

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Zweiter Supplementband.

Handwörterbuch

83540

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

Dr. L. Elster,
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen.

Dr. Ed. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Zweiter Supplementband.

Agrarverhältnisse im Altertum — Zinsfuß im Mittelalter.

Mit Register zum ersten und zweiten Supplementband,

bearbeitet von

Dr. Paul Lippert,
Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Bureaus.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1897.

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

Dr. L. Elster,
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen.

Dr. Ed. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Zweiter Supplementband.

Agrarverhältnisse im Altertum – Zinsfuß im Mittelalter.

Mit Register zum ersten und zweiten Supplementband,

bearbeitet von

Dr. Paul Lippert,
Bibliothekar des Königl. preuß. statist. Bureaus.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1897.

Uebersicht

der im II. Supplementbande zum Abdruck gebrachten Artikel.

A.

Seite

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

R.

S.

Seite

W.

Z.

A.

Agrarverhältnisse im Altertum.

1. Vorbemerkungen. 2. Das hellenische Altertum. 3. Das römische Altertum bis zum Ende der Republik. 4. Die Entwickelung in der Kaiserzeit.

1. Vorbemerkungen. Den Siedelungen des Occidents ist im Gegensatz zu denjenigen der asiatischen Kulturvölker gemeinsam, daß bei jenen der Uebergang zur Seßhaftigkeit ein Uebergang von der nomadisierenden Viehzucht, bei diesen von nomadisierendem Ackerbau zum seßhaften Ackerbau ist. Der Gegensatz ist ein relativer insofern, als es weder eine nur viehzüchtende Kultur ohne allen Ackerbau, noch Ackerbau ohne alle Viehhaltung in historischer Zeit in einem kulturgeschichtlich ins Gewicht fallenden Umfange je gegeben hat. Aber so wie er geschichtlich bestanden hat, ist seine Tragweite groß genug. Er hat die Konsequenz, daß der Ausgangspunkt der Bodenappropriation bei den occidentalen Völkern in der Ausscheidung und ausschließlichen Zuweisung von Weiderevieren auf dem von einer Gemeinschaft okkupierten Gebiet an kleinere Gemeinschaften liegt, bei den Asiaten dagegen dieser Ausgangspunkt und damit alle darauf beruhenden Erscheinungen primitiver Flurgemeinschaft, z. B. der occidentale Begriff von Mark und Allmende, fehlen. Die Flurgemeinschaftselemente in den orientalischen Dorfverfassungen zeigen daher, soweit sie nicht überhaupt modernen Ursprungs, z. B. aus der Steuerverfassung hervorgegangen sind (wie auf Java), ein von den europäischen ganz abweichendes Gepräge. Und der gleiche Gegensatz trägt noch weiter. Auch der Individualismus des Herdenbesitzes mit seiner scharfen ökonomischen und sozialen Differenzierung, im Occident der primitive Ausgangspunkt alles Feudalismus, fehlt den asiatischen Kulturvölkern. Bei den Occidentalen dagegen — mindestens in Europa — können wir auf diese Ausgangspunkte der Entwickelung überall zurückgreifen. Ueberall ist hier — so viel wir urteilen können — der seßhafte Ackerbau unter dem Druck der Verengung des Nahrungsspielraums entstanden durch zunehmende Verschiebung des Schwerpunkts der Ernährung von dem Ertrage der Viehhaltung auf den Ertrag der Felder. Der Hergang der Ansiedelung ist dabei naturgemäß stark differenziert. Er vollzieht sich in anderen Formen, wenn der Uebergang von der ambulanten Weidewirtschaft zur Seßhaftigkeit innerhalb sozial wenig differenzierter kleiner Gruppen allmählich und unmerklich unter Erhaltung der patriarchalischen Clan-Organisationen vor sich geht — wie in Irland — als wenn er bei starker Vermögensdifferenzierung ein Produkt eines Interessenkampfes der Besitzlosen gegen die Herdenpatriarchen — der erste Akt der Emanzipation der Arbeit vom Besitz — ist, die Siedelung also von freien Genossen vollzogen wird — wie anscheinend in Deutschland. — Für die Weiterentwickelung ist dann die Art der Herausbildung des Feudalismus entscheidend, d. h. derjenigen Entwickelungsstufe, auf welcher bei vollzogener fester Siedelung die Masse der Bevölkerung durch die Notwendigkeit intensiverer Arbeit an den Boden gefesselt und für militärische Zwecke ökonomisch nicht mehr disponibel ist, so daß aus den oberen Besitzesschichten im Wege der Arbeitsteilung eine Berufskriegerschaft sich herausdifferenziert, welche nun die wehrlose Masse für ihre Sustentation ausbeutet. Die Entwickelung der militärischen Technik zu einer nur berufsmäßig zu betreibenden, weil ständige Ausbildung und Uebung voraussetzenden Kunst, geht damit teils als Begleiterscheinung, teils als mitwirkende Ursache parallel. Die Ostasiaten und die altameri-

kanische Kultur scheinen den Feudalismus in diesem Sinne — nicht ausschließlich, aber in der Hauptsache — als Gruppen- und Kastenfeudalismus gekannt zu haben': eine fest geschlossene, organisierte Kriegerschaft, meist lokal vereinigt, oft in befestigten Orten, wohnend und naturalwirtschaftlich sustentiert von der als Staatssklaven oder -hörige behandelten Bevölkerung des beherrschten Gebietes. Im Occident ist die Dislokation dieser herrschenden Klasse als Grundherren über das Land hin diejenige weitaus individualistischere Form des Feudalismus, welche uns im Mittelalter und schon im Ausgang des Altertums ökonomisch scharf analysierbar entgegentritt. Aber das mittelländische Altertum hat in der Frühzeit seiner Kulturentwickelung den Stadtfeudalismus zusammengesiedelter Berufskrieger, wennschon in wesentlich kleinerem Maßstabe als der Orient, gekannt.

Der Gegensatz ist wohl bedingt durch den Weg, auf welchem der Feudalismus, der in Mykene und Tiryns ebenso von außen importiert ist, wie in Deutschland, die Küstengebiete Südeuropas einerseits, das mitteleuropäische Binnenland andererseits erreicht hat.

Der Import einer fremden und überlegenen militärischen Technik vollzog sich in Südeuropa auf dem Seewege und unter gleichzeitiger Verflechtung der zuerst ergriffenen Küstenorte in einen immerhin wenigstens seiner geographischen Ausdehnung nach sehr umfassenden Verkehr. Die feudale herrschende Klasse ist zuerst zugleich diejenige, welche jenen Verkehr zu monopolisieren weiß. Es beginnt deshalb die feudale Entwickelung mit der Bildung feudaler Stadtstaaten. Centraleuropa, zumal Deutschland, wurde auf dem Landwege von der antiken Kulturentwickelung ergriffen. Als es zum Feudalismus reif wurde, fehlte ihm der Verkehr. Deshalb baute sich hier der Feudalismus auf agrarisch-naturalwirtschaftlicher Unterlage auf und erzeugte die Grundherrschaft.

Der Uebergang aus jenem antiken Stadtfeudalismus zur lokalen und interlokalen Verkehrswirtschaft ist, zufolge des Anschwellens des Sklavenunterbaues der antiken Gesellschaft in der Entwickelung stecken geblieben. Es ist aber auch schon wegen dieser steigenden Bedeutung der unfreien Arbeit an sich eine ganz andersartige Erscheinung, als das unter äußerlich ähnlichen Begleiterscheinungen sich vollziehende Emporwachsen des freien Gewerbes in den mittelalterlichen Städten, der Niedergang der Geschlechterherrschaft, der Kampf zwischen Stadtwirtschaft und Grundherrschaft und die Zersetzung der Grundherrschaft durch die Geldwirtschaft im Mittelalter und der Neuzeit. Wir sind deshalb in der Analyse der sozialen Entwickelung des Altertums in einer sehr üblen Lage. Die Analogien mit mittelalterlichen und modernen Erscheinungen, scheinbar auf Schritt und Tritt vorhanden, sind eben wegen jener ganz andersartigen Unterlagen gänzlich unverläßlich und oft deshalb direkt schädlich für die unbefangene Erkenntnis. Und während für die ökonomische Deutung der antiken gewerblichen Entwickelung die Sprache der Quellen immerhin einigermaßen ausreicht, ist die agrarische Seite derselben in um so größere Finsternis gehüllt. Wir haben durchaus keine wirkliche Anschauung von der Art und dem Maße der Bedeutung des Verkehrs für das platte Land. Für die der Münzen entbehrende Frühzeit vollends, für die wir bei ihren achtunggebietenden technischen Leistungen immerhin eine ziemlich umfassende arbeitsteilige Organisation der Bedarfsdeckung voraussetzen müssen, ist uns die agrarische Unterlage in letzter Linie ebenso undurchsichtig im mittelländischen wie im semitischen und ägyptischen Altertum. Auf den Voraussetzungen dieser Frühzeit aber beruht zum mindesten auf hellenischem Boden offenbar die spätere Entwickelung der Küstenkultur, während die römische Binnenkulturentwickelung wenigstens in Zustände ausläuft, die wir zu interpretieren in der Lage sind. —

Beruht die Möglichkeit, in der ökonomischen Deutung der antiken Geschichte fortzuschreiten, auf der Innehaltung der richtigen Mitte zwischen der „Kunst des Nichtwissens" und dem „Mute zu irren", so wird die erste mehr auf griechischem, der letzte mehr auf römischem Boden zur Anwendung zu kommen haben. — Die nachfolgende Skizze muß sich mit den allgemeinsten Andeutungen begnügen.

2. Das hellenische Altertum. Der Ackerbau der Hellenen, soweit er sich nicht zu Spezialkulturen entwickelt hatte, war Anbau von Spelz, Gerste, Weizen in Feldgraswirtschaft von verschiedener Intensität. Die Düngung ist schon Homer bekannt. Im übrigen aber ist die Technik des Ackerbaues in ziemlich primitivem Stadium stabilisiert worden und dann nicht fortentwickelt. Ein lange Zeit ganz hölzerner Hakenpflug, Ochsen als Spannvieh, die Sichel als Ernteinstrument bedangen eine starke Arbeitsintensität und machten es dem Getreidebau, selbst bei den hohen Getreidepreisen der späteren Zeit, unmöglich, das Schwergewicht von der naturalwirtschaftlichen auf die Marktproduktion zu verschieben. Die Viehzucht ist stark entwickelt. Sie beginnt, wie es scheint, erst in der Zeit der Tyrannis durch die Feldbestellung in stärker fühlbarem Maße eingeschränkt zu werden. Die Reste des nomadisierenden Hirtendaseins sind bis in die historische Zeit ziemlich deut-

lich erkennbar. Wir finden im Zeitalter der Epen eine Ernährung, bei der Käse, Milch und Fleisch noch stark im Vordergrund stehen, Wolle und Felle als volkstümliches Bekleidungsmaterial, als Hauptbestandteil königlicher und adliger Reichtümer den Herdenbesitz an Ziegen, Schafen, Schweinen, Rindern, [während das Pferd nur in großen Ebenen — Euböa und Thessalien — massenhaft gehalten wird], Hirten als die vornehmsten Diener des Königs, und scharf entwickelte Unfreiheit. Wir finden ferner offenbar schon aus dem Nomadenzeitalter her die monogamische Kleinfamilie als Normalform, daneben aber beim Adel und den Königen große Hausgemeinschaften auf der Grundlage des patriarchalen Geschlechtes im Interesse erblicher Zusammenhaltung des Besitzes. Bei diesen „Geschlechtern" ist die Sippe mit ihrer Blutrachepflicht Garantin der persönlichen Rechtsstellung. (Der Mangel der Sippe bedingt deshalb später die Notwendigkeit für den Gemeinfreien, sich in den Schutz eines Vollbürgers zu begeben. Doch ist dies wohl erst Produkt der späteren Differenzierung des Grundbesitzes.) Ob für die übrige freie Bevölkerung die „Phratrien", als künstliche Verbrüderungen zu Kultzwecken, ursprünglich neben der religiösen auch und namentlich diese rechtsgarantierende Funktion der Sippe für diejenigen, welche des „Geschlechtes" entbehrten, zu ersetzen bestimmt waren, muß dahingestellt bleiben. Ob sie vielleicht ferner als alte Weiderevlergemeinschaften interpretiert werden dürfen, ist ebenfalls dunkel. Später sind sie lokale Verbände, bei Kolonien künstlich als administrative Unterabteilungen der „Phylen" geschaffen, aber noch immer mit eigenem Land- und Viehbesitz, der politischen Leitung und Vertretung durch die Geschlechter unterworfen. — Die Phylen ihrerseits sind zunächst rein militärische Verbände ohne ökonomische Bedeutung, Unterabteilungen des Stammes in seiner Eigenschaft als Heer, die wohl stets künstlich von oben als Phratrienkomplexe geschaffen sind, in späterer Zeit allgemeiner Seßhaftigkeit deshalb lokale Bezirke, die mit dem Ueberwuchern des Adels wie die Phratrien unter seine politische Leitung gerieten. Von dem politischen und Wirtschaftsleben der freien Bauerngemeinde in der Frühzeit — soweit sie bestanden hat — wissen wir Näheres nicht. Die Siedelung ist ursprünglich eine dorfweise, die Orte sind unbefestigt, Mauerringe auf den Höhen bieten eventuell Schutz für Menschen und Vieh. Ob bei der Feldbestellung flurgemeinschaftliche Elemente mitspielten, ist uns durchaus unbekannt. Die Dorf-Allmende ist wohl in dem späteren Grundbesitz der attischen δῆμοι konserviert. Die Bodenbebauung beruht bis in das 3. Jahrh. wesentlich auf jährlicher Abwechslung von Getreideanbau und Brache.

Die erste große Verschiebung der Wirtschaftsverhältnisse in Hellas wurde allem Anschein nach durch das Eindringen orientalischer Kulturelemente von der See her und die Verflechtung der Küstenlandschaften in einen überseeischen Verkehr herbeiführt. Dadurch mußte eine scharfe Differenzierung innerhalb der Bevölkerung entstehen, veranlaßt offenbar 1) durch das Eindringen der asiatischen Wagenkampfes-Technik, welche den Berufskrieger fordert, — 2) durch die Monopolisierung des Tauschverkehrs seitens der nunmehr zur Herrschaft gelangenden feudalen Berufskriegerschicht. Die Burgbauten von Mykene und Tiryns u. a. sind die Sitze feudaler wagenkämpfender „Könige" mit ihren an Zahl vermutlich höchst geringen, nach den Raumverhältnissen oft wohl nur nach Dutzenden zählenden Berufskriegern, umgeben von den Ansiedelungen des Burggesindes. Die immerhin erstaunliche Mächtigkeit dieser Bauten kann nur durch gewaltige Anspannung der Frohnarbeit einer von den Burgen aus militärisch völlig beherrschten ländlichen Bevölkerung erklärt werden. Oekonomisch ruhte diese Uebermacht offenbar auf der Teilnahme der Herrscher als solcher am überseeischen Verkehr, der für sie wohl zunächst ein monopolisierter Passivhandel mit den die Küste besuchenden Orientalen war, allmählich aber zum Eigenhandel und im Verfolg desselben zu überseeischen Kriegsfahrten und zu kolonialer Expansion führte. Der Export mykenischer Schmiede- und Töpferarbeiten z. B. lag wohl zweifellos in der Hand des Königs, dessen Fröhner die Waren für ihn herstellten, selbst, — wie denn später eine oft citierte kyrenäische Vase den dortigen König beim Abwägen von Silphiom wohl nicht in der Funktion als Kontrolleur des Handels, sondern als Eigenhändler zeigt. Dieser, des Geldes noch entbehrende, Tauschverkehr füllt die Schatzkammern und Gräber der dünnen feudalen Schicht mit Gold, bringt ihnen das linnene orientalische Gewand, den Chiton, und differenziert sie in ihren Bedürfnissen und ihrer Lebenshaltung gegenüber der waffenlosen Masse des platten Landes. Die Kolonisation dieser Frühzeit hat gleichfalls einen durch die Verbindung des Feudalismus mit dem Handel gegebenen Charakter: sie ist Ackerbaukolonisation nur insofern, als eben die abhängige Bauernschaft als Unterlage der zu gründenden πόλις offenbar notwendig ist. Die Geschlechter aber, welche diese in der Hand haben, wollen ebenso wie die heimischen Fürsten am Tauschverkehr gewinnen. Wie die ökonomischen Existenzbedingungen der Landbevölkerung, welche dem homerischen Epos nur eine elende Schicht von θῆτες und οἰκῆες ist, gestaltet waren, davon wissen wir nichts. Ihre Frohnden und Abgaben müssen aber die naturalwirt-

schaftliche Unterlage des überragenden Oikenkomplexes der πόλις gebildet haben.

Die schroffe ökonomische Differenzierung und das Burgenwesen schrumpfen nun, wie wir vermuten müssen, als die Verbindung mit dem Orient sich mit dem Niedergang und Zerbröckeln der großen orientalischen Reiche am Nil und in Vorderasien um den Schluß des ersten Jahrtausends vor Christi Geburt gelockert hatte. Das ausschließliche Uebergewicht der zwar nicht an, aber nahe der See gelegenen Burgen gegenüber dem Binnenlande mindert sich weiter mit der Aenderung der militärischen Technik durch die Verdrängung des individuellen Wagenkampfes zu gunsten zunächst von Reitern und dann von schwerbewaffneten, diszipliniert zu Fuß in Reih und Glied streitenden Hopliten, als zugleich der regelmäßige Güteraustausch und die Institution des Geldes in das Innere der Wirtschaftsgemeinschaften einzudringen beginnt, neben den extensiven internationalen Verkehr der intensive lokale Markt tritt. Der δημιοῦργος — der „für das Volk", d. h. für jeden, der sein Kunde werden will, nicht nur für seinen Frohnherren, arbeitende Berufshandwerker, der „Lohnwerker" der Bücherschen Terminologie — tritt neben den Frohnarbeiter des feudalen Oikos, die Schicht der am überseeischen Handel Beteiligten verbreitert sich zu einem Berufshändlerstande, und damit ist die Voraussetzung lokaler landwirtschaftlicher Absatzproduktion gegeben: die einzelnen Komponenten der „Stadtwirtschaft" sind vorhanden. Allerdings nur in den Anfängen, denn der feudal-militärische Grundcharakter der nunmehr emporwachsenden partikulären politischen Gebilde kann seinem Schwerpunkt nach nicht auf geldwirtschaftlicher Grundlage geruht haben. Nach wie vor sind es herdenbesitzende und grundherrliche Geschlechter, welche die Hauptträger des Handels und der Kolonisation bleiben. Wir sind deshalb auch nicht berechtigt, den Vorgang des Synoikismos, welcher sich im Verlauf der nun folgenden Periode griechischer Geschichte abspielt, als einen vorwiegend ökonomisch bestimmten — als in erster Linie Entstehung der Stadtwirtschaft — zu deuten. Er ist vielmehr der politisch-militärische Vorgang des örtlichen Zusammenschlusses derjenigen breiteren Schicht, auf welche jetzt die Teilnahme am Waffendienst sich zu erstrecken beginnt. — Als Wehrgemeinde herrscht die Stadt über das Land. Der Charakter der Stadt aber ist dabei ein sehr verschiedener, je nach dem Maß der Demokratisierung des Militarismus. Wo der Waffendienst ausschließlich Reiterdienst ist, ist es eine dünne Schicht großer Grundherren, welche im Binnenland — so in Thessalien — die Bevölkerung in strenger Hörigkeit halten, und auch in den Küstenlandschaften — so in Attika — als Bürger die Stadt beherrschen. Und auch wo die Hoplitentechnik herrscht, ist die Zahl der Bürger oft eine sehr kleine, wenige Hunderte oder „die Tausend" umfassend. Die Zahl der Bürgerstellen ist mehrfach kontingentiert und ergänzt sich eventuell durch Kooptation, die Söhne rücken — wie die Meistersöhne in einer Zunft — ein, die älteren vor den jüngeren. Das Waffenhandwerk ist als Zunft organisiert. Die ökonomische Unterlage dieser Kriegerzunft kann nun verschiedenartig aussehen. Sie ist am konsequentesten unter rein militärischen Interessen durchgeführt, wo sie naturalwirtschaftlich gestaltet ist, wie in den dorischen Militärstaaten, namentlich auf den liparischen Inseln, auf Kreta und in Sparta. Die beherrschte Bevölkerung wird hier als in Staats-Sklaverei bezw. -Hörigkeit befindlich behandelt, aus ihren Naturalbeiträgen wird der Unterhalt der Krieger bestritten, teils in gleich zu wähnender Art gemeinwirtschaftlich, teils so, daß der Einzelne auf den Ertrag bestimmter, von Sklaven bewirtschafteter Landflächen angewiesen ist, die ihm in verschiedenem Maße, später zunehmend erblich, appropriiert sind. Neuzuweisungen von Losen und anderweite Verteilung derselben galten auch in historischer Zeit als praktikabel und scheinen vorzukommen. Sie sind natürlich keine Ackerumteilungen, sondern gewissermaßen Rentenfondsumteilungen. Militärische Gesichtspunkte, besonders eine militaristische Bevölkerungspolitik, entscheiden über alle Einzelheiten: Der König vergiebt bei mangelnder männlicher Nachkommenschaft die Hand der Erbtochter, oder bestimmte Verwandte haben ein Vorzugsanrecht darauf, oft aber auch die Pflicht, sie zu ehelichen. Bei Erblosigkeit besteht teilweise Adoptions-, auch direkt Ehezwang oder das Recht und die Pflicht, sich von Dritten „Nachkommen erwecken" zu lassen, — das spartanische Recht kennt den Ehebruch nicht. Die Teilung der zugewiesenen Anrechte im Erbgang ist ursprünglich wohl überall untersagt, im Interesse der Erhaltung von für den „standesgemäßen" Unterhalt ausreichenden Kriegerlosen also ein „Anerbenrecht" statuiert, welches seinerseits zur Erhaltung großer Hausgemeinschaften führt; Veräußerlichkeit und Testierfreiheit fehlen entweder ganz, solange der ursprüngliche Sinn dieser Verfassung bestehen bleibt, oder sind nur in beschränkten Maße möglich. Die Organisation gipfelt bei voller Durchführung in dem Kasino-artigen gemeinsamen Mittagstisch der Krieger, den „Syssitien", und der Kadetten-artigen gemeinsamen Erziehung der Kinder von Staatswegen zu Kriegern, wie denn demgemäß auch in Sparta die Phyle darüber zu entscheiden hat, ob ein zur Welt

gekommenes Kind aufgenommen werden solle. Die Zugehörigkeit zur Vollbürgerkaste setzt — wie die Zugehörigkeit zum Ritterstand im Mittelalter — überall die fortgesetzte berufsmäßige Uebung im Waffendienst und diese das Zusammenwohnen in der Stadt voraus. Wer den städtischen Wohnsitz und damit die Waffenübung aufgiebt, „περίοικος", „ἄγροικος" wird, ist politisch rechtlos. — Die Zahl derjenigen Freien, welche über ein Naturaleinkommen, also Bodenbesitz, in dem Umfang, um sich zu equipieren und in der Stadt zu leben, nicht verfügten, mußte sich aber überall da stark vermehren, wo die volle Bodenappropriation vollzogen und der Boden unter dem Einfluß der lokalen Geldwirtschaft Verkehrsobjekt geworden war. Dies ist in historischer Zeit der normale Zustand; der bäuerliche Besitz wurde im Erbgang geteilt und war später in den entwickeltesten Territorien sehr stark parzelliert — in Attika waren im 5. Jahrh. nur $^1/_4$ der Bürger ohne Bodenbesitz. Er war ferner frei verpfändbar in Form der in Attika auf Steine gegrabenen und auf den Pfandacker aufgerichteten Hypothek. Wie alt dieser Rechtszustand ist, wissen wir nicht. Bei Hesiod finden wir den freien, mit wenigen Knechten und Erntetagelöhnern (θῆτες) selbst arbeitenden Bauern ohne erkennbare feudale Einschnürung. Der Feudalismus der πόλις hat also offenbar nur lokal — so in Thessalien — zu einer vollen, auch sozialen und ökonomischen Unterwerfung des platten Landes geführt, während er an sich nur die Usurpation der politischen Macht durch die Berufskriegerschaft, womit allerdings patrimoniale Unterordnung der nicht Wehrhaften im Gericht Hand in Hand gegangen sein wird, bedeutet. Wie wir uns aber im übrigen das normale Verhältnis zwischen Stadt und Land zu denken haben ist schwer zu sagen. Und überhaupt bleibt der gesamte Gang der Entwickelung, einschließlich des vorstehend darüber angedeuteten, problematisch. Der freie, politisch rechtlose Bauer des Stadtstaats kann sowohl Descendent einer ursprünglich in patriarchalen Clanschaften angesiedelten Bauernschaft sein als Angehöriger eines politisch unterworfenen Stammes oder desjenigen Teils einer ursprünglichen freien Volksgemeinde, welcher den Synoikismos und den Uebergang zum ständigen Waffenberuf nicht mitmachte. Sicher ist nur, daß die Differenzierung innerhalb der wehrhaften Bürgerschaft mit Beseitigung der naturalwirtschaftlichen Unterlage des Stadtmilitarismus Hand in Hand ging. Deshalb ist sie am spätesten in Sparta eingetreten, wo man in bewußten Kampf gegen den geldwirtschaftlichen Zersetzungsprozeß durch künstliche Konservierung der Naturalwirtschaft und des Bedürfnisstandes der Kriegerbevölkerung, deshalb Ausschluß des Geldverkehrs, Immobilisierung der Spartiatenlose und Erhaltung der Kasino-Gemeinschaft, die alte Kriegerzunft mit ihrer Gleichheit aufrechtzuerhalten suchte, bis die Herrschaftsstellung nach dem peloponnesischen Krieg mit ihrer Notwendigkeit, zur geldwirtschaftlichen Deckung der Staatsbedürfnisse überzugehen, die Geldwirtschaft in das Innere des geschlossenen Kriegerstaats trug, Geldvermögen schuf, den Bedürfnisstand der herrschenden Kaste revolutionierte und damit in kürzester Zeit die ökonomischen Unterlagen des ganzen Systems für immer vernichtete.

Der hellenischen Tradition ist nun der naturalwirtschaftlich fundamentierte Militarismus Spartas in seiner den Zeitgenossen bekannten Form Produkt einer ganz einzigartigen Gesetzgebung. Das ist natürlich unzutreffend. Wir finden die Lose (κλῆροι) der Angehörigen der Wehrgemeinde, bei Homer erwähnt und können die ursprüngliche Unterlage des Stadtfeudalismus überall nur naturalwirtschaftlich denken. Daß wir nun aber berechtigt seien, jenes auf Sparta und Kreta in historischer Zeit vorfindliche System des naturalwirtschaftlichen Militarismus als auch nur in seinen Grundzügen allgemein vorhanden gewesenes Durchgangsstadium anzusehen, ist höchst unwahrscheinlich, da eine so weitgehende Demokratisierung des griechischen Feudalismus, daß die Mitglieder der herrschenden Kriegerklasse aus dem Ertrage eines Besitzes von je etwa 30—50 Morgen, den Heloten für sie bewirtschafteten, hätten existieren können, sonst nicht gefunden wird. Reste wie die athenische Staatstafel im Prytaneion — der Ersatz für die alte königliche Tafel — beweisen natürlich nicht, daß die spartanischen Syssitien in ihrer spezifisch militärischen Bedeutung dort je bestanden haben. Vielmehr scheint das häufige Nebeneinanderstehen landsässiger, trotzdem aber in der Stadt privilegierter Geschlechter, deren ökonomischer Schwerpunkt z. B. in Megaris noch im Zeitalter des Theagenes im Herdenbesitz liegt, als Unterlage der Reiterei, und der waffenberechtigten Stadtbürger als Unterlage des erst allmählich an Bedeutung gewinnenden Hoplitenheeres, zu zeigen, daß meist die Entwickelung sich in Form eines langsamen Ueberganges vollzogen haben muß. Vielleicht so, daß zunächst die feudale burgsässige Gefolgschaft des Burgkönigs der mykenischen Wagenkampfperiode ebenso durch eine sich verbreiternde landsässige Reiterschicht verdrängt wurde, wie die am Hofe unterhaltenen Degen des Germanenkönigs durch die belehnten Vasallen, daß also die königliche Burg in die Grundherrschaften der „Geschlechter" gewissermaßen zerbröckelte und daß dann mit steigender Bedeutung der Fußkampftechnik die Geschlechter sich im Interesse der Selbsterhaltung mit den öko-

nomisch zu kriegerischer Ausbildung und städtischem Domizil fähigen Schichten der nicht adligen Grundbesitzer zusammenschlossen und der Synoikismus die Unterlage des Hoplitenheeres schuf. Der Grundsatz, daß neben dem im Reiterdienst geübten Adel nur die in der Stadt wohnende, stetig kriegerisch geübte, vielfach, wie schon bemerkt, der Stellenzahl nach fest kontingentierte Bürgerwehr politisch berechtigt ist, ist wie in Sparta ursprünglich auch anderwärts selbstverständlich. Dagegen ist offenbar die ökonomische Sustentation dieser zum Kriegsdienst Vorgebildeten keineswegs überall in der Art der spartanischen und kretischen Zusammenhaltung in Syssitien permanent kontrolliert und künstlich in ihrer naturalwirtschaftlicher Unterlage erhalten worden. Die „Lose" der Bürger sind offenbar der Regel nach voll appropriiert, auch ist keineswegs erweislich, daß sie überall oder der Regel nach den Charakter staatlich zugewiesener Natural-Rentenfonds, wie in Sparta und Kreta, gehabt haben, und sie sind ebenso meist ziemlich früh Gegenstände des Umsatzes, wenn auch zunächst nicht eines ganz ungebundenen, geworden, wodurch der Differenzierungsprozeß innerhalb der Bürgerschaft naturgemäß erheblich beschleunigt wurde, der unter dem Einfluß der Verkehrsentwickelung ohnehin unvermeidlich war.

Denn die Stadt ist in historischer Zeit nirgends mehr nur Festung und Sitz der herrschenden Wehrgemeinde, sondern überall auch Markt, Sitz der freien gewerblichen Kundenproduktion und in den Küstenstädten Sitz der Kaufmannschaft. Die Bildung zahlreicher derartiger kleiner stadtwirtschaftlicher Austauschgemeinschaften führt zum Stadtpartikularismus und zur politischen Zerbröckelung fast aller Stammesterritorien. Innerhalb dieser massenhaft — wie im Mittelalter — entstehenden Städte wächst außerhalb wie innerhalb der militärischen Bürgerzunft der Verkehr und die Geldwirtschaft empor, der lokale Verkehr flicht die gewerbliche Kundenproduktion und die landwirtschaftliche Kleinproduktion in Stadt und Land im Lokalmarkt nach Art der mittelalterlichen Kleinstädte ineinander, der Fernverkehr dagegen schafft in den Küstenstädten diejenigen Zersetzungselemente, welche weiterhin den andersartigen Verlauf der antiken Wirtschaftsentwickelung gegenüber dem Mittelalter bedingten, zunächst aber die Interessenkonflikte heraufführten, welche die Gesetzgebungen und die Tyrannis notwendig machten. Die in den Seeverkehr verflochtenen Küstenstädte, welche teils gewerbliche Produkte, teils Produkte landwirtschaftlicher Spezialkulturen, wie Oel und Wein, absetzten, und des Zuschusses von Getreide aus dem Pontos und Unteritalien bedurften, sind die Träger des Aufschwungs des Sklavenmarkts. Die Exportproduktion bedarf hier wie überall der unternehmungsweisen Organisation: Sitz des attischen Großgrundbesitzes ist die Ebene (daher πεδιεινοί im Gegensatz zu den διάκριοι — Kleinbauern des Gebirges). Wenn wir nun von Leuten hören, die hier gegen Naturalanteil den Boden bestellen, also je nach der Machtlage als Akkordarbeiter oder Teilpächter anzusehen sind, so wird der Schwerpunkt dieses naturalwirtschaftlichen Verhältnisses wohl im Getreidebau zu suchen sein. Oel für den Export wird wohl zumeist plantagenartig mit Sklaven gebaut worden sein. Und ebenso ist die gewerbliche Produktion für den Export wohl schwerlich in erheblichem Umfange hausindustriell organisiert, sondern auf Sklavenarbeit aufgebaut, der großen Billigkeit und Massenhaftigkeit des Sklavenmaterials wegen. Jede Entwickelung des Exports steigert dann die Sklaveneinfuhr. Geld- und Menschenbesitzer sind identisch, und mit der Verschuldung der kleinen Grundbesitzer ihnen gegenüber wird ein weiteres Moment der Besitzdifferenzierung wirksam, welches — nach der Natur der bald eintretenden Reaktion zu schließen — in massenhaftem Aufkauf von Bauernland, dem Zuzug der depossedierten Bauern in die Seestädte, wo der Verkehr Erwerbsgelegenheit bietet und damit der Vermehrung der besitzlosen Freien sich geltend macht. Zugleich aber wird allmählich die Unterlage der lokalen städtischen Wirtschaftsgemeinschaft — der lokale geldwirtschaftliche Verkehr — untergraben. Der Schwerpunkt der Bedarfsversorgung ist im Sklavenhaushalt naturgemäß naturalwirtschaftlich, der „Oikos" ist gewissermaßen nur mit seiner Spitze in den Verkehr verflochten. Jedes Anschwellen der im internationalen Verkehr erworbenen Vermögen ist daher zugleich ein Anschwellen der naturalwirtschaftlichen Bedarfsversorgung, so daß die Geldwirtschaft sich hier selbst ihr Grab zu graben beginnt. Dies macht sich zunächst, in der politischen Blütezeit von Hellas, nur in dem Druck, welchen die unfreie auf die freie gewerbliche Arbeit ausübt, in der Expansion des ländlichen Großbesitzes und den Sklavenvermögen, in welchen der Geldbesitz Anlage sucht, und damit in einer gewaltigen Differenzierung der Bedürfnisse und Lebenshaltung der Bürgerschaft fühlbar. Die Interessengleichheit der herrschenden Stadtbürgerklasse wird einerseits durch dieses Ueberwuchern der Sklavenvermögen gesprengt und andererseits beginnt neben die grundsässigen, zur Selbstequipierung fähigen Stadinsassen eine zunehmende Schicht besitzloser Freier, die als Lohnwerker und Tagelöhner von ihrer Hände Arbeit leben, zu treten. Die Herrschaft der Stadt über das Land ist nun auf der bisherigen Grundlage nicht mehr zu halten. Die solonische und

verwandte Gesetzgebungen ebenso wie die Tyrannis ziehen die Konsequenz, indem sie die πόλις ihres Charakters als halbfeudaler Zwingburg des Landes entkleiden. Der Stadtstaat im bisherigen Sinne zerfällt, der Grundbesitz als solcher entscheidet über die politischen Rechte, die Stadt wird offiziell dem Lande unterworfen. Wie die 12 Tafeln in Rom tragen die Gesetzgebungen in Hellas ein agrarisches Gepräge, welches am schroffsten in der revolutionären Maßregel der Seisachthie, Schuldentlastung des Bauernstandes, zum Ausdruck kommt. Sie stellte sich offiziell als Bauernemanzipation dar. Thatsächlich aber zeigt die Gesetzgebung ebenso wie in erhöhtem Maße die Tyrannis ein doppeltes Gesicht. Einerseits sind beide eine Reaktion der Stadtwirtschaft und ihrer Interessenten gegen die Differenzierung des Besitzes und der politischen Macht zu gunsten der landwirtschaftlichen und gewerblichen Exportproduzenten, welche die bürgerliche Gleichheit zu verschlingen drohte. Das Bündnis der Bürger mit den Bauern, auf dem der Grundsatz, daß „ganz Attika eine Stadt" sei, beruhte, bringt dies politisch zum Ausdruck. Wir finden auch unter den wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Tyrannen Periandros, Theagenes, Kleisthenes, Peisistratos, ebenso wie in den Gesetzgebungen des Zaleukos und Solon, zunächst eine ganze Anzahl, welche dieser Tendenz angehören. Die strenge Kontrolle des Luxus, welche oft bis zu sehr eingreifenden Luxusverboten geht, richtet sich vom kleinbürgerlichen Standpunkte gegen die Differenzierung der Lebenshaltung als Bedrohung der bürgerlichen Gleichheit. Das Verbot des Sklavenerwerbs durch Periandros und die versuchten Einschränkungen der Bodenkonglomeration durch Solon suchten ökonomisch die Differenzierung an der Wurzel zu treffen. Das Verlangen der Besitzlosen nach Landaufteilung zeigt den Gegner, gegen den gekämpft wird. Die politische „Bauernbefreiung" einerseits, das Verbot der Zuwanderung der Bauern in die Stadt andererseits zeigt, daß die Abhängigkeit der „Stadtwirtschaft" von der Hemmung des Umsichgreifens der Sklavenarbeit auf dem Lande klar erkannt wird. Das Verbot des Zwischenhandels und der Getreideausfuhr gehört in die gleiche Kategorie, wie die entsprechenden Maßnahmen der mittelalterlichen Stadtpolitik. Das Kleinbürgertum, in Verbindung mit den in den Stadtabsatz verflochtenen bäuerlichen Schichten erstrebt durch diese typisch wiederkehrenden — und vermutlich eine Reihe in den gleichen Zusammenhang gehöriger — Maßregeln eine Stabilisierung der bürgerlichen Gleichheit auf geldwirtschaftlicher Grundlage durch den Verzicht auf die Herrschaftsstellung der πόλις — und schließlich selbst auf die bürgerliche Freiheit. Andererseits aber bedeuteten die Maßregeln der Gesetzgeber, ebenso wie die Politik der Tyrannen in den Seestädten, im Erfolg lediglich die Koordination des neuen, auf Handel und Geldbesitz in erster Linie, daraus resultierendem Sklaven- und Grunderwerb in zweiter Linie beruhenden, spezifisch städtischen Reichtums mit den alten Geschlechtern, bei denen Grundbesitz mit Fronbauern und Sklavenbesitz die primäre, Geld- und Leihkapitalbesitz die sekundäre Quelle ökonomischer Macht darstellten. Die Gesetzgebungen, namentlich die solonische, suchen die Verschmelzung des ohnehin im Altertum überall nahe zusammengehörigen commercial mit dem landed interest bewußt zu vollziehen und eine nur der Form nach kleinbürger- und bauernfreundliche, der Sache nach großbürgerliche Politik zu treiben, während die Tyrannis zwar kleinbürgerliche und bäuerliche Politik ernstlich zu treiben nach ihrer Herkunft gezwungen ist, aber Konzessionen an die großbürgerlichen Interessen macht. Die solonische Abstufung der politischen Rechte lediglich auf Grundlage des Besitzes von ertragfähigem Boden im Zusammenhang mit der Begründung des Hoplitenheeres auf die spannfähigen Besitzer neben dem Reiterdienst der Reichen, ferner die merkantilistische Begünstigung der gewerbetreibenden Metoiken, welchen durch die Erleichterung des Zutritts zum Bürgerrecht zugleich der Bodenerwerb in Attika ermöglicht und damit die Erhaltung ihres Vermögens für Athen begünstigt wird, kennzeichnen das bewußte Bündnis der Geld (und deshalb Menschen) besitzenden Klassen. Die Zulassung der Oelausfuhr bei Verbot der Ausfuhr anderer Bodenprodukte entspricht dem modernen Merkantilismus und zeigt, daß die Bauernfreundlichkeit hier ebenso Mittel zum Zweck ist, wie der gleiche Zug in Perianders Gebot für die Bauern, sich der städtischen Tracht zu enthalten — um ihnen den Stadtaufenthalt zu verleiden — und in den erwähnten Bauernzuwanderungsverboten hervortritt. Der Landhunger der depossedierten und in die Stadt gedrängten Landbevölkerung, welcher mit seinem Neuaufteilungsverlangen den Bodenbesitz und damit die Grundlage der Reichtumsbildung angriff, wurde, wie später in Rom, nach außen abzulenken gesucht. Die attischen Kleruchien auf Salamis mit ihrem Rückenbesitzzwang und Pachtverbot haben neben dem unmittelbar militärischen wohl auch diesen bevölkerungsentlastenden Zweck, wie sicherlich die Koloniegründungen der Tyrannen, welchen als „Arbeitslosenbeschäftigung" im Innern Staatsbauten entsprechen.

Die Folgezeit bringt dann — nach lokalen Rückschlägen in den Stadtfeudalismus — die einseitige Entwickelung nach der Seite der Seehandelsmonopolisierung und des Kampfes um dieselbe mit zunehmender Abhängigkeit

der Seestädte von den überseeischen Getreidezufuhren, welche staatlich kontrolliert und vielfach direkt im Eigenhandel durch die Städte besorgt wurden. Die nun wiederkehrende Beherrschung des Landes durch die Stadt, politisch sanktioniert durch die Beseitigung des Grundbesitzes als alleiniger Grundlage des Bürgerrechts, muß verstärkt worden sein durch den sicherlich furchtbaren Ruin der Bauernschaft in Althellas durch den peloponnesischen Krieg, der darin wohl ähnlich dem Hannibalischen gewirkt haben wird.

Wie wir uns im einzelnen während dieser ganzen Zeit die ökonomische und soziale Struktur des platten Landes zu denken haben, wissen wir nicht. Daß der Anhäufung der Spartiatenlose in immer weniger Händen, wie sie der Uebergang zur Geldwirtschaft bedingte, die entsprechende Anhäufung des Bodens infolge der steigenden Bedeutung der Sklavenarbeit überall entsprochen habe und deshalb das Schwinden der größeren Bauern die offenbare Abnahme der Wehrfähigkeit des Landes veranlaßte, erscheint auf den ersten Blick wahrscheinlich. Auch ist das Schwinden der selbstwirtschaftenden Großbauern als Quelle des Hoplitenaufgebotes wohl nicht zu bezweifeln. In den attischen Kleruchien des 5. Jahrh. auf Euböa ist das Rückenbesitzprinzip bereits aufgegeben. Wütende Kämpfe um die Frage der von den Massen geforderten Neuaufteilung des Bodens finden wir im Osten und Westen der hellenischen Welt im 5. Jahrh. und mehrfach — so in Leontinoi — ist thatsächlich eine Neuaufteilung vollzogen worden. Allein trotzdem darf wohl nicht angenommen werden, daß schon damals eine allgemeine Aufsaugung des Bodens in große Komplexe ü b e r a l l eingetreten wäre. Dies ist wenigstens in den unmittelbar den verkehrsreichen Küstenplätzen, zumal Athen, benachbarten Landstrichen nicht der Fall gewesen. Zwar erscheint durch das Steigen der Viehpreise von Solon bis zu den Perserkriegen auf das 10—20-fache — während Getreide, jetzt statt der früheren animalischen Nahrung die Hauptnahrungsquelle der Massen, nur auf etwa das 3-fache gestiegen zu sein scheint — ein Anreiz zur Entwickelung der Weidewirtschaft als gegeben. Trotzdem war in Attika ganz offenbar der Parzellenbesitz stark vertreten und aus den vorkommenden Bodendotationen sehen wir, daß schon Besitzungen von nach unseren Begriffen bäuerlichem Umfang als anständiges Präsent galten. Güter über den Umfang von 50 ha hinaus scheinen kaum oft vorgekommen zu sein. Allerdings muß aber berücksichtigt werden, daß 50 ha Oelplantage ein äußerst respektables Wertobjekt bedeuten und gegenüber der Masse naturalwirtschaftlicher Getreide- und Zwergbauern bei so dichter Bevölkerung wie in Attika ein Latifundium darstellen würden. Da im übrigen die althellenischen Landschaften landwirtschaftliche I m p o r t gebiete waren, der Sklavenbetrieb aber da am stärksten postuliert ist, wo für den F e r n a b s a t z produziert wird, erklärt sich das Zurückbleiben der Bodenkonglomeration außerhalb des Oelbaues schon hieraus. Andererseits aber hielt die überseeische Einfuhr von Getreide den Getreidebauer ökonomisch zu Boden und konzentrierte alle ökonomische Macht in den Händen der Sklaven- und Plantagenbesitzer. Sie allein schreiten in der Lebenshaltung fort. Das Vermögen der im 5. Jahrh. sogenannten „ὀλίγοι" ist natürlich in der Hauptsache Sklaven- und Bodenvermögen. Die Art der Bewirtschaftung und Arbeitsverfassung dieser größeren Güter aber ist uns nicht näher bekannt, insbesondere nicht die r e l a t i v e Bedeutung der Sklavenzahl im landwirtschaftlichen Betrieb im Verhältnis zu anderen Kategorien der abhängigen Bevölkerung. Die Teilpacht wird, den Zuständen Attikas zu Solons Zeit und ebenso den späteren Verhältnissen nach zu schließen, eine starke Rolle gespielt haben und je nach dem Maße der Verkehrsentwickelung naturalwirtschaftlicher Bedarfsdeckung des Herrn, oder der Absatzproduktion gedient haben. Nicht klar ist die ökonomische Bedeutung und soziale Stellung der θῆτες, die, bei Hesiod Tagelöhner, in Attika die Landbevölkerung unterhalb des spannfähigen Besitzes, oft wohl einfach die gesamte des Eigenbesitzes oder des selbständigen (bäuerlichen) Besitzes entbehrende Schicht der Bevölkerung bedeuten. Alles in allem bleibt die Entwickelung der ländlichen Verhältnisse gerade in der Blüteperiode der hellenischen Geschichte dunkel.

Ebenso bieten auch die in ihren politischen Vorgängen im vollen Lichte der Geschichte liegenden spätgriechischen Zeiten zwar für die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse, nicht aber für die Agrargeschichte nennenswerte Ausbeute. Wir bemerken keine deutliche Entwickelung. Die militärische Funktion der hellenischen Bürgerschaften versinkt, ebenso die zentrale Stellung der Küstenstädte im Verkehr des Mittelmeers, nur die lokale stadtwirtschaftliche Unterlage bleibt zurück; ob auf dem Gebiete des Agrarwesens auf hellenischem Boden erhebliche Veränderungen vor sich gegangen sind, ist fraglich. Namentlich muß die Entwickelung des Verhältnisses zwischen verkehrswirtschaftlichen und naturalwirtschaftlichen Elementen in der Agrarverfassung und die Entwickelung der unfreien Arbeit dahingestellt bleiben. Die Sklavenzufuhr für die mehr und mehr entwaffneten Städte wurde wohl schon mit dem Stillstande der Expansion im 4. Jahrh. knapper. Die Handelsvermögen, welche die Entwickelung in der Richtung der Konglomeration des

Bodens und der Anhäufung des Sklavenbesitzes, welche um die Mitte des 4. Jahrh. verstärkt erscheint, beeinflußt haben, verloren in den griechischen Zentren an Bedeutung. Der Schwerpunkt war militärisch und ökonomisch in das seinem Untergrunde nach naturalwirtschaftliche Binnenland verlegt. Die Heere der Könige der Makedonier und der hellenischen Teilfürsten ruhen zunächst auf feudaler Grundlage. — In den großen hellenitischen Zentren freilich ist die ökonomische Bedeutung der Sklaverei absolut und relativ weiter gestiegen, sie hatten offenbar in der Hauptsache schon die wirtschaftliche Physionomie der römischen Großstädte und dies wird auch entsprechend auf das Land gewirkt haben. Es ist das unter Verkehrsverhältnissen, welche im Binnenlande den Gütertransport auf die hochwertigsten Güter für die Befriedigung von Bedürfnissen der obersten Schicht der Besitzenden beschränkten, nicht anders möglich. — Wie aber im übrigen die agrarische Seite des Hellenismus näher ausgesehen hat, wissen wir nicht, solange die Ausbeute der Papyri und Ostraka nicht wesentlich weiter fortgeschritten ist.

2. Das römische Altertum bis zum Ende der Republik. Auch die Frühzeit der römischen Agrarentwickelung ist durchaus in Dunkel gehüllt. Wir können erkennen, daß die Stellung der in dem feudalen Stadtstaat der Frühzeit allein vollberechtigten patrizischen Geschlechter auf ähnlicher ökonomischer Unterlage ruhte, wie die Geschlechtsherrschaft in den hellenischen Städten: Vieh- und Sklavenbesitz einerseits, Monopolisierung des Zwischenhandels von der See her andererseits. Nur ist Rom aus dem Stadium des Passivhandels in der Frühzeit nicht in nenneswertem Umfang herausgetreten: in der Hand fremder Kaufleute lag die Zufuhr griechischer und phönikisch-karthagischer Güter und die Ausfuhr der dagegen eingetauschten Rohstoffe, die Stadt entbehrte, als sie bereits in den umfassenden mittelländischen Seeverkehr verflochten war, lange Zeit wie der Flotte so der Edelmetallausmünzung. Der das platte Land einseitig beherrschende feudale Stadtstaat, — offenbar in den Grundzügen seiner militärisch-politischen Einrichtungen der griechischen Parallelerscheinung durchaus gleichartig, — ist uns in seiner agrarischen Unterlage ebenso dunkel, wie dies in Hellas der Fall ist. Das Dorf, später ein der römischen Verwaltung so völlig fremdartiger Begriff, ist die Grundlage der Siedelung. Die Allmende des Dorfes ist in dem späteren „ager compascuus" in kümmerlichen Resten erkennbar. Daneben steht der ager publicus, das ungerodete Land. Wie in der germanischen Frühzeit, steht an dieser „gemeinen Mark" dem Bürger das Rodungsrecht zu und wird er im Besitz dieses ager occupatorius so lange geschützt, als er ihn unter dem Pfluge hält. Aber wie es innerhalb der festen Siedelungen, in welchen die des großen Herdenbesitzes Entbehrenden, welchen die Teilnahme an der politischen Gewalt und deshalb die Möglichkeit selbständiger Wahrnehmung ihrer Rechte im Bürgergericht durch die im Besitz der Stadt befindlichen Geschlechter entzogen war (clientes), als Bauern von ihrer Hände Arbeit lebten, des Näheren aussah, ist nicht zu erkennen. Das individuelle vererbliche und veräußerliche Grundeigentum im späteren Sinne hat offenbar gefehlt. Dies zeigt die Legende von der Zuweisung des heredium von 2 jugera als einzigen erblichen Besitzes an alle Bürger durch Romulus. Daß dies nicht der volle Bauernbesitz der Frühzeit war, ist klar. Unmöglich kann dabei aber andererseits — wie Ed. Meyer will — an Tagelöhnerland gedacht werden, vielmehr ist das heredium der „hortus", die „Wurth" der germanischen Dörfer, das zur individuellen Bebauung den einzelnen Kleinfamilien zuerst voll appropriierte, in der Veräußerung außerhalb der Familie zunächst noch beschränkte Gartenland. Es kehrt wieder in den Kolonien dieser Frühzeit, welche noch keinen agrarpolitischen, sondern den Zweck der Garnisonierung von Bürgern in Küstenorten (coloniae maritimae) haben, mittelst deren die Küsten für Rom im Interesse des Handelsmonopols behauptet werden sollen. Selbstverständlich erhält der Kolonist, welcher dem Domizilzwang unterliegt, wie in Athen die solonischen Kleruchen in Salamis, nicht nur die bina jugera, sondern wahrscheinlich war er im übrigen von der besetzten Gemeinde zu sustentieren, in welcher Form, können wir nicht wissen. — Wie wir uns auf dem ager Romanus die sonstigen Flurberechtigungen der Bauernfamilie neben dem heredium zu denken haben, ist ziemlich dunkel, ebenso welcherlei feudale Berechtigungen etwa darüber standen. Die herrschenden Geschlechter sind in tribus und curiae geteilt, wie in Griechenland in Phylen und Phratrien. Die Sippe (gens) ist wenigstens in ihrer kultischen und rechtlichen Bedeutung auf sie beschränkt. Die Dörfer auf dem Lande sind Gentildörfer — welche positiven Rechte aber die gens in den ihr unterstehenden Fluren hat, wissen wir nicht. Die Lasten des Staats sind nach Häuptern von Menschen und Zugvieh (res mancipi) umgelegt. Das „dominium" ist Hausrecht des Hauptes der — gemäß der Entwickelung aus dem Nomadentum heraus — streng patriarchal organisierten Familie, welches sich auf freie wie unfreie Angehörige des Hauses, Frau, Kinder („liberi") Sklaven und Vieh mit wesentlich gleicher Schrankenlosigkeit erstreckt (familia pecuniaque). In dem allen spricht sich das Fehlen des privaten Bodeneigentums deutlich genug aus.

Mit Eindringen der Geldwirtschaft traten

nun innerhalb dieses feudalen Stadtstaats die gleichen Erscheinungen auf, wie in den hellenischen Städten. Sie führten in der servianischen Verfassung und der Zwölftafelgesetzgebung zu einem Umschwung großartiger Art, welcher nicht ohne Grund von der Tradition den hellenischen Gesetzgebungen, namentlich der solonischen, parallelisiert wird. Die treibenden Probleme sind in der Hauptsache die nämlichen, ebenso die treibenden Interessen: die der Ackerbürger und Bauern einerseits, der nichtadligen Geldbesitzer andererseits und auch die Grundgedanken der Lösung: Gliederung der politischen und militärischen Rechte und Pflichten nach dem Bodenbesitz, also formell Unterwerfung der Stadt unter das platte Land und Emanzipation der Bauern, sind dieselben. Aber die Form der Lösung muß eine weit radikalere gewesen sein und die Tragweite ist ungleich größer. Rom ist in der Folgezeit thatsächlich von agrarischen Interessen beherrscht worden, wovon bei den hellenischen Küstenorten mit ihrem mangelnden Hinterland und ihrer ganz überwiegend rein gewerblichen und kommerziellen Bedeutung nicht dauernd die Rede sein konnte.

Die plebejische Umwälzung in Rom führte zunächst zu einer radikalen Sprengung aller gemeinwirtschaftlichen Elemente in der Agrarverfassung. Uebertragung des schrankenlosen Herrschaftsverhältnisses des „dominium" auf den Boden, Mobilisierung desselben durch eine überaus bequeme Veräußerungsform (die mancipatio), welche sogar die Uebergabe des Landes entbehrlich macht, Beschränkung der dinglich wirkenden Servituten auf die absolut unentbehrlichen Wege- und Wasserrechte, dazu volle materielle Testierfreiheit, — und dieser so völlig mobilisierte private Bodenbesitz zur Grundlage der Zugehörigkeit zu den Tribus und, seinem Umfang nach, der politischen und militärischen, durch den Census periodisch festgestellten Rechte und Pflichten gemacht, zeigt allein schon den absolut tendenziösen Charakter dieser Rechtsentwickelung. Er zeigt sich ferner in der schroffen Zweiteilung des römischen Bodens in entweder ager privatus oder ager publicus. Die gemeinwirtschaftlichen Besitzformen sind, wie auch die Struktur des privaten condominium zeigt, bewußt benachteiligt, der ager compascuus (Allmende) auf den Aussterbeetat gesetzt und noch in dem inschriftlich erhaltenen Agrargesetz vom Jahre 643 u. c. seine Neuentstehung verboten. Die gleiche Tendenz wird noch deutlicher, wenn man mit der schrankenlosen Verfügungsgewalt, welcher das appropriierte Land (ager privatus) ausgeliefert wurde, den Kontrast in der rechtlichen Behandlung des nicht appropriierten Bodens vergleicht. Auf diesem beschränkt sich die civile Rechtspflege auf den Schutz gegen gewaltsame, diebische oder seitens der mit Dienstland auf Widerruf Beliehenen (vi, clam, precario) erfolgende Störungen des jeweiligen faktischen Besitzstandes (possessio) und eventuell auf dessen Feststellung derart, daß die Ernte demjenigen zufällt, der im ruhigen Besitz das Feld bestellt hat (dies ist wohl die ursprüngliche praktische Bedeutung der Jahresfrist bei den Interdikten), knüpft also an das alte Markrodungsrecht an. Die Regelung aller übrigen Besitzstandesfragen dort kümmert das Civilrecht nicht, sondern ist Sache der Verwaltung; es existieren auf dem ager publicus, als welcher alles nicht private Land gilt, keine Privatrechte am Boden, sondern nur von der Verwaltung geduldete oder verwaltungsrechtlich geregelte faktische Besitzstände. 1) Die verwaltungsrechtlich geregelten Besitzstände sind teils Landverleihungen gegen Dienste — insbesondere Wegebaudienste (viasii vicani) —, teils Pachten und Erbpachten (ager vectigalis). Erbpacht und Landleihe fehlt dem römischen Recht keineswegs, sondern nur dem römischen Privatrecht. Ihre Konstituierung war Souveränitätsrecht des Staates und erst als die ursprünglich souveränen Bundesgemeinden zu „Munizipien" wurden, schuf der Prätor für den munizipalen ager vectigalis eine petitorische Formel. Der Zweck kann nur der Ausschluß der Entstehung privater Feudalverhältnisse gewesen sein. 2) Die geduldeten Besitzstände auf dem öffentlichen Lande sind die vielberufenen Okkupationen. Das Okkupationsrecht am ager publicus, d. h. das Recht jedes Bürgers, öffentliches Land, ursprünglich gegen eine Abgabe an den Staat, später faktisch ohne solche, in Besitz zu nehmen, und bis auf etwaige weitere Verfügung der Staatsverwaltung zu behalten, — ursprünglich wohl nachdem die Erlaubnis zur Okkupation öffentlich bekannt gegeben war, — ein Recht, welches die gewaltigen Grundkomplexe schuf, gegen welche schon die licinisch-sextische Gesetzgebung einschritt, ist eine Uebertragung des „Bifanc"-Rechts vom Rottland auf das Land, welches dem Staat durch Eroberung zufiel. Da an dieser Okkupation natürlich die Sklavenbesitzer allein mit Erfolg teilnehmen konnten, war dadurch ein unerhörter agrarischer Kapitalismus geschaffen, gegen welchen die Bauern mit dem Verlangen reagierten, daß das eroberte Land systematisch an alle Bürger verteilt und als ager privatus appropriiert werde.

In der That ist den meisten erfolgreichen Kriegen die Landzuweisung an das siegreiche Heer gefolgt, die zahlreichen späteren Kolonien der Republik wirkten in vergrößertem Maßstab ähnlich bevölkerungsentlastend wie die Kleruchien Athens und sollten auch so wirken, und es stellte deshalb der Krieg eine Versorgung des Nachwuchses der Bauernschaft dar. Dem entsprach die Verwendung der

Testierfreiheit in Gestalt der Exheredation der übrigen Kinder zu gunsten eines Einzelerben. Sie war von eminent praktischer Bedeutung im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie, solange im Wege der Eroberung Land zur Versorgung der „Enterbten" — „cives proletarii" = „Nachkommen", eines „assiduus" nämlich, — zur Verfügung gestellt wurde. Die Testierfreiheit ebenso wie die übrigen Institute des römischen Bodenrechts stehen so im Zusammenhang mit der eminent agrarisch-expansiven Tendenz, in welche der Staat nach der plebejischen Umwälzung gedrängt wurde.

Der Bund der städtischen Kapital- d. h. Sklavenbesitzer mit den Bauern, wie er in dem Abschluß des Ständekampfes hervortritt, beruht auf dem beiderseitigen Interesse an der Beschaffung von Land durch Eroberung: für die ersteren im Interesse der Beschaffung von Ausbeutungsobjekten, für die letzteren im Interesse der Beschaffung von Land für ihren Nachwuchs. Aber diese nach außen gemeinsamen Interessen, welche Träger der römischen Eroberungspolitik waren, enthielten im Innern einen diametralen Interessengegensatz in sich: die Bauern haben ein Interesse an der Vermehrung der selbständigen Nahrungen, also an kolonisierender Landteilung, also Vermehrung des ager privatus, die besitzenden Schichten an Erweiterung des zur Okkupation oder öffentlichen Verpachtung offenstehenden ager publicus. In der Frühzeit der Eroberungsperiode finden wir es ganz regelmäßig, daß die besitzenden Schichten das Verlangen der Massen nach Aufteilung des ager publicus mit dem Vorschlag, Land zum Zweck der Aufteilung neu zu erobern oder eine Kolonie zu deduzieren, beantworten. Auf die Dauer zogen bei dieser Konkurrenz der Interessen diejenigen der Bauern zunehmend den Kürzern. — Es verbarg sich in jenem Konflikt der Kampf zwischen freier und unfreier Arbeit. In Hellas blieb die ökonomische Tragweite der Sklaverei für das platte Land offenbar ziemlich begrenzt, schon weil die zahlreichen kleinen Verkehrscentren kein ausgiebiges agrarisches Hinterland hatten, dann auch, weil frühzeitig genug, ehe die Entwickelungstendenzen der Sklavenkultur, die wir im 4. Jahrh., wo Sklavenkäufe von 1000 Sklaven auf einmal vorkamen, wahrnehmen, sich aufzugipfeln vermochten, die Verlegung des Schwerpunkts des Verkehrs nach dem Osten (Alexandrien) erfolgte und so die Entwickelung großer Sklavenvermögen in Althellas coupiert und auf den Boden des Ostens verschoben wurde. Wir hören, abgesehen von dem spartanischen Feudalstaat, von Sklavenerhebungen wenig und die lokale stadtwirtschaftliche Unterlage als Stütze der Kleinbauern blieb im allgemeinen erhalten. In Rom dagegen entfesselte die zunehmende Entstehung von Geldvermögen und die schrankenlose Expansionsmöglichkeit in das Binnenland hinein in Verbindung mit der weit gewaltigeren Versorgung des Sklavenmarktes die Tendenz zur Menschenanhäufung in unerhörtem Maße, und je weiter die Eroberung ausgriff, desto weniger konnte das eroberte Land einer Besiedelung durch freie Bauern zu gute kommen. Ein Symptom dafür ist, daß mit dem Schwinden der Versorgung des Nachwuchses durch Eroberung auch die Testierfreiheit zu verblassen beginnt. Zunehmend neigte sich die Wagschale zu gunsten der Sklaven-Großbetriebe. Die Okkupationen auf dem, einen zunehmenden Bruchteil Italiens umfassenden, ager publicus sind solche. Die staatliche Domänen- und Domänengefälle-Verpachtung, zumal diejenige in den Provinzen, begünstigte den Großbetrieb gleichfalls, teils absichtlich wegen der größeren Bequemlichkeit der Geschäftsbeziehung zu größeren kapitalkräftigen Pächtern, teils faktisch durch den ungeheuren Druck, den sie gegen die auf dem eroberten Lande prekär gegen Abgabepflicht sitzenden Bauern, namentlich durch das Steuerpachtsystem, ausübt, während naturgemäß römische Großpächter diesem Druck gegenüber in günstigerer Lage waren. Vor allem aber war der Sklavenbetrieb unter den Verkehrsverhältnissen des Altertums die einzig mögliche Form der Produktion für den Fernabsatz und deshalb in allen landwirtschaftlichen Exportländern unvermeidlich, und auch der einzig mögliche Träger technischer Fortschritte. Die Agrarschriftsteller nehmen den Sklavenbetrieb als selbstverständlich an, daneben kommen nur die coloni und für die Ernte freie Arbeiter in Betracht. Die sinkende ökonomische und soziale Bedeutung des Ackerbürger- und Bauernstandes gegenüber der Uebermacht der großen Vermögen nehmen demselben je länger je mehr seine expansive Tendenz. Die unversorgte Nachkommenschaft sammelt sich in der Hauptstadt an und ist kolonisatorisch nicht mehr zu verwenden, seitdem sie nicht mehr durch das Interesse, durch Ansässigmachung zum politischen Vollbürger zu werden, getragen wurde. Sie muß in zunehmendem Umfang von der staatlichen Getreideverwaltung durch Getreidespenden versorgt werden und es wird damit zugleich der natürliche Markt für das italienische Getreide beseitigt und für die freie Landbevölkerung weiterer Anreiz zur Zusammenballung in der Hauptstadt geschaffen. Dazu kam der furchtbare Ruin des Bauernstandes durch den hannibalischen Krieg und die Natur der Kriegszüge in weit entfernten überseeischen Gebieten und für Interessen, welche nicht die des Bauernstandes sind. Das Heer konnte auf die sich selbst equipierenden Grundbesitzer je länger je weniger gestützt werden, schon weil mit zunehmender

Intensität des Anbaus wie überall so auch hier der selbstwirtschaftende Bauer zunehmend ökonomisch unabkömmlich wird, zumal für Kriege dieser Art. Der letzte Kampf der freien Arbeit und Siedelung gegen die unfreie ist die gracchische Bewegung, welche das commercial gegen des landed interest auszuspielen suchte und auf die alte Forderung der Aufteilung des ager publicus und der Einschränkung der Okkupationen zurückgriff. Ihre Niederwerfung besiegelte den Sieg der unfreien Arbeit und die Beseitigung der alten Grundlagen des Staats. Die Okkupationen wurden auch formell zu ager privatus erklärt, also definitiv appropriiert und der ager publicus damit beseitigt. Bald wird auch in das sich selbst equipierende Bürgerheer das vom Staat equipierte Proletariat aufgenommen, das Heer damit Versorgungsanstalt der Besitzlosen, die Wehrpflicht der Besitzenden hört auf effektiv zu sein und hiermit ist die politische Grundlage des Cäsarismus geschaffen. — Die großen Sklavenaufstände zeigen die gewaltige zahlenmäßige Bedeutung der unfreien Landarbeiter. Die schweren Besitzerschütterungen, welche die Konfiskationen und Ackeranweisungen zumal der Triumvirn mit sich brachten, sind die späte Rache der von den Gracchen geführten Besitzlosen, haben aber nur negativ, nicht positiv gewirkt. Die Ueberlegenheit der unfreien Arbeit ist nicht mehr zu erschüttern und die Veteranen haften deshalb trotz Verkaufsverbots nicht an der Scholle. Man muß sich zwar auch für Rom hüten, das quantitative Schrumpfen des Bauernstandes sich allzu umfassend vorzustellen. Aber qualitativ — dem sozialen und ökonomischen Gewicht nach — bedeutet er nichts mehr gegenüber den Sklavenbetrieben, welche allein Träger der Geldwirtschaft sind.

Bevor zur Schilderung der Entwickelung in der Kaiserzeit übergegangen wird, muß ein kurzer Blick auf die unter den geschilderten Einflüssen erfolgte Gestaltung 1) der juristisch-feldmesserischen und 2) der betriebstechnischen Seite des römischen Agrarwesens geworfen werden.

1) Die feldmesserische Normalgestalt des voll appropriierten mancipations- und censusfähigen Privatlandes ist der im Wege einer gleich zu erörternden Technik aufgeteilte und staatlich zugewiesene „ager divisus et assignatus per limites in centuriis". Er findet sich später in den Kolonien vollen Bürgerrechts. Daß auch der ager Romanus ähnlich aufgeteilt gewesen sei, ist nicht überliefert, immerhin knüpft die centuria = 100 × 2 jugera doch wohl an die heredia, wie immer sie gestaltet gewesen sein mögen, an. Die Fluraufmessung, wie sie bei jeder assignatio vorgenommen wurde, schloß sich an etruskische und zum Teil vielleicht griechische Vorbilder an. Sie zerlegt die Flur zunächst unter Verwendung einfacher dioptrischer Werkzeuge durch ein Koordinatensystem von „limites" in rechteckige Stücke, normalerweise Quadrate von je 200 jugera (centuriae). Wie bei den griechischen Städten ist bei den römischen Fluren dies Koordinatensystem nach den 4 Himmelsrichtungen orientiert, die NS verlaufenden limites heißen cardines, die WO verlaufenden decimani. Die einzelnen Quadrate werden nach ihrer Lage zu den vom Mittelpunkte des Koordinatensystems aus numerierten limites bezeichnet und an ihren Ecken durch öffentlich gesetzte termini versteint. Jeder 5. limes bleibt als öffentlicher Weg von vorgeschriebener Breite offen, die übrigen limites („linearii") sind, wenigstens in späterer Zeit, nicht notwendig öffentliche Wege und können verschwinden. Die limites haben nicht den Zweck, die Grundstücksgrenzen darzustellen, die zugewiesenen Lose können vielmehr durch die verschiedenen centuriae hindurchgehen und thun dies auch. Ueber den Vorgang wird eine Flurkarte (forma) aufgenommen, auf welcher die Flurgrenzen und die centuriae erscheinen. In die einzelnen centuriae werden die Namen der Losempfänger und die Anzahl jugera, welche sie in der betreffenden centuria zugewiesen erhalten haben, eingeschrieben („assignatio"). Dagegen enthält die Flurkarte nicht die Abgrenzung der einzelnen Lose, auch werden in der republikanischen Zeit diese Grenzen nicht öffentlich versteint. Unter öffentlicher Garantie stand also nur das Ackerausmaß innerhalb der einzelnen Centurie (modus agri). Demgemäß ist auch die mancipatio eine Uebertragungsform, welche bei Grund und Boden Eigentum ohne Besitztradition übergehen läßt. Dem entspricht nun ein von den Feldmessern überliefertes Prozeßverfahren (controversia de modo), durch welches jemand die Restitution in den ihm resp. seinen (jedenfalls durch Manzipationsurkunden) nachweislichen Rechtsvorfahren laut Flurkarte zuständigen modus verlangt, und welches zu einer Neuregulierung des Besitzstandes auf Grund der aus dem zugeschriebenen modus agri sich ergebenden Quotenansprüche führt; Gegenstand des Anspruches ist also nicht eine bestimmt begrenzte Parzelle, sondern ein Ackerausmaß, wie beim Reebningsverfahren in den deutschen Fluren. Als komplementäres Verfahren bezeichnen die Feldmesser die controv. de loco, durch welche der Besitzstand hergestellt wird, und zwar wird diese mit den Besitzinterdikten identifiziert. Der spätere Verfall der ersterwähnten Klage wird durch das Ueberhandnehmen der Flächenusukapion erklärt, an welcher die Modus-Regulierung habe Halt machen müssen. Da nun die Ausgestaltung der Bodenusukapion als Flächenerwerbsart wohl zweifellos ziemlich jungen Datums ist, so ist für die

ältere Zeit als höchstwahrscheinlich anzusehen, daß sich, abgesehen von der Inanspruchnahme der ursprünglich vielleicht unteilbaren „fundi" (das Wort bedeutet „Genosse", also wohl Genossenrecht in der Flur) im ganzen — der vindicatio fundi —, ursprünglich nur die beiden Rechtsmittel: 1) auf Flurregulierung nach Maßgabe des rechtlich garantierten Quotenanspruchs (modus agri) und 2) der Interdiktenschutz des faktischen Besitzstandes (locus) im Umfang der letztjährigen Feldbestellung gegen gewaltsame und diebische Entziehung gegenüberstanden. Das quiritarische Eigentum bezog sich — die Richtigkeit dieser Hypothese vorausgesetzt — ursprünglich juristisch nicht auf begrenzte Flächen, sondern auf bestimmte Ackerausmaße in der Flur. Beide bezogen sich auf rechtlich verschieden geartete Objekte, daher die scharfe Scheidung zwischen Eigentums- und Besitzklagen im römischen Recht, die später, als das Eigentum „bonitarisches" Flächeneigentum geworden war, unverständlich erscheint. Das Licht, welches damit auf die ursprünglichen Zustände der römischen Flurverfassung fällt, ist zu spärlich, um weitere Schlüsse zuzulassen. — Die Usukapion durchlöcherte das alte Flursystem beständig. Mit der Massenaufnahme von nichtrömischen Gemeinden in den Bürgerverband ohne Neuaufmessung, nach dem Bürgerkriege, wurde es vollends zur Antiquität.

Die ökonomische Eigenart der in der geschilderten Weise aufgemessenen Fluren liegt einerseits in dem öffentlich garantierten Wegenetz, andererseits in der grundsätzlich geschlossenen Zuweisung des Areals an die Ansiedler (continuae possessiones). Dadurch ist die individuelle Freiheit der Bewirtschaftung gesichert. Im übrigen scheiden die Quellen zwischen kolonialer und viritaner Assignation, je nachdem es sich um Gemeindegründung oder um bloße Landaufteilungen an Veteranen oder andere Percipienten handelte. Bei der letzteren hat man wohl die Lose einfach durch Zerschlagung der Centurien in gleiche Stücke gebildet und den sich meldenden Reflektanten zugeteilt, bei der kolonialen Assignation dagegen war eine Gleichstellung der Kolonen unentbehrlich und konnte nur durch eine, wenn auch einfache, Bodenbonitierung und also ungleiche Größe der Flächen der Anteile, welche dabei stets durch das Los vergeben wurden, erzielt werden. Dies war auch der Fall, wenn eine Umlegung bisheriger Besitzer, durch Umwandlung einer Stadt in eine Kolonie unter Mitbeteiligung oder auch Alleinbeteiligung der alten Besitzer, stattfand. Alsdann wurde „modus pro modo secundum bonitatem" zugeteilt. Die Umwandlung in eine Kolonie war also eine Verkoppelung. —

Neben den Formen, unter denen römischer ager privatus normalerweise aufgemessen wird, stehen die agrimensorischen Formen für die Aufmessung von Boden niederen Rechts: a) Der ager publicus p. R., soweit er nicht zur Occupation offengestellt, sondern planmäßig verpachtet wurde, also Gegenstand der censorischen Verwaltungsthätigkeit war, sollte normalerweise kartiert sein und war dies auch in vielen Fällen. Ebenso mußten die Assignationen zu Erbpachtrecht oder gegen Frohndienste (Wege- und Schiffsfrohnden) und die aufgeteilten steuerpflichtigen Provinzialländereien normalerweise in Flurkarten niedergelegt werden. Für diese Fälle offenbar verwandte man die Aufmessung „per scamna et strigas", welche äußerlich sich durch die oblonge Form der gebildeten Parzellen von der Limitation unterscheidet (bei welcher diese Form jedoch ebenfalls vorkommt), dem Wesen nach aber dadurch, daß sie eine Aufmessung per proximos possessorum rigores ist, d. h. daß die Besitzesgrenzen auf der Flurkarte zur Darstellung gelangen, — wie dies auch bei steuerpflichtigem Boden, bei dem der Staat an der Identifizierbarkeit der einzelnen Parzelle ein Interesse hatte, notwendig war. Doch ist die Verwendung der beiden Formen der Aufmessung keineswegs streng durchgeführt worden und ist die Anwendung der einen wie der anderen vielfach auch durch rein technische Momente mitbestimmt worden.

b) Die letzte Form der Aufmessung und Kartierung endlich, der „ager per extremitatem mensura comprehensus", d. h. die Feststellung und Aufzeichnung nur der äußeren Flurgrenzen, wird verwendet, wo bei der Vermessung nicht privaten Landes ein öffentliches Interesse an der Evidenthaltung der einzelnen Grundstücke nicht besteht, sondern nur der Umfang der Gesamtflur interessiert, so bei Tempelgütern, bei Aufmessung von Land, welches „stipendiären" Gemeinden oder Grundherren gegen Kontribution (stipendium — im Gegensatz zu Steuer, tributum) belassen oder zugewiesen wurde. —

Höchst bunt ist nun die rechtliche Natur der Besitzstände auf allen diesem nicht im vollen Privateigentum stehenden Areale. Auf dem ager publicus pop. Rom. gab es, wie schon gesagt, vom Standpunkte des Privatrechts nur „possessiones". Verwaltungsrechtlicher Regelung muß die Art des Erbganges der Domänenpächter anheimgegeben gewesen sein, falls während der mit der Censusperiode identischen Pachtperiode ein Todesfall eintrat, und ebenso konnte natürlich eine Veräußerung, d. h. Uebertragung der Pacht an einen Remplaçanten (vicarius) mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde stattfinden. Faktisch waren die Pachtungen dauernde, meist in derselben Familie bleibende Besitzstände, die Pächter also ein prekärer abgabepflichtiger Besitzerstand, der sich bei Konfiskation des eroberten

Landes zunächst aus den bisherigen Eigentümern des Landes rekrutierte, bis die Willkür der Censoren oder eine Disposition über den Acker zu Kolonisationszwecken andere an die Stelle setzte. Verschieden von der Domänenlokation, welche faktisch normalerweise nur eine Revision der de jure ablaufenden Domänenpachtkonkrakte war, ist die Abgabenverpachtung, mittelst der neben anderen Abgaben auch die Abgaben der Domänenpächter an Publikanen zur Erhebung im Lizitationswege vergeben wurden. — Aus den rechtlich an die Censusperiode gebundenen und prekären Besitzständen entwickelten sich alsdann erbpachtartige Verhältnisse. Für Afrika wurde durch die lex agraria von 643 p. u. c. die Höhe des vectigal festgesetzt, und allmählich ging man dazu über, die Domänen auch im großen auf 100 und mehr Jahre gegen vectigal und Erbbestandsgeld zu verpachten an conductores, welche dann ihrerseits Afterpächter einsetzten oder selbst im großen wirtschafteten. Schon früh — wir wissen nicht wann — entwickelten sich auch unbefristete Besitzstände auf dem öffentlichen Lande. Sie beruhen entweder auf Senatuskonsult — so das Leiherecht der erwähnten viasii vicani — und sind dann nur verwaltungsrechtlich geregelt und garantiert, oder auf lex — wie der „ager privatus vectigalisque“, das Erbpachtland, in Afrika. In allen Fällen sind sie dem Civilrecht und seinen Formeln entzogen, der Prätor und seine Gerichte haben nichts mit ihnen zu thun, außer in Gestalt der Besitzinterdikte und des Interdiktes quorum bonorum, die Verwaltungsbehörde regelt Erbgang und Veräußerung. Nur die kleine Minderheit des römischen Bodens also wird von dem tendenziösen Bodenrecht der Quiriten ergriffen, die große Masse der Bodenbesitzer sitzt zu höchst verschiedenartigen, von der Verwaltungsbehörde geregelten, meist prekären Rechten. — Dazu treten dann die Besitzstände auf dem nicht römischen Acker (a. peregrinus). Innerhalb der latinischen Bundesgemeinschaft ist die Rechtslage des Bodens und das commercium daran vertragsmäßig geregelt, beide Teile haben in bestimmter historisch wechselnder Art Anteil an dem nationalen Bodenrecht des Gegenteils. In den überseeischen Besitzungen Roms ist die volle rechtliche Autonomie und also auch der Besitz des Bodens nach eigenem Rechte einem Teile der Bundesstädte durch foedus garantiert (civ. foederatae), also unwiderruflich. Einem anderen Teil des Bodens ist durch Gesetz, also einseitig und deshalb auch durch Gesetz — aber nicht durch Verwaltungswillkür — widerruflich, die Qualität als ager peregrinus belassen. Dahin gehören z. B. die stipendiarii in Afrika, kontributionspflichtige Großgrundbesitzer, die ihr Land behalten, aber nicht nach römischem Privat- oder Domänenpachtrecht besitzen, sondern offenbar nach peregrinem Recht, unter der Möglichkeit arbiträrer Einmischung des Statthalters in die Besitzverhältnisse, wie sie für jeden unterworfenen Besitz bestand. Endlich ist einem Teil der Gemeinden — und diese heißen spezifisch „civit. stipendiariae“ — der Besitz prekär durch Senatsverfügung bis auf weiteres belassen mit der Formel habere uti frui liceat (ἡμῶν ἕνεκα ἔχειν ἐξεῖναι im SC de Thisbaeis), also ein pereginer Besitzstand auf Widerruf zugelassen, regelmäßig unter Auflegung einer Abgabe (stipendium = chronische Kriegskostenkontribution), ohne daß das Land ager publicus würde.

Die einzelnen Besitzstandsmöglichkeiten sind also überaus zahlreiche, festzustellen ist nur, daß die Mehrzahl aller Bodenbebauer im römischen orbis terrarum zu prekärem Recht auf ihrem Boden saß.

2) Die Betriebsweise der römischen Landwirtschaft ist auf der Stufe eines ähnlich arbeitsintensiven, auf einer ziemlich frei gestalteten relativ intensiven Feldgraswirtschaft, d. h. einem durch gedüngten Futterbau unterbrochenen Cerealienbau mit zahlreichen Spezialkulturen beruhenden Betriebes stehen geblieben, wie die griechische. Die Düngung ist intensiv, Stallfütterung besteht, die Ackergeräte aber sind höchst primitiv. Der Gebrauch des Streichbretts gehört, wo er vorkommt, erst der Kaiserzeit an; die Sichel wird zur Ernte, das Austreten durch das Vieh als Form des Dreschens benutzt. Der, zumal im Binnenlande, wenig rentable Getreidebau ist in dieser seiner Technik früh stabilisiert. Nur hochwertige Güter, Oel und Wein, Mastvieh und zumal Tafelluxusprodukte, können im Binnenlande für den Absatz produziert werden. Darauf beruht auf den römischen großen Gütern die Art der Betriebsorganisation. Große Weidewirtschaften mit Wanderherden sind in Apulien und in den „calles“ der Berglandschaften herrschend, sonst nicht die Regel. Ueberall aber tritt das Interesse am Getreidebau zurück. In eigener Regie werden die kapitalintensiven Kulturen: Oel- und Weinplantagen und Spezialkulturen mit Sklavenarbeit betrieben, das Getreideland zunehmend an coloni (Parzellenpächter) gegen Anteil oder Geldrente und — wohl schon in republikanischer, jedenfalls aber in frühkaiserlicher Zeit (Columella) — Erntehülfe vergeben. Die Sklaven sind, solange der Sklavenmarkt stets Zufuhr gewährt, kaserniert, leben also ehe- und eigentumslos, und straff militärisch diszipliniert. Nur der villicus hat regelmäßig contubernium (Sklavenehe) und peculium (Mitweiberecht). Die Sklavenkaserne bedarf deshalb, trotz der Prämien auf die Kindererzeugung, stets des Zukaufes und für diesen ist die Billigkeit entscheidend. Der Sklaven-

betrieb ist ein ungeheuerer Menschenverschleiß. Die **freien Arbeiter**, welche neben den Sklaven, zumal in der Erntezeit, zunächst unentbehrlich waren, schrumpften immer mehr zusammen, weil ihre Haltung neben den massenhaften Sklaven gefährlich schien und infolge der allgemeinen psychologischen Konsequenzen der Unfreiheit der Arbeit. Ursprünglich scheint man die freien Arbeiter als Prekaristen, d. h. zu widerruflichen aber possessorisch geschütztem Besitz, wahrscheinlich gegen Erntefrohnden, angesetzt zu haben. Später trat an ihre Stelle der (deshalb von den Rechtsquellen alternativ daneben genannte) Kolonat (s. d.), d. h. ein Kontraktsverhältnis mit äußerlich vorwiegendem Pachtcharakter. Die Stellung der **coloni** ist rechtlich eine ziemlich gedrückte. Es fehlt ihnen — im Gegensatz zu den Staatspächtern auf den Domänen und zu den Prekaristen — der possessorische Schutz. Es wird — wo sie auch für das Gut zu frohnden hatten — schon in republikanischer Zeit jeweils von den Verhältnissen des Einzelfalles abgehangen haben, ob sie in erster Linie **Arbeiter** oder in erster Linie **Pächter** sind. Sie werden, wenn sie für den Gutshof zu arbeiten haben, wie alle freien Arbeiter des Altertums, beköstigt, und unterstehen der Aufsicht des Inspektors. Sie sitzen auf den „Außenschlägen" der Güter (agri longinquiores). — Mit Zunahme der Großbetriebe saß also auch die Masse der **freien** Landbevölkerung — denn die coloni sind die Successoren der Bauern — zu widerruflichem Besitz auf ihrer Scholle. Während die Rekrutierung des Heeres ursprünglich auf den sich selbst ausrüstenden **Eigenbesitzern** ruht, treten, nach Aufnahme der grundbesitzlosen „capite censi" in das nunmehr staatlich equipierte Heer, die **coloni** an deren Stelle, die wohl schon in spätrepublikanischer Zeit, wie in der Kaiserzeit, die Hauptrekrutierungsquelle bildeten.

Die Betriebsführung ist in republikanischer Zeit mangelhaft, namentlich infolge des typischen Absentismus der an der Politik beteiligten Grundherren. Die Buchführung erstreckt sich in einigermaßen sorgfältiger Art nur auf die hochwertigen Absatzprodukte, namentlich Oel und Wein. Präsente Geldrente ist das einzige Ziel des Besitzers. Daher die Abneigung gegen alle weiter aussehenden Meliorationen, für welche auch eine geeignete Realkreditform fehlt. Aus dem gleichen Grunde auch die häufige Veräußerung der Wein- und Oelernte auf dem Stamme. Der Betrieb der Oel- und Weinkulturen ist plantagenartig und arbeits-**extensiv**, im allgemeinen anscheinend sehr wenig sorgfältig. Der Getreidebau dient in der Hauptsache der naturalwirtschaftlichen Bedarfsdeckung des gutsherrlichen Oikos. Die Kolonen mögen die kleinen Lokalmärkte versorgt haben. Die Getreideversorgung Roms ist durch den staatlich kontrollierten überseeischen Import dauernd der Privatwirtschaft entzogen.

3. **Die Entwickelung in der Kaiserzeit.** Die Kaiserzeit brachte mit der Befriedung des Reiches, dem Uebergang zu rationelleren Formen der Steuerverwaltung und namentlich der politischen Depossedierung des grundbesitzenden Adels zunächst einen energischen Aufschwung der Technik und Oekonomik des Ackerbaus: der Adel nimmt die Verwaltung seiner Güter selbst in die Hand, auf sorgfältige Vorbildung der Sklaven wird Gewicht gelegt und die Kombination der Frohnden der Kolonen mit der Sklavenarbeit des Gutshofes wohl überall konsequent durchgeführt. Zu pfleglichem und ökonomischem Umgehen mit den Arbeitskräften nötigte der schon unter Tiberius nach manchen Symptomen offenbar sehr fühlbare Arbeitermangel, welchen das Aufhören der Eroberungskriege und die dadurch eintretende Einschränkung des Sklavenmarktes herbeiführte. Dies wird zunächst am ungünstigsten die unterste Schicht der Sklavenbetriebe betroffen und zu der gewaltigen Konzentration der Sklavenvermögen geführt haben, welche wir in den ersten beiden Jahrhunderten der Kaiserzeit ziemlich deutlich bemerken können. An den Leistungen der coloni wurde jetzt die **Arbeit** die Hauptsache, wie die Bemerkungen der Agrarschriftsteller zeigen. Es führte dies weiter dazu, daß die Grundherren nunmehr die Rekrutierung zunehmend als eine unerträgliche Last empfanden, weil sie ihnen die Kolonen als Arbeitskräfte entzog. Die Rekrutierung wird daher zunächst von den Binnenprovinzen, zumal Italien, dann von den römischen Bürgern, zunehmend abgewälzt, das Heer, je mehr es stehendes Heer wird, zugleich mehr und mehr auf die Ergänzung aus sich — durch Soldatenkinder — angewiesen, schließlich ein aus besoldeten Reisläufern zusammengesetzter Barbarenhaufen ohne nationalen Zusammenhang mit der Bevölkerung, die es schützte. — Mit dem Streben nach ökonomischer Ausnutzung der Arbeitskräfte und mit dem Umfang der Sklavenvermögen beginnt die technische Arbeitsteilung innerhalb des Oikos sich auszugestalten. In zunehmendem Maße werden die Arbeiterkategorien berufsmäßig differenziert in einzelne officia und artificia, diesen erblich zugewiesen und eine umfassende arbeitsteilige Versorgung des Eigenbedarfes unter Vermeidung aller Inanspruchnahme des Marktes erstrebt. Das Schrumpfen der Kaufsklavenmasse nötigt zur Aufgabe der Sklavenkasernen: man beleiht in zunehmendem Maße die Sklaven mit Land und giebt sie der monogamischen Familie zurück, um so Nachwuchs zu züchten und zugleich die erbliche Berufsvorbildung zu ermöglichen. Damit

mußte der Plantagenbetrieb mit unfreien Arbeitern für den Absatz, welcher unter den Verkehrsverhältnissen des Altertums nur bei militärischer Disziplinierung möglich war, schrumpfen. Andererseits schloß sich der Oikos der Grundherren durch das Streben nach Deckung des Gesamtbedarfes durch Arbeitsteilung innerhalb seiner selbst, also zunehmende Autarkie, vom Markt ab und entzog so den Städten die verkehrswirtschaftliche Unterlage. Die Tendenz zur Naturalwirtschaft der Grundherren mußte besonders stark in den mit Beginn der Kaiserzeit in den Kreis der antiken Kultur einbezogenen occidentalen Binnenlandsflächen wirksam werden. Hier — wo die Grundherrlichkeit m. E. zweifellos importiert worden ist — fiel schon Tacitus der naturalwirtschaftliche Frohnhof mit seinen Sklavenkathen bei den germanischen Grundherren der Römergrenze auf, im Gegensatz zu den discripta ministeria der mittelländischen Plantage. Der Endpunkt der antiken grundherrlichen Entwickelung unter Karl dem Großen, wo, obwohl derselben ungemessenen Dienstpflicht unterworfen wie das antike „instrumentum vocale“, der Sklave doch regelmäßig als Frohnbauer im „mansus servilis“ angetroffen wird, einerseits — und die Schilderung der Sklavenkasernen bei Varro und Columella andererseits bezeichnen den Weg, den die ökonomische Entwickelung der großen Güter der Kaiserzeit genommen hat. Ueber die direkte Descendenz aus dem Altertum läßt schon die beibehaltene Terminologie der römischen Grundherrschaften keinen Zweifel.

Die Umgestaltung steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwickelung der antiken Wirtschaft. Der Verkehr war, soweit er Privatverkehr war, stets nur eine dünne Hülle über einem mit Anschwellen der Sklavenmassen stets anschwellenden naturalwirtschaftlichen Untergrunde gewesen. Als das römische Reich aus einem Komplex von das Unter- und Hinterland ausbeutenden Städten ein einheitlicher Staat wurde, dessen Schwerpunkt ökonomisch und politisch von der Küste in das Binnenland rückte, treten gewaltige, fast verkehrlose Wirtschaftsgebiete mit ihren Interessen in den Vordergrund der staatlichen Verwaltungsthätigkeit. Die Kosten ihrer Verwaltung, insbesondere das für sie unentbehrliche Berufsbeamtentum und das stehende Heer zum Schutze ihrer Grenze sucht der Staat, da zur geldwirtschaftlichen Deckung der gewaltig anwachsenden Staatsaufgaben der Verkehr nicht genügend tragfähig war, möglichst naturalwirtschaftlich zu beschaffen. Massenhafte Naturalabgaben speisen die kaiserlichen Magazine, staatliche Bergwerke, staatliche Werkstätten, staatlich kontrollierte und organisierte Zünfte werden in den Dienst der naturalwirtschaftlichen Deckung der Einkünfte des ungeheuren Oikos, in den sich der Staat zu verwandeln beginnt, gestellt, andererseits die Ausgaben einschließlich der Beamtengehälter thunlichst naturalwirtschaftlich gestaltet. Hierdurch verstärkte man auf das wirksamste die ohnehin vorhandene Tendenz zum Versiegen der Geldwirtschaft und Geldkapitalbildung in den Städten. Die Städte zerbröckeln im Laufe der späteren Kaiserzeit sichtbar, je mehr sich die Oiken des platten Landes dem Markt entziehen. Die Kaiser müssen fortwährend gegen die Flucht auf das Land eifern, wo der Einzelne bei den Grundherren Schutz gegen die Rekrutierung sucht und findet. Andererseits war trotz jener naturalwirtschaftlichen Tendenzen der Staatsverwaltung die Erhebung hoher Geldsteuern unentbehrlich, da insbesondere Heer und Beamte dem Schwergewicht nach ebenso wie die sonstigen Verwaltungsausgaben geldwirtschaftlich zu decken blieben. Die mit steigender Bedeutung der Oiken zunehmend naturalwirtschaftliche Organisation der Gesellschaft machte aber die Erhebung von ausgiebigen Geldsteuern immer unmöglicher, die geldwirtschaftliche Staatsverwaltung war der naturalwirtschaftlichen ökonomischen Unterlage immer weniger angepaßt.

Die Thätigkeit der Staatsverwaltung konzentriert sich notgedrungen immer mehr auf die eine — immer unlösbarer gewordene — Aufgabe der Geldbeschaffung. — Die wichtigste der erhobenen Steuern ist die Grundsteuer.

Die Grundsteuer-Organisation der Kaiserzeit ist von dem Streben nach Unifizierung und Vereinfachung der verschiedenen Grundabgaben getragen. Die Republik hatte teils die Zehntrechte der hellenistischen Herrscher übernommen — so in Sizilien und Asien — teils den Gemeinden als Ganzen Kontributionen auferlegt, teils den Boden konfisziert und teils ihr verpachtet, teils endlich ihm eine bunte Mannigfaltigkeit von Geldabgaben aufgelegt. Die Kaiserzeit sucht zunächst überall die Kontribution durch Steuern zu ersetzen, also direkt an den Pflichtigen heranzugehen (daher die kaiserlichen Provinzen prov. tributariae heißen), sie griff schon früh in die Steuerautonomie der stipendiären Gemeinden ein und beseitigte sie zunehmend, verallgemeinerte aber andererseits die Steuerhaftung der Gemeindeverwaltungen (decuriones). Die einzelnen Bodenabgaben vom Provinzialland müssen zunächst sehr verschieden geartet gewesen sein und erst die Reform Diokletians suchte Einheitlichkeit zu schaffen: Die „iuga“ und „capita“ (beides ist identisch) als Steuereinheiten von je 1000 aurei sollten die einfache periodische Quotitätsauflage auf das durch sie dargestellte, dem Gedanken nach periodisch revisible Kontingent von Steuerkapitalien ermöglichen. Auch der Boden vollen

römischen Rechts — juris Italici — wurde jetzt der Steuer unterworfen. Ob unter den juga reale, auf dem Grund und Boden aufgemessene Steuerhufen oder ideelle Steuerkapitalien, zu denen die Grundbesitzer eingeschätzt wurden, zu verstehen seien, ist bestritten und für beide Ansichten sind Quellenbelege zu beschaffen. Wahrscheinlich hat beides bestanden, indem da, wo bereits die einzelnen Parzellen von einer Steuer- oder Vectigal-Auflage ergriffen waren, die Steuerhufe durch Parzellenkombination gebildet wurde, während da, wo einer Gemeinde oder einem großen Gute als Ganzen ein stipendium auferlegt war, die Gemeinde bezw. der Stamm (so die Aedui) oder das Gut als Ganzes nach der Zahl der capita oder juga, der dies stipendium entsprach, eingeschätzt wurden. — Mit der steuerlichen Nivellierung ging die privatrechtliche parallel. Das „bonitarische" Eigentum am Boden, d. h. ursprünglich der petitorisch geschützte Flächenbesitz, bestand durch den Schutz des Prätors, spätestens nach der massenhaften Einziehung des unvermessenen italischen Landes nach dem Bundesgenossenkriege, auf dem Boden des ager privatus als Normalform. Die einheitliche einseitige Parzellen-vindicatio auf Grund der petitorischen Formel trat als normale Eigentumsklage an die Stelle des wahrscheinlichen Dualismus des kontravindikatorischen Streites zweier Prätendenten um den „fundus" neben der controversia de modo als Inanspruchnahme des zum fundus gehörigen Ackerausmaßes, — die traditio ex justa causa als Eigentumserwerbsgrund an die Stelle der mancipatio. Die Uebertragungsform des provinzialen Bodenbesitzes, soweit es sich um unbefristete Besitzstände handelte, und seine rechtliche Behandlung überhaupt, wurden schon in der Zeit des Ulpian als in dubio den bonitarischen Prinzipien unterliegend behandelt, und, namentlich von Diokletian, die Institutionen des römischen locus-Eigentums durch massenhafte Einzelkonstitutionen auf den stipendiären Boden für anwendbar erklärt, so daß nach Wegfall der Steuerfreiheit der „praedia juris Italici" der auf diese allein anwendbare spezifisch quiritarische Rechtsformalismus als Antiquität erschien, deren Reste Justinian beseitigte.

Die Nivellierung des Bodenrechts und der Steuern ging Hand in Hand mit einer durchgreifenden ständischen Gliederung der Einwohnerschaft des Reichs. Die ökonomische und soziale Vorherrschaft der Grundherrschaften auf dem platten Lande fand ihren Ausdruck auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts. Die munizipale Organisation des Reichs war offiziell die nur durch vereinzelne Ausnahmen durchbrochene allgemeine Unterlage der Staatsverwaltung. Faktisch aber bedeutete die Entwickelung der Kaiserzeit eine stetige Zunahme der feudal organisierten Verwaltungskörper. Die großen Grundherrschaften Italiens waren, wie die Agrimensoren erkennen lassen, sehr häufig als fundi excepti außerhalb der munizipalen Organisationen geblieben. Auf dem als zum Weichbild Roms gehörig behandelten ager publicus fehlte die Gemeindeorganisation in Italien, die Frucht des Bundesgenossenkrieges, überhaupt, so daß die große Masse der Domänen exkommunalisiert blieb und in großer Zahl in diesem Zustand in die Hände Privater gelangte. Die stipendiarii in Afrika waren offenbar selbständige Grundherrschaften. Der Kaiser hat dann für seinen Grundbesitz sich als Gemeindeobrigkeit behandeln lassen. In der Kaiserzeit tritt das Streben nach Exkommunalisierung der großen Güter verstärkt auf. Die verwaltungsrechtliche Konsequenz ist, daß für diese „Gutsbezirke" der Grundherr Polizei und Ortsobrigkeit ist, die Steuern verauslagt und für sie haftet, wie in den Städten die Decurionen, die Rekruten aus der Bewohnerschaft gestellt und im Verwaltungsstreitverfahren (controversia de territorio) ebenso die „incolae", d. h. die Gemeindegewalt über sie, vindiziert wie sonst die Gemeinden. Der Gutsbezirk gilt als „origo" der Insassen, dies hat die Folge, daß die administrative Zurückführung von Leistungspflichtigen, welche in den Städten z. B. gegen die Decurionen zu gunsten der Gemeinden angewendet wird, auf den Gütern (saltus, territoria, δεσποτίαι) als Anspruch des Gutsherrn gegen seine „originarii" erscheint. Es entwickelte sich so der Stand der immediatsteuerpflichtigen possessores über den nur mediatsteuerpflichtigen coloni (s. den Artikel Kolonat), welche für ihre Pflichten gegen den Herrn, der als Obrigkeit gilt, administrativ an die Scholle gebunden sind. In den Landbezirken der Municipien entwickelt sich in konstantinischer Zeit das Verhältnis der steuerhaftenden grundsässigen Decurionen zu denjenigen, für die sie haften und welche ihnen demgemäß in der Censusliste zugeschrieben sind (adscripticii), entsprechend, so daß am Schlusse der Kaiserzeit auf dem Lande der Stand der possessores in der Hauptsache als alleiniger Träger desjenigen Maßes bürgerlicher Freiheit, welches die diokletianische Epoche noch kannte, erscheint, die Bauern aber als Mediatunterthanen auch rechtlich in diejenige Hörigkeit versunken sind, welche der ökonomischen und sozialen Abhängigkeit, in welche sie mit ihrer zunehmenden Verflechtung in die Arbeitsorganisation der großen Güter geraten waren, entsprach. Die Grundherrschaft hatte diejenige Gestalt angenommen, in welcher die germanische Ueberflutung sie antraf und in der Hauptsache unverändert übernahm. Die Arbeitsteilung innerhalb der Oiken hatte die Arbeitsteilung zwischen den bäuerlichen und

gewerblichen Einzelwirtschaften ersetzt. Damit war die Stadt zunehmend entbehrlicher geworden. Die Geldwirtschaft ebbte zurück, der Geldgebrauch sank auch in der äußeren Form auf eine immer primitivere Stufe, die Geldpreise der Güter senkten sich auf das Niveau primitiver naturalwirtschaftlicher Zustände, der Bedürfnisstand entwickelte sich demgemäß von seiner dem Altertum charakteristischen schroffen Differenzierung zurück. Diesem Hineinwachsen der antiken Gesellschaft in den Feudalismus vermochte die Staatsverwaltung sich nicht anzupassen. Es war unmöglich, ein stehendes Soldheer, besoldete Beamte und demgemäß eine immerhin dem Schwerpunkt nach geldwirtschaftliche Verwaltung auf eine derart naturalwirtschaftliche Unterlage zu bauen. Das Reich als Einheit mußte zerfallen. Die Völkerwanderung war nur teilweise eine Ueberschwemmung der Grenzprovinzen durch kolonisierende Bauern und also eine Umwälzung der agrarischen Zustände. Ueberwiegend bedeutete sie nur den Wegfall der geldwirtschaftlichen Zentralverwaltung und also nur eine weitere Etappe auf der Entwickelung des Occidents zur Naturalwirtschaft, welche durch die zeitweilige Losreißung des Orients und Afrikas vom mittelländischen Verkehr durch die islamitische Ueberflutung den letzten Anstoß erhielt. Die Reichsorganisation Karls des Großen, welche die Stadt als verwaltungsrechtlichen Sonderbegriff wenigstens in Gallien und Germanien nicht kennt, die Staatsbedürfnisse naturalwirtschaftlich deckt und die Grundherrschaft zur Unterlage der feudalen Militärorganisation macht, zieht das Fazit. An der Spitze der ökonomischen Entwickelung erscheint nunmehr die Arbeitsteilung innerhalb der Grundherrschaft, wie sie in der römischen Kaiserzeit den Occident zu erobern begonnen hatte.

Zur Litteratur:

Für Hellas ist für die soziale Entwickelung am reichsten an allgemeinen Gesichtspunkten Ed. Meyer's „Geschichte des Altertums", Bd. II (in dieser Beziehung dem I. Bande weit voranstehend). Die ökonomische Seite der Entwickelung im speziellen hat Ed. Meyer in dem Vortrag „Die wirtschaftliche Entwickelung im Altertum" zusammenzufassen gesucht, der namentlich in scharfen Gegensatz zu der auf einer Fortbildung der Rodbertus'schen Theorien beruhenden Auffassung Bücher's (niedergelegt in der „Entstehung der Volkswirtschaft" und in dem Aufsatz über „Die diokletianische Taxordnung" im 50. Bde. der Zeitschr. f. Staatswissensch.) tritt. Die Schärfe der ökonomischen Begriffe Meyer's läßt aber zu wünschen übrig, und für die römische Zeit wird er seine Auffassung noch stark modifizieren müssen. Für Hellas ist ferner Pöhlmann's „Sozialismus und Kommunismus im Altertum", Band I, zu vergleichen, daneben auch Beloch, Griech. Geschichte. Für Rom halte ich die Gesichtspunkte, die ich, in der Hauptsache ursprünglich durch Rodbertus angeregt, in meiner „Römischen Agrargeschichte" vorgetragen habe, trotz mancher Jugendlichkeiten im Einzelnen, auch heute in allen Hauptpunkten für zutreffend. Die dort gegebene Darstellung der grundherrschaftlichen Entwickelung der Kaiserzeit hat inzwischen durch A. Schulten („Die römischen Grundherrschaften") und His („Die Domänen der römischen Kaiserzeit") eine erfreuliche Fortbildung erfahren. Die Leistungen der Franzosen und Italiener auf dem Gebiet des römischen Agrarwesens sind teils den deutschen gegenüber nicht sehr selbständig (so die Arbeiten von Beaudouin), teils sind sie nur mit Vorsicht zu benutzen. Das letztere gilt auch von den unleugbar geistvollen Arbeiten von Fustel de Coulanges. Max Weber.

Aktiengesellschaften.

(Statistik.)

I. Die A. in Deutschland (S. 18). II. Die A. in Oesterreich (S. 21). III. Die A. in Ungarn (S. 23). IV. Die A. in Großbritannien und Irland (S. 24). V. Die A. in Britisch-Indien (S. 25). VI. Die A. in Frankreich (S. 26). VII. Die A. in Belgien (S. 27). VIII. Die A. in den Niederlanden (S. 28).

I. Die A. in Deutschland.

1. Gründungen. 2. Dividenden. 3. Großes und kleines Grundkapital.

1. Gründungen. Nach dem Uebermaß der Gründungen von Aktiengesellschaften, durch das in Deutschland wie in anderen Ländern das Jahr 1889 sich charakterisierte, trat in den folgenden Jahren eine rückläufige Bewegung auf diesem Gebiete ein, die, was die Zahl der neu gebildeten Gesellschaften betrifft, im Jahre 1894 ihren tiefsten Punkt erreichte, wenn auch das Gesamtkapital derselben im Vergleich mit den beiden nächstvorhergegangenen Jahren eine etwas höhere Ziffer aufwies. Das Jahr 1895 aber brachte wieder einen bedeutenden Aufschwung der Gründungsthätigkeit, der sich unter dem Einfluß der entschieden günstigen Lage der meisten Industriezweige im folgenden Jahre noch fortsetzte. Nach den jährlich erscheinenden Zusammenstellungen in Christians „Deutschem Oekonomist" war die Zahl der gegründeten Aktiengesellschaften, das gesamte Kapital derselben und der durchschnittliche Kapitalbetrag in Mill. M.:

Jahr	Zahl	Kapital	Durchschnitt
1896	182	268,6	1,48
1895	161	250,7	1,56
1894	92	88,3	0,96
1893	95	77,3	0,81
1889	360	402,5	1,12

Der Durchschnittsbetrag des Aktienkapitals ist also in den beiden letzten Jahren wieder gestiegen, und zwar steht er nicht nur erheblich höher als der des Jahres 1889, sondern er übertrifft die entsprechende Ziffer in allen früheren Jahren seit 1873 mit alleiniger Ausnahme von 1881. Da die Umwandlung kleiner Betriebe in Aktiengesellschaften nicht wünschenswert ist, so ist diese Zunahme des Durchschnittskapitals günstig zu beurteilen. Ohne Zweifel ist sie wesentlich dadurch gefördert worden, daß jetzt für kleinere Unternehmungen die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit zur Verfügung steht.

Ueber die Art der von den neugegründeten Aktiengesellschaften betriebenen Unternehmungen geben wir nach dem „Deutschen Oekonomist" die folgende Uebersicht (das Kapital in Mill. M.):

Art	1894		1895		1896	
	Zahl	Kapital	Zahl	Kapital	Zahl	Kapital
Landwirtschaft, Viehzucht	—	—	3	3,67	2	5,17
Bergbau und Hüttenwesen	—	—	12	28,47	10	29,23
Industrie der Steine und Erden	12	4,55	6	5,02	9	10,27
Metallverarbeitung, Maschinenbau	8	9,25	18	28,37	18	27,73
Chemische Industrie, Beleuchtung	7	24,85	10	8,83	16	20,22
Textilindustrie	3	4,65	3	7,25	13	23,10
Papier, Leder, Holz und Schnitzstoffe	2	1,87	7	5,02	5	4,50
Nahrungs- und Genußmittel	14	9,84	23	9,01	35	27,83
Baugewerbe	3	1,80	9	18,59	10	18,78
Polygraphische Gewerbe	5	1,18	4	0,91	5	5,78
Banken	11	13,68	11	47,84	13	37,04
Versicherungsgesellschaften	—	—	4	4,96	1	3,25
Eisenbahnen	6	8,30	17	32,69	10	28,94
Sonstige Transportunternehmungen	8	4,15	11	16,26	7	8,78
Sonstige Unternehmungen	13	4,15	23	16,48	28	17,98

Die Gründungen von Bergbau- und Hüttenunternehmungen, die 1891 bis 1893 nur schwach vertreten und 1894 ganz verschwunden waren, sind also in den beiden letzten Jahren wieder zu großer Bedeutung gelangt. Auch die Maschinenbauanstalten, die Eisenbahnen und namentlich, was die Kapitalgröße betrifft, die Banken treten 1895 und 1896 stark hervor, während die Textilindustrie erst in dem letzten Jahre einen großen Aufschwung zeigt. Unter den Unternehmungen in Nahrungs- und Genußmitteln stehen, wie immer, die Bierbrauereien obenan; die Zahl der Gründungen dieser Art stieg im Jahre 1895 auf 18 mit einem Kapital von 16 323 000 M. und 1896 sogar auf 26 mit 19 825 000 M. Kapital. Ohne Zweifel waren dies wieder größtenteils Umwandlungen bereits bestehender Geschäftsbetriebe.

2. Dividenden. Die folgende Tabelle giebt an, wie viele von den an der Berliner Börse notierten Aktiengesellschaften der bezeichneten Kategorien Dividenden innerhalb der angegebenen Grenzen gezahlt haben. Wenn im Kurszettel mehrere Arten von Aktien, z. B. außer den Stammaktien und Stammprioritätsaktien oder konvertierte, notiert werden, so ist nur die den höchsten Ertrag aufweisende Gattung mit berücksichtigt worden.

Jahr	% 0	% $\frac{1}{2}$—$2\frac{3}{4}$	% 3—$3\frac{3}{4}$	% 4—$4\frac{3}{4}$	% 5—$5\frac{3}{4}$	% 6—$6\frac{3}{4}$	% 7—$8\frac{1}{10}$	% $8\frac{1}{4}$—$9\frac{1}{4}$	% $9\frac{1}{2}$—$10\frac{3}{4}$	% 11—$12\frac{3}{4}$	% 13—15	Ueber 15%
I. Banken und Hypothekenbanken.												
1893	—	—	3	11	25	29	20	4	3	4	—	—
1894	2	—	3	8	17	32	28	3	6	3	2	
1895	3	—	3	4	16	26	32	11	4	7	—	2
1896	1	1	1	6	15	20	31	9	4	3		
II. Berg- und Hüttenwerke.												
1893	32	7	6	8	6	10	5	2	5	4	1	1
1894	25	8	4	5	11	9	6	1	8	3	1	1
1895	20	12	3	3	10	7	15	6	8	2	1	2
1896	10	4	4	5	11	6	16	3	6	4	5	3
III. Industrielle Gesellschaften, Baugesellschaften, Brauereien rc.												
1893	44	23	20	30	24	26	36	12	18	21	10	16
1894	43	24	16	34	25	28	40	18	22	25	13	19
1895	36	15	14	22	38	39	48	14	29	30	12	26
1896	12	13	3	10	16	32	36	25	27	27	22	20

Die Eisenbahn- (mit Ausnahme der Aachener Kleinbahnen-Gesellschaft) und die Versicherungsgesellschaften sind nicht mit aufgenommen, wohl aber die Straßenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen. Einige Gesellschaften sind ausländische, namentlich 15 Banken, unter denen die Petersburger Diskontobank und die Petersburger internationale Bank regelmäßig die höchsten Dividenden haben (1895 erstere 18 und letztere 15,12 %). Für 1896 konnten nur die bis Mitte März bekannt gewordenen Ergebnisse berücksichtigt werden und namentlich fehlten die 5 russischen Banken mit ihren meist sehr hohen Dividenden.

Das Jahr 1894 zeigt im ganzen erst denselben Charakter wie 1893. Im folgenden Jahre aber tritt deutlich eine Besserung der wirtschaftlichen Lage hervor, die sich 1896 noch befestigt. Man erkennt dies am einfachsten am Prozentverhältnis, in dem Dividenden unter 6 % und solche von 6 und mehr Prozent vorkommen. So findet man

Jahr	A. unter 6 % Div.	B. 6 % u. mehr Div.	Auf 100 Gesellsch. A	Auf 100 Gesellsch. B
I. Banken und Hypothekenbanken.				
1894	30	74	28,9	71,1
1895	26	82	24,1	75,9
1896	24	67	26,4	73,6
II. Berg- und Hüttenwerke.				
1894	53	29	66,0	34,0
1895	48	41	53,9	46,1
1896	34	43	44,2	55,8
III. Industrielle 2c. Gesellschaften.				
1894	139	165	45,7	54,3
1895	125	198	38,7	61,3
1896	54	189	22,2	77,8

Am wenigsten hat der Prozentsatz der Gesellschaften mit hohen Dividenden bei den Banken zugenommen; doch würde sich das Verhältnis für 1896 noch etwas besser gestalten, wenn auch die noch rückständigen Banken, namentlich die russischen mit in Betracht gezogen würden. Als außerordentlich günstig aber stellt sich die Entwickelung bei den beiden anderen Klassen von Gesellschaften dar. Wie sich aus der Haupttabelle ergiebt, hat die Zahl der dividendenlosen Gesellschaften dieser Art mehr und mehr abgenommen, während insbesondere bei den industriellen Gesellschaften die sehr hohen Dividenden sich bedeutend vermehrt haben. Bei diesen kommen einzelne ganz enorme Prozentsätze vor: Die Kappeler Maschinenfabrik z. B. ergab 1895 20 %, die Gritznersche 22 %, die Sangerhausener 1895 und 1896 22 ½ %, die Hallesche in dem ersten Jahre 32, in dem zweiten 40 %. Die Union-Brauerei brachte in beiden Jahren 18 %, die Dortmunder 26 ⅔ % ein. Die Höchster Farbwerke verteilten 1895 28 %, die Harburg-Wiener Gummifabrik 1895 22 und 1896 29 %. Allen anderen Unternehmungen weit voran steht aber noch immer die Deutsche Gasglühlichtgesellschaft, deren Dividende 1896 noch 100 % betrug, nachdem sie in den beiden vorhergegangenen Jahren 130 % erreicht hatte. Bei den Berg- und Hüttenwerken sind die kolossalen Dividenden verhältnismäßig weit seltener; obenan steht das Arenberger Bergwerk mit 40 % im Jahre 1895, in zweiter Linie das Magdeburger mit 25 % im Jahre 1895 und 28 ⅓ im folgenden Jahre. Von den deutschen Banken kam 1895 nur eine bis 12 ½ % und 1896 war das ebenfalls nur von einer erreichte Maximum 11 %.

3. Großes und kleines Grundkapital. Nach dem dem provisorischen Börsenausschuß vorgelegten Entwurf einer Ausführungsverordnung zum Börsengesetz sollten in Berlin nur solche Aktien zur Notierung an der Börse zugelassen werden, deren eingezahltes Kapital mindestens 3 Mill. M. betrage. In der definitiven Fassung der Verordnung ist diese Ziffer nach dem Vorschlag des Börsenausschusses auf 1 Mill. herabgesetzt worden, wie es der bisher an der Berliner Börse eingehaltenen Norm entsprach. Da aber manche auch das in dem Entwurf beantragte Minimum für zweckmäßig halten, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, festzustellen, welche Bedeutung die Aktiengesellschaften mit weniger als 3 Mill. M. Kapital an der Berliner Börse besitzen. Geht man die in dem Jahrgang 1896/97 von „Salings Börsenpapieren" verzeichneten Effekten durch, so findet man, daß von 30 Hypothekenbanken (von denen übrigens nur 20 in Berlin mit ihren Aktien an der Börse sind) und von 8 Notenbanken keine einzige auf jenen Minimalbetrag des Kapitals herunterreicht. Dagegen haben von 77 sonstigen Banken 9 gerade 3 Mill. M. Kapital, 58 mehr und 10 weniger. Bei den übrigen Arten von Unternehmungen aber sind die kleineren Kapitale weit häufiger vertreten, wie die folgende Uebersicht zeigt.

	Ueber 3 Mill.	3 Mill.	Unter 3 Mill.	Unter 1 Mill.
Berg- und Hüttenwerke	53	7	27	1
Bau-, Terrain-, Hotel- 2c. Gesellschaften .	10	2	16	4
Baumaterialgesellschaften	5	2	11	1
Beleuchtung, Elektrizität, Wasserleitungen	9	1	3	—
Brauereien, Mälzereien, Brennereien . .	8	5	35	2
Chemische Fabriken und Färbereien . .	8	3	8	2
Maschinenbau, Fabr. für Eisenbahnbed.	8	3	26	3
Glas-, Porzellan-, Steingut-Fabriken . .	2	1	6	1
Gummifabriken	1	—	7	2

	Ueber 3 Mill.	3 Mill.	Unter 3 Mill.	Unter 1 Mill
Metallindustrie	5	1	19	3
Mühlen	2	—	6	1
Papier, Pappe, Tapeten	1	—	7	2
Schiffahrtsgesellschaften	6	1	2	—
Landtransportunternehmungen	5	—	15	4
Tuch- und Hutfabriken	1	—	10	1
Weberei, Spinnerei	6	3	13	1
Zuckerfabriken	2	—	4	—
Verschiedene Gesellschaften	3	3	10	—

Die obigen Gesellschaften gehören alle zu den im Berliner Kurszettel verzeichneten. Die mit weniger als 1 Mill. M. Kapital angeführten sind hauptsächlich solche, die ursprünglich mit einem größeren Kapital in Berlin eingeführt worden sind und später eine Reduktion vorgenommen haben. Andere sind schon vor längerer Zeit zugelassen worden. Im ganzen ergiebt sich, daß von den Berg- und Hüttenwerksgesellschaften nur 31 %, von den übrigen angeführten Unternehmungen aber 61,7 % weniger als 3 Mill. Grundkapital besitzen. Im übrigen wird in betreff der Bedingungen der Zulassung der Aktien zum Börsenhandel auf den Art. „Börsengesetz“ verwiesen. Vergl. auch die „Verhandlungen des provisorischen Börsenausschusses im Reichsamt des Innern vom 19.—26. XI. 1896“. Als die vollständigste Zusammenstellung der Ausweise aller deutschen Aktiengesellschaften ist zu erwähnen das „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften“, 1896/97, Leipzig, A. Schumanns Verlag.

Lexis.

II. Die A. in Oesterreich.

1. Die Zahl der A. und das eingezahlte Aktienkapital. 2. Die A. und ihr Kapital nach Geschäftsgruppen. 3. Das Aktienkapital und die Pfandbrief- resp. Prioritätenschulden. 4. Die Reinerträge der A.

1. Die Zahl der A. und das eingezahlte Aktienkapital. Die im letzten Artikel für 1887—93 konstatierte aufsteigende Bewegung der Aktiengesellschaften hielt auch in den Jahren 1894—95 an, so daß nunmehr endlich der Stand von 1871 (482) übertroffen, wenn auch noch lange nicht jener von 1873 (781) erreicht wurde. Einen Ueberblick dieser Entwickelung giebt folgende Tabelle:

Aktiengesellschaften

im Jahre (Decennium)	gegründet	aufgelöst	bestanden a. Jahresschluß	darunter für Eisenbahnen: gegründet	darunter für Eisenbahnen: bestanden a. Jahresschluß
1885	10	15	414	2	34
1893	18	6	465	5[1]	58
1894	16	11	470	2[1]	57
1895	24	2	492	2	59
1886—95	152	74	492	32[1]	59

Seit dem Tiefstande von Ende 1885 hat sich somit die Zahl der Aktiengesellschaften um 78 vermehrt, darunter um 25 Eisenbahngesellschaften, wobei noch zu beachten ist, daß die Eisenbahnverstaatlichung auf letzterem Gebiete einen wesentlichen Eintrag bewirkte. Im zehnjährigen Durchschnitt belief sich die Zahl der Neugründungen auf 15, welche Ziffer in der letzten Zeit aber regelmäßig überholt wurde.

Das Aktienkapital hat sich im Jahre 1894 nur wenig erhöht, bei den Aktiengesellschaften mit Ausschluß der Bahnen um 8,5 Mill. fl. auf 711,1 Mill. fl. Bei den Eisenbahnen ist infolge der Verstaatlichungen das Aktienkapital einer Reihe von Bahnen im Betrage von 303,6 Mill. fl. in Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen umgewandelt worden, so daß der Betrag des Aktienkapitals der Eisenbahnaktiengesellschaften Ende 1893 auf 591,5 Mill. fl. reduziert erscheint. Dem gegenüber erhöhte sich das Aktienkapital 1894 um 5,5 Mill. fl. auf 597 Mill. Zieht man von diesem Betrage noch jenen Teilbetrag ab, der auf die ungarischen Linien der 3 früher gemeinsamen Bahnen (146,06 Mill. fl.) entfällt, so bleibt für die österreichischen Eisenbahnaktiengesellschaften ein noch nicht amortisiertes Aktienkapital im Betrage von 451 Mill. fl. übrig. Das Kapital aller Aktiengesellschaften Oesterreichs stellt sich demnach Ende 1894 auf 1162 Mill. fl.

2. Die A. und ihr Kapital nach Geschäftsgruppen. Wie die folgende Tabelle lehrt, ist in der Verteilung der Zahl und des Kapitals der Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen keine allzu große Veränderung eingetreten. Eine größere Vermehrung ergab sich nur bei den Industriegesellschaften, die in den letzten 3 Jahren um 17 Individuen und 23 Mill. fl. Kapital zunahmen. Unter ihnen traten wiederum die Bierbrauereien und Zuckerfabriken stärker hervor.

1) 1893 wurde 1, 1894 wurden 3 und im Decennium 1886—95 7 Eisenbahngesellschaften aufgelöst.

Aktiengesellschaften

Gruppen	Anzahl Ende des Jahres 1891	1894	Eingezahltes Aktienkapital in Mill. fl. 1891	1894
Bank- und Kreditinstitute	40	41	300,8	305,3
Industriegesellschaften	266	283	270,3	293,1
Davon				
Baugesellschaften	11	11	11,5	11,7
Baumaterialgesellschaften	15	15	9,6	12,3
Berg- und Hüttenwerksgesellschaften	26	25	97,5	97,8
Dampfmühlen	4	2	1,0	0,4
Bierbrauereien und Malzfabriken	32	41	19,9	25,3
Gasfabriken	17	17	10,5	9,5
Maschinen-, Metallwaren- und Waffenfabriken	15	15	15,6	15,6
Papierfabriken	8	7	19,6	19,5
Spinnereien, Webereien	27	27	30,0	32,0
Spiritus- und Branntweinbrennereien	6	6	0,6	0,6
Zuckerfabriken	72	75	30,4	32,2
Andere Gesellschaften	33	42	24,1	36,2
Schiffahrtsgesellschaften	7	7	42,8	42,8
Eisenbahnen[1]	53	57	888,3	451,0
Andere Transportgesellschaften	11	11	30,1	28,5
Versicherungsgesellschaften	16	17	15,8	17,2
Sonstige Gesellschaften	52	54	22,3	24,2
Summa	445	470	1570,4	1162,1

3. **Das Aktienkapital und die Pfandbrief- resp. Prioritätenschulden.** Die Entwickelung der Pfandbrief- und Prioritätenschulden, sowie ihr Verhältnis zu dem Aktienkapital vollzog sich im Jahre 1894 in derselben Weise, wie in den unmittelbar vorangegangenen Jahren. Bei den Bank- und Kreditinstituten wächst die Pfandbrief- und Prioritätenschuld ziemlich bedeutend und gewinnt zusehends ein größeres Uebergewicht über das Aktienkapital, bei den anderen Aktiengesellschaften (seit 1892 mit Einschluß der Bahnen) ist sie ziemlich stationär. Relativ groß ist auch im Jahre 1894 die Zunahme des Reservefonds.

Jahr	Eingezahltes Aktienkapital	Pfandbrief- resp. Prioritätenschuld	Reservefonds	Andere Passiva	Summe der Passiva
	in Mill. Gulden				
	bei den Bank- und Kreditinstituten				
1892	303,2	342,1	78,7	1092,1	1816,1
1893	304,9	349,2	82,3	1188,8	1925,2
1894	305,3	371,3	85,9	1280,1	2042,6
	bei anderen Aktiengesellschaften ohne die Bahnen				
1892	389,5	53,0	44,5	350,2	837,2
1893	397,7	54,5	47,9	366,2	866,3
1894	405,8	54,3	51,8	392,2	903,6
	bei den österreichischen Eisenbahnen (nach Abzug der Amortisationsbeträge im Nominale emittierte)				
1893	445,4	1021,8	—	14,4	1481,6
1894	450,9	1021,0	—	12,8	1484,7

4. **Die Reinerträge der A.** Wie die folgende Tafel zeigt, ist im Jahre 1894 auch der Reinertrag der Aktiengesellschaften absolut und relativ größer gewesen, als in den nächst vorangegangenen Jahren, und zwar nicht bloß im allgemeinen, sondern fast bei jeder Geschäftsgruppe der Aktiengesellschaften. In Prozenten des Aktienkapitals betrug derselbe 1891 7,29, 1892 8,04, dagegen 1893 9,10 und 1894 9,54; ebenso im Durchschnitte der drei Jahre 1889—91 7,88 und 1892—94 8,89.

In der Gruppe der	Im Jahre 1894: das Kapital (in 1000 fl.)	der Reinertrag (in 1000 fl.)	der Reinertrag in % des Aktienkapitals
Banken	305 315	34 093	11,17
Industriegesellschaften	293 142	24 619	8,40
Schiffahrtsgesellschaften	42 780	2 513	5,87
Transportgesellschaften (anderer Art, ohne Eisenbahnen)	28 450	1 633	5,74
Versicherungsgesellschaften	17 190	3 255	18,93
Sonstige Aktiengesellschaften	24 203	1 710	7,07
In Summa	711 080	67 823	9,54

1) Oesterreichische mit Ausschluß der in Ungarn befindlichen Linien der früher gemeinsamen Bahnen.

Auch bei den österreichischen Bahnen war der Reinertrag 1894 größer, als 1893. Bei einem im ganzen aufgewendeten Nominalbetrage von 1484,7 Mill. fl. beliefen sich die zur Verzinsung des Anlagekapitals und zur Bezahlung von Superdividenden verwendeten Beträge auf 72,91 Mill. fl., wovon 1,07 Mill. als Staatsgarantiebeiträge abzuziehen sind. Der Rest per 71,84 Mill. fl. repräsentiert 4,83 % des vorhin erwähnten Nominalbetrages.

Juraschek.

III. Die A. in Ungarn.

1. Stand und Bewegung der A. 2. Das Aktienkapital und seine Erträgnisse.

1. Stand und Bewegung der A. Leider ist es auch gegenwärtig nicht möglich, für Ungarn über den Stand und die Bewegung der sämtlichen Aktiengesellschaften Bericht zu erstatten, da hierfür kein einigermaßen verläßliches und vollständiges Material vorliegt. Dagegen wird über die Kreditinstitute, die sich zum größten Teil als Aktiengesellschaften darstellen in dem offiziellen Jahrbuch des ungarischen statistischen Bureaus andauernd in gleichmäßig sorgfältiger Weise berichtet. Anschließend an die Erörterung dieses Gegenstandes im 1. Supplementband S. 31 bringen wir daher danach unter teilweiser Korrektur der dort vorgeführten Angaben eine Uebersicht der Verhältnisse bei den ungarischen Kreditinstituten seit 1890.

Nach der unten folgenden Tabelle hielt die lebhafte Bewegung auf dem Gebiete des Kreditwesens, die wir 1890 und 1891 konstatieren konnten, auch in den folgenden Jahren bis 1895 an. Die Zahl der neugegründeten Kreditinstitute wuchs seit 1890 von Jahr zu Jahr und belief sich in dem Fünfjahr 1890—94 auf 608, während die Auflösungen nur mäßig anwuchsen und überhaupt nur 169 Institute betrafen. Am Ende des Jahres 1894 bestanden daher um 439 Kreditinstitute mehr, als Ende 1889. Bei einem Stande von 1270 Instituten betrug das Wachstum somit 34,6 %, d. h. auch relativ mehr, als in der Periode 1886—1892.

Ungarn mit Fiume und Kroatien-Slavonien.

Im Jahre	Banken			Bodenkreditinstitute			Sparkassen			Genossenschaften			Zusammen		
	neugegründet	aufgelöst	bestanden	neugegründet	aufgelöst	bestanden	neugegründet	aufgelöst	bestanden	neugegründet	aufgelöst	bestanden	neugegründet	aufgelöst	bestanden
1890	16	2	179	—	—	5	22	—	498	41	28	637	79	30	1319
1891	20	1	198	1	—	6	21	—	519	40	33	644	82	34	1367
1892	16	2	212	1	—	7	34	2	551	85	20	709	136	24	1479
1893	24	1	235	1	—	8	29	2	578	99	40	768	153	43	1589
1894	18	1	252	—	—	8	30	2	606	110	35	843	158	38	1709
Kroatien-Slavonien (allein)															
1895	5	—	14	—	—	1	8	1	54	6	1	60	19	2	129

Relativ am bedeutendsten war die Zunahme bei den Banken, die in dem bezeichneten Quinquennium um 53 % zunahmen, indes die Sparkassen und Genossenschaften, bei denen allerdings die absolut stärkste Bewegung stattfand, nur um 35,1 und 27,2 % anwuchsen. Besonders stark scheint übrigens 1895 die Bewegung in Kroatien-Slavonien gewesen zu sein.

2. Das Aktienkapital und seine Erträgnisse. Die Vermehrung der Individuen der Kreditinstitute ging mit einer beträchtlichen Vermehrung des eingezahlten Kapitals Hand in Hand, die 1894 besonders bedeutend war und bei den Sparkassen jene der Individuenzahl übertraf. 1891 kamen nämlich auf eine Bank durchschnittlich nicht ganz 300000 fl., auf ein Bodenkreditinstitut 2 Mill. fl., auf eine

Im Jahre	Banken	Eingezahltes Aktienkapital der		Einlagekapital der	
		Bodenkreditinstitute	Sparkassen	Genossenschaften	Zusammen
in Millionen Gulden					
1890	47,9	12,2	33,3	32,8	126,2
1891	57,8	12,2	36,3	34,2	140,5
1892	61,5	12,4	37,9	35,7	147,5
1893	70,5	15,9	44,5	38,6	169,5
1894	75,9	16,0	54,5	41,9	188,3
durchschnittlich					
1890—94	62,7	13,7	41,3	36,7	154,4

Sparkasse rund 70 000 fl. Aktienkapital und auf eine Genossenschaft 53 000 fl. Stammanteileinlagen. 1894 stellten sich, wie der vorangehenden Tabelle zu entnehmen ist, die entsprechenden Durchschnittszahlen auf 300 000 fl., 2 Mill. fl., 81 000 und 50 000 fl. Nur bei den Genossenschaften war somit die Vermehrung der Individuen mit einer Verminderung der durchschnittlichen Stammeinlage verbunden, während zwischen 1886 und 1891 eine solche widersprechende Entwickelung auch bei den Banken- und Bodenkreditinstituten eintrat. Die Größe und Beständigkeit der Zunahme des Kapitals zeigt die vorangehende Tabelle in zutreffender Weise.

Gewinn bei den

Im Jahre resp. Jahresdurchschnitt	Banken		Bodenkreditinstituten		Sparkassen		Genossenschaften		Kreditinstituten überhaupt	
	Mill. fl.	% des eingezahlten Aktienkapitals	Mill. fl.	% des eingezahlten Aktienkapitals	Mill. fl.	% des eingezahlten Aktienkapitals	Mill. fl.	% der Stamm- u. Anteileinlagen	Mill. fl.	% des eingez. Aktienkap. resp. der Stamm- u. Anteileinlagen
1890	6,35	13,2	1,85	15,2	9,07	26,6	2,28	6,9	19,55	15,8
1891	7,52	12,9	1,90	15,6	9,59	25,3	2,33	6,8	21,34	15,0
1892	8,28	13,3	2,01	16,1	10,30	25,8	2,44	6,8	22,98	15,3
1893	9,95	14,1	2,57	16,1	12,17	26,4	3,25	8,4	27,94	16,4
1894	10,31	13,6	3,02	18,8	13,47	23,9	3,65	8,7	30,45	16,0
1891—94	9,00	. 13,5	2,88	16,6	11,38	25,4	2,92	7,7	25,68	15,7

Die Erträge des relativ geringen Aktienkapitals sind in der Periode 1890—94 durchwegs größer, als in den vorangehenden Quinquennien. Wie die vorangehende Tabelle zeigt, ergeben die Sparkassen den absolut und relativ höchsten Gewinn, aber während bei den anderen Kreditinstituten der relative Gewinn zusehends im Wachsen begriffen ist, ging er bei den Sparkassen mit den verhältnismäßig sehr großen Zuwendungen von Kapitalien für diesen Zweig der Kreditinstitute zurück. 1881—85 betrug der Gewinn durchschnittlich 6,6 Mill. fl., d. h. 26,6 % des Aktienkapitals; 1891—94 ist der absolute Gewinn durchschnittlich nahezu doppelt so hoch, der relative aber auf 25,4 % zurückgegangen. Bei den Banken ist in den gleichen Perioden der absolute Gewinn thatsächlich auf das Doppelte gestiegen, von 4,45 auf 9 Mill. und der relative Gewinn um fast 50 %, von 9,3 auf 13,5 % gewachsen. Aehnlich ist die Entwickelung auch bei den anderen Arten der Kreditinstitute, obschon die Intensität derselben geringer ist. Im allgemeinen sind dadurch die relativen Erträge etwas weniger different, als wie früher, wie z. B. 1881 bei den Sparkassen 27, bei den Genossenschaften wenig mehr als 6 % des Aktienkapitals resp. der Stamm- und Anteileinlagen gewonnen wurden.

Auch das Erträgnis der Bahnen ist (um einen Vergleich zu konstatieren) in der Periode 1890—94 gewachsen, jedoch nur in sehr geringem Maße und steht daher hinter jenem der Kreditinstitute wesentlich zurück. Bei einem Gesamtanlagekapital von 1037,9 Mill. fl. belief sich übrigens der Nettoertrag im Jahre 1894 auf 50,4 Mill. fl., d. i. 4,8 %, wovon auf die Staatsbahnen 36,7 Mill. gleich 4,8, auf die Privatbahnen 10,4 Mill. gleich 5,4 und auf die Privatbahnen in Staatsbetrieb 3,3 Mill. gleich 3,4 % der Gesamtanlagekosten entfielen.

Juraschek.

IV. Die A. in Großbritannien und Irland.

Im Jahre 1894, ganz besonders aber 1895, haben sich die Gründungen von Aktiengesellschaften in Großbritannien außerordentlich vermehrt. Es betrug nämlich

Im Jahresdurchschnitt; Jahre	die Anzahl der neugegründeten Aktiengesellschaften, und zwar: limited (Companies mit Nominalkapital)	unlimited (Companies mit Nominalkapital)	ohne Nominalkapital	zusammen	das Nominalkapital in Mill. £
1890/93	2592	4	79	2675	143,26
1893	2528	2	87	2617	96,65
1894	2887	3	80	2970	118,43
1895	3816	4	72	3892	222,20

Der Durchschnitt der 4 Jahre 1890—93 wurde somit bei den Gründungen der limited companies im Jahre 1895 um mehr als 47 % überschritten, während das Nominalkapital um 79 Mill. £ oder 55,1 % größer war. Das Jahr 1895 hat demnach eine größere Zahl von Aktiengesellschaften ins Leben gerufen als irgend eines der Jahre seit dem Be-

stande der Compagnies Act von 1862. 1873 wurden nur 1234 und 1890 2789 Aktiengesellschaften gegründet. Dagegen war das Nominalkapital schon wiederholt größer, so 1882 mit 254,7, 1888 mit 353,8, 1889 mit 241,3 und 1890 mit 238,8 Mill. £. Es waren eben 1895 und 1894 sehr viele kleine Gesellschaften gegründet worden, wie denn durchschnittlich auf eine Gesellschaft 1895 ca. 58000 £, 1894 freilich gar nur 31000 £ entfallen; 1888 betrug dagegen der auf eine Aktiengesellschaft durchschnittlich entfallende Nominalbetrag noch 139000 £ und 1893 nur mehr 38000 £.

Die Zahl der im Betriebe befindlichen Aktiengesellschaften hat sich nicht im gleichen Maße vermehrt. Es betrug nämlich

Im April d. J.	Die Anzahl der thätigen Aktiengesellschaften	Die Zunahme gegen das Vorjahr resp. p. Jahr	Das eingezahlte Kapital in £
1890	13 323	1355	775 139 553
1893	17 555	1411	1 013 119 359
1894	18 361	806	1 035 029 835
1895	19 430	1069	1 062 733 821

Der überaus großen Zahl von Gründungen stehen nicht bloß viele Auflösungen gegenüber, sondern auch sehr zahlreiche „tote" Gründungen, Gründungen, die nur formell gemacht werden, nie aber ins Leben treten. Immerhin bleibt die Zahl der neu hinzugekommenen thätigen Aktiengesellschaften sehr groß. Nur in den Jahren 1890—93 waren sie zahlreicher als 1895, in den Jahren 1886—1889 waren sie wesentlich weniger zahlreich.

Das eingezahlte Aktienkapital hat in den 5 Jahren von 1890—95 um 287,6 Mill. £ oder um 37,1 % zugenommen, während von 1885 auf 1890 die Zunahme 299,6 Mill. £ oder 63 % betrug. Der durchschnittlich auf eine Aktiengesellschaft eingezahlte Kapitalbetrag stellt sich danach auf 54700 £, etwa so, wie im Jahre 1884, seit welcher Zeit bis 1893 dieser Durchschnitt im Wachsen begriffen war.

Juraschek.

V. Die A. in Britisch-Indien.

1. Zahl und Kapital der A. 2. Die A. nach Geschäftsgruppen.

1. Zahl und Kapital der A. Höchst interessant ist das Wachstum der Aktiengesellschaften in Britisch-Indien. Wie die folgende Tafel zeigt, hat ihre Anzahl in den 12 Jahren von 1882 auf 1894 um 560 Individuen oder 111 % zugenommen. Besonders groß war das Wachstum von 1883 auf 1886, nämlich um 259 Individuen oder 86 per Jahr und neuestens wiederum von 1893 auf 1894 um 109 Individuen. Von 1888 bis 1890 war dagegen ihre Zahl um 24 vermindert worden.

Das eingezahlte Aktienkapital wuchs in der gleichen Zeit von 156,8 auf 275,1 Mill. Rupies oder um 75,4 % und läßt in keinem Jahre eine Verminderung bemerken. Beachtenswert ist, daß das Nominalkapital nicht unverhältnismäßig größer ist, als das eingezahlte. Im März 1894 betrug ersteres 362,5 Mill. Rupies, das eingezahlte Kapital 275,1 Mill., also etwa 24 % weniger.

Auch in Indien sind die Aktiengesellschaften durchschnittlich nicht groß und im Begriffe, kleiner zu werden. Es entfielen nämlich 1882 durchschnittlich auf eine Aktiengesellschaft 315000, dagegen 1894 258000 Rupies.

Joint-Stock-Companies in Indien.

Im März des Jahres	Anzahl der thätigen	Eingezahltes Kapital in 1000 Rupies
1882	505	156 818
1883	547	170 959
1884	649	187 506
1885	694	206 358
1886	806	210 026
1887	886	213 804
1888	910	223 262
1889	895	229 975
1890	886	236 842
1891	928	244 584
1892	950	265 855
1893	956	267 932
1894	1065	275 108

2. Die A. nach Geschäftsgruppen. Die große Masse der indischen Aktiengesellschaften sind, wie die folgende Tafel zeigt, Bank- und Versicherungsgesellschaften, Mühlen und Pressen aller Art, Handelsgesellschaften, sowie Thee- und andere Anpflanzungsunternehmungen. Auf diese 4 Gruppen entfallen im Jahre 1894 973 Individuen und 243,3 Mill. Rupies, das sind aber 91 % der Individuen und 88,4 % des Kapitals. Das größte durchschnittliche Aktienkapital haben übrigens die Brauereien und Zuckerfabriken, ca. ½ Mill. Rupies; auch auf Mühlen und Pressen entfallen durchschnittlich 470000 Rupies, indes auf eine Bank- oder Versicherungsgesellschaft nur 110000 Rupies kommen. Es waren aber von den im März 1894 thätigen indischen Joint-Stock-Companies

		mit einem eingezahlten Kapital in 1000 Rupies
Bank- u. Versicherungsunternehmungen	346	38 275
Mühlen u. Pressen	272	127 590
Handelsunternehmungen	190	38 915
Thee- u. andere Anpflanzungsgesellschaften	165	38 477
Bergwerke u. Steinbrüche	53	17 990
Eisfabriken	10	1 717
Bierbrauereien	3	1 696
Zuckerfabriken	3	1 632
Verschiedene Unternehmungen	23	8 815
Zusammen	1065	275 107

Juraschek.

VI. Die A. in Frankreich.

1. Anzahl der Gründungen und Auflösungen von A. und anderen Handelsgesellschaften. 2. Das Kapital der neugegründeten A. 3. Die Neugründungen von A. nach Geschäftsgruppen.

1. Anzahl der Gründungen und Auflösungen von A. und anderen Handelsgesellschaften. Die offiziellen Nachweisungen über die Aktiengesellschaften in Frankreich reichen zur Zeit nur bis zum Jahre 1892. Es betrug aber bei den

im Jahre	offenen Handelsgesellschaften	einfachen Kommanditgesellschaften	Kommanditaktiengesellschaften	anonymen	Kooperativgesellschaften	Handelsgesellschaften überhaupt
		die Zahl der Neugründungen				
1890	3226	757	70	374	43	4470
1891	3348	745	84	446	90	4713
1892	3349	814	63	425	48	4699
		die Zahl der Auflösungen				
1890	1826	201	29	142	7	2205
1891	1777	200	21	151	4	2153
1892	1918	277	43	179	10	2427

Es hat somit bei den Aktiengesellschaften im Jahre 1892 die Zahl der Gründungen wesentlich abgenommen, jene der Auflösungen ebenso zugenommen, was allerdings mit den wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Jahres in Einklang steht. Besonders ungünstig stellt sich durch diese entgegengesetzte Bewegung das relative Verhältnis zwischen Gründungen und Auflösungen dar. Während 1890–91 bei den Kommanditgesellschaften die Auflösungen etwa den 4. Teil, bei den anonymen Gesellschaften etwa den 3. Teil und nur bei den offenen Handelsgesellschaften mehr als die Hälfte der Gründungen ausmachen, fallen im Jahre 1892 auf 100 Gründungen bei den offenen Gesellschaften 57,3 bei den einfachen Kommanditgesellschaften 34,0, bei den Aktienkommanditgesellschaften 68,3, bei den anonymen Gesellschaften 42,1 und bei den Kooperativgesellschaften 20,8 Auflösungen.

Auch in Algier und Tunis verringerte sich die Zahl der Gründungen. Es wurden nämlich 1891 108, 1892 98 Handelsgesellschaften konstituiert. Davon waren 8 einfache Kommanditgesellschaften, 1 Aktienkommanditgesellschaft, 8 anonyme Gesellschaften, 2 Kooperativgesellschaften.

2. Das Kapital der neugegründeten A. Das Kapital der neugegründeten Aktiengesellschaften Frankreichs belief sich 1892 auf 608,25 Mill. Frcs., war also um 74,35 Mill. größer, als im Jahre 1891, in welchem Jahre es 533,9 Mill. Frcs. betrug. Da sich dieser Betrag auf 536 Gesellschaften verteilt, kommt auf ein Individuum eine Summe von 1,13 Mill. Frcs. gegen 0,86 im Jahre 1891 und 0,88 Mill. Frcs., im Jahre 1890. Durchschnittlich sind also größere Gesellschaften gegründet worden. Damit stimmt auch folgende Uebersicht der Neugründungen nach Größenkategorien überein

Gründungen von Aktiengesellschaften

mit einem Kapitale von Frcs.	1891		1892	
	Anzahl	Kapital Mill. Frcs.	Anzahl	Kapital Mill. Frcs.
unter 50001	170	3,48	152	3,05
über 50–500000	255	58,72	227	53,22
" ½–1 Mill.	81	67,74	73	59,33
" 1–2 "	66	106,19	41	61,64
" 2–4 "	26	79,39	14	42,50
" 4 "	22	218,40	29	388,51
Zusammen	620	533,92	536	608,25

Diese Angaben lassen sich übrigens mit den Ziffern Laveleye's im Moniteur des intérêts matériels über die öffentlichen Emissionen nicht vergleichen, da letztere auch die Emissionen von Prioritäten und Pfandbriefen enthalten und nur die an den Börsen rc. öffentlich durchgeführten Emissionen des laufenden Jahres berücksichtigen. Laveleye giebt übrigens für Frankreich samt den Kolonien folgende Emissionsdaten an:

Im Jahre	Kreditinstitute	Eisenbahnen u. sonstige indust. Unternehmungen
	Millionen Frcs.	
1891	400,0	306,0
1892	—	222,5
1893	2,5	210,9
1894	—	256,9
1895	278,5	402,6
1896	78,1	370,1

3. Die Neugründungen von A. nach Geschäftsgruppen. Die Verteilung der Neugründungen auf Geschäftsgruppen, wie sie die folgende Tafel bringt, zeigt, daß 1892 insbesondere Zeitungsunternehmungen, Berg- und Hüttenwerke, Versicherungsgesellschaften sowie Transportunternehmungen, abgesehen von den Eisenbahnen, häufiger gegründet wurden, als in den Vorjahren. Bedeutend bleibt auch trotz des Rückganges die Zahl der neugegründeten Lebensmittelgesellschaften und der Bank- und Kreditinstitute, für welch letztere auffallenderweise Laveleye im Jahre 1892 gar keine Emissionsziffer angiebt.

Neugründungen von Aktiengesellschaften

	im Jahre 1891	1892
Zeitungsunternehmungen	35	53
Banken- und Kreditinstitute . . .	48	25
Beleuchtungsunternehmungen . .	42	42
Immobiliargesellschaften	49	39
Eisenbahnen	12	5
Minen- und Steinbrüche	28	38
Metallindustriegesellschaften . . .	10	29
Transportgesellschaften	17	37
Versicherungsgesellschaften . . .	46	56
Theatergesellschaften	5	6
Lebensmittelgesellschaften	87	50
Chemische Produktenfabriken . .	26	20
Tramwaygesellschaften	14	7
Agentiegesellschaften	6	—
Mineralwassergesellschaften . . .	11	5
Verschiedene Industriegesellschaften	184	124
Zusammen	620	536

Juraschek.

VII. Die A. in Belgien.

1. Gründungen, Auflösungen und Stand der A. 2. Das Aktienkapital. 3. Die A. nach Geschäftsgruppen. 4. Die Erträgnisse der A.

1. Gründungen, Auflösungen und Stand der A. Die Zahl der Gründungen und Auflösungen von Aktiengesellschaften war im Jahre 1894 etwas kleiner als 1893, doch hielten sich die Ziffern nahe dem Durchschnitt des letzten Quadrienniums. Die Bewegung war übrigens, wie folgende Tafel lehrt, bei den anonymen und bei den Kommanditaktiengesellschaften verschieden. Es wurden nämlich

Im Jahre resp. Jahresdurchschn.	Anonyme Gesellschaften gegründet	Anonyme aufgelöst	Kommanditaktien-Gesellschaften gegründet	Kommanditaktien- aufgelöst
1891	113	25	2	5
1892	136	46	3	3
1893	149	34	6	3
1894	140	34	8	1
1891—94	134	35	5	3

Die Anzahl der Aktiengesellschaften, über deren Gewinn und Verlust die offizielle Statistik berichtet, ist 1894 wesentlich größer, als in den Vorjahren. Es betrug nämlich, mit Einschluß der Aktiengesellschaften unbekannten Kapitals, die

Im Jahre	Anzahl der anonymen Gesellschaften	Zunahme gegen das Vorjahr der anonymen Gesellschaften	Anzahl der Aktienkommandit-Gesellschaften	Zunahme gegen das Vorjahr der Aktienkommandit-Gesellschaften
1891	794	60	18	— 3
1892	822 [1])	28	29	11
1893	866 [1])	44	22	— 7
1894	909 [1])	45	23	1

1) Davon mit unbekanntem Kapital 1892: 6, 1893: 14, 1894: 14.

2. Das Aktienkapital. Bei den anonymen Gesellschaften hat sich das Aktienkapital, wenigstens jener, von welchen hierüber offiziell eine Nachweisung geliefert wird (vergl. Anm. 1), im Jahre 1894 wieder vermindert, da es von 1935,8 Mill. Frcs. im Jahre 1893 auf 1863,12 Mill. im Jahre 1894, also um 72,7 Mill. Frcs. zurückging. Bei den Aktienkommanditgesellschaften ist das Kapital von 32,9 Mill. Frcs. im Jahre 1893 auf 48,69 Mill. Frcs. im Jahre 1894 gestiegen, d. h. um 15,79 Mill. Frcs. oder 48 %. Dementsprechend ist das durchschnittliche Kapital einer anonymen Gesellschaft im Jahre 1894 auf 2,08 Mill. Frcs. gesunken, jenes einer Aktienkommanditgesellschaft auf 2,11 Mill. Frcs. gestiegen, so daß letztere durchschnittlich ein größeres Kapital repräsentiert als erstere, was früher nicht der Fall war. Eine Darstellung der Verteilung beider Arten Aktiengesellschaften auf Kapitalsgrößenkategorien nach Anzahl und Kapital bietet für das Jahr 1894 folgende Tafel.

Mit einem Aktienkapitale in Frcs.	Anonyme Gesellschaften Anzahl	Anonyme Kapital in Mill. Frcs.	Aktienkommandit-Gesellschaften Anzahl	Aktienkommandit- Kapital in Mill. Frcs.
bis 100 000	133	8,75	3	0,18
über 1—500 000	275	78,92	5	2,29
über ½—1 Mill.	148	126,01	5	4,10
über 1—5 Mill.	265	634,88	8	19,17
über 5 Mill.	74	1014,56	2	23,00
Summa	895	1863,12	23	48,69

3. Die A. nach Geschäftsgruppen. In der folgenden Tafel gegen wir nach denselben Gruppen, wie sie die Tafel für 1892 in dem Artikel des 1. Supplementbandes geboten hat, eine Darstellung der Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen für 1894.

Geschäftsgruppen	Anzahl	Kapital in Mill. Frcs.
Anonyme Gesellschaften.		
1) Versicherungsgesellschaften	33	65,168
2) Bank- und Kreditinstitute	51	321,486
3) Handelsgesellschaften . .	32	22,618
4) Kohlenwerke, Hochöfen, and. Berg- u. Hüttenwerke	236	447,960
5) Zuckerfabriken	20	12,866
6) Glashütten	28	40,420
7) Telephon- u. Elektrizitätsgesellschaften	11	12,036
8) Andere Industriegesellsch.	244	238,649
9) Eisenbahngesellschaften .	65	496,588
10) Schiffahrtsgesellschaften .	16	25,474
11) Tramway- u. and. Transportgesellschaften	42	82,595
12) Verschiedene Gesellschaften	117	97,809
Summa a.	895	1863,119

Aktienkommanditgesellschaften.

13) Bank- und Kreditinstitute	10	19,710
14) Hüttenwerke	3	17,750
15) Leinen- und Baumwoll-Industriegesellschaften . .	2	3,500
16) Verschiedene Industriegesellschaften	8	7,729
Summa b.	23	48,689
Summa a. und b.	918	1911,808

Wie 1892, so überragen auch 1894 die Kohlenwerke, Hochöfen und Hüttenwerke, die Eisenbahnen, dann die Bank- und Kreditinstitute, sowie die Versicherungsgesellschaften und sonstigen Transportgesellschaften an Zahl und Kapitalsmenge weitaus die anderen Geschäftsgruppen. Auffallend ist der Rückgang nach Zahl und Kapitalsmenge bei den Versicherungsgesellschaften, den Bank- und Kreditinstituten, welch letztere allerdings unter den Aktienkommanditgesellschaften an Kapital und Zahl gewachsen sind.

4. Die Erträgnisse der A. Die Erträgnisse der Aktiengesellschaften waren im Jahre 1894 etwas geringer, als im Jahre 1893 und in den 3 vorangegangenen Jahren. Einerseits haben die mit Gewinn bilanzierenden Aktiengesellschaften einen geringeren Reinertrag (94,99 Mill. Frcs. gegen 103,77 Mill. Frcs. im Jahre 1893) ausgewiesen, andererseits haben aber auch die mit Verlust bilanzierenden Aktiengesellschaften weniger verloren (9,31 gegen 10,50 Mill. Frcs. im Jahre 1893), so daß sich der Gesamtreinertrag auf 85,68 Mill. Frcs. stellt, gegen 93,27 im Jahre 1893 und 158,67 in dem günstigsten Jahre 1891. Der prozentuelle Ertrag des Nominalkapitals belief sich danach auf 4,48, gegen 6,7 im Jahre 1891, 5,2 im Jahre 1892 und 4,7 im Jahre 1893. Seit 1891 ist also der relative Ertrag im Rückgang, trotzdem steht er noch höher als 1889, da er sich auf nur 3,9 % stellte.

Juraschek.

VIII. Die A. in den Niederlanden.

1. Die Anzahl der bestehenden A. 2. Eingezahltes Kapital der A. 3. Erträgnisse der bestehenden A. 4. Die A. nach Geschäftsgruppen.

1. Die Anzahl der bestehenden A. Bis zum Dienstjahre 1893/94 wurde in dem statistischen Jahrbuch der Niederlande nur über die nach Tabelle 9 des Patentrechtes besteuerten Aktiengesellschaften Bericht erstattet, für 1894/95 wurde aber der Bericht auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt, deren Betrieb- oder sonstiges Einkommen einer Steuer unterliegt. Obschon dadurch die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren fast ausgeschlossen erscheint, so ist doch nicht zu übersehen, daß jetzt die Nachweisung eine viel vollständigere geworden ist.

1886/87 betrug die Anzahl der nach Tabelle 9 des Patentrechtes besteuerten Aktiengesellschaften 684, 1892/93 war ihre Anzahl auf 1066, 1893/94 auf 1115 gestiegen. In 7 Jahren betrug die Zunahme somit 431 Individuen oder 63 %. Im Jahresdurchschnitt wuchs ihre Zahl um 61. Am größten war diese Vermehrung 1889/90. Damals betrug sie 89 Individuen. In den folgenden 3 Jahren ging sie Jahr für Jahr zurück. 1892/93 auf 1893/94 hob sie sich um eine Kleinigkeit auf 49 Individuen. Die neue Nachweisung für 1894/95 umfaßt aber ganz unverhältnismäßig mehr Individuen, nämlich 1735. Schätzt man also auch die Vermehrung sehr hoch, so darf man doch annehmen, daß in die Nachweisung über 500 schon früher bestehende Individuen einbezogen wurden. Freilich ist das Aktienkapital derselben nicht sehr bedeutend.

2. Eingezahltes Kapital der A. Das Kapital der nach dem früheren Vorgang ausgewiesenen Aktiengesellschaften hat sich von 1892/93 auf 1893/94 nur mäßig vermehrt. Es betrug 1886/87 356,47 Mill. fl., 1892/93 504,63 und 1893/94 512,07 Mill. fl. Im letzten Jahre betrug also die Vermehrung nur 7,44 Mill., während sie im Durchschnitt der Jahre 1886/87 bis 1893/94 22,23 Mill. und 1890/91 auf 1891/92 sogar 37,78 Mill. betrug. Für das Dienstjahr 1894/95 wird das eingezahlte Kapital mit 639,88 Mill. fl. angegeben. Wiederum ist die im Durchschnitt auf eine Gesellschaft entfallende Summe kleiner geworden. Während sie 1892/93 noch 473000 fl. betrug, sank sie 1893/94 auf 459000 und 1894/95 gar auf 369000 fl.

3. Erträgnisse der bestehenden A. Das durchschnittliche Erträgnis der Aktiengesellschaften war nach dem bedeutenden Anwachsen am Ende der 80er Jahre seit 1890/91, in welchem Jahre es fast 37 Mill. fl., d. h. 8,11 % des eingezahlten Kapitals betrug, wieder stark rückgängig geworden. 1892/93 sank es unter 4 %. 1893/94 stieg der absolute Ertrag auf 23,74 Mill. fl., der relative auf 4,63 % des Kapitals. Nach der neuen Nachweisung stieg der gesamte Ertrag auf 37,27 Mill. fl. und betrug trotz der um 127 Mill. fl. größeren Kapitalsmenge 5,82 % des eingezahlten Kapitals. Offenbar haben sich die wirtschaftlichen Verhältnissen in den genannten zwei Jahren wieder wesentlich günstiger entwickelt als in den zunächst vorangehenden.

4. Die A. nach Geschäftsgruppen. Die für 1894/95 ausgewiesenen Aktiengesellschaften zeigen eine wesentlich andere Gruppierung als jene der früheren Jahre, obschon die große Masse des Zuwachses auf die Gruppe „sonstige Aktiengesellschaften“ entfällt. In größeren Gruppen zusammengefaßt, ergiebt sich, daß die meisten Individuen wiederum die Versicherungsgesellschaften zählen, nämlich 147. Ihnen folgen nunmehr die Reederei- und Dockgesellschaften, 126, dann die Handels-

gesellschaften und Handelsetablissements 98, und nun erst die Bank-, Kredit- und Hypothekenbankinstitute mit 96 Individuen. In größerer Anzahl vertreten sind ferner die Landverkehrsanstalten (81), die Butter-, Käse- und Milchfabriken (69), die Hotel- und Kaffeehäuser (64), die Zeitungsgesellschaften (42), die Brot- und Mehlfabriken (33), sowie die Austernzuchtanstalten (20). Das größte Kapital besaßen auch 1894/95 die Landverkehrsanstalten, 118,6 Mill. fl., dann die Bank-, Kredit- und Hypothekenbankinstitute, 93,5 Mill. fl., ferner die Handelsgesellschaften und Handelsetablissements, 80,5 Mill. fl., sowie die Reedereien und Docks, 39,1 Mill. fl. Die zahlreichen Versicherungsgesellschaften wiesen nur 14,5, die Hotels und Kaffeehäuser 10,3, endlich die Butter-, Käse- und Milchfabriken nur 3,9 Mill. fl. als Kapital aus.

Der Ertrag des Aktienkapitals ist gruppenweise sehr verschieden. Bereits 1893/94 war derselbe aber in den größeren Gruppen wesentlich höher als 1892/93, und im Jahre 1894/95 ist auch dieser Stand noch übertroffen worden. In der folgenden Tabelle geben wir des Vergleichs halber eine detaillierte Darstellung des Aktienkapitals und Zinsenertrags der Aktiengesellschaften der Jahre 1894/95 nach Geschäftsgruppen.

Niederländische Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen im Jahre 1894—95.

Geschäftsgruppen	Anzahl	Eingezahltes Kapital Mill. fl.	Dividende in %
1. Kreditinstitute	66	85,24	5,73
2. Rübenzuckerfabriken und Raffinerien	13	5,82	10,87
3. Bierbrauereien	14	7,15	12,86
4. Butter-, Käse- und Milchfabriken	69	3,95	4,58
5. Brot- und Mehlfabriken	33	4,08	4,97
6. Chemische Produktenfabriken	20	4,89	2,16
7. Tagblätter u. Zeitschriften-Unternehmungen	42	2,54	6,14
8. Druckereien	19	1,72	2,04
9. Elektrizitäts- u. Telephonanstalten	10	2,24	4,56
10. Gasfabriken	11	2,12	8,52
11. Glasfabriken	7	1,26	6,86
12. Warenhandelsunternehmungen	14	2,90	5,14
13. Warenhandelsgesellschaften	84	77,66	9,77
14. Hypothekenbanken	30	8,82	4,18
15. Hotel- u. Kaffeehausunternehmungen	64	10,88	1,94
16. Austernzucht- u. Fischereianstalten	20	2,67	0,04
17. Papierfabriken	8	2,41	7,17
18. Reedereien	115	35,55	4,46
19. Schiffswerften und Docks	11	3,61	5,21
20. Spinnereien u. Webereien	19	4,76	5,70
21. Eisenbahngesellschaften	24	92,12	2,89
22. Stein- u. Thonwarenfabr.	15	3,26	4,52
23. Maschinen- und Metallwarenfabriken	20	4,57	4,14
24. Tramway- und Omnibusgesellschaften	57	26,53	3,12
25. Feuerversicherungsgesellschaften	52	6,58	8,52
26. Seeversicherungsgesellschaften	7	0,24	4,89
27. Feuer-, See-, Fluß-, Hagel-Versicherungsgesellschaften	22	2,59	5,80
28. Lebens- u. Rekrutierungs-Versicherungsgesellschaften	49	4,71	7,29
29. Andere Versicherungsgesellschaften	17	0,48	5,57
30. Fischereiunternehmungen	11	0,63	5,43
31. Volksküchen	10	0,26	3,80
32. Wasch-, Bade- u. Schwimm-Anstalten	18	1,55	3,77
33. Wasserleitungsanstalten	15	9,98	1,68
34. Anderes	749	217,26	6,70
Summe	1735	639,88	5,82

Juraschek.

Anerbenrecht.

1. Stellung des Bürgerl. Gesetzbuches zum A. 2. Das preuß. G. v. 8. VI. 1896 betr. das A. bei Renten- und Ansiedelungsgütern. 3. Die thatsächliche Vererbung des Grundbesitzes, namentlich in Preußen und Bayern.

Aus der Entwickelung des ländlichen Erbrechts und der damit zusammenhängenden Fragen sind seit Erscheinen des I. Supplementbandes (vergl. S. 51 das. und Bd. 1 des „Handwörterbuchs" S. 270 fg.) mehrere bedeutsame Momente zu verzeichnen.

1. Stellung des Bürgerl. Gesetzbuches zum A. Der Abschluß des Bürgerlichen Gesetzbuches hat voraussichtlich für lange Zeit die Stellung der Reichsgesetzgebung zur Erbrechtsfrage festgelegt. Mit dem Ergebnisse können die Freunde des Anerbenrechts wohl zufrieden sein. Sind auch die Anträge auf reichsgesetzliche Einführung des Anerbenrechts (S. 54 a. a. O.) abgelehnt, so ist doch der Landesgesetzung der freieste Spielraum für die Regelung des ländlichen Grunderbrechts eröffnet, und vor allem hat auch das B.G.B selbst einige Sonderbestimmungen über die-

Vererbung von Landgütern getroffen, welche mit dem bisherigen gemeinrechtlichen Grundsatze der gleichen Behandlung von Grundbesitz und beweglichem Vermögen brechen. In Betracht kommen die §§ 1515, 2049 und 2312 des B.G.B. und die Art. 59, 64 und 137 des Einführungsgesetzes. Nach Art. 64 bleiben unberührt (d. h. nach der Sprache des Gesetzes: bleiben bestehen und können auch neu eingeführt werden) die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör, nur darf das testamentarische Verfügungsrecht des Erblassers landesrechtlich nicht beschränkt werden. Letztere Einschränkung ist nicht von wesentlicher Bedeutung, da nach einer anderweiten Vorschrift (Art. 59) die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter ebenfalls unberührt bleiben, die Landesgesetzgebung also in der Form von Stammgütern auch Bildungen einführen kann, bei denen die testamentarische Verfügung ausgeschlossen ist. Im übrigen ist der Vorbehalt des Art. 64 unbeschränkt, im Gegensatze zu den Vorschriften in Art. 83—87 des Entwurfs 1. Lesung und läßt der Landesgesetzgebung freie Hand, alle mit dem Anerbenrecht in Zusammhang stehenden Rechtsverhältnisse abweichend von den Grundsätzen des B.G.B. zu ordnen. Namentlich kann landesrechtlich für die Abfindung der Miterben die Form der Rentenschuld vorgeschrieben werden.

Im B.G.B. selbst sind folgende Vorschriften getroffen. a) § 2049: Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlaß gehöriges Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Gut zu dem Ertragswerte angesetzt werden soll. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. b) Dieselbe Vorschrift gilt nach § 1515 für den Fall, daß die Uebernahme eines zum Gesamtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft gehörenden Landgutes angeordnet wird. c) § 2312: Eine gemäß vorstehender Bestimmung getroffene Anordnung ist, wenn der Gutsübernehmer Abkömmling, Vater, Mutter oder Ehegatte des Erblassers ist, auch für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben maßgebend.

Die Festsetzung der Grundsätze, nach denen in den obigen Fällen der Ertragswert des Landgutes festzustellen, ist durch Art. 137 des Einführungsgesetzes dem Landesrechte überlassen.

2. Das preuß. G. v. 8. VI. 1896 betr. das A. bei Renten- und Ansiedelungsgütern. In Preußen ist durch G. v. 8. VI. 1896 das Anerbenrecht für Renten- und Ansiedelungsgüter eingeführt. Der räumlich beschränkte Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt immerhin schon ein Gebiet in der Größe des Fürstentums Waldeck, da bis Ende 1896 zusammen 8115 Renten- und Ansiedelungsgüter mit 103 270 ha Fläche gebildet waren. Der Grundgedanke des Gesetzes liegt darin, daß die Erhaltung in der Hand eines leistungsfähigen Besitzers für diejenigen Güter von besonderer staatlicher Bedeutung ist, welche durch die Gesetzgebung und durch Aufwendung erheblicher Staatsmittel im Interesse der inneren Kolonisation neu geschaffen sind. Mit Rücksicht hierauf sollten die für die allgemeine Regelung des ländlichen Erbrechts angeordneten Erhebungen über die thatsächliche Art der Vererbung des Grundbesitzes (vergl. unten zu 3.) nicht erst abgewartet werden, zumal die Rentengüter in der ganzen Monarchie verstreut sind und eine übereinstimmende Rechtsgewohnheit über ihre Vererbung sich noch nicht hat bilden können.

Das Anerbenrecht ist als Intestaterbrecht eingeführt, die letztwillige Disposition des Besitzers bleibt unbehindert, es sind sogar erleichterte Formen der Verfügung für einzelne Fälle, namentlich für die Bestimmung der Person des Gutsübernehmers (Anerben) zugelassen (§ 32). Für die Verfügung unter Lebenden sind dagegen gewisse, dem Begriff des Anerbenrechts an sich fremde Beschränkungen getroffen (§ 7), welche in der Rentengutsnatur der Besitzungen ihren Grund haben. Soweit diese Beschränkungen über die bereits aus § 4 des Rentengutsgesetzes v. 7. VII. 1891 sich ergebenden hinausgehen, finden sie auf die vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1896 begründeten Rentengüter keine Anwendung.

Die in § 1 des Gesetzes bezeichneten Renten- ꝛc. Güter werden „Anerbengüter" durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks im Grundbuche; diese Eintragung erfolgt von Amtswegen für alle wirtschaftlich selbständigen Güter der bezeichneten Art. Sie verlieren die Anerbengutseigenschaft erst durch Löschung des Vermerks, und diese darf nur dann erfolgen, wenn nach Ermessen der Generalkommission das Gut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat, oder der Aufrechterhaltung dieser Selbständigkeit überwiegende gemeinschaftliche Interessen entgegenstehen (§ 5). Durch diese Konstruktion sind also alle Zweifel über das für ein Gut in Anwendung kommende Erbrecht ausgeschlossen. Das Anerbengut fällt in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einem der Miterben (dem Anerben) kraft des Gesetzes allein zu (§ 10). Die Reihenfolge der Anerbenberechtigten richtet sich in den Geltungsgebieten der Höfe- und Landgüterordnungen nach den Vorschriften dieser

Gesetze, im übrigen nach der im Gesetze speziell gegebenen Erbfolgeordnung, welche den Mannesstamm und die Erstgeburt bevorzugt (§ 11 fg.). Der Anrechnungswert des Anerbengutes wird zum 25fachen Betrage des Reinertrages berechnet (§ 17). Erbschaftsschulden und Vermächtnisse werden zunächst auf das außer dem Anerbengut vorhandene Vermögen angerechnet. Werden sie durch dieses gedeckt, so erhält der Anerbe $^{1}/_{3}$ des vollen Gutswertes als Voraus, anderenfalls $^{1}/_{3}$ des nach Abzug der Schulden ꝛc. verbleibenden Restes des Gutswertes (§ 18).

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Einführung des Rentenprinzips auf die Erbabfindungen. Die Miterben können, abgesehen vom Falle einer anderweiten gütlichen Vereinbarung, ihre Erbanteile am Anerbengut, soweit diese im einzelnen den Betrag von 30 M. oder in ihrer Gesamtheit den Jahresreinertrag des Gutes nicht übersteigen, nur in unkündbarer Geldrente verlangen (§ 20).

Zum Schutze der Miterben ist ihnen einmal ein Vorkaufsrecht auf das Anerbengut für die Zeit von 20 Jahren eingeräumt und ferner die Bestimmung getroffen, daß, wenn in dieser Zeit das Gut veräußert wird, der Anerbe den Betrag des Voraus, bei Teilveräußerungen einen entsprechenden Teil des Voraus nachträglich in die Erbschaftsmasse einzuwerfen hat (§§ 26, 27).

Dem Anerben ist gleichgestellt derjenige, welcher aus dem Gesamtgute einer, durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Anerbengut übernimmt (§ 30 fg.).

Im Interesse der Tilgung der Erbschulden und zugleich um den Miterben wenigstens in gewissem Umfange Kapitalabfindung zu sichern, ist die Uebernahme der Erbabfindungsrenten auf die Rentenbank zugelassen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsgrenzen (§ 24) entsprechen ungefähr denen des G. v. 7. VII. 1891. Das ganze Gesetz würde von weniger praktischer Bedeutung sein, wenn es sich lediglich auf den Fall der Intestaterbfolge beschränkte, da namentlich in den östlichen Provinzen die sogen. anticipierte Erbfolge, d. h. die Gutsübergabe unter Lebenden (durch Altenteilsantrag ꝛc.) die Regel bildet. Um darauf hinzuwirken, daß auch in diesen Fällen eine Ueberlastung des Gutsübernehmers vermieden wird, eröffnet das Gesetz (§ 33) auch für die anticipierte Erbfolge die Vermittelung der Rentenbank für die Ablösung der Abfindungen unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen der Gutsübernahme nach ihrem Gesamtergebnis für den Uebernehmer nicht ungünstiger sein dürfen, als sie sich bei der Intestaterbfolge nach dem Gesetze ergeben. Die Uebernahme auf die Rentenbank ist auch dann zulässig, wenn die Beteiligten, um sich die Vorteile der Rentenbank zu verschaffen, in eine verhältnismäßige Kürzung ihrer zu hohen Abfindungen willigen; es wird Sache der für die Bewilligung der Uebernahme zuständigen Generalkommission sein, durch gütliche Einwirkung auf die Beteiligten solches zu vermitteln.

In dieser Gestalt ist das Gesetz mit großer Mehrheit in den Häusern des Landtages angenommen worden. Dagegen ist eine andere wichtige Bestimmung des Gesetzentwurfes an dem Widerspruche des Abgeordnetenhauses gescheitert. Der Regierungsentwurf wollte die durch allmähliche Tilgung der Erbabfindungsrente frei werdende Grundbuchstelle für künftige Erbfälle reservieren, also der Verfügung des Eigentümers entziehen. Die hierin liegende gesetzliche Verschuldungsbeschränkung wurde im Herrenhause lebhaft begrüßt, fand auch noch in der Kommission des Abgeordnetenhauses Annahme, wurde aber im Plenum abgelehnt. Der erstmalige Versuch, auf gesetzlichem Wege der Zunahme der Realverschuldung Grenzen zu setzen, ist damit gescheitert; bei der hohen prinzipiellen Bedeutung sei der betreffende Paragraph des Entwurfes hier wiedergegeben:

§ 25. Eine nach Maßgabe der §§ 23 und 24 begründete Rentenbankrente wird auch nach ihrer völligen oder teilweisen Tilguug im Grundbuch nur gelöscht, wenn das Gut die Anerbengutseigenschaft verloren hat. Die Löschung erfolgt auf Ersuchen der Generalkommission.

An die Stelle der Rente kann bis auf Höhe des getilgten Betrages eine andere nach Maßgabe der §§ 23 und 24 begründete Rentenbankrente gesetzt werden. Auch kann nach Maßgabe der erfolgten Tilgung einem Altenteil oder einer sonstigen Forderung auf Antrag des Eigentümers von der Generalkommission der Rang der Rentenbankrente, unter Vorbehalt des Vorzugsrechts für den noch nicht getilgten Teil dieser Rente, eingeräumt werden. Dies ist außer bei Altenteilen nur bei Meliorationsdarlehen oder in dringenden Ausnahmefällen zulässig. Die Festsetzung der näheren Bedingungen, unter denen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden, bleibt den Ausführungsvorschriften vorbehalten.

Die dem Abs. 2 entsprechenden Eintragungen im Grundbuch erfolgen auf Ersuchen der Generalkommission in der Spalte „Veränderungen".

3. **Die thatsächliche Vererbung des Grundbesitzes, namentlich in Preußen und Bayern.** Die früher erwähnten Erhebungen über die thatsächliche Art der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes sind in Preußen und Bayern zum Abschlusse gelangt. Damit wird zum erstenmale die wirkliche

Erbsitte der Bevölkerung zuverlässig festgestellt und das eigentlich entscheidende Material für Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer gesetzlichen Regelung gewonnen. Wenigstens gilt das für diejenigen, die mit dem Verfasser der Ansicht sind, daß das geschriebene Erbrecht der in der Erbsitte sich aussprechenden Rechtsüberzeugung der Bevölkerung entsprechen soll und nicht einer Schablone zuliebe ihr Rechtsnormen aufzwingen darf, von denen die Bevölkerung nichts wissen will und deren Wirkung sie durch Privatdispositionen vereitelt. Dieser Standpunkt ist das Gegenteil einer bureaukratischen Bevormundung, er scheint mir zugleich wahrhaft liberal und wahrhaft konservativ. Auch Brentano scheint sich diesem Standpunkte nicht mehr ganz zu verschließen (S. XXXIX, XL der Vorrede des unten im Texte erwähnten Werkes). Sein Gegengrund, daß das geschriebene Recht auf die den individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Privatdispositionen der Beteiligten überhaupt kaum von Einfluß sei, trifft thatsächlich in gewissem Maße zu, wie der zähe Widerstand des Bauernstandes gegen das gemeine Erbrecht zeigt, ist aber legislatorisch nicht verwertbar, weil er zuviel beweist. Denn mit demselben Grunde könnte man der Bevölkerung ein ihren Gewohnheiten noch sehr viel mehr widersprechendes Erbrechtssystem aufnötigen, z. B. dem niedersächsischen Bauernstande statt des gemeinen Rechts das des Code civil. Jene große Widerstandsfähigkeit der ländlichen Erbgewohnheit gegenüber dem Gesetzesrecht ist sicherlich ein Moment dafür, daß die Wirkung einer gesetzlichen Erbrechtsreform nicht überschätzt werden darf, aber einen Grund für die Wahl des einen oder des anderen Erbrechtssystems bildet sie nicht.

Die Erhebungen über die thatsächliche Vererbung der ländlichen Besitzungen sind in Preußen und Bayern zufällig gleichzeitig, durch Ministerialverfügungen vom Mai 1894, eingeleitet. Der Inhalt der Verfügungen ist in den sogleich zu erwähnenden Werken wiedergegeben. Die Berichtsaufforderung war in Preußen an sämtliche Amtsgerichte und Landräte, im rechtsrheinischen Bayern an sämtliche Amtsgerichte und Notare gerichtet. Die Verarbeitung des hierauf eingegangenen umfangreichen Materiales ist für Preußen unter Leitung des Professors Sering durch 13 Herren, mit einer Ausnahme Mitglieder oder früherer Mitglieder des Berliner staatswissenschaftlichen Seminars, erfolgt. Erschienen ist bis jetzt der erste Band, bearbeitet von Dr. W. Wygodzinski in Bonn unter dem Titel: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. I. Oberlandesgerichtsbezirk Köln. Berlin 1897 (Verlag P. Parey); die übrigen Bände werden demnächst nachfolgen. Für Bayern hat die Bearbeitung Dr. Ludwig Fick übernommen, das Werk ist mit einem Vorwort von L. Brentano als 8. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien unter dem Titel: Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Stuttgart 1895, erschienen. Auf den reichen Inhalt dieser Schriften kann hier nicht näher eingegangen werden. Das Gesamtbild, das sich aus ihnen ergiebt, kann nicht überraschen. Es zeigt, daß die Realteilung üblich ist und mehr oder weniger fest im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung haftet in den Gebieten fränkischen Stammes, während in den Gebieten sächsischen, bayrischen und schwäbischen Stammes der ungeteilte Uebergang des Hofes auf einen Erben unter erleichterten Uebernahmebedingungen die Regel bildet. In der Rheinprovinz ist demgemäß nur in der nördlichen Hälfte, nämlich im größeren Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf, ein Anerbenrecht als Rechtssitte vorhanden, dagegen findet es sich in demselben Sinne im größten Teile des rechtsrheinischen Bayerns, mit Ausnahme der fränkischen Teile. Für das Gebiet des bayrischen Landrechts, also den größten Teil des in Betracht kommenden Gebietes, heben die Berichte fast ausnahmslos hervor, daß die Absicht der Beteiligten dahingehe, den Gutsübernehmer zu begünstigen (S. 43 des Fick'schen Werkes). Der Bearbeiter hat sich bemüht, diese übereinstimmende Angabe in Zweifel zu ziehen (S. 44 fg.), was indessen gegenüber der von ihm selbst an anderen Stellen (S. 4—9) geschilderten Zuverlässigkeit und Objektivität seiner den Verhältnissen örtlich nahestehenden Berichterstatter nicht überzeugen kann. Gegen die Brentano-Fick'schen Schlußfolgerungen erklären sich auch Sering und v. Freyberg in den unten angegebenen Schriften.

Litteratur:

S. Text, außerdem Peltzer, Das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, erläutert. Berlin 1896. Frommhold, Deutsches Anerbenrecht (Sammlung der Gesetze), Greifswald 1896. Sering, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, in Schmollers Jahrb., Jahrg. 20, S. 197—226. Frhr. v. Freyberg-Jetzendorf, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Referat, S.-A. a. d. Zeitschrift des landwirtsch. Vereins in Bayern, München 1895. Brentano, Agrarpolitik, I. T., Stuttg. 1897.

Cf. auch den Art. „Rentengüter".

Hermes.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

I.

Einleitung; auch die A. in Deutschland.

Etwa mit dem Beginn der 90er Jahre wurden die Abschnitte über Arbeiterschutzgesetzgebung im 1. Bande des „Handwörterbuchs" abgeschlossen; ihre Fortsetzung, d. h. eine Darstellung der inzwischen auf diesem Gebiet eingetretenen Aenderungen ist für Deutschland im 1. Ergänzungsbande[1]), für das Ausland im folgenden gegeben. Obschon es sich bei diesen Berichten nur um einen kurzen Zeitraum handelt, sind fast aus allen in Betracht kommenden Staaten wichtige Ergebnisse mitzuteilen; sie liefern im ganzen den Beweis eines bedeutenden Fortschrittes: die Arbeiterschutzgesetzgebung hat in mehreren Staaten, wo bisher kaum die Rede davon sein konnte, Eingang gefunden, und da, wo man schon vorgegangen war, ist ein weiterer Ausbau erfolgt. Namentlich hat in Deutschland und England eine bedeutende Fortbildung durch einige Novellen zu den Hauptgesetzen, hier der Gewerbeordnung, dort dem Fabrik- und Werkstättengesetze, stattgefunden; in Oesterreich sind Reformen der Gewerbeordnung in ähnlichem Sinne vorbereitet und harren der parlamentarischen Erledigung. In der Schweiz ist man im Wege der kantonalen Gesetzgebung vorgegangen, um nach dem Vorbilde des Bundesgesetzes für Fabriken den Arbeiterschutz im Kleingewerbe einzuführen. In Frankreich ist das wichtigste Gesetz aus der vorhergegangenen Zeit (Kinder- und Mädchenschutz) bedeutend erweitert (Kinder-, Jugendlichen- und Frauenschutz) und ein Gesetz zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter beim Betriebe erlassen; ähnlich verhält es sich in den Niederlanden und in Belgien, wo ein Eingreifen der Gesetzgebung überhaupt erst in jüngster Zeit mehr zur Geltung gekommen ist. Von den nordischen Staaten hat Norwegen ein umfassendes Arbeiterschutzgesetz erlassen; die russische Gesetzgebung ist bedeutend weiter ausgedehnt, für Finnland ein besonderes Gesetz erlassen. Von den südlichen Staaten Europas hat Portugal ein Schutzgesetz für Kinder, Jugendliche und Frauen eingeführt, und außerhalb Europa haben besonders Maßnahmen gegen die Hausindustrie in mehreren der Vereinigten Staaten von Amerika die Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Außer den in Kraft getretenen Gesetzen sind im folgenden auch die Vorbereitungen wichtiger Schutzgesetze berücksichtigt. Aber es sind gemäß dem Plane des „Handwörterbuchs", in dem verschiedene Spezialartikel (Arbeiterversicherung, Arbeiterkammern, Einigungsämter, Gewerbegerichte, Arbeitslosigkeit, Haftpflicht u. a.) vorgesehen sind, an dieser Stelle überhaupt nicht alle Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter erörtert, sondern in der Hauptsache die Vorschriften zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter (Einrichtung der Betriebsstätten), diejenigen über Art und Dauer ihrer Beschäftigung, sodann diejenigen bezüglich ihrer Entlohnung und schließlich die Vollziehung der Gesetze (Inspektion, Kontrollmittel) dargestellt. Von größtem Interesse ist es selbstverständlich, nicht nur die Vorschriften der Gesetze und Verordnungen kennen zu lernen, sondern auch ihre Befolgung und Wirkung im Leben. Gleichwohl schien in dieser Hinsicht Beschränkung geboten, da es sich um zu viele und mannigfaltige Vorschriften handelt, die selbstverständlich in verschiedenem Maße befolgt werden und wirken, auch in dieser Beziehung die Meinungen sehr oft weit auseinander gehen und in Rücksicht auf die ausländischen Verhältnisse nicht leicht zu prüfen sind, so daß im Rahmen des „Handwörterbuchs" nur selten ein Urteil ausgesprochen werden kann.

In den Anfang des Zeitabschnittes, um den es sich hier handelt, fällt ein Ereignis von internationaler Bedeutung: die Berliner Arbeiterschutzkonferenz (März 1890). Wenn auch die dort erzielte Verständigung später keine übereinstimmenden Schritte in der Gesetzgebung der beteiligten Staaten zur Folge gehabt hat, so haben doch die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz auf die Fortbildung des Arbeiterschutzes in den einzelnen Staaten fördernd gewirkt. Und gewiß ist durch die Berufung und den Verlauf der Konferenz die Meinung bestätigt und befestigt, daß es für das allgemeine Wohl notwendig und deshalb eine Pflicht des Staates ist, in die Ordnung der Arbeitsverhältnisse an gewissen Stellen einzugreifen. In dieser Hinsicht ist offensichtlich eine Wandlung der früher herrschenden Anschauungen im allgemeinen eingetreten, ohne welche eine solche Entwickelung, wie die Arbeiterschutzgesetzgebung in jüngster Zeit genommen hat, sich nicht vollzogen haben würde. Und es ist

1) Einige Nachträge sind in diese „Einleitung" aufgenommen.

nicht wahrscheinlich, wenn auch das Eingreifen der Gesetzgebung in Bezug auf die Lage der Arbeiter auf das Notwendige beschränkt und selbstverständlich berechtigte Interessen der Arbeitgeber gewahrt bleiben müssen, daß in nächster Zeit ein Stillstand in der Arbeiterschutzgesetzgebung eintreten wird; die in fast allen Staaten im Gange befindlichen Vorbereitungen neuer Gesetze bestätigen diese Meinung. Auch giebt der bisherige Verlauf der Arbeiterschutzgesetzgebung keine Veranlassung zu Bedenken; denn man kann überall, wenigstens in den europäischen Staaten, beobachten, daß — wenn auch an der einen oder anderen Stelle einige unnötige oder unzweckmäßige Maßnahmen getroffen sind — doch übertriebene (agitatorische) Forderungen nirgends zur Geltung gekommen sind. In der Darstellung der einzelnen Staaten ist darauf öfter hingewiesen, während an dieser Stelle nur die Entwickelung im allgemeinen berührt werden soll.

Das eigentliche Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung — abgesehen von den meist schon früher geordneten Verhältnissen im Bergbau — sind bekanntlich die Gewerbe im engeren Sinne, hauptsächlich die Großindustrie, wo vorhandene Mißstände am deutlichsten hervorzutreten pflegen, und Maßnahmen zur Abhilfe am ehesten durchzuführen sind. In jüngster Zeit sind nun namentlich die Gewerbezweige, deren Betrieb größere Gefahren mit sich bringt, durch besondere Maßnahmen betroffen. Außerdem tritt das Bestreben hervor, den Arbeiterschutz auch außerhalb der Großbetriebe (Fabriken) zur Geltung zu bringen, mehr und mehr die kleinen Betriebe, zum Teil selbst die Hausindustrie, einzubeziehen oder die Durchführung der dort schon geltenden Vorschriften zu verbessern. Die jüngsten Reformen in England, die kantonale Gesetzgebung der Schweiz, die Reformpläne in Oesterreich, das Vorgehen in den Vereinigten Staaten von Amerika, auch die Grenze, die man für die Anwendung der neueren Gesetze in Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen und Portugal gezogen hat, sind in dieser Hinsicht bemerkenswert. Was Deutschland betrifft, so kann auf die Darstellung im 1. Ergänzungsbande (besonders I, 1—4; V, 2) hingewiesen werden und außerdem auf die Schritte, zu denen die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion Veranlassung gegeben haben. Diese eingehend zu untersuchen, wurde infolge der häufigen Klagen der Beteiligten über die übermäßig lange Arbeitszeit, die gesundheitlichen Verhältnisse in den Werkstätten und in den Wohnungen der Heimarbeiterinnen, ferner über die geringen Löhne, Unregelmäßigkeiten bei den Lohnzahlungen u. a. im Frühjahr (17. II.) 1896 die „Kommission für Arbeiterstatistik" [1]) beauftragt. Sie hat eine große Zahl (122) von Auskunftspersonen vernommen, auch sonstige Erhebungen veranlaßt und auf Grund eines umfangreichen Materials „Vorschläge" gemacht. Unter Benutzung dieser Erhebungen und Vorschläge ist eine Regierungsvorlage ausgearbeitet und (Mai 1897) dem Reichstage zugegangen; „außerdem sind auf Grund des § 154 Gew.O. durch Kaiserl. V. v. 31. V. 1897 die in Fabriken gültigen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Arbeiterinnen (gemäß § 135 bis 139 und 139b Gew.O.) mit einigen Abänderungen auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt; ausgenommen sind solche Werkstätten, wo nur von Familienangehörigen oder nur gelegentlich gearbeitet wird." Die Regierungsvorlage bezweckt: bei Stückarbeit in bestimmten Gewerben durch Lohnbücher oder Arbeitszettel eine sichere Grundlage des Arbeitsverhältnisses zu schaffen; die Arbeiterversicherung unter Heranziehung der Konfektionäre als Arbeitgeber auf Heimarbeiter auszudehnen, und die Mitgabe von Arbeit nach Hause an Arbeiterinnen oder Jugendliche, die schon über 6 Stunden in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt waren, zu verbieten.

In Bezug auf andere als die oben bezeichneten Gewerbe soll folgendes hervorgehoben werden. Im Handelsgewerbe ist in Deutschland und Oesterreich die Sonntagsruhe im gewissen Umfange eingeführt; in Oesterreich beabsichtigt man (Gesetzentwurf) außerdem eine Maximalarbeitszeit (12 Stunden) vorzuschreiben, während in Deutschland die „Kommission für Arbeiterstatistik" eine Erhebung über „die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe" ausgeführt (1892/94) und auf Grund des gewonnenen Materials Vorschläge über

1) Diese Kommission soll bei den statistischen Erhebungen mitwirken, die bei der Vorbereitung und Ausführung der Gesetzgebung bezüglich der Arbeiterverhältnisse (Titel VII der Gewerbeordnung) erforderlich werden. Die Kommission ist im Frühjahr 1892 eingesetzt; sie besteht aus einem vom Reichskanzler zu ernennenden Vorsitzenden und (Rg. 29. I. 1894) aus 14 Mitgliedern, nämlich: einem Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amtes, 6 vom Bundesrat und 7 vom Reichstag gewählten Mitgliedern. Aufgabe der Kommission ist es: auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten; ferner dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten. Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen zuzuziehen und Auskunftspersonen zu vernehmen. — Ihre Veröffentlichungen erfolgen als „Drucksachen (Verhandlungen oder Erhebungen) der Kommission für Arbeiterstatistik" im Verlag von Karl Heymann in Berlin.

„die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften" gemacht hat (1896). In England ist die Arbeitszeit zu gunsten der Jugendlichen beschränkt; eine Gesetzesvorlage bezüglich des Ladenschlusses aber noch nicht erledigt. Von den schweizerischen kantonalen Gesetzen beziehen sich mehrere auf den Ladenverkauf; auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (New York) ist man in dieser Hinsicht vorgegangen.

Kantonale Gesetze der Schweiz, ebenso das zuletzt genannte englische Gesetz haben auch Beschränkungen der Arbeitszeit im Schankgewerbe eingeführt. In Deutschland hat die „Kommission für Arbeiterstatistik" eine Erhebung über „die Arbeitszeit und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen" (1893) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen.

Bezüglich des Transportgewerbes ist in der Schweiz durch Bundesgesetz die Arbeitszeit der Eisenbahn-, Dampfschiffs-, Post- und Telegraphenbediensteten geregelt. In England ist die Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten auf Grund eines eigenartigen gesetzlichen Verfahrens mit gutem Erfolg verkürzt. Insbesondere auf die Arbeitszeit im Eisenbahndienst wird übrigens auch in anderen Staaten im Wege der Verwaltung ein Einfluß geübt, z. B. in Frankreich, und für die Staatsbahnen in Deutschland bestehen ebenfalls bestimmte Vorschriften, wie z. B. aus den Mitteilungen des preußischen Ministers in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses: 1896/97, Nr. 34, S. 203 ff. hervorgeht. Das belgische Gesetz von 1889 bezieht sich auch auf das Transportgewerbe.

Wenn nun noch die Ergebnisse der jüngsten Gesetzgebung vom sachlichen Gesichtspunkte aus in der Hauptsache bezeichnet werden sollen, so sind vor allem die Anordnungen für die Betriebsstätten zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu nennen. Denn in dieser Hinsicht ist neuerdings in fast allen hier in Betracht kommenden Staaten große Fürsorge entwickelt, meist mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbe mit größeren Gefahren.

Die Vorschriften über die Beschäftigung beziehen sich auch in der jüngsten Gesetzgebung meist nur auf Kinder, Jugendliche und Frauen, doch ist die Fortbildung dieser Schutzbestimmungen sehr beachtenswert, und ebenso sind es die, wenn auch wenigen, Maßnahmen behufs Regelung der Arbeitszeit Erwachsener, weil bekanntlich die Beschäftigung dieser Personenkategorie in den meisten Staaten — außer Oesterreich, Frankreich und der Schweiz, wo schon seit langer Zeit Maximalarbeitstage gelten — bis vor kurzem unbeschränkt geblieben war. In Bezug auf die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen haben Deutschland, England und Frankreich strengere Vorschriften eingeführt; die kantonale Gesetzgebung der Schweiz gilt hauptsächlich dem Schutze der Arbeiterinnen; in Belgien und in Holland haben die Gesetze von 1889 erst durch die in jüngster Zeit erlassenen Ausführungsverordnungen den rechten Inhalt bekommen; Norwegen und Portugal sind mit Schutzgesetzen gefolgt. Die Einführung obligatorischer Sonntagsruhe in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Norwegen und Dänemark berührt schon die Arbeitszeit Erwachsener. Außerdem hat man in der Schweiz und auch in England im Wege der Gesetzgebung eingegriffen, um die Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten zu verkürzen. In England ist ferner, ebenso in Norwegen vorgesehen, die Arbeitszeit Erwachsener in „gefährlichen" Betrieben nötigenfalls durch Verordnungen zu regeln, in England allerdings nur, insofern das Parlament nicht widerspricht. In Deutschland bietet § 120e der Gewerbeordnung die Möglichkeit, Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, sowie die nötigen Pausen in solchen Gewerben durch Verordnung des Bundesrats vorzuschreiben, wo die Gesundheit der Arbeiter durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit gefährdet ist. Auf Grund dieser Bestimmung ist, nachdem eine Untersuchung der „Kommission für Arbeiterstatistik" über die in den Bäckereien und Konditoreien üblichen Arbeitszeiten Licht verbreitet hatte, am 4. III. 1896 eine in der Folge freilich oft angefochtene Verordnung des Bundesrats erlassen. Dieser zufolge sollen in den genannten Betrieben die Arbeitsschichten (wirkliche Arbeitszeit) in der Regel höchstens 12 Stunden dauern und zwischen je 2 Schichten mindestens 8-stündige Ruhepausen liegen; die Beschäftigung der Lehrlinge ist noch etwas mehr eingeschränkt.

In Bezug auf das Lohnverhältnis — es handelt sich dabei in der Hauptsache darum, den Arbeitern volle und rechte Zahlungen und deren unbeschränkten Genuß zu sichern — sind in Deutschland, in England, in der Schweiz, in Norwegen, in Belgien, in Luxemburg teils die bestehenden Vorschriften verbessert, teils neue eingeführt.

Die Einrichtung eines Aufsichtsdienstes durch zu diesem Zwecke eingesetzte Inspektoren hat große Fortschritte gemacht; sie ist in mehreren Staaten neu eingeführt, in anderen erheblich verbessert: Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Belgien, Holland, Rußland, Schweden, Norwegen, Portugal, Vereinigte Staaten von Amerika.

II.

Die A. im Ausland.

Die folgende Darstellung ist nicht weiter ausgedehnt als die im 1. Hauptbande des „Handwörterbuchs"; namentlich sind hier auch

die britischen Kolonien, in denen zwar manche Schutzgesetze (Neuseeland[1]), Viktoria) erlassen sind, aber auch eigenartige wirtschaftliche und staatliche Verhältnisse bestehen, nicht berücksichtigt.

1. Großbritannien.

I. Zur Einführung in die jüngste Gesetzgebung. 1. Uebersicht. 2. Vorgeschichte. 3. Geltungsgebiet. II. Die Einrichtung der Betriebsstätten. 1. Die gesundheitlichen Verhältnisse. 2. Schutz gegen Betriebsgefahren. 3. Sondervorschriften für bestimmte Industriezweige; gefährliche Betriebe. III. Vorschriften über die Beschäftigung. 1. Verbote gewerblicher Arbeit. 2. Arbeitszeit nach den Fabrik- und Werkstättengesetzen. 3. Arbeitszeit im Ladenverkauf und im Eisenbahnbetrieb. IV. Vorschriften bezl. der Löhne. 1. Truckgesetze. 2. Andere Gesetze. V. Organe und Mittel des Vollzugs. 1. Die Behörden. 2. Die Registrierung der Betriebe und der beschäftigten Personen. 3. Verfahren bei Unfällen und Berufskrankheiten.

I. Zur Einführung in die jüngste Gesetzgebung.

1. Uebersicht. Im ersten Band des „Handwörterbuchs" ist die im Jahre 1878 erfolgte Kodifikation der englischen Fabrik- und Werkstättengesetze durch den „Factory and Workshop Act" vom 27. V. 1878, womit die älteren Fabrikgesetze beseitigt sind, geschildert; und es ist dort darauf hingewiesen, daß dies eben genannte Gesetz die achtziger Jahre hindurch ohne bedeutende Aenderungen — die Zusatzgesetze von 1883 und 1889 enthalten in der Hauptsache nur einige neue Vorschriften für Bleiweißfabriken, Bäckereien und Baumwollfabriken — bestanden hat. Erst 1891 und dann 1895 ist jenes „Hauptgesetz" in wichtigen Punkten geändert und erweitert durch zwei Novellen, die „Factory and Workshop Acts": 54 & 55 Vict. ch. 75 vom 5. VIII. 1891 und 58 & 59 Vict. ch. 37 vom 6. VII. 1895. Diese Reformen, zu denen auch die von der Regierung erlasseneu Ausführungsbestimmungen gehören, sind hauptsächlich der Gegenstand der folgenden Darstellung. Einerseits jedoch war dabei geboten, an mehreren Punkten nochmal auf das Hauptgesetz zurückzugreifen und auch die Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege mit heranzuziehen; andererseits sind zum Schutze der Arbeiter noch durch einige andere Gesetze in jüngster Zeit bemerkenswerte Schritte geschehen.

Die öffentliche Gesundheitspflege ist in Großbritannien nicht einheitlich geordnet: das Hauptgesetz für England (Public Health Act) ist 1875 erlassen: 38 & 39 Vict. ch. 55, aber für London, wo gerade in jüngster Zeit in dieser Hinsicht viel geschehen ist, gilt ein Sondergesetz vom 5. VIII. 1891: 54 & 55 Vict. ch. 76. Diese beiden Gesetze sind im folgenden berücksichtigt, nicht aber solche Abweichungen, die für Schottland und Irland (Hauptgesetze: 1867 bezw. 1878) bestehen.

Durch die Novellen zu den Fabrik- und Werkstättengesetzen sind mehrere Gewerbe in diese neu einbezogen; an anderen Stellen sind Maßnahmen getroffen, um die schon 1878 gegebenen Vorschriften wirksamer durchzuführen. Die Reformen bezwecken in der Hauptsache einen verstärkten Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter, auch eine Verkürzung der Arbeitszeit durch Beschränkung der Ueberstunden. Namentlich sind der Ministerialinstanz Befugnisse beigelegt, um in Betrieben mit größeren Gefahren durch Sondervorschriften in Hinsicht auf die Einrichtung der Betriebsstätten, sowie auf die Dauer der Arbeitszeit einen verstärkten Schutz zu bewirken. Auch sonst sind besonderen Betriebsverhältnissen, der Hausindustrie und den sog. Mietsfabriken gegenüber, spezielle Maßnahmen getroffen.

Von anderen Gesetzen, die nicht im Zusammenhang mit den Fabrik- und Werkstättengesetzen erlassen sind, kommen in Betracht: zwei auf die Arbeitszeit bezügliche Gesetze für den Ladenverkauf und für den Eisenbahnbetrieb, ein Truckgesetz, ein Gesetz über Unfallmeldungen (vergl. III, IV und V) und einige andere, auf die an den bezüglichen Stellen verwiesen ist. Gemäß dem im „Handwörterbuch" befolgten Plane bleiben hier ausgeschlossen: die auf gewerbliche (Arbeiter-) Vereine bezüglichen Gesetze z. B. „The Industrial and Provident Societies Act" 1893; ebenso die auf Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezüglichen, so der 1896 erlassene „Conciliation and Arbitration (Trade Disputes) Act"; auch die Haftpflichtgesetzgebung, welche (1893) durch eine zwar eingehend beratene, aber schließlich infolge der Haltung des Oberhauses gescheiterte Vorlage geändert werden sollte.

2. Vorgeschichte. Wenn auch das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 bis in die neunziger Jahre ohne erhebliche Aenderungen bestanden hat, kann nicht behauptet werden, daß es sich in allen Teilen bewährt und den Arbeitern hinreichenden Schutz gebracht habe. Als es erlassen wurde, war dies gewiß im Hinblick auf den gesetzlichen Arbeiterschutz in anderen Staaten ein wichtiger Vorgang, der übrigens durch die Verhältnisse der aufstrebenden englischen Industrie geboten war; aber während den in der Folge hervorgetretenen Mängeln nicht abgeholfen wurde, und ein weiterer Ausbau unterblieb, waren

1) Eine Sammlung ist veröffentlicht: The Labor Laws of New Zealand. Wellington, Samuel Costall, Governement printing, 1894.

inzwischen andere Staaten dem englischen Vorbild nicht nur gefolgt, sondern weiter gegangen. In England haben die Bestrebungen, den Arbeiterschutz des Hauptgesetzes zu erweitern oder zu verstärken, nur langsam Raum gewonnen. Gemäß den eigentümlichen Eigenschaften des englischen Volkes war für gesetzliche Maßnahmen, die das freie Handeln beschränken sollten, von vornherein keine günstige Aufnahme zu erwarten, und hier, auf wirtschaftlichem Gebiete, fanden sie den größten Widerstand in den sehr verbreiteten volkswirtschaftlichen Anschauungen der an der Lehre von Adam Smith anknüpfenden Schule. Ihre Vertreter konnten jede Reform unter Berufung darauf abwehren, daß dem Arbeitgeber und dem Arbeiter die freie Bestimmung über das Arbeitsverhältnis gewahrt bleiben müsse. Von Seite der Arbeitgeber ist ebenfalls ein gewichtiger Einfluß gegen die Einführung neuer Bestimmungen geübt, da viele derselben ihre Interessen bedroht glaubten; während andererseits die führenden Arbeitervertreter, wenigstens die Gewerkvereine, ihre Erfolge weniger auf dem Gebiete der Gesetzgebung als durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern gesucht haben. Von den großen politischen Parteien des Landes kann keine als Vertreterin eines Arbeiterschutzes gelten, aber in dem Maße wie in ihren Reihen in jüngster Zeit sich eine Wandlung in den oben geschilderten Anschauungen vollzogen, die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines gewissen Arbeiterschutzes Platz gegriffen, auch politische Rücksichten (Wahlrechtsreform von 1885) zur Geltung gekommen sind, ist allmählich der Boden für die jüngsten Reformen vorbereitet. Mehr und mehr beschäftigten Arbeiterfragen die öffentliche Meinung, und die Einwirkung auf das Parlament blieb nicht aus. Als von der Regierung die Vorlage, aus der das Gesetz von 1891 (übrigens mit nicht unerheblichen Abänderungen) hervorgegangen ist, eingebracht wurde, waren bereits drei Bills ähnlichen Inhalts von verschiedenen Parlamentsmitgliedern dem Hause vorgelegt. Indessen — es soll hier nicht die Vorgeschichte der einzelnen Gesetze erörtert, vielmehr nur auf einige Ereignisse von allgemeiner Bedeutung hingewiesen werden, durch die eine Wandlung in jenen oben angedeuteten Anschauungen gefördert oder ihr Fortschreiten zum Ausdruck gekommen ist.

In den achtziger Jahren erregten Mitteilungen über die Arbeitsverhältnisse (Sweating System) in gewissen Industrieen, die vorwiegend in kleinen Arbeitsstätten mit viel geteilter Arbeit einfacher Art betrieben wurden, wie die Konfektion, Schmiedearbeiten u. a. großes Aufsehen in der Oeffentlichkeit. Zuerst hatten sich Privatleute mit den Untersuchungen befaßt, dann amtliche Erhebungen durch den neu ernannten Sekretär des „Labour Bureau", J. Burnett, stattgefunden, und Ende der achtziger Jahre (1888/90) bestätigte eine Enquete des Oberhauses das Vorhandensein durchaus beklagenswerter Zustände und verbreitete in weiten Kreisen die Erkenntnis, daß hier eine Abhilfe dringend erforderlich sei. Eine Folge u. a. war, daß man (1891) im Unterhause die Regierung aufforderte, sofern der Staat Arbeit vergebe, bei den Lieferungsverträgen Mißständen der bekannt gewordenen Art vorzubeugen und Bedingungen in die Verträge aufzunehmen, wonach die Arbeit nur in eigenen Fabriken der Unternehmer, nicht im Hause der Arbeiter, gemacht, den Arbeitern der übliche Lohn gezahlt und keine Arbeit weiter vergeben werden solle. Die Regierung hat dieser und ähnlichen Anregungen fortdauernd Beachtung geschenkt ebenso sind mehrere städtische Verwaltungen ihrem Beispiel gefolgt. In den Novellen zu dem Fabrik- und Werkstättengesetz sind dann (1891 und 1895) weitere Schritte zur Bekämpfung jener Mißstände im Wege der Gesetzgebung geschehen.

Von anderer Seite ist die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Arbeiterverhältnisse durch häufige Arbeitseinstellungen gelenkt, namentlich durch den großen Dockarbeiterausstand im Jahre 1889. Man erkannte die Zweckmäßigkeit, solchen Vorkommnissen möglichst vorbeugen zu sollen, und damit war die Hauptaufgabe der großen, im April 1891 eingesetzten „Royal Commission on Labour" bestimmt. Diese aus Staatsmännern und hervorragenden Volkswirten, Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetze Kommission von 27 Mitgliedern hat bis Ende Mai 1894 getagt, durch Zeugenverhöre und auf schriftlichem Wege ein außerordentlich umfangreiches Material gesammelt und ausführliche Berichte und Gutachten erstattet. Die Hauptfrage ihrer Aufgabe: ob im Wege der Gesetzgebung etwas geschehen könne, um einen Ausgleich bei Streitigkeiten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber herbeizuführen, hat sie zur Untersuchung der Ursachen veranlaßt, die meistens den Grund des Streites bilden. So hat die Kommission — sofern ihre Thätigkeit hier von Interesse ist — auch erörtert, ob gesetzliche Maßnahmen bezüglich der Lohnzahlungen und Arbeitszeiten, der gesundheitlichen Verhältnisse und Aufsicht der Betriebsstätten zu treffen wären. Ihre Erörterungen und Vorschläge haben auch außerhalb England Beachtung gefunden, dort aber sind sie von der größten Bedeutung bei den Vorberatungen der Novelle von 1895 geworden; in den folgenden Abschnitten ist öfter davon die Rede.

Andere Kommissionen als die genannte haben Erhebungen über gewisse, mit beson-

deren Gefahren verbundene Betriebe angestellt, über ihre Verhältnisse Licht verbreitet, und die Notwendigkeit von besonderen Schutzvorschriften vor Augen geführt (vergl. II, 3).

Indessen schon bevor diese Erhebungen stattfanden, hatte sich mit dem zunehmenden allgemeinen Interesse auch das Verlangen geltend gemacht, eine genaue und zuverlässige Kenntnis der Arbeitsverhältnisse zu erlangen. Bereits 1886 hatte man deshalb Veranlassung zur Einrichtung einer Abteilung des Board of Trade unter dem Namen „Labour Bureau" genommen. Dies Amt ist dann im Januar 1893 neu organisiert als „Labour Department"; es sind Verbindungen in allen Teilen des Landes angeknüpft, um statistisches Material zu sammeln und mancherlei Erhebungen ausgeführt; namentlich wird für den angegebenen Zweck auch durch fortlaufende Mitteilungen in einer Monatsschrift, „Labour Gazette", gewirkt. Das Amt ist für ähnliche Einrichtungen in Frankreich und Belgien vorbildlich geworden.

Auch von auswärts ist ein Einfluß auf den Arbeiterschutz in England geübt: durch die Erörterungen auf der Berliner internationalen Konferenz (1890), z. B. in Hinsicht der Altersgrenze für die gewerbliche Beschäftigung von Kindern, die durch die Novelle von 1891 um ein Jahr hinaufgerückt ist.

Die angeführten Ereignisse, die hier freilich nur kurz berührt sind, lassen wohl erkennen, daß die Arbeiterschutzbestrebungen in England neuerdings in bedeutenderem Maße als früher zur Geltung gekommen sind; und noch ist auf mancherlei von der Regierung in Ausführung der Gesetze getroffene Maßnahmen hinzuweisen, von denen in den folgenden Abschnitten die Rede ist. Aber auch der Widerspruch von der anderen Seite hat bei dem Zustandekommen der Gesetze einen wichtigen Einfluß geübt, und insbesondere können die Fabrik- und Werkstättengesetze in ihrer jetzigen Fassung nicht als ein abgeschlossenes Werk gelten.

3. **Geltungsgebiet.** Das Geltungsgebiet der in den folgenden Abschnitten erörterten Gesetze ist an den bezüglichen Stellen bezeichnet; nur für die Fabrik- und Werkstättengesetze sind einige allgemeine Bemerkungen nötig. Es kommen drei Punkte in Betracht: welche Betriebe den Gesetzen unterstellt sind, welche Personenkategorien geschützt und welche verpflichtet sind. Das Hauptgesetz bezieht sich auf die dort (93/78[1]) und Anlage 4) umschriebenen „Textilfabriken", „Nichttextilfabriken" und „Werkstätten". Als Textilfabriken gelten solche Räume, wo unter Anwendung mechanischer Kraft Baumwolle, Wolle und bestimmte andere Stoffe verarbeitet werden. Zu den Nichttextilfabriken gehört in erster Linie eine Anzahl von gewerblichen Anlagen, die in einem dem Gesetz beigefügten Verzeichnisse beschrieben sind (Zeugdruckereien, Thonwarenfabriken, Hütten, Papierfabriken u. v. a.). Andere gewerbliche Anlagen, nämlich sowohl solche, welche in einem speziellen Verzeichnisse aufgeführt sind (Seilereien, Bäckereien, Hutfabriken u. a.), als auch solche, für die folgende allgemeine Merkmale zutreffen: Räume, in denen Handarbeit gewerbsmäßig oder gewinneshalber betrieben wird, um Waren anzufertigen, zu verändern, auszubessern, zu verzieren oder für den Verkauf herzurichten, gelten dann als Fabriken („Nichttextilfabriken"), wenn mechanische Kraft verwendet wird; anderenfalls gelten die Betriebe der genannten Arten als die „Werkstätten" im Sinne des Gesetzes, jedoch ist in letzterem Falle die Bedingung hinzugefügt, daß derjenige, welcher die in den Räumen arbeitenden Personen beschäftigt, das Recht des Zutritts oder der Aufsicht besitzen muß. Durch die Novelle von 1895 sind nun zwei Gruppen bis dahin nicht unter das Hauptgesetz gehöriger gewerblicher Anlagen den Fabrik- und Werkstättengesetzen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (22 und 23/95) unterstellt: 1) gewerbsmäßig betriebene Waschanstalten, 2) Docks, Werften, Anlegestellen, Niederlagen, überhaupt alle für das Ein- und Ausladen benutzten Maschinen und Anlagen, sowie Bauten, bei denen mechanische Kraft verwendet wird. Waschanstalten gelten als Fabriken, wenn mechanische Kraft verwendet wird, sonst als Werkstätten; die Anlagen der zweiten Gruppe als Fabriken und derjenige, der die Anlagen oder Maschinen benutzt, als Betriebsinhaber. Für die eben genannte Gruppe handelt es sich in der Hauptsache darum, Unfällen und Gefahren infolge des Betriebes vorzubeugen, während für Waschanstalten auch die gesundheitliche Einrichtung der Betriebsstätten und die Arbeitszeiten geregelt sind (s. unten II. bis V.).

Das Hauptgesetz bezweckt hauptsächlich den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen. Infolgedessen ist dort den Werkstätten, wo keine Kinder und Jugendliche, jedoch Frauen beschäftigt werden, eine freiere Stellung gewährt (61/78), und diejenigen, wo nur erwachsene Männer beschäftigt werden, sind, wenn es sich nicht um Bäckereien handelt, von den Vorschriften des Gesetzes überhaupt ausgenommen (93/78). Für alle diese Betriebe ist nun der Arbeiterschutz durch die Novellen erweitert: die Befreiungen der erstgenannten (Frauen-)Betriebe (61/78) sind aufgehoben (21/91), die Beschäftigungszeit der Frauen ist strenger geregelt (13/91), und die Aus-

1) In dieser Weise ist (auch im folgenden) auf die bezüglichen Gesetzesstellen verwiesen. Die erste Ziffer bedeutet den Paragraphen (section), die zweite, abgekürzte, die Jahreszahl des Gesetzes; hier das Hauptgesetz von 1878.

nahmestellung der Werkstätten mit nur erwachsenen Männern ist bei den neuen Vorschriften nicht beibehalten, vielmehr sind diese ausdrücklich an vielen Stellen einbezogen (Gesundheitliche Vorschriften und Ueberwachung durch die Fabrikinspektoren: 1, 2 und 4/91; Betriebsanzeigen: 26/91; Listen der Außenarbeiter: 27/91; Unfälle: 18 und 21/91; Gefährliche Betriebe: 28/95). Auch in Hinsicht auf die Arbeitszeit erwachsener Arbeiter ist neuerdings ein wichtiger Schritt geschehen, indem eine Regelung derselben in den sog. gefährlichen Betrieben (III, 2) zugelassen ist; außerdem kommen in dieser Hinsicht die Beschränkungen zu gunsten der Eisenbahnbediensteten in Betracht (III, 3).

Was nun die Stellung der Hausindustrie betrifft, so kommt es darauf an, ob der so bezeichnete Gewerbebetrieb in „Werkstätten" erfolgt, die nach Maßgabe der oben angeführten Merkmale den Gesetzen unterstellt sind; jedoch sind gewisse einfache Beschäftigungen von Familien in ihren privaten Wohnräumen (Anfertigung von Handschuhen, Strohflechtereien u. a.), ebenso unregelmäßiger, nebensächlicher Erwerb überhaupt ausgeschlossen (97 und 98/78). Ferner gelten Sondervorschriften für die sog. „domestic workshops", d. h. solche Betriebe, in denen nur Mitglieder der in den Räumen wohnenden Familie beschäftigt sind, und mechanische Kraft nicht angewendet wird (16 und 61/78). Die nur in geringem Maße beschränkte Sonderstellung dieser Betriebe ist auch in den Novellen beibehalten; namentlich können solche Betriebe nicht auf Grund des § 8/91 (vergl. II, 3) strengeren Vorschriften unterworfen werden. Im übrigen sind aber gegenüber der Hausindustrie mehrere Maßnahmen getroffen, auch solche, die sich nicht nur auf „Werkstätten", sondern ebenso auf Arbeitsausgabestellen beziehen. Und außer den Unternehmern sind hier den Zwischenmeistern, ebenso an anderer Stelle den Hauseigentümern gewisse Verpflichtungen auferlegt, um den Arbeiterschutz mit Erfolg durchzuführen.

II. Die Einrichtung der Betriebsstätten.

1. Die gesundheitlichen Verhältnisse. Die gesundheitlichen Verhältnisse in den Betriebsstätten sind durch die Novellen in mehreren wichtigen Punkten betroffen. Während durch die gesundheitlichen Vorschriften des Hauptgesetzes diejenigen der Public Health Acts bezüglich der Reinlichkeit, Lüftung und Ueberfüllung der Räume ausgeschlossen sind, die letzteren also nur Geltung hatten für die überhaupt nicht dem Hauptgesetz unterworfenen oder für die von dessen gesundheitlichen Vorschriften besonders ausgenommenen (domestic workshops) Betriebe, sind durch die Novelle von 1891 wiederum die Werkstätten (nicht auch die Fabriken) dem Hauptgesetz entzogen und den Vorschriften der Public Health Acts unterstellt. Zugleich ist ihre gesundheitliche Ueberwachung in erster Linie den örtlichen Gesundheitsbehörden übertragen. Außer dieser Veränderung enthalten die Novellen noch mehrere wichtige gesundheitliche Vorschriften, die in der Regel sowohl für Fabriken im Sinne des Hauptgesetzes, als auch für Werkstätten und Arbeitsstätten (workplace) im Sinne der Public Health Acts gelten. Demnach ist die englische Gesetzgebung in dieser Hinsicht einigermaßen verwickelt, jedoch ergiebt sich, daß die an vielen Stellen zerstreuten Bestimmungen, die für die eben genannten Betriebe gelten, in folgenden Punkten ziemlich übereinstimmen. Diese Betriebsstätten sollen in reinlichem Zustande, frei von Abflüssen aus Kanälen, Aborten und anderen schädlichen Anlagen gehalten werden; ferner sollen sie so gelüftet werden, daß Gase, Dämpfe, Staub oder sonstige gesundheitsnachteilige (injurious or dangerous to health) Stoffe nach Möglichkeit unschädlich gemacht werden; sie sollen nicht so überfüllt sein, daß dies der Gesundheit der dort Beschäftigten nachteilig oder gefährlich ist; endlich soll für die Einrichtung von Aborten in genügender Zahl, getrennt für beide Geschlechter und gesundheitlichen Forderungen entsprechend, gesorgt werden (3/78; 4 und 5/91; 35/95; 91/75 Public Health; 2 und 38/91 P. H. London; § 22 Gesetz 18/8. 90).

Was ferner die speziellen Vorschriften des Hauptgesetzes über das Reinigen der Wände, Decken und Gänge (33/78) betrifft, so gilt noch für Fabriken, daß mindestens alle 14 Monate entweder getüncht oder, sofern Oelanstrich verwendet ist, mit Seife und heißem Wasser abgewaschen, der Oelanstrich aber mindestens alle 7 Jahre erneuert werden soll, während bezüglich der Werkstätten und Arbeitsstätten im Sinne der Public Health Acts das Reinigen, Tünchen oder Desinfizieren nach dem Ermessen der Gesundheitsbehörden angeordnet, nötigenfalls von ihnen auf Kosten der Verpflichteten (Inhaber oder Eigentümer) ausgeführt werden soll (4/91; 25/91 London). Bemerkenswert sind folgende zwei, durch die Novelle neu eingeführte Vorschriften: daß in jeder Fabrik und Werkstätte Maßregeln getroffen werden sollen, um eine angemessene Temperatur herzustellen und zu erhalten (32/95), und ferner eine Festsetzung der zulässigen Personenzahl in Betriebsräumen. Diese gelten in Fabriken und Werkstätten dann als überfüllt, wenn nicht mindestens 250 Kubikfuß (d. h. etwa 7 cbm) und bei Ueberstundenarbeit mindestens 400 Kubikfuß (d. h. etwa 11,3 cbm) Luftraum für jede Person vorhanden sind. Dem Staatssekretär ist vorbehalten, diese Ziffern zu erhöhen, wenn künstliches (anderes als elektrisches)

Licht benutzt wird, oder etwa für bestimmte Betriebsarten, jedoch sind solche Anordnungen möglichst bald beiden Häusern des Parlaments vorzulegen und verlieren ihre Geltung, wenn eines derselben dies binnen 40 Tagen beschließt; durch Aushang ist in jedem Raum bekannt zu machen, welche Personenzahl gemäß diesen Vorschriften zulässig ist (1/95).

Für die Befolgung der gesundheitlichen Vorschriften ist selbstverständlich in erster Linie der Betriebsinhaber verantwortlich, aber nach den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege liegen auch dem Eigentümer des Gebäudes gewisse Verpflichtungen ob, und damit wird in vielen Fällen diejenige Person getroffen, von der am meisten mit Erfolg die Ausführung des Gesetzes erreicht werden kann. Dieser Gesichtspunkt hat besondere Bestimmungen für die sog. „tenement factories" (Mietsfabriken) — man hatte hauptsächlich die Arbeitsverhältnisse in der Sheffielder Messerindustrie vor Augen — zur Folge gehabt. Die dort beschäftigten Personen, die thatsächlich nur Arbeiter sind, müssen zwar nach dem Gesetz als Inhaber gelten, aber für die Befolgung der gesundheitlichen Vorschriften (3 und 33/78), ebenso für die Anbringung des vorgeschriebenen Aushangs (78/78) und auch in anderer Beziehung (vergl. II, 2 und 3) sind durch die Novelle von 1895 die Eigentümer der Gebäude verantwortlich gemacht (24/95).

Wie schon oben bemerkt, ist die Aufsicht über die Werkstätten in gesundheitlicher Beziehung (1891) auf die örtlichen Gesundheitsämter übertragen. Dies ist geschehen, um die besonders vielen kleinen Werkstätten, in denen meist die schlimmsten Zustände vorgefunden sind, mit mehr Erfolg zu kontrollieren. Der Erfolg ist nach dem Schlußbericht der „Royal Commission on Labour" indessen „zweifelhaft" geblieben. Gleichwohl hat sich die Kommission für Beibehaltung dieses Systems entschieden und Vorschläge zu Verbesserungen gemacht, von denen unten noch die Rede ist. Aber die Kommission hat auch vorgeschlagen, den Betrieb in gewissen Gewerbezweigen (Konfektion, Bäckereien u. a.) von der Erlangung eines Zeugnisses über die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeitsstätten abhängig zu machen und in ähnlicher Weise die Ausgabe von Heimarbeit zu beschränken, wo dies nötig ist. Diese Vorschläge sind indessen schon in dem Entwurfe für die Novelle von 1895 nur in beschränktem Maße berücksichtigt und das Gesetz, wie es zustande gekommen ist, entspricht denselben durchaus nicht. Es ist nur das Folgende geschehen. Nachdem schon durch die Novelle von 1891 eine Listenführung über die Außenarbeiter (out-workers) angeordnet und damit den Inspektoren möglich gemacht war, den Betriebsstätten dieser Arbeiter zu folgen, wollte man bei den Verhandlungen 1895 auf die Abstellung vorgefundener Mängel dadurch einwirken, daß den Arbeitgebern, auch Zwischenmeistern, die Ausgabe von Arbeit in ungesunden Arbeitsstätten untersagt werden sollte. Wenn, so bestimmt in dieser Beziehung die Novelle (5/95), der Fabrikinspektor dem Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte oder einem von ihnen beschäftigten Zwischenmeister (contractor) schriftlich Kenntnis gegeben hat, daß eine Arbeitsstätte (place), wo für oder im Zusammenhang mit dem Betriebe der Fabrik oder Werkstätte gearbeitet wird, für die Gesundheit der dort Beschäftigten nachteilig oder gefährlich ist, und der Geschäftsinhaber oder Zwischenmeister gleichwohl nach Ablauf eines Monats noch Arbeit dahin ausgiebt, so verfällt er in eine Strafe bis 10 £, sofern der gesundheitsnachteilige oder gefährliche Zustand im gerichtlichen Verfahren bestätigt wird. Der Inhaber einer Arbeitsausgabestelle ist in dieser Hinsicht dem Inhaber einer Werkstätte gleichgestellt. Diese Bestimmung sollte indessen schon nach der Regierungsvorlage erst in Kraft treten, wenn der Staatssekretär dies bezüglich einzelner Industriezweige anordnet, und das Gesetz ist nach längeren Verhandlungen nur so zustande gekommen, daß diese Befugnis des Ministers dahin eingeschränkt ist, daß solche Anordnungen nur für Orte erfolgen sollen, wo zufolge der Zahl oder Verteilung der Bevölkerung oder wegen der obwaltenden Arbeitsverhältnisse besondere Gefahren für die Gesundheit der beschäftigten Personen und des Bezirks zu befürchten sind. In der That ist die Bestimmung, die gerade infolge des letzten Zusatzes nur selten anwendbar sein wird, bisher nirgends in Kraft gesetzt. Dies und der genaue Wortlaut der Bestimmung ist häufig nicht beachtet, wo in der Litteratur neuerdings darauf hingewiesen ist.

Wie bei dieser Bestimmung der Gesichtspunkt des Schutzes nicht nur der Arbeiter, sondern der gesamten Bevölkerung zur Geltung gebracht ist, so auch bei einer anderen (6/95), wonach Inhaber von Fabriken, Werkstätten, Arbeitsausgabestellen, sowie Zwischenmeister, welche Kleidungsstücke in Räumen anfertigen, reinigen oder ausbessern lassen, wo ein Scharlach- oder Pockenkranker im Hause ist, strafbar sind, sofern sie nicht beweisen, daß sie keine Kenntnis davon hatten und billigerweise nicht haben konnten.

Als die Werkstätten den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege unterstellt, und ihre Beaufsichtigung, wenigstens in erster Linie, den örtlichen Gesundheitsämtern mit ihren Gesundheitsinspektoren übertragen wurden, sind diesen Beamten die nämlichen Rechte hinsichtlich des Eintritts in die Betriebsstätten, der Untersuchung und des Ver-

fahrens gewährt, wie sie den Fabrikinspektoren nach dem Hauptgesetz zustehen (3/91; 68 und 69/78; 25/91; 45/95). Man sah indessen voraus, daß die örtlichen Behörden vielleicht ihres Amtes zu nachsichtig walten würden und hat deshalb die Aufsicht der Fabrikinspektoren nicht gänzlich beseitigt. Die Beaufsichtigung einzelner Industriezweige ist deshalb der Staatssekretär, sofern er von einer Nachlässigkeit der Gesundheitsämter überzeugt ist, an Stelle derselben den Fabrikinspektoren zu übertragen befugt (1/91). Während jedoch von dieser Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht wurde, ist in anderer Weise die Mitwirkung der Fabrikinspektoren mehr zur Geltung gekommen. Sie sollen etwa zu ihrer Kenntnis gekommene Verstöße gegen die Vorschriften der Gesundheitsgesetze den zuständigen Gesundheitsämtern anzeigen und sind, falls von diesen binnen einer angemessenen Frist nichts geschieht, zum Einschreiten auf Kosten jener Aemter befugt (4/78, 2/91). Auf diese Bestimmung der Novelle von 1891 beziehen sich einige Verbesserungen der Novelle von 1895, da dies Verfahren, jedenfalls in den ersten Jahren, nach Angabe der Fabrikinspektoren, infolge des Verhaltens der Gesundheitsämter häufig ohne Erfolg geblieben ist. Die Gesundheitsämter sind nun verpflichtet, den Fabrikinspektoren auf ihre Anzeige Mitteilung von den ergriffenen Maßnahmen zu machen, und es ist eine bestimmte Frist für das Einschreiten der Fabrikinspektoren, auf einen Monat nach ihrer Anzeige, festgesetzt (3/95).

Schließlich ist hier auf eine sehr wichtige Neuerung durch die Novelle von 1895 hinzuweisen; sie bezieht sich sowohl auf Fabriken als auf Werkstätten und gilt für solche Fälle, wo auf Grund der Gesundheitsgesetze nicht eingeschritten werden kann, aber nach der Meinung der Fabrikinspektoren gesundheitswidrige Zustände vorliegen. Auf ihren Antrag können alsdann die Gerichte mit summarischer Jurisdiktion, wenn sie finden, daß in solchen Räumen der Betrieb nicht ohne Gefahr für die Gesundheit oder Leib oder Leben stattfinden kann, die Benutzung der Räume bei Strafe solange untersagen, bis die Gefahren beseitigt sind (2/95). Dieser Bestimmung ist in dem jüngsten Berichte der Fabrikinspektoren (1895) große Bedeutung beigelegt.

2. Schutz gegen Betriebsgefahren. Die in dem Hauptgesetz im allgemeinen zum Schutze gegen Betriebsgefahren getroffenen Bestimmungen sind durch die Novellen ebenfalls an mehreren Stellen erweitert. Dies gilt zunächst von den Schutzvorschriften, die betreffs der Einfriedigung gewisser Maschinen in Fabriken (Aufzüge, Dampfmaschinen, Räder, Transmissionen) vorgeschrieben sind, (5/78, 6/91, 7/95); ferner hinsichtlich der Verbote, im Gange befindliche Maschinen durch Kinder, Jugendliche oder Frauen reinigen oder bedienen zu lassen (9/78, 8/95). Ebenso ist die Befugnis der Fabrikinspektoren, die Anbringung von Fächern oder ähnlichen Vorrichtungen zu fordern, um Luftverunreinigungen durch den Betrieb vorzubeugen (36/78), ausgedehnt auf alle Fabriken und Werkstätten, in denen durch den Betrieb Gase, Dünste oder andere Verunreinigungen der Luft entstehen und von den Arbeitern in nachteiligem Maße eingeatmet werden (33/95). In ähnlicher Weise sind die für Baumwollspinnereien in dem Gesetz von 1889 enthaltenen Schutzvorschriften gegen zu feuchte Luft auf alle Fabriken ausgedehnt, wo eine solche Feuchtigkeit infolge von Dämpfen entsteht (31/95). Ferner sind neu eingeführt Vorschriften über die Anlage und Bedienung von Maschinen mit selbstthätig auslaufenden Wagen, um dadurch möglichen Quetschungen vorzubeugen, jedoch ist hier die Beschränkung hinzugefügt, daß nur Neuanlagen nach dem Inkrafttreten der Novelle von 1895 betroffen werden (9/95).

Den Gefahren, welche dadurch entstehen, daß Maschinen, für die es nicht vorgeschrieben ist, ohne Schutzvorrichtungen bleiben, ferner durch unbedeckte Pfannen, Fässer und ähnliche Anlagen, oder durch schlecht befestigte Schleifsteine, sollte nach dem Hauptgesetz (6 bis 8/78) damit vorgebeugt werden, daß die Inspektoren, wo es nötig erschien, Schutzvorrichtungen forderten und bei Widerspruch der Betriebsinhaber ein Schiedsverfahren einleiteten. Diese Bestimmungen sind zwar durch die Novelle von 1891 (39/91) aufgehoben, aber ein Ersatz dafür ist gewährt durch das unter 3 besprochene Verfahren gemäß § 8—12 der Novelle 1891; außerdem greift auch gegenüber den Betriebsgefahren die Novelle von 1895 in ähnlich scharfer Weise ein, wie zum Schutze der Gesundheitspflege oben geschildert ist. Auf Antrag der Inspektoren können die Gerichte mit summarischer Jurisdiktion, wenn nach ihrer Ueberzeugung eine Maschine in einer Fabrik oder Werkstätte nicht ohne Gefahr für Leib oder Leben zu benutzen ist, den Gebrauch überhaupt oder bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen; auch können sie auf Grund der Anzeige schon eine einstweilige Verfügung erlassen. Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Strafe bis zu 40 sh. für jeden Tag bedroht (4/95).

Bezüglich der Mietsfabriken, von denen schon oben die Rede war, gelten hier nach der Novelle von 1895 ähnliche Grundsätze wie dort: der Eigentümer des Hauses ist in näher bezeichnetem Maße für die Befolgung der oben erwähnten Vorschriften (§ 5 u. 36 des Hauptgesetzes) verantwortlich gemacht; ebenso findet gegen ihn das Ver-

fahren aus § 8 bis 12 der Novelle 1891 statt (s. unten).

An dieser Stelle soll schließlich noch kurz bemerkt werden, daß die beiden Novellen auch Sicherungsmaßnahmen gegen Feuersgefahr anordnen. Neu errichtete Fabriken und Werkstätten mit mehr als 40 Arbeitern bedürfen einer Bescheinigung, daß gewisse Vorschriften beachtet sind, ältere sollen nach Möglichkeit in einen ähnlichen Zustand gebracht werden; außerdem sind einige Bestimmungen im allgemeinen bezüglich des Offenhaltens der Zugänge, Anbringung von Rettungsleitern u. a. getroffen (7/91, 10 u. 11/95).

3. **Sondervorschriften für bestimmte Industriezweige; gefährliche Betriebe.** Vorschriften, die durch die besonderen Verhältnisse einzelner Industriezweige veranlaßt sind, sind in früherer Zeit nur wenige erlassen, und es ist nicht mit Unrecht behauptet worden, daß gerade in dieser Hinsicht die englische Gesetzgebung zurückgeblieben ist. Aber in jüngster Zeit ist mehr geschehen, und es ist namentlich durch die Novellen der Regierung eine Handhabe geboten, um im Wege von Ausführungsverordnungen mit der Regelung einzelner Industriezweige vorzugehen. Wenn man, bevor erörtert wird, was in dieser Beziehung geschehen ist, die vordem vorhandenen Vorschriften für einzelne Industriezweige zusammenstellt, so finden sich in dem Hauptgesetz und in den 1883 und 1889 erlassenen Zusatzgesetzen nur wenige: für Bäckereien (34 u. 35/78, 15—18/83) für Bleiweißfabriken (7/83) und für Textilfabriken (Gesetz von 1889 und 37/78); dazu kommen noch einige Vorschriften für chemische Fabriken aus dem Alkali etc. Works Regulation Act von 1881 (44 & 45 Vict. ch. 37 § 5, 19, 27 u. 29). Die Novelle von 1891 § 8 bis 12 ermächtigt nun den Ersten Fabrikinspektor (the chief inspector) zur Anordnung besonderer Vorschriften (special rules), sofern der Staatssekretär die Maschinenanlage, das Verfahren, oder die besondere Art der Handarbeit, wie solche in Fabriken oder Werkstätten angewendet werden, für gesundheitsnachteilig oder gefährlich (dangerous or injurious to health) oder als gefährlich für Leib oder Leben erklärt hat, sei es im allgemeinen, sei es für einzelne Personenkategorien; oder sofern nach der Erklärung des Staatssekretärs die Vorrichtungen behufs Eintritts frischer Luft unzureichend oder die Menge des entstehenden Dunstes der Gesundheit nachteilig oder gefährlich ist. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf domestic workshops, aber zufolge der Novelle von 1895 (28/95) auch auf Werkstätten, in denen Kinder, Jugendliche und Frauen nicht, also nur erwachsene Männer beschäftigt werden. Der Erste Fabrikinspektor soll die von ihm für nötig gehaltenen Maßnahmen dem Betriebsinhaber (bei Mietsfabriken dem Eigentümer 24/95) vorschreiben; diese sind gültig, wenn nicht binnen 21 Tagen Widerspruch dagegen erhoben wird. Geschieht dies aber, und es wird nicht etwa durch eine Aenderung seitens des Staatssekretärs mit Zustimmung des Betriebsinhabers noch eine Verständigung erzielt, so soll in einem Schiedsverfahren über die einzuhaltenden Maßnahmen endgültig entschieden werden. In diesem Verfahren tritt der Erste Fabrikinspektor einerseits, der Betriebsinhaber andererseits als Partei auf, von denen jeder einen Schiedsrichter ernennt; auch ist durch die Novelle von 1895 (12/95) zugelassen, daß den etwa an der Entscheidung interessierten Arbeitern auf ihren Antrag ein Vertreter bestellt wird, um den Verhandlungen beizuwohnen. Die Schiedsrichter sind zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und zur endgültigen Entscheidung berechtigt; auch sollen sie einen Obmann wählen der bei mangelnder Einigung an ihrer Stelle zu entscheiden hat; nötigenfalls tritt an Stelle eines solchen der Obmann des Schwurgerichts ein. Die auf Grund dieser Bestimmungen zu Stande gekommenen Spezialvorschriften sollen von Zeit zu Zeit nachgeprüft und nötigenfalls in ähnlichem Verfahren geändert werden. Die gültigen Vorschriften sind jederzeit in den Betrieben durch Aushang bekannt zu machen; Zuwiderhandlungen dagegen strafbar. Es ist gewiß zu bezweifeln, ob die angeführten Bestimmungen allein eine große Wirkung gehabt haben würden, da in die bezüglichen Betriebsverhältnisse natürlich nicht ohne sehr genaue technische Kenntnisse mit Nachdruck und in einer doch die berechtigten Interessen schonenden Weise eingegriffen werden kann. In dieser Hinsicht sind nun die gesetzlichen Bestimmungen in gewiß sehr zweckmäßiger Weise vom Home Office dadurch ergänzt, daß dieses Amt zunächst besondere Kommissionen einsetzte, deren Aufgabe es war, sich eine genaue Kenntnis der Betriebsverhältnisse der verdächtigen Industrieen zu verschaffen und alsdann die zu erlassenden Spezialvorschriften in Vorschlag zu bringen. So haben bis Ende 1893 vier Kommissionen gewirkt und Berichte erstattet: 1) über die Bleiindustrie, die Anstalten behufs Verzinnung und Emaillierung von Kochgeschirr und eisernen Platten (C—7239); 2) über die Werke der Porzellan-, Steingut- und sonstigen Thonwarenindustrie (C—7240); 3) über die chemische Industrie (C—7235); 4) über Phosphor-Zündholzfabrikation (C—7236). Später sind die Fabrikinspektoren aufgefordert, diejenigen Industrieen zu bezeichnen, für welche noch der Erlaß von Spezialvorschriften nötig sei. Infolge ihrer Berichte sind wiederum (1895) zwei Kommissionen eingesetzt, denen die Untersuchung der Betriebsverhältnisse von über

zwanzig verschiedenen Industriezweigen aufgetragen ist. Der erste (vorläufige) Bericht der Kommissionen ist im Sommer 1896 veröffentlicht (C—8149).

So bemerkenswert nun die von den Kommissionen gemachten Vorschläge und die nach ihren Vorarbeiten erlassenen Anordnungen sind, können diese in dem Rahmen des „Handwörterbuchs" nicht erörtert werden; aber es sollen wenigstens die auf Grund des § 8/91 vom Staatssekretär als „gefährlich" erklärten (dangerous trades) und somit Spezialvorschriften unterworfenen Gewerbszweige angegeben werden. Dies sind — es darf angenommen werden, daß die Aufzählung vollständig ist —: die Bleiweiß-, die Farbenindustrie, die Gewinnung von Arsenik (Verfügung v. 9/5 92); die Zündholzindustrie (2/6 92); die Irden-Geschirr-, die Sprengstoff- (Dinitrobenzin), die chemische Industrie, Steinbrüche (24/12 92); die Herstellung gewisser Bleifabrikate, Geschirr-Verzinnen und Emaillieren, Herstellung elektrischer Akkumulatoren (2/1 94); Flachsspinnereien und Leinenwebereien (3/1 94); Betriebe, in denen chromsaures Blei verwendet wird (9/4 95); Gießereien für Messing und einige andere Legierungen (5/5 94 u. 1/1 96); das Sortieren von Wolle, Ziegen- und Kameelhaar (23/7 96).

Schließlich sind hier die für mehrere Gewerbszweige unmittelbar durch die Novelle von 1895 gegebenen Sondervorschriften zu nennen. Dahin gehören die sehr genauen Vorschriften für die Messerschmieden und Schleifereien in Mietsfabriken, wodurch die Eigentümer von Mietsfabriken verpflichtet sind (28/95 und die Anlage zu dem Gesetz). Hinsichtlich der Bäckereien sind die Vorschriften des Hauptgesetzes in § 34 u. 35, wonach besondere Maßnahmen für Reinhaltung der Betriebsräume und ihre Absonderung von etwaigen Schlafstellen angeordnet sind, unter Aufhebung der früheren Beschränkungen (größere Orte) auf alle Bäckereien ausgedehnt; ferner ist verboten, neue Bäckereien in unterirdischen Räumen einzurichten (27/95). Für diejenigen Betriebe ferner, in denen Blei, Arsenik oder andere giftige Stoffe verwendet werden, ist die Anbringung geeigneter Wascheinrichtungen für das Personal angeordnet (30/95). Was schließlich die I, 3 näher bezeichneten, erst durch die Novelle 1895 in die Fabrikgesetzgebung einbezogenen Gewerbe betrifft, so sind die Docks und die anderen dort genannten Anlagen in Rücksicht auf ihre besonderen Betriebsverhältnisse dem Verfahren behufs Erlaß von Spezialvorschriften (8–12/91), sowie den durch die Novelle 1895 bezüglich gefährlicher Maschinen eingeführten Verfügungen unterworfen. Die Waschanstalten gelten bezüglich der gesundheitlichen Vorschriften als Fabriken oder Werkstätten; außerdem sind für die Anstalten mit mechanischer Kraft besondere Vorschriften über Anbringung von Ventilatoren, Absonderung der Plättöfen und Trockenhalten der Fußböden getroffen (22/95).

III. Vorschriften über die Beschäftigung.

1. Verbote gewerblicher Arbeit. Nach dem Hauptgesetz war die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren in Fabriken und Werkstätten untersagt. Diese Altersgrenze ist durch die Novelle von 1891 mit den gelegentlich der Berliner Konferenz (1890) aufgestellten Forderungen mehr in Uebereinstimmung gebracht: das Verbot trifft mit Gültigkeit seit 1893 Kinder unter elf Jahren (18/91). Ebenfalls ist durch jene Novelle untersagt, Frauen innerhalb 4 Wochen nach einer Geburt in Fabriken und Werkstätten zu beschäftigen.

Schon nach dem Hauptgesetz ist außer dem erforderlichen Alter für die Beschäftigung von Kindern in Fabriken, ebenso von Jugendlichen unter 16 Jahren zur Bedingung gemacht, sofern die Beschäftigung über 2 Wochen dauert, daß ihre Tauglichkeit in einem ärztlichen Zeugnisse nach vorausgegangener Untersuchung und geführtem Altersnachweise bescheinigt ist (27 bis 30/78). Die zur Ausstellung solcher Zeugnisse befugten Aerzte sind nun durch die Novelle von 1891 verpflichtet, über ihre Thätigkeit jährlich in vorgeschriebener Form zu berichten (19 u. 20/91), wodurch eine für die Kontrolle nicht unwichtige Maßnahme getroffen ist. Nach dem Hauptgesetz ist auch den Arbeitgebern untersagt, Kinder in Fabriken oder Werkstätten zu beschäftigen, welche nicht im vorgeschriebenen Maße (worüber den Arbeitgebern wöchentlich Mitteilung gemacht werden soll) die Schule besuchen (22 bis 25/78), während Kinder über 13 Jahre, sofern sie ein Zeugnis über ein gewisses Maß von Kenntnissen beibringen, den Jugendlichen in der Beschäftigung gleichgestellt sind (26/78). In letzterer Hinsicht ist an Stelle der früher gültigen eine ministerielle Verfügung vom 7. VIII. 1893 erlassen, worin ein gewisses Maß von Kenntnissen im Schreiben, Lesen und Rechnen und von Schulbesuchen (250 attendances) nach erreichtem fünften Lebensjahre zur Bedingung für die Ausstellung jener Zeugnisse gemacht ist.

2. Arbeitszeit nach den Fabrik- und Werkstättengesetzen. Die regelmäßige Arbeitszeit ist in dem Hauptgesetz für Textilfabriken einerseits und für Nichttextilfabriken oder Werkstätten andererseits in verschiedener Weise festgesetzt (10 bis 15/78) und hinsichtlich der letzteren Gruppe gelten besondere Vorschriften für Betriebe, in denen zwar Frauen, aber weder Kinder noch Jugendliche beschäftigt werden (15/78), sowie für domestic

workshops (16/78). Ueberall beziehen sich die Vorschriften nur auf Frauen, Jugendliche oder Kinder; sie sind genauer bereits im ersten Bande des „Handwörterbuchs" geschildert. Bei der ersten Gruppe (Textilfabriken), wo die wirkliche Arbeitszeit (ohne Pausen) im Höchstbetrage auf 56½ Stunden in der Woche ausgedehnt werden kann, ist ungeachtet einer sonst lebhaft betriebenen Agitation für den Achtstundentag durch die Novellen nichts geändert; es wird behauptet, in der Textilindustrie erreiche die übliche Arbeitszeit nicht einmal das höchste gesetzlich zugelassene Maß.

Uebrigens haben in den parlamentarischen Verhandlungen jene Bestrebungen für den Achtstundentag in anderer Hinsicht wohl Ausdruck gefunden. Mehrere Mitglieder des Unterhauses haben Gesetzentwürfe behufs Einführung des Achtstundentages eingebracht (1893): zu gunsten der von der Krone, Gemeinden und Eisenbahngesellschaften beschäftigten Personen (Crown etc. Servants Bill); dann im allgemeinen für alle Arbeiter (Hours of Labour of the Working Classes Bill). Beide Entwürfe hat man jedoch nach der ersten Lesung fallen lassen. Mehr Aussicht auf Erfolg schien ein Entwurf zu gunsten der Bergarbeiter zu haben (Mines 8 hours Bill 1894), der in zweiter Lesung angenommen wurde. Die Parteien stimmten indessen nicht geschlossen, von der Regierung wurde der Antrag nicht unterstützt und ist zurückgezogen.

Für die Gruppe der Nichttextilfabriken und Werkstätten (mit 60 Stunden wirklicher Arbeitszeit im Höchstbetrage in der Woche) ist neuerdings nur nachgelassen, daß die Anfangs- und Schlußstunden auf 8 Uhr morgens bezw. abends festgesetzt werden dürfen. Die Beschäftigungszeit der Frauen in Betrieben, wo weder Kinder noch Jugendliche beschäftigt werden, ist neuerdings zwar auf den Abend weiter ausgedehnt, aber im ganzen mehr eingeschränkt: sie darf höchstens 12 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends mit mindestens 1½ Stunden Pause betragen; Sonnabends: 8 Stunden bis 4 Uhr nachmittags mit ½ Stunde Pause (13/91). In den „domestic workshops" ist überhaupt nur die Beschäftigungszeit der Jugendlichen und Kinder etwas eingeschränkt und neuerdings nichts geändert.

Was nun die im Hauptgesetz zugelassenen Ausnahmen von den regelmäßigen Beschäftigungsvorschriften betrifft, so war vielen, in einer Anlage zum Gesetz angeführten, Industriezweigen eine Verlegung der Anfangs- und Schlußstunden auf 8 Uhr gestattet (42/78); diese Ausnahmen sind beseitigt (54/95), dagegen besteht die Befugnis des Staatssekretärs, ausnahmsweise in Rücksicht auf örtliche oder Betriebsverhältnisse die Anfangs- und Schlußstunden, ebenso die Freizeit am Sonnabend zu verlegen (43 und 46/78), fort. Unberührt sind auch geblieben: die Abweichungen für gewisse Textilfabriken im Winter (48/78) und für die Betriebe jüdischer Unternehmer, die am Sonnabend schließen (50 und 51/78). Dagegen ist die Sonnabendsbeschäftigung von Frauen und Jugendlichen in Betrieben, in denen überhaupt nur 8 Stunden gearbeitet wird, neuerdings für die Zeit von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags mit 2 Stunden Pause gestattet (15/91; früher 18/78).

Bedeutend wichtiger als diese Aenderungen sind die in der Novelle von 1895 festgesetzten Beschränkungen der bisher zugelassenen Ueberstunden, die namentlich auch die Royal Commission on Labour in ihrem Schlußbericht befürwortet hatte. Nach dem Hauptgesetz (53/78) waren Jugendlichen und Frauen unter gewissen Bedingungen Ueberstunden in vielen Industriezweigen, die in einer Anlage zum Gesetz genannt sind, gestattet; ferner in solchen, welche durch eine Verordnung des Staatssekretärs diesen gleichgestellt würden, weil das Material infolge der Witterung dem Verderben ausgesetzt ist, oder weil zu gewissen Zeiten Arbeitshäufungen oder unvorhergesehene Aufträge vorkommen (53/78). Von dieser, an leicht zutreffende Bedingungen geknüpften Erlaubnis zu Ueberstunden ist viel Gebrauch gemacht, und so die Durchführung der regelmäßigen Arbeitszeit sehr beeinträchtigt. Nach der Novelle (1895) dürfen nun Jugendliche auf Grund des § 53/78 überhaupt nicht mehr in Ueberstunden beschäftigt werden, und diejenigen der Frauen sind eingeschränkt. Es handelt sich für sie um eine Arbeitszeit von 14 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends mit mindestens 2 Stunden Pause dazwischen; in diesem Maße dürfen sie aber nicht an mehr als 3 Tagen in der Woche und überhaupt 30 Tagen im Jahre (früher 48 Tagen) beschäftigt werden (14/95, 54/95). Auch die für Frauen in einigen anderen Industriezweigen mit leicht dem Verderben ausgesetzem Material (Fische, Milch) nach § 56/78 erlaubten Ueberstunden sind auf 60 Tage im Jahre (früher 96 Tage) eingeschränkt (14/95). Die sonst noch im Hauptgesetz zugelassenen Ueberstunden (54, 55, 57/78), allerdings auch von geringerer Bedeutung (bei unfertiger Arbeit, in gewissen Färbereien, in Betrieben mit Wasserkraft bei Ueberflutung oder Dürre), sind unverändert geblieben.

Außer den genannten Beschränkungen der Ueberstunden sind durch die Novellen Vorschriften behufs wirksamerer Kontrolle: Anzeigen, Aushang und Listenführung (14/91, 15/95), eingeführt; auch soll einer Umgehung des Gesetzes durch Mitgeben von Hausarbeit vorgebeugt werden. Es ist deshalb untersagt: Kinder, Jugendliche oder Frauen an demselben Tage im Betriebe und außerhalb,

sofern nicht das gesetzliche Maß eingehalten wird, zu beschäftigen; die Ausgabe von Hausarbeit an solchen Tagen gilt als Beschäftigung (16/95).

Gemäß den regelmäßigen Vorschriften ist Nachtarbeit für die geschützten Personen von selbst ausgeschlossen, aber diese Regel ist zu gunsten einiger ununterbrochener Betriebe durch Zulassung der Nachtarbeit von jungen Männern (14 bis 18 Jahren) durchbrochen. Das Hauptgesetz erlaubt ihnen zwölfstündige Nachtarbeit, sofern sie in den 12 Stunden vorher und nachher nicht arbeiten, jedoch höchstens für 6 Nächte in 2 Wochen bei Eisenhämmern und Buchdruckereien, für 7 Nächte bei Hochöfen und Papierfabriken. In demselben Maße kann der Staatssekretär jungen Männern über 16 Jahre Nachtarbeit in anderen Industriezweigen erlauben, und er hat von dieser Befugnis öfter Gebrauch gemacht, neuerdings noch für Erzwäschereien (26/6 94) und für Porzellanfabriken (11/5 94). Alle diese Ausnahmen beruhen auf § 58/78. Außerdem ist Nachtarbeit in Zeitungsdruckereien zweimal wöchentlich für junge Leute von 16 Jahren (59/78) und in genauer umschriebener Weise Nachtarbeit in Glashütten (60/78) zugelassen. Man hatte nun von vielen Seiten gefordert, diese Ausnahmen im Interesse der Entwickelung der jungen Leute energisch zu beschränken, aber es sind nur einige Einschränkungen durch die Novelle von 1895 erreicht, und bei derjenigen, die am meisten Bedeutung erlangen kann, kommt es darauf an, welchen Gebrauch die Regierung von den ihr gewährten Befugnissen macht. Bei der ersten und dritten Gruppe (58 und 60/78) ist gemäß der Novelle die Nachtarbeit für Jugendliche erst von 14 Jahren an zugelassen, d. h. es sind die 13-jährigen, welche auf Grund eines Unterrichtszeugnisses den „Jugendlichen" sonst gleich geachtet werden, nunmehr doch von jeder Nachtarbeit ausgeschlossen (14/95). Außerdem soll die gemäß § 58/78 erlaubte Nachtbeschäftigung sich nur auf Nebenarbeiten erstrecken; die Arbeitszeit in Zeitungsdruckereien nicht über 12 Stunden hinausgehen. Die Befugnisse des Staatssekretärs betreffend, so kann er nach dem Hauptgesetz (63/78) gesundheitliche Vorkehrungen, die er für nötig hält, zur Bedingung für die im Gesetz zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Arbeitszeiten und der Nachtarbeit treffen. Diese Befugnis ist nun dahin erweitert, daß der Staatssekretär auch zu Verfügungen hinsichtlich der Gesamtzahl von Arbeitsstunden in der Woche, hinsichtlich der Arbeitszeiten und der Pausen bei Nachtarbeit Jugendlicher ermächtigt ist (14/95). Es ist klar, daß mit dieser Befugnis der Regierung ein wichtiges Mittel gegeben ist, um den Schäden der Nachtarbeit vorzubeugen.

Sondervorschriften für gewisse Industriezweige — wobei es sich nicht nur um die genannten Ausnahmen von der regelmäßigen Beschäftigung handelt — sind bisher nicht in bedeutendem Maße erlassen, aber es ist doch in jüngster Zeit eine Bestimmung in der Novelle von 1895 getroffen, welche der Regierung möglich macht, nunmehr auch durch Beschränkungen der Beschäftigung den besonderen Verhältnissen gewisser Industrieen gegenüber Maßnahmen zu treffen. Um zunächst auf die in den Gesetzen selbst enthaltenen Sondervorschriften hinzuweisen, so kommen hier einige Beschäftigungsverbote nach dem Hauptgesetz (38/78) in Betracht, welche die Spiegelbelegung mit Quecksilber, die Bleiweißfabrikation, Glasschmelzen, Ziegeleien, Salzgewinnung, Metallschleifereien, Zündlichtfabrikation und Barchentschneiden betreffen, und je nach der bezüglichen Industrie für Kinder, junge Mädchen, Jugendliche beiderlei Geschlechts oder die eine oder andere dieser Kategorien gelten. Für einige Industriezweige, Spitzenfabriken (44/78) und Bäckereien (45/78), ist die Beschäftigung junger Leute von über 16 Jahren zwischen weiter festgesetzten Anfangs- und Schlußstunden (4 bis 10 Uhr, bezw. 5 bis 9 Uhr) in besonderer Weise geregelt. Zu diesen kommen infolge der Novellen von 1895 noch die Waschanstalten, für die folgendes gilt. Die wirkliche Beschäftigungszeit, d. h. ohne Pausen, soll für Kinder nicht mehr als 10 Stunden, für Jugendliche nicht mehr als 12 Stunden, für Frauen nicht mehr als 14 Stunden innerhalb 24 aufeinander folgender Stunden, und im ganzen in einer Woche für Kinder nicht mehr als 30 Stunden, für Jugendliche und Frauen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Jedoch sind der zuletzt genannten Bestimmung gegenüber für Frauen Ueberstunden zugelassen, nämlich dreimal in der Woche, höchstens aber an 30 Tagen im Jahre, 2 Stunden täglich, doch so, daß keine Frau über 14 Stunden am Tage arbeitet. Kinder, Jugendliche und Frauen dürfen ohne Pause von wenigstens $^1/_2$ Stunde nicht länger als 5 Stunden hintereinander beschäftigt werden; Feiertage sind ihnen, wie für Fabriken und Werkstätten vorgeschrieben[1]), zu gewähren; ebenso gelten die bezüglichen Vorschriften über Bekanntmachungen durch Aushang und Anzeigen an die Inspektoren (22/95).

Wie aus diesen Mitteilungen hervorgeht, sind durch die Sondervorschriften für Waschanstalten, Bäckereien und Spitzenfabriken, längere Arbeitszeiten als in der Regel nach den Fabrikgesetzen bewilligt, während strengere

1) Die bezüglichen Vorschriften des Hauptgesetzes sind durch 16/91 und 17/95 etwas geändert, namentlich durch Bezeichnung bestimmter Feiertage.

workshops (16/78). Ueberall beziehen sich die Vorschriften nur auf Frauen, Jugendliche oder Kinder; sie sind genauer bereits im ersten Bande des „Handwörterbuchs" geschildert. Bei der ersten Gruppe (Textilfabriken), wo die wirkliche Arbeitszeit (ohne Pausen) im Höchstbetrage auf 56½ Stunden in der Woche ausgedehnt werden kann, ist ungeachtet einer sonst lebhaft betriebenen Agitation für den Achtstundentag durch die Novellen nichts geändert; es wird behauptet, in der Textilindustrie erreiche die übliche Arbeitszeit nicht einmal das höchste gesetzlich zugelassene Maß.

Uebrigens haben in den parlamentarischen Verhandlungen jene Bestrebungen für den Achtstundentag in anderer Hinsicht wohl Ausdruck gefunden. Mehrere Mitglieder des Unterhauses haben Gesetzentwürfe behufs Einführung des Achtstundentages eingebracht (1893): zu gunsten der von der Krone, Gemeinden und Eisenbahngesellschaften beschäftigten Personen (Crown etc. Servants Bill); dann im allgemeinen für alle Arbeiter (Hours of Labour of the Working Classes Bill). Beide Entwürfe hat man jedoch nach der ersten Lesung fallen lassen. Mehr Aussicht auf Erfolg schien ein Entwurf zu gunsten der Bergarbeiter zu haben (Mines 8 hours Bill 1894), der in zweiter Lesung angenommen wurde. Die Parteien stimmten indessen nicht geschlossen, von der Regierung wurde der Antrag nicht unterstützt und ist zurückgezogen.

Für die Gruppe der Nichttextilfabriken und Werkstätten (mit 60 Stunden wirklicher Arbeitszeit im Höchstbetrage in der Woche) ist neuerdings nur nachgelassen, daß die Anfangs- und Schlußstunden auf 8 Uhr morgens bezw. abends festgesetzt werden dürfen. Die Beschäftigungszeit der Frauen in Betrieben, wo weder Kinder noch Jugendliche beschäftigt werden, ist neuerdings zwar auf den Abend weiter ausgedehnt, aber im ganzen mehr eingeschränkt: sie darf höchstens 12 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends mit mindestens 1½ Stunden Pause betragen; Sonnabends: 8 Stunden bis 4 Uhr nachmittags mit ½ Stunde Pause (13/91). In den „domestic workshops" ist überhaupt nur die Beschäftigungszeit der Jugendlichen und Kinder etwas eingeschränkt und neuerdings nichts geändert.

Was nun die im Hauptgesetz zugelassenen Ausnahmen von den regelmäßigen Beschäftigungsvorschriften betrifft, so war vielen, in einer Anlage zum Gesetz angeführten, Industriezweigen eine Verlegung der Anfangs- und Schlußstunden auf 8 Uhr gestattet (42/78); diese Ausnahmen sind beseitigt (54/95), dagegen besteht die Befugnis des Staatssekretärs, ausnahmsweise in Rücksicht auf örtliche oder Betriebsverhältnisse die Anfangs- und Schlußstunden, ebenso die Freizeit am Sonnabend zu verlegen (43 und 46/78), fort. Unberührt sind auch geblieben: die Abweichungen für gewisse Textilfabriken im Winter (48/78) und für die Betriebe jüdischer Unternehmer, die am Sonnabend schließen (50 und 51/78). Dagegen ist die Sonnabendsbeschäftigung von Frauen und Jugendlichen in Betrieben, in denen überhaupt nur 8 Stunden gearbeitet wird, neuerdings für die Zeit von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags mit 2 Stunden Pause gestattet (15/91; früher 18/78).

Bedeutend wichtiger als diese Aenderungen sind die in der Novelle von 1895 festgesetzten Beschränkungen der bisher zugelassenen Ueberstunden, die namentlich auch die Royal Commission on Labour in ihrem Schlußbericht befürwortet hatte. Nach dem Hauptgesetz (53/78) waren Jugendlichen und Frauen unter gewissen Bedingungen Ueberstunden in vielen Industriezweigen, die in einer Anlage zum Gesetz genannt sind, gestattet; ferner in solchen, welche durch eine Verordnung des Staatssekretärs diesen gleichgestellt würden, weil das Material infolge der Witterung dem Verderben ausgesetzt ist, oder weil zu gewissen Zeiten Arbeitshäufungen oder unvorhergesehene Aufträge vorkommen (53/78). Von dieser, an leicht zutreffende Bedingungen geknüpften Erlaubnis zu Ueberstunden ist viel Gebrauch gemacht, und so die Durchführung der regelmäßigen Arbeitszeit sehr beeinträchtigt. Nach der Novelle (1895) dürfen nun Jugendliche auf Grund des § 53/78 überhaupt nicht mehr in Ueberstunden beschäftigt werden, und diejenigen der Frauen sind eingeschränkt. Es handelt sich für sie um eine Arbeitszeit von 14 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends mit mindestens 2 Stunden Pause dazwischen; in diesem Maße dürfen sie aber nicht an mehr als 3 Tagen in der Woche und überhaupt 30 Tagen im Jahre (früher 48 Tagen) beschäftigt werden (14/95, 54/95). Auch die für Frauen in einigen anderen Industriezweigen mit leicht dem Verderben ausgesetzem Material (Fische, Milch) nach § 56/78 erlaubten Ueberstunden sind auf 60 Tage im Jahre (früher 96 Tage) eingeschränkt (14/95). Die sonst noch im Hauptgesetz zugelassenen Ueberstunden (54, 55, 57/78), allerdings auch von geringerer Bedeutung (bei unfertiger Arbeit, in gewissen Färbereien, in Betrieben mit Wasserkraft bei Ueberflutung oder Dürre), sind unverändert geblieben.

Außer den genannten Beschränkungen der Ueberstunden sind durch die Novellen Vorschriften behufs wirksamerer Kontrolle: Anzeigen, Aushang und Listenführung (14/91, 15/95), eingeführt; auch soll einer Umgehung des Gesetzes durch Mitgeben von Hausarbeit vorgebeugt werden. Es ist deshalb untersagt: Kinder, Jugendliche oder Frauen an demselben Tage im Betriebe und außerhalb,

sofern nicht das gesetzliche Maß eingehalten wird, zu beschäftigen; die Ausgabe von Hausarbeit an solchen Tagen gilt als Beschäftigung (16/95).

Gemäß den regelmäßigen Vorschriften ist Nachtarbeit für die geschützten Personen von selbst ausgeschlossen, aber diese Regel ist zu gunsten einiger ununterbrochener Betriebe durch Zulassung der Nachtarbeit von jungen Männern (14 bis 18 Jahren) durchbrochen. Das Hauptgesetz erlaubt ihnen zwölfstündige Nachtarbeit, sofern sie in den 12 Stunden vorher und nachher nicht arbeiten, jedoch höchstens für 6 Nächte in 2 Wochen bei Eisenhämmern und Buchdruckereien, für 7 Nächte bei Hochöfen und Papierfabriken. In demselben Maße kann der Staatssekretär jungen Männern über 16 Jahre Nachtarbeit in anderen Industriezweigen erlauben, und er hat von dieser Befugnis öfter Gebrauch gemacht, neuerdings noch für Erzwäschereien (26/6 94) und für Porzellanfabriken (11/5 94). Alle diese Ausnahmen beruhen auf § 58/78. Außerdem ist Nachtarbeit in Zeitungsdruckereien zweimal wöchentlich für junge Leute von 16 Jahren (59/78) und in genauer umschriebener Weise Nachtarbeit in Glashütten (60/78) zugelassen. Man hatte nun von vielen Seiten gefordert, diese Ausnahmen im Interesse der Entwickelung der jungen Leute energisch zu beschränken, aber es sind nur einige Einschränkungen durch die Novelle von 1895 erreicht, und bei derjenigen, die am meisten Bedeutung erlangen kann, kommt es darauf an, welchen Gebrauch die Regierung von den ihr gewährten Befugnissen macht. Bei der ersten und dritten Gruppe (58 und 60/78) ist gemäß der Novelle die Nachtarbeit für Jugendliche erst von 14 Jahren an zugelassen, d. h. es sind die 13-jährigen, welche auf Grund eines Unterrichtszeugnisses den „Jugendlichen" sonst gleich geachtet werden, nunmehr doch von jeder Nachtarbeit ausgeschlossen (14/95). Außerdem soll die gemäß § 58/78 erlaubte Nachtbeschäftigung sich nur auf Nebenarbeiten erstrecken; die Arbeitszeit in Zeitungsdruckereien nicht über 12 Stunden hinausgehen. Die Befugnisse des Staatssekretärs betreffend, so kann er nach dem Hauptgesetz (63/78) gesundheitliche Vorkehrungen, die er für nötig hält, zur Bedingung für die im Gesetz zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Arbeitszeiten und der Nachtarbeit treffen. Diese Befugnis ist nun dahin erweitert, daß der Staatssekretär auch zu Verfügungen hinsichtlich der Gesamtzahl von Arbeitsstunden in der Woche, hinsichtlich der Arbeitszeiten und der Pausen bei Nachtarbeit Jugendlicher ermächtigt ist (14/95). Es ist klar, daß mit dieser Befugnis der Regierung ein wichtiges Mittel gegeben ist, um den Schäden der Nachtarbeit vorzubeugen.

Sondervorschriften für gewisse Industriezweige — wobei es sich nicht nur um die genannten Ausnahmen von der regelmäßigen Beschäftigung handelt — sind bisher nicht in bedeutendem Maße erlassen, aber es ist doch in jüngster Zeit eine Bestimmung in der Novelle von 1895 getroffen, welche der Regierung möglich macht, nunmehr auch durch Beschränkungen der Beschäftigung den besonderen Verhältnissen gewisser Industrieen gegenüber Maßnahmen zu treffen. Um zunächst auf die in den Gesetzen selbst enthaltenen Sondervorschriften hinzuweisen, so kommen hier einige Beschäftigungsverbote nach dem Hauptgesetz (38/78) in Betracht, welche die Spiegelbelegung mit Quecksilber, die Bleiweißfabrikation, Glasschmelzen, Ziegeleien, Salzgewinnung, Metallschleifereien, Zündlichtfabrikation und Barchentschneiden betreffen, und je nach der bezüglichen Industrie für Kinder, junge Mädchen, Jugendliche beiderlei Geschlechts oder die eine oder andere dieser Kategorien gelten. Für einige Industriezweige, Spitzenfabriken (44/78) und Bäckereien (45/78), ist die Beschäftigung junger Leute von über 16 Jahren zwischen weiter festgesetzten Anfangs- und Schlußstunden (4 bis 10 Uhr, bezw. 5 bis 9 Uhr) in besonderer Weise geregelt. Zu diesen kommen infolge der Novellen von 1895 noch die Waschanstalten, für die folgendes gilt. Die wirkliche Beschäftigungszeit, d. h. ohne Pausen, soll für Kinder nicht mehr als 10 Stunden, für Jugendliche nicht mehr als 12 Stunden, für Frauen nicht mehr als 14 Stunden innerhalb 24 aufeinander folgender Stunden, und im ganzen in einer Woche für Kinder nicht mehr als 30 Stunden, für Jugendliche und Frauen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Jedoch sind der zuletzt genannten Bestimmung gegenüber für Frauen Ueberstunden zugelassen, nämlich dreimal in der Woche, höchstens aber an 30 Tagen im Jahre, 2 Stunden täglich, doch so, daß keine Frau über 14 Stunden am Tage arbeitet. Kinder, Jugendliche und Frauen dürfen ohne Pause von wenigstens $1/2$ Stunde nicht länger als 5 Stunden hintereinander beschäftigt werden; Feiertage sind ihnen, wie für Fabriken und Werkstätten vorgeschrieben[1], zu gewähren; ebenso gelten die bezüglichen Vorschriften über Bekanntmachungen durch Aushang und Anzeigen an die Inspektoren (22/95).

Wie aus diesen Mitteilungen hervorgeht, sind durch die Sondervorschriften für Waschanstalten, Bäckereien und Spitzenfabriken, längere Arbeitszeiten als in der Regel nach den Fabrikgesetzen bewilligt, während strengere

1) Die bezüglichen Vorschriften des Hauptgesetzes sind durch 16/91 und 17/95 etwas geändert, namentlich durch Bezeichnung bestimmter Feiertage.

Beschränkungen nur für die zuerst genannten Gewerbe gelten. Nachdem aber neuerdings wegen des § 8/91 Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in den sog. „gefährlichen Betrieben" erfolgt sind, ist auch die Notwendigkeit hervorgetreten, bezüglich der Beschäftigung in diesen Betrieben strengere Maßnahmen zu treffen. Zu diesem Zwecke ist nun in der Novelle von 1895 die schon an anderer Stelle (II, 3) angeführte Befugnis des Staatssekretärs, gemäß § 8/91 die als gesundheitsgefährlich oder nachteilig erkannten Betriebe Sondervorschriften zu unterstellen, dahin erweitert, daß diese sich auch auf Verbote der Beschäftigung oder Aenderungen oder Beschränkungen der Arbeitszeit aller Arbeiter oder einzelner Kategorien beziehen können (28/95). An dieser Stelle ist somit der bisher befolgte Grundsatz, die Beschäftigungszeit nur für Arbeiterinnen, Jugendliche und Kinder zu regeln, durchbrochen und zugelassen in den bezüglichen Betrieben auch die Beschäftigung erwachsener männlicher Arbeiter zu beschränken, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die auf erwachsene Arbeiter bezüglichen Verfügungen vor dem Inkrafttreten vierzig Tage hindurch beiden Häusern des Parlaments vorzulegen sind. Auf Grund des genannten § 28/95 ist durch Verfügungen vom 6. VII. 1896 bezw. 10. VII. 1896 die Beschäftigung von Frauen an gewissen Stellen der Bleiweißfabrikation, sowie die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in den Gießereien für Messing und einige andere Legierungen untersagt.

3. Arbeitszeit im Ladenverkauf und im Eisenbahnbetrieb. Außerhalb des Rahmens der Fabrik- und Werkstättengesetze sind in jüngster Zeit behufs Regelung der Arbeitszeiten zwei bemerkenswerte Gesetze [1]) erlassen, von denen das eine die Ladengeschäfte, das andere den Eisenbahnbetrieb betrifft.

Schon 1886 war ein **Shop Hours Act** erlassen, aber nur mit zeitlich beschränkter Gültigkeit. Dies Gesetz ist in der Folge immer nur auf kurze Zeiten verlängert, und erst unterm 28. VI. 1892 ist ein zeitlich nicht beschränktes mit ziemlich gleichem Inhalt zustande gekommen: 55 & 56 Vict. ch. 62, in Kraft seit dem 1. IX. 1892. Das Gesetz schützt, ebenso wie das ältere, nur junge Leute, d. h. solche unter 18 Jahren, die in „shops" beschäftigt sind. Unter „shops" sind zu verstehen: Groß- und Kleinverkaufsstellen, Marktläden, Buden und Warenhäuser, in denen Verkaufspersonal beschäftigt ist; auch das Gastwirtsgewerbe (licensed public-houses and refreshment houses of any kind) ist eingeschlossen. Ausgenommen sind aber „shops", wo nur Mitglieder der in demselben Gebäude wohnenden Familie beschäftigt sind; auf solche Mitglieder, ebenso auf die nur zu häuslichen Arbeiten gehaltenen Dienstboten findet das Gesetz keine Anwendung. Nach dem Entwurfe war beabsichtigt, das Gesetz auch auf erwachsene Frauen auszudehnen, diese Erweiterung hat man jedoch bei den Kommissionsberatungen als nicht ratsam fallen lassen. Die gesetzlich festgesetzte Beschränkung der Arbeitszeit ist nun die, daß junge Leute in einer Woche nicht mehr als 74 Stunden einschließlich der Mahlzeitpausen beschäftigt werden sollen, wobei etwa außerhalb der Läden, in Fabriken oder Werkstätten, geleistete Arbeit mit in Anrechnung zu bringen ist. Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch Aushang in jedem Laden bekannt zu machen und Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber oder ihrer etwa verantwortlichen Vertreter mit Geldstrafen bis zu 1 £ für die Person bedroht. In dem Bericht der parlamentarischen Kommission (P. P. Nr. 287) ist anerkannt, daß das Gesetz von 1886 in der Hauptsache toter Buchstabe geblieben ist, und man entschied sich daher für die Anstellung von Inspektoren, um die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu beaufsichtigen, aber die Kommission hat sich nicht für staatlich bestellte Inspektoren entschieden, so ist im Gesetz die Anstellung dem Ermessen der Grafschaftsräte überlassen.

Der **Railway Regulation Act** (1893): 56 & 57 Vict. ch. 29 ist besonders bemerkenswert, weil es sich hier um die Regelung der Arbeitszeit erwachsener Personen handelt. Allerdings ist auch dieser Schritt erst geschehen, nachdem seit langer Zeit berechtigte Klagen wegen übermäßiger Arbeitszeit bekannt geworden waren, und schwerlich würde man eingegriffen haben, wenn nicht alle Reisenden das größte Interesse an einer ungeschwächten Leistungsfähigkeit der Eisenbahnbediensteten hätten. Die Royal Commission of Labour hat sich nicht mit Erhebungen über den Eisenbahndienst befaßt, weil bereits ein „Select Committee" des Unterhauses zu diesem Zweck eingesetzt war (1891/92). Man stand bei Regelung der Frage den großen Eisenbahngesellschaften und einem eigenartigen Betriebe gegenüber. Gemäß dem Vorschlag des letztgenannten parlamentarischen Ausschusses ist daher weder im allgemeinen noch für einzelne Personenklassen eine Beschränkung ihrer Arbeitszeit erfolgt, sondern folgendes Verfahren festgesetzt. Das Handelsamt (Board of Trade) ist ermächtigt, Beschwerden von Eisenbahnbediensteten — diejenigen in Bureaus oder Werkstätten ausgeschlossen — anzunehmen und zu prüfen. Findet das Amt die Arbeits-

1) Ein Gesetzentwurf: Shops (Early Closing) Bill ist zwar von der damit beauftragten Kommission des Unterhauses geprüft und geändert (Bericht Ende März 1896), aber in der Session nicht mehr zur Beratung gekommen.

zeit übermäßig oder die Pausen ungenügend, so soll es die Eisenbahngesellschaft veranlassen, einen Dienstplan aufzustellen, worin den Beschwerden unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Arbeitsverhältnisse abgeholfen ist. Kommt die Eisenbahngesellschaft dieser Aufforderung nicht nach oder wird der vom Amt gebilligte Dienstplan demnächst nicht eingehalten, so soll das Amt die Angelegenheit vor die „Railway and Canal Commissioners“ (ein Verwaltungsgericht) bringen, dessen Entscheidung bei Vermeidung einer Strafe bis zu 100 £ für jeden Tag zu befolgen ist.

Die Berichte, welche über Ausführung dieses Gesetzes vom Board of Trade dem Parlament erstattet werden und für drei Jahre (bis 27/7 96) vorliegen (P. P. 320 of 1894; 458 of 1895; 372 of 1896), weisen anhängige Sachen nach: im ersten Jahre 72, im zweiten 156, im dritten 131; von letzteren sind 87 in dem Berichtsjahre neu anhängig geworden. Nach den Berichten darf angenommen werden, daß infolge sorgfältiger und geschickter Verhandlungen des Amtes und bei entgegenkommender Haltung der Eisenbahngesellschaften das vom Gesetz eingeführte Verfahren sehr gute Erfolge gehabt hat. Fälle mit außerordentlich langen Arbeitszeiten, die im ersten Jahre vorkamen, sind bis auf wenige zurückgegangen, und der zweite Bericht bemerkt: die außerordentlichen Arbeitszeiten seien beseitigt („killed“), der zwölfstündige Arbeitstag das Maximum. Die Anrufung des „Commissioners“ ist, um nicht die Beschwerdeführer zu Aussagen gegen ihre Arbeitgeber zu nötigen, möglichst vermieden, in den beiden ersten Jahren überhaupt. Unter den Fällen, wo die Gesellschaften Ermäßigungen abgelehnt haben, ist, gemäß dem dritten Bericht, keiner, in welchen die Arbeitszeit eine so ungebührlich lange wäre, daß eine Gefahr für das reisende Publikum vorhanden wäre.

IV. Vorschriften bezl. der Löhne.

1. Truckgesetze. Von den Bestimmungen, die sich auf die Löhne beziehen, sind am wichtigsten die Truckgesetze. Da die ältere englische Gesetzgebung in dieser Hinsicht jedoch schon an anderer Stelle des „Handwörterbuchs“ (Bd. 6, S. 273) erörtert ist, braucht hier nur kurz darauf hingewiesen zu werden, um dann das Wichtigste aus dem jüngsten Ergänzungsgesetze: 59 & 60 Vict. ch. 44 vom 14. VIII. 1896, in Kraft seit dem 1. I. 1897, hervorzuheben.

Schon das Datum des ersten englischen Truckgesetzes (1464) und die lange Reihe späterer beweisen, daß man dort ein von alters her eingewurzeltes Uebel zu bekämpfen hat. Auch das noch jetzt giltige Gesetz von 1831 (1 & 2 Wm. IV ch. 37) hat keine große Wirkung gehabt, wie durch die Untersuchung einer parlamentarischen Kommission anfangs der 70er Jahre festgestellt ist; man hatte Mittel gefunden, die Absichten des Gesetzes zu umgehen. Dasselbe schreibt in der Hauptsache vor, daß die Lohnverabredungen und die Lohnzahlungen nur in gangbarer Landesmünze erfolgen sollen, und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrages oder der Zahlung; ebenso sind Verabredungen ungiltig, welche die Arbeiter verpflichten sollen, ihren Lohnverdienst an bestimmten Orten oder in bestimmter Weise auszugeben (1 bis 3/31; auch 6/87). Den Klagen auf Lohnzahlungen gegenüber sind Gegenforderungen der Arbeitgeber unzulässig (4 und 5/31), jedoch dürfen diese für gewisse Lieferungen (Medizin, Feuerungsmaterial, Werkzeuge, Geräte u. a.) Lohnkürzungen vornehmen (23 und 24/31). Das Ergänzungsgesetz von 1887 (50 & 51 Vict. ch. 46), welches infolge des 1871 veröffentlichten Berichtes der schon genannten Kommission und einiger späterer Erhebungen erlassen ist, enthält teils Erläuterungen der Vorschriften des Hauptgesetzes (Abzüge), teils Bestimmungen, um diese mit mehr Erfolg durchzuführen. Namentlich ist dort (2/87) bezeichnet, auf welche Arbeiter die Gesetze Anwendung finden sollen; dies sind: Handarbeiter jeder Art (Tagelöhner, landwirtschaftliche Arbeiter, Gesellen, Handwerker, Bergleute u. a.). Durch das Ergänzungsgesetz ist auch die Haftbarkeit für Zuwiderhandlungen erweitert, insofern als diese etwa von Vertretern des Arbeitgebers oder anderen Personen begangen sind (12/87). Noch ist hervorzuheben, daß den Fabrik- und Bergwerksinspektoren zur Pflicht gemacht ist, bei der Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Fabriken, Werkstätten und Bergwerke auch den Vorschriften der Truckgesetze Geltung zu verschaffen (13/87); ebenso ist die Aufsicht der Fabrikinspektoren, um dies vorab zu bemerken, durch das Gesetz von 1896 auf Waschanstalten und auf alle Plätze ausgedehnt, wo von Fabrik- oder Werkstätteninhabern oder Zwischenmeistern (contractor, subcontractor) Arbeit ausgegeben wird.

Was nun das jüngste Ergänzungsgesetz von 1896 betrifft, so ist damit an den Grundsätzen der älteren nichts geändert, sondern eine Erweiterung derselben bezweckt: gewisse mit den Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang stehende Ansprüche der Arbeitgeber insoweit zu beschränken, daß keine Benachteiligungen der Arbeiter vorkommen, sei es, daß solche Ansprüche durch Löhnabzüge geltend gemacht werden, sei es, daß ihre Zahlung gefordert wird. Das Gesetz behandelt drei Arten solcher Ansprüche: 1) die vertragsmäßigen Geldstrafen; 2) Forderungen wegen schlechter oder nachlässiger Arbeit und wegen Beschädigung von Material oder anderem Eigentum des Arbeitgebers; 3) Forderungen

für Benutzung von Material, Werkzeug, Maschinen, Arbeitsplätzen, Licht, Heizung oder für andere Arbeitserfordernisse. Verabredungen über solche Ansprüche (1 bis 3) sollen nur schriftlich getroffen, der Wortlaut des Vertrages, sofern dieser nicht etwa vom Arbeiter unterzeichnet ist, an einer leicht zugänglichen, sichtbaren Stelle dauernd ausgehangen werden, und jedenfalls soll der Betrag der Forderung den Umständen angemessen (fair and reasonable) sein. Außerdem ist im besonderen bestimmt: Geldstrafen dürfen nur für solche Handlungen oder Unterlassungen festgesetzt werden, die genau bezeichnet und geeignet sind, dem Arbeitgeber Schaden, Verlust oder Betriebsstörungen zu verursachen; die Forderungen unter 2 sollen nicht den Betrag des wirklichen oder geschätzten Schadens oder Verlustes übersteigen; die Ansprüche für Materialbenutzung u. s. w. (3) sollen nach Maßgabe der Selbstkosten berechnet werden. Das Gesetz untersagt nun sowohl Lohnabzüge als Zahlungen, die anders festgesetzt sind als in Verträgen, worin die eben genannten Bedingungen erfüllt sind. Und ferner ist zur Bedingung gemacht, daß der Arbeitgeber in jedem Falle einer Forderung dem Arbeiter eine genaue, schriftliche Mitteilung über den Grund und Betrag derselben verabfolgt, also z. B. die Handlungen oder Unterlassungen schriftlich bezeichnet, wegen deren eine Geldstrafe verwirkt sein soll.

Die angeführten Vorschriften gelten, sofern es sich um Geldstrafen handelt, auch für das Ladenpersonal (shop assistants). Zuwiderhandlungen (gesetzwidrige Verabredungen, Zahlungen, Abzüge) sind mit Strafen bedroht; außerdem können so gezahlte oder abgezogene Beträge binnen 6 Monaten von den Arbeitern noch gefordert werden, jedoch in dem Falle, daß sie zugestimmt haben, nur der etwa über das billige Maß hinausgehende Betrag. Auf eine Kontrolle der Lohnverhältnisse, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen, ist besonders Bedacht genommen: durch die schon angeführte Bedingung schriftlicher Verträge und schriftlicher Mitteilungen; ferner dadurch, daß die Arbeitgeber zur Führung von Registern verpflichtet sind, worin sie jeden Fall einer Zahlung oder eines Abzuges eintragen müssen. Sowohl in diese Register als auch in die schriftlichen Verträge dürfen die Inspektoren jederzeit Einsicht nehmen.

2. Andere Gesetze. Von mehreren anderen Gesetzen kommen hier meist nur einzelne Bestimmungen in Betracht, und sie gelten zum Teil nur für gewisse Gewerbe. Immerhin mag es zweckmäßig sein, hier auf die Gesetze hinzuweisen, bevor noch eine Bestimmung von größerer Bedeutung gemäß der jüngsten Fabrikgesetznovelle angeführt wird. Ein älteres Gesetz (1874) enthält Sondervorschriften für Strumpfwirker, die den Truckgesetzen ähnlich sind: „An Act to provide for the Payment of Wages without Stoppages in the Hosiery Manufacture“ (37 & 38 Vict. ch. 48). In dem Bergarbeitergesetz von 1887: „The Coal Mines Regulation Act“ (50 & 51 Vict. ch. 58) sind in §§ 10 bis 15 Kontrollvorschriften zu gunsten der nach dem Gewicht ihrer Förderung bezahlten Arbeiter enthalten. Mehrere zu verschiedenen Zeiten erlassene Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Seefahrer sind 1894 durch einen „Consolidation Act“ ersetzt: ‚The Merchant Shipping Act“ (57 & 58 Vict. ch. 60); die §§ 131 bis 139, 155 bis 163 u. a. dieses Gesetzes beziehen sich auf die Lohnzahlungen. Einige andere Gesetze, die schon im 1. Bande des Handwörterbuchs bezeichnet sind, untersagen Lohnzahlungen in Schankwirtschaften, ebenso die Beschlagnahme von Löhnen; diesen ist allenfalls hinzuzufügen, daß noch für Lohnforderungen im Falle eines Bankerotts ein Vorzugsrecht bewilligt ist: „Bankruptcy Act“ von 1883 (46 & 47 Vict. ch. 52 §§ 40, 41, 152); „Preferential Payments in Bankruptcy Act“ von 1888 (51 & 52 Vict. ch. 62) u. a. für Schottland und Irland.

Sehr bemerkenswert sind nun die in den jüngsten Fabrikgesetznovellen getroffenen Maßnahmen, die veranlaßt sind durch die Klage der Textilarbeiter über Lohnverkürzungen infolge der Berechnungen ihrer Stückarbeit. Für Eingriffe durch Gesetz, um in dieser Hinsicht die Lohnverhältnisse zu regeln, waren Vorgänge nur etwa in den durch einige ältere Gesetze vorgeschrieben, sog. „tickets of work“ und neuerdings in den oben angeführten Vorschriften des „Mines Act“ von 1887 vorhanden. Auch in der Novelle von 1891 hatte man sich mit der Vorschrift begnügt, daß einigen Kategorien der Textilarbeiter Anhaltspunkte behufs Kontrolle ihrer Lohnberechnung gegeben werden sollten. Mit der Novelle von 1895 aber ist man einen bedeutenden Schritt weiter gegangen: es sind genauere Vorschriften gegeben, die für alle Stückarbeiter in der Textilindustrie gelten, und es ist zugleich dem Staatssekretär die Befugnis erteilt, diese Vorschriften auch auf andere Arten von Fabriken und auf Werkstätten auszudehnen, sofern dies nach den Berichten der Fabrikinspektoren zweckmäßig erscheint (40/95). Das Gesetz schreibt vor, daß jedem Arbeiter bei Ausgabe der Arbeit schriftlich genaue Angaben („the particulars“) über das Lohnverhältnis, sowohl in Hinsicht auf den Lohnbetrag, als auf die erforderliche Arbeitsleistung zu machen sind. Die Lohnsätze sind jedenfalls durch Aushang an sichtbarer, zugänglicher Stelle bekannt zu machen, und es soll solcher Aushang in gewissen Fällen an Stelle schriftlicher Mitteilung genügen. Die Feststellung der er-

forderlichen Arbeitsleistung kann auch durch selbstthätigen Zeiger (automatic indicator) erfolgen. Zuwiderhandlungen der Betriebsinhaber, Betrugsfälle mittels des Zeigers von der einen oder anderen Seite, Verrat von etwa in den Mitteilungen enthaltenen Geschäftsgeheimnissen durch Arbeiter sind mit Strafe bedroht.

V. Organe und Mittel des Vollzugs.

1. Die Behörden. Ein großer Teil der durch die Novellen zum Fabrikgesetz eingeführten Neuerungen berührt, wie an den bezüglichen Stellen schon hervorgehoben ist, die höchste für die Vollziehung dieser Gesetze zuständige Stelle, d. h. den Staatssekretär des Innern, in besonderem Maße. Von seiner Entscheidung hängt es namentlich ab, welche Industrieen als „gefährliche" gelten und damit strengeren Sondervorschriften, auch solchen, welche die Beschäftigung beschränken, unterworfen sind; Anordnungen sind in sein Ermessen gestellt, ob das vorgeschriebene Maß von Luftraum bei besonderen Betriebsverhältnissen erhöht werden; ob bei vorgekommenen Unfällen außerordentliche Untersuchungen stattfinden; ob die Lohnkontrollvorschriften für Textilarbeiter auf andere Industrieen ausgedehnt; ob Listen der Hausarbeiter aufgestellt werden sollen u. a. Der Vollzugsbefugnis des Staatssekretärs des Innern und des ihm hierbei zur Seite stehenden Ersten Fabrikinspektors (Chief inspector) ist somit an vielen Stellen Raum gewährt, durch Ausführungsbestimmungen den gesetzlichen Arbeiterschutz noch zu verstärken, und es bleibt von großem Interesse, in welchem Maße von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht werden wird.

Die Aufsicht durch die Fabrikinspektoren, die übrigens im ersten Band des „Handwörterbuchs" schon hinreichend beleuchtet wurde, ist in den letzten Jahren, wie aus verschiedenen Mitteilungen hervorgeht, bedeutend verschärft. Bemerkenswert ist auch, daß in jüngster Zeit Frauen und Arbeiter als Inspektoren herangezogen sind. Daß die Ueberwachung der Werkstätten in gesundheitlicher Hinsicht in erster Linie den Inspektoren der Gesundheitsämter übertragen, den Fabrikinspektoren aber eine Mit- und Einwirkung an zweiter Stelle vorbehalten ist, wurde bereits unter II geschildert. Jedenfalls sind die Fabrikinspektoren durch diese Aenderung für ihre sonstigen Geschäfte entlastet und dieser Umstand, sowie die seit einigen Jahren eingetretene Vermehrung des Personals können als eine Bestätigung dafür gelten, daß der Aufsichtsdienst bedeutend verbessert ist. Während im Jahre 1891 nur ein Gesamtpersonal von 56 Inspektionsbeamten bestanden hat, ist in dem jüngsten Fabrikinspektorenbericht (für 1895) außer dem Ersten Fabrikinspektor ein Personal von 95 Beamten nachgewiesen, nämlich: 6 Superintending Inspectors, 44 Inspectors, 16 Junior Inspectors, 24 Inspectors' Assistants, 1 Examiner of Particulars, 4 Female Inspectors' Department. Die Inspektoren stehen in der Regel einem Bezirk vor; das Hilfspersonal ist nach Bedürfnis verteilt; die Assistenten, meist aus dem Kreise der Arbeiter gewählt, werden hauptsächlich zur Beaufsichtigung der Werkstätten verwendet.

2. Die Registrierung der Betriebe und der beschäftigten Personen. Mittel zur Durchführung einzelner Vorschriften (Aushang u. a.) sind schon an den bezüglichen Stellen genannt; hier soll noch auf einige Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung hingewiesen werden. Für die Ausübung des Aufsichtsdienstes ist selbstverständlich Vorbedingung, daß die bestehenden Betriebe bekannt sind, und man konnte daher schon im Hauptgesetz geeignete Maßnahmen erwarten, um diese festzustellen. Bezeichnend für die Art der englischen Gesetzgebung ist es, wie man gleichwohl nur vorsichtig und allmählich den Betriebsinhabern Verpflichtungen zur Anmeldung ihrer Betriebe auferlegt hat. Nach dem Hauptgesetz waren nur neu entstehende Fabriken anzumelden (75/78); dann sind 1891 die neu entstehenden Werkstätten einbezogen (26/91), aber erst 1895 die Inhaber schon bestehender Werkstätten zur Anzeige verpflichtet (41/95); überall braucht die Meldung erst nach Beginn des Betriebes zu erfolgen, obschon doch gerade vor der Einrichtung am besten auf die Befolgung der Schutzvorschriften einzuwirken wäre.

Durch die jüngste Novelle sind auch Nachweise über die Zahl der beschäftigten Personen vorgeschrieben, die jeder Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte nach näherer Anordnung des Staatssekretärs alljährlich bis zum 1. III. einzureichen hat (34/95). Die Listenführung über Kinder und Jugendliche insbesondere ist schon bei III (Ueberstunden) erwähnt; sie beruht in der Hauptsache auf dem Hauptgesetz (77/78, 15/95). Neu eingeführt ist durch die Novellen die Registrierung der Heimarbeiter (out-workers) in solchen Industrieen, für welche der Staatssekretär dies anordnet. Diesen Vorschriften sind neuerdings durch eine Verordnung vom 27. I. 1896 (in Kraft seit dem 1. II. 96) unterstellt: die Konfektionsindustrie [1]), die Kunst- und Möbeltischlerei, die Herstellung von Werkzeugen (files) und die galvanische Versilberung. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet: Listen mit Angabe des Namens und Arbeitsplatzes aller

1) Die Konfektionsindustrie war erstmalig schon unterstellt durch Verordnung vom 31. X. 1891.

außerhalb der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Arbeiter und Zwischenmeister (contractor) zu führen und zweimal im Jahre (März und September) dem zuständigen Fabrikinspektor einzusenden. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für die Arbeitsausgabenstellen in der Konfektionsindustrie (27/91, 42/95).

3. **Verfahren bei Unfällen und Berufskrankheiten.** Das Verfahren bei Unfällen und gewissen Erkrankungen bezweckt solche Vorkommnisse zur Kenntnis der Behörden zu bringen, eine Feststellung des Thatbestandes zu bewirken und kann — abgesehen davon, ob der Arbeitgeber etwa nach den Haftpflichtgesetzen verantwortlich ist — die Zahlung einer Entschädigung auf Grund der Fabrikgesetze zur Folge haben. Die bezüglichen Vorschriften des Hauptgesetzes sind durch die Novellen abgeändert. Wenn durch einen Unfall ein Arbeiter in einer Fabrik oder Werkstätte um das Leben gekommen oder für einen der nächsten drei Tage weniger als fünf Stunden leistungsfähig geworden ist, so soll dem Fabrikinspektor eine Anzeige erstattet werden; unter Umständen (bei einem Todesfall oder Verletzungen durch Maschinen mit mechanischer Kraft u. a.) auch dem Bezirksarzt (18/95). Dieser hat alsdann eine genaue Untersuchung des Falles vorzunehmen und das Ergebnis dem Fabrikinspektor mitzuteilen (32/78). Außerdem ist dem Staatssekretär die Befugnis in jedem Falle gegeben — und über alle vorkommenden Unfälle hat der Arbeitgeber ein Register zu führen (20/95) — eine förmliche Untersuchung nach Maßgabe gewisser Vorschriften des „Coal Mines Regulation Act“ (1887) anzuordnen (21/95). Wenn ein Todesfall eingetreten ist, steht das Recht der Untersuchung, wie überhaupt in solchen Fällen, auch dem „Coroner“ zu, und es ist Vorsorge getroffen, daß die Fabrikinspektoren dessen Erhebungen beiwohnen können (19/95). Alle diese Ermittelungen sind nun deshalb von besonderer Bedeutung, weil auf grund des durch die Novelle von 1895 (13/95) erweiterten § 82 des Hauptgesetzes jeder Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte zu einer Geldbuße bis 100 £ verurteilt werden soll, sofern eine Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung unmittelbar dadurch entstanden ist, daß Vorschriften der Fabrikgesetze oder der gemäß § 8/91 erlassenen Sondervorschriften nicht befolgt sind. Eine solche Geldbuße kann nach dem Ermessen des Staatssekretärs ganz oder zum Teil dem Verletzten oder seiner Familie überwiesen werden. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Waschanstalten, Docks und die übrigen durch die Novelle von 1895 einbezogenen Betriebe, sowie gegenüber den Eigentümern von Mietsfabriken nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (22 bis 24/95).

Für andere, den Fabrikgesetzen überhaupt nicht unterstellte Betriebe (Brücken-, Kanal-, Bahnbauten u. a.) ist durch ein besonderes Gesetz: „The Accident Act“ von 1894 (57 & 58 Vict. ch. 28) die Unfallmeldepflicht eingeführt, jedoch gehen in diesen Fällen die Anzeigen an das zuständige Board of Trade, dem auch die Befugnis gegeben ist, Untersuchungen der Unfälle anzuordnen.

Was nun die Berufserkrankungen (diseases of occupations) betrifft, so sind bisher im Gesetz bei Blei-, Phosphor- und Arsenikvergiftungen oder Geschwüren (anthrax) Meldungen vorgeschrieben, indessen ist auch hier in das Ermessen des Staatssekretärs gestellt, die Vorschriften auf andere Industrieen auszudehnen. Zur Anmeldung verpflichtet und zwar an den Ersten Fabrikinspektor in London, ist jeder praktische Arzt, wenn bei einem Kranken nach seiner Meinung einer der genannten Fälle vorliegt. Kommt aber ein solcher in einer Fabrik- oder Werkstätte vor, so ist die Meldung dem Fabrikinspektor und Bezirksarzt zu machen, und es finden die Vorschriften der Fabrikgesetze über Unfälle Anwendung (29/95).

Statistische Angaben über Unfälle und diese Berufskrankheiten werden monatlich durch die „Labour Gazette“ des „Labour Department“ veröffentlicht.

Litteratur:

A. Nachweise, die auch für die Arbeiterschutzgesetzgebung in den unten folgenden Staaten gelten. In erster Linie kommen überall die Gesetze, Verordnungen, die Veröffentlichungen über die bezüglichen Enqueten, parlamentarischen Verhandlungen, amtliche Berichte (der Fabrikinspektoren) u. dergl. Material in Betracht. Kurze darauf bezügliche Mitteilungen pflegen verschiedene Zeitschriften zu bringen, u. a.: Bulletin de l'Office du Travail, Paris; Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris; Concordia, Zeitschrift des Vereins zur Förderung des Wohles der Arbeiter, Mainz; Das Handels-Museum, Wien; The Labour Gazette, the Journal of the Labour Department, London; Revue du Travail vom Office du Travail in Brüssel; Soziale Praxis, Centralbl. für Sozialpolitik, Berlin.

Andere Werke oder Abhandlungen: Royal Commission on Labour: Foreign Reports, 11 Bde., London. J. Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig. C. Caire, La législation sur le travail industriel des femmes et des enfants, Paris (A. Rousseau) 1896. K. Frankenstein, Der Arbeiterschutz, seine Theorie u. Politik, Leipzig 1896. H. Herkner, Die Arbeiterfrage, 2. Aufl., Berlin 1897 (während des Druckes von obigem Artikel erschienen). Jollos, Die Lage der Arbeiter nach französischen Gesandtschaftsberichten, in den Jahrbücher f. Gesetzg., Verw. u. Volkswirtsch., 1893, S. 255. Kommission für Arbeiterstatistik, Bestimmungen betr. Regelung der Konfektionsarbeit in einigen fremden Staaten, in Druck-

sachen, Erhebungen Nr. X, S. 94 (bearbeitet im Kaiserl. statist. Amte). H. Lambrechts, Le travail des couturières en chambre et sa réglementation, Bruxelles 1897. M. Morisseaux, Législation du travail, Bruxelles (im Erscheinen begriffen). Office du Travail, Hygiène et sécurité des travailleurs dans les ateliers industriels. Législation française et étrangère, Paris 1895. C. van Overbergh, Les inspecteurs du travail dans les fabriques et les ateliers. Louvain (A Uystrpruyst - Dieudonné) 1893.

B. Für Großbritannien insbesondere: J. Dumas, Les lois ouvrières devant le Parlement anglais, in Revue d'économie politique, Paris 1896, S. 259. G. Howell, A Handy-Book of the Labour-Laws, London 1895. B. Nasch, Das englische Fabrikgesetz von 1895, im Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik, 1896, S. 187. A. Smith, Das Sweating-System in England, ebenda, 1896, S. 392. B. Webb, Une nouvelle loi anglaise sur les fabriques. in Revue d'économie politique, 1895, S. 729. Vom Verfasser, Die amtliche Arbeiterstatistik in England, im 3. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, 1894.

2. Oesterreich.

1. Zur Einführung. 2. Aenderungen im geltenden Recht. 3. Reformpläne.

1. Zur Einführung. Eine Reform der durch die Novelle von 1885 in die österreichische Gewerbeordnung eingefügten Arbeiterschutz-Bestimmungen ist schon seit längerer Zeit geplant und vorbereitet. Wenn der Plan gleichwohl noch nicht verwirklicht ist, so haben zu dieser Verzögerung bisher nicht so sehr Meinungsverschiedenheiten als vielmehr einige besondere Umstände Veranlassung gegeben. Es steht eben in Oesterreich eine Reform der Gewerbeordnung in Frage, die sich nicht nur auf jene Arbeiterschutzbestimmungen bezieht, sondern auch eine Wiederaufrichtung des danieder liegenden Kleingewerbes zum Zweck haben soll. Diese Betriebsart ist bekanntlich in Oesterreich sehr verbreitet, ihre Förderung spielt in den Programmen der politischen Parteien eine große Rolle und gilt vielen als der wichtigste Teil einer Reform der Gewerbeordnung; aber man begegnet gerade hier den größten Schwierigkeiten für Maßnahmen der Gesetzgebung. Als die Regierung anfangs der 90er Jahre eine schriftliche Enquete behufs Vorbereitung von Aenderungen der Gewerbeordnung einleitete, bezogen sich die gestellten Fragen (von einigen anderen abgesehen) teils auf den Schutz des Kleingewerbes, teils auf den Arbeiterschutz. Man hat damals die politischen Landesbehörden, die Magistrate, Gewerbekammern, Unternehmer- und Arbeitervereine befragt und die eingegangenen Gutachten veröffentlicht (1893). Inzwischen waren im Abgeordnetenhause von Mitgliedern desselben verschiedene Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung eingebracht, und infolge der daran geknüpften Verhandlungen entschloß man sich, einen „Permanenz-Ausschuß" zur Vorberatung einer Abänderung der Gewerbeordnung zu bestellen. Dieser Ausschuß hat dann in Ergänzung des durch die Regierungs-Enquete beigebrachten Materials neue Erhebungen, schriftliche und mündliche, durchgeführt; ihm wurde auch ein von der Regierung im Dezember 1895 eingebrachter Gesetzentwurf zugewiesen. Man hat mit der Beratung desselben zwar begonnen, jedoch blieb nicht die für ein so umfangreiches Werk erforderliche Zeit zur Verfügung, zumal vorauszusehen war, daß bei den Verhandlungen prinzipielle Gegensätze zum Austrag kommen würden. In dieser Lage schien es außerdem angemessen, auf die inzwischen in Geltung getretene Wahlrechtsreform (G. v. 13. VI. 1896) Rücksicht zu nehmen, da infolge derselben den durch die geplanten Aenderungen der Gewerbeordnung in ihrer Berufsstellung betroffenen Personen das Wahlrecht gewährt ist. Man beschloß die Erledigung der Vorlage dem künftigen Parlament vorzubehalten und nur in Hinsicht einer Reform der Genossenschaften haben infolge eines neuerdings gestellten Antrages (Oktober 1896) noch einige Verhandlungen stattgefunden.

Da somit die Vorschriften der Novelle von 1885 noch unverändert gelten, ist nur wenig an Aenderungen des im 1. und im Ergänzungsbande des „Handwörterbuchs" geschilderten Rechts zu bemerken. Immerhin soll hier noch auf die parlamentarischen Verhandlungen wegen Einführung von Arbeiterkammern, sodann von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern (1891 und 1894), von Gewerbegerichten (1894 bis 1896) und wegen Einsetzung eines arbeitsstatistischen Amtes (1894 bis 1896) hingewiesen werden, da diese Vorgänge bezeichnend sind für die in Oesterreich in jüngster Zeit in bedeutendem Maße zur Geltung gekommenen Bestrebungen für eine gesetzliche Regelung der Arbeiterverhältnisse.

2. Aenderungen im geltenden Recht. Das geltende Recht bezüglich der Sonntagsruhe gemäß dem G. v. 16. I. 1895 ist schon (1. Ergänzungsband S. 94) geschildert, und es ist dort auch auf die vielen Ausnahmen hingewiesen, die durch ministerielle Verordnung bewilligt sind. Diesen Ausnahmen sind weitere gefolgt auf grund von Kundmachungen der Statthalter, denen das Gesetz die Befugnis giebt, gewissen, vorwiegend örtlichen, durch Sitte und Gewohnheit beeinflußten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Eine neuerdings (27. V. 1895) noch erlassene Ministerial-Verordnung bezweckt, durch Erläuterungen auf eine gleichmäßige Ausführung der Vorschriften über die Sonntagsruhe hinzuwirken.

Bemerkenswerte Veränderungen sind in der Organisation des Aufsichtsdienstes vorgenommen: man hat die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Kräfte in bedeutendem Maße, hauptsächlich durch Einführung von „Inspektors-Assistenten" (Verordnung v. 14. III. 1890) vermehrt und dann (Verordnung v. 25. X. 1893) die Einteilung der Aufsichtsbezirke neu geordnet. Es bestehen jetzt 16 örtlich begrenzte Bezirke; außerdem ist die Schiffahrt für ganz Oesterreich, ebenso die Aufsicht über die öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien je einem besonders bestellten Inspektor unterstellt. Im Voranschlag 1896 sind folgende Stellen vorgesehen: 1 Zentral-Gewerbeinspektor, 6 Oberinspektoren, 10 Inspektoren erster Klasse, 10 Inspektoren zweiter Klasse und 19 Inspektorenassistenten, zusammen 46 Stellen gegenüber 30 Stellen in 1891, wo schon viele Assistenten eingesetzt waren.

Die Einführung einer besonderen Bergwerksinspektion ist wiederholt Gegenstand der parlamentarischen Verhandlungen gewesen, aber beide Kammern haben verschiedene Beschlüsse gefaßt, und eine Einigung ist in dieser Hinsicht nicht erzielt. In anderer Beziehung ist zu Gunsten der Bergarbeiter ein Gesetz (v. 3. V. 1896) zustande gekommen, welches in der Regel monatliche Lohnzahlungen vorschreibt und einige andere Punkte regelt.

3. **Reformpläne.** Bezüglich einer Aenderung der Gewerbeordnung, von der oben (1) schon gesprochen ist, soll hier in Rücksicht auf die dort geschilderten Verhältnisse nicht weiter die Rede sein, jedoch muß hervorgehoben werden, daß es sich gemäß der Regierungsvorlage um eine sehr bedeutende Fortbildung des Arbeiterschutzes handelt, wobei die neuere Arbeiterschutzgesetzgebung anderer Staaten sorgfältig berücksichtigt ist. Die in Vorschlag gebrachten Zusätze oder Aenderungen der Gewerbeordnung beziehen sich auf die Einrichtung der Betriebsstätten, Arbeitszeit, Kündigung, Besuch von Fortbildungsschulen, Lohnzahlungen u. v. a.

Andere Reformpläne gelten der Hausindustrie, wozu die in dem sog. Sitzgesellenwesen hervorgetretenen Mißstände Veranlassung gegeben haben. Die Klagen über diese Zustände sind allgemein, und Abhilfemaßnahmen wurden schon bei den oben genannten Enqueten erörtert. Nun ist offensichtlich, daß die Hausarbeit in der angedeuteten Richtung neuerdings eine Entwickelung genommen hat, mit der die geltenden Rechtsbestimmungen nicht mehr in Einklang stehen. Schon die Gewerbeordnung von 1859 bezog sich nicht auf die häuslichen Nebenbeschäftigungen und durch die Novelle von 1883 ist die „gesamte Hausindustrie" von der Einreihung unter die Gewerbe (d. h. die der Gewerbeordnung unterstellten) ausgenommen. Im Sinne dieser Bestimmung soll zufolge einer ministeriellen Anweisung (v. 16. IX. 1883) als Hausindustrie gelten: „im allgemeinen jene gewerbliche produktive Thätigkeit, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Hauptbeschäftigung, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch derart betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen". Es ist offensichtlich, daß man bei dieser Umschreibung nicht die neuerdings behufs Herstellung von Artikeln des Massenverbrauchs zu weiter Verbreitung gekommene Art gewerblicher Heimarbeit vor Augen hatte. Die Stellung der hier in Betracht kommenden Stückmeister, ebenso die der Sitzgesellen (d. h. der in eigener Wohnung für einen Unternehmer gegen Stücklohn beschäftigten Arbeiter) gegenüber den Vorschriften der Gewerbeordnung ist häufig zweifelhaft; ein Teil der Sitzgesellen untersteht der Gewerbeordnung jedenfalls nicht, und Umgehungen des Gesetzes können leicht stattfinden. Von der Regierung ist nun an der Hand der bei den Enqueten gemachten Vorschläge eine Regelung der Hausindustrie in Angriff genommen, und es ist zu diesem Zweck über mehrere Punkte (Erlaß vom 4. IV. 1896) ein Gutachten von den Handels- und Gewerbekammern eingefordert. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um folgende Vorschläge: die Sitzgesellen als „Hilfsarbeiter" im Sinne der Gewerbeordnung zu behandeln und ihnen die Verpflichtung zur Lösung von Arbeitslegitimationskarten aufzuerlegen. Die Karten sollen unter einem bestimmten Alter nicht verabfolgt, und diese Altersgrenze mit der Zeit hinaufgerückt werden. Solche Personen (Stückmeister) aber, die Mitarbeiter halten, sollen als selbständige Gewerbetreibende behandelt werden, jedoch als nicht geeignet für die Heranbildung eines gewerblichen Nachwuchses zur Haltung von Lehrlingen in der Regel nicht berechtigt sein. Auf diese Weise hofft man die Zahl der Stückmeister und Sitzgesellen mit der Zeit zu vermindern und diese Arbeitskräfte unter die Gewerbeordnungsvorschriften zu bringen.

Litteratur:

Siehe zunächst die Angaben unter A. bei Litteratur für Großbritannien. Insbesondere für Oesterreich: Die Regierungsvorlage betr. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung ist gedruckt als Nr. 1355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1895. St. Bauer, Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in

Oesterreich, im Archiv f. soz. Gesetzgebung und Statistik, 1897, S. 239. O. Lecher, Die österreichische Gewerbenovelle, im Handelsmuseum, Bd. 11, Nr. 5 u. 6, Wien 1896. Schuller, Die Regelung der Heimarbeit in Oesterreich, daselbst Nr. 27 (1896). E. Schwiedland, Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit, erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer, Wien 1896. Derselbe, Zweiter Vorbericht rc. (wie oben), 1897. Vom Verfasser, Die amtliche Arbeiterstatistik in Oesterreich, in dem 3. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1896.

3. Ungarn.

1. Zur Einführung. 2. Gesetz betr. Sonntagsruhe. 3. Gesetz betr. Unfallverhütung und Gewerbeinspektion.

1. Zur Einführung. Bis zum Anfang dieses Jahrzehnts sind in Ungarn, wie im 1. Bande des „Handwörterbuchs" geschildert ist, nur einige Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter, nämlich in der Gewerbeordnung von 1884, getroffen. Von der Anwendung dieses Gesetzes, und mithin von jenen Schutzbestimmungen sind jedoch (gemäß § 183 des Gesetzes) wichtige Gewerbe ausgenommen, darunter die Landwirtschaft, die Fischerei, die Hausindustrie, der Bergbau, die Eisenbahnen, die Schiffahrt. Für den Bergbau insbesondere gilt noch das österreichische allgemeine Berggesetz von 1854, demzufolge die Bergbehörden für den Schutz der Bergarbeiter zu sorgen haben. Dies geschieht teils durch die für die einzelnen Bergwerke festgesetzten Reglements, teils durch die in den bezüglichen Bezirken erlassenen bergpolizeilichen Vorschriften.

In jüngster Zeit sind nun einige selbständige Arbeiterschutzgesetze erlassen; man hatte die Einführung der Sonntagsruhe, der Kranken- und Unfallversicherung und einer Gewerbeinspektion ins Auge gefaßt.

2. Gesetz betr. Sonntagsruhe. Ein Gesetz über die Sonntagsruhe war schon seit längerer Zeit von den organisierten Arbeitern gefordert, jedoch fand zunächst ein bezüglicher von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachter Gesetzentwurf nur geringe Zustimmung, und der Gesetzesartikel XIII vom Jahre 1891 (9./14. IV. 1891) ist erst nach längeren Verhandlungen und, nachdem gewisse bei der Ausführung zu beobachtende Zusicherungen seitens der Regierung gegeben waren, zustande gekommen. Das Gesetz schreibt vor, daß in der Regel an Sonntagen, ebenso am St. Stephanstage, der als Nationalfest gilt, die gewerbliche Arbeit von 6 Uhr morgens ab mindestens 24 Stunden ruhen soll. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch die behufs Reinhaltung der Betriebsräume und Instandsetzung der Betriebseinrichtungen nötigen Arbeiten. Auch darf der Handelsminister diejenigen Industriezweige bestimmen, bei denen wegen unmöglicher Betriebseinstellung oder wegen der Notwendigkeit eines fortwährenden Betriebes im Interesse des konsumierenden Publikums, des öffentlichen Verkehrs, aus militärischen oder sonstigen allgemeinen Rücksichten die Fortsetzung der Arbeit am Sonntage gestattet ist; es soll jedoch in den von solchen Ausnahmen betroffenen Industriezweigen dafür gesorgt sein, daß die Arbeiter monatlich wenigstens einen ganzen oder zweimal einen halben Sonntag Arbeitsruhe genießen. Zu gunsten derjenigen Kleingewerbetreibenden, die ohne Gehilfen oder Lehrlinge zu Hause arbeiten, darf der Minister ebenfalls ihre Befreiung von dem Arbeitsverbot am Sonntag aussprechen, und dies ist geschehen durch die Verordnung vom 1. VII. 1891. Dieselbe Verordnung setzt die zuerst genannten Ausnahmen fest; man findet dort ziemlich alle Zweige der Produktions-, Handels- und Verkehrsgewerbe ganz von der regelmäßigen Sonntagsruhe befreit oder zum Teil (Arbeitsruhe von 10 Uhr vormittags oder später ab). Weitere Ausnahmen enthält eine Verordnung des Finanzministers vom 1. VII. 1891, dem die bezügliche Befugnis hinsichtlich der Bergwerke, Hütten, der staatlichen Münze und der Staats-Monopolbetriebe vorbehalten ist. Das Gesetz bezieht sich überhaupt (gemäß den Erläuterungen im Abgeordnetenhause) nur auf die unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbe (s. oben), also namentlich nicht auf das in Ungarn vorwiegende Gewerbe, die Landwirtschaft. Wenn endlich noch auf das Strafmaß (1 bis 800 fl.) für Uebertretungen, wegen deren die Verwaltungsbehörden zuständig sind, hingewiesen wird, so dürfte aus allen diesen Mitteilungen hervorgehen, daß das Gesetz keine Aenderungen von großer Bedeutung gebracht hat.

3. Gesetz betr. Unfallverhütung und Gewerbeinspektion. In dem nämlichen Jahre, in dem die Sonntagsruhe eingeführt wurde, ist auch die Krankenversicherung gesetzlich geregelt, und zwar mit Einschluß mehrerer nicht von der Gewerbeordnung betroffener Gewerbe, dagegen ist der Plan einer Unfallversicherung bisher Schwierigkeiten begegnet, und zunächst nur ein Gesetz behufs Unfallverhütung zustande gekommen, worin zugleich die Einführung von Gewerbeinspektoren vorgesehen ist: der Gesetzesartikel XXVIII vom Jahre 1893 (11./27. XII. 1893). Das Gesetz bezweckt in seinem ersten Teile den Schutz der in „gewerblichen und Fabriksbetrieben Beschäftigten" gegen Unfälle; es verpflichtet den Arbeitgeber (Eigentümer, Pächter des Betriebes oder deren Stellvertreter) alle in Rücksicht auf die Art des Betriebes zur Sicherung von Leib, Leben und Gesundheit

der Beschäftigten notwendigen Vorkehrungen zu treffen und bezeichnet im einzelnen diejenigen derartiger Maßnahmen, die nach den bisherigen Erfahrungen notwendig erschienen; ermächtigt auch den Handelsminister, in ähnlicher Weise weitere Bestimmungen im Wege von Verordnungen zu treffen. Die im Gesetz bezeichneten Maßnahmen, eine wichtige Fortbildung der bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung, beziehen sich u. a. auf die Einfriedigung von Maschinen, Bedeckung von Gefäßen, Belastung der Transportvorrichtungen, Schutzmittel gegen Feuersgefahr, Beseitigung von entstehenden Gasen und Staub, Zufuhr frischer Luft, Mittel für erste Hilfe bei Unfällen (§ 1). Die Durchführung dieser Vorschriften liegt den Gewerbebehörden ob, deren Organisation (drei Instanzen) auf der Gewerbeordnung von 1884 (§ 166 fg.) beruht; sie sollen aber von den bei Nichtbeachtung des Gesetzes getroffenen Entscheidungen den zuständigen Gewerbeinspektor in Kenntnis setzen; dieser kann auch zuvor gutachtlich gehört werden (§§ 3—6). Wenn ein Unfall vorgekommen ist, hat der Arbeitgeber binnen 48 Stunden dem Gewerbeinspektor nach vorgeschriebenem Formular Anzeige zu erstatten (§ 7). Die bestehende civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers in solchem Falle wird durch das Gesetz nicht berührt, aber auf Grund desselben ist schon jede Versäumnis der erlassenen Vorschriften als Uebertretung mit Geldstrafe bis 100 fl. zu bestrafen und, sofern bei eingetretenem Unfall nicht eine Ahndung nach dem allgemeinen Strafgesetz eintritt, mit Geldstrafe bis 300 fl. (§ 37).

Mit der Einführung von Gewerbeinspektoren ist eine Kontrolle über den Vollzug der auf die Gewerbeangelegenheiten bezüglichen Gesetze und Verordnungen, sowie über die mit der Gewerbeförderung im Zusammenhange stehenden Geschäfte bezweckt. Die Inspektoren sind Staatsbeamte, dem Handelsminister unterstellt; sie müssen eine gewisse Vorbildung haben; ihre Zahl und Bezüge werden durch das Jahresbudget, ihre Dienstbezirke durch den Minister festgestellt. Die Inspektoren sollen wenigstens einmal im Jahre alle Betriebe besichtigen, in denen Motoren durch elementare Kraft getrieben oder in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, sowie überhaupt die Betriebe gewisser (in § 17 angeführter) Industriezweige (Pulverfabrikation, Talgschmelzen, Metallgießereien, Chemikalienfabriken u. a.), deren Liste durch ministerielle Verordnung noch erweitert werden kann. Bei diesen Besichtigungen ist auf die Befolgung der Vorschriften bestimmter Abschnitte der Gewerbeordnung betr. die Verhältnisse der Lehrlinge, Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter, ferner der Bestimmungen über Sonntagsruhe und derjenigen über Unfallverhütung zu achten. Die Inspektoren sollen dabei auf die Abstellung vorgefundener Mängel aufmerksam machen, Rat erteilen und nötigenfalls wegen Einleitung des weiteren Verfahrens sich an die Gewerbebehörden wenden. Ueber die Ergebnisse ihrer Besichtigungen sind jährlich dem Minister Berichte zu erstatten (§§ 14—31). Die Inspektoren sind nicht nur zur Kontrolle der oben genannten Gesetze bestellt, sondern auch zur Mitwirkung bei der Förderung der Gewerbe überhaupt. Dieserhalb sind sie verpflichtet, Register über die größeren Anlagen ihres Bezirkes zu führen; ferner statistische Daten über die Lage und Lohnverhältnisse der Arbeiter zu sammeln; die Lehrwerkstätten und Gewerbeschulen von Zeit zu Zeit zu besichtigen; die ihnen bezüglich der Entwickelung der Hausindustrie übertragenen Geschäfte auszuführen u. a. (§§ 32—36).

Litteratur:

Siehe die Angaben unter A. bei Litteratur für Großbritannien. Insbesondere für Ungarn: G. Braun, Das Gesetz betr. die Sonntagsruhe, im Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik, 1891, S. 512.

4. Schweiz.

1. Zur Einführung. 2. Bundesgesetze: zum Fabrikgesetz; Arbeitszeit bei Eisenbahnen und Transportanstalten. 3. Kantonale Gesetzgebung: Kleingewerbe (Arbeiterinnenschutz, Lehrlingswesen); Laden- und Wirtschaftspersonal.

1. Zur Einführung. Für eine Fortbildung der schweizerischen Arbeiterschutzgesetzgebung, die gemäß den Mitteilungen im 1. Bande des „Handwörterbuchs“ in der Hauptsache auf dem Fabrikgesetz von 1877 beruhte, hat sich neuerdings eine starke Bewegung geltend gemacht und Einfluß gewonnen. Von Vereinen, Interessentengruppen, von den politischen Parteien sind viele darauf bezügliche Petitionen an die oberste Bundesbehörde gelangt; ebenso sind in der Bundesversammlung Anträge von deren Mitgliedern gestellt und erörtert; dreimal ist durch Volksabstimmung über Verfassungsänderungen entschieden. Was man auf die eine oder andere Weise begehrt hat, berührt die Arbeiterverhältnisse in mancherlei Hinsicht: Ausbau der fabrikgesetzlichen Bestimmungen, Ausdehnung der Schutzvorschriften auf das Kleingewerbe, Verbesserung des Lehrlingswesens, Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Einführung von „obligatorischen Berufsgenossenschaften“, von Schiedsgerichten, Aufnahme des Rechts auf Arbeit in die Bundesverfassung u. a. Aber gegenüber diesen Vorgängen darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es sich oft nicht um

wohlerwogene Forderungen, sondern um agitatorische Maßnahmen handelt; von dem Bundesrate selbst ist in einem Berichte an die Bundesversammlung (vom 16. VI. 1894) erklärt, daß er bei den alljährlich in großer Zahl eingegangenen „Maifeier-Petitionen" von der üblichen Erledigung, von einer Erörterung durch Enqueten, habe absehen müssen und er bezeichnet solche ohne Begründung gemachten Eingaben „als ein mehr bequemes, denn als ein zweckdienliches Verfahren". Zum großen Teil sind ferner die oben erwähnten Bestrebungen ohne Erfolg geblieben, weil der Bundesversammlung verfassungsgemäß nicht die Zuständigkeit zu ihrer Erledigung gewährt ist; diese ist beschränkt auf Anordnungen für Fabrikarbeiter. In dieser Hinsicht kommt nun eine Bewegung in Betracht, die schon in den 80er Jahren begonnen und besonders von dem „Schweizerischen Gewerbeverein" und dem „Grütliverein" gefördert ist; sie bezweckt eine Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes, um ein einheitliches Gewerbegesetz für die Schweiz zu schaffen, welches zugleich Arbeiterschutzgesetz sein sollte. Als jedoch ein diesbezüglicher Antrag im Juni 1890 in der Bundesversammlung zur Verhandlung kam, wurde er zur Zeit abgelehnt, weil man die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung für dringender hielt, und die notwendige Volksabstimmung über eine Ergänzung der Bundesverfassung in diesem Sinne von jenem Antrage trennen wollte. Die eben genannte Abstimmung ist dann im Oktober 1890 in zustimmendem Sinne erfolgt, und nach sorgfältiger Vorbereitung sind Gesetzentwürfe über Einführung einer Kranken- und Unfallversicherung ausgearbeitet; sie sind im Januar 1896 der Bundesversammlung vorgelegt. Dagegen ist eine Entscheidung wegen der Bundeszuständigkeit für ein Gewerbegesetz erst infolge erneuter Agitation einige Jahre später durch die Volksabstimmung vom 4. III. 1894[1]) erfolgt: mit geringer Mehrheit — unter Beteiligung von noch nicht einmal der Hälfte der stimmfähigen Bürger — wurde die beantragte Aenderung der Verfassung abgelehnt. Hiermit ist jedoch diese Bewegung keineswegs zur Ruhe gekommen; so hat neuerdings (1895) der Baseler Handwerkerverein die Wiederaufnahme jenes Antrages beschlossen. Indessen bei dem grundsätzlichen Widerstande der Westschweiz gegen Erweiterungen der Bundeskompetenz und bei der auf dem Lande und in kleineren Städten verbreiteten Besorgnis vor Beschränkungen der Gewerbefreiheit gilt es nicht als wahrscheinlich, daß eine nochmalige Volksabstimmung in nächster Zeit dem Antrage günstig ausfallen würde. Jedenfalls ist für die hier zu behandelnde Periode die Zuständigkeit des Bundes für den Arbeiterschutz nur eine beschränkte. In einer ungefähren Schätzung, die dem schon erwähnten Berichte des Bundesrates vom 16. VI. 1894 entnommen ist, werden die unter dem Schutze des Fabrikgesetzes stehenden Arbeiter auf rund 190000 (Zählung von 1893) beziffert, die dem Gesetz über Transportanstalten (vergl. 2) unterstellten auf rund 25000; diesen gegenüber sind einschließlich der in der Hausindustrie Beschäftigten (gemäß der Volkszählung von 1888) rund 475000 Arbeiter durch Bundesgesetze nicht betroffen.

Die im vorstehenden geschilderten Verhältnisse haben nun eine bemerkenswerte Entwickelung der kantonalen Gesetzgebung zur Folge gehabt, die nach Maßgabe der Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Kantonen eingetreten ist, wo es an bundesgesetzlichen Bestimmungen fehlt. Der Bundesrat selbst (Bericht vom 16. VI. 1894), ebenso eine nationalrätliche Kommission (Bericht vom 1. XI. 1894) haben bei Erörterung an sie gelangter Anträge ausdrücklich auf diesen Weg einer Fortbildung des Arbeiterschutzes hingewiesen: „damit der Gang der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Kantonen ein ungehemmter bleibe". In der That ist es bei den örtlich sehr verschiedenen Verhältnissen des Kleingewerbes, des Wirtschaftswesens u. a., die hier hauptsächlich in Betracht kommen, gewiß den mit den örtlichen Eigentümlichkeiten vertrauten Kantonsregierungen am ehesten möglich, die nötigen Schutzmaßnahmen den Bedürfnissen des Lebens anzupassen. Auch manche derer, die eine einheitliche Regelung durch den Bund wünschen, sehen diese Entwickelung in den Kantonen nicht ungern, indem sie das verschiedenartige Vorgehen der Kantone als Versuche betrachten, die schließlich für ein Bundesgesetz den rechten Weg zeigen sollen.

2. Bundesgesetze: zum Fabrikgesetz; Arbeitszeit bei Eisenbahnen und Transportanstalten. Auf dem Gebiete der Bundesgesetze sind hier einige Ausführungsbestimmungen zu dem Fabrikgesetz von 1877 zu erörtern, dann das Gesetz über die Arbeitszeit im Eisenbahnbetriebe u. s. w.

Einen wichtigen Beschluß hat der Bundesrat am 3. VI. 1891 gefaßt, um die ihm vorbehaltene Entscheidung zu treffen, welche Betriebe als Fabriken im Sinne des Bundesgesetzes v. 23. III. 1877 gelten sollen. Der genaue Wortlaut des Beschlusses ist schon

1) In demselben Jahre ist auch die Volksabstimmung über das von der sozialdemokratischen Partei eingebrachte Initiativbegehren: in der Verfassung jedem schweizer Bürger das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit zu gewährleisten, erfolgt. Die Bundesversammlung hatte dem Volke Ablehnung des Antrages empfohlen und dies geschah mit großer Mehrheit, mit über 300000 Stimmen gegenüber etwa 75000.

im 1. Ergänzungsbande des „Handwörterbuchs“ mitgeteilt. Die dort unter a) und c) angegebenen Merkmale für Fabriken geben nur wieder, was schon zuvor in der administrativen Praxis die Regel war; der Kernpunkt trifft die Betriebe ohne Motoren, ohne jugendliche Arbeiter, ohne besondere Gefahren, die vorher noch bei einer Anzahl von 24 Arbeitern frei waren, zufolge des Beschlusses aber dem Fabrikgesetze unterstellt sind, sofern mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden. Diese Maßnahme, die einer Ausdehnung des Fabrikgesetzes gleichkommt, gilt namentlich der Uhrenindustrie und der Konfektionsbranche. Gleichzeitig mit diesem Beschlusse hat der Bundesrat auch eine genaue Erläuterung gegeben, welche Verrichtungen (Anheizen, gewisse Reinigungsarbeiten, Trocknen von Formen) als Hilfsarbeiten gemäß § 12 des Gesetzes gelten sollen, d. h. sofern sie von männlichen Arbeitern oder unverheirateten Arbeiterinnen über 18 Jahren verrichtet werden, nicht unter die gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit fallen.

Ein anderer Beschluß des Bundesrates (v. 14. I 1893) regelt auf den Vorschlag des schweizerischen Industriedepartements die Ausnahmebewilligungen von dem Verbote der Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 12 und 13 G. v. 23. III. 1877) auf grund der bisherigen Erfahrungen. Demgemäß sind gewissen Industriezweigen, z. B. Gerbereien, Bäckereien, der Milchindustrie, Gasfabriken u. a., mehr oder minder ausgedehnte Ausnahmen von jenen Verboten im allgemeinen bewilligt (z. B. Bäckereien: Nachtarbeit), jedoch unter folgenden Bedingungen: 1) dürfen nur über 18 Jahre alte männliche Arbeiter und nur mit ihrer Zustimmung zu Nacht- und Sonntagsarbeit verwendet werden; 2) darf die Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter keinesfalls, auch nicht infolge des wöchentlichen Wechsels von Tag- und Nachtschicht, 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten; 3) bei Sonntagsarbeit muß jedem Arbeiter der zweite Sonntag, d. h. 24 unmittelbar aufeinander folgende Stunden, frei bleiben; 4) die Bewilligungen, deren Bedingungen und die Arbeitseinteilung sind in den Arbeitsräumen anzuschlagen; 5) die Bewilligung kann im einzelnen Fall, bei Nichtbefolgung der Bedingungen oder wenn sich Mißstände ergeben, jederzeit zurückgezogen werden. Die Ausnahmen, welche den in dem Beschluß bezeichneten Industrieen früher bewilligt waren, sind aufgehoben und überhaupt pflegen den obigen ähnliche Bedingungen in jedem Falle von Ausnahmebewilligungen der Nacht- und Sonntagsarbeit vom Bundesrat gestellt zu werden.

Aus den angeführten Beschlüssen geht hervor, daß der Bundesrat innerhalb der ihm gewährten Zuständigkeit in wichtigen Punkten an der Fortbildung des Arbeiterschutzes mitgewirkt hat, und dem ist noch hinzuzufügen, daß zufolge einer Aufforderung der eidgenössischen Räte (v. 21. VI. 1896) derzeit eine Ergänzung des Fabrikgesetzes vorbereitet wird, wodurch die Sonnabendsarbeit von Arbeiterinnen beschränkt, ferner die Bestimmungen des Fabrikgesetzes über Lohnzahlungen und Abzüge auf die dem erweiterten Haftpflichtgesetz unterstellten Betriebe ausgedehnt werden sollen. Eine Enquete, um die Zweckmäßigkeit solcher Maßnahmen festzustellen, ist (1896) eingeleitet.

Das Bundesgesetz v. 27. VI. 1890, betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten. Die Vorgeschichte dieses Gesetzes steht in engem Zusammenhang mit einer Bestimmung des Eisenbahngesetzes v. 23. XII. 1872, wonach den Eisenbahn- und Dampfschiffsbediensteten jeder dritte Sonntag freigegeben werden sollte. Die Vorschrift wurde nicht genau befolgt, durch ein Gesetz von 1878 sogar noch abgeschwächt, aber bei den wiederholt darüber in der Bundesversammlung gepflogenen Erörterungen, nachdem auch mancherlei Erhebungen stattgefunden hatten, ist die Meinung für eine Regelung der Arbeitszeit im Eisenbahnbetriebe mehr und mehr zur Geltung gekommen. Zunächst hat man durch Vorschläge seitens des Eisenbahndepartements an die Bahngesellschaften eine Einwirkung versucht, später ist jenes Gesetz erlassen, gestützt auf die Bestimmung der Bundesverfassung, wonach die Gesetzgebung über den Betrieb der Eisenbahnen Bundessache ist.

Das Gesetz gilt für die Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen, die Postverwaltung, sowie andere vom Bunde konzessionierte oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten und ist später (22. XII. 1892) auf die Telegraphen- und Telephonverwaltung ausgedehnt. Die Arbeitszeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit der Betrieb eine mehr als gewöhnliche Arbeitszeit erfordert, soll 12 Stunden täglich nicht übersteigen; nach ungefähr der halben Arbeitszeit ist wenigstens eine Stunde Ruhe zu gewähren. An ununterbrochener Ruhezeit sind dem Maschinen- und Zugspersonal wenigstens 10 Stunden, dem übrigen Personal, wenn es auf dem Bahnhof wohnt, 8 Stunden, sonst 9 Stunden zu gewähren. Ferner sollen — angemessen verteilt und ohne Abzug am Lohn — im Jahre 52 Tage frei gegeben werden, darunter 17 Sonntage. Der Güterdienst ist am Sonntag untersagt, vorbehältlich Eilfrachten. Dem Bundesrat sind ausnahmsweise Anordnungen vorbehalten; er hat am 6. XI. 1890 eine Vollziehungsverordnung erlassen und darin namentlich die Berichterstattung und die Abgrenzung der Personen-

kategorien geordnet. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind mit Geldstrafen bis 500, im Wiederholungsfalle bis 1000 Franken bedroht.

Was die Durchführung des Gesetzes betrifft, so hat gelegentlich einiger Abänderungsanträge (1892) eine Enquete stattgefunden, bei der 3361 Eisenbahnangestellte vernommen sind. Das Ergebnis derselben hat jedenfalls dahin gewirkt, daß die Bundesversammlung (1894) eine ständige Kontrolle des Gesetzes durch entsprechende Organe des Eisenbahndepartements bewilligt hat.

3. Kantonale Gesetzgebung: Kleingewerbe (Arbeiterinnenschutz, Lehrlingswesen); Laden- und Wirtschaftspersonal. Die Gesetzgebung in den einzelnen Kantonen ist sehr verschiedenartig erfolgt. Während in mehreren (den industriearmen[1]) Kantonen kaum Veranlassung war zu einem Schutzgesetz, sind andere Kantone bald in dieser, bald in jener Hinsicht vorgegangen; am meisten entwickelt ist die Gesetzgebung in Zürich, wo man in jüngster Zeit nach dem fehlgeschlagenen Versuche ein Bundesgesetz zu erlangen, selbst einen Entwurf zu einem kantonalen „Gewerbegesetz" ausgearbeitet hat. Einige Kantone (z. B. Basel, Luzern, Solothurn, Tessin) haben, um damit zu beginnen, Ausführungsverordnungen zu dem Bundesfabrikgesetz erlassen; auf diese Weise auch einige neue Bestimmungen zu gunsten der Fabrikarbeiter getroffen (Basel: Bußenverzeichnisse, gleiche Kündigungsfrist; G. v. 19. V. 1888); andere Gesetze — und dies sind die wichtigsten — bezwecken die Einführung von den fabrikgesetzlichen ähnlichen Bestimmungen für Kleinbetriebe; andere Gesetze kommen dem Wirtschafts- und Ladenpersonal zu gute, andere regeln die Lehrlingsverhältnisse. Die wichtigsten Bestimmungen der bezeichneten Gesetze sollen im folgenden in geordneter Weise zusammengestellt werden, mit dem Vorbehalt, daß wohl das eine oder andere Gesetz eines Kantons dem Verfasser nicht bekannt geworden ist. Die kantonale Gesetzgebung bezüglich der Arbeitsverhältnisse ist übrigens durch jene Gesetze nicht erschöpft; es sind auf diesem Wege auch Gewerbe- oder Schiedsgerichte eingeführt, ebenso eine Vermittelung bei Arbeitseinstellungen, der Arbeitsnachweis, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die Haftpflicht von einzelnen Kantonen geregelt, indessen sind die bezüglichen Gesetze nicht an dieser Stelle des „Handwörterbuchs" zu erörtern.

Zu der oben als die wichtigsten bezeichneten Gruppe von Gesetzen, die besonders in Rücksicht auf die Kleinbetriebe in der Uhrenindustrie und Konfektionsbranche erlassen sind, gehören diejenigen in Basel-Stadt[1]) vom 23. IV. 1888, in Glarus[1]) vom 8. V. 1892, in St. Gallen[1]) vom 18. V. 1893, in Zürich[1]) vom 18. VI. 1894, in Solothurn vom 29. XI. 1895, in Luzern vom 29. XI. 1895 und in Neuenburg vom 19. V. 1896. Diese Gesetze beziehen sich überall nur auf solche Betriebe, die nicht unter das Fabrikgesetz fallen und finden außer in Glarus nur da Anwendung, wo Arbeiterinnen (auch Lehrtöchter) beschäftigt sind. In Basel, wo man zuerst vorgegangen ist, und in dem zeitlich folgenden St. Gallen ist noch als Bedingung für die Anwendung des Gesetzes gestellt, daß mehr als 2 Arbeiterinnen oder daß Arbeiterinnen unter 18 Jahren (St. Gallen: oder Lehrtöchter) beschäftigt werden. In Glarus Zürich, Solothurn, Luzern und Neuenburg gilt diese Beschränkung nicht; es fallen also dort auch die kleinsten Betriebe, mit nur einer Arbeiterin, unter die gesetzlichen Vorschriften; das Gesetz in Glarus gilt auch für männliche Arbeiter. Bezüglich hausindustrieller Betriebe ist nur in Neuenburg insofern ein Vorbehalt gemacht, als diejenigen „ateliers", wo nur Familienmitglieder unter Vater oder Mutter arbeiten, ausgenommen sind.

Für die Beschaffenheit der Arbeitsräume in gesundheitlicher Hinsicht ist in allen Gesetzen insofern Fürsorge getroffen, als die Pflichten der Arbeitgeber wenigstens im allgemeinen umschrieben sind, und einige Kantone (Basel, Glarus, Solothurn, Neuenburg) den Behörden vorbehalten, genauere Vorschriften zu geben. Die Räume sollen nach dem Züricher Gesetz — und in der Hauptsache ähnlich lauten die übrigen — im Verhältnis zur Arbeiterzahl hinreichend groß, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften, überhaupt derart beschaffen sein, daß die Gesundheit der Arbeiterinnen nicht beeinträchtigt wird. Ebenso sollen alle erfahrungsgemäß und nach dem jeweiligen Stande der Technik gebotenen Schutzmittel angewendet werden, um Verletzungen und Gesundheitsschädigungen vorzubeugen. Die Beaufsichtigung in dieser Hinsicht ist in einigen Kantonen besonderen Behörden übertragen: in Basel der dort bestehenden Fabrikkommission (ein Regierungsrat, ein Arzt und ein Techniker); in Zürich und St. Gallen den örtlichen Gesundheitsbehörden (Kommissionen). Insbesondere ist in Zürich auch eine Ueberwachung der Unterkunftsverhältnisse der beim Arbeitgeber wohnenden Arbeiterinnen vorgeschrieben und ebenso soll dort wie in St. Gallen darauf geachtet werden, daß die Ernährung der beköstigten Arbeiterinnen ausreichend und gesundheitsgemäß sei. Wo offenbare Uebelstände hervortreten, sollen die

1) Ueber diese 4 Gesetze ist übrigens auch im 1. Bande des „Handwörterbuchs" S. 457 oder im 1. Ergänzungsbande S. 95 berichtet.

Beamten bei der Direktion des Innern beantragen, den Inhabern die Aufnahme der Arbeiterinnen in Wohnung und Kost zu untersagen.

Die Beschäftigung, auch im Lehrverhältnisse, darf überall erst mit vollendetem 14. Lebensjahre beginnen, nur im Baseler Gesetz ist keine Bestimmung getroffen, und in Neuenburg ist die Beschäftigung 13-Jähriger zugelassen, wenn sie ein Schulzeugnis haben. Ueberall verboten ist Sonntagsarbeit (in Zürich auch an Festtagen [1]) und für eine gewisse Zeit (4—8 Wochen) die Beschäftigung von Wöchnerinnen oder Hochschwangeren. Die regelmäßige Arbeitszeit soll täglich höchstens 11 Stunden (Zürich: 10 Stunden), vor Sonn- und Feiertagen 10 Stunden (Zürich: 9 Stunden) dauern und zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends liegen; die Zeit für den Unterricht Jugendlicher ist inbegriffen. Mittags ist eine Stunde Ruhepause zu gewähren, für Hausfrauen, in Zürich überhaupt: 1 $^1/_2$ Stunde und es gelten dort auch Ruhepausen nur dann als solche, wenn die Arbeiterinnen den Betriebsraum verlassen dürfen.

Die Bewilligung von Ueberstunden ist überall vorbehalten, jedoch nur mit Zustimmung der Arbeiterinnen (Glarus: der Arbeiter) und nicht für die unter 18 Jahren. In dem Baseler Gesetz, dem ältesten, ist noch eine Ueberzeit bis 11 Uhr abends zugelassen, während die späteren Gesetze strenger sind, besonders das Züricher. Dort soll nicht über 9 Uhr abends, täglich höchstens 2 Stunden, im Jahre nicht mehr als 75 Stunden für denselben Betrieb und nur aus bestimmten Gründen (Saisonarbeit, Betriebsstörung, zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit, Materialverlust, bei unvorhergesehenen Bestellungen) Ueberzeit bewilligt werden. Die Erlaubnis (bis 6 Tage: Gemeinderat, für längere Zeit: Direktion des Innern) muß schriftlich erteilt sein und im Betriebsraume angeschlagen werden. Indessen gegenüber diesen strengeren Vorschriften ist doch auch dem Regierungsrat die Befugnis erteilt: „für Gewerbe, welche in Bezug auf die Fabrikationsart oder den Eingang von Aufträgen unter besonderen Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck des Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen“. Von den übrigen Kantonen haben Glarus, St. Gallen und Luzern die Grenze für Ueberstunden auf 10 Uhr abends festgesetzt; überhaupt ist — ausgenommen Basel und Glarus — die längste Dauer täglich auf 2 Stunden bestimmt und es sollen Bewilligungen für dasselbe Geschäft im Jahre höchstens: für 2 Monate in Glarus; für 75 Stunden in Zürich; für 3 Monate in St. Gallen und Luzern; für 50 Tage in Neuenburg gewährt werden. In Zürich, Solothurn und Luzern ist auch die Mitgabe von Hausarbeit über die gesetzliche Zeit hinaus, damit Umgehungen des Gesetzes auf diese Weise vorgebeugt werde, verboten, und es ist dort ferner vorgeschrieben, daß die Ueberstunden mindestens um $^1/_4$ höher als die regelrechte Arbeit gelohnt werden sollen; der zuletzt bezeichneten ähnliche Bestimmungen gelten in Basel und St. Gallen.

Die Kündigungsfrist und die Entlassung aus sonstigen Gründen ist in den genannten Gesetzen — ausgenommen Neuenburg — ebenfalls geregelt. Es ist namentlich die Kündigungsfrist überall auf 14 Tage festgesetzt, sofern nicht etwas anderes (Basel, Glarus, St. Gallen, Luzern: schriftlich) vereinbart ist; in Zürich und Solothurn ist die bemerkenswerte Bestimmung getroffen, daß die ersten 14 Tage der Beschäftigung nur als Probezeit gelten mit 3-tägiger Kündigung.

In Bezug auf die Regelung des Lohnverhältnisses sind schon in den 80er Jahren die Kantone Obwalden und Unterwalden (G. v. 24. IV. 1887 und V. v. 18. V. 1887; bezw. G. v. 26. IV. 1887 und G. v. 29. IV. 1888) vorgegangen zu gunsten gewisser Kategorieen von Arbeitern (Straßenbau, Flußkorrektionen, Steinbrüche u. a.) und haben namentlich bare, in der Regel 14-tägige Zahlungen angeordnet und den Verkauf von Waren und Getränken durch Arbeitgeber oder Aufseher an Arbeiter verboten. Die obengenannten Arbeiterinnenschutzgesetze betreffen ebenfalls die Lohnzahlungen, welche in bar, in der Landesmünze und, wenn nicht anders vereinbart, mindestens alle 14 Tage erfolgen sollen; ferner sind die zulässigen Abzüge, die Bußen und die Zurückbehaltung (Dekompte) des Lohnes geregelt. In dieser Hinsicht bieten die Züricher Vorschriften, bei denen die praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet aufs sorgfältigste berücksichtigt sind, sehr beachtenswerte, aber hier nicht näher zu erörternde Einzelheiten. Aehnlich wie in Zürich sind auch in Solothurn Abzüge für Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung des Arbeitsraumes untersagt; die Zurückbehaltung des Lohnes darf dort und auch in Luzern nur auf grund einer vorausgegangenen Vereinbarung und nur bis zur Hälfte des Wochenlohnes erfolgen. In Zürich darf Arbeitsmaterial nur zum Selbstkostenpreise angerechnet werden. In Basel, Glarus, St. Gallen, Solothurn sind namentlich die Abzüge für verdorbene Arbeit auf bestimmte Fälle beschränkt.

So anerkennenswert das im Vorstehenden geschilderte Vorgehen der Kantone ist, so be-

1) In Zürich ist außerdem für Fabrikarbeiter geltend Arbeitsruhe an gewissen Festtagen durch G. v. 4. III. 1894 eingeführt; überhaupt gilt dort noch ein Gesetz betr. Polizei an öffentlichen Ruhetagen G. v. 21. V. 1882 und Aehnliches in anderen Kantonen z. B. Basel: G. v. 13. IV. 1893.

achtenswert manche Vorschriften sind, so mag es — was die Durchführung der Gesetze betrifft — begründetem Zweifel begegnen, in welchem Maße dieselben befolgt werden. Es scheint, als ob man in der Schweiz selbst nur ein allmähliches Einleben in die in wichtigen Punkten neu geordneten Verhältnisse erwartet, wie es allerdings schon bei der großen Zahl der betroffenen Betriebe erklärlich wird, deren Kontrolle außerordentliche Maßnahmen erfordern würde. An solchen fehlt es nun durchaus, denn wenn auch eine amtliche Ermittelung (Anzeigen, Verzeichnisse) der betroffenen Betriebe vorgeschrieben ist, wenn auch der Erlaß von Arbeitsordnungen geeignetem Falles verlangt werden kann, und für Zuwiderhandlungen Strafen angedroht sind, so fehlt es doch an geeigneten Organen für die eigentliche Ueberwachung der Betriebe, für die man zur Zeit in der Hauptsache auf die Thätigkeit der Polizei angewiesen ist. Als die ersten Ansätze für die Organisation eines Spezialdienstes kann etwa in Basel die schon erwähnte Fabrikkommission gelten und in Zürich der dort bestellte kantonale Inspektor, welcher indessen bisher wohl mehr durch seine Mitwirkung bei Ausführung des Bundesfabrikgesetzes in Anspruch genommen sein dürfte.

Der Hebung des Lehrlingswesens ist neuerdings in der Schweiz große Aufmerksamkeit geschenkt, besonders hat sich der schweizerische Gewerbeverein die Förderung desselben angelegen sein lassen. Auch die obengenannten Gesetze — außer in Basel und Neuenburg — enthalten in dieser Hinsicht einige Bestimmungen, die namentlich schriftliche Abfassung des Lehrvertrages und die darin aufzunehmenden Punkte (Lehrfach, Lehrgeld, Probezeit, Aufhebung) vorschreiben. In anderen Kantonen, wie in den westschweizerischen Neuenburg (G. v. 21. II. 1890), Freiburg (G. v. 14. II. 1895), Genf G. v. 15. X. 1892) mit ihrer verbreiteten Uhrenindustrie, sind diesem Gegenstand besondere Gesetze gewidmet, worin außer den obigen ähnlichen Bestimmungen auch solche über die Arbeitszeit, Prüfungen und Organisation einer Aufsicht von Gemeindekommissionen vorgesehen sind.

Im Wege der kantonalen Gesetzgebung sind auch zu gunsten der in Ladengeschäften und der in Wirtschaften Bediensteten Schutzbestimmungen getroffen: für Glarus, St. Gallen, Solothurn, Luzern und Neuenburg in den obengenannten Gesetzen, in anderen Kantonen durch besondere Gesetze, so in Basel (G. v. 19. XII. 1887), Bern (Dekret v. 26. XI. 1896 auf grund des G. v. 15. VII. 1894), Zürich (G. v. 3. II. 1896 u. a.). Die Vorschriften dieser Gesetze sind jedoch im einzelnen so verschieden voneinander, daß sie hier des Raumes halber nur im allgemeinen angedeutet werden können. Zum Teil ist nur das weibliche Personal, zum Teil auch das männliche geschützt; in einigen Kantonen ist ein Mindestalter der Beschäftigung (14 Jahre in Ladengeschäften, 18 oder 20 Jahre in Wirtschaften) vorgeschrieben. In der Hauptsache ist überall bezweckt, dem Personal eine Anzahl von Stunden (8 bis 10) als ununterbrochene Ruhezeit zu sichern und die Freigabe einer Anzahl halber oder ganzer Ruhetage.

Litteratur:

Siehe die Angaben unter A. bei Litteratur für Großbritannien. Ferner: Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung, betr. die Motion Komtesse, die Motion Vogelsanger und die Maifeierpetitionen 1890—93 v. 16. VI. 1894 und der darauf bezügliche Bericht der nationalrätlichen Kommission v. 1. XI. 1894. Berghoff-Ising, Die neuere sozialistische Bewegung in der Schweiz, in den Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1893, S. 691. Derselbe, Die soziale Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig 1895. Curti, Die schweizerische Gesetzgebung über Arbeitszeit in den Transportanstalten, im Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat. 1894, S. 653. Hasenöhrl, Gewerbe u. Arbeiterschutzverhältnisse in der Schweiz, im Handelsmuseum (Wien) Nr. v. 5. XI. 1896. R. Jay, Etudes sur la question ouvrière en Suisse, Paris 1893. Königs, Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes, Berlin 1891. Naef, Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes, im Archiv f. soz. Gesetzg. u. Stat. 1894, S. 520 u. 1896, S. 588. Schuler, Die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz, im Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat. 1893, S. 357. Derselbe, Das Züricher Gesetz, betr. den Schutz der Arbeiterinnen, das. 1894, S. 461.

5. Frankreich.

1. Zur Einführung. 2. Geltungsgebiet der Hauptgesetze. 3. Einrichtung der Betriebsstätten. 4. Vorschriften über die Beschäftigung. 5. Regelung des Lohnverhältnisses. 6. Vollzug der Gesetze.

1. Zur Einführung. Die Geschichte der französischen Arbeiterschutzgesetzgebung bis zum Ende der 80er Jahre ist bereits im 1. Bande des „Handwörterbuchs" geschildert und von demselben Verfasser wie dort neuerdings an anderer Stelle (s. Litteratur) noch ausführlicher; diese letztere Darstellung schließt mit der Periode bis zur dritten Republik ab. An ersterer Stelle ist darauf hingewiesen, wie nach den an Erfolgen in der Arbeiterschutzgesetzgebung ziemlich belanglosen früheren Perioden unter der dritten Republik wenigstens ein bedeutenderes Gesetz zum Schutz der Kinder und Frauen (vom 7. XII. 1874) und eine einheitliche Organisation der

Fabrikinspektion (G. v. 19. V. 1874) erreicht ist. Diese Gesetze erschienen bald reformbedürftig, doch erst unterm 2. XI. 1892 haben Abänderungen Gesetzeskraft erlangt; dann ist am 12. VI. 1893 ein Gesetz zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in den Betriebsstätten erlassen und unterm 12. I. 1895 ein auf die Sicherung der Lohnforderungen (Beschlagnahme u. s. w.) bezügliches. Dies sind die wichtigsten der an dieser Stelle zu erörternden Gesetze[1].

Aus ihrer Vorgeschichte und den Verhandlungen über andere Arbeiterschutzanträge geht deutlich hervor, daß in Frankreich das Zustandekommen von Arbeiterschutzgesetzen sehr großen Schwierigkeiten begegnet, gerade dort, wo man infolge der republikanischen Staatsverfassung erwarten könnte, daß die breiten Schichten der Arbeiterbevölkerung einen bedeutenden Einfluß ausüben, zumal seitdem ihnen durch das G. v. 21. III. 1884 in der Bildung von Vereinen zum Schutze wirtschaftlicher Interessen (syndicats professionnels, industriels) große Freiheit gewährt ist. Zwar hat es nie an der Initiative für Arbeiterschutzmaßnahmen gefehlt: von Männern, die von ihrer Notwendigkeit überzeugt dafür eingetreten sind, von den Arbeiterparteien verschiedener Schattierung sind bei der Kammer oder dem Senat Anträge in großer Zahl gestellt, von der Regierung viele Vorlagen eingebracht. Das „Office du Travail“ berichtet in seinem „Bulletin“ monatlich darüber; in der Nummer vom Januar 1897 füllt die Liste der zu Beginn der derzeitigen Kammersession vorliegenden Gesetzentwürfe und Anträge bezüglich der Arbeiter- und sozialen Fragen nebst kurzen Angaben über den Gang der bisherigen Verhandlungen 12 Druckseiten. Die Anträge kommen wohl zur Beratung, häufig werden Enqueten eingeleitet, aber es gelingt nur schwer, zu gunsten von Arbeiterschutzmaßnahmen übereinstimmende Beschlüsse in der Kammer und im Senat herbeizuführen. So mannigfaltig die Projekte sind, so viel beraten und verhandelt wird: in den Ergebnissen ist die französische Arbeiterschutzgesetzgebung hinter derjenigen der großen europäischen Monarchien mit ähnlicher Industrieentwickelung zurückgeblieben. Gewiß ist die Fortbildung des Arbeiterschutzes in Frankreich durch den in der dritten Republik so häufigen Kabinettswechsel (der leitenden Minister) beeinträchtigt, und es hat die Berufung auf die „Freiheit der Arbeit“ dort gegenüber Maßnahmen zu gunsten der Arbeiter viel Erfolg gehabt, aber außerdem sprechen mancherlei Anzeichen dafür, daß in Frankreich besonders stark von den Gewerbetreibenden ein Widerstand ausgeübt und, begünstigt durch die obwaltenden Verhältnisse, zu bedeutender Geltung gekommen ist.

Wenn auch das Gesetz von 1874 einen beträchtlichen Fortschritt gegen früher gebracht hatte, beschäftigten doch Reformvorschläge schon seit Ende der 70er Jahre die Deputiertenkammer, aber ein Gesetz, wie es von ihr beschlossen war, wurde vom Senat nicht angenommen. In den 80er Jahren nahm die Regierung die Angelegenheit wieder auf, führte eine Umfrage bei Behörden und Interessenten durch und brachte 1886 eine Vorlage ein, aus der, nachdem in den zwischenliegenden Jahren noch mancherlei Erhebungen ausgeführt und langwierige Verhandlungen in der Kammer und im Senat gepflogen waren, endlich das Gesetz von 1892 hervorgegangen ist. Dies enthält zwar bedeutende Fortschritte gegenüber demjenigen von 1874 — seine Geltung ist erweitert, ebenso der Kreis der geschützten Personen; die Altersgrenze für Zulassung zur Arbeit ist ein Jahr hinaufgerückt; das Halbzeitsystem für Kinder beseitigt; die Arbeitszeit der geschützten Personen verkürzt; Verbote der Nachtarbeit sind zu gunsten von Jugendlichen und Frauen eingeführt u. a. — dennoch gilt das Gesetz in mehreren Punkten, besonders wegen der verwickelten Bestimmungen über die Arbeitszeit (s. 4.), allgemein als reformbedürftig. Die „Commission supérieure du travail“ beklagt in ihrem jüngsten Bericht (vom 18. XI. 1896) lebhaft, daß diese Reformen noch nicht erreicht seien, und bezeichnet im Hinblick darauf den jetzigen Zustand sogar als „état provisoire“, der zur Folge habe, daß die Inspektoren bei ihrer Amtsführung ein gewisses Maß von Takt und Wohlwollen beobachten müßten, welches allein der Kontrolle jeden drückenden Charakter nehmen könne. Abänderungsvorschläge zu dem Gesetz von 1892, die alsbald nach Erlaß desselben eingebracht sind: in der Deputiertenkammer vom Abgeordneten Richard (23. XI. 1893), im Senat vom Senator Lecomte (14. XI. 1893) haben seitdem diese Körperschaften viel beschäftigt, jedoch bisher ohne den Erfolg eines Gesetzes zu erreichen.

In jüngster Zeit kommt für die Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung noch eine am 21. I. 1891 eingesetzte Behörde: „Conseil supérieur du Travail“ in Betracht. Zu ihren Mitgliedern sind außer Parlamentariern und Regierungsvertretern sowohl Arbeitgeber als Arbeiter berufen; sie soll dem Handelsminister in allen Fragen der Arbeit und der Arbeiter beratend zur Seite stehen. Zunächst hatte man ihr die Fragen der Schiedsgerichte, der Lohnzahlungen und der Einführung eines

1) Andere Gesetze betr. Arbeiterverhältnisse aus jüngster Zeit: betr. Aufhebung der Arbeitsbücher vom 2. VII. 1890; betr. Arbeitsvertrag (contrat de louage) vom 27. XII. 1890; betr. Einigungsämter vom 27. XII. 1892; betr. Hilfs- und Pensionskassen der Bergarbeiter vom 29. VI. 1894 und die im Text später genannten

Arbeitsamtes zugewiesen. Die zuletzt genannte Aufgabe ist bald darauf erledigt durch die Einsetzung des „Office du Travail“ (20. VII. 1891), dessen Veröffentlichungen über Arbeitsverhältnisse überall Anerkennung gefunden haben; namentlich ist die Kenntnis der Arbeiterschutzgesetzgebung der in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Staaten sehr gefördert durch das Werk: „Hygiène et Sécurité des travailleurs“ (s. die Litteratur bei Großbritannien).

2. Geltungsgebiet der Hauptgesetze. Das Geltungsgebiet der beiden Hauptgesetze vom 2. XI. 1892 und vom 12. VI. 1893 ist nicht das nämliche. Das Gesetz von 1892 ist erlassen zum Schutze der Kinder beiderlei Geschlechts bis zum 18. Jahre, der minderjährigen Mädchen von 18 bis 21 Jahren und der Frauen jeden Alters; es gilt für Hüttenwerke, Fabriken, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche, Arbeitsplätze, Werkstätten und deren Zubehör, sei es, daß diese Betriebe öffentlichen oder privaten, sei es, daß sie weltlichen oder kirchlichen Charakter haben, sei es, daß sie Wohlthätigkeits- oder gewerbliche Lehranstalten sind; das Gesetz stellt auch keine Bedingungen in Hinsicht auf die Größe (Arbeiterzahl) des Betriebes. Aber es sind im Gesetz nicht genannt und somit nicht einbezogen: die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Bureaubediensteten, die Dienstboten, die bei Transportanstalten und im Ladenverkauf Angestellten. Auf Grund dieser Begrenzung des Gesetzes gelten als demselben entzogen gemäß einem neuerdings erlassenen ministeriellen Rundschreiben (vom 7. VII. 1894) auch die Bäckereien und Fleischereien (boucheries, charcuteries, boulangeries, pâtisseries). Bei dieser gewiß auffallenden und heftig angefochtenen Entscheidung ist der Minister einem Gutachten des „Comité consultatif des arts et manufactures“ gefolgt, worin diese Betriebe als mehr dem Handelsgewerbe oder dem Hauswesen (à la vie domestique) zugehörig bezeichnet werden.

Die dem Gesetz von 1893 unterstellten Betriebe sind in ähnlicher Weise, wie bei dem Gesetz von 1893, im allgemeinen bezeichnet, aber es fallen nicht darunter die Bergwerke, Gruben und Steinbrüche (diese Anlagen gemäß Ministerialerlaß vom 16. VI 1894 im engsten Sinne verstanden), deren Verhältnisse schon früher speziell geregelt sind; ebenso soll das Gesetz nach einem Gutachten des Staatsrats nicht auf staatliche Betriebe angewendet werden. Andererseits sind Theater, Zirkus, Ladengeschäfte und ähnliche Betriebe unterstellt, sofern dort Maschinen gebraucht werden.

Beiden Gesetzen gemeinsam ist die Ausnahme von Betrieben, wo nur Familienmitglieder unter Vater, Mutter oder Vormund arbeiten. Sofern jedoch in solchen Betrieben mechanische Kraft verwendet wird, oder das Gewerbe unter die Kategorie der gefährlichen oder ungesunden gehört, finden die Vorschriften über Einrichtung der Betriebsstätten Anwendung. Die Festsetzung der genannten Kategorieen[1]) von Betrieben, die übrigens hauptsächlich in anderer Hinsicht (s. 4) Bedeutung hat, ist in den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes von 1892 vorgeschrieben und in großer Zahl in drei Anlagen der Ausführungsverordnung vom 13. V. 1893 erfolgt; es sind dort namentlich viele Zweige der chemischen Industrie genannt.

3. Einrichtung der Betriebsstätten. Das Gesetz von 1892 legt den Arbeitgebern, welche geschützte Personen beschäftigen, die Pflicht auf, die Arbeitsstätten stets reinlich, zweckmäßig erleuchtet und gelüftet, überhaupt so zu halten, daß die nötigen Bedingungen zum Schutze der Gesundheit des Personals erfüllt sind; ebenso sollen an den Maschinen, Rädern, Treibriemen, Gruben, Oeffnungen entsprechende Sicherheitsvorrichtungen angebracht werden. In ähnlicher Weise lauten die Vorschriften gemäß dem Gesetz von 1893 für die diesem Gesetz unterstellten Betriebe. Dort ist auch vorgesehen, durch eine Ausführungsverordnung im allgemeinen oder für einzelne Industriezweige die nötigen Maßnahmen zu bestimmen, und dies ist unterm 10. III. 1894 geschehen. Die Verordnung enthält strenge Vorschriften in Bezug auf die Reinlichkeit, die Lüftung, die Einrichtung von Aborten, den nötigen Luftraum (mindestens 6 cbm für den Arbeiter), die Beseitigung von Gasen und Staub, die Einrichtung besonderer Speiseräume, die Anbringung von Schutzvorrichtungen bei Maschinenanlagen, Treppen, Gängen, Oeffnungen und andere Unfallverhütungsvorschriften, auch Maßnahmen gegen Feuersgefahr.

4. Vorschriften über die Beschäftigung. Die Zulassung der Kinder zu gewerblicher Arbeit ist gemäß dem Gesetze von 1892 vor vollendetem 13. Lebensjahre (Ablauf der schulpflichtigen Zeit) untersagt; nur wenn Kinder ein Schulzeugnis bereits vorher erlangt haben und ebenso ein vom zuständigen Arzte ausgestelltes Zeugnis über ihre körperliche Tauglichkeit, dürfen sie schon vom 12. Jahre ab beschäftigt werden. Die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses können die Inspektoren nach ihrem Ermessen auch für Kinder bis zum 16. Jahre verlangen. Außerdem ist durch das Gesetz von 1892 noch die Verwendung von Kindern in stehenden

1) In anderer Hinsicht, in Beziehung auf die Betriebsgefahren für die Nachbarschaft, ist die Bezeichnung „dangereux“ und „insalubres“ neben „incommodes“ in Frankreich üblich; sie beruht auf einem Dekret vom 3. V. 1886; die Einteilung der Betriebe auf mehreren Verordnungen von 1888 bis 1896.

Theatern und Konzerthallen — vorbehältlich einiger Ausnahmen — vor vollendetem 12. Jahre untersagt, während hinsichtlich der mit Gefahren verbundenen oder im Umherziehen betriebenen Schaustellungen noch eine Bestimmung des Gesetzes von 1874 gilt, wonach Kinder bis zum 16. Jahre geschützt sind.

Mädchen und Frauen ist die Beschäftigung unter Tage in Bergwerken und Steinbrüchen untersagt (Art. 8/1892). Außerdem können den gemäß dem Gesetz von 1892 geschützten Personen solche Arbeiten verboten werden, die eine Gefahr (auch in moralischer Hinsicht) zur Folge haben oder ihre Kräfte übersteigen, und in Betrieben, wo das Verfahren gesundheitsnachteilig werden kann, darf ihre Beschäftigung von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden (Art. 12 und 13/1892). Auf grund dieser Bestimmungen sind durch die schon erwähnte Verordnung vom 13. V. 1893 viele Verbote für alle oder einzelne Kategorien der geschützten Personen in Bezug auf die Beschäftigung in bestimmten Industriezweigen oder für bestimmt bezeichnete Verrichtungen erlassen; namentlich ist die chemische Industrie davon betroffen.

Die Regelung der Arbeitszeit gemäß Art. 4 bis 7 des Gesetzes von 1892 und den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen vom 15. VII. 1893 und 26. VII. 1895 enthält Vorschriften über die zulässige Dauer, Verbote der Nachtarbeit, Einführung eines wöchentlichen Ruhetages und die diesen Vorschriften gegenüber bewilligten Ausnahmen; es ist dies eine sehr verwickelte Materie geworden, so daß es allerdings den Arbeitgebern häufig große Schwierigkeiten bereiten mag, ihre Arbeitsordnung mit dem Gesetze in Einklang zu bringen und ebenso der Aufsichtsdienst erschwert wird. In der Regel gilt, daß die wirkliche Arbeitszeit der Kinder unter 16 Jahren höchstens 10 Stunden täglich; die der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren höchstens 60 Stunden in der Woche, täglich nicht mehr als 11 Stunden; die der Mädchen über 18 Jahren und der Frauen höchstens 11 Stunden täglich dauern soll; diese Arbeitszeiten sollen durch eine mindestens einstündige Ruhepause unterbrochen werden. Nachtarbeit, d. h. zwischen 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, ist in der Regel für alle geschützten Personen verboten; ebenso sollen diese nicht an mehr als 6 Tagen in der Woche, auch nicht an den gesetzlich anerkannten Feiertagen, beschäftigt werden.

Diesen Bestimmungen gegenüber sind folgende Ausnahmen zugelassen:

a) Es kann in zwei Schichten zwischen 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends gearbeitet werden, wenn jede Schicht nicht über 9 Stunden arbeitet und jeder eine mindestens 9-stündige Pause gewährt wird.

b) Ueberstunden bis 11 Uhr abends sind zeitweise (Saisonarbeit) zugelassen für Mädchen über 18 Jahren und Frauen in gewissen Industrieen, höchstens aber an 60 Tagen im Jahre und täglich nicht mehr als 12 Stunden. Diese Vergünstigung war durch die oben genannte Verordnung von 1893 mehreren Industrieen gewährt; sie ist durch die Verordnung von 1895 wieder eingeschränkt, und gilt namentlich noch für die Hut-, Frauenwäsche- und Kinderwäschekonfektion.

c) Tolérances temporaires. Eine sehr wichtige, durch die Verordnung von 1895 auf eine lange Liste von Industrieen ausgedehnte Befugnis ist den Divisionsinspektoren gewährt: sie dürfen die Vorschriften über die regelmäßige Arbeitsdauer, ebenso die über den wöchentlichen Ruhetag zeitweilig aufheben. Zufolge ministerieller Anweisung (12. VIII. 1893) sollen sie indessen von dieser Befugnis nur in „absolut notwendigen" Fällen Gebrauch machen, nämlich wenn Materialverlust zu besorgen ist; wenn zu Zeiten eine außerordentliche Produktion infolge der Mode, des Exportbedarfs erfordert wird, oder aus ähnlichen Gründen. In den Bewilligungen sollen zufolge jener Anweisung die Personenkategorien bezeichnet werden, für welche sie gelten, ebenso die längste Dauer der Arbeitszeit (nur in ganz außerordentlichen Fällen über 12 Stunden) und der Zeitraum der Gültigkeit der Bewilligung. Bezüglich des letzteren war vorgeschrieben, daß die Erlaubnis ohne Genehmigung des Ministers nicht für länger als einen Monat erfolgen sollte, indessen ist die Entscheidung hierüber neuerdings (17. VI. 1895) in die Hände der Divisionsinspektoren gegeben.

d) Dérogations permanentes. Gewissen Industrieen — es sind (gemäß Verordnung von 1893) nur: das Falzen, das Broschieren, das Lampenanzünden im Bergwerksbetriebe — darf bewilligt werden, von dem Verbote der Nachtarbeit für alle Personenkategorien dauernd abzuweichen, aber sie dürfen nicht länger als 7 Stunden binnen 24 Stunden beschäftigt werden.

e) Dérogations temporaires. Wichtiger sind die zeitweilig für alle Personenkategorieen erlaubten Befreiungen von dem Verbote der Nachtarbeit. Diese sind im Verordnungswege mehreren Industriezweigen (aber 1895 gegenüber der Verordnung von 1893 mehr eingeschränkt) bewilligt, wo eine Materialentwertung zu besorgen ist, sowie für Schiffs- und Maschinenreparaturen. Die Arbeitszeit darf indessen nicht über 10 Stunden binnen 24 Stunden hinausgehen, die Erlaubnis muß vorher vom Inspektor eingeholt werden und soll je nach der Industrieart höchstens für 30 bis 120 Tage im Jahre erteilt werden.

f) Bei Betrieben mit ununterbrochenem Feuer dürfen volljährige Frauen und

Knaben mit gewissen Arbeiten nachts beschäftigt werden, sofern sie wenigstens einen Ruhetag in der Woche haben. Die bezüglichen Arbeiten sind in der Verordnung von 1893 bezeichnet, sie beziehen sich auf Papier- und Zuckerfabriken, Glas- und Metallhütten; die Arbeitszeit soll nicht über 10 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

g) Wenn infolge Unfalls oder höherer Gewalt eine Betriebsstörung eintritt, dürfen die Inspektoren die Verbote der Nachtarbeit zeitweilig aufheben.

Neben dem Gesetz von 1892 ist das Dekret vom 9. IX. 1848 (vergl. Bd. 1, S. 459), worin für Fabrikarbeiter überhaupt (jedoch mit Vorbehalt von Ausnahmen) 12 Stunden wirklicher Arbeitszeit als längste Dauer festgesetzt sind, in Kraft geblieben, und es ist ausdrücklich den durch das Gesetz von 1892 eingesetzten Fabrikinspektoren die Ueberwachung jenes Dekrets zur Pflicht gemacht[1]) (Art. 17). Auch sind neuerdings in dem „Bulletin de l'Inspection du travail" (Jahrg. 1896, S. 191 und 263) die nötigen Ausführungsbestimmungen in Erinnerung gebracht. Es sollen als Fabriken im Sinne jenes Dekrets alle Betriebe mit mechanischer Kraft oder mit mehr als 20 Arbeitern gelten; von den Vorschriften des Dekrets sind aber im Verwaltungswege sehr viele Industriezweige ausgenommen.

5. **Regelung des Lohnverhältnisses.** Die Regelung des Lohnverhältnisses spielt zwar unter den französischen Gesetzesvorschlägen eine große Rolle, aber es ist bisher nur ein Gesetz von nicht großer Bedeutung (vom 12. I. 1895) zustande gekommen. Dies bezieht sich auf den Lohn von Arbeitern und Dienstboten sowie auf die geringeren Vergütungen (unter 2000 Franken) von Angestellten, Handlungsgehilfen und Beamten. Nur ein Zehntel dieser Entlohnungen ist pfändbar, ein weiteres Zehntel darf cediert werden, jedoch wird die Schuldbeitreibung für Nahrungsmittel von diesen Verboten nicht betroffen. Der Arbeitgeber darf Gegenforderungen (compensation pour fournitures) nur erheben: für notwendige Arbeitsgeräte, Rohstoffe oder Vorschüsse halber, die zur Beschaffung dieser Geräte oder Stoffe gewährt sind. Wegen sonstiger Vorschüsse darf er sich nur allmählich schadlos halten, durch Abzüge, die ein Zehntel des nicht pfändbaren Lohnes nicht übersteigen. Abschlagszahlungen auf laufende Arbeit gelten nicht als Vorschüsse.

---

1) Dies Dekret ist früher außer im Bergbau in Ermangelung einer Aufsicht wenig beachtet; zuerst wurde durch G. v. 16. II. 1883 den damaligen Fabrikinspektoren die Ueberwachung übertragen.

6. **Vollzug der Gesetze.** Mit dem Gesetz von 1892 ist zugleich der Aufsichtsdienst neu geregelt. Die früher schon bestehende höhere Aufsichtsbehörde: „Commission supérieure du travail" ist mit ähnlichen Befugnissen wie früher beibehalten; die Organisation des Inspektionsdienstes dagegen ist erheblich geändert; die früher bestehenden Lokalkommissionen sind beseitigt, und Departementskommissionen, jedoch mit anderen Befugnissen als jene eingeführt.

Die „Commission supérieure", aus 9 Mitgliedern, darunter je 2 von Senat und Kammer gewählt, bestehend, soll über die gleichmäßige Ausführung des Gesetzes wachen, die zu erlassenden Ausführungsverordnungen begutachten und die Bedingungen für die Zulassung zum Inspektionsdienst festsetzen; sie veröffentlicht Jahresberichte im „Journal officiel". Für den Aufsichtsdienst ist das Land derzeit in 11 Bezirke geteilt, an deren Spitze je ein „inspecteur divisionaire" steht. Ihnen sind, angemessen verteilt, unterstellt (gemäß einer amtlichen Uebersicht v. 1. VI. 1896): 76 „inspecteurs départementaux" und 20 „inspectrices départementales"; von letzteren entfallen 14 auf das Seine-Departement. Die männlichen sowohl wie die weiblichen Inspektoren haben vor ihrer Anstellung gewisse Bedingungen zu erfüllen; ihre Ernennung und Bezahlung erfolgt von Staatswegen; diese Verhältnisse sind durch Verordnung vom 13. XII. 1892 geregelt. Zu den Aufgaben der Inspektoren gehört in erster Linie die Ueberwachung des Gesetzes von 1892 (ausgenommen den Bergbau), ferner die Ueberwachung des Dekrets v. 9. IX. 1848, der Schutzbestimmungen für Kinder bei umherziehendem Gewerbe gemäß dem Gesetz von 1874, des Gesetzes über Lehrlingswesen v. 22. II. 1851 und des G. v. 12. VI. 1893. Den Inspektoren ist die Befugnis gegeben, die Arbeitsstätten zu betreten, Einsicht zu nehmen in die Arbeitsbücher, die vorgeschriebenen Register, die Arbeitsordnungen 2c.; sie sollen bezüglich der Ausführung der Gesetze Rat erteilen, aber die Verantwortlichkeit bleibt bei den Arbeitgebern.

Der Aufsichtsdienst in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen liegt nicht den genannten Inspektoren, sondern ausschließlich den „Ingénieurs des mines" ob, jedoch ist in dieser Hinsicht neuerdings in Anlehnung an die englische Gesetzgebung (Coal Mines Act 1887) noch durch G. v. 8. VII. 1890 eine bemerkenswerte Einrichtung getroffen, eine Kontrolle durch Beauftragte der Bergarbeiter. Bezirksweise, auf 3 Jahre, von den Arbeitern (denjenigen unter Tage gemäß der letzten Lohnliste) in geheimer Abstimmung gewählt, sollen diese Beauftragten wenigstens zweimal im Monat die Bergwerke, Gruben und Steinbrüche unter Tage befahren, um die ge-

troffenen Sicherheitsvorrichtungen zu besichtigen, und Ermittelungen bei vorgekommenen Unfällen vornehmen. Ihre Wahrnehmungen sollen sie in Bücher, die den Arbeitern offen liegen, eintragen, wozu die Arbeitgeber ihrerseits Bemerkungen machen dürfen; von diesen Aufzeichnungen sollen dann die „Ingénieurs des mines“ bei ihren Besichtigungen Kenntnis nehmen. Die Beauftragten der Arbeiter sind im Falle grober Nachlässigkeit oder Mißbrauchs ihrer Befugnisse absetzbar; sie werden aus der Staatskasse für die aufgewendete Zeit entschädigt.

Wie die „Commission supérieure“ speziell für die Ausführung des Gesetzes von 1892 eingesetzt ist, so auch die „Commissions départementaux“, deren Aufgabe es ist, über die Anwendung des Gesetzes und etwaige Verbesserungsvorschläge an den Minister zu berichten. Die Ernennung solcher Kommissionen erfolgt durch die „Conseils généraux“ mit der Maßgabe, daß die Bezirks- und Departementsinspektoren, ebenso die Vorsitzenden der „Conseils de prud'hommes“ in den Hauptstädten und zutreffendenfalls die Bergbauingenieure von Rechts wegen Mitglieder sind.

Das Gesetz von 1892 hat außerdem noch für jedes Departement ein „Comité de patronage“, bestehend aus 4 vom „Conseil général“ und 3 vom Präfekten ernannten Mitgliedern, eingeführt. Ihnen liegt die Sorge für die Lehrlinge und deren berufsmäßige Ausbildung ob.

Wie aus diesen Mitteilungen hervorgeht, entbehrt man nicht in Frankreich einer genügenden Organisation, um die Schutzgesetze auszuführen, doch ist schon oben bemerkt, aus welchen Gründen, wenigstens hinsichtlich mehrerer Vorschriften des Gesetzes von 1892, man glaubt, Nachsicht walten lassen zu müssen. Es darf ferner nicht außer Acht gelassen werden, daß Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze von 1892 und 1893 nur mit niedrigen Geldstrafen (erst im Rückfall über 15 Franken) bedroht sind, überhaupt nicht mit Freiheitsstrafen. Nach dem Gesetz von 1893 soll zuerst eine Aufforderung erlassen werden; wenn aber nach erfolgter Verurteilung die bezüglichen Vorschriften nicht befolgt werden, kann der Betrieb vom Gericht geschlossen werden. Andere Mittel zur Durchführung der Gesetze enthalten die Vorschriften über Anschläge der gesetzlichen Bestimmungen, der für den Betrieb geltenden Arbeitszeit 2c. Ferner müssen Kinder im Besitz eines Arbeitsbuches [1]) mit Angaben über ihre Person und Beschäftigung sein und die Arbeitgeber darauf bezügliche Register führen. Unfallmeldungen an den Gemeindevorstand und durch diesen Benachrichtigung der Inspektoren sind sowohl in dem Gesetz von 1892 als in dem von 1893 vorgeschrieben.

1) Die Führung von Arbeitsbüchern war früher für alle Arbeiter obligatorisch; diese Einrichtung ist durch das G. v. 2. VII. 1890 aufgehoben.

Litteratur:

Siehe zunächst die Angaben unter A. bei Litteratur für Großbritannien. Für Frankreich insbesondere: L. Bouquet, Organisation de l'Inspection des fabriques en France, im Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris 1895, S. 91. C. Caire, La législation sur le travail industriel des femmes et des enfants. Paris (A. Rousseau) 1886. R. Jay, Das neue Arbeiterschutzgesetz (2. XI. 1892) in Frankreich, im Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik 1893, S. 24. Derselbe, betr. das Dekret über den obersten Arbeitsrat, das. 1891, S. 192. V. Mataja, Les origines de la protection ouvrière en France, in Revue d'économie politique, Paris 1895, S. 529 fg. Sarrut, La législation ouvrière de la troisième République, im Bulletin de l'Inspection du travail, Paris 1894, S. 1043. Vom Verfasser, Die amtliche Arbeiterstatistik in Frankreich, im 3. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, 1895.

6. Belgien.

1. Zur Einführung. 2. Das Geltungsgebiet der Hauptgesetze. 3. Die Einrichtung der Betriebsstätten. 4. Art und Dauer der Beschäftigung. 5. Vorschriften bezügl. der Löhne. 6. Der Vollzug (Inspektion, Arbeitsordnungen).

1. Zur Einführung. Wenn in Belgien bis zum Ende der 80er Jahre, wie im 1. Bande des „Handwörterbuchs“ nachgewiesen ist, von einer Arbeiterschutzgesetzgebung kaum die Rede sein konnte; wenn selbst die Anfänge derselben, die nach den Arbeiterunruhen und der Enquete von 1886 erlassenen Gesetze, noch keine sehr große Bedeutung hatten, namentlich das Gesetz zum Schutze von Kindern und Jugendlichen deshalb nicht, weil es in wichtigen Punkten nur eine Regelung durch Ausführungsverordnungen vorbehalten hatte, so sind doch in den 90er Jahren einige beträchtlichere Fortschritte im Arbeiterschutz erfolgt, und es hat nach den jüngsten Maßnahmen der Regierung (des neugeschaffenen Ministeriums für Gewerbe und Arbeit) und nach der Haltung des Parlaments den Anschein, als ob eine weitere Regelung von Arbeiterverhältnissen von Staats wegen, ähnlich wie in anderen Staaten, in nächster Zeit auch in Belgien bevorstände. Die Neuordnung (Erweiterung) des Wahlrechts (1893) und der Ausfall der Wahlen von 1894 kommt diesen Bestrebungen zu statten, andererseits finden sie bei den belgischen Industriellen entschiedenen Widerstand. Diese machen namentlich geltend, daß die belgische Industrie unter schwierigeren Verhältnissen als die anderer

Staaten arbeite und doch bei dem nur kleinen Absatzgebiete des eigenen Landes in der Hauptsache auf die Ausfuhr, somit auf den Wettbewerb mit dem Auslande, angewiesen sei.

In den 90er Jahren sind zunächst unter Mitwirkung der gemäß G. v. 16. VIII. 1887 eingeführten Gewerbe- und Arbeitskammern (Conseils de l'Industrie et du Travail; vergl. Bd. 1 S. 468) und des neu geschaffenen „Conseil supérieur du Travail" die Ausführungsverordnungen zu dem „Gesetz v. 13. XII. 1889 betr. die Arbeit der Frauen, Jugendlichen und Kinder in den industriellen Etablissements" vorbereitet. Nachdem in den eben genannten Kammern ein behördliches Organ für die Beratung gemeinsamer Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter (bestehend aus gewählten Vertretern derselben) geschaffen war, ist der „Conseil supérieur" (bestehend aus 16 Arbeitgebern, 16 Arbeitern und 16 mit Rücksicht auf ihre Kenntnis wirtschaftlicher Fragen berufenen Männern) unterm 7. IV. 1892 ins Leben gerufen, um die Thätigkeit jener Kammern zu zentralisieren und zunächst sich mit der Ausführung des Gesetzes von 1889 zu befassen. Die wichtigsten der auf dies Gesetz bezüglichen Verordnungen sind dann erlassen unterm 26. XII. 1892 (20 Verordnungen betr. verschiedene Industrien); 31. XII. 1892 (Glasindustrie) und 15. III. 1893 (6 Verordnungen betr. Bergbau und Hüttenwesen).

In anderer Hinsicht sind unterm 21. IX. 1894 zwei Königliche Verordnungen erlassen, deren eine die Einrichtung der Betriebsstätten in gesundheitlicher Beziehung und Unfallverhütungs-Vorschriften zum Gegenstande hat, während die andere den Aufsichtsdienst neu ordnet. Die letztgenannten Bestimmungen mußten indessen bald geändert werden, nachdem man sich entschlossen hatte, ein Arbeitsamt (Office du Travail) einzusetzen, welches nicht nur die Vorbereitung der Gesetzgebung über Arbeitsverhältnisse nach einem weit angelegten Plane durch Ermittelungen und Veröffentlichungen fördern, sondern auch die Ueberwachung der Arbeitergesetze leiten sollte. Das Amt wurde zuerst dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten, insbesondere der Abteilung: „Direction de l'Industrie" unterstellt, bald jedoch erwies sich diese Organisation wegen des wachsenden Geschäftsumfanges als unzweckmäßig, und man trennte die genannte Direktion als selbständiges Amt: „Ministère de l'Industrie et du Travail" für Gewerbe, Bergbau und Arbeiterverhältnisse ab, während Ackerbau, Gesundheitspflege und öffentliche Arbeiten bei dem alten Ministerium geblieben sind. Infolge dieser Teilung (25. V. 1895) ist der Aufsichtsdienst neuerdings durch Verordnung vom 22. X. 1895 geregelt.

Das erste Gesetz, welches unter dem neuen Ministerium zustande gekommen ist (15. VI. 1896), verpflichtet in größeren Betrieben Arbeitsordnungen zu erlassen; es berührt so Arbeitsverhältnisse mancherlei Art und bezweckt, daß die Arbeitsbedingungen in bestimmter Weise verlautbart und zur allgemeinen Kenntnis der Beteiligten, wie auch der Aufsichtsbeamten gebracht werden. Außer diesem Gesetz[1]) sind in Vorbereitung durch das neue Ministerium mehrere andere (betr. Gewerkvereine; Arbeitsvertrag; Besichtigung der Bergwerke durch Arbeiterdelegierte, Sonntagsruhe, worüber 1896 eine Enquete stattgefunden hat) und auch von den Mitgliedern des Repräsentantenhauses und Senats sind Vorlagen in großer Zahl (Mitteilungen darüber siehe in der „Revue du Travail", herausgegeben vom Office du Travail) eingebracht.

2. Geltungsgebiet der Hauptgesetze. Um das Geltungsgebiet des belgischen Arbeiterschutzes zu verstehen, muß man auf eine Verordnung v. 29. I. 1863 zurückgreifen, wonach für gewisse Betriebe, die in drei Klassen geteilt sind: gefährliche, ungesunde und lästige (dangereux, insalubres ou incommodes), eine behördliche Genehmigung nötig ist, die von Bedingungen abhängig gemacht werden soll, die im öffentlichen Interesse geboten sind, übrigens auch solche enthalten darf, die im Interesse der beschäftigten Arbeiter gestellt werden. Von dieser Befugnis, besondere Schutzmaßnahmen im Interesse der Arbeiter anzuordnen, scheint man indessen in älterer Zeit kaum einmal Gebrauch gemacht zu haben; neuerdings sind u. a. Vorschriften für Bleihütten (16. I. 1895), für Zündhölzchenfabriken (22. II. 1895) erlassen, aber nur die V. v. 21. IX. 1894 (siehe 3.) enthält im allgemeinen in allen als gefährlich, ungesund oder lästig geltenden Betrieben zu beobachtende Vorschriften im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter. Welche Betriebe nun unter die genannten Klassen fallen, geht aus einem Verzeichnisse von Gewerbearten hervor, welches neuerdings am 31. V. 1887 veröffentlicht, jedoch bis in die jüngste Zeit durch Zusätze[2]) vermehrt ist; es enthält fast die gesamte Groß- und Kleinindustrie des Landes; von Handwerken z. B.: Tischler, Schlosser, Schmiede, auch Fleischer und Bäcker.

Das Gesetz von 1889 gilt für Bergwerke,

---

1) Neuere Gesetze, die im folgenden nicht erörtert sind, betreffen: Arbeiterwohnungen (8. VIII. 1889); Organisation von „Conseils de prud'hommes" (31. VII. 1889); Répression des atteintes à la liberté du travail (30. V. 1892); Sociétés mutuels (1. VI. 1894).

2) Z. B. Webereien: V.V. v. 31. V. 1887, 30. IV. 1889, 20. V. 1895; große Getreide-Reinigungsanstalten und Malzfabriken 1. V. 1895; Zurichtung von Borsten 31. I. 1897 u. a.

Gruben, Steinbrüche, Arbeitsplätze, Hüttenwerke, Fabriken, alle als gefährlich, ungesund oder lästig klassifizierten Betriebe, alle Betriebe mit Verwendung mechanischer Kraft, für Häfen, Landeplätze und Transportanstalten; es bezieht sich ebenso auf öffentliche wie private Betriebe, auch auf solche, die den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten haben. Familienbetriebe, wo nur Mitglieder der Familie unter Vater, Mutter oder Vormund arbeiten, sofern der Betrieb nicht unter Anwendung mechanischer Kraft erfolgt oder als gefährlich oder ungesund gilt, sind ausgenommen.

Das Gesetz über Arbeitsordnungen — für deren Erlaß übrigens den Unternehmern eine Frist bis zum 31. XII. 1897 gewährt ist — bezieht sich auf industrielle und kaufmännische Unternehmungen (entreprises), auch solche im Dienste der Provinzial- und Gemeindeverwaltung (nicht des Staates), wo 10 Arbeiter oder mehr — es handelt sich also nicht um die Verhältnisse der kaufmännischen Angestellten — beschäftigt werden; die Vorschriften des Gesetzes können durch Verordnung auch auf Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern ausgedehnt werden und es sollen jedenfalls noch vor dem Jahre 1900 diejenigen mit wenigstens 5 Arbeitern einbezogen werden. Ausgenommen sind Betriebe, die nur mit Hilfe des Hauspersonals, der Familienmitglieder, Dienstboten, des Gesindes arbeiten; ebenso landwirtschaftliche Unternehmungen.

3. **Die Einrichtung der Betriebsstätten.** Ueber die Einrichtung der Betriebsstätten enthält die V. v. 21. IX. 1894, wie schon erwähnt, im allgemeinen Vorschriften für die gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe; sie gelten seit dem 1. I. 1895. Diese Vorschriften sind denjenigen ähnlich, die in anderen Staaten gelten; sie beziehen sich auf die Reinhaltung der Betriebsräume (Waschungen, Desinfektion, Anstrich, Vorrichtungen, um Gase und Staub zu entfernen), auf die Lüftung (in geschlossenen Räumen sollen auf jeden Arbeiter wenigstens 10 cbm Luftraum kommen) u. a., auch ist das Einnehmen von Mahlzeiten in den Betriebsräumen untersagt. Ferner schreibt die Verordnung Maßnahmen verschiedener Art vor, um Unfällen im Betriebe (durch Maschinen, offene Gefäße u. s. w.) vorzubeugen, jedoch brauchen diese wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Bestimmungen anderer Staaten nicht erörtert zu werden. In diesem Zusammenhange soll auch bemerkt werden, daß die Verordnung Meldungen von solchen Unfällen vorschreibt, die den Tod oder Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich wenigstens 8 Tagen zur Folge haben.

Eine Bestimmung des Gesetzes über Arbeitsordnungen (Art. 5) mit Ausführungsverordnung vom 15. VI. 1896 kommen noch hier in Betracht. Demgemäß soll die Arbeitsordnung die vom Personal zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln enthalten in Betrieben mit mechanischer Kraft, wo schwere Lasten bewegt werden, Gerüste benutzt werden und in mehreren speziell bezeichneten Industrien. Sofern diese Betriebe mehr als 100 Arbeiter beschäftigen, soll die Arbeitsordnung auch Angaben über die erste Hilfe bei Unglücksfällen enthalten.

4. **Art und Dauer der Beschäftigung.** Die Art und Dauer der Beschäftigung ist in Belgien — außer dem Verbot: Frauen und Mädchen innerhalb 4 Wochen nach einer Entbindung zu beschäftigen — nur für Knaben und Mädchen bis zum 16. Jahre und für minderjährige Frauen und Mädchen, d. h. bis zum 21. Jahre (geschützte Personen) geregelt. Das Gesetz von 1889 untersagt die Beschäftigung vor dem 12. Lebensjahre, ebenso die Beschäftigung unter Tage in Bergwerken und Steinbrüchen für Frauen und Mädchen unter 21 Jahren; außerdem können durch Verordnung den geschützten Personen Arbeiten, die ihre Kräfte übersteigen oder ihnen Gefahren verursachen, untersagt werden, ebenso ungesunde Arbeiten, sofern nicht gewisse Bedingungen erfüllt sind. In Ausführung dieser Bestimmungen ist am 19. II. 1895 eine Verordnung erlassen, wodurch viele Industrien betroffen sind: teils ist allen geschützten Personen, teils einigen Kategorien die Beschäftigung in einzelnen Gewerbezweigen überhaupt oder mit gewissen Arbeiten untersagt.

Die wirkliche Arbeitszeit soll nach dem Gesetz von 1889 für die geschützten Personen nicht mehr als 12 Stunden täglich, unterbrochen von mindestens 1 ½ Stunden Pausen, dauern; genauere Vorschriften sollen in Rücksicht auf die Bedürfnisse der verschiedenen Gewerbearten durch Verordnungen gegeben werden (s. unten). Die Nachtarbeit, d. h. von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, ist den geschützten Personen untersagt, auch soll ihnen wöchentlich ein Ruhetag gewährt werden. Das Gesetz läßt jedoch einige Ausnahmen von dem Verbote der Nachtarbeit zu: solche, die dauernd durch Königliche Verordnung zu gunsten ununterbrochener Betriebe, bei unaufschiebbaren Arbeiten oder im Bergbau bewilligt, und soche, die auf Antrag der Unternehmer unter Vermittelung des Inspektors vom Gouverneur bei Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt zeitweilig zugestanden werden dürfen. Aehnlich verhält es sich mit den Ausnahmen bezüglich des wöchentlichen Ruhetages, jedoch soll jedenfalls alle 14 Tage ein solcher gewährt werden und wöchentlich einmal freie Zeit zum Kirchgang. Alle diese Ausnahmen sind übrigens — außer bezüglich des Bergbaus

— nur erlaubt, sofern es sich um geschützte Personen über 14 Jahren handelt.

Was nun die im Gesetz vorgesehene Regelung durch Verordnungen bezüglich der täglichen Arbeitszeit, der Nachtarbeit und des wöchentlichen Ruhetages betrifft, so ist diese am 26. XII. 1892 durch 20 Verordnungen für verschiedene Industrien (Textil-, Tabak-, Papier-, Zucker-, Thonwaren-, Spiegel-, Möbelfabriken, Druckereien, Baugewerbe, Nebengewerbe der Bekleidungsindustrie u. a.) erfolgt, am 31. XII. 1892 für die Glasindustrie, am 15. III. 1893 für Bergbau und verwandte Betriebe (6 Verordnungen) und neuerdings am 22. IX. 1896 (unter Aufhebung früherer Verordnungen) für Ziegeleien. Bei den erlassenen Vorschriften ist Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse, die Jahreszeit, Alter und Geschlecht der geschützten Personen genommen. In der Regel ist die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden, aber auch kürzer oder länger, festgesetzt; Nachtarbeit ist u. a. für bestimmte Personenkategorien bewilligt in Zucker- und Glasfabriken, Zinkwalzereien, in der Papier- und Spiegelindustrie.

5. **Vorschriften bezügl. der Löhne.** Das wichtigste Gesetz in Bezug auf den Arbeitslohn (vom 16. VIII. 1887) ist schon im 1. Bande des „Handwörterbuchs" genannt, ebenso dasjenige vom 18. VIII. 1887, welches Pfändungen und Abtretungen der Lohnforderungen zu gunsten der Arbeiter beschränkt. Das erstere Gesetz schreibt in ähnlicher Weise wie die „Truckgesetze" anderer Staaten vor, daß die Lohnzahlungen in gesetzlicher Münze, nicht im Wirtshause, in der Regel monatlich zweimal erfolgen sollen; der Arbeitgeber darf in Anrechnung bringen: etwaige Mietforderungen und zum Selbstkostenpreise: von ihm gelieferte Werkzeuge, Rohstoffe, Dienstkleidung, unter Umständen Lebensmittel, Kleidung, Heizung. Für andere als die bezeichneten Forderungen darf der Lohn nur zurückbehalten werden zum Zwecke von Kassenbeiträgen, ferner wegen Geldstrafen, sofern sie durch Anschlag bekannt gemacht sind, und wegen barer Vorschüsse bis zu $^1/_5$ des Lohnes. Das Gesetz bezieht sich auf Arbeiter überhaupt, ausgenommen jedoch die landwirtschaftlichen, Dienstboten, und solche, die Wohnung und Kost haben. Diese Ausnahmen sind bei einem Ergänzungsgesetz (17. VI. 1896) aus jüngster Zeit zu Gunsten der Stückarbeiter nicht aufgenommen. Dies Gesetz gewährt jedem Stückarbeiter die Möglichkeit einer Kontrolle der Lohnberechnung (Wiegen, Messen ꝛc.) und stellt absichtliche Uebervorteilungen seitens eines der Beteiligten bei der Lohnberechnung als Betrügereien unter die Strafen des Code pénal. Auch das Gesetz über Arbeitsordnungen berührt die Lohnverhältnisse: die Art und Weise der Lohnzahlung, (Tage, Stunden, Stückarbeit), die Art der Lohnberechnung bei Stückarbeit, die Lohnperioden sollen in der Arbeitsordnung angegeben werden, ebenso, wo es nach den Betriebsverhältnissen angeht, die Lieferungen, wegen deren Lohnabzüge gemacht werden. Geldstrafen oder Bußen dürfen nur, sofern sie in der Arbeitsordnung vorgesehen sind, geltend gemacht werden; es ist in jedem Straffalle dem Beteiligten sogleich Mitteilung zu machen und eine Eintragung (vom Betriebsleiter unterzeichnet) in ein Verzeichnis, welches die Inspektoren einsehen können.

6. **Der Vollzug (Inspektion, Arbeitsordnungen).** Auf die ziemlich verwickelte, oft angefochtene Organisation des früheren Aufsichtsdienstes braucht hier nicht mehr Rücksicht genommen zu werden, nachdem bereits durch V. vom 21. IX. 1894 eine Neuordnung erfolgt und diese wiederum infolge der Einrichtung des Gewerbe- und Arbeitsministeriums, dem auch das mit der Leitung des Aufsichtsdienstes beauftragte „Office du Travail" zugeteilt wurde (s. oben 1), geändert ist, nämlich durch die V. vom 22. X. 1895. Zufolge dieser Verordnung sollen in Bergwerken, Gruben, Steinbrüchen, Hütten und einigen (in der Anlage A der Verordnung aufgeführten) verwandten Betrieben die Bergbauingenieure — unter Oberaufsicht eines Beamten bei der Zentralstelle — die Ausführung des Gesetzes von 1889 überwachen. In allen anderen Betrieben liegt diese Pflicht den Inspektoren des Office du Travail ob, nämlich: 1) den Inspektoren an der Zentralstelle; 2) den Inspektoren und Delegirten in der Provinz. Die Bergbauingenieure, ebenso die Beamten des Office du Travail sollen die ihnen unterstellten Betriebe besichtigten, Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die Ausführungsverordnungen feststellen, etwa beantragte Bewilligungen (Art. 7/1889) geeignetenfalls erteilen, Berichte einreichen und Vorschläge bezüglich der Ausführung des Gesetzes machen. Für die Inspektoren in der Provinz ist insbesondere festgesetzt, daß sie an 150 bis 200 Tagen im Jahre Besichtigungen vornehmen sollen, die Delegierten an 50 bis 100 Tagen, während die Inspektoren bei der Zentralstelle für besondere Dienste und zur Kontrolle der Provinzialinspektoren und Delegierten bestellt sind. Den Bergbauingenieuren, ebenso den Beamten des Office du Travail ist ferner die Ueberwachung der bezüglich der gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe erlassenen Gesetze und Verordnungen übertragen, den zuletzt genannten Beamten jedoch nicht für alle oben bezeichneten Betriebe, da in dieser Hinsicht die zum Geschäftskreise des Ministeriums für Ackerbau und öffentliche Arbeiten gehörigen (in der Anlage B der Verordnung aufgeführten)

Betrieben — darunter auch Fleischereien und andere der Zubereitung von tierischen Nahrungsmitteln dienende Gewerbe — der Aufsicht der Beamten dieses Ministeriums (Generalinspektor des Gesundheitsdienstes, Inspektoren für Nahrungsmittel-Verkehr und Herstellung, Veterinärinspektoren) unterstellt sind (V. vom 26. XI. 1895).

Neuerdings ist durch das G. v. 11. IV. 1896 den Aufsichtsbeamten auch die Ausführung des G. v. 16. VIII. 1887 über Lohnzahlungen zugewiesen, und ebenso ist es zufolge des Gesetzes über Arbeitsordnungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes.

Der erste Jahresbericht der belgischen Inspektion ist 1896 vom Office du Travail herausgegeben; er bezieht sich auf das Jahr 1895. Außerdem ist alle 3 Jahre den Kammern vom Ministerium ein Bericht über die Ausführung des Gesetzes von 1889 vorzulegen (s. Litteratur).

Nachdem die wichtigsten Vorschriften über Arbeitsordnungen schon an den bezüglichen Stellen angegeben sind, braucht hier nur noch auf einzelnes hingewiesen zu werden. Die Arbeitsordnungen sollen, wo es in Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse angeht, die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals und den zulässigen Beschwerdeweg für Arbeiter angeben. Ueber das Verfahren bei dem Erlasse von Arbeitsordnungen und Abänderungen derselben sind genaue Vorschriften gegeben; namentlich sollen die Arbeiter Gelegenheit haben, ihre Wünsche durch Eintragung in ein Buch oder Mitteilung an den Inspektor geltend zu machen. Die Arbeitsordnung, ebenso Name und Wohnort des zuständigen Inspektors ist im Betriebsraume anzuschlagen. Das Gesetz schreibt auch die Führung von Arbeiterverzeichnissen vor; ebenso ist gemäß dem Gesetz von 1889 ein Register über die dem Gesetz zufolge geschützten Personen vorgeschrieben und außerdem, daß diese mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen.

Litteratur:

Siehe zunächst die Angaben unter A. bei Litteratur für Großbritannien. Für Belgien insbesondere: der unter 6 erwähnte Bericht: **Rapport triennal** sur l'exécution et les effets de la loi du 13. XII. 1889, présenté aux chambres législatives par M. de Bruyn, Ministre de l'Agriculture etc., Bruxelles (F. Hayez) 1895. Eine in dem eben genannten Verlag erschienene (vom Ministerium herausgegebenen) Sammlung: **Lois et Règlements**, conc. la police des établissements dangereux, insalubres au incommodes, la salubrité des ateliers, la protection des ouvriers contre les accidents du travail et la réglementation du travail des femmes et des enfants 1894. K. **Bücher**, Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnungsgesetz, im Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik, 1891, S. 249. H. **Herkner**, Das Gesetz, betr. die Arbeit von Frauen, Jugendlichen u. Kindern in gewerblichen Betrieben, das. 1893, S. 125. Ch. **Morissaux**, Les Conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles 1890. E. **Vandervelde**, Das Gesetz über die Arbeitsordnungen, im Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik, 1896, S. 556.

7. Niederlande.

1. Zur Einführung. 2. Das Sicherheitsgesetz von 1895. 3. Ausbau des Arbeitsgesetzes von 1889. 4. Arbeitsinspektion.

1. Zur Einführung. Die holländische Arbeiterschutzgesetzgebung ist mit dem (bereits im 1. Bande des „Handwörterbuchs" erörterten) G. v. 5. V. 1889 zum Schutz der Kinder, Jugendlichen (bis zum 16. Jahre) und Frauen nicht zum Stillstand gekommen. Die Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse wurden bald wieder aufgenommen. Eine Kommission von 13 Mitgliedern, die durch ihre Berufsstellung, ihre parlamentarische oder litterarische Thätigkeit oder praktische Erfahrungen befähigt erschienen, begann im Mai 1890 ihre Erhebungen; sie hat 2694 Personen (Arbeitgeber, Arbeiter oder Sachverständige) mündlich vernommen, durch Fragebogen und sonstige Erkundigungen schriftliche Auskunft eingeholt, auch Fabriken und Werkstätten durch ihre Mitglieder untersuchen lassen; am 8. I. 1894 erstattete sie ihren Schlußbericht. Die Kommission faßte ihre Aufgabe von dem Gesichtspunkte auf, nicht nur die eigentlichen Arbeiterfragen, sondern auch die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes untersuchen zu müssen, und hat demzufolge praktische Vorschläge in mancherlei Hinsicht gemacht. Insbesondere ist in Vorschlag gebracht: die Vorschriften zum Schutze Jugendlicher zu erweitern (bis zum 18. Lebensjahre); den Schulzwang zu regeln; Bestimmungen über Schutzvorrichtungen in Fabriken und über polizeiliche Konzessionen gewerblicher Anlagen zu erlassen; die Dienstzeit bei öffentlichen Transportanstalten zu beschränken (höchstens 14 Stunden); den Mißbräuchen bei Lohnzahlungen entgegen zu treten; eine obligatorische Unfallversicherung einzuführen und eine Altersversicherung in Erwägung zu nehmen; ferner Beschränkungen übermäßiger Arbeitszeit in einigen Gewerben (Bäckereien) zu erwägen; auch die Staats- und Gemeindebehörden anzuweisen, Sonntags nur unbedingt nötige Arbeit verrichten zu lassen und jedenfalls den Arbeitern einige Sonntage freizugeben.

Die Vorschläge der Kommission sind bisher nur in einigen Punkten ausgeführt, wie aus dem folgenden hervorgeht. Uebrigens ist zufolge einer Resolution der zweiten Kam-

mer neuerdings durch Königlichen Beschluß (31. VII. 1895) eine Kommission von 25 Mitgliedern (Industrielle, Universitätsprofessoren, Abgeordnete, Vertreter von Arbeitervereinen) eingesetzt, um zu untersuchen, ob neben der Einrichtung einer Reichs-Leibrentenanstalt und neben Regelung der Unfallversicherung gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den durch Alter- oder Invalidität arbeitsunfähigen Arbeitern ein „Recht auf Geldzahlungen für ihren Unterhalt" zu gewähren.

2. **Das Sicherheitsgesetz von 1895.** Ueber die Einrichtung der Betriebsstätten konnten zwar nach Maßgabe des Artikel 4 des Gesetzes von 1889 (s. 3) gewisse Vorschriften erlassen werden, indem man diese zur Bedingung machte für die Verwendung Jugendlicher oder Frauen, aber für eine allgemeine Regelung ist erst durch das genannte Gesetz eine Grundlage geschaffen. Es gilt für solche Fabriken oder Werkstätten, wo eine Maschine oder ein Ofen verwendet oder mindestens 10 Personen beschäftigt werden. Das Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber bei Vermeidung von Geld- oder Gefängnisstrafen den im Verwaltungswege erlassenen Vorschriften über die innere Einrichtung der Betriebsstätten Folge zu leisten. Solche Vorschriften sollen, sofern es sich um den für den einzelnen Arbeiter nötigen Luftraum, die Höhe des Arbeitsraumes, Lufterneuerung, Beleuchtung, Schutzvorrichtungen gegen Brandgefahren, Ankleide- und Speiseräume und Aborte handelt, durch Königliche Verordnung erlassen werden, während bezüglich der Reinlichkeit, Temperatur, Vermeidung von schädlichen Gasen, Dämpfen und Staub, Unfallverhütung u. a. schriftlich oder mündlich reglementarische Bestimmungen getroffen werden sollen. Das Gesetz führt auch eine Unfallmeldung, die in beschränktem Maße schon nach dem Gesetz von 1889 bestand, im allgemeinen ein; jeder Unfall soll binnen 24 Stunden dem Gemeindevorstand angezeigt, von diesem untersucht und dem Inspektor mitgeteilt werden.

3. **Ausbau des Arbeitsgesetzes von 1889.** Zu dem „Arbeitsgesetz" — diese Bezeichnung hat das Gesetz von 1889 durch ein übrigens auf die Inspektion bezügliches Ergänzungsgesetz vom 28. VII. 1895 erhalten — sind neuerdings mehrere Ausführungsverordnungen erlassen. Gemäß Artikel 4 des Arbeitsgesetzes können den Jugendlichen (unter 16 Jahren) und Frauen mit Gefahr verbundene Arbeiten verboten oder nur unter Bedingungen erlaubt werden. Demzufolge sind — unter Aufhebung der älteren V.V. v. 15. VII. 1891 und 11. VIII. 1892 — am 21. I. 1897 sehr genaue Bestimmungen getroffen. Es sind diesen Personen namentlich gewisse Beschäftigungen an oder in der Nähe von Maschinen, Gefäßen u. s. w. verboten; ferner Arbeiten, wo eine Explosionsgefahr besteht, in Räumen, wo die Temperatur zu hoch (über 32° C.) steigt, wo nicht genügend für Beleuchtung gesorgt ist. In dieser Hinsicht ist insbesondere bei vielen Arbeiten, z. B. Sticken, Nähen, Schriftsetzen, Zeichnen, Uhrenanfertigung und -Reparatur eine Beleuchtung gefordert, die einer Lichtstärke von wenigstens 15 Londoner Normalkerzen auf 1 m Abstand gleich kommt. Ueberhaupt verboten ist den genannten Personen die Arbeit unter Tage im Bergbau, ferner die Anstellung als selbständiger Maschinist oder Heizer bei Kraftmaschinen, gefährliche Kunstleistungen, übermäßiges Lasttragen u. a. In vielen Betrieben der chemischen Industrie (Arsenik, Quecksilber, Bleiweiß, Phosphor u. v. a.) ist ihre Verwendung nur insoweit erlaubt, als nach der Meinung des Inspektors keine Gefahr einer Vergiftung vorhanden ist; in anderen Betrieben, wo die Luft durch entstehenden Staub verunreinigt wird (Bürstenmachereien, Wollkämmereien, Schriftsetzereien, Cigarrenfabriken, Metallschleifereien u. v. a.), müssen bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen werden. Einzelne Personen dürfen jedoch auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden, wenn gemäß ihrer individuellen Körperbeschaffenheit keine besonderen Gefahren zu befürchten sind.

Von dem Verbote der Nachtarbeit (7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) und dem Verbote der Sonntagsarbeit gemäß dem Arbeitsgesetz (Art. 5 und 7), worüber schon im Hauptbande berichtet ist, sind — außer den Bewilligungen des Gouverneurs oder Gemeindevorstandes in Einzelfällen — einige dauernde Ausnahmen durch Königliche Verordnungen zugelassen, aber nur für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren. Diese Regelung ist hauptsächlich in einer V. v. 9. XII. 1889 erfolgt, nämlich für: Bäckereien, Zeitungsdruckereien, Fabriken für kondensierte Milch, Glasfabriken, Konfektionsindustrie, Ziegeleien, Gießereien u. a., spätere Verordnungen betreffen Fruchtkonserven (30. X. 1890), Fischerei (17. X. 1891) und Wäschereien (10. VI. 1892).

4. **Arbeitsinspektion.** Die holländischen „Arbeitsinspektionen" sind durch das Gesetz von 1889 eingeführt; ihre Thätigkeit ist durch die V. v. 21. II. 1890 geregelt; sie sind neuerdings (V. v. 3. II. 1893) dem Minister für Wasserwesen, Handel und Gewerbe unterstellt. Ihre Zahl sollte nicht über drei sein, doch ist diese Beschränkung durch ein Ergänzungsgesetz vom 2. VII. 1895 aufgehoben, und dort auch die Bestellung von Hilfsbeamten vorgesehen. Die Inspektoren sollen die Ausführung des Arbeits- und des Sicherheitsgesetzes überwachen und dürfen zu diesem Zwecke die Betriebsstätten betreten, jedoch, sofern diese zugleich zum Wohnen dienen, nur mit Zustimmung des Bewohners oder auf Grund einer Ermächtigung des Gemeinde-

vorstandes oder des Bezirksrichters. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den Inspektoren die von ihnen begehrte Auskunft zu erteilen. Mindestens alle drei Monate sollen die Inspektoren zu gemeinsamer Beratung der Ueberwachungs-Angelegenheiten im Ministerium zusammentreten und alle zwei (früher jedes) Jahr sollen sie einen Bericht an den Minister erstatten; die Berichte werden veröffentlicht.

Außerdem gehört zum Dienst der Inspektoren die Annahme der Unfallmeldungen und der Untersuchungsberichte der Gemeindevorsteher, nötigenfalls die Vornahme nochmaliger Untersuchung. Auch zu gutachtlichen Aeußerungen sind die Inspektoren verpflichtet.

Uebrigens sind auch die Polizeibeamten und Gendarmen verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die oben genannten Gesetze nachzuforschen.

Litteratur:

Siehe die Angaben unter A. bei Litteratur für Großbritannien. — Insbesondere für die Niederlande: R. van der Borght, Die niederländische Fabrikinspektion, im Archiv für soz. Gesetzgebung u. Statistik, 1895, S. 210. O. Pringsheim, Neuere Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen in Holland, ebenda, 1891, S. 315. Derselbe, Das Gesetz betr. eine Enquete über die Arbeiterverhältnisse, ebenda S. 693.

8. Luxemburg.

1. Gesetz betr. den Bergbau. 2. Gesetze betr. Lohnzahlungen.

1. Gesetz betr. den Bergbau. In Anbetracht der gewerblichen Verhältnisse des Großherzogtums sind die Vorschriften eines auf den Bergbau bezüglichen G. v. 30. IV. 1890 von Bedeutung. Es bildet eine Ergänzung der älteren Gesetze (s. Hauptband), untersagt Mädchen und Frauen in Bergwerken oder Steinbrüchen als Arbeiterinnen zu beschäftigen und erlaubt die Beschäftigung Jugendlicher von über 16 bis 18 Jahren in diesen Betrieben nur insofern, als sie leichte Arbeiten verrichten. Welche Beschäftigung (über und unter Tage) als leicht gilt, ist durch eine V. v. 7. I. 1891 festgesetzt.

2. Gesetze betr. Lohnzahlungen. Durch mehrere Gesetze (v. 12. VII. 1895 betr. die Auszahlung der Arbeitslöhne; vom 19. VII. 1895 betr. die Abtretung und Pfändung der Arbeitslöhne und kleinen Gehälter der Angestellten; vom 19. VII. 1895 betr. das Verfahren bei der Pfändung der Arbeitslöhne und der kleinen Gehälter der Angestellten) sind Lohnzahlungen und deren Genuß neuerdings den Arbeitern in Luxemburg in ähnlicher Weise gesichert, wie bei anderen Staaten geschildert ist. Das G. v. 12. VII. 1895 bezieht sich auf Arbeiter überhaupt, jedoch mit Ausnahme der landwirtschaftlichen, der Dienstboten und der in Kost und Logis stehenden Arbeiter. Das Gesetz verordnet Zahlungen in Metall- oder Papiergeld, das im Großherzogtum einen Kurs hat; in der Regel zweimal im Monat und verbietet Zahlungen in Wirtshäusern ꝛc. Die zulässigen Anrechnungen (für Wohnung, Nutznießung von Land; für Werkzeuge u. a. zum Anschaffungspreise), ebenso die statthaften Lohneinbehaltungen sind im einzelnen festgesetzt. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind mit Strafen bedroht, und es ist die Anwendung bedingter Verurteilung bei Vergehen ausgeschlossen.

Das G. v. 19. VII. 1895 beschränkt die Abtretung und Pfändung der Löhne von Arbeitern und Bediensteten, welche nicht mehr als 6 Franken am Tage erhalten, auf höchstens 1/5 bezw. 1/10; bei höherem Verdienst auf höchstens 2/5 bezw. 1/5. Auch die Gehälter von Angestellten der Handelsgesellschaften der Kaufleute und anderer Privatpersonen oder der öffentlichen Verwaltungen können, wenn sie 1500 Franken nicht übersteigen, nur bis zu 1/5 abgetreten und nur bis zu 1/10 gepfändet werden.

Litteratur:

Siehe die Angaben unter A bei Litteratur für Großbritannien. Ferner: Législation en vigueur dans le Grand-Duché de Luxembourg sur le travail des ouvriers, Luxembourg, Imprimerie de la cour, V. Bück. 1893 (Text der Gesetze u. Verordnungen).

9. Italien.

Aus Italien sind zwar keine neuen Gesetze seit der Darstellung im Hauptbande des „Handwörterbuchs“ anzuführen — das G. v. 15. VI 1893 betr. Einsetzung von „Probi viri“ (Schiedsmännerkollegien; dazu Ausführungsverordnung vom 26. IV. 1894) ist an dieser Stelle nicht zu erörtern — aber man würde den dortigen Bestrebungen für die Einführung eines ähnlichen Arbeiterschutzes wie in anderen Staaten nicht gerecht werden, wenn die mancherlei Vorbereitungen aus jüngster Zeit unerwähnt blieben.

Die Schutzgesetzgebung gegen Betriebsunfälle spielt darunter wohl die größte Rolle; seit langer Zeit ist man durch verschiedene Gesetzesvorlagen bemüht gewesen, den Gegenstand zu regeln. Der jüngste Entwurf (Infortuni sul lavoro) hatte die Einführung von Unfallverhütungsvorschriften, Zwang zur Versicherung und die Entschädigungsfrist ins Auge gefaßt; er war mit einigen Aenderungen im Abgeordnetenhause (28. V. 1896) angenommen, ist dann zwar infolge von Gegenvorschlägen des Senats zurückgezogen

(18. XII. 1896), jedoch ist zu erwarten, daß unter Berücksichtigung jener Gegenvorschläge bald eine neue Vorlage eingebracht werden wird.

Eine andere Vorlage betr. Frauen- und Kinderschutz (Sul lavoro delle donne e dei fanciulli) ist dem Abgeordnetenhause am 13. VI. 1895 vorgelegt; Ende des Jahres (28. XI. 1895) wurde ein Kommissionsbericht erstattet, aber die Erledigung der Vorlage ist noch nicht erfolgt.

Auch über Lohnzahlungen sollte ein Gesetz erlassen und das Verbot ihrer Beschlagnahme ausgesprochen werden, jedoch ist die darauf bezügliche Vorlage (Sul pagamento e sulla inquestrabilità dei salari (23. XI. 1893) in der mit ihrer Prüfung beauftragten Kommission des Abgeordnetenhauses liegen geblieben (1894).

Litteratur:

Siehe die Angaben unter A bei Litteratur für Großbritannien. Ferner: A. Bertolini, Report on sociale legislation in Italy, in The economic Review, 1892, S. 231. F. Nitti, La législation sociale en Italie, in Revue d'Economie politique, 1892, S. 644.

10. Dänemark.

1. Vorbemerkung. 2. Das Sonntagsruhegesetz.

1. Vorbemerkung. Das Gesetz, betr. die Arbeit von Kindern und Jugendlichen (1873), ebenso das Unfallverhütungsgesetz von 1889 [1]) sind schon im 1. Bande des „Handwörterbuchs“ erörtert. Obschon das erstgenannte Gesetz seit langer Zeit als reformbedürftig gilt, ist bisher ein neueres nicht zustande gekommen. Die Gesetzgebung hat in Dänemark eine andere Richtung genommen; man wollte vor allem Schutz in Krankheitsfällen und im Alter gewähren. Demgemäß sind am 9. IV. 1891 ein Altersversorgungsgesetz und am 12. IV. 1892 ein Krankenkassengesetz erlassen, die jedoch beide an dieser Stelle nicht zu erörtern sind, übrigens sich nicht nur auf Arbeiter beziehen. Auch hat die Einführung von Gewerbegerichten und Einigungsämtern die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigt.

2. Das Sonntagsruhegesetz. Am 1. IV. 1891 ist ein Gesetz erlassen, welches die öffentliche Ruhe an Sonn- und Festtagen neu regelt; es dehnt namentlich die Ruhezeit weiter aus im Vergleich mit dem älteren auf denselben Gegenstand bezüglichen G. v. 7. IV. 1876. Das Gesetz bezieht sich nicht nur auf die „Fabriken und solche Werkstätten, wo die Arbeit fabrikmäßig betrieben wird“ (d. h. Betriebe im Sinne des Gesetzes von 1873), sondern auch auf das Handelsgewerbe und in beschränktem Maße auf das Schankgewerbe. Es ist demgemäß an den Festtagen der Staatskirche (Sonntagen) der Kauf und Verkauf auf Straßen, Plätzen und in Läden für die ganze Tageszeit von 9 Uhr morgens ab bis Mitternacht untersagt; in dem nämlichen Maße der Verkauf über die Straße seitens der Schankwirte (ausgenommen fertige Speisen), jedoch gelten die Verbote nicht für den Nachmittag am Sonntag vor Weihnachten und vor Neujahr von 4 Uhr ab. Auch Barbier- und Friseurstuben sollen von 12 Uhr ab Sonntags geschlossen gehalten werden.

In den oben bezeichneten Fabriken und Werkstätten soll der Betrieb an den Festtagen der Staatskirche von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr nachts ruhen, jedoch ist der Minister des Innern ermächtigt [1]), in folgenden Fällen Ausnahmen zu bewilligen: 1) bei Betrieben, die infolge ihrer Eigenart nur zu bestimmten Zeiten des Jahres in Thätigkeit sein können oder von unregelmäßiger elementarer Kraft abhängig sind; 2) in Gewerben, die ihrer Betriebsverhältnisse wegen oder mit Rücksicht auf die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung ununterbrochen arbeiten müssen. Die Arbeiter sollen jedoch in diesen Ausnahmefällen wenigstens die Hälfte der Sonntage im Jahre bezw. einen um den andern Sonntag frei haben. Zur Vornahme nicht aufschiebbarer Arbeiten (Reinigung, Instandsetzung der Maschinen u. s. w.) darf die Ortspolizeibehörde Erlaubnis erteilen.

Die Bestimmungen für Fabriken und Werkstätten, ebenso die für das Handelsgewerbe gelten auch am „Verfassungstage“ (5. Juni) von 12 Uhr mittags ab.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind mit Strafen von 10 bis 200 Kronen bedroht, für Arbeitgeber mit Strafe von 5 (im Wiederholungsfalle 10) Kronen für jeden Arbeiter.

Litteratur:

Siehe die Angaben unter A bei Litteratur für Großbritannien. — Ferner: H. Westergaard, Die Arbeiterversicherung in Dänemark, im Archiv f. soziale Gesetzg. u. Statistik, 1894, S. 296.

11. Schweden.

1. Vorbemerkung. 2. Aenderungen des geltenden Rechts.

1. Vorbemerkung. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Schweden hat seit der Darstellung im 1. Bande des „Handwörterbuchs“ keine großen Fortschritte gemacht, obschon man-

1) Eine Ausführungsverordnung dazu ist am 8. II. 1892 erlassen.

1) Ausführungsverordnungen sind am 28. IV. und am 20. X. 1891 erlassen.

cherlei Gesetzesvorlagen ernstlich vorbereitet und erörtert sind. Man hat zur Erklärung dieses langsameren Fortschreitens wohl nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß die schwedische Industrie noch jung, weniger verbreitet ist, und daß die im Verhältnisse zu anderen Staaten niedrige Ziffer der dort zu den politischen Wahlen Berechtigten auf die Zusammensetzung des schwedischen Reichstages Einfluß übt. Man hat auch in Schweden, ähnlich wie in Dänemark, mehr die Fürsorge für die Arbeiter in Krankheitsfällen, bei Invalidität und im Alter ins Auge gefaßt (G. v. 10. X. 1891 betr. Krankenkassen; Vorlage betr. Versicherung behufs Gewährung einer Rente bei dauernder Erwerbsunfähigkeit von 1895), als den Ausbau der früher begonnenen Arbeiterschutzgesetzgebung.

2. Aenderungen des geltenden Rechts. Das Gesetz von 1889 zum Schutze gegen Betriebsgefahren ist durch ein Ergänzungsgesetz vom 13. XII. 1895 auch auf staatliche und kommunale Betriebe mit gewissen Beschränkungen (Art. 6 Abs. 2, 8, 9, 10 und 12) ausgedehnt.

Die Gesetzgebung über die Verwendung Minderjähriger zur Arbeit sollte geändert, die der Frauen geregelt werden, und es ist nach längeren Vorbereitungen auch ein bezüglicher Gesetzentwurf (1893) ausgearbeitet, aber ein Gesetz bisher nicht zustande gekommen; es gilt also noch das früher dargestellte Recht. Immerhin ist eine neuerdings (10. VII. 1891) erlassene königliche Verordnung bemerkenswert, der zufolge Knaben unter 14 Jahren und Mädchen unter 15 Jahren verboten werden kann, in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens auf den Straßen oder in Lokalen Blumen, Drucksachen u. s. w. feilzuhalten oder auszuteilen.

Die schwedische Inspektion, durch das Gesetz von 1889 eingeführt, ist neuerdings durch die V. v. 20. VI. 1890[1]) organisiert und instruiert; die Zahl der Inspektoren, zuerst auf 3 festgestellt, ist 1895 auf 5 erhöht. Die genannte Instruktion bezeichnet als Aufgabe der Inspektoren, welche darauf hingewiesen werden, den in fremden Ländern zur Förderung des Schutzes der Arbeiter gegen Gefahren an Leben und Gesundheit getroffenen Maßnahmen ihre Aufmerksamkeit zu widmen: die Ueberwachung des Gesetzes von 1889 und die Abgabe von Gutachten, die zu diesem Zwecke vom König oder von dem Kommerzkollegium gefordert werden. Bei ihrer Amtsführung sollen die Inspektoren mit Vorsicht und Umsicht auftreten, durch Rat und Aufklärung zu überzeugen und Verständnis für den Nutzen der Schutzmaßregeln den Betriebsleitern und Arbeitern beizubringen suchen; sie sollen die Betriebsstätten ihres Bezirks besuchen, und wenn es an den gebotenen Schutzvorkehrungen (Art. 2 des Gesetzes von 1889) fehlt, den Betriebsinhaber schriftlich davon verständigen, nötigenfalls der Provinzialregierung Anzeige machen. Die Inspektoren sollen insbesondere auch Register über die Betriebe führen und jährlich Bericht an das Kommerzkollegium erstatten. Die genannte Verordnung behält späterer Festsetzung den Zeitpunkt vor, wo die Inspektoren auch die Ausführung der Schutzvorschriften für Minderjährige überwachen sollen.

Auch die Unfallmeldungen sind in jüngster Zeit (V. v. 24. I. 1896) neu geregelt. Wenn demzufolge in Betrieben, die dem Gesetz von 1889 unterstellt sind, ein Unfall den Tod eines Arbeiters oder mindestens 14-tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, soll, sobald sich diese Folge herausgestellt hat, der Betriebsinhaber oder -leiter den Behörden (Magistrat) Anzeige machen und diese sollen die Inspektoren benachrichtigen.

1) Die Verordnung ist am 13. XII. 1895 in Rücksicht auf das oben genannte Gesetz von demselben Tage in einigen Punkten geändert.

Litteratur:

Siehe die Angaben unter A. bei Litteratur für Großbritannien. — Ferner: A. Raphael, Die schwedische Sozialpolitik des Jahres 1894, im Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik, 1895, S. 283. Le Service de l'inspection du travail en Suède, im Bulletin de l'inspection du Travail, Paris 1895, S. 395.

12. Norwegen.

Der Arbeiterschutz gemäß dem G. v. 27. VI. 1892.

Vorbemerkung. Während von Norwegen im 1. Bande des „Handwörterbuchs" kaum mehr als über die ersten Ansätze einer Arbeiterschutzgesetzgebung zu berichten war, ist dort in jüngster Zeit eine überraschende Entwickelung eingetreten. Was allmählich in den großen Industriestaaten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes geschaffen ist, hat man in den Hauptpunkten nachgebildet und mit einem Gesetz (betr. die Beaufsichtigung der Fabriken vom 27. VI. 1892) eine völlig veränderte Lage geschaffen. Das Gesetz enthält Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter, beschränkt die Beschäftigung der Kinder, Jugendlichen und Frauen; gewährt den Arbeitern eine gewisse Sonntagsruhe; regelt die Kündigungsfristen, die Art der Lohnzahlungen; führt Arbeitsordnungen ein und einen weit verzweigten Aufsichtsdienst. Das Gesetz ist neuerdings in einigen Punkten etwas geändert: durch die Novellen vom 21. VII. 1894 (betr. Beschäftigung der Jugendlichen) und vom 27. VII. 1895 (betr. die Prüfung der Dampfkessel und Rohrleitungen gemäß § 12 des Hauptgesetzes).

Auch in anderer Hinsicht sind in Norwegen bemerkenswerte Schritte geschehen: durch Einführung einer Unfallversicherung (G. v. 23. VII. 1894) und durch die Bewilligung der Mittel zu regelmäßigen statistischen Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse.

Das genannte Gesetz von 1892 bezieht sich auf alle industriellen Betriebe, in denen gleichzeitig und regelmäßig eine größere oder kleinere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, auch auf Handwerksbetriebe ähnlicher Art, ferner auf Bergwerke, Hütten, Gießereien, überhaupt alle Anlagen zur Gewinnung oder Verarbeitung von Mineralien. Im Zweifel entscheiden die Aufsichtsbehörden, ob ein Betrieb unter unter das Gesetz fällt.

Die **Arbeitsstätten** und **Betriebseinrichtungen** sollen so gehalten werden, daß Leben und Gesundheit der Arbeiter soweit möglich auf zweckmäßige Weise gesichert ist. Insbesondere sind genauere Vorschriften gegeben bezüglich der Reinigung, Beleuchtung, Erwärmung und Ueberfüllung der Arbeitsräume, des Zutritts frischer Luft, der Vorrichtungen gegen Gefahren des Maschinenbetriebes, der Dampfkessel und anderer Betriebseinrichtungen, gegen Feuersgefahr. In allen diesen Beziehungen (§ 4—14) sollen die Aufsichtsbehörden die nötigen Ausführungsbestimmungen treffen (§ 15); und außerdem ist noch vorbehalten, daß durch Königlichen Erlaß in Betrieben mit besonderen Gefahren strengere Maßnahmen angeordnet werden können (§ 28).

Die **Beschäftigung** von Kindern unter 14 Jahren ist in den genannten Betrieben untersagt, nur sofern sie im Alter von 12 bis 14 Jahren ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis erhalten, dürfen sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden mit leichteren Arbeiten während 6 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 17); außerdem sind durch das G. v. 27. IV. 1894 Kindern von 12 Jahren außerhalb der Schulzeit im Sommer unter gewissen Bedingungen Handwascharbeiten im Bergbau gestattet. Das Gesetz von 1892 untersagt Kinder und Frauen im Bergbau unter Tage zu verwenden (§ 22), ebenso bei gewissen gefährlichen Arbeiten an Maschinen (§ 23); außerdem Frauen innerhalb 4 (nötigenfalls 6) Wochen nach einer Geburt (§ 21) und Jugendliche unter 18 Jahren zur Besorgung von Kesseln (§ 24). Die Arbeitszeit der Jugendlichen (von 14 bis 18 Jahren) soll höchstens 10 Stunden täglich, mit einstündiger Pause mittags und halbstündigen Pausen nach je 4 1/2 Stunde Arbeit dauern (§ 17 und 18). Volksschulpflichtige dürfen nicht während der Unterrichtszeit arbeiten (§ 20) und alle Jugendlichen nicht nach 8 Uhr abends und vor 6 Uhr morgens (§ 19). Einige Ausnahmen von diesen Vorschriften sind zugelassen (§ 26): 1) in Gewerben, deren Betriebsart dies nötig macht, kann von dem Verbot der Nachtarbeit und den gebotenen Pausen abgewichen werden, jedoch darf die Arbeitszeit dadurch nicht verlängert werden; 2) infolge von Naturereignissen, Unfällen und in ähnlichen Fällen kann auf Antrag die Arbeitszeit verlängert werden; 3) Ueberzeit kann durch allgemeine Verordnung bewilligt werden, wo es notwendig ist, daß zu Zeiten länger gearbeitet wird; 4) in Betrieben mit leichten Arbeiten können die Jugendlichen an den ersten 5 Werktagen je 10 1/2 Stunden, im ganzen aber nicht mehr als 60 Stunden in der Woche beschäftigt werden (§ 26). Den besonderen Verhältnissen in Betrieben mit größeren Gefahren hat nach dem Vorbilde anderer Staaten auch das norwegische Gesetz Rechnung getragen. Ebenso wie zum Schutze der Gesundheit (s. oben), können in solchen Betrieben durch Königliche Verordnung besondere Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen angeordnet, und es kann überhaupt die Arbeitszeit für jeden Tag festgesetzt werden (§ 28). Durch die letztere Bestimmung ist also auch die Arbeitszeit Erwachsener betroffen, die im übrigen nur durch die Vorschriften über Sonntagsruhe beschränkt ist. Diese soll — mit dem Vorbehalt von Ausnahmen — um 6 Uhr am Abend jedes einem Sonn- oder Festtage vorhergehenden Tages beginnen und bis 10 Uhr am nächsten Abend oder am Abend des letzten Festtages dauern (§ 27).

Auch die Kündigungsfrist ist im Gesetz geregelt; sie gilt für festangestellte Arbeiter, sofern nicht schriftlich oder durch die Arbeitsordnung andere Vereinbarung getroffen ist, auf 14 Tage und muß jedenfalls für beide Teile gleich sein.

Hinsichtlich der **Lohnzahlungen** ist in der Regel wöchentliche Abrechnung vorgeschrieben und Zahlung in gangbarer Münze, an der Arbeitsstätte. Abzüge dürfen nur mit Zustimmung des Arbeiters oder auf Grund von Gesetz oder Arbeitsordnung gemacht werden (§ 31). Geldstrafen dürfen in der Regel den halben Tagelohn nicht übersteigen; die verwirkten Beträge sind an die Krankenkassen abzuführen, jedoch gelten Lohnabzüge wegen mangelhafter Arbeit oder Materialbeschädigung nicht als Geldstrafen (§ 32).

Für den **Aufsichtsdienst** (Gesetz § 35 ff.; V.V. v. 27. VI. und 1. VII. 1893) sind Fabrikinspektoren bestellt und außerdem in jeder Gemeinde örtliche Aufsichtsbehörden, die nach Anleitung und unter Kontrolle der Inspektoren handeln. Diesen Ortsbehörden soll vor allem der Vorstand (Arzt) der schon durch G. v. 16. V. 1860 eingesetzten Gesundheitskommissionen angehören, die übrigen Mitglieder sind aus denselben Kommissionen oder vom Magistrat zu wählen. Ihre Aufgabe umfaßt ziemlich den ganzen Aufsichtsdienst,

jedoch mit der Maßgabe, daß Entscheidungen von ihnen nur vorläufig und erst von dem Inspektor endgültig getroffen werden. Die Ortsbehörden sollen die Betriebe ihres Bezirks besuchen, auf Verstöße gegen das Gesetz aufmerksam machen, Unfallmeldungen annehmen, Untersuchungen vornehmen, vorläufige Bewilligungen gemäß § 4—14 des Gesetzes erteilen, gewisse Register führen, dem Inspektor über ihre Thätigkeit und die Vorkommnisse im Bezirk berichten. Die Inspektoren, Männer mit Fachkenntnissen, vom König ernannt, sollen unparteiisch und mit Wohlwollen auftreten, Rat erteilen, die Betriebe ihres Bezirks möglichst viel persönlich und unangemeldet besuchen; bei schweren Verstößen gegen das Gesetz sollen sie Anzeige machen, bei leichteren zunächst auf Abhilfe hinwirken; die Inspektoren sollen auch statistisches Material über Fabriken und Arbeiterverhältnisse sammeln, jährlich Berichte erstatten und überhaupt dem Departement des Innern als Ratgeber dienen; die Inspektoren treten von Zeit zu Zeit miteinander zu Beratungen zusammen.

Noch ist hervorzuheben, daß das Gesetz auch solche Maßnahmen vorgeschrieben hat, die als notwendige Mittel zur Ausführung gelten: Betriebsanmeldungen (§ 2 und 3), Unfallmeldungen (§ 16), Listenführung über Kinder und die jugendlichen Arbeiter (§ 25), Aushang der bezüglichen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften (§ 33), bei Zuwiderhandlungen Strafen von 5 bis 1000 Kronen § 39 f.) und namentlich den Erlaß von Arbeitsordnungen. Diese sollen in Betrieben mit über 25 Arbeitern oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörden erlassen werden; bei ihrer Aufstellung müssen mindestens 5 gewählte Vertreter der erwachsenen Arbeiter zugezogen werden, und es ist diesen eine Frist von mindestens 8 Tagen zur Ueberlegung zu gewähren; die Arbeitsordnung ist dann dem Inspektor einzusenden und bedarf nach Begutachtung durch ihn noch der Genehmigung der Regierung, welche zu erteilen ist, sofern nicht etwa die Bestimmungen gegen das Gesetz verstoßen. Die Arbeitsordnung soll die geltenden Ordnungsregeln, die Bedingungen für Annahme und Entlassung der Arbeiter und die Bestimmungen über Lohnzahlungen enthalten.

Litteratur:

Siehe die Angaben unter A. bei Litteratur für Großbritannien.

13. Rußland (Finnland).

1. Zur Einführung. 2. Einzelne Bestimmungen der russischen A. 3. Die A. in Finnland.

1. Zur Einführung. Die russische Arbeiterschutzgesetzgebung ist im Jahre 1893 zusammengefaßt in einer neuen Ausgabe der russischen Gewerbeordnung (Industrie-Ustaw), die einen selbständigen Abschnitt in dem 2. Teile des 11. Bandes der russischen Reichsgesetze bildet. In dieser Ausgabe (s. unten Litteratur) sind alle vor derselben veröffentlichten Kaiserlichen Ukase und vom Kaiser bestätigten Gutachten des Reichsrates und des Ministerkomitees, die sich auf die Industriegesetzgebung beziehen, zu einer neuen Fassung verarbeitet. Die früheren Ukase und Gutachten, sowie die 1887 erschienene Ausgabe der Gewerbeordnung haben jetzt keine Gültigkeit mehr, also auch nicht mehr die im 1. Hauptbande und im 1. Ergänzungsbande des „Handwörterbuchs" angeführten G.G. v. 1. VI. 1882 und 3. VI. 1886, nebst den Ergänzungsgesetzen vom 12. VI. 1884, 3. VI. 1885, 24. IV. 1890, 11. VI. 1891 [1]) und 8. VI. 1893 [1]). Indessen betreffen diese Aenderungen mehr die Form als die Sache, da die Bestimmungen jener Gesetze neben denjenigen einiger anderer Gesetze in der Hauptsache in die neue Ausgabe der Gewerbeordnung aufgenommen sind, so daß hier im allgemeinen auf die früheren Darstellungen verwiesen werden kann. Dies empfiehlt sich um so mehr, als in verschiedener Hinsicht Reformen der russischen Arbeiterschutzgesetzgebung vorbereitet werden, die, wie es nach Mitteilungen der Tagespresse den Anschein hat, von großer Bedeutung sein werden.

2. Einzelne Bestimmungen der russischen A. Was insbesondere die Einrichtung der Betriebsräume betrifft, so ist es gemäß Artikel 52 der Gewerbeordnung die Aufgabe der Gouvernements-Fabrikbehörden, im Verwaltungswege die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter anzuordnen. Solche Verfügungen haben also nur für das einzelne Gouvernement Gültigkeit und können nur da erlassen werden, wo der Art. 52 der Gew.O. gilt (s. unten).

Die Vorschriften über den Schutz von Kindern (Arbeitszeit, Ruhetage, Schulunterricht) sind in den Art. 107 bis 121 der neuen Gewerbeordnung aufgenommen, diejenigen über den Schutz von Jugendlichen und Frauen in den Art. 122 bis 126, diejenigen bezüglich der Lohnzahlungen in den Art. 97 bis 101.

Von großer Bedeutung sind die Vorschriften in Art. 47 bis 61, die „von der Aufsicht über das Fabrikgewerbe" handeln; sie sind (dem Gesetz von 1886 entlehnt) schon im Hauptbande erörtert und wurden, wie dort

1) Diese im „Handwörterbuche" noch nicht erwähnten Gesetze führen den 2. Teil des Gesetzes von 1886 in den polnischen Gouvernements ein, bezw. sind geringe Aenderungen des Gesetzes darin enthalten.

angegeben, ebenso „die besonderen Regeln über die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern" (jetzt Art. 127 bis 156 der Gew.O.) zuerst nur in 3 Gouvernements eingeführt, sind aber 1891 noch auf 2 andere und durch das jüngste G. v. 14. III. 1894 betr. Reorganisation der Fabrikinspektion in noch 13 neuen Gouvernements eingeführt, gelten also jetzt für 18, während in den übrigen 42 Gouvernements der Arbeiterschutz noch erheblich geringer ist.

Die Einsetzung der Fabrikinspektion behandeln die Art. 34 bis 46 der Gewerbeordnung; einige Aenderungen hat das schon genannte Gesetz von 1894 gebracht; ebenso ist die ältere Instruktion vom 15. VI. 1884 durch eine neuere vom 11. VI. 1894 ergänzt. Unter Aufhebung des Amtes eines General-Fabrikinspektors ist die Inspektion unmittelbar dem Departement für Handel und Manufaktur unterstellt. Die Zahl der Inspektoren, in der Regel Männer, die einen Kursus an einer höheren technischen Lehranstalt durchgemacht haben, wird durch den Etat festgesetzt (143); den oben bezeichneten 18 Gouvernements soll je ein „älterer Inspektor" vorstehen. Außer den aus der Ueberwachung und Ausführung der Schutzgesetze hervorgehenden Pflichten liegt ihnen auch die Sammlung, Prüfung und vorläufige Zusammenstellung statistischer Daten ob.

3. Die A. in Finnland. Das Großherzogtum Finnland, nur durch Personalunion der Herrscher mit Rußland verbunden, hat eine eigene Arbeiterschutzgesetzgebung, die, zum Teil in dem Gewerbe- und Handelsgesetz vom 31. III. 1879 enthalten und fortgebildet durch das G. v. 15. IV. 1889 betr. den Schutz der gewerblichen Arbeiter, mehr der westeuropäischen als der russischen ähnlich ist. Industrie und Handwerk sind in Finnland noch wenig entwickelt, dennoch hat man sich zu einer beachtenswerten Regelung der Arbeitsverhältnisse durch das zuletzt genannte Gesetz und durch eine zu demselben Gesetz am nämlichen Tage erlassene Ausführungsverordnung entschlossen. Folgendes mag davon hervorgehoben werden. Die Arbeitgeber sollen für die Reinlichkeit, Beleuchtung, Heizung und Lüftung der zum Betriebe eines Gewerbes benutzten Arbeitsräume sorgen, sowie Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gegen Feuersgefahr treffen; genauere Vorschriften enthält die Ausführungsverordnung. Kinder dürfen nicht vor dem 12. Lebensjahre als Arbeiter in Fabriken, beim Handwerk oder in anderen industriellen Betrieben beschäftigt werden. In Bergwerken, Hütten und Fabriken soll für Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren die tägliche Arbeitszeit mit Pausen nicht mehr als 7 Stunden dauern; für Jugendliche (15 bis 18 Jahre) nicht mehr als 14 Stunden; Nachtarbeit, d. h. zwischen 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, ist bis zum 18. Lebensjahre untersagt. Gewisse Ausnahmen von diesen Vorschriften sind zugelassen, andererseits können strengere Bestimmungen für gefährliche Betriebe durch Verordnungen des Senats erlassen werden. Die Arbeitgeber sollen dafür sorgen, daß die Kinder die Volksschulbildung erhalten, nötigenfalls durch Errichtung von Schulen. Das Gesetz führt auch eine Inspektion ein und bedroht Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften mit Strafe.

Litteratur:

Siehe die Angaben unter A. bei Litteratur für Großbritannien. — Ferner: „Die Fabrikgesetzgebung des russischen Reiches", übersetzt und erläutert nach Ausgabe der Gewerbeordnung von 1893, unter Berücksichtigung der bis zum August 1895 erschienenen Verordnungen, 2. Aufl. Riga 1895 bei N. Kymmel. J. Rosenberg, Zur Arbeiterschutzgebung in Rußland, Leipzig 1895. Vergl. dazu die kritische Besprechung von P. v. Struve im Archiv für soz. Gesetzgebung u. Statistik, 1896, S. 297. A. Hjelt, Das erste Arbeiterschutzgesetz Finnlands, im Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik, 1890, S. 642.

14. Die übrigen europäischen Staaten.

An dieser Stelle soll noch einiger Staaten Erwähnung geschehen, die in die Darstellung des Hauptbandes aufgenommen sind: Rumänien, Spanien und Portugal.

a) Rumänien.

Der im Hauptbande ausführlich besprochene Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes von 1888 ist nicht Gesetz geworden; Rumänien besitzt also kein Spezialgesetz für Arbeiterschutz. Immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß zu Gunsten der landwirtschaftlichen Arbeiter einige Bestimmungen in dem neuerdings erlassenen Gesetz über Agrarverträge (vom 22. V. 1893) enthalten sind, sowie daß in das Berggesetz vom 20. IV. 1896 Art. 107 bis 138 Bestimmungen über Arbeiterversicherung aufgenommen sind.

b) Spanien.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Spanien hat keine Fortschritte gemacht, obschon man dort zu ihrer Förderung eine Kommission (Comision de reformas sociales) eingesetzt hatte, und den Kortes zu verschiedenen Zeiten mehrere Gesetzentwürfe (betr. Kinder- und Frauenarbeit: 1891 und 1894; betr. Sonntagsruhe 1891) zugegangen sind. Diese Vorlagen haben keine Gesetzeskraft erlangt.

c) Portugal.

Portugal hatte bis zum Beginn der 90er Jahre keine Arbeiterschutzgesetze erlassen, aber durch ein Dekret vom 10. II. 1890, welches Gesetzeskraft erlangte, wurde die Regierung zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit und zum Erlaß von Vorschriften zum Schutze der Gesundheit ermächtigt. Nachdem man die Beschlüsse der Berliner Konferenz in Betracht gezogen hatte, ist am 14. IV. 1891 ein ausführliches Dekret (61 Artikel) ergangen, welches die angeführten Punkte regelt und einen Inspektionsdienst einführt. Das Gesetz schützt alle Arbeiter vor Gesundheits- und Betriebsgefahren (§ 28—30), ferner Frauen in der Zeit nach der Geburt (Nichtbeschäftigung: 4 Wochen; Einrichtung von Kinderbewahranstalten); bezieht sich im übrigen aber nur auf den Schutz der Knaben unter 16 Jahren und der Mädchen unter 21 Jahren. Das Gesetz gilt für gewerbliche Anlagen jeder Art (auch Bergwerke, Steinbrüche, Docks u. s. w.), ausgenommen nur ungefährliche Heimarbeitsstätten, wo lediglich Verwandte bestimmten Grades beschäftigt sind.

Für Betriebsstätten mit Knaben und Mädchen sind bestimmte Forderungen gestellt, aber auch in allen anderen Betrieben sollen die Inspektoren auf die nötigen Maßnahmen für Gesundheit und Sicherheit achten, auf Abhilfe dringen oder Anzeigen machen. Die Nichtbefolgung ihrer Vorschriften zieht Nachteile in Hinsicht der Haftpflicht der Arbeitgeber nach sich.

Kinder dürfen nicht vor vollendetem 12. Lebensjahre beschäftigt werden, nur bei körperlicher Tauglichkeit mit gewissen leichteren Arbeiten schon vom 10. Jahre ab, jedoch nicht über 6 Stunden täglich und nicht mehr als 4 Stunden nacheinander. Minderjährige vom 12. Jahre ab dürfen nicht mehr als 10 Stunden täglich und nicht mehr als 5 Stunden nacheinander arbeiten. Sonntagsarbeit ist ihnen außer in Betrieben mit ununterbrochenem Feuer untersagt. Zu Nachtarbeit dürfen minderjährige Mädchen und Knaben von 10 bis 12 Jahren überhaupt nicht verwendet werden, ältere Knaben nur unter gewissen Bedingungen. Die Beschäftigung in Bergwerken unter Tage ist minderjährigen Mädchen untersagt, für Knaben beschränkt. Die schulpflichtigen Kinder (bis zum 12. Jahre) müssen die Schule täglich wenigstens 2 Stunden besuchen.

In Art. 51 des Dekrets ist der Erlaß besonderer Vorschriften für das Baugewerbe vorbehalten; diese sind neuerdings durch Dekret vom 6. VI. 1895 erlassen; sie enthalten Bestimmungen über den Befähigungsnachweis und die Verantwortlichkeit der Betriebsleiter, über die Zulassung und die Arbeitszeit der Minderjährigen, über den Schutz der Gesundheit, über Unfallverhütung und den Aufsichtsdienst.

Litteratur:

Siehe die Angaben unter A. bei Litteratur für Großbritannien. — Ferner: **Recueil de rapports sur les conditions du travail dans les pays étrangers adressés au ministre des affaires étrangères. I. Espagne, II. Portugal, Paris, Berger-Levrault & Cie., 1890.**

15. Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Zur Einführung. 2. Die Bundesgesetze. 3. Die Gesetzgebung der Einzelstaaten. 4. Die Bekämpfung des **sweating system.**

1. Zur Einführung. Die überreiche Fruchtbarkeit der amerikanischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeitsverhältnisse ist, wie schon im Hauptbande des „Handwörterbuchs" bemerkt wurde, so auch in jüngster Zeit nicht durch die Thätigkeit der Bundesregierung, sondern durch die Einzelstaaten gefördert. Das „**Department of Labor**"[1]) hat anfangs der 90er Jahre eine Sammlung dieser Gesetze (**Labor laws of the United States**) veranstaltet und 1896 in zweiter Ausgabe herausgegeben (s. Litteratur). Freilich ist die Grenze dieser Sammlung in Hinsicht auf den Inhalt der Gesetze ziemlich weit gezogen, doch es füllen die mitgeteilten Gesetze oder Auszüge aus solchen im engen Druck 1250 Seiten des Großoktavbandes[2]). Die amerikanische Gesetzgebung kann füglich an dieser Stelle nur im allgemeinen erörtert werden.

Die Bundesregierung hat — wohl in Rücksicht auf die Bestimmungen der Bundesverfassung — die Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung den Einzelstaaten überlassen und in jüngster Zeit nur hinsichtlich der eigenen Unternehmungen (öffentliche Arbeiten) und für den Betrieb des Kohlenbergbaues hier in Betracht kommende Gesetze erlassen (s. 2). Die Gesetze der einzelnen Staaten, in einigen in großer Zahl, in anderen dürftig,

---

1) Dieses Amt wurde 1884 als ein dem Ministerium des Innern unterstelltes Bureau begründet und später (G. v. 13. VI. 1888) als ein selbständiges, mit sozialstatistischen Erhebungen beauftragtes Amt neubegründet. Es veröffentlicht Jahresberichte (seit 1886), Spezialberichte (seit 1889) und ein zweimonatliches „**Bulletin**" (seit November 1895).

2) Das Werk enthält im 1. Teile drei besondere Abschnitte: die gesetzlichen Feiertage der einzelnen Staaten; die Bestimmungen bezüglich der Lehrlingsverhältnisse; die Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern gemäß dem gemeinen Recht. Im 2. Teile (S. 71—1250) sind alle bezüglichen Gesetze der einzelnen Staaten und die der Union gesammelt; im 3. Teile (S. 1250 bis 1357) Entscheidungen der Gerichte, die zur Erläuterung der angeführten Gesetze dienen.

ohne planmäßige Entwickelung, vielmehr Versuche, gerade hervorgetretenen Mißständen abzuhelfen oder in besonders geartete Verhältnisse einzugreifen, nicht selten nach kurzer Zeit geändert und von großer Mannigfaltigkeit, haben durchaus nicht ein einheitliches Recht geschaffen. Und die wirkliche Bedeutung mancher Gesetze kann nur als sehr gering gelten, da es in vielen Staaten überhaupt, in anderen an einem ausreichenden Aufsichtsdienst fehlt. Von den 44 Bundesstaaten haben zur Zeit wohl nur 17 eine Fabrikinspektion eingeführt: Maine (1)[1]), Massachusetts (28), Connecticut (1), New-York (26), New Jersey (7), Pennsylvanien (12), Ohio (13), Tennessee (1), Wisconsin (2), Minnesota (4), Missouri (1), Illinois (12), Rhode Island (2), Michigan (7), Nebraska, New Hampshire und West-Virginien, von diesen die letztgenannten 6 erst 1893 oder später.

Die amerikanische Arbeitergesetzgebung gilt vielen als ein Erfolg des Einflusses, den dort die Arbeiterschaft im öffentlichen Leben ausübt. Indessen darf die Beschränkung hinzugefügt werden, daß diese Erfolge doch nur erreicht sind, indem der Gesichtspunkt des allgemeinen Wohles zur Geltung gekommen ist, wie z. B. bei den Bäckereigesetzen und den Maßnahmen gegen das sweating system (s. 4) deutlich hervortritt. Durch diesen Gesichtspunkt wird auch die Grenze bestimmt, welche durch die Verfassung für Arbeitergesetze gezogen ist, weil dort die Freiheit der Person, des Erwerbes, sowie des Vertragsschlusses gewährleistet ist. Nicht selten sind in Amerika Gesetze in Rücksicht auf diese Verfassungsbestimmungen von den Gerichten für ungültig erklärt; vor kurzem z. B. hat der höchste Gerichtshof (Supreme Court) die Bestimmung eines in Illinois erlassenen Gesetzes, wonach Frauen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 48 Stunden in der Woche beschäftigt werden sollen, für verfassungswidrig erklärt, weil sie Personen des Eigentums und der Freiheit beraube. (Vergl. Labor laws, S. 1272.)

2. **Die Bundesgesetze.** Das Achtstundengesetz. Schon 1868 hatte ein Bundesgesetz festgesetzt, daß das Tagewerk der von oder im Interesse der Bundesregierung beschäftigten gewerblichen und Handarbeiter 8 Stunden dauern solle. Die Vorschrift, unvollständig und unklar gefaßt, scheint indessen nicht viel befolgt zu sein und wurde vom obersten Gerichtshof nur als eine Anweisung an die Arbeitgeber, nicht als ein Recht der Arbeiter erklärt. Neuerdings (1892) ist nun ein Gesetz erlassen, worin jene Bestimmung in genauerer Fassung wiederholt ist, auch die Lieferanten bei öffentlichen Arbeiten der Bundesregierung zur Beobachtung desselben verpflichtet, und Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt sind. (Vergl. Labor laws, S. 1198, 1246 und 1343.) Da das Gesetz nur für die öffentlichen Arbeiten des Bundes und des Bezirkes Kolumbien gilt, ist seine Wirkung natürlich sehr beschränkt; von den Einzelstaaten sind in ähnlicher Weise nur Kalifornien, Idaho und Wyoming vorgegangen.

Das Kohlenbergbaugesetz (ch. 564 of 1890/91) führt für alle Kohlenbergwerke der Vereinigten Staaten, die mehr als 1000 Tonnen jährlich fördern, eine Inspektion ein; nur für diejenigen Staaten, welche selbst Sicherheitsgesetze erlassen haben, soll das Uniongesetz auf ihren Antrag außer Kraft gesetzt werden. Als Inspektoren sollen von dem Präsidenten praktisch erfahrene Leute (gegen Bürgschaft) bestellt werden; sie sollen die Kohlenbergwerke ihres Bezirks inspizieren und jährlich sowohl an die Regierung des Gebietes als auch an die Bundesregierung berichten, namentlich über die Anwendung von Sicherheitsvorrichtungen für die Arbeiter, die Zahl der Luft- und Ventilationsschächte, die Zu- und Ausgänge, die Luftzufuhr. Wenn Mängel vorgefunden werden, sollen die Behörden zur Abstellung auffordern, und wenn nicht Folge geleistet wird, sind Strafen bis 500 $ angedroht, auch kann durch gerichtliche Entscheidung der Betrieb geschlossen werden. Im einzelnen sind bestimmte Forderungen an die Betriebseinrichtung gestellt, Unfallmeldungen angeordnet und ist festgesetzt, daß Kinder unter 12 Jahren nicht unter Tage beschäftigt werden dürfen.

3. **Die Gesetzgebung der Einzelstaaten.** Die Gesetzgebung der Einzelstaaten ist schon im Hauptbande gekennzeichnet. Zwar sind seitdem in vielen Staaten neue Gesetze erlassen, doch aus den oben angeführten Gründen können hier nur einige von besonderem Interesse erwähnt werden; die folgenden sind der Gesetzgebung des Staates New York entnommen, während später (4) die besonderen Maßnahmen gegen das sweating system besprochen sind.

Durch G.G. v. 2. V. 1895 (chap. 518) und vom 14. V. 1896 (chap. 672) ist der Betrieb in Bäckereien geregelt. Die Gesetze enthalten besondere Vorschriften über die zu beobachtende Reinlichkeit und Einrichtung der Betriebsstätten, ordnen z. B. Trennung der Schlafstellen von den Betriebsräumen an, fordern, daß die Backräume mindestens 8 Fuß hoch sind u. a. Ferner ist bestimmt, daß die Arbeitszeit eines jeden Beschäftigten nicht über 60 Stunden in der Woche und nicht länger als 10 Stunden am Tage dauern soll, letzteres mit dem Zusatz, daß Ueberstunden zugelassen sind, um am letzten Tage der Woche die Arbeitszeit entsprechend

1) Die in ( ) beigesetzten Ziffern bedeuten die Anzahl der Inspektoren in 1894.

abzukürzen. Behufs Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften sind 6 neue Inspektionsassistenten bestellt.

Ein G. v. 23. IV. 1896 (chap. 384) beschränkt die Beschäftigung von Knaben unter 16 Jahren und von Mädchen und Frauen unter 21 Jahren in kaufmännischen Etablissements (mercantile establishments), worunter alle Plätze zu verstehen sind, wo Waren verkauft werden; das Gesetz gilt für alle Ortschaften von wenigstens 3000 Einwohnern. Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren dürfen in Ladengeschäften nur während der Schulferien und sofern sie englisch schreiben und lesen können, beschäftigt werden; andernfalls ist die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren untersagt, und auch diejenigen von 14 bis 16 Jahren müssen ein Tauglichkeits- und ein Schulzeugnis besitzen. Als Arbeitszeit für Knaben unter 16 Jahren und für weibliche Personen unter 21 Jahren gilt dieselbe, wie oben bei den Bäckereien angegeben ist. Das Gesetz ordnet auch an, daß passende Waschzimmer und Aborte, sowie im Laden Sitzvorrichtungen anzubringen sind. Die Ueberwachung liegt den Gesundheitsbehörden ob.

4. Die Bekämpfung des sweating system. Es handelt sich hierbei nur um einige Industriezweige, in denen unter Vermittelung von Zwischenpersonen gewisse Artikel für den Massenverbrauch (Konfektionswaren, Cigarren) hergestellt werden, und zwar in Betrieben, denen teils Werkstätten, teils Räume in Mietshäusern (tenements) oder in Wohnungen als Arbeitsstätten dienen. Die Maßnahmen, welche zur Beseitigung der in Amerika, ähnlich wie in England, in solchen Betrieben in ungewöhnlichem Maße hervorgetretenen schweren Mißstände mehrere der Vereinigten Staaten ergriffen haben, sind in jüngster Zeit viel besprochen. Im Staate New York[1]) sind zunächst durch ein Gesetz vom Jahre 1892 (chap. 673) die Werkstätten unter die Vorschriften des Fabrikgesetzes von 1886 (Beschränkung der Beschäftigung von Kindern, Minderjährigen und Frauen; gesundheitliche und Sicherheitseinrichtungen) gestellt, und ferner sind durch dieses Gesetz und zwei spätere aus den Jahren 1893 (chap. 173) und 1896 (chap. 991) weitere Maßnahmen getroffen, die bezwecken, die Werkstätten von der Heimarbeit in deutlicher Weise zu trennen und eine gewisse Kontrolle der Betriebe und der hergestellten Waren herbeizuführen. Es ist verboten, daß gewisse (einzeln benannte) Konfektionswaren und Cigarren in den Räumen von Miets- oder Wohnhäusern außer von den Mitgliedern der dort wohnenden Familie hergestellt werden, und die Herstellung in Hinterhäusern oder im Anbau von Wohnhäusern ist nur unter der Bedingung zuvor vom Inspektor schriftlich erteilter Erlaubnis gestattet. Diese Erlaubnis darf erst nach Besichtigung der Oertlichkeit erfolgen, soll die höchste Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter vorschreiben und kann jederzeit in Rücksicht auf die Gesundheit der Bevölkerung oder der beschäftigten Arbeiter widerrufen werden. Waren, die ohne solche Erlaubnis angefertigt sind, darf niemand wissentlich verkaufen oder feilbieten, und die Ueberwachungsbeamten, die solche Waren finden, ebenso wenn sie unter unsauberen oder ungesunden Verhältnissen hergestellte Waren finden, sollen dieselben mit einem deutlich sichtbaren Schilde: „tenement made" versehen. Diese Maßnahme gilt als eine sehr scharfe, da unter den amerikanischen Verhältnissen die so gekennzeichnete Ware nahezu entwertet sein soll. Ueberhaupt wird ein großer Erfolg dieser Gesetzgebung berichtet, insofern in den ersten 1 1/2 Jahren (bis 1894) infolge derselben 59 neue Werkstättengebäude (mit 483 „shops" und Platz für über 15000 Arbeiter) neu errichtet, 85 Tenementhäuser in Arbeitshäuser umgewandelt und 371 Tenementhäuser von den nicht zur Familie gehörigen Arbeitern geräumt sind. Die oben genannten Gesetze enthalten noch einige für die Durchführung wichtige Bestimmungen: die Arbeitgeber sind verpflichtet, Listen (Name und Adresse) über die Personen zu führen, an die sie Material ausgeben; unter Umständen können wegen Gesundheitsgefahren Waren und Materialien von den Behörden vernichtet oder desinfiziert werden; die Hauswirte (Eigentümer, Pächter oder ihre Vertreter) sind strafbar, wenn sie einer Benachrichtigung des Inspektors ungeachtet unerlaubte Hausindustrie dulden; sie haben dagegen im Falle gesetzwidriger Hausarbeit das Recht, die Mieter auszuweisen.

Mehrere andere Staaten: Massachusetts, Illinois, Pennsylvanien, New Jersey, Maryland und Ohio sind in ähnlicher Weise wie New York mit Gesetzen gegen das sweating system vorgegangen; in einigen Staaten fehlen manche Vorschriften (Bezeichnung mit „tenement made"), andere gehen noch weiter (Massachusetts, Illinois) in der Beschränkung der Heimarbeit oder in der Ueberwachung der hergestellten Waren. Aber es ist leicht einzusehen, daß man in dem Streben, von Grund aus Wandel zu schaffen, häufig Bestimmungen getroffen hat, die im Leben gewiß nur in geringem Maße, zumal mit dem zur Verfügung stehenden Aufsichtspersonal, ausgeführt werden können.

Litteratur:

Siehe die Angaben unter A. bei Litteratur für Großbritannien. — Ferner: Labor Laws

1) Aeltere, dort 1883 und 1884 erlassene Gesetze, welche die Tabakindustrie in Tenementhäusern untersagten, sind, als der Verfassung zuwiderlaufend, für ungültig erklärt.

of the United States, Second special Report of the Commissioner of Labor, 2. edition, Washington 1896. P. Cheyney, Die Achtstundenbewegung in den Vereinigten Staaten und das neue Achtstundengesetz, im Archiv f. soz. Gesetzgeb. u. Stat., 1892, S. 459. M. de Commines, Les inspecteurs de fabrique aux Etats-Unis, im Bulletin de l'Inspection du Travail, 1896, S. 45, Paris. R. Ely, The Labor Movement in America, London 1890. F. Kelley, Die Fabrikgesetzgebung der Vereinigten Staaten, im Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Stat., 1896, S. 192. E. Levasseur, Le sweating system aux Etats-Unis, in Revue d'Economie politique, 1896, S. 721. H. White, The sweating system, im Bulletin of the Department of Labor, 1896, S. 360, Washington. Dr. W., Die Gesetzgebung gegen das sweating system in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1897, S. 556.

Otto Richter.

Arbeiterversicherung und öffentliche Armenpflege.

1. Verhältnis der Arbeiterversicherung zu der öffentlichen Armenpflege. 2. Leistungen der Arbeiterversicherung 3. Bisherige Untersuchungen über die Entlastung der öffentlichen Armenpflege. 4. Statistische Nachweise. 5. Ursachen der geringfügigen Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die öffentliche Armenpflege.

1. Verhältnis der Arbeiterversicherung zu der öffentlichen Armenpflege. Die deutsche Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung) (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) strebt dem Ziele zu, den Personen der arbeitenden Klassen für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit oder der geminderten Erwerbsfähigkeit eine gesetzliche Versorgung bis zum Betrage des standesgemäßen Lebensunterhalts zu sichern. Durch Beiträge, welche die Arbeiter und Arbeitgeber zu zahlen verpflichtet sind, sowie durch Zuschüsse des Reichs werden die Mittel aufgebracht, die erforderlich sind, um die Rechtsansprüche, welche das Gesetz gewährt, zu befriedigen. Die versicherten Arbeiter und in einigen gesetzlich bestimmten Fällen nach ihrem Tode ihre Hinterbliebenen haben einen Rechtsanspruch auf die durch das Gesetz bestimmten Leistungen, die zu machen die Krankenkassen und Gemeinden, die Berufsgenossenschaften sowie die Versicherungsanstalten verpflichtet sind. Dadurch tritt die Arbeiterversicherung in Gegensatz zu der öffentlichen Armenpflege. Die Armenverbände, denen die öffentliche Armenpflege obliegt, haben die hierzu erforderlichen Mittel durch Steuern aufzubringen, die von allen steuerpflichtigen Personen nach einheitlichen Maßstäben zu entrichten sind. Die Kosten der durch die Arbeiterversicherung gewährten Versorgung werden, soweit nicht das Reich Zuschüsse leistet und für die Arbeiterversicherung auf eigene Kosten eine Verwaltungsthätigkeit ausübt, durch Zwangsbeiträge der Arbeiter und Arbeitgeber aufgebracht. Erscheinen rechtlich auch nur die ersteren als Teil des Lohnes, welcher dem Arbeiter nach dem Arbeitsvertrag zukommt, so sind wirtschaftlich doch auch die Beiträge der Arbeitgeber als Teile des Arbeitslohnes zu betrachten. Sie bilden einen Teil des Preises, den die Arbeitgeber für die Arbeit der Arbeiter zu zahlen haben. Der Preis der Arbeit der versicherten Arbeiter setzt sich zusammen aus dem vertragsmäßig vereinbarten Lohn und den gesetzlich zu zahlenden Beiträgen des Arbeitgebers. Diese beiden Bestandteile des Preises der Arbeit stehen in dem engsten Zusammenhang untereinander. Einerseits wird nach den Gesetzen über Arbeiterversicherung die Höhe des Beitrages der Arbeitgeber nach der Höhe des vereinbarten Lohnes berechnet, wenn auch bei der Unfallversicherung nicht ausschließlich hiernach. Andererseits wirken auch die von den Arbeitgebern zu zahlenden Beiträge auf die Höhe des vereinbarten Lohnes ein, wenn diese Einwirkung auch schwer nachzuweisen ist. Der Arbeitgeber muß bei dem Lohnangebot die Beiträge, die er zu zahlen hat, mit berücksichtigen, und in dem Kampfe um die Lohnhöhe wird es ebenso das Bestreben der Arbeitgeber sein, den Lohn herabzudrücken, um durch Ersparung an Lohn die Beiträge zu decken, wie es das Bestreben der Arbeiter sein muß, die bisherige Lohnhöhe aufrecht zu halten und damit thatsächlich den Preis ihrer Arbeit um die von den Arbeitgebern zu zahlenden Beiträge zu erhöhen. Es soll hiermit keineswegs geleugnet werden, daß dadurch, daß das Gesetz unmittelbar den Arbeitgebern die Verpflichtung, die Beiträge aus ihrem Einkommen zu bestreiten, auferlegt hat, es dem Arbeitgebern erschwert ist, diese Last auf die Arbeiter abzuwälzen. Aber schließlich hängt es doch von den Verhältnissen des Arbeitsmarktes ab, inwieweit ihnen dies möglich ist oder inwieweit es ihnen gelingt, den Forderungen einer Lohnerhöhung mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Beiträge Widerstand zu leisten. Immerhin sind die von den Arbeitern wie die von den Arbeitgebern zu zahlenden Beiträge Teile des Arbeitspreises, die zwangsweise erspart werden, um den Arbeitern eine Versorgung unter den in den Gesetzen bestimmten Voraussetzungen zu sichern. Mag demnach auch durch die Versicherungsgesetze der Preis der Arbeit in bald höherem, bald geringerem Maße beeinflußt worden sein, in allen Fällen werden durch zwangsweise ersparte Löhne der Arbeiter (abgesehen von dem Aufwand des Reiches) die Mittel beschafft, mit

welchen die Kosten der gesetzlichen Versorgung der Arbeiter bestritten werden. Die Arbeiter sind es selbst, welche durch ihre Arbeit die Mittel hierzu aufbringen. Die Versorgung, welche das Gesetz ihnen sichert, ist nicht ein Almosen, das ihnen gewährt wird, sondern die Gegenleistung für die Beiträge, die aus ihrem Lohne bezahlt werden. Demgemäß ist auch das Verhältnis der versicherten oder versorgungsberechtigten Personen zu den zur Versorgung verpflichteten Verbänden und Anstalten durchaus anders geordnet, als das Verhältnis der Verarmten und Hilfsbedürftigen zu den Armenverbänden. Die Armenverbände sind zwar nach öffentlichem Rechte gegenüber dem Staate verpflichtet, jeder Person, die im Sinne der Armengesetzgebung hilfsbedürftig ist, diejenige Fürsorge zu gewähren, die erforderlich ist, um die Fristung des Lebens zu sichern. Sie können zur Erfüllung dieser Pflicht durch den Staat gezwungen werden. Aber der Hilfsbedürftige hat einen rechtlichen Anspruch nicht, er kann, wenn ihm die nachgesuchte Unterstützung versagt wird, nur mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde sich wenden. Auch sind die Armenverbände nicht zu genau bestimmten Leistungen verpflichtet. Sie haben dem Hilfsbedürftigen „Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren.“ (Preußen, G. v. 8. III. 1871 § 1.) Innerhalb dieser von dem Gesetze gezogenen weiten Schranken hat der Armenverband selbst über die Art und die Mittel der Armenpflege zu beschließen und deren Ausübung zu regeln. In der Arbeiterversicherung dagegen hat der Versicherte gegen die leistungspflichtige Kasse, Genossenschaft, Anstalt ꝛc. einen Rechtsanspruch auf eine rechtlich genau bestimmte Leistung und zwar einen Rechtsanspruch, über welchen im Streitfalle in rechtlich geordnetem Verfahren von gerichtlichen Behörden zu entscheiden ist. Freilich sind die Bestimmungen der Versicherungsgesetze hierüber sehr verschiedenartige. Die endgiltige Entscheidung ist teils den ordentlichen Gerichten, teils den Verwaltungsgerichten, teils Sondergerichten, wie den sog. Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamte übertragen. So verschieden aber auch die Formen des Verfahrens und die zur Entscheidung berufenen Instanzen sind, überall geben doch die Gesetze dem Versicherten, der seinen Anspruch nicht oder nicht vollständig befriedigt erachtet, die erforderlichen Rechtsmittel, um eine unparteiische Entscheidung über seinen Anspruch in rechtlich geordnetem Verfahren herbeizuführen.

Ebenso sind die Voraussetzungen verschieden, unter denen die Verpflichtung eines Armenverbandes zur öffentlichen Armenpflege und unter denen die Verpflichtung zur Gewährung der Leistungen, auf welche der Versicherte Anspruch hat, entsteht. Der Armenverband ist zur Unterstützung verpflichtet, sobald eine Person hilfsbedürftig in armenrechtlichem Sinne ist, und diese Verpflichtung dauert solange, als die Hilfsbedürftigkeit dauert. Der Anspruch, der aus der Arbeiterversicherung erwächst, ist dagegen von der Hilfsbedürftigkeit rechtlich durchaus unabhängig. Er geht vielmehr auf Ersatz des Schadens, welchen der Versicherte durch Krankheit, durch Körperverletzung, die in ursächlicher Beziehung zu dem Arbeitsbetrieb steht, durch anderweite völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, die eine Folge des körperlichen und des geistigen Zustandes des Versicherten ist, oder durch hohes Alter erleidet. Nur geht der Anspruch nicht auf Ersatz des Schadens in dem Betrage, in welchem er in dem einzelnen Falle thatsächlich verursacht worden ist und nachgewiesen werden kann, sondern der Betrag des Schadensersatzes wird im einzelnen Falle nach den in den Gesetzen aufgestellten Normen festgesetzt. Freilich bezwecken diese Normen keineswegs, dem Versicherten den Ersatz des vollen Schadens zu gewähren, sondern sie gewähren ihm statt dessen für die Zeit der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit eine Versorgung, welche nach dem bisherigen Arbeitseinkommen und der Verminderung der Erwerbsfähigkeit bemessen wird. Doch hat die Gesetzgebung dem Ziele, eine ausreichende Versorgung zu sichern, bisher nur zugestrebt, aber, wie noch näher darzulegen ist, dasselbe noch keineswegs erreicht.

Ergiebt sich hiernach aus dem gesamten Inhalt des Arbeiterversicherungsverhältnisses, daß die Leistungen, auf welche der Versicherte Anspruch hat, wesentlich verschieden sind von der öffentlichen Armenunterstützung, so ist dies auch bei der ersten Einführung einer Arbeiterversicherung, um von vornherein jeden Zweifel auszuschließen, ausdrücklich ausgesprochen worden (Krankenversicherungsges. v. 15. VI. 1883 § 77), während die späteren Gesetze eine solche Erklärung als selbstverständlich weggelassen haben. Der Bezug der Versicherungsleistungen hat demnach auch für den Versicherten alle die Rechtsnachteile nicht im Gefolge, welche mit dem Empfang einer öffentlichen Armenunterstützung verbunden sind. Die Versicherten sind nicht, wie die Personen, die öffentliche Unterstützung erhalten, in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt, sie können nicht zur Arbeit, soweit sie zu ihr noch fähig sind, genötigt werden, sie sind nicht nach Strafgesetzgesetzbuch § 361 Ziff. 7 strafbar, wenn sie eine ihren Kräften angemessene Arbeit, die ihnen angeboten wird, aus Arbeitsscheu zu verrichten sich weigern. Insoweit im Falle von

Erkrankung des Versicherten die Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden darf (Krankenversicherungsgesetz § 7, Unfallversicherungsgesetz § 7, Bau-Unfall-Versicherungsgesetz § 6, land- und forstwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz § 8, See-Unfall-Versicherungsgesetz § 9), ist es deshalb auch nicht zulässig, daß der Versicherte in ein Armenhaus gebracht und dort verpflegt werde.

Ebensowenig zieht der Empfang der Versicherungsleistungen eine Minderung der politischen Rechtsfähigkeit nach sich. Der Verarmte, der die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen muß, verliert damit seine bürgerliche Selbständigkeit und infolgedessen erkennen ihm die Reichs- und die Landesgesetze das Recht ab, an den Wahlen zu dem Reichstage, zu dem Landtage, zu den Vertretungen der Gemeinde und anderen Kommunalverbände sich zu beteiligen, wie sie ihn auch für unfähig erklären, gewählt zu werden, und ihn von der Berufung zu Ehrenämtern (der Schöffen, der Geschworenen ꝛc.) ausschließen.

Der Versicherte dagegen wird dadurch, daß er seine Rechtsansprüche aus der Versicherung geltend macht, in seiner bürgerlichen und politischen Rechtsstellung nicht berührt. Einer der wichtigsten Zwecke, den die Arbeiterversicherungsgesetzgebung verfolgt, besteht gerade darin, die Personen der arbeitenden Klassen auch im Falle der Erwerbsunfähigkeit davor zu schützen, der öffentlichen Armenpflege anheim zu fallen, und sie damit vor den Demütigungen und Rechtsnachteilen zu bewahren, die mit ihr verbunden sind.

Daraus, daß die Versicherungsleistungen nicht Armenunterstützungen sind, ergiebt sich andererseits, daß die gesetzliche Verpflichtung der Armenverbände (im Gebiete des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz) und der Gemeinden (in Bayern) zur öffentlichen Armenpflege durch die Gesetze über die Arbeiterversicherung nicht berührt werden (Krankenversicherungsgesetz §§ 57, 65, 72, 73, Unfallversicherungsgesetz § 8, Bauunfallversicherungsgesetz § 6, land- u. forstwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz § 11, Seeunfallversicherungsgesetz § 15, Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetz § 35). Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege bleibt auch gegenüber dem Versicherten bestehen, wenn er hilfsbedürftig wird. Die Hilfsbedürftigkeit des Versicherten kann eintreten, entweder weil ihm die Versicherungsleistung, auf die er Anspruch hat, noch nicht gewährt ist, oder aber weil die gewährten Versicherungsleistungen nicht ausreichen, den notdürftigsten Lebensunterhalt des Versicherten und der Familienangehörigen, deren Versorgung ihm gesetzlich obliegt, zu bestreiten. Der erstere dieser Fälle tritt sehr häufig ein. Insbesondere in der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ist das Verfahren, in welchem die Versicherungsleistungen, auf welche der Versicherte Anspruch hat, festgestellt werden, ein sehr weitläufiges. In letzter Instanz hat das Reichsversicherungsamt über den erhobenen Anspruch zu erkennen. Zwar ermöglichen es die Gesetze, daß schon vor der rechtskräftigen Entscheidung *vorläufig* die Versicherungsleistungen zugebilligt werden, um sie dem Versicherten so rasch als möglich zukommen zu lassen (Krankenversicherungsgesetz § 58, Unfallversicherungsgesetz § 58, land- u. forstwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz § 63, Seeunfallversicherungsgesetz § 67, Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetz § 79). Aber immerhin vergeht auch bis zur vorläufigen Feststellung häufig geraume Zeit, während welcher der Versicherte genötigt wird, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, die ihm nicht versagt werden darf. Wird ihm eine öffentliche Unterstützung gewährt, später aber sein Anspruch auf Versicherungsleistungen rechtskräftig festgestellt, so geht dieser Anspruch für die Zeit, für welche ihm der Anspruch zustand, ihm aber Armenarmenstützung zu teil wurde, auf den Armenverband oder die Gemeinde über, welche öffentliche Unterstützung geleistet hatte, und zwar im Betrage der geleisteten Unterstützung (Krankenversicherungsgesetz §§ 57, 65, 72, 73, Unfallversicherungsgesetz § 8, Bauunfallversicherungsgesetz § 6, land- u. forstwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz § 11, Seeunfallversicherungsgesetz § 15, Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetz § 35). Der Armenverband hat in diesem Falle nicht einen selbständigen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, sondern der Anspruch des Versicherten auf die Versicherungsleistungen geht auf ihn über bis zum Betrage seiner Auslagen, und zwar nur in dem Umfange, in welchem er zur Zeit des gesetzlichen Uebergangs bestand. Er kann demnach auch nicht durch eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, sondern nur in dem Verfahren geltend gemacht werden, in welchem der Versicherte seinen Anspruch geltend machen kann.

Die Armenunterstützung, die während eines Zeitraums gewährt wird, für den zwar ein Anspruch auf Versicherungsleistungen bestand, aber, weil noch nicht festgestellt, auch noch nicht befriedigt werden konnte, dient nur als Ersatz der Versicherungsleistung. Sie gilt deshalb rechtlich nicht als eine dem Versicherten gegebene öffentliche Armenunterstützung und hat für ihn nicht die Rechtsnachteile im Gefolge, welche mit der öffentlichen Armenunterstützung verbunden sind (Krankenversicherungsgesetz § 77).

Leider liegen statistische Angaben darüber, in welchem Umfange die Organe der öffentlichen Armenpflege vorläufig und bis zur

Gewährung der Versicherungsleistungen die Versicherten zu unterstützen haben, nicht vor. In den von dem Reichsversicherungsamte jährlich veröffentlichten statistischen Nachweisungen der Geschäftsergebnisse der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung ist hierüber keine Mitteilung gemacht. In der von dem Statistischen Amt des Deutschen Reiches veröffentlichten Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1893 (Statistik des Deutsches Reiches, N. F. Bd. 78, 1895) ist zwar unter den Ausgaben der Krankenversicherung der Betrag der Ersatzleistungen, welche für gewährte Krankenunterstützungen zu machen waren, angegeben — er belief sich 1893 auf 503 914 M. gegen 367 039 M. im Jahre 1892 — aber darin sind neben den Ersatzleistungen an die Armenverbände auch solche, welche aus anderweiten Gründen (nach Krankenversicherungsgesetz § 57a, § 76c, sowie nach Bauunfallversicherungsgesetz § 7) zu machen sind, eingerechnet.

Weit bedeutungsvoller aber ist es, daß vielfach auch Versicherte, welche die Versicherungsleistungen beziehen, der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, weil der Betrag der Versicherungsleistungen nicht ausreicht, um damit die Kosten der notwendigsten Lebensbedürfnisse des Versicherten und seiner Familienangehörigen zu bestreiten. Die Frage, in welchem Umfange und aus welchen Ursachen dies der Fall ist, hängt mit der wichtigen Frage, welchen Einfluß die Arbeiterversicherungsgesetzung auf die öffentliche Armenpflege ausübt, zusammen.

Schon in der Begründung, welche der Bundesrat dem Entwurfe des Krankenversicherungsgesetzes, des ersten der Arbeiterversicherungsgesetze, im Jahre 1882 gab, ward es als eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Gesetzgebung bezeichnet, die Arbeiter davor zu bewahren, daß sie der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. „Eine Revision der Krankenkassengesetzgebung in der im Entwurfe bezeichneten Richtung erscheint im Interesse einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter und einer Erleichterung der öffentlichen Armenlast dringend geboten. Die Verarmung zahlreicher Arbeiterfamilien hat ihren Grund darin, daß sie in Zeiten der Krankheit ihrer Ernährer eine ausreichende Unterstützung nicht erhalten. Sind diese, weil gegen Krankheit nicht versichert, lediglich auf die öffentliche Armenpflege angewiesen, so erhalten sie eine Unterstützung erst dann, wenn alles, was sie an Ersparnissen, an häuslicher Einrichtung, Arbeitsgerät und Kleidungsstücken besitzen, für die Krankenpflege und den notdürftigsten Unterhalt der Familie geopfert ist . . . Die Zahl der Arbeiterfamilien, sowie der Witwen und Waisen, welche der Not und der öffentlichen Armenpflege dauernd anheimfallen, weil ihre Wirtschaft durch mangelhafte Unterstützung in Krankheitsfällen zerrüttet oder ihr Ernährer infolge mangelhafter Pflege erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist, dürfte größer sein als die Zahl derjenigen, welche durch die Folgen von Unfällen bedürftig werden" (Anlagen zu den Stenogr. Berichten des Reichstags 1882/83, Bd. 5, S. 140). Und in der Begründung des Entwurfs des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ward die Gewährung eines Reichszuschusses zu den Invaliden- und Altersrenten damit gerechtfertigt, „daß das Gesetz notwendig auf das gesamte bisherige System der Armenpflege zurückwirken und in dieser Wirkung, obwohl dies keineswegs der eigentliche Zweck des Gesetzes sei, eine erhebliche Entlastung der öffentlichen Armenpflege zur Folge haben werde. Durch den Reichszuschuß werde den berechtigten Wünschen, wenigstens einen Teil der Armenlast den bisherigen schwachen Trägern abzunehmen und sie auf die breitesten Schultern, d. h. auf das Reich zu legen, entgegen gekommen" (Anlagen zu den Stenogr. Berichten des Reichstags 1888/89, Bd. 4, S. 42, 57).

2. Leistungen der Arbeiterversicherung. In der That kann es, auch abgesehen von einem jeden statistischen Nachweis, keinem Zweifel unterliegen, daß die Arbeiterversicherung einer großen Zahl von Arbeitern und Arbeiterfamilien ihre bürgerliche Selbständigkeit bewahrt und sie vor der öffentlichen Armenpflege gerettet hat. Sieht man ab von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, welche in den süddeutschen Staaten und im Königreich Sachsen nach Landesgesetz in ihrer Gesamtheit, in anderen Staaten nach statutarischer Bestimmung wenigstens vielfach der Unfallversicherung unterliegen, so besteht darüber kein Zweifel, daß die Versicherten fast ausnahmslos der arbeitenden Klasse angehören, d. h. daß sie ihren Lebensunterhalt nur zu bestreiten vermögen aus dem Einkommen, das sie aus der Vermietung ihrer Arbeitskraft erwerben, daß dieses Einkommen aber nicht ausreicht, um durch Ersparnisse ein Kapital zu bilden, durch dessen Verwertung der Arbeiter im Falle einer länger andauernden Erwerbsunfähigkeit für sich und die Seinen den Lebensunterhalt zu bestreiten vermag. Die hierin begründete Gefahr, der öffentlichen Armenpflege zur Last zu fallen, hat die Arbeiterversicherung für die Versicherten wenn nicht immer beseitigt, so doch in bedeutendem Maße abgeschwächt. Für die Krankenversicherung gab es im Jahre 1894 21 552 Krankenkassen und 7 282 609 Versicherte. In 2 492 309 Erkrankungsfällen wurden an Heilungskosten und an Krankengeld 99 588 457 M. gezahlt (Statist. Jahrbuch des Deutschen Reichs, 1896, S. 177). Nach den verschiedenen Unfallversicherungsgesetzen waren

im Jahre 1895 ungefähr 12 Mill. Arbeiter versichert. (Die Zahl läßt sich nicht genau angeben. Nach den Nachweisungen des Reichsversicherungsamtes waren im Jahre 1895 bei den Berufsgenossenschaften und in den Betrieben des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände 18389468 Personen versichert. Nicht angegeben ist die Zahl derer, die in den Versicherungsanstalten der 13 Baugewerksgenossenschaften versichert sind. Dagegen sind 1—1½ Mill. Personen gleichzeitig in gewerblichen und in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben versichert und deshalb doppelt gezählt. Ferner sind in der obigen Zahl ungefähr 4½ Mill. landwirtschaftliche Unternehmer enthalten, die abgezählt werden müssen, wenn die Zahl der versicherten Arbeiter bestimmt werden soll.) An die Versicherten sind 50125782 M. Entschädigungen ausbezahlt worden. — In der Invaliditäts- und Altersversicherung sind im Jahre 1895 15525632 M. an Invalidenrenten gezahlt worden. Die Zahl der Rentenberechtigten belief sich auf ungefähr 130900 Personen. An Altersrenten wurden 26576370 M. bezahlt an ungefähr 217600 Rentenberechtigte. Da sich darunter ungefähr 800 Personen befanden, deren Altersrente im Laufe des Jahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, so betrug die Gesamtzahl der Rentenberechtigten ungefähr 347700. (Die Nachweisungen des Reichsversicherunsgamtes geben nur die Zahl der Rentenanteile an, welche den einzelnen Versicherungsanstalten zur Last fielen. Da vielfach aber an der Aufbringung der Renten mehrere Versicherungsanstalten beteiligt sind, so deckt sich die Zahl der Rentenanteile nicht mit der der Rentenempfänger. Die Nachweisungen über die Unfallversicherung wie über die Invaliditäts- und Altersversicherung für 1895 sind veröffentlicht in den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Bd. 13 [1897], Nr. 1. Die angeführten runden Zahlen der Rentenempfänger sind den Angaben des Statist. Jahrbuchs des Deutschen Reichs, 1896, S. 184 entnommen.) Die Zahl der Versicherten kann nur annäherungsweise auf 11½ Millionen angegeben werden (Bödicker, Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten, 1895, S. 21).

3. **Bisherige Untersuchungen über die Entlastung der öffentlichen Armenpflege.** Diese wenigen Zahlen genügen, um die Bedeutung der Arbeiterversicherung darzuthun und um zu beweisen, daß durch ihre Leistungen die öffentliche Armenpflege in beträchtlichem Umfange entlastet worden sein muß. Aber freilich ist es mit großen Schwierigkeiten verbunden, den Umfang und die Art dieser Entlastung näher und im einzelnen zu bestimmen. Zwar hat der Reichkanzler im Jahre 1894 eine amtliche Erhebung, um den Einfluß der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege festzustellen, angeordnet. Zwei Fragebogen-Formulare sind den Bundesregierungen mit dem Ersuchen mitgeteilt worden, für deren Ausfüllung durch eine Anzahl von Gemeinden Sorge zu tragen. Während auf dem ersten Fragebogen nur die Gesamtzahl der von der Armenpflege unterstützten Personen und der Gesamtaufwand für die Armenpflege, getrennt für jedes der 10 Jahre von 1884—1893, angegeben werden sollten, enthielt der zweite Fragebogen drei Hauptfragen: ob Entlastung eingetreten sei, ob die Zahl der Unterstützten und der Aufwand für dieselben sich vermindert habe, und endlich ob die Armenpflege auch neben den Leistungen der Arbeiterversicherung eintrete. Die ausgefüllten Formulare wurden an das Reichsamt des Innern eingesandt, aber eine Verarbeitung derselben ist bis jetzt nicht veröffentlicht worden. Nur in zwei Staaten hat eine besondere Bearbeitung der Ergebnisse stattgefunden, auf Grund deren die wichtigsten Angaben veröffentlicht worden sind, im Großherzogtum Baden (Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege in Baden durch die Arbeiterversicherungsgesetze, Separatabdruck aus der Karlsruher Zeitung 1895) und im Herzogtum Braunschweig (Zimmermann in den Beiträgen zur Statistik des Herzogt. Braunschweig, 1895, Heft 12, und im Auszug in der Sozialen Praxis, 1895, Bd. 4, S. 448 fg.).

Indes haben diese Erhebungen, wie das bei der Beschränkung und Vereinzelung, in denen sie stattfanden, nicht anders zu erwarten war, zu irgend welchen sicheren Ergebnissen nicht geführt.

Ungefähr gleichzeitig mit diesen amtlichen Aufnahmen hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit über die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege eine Enquete veranstaltet. Eine zur Prüfung dieser Frage eingesetzte Kommission des Vereins richtete im Jahre 1893 an 378 Armenverwaltungen die Bitte, Ermittelungen anzustellen und darüber nach Maßgabe der von der Kommission aufgestellten Fragebogen und Formulare zu berichten. Doch haben sich nur 110 Verwaltungen an der Enquete beteiligt (darunter 44 größere, 31 mittlere, 18 kleinere Städte und 17 Landgemeinden). Die von ihnen gemachten Angaben sind vielfach so ungenau und stimmen untereinander so wenig überein, daß sie nur mit großer Vorsicht verwertet werden können. Wie die Beteiligung der Armenverwaltungen an der Enquete von Zufälligkeiten abhängig war, so ist auch der Grad der Sorgfalt, mit der sie an den einzelnen Orten vorgenommen wurde, ein sehr verschiedener gewesen. Das eingegangene Material wurde von dem Vor-

sitzenden der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin, Freund, in sehr eingehender und sorgfältiger Weise bearbeitet und veröffentlicht (Heft 21 der Schriften des Vereins, 1895). Auf der Versammlung des Vereins am 26. IX. 1895 fanden sodann darüber Verhandlungen statt, ohne daß jedoch hierbei neue Gedanken zu Tage getreten wären (Stenographischer Bericht in Heft 23 der Schriften, S. 21—48).

In allen diesen Ermittelungen und Berichten, wie auch in den jährlichen Verwaltungsberichten zahlreicher Städte wird anerkannt, daß die Arbeiterversicherung eine Entlastung der öffentlichen Armenpflege herbeigeführt habe, daß dagegen eine zahlenmäßige Darstellung oder auch nur eine annähernde Schätzung der Entlastung wesentlichen Schwierigkeiten begegne. „Die Vergleichung der Zahlenbeträge des in den einzelnen Armenverbänden vor und nach Einführung der Arbeiterversicherung jährlich erwachsenen Gesamtaufwandes für die öffentliche Armenpflege, dessen Höhe von den verschiedensten und vielfach zufälligen Ursachen abhängt, vermag ein genügendes Bild nicht zu geben, denn es würde dabei z. B. die wesentliche Entlastung, welche in den Gemeinden mit zahlreicher gewerbetreibender und Arbeiterbevölkerung ohne Zweifel thatsächlich eingetreten ist, wegen des hier fast überall zu beobachtenden starken Anwachsens des Armenaufwandes überhaupt nicht zur Erscheinung kommen" (Baden, a. a. O. S. 5).

4. Statistische Nachweise. Eine festere Grundlage könnte nur gewonnen werden durch eine Aufnahme einer Armenstatistik im ganzen Reiche nach einheitlichen Normen und unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse, die für die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die öffentliche Armenpflege in Betracht kommen. Aus einer Vergleichung mit der Statistik der öffentlichen Armenpflege im Deutschen Reiche, die im Jahre 1885 erhoben worden ist (Statistik des Deutschen Reichs, 1887, N. F. Bd. 29), könnten dann wichtige Schlüsse gezogen werden. Jedoch hat der Reichskanzler es abgelehnt, zur Zeit im Bundesrat die Wiederholung einer Armenstatistik zu beantragen. Und in der That dürfte es richtiger sein, eine so große und umfassende Arbeit, deren Durchführung an die einzelnen Staaten wie an das Statistische Amt des Deutschen Reichs sehr hohe Anforderungen stellt, erst nach mehreren Jahren, etwa nach Ablauf des ersten Jahrzehnts seit der Geltung der Invaliditäts- und Altersversicherung, vorzunehmen, weil vorher deren Wirkung noch nicht vollständig sich geltend machen kann. Seit der Armenstatistik von 1885 hat von den Bundesstaaten nur das Königreich Sachsen im Jahre 1890 eine umfassende Armenstatistik erhoben, deren Ergebnisse von Böhmert in vortrefflicher Weise bearbeitet worden sind (Zeitschrift des Königl. Sächs. Statist. Büreaus, 1893, Bd. 39, S. 102—149). Hierbei ist auch der Einfluß der Kranken- und Unfallversicherung (das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung ist erst 1891 in Kraft getreten) berücksichtigt worden. Die sächsische Statistik hat ergeben, daß die Zahl der wegen Krankheit vorübergehend unterstützten Personen sich beträchtlich verringert hat. Während die Zahl der Selbstunterstützten, welche wegen Krankheit vorübergehend Unterstützung erhielten, sich 1880 auf 10 941 belief, sank sie 1885 auf 8426 und 1890 auf 6464. Sie verminderte sich von 1880 bis 1885 um 23 %, von 1885 bis 1890 um 23,3 %, von 1880 bis 1890 um 40,9 %, während die Bevölkerung von 2 972 805 Einwohner im Jahre 1880 auf 3 502 684 Einwohner im Jahre 1890 gestiegen war. Mögen auch noch andere Ursachen mitgewirkt haben, so kann es doch nicht bezweifelt werden, daß die wichtigste Ursache dieser Abnahme in der Krankenversicherung liegt, welche bei vorübergehenden Krankheiten auf die Dauer von 13 Wochen eine Versorgung gewährt. Dies tritt um so deutlicher auch dadurch hervor, daß die Zahl der wegen Krankheit dauernd Unterstützten, d. h. deren Krankheit innerhalb 13 Wochen nicht geheilt werden konnte, sich nicht vermindert hat, sondern gestiegen ist. Sie vermehrte sich von 5742 im Jahre 1880 auf 6315 im Jahre 1885 und auf 6319 im Jahre 1890. Auch der Einfluß der Unfallversicherung, die am 1. X. 1885 in Wirksamkeit getreten ist, läßt sich in der sächsischen Armenstatistik klar erkennen. Während die Zahl der Personen, die wegen Unfalls dauernd unterstützt wurden, in den Jahren 1880 bis 1885 sich wenig verändert hatte (sie war von 652 auf 676 gestiegen), verminderte sie sich von 1885 bis 1890 um 41 % und fiel von 676 auf 399. Die Zahl der wegen Unfall vorübergehend Unterstützten verminderte sich um 53,2 %; sie fiel von 466 auf 218.

Auffallend ist es, daß in Bayern eine unmittelbare Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die öffentliche Armenpflege sich statistisch nicht nachweisen läßt. Die Zahl der von den Gemeinden Unterstützten hat sich im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung in dem Jahrzehnt von 1884 bis 1893 fast gar nicht verändert und war in den einzelnen Jahren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen. Auf 100 Einwohner kamen 1884 3,1, im Jahre 1893 3,2 Unterstützte. Auch das Verhältnis der vorübergehend zu den dauernd Unterstützten hat sich nur wenig verändert. Diese geringen Veränderungen haben sich aber in umgekehrter Richtung wie in Sachsen vollzogen. Der Prozentsatz der vorübergehend Unterstützten ist in Bayern

von 35,9 % auf 37,8 % gestiegen, der der dauernd Unterstützten von 64,1 % auf 62,2 % gefallen. Doch hat diese Abnahme nur darin ihren Grund, daß zu den dauernd Unterstützten in Bayern auch Schulkinder gerechnet werden, denen Schul- und Lehrmittelbefreiung gewährt wird, und daß deren Zahl in den letzten Jahren abgenommen hat.

Läßt sich demnach, wenn auch keine Steigerung, so doch auch keine Minderung der Hilfsbedürftigkeit nachweisen, so ist der Aufwand der öffentlichen Armenpflege der Gemeinden (der der Distrikts- und Kreisgemeinden kann hier außer Betracht bleiben) nicht unbeträchtlich gewachsen. Er belief sich 1884 auf 6 527 271 M., 1893 auf 7 835 859 M. Auf den Kopf der Bevölkerung trafen 1 M. 21 Pf. im Jahre 1884, 1 M. 37 Pf. im Jahre 1893.

Trotzdem wird auch in Bayern der Einfluß der Arbeiterversicherung auf die öffentliche Armenpflege anerkannt. Die von dem Reichskanzler im Jahre 1894 veranlaßte Untersuchung hat in 80 Gemeinden verschiedener Größe stattgefunden. In der überwiegenden Mehrheit waren die Gemeinden der Ansicht, „daß eine fühlbare Erleichterung der Armenpflege, wenn auch nicht ziffernmäßig, so doch dadurch eingetreten sei, daß eine namhafte Zahl von Personen aus der Arbeiterversicherung Unterstützung erhielt, welche ohne diese Einnahmequelle voraussichtlich die öffentliche Armenpflege anzurufen gezwungen gewesen wären, und daß demnach eine Erleichterung in dem Sinne der Verhütung weiterer Steigerung des Armenaufwands wirklich eingetreten ist und mit fortdauernder Wirksamkeit jener Gesetzgebung in zunehmendem Maße bemerkbar sein wird“. Von den bayerischen Städten, welche sich an der von dem Verein für Armenpflege 1893 veranstalteten Enquete beteiligt haben, wird dies allerdings nicht allgemein anerkannt, zum Teil wird eine solche Erleichterung unmittelbar bestritten. (München glaubt dagegen die Ersparnis, die der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung ermöglicht wird, auf 15—20 000 M. jährlich veranschlagen zu können, a. a. O. S. 42.) Die Thatsache aber, daß jedenfalls, soweit die Arbeiterversicherung eine Einwirkung ausgeübt hat, sie nur in einer Hemmung des Anwachsens, nicht in einer Minderung der Hilfsbedürftigkeit sich zeigt, wird darauf zurückgeführt, daß die Scheu, sich an die öffentliche Armenpflege zu wenden, mehr und mehr abnehme und daß infolgedessen viele Personen Unterstützung fordern und erhalten, die in früheren Zeiten durch Anstrengung ihrer letzten Kräfte oder durch die Privatwohlthätigkeit sich erhalten hätten; ferner aber, daß die Armenbehörden geneigt seien, die bisher zu Gebote stehenden Mittel auch vollständig zu verbrauchen und die frei werdenden Unterstützungen anderweitig zu verwenden. Auch wird darauf hingewiesen, daß für die Verarmten die notwendigsten Lebensbedürfnisse und damit auch die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen sich gesteigert haben. Endlich darf nicht außer Betracht bleiben, daß in Bayern ein großer Teil der Personen, die der Krankenversicherung unterliegen, schon längst nach Landesrecht Anspruch auf Krankenfürsorge besaßen, die Einführung der Krankenversicherung demnach für sie keine Neuerung war (vergl. Handwörterbuch, Bd. 1, S. 524 fg.). Immerhin ist die Zahl der in der Krankenversicherung versicherten Personen von 376 065 im Jahre 1885 auf 624 615 im Jahre 1893 gestiegen und hat sich also um 60,2 % vermehrt (vergl. Steiner in der Zeitschrift des Königl. Bayerischen Statist. Büreaus, Bd. 27 [1895], S. 115 fg., insbesondere S. 132 fg.; ferner Statist. Jahrbuch für das Königreich Bayern [1895], Bd. 2, S. 139 fg., S. 206 fg.).

Für Baden liegen nur wenige summarische Angaben über die Kosten der öffentlichen Armenpflege vor. Während die Bevölkerung von 1 601 255 Einwohnern im Jahre 1885 auf 1 657 867 im Jahre 1890 sich vermehrt hatte, war der Armenaufwand, wenn auch nicht in beträchtlichem Maße, gefallen, und zwar von 3 019 545 M. auf 2 946 636 M. (a. a. O. S. 3 fg.).

Auch aus den Angaben, welche 13 größere Städte über 100 000 Einwohner in der Enquete des Vereins für Armenpflege gemacht haben, ergiebt sich, daß überall die Zahl der Unterstützten im Verhältnis zu der Bevölkerung seit 1880 gesunken ist und nur in München eine Steigerung sich zeigt. Zum Teil ist die Abnahme eine sehr beträchtliche. Die Zahl der Unterstützten betrug z. B. in Breslau 1880: 8,25 % der Bevölkerung, 1890: 4,95 %, 1893: 4,69 %; in Magdeburg in den angegebenen Jahren 4,62 %, 2,41 %, 3,13 % der Bevölkerung. Freilich wäre es unrichtig, hierin allein eine Wirkung der Arbeiterversicherung erblicken zu wollen. Es können hierauf mannigfache andere Ursachen eingewirkt haben, die nur durch eine genaue Untersuchung aller örtlichen Verhältnisse festgestellt werden können. Es kommen hierbei in erster Reihe die Schwankungen in den Erwerbsverhältnissen wie in den Preisen der notwendigen Lebensmittel, sodann Veränderungen in der Organisation der Armenpflege und in den Grundsätzen, nach denen sie ausgeübt wird, in Betracht. Diese letzteren Ursachen wirken in noch höherem Maße auf die Höhe der Kosten der öffentlichen Armenpflege ein. Trotz der Abnahme der Unterstützten im Verhältnis zur Bevölkerung ist der Aufwand für die Armenpflege an vielen Orten beträchtlich gestiegen. In jenen 13 größeren Städten sind die Gesamtausgaben von 1885

bis 1893, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, in 10 Städten gestiegen und nur in 3 Städten gefallen (vergl. auch Alberti in der Sozialen Praxis, Bd. 4, S. 931). Diese auch für andere Orte vielfach nachweisbare Steigerung des Armenaufwandes, die trotz Rückganges der Zahl der Unterstützten eingetreten ist, darf darauf zurückgeführt werden, daß die sozialen Aufgaben, welche der öffentlichen Armenpflege obliegen, in höherem Maße erkannt werden und namentlich in den größeren Städten die Armenbehörden sich nicht mehr der Einsicht verschließen können, daß in der Armenpflege ihre Amtspflicht besteht, nicht aber es ihre Aufgabe ist, die Ausgaben der Stadt für die Armenpflege möglichst herabzudrücken, selbst wenn dabei die Armenpflege zu kurz kommt. So unzweifelhaft es ist, daß die öffentliche Armenpflege sparsam sein muß und nicht auf Kosten der Steuerzahler großmütig sein darf, so unzweifelhaft ist es, daß auch den Verarmten ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werden muß, eine Wahrheit, die freilich auf dem Lande noch vielfach nicht beachtet wird. Die vortrefflichen Bemerkungen, die sich in dem angeführten Berichte aus Baden finden, gelten nicht nur für Baden, sie werden für den größten Teil Deutschlands richtig sein. „Im Laufe der letzten 10—20 Jahre sind gerade in den breiten Schichten des Volkes die Ansprüche an die gesamte Lebenshaltung ohne Frage wesentlich gestiegen. Die an und für sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nur zu begrüßende Hebung des Existenzminimums hatte zur Folge, daß auch das Mindestmaß der von der öffentlichen Armenpflege dem Einzelnen zu gewährenden Unterstützung sich erhöhte. Die Armenbehörden folgten dabei dem Drucke der öffentlichen Meinung vielfach nur mit Widerstreben .... Es wird mehrfach von Armenbehörden darauf hingewiesen, daß gerade die Arbeiterversicherungsgesetze die Ansprüche der Unterstützung Suchenden gesteigert und hierdurch die Belastung der Armenverbände vermehrt hätten. So wird z. B. hervorgehoben, daß die Armen, die nicht gegen Krankheit versichert sind, der Armenbehörde gegenüber im Krankheitsfall doch Anspruch auf die gleichen Leistungen machen, welche die Krankenversicherung den Versicherten gewährt. Es zeigt sich darin, wie eben die Arbeiterversicherungsgesetze an der Steigerung der Lebensansprüche der minderbemittelten Klassen in der That nicht unwesentlich beteiligt sind. Gegenüber der infolge hiervon sich da und dort sichtbar machenden Mehrbelastung des Armenbudgets darf nicht vergessen werden, daß jene Erscheinung vom sozialpolitischen und kulturellen Standpunkt an sich als erfreulich zu begrüßen ist und mit den Grundtendenzen der sogenannten sozialen Gesetzgebung in vollem Einklang steht" (a. a. O. S. 15 fg.).

5. Ursachen der geringfügigen Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die öffentliche Armenpflege. So lückenhaft, unzusammenhängend und unvollständig die statistischen Angaben auch sind, so bestätigen sie im ganzen doch die Annahme, die schon von vornherein gerechtfertigt war, daß die Arbeiterversicherung die Armenlast erleichtert hat, wenn es auch als richtig anerkannt werden muß, daß sie vielfach mittelbar auf eine Steigerung des Aufwandes für die öffentliche Armenpflege hingewirkt hat. Immerhin aber wird nicht zu leugnen sein, daß die Erleichterungen der Armenlast, auf die bei der Einführung der Arbeiterversicherung gehofft wurde, weit hinter den Erwartungen bis jetzt zurückgeblieben sind. Die Ursachen hierfür liegen zum Teil darin, daß die Arbeiterversicherung ihre volle Wirkung noch nicht ausgeübt hat. Derjenige Teil der Bevölkerung, der zur Zeit, als die Arbeiterversicherungsgesetze in Kraft traten, dauernd von der Armenpflege unterstützt wurde, ist durch diese Gesetze — von Ausnahmen abgesehen — nicht betroffen und der Armenpflege nicht entrissen worden. Erst diejenige Generation, die unter der Herrschaft der Arbeiterversicherung heranwächst, wird deren Vorteile in vollem Maße genießen. Sodann aber bestimmt sich in der Invaliditätsversicherung, trotz der für eine Uebergangszeit von 5 Jahren gegebenen sehr liberalen Bestimmungen, die Höhe der Invalidenrente nach der Dauer der Beitragsleistung, so daß erst nach Ablauf einer langen Reihe von Beitragsjahren der Versicherte auf eine höhere Rente Anspruch hat. Viel schwerer fällt es aber ins Gewicht, daß die Arbeiterversicherung, so großartig auch schon ihre gegenwärtigen Leistungen erscheinen, doch noch außerordentlich lückenhaft ist und der Ergänzung und Erweiterung nach verschiedenen Richtungen hin bedarf, um das hohe Ziel, das ihr in der Kaiserlichen Botschaft v. 17. XI. 1881 gestellt ward, zu erreichen.

Was zunächst die Krankenversicherung betrifft, so sind ihr gesetzlich nur die Arbeiter in Gewerbebetrieben und im Bergbau (siehe das Nähere in Handwörterbuch Bd. 4, S. 858 fg.) unterworfen und nur in Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig und in einigen kleineren Staaten ist sie auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (in Baden auch auf Dienstboten) durch Landesgesetz ausgedehnt worden. In den anderen Staaten ist ihre gesetzlich zulässige Ausdehnung auf diese Klassen von Arbeitern durch Statut einer Gemeinde oder eines größeren Kommunalverbandes nur in verhältnismäßig wenigen Fällen erfolgt. Die Krankenversicherung ge-

währt aber nur eine Versorgung im Falle der Erkrankung des Versicherten selbst, sie erstreckt sich nicht auf die Familienangehörigen, die er zu unterhalten verpflichtet ist. Die organisierten Krankenkassen sind zwar berechtigt, den Familienangehörigen ihrer Mitglieder im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel, sowie den Ehefrauen der Mitglieder im Falle der Entbindung die Wöchnerinnenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Entbindung zu gewähren. Auch dürfen die Krankenkassen hierfür von den Mitgliedern, die Familienangehörige haben, besondere Beiträge erheben (Krankenversicherungsgesetz § 21 Ziff. 5, § 22). Auch die Gemeinden können den Familienangehörigen der in der Gemeindekrankenversicherung Versicherten auf Antrag der letzteren freie ärztliche Behandlung rc. gewähren, müssen dann aber Zusatzbeiträge erheben (§ 6a Ziff. 5, § 9). Indes die Krankenkassen wie die Gemeinden haben von diesem Rechte nur in sehr geringem Umfange Gebrauch gemacht. Zu den angegebenen Zwecken wurden im Jahre 1893 nur 151529 M. Zusatzbeiträge erhoben und die Zahl der Versicherten, für deren Familienangehörige im Falle der Erkrankung diese Unterstützungen gegeben werden, wird auf ungefähr 30000 (von 6754735 Versicherten) geschätzt (Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. 78 S. XLIII). Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen bietet demnach die Krankenversicherung den Versicherten keinen Schutz gegen die Gefahr, der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen, wenn durch Krankheit der Familienangehörigen die Ersparnisse aufgezehrt sind und die erkrankten Personen nicht selbst in der Krankenversicherung sich befinden. Denn die der Ehefrau oder einem noch nicht 18 Jahre alten Kinde gewährte Armenunterstützung wird rechtlich dem Familenhaupte gewährt und hat für dasselbe die rechtlichen Nachteile einer Armenunterstützung zur Folge.

Aber auch aus anderen Gründen werden die Versicherten nicht selten genötigt, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Die Krankenversicherung gewährt zwar im Falle der Erwerbsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld, das bei der Gemeindekrankenversicherung für den Tag die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, bei den Krankenkassen die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns derjenigen Klasse der Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist, beträgt. Ist der Versicherte in ein Krankenhaus aufgenommen und hat er Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist den Angehörigen die Hälfte dieser Beträge als Krankengeld zu zahlen. Indes werden diese Krankengelder häufig nicht ausreichen, um auch nur den notdürftigsten Lebensunterhalt zu bestreiten, namentlich, wenn der Versicherte eine zahlreiche Familie hat. Die öffentliche Armenpflege muß dann ergänzend eintreten. Die Krankenversicherung hat in diesen Fällen nicht die Wirkung, die Versicherten vor der öffentlichen Armenpflege sicher zu stellen, sondern nur die, die Ausgaben der öffentlichen Armenpflege um den Betrag der Krankengelder zu verringern. Zwar können die Krankenkassen den Betrag des Krankengeldes bis auf 75 % des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten erhöhen. Indes gewährten 1893 nur 8 % aller Krankenkassen erhöhte Krankengelder (a. a. O. S. XLV. Die Zahl der Mitglieder dieser Kassen ist nicht angegeben).

Die bedauerlichste Lücke aber, welche noch in unserer Arbeiterversicherung klafft und welche der öffentlichen Armenpflege auch in Bezug auf die Versicherten noch einen breiten Raum gewährt, wird dadurch verursacht, daß die Krankenversicherung und die Invaliditätsversicherung nicht aneinander anschließen. Die Krankenversicherung gewährt Versorgung nur auf die Dauer von 13 Wochen. Sobald die Krankheit länger andauert, hört die Verpflichtung der Krankenversicherung auf. Die Invaliditätsversicherung giebt nur Anspruch auf Invalidenrenten, im Falle der Versicherte dauernd erwerbsunfähig wird oder im Falle er zwar nicht dauernd erwerbsunfähig ist, er aber während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, und dann nur für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. (Siehe Handwörterbuch, Bd. 4, S. 605.) Ist nicht erwiesen, daß die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde ist, so hat auch derjenige, der sowohl in der Kranken- wie in der Invaliditätsversicherung sich befindet, während Dreivierteljahren keinen Versorgungsanspruch, wenn nach Ablauf eines Vierteljahres die Krankheit noch andauert und er dadurch erwerbsunfähig ist. Zwar kann die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, wenn sie fürchtet, daß die Krankheit, sofern der Kranke nicht genügend versorgt wird, Erwerbsunfähigkeit, die länger als ein Jahr dauert, herbeiführen werde, fordern, daß die Krankenkasse die Versorgung des Versicherten auch über 13 Wochen hinaus übernimmt gegen Ersatz der hierfür erforderlichen Kosten (Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 12). Indes haben bis jetzt die Anstalten nur in einer kleinen Zahl von Fällen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Mehr fällt ins Gewicht, daß die Krankenkassen selbst durch Statut die Krankenversorgung über 13 Wochen hinaus ausdehnen können. So gewährten im Jahr 1893 2899 Kassen Unterstützung bis auf 26 Wochen, 948 bis auf 52 Wochen, und 14 sogar über 52 Wochen. Indes ist die Zahl dieser Kassen im

Verhältnis zu der Gesamtzahl (12992) doch nur klein und sodann ist die Zahl ihrer Mitglieder nicht angegeben. (Auch die Gemeindekrankenversicherung kann nach dem G. v. 10. IV. 1892 die Unterstützungsdauer ausdehnen. Doch war dies 1893 nur in einer Gemeinde geschehen.)

Es ist statistisch nicht festgestellt worden, wie groß die Zahl der Versicherten ist, deren Krankheit über die Zeit, für welche Unterstützung gewährt wird, dauert, noch wie groß die Zahl derer ist, die wegen einer über diese Zeit hinaus dauernden Krankheit der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Daß hierbei aber sehr beträchtliche Zahlen in Frage stehen, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Das Kais. Statist. Amt nimmt in ungefährer Schätzung nach einer freilich wenig sicheren Methode an, daß bei den länger dauernden Erkrankungen der Kassenmitglieder die Zahl der Krankentage, für welche die Krankenkassen keine Unterstützung zu gewähren hatten, sich im Jahre 1893 auf ungefähr 37½ Mill. Tage belaufen habe, während sie für 40½ Mill. Krankentage Unterstützung gegeben haben. Allerdings muß dabei in Betracht gezogen werden, daß ein Teil der Erkrankten in der Unfallversicherung sich befindet und, im Falle die Erkrankung durch einen Betriebsunfall verursacht ist, die Unfallversorgung erhält, und daß ein anderer Teil nach Ablauf eines Jahres Anspruch auf Invalidenrente hat. Trotzdem wird die Zahl derer, die von der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden müssen, weil die Kranken- und die Invaliditätsversicherung nicht aneinander sich anschließen, keine geringe sein.

Die Unfallversicherung gewährt für den Fall, daß der Versicherte durch einen Betriebsunfall erwerbsunfähig oder seine Erwerbsfähigkeit gemindert wird, Anspruch auf eine Rente, die in der Regel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreicht, wie sie auch den Witwen und den erwerbsunfähigen Waisen eines Versicherten, der durch einen Betriebsunfall getötet wird, eine Versorgung zusichert (vergl. Handwörterbuch Bd. 6, S. 313 u. fg.). Es darf angenommen werden, daß, von Ausnahmen abgesehen, soweit die Unfallversicherung eine Versorgung gewährt, die öffentliche Armenpflege ausgeschlossen ist.

Die Altersversicherung kommt hier weniger in Betracht, da sie nur einen ergänzenden Charakter hat und im Falle der Erwerbsunfähigkeit die Invalidenrente an die Stelle der Altersrente tritt.

Die Invaliditätsversicherung soll sich auf alle Lohnarbeiter erstrecken und ihnen für den Fall der dauernden Erwerbsunfähigkeit eine Versorgung gewähren. Aber so ausgedehnt der Kreis der Personen ist, die ihr unterworfen sind, so hat sie doch nicht in dem Maße bis jetzt die Armenpflege entlastet, als dies gehofft wurde, und wird es auch in Zukunft nicht thun, wenn das Gesetz nicht in eingreifender Weise geändert wird. Zunächst ermöglicht es die außerordentlich schwerfällige Organisation einer großen Zahl von Personen, die der Versicherungspflicht unterliegen, sich ihr zu entziehen. Es ergiebt sich dies schon daraus, daß die Zahl der Versicherten von dem Präsidenten des Reichsversicherungsamtes auf 11½ Mill. geschätzt wird (siehe oben S. 83), während doch nach der Berufs- und Gewerbeaufnahme, die am 14. VI. 1895 im Deutschen Reiche stattfand, die Zahl der in Landwirtschaft, Industrie und Handel beschäftigten Arbeiter (ausschließlich der Beamten und höher stehenden Gehilfen), sowie der sonstigen Lohnarbeiter und Dienstboten sich auf 14½ Mill. belief (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft 1896, S. 7). Sodann erstreckt sich die Versicherung noch nicht auf alle Hausgewerbetreibende, obgleich sie wirtschaftlich den Lohnarbeitern völlig gleich stehen und in demselben Maße wie sie der Gefahr ausgesetzt sind, der Armut zu verfallen. Durch Verordnungen des Bundesrates vom 16. XII. 1891 und 1. III. 1894 ist die Versicherungspflicht nur auf die Hausgewerbetreibenden der Tabaksfabrikation und der Textilindustrie erstreckt worden. — Aber auch für die Versicherten entsteht ein Anspruch auf Invalidenrente erst nach einer Wartezeit von 5 Beitragsjahren. Tritt vorher Erwerbsunfähigkeit ein, so ist der Versicherte, trotzdem er seine Beiträge bezahlt hat, auf die öffentliche Armenpflege angewiesen. Die Wirksamkeit der Invaliditätsversicherung wird aber vor allem dadurch abgeschwächt, daß der Betrag der Invalidenrente in weitaus den meisten Fällen nicht ausreicht, um den notdürftigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Höhe der Rente berechnet sich nach der Höhe der Löhne, die der Versicherte bezogen hat, und nach der Dauer der Versicherung. Der Mindestbetrag der Rente, auf welche ein Arbeiter der untersten Lohnklasse nach Ablauf der Wartezeit Anspruch hat, beläuft sich auf 114 M. 70 Pf. Aber dieser Beitrag wird auch nach 50 Beitragsjahren erst auf 157 M. gestiegen sein. Und ein Arbeiter, der 50 Jahr in der höchsten Lohnklasse gewesen und Beiträge gezahlt hat, wird im Falle der Invalidität nur eine Rente von 415 M. 50 Pf. beziehen. Die Durchschnittshöhe der Rente wird zwar von Jahr zu Jahr bis zum Beharrungszustand steigen und sie ist von 113 M. 38 Pf. im Jahre 1891 auf 123 M. 92 Pf. im Jahre 1895 gestiegen. Aber auch wenn der Beharrungszustand erreicht sein wird, wird der Durchschnittsbetrag weit unter dem Existenzminimum bleiben. Hat der Versicherte dann nicht noch anderweite Hilfsquellen, so muß die öffentliche Armen-

pflege ergänzend eintreten, und der Rentenberechtigte wird nicht besser gestellt sein, als dies ohne Arbeiterversicherung der Fall wäre. Die Beiträge, die bezahlt werden, der Zuschuß, den das Reich gewährt, sie dienen in diesen Fällen nur dazu, die den Armenverbänden obliegende Armenlast um den Betrag der Rente zu erleichtern. Der Vorwurf, den die Sozialdemokratie gegenwärtig gegen die Invaliditätsversicherung erhebt, daß dadurch die Armenlast auf die Schultern der Arbeiter gelegt werde, ist insofern nicht ganz unbegründet. Leider ist es nicht möglich, die Zahl der Rentenempfänger zu bestimmen, welche trotz der Rente öffentlicher Armenunterstützung bedürfen. Vereinzelte Angaben, wie sie sich in der Enquete des Vereins für Armenpflege und in Verwaltungsberichten größerer Städte finden, deuten darauf hin, daß ihre Zahl keine geringe ist.

Ihren Abschluß aber muß die Arbeiterversicherung finden in der Versicherung der Witwen und Waisen aller Lohnarbeiter und Hausgewerbetreibender. Wir haben gegenwärtig schon diese Versicherung in der Unfallversicherung, wir haben in der Invaliditäts- und Altersversicherung insofern wenigstens einen Anfang hierzu, als die Witwen und Waisen solcher Versicherten, die vor Erlangung einer Rente sterben, einen Anspruch auf Rückzahlung der von dem Versicherten selbst bezahlten Beiträge haben. Aber ebenso wie der Staat es heute als seine Pflicht anerkannt, durch Gewährung einer Pension für den Lebensunterhalt der Witwen und Waisen seiner Beamten zu sorgen, weil er deren volle Arbeitskraft für sich in Anspruch nimmt, ebenso ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß den Witwen und Waisen der Arbeiter, welche ihre volle Arbeitskraft für den Arbeitgeber verwerten, eine Versorgung ihrer Witwen und Waisen zugesichert wird, die nicht in der öffentlichen Armenpflege besteht. In welch großem Umfange aber eine ausreichende Witwen- und Waisenversicherung der Verarmung vorbeugen und die öffentliche Armenpflege einschränken wird, dafür liefert die Armenstatistik Sachsens den Beweis. Im Jahre 1890 befanden sich unter denen, die dauernd Unterstützung erhielten 67 % Frauen und unter diesen 67 % der Gesamtzahl befanden sich die Witwen wieder zu 68 %. Von der Gesamtzahl der Unterstützten mußten 7,64 % wegen Verwaisung unterstützt werden.

Wird die Arbeiterversicherung nach diesen Richtungen hin ergänzt, erweitert und ausgebaut, so werden auch dann der öffentlichen Armenpflege immer noch wichtige Aufgaben obliegen. Da eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit u. E. sich als unausführbar erweisen wird, da es eine Versicherung gegen Arbeitsscheu und Laster ebensowenig geben kann wie eine solche gegen manche andere Ursachen der Verarmung, so wird die öffentliche Armenpflege immer die letzte Zuflucht derer bleiben müssen, denen die Arbeiterversicherung eine Versorgung nicht zu bieten vermag. Unzweifelhaft werden die Ergänzungen und der Ausbau der Arbeiterversicherung nach den angegebenen Richtungen hin große Opfer erfordern. Die Kosten werden diejenigen, welche gegenwärtig die öffentliche Armenpflege erfordert, voraussichtlich weit übersteigen. Aber nicht nur wird dann das Gebiet die öffentliche Armenpflege mit allen ihren schweren Nachteilen und Ungerechtigkeiten außerordentlich eingeschränkt sein, sondern die Rechtsordnung wird auch in höherem Maße, als dies heute der Fall ist, die Forderungen der Gerechtigkeit verwirklichen.

E. Loening.

Arbeitseinstellungen.

(Statistisches[1].)

1. Deutschland — Preußen. 2. Oesterreich. 3. Großbritannien. 4. Italien. 5. Frankreich. 6. Schweiz. 7. Vereinigte Staaten von Nordamerika. 8. Belgien.

1. Deutschland — Preußen. Von allen großindustriellen Staaten ist die Streikstatistik im Deutschen Reiche am unvollkommensten organisiert, und ihre Resultate sind am dürftigsten. Eine amtliche Reichsstatistik über Arbeitseinstellungen giebt es überhaupt nicht. In Preußen sind zwar die Bezirksregierungen seit dem Jahre 1890 angewiesen, halbjährliche Nachweisungen über die zu ihrer Kenntnis gelangten Ausstände an das Handelsministerium einzusenden. Die hierauf beruhende Statistik ist aber nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt und giebt auch keinen umfassenden Aufschluß.

Will man statistische Daten für das ganze Reich geben, so ist man ausschließlich auf die Aufstellungen, welche die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter seit 1890 durch die Hamburger gewerkschaftliche Generalkommission auf Grund von Umfragen anfertigen läßt, und deren Lückenhaftigkeit augensichtlich ist, angewiesen. Eine Reihe von Zentralverbänden hat überhaupt nicht geantwortet, andere haben sich mit der Vakatnotiz, nennenswerte Streiks seien nicht vorgekommen, begnügt, und außerdem umfaßt die Enquete nur diejenigen Ausstände, die von den sozialdemokratischen Zentralverbänden finanziell unterstützt werden. Die vorliegenden stati-

1) Die hauptsächlichsten Streiks sind unten beim Art. „Gewerkvereine" behandelt.

stischen Uebersichten lassen also nur eine Schätzung der wirtschaftlichen Kämpfe zu, geben aber kein zuverlässiges Bild der Gesamtbewegung. Es liegen zur Zeit die Zusammenstellungen für die beiden Jahre 1894 und 1895 vor, aus denen unter Hinweglassung des Details die Hauptziffern mitgeteilt werden sollen.

Jahr	Gesamtzahl der Streiks	Zahl der beteiligten Personen	Anzahl der Gewerbe, in denen Streiks vorkamen	Dauer der Streiks in Wochen	Gesamtausgabe in Mark
1894	131	7 328	27	879	354 297
1895	204	14 032	29	1030½	424 231

Verteilung der Streiks im Jahre 1894 auf Berufszweige.

Gewerbe	Anzahl der Streiks	Zahl der beteiligten Personen	Dauer der Streiks in Wochen	Gesamtausgabe in Mark
Barbiere	2	100	40	700
Bauarbeiter	1	120	17	7 266
Bildhauer	10	234	67	28 128
Böttcher	10	244	?	2 204
Brauer	4	135	109	1 100
Dachdecker	4	227	9	1 044
Fabrikarbeiter	2	85	7	2 103
Former	3	48	10	2 382
Handschuhmacher	3	236	22	10 693
Golbarbeiter	1	11	½	100
Holzarbeiter (Verband)	25	1 823	151	102 744
Hutmacher	7	176	1	558
Korbmacher	3	36	7	432
Kupferschmiede	1	8	2	179
Lederarbeiter	39	1 719	82	16 212
Lithographen und Steindrucker	2	10	17	836
Maler	7	1 559	19	6 007
Maurer	10	3 500	51	49 488
Metallarbeiter	16	999	93	35 277
Müller	1	3	?	560
Porzellanarbeiter	7	490	143	102 693
Sattler	8	449	33	16 052
Steinsetzer	4	267	31	11 000
Stuckateure	1	6	1	23
Töpfer	10	241	48	2 774
Vergolder	3	420	36	17 163
Zimmerer	9	346	32	6 513
Bergarbeiter	1	340	2	—
Buchdrucker	10	200	—	—
Gesamtsumme	204	14 032	1030½	424 231

Verteilung der Streiks im Jahre 1895 auf Berufszweige.

Gewerbe	Anzahl der Streiks	Zahl der beteiligten Personen	Dauer der Streiks in Wochen	Gesamtausgabe in Mark
Bauarbeiter	2	240	2	935
Bildhauer	6	58	33	6 712
Brauer	6	1327	128	165 148
Former	1	17	20	1 592
Formenstecher und Tapetendrucker	1	24	2	213
Glacehandschuhmacher	1	10	1	100
Gold- und Silberarbeiter	4	106	18	5 548
Hafenarbeiter	1	109	5	1 693
Holzarbeiter (Verband)	22	456	153	16 741
Hutmacher	1	9	34	474
Korbmacher	5	59	11	1 035
Lederarbeiter	7	102	26	7 137
Lithographen und Steindrucker	3	154	42	29 902
Maler	1	165	5	1 574
Maurer	7	1200	34	21 979
Porzellanarbeiter	2	93	32	13 798
Schiffszimmerer	1	16	13	1 689
Schmiede	1	60	6	2 637
Schneider	5	1000	19	24 749
Seiler	3	172	11	8 689
Steinsetzer	4	115	39	15 236
Töpfer	7	120	50	5 863
Vergolder	2	24	6	923
Zimmerer	7	506	56	19 544
Kupferschmiede	1	14	—	386
Metallarbeiter	22	873	81	?
Tabakarbeiter	8	299	52	?
Gesamtsumme	131	7328	879	354 297

Abwehrstreiks 1894—1895.

	Zahl	Zahl der beteiligten Personen	Dauer in Wochen	Kosten	Ursache					Resultat		
					Austritt aus der Organisation	Maßregelung	Lohn	Arbeitszeit	Fabrikordnung	Erfolgreich	Teilweise erfolgreich	Erfolglos
1894	91	4112	686	305 584	7	19	46	15	4	24	22	40
1895	94	4058	628	253 946	9	17	61	4	6	30	12	50

Angriffsstreiks 1894—1895.

	Zahl	Zahl der beteiligten Personen	Dauer in Wochen	Kosten	Ursache		Resultat		
					Verkürzung der Arbeitszeit	Lohnerhöhung	Erfolgreich	Teilweise erfolgreich	Erfolglos
1894	38	3085	188	77 354	16	21	12	15	11
1895	100	9730	$399^1/_2$	133 347	31	79	57	18	25

Auch im Jahre 1894 war also, wie in den beiden Vorjahren, die Streikbewegung noch ausgesprochenermaßen im Zustande der Baisse; die Abwehrstreiks überwiegen und auch bei diesen waren die erfolglosen vorherrschend. Die Unternehmer waren in der Lage und fest entschlossen, ihren Willen durchzusetzen. Das änderte sich im Jahre 1895 in merkbarer Weise. Zuerst in einzelnen Branchen, nach und nach ziemlich allgemein, setzte eine steigende Konjunktur ein, die die Arbeiter, soweit sie organisiert waren, auszunützen suchten. Die stark vermehrte Zahl der Angriffsstreiks, die nur zu einem Viertel verloren gingen, giebt hierfür einen untrüglichen Beweis.

Das Jahr 1896, in dem nach einer Zeitungsschätzung etwa 120000 Arbeiter gestreikt haben, hielt in der günstigen Konjunktur an und hier zeigte sich erst recht die stimulierende Wirkung einer solchen Aufwärtsbewegung auf die Streiklust. Bereits im Februar brach in Berlin der Konfektionsarbeiterstreik aus, an dem über 50000 Arbeiter teilnahmen und der nach 11-tägiger Dauer, von den lebhaften Sympathien des Publikums unterstützt, mit Vergleich endigte. Der März brachte den großen Textilarbeiterstreik in Kottbus, der sich 8 Wochen hinzog und 5000—6000 Arbeiter in Mitleidenschaft zog. Weniger bedeutend war ein Textilarbeiterausstand in Mülhausen i. E. Die Dachdecker, Schuhmacher (Schäftearbeiter), Cigarrenarbeiter, Messerreiber in Solingen, die Maschinen- und Fahrradbauer in Bielefeld gaben den Kampf nach kurzer Zeit als aussichtslos auf. Sehr widerstandsfähig zeigten sich dagegen die Holzarbeiter in Berlin (1. II. bis 21. IX.), von denen 11428 in erfolgreichen Ausstand traten, ferner die Maurer, ebenfalls in Berlin, die zwei Streiks inscenierten, die Berliner Metallarbeiter, die mehr als ein halbes Jahr feierten, endlich die Hutmacher, Musikinstrumentenmacher und Lithographen. Letztere beiden Gruppen unterlagen, wie überhaupt die gesamte Erfolgsstatistik sich für die Arbeiter weniger günstig herausstellen wird, als man erwartet hat.

Ende des Jahres brach dann der Hamburger Hafenarbeiterstreik aus, der nach 11-wöchentlicher Dauer mit einer vollständigen Niederlage der Arbeiter endigte. Dessen Verlauf wird an anderer Stelle geschildert werden.

Zur Ergänzung der lückenhaften sozialdemokratischen Statistik für Deutschland sind die für Preußen gesammelten Daten von Wert. Es sind die streikstatistischen Zahlen vom Winterhalbjahr 1894/95 an nachzutragen; sie liegen bis einschließlich des Sommerhalbjahres 1896 vor.

Aus folgenden Tabellen sind die Hauptzahlen ersichtlich:

	Winter-Semester 1894/95	Sommer-Semester 1895	Winter-Semester 1895/96	Sommer-Semester 1896
Es hat betragen:				
Zahl der Ausstände	71	189	606	304
Zahl d. Ausständigen	3861	6365	17 349	51 309
Die Arbeiter haben ihre Forderungen durchgesetzt:				
Völlig in Fällen .	$25^3/_4$ %	$33^1/_3$ %	66 %	56 %
Teilweise in Fällen	$24^1/_4$ "	$15^2/_3$ "	$13^1/_3$ "	21 "
Gar nicht in Fällen	50 "	50 "	$20^2/_3$ "	23 "

Von den Streikenden gehörten an

	Winter-Semester 1894/95	Sommer-Semester 1895	Winter-Semester 1895/96	Sommer-Semester 1896
Bergbau	237	333	2 628	1 061
Baugewerbe (Maurer, Zimmerer, Steinsetzer, Töpfer, Schiffbauer, Erdarbeiter)	210	2284	915	21 673
Textilindustrie (Weberei, Spinnerei und Hilfsgewerbe, wie Appretur, Färberei) . . .	1584	883	1 525	3 216
Metallindustrie . .	1249	331	316	4 455
Andere Gewerbe .	581	2534	11 965	20 904
Summa	3861	6365	17 349	51 309

Auch über die Ursache der Streiks ist nicht ganz einheitlich berichtet worden; doch geben die betreffenden Zahlen ein hinreichend übersichtliches Bild.

Zweck der Arbeitseinstellungen	Winter-Semester 1894/95	Sommer-Semester 1895	Winter-Semester 1895/96	Sommer-Semester 1896
	Zahl d. Arbeitseinstellungen			
Verbesserung der Löhne				148
Dasselbe, zugleich mit Kürzung der Arbeitszeit . . .	48	163	565	57
Kürzung d. Arbeitszeit				16
Verhinderung von Lohnabzügen oder Lohnherabsetzung.	3	2	6	12
Unterstützung von Ausständen . . .	—	—	—	5
Die Entlassung mißliebiger Arbeiter oder Werkmeister	2	6	—	7
Die Wiedereinstellung entlassener (gemaßregelter) Arbeiter	10	9	14	34
Andere Forderungen	8	9	21	25

Die Arbeitsausstände, denen Lohnstreitigkeiten zu Grunde liegen, überwiegen also in der ganzen Zeit und nehmen, ebenso wie die Streikthätigkeit überhaupt, im letzten Jahre unter dem Eindruck der günstigen Konjunktur ganz erheblich zu. Auffallend günstig stellt sich auch, nach Prozentsätzen der Streikfälle gemessen, hier die Erfolgsstatistik; doch ist die Berechnungsmethode von zweifelhaftem Wert. Bemerkenswert bezüglich des Maßes von Organisation und Streikschulung der Arbeiter ist der Prozentsatz der Streikenden, die unter Kontraktbruch in den Ausstand traten. Im Winterhalbjahr 1894/95 waren 33 % kontraktbrüchig, im Sommerhalbjahr 1895 27,8 % und im Winterhalbjahr 1895/96 27,84 %; die Zahl für das Sommersemester 1896 ist nicht bekannt geworden.

Wie wenig noch in Preußen das Einigungs- und Schiedsverfahren Eingang gefunden hat, ersieht man aus folgender Angabe: Im Sommerhalbjahr 1895 wurde bei 189 Streiks die Vermittelung der Behörden (Polizeibehörde, Magistrat, Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbegericht) 10 mal mit Erfolg und 4 mal ohne Erfolg angerufen. Im Winterhalbjahr 1895/96 bei 606 Arbeitseinstellungen in 45 Fällen, davon 41 mit Erfolg. Eine besondere, durchweg erfolgreiche Thätigkeit entwickelte in dieser Zeit das Gewerbegericht in Berlin, das in 38 Fällen regelmäßig mit Erfolg vermittelt hat.

Im Sommersemester 1896 war die Vermittelungsthätigkeit der Behörden wiederum nur eine relativ geringe. Bei 304 Arbeitseinstellungen im ganzen waren nur in 18 Fällen staatliche und kommunale Organe thätig, dabei 6 mal erfolglos. Die Gewerbegerichte als Einigungsämter traten 5 mal in Thätigkeit, 3 mal mit Erfolg. In 6 weiteren Fällen haben die ausständigen Arbeiter zwar die Vermittelung des Einigungsamtes nachgesucht, konnten sie aber nicht erlangen, da die Arbeitgeber sich ablehnend verhielten. Man vergleiche damit das britische Einigungsverfahren, das im Jahre 1895 in solchem Umfange in Thätigkeit trat, daß nicht weniger als Dreiviertel aller an der Ausstandsbewegung beteiligten Arbeiter durch Vermittelung der Einigungs- und Schiedsämter die Arbeit wieder aufnahmen.

2. Oesterreich. Den Ländern mit einer geordneten Statistik der Arbeitseinstellungen hat sich neuerdings auch Oesterreich angeschlossen. Die Berichterstattung der Gewerbebehörden, die wertvolles, aber sehr summarisches Material enthielt, wurde 1893 reformiert und als erstes Jahr für die neugeordnete Statistik das Jahr 1894 bestimmt. Leider sind in die Erhebungen des Handelsministeriums die Unternehmungen nicht einbezogen, welche dem Ackerbauministerium unterstehen; es kommt hier die wichtige Gruppe der Bergbaubetriebe in Betracht, bei der gerade in den letzten Jahren umfangreiche Lohnkämpfe stattgefunden haben; sie ist in der vorliegenden Statistik eigentümlicherweise nicht berücksichtigt. Die frühere und jetzige Aufstellung ergiebt für die letzten fünf Jahre folgende Zahlenreihe:

	1891	1892	1893	1894	1895
Arbeitseinstellungen . . .	104	101	172	159	205
Beteiligte Unternehmungen .	1 917	1 519	1 207	2 468	869
mit beschäftigten Arbeitern . .	40 486	24 621	45 539	60 718	46 036
mit streikenden Arbeitern . .	14 025	14 123	28 120	44 075	28 026

Aus dem schon angegebenen Grunde dürfen die Jahre vor 1894 nur bedingt mit den folgenden Jahren in Vergleich gebracht werden. Soviel ist aber zweifellos, daß das Jahr 1894 eine starke Zunahme, das Jahr 1895 eine bedeutende Abnahme in den Ziffern der beteiligten Betriebe und der feiernden Arbeiter aufweist. Dagegen ist das Jahr 1895 ausgezeichnet durch eine größere Anzahl umfangreicherer Streiks. Den Hauptanteil an der Abnahme verzeichnet Niederösterreich mit Wien, während sich für das übrige Staatsgebiet eine wesentliche Zunahme in allen Beziehungen ergiebt.

Ein weiterer bedeutsamer Unterschied der beiden Jahre 1895 und 1894, der auf die Fortschritte der Gewerkvereinsbewegung zurückzuführen ist, liegt darin, daß der Ausgang der Ausstände im Jahre 1895 sich ungleich günstiger für die Streikenden stellt, als dies 1894 der Fall war. Es endeten nämlich für die streikenden Arbeiter

	1894		1895	
	Proz. aller Streiks	mit Proz. aller streik. Arbeiter	Proz. aller Streiks	mit Proz. aller streik. Arbeiter
a) mit vollem Erfolg	24,53	11,72	26,83	12,45
b) ohne Erfolg . .	48,48	67,44	48,29	25,79
c) mit teilweisem Erfolg	27,04	20,84	24,88	61,76
	100,00	100,00	100,00	100,00
Unter den sub c) genannten mit Erfolg, die sich auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit (resp. auf Lohnhöhe und Arbeitszeit) bezogen . . .	22,01	17,70	21,46	57,85

Bemerkenswert ist der Anteil der gelernten und ungelernten Arbeiter an der Streikbewegung. Von den Streikenden im Jahre 1895 waren 13586 gelernte, 14011 ungelernte Arbeiter und 429 Lehrlinge. Sieht man von den Arbeitseinstellungen in Niederösterreich und Galizien, von denen eine Reihe eine Anzahl von Unternehmungen zugleich, und zwar auf Grund einer allgemeinen Bewegung in derselben Branche, ergriffen, und die eine bedeutende Ausdehnung erreichten, ab, so war die Mehrzahl von geringer Ausdehnung. Man zählte 1895: 35 (1894: 27) eine Mehrheit von Betrieben berührende sog. Gruppenstreiks und 170 (1894: 132) Einzelstreiks, unter diesen betrafen nur 20 % (1894: 19,70 %) mehr als 100 Arbeiter. Auch die Dauer der Streiks war sowohl 1894 als 1895 in der Regel eine beschränkte. Ein bis fünf Tage währten von den Ausständen 1895: 51,7 % (1894: 50,3 %), 6 bis 10 Tage 16,6 % (1894: 22 %), 11 bis 20 Tage 13,7 % (1894: 16), 21 bis 60 Tage 12,7 % (1894: 9,4 %).

Die durchschnittliche Dauer war 1894: 11,7, 1895: 13,1 Tage, also erheblich geringer, als in England und Amerika. Die Unzufriedenheit mit der Lohnhöhe spielt in beiden Jahren die Hauptrolle, indem sie nicht weniger als 86 Ausständen die Veranlassung giebt. In 31 Fällen war die Arbeitsdauer, in 30 Fällen die Entlassung von Arbeitern die Ursache des Streiks. Die Erhöhung der Tagelöhne wurde in 54 Fällen durchgesetzt, die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit in 26 Fällen erzielt. Hiervon profitierten 14355 Arbeiter in 204 Betrieben. Meist handelte es sich um die Herabsetzung auf 10 Stunden. Am ungünstigsten war das Ergebnis für die Streikenden bei solchen Forderungen, welche in unmittelbarer Beziehung zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Werkstätten stehen, wie die Beseitigung mißliebiger Vorgesetzter, Freigabe des 1. Mai, Wiederaufnahme entlassener Arbeiter. Hier war offenbar der Widerstand der Arbeitgeber am stärksten und demgemäß auch am erfolgreichsten.

Auch über die Verlustposten enthält die vorliegende Statistik Berechnungen: Der rechnungsmäßige Lohnausfall beläuft sich für die Streikenden auf 341000 fl., wovon 26000 fl. auf die gänzlich erfolgreichen, 170000 auf die teilweise erfolgreichen und 145000 auf die erfolglosen Ausstände entfallen.

In Oesterreich hält man an der in England jetzt aufgegebenen Unterscheidung von Streik und Aussperrung fest, die trotz einer zutreffenden amtlichen Definition beider Begriffe nur zu einer unsicheren Klassifikation führt. Es werden 17 Aussperrungen, die 2317 Arbeiter betreffen, aufgeführt. Es handelte sich hier um eine gemeinsame Aktion zweier böhmischer Unternehmerverbände gegen die sozialistische Maifeier.

Neben der amtlichen Statistik giebt auch die Zentralkommission der österreichischen Gewerkschaften eine Streikstatistik heraus, von der diejenige für die ersten dreiviertel Jahre von 1896 bereits erschienen ist. Sie ist natürlich, wie alle derartigen durch private Fragebogen gewonnenen Zusammenstellungen lückenhaft, umfaßt dagegen im Gegensatz zur amtlichen Nachweisung auch den Bergbau.

Vom 1. I. bis zum 31. X. 1896 betrugen:

in der Industriegruppe der	die Zahl der Streiks	bei einer Zahl der beteiligten Personen	davon weiblich	Dauer der Streiks in Tagen	Der Ausgang der Streiks war erfolgreich	teilw. erfolgreich	erfolglos
Buchdrucker und graphischen Fächer . .	5	1 151	67	31	3	1	—
Lebensmittelbranche	4	177	—	17	—	1	1
Bauarbeiter	15	1 542	10	139	4	4	—
Bekleidungsindustrie	18	2 598	57	315	7	7	2
Textilarbeiter	26	13 877	6634	721	7	11	5
Holzarbeiter	26	3 326	37	385	2	14	4
Berg- und Hüttenarbeiter	1	31 407	—	32	—	—	1
Glas-, Porzellan- und Thonwarenindustrie	6	844	—	37	—	3	1
Drechslerwarenindustrie	9	5 858	24	186	3	4	—
Lederindustrie	4	352	86	65	1	1	—
Chemischen Industrie	1	60	—	14	—	1	—
Eisen-, Metall- und Edelmetallindustrie .	40	6 154	54	857	10	11	14
Eisenbahn- und Transportbedienstete . .	2	1 100	—	31	—	2	—
Verschiedene Gewerbe	3	37	4	7	1	—	1
Summa	160	68 483	6973	2837	38	60	29

Die Streiklust scheint demnach in Oesterreich in gleichem Umfange abgenommen zu haben, als die Organisation der Gewerkschaften, deren zweiter Jahreskongreß (Wien, Weihnachten 1896) ein neues Reglement zur Verhinderung planloser Streiks durchberaten hat, zunahm. Von den für 1896 nachgewiesenen 160 Streiks waren 122 Angriffs- und 23 Abwehrstreiks. Von 15 Streiks ist die Ursache nicht bekannt. Die Angriffsstreiks hatten in 35 Fällen vollen, in 56 teilweisen und in 19 Fällen keinen Erfolg. Von den Abwehrstreiks hatten 3 vollen, 4 teilweisen und 10 keinen Erfolg. Von 33 Streiks ist das Resultat nicht bekannt. Die Kommission knüpft an dieses Ergebnis die Bemerkung, daß auch die als teilweis erfolgreich bezeichneten Streiks zu den verlorenen zu zählen seien, und somit das Ergebnis mehr als unbefriedigend sei.

Der größte Arbeiterausstand vollzog sich im Kohlenrevier bei Ostrau (Mähren). Die Feiernden stellten eine ganze Reihe von Forderungen, von denen die hauptsächlichste, 14-tägige Abschlagszahlungen auf den Lohn statt der bisherigen 4- bis 5-wöchentlichen Auszahlung durchgesetzt wurde. Die gleichzeitig verlangte 25 % Lohnaufbesserung wurde nicht bewilligt. Der Streik dauerte 3 Wochen, mehr als 20000 Arbeiter beteiligten sich an ihm.

3. **Großbritannien.** Ueber die Arbeitseinstellungen in England liegen die amtlichen Berichte über die Jahre 1894, 1895 und 1896 vor und zwar über die ersten beiden Jahre eine endgiltige, über das letzte Jahr eine vorläufige statistische Zusammenstellung. Die vorläufigen Daten für das Jahr 1894 sind gemäß der Monatsberichte der Labour Gazette im Supplementband I bereits mitgeteilt. Die definitive Statistik, die diesmal zuerst die kaum durchzuführende Unterscheidung in Streik und Lockouts aufgegeben hat, verzeichnet 1061 Arbeiterausstände, an denen 324245 Arbeiter beteiligt waren. Die Zahl der Ausstände hat also gegenüber dem Vorjahr (782) zugenommen, die Zahl der feiernden Arbeiter ist beinahe auf die Hälfte herabgesunken (1894: 636386). Zwei Drittel aller streikenden Arbeiter gehörten dem Bergbau an, nämlich 216880. Ein 17-wöchentlicher erfolgloser Ausstand der schottischen Bergleute brachte den vorläufigen Abschluß der seit dem großen Streik im Jahre 1893 (Durham) zwischen Grubenbesitzern und Grubenarbeitern schwebenden Streitigkeiten. Auch in der Textil- und Eisenindustrie sind eine Reihe von Ausständen — 194 bezw. 117 — zu verzeichnen, die aber mit denen der Jahre 1893 bezw. 1890/91 an Umfang nicht verglichen werden können. Sehen wir von dem schottischen Grubenarbeiterstreik ab, der nur den Grubenbesitzern in den Binnen-Grafschaften und in Wales Nutzen brachte, die schottische Eisen- und Stahlindustrie aber schwer schädigte, so ist das englische Wirtschaftsjahr 1894 von störenden Arbeitseinstellungen im großen und ganzen verschont geblieben. Von den zahlreichen kleineren Streiks sind der Londoner Droschkenkutscherstreik, welcher im Wege des Schiedsgerichts zu einer Reduktion der Mietsätze zu gunsten der Kutscher führte, ferner eine Reihe sich nicht um Lohnsatz und Dauer des Arbeitstages, sondern um heikle Etikettenfragen der Arbeitsteilung auf den Schiffswerften drehende Zwistigkeiten, und endlich die Wiederholung der Differenzen, welche dadurch entstanden, daß sich die einem Gewerkverein angehörenden Arbeiter weigerten, mit Nicht-Unionisten zusammen zu arbeiten, zu erwähnen.

Wie die Zahl der feiernden Arbeiter, so ist auch die Zahl der Streiktage ganz erheblich herabgegangen von 31205062 im Jahre 1893 auf 9322096 im Jahre 1894. Von letzterer Ziffer kommen allein 5 1/2 Mill. auf den Bergbau. Erfolgreich waren von den Streiks 22 %, teilweise erfolgreich 34 % und verloren gingen 42 %, vom Rest war Ende des Jahres der Ausgang entweder noch nicht entschieden oder nicht bekannt gewesen. 235000 Arbeiter streikten wegen Lohnforderungen, 6000 wegen der Arbeitszeit und rund 38000 wegen anderer Bestimmungen des Arbeitsvertrages. Die weiteren Einzelheiten der Statistik für das Jahr 1894 ersieht man aus der untenstehenden, in der üblichen Form gegebenen Zusammenstellung:

	Zahl der Streiks	Zahl der feiernden Arbeiter	Zahl der Streiktage
Baugewerbe	225	15 247	350 656
Bekleidungsgewerbe . . .	82	6 853	118 967
Metallverarbeitung mit Einschluß des Schiffbaues	177	27 899	1 087 696
Bergbau- und Steinbrüche	246	216 880	6 547 683
Textilgewerbe	194	39 025	768 968
Seefahrt, Dockarbeit und Transport	58	12 041	277 019
Verschiedene Unternehmungen	79	6 300	171 107
Summe	1061	324 245	9 322 096

Das englische Wirtschaftsjahr 1895 war nicht dazu angethan, eine lebhafte Arbeiterbewegung hervorzurufen. In den ersten Monaten des Jahres bewegte sich die gewerbliche Thätigkeit in absteigender Linie, wodurch die Ende 1894 allgemein gehegten gegenteiligen Erwartungen arg enttäuscht wurden. Während der Frühlings- und Sommermonate aber traten sichtbare Zeichen der Besserung ein, welche die seit mehreren Jahren vorherrschend gewesene Depression endlich be-

seitigten. Die lange brach gelegenen Arbeitskräfte fanden wiederum Beschäftigung, und zeitweise trat sogar in einzelnen Branchen ein Mangel an Arbeitskräften ein. Jedenfalls sank die Zahl der Arbeitslosen, über die, soweit sie Mitglieder von Gewerkvereinen sind, dem Labour department regelmäßige Mitteilungen zugehen, von Monat zu Monat. In Prozenten ausgedrückt betrug die Zahl Ende Dezember 4,8 % gegen 8,2 % Ende Januar. Im Durchschnitt des Jahres 1895 stellte sich die Zahl auf 5,8 % gegen 6,9 % im Vorjahre.

An Streiks hat es trotzdem nicht gefehlt, es wird über 876 berichtet, welche 2753 gewerbliche Unternehmungen und 263 758 Arbeiter in Mitleidenschaft gezogen haben, also wiederum ein recht erheblicher Rückgang der Arbeitsstreitigkeiten gegen das Vorjahr. Nur einem Fünftel der an den Streiks beteiligten Arbeiter gelang es, die Forderungen durchzusetzen, zwei Fünftel erzielten einen theilweisen Erfolg und der Rest mußte entweder nachgeben oder wurde durch andere Arbeiter aus ihrer Beschäftigung verdrängt.

Die größte Zahl der Streitigkeiten, nämlich über $^1/_5$ der Gesamtzahl, gelangte im Baugewerbe zum Ausbruch, jedoch wurden hierdurch nur ungefähr $^1/_{16}$ aller Beteiligten berührt, so daß die Streiks im Baugewerbe vergleichsweise unwichtig erscheinen. Beim Bergbau und in Steinbrüchen wurden 191 Streitigkeiten gezählt, in die ungefähr $^1/_3$ aller in Betracht kommenden Personen verwickelt waren. Die Metallverarbeitung mit Einschluß des Maschinen- und Schiffbaues wies 176 Streitigkeiten auf, beteiligt waren hierbei etwa 17$^1/_2$ % der in Betracht kommenden Personen. In den Textilgewerben ereigneten sich 132 Streiks, die 21,8 % der insgesamt an Streiks beteiligten Personen umfaßten; auf dem Gebiete der Textilindustrie fällt besonders ins Gewicht der Streik im Jute- und Leinengewerbe in Dundee und Lochee, bei dem ungefähr 32 000 Arbeiter beteiligt waren. Im Bekleidungsgewerbe ereigneten sich nur 6 % aller Streitigkeiten, jedoch waren bei denselben 21,6 % der insgesamt in Betracht kommenden Personen beteiligt. Hier fällt besonders ins Gewicht der Streik im Schuhmachergewerbe, der etwa 46 000 Personen umfaßte. Derselbe war hauptsächlich verursacht durch die Verschiebungen, welche die Einführung neuer, die Handarbeit einschränkender Maschinen hervorrief. Es dauerte sehr lange, bis ein Ausgleich erzielt wurde. In der Hauptsache mußten die Arbeiter nachgeben, doch scheint die Bewegung nicht zur Ruhe gekommen zu sein. Neuerdings (Anfang 1897) tritt die Organisation der Schuharbeiter, die inzwischen wieder über einen sehr guten Kassenbestand verfügt, mit neuen Forderungen, als da sind: Neunstundentag, Minimallöhne und Einschränkung der Lehrlingsarbeit, auf. Der Schusterstreik von 1895 ist im übrigen auch um deswillen interessant, als er einen typischen Fall dafür abgiebt, wie sehr es zweifelhaft sein kann, ob ein Streik oder Lockout vorliegt. Die Schuharbeiter stellten ihre Forderungen und drohten bei Nichterfüllung mit dem Ausstand, die Unternehmer refüsierten, indem sie ihnen mit der Aussperrung zuvorkamen. –

Der andere bedeutende Streik des Jahres 1895 war derjenige der Schiffbauer am Clyde und in Belfast. Es handelte sich um die Forderung höherer Löhne, die erst nach zwölf- bezw. fünfzehnwöchentlicher Arbeitsunterbrechung, aber nur etwa zur Hälfte, durchgesetzt wurde.

Hinsichtlich des Erfolgs aller Streiks verzeichnet der Report, nach den beteiligten Personen gemessen, 24 % als erfolgreich, 47 % als teilweise erfolgreich und 28 % als verloren.

Der durchschnittliche Erfolg war somit 1895 höher, als im Vorjahre. Aus einer anderen Statistik der Labour Gazette wissen wir indessen, daß im Jahre 1895 die Löhne im allgemeinen heruntergegangen sind, nur 91 794 Personen erfuhren im Berichtsjahre eine Lohnerhöhung, dagegen 912 439 eine Lohnreduktion. Diese auffallende und mit dem im großen und ganzen günstigen Verlaufe des Wirtschaftsjahres in Widerspruch zu stehen scheinende Verhältniszahl erklärt sich daraus, daß die Löhne der Kohlenbergarbeiter einen beträchtlichen Rückgang ohne Lohnkampf erfahren haben. Derselbe betraf nicht weniger als 315 246 einzelne Personen, besonders in den Distrikten von Northumberland, Durham und Südwales. In den Webereien übertraf die Lohnerhöhung die Herabsetzung, aber nicht bedeutend, in der Metall-, Maschinen- und Schiffbauindustrie hielten sich die Schwankungen ungefähr die Wage mit einer leichten Neigung zum Sinken, während die Löhne im Baugewerbe fortfuhren, in die Höhe zu gehen. Das Jahr 1895 weist im übrigen einen wesentlichen Fortschritt im Einigungswesen auf, was sich aus der Thatsache ergiebt, daß nicht weniger als 74,8 % aller an der Bewegung beteiligter Arbeiter auf Grund einigungsamtlicher oder schiedsgerichtlicher Beilegung der Streitigkeiten die Arbeit wieder aufnahmen (gegen 56,7 in 1894), während die Fälle, in denen der Ausstand durch einfaches Nachgeben der Arbeiter oder Einstellung anderer Arbeiter beendet wurde, bloß 21 % der an der Bewegung beteiligten Arbeiter (gegen 47 % in 1894) betrafen.

Anbei die übliche Uebersicht über die Verteilung der Streiks des Jahres 1895:

	Zahl der Streiks	Zahl der feiernden Arbeiter	Zahl der Streiktage
Baugewerbe	197	9 898	370 022
Bekleidungsgewerbe . . .	53	57 078	1 747 373
Metallverarbeitung mit Einschluß des Schiffbaues	176	46 314	1 547 212
Bergbau- und Steinbrüche	191	83 879	981 392
Textilgewerbe	132	57 415	793 647
Seefahrt, Dockarbeit und Transport	30	4 263	30 058
Verschiedene Unternehmungen	97	4 911	72 948
Summe	876	263 758	5 542 652

Wie schon gesagt, haben wir für das Jahr 1896 nur vorläufige statistische Zahlen. Es werden 1037 Arbeitseinstellungen gegenüber 876 im Vorjahre aufgeführt, die Zahl der Streikenden betrug aber nur 199 600 gegen 263 758 im Jahre 1895, es trat also ein weiterer Rückgang in den Arbeitsstreitigkeiten ein, und seit dem Jahre 1890 war die Zahl der feiernden Arbeiter niemals geringer, als im letzten Jahr. Der wirtschaftliche Charakter des Jahres war ein durchaus günstiger und ebenso wie die Organisation der Arbeiter gute Fortschritte machte, bot auch die Lohnbewegung ein günstiges Bild. Zahlreiche Arbeitergruppen erreichten besseren Lohn ohne Ausstandsbewegung. Die Zahl der Arbeitslosen war geringer, denn je, und es hat sich wiederum gezeigt, daß in Zeiten, wo über die allgemeine Tendenz des Arbeitsmarkts kein Zweifel herrscht, die Lohnkämpfe seltener und leichter beizulegen sind.

Die Marktentwickelung war eine zweifellos steigende, und so fanden die Ansprüche der Arbeiter weniger Widerstand, die Streitigkeiten waren weniger häufig und von kürzerer Dauer. Baugewerbe und Textilindustrie waren im Berichtsjahr an der Streikbewegung am stärksten beteiligt. Was den Ausgang der Streiks anbelangt, so erzielten 74 100 Arbeiter in 439 Streiks vollen, 49 800 in 189 Streiks teilweisen Erfolg, während 45 Streiks, an denen 3900 Arbeiter beteiligt waren, erfolglos verliefen, soweit das Resultat der Ausstände bekannt ist. —

4. Italien. Die Streikstatistik, welche auf Grund der Berichte der Präfekten von der italienischen Generaldirektion für Statistik herausgegeben wird, ist fortgesetzt worden und enthält die Zahlen für die Jahre 1894 und 1895. Das Jahr 1894 zeigt im Vergleich zu den 5 vorangegangenen Jahren eine merkliche Abnahme der Arbeitseinstellungen, aber für die Streikenden sehr günstige Ergebnisse. Gemeldet sind 109 Arbeitseinstellungen, gestreikt haben 27 505 Personen, darunter 3890 Frauen und 3339 Kinder. Ungefähr die Hälfte der Arbeitseinstellungen entfällt auf Oberitalien mit seiner zum Teil recht entwickelten Industrie. In Sizilien streikten die Arbeiter der Schwefelgruben. 34 % der Streiks waren erfolgreich, gegen 16 % in dem Zeitraume von 1878—1891. Es scheint, daß die kleinen Arbeitseinstellungen für die Streikenden einen günstigeren Verlauf hatten, als die großen. Die Streiks der Schwefelgrubenarbeiter in Sizilien, die wiederum wenig Erfolg hatten, fallen freilich hier stark ins Gewicht. Die Hauptursache der Streiks war auch diesmal geforderte Lohnerhöhung. In 39 % der verzeichneten Fälle ist eine solche voll durchgesetzt worden, in weiteren 39 % eine teilweise. Obgleich Zahl und Umfang der Streiks abgenommen haben, hat sich die Zahl der verlorenen Arbeitstage erheblich vermehrt. Sie betrug rund 323 000 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1889 bis 1893 mit 218 600. Ueber die Anzahl der beteiligten Etablissements liegen hinreichende Angaben nicht vor, auch erscheint es zweifelhaft, ob die spätere Instruktion an die Provinzialpräfekten, wonach ein einziger Streik anzunehmen ist, wenn in mehreren Etablissements gleichzeitig die Arbeit eingestellt und die Einstellung aus derselben Ursache und zu demselben Zweck einverständlich durch gemeinsames Vorgehen erfolgt ist, gewissenhaft befolgt worden ist, und solche Fälle wirklich als ein Streik gebucht worden sind. Die italienische Praxis der statistischen Aufnahme scheint im wesentlichen mit der in England, Frankreich und neuerdings in Oesterreich geübten übereinzustimmen.

Im Jahre 1895 war die Streikthätigkeit eine geringere; es wurden zwar 126 Ausstände gezählt, aber die Zahl der Beteiligten war nur 19 307. Unter den Streikenden waren 38 % Frauen und Kinder. Die meisten jugendlichen Arbeiter, welche die Arbeit einstellten, gehörten wiederum den Schwefelgruben (Sizilien) und der lombardischen Textilindustrie an. Auf die Lombardei kommen 54 Ausstände mit 8148 Streikenden, auf Sizilien 16 mit 3577 Arbeitern. Die Zahl der durch die Streiks verlorenen Arbeitstage berechnet die Statistik auf 125 968, die Verluste der Arbeiter auf 310 000 Lire, woraus hervorgeht, daß die Streiks nicht von großer Ausdehnung waren. 32 % der Ausstände waren erfolgreich, 31 % teilweise erfolgreich und 37 % erfolglos. Erfolglos waren auch die 7 landwirtschaftlichen Arbeitseinstellungen. Sie sowohl als die Streiks einer Stadtwache, von Gefängniswärtern, Volksschullehrern und der Aerzte in Pavia sind in der offiziellen Statistik, deren Gesamtziffer oben gegeben ist, nicht mit berücksichtigt.

Das Gesetz über die „Probi viri“ (Gewerbegerichte und Einigungsämter) vom 9. I. 1893,

das nahezu 3 Jahre auf seine Ausführung warten mußte, trat jetzt in Thätigkeit; Ende 1895 wurden 10 solcher Aemter konstituiert.

5. **Frankreich.** Ueber die französischen Streiks sind die Zahlen der Jahre 1894, 1895 und 1896 nachzutragen. Für das Jahr 1894 verzeichnet die Statistik des Office du travail 391 Streiks mit 54 576 Streikenden. Die verlorenen Arbeitstage waren 1 062 469. Gegen das Jahr 1893, in das der große nordfranzösische Bergarbeiterausstand fiel, hat also sowohl die Zahl der Ausstände, als diejenige der beteiligten Personen erheblich abgenommen. 1895 entwickelten sich 405 Ausstände mit 45 801 Beteiligten mit 617 469 verlorenen Arbeitstagen, 1896 kamen 465 Streiks, in welche 52 500 Arbeiter verwickelt wurden, vor. Daß die Streikbewegung sich in relativ gleichmäßigen Bahnen bewegte, erklärt sich aus der Thatsache, daß Frankreich an dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahre nur in verhältnismäßig bescheidenem Umfange teilgenommen hat.

Für die Jahre 1894 und 1895 liegen weitere detaillierte Angaben vor, von denen einige von allgemeinem Interesse sind. Die Verteilung der Streiks auf die einzelnen Branchen ist aus der nebenstehenden Tabelle ersichtlich:

	1894		1895	
	Zahl der Ausstände	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Zahl der Ausstände	Zahl der beschäftigten Arbeiter
Land- u. Forstwirtschaft	21	2 413	4	61
Bergbau u. Steine . .	20	4 192	22	4 375
Nahrungsmittelgewerbe	8	321	7	893
Chemische Industrie .	11	2 557	8	3 911
Polygraph. Gewerbe .	10	161	15	372
Lederindustrie	28	4 628	39	2 129
Textilindustrie	122	24 456	148	14 786
Holzverarbeitungsindustrie	31	1 742	14	887
Keramische Industrie .	20	3 801	14	2 555
Metallindustrie	54	3 212	49	3 623
Baugewerbe	55	5 958	69	8 288
Transportgewerbe . .	11	1 135	16	3 921
Summa	391	54 576	405	45 801

Die durchschnittliche Dauer des Streiks war 1894: 13 Tage, 1895: 11 Tage. An einem Streik waren durchschnittlich 1894: 139, 1895: 113 Personen beteiligt. Die Veranlassung und den Erfolg der Ausstände ersieht man aus folgender Tabelle:

Veranlassung der Streiks	Jahr	Zahl der Streiks[1])	Zahl der beteiligten Arbeiter	Resultate des Streiks		
				Erfolgreich	Teilweise erfolgreich (Vergleich)	Verloren
				Zahl der daran beteiligten Streikenden		
Geforderte Lohnerhöhung	1890	140	48 835	4 727	20 177	22 531
	1891	117	30 184	9 771	8 238	12 111
	1892	103	26 303	5 837	13 791	6 625
	1893	374	129 506	22 129	29 067	78 310
	1894	179	30 700	7 664	16 602	6 434
	1895	196	28 866	4 224	15 781	8 861
	Sa.	1109	294 394	54 352	103 656	134 872
Lohnreduktion	1890	59	6 476	2 325	1 965	2 186
	1891	45	7 150	1 741	1 294	4 115
	1892	58	5 354	657	2 609	2 088
	1893	71	10 276	1 568	4 465	4 243
	1894	80	9 261	3 620	2 979	2 662
	1895	57	3 204	682	842	1 649
	Sa.	370	41 721	10 593	14 154	16 943
Geforderte geringere Arbeitszeit	1890	46	47 043	3 131	3 385	40 527
	1891	21	11 902	1 998	848	9 056
	1892	17	2 359	285	1 606	468
	1893	112	26 018	17 614	3 157	5 247
	1894	30	2 380	1 044	385	951
	1895	49	6 106	3 602	777	1 727
	Sa.	275	95 808	27 674	10 158	57 976

1) Da manche Streiks verschiedene Ursachen hatten und deswegen hier zwei- oder mehrfach gebucht werden, so stimmt die Gesamtzahl nicht mit der erwähnten summarischen Uebersicht überein.

Veranlassung der Streiks	Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der beteiligten Arbeiter	Resultate des Streiks: Erfolgreich	Teilweise erfolgreich (Vergleich)	Verloren
				Zahl der daran beteiligten Streikenden		
Andere Lohnstreitigkeiten (Zahlungsmethoden rc.)	1890	20	9 095	3 867	2 530	2 698
	1891	25	49 349	5 263	39 724	4 362
	1892	38	12 624	2 536	3 840	6 248
	1893	49	53 601	5 715	2 517	45 369
	1894	9	651	198	116	337
	1895	21	2 678	1 734	610	334
	Sa.	162	127 998	19 313	49 337	59 348
Geforderte Wiederbeschäftigung entlassener Arbeiter	1890	22	9 286	989	—	8 217
	1891	19	6 339	2 415	49	3 875
	1892	21	5 869	476	4 115	1 278
	1893	47	7 459	1 224	953	5 282
	1894	28	5 221	662	2 551	2 008
	1895	29	5 217	938	747	3 520
	Sa.	166	39 391	6 704	8 415	24 180
Geforderte Entlassung mißliebiger Meister	1890	22	2 811	1 245	12	1 554
	1891	24	4 956	1 830	826	2 215
	1892	35	5 837	400	502	4 935
	1893	47	8 789	5 996	895	1 898
	1894	50	6 187	1 601	210	4 376
	1895	56	4 953	1 318	837	2 798
	Sa.	234	33 533	12 390	3 282	17 776
Geforderte Aenderungen in der Arbeitsordnung	1890	12	1 402	932	26	444
	1891	11	2 006	660	215	1 046
	1892	14	1 169	547	457	165
	1893	27	45 603	358	358	44 887
	1894	19	1 323	156	635	532
	1895	31	3 319	710	90	2 519
	Sa.	112	54 822	3 363	1 781	49 593
Verschiedenes	1890	16	11 325	555	543	10 227
	1891	26	54 908	6 968	41 908	5 942
	1892	19	4 256	561	3 205	410
	1893	93	60 839	5 964	5 122	49 753
	1894	53	8 190	2 300	604	5 286
	1895	57	6 999	1 768	3 349	1 882
	Sa.	265	146 517	18 116	54 821	73 500

6. **Schweiz.** Eine eidgenössische amtliche Streikstatistik giebt es nicht, dafür Jahresberichte des leitenden Ausschusses des Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats, in welchem die Arbeiterschaft seit einer Reihe von Jahren eine staatlich anerkannte Organisation ihrer Interessenvertretung gefunden hat und deren VIII. Bericht die Lohnbewegungen in der Schweiz seit dem Jahre 1860 zusammenfaßt. Selbstverständlich macht diese Statistik auf Vollständigkeit keinen Anspruch, umsomehr als sie auf einen so langen Zeitraum zurückgreift. Für die letzten Jahre dürften die Angaben vollständig und zuverlässig sein, da sie auf den Nachrichten der sehr verbreiteten Arbeiterblätter beruhen. Hervorzuheben ist, daß hier nicht nur die Streiks und Aussperrungen, sondern auch die Lohnbewegungen, die ohne Unterbrechung der Arbeit ihre Erledigung fanden, registriert werden. Insgesamt haben in der Zeit von 1860—1894 520 solcher Lohnbewegungen stattgefunden, davon kommen auf die einzelnen Kantone: Zürich 132, Bern 74, Luzern 17, Uri 1, Schwyz 3, Unterwalden 7, Zug 5, Freiburg 5, Solothurn 24, Basel-Stadt 38, Basel-Land 2, Schaffhausen 9, Appenzell (A.-Rh.) 2, Appenzell (J.-Rh.) 2, St. Gallen 37, Graubünden 11, Aargau 13, Thurgau 11, Waadt 47, Wallis 1, Neuenburg 35, Genf 44.

Sogenannte „Lohnbewegungen", d. h. Lohnverhandlungen ohne Unterbrechung der Arbeit, werden 204 verzeichnet, deren Resultat war: ganz günstig 113, teilweise günstig 25, ungünstig 37, unbekannt 29. Die Lohnkämpfe mit Unterbrechung der Arbeit in ihren verschiedenen Formen und nach ihrem Resultat für die Arbeiter sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Zahl	Günstiger Erfolg	Teilweise günstiger Erfolg	Mißerfolg	Unbekannter Erfolg
Angriffsstreiks . . .	189	101	26	14	18
Abwehrstreiks . . .	117	59	9	33	16
Aussperrungen . . .	10	5	—	2	3

Für Lohnerhöhungen waren 173 Bewegungen im Gange, wovon 121 für die Arbeiter günstig, 52 ungünstig ausfielen. Für Verkürzung der Arbeitszeit gingen die Arbeiter in 185 Fällen vor, wobei sie 126 Mal Erfolg hatten und 59 Mal zurückgewiesen wurden. Nach Berufsgruppen und Ergebnis ergiebt sich folgende Verteilung. Im graphischen Gewerbe fanden 44 Lohnbewegungen statt, davon 38 erfolgreiche, 6 erfolglose, und 29 Streiks wurden insceniert, davon 9 mit Erfolg, 20 ohne Erfolg. Im Baugewerbe 65, davon 34 günstig, 31 ungünstig, und 103 Streiks, davon 68 günstig, 35 ungünstig; bei den Uhrenarbeitern und Bijouteriers 6 Lohnbewegungen, davon 5 günstig, 1 ungünstig und 48 Streiks, davon 37 günstig, 11 ungünstig; im Bekleidungsgewerbe 24 Lohnbewegungen, davon 22 günstig, 2 ungünstig, 51 Streiks, davon 35 günstig, 16 ungünstig; bei den Metallarbeitern 33 Lohnbewegungen, davon 19 günstig, 14 ungünstig, und 39 Streiks, davon 25 günstig, 14 ungünstig; in den übrigen Gewerben 31 Lohnbewegungen, davon 19 günstig, 12 ungünstig, und 47 Streiks, davon 27 günstig, 20 ungünstig.

Auf die einzelnen Perioden verteilen sich die Lohnbewegungen wie folgt:

	Lohnbewegungen	Angriffstreiks	Abwehrstreiks
1860/64	10	2	2
1865/69	19	24	6
1870/74	30	43	12
1875/79	2	11	11
1880/84	—	2	8
1885/89	44	44	34
1890/94	99	63	54

Die Aussperrungen sind hierbei den Abwehrstreiks zugezählt worden. In dem ersten Jahrfünft standen die Buchdrucker mit ihrer Organisation fast allein da, dann begannen die andern Berufe sich zu organisieren und die Angriffsstreiks überwiegen. Eine fast 10-jährige wirtschaftliche Krisis hat dann die Kämpfe unterbrochen, die Gewerkschaftsorganisationen haben aber stetig zugenommen, und im letzten Jahrfünft gelang es ihnen, vielfach auf friedlichem Wege ihre Forderungen durchzusetzen.

Für das Jahr 1895 giebt der Ende 1896 erschienene Jahresbericht des schweizerischen Arbeitersekretariats über die Lohnbewegung Auskunft. Er verzeichnet 55 Lohnbewegungen, von denen 30 günstig und 13 teilweise günstig verliefen und von denen die meisten auf die Brauer (6), Schreiner (5) und die Eisenbahner (4) entfielen. Ferner 17 Angriffs- und 16 Abwehrstreiks, darunter 4 Abwehrstreiks der Uhrmacher. Endlich 6 Aussperrungen in der Schreiner-, Glaser- und Uhrenbranche. Von den 33 Streiks gingen 16 günstig und 5 teilweise günstig aus, die Aussperrungen sämtlich ungünstig.

In das Jahr 1895 reichen auch die Anfänge der großen Eisenbahnerbewegung zurück, die in dem Aufsehen erregenden Nordostbahnstreik (Anfang 1897) ihren vorläufigen Abschluß gefunden haben. — Ein bedauerlicher Mangel der schweizerischen Streikstatistik ist das Fehlen einer zusammenstellenden Uebersicht über die beteiligten Personen.

7. **Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Die lange vermißte nordamerikanische Streikstatistik ist endlich frei nach englischem Muster auf Grund einer im Repräsentantenhause eingebrachten Bill von dem Arbeitsamt in Washington unter der Leitung von Carroll D. Wright in Angriff genommen worden, und seit dem November 1895 erscheint ein Bulletin of the department of labor, dem wir Nachrichten über die amerikanischen Streiks und Aussperrungen während der 13½ Jahre vom 1. I. 1881 bis zum 30. VI. 1894 verdanken und dem dann ein tenth annual report 1895 folgte, der die Periode von 1887—1894 berücksichtigt. Die Statistik umfaßt die ganze Union und scheint auf ziemlich vollständigen und detaillierten Nachrichten zu beruhen. Danach zeigt die Entwickelung der Arbeitseinstellungen folgendes statistisches Bild:

Jahr	Zahl der Streiks	Betroffene Betriebe	Im Durchschn. entfallen auf einen Streik Betriebe	Außer Beschäftigung gesetzte Arbeiter
1881	471	2 928	6,2	129 521
1882	454	2 105	4,6	154 671
1883	478	2 759	5,8	149 763
1884	443	2 367	5,3	147 054
1885	645	2 284	3,5	242 705
1886	1 432	10 053	7,0	508 044
1887	1 436	6 589	4,6	379 726
1888	906	3 506	3,9	147 704
1889	1 075	3 786	3,5	249 559
1890	1 833	9 424	5,1	351 944
1891	1 718	8 117	4,7	299 064
1892	1 298	5 540	4,3	206 671
1893	1 305	4 555	3,5	265 914
1894 (6 Monate)	896	5 154	5,8	482 066
Im ganzen	14 390	69 167	4,8	3 714 406

Betrachtet man die ganze Periode, so fällt eine nicht unerhebliche Zunahme der Arbeitseinstellungen auf. Der Umschwung

stischen Uebersichten lassen also nur eine Schätzung der wirtschaftlichen Kämpfe zu, geben aber kein zuverlässiges Bild der Gesamtbewegung. Es liegen zur Zeit die Zusammenstellungen für die beiden Jahre 1894 und 1895 vor, aus denen unter Hinweglassung des Details die Hauptziffern mitgeteilt werden sollen.

Jahr	Gesamtzahl der Streiks	Zahl der beteiligten Personen	Anzahl der Gewerbe, in denen Streiks vorkamen	Dauer der Streiks in Wochen	Gesamtausgabe in Mark
1894	131	7 328	27	879	354 297
1895	204	14 032	29	1030½	424 231

Verteilung der Streiks im Jahre 1894 auf Berufszweige.

Gewerbe	Anzahl der Streiks	Zahl der beteiligten Personen	Dauer der Streiks in Wochen	Gesamtausgabe in Mark
Barbiere	2	100	40	700
Bauarbeiter	1	120	17	7 266
Bildhauer	10	234	67	28 128
Böttcher	10	244	?	2 204
Brauer	4	135	109	1 100
Dachdecker	4	227	9	1 044
Fabrikarbeiter	2	85	7	2 103
Former	3	48	10	2 382
Handschuhmacher	3	236	22	10 693
Goldarbeiter	1	11	½	100
Holzarbeiter (Verband)	25	1 823	151	102 744
Hutmacher	7	176	1	558
Korbmacher	3	36	7	432
Kupferschmiede	1	8	2	179
Lederarbeiter	39	1 719	82	16 212
Lithographen und Steindrucker	2	10	17	836
Maler	7	1 559	19	6 007
Maurer	10	3 500	51	49 488
Metallarbeiter	16	999	93	35 277
Müller	1	3	?	560
Porzellanarbeiter	7	490	143	102 693
Sattler	8	449	33	16 052
Steinsetzer	4	267	31	11 000
Stuckateure	1	6	1	23
Töpfer	10	241	48	2 774
Vergolder	3	420	36	17 163
Zimmerer	9	346	32	6 513
Bergarbeiter	1	340	2	—
Buchdrucker	10	200	—	—
Gesamtsumme	204	14 032	1030½	424 231

Verteilung der Streiks im Jahre 1895 auf Berufszweige.

Gewerbe	Anzahl der Streiks	Zahl der beteiligten Personen	Dauer der Streiks in Wochen	Gesamtausgabe in Mark
Bauarbeiter	2	240	2	935
Bildhauer	6	58	33	6 712
Brauer	6	1327	128	165 148
Former	1	17	20	1 592
Formenstecher und Tapetendrucker	1	24	2	213
Glacehandschuhmacher	1	10	1	100
Gold- und Silberarbeiter	4	106	18	5 548
Hafenarbeiter	1	109	5	1 693
Holzarbeiter (Verband)	22	456	153	16 741
Hutmacher	1	9	34	474
Korbmacher	5	59	11	1 035
Lederarbeiter	7	102	26	7 137
Lithographen und Steindrucker	3	154	42	29 902
Maler	1	165	5	1 574
Maurer	7	1200	34	21 979
Porzellanarbeiter	2	93	32	13 798
Schiffszimmerer	1	16	13	1 689
Schmiede	1	60	6	2 637
Schneider	5	1000	19	24 749
Seiler	3	172	11	8 689
Steinsetzer	4	115	39	15 236
Töpfer	7	120	50	5 863
Vergolder	2	24	6	923
Zimmerer	7	506	56	19 544
Kupferschmiede	1	14	—	386
Metallarbeiter	22	873	81	?
Tabakarbeiter	8	299	52	?
Gesamtsumme	131	7328	879	354 297

Abwehrstreiks 1894—1895.

	Zahl	Zahl der beteiligten Personen	Dauer in Wochen	Kosten	Ursache: Austritt aus der Organisation	Ursache: Maßregelung	Ursache: Lohn	Ursache: Arbeitszeit	Ursache: Fabrikordnung	Resultat: Erfolgreich	Resultat: Teilweise erfolgreich	Resultat: Erfolglos
1894	91	4112	686	305 584	7	19	46	15	4	24	22	40
1895	94	4058	628	253 946	9	17	61	4	6	30	12	50

Angriffsstreiks 1894—1895.

	Zahl	Zahl der beteiligten Personen	Dauer in Wochen	Kosten	Ursache: Verkürzung der Arbeitszeit	Ursache: Lohnerhöhung	Resultat: Erfolgreich	Resultat: Teilweise erfolgreich	Resultat: Erfolglos
1894	38	3085	188	77 354	16	21	12	15	11
1895	100	9730	399½	133 347	31	79	57	18	25

Auch im Jahre 1894 war also, wie in den beiden Vorjahren, die Streikbewegung noch ausgesprochenermaßen im Zustande der Baisse; die Abwehrstreiks überwiegen und auch bei diesen waren die erfolglosen vorherrschend. Die Unternehmer waren in der Lage und fest entschlossen, ihren Willen durchzusetzen. Das änderte sich im Jahre 1895 in merkbarer Weise. Zuerst in einzelnen Branchen, nach und nach ziemlich allgemein, setzte eine steigende Konjunktur ein, die die Arbeiter, soweit sie organisiert waren, auszunützen suchten. Die stark vermehrte Zahl der Angriffsstreiks, die nur zu einem Viertel verloren gingen, giebt hierfür einen untrüglichen Beweis.

Das Jahr 1896, in dem nach einer Zeitungsschätzung etwa 120000 Arbeiter gestreikt haben, hielt in der günstigen Konjunktur an und hier zeigte sich erst recht die stimulierende Wirkung einer solchen Aufwärtsbewegung auf die Streiklust. Bereits im Februar brach in Berlin der Konfektionsarbeiterstreik aus, an dem über 50000 Arbeiter teilnahmen und der nach 11-tägiger Dauer, von den lebhaften Sympathien des Publikums unterstützt, mit Vergleich endigte. Der März brachte den großen Textilarbeiterstreik in Kottbus, der sich 8 Wochen hinzog und 5000—6000 Arbeiter in Mitleidenschaft zog. Weniger bedeutend war ein Textilarbeiterausstand in Mülhausen i. E. Die Dachdecker, Schuhmacher (Schäftearbeiter), Cigarrenarbeiter, Messerreider in Solingen, die Maschinen- und Fahrradbauer in Bielefeld gaben den Kampf nach kurzer Zeit als aussichtslos auf. Sehr widerstandsfähig zeigten sich dagegen die Holzarbeiter in Berlin (1. II. bis 21. IX.), von denen 11428 in erfolgreichen Ausstand traten, ferner die Maurer, ebenfalls in Berlin, die zwei Streiks inscenierten, die Berliner Metallarbeiter, die mehr als ein halbes Jahr feierten, endlich die Hutmacher, Musikinstrumentenmacher und Lithographen. Letztere beiden Gruppen unterlagen, wie überhaupt die gesamte Erfolgsstatistik sich für die Arbeiter weniger günstig herausstellen wird, als man erwartet hat.

Ende des Jahres brach dann der Hamburger Hafenarbeiterstreik aus, der nach 11-wöchentlicher Dauer mit einer vollständigen Niederlage der Arbeiter endigte. Dessen Verlauf wird an anderer Stelle geschildert werden.

Zur Ergänzung der lückenhaften sozialdemokratischen Statistik für Deutschland sind die für Preußen gesammelten Daten von Wert. Es sind die streikstatistischen Zahlen vom Winterhalbjahr 1894/95 an nachzutragen; sie liegen bis einschließlich des Sommerhalbjahres 1896 vor.

Aus folgenden Tabellen sind die Hauptzahlen ersichtlich:

	Winter-Semester 1894/95	Sommer-Semester 1895	Winter-Semester 1895/96	Sommer-Semester 1896
Es hat betragen:				
Zahl der Ausstände	71	189	606	304
Zahl d. Ausständigen	3861	6365	17 349	51 309
Die Arbeiter haben ihre Forderungen durchgesetzt:				
Völlig in Fällen	25¾%	33⅓%	66 %	56%
Teilweise in Fällen	24¼ „	15⅞ „	13⅛ „	21 „
Gar nicht in Fällen	50 „	50 „	20⅞ „	23 „

Von den Streikenden gehörten an

	Winter-Semester 1894/95	Sommer-Semester 1895	Winter-Semester 1895/96	Sommer-Semester 1896
Bergbau	237	333	2 628	1 061
Baugewerbe (Maurer, Zimmerer, Steinsetzer, Töpfer, Schiffbauer, Erdarbeiter)	210	2284	915	21 673
Textilindustrie (Weberei, Spinnerei und Hilfsgewerbe, wie Appretur, Färberei) . . .	1584	883	1 525	3 216
Metallindustrie . .	1249	331	316	4 455
Andere Gewerbe .	581	2534	11 965	20 904
Summa	3861	6365	17 349	51 309

Auch über die Ursache der Streiks ist nicht ganz einheitlich berichtet worden; doch geben die betreffenden Zahlen ein hinreichend übersichtliches Bild.

<table>
<tr><th rowspan="2">Zweck der Arbeitseinstellungen</th><th>Winter-Semester 1894/95</th><th>Sommer-Semester 1895</th><th>Winter-Semester 1895/96</th><th>Sommer-Semester 1896</th></tr>
<tr><th colspan="4">Zahl d. Arbeitseinstellungen</th></tr>
<tr><td>Verbesserung der Löhne . . . .</td><td rowspan="3">48</td><td rowspan="3">163</td><td rowspan="3">565</td><td>148</td></tr>
<tr><td>Dasselbe, zugleich mit Kürzung der Arbeitszeit . . .</td><td>57</td></tr>
<tr><td>Kürzung d. Arbeitszeit . . . . .</td><td>16</td></tr>
<tr><td>Verhinderung von Lohnabzügen oder Lohnherabsetzung.</td><td>3</td><td>2</td><td>6</td><td>12</td></tr>
<tr><td>Unterstützung von Ausständen . . .</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Die Entlassung mißliebiger Arbeiter oder Werkmeister</td><td>2</td><td>6</td><td>—</td><td>7</td></tr>
<tr><td>Die Wiedereinstellung entlassener (gemaßregelter) Arbeiter . . . .</td><td>10</td><td>9</td><td>14</td><td>34</td></tr>
<tr><td>Andere Forderungen</td><td>8</td><td>9</td><td>21</td><td>25</td></tr>
</table>

Die Arbeitsausstände, denen Lohnstreitigkeiten zu Grunde liegen, überwiegen also in der ganzen Zeit und nehmen, ebenso wie die Streikthätigkeit überhaupt, im letzten Jahre unter dem Eindruck der günstigen Konjunktur ganz erheblich zu. Auffallend günstig stellt sich auch, nach Prozentsätzen der Streikfälle gemessen, hier die Erfolgsstatistik; doch ist die Berechnungsmethode von zweifelhaftem Wert. Bemerkenswert bezüglich des Maßes von Organisation und Streikschulung der Arbeiter ist der Prozentsatz der Streikenden, die unter Kontraktbruch in den Ausstand traten. Im Winterhalbjahr 1894/95 waren 33 % kontraktbrüchig, im Sommerhalbjahr 1895 27,8 % und im Winterhalbjahr 1895/96 27,84 %; die Zahl für das Sommersemester 1896 ist nicht bekannt geworden.

Wie wenig noch in Preußen das Einigungs- und Schiedsverfahren Eingang gefunden hat, ersieht man aus folgender Angabe: Im Sommerhalbjahr 1895 wurde bei 189 Streiks die Vermittelung der Behörden (Polizeibehörde, Magistrat, Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbegericht) 10 mal mit Erfolg und 4 mal ohne Erfolg angerufen. Im Winterhalbjahr 1895/96 bei 606 Arbeitseinstellungen in 45 Fällen, davon 41 mit Erfolg. Eine besondere, durchweg erfolgreiche Thätigkeit entwickelte in dieser Zeit das Gewerbegericht in Berlin, das in 38 Fällen regelmäßig mit Erfolg vermittelt hat.

Im Sommersemester 1896 war die Vermittelungsthätigkeit der Behörden wiederum nur eine relativ geringe. Bei 304 Arbeitseinstellungen im ganzen waren nur in 18 Fällen staatliche und kommunale Organe thätig, dabei 6 mal erfolglos. Die Gewerbegerichte als Einigungsämter traten 5 mal in Thätigkeit, 3 mal mit Erfolg. In 6 weiteren Fällen haben die ausständigen Arbeiter zwar die Vermittelung des Einigungsamtes nachgesucht, konnten sie aber nicht erlangen, da die Arbeitgeber sich ablehnend verhielten. Man vergleiche damit das britische Einigungsverfahren, das im Jahre 1895 in solchem Umfange in Thätigkeit trat, daß nicht weniger als Dreiviertel aller an der Ausstandsbewegung beteiligten Arbeiter durch Vermittelung der Einigungs- und Schiedsämter die Arbeit wieder aufnahmen.

2. Oesterreich. Den Ländern mit einer geordneten Statistik der Arbeitseinstellungen hat sich neuerdings auch Oesterreich angeschlossen. Die Berichterstattung der Gewerbebehörden, die wertvolles, aber sehr summarisches Material enthielt, wurde 1893 reformiert und als erstes Jahr für die neugeordnete Statistik das Jahr 1894 bestimmt. Leider sind in die Erhebungen des Handelsministeriums die Unternehmungen nicht einbezogen, welche dem Ackerbauministerium unterstehen; es kommt hier die wichtige Gruppe der Bergbaubetriebe in Betracht, bei der gerade in den letzten Jahren umfangreiche Lohnkämpfe stattgefunden haben; sie ist in der vorliegenden Statistik eigentümlicherweise nicht berücksichtigt. Die frühere und jetzige Aufstellung ergiebt für die letzten fünf Jahre folgende Zahlenreihe:

	1891	1892	1893	1894	1895
Arbeitseinstellungen . . .	104	101	172	159	205
Beteiligte Unternehmungen .	1 917	1 519	1 207	2 468	869
mit beschäftigten Arbeitern . .	40 486	24 621	45 539	60 718	46 036
mit streikenden Arbeitern . .	14 025	14 123	28 120	44 075	28 026

Aus dem schon angegebenen Grunde dürfen die Jahre vor 1894 nur bedingt mit den folgenden Jahren in Vergleich gebracht werden. Soviel ist aber zweifellos, daß das Jahr 1894 eine starke Zunahme, das Jahr 1895 eine bedeutende Abnahme in den Ziffern der beteiligten Betriebe und der feiernden Arbeiter aufweist. Dagegen ist das Jahr 1895 ausgezeichnet durch eine größere Anzahl umfangreicherer Streiks. Den Hauptanteil an der Abnahme verzeichnet Niederösterreich mit Wien, während sich für das übrige Staatsgebiet eine wesentliche Zunahme in allen Beziehungen ergiebt.

Ein weiterer bedeutsamer Unterschied der beiden Jahre 1895 und 1894, der auf die Fortschritte der Gewerkvereinsbewegung zurückzuführen ist, liegt darin, daß der Ausgang der Ausstände im Jahre 1895 sich ungleich günstiger für die Streikenden stellt, als dies 1894 der Fall war. Es endeten nämlich für die streikenden Arbeiter

	1894		1895	
	Proz. aller Streiks	mit Proz. aller streik. Arbeiter	Proz. aller Streiks	mit Proz. aller streik. Arbeiter
a) mit vollem Erfolg	24,53	11,72	26,83	12,45
b) ohne Erfolg . .	48,43	67,44	48,29	25,79
c) mit teilweisem Erfolg	27,04	20,84	24,88	61,76
	100,00	100,00	100,00	100,00
Unter den sub c) genannten mit Erfolg, die sich auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit (resp. auf Lohnhöhe und Arbeitszeit) bezogen . . .	22,01	17,70	21,46	57,85

Bemerkenswert ist der Anteil der gelernten und ungelernten Arbeiter an der Streikbewegung. Von den Streikenden im Jahre 1895 waren 13586 gelernte, 14011 ungelernte Arbeiter und 429 Lehrlinge. Sieht man von den Arbeitseinstellungen in Niederösterreich und Galizien, von denen eine Reihe eine Anzahl von Unternehmungen zugleich, und zwar auf Grund einer allgemeinen Bewegung in derselben Branche, ergriffen, und die eine bedeutende Ausdehnung erreichten, ab, so war die Mehrzahl von geringer Ausdehnung. Man zählte 1895: 35 (1894: 27) eine Mehrheit von Betrieben berührende sog. Gruppenstreiks und 170 (1894: 132) Einzelstreiks, unter diesen betrafen nur 20 % (1894: 19,70 %) mehr als 100 Arbeiter. Auch die Dauer der Streiks war sowohl 1894 als 1895 in der Regel eine beschränkte. Ein bis fünf Tage währten von den Ausständen 1895: 51,7 % (1894: 50,3 %), 6 bis 10 Tage 16,6 % (1894: 22 %), 11 bis 20 Tage 13,7 % (1894: 16), 21 bis 60 Tage 12,7 % (1894: 9,4 %).

Die durchschnittliche Dauer war 1894: 11,7, 1895: 13,1 Tage, also erheblich geringer, als in England und Amerika. Die Unzufriedenheit mit der Lohnhöhe spielt in beiden Jahren die Hauptrolle, indem sie nicht weniger als 86 Ausständen die Veranlassung giebt. In 31 Fällen war die Arbeitsdauer, in 30 Fällen die Entlassung von Arbeitern die Ursache des Streiks. Die Erhöhung der Tagelöhne wurde in 54 Fällen durchgesetzt, die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit in 26 Fällen erzielt. Hiervon profitierten 14355 Arbeiter in 204 Betrieben. Meist handelte es sich um die Herabsetzung auf 10 Stunden. Am ungünstigsten war das Ergebnis für die Streikenden bei solchen Forderungen, welche in unmittelbarer Beziehung zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Werkstätten stehen, wie die Beseitigung mißliebiger Vorgesetzter, Freigabe des 1. Mai, Wiederaufnahme entlassener Arbeiter. Hier war offenbar der Widerstand der Arbeitgeber am stärksten und demgemäß auch am erfolgreichsten.

Auch über die Verlustposten enthält die vorliegende Statistik Berechnungen: Der rechnungsmäßige Lohnausfall beläuft sich für die Streikenden auf 341000 fl., wovon 26000 fl. auf die gänzlich erfolgreichen, 170000 auf die teilweise erfolgreichen und 145000 auf die erfolglosen Ausstände entfallen.

In Oesterreich hält man an der in England jetzt aufgegebenen Unterscheidung von Streik und Aussperrung fest, die trotz einer zutreffenden amtlichen Definition beider Begriffe nur zu einer unsicheren Klassifikation führt. Es werden 17 Aussperrungen, die 2317 Arbeiter betreffen, aufgeführt. Es handelte sich hier um eine gemeinsame Aktion zweier böhmischer Unternehmerverbände gegen die sozialistische Maifeier.

Neben der amtlichen Statistik giebt auch die Zentralkommission der österreichischen Gewerkschaften eine Streikstatistik heraus, von der diejenige für die ersten dreiviertel Jahre von 1896 bereits erschienen ist. Sie ist natürlich, wie alle derartigen durch private Fragebogen gewonnenen Zusammenstellungen lückenhaft, umfaßt dagegen im Gegensatz zur amtlichen Nachweisung auch den Bergbau.

Vom 1. I. bis zum 31. X. 1896 betrugen:

in der Industriegruppe der	die Zahl der Streiks	bei einer Zahl der beteiligten Personen	davon weiblich	Dauer der Streiks in Tagen	Der Ausgang der Streiks war		
					erfolgreich	teilw. erfolgreich	erfolglos
Buchdrucker und graphischen Fächer . .	5	1151	67	31	3	1	—
Lebensmittelbranche	4	177	—	17	—	1	1
Bauarbeiter	15	1542	10	139	4	4	—
Bekleidungsindustrie	18	2598	57	315	7	7	2
Textilarbeiter	26	13877	6634	721	7	11	5
Holzarbeiter	26	3326	37	385	2	14	4
Berg- und Hüttenarbeiter	1	31407	—	32	—	—	1
Glas-, Porzellan- und Thonwarenindustrie	6	844	—	37	—	3	1
Drechslerwarenindustrie	9	5858	24	186	3	4	—
Lederindustrie	4	352	86	65	1	1	—
Chemischen Industrie	1	60	—	14	—	1	—
Eisen-, Metall- und Edelmetallindustrie .	40	6154	54	857	10	11	14
Eisenbahn- und Transportbedienstete . .	2	1100	—	31	—	2	—
Verschiedene Gewerbe	3	37	4	7	1	—	1
Summa	160	68483	6973	2837	38	60	29

Die Streiklust scheint demnach in Oesterreich in gleichem Umfange abgenommen zu haben, als die Organisation der Gewerkschaften, deren zweiter Jahreskongreß (Wien, Weihnachten 1896) ein neues Reglement zur Verhinderung planloser Streiks durchberaten hat, zunahm. Von den für 1896 nachgewiesenen 160 Streiks waren 122 Angriffs- und 23 Abwehrstreiks. Von 15 Streiks ist die Ursache nicht bekannt. Die Angriffsstreiks hatten in 35 Fällen vollen, in 56 teilweisen und in 19 Fällen keinen Erfolg. Von den Abwehrstreiks hatten 3 vollen, 4 teilweisen und 10 keinen Erfolg. Von 33 Streiks ist das Resultat nicht bekannt. Die Kommission knüpft an dieses Ergebnis die Bemerkung, daß auch die als teilweis erfolgreich bezeichneten Streiks zu den verlorenen zu zählen seien, und somit das Ergebnis mehr als unbefriedigend sei.

Der größte Arbeiterausstand vollzog sich im Kohlenrevier bei Ostrau (Mähren). Die Feiernden stellten eine ganze Reihe von Forderungen, von denen die hauptsächlichste, 14-tägige Abschlagszahlungen auf den Lohn statt der bisherigen 4- bis 5-wöchentlichen Auszahlung durchgesetzt wurde. Die gleichzeitig verlangte 25 % Lohnaufbesserung wurde nicht bewilligt. Der Streik dauerte 3 Wochen, mehr als 20000 Arbeiter beteiligten sich an ihm.

3. **Großbritannien.** Ueber die Arbeitseinstellungen in England liegen die amtlichen Berichte über die Jahre 1894, 1895 und 1896 vor und zwar über die ersten beiden Jahre eine endgiltige, über das letzte Jahr eine vorläufige statistische Zusammenstellung. Die vorläufigen Daten für das Jahr 1894 sind gemäß der Monatsberichte der Labour Gazette im Supplementband I bereits mitgeteilt. Die definitive Statistik, die diesmal zuerst die kaum durchzuführende Unterscheidung in Streik und Lockouts aufgegeben hat, verzeichnet 1061 Arbeiterausstände, an denen 324245 Arbeiter beteiligt waren. Die Zahl der Ausstände hat also gegenüber dem Vorjahr (782) zugenommen, die Zahl der feiernden Arbeiter ist beinahe auf die Hälfte herabgesunken (1894: 636386). Zwei Drittel aller streikenden Arbeiter gehörten dem Bergbau an, nämlich 216880. Ein 17-wöchentlicher erfolgloser Ausstand der schottischen Bergleute brachte den vorläufigen Abschluß der seit dem großen Streik im Jahre 1893 (Durham) zwischen Grubenbesitzern und Grubenarbeitern schwebenden Streitigkeiten. Auch in der Textil- und Eisenindustrie sind eine Reihe von Ausständen — 194 bezw. 117 — zu verzeichnen, die aber mit denen der Jahre 1893 bezw. 1890/91 an Umfang nicht verglichen werden können. Sehen wir von dem schottischen Grubenarbeiterstreik ab, der nur den Grubenbesitzern in den Binnen-Grafschaften und in Wales Nutzen brachte, die schottische Eisen- und Stahlindustrie aber schwer schädigte, so ist das englische Wirtschaftsjahr 1894 von störenden Arbeitseinstellungen im großen und ganzen verschont geblieben. Von den zahlreichen kleineren Streiks sind der Londoner Droschkenkutscherstreik, welcher im Wege des Schiedsgerichts zu einer Reduktion der Mietssätze zu gunsten der Kutscher führte, ferner eine Reihe sich nicht um Lohnsatz und Dauer des Arbeitstages, sondern um heikle Etikettenfragen der Arbeitsteilung auf den Schiffswerften drehende Zwistigkeiten, und endlich die Wiederholung der Differenzen, welche dadurch entstanden, daß sich die einem Gewerkverein angehörenden Arbeiter weigerten, mit Nicht-Unionisten zusammen zu arbeiten, zu erwähnen.

Wie die Zahl der feiernden Arbeiter, so ist auch die Zahl der Streiktage ganz erheblich herabgegangen von 31205062 im Jahre 1893 auf 9322096 im Jahre 1894. Von letzterer Ziffer kommen allein 5½ Mill. auf den Bergbau. Erfolgreich waren von den Streiks 22 %, teilweise erfolgreich 34 % und verloren gingen 42 %, vom Rest war Ende des Jahres der Ausgang entweder noch nicht entschieden oder nicht bekannt gewesen. 235000 Arbeiter streikten wegen Lohnforderungen, 6000 wegen der Arbeitszeit und rund 38000 wegen anderer Bestimmungen des Arbeitsvertrages. Die weiteren Einzelheiten der Statistik für das Jahr 1894 ersieht man aus der untenstehenden, in der üblichen Form gegebenen Zusammenstellung:

	Zahl der Streiks	Zahl der feiernden Arbeiter	Zahl der Streiktage
Baugewerbe	225	15 247	350 656
Bekleidungsgewerbe	82	6 853	118 967
Metallverarbeitung mit Einschluß des Schiffbaues	177	27 899	1 087 696
Bergbau- und Steinbrüche	246	216 880	6 547 683
Textilgewerbe	194	39 025	768 968
Seefahrt, Dockarbeit und Transport	58	12 041	277 019
Verschiedene Unternehmungen	79	6 300	171 107
Summe	1061	324 245	9 322 096

Das englische Wirtschaftsjahr 1895 war nicht dazu angethan, eine lebhafte Arbeiterbewegung hervorzurufen. In den ersten Monaten des Jahres bewegte sich die gewerbliche Thätigkeit in absteigender Linie, wodurch die Ende 1894 allgemein gehegten gegenteiligen Erwartungen arg enttäuscht wurden. Während der Frühlings- und Sommermonate aber traten sichtbare Zeichen der Besserung ein, welche die seit mehreren Jahren vorherrschend gewesene Depression endlich be-

seitigten. Die lange brach gelegenen Arbeitskräfte fanden wiederum Beschäftigung, und zeitweise trat sogar in einzelnen Branchen ein Mangel an Arbeitskräften ein. Jedenfalls sank die Zahl der Arbeitslosen, über die, soweit sie Mitglieder von Gewerkvereinen sind, dem Labour department regelmäßige Mitteilungen zugehen, von Monat zu Monat. In Prozenten ausgedrückt betrug die Zahl Ende Dezember 4,8 % gegen 8,2 % Ende Januar. Im Durchschnitt des Jahres 1895 stellte sich die Zahl auf 5,8 % gegen 6,9 % im Vorjahre.

An Streiks hat es trotzdem nicht gefehlt, es wird über 876 berichtet, welche 2753 gewerbliche Unternehmungen und 263 758 Arbeiter in Mitleidenschaft gezogen haben, also wiederum ein recht erheblicher Rückgang der Arbeitsstreitigkeiten gegen das Vorjahr. Nur einem Fünftel der an den Streiks beteiligten Arbeiter gelang es, die Forderungen durchzusetzen, zwei Fünftel erzielten einen theilweisen Erfolg und der Rest mußte entweder nachgeben oder wurde durch andere Arbeiter aus ihrer Beschäftigung verdrängt.

Die größte Zahl der Streitigkeiten, nämlich über 1/5 der Gesamtzahl, gelangte im Baugewerbe zum Ausbruch, jedoch wurden hierdurch nur ungefähr 1/16 aller Beteiligten berührt, so daß die Streiks im Baugewerbe vergleichsweise unwichtig erscheinen. Beim Bergbau und in Steinbrüchen wurden 191 Streitigkeiten gezählt, in die ungefähr 1/3 aller in Betracht kommenden Personen verwickelt waren. Die Metallverarbeitung mit Einschluß des Maschinen- und Schiffbaues wies 176 Streitigkeiten auf, beteiligt waren hierbei etwa 17 1/2 % der in Betracht kommenden Personen. In den Textilgewerben ereigneten sich 132 Streiks, die 21,8 % der insgesamt an Streiks beteiligten Personen umfaßten; auf dem Gebiete der Textilindustrie fällt besonders ins Gewicht der Streik im Jute- und Leinengewerbe in Dundee und Lochee, bei dem ungefähr 32 000 Arbeiter beteiligt waren. Im Bekleidungsgewerbe ereigneten sich nur 6 % aller Streitigkeiten, jedoch waren bei denselben 21,6 % der insgesamt in Betracht kommenden Personen beteiligt. Hier fällt besonders ins Gewicht der Streik im Schuhmachergewerbe, der etwa 46 000 Personen umfaßte. Derselbe war hauptsächlich verursacht durch die Verschiebungen, welche die Einführung neuer, die Handarbeit einschränkender Maschinen hervorrief. Es dauerte sehr lange, bis ein Ausgleich erzielt wurde. In der Hauptsache mußten die Arbeiter nachgeben, doch scheint die Bewegung nicht zur Ruhe gekommen zu sein. Neuerdings (Anfang 1897) tritt die Organisation der Schuharbeiter, die inzwischen wieder über einen sehr guten Kassenbestand verfügt, mit neuen Forderungen, als da sind: Neunstundentag, Minimallöhne und Einschränkung der Lehrlingsarbeit, auf. Der Schusterstreik von 1895 ist im übrigen auch um deswillen interessant, als er einen typischen Fall dafür abgiebt, wie sehr es zweifelhaft sein kann, ob ein Streik oder Lockout vorliegt. Die Schuharbeiter stellten ihre Forderungen und drohten bei Nichterfüllung mit dem Ausstand, die Unternehmer refüsierten, indem sie ihnen mit der Aussperrung zuvorkamen. –

Der andere bedeutende Streik des Jahres 1895 war derjenige der Schiffbauer am Clyde und in Belfast. Es handelte sich um die Forderung höherer Löhne, die erst nach zwölf- bezw. fünfzehnwöchentlicher Arbeitsunterbrechung, aber nur etwa zur Hälfte, durchgesetzt wurde.

Hinsichtlich des Erfolgs aller Streiks verzeichnet der Report, nach den beteiligten Personen gemessen, 24 % als erfolgreich, 47 % als teilweise erfolgreich und 28 % als verloren.

Der durchschnittliche Erfolg war somit 1895 höher, als im Vorjahre. Aus einer anderen Statistik der Labour Gazette wissen wir indessen, daß im Jahre 1895 die Löhne im allgemeinen heruntergegangen sind, nur 91 794 Personen erfuhren im Berichtsjahre eine Lohnerhöhung, dagegen 912 439 eine Lohnreduktion. Diese auffallende und mit dem im großen und ganzen günstigen Verlaufe des Wirtschaftsjahres in Widerspruch zu stehen scheinende Verhältniszahl erklärt sich daraus, daß die Löhne der Kohlenbergarbeiter einen beträchtlichen Rückgang ohne Lohnkampf erfahren haben. Derselbe betraf nicht weniger als 315 246 einzelne Personen, besonders in den Distrikten von Northumberland, Durham und Südwales. In den Webereien übertraf die Lohnerhöhung die Herabsetzung, aber nicht bedeutend, in der Metall-, Maschinen- und Schiffbauindustrie hielten sich die Schwankungen ungefähr die Wage mit einer leichten Neigung zum Sinken, während die Löhne im Baugewerbe fortfuhren, in die Höhe zu gehen. Das Jahr 1895 weist im übrigen einen wesentlichen Fortschritt im Einigungswesen auf, was sich aus der Thatsache ergiebt, daß nicht weniger als 74,8 % aller an der Bewegung beteiligter Arbeiter auf Grund einigungsamtlicher oder schiedsgerichtlicher Beilegung der Streitigkeiten die Arbeit wieder aufnahmen (gegen 56,7 in 1894), während die Fälle, in denen der Ausstand durch einfaches Nachgeben der Arbeiter oder Einstellung anderer Arbeiter beendet wurde, bloß 21 % der an der Bewegung beteiligten Arbeiter (gegen 47 % in 1894) betrafen.

Anbei die übliche Uebersicht über die Verteilung der Streiks des Jahres 1895:

	Zahl der Streiks	Zahl der feiernden Arbeiter	Zahl der Streiktage
Baugewerbe	197	9 898	370 022
Bekleidungsgewerbe . . .	53	57 078	1 747 373
Metallverarbeitung mit Einschluß des Schiffbaues	176	46 314	1 547 212
Bergbau- und Steinbrüche	191	83 879	981 392
Textilgewerbe	132	57 415	793 647
Seefahrt, Dockarbeit und Transport	30	4 263	30 058
Verschiedene Unternehmungen	97	4 911	72 948
Summe	876	263 758	5 542 652

Wie schon gesagt, haben wir für das Jahr 1896 nur vorläufige statistische Zahlen. Es werden 1037 Arbeitseinstellungen gegenüber 876 im Vorjahre aufgeführt, die Zahl der Streikenden betrug aber nur 199 600 gegen 263 758 im Jahre 1895, es trat also ein weiterer Rückgang in den Arbeitsstreitigkeiten ein, und seit dem Jahre 1890 war die Zahl der feiernden Arbeiter niemals geringer, als im letzten Jahr. Der wirtschaftliche Charakter des Jahres war ein durchaus günstiger und ebenso wie die Organisation der Arbeiter gute Fortschritte machte, bot auch die Lohnbewegung ein günstiges Bild. Zahlreiche Arbeitergruppen erreichten besseren Lohn ohne Ausstandsbewegung. Die Zahl der Arbeitslosen war geringer, denn je, und es hat sich wiederum gezeigt, daß in Zeiten, wo über die allgemeine Tendenz des Arbeitsmarkts kein Zweifel herrscht, die Lohnkämpfe seltener und leichter beizulegen sind.

Die Marktentwickelung war eine zweifellos steigende, und so fanden die Ansprüche der Arbeiter weniger Widerstand, die Streitigkeiten waren weniger häufig und von kürzerer Dauer. Baugewerbe und Textilindustrie waren im Berichtsjahr an der Streikbewegung am stärksten beteiligt. Was den Ausgang der Streiks anbelangt, so erzielten 74 100 Arbeiter in 439 Streiks vollen, 49 800 in 189 Streiks teilweisen Erfolg, während 45 Streiks, an denen 3900 Arbeiter beteiligt waren, erfolglos verliefen, soweit das Resultat der Ausstände bekannt ist. —

4. Italien. Die Streikstatistik, welche auf Grund der Berichte der Präfekten von der italienischen Generaldirektion für Statistik herausgegeben wird, ist fortgesetzt worden und enthält die Zahlen für die Jahre 1894 und 1895. Das Jahr 1894 zeigt im Vergleich zu den 5 vorangegangenen Jahren eine merkliche Abnahme der Arbeitseinstellungen, aber für die Streikenden sehr günstige Ergebnisse. Gemeldet sind 109 Arbeitseinstellungen, gestreikt haben 27 505 Personen, darunter 3890 Frauen und 3339 Kinder. Ungefähr die Hälfte der Arbeitseinstellungen entfällt auf Oberitalien mit seiner zum Teil recht entwickelten Industrie. In Sizilien streikten die Arbeiter der Schwefelgruben. 34 % der Streiks waren erfolgreich, gegen 16 % in dem Zeitraume von 1878—1891. Es scheint, daß die kleinen Arbeitseinstellungen für die Streikenden einen günstigeren Verlauf hatten, als die großen. Die Streiks der Schwefelgrubenarbeiter in Sizilien, die wiederum wenig Erfolg hatten, fallen freilich hier stark ins Gewicht. Die Hauptursache der Streiks war auch diesmal geforderte Lohnerhöhung. In 39 % der verzeichneten Fälle ist eine solche voll durchgesetzt worden, in weiteren 39 % eine teilweise. Obgleich Zahl und Umfang der Streiks abgenommen haben, hat sich die Zahl der verlorenen Arbeitstage erheblich vermehrt. Sie betrug rund 323 000 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1889 bis 1893 mit 218 600. Ueber die Anzahl der beteiligten Etablissements liegen hinreichende Angaben nicht vor, auch erscheint es zweifelhaft, ob die spätere Instruktion an die Provinzialpräfekten, wonach ein einziger Streik anzunehmen ist, wenn in mehreren Etablissements gleichzeitig die Arbeit eingestellt und die Einstellung aus derselben Ursache und zu demselben Zweck einverständlich durch gemeinsames Vorgehen erfolgt ist, gewissenhaft befolgt worden ist, und solche Fälle wirklich als ein Streik gebucht worden sind. Die italienische Praxis der statistischen Aufnahme scheint im wesentlichen mit der in England, Frankreich und neuerdings in Oesterreich geübten übereinzustimmen.

Im Jahre 1895 war die Streikthätigkeit eine geringere; es wurden zwar 126 Ausstände gezählt, aber die Zahl der Beteiligten war nur 19 307. Unter den Streikenden waren 38 % Frauen und Kinder. Die meisten jugendlichen Arbeiter, welche die Arbeit einstellten, gehörten wiederum den Schwefelgruben (Sizilien) und der lombardischen Textilindustrie an. Auf die Lombardei kommen 54 Ausstände mit 8148 Streikenden, auf Sizilien 16 mit 3577 Arbeitern. Die Zahl der durch die Streiks verlorenen Arbeitstage berechnet die Statistik auf 125 968, die Verluste der Arbeiter auf 310 000 Lire, woraus hervorgeht, daß die Streiks nicht von großer Ausdehnung waren. 32 % der Ausstände waren erfolgreich, 31 % teilweise erfolgreich und 37 % erfolglos. Erfolglos waren auch die 7 landwirtschaftlichen Arbeitseinstellungen. Sie sowohl als die Streiks einer Stadtwache, von Gefängniswärtern, Volksschullehrern und der Aerzte in Pavia sind in der offiziellen Statistik, deren Gesamtziffer oben gegeben ist, nicht mit berücksichtigt.

Das Gesetz über die „Probi viri" (Gewerbegerichte und Einigungsämter) vom 9. I. 1893,

das nahezu 3 Jahre auf seine Ausführung warten mußte, trat jetzt in Thätigkeit; Ende 1895 wurden 10 solcher Aemter konstituiert.

5. **Frankreich.** Ueber die französischen Streiks sind die Zahlen der Jahre 1894, 1895 und 1896 nachzutragen. Für das Jahr 1894 verzeichnet die Statistik des Office du travail 391 Streiks mit 54 576 Streikenden. Die verlorenen Arbeitstage waren 1 062 469. Gegen das Jahr 1893, in das der große nordfranzösische Bergarbeiterausstand fiel, hat also sowohl die Zahl der Ausstände, als diejenige der beteiligten Personen erheblich abgenommen. 1895 entwickelten sich 405 Ausstände mit 45 801 Beteiligten mit 617 469 verlorenen Arbeitstagen, 1896 kamen 465 Streiks, in welche 52 500 Arbeiter verwickelt wurden, vor. Daß die Streikbewegung sich in relativ gleichmäßigen Bahnen bewegte, erklärt sich aus der Thatsache, daß Frankreich an dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahre nur in verhältnismäßig bescheidenem Umfange teilgenommen hat.

Für die Jahre 1894 und 1895 liegen weitere detaillierte Angaben vor, von denen einige von allgemeinem Interesse sind. Die Verteilung der Streiks auf die einzelnen Branchen ist aus der nebenstehenden Tabelle ersichtlich:

	1894		1895	
	Zahl der Ausstände	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Zahl der Ausstände	Zahl der beschäftigten Arbeiter
Land- u. Forstwirtschaft	21	2 413	4	61
Bergbau u. Steine . .	20	4 192	22	4 375
Nahrungsmittelgewerbe	8	321	7	893
Chemische Industrie .	11	2 557	8	3 911
Polygraph. Gewerbe .	10	161	15	372
Lederindustrie	28	4 628	39	2 129
Textilindustrie	122	24 456	148	14 786
Holzverarbeitungsindustrie	31	1 742	14	887
Keramische Industrie .	20	3 801	14	2 555
Metallindustrie . . .	54	3 212	49	3 623
Baugewerbe	55	5 958	69	8 288
Transportgewerbe . .	11	1 135	16	3 921
Summa	391	54 576	405	45 801

Die durchschnittliche Dauer des Streiks war 1894: 13 Tage, 1895: 11 Tage. An einem Streik waren durchschnittlich 1894: 139, 1895: 113 Personen beteiligt. Die Veranlassung und den Erfolg der Ausstände ersieht man aus folgender Tabelle:

Veranlassung der Streiks	Jahr	Zahl der Streiks[1])	Zahl der beteiligten Arbeiter	Resultate des Streiks: Erfolgreich	Teilweise erfolgreich (Vergleich)	Verloren
				Zahl der daran beteiligten Streikenden		
Geforderte Lohnerhöhung	1890	140	48 835	4 727	20 177	22 531
	1891	117	30 184	9 771	8 238	12 111
	1892	103	26 303	5 837	13 791	6 625
	1893	374	129 506	22 129	29 067	78 310
	1894	179	30 700	7 664	16 602	6 434
	1895	196	28 866	4 224	15 781	8 861
	Sa.	1109	294 394	54 352	103 656	134 872
Lohnreduktion	1890	59	6 476	2 325	1 965	2 186
	1891	45	7 150	1 741	1 294	4 115
	1892	58	5 354	657	2 609	2 088
	1893	71	10 276	1 568	4 465	4 243
	1894	80	9 261	3 620	2 979	2 662
	1895	57	3 204	682	842	1 649
	Sa.	370	41 721	10 593	14 154	16 943
Geforderte geringere Arbeitszeit	1890	46	47 043	3 131	3 385	40 527
	1891	21	11 902	1 998	848	9 056
	1892	17	2 359	285	1 606	468
	1893	112	26 018	17 614	3 157	5 247
	1894	30	2 380	1 044	385	951
	1895	49	6 106	3 602	777	1 727
	Sa.	275	95 808	27 674	10 158	57 976

1) Da manche Streiks verschiedene Ursachen hatten und deswegen hier zwei- oder mehrfach gebucht werden, so stimmt die Gesamtzahl nicht mit der erwähnten summarischen Uebersicht überein.

Veranlassung der Streiks	Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der beteiligten Arbeiter	Resultate des Streiks: Erfolgreich	Teilweise erfolgreich (Vergleich)	Verloren
				Zahl der daran beteiligten Streikenden		
Andere Lohnstreitigkeiten (Zahlungsmethoden 2c.)	1890	20	9 095	3 867	2 530	2 698
	1891	25	49 349	5 263	39 724	4 362
	1892	38	12 624	2 536	3 840	6 248
	1893	49	53 601	5 715	2 517	45 369
	1894	9	651	198	116	337
	1895	21	2 678	1 734	610	334
	Sa.	162	127 998	19 313	49 337	59 348
Geforderte Wiederbeschäftigung entlassener Arbeiter	1890	22	9 286	989	—	8 217
	1891	19	6 339	2 415	49	3 875
	1892	21	5 869	476	4 115	1 278
	1893	47	7 459	1 224	953	5 282
	1894	28	5 221	662	2 551	2 008
	1895	29	5 217	938	747	3 520
	Sa.	166	39 391	6 704	8 415	24 180
Geforderte Entlassung mißliebiger Meister	1890	22	2 811	1 245	12	1 554
	1891	24	4 956	1 830	826	2 215
	1892	35	5 837	400	502	4 935
	1893	47	8 789	5 996	895	1 898
	1894	50	6 187	1 601	210	4 376
	1895	56	4 953	1 318	837	2 798
	Sa.	234	33 533	12 390	3 282	17 776
Geforderte Aenderungen in der Arbeitsordnung	1890	12	1 402	932	26	444
	1891	11	2 006	660	215	1 046
	1892	14	1 169	547	457	165
	1893	27	45 603	358	358	44 887
	1894	19	1 323	156	635	532
	1895	31	3 319	710	90	2 519
	Sa.	112	54 822	3 363	1 781	49 593
Verschiedenes	1890	16	11 325	555	543	10 227
	1891	26	54 908	6 968	41 908	5 942
	1892	19	4 256	561	3 205	410
	1893	93	60 839	5 964	5 122	49 753
	1894	53	8 190	2 300	604	5 286
	1895	57	6 999	1 768	3 349	1 882
	Sa.	265	146 517	18 116	54 821	73 500

6. Schweiz. Eine eidgenössische amtliche Streikstatistik giebt es nicht, dafür Jahresberichte des leitenden Ausschusses des Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats, in welchem die Arbeiterschaft seit einer Reihe von Jahren eine staatlich anerkannte Organisation ihrer Interessenvertretung gefunden hat und deren VIII. Bericht die Lohnbewegungen in der Schweiz seit dem Jahre 1860 zusammenfaßt. Selbstverständlich macht diese Statistik auf Vollständigkeit keinen Anspruch, umsomehr als sie auf einen so langen Zeitraum zurückgreift. Für die letzten Jahre dürften die Angaben vollständig und zuverlässig sein, da sie auf den Nachrichten der sehr verbreiteten Arbeiterblätter beruhen. Hervorzuheben ist, daß hier nicht nur die Streiks und Aussperrungen, sondern auch die Lohnbewegungen, die ohne Unterbrechung der Arbeit ihre Erledigung fanden, registriert werden. Insgesamt haben in der Zeit von 1860—1894 520 solcher Lohnbewegungen stattgefunden, davon kommen auf die einzelnen Kantone: Zürich 132, Bern 74, Luzern 17, Uri 1, Schwyz 3, Unterwalden 7, Zug 5, Freiburg 5, Solothurn 24, Basel-Stadt 38, Basel-Land 2, Schaffhausen 9, Appenzell (A.-Rh.) 2, Appenzell (J.-Rh.) 2, St. Gallen 37, Graubünden 11, Aargau 13, Thurgau 11, Waadt 47, Wallis 1, Neuenburg 35, Genf 44.

Sogenannte „Lohnbewegungen", d. h. Lohnverhandlungen ohne Unterbrechung der Arbeit, werden 204 verzeichnet, deren Resultat war: ganz günstig 113, teilweise günstig 25, ungünstig 37, unbekannt 29. Die Lohnkämpfe mit Unterbrechung der Arbeit in ihren verschiedenen Formen und nach ihrem Resultat für die Arbeiter sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Zahl	Günstiger Erfolg	Teilweise günstiger Erfolg	Mißerfolg	Unbekannter Erfolg
Angriffsstreiks . . .	189	101	26	14	18
Abwehrstreiks . . .	117	59	9	33	16
Aussperrungen . . .	10	5	—	2	3

Für Lohnerhöhungen waren 173 Bewegungen im Gange, wovon 121 für die Arbeiter günstig, 52 ungünstig ausfielen. Für Verkürzung der Arbeitszeit gingen die Arbeiter in 185 Fällen vor, wobei sie 126 Mal Erfolg hatten und 59 Mal zurückgewiesen wurden. Nach Berufsgruppen und Ergebnis ergiebt sich folgende Verteilung. Im graphischen Gewerbe fanden 44 Lohnbewegungen statt, davon 38 erfolgreiche, 6 erfolglose, und 29 Streiks wurden insceniert, davon 9 mit Erfolg, 20 ohne Erfolg. Im Baugewerbe 65, davon 34 günstig, 31 ungünstig, und 103 Streiks, davon 68 günstig, 35 ungünstig; bei den Uhrenarbeitern und Bijouteriers 6 Lohnbewegungen, davon 5 günstig, 1 ungünstig und 48 Streiks, davon 37 günstig, 11 ungünstig; im Bekleidungsgewerbe 24 Lohnbewegungen, davon 22 günstig, 2 ungünstig, 51 Streiks, davon 35 günstig, 16 ungünstig; bei den Metallarbeitern 33 Lohnbewegungen, davon 19 günstig, 14 ungünstig, und 39 Streiks, davon 25 günstig, 14 ungünstig; in den übrigen Gewerben 31 Lohnbewegungen, davon 19 günstig, 12 ungünstig, und 47 Streiks, davon 27 günstig, 20 ungünstig.

Auf die einzelnen Perioden verteilen sich die Lohnbewegungen wie folgt:

	Lohnbewegungen	Angriffstreiks	Abwehrstreiks
1860/64	10	2	2
1865/69	19	24	6
1870/74	30	43	12
1875/79	2	11	11
1880/84	—	2	8
1885/89	44	44	34
1890/94	99	63	54

Die Aussperrungen sind hierbei den Abwehrstreiks zugezählt worden. In dem ersten Jahrfünft standen die Buchdrucker mit ihrer Organisation fast allein da, dann begannen die andern Berufe sich zu organisieren und die Angriffsstreiks überwiegen. Eine fast 10-jährige wirtschaftliche Krisis hat dann die Kämpfe unterbrochen, die Gewerkschaftsorganisationen haben aber stetig zugenommen, und im letzten Jahrfünft gelang es ihnen, vielfach auf friedlichem Wege ihre Forderungen durchzusetzen.

Für das Jahr 1895 giebt der Ende 1896 erschienene Jahresbericht des schweizerischen Arbeitersekretariats über die Lohnbewegung Auskunft. Er verzeichnet 55 Lohnbewegungen, von denen 30 günstig und 13 teilweise günstig verliefen und von denen die meisten auf die Brauer (6), Schreiner (5) und die Eisenbahner (4) entfielen. Ferner 17 Angriffs- und 16 Abwehrstreiks, darunter 4 Abwehrstreiks der Uhrmacher. Endlich 6 Aussperrungen in der Schreiner-, Glaser- und Uhrenbranche. Von den 33 Streiks gingen 16 günstig und 5 teilweise günstig aus, die Aussperrungen sämtlich ungünstig.

In das Jahr 1895 reichen auch die Anfänge der großen Eisenbahnerbewegung zurück, die in dem Aufsehen erregenden Nordostbahnstreik (Anfang 1897) ihren vorläufigen Abschluß gefunden haben. — Ein bedauerlicher Mangel der schweizerischen Streikstatistik ist das Fehlen einer zusammenstellenden Uebersicht über die beteiligten Personen.

7. **Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Die lange vermißte nordamerikanische Streikstatistik ist endlich frei nach englischem Muster auf Grund einer im Repräsentantenhause eingebrachten Bill von dem Arbeitsamt in Washington unter der Leitung von Carroll D. Wright in Angriff genommen worden, und seit dem November 1895 erscheint ein Bulletin of the department of labor, dem wir Nachrichten über die amerikanischen Streiks und Aussperrungen während der 13½ Jahre vom 1. I. 1881 bis zum 30. VI. 1894 verdanken und dem dann ein tenth annual report 1895 folgte, der die Periode von 1887—1894 berücksichtigt. Die Statistik umfaßt die ganze Union und scheint auf ziemlich vollständigen und detaillierten Nachrichten zu beruhen. Danach zeigt die Entwickelung der Arbeitseinstellungen folgendes statistisches Bild:

Jahr	Zahl der Streiks	Betroffene Betriebe	Im Durchschn. entfallen auf einen Streik Betriebe	Außer Beschäftigung gesetzte Arbeiter
1881	471	2 928	6,2	129 521
1882	454	2 105	4,6	154 671
1883	478	2 759	5,8	149 763
1884	443	2 367	5,3	147 054
1885	645	2 284	3,5	242 705
1886	1 432	10 053	7,0	508 044
1887	1 436	6 589	4,6	379 726
1888	906	3 506	3,9	147 704
1889	1 075	3 786	3,5	249 559
1890	1 833	9 424	5,1	351 944
1891	1 718	8 117	4,7	299 064
1892	1 298	5 540	4,3	206 671
1893	1 305	4 555	3,5	265 914
1894 (6 Monate)	896	5 154	5,8	482 066
Im ganzen	14 390	69 167	4,8	3 714 406

Betrachtet man die ganze Periode, so fällt eine nicht unerhebliche Zunahme der Arbeitseinstellungen auf. Der Umschwung

zur größeren Streikthätigkeit fällt in das Jahr 1886, in welchem 1432 Streiks verzeichnet sind. Das vorausgehende Jahr kannte nur 645, die Jahre 1881—1884 schwankten sogar nur zwischen 443 und 478. Es wird dieser Umschwung mit dem auf der ganzen Linie in Szene gesetzten Achtstundenkampf und einer sehr lebhaften politischen und gewerkvereinlichen Arbeiterbewegung in Zusammenhang gebracht. Der Hauptgrund ist jedenfalls ein hausseartiger Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der bis zum Herbst 1887 anhielt. Auch der absteigende Ast der Konjunktur ist wie gewöhnlich durch zahlreiche Lohnkämpfe, hauptsächlich Aussperrungen, ausgezeichnet. 1888 traten stabile, schlechte Zeiten ein, eine Krisis ohne akute Formen. Als sich dann in raschem Umschwung die wirtschaftliche Thätigkeit des Landes wieder belebte (1889/90), verstärkte sich auch die Streikthätigkeit. Ende des Jahres 1890 brach dann eine Finanzkrisis in New York aus, und die schon längere Zeit vorhergesagte Ueberproduktion und Ueberfüllung der Märkte traten in großem Umfange ein. Die Krisis verschleppte sich zu einer schleichenden Depression, die nur zweimal akut unterbrochen wurde, einmal durch einen kurzen Aufschwung (gute Ernte, Mc. Kinley-Bill) und 1893 durch eine besonders schwere und heftige Geld- und Kreditkrisis. Im Gefolge der letzteren waren massenhafte Lohnreduktionen und Entlassungen industrieller Arbeiter. Die zahlreichen Arbeitslosen des Landes brachten die gesamte Arbeiterschaft in Gärung, und diese Zeit ist besonders durch General- und Sympathiestreiks ausgezeichnet. Allein in der ersten Hälfte des Jahres 1894 feierten 482066 Personen durch Ausstand.

Die streikstatistischen Zahlen für das Jahr 1895, ebenso wie für die zweite Hälfte des Vorjahres sind noch nicht bekannt. Das Jahr 1895 begann unter günstigen Auspizien. Unter der tiefen Depression, deren Wucht während des Vorjahres auf dem ganzen geschäftlichen Verkehr gelastet hatte, die Werkstätten der industriellen Thätigkeit geschlossen hielt und die Konsumenten an der Beschränkung ihrer Bestellungen auf das Maß des jeweiligen Augenblicksbedarfs festhalten ließ, waren die Nachwirkungen der verhängnisvollen Ueberproduktion, welche die 1893er Panik heraufbeschworen hatte, allmählich überwunden worden, die aufgehäuften Warenvorräte wurden nach und nach aufgebraucht, und in allen Geschäftszweigen begann sich nun eine rege Nachfrage geltend zu machen. Als unmittelbarste Folge dieser Belebung von Handel und Gewerbe trat nun auch in der Lage des Arbeitsmarktes eine Wendung zum Bessern ein. Zum erstenmale seit dem Ausbruch der 1893er Krise bot sich reichlichere Arbeitsgelegenheit und viele Tausende von Arbeitern, die durch den schwachen Betrieb der industriellen Unternehmungen des Verdienstes beraubt worden waren, konnten wieder lohnende Beschäftigung finden. Fast in allen Branchen wurde nicht nur die Zahl der beschäftigten Arbeiter bedeutend vermehrt, sondern deren materielle Lage auch durch Lohnerhöhungen verbessert, die sich auf einen sehr ansehnlichen Prozentsatz erstreckten und in erfreulichem Kontraste zu den unzähligen Lohnkämpfen des Vorjahres, deren Ausartung zu Gewaltthätigkeiten in Chicago geführt und den ganzen geschäftlichen Verkehr für Wochen lahm gelegt hatte, nicht durch Massenausstände erzwungen, sondern aus freiwilliger Entschließung der Fabrikanten zugestanden wurden. Die sich so vollziehende Lohnerhöhung dürfte 10 bis 15 % betragen haben.

Auch für das Jahr 1896, das wiederum einen starken Rückgang der Konjunktur mit einer, vom Jahre 1893 abgesehen, noch nie dagewesenen Anzahl von Bankerotten, Erscheinungen, die auch nach der Präsidentenwahl nur langsam wichen, aufwies, sind streikstatistische Notizen noch nicht vorhanden. Erst später, nach Sammlung und Sichtung der auf die Lohnstreitigkeiten bezüglichen Daten wird sich zeigen, ob der vorwiegend üble Charakter des Wirtschaftsjahres den befürchteten Einfluß auf den Arbeitsmarkt gehabt hat.

Erwähnenswert sind in letzterer Beziehung auch die Angaben des Bulletin of the departement of labor über diejenigen Lohnstreitigkeiten, welche es zwar ohne theoretisch-scharfe Distinktion, aber ganz zweckmäßig lediglich nach der populären Ansicht, ob ein Konflikt als Streik oder Lockout aufgefaßt wurde, als „Aussperrungen" klassifizierte. Danach verhängten während der Periode von 1881 bis 1894 6007 Betriebe Aussperrungen, davon entfielen in Prozenten auf

1881	0,15	1886	24,87	1891	9,00
1882	0,69	1887	21,11	1892	11,80
1883	1,93	1888	2,97	1893	5,03
1884	5,83	1889	2,18	1894	6,08
1885	3,02	1890	5,34	(6 Monate)	

Auch wenn man berücksichtigt, daß die Aussperrung eine kompliziertere soziale Erscheinung ist, als der Streik, weil sie auch eine Antizipation des Betriebschlusses vor einem erwarteten Streik sein kann, oder eine Reaktion einer Unternehmergruppe gegen einzelne lokale Ausstände, bestätigen diese Zahlen, daß in der Hausseperiode Aussperrungen selten sind, in der Baisse häufig, umsomehr wenn die Konjunktur andauernd ungünstig ist, weil sie nicht nur Lohnreduktionen möglich machen, sondern auch ein erwünschtes Mittel bieten, die Produktion einzuschränken. In der ersten Periode von 1881 bis 1886 wurden über 2214 Betriebe mit

175 270 Arbeitern der Lockout verhängt. Von den Arbeitern kamen 160 823 außer Beschäftigung. In der zweiten Periode von 1884 bis 1894 finden wir 3853 Betriebe mit 205 867 Ausgeschlossenen, also dort 8,6 %, hier 13,3 %.

Die Erfolge der Ausstände und Aussperrungen sind aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Jahr	Prozente der Betriebe, in welchen Streiks für Arbeiter			Prozente der Betriebe, in welchen Aussperrungen für Arbeitgeber		
	erfolgreich	zum Teil erfolgreich	verloren	erfolgreich	zum Teil erfolgreich	verloren
1881	61,37	7,00	31,63	88,89	11,11	—
1882	53,59	8,17	38,24	64,29	—	35,71
1883	58,17	16,09	25,74	56,41	—	43,59
1884	51,50	3,89	44,61	27,97	0,28	71,75
1885	52,80	9,50	37,70	38,25	3,28	58,47
1886	34,45	18,82	46,58	19,48	12,06	60,44
1887	45,64	7,19	47,17	34,19	1,25	64,56
1888	52,22	5,48	42,30	74,44	3,89	21,67
1889	46,49	18,91	34,60	40,91	25,76	33,33
1890	52,64	10,01	37,34	65,74	5,56	28,70
1891	37,87	8,29	53,84	63,92	14,29	21,79
1892	39,31	8,70	51,99	69,13	25,28	5,59
1893	50,82	10,32	38,79	39,02	17,05	37,05
1894 (6 Mon.)	23,83	15,66	60,51	21,95	1,36	76,69
Im ganzen der Periode	44,49	11,23	44,28	40,33	9,58	47,75

Die Tabelle ergiebt, daß im Verlauf der 13½ Jahre sich die Position der amerikanischen Arbeiter ihren Arbeitgebern gegenüber verschlechtert hat. Sieht man von den indifferenten „teilweise erfolgreichen" Kämpfen ab, so haben wir für den Zeitraum 1881 bis 1886 46,52 % gewonnene und 40 % verlorene Ausstände, für die zweite Periode von 1886 bis 1894 — immer nach Betrieben gerechnet — 43,52 % gewonnene und 46,28 % verlorene Ausstände. Die Aussperrungen waren in der ersten Periode mit 60,48 % für die Unternehmer erfolglos, in der zweiten mit 40,44 %. Erfolge wurden erzielt hier 48,87 %, dort 25,47 %.

Was die Ursachen der Streiks anbetrifft, so kann man sie in zwei Gruppen teilen, solche welche eine Verbesserung und Erhaltung der materiellen Arbeitsbedingungen erzielen sollten und solche, welche aus dem gesteigerten Klassenbewußtsein der Arbeiter resultierten. Letztere haben ganz erheblich zugenommen. Die Sympathiestreiks machten in der ersten Periode 0,77 %, in der zweiten 7,73 % aus. Gegen die Beschäftigung von nicht unierten Leuten wandten sich dort 0,73, hier 3,60 %. Die Ausstände als Ausdruck sozialer Erregung sind in der Periode 1887 bis 1894 gegenüber derjenigen von 1881 bis 1886 auf das 4½-fache angewachsen.

Auch über die Kosten der Arbeitseinstellungen unterrichtet uns die amerikanische Statistik. Die Lohnverluste in der fraglichen Zeit von 1881 bis 1894 beziffert die Statistik mit nicht weniger als 800 071 327 M., so daß auf jedes Etablissement, in dem eine Arbeitseinstellung oder Lockout stattfand, ein Arbeitsverlust von durchschnittlich 10 634 M. entfällt, während der Durchschnittsverlust für jeden beteiligten Arbeiter 197 M. beträgt. Die den Streikenden im Laufe dieser 13½ Jahre gewährten Unterstützungen betrugen, soweit sie sich nicht der Feststellung entziehen, 45 840 505 M. und die Ausgesperrten erhielten 10 602 051 M., zusammen 56 442 556 M., ein Betrag, der nicht mehr als 7,05 % der Lohnverlustsumme ausmacht. Doch konnte die Statistik bloß die von Arbeiterverbänden gewährten Streikunterstützungen in Rechnung ziehen, nicht auch die Hilfeleistungen Außenstehender, so daß die angegebene Summe viel zu niedrig bemessen erscheinen muß. Die Verluste der Arbeitgeber schlägt die Statistik insgesamt mit 398 265 995 M. an, wovon rund 51 Mill. auf Lockouts und rund 347 Mill. auf die Streiks entfallen. Diese Zahlen sind natürlich nur mit Vorsicht zu benutzen.

Außer dem Jahresbericht des Arbeiterkommissars für die ganze Union kommen für die amerikanische Statistik noch die Veröffentlichungen des Arbeitsstatistischen Büreaus des Staates New-York in Betracht. Die von diesem jährlich herausgegebenen Statistiken der Arbeitseinstellungen haben umsomehr Beachtung gefunden, weil sie besonders eingehend gehalten sind und besonders wertvolle, freilich schwer kontrollierbare, finanzstatistische Notizen enthalten. Die Statistik der Arbeitsausstände im Staate New-York, welche der letzte Bericht giebt, faßt die Periode von 1885–1893 zusammen. Die Hauptzahlen sind folgende:

	Zahl der von Streiks betroffenen Etablissements	Zahl der an den Streiks Beteiligten
1885	1620	54 442
1886	3686	175 369
1887	1677	54 240
1888	1027	24 092
1889	1374	32 738
1890	6262	93 894
1891	4490	61 599
1892	2398	35 824
1893	2033	27 545

In diesem neunjährigen Zeitraum haben insgesamt 557 788 Arbeiter in 24 567 Etablissements gestreikt und zwar in 17 000 Betrieben mit vollem Erfolg, in 1860 bloß mit teilweisem Erfolg und in 5707 ganz erfolglos.

Die Kosten, die den Parteien aus Lohnstreitigkeiten erwachsen sind, stellen sich wie folgt:

Jahr	Verlust an Löhnen	Kosten der Organisationen	Veranschlagter Gewinn a. Löhnen	Verluste der Unternehmer
	M.	M.	M.	M.
1885	3 872 122	721 093	3 805 842	1 748 989
1886	13 873 780	2 435 399	10 095 187	10 946 896
1887	8 835 187	1 006 706	4 194 510	4 900 417
1888	4 551 342	568 499	1 722 222	1 641 066
1889	2 470 078	277 485	2 788 039	2 240 137
1890	6 121 726	601 116	13 116 108	2 309 470
1891	4 498 674	1 193 039	3 305 492	1 574 773
1892	3 556 417	1 015 492	2 088 160	1 491 903
1893	1 282 432	145 047	2 247 688	431 256

In diesem Zeitraum haben die Streiks den Organisationen insgesamt an Kosten und Lohnverlusten rund nahezu 59 Mill. M. gekostet, während die Gesamtverluste der Unternehmer bloß mit ca. 27 Mill. M. in Anschlag gebracht werden, neben einem schätzungsweisen Lohngewinn der Arbeiter von ungefähr 44 Mill. M.

8. **Belgien.** In Belgien haben sich im Jahre 1895 183 Streiks, an denen sich 29 551 Ausständigen beteiligten und die weitere 5859 Arbeiter zum Feiern zwangen, abgespielt. 28 Ausstände haben vollen, 14 nur teilweisen Erfolg gehabt, 80 sind resultatlos verlaufen und von den übrigen 61 ist der Ausgang unbekannt. 88 Ausstände waren eingeleitet zur Erzielung höherer Löhne, 19 um die Wiedereinstellung entlassener Arbeiter, 11 um die Entlassung von Gegenmeistern (contre-maîtres) zu erzwingen, 9 um die Einführung von Maschinen zu verhindern, 2 zur Lehrlingsentlassung, 2 um die Verkürzung der Arbeitszeit zu verhindern, 2 um die Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen und 50 aus verschiedenen Ursachen.

Litteratur:

Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Hamburg 1895 und 1896. Wochenzeitschrift „Die Soziale Praxis“, Berlin 1895—1897. Oesterreichisches Handelsmuseum, Wien 1895—1897. Oldenberg, Statistik der Gewerkschaften und der Streiks in Deutschland, in Schmollers Jahrbuch 1896. Mataja, die Statistik der Arbeitseinstellungen, in Conrads Jahrbüchern, III. F., Bd. 13, 1897. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1894, Wien 1895. Dasselbe statistische Werk für das Jahr 1895, Wien 1897. Bericht der Zentralkommission der österreichischen Gewerkschaften über die Arbeitseinstellungen in Oesterreich 1895 96, Wien 1897. Report on the strikes of 1894—95 by the Chief Labour Correspondent, London 1895—1896. The „Labour Gazette“, The Journal of the Labour Department of the Board of Trade, London 1895—1897. Third Annual Report of the Labour Department of the Board of Trade (1895—96), London 1896. Die Arbeiterbewegung in England im Jahre 1895 in Nr. 71 der Berichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller, Berlin Dezbr. 1896. Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1894 e 1895, Roma 1896—1897. Bulletin de l'Office du Travail, Paris 1895—1897. Bulletin of the Department of Labor. Edited by Carroll D. Wright, Washington 1895. Report of the Department of Labor of New-York 1894, New-York 1896. Sartorius v. Waltershausen, „Ein Stück Sozialgeschichte in Zahlen“, im Allgemeinen Statistischen Archiv. IV. Jahrg., Tübingen 1896. Achter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats, Zürich 1896.

Biermer.

Arbeitslosigkeit.

1. Die Reformbewegung seit 1895. 2. Die fakultative Arbeitslosenversicherung in Bern und Köln. 3. Der Basler Gesetzentwurf in seiner definitiven Gestalt. 4. Die St. Galler Arbeitslosenversicherung. 5. Die Zählung der Arbeitslosen im Deutschen Reich. 6. Die nächsten Aufgaben der Regierung in der Arbeitslosen-Frage.

1. **Die Reformbewegung seit 1895.** Die geschichtliche Entwickelung des Problems der Arbeitslosigkeit und die Ansichten über seine Lösung sind im Hauptartikel „Arbeitslosigkeit“ (I. Supplementband dies. Handwörterbuchs [1895], S. 117—139) dargestellt worden. Im vorliegenden Ergänzungsartikel kann es sich daher nur darum handeln, den gegenwärtigen Stand der Frage und der Lösungsversuche anzugeben.

Seit 1895 haben sich alle litterarischen und praktischen Anläufe zur Lösung der Arbeitslosen-Frage in der Richtung des von uns vorgeschlagenen Systems von Maßregeln bewegt, welche die obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mit der gründlichen Reform des Arbeitsnachweises und mit der planmäßigen Veranstaltung öffentlicher Arbeiten kombinieren, wodurch wenigstens die Abhilfe geleistet werden könnte, die in absehbarer Zeit möglich ist. Dagegen hat die Sozialdemokratie den Standpunkt des marxistischen Kommunismus, demzufolge auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung den Arbeitslosen bestenfalls Armenrecht und Arbeitshaus erwarten können, inzwischen verlassen; und auf der anderen Seite ist die Brentano'sche Lehre von der Lösung der Arbeitslosen-Frage durch die Gewerkvereine heute bereits so gut wie verschollen und der Schlendrian des Manchester-

tums auf diesem Gebiete geradezu in Verruf geraten: die Wichtigkeit zweckentsprechender sozialpolitischer Veranstaltungen von seiten der öffentlichen Körper ist gegenwärtig allgemein anerkannt.

Der Reformplan, den der Verfasser dieses Artikels entwickelt hatte, umfaßte prinzipiell dreierlei: einmal die Zuweisung ohnehin vorhandener Arbeitsgelegenheit, die von den Beschäftigungslosen sonst aus irgend einem Grunde nicht benutzt werden kann; dann die Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit und schließlich die anderweite Fürsorge für solche, denen trotz alledem keine Beschäftigung gewährt werden kann.

Das erste dieser drei prinzipiellen Postulate sollte durch eine Reform der Arbeitsnachweisung verwirklicht werden, die einschloß: Begründung kommunaler Arbeitsnachweisstellen, die das Vertrauen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu erwerben imstande wären, und ausreichende Centralisierung dieser Bestrebungen.

Wir haben bereits im Art. „Arbeitsnachweis" (I. Supplementband, S. 142 fg.) konstatiert, daß eine Aktion der wichtigsten deutschen Regierungen im Sinne unserer Vorschläge stattgefunden hat, und daß man sich daraufhin in vielen Kommunen zur Gründung solcher Nachweisestellen entschlossen hat[1]). Diese Bewegung hat inzwischen immer weitere Kreise gezogen, fortwährend hört man von der Gründung neuer kommunaler Nachweisestellen, und in Württemberg hat man sogar bereits ihre Centralisation bewerkstelligt. Ueber die Thätigkeit dieser öffentlichen Veranstaltungen wird bisher nur Günstiges berichtet, — doch läßt sich natürlich nach der kurzen Zeit ihres bisherigen Wirkens noch kein abschließendes Urteil fällen.

Das zweite Postulat jenes Reformplanes bestand in der Schaffung neuer Arbeitsgelegenheit durch spezielle von Staat und Kommune einzurichtende Notstandsarbeiten. Dieselben — bisher nur ausnahmsweise praktiziert — sollten von nun an in viel größerem Umfange und planvoll unternommen werden. Ueberdies war schon viel gewonnen, wenn es nur gelang, die ohnehin auszuführenden Arbeiten systematisch zu verteilen. Die „Lehre von den Notstandsarbeiten" ist dann im einzelnen im I. Supplementbande, S. 127 fg., und vorher in des Ref. Schrift über „Die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit" dargestellt worden. Ein Erfolg wurde jedoch von einer etwaigen staatlichen Anregung nur dann erwartet, wenn man sich zugleich zur Schaffung einer staatlichen Centralstelle entschloß, die in der Arbeitslosenfrage den Konnex der Kommunen untereinander, wie auch mit den in Betracht kommenden staatlichen Behörden herzustellen hatte. Faktisch regte bald darauf das preußische Ministerium des Innern bei den Gemeinden an, ihre Arbeiten planmäßig derart zu verteilen, daß nach Möglichkeit der Entstehung von Arbeitslosigkeit vorgebeugt würde.

Da indes das Ministerium sich zur Einrichtung der von uns vorgeschlagenen Centralstelle nicht entschloß, so ist auch die vorausgesagte Folge eingetreten: nämlich daß die erwähnte gut gemeinte Anregung der Regierung so gut wie gar keine Wirkung ausgeübt hat. Nach wie vor bleibt hier die Praxis der Hilfsaktionen von Staat und Gemeinde noch bedauerlich weit hinter dem zurück, was zu leisten möglich ist, und nach wie vor ist die fragliche Branche der Sozialpolitik — selbst bei den sehr wenigen öffentlichen Körpern, die sich hier ihrer Pflicht bewußt sind — durch das „Prinzip" planlosen Experimentierens zum Zwecke der notdürftigsten Augenblickshilfe charakterisiert.

Wenn aber auch die Praxis in der — übrigens kurzen und daher die Staatsmänner entschuldigenden — Zwischenzeit keinen Fortschritt zu verzeichnen gehabt hat, so doch die Theorie, indem einige Schriften sich speziell über diese Lösung der Arbeitslosen-Frage verbreiten, vor allem die Schrift Julius Wolfs über „Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung" (Vortrag der Gehe-Stiftung, 1896). Danach hat man sich durch einige verfehlte Anwendungen jenes Prinzips (z. B. in den französischen Nationalwerkstätten) abschrecken lassen, der Arbeitsbeschaffung durch Staat und Gemeinde die ihr gebührende Beachtung zu schenken. Wolf erinnert daran, daß ein so genialer Praktiker wie Bismarck sich öffentlich als unbedingten Anhänger des Rechtes auf Arbeit bekannt und im Reichstage erklärt hat: „Wenn Notstände eintreten, so ist der Staat auch noch heute verpflichtet, den Leuten Arbeit zu verschaffen, — und der Staat hat so weit reichende Aufgaben, daß er dieser seiner Verpflichtung, arbeitslosen Bürgern, die Arbeit nicht finden können, solche zu verschaffen, wohl nachkommen kann. Er läßt Aufgaben ausführen, die sonst aus finanziellen Bedenklichkeiten vielleicht nicht ausgeführt werden würden, — ich will sagen, große Kanalbauten oder was dem analog ist." Wolf meint nun, daß

1) Ich muß an dieser Stelle eine Ergänzung zu meiner damaligen Darstellung einschalten. Dort hieß es (S. 141): Das Basler Arbeitsnachweisbureau könne im Falle von Streiks seine Thätigkeit für das betr. Gewerbe einstellen. Die Quelle dafür war die von Richard Freund verfaßte „Uebersicht über Central-Arbeitsnachweis-Einrichtungen im In- und Auslande". Nun hat aber jene Bestimmung nur provisorisch Geltung gehabt. Das Gesetz von 1892, das für die definitive Gestaltung der Institution maßgebend ist, schweigt über diesen Punkt.

man schon häufig genug gute Erfahrungen mit solchen Notstandsarbeiten gemacht habe: nur seien sie nicht recht bekannt geworden. „Der größte Notstand, welchen England gesehen hat, war der der Jahre 1861—1865 in den Spinnereidistrikten der Insel. Die Verwendung, welche die Arbeitslosen damals durch die Gemeinden fanden, ist heute noch in der Sauberkeit und dem wenig gesundheitswidrigen Zustande der meisten Städte und Dörfer von Lancashire erkennbar" (Wolf). Ebenso hat man auch mit den vom Staat, den Kreisen und Kommunen in Ostpreußen 1867 organisierten Notstandsarbeiten angeblich ganz vorzügliche Erfahrungen gemacht. Wolf kommt zum Resultat, auf dem Lande könnten die Arbeitslosen damit beschäftigt werden: Flüsse schiffbar zu machen, unfruchtbaren Boden durch Aufforstung für die Kultur zu gewinnen, Moore und Sümpfe trocken zu legen, Dämme gegen Ueberschwemmungen aufzuwerfen, neue Kanäle zur Vervollständigung unseres mangelhaften Kanalsystems zu bauen. In der Stadt dagegen wäre die geeignetste Aufgabe für die Arbeitslosen: der Bau von Wohnungen für die arbeitenden Klassen, da es in allen großen Städten, schon rein quantitativ betrachtet, daran mangelt. „Ich kenne keine größere und schönere Aufgabe für die Städte Deutschlands" — schließt Wolf — „als in planmäßiger Verwendung der hierfür geeigneten Arbeitslosen schrittweise die Lösung ihrer Wohnungsfrage anzubahnen: durch Niederlegung alter Häuser, durch Umbau noch brauchbarer, durch Anlage neuer, bei gleichzeitiger Verbesserung ihrer sanitarischen Verhältnisse im allgemeinen."

Diesen Vorschlägen ist im Prinzipe zuzustimmen; nur darf man dabei nicht vergessen, daß sie auf Leute, die nur kurze Zeit (durch Witterung oder vorübergehende Absatzstockungen) arbeitslos sind, in den meisten Fällen keine Anwendung werden finden können, und daß ferner viele Arbeitslosen nicht die physischen Kräfte zur Beteiligung an solchen Arbeiten haben werden. Ueberdies erfordert die Direktion öffentlicher Arbeiten, die mit einem Personal Arbeitsloser vollführt werden sollen, ein ganz besonderes Maß von Umsicht, zumal soweit es sich um die notwendig vorzunehmende Aussonderung der verlotterten und auch sonst untauglichen Elemente handelt.

Staat und Gemeinde haben also hier noch ein großes, bisher leider recht wenig gepflegtes Gebiet für ihre Thätigkeit. Andererseits ist es unzweifelhaft, daß für eine große Zahl beschäftigungsloser Arbeiter auf solche Weise nicht gesorgt werden kann; und für diese Leute, wie überhaupt für die meisten Fälle kurzwährender unverschuldeter Arbeitslosigkeit hat die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzutreten. Diese stellte daher das dritte Postulat unseres Reformplanes dar. Und auf diesem Gebiete liegen auch die meisten Erfolge der beiden letzten Jahre, indem die öffentliche Meinung bereits so weit ist, fast als einziges Mittel gegen die Arbeitslosigkeit die staatlich organisierte Versicherung gegen ihre wirtschaftlichen Folgen ins Auge zu fassen. Das ist natürlich eine Einseitigkeit, — aber von jeher sind ja alle Reformen großen Styls so vor sich gegangen, daß man in einem gegebenen Augenblick auf einen Punkt die größte Kraft konzentrierte! Faktisch hat das (im Hauptartikel dargestellte) Basler Projekt eine mächtige Bewegung entfesselt, die täglich immer stärker und stärker wird, eine Partei nach der anderen fortreißt und sicherlich noch zu wichtigen positiven Schöpfungen führen wird. Zuerst waren es die Klerikalen, die auf der 41. Generalversammlung der deutschen Katholiken sich nach einem Referate des Fabrikanten Bogens' (-Aachen) für die obligatorische Arbeitslosenversicherung aussprachen, dann thaten dies die Nationalliberalen im Reichstage durch den Mund des Frhrn. v. Heyl, nachher kamen zustimmende Kundgebungen von seiten der sozialdemokratischen Wortführer, und neuerdings ist innerhalb der Deutschen Volkspartei durch deren Haupt, Leopold Sonnemann, eine kräftige Agitation dafür eingeleitet worden. Diese letztere ist insofern besonders wichtig, als sie mit bestimmt formulierten Vorschlägen hervorgetreten ist.

Dieselben gehen dahin, durch Reichsgesetz den Kommunen die Begründung einer kommunalen Arbeitslosenversicherung zu gestatten, unter der Voraussetzung, daß dabei gewisse gesetzlich festgestellte — dem Basler Modell entlehnte — Normen beobachtet werden. Der Sonnemannsche Gesetzentwurf enthält im einzelnen die folgenden Bestimmungen. Die Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern können durch Beschluß der Gemeindebehörden die Arbeitslosenversicherung einführen: „Die Versicherten sind in zwei Klassen geteilt: 1) alle diejenigen Klassen von Fabrik- und Bergarbeitern sowie Handwerksgesellen und Ladenarbeitern, bei welchen die Arbeitslosigkeit nicht eine alljährlich zu gewisser Jahreszeit wiederkehrende ist; — 2) alle Erd-, Bau- und überhaupt solche Arbeiter, bei welchen die vorübergehende Arbeitslosigkeit eine Folge der Jahreszeit ist und in der Natur des Gewerbes begründet ist." Jede dieser beiden Klassen zerfällt dann noch in drei Gruppen, je nachdem nämlich der Wochenlohn bis 15 M., bis 24 oder mehr als 24 beträgt. „Befreit vom Beitritt zur Kasse sind alle Arbeiter, welche einen Jahreslohn von 2000 M. nachweisen, sowie alle diejenigen Arbeiter, die einer freiwilligen Verbindung angehören, von der sie im Falle der Arbeitslosigkeit mindestens die gleichen Bezüge erhalten, wie von der kommunalen Kasse." „Die Höhe der Unterstützungen beträgt mindestens täglich 1 M. und höchstens 2 1/2 M. Verheiratete Arbeiter erhalten höhere Unterstützungen als unverheiratete. Die Unterstützung wird auch für die Sonn- und Feiertage bezahlt und kann an einen Versicherten höchstens für 75 Tage im Jahre vergütet werden".

„Voraussetzung der Unterstützung ist die Zahlung von mindestens 26 Wochenbeiträgen an die Kasse. Im Falle freiwilligen Austritts und im Falle von Austritt infolge von Lohnstreitigkeiten wird keine Unterstützung bezahlt. Ferner wird keine Unterstützung gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit Folge von Krankheit oder Unfall ist, oder wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne genügende Gründe ablehnt." Die Kosten der Anstalt werden gedeckt: einmal durch obligatorische Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber, dann durch Zuschüsse der Kommunen und der Einzelstaaten, endlich durch Uebernahme der Verwaltungskosten auf den kommunalen Etat. Die Beiträge der Arbeiter, die nach den beiden erwähnten Klassen — und innerhalb jeder Klasse nach den Lohngruppen — abgestuft sind, werden beim Arbeitgeber eingehoben. „Die wöchentlichen Leistungen der Arbeitgeber dürfen in der ersten Klasse nicht den Betrag von 10 Pf. für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeiter und in der zweiten Klasse von 15 Pf. für jeden beschäftigten Arbeiter übersteigen." Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt geschieht durch Beamte, die von den städtischen Behörden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses gewählt werden. Der letztere besteht zur einen Hälfte aus Arbeitgebern, zur anderen aus versicherungspflichtigen Arbeitern, die von den Beisitzern des Gewerbegerichts erwählt werden. „Der Verwaltungsausschuß hat die Geschäftsführung zu überwachen, die Höhe der Prämien und Unterstützungen festzustellen, die Jahresrechnung zu prüfen und je nach dem Ergebnisse derselben Aenderungen in den Beiträgen und Unterstützungen eintreten zu lassen. Die Jahresrechnung und die gesamte Finanzverwaltung unterliegen der Ueberprüfung und Genehmigung durch die städtischen Behörden." Schließlich ist noch mit der Anstalt ein städtischer Arbeitsnachweis zu verbinden.

Ganz besonders interessant ist es, die Entwickelung der Sozialdemokratie zu beobachten. Nach der Lehre von Karl *Marx* soll der von den Sozialisten erstrebte weltgeschichtliche Fortschritt gerade an das Arbeitslosenproblem anknüpfen: denn danach basiert jede Gesellschaft, in der es herrschende und beherrschte Klassen giebt, darauf, daß der Sklave die ganze Gesellschaft ernährt, – während die moderne Gesellschaft infolge von Krisen und Arbeitslosigkeit angeblich dazu gelangt, ihre Sklaven ernähren zu müssen, folglich sich selbst negiert, also auf einen unhaltbaren Zustand hinsteuert und dadurch schließlich in das Reich der neuen Gesellschaft hinübertreibt.

Marx mißt daher auch, um des kommunistischen Zukunftsreiches willen, der Sicherung der Existenz der Lohnarbeiter auf dem Boden der bürgerlichen Ordnung wenig Wert bei, wie die folgenden Sätze (aus der Ansprache des Kommunistenbundes vom März 1850) beweisen: „Die demokratischen Kleinbürger wünschen den Arbeitern besseren Lohn und eine gesicherte Existenz und hoffen dies durch teilweise Beschäftigung von seiten des Staates und durch Wohlthätigkeitsmaßregeln zu erreichen, kurz, sie hoffen die Arbeiter durch mehr oder minder versteckte Almosen zu bestechen und ihre revolutionäre Kraft durch momentane Erträglichmachung ihrer Lage zu brechen. . . . Diese Forderungen können der Partei des Proletariats aber keineswegs genügen. . . . Es kann sich für uns nicht um Veränderung des Privateigentums handeln, sondern nur um seine Vernichtung, nicht um Vertuschung der Klassengegensätze, sondern um Aufhebung der Klassen, nicht um Verbesserung der bestehenden Gesellschaft, sondern um Gründung einer neuen."

Der Wortführer der Sozialdemokratie in theoretischen Dingen ist gegenwärtig Karl *Kautsky*. Noch 1884, wo er eine längere Abhandlung über das Recht auf Arbeit verfaßte, hatte er gegen die Arbeitslosigkeit kein anderes Mittel anzugeben gewußt, als den 8-stündigen Normalarbeitstag. Man höre:

„Die Industrie entwickelt sich so sprunghaft, heute sich rasch entfaltend, um morgen ihren Umfang wieder zu verkleinern, daß eine überschüssige Anzahl von Arbeitern, die stets zu ihrer Verfügung stehen, eine ihrer Lebensbedingungen bilden. Dem Staate und den Gemeinden hat sie die Sorge zugewiesen, diese überschüssigen Arbeiter zu ernähren und zum Zwecke der Ernährung auch zu beschäftigen. Das Recht auf Arbeit ist also eine notwendige Folge der modernen Produktionsweise, es ist eine ihrer Lebensbedingungen. Gleich Proudhon hat Louis Blanc, indem er diese Forderung als eine sozialistische, revolutionäre stellte, nichts gethan, als eine bereits bestehende, der modernen Produktionsweise eigentümliche Einrichtung zu idealisieren. . . . In der dürftigen Form, in der das Recht auf Arbeit heute durchgeführt ist, bewahrt es bereits die Gesellschaft vor der Ueberflutung durch Verbrechen, dämmt es diese auf ein gewisses Maß ein. Würde es so durchgeführt, wie es im Ideale den kleinbürgerlichen Sozialisten vorschwebt, dann würde es den Bestand der gegenwärtigen Produktionsform sozusagen verewigen [1]), weil es die Schäden derselben, die Arbeitslosigkeit, die Ungewißheit der Lebensstellung des Lohnarbeiters, mit einem Worte, dessen Elend beseitigte. Aber dasselbe Recht führt andererseits entweder zum Staatsbankerott, sobald es in idealem Sinne durchgeführt wird, oder aber zum ans Zuchthaus grenzenden Arbeitshaus, sobald man es den bestehenden Verhältnissen anpaßt. . . . Bei diesem *bloß kritischen, negativen Ergebnis* wollen wir es indes nicht bewenden lassen. Man will *positive Vorschläge*. Nun wir wollen auf einen solchen hinweisen, . . . *den Normalarbeitstag*. . . . Das Recht auf Arbeit vermehrt die Ueberproduktion ins Maßlose, die Abkürzung der Arbeitszeit schränkt die Ueberproduktion ein."

Ganz neuerdings hat nun Kautsky auch zu einem anderen positiven Vorschlage, näm-

---

1) Nachdem die Auslegung, die ich diesen Sätzen Kautskys im I. Supplementbande (S. 126) gegeben, von Kautsky selber als unrichtig bezeichnet worden ist, gebe ich sie als irrtümlich auf. Daß Kautsky an seine Darstellung die bei ihm gewohnten Schimpfereien und Verleumdungen knüpft, ist selbstverständlich; ebenso, daß man Jemandem nicht antwortet, der bereits so viele moralische und andere Züchtigungen wie Kautsky stillschweigend über sich hat ergehen lassen müssen. Vergl. auch den I. Supplementband, S. 718.

lich zu dem der Arbeitslosenversicherung, in befürwortendem Sinne Stellung genommen, indem er schreibt:

„Die Arbeitslosigkeitsversicherung ist, wie auch die anderen Arten der Arbeiterversicherung nicht viel mehr als eine Modifikation der Armenversorgung. Als solche ist sie aber nicht zu unterschätzen. Die bisherige Art der Armenunterstützung wird immer ungenügender und immer degradierender, denn sie ist auf das Lumpenproletariat berechnet und gerät immer mehr in Widerspruch zu dem neuen Geiste, den das arbeitende Proletariat erzeugt. Dieses will nicht Almosen, sondern Rechte; es hält fest an seinen dürftigen politischen Rechten und will sie nicht gegen die Armenunterstützung verkaufen. Da bietet die Arbeitslosigkeitsversicherung ein Mittel, zu einer dem modernen Empfinden angepaßten Form der Armenunterstützung zu gelangen, die nicht demütigt und nicht politisch entrechtet und die dadurch gerade die besten Teile des arbeitslosen Proletariats wenigstens bis zu einem gewissen Grade, wenn auch nicht vor Not und Elend, so doch vor der Verzweiflung und dem Verlust der Selbstachtung, vor dem Verkommen, bewahrt. Dies ist, glaube ich, der Punkt, der uns die Idee der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit sympathisch machen muß. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß sie zu jenen Aufgaben gehört, die uns vor allem am Herzen liegen müssen. Die Entwickelung des Arbeiterschutzes, namentlich die gesetzliche Verkürzung des Arbeitstages und die Schaffung eines sicheren Bodens für die Gewerkschaften, sind viel wichtiger für die Arbeiterschaft, als die Arbeitslosigkeitsversicherung."

Zu diesen Aeußerungen ist es übrigens erst gekommen, nachdem schon vorher das Basler Projekt der Arbeitslosenversicherung im Großen Rate von Eugen Wullschleger, dem Führer der Basler Sozialdemokratie, empfohlen worden, und nachdem auch Eduard Bernstein — ebenfalls einer der offiziellen Interpreten der marxistischen Doktrin — sich in der „Neuen Zeit" darüber wie folgt geäußert:

„Im Gutachten selbst wird auf den Umstand Rücksicht genommen, daß es sich im ganzen um ein Experiment handle, bei welchem »»die größte Vorsicht«« geboten sei, und niemand wird Herrn Professor Adler bestreiten können, daß er bei seinen Vorschlägen diesem Gesichtspunkte in vollstem Maße Rechnung getragen hat. Nur eine sehr kurzsichtige oder sehr demagogische Anschauungsweise wird daran Anstoß nehmen, daß bei Bemessung der Unterstützungssätze, der Dauer der Unterstützungen rc. überhaupt Kautelen gegen Mißbrauch der und Mißleitung durch die Versicherung in Vorschlag gebracht werden. . . . Es ist eine Arbeit, in der die schon vorliegenden — besonders auch die von den Gewerkvereinen gemachten — Erfahrungen überall zu Rate gezogen werden und die im engen Rahmen einen durchführbaren Plan aufweist."

Fast noch größer als im politischen Leben war die Wirkung der Idee der Arbeitslosenversicherung in der Litteratur. Die Zahl der Schriften und Abhandlungen, die über dieses Thema seit drei Jahren veröffentlicht worden sind, ist einfach unübersehbar: außer einer langen Reihe selbständiger Publikationen in allen Sprachen kommen größere Aufsätze in allen Fachzeitschriften und in fast sämtlichen Revuen und Tageszeitungen in Betracht. So hat sich jene Idee, die noch vor wenigen Jahren selbst beim wissenschaftlich gebildeten Publikum kaum einer ernsthaften Beachtung für wert gehalten wurde, in überraschend kurzer Zeit Bahn gebrochen. Natürlich sind die Autoren all dieser Publikationen nicht einhellig in der Beurteilung der Idee, vielmehr hat diese — neben begeisterten Fürsprechern — noch immer Gegner; und auch über die Art der Lösung sind die Anhänger der Idee keineswegs einig. Verschiedene plädieren für öffentlich verwaltete und subventionierte Kassen, deren Mitgliedschaft auf einem Akt der Freiwilligkeit beruht; die weitaus größte Zahl der Bekenner der Idee ist freilich von der Notwendigkeit des Zwanges zum Beitritt fest überzeugt: doch werden dann wieder verschiedene Methoden der Organisation der Anstalt diskutiert. Die einen wollen, daß die Versicherung der arbeitslosen Angestellten sich im Anschluß an die Berufsgenossenschaften aufbaue; Andere — unzweifelhaft die Majorität — halten die kommunale Arbeitslosenversicherung, bei der gerade die Verschiedenheit der Berufe nur in beschränktem Maße berücksichtigt werden kann, für ganz besonders aussichtsvoll. Endlich ist neuerdings noch ein eigenartiges Projekt aufgetaucht: dasjenige des obligatorischen Sparens zur Sicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Es ist Georg Schanz, der diesen Plan lanciert hat, die Arbeiter gesetzlich zum Sparen zu verpflichten und die ersten 100 M. der Spareinlage für den Fall der Arbeitslosigkeit zu reservieren. Die Frage: ist die Arbeitslosigkeit verschuldet? — wird dann gar nicht weiter untersucht, sondern der Arbeitslose hat in jedem Falle ein Anrecht auf sein Guthaben. Freilich wird — wie Herkner sehr richtig bemerkt hat — eine solche Bestimmung nur dann Gesetzeskraft erlangen können, wenn der Arbeitgeber von allen Beitragszahlungen dispensiert wird (der Staat soll schon nach der von Schanz selber gegebenen Formulierung nicht weiter in Anspruch genommen werden; dagegen hatte Schanz Beiträge der Arbeitgeber in Aussicht genommen).

Das Projekt hat jedenfalls den Vorzug der Einfachheit und der leichten Durchführbarkeit. Aber es hat den großen Nachteil, daß der Arbeiter sehr lange sparen muß, bis überhaupt eine nennenswerte Summe zusammenkommt: er wird also in unzähligen Fällen arbeitslos werden, — und sein Guthaben wird 10, 20 oder 30 M. betragen. Außerdem werden Staat und Arbeitgeber entlastet, die großen Kosten ausschließlich auf die Schultern der Arbeiter gewälzt: was

prinzipiell die allerschwersten Bedenken gegen sich haben muß.

Trotzdem würde es immer noch tausendmal besser sein, daß der Sparzwang realisiert wird, als daß gar nichts geschieht. Vielleicht mag die eine Kommune den Sparzwang einführen, während die andere es mit der obligatorischen Arbeitslosenversicherung versucht. Die Hauptsache ist, daß die herrschenden Klassen dem größten Uebel der Zeit nicht thatenlos zuschauen!

2. Die fakultative Arbeitslosenversicherung in Bern und Köln. Die Stadtgemeinde Bern war mit der Errichtung einer auf dem Prinzipe des freiwilligen Beitritts basierten Versicherungskasse vorangegangen. Die Resultate des ersten Jahres sind bereits (im I. Supplementband, S. 134) mitgeteilt worden. Seitdem liegen die Ergebnisse zweier weiterer Jahre vor. Danach ist im zweiten Geschäftsjahr (April 1894—95) die Zahl der Mitglieder von 354 auf 333 gefallen, während die Zahl der Arbeitslosen von 216 auf 226 gestiegen ist. Sieben davon erhielten Beschäftigung zugewiesen, so daß an 219 Personen Taggelder ausgezahlt wurden. „Noch sei dankend erwähnt, daß die kantonale Baudirektion auf unser Gesuch hin den Abbruch der alten Umfassungsmauer bei der früheren Strafanstalt an der Speichergasse vornehmen ließ, so daß Anfang März, als die Auszahlung der Taggelder aufhören mußte, einer großen Zahl unserer Mitglieder auf längere Zeit hin Arbeit und Verdienst beschafft worden ist. Im übrigen darf nicht vergessen werden, daß der nach Neujahr eingetroffene große Schneefall auf die Verhältnisse der Versicherungskasse günstig eingewirkt hat, indem sowohl der städtischen Baudirektion als auch Privaten eine ziemliche Zahl Mitglieder vorübergehend zu Schneeräumungsarbeiten abgegeben werden konnte." An Taggeldern sind diesmal 9684 Frcs. ausgezahlt worden, während an Mitgliederbeiträgen nur 1366 Frcs. eingingen. Das Defizit wurde durch ca. 1700 Frcs. an freiwilligen Arbeitgeberbeiträgen, ca. 3500 Frcs. an sonstigen Geschenken und den Staatszuschuß gedeckt.

Aus dem dritten Geschäftsjahr (April 1895—96) ist zunächst die Verschmelzung der städtischen Anstalt für Arbeitsnachweis mit der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit zu melden; gleichzeitig wurde der Jahresbeitrag der Gemeinde von 5000 Frcs. auf 7000 erhöht, wovon jedoch 500 Frcs. als Anteil der Verwaltungskosten an die Anstalt für Arbeitsnachweis vergütet werden sollten; endlich wurde der Monatsbeitrag der Mitglieder von 40 Cts. auf 50 erhöht.

In diesem Jahre stieg nach lebhafter Agitation die Zahl der Mitglieder auf 544, von denen sich 325 als arbeitslos meldeten. Davon erhielten 68 Mann vor Ablauf von 8 Tagen Arbeit, so daß an 257 Mitglieder Taggelder ausgezahlt wurden. „Da die tit. städtische Baudirektion unserem Gesuche betreffend Arbeitsbeschaffung durch Anhandnahme der Straßenarbeiten auf dem Spitalacker und der Erstellung der Frauenbadanstalt im Aarziehle entsprochen hat, so konnte nach und nach eine große Zahl der Angemeldeten daselbst Arbeit finden. Auch bei zwei Privatunternehmern fand für einige Tage zum Eisausbruch eine Anzahl Beschäftigung, dagegen fiel im letzten Winter wegen geringem Schneefall das Schneeräumen fast gänzlich aus."

Weiter heißt es im Jahresbericht: „Die täglichen Appelle, vormittags 9 Uhr und nachmittags 3 Uhr, sowie die Ausrichtung der Taggelder jeweilen Samstag nachmittags geschahen entsprechend den reglementarischen Vorschriften. Infolge Erhöhung der Taggelder von 1,50 Frcs. auf 2 Frcs. für Verheiratete oder Ernährer ihrer Familien und von 1 Frc. auf 1,50 Frcs. für ledige oder alleinstehende Mitglieder sind auch die einzelnen Zahltage höher zu stehen gekommen, was im Ferneren durch die große Zahl der Angemeldeten bedingt wurde." Im ganzen sind an Taggeldern diesmal 10011 Frcs. ausgezahlt worden, während an Mitgliederbeiträgen nur 1610 Frc. eingingen. Das Defizit wurde durch ca. 1650 Frcs. an freiwilligen Arbeitgeberbeiträgen, ca. 1100 Frcs. an sonstigen Geschenken und durch den Staatszuschuß gedeckt. Ins nächste Geschäftsjahr tritt die Kasse mit einem Fonds von ca. 1800 Frcs. — den Einnahmeüberschüssen der ersten 3 Jahre — ein.

Der Geschäftsbericht bemerkt zum Schluß: „Das dritte Geschäftsjahr hat neuerdings bewiesen, daß die Existenzberechtigung der Versicherungskasse außer Zweifel steht. Gerade die einfache Organisation derselben spricht an und liefert den Beweis, daß es auch ohne großen Apparat und ohne viel Paragraphen möglich ist, wohlthätig zu wirken, ohne daß der Empfänger dieser Wohlthaten dabei zu erröten braucht."

So sind die Erfahrungen, die man in Bern mit der Arbeitslosenversicherung gemacht hat, als durchaus günstig zu bezeichnen: nur kann der Berner Kasse keinerlei Bedeutung für die soziale Reform zuerkannt werden; denn hierzu ist sie viel zu winzig, — einem Notstande hilft sie also nicht ab! Und überdies stellt sie wegen der geradezu minimen Beiträge der Mitglieder nur ein verkapptes Almosen dar; weshalb sich eine Verallgemeinerung der Berner Prinzipien ganz von selber verbietet.

* * *

Auch in Deutschland – wo die Regierung sich noch immer nicht hat entschließen können, den Kommunen die Schaffung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung freizugeben — ist man mittlerweile an die Begründung einer auf freiwilligem Beitritt beruhenden Arbeitslosenkasse gegangen. Und zwar geschah das in Köln, wo im April 1896 die „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter" ins Leben gerufen wurde. Ihre Organisation ist diese.

Als Versicherte können der Kasse männliche Arbeiter beitreten, die mindestens 18 Jahre alt sind, wenigstens 2 Jahre ihren Wohnsitz in Köln haben und nicht dauernd arbeitsunfähig sind. Jeder Versicherte hat einen Beitrag von 25 Pf. wöchentlich zu leisten, „und zwar in der Zeit nach dem 1. April während 34 aufeinanderfolgenden Wochen". Die Versicherten „werden nach Möglichkeit bei der mit der Kasse in Verbindung stehenden allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt durch Arbeitsnachweis berücksichtigt und sind berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit während der Zeit vom 15. Dezember bis 15. März Tagegelder zu beziehen." Das Tagegeld beträgt für den Verheirateten 2 M. pro Werktag, für den Unverheirateten 1 1/2 M., jedoch nur für die ersten 20 Werktage; nachher wird es auf die Hälfte herabgesetzt; und länger als 8 Wochen hindurch wird überhaupt keine Unterstützung ausgerichtet. „Wird dem Versicherten Arbeit nachgewiesen, so ist er zu deren Uebernahme verpflichtet. Einen Anspruch auf Arbeit in seinem besonderen Berufe hat der Versicherte nicht, jedoch wird die Verwaltung bei Zuweisung von Arbeit bestrebt sein, auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des einzelnen möglichst Rücksicht zu nehmen."

Die Ausgaben werden gedeckt: 1) durch Beiträge der Ehrenmitglieder und Patrone; 2) der Versicherten; 3) durch einen Beitrag der Stadtgemeinde Köln; 4) durch sonstige Geschenke. Dabei sei bemerkt, daß die „Ehrenmitgliedschaft" durch Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 5 M. und das Patronat durch einmalige Zahlung von mindestens 300 M. erworben wird. In der Verwaltung der Kasse sind dann auch diese Ehrenmitglieder resp. Patrone der maßgebende Teil: sie wählen nämlich 12 Vorstandsmitglieder, 6 werden von den Versicherten delegiert und je 1 von dem Bürgermeisteramte und der Arbeitsnachweisanstalt. Immerhin ist den Versicherten noch ein besonderer „Ausschuß" zugebilligt, der offenbar ihre speziellen Interessen wahrzunehmen hat. Im Jahre 1896 (d. h. in der Zeit vom 9. V. bis zum 31. VIII.) haben sich bei der Kasse 220 Arbeiter versichert. Von diesen meldeten sich am 15. XII. 1896 bis zum 13. I. 1897 69 als arbeitslos; doch konnte 37 Personen angemessene Arbeit nachgewiesen werden. An einmaligen und Jahresbeiträgen sind 1896 seitens der Kölner Bürgerschaft 103 356 M. eingegangen. Natürlich wird man mehrere Jahre warten müssen, ehe man ein Urteil über die Anstalt wird fällen dürfen. Doch gewinnt man schon heute den Eindruck, als ob hier die gleichen Erfahrungen wie mit der Berner Kasse gemacht werden würden: wenigstens wird in einem Kommuniqué des Vorstandes bereits jetzt darüber geklagt, daß die Arbeiter der Kasse nicht das richtige Verständnis entgegenbrächten, indem sie sich in so geringer Zahl daran beteiligten.

3. **Der Basler Gesetzentwurf in seiner definitiven Gestalt.** Der Basler Gesetzentwurf betreffend Einführung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung, war nach einer Verhandlung im Großen Rate an eine „Kommission" desselben gewiesen worden. Diese Kommission, unter dem Präsidium Prof. Kinkelins tagend, hat in sorgfältiger Arbeit bis Februar 1896 ihre Aufgabe erfüllt und am Entwurf verschiedene Modifikationen vorgenommen.

Danach sind jetzt vom Beitritt alle Arbeiter befreit, „die den Nachweis leisten, daß sie einer Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören, deren Versicherungsbedingungen und Leistungen als genügend erachtet werden". Die Entscheidung darüber liegt beim Regierungsrate. Die mit gutem Grund in den Entwurf aufgenommene Bestimmung soll allen jenen Arbeitern, die sich lieber in Gewerkvereinen gegen Arbeitslosigkeit versichern wollen, die Möglichkeit dazu gewähren. Es ist danach als sicher anzunehmen, daß nach Einführung der Arbeitslosenversicherung das Gewerkvereinswesen sofort einen großartigen Aufschwung nehmen müßte, indem alle Arbeiter vor die Alternative gestellt werden: Anschluß an die staatliche Versicherungskasse oder an den Gewerkverein.

Den Zuzug von Elementen, die bloß durch die Aussicht auf den Genuß der Arbeitslosenunterstützung nach Basel gelockt werden könnten, verhindert der folgende Paragraph: „Die Mitglieder werden nach Ablauf eines Jahres unterstützungsberechtigt; solche, die vor ihrer Mitgliedschaft schon ein Jahr im Kanton gewohnt haben, werden es nach sechs Monaten."

Abgelehnt wird die Unterstützung: wenn die Arbeitslosigkeit die Folge einer nach Obligationenrecht und Fabrikgesetz berechtigten Entlassung oder die Folge von freiwilligem Austritt, Streik, Krankheit oder Unfall ist, oder wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt oder beim Eintritt der Arbeitslosigkeit weniger als 26 Wochen lang Beiträge an die Kasse bezahlt hat. Dagegen werden ausgesperrte Arbeiter — im Gegensatze zur früheren Fassung des Entwurfs — von der Anstalt unterstützt.

Auch die Beitragsleistungen der Arbeiter wurden verändert. Anstatt der früheren zwei Klassen werden nunmehr drei Klassen von Versicherten gemäß der Gefahr der Arbeitslosigkeit unterschieden. Die erste umfaßt alle Arbeiter, die nicht in den Baugewerben thätig sind; die zweite die „Bauarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben" und die dritte die „übrigen Bauarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen

sind". Jeder Versicherte der ersten Klasse zahlt je nach der Höhe seines Lohnes (bis 15 Frcs. oder über 15 bis 24 Frcs. oder über 24 Frcs.) 10, 15 oder 20 Cts. wöchentlich; in der zweiten Klasse zahlt er 20, 30 oder 50 Cts. und in der dritten 30, 45 oder 60 Cts. wöchentlich.

Die sorgfältige Rechnung, die diesen Vorschlägen zu Grunde gelegt wurde, nimmt an, daß die Zahl der Arbeitslosen 18% der Versicherten betragen, und daß von jenen ungefähr die Hälfte verheiratet sein wird. Daher werden von den mutmaßlichen 10000 Basler Versicherten jährlich ca. 1800 — und zwar jeder durchschnittlich 60 und einige Tage — zu unterstützen sein. Danach ist die jährliche Gesamtausgabe der Versicherungsanstalt auf 137000 Frcs. berechnet worden, während die Gesamteinnahmen 182000 Frcs. betragen werden, so daß ein jährlicher Ueberschuß im Betrage von 45000 Frcs. zu erwarten ist.

4. **Die St. Galler Arbeitslosenversicherung.** Während man in Basel noch über die obligatorische Arbeitslosenversicherung beriet, sah man in St. Gallen eine solche Institution bereits leibhaft erstehen. Und das kam so.

Im Oktober 1893 war der von Basel ausgehende erste Entwurf eines entsprechenden Gesetzes durch die Presse bekannt gegeben worden. Unmittelbar darauf, im November 1893, wurde im Großen Rate des Kantons St. Gallen der Antrag gestellt, den Regierungsrat einzuladen: „dem Großen Rate Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung den politischen Gemeinden das Recht eingeräumt werden könne, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen". So langsam und bedächtig man in dieser schwierigen Angelegenheit in Basel vorging, so schnell, ja hastig wurde in St. Gallen die Sache in Scene gesetzt. Noch im gleichen Monat November wird jener Antrag angenommen, im April 1894 wird von seiten der Regierung ein Entwurf vorgelegt, der dann im Mai desselben Jahres zum Gesetz erhoben wird. Aber damit war nur erst die Erlaubnis zur Schaffung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung — unter Beobachtung gewisser Normativstatuten — gegeben. Drei Gemeinden: St. Gallen und die beiden Vororte Tablat und Straubenzell, gingen sofort gemeinsam daran, von jener Erlaubnis Gebrauch zu machen. Aber im entscheidenden Momente verwarfen die Bürgerversammlungen von Tablat und Straubenzell das ihnen vorgelegte Projekt (Herbst 1894). Nun wurde in der Stadt St. Gallen eine neue Vorlage ausgearbeitet, und diese faktisch durch die St. Galler Bürgerversammlung im Jahre 1895 zum Beschluß erhoben: schon am 1. VII. 1895 trat die obligatorische Arbeitslosenversicherung ins Leben.

Sie war nicht bloß eine Früh-, sondern auch eine Mißgeburt. Bei der eilfertigen Fabrikation und Durchpeitschung des Gesetzes hatte man sich mit „zeitraubenden" Erwägungen, Studien und Berechnungen nicht weiter abgegeben, daher war dasselbe in den Grundlagen fehlerhaft und in den Detailbestimmungen lückenhaft, wie schon einige Blicke darauf zeigen.

Einmal war schlankweg angenommen worden, daß die Zahl der Arbeitslosen jährlich 10% der Versicherten betragen würde. Als einzige Grundlage für diese Rechnung findet man in den Motiven des Regierungsrates angegeben, daß sich „Ende Dezember 1893 in der Stadt St. Gallen 379 arbeitslose Männer angemeldet hätten!"

Dann hatte man aus der Einrichtung der deutschen Arbeiterversicherung nicht einmal so viel gelernt, daß man wußte, die Versicherungsbeiträge müßten auf alle Fälle beim Arbeitgeber eingezogen werden; man hielt sich vielmehr unmittelbar an den Arbeiter und bestimmte: „Jeder Versicherte erhält ein Büchlein, in dem die Leistung der Beiträge durch Marken, die der Versicherte einklebt, und die von der Zahlstelle monatlich abgestempelt werden, auszuweisen ist."

Ueber sehr wichtige Punkte, z. B. das Verhalten der Kasse bei Aussperrungen durch die Arbeitgeber, bei verkürzter Arbeitszeit, bei Nebenverdiensten der Arbeitslosen rc., sprechen sich Gesetz wie Statut gar nicht aus.

Dafür aber ist ein ganz ausführlicher Paragraph vorhanden, der angiebt, was man alles mit einem versicherten Lohnarbeiter macht, der seine Beiträge nicht bezahlt. Zunächst wird eine Buße von 3 bis 25 Frcs. verhängt, dann tritt Gefängnis ein, und schließlich „ist der betreffende Lohnarbeiter im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit wegen Arbeitsmangel von der Bezugsberechtigung aus der Versicherungskasse ausgeschlossen".

Nur schade, daß der ganze schöne Paragraph nicht angewendet werden konnte!

Ich will nun kurz die wichtigsten Thatsachen melden, die sich im jungen Leben der St. Galler Arbeitslosenversicherung zugetragen haben.

Sie verpflichtete zum Beitritt „alle männlichen Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Frcs. nicht übersteigt". Jeder Versicherte zahlte je nach der Lohnhöhe 15, 20 oder 30 Cts. Der Arbeitgeber leistete keinen Zuschuß, wohl aber Gemeinde und Staat. Der Beitrag des Staates sollte „durch das Budget festgesetzt werden", während derjenige der Gemeinde „nicht mehr als 2 Frcs. jährlich und für jedes Verbandsmitglied betragen sollte, die Verwaltungskosten nicht mitgerechnet".

Die Unterstützung wurde höchstens 60 Tage gezahlt und sollte je nach der Lohnklasse täglich 1,80, resp. 2,10, resp. 2,40 Frcs. betragen.

Die Zahl der prämienpflichtigen Versicherten betrug eigentlich 4220 Mann. Aber — meldet der Jahresbericht — „nach Abgang von 1185 infolge Tod, Wegzug rc. verblieben auf neue Rechnung 3035 Prämienpflichtige". Das „rc." verhüllt schamhaft, daß die meisten von jenen 1185 gestrichen wurden, weil sie zur Entrichtung der Beiträge absolut nicht zu bewegen waren. Ueber diesen Punkt wird mit komischer Naivetät folgendes mitgeteilt: „Daß der Prämieneinzug ein schwieriger und weitläufiger sein mußte, war abzusehen (und trotzdem hielt man sich an den Arbeiter, statt an den Arbeitgeber!? D. Ref.); die erlassenen Mahnzeddel zählen nach Tausenden; die angehobenen Rechtsbeitreibungen führten nur teilweise zum Resultat; es giebt eben immer und überall Leute, die jahraus, jahrein nie bei Kassa sind und bei denen man auch nicht auf die ausgelegten Rechtskosten kommt."

Nähere Zahlen giebt hier der Jahresbericht nicht an, obzwar dieselben schon um der korrekten Abrechnung willen nötig gewesen wären. Ich teile daher, nach der brieflichen Mitteilung eines höheren St. Galler Beamten, mit, daß im ersten Jahre nicht weniger als

— 1991 Mitglieder mit den Beiträgen rückständig geblieben sind.

Weiter wurde mir brieflich das merkwürdige Faktum mitgeteilt, daß gerade von diesen säumigen Zahlern sich viele zuerst zum Bezuge von Unterstützungen meldeten. Und der Vorsteher der Versicherungskasse erklärte meinem Gewährsmanne: „daß eigentlich von allen Arbeitslosen, wenn nach Gesetz verfahren worden wäre, nicht 20 bezugsberechtigt gewesen wären!" Denn das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß nur der bezugsberechtigt sei, der mindestens sechs Monate „ununterbrochen die statutarischen Beiträge gezahlt habe". Aber die Verwaltungskommission setzte sich kühn über das Gesetz hinweg, indem sie erlaubte, daß Arbeiter, die mit ihren Prämien im Rückstande waren, die restierende Summe auf einmal nachbezahlten und somit unterstützungsberechtigt wurden! Lauter Folgen der fehlerhaften Organisation der Kasse!

Andere Mängel waren die Folgen der vielen Lücken in den Statuten. Der Jahresbericht sagt selber: „Ungelöst blieben die Fragen: ob Arbeiter, die infolge Arbeitsreduktion Lohnkürzung erleiden, in irgend einem Maße Entschädigung für den Ausfall fordern können? Ob Versicherte, die tags arbeitslos, aber nachts als Wächter ꝛc. beschäftigt sind, Ansprüche haben? Ob sogenannte Ausgesperrte den Streikenden gleichzustellen und deshalb der Entschädigungsansprüche verlustig zu erklären seien?" Also ein testimonium paupertatis in optima forma!

Und trotz alledem konnte der Jahresbericht mitteilen, daß die Kasse, obzwar „von zahlreichen Schwierigkeiten und Friktionen begleitet, ihren Hauptzweck erfüllt hat".

Die wichtigeren Daten sind die folgenden: Von den 3035 Versicherten, auf die der ursprüngliche Mitgliederbestand schließlich zusammengeschmolzen war, waren 430 arbeitslos. Davon bekamen 67 keine Entschädigung, so daß die Zahl der unterstützten Arbeitslosen 363 betrug. 77 davon bezogen die Unterstützung 60 Tage, 152 mehr als 40 Tage und 255 mehr als 20 Tage. Im Ganzen wurden die Arbeitslosen mit 23 504 Frcs. unterstützt. Außerdem wurden für Einrichtungs- und Verwaltungskosten 5618 Frcs. verausgabt.

Zur Deckung dieser Summen brachten die Versicherten ca. 20 000 Frcs. zusammen. Der Rest wurde durch Subvention der Gemeinde gedeckt.

Die Gemeinde hat nämlich (inkl. Verwaltungskosten) 11 000 Frcs. zugeschossen und sich damit — laut Jahresbericht — „von einer oft ungenügenden Arbeitsbeschaffung befreit, deren Kosten die erzielten Leistungen stets überschritten haben". Ueberdies konnten noch 2000 Frcs. jenes Gemeindezuschusses, benso wie ein Staatsbeitrag von 3000 Frcs., der nicht zur Verwendung gelangte, für das nächste Jahr ein Reserve gehalten werden.

Laut Statut war nun die Liquidation der Versicherungskasse auf Ende Juni 1897 vorgesehen, sofern nicht im Herbst 1896 die Fortsetzung der Versicherung für drei weitere Jahre von der Bürgerschaft beschlossen werden würde. Der Gemeinderat beantragte, diesen definitiven Entscheid noch um ein Jahr zu verschieben, und die Führer der Arbeiterpartei unterstützten diesen Antrag, indem sie das Institut trotz seiner Mängel als „unzweifelhaft segensreich" bezeichneten. Aber die Bürgerversammlung lehnte die Fortführung ab, und so wird das Institut im Juni 1897 ohne Sang und Klang begraben werden.

St. Gallen hat sein Schicksal vollauf verdient. Und darum haben auch die Anhänger der obligatorischen Arbeitslosenversicherung keinen Grund, sich zu bekehren. Denn wie unsere eingehende Darstellung gelehrt hat, beweist die verunglückte Anstalt wahrlich nichts gegen die Institution der Arbeitslosenversicherung, sondern nur gegen den Beruf St. Gallens zur sozialpolitisch bahnbrechenden Gesetzgebung.

5. Die Zählung der Arbeitslosen im Deutschen Reich. Die kräftige Bewegung zu gunsten von Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit hat bereits zur Folge gehabt, daß man sich von Reichswegen wenigstens mit der statistischen Seite des Problems der Arbeitslosigkeit beschäftigte. Das geschah bei Gelegenheit der Berufszählung vom 14. VI. 1895 und der Volkszählung vom 2. XII. 1895, wo man den Umfang der Arbeitslosigkeit im Reiche festzustellen suchte. Die Ergebnisse wurden dann im Dezember 1896 in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches (Ergänzung zum vierten Heft)" publiziert.

Zur Erfüllung der Zwecke der Statistik wurden in den bei der Berufszählung hinausgegebenen Haushaltungslisten wie in den bei der Volkszählung benutzten Formularen an die männlichen und weiblichen Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstigen Arbeitnehmer, auch Hausindustrielle und Heimarbeiter (mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen) die folgenden Fragen gerichtet:

a) ob gegenwärtig in Arbeit; — mit ja oder nein zu beantworten;

b) wenn nein: seit wieviel Tagen außer Arbeit;

c) ob außer Arbeit bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit; mit ja oder nein zu beantworten. — Hier war speziell hervorgehoben, daß diese Frage insbesondere bei Beschäftigungslosigkeit infolge von Krankheit zu bejahen sei. Dadurch ist die Statistik imstande gewesen, alle jene Fälle auszusondern, in denen sich Krankheit als Ursache der Arbeitslosigkeit darstellte.

Auf solche Weise suchte man die Zahl jener Arbeitnehmer zu erfassen, die am 14. VI. oder am 2. XII. 1895 weder in ihrem gelernten Berufe noch sonstwie in einem Arbeitsverhältnis standen. Freilich — bemerkt das Kais. Statistische Amt, das die Publikation besorgt hat, — „ist die ermittelte Zahl nur Ergebnis von Momentaufnahmen der Arbeitslosigkeit, die letzteren haben jedoch dadurch besonderen Wert, daß sie vorgenommen wurden einerseits im Juni, in einem von denjenigen Monaten, während deren die meisten Arbeitszweige in flottem Gange sind, andererseits anfang Dezember, also zu einem Zeitpunkt, wo die Landwirtschaft und einige große Industriezweige (Baugewerbe, Schiffahrt) schon in abnehmender Thätigkeit begriffen sind."

Die Gesamtzahlen, die sich ergaben, waren diese: am 14. VI. 299352 Arbeitslose und am 2. XII. 771005. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (von 52¼ Mill.) machten die Arbeitslosen im Sommer 0,58 %, dagegen im Winter 1,48 % aus; und im Vergleich zur erwerbsthätigen Bevölkerung (über 22¼ Mill.) entfallen auf 100 Erwerbsthätige im Sommer 1,35 und im Winter 3,46 beschäftigungslose Arbeitnehmer. Da aber unter den Erwerbsthätigen im Hauptberufe auch solche enthalten sind, die wie die selbständigen Landwirte und Gewerbetreibenden, die öffentlichen Beamten und Angestellten als Arbeitslose im Sinne der Zählung nicht in Betracht kommen können, so muß man die Beschäftigungslosen lediglich mit den nicht selbständigen Erwerbsthätigen in Beziehung setzen, und überdies die zur Berufsabteilung „Oeffentlicher Dienst“ sowie zur Kategorie „Ohne Beruf und Berufsangabe“ gehörigen Personen hier außer Rechnung lassen. Dann ergaben sich über 15¼ Mill. nicht-selbständige Erwerbsthätige, von denen am 14. VI. 292678, d. h. 1,89 % und am 2. XII. 762678, d. h. 4,88 % arbeitslos waren.

Bei einer Nachprüfung von Angaben über Arbeitslosigkeit wurden freilich Fälle konstatiert, in denen sich Leute als arbeitslos bezeichneten, die überhaupt nicht in die Kategorie der Arbeitnehmer fallen, ferner die ihren Beruf aufgegeben hatten, um sich selbständig zu machen oder die ihren seitherigen Beruf verlassen und einen anderen Beruf, in dem sie thatsächlich beschäftigt waren, ergriffen hatten; wiederholt hatten sich endlich solche Personen den Arbeitslosen zugerechnet, die zur Zeit der Zählung überhaupt nicht arbeiten wollten oder es nicht nötig hatten, wie Arbeitsscheue oder lediglich Beurlaubte oder auf Ferien Befindliche, deren Arbeitsverhältnis aber fortbestand.

„Aus dem Gesagten ergiebt sich, — schließt daraus das Kais. Statistische Amt — daß die ermittelten Arbeitslosenzahlen den Charakter von Maximalzahlen haben, während der wirkliche Umfang der Arbeitslosigkeit im Vergleich zu diesen Zahlen niedriger zu veranschlagen ist.“

Aber schon ein Fachmann der Statistik, Georg v. Mayr, hat sich gegen den Schluß gewendet, daß zu viel Personen als arbeitslos ermittelt seien, weil man bei einer erheblichen Anzahl der als arbeitslos bezeichneten Leute hinterher gefunden hatte, daß diese Bezeichnung unzutreffend gewesen. Denn — sagt er — „die Ueberprüfung bezog sich überall nur auf solche Personen, die sich als arbeitslos bezeichnet hatten; von diesen war eine gewisse Anzahl als nicht arbeitslos zu streichen. Dagegen sind die Angaben jener Personen — und das ist die übergroße Mehrheit —, welche sich als im Arbeitsverhältnis stehend bezeichnet hatten, nicht in gleicher Weise übergeprüft. Es ist aber ganz gewiß, daß auch bei dieser Gruppe Mißverständnisse vorgekommen sind, und daß deshalb aus derselben eine Anzahl von Personen thatsächlich zu den Arbeitslosen gehört. Ob hiernach die Zahlen Maximalzahlen, oder ob sie nicht vielleicht gar Minimalzahlen sind, läßt sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden. Man darf nur im allgemeinen annehmen, daß man es bei den ermittelten Zahlen mit Näherungswerten zu thun hat, die als erstmalige exakte Erfassung einer wichtigen sozialen Erscheinung hervorragende Bedeutung haben.“

Noch aus einigen anderen Gründen scheint übrigens die Ziffer vom 2. XII. durchaus nicht den Höhepunkt der winterlichen Arbeitslosigkeit darstellen. Einmal gehört der Dezember (wegen des Weihnachtsgeschäfts) in verschiedenen Gewerben zur eigentl. „Saisonperiode“; folglich sind gerade um diese Zeit viele Hände beschäftigt, die in den folgenden Monaten, zumal Januar und Februar, freigesetzt werden. Dann war speziell der Dezember 1895 recht „milde“, so daß am Zählungstage im Baugewerbe noch gearbeitet werden konnte, während dieses sonst um die gleiche Zeit schon größtenteils ruht; und endlich stellte ganz allgemein das Jahr 1895 eine Zeit aufsteigender Konjunkturen und allseitiger geschäftlicher Prosperität dar. Wir sind daher der Ueberzeugung, daß z. B. der 1. Febr. jedesmal eine wesentlich größere Zahl von Arbeitslosen ergeben würde als der 2. Dez., — und in einem wirtschaftlich ungünstigeren Jahre müßte die Zahl der Arbeilslosen erst recht die im Jahre 1895 ermittelte übersteigen.

Andererseits ist unzweifelhaft, daß die fragliche Statistik durch die Aufnahme der wegen Krankheit arbeitslos Gewordenen eine unzulässige Ausdehnung erfahren hat. Für die durch Krankheit erwerbsunfähigen Personen sorgt bereits im großen und ganzen die Krankenversicherung; man muß mithin die letztgenannte Ziffer abziehen, um die Zahl der gesunden, also der „eigentlichen“ Arbeitslosen, zu erhalten, deren Ermittelung doch der schließliche Zweck dieser ganzen statistischen Erhebung war. Am 14. VI. waren nun wegen Arbeitsunfähigkeit — worunter hauptsächlich Krankheit zu verstehen war — 120348 arbeitslos und am 2. XII. 217365. Die Zahl der eigentlichen Arbeitslosen betrug also bei der Sommerzählung 179004 und bei der Winterzählung 553640, — was dort 1,11 %, hier 3,43 % der Arbeitnehmer ergiebt. Georg v. Mayr findet diese Zahlen nicht eigentlich beunruhigend. Denn — sagt er — „auch diese soziale Arbeitslosigkeit schließt noch einen Bruchteil durchaus normaler Erscheinungen in sich. Wenn auch der

ehrliche Handwerksbursche der alten Zeit infolge der veränderten Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse in der Hauptsache durch den neuzeitlichen Stromer abgelöst ist, so giebt es doch auch bei der heutigen Wirtschaftsordnung noch durchaus normale Unterbrechungen der Arbeitsthätigkeit, namentlich beim Uebergang von einem Arbeitsverhältnis zum andern oder einer Arbeitsart zur anderen, welche nicht den Charakter einer pathologischen Sozialerscheinung tragen. Erwägt man dies alles, so wird man zu tief greifender Beunruhigung auch in dem Winterergebnis keinen Anhalt finden, wenn es auch immerhin eine ernste Thatsache bleibt, daß an dem Dezemberstichtag 3 ½ % der Arbeiter aus anderen Gründen als wegen Krankheit arbeitslos waren." Diese Auffassung dürfte indessen zu optimistisch sein. Einmal, weil aus den vorhin angegebenen Gründen manche Tage ein traurigeres Bild liefern würden, als gerade der 2. XII. 1895; und dann, weil die thatsächliche Arbeitslosigkeit eines Winters weit größer ist als 3 ½ %, die doch bloß die Zahl der Arbeitslosen eines einzelnen Wintertages angeben.

So haben also die beiden Zählungen nur zwei einzelne Ausschnitte aus der Arbeitslosenbewegung des ganzen Jahres zur Darstellung gebracht, — mehr ging eben nicht an, weil sonst eine fortlaufende Registrierung der Arbeitslosen notwendig gewesen wäre, die ihrerseits wiederum fortgesetzte regelmäßige Beobachtungen zur Voraussetzung gehabt hätte. Und da es an solchen bisher gebricht, so sind wir einfach außer Stande, die Vollzahl der Arbeitslosen eines Jahres anzugeben. Immerhin liegt in jener durch die Zählung ermittelten Ziffer insofern etwas Beruhigendes, als sie bestätigt, was die Vorkämpfer der Arbeitslosenversicherung stets behauptet haben: daß man sich nämlich die Zahl der Arbeitslosen nicht allzuhoch vorstellen dürfe. Diese Behauptung ist bekanntlich von sonst sachverständigen Gelehrten, wie z. B. Karl Oldenberg, lebhaft bestritten worden: von nun an werden diese letzteren die Beweislast für ihre These zu tragen haben, vorausgesetzt nämlich, daß sie sie überhaupt noch weiter verfechten wollen.

Nun hat sich die amtliche Statistik natürlich nicht mit der Feststellung bloß der mitgeteilten Ziffer begnügt, sondern im Anschluß daran noch verschiedene andere Verhältniszahlen ermittelt. Von besonderer Wichtigkeit ist da das Verhältnis der Beschäftigungslosen zur Gesamtheit der Arbeitnehmer nach den Berufsgruppen speziell der drei großen Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel. Darüber giebt die folgende übersichtliche Tabelle Aufschluß:

Die Beschäftigungslosen im Vergleich zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer nach Berufsgruppen.

Berufsgruppen der Berufsabteilungen A bis C (Landwirtschaft, Industrie und Handel)	Arbeitnehmer am 14. VI. 1895	Von diesen waren in Proz. beschäftigungslos: a. 14. VI. 1895	a. 2. XII. 1895
I. Landwirtschaft ꝛc. .	5 607 313	0,66	3,62
II. Forstwirtschaft und Fischerei	116 713	1,19	4,76
III. Bergbau, Hüttenwesen ꝛc.	564 922	1,47	2,08
IV. Industrie d. Steine und Erden . . .	468 489	1,47	5,76
V. Metallverarbeitung	719 775	2,89	3,75
VI. Maschinen, Werkzeuge ꝛc.	304 463	2,57	3,44
VII. Chemische Industrie	92 582	1,94	2,29
VIII. Forstwirtsch. Nebenprodukte ꝛc. . .	38 116	2,09	2,74
IX. Textilindustrie . .	878 494	1,64	1,92
X. Papier	121 526	2,60	2,86
XI. Leder	123 914	3,46	6,04
XII. Holz- und Schnitzstoffe	456 229	2,98	4,00
XIII. Nahrungs- u. Genußmittel	656 970	3,27	4,35
XIV. Bekleidung u. Reinigung	775 671	3,13	5,42
XV. Baugewerbe . . .	1 151 851	2,87	15,61
XVI. Polygraphische Gewerbe	106 536	4,18	4,38
XVII. Künstler und künstlerische Betriebe .	18 765	3,59	5,51
XVIII. Fabrikarb., Gesellen ꝛc. o. näh. Bez. .	28 542	4,96	35,66
XIX. Handelsgewerbe .	626 637	3,52	4,20
XX. Versicherungsgewerbe	18 216	1,50	1,73
XXI. Verkehrsgewerbe .	533 150	1,80	3,04
XXII. Beherbergung und Erquickung . . .	316 951	2,54	4,92
Zusammen	13 725 825	1,77	4,80

Eine eindringende Betrachtung, die die aufgeführten Berufsgruppen dann noch in die einzelnen Spezialitäten zerlegt, ergiebt dann weiter die Thatsache, daß in der Regel die Arbeitslosigkeit am stärksten die Berufsarten ungelernter Arbeiter, am geringsten die höheren Schichten qualifizierter Arbeiter berührt. An diesem Ergebnis ändert sich nichts, wenn man aus der Zahl der Beschäftigungslosen diejenigen, die wegen Krankheit außer Arbeit waren, wegläßt und nur die übrigen Beschäftigungslosen zur Gesamtheit der Arbeitnehmer in Beziehung setzt.

Die Nachweise über die Dauer der Arbeitslosigkeit scheinen uns von geringerem Belang zu sein: denn die amtliche Statistik konnte nur vom Tage der Zählung ausgehen und feststellen, wie lange die Ar-

beitslosigkeit bis zum Stichtage der Zählung gedauert hat, — dagegen war sie nicht imstande, bei den einzelnen Beschäftigungslosen das Ende ihrer Arbeitslosigkeit zu konstatieren und so über die *wirkliche* Dauer der Beschäftigungslosigkeit Auskunft zu geben. Immerhin ergiebt sich auch hier ein neues Resultat, indem festgestellt worden ist, daß *lange* dauernde Arbeitslosigkeit im Sommer öfter vorkommt, als im Winter..

Die Klassifikation der Beschäftigungslosen nach dem *Alter* führt zu der merkwürdigen Feststellung, daß gerade die *jungen* Arbeiter relativ *mehr* Arbeitslose stellen und die älteren Arbeiter relativ weniger. Die amtliche Publikation giebt für dies Faktum die Erklärung, daß die jugendlichen, unerprobten Arbeiter angeblich der Gefahr der Kündigung mehr ausgesetzt seien und auch selbst es mit der Kündigung leichter nähmen, als die Arbeiter in vorgerückterem Alter.

Die Sonderung nach dem *Geschlecht* ergiebt, daß die männliche Bevölkerung eine weit größere Zahl Arbeitsloser aufweist, als die weibliche: diese hat im Sommer 1,44 % gehabt, im Winter 3,91 %, jene 2,13 resp. 5,40 %.

Nach dem *Familienstand* gehörte sowohl im Sommer wie im Winter die Mehrzahl der Arbeitslosen dem ledigen Stande an: 59,39 % im Juni, 51,77 % im Dezember. Auch hier hatte also unsere der Basler Arbeitslosenversicherung zu Grunde gelegte statistische Berechnung das Richtige getroffen, indem sie die Zahl der verheirateten Arbeitslosen derjenigen der unverheirateten gleichsetzte, gleichzeitig aber erklärte, daß faktisch jene kleiner, als diese sein müßte.

Speziell beim weiblichen Geschlecht sind in Deutschland die ledigen Arbeitslosen im Vergleich mit den verheirateten weitaus in der Ueberzahl. Das hat seinen natürlichen Grund darin, daß verheiratete weibliche Personen überhaupt viel seltener in der Klasse der Arbeitnehmer erscheinen, als ledige und daher auch der Gefahr der Arbeitslosigkeit in viel geringerem Maße ausgesetzt sind.

Was die Zahl der beschäftigungslosen *Haushaltungsvorstände* betrifft, so wurden deren im Juni 104 520, im Dezember 317 282 gezählt. Es waren dies 34,92 resp. 41,15 % aller Arbeitslosen. Es wurde ferner festgestellt, daß, wo Haushaltungsvorstände arbeitslos geworden, *nicht* sonderlich viele Kinder da waren, deren Ernährung ihnen zur Last fiel. Die amtliche Publikation führt diese Erscheinung darauf zurück, daß Arbeitnehmer mit starken Familien ganz besonders darauf bedacht wären, ständig Arbeit und Verdienst zu haben.

Endlich hat die amtliche Statistik noch untersucht, inwieweit die Arbeitslosigkeit sich über die *Großstädte* und über das Land verteilt. Zu diesem Zwecke werden drei Größenklassen von Gemeinden unterschieden, nämlich:

1) Gemeinden mit mehr als 100 000 Einw.
2) Gemeinden von 10 000—100 000 Einw.
3) Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.

Auf diese drei Kategorien von Gemeinden verteilen sich die Arbeitslosen am 14. VI. und am 2. XII. 1895 in folgender Weise:

Ortsklasse	Beschäftigungslose		Einwohner		Von 100 Beschäftigungslosen entfallen auf die einzelnen Kategorien		Von 100 Einwohnern entfallen auf die einzelnen Kategorien	
	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895
1.	116 557	176 770	7 027 790	7 272 400	38,98	22,98	13,57	13,92
2.	67 734	139 587	8 524 363	8 771 439	22,68	18,10	16,47	16,79
3.	115 061	454 648	36 218 131	36 202 750	38,44	58,97	69,96	69,29
	299 352	771 005	51 770 284	52 246 589	100	100	100	100

Die wenigsten Beschäftigungslosen treffen demnach auf die zweite Kategorie. Dagegen haben die *beiden anderen* im Juni einen wesentlich höheren, aber *gleich großen* Anteil (38 %), was um so bemerkenswerter ist, als sie *der Bevölkerungszahl nach* sich um das *Fünffache* voneinander *unterscheiden*. Im Winter freilich verringert sich die *Rate* der Beschäftigungslosen in den Großstädten auf 22,93 %, während sie in den Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern fast in gleichem Maße, nämlich auf 58,97 %, steigt. Der amtliche Bericht erinnert zur Erklärung dieser Erscheinung mit Recht daran, daß in den *kleinen* Gemeinden viele landwirtschaftliche Arbeiter in Frage kommen, die im Winter die Zahl der Arbeitslosen naturgemäß vermehren; auch kehren viele Arbeiter bei Eintritt der Winterzeit und der damit für sie in den Großstädten verbundenen

Beschäftigungslosigkeit in die Provinzstädte und ländlichen Gemeinden zurück, wo sie ihre Angehörigen haben, eventuell auch von der Heimatgemeinde einen Zuschuß zu ihrem Lebensunterhalt erwarten dürfen und so die Zeit der Beschäftigungslosigkeit leichter überdauern.

Daß die Großstädte als Industriezentren und Anziehungspunkte für anderwärts arbeitslos Gewordene besonders stark unter der Arbeitslosigkeit leiden, ist selbstverständlich. Die Intensität der hier zu Tage getretenen Arbeitslosigkeit geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Auf 100 der Bevölkerung kommen in den	Beschäftigungslose am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895
Großstädten	1,66	2,43
Gemeinden von 10 bis 100000 Einwohnern .	0,79	1,59
Gemeinden unter 10000 Einwohnern	0,32	1,26

Bloß auf die Zahl der Arbeitnehmer berechnet, betrug in den Städten mit mehr als 100000 Einwohnern die Arbeitslosigkeit Mitte Juni 4,85 % und Anfang Dezember 7,42 %.

Die Publikation des kaiserl. statistischen Amtes, deren wichtigste Resultate hiermit skizziert sind, ist nach Georg v. Mayrs treffenden Worten „als die erste Rechenschaftsablage über eine zweimalige, möglichst erschöpfende Arbeitslosenzählung im nämlichen Kalenderjahr ein wichtiges statistisches Dokument, dessen Wert nicht bloß in dem Zahleninhalt, den es darbietet, liegt, sondern mehr noch in den Anregungen, die es zu weiteren Ermittelungen und Forschungen in engeren Kreisen gewährt: auf dem Tische des Sozialstatistikers und Sozialpolitikers wird dieses Dokument nicht bloß für Wochen und Monate, sondern auf lange hinaus seinen Platz behaupten; — und jederzeit werden die Zahlen der Statistik von 1895 als Vergleichsmaterial und als ein historisches Dokument der deutschen Sozialstatistik von Wert sein."

6. Die nächsten Aufgaben der Regierung in der Arbeitslosen-Frage. Die bisherigen Erfahrungen haben das Resultat ergeben, daß nicht die Staatsregierungen, sondern die Kommunen es sind, welche die Einführung der Arbeitslosenversicherung ins Auge fassen. Stellt diese nun eine Aufgabe dar, die der Lösung auf kommunalem Boden fähig ist? Diese Frage wird von jedem Kenner des Problems bejaht werden müssen. Denn die Verwaltung eines Versicherungsinstituts vereinfacht sich ungemein, sobald dasselbe auf ein eng begrenztes, leicht übersehbares, genau gekanntes und ohnehin schon einheitlich administriertes Territorium beschränkt ist; deshalb werden auch die faux frais gerade einer städtischen Arbeitslosenversicherung auf ein Minimum reduziert sein. Ferner sind gewisse Schwierigkeiten der geplanten Anstalt am leichtesten innerhalb einer kommunalen Organisation zu überwinden: so die Schwierigkeiten, die sich aus der Frage der Verschuldung der Arbeitslosigkeit und aus der Pflicht der Kontrolle der Arbeitslosen ergeben; denn innerhalb einer einzelnen Stadt ist man am besten über jeden Arbeiter, seinen Leumund und sein Verhältnis zum Arbeitgeber orientiert und ist man auch am ersten befähigt, den einzelnen Arbeitslosen ins Auge zu fassen. Ueberdies haben gerade die Städte um so mehr Grund, der Lösung der Arbeitslosen-Frage näher zu treten, da diese ihnen jeden Winter sich von selbst aufdrängt und sie zu Opfern für die Versorgung bedürftiger Arbeitsloser veranlaßt. Die kommunale Arbeitslosenversicherung trifft auch den Kern des Problems: denn wie die neueste amtliche Statistik zahlenmäßig festgestellt hat, liefern die größeren Städte relativ die meisten Arbeitslosen.

Freilich wird von manchen die Befürchtung ausgesprochen, daß eine solche Arbeitslosenversicherung den Zuzug nach dem Orte derselben künstlich steigern würde; indessen genügt zur Vereitelung etwaiger Tendenzen dieser Art die einfache Bestimmung, daß an der neuen Institution resp. ihren Leistungen nur Arbeiter teilnehmen können, die am Orte mindestens schon ein Jahr regelmäßig beschäftigt gewesen sind.

Nun ist aber die Anwendung von Zwang zum Beitritt zur Versicherungskasse den Kommunen bis jetzt noch nicht gestattet: und das ist ja der Grund, weshalb die deutschen Kommunen auf diesem Gebiete noch nichts Positives haben schaffen können. Darum habe ich bereits vor mehr als einem Jahre in der „Sozialen Praxis" in Anregung gebracht, zunächst ein Reichsgesetz zu schaffen, das die Kommunen zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ermächtigt, — sei's nun unter der Voraussetzung, daß bestimmte reichsgesetzlich vorzuschreibende Normen innegehalten werden, sei's daß den Kommunen volle Freiheit in der Ordnung und Ausgestaltung dieser Materie gelassen wird (event. die Statuten der Kasse von der Regierung nachträglich bestätigt werden müssen). Seitdem hat Leopold Sonnemann einen — oben mitgeteilten — Vorschlag ausgearbeitet, der in dieser Richtung liegt, und so steht zu hoffen, daß man sich auch in der praktischen Politik bald genug mit dieser Frage beschäftigen wird.

Wir müssen nun weiter fragen: Wie hat man sich die erste Form einer kommunalen Arbeitslosenkasse zu denken? Selbstverständlich muß man hier, wo so viele Vorurteile des Bürgertums und so viele Widerstände

innerhalb der Stadtvertretungen zu überwinden sind, sich zunächst mit dem Notwendigsten begnügen und doppelt vorsichtig zu Werke gehen. Deshalb wird man sich bei der Einführung der fraglichen Institution auf die der Versicherung am meisten bedürftigen Elemente des Arbeiterstandes beschränken müssen, und das sind die Bauarbeiter. Ihr Elend nimmt neuerdings zur Winterszeit immer größere Dimensionen an. Denn früher, wo die Städte noch klein waren und sehr langsam zunahmen, gab es auch nur eine geringe Zahl von Bauarbeitern; die Not hatte daher quantitativ einen geringen Umfang, und für die kleine Zahl Arbeitsloser ließ sich um so eher diese oder jene anderweite Beschäftigung ausfindig machen: die rasch in die Höhe gekommenen Groß- und Weltstädte der Gegenwart haben hingegen ganze Heere von Bauarbeitern nötig gemacht, die im Winter ebensolche Heere von Arbeitslosen repräsentieren, die — zumal bei den teueren Mieten und Lebensmitteln in den großen Städten — bald in eine höchst prekäre Lage geraten. Der Bauarbeiter ist also heute im Winter auf die während seiner Arbeitsperiode gemachten Ersparnisse angewiesen. Leider sind indessen die meisten Bauarbeiter zu unwirtschaftlich, um ausreichend vorzusorgen, und so werden sie aus ihrer schlimmen Lage erst durch den Wiederbeginn der Bauthätigkeit befreit. Die Aufgabe einer Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen jener Saison-Arbeitslosigkeit ist danach klar vorgezeichnet: sie kann im wesentlichen nur darin bestehen, die Bauarbeiter zu regelmäßigen Ersparnissen anzuhalten, um hierdurch, sowie durch genügende Zuschüsse der Arbeitgeber, der Gemeinde und des Reiches — die alle teils verpflichtet zur Mithilfe, teils interessiert am Zustandekommen dieses Werkes erscheinen — die Not im Winter hintanzuhalten. Und die Bauarbeiter sind recht wohl imstande, die für ein Arbeiterbudget immerhin ansehnlichen Beiträge zu erschwingen, da sie gerade mit Rücksicht auf die Saison-Arbeitslosigkeit relativ hohe Löhne beanspruchen und ja auch erhalten.

Wie wir uns diese in Deutschland zunächst anzustrebende Versicherung der Bauarbeiter gegen Arbeitslosigkeit im einzelnen zu denken haben, ist hier nicht auseinander zu setzen. (Ich verweise in dieser Beziehung auf meinen Artikel „Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosenversicherung" in der „Sozialen Praxis", Nr. 34 vom 21. V. 1896).

* * *

Die Aufgaben des Reiches resp. der Landesregierungen lassen sich nach all dem Gesagten leicht formulieren.

Einmal ist durch Reichs- resp. Landesgesetz den Kommunen die Erlaubnis zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zu erteilen. Dabei können entweder bestimmte Normen vorgesehen werden, oder aber es kann den Kommunen zunächst völlige Freiheit gegeben, aber die nachherige Bestätigung der Kassenstatuten durch die Regierung vorgeschrieben werden. Die Regierung selber würde sich durch dieses Vorgehen in keiner Weise engagieren, sondern im Grunde nur ein in der deutschen Gesetzgebung wurzelndes Hemmnis kommunaler Sozialreform beseitigen. Und der Zuschuß von Reichs- resp. Staatswegen würde schon durch die Erwägung gerechtfertigt sein, daß die Regierung ein großes Interesse daran hat, wenn ein neuer Weg friedlicher Sozialreform mit Erfolg beschritten werden könnte.

Sollte aber die Regierung bei ihrem Vorgehen volle Deckung und Orientierung bis in alle Details hinein wünschen, so wäre vor dem Erlaß eines solches Gesetzes die Einsetzung einer Kommission von Sachverständigen in Aussicht zu nehmen: die Frage der Arbeitslosenversicherung muß heute als so geklärt gelten, daß sich auf diesem Wege mühelos eine Einigung würde erzielen lassen.

Dagegen muß vor der Anschauung gewarnt werden, als ob noch vor der Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung statistische Erhebungen u. dergl. nötig seien. Wirklich genaue Zahlen — das liegt im Wesen der Arbeitslosigkeit — vermag keine Statistik zu liefern; und den ungefähren Umfang der Arbeitslosigkeit kennt man bereits, wie ja auch die neueste Statistik über die Arbeitslosigkeit im Deutschen Reiche die der Basler Arbeitslosenversicherung zu Grunde gelegten Annahmen bestätigt hat. Wenn man vorsichtig rechnet, die sofortige Sammlung eines größeren Reservefonds ins Auge faßt und Kautelen gegen den Mißbrauch der Institution durch Parasiten anbringt, kann man's auf der Stelle mit der Einrichtung wagen!

Aber wir wissen ferner, mit der Arbeitslosenversicherung allein ist es nicht gethan. Auch das System der öffentlichen Arbeiten muß im Hinblick auf die Beschäftigung der Arbeitslosen bis zu einem gewissen Grade reorganisiert werden. Hierzu ist in erster Linie nötig, daß jeder größere Einzelstaat eine Centralstelle schafft, die den Konnex der Kommunen sowohl untereinander, als auch mit den staatlichen Behörden, die für die Beschäftigung der Arbeitslosen in Betracht kommen, herzustellen hätte. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die öffentlichen Arbeiten etwas planvoller zu gestalten als bisher und unter Umständen auch noch darüber hinaus die öffentlichen Körper zur Ausführung geeigneter Arbeiten zu veranlassen.

Wie man sieht, ist das, was hier vom Staate verlangt wird, nicht gar zu groß. Hoffen wir, daß er sich recht bald seiner Aufgaben auf dem Gebiete der Arbeitslosen-Fürsorge klar bewußt werde!

Litteratur:

Die vorstehenden Ausführungen schließen sich eng an die von Georg Adler in der „Sozialen Praxis" veröffentlichten Aufsätze an. Vergl. besonders die Art. „Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosenversicherung" („Soziale Praxis", Nr. 34 vom 21. V. 1896), „Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfrage" (Nr. 45 vom 6. VIII. 1896) und „Die Auflösung der Arbeitslosenkasse in St. Gallen" (Nr. 8 vom 19. XI. 1896). Vergl. ferner G. Adlers Abhandl. „Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz", im Wiener „Handelsmuseum", Nr. 52 und 53 vom 24. und 31. XII. 1896.

Sonst ist von Quellenmaterialien der letzten Jahre zu erwähnen: Bericht und Gesetzesentwurf der (Basler) Großratskommission betr. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Dem Großen Rate zugestellt den 23. IV. 1896. Berichte über das 2. resp. 3. Geschäftsjahr der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern, 1896 und 1897. Denkschrift (des Breslauer Magistrats) betr. öffentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Verfasser: Rechtsanwalt Marck in Breslau), 1896. Erster Jahresbericht der (St. Galler) Arbeitslosenversicherungskasse, 1896. Satzungen der Stadt-Kölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter, 1896. Vorläufiger Bericht über den Stand der letzteren in der „Kölnischen Volkszeitung", Nr. 34 vom 15. I. 1897.

Ferner: Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer im Deutschen Reich in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches", herausg. vom kaiserl. statistisch. Amt, Jahrg. 1896, Ergänzung zum 4. Heft, Berlin 1896. Die Arbeitslosen in Dresden am 14. VI. und 2. XII. 1895. Publikation des städtischen statist. Amtes. Sonderabdruck aus dem „Dresdener Anzeiger" vom 29. IX. 1895. Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer am 14. VI. und 2. XII. 1895 (Statistik des Hamburg. Staates, Heft XVIII, Abt. VI), Hamburg 1896. Geißenberger, Die Erhebungen über die Arbeitslosigkeit am 2. XII. 1895 (Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E., herausg. vom statistischen Amt der Stadt), Straßburg 1896. Rettich, Die Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik im Dezember 1895 (Beiträge zur Statistik der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart), Stuttgart 1896. Arthur Curti, Bericht und Gutachten an das schweizerische Industriedepartement betr. Arbeitslosigkeit u. Arbeitsnachweis. Erstattet auf Grund der Erhebungen des schweiz. Gewerbevereins, Zürich 1896. Statistiek der Werkloozen (Statistische Mededeelingen uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente Amsterdam), Amsterdam 1895. Report of the Massachusetts board to investigate the subject of the unemployed (part I: relief measures; p. II: wayfarers and tramps; p. III: public works; p. IV: causes; p. V: final report), Boston 1895. Report, Distress from want of employment, London 1895—96.

Von Schriften über unser Thema vergl.: Die Arbeitslosenversicherung auf dem Ulmer Parteitage der deutschen Volkspartei, Karlsruhe 1897. Barchmann, Freiland in Deutschland, Mittel zur Hebung der Arbeitslosigkeit, Hamburg 1895. Bernstein, Einige Litteratur über das Recht auf Arbeit und die Frage der Arbeitslosen, in „Neue Zeit", Jahrg. XIII, Bd. II (1894—95), Nr. 41. v. Bodelschwingh, Die Wanderarmen u. die Arbeitslosen, Bielefeld 1895. v. Bönigk, Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in Schäffles „Zeitschr. für die ges. Staatsw.", Jahrg. 1895, S. 689—721. Böhmert, Die Arbeitslosigkeit u. ihre Abwehr, im „Arbeiterfreund", Jahrg. 1895. Derselbe, Zur Statistik der Arbeitslosigkeit, Dresden 1895. Brooks, The unemployed, Philadelphia 1894. Curti, Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen, in „Archiv für soz. Ges.", Bd. X, Jahrg. 1897. Dawson, The unemployed problem in Basle, in „Economic Journal", Jahrg. 1897. Ferraris, La disoccupazione e l'assicurazione degli operai, in der „Nuova Antologia", Jahrg. 1897. Fiamingo, Le soluzioni del problema dei disoccupati, Giorn. degl. Econ. 1895. Grätzer, Litteratur über Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung, in Frankensteins Vierteljahresschr. für Staats- u. Volkswirtsch., Bd. V, 1897, S. 440 ff. Herkner, Die Arbeitslosenversicherung u. der Sparzwang, in der „Sozialen Praxis", Nr. 39 vom 25. VI. 1896. Hirschberg, Die Gesamtergebnisse der deutschen Arbeitslosen-Zählungen, in der „Sozialen Praxis", Nr. 13 vom 24. XII. 1896. Hobson, The problem of the unemployed, London 1896. Jutzi, Die Arbeitslosigkeit u. ihre Bekämpfung, Darmstadt 1895. Koßmann, Die Arbeitslosigkeit u. ein neuer Vorschlag zu ihrer Bekämpfung, Frankfurt a. M. 1895. Georg v. Mayr, Die Arbeitslosen im Deutschen Reich, in der „Beilage zur Allgem. Zeitung", Nr. 15 vom 20. I. 1897. The relief of the unemployed in the United States during the winter of 1893—94, in „Journ. of social science", 1894. Rollins, Early experiments with the unemployed, in „Quarterly Journ. of Economics", 1894. Salyerne-Landed, Résolution pratique de la question sociale, fin de chômages etc., Paris 1894. Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895. Stieda, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, im „Deutschen Wochenblatt", Nr. 30 vom 23. VII. 1896. Thury, Le chômage moderne, Genève 1895. Richard Weyl, Das Problem einer Arbeitslosenversicherung für Deutschland, in der „Zeitschr. für Versicherungsrecht u. -Wissenschaft", Jahrg. 1896, S. 106—130 und 287—360.

Georg Adler.

Armenpflege, kirchliche.

1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Wesen und Thätigkeit der kirchlichen Armenpflege.

1. Geschichtliche Entwickelung. Verstehen wir unter kirchlicher Armenpflege die freiwillige aber organisierte Armenpflege, welche von der Kirche durch ihre Organe, mit ihren Mitteln und nach ihren Grundsätzen geübt wird, so hat weder die mittelalterliche noch die lutherische Kirche zur Zeit der Reformation eine solche gehabt. Die während der ersten Jahrhunderte in den kleinen, von der übrigen Welt abgeschlossenen, Gemeinden durch die Diakonen geübte Armenpflege hatte schon viel von ihrem ursprünglichen Charakter eingebüßt, seit die Kirche im Römischen Reiche Staatskirche geworden war, und ging in den Stürmen der Völkerwanderung vollends unter. An Versuchen, sie wiederherzustellen, hat es in den germanischen Reichen namentlich im fränkischen, nicht gefehlt, sie mußten aber unter den völlig veränderten Verhältnissen mißlingen. An die Stelle der Gemeindearmenpflege tritt im Mittelalter eine großartig entwickelte freie Liebesthätigkeit: Almosen werden massenhaft gegeben; in zahllosen Spitälern aller Art werden Arme, Kranke, Pilger, Hilfsbedürftige verpflegt; die Pflegeorden, ritterliche und bürgerliche Spitalorden, entfalten eine opferfreudige Thätigkeit im Dienste der christlichen Charitas; aber das alles bleibt zerstückelt, vereinzelt und zufällig. Eine organisierte, auf die regelmäßige Versorgung aller Armen angelegte Armenpflege kennt das Mittelalter nicht, weder als kirchliche noch als bürgerliche. Nur Ansätze zu einer solchen begegnen uns gegen Ende des Mittelalters in den Städten im Zusammenhange mit den Versuchen, den unter dem regellosen Almosengeben massenhaft aufgewachsenen Bettel zu beseitigen.

In der Reformationszeit lebt die altkirchliche Gemeindearmenpflege wieder auf. Auch in diesem Stücke geht man auf die heilige Schrift und die alte Kirche zurück, aber die neue durch die Kirchen- und Kastenordnungen organisierte Armenpflege ist in der lutherischen Kirche und zum Teil auch in der reformierten keine ausschließlich und in strengem Sinne kirchliche, sondern eine gemischt bürgerlich-kirchliche, wenn auch zunächst mit einem starken Ueberwiegen des kirchlichen Faktors. Auf den Gebiete der lutherischen Reformation sind Staat und Kirche so eng miteinander verbunden, daß der Unterschied zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde dort nicht besteht. Die Kirchengemeinde bildet zwar den Rahmen für die Armenpflege, aber die Kirchengemeinde ist mit der bürgerlichen Gemeinde identisch oder doch nur eine Abteilung derselben, und die bürgerliche Obrigkeit ist es, welche die Armenpflege durch die Kirchenordnungen oder die gesondert erlassenen Kastenordnungen regelt. Der Grundgedanke dieser Ordnungen ist der, daß die durch die bisherige zufällige und zusammenhangslose Wohlthätigkeit verzettelten Mittel vereinigt werden, und in ihrer Vereinigung zu einer geregelten Versorgung aller wirklich Armen dienen sollen. Alle bisher vereinzelt verwalteten Armenstiftungen, Spenden, Mandate 2c. sollen in einen „gemeinen Kasten" zusammenfließen. Dazu kommen dann die Stiftungen für Seelmessen, Vigilien u. dgl., mit denen auch vielfach Almosenverteilungen verbunden waren, nicht minder das Vermögen der Brüderschaften, Verbände 2c., endlich die Erträge der freiwilligen Sammlungen in der Gemeinde, die Klingelbeutelsammlungen bei den Gottesdiensten und die regelmäßig in den Häusern veranstalteten Sammlungen. Zwangsweise erhobene Armensteuern kennen die Kastenordnungen der Reformationszeit noch nicht. Man verläßt sich darauf, daß die freiwilligen Gaben der Gemeinde zusammen mit den Mitteln der alten Stiftungen ausreichen werden.

Verwaltet wird der gemeine Kasten von den Kastenmeistern, oder Kastenherren, die oft auch nach Apostelgeschichte 6 und 1 Tim. 3 Diakonen oder Leviten heißen, und über deren Zahl und Dienstzeit die Kastenordnungen je nach den Verhältnissen mannigfach verschiedene Bestimmungen treffen. Die Zahl derselbe ist überall nur klein, in Braunschweig z. B. nur 3 für jeden Kasten, meist sind ihrer 4, in Hamburg und Lübeck ausnahmsweise 12. Ihre Dienstzeit ist kurz bemessen. An manchen Orten dienen sie nur ein oder zwei Jahre, dann treten andere an ihre Stelle. Sie werden von der Gemeinde gewählt, vielfach unter Mitwirkung des Rats oder auf dem Lande der Amtleute. Hier und da ergänzt sich das Kollegium der Kastenherren auch durch Kooptation, und fast überall wird die Wahl nach und nach bedeutungslos; Ernennung durch die Obrigkeit oder Kooptation tritt an die Stelle der Gemeindewahl.

Die Aufgabe der Kastenherren oder Diakonen besteht in der Sammlung, Verwaltung und Verwendung der Armenmittel, wofür die Kastenordnungen sehr genaue und bis ins kleinste gehende Vorschriften enthalten. Das gute Vorbild der städtischen Finanzverwaltung war hier maßgebend. Die Aufsicht führt in den Städten der Rat, auf dem Lande die Amtleute oder die Kirchenpatrone. Jährlich muß Rechnung gelegt werden vor der ganzen Gemeinde oder vor dem Rat und einer Vertretung der Gemeinde. Für die Verwendung der Armenmittel gilt als lei-

tender Grundsatz, daß nur „die rechten Armen" im Unterschiede von Landläufern und Müßiggängern unterstützt werden sollen. Die Diakonen werden verpflichtet, durch die Stadt zu gehen, die rechten Armen in ihren Wohnungen aufzusuchen, ihre Verhältnisse zu erkunden, ihre Bedürftigkeit festzustellen und diese Untersuchung von Zeit zu Zeit zu wiederholen, um fortgehend von der Lage der Armen unterrichtet zu sein. Ob und in welcher Weise die Einzelnen zu unterstützen sind, wird dann durch gemeinsame Beratung der Diakonen festgestellt, und dabei gilt als Regel, daß die Armen nur das Notwendige, dieses aber in ausreichendem Maße erhalten sollen. Die Unterstützung besteht je nach den Umständen in Geld oder in Naturalien und wird den Armen durch die Diakonen oder die Kastenknechte ins Haus gebracht, bisweilen auch in der Kirche verteilt. Angestrebt wird dadurch eine persönliche Verbindung der Pflege mit den Armen. Besonderen Wert legen die Kastenordnungen auf die prophylaktische Armenpflege. Man bemüht sich, die Gemeindeglieder vor dem Armwerden zu bewahren, und wenn sie schon verarmt sind, ihnen wieder zur wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen. Deshalb wird bestimmt, daß den Armen womöglich Arbeit verschafft, verarmten Handwerkern Vorschüsse geleistet, Brotkorn gekauft und zu billigem Preise den Bedürftigen abgelassen werden soll. Auch auf die religiöse und sittliche Hebung der Armen wird Bedacht genommen. Sie sollen zur Kirche angehalten werden, auch ist ihnen verboten, zur Zeche zu gehen oder zu spielen.

So gesund die Grundsätze waren, so unvollkommen war ihre Durchführung. Zu einer ausreichenden, auch nur einigermaßen ausreichenden Armenpflege ist es auf Grund der Kastenordnungen im Gebiet der lutherischen Kirche nicht gekommen. Man hatte die nötigen Mittel unterschätzt, die Willigkeit der Gemeindeglieder überschätzt. Zu Kräften kam der Kasten nur an wenigen Orten. Es gelang nicht, ihm die ihm zugewiesenen Mittel der alten Stiftungen in vollem Umfange zuzuführen, die freiwilligen Gaben ließen bald nach. Schlimmer noch war es, daß die persönlichen Kräfte fehlten. Von der Schwierigkeit der Aufgabe hatte man keine Vorstellung gehabt und den Armenpflegen zu viel aufgebürdet. Auch der stetige Wechsel in den Personen der Diakonen erwies sich als schädlich, die kurze Dienstzeit der einzelnen genügte nicht, um ausreichende Erfahrungen, die doch gerade für die Armenpflege so unentbehrlich sind, zu sammeln. Geschultes Personal namentlich für die Kranken- und Kinderpflege fehlte gänzlich, da die alten Pflegeorden ohne Ersatz untergegangen waren. So war das, was man erreichte, verglichen mit dem, was man wollte, recht kümmerlich. Die Kastenordnungen blieben zwar in Kraft, die Diakonen sammelten mit dem Klingelbeutel und verteilten die Armengelder, aber eine wirkliche Armenpflege war das nicht mehr.

Anders war es in der reformierten Kirche, und in ihr, nicht in der lutherischen, liegen die Anknüpfungspunkte für die in unserer Zeit gemachten Versuche, eine wirkliche kirchliche Armenpflege ins Leben zu rufen.

Während der Lutheraner in dem, was das Neue Testament von der Armenpflege der apostolischen Gemeinden erzählt, nur Geschichte sieht, die wohl als Vorbild dienen kann, aber keine die Gegenwart noch bindende Macht hat, sieht der Reformierte darin den Ausdruck einer göttlichen, noch heute geltenden Ordnung. Die Armenpflege gehört ebenso zu den notwendigen Aufgaben der Kirche, wie die Predigt des Evangeliums, und das Diakonenamt ist nicht minder ein göttlich geordnetes wie das Predigtamt. Nehmen wir hinzu, daß Calvin grundsätzlich für die Kirche völlige Unabhängigkeit vom Staate in Anspruch nimmt, so war für die reformierte Kirche das zu erstrebende Ziel eine von der bürgerlichen ganz gesonderte, von dem gottgeordneten Diakonenamte zu übende selbständige rein kirchliche Armenpflege. Dennoch ist es nicht überall im Gebiet der reformierten Kirche zu einer solchen gekommen. Wo die Kirche sich in Uebereinstimmung mit der bürgerlichen Obrigkeit entwickelte, wie z. B. in Genf selbst, war das Ergebnis ähnlich wie in der lutherischen Kirche eine halb kirchliche, halb bürgerliche Armenpflege. Zur wirklichen Durchführung sind die reformierten Grundsätze nur da gekommen, wo das Kirchenwesen in Unabhängigkeit vom Staate oder gar im Gegensatz zu den staatlichen Gewalten ausgestaltet wurde, und hier besitzt die reformierte Kirche in den unter a Lasco's Einfluß stehenden Fremdlingsgemeinden am Niederrhein ein Muster kirchlicher Armenpflege, wie es die Reformationszeit sonst nirgends bietet (vergl. Lic. Ed. Simons, Die älteste evangelische Gemeindearmenpflege am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsere Zeit. Bonn 1894). Wie diese Gemeinden, durch völlig freien Zusammenschluß der Gläubigen entstanden und in ihrer Verfassung genossenschaftlich ausgestaltet, den Gemeinden der apostolischen Zeit ähnlich waren, so haben sie auch eine Gemeindearmenpflege entwickelt, die der jener Zeit ebenbürtig an die Seite gestellt werden kann.

Grundlegend für dieselbe wurde die von a Lasco für die Niederländer in London gegebene Kirchenordnung (Richter, Ev. KOO. II, S. 99), nur daß die Bestimmungen derselben in den Gemeinden in Emden und am Niederrhein noch nach manchen Seiten hin

vervollständigt und weiter ausgebildet wurden. Charakteristisch für diese Armenpflege sind besonders drei Punkte. Zunächst die viel zahlreicheren und sorgsamer ausgewählten persönlichen Kräfte. Auf die rechte Auswahl der Diakonen wird große Sorgfalt gewendet, ihre Wahl und Einführung ist ein feierlicher, durch Fasten und Gebet vorbereiteter Akt, ihre Stellung in der Gemeinde eine hoch angesehene. Neben den Diakonen giebt es auch Diakonissen für die Dienstleistung bei den weiblichen Gemeindegliedern. Sodann die vortreffliche, bis ins einzelste durchgeführte individuelle Behandlung der Armen, die möglich war, weil man in den Diakonen und Diakonissen ein besser geschultes Personal hatte, als in den Kastenherren der lutherischen Kirche, und weil die Gemeinden klein und übersichtlich waren. Im Herbst gehen die Diakonen und Diakonissen durch alle Wohnungen der Armen und sehen nach, was ihnen fehlt. Für die Anschaffung von Leinen, Wollenstoffen, Kohlen, Holz und Torf ist schon vorher Sorge getragen, nach Bedürfnis werden die Vorräte verteilt. Bei aller Zartheit und Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Armen zeigt sich doch nichts von verkehrter Weichlichkeit. Mit Ernst verfolgt die Armenpflege das Ziel, die Armen zu erziehen. Wer sich nicht erziehen lassen will, die Weisungen der Diakonen nicht beachtet, wird von der Unterstützung ausgeschlossen. Gesunden wird Arbeit zugewiesen; die Diakonen sollen sich bei den Innungsmeistern nach Arbeit umsehen. Beschäftigungen, die eine besondere Versuchung zum Bettel in sich schließen, sind den Armen untersagt. Um Arme wieder erwerbsfähig zu machen, dürfen die Diakonen auch größere Summen bewilligen. Der dritte charakteristische Punkt liegt in der Verbindung der Armenpflege mit der Kirchenzucht. Gemeindeglieder, die in öffentlicher Sünde leben und gern ihre Sünde mit großen Gaben für die Armen zudecken möchten, sollen bei den Sammlungen übergangen werden. Bei ihren Besuchen haben die Diakonen sich auch nach dem kirchlichen und sittlichen Leben der Armen zu erkundigen und sie nötigenfalls zu ermahnen und zu strafen. Besondere Aufmerksamkeit wird, immer ein Zeichen einer guten Armenpflege, der Kinderpflege zugewendet. Knaben werden bei frommen Meistern in die Lehre gegeben und stehen dann unter der Aufsicht der Diakonen; Mädchen treten unter Aufsicht der Diakonissen in Dienst.

Auch diese Armenpflege hat sich nicht immer auf der Höhe der Reformationszeit gehalten, aber untergegangen ist sie doch nie. Noch 1785 wird für die Grafschaft Berg eine neue kirchliche Armenordnung erlassen. Das Bewußtsein ist in diesen Kreisen nie ganz geschwunden, daß die Armenpflege zu den Aufgaben einer Kirchengemeinde gehört, und so sind denn gerade aus diesen Kreisen in unserem Jahrhundert fruchtbare Anregungen zur Wiederbelebung der Armenpflege ausgegangen. Es sei nur an das Elberfelder System und an die rheinisch-westfälische Kirchenordnung mit ihren Bestimmungen über kirchliche Armenpflege erinnert, auf die wir nachher noch zurückkommen werden.

In dem Gebiete der lutherischen Kirche geht die weitere Entwickelung der Armenpflege dahin, daß der staatliche Faktor mehr und mehr der überwiegende wird. Nimmt der Staat auch die Armenpflege nicht direkt in seine Hand, bedient er sich zu derselben auch noch der kirchlichen Organe, so dehnt er doch sein Oberaufsichtsrecht und seine gesetzgebende Gewalt immer weiter aus. Die Kirche verliert, wie auf allen Lebensgebieten, so auch auf diesem mehr und mehr an Einfluß. Schon in den im Anfange des 18. Jahrh. zahlreich erlassenen Armenordnungen (Preußen 1701 und 1708, Kalenberg 1701, Lüneburg 1712) ist das stark zu spüren, noch stärker in den Armenordnungen, die unter dem Einflusse der Aufklärung und der durch sie geweckten Idee der Humanität entstanden. Das Preußische Landrecht nimmt Recht und Pflicht der Armenpflege ausdrücklich für den Staat in Anspruch (Tit. 19, T. VI, § 6). An die Stelle der gemischt bürgerlich-kirchlichen Armenpflege tritt eine rein bürgerliche, und auch wo, wie in vielen deutschen Territorien, noch Mischformen bestehen (die treffliche Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. X. 1840 ist ein Beispiel), sind sie kaum noch Mischformen zu nennen, so überwiegend ist der staatliche Faktor geworden. Der Staat bedient sich nur noch der kirchlichen Mittel, der kirchlichen Stiftungen und Sammlungen für seine Zwecke und läßt die kirchlichen Organe bei der Armenpflege in beschränktem Maße mitwirken, indem er den Geistlichen Sitz und Stimme in den Armendeputationen, Kommissionen oder wie die Armenbehörde genannt ist, einräumt. Diese Entwickelung war mit Notwendigkeit gegeben, seit sich das alte Band zwischen Kirche und Staat lockerte. Die Voraussetzungen der alten Armenpflege waren verschwunden und schwinden mehr und mehr. Die Obrigkeit ist nicht mehr die „christliche Obrigkeit“ der Reformationszeit und die Gemeinde nicht mehr die ungeteilt kirchlich-bürgerliche. Zu einem gewissen Abschluß ist diese Entwickelung dann mit dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 6. VI. 1870 gekommen, das einen gleichmäßigen Rahmen für die bürgerliche Armenpflege in Deutschland mit Ausnahme von Bayern und den Reichslanden geschaffen hat, und die weitere Entwickelung wird voraussichtlich dahin gehen, daß mit der zunehmenden Mischung der Konfessionen und der fortschreitenden Sonderung von Kirche

und Staat, von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde, auch die noch vorhandenen Reste einer gemischten kirchlich-bürgerlichen Armenpflege verschwinden werden.

Inzwischen war in allen evangelischen Kreisen ein reiches Liebesleben erwacht; zahlreiche Vereine und Anstalten christlicher Barmherzigkeit arbeiteten an der Bekämpfung des Elends; Diakonissenhäuser und Bruderhäuser bildeten ein geschultes Personal aus, wie es die frühere Zeit nicht gekannt hatte. Das meiste von dem, was wir unter dem Namen innere Mission zusammenfassen, war freilich ohne Zusammenhang mit der rechtlich verfaßten Kirche entstanden, aber es war doch aus dem Geiste der Kirche geboren, und unmöglich konnte die Kirche selbst auf die Dauer die ganze Liebesarbeit freien Vereinen überlassen, ohne selbst mit in die Arbeit einzugreifen, zumal sie jetzt in den Presbyterien, Kirchenräten oder Kirchenvorständen und den Synoden geeignete Organe für diese Arbeit gewonnen hatte. Vorbildlich für die in den deutschen evangelischen Landeskirchen aufgerichteten Kirchenvorstands- und Synodalordnungen wurde die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. III. 1835 (Friedberg, Verfassungsgesetze, S. 21 ff.), und dieser entlehnten die Verfassungen der meisten Landeskirchen auch die Bestimmungen über die in den Gemeinden zu übende Armenpflege. Nach § 5 der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung wird jede Gemeinde in ihren Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, welches aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchmeistern und Diakonen besteht. Den letzteren wird dann durch § 17 als „Armenpflegern" „die Sorge für die Armen in der Gemeinde" übertragen. „Sie untersuchen deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nötigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchenvorstandes und vollziehen die in dieser Hinsicht gefaßten Beschlüsse." Sie verwalten die Armenfonds der Gemeinde und besorgen die Sammlungen für die Armen. Dementsprechend überträgt das Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 11. IV. 1853 in Art. 30, Nr. 4 dem Kirchenrat „die kirchliche Armen- und Krankenpflege" und „die Fürsorge für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte" (Friedberg, a. a. O. S. 564). Dieselbe Bestimmung hat die Kirchenverfassung des Großherzogtums Baden vom 5. IX. 1861, nur daß sie noch hinzufügt § 38: „Der Gemeindekirchenrat bestellt hierzu Gemeindehelfer (Diakonen), wo nur immer die Verhältnisse es zulassen" (Friedberg, a. a. O. S. 482). Die Kirchenvorstandsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers vom 9. X. 1864 rechnet zum Wirkungskreise des Kirchenvorstandes auch „die Leitung der christlichen Liebesthätigkeit, insbesondere der Armen- und Krankenpflege, soweit dieselben von der Kirchengemeinde ausgehen" (§ 37, Friedberg, a. a. O. S. 136). Sie gestattet auch dem Kirchenvorstande, sich behufs Ausführung dieser Bestimmung Helfer in amtlicher Stellung beizuordnen. In der Kirchen-, Gemeinde- und Synodalordnung für die alten preußischen Provinzen vom 10. IX. 1873 findet sich in § 17 die Vorschrift: „Dem Gemeindekirchenrat liegt die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für die Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob. Geeignetenfalls setzt er sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie etwa bestehenden freien Vereinen ins Einvernehmen. Auch kann er sich Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen" (Friedberg, a. a. O. S. 54). Dieselben oder doch ähnliche Bestimmungen begegnen uns in den Verfassungsgesetzen der Kirchen von Schleswig-Holstein, der Provinz Hessen, der reformierten Landeskirche der Provinz Hannover, des Großherzogtums Hessen, Anhalts, Waldecks u. s. w. Andere Verfassungsgesetze beschränken sich darauf, den Kirchenvorständen nur im allgemeinen die Förderung der Liebesthätigkeit aufzuerlegen (Braunschweig, Bayern diesseits des Rheins). Im Königreich Sachsen lehnte die zweite Kammer die Aufnahme von Bestimmungen über die Mitwirkung der Kirchenvorstände bei der Armen- und Krankenpflege ab in der Besorgnis, es könnten daraus Kollisionen mit der bürgerlichen Armenpflege entstehen, doch wurde wenigstens zu Protokoll erklärt, „daß es dem Kirchenvorstande nichtsdestoweniger unverwehrt bleibe, die Armen in der Gemeinde mit Rat und That zu unterstützen."

Die Verwirklichung dieser Bestimmungen läßt freilich noch viel zu wünschen, aber Anfänge der Verwirklichung sind doch in fast allen deutschen Landeskirchen vorhanden, und Kirchenbehörden wie Synoden sind eifrig bemüht, sie zu fördern. Eine vortreffliche Instruktion erließ bereits unter dem 8. XII. 1879 das Oberkonsistorium in Darmstadt. Eingehende Anweisungen enthält die Bekanntmachung des Landeskonsistoriums in Hannover vom 1. VIII. 1891 (im Allgem. Kirchenblatt 1891). In ihrer Versammlung vom Jahre 1892 beschäftigte sich auch die Eisenacher Konferenz mit der kirchlichen Armenpflege, und legte den Kirchenregierungen ihre Förderung ans Herz. Die dort erstatteten Referate (abgedruckt im Allgem. Kirchenblatt 1892, S. 494 ff.) und die von der Konferenz angenommenen Sätze, in denen die Bedeutung der kirchlichen Armenpflege anerkannt und die Hauptgesichtspunkte für ihre Uebung niedergelegt sind (Allgem. Kirchen-

blatt 1892, S. 570), sind in vielen Landeskirchen den Geistlichen mitgeteilt und haben neue Anregung gegeben, so daß man hoffen darf, die vorhandenen Anfänge einer kirchlichen Armenpflege werden sich günstig weiter entwickeln.

Wie die katholische Kirche in unseren Tagen eine bewunderungswerte reiche und umfassende Liebesthätigkeit entfaltet hat, so hat sie auch an den Verhandlungen über Armenpflege lebhaft teilgenommen. Aber wie die dabei zu Grunde liegenden Voraussetzungen, so sind auch die von ihr verfolgten Ziele andere, als die der evangelischen Kirche. Nach dem Tridentinum (Sess. XXII, can. 8) ist die gesamte Armenpflege Sache der Kirche; den Bischöfen gebührt ex officio die Oberaufsicht über dieselbe. Gegen die bürgerliche Zwangsarmenpflege hegt man auf katholischer Seite eine starke Abneigung, ja verwirft sie geradezu. Nach Ratzinger (Geschichte der kirchl. Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1884, S. 588) ist die staatliche Zwangsarmenpflege „das Produkt jener religiösen und sozialen Revolution, welche „Reformation" heißt", „das notwendige Resultat der praktischen Verleugnung des Christentums". Er stimmt darin Schunk zu, der sagt (Die Armenpflege vom christlichen Standpunkte, S. 16): „Der Staat will Armenpflege befehlen, während doch die Liebe allein imstande ist, sie zu üben. Liebe aber kennt der Staat als solcher nicht. Er kennt nur das Recht und die Polizei. Mit Justiz und Polizei allein läßt sich aber nichts ausrichten gegenüber der Armut und ihrer Folgen. Der Staat hat es durch Jahrhunderte bewiesen, daß er dieser Aufgabe nicht gewachsen ist." Ehrle (Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg i. B. 1881, S. 126) will zwar für die Kirche weder das Monopol des charitativen Wirkens, noch die oberste und ausschließliche Leitung desselben in Anspruch nehmen, aber was er dem Staate zuteilt, ist doch zuletzt nur die Armenpolizei und die gelegentliche Ergänzung der Privatwohlthätigkeit zu Zeiten außerordentlicher Not und an Orten, wo sich der Ausübung der letzteren besondere Schwierigkeiten entgegenstellen. Das Ziel, dem man hier zustrebt, ist mithin die Beseitigung der staatlichen Armenpflege und ihre Ersetzung durch eine rein kirchliche. Ratzinger spricht das ganz folgerichtig aus. Soll die Armenpflege etwas nützen, so muß sie eine einheitliche sein. „Giebt man zu, daß die staatliche Armenpflege nicht ausreicht, daß sie das Mitwirken einer mangelhaften freiwilligen Armenpflege nötig habe, so soll man konsequenter Weise dieselbe ganz fallen lassen, um einer besseren Organisation Platz zu machen. Diese Organisation, welche die Armenpflege der Zukunft werden soll, kann nicht die freiwillige Armenpflege sein, wie sie jetzt in Vereinen geübt wird. Die Armenpflege der Zukunft kann nur jene Organisation sein, welche in der altkirchlichen Gemeindepflege verwirklicht war." Für die Ausgestaltung dieser Armenpflege stellen dann Ehrle und ausführlicher noch Ratzinger beachtenswerte Grundsätze auf. Ihre Leitung gebührt dem Seelsorger, dem aber ein Kreis pflegender Männer und Frauen, eine Art von Diakonie, helfend zur Seite tritt. Ratzinger unterscheidet dann Anstaltspflege und Hausarmenpflege. Die erstere fällt den religiösen Genossenschaften zu, die letztere den Seelsorgern neben der Gemeindevertretung. Welche Befugnisse und Aufgaben der letzteren zugewiesen werden sollen, wird nicht klar. Der Unterstützungswohnsitz wird beseitigt. Der natürliche Unterstützungswohnsitz ist die Aufenthaltsgemeinde. Die für die Ausübung der Armenpflege aufgestellten Regeln sind zum größten Teile richtig und gesund, doch tritt überall zu Tage, daß die Armenpflege im Grunde nur ein Annex der Seelsorge sein soll. Ob diese Gedanken irgendwo in der katholischen Kirche Deutschlands bereits verwirklicht sind oder wenigstens ein Versuch zu ihrer Verwirklichung gemacht ist, weiß ich nicht. Wie es aber auch damit stehen mag, jedenfalls liegt der Schwerpunkt der katholischen Liebesthätigkeit auch gegenwärtig noch in den religiösen Genossenschaften, in den Anstalten, Bruderschaften und Vereinen, nicht in der Gemeindearmenpflege.

2. Wesen und Thätigkeit der kirchlichen Armenpflege. Versuchen wir jetzt das Wesen der kirchlichen Armenpflege genauer zu bestimmen, um daraus ihre Aufgaben und ihre Berechtigung gegenüber der bürgerlichen Armenpflege zu erkennen, dann aber auch auf die Probleme hinzuweisen, die hier noch zu lösen sind.

Die kirchliche Armenpflege ist ein Zweig der freiwilligen Armenpflege. Dadurch unterscheidet sie sich von der öffentlichen Zwangsarmenpflege. Aber sie ist doch auch nicht bloße Privatwohlthätigkeit. Von dieser unterscheidet sie sich wieder dadurch, daß sie organisiert ist, daß die, welche sie ausüben, das nicht je nach ihrem freien Willen thun oder auch lassen können, sondern als Organe der Kirche von Amtswegen handeln. Sie nimmt also eine Mittelstellung zwischen der öffentlichen Zwangsarmenpflege und der Privatarmenpflege ein. Mit dieser hat sie die Freiheit gemein, mit jener, daß sie nicht eine mehr oder minder zufällige, sondern eine geordnete, von bestimmten Organen nach gegebenen Ordnungen zu übende ist.

Wesentlich ist es für die kirchliche Armenpflege, daß sie auf dem Prinzip der Freiheit beruht. Ihre magna charta ist das apostolische Wort (2. Kor. 9,7): „Nicht mit Un-

willen, oder aus Zwang, denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb". Die Mittel, die ihr zu Gebote stehen, sind, abgesehen von Stiftungen, Gaben freier Liebe. Den Kirchenvorständen und Synoden, wie das von manchen Seiten gewünscht wird, das Recht zu geben, auch aus Kirchensteuern fließende Mittel zum Zwecke der Armenpflege zu verwenden, ist sehr bedenklich. Auch die Eisenacher Konferenz hat sich dagegen erklärt (Protokoll von 1894, S. 154). Dagegen ist sehr zu wünschen, daß die in den Gottesdiensten gesammelten Gaben, ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechend, wieder der kirchlichen Armenpflege zu gute kommen möchten. Leider sind sie ihr vielfach entfremdet. Nach dem Preußischen Landrecht (§ 665 II, 11) fließen sie den Kirchenkassen zu. Nur ausnahmsweise (vergl. die Verwaltungsordnung vom 15. XII. 1886 § 59, bei Friedberg a. a. O. S. 30) und mit besonderer Genehmigung des Konsistoriums dürfen sie anders verwendet werden. Im Königreich Sachsen sind alle Erträge der Sammlungen in den Gottesdiensten, bei Hochzeiten, Taufen &c. nach der Armenordnung von 1840 an die bürgerliche Armenkasse abzuliefern. In Bayern kommen sie der Kirchenstiftung zu. In manchen Landeskirchen sind dagegen die Erträge der kirchlichen Sammlungen entweder immer zu Zwecken der kirchlichen Armenpflege verwendet, oder es ist gelungen, sie für diese wieder zu gewinnen. In Hessen-Darmstadt ist das durch den Ministerialerlaß vom 23. X. 1879, in Württemberg durch das Gesetz vom 14. VI. 1887 (Friedberg a. a. O., I. Ergänzungsband S. 121), in Schleswig-Holstein durch § 44 der Kirchengemeindeordnung (Chalybäus, Sammlung von Vorschriften &c. für das schl.-holst. Kirchenrecht, Kiel 1883, S. 16) geschehen. In Hannover dienen jetzt mit wenigen Ausnahmen die Sammlungen wieder der kirchlichen Armenpflege. Eine Reihe von Städten, darunter auch die Hauptstadt Hannover, haben auf die früher in die bürgerliche Armenkasse fließenden Klingelbeutelgelder freiwillig verzichtet, in der Erkenntnis, daß diese Gelder, wenn sie der kirchlichen Armenpflege dienen, der Stadt in höherem Maße zu Gute kommen, als wenn sie direkt in die bürgerliche Armenkasse flössen. In Bayern ist durch Erlaß des Oberkonsistoriums vom 26. II. 1896 (Allgem. K.-Bl. S. 415), in welchem die Förderung der kirchlichen Armenpflege den Geistlichen zur Pflicht gemacht wird, wenigstens bestimmt, daß Gaben für Arme und Kranke, die den Geistlichen gegeben werden, nicht in die gemeindliche Armenkasse fließen, sondern vom Pastor, womöglich im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstande, zu verwenden sind. Wo die Erträge der kirchlichen Sammlungen noch nicht wieder für die kirchliche Armenpflege zurückgewonnen sind, wie im Königreich Sachsen und vielfach in den östlichen Provinzen Preußens, sucht man sich durch besondere Kollekten zu helfen. Das ist freilich nur ein Notbehelf. Die Kirche muß fordern und darf fordern, daß die in ihren Gottesdiensten gesammelten Gaben als Opfer der Liebe den Armen auch durch ihre Hand zukommen. Von der Erfüllung dieser Forderung wird die weitere Entwickelung der kirchlichen Armenpflege wesentlich mit abhängen.

Auf freie Liebe gegründet ist dann aber auch die kirchliche Armenpflege in ihrem Handeln freier, als die öffentliche Zwangsarmenpflege. Während diese gehalten ist, sich jedes Hilfsbedürftigen, wer er auch sein mag, anzunehmen, kann die kirchliche Armenpflege auswählen. Ihr Handeln ist auch nicht gesetzlich normiert, daß sie jedem Hilfsbedürftigen ein bestimmtes Maß von Unterstützung zu Teil werden lassen muß, aber dieses Maß auch nicht überschreiten darf, sie kann ganz frei entscheiden, wie und in welchem Maße sie helfen will. So kann sie da helfen, wo die öffentliche Armenpflege das nicht oder nicht ausreichend vermag, sie kann Aufgaben lösen, bei deren Lösung die öffentliche Armenpflege versagt, kurzum, sie kann die öffentliche Armenpflege ergänzen. Eben darin liegt ihre Berechtigung, daß die öffentliche Zwangsarmenpflege einer Ergänzung bedarf, und daß die kirchliche imstande ist, diese Ergänzung zu leisten.

Daß die kirchliche Armenpflege nicht berufen ist, die bürgerliche zu verdrängen oder zu ersetzen, braucht man heute wohl nicht erst zu beweisen. Solche Gedanken, wie sie in den vierziger Jahren, durch die viel gelegene Schrift von Chalmers in Glasgow (Die kirchliche Armenpflege. Deutsch von O. v. Gerlach, Berlin 1847) angeregt, auch in evangelischen Kreisen weit verbreitet waren, sind gegenwärtig zurückgetreten. Niemand denkt mehr daran, die bürgerliche Armenpflege zu beseitigen. Die kirchliche Armenpflege hat die bürgerliche zur Voraussetzung. Ebenso dürfte es aber jetzt auch in den weitesten Kreisen zugestanden werden, daß die öffentliche Zwangsarmenpflege für sich allein nicht imstande ist, die volle Aufgabe der Armenpflege zu lösen, daß sie einer Ergänzung durch die freie Liebesthätigkeit bedarf. Es ist zwar ein Vorzug der deutschen Armenpflege, daß sie sich nicht in so engen Schranken bewegt wie die englische, die eben dadurch das immer noch in manchen Kreisen herrschende ungünstige Urteil über die bürgerliche Armenpflege (z. B. bei Seifert, Die Zentralisation der Armenpflege, Leipzig 1886, S. 17, zum Teil auch bei Achelis, Praktische Theologie II, S. 371) verschuldet hat. Man braucht nur das Werk von Böhmert, Die Armenpflege in 77 deutschen Städten,

(Dresden 1886) durchzusehen, um sich zu überzeugen, wie die deutsche Armenpflege sich bemüht, zu individualisieren und auch prophylaktisch zu wirken. Aber immerhin bleiben Fälle genug übrig, in denen sie versagt. Es giebt verschämte Arme, die im Sinne des Gesetzes noch nicht zu den Hilfsbedürftigen gehören und die doch in hohem Maße der Hilfe bedürfen. Es giebt Notleidende, denen mit Darreichung des Notwendigsten durch die bürgerliche Armenpflege noch nicht wirklich geholfen wird. Da muß die freiwillige Armenpflege ergänzend eintreten, und sie kann es, weil sie, durch kein Gesetz gebunden, ihre Hilfe noch ganz anders als die öffentliche Armenpflege der besonderen Notlage anpassen kann.

Der freiwilligen Armenpflege haftet nun aber, soweit sie privater Natur ist, der Mangel an, daß ihr Eintreten von Zufälligkeiten abhängt; es ist auf ihr regelmäßiges Eingreifen nicht mit genügender Sicherheit zu rechnen. Das giebt eben der kirchlichen Armenpflege ihre besondere Bedeutung, daß sie eine freiwillige ist und deshalb zur Ergänzung der öffentlichen in der angegebenen Richtung geeignet, und doch nicht so von Zufälligkeiten abhängig ist. Als Gemeindearmenpflege fließen ihr die nötigen Mittel, obwohl frei, doch mit einer gewissen Stetigkeit zu, und die Gemeindeorgane haben wie die Pflicht so auch die Fähigkeit, diese Mittel richtig zu verwenden. Dazu kommt, daß sie mehr als jede andere Art von Armenpflege geeignet ist, einen erziehenden Einfluß auf die Unterstützten auszuüben. Diese sind ja Gemeindeglieder, es besteht in der Gemeindezugehörigkeit ein sittliches Band zwischen den Unterstützenden und den Unterstützten, was leider für die bürgerliche Armenpflege bei dem Hin- und Herfluten der Bevölkerung nur zu oft fehlt. Die kirchliche Armenpflege steht auch in unmittelbarem Zusammenhange mit der Seelsorge und den heilenden Kräften, die in dem Gemeindeleben liegen. Endlich sei daran erinnert, daß die bürgerliche Armenpflege, eben weil sie auf Gesetz und Zwang beruht, leicht veräußerlicht und büreaukratisch wird. Da kann die kirchliche Armenpflege, wenn sie recht geübt wird, immer wieder belebend, verinnerlichend und vertiefend auf die bürgerliche einwirken.

Freilich nur, wenn beide in steter Verbindung miteinander arbeiten. Damit taucht denn schon das schwierige Problem auf, die Frage nach der rechten Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit der freiwilligen. Doch ehe wir darauf eingehen, wird es nötig sein, einen Blick auf die Organisation und die Thätigkeit der kirchlichen Armenpflege zu werfen. Die Leitung derselben kommt nicht dem Pastor allein, sondern dem Kirchenvorstande (Presbyterium) zu, denn die kirchliche Armenpflege ist nicht Sache des Pastors, sondern der Gemeinde. So wesentlich dabei die Arbeit des Pastors und so wichtig der Anschluß an die Seelsorge ist, die Armenpflege darf doch nie ein bloßes Annex der Seelsorge sein. Das wäre nicht evangelisch und führte zu Einseitigkeiten. Größere Gemeinden müssen in möglichst kleine Bezirke geteilt, und jeder Bezirk einem Kirchenvorsteher zu besonderer Beachtung überwiesen werden. Reichen die Kräfte des Kirchenvorstandes nicht aus oder sind, was auch vorkommen kann, die sonst vielleicht tüchtigen Kirchenvorsteher zu dieser Arbeit weniger geeignet, so sind andere geeignete Gemeindeglieder zur Hilfe heranzuziehen. Je mehr das geschieht, desto mehr wird die Armenpflege Gemeindesache. Viele Kirchenvorstandsordnungen weisen darauf ausdrücklich hin. Auch gestatten sie dem Kirchenvorstande, sich Helfer in amtlicher Stellung beizuordnen. Das geschieht in der That in stets wachsendem Umfange. In größeren Stadtgemeinden sind Diakonen angestellt, in noch viel zahlreicheren Fällen Gemeindeschwestern. Aus den deutschen Diakonissenhäusern arbeiten über 1600 Schwestern in den Gemeindepflegen, dazu kommen dann noch die Schwestern der sog. weltlichen Krankenpflege, Schwestern vom Roten Kreuz, Clementinen, Olgaschwestern, Albertinerinnen &c. Vielfach haben die Kirchenvorstände auch Witwen oder Jungfrauen aus der eigenen Gemeinde in der Krankenpflege ausbilden lassen und als Gemeindeschwestern angestellt. Das empfiehlt sich namentlich für kleinere Gemeinden, in denen eine Diakonisse nicht genug, wenigstens nicht regelmäßig genug, zu thun findet. In größeren Gemeinden bedarf die kirchliche Armenpflege auch eines lokalen Mittelpunkts. Den findet sie am besten in einem Gemeinde- oder Pflegehause, in dem die Gemeindeschwestern wohnen, die Warteschule ihre Stätte hat, der Frauenverein sich versammelt, in dem auch einzelne Kranke und Sieche ein Unterkommen finden, kurzum das zum Mittelpunkt der gemeindlichen Liebesthätigkeit wird, so daß jeder in der Gemeinde weiß, wo er im Notfall Hilfe zu suchen hat. Derartige Pflegehäuser bestehen bereits in vielen Gemeinden, namentlich in Rheinland und Westfalen, aber auch in Hannover und anderswo (vergl. Rothert, Innere Mission in Hannover, 2. Aufl., S. 224).

Vielfach ist noch die Furcht verbreitet, die kirchliche Armenpflege könnte der bürgerlichen sozusagen Konkurrenz machen oder sie wohl gar durchkreuzen und stören. Thäte sie das, so wäre sie auf ganz falschem Wege. Im Gegenteil, sie hat gerade das zu thun, was die bürgerliche ihrer Art nach nicht thun kann, da zu wirken, wohin die bürger-

liche nicht reicht. Man kann geradezu sagen, wer von der bürgerlichen Armenpflege unterstützt wird, ist nicht, wenigstens der Regel nach nicht, Gegenstand der kirchlichen Armenpflege. Diese besitzt darin eben einen großen Vorzug, daß sie die bürgerliche Armenpflege voraussetzen darf und deshalb nie zu fürchten braucht, ein Hilfsbedürftiger, den sie nicht unterstützt, könnte deshalb ohne jede Unterstützung bleiben. Das giebt ihr die Möglichkeit, ihre Eigenart um so freier zu entfalten. Diese ihre Eigenart besteht aber darin, daß sie, wie es viele Kirchenvorstandsordnungen ausdrücken, sich der „geistlichen und leiblichen Not“ anzunehmen hat. Ihr eigentliches Ziel ist immer die religiös-sittliche Besserung und Förderung der Unterstützten, deshalb je mehr es bei einem Falle sich nicht bloß um materielle Hilfe, sondern um religiös-sittliche Bewahrung handelt, desto mehr ist der Fall für das Eingreifen der kirchlichen Armenpflege geeignet; umgekehrt solchen, die nur materielle Hilfe suchen, es aber beharrlich und dauernd ablehnen, religiös-sittlich auf sich einwirken zu lassen, darf sie getrost der bürgerlichen Armenpflege überlassen, die ja alle Hilfsbedürftigen ohne Unterschied zu unterstützen verpflichtet ist. Mit Recht machen darum die Kirchenvorstandsordnungen die Verwahrlosten oder in Gefahr der Verwahrlosung Stehenden und die entlassenen Strafgefangenen als der Fürsorge des Kirchenvorstandes besonders empfohlen namhaft, denn bei diesen ist gerade die religiös-sittliche Einwirkung die Hauptsache. Ferner sind Gegenstand der kirchlichen Armenpflege die Kinder, die Witwen und Waisen, die Kranken und Siechen, endlich die verschämten Armen, die sich aus ehrenwerten Gründen scheuen, sich an die öffentliche Armenpflege zu wenden, und die, welche zwar im Sinne des Armengesetzes noch nicht hilfsbedürftig sind, jedoch in Gefahr der Verarmung stehen, aber durch rechtzeitige Hilfe noch wieder wirtschaftlich selbständig gemacht werden können. Ueberhaupt ist es die Aufgabe der kirchlichen Armenpflege, möglichst viele davor zu bewahren, daß sie der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Ist die kirchliche Armenpflege nur treulich bemüht, in Wahrung ihres eigentümlichen Charakters die ihr zufallenden Aufgaben zu lösen, dann ist kein Grund zu befürchten, sie könnte die bürgerliche Armenpflege stören oder durchkreuzen, im Gegenteil, sie wird ihr eine wertvolle Gehilfin werden.

Das freilich nur, wenn sie beide Hand in Hand gehen und damit kommen wir auf das schon oben berührte Problem zurück, auf die Frage nach der rechten Verbindung zwischen beiden Arten von Armenpflege. Doch das Problem muß noch weiter gefaßt werden, es handelt sich um die Verbindung der öffentlichen Zwangsarmenpflege mit der freiwilligen überhaupt, von der die kirchliche nur ein Zweig ist. Zu entbehren ist die freiwillige Armenpflege nicht. Man denke sich nur einmal alles weg, was sie thut, alle Privatwohlthätigkeit, die im Stillen geübt wird, alle die unzähligen Vereine und Anstalten für die verschiedensten Zweige der Wohlthätigkeit, dann stände die öffentliche Armenpflege vor einer unlösbaren Aufgabe. Sie hätte gar nicht die Mittel, weder die Geldmittel, noch die persönlichen Kräfte, um das, was ihr die freiwillige Armenpflege abnimmt, ihrerseits auch nur notdürftig zu leisten. Auf der anderen Seite läßt sich nicht leugnen, daß die freiwillige Armenpflege die öffentliche vielfach wirklich durchkreuzt und stört. Diese Gefahr wird noch vermehrt durch die endlose Zersplitterung der freiwilligen Armenpflege in unzählige Vereine, Anstalten und Stiftungen, ganz noch abgesehen von der persönlichen Privatwohlthätigkeit. Oft verfolgen in einer Stadt mehrere verschiedene Vereine dasselbe Ziel. Eine möglichst geregelte Verbindung beider Arten von Armenpflege zu gemeinsamem Wirken ist eine dringende Notwendigkeit, ja man kann sagen, die weitere Entwickelung gerade der deutschen Armenpflege hängt davon ab, daß ein Zusammenschluß gefunden wird. Aber so sehr man darin heute übereinstimmt, gefunden ist das richtige Verhältnis der öffentlichen Armenpflege zu der privaten noch nicht.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat sich mehrfach mit dieser Frage beschäftigt (vergl. den Generalbericht von 1896, Schriften des Vereins, Heft 24, S. 50 ff.), zuerst 1880, dann 1890 auf Grund zweier trefflicher Referate von Dr. Münsterberg und Dr. Rothfels (Heft 14), endlich in der Versammlung in Köln 1894, wo Stadtältester Eberty aus Berlin und Bürgermeister Künzer aus Posen Berichterstatter waren (Heft 19). Aber so reiches Material die Referate bieten und so manche richtige Gesichtspunkte in den Verhandlungen aufgestellt sind, zu einem Ergebnis haben sie nicht geführt. War man sich auch über die Notwendigkeit der Zusammenfassung, Verbindung und Fühlung der beiden Arten von Armenpflege einig, wurden auch im einzelnen manche beachtenswerte Winke gegeben, auf welchem Wege sie zu gewinnen sein möchten, die Verhandlungen in Köln führten doch zuletzt zu dem Beschluß: „Die Versammlung erklärt die Frage der Begrenzung der Wirkungskreise der öffentlichen und der privaten Armenpflege für nicht spruchreif und vertagt die Entscheidung darüber“ (Heft 20, S. 127). Auch was Roscher in seinem System der Armenpflege und Politik (S. 144 ff.) darüber sagt, bietet keine Lösung der Frage.

Eine theoretische Lösung möchte überhaupt unmöglich sein. Es läßt sich keine Formel für das Verhältnis von öffentlicher und freiwilliger Armenpflege finden, die überall Gültigkeit hätte. Dazu ist die freiwillige Armenpflege viel zu mannigfaltig und sind die örtlichen Verhältnisse viel zu verschieden. Was an dem einen Orte durchführbar ist, ist es an einem anderen nicht; was hier segensreich wirkt, wirkt dort verderblich. Auch an praktischen Lösungsversuchen fehlt es übrigens nicht. Der großartigste ist der der Charity-Organisation-Society in England, aber auch in Deutschland begegnet uns eine Reihe von ähnlichen Versuchen. In Lübeck ist eine Zentralarmendeputation errichtet, der alle Wohlthätigkeitsanstalten unterstellt sind und der sie regelmäßig über ihre Thätigkeit zu berichten haben. Auch in Hamburg ist eine dahin zielende Verordnung erlassen. In Dresden ist ein Anschluß der Wohlthätigkeitsvereine an die amtliche Armenpflege zustande gekommen (die Grundzüge sind abgedruckt in den Schriften des Deutsch. Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit, Heft 14, S. 54), in Breslau ein Abkommen zwischen der städtischen Armendeputation und dem Vereine für weibliche Diakonie unter den Armen (ebendaselbst S. 49), und eine Vereinbarung betr. das Zusammenwirken der kommunalen, kirchlichen, Stiftungs- und Vereinsarmenpflege und Wohlthätigkeit (ebendaselbst S. 57). Manches bei diesen Versuchen ist aber bedenklich und möchte sich auf die Dauer kaum bewähren. Eberty hat ganz recht, wenn er (Heft 19 S. 87) sagt: „Im Wesen der caritas liegt die Freiheit, jedes mit äußerem Zwang vorgehende Handeln und Eingreifen hindert die freiwillige Bethätigung, kann die Quellen derselben abgraben zu einer Zeit, wo ein reichliches Fließen derselben eine Notwendigkeit ist," und wenn er „jede formale, auf direktem Zwange beruhende Zentralisation" mit Entschiedenheit verwirft. Das ist auch bei den Verhandlungen in Köln ziemlich allgemein zugestanden. Gewiß wird es sich empfehlen, die bei einem Verein eingehenden Unterstützungsgesuche einer Centralstelle zur Vorerörterung zu überweisen, wie das in Dresden geschieht. Aber diese Vorerörterung darf sich dann, wie das in Dresden auch der Fall ist, nur auf die Fragen nach dem Unterstützungswohnsitz der Petenten, nach früher erhaltener Unterstützung u. s. w. erstrecken. Sonst könnte sie leicht zu einer bedenklichen Einengung der Freiheit führen. Bedenklich ist es auch, von der freien Liebesthätigkeit zu fordern, daß sie von allen gewährten Unterstützungen einer Zentralstelle Mitteilung macht. Je mehr namentlich die kirchliche Armenpflege es mit verschämten Armen zu thun hat, desto mehr ist die sorgfältigste Diskretion am Platze. Vorsichtiger bestimmt die Breslauer Vereinbarung, daß die Frage, in welcher Ausdehnung und mit welchen Ausnahmen und Beschränkungen solche Mitteilungen zu machen sind, unter entsprechender Berücksichtigung der besonderen Zwecke und Einrichtungen jedes Einzelinstitutes durch Spezialabkommen mit der Armendirektion geregelt werden soll.

Auffallend ist es, daß in allen diesen Verhandlungen die Bedeutung der kirchlichen Armenpflege so wenig Beachtung gefunden hat. Nur in den Kölner Besprechungen kommt sie, und auch da nur vorübergehend, in Betracht. Und doch glaube ich, daß die kirchliche Armenpflege, selbstverständlich ihre kräftige Weiterentwickelung in der evangelischen wie in der katholischen Kirche vorausgesetzt, ihrer ganzen Art nach berufen ist, einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Problems zu liefern. Was den Zusammenschluß der öffentlichen und der freiwilligen Armenpflege so erschwert, ist der Umstand, daß die letztere ungeregelt ist, daß sie von Zufälligkeiten abhängt. Ihre Mittel sind schwankend und unsicher, ihr Eingreifen durch unvorhergesehene Einflüsse bedingt. Man kann sich nicht darauf verlassen, daß sie rechtzeitig eingreift. Nun hat man aber in der kirchlichen Armenpflege eine Art der freiwilligen, der diese Mängel nicht anhaften, die frei und doch geregelt ist. Mit ihr wird deshalb viel leichter eine geordnete Verbindung einzugehen sein. Andererseits ist dann aber die kirchliche Armenpflege ebenso geeignet, das Mittelglied zu bilden zwischen der öffentlichen Armenpflege und der Vereinsthätigkeit aller Art. Mehr und mehr erkennt man, daß der engere Anschluß der freien Liebesthätigkeit an die Kirche und ihre Organe für sie selbst und für die Kirche eine Notwendigkeit ist. Schon ist ein Teil der Arbeit von den kirchlichen Organen übernommen und parochial eingegliedert, und es steht zu hoffen, daß dieser Prozeß fortschreiten, daß die Arbeit der freien Vereine mehr und mehr in geordnete Gemeindediakonie übergeführt werden wird. Auch die höheren Stufen der Gemeindevertretungen, die Kreis- oder Bezirkssynoden, die Provinzial- und Landessynoden fangen an, auf diesem Gebiete thätig zu werden und die Arbeiten, die auf einen über den Bezirk der Einzelgemeinde hinausgehenden Kreis berechnet sind, unter ihre Leitung zu nehmen. Ueber die Aufgaben der Synoden und synodalen Organe in dieser Beziehung hat die Eisenacher Konferenz im Jahre 1894 eine Reihe von beachtungswerten Sätzen aufgestellt (Protokoll von 1894 S. 153 ff.). Endlich ist die kirchliche Armenpflege geeignet, auch auf die völlig private Wohlthätigkeit einen erziehenden und regelnden Einfluß auszuüben, und so mehr

und mehr der Krystallisationspunkt zu werden, an den sich die gesamte Liebesthätigkeit der Gemeinde ansetzt. (Vergl. auch Achelis, Praktische Theologie II, S. 373).

Sollte es gelingen, dieses Ziel zu erreichen, dann wäre das Problem des Zusammenschlusses der öffentlichen Zwangsarmenpflege mit der freiwilligen um vieles vereinfacht, dann würde es möglich sein, eine Abgrenzung der Aufgabenkreise beider Arten von Armenpflege zu versuchen. Die Grundlinien für eine solche sind durch den Freiherrn von Reitzenstein in den Kölner Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, wie ich glaube, richtig gezogen, wenn er der freiwilligen Armenpflege die Aufgaben zuweist, „bei deren Erfüllung es in besonderem Grade auf Individualisierung der Leistungen und Freiheit der Bewegung für die unterstützenden Organe ankommt" und dann als eine für die private Armenpflege vorzugsweise geeignete Aufgabe „die Gewährung von Unterstützungen in Fällen vorübergehender Not zu dem Zwecke, die Hilfsbedürftigen vor dauernder Verarmung zu schützen", namhaft macht (Heft 20, S. 104).

Freilich davor wird man sich immer hüten müssen, zu meinen, man könnte für die gemeinsame Arbeit Formeln finden, die überall anwendbar sind. Nichts ist für eine kräftige und gesunde Armenpflege gefährlicher, als das Schablonenhafte. Die Armenpflege ist ein historisches Gebilde, das sich nicht nach Theorien und Formeln, und wären sie auch noch so klug ausgedacht und noch so gut gemeint, modeln läßt, das sich vielmehr in den verschiedenen Völkern unter dem Einfluß des gesamten sozialen und wirtschaftlichen, des religiösen und sittlichen Lebens verschieden entwickelt. Ein Blick in die Geschichte der deutschen Armenpflege zeigt es, daß sie gerade auf ein Zusammenwirken von Staat und Kirche angelegt ist. Ihr Ziel kann nicht eine doppelte Armenpflege sein, die eine aus Zwang, die andere aus Liebe, jene äußerlich, schablonenhaft, diese individualisierend, sondern vielmehr eine einheitliche, bei der Staat, Kirche und freie Liebesthätigkeit in einem Geiste miteinander arbeiten, um die große Aufgabe der Armenpflege zu lösen. Je komplizierter die Lebensbedingungen werden, um so mehr ist zu fürchten, daß die Wohlthätigkeit ihren persönlichen, individuellen Charakter verliert, da die freie Wahl ihrer Mittel und die richtige Verwendung derselben immer schwieriger wird. Dagegen giebt es kein besseres Heilmittel, als eine kräftige Entfaltung der kirchlichen Armenpflege.

Litteratur.

De Gérando, De la bienfaisance publique. Im Auszuge übersetzt von Buß, Stuttgart 1884, 4 Bde. Monnier, Histoire de l'assistance publique, 3. ed. 1806. Ratzinger, Geschichte d. kirchl. Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg 1884. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit 1882—90. Ehrle, S. J., Beiträge zur Gesch. u. Reform der Armenpflege, Freiburg i. Br. 1881. Schunk, Die Armenpflege vom christlichen Standpunkte. Seifert, Die Zentralisation der Armenpflege, Leipzig 1886. Riggenbach, Das Armenwesen d. Reformation, 1883. Hering, Ueber die Liebesthätigkeit der Reformation, Stud. u. Krit. 1883, 1884, 1885. Nobbe, Die Regelung der Armenpflege im 16. Jahrhundert, Zeitschr. f. Kirchengesch. X, 569 ff. Böhmert, Die Armenpflege, in Zimmer's Handbibliothek f. praktische Theologie, Abt. 34, Gotha 1890. Achelis, Praktische Theologie II, 371 ff. Simons, Die älteste evangelische Gemeindearmenpflege am Niederrhein, Bonn 1894. Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung, Leipzig 1887. Uhlhorn, Die kirchliche Armenpflege in ihrer Bedeutung für d. Gegenwart, Göttingen 1892. Roscher, System der Armenpflege u. Armenpolitik, Leipzig 1894 Die Schriften des Deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. Vergl. namentlich Heft 14, Die Verbindung der öffentlichen u. privaten Armenpflege; Heft 19, Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit u. ihre Zusammenfassung; Heft 20, Die Verhandlungen in Köln 1894.

G. Uhlhorn, D.

Armenwesen.

I. Das A. in Oesterreich. II. Das A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

I.
Das A. in Oesterreich.

1. Reform des Heimatrechtes. Das Reichsges. v. 5. XII. 1896. 2. Kritik des G. v. 5. XII. 1896. 3. Tragweite des G. v. 5. XII. 1896. 4. Reform der Armengesetzgebung in Steiermark.

1. Reform des Heimatrechtes. Das Reichsges. v. 5. XII. 1896. In der Verteilung der Armenlast unter die Gemeinden, die eigentlichen Träger der öffentlichen Armenversorgung, wurde eine wesentliche Verschiebung durch die in Supplementband I, S. 157 bereits angekündigte, seither zustande gekommene Novelle zum Heimatgesetze, teils unmittelbar herbeigeführt, teils für eine nahe Zukunft angebahnt.

Die zum Reichsheimatges. v. 3. XII. 1863 (Handwörterbuch I, S. 864 ff) geschaffene Novelle (G. v. 5. XII. 1896 R.G.Bl. Nr. 222), welche die §§ 8 bis 10 des Heimatgesetzes teilweise durch neue Bestimmungen ersetzt, erleichtert

nämlich in sehr erheblichem Maße die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde und, da das Armenrecht auf dem Heimatsprinzip beruht, auch die Erwerbung des Anspruches auf Armenversorgung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde.

Zunächst erweitert die Novelle die Fälle, in welchen das Heimatrecht durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes unmittelbar erworben wird. Die bisher nur für Staats- und gewisse andere öffentliche Beamte geltende Bestimmung, daß im Falle ihrer definitiven Anstellung die Erlangung des Heimatrechtes in der Gemeinde des ständigen Amtssitzes mit dem Antritte des Amtes unmittelbar verknüpft ist, wurde durch die Novelle, einerseits auf die Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten und die Notare, andererseits auf alle in öffentlichen Diensten stehenden Personen der Dienerkategorie ausgedehnt (§ 10). Diese Bestimmung trat sofort, nämlich mit dem Tage der Kundmachung der Novelle (19. XII. 1896), in Wirksamkeit.

Ungleich größere Bedeutung kommt der Novelle aber dadurch zu, daß sie — im Gegensatze zu dem bisherigen Rechte — unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes entstehen läßt.

Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann nämlich — nach § 2 des G. v. 5. XII. 1896 — von der Heimatgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung, die in Oesterreich bekanntlich mit Zurücklegung des 24. Lebensjahres erworben wird, durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Der Anspruch versagt, wenn der Bewerber während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist. Als Akte der Armenversorgung sind jedoch die den Kindern gewährte Befreiung vom Schulgelde, der Genuß eines Stipendiums und eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung nicht anzusehen.

Ohne Einfluß auf den Fristenlauf ist eine durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bewirkte Unterbrechung des Aufenthaltes. Nicht anrechenbar ist die Zeit eines anderen unfreiwilligen Aufenthaltes, gleichviel ob dieser Aufenthalt in dem bisherigen Aufenthaltsorte oder anderwärts stattgefunden hat. Als Unterbrechung des Fristenlaufes, mit der Wirkung, daß die schon verstrichene Aufenthaltszeit die Anrechenbarkeit verliert, gilt ein freiwilliger Wechsel des Aufenthaltes, vorausgesetzt, daß nicht aus den Umständen die Absicht erhellt, den bisherigen Aufenthalt beizubehalten.

Als Zeitpunkt, von welchem an der Lauf der zehnjährigen Frist — bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen — beginnt, wurde der 1. I. 1891 festgesetzt, so daß schon im Jahre 1901 Ansprüche auf Verleihung des Heimatrechtes auf Grund des neuen Gesetzes werden erhoben werden können.

Zur Geltendmachung des durch Ablauf der Frist erworbenen Anspruches auf Verleihung des Heimatsrechtes sind berechtigt:

1) Der Anspruchsberechtigte selbst, dann seine Nachfolger im Heimatrechte (Descendenten und Ehegattin, welche ihr Heimatrecht von dem des Anspruchsberechtigten ableiten);

2) Die bisherige Heimatgemeinde und, falls es sich um eine Person handelt, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist (Heimatloser), jene Gemeinde, welcher der Heimatlose bis auf weiteres zugewiesen worden ist (§ 3).

Der Geltendmachung des Anspruches sind jedoch zeitliche Schranken gesetzt. Hat der Anspruchsberechtigte seinen Aufenthalt dort, wo er durch Ablauf der Frist den Heimatrechtsanspruch erworben hat, in der Folge (freiwillig oder unfreiwillig) wieder aufgegeben, so können er und seine Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, seine Heimatgemeinde nur binnen fünf Jahren nach dem Aufhören dieses Aufenthaltes den Anspruch erheben (§ 4).

Die Entscheidung über den durch zehnjährigen Aufenthalt erworbenen Anspruch steht zunächst der Gemeinde zu. Die Entscheidung devolviert jedoch an die politischen Behörden, wenn die Gemeinde mit der Entscheidung mehr als sechs Monate säumig ist, oder wenn die von der Gemeinde ausgesprochene Verweigerung der Aufnahme durch Berufung angefochten wird (§ 6).

Zeitliche Beschränkungen oder den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträgliche Bedingungen der Aufnahme in den Heimatverband sind unzulässig und rechtsunwirksam (§ 8). Für die Aufnahme in den Heimatverband darf, wenn die Aufnahme infolge des erwähnten gesetzlichen Anspruches erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben werden (§ 9).

Der Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde infolge zehnjährigen Aufenthaltes in derselben steht auch Ausländern, falls ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird, zu. Zufolge § 5 des G. v. 5. XII. 1896 erlangen nämlich Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, unter den in § 2 festgesetzten Bedingungen gegenüber der Aufenthaltsgemeinde den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband. Diese Zusicherung pflegt gefordert zu werden, ehe die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfolgt. Die Kompetenz zur Entscheidung über solche Ansprüche richtet sich nach den schon besprochenen, für

Aufnahmsgesuche von Inländern geltenden Bestimmungen.

2. Kritik des G. v. 5. XII. 1896. In Einzelheiten sind Mängel des G. v. 5. XII. 1896 nicht zu verkennen. Wohl nur auf eine Ungenauigkeit der Fassung ist es zurückzuführen, daß im Falle der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im gewöhnlichen Aufenthaltsorte die Zeit dieser Dienstleistung bei der Ermittelung der zehnjährigen Aufenthaltsfrist nicht mitgerechnet wird, wogegen diese Zeit anrechenbar ist, wenn die gesetzliche Wehrpflicht außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes erfüllt wurde. — Auf derselben Ursache dürfte es beruhen, daß die binnen zwei, bezw. fünf Jahren eintretende Verwirkung des aus dem zehnjährigen Aufenthalte entspringenden Anspruches nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht stattfindet, wenn der unmittelbare Erwerber des Anspruches dort, wo er den Anspruch erworben hat, gestorben ist, ohne den Aufenthalt daselbst vorher aufgegeben zu haben. — Zweifelhaft hat das Gesetz auch die Frage gelassen, ob die sogenannten Nachfolger im Heimatrechte mit dem unmittelbar Anspruchsberechtigten in der Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband konkurrieren können, oder ob Schritte ihrerseits ausgeschlossen sind, insolange der unmittelbar Anspruchsberechtigte sie zu unternehmen in der Lage ist.

Größere Bedenken ergeben sich gegen die Bestimmung, welche die Fortsetzung einer durch den Tod des Familienhauptes unterbrochenen Anspruchsersitzung durch die sogenannten Nachfolger im Heimatrechte, also namentlich durch die Witwe, ausschließt. Diese, bei Lebzeiten ihres Gatten an der selbständigen Erwerbung eines Heimatrechtes gehindert, muß es als eine unbillige Härte des Gesetzes empfinden, wenn die von ihrem Ehegatten vielleicht schon nahezu vollstreckte Aufenthaltsfrist durch seinen Tod für sie gänzlich nullifiziert wird. — Ebenso wäre es nahe gelegen, des durch den Vater ersessenen Heimatrechtes mindestens dessen während der Ersitzungszeit eigenberechtigt gewordene Kinder teilhaftig zu erklären, wenn sie noch nicht selbständig ein Heimatrecht erworben haben, ihr Heimatrecht also von dem des Vaters ableiten. Wird dem alten Heimatrechte des Vaters die Existenzberechtigung abgesprochen, so muß dies in dem vorausgesetzten Falle in noch höherem Grade von dem seiner Kinder gelten, namentlich dann, wenn sie mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben.

Auf der anderen Seite begünstigt das Gesetz die Erwerbung des Heimatrechtes durch Ausländer für den Fall, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, in einem für den geordneten Haushalt der Gemeinden unter Umständen nicht ungefährlichem Maße. In einzelnen Grenzgebieten, namentlich in den an Ungarn, vor allem aber in den an Italien grenzenden Kronländern ist der Zuzug aus dem Auslande ein so starker, daß eine Ueberbürdung der Gemeinden mit Armenlasten nur dann vermieden werden kann, wenn auf diese Verhältnisse bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft an Ausländer entsprechend Rücksicht genommen wird.

Aber auch die grundsätzlichen Bestimmungen der Novelle zum Heimatgesetze sind nicht durchaus einwandfrei. Hervorgegangen aus einem überaus lebhaften Kampfe zwischen den Vertretern der Städte und den großen Industriezentren auf der einen Seite und den Vertretern des flachen Landes, namentlich der Gebiete mit starker Auswanderung auf der anderen Seite, verleugnet die Novelle ihren Ursprung nicht.

Dies gilt zunächst von dem Erfordernisse eines zehnjährigen Aufenthaltes für den Erwerb des Heimatrechtsanspruches, ferner von der Bestimmung, daß diese Frist erst von der Erlangung der Eigenberechtigung an zu laufen beginnt. Berücksichtigt man das rasche Fluktuieren der Arbeiterbevölkerung, welches einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt schon als Ausnahme erscheinen läßt, und schenkt man ferner dem Umstande Beachtung, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit der großen Masse der Bevölkerung längst vor Erreichung des 25. Lebensjahres vollzogen ist, so wird man zugeben müssen, daß die angeführten Bestimmungen tief einschneidende und mit den sozialpolitischen Tendenzen der Novelle nicht gut vereinbare Beschränkungen bei der Erwerbung des Heimatrechtes aufstellen.

In gleicher Richtung wirkt, nicht so sehr rechtlich, als thatsächlich, die Befristung der Geltendmachung des Anspruches mit zwei, bezw. fünf Jahren. Rücksichten auf thunlichste Ordnung in der Administration und auf möglichst rasche Konstatierung der für die Begründung des Heimatrechtes maßgebenden, nach längerer Zeit nur schwer feststellbaren Umstände, sprechen immerhin dafür, statt der unmittelbaren Ersitzung des Heimatrechtes nur, wie die Novelle es thut, eine Anspruchsersitzung zu statuieren, um in dieser Weise gegenüber den Beteiligten einen Zwang zur Diligenz zu üben. Bei der durch solche Mittel aber wohl kaum behebbaren Indolenz der Bevölkerung und bei den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche den Gemeinden bei der Evidenthaltung des Aufenthaltes ihrer auswärtigen Gemeindeangehörigen erwachsen, steht jedoch zu besorgen, daß die dadurch angestrebte Klärung der Heimatrechtsverhältnisse nur sehr unvollkommen erreicht werden

wird. Auf der anderen Seite hat das durch die Novelle acceptierte System gegenüber dem System der Ersitzung unverkennbar den schwer ins Gewicht fallenden Nachteil, daß Heimatrechten nur aus formellen Gründen, nämlich, weil das Recht nicht rechtzeitig reklamiert worden ist, präjudiziert, und daß in solchen, gewiß nicht selten eintretenden Fällen der Zweck des Gesetzes auf diese Weise illusorisch gemacht werden wird. Jedenfalls hätte es sich also empfohlen, die Reklamationsfrist erheblich länger zu bemessen. Auch wäre die Anwendung des Gesetzes nicht unerheblich erleichtert, wenn diese und die übrigen Fristen nicht schon mit dem Eintritte des für den Fristbeginn maßgebenden Ereignisses, sondern erst mit dem Beginne des dem Ereignisse nachfolgenden Kalenderjahres ihren Anfang nehmen würden.

3. Tragweite des G. v. 5. XII. 1896. Die Einwendungen, welche gegen das G. v. 5. XII. 1896 im einzelnen zu erheben sind, hindern jedoch nicht, in diesem Gesetze gegenüber dem bisherigen Rechtszustande (Handwörterbuch I, S. 864 ff. u. 871 f.) einen namhaften Fortschritt zu erblicken. In der Entscheidung über die Aufnahme Ortsfremder in den Heimatverband vollständig autonom, haben sich die Gemeinden hierbei zumeist nur von dem beschränkten Gesichtspunkte der Wahrung ihrer vermögensrechtlichen Interessen leiten lassen und dadurch faktisch die Erwerbung eines selbständigen Heimatrechtes vielfach zu einem Privilegium der besitzenden Klassen gestaltet. Auch nationale Momente spielten hierbei — sehr mit Unrecht — eine Rolle. Die Erscheinung war nicht vereinzelt, daß Mitbürgern einer fremden Nationalität nur aus nationalen Gründen die Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde. Da die Ausübung der politischen Rechte in dieser nicht durch das Heimatrecht bedingt ist, läßt sich für eine solche Härte in politischen Gesichtspunkten nicht einmal ein Vorwand finden. Gerade in Oesterreich muß aber eine Verminderung der Reibungsflächen und daher eine möglichst weitgehende Verschmelzung seiner Bewohner auch aus staatlichen Gründen gewünscht werden, ganz abgesehen davon, daß die Rückverweisung vorlängst Ausgewanderter an ihre ursprüngliche Heimatgemeinde für die davon Betroffenen dann besonders mißlich ist, wenn sie derselben auch sprachlich vollständig entfremdet sind.

Die Dringlichkeit der Reform wird durch wenige Ziffern auf das schlagendste beweisen. Auf 100 anwesende Gemeindeangehörige entfielen in Oesterreich Gemeindefremde:

im Jahre 1869	25,5
„ „ 1880	41,2
„ „ 1890	53,6

Die Zahl der Gemeindefremden betrug im Jahre 1890 also schon mehr als ein Drittel der Anwesenden, während 21 Jahre vorher nur ein Fünftel der Anwesenden gemeindefremd war.

In drei Kronländern, ferner in allen Städten mit eigenem Statut überstieg die Zahl der Fremden i. J. 1890 sogar die der Einheimischen, mitunter in sehr erheblichem Maße. So stellte sich das Verhältnis der Fremden zu den Einheimischen i. J. 1890:

in Wien auf 65,2 % zu 34,8 % (888 130 : 476 418)
in Prag auf 74,7 % zu 25,3 % (136 372 : 46158)
in Marburg a. D. auf 85,7 % zu 14,3 %, also auf das sechsfache,

und in den an Prag angrenzenden Gemeinden königliche Weinberge und Žižkow kamen auf 583, bezw. 387 Einheimische sogar 33 948, bezw. 40 849 Fremde. Hier wurde das Heimatrecht also wirklich schon zur Karikatur.

Daß solche Zustände überhaupt entstehen konnten, daran ist die frühere Gesetzgebung schuld, welche in einer doktrinären Auffassung und in maßloser Ueberspannung des Prinzipes der Gemeindeautonomie im Jahre 1868 das Institut der Ersitzung des Heimatrechtes gänzlich fallen ließ. Diesen Auswüchsen, welche die sozialen Gegensätze verschärfen und die staatliche Administration erschweren, wird durch die Novelle zum Heimatgesetze jedenfalls vorgebeugt werden.

Auch in einer anderen Richtung ist der Nutzen der neuen Gesetzgebung unverkennbar. Schon im Handwörterbuch, Bd. I, S. 871, wurde auf die oft unüberwindlichen Schwierigkeiten hingewiesen, welchen man bei der Nachweisung des Heimatrechtes heute begegnet. Diese Schwierigkeiten hatten zur Folge, daß die Zahl der Heimatlosen, das ist derjenigen, deren Heimatrecht nicht erweislich ist, sich beständig erheblich vermehrte. Indem die Novelle anstrebt, daß den für die Begründung des Heimatrechtes maßgebenden Umständen deren amtliche Konstatierung in relativ kurzer Zeit nachfolgt, werden die Aufgaben der Verwaltungsbehörden bei der Feststellung der Heimatrechte in Zukunft nicht unwesentlich vereinfacht sein. Infolgedessen ist aber auch ein Rückgang der Zahl der Heimatlosen zu gewärtigen, was aus mehrfachen Gründen, nicht zuletzt deshalb anzustreben ist, weil der Begriff der Heimatlosigkeit nur ein Nothbehelf und mit den Grundsätzen eines Heimatrechtes eigentlich in unlösbarem Widerspruche ist.

Der Erfolg der Heimatrechtsreform vom Jahre 1896 wird in der Hauptsache davon abhängen, ob alle Beteiligten, die Anspruchsberechtigten und die bisherigen Heimatgemeinden derselben, von den Bestimmungen

des neuen Gesetzes in einem dessen Absichten entsprechenden Umfange Gebrauch machen. Eine wesentliche Aenderung des österreichischen Heimatrechtes ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Daran werden auch die Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei nichts ändern, obwohl diese in ihrem Wahlaufrufe anläßlich der eben vollzogenen Reichsratswahlen auch „eine gründliche Reform des Heimatrechtes" gefordert hat.

Gesetzgeberische Maßregeln werden dagegen zu dem Zwecke notwendig sein, um den Gemeinden, namentlich solchen, die in der Nähe großer Städte und bedeutender Industrieorte gelegen sind, die Tragung der Armenlast zu erleichtern.

Die Erfolge, welche durch die Sozialgesetzgebung auch in dieser Hinsicht erzielt wurden, sind zwar nicht zu übersehen. Die Leistungen der Krankenkassen an ihre Mitglieder, welche im Durchschnitte der Jahre 1892—1894 jährlich über 12 Mill. fl. betrugen, die von den Unfallversicherungsanstalten gezahlten Entschädigungen, die sich im Jahre 1894 auf 1,7 Mill. fl. beliefen, endlich die Wirksamkeit der Naturalverpflegsstationen, durch welche für eine temporäre Unterstützung Bedürftiger vorgesorgt wird und das Landstreichertum erheblich eingedämmt wurde, bedeuten auch für die Gemeinden eine namhafte Entlastung. Trotzdem wird auch aus dem Gesichtspunkte einer noch weitergehenden Entlastung der Gemeinden mit Recht einerseits die Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung, namentlich für die industriellen Arbeiter, andererseits eine Vorsorge in der Richtung gefordert, daß Gemeinden mit besonders hohen Armenlasten von größeren leistungsfähigen Kreisen — als welche zunächst wohl die Bezirke und die Länder in Betracht kommen — Beiträge für die Armenversorgung erhalten.

4. Reform der Armengesetzgebung in Steiermark. Außer Niederösterreich (Supplementband I, S. 156) hat nun auch Steiermark ein neues Armengesetz geschaffen. Es ist dies das G. v. 27. VIII. 1896 L.G.Bl. Nr. 63, betreffend die öffentliche Armenpflege, dessen Wirksamkeit am 1. XII. 1896 begonnen hat (VV. hierzu v. 25. X. 1896 L.G.Bl. Nr. 64 und v. 27. XI. 1896 L.G.Bl. Nr. 76). In Zusammenhang damit stehen das G. v. 4. IX. 1896 L.G.Bl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in unentgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren, ferner die G.G. v. 3. u. 4. IX. 1896 L.G.Bl. Nr. 67 und 68, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes, bezw. von dem Reingewinne der in Steiermark bestehenden Sparkassen zu gunsten des Landesarmenfonds, endlich die vom Landtage beschlossene Errichtung eines Landesverbandes für Wohlthätigkeit.

Das steiermärkische Armengesetz ist dem Vorbilde Niederösterreichs in der obligatorischen Uebertragung der Armenpflege von den Gemeinden auf größere Armenbezirke nicht gefolgt. Es sucht vielmehr hauptsächlich nur in Anlehnung an die bestehenden Einrichtungen jene Verbesserungen vorzukehren, welche im Interesse einer geordneten, mehr individualisierenden Armenpflege zu fordern sind.

Durch Aenderung der organisatorischen Bestimmungen soll das Schwergewicht der Thätigkeit in die Ortsarmenräte verlegt werden, denen in der unmittelbaren Aufsicht Ortsarmenaufseher zur Seite stehen. Den Organen der öffentlichen Armenpflege ist das thunlichste Zusammenwirken mit der kirchlichen und privaten Armenpflege, insbesondere auch zur Bekämpfung des berufsmäßigen Bettels, dann eine besondere Vorsorge für die Arbeitsvermittelung zur Pflicht gemacht.

Die primitivste Art der Armenversorgung, die sogen. Armeneinlage, wird als nach den Landesverhältnissen unvermeidlich aufrechterhalten. In der Erkenntnis, daß die Einlage heute noch zum großen Teile die Altersversorgung der landwirtschaftlichen Dienstboten bildet, sucht das Gesetz jedoch Vorsorge zur Hintanhaltung von Mißbräuchen und Auswüchsen bei der Anwendung dieser Form der Armenpflege zu treffen. — Die Unterbringung Unheilbarer in Landessiechenhäusern erhält dadurch größere Bedeutung, daß sie von dem Landesausschusse auch gegen den Willen des Armen und ohne Ansuchen der Gemeinde erzwungen werden kann, wenn die politische Behörde erkennt, daß die Gemeinde eine mit den Grundsätzen der Humanität vereinbare Unterkunft und Pflege nicht leisten kann. In die Siechenhäuser sollen auch die aus öffentlichen Krankenhäusern wegen Unheilbarkeit entlassenen Armen aufgenommen werden, bis die Gemeinde eine entsprechende anderweitige Verfügung getroffen hat. — Unter den Arten der Armenversorgung regelt das Gesetz weiter die Unterbringung Armer bei Pflegeparteien, insbesonders solcher unter 14 Jahren, die verwaist oder verlassen sind. Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, kann Armenversorgung auch durch Unterbringung ihrer Kinder bei Pflegeparteien gewährt werden.

Das Anwendungsgebiet des Gesetzes ist durch die Einbeziehung der davon bisher ausgenommenen Landeshauptstadt erweitert worden. Dagegen ist für diese, wie für andere größere Gemeinden, die Möglichkeit offen gehalten worden, daß sie durch ein eigenes Statut eine den besonderen Lokal-

verhältnissen angepaßte Sonderorganisation sich schaffen.

Das Gesetz trifft endlich mehrfach für eine Entlastung der Gemeinden Vorsorge. Die Kosten der offenen Krankenpflege (Beistellung ärztlicher Hilfe, geburtshilflichen Beistandes und der erforderlichen Heilmittel) belasten den Bezirk der Heimatgemeinde. Das Land (Landesarmenfonds) übernimmt unbedingt die ihm schon heute obliegenden Verpflichtungen.

Unter den Aufgaben des Landesarmenfonds sind aber auch bedingte vorgesehen, die er nur soweit erfüllen wird, als die durch besondere Gesetze geschaffenen Zuflüsse hierzu ausreichen. Die Gewährung solcher Unterstützungen soll in der Regel an die Bedingung geknüpft sein, daß sich hierbei auch der Bezirk oder die betreffende Gemeinde, bezw. die durch diese anzuregende lokale Wohlthätigkeit finanziell beteiligen. — Zu den bedingten Aufgaben des Landesarmenfonds gehört die Gewährung von Beihilfen für überlastete Gemeinden, die Beteiligung an den Kosten der geschlossenen Armenpflege (teilweise Uebernahme der Verpflegskosten in Siechenhäusern und in besonderen Pflege- und Erziehungsanstalten auf den Landesarmenfonds), die Mitwirkung bei der Armenkinderpflege, endlich die Unterstützung von Wohlthätigkeitsvereinen. — Die Bedeckung der aus den bedingten Aufgaben dem Landesarmenfonds erwachsenden Auslagen erfolgt nach den bisher zustandegekommenen Gesetzen durch die Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes (jährlich, bei verpachteten Gemeindejagden 10 % des jährlichen Pachtschillinges, bei Eigenjagden 2 fl. für je 100 ha Grundfläche) und durch die Abgabe von dem Reingewinne der steiermärkischen Sparkassen (nach der Höhe des Reingewinnes jährlich zwischen 3 % und 10 % des Reingewinnes). Zu gleichem Zwecke ist ein noch nicht sanktioniertes Gesetz, betreffend die Einhebung einer 3 %igen Abgabe von dem Bruttoerlöse freiwilliger öffentlicher Versteigerungen (wovon zwei Drittel dem Ortsarmenfonde und ein Drittel dem Landesarmenfonds zufallen sollen), vom Landtage beschlossen worden. Zur weiteren Alimentierung des Landesarmenfonds sind endlich verschiedene Luxussteuern und eine progressive Abgabe von allen Verlassenschaften in Aussicht genommen. Der zuletzt erwähnte Gesetzentwurf läßt Nachlässe bis zu 800 fl. (bei einer Erbfolge in direkter Linie oder unter Ehegatten bis zu 2000 fl.) frei. Von 800 fl. (bezw. 2000 fl.) an ist die beabsichtigte Progression eine doppelte; die Abgabe soll nach dem Verwandtschaftsgrade und der Größe des Nachlaßvermögens zwischen 6,25 Zehntel ‰ und 5 % des reinen Nachlaßvermögens betragen.

Das Kinderschutzgesetz, welches alle außerhalb der Familie in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren betrifft, greift insofern über den Rahmen der Armengesetzgebung hinaus, als nicht nur arme Kinder unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen. Der Schutz wird gewährt: durch Prüfung der Eignung der Pflegeparteien, die in Ermangelung bestimmter materieller und moralischer Voraussetzungen von der Pflege ausgeschlossen sind, bezw. nachträglich ausgeschlossen werden können; durch periodische Ueberwachung der Pflege, wobei die Ueberwachung durch Mitglieder des Ortsarmenrates und durch den Gemeindearzt durchgeführt wird, ein Ueberwachungsrecht aber auch dem Ortsseelsorger, dem staatlichen Bezirksarzte und den Organen des Landesausschusses zusteht; durch ärztlichen Beistand in Erkrankungsfällen; endlich durch geeignete Vorsorge dafür, daß durch die gesetzlichen Vertreter der Kinder alle diesen gegen einzelne Personen oder Fonde (Unfallversicherungsanstalten) zustehenden Rechte gewahrt werden.

Der Gedanke thunlichster Zusammenfassung aller demselben Zwecke dienenden Einrichtungen und Bestrebungen kam auch in der vom Landtage angeregten Bildung des Landesverbandes für Wohlthätigkeit zum Ausdrucke. Dieser Verband, welcher auf vereinsrechtlicher Grundlage ruht, soll einen Berührungspunkt der öffentlichen und der privaten, insbesondere auch der kirchlichen Wohlthätigkeit bilden. Mitglieder können Vereine sein, dann Gemeinden, Sparkassen, überhaupt Korporationen mit wohlthätigen Zwecken, endlich Personen, welche sich um die Armenpflege verdient gemacht haben. Durch den Verband soll die Gründung von Wohlthätigkeitsvereinen namentlich dort angeregt werden, wo die bestehenden Einrichtungen nicht genügen. Auch der Verband hat also in erster Linie den Zweck, durch eine richtige Organisierung der freiwilligen Armenpflege die Armenlasten der Gemeinden thunlichst zu vermindern.

Materialien:

Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses XI. Session, 516.—525. Sitzung; Beilagen dazu Nr. 969 u. 1300. Stenogr. Protokolle des Herrenhauses XI. Session, 84. Sitzung; Beilage dazu Nr. 634. Stenogr. Protokolle des steierm. Landtages VII. Landtagsperiode, VI. Session 1895—1896, 22. Sitzung; Beilagen dazu Nr. 18 u. 66 (betr. das Armengesetz), Nr. 23 u. 88 (betr. die Armensteuern), Nr. 31 u. 80 (betr. das Kinderschutzgesetz), Nr. 11 (betr. den Landesverband für Wohlthätigkeit).

Freiherr Friedrich von Call.

II.

Das A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Einleitung. 1. Die Prinzipien der Armenunterstützung in den Vereinigten Staaten. Diese lassen sich ebensowenig in einen einzigen Ausdruck zusammenfassen, wie die Prinzipien, nach denen die gesamten Staaten Europas in dieser Angelegenheit handeln.

Die Vereinigten Staaten Nordamerikas bestehen aus 45 Staaten und 5 Territorien, welche allerdings zu Zwecken gegenseitigen Schutzes und gemeinsamer Wohlfahrt eng verbündet sind, aber dennoch ihre inneren Interessen unabhängig voneinander und unter sehr verschiedenen Verwaltungsformen zu wahren suchen. Jeder Staat hat seine eigene Geschichte und seinen eigenen Bevölkerungstypus, jeder wurde unter eigenartigen Verhältnissen der Ansiedelung wie der Weiterentwickelung zugänglich gemacht. In einigen fühlt man sich mit den staatlichen Einrichtungen und der geschichtlichen Ueberlieferung schon ganz verwachsen, in anderen war der Boden noch vor einem Menschenalter ein fast unerforschtes Gebiet. Manche erfreuen sich einer erprobten und auf wissenschaftlicher Grundlage ruhenden Armenpflege; in anderen, wo man bis jetzt den Druck der Armut kaum verspürt hat, ist zu systematischer Abhilfe noch keine Veranlassung gewesen; und in noch anderen Staaten, wo man aus Unkenntnis die Erfahrungen älterer Nationen nicht verwerten konnte, hat eine solche Abhilfe zu allerdings originellen, aber auch oft unwirksamen und kostspieligen Experimenten geführt. Kurz, wir müssen von vornherein darauf verzichten, die Armenpflege in den Vereinigten Staaten als ein organisiertes Ganzes zu betrachten, das, wie die Systeme der Armenpflege in europäischen Ländern, den betreffenden Bezirken von einer zentralen Autorität auferlegt wird; und zuvörderst dürfen wir gerade dies nicht außer Augen lassen, daß wir es mit einem Lande der Mannigfaltigkeit, der Originalität und des Experimentierens zu thun haben. Thatsache ist, daß etwas wie ein amerikanisches System der Armenpflege nicht existiert. Jedoch braucht dadurch, daß wir dieses als thatsächlich zugeben, das Studium der amerikanischen Unterstützungsmethoden keineswegs an Interesse zu verlieren; im Gegenteil, es dürfte sich in mancher Beziehung als besonders lehrreich erweisen. Denn vor uns sehen wir ein Volk, im hohen Grade vom Glück begünstigt, fruchtbar an Ideen und mit stark entwickeltem Gemeinsinn. Abgeschieden von den Traditionen Europas lebend, schafft es sich für die eigenen Gefahren seine eigene Abhilfe; nur allzuoft begeht es Fehler, die ihm teuer zu stehen kommen, oft aber auch stößt es dabei auf ein neues Verfahren, das von überraschender Wirkung ist. In der öffentlichen, wie in der privaten Armenpflege zeigt sich uns bisweilen ein verschwenderischer Ueberfluß, wie man ihn anderswo selten findet, und aus einer verkehrten Freigebigkeit, nicht minder als aus der politischen Maschinerie erwachsen große und schwere Uebelstände. Aber von der frühesten Ansiedelung her bis auf den heutigen Tag ist ein gewisser nationaler Instinkt der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit nicht ausgestorben, und eben diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die immer wachsenden Lasten der Armenunterstützung willig getragen werden und daß sich aus der unendlichen Mannigfaltigkeit allmählich einige Grundtypen abheben, welche die fernere Ausbildung der Armenpflege in Amerika anzudeuten scheinen.

2. Unterscheidende Grundzüge in den Selbstverwaltungen der Einzelstaaten und die daraus entspringenden Unterschiede in den Methoden der Armenpflege (Woodow Wilson, The State, Boston 1894; Carlier, La République Américaine des États-Unis, Paris 1890; Bryce, American Commonwealth, New York 1895; Howard, Local and Const. History of U. S., Johns Hopkins Studies, IV). Es ist unmöglich, sich die mannigfaltigen Formen der Armenpflege in den Vereinigten Staaten klar zu machen, ohne zuvor einen Blick auf gewisse Formen und Traditionen in der Selbstverwaltung der einzelnen Staaten zu werfen. Die ersten Niederlassungen im Westen des Kontinents fanden statt unter Verhältnissen, die den Charakter der Selbstverwaltung noch jetzt beeinflussen. So wurden z. B. die Kolonien an der Küste Neu-Englands als voneinander unabhängige Ansiedelungen, nach dem Muster der alt-englischen Stadt- oder Ortschaftsverwaltung gegründet, und diese ererbte Dezentralisation sucht man auch heute noch aufs eifrigste zu erhalten. Auswanderer von Neu-England haben vielen Gegenden des Westens das altheimische Gepräge aufgedrückt, so daß uns in einer Entfernung von mehr als 1000 Meilen wieder das Bild der unab-

hängigen Stadt oder Ortschaft entgegentritt, mit der ganzen hergebrachten Autonomie, mit den jährlichen Versammlungen der Stimmberechtigten, dem aus ihrer Mitte gewählten Gemeinderat und schließlich dem Verband mit umliegenden Orten zur Gründung eines staatlichen Lebens. Dagegen ging die Besiedelung der südlichen Kolonien, wie in Virginien, meistens von privilegierten Handelsgesellschaften mit Rechten auf die Verwaltung ausgedehnter Territorien aus. Deshalb ist die politische Einheit hier nicht identisch mit Stadt oder Ortschaft, sondern erstreckt sich auf einen Bezirk oder Kreis (county), in dem sich die kleinere örtliche Verwaltung erst später gestaltete. Hier „war die vorherrschende Idee eine Stufenfolge der Regierungsgewalten nach unten, nicht vom Volke hinauf nach oben" (Johns Hopkins Studies, III, 87. Local Government in Virginia). Pensylvanien „steht in der Mitte zwischen diesen beiden entgegengesetzten Typen des Gemeinwesens, es suchte die Regierungsbefugnisse auf Staat und Kreis gleichmäßig zu verteilen" (Studies I, 32).

In einigen westlichen Staaten, deren Bevölkerung ihre Abkunft teils aus Neu-England, teils aus dem Süden herleitet, findet sich demgemäß eine Mischung von jenen beiden überlieferten Verwaltungseinheiten, bald die örtliche, bald die des Bezirkes oder Kreises. „Die Bewohner des südlichen Illinois z. B. stammen aus Virginien und anderen Südstaaten, während die des nördlichen größtenteils aus Massachusetts und anderen Staaten Neu-Englands stammen" (Johns Hopkins Studies, III, 6).

Endlich giebt es Staaten, in denen sich die Zentralgewalt zuerst ausbildete und dann ihren Charakter der Kommunalverwaltung in den Kreisen und Städten verlieh. Dies war z. B. der Fall in Kalifornien, das nicht, wie Massachusetts durch den Verband isolierter Ortschaften entstand, sondern im Jahre 1846 sich von Mexiko ablöste und gleich als Staatseinheit in den Bund eintrat; es sind daher seine Städte und Ortschaften meist jüngeren Ursprungs als der Staat selbst.

Fragt man nun, ob sich in dieser Entfaltung des nationalen Lebens keine wichtigen Verwaltungsfunktionen entwickelt haben, die von Rechtswegen der Bundesgewalt zukämen, so ist die Antwort, daß das Volk, als nationale Einheit betrachtet, sich mit Sachen wie die Armenpflege, nur wenig befaßt. Es läßt sich von der Bundesregierung, die nicht wie in Europa die Hauptquelle der Gesetzgebung für die Einzelstaaten ist, behaupten, daß sie die Probleme der Selbstverwaltung kaum je berührt. Was sie beschäftigt, sind die äußeren Angelegenheiten und alles, was die nationale Wohlfahrt betrifft, wie die Geldwährung, das Postwesen, das Heer und die Flotte. Die Einzelstaaten halten Ordnung und Recht in ihren Gebieten selber aufrecht, sorgen für Erziehung und Armenpflege und erheben zu diesen Zwecken auch die eigenen Steuern. „Die Selbstverwaltung geht durchaus nur den Einzelstaat an" (Bryce, Amer. Commonwealth I, 425). Allerdings kommt die Bundesregierung in die Lage, sich mit Armensachen abzugeben, so in der Verwaltung des Distrikts Kolumbia, eines Gebietes von 10 Quadratmeilen, das zum Sitz der Bundesregierung abgesondert ist, unter der unmittelbaren Kontrolle des Kongresses steht und seine eigene Armenpflege hat. Desgleichen bei der Unterstützung kranker oder dienstunfähiger Soldaten und Matrosen, bei den Bewilligungen der ungeheuren Pensionen und bei der Unterhaltung der vielen Invalidenhäuser, alles Sachen, die ein Nachlaß des Bürgerkrieges von 1861/65 sind und der Vollständigkeit halber in einer Abhandlung über die allgemeine Wohlthätigkeit vielleicht zu erwähnen wären. Dennoch brauchen für unsern Zweck diese speziellen Verpflichtungen der Bundesregierung nicht berücksichtigt zu werden. Wir können den Distrikt Kolumbia einfach als einen Staat ansehen, der seine besondere Regierungsform hat, und die Fürsorge für die Soldaten und Matrosen ist in der That mehr ein Akt der Gerechtigkeit als der Wohlthätigkeit. In dem Lande als Ganzen kommen für uns nur in Betracht: erstens, die lokalen Einzelheiten der Stadt- und Kreisverwaltung und, zweitens, die größere Einheit des Einzelstaates, wie dieselbe entweder aus den Ortschaftsverbänden hervorgegangen oder gleich von Anfang her eingesetzt worden ist. Die Geschichte der Armenunterstützung findet ihre Erklärung einzig in ihrem Verhältnis zu diesen Mittelpunkten der Kontrolle.

So erscheint in Neu-England noch jetzt die Ortschaft als der Hauptträger der Armenverwaltung. Sie allein entscheidet über Fragen des Unterstützungswohnsitzes innerhalb ihres Gebietes und wacht mit Eifersucht über die Unabhängigkeit ihrer Geschäftsführung. Im Staate New York dagegen waren Unterstützungen anfangs Sache der Kreiskommissionen; Steuern wurden von Kreisbeamten erhoben; Armenhäuser wurden vom Kreise errichtet und unterhalten, und bis zum Beginn dieses Jahrhunderts spielte in derartigen Angelegenheiten weder der Staat, noch die Ortschaft eine bedeutende Rolle. Städtische oder Dorfarmenhäuser wurden vom Kreise eben nur geduldet, und jedem Kreise war es überlassen, in Armensachen nach eigenem Gutdünken zu verfahren (Cummings, Poor laws of Massachusetts and New York. Amer. Economic Association X, 4). Dieser Unterschied zwischen Kreis und Stadt ist jedoch mehr von historischer als praktischer Wichtigkeit, denn die größeren Kreisstädte haben ihre Verwaltung in der Regel

bis auf die Grenzen des Kreisgebietes ausgedehnt, so daß die Unterstützungsgaben beider häufig ein und dieselben sind. In mehreren westlichen Staaten, wie in Illinois, Minnesota, Nebraska u. a., kommt es wiederum auf eine Abstimmung an, ob Stadt oder Kreis die Armenpflege auf sich nehmen soll. In Kalifornien ging das erste Armengesetz vom Staate aus (an act for the relief of indigent sick, 1852. Root, A study of poor relief in California, nicht im Buchhandel erschienen). Bis zum Jahre 1855 waren noch nicht einmal die Kreise mit der Aufsicht über die Unterstützungen betraut (Statutes of 1854, p. 179). Im Jahre 1866 brach sich in einem einzelnen Kreise das städtische oder Ortschaftssystem Bahn, und endlich, im Jahre 1893, wurde die örtliche Kontrolle als allein gültig vorgeschrieben. Die Lokalaufsicht, von der in Neu-England die Armenunterstützung ausging, wurde in Kalifornien also erst als Endresultat erreicht.

Schließlich bleibt zu erwähnen, daß einige Staaten, in denen die Unterstützung als Ortsangelegenheit gilt, angefangen haben, die Kontrolle teilweise dem Staat zu übertragen und die Befugnisse der staatlichen Kommissionen mit Bezug auf lokale Angelegenheiten demgemäß zu erweitern. Und so haben wir denn eine den Verhältnissen und Bedingungen des amerikanischen Lebens entsprechende, geradezu verwirrende Mannigfaltigkeit von Typen der Armenfürsorge: Unterstützung von Seiten der Stadt oder des Orts, die sich bisweilen gar nicht von der des Kreises unterscheiden läßt, und beide wieder zum Teil in der wachsenden Kontrolle von Seiten des Staates verschwindend. In diesem bunten Verwaltungsgewirr irgend ein einheitliches Prinzip zu entdecken ist, wie gesagt, unmöglich. Es hieße in der That ein falsches Bild vom amerikanischen Leben entwerfen, wollte man sich auch nur einbilden daß es außer der allgemeinen Bereitwilligkeit, die Lasten des Armenwesens als unzertrennbar von der Bürgerpflicht zu betrachten, überhaupt ein solches einheitliches Prinzip gäbe. Alles, was sich hier thun läßt, ist durch eine Auswahl von erläuternden Beispielen die Hauptmethoden der öffentlichen Armenpflege zu kennzeichnen, zunächst die Methoden der Ortschafts- und Stadtverwaltungen, sodann die des Staates, und schließlich mit Hilfe der von der Bundesregierung mühsam und genau aufgestellten Statistik zu zeigen, welchen Umfang die Unterstützungen erreicht haben.

I. Oeffentliche Unterstützung.

1. Stadt und Ortschaft als einheitliche Verwaltungsorgane. Als Beispiel aus einer Menge ähnlicher charakteristischer und bewährter städtischer oder örtlicher Verwaltungsorgane genügt es **Boston**, die Hauptstadt von Massachusetts, anzuführen.

Schon im Jahre 1691 wurden daselbst Armenaufseher ernannt, und im Jahre 1793 wurden die Pflichten derselben durch ein Statut umgrenzt, welches im allgemeinen noch jetzt zu Kraft besteht: „Jede Ortschaft soll gehalten sein, allen armen und bedürftigen Personen, so darin ihr Heimatsrecht haben, Unterstützung und Unterhalt angedeihen zu lassen, wenn sie deren benötigt sind. Den Armenpflegern liegt es ob, für alle solche Arme und Hilfsbedürftige Sorge zu tragen, sie zu beaufsichtigen und ferner darauf Obacht zu geben, daß ihnen auf Kosten der Ortschaften und Distrikte in angemessener Weise Unterstützung, Unterhalt und Arbeit verschafft werden". Solcher Armenaufseher gab es in Boston im Jahre 1895 zwölf, zwei davon waren Frauen und alle waren unbesoldet. Ihnen fallen alle Entscheidungen über Unterstützungswohnsitze, sowie die gesamte Hausunterstützung (out-door relief) zu. Unterstützungswohnsitz erwirbt jeder Volljährige (21-Jährige), der 5 Jahre im Staate ansässig gewesen ist und während dieser Zeit 3 Jahre lang seine Kopfsteuer entrichtet hat, sowie jede Frau, die 5 Jahre ansässig gewesen ist und kein Armengeld empfangen hat. Da die Stadt an Einwohnern zunahm und verschiedene Armenversorgungsanstalten errichtet wurden, ernannte man, um der wachsenden Anzahl der darin aufgenommenen Armen (in-door poor) gerecht zu werden, einen zweiten Aufsichtsrat. Derselbe ist aber jetzt durch einen einzigen Kommissar der öffentlichen Anstalten ersetzt worden, einen besoldeten Beamten, der die Errichtung der städtischen Institute für Irre, Arme, Verbrecher und Kinder leitet. Diese Institute sind: zwei Besserungsanstalten, eine Zwangsschule oder Strafanstalt für Schulversäumer (truan school), ein Hospital für Geisteskranke, ein Kinderheim und drei Armenhäuser. Ueber eine weitere Differenzierung der Aufsichtpflichten wird zur Zeit (1897) beraten, und in der Legislatur ist eine Vorlage in Beratung, infolge welcher die Fürsorge für die Irren und Armen sowie für die verwahrlosten Kinder der Stadt drei getrennten und unbesoldeten Kommissionen übergeben werden soll, so daß dem jetzigen Kommissar der öffentlichen Anstalten nur die Strafanstalten bleiben würden.

Die Geschichte der städtischen Armenpflege während der letzten zwei Jahrhunderte zeigt, also eine fortschreitende Entwickelung von den einfachsten Verhältnissen an, wo eine einzige unbesoldete Kommission sich aller Klassen von Bedürftigen annehmen konnte, durch immer komplizierter werdende Anforderungen hindurch, bis man schließlich im Begriffe ist, eine durchgängige Differen-

zierung der abhängigen Klassen unter getrennter Aufsicht mit besonderer Versorgung derselben nach verschiedenen Methoden zu erreichen. Außerdem erscheinen in fast jeder amerikanischen Stadt spezielle Vorkehrungen, die mitunter höchst originell sind und viel Gutes leisten. So unterhält z. B. die Stadt Boston eine Verpflegungsstation (wayfarer's lodge) für Arbeit suchende Landstreicher, wo der heimatlose Wanderer sich durch eine Arbeitsleistung zeitweilig Aufenthalt und Kost sichern kann. Im Jahre 1894 wurden daselbst 32 508 Leute beherbergt und 74 568 Mahlzeiten verabreicht. Es ist sogar in der Legislatur vorgeschlagen worden, allen größeren Städten von Massachusetts die Errichtung solcher Anstalten zur Pflicht zu machen, um der Vagabundenplage zu steuern.

Boston, welches im Jahre 1890 eine Einwohnerzahl von 448 477 hatte, zählte im Jahre 1894 für öffentliche Armenpflege 738 594 $ (Ausgaben des Aufsichtsrats 123 000 $; für Anstalten 615 594 $); dies beläuft sich auf 1,60 $ pro Einwohner. Hierzu kommen die viel beträchtlicheren und später anzuführenden Ausgaben für Privatarmenpflege von seiten der Vereine sowohl wie von einzelnen Gebern. Man kann die Armensteuer und die freiwilligen Gaben zur Unterstützung der Armen innerhalb der Stadt auf nicht weniger als 4 $ pro Kopf veranschlagen. Es ist dies also einer von den vielen Fällen, in denen sich ein unabhängiges Gemeinwesen bereitwillig eine schwere Taxe zur Unterstützung seiner Mitbürger auferlegt.

In der ferneren Entwickelung dieser föderierten Ortschaften wird es jedoch unvermeidlich, einige Typen von Hilfsbedürftigen zu speziellerer Fürsorge und Behandlung auszuscheiden. Der Irren, Blinden und Schwachsinnigen sind in jeder Ortschaft zu wenige, um besondere Anstalten für sie zu errichten. Es greift also der Staat ein, anfangs zwar nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, schließlich aber wird seine Kontrolle unentbehrlich. Auch muß hier hinzugefügt werden, daß diesem Bestreben nach einem größeren und stärkeren Aufsichtsorgan hin Vorschub geleistet wird durch die Unfähigkeit vieler amerikanischer Stadtverwaltungen, woraus dann naturgemäß der Wunsch entspringt, wenigstens die Armenpflege in sicheren Händen zu wissen. Die Großstädte sind zur Zeit die wundesten Punkte im öffentlichen Leben Amerikas. Durch die große Masse von unwissenden und eingewanderten Stimmberechtigten ist der politischen Korruption Thür und Thor geöffnet, und die Leitung der städtischen Institute wird nur allzuoft politischen Zwecken dienstbar gemacht. Die Staatsverwaltung dagegen basiert in der Regel nicht so sehr auf Sonderinteressen und tritt mehr an das Licht der öffentlichen Meinung und Kritik. Die wichtigste Aenderung in der jüngsten Geschichte der Armenpflege ist daher die Einsetzung und die erhöhten Machtbefugnisse der Staatskommissionen.

2. Die staatlichen Kommissionen. Die erste staatliche Wohlthätigkeitskommission (State Board of Charities) finden wir in Massachusetts im Jahre 1863. Ohio und New York folgten im Jahre 1867; und Illinois, Pennsylvanien, Rhode Island 1869. Im Jahre 1893 hatten 19 Staaten ähnliche Organe. Einige dieser Staatskommissionen haben nur Aufsichtsrechte und bestehen aus unbesoldeten Mitgliedern (New York, Massachusetts, Minnesota ꝛc.); andere haben direkte Exekutivgewalt über die betreffenden Anstalten (Rhode Island, Kansas, Wisconsin). In Wisconsin besteht die Kommission aus 5 Mitgliedern, die sich ausschließlich ihrem Dienste widmen und dafür ein Gehalt von je 2000 $ beziehen.

In beiden Fällen dienen diese Kommissionen auch dazu, den örtlichen Instituten neue Gesichtspunkte in Betracht ihrer Funktionen zu eröffnen, Fragen über Unterstützungswohnsitze zu entscheiden und für das Land im ganzen einige allgemeingültige Prinzipien der Armenunterstützung aufzustellen. In einigen Staaten, wie in New York, hat die Kommission sogar das Recht, private Wohlthätigkeitsanstalten zu inspizieren, und neue Anstalten für Kinder dürfen nicht ohne ihre Zustimmung errichtet werden. In New York und New Jersey ist der Staatskommission noch ein freiwilliger Wohlthätigkeits-Hilfsverein (State Charity Aid Association) beigesellt, um die Aufsicht über die Anstalten des Staates zu verschärfen. Schließlich haben sich die Mitglieder dieser Kommissionen und andere bei der Armenpflege beteiligte Personen noch freiwillig zu einer allgemeinen oder nationalen Konferenz der Wohlthätigkeits- und Besserungsvereine (National Conference of Charities and Corrections) assoziiert, deren jährliche Versammlungen den Austausch der verschiedenen Ansichten und Meinungen, sowie die gegenseitige Verbesserung der Methoden fördern und Irrtümer wie Mißgriffe verhüten sollen.

Die Berichte dieser Staatskommissionen setzen uns in den Stand, uns einen Begriff von dem weiten Umfange dieses Wohlthätigkeitsdienstes zu machen.

Der Staat New York z. B. hat eine Bevölkerung von 5 997 853 Einwohnern. Die Kommission dieses Staates inspizierte im Jahre 1895 öffentliche Wohlthätigkeitsinstitute, deren Wert auf 14 000 000 $, und private, deren Wert auf 66 000 000 $ geschätzt wird. Die gesamten jährlichen Einkünfte der öffentlichen Anstalten waren nahezu 5 000 000 $, die der privaten über 14 000 000 $. In den öffentlichen Instituten wurden beinahe 20 000

Personen verpflegt, in den privaten 48 000. Die Totaleinnahmen der öffentlichen und privaten Anstalten zusammen repräsentieren die Rente eines Fonds von 450 000 000 $ zu 4 % (Report of State Board 1895). Die Unterstützungen in den Anstalten des Staates New York beliefen sich also im Jahre 1895 auf eine Taxe von nahezu 4 $ pro Einwohner, und rechnet man die ungeheuren Summen, die von Privatpersonen, Kirchen und nichtinkorporierten Wohlthätigkeitsvereinen gegeben werden, hinzu, so wird man die obigen 4 $ wenigstens noch um 50 % höher anschlagen müssen.

Massachusetts hat 2 238 943 Einwohner, und die Armenkommission überwachte im Jahre 1895 die Ausgaben von 1 497 973 $ für Anstaltspflege (in-door relief) und von 1 133 248 $ für Hausunterstützung (out-door relief), im ganzen von 2 631 221 $, oder ungefähr 1 $ pro Kopf. Die sämtlichen Dienste der Kommission kosteten dem Staate nur 2347 $, worin allerdings Schreibergehälter nicht mitberechnet sind.

Minnesota zählt 1 301 826 Einwohner. Die sämtlichen Ausgaben des Staates im Jahre 1892 betrugen 2 391 000 $, wovon 1 325 000 $ oder 55,4 % für wohlthätige und Besserungsanstalten waren, eine Kopfsteuer von 1 $ für Armenzwecke allein.

Der Staat Ohio, der im Jahre 1890 3 692 316 Einwohner hatte, unterhielt im Jahre 1894 ganz oder zum Teil 188 668 Personen mit einem Kostenaufwande von 4 175 915,47 $. Es fielen also während dieses Jahres 6 % der Bevölkerung oder ungefähr jede 17. Person, wenigstens zeitweilig, der staatlichen Fürsorge anheim (Board of State Charities 1894, p. 28). Die gesamten laufenden Ausgaben für die staatlichen Anstalten Ohios betrugen im Jahre 1894 1 887 703,38 $. Die tägliche Durchschnittszahl der in den Anstalten verpflegten Personen war 12 203, bei einem jährlichen Kostenaufwande von 126,62 $ für jeden Armen. Die Zahl der in Staatsanstalten befindlichen Personen betrug im Jahre 1894 17 164 oder $^{1}/_{222}$ der Bevölkerung.

Connecticut hat 746 258 Einwohner (1890). Die zum Unterhalt aller Delinquenten, Verarmten und Arbeitsuntauglichen nötigen Gesamtausgaben beliefen sich im Jahre 1895 für den Staat allein auf 553 671,85 $; für die Ortschaften auf 813 275 $; zusammen auf 1 366 946,85 $ oder für jeden Einwohner durchschnittlich auf 1,70 $.

Die ungeheuren Ausgaben, von denen hier einige Beispiele angeführt wurden, haben viele zu der Ueberzeugung gebracht, daß auf die eine oder andere Weise enorme Summen verschwendet werden und daß es zum mindesten fraglich bleibt, ob nicht gewisse Formen der Armenunterstützung weit eher den Pauperismus begünstigen und fortpflanzen, als ihm Einhalt thun. Zweifel dieser Art richten sich gewöhnlich gegen die Hausunterstützungen (out-door relief), eine Form, die sich allzu leicht der Ueberwachung seitens der wenigen Beamten entzieht. In einigen Städten, wie in Brooklyn, N. Y., hat man zu Zeiten die Hausunterstützung ganz fallen lassen, ohne daß dadurch eine anscheinende Zunahme der Not herbeigeführt worden wäre (National Conference of Charities 1888, p. 161), und die Ansichten neigen sich im ganzen einer strengeren Einschränkung der Gaben zu. Dennoch bleibt der Gesamtbetrag solcher Unterstützungen überaus groß, wie die folgenden Zahlenangaben beweisen (A. G. Warner, American Charities, p. 164).

Hausunterstützungen in 5 Staaten:

Staat	Jahr	Personen unterstützt	Kosten
Pennsylvanien	1892	25 029	474 347,78 $
New York . .	1892	131 439	681 934,99 „
Ohio	1891	67 927	442 282,51 „
Wisconsin . .	1892	4 492	148 691,45 „
Kalifornien .	1893		304 790,00 „

3. Statistik der Bundesregierung. Es erhellt aus dieser Mannigfaltigkeit in den Methoden der staatlichen Armenpflege, sowie aus der unabhängigen Verwaltung jedes Einzelstaates, daß von einer vollständigen Darstellung der Armenpflege seitens der amerikanischen Nation, als Einheit betrachtet, nicht die Rede sein kann. Die folgenden statistischen Angaben mögen jedoch zum Vergleich mit anderen Ländern von Wichtigkeit sein.

Die Einwohnerzahl der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1890 62 622 250. Die Gebrechlichen, Arbeitsuntauglichen und Armen verteilten sich damals wie folgt:

A. Irre:

a) Weiße	99 719	männliche	53 473
b) Farbige	6 535	weibliche	53 012
c) Chinesen . . . . Japaner . . . Civilis. Indianer	231		
	106 485		106 485

Irrsinn kommt verhältnismäßig viel häufiger unter Weißen als unter Farbigen vor und noch häufiger unter Eingewanderten als unter Eingeborenen.

B. Schwachsinnige:

a) Weiße	84 997	männliche	52 962
b) Farbige	10 574	weibliche	42 647
c) Chinesen . . . Japaner . . . Civilis. Indianer	38		
	95 609		95 609

C. Blinde:

a) Weiße	43 351	männliche	28 080
b) Farbige	7 060	weibliche	22 488
c) Chinesen . . . Japaner . . . Civilis. Indianer	157		
	50 568		50 568

D. Taubstumme:

a) Weiße	37 447	männliche	22 429
b) Farbige	3 115	weibliche	18 163
c) Chinesen, Japaner, Civilis. Indianer	30		
	40 592		40 592

E. Arme in Armenanstalten:

a) Weiße	66 578	männliche	40 741
b) Farbige	6 418	weibliche	32 304
c) Chinesen	13		
d) Civilis. Indianer	36		
	73 045		73 045

Das Durchschnittsalter der Armen beiderlei Geschlechts in den Armenhäusern der Vereinigten Staaten war 50,49, das der männlichen 52,15, das der weiblichen 48,39. Die Zahl derjenigen, die sowohl lesen als schreiben konnten (einschließlich derer, die während jener Zeit Schulunterricht genossen), war 41 526 (männliche 25 877, weibliche 15 649); die Zahl derjenigen, die nur lesen konnten, war 4434 (männliche 1938, weibliche 2496); derer, die weder lesen noch schreiben konnten, 27 085 (männliche 12 926, weibliche 14 159). Von 73 045 Armen (40 741 männlichen und 32 304 weiblichen) konnten 66 590 Englisch sprechen (36 768 männliche und 29 822 weibliche); 4921 konnten kein Englisch (2731 männliche und 1560 weibliche). In den übrigen 2164 Fällen wurde die Frage nicht beantwortet.

F. Insassen der Wohlthätigkeitsanstalten:

a) Weiße	106 836	männliche	55 245
b) Farbige	4 102	weibliche	56 665
c) Chinesen	41		
d) Japaner	8		
e) Civilis. Indianer	923		
	111 910		111 910

Diese waren verteilt auf Anstalten:

für Kinder	65 651	oder	56,67 %
„ Erwachsene	17 661	„	15,78 „
„ Spitäler	22 473	„	20,08 „
andere Anstalten	6 125	„	5,47 „

Die Zahl derer, die lesen und schreiben konnten (mit Einschluß derer, die in der Anstalt unterrichtet wurden), betrug 93 279 (männliche 46 566, weibliche 46 713); die Zahl derer, die nur lesen konnten 2521 (männliche 893, weibliche 1628); derjenigen, welche weder lesen noch schreiben konnten, 16 110 (männliche 7786, weibliche 8324). Der Prozentsatz der Analphabeten war im ganzen 14,40; unter den männlichen 14,09; unter den weiblichen 14,69. Von den 111 910 Insassen konnten 105 821 Englisch sprechen (51 962 männliche und 53 859 weibliche); die Zahl derjenigen, die kein Englisch konnten, war 2747 (1388 männliche und 1359 weibliche). In 3342 Fällen (männliche 1895, weibliche 1447) wurde diese Frage nicht beantwortet.

Die Wohlthätigkeit für besondere Klassen von Hilflosen und Bedürftigen erscheint in den Vereinigten Staaten am vollkommensten entwickelt in der Fürsorge für Kinder, einer Form, deren Bedeutung aus den folgenden Zahlen einleuchtet. Es giebt in den gesamten Bundesstaaten 25 000 000 Kinder unter 16 Jahren. Von diesen stehen, so weit sich ermitteln läßt, etwa 100 000 unter der Fürsorge der Gemeinde, des Staates oder privater Stiftungen, und zwar

in Waisenhäusern, Armenhäusern 2c.	74 000
„ Besserungsanstalten	15 000
„ Schulen für Schwachsinnige	5 000
„ „ „ Taube	4 500
„ „ „ Blinde	1 500

Alle Kinderanstalten zusammen werden auf einen Kapitalwert von 55 500 000 $ geschätzt, die jährlichen Ausgaben auf 13 600 000 $, die Zahl der mit der Pflege beauftragten Personen wird auf 12 600 angegeben (H. H. Hart, National Conference of Charities, 1892, p. 192—193).

Als Antwort auf die Frage, wie hoch man wohl den gesamten Kostenaufwand für Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalten in den Vereinigten Staaten veranschlagen müsse, diene hier ein Auszug aus dem Bericht der 23. National Conference of Charities (1896, p. 17), wo zwei der besten Gewährsmänner, H. H. Hart und F. Sanborn, den Gegenstand berühren: „Nach New York und Massachusetts zu urteilen, wo die Kosten am höchsten sind, müßte man annehmen, daß jeder Einwohner jährlich 1,60—3 $ zum Unterhalt unserer Wohlthätigkeitsanstalten, Gefängnisse 2c. beitrüge; doch sind die Ausgaben thatsächlich viel geringer. Anstatt der jährlichen 114 000 000 $, die wir nach dem Maßstab von Massachusetts, aufbringen müßten, oder der 225 000 000 $, die, nach New York zu rechnen, erforderlich wären, werden von der ganzen Bevölkerung der Union (jetzt 71 bis 72 Mill.) wahrscheinlich weniger als 75 000 000 $ oder etwa 1 $ pro Einwohner aufgewandt. In einigen Staaten beträgt der Durchschnitt bedeutend weniger, in anderen wieder mehr; im ganzen aber scheint obige Schätzung die richtigste zu sein. Die Wichtigkeit der Maßregeln zur Einschränkung und Verhütung von Verbrechen, Irrsinn und Verarmung liegt nach dieser Berechnung auf der Hand."

II. Verschiedene Formen der privaten Wohlthätigkeit.

Aus allem Gesagten geht hervor, daß die Vereinigten Staaten ungeachtet ihres kolossalen Geldaufwandes für öffentliche Unterstützung den europäischen Ländern keine maßgebenden Prinzipien in dieser Sache bieten können, sondern noch viel von jenen zu lernen haben. Bis jetzt sind die amerikanischen Lebensverhältnisse so ungemein günstig gewesen, daß das Volk noch nicht von der Notwendigkeit und dem Vorteil der ausführlichen Vorsichtsmaßregeln überzeugt ist, die in manchen Teilen Europas als Grundsätze an-

genommen werden. Erst in den letzten Jahren ist es für nötig befunden worden, oder doch für wichtig, in der Verteilung der Unterstützungsgaben behutsamer vorzugehen und besser zu unterscheiden. Gegen Bettelei und Landstreicherei sind bislang keine allgemeinen Vorkehrungen getroffen worden, und der Vagabund wird in der Regel noch mit gutmütiger Gleichgültigkeit behandelt. Der offiziellen Armenunterstützung in den Vereinigten Staaten mangelt es nicht an Freigebigkeit, sinnreichen Details und trefflichen speziellen Veranstaltungen, wie das z. B. die Fürsorge mehrerer Staaten für Kinder beweist, aber was Gründlichkeit der Visitation und Strenge der Aufsicht anbelangt, so steht sie hinter der deutschen weit zurück. Ganz anders verhält es sich dagegen mit der privaten Wohlthätigkeit. Hier ist der traditionelle Maßstab der Freigebigkeit ein derartiger, daß sich in Europa schwerlich ein Gegenstück dazu finden läßt. Von der frühesten Niederlassung an bis auf den heutigen Tag ist die Unterstützung der Armen stets als Pflicht, nicht in erster Linie der Ortschaften oder des Staates, sondern der Nachbaren, Freunde, Mitbürger und Kirchen angesehen worden. Die Geschichte der Privatwohlthätigkeit in den Vereinigten Staaten hat großartige Institute und große Namen zu verzeichnen, und die Zunahme der freiwilligen Unterstützungsgesellschaften ist nicht nur der Stolz des Landes, sondern droht fast eine Verlegenheit aus Ueberfülle hervorzubringen. So beläuft sich z. B. die Anzahl solcher freiwilligen Assoziationen in Boston, einschließlich der Kirchen, auf mehr als 1000 (Directory of Charities, 1891, p. V—IX), nach ihren Zwecken, Benennungen ꝛc. zu rubrizieren, wie folgt:

Unterstützung in Krankheitsfällen	90
Heime für Erwachsene	43
Heime für Kinder	56
Unterstützung besonderer Klassen	118
Sommeraufenthalte	29
Reform (Unsittlichkeit ꝛc.) . . .	40
Wohnungsverbesserung, billige Kost ꝛc.	56
Volksvergnügungen	67
Volksbildung	83
Missionen, Kirchen, Gemeinden ꝛc.	287
Sparsamkeit und gute Wirtschaft	168
im ganzen	1037 Vereine.

Aehnlich in New York:

Unterstützung, temporäre . . .	343
„ spezielle	73
„ permanente . . .	111
„ ärztliche	220
„ für Ausländer . .	35
„ für Gebrechliche .	43
Reform (Unsittlichkeit ꝛc.) . . .	25
Missionen, religiöse Orden ꝛc. . .	118
Zu gegenseitigem Vorteil . . .	72
Kirchen und Gemeinden	637
Vereine verschiedener Art . . .	263
Außerdem hinzuzufügen . . .	11
im ganzen	1951 Vereine.

In der Stadt San Francisco, die 298 997 Einwohner zählt, gab es im Jahre 1893 204 öffentliche und private Wohlthätigkeitsvereine, außer 75 Kirchen, über die keine statistische Auskunft zu erlangen war. Diese 204 Organe verausgabten im Jahre 1893 1 308 509 $, durchschnittlich also etwa 4 $ pro Einwohner; dazu kommen bedeutende Summen von einzelnen Gebern (The Charities of San Francisco, 1894).

Eine Folge der frühen Entwickelung der Privatunterstützungen ist, daß die Namen der bekanntesten Führer weniger mit der Geschichte der öffentlichen, als der der freiwilligen Wohlthätigkeit verknüpft sind. Einige dieser Namen aus der letzten Generation verdienen wohl hier erwähnt zu werden.

Samuel Gridley Howe (1801—1876) vervollkommnete das französische System des Blindenunterrichts in hohem Grade, gründete die erste Schule für Blödsinnige und leitete dieses ausgezeichnete Institut 43 Jahre lang selber. Sein Biograph sagt von ihm, er sei zur Hälfte ein Sir Lancelot und zur anderen Hälfte ein guter Samariter gewesen. Er hatte tapfer mit für die Freiheit der Griechen gefochten, und denselben Heroismus bewies er im Dienste seiner hilflosen Mitmenschen.

Dorothea Lynde Dix (1802—1887) trat zuerst für die gänzliche Absonderung der Irrsinnigen von anderen Gebrechlichen auf und verschaffte ihnen in den Vereinigten Staaten, wie in mehreren Ländern Europas eine humane Behandlung.

Charles Loring Brace (1826—1890) ersann und leitete ein großartiges Werk der Kinderfürsorge. Durch ihn wurden nicht weniger als 100 000 Kinder der Stadt New York in allen Teilen des Landes in Familien untergebracht.

E. C. Wines (1806—1879) war 17 Jahre lang für die Reform der Strafanstalten thätig, organisierte 1872 einen internationalen Kongreß für diese Bewegung und war Vorsitzender desselben in Stockholm (1878).

Die freiwillige Wohlthätigkeit zählt unter den Lebenden viele, die würdige Nachfolger jener Führer sind. Nirgends ist eine weisere Leitung, nirgends ein opferfreudigeres praktisches Christentum zum Vorschein gekommen als hier. Die Hingebung einer großen Menge der tüchtigsten Männer und Frauen an diesem freiwilligen Menschheitsdienst, und die Zunahme und Unterhaltung großer freiwillig gegründeter Institute gehören wohl zu den merkwürdigsten Erscheinungen des amerikanischen Lebens. Obgleich es unmöglich ist, von Umfang und Ausdehnung dieser freien Unterstützungen hier auch nur mit annähernder Vollständigkeit zu handeln, so sollen doch einige Anstalten und Unternehmungen aufgeführt werden, die für hundert andere in

den verschiedensten Landesteilen als typisch gelten dürfen.

1. **Spitäler.** Noch im Jahre 1800 hatte Boston kein allgemeines Hospital oder Asyl für Irre. Als aber um jene Zeit der Mangel eines solchen sich dringend fühlbar machte, wurde durch private Wohlthätigkeit seitens der Bürger Abhilfe geschafft (N. J. Bowditch and G. E. Ellis, History of the Massachusetts General Hospital, 1872). Zwar zahlt das Hospital, wie andere Anstalten für Wohlthätigkeit, Erziehung und Religion, keine Steuern an den Staat, auch erfreut es sich des speziellen Privilegiums, Leibrenten zu gewähren; im übrigen aber sind Stiftung und Unterhalt dieses großartigen Instituts als ein glänzendes Beispiel der volkstümlichen Freigebigkeit und des Gemeinsinns zu betrachten. Im Jahre 1895 betrug der auf diese Weise geschaffene Fonds 4500000 $, und die Jahresausgaben erreichten die Höhe von 383000 $. Die gesamte Krankenpflege stellte sich dar als das Aequivalent der Verpflegung von 70000 Patienten an einem einzigen Tage. In die Anstalt wurden kostenfrei aufgenommen 2500 Kranke, und von außerhalb wurden noch 90000 andere Fälle behandelt. Auch sind mit dem Hospital verbunden eine Anstalt für Irre mit 270 Insassen, ein Heim für Genesende mit 470 Patienten und eine Lehranstalt für Krankenpflege mit 271 Schülern und Schülerinnen.

Während das Massachusetts General Hospital in Boston eine Gründung aus den Beiträgen Vieler ist, zeigt das große Hospital in Baltimore, welche Dimensionen zu Zeiten die Munificenz einzelner reicher Bürger, wie hier des Johns Hopkins, annimmt. Der Wert des Grundstückes mit den zu der Stiftung gehörigen Gebäuden wird auf 2000000 $ angeschlagen, und in allen Einzelheiten steht diese Anstalt als Muster eines nach wissenschaftlichen Prinzipien eingerichteten Krankenhauses, sowie als monumentale Schöpfung individueller Freigebigkeit da.

2. **Fürsorge für Kinder.** Die New York Children's Aid Society wurde im Jahre 1853 von dem obengenannten Charles L. Brace zur Rettung verwahrloster Kinder der Stadt New York gegründet, sie bezweckt im allgemeinen dasselbe, wie die Kinderkolonieen in Leipzig, Dresden 2c., nämlich Entfernung der Kinder aus der Stadt, um sie unter die gesünderen Einflüsse des Landlebens zu bringen. Von Anfang an ist das ganze Unternehmen von privater Wohlthätigkeit und nicht von Zuschüssen aus der Stadtkasse abhängig gewesen. Stadt und Staat tragen allerdings jährlich zur Erhaltung gewisser, von der Gesellschaft beaufsichtigter Gewerbeschulen bei, aber die Leitung des Ganzen ist Privatsache und die Hauptbeiträge fließen aus privaten Mitteln. Im Jahre 1895 unterhielt dieser Verein in der Stadt New York 21 Gewerbeschulen mit einem Kostenaufwand von 14000 $, beherbergte in seinen Schlafquartieren 5830 Knaben und Mädchen, wofür 60000 $ ausgegeben wurden, und brachte 2526 Kinder auf dem Lande unter, wozu fernere 30000 $ nötig waren. Die Gesamtausgaben betrugen 1895 373000 $; von der Gründung des Vereins im Jahre 1853 bis auf 1896 wurden nicht weniger als 8000000 $ verausgabt und 106000 Kinder in den verschiedensten Teilen des Landes untergebracht. Einer der ersten Sachverständigen, Jakob A. Riis, nennt dieses Liebeswerk „die edelste Stiftung der Welt" (Forum, January 1894).

Dieselben Methoden und Prinzipien der Kinderfürsorge gelten im allgemeinen auch für andere ähnliche Organisationen in Amerika, für öffentliche sowohl wie private. (76 Kinderversorgungsanstalten in Ohio. — 11490 Kinder versorgt und unterstützt in Pennsylvanien, 1893. — Boston Children's Aid Society: 1263 Pfleglinge im Jahre 1896. — Vgl. History of Child-Saving in the United States. National Conference of Charities, 1893).

3. **Verbesserung der Wohnungsverhältnisse** (8. Special Report of Commissioner of Labor, Washington 1895). Die in Europa hinlänglich bekannte Agitation, welche sich die Besserung der Wohnungsverhältnisse unter den Armen zum Ziel gesetzt, hat in den Vereinigten Staaten kürzlich durch freiwillige Kapitalanlagen bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Man ist auf die Gefahren, die der menschlichen Gesellschaft aus den überfüllten Distrikten der Großstädte drohen, aufmerksam geworden (Report of Tenement House Commission, New York 1894). New York ist die am dichtesten bevölkertste Stadt der Welt, 143,2 Personen auf 1 acre, ein gewisses Stadtviertel hatte 1894 sogar eine Bevölkerungsdichtigkeit von 986,4 pro acre. Unter diesen Verhältnissen stieg die Sterblichkeitsziffer, die für die Stadt im allgemeinen 21,03 % betrug, in einigen Mietswohnungdistrikten bis auf 61 %. Uebrigens empfiehlt sich das System der Wohnungsverbesserung in Amerika auch als vorteilhafte Kapitalanlage. George Peabody, ein in London ansässiger Amerikaner, hinterließ einem dortigen Kuratorium einen Fonds für solche Verbesserungen, dem jetzt nicht weniger als 20000 Personen ihre Wohnungen verdanken. Seinem Beispiele ist seitdem mancher wohlhabende Bürger in Amerika gefolgt. Auch hat sich in New York zur Erbauung von Wohnungen in Stadt und Vorstadt ein Verein gebildet, der über ein Kapital von 1000000 $ verfügt und beweisen zu können glaubt, daß ein derartiges Unternehmen nicht nur als rationelle Armenpflege, sondern auch als sichere Geldanlage zu 5 % gelten darf (Plans of Buildings

in Review of Reviews, December 1896, January 1897).

4. **Kirchen.** Zu den bemerkenswertesten Entwickelungsphasen des amerikanischen Lebens während des letzten Menschenalters gehört ohne Zweifel das Wachstum der philanthropischen Werkthätigkeit in den Kirchen Eine Staats- oder Landeskirche giebt es bekanntlich nicht. In der Regel fordert der Staat keine Steuern von Kircheneigentum, läßt im übrigen aber die Gemeinden sich gänzlich aus eigenen Mitteln erhalten. Vor 20 Jahren war die kirchliche Wohlthätigkeit meistens eine gar eng beschränkte und richtete sich hauptsächlich auf die Bekehrung der Heiden in entfernten Weltteilen oder auf die Unterstützung der Armen innerhalb des Kirchspiels. Die gegenwärtige Wiederbelebung des philanthropischen Geistes hat den Kirchen ein neues Feld eröffnet, so daß viele Gemeinden neben der Pflege ihres Gottesdienstes großartige Stiftungen und ungeheure Spenden für verschiedene Formen der Armenunterstützung aufzuweisen haben. Von einer einzigen Kirche New Yorks wurden im Jahre 1896 160000 $ als freiwillige Beiträge zu wohlthätigen Zwecken aufgebracht. Dieselbe beschäftigt 6 angestellte Geistliche, leitet Vereine für Männer, Knaben, Mädchen und Mütter, ein Arbeitsnachweisbüreau, ein Darleihebüreau (1896: 733 Darlehen = 39000 $) und mehrere andere Anstalten oder Vereine zur Förderung des sittlichen, körperlichen und geistigen Lebens. Eine große Anzahl von Kirchen in den Großstädten unterhalten auf ähnliche Weise Clubs, Unterrichtsklassen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten, freie Apotheken und sonstige Werke der praktischen Philanthropie. Es sind in letzterer Zeit sogar einige Kirchen speziell in der Absicht gegründet worden, um diesen umfassenderen Begriff einer christlichen Kirche zu verwirklichen, man hat sie „Institutional Churches" benannt.

Die römisch-katholische Kirche läßt sich besonders die Verbreitung der Mäßigkeitsreform angelegen sein, leistet Großes durch ihre Unterstützungsanstalten und sorgt durch ihre trefflich organisierte und edelgesinnte Society of St. Vincent de Paul für die Ausbildung von Armenpflegern.

Das Wiederaufleben der christlichen Philanthropie ist den Deutschen bekannt geworden durch die Werke der inneren Mission; in den Vereinigten Staaten jedoch geht diese hochherzige Wohlthätigkeit im allgemeinen direkt von den Gemeindemitgliedern selbst aus und wird weniger den Stadtmissionaren und Diakonissinnen überlassen.

5. **Organisation des A.** — Das System der assoziierten Wohlthätigkeitsvereine (Associated Charities — Charles D. Kellogg, History of Charity Organization in the United States, 1893). Diejenige Art freiwilligen Wohlthätigkeitsdienstes, von der man gewöhnlich unter dem Namen Associated Charities redet, ist ursprünglich nicht ein Unterstützungssystem, sondern ein Versuch, die gangbaren Methoden der Unterstützung zu organisieren und die große Masse der Wohlthätigkeitsbestrebungen auf einen gewissen Grad der Einheitlichkeit zu bringen. Historisch hat man das System von England überkommen, wo sich im Jahre 1868 eine Gesellschaft zur Organisation der Wohlthätigkeit bildete (Charity Organization Society); theoretisch ist es aber dem Elberfelder System näher verwandt, als dem englischen. Das Ziel ist ein doppeltes: 1) vermittelst vorsichtiger Registration an einer Zentralstelle Doppeldeckung eines und desselben Notfalles oder auch Betrug zu verhüten, und 2) durch ein zahlreiches Korps von wohlwollenden Armenpflegern die vorkommenden Dürftigkeitsfälle möglichst zu isolieren und einzeln zu behandeln. Einige dieser assoziierten Vereine nehmen auch aktiven Anteil an der Austeilung von Unterstützungen, wie die Londoner Sozietät; das allgemeine oder doch vorherrschende Prinzip dieser Organisationen besteht jedoch darin, daß sie nicht-unterstützende Vereine sind, die der Wohlthätigkeit nicht mit direkter Abhilfe zur Hand gehen, sondern derselben Gründlichkeit, Sicherheit und einsichtsvolle Leitung sichern. Im Jahre 1892 gab es in den Vereinigten Staaten 92 solcher Verbände mit einem Korps von mehr als 6000 Armenpflegern und beigeordneten Helfern.

6. **Social Settlements** (National Conference of Charities, 1896, p. 168. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, I, 429 ff.). Unter den neueren Erscheinungen, in denen sich das Gefühl der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit kundgiebt, ist keine, die so tief in das amerikanische Leben eingegriffen hätte, als die Idee des sogenannten „social settlement". Auch sie stammt aus England, und zwar verdanken wir sie zwei hochverdienten Männern, Edward Denison und Arnold Toynbee. Die Errichtung eines social settlement — für das man in Deutschland noch keinen Namen ersonnen zu haben scheint — bedeutet eigentlich weiter nichts, als vorübergehende und gelegentliche Armenbesuche durch dauernde Niederlassung des Besuchers unter den Armen ersetzen oder aus einem wohlwollenden Gönner sich zum wirklichen Nachbarn des Armen machen. Ein settlement besteht aus einer Gesellschaft von gebildeten Männern oder Frauen, die sich mitten in einem Armendistrikt als Freunde und Nachbarn der Armen ein Heim gründen und deren Lebensart wie Bildung in den niederen Klassen das Verlangen nach Rettung und Erlösung aus ihrer traurigen Lage sozusagen per contagium hervorrufen. Es wird weder streng nach einem

formellen Prinzip, noch nach einer gleichförmigen Methode gearbeitet. Die Ansiedler oder residents eines solchen settlement bestreiten ihren Unterhalt meistens aus eigenen Mitteln und widmen sich den Diensten der Nächstenliebe, wie sich eben die Gelegenheit dazu darbietet. Klassenunterricht, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, Kindergärten sind in dem settlement an der Tagesordnung, und die residents machen es sich dabei zur Aufgabe, über die Verhältnisse, Gewohnheiten und Beschäftigungen der Armen gründliche Nachforschungen anzustellen. Man hat das settlement wohl eine Brücke genannt, die den Abgrund zwischen den Armen und Wohlhabenden überspannt. Im Jahre 1895 zählte man deren 42 in den Vereinigten Staaten (M. K. Jones, Bibliography of Settlements, 1895).

7. **Die Universitäten** (International Congress of Charities, 1893, Sociology in Institutions of Learning). Zum Schluß muß im Zusammenhang mit den settlements noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in den amerikanischen Kollegs und Universitäten gerade diejenigen Fachstudien eine außerordentliche Verbreiterung und Vertiefung erfahren haben, welche in irgend einer Beziehung zur Philanthropie stehen. Die Mehrzahl der settlements knüpfen sich an die Namen von Kollegs, Universitäten und theologischen Instituten. Das Wiederaufleben des philanthropischen Interesses ist großenteils zurückzuführen auf den neuen Geist, der die höhere Erziehung beherrscht. Noch vor dreißig Jahren befaßte sich kaum ein einziger amerikanischer Kollegprofessor mit den Prinzipien der Armenpflege oder den Problemen der modernen Gesellschaft; heutzutage gehören diese Gegenstände zu den hervorragendsten in den Programmen der Kollegs, und für einen Theologen werden sie als geradezu wesentlich betrachtet, so überraschend schnell ist der Gesichtskreis der höheren Bildung in dieser Richtung erweitert worden. Alljährlich geht von den ersten Hochschulen des Landes eine Anzahl akademisch gebildeter Studenten ab, um sich den Werken der Armenunterstützung und Wohlthätigkeit als einem Berufe zu widmen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zukunft der philanthropischen Bestrebungen in den Vereinigten Staaten durch diesen Zuzug junger Leute, die nach wissenschaftlichen Prinzipien und im Geiste persönlicher Hingebung arbeiten, ungemein beeinflußt werden wird. Von solchen geschulten Sachverständigen läßt sich vielleicht mit Recht erwarten, daß sie aus der bunten Mannigfaltigkeit des amerikanischen Lebens und Treibens dereinst etwas wie eine rationelle Einheitlichkeit in der Armenpflege zu Tage fördern.

Litteratur:

H. B. Adams, Notes on the Literature of Charities, John Hopkins Studies, 5. Series. C. R. Henderson, Dependent, Defective and Delinquent Classes, Boston 1893. Crooker, Problems in American Society, Boston 1889. John Cummings, Poor Laws of Massachusetts and New York, American Economic Association, X, 4. Hull House Maps and Papers, Crowell, 1895. Josephine S. Lowell, Public Relief and Private Charity, New York 1884. R. Mayo-Smith, Statistics and Sociology, Macmillan 1895. A. G. Warner, American Charities, Boston 1895. The Poor in Great Cities, Scribner, 1895. Report of Committee on the History of Child-saving, of the National Conference of Charities of 1893, Boston 1893. Reports of International Congress of Charities and Corrections at Chicago, June 1893, 4 vols.; Baltimore 1894. Reports of National Conference of Charities and Corrections (1873—1876, 23 vols.) Boston, G. H. Ellis. Reports of State Boards of Charities, New York, Massachusetts, Minnesota, Ohio, Michigan etc. F. B. Sanborn, Labor's Encyclopedia, Art.: Pauperism. F. B. Sanborn, The Charities of Massachusetts. Supplement to 12. Report of Board of State Charities of Massachusetts. Civic Club Digest, Philadelphia 1895. Directory of Charities of Boston, 1891. Gurteen, Handbook of Charity Organization, Buffalo. C. K. Jonness, The Charities of San Francisco, 1894. C. D. Kellogg, History of Charity Organization in the United States, 1893. Memorial History of Boston, 1881, IV, 641. New York Charities Directory, 1896.

Francis G. Peabody.

B.

Banken.

I. Die B. in Deutschland.

1. Die Reichsbank. 2. Die übrigen Notenbanken. 3. Andere B.

1. Die Reichsbank. Die Geschäftsergebnisse der Reichsbank in den letzten Jahren waren folgende (in Mill. M.):

Bezeichnung	1894	1895	1896
Gesamtumsätze .	110 784	121 313	131 489
Wechselankäufe:			
Platzwechsel . .	1 790,6	2 022,2	2 491,3
Versandwechsel	2 939,6	3 144,1	3 743,0
Wechsel auf das Ausland . .	52,7	54,0	54,4
Lombard-Darlehen . . .	852,0	1 110,9	1 428,2
Goldankäufe . .	241,1	55,8	62,0
Giro-Umsatz . .	84 449,6	93 698,8	98 249,2
Zahlungen f. das Reich u. Bundesstaaten . . .	4 194,8	4 232,9	11 558,1
Verkehr der Abrechnungsstellen	18 398,0	21 284,8	22 904,9
Aufbewahrte Wertpapiere .	2 636,6	2 721,0	2 798,1
Verwaltungskosten	9,1	9,7	9,5
Dividende . . .	6,26 %	5,88 %	7,50 %
Zahl d. Beamten	1745	1819	1894

Das Jahr 1896 weist fast für alle Geschäftsziffern den höchsten seit dem Bestehen der Bank vorgekommenen Stand auf. So ist der inländische Wechselverkehr selbst im Vergleich mit dem früheren Maximum von 1890 um 809 Mill., der Lombardverkehr um 118 Mill. gestiegen. Die starke Zunahme der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten erklärt sich daraus, daß mit dem I. IV. 1896 auf Grund eines Abkommens mit dem preußischen Finanzministerium die Generalstaatskasse, die Regierungshauptkassen und eine große Zahl anderer Kassen der preußischen Staatsverwaltung an dem Giroverkehr teilnehmen. Bemerkenswert ist auch die Hebung des Verkehrs der Abrechnungsstellen, der sich 1889 von 15,5 Milliarden auf 18 Milliarden gehoben hatte und dann bis 1894 immer in der Nähe dieser letzteren Ziffer geblieben war. Eine Abnahme zeigt sich in der Summe der angekauften Wechsel auf das Ausland, die 1890 64 Mill. und 1891 78,3 Mill. M. betragen hatte, ferner auch in den Goldankäufen, die namentlich im Vergleich mit dem Jahre 1894 — in dem sie übrigens ihr absolutes Maximum erreichten — bedeutend zurückgegangen sind.

Im ganzen zeigt sich also, daß der Verkehr die Dienste der Reichsbank im Jahre 1896 in besonders großem Maße in Anspruch genommen hat. Wenn dies auch mit dem günstigen Gange des Handels und der Industrie in diesem Jahre zusammenhing, so trat doch andererseits zeitweilig, besonders im letzten Jahresviertel, eine sehr fühlbare Spannung auf dem Geldmarkte ein, indem die Bank eine zu große Schmälerung ihrer verfügbaren Mittel befürchtete und den Andrang der Kreditsuchenden durch Erhöhung ihres Zinsfußes hemmen mußte. Der Durchschnittsstand der Hauptbilanzposten war (in Mill. M.):

Jahr	Notenumlauf	Andere stets fäll. Verbindlichkeiten	Metallvorrat	Reichskassenscheine
1894	1000,4	492,3	934,3	25,2
1895	1095,6	499,5	1011,8	23,7
1896	1083,5	484,8	892,0	22,2

Jahr	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombarden	Effekten	Sonstige Aktiva
1894	10,2	547,5	81,1	6,3	53,1
1895	10,0	573,9	83,2	7,9	47,5
1896	11,1	646,8	106,0	7,0	50,2

Die niedrigste Summe der umlaufenden Banknoten betrug im Jahre 1895 968,2 Mill., die höchste 1320,1 Mill., und im folgenden Jahre waren die entsprechenden Zahlen 973,5 Mill. und 1257,9 Mill. In beiden Jahren fiel das Minimum auf den 23. Februar und das Maximum auf den 31. Dezember. Der Metallvorrat bewegte sich 1895 zwischen 853,1 Mill. und 1112,1 Mill. Die letztere Summe, die am 15. Februar erreicht wurde, ist die höchste, die bisher dagewesen ist. Im Jahre 1896 nahm der Metallvorrat beträchtlich ab, hauptsächlich infolge des inneren Bedarfs, teilweise aber auch durch Goldausfuhr nach Rußland oder Oesterreich. Den höchsten Stand hatte er am 23. Februar mit 965,0 Mill., den niedrigsten am 7. Oktober mit 804,2 Mill. Er hob sich dann wieder bis 868,9 Mill. am 23. November, stand aber am 31. Dezember wieder nahezu auf dem tiefsten Punkte mit 804,6 Mill. Im Januar 1897 trat jedoch wieder eine rasche Besserung ein. Die Zusammensetzung des Metallvorrats war am 31. Dezember in Mill. M.:

	1894	1895	1896
Gold in Barren u. fremden Münzen	422,4	370,0	314,4
Deutsche Goldmünzen	292,0	300,9	217,0
Zusammen Gold	714,4	570,9	531,4
Thaler	214,3	204,2	195,6
Scheidemünzen	85,8	77,9	77,6

Der durchschnittliche Goldbestand war 1895 704,6 Mill. (385,1 Mill. in Barren und fremden Münzen, 319,4 Mill. in deutschen Münzen), 1896 dagegen nur 602,0 Mill. (332,8 Mill. in Barren und fremden Münzen, 269,2 Mill. in deutschen Münzen). Im Durchschnitt des ganzen Jahres waren 1896 von den umlaufenden Noten 82,3 %, im Jahre 1895 92,4 % durch Metall gedeckt. Ueberdeckung der Noten schon allein durch den Metallvorrat bestand 1895 vom 23. Januar bis zum 23. März, und zwar vom 23. Februar in der Höhe von 142,5 Mill. M., wozu noch die Reichskassenscheine und die Noten anderer Banken mit 34,2 Mill. zu rechnen sind. Dagegen überstieg der Notenumlauf den Barvorrat und das Kontingent

am	30. XI.	1895	um	46,1	Mill.
„	7. X.	„	„	20,7	„
„	31. XII.	„	„	148,3	„
„	7. I.	1896	„	35,8	„
„	31. III.	„	„	44,0	„
„	30. VI.	„	„	34,8	„
„	30. XI.	„	„	119,6	„
„	7. X.	„	„	78,4	„
„	31. XII.	„	„	134,1	„

Die für diese Ueberschreitungen zu entrichtende Steuer belief sich 1895 auf 224 042 M. und 1896 auf 464 801 M.

Der Diskontsatz betrug:

Jahr	Januar	Februar	März bis August	September	Oktober	November bis Dezember	Durchschnitt
1894	5; 4	4; 3	3	3	3	3	3,12
1895	3	3	3	3	3	3; 4	3,14
1896	4	4; 3	3	3; 4	4; 5	5	3,66

Im Januar 1897 wurde der Diskont auf 4 % und im Februar wieder auf 3 % herabgesetzt.

Die Giroguthaben beliefen sich am 1. I. 1896 auf 302,1 Mill., am 31. XII. aber auf 353,8 Mill. M., die höchste bisher vorgekommene Summe. Im Laufe des Jahres wurden auf Girokonto vereinnahmt (in Mill. M):

durch Barzahlung	7 558,0
durch Verrechnung m. Konteninhabern	15 801,8
durch Platzübertragungen	13 794,4
durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten	15 673,1

zusammen 52 827,2 Mill., darunter für Reichs- und Staatskassen 8703,8 Mill.

Dagegen wurden auf Girokonto verausgabt:

durch Barzahlungen	11 974,5
durch Verrechnung m. Konteninhabern	12 908,5
durch Uebertragung nach anderen Bankanstalten	14 098,2

zusammen 52 775,5 Mill., darunter für Reichs- und Staatskassen 3649,7 Mill. Außerdem wurden von Behörden und Personen, die kein Girokonto haben, für Girokunden an anderen Plätzen bar ausgezahlt 2892,5 Mill. und an Behörden dieser Kategorie wurden ausgezahlt 1328,9 Mill. — Die Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten betrugen am 1. I. 1896 50,4 Mill. M., am 31. XII. aber nur 19,4 Mill.

Im ganzen waren die Deckungsverhältnisse der Reichsbank 1896 weniger günstig, als die der Banken von Frankreich und von England. Faßt man die Noten und die sonstigen stets fälligen Verbindlichkeiten zusammen, so ergiebt sich allerdings erst eine durchschnittliche Metalldeckung von 56,9 % gegen 63,4 % im Vorjahre. Aber der Metallvorrat enthielt durchschnittlich 195,9 Mill. M. in Thalern und 77,6 Mill. in Scheidemünzen, also Kreditgeld, das namentlich bei Vergleichen mit England nicht wohl in Anrechnung zu bringen wäre. Berücksichtigt man nur den Goldvorrat, so stellt sich das durchschnittliche Deckungsverhältnis aller stets fälligen Verbindlichkeiten auf 38,4 % gegen 44,2 % im Jahre 1895. Indes war die Lage der Bank deswegen in keiner Weise bedenklich und noch weniger ist man berechtigt, von einer in den Warenpreisen zum Ausdruck kommenden Goldknappheit zu sprechen. Denn

die Preise waren für Industrie und Handel durchaus befriedigend, wie der teilweise geradezu glänzende Gang vieler Industriezweige und die hohen Dividenden fast aller soliden Unternehmungen beweisen. Daß die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bis zum September niedrig blieben, war nicht eine Folge der Goldknappheit (die im Bankverkehr überhaupt erst im September fühlbar wurde), sondern der weltwirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse, und als diese sich in den letzten Monaten des Jahres geändert hatten, trat auch sofort eine bedeutende Steigerung der Getreidepreise ein.

2. Die übrigen Notenbanken. Die Zahl der neben der Reichsbank noch übrig gebliebenen Notenbanken (7) hat sich nicht geändert. Mit Ausnahme der Frankfurter Bank haben sie gewissermaßen den Charakter von mittelstaatlichen Landesbanken und haben insoweit schwerlich den Verlust ihres Privilegiums zu befürchten. Der Frankfurter Bank ist zwar vor einigen Jahren die Entziehung ihres Emissionsrechts in einer Kammerrede des preußischen Finanzministers in Aussicht gestellt worden, doch ist seitdem nichts mehr über diese Angelegenheit bekannt geworden.

Die wichtigsten Bilanzposten dieser Banken waren nach dem Durchschnitt der Wochenausweise des Jahres 1895 (in Mill. M.):

Bank	Metallvorrat	Andere Zahlungsm. 1)	Wechsel	Lombard	Effekten	Notenumlauf	Andere stets fäll. Verbindl.	Kündbare Verbindl.	Notenkonting.
Frankfurter Bank . .	4,49	0,25	32,98	9,78	6,05	12,42	7,41	13,02	10,00
Bayerische Notenbank .	32,40	3,42	45,88	2,79	0,11	63,99	10,05	—	32,00
Sächsische Bank . . .	21,86	17,44	74,70	3,13	1,05	49,17	19,56	0,66	16,77
Württemb. Notenbank .	11,13	1,46	20,11	1,29	0,01	22,43	2,02	22,05	10,00
Badische Bank . . .	5,36	0,15	20,82	0,74	0,16	14,78	3,44	—	10,00
Bank f. Süddeutschland	4,56	0,82	17,27	1,69	4,84	12,94	0,15	—	10,00
Braunschweig. Bank .	0,67	0,18	5,05	2,80	0,87	2,48	3,06	1,29	2,83

An Banknotensteuer wurden im Etatsjahr 1894/95 von der Sächsischen Bank 9700 M. und von der Württembergischen Notenbank 12 600 M. bezahlt. Die Metalldeckung der Noten aller Banken zusammen betrug 45,7 %, also nicht ganz die Hälfte des gleichzeitig bestehenden entsprechenden Verhältnisses bei der Reichsbank. Rechnet man die Reichskassenscheine und die Noten anderer Banken mit zum Barvorrat, so stellt sich das Deckungsverhältnis auf 52,6 %.

Die Dividenden der Notenbanken waren:

	1890 %	1891 %	1892 %	1893 %	1894 %	1895 %
Frankfurter Bank . . .	7	6,42	6,3	7	7	7
Bayerische Notenbank . .	9	9	7	7	6	5
Sächsische Bank	6	6	4,5	6	4,75	4,75
Württemberg. Notenbank .	5,75	5,75	$3\frac{1}{8}$	5,25	3,5	$3\frac{1}{8}$
Badische Bank	6	6	4	5,5	4	4
Bank für Süddeutschland .	4,4	4,75	3,7	4,83	4,2	$3\frac{1}{8}$
Braunschweig. Bank . .	$5\frac{5}{8}$	$5\frac{3}{8}$	5	4,9	5	$4\frac{3}{8}$

Im ganzen sind die Dividenden dieser Banken kleiner, als die der gut fundierten Banken ohne Notenausgabe.

3. Andere B. Nachstehend stellen wir die großen Kredit- und Effektenbanken mit mehr als 20 Mill. M. Kapital zusammen mit Beifügung der Dividenden in den letzten 7 Jahren:

Bank	Kapital in Mill. M.	1890 %	1891 %	1892 %	1893 %	1894 %	1895 %	1896 %
Diskontogesellschaft	115	11	8	6	6	8	10	10
Deutsche Bank	100	10	9	8	8	9	10	10
Dresdener Bank	85	10	7	7	$5\frac{1}{2}$	8	8	8
Bank für Handel und Industrie .	80	9	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	7	$8\frac{1}{4}$	8
Berliner Handelsgesellschaft . . .	80	$9\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	6	5	7	8	9
Schaffhausener Bankverein . . .	60	6	6	6	6	$6\frac{1}{2}$	7	$7\frac{1}{2}$
Nationalbank für Deutschland . .	45	9	$6\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$
Mitteldeutsche Kreditbank. . . .	30	6	5	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	6
D. Gen.-B. Sörgel, Parr. & Co. .	21	7	6	$4\frac{5}{6}$	5	5	6	6
Norddeutsche Bank 2)	40	$8\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	8	—
Hamb. Komm.- u. Diskontobank .	30	5	4	4	4	6	$7\frac{1}{2}$	7
Bergisch-Märkische Bank	30	7	7	7	7	7	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$
Deutsche Vereinsbank	24	7	5	5	5	$5\frac{1}{2}$	6	
Leipziger Bank	24	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	6	6	6	$7\frac{1}{2}$	9
Schlesischer Bankverein	22,5	7	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	7	7
Breslauer Diskontobank	22,5	6	$4\frac{1}{2}$	5	5	$6\frac{1}{2}$	7	$6\frac{1}{2}$

1) Reichskassenscheine und Noten anderer Banken, insbesondere auch der Reichsbank.

2) Die Norddeutsche Bank ist nach Beschluß der Generalversammlung vom 16. IV. 1895 mit der Diskontogesellschaft verschmolzen und besteht nur als Kommanditgesellschaft auf Aktien fort, deren ganzes Aktienkapital (außer einer Einlage der persönlich haftenden Gesellschafter) der Diskontogesellschaft gehört.

Die hohen Dividenden von 1889 (s. Handwörterbuch Bd. II, S. 96) sind allerdings nicht wieder erreicht worden, doch zeigen die beiden letzten Jahre eine erhebliche Besserung der Erträgnisse.

Dem „Deutschen Oekonomist", der jährlich eine genaue Uebersicht des Geschäftsstandes der deutschen Banken giebt, entnehmen wir die folgenden Zahlen über die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten und der verfügbaren Mittel der 94 deutschen Kreditbanken, auf die die Statistik sich bezieht (in Mill. M.):

	1893	1894	1895
Kreditoren	934,8	1141,5	1276,1
Depositen	387,2	486,4	493,8
Accepte	531,5	613,1	706,4
Kasse	213,7	232,6	224,1
Wechsel	705,0	795,4	764,8
Lombardforderungen	342,2	469,3	450,1
Effekten rc.	375,4	400,2	434,9

Rechnet man zu den Passiven auch die zur Verteilung bestimmten Gewinne, so stellt sich die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten in den letzten 3 Jahren auf bezw. 1925 Mill., 2326 Mill. und 2588 Mill., während die disponiblen Aktivmittel im ganzen nur 1636 Mill., 1897 Mill. und 1873 Mill. ausmachen. Dazu kommen nun freilich die Forderungen an Debitoren im Gesamtbetrage von bezw. 1471 Mill., 1631 Mill. und 1993 Mill.; aber dieser Teil der Aktiva kann nicht in gleicher Weise, wie die oben angeführten Posten, zu den disponiblen Mitteln gezählt werden.

Bei den 7 größten Banken betrugen die Verbindlichkeiten gegen Depositengläubiger und andere Kreditoren (I) und aus Accepten (II) in Mill. M.:

	1893 I	1894 I	1895 I	1893 II	1894 II	1895 II
Diskontogesellschaft	134,3	167,8	160,2	37,5	45,8	54,2
Deutsche Bank	221,3	255,1	307,5	96,3	93,9	122,5
Dresdener Bank	83,0	117,0	136,1	46,5	61,3	88,1
Bank für Handel und Industrie	36,7	58,7	58,4	27,0	38,6	45,1
Berliner Handelsgesellschaft	46,2	55,8	69,4	20,8	27,0	41,0
Norddeutsche Bank	52,4	62,3	78,3	16,8	24,4	24,8
Schaffhausener Bankverein	39,8	64,2	68,4	34,6	40,6	47,4

Das gesamte Aktienkapital der 94 Banken betrug 1895 1134,8 Mill. M., die Summe der Reserven 210,6 Mill. oder 18,6 % des Gesamtkapitals. Auf die 16 Berliner Banken kamen 626,9 Mill. M. Kapital und 142,5 Mill. (oder 22,7 %) an Reservefonds. Die durchschnittliche Dividende betrug für alle Banken (I) und für die Berliner (II) allein:

	I %	II %		I %	II %
1886	6,48	7,34	1891	6,11	6,77
1887	6,58	7,60	1892	5,80	6,03
1888	7,79	9,11	1893	5,72	5,73
1889	8,64	8,69	1894	6,49	7,14
1890	7,60	8,69	1895	7,61	8,29

Das Durchschnittserträgnis war also für die Berliner Banken regelmäßig höher als für die übrigen. Lexis.

II. Die B. in Großbritannien und Irland.

Die starke Ueberdeckung der Noten der Bank von England ist seit 1893 eine ständige Erscheinung geblieben und sie wird voraussichtlich auch nicht verschwinden, so lange der Stand der Depositen so hoch bleibt, wie er in den letzten Jahren durchweg gewesen ist. Die Noten haben ihre Bedeutung als Mittel des Kreditnehmens für die Bank mehr und mehr eingebüßt, sie kommen für diesen Zweck nur indirekt in Betracht, indem die Notenreserve im Bankdepartement als Deckung für die Depositen dient. Während aber früher die Bank ihren Diskont erst zu erhöhen pflegte, wenn die Reserve auf weniger als ein Drittel der Summe der privaten und staatlichen Depositen zu sinken drohte, sucht sie jetzt die Reserve zwischen 50 und 60 % dieser Summe zu halten und es liegt dann oft für mehr als die Hälfte der Notenreserve Bardeckung beim Emissionsdepartement. Am 2. I. 1895 war der Barvorrat auf 33,1 Mill. £ gesunken, bei einem Notenumlauf von 25 919 000 £. Die Ueberdeckung betrug also damals nur 7,2 Mill. und die Notenreserve 23,9 Mill. Am 3. IV. hatte sich der Barvorrat auf 37,7 Mill. gehoben, der Notenumlauf aber war nur bis 26,2 Mill. gestiegen und die Reserve betrug daher jetzt 27,6 Mill. In der Folgezeit waren die Hauptposten der Bilanz in Mill. £.

1895	Barvorrat	Notenumlauf	Depositen	Sicherheiten	Dep.-deck. %
31. VII.	38,13	26,83	48,20	38,87	$57\frac{3}{4}$
25. IX.	41,16	26,52	55,10	41,44	$56\frac{7}{8}$
24. XII.	43,60	26,27	57,95	41,55	$58\frac{7}{8}$
1896					
1. I.	44,96	26,47	66,50	48,90	53
29. I.	48,81	25,29	62,96	41,18	$63\frac{1}{8}$
26. II.	49,12	24,92	64,52	41,63	$63\frac{3}{8}$
25. III.	48,70	25,88	64,46	42,68	$62\frac{1}{8}$
29. IV.	47,62	26,80	63,71	43,42	$59\frac{1}{2}$
27. V.	47,23	25,96	64,02	43,78	$59\frac{3}{8}$
24. VI.	49,16	27,03	65,42	44,28	$59\frac{3}{8}$
29. VII.	47,89	27,42	62,62	43,39	$59\frac{3}{8}$
26. VIII.	46,37	27,28	61,08	43,28	$58\frac{5}{8}$
30. IX.	40,89	28,08	55,78	44,98	$52\frac{1}{8}$
28. X.	36,18	26,71	49,36	40,98	$53\frac{1}{8}$
25. XI.	36,05	26,07	49,88	40,98	$53\frac{1}{2}$
30. XII.	34,16	26,66	54,74	48,32	$44\frac{1}{4}$

Die Notenreserve läßt sich bekanntlich aus den beiden ersten Spalten leicht berechnen, indem man zu dem Ueberschuß des Barvorrates über den Notenumlauf 16,8 Mill. addiert. Die letzte Spalte giebt das Deckungsverhältnis der Depositen durch die Reserve des Bankdepartements. Den höchsten Stand erreichte dieses Verhältnis am 10. IV. 1895, nämlich 68 1/4. Die Depositen waren damals vorübergehend auf 30,3 Mill. gesunken, während der Notenumlauf nur 23,3 Mill. und der Barvorrat 36,7 Mill. betrug. Nur ganz vorübergehend findet sich am Schlusse des Jahres 1896 das ungewöhnlich niedrige Verhältnis 44 1/4 %, nachdem es noch am 23. XII. 48 3/8 betragen hatte. Die Depositen waren in dieser letzten Woche um mehr als 5 Mill. £ gestiegen und zwar infolge von Diskontierungen, da die „Sicherheiten“ sich um denselben Betrag vermehrten. Im Januar 1897 trat rasche Besserung ein: am 27. I. war der Barvorrat 37,1 Mill., der Notenumlauf 25,6 Mill., die Depositen 52,8 Mill., die „Sicherheiten“ 42,7 Mill. und das Deckungsverhältnis 53 3/8 %. Der offizielle Diskontsatz, der während des ganzen Jahres 1895 auf 2 % gestanden hatte, wurde im September zuerst auf 2 1/2, dann auf 3 %, und im Oktober auf 4 % gestellt. Erst am 13. I. 1897 erfolgte eine Herabsetzung auf 3 1/2, am 27. I., am 7. IV. und am 12. V. eine weitere auf 3, 2 1/2 und 2 %. Der Privatdiskont stand von April bis August zwischen 5/8 und 1 %, im September auf 1 1/8, im Oktober auf 2, im November auf 3 1/4, im Dezember auf 3 %. Die Ursache der im Herbst auftretenden Goldknappheit war hauptsächlich ein bedeutender Goldabfluß nach den Vereinigten Staaten.

Was die Verhältnisse der übrigen Banken betrifft, so hatten nach den Zusammenstellungen des „Economist“ 104 Joint Stock-Banken in England, Wales und der Insel Man im Juli 1896

An Depositen und Kontokorrentschulden	460,3	Mill. £
An Accepten, soweit besonders nachgewiesen	18,3	„ „
An Kassenbeständen, Geld on call und auf kurze Kündigung	141,5	„ „
An Wechseln und Darlehen	324,8	„ „

Bei den 10 schottischen Banken waren die entsprechenden Posten:

Depositen 2c.	93,5	Mill. £
Accepte, soweit nachgewiesen	3,0	„ „
Kassenbestände 2c.	22,2	„ „
Wechsel und Darlehen	60,7	„ „

Und bei den 9 irischen Banken:

Depositen 2c.	43,6	Mill. £
Accepte, soweit nachgewiesen	0,2	„ „
Kassenbestände 2c.	10,6	„ „
Wechsel und Darlehen	31,1	„ „

Die Gesamtsumme der Depositen im Vereinigten Königreich mit Einschluß der der Privatbankhäuser schätzt der „Economist“ für Juli 1896 auf 720—730 Mill. £., davon 65 Mill. bei der Bank von England. Für Juli 1895 ergab diese Schätzung nur 680—700 M. (davon 59 bei der B. v. E.), für Juli 1894 640—650 Mill. (43 Mill. bei der B. v. E.), für Juli 1893 630—640 Mill. (39 Mill. bei der B. v. E.). — Die Abrechnungen im Londoner Clearinghause betrugen in Mill. £:

	im ganzen	an den Börsenliquidationstagen	an den Abrechnungstagen der Konsols
1896	7575	1163	380
1895	7593	1305	345
1894	6337	964	301
1890	7801	1417	359

Das Minimum seit 1888 fällt in das Jahr 1894; das Maximum von 1890 ist weder vorher noch nachher wieder erreicht worden. Im Clearinghause von Manchester wurden 1896 verrechnet 193,6 Mill., in Liverpool 120,4 Mill., in Birmingham 49,6 Mill., in New Castle 54,6 Mill. Ein großer Teil der Provinzialgeschäfte wird bekanntlich ebenfalls in London abgerechnet.

Lexis.

III. Die Bank von Frankreich.

Der Barvorrat und insbesondere der Goldvorrat der Bank von Frankreich hat sich zwar im Jahre 1896 nicht ganz auf dem 1895 erreichten Höhepunkt erhalten, ist aber doch im ganzen nur wenig zurückgegangen. Der Silberbestand blieb ziemlich konstant, der Goldvorrat konnte zwar nicht immer den Stand von zwei Milliarden behaupten, blieb aber doch drei Monate hindurch oberhalb dieser Grenze. Die Wendepunkte der Bewegungen desselben und der gleichzeitige Bestand an Silbermünzen ergeben sich aus folgender Uebersicht (in Mill. Frcs.):

		Gold	Silber	Summe
1. I.	1895	2069,8	1235,5	3304,8
20. II.	„	2150,6	1237,9	3388,5
12. VI.	„	2045,1	1252,4	3297,5
28. VIII.	„	2054,4	1260,8	3315,2
13. XI.	„	1947,7	1230,8	3178,5
18. XII.	„	1967,2	1239,5	3203,7
15. I.	1896	1932,5	1234,2	3166,7
26. II.	„	1954,4	1245,5	3199,9
15. IV.	„	1947,6	1243,6	3191,2
3. VI.	„	2011,3	1256,1	3267,4
12. VIII.	„	2074,3	1252,3	3326,6
16. IX.	„	2015,8	1247,8	3263,6
10. XI.	„	1927,5	1228,5	3156,0
12. XII.	„	1931,5	1233,7	3165,2
23. XII.	„	1928,2	1233,6	3161,8

Am 25. II. 1897 betrug der Goldvorrat 1916,5 Mill., der Silbervorrat 1232,9 Mill. Frcs. Am Ende der einzelnen Vierteljahre waren die wichtigsten Aktiva- und Passiva-Posten in Mill. Frcs.

		Wechsel	Lombard.	Barvorrat	Noten-umlauf	Privatkonto-korrent	Staatskonto-korrent
27. III.	1895	439,6	270,0	3349,4	3576,9	448,5	167,6
26. VI.	"	456,0	294,5	3306,8	3463,2	508,4	215,6
25. IX.	"	478,3	306,3	3274,3	3365,8	527,5	288,1
31. XII.	"	849,8	386,3	3184,9	3648,4	652,3	229,8
25. III.	1896	662,3	356,2	3207,3	3578,6	558,9	227,4
24. VI.	"	529,9	350,5	3302,8	3546,7	581,5	207,4
30. IX.	"	715,1	369,4	3219,6	3588,1	530,9	303,7
23. XII.	"	774,2	361,7	3161,8	3630,1	508,6	299,5

Obwohl die Dienste der Bank am Ende beider Jahre in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen wurden und der Notenumlauf infolge davon auf eine sehr bedeutende Höhe stieg, hielt die Bank doch den niedrigen Diskontsatz von 2 % unverändert bei. Derselbe besteht seit März 1895, nachdem er seit Mai 1892 auf 2 1/2 % gestanden hatte. Das Deckungsverhältnis der Noten war auch bei der größten Ausdehnung der Zirkulation noch sehr hoch, nämlich Ende Dezember in beiden Jahren, nach dem ganzen Barvorrat berechnet, 87 %, nach dem Goldvorrat 53 %. Faßt man den Notenumlauf und die Kontokorrentverbindlichkeiten zusammen, so bildet der Barvorrat 1895 71 % und Ende 1896 70 % dieser Passiva.

Was die Erneuerung des am 31. XII. 1897 ablaufenden Privilegiums betrifft, so enthält der den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf hauptsächlich folgende Bestimmungen. Die Verlängerung des Privilegiums erstreckt sich bis zum 31. XII. 1920. Den Geschäftsbefugnissen der Bank wird hinzugefügt: Diskontierung von gezogenen und eigenen Wechseln, die von landwirtschaftlichen und anderen Syndikalgenossenschaften von notorischer Zahlungsfähigkeit eingereicht werden (die aber wie die übrigen zulässigen Wechsel höchstens eine dreimonatliche Verfallzeit haben dürfen). Die Bank hat dem Staate jährlich semesterweise eine Abgabe zu zahlen, die gleich ist einem Achtel des Diskontosatzes bezogen auf die durchschnittliche produktive Notenzirkulation. Die Vorschüsse von 60 und 80 Mill. Frcs., die die Bank nach Verträgen von 1857 und 1878 dem Staate (zu bezw. 3 und 1 % gewährt hat, werden vom 1. I. 1896 ab zinsfrei und die Bank kann sie während der ganzen Dauer ihres Privilegiums nicht zurückfordern. Die Bank giebt dem Staat auf Grund der Vereinbarung vom 31. X. 1896 einen weiteren zinsfreien Vorschuß von 40 Mill. Frcs., der ebenfalls während der ganzen Dauer ihres Privilegiums nicht zurückgefordert werden kann. Die Bank zahlt unentgeltlich in Paris und in den Departements die an ihren Schaltern eingereichten Coupons der französischen Renten und Schatzbons aus. Auf Verlangen des Finanzministers muß sie ihre Schalter unentgeltlich für die Ausgabe von Renten und Schatzbons öffnen. Die zuständigen Finanzbeamten können bei allen Bank- und Nebenstellen auf das Kontokorrent des Staates Einzahlungen leisten und Gelder erheben; auch hat die Bank unentgeltlich die von diesen Beamten aufeinander gezogenen oder von Zahlungsverpflichteten an die Ordre derselben ausgestellten Wechsel einzukassieren. Die Zahl der Succursalen ist binnen zwei Jahren nach dem Erlaß dieses Gesetzes durch Umwandlung von 18 Nebenstellen von 94 auf 112 zu erhöhen und außerdem sind solche in allen Hauptorten von Departements zu errichten, die bisher keine besitzen. Ferner sind 30 neue Nebenstellen und in der Zeit von 1900 bis 1915 noch mindestens 15 weitere nach Vereinbarung mit dem Finanzminister zu schaffen. Wenn es nötig wird, den Diskont oder Lombardzinsfuß über 5 % zu erhöhen, so wird der daraus entstehende Gewinn nicht verteilt, sondern dem Gesellschaftsfonds hinzugefügt. Der Höchstbetrag der zulässigen Banknotenausgabe wird von 4 auf 5 Milliarden erhöht. Innerhalb eines Monats nach Erlaß des Gesetzes hat die Bank beim Staatsschatze eine Summe einzuzahlen die gleich ist dem Gesamtbetrag aller älteren Banknoten mit schwarzem Druck, die nicht zur Einlösung präsentiert worden sind. Diese Noten werden von dem Betrage der Zirkulation abgezogen und der Staat übernimmt ihre etwa noch geforderte Einlösung. Die Bank ist verpflichtet, in ihren Succursalen und Nebenstellen die zur Umprägung bestimmten zu leichten Goldmünzen durch Wägen auszuscheiden und auf ihre Kosten an den Münzhof abzuliefern. Sie erhält dafür an ihrem Hauptsitze neue Münzen. Die Vereinbarung zwischen dem Staat und der Bank vom 31. X. 1896 über die Ausführung der Münzverträge von 1885 mit den Staaten des lateinischen Münzbundes wird genehmigt. Eine feste Beteiligung des Staates am ganzen Gewinn der Bank findet also nicht statt, die Bank verzichtet nur auf die Verzinsung ihrer allerdings bedeutenden Vorschüsse an den Staat und hat eine Abgabe von der „produktiven Notenzirkulation“ zu entrichten. Unter dieser ist nicht etwa der nicht metallisch gedeckte Teil des Notenumlaufs zu verstehen, sondern nach der früheren durch das G. v. 13. VI. 1878 genehmigten Verbeinbarung derjenige Teil der Noten, der im kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Bank durch Diskontierungen, Lombarddarlehen und Vorschüsse ausgegeben wird. Es gehören also namentlich nicht hierher die Noten, die gegen Hinterlegung von Edelmetall ausgegeben werden und ohne Zweifel auch die der Regierung als zinsfreie Vorschüsse hingegebenen. Lexis.

IV. Die B. in den Vereinigten Staaten.

Die Hauptposten der Bilanz der Nationalbanken waren Ende September in Mill. $:

Aktiva.

Jahr	Zahl der Banken	Darlehen u. diskont. Wechsel	Bonds d. Ver. Staaten	Andere Effekten	Forderungen an Agenten und andere Banken	Gold	Silber	Papiergeld	Clearinghaus-Checks
1895	3712	2059,4	251,8	195,0	376,6	162,9	33,8	143,9	57,5
1894	3755	2007,1	240,1	193,8	399,8	196,9	40,4	165,6	88,5

Passiva.

Jahr	Eingezahltes Kapital	Reservefonds	Unverteilter Gewinn	Noten in Umlauf	Privatdepositen	Amtliche Depositen	Schulden an and. Banken
1895	657,1	246,4	90,4	187,2	1701,7	13,5	494,9
1894	668,9	245,2	88,9	172,8	1728,4	13,7	526,8

Das „Gold“ bestand 1895 aus 110,4 Mill. $ in Münzen, 71,5 Mill. $ in Goldcertifikaten des Schatzamts und 31,0 Mill. $ in Gold-Clearinghaus-Certifikaten. Der Silberbestand setzte sich zusammen aus 5,5 Mill. in Silberdollars, 4,9 Mill. $ in Silberscheidemünzen und 22,9 Mill. $ in Silbercertifikaten. Außerdem waren an kleineren Scheidemünzen noch 936 000 $ vorhanden. Unter „Clearinghaus-Checks“ (Exchanges for Clearinghouse) sind die von den vereinigten Banken eingetauschten Checks der Konteninhaber zu verstehen. — Von den im Besitz der Banken befindlichen Bonds der Vereinigten Staaten waren 208,7 Mill. zur Sicherstellung der Noten hinterlegt. Zu den oben nicht mit aufgeführten Aktivposten gehören hauptsächlich noch der Besitz von Häusern und anderen Grundstücken, Inventar und Hypotheken (1895: 103,8 Mill. $); die vorrätigen Checks und sonstigen Kassenartikel (18,1 Mill.), der beim Schatzamt hinterlegte Einlösungsfonds von 5 % des Notenumlaufs (9,1 Mill.).

Unter den sonstigen Passiven sind die rediskontierten und die zahlbaren Wechsel (1895 zusammen 30,2 Mill.) am bedeutendsten. — Die allgemein als notwendig anerkannte Reform des Notenbankwesens ist noch immer nicht in Angriff genommen worden.

Was die Staatenbanken betrifft, so betrug nach dem Bericht des Comptrollers of Courrency 1895 das Kapital der 3774 Banken 250,3 Mill. $, die Reservefonds 74,2 Mill., die Privatdepositen 712,4 Mill., die Darlehen auf Grundstücke 44,3 Mill., die sonstigen Darlehen und Vorschüsse und die diskontierten Wechsel 653,3 Mill., der Barvorrat und die sonstigen Kassenartikel 143,1 Mill. Ferner hatten 242 „Loan and Trust Companies“ mit 109,0 Mill. Kapital und 64,2 Mill. Reservefonds einen Privatdepositenbestand von 546,7 Mill., an Darlehen und diskontierten Wechseln 383,1 Mill. außer 50,3 Mill. an Hypotheken und einem Kassenbestand von 35,9 Mill. Der Bericht des Comptrollers für 1895 enthält auch noch zusammenfassende Angaben über 1070 Privatbanken mit 33,3 Mill. Kapital, 11,2 Mill. Reservefonds, 69,9 Mill. in Darlehen und diskontierten Wechseln, 14,1 Mill. in Hypotheken und 81,8 Mill. in Depositen. Im ganzen stellt sich also die Summe der Depositen bei den angeführten drei Gattungen von Banken auf 1341 Mill. $ und mit Einschluß der Privatdepositen der Nationalbanken ergiebt sich die Gesamtsumme von 3043 Mill. $. Die 1844 Mill. Depositen bei den Sparbanken sind hier nicht mit eingerechnet, da sie bis auf einen kleinen Bruchteil einen anderen Charakter haben.

Die Gesamtsumme der Abrechnungen in den amerikanischen Clearinghäusern (I) und in dem New Yorker allein (II) betrug:

	I	II
1895	51 112 Mill.	28 264 Mill.
1894	45 028 „	24 230 „
1893	58 881 „	34 421 „

Ihr Maximum hat die Abrechnungssumme in New York 1881 mit 48 566 Mill. $ erreicht.

Lexis.

V. Die B. in Italien.

Die drei bestehenden Zettelbanken, die Bank von Italien, die Bank von Neapel und die Bank von Sizilien haben infolge der Gesetze vom 10. VIII. 1893 und 8. VIII. 1895, welche ich im ersten Supplementbande (S. 189—194) besprochen habe, ihre Zustände nicht verbessern können.

Der Grundursachen des Uebels sind zwei gewesen.

Eine große Menge von Wechseln, welche von zu Grunde gegangenen oder in Verlegenheit geratenen Privaten und Unternehmungen zum Diskonto präsentiert worden waren, blieb unbezahlt, und die Banken, um ihre Forderungen einzuziehen, sollten viele Wertpapiere und Immobilien sich aneignen.

Weiter: da sie nicht nur Zettelbanken, sondern auch Grundkreditanstalten sind, mußten

sie, wegen der dauernden, tiefen landwirtschaftlichen Depression, viele Grundeigentümer enteignen, und so eine neue große Masse von Grundstücken und Gebäuden erwerben. Es ist wahr, daß die Grundkreditoperationen einem besonderen, formell getrennten Verwaltungszweige der Anstalten anvertraut worden waren: aber die eigentliche Bankabteilung der Anstalten gab in laufender Rechnung jenem Verwaltungszweige immer neue Vorschüsse, und da diese Grundkreditoperationen immer neues Kapital an sich gezogen und verschwendet haben, so ist jenes Kontokorrent eine große und nicht leicht einzuziehende Forderung der Bankabteilung geworden: z. B. eine fast dem ganzen Grundvermögen der Bank von Neapel entsprechende Summe wurde allmählich von der Grundkreditverwaltung aufgesogen, und nichtsdestoweniger ist diese letzte am Rande des Bankrotts angelangt!

Diese zwei Kategorien von schlechten Aktiva bilden in den Bilanzen der Banken die sog. **immobilisierten Posten** (partite immobilizzate), und es kommen hinzu die gesetzlich nicht mehr gestatteten Aktiva, die vor dem G. v. 10. VIII. 1893 erworben wurden. Der gesamte, sehr bedeutende Betrag dieser Posten ist aus der am Ende angeführten Tabelle ersichtlich.

Der Hauptzweck des neuesten G. v. 17. I. 1897, Nr. 9, ist daher gewesen, die gefährlichen Folgen jenes unhaltbaren Zustandes zu vermeiden und ihn so schnell und so weit als möglich zu heilen.

Die schon begonnene Liquidation der mit den drei Zettelbanken zusammenhängenden Grundkreditanstalten wurde endgültig sanktioniert, und Vorkehrungen getroffen, um dieselbe mit dem möglich kleinsten Verlust seitens der Banken und der Gläubiger zustande zu bringen. Auch für die Liquidation oder, wie gesagt wurde, für die Mobilisierung der immobilisierten Posten des Bilanzen sind Erleichterungen aller Art, insbesondere fiskalische und zeitliche, gestattet worden. Eine Darstellung jener Maßregeln wäre doch nicht leicht verständlich zu machen, ohne in Einzelheiten einzudringen: und da sie auch keine prinzipielle Bedeutung haben, so kann hier die Darstellung wegbleiben.

Was die eigentliche Zettelemission betrifft, so enthält das neue Gesetz folgende hauptsächlichen Bestimmungen.

Alle Zettelbanken sollen einen Teil ihrer Banknoten einziehen, um den gesamten Umlauf zu vermindern: die Bank von Italien für einen Betrag von 34 Mill. Lire im Jahre 1897 und dann 17 Mill. jährlich, die Bank von Neapel 5,2 Mill. jährlich und die Bank der Sizilien 1,1 Mill. jährlich; die künftige normale Maximalgrenze der Notenemission ist auf folgende Beträge festgesetzt worden (wie es das G. v. 10. VIII. 1893 vorschreibt):

Bank von Italien	630	Mill. Lire
„ „ Neapel	190	„ „
„ „ Sizilien	44	„ „

Nebenbei sei bemerkt, daß der gesamte Umlauf des Staatspapiergeldes als Maximum nicht mehr 800 Mill. Lire, sondern nur 600 Mill. künftighin erreichen soll.

Vom 1. I. 1897 ist der Betrag der Bardeckung auf folgende, unverminderbare, Minimalsumme fixiert:

Bank von Italien	300,0	Mill. Lire
„ „ Neapel	90,5	„ „
„ „ Sizilien	21,0	„ „

Außerdem ist zur Sicherung der Banknoten den Ueberbringern derselben ein Vorrecht (diritto di prelazione), vom 1. VII. 1897 an, auf folgende Aktiva der Bank gestattet:

a) auf die ebengenannte Bardeckung und auf das Gold und auf die Legalsilbermünze, welche jene Minimalsumme der Bardeckung übersteigen und gesetzlich nicht zur Deckung der stets fälligen Verbindlichkeiten bestimmt sind:

b) auf die von den Banken erworbenen Staatsschatzscheine und vom Staate emittierten oder verbürgten Wertpapiere:

c) auf die auswärtigen Wechsel, welche als Teil der Bardeckung nicht betrachtet sind:

d) auf die Forderungen, welche vom Lombardgeschäft auf Wertpapiere herrühren:

e) auf die inländischen Wechsel, welche nicht zu den immobilisierten Posten berechnet wurden:

f) auf die Wertpapiere, welche der Staat zur Sicherung der ihm gesetzlich gestatteten Vorschüsse in die Banken hinterlegt.

Zu bemerken ist, daß diese Vorschüsse auf 85 Mill. Lire für die Bank von Italien und 5 Mill. für die Bank von Sizilien, insgesamt 90 Mill. beschränkt wurden, während sie früher bis auf 135 Mill. steigen konnten; außerdem wurde die Bank von Neapel von dieser Pflicht befreit, weil der Staat selbst zur Sicherung ihrer Banknoten ihr mit speziellen Bürgschaften einen Vorschuß von 45 Mill. Staatspapiergeld gestatten mußte.

Die Bank von Italien und jene von Sizilien wurden unter besonderen Bedingungen ermächtigt, einen 30 % der Bardeckung nicht übersteigenden Teil ihrer Metallreserve in ausländischen Staatsschatzscheinen und auswärtigen Wechseln anzulegen, welche in Gold oder in Silbermünzen des lateinischen Münzbundes, zu $^{900}/_{1000}$ Fein, zahlbar sind.

Das eingezahlte Kapital der Bank von Italien wurde von 210 auf 180 Mill. Lire vermindert; doch nach einer Minimalfrist von 15 Jahren, wenn sie ihren gesetzlichen Pflichten vollkommen entspricht, wird sie ermächtigt, in jährlichen Raten von nicht mehr als

6 Mill. ihren Aktionären jene 30 Mill. zurückzuerstatten.

Die Bank von Neapel und die von Sizilien sollen künftighin alle Nettogewinne aus der Realisierung ihrer obenerwähnten immobilisierten und ihnen nicht mehr gesetzlich gestatteten Aktiva zur Vermehrung ihres Grundvermögens (sie sind nicht Aktien-, sondern mit eigenem Vermögen versehene Anstalten) verwenden.

Mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, was die Verminderung ihrer immobilisierten und gesetzlich nicht mehr gestatteten Aktiva betrifft, geht parallel eine graduelle Erleichterung der 1 % Umlaufssteuer (s. ersten Supplementband, S. 192), welche am Ende nur ein 1/10 % der mittleren jährlichen Notenausgabe betragen wird. Wenn dieser Zustand erreicht sein wird, so ist dem Staate als Anteil zugesichert:

a) ein Drittel der jährlichen Nettogewinne, welche 5 %, aber nicht 6 % des jährlichen Zinses des gesamten Betrages des Kapitals, bezw. Vermögens, und des Reservefonds übersteigen:

b) die Hälfte der jährlichen Nettogewinne, welche jenes 6 % übersteigen.

Um die Mißbräuche der Vergangenheit zu vermeiden, wurde die Regierung ermächtigt, mit den Verwaltungen der drei Anstalten Vereinbarungen zu treffen und gleichmäßige Normen zu bestimmen für die Kompilation der Verzeichnisse der Personen und Handelsfirmen, denen Kredit (mit der Bemerkung, bis zu welcher Maximalsumme) gewährt wird, für den wechselseitigen Austausch unter den Anstalten oder teilweise Mitteilung des Inhaltes dieser Verzeichnisse, für die Wahl der Korrespondenten, rc.

Jenen Anstalten, welche zur Verfallzeit des Rechtes der Notenemission, d. h. im Jahre 1903, die gesetzlichen Pflichten genau erfüllt haben werden, wird die Dauer des Privilegiums bis Ende des Jahres 1923 zugesichert.

Auf Grund des G. v. 8. VIII. 1895, Nr. 286, wurden neue Statuten sanktioniert; für die Bank von Italien durch königl. Dekret vom 26. IV. 1896, Nr. 126; für die Bank von Neapel durch königl. Dekret vom 15. X. 1896, Nr. 619; für die Bank von Sizilien durch königl. Dekret vom 15. X. 1896, Nr. 620.

Doch bleibt die Verfassung dieser Anstalten, von unwesentlichen Punkten abgesehen, so wie sie aus meiner früheren Darstellung (erster Supplementband, S. 189 und 193) erhellt.

Die Form für die periodischen Ausweise (am 10., am 20. und am Ende jedes Monats) wurde durch das königl. Dekret vom 7. V. 1896, Nr. 134. vorgeschrieben; die Ausweise am Ende des Monates werden vom Schatzministerium in einem besonderen Bulletin veröffentlicht. Das Reglement zur Ausführung des G. v. 17. I. 1897 wurde durch k. Dekret v. 22. IV. 1897 Nr. 141 sanktioniert.

Der Zustand der Zettelbanken am 31. XII. 1896 erhellt aus folgenden Tabellen:

1. Hauptposten der Bilanzen (Mill. Lire).

Anstalt	Eingezahltes Kapital oder ständiges Vermögen	Reservefonds	Notenumlauf	Stets fällige passive Kontokorrents und andere Verbindlichkeiten auf Sicht	Passive Kontokorrents und andere Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Res. u. Kassa: gesamter Betrag	Res. u. Kassa: Reserve zur Deckung der Noten und der stets fälligen Verbindlichkeiten	Wechsel, Wert am Ende des Jahres (die Wechsel auf Ausland nicht einbegriffen)	Vorschüsse auf Wertpapiere rc. Wert am Ende des Jahres	Wertpapiere in Besitz	Aktive verbürgte Kontokorrents und Wechsel auf Einkassierung	Immobilisierte und gesetzlich nicht mehr gestattete Aktiva	Sonstige Aktiva (mit Ausnahme der zu Staatsdiensten verwendeten Summen)	Sonstige Passiva (mit Ausnahme der zu Staatsdiensten verwendeten Summen)	%iges Verh. der Reserve zu dem Notenumlauf u. d. stets fäll. Verbindlichkeiten
Bank v. Italien	210,0	43,0	773,2	80,0	127,6	403,0 1)	401,9	217,1	24,0	109,4	63,5	342,8	154,8	16,9	47,10
Bank v. Neapel	65,0	6,5	235,6	36,6	29,8	119,6	116,1	47,6	26,1	19,4	11,4	139,3	20,8	16,0	42,64
Bank v. Sizilien	12,0	6,1	60,5	20,6	13,7	38,8	37,2	27,5	4,6	9,4	15,8	16,2	8,5	6,6	45,85

1) Es sind 18,4 Mill. von auswärtigen Wechseln mitberechnet, welche gesetzlich zur Reserve für 18,2 Mill. gehören.

2. Barbestand in Gold und Silber der Reserve und Betrag der als Reserve berechneten auswärtigen Wechsel (Mill. Lire) — Diskontosatz für Wechsel.

Anstalt	Gold	Silber	Auswärt. Wechsel	Diskontosatz % speziell	Diskontosatz % normal
Bank von Italien	299,4	60,4	18,2	4½	5
Bank von Neapel	105,6	10,5	0,0	4½	5
Bank von Sizilien	35,2	1,5	0,0	4	5

Padua. Carlo F. Ferraris.

VI. Die Oesterreich.-Ungarische B.

In der Zeit seit Ende des Jahres 1894 haben neben den üblichen Veränderungen im normalen Geschäfte der Bank die Einlösung der Staatsnoten und der tarifmäßige Ankauf von Goldbarren und ausländischen Goldmünzen die Aktiven und Passiven des Institutes stark bestimmt. Durch das österreichische G. v. 9. VII. 1894 und den ungarischen Gesetzartikel XXIV ex 1894 war, wie dies im 1. Supplementbande S. 662 erwähnt ist, bestimmt worden, daß Staatsnoten bis zur Höhe von 200 Mill. fl. einzulösen sind, und zwar alle ausgegebenen Noten à 1 fl. und dann soviel Noten à 5 und 50 fl. als notwendig ist, um mit der Summe der ausgegebenen Einguldennoten 200 Mill. fl., zu erreichen. 40 Mill. fl. sollten durch Ausgabe von Einkronenstücken eingelöst werden, der Rest durch Silbergulden und Banknoten, welche die Staatsverwaltungen von der Bank gegen Erlag von Zwanzigkronenstücken empfangen. Die Uebergabe von solchen Goldmünzen an die Bank begann am 24. VII. 1894 und fand bis zum 19. IX. 1896 statt. Erlegt wurden im ganzen 159 241 650 fl. in Zwanzigkronenstücken, und die Bank gab dagegen 38 613 661 fl. in Silbercourantgeld und 119 536 710 fl. in Banknoten. Von den Golderlägen entfielen 82 975 000 fl. auf das Jahr 1895 und 27 600 000 fl. auf das Jahr 1896. Da die Summe der ausgegebenen Einguldennoten 57 883 361 betrug, so waren an Staatsnoten zu 5 und 50 fl. zusammen 142 116 639 fl. einzulösen; diese Einlösung war Ende Juni 1896 vollzogen, so daß nur noch Einguldennoten einzuziehen waren, sie fließen indessen schon seit einem Jahre sehr langsam ein: von Juli 1894 bis Ende Oktober 1895 waren 56 116 822 solcher Noten eingezogen und getilgt worden, von November 1895 bis Ende Oktober 1896 bloß 1 011 679. Ende Dezember 1896 waren noch 750 843 fl., Ende März 1897 noch 722 966 fl. solcher Noten uneingelöst; ein großer Teil dieser Summe kann nicht präsentiert werden, da er verloren ist. Da nun die beiden Finanzverwaltungen die Summe von 40 Mill. fl. in Einkronenstücken voll ausgegeben haben, so werden die Golderläge bei der Bank den Höchstbetrag von 160 Mill. fl. nicht erreichen. Ende 1896 besaßen übrigens die beiden Regierungen Guthaben aus diesen Golderlägen an die Bank, da sie 159 241 650 fl. deponiert und bis Ende 1896 nur 158 150 371 fl. in Silber und Noten behoben hatten.

Der tarifmäßige Ankauf von Goldbarren und ausländischen Goldmünzen seitens der Bank konnte in den Jahren 1893 bis 1895 nicht oder nur in einem minimalen Ausmaße stattfinden, weil die Goldkurse eine mit Gewinn verbundene Einfuhr zum Verkaufe an die Bank nicht zuließen. Ueber die Frage bei welchen Kursen die Goldeinfuhr nach Oesterreich nach der Marktlage als gewinnbringend gelten kann, liegen in einer Veröffentlichung des k. k. Finanzministeriums Aeußerungen eines ersten österreichischen Kreditinstitutes vor. Nach dem neuen Währungsgesetze sind 100 fl. gleich 170,121 M., 210,026 Frcs. und 8,327 £ oder 100 M. = 58,781 fl., 100 Frcs. = 47,613 fl. und 10 £ = 120,087 fl.; die Ausfuhr der Landesgoldmünzen aus Berlin, Paris und London nach Wien kann seitens dortiger Exporteure bereits stattfinden, wenn der Wechselkurs Wien in Berlin 170,9845 M., in Paris 211,3892 Frcs. überschreitet und in London unter 119,4216 fl. für 10 Pfd. Sterling sinkt. Die Goldpunkte würden sich für die Einfuhr der genannten Münzen aus den genannten Orten nach Wien in Wien berechnen auf 58,4832, 47,3041 und 119,4216 fl. (für 10 £). Dabei sind alle Kosten und Entgänge beachtet und 1½—1¾‰ für das Mindergewicht der Münzen in Anschlag gebracht. Die Kosten der Goldeinfuhr können indessen verringert werden, wenn im Auslande Goldbarren oder an einem ausländischen Platze dort fremde Goldmünzen erworben und an die Bank abgeliefert werden. Dasselbe Kreditinstitut legt eine Berechnung für die Einfuhr von Goldbarren vor und stellt fest, daß durch ausländische Arbitrageure Goldbarren aus Berlin, Paris und London mit Gewinn nach Wien gebracht und der Bank verkauft werden können, wenn die Devisen deutsche Bankplätze Paris und London in Wien franko aller Spesen unter 58,6490, 47,4664 und 119,6663 fl. notieren. Hierbei wurde „als Basis der paritätische Wert der Goldbarren angenommen. Sollte aber der Marktpreis der Barren niedriger sein, als der Pariwert derselben, dann würde natürlicherweise der Goldpunkt früher eintreten", als nach den vorstehenden Daten. Es wurde der Preis eines Kilogrammes Feingold angesetzt mit 2790 M., 3444,444 Frcs. und 136,5675 £ (nach dem Satze 1 Std. Unze Gold = 77 sh. 10½ d.). Bei der Erwägung der Möglichkeit, Barren einzuführen, ist also neben den Devisenkursen auch der Barren-

preis an ausländischen Plätzen in Betracht zu ziehen. Es ist auch zu beachten, daß seit dem 1. IV. 1893 der Bank die Portofreiheit für ihre Goldsendungen zugestanden wurde; da neben Wien und Budapest die Filialen Eger, Innsbruck, Salzburg, Triest, Kronstadt und Tetschen-Bodenbach als Goldübernahmeplätze fungieren ist für die ausländischen Goldzuflüsse an die Bank die Last des Portos in einzelnen Relationen verringert. Auf diesen Umstand ist bei der obigen Berechnung der Kosten der Goldsendungen wohl Rücksicht genommen worden. Auf tarifmäßige Verkäufe von Gold an die Bank, welche, nach Zeitungsnachrichten, in Verbindung mit dem Ankaufe von fest verzinslichen, in bestimmten Fristen rückzahlbaren sichersten österreichischen Wertpapieren (z. B. sog. Salinenscheinen) erfolgt sein sollen, wurde hier kein Bezug genommen. Da bei dem Verkaufe von Gold an die Bank verschiedene Momente in die Berechnung einzubeziehen sind, so ist die im folgenden wiederholt vorkommende Angabe von Wechselkursen in Wien nicht als allein für den Verkauf entscheidend anzusehen. (Die weiterhin angegebenen Wechselkurse sind Wiener sog. „Geldkurse".)

Die Bank hatte, wie erwähnt (S. 183 des 1. Supplementbandes), zwischen dem 11. VIII. und 17. IX. 1892 für 40 339 000 fl. Gold erworben, dazu kamen Goldkäufe bis Ende 1892 für 53 000 fl., im Jahre 1893 bis 22. III. für 2000 fl. und am 12. X. 1895 für 1000 fl., sämtliche Erwerbungen erfolgten auf Grund des Tarifes der Bank. Im Jahre 1896 gestatteten die Goldkurse im August und September starke tarifmäßige Golderwerbungen, welche die Bank mit 16,6 Mill. fl. angiebt. Im August stand der Kurs für deutsche Bankplätze bloß an 7 Börsentagen über 58,649 und für London bloß an 9 Börsentagen über 119,666; die tiefsten Kurse waren 58,60 und 119,55. Im September notierten deutsche Bankplätze bis zum 11. und London bis zum 17. unter den Kursen 58,649 und 119,666; von da an stiegen die Goldkurse, ohne indes bis Ende 1896 die Ziffern von 58,975 und 120,05 zu überschreiten. Der gesamte tarifmäßige Ankauf von Gold betrug vom 11. VIII. 1892 bis Ende 1896 zusammen 56,995 Mill. fl. Hierdurch und durch die Erläge der Regierungen aus Anlaß der Einlösung der Staatsnoten empfing die Bank bis Ende 1896: 216 236 650 fl. Es betrugen die

	tarifmäßigen Goldkäufe	Erläge in Gold durch die Regierungen
	Gulden	
1892	40 392 000	—
1893	2 000	—
1894	—	48 666 650
1895	1 000	82 975 000
1896	16 600 000	27 600 000
	56 995 000	159 241 650

Die Bank hat demnach durch diese beiden Operationen 44,2 Mill. fl. in Gold im Jahre 1896 erhalten. Es wird indessen für dieses Jahr eine Vermehrung des Goldvorrates um 58,04 Mill. fl. ausgewiesen. Es ist dabei zu beachten, daß die beiden Regierungen in der ersten Oktoberwoche 16 Mill. fl. Gold bei der Bank erlegt haben und es da belassen wollen, weil, wie eine der Bank nahestehende Zeitung meldet, „aus der neu aufzunehmenden Tilgung der restlichen Staatsnotenschuld von 112 Mill. fl. vermittelst der gleichen Operation, wie bei ihrem bisherigen Abschnitte, ohnehin abermalige Golderläge als notwendig sich erweisen werden". Die Forderungen der Regierungen wurden unter den „sofort fälligen Verbindlichkeiten" aufgeführt. Andererseits hat die Bank in den letzten drei Monaten des Jahres 1896 dem Markte, wie dasselbe Organ mitteilt, 5,3 Mill. fl. Gold „zur Disposition" gestellt, also verkauft oder geliehen. Hierdurch erklärt sich die schließliche Vermehrung des Goldschatzes zum größten Teile. Hier ist auch zu erwähnen, daß die Bank seit Mitte April 1893 Valuten, Devisen und andere Forderungen auf das Ausland verleiht, ferner Checks, Gutschriften auf auswärtige Plätze, Valuten und Marknoten im Wege des Tausches oder auch auf Zeit dem Markte zur Verfügung stellt.

Im Jahre 1897 verhinderten die Goldkurse im Januar und Februar den Goldimport. Die Minimalkurse waren für deutsche Bankplätze, London und Paris 58,65, 119,70 und 47,50, die Maximalkurse 58,82$_5$, 120,05 und 47,70. Dagegen soll die Bank im Februar, um ein Steigen der Goldkurse aus Anlaß der griechischen Expedition nach Kreta zu verhindern, Gold und Devisen aus ihrem Besitze abgegeben haben, nach Zeitungsmeldungen etwa 23 Mill. fl. Indessen zeigt der Vorrat an Gold und Devisen im Februar 1897 keine Abnahme, (vielmehr eine Zunahme), angeblich weil die Gold- und Devisenankäufe auf Zeit erfolgten. Auch im März stieg der Goldbesitz der Bank; in diesem Monate soll die Bank wieder tarifmäßig Gold erworben haben. Die Maximal- und Minimalkurse betrugen für deutsche Bankplätze, London und Paris im März 1897: 58,75—58,65, 119,90—119,55 und 47,65—47,525.

Bezüglich des Leihgeschäftes der Bank ist zu erwähnen, daß die Ansprüche im Escompte- und Lombard-Geschäfte sich in den letzten Monaten des Jahres 1895 sehr gesteigert hatten und daß von Ende September bis in den Jänner 1896 hinein steuerpflichtige Noten ausgegeben wurden. Im Jahre 1896 waren die Escomptierungen und Darlehen geringer als im Vorjahre.

Von größter Wichtigkeit für das österreichisch-ungarische Bankontenwesen und die im Zuge befindliche Einführung der Gold-

währung ist die künftige Gestaltung der einzigen Notenbank der Monarchie. Ihr Privilegium läuft Ende 1897 ab und die langen und wie es scheint schwierigen Verhandlungen mit der Bank über die Erneuerung desselben konnten erst Mitte März 1897 abgeschlossen werden. Der Wortlaut des Entwurfes der neuen Statuten und der übrigen Abmachungen liegt noch nicht vor, aber man kann sich nach Zeitungsmeldungen eine wenn auch nicht alle Details umfassende Vorstellung der geplanten Ordnung verschaffen. Es ist wichtig, sich für das Verständnis derselben vor Augen zu halten, daß die Bank der Aufnahme der Einlösung ihrer Noten in Gold entgegengeht; der Gesamtstaat bringt, um sie dafür zu stärken, Opfer, die er durch Vorteile bei der Beteiligung am Reingewinne der Bank zu verringern sucht. Mit der Regelung des österreichisch-ungarischen Geldwesens hängt es indessen wohl kaum innerlich zusammen, daß eine Aenderung der Zusammensetzung des obersten Verwaltungsorganes der Bank in Aussicht genommen ist. Endlich wurde bei den neuen Abmachungen der möglichen künftigen Unhaltbarkeit einer einheitlichen Notenbank oder der Privatnotenbanken überhaupt in Oesterreich-Ungarn Rechnung getragen.

Ueber die neue Ordnung wird zunächst in finanzieller Beziehung gemeldet, daß die Bank von ihrer Forderung an den Staat in der ursprünglichen Höhe von 80 Mill. fl. soviel abzuschreiben und zu diesem Behufe aus ihrem Reservefonds zu entnehmen hat, daß sie auf 60 Mill. fl. gebracht werde. Da diese Forderung Ende 1896: 76092 Mill. fl. betrug und bis Ende 1897 auf rund 75,7 Mill. fl. sinken dürfte, so wird die Bank etwa 15,7 Mill. fl. aus ihrem Reservefonds entnehmen und zur Abschreibung verwenden. Von den restlichen 60 Mill. fl. zahlt die österreichische Regierung der Bank 30 Mill. fl. in Gold, die verbleibenden 30 Mill. fl. werden bis zum Ende des neuen Privilegiums unverzinslich ohne Tilgung aushaften. Im Sinne des G. v. 27. VI. 1878 ersetzt Ungarn der österreichischen Reichshälfte 30 % der 30 Mill. fl., also 9 Mill. fl. in 50 gleichen unverzinslichen Jahresraten. Die Beteiligung der beiden Staaten am Erträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank wird erhöht, sie empfangen die Hälfte der Erträge, welche 4, und zwei Dritteile der Erträge, welche 6 % des Aktienkapitals übersteigen. Doch ist dabei zu beachten, daß das Aktienkapital durch Entnahme von weiteren 15 Mill. fl. aus dem Reservefonds (ohne Einzahlung seitens der Aktionäre) von 90 auf 105 Mill. fl. erhöht wird (also das Nominale einer Aktie von 600 auf 700 fl.), daß der Reservefonds durch diese Transaktion, sowie durch die Abschreibung von rund 15,7 Mill. fl. von der Forderung an den österreichischen Staat auf etwa 1,8 Mill. fl. sinken dürfte und in Hinkunft, trotz der Zuweisung von 1,5 Mill. fl. infolge einer höheren Bewertung der Realitäten der Bank einer jährlichen Dotierung bedürfen wird, die 10 statt wie bisher 8 % der reinen Jahreserträgnisse betragen soll. Seit Jahren war eine solche Zuwendung an diesen Fonds unterblieben, da er längst 20 % des eingezahlten Aktienkapitales überstiegen hatte. Den Aktionären wären also demnach 4,2 Mill. fl. zuzurechnen, dann empfingen der Reservefonds 10 und der Pensionsfonds 2 % des Restes der Jahreserträgnisse; das, was auf die beiden Reichshälften schließlich entfiele, wird ihnen ausbezahlt und sie teilen die Summe nach dem Verhältnisse der von der Bank in Oesterreich und Ungarn durch ihre Anstalten erzielten Geschäftsergebnisse (und nicht im Verhältnisse von 70 zu 30).

In den Beziehungen der beiden Regierungen zu der Bank sollen mehrfache Veränderungen eintreten. Bisher hatte jeder der beiden Regierungskommissäre das Recht, gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrates oder der Direktion in seiner Reichshälfte Einsprache zu erheben, wenn er fand, daß sie den Statuten widersprachen. Im Falle eine Einigung über die Differenz zwischen der Regierung und der Bank nicht erzielt werden konnte, sollte ein paritätisches Schiedsgericht entscheiden. Bei diesen Bestimmungen wird es auch in Zukunft verbleiben, allein dazu kommt das neue Recht jedes der beiden Kommissäre, Beschlüsse des Generalrates aus Gründen der Staatsinteressen zu sistieren. Ausgenommen von diesem aufschiebenden Einspruchsrechte sind die Beschlüsse des Generalrates über den Bankzinsfuß, den Bericht an die Generalversammlung und über die Dienstbestimmungen für die Angestellten. Erfolgt eine Sistierung und fügt sich die Bank nicht, so entscheidet in letzter Reihe der Ministerrat jener Reichshälfte, deren Regierungskommissär den Einspruch erhoben hatte. Den Regierungen ist ferner vorbehalten, das Einspruchsrecht gegen jede Aenderung im System der Gehalte und Pensionen der Angestellten der Bank, wohl mit Rücksicht auf die Gewinnbeteiligung der Staaten, da dabei das Staatsinteresse im höheren Sinne kaum berührt werden kann.

Ueber die obersten Verwaltungsorgane der Bank und ihre Kompetenzen ist bestimmt, daß der Generalrat und die beiden Direktionen in Wien und Budapest bestehen bleiben. Der Generalrat wird in Zukunft 17 Mitglieder zählen, indem zu der bisherigen Zahl noch 2 Vizegouverneur-Stellvertreter hinzutreten. Der Gouverneur und die Vizegouverneure werden vom Kaiser auf die Dauer von 5 Jahren ernannt, die Wiederernennung ist zulässig. Bezüglich der Gouverneure machen

beide Regierungen einen Vorschlag; der Vizegouverneur für die Wiener Direktion wird auf Vorschlag des österreichischen Finanzministers, der gleiche ungarische Funktionär auf Grund eines Vorschlages des ungarischen Finanzministers ernannt. Der bisherige Ternavorschlag soll entfallen. Die Stellvertreter werden vom österreichischen und vom ungarischen Finanzminister ernannt. Die Vizegouverneure sollen wie bisher bloß ein sog. Funktionspauschale beziehen; sie behalten den Vorsitz der Direktionen in Wien und Budapest. Die übrigen 12 Mitglieder des Generalrates werden durch die Generalversammlung aus der Zahl der Aktionäre gewählt mit der Beschränkung, daß 6 österreichische und 6 ungarische Staatsbürger sein müssen. Die ersteren 6 bilden mit dem österreichischen Vizegouverneur und dessen Stellvertreter die Direktion in Wien, die letzteren mit dem ungarischen Vizegouverneur und dessen Stellvertreter jene in Budapest. Die Vizegouverneur-Stellvertreter und die 12 gewählten Generalräte erhalten für ihre Mühewaltung kein Honorar. Die Kompetenz des Generalrates und der Direktionen hat Veränderungen erfahren; der Generalrat besitzt nicht mehr die Freiheit, das System der Gehalte der Beamten zu bestimmen; die Befugnis, die Kreditgewährungen an einzelne Personen und Firmen zu überwachen, hat er nicht mehr allein, diese kommt nun auch den beiden Direktionen für ihre Gebiete zu. Er verliert das Vetorecht bezüglich der von den Direktionen ernannten Zensoren. Das Exekutivkomitee des Generalrates, welches über die statutenmäßige metallische und bankmäßige Bedeckung der Banknoten zu wachen hatte, bleibt zwar, aber es verliert das Recht, „in Fällen dringender Notwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen“, das vielmehr dem Gouverneur vorbehalten ist, der die nachträgliche Genehmigung des Generalrates einzuholen hat. Bei den Wahlen in die Komitees aus seiner Mitte ist der Generalrat beschränkt worden, da sämtliche Komitees paritätisch zusammenzusetzen sind. Die Direktionen erhalten, wie erwähnt, das Ueberwachungsrecht bezüglich der Kreditgewährungen an einzelne Personen und Firmen, überdies das Recht, Banknebenstellen zu errichten. Ihre Zusammensetzung ist geändert, denn jede Direktion bildet eine Hälfte des Generalrates (wenn vom Gouverneur abgesehen wird). Den Direktionen ist je ein Referent zur Beaufsichtigung und Berichterstattung an den Generalrat beigegeben. Er untersteht zwar dem Generalsekretär, allein auch dem Vizegouverneur als Vorsitzenden der Direktion und kann ohne dessen Genehmigung die Beaufsichtigung nicht durchführen. Die Direktionen ernennen frei die Zensoren.

Im Sinne der durchgeführten Parität sollen die Sitzungen des Generalrates nach Möglichkeit abwechselnd in Wien und Budapest stattfinden, die Generalversammlung jedoch wird nach der einen oder anderen dieser Städte einberufen werden, jenachdem die Aktionäre, die sich für die Teilnahme an der Generalversammlung statutenmäßig melden, in ihrer Mehrzahl österreichische oder ungarische Staatsbürger sind. Eine Teilung des Metallschatzes zwischen der österreichischen und ungarischen Hauptanstalt wurde nicht vereinbart.

Die Bestimmungen über die metallische und bankmäßige Bedeckung der Noten bleiben unverändert, ebenso die Notensteuer und das Recht der Bank bis zur Aufnahme der Barzahlungen 30 Mill. Gulden Devisen in die metallische Bedeckung einzurechnen. Es verbleibt ferner bei der gesetzlichen Anordnung, daß die Regierungen berechtigt sind, das der Bank aus Anlaß der Einlösung von 200 Mill. fl. Staatsnoten übergebene Gold zurückzufordern (G. v. 9. VII. 1894), jedoch gilt dies bloß bis zur Zeit der Aufnahme der Bareinlösung der Banknoten, mit diesem Zeitpunkte geht das Gold in das Eigentum der Bank über. Die kleinste Banknote soll nach Aufnahme der Barzahlungen auf 50 Kronen lauten, bis dahin sollen noch 20 Kronennoten (an Stelle der 10 Gulden-Banknoten) und auf Grund von seitens der Regierungen zu leistenden Golddeckungen Zehnkronennoten (an Stelle der Staatsnoten zu 5 fl.) ausgegeben werden.

Dem Wunsche der Bank, die Regierungen mögen die Staatskassenbestände bei ihr hinterlegen, ist entsprochen worden durch die Zusage, daß eine solche Hinterlegung bezüglich eines wesentlichen Teiles dieser Bestände erfolgen wird. Das neue Privilegium soll bis Ende 1909 dauern. Die beiden Regierungen haben nach Ablauf des Privilegiums das Recht, die Bank gegen den schon jetzt vereinbarten Preis von 760 fl. für jede Aktie zu übernehmen. Doch ist der Bank für diesen Fall von vornherein die Gestattung der Ausübung des gewöhnlichen Bankgeschäftes für die ganze Monarchie eingeräumt worden, sie behält ferner ihr Hypothekengeschäft und ihren Reservefonds. Die neuen Bestimmungen über das Hypothekengeschäft der Bank bleiben hier außer Betracht.

Die wichtigsten vereinbarten Neuerungen sind, wie man sieht: die starke Erhöhung des Einflusses der Regierungen auf die Bank, und die paritätische Zusammensetzung des Generalrates (wenn man vom Gouverneur absieht) aus 8 Oesterreichern, die die Wiener Direktion und aus 8 Ungarn, die die Budapester Direktion bilden sollen. Mit dem Vorbehalte, daß der Wortlaut der Statuten noch

nicht vorliegt, kann man sagen, daß durch die zweite genannte Neuerung die bisherige überragende Stellung des Generalrates zu den Direktionen sehr verändert wird, da sichtlich acht Generalräte die anderen acht in der Geschäftsführung nicht zu bestimmen und zu überwachen vermögen. Die Vereinbarungen über die Direktionen und den Generalrat haben mit dem Streben, eine gute Bankverwaltung zu erzielen, nichts zu schaffen. Der erhöhte Einfluß der Regierungen wurde begründet mit der Notwendigkeit die Bank nach Aufnahme der Barzahlungen oder schon vorher in Bezug auf die Zinsfußpolitik und die Kreditgewährungen mit dem Willen der Staatsverwaltungen in Uebereinstimmung zu bringen. Bezüglich des Staatseinflusses ist zu beachten, daß die Auswahl der Ungarn für die Wahl in den Generalrat nicht ohne Mitwirkung des ungarischen Finanzministers erfolgen wird; man kann annehmen, daß die 8 Ungarn im Generalrate in wichtigen Fragen im Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzminister stimmen werden. Wenn unter solchen Umständen die Regierungen nicht einig sind, so kann jede, soweit das Vetorecht geht, den Generalrat in seinen Beschlüssen sehr hindern; sind sie einig, so vermögen sie die prinzipiellen Anordnungen, ja auch die Detailentschließungen zu bestimmen und in diesem Falle wird das einheitliche oberste Verwaltungsorgan der Bank beschließen, was sie für richtig halten. Werden die vereinbarten Statuten in Kraft treten, dann wird es Sache der Regierungen sein, zu bewirken, daß die Bankleitung eine gute sei.

Statistische Uebersichten.

Ende	Oesterreich Bankanst.	Oesterreich Nebenstellen	Ungarn Bankanst.	Ungarn Nebenstellen	Notenumlauf	Goldvorrat	Silbervorrat	Goldwechsel	Eskompte	Lombard	Summe der disk. Wechsel, Warrants u. Effekten[1])
					Millionen Gulden						
1895	35	64	22	81	619,8	244,1	126,6	6,8	219,4	46,2	1250,4
1896	35	64	23	80	659,7	302,1	125,7	20,4	217,6	33,4	1200,7

Das Aktienkapital blieb unverändert (90 Mill. fl.). Ferner betrugen

Ende	Reservefonds	die Schuld des Staates	Dividende
	Mill. fl.		%
1895	32,457	76,322	7,36
1896	32,498	76,092	7,28

Die Veränderungen im Eskomptezinsfuße von Ende 1894 bis Ende 1896 waren die folgenden: Der am 9. II. 1894 verfügte 4 % Zinsfuß wurde am 13. IX. 1895 auf 5 % erhöht; am 24. I. 1896 erfolgte eine Ermäßigung auf 4½ %, am 14. II. 1896 auf 4 %.

Litteratur:

Berichte über die Generalversammlungen der Oesterreich.-Ungar. Bank vom 3. II. 1896 u. 1897, Wien, im Selbstverlage der Bank, 1896 und 1897. E. von Mecenseffy, Die Verwaltung der Oesterr.-Ungar. Bank 1886—1895, Wien 1896. Berichte des k. k. Finanzministeriums über die Verwendung von Landesgoldmünzen zur Einlösung von Staatsnoten Beilagen zu den sten. Prot. des Abgeordnetenh., XI. Session, Nr. 1296 u. 1611. Tabellen zur Währungsstatistik, verfaßt im k. k. Finanzministerium, 2. Ausgabe, 4., 5. u. 6. Heft, Wien 1896. Gutachten über die Fortführung der Valutareform in Oesterreich, gesammelt u. herausgegeben von der Gesellschaft österr. Volkswirte in Wien, Wien 1896. S. ferner die Artikelserie „Parität und Regierungseinfluß in der künftigen Oesterr.-Ungar. Bank" von Wilhelm von Lucam in der N. Fr. Presse Nr. 11752—11755. Endlich wurden benützt die N. Fr. Presse, namentlich aus den ersten drei Monaten 1897 und „Der Tresor", Jahrg. 1895, 1896 und die Nummern aus den ersten drei Monaten 1897.

R. Zuckerkandl.

1) Während des angegebenen Jahres.

Bauernkrieg.

1. Einleitung. 2. Veranlassung. 3. Tragende Kraft der Bewegung. 4. Vorspiele. 5. Verlauf des B. 6. Schluß.

1. Einleitung. Solange sich die Forschung mit dem Zeitalter der Reformation beschäftigt hat, hat sich in der Darstellung der Gegensatz der zwei Weltanschauungen niedergeschlagen, von denen die eine die bestehenden Verhältnisse als unangreifbar betrachtet, die andere mit der Reformbedürftigkeit jeder menschlichen Ordnung rechnet. Und unter allen Erscheinungen der Reformationszeit hat der Bauernkrieg mit am meisten unter der Verschiedenartigkeit dieser Denkrichtungen leiden müssen. Leopold von Ranke, der seine „deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation" mit größerer innerer Teilnahme geschrieben hat, als seine anderen Werke, bezeichnet den einen Pol der Auffassung, Johannes Janssen in seiner mit glühender Begeisterung für die katholische Kirche verfaßten „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters" den anderen. Immerhin steht Ranke nicht auf dem Boden der einseitig protestantischen Legende, die in dem Bauernkriege nur die Erhebung einer für die religiösen Fragen der Zeit verständnislosen Masse erkennt, sondern glaubt in der ihm eigentümlichen Verknüpfung politischer und allgemein kultureller Verhältnisse, daß je mehr ein Zusammengehen der Reichsregierung mit Luthers gemäßigten Tendenzen zur Unmöglichkeit wurde, auch umsomehr die seit 1522 niedergekämpften Umsturztheorien wieder

hervorbrachen. Nach Janssen ist der Bauernkrieg im tiefsten Grunde ein Religionskrieg, ein Kampf gegen die römische Kirche, dem die Wirksamkeit der Reformatoren „den Charakter ihrer Allgemeinheit und unmenschlichen Furchtbarkeit" gegeben hat. Die dem gegenüber rastlos schaffende historische Einzelforschung arbeitete an dem wahren Bilde der großen Bewegung, das dann Egelhaaf wesentlich erweitert und vertieft hat, während W. Vogt die Anschauungskreise untersuchte, die auf die Atmosphäre der bäuerlichen Gedankengänge von Einfluß geworden sind. Leider aber ist der von Janssen tendenziös eingeschlagene Weg bis jetzt nicht weiter verfolgt und in objektiver Weise geklärt worden, d. h. ohne religiöse und konfessionelle Voreingenommenheit der wirtschaftliche Zustand der deutschen Bauernschaft vor dem Kriege an der Hand der bäuerlichen Rechts- und Wirtschaftsaufzeichnungen systematisch verfolgt worden. Denn allein in einer solchen Erforschung kann die Erklärung der großen sozialen Erhebung gefunden werden, die sicherlich eine erschöpfende Untersuchung nicht mit Lassalle als eine Reaktion im Geiste des Mittelalters bezeichnen dürfte (Arbeiterprogramm), wenigstens in dem Sinne, wie Lassalle das Mittelalter auffaßt.

2. Veranlassung. Die Veranlassung des Bauernkrieges ist in den allgemeinen wirtschaftlichen Notständen, die im Beginn des Jahrhunderts der Reformation vorlagen, gegeben.

Die deutsche Bauernschaft, seit frühesten Zeiten der stärkste Teil der Bevölkerung, hatte viel von ihrem wirtschaftlichen Halt, den sie an der Markgenossenschaft besaß, eingebüßt, als die Großgrundherrschaft seit dem 9. Jahrh. immer mehr in das Wirtschaftsleben der Nation bestimmend eingriff. Die Agrarkrisen des früheren Mittelalters, mindestens ebenso häufig wie in späteren Zeiten, sind aber doch unter Beihilfe der Kirche immer wieder gemildert worden. Indem sie opferwillig die vom Gute aus unbequem zu bewirtschaftenden Außenschläge zur Ansiedelung von Kleinbauern bestimmte und deren soziale Lage beständig zu heben suchte, hat die kirchliche Organisation den durch die Großgrundherrschaft allzu gelockerten Bestand eines gesunden kleinbäuerlichen Standes wieder herzustellen gestrebt und zudem durch die Kolonisationsunternehmungen der Bischofskirchen und vor allem der Mönchsorden der wachsenden Bevölkerung einen erweiterten Nahrungsspielraum eröffnet. In dem eigentlichen deutschen Kolonisationslande des Mittelalters aber wurde von Anfang an die dem Zuzug tüchtiger Arbeitskräfte günstige soziale und rechtliche Lage des Bauernstandes wohlthätig empfunden, und hier kam zudem kein klaffender Gegensatz zwischen Großgrundbesitz und ländlichem Proletariat in Frage, die unmittelbare Unterordnung des Bauern unter den landesherrlichen Gerichtsstand festigte seine rechtliche Stellung ebenso wie in den geistlichen Territorien des Stammlandes. Genug, hier wie dort bereitete sich jene im Grunde vorteilhafte Lage vor, deren sich der deutsche Bauernstand im 13. Jahrh. erfreute. Es ist der Höhepunkt der freiheitlichen Entfaltung, der jetzt erreicht wurde und der in Neidharts „Höfischer Dorfpoesie" und in der überkecken Dorfgeschichte vom Meier Helmbrecht seinen litterarischen Ausdruck und Niederschlag gefunden hat. Unter der Einwirkung der fast modernen Regierungsweise des staufischen Herrschergeschlechtes, den mancherlei sozialen Vergünstigungen im Gefolge der Kreuzzüge und der beständigen Erweiterung des Nahrungsspielraumes des Volkes durch die Kolonisation schwindet allenthalben Hörigkeit und wirtschaftliche Not. Aber jede freie Entfesselung wirtschaftlicher Kräfte enthält die Keime zu neuen Verwickelungen. Das zeigte sich wie in den Zeiten der Stammeswanderung auch jetzt an der Wendung, die im Hochmittelalter die deutschen Agrarverhältnisse nahmen. Und wie so oft in der Wirtschaftsgeschichte war auch diesmal die Vermehrung der in glücklichen Umständen heranwachsenden Bevölkerung die letzte Ursache einer neuen eigenartigen Entwickelung[1]).

Das natürliche Wachstum der ländlichen Bevölkerung wurde nun dadurch für diese noch unheilvoller, als es zusammentraf mit den schädigenden Einflüssen der Ausbreitung der Geldwirtschaft.

Auf der einen Seite ging so die alte Vollhufe von 30 Morgen, die ursprüngliche Wirtschaftsgrundlage der Familie, dahin. Die Separationen veränderten den bisherigen Besitzstand zumeist in einer Weise, die weit über das Maß des wirtschaftlich Zulässigen hinausging und den Ertrag des kulturfähigen Bodens keineswegs zu steigern vermochte. Und überdem erlaubten auch die Lasten, wie sie die Kirche und die unheilvolle Reichspolitik dem ländlichen Besitzer aufgezwungen hatten, diesem nicht, sein freies echtes Eigen des vollfreien Besitzes zu bewahren.

Auf der anderen Seite führte die Entwickelung der Geldwirtschaft ein Heer von Nachteilen über das flache Land herauf. Einmal die Geldwirtschaft in Deutschland selber. Die Stadt entzog dem Lande tüchtige Arbeitskräfte und Erwerbszweige und die Ver-

1) Dies Wachstum der Bevölkerung konstatiert Lamprecht von einer Untersuchung der landwirtschaftlichen Bodenbesiedelung aus (Wirtschaftsleben III) und ich fand die gleichen Ergebnisse durch eine Betrachtung der Zolltarifierung. S. meine „Rheinzölle", S. 42.

knöcherung der Zünfte beseitigte die Freizügigkeit des früheren Mittelalters. Das römische Recht durchsetzte die bäuerlichen Verhältnisse, ohne der alten Gemeindefreiheit und dem alten Erbgange des Landes gerecht werden zu können. Schließlich war die Stadt auch darin dem Lande voraus, daß sie sich seit dem Siege der Zünfte einer Gemeinde und eines Gemeindeorgans erfreute, während die Bauernschaft nicht in der Lage war, bei der Erledigung ihrer heiligsten Angelegenheiten mitzuarbeiten.

Ebenso nachteilig wie die Ausbreitung der Geldwirtschaft im Heimatlande wirkte die Entwickelung der Weltwirtschaft auf die deutsche Landwirtschaft. Der Metallzufluß aus den Minen von Peru und Mexiko traf zusammen mit einer reichen Ergiebigkeit der deutschen Bergwerke und mußte bei der trostlosen Zerrissenheit, Verwirrung und Unsicherheit der deutschen Münzverhältnisse besonders empfunden werden. Die Edelmetallpreise sanken, bis um die Mitte des 16. Jahrh. stieg die Minderung des Geldwertes um 50 %, damit im Zusammenhange stand die allgemeine Preissteigerung, z. B. der Wollenpreise in Thüringen um das doppelte, der Güterpreise im ganzen um das fünffache. Dem entsprach nun weder eine Erhöhung der Pacht, noch eine Steigerung der Löhne, dagegen verstanden es die Grundbesitzer und namentlich die Kirche, ihre Einbuße durch außerordentliche Steuerumlagen auszugleichen. Ausländische Handelsgewächse und Manufakturen drangen in Deutschland ein, die thüringische und rheinische Waidproduktion wurde durch den Indigo, der Kermes durch die Cochenille verdrängt und die heimische Schafzucht litt unter dem Import der im Auslande gefertigten Tuche und Sammetarten.

Nicht der letzte Feind des deutschen Bauernstandes war die erstarkende **Territorialmacht**. Die Grundherren, oft identisch mit den Landesherren, waren an vielen Stellen im Besitze der höchsten Gewalt in der Mark, des Obermärkeramtes, der Waldungen und Almenden, und übten diese Gewalt in der fortwährenden Auflage zahlloser Lasten auf die Schultern der Bauern. Die Benutzung von Wald und Waide war nur noch gegen die drückendsten und raffiniertesten Zinsabgaben gestattet, das persönliche Leben von der Wiege bis zum Grabe unterlag den Zwangs- und Bannrechten der Grundherren. Und zu allen landesherrlichen und grundherrlichen Lasten kamen die Reichssteuern, deren Eintreibung in gewissenloser Weise ausgebeutet wurde und die meist unter der Einwirkung der die Steuer beratenden Stände eine diesen günstige Tendenz erhielten und in keiner Weise auf die Steuerkraft des armen Mannes Rücksicht nahmen. Zündstoff war also genug da, um die Bauern die keineswegs feige diesen Schicksalsweg gegangen waren, zur Selbstbefreiung zu treiben, wenn nur andere Umstände diesen Versuch begünstigten.

3. Tragende Kraft der Bewegung. Wie man bei Betrachtung der französischen Revolution die nächste Veranlassung (die feudalistische Produktion) und den idealen Einschlag der Bewegung (die Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit) zu unterscheiden hat, so muß man auch beim Bauernkrieg von der Veranlassung die tragende Kraft trennen. Die Idee eines Gottesreiches der Freiheit und Gleichheit war seit den Tagen Augustins in der Christenheit mächtig gewesen, wenn auch die offizielle Kirche keineswegs überall solche Gesinnungen teilte. Der Gedanke einer Befreiung aller Sklaven und Hörigen ist von kommunistischer Grundlage aus ja bereits von den Gnostikern verfochten worden. Von einem Zeitalter des Geistes, das die Arbeit von Jahrtausenden belohnen und die Armen und Enterbten zu Besitzern der Erde erhöhen werde, weiß das Evangelium aeternum, wie es der Cistercienserabt Joachim von Floris Ende des 12. Jahrh. verfocht [1]) und diese Gedanken fanden unter dem Kreis der Franziskaner manchen Anhang. Gerade inmitten der niederen Volksschichten hat dieser dem Ideal apostolischer Eigentumslosigkeit huldigende Bettelmönchsorden allerhand Aberglauben und auch „die Hoffnung auf eine herrliche Zeit nach völliger gewaltsamer Umkehr" zu verbreiten gewußt. Auch ähnlichen Ideen huldigte die im allgemeinen unklar gewordene Scholastik des ausgehenden Mittelalters, selbst ihr bedeutendster Vertreter, Gabriel Biel, Professor der Theologie an der Universität Tübingen, erkennt in dem Privateigentum eine Folge des Sündenfalles und hält fest an der ursprünglichen Gleichheit aller Glieder des Menschengeschlechtes (Collectorium sententiarum questio II und V). Wenn selbst in den wissenschaftlichen Kreisen solche Lehren vertreten wurden, wie vielmehr mögen die freien religiösen Genossenschaften der Spirituellen und apokalyptischen Fraticellen, der Brüder des freien Geistes und selbst einzelne Mystiker ebenso wie die versprengten Reste der im Beginn des 14. Jahrh. niedergeworfenen oberitalischen Bauernrevolution ihre kommunistische Ideen in die unteren Schichten des Volkes getragen haben. Seit dem Anfang des 15. Jahrh. schlugen dann Funken des hussitisch-taboritischen Kommunismus hinüber in die schon mannigfach erregte Stimmung des deutschen Bauernstandes.

---

1) Vergl. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter, 1877. Schneider, J. v. F. und die Apokalyptiker des Mittelalters, 1873. Preger, das Evangelium aeternum, 1874.

hussitische Reiseprediger und die Söldnerscharen der Hussitenkriege verpflanzten nach Mittel- und Süddeutschland, nach Franken und der Regensburger Gegend ihre utopischen Lehren von Freiheit und Gleichheit, von Einziehung des Kirchengutes und Abschaffung des Zehnten. Alledem verbanden sich dann die in den gärenden Massen besonders wirksamen Weissagungen und Prophezeiungen einer fanatisch-phantastischen Astrologie, die für die zwanziger Jahre des 16. Jahrh. Revolution, Aufruhr und Mord, aber auch Besserung und Reform voraussagten. Und endlich haben die unklaren revolutionären Schwarmgeistereien von Männern wie Karlstadt und Thomas Münzer, den die Vertreter der heutigen Sozialdemokratie so gerne als den eigentlichen deutschen Reformator bezeichnen, ebenso auf die Massen gewirkt wie unbestreitbar auch Luthers Wort von der Freiheit eines Christenmenschen. Was kümmerte sich das Volk um den Sinn, in dem der Reformator sein Wort ursprünglich gesprochen hatte! „Die Freiheit eines Christenmenschen" war unter der damaligen Bauernschaft ebenso die Parole wie heutzutage „die Enteignung der Enteigner" bei der Sozialdemokratie. Genug, der eigentliche ideale Einschlag, die tragende und treibende Kraft des Bauernkrieges ist die Idee der Freiheit und Gleichheit; sie wurzelt aber in dem Boden des Christentums und nicht wie später im Naturrecht.

4. Vorspiele. Abgesehen von dem Bauernaufstand in Oberitalien im Anfang des 14. Jahrh. hören wir in Deutschland bis zur Mitte des 15. Jahrh. von einigen Exzessen der Bauern gegen die Juden, um die drückenden Schulden los zu werden und deren Reichtum zu erlangen: so in Gotha im Jahre 1391 und in Worms im Jahre 1431. Die Erhebung des Pfeifers von Niklashausen, der Gleichheit aller Menschen, Gemeinsamkeit von Wald, Waide und Wasser, Abschaffung aller Zölle, Steuern, Zehnten und Fronden verlangte, wurde 1476 von dem Bischof von Würzburg, die gewaltsame Bewegung der Allgäuer Bauern und in der Abtei Kempten im Jahre 1492 vom schwäbischen Bunde niedergeschlagen, und auch die niederländischen Käsebrodter hatten ein gleiches Schicksal. Daß sich im Zusammenhang mit der Ausbreitung der oben skizzierten Ideen seit dem Anfang des 16. Jahrh. die Bauernaufstände mehrten, liegt auf der Hand. Schon die elsässische Erhebung des Jahres 1493 stellte christlich-sozialistische Grundsätze gegen herrschende kirchliche Grundbegriffe auf dogmatischem und wirtschaftlichem Gebiete auf, und nach einem Aufstand der Bauern gegen den Abt von Ochsenhausen im Jahre 1500 bildete sich im Bistum Speyer eine bäuerliche Verbrüderung, die nach dem Vorbilde des Kemptener Proletariates den Bundschuh als Feldzeichen aufpflanzte. Aber im Gegensatz zu der Lehre des Pfeifers von Niklashausen, der nicht nur gegen Grafen, Fürsten und Herren sondern auch gegen Kaiser und Papst wetterte, tritt hier zum ersten Male jener nachher von den Bauern verfochtene unbedingt zentralistische Gedanke auf, mit Hilfe des Kaisertums die Befreiung von aller Herrschaft durchzusetzen. Immer weiter wurde der Bundschuh gepredigt, aber alle Erhebungen, mochten sie sich an Schlettstadt (1493) und Bruchsal (1502) oder an Freiburg (1513) als Operationsgrundlage anschließen, wurden durch Verrat unterdrückt. Gegen die Steuererpressungen Herzog Ulrichs von Württemberg brach der Aufstand des sog. „armen Konrad" im Jahre 1514 aus, der sich vom Remsthal durch die Neckargegend bis zum Schwarzwald verbreitete, aber ebenso wie der windische Bauernbund in Krain, Kärnthen und Steiermark (1515) von Landesherrn und Adel bewältigt wurde. Die 20er Jahre des 16. Jahrh. sehen dann den letzten großen Versuch der bäuerlichen Selbstbefreiung, unklar und blutig nach Ziel und Verlauf.

5. Verlauf des B. Im südlichen Schwarzwald begann die große bäuerliche Erhebung der 20er Jahre des 16. Jahrh. Die Massen, die unter der Leitung Hans Müllers von Bulgenbach standen, mit dem Proletariat innerhalb der Städte Verbindung erstrebten und dem schwäbischen Bunde gegenüber sich nicht unrühmlich hielten, breiteten sich mit wachsender Gewalt über Schwaben, Südwestdeutschland, Elsaß und Franken aus, wesentlich gefördert durch die Bestrebungen des vertriebenen Württemberger Herzogs Ulrich, mit Hilfe der Bauern sein Land zurückzugewinnen. Die Grundlage des Aufstandes war ein Wirtschaftsprogramm, das in den sogenannten zwölf Artikeln enthalten war. Man kann unter diesen Forderungen solche wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Natur unterscheiden. Unter den wirtschaftlichen Forderungen finden sich einige, die nur auf Abstellung bestehender Unzuträglichkeiten sich erstrecken (Minderung des Zinsfußes, der Frohndienste und Gerichtsstrafen), andere aber erstreben eine völlige Wiederherstellung der alten deutschen Wirtschaftszustände, unter deren Herrschaft der Bauernstand sich glücklich befunden hatte. Nichts geringeres wird hier verlangt als Herstellung der Markgenossenschaft und der altgermanischen Freiheit von Wild, Weide und Wald. Der Gemeinde soll das ihr entfremdete Wiesen- und Ackerland zurückerstattet werden, ebenso die nicht durch Kauf seitens der Grundherrschaft erworbenen Waldungen, deren unentgeltliche Nutzung den Gemeindegliedern gewährleistet werden muß.

Nur den von Gott selbst festgesetzten großen Zehnt an die Kirche (von allem, was in die Weiden gebunden wird) wollen die Bauern entrichten, dagegen den kleinen Zehnt von allen anderen Früchten und den Blutzehnt als eine von Menschen erdichtete unziemliche Abgabe nicht ferner zahlen. Die soziale Reform soll in der Aufhebung der Leibeigenschaft gipfeln, weil Christus alle Menschen mit seinem Blute erlöst hat, aber Gehorsam der von Gott gesetzten christlichen Obrigkeit aufrecht erhalten. Als einzige religiöse Forderung kommt in Betracht: Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde und Verpflichtung der Seelsorger, das Evangelium lauter und wahr zu predigen, wie ja auch die Artikel selbst an den Lehren der heiligen Schrift geprüft werden sollten.

Genug, die zwölf Artikel, im einzelnen oft geändert und für den Augenblick zurechtgestutzt, bezweckten eine grundsätzliche Reform, Rückkehr zu der einstigen Vollbewertung der ländlichen Arbeitskraft in der freien ländlichen Genossenschaft, zu der alten Anschauung, wonach Wiese und Wald Gemeingut sind und in Gemeinnutzung stehen, und Rückkehr zu der ursprünglichen Bedeutung des Grundbesitzes im nationalen Wirtschaftsdasein, ehe noch die Geldwirtschaft die Produktions- und Absatzverhältnisse umgestaltet hatte. Aber auch Rückkehr zu der alten einfachen Form des Urchristentums, ja der vermeintlichen Urform aller menschlichen Gesellschaft, der durch Christus wieder hergestellten Gleichheit und Freiheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt. So gemäßigt und einleuchtend alle Forderungen erscheinen, so enthält doch gerade dieses letzte Verlangen eine unklare Verquickung von zwei Lebensgebieten, der gegenüber Luthers Einschreiten und Stellungnahme erklärlich und notwendig erscheint.

Schon der unmittelbare Fortgang der Bewegung im Odenwald, in Franken und am Mittelrhein zeigte indessen, daß bei einer großen Volkserhebung die Mäßigung nie in der Praxis aufrecht zu erhalten ist. Jene Haufen, die von dem Ballenberger Wirt Georg Metzler, von Florian Geyer, Wendel Hippeler, Jäcklein Rohrbach, ja selbst von Götz von Berlichingen zeitweise befehligt wurden, haben in Mord- und Zerstörungslust Zügellosigkeiten begangen, von denen die grausame Niederwerfung des Grafen von Helfenstein am bekanntesten ist (16. IV. 1525). Im Beginn des Monats Mai des Jahres 1525 ist die bewaffnete Erhebung in ganz Oberdeutschland in siegreicher Stellung gegenüber dem Adel der Nation: die Bischöfe von Bamberg und Speyer, die Aebte von Hersfeld und Fulda, der Kurfürst von der Pfalz und der Hauptmann des schwäbischen Bundes mußten in Zugeständnissen mannigfacher Art die Gesetze der Bauern anerkennen, und auch nicht wenige Städte, größere und kleinere, Reichs- und Bischofsstädte gesellten sich zur bäuerlichen Sache. Der fränkische und schwäbische Stamm war in einer Erregung, wie kaum seit den Zeiten des großen Bürgerkrieges unter Heinrich IV.

Die Revolution hatte ihren Höhepunkt erreicht, und jetzt traten zu den bisherigen sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Forderungen politische Ziele hinzu. Der bisherige Gang der Entwickelung hatte sich in seinem theoretischen Niederschlage der im Abschnitt 2 geschilderten wirtschaftlichen Notlage zu erwehren gesucht, nunmehr unternahmen es die Bauern, ihren oben gekennzeichneten politischen Gegner niederzuwerfen, das Territorialfürstentum. Der Plan einer Neuordnung der gesamten Reichsverfassung, seit dem 14. Jahrh. immer wieder beraten, erst in bürgerlichem Sinne, dann in fürstenfreundlicher Weise fortgeführt, tauchte wieder auf und bezweckte diesmal eine Minderung des fürstlichen Einflusses, eine Kräftigung der Reichsgewalt auf Kosten der Territorialherrschaften, ein Gedanke, wie ihn der Speyerer Aufstand im Anfange des Jahrhunderts vertreten hatte. Wie man später im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 das Kirchengut als Entschädigungsmaterial für die Verluste der deutschen Fürsten auf dem linken Rheinufer bestimmte, so sollte nach diesen bäuerlichen Reformplänen die Säkularisation zur Entschädigung der weltlichen Herren für die Beseitigung der Feudallasten verwandt werden. Unter dem Schutze eines durch eine einzige Steuer gestützten Kaisertums müßten dann — nach dem Vorschlage von Wendel Hippel und Friedrich Weigant von Miltenberg — die Reformen durchgeführt werden: Einheit von Gewicht und Münze, Aufhebung der Zölle und Geleite, Beseitigung des Wuchers, Einführung des deutschen Rechtes und Beschränkung des römischen Rechtes auf die Universitäten; Ideen, die zur Durchführung nur zweier Voraussetzungen bedurft hätten: daß nicht ein Karl V. die Kaiserkrone trug und daß nicht das Territorialfürstentum die Macht besaß, die es thatsächlich seit einem Jahrhundert zur Geltung zu bringen bemüht war.

Das Territorialfürstentum, in seiner Existenz bedroht, suchte denn von diesem Augenblicke an die ihm so gefährliche Bewegung völlig niederzuwerfen und wurde in dieser Absicht bestärkt durch Luther, der angesichts der fanatisierten Massen Thomas Münzers, die vom Thüringer Wald bis zum Harz hin Blut und Verwüstung verbreiteten, energisch eingriff. Luther hatte seiner Zeit in seiner zwischen dem 17. und 20. IV. 1525 erschienenen „Ermahnung zum Frieden auf

die 12 Artikel der Bauernschaft in Schwaben" klar geschieden zwischen berechtigten christlichen Forderungen (Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde, Freigabe des Evangeliums) und solchen, darüber allein die Rechtsverständigen zu befinden hätten (die wirtschaftlichen und sozialen Forderungen). Es war die Unterscheidung, deren Erkenntnis dem Mittelalter versagt geblieben war, die klare Trennung zwischen den verschiedenen Sphären des Glaubens und des Rechtes, die in Luthers Ermahnung in die Erscheinung trat. Jetzt aber, gegenüber den weiteren Fortschritten der Revolution und namentlich gegenüber Münzers fanatisierter und utopistischer Schwarmgeisterei erkannte der Reformator den gemeinsamen Grundzug, den diese mit den apokalyptischen Schwärmereien des Mittelalters teilte. Hatten schon die 12 Artikel im Namen des Evangeliums und des Christentums wirtschaftliche Freiheit und Gleichheit verlangt, ein Gebahren, das nach Luther heißt „christliche Freiheit ganz fleischlich machen", so schritt die neuere Entwickelung zu dem Plan einer völligen gesellschaftlichen Neugründung vor, die den Umsturz von Staat und Kirche, Eigentum und Familie bezweckte. So ließ Luther denn jetzt am 6. V. 1525 seine Schrift „Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern" ergehen, in der er mit der ihm eigenen Gewalt einer heftigen leidenschaftlichen und zornigen Sprache die Fürsten zum Dreinschlagen aufrief: „Steche, schlage, würge hier, wer da kann. Bleibst Du darunter tot, wohl Dir, seligeren Tod kannst Du nimmermehr überkommen!"

Die Vereinigung der Territorialherren führte dann die von Luther gebilligte Unterdrückung des Aufstandes zum Ziele. Den verbündeten Waffen des Kurfürsten Johann, der Herzoge Georg von Sachsen, Heinrich von Braunschweig, des Landgrafen Philipp von Hessen und des Grafen von Mansfeld erlagen Münzers Mordscharen am 15. V. 1525 bei Frankenhausen, im Elsaß wurden einige Tage später die Unruhen durch den Herzog Anton von Lothringen gedämpft, der schwäbische Bundeshauptmann brach den Widerstand der württembergischen Bauern fast mühelos. Die alsdann vereinigten Streitkräfte des schwäbischen Bundes und des Kurfürsten von der Pfalz siegten am 2. VI. über die Odenwälder bei Königshofen, am 4. VI. wurden die Rothenburger aufgerieben. Am längsten dauerte die Niederwerfung am Ober- und Mittelrhein und in den Alpen, aber auch dort wurden die Rotten schließlich überall zersprengt und zerstreut. So war das alte Stammland des deutschen Volkes von der furchtbaren Bewegung heimgesucht, aber auch wieder befreit worden, und nur das Kolonialland des deutschen Mittelalters im Osten hatte weder Aufruhr noch blutige Unterdrückung gesehen. Hier waren eben die Unarten und Sünden des alten Regime nie so fühlbar geworden wie in den Landesgebieten, wo die wirtschaftlichen und politischen Zwitterbildungen von Jahrhunderten gerade den ergiebigsten Boden bildeten für jene aufkeimende Saat von Unzufriedenheit und ausschweifenden Hoffnungen.

6. **Schluß.** Der Ausgang des Bauernkrieges war für das Schicksal des deutschen Bauernstandes unendlich beklagenswert. Die siegreiche Reaktion, maßlos und unerbittlich, ließ die Besiegten die ganze grausame Härte des Kriegsrechtes empfinden, und im allgemeinen wurde nur der Druck noch stärker als zuvor. Nur in einzelnen Ausnahmefällen wurde reformiert, so in Baden und in Tirol. Dort hat der Erlaß des kleinen Zehnten, hier die unter der Einwirkung der Tiroler Landstände bewilligte Landesordnung einige Erleichterungen gewährt. Und im allgemeinen Leben der Nation hat sich die Unklarheit und Zerfahrenheit, die der ganzen Bewegung anhaftete, bitter gerächt in neuer Zerrissenheit und Depression des nationalen Fühlens und Wollens. Die Reformation überdies, deren Grundsätze ja unzweifelhaft von gewisser Einwirkung auf die Grundstimmung der bäuerlichen Erhebung gewesen waren und die nachher jeden Zusammenhang zwischen der neuen Lehre und den aufrührerischen Massen untergrub, hat auf der einen Seite es sich gefallen lassen müssen, daß sie für die Revolution verantwortlich gemacht wurde, und wiederum den Vorwurf der Hartherzigkeit und Fürstendienerschaft auf sich gezogen: in keinem Falle, weder damals noch heute, hat sie Vorteile vom Bauernkriege gehabt. Eins ist freilich gerade nach den Untersuchungen von Egelhaaf nicht abzuweisen: die keineswegs völlig unterdrückte und beständig drohende, allgemein verbreitete Sehnsucht nach Umgestaltung aller Dinge war vielleicht mit eine Mahnung an die Einzelregierungen, die neue evangelische Ordnung einzuführen und zu festigen. Die „Schrift der evangelischen Stände wider den Papst und seinen Anhang" (Egelhaaf II, 143) besagt ausdrücklich: „Und haben also die Bauern selbst zu der Sache griffen und Veränderung fürnehmen wollen und im Schein des Evangeliums gleichwohl dasselbe mißbraucht, darum Gott auch vielleicht seine Strafen über sie verhängt und der Schuldig mit dem Unschuldigen hat leiden müssen. Deshalb, weil die Vergleichung bisher ins siebte Jahr verzogen wird, haben etliche Stände selbst der Zeremonien halb Ordnung fürgenommen."

Wie unerforschlich und wunderbar aber die Wege der geschichtlichen Entwickelung laufen, sieht man daraus — und auch das

darf zum Schlusse nicht ohne Erwähnung bleiben — daß gerade das Territorialfürstentum es späterhin war, das alle Forderungen, die im Mai 1525 Wendel Hippel und Friedrich Weigant in antifürstlichem Sinne proklamiert hatten, zur Durchführung brachte. Denn Preußen hat durch seine Bauernbefreiung den Anstoß gegeben, daß die Leibeigenschaft und soziale Rechtlosigkeit des Bauernstandes dahinschwand, und hat durch die Begründung des Zollvereines jene Sehnsucht von 1525 nach Einheit von Maß und Gewicht zur Erfüllung gebracht. Freilich diese Territorialmacht des 19. Jahrh. hatte ein Ziel gemeinsam mit den aufständischen Bauern aus der Reformationszeit: die Einheit des ganzen Vaterlandes und eine starke kaiserliche Macht.

Litteratur:

I. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters (Westdeutsche Zeitschrift IV), und Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation, 1878. Lamprecht, Ländliches Dasein im 14. und 15. Jahrhundert (Z. W. G. 3, 189). Kaspret, Ueber die Lage der oberkrainischen Bauernschaft beim Ausgang des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 634 ff. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 1887. Hanssen, Die Ackerflur der Dörfer, Agrarhistor. Abhandlungen II, 179 ff. — II. Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben ed. Baumann, 1876. Quellen zur Geschichte aus Rotenburg ed. Baumann, 1878. Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. ed. Schreiber, N. F. Der deutsche Bauernkrieg, Freiburg 1863–1866. Zöllner, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, Dresden 1872. A. Stern, Ueber die 12 Artikel der Bauern aus dem Jahre 1525, 1868 (vergl. Forschungen nr. 566, XII). W. Vogt, Die Vorgeschichte des Bauernkrieges, 1887. Kolde, Martin Luther, 1889, II, 140 ff. Luther über Empörungen, Altenburg 1831. Vorreiter, Luthers Ringen mit den antichristlichen Prinzipien der Revolution, 1860. — III. Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Gegenden, 1830. Bensen, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, 1840. Zöpfl, Die Hauptmannschaft des Götz v. Berlichingen im großen Bauernkriege, 1850. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode 1521–26, 1852. Zimmermann, Geschichte des Bauernkrieges, 1854. Cornelius, Studien zur Geschichte des Bauernkrieges, 1891. Friedrich, Astrologie und Reformation oder die Astrologen als Prediger der Reformation und Urheber des Bauernkrieges, 1864. Baumann, Die oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die 12 Artikel, 1871. Seidemann, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in Thüringen (Forschungen nr. 566, XI, XIV). Fries, Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, 1877–1883. W. Vogt, Die bayerische Politik im Bauernkriege, 1883. Hartfelder, Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland, 1884 (vergl. Westd. Ztschr. nr. 594, I; Forschungen nr. 566, XXIII). Falckenheiner, Philipp der Großmütige im Bauernkriege, 1887. Cronthal, Die Stadt Würzburg im Bauernkriege, 1887. Merx, Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer 1523–25, 1889. Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, 1889. Elben, Vorderösterreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524, 1889. Czerny, Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich 1595–1597, Linz 1890. Lamprecht, Deutsche Geschichte, V, 1, 1894. L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6. Aufl., 1881, II, 124–158.

Theo Sommerlad.

Baumwollindustrie.

1. Großbritannien mit Irland. 2. Indien. 3. Vereinigte Staaten von Amerika. 4. Deutsches Reich. 5. Oesterreich-Ungarn. 6. Frankreich. 7. Belgien. 8. Niederlande. 9. Italien. 10. Schweiz. 11. Rußland. 12. Finnland. 13. Spanien. 14. Portugal. 15. Griechenland. 16. Schweden. 17. Norwegen. 18. Dänemark. 19. Balkanstaaten. 20. Brasilien. 21. Uebersicht.

1. Großbritannien mit Irland. Die Entwickelung der Baumwollindustrie in Großbritannien und Irland, die wir im Hauptartikel (Bd. I, S. 306 ff.) bis zum Jahre 1889 fortgeführt haben, trug auch in den seither verflossenen Jahren den dort geschilderten Charakterzug. So ist auch im Jahre 1890 die Zahl der Baumwolletablissements und der Spindeln zum Verdoppeln wiederum kleiner als im Jahre 1885, während die Zahl der Spindeln überhaupt, sowie der Maschinenstühle und Arbeiter wesentlich größer geworden ist. Wie die folgende Tafel zeigt, ist die Entwickelung bei den anderen Textilindustrien ähnlich, wenn schon nicht gleich. Auch behauptet die Baumwollindustrie noch immer das alte Uebergewicht. Unter den Textilindustrieetablissements gehören zwar nur 35 von je 100 der Baumwollindustrie an, aber von den industriellen Arbeitern dieses großen Industriezweiges gehören ihr fast 50 von den Spindeln aller Art 75 und von den Maschinenstühlen sogar 83 % an.

Textiletablissements

für	Anzahl		in denselben thätige							
			Spindeln				Maschinenstühle		Arbeiter	
			zum Spinnen		zum Verdoppeln					
	1885	1890	1885	1890	1885	1890	1885	1890	1885	1890
Baumwolle .	2635	2538	40 120 451	40 511 934	4 228 470	3 992 885	560 955	615 714	504 069	528 795
Wolle . . .	1918	1793	3 054 144	3 107 209	230 941	299 793	57 990	61 831	139 316	148 729
Kammgarn .	725	753	2 227 192	2 402 922	536 329	669 328	79 931	67 391	138 230	148 324
Flachs . . .	388	357	1 155 217	1 134 813	65 160	61 521	47 641	48 714	111 837	107 583
Seide . . .	691	623	888 104	846 575	174 644	182 778	11 966	11 464	42 995	41 277
Anderes . .	1108	1126	386 747	406 280	21 425	25 024	15 221	17 375	97 814	109 923
Zusammen	7465	7190	47 831 855	48 409 733	5 256 969	5 231 329	773 704	822 489	1 034 261	1 084 631

Die Masse der eingeführten Rohbaumwolle hat sich gleichfalls bis 1891 außerordentlich vermehrt. 1892,93 verminderte sich die Zufuhr sehr beträchtlich und sank bis unter den Stand von 1885. Seither hat sich wieder eine Hebung vollzogen. Da die Wiederausfuhr, offenbar im Zusammenhang mit der Emanzipierung des kontinentalen Verkehres mit Amerika und Aegypten, überwiegend im Rückgang ist, hat die Nettoeinfuhr in den letzten Jahren einen relativ höheren Stand; nichtsdestoweniger aber sind im 5-jährigen Durchschnitte die Brutto- und Nettoeinfuhrmengen, wie die Wiederausfuhrmasse zwischen 1891 und 1895 kleiner als zwischen 1886 und 1890. Abgesehen von der Menge der Wiederausfuhr sind aber, wie die folgende Tafel zeigt, diese Massen doch wesentlich größer als im Quinquennium 1881—85. Offenbar hat den Rückschlag von 1892,93 die Krisis des Jahres 1892 hervorgerufen, von der sich die Industrie nach und nach erholt.

Rohbaumwolle

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
	Millionen englische Pfund		
1881—85	1674,50	235,59	1438,91
1886—90	1793,83	251,51	1542,32
1891—95	1746,41	216,54	1529,87
1890	1793,49	214,64	1578,85
1891	1994,88	182,01	1812,87
1892	1775,24	232,90	1542,34
1893	1416,78	224,62	1192,16
1894	1788,12	239,89	1548,22
1895	1757,04	203,28	1553,76
1896	1755,00	184,00	1571,00

Den wirklichen Verbrauch von Rohbaumwolle schätzt Ellison für die letzten Jahre des Aufschwunges etwas höher, als den Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, nämlich für 1895 auf 1632 und für 1896 auf 1644 Mill. Pfd., da in diesen Jahren große Beträge der alten aufgestapelten Vorräte zur Verwendung gelangten. Ellison stellt diesem Verbrauch jenen vor 100 Jahren gegenüber, den er für den Durchschnitt der Jahre 1798—1800 auf ca. 41,8 Mill. Pfd. schätzt. Danach würde der Rohbaumwollverbrauch jetzt ca. 40 Mal größer sein als vor 100 Jahren, während der Verbrauch von Leinen nur auf das doppelte, jener von Wolle nur auf das 6-fache gestiegen ist.

Nicht in demselben Maße wie der Verbrauch von Rohbaumwolle ist die Ausfuhr von Baumwollwaren gewachsen. Offenbar drücken die amerikanischen und kontinentalen Industrien, sowie die Schutzzölle der verschiedenen Staaten auf die Ausfuhr dieser Waren, so daß, wie der nachfolgenden Tafel zu entnehmen ist, die Ausfuhrmengen bei den meisten dieser Waren zurückgehen. Daß das Jahr 1893 hierbei den größten Abfall zeigt, ist leicht erklärlich. Mehr noch als die Warenmenge geht bei der Ausfuhr der Warenwert zurück, eine Folge der beständig sinkenden Preise, weiterhin aber auch eine Folge der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Industrie und der Aenderungen in der Qualität der ausgeführten Waren, die vielfach auch andere Bestimmungsländer aufsuchen als früherhin

Ausfuhr von

Im Jahresdurchschnitte, resp. im Jahre	Baumwollgarn	Maschinenzwirn	Baumwollstoffen	Baumwollstrümpfen	Baumwoll- Garn	Baumwoll- Stoffen	Zusammen
	in Millionen				in Millionen		
	englische Pfund		Yards	Dutzend	Pfund Sterling		
1881—85	254,93	15,04	4491,47	1,79	13,04	61,17	74,21
1886—90	254,38	18,96	4983,75	1,58	11,72	59,63	71,35
1891—95	234,63	18,50	4956,55	0,97	9,70	56,59	66,29
1890	258,80	18,08	5124,97	1,30	12,34	62,09	74,43
1891	245,26	18,07	4912,48	1,21	11,18	60,23	71,41
1892	233,22	16,17	4873,11	1,12	9,69	56,26	65,95
1893	206,55	17,24	4652,22	0,84	9,06	54,70	63,76
1894	236,12	17,10	5312,36	0,85	9,28	57,28	66,56
1895	251,99	23,80	5032,56	0,81	9,29	54,46	63,75

2. Indien. Wie bereits im Hauptartikel konstatiert wurde, ist die Entwickelung der indischen Baumwollindustrie im Zusammenhange mit der Entfaltung der eigenen Baumwollproduktion, den billigen Arbeitslöhnen und dem großen ostasiatischen Absatzgebiete eine besonders günstige. Von Jahr zu Jahr nimmt hier die Zahl der Etablissements, der Spindeln, Webstühle und Arbeiter zu, so daß sich, wie die folgende Tafel lehrt, in den 10 Jahren von 1884 bis 1894 alle diese Zahlen verdoppelten.

Baumwolletablissements

Im Jahre	Anzahl	in denselben thätige Spindeln	in denselben thätige Webstühle	in denselben thätige Arbeiter
1883	62	1 654 108	15 116	53 624
1884	74	1 895 284	16 251	61 836
1885	81	2 037 055	16 455	61 596
1886	89	2 198 545	16 548	71 577
1887	90	2 202 602	16 926	72 590
1888	97	2 375 739	18 840	80 515
1889	108	2 670 022	22 156	92 126
1890	114	2 934 637	22 078	99 224
1891	125	3 197 740	23 845	111 998
1892	127	3 268 524	24 670	117 922
1893	130	3 378 303	26 317	120 898
1894	136	3 538 577	29 362	130 570
1895	144	3 711 669	34 161	139 578

Die gesamten Anlagekosten dieser Etablissements werden auf 125 bis 133 Mill. Rupien, also relativ hoch geschätzt. Die Produktion dieser Etablissements betrifft zwar vorwiegend Garne und einfachere Zeuge, ist aber doch schon seit Jahren so bedeutend, daß ein guter Teil derselben ins Ausland geht. Der Verbrauch von Rohbaumwolle ist daher stetig im Wachsen, während die Ausfuhr von Rohbaumwolle, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, zurückgeht. Umgekehrt ist die Ausfuhr von Baumwollgarnen und -Zeugen fortwährend im Wachsen begriffen, und die Einfuhr von Garnen rückgängig, jene von Zeugen äußerst schwankend und nur zeitweise, so in der letzten Zeit, wachsend. Allerdings lassen sich diese Verhältnisse gut nur nach der Bewegung der Mengen beurteilen, da die Schwankungen des Rupienkurses dieselben bei den Ein- und Ausfuhrwerten verschleiern.

Im Finanzjahre	Rohbaumwolle Einfuhr	Rohbaumwolle Ausfuhr		Baumwollwaren[1] Einfuhr	Baumwollwaren[1] Ausfuhr	Baumwoll-Garne Ausfuhr	Baumwoll-Garne Einfuhr	Baumwoll-Zeuge Ausfuhr	Baumwoll-Zeuge Einfuhr
	Mill. engl. Pfund	Mill. engl. Pfund	Mill. Rup.	Mill. Rupien	Mill. Rupien	Mill. Pfund	Mill. Pfund	Mill. Yards	Mill. Yards
1888—89	7,2	597,2	150	315,0	63,7	128,9	52,6	70,2	2126,6
1889—90	13,0	707,8	187	298,7	67,5	142,0	46,4	59,5	1997,2
1890—91	9,4	662,4	165	310,1	77,0	169,3	51,0	67,6	2014,4
1891—92	9,1	495,6	108	286,9	70,3	161,3	50,4	73,4	1882,9
1892—93	12,0	536,4	127	256,2	81,0	189,2	38,3	79,6	1807,4
1893—94	10,6	536,4	133	323,7	62,4	134,1	42,8	72,7	2129,7
1894—95	8,1	379,1	87	326,7	71,5	158,9	41,5	85,6	2257,7
1895—96	13,1	587,8	141	257,6	83,4	184,4	46,4	92,7	1715,0

3. Vereinigte Staaten von Amerika. Das Wachstum der Baumwollernte in den Vereinigten Staaten, das sich nach dem furchtbaren Verfall während des Bürgerkrieges wieder eingestellt hatte, hielt auch in der letzten Zeit, wenngleich mit begreiflichen Schwankungen, an. Die Mittelernte von 1891—95 ist weit mehr als doppelt so groß als die Mittelernte von 1871—75 und die große Ernte von 1895 ist wiederum mehr als doppelt so groß als eine Mittelernte von 1876—80. Wie die folgende Tafel lehrt, sind in den 90er Jahren die schwachen Ernten so groß wie die Mittelernten von 1886—90 und erreichen die großen Ernten einen Ertrag von 4500 und 5000 Mill. Pfund, so 1892 und 1895. Allerdings ist auch die Baumwollausfuhr in einem ähnlichen Maße gestiegen, so daß 1891—95 durchschnittlich fast doppelt so viel exportiert wurde als 1876—80 und der Export von 1892 und 1895 ebenso groß war als eine Mittelernte von 1881—85 resp. wie die relativ große Ernte von 1888. Wie in den früheren Jahrzehnten verbrauchen die Vereinigten Staaten beiläufig $1/3$ von der inländischen Ernte und der, nebenbei bemerkt, in der jüngsten Zeit stark wachsenden kleinen Einfuhr; aber ein Drittel der großen Ernten der 90er Jahre ist natürlich viel mehr als ein Drittel der 70er und 80er Ernten. Noch zu Beginn der 80er Jahre verbrauchte die amerikanische Baumwollindustrie keine 1000 Mill. Pfund. In den 90er Jahren verwendet sie aber durchschnittlich 1400 Mill. Pfd. und in einzelnen Jahren, so 1892, 1895, sogar 1600 Mill. Pfd.

1) Garne, Zeuge und anderes. Bei der Ausfuhr nur jene indischen Ursprungs.

Baumwollernte		Baumwolle				Anteil des Verbrauchs an der Gesamtsumme d. Produktion u. d. Imports in %
im Durchschnitt der Erntejahre, resp. im Erntejahre endend 31. August	Mill. engl. Pfund	im Durchschnitt der Fiskaljahre resp. im Fiskaljahre endend 30. Juni	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch	
			in Mill. engl. Pfund			
1881—85	2938,7	1881—85	5,0	1996,5	947,2	32,2
1886—90	3369,3	1886—90	6,2	2270,2	1105,1	32,8
1891—95	4196,3	1891—95	34,0	2851,6	1378,7	32,7
1889	3440,0	1889	8,0	2385,0	1062,9	30,9
1890	3627,4	1890	8,6	2472,0	1163,9	32,0
1891	4316,0	1891	20,9	2907,8	1429,1	32,9
1892	4506,6	1892	28,7	2935,3	1599,9	35,8
1893	3352,7	1893	43,4	2212,5	1183,6	35,1
1894	3769,4	1894	27,7	2684,3	1112,8	29,4
1895	5037,0	1895	49,8	3518,8	1567,9	30,8
1896	3592,4	1896	55,4	2336,4	1311,4	36,0

Nach dieser enormen Steigerung des Baumwollverbrauches muß die Industrie selbstverständlich einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen haben, der noch über die große Vermehrung der Bevölkerung hinausgeht.

Nach den Censusergebnissen von 1880 und 1890 war in der That die Entwickelung der Baumwollindustrie in den dazwischen liegenden 10 Jahren eine sehr günstige, wenn auch hier wie in anderen Staaten die Zahl der Betriebe reduziert wurde. Wie die folgende Zusammenstellung lehrt, wurden die einzelnen Betriebe wesentlich größer und leistungsfähiger. Das gesamte Anlagekapital der für die Herstellung von Baumwollwaren (Cottongoods) bestehenden Etablissements stieg um 51 %, die Zahl der Spindeln um 33, jene der Webstühle sogar um 44 %. Nicht in demselben Maße stieg die Arbeiterzahl, die sich nur um 19 % vermehrte. Dagegen ist der Rohbaumwollverbrauch, wie ja schon vorhin bemerkt wurde, und damit auch die Masse der erzeugten Güter ungleich mehr gestiegen, nämlich um 49 %. Es betrug nämlich im Jahre

	1880	1890
die Anzahl der Etablissements für Cotton-goods	1 005	905
das Anlagekapital derselben in Mill. $	219,5	354,0
das durchschnittliche Anlagekapital eines Etablissements in 1000 $	218,4	391,2
die Anzahl der Spindeln in Tausenden	10 653,4	14 188,1
die Anzahl der Webstühle in Tausenden	225,8	324,9
die Anzahl der Arbeiter	185 474	221 585
der Baumwollverbrauch in Mill. Pfund	750,3	1 117,9
der Wert der gesamten Produktion Brutto in Mill. $	211,0	268,0
der Wert der gesamten Produktion Netto in Mill. $	97,2	113,1

Auffallenderweise hat sich trotz dieser großartigen Entwickelung der Industrie und trotz der Schutzzollpolitik die Ein- und Ausfuhr von Baumwollfabrikaten nur wenig geändert. Allerdings ist die Einfuhr dieser Güter im Durchschnitte der Jahre 1886—90 und 1891—95 etwas niedriger bewertet als im Durchschnitte der Jahre 1881—85, aber gerade in den letzten Jahren ist der Einfuhrwert wieder stark gestiegen, und dann ist nicht zu übersehen, daß die Baumwollwarenpreise den allgemeinen Preisrückgang mitmachen. Bei der Ausfuhr ist zwar ein Anziehen des Wertes zu bemerken, aber, wie die folgende Tafel zeigt, doch nur in geringem Maße. Selbst 1894—96 beträgt der Mehreinfuhrwert durchschnittlich 17,5 Mill. $, d. i. ebensoviel als 1881—85. Die bedeutende Mehrproduktion wird also von der Bevölkerung aufgenommen: ein Zeichen von der wirtschaftlichen Kraft, dem Reichtum derselben, selbst wenn sich diese Aufnahme bei einem Preisrückgang vollzog.

Baumwollfabrikate.

Im Fiskaljahre, bezw. im Durchschnitte der Fiskaljahre	in Mill. $	
	Einfuhr	Ausfuhr
1880/81—1884/85	30,2	12,6
1885/86—1889/90	28,8	12,5
1890/91—1894/95	29,4	13,3
1888/89	26,8	10,2
1889/90	29,9	10,0
1890/91	29,7	13,6
1891/92	28,3	13,2
1892/93	33,6	11,8
1893/94	22,8	14,3
1894/95	33,2	13,8
1895/96	32,4	16,8

4. Deutsches Reich. Einen noch etwas größeren Aufschwung zeigt die deutsche Baumwollindustrie. Zwar der Verbrauch von Baumwolle ist in Deutschland absolut und relativ noch stark zurück gegenüber jenem in den Vereinigten Staaten; aber, wie die folgende Tafel zeigt, hat sich dieser Verbrauch von 1876—80 auf 1891—95 verdoppelt und hat damit das Wachstum der Bevölkerung so sehr überholt, daß gegenwärtig auf einen Einwohner um 73 % mehr Rohwolle entfällt als 1876—80. Und nicht bloß der Verbrauch an Rohwolle, sondern auch jener von Garnen ist in ähnlichem Maße gestiegen. Das Wachstum war übrigens gerade in den letzten Jahren besonders groß. Der Verbrauch von Rohbaumwolle nahm nämlich von 1885 bis 1890 im ganzen um 32, pro Einwohner um 25 %, und von 1885 bis 1895 im ganzen um 66 und pro Einwohner um 48 % zu. Der Verbrauch von Baumwollgarn hinwiederum stieg von 1885 bis 1890 um 30 und von 1885 bis 1895 um 57 %.

Durchschnittlich per Jahr	Verbrauch von roher Baumwolle im ganzen Tonnen netto	Verbrauch von roher Baumwolle pro Kopf kg	Baumwollgarn inländ. Produktion (in Tonnen netto)	Baumwollgarn Einfuhr (in Tonnen netto)	Baumwollgarn Ausfuhr (in Tonnen netto)	Baumwollgarn Verbrauch (in Tonnen netto)
1876—80	124 549	2,86	99 639	18 947	10 075	118 586
1881—85	152 329	3,84	123 463	19 890	8 732	134 630
1886—90	201 046	4,19	160 837	21 132	6 888	175 081
1891—95	252 381	4,95	201 904	17 963	8 468	211 399

Es ist begreiflich, daß ein so bedeutendes und rasches Wachstum des Verbrauches von Rohwolle und Garnen eine große Vermehrung der Produktion von Webwaren ergeben muß und daß dieselbe weiterhin den Export wesentlich steigern wird. In der That ist in den letzten Jahren, und zwar ganz besonders von 1892 ab, die Ausfuhr wie die Mehrausfuhr um mehr als 100 % angewachsen. Es betrug nämlich die

Durchschnittlich resp. im Jahre	Einfuhr von Baumwollwaren in Tonnen netto	Ausfuhr von Baumwollwaren in Tonnen netto	Mehrausfuhr von Baumwollwaren in Tonnen netto
1881—85	1515	14 641	13 126
1886—90	1378	16 299	14 921
1891—95	1947	30 211	28 264
1889	1417	15 654	14 237
1890	1462	16 323	14 861
1891	1503	17 617	16 114
1892	1620	33 488	31 868
1893	1869	33 127	31 258
1894	2116	30 707	28 591
1895	2628	36 115	33 487
1896	1620	33 545	31 925

5. Oesterreich-Ungarn. Wie im Hauptartikel ausgeführt wurde, hat sich der Baumwollverbrauch in dem halben Jahrhundert von 1835 bis 1885 in Oesterreich-Ungarn auf das 10-fache gesteigert; in dem letzten Dezennium hielt nun dieses Wachstum entsprechend an und es nahm die Mehreinfuhr um rund 35 % zu. Die Mehreinfuhr an Garnen hat dagegen infolge der gesteigerten Ausfuhr abgenommen. 1896 ergab sich infolge der Einfuhrreduktion eine Mehrausfuhr. Jener Rückgang ist übrigens, wie die folgende Tafel zeigt, schon seit der Periode 1876—80 bemerkbar. Ebenso günstig ist die Entwickelung des Handels mit Baumwollwebwaren, die fast beständig von Jahr zu Jahr in größeren Quantitäten exportiert werden, bloß in den Jahren 1894/95 und weiterhin im Quinquennium 1891—95 ist gegenüber den vorangegangenen Perioden ein Rückgang bemerklich. Es betrug nämlich die

Im Jahresdurchschnitt resp. im Jahre	Rohbaumwolle inkl. Watte Einf. (in Tausend kg)	Rohbaumwolle inkl. Watte Ausf. (in Tausend kg)	Rohbaumwolle inkl. Watte Mehreinf. (in Tausend kg)	Garne Einf. (in Tausend kg)	Garne Ausf. (in Tausend kg)	Garne Mehreinf. (in Tausend kg)	Webwaren Einf. (in Tausend kg)	Webwaren Ausf. (in Tausend kg)	Webwaren Mehrausf. (in Tausend kg)
1876—80	63 710	3 730	59 980	12 510	557	11 953	1042	2594	1552
1881—85	88 704	10 535	78 169	12 196	773	11 423	1565	3541	1976
1886—90	109 903	19 003	90 900	10 718	1086	9 632	1169	3374	2205
1891—95	119 497	6 715	112 782	12 475	1693	10 782	1194	2933	1739
1894	126 269	7 028	119 241	15 247	1683	13 564	1211	3158	1947
1895	128 909	7 389	121 520	15 198	1282	13 916	1222	2976	1754
1896	123 907	7 343	116 564	978	1607	— 629	1310	3451	2141

Auch gegenwärtig befindet sich die Hauptmasse der Produktionsstätten in Böhmen Mähren und in den österreichischen Ländern überhaupt. Nach der im Jahre 1890 auf Grund der Handelskammerberichte zusammengestellten Industriestatistik Oester-

reichs hat sich übrigens die Zahl und Ausstattung der Baumwollindustrie-Etablissements recht günstig entwickelt. Da in diese Industriestatistik nur jene Etablissements Aufnahme fanden, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als fabriksmäßige gelten, so sind die Angaben derselben wohl nicht vollständig, doch gewähren sie immerhin einen entsprechenden Einblick in den Stand der Industrie.

Baumwolletablissements

	Spinnereien 1885	Spinnereien 1890	Abfallspinnereien 1885	Abfallspinnereien 1890	Webereien 1885	Webereien 1890	Druckereien 1885	Druckereien 1890
Anzahl	135	153	57	35	441	533	49	41
Motoren mit Dampfbetrieb	148	183	30	28	217	249	169	196
Anzahl der Pferdekräfte	18 658	32 778	747	1416	9 658	15 686	2239	3313
Spindeln (Tausend)	2 086	2 392	81	67	.	23	.	.
Handstühle	.	.	.	.	35 590	26 519	.	.
Mechanische Stühle	.	.	.	.	37 504	47 902	.	.
Druckmaschinen	.	.	.	.	.	.	180	166
Arbeiter	25 100	32 815	2015	1380	68 571	76 703	6106	7180

Aehnlich wie in Oesterreich hat sich auch in Ungarn die Baumwollindustrie erweitert und vergrößert.

6. **Frankreich.** Die fortschreitende Entwickelung der Baumwollindustrie Frankreichs drückt sich einerseits in dem wachsenden Verbrauch von Rohbaumwolle, andererseits in der sinkenden Mehreinfuhr von Garnen und der gesteigerten Mehrausfuhr von Webwaren aus. Wie in dem Hauptartikel ausgeführt wurde, war der Verbrauch von Rohbaumwolle in den 60er Jahren rückgängig, zwischen 1870 und 1880 stationär. Es betrug nämlich die jährliche Mehreinfuhr 1867—71: 85,2 1872—76: 86,8 und 1877—80: 85,8 Mill. kg. Seither ist sie, wie die folgende Tafel lehrt, beträchtlich gewachsen und betrug im Jahresdurchschnitte 1881—85: 108,15, 1886—90: 115,23, 1891—95: 153,73 Mill. kg.

Rohbaumwolle.

Im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
	in Mill. Kilogramm		
1888	121,77	26,57	95,20
1889	143,42	19,55	123,87
1890	146,74	21,68	125,06
1891	176,34	21,93	154,41
1892	202,09	23,49	178,60
1893	163,97	26,37	137,60
1894	186,52	29,69	156,83
1895	178,04	36,82	141,22

Der Wert der Mehrausfuhr von Webwaren war seit den 40er Jahren bis herauf in die 80er Jahre im Rückgange gewesen; zusammen mit dem Mehrwert der Garneinfuhr ergab sich in den 60er und 70er Jahren sogar ein durchschnittlich sehr bedeutender Mehrimport. Seit der Mitte der 80er Jahre (offenbar im Zusammenhang mit den Maßregeln der Schutzzollpolitik) ist der Wert der Einfuhr an Garnen und Webwaren fast beständig im Rückgange, während, wie die folgende Tafel lehrt, der Wert der Garnausfuhr ziemlich stationär blieb und jener der Webwarenausfuhr nicht unbeträchtlich zunahm. Die Bilanz stellt sich daher wesentlich zu gunsten Frankreichs mit einem wachsenden Ueberschuß der Webwarenausfuhr und einem sinkenden Ueberschuß der Garneinfuhr.

Im Jahre	Garne Einfuhr	Garne Ausfuhr	Garne Ueberschuß der Einfuhr	Webwaren Einfuhr	Webwaren Ausfuhr	Webwaren Ueberschuß der Ausfuhr
	in Mill. Frcs.					
1887	31,2	2,5	28,7	50,	117,7	67,7
1888	25,8	2,7	23,1	41,0	106,2	65,2
1889	29,0	3,1	25,9	41,3	116,2	74,9
1890	31,2	3,0	28,2	41,0	110,4	69,4
1891	29,6	3,2	26,4	44,8	101,2	56,4
1892	22,5	2,8	19,7	39,1	95,5	56,4
1893	18,0	3,1	14,9	32,7	100,5	67,8
1894	16,7	2,6	14,1	32,9	113,1	80,2
1895	15,4	2,6	12,8	34,5	118,3	83,8

Auch in der jüngsten Zeit haben die industriellen Etablissements sich durch intensivere Arbeitsleistung und durch Ausbildung des Großbetriebes wesentlich gehoben. 1894 betrug die Zahl der einer Steuer unterworfenen Baumwollspinnereien nach der offiziellen Statistik 275, die 4 024 811 Spindeln in Thätigkeit hatten. Nach einer anderen Quelle besaß Frankreich im Jahre 1895 ca. 5 Mill. Spindeln, welche jährlich 125 Mill. kg Garn im Werte von rund 350 Mill. Frcs. erzeugen. Die Zahl der von der Baumwollweberei beschäftigten mechanischen Stühle wird auf 86 000, jene der Handstühle auf 40 000 berechnet. Sie sollen jährlich 100 Mill. kg Webwaren im Werte von 400 Mill. Frcs. produzieren. Die Gesamtproduktion der Baumwollweberei mit Einschluß der Stickereien ꝛc. wird noch um 100—150 Mill. Frcs. höher geschätzt.

7. **Belgien.** Der Baumwollverbrauch in Belgien ist in den letzten Jahren, wie die nachfolgende Tafel zeigt, wesentlich größer als in den 70er und 80er Jahren. Durchschnittlich wurden per Jahr im Quinquennium 1885—89: 19,37, im Quinquennium 1891—95 aber 29,27 Mill. kg Rohbaumwolle zum inländischen Verbrauche eingeführt. Dieser

wachsenden Einfuhr von Rohmaterial steht aber eine stationäre, resp. sinkende Mehrausfuhr von Garnen und Webwaren gegenüber, so daß man einen stark wachsenden inländischen Verbrauch annehmen darf. Es betrug nämlich bei

Im Jahre	Rohbaumwolle die Einfuhr zum Verbrauch	Baumwollgarn der Ueberschuß der heimatländischen Ausfuhr über die Einfuhr zum Verbrauch in 1000 kg	Baumwollwebwaren
1880	23 377	391	4340
1888	21 288	846	2914
1889	14 469	1285	3221
1890	32 300	1883	3494
1891	34 269	1160	3071
1892	20 506	533	3221
1893	35 401	708	2795
1894	34 633	491	2494
1895	21 559	420	1689

Das Wachstum der belgischen Baumwolletablissements spricht sich auch in der Vermehrung der Spindelzahl aus, die 1883 mit 800 000, 1892 mit 970 000 angegeben wurde.

8. **Niederlande.** Auch in den Niederlanden ist der Baumwollverbrauch in den 90er Jahren größer als in den 80er Jahren. Zwischen 1877—86 wurde nämlich die jährliche Mehreinfuhr auf 6,96 Mill. fl. berechnet, während sie im Jahresdurchschnitt 1886—90 mit 6,0 und in jenem von 1891—95 mit 7,2 Mill. fl. bewertet wurde. Ebenso wuchs der Wert der Mehreinfuhr von ungedrehten und ungefärbten Baumwollgarnen, während der Wert der Mehreinfuhr von gedrehten Baumwollgarnen zurückging, zeitweise sogar einem Mehrwert der Ausfuhr Platz machte. Bei den Webwaren behauptete die Ausfuhr fortgesetzt einen Mehrwert, der in der letzten Zeit, wie man der folgenden Tafel entnehmen kann, bei den rohen oder gebleichten Waren rasch anwuchs, während er bei den gefärbten und gedruckten Waren nach einem stärkeren Aufschwung seit 1892 auffallend abnahm.

Im Jahre	Rohbaumwolle	Baumwollgarne: ungedreht und ungefärbt	Baumwollgarne: ungebleicht und 2-fädig gedreht	Baumwollwebwaren: roh oder gebleicht	Baumwollwebwaren: gefärbt oder gedruckt
	Ueberschuß der Einfuhr (Ausfuhr —) in tausenden holländischen Gulden			Ueberschuß der Ausfuhr	
	60 fl. per 100 kg	120 fl. per 100 kg	120 fl. per 100 kg	150 fl. per 100 kg	300 fl. per 100 kg
1888	5198	12 427	464	5 368	13 611
1889	4826	11 128	1 340	6 816	13 788
1890	7271	10 950	2 562	7 087	13 569
1891	8242	15 421	— 444	3 631	27 212
1892	7087	14 913	— 774	7 854	19 758
1893	6727	13 789	— 833	6 009	19 663
1894	6637	15 573	700	10 046	4 555
1895	7198	14 663	1 789	14 709	508

9. **Italien.** In Italien hat sich die Baumwollindustrie in den letzten 30 Jahren ganz besonders kräftig entwickelt. Zu Beginn der 60er Jahre war die Mehreinfuhr von Rohbaumwolle minimal, sie betrug damals kaum eine Mill. kg. Gleichzeitig war die Mehreinfuhr von Garnen und Geweben nicht unbedeutend und nahm bis in die Mitte der 70er Jahre zu. Zwischen 1871 und 75 betrug sie bereits jährlich 10 Mill. kg Garne und 11,5 Mill. kg Webwaren. Von letzteren wurden in dem Quinquennium 1881—85 durchschnittlich noch mehr, nämlich 12,5 Mill. kg jährlich mehr eingeführt als ausgeführt. Indes hatte sich aber die Industrie in Baumwollwaren so sehr entwickelt, daß der Verbrauch (die Mehreinfuhr) von Rohbaumwolle bereits im Quinquennium 1876—80 auf 24 Mill. kg und in jenem von 1881—85 auf 46 Mill. kg stieg. Seither war nun die Entwickelung die, daß die Mehreinfuhr von Rohbaumwolle rasch und beständig anwuchs, jene von Garnen und Webwaren ebenso abnahm. In den letzten Jahren ist, wie folgende Tafel zeigt, erstere auf das Doppelte und mehr erhöht, letztere in eine Mehrausfuhr übergegangen.

Im jährlichen Durchschnitte bezw. im Jahre	Die Mehreinfuhr (Mehrausfuhr —) betrug in Mill. kg bei Rohbaumwolle (Cotone in bioccoli o in massa)	Baumwollgarn (Filati di cotone)	Baumwollwebwaren (Tessuti di cotone)
1881/85	46,06	9,24	12,50
1886/90	66,60	3,96	9,67
1891/95	88,47	0,75	2,19
1890	83,62	2,61	6,25
1891	74,30	1,84	6,09
1892	79,13	1,09	3,88
1893	81,32	0,56	2,61
1894	104,52	— 0,09	— 0,48
1895	103,06	0,33	— 1,15
1896	107,82	— 0,58	— 3,71

Das Wachstum der Mehreinfuhr ist so bedeutend, daß ihm gegenüber der Rückgang der inländischen Baumwollproduktion (der auch in der letzten Zeit anhielt) gar nicht in Betracht kommt; betrug doch diese Produktion 1873 nur mehr 7,2 Mill. kg. Wie sehr sich

die Baumwollindustrie entwickelte, ist auch daraus zu entnehmen, daß 1870 ca. 500000, 1880 900000 und 1895 ca. 1300000 Spindeln in derselben thätig waren und daß in letzterer Zeit vielfach die Spindeln auch während der Nacht in Thätigkeit gesetzt wurden. Selbstverständlich stieg auch die Zahl der Arbeiter. Sie betrug 1895 ca. 82000.

10. Schweiz. In der Schweiz ist in den letzten 10 Jahren der Baumwollverbrauch stationär; gegenüber jenem zu Beginn der 80er Jahre sogar etwas rückständig. Die Mehrausfuhr von Garnen und Geweben nimmt aber direkt ab, wie folgende Tafel zeigt

Im jährlichen Durchschnitte resp. im Jahre	Rohbaumwolle Mehreinfuhr	Garn u. Zwirn Mehrausfuhr	Gewebe Mehrausfuhr
	in Mill. kg		
1881–85	26,06	5,88	6,68
1886—90	23,83	5,41	4,53
1891—95	23,57	4,87	3,32
1890	26,11	5,09	3,85
1891	23,77	4,98	2,52
1892	23,20	4,53	4,16
1893	21,38	4,50	4,72
1894	24,67	5,37	3,06
1895	24,83	4,98	2,13

Dagegen hat wohl der inländische Verbrauch von Baumwollgarnen und Geweben sich gehoben, denn die Entwickelung der Baumwolletablissements war in derselben Zeit nicht so ungünstig als der Mehrausfuhrrückgang vermuten ließe, wie dies die Ergebnisse der beiden statistischen Erhebungen der dem Bundesgesetze vom 23. März 1877 unterstellten industriellen Etablissements vom Jahre 1888 und 1895 klarstellen. Im ganzen wurden Etablissements statistisch erhoben, im Jahre 1888 3786, im Jahre 1895 4933. Hiervon hatten Motoren 1888: 2322, 1895: 3303. Dieselben beschäftigten 1888: 159543 und 1895: 200199 Arbeiter. Von diesen industriellen Etablissements gehörten der Bauwollindustrie im Jahre 1888 an

und zwar	Etablissements	davon mit Motoren	mit Arbeitern	mit Betriebskräften (Pferdekr.)
Spinnereien	110	110	13 025	22 006
Wattenfabriken	2	2	13	14
Abfallverarbeitungsfabriken	3	3	15	53
Zwirnereien	56	56	1 195	1 033
Weiß- u. Tüllwebereien	79	75	8 767	4 760
Bunt- und Jacquardwebereien	52	49	5 876	2 202
Stickereien	1139	89	17 920	512
Färbereien	36	33	1 222	730
Druckereien	27	27	3 878	1 309
Bleichereien, Sengereien u. Appreturanstalten	67	61	2 247	1 538
Zusammen	1571	505	54 158	34 157

Im Jahre 1895 wurden dagegen 1253 Baumwolletablissements gezählt, von denen 440 mit Motoren ausgestattet waren. 1231 derselben beschäftigten (21 standen nicht im Betriebe) 48536 Arbeiter. Die Betriebskräfte aller Betriebe beliefen sich aber auf 43011 Pferdekräfte. Wie anderwärts, so ist auch in der Schweiz die Industrie darauf angewiesen, den Großbetrieb und die Benützung der mechanischen Kräfte zu fördern und darin liegt offenbar einer der Gründe für die durch die beiden Zählungen konstatierte Entwickelung der Baumwollindustrie. Allerdings dürften für die Verminderung der Zahl der Betriebe und der menschlichen Arbeitskräfte noch besondere Momente, wie die ausländische Konkurrenz, die veränderte Geschmacksrichtung des Publikums maßgebend gewesen sein, da in den anderen Textilindustrien eine solche Verminderung nicht nachgewiesen werden kann.

Die Zahl der Spindeln in der Baumwollindustrie wurde 1888 mit 1722000 angegeben, was gegen 1884 eine nicht unbeträchtliche Reduktion bedeutet. Die Zahl der mechanischen Webstühle betrug zur gleichen Zeit 23731, also ebenfalls weniger als 1884.

11. Rußland. In Rußland entwickelt sich die Baumwollindustrie ähnlich wie in anderen Staaten durch Vergrößerung und bessere Ausgestaltung der Etablissements. Die offizielle Statistik – die jedoch in diesem Punkte nicht ganz erschöpfende Daten liefert — giebt nämlich für 1887 bei vermehrter Arbeiterzahl und erhöhtem Produktionswerte wieder weniger Etablissements an als 1884. Es haben nämlich nach der angegebenen Quelle 1887 in Europäisch-Rußland mit Einschluß von Polen bestanden

	Fabriken	mit Arbeitern	mit einer Produktion im Werte von Mill. Rubel
Wattefabriken	53[1])	2 431	0,98[1])
Spinnereien[2])	98	123 416	168,54
Webereien[3])	328	67 051[1])	60,35

Das Material für diese Fabriken bezieht Rußland vorwiegend aus dem Auslande; doch entwickelt sich in Innerasien auf russischem Boden eine beachtenswerte Baumwollkultur. So hat bereits 1888 Turkestan 1008398 Pud = 16,52 Mill. kg Baumwolle produziert und soll das Land gegenwärtig weit mehr, 1,5–2 Mill. Pud, produzieren. Die Einfuhr giebt, wie die folgende Tafel lehrt, neuestens über 150 Mill. kg jährlich, also fast doppelt so viel, als im Jahre 1880; die Ausfuhr ist dagegen ziemlich stationär geblieben. Der Verbrauch ist somit in den letzten 15 Jahren sehr gewachsen und die Industrie muß in steigendem Maße den Markt mit Produkten versorgt haben. In der That ist die Einfuhr von Garnen im Rückgange, jene von Webwaren wenigstens

1) Ohne die Fabriken in Polen, für die ein entsprechender Nachweis fehlt.
2) Mit ca. 6 Mill. Spindeln.
3) Mit etwa 200000 Webstühlen im Jahre 1890.

dem Werte nach ziemlich stationär, während die Ausfuhr ersterer gleich bleibt, die letzterer dem Werte nach anwächst. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß die Industrie im Inlande eine sich rasch vermehrende Bevölkerung zu versorgen hat.

Es betrug aber der Russische Handel über alle Grenzen in

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Rohbaumwolle		Baumwollgarnen		Baumwollfabrikaten	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen Kilogramm				Mill. Rub.	
1886—1890	142,46	0,23	3,98	0,05	4,21	5,22
1891—1895	152,86	0,49	2,32	0,03	4,19	6,77
1880	80,19	0,12	9,40	0,01	6,01	1,92
1889	141,88	0,10	4,66	0,04	4,78	4,66
1890	140,52	0,72	3,96	0,06	4,57	5,45
1891	125,24	1,26	2,68	0,08	4,54	6,51
1892	166,57	0,41	2,08	0,03	4,32	8,52
1893	136,66	0,35	2,25	0,06	4,53	9,16
1894	212,83	0,38	2,45	0,03	4,34	6,87
1895[1])	123,00	0,06	2,15	0,02	3,22	2,81

12. Finnland. Die Anzahl der größeren Baumwollindustrieetablissements hat sich in Finnland seit 1885 wenig geändert. Damals bestanden nämlich ebenso wie 1893 und 1894 5 Etablissements. Dagegen hat sich die Zahl der Arbeiter von 3139 im Jahre 1885 auf 4094 im Jahre 1893 und 4440 im Jahre 1894, und ebenso der Wert ihrer Produktion von 9,8 auf 13,5 resp. 15 Mill. Frcs. erhöht. Sie haben den allgemeinen Entwickelungsgang der finnländischen Textilindustrie mitgemacht, die 1894 28 Etablissements mit 47 Dampfmaschinen mit 4481 Pferdekräften zählte, während sie 1885 nur 25 Dampfmaschinen mit 1453 Pferdekräften besaß. Auch hier zeigt sich also das kräftige Weiterschreiten der Großbetriebsorganisation.

Wie sehr der Verbrauch von Rohwolle in diesen Etablissements, resp. im ganzen Lande anwuchs, zeigt folgende kleine Uebersicht des Baumwollimportes, der sich in den letzten 15 Jahren um mehr als 50 % erhöht hat Es betrug nämlich die Einfuhr von Rohbaumwolle im

Jahresdurchschnitte	Mill. kg	Jahre	Mill. kg
1881—85	2,94	1891	4,12
1886—90	3,60	1894	5,62
1891—95	4,36	1895	4,41

13. Spanien. Auch in Spanien ist der Verbrauch von Baumwolle gewachsen. Zwischen 1883 und 1887 schwankte derselbe zwischen 46 und 54 Mill. kg jährlich; in den letzten Jahren stieg er auf 68 und 71 Mill. kg. Die in der folgenden Tafel dargestellte Einfuhr repräsentiert den ganzen Verbrauch, da die Ausfuhr minimal ist und sich nur auf wenige Tausend Kilogramm beläuft, im Durchschnitte der Jahre 1891—95 auf 12 000 kg. Im Zusammenhange mit dieser größeren Produktion von Baumwollwaren ist die Einfuhr von Garnen ziemlich stationär, jene von Webwaren rückgängig, und weiterhin die Ausfuhr, insbesondere von Webwaren, stark angewachsen. Es betrug nämlich die

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	von Rohbaumwolle	von Baumwollgarnen		von Baumwollwebwaren	
	Millionen Kilogramm				
1891—95	64,06	0,78	0,42	1,14	7,83
1889	63,69	0,57	0,08	1,82	4,21
1890	49,84	0,49	0,09	1,76	4,50
1891	60,78	0,72	0,18	1,83	5,34
1892	61,45	0,54	0,22	1,45	7,81
1893	58,52	0,97	0,29	0,67	9,28
1894	68,19	0,82	0,94	1,01	8,83
1895	71,43	0,85	0,54	0,72	7,96

14. Portugal. Für Portugal gilt ähnliches wie für Spanien. Der Baumwollverbrauch und der Wert der exportierten Baumwollwaren wächst, die Einfuhr von Baumwollwaren geht zurück. Beachtenswert ist hierbei das Jahr 1892, in welchem durch Zollmaßregeln in der Entwickelung des Handels ein förmlicher Bruch hervorgerufen wird. Es betrug aber die

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Einfuhr von Rohbaumwolle	Einfuhr von Baumwollwaren	Ausfuhr
	Mill. kg	Contos Reis	
1876—80	2,66	3315	232
1881—85	3,70	3313	90
1886—90	5,95	3466	110
1891—93	8,50	2217	316
1891	7,19	3063	112
1892	7,86	1357	285
1893	10,95	2231	551

15. Griechenland. Der Verbrauch der kleinen Baumwollindustrie Griechenlands stieg im Jahre 1894 auf 542 000 kg. Gleichwohl blieb die Einfuhr von Garnen und Webwaren ziemlich stationär, während die Ausfuhr dieser Fabrikate fortgesetzt unbedeutend blieb. Die Einfuhr betrug nämlich im Jahre 1894 610 000 kg Garn und 2 218 000 kg Webwaren aller Art; die Ausfuhr desselben Jahres stellte sich dagegen auf nur 98 000 kg Garn und 12 000 kg Webwaren.

16. Schweden. Nach den offiziellen Industrieberichten war die Entwickelung der größeren Baumwollindustriestätten auch in der letzten Zeit eine günstige, denn wie folgende Tafel zeigt, hat nach einem vorübergehenden Rückgang die Menge, wie der Wert der Garn- und Webwarenproduktion nicht unbeträchtlich zugenommen. Es bestanden nämlich in den Jahren

1) Nur über die Grenzen in Europa, gegen das Schwarze Meer und am Kaukasus.

	1884	1890	1894	1895
Mechanische Baumwollspinnereien	28	24	29	27
mit einer Garnproduktion in Mill. Kilogramm	7,59	8,11	10,70	11,26
mit einem Produktionswert von Mill. Kronen	12,22	12,95	13,89	13,57
mit Arbeitern	3986	4500	5103	4931
Baumwollwebereien	29	26	27	31
mit einer Webwarenproduktion in Mill. Meter	22,10	40,32	26,50	43,15
" " " " Mill. Kilogramm	2,72	0,60	2,96	1,66
mit einem Produktionswert von Mill. Kronen	12,78	13,66	12,29	15,27
mit Arbeitern	3793	4000	3618	3689

Außerdem bestanden 1895 noch 3 Kattundruckereien mit 3 Motoren von 196 Pferdekräften und einer Produktionsmenge im Werte von 280 000 Kronen, und mehrere Fabriken, die gemischte Garne und Webwaren erzeugten. Begreiflicherweise ist der Entwickelung dieser Fabriken entsprechend die Einfuhr von Rohbaumwolle gestiegen. Es betrug aber nach den Handelsausweisen bei:

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Rohbaumwolle	Baumwollgarn		Baumwollwebwaren	
	Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen Kilogramm				
1886—90	11,75	1,70	0,51	1,22	0,47
1891—95	14,15	2,18	0,48	1,53	0,81
1895	13,58	2,97	0,52	1,92	1,04
1896	14,02	.	.	1,94	1,08

Der Verbrauch von Rohbaumwolle ist somit nicht unwesentlich gestiegen, die dadurch gewonnene Mehrproduktion ist aber ganz dem Inlande zu gute gekommen, denn obwohl die Ausfuhr an Garnen und Webwaren etwas zugenommen hat, ist noch immer eine Mehreinfuhr in diesen Artikeln vorhanden, und zwar eine etwas größere als in den 80er Jahren. Die Garn- und Webwareneinfuhr ist eben stärker gewachsen als die entsprechende Ausfuhr.

17. **Norwegen.** Auch die kleine, aber beachtenswerte Baumwollindustrie Norwegens hat in den letzten Jahren mehr Rohwolle verbraucht als in den 80er Jahren. Gleichwohl befriedigt sie noch nicht den inländischen Bedarf, so daß neben der kleinen wachsenden Ausfuhr von Garnen und Webwaren eine stärker wachsende Einfuhr in diesen Artikeln besteht. Es betrug nämlich bei

Im Jahresdurchschnitte	Rohwolle	Baumwollgarnen		Baumwollwebwaren	
	Mehreinf.	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen Kilogramm				
1881—85	2,258	0,628	0,200	1,611	0,161
1886—90	2,404	0,984	0,088	1,837	0,349
1891—95	2,582	1,234	0,093	2,481	0,540

18. **Dänemark.** Die ganz kleine dänische Baumwollindustrie hat gleichfalls ihren Verbrauch im letzten Dezennium sehr stark erhöht. Zwischen 1884 und 1888 betrug die Mehreinfuhr an Rohbaumwolle im Jahresdurchschnitte 62 000 kg. 1889 ergab sich sogar ein geringer Mehrexport und 1890 wurden nur 56 000 kg mehr eingeführt. Zwischen 1891 und 1895 wurden aber jährlich im Durchschnitte 392 000 kg mehr importiert als exportiert. Danach hat sich also der Verbrauch an Rohbaumwolle beiläufig auf das 6-fache erhöht. Trotzdem ist auch die Mehreinfuhr an Garnen und Webwaren gewachsen. 1891—95 betrug erstere im Jahresdurchschnitte 3,8 Mill. kg gegen 3 Mill. kg in den Jahren 1889—90. Die Einfuhr von Baumwollwebwaren wird zwar mit den Webwaren aus Leinen und Hanf vereint nachgewiesen, aber auch in dieser Summe zeigt sich das Wachstum der Einfuhr. 1891—95 wurden nämlich derartige Webwaren um 7,8 Mill. kg mehr importiert als exportiert, während 1889—90 dieser Mehrimport sich nur auf 7 Mill. kg belief.

19. **Balkanstaaten.** Unter den Balkanstaaten hat **Rumänien** relativ die größte Baumwollindustrie, die allerdings noch immer überwiegend Hausindustrie ist. Ihr Verbrauch an Rohmaterial hat sich in den letzten 15 Jahren um mehr als 50 % gehoben. Gleichwohl hat sich bisher keine nennenswerte Ausfuhr von Baumwollfabrikaten entwickelt und ist, wie die folgende Tafel lehrt, die Einfuhr von Garnen und Geweben infolge der Volksvermehrung und des wachsenden Wohlstandes nicht unbedeutend gestiegen. Es betrug aber bei

Im Jahresdurchschnitte	Rohwolle		Baumwollgarnen		Baumwollgeweben	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	in tausend Kilogramm					
1881—85	392	0,2	3479	1,4	4696	19
1886—90	402	1,9	3917	1,2	5780	3
1891—95	602	3,7	5139	1,0	6626	6

In **Serbien** betrug im Jahresdurchschnitte des Quinquenniums 1891—95 nach den offiziellen Handelsausweisen in tausend Kilogramm bei

	Rohwolle	Baumwollgarnen	Baumwollgeweben
die Einfuhr	341	1170	843
die Ausfuhr	2,0	0,1	0,5

In **Bulgarien** ist mit dem Wachstum der Bevölkerung und des Wohlstandes der Verbrauch von Rohbaumwolle, aber auch die Menge der Einfuhr von Garnen und Ge-

weben aus Baumwolle stark gewachsen. Es betrug nämlich die

Im Jahres-durchschnitte	Einfuhr von Rohbaumwolle	Einfuhr von Baumwollgarnen und Geweben	Ausfuhr
	in tausend Kilogramm		
1886—90	236	4522	3
1891—95	331	5695	3

20. Brasilien. Von den überseeischen Staaten verdient wohl nur noch Brasilien erwähnt zu werden, wo die Baumwollindustrie fortwährend anwächst. 1895 werden bereits 155 Baumwollfabriken aufgezählt, von denen sich 43 im Staate Rio di Janeiro und 35 in Minas Geraes befinden. Sie verarbeiten den größten Teil der einheimischen großen Baumwollproduktion, von welcher 1895 nicht viel mehr als 30 Mill. kg ausgeführt wurden. Da 1885 nur etwa 62 Etablissements angegeben wurden, hat sich ihre Zahl um 150 % vermehrt. Der Baumwollverbrauch soll in noch höherem Maße gewachsen sein.

21. Uebersicht. Wie im Hauptartikel geben wir auch hier zum Schlusse eine kurze Uebersicht des absoluten und relativen Baumwollverbrauches in den wichtigeren Staaten der Erde, sowie der Anzahl der Spindeln in denselben. Da wir dieses Mal wenigstens annäherungsweise die inländische Baumwollproduktion von Indien und Rußland berücksichtigen konnten, so sind die Angaben für diese Länder zutreffender als im Hauptartikel; das Wachstum des Verbrauches in diesen Ländern ist aber nicht so groß, als aus dem Vergleiche der beiderseitigen Zahlen angenommen werden könnte. Speziell in Indien wird für 1891 der Rohwolleverbrauch in den großen Etablissements mit 209,7, in der kleinen Industrie mit 76 Mill. kg angegeben. Auch abgesehen von dieser teilweise rechnerischen Vermehrung des Baumwollverbrauches ist die absolute Vermehrung desselben in dem letzten Dezennium außerordentlich. Für die Jahre 1884—88 (resp. 1883—87) haben wir im Hauptartikel einen Verbrauch von rund 1832 Mill. kg nachgewiesen; für die Zeit von 1891—95 ergiebt sich dagegen, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, ein Verbrauch von 2545 Mill. kg. Läßt man nun auch Indien beiderseits ganz außer Betracht, so ergiebt sich doch eine Zunahme von 1791 auf 2260 Mill. kg, d. i. um 469 Mill. kg. Es ist dies schon eine ganz enorme Zunahme, sie würde aber noch größer sein, wenn man statt Durchschnitten einzelne Jahre, etwa 1885 mit 1895, vergleichen würde. Das Wachstum dieses Verbrauches läßt die mächtige Entwickelung der Baumwollindustrie, von der wir fast bei jedem Staate sprechen konnten, besser erkennen und beurteilen als das Wachstum der Arbeitsmaschinen dieser Industrie, da einerseits dieselben fortwährend leistungsfähiger werden, andererseits die Nachweisungen zu ungleich und ungenau geliefert werden. So stellt denn auch die in der folgenden Tabelle gegebene Zahl der Spindeln keineswegs den gegenwärtigen Stand vollständig dar. Dieser dürfte viel größer sein und gewiß 90 Mill. übersteigen. Für diejenigen Gebiete, für die wir neue Daten liefern konnten, ergab sich eine meist beträchtliche Vermehrung, die, wie gesagt, um so ausschlaggebender ist, als heutzutage die Leistung einer Spindel wesentlich größer ist als vor 10 Jahren.

Land	Beobachtungsjahre	Baumwollverbrauch per Jahr		Anzahl der Spindeln	
		absolut in Mill. kg	auf d. Kopf der Bevölkerung kg	Jahr	tausend
Großbritannien und Irland	1891—95	694,56	18,00	1890	44 505
Vereinigte Staaten von Amerika	1890/91—94/5	625,93	9,54	1890 [1])	14 188
Schweiz	1891—95	23,57	7,92	1888	1 722
Deutsches Reich	do.	252,38	4,95	1883	4 900
Belgien	do.	29,27	4,72	1892	970
Frankreich	do.	153,78	4,01	1894	4 025
Spanien	do.	64,06	3,65	1883	1 885
Schweden	do.	14,15	2,92	1884	300
Italien	do.	88,47	2,90	1895	1 300
Oesterreich-Ungarn	do.	112,78	2,68	1890	2 500
Niederlande	do.	11,96	2,55	1883	300
Rußland	do.	ca. 170,00	1,70	1890	6 000
Portugal	1891—93	8,50	1,66	—	?
Finnland	1891—95	4,36	1,44	—	?
Norwegen	do.	2,58	1,29	—	?
Indien	1891	285,70	1,29	1895	3 712
Griechenland	1894	0,54	0,28	1884	80
Dänemark	1891—95	0,39	0,18	—	?
Serbien	do.	0,34	0,15	—	?
Rumänien	do.	0,60	0,12	—	?
Bulgarien	do.	0,33	0,10	—	?
Brasilien	—	?	?	1885	225
	Zusammen	2 545,20	—	zusammen	86 612

1) für 1891 ca. 14 800.

v. Juraschek.

Bergbau und Hüttenbetrieb.

1. Deutsches Reich 2. Großbritannien und Irland. 3. Belgien. 4. Oesterreich-Ungarn und Bosnien. 5. Frankreich. 6. Andere europäische Länder. 7. Außereuropäische Länder. 8. Uebersicht.

1. Deutsches Reich. Die Kohlenförderung hat sich nach einem kleinen Rückgange im Jahre 1892 in den letzten Jahren stetig in steigender Richtung entwickelt und, Stein- und Braunkohlen zusammengefaßt, nunmehr schon die Ziffer von 100 Mill. t überschritten. Sie betrug in 1000 t:

	Steinkohlen	Braunkohlen
1893	73 852	21 574
1894	76 741	22 065
1895	79 169	24 788

Die mittlere Belegschaft der Steinkohlengruben belief sich 1895 auf 303937 Köpfe in 319 fördernden Betrieben, die der Braunkohlenwerke auf 37476 in 549 Betrieben.

Der Gesamtwert der Steinkohlenförderung wird in der Reichsstatistik zu 539 Mill., der der Braunkohlen zu 58 Mill. M. angegeben. Die Preise waren zwar im Vergleich mit dem hohen Stande in den Jahren 1889—1891 noch mäßig, aber doch wesentlich höher als in den 80er Jahren bis 1889. Fettkohlen z. B. kosteten in Essen ab Werk 1892: 8,5 M., 1893: 7,3 M., 1894: 8,0 M., 1895: 8,0 M., 1896: 8,3 M.

Eisen. Die Menge der geförderten Eisenerze betrug 1893: 11,5 Mill., 1894: 12,4 Mill., 1895: 12,3 Mill. t. In dem letztgenannten Jahre war die mittlere Stärke der Belegschaft 35556 Mann und der Wert der Produktion 41 Mill. M. Die Gesamterzeugung von Roheisen (in 1000 t) und der Wert desselben (in Mill. M.) betrug

	1000 t	Mill. M.
1893	4 986	216,8
1894	5 380	231,6
1895	5 464	237,0

Im Jahre 1895 waren 212 Hochöfen auf 104 Werken in Betrieb mit einer mittleren Belegschaft von 24059 Mann. Von der angegebenen Quantität Roheisen kamen 856000 t auf Masseln zur Gießerei, 3373900 t auf Masseln zur Flußeisenbereitung, 1194000 auf Masseln zur Schweißeisenbereitung und 31700 t auf Gußwaren erster Schmelzung. Im Jahre 1896 hat unter dem Einfluß einer durchweg sehr günstigen industriellen Konjunktur die Eisenerzeugung noch weitere Fortschritte gemacht, wie sich schon darin zeigt, daß die Einfuhr von fremden Eisenerzen von 2017000 t im Jahre 1895 auf 2587000 t stieg, während die Ausfuhr sich nur von 2480000 auf 2642000 t erhöhte. Vor allem aber bekundete sich die Gunst der Konjunktur in der Preissteigerung. In Dortmund z. B. kostete Bessemereisen durchschnittlich ab Werk 1892: 57,8 M., 1893—1895: 52,0 M., 1896: 59,0 M., und in Düsseldorf war der Preis des Puddeleisens ab Werk 1892: 51,4 M., 1893: 46,3 M., 1894: 45,3 M., 1895: 44,7 M., 1896: 54,4 M.

Zink. In der Zinkproduktion nimmt Deutschland noch immer die hervorragendste Stelle ein. Sie betrug nach Menge und Wert

1893	143 000 t	47,8 Mill. M.
1894	143 600 „	41,8 „ „
1895	150 300 „	41,6 „ „

In der Wertsumme zeigt sich der Rückgang des Preises, der noch stärker bei einem Vergleich mit dem Ergebnis des Jahres 1891 hervortritt, in welchem eine Produktion von 139400 t einen Wert von 62,6 Mill. M. darstellte. Im Jahre 1896 hat sich der Preis des Zinks wieder gehoben, er betrug in Breslau 31,6 M. gegen 28,3 M. im Jahre 1895 und 29,9 M. im Jahre 1894. Bei der Zinkproduktion waren 1895 durchschnittlich 10369 Mann in 27 Haupt- und 3 Nebenbetrieben beschäftigt.

Kupfer. Die Kupfererzeugung (mit Einschluß von Schwarzkupfer und Kupferstein) betrug nach Menge und Wert:

1893	24 900 t	23,7 Mill. M.
1894	26 400 „	22,0 „ „
1895	26 600 „	23,5 „ „

Sie beschäftigte 1895 durchschnittlich 3764 Mann in 9 Haupt- und 14 Nebenbetrieben. Der Preis, der für Mansfelder Kupfer in Berlin seit 1890 von 129,8 M. bis 90,3 M. im Jahre 1894 zurückgegangen war, hat sich 1895 auf 98,8 M. und 1896 auf 105,9 M. gehoben.

Blei. Die Bleierzeugung war 1893 auf 98200 t zurückgegangen mit dem ungewöhnlich niedrigen Wert von 19,2 Mill. Sie stieg dann 1894 wieder auf 104400 t (Wert 19,8 Mill. M.) und 1895 auf 114500 t im Werte von 23,0 Mill. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug 2799 in 14 Haupt- und 16 Nebenbetrieben. Der Preis, der 1894 in Berlin auf den früher nie dagewesenen Stand von 20,8 M. gesunken war, stieg 1895 auf 22,2 und 1896 auf 24,4 M., bleibt aber noch immer erheblich unter dem Durchschnitt der 70er und 80er Jahre.

Zinn. Die Zinnproduktion Deutschlands hat sich seit 1891 beträchtlich gehoben, wenn sie auch an sich nicht bedeutend ist. Sie belief sich 1893 auf 951 t im Werte von 1397000 M.; 1894 auf 896 t im Werte von 1087000 M. und 1895 auf 884 t im Werte von 1065000 M. Der Preis ist seit 1892 immer mehr gesunken: er betrug damals in Frankfurt noch 191,9 M.; 1893: 181,3 M.; 1894: 144,4; 1895: 132,3; 1896: 124,6 M.

Silber. Die Silberproduktion Deutschlands aus einheimischen und fremden Erzen hat seit 1892 der Menge nach und noch mehr dem Werte nach abgenommen, wie die folgenden Zahlen zeigen:

1892	488,0 kg	57,1 Mill. M.
1893	448,1 „	46,9 „ „
1894	442,8 „	38,5 „ „
1895	392,0 „	34,4 „ „

Vergl. im übrigen den Artikel, „Währungsfrage".

Lexis.

2. **Großbritannien und Irland.** Die britische Kohlenproduktion, die schon 1892 und noch mehr 1893 einen namhaften Rückgang zeigte, hat neuerlich wieder eine erhebliche Steigerung erfahren, so daß selbst der Hochstand von 1891 mit 185479000 Tons überholt wurde. Es betrug nämlich die Produktion nach der amtlichen Statistik im

Jahre	1000 engl. t	1000 £ (Wert an der Grube)
1893	164326	55810
1894	188277	62730
1895	189661	57231

Der Durchschnittspreis an der Grube betrug im Jahre 1895 6 sh. gegen 6,7 sh. im Jahre 1894 und ist 1896 weiter gefallen. Gegenüber dem Maximalstand von 1890 ist dieses ein Rückgang von 2,3 sh., weshalb der Gesamtwert der Produktion von 1895 viel kleiner ist als jener von 1890 und nicht viel größer als der von 1889.

Ausgeführt wurden an Kohlen in den Jahren 1893 bis 1896 27708, 31756, 31714 und 32800 tausend engl. t. Die Ausfuhr ist also wieder wesentlich gestiegen und höher als je.

Die Roheisenproduktion hat nach dem seit 1889 anhaltenden Rückgange in den Jahren 1893 bis 1895 wieder zugenommen und ergab aus eigenen und fremden Erzen

im Jahre	1000 engl. t	im Werte von 1000 £
1893	6977	15898
1894	7427	17804
1895	7706	18629

Entsprechend der steigenden Produktion war auch die Zahl der in Betrieb stehenden Hochöfen größer; sie betrug 1894 324, 1895 aber 343. Die Preise sind gleichfalls gestiegen, denn es belief sich der Durchschnittpreis des Roheisens für Marke Cleveland 1893 auf 1 £ 14 sh. 11 d., 1894 auf 1 £ 15 sh. 10 d. und 1895 auf 1 £ 16 sh. 3 d. Für schottisches Roheisen im Durchschnitte der Jahre 1892 bis 1896 auf:

41 sh. 10 d.
42 „ 4 „
42 „ 8 „
44 „ 5 „
46 „ 10 „

Endlich wuchs auch die Ausfuhr von Roheisen und zwar von 830985 t im Jahre 1894 auf 866568 t im Jahre 1895 und 1059796 im Jahre 1896. Groß ist insbesondere das Wachstum der Flußeisenerzeugung. Sie betrug (Bessemer, Herd- und Tiegelstahl)

1893	2983000 t	1895	3312115 t
1894	3260453 „	1896	4200000 „

dagegen ging die Produktion von Schweißeisenluppen zurück. Sie belief sich auf t:

1893	1385917	1895	1166280
1894	1360470	1896	1200000

Zu der Roheisenproduktion wurden überwiegend einheimische Erze verwendet; denn es betrug einerseits die Produktion von Eisenerzen

	1000 engl. t	im Werte von 1000 £
1893	11203	2827
1894	12367	3190
1895	12615	2865

andererseits die Einfuhr von Eisenerzen:

	1000 engl. t	im Werte von 1000 £
1893	4066	2792
1894	4414	2979
1895	4450	2978
1896	5418	3762

Die Produktion an metallhältigen Erzen, ebenso an Rohmetallen anderer Art geht langsam zurück. Der Produktionsausfall wird durch eine größere Einfuhr ersetzt. So betrug die Produktion von Bleierzen:

im Jahre	engl. 1000 t	1000 £
1893	40,8	280
1894	40,6	267
1895	38,4	273

Die Einfuhr an Bleierzen stieg dagegen von 15600 t im Jahre 1894 auf 31726 t im Jahre 1895, und die Ausfuhr von 3916 t auf 12035 t.

Die Erzeugung von metallischem Blei blieb ziemlich stationär. Sie betrug von 1893 bis 1895 29,7, 29,7, 29,0 tausend t. Bewegter war der Handel mit Rohblei, denn es betrug die Einfuhr von Rohblei 1894 161861 t, 1895 162924 und 1896 167594 t; die Ausfuhr von englischem Blei 1894 27801 und 1895 22559, von fremdem Blei 1894 13836 und 1895 17695 engl. t.

Der Londoner Preis für metallisches Blei belief sich in den Jahren 1893 auf 9 £ 16 sh. 11 d., 1894 auf 9 £ 11 sh. 9 d., 1895 auf 10 £ 12 sh. 11 d. und 1896 auf 11 £ 10 sh.

Kupfer. Die Erzeugung an Kupfererzen hält sich nach dem bedeutenden Rückgange, den sie in den letzten Dezennien erfahren hat, so ziemlich auf gleicher Höhe. Im Jahre 1863 wurden von Kupfererzen und Kupferpräcipitat 210000 t und im Jahre 1873 noch 80248 t produziert; dagegen haben alle folgenden Jahre bis 1892 geringere Produktionsmassen und erst 1895 zeigt sich eine kleine Steigerung. Die Erzeugung betrug nämlich

im Jahre	engl. t	im Werte von £
1893	5346	12 961
1894	5752	13 909
1895	7531	21 912

Viel größer war die Einfuhr von Erzen, die 1893 80 898, 1894 82 806, 1895 99 757, 1896 87 335 t betrug. Aus diesen Erzen wurde im wachsenden Maße metallisches Kupfer gewonnen, und zwar aus eigenen und fremden Erzen:

im Jahre	engl. t	davon aus eigenen Erzen engl. t
1893	89 300	425
1894	55 025	446
1895	60 755	579
1896	?	500

Trotz dieser keineswegs unbedeutenden Produktion ergiebt der Handel noch eine Mehreinfuhr von Kupfer. Es wurde nämlich:

im Jahre	eingeführt engl. t	ausgeführt engl. t
1893	43 945	58 589
1894	78 845	50 701
1895	91 267	60 138
1896	90 799	32 987

Der Marktpreis von Kupfer ist neuerdings gestiegen, er betrug im Mittel für britisches Kupfer Raff. u. Ing. 1894 42 £ 16 sh. 10 d., dagegen 1895 46 £ 5 sh. 9 d. und 1896 sogar 50 £.

Zinn. Die Erzeugung von Zinnerzen geht konstant zurück, sie betrug

	engl. t	im Werte von £
1893	13 689	637 053
1894	12 910	487 523
1895	10 612	370 530

Aus diesen Erzen wurden 1893 8487, 1894 8327 und 1895 6648 t ausgebracht. Der Handel ergiebt ein Uebergewicht der Einfuhr. Es wurden nämlich eingeführt:

	Zinnerze engl. t		Zinn (bloks Ingot) engl. t
1894	4437	1894	39 147
1895	4705	1895	41 601
		1896	38 375

Dagegen wurden ausgeführt:

	englisches Zinn	fremdes Zinn
1894	5850 t zu 432 017 £	21 542 t zu 1 523 047 £
1895	5671 „ „ 383 604 „	20 710 „ „ 1 318 711 „
1896	6218 „ „ 398 472 „	18 707 „ „ 1 133 989 „

Der durchschnittliche Marktpreis für englisches Zinn belief sich

im Jahre 1892 auf 96 £ 10 sh. 5 d.
„ „ 1893 „ 88 „ 18 „ 8 „
„ „ 1894 „ 72 „ 11 „ 10 „
„ „ 1895 „ 67 „ 4 „ 1 „
„ „ 1896 „ 64 „ — „ — „

Zink. Auch die Produktion von Zinkerzen geht stark zurück. Gleichzeitig fielen auch die Zinkpreise. Die Produktion ergab:

im Jahre	engl. t	im Werte von £
1893	23 754	81 276
1894	21 821	67 311
1895	17 478	49 430

Aus diesen Erzen wurden 1894 8130, 1895 6654 t Zink erzeugt.

Die Einfuhr von Zinkerzen ist recht beträchtlich. Sie betrug

	engl. t
1893	35 005
1894	45 611
1895	37 496

Aus diesen fremden und den eigenen Erzen wurde an Rohzink erzeugt

	engl. t
1893	28 375
1894	32 065
1895	29 495
1896	25 850

Auch bei Rohzink ist die Einfuhr überwiegend und wachsend. Es betrug nämlich die

	Einfuhr von Zink engl. t	Ausfuhr von britischem Zink engl. t	fremdem Zink engl. t
1893	56 926	—	—
1894	52 897	9154	2860
1895	62 523	9878	1098
1896	76 663	9495	—

Der Durchschnittspreis für englisches Zink am Londoner Markte betrug:

1892 21 £ 15 sh. 5 d.
1893 18 „ 1 „ 5 „
1894 16 „ 2 „ 4 „
1895 15 „ 5 „ 8 „

3. **Belgien.** Die Kohlenproduktion Belgiens ist neuestens wieder gewachsen und übertrifft die Produktionsziffer auch des Jahres 1890. Sie betrug nämlich

	t	im Werte von
1892	19 583 173	201 288 000 Frcs.
1893	19 410 519	181 405 900 „
1894	20 534 501	191 292 100 „
1895	20 457 604	193 357 700 „

Die Förderung an Eisenerzen ist ebenso wie die Roheisenproduktion sehr stark gewachsen. Erstere ergab

	t	im Werte von
1892	209 943	1 093 100 Frcs.
1893	284 465	1 477 900 „
1894	311 222	1 582 200 „
1895	312 637	1 480 450 „

Die Roheisenproduktion dagegen ergab bei fallenden Preisen:

	t	im Werte von Frcs. zusammen	p. t
1892	753 268	38 716 000	51,39
1893	745 264	36 052 000	48,39
1894	818 597	40 828 000	49,87
1895	829 234	40 208 000	—
1896	932 780	?	

Die Roheisenerzeugung stützt sich demnach vorwiegend auf fremde Erze; speziell im

Jahre 1895 wurden 292 565 t eigene und 1 648 936 t fremden Erze verhüttet. Außerdem wurde für den Bedarf der Eisenindustrie noch eine größere Menge Roheisen eingeführt. Die Ein- und Ausfuhr von Roheisen ergiebt folgende Mengen:

	Einfuhr t	Ausfuhr t
1892	149 563	18 253
1893	158 660	18 581
1894	227 427	12 057
1895	223 746	9898

Die Erzeugung an fertigen Waren in Schweißeisen ergab

	t	im Werte von Frcs.
1892	479 008	64 879
1893	485 021	61 872
1894	453 290	57 589
1895	445 899	55 729
1896	519 857	—

Die Schweißeisenproduktion ist in langsamem Rückgange begriffen, dagegen nimmt die Stahlerzeugung zu. Es wurden nämlich erzeugt an

	Ingot t	fertiger Ware aus Stahl bez. Flußeisen t	im Werte von Frcs.
1892	260 037	208 281	27 601 000
1893	273 113	224 922	28 868 000
1894	405 601	341 318	40 200 000
1895	454 619	367 947	42 419 000
1896	598 755	498 765	—

Für Rohzink ergab in Belgien die

	Produktion t	Frcs.	Einfuhr t	Ausfuhr t
1892	91 546	46 568 000	5936	76 823
1893	95 665	39 602 100	5833	75 823
1894	97 041	36 166 800	9130	81 248
1895	107 466	38 496 700	8550	88 316

Im Jahre 1895 wurden bei der Zink-Erzeugung 12 842 t eigene und 235 987 t fremde Erze verhüttet.

Für Rohblei endlich ergab die

	Produktion t	Frcs.	Einfuhr t	Ausfuhr t
1892	10 146	2 690 000	31 054	24 709
1893	12 006	3 075 600	38 028	29 947
1894	14 110	3 523 100	43 491	34 690
1895	15 573	4 203 800	45 594	39 906

Bei der Bleierzeugung wurden 1895 wiederum 344 t eigene und 15 485 t fremde Erze, außerdem 12 591 t Abfälle verhüttet. An Silber wurden dabei 31 543 kg gewonnen.

4. Oesterreich-Ungarn und Bosnien. Die Kohlenproduktion ergab in Oesterreich-Ungarn:

	t	davon in Ungarn t
1893	29 426 504	3 900 697
1894	31 123 882	4 212 378
1895	32 697 771	4 542 951

Von der Kohlenförderung entfallen ⅔ auf Braunkohle, spec. 1895: 18 389 147 in Oesterreich und 3 474 905 t in Ungarn. Ausgeführt wurden mit Einschluß der Briquettes im Jahre 1895 7 143 234 t, im Jahre 1896: 7 562 721 t Braunkohle, dagegen wurden eingeführt 1895 640 963 t Steinkohlen und 119 051 t Koks, 1896 658 367 t Steinkohlen und 116 608 t Koks.

Die Roheisenproduktion betrug in Oesterreich-Ungarn:

	t	davon Gießerei-Roheisen t
1893	982 692	124 284
1894	1 072 357	140 143
1895	1 103 072	139 420

Außer dieser Steigerung der Erzeugung ist auch eine wesentliche Zunahme der Einfuhr zu verzeichnen, diese betrug:

	t
1893	74 684
1894	131 538
1895	173 732
1896	139 807

Die Ausfuhr an Roheisen ist unbedeutend; sie betrug 1895 9416 t, 1896 11 169 t. In den letzten Jahren hat die Umgestaltung der Roheisenerzeugung noch weiter die Zahl der in Betrieb stehenden Oefen bei steigender Leistung reduziert.

In Oesterreich ist nämlich die Zahl der Oefen von 73 im Jahre 1890 auf 60, in Ungarn von 81 im Jahre 1892 auf 70 zurückgegangen. Die Durchschnittsleistung eines Ofens ist dagegen in Oesterreich von 10 713 t im Jahre 1890 auf 12 975 im Jahre 1895 gestiegen und die Einrichtung großer Hochofenanlagen in der allerletzten Zeit wird diese Umgestaltung voraussichtlich noch wesentlich befördern.

Ganz besonders stark wächst die Produktion von Flußeisen. Nach privaten, aber verläßlichen Ausweisen betrug sie

	t		t
1886	259 967	1893	560 891
1890	499 600	1894	649 058
1891	480 555	1895	732 186
1892	505 074	1896	868 834

Die Erzeugung von Blei, Kupfer und Zink ergab in Oesterreich-Ungarn folgende Mengen:

	1893	1894	1895	davon in Ungarn
Blei	9725	9683	10 361	2277
Kupfer	1208	1611	1 151	286
Zink	6456	6856	6 456	—

Die Einfuhr betrug 1895, resp. 1896

	t		t
bei Rohblei	8 974	und	7 218
bei Kupfer	11 747	„	13 666
bei Zink	17 156	„	17 540

Beachtenswert ist das Wachstum der Produktion in Bosnien und in der Herzegowina. Hier wurden gewonnen insbesondere:

	1895	1896
	t	t
Kohle	198 530	222 724
Eisenerz	12 734	23 213
Roheisen	3 771	10 120

5. **Frankreich.** Die Kohlenproduktion Frankreichs ergab

	t	im Werte von Frcs.
1893	25 650 981	294 790 914
1894	27 417 000	307 760 148
1895	28 020 000	308 549 000

Die Einfuhr betrug 1895 an Kohle 9392000 t an Coks 1412000 t, die Ausfuhr 963000 t Kohle.

Die Erzeugung an Eisenerzen betrug

	t	im Werte von Frcs.
1893	3 517 438	11 695 845
1894	3 772 101	12 297 307
1895	3 680 000	11 700 000

In Algier ergab außerdem die Produktion an Eisenerzen

	t	im Werte von Frcs.
1893	393 921	3 511 942
1894	343 830	2 638 912
1895	318 416	2 519 728

Die Eisenerze aus Algier gehen mit geringer Ausnahme in das Ausland (1895 320 000 t), während Frankreich selbst größere Mengen Eisenerze aus Deutschland und Luxenburg (Minette) und zwar 1895 1213 000 t, sodann aus Spanien im gleichen Jahre 357000 t einführte. Die bedeutenden Mengen fremden Erzes stützen wesentlich die französische Roheisenerzeugung.

Diese ergab im Ganzen Roheisen:

	t	im Werte von Frcs.
1893	2 003 100	116 734 555
1894	2 069 000	118 002 286
1895	2 004 000	111 529 000

Nach den Sorten gliedert sich die Gesammt-Roheisen-Erzeugung in

	Frischroheisen t	Gußroheisen t	Hochofenguß t
1893	1 522 100	413 300	67 700
1894	1 600 113	400 721	68 880
1895	1 530 800	404 800	68 300

Von Schweißeisen und verarbeitetem Stahl wurden gewonnen:

	Schweißeisen		Stahl (verarbeitet)	
	t	im Werte von Frcs.	t	im Werte von Frcs.
1893	808 171	140 237 365	664 032	166 800 000
1894	785 781	128 972 880	674 190	169 500 000
1895	756 800	117 218 000	714 523	183 228 000
1896	814 643	—	883 508	—

Nach der Art der Herstellung gliedert sich die Stahlerzeugung wieder in

	Bessemer Ingot t	Martin Ingot t
1893	493 011	296 841
1894	489 157	329 043
1895	499 732	376 242
1896	726 848	401 921

Von Bleierzen (einschließlich silberhältige Bleierze) und von Zinkerzen wurden in Frankreich erzeugt:

	Bleierze		Zinkerze	
	t	im Werte von Frcs.	t	im Werte von Frcs.
1893	24 599	2 653 712	77 466	5 309 822
1894	29 020	2 368 893	76 949	4 097 302
1895	21 900	2 197 000	72 700	3 790 000

Außerdem hat Algier Zinkerze produziert:

	t	im Werte von Frcs.
1893	24 390	989 330
1894	29 704	816 959
1895	14 302	470 782

Nicht unbedeutend ist in Frankreich die Produktion von

	Manganerzen		Schwefelkies	
	t	im Werte von Frcs.	t	im Werte von Frcs.
1893	38 080	1 450 365	231 025	2 806 418
1894	32 751	1 001 373	283 439	3 424 542
1895	30 870	920 706	253 416	3 197 071

Die Erzeugung von Rohmetallen ergab in Frankreich in den letzten 3 Jahren folgende Mengen und Werte von

	Blei		Zink	
	t	Frcs.	t	Frcs.
1893	8152	2 029 000	22 419	9 218 200
1894	8758	1 829 000	23 387	9 077 000
1895	7600	1 927 000	24 200	8 908 000

	Kupfer		Nickel	
	t	Frcs.	t	Frcs.
1893	6587	7 538 500	2045	6 187 500
1894	6415	6 768 000	1545	6 188 000
1895	8245	9 346 000	2045	5 438 000

Aluminium

	t	Frcs.
1893	137	974 500
1894	270	1 372 000
1895	360	1 800 000

Außer diesen Quantitäten von Rohmetallen steht der Industrie regelmäßig noch ein wesentlicher Einfuhr-Ueberschuß zur Verfügung.

So betrug im Jahre 1895 die:

	Einfuhr t	Ausfuhr t
von Blei	67 183	10 734
von Kupfer	38 302	8 863
von Zink	27 220	6 505
von Zinn	7 761	656

6. Andere europäische Länder. In Italien betrug die Bergbau- und Hüttenproduktion in Metertonnen:

	1893	1894	1895
Kohle	317 249	271 295	305 321
Eisenerze	191 305	187 728	183 371
Zinkerze	132 767	131 777	121 981
Kupfererze	96 299	92 886	83 670
Bleierze	29 004	29 822	30 632
Roheisen	8 038	10 329	9 213
Stabeisen	138 046	141 729	163 824
Stahl	71 380	54 614	50 314
Kupfer	6 911	9 718	8 508
Blei	19 898	19 605	20 353
Schwefel	417 671	405 781	370 766

In Schweden betrug die Produktion in Metertonnen:

von	1893	1894	1895
Steinkohlen	199 933	195 950	223 652
Eisenerzen	1 481 487	1 926 523	1 901 971
Kupfererzen	22 033	25 710	26 009
Zinkerzen	46 623	47 029	31 349
Kupfer	544	350	216
Blei	472	330	1 256
Roheisen	453 421	462 809	462 930
Schmiedeeisen-Stahl	288 317	286 302	312 926

Von der Erzeugung an Stahl entfallen auf:

	1893	1894	1895
Bessemer-Stahl	84 398	83 322	97 320
Martin-Stahl	81 889	84 003	99 259
Tigel-Stahl	558	510	598

In Norwegen belief sich die Bergbau- und Hüttenproduktion auf Metertonnen:

bei	1891	1892	1893	1894
Eisenerzen	1 464	860	800	—
Kupfererzen	20 939	18 888	21 907	20 226
Nickelerzen	12 839	6 959	2 397	2 355
Schwefelkies	49 048	58 570	53 754	70 859
Kupfer	677	631	786	907
Nickel	135	97	113	103
Roheisen	421	610	336	287
Stangeneisen u. Stahl	593	487	439	433

Rußland. Eine sehr bedeutende Produktionszunahme zeigt der russische Berg- und Hüttenbetrieb. Es betrug nämlich die Produktion in Metertonnen:

	1892	1893	1894	1895
Kohle	6 922 000	7 619 972	8 769 530	9 079 138
Eisenerze	1 958 000	2 195 380	2 487 225	.
Roheisen	1 029 000	1 149 845	1 333 600	1 449 200
Schmiedeeisen	495 000	498 109	501 193	421 942
Stahl	371 000	633 222	703 622	770 000
Kupfer	4 600	5 444	5 415	5 900
Blei	900	801	743	.
Zink	4 300	4 504	5 108	5 034

In Spanien ist die Gewinnung von Kupfer und Eisenerzen, weniger die von rohen Metallen bedeutend. Etwa 4/5 der gewonnenen Erze werden eben exportiert. Es betrug aber die Berg- und Hüttenproduktion in Metertonnen:

von	1893	1894	1895	1896
Kohle	1 520 109	1 702 378	1 784 000	1 876 000
Kupfererzen	2 144 908	2 432 969	2 702 000	.
Eisenerzen	5 419 071	5 397 419	5 514 000	6 808 000
Bleierzen	179 458	173 094	305 600	.
Quecksilbererzen	34 309	31 537	33 800	.
Roheisen	.	123 798	179 952	246 326
Stabeisen u. Stahl	.	150 789	109 243	.
Blei	.	64 189	76 808	.

Griechenland. Die nicht ganz unbedeutende Berg- und Hüttenproduktion Griechenlands zeigt die folgende Tafel:

	Produktion in Metertonnen	
	1893	1894
Kohle	12 000	14 300
Eisenerze	189 000	281 000
Bleierze	4 600	6 250
Zinkerze	22 600	21 000
Metallisches Blei	10 700	14 000

7. Außereuropäische Länder. Unter diesen ragen ganz besonders die Vereinigten Staaten von Nordamerika hervor, deren Eisen- und Kohlenproduktion mit jener Großbritanniens erfolgreich konkurriert. Eine Uebersicht für die letzten Jahre bietet folgende Tafel:

	Produktion in engl. t (1016 kg)			
	1893	1894	1895	1896
Steinkohlen	162 780 000	152 424 000	172 397 000	172 600 000
Eisenerze	11 587 629	11 879 679	15 957 000	17 000 000
Roheisen	7 124 502	6 657 388	9 446 000	8 768 700
Stahl	4 019 995	4 412 032	6 115 000	5 670 000
Kupfer	147 033	158 120	172 000	203 893
Blei (amer.)	146 300	147 500	143 700	157 800
Zink	70 000	67 200	80 000	73 700

Während also die amerikanische Kohlenproduktion der englischen bereits sehr nahe gerückt ist, jene von 1893 z. B. schon weit überholte, ist die Roheisenproduktion in den Jahren 1893 und 1895 wesentlich größer als die gleichzeitige Produktion in Großbritannien. Allerdings unterliegt die amerikanische Produktion ganz außerordentlichen Schwankungen, so daß die englische sie leicht wieder für einzelne Jahre überholen kann. Besonders groß ist in den letzten Jahren die Vermehrung der Kupferproduktion, die 1896 selbst den Hochstand von

1894 um 1/3 überholte und 203 893 englische t ergab.

Von den anderen außereuropäischen Staaten sind die für den Bergbau- und Hüttenbetrieb wichtigsten im folgenden kurz hervorgehoben.

In Kanada betrug die Produktion in Metertonnen:

von	1894	1895
Steinkohlen .	3 495 598	3 569 000
Eisenerzen .	99 732	104 000
Kupfer . . .	3 847	4 000
Blei	2 687	10 500

Speziell die Steinkohlenproduktion ergab (in Metertonnen) in:

Neu-Südwales	1893	3 278 000
do.	1894	3 371 000
do.	1895	3 798 000
Südafrikan. Republik .	1894	1 152 000
Kapkolonie	1894	70 558
Britisch-Indien . . .	1894	2 818 000
do.	1895	3 441 890
Japan	1893	3 370 000

In Japan betrug ferner die Produktion von Kupfer im Jahre 1893 20 400, jene von Roheisen in demselben Jahre 20 000 Metertonnen. In Neu-Caledonien wurden 1894 69 614 Metertonnen Nickelerze, in Chile 1893 22 000 Metertonnen Kupfer; ferner in Mexiko 1894 12 000 Metertonnen Kupfer und 60 500 Metertonnen Blei erzeugt. Auch in Venezuela wird Kupfer, jedoch nur in dem geringen Quantum von jährlich ca. 2500 Metertonnen, gewonnen.

8. Uebersicht. Ueberblickt man die Entwickelung des Bergbau- und Hüttenwesens in den 90er Jahren, so ist ein kräftiger Aufschwung unverkennbar. Allerdings zeigen einzelne Jahre (1892) insbesondere lokal (Vereinigte Staaten auch 1894) eine Abnahme der Produktion, aber diese Abnahme ist nicht allzu groß und bildet nicht die Einleitung für einen dauernden Rückgang, sondern ist eben nur ein vorübergehender Rückschlag. Am besten beurteilt man diese bedeutende Entwickelung, wenn man die Produktion der wichtigsten Länder oder die ganze bekannte Produktion der Erde vergleichend zusammenfaßt. So habe ich in meinen Uebersichten der Weltwirtschaft für die Kohlen- und Eisenproduktion zusammenfassende Darstellungen bis zum Jahre 1890 herauf gegeben, und es ist nicht ohne Interesse, hiermit die vorhin gegebenen, auf gleicher Grundlage beruhenden Daten zu vergleichen. Danach betrug die Kohlenproduktion in den 6 Staaten mit der größten Produktion im Durchschnitte der Quinquennien, resp. in den Jahren, und zwar

in	1876—80	1881—85	1886—90	1890	1893	1894	1895
			Millionen	Metertonnen			
Großbritannien	138,4	161,4	172,3	184,5	166,9	191,8	192,7
den Vereinigten Staaten .	58,3	93,7	122,0	143,1	165,4	154,8	175,1
Deutschland	52,1	68,6	81,2	89,3	95,4	98,8	103,9
Oesterreich-Ungarn . . .	14,3	18,8	24,5	27,5	29,6	31,3	32,9
Frankreich	17,4	20,2	22,8	26,1	25,7	27,4	28,0
Belgien	15,0	17,2	19,0	24,3	19,4	20,5	20,5
Zusammen	295,5	379,9	441,8	494,8	502,4	524,1	553,1

Gegenüber der Produktion von 1875, die wir mit 274,7 Mill. t feststellten, hat die Produktion dieser 6 Staaten bis 1895, also in 20 Jahren, sich mehr als verdoppelt, und selbst gegenüber der durchschnittlichen Produktion von 1876—80 hat sie um ca. 87 % zugenommen. Obschon England noch immer das größte Produktionsgebiet ist, so ist sein Uebergewicht doch nicht mehr so enorm, da die Produktion von Amerika und Deutschland rascher anwuchs als seine, und da die amerikanische Produktion der seinen schon sehr nahe kommt. Eine höchst beachtenswerte Entwickelung zeigt die Kohlengewinnung in Oesterreich-Ungarn, die unter den genannten Staaten in den 70er Jahren die kleinste war und jetzt, jene von Belgien und Frankreich überholend, an 4. Stelle rangiert. Die gesamte bekannte Produktion der Erde haben wir in folgender Weise berechnet:

1875	283,0	Mill. t
1880	345,0	„ „
1885	407,4	„ „
1890	514,1	„ „
1895	584,6	„ „
Zunahme 1875—95	301,6	Mill. t = 107 %

Diese Gesamtproduktion, sowie jene der 6 wichtigsten Produktionsgebiete zeigt somit in den 90er Jahren und unter diesen 1894 und 1895 die bedeutendste Zunahme der Ausbeute.

Aehnlich, wenn auch nicht so mächtig, war die Entwickelung der Roheisenproduktion, die nach unseren Zusammenstellungen in den 8 bedeutendsten Produktionsgebieten im Jahresdurchschnitte der 3 Quinquennien 1876—90, resp. in den unten genannten Jahren folgende Mengen von Roheisen ergab:

Roheisenproduktion in	Millionen Kilogramm 1876—80	1881—85	1886—90	1890	1893	1894	1895
Großbritannien	6 765	8 227	7 883	8 031	7 088	7 545	7 829
den Vereinigten Staaten	2 604	4 370	7 192	9 348	7 238	6 764	9 596
dem Deutschen Reiche mit Luxemburg	2 176	3 410	4 215	4 658	4 986	5 380	5 465
Frankreich	1 520	1 879	1 693	1 962	2 003	2 069	2 004
Rußland	429	493	660	746	1 150	1 334	1 449
Oesterreich-Ungarn	414	661	807	965	986	1 075	1 107
Belgien	495	720	781	788	745	819	829
Schweden	357	430	447	456	453	463	463
Zusammen	14 760	20 190	23 678	26 954	24 649	25 449	28 742

Auch hier ist also das Wachstum der Erzeugnismengen 1894 und insbesondere 1895 sehr groß. Geht man in der Betrachtung der Produktionsentwickelung auch auf ältere Perioden zurück, so ergeben sich doch keine größeren Zunahmen als die von rund 3300 Mill. kg im Jahre 1895. Vor 20 Jahren (1875) betrug in diesen 8 Staaten die Roheisenproduktion wenig mehr als 14 000 und vor 25 Jahren (1870) noch nicht ganz 12 000 Mill. kg. In diesen 25 Jahren hat also die Produktion um 135 % und in den letzten 20 Jahren um mehr als 100 % zugenommen. Gegenüber dem Durchschnitte von 1876—80 selbst zeigt die Roheisenerzeugung von 1895 noch eine Zunahme von 95 %. Den größten Anteil an diesem Wachstum haben die Vereinigten Staaten, sodann das Deutsche Reich, Rußland und Oesterreich, deren Produktion in den letzten Jahren durchweg mehr als doppelt so groß ist als im Durchschnitte von 1876—80. Die Produktion der amerikanischen Union wuchs von 1870 bis 1895 von 1693 auf 9596 Mill. kg, also in 25 Jahren um das $5^1/_2$-fache und gegenüber dem Durchschnitte von 1876—80 um mehr als das $3^1/_2$-fache, so daß sie bereits in mehreren Jahren die englische Produktion überholte. Die deutsche Produktion wuchs in den gleichen 25 Jahren von 1391 auf 5465 Mill. kg, also auf das 4-fache und gegenüber dem Durchschnitte von 1876—80 um 151 %. Oesterreich-Ungarn und Rußland, deren Produktion in den letzten 25 Jahren sich verdreifachte, resp. noch darüber hinauswuchs, haben dadurch einen höheren Platz in der Reihenfolge der Produktionsgebiete erlangt, denn Belgien und Schweden haben, sowie Frankreich ihre Produktionsmengen in dieser Zeit nicht einmal verdoppelt. Unter diesen 8 Staaten hat nur Großbritannien den Höchststand der Produktion überschritten, aber auch hier zeigt sich seit 1893 wieder ein bedeutender Aufschwung, und 1896 ist die Produktion wieder größer geworden.

Die Roheisenerzeugung in den übrigen Staaten der Erde ist nicht sehr groß. Wir berechnen überhaupt die gesamte Roheisenproduktion der Erde für

1870	auf	12 095	Mill. kg
1875	„	13 961	„ „
1880	„	18 385	„ „
1885	„	19 687	„ „
1890	„	27 332	„ „
1895	„	29 065	„ „

Die Zunahme beträgt also in 25 Jahren ca. 150 und in 20 Jahren fast 109 %. Es ist dies ein so großes Wachstum, daß es durch die Entwickelung einzelner Thätigkeitszweige der Menschheit, wie Eisenbahnbau und Schiffsbau nicht erklärt werden kann, sondern nur dadurch eine Erklärung findet, daß Roheisen gegenwärtig so vielseitig verwendet wird und daß diese Vielseitigkeit der Verwendung von Jahr zu Jahr wächst. Ganz besonders hat zu dieser größeren Verwendbarkeit von Eisen beigetragen der Fortschritt der Technik in betreff der Erzeugung von Stahl oder richtiger gesagt von Flußmetall (Eisen und Stahl). In der That hat die Erzeugung von Flußmetall in den letzten 10 Jahren enorme Fortschritte gemacht, speziell in den Staaten mit großer Roheisenproduktion. Im Verhältnisse zu dieser wird auch die Flußmetallerzeugung immer größer. Nach einer privaten Zusammenstellung in der bekannten Zeitschrift „Stahl und Eisen" und nach den vorhin gegebenen Daten betrug die Flußmetallproduktion

in	Millionen Kilogramm 1886	1890	1893	1894	1895	1896
den Vereinigten Staaten	2604	4 347	4 084	4 483	6213	5 760
Großbritannien	2441	3 687	3 029	3 311	3365	4 267
Deutschland mit Luxemburg	955	1 614	2 332	2 608	2830	3 438
Frankreich	428	582	664	674	715	884
Oesterreich-Ungarn	260	500	561	649	732	869
Rußland	242	378	633	704	770	—
Belgien	164	221	273	406	455	599
Schweden	77	169	167	168	197	—
Spanien	20	75	71	70	65	105
Italien	24	108	71	55	50	—
Zusammen	7215	11 681	11 885	13 128	15 392	16 939 [1])

1) Unter Einrechnung der Erzeugung des Jahres 1895 in Rußland, Schweden und Italien.

Die Gesamtproduktion von Flußmetall hat sich also in 9 Jahren mehr als verdoppelt und ist 1896 um 135 % größer als 10 Jahre früher. — Bei dieser Entwickelung treten Deutschland und Oesterreich-Ungarn ganz besonders stark hervor, deren Produktion sich in den 10 Jahren auf mehr als das 3fache erhöhte, während sich selbst jene der Vereinigten Staaten nur auf etwas mehr als das Doppelte hob.

Nicht dieselbe mächtige Vermehrung zeigt die Produktion anderer Metalle, offenbar weil sie nicht annähernd so vielseitig Verwendung finden können wie Eisen. Wie übrigens schon im Vorangehenden erwähnt wurde, sind die 90er Jahre der Entwickelung des Hüttenwesens vorwiegend günstig gewesen und so zeigt denn auch die Produktion anderer Metalle eine nicht unbeträchtliche Vermehrung.

Nach der Schätzung der bekannten Londoner Kupferfirma Henry R. Marton u. Comp. betrug so die gesamte Kupferproduktion der Erde in engl. t zu 1016 kg

1886	216 936	1892	304 251
1887	224 273	1893	303 530
1888	259 126	1894	324 505
1889	261 205	1895	334 285
1890	269 615	1896	373 208
1891	279 309	Zunahme von 1886—96	156 272

In den letzten 10 Jahren hätte danach die Kupferproduktion abgesehen von 1893 Jahr für Jahr zugenommen und haben einzelne Jahre, so 1888, 1892 und 1896 eine ganz außerordentliche Zunahme von 30—40 000 t auszuweisen. Im Ganzen beträgt das Wachstum in den 10 Jahren 156 272 t oder 72 % der Produktion von 1886.

Nach derselben Quelle soll die Zinkproduktion der Erde

1893	371 059	engl. t
1894	374 879	„
1895	410 061	„
1896	418 460	„

betragen haben. Hier hätte sich in 3 Jahren eine Zunahme von 47 401 engl. t oder von ca. 13 % der Erzeugung von 1893 ergeben, wovon die größte Masse auf das Jahr 1895 (über 35 000 t) entfällt.

Eine sehr sorgfältig gearbeitete und seit Jahren fortgeführte Uebersicht des gesamten Ergebnisses der Bergbau- und Hüttenproduktion liefert jährlich das offizielle französische Werk Statistique minerale. Für 1895 stellt es allerdings teilweise unter Einbeziehung der Produktionsergebnisse früherer Jahre, sofern solche für 1895 nicht zu erhalten waren, und unter Nichtbeachtung einiger ganz kleiner Produktionsgebiete, folgende Mengen als Gesamtproduktion der Erde fest:

Bergbauproduktion in Millionen kg	
Steinkohlen	579 818
Eisenerze	57 865
Gold- und Silbererze	23 697
Meer- und Steinsalz	10 874
Kupfererze	3 812
Kiese und Schwefel	3 230
Zinkerze	1 094
Bleierze	876
Manganerze	437
Zinnerze	19

Hüttenproduktion in Millionen kg	
Roheisen	28 785
Stahl	14 511
Schweißeisen	9 511
Blei	669
Kupfer	427
Zink	402
Zinn	60
Nickel	4
Quecksilber	4

Obschon diese Zahlen von den vorhin gegebenen etwas abweichen, so zeigen doch auch sie die Größe der Produktion und bei einem Vergleiche mit den älteren Angaben derselben Quelle die vorhin hervorgehobenen großen Zunahmen der Erzeugnismengen.

v. Juraschek.

Berufs- und Gewerbestatistik.

1. Die Einrichtung der neuesten Gewerbezählung des Deutschen Reiches. 2. Die Fabrikbevölkerung in Deutschland. 3. Erhebungen über Verhältnisse im Handwerk im Deutschen Reiche. 4. Die Hauptergebnisse der deutschen Berufsstatistik nach der Zählung vom 14. VI. 1895.

1. Die Einrichtung der neuesten Gewerbezählung des Deutschen Reiches. Durch die große vereinigte Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895 im deutschen Reiche hat insbesondere die Gewerbestatistik eine weitere Ausbildung erfahren. Allerdings ist die Art des Erhebungsverfahrens gegen die nämliche Zählung vom 5. VI. 1882 in der Hauptsache nicht geändert worden; wohl aber hebt sich, was die Genauigkeit und die Form der Fragestellung, den Umfang der erfragten Gegenstände und namentlich den Plan der Ausmittelung der erhobenen Thatsachen anlangt, die neue Aufnahme vorteilhaft von ihrer Vorgängerin ab. Das Verfahren der Zählung war derart, daß die Erhebung teils durch die für die allgemeine Berufsermittelung bestimmte „Haushaltungsliste“, teils durch einen besonderen „Gewerbebogen“ geschah. Und zwar hatten in der ersteren selbständige Gewerbetreibende, Hausindustrielle

und Heimarbeiter anzugeben, ob ihr Geschäft mit mindestens einer Hilfsperson oder mit thätigem Mitinhaber wie mit motorischer Kraft betrieben wird. Wo keiner dieser Fälle statthatte, blieb die gewerbestatistische Erhebung auf die — bereits im 1. Supplementbande geschilderte — einfache Berufsermittelung, wie sie die Haushaltungsliste anstrebte, beschränkt. Wo dagegen mehr als eine Person oder motorische Kraft im Betriebe Verwendung fand, kam der „Gewerbebogen" zur Anwendung. Dieser war für jeden einzelnen Betrieb auszufüllen; mithin mußten mehrere Gewerbebogen ausgefüllt werden, wo mehrere Betriebe in einer Hand sich befanden. Das Nämliche galt, wo verschiedene Gewerbe zu einem Betriebe vereinigt waren; zudem kam es hierbei darauf an, das Geschäftspersonal seiner hauptsächlichen Beschäftigung nach über die verschiedenen Betriebe zu verteilen, dergestalt, daß jede Person nur einmal zur Zählung gelangte. Die Ausfüllung des Gewerbebogens hatte am Sitze des Betriebes zu geschehen.

Die Erfragungsgegenstände betrafen außer Namen und Wohnung des Geschäftsleiters oder Inhabers den Sitz des Betriebes, die Art des Gewerbes, die Mitglieder, die Form des Betriebes (einzelne Person, Gesellschafter, Genossenschaft ꝛc.), die genaue Stellung des Geschäftsleiters (Besitzer, Pächter, Direktor ꝛc.), wie ob das Gewerbe als Hauptberuf oder Nebenbeschäftigung ausgeübt werde. Zum Zweck der Erfassung der Hausindustrie war anzugeben, ob der Geschäftsleiter in seiner eigenen Wohnung für fremde Rechnung arbeite und ausschließlich mit Hilfe von Familiengliedern. Das Personal, soweit es **innerhalb** der Betriebsstätten des Geschäftes thätig, war seiner Anzahl nach für jedes Geschlecht anzugeben als Inhaber, Geschäftsleiter, als Verwaltungs-, Kontor und Bureaupersonal, als technisches Aufsichtspersonal und höhere Techniker und als übriges (Arbeiter-) Personal mit Einschluß ihrer der gewerbsmäßig und regelmäßig als Hilfspersonen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen und der für den Gewerbebetrieb angenommenen Dienstboten. Während unter dem Kontorpersonal die Lehrlinge, waren unter dem Arbeiterpersonal außer diesen überhaupt auch die im Haushalte des Betriebsunternehmers wohnenden Lehrlinge sowie die verheirateten Frauen und die Arbeiter über und unter 16 Jahren auszuscheiden. Die gleichen Altersangaben wurden für die erwähnten, im Betriebe thätigen Familienglieder gefordert. Endlich blieb die thatsächliche Beschäftigung des Arbeiterpersonals (z. B. Schlächtergehilfe, Kutscher, Heizer, Maschinenschlosser) zu erheben. Alle diese Angaben hatten sich auf den Stand des Zählungstages zu beziehen, — für das Arbeiterpersonal daneben summarisch auch auf die in der Regel, im Jahresdurchschnitte oder in der Betriebszeit beschäftigte Arbeiterzahl. — In Ansehung der **außerhalb** der Betriebsstätten, aber für Rechnung des Geschäftes beschäftigten Personen wurde dem Geschlechte nach die Zahl der Hausindustriellen und Heimarbeiter, der Hausierer und der Straf- und Besserungsanstalteninsassen erfragt. Schließlich bezweckte die Aufnahme die Verwendung der verschiedenen Arten motorischer Kräfte und deren Stärke wie die Anzahl einer Reihe benutzter Arbeitsmaschinen, Apparate, Oefen (im ganzen 100) festzustellen.

Dies Aufnahmeverfahren zeichnete sich durch Einfachheit aus und bot durch die Verbindung mit der sämtliche Haushaltungen umfassenden Berufszählung genügende Sicherheit für die vollständige Erfassung der Betriebe. Da es für eine Gewerbestatistik in erster Linie darauf ankommt, die Zahl der Unternehmungen auf den verschiedenen gewerblichen Gebieten nachzuweisen, war es bedeutungsvoll, daß nicht bloß die von demselben Unternehmen getrennt geführten Betriebe, sondern auch die in einem Betriebe vereinigten verschiedenartigen gewerblichen Thätigkeitsarten auseinander gehalten wurden. Aber auch im Hinblick auf die einzelnen Erhebungs- oder Erfragungsgegenstände war die Zählung so umfangreich angelegt, als, ohne in die Vermögens-, Einkommens- und Geschäftsverhältnisse unzulässig einzudringen und ohne sich der Gefahr unzulänglicher oder verschleierter Beantwortung auszusetzen, geschehen konnte. So ist denn von solchen Fragen, nach dem Absatz, den gezahlten Löhnen, den Erzeugsmengen, wie man ihnen z. B. bei französischen und nordamerikanischen Aufnahmen begegnet, abgesehen worden. Eine gewisse Beschränkung hat auch in Bezug auf die Ermittelung der technischen Einrichtungen (Maschinen, Motoren) stattgefunden; immerhin sind aber alle die aufgenommen worden, welche besonders geeignet erschienen, die Art und Weise des Herstellungsverfahrens gehörig zu beleuchten. Eine eingehende Berücksichtigung hat dagegen das gewerbliche Personal erfahren. Zwar ist nicht näher auf dessen Individualverhältnisse eingegangen, doch konnte darauf verzichtet werden, weil in dieser Richtung die gleichzeitige allgemeine Berufsermittelung weitere Thatsachen beizubringen hatte. Wohl aber ist die bedeutsamste Seite, die Arbeitsstellung des Personals in einer bisher wohl kaum irgendwo erreichten Ausführlichkeit bei der Erhebung behandelt worden. Insbesondere sind sozial bedeutsame Erscheinungen, wie die Verwendung von Lehrlingen und der verheirateten Frauen als Hilfspersonen gebührend gewürdigt worden. Vor allen Dingen ist da-

durch eine höchst wertvolle Ausgestaltung des Materials herbeigeführt worden, daß die niederen Hilfspersonen im einzelnen nach ihrer thatsächlichen Beschäftigung zu bezeichnen waren. Damit ist denn auch ein gewisser Ersatz geboten worden für die unterbliebene Unterscheidung der gelernten und ungelernten Arbeiter; so wichtig selbige auch gewesen wäre, ist doch davon abgesehen worden, weil bei den heutigen verwickelten gewerblichen Verhältnissen zuverlässige Auskunft nicht zu erwarten stand.

Der Reichhaltigkeit der Erhebung entspricht nun auch der umfänglich entworfene Bearbeitungsplan. Die für die verschiedenen Aufstellungen vorzunehmende Klassifikation der Gewerbe enthält 318 einzelne Arten, welche sich über 110 Klassen und 21 Gruppen verteilen. Sie findet Anwendung auf 15 tabellarische Uebersichten, welche die ermittelten Ergebnisse nachzuweisen bestimmt sind und zwar 10 für das Reich im ganzen und teilweise für die Großstädte, während 4 bloß die hauptsächlichsten Erscheinungen für die Einzelstaaten und für die Landesteile der größeren von ihnen und eine lediglich die Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe und der in den ersteren beschäftigten Personen für kleinere Verwaltungsbezirke darstellen sollen. Die für das ganze Reichsgebiet aufgestellten Uebersichten sollen enthalten: einmal die Anzahl der Gewerbebetriebe (Hauptbetriebe) im ganzen mit den innerhalb der Betriebsstätten am Zählungstage wie im Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit beschäftigten Personen wie die Zahl der Betriebe und Personen für 11 — hier und ferner nach der Personenzahl abgestuften — Größenklassen. Sodann ist das ebenfalls innerhalb der Betriebsstätten der Hauptbetriebe wirkende Personal darzuthun als Inhaber und Geschäftsleiter, als Verwaltungs-, Kontor- und Bureaupersonal, als technisches Aufsichtspersonal, als andere Gehilfen und Arbeiter und als mitarbeitende Familienglieder. Dazu tritt eine Uebersicht, welche veranschaulicht, wie sich das Arbeiterpersonal in jugendliche und erwachsene Arbeiter, Lehrlinge und verheiratete Frauen teilt und welche besondere Beschäftigung den einzelnen Arbeitern zukommt. Dabei werden durchweg die beiden Geschlechter und gewisse Größenklassen des Betriebes unterschieden. Zwei Uebersichten belegen die Betriebe mit den verschiedenen Arten motorischer Kräfte und die Kraftleistung der Maschinen, auch hier unter Beachtung der Größe des Betriebes, eine zeigt die Zahl der Hauptbetriebe und dazu gehörigen Personen an, welche das ganze Jahr gleichmäßig und welche nur einen Teil des Jahres im Betriebe sind, bei den letzteren unter Angabe wievieler und welcher Monate sie in vollem Betriebe stehen. In Bezug auf die Betriebe der Hausindustrie werden die Haupt- und Nebenbetriebe und für die ersteren, ob sie ohne oder mit Gehilfen und motorischen Kräften geführt werden, sowie für diese die Personen nach Art und Berufsstellung wie der verwendeten Motoren belegt. Eine andere Uebersicht giebt Aufschluß über die Geschäfte, welche außerhalb ihrer Betriebsstätte Hausindustrielle, Hausierer, Gefangene und Korrektionäre beschäftigen und über die Anzahl der beschäftigten Personen. Weiter werden die nach ihrer Größe auseinandergehaltenen Betriebe, welche die verschiedenen Arten von Arbeitsmaschinen, Apparate, Oefen u. dgl. benutzen, wie die Anzahl der Maschinen dargethan. Endlich folgt noch eine Nachweisung, in der je für Größenklassen sämtliche Betriebe nach Zahl, Personen und Pferdekräfte der angewandten Motoren in der Weise veranschaulicht werden, daß die verschiedenen zu einem Unternehmen verbundenen Gewerbebetriebe als Betriebseinheiten behandelt werden; außerdem wird für die Betriebe und zugehörigen Personen die Form der Unternehmung, in der sie geführt werden, ersichtlich gemacht. Das nach diesem Plane auszugestaltende Material der 10 Uebersichten wird (ohne was an Berechnungen hinzuzufügen ist) den Gegenstand nach nicht weniger als 426 einzelnen Gesichtspunkten (Kopfspalten) beleuchten und bei seiner musterhaften Behandlung wohl darnach angethan sein, die gewerblichen Verhältnisse des Deutschen Reiches, soweit sie in den Rahmen der Zählung fallen, in einer Gründlichkeit und Vollständigkeit zur Darstellung zu bringen, wie es bisher kaum irgendwo bei einer ähnlichen Aufnahme geschehen ist. Freilich wird bis zur Fertigstellung des großen Werkes noch einige Zeit vergehen, da diese schwerlich vor 1899 zu erwarten steht.

2. Die Fabrikbevölkerung in Deutschland. Neben den allgemeinen und umfassenden, in größeren Zeitabschnitten stattfindenden gewerbestatistischen Aufnahmen gehen alljährlich beschränktere Erhebungen her, welche, von den Gewerbeaufsichtsbeamten vorgenommen, die in den Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter und die erwachsenen Arbeiterinnen zum Gegenstand haben. Nach den beiden letzten, für die Jahre 1894 und 1895 vorliegenden Ermittelungen wurden festgestellt:

		Kinder unter 14 Jahren	Junge Leute v. 14—16 Jahren	Jugendl. Arbeiter zusammen
Männliche	1894	2682	139 391	142 073
	1895	2669	143 441	146 110
Weibliche	1894	1577	70 324	71 901
	1895	1658	73 981	75 639
Zusammen	1894	4259	209 715	213 974
	1895	4327	217 422	221 749

Fabriken, in welchen die jugendlichen Arbeiter thätig waren, wurden 1894: 36259, 1895: 37 616 gezählt, so daß durchschnittlich auf je 1 Fabrik 5,9 Arbeiter entfielen. An erwachsenen Arbeiterinnen wurden gezählt solche:

	von 16—21 Jahren	über 21 Jahr	im ganzen	in folgenden Fabriken
1894	250 689	383 094	633 783	29 624
1895	260 303	403 813	664 116	30 222

Das giebt für 1894: 21,4, für 1895: 22,0 Arbeiterinnen auf 1 Fabrik. Ueber die Industriegruppe verteilte sich das Personal im Jahre 1895 derart, daß entfielen:

auf	Fabriken mit		Anzahl der jugendl. Arbeiter			Auf 1 Fabrik durchschnittlich	
	jugendlichen Arbeitern	erwachsenen Arbeiterinnen	unter 14 Jahren	von 14—16 Jahren	erwachsenen Arbeiterinnen	jugendliche Arbeiter	erwachsene Arbeiterinnen
Bergbau, Hüttenwesen, Torfgräberei	1380	730	94	19 194	16 057	14,0	22,0
Industrie der Steine und Erden	5433	3837	976	24 821	37 855	4,7	9,9
Metallverarbeitung	4731	2010	379	27 016	32 316	5,8	16,1
Herstellung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten 2c.	4113	642	311	21 356	11 063	5,3	17,2
Chemische Industrie	516	643	27	3 366	11 765	6,6	18,3
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	294	387	30	933	3 912	3,3	10,1
Textilindustrie	5467	7668	1309	56 521	324 315	10,6	42,3
Papier- und Lederindustrie	2024	2232	178	11 690	42 726	5,9	19,1
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	3380	1436	228	10 175	14 592	3,1	10,2
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	5711	6027	402	21 869	94 646	3,9	15,7
Bekleidungs- u. Reinigungsindustrie	1631	2599	187	9 460	54 290	5,9	20,9
Polygraphische Gewerbe	2426	1740	171	9 370	17 517	3,9	10,1
Sonstige Industriezweige	490	271	35	1 651	3 062	3,4	11,3

Hiernach ist es die Textilindustrie, welche von allen diesen Gruppen sowohl Kinder als erwachsene Arbeiterinnen am meisten verwendet. Während von diesen auf sie schon die Hälfte kommen, sind es von den Kindern unter 14 Jahren 30,2, von den älteren 26 %. Außerdem sind die jugendlichen Arbeiter noch stärker an der Industrie der Steine und Erden und der der Genußmittel, die erwachsenen Arbeiterinnen ebenfalls an der letzteren beteiligt.

3. Erhebungen über Verhältnisse im Handwerk im Deutschen Reiche. Auf Veranlassung des Reichskanzlers sind im Sommer 1895 für die Beurteilung der Frage der Organisation des Handwerks Stichproben-Erhebungen in 28 Kreisen Preußens, 8 gleichartigen Verwaltungsbezirken Bayerns, Sachsens, Württembergs, Badens und Hessens und in der Stadt Lübeck veranstaltet worden. Ausgedehnt sind sie auf solche Meister, welche entweder allein oder höchstens mit 5 Gehilfen arbeiteten und auf solche größeren Betriebe, welche nach Ansicht der Erhebungsbehörde unzweifelhaft noch zu den handwerksmäßigen gehörten. Die durch Zählkarten bewirkte Aufnahme hatte festzustellen, ob und welche Lehrzeit die Handwerker durchgemacht hatten, welches Handwerk sie zur Zählungszeit betrieben, wieviele und welcher Art Hilfspersonen sie beschäftigten, ob sie ihre Lehrlinge in allen betriebenen Handwerksarten oder nur in welchen? ausbilden, endlich ob sie, falls sie mehr als 5 Hilfspersonen beschäftigen, ihren Betrieb zum Handwerk oder zu den Fabriken rechnen. Inbegriffen in die Erhebung waren 70 handwerksmäßige Gewerbe und 25 Spezialitäten des Handwerks. Eine Mitteilung der vom Kaiserlichen statistischen Amt bearbeiteten Ergebnisse erscheint, weil nur für einzelne Bezirke des Reiches vorliegend, hier nicht angebracht.

4. Die Hauptergebnisse der deutschen Berufsstatistik nach der Zählung vom 14. VI. 1895. Ueber die in ihrer Einrichtung im 1. Supplementbande (S. 202) geschilderte allgemeine Berufszählung liegt bereits für das Reichsgebiet im ganzen ein Teil der Ergebnisse vor. Diese belegen — für 6 Abteilungen, 25 Gruppen und 207 (1882: 153) Berufsarten — die Anzahl der nach ihrem Hauptberuf Erwerbsthätigen, deren Dienende für häusliche Dienste, welche im Haushalte ihrer Herrschaft leben, wie deren Angehörige ohne Hauptberuf; ferner die Erwerbsthätigen mit und ohne Nebenberuf und insbesondere mit Landwirtschaft, die Personen, welche einen Beruf nebenher und welche ihn überhaupt, d. h. haupt- und nebenberuflich, ausüben — und zwar je unter Berücksichtigung des Geschlechts und der Arbeits- und Dienststellung. Die letztere unterscheidet Selb-

ständige, je nach der Sachlage höhere und niedere Gehilfen, im Betriebe des Haushaltungsvorstandes mitwirkende Familienangehörige, überdies in Ansehung der Landwirtschaft die Tagelöhner und sonstigen Arbeiter mit und ohne Land, in Ansehung der Gewerbetreibenden die zu Hause für fremde Rechnung arbeitenden (Hausindustrielle). Weiter werden die Nebenerwerbsverhältnisse durch Aufschlüsse über die Art und Weise und der Stellung, in der der Nebenberuf ausgeübt wird, sowie über die Beziehungen, in welchen die ihn ausübenden Personen zu ihrem Hauptberufe stehen, näher veranschaulicht. Eine höchst schätzenswerte Bereicherung erfahren die Nachweisungen in der Richtung, daß etliche (26) besonders wichtige Berufsgruppen nach ihrer sozialen Bedeutung durch Berücksichtigung der Zahl und Art der haupt- oder nebenberuflich im Betriebe des Familienhauptes mitwirkenden Familienglieder gründlicher beleuchtet werden; und zwar werden hierbei die Betriebe nach ihrer Größe auseinander gehalten, für welche bei der Landwirtschaft die Wirtschaftsfläche, im übrigen die beschäftigte Personenzahl maßgebend ist. Eine vierte Uebersicht stellt die Hausiergewerbetreibenden im Haupt- und im Nebenberuf, deren Gehilfen und deren Auftraggeber wie die Personalverhältnisse der Hausierer dar, eine fünfte endlich die vom 14. VI. und die von neuem durch die Volkszählung vom 2. XII. 1895 ermittelten beschäftigungslosen Arbeiter. Hierbei wird einmal je für die wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und aus anderen Gründen Beschäftigungslosen die Dauer der Arbeitslosigkeit, sodann das Alter, der Familienstand und die Zahl der nicht erwerbsthätigen Angehörigen der Beschäftigungslosen und zwar stets für die einzelnen Berufsarten ersichtlich gemacht. — Zu diesen bereits vorliegenden Veröffentlichungen sollen noch solche treten, aus denen die Alters- und Familienstandsverhältnisse der Erwerbsthätigen hervorgehen, wobei dann wiederum einige Berufe besonders dargestellt werden, deren Ausübung in verschiedenen Gewerbszweigen vorkommt. Ueberdies sind noch die Beziehungen zwischen Hauptberuf und Religionsbekenntnis darzuthun. Während alle diese Nachweisungen in ihrer vollen Ausführlichkeit sich nur auf das Reich im ganzen beschränken, ist für die hauptsächlichen Erscheinungen der Berufsgliederung und der Arbeitsstellung wie für die Alters- und Familienstandsverteilung die Ausweisung nach Gebietsteilen und Ortsgrößenklassen in Aussicht genommen.

Die wesentlichsten Ergebnisse in Ansehung der allgemeinen beruflichen Zusammensetzung der Bevölkerung sind die folgenden. Beschränkt man sich hierbei auf die fünf großen Berufsabteilungen, so betrug die Gesamtbevölkerung:

in	1895		1882		Zu- od. Abnahme	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	18 501 307	35,8	19 225 455	42,5	— 724 148	3,8
Bergbau u. Hüttenwesen, Industrie u. Bauwesen	20 253 241	39,1	16 058 080	35,5	+4 195 161	26,1
Handel und Verkehr	5 966 845	11,5	4 531 080	10,0	+1 435 765	31,7
Häuslichen Diensten (einschließlich persönliche Bedienung, Lohnarbeit wechselnder Art)	886 807	1,7	938 294	2,1	— 51 487	5,5
Armen, Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten	2 835 222	5,5	2 222 982	4,9	+ 612 240	27,5
darunter Armee und Marine	736 900	1,4	542 282	1,2	+ 194 618	35,9
Ohne Beruf und Berufsangabe	3 326 862	6,4	2 246 222	5,0	+1 080 640	48,1
Summe	51 770 284	100,0	45 222 113	100,0	+6 548 171	14,5

Hiernach hat sich zwischen den beiden Zählungsjahren eine nicht ganz unmerkliche Verschiebung in der Berufsgliederung der deutschen Bevölkerung vollzogen. Teilweise, so namentlich in Ansehung der häusliche Dienste verrichtenden Personen und ihrer Zugehörigen, liegt das in veränderter Behandlung, insofern hier 1895 durch genauere Ausmittelung zahlreiche Personen den drei ersten Abteilungen zugewiesen sind. Aus denselben Gründen wie hier die Abnahme wird sich auch wohl in der Hauptsache die Zunahme der Abteilung der Berufslosen erklären. Im übrigen zeigt sich als bedeutungsvollste Thatsache, daß die Abteilung der Urproduktion, welche 1882 noch entschieden die erste Stelle einnahm, diese eingebüßt hat und sichtlich durch die der Industrie überholt ist. Auch Handel und Verkehr haben nicht unbedeutend gewonnen. Setzt man die landwirtschaftliche, industrielle und Handel und Verkehr treibende Bevölkerung gleich 100, so kamen davon

	1892	1882
auf die landwirtschaftliche	41,4 %	48,3 %
auf die übrige	58,6 %	51,7 %

Die Veränderung, die sich hier ergeben,

ist also für die ganze wirtschaftliche Entfaltung des Reiches keineswegs unerheblich. Erweitert schließlich hat sich auch die Abteilung des öffentlichen Dienstes und der freien Berufsarten, an der die vermehrte Wehrkraft des Reiches einen wesentlichen Anteil hat.

Die zu den einzelnen Berufsabteilungen gehörige Bevölkerung gliedert sich nun weiter, je nachdem sie unmittelbar am Erwerbsleben Teil nimmt oder nicht, in:

bei		Erwerbsthätige im Hauptberuf 1895	Erwerbsthätige im Hauptberuf 1882	Dienende 1895	Dienende 1882	Angehörige ohne Hauptberuf 1895	Angehörige ohne Hauptberuf 1882
Landwirtschaft 2c.	männl.	5 539 538	5 701 587	9 756	14 861	3 317 306	3 524 638
	weibl.	2 753 154	5 534 909	364 941	410 052	6 516 612	7 039 408
	zusammen	8 292 692	8 236 496	374 697	424 913	9 833 918	10 564 046
Industrie 2c.	männl.	6 760 097	5 269 489	2 966	6 796	3 785 046	3 039 341
	weibl.	1 521 133	1 126 976	317 168	295 765	7 866 831	6 319 713
	zusammen	8 281 230	6 396 465	320 134	302 561	11 651 877	9 359 054
Handel 2c.	männl.	1 758 900	1 272 208	3 007	8 714	1 028 694	840 655
	weibl.	579 608	298 110	280 972	286 737	2 315 664	1 824 656
	zusammen	2 338 508	1 570 318	283 979	295 451	3 344 358	2 665 311
Häusl. Diensten	männl.	198 626	213 746	1	5	152 006	183 294
	weibl.	233 865	183 836	1 269	2 184	301 040	355 229
	zusammen	432 491	397 582	1 270	2 189	453 046	538 523
Armee, öffentlichen Diensten 2c.	männl.	1 249 521	915 875	4 353	6 064	347 533	314 161
	weibl.	176 648	115 272	186 769	158 506	870 398	713 104
	zusammen	1 426 169	1 031 147	191 122	164 570	1 217 931	1 027 265
Ohne Beruf 2c.	männl.	1 027 052	652 361	5 281	6 070	219 476	180 884
	weibl.	1 115 549	702 125	162 835	129 170	796 669	575 612
	zusammen	2 142 601	1 354 486	168 116	135 240	1 016 145	756 496
Ueberhaupt	männl.	16 533 734	14 025 266	25 364	42 510	8 850 061	8 082 973
	weibl.	6 379 957	4 961 228	1 313 954	1 282 414	18 667 214	16 827 722
	zusammen	22 913 691	18 986 494	1 339 318	1 324 924	27 517 275	24 910 695

Danach entfallen % der jedesmaligen Gesamtzahl auf die:

bei		Erwerbsthätigen m.	Erwerbsthätigen w.	Erwerbsthätigen zus.	Dienenden m.	Dienenden w.	Dienenden zus.	Angehörigen m.	Angehörigen w.	Angehörigen zus.
Landwirtschaft 2c.	1895	33,5	43,1	36,2	38,5	27,8	28,0	37,5	34,9	35,7
	1882	40,7	51,1	43,4	35,0	32,0	32,1	43,6	41,8	42,4
Industrie 2c.	1895	40,9	23,8	36,1	11,7	24,1	23,9	42,8	42,1	42,3
	1882	37,6	22,7	33,7	16,0	23,0	22,8	37,6	37,6	37,6
Handel 2c.	1895	10,6	9,1	10,2	11,8	21,4	21,2	11,6	12,4	12,2
	1882	9,1	6,0	8,3	20,5	22,3	22,3	10,4	10,9	10,7
Häusl. Diensten	1895	1,2	3,7	1,9	0,0	0,1	0,1	1,7	1,6	1,7
	1882	1,5	3,7	2,1	0,0	0,2	0,2	2,3	2,1	2,2
Armee, öffentl. Dienst 2c.	1895	7,6	2,8	6,2	17,2	14,2	14,3	3,9	4,7	4,4
	1882	6,5	2,3	5,4	14,2	12,4	12,4	3,9	4,2	4,1
Ohne Beruf 2c.	1895	6,2	17,5	9,4	20,8	12,4	12,5	2,5	4,8	3,7
	1882	4,6	14,2	7,1	14,3	10,1	10,2	2,2	3,4	3,0

Zieht man zuvörderst die gegen 1882 eingetretenen Veränderungen in Betracht, so trifft die vorhin beobachtete Verminderung der Land- und Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung nur für die beiden Gruppen der Dienenden (für häusliche Dienste, welche im Haushalt ihrer Herrschaft leben) und die Angehörigen, nicht aber auch für die Erwerbsthätigen zu. Diese haben sich vielmehr um 60216 Köpfe gehoben. Indessen ist das allein durch das weibliche Geschlecht bewirkt, während das männliche gleichfalls an Zahl eingebüßt hat. Das läßt aber vermuten, daß keine thatsächliche Vermehrung stattgefunden hat, vielmehr diese lediglich durch die 1895 ausgeführte gründlichere Ausmittelung der im Erwerbsbetriebe helfenden Angehörigen herbeigeführt ist. In der Industrie haben sämtliche drei Gruppen zugenommen und zwar in erhöhtem Maße an weiblichen Bestandteilen. Bei den Dienenden waren es sogar diese allein, während das männliche Hausgesinde auffällig, weit über die Hälfte, an Zahl gemindert erscheint. Doch wird dies schwerlich in einer wirklichen Abnahme begründet sein, vielmehr ist ebenfalls anzunehmen, daß die meisten männlichen Personen, die 1882 als bloße häusliche Dienstboten an-

gesetzt wurden, sich bei näherem Zusehen als niedere Gewerbsgehilfen erwiesen haben. Genau so verhält es sich in der Abteilung des Handels und Verkehrs, nur daß hier überhaupt die Anzahl der Dienenden geringer nachgewiesen ist. Und auch bei den anderen beiden Abteilungen des öffentlichen Dienstes und der Berufslosen kehrt die gleiche Erscheinung hinsichtlich des männlichen Hausgesindes wieder.

Geht man, um einen etwas näheren Einblick in die Berufsgliederung und die seit 1882 eingetretenen Veränderungen zu erhalten, auch auf die Berufsgruppen der Abteilungen der Landwirtschaft, Industrie und des Handels ein und stellt dabei die Erwerbsthätigen der Gesamtheit der zugehörigen Personen gegenüber, so waren:

bei	Erwerbsthätige 1895 absolut	Erwerbsthätige 1895 %	Erwerbsthätige 1882 %	Personen überhaupt 1895 absolut	Personen überhaupt 1895 %	Personen überhaupt 1882 %
Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	8 156 045	43,1	50,1	18 068 663	40,4	47,8
Forstwirtschaft und Fischerei	136 647	0,7	0,7	432 644	1,0	1,0
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	567 774	3,0	2,7	1 847 307	4,1	3,4
Industrie der Steine und Erden	501 315	2,7	2,1	1 316 641	2,9	2,3
Metallverarbeitung	862 035	4,6	3,3	2 152 789	4,8	3,4
Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten, Apparaten	385 223	2,0	1,8	1 041 127	2,3	2,0
Chemischer Industrie	102 923	0,5	0,4	289 526	0,6	0,4
Forstwirtschaftlichen Nebenprodukten, Leuchtstoffen, Fetten 2c.	42 997	0,2	0,2	134 070	0,3	0,2
Textil-Industrie	945 191	5,0	5,2	1 899 904	4,3	4,6
Papier	135 863	0,7	0,6	306 547	0,7	0,5
Leder	168 358	0,9	0,8	429 327	1,0	0,8
Holz- und Schnitzstoffen	647 019	3,4	3,2	1 688 592	3,8	3,4
Nahrungs- und Genußmitteln	1 878 163	4,6	4,1	2 078 607	4,6	4,3
Bekleidung und Reinigung	1 513 124	8,0	8,2	2 973 700	6,6	6,9
Baugewerben	353 447	7,2	5,8	3 705 773	8,3	7,0
Polygraphischen Gewerben	119 291	0,6	0,4	251 503	0,6	0,4
Künstlerischen Betrieben	28 546	0,2	0,1	61 080	0,1	0,1
Fabrikpersonal ohne nähere Angabe	1 29 961	0,2	0,6	76 748	0,2	0,6
Handelsgewerben	205 133	6,4	5,2	2 939 619	6,6	5,7
Versicherungsgewerben	25 384	0,1	0,1	69 664	0,2	0,1
Verkehrsgewerben	615 331	3,8	2,7	2 002 706	4,5	3,7
Beherbergung und Erquickung	492 660	2,6	1,7	954 856	2,1	1,9
Ueberhaupt	18 912 430	100,0	100,0	44 721 393	100,0	100,0

Außer der Landwirtschaft ist demnach bloß die Textil- wie die Bekleidungs- und Reinigungsindustrie von einer verhältnismäßigen Abnahme ihrer Erwerbsthätigen betroffen worden. Findet sich im übrigen durchweg eine Zunahme, so macht sie sich vorzugsweise für die Industrien der Steine und Erden, der Nahrungs- und Genußmittel, wie der Metallverarbeitung, weiter in den Bau-, Verkehrs-, Handelsgewerben und in der Gast- und Schankwirtschaft bemerkbar. Nach dem Stande von 1895 sind es, abgesehen von der Landwirtschaft, die Bekleidungs- und Reinigungsindustrie und die Baugewerbe, die am ansehnlichsten hervortreten. Auch die Handelsgewerbe, danach die Nahrungsmittel, die Textil- und die Metallindustrie zeichnen sich durch vergleichsweise starke Vertretung aus.

Was das Verhältnis der drei Bevölkerungsgruppen der Erwerbsthätigen, Dienenden und Angehörigen zu einander anlangt, so kamen 1895 auf die:

bei	Erwerbsthätigen	Dienenden	Angehörigen
Landwirtschaft 2c.	44,8	2,0	53,2
Industrie 2c.	40,9	1,6	57,5
Handel 2c.	39,2	4,8	56,0
Häuslichen Diensten	48,8	0,1	51,1
Oeffentl. Dienst 2c.	50,3	6,7	43,0
Ohne Beruf	64,4	5,1	30,5
Ueberhaupt	44,3	2,6	53,1

Daß unter den drei Gruppen die aus der Arbeit der Erwerbsthätigen zu unterhaltenden Angehörigen für die ganze Bevölkerung und meist auch im einzelnen den sichtlich größeren Teil ausmachen, rührt natürlich wesentlich schon aus der breiten Schicht des heranwachsenden, zu wirtschaftlicher Thätigkeit noch nicht fähigen Geschlechtes her, das bekanntlich etwa ein Drittel der ganzen Bevölkerung darstellt. Wenn bei den berufslosen Personen die Angehörigen dagegen zurücktreten, beruht das darauf, daß sie teils als Anstaltsinsassen und in Berufsvorbereitung Begriffene in der Regel gar nicht in

der Lage sind, solche zu haben, teils als Rentner, Altenteiler sich in einem Alter zu befinden pflegen, in welchem der Hauptbestandteil ihrer Angehörigen, die Kinder, schon den Zusammenhang mit dem elterlichen Haushalte gelöst haben. Daß gleichfalls bei der Abteilung des öffentlichen Dienstes die Angehörigen schwächer als die Erwerbsthätigen vertreten sind, wird in der Hauptsache durch den Soldatenstand bewirkt, bei dem überwiegend in dieser Stellung Angehörige ausgeschlossen sind. Von den übrigen Abteilungen zeichnen sich die Industrie und der Handel durch zahlreichere Angehörige aus und gehen darin nicht unerheblich über die Landwirtschaft hinaus. Das letztere wird damit zusammenhängen, daß der landwirtschaftliche Beruf gemeinhin in höherem Grade als die industriellen und handeltreibenden Erwerbszweige die erwerbsthätige Mitwirkung der Familienglieder in Anspruch nimmt, wodurch dann eben die Ziffer der Angehörigen sinkt, die der Erwerbsthätigen steigt. Die Dienenden finden sich am verbreitetsten in der Abteilung des öffentlichen Dienstes und das offenbar wegen der hier vorliegenden durchgängigen Wohlhabenheit wie wegen der Standeserfordernisse bei einem namhaften Teile dieser Erwerbsthätigen. Gleichfalls wird die gehobene Vermögenslage für zahlreiche Betheiligte des Handels und der Berufslosen (Rentner, Pensionisten) die häufige Dienstbotenhaltung veranlaßt haben.

Wird die geschlechtliche Zusammensetzung der drei Bevölkerungsgruppen näher ins Auge gefaßt, so sind nach der Zählung von 1895 unter je 100:

bei	Erwerbsthätigen männl.	Erwerbsthätigen weibl.	Dienenden männl.	Dienenden weibl.	Angehörigen männl.	Angehörigen weibl.
Landwirtschaft 2c.	66,8	33,2	2,6	97,4	33,7	66,3
Industrie 2c.	81,6	18,4	0,9	99,1	32,5	67,5
Handel 2c.	75,2	24,8	1,0	99,0	30,8	69,2
Häusl. Diensten	45,9	54,1	0,0	100,0	33,5	66,5
Oeffentl. Dienst 2c.	87,6	12,4	2,3	97,7	28,5	71,5
Ohne Beruf	47,9	52,1	3,1	96,9	21,6	78,4
Ueberhaupt	72,1	27,9	1,9	98,1	32,2	67,8

Ein schroffer Gegensatz bekundet sich hiernach zwischen den Erwerbsthätigen und den anderen beiden Gruppen, insofern bei jenen das männliche, bei diesen das weibliche Geschlecht unbedingt vorherrscht. Das Uebergewicht des letzteren macht sich zumal und zwar einigermaßen gleichmäßig bei allen Abteilungen in Ansehung der Dienenden geltend. Unter den Angehörigen thun sich die berufslosen Personen durch ihren starken, fast 4 Fünftel betragenden Frauenüberschuß hervor. Soweit bei ihnen Angehörige vorkommen, begegnet man selbigen vorzugsweise bei den Rentnern, Altenteilern (Auszüglern) und Pensionisten, d. h. in der Regel bei Leuten höheren Alters, deren Kinder meist schon erwachsen sind. Das hat dann zur Folge, daß die Söhne der eigenen Berufsausübung wegen das elterliche Haus verlassen haben, während die Töchter häufiger und länger in ihm zurückzubleiben pflegen. Bezüglich der Erwerbsthätigen ergeben sich abteilungsweise sehr erhebliche Abstände. Auf der einen Seite treten die Frauen beim öffentlichen Dienst mit nicht viel mehr als einem Zehntel sichtlich in den Hintergrund, weil er und namentlich in dem numerisch bedeutendsten Bestandteile des Heeres und der Kriegsflotte weiblicher Bethätigung nur schwachen Raum läßt. Auf der anderen Seite stehen mit einer Mehrzahl weiblicher Personen die häuslichen Dienste, bei denen eben Aufwarte- und Scheuerfrauen die Hauptrolle spielen. Auch bei den sog. berufslosen Selbständigen kommt auf den weiblichen Teil noch die größere Hälfte, bei ihnen besonders, weil die von Unterstützung Lebenden und die Insassen von Wohlthätigkeits- und Versorgungsanstalten, aber auch die, welche Renten und Pensionen beziehen, vorzugsweise jenem Geschlechte angehören. Von den drei übrigen Abteilungen hat die Industrie die niedrigste Frauenziffer aufzuweisen, schon um ein Drittel mehr der Handel und Verkehr, von welchem namentlich die eigentlichen Handelsgewerbe der Industrie gegenüber sich gemeinhin leichter erlernen und schon wegen der erforderlichen Körperkraft leichter von Frauen betreiben lassen und überdies von älteren Frauen und Witwen mit Vorliebe als Unterhaltsmittel ergriffen werden. Mehr wieder und bis zu einem Drittel sind Frauen in der Landwirtschaft thätig, da hier meist den weiblichen Familiengliedern wie gelohnten Mägden die Besorgung wichtiger Zweige, wie namentlich der Viehhaltung, daneben aber auch Arbeit auf dem Felde zuzufallen pflegt.

Für die vollständige Erkenntnis der beruflichen Thätigkeitsäußerung der Bevölkerung bedarf es der Rücksichtnahme auf den Nebenberuf, d. h. auf diejenige wirtschaftliche, das Einkommen merklich beeinflussende Thätigkeit, welche neben einem Hauptberuf ausgeübt wird. Der Nebenberuf läßt sich einmal so darstellen, daß die Personen, welche mit ihrem Haupt- einen Nebenberuf verbinden, dargethan werden. Sieht man hierbei zugleich auf die Berufsabteilungen, denen die Nebenerwerbsthätigen hauptberuflich angehören, so erhält man:

bei	1895			1882		
	Personen mit Nebenberuf	% aller Erwerbsthätigen im Hauptberuf	% der Erwerbsthätigen mit Haupt- und Nebenberuf	Personen mit Nebenberuf	% aller Erwerbsthätigen im Hauptberuf	% der Erwerbsthätigen mit Haupt- und Nebenberuf
Landwirtschaft ꝛc. .	1 049 542	12,7	32,1	671 404	8,2	21,4
Industrie ꝛc. . .	1 491 865	18,0	45,6	1 693 321	26,5	53,9
Handel ꝛc. . . .	384 104	16,4	11,7	397 927	25,8	12,7
Häusl. Diensten .	31 333	7,2	1,0	55 960	14,1	1,8
Oeffentl. Dienst ꝛc.	115 277	8,1	3,5	142 218	13,8	4,5
Ohne Beruf . . .	201 335	9,4	6,1	179 679	13,3	5,7
Ueberhaupt	3 273 456	14,3	100,0	3 140 509	16,5	100,0

Spielt auch der Nebenerwerb hiernach in allen Abteilungen eine bemerkenswerte Rolle, tritt er doch vorzugsweise in den drei ersten hervor und unter ihnen zumal in der Industrie und dem Bergbau. Gegen 1882 haben die nebenberuflich thätigen Personen im Hinblick auf die Gesamtheit der Erwerbsthätigen im Hauptberuf sich vermindert (damals 16,5, 1895 nur 14,3 %) und zwar trifft das überall mit Ausnahme der Landwirtschaft zu. Anders verhält es sich nach der absoluten Zahl der Nebenerwerbsthätigen. Diese ist um 1,1 % gestiegen und zwar ziemlich gleichmäßig bei beiden Geschlechtern. Denn es wurden ihrer

	1895	1882
männliche	2 946 507	2 848 670
weibliche	326 949	291 839

gezählt. Wie man hieraus gleichzeitig entnimmt, ist die weibliche Beteiligung am Nebenberuf, die nur 10,0 % beträgt, noch erheblich schwächer, als an hauptberuflicher Erwerbsthätigkeit.

Zu anderen Ergebnissen gelangt man, wenn man die beruflichen Thätigkeitsäußerungen, welche nebenberuflich ausgeübt werden, aufsucht. Dabei kann es sich denn überhaupt nicht mehr um Personen, sondern um vorkommende Fälle handeln, da manche Personen mehreren Nebenberufen obliegen. Es erklärt sich aus diesem Umstande, daß die Zahl der Fälle die der eben zuvor betrachteten Personen nicht unerheblich überschreitet. Werden hier sowohl die Berufsabteilungen als die einzelnen Gruppen innerhalb der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels in Betracht gezogen, so ergiebt sich:

bei	1895 Nebenberufsfälle	1895 % der Gesamtheit	1882 Nebenberufsfälle	1882 % der Gesamtheit
	Berufsabteilungen			
Landwirtschaft ꝛc.	3 649 445	73,7	3 189 758	74,9
Industrie ꝛc.	618 411	12,5	527 604	12,4
Handel ꝛc.	569 643	11,5	429 609	10,1
Häuslichen Diensten	16 765	0,4	17 093	0,4
Oeffentlichem Dienst ꝛc.	95 438	1,9	94 228	2,2
Ueberhaupt	4 949 702	100,0	4 258 292	100,0
	Berufsgruppen			
Landwirtschaft, Gärtnerei	3 594 555	74,3	3 153 717	76,1
Forstwirtschaft, Fischerei	54 890	1,1	36 041	0,9
Bergbau ꝛc.	12 901	0,3	17 096	0,4
Industrie der Steine und Erden	39 211	0,8	35 051	0,9
Metallverarbeitung	30 460	0,6	23 354	0,6
Maschinenindustrie	23 075	0,5	17 604	0,4
Chemischer Industrie	3 016	0,1	2 767	0,1
Herstellung forstlicher Nebenprodukte	4 381	0,1	5 564	0,1
Textilindustrie	71 921	1,5	81 733	2,0
Papierindustrie	4 028	0,1	2 790	0,1
Lederindustrie	7 866	0,2	7 087	0,2
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	69 872	1,4	65 014	1,6
Nahrungsmittelindustrie	150 852	3,1	97 038	2,3
Bekleidungs- und Reinigungsindustrie . . .	103 040	2,1	87 380	2,1
Baugewerben	93 363	1,9	80 639	1,9
Polygraphischen Betrieben	2 868	0,1	1 741	0,0
Künstlerischen Gewerben	1 003	0,0	913	0,0
Fabrikpersonal ohne nähere Angabe	554	0,0	1 833	0,0
Handelsgewerben	296 066	6,1	211 355	5,1
Versicherungsgewerben	14 594	0,3	28 858	0,7
Verkehrsgewerben	50 837	1,1	46 389	1,1
Beherbergung und Erquickung	208 146	4,3	143 007	3,4
Ueberhaupt	4 837 499	100,0	4 146 971	100,0

Demgemäß ist es die Landwirtschaft, welche unbedingt am meisten als Nebenberuf vorkommt; auf sie allein fallen bereits fast drei Viertel aller Nebenberufsfälle. Ihre Zahl ist hier nahezu halb so groß wie die der Erwerbsthätigen, welche diesem Erwerbszweig hauptsächlich nachgehen. Das verbleibende weitere Viertel verteilt sich in annähernd gleicher Stärke mit etwas über einem Zehntel beinahe vollständig auf Industrie und auf Handel und Verkehr. Innerhalb des letzteren sind es vorzugsweise die eigentlichen Handelsgewerbe sowie die Gast- und Schankwirtschaft, welche nebenerwerblich betrieben werden. In der Industrie heben sich durch größere Vertretung die Nahrungs- und Genußmittel- (besonders die Tabaks- und Cigarren-) Gewerbe und die der Bekleidung und Reinigung ab, doch bringen sie es dort auf wenig über 3, hier auf nicht viel über 2%. Sonst überragen sie den Umfang von 1% nur noch um weniges in der Holzindustrie und in den Baugewerben. Im Vergleich mit 1882 liegt beinahe durchweg eine Zunahme der Nebenberufsfälle vor, so daß hier das Gegenteil in die Erscheinung tritt von dem, was eben zuvor hinsichtlich der erwerbsthätigen Personen, welche sowohl einen Haupt- wie einen Nebenberuf haben, belegt wurde. Auch hier werden beide Ergebnisse auf die schärfere Ausmittelung bei der neuesten Zählung in der Hauptsache zurückzuführen sein: in dem letzteren Falle dürfte die vollständigere Heranziehung mitwirkender Familienglieder zu den Erwerbsthätigen im Hauptberuf das Verhältnis zwischen ihnen und den Nebenerwerbsthätigen herabgedrückt, im ersteren die genauere Erfassung von Angehörigen und Dienenden nach ihrem Nebenberuf die Zahl der Nebenberufsfälle erhöht haben.

Legt man jetzt, um zu ermessen, in welchem Umfange berufliche Thätigkeitsäußerungen im ganzen in der Bevölkerung statthaben, Haupt- und Nebenberufsfälle zusammen, so erhält man als Gesamtzahl dieser Fälle:

für	1895 absolut	1895 %	1882 absolut	1882 %
Landwirtsch. 2c.	11 942 137	42,9	11 426 254	49,2
Industrie 2c.	8 899 641	31,9	6 924 069	29,8
Handel 2c.	2 908 151	10,4	1 999 927	8,6
Häusl. Dienste	449 256	1,6	414 675	1,8
Oeffentliche Dienste 2c.	1 521 607	5,5	1 125 375	4,8
Ohne Beruf	2 142 601	7,7	1 354 486	5,8
Zusammen	27 863 393	100,0	23 244 786	100,0

Unter diesem Gesichtspunkt zeigt sich nun, daß die Landwirtschaft mit Einschluß der verwandten Gewerbe der Urproduktion entschieden der verbreitetste Erwerbszweig ist, der, wenn er auch gegen 1882 an Ausdehnung verloren hat, immerhin noch mehr als zwei Fünftel aller Fälle in Anspruch nimmt. Die zweite, ebenfalls noch sichtlich hervorragende und seit 1882 merklich erweiterte Stellung nimmt die Industrie mit fast einem Drittel ein. Alsdann bleiben noch der Handel und Verkehr und die Abteilung der Berufslosen hervorzuheben, welche ebenfalls beide seit der vorigen Zählung nicht unbedeutend an Umfang zugenommen haben. Insgesamt beläuft sich seither das Wachstum der Haupt- und Nebenberufsfälle auf 4618607, d. h. um ein Fünftel (19,9%). An der gegenwärtigen Zahl ist das männliche Geschlecht mit 19737110, das weibliche mit 8126283, mithin jenes mit 70,8, dieses mit 29,2% beteiligt. Dabei hat das letztere gegen 1882 nur 3% gewonnen. —

Es erübrigt noch die Berufsstellung, d. h. das Arbeits- und Dienstverhältnis, in dem sich die Erwerbsthätigen bei der Ausübung ihres Berufes, sei es als Selbständige oder als wie immer geartete Hilfspersonen befinden, darzulegen. In der Hauptsache trifft eine derartige Gliederung nur für die drei Abteilungen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie und des Bauwesens wie des Handels und Verkehrs zu, daher die Nachweisungen auf diese zu beschränken sind. Werden dabei zunächst wieder die Ergebnisse beider Zählungen nebeneinander gehalten, so waren unter den Erwerbsthätigen:

in		Selbständige 1895	Selbständige 1882	höhere Hilfspersonen 1885	höhere Hilfspersonen 1882	niedere Hilfspersonen 1895	niedere Hilfspersonen 1882
Landwirtschaft 2c.	männl.	2 221 826	2 010 865	78 066	60 763	3 239 646	3 629 959
	weibl.	354 899	277 168	18 107	5 881	2 380 148	2 251 860
	zusammen	2 576 725	2 288 033	96 173	66 644	5 619 794	5 881 819
Industrie	männl.	1 542 330	1 621 668	254 415	96 807	4 963 352	3 551 014
	weibl.	519 540	579 478	9 332	2 269	992 261	545 229
	zusammen	2 061 870	2 201 146	263 747	99 076	5 955 613	4 096 243
Handel 2c.	männl.	640 940	550 936	249 920	138 387	868 040	582 885
	weibl.	202 616	150 572	11 987	3 161	365 005	144 377
	zusammen	843 556	701 508	261 907	141 548	1 233 045	727 262
Zusammen	männl.	4 405 096	4 183 469	582 401	295 957	9 071 038	7 763 858
	weibl.	1 077 055	1 007 218	39 426	11 311	3 737 414	2 941 466
	zusammen	5 482 151	5 190 687	621 827	307 268	12 808 452	10 705 324

Demgemäß kamen auf 100 Erwerbsthätige:

in		Selbständige m.	Selbständige w.	Selbständige zus.	höhere Hilfspersonen m.	höhere Hilfspersonen w.	höhere Hilfspersonen zus.	niedere Hilfspersonen m.	niedere Hilfspersonen w.	niedere Hilfspersonen zus.
Landwirtschaft 2c.	1895	40,1	12,9	31,0	1,4	0,7	1,2	58,5	86,4	67,8
	1882	35,8	10,9	27,8	1,1	0,2	0,8	63,6	88,9	71,4
Industrie 2c.	1895	22,8	34,2	24,9	3,8	0,6	3,2	73,4	65,2	71,9
	1882	30,8	51,4	34,4	1,8	0,2	1,6	67,4	48,4	64,0
Handel 2c.	1895	36,4	35,0	36,1	14,2	2,0	11,2	49,4	63,0	52,7
	1882	43,3	50,5	44,7	10,9	1,1	9,0	45,8	48,4	46,3
Zusammen	1895	31,4	22,2	29,0	4,1	0,8	3,3	64,5	77,0	67,7
	1882	34,2	25,4	32,0	2,4	0,3	1,9	63,4	74,3	66,1

Im Durchschnitt fällt also ein kleines Drittel auf die, welche sich in selbständiger Berufsbethätigung befinden, mithin starke zwei Drittel auf das Hilfspersonal, zu dem jedoch die höheren Gehilfen, die Angestellten (Aufsichts- und Wirtschaftsbeamte, Techniker, Bureaupersonal) nur ein im ganzen bescheidenes Kontingent stellen. Auf dieses gegenseitige Verhältnis übt indessen die Art des Berufes einen fühlbaren Einfluß, der selbst schon bei den großen Berufsabteilungen deutlich fühlbar wird. In der Natur der industriellen Beschäftigungen liegt es begründet, namentlich bei der heutigen Entwickelung des auf weitgehendster Arbeitsteilung fußenden Großbetriebes, daß hier die Gehilfenzahl am höchsten ist, während umgekehrt Handel und Verkehr die ausgedehnteste Anzahl von Selbständigen aufzuweisen haben. Besonders ist das in den eigentlichen Handelsgewerben der Fall, die vielfach ganz im Kleinen betrieben, die Verwendung von Hilfskräften entbehrlich machen. Wohl aber thut sich diese Abteilung dadurch hervor, daß sie weitaus die meisten höheren Hilfspersonen als Bureau- und Rechnungspersonal, wie als technische Angestellte in den Verkehrsgewerben umfaßt. Zwischen Handel und Industrie hält die Landwirtschaft die Mitte. Ist dieses Verhältnis im großen und ganzen wohl das gleiche für beide Zählungen, haben sich doch in der Zwischenzeit bemerkenswerte Verschiebungen vollzogen. Die bestehen darin, daß sich der Anteil der Selbständigen zu gunsten des der Hilfspersonen vermindert hat. Allerdings kehrt diese Erscheinung nicht für alle drei Abteilungen wieder. Man begegnet ihr nur beim Handel und der Industrie. Zumal die letztere hat in dem Entwickelungsgange zum Großbetriebe erhebliche Fortschritte gemacht. Sie zeichnet sich auch dadurch aus, daß das höhere Hilfspersonal eine über das doppelte hinausreichende Ausdehnung erlangt hat. Darin ähnelt ihr die Landwirtschaft, in der ebenfalls die Angestellten erheblich zugenommen haben. Sonst aber verfolgte bei ihr die Bewegung die entgegengesetzte Richtung, dergestalt die Hilfspersonen zurückgegangen und die Selbständigen, und zwar ansehnlich, gewachsen sind. An dieser Zunahme der Selbständigen in der Landwirtschaft haben beide Geschlechter einen entsprechenden Anteil. Dahingegen fällt sowohl in der Industrie als im Handel die beträchtliche Abnahme der weiblichen Selbständigen auf, deren Ausscheiden wohl wesentlich die Verminderung der Selbständigen überhaupt in diesen beiden Abteilungen zuzuschreiben und vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß mit der fortschreitenden Entfaltung des Großbetriebes für die Betriebsleitung durch weibliche Hände mehr und mehr der Raum sich verengt. Umgekehrt haben die Frauen zur kräftigeren Füllung der Reihen des höheren wie des niederen Hilfspersonals ansehnlich beigetragen. Wie sich die Geschlechter nach der neuesten Ermittelung zu einander verhalten, geht aus folgender Berechnung hervor. Es sind unter je 100:

bei	Selbständigen m.	Selbständigen w.	höheren Gehilfen m.	höheren Gehilfen w.	niederen Gehilfen m.	niederen Gehilfen w.
Landwirtschaft 2c.	86,2	13,8	81,2	18,8	57,6	42,4
Industrie 2c.	74,8	25,2	96,5	3,5	83,3	16,7
Handel 2c.	76,0	24,0	95,4	4,6	70,4	29,6
Zusammen	80,4	19,6	93,7	6,3	70,8	29,2

Wenn auch bei allen drei Berufsstellungen dieser Erwerbsthätigen das männliche Geschlecht entschieden überwiegt, ergeben sich doch für die weibliche Beteiligung greifbare Verschiedenheiten. Diese ist bezüglich der Selbständigen äußerst gering in der Landwirtschaft, aber fast doppelt so groß in der Industrie und im Handel. Dahingegen trifft das umgekehrte für die höheren Gehilfen zu, von denen in der Landwirtschaft die Frauen verhältnismäßig vier- bis fünfmal stärker als in den beiden anderen Abteilungen vertreten sind und nahezu ein Fünftel der Gesamtzahl stellen. Ebenfalls verwendet die Landwirtschaft die meisten niederen Hilfspersonen weiblichen Geschlechtes, ja diese nähern sich hier denen des männlichen. Dahingegen bringt es ihr Anteil in der Industrie noch nicht einmal auf die Ziffer der weiblichen Selbständigen.

Bei der Zählung von 1895 ist die Berufsstellung noch etwas näher ausgewiesen worden. Danach setzten sich die Erwerbsthätigen zusammen:

	absolut	%
In d. Landwirtsch. ꝛc. aus:		
Selbständigen, Geschäftsleitern, höheren Forstbeamten	2 576 725	31,1
Wirtschaftsbeamten, Inspektoren, Gutsaufsehern, Rechnungsführern, Revierförstern	96 173	1,2
landwirtschaftlichen Knechten, Mägden, Tagelöhnern, sonstigen Arbeitern und in der Wirtschaft thätigen Familiengliedern	5 619 794	67,7
Zusammen	8 292 692	100,0
In der Industrie ꝛc. aus:		
Selbständigen, Geschäftsleitern	1 774 481	21,4
selbständig. Hausindustriellen	287 389	3,5
technisch gebildeten Betriebsbeamten, Aufsichtsbeamten, kaufm. gebildetem Bureau- und Rechnungspersonal	263 747	3,2
Gesellen, Lehrlingen, anderen Hilfspersonen, Maschinisten, Heizer, Kutscher und in Betrieben thätigen Familiengliedern	5 900 380	71,2
Gesellen, Lehrlingen wie im Betriebe thätigen Familienangehörigen bei Hausindustriellen	55 233	0,7
Zusammen	8 281 230	100,0
Im Handel ꝛc. aus:		
Selbständigen, Geschäftsleitern	843 556	36,1
kaufmännisch gebildetem Bureau- u. Rechnungspersonal	261 907	11,2
Handlungsgehilfen, Kommis, Verkäufer, Kellner, anderen Hilfspersonen, Packer, Hausdiener, Kutscher wie im Betriebe thätigen Familienangehörigen	1 233 045	52,7
Zusammen	2 338 508	100,0
Im ganzen aus:		
Selbständigen	5 482 151	29,0
Angestellten	621 827	3,3
beschäftigten Familiengliedern	2 061 741	10,9
gelernten Arbeitern	6 021 394	31,8
anderen Hilfspersonen	4 725 317	25,0
Zusammen	18 912 430	100,0

Diese Angaben sind nach zwei Richtungen hin interessant. Einmal belegen sie, daß unter den erwerbsthätigen Hilfspersonen die gelernten Arbeiter an Zahl den übrigen Hilfspersonen mit Einschluß der helfenden Familienglieder nachstehen. Ohne die letzteren sind sie ihnen allerdings überlegen, wenn auch nicht gerade viel und auch bloß dreimal so stark als die im Betriebe beschäftigten Familienangehörigen, die allein ein Zehntel aller Erwerbsthätigen ausmachen. Sodann geht aus den Nachweisungen hervor, daß die hausindustriellen Erwerbsthätigen gegenwärtig kaum mehr 4 % derjenigen der Industrieabteilung betragen. Soweit diese selbständig sind, haben sie eine nicht unerhebliche Einbuße seit 1882 erlitten. Sie haben sich nämlich von 339 644 auf 287 389, d. h. um nicht weniger denn 15,4 % vermindert. Namentlich stark ist davon das weibliche Geschlecht betroffen worden, das von 164 204 auf 130 387 oder 20,6 % gefallen ist, während das bei den Männern nur (157 002 gegen 175 440) um 10,5 % statthatte. Dieser Rückgang der Hausindustrie findet sich indessen lediglich bei der hauptberuflichen Beschäftigung, dahingegen zeigt sie im Nebenberuf eine, zumal in Ansehung der Frauen, höchst bemerkenswerte Entfaltung. Denn es wurden Personen, welche als Selbständige die Hausindustrie im Nebenberufe ausübten, gezählt:

	männliche	weibliche	zusammen
1895	18 559	28 216	46 775
1882	15 743	16 441	32 184

Demgemäß ergiebt sich eine Zunahme im Mittel von 45,3 und für die Männer von 17,9, für die Frauen aber eine solche von sogar 71,6 %.

Litteratur:

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1896 (Die Arbeiten des Kaiserlichen statistischen Amtes. — Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer im Deutschen Reiche am 14. VI. und 2. XII. 1895. — Verhältnisse im Handwerk, 1895. — Lehrlingshaltung im Handwerk, 1895. — Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. VI. 1895 im Deutschen Reiche). — Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge Bd. 102, 1897: Berufsstatistik für das Reich im ganzen, Teil I.

Paul Kollmann.

Bevölkerungsstatistik.

1. Die Volkszählung von 1895 im Deutschen Reiche. 2. Die Bewegung der Bevölkerung im Deutschen Reiche. 3 Frankreich, Rußland. 4. Vergleichende Uebersichten.

1. Die Volkszählung von 1895 im Deutschen Reiche. Die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. XII. 1895 im Deutschen Reiche sind folgende:

Staaten und Landesteile	Ortsanwesende Bevölkerung Männliche	Weibliche	Zusammen	Gesamtzuwachs seit 1. XII. 1890
Preußen				
Ostpreußen	965 131	1 041 558	2 006 689	48 026
Westpreußen	735 500	758 860	1 494 360	60 679
Berlin	797 306	879 998	1 677 304	98 510
Brandenburg	1 390 877	1 430 818	2 821 695	279 975
Pommern	770 149	803 998	1 574 147	53 258
Posen	880 713	947 945	1 828 658	77 016
Schlesien	2 097 087	2 318 222	4 415 309	190 851
Sachsen	1 326 170	1 372 379	2 698 549	118 476
Schleswig-Holstein	648 599	637 817	1 286 416	66 893
Hannover	1 214 789	1 207 231	2 422 020	143 672
Westfalen	1 380 589	1 320 831	2 701 420	272 759
Hessen-Nassau	854 070	902 732	1 756 802	92 363
Rheinland	2 553 175	2 552 827	5 106 002	395 611
Hohenzollern	31 284	34 468	65 752	— 333
Der Staat	15 645 439	16 209 684	31 855 123	1 897 756
Bayern	2 846 687	2 971 857	5 818 544	223 562
Sachsen	1 838 422	1 949 266	3 787 688	285 004
Württemberg	1 007 125	1 074 026	2 081 151	44 629
Baden	847 281	878 183	1 725 464	67 597
Hessen	516 516	522 504	1 039 020	46 137
Mecklenburg-Schwerin	296 981	300 455	597 436	19 094
Mecklenburg-Strelitz	50 233	51 307	101 540	3 562
Sachsen-Weimar	186 170	187 569	373 739	18 771
Oldenburg	164 631	174 586	339 217	13 126
Braunschweig	215 772	218 441	434 213	30 440
Anhalt	144 201	149 097	293 298	21 335
Sachsen-Meiningen	114 424	119 581	234 005	10 173
Sachsen-Coburg-Gotha	104 668	111 935	216 603	10 090
Sachsen-Altenburg	87 746	92 567	180 313	9 449
Reuß j. L.	64 042	68 088	132 130	12 319
Reuß ä. L.	32 836	34 632	67 468	4 714
Schwarzburg-Rudolstadt	43 035	45 650	88 685	2 822
Schwarzb.-Sondershausen	37 976	40 098	78 074	2 564
Lippe	66 167	68 678	134 854	6 359
Schaumburg-Lippe	20 693	20 531	41 224	2 061
Waldeck	27 932	29 834	57 766	485
Hamburg	332 570	349 062	681 632	59 102
Bremen	96 248	100 156	196 404	15 961
Lübeck	40 273	43 051	83 324	6 839
Elsaß-Lothringen	833 173	807 813	1 640 986	37 480
Das Reich	25 661 250	26 618 651	52 279 901	2 851 431

Die prozentmäßige Zunahme, bezogen auf die mittlere Bevölkerung während der Zählungsperiode, betrug in

	1875/80	1880/85	1885/90	1890/95
Preußen	1,16	0,75	1,12	1,23
Ostpreußen	0,82	0,26	—0,01	0,48
Westpreußen	0,91	0,08	0,36	0,83
Berlin	2,93	3,17	3,64	1,21
Brandenburg	0,99	0,66	1,63	2,09
Pommern	1,04	—0,45	0,20	0,69
Posen	1,17	0,14	0,42	0,86
Schlesien	0,83	0,51	0,54	0,88
Sachsen	1,27	0,98	1,21	0,90
Schlesw.-Holst.	0,96	0,41	1,13	1,07
Hannover	0,99	0,49	0,95	1,22
Westfalen	1,39	1,52	1,93	2,13
Hessen-Nassau	1,14	0,48	0,88	1,08
Rheinland	1,37	1,29	1,62	1,61
Bayern	1,02	0,51	0,63	0,78
Sachsen	1,48	1,36	1,92	1,56
Württemberg	0,93	0,24	0,41	0,43
Baden	0,82	0,39	0,69	0,80
Hessen	1,14	0,43	0,74	0,91
Elsaß-Lothr.	0,45	—0,08	0,49	0,46
Reich	1,14	0,70	1,07	1,12

In der Periode 1871—75 stellte sich der Zuwachs im Reiche auf 1,00 %; der der Periode von 1890—95 wurde also nur in dem Zeitraume von 1875 — 80 übertroffen. In Preußen dagegen, wo die Zuwachsrate von 1871—1875 1,04 % betrug, ist das Steigerungsverhältnis von 1890—95 das größte, das seit der Gründung des Reiches beobachtet worden ist. Bemerkenswert ist die Abnahme der Zuwachsrate in Berlin, wo sich auch nach der Volkszählung ein starker Fehlbetrag gegenüber der aus der Fortschreibung berechneten Bevölkerung ergab. Teilweise wird der Ausfall durch den Zuwachs der Provinz Brandenburg ausgeglichen, der sich hauptsächlich auf die Nachbarorte Berlins konzentriert.

2. Die Bewegung der Bevölkerung im Deutschen Reiche. Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle betrug im Reiche in dem Zeitraume zwischen den beiden letzten Volkszählungen 3 300 241, die Zunahme nach der Zählung aber nur 2 851 431. Die Differenz

dieser beiden Zahlen, 448 810, stellt also, soweit sie nicht auf Ungenauigkeiten der Volkszählungen beruht, den Verlust durch Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung dar, wobei übrigens auch die nur zeitweilig Abwesenden oder Anwesenden zu den Wandernden gerechnet werden. Die festgestellte Zahl der überseeischen deutschen Auswanderer in den 5 Kalenderjahren 1891 bis 1895 betrug 402 567.

Der Geburtenüberschuß des männlichen Geschlechts belief sich auf 1 668 633, der des weiblichen auf 1 631 608; für das erstere ergab sich also ein Wanderungsverlust von 238 215, für das letztere ein solcher von 210 595 Köpfen.

Im ganzen hat sich die Bevölkerung des Reichs vom 1. XII. 1871 bis zum 2. XII. 1895 mit Ausschluß Helgolands um 11 218 884 Köpfe oder um 27,3 % des Anfangsbestandes vermehrt.

Die Zahl der Geborenen und der Gestorbenen, beide mit Einschluß der Totgeborenen, die Zahl der Totgeborenen und der unehelich Geborenen betrug

Jahr	Geborene	Gestorbene	Totgeborene	Uneheliche
1895	1 941 644	1 215 854	64 366	176 271
1894	1 904 297	1 207 423	63 092	177 298
1893	1 928 270	1 310 756	62 555	176 352
1892	1 856 999	1 272 430	61 028	169 668
1891	1 903 160	1 227 409	62 988	172 456

oder in ‰ der mittleren Bevölkerung in den betreffenden Jahren in den beiden ersten, und in Prozenten der Zahl der überhaupt Geborenen in den beiden letzten Reihen:

Jahr	Geborene	Gestorbene	Totgeborene	Uneheliche
1895	37,86	23,40	3,32	9,08
1894	37,07	23,50	3,31	9,36
1893	37,97	25,81	3,24	9,45
1892	36,98	25,81	3,29	9,14
1891	38,24	24,66	3,31	9,06

In dem Jahrzehnt 1871—1880 betrug die Geburtenziffer 40,7, in dem folgenden 38,2, von 1886—1895 aber 37,7 ‰. Es zeigt sich also eine starke Tendenz zur Abnahme der Fruchtbarkeit; jedoch ist die gegenwärtige Geburtenziffer noch immer höher als die durchschnittliche der Periode 1851—1860. Andererseits hat sich aber das Sterblichkeitsverhältnis gebessert: während es 1871—1880 28,8 und 1881—1890 26,5 ‰ betrug, ist es für 1886—1895 auf 25,14 gesunken und 1894 und 1895 war es niedriger als jemals zuvor. Im Jahre 1886 bildete der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen nur 10,87 %, im Jahre 1895 aber 13,96 % der Bevölkerung.

Die Zahl der Eheschließungen betrug absolut und in Promille der mittleren Bevölkerung desselben Jahres:

Jahr	Zahl	Auf 1000 Einw.
1895	414 218	7,97
1894	408 066	7,94
1893	401 234	7,90
1892	398 775	7,93
1891	399 398	8,03

Der Durchschnitt der 10 Jahre von 1886 bis 1895 stellte sich auf 392 603 = 7,93 ‰. Die Zahlen der Geborenen und Gestorbenen (beide einschließlich der Totgeborenen), der Totgeborenen und der Eheschließungen in den größeren Staaten waren im Jahre 1895 folgende:

Staaten	Geborene männl.	Geborene weibl.	Gestorbene männl.	Gestorbene weibl.	Totgeborene männl.	Totgeborene weibl.	Eheschließungen
Preußen	621 670	586 710	383 389	346 624	22 657	17 643	253 729
Bayern	110 819	104 965	79 231	73 492	3 884	3 024	43 273
Sachsen	77 904	73 568	50 766	45 201	3 050	2 262	33 693
Württemberg	37 702	35 857	26 571	24 331	1 374	1 029	15 209
Baden	29 864	28 356	20 243	18 838	871	697	13 046
Hessen	17 486	16 740	11 080	10 441	742	563	8 393
Elsaß-Lothringen	26 395	24 718	18 727	17 823	978	678	11 837
Reich	998 926	942 714	636 624	579 226	36 316	28 046	414 218

Es kamen auf 1000 Einwohner (Geborene und Gestorbene mit Einschluß der Totgeborenen):

Staaten und Provinzen	Geborene 1895	Geborene 1894	Geborene 1893	Gestorbene 1895	Gestorbene 1894	Gestorbene 1893	Eheschließungen 1895	Eheschließungen 1894	Eheschließungen 1893
Preußen	38,2	37,9	38,8	24,7	23,1	23,1	8,0	8,0	8,1
Ostpreußen	40,4	40,4	41,6	27,7	25,8	26,5	7,4	7,4	7,2
Westpreußen	44,1	43,0	43,9	26,6	26,0	25,2	8,0	7,8	7,9
Berlin	29,3	28,2	30,0	22,1	21,2	18,5	10,3	9,6	9,9
Brandenburg	36,0	37,3	38,1	25,5	23,5	23,8	7,9	8,3	8,3
Pommern	38,0	37,9	38,4	24,2	23,5	23,7	7,8	7,9	7,7
Posen	44,6	43,4	43,6	24,0	23,8	25,9	7,8	7,8	8,0
Schlesien	41,6	41,6	41,9	27,7	27,9	30,3	8,2	8,3	8,3
Sachsen	37,5	37,4	38,5	23,2	22,9	26,0	7,9	7,8	7,9
Schleswig-Holstein	34,1	33,9	35,0	19,6	19,1	21,2	8,3	8,3	8,3
Hannover	40,9	40,1	41,1	19,9	20,2	22,1	7,8	7,9	7,9
Westfalen	32,6	32,0	33,6	20,9	21,3	24,0	8,0	8,2	8,0
Hessen-Nassau	38,0	37,9	38,7	19,1	20,1	23,2	8,1	7,9	8,0
Rheinland	33,1	31,1	31,8	21,7	21,9	24,1	7,6	7,7	7,7

Staaten und Provinzen	Geborene 1895	Geborene 1894	Geborene 1893	Gestorbene 1895	Gestorbene 1894	Gestorbene 1893	Eheschließungen 1895	Eheschließungen 1894	Eheschließungen 1893
Bayern	37,4	37,1	38,0	26,5	26,6	28,4	7,5	7,4	7,3
Sachsen	40,3	40,5	41,3	25,5	24,8	28,1	9,0	8,7	8,6
Württemberg	35,4	34,7	35,6	24,5	25,7	27,4	7,3	7,2	6,8
Baden	33,9	32,9	33,9	22,7	24,2	25,5	7,6	7,4	7,3
Hessen	33,1	32,5	33,5	20,8	21,0	24,4	8,1	8,1	7,9
Elsaß-Lothringen	31,2	30,6	31,2	22,3	24,1	24,6	7,2	7,2	7,0

In betreff der unehelich Geborenen sind im folgenden zusammengestellt die Gesamtzahlen derselben nach Geschlecht und Vitalität für die größeren Staaten und Provinzen im Jahre 1895 und das Prozentverhältnis derselben zu der Gesamtzahl der Geburten (einschließl. der Totgeborenen) in den Jahren 1891—95.

Unehelich Geborene.

Staat oder Provinz	Lebendgeborene männl.	Lebendgeborene weibl.	Totgeborene männl.	Totgeborene weibl.	Auf 100 Geborene 1895	1894	1893	1892	1891
Preußen	45 571	43 563	2395	1934	7,73	7,95	7,71	7,72	7,66
Ostpreußen	3 835	3 832	182	135	9,87	10,60	9,78	10,11	9,93
Westpreußen	2 356	2 334	124	112	7,51	7,83	7,40	7,96	7,77
Berlin	3 396	3 307	209	190	14,54	13,74	13,60	13,19	12,92
Brandenburg	5 060	4 727	259	201	10,17	10,55	10,09	10,05	9,88
Pommern	3 107	2 880	120	106	10,43	10,98	10,50	10,25	10,48
Posen	2 459	2 356	150	99	6,25	6,29	6,35	6,35	6,31
Schlesien	8 810	8 401	538	405	9,93	10,30	10,06	10,12	10,15
Sachsen	4 873	4 774	226	189	9,98	10,04	9,72	9,64	9,89
Schleswig-Holstein	1 927	1 869	99	96	8,96	9,51	9,17	9,17	8,99
Hannover	2 861	2 670	136	112	7,04	6,90	6,89	6,78	6,51
Westfalen	1 398	1 290	69	56	2,57	2,61	2,52	2,47	2,50
Hessen-Nassau	1 780	1 635	85	68	6,26	6,22	6,27	6,19	6,09
Rheinland	3 623	3 418	196	164	3,84	3,92	3,77	3,75	3,76
Bayern	14 525	14 124	595	546	13,81	14,37	14,12	14,09	14,09
Sachsen	9 243	8 911	472	345	12,54	12,60	12,48	12,38	12,38
Württemberg	3 635	3 449	159	104	9,99	10,83	10,68	10,48	10,10
Baden	2 404	2 175	89	79	8,15	8,67	8,27	8,33	8,26
Hessen	1 344	1 252	82	43	7,95	7,96	7,87	7,78	7,92
Mecklenburg-Schwerin	1 251	1 054	38	34	12,90	12,91	12,76	12,74	12,58
Hamburg	1 366	1 262	101	55	11,75	11,87	11,60	11,51	11,01
Elsaß-Lothringen	2 009	1 864	115	90	8,04	8,46	8,27	8,36	8,25

3. **Frankreich.** Die französische Volkszählung vom 29. III. 1896 ergab eine Bevölkerung von 38 517 975 Seelen gegen 38 342 948 nach der Zählung vom 12. IV. 1891. Die Vermehrung beträgt also nur 175 027 oder 0,46 % des Bestandes von 1891. Nur in 24 Departements hat die Bevölkerung zugenommen, und zwar im ganzen um 560 036 Köpfe; dagegen hat sie in 63 Departements um zusammen 385 009 Seelen abgenommen. Die größte Zunahme zeigen die Departements Seine (mit Paris), Nord, Bouches du Rhone (mit Marseille), Seine et Oise, Rhone (mit Lyon), Pas de Calais um bezw. 198 919, 75 527, 43 198, 40 508, 32 592 und 31 885 Seelen. Die größten Verluste weisen die Departements Orne (15 225), Dordogne (13 649), Lot (13 536) und Haute-Garonne (13 006) auf.

Die Bevölkerung der Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern war:

Stadt	1896	1891	Zunahme
Paris	2 536 834	2 447 957	88 877
Lyon	466 028	438 077	27 951
Marseille	442 239	403 749	38 400
Bordeaux	256 906	252 415	4 491
Lille	216 276	201 291	15 065
Toulouse	149 963	149 791	172
Saint-Etienne	136 030	133 443	2 587
Roubaix	124 661	114 917	9 744
Nantes	123 902	122 750	1 152
Havre	119 470	116 369	3 101
Rouen	113 219	112 352	867
Reims	107 963	104 186	3 777

Die Zunahme der Städte mit mehr als 30 000 Einwohnern betrug im ganzen 334 461, die Abnahme 7452, die reine Vermehrung also 327 009, etwas weniger als in der Periode 1886—91, in der die entsprechende Zahl sich auf 362 444 belief. Die Zahl der Gemeinden betrug 1896 36 170, von denen nur 117 mehr als 20 000 Einwohner hatten.

Die Zahl der Fremden ist im Abnehmen begriffen. Während sie sich 1886 auf 1 115 215 und 1891 noch auf 1 101 798 belief, war sie 1896 auf 1 027 491 zurückgegangen. Es hängt dies wohl hauptsächlich mit dem G. v. 26. VI. 1889 über die Naturalisierung der in Frankreich geborenen Kinder von Fremden, schwerlich aber mit dem G. v. 8. VIII. 1893 über den Schutz der nationalen Arbeit zusammen, wodurch für gewisse Kategorien von Fremden ein Meldungszwang eingeführt ist. Vielleicht wirkt auch die feindselige Haltung der in-

ländischen Arbeiter gegen den fremden Mitbewerber mit, die an mehreren Orten zu ernstlichen Ausschreitungen geführt hat.

Die Bewegung der Bevölkerung stellt sich in Frankreich noch immer in ungünstigem Lichte dar. In den Jahren 1890—92 ergab sich ein Ueberschuß der Sterbefälle über die Geburten von bezw. 38446, 10505 und 20041; in den nächstfolgenden Jahren waren die Zahlen der Geburten und der Sterbefälle (beide mit Ausschluß der Totgeborenen):

1893	Geb.	874 672	Gest.	867 526	Zun.	7 146
1894	„	855 388	„	815 620	„	39 768
1895	„	834 173	„	851 986	Abn.	17 813

In den 6 Jahren 1890 bis 1895 hat also die Bevölkerung vermöge ihrer inneren Bewegung im ganzen um 39891 Seelen abgenommen. Für die Jahre 1891 bis 1895 ergiebt sich ein Ueberschuß der Gestorbenen von 1445. Da nun andererseits auch die Zahl der Fremden von 1891 bis 1896 um 74307 abgenommen hat, so läßt sich die in der Volkszählung gefundene Vermehrung um 175027, abgesehen von den Beobachtungsfehlern, nur dadurch erklären, daß sich mehr als 200000 Fremde haben naturalisieren lassen, die 1891 noch als Ausländer, 1896 aber als Franzosen gezählt worden sind. — Die Zahl der Eheschließungen betrug 1892: 290319; 1893: 287295; 1894: 286662.

In Rußland hat die am 9. II. 1897 abgehaltene erste wirkliche Volkszählung folgende vorläufig festgestellte Resultate ergeben:

Europäisches Rußland	94 188 750
Polen	9 442 590
Kaukasus	9 723 553
Sibirien	5 731 732
Steppenprovinzen	3 415 174
Turkestan	4 175 101
Russen in China und Bukkara	6 412
Russisches Reich	126 683 312
Finnland	2 527 801
Summa	129 211 113

Petersburg 1267023, Moskau 988610, Warschau 614752 Einwohner.

4. **Vergleichende Uebersichten.** Wir lassen hier noch einige vergleichende Relativzahlen für Deutschland, Frankreich und einige andere Staaten folgen:

Geborene (ohne Totgeb.) auf 1000 Einw.

	1895	1894	1893	1892	1891
Deutsches Reich	36,1	35,9	36,8	35,7	37,0
Frankreich	21,6	22,3	22,8	22,3	22,6
Großbritannien	30,3	29,7	30,8	30,6	31,4
Irland	23,2	22,9	23,0	22,5	23,1
Italien	.	35,8	36,8	36,5	37,4
Oesterreich	.	36,9 1)	37,9	36,0	38,2
Ungarn	.	.	42,5	40,3	42,3
Schweiz	28,0	28,2	28,5	28,1	28,3
Niederlande	32,8	32,5	33,8	32,0	33,7
Belgien	.	28,8	29,4	28,8	29,8

1) Diese Zahlen beziehen sich nur auf die Civilbevölkerung.

Gestorbene (ohne Totgeb.) auf 1000 Einw.

	1895	1894	1893	1892	1891
Deutsches Reich	22,1	22,3	24,6	24,1	23,4
Frankreich	22,1	21,3	29,6	22,8	22,9
Großbritannien	18,8	16,7	19,2	19,0	20,3
Irland	18,4	18,2	18,0	19,4	18,4
Italien	.	25,2	25,4	26,4	26,3
Oesterreich	.	27,9 1)	27,1	28,7	28,0
Ungarn	.	.	31,1	35,0	33,1
Schweiz	19,7	20,9	20,5	19,3	20,7
Niederlande	18,7	18,5	19,2	21,0	20,7
Belgien	.	18,8	20,2	21,7	21,1

Eheschließungen auf 1000 Einwohner.

	1894	1893	1892	1891	1890
Deutsches Reich	7,9	7,9	7,9	8,0	8,0
Frankreich	7,5	7,5	7,6	7,4	7,0
Großbritannien	7,4	7,3	7,6	7,7	7,6
Irland	4,7	4,7	4,6	4,6	4,4
Italien	7,5	7,4	7,5	7,5	7,4
Oesterreich	7,9 1)	7,9	7,8	7,7	7,5
Ungarn	.	9,3	9,2	8,6	8,2
Schweiz	7,6	7,4	7,4	7,2	7,1
Niederlande	7,2	7,3	7,2	7,1	7,1
Belgien	7,6	7,6	7,7	7,4	7,3

Deutschland steht hinsichtlich des relativen Ueberschusses der Geborenen über die Gestorbenen ungefähr auf gleicher Linie mit den Niederlanden und übertrifft in dieser Hinsicht alle übrigen Staaten.

Litteratur:

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1897, Heft 1. Bulletin de statistique et de legislation comparée 1897, I, p. 29 suiv. Economiste français 1897, I, p. 357. Données préliminaires du recensement du 28. I. —9. II. 1897.

Lexis.

Binnenschiffahrt.

1. Die Binnenschiffahrt im System des Deutschen Verkehrsrechts. 2. Die Reformbestrebungen bis zur Rechtsatzung seitens des Reiches. 3. Allgem. Charakteristik des R.G. vom 15. VI. 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. 4. Das räumliche Geltungsgebiet des Binnenschiffahrtsgesetzes. 5. Die öffentlichrechtlichen Grundlagen des Deutschen Binnenschiffahrtsrechts. A. Die Rechtsverhältnisse des Schiffes. B. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung. C. Die rechtliche Kontrolle über den ordnungsmäßigen Verlauf der Fahrt. 6. Die weitere systematische Ausgestaltung des deutschen Binnenschiffahrtsrechts.

1. **Die Binnenschiffahrt im System des Deutschen Verkehrsrechts.** Das gesamte Wirtschaftsleben eines Staates ist bedingt durch den Entwickelungsgrad der Beförderungsmittel eines lebhaften Verkehrs der Personen und der Güter. Die Schaffung und rechtliche Beaufsichtigung geeigneter Kommunikationsmittel steht in unseren Tagen im Vordergrund staatlicher Wirksamkeit, die sich um so lebhafter in Gesetzgebung und Amtsorganisation gestaltet, je jünger das in Betracht kom-

mende Kommunikationsmittel selbst ist. Während die auf die Verwertung der Elektrizität und der Dampfkraft gerichteten Verkehrseinrichtungen: Telephon, Telegraph und Eisenbahn ihre umfassende einheitliche legislative Ordnung gefunden haben, hat es die Zeitökonomie, die auch den Gang der staatlichen Gesetzgebung und damit unsere gesamte Rechtsgeschichte beherrscht, bisher unmöglich gemacht, auch die älteren Verkehrsmittel, die ihre Leistungsfähigkeit in breiten Zwischenräumen erprobt haben, einer den Forderungen der neuen Zeit und ihres veränderten Verkehrs angemessenen gesetzlichen Neuordnung zu unterziehen.

Verglichen mit der Berücksichtigung des Eisenbahnwesens hat das Verkehrsrecht der Wasserstraße nicht die annähernd gleiche Beachtung und Berücksichtigung in Reich und Staat gefunden. Dem Reichseisenbahnamt entspricht im Amtsorganismus noch kein Reichsschiffahrtsamt. Einem solchen würde, wie von fachkundiger Seite wiederholt betont worden ist, (s. hierzu Stenzel: Die Deutsche Flotte und der Reichstag. Berlin 1892) durch die Reichsverfassung schon jetzt ein reiches Wirkungsfeld zugewiesen, nämlich:

1) Die Beaufsichtigung der Herstellung von Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; (Art. 4, Satz 8 der Reichsverfassung), mithin auch der Häfen, was nicht bloß im allgemeinen, sondern auch für die Kriegsmarine mit Bezug auf die Landesverteidigung an der Seegrenze im besonderen von großer Wichtigkeit wäre.

2) Die Beaufsichtigung des Schiffahrtsbetriebes auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und deren Zustand (Art. 4, Satz 9).

3) Die Aufsicht über sämtliche Schiffahrtszeichen (Art. 4, Satz 9, Zusatz vom 3. März 1873).

4) Die Fürsorge für alles, was zur Einheitlichkeit unserer Handelsmarine gehört (Art. 54), wie die Vermessung, Registrierung und Bezeichnung der Schiffe, die Ermittelung der Ladefähigkeit, die Ausstellung der Schiffspapiere, die Führung der Flagge, das Prüfungswesen für Schiffer, Steuerleute und Maschinisten, das Verhältnis der Offiziere u. s. w., der Kriegsflotte zur Handelsflotte, das Straßenrecht zur See und auf den Wasserstraßen des Binnenlandes, die Behandlung der Seeunfälle, die Not- und Lotsensignalordnung, die Küstenfahrt, die Schiffahrtsabgaben und schließlich

5) die Seewarte.

Jetzt werden diese Angelegenheiten teils in verschiedenen Reichsressorts bearbeitet, teils bleiben sie von Reichswegen noch völlig unberücksichtigt. Ein sie alle zusammenfassendes Reichsschiffahrtsamt würde größere Einheitlichkeit in den gesamten Wasserverkehr des deutschen Reiches auf See und an der Küste sowohl wie auf den Binnengewässern bringen und dadurch fördernd und höchst wohlthätig wirken, ohne die Sonderinteressen der Einzelstaaten zu verletzen.

Innerhalb der durch örtliche Momente gegebenen Gliederung des Schiffsverkehrsrechts in Seeschiffahrt, Küstenschiffahrt und Binnenschiffahrt hat das an erster Stelle bezeichnete Gebiet seitens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches in zahlreichen Einzelgesetzen, sowie in der Kodifikation des Seehandelsrechts umfassende Berücksichtigung gefunden; gleiches gilt auch von der rechtlichen Ordnung der Küstenschiffahrt. Die Binnenschiffahrt dagegen hat bisher weder reichs- noch landesrechtlich ihre zusammenfassende Regelung erhalten. Sie blieb inmitten einer oft profusen, alle Gebiete des Verkehrsrechts formierenden und reformierenden, bewegten Zeit das Stiefkind der Gesetzgebung Deutschlands.

Von dieser Sachlage gab der Staatssekretär des Reichsjustizamts bei der ersten Beratung des Entwurfes eines Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt in der Reichstagssitzung vom 25. I. 1895 ein zutreffendes Bild, mit den Worten: „Ich glaube", sagte Dr. Nieberding, einer der gründlichsten Kenner der Materie, „man darf sagen, daß es kein Gebiet des bürgerlichen Rechts bei uns giebt, welches so viel Rechtsungleichheiten, Rechtsunklarheiten und — ich möchte sagen — eine solche Rechtsunordnung aufweist, wie dasjenige des Binnenschiffahrtsrechts. Wir haben für einzelne Ströme internationale Verträge, welche Teile des Stromrechts, und diese Teile auch nur ungenügend, regeln; wir haben ferner gewisse landesrechtliche Vorschriften, die sich auf den Stromverkehr beziehen und die den Stromverkehr, je nachdem das Wasser den einen oder den anderen Staat durchläuft, verschieden behandeln; wir haben endlich Rechtsverhältnisse, die in dem bestehenden Recht überhaupt keine Regelung finden und die von den Gerichtshöfen infolgedessen notgedrungen nach einem ziemlich weitgehenden und eben deshalb auch nicht unbedenklichen Ermessen abgeurteilt werden. Diesen Verhältnissen gegenüber steht ein Verkehr, der jedes Jahr mehr sich zu früher ungeahnten Dimensionen entwickelt; und Sie werden begreifen, wenn die Kreise, die an diesem Verkehr beteiligt sind, die Mängel des bestehen- Rechts und die Unordnung des geltenden Rechtszustandes, worunter sie leiden, schwer empfinden und dringend nach Abhilfe rufen."

2. Die Reformbestrebungen bis zur Rechtsatzung seitens des Reiches. Die Gründe für die allseitige Stagnation der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt lassen

sich aus einer näheren Betrachtung des Verwaltungssystems im allgemeinen und aus dem rechtshistorischen Gang unserer deutschen Gesetzgebung im besonderen leicht ermitteln.

Nicht zum kleinsten Teile dürfte darauf der Umstand eingewirkt haben, daß die noch zur Stunde bestehende mangelhafte Organisation der Behörden für Wasserangelegenheiten selbst im größten deutschen Bundesstaat dem in Gesetzgebungsfragen ausschlaggebenden büreaukratischen Apparate die erforderliche Uebersicht über den Stand und den inneren Zusammenhang der auf diesem Gebiete laut gewordenen Bedürfnisse zu bieten nicht vermocht hat. Wiederholt ist der Wunsch nach einer verwaltungsrechtlichen Organisation jener Behörden laut geworden, welche die einheitliche Behandlung aller Wasserstraßenangelegenheiten für ganze Stromgebiete und die gleichmäßige rechtliche Behandlung der in Frage kommenden Angelegenheiten sichern sollte. Die Forderung nach einheitlicher Behandlung aller Verkehrsrechtsfragen soweit die Wasserstraße dabei in Betracht kommt, beruht auf der Erwägung, daß jede größere Wasserstraße im Binnenlande, jedes Stromgebiet mit seinen Neben- und Zuflüssen bis in die Quellgebiete hinein, sowie wirtschaftlich, auch verwaltungsrechtlich ein Ganzes bilden, dessen Teile sich gegenseitig bedingen und beeinflussen und daher nicht ohne schwerwiegende Nachteile in ihre Bestandstücke zerlegt und verschiedenen, nicht unter einander zusammenhängenden Verwaltungsinstanzen unterstellt werden können.

Ein zweiter entscheidender Grund für den völligen Stillstand der Gesetzgebung in Sachen des Binnenschiffahrtsrechts liegt in der oft erprobten Erfahrung, daß jede stückweise Gesetzgebung, mag sie an sich noch so erfolgreich das in Angriff genommene Gebiet mit sachgemäßen Normen umspannen und sein Bedürfnis nach legislativer Neuordnung aller in Betracht kommenden Fragen erschöpfen — für die außerhalb der durchgeführten Kodifikation liegenden Grenzmaterien regelmäßig langjährigen Stillstand und mangelnde Berücksichtigung im System der legislativen Behandlung zur Folge hat. Das Recht der Binnenschiffahrt hat das rechtsgeschichtlich nicht überraschende Schicksal gehabt, nach rechts und nach links mitten zwischen zwei große Gesetzgebungsaktionen zu geraten, welche es an vielen Punkten streiften, welche jenes Recht aber nur deshalb um so bestimmter isolierten. Die durch Staatsverträge und Landesgesetzgebung in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts erfolgte umfassende Ordnung der Rechtsverhältnisse der Schiffahrt auf den mehrstaatlichen, sog. konventionellen Flüssen griff einen Teil, vorwiegend den öffentlichrechtlichen, aus dem Fragenkreise der Binnenschiffahrt heraus, und auf der anderen Seite ist es die großartige Aktion, die zur mitteleuropäischen Kodifikation der handelsrechtlichen und seerechtlichen Verkehrsgrundsätze in den sechziger Jahren führte, welche wieder nur Grenzfragen unserer Materie streifte, sie aber naturgemäß nicht zur allseitigen Klarstellung führen konnte.

Auf die Zeit fruchtbarster Aktion folgte nun, wie nicht anders zu erwarten, eine Epoche des Abwartens, der Beobachtung und Prüfung, der Reaktion gegen jeden Versuch legislativer Ergänzung und des Ausbaues der unfertig gelassenen Teile des Verkehrsrechts.

Bei den eingehenden Beratungen über den Entwurf des Deutschen Handelsgesetzbuches wurde zwar von vielen Seiten das Fehlen von Spezialvorschriften über die bei der Fluß- und Binnenschiffahrt obwaltenden Rechtsverhältnisse als empfindlicher Mangel des Gesetzgebungswerkes gerügt und noch in der dritten trat das Bestreben hervor, Vorschriften über die Flußschiffahrt in einem besonderen Abschnitte als Anhang zum 5. Buche des Entwurfes zu treffen. Hier trat jedoch die von uns oben erwähnte Lücke in der Amtsorganisation merklich zu Tage. Gegen die beantragte Regelung des Binnenschiffahrtsrechtes wurde unter anderem, immer unter Anerkennung der Thatsache, daß Vorschriften über das Binnenschiffahrtsrecht in das H.G.B. aufgenommen werden müßten und nicht fehlen dürften, wenn es nicht eine empfindliche Lücke enthalten sollte, doch geltend gemacht, — daß bei dem Versuche, die entsprechenden Normen zu entwerfen, es sich als sehr schwierig herausgestellt habe, auch nur für die Flußschiffahrt Preußens gemeinschaftliche Bestimmungen über diese Fragen aufzustellen; es erscheine dies also um so weniger für ganz Deutschland thunlich. Der Grund hiervon liege in der großen Verschiedenheit der faktischen Verhältnisse, welche dabei nicht unberücksichtigt gelassen werden könnten.

Es sind demgemäß Bestimmungen über das Binnenschiffahrtsrecht in das H.G.B. nicht aufgenommen worden. Aber auch bei der legislativen Behandlung des H.G.B. hatten beide Häuser des Landtages in Preußen wieder die Erwartung ausgesprochen, die Staatsregierung werde einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem die Rechtsverhältnisse der Stromschiffahrt ergänzt und reguliert würden.

Ungeachtet scharf hervortretender Widersprüche in der Judikatur, welche die analoge Anwendung der Bestimmungen des Seerechts auf die Flußschiffahrt bald zuließ, bald ausschloß, lehnte jedoch die preußische Regierung noch in den 60er Jahren die aus den Kreisen der Interessenten verlangte gesetzliche Ordnung der Materie mit dem Hinweise ab, „daß die Rechtssicherheit auf diesem Gebiete durch die übereinstimmende Judikatur der höheren Gerichte genügend ver-

bürgt sei, während zugleich aus der Rechtsprechung dieser Gerichte die Zulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen sich mehr und mehr zu ergeben scheine. Nach den bisherigen Ermittelungen und nach den infolge der Cirkularverfügung vom 31. XII. 1861 erstatteten Gutachten könne das Vorhandensein eines Bedürfnisses gegenwärtig noch nicht anerkannt werden."

Die verbliebene Lücke hatte sich inzwischen mit der wachsenden Ausdehnung und Bedeutung des deutschen Binnenschiffahrtsverkehrs in steigendem Maße fühlbar gemacht, zumal seit der Einführung des Handelsgesetzbuchs auch diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen ihre Geltung verloren hatten, durch welche, wie im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts, einzelne Teile des früheren Seerechts auf die Binnenschiffahrt für anwendbar erklärt worden waren. Das Handelsgesetzbuch selbst enthielt nur in dem das Frachtgeschäft behandelnden fünften Titel des vierten Buches Bestimmungen, welche auf die Binnenschiffahrt Anwendung finden konnten. Auch in dieser Materie war jedoch vorwiegend die Regelung des Landtransports ins Auge gefaßt und deshalb den besonderen Verhältnissen der Binnenschiffahrt nur in geringem Maße Rechnung getragen. Ueber die außer dem Frachtgeschäft in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, für deren Mehrzahl eine gesetzliche Grundlage, wie sie bezüglich der Seeschiffahrt im fünften Buche des Handelsgesetzbuches enthalten ist, bei der Binnenschiffahrt nicht minder wünschenswert erschien, waren gesetzliche Bestimmungen bisher überhaupt nicht vorhanden. Dies gilt namentlich von der Stellung des Schiffseigners, des Schiffers und der Schiffsmannschaft, von dem Ersatze der Opfer, welche zur Abwendung einer dem Schiffe und der Ladung gemeinsamen Gefahr gebracht werden (große Havarie), von der Haftung beim Zusammenstoße von Schiffen, von dem gesetzlichen Pfandrechte der Schiffsgläubiger u. dgl. mehr. Ebenso fehlte es an Vorschriften über die Einrichtung von Schiffsregistern, welche die öffentliche Beurkundung der für die Beteiligten wichtigen Verhältnisse der Schiffe sichern und zugleich deren Verpfändung mittels Eintragung in das Register ermöglichen sollten.

Der endliche erfolgreiche Abschluß der Bewegung muß in erster Linie den Berufsvertretungen und führenden Kräften des Handels- und Schifferstandes als Verdienst angerechnet werden. Die innerhalb des deutschen Rechtsbildungsprozesses bisher nur in seltenen Fällen wirksame Initiative der Interessentenkreise hat an den Vorarbeiten für den Entwurf des Binnenschiffahrtsgesetzes das Maß ihrer hohen Leistungsfähigkeit erprobt. — Ueber den Gang der Verhandlungen orientirt ein Blick auf die wichtigsten Vorarbeiten und eingehenden Entwürfe, welche dem Gesetze als Grundlage dienten. Es sind dies:

1) Der in der Nürnberger Konferenz in der Sitzung vom 11. II. 1861 vorgelegte Gesetzesentwurf;

2) Die seitens der Handelskammer Bremen und der Stromschiffahrtsvertretung zu Bromberg der am 31. III. 1869 zusammen getretenen Handelstagskommission vorgelegten Entwürfe;

3) Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der Fluß- und Binnenschiffahrt, ausgearbeitet vom Kommerz- und Admiralitätsrichter Singelmann zu Königsberg i. Pr.; vorgelegt der vom Deutschen Handelstag 1868 eingesetzten Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlages;

4) Der Handelstagskommissionsentwurf vom Jahre 1869;

5) Der seitens des Vereins deutscher Stromschiffer im Jahre 1870 dem preußischen Staatsministerium eingereichte Entwurf;

6) Der im Auftrag des im Jahre 1880 in Mannheim versammelten Delegirtenkongresses rheinischer Handelskammern und Vereine vom Syndikus Dr. Landgraf in Mannheim ausgearbeitete Entwurf eines Binnenschiffahrtsgesetzes mit besonderer Beziehung auf den Rhein vom Jahre 1887;

7) Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der Fluß- und Binnenschiffahrt veröffentlicht von Dr. Rieser in seinen trefflichen Beiträgen „Zur Revision des Handelsgesetzbuchs" (Beilagehefte zu Bd. 33 und 35 der Goldschmidt'schen Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 1887 und 1889);

8) Der Entwurf einer Binnenschiffahrtsordnung für die Elbe, Oder, Weichsel und die Wasserstraßen ihrer Stromgebiete redigiert auf Veranlassung des Centralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt 1891.

Diese aus den Kreisen der beteiligten Berufsstände und deren Vertretungen hervorgegangenen Entwürfe ließen den dringenden Wunsch nach der einheitlichen Regelung dieser Materie nicht länger verkennen, so daß seine Erfüllung von zuständiger Seite nicht länger verzögert werden konnte.

Als Grund dafür, daß die Reichsgesetzgebung nicht schon früher mit der Angelegenheit befaßt worden ist, wird in den Motiven zum Entwurf des R.G. geltend gemacht, daß im Einklang mit den Vorschlägen der Kommission, welche im Jahre 1874 zur Aeußerung über Plan und Methode für die Aufstellung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches vom Bundesrat berufen worden war, zunächst an der Absicht festgehalten worden war, die Materie im Zusammenhange mit der aus Anlaß der Kodifikation des bürgerlichen Rechts vorzunehmenden allgemeinen Revision des Handelsgesetzbuches zu regeln. Nachdem jedoch in den letzten Jahren die

Klagen aus der Mitte der Beteiligten immer stärker geworden waren, und eine durch Vermittelung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe an die den Binnenschiffahrtsverkehr hauptsächlich vertretenden Handelskammern gerichtete Anfrage keinen Zweifel darüber bestehen ließ, daß die beschleunigte Herstellung einer gesicherten Rechtsgrundlage für den Binnenschiffahrtsverkehr in den weitesten Kreisen als ein dringendes Bedürfnis angesehen wurde, vermochten sich auch die Reichsorgane nicht länger mehr der Erkenntnis zu verschließen, daß eine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse nicht aufgeschoben werden könne.

Was vor 30 und mehr Jahren ertragen werden konnte, war auf die Dauer unerträglich geworden. Die Verhältnisse unseres Schiffsverkehrs haben sich in einer Weise erweitert, entwickelt und umgestaltet, wie niemand es in jenen Jahren voraussehen konnte. Die Verbesserung unserer Wasserstraßen, der Ausbau unseres Kanalnetzes, die Fortschritte der Technik, welche zu immer größeren Schiffsbauten drängen, die Entwickelung des Dampfschiffsverkehrs, welche Kahn und Segelschiff immer mehr in den Hintergrund schieben, alle Verbesserungen der Tauerei und Kettenschiffahrt, mit denen die Dampfer arbeiten, all dieses hat in unseren Schiffahrtsverhältnissen auf den Strömen und Seeen ein vollständig verändertes Bild geschaffen. Wie gewaltig die Entwickelung auf diesem Gebiete gewesen ist, läßt sich aus einigen Zahlen erkennen über die Zunahme des Schiffsverkehrs in den letzten 15 Jahren. Während im Jahre 1877, wo eine statistische Aufnahme des Binnenschiffahrtsverkehrs stattfand, die Tonnenzahl sämtlicher auf den Strömen verkehrenden Schiffe sich auf 1 377 000 belief — abgerundet, — stellte sich bei der letzten Aufnahme des Jahres 1892 die Tonnenzahl auf 2 760 000, also auf mehr als das Doppelte; und während die Zahl der auf den Strömen Deutschlands verkehrenden Dampfer im Jahre 1877 nur 570 betrug, war diese Zahl im Jahre 1892 gestiegen auf 1530, also fast auf das Dreifache. „Sie werden es verstehen", sagte Staatssekretär Nieberding bei Einbringung des Entwurfes in der Reichstagssitzung vom 25. I. 1895, „wenn die Interessentenkreise bei einem so riesig gewachsenen Verkehr dringend wünschen, endlich zu einer geregelten Rechtsordnung zu gelangen."

Der im Reichsjustizamt ausgearbeitete Gesetzentwurf wurde unter dem Titel „Grundzüge eines Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt" im Jahre 1893 einer Kommission zur Begutachtung vorgelegt. Auf Grund der Ergebnisse der Beratungen dieser Kommission und entsprechend ihrem Wunsche, auch die Flößerei bei der in Aussicht genommenen Gesetzgebung zu berücksichtigen, wurde im Juli 1893 vom Reichsjustizamt ein neuer „Entwurf eines Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei" im „Reichsanzeiger" veröffentlicht und im Dezember desselben Jahres nach einer auf Grund der gutachtlichen Aeußerungen des Zentralvereins für Hebung der Deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt vorgenommenen Ueberarbeitung vom Reichskanzler dem Bundesrate vorgelegt. Der Bundesrat trennte den Rechtsstoff in zwei Gesetzentwürfe — „Entwurf eines Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt" und „Entwurf eines Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei", — welche im Dezember 1894 dem Reichstage mitgeteilt wurden. Beide Entwürfe wurden bei der am 25. und 26. I. 1895 erfolgten ersten Lesung einer Kommission überwiesen und mit den von dieser vorgeschlagenen Aenderungen am 25. IV. 1895 in zweiter Lesung vom Plenum des Reichstags angenommen. Bei der dritten Lesung am 4. V. 1895 wurden nur in den §§ 38 und 53 des Binnenschiffahrtsgesetzes zwei weitere Aenderungen vorgenommen. Nachdem die Gesetzentwürfe die Sanktion des Bundesrates erhalten hatten, erfolgte unterm 15. VII. 1895 die Ausfertigung durch den Kaiser und in Nr. 23 des Reichsgesetzblattes für 1895 ihre Verkündigung.

3. **Allgemeine Charakteristik des R.G. vom 15. VI. 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.** Für die Redaktion des Binnenschiffahrtsgesetzes war die Vorfrage maßgebend, ob es richtig ist, seerechtliche Grundsätze und Einzelbestimmungen des Handelsgesetzbuches auf die Binnenschiffahrt zu übertragen, wenn ihre Beibehaltung bei einer künftigen Revision des Handelsgesetzbuches zweifelhaft sein kann. Auf der einen Seite ließ sich sagen, daß wenn einmal die für die Seeschiffahrt geltenden Bestimmungen auf die Binnenschiffahrt übertragen werden sollen, dies nur die jetzt nach dem Handelsgesetzbuch maßgebenden Bestimmungen sein könnten, während man auf der anderen Seite die Befürchtung aussprechen hörte, daß die erwünschte Aenderung von Sätzen des Handelsgesetzbuches dadurch erschwert werden könnte, daß sie im Binnenschiffahrtsgesetz von neuem sanktioniert würden. Da indessen das Binnenschiffahrtsgesetz eine völlig selbständige Ordnung der Verhältnisse der Binnenschiffahrt bezweckte, so wäre es nicht ratsam gewesen, den Gesetzgeber in seiner freien Bewegung zu hindern durch Rücksichtnahme auf das geltende Seerecht oder auf eine spätere, einstweilen noch nicht in Frage stehende Aenderung des seerechtlichen Teils des Handelsgesetzbuches. Man konnte sich deshalb beim Aufbau des Binnenschiffahrtsgesetzes ausschließlich von den Bedürfnissen des Binnenschiffahrtsverkehrs leiten lassen.

Nach der Ansicht des Gesetzgebers wird

der allgemeine Charakter des Binnenschiffahrtsgesetzes einerseits durch den auf das Gebiet des Privatrechts beschränkten Zweck der Aufgabe, andererseits durch die von der Natur der Sache gebotene Anlehnung an die Bestimmungen des Seerechts gekennzeichnet. Die Verhältnisse der Seeschiffahrt und der Binnenschiffahrt sind allerdings in mannigfacher Hinsicht verwandt, und die Fragen, welche dort der gesetzlichen Regelung bedürfen, kommen zum großen Teil auch hier in Betracht. Alle Vorarbeiten für ein Binnenschiffahrtsgesetz haben sich daher für den Anschluß an die Bestimmungen des Seerechts entschieden, und ebenso ist von denjenigen ausländischen Gesetzgebungen, welche die Verhältnisse der Binnenschiffahrt einer besonderen Regelung unterzogen haben, verfahren. Auf der anderen Seite sind die Verhältnisse beim See- und Binnenschiffahrtsverkehr trotz der allgemeinen Verwandtschaft doch im einzelnen vielfach verschieden, und diesem Umstande ist bei der gesetzlichen Regelung überall gebührende Rechnung getragen worden. Nur in denjenigen Fällen erschien eine abweichende Behandlung angezeigt, wo es sich um die unveränderte Herübernahme umfangreicher und zugleich in sich abgeschlossener Bestimmungen handelt, deren unverkürzte Wiederholung im R.-G. zu einer überflüssigen Weitläufigkeit geführt haben würde. Von einer Einfügung des Binnenschiffahrtsrechts in das Handelsgesetzbuch ist mit Recht abgesehen, da ein praktisches Bedürfnis hierfür nicht vorliegt. Gleichwohl lehrt schon der erste Blick auf das Binnenschiffahrtsgesetz, daß es sein Vorbild im 5. Buch des Handelsgesetzbuches, dem deutschen Seerecht, hat; die 11 Abschnitte des Gesetzes sind überschrieben: Schiffseigner (§§ 1—6); Schiffer (§§ 7—20); Schiffsmannschaft (§§ 21—25); Frachtgeschäft (§§ 26—77); Haverei (§§ 78—91); Zusammenstoß von Schiffen, Bergung und Hilfeleistung (§§ 92—101); Schiffsgläubiger (§§ 102 117); Verjährung (§§ 118—119); Schiffsregister (§§ 120—130); Verpfändung und Zwangsvollstreckung (§§ 131—137); Schlußbestimmungen (§§ 138—142).

Die im 5. Buche des Handelsgesetzbuches noch weiter behandelten Gegenstände, nämlich die Bodmerei, die Personenbeförderung und die Versicherung gegen Schiffsgefahren sind in das Binnenschiffahrtsgesetz nicht aufgenommen worden. Die Bodmerei ist ein ausschließlich in den Verhältnissen der Seeschiffahrt begründetes Rechtsinstitut, es konnte daher eine Anwendung desselben im Binnenschiffahrtsverkehr nicht in Frage kommen.

Hinsichtlich des Personentransports schienen besondere Vorschriften nicht erforderlich, da sich erfahrungsgemäß das privatrechtliche Rechtsverhältnis zwischen den beförderten Personen und dem Schiffahrtsunternehmer ohne Schwierigkeiten abwickelt, und daher zur Regelung desselben die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes genügen; die dem öffentlichen Verkehr und seiner Sicherstellung zugewandte Seite dieser Frage hat jedoch aus einem anderen bei Aufrichtung des Gesetzes maßgebenden Grunde ihre legislative Ordnung nicht erhalten können.

Trotz der im Titel gegebenen Beschränkung und der in den Motiven wiederholt betonten Begrenzung der legislativen Reform auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt konnte sich doch das R.G. vom 15. VI. 1895 der den ganzen Schiffsverkehr beherrschenden Thatsache nicht entziehen, daß alle hier in Betracht kommenden Erscheinungen juristisch relevanter Natur, soweit sie nicht ausschließlich vermögensrechtlicher und rechtsgeschäftlicher Natur sind, zu einem großen Teil ihres Normenbestandes dem öffentlichen Recht angehören; sie bilden einen wichtigen Bestandteil des gesamten Verkehrsrechts.

Die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung aller Beförderungsanstalten weist dem Staate auf diesem Gebiete umfassende Aufgaben zu, denen er mit den ihm zu Gebote stehenden Einrichtungen des Privat- und des öffentlichen Rechts nachzukommen bemüht ist. Die Abgrenzung dieser Gebiete ist hier im einzelnen eine sehr verschiedene, ohne daß für sie das Maß des Prinzipiellen mit voller Schärfe gefunden werden könnte. Nötigt einerseits die Beschaffenheit der natürlichen Grundlage, auf der sich eine bestimmte Art des Verkehrs bewegt — See, Küste, Landesgrenze, Land- und Wasserstraße — die einzielenden Vorschriften aus dem Bereiche des Privatrechts herauszuheben, um sie und zwar regelmäßig wie Hänel sich ausdrückt (Deutsches Staatsrecht I, S. 621) ausschließlich dem öffentlichen Rechte zu unterstellen, so fällt doch wieder der einzelne Verkehrsakt selbst, die Modalität seiner Durchführung, die persönliche und sachliche Dienstleistung unter die Herrschaft privatrechtlicher Grundsätze. Jeder Teil des Schiffsverkehrsrechts, der Verkehr mag sich auf See, an der Küste oder auf Binnengewässern abspielen, umfaßt in einem weiteren Sinne die privat- und öffentlichrechtlichen Normen, nach welchen die Gesamtheit der in Betracht kommenden Lebenserscheinungen zu beurteilen ist; ihre dauernde und meist unmittelbare Beziehung zur genossenschaftlichen Ordnung läßt die Grenzen von Privat- und öffentlichem Recht derart ineinander überfließen, daß eine völlig präzise Scheidung der konventionellen Rechtsgebiete hier nicht durchführbar erscheint. (S. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. 2, S. 843).

Dementsprechend enthält auch das R.G.

vom 15. VI. 1895 neben den Rechtsvorschriften, nach welchen die Individualwirtschaftsverhältnisse, welche sich der Binnenschiffahrt bedienen, oder sich aus dieser ergeben, zu beurteilen sind, zahlreiche Vorschriften *zwingenden öffentlichen* Rechts. Sie stellen die enge Verbindung der eigenartigen Rechtsmaterie des Binnenschiffahrtsverkehrs mit dem System der staatlichen Aufsicht im Gewerbebetriebe nach örtlicher, persönlicher und sachlicher Hinsicht her; das Reichsgesetz ergänzt jenes durch sicherheitspolizeiliche Vorschriften zur Kontrolle von Schiff, Mannschaft und ordnungsmäßigem Verlauf der Fahrt.

Während daher die Privatrechtsverhältnisse der Binnenschiffahrt und für die ihm eigentümlichen Rechtsgeschäfte, sei es in Uebereinstimmung, sei es in eigentümlicher Abweichung vom Landhandels- und Rechtsgeschäft bei Darstellung der betreffenden *Rechtsinstitute* ihre dogmatische Erörterung finden, giebt die nachfolgende Darstellung die *systematische Gliederung der verkehrsrechtlichen Seite des deutschen Binnenschiffahrtsrechts*, also unter Ausscheidung derjenigen Teile, welche sich als Anschlußgebiete des Handels- und Privatvermögensrechts darstellen.

4. **Das räumliche Geltungsgebiet des Binnenschiffahrtsgesetzes.** Da planmäßig von vornherein nur die gesetzliche Regelung der in Betracht kommenden privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt in Aussicht genommen worden war, blieb die wichtige Vorfrage nach der örtlichen Begrenzung der Gültigkeit und Anwendbarkeit der reichsrechtlichen Normen ungelöst. Das Reichsgesetz nimmt eine bestimmte Form des Schiffahrtsbetriebes als wirtschaftliche und juristische Thatsache vorweg und stellt für diesen einheitliche, durch das ganze Reich gehende Rechtsvorschriften auf. Soweit Schiffahrt im Reiche betrieben wird, fällt sie unter die vom Reiche mit der Absicht erschöpfender Behandlung der Materie aufgestellten Normen für die Binnenschiffahrt; die Voraussetzungen der Schiffahrt jedoch, die Grundlagen ihrer Rechtsordnung, die rechtliche Qualifikation der Wasserfläche als Verkehrsstraße sind durch das Reichsgesetz nicht geregelt, und konnten auch durch dieses nicht geregelt werden. Hier geben nach wie vor die *staats- und verwaltungsrechtlichen Grundsätze, welche nach Landesrecht und Reichsrecht in Geltung stehen, den Ausschlag.* Durch dieses Ineinandergreifen der Landes- und der Reichskompetenz ist eine Komplizierung des Rechtszustandes eingetreten, welcher sich bisher nur darum noch nicht nachteilig fühlbar gemacht hat, weil, wie schon oben erwähnt, das Verkehrsrecht der Wasserstraße überhaupt noch nicht die seiner inneren Bedeutung angemessene Berücksichtigung in der Wirtschaftsgesetzgebung und -Politik unserer Zeit gefunden hat.

Welche Wasserfläche demnach als örtliche Basis für den Betrieb der Binnenschiffahrt zu dienen geeignet und rechtlich bestimmt ist, darüber entscheidet nach wie vor das bisherige Recht, wie denn auch Art. 65 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem *Wasserrecht* angehören, völlig unberührt vom großen Kodifikationswerk läßt. Es tritt daher das Bedürfnis ein, die bisherigen Grundlagen des Binnenschiffahrtsrechts, die in den deutschen Einzelstaaten bei großer Zersplitterung der Gesetzgebung doch im ganzen nach übereinstimmenden gemeinrechtlichen Ideen befestigten Rechtsinstitute und deren rechtsgeschichtlichen Entwickelungsgang in den Hauptzügen kennen zu lernen.

Die Verwertung der Tragkraft der Gewässer für die Zwecke eines umfassenden Transportes von Personen und Gütern bildet die *technische*, das rechtliche Maß der Zulässigkeit jener Verwertung und ihrer Bedingungen die *juristische* Grundlage des Binnenschiffahrtswesens. Die Betrachtung der größeren Wassermenge als Wasserstraße, als Verkehrsweg erscheint daher als ein Bestandteil des Wasserrechtes überhaupt und des Rechtes der Wasserwelle in einem See-, Flußbette, Kanal ꝛc. im besonderen. Die Prüfung der mit den Fragen des Eigentums am Ufer, am Flußbette, an der Wassersubstanz, am Wasserinhalte ꝛc. zusammenhängenden Verhältnisse scheidet jener systematischen Teilung entsprechend aus einer Untersuchung aus, welche lediglich die juristische Substanz der *Verkehrsstraße* und die rechtliche Ordnung dieser Beschaffenheit eines Gewässers ins Auge fassen soll. Bei allen tiefgreifenden wirtschaftlichen Unterschieden, welche die Entwickelung der wasserrechtlichen Verhältnisse beherrschen, zeigt sich doch, daß zu allen Zeiten die dem Gemeingebrauche wertvolle und zugängliche Wassermenge nicht als ausschließliches Eigentum Einzelner, sondern als Gemeingut angesehen und danach rechtlich behandelt worden ist. Eine empfindliche Abweichung der Grundanschauungen über das Wasser als Naturgabe, als gemeinsames Arbeitsbetriebsmittel bestand im wesentlichen zwischen dem römischen und dem deutschen Rechte *nicht*. Nach römischem Rechte war jeder Fluß, welcher das ganze Jahr hindurch läuft (flumen perenne) ein öffentlicher in dem Sinne, daß das Eigentum daran dem Staate, der Gebrauch jedoch jedermann, welcher zu ihm Zugang hatte, freistand. Das scheinbar einfache Prinzip der Wassernutzung, daß alles im Fließen begriffene Wasser (aqua profluens) allen Menschen zur gleichberechtigten Verwendung zustand, und nur die aus dem Eigentume an dem an-

grenzenden Lande folgende Befugnis, Fremden das Betreten dieses Landes zu untersagen, einzelnen die Nutzung an bestimmten Stellen unmöglich machen konnte, war also auch schon im römischen Rechte zur Zeit höherer Verkehrsentwickelung durchbrochen, indem nur die „öffentlichen" Flüsse als res publicae, res omnium communes aus dem Privatverkehre (commercium) genommen waren; kleinere Gewässer aber und zeitweilig eintretende Gewässer (flumina torrentia) dem Gemeingebrauche durchaus entzogen werden konnten. In gleicher Richtung bewegt sich auch die deutsche Rechtsentwickelung bis zu dem oft citierten Satze des Sachsenspiegels (II, 28, § 4): „Swilch wazzer strâmes vlûzet, daz ist gemeine zu varende und zu vischende inne." Wird hier der Gemeingebrauch der Wasserwelle seiner rechtlichen Seite nach abhängig gemacht von dem praktischen Nutzungswerte, so wäre dadurch allein eine vom römischen Rechte abweichende Gestaltung des Wasserrechtes im Gebiete des deutschen Volkslebens nicht erreicht worden. Wenn diese dennoch sich bald einstellte, so lag der Grund hierfür zunächst in der das ganze deutsche Wirtschaftsleben, die wirkliche Volkswirtschaft nachhaltig bestimmenden Ausbildung des **Regaliensystems**, welches wie viele andere Dinge auch die Wassernutzung dem Schutze und der nutzbaren Verfügung der Staatsgewalt in den deutschen Territorien unterstellte. Lange Zeit hat das Wasserrecht in Deutschland, zu schwerem Schaden der wirtschaftlichen Verwertung der wichtigen Wasserkräfte, gelitten unter den maßlosen Ansprüchen der Landesherren auf Regalität aller Gewässer, Schiffahrt, Flößerei, des Mühlenbetriebes, des Triftrechts, der Fischerei, der Wasserjagd, kurz jeder denkbaren Verwertung der Wasserkräfte in allen Wasseradern des deutschen Landesgebietes. Die Wasserregalität wurde zuerst in der Lombardei von den deutschen Königen beansprucht im Zusammenhang mit dem Geleitsrecht und Zoll auf den Wasserstraßen; dann aber auch in Deutschland. Namentlich den Gemeinden wurde der freie Gebrauch ihrer bis dahin zur Allmende gehörigen Seen, Bäche, Flüsse, Flüßchen und Weiher weggenommen. Aus der kaiserlichen Machtfülle entsprungen, ward so das Privileg über die „flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia" (II, Feud. 56) bald zu einem wichtigen Attribute der landesherrlichen Gewalt. Verbunden mit der Zollgerechtsamkeit, verdichtet sich die Hoheit über alles fließende Wasser in der Folge zu einer wichtigen Einnahmequelle der Uferherren, die sich zur Ausübung ihrer Befugnisse der Rechtseinrichtungen der Zwangslandungen, der Durchgangszölle, der Vorkaufsrechte, des Stapelzwangs ꝛc. bedienten. Erst die vorgeschrittene Monopolisierung der Verkehrswege für die Zwecke des fiskalischen Ertrages facht den Streit an zwischen den Verfechtern der Regalitätstheorie und den Romanisten, die eine solche Verwaltungsmaxime als unvereinbar mit den Grundsätzen des römischen — zweifellos aber auch des älteren germanischen — Rechtes bekämpften. Weiterem Vordringen dieser verkehrshindernden Tendenz stellten sich nur mit schwachem Erfolge jene Anschauungen entgegen, welche beim westfälischen Friedensschlusse zum Worte gelangten. Im Vertrage zu Münster vom 30. I. 1648 § 85 heißt es, daß es auf dem Rheine weder auf dem einen noch auf dem anderen Ufer hinfür gestattet sein solle, die vorbeifahrenden Schiffe aufzuhalten, noch von denselben Abgaben zu erheben, außer solche, die schon vor dem Kriege bezahlt wurden; und im § 9 des Osnabrücker Vertrages vom 24. X. 1648 war festgesetzt worden: „fluminibus quibuscunque sua pristina securitas jurisdictio et usus prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur et inviolabiliter conserventur." Bei der Zerrissenheit des Rechtszustandes innerhalb der einzelnen deutschen Staaten war zu Reichszeiten an eine über die Staatsgrenzen hinausreichende rechtliche Ausgleichung der der Flußschiffahrt entgegenstehenden Hemmnisse nicht zu denken. Es genügt, daran zu erinnern, daß die Geschichte der staatlichen Verwaltung im 17. Jahrh. wie auch noch nachher unter der Herrschaft der ökonomischen Prohibitiv- und Protektionssysteme eine Fülle von willkürlichen Prätentionen einzelner Staaten und Machthaber, zu Wasser und zu Land, aufwies, welche insgesamt bei den jeweiligen übrigen Staaten nur die Erkenntnis darüber aufsteigen ließ, wie die Verhältnisse des Schiffahrtsverkehres **nicht** geregelt sein dürfen.

Repressiv stellte sich jedoch in der Folge dem kurzsichtigen Partikularismus der Uferstaaten die Rücksichtnahme entgegen, welche der seiner Mittel und Aufgaben allmählich bewußt werdende Staat der absoluten Monarchie seit dem Anbruche der neueren Zeit dem Verkehr, der Ortsveränderung für Personen und Sachgüter, entgegenbrachte. Daß der Bildungsprozeß der Großstaaten nur durch diese Begünstigung der Ortsveränderung, vielfach sogar auf Kosten der lokalen Entwickelungsbedingungen der durch den Verkehr nur gestreiften Punkte sich vollzog und sich bis heute erhält, ist eine rechtsgeschichtlich erweisliche Beobachtung, die uns hier nur in ihrem ersten Resultate beschäftigen soll. Das deutsche Binnenschiffahrtsrecht zeigt uns denn auch in seiner Geschichte bis zum Anfange unseres Jahrhunderts eine in den Linien vielfach schwankende Vermittelung zwischen den Rechtsgrundsätzen a) der deutschrechtlichen Ansicht von der natürlichen Bestimmung der Gewässer zu gemeinsamer Be-

nutzung; b) einer zum fiskalischen Vorteile gehandhabten Ausbeutung des Verkehrsregals; beide Gruppen wieder beherrscht und modifiziert endlich c) durch die teils das private, teils das Interesse der landesherrlichen Kammer überwindende Berücksichtigung des allgemeinen Verkehres und seiner unabweislichen Forderungen. Im Wechselspiel dieser Verwaltungsmaximen tritt die letztgenannte um so schärfer hervor, je mehr die zweite im entwickelten System der Staatsfinanzen an Bedeutung verlor und im gleichen Maße schiebt sich auch das Moment der Tragkraft für die rechtliche Beurteilung der Wasserstrecken in den Vordergrund. Der Nutzungswert für den Transport, für die Ortsveränderung von Personen und Gütern giebt fortan den Ausschlag für die Zulässigkeit des Gemeingebrauches unter staatlicher Verwaltungskontrolle.

Der durch das Industriesystem bewirkte Umschwung der Ideen, die Neigung zur Hinwegräumung aller der Bethätigung wirtschaftlicher Kräfte abträglichen Einrichtungen verdichteten sich unter der Einwirkung der weltbürgerlichen Propaganda der französischen Revolution zu einem völlig neuen System von Rechtsnormen, auf deren Grundlage das Schiffahrtsrecht des 19. Jahrh. räumliche Ausdehnung und inhaltliche Entwickelung gefunden hat. Im Mittelpunkte dieses Rechtssystems steht der Begriff der Oeffentlichkeit der Wasserstraße. Es ist rein rechtsgeschichtlich zu erklären, daß der moderne Staat den Nutzungswert der Gewässer für die staatliche Verwaltung lediglich oder doch vorwiegend nach den Bedürfnissen der Ortsveränderung des Güter- und Personenverkehrs bemißt. Die Verstaatlichung der Wasserläufe im Hinblicke auf jene technische Beschaffenheit hat so den juristisch relevanten Unterschied zwischen schiffbaren und nicht schiffbaren Gewässern befestigt; ob aber damit ein wesentlich vom System des römischen Rechtes abweichendes oder gar besseres Ordnungsprinzip geschaffen worden ist, erscheint sehr zweifelhaft, besonders da, wo auch die Flößbarkeit des Wasserlaufes ausreicht, um diesem den Charakter der Oeffentlichkeit zu übertragen. Es haben sich denn auch gewichtige Stimmen dafür erhoben, von jener einseitigen Betonung des Nutzungswertes der Wasserläufe, dem andere gleichwertige zur Seite gestellt werden könnten: die Bedeutung für den Maschinenbetrieb, für industrielle Zwecke aller Art: elektrische Leitungen, die Rücksicht auf den Fischreichtum, auf die Inundationsverhältnisse der Ufergelände &c., — völlig abzugehen und lediglich zur einfachen Gliederung des älteren Rechtes zurückzukehren, das alle beständig fließenden Wasser als öffentliche ansieht. Der dagegen von v. Gerber erhobene Einwand, es handle sich nur um einen Wechsel der Terminologie, trifft daher nicht völlig zu. Dadurch, daß der heutige Sprachgebrauch aus den perennierenden Flüssen des römischen Rechtssystems die der Ortsveränderung dienenden Wasserstraßen, also die großen schiff- und flößbaren Wasserläufe herausgreift und ihnen wegen der dem deutschen Rechte eigentümlichen staatlichen Einwirkung und der hieraus für sie sich ergebenden besonderen Grundsätze vorzugsweise den Namen „öffentliche“ giebt, hat der Begriff der „Oeffentlichkeit“ der Gewässer eine Einengung erfahren, deren rechtliche Konsequenzen wieder im genossenschaftlichen Geiste und zu gunsten des weitesten Gemeingebrauches auszugleichen, nach unverkennbaren Anzeichen eine der wichtigen legislatorischen Aufgaben der nächsten Zukunft bilden wird.

Als Ergebnis der voraufgehenden Ausführung kann angenommen werden, daß alle schiff- und flößbaren Gewässer als öffentliches, d. i. dem Gemeingebrauch dienstbares Gut anzusehen sind; daß dies aber von nicht schiffbaren Gewässern nur insoweit gilt, als die Ueberwindung des streng-individualistischen Eigentumsprinzips auf dem Rechtstitel besonderer gesetzlicher Vorschriften, verwaltungsrechtlicher Verfügungen oder sonstiger gewohnheitsrechtlicher Uebung begründet ist. Nach preuß. L.R. § 21, II, 14, dem bayer. W.G. v. 1852 (a 1, 2.) und dem franz. Cod. civ. Art. 538 sind nur schiffbare Flüsse als öffentliche anzusehen, während das ital. G.B. Art. 427 alle Flüsse (i fiumi e torrenti) als öffentliches Gut (domanio publico) bezeichnet; auch das Züricher G.B. § 657 erklärt alle Flüsse und Bäche als Gemeingut, soweit sich nicht ein „hergebrachtes Privatrecht“ nachweisen läßt.

Wesentlich auf demselben Standpunkte stehen das (erste) österr. Reichswassergesetz v. 30. Mai 1869 R.G. Bl.-Z. 93 und die auf Grund desselben in den einzelnen Ländern erlassenen Durchführungsgesetze (Landeswassergesetze).

Wie man sieht, ruht die Rechtsordnung des Gemeingebrauches der Wassermenge für die Zwecke der Schiffahrt — von den großen Wasserflächen (Seen) abgesehen, bezüglich deren ein Zweifel von vorneher ausgeschlossen ist, — auf dem Zirkelschluß, daß eine bestimmte Fläche sich zur Binnenschiffahrt darbietet, weil sie öffentlichem Gebrauche zugänglich ist, und sie steht im Gemeingebrauche, d.h. sie ist öffentlich, weil sie schiffbar ist.

Es fehlt nicht an Versuchen praktischer und theoretischer Natur, das Grundproblem von dieser unsicheren Drehscheibe abzuheben und auf festere Grundlagen zu stellen. Die um die Ausgestaltung unserer Wasserrechts-

verhältnisse hochverdiente Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft geht in den Vorschlägen für Verbesserung des Deutschen Wasserrechts, aufgestellt vom Sonderausschuß für Wasserrecht (Jahrbuch der D. Landw.-Gesellschaft, Bd. 6, 2. T., Berlin 1891) von dem Grundsatze aus, daß die Grenze zwischen öffentlichen und privaten fließenden Gewässern in verschiedenen deutschen Rechtsgebieten verschieden gezogen ist, ohne jedoch irgendwo so bestimmt zu sein, daß im einzelnen praktischen Falle bestimmt zu sagen wäre, zu welcher Kategorie ein nahe an der gesetzlichen Grenze zwischen öffentlichen und privaten Gewässern stehendes Gewässer zu rechnen sei. Auch diejenigen Gesetzgebungen, welche alle fließenden Gewässer zu öffentlichen erklären, hätten damit praktisch nichts oder wenig erreicht, — denn es giebt kaum, abgesehen von den sogenannten „Himmelsteichen", ein offenes natürliches Gewässer, bei dem nicht, bei genauerer Untersuchung, sich eine fließende Bewegung nachweisen ließe.

Der Ausschuß hat daher die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Gewässern ganz fallen lassen und nur an der zwischen schiffbaren und nicht schiffbaren festgehalten, welche für eine Neugestaltung des Wasserrechts völlig ausreiche.

Im Anschlusse daran geht ihr Vorschlag über die Benutzung zur Schiffahrt dahin: „Die Benutzung schiffbarer Gewässer zur Floß- und Schiffahrt wird durch die öffentlichen Fluß- und Schiffahrtsvorschriften bestimmt" (§ 60) und in Ansehung der für den ordnungsmäßigen Betrieb der Binnenschiffahrt unentbehrlichen Befugnis der Landung und Leinpfade:

„Die Uferbesitzer an schiffbaren Gewässern sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den bisher dazu bestimmten Plätzen unentgeltlich zu gestatten. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, das Begehen der Ufer durch die Beteiligten, sowie beistehende Leinpfade unentgeltlich zu dulden.

Bezüglich eines Mißbrauches des Rechts zum Schaden der Uferbesitzer bewendet es bei dem bestehenden allgemeinen Recht. Die Benutzung des Leinpfades darf durch Fischereiberechtigte nicht behindert werden (§ 62). In Notfällen und bei notwendiger Ueberwinterung ist die Landung und Befestigung der Schiffe und Flöße und Aussetzung der Fahrzeuge oder deren Fracht auf die Ufer an jeder Stelle gestattet, wofür jedoch dem Uferbesitzer, im Falle erlittener Beschädigung, Entschädigung seitens des Floß- oder Schiffseigentümers zusteht" (§ 63).

Bezüglich aller anderen Formen des durch den Schiffahrtsbetrieb notwendig gebotenen Eingriffes in die Privatrechtssphäre des Ufereigentümers schlägt der Entwurf des Sonderausschusses der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft eine generelle Vorschrift des Inhalts vor:

Jede andere als die in den §§ 60 und 61 bezeichnete Benutzung schiffbarer Gewässer, sowie Errichtung und Aenderung der hierzu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf den Lauf und die Beschaffenheit des Wassers, auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben oder die Ufer gefährden kann, bedarf der Bewilligung des Wasseramts.

Volle Klarheit und Bestimmtheit vermag erst in die Materie der Vorgang authentischer Feststellung der zur Schiffahrt bestimmten Flüsse, Kanäle ꝛc. zu bringen, wie er im Entwurf eines preußischen Wassergesetzes vom J. 1894 geplant ist.

Der genannte Entwurf trifft die hier behandelte Frage mit den nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1. Die Gewässer unterliegen den für Grundstücke geltenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt.

§ 2. Auf Meeresbuchten, Haffe und auf unterirdische Gewässer, auf das Deichwesen und die Fischerei, sowie auf den Betrieb der Schiffahrt und der Flößerei finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als das Gesetz dies besonders bestimmt.

§ 4. Dieses Gesetz versteht:

1) unter Wasserläufen diejenigen Gewässer, welche in natürlichen oder künstlichen Betten einen regelmäßigen oberirdischen Abfluß haben, ohne Unterschied, ob er beständig oder in Zwischenräumen stattfindet, einschließlich ihrer Quellen (natürliche, künstliche Wasserläufe).

Der Begriff eines natürlichen Wasserlaufes wird durch dessen Veränderung (§ 37) nicht aufgehoben;

2) unter geschlossenen Gewässern diejenigen, welche keinen regelmäßigen oberirdischen Abfluß haben (Seen, Teiche, Weiher u. s. w.)

§ 5. Als schiffbare Wasserläufe gelten im Sinne dieses Gesetzes lediglich die in die Verzeichnisse zu Ziffer 1 und 2 des § 32 aufgenommenen; alle übrigen Wasserläufe gelten als nicht schiffbare.

§ 6. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer der einen oder der anderen der in § 4 bezeichneten Gattungen angehört, werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Zuständig ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 33, 34 und 36, der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

§ 10. Die von Natur schiffbaren und die vom Staate im öffentlichen Interesse schiffbar gemachten natürlichen Wasserläufe — Ströme — stehen, einschließlich ihrer nichtschiffbaren Nebenarme, im Eigentume des Staates.

§ 11. Nichtschiffbare natürliche Wasserläufe stehen nach Verhältnis der Länge der Ufergrundstücke, an denen sie vorbeifließen, im Eigentume der Anlieger.

§ 12. Soweit nicht das Eigentum an ihnen anderweit bestimmt ist, stehen schiffbare künstliche Wasserläufe (Schiffahrtskanäle) im Eigentume des Staates, sonstige künstliche Wasserläufe im Eigentume der Anlieger.

Teil II. Die Wasserläufe.

Abschnitt 1. Einteilung der Wasserläufe.

§ 32. Durch Aufnahme in besondere Verzeichnisse werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften festgestellt:

1) die Ströme (§ 10);
2) die Schiffahrtskanäle (§ 12);
3) diejenigen nichtschiffbaren Wasserläufe, bei denen erfahrungsgemäß der Abfluß des Hochwassers mit größerer Gefahr verbunden ist — Hochwasserflüsse;
4) Die übrigen Wasserläufe, deren Unterhaltung aus Gründen eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens geboten ist — Flüsse und Kanäle.

In die Verzeichnisse zu 1 und 2 sind lediglich die dem öffentlichen Schiffsverkehre dienenden Wasserläufe aufzunehmen

Die endgültige Feststellung der Verzeichnisse ist in Ansehung der aufgenommenen Wasserläufe für die Rechtswirkungen maßgebend, die nach diesem Gesetze mit der Unterscheidung der zu 1 bis 4 bezeichneten Arten der Wasserläufe verknüpft sind.

§ 33. Eine Angabe der in die Verzeichnisse aufzunehmenden Wasserläufe wird unter Bezeichnung der in Betracht kommenden Strecken von dem Oberpräsidenten mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß gegen diese Aufnahme innerhalb einer in der Bekanntmachung festzusetzenden, auf nicht unter 4 Wochen und nicht über 3 Monate zu bemessenden Ausschlußfrist von den Anliegern und anderen Personen, welche ein vermögensrechtliches Interesse an der Feststellung nachzuweisen vermögen, oder das Gewässer als ein geschlossenes in Anspruch nehmen, bei dem Wasseramte Widerspruch erhoben werden kann.

Die Bekanntmachung erfolgt für die Fälle, der Ziffer 1 bis 3 des § 32 durch Veröffentlichung in den Amts- und Kreisblättern, für den Fall der Ziffer 4 durch öffentliche Auslegung in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken. Letzterenfalls sind die Stelle und Dauer der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Handelt es sich um nichtschiffbare künstliche Wasserläufe, so kann die öffentliche Bekanntmachung unterbleiben, wenn nach dem Ermessen der Behörde ein Bedürfnis hierfür nicht vorhanden ist. An die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung tritt alsdann eine den einzelnen Beteiligten zuzustellende Benachrichtigung.

§ 34. Ueber die erhobenen Widersprüche entscheidet das Wasseramt. Gegen dessen Bescheid steht den Beteiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Wasseramte zu.

Gegen die Entscheidung des Wasseramtes findet nur die Revision statt.

Nach Erledigung der Widersprüche ist das endgültig festgestellte Verzeichnis gemäß der Vorschriften des § 33 bekannt zu machen. Die mit der Feststellung des Verzeichnisses verbundenen Rechtswirkungen treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung ein.

§ 35. Die in der Anlage zu diesem Gesetze verzeichneten Ströme und Schiffahrtskanäle sind in die betreffenden Verzeichnisse einzutragen, ohne daß es des in den §§ 33 und 34 vorgesehenen Verfahrens bedarf.

Titel 3. Gemeingebrauch.

§ 59. Die Benutzung der Wasserläufe zur gewöhnlichen Abwässerung, zum Baden, Waschen, Viehtränken und Schwemmen, und das Schöpfen daraus zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken ist Jedermann gestattet, soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann.

§ 60. Unter derselben Voraussetzung können die Ströme und Schiffahrtskanäle von jedermann für den öffentlichen Verkehr, namentlich zur Schiffahrt und zur Flößerei mit gebundenen Hölzern, benutzt werden. Die Anlieger der Ströme sind nach Maßgabe der bereits ergangenen oder noch ergehenden allgemeinen Bestimmungen des Oberpräsidenten verpflichtet, das Betreten der Ufer zum Zwecke der Fortbewegung der Schiffe und Flöße (Leinpfadsrecht), deren Landen und Befestigen an den Ufern zu gestatten. Sie haben ferner in Notfällen das Aussetzen der Ladung oder des Fahrzeuges während der Dauer des Notstandes zu dulden.

Entstehen durch ordnungswidrige Ausübung des Leinpfadsrechts oder durch sonstiges Verschulden einer zur Besatzung des Fahrzeuges gehörigen Person Beschädigungen der Ufergrundstücke, so haftet für den Ersatz des Schadens der Eigentümer des Fahrzeuges, jedoch, soweit ihn kein Verschulden trifft, nur mit dem Fahrzeuge und der Fracht.

§ 61. Wo die Benutzung nicht schiffbarer Wasserläufe für den öffentlichen Verkehr, namentlich das Befahren mit Kähnen oder ähnlichen kleinen Fahrzeugen, oder die Benutzung zur Flößerei gemeinüblich oder besonders zugelassen ist, bleiben diese Arten der Benutzung allgemein gestattet. Auch können sie im Falle eines überwiegenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vom Oberpräsidenten unter Zustimmung des Wasseramtes neu zugelassen werden. Die über Neuzulassung der Flößerei ergehenden Flößereiordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

Trotz zahlreicher Mängel im Detail der Vorschriften muß doch anerkannt werden, daß der preußische Gesetzesentwurf im großstaatlichen Geiste die Grundlagen des Wasserverkehrsrechts sicherstellt; und vor allem mit Rücksicht auf die uns hier beschäftigende Materie in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise Sicherheit herzustellen geeignet ist über das räumliche Geltungsgebiet des Binnenschiffahrtsgesetzes in Preußen. Ein ausschlaggebender Punkt für die klare Handhabung des Reichsgesetzes, der aber bei der legislativen Behandlung des Gesetzes im Reichstage gänzlich außer Betrachtung blieb.

Bei der nach gegenwärtigem Rechtszustande herrschenden Unsicherheit des Kriteriums der thatsächlichen Natur eines Gewässers mit Rücksicht auf die Eignung zur Schiffahrt entstanden in Preußen zahlreiche Kontroversen zwischen der Verwaltungspraxis und der Justiz.

Diesen machte das G. v. 20. VIII. 1883 über die Rechte der Strombauverwaltung ein Ende durch seine Abgrenzung des öffentlichen Stromlaufes vom privaten. Dementsprechend werden Privatflüsse, Seitenarme und andere Nebengewässer im landrechtlichen wie im Gebiete des gemeinen und des rheinischen Rechts stets nur soweit, als der künstliche Schiffsverkehr reicht, zu öffentlichen Gewässern gerechnet (Entscheidung des Obertribunals vom 13. XII. 1849, Bd. 18, S. 529). Aber auch dort wirkt die Uebertragung des öffentlichen Charakters keineswegs zerstörend ein auf alle früheren privaten Rechtsverhältnisse; vielmehr bleiben alle früheren privaten Berechtigungen insoweit unverändert, als sie mit der neuen Benutzung

des Flusses vereinbar sind (A.L.R. II, 15, §§ 41, 46, 49, 50). Wird ein Privatfluß dagegen durch Naturgewalt bis zur Schiffbarkeit erweitert, so ist er vollständig ein öffentlicher Strom geworden. Dagegen verlieren nach bayerischem Recht (G. v. 28. V. 1852) Flüsse, welche aufhören zur Schiff- und Floßschiffahrt zu dienen, dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Die öffentlichrechtlich wie privatrechtlich nunmehr besonders wichtige räumliche Abgrenzung der Binnenschiffahrt von der Küsten- und Seeschiffahrt erfolgt durch landespolizeiliche Feststellung der Schiffahrtsreviere der Hafen- und Binnengewässer im Küstengebiet und im Wassergebiet der größeren Stromläufe. Eine beschränkte reichsrechtliche Grundlage für die hier in Rede stehende Abgrenzung der Gewässer ist gegeben durch § 1 der Vorschriften des Bundesrates über die Registrierung der Kauffahrteischiffe vom 13. XI. 1873 (R.G.Bl. S. 367).

5. **Die öffentlichrechtlichen Grundlagen des deutschen Binnenschiffahrtsrechts.** Innerhalb der im vorstehenden gegebenen örtlichen Begrenzung ist die Binnenschiffahrt allen Personen frei zugänglich nach Maßgabe der durch das R.G. v. 15. VI. 1895 in Verbindung mit anderen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften geschaffenen Voraussetzungen. Legen wir unserer Darstellung der der Pflege und rechtlichen Ordnung des Binnenschiffahrtsverkehrs dienenden staatlichen Einrichtungen, deren Fülle die rechtliche Uebersicht sehr erschwert, ein hier unentbehrliches System zu Grunde, so läßt sich der gesamte Rechtsstoff unter Ausscheidung der das private Vermögensrecht betreffenden Punkte nach folgenden, Gesetzgebung und Praxis leitenden Gesichtspunkten gruppieren. Die von Reich oder Staat nach reichsverfassungsmäßiger Kompetenzabgrenzung ausgehende rechtliche Einwirkung betrifft entweder:

A. die Rechtslage und Rechtsverhältnisse des zur Binnenschiffahrt bestimmten Schiffes;

oder

B. die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung;

oder endlich

C. die rechtliche Kontrolle des ordnungsmäßigen Verlaufs der Fahrt.

Rings um jeden dieser drei Begriffe: Schiff, Schiffer und Fahrt — zu denen bei Betrachtung der privatrechtlichen Seite der Materie noch die aus dem Eigentum am Schiff und der Fracht, aus deren Rechtsverhältnissen, deren Entstehung, Belastung, Uebergang und Untergang, Versicherung rc. hervorgehenden hinzutreten — hat sich im Rahmen des modernen Binnenschiffahrtsrechts, genau wie im System des Seeschiffahrtsverkehrs (s. meine Darstellung der Materie im 2. Bande des Handbuchs des Völkerrechts, herausg. von v. Holtzendorff, S. 519 fg.), eine reiche Zahl selbständiger Rechtsgedanken und Rechtsinstitute ausgebildet, deren ausgeprägteste Erscheinungen die folgende Darstellung für die deutsche Binnenschiffahrt in eine systematische Uebersicht und Darstellung bringen soll.

A. **Die Rechtsverhältnisse des Schiffes.** Die behördliche Aufsicht über die Schiffe, welche zum Betriebe der Binnenschiffahrt gebraucht werden sollen, erstreckt sich in der Hauptsache auf Eigentumsverhältnisse, Beschaffenheit, Heimat, Registrierung und urkundliche Legitimierung im Verkehr.

In zwei wesentlichen Punkten, die aus der Verschiedenheit aller in Betracht kommenden Verhältnisse sich ergeben, weicht in Ansehung des Schiffsrechts das in Geltung stehende deutsche Seerecht von dem nunmehr in Kraft getretenen Binnenschiffahrtsrechte ab: in Bezug auf die wirtschaftliche Bestimmung des Schiffes und in Bezug auf die nationale Staatsangehörigkeit des Eigentümers.

Während das Seerecht den ganzen Komplex seiner relevanten Normen lediglich für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe der Bundesstaaten in Anwendung bringen läßt, ist die Einschränkung auf „zum Erwerb" bestimmte Schiffe im R.G. v. 15. VI. 1895 fallen gelassen. Als Schiffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Fahrzeuge anzusehen, welche zur Schiffahrt verwendet und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Schiffe bezeichnet zu werden pflegen. Gewöhnliche Boote, Nachen, Gondeln und ähnliche kleine Fahrzeuge, welche zu Lustfahrten oder zum Uebersetzen von Personen benutzt zu werden pflegen, fallen daher nicht unter das Gesetz. Eine Abgrenzung nach der Tragfähigkeit ist nur in Bezug auf die Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister vorgesehen (§§ 120 ff.); im übrigen gelten die Bestimmungen, soweit nicht in einzelnen Beziehungen, wie hinsichtlich der Verpfändung (§§ 131 ff.) und der Zwangsvollstreckung (§ 136) etwas anderes angeordnet ist, für Schiffe jeder Art, insbesondere auch für die nicht in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe. Als bezeichnend für die technische Entwickelung der deutschen Binnenschiffahrt dürfte der Umstand Erwähnung verdienen, daß ältere Entwürfe zur allgemeinen Bezeichnung aller zur Fluß- und Binnenschiffahrt bestimmten Fahrzeuge das Wort „Kahn" gebrauchen und im Anschluß an diese Ausdrucksweise vom Kahnregister, Kahnschiffer, Kahngläubiger rc. sprechen. (S. hierzu besonders Labands gehaltvolle Studie über den Singelmannschen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der Fluß- und Binnenschiffahrt, Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 15.)

Der Begriff des Schiffseigners nach § 1 als des hauptsächlichen Trägers der durch den Schiffahrtsbetrieb begründeten Rechte und Pflichten entspricht im wesentlichen demjenigen des Reeders im Seerecht. Er ist jedoch etwas weiter gefaßt, als dort. Im Art. 450 des Handelsgesetzbuches wird als Reeder nur der Eigentümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes bezeichnet. Im Reichsgesetz ist dagegen von dem Erwerbszwecke abgesehen; als Schiffseigner soll vielmehr jeder Eigentümer eines Binnenschiffes gelten, welcher dasselbe zur Schiffahrt verwendet, auch wenn die Verwendung zu anderen als Erwerbszwecken erfolgt. Die beschränktere Bedeutung des seerechtlichen Begriffes erklärt sich vornehmlich daraus, daß im Rahmen des Handelsgesetzbuches die Schiffahrt zunächst nur insoweit, als sie den Zwecken des Handels dient, in Betracht zu ziehen war. Diese Rücksicht kommt für das Binnenschiffahrtsgesetz nicht in Betracht, und sachliche Gründe, welche es rechtfertigen könnten, den auf den Schiffseigner bezüglichen Bestimmungen nur die gewerblichen Schiffahrtsunternehmer zu unterwerfen, sind nicht vorhanden. Unter den Begriff des Schiffseigners fallen deshalb nicht bloß die Eigentümer der zur Güter- oder Personenbeförderung, sowie zur Schleppschiffahrt und Fischerei bestimmten Schiffe, sondern auch die Eigentümer von Lustyachten, von Hafenpolizeidampfern und ähnlichen im amtlichen Dienste benutzten Fahrzeugen.

Ob der Eigentümer eine physische Person oder irgend eine Gesellschaft oder juristische Person ist, macht für den Begriff des Schiffseigners keinen Unterschied (vergl. § 124 Abs. 2, § 125 Nr. 5). Ebenso ist es prinzipiell gleich, welcher Nationalität der Schiffseigner ist. Was die Anwendung des Gesetzes auf ausländische Schiffe betrifft, so entscheiden in dieser Beziehung die Grundsätze des internationalen Privatrechts (Motive).

Indem das R.G. v. 15. VI. 1895 in Ansehung des Binnenschiffahrtsbetriebes eine rechtliche Unterscheidung zwischen Deutschen und Reichsfremden hinsichtlich der Zulassung zum Betriebe nicht aufstellt, hat sich die Rechtsfähigkeit der Ausländer zwar nicht in der Praxis, wohl aber im Bestande der reichsrechtlichen und Vertragsnormen wesentlich verbessert. Diejenigen Gründe, welche maßgebend sind, ein deutsches Schiff unter dem Schutze des Deutschen Reiches nur dann der deutschen Handelsmarine eingliedern zu lassen, wenn das Schiff ganz im Eigentum solcher Personen oder Gesellschaften steht, welche seiner rechtlichen Einwirkung kraft staatsrechtlicher Bande der Angehörigkeit oder des Domizils unterstellt sind, wurzeln in der bestimmungsgemäßen Entfernung des Kauffahrteischiffes aus dem Bereiche der deutschen Staatsgewalt. Bei dem zur Personen- oder Güterbeförderung ausschließlich innerhalb der Staatsgebietsgrenzen gewidmeten Fahrzeug der Binnenschiffahrt ist die Möglichkeit rechtlicher Einwirkung der territorialen Staatsgewalt jedoch ununterbrochen gesichert. Die Herrschaft des Territorialitätsprinzips ließ daher den Eintritt fremder Staatsangehöriger und fremder Kapitalien in den Betrieb der deutschen Binnenschiffahrt rechtlich unbedenklich erscheinen. Das in den Kulturstaaten heute allseitig als geboten angesehene Prinzip der gleichen Rechtsfähigkeit des Ausländers in privatrechtlicher Beziehung hat damit innerhalb des deutschen Rechtslebens ein neues durch die Gesetzgebung gesichertes Anwendungsgebiet gefunden. Dadurch, daß im Reichsgesetz von der Aufstellung besonderer Bedingungen für die Zulassung der Fremden zu dem Betriebe der Binnenschiffahrt abgesehen worden, hat sich die Reichsgesetzgebung der in der Theorie des internationalen Rechts von fachkundiger Seite längst festgehaltenen Anschauung angeschlossen, daß es für den internationalen Verkehr meist mit empfindlichen Erschwerungen und Nachteilen verbunden ist, wenn die Rechtsfähigkeit der Ausländer in einzelnen Beziehungen von der im Heimatsstaate des Fremden (der Gesellschaft ꝛc.) zu beobachtenden Reziprozität abhängig gemacht wird. Dieses verkehrshinderliche System des Code civil (Art. 11) konnte um so leichter vermieden werden, als bei nachweislicher Zurücksetzung der deutschen Reichsangehörigen durch die Gesetzgebung oder die Behörden eines auswärtigen Staates für die Anwendung der Retorsion fortan im deutschen Recht durch gesetzliche Bestimmungen Vorsorge getroffen ist. Im Art. 31 bestimmt das Einführungsgesetz zum B.G.B. über das „Vergeltungsrecht": „Unter Zustimmung des Bundesrates kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird." (Vergl. dazu auch Art. 10 E.G.).

Die Vorschriften des Seerechts über die Reederei (H.G.B. 456—476) sind, wie bereits erwähnt, absichtlich nicht übernommen, da das geltende Recht ausreichende Gesellschaftsformen darbietet. Ueber das Verhältnis der Miteigentümer eines Binnenschiffes entscheidet daher das bürgerliche Recht.

Eine Neuerung von umfassender öffentlichrechtlicher Tragweite enthält § 6 durch die Feststellung eines besonderen Schiffsdomizils für die Binnenschiffahrt. „Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (Heimatsort), ist für alle gegen den Schiffseigner als solchen

zu erhebenden Klagen zuständig, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet.

Unter mehreren hiernach in Betracht kommenden Orten gilt als Heimatsort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Geschäftsniederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners sich befindet.

Ist ein Heimatsort nicht festzustellen, so gilt als solcher der Ort, wo der Schiffseigner zur Gewerbesteuer oder Einkommensteuer veranlagt wird.

Die Anerkennung eines besonderen Schiffsdomizils ist auch bei der Binnenschiffahrt nicht zu entbehren. Sowohl für den Gerichtsstand (§ 6 Abs. 1), als auch in anderen Beziehungen, namentlich für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister (§ 123) und für den Umfang der gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Schiffers (§§ 15, 16) ist der Heimatsort des Schiffes von Bedeutung. Offenbar wird aber auch von eben diesem Orte aus die nach der Gliederung der territorialen Amtsorganisation sich gestaltende Einwirkung der öffentlichrechtlichen Behörden stattfinden. Für die Zwecke der gewerblichen Aufsicht, der Kontrolle, der Besteuerung, der Versicherung, des Zählungswesens und der Statistik, der Beurkundung des Personenstandes 2c. ist das Schiffsdomizil fortan sicherlich nicht minder bedeutungsvoll, als in vermögens- und prozeßrechtlicher Beziehung.

Trotz der im § 6 getroffenen Vorschriften werden noch Fälle übrig bleiben, in welchen die Bestimmung des Heimatsortes Schwierigkeiten bereitet. Namentlich weist die Begründung des Entwurfs auf die rechtlich und wirtschaftlich bemerkenswerte Thatsache hin, daß es auf den Strömen im Osten des Reichs Schiffer giebt, welche weder einen festen Wohnsitz, noch eine Niederlassung am Lande haben, sondern ganz auf ihrem Fahrzeug leben und sich mit demselben auch im Winter da aufhalten, wo ihr Gewerbebetrieb sie gerade hingeführt hat. Man wird darauf verzichten müssen, für solche Fälle ein objektives Merkmal des Heimatsortes aufzustellen. Verhältnisse der bezeichneten Art kommen immerhin nicht als Regel vor, und auch hier wird es doch möglich sein, einen bestimmten Ort zu bezeichnen, an welchem Schiffer und Schiff als „zu Hause" befindlich angesehen werden; der Umstand, daß der Schiffer an dem betreffenden Orte zur Steuer veranlagt oder zur Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung herangezogen wird wird hierbei als ein wesentliches Merkmal in Betracht gezogen werden können.

In Bezug auf den Gerichtsstand des Heimatsortes ist im Absatz 1 des § 6 bestimmt, daß daselbst alle gegen den Schiffseigner als solchen gerichteten Klagen ohne Unterschied, ob der Schiffseigner beschränkt oder unbeschränkt für den Anspruch haftet, erhoben werden können. Die Vorschrift entspricht dem Art. 455 des Handelsgesetzbuchs und ist auch gegenüber den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit nicht überflüssig; denn der Schiffseigner wird am Heimatsorte nicht immer seinen Wohnsitz und auch nicht immer eine Niederlassung mit denjenigen Merkmalen besitzen, welche nach der Rechtsprechung zur Anwendung des § 22 der Civilprozeßordnung erforderlich sind. Der Gerichtsstand des § 6 ist selbstverständlich kein ausschließlicher. Mit demselben konkurrieren die sonst nach der Civilprozeßordnung begründeten Gerichtsstände; auch wird die Zuständigkeit der Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte durch den Entwurf nicht berührt. Zu weit geht der von einzelnen Seiten gemachte Vorschlag, für die Klagen gegen den Schiffseigner jedes Gericht, in dessen Bezirk sich das Schiff jeweilig befindet, für zuständig zu erklären. Hierfür besteht kein Bedürfnis und eine solche Einrichtung würde zu einer erheblichen Erschwerung des Schiffahrtsbetriebes führen. In Bezug auf ausländische Schiffe, für welche es sowohl an einem Gerichtsstande des Heimatsortes, als auch an einem allgemeinen Gerichtsstande des Schiffseigners im Inlande fehlt, genügt die Bestimmung des § 24 der Civilprozeßordnung über den Gerichtsstand des Vermögensbesitzes.

Die rechtliche Indifferenz des Binnenschiffahrtsverkehrs gegenüber der Staatsangehörigkeit des Schiffes — eine Indifferenz, die sich ausreichender, wie oben näher ausgeführt worden ist, aus der dauernden Unterwerfung des Binnenschiffes unter die territoriale Jurisdiktion des Aufenthaltsstaates erklärt — verschiebt auch die Bedeutung des Rechtsinstitutes der Registrierung und des Schiffsregisters selbst. Im Seeverkehr vermittelt die Eintragung des Schiffes in ihren Rechtsfolgen den staats- und völkerrechtlich wichtigen Zusammenhang des Schiffes mit dem Heimatsstaat; zu diesem Essentiale gesellt sich eine Fülle privatrechtlich bedeutungsvoller und verwertbarer Reflexwirkungen, die aber nicht im Vordergrunde der gesetzgeberischen Absicht bei Aufrichtung des Instituts standen. Ganz anders liegt die Sache im System des Binnenschiffahrtsrechts.

Die Einführung von Registern, in welche alle Fahrzeuge von einer bestimmten Größe einzutragen sind, ist bei der Binnenschiffahrt nicht minder ein Bedürfnis behördlicher Aufsicht, als bei der Seeschiffahrt. Wenngleich der Zweck, welchem das Schiffsregister für Seeschiffe in erster Linie dient, nämlich die Feststellung der Voraussetzungen für das

Recht zur Führung der Reichsflagge und die Anerkennung dieses Rechts durch Erteilung eines Certifikats der Registerbehörde, bei der Binnenschiffahrt zunächst nicht in Betracht kommt, so hat die Registrierung der Schiffe doch auch hier den wesentlichen Vorzug, für die Beteiligten ein zuverlässiges und allgemein zugängliches Mittel zur Auskunft über die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Schiffe zu schaffen. Die Kenntnis der bezeichneten Verhältnisse ist sowohl für die Personen, welche Fracht- oder Versicherungsverträge abschließen, als auch für diejenigen, welche Ansprüche als Schiffsgläubiger gegen den Eigentümer des Schiffes geltend zu machen haben, von erheblichster Bedeutung. Hinsichtlich einzelner Stromgebiete haben bisher die Beteiligten aus Interessentenkreisen selbst, insbesondere Versicherungsgesellschaften, sich bemüht, für eine Zusammenstellung der betreffenden Angaben Sorge zu tragen; dadurch konnte aber ein öffentliches, auf gesetzlicher Grundlage beruhendes Schiffsregister nicht ersetzt werden. In Hamburg und Bremen hat deshalb die Landesgesetzgebung eingegriffen und die Anlegung von Registern für Binnenschiffe angeordnet. (Gesetz, betr. Register für Hamburgische Flußfahrzeuge v. 27. IV. 1885 (Hamb. Gesetz-Samml. S. 50); Bremisches Gesetz, betr. das Register für Flußschiffe, v. 15. XII. 1887 (Bremisches Gesetzblatt S. 147). Dem von den Beteiligten allseitig geäußerten Wunsche entsprechend erfolgte nunmehr die Einrichtung für das ganze Reichsgebiet.

In Bezug auf den Inhalt und die Führung des Registers konnten im allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und die Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. X. 1867 als Muster dienen. Dem früher laut gewordenen Vorschlage, die Bedeutung des Schiffregisters hinsichtlich der Rechtsverhältnisse am Schiffe nach Art eines Grundbuches zu erweitern, also außer der Verpfändung auch die Eigentumsübertragung von der Eintragung in das Register abhängig zu machen, und zugleich dem Inhalte des Registers öffentlichen Glauben zu gunsten der Erwerber von Rechten an dem Schiffe beizulegen — ist nicht stattgegeben. Für eine solche, mit den erheblichsten Weiterungen und Umständlichkeiten verbundene Einrichtung fehlt es an einem wirklichen Bedürfnisse. Auch die Rücksicht auf die Hebung des Schiffskredites, welche dem Vorschlage zu Grunde liegt, war nicht geeignet, eine Regelung in dem bezeichneten Sinne zu rechtfertigen. Von einer dem eigentlichen Realkredit vergleichbaren Ausnutzung kann bei Schiffen überhaupt nicht die Rede sein, und zwar schon deshalb nicht, weil durch die Möglichkeit des Vorhandenseins gesetzlicher Pfandrechte, die aus dem Schiffsregister nicht zu ersehen sind, einer derartigen Verwertung des Schiffes engere Grenzen gezogen sind. Das Reichsgesetz hat deshalb davon abgesehen, die Schiffe in dieser Hinsicht wie unbewegliche Sachen zu behandeln, und sich bezüglich der Eintragung des Eigentumsüberganges auf das dem Gesetze vom 25. X. 1867 zu Grunde liegende System beschränkt, wonach die Anmeldung der betreffenden Thatsachen durch Strafandrohung gesichert wird.

Während das 5. Buch des H.G.B. „Vom Seehandel" mit den Bestimmungen über das Schiffsregister beginnt, sind in dem vorliegenden Gesetze die Bestimmungen über dasselbe den vorausgehenden acht Abschnitten nachgestellt, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß diese Abschnitte ohne Rücksicht auf die Registrierungsfähigkeit der Schiffe zur Anwendung kommen.

Die verkehrsrechtlich hier besonders in Betracht kommenden Vorschriften des Reichsgesetzes sind die folgenden:

120. Für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15000 kg beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20000 kg sind Schiffsregister zu führen.

121. Das Schiffsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

Die Landesregierungen sind befugt, die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen oder mit derselben da, wo die Führung der Register für Seeschiffe anderen Behörden obliegt, die letzteren zu betrauen.

122. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestatten (vergl. R.G. v. 25. X. 1867, § 4). Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

123. Jedes Schiff ist bei der Registerbehörde des Heimatsortes zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

124. Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt dem Eigentümer des Schiffes und, wenn mehrere Miteigentümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen ob.

Bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Aktienkommanditgesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter, bei einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft die gesetzlichen Vertreter zur Anmeldung verpflichtet.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen.

125. Die Anmeldung muß enthalten:

1) die Gattung und das Material sowie den Namen, die Nummer oder die sonstigen Merkzeichen des Schiffes;

2) die Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors;

3) die Zeit und den Ort der Erbauung;

4) den Heimatsort;

5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Eigentümers oder der Miteigentümer und im letzteren Falle die Größe des Anteiles eines jeden Miteigen-

tümers; bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft;

6) den Rechtsgrund, auf welchem das Eigentum oder die Eigentumsanteile beruhen.

Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

126. Jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

Die Eintragung hat die im § 125 bezeichneten Angaben und den Tag der Eintragung zu enthalten.

Ueber die Eintragung wird von der Registerbehörde eine Urkunde (Schiffsbrief) erteilt, in welche der vollständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist.

127. Wenn Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen eintreten oder wenn das Schiff zu Grunde geht oder reparaturunfähig wird, so ist dies zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Anmeldung finden die Vorschriften der §§ 124, 125 entsprechende Anwendung. Zur Anmeldung der Veräußerung des Schiffes oder eines Anteiles an demselben ist der Erwerber verpflichtet.

Der Schiffsbrief ist mit der Anmeldung einzureichen; die Eintragung wird auf demselben durch die Registerbehörde vermerkt.

Im Falle der Verlegung des Heimatsortes aus dem Registerbezirke hat die Registerbehörde nach Vollzug der Eintragung den Schiffsbrief mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts der neuen Registerbehörde zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

128. Das Gericht hat die Beteiligten zu den ihnen obliegenden Anmeldungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften, welche für die Verhängung von Ordnungsstrafen in betreff der Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

129. Die Landesregierungen können bestimmen, daß auch Schiffe von einer geringeren als der im § 120 bezeichneten Tragfähigkeit in das Schiffsregister einzutragen sind. Auf die Anmeldung und Eintragung solcher Schiffe finden die Bestimmungen dieses Abschnittes gleichfalls Anwendung.

Das gemeine Recht für den gesamten Deutschen Binnenschiffahrtsverkehr, welches durch diese Neuordnung geschaffen wird, weicht in wesentlichen Punkten und vorteilhaft von dem bisherigen dürftigen System partikularrechtlicher Kontrolle der Binnenschiffahrt ab, wie solches beispielsweise für die sieben östlichen Provinzen Preußens in den Vorschriften über polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge (Ministerielles Reglement vom 21. V. 1842, Instruktionen der Provinzial-Steuer-Direktionen, Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29. VI. 1872 2c. S. Nassius, Die strom-, schiffahrts- und hafenpolizeilichen Verordnungen 2c. Stettin 1893, S. 176 fg.) gegeben war.

Im einzelnen waren für den Gang der neueren Gesetzgebung die folgenden aus dem Motivenberichte zum R.G. herauszuhebenden Hauptgesichtspunkte maßgebend.

Die Grenze für die Registerpflichtigkeit soll sich nach der Tragfähigkeit des Schiffes bestimmen, wodurch das Gesetz, betr. die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 28. VI. 1873 (R.G.Bl. S. 184) für Seeschiffe den Brutto-Rauminhalt entscheiden läßt. Nur Schiffe von mehr als 50 cbm Raumgehalt bedürfen nach letzterem Gesetze der Eintragung in das Schiffsregister. Die abweichende Regelung im Binnenschiffahrtsgesetz beruht darauf, daß bei der Vermessung der Binnenschiffe im Allgemeinen nicht der Raumgehalt bestimmt wird, sondern unmittelbar die Tragfähigkeit, und zwar nach dem Gewichte, welches das Schiff von der unteren bis zu der oberen Schwimmebene sinken läßt. Die letztere Vermessungsmethode führt bei den Flußfahrzeugen infolge der größeren Gleichmäßigkeit der Schiffstypen zu einem hinreichend zuverlässigen Ergebnisse und wird auch aus dem Grunde bevorzugt, weil dieses Ergebnis für die Bedürfnisse des Verkehrs, insbesondere für die Festsetzung der Gebühren und Abgaben, die Berechnung der Liegegelder und Versicherungsprämien und ähnliche Zwecke unmittelbar verwendbar ist.

Die Tragfähigkeit von 15 Tonnen bei Dampfschiffen und anderen Schiffen mit eigener Triebkraft und von 20 Tonnen bei sonstigen Schiffen entspricht annähernd, wenn auch nicht genau, einem durchschnittlichen Bruttorauminhalte von 50 cbm. Nach § 3 der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. XI. 1873 (R.G.Bl. S. 367) sollen 50 cbm Bruttorauminhalt bei Segelschiffen gleich 22 Tonnen, bei Dampfschiffen gleich 15 Tonnen angesehen werden. Die über den Entwurf gehörten Sachverständigen haben bestätigt, daß die im § 120 gezogene Grenze genügt, um diejenigen Fahrzeuge, bei welchen die Registrierung als ein allgemeines Bedürfnis anzuerkennen ist, zu treffen.

Daß die Eintragung in das Schiffsregister nicht, wie in dem Gesetze vom 25. X. 1867, nur für die zum Erwerb durch die Schiffahrt bestimmten Schiffe, sondern für Schiffe jeder Art vorgeschrieben wird, ist eine notwendige Folgerung aus dem Begriffe des Schiffseigners, wie er durch § 1 des R.-G. festgestellt ist. Uebrigens ist auch für Seeschiffe durch das R.G. v. 15. IV. 1885 R.G.Bl. S. 89) die Registrierung bereits über den Kreis der in dem G. v. 25. X. 1867 bezeichneten Schiffe hinaus erstreckt worden.

Die Führung des Schiffsregisters ist in erster Linie den zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichten übertragen, was sich mit Rücksicht auf die Verwandtschaft beider Obliegenheiten rechtfertigt und auch der Einrichtung entspricht, welche in betreff des Registers für Seeschiffe in einem Teile der Bundesküstenstaaten besteht.

Auf Grund der von den Bundesstaaten

erlassenen Ausführungsvorschriften (s. dieselben bei Mittelstein a. a. O.) zu dem R.G. v. 15. VI. 1895 ist die Führung der Schiffsregister übertragen:

in Anhalt (Ministerialverordnung v. 12. XII. 1895, Anh. Gesetzsammlung Nr. 974 S. 13) den Amtsgerichten;

in Baden (Ministerialverordnung v. 23. XII. 1895) den Amtsgerichten;

in Bayern (Bekanntmachung des b. Staatsministeriums, der Justiz vom 19. XII. 1895) den Landgerichten;

in Braunschweig (Höchste V. v. 16. XII. und Bekanntmachung v. 18. XII. 1895) den Amtsgerichten;

in Bremen (V. v. 28. XII. 1895) dem Amtgericht;

in Elsaß-Lothringen (Allg. Verfügung v. 21. XII. 1895) den Landgerichten;

in Hamburg (Senatsverordnung v. 27. XII. 1895) der Deputation für Handel und Schiffahrt;

in Hessen (Großh. V. v. 23. XII. 1895) den Amtsgerichten;

in Lübeck dem Amtsgericht;

in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz den Amtsgerichten;

in Oldenburg (V. v. 24. XII. 1895) den Amtsgerichten;

in Preußen (Verfügung des Justizministers vom 2. XI. und 16. XI. 1895) den Amtsgerichten;

in Sachsen (V. v. 27. XII. 1895) den Amtsgerichten.

Der Inhalt der Anmeldung (§ 125 Abs. 1) und der Eintragung (§ 126 Abs. 1, 2) ist im wesentlichen derselbe, wie bei dem Register für Seeschiffe (G. v. 25. X. 1867 § 6), jedoch unter Ausscheidung der nur für die Frage der Flaggenführung erheblichen Umstände. Die Eintragung des Namens des Schiffes ist nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Schiff überhaupt einen solchen führt, was bei Flußschiffen nicht überall gebräuchlich ist. In Ermangelung eines Namens genügt die Angabe der sonstigen, zur Feststellung der Identität des Schiffes dienenden Merkzeichen. Was die Eintragung des Eigentümers betrifft, so versteht es sich, daß, wenn das Schiff einer Aktiengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer sonstigen Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit gehört, die zur Kennzeichnung der Gesellschaft notwendigen Angaben (Sitz und Firma) aufzunehmen sind. Aber auch bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften darf diese Art der Eintragung als ausreichend gelten. Die Aufführung aller einzelnen Gesellschafter, wie sie der § 6 Nr. 5 des G. v. 25. X. 1867 in der Fassung des G. v. 23. XII. 1888 (R.G.Bl. S. 300)] vorschreibt, führt zu erheblichen Umständlichkeiten und kann bei der Registrierung der Binnenschiffe, für welche die Person und Nationalität der einzelnen Gesellschafter in keiner Weise, wie für Seeschiffe, von Erheblichkeit ist, entbehrt werden.

Daß die für die Anmeldung vorgeschriebenen Angaben glaubhaft gemacht werden (§ 125 Abs. 2), ist nicht zu entbehren, wenn das Schiffsregister, seinem Zweck gemäß, den Beteiligten zuverlässige Auskunft über die eingetragenen Schiffe gewähren soll. Bei der ersten Anmeldung eines neu gebauten Schiffes wird in der Regel die Vorlegung des Meßbriefes genügen, in anderen Fällen wird es auch der Beibringung der Erwerbsurkunden oder in Ermangelung solcher einer Bescheinigung der Ortsbehörde über das Eigentum am Schiffe bedürfen.

Ueber die Frage der Registrierung der Ausländern gehörigen Binnenschiffe im Schiffsregister dürfte nach dem Wortlaute des Reichsgesetzes kaum ein Zweifel sein. Zutreffend weist zu dieser, und zwar nicht bloß für die vermögensrechtliche Seite, wichtigen Frage Mittelstein auf den Umstand hin (Kommentar S. 277), daß im § 123 des R.G. ganz allgemein die Anmeldung eines jeden registerpflichtigen (§§ 120, 129) Binnenschiffes bei der Registerbehörde seines Heimatsortes verlangt wird; einen Heimatsort (§ 6) in Deutschland kann aber auch ein Ausländer haben. Es werden daher die §§ 120 ff. ohne Unterschied der Nationalität der Schiffseigner anzuwenden sein (ebenso Förtsch, Note 2 zu § 123, und badische Verordnung, die Führung der Schiffsregister betreffend, vom 23. XII. 1895, § 9), jedoch mit der Ausnahme, daß Binnenschiffe, welche etwa schon im Auslande registriert sind, nicht nochmals in Deutschland einzutragen sind. Wenn es noch in der Begründung S. 138 heißt: „indem die Anwendbarkeit des § 136 sich auf registrierte Schiffe beschränkt, ist sie ferner auch für alle ausländischen Schiffe ausgeschlossen“, so kann daraus kein Gegenargument entnommen werden, denn in ein deutsches Binnenschiffsregister eingetragene Schiffe sind keine „ausländischen“ Schiffe.

In dem Gesetze, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, vom 25. X. 1867, sind insoweit, als es sich um die erste Eintragung eines Schiffes handelt, Strafbestimmungen zur unmittelbaren Erzwingung der Eintragung nicht vorgesehen. Bei Seeschiffen bedarf es dessen auch nicht, weil durch die vorgängige Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister die Ausübung des Rechts zur Führung der Reichsflagge bedingt, damit aber von selbst eine ausreichende Gewähr für die Bewirkung der Anmeldung gegeben ist. Andererseits tritt nach dem erwähnten Gesetz, wenn die Anmeldung einer Veränderung der im Schiffsregister eingetragenen

Thatsachen unterbleibt, nicht, wie in dem Verfahren bezüglich der Anmeldungen zum Handelsregister, eine bloße Ordnungsstrafe ein, — sondern Unterlassung einer solchen Anmeldung ist mit öffentlicher Strafe bedroht, weil ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, daß derartige Veränderungen, die unter Umständen auf das Recht zur Führung der Reichsflagge von Einfluß sein können, ohne Verzug zur Eintragung gebracht werden (G. v. 25. X. 1867, § 15). Diese Gesichtspunkte treffen für Binnenschiffe weder in der einen noch in der anderen Richtung zu. Der Entwurf sieht deshalb behufs Erzwingung der Anmeldungen nur ein Ordnungsstrafverfahren nach Maßgabe der für die Anmeldungen zum Handelsregister geltenden Bestimmungen vor.

Das Reichsgesetz hat entgegen den seerechtlichen Bestimmungen, alle für die Frage der Flaggenführung erheblichen Umstände aus dem Bereiche seiner Normen ausgeschieden.

Die Flagge, als das völkerrechtlich wichtigste Qualifikationszeichen des Seeverkehrs, hat aus den wiederholt erwähnten Gründen für die Binnenschiffahrt keinerlei rechtliche Bedeutung, ihr Gebrauch ist res merae facultatis und wird zumeist nur dekorativen Zwecken nach ortsüblichem Gebrauche dienen.

Aeltere Vorschläge, wonach Bestimmungen über die Flaggenführung der Binnenschiffe durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen werden können, haben im Reichsgesetz als entbehrlich keine Berücksichtigung gefunden. Es bleibt daher nach wie vor für die Materie das Landesrecht maßgebend. Eine irgendwie zulängliche Sammlung des einschlägigen Quellenmaterials fehlt bisher gänzlich. Soweit dessen Entwickelung partikularrechtlich verfolgt werden kann, fehlt auch auf allen Seiten, wie es scheint, die Annahme, daß hier ein Bedürfnis nach Rechtsvorschriften zwingender Natur vorhanden sei. Für Preußen wenigstens kann den Anordnungen (A. Kabinettsordres vom 22. V. 1818 und 12. III. 1823, Ministerialerlaß vom 14. XI. 1834 bei Nassius a. a. O. S. 182), welche, von der behördlichen Wahrnehmung ausgehend, „daß die preußischen Schiffer auf den Strömen fortgefahren haben, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen" und diese verwarnt „das Gebot, wonach sie nur die ordentliche preußische Landes- oder Handelsflagge führen dürfen, zu übertreten" — nur noch soweit wirksame Kraft zuerkannt werden, als durch Art. 55 der Reichsverfassung an die Stelle der partikularrechtlichen Handelsflagge die schwarz-weiß-rote Flagge der deutschen Handelsmarine getreten und daher der Gebrauch auch dieser Farben seitens der Binnen- und Stromschiffer als gesetzlich zugelassen angesehen werden muß. Die Führung der Landesflagge eines anderen deutschen Bundesstaates wird aber auch preußischen Schiffern, die ein in einem anderen Bundesstaate ins Schiffsregister eingetragenes Schiff führen, nach den für das Bundesindigenat geltenden Grundsätzen fortan nicht mehr auf Grund jener obsolet gewordenen Rechtsvorschriften mit Strafe belegt werden dürfen. Allerdings wird aber das in einem deutschen Schiffsregister eingetragene Binnenschiff, auch wenn es im Eigentum fremder Staatsangehöriger, Gesellschaften 2c. steht, zur dauernden Führung fremder Landesfarben nicht berechtigt sein.

Der Schluß wird e contrario aus den Vorschriften zu ziehen sein, welche für die internationale Flußschiffahrt auf Grund der bestehenden Schiffahrtsakte bestehen und auf den konventionellen Flüssen den ständigen Gebrauch der fremden Flagge fremden Schiffen naturgemäß freistellen. Als typisch mag hierfür citiert werden die Vorschrift der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. X. 1868 Art. 2.

Art. 2. Die zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe und die vom Rheine herkommenden Holzflöße können auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet, vom Rheine in das offene Meer oder nach Belgien und umgekehrt fahren.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen einer der Wasserwege, welche die Verbindung des Rheines mit dem offenen Meere über Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis und Brielle vermitteln, in der Folge für die Schiffahrt unbrauchbar werden, so soll die zu dessen Ersatz der niederländischen Schiffahrt angewiesene Wasserstraße auch der Schiffahrt der übrigen Uferstaaten offen stehen.

Als zur Rheinschiffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, welches zur Führung der Flagge eines der Rheinuferstaaten berechtigt ist und sich hierüber durch eine von der betreffenden Behörde ausgestellte Urkunde auszuweisen vermag.

Die urkundliche Legitimierung des Schiffes im Binnenverkehr bedarf nicht der umfassenden Kautelen, welche das Flaggenrecht im ausländischen Betriebe notwendig fordert. Von den Schiffspapieren, welche, von der zuständigen Heimatsbehörde ausgefertigt, öffentlichen Glauben genießend, jedem Dritten gegenüber den Nachweis der Thatsachen erbringen, welche in ihnen zur Verzeichnung gelangt sind, kommt hier nur der Schiffsbrief in Betracht. In dem nach der Eintragung des Schiffes zu erteilenden Schiffsbriefe wird unter dem Siegel des Amts- (bezw. Landgerichts 2c.) und der Unterschrift des Richters durch die unterzeichnete Behörde bezeugt, „daß in das von derselben nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. VI. 1895 geführte Schiffsregister das nachbenannte Schiff unter Nr....

auf Grund glaubhafter Nachweisungen am ..ten ... eingetragen ist, wie fogt": ....

Dieser Schiffsbrief, welcher nach § 126 Abs. 3 dem Eigentümer seitens der Registerbehörde zu erteilen ist, soll den Schiffseigner oder Schiffer in die Lage setzen, sich dritten Beteiligten und den Behörden gegenüber jederzeit über die in das Register eingetragenen Thatsachen und Verhältnisse auszuweisen, weshalb alle Aenderungen in ihn einzutragen sind (§ 127 Abs. 3), sowie insbesondere auch die auf Pfandrechte und Pfändungen bezüglichen Vermerke (§ 131 Abs. 4, § 132 Abs. 3, § 136 Nr. 1).

Die nach den geltenden Verordnungen oder den Schiffahrtsverträgen von den Verwaltungsbehörden auszustellenden sonstigen Schiffspapiere (Meßbriefe, Schiffspatente, Schiffsatteste u. dergl.) behalten daneben ihre rechtliche Bedeutung.

Die Führung des Schiffsbriefes an Bord ist durch das Reichsgesetz jedoch nicht obligatorisch gemacht; die Motive geben der Ansicht des Gesetzgebers dahin Ausdruck, daß Vorschriften über die Pflicht des Schiffers, den Schiffsbrief stets auf dem Schiffe mitzuführen, nicht in das Gesetz gehören, sie könnten nötigenfalls im Wege schiffahrtspolizeilicher Anordnung getroffen werden.

In Ermangelung solcher ist der Schiffer trotz § 8 des R.-G. nicht verpflichtet, den Schiffsbrief als Teil der Schiffspapiere an Bord zu bringen. In diesem Falle tritt auch nicht eine öffentlichrechtliche Beurkundung der Indentität des Schiffes ein, sondern die nach dem System der sicherheitspolizeilichen Vorschriften des Aufenthaltsstaates gebotenen persönlichen Legitimationsmittel des Schiffers reichen auch zur urkundlichen Legitimation des von ihm geführten Schiffes hin. — Hier überwiegen im Reichsgesetz offensichtlich die privatrechtlichen Gesichtspunkte; die Sicherheit des Verkehrs zumal auf den Wasserstraßen, welche mehrere deutsche Staatsgebiete durchziehen, hatte die Forderung begründet, daß zum mindesten Schiffe mit größerem Raumgehalt zur Führung des Schiffsbriefes reichsrechtlich angehalten würden. Für den Schiffahrtsverkehr auf den konventionellen Wasserstraßen ist die Führung des Schiffsattestes an Bord obligatorisch gemacht. Es ist den Hafen- und Polizeibehörden auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen (S. Rheinschiffahrtsakte Art. 22).

Das Schiff ist ein befriedetes Besitztum. Es wird demselben daher der gleiche Schutz gegen gewaltsame Eingriffe zu Teil, wie dem Besitztum überhaupt (R.-St.G.B. § 342 in Verbindung mit §§ 123, 124), doch besteht in betreff der Schiffe ein Durchsuchungsrecht der Zoll- und Steuerbeamten, der Hafen- und Revierbeamten nach Maßgabe der einschlägigen Spezialnormen.

Eine Arrestfreiheit segelfertiger Binnenschiffe ist im geltenden Rechte nicht begründet (siehe darüber Mittelstein in Böhms Zeitschrift für internationales Recht, Bd. II, S. 272–273). Von der Aufnahme des Art. 446 Abs. 1 des H.G.B., welche die Arrestfreiheit segelfertiger Seeschiffe zuläßt, ist absichtlich Abstand genommen worden.

B. Die Verhältnisse der Schiffsbesatzung. In den personenrechtlichen Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes ist der Kreis derjenigen Verwaltungs-Einrichtungen keineswegs erschöpft, welche dazu bestimmt sind durch rechtliche Kontrolle und Fürsorge den in der eigentümlichen Natur der Binnenschiffahrt begründeten besonderen Verhältnissen der Schiffsbesatzung Rechnung zu tragen. — Die wichtigsten hier einzielenden Vorschriften des Reichsgesetzes sind die folgenden, bei denen wir zur Vergleichung auf diejenigen handels- und gewerberechtlichen Bestimmungen unten hinweisen, welche eine Anlehnung ermöglichten oder eine grundsätzliche Ablehnung, entsprechend der besonderen Eigenart des Binnenschiffahrtsbetriebes forderten.

§ 3. Der Schiffseigner ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt [1]).

Zur Schiffsbesatzung gehören der Schiffer, die Schiffsmannschaft (§ 21) und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslootsen [2]).

§ 21. Zur Schiffsmannschaft gehören mit Ausnahme des Schiffers die zum Schiffahrtsdienste auf dem Schiffe angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer [3]).

Die Schiffsmannschaft untersteht der Gewerbeordnung [4]).

§ 22. Die Verpflichtung des Schiffsmannes zum Dienstantritte beginnt, wenn nichts Anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Schiffsmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Der Anspruch des Schiffseigners auf Schadenersatz wird hierdurch nicht berührt [5]).

§ 23. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anforderungen des Schiffers Folge zu leisten und jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten [6]).

Er darf das Schiff ohne Erlaubnis des Schiffers nicht verlassen.

Verunglückt das Schiff, so hat der Schiffsmann für Rettung der Personen und ihres Gepäcks, sowie für Sicherstellung der Schiffsteile, der Gerätschaften und der Ladung den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

1) Vergl. H.G.B. Art. 451.
2) Vergl. H.G.B. Art. 445.
3) Vergl. Seemannsordnung § 3, H.G.B. Art. 528, 554.
4) Zusatz auf Vorschlag der Reichstagskommission.
5) Seemannsordnung §§ 28, 29.
6) Ebenda §§ 30, 32.

§ 24. Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts Anderes vereinbart ist, so kann der Schiffsmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen [1]).

§ 25. Hinsichtlich der Aufkündigung eines auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses sowie hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffsmanne das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§ 122 bis 124a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Schiffsmannes (§ 123 der Gewerbeordnung) auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Nach Antritt der Reise ist der Schiffsmann verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffsmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffsmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist.

Wie das Seerecht operiert in dem vorangeschickten Quellenmaterial auch das Binnenschiffahrtsgesetz mit den beiden Begriffen der Schiffsbesatzung und der Schiffsmannschaft. Die Begriffe sind von verschiedener Länge und verschiedener technischer Bedeutung. Unter Schiffsbesatzung ist die Gesamtheit der Personen zu verstehen, welche auf einem Schiffe ein Amt oder einen Dienst haben. Es gehören dazu der Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen (D.H.G.B. Art. 445). Die zuletzt genannten Personen können höhere Dienste zu versehen haben, wie die Aerzte, Zahlmeister, Proviantmeister, welche auf größeren Passagierschiffen vorkommen, die Maschinisten der Dampfschiffe; oder auch niedere, wie die Aufwärter, Köche (auf den größeren Passagierschiffen), Heizer. Sie sind in betreff der Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft durch das Gesetz gleichgestellt, ohne Unterschied, ob sie vom Schiffer oder Reeder angenommen sind (Seemannsordnung § 3); sie haben daher auch den Anordnungen des Schiffers in Ansehung des Schiffsdienstes unweigerlich Folge zu leisten.

Die Schiffsmannschaft dagegen umfaßt den Personenkreis derjenigen, welche berufsmäßig zur Bedienung eines Schiffes da sind, sie bilden die Bemannung zum Schiffahrtsdienst. Die Schiffsmannschaft steht unter den Anordnungen, unter der Befehlsgewalt des Schiffers: der Schiffer selbst gehört also nicht zu jenem Personenkreis, wohl aber sind hierhin namentlich auch die Maschinisten und Heizer gerechnet, was nach der Seemannsordnung § 3 nicht der Fall ist. Sonstige Mitglieder der Schiffsbesatzung, welche nichts mit dem eigentlichen Schiffahrtsdienst zu thun haben, wie namentlich Aufwärter, Köche (falls sie nicht, wie oft, gleichzeitig Matrosen sind), Kassierer rc., gehören nicht zur Schiffsmannschaft, weshalb für sie nach wie vor das bürgerliche Recht gilt, nicht aber die §§ 21—25 des Binnenschiffahrtsgesetzes.

Die die Schiffsmannschaft begründende Dienstmiete bringt den Schiffsmann nicht in eine Art von Dienstbotenverhältnis zum Schiffseigner; ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des durch die Ereignisse und momentanen Bedürfnisse des Schiffahrtsbetriebes geforderten Dienstes und der Leistung steht die Schiffsmannschaft unter den verwaltungsrechtlichen Normen der Gewerbeordnung v. 21. VI. 1869. (Fassung vom Jahre 1891.) Daß die Schiffsmannschaft, soweit nicht die §§ 22—25 Abweichendes bestimmen, der Gewerbeordnung unterliegt, ist von besonderer Bedeutung für die Zuständigkeit der Gerichte in Bezug auf Streitigkeiten zwischen Schiffseigner resp. Schiffer und der Schiffsmannschaft. Daher findet hier das G. v. 29. VII. 1890, betr. die Gewerbegerichte, Anwendung. Für Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Aushändigung oder den Inhalt eines Arbeitsbuchs oder Zeugnisses, sowie über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse u. dergl. (s. den § 3) sind daher unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte, die Gewerbegerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig, soweit nicht nach den internationalen Schiffahrtsverträgen die Zuständigkeit besonderer Gerichte begründet ist (Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. IV. 1844 § 47 und preußisches Gesetz, betr. die Elbzollgerichte, vom 9. VII. 1879 § 4). In Ermangelung eines zuständigen Gewerbegerichts greifen ferner die Bestimmungen über die auf Anrufen eines jeden Teils zugelassene vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers Platz (§§ 71 ff. des Gesetzes über die Gewerbegerichte). Dem bei Streitigkeiten zwischen den in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen vorhandenen Bedürfnisse nach einem von den Förmlichkeiten des ordentlichen Rechtsgangs befreiten Verfahren ist hiermit genügt. Auch in Bezug auf

1) Anders Seemannsordnung §§ 36 ff.; vergl. aber auch Gew.-Ordn. §§ 115—119a.

die örtliche Zuständigkeit blieb es bei den geltenden Vorschriften bewenden (Gesetz über die Gewerbegerichte §§ 25, 71). (Begr. S. 57.) Von den erwähnten besonderen Gerichten (vergl. Gerichtsverfassungsgesetz § 14) kommen hier nur die Elbzollgerichte in Betracht. Nach der Additionalakte § 47 unter 2c ist ein solches zuständig für „die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse“, und zwar nach § 48 dann „wenn die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen derartiger Ansprüche anruft“.

Der Abschluß des Dienstvertrages ist an keine Formalitäten gebunden (ebenso nicht der Heuervertrag des Seemanns); vergl. Gew.O. (Fassung des G. v. 1. VI. 1891) §§ 105, 107. Abgeschlossen wird der Vertrag von dem Schiffseigner. Hat der Schiffer hierzu keine Vollmacht, so ist er hierzu nur berechtigt außerhalb der Orte des § 15 und soweit die Ausführung der Reise die Anstellung erforderlich macht.

Im übrigen beschränkt sich das Reichsgesetz ähnlich wie der durch die Seemannsordnung aufgehobene Titel 4 des 5. Buches des Handelsgesetzbuches darauf, unter Feststellung des Begriffes der Schiffsmannschaft (§ 21) Bestimmungen über den Dienstantritt und die Folgen einer Verzögerung (§ 22), über die allgemeinen Dienstobliegenheiten des Schiffsmannes (§ 23), über die Löhnungstermine (§ 24), sowie über die Kündigung und über die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Austritt (§ 25) zu treffen. Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsort während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen. Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist. Die Vorschriften lehnen sich vielfach an die Vorschriften der Seemannsordnung an, halten sich aber in einem wesentlich engeren Rahmen. Die zahlreichen, teils polizeilichen, teils disziplinären oder strafrechtlichen Bestimmungen der Seemannsordnung hängen meistens mit den besonderen Verhältnissen der Seeschiffahrt zusammen. Die Binnenschiffahrt kann mit Rücksicht auf die geringere Gefährlichkeit des Betriebes und auf die leichtere Möglichkeit des Ersatzes ungeeigneter Personen durch andere den größten Teil jener Vorschriften entbehren.

Eingehende Bestimmungen über Befähigungsnachweis und Arbeitskontrolle wurden darum ins Gesetz nicht aufgenommen, ausgenommen da, wo es sich um technisch oder vermöge der Gliederung des Dienstes an Bord, persönlich qualifizierte Dienstleistung handelt. Nach § 140 ist der Bundesrat befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe zu treffen. Bezüglich der Schiffahrt auf Seen, welche keine fahrbare Verbindung mit einer anderen Wasserstraße haben, steht die Befugnis der Landesregierung zu.

Sozialpolitisch bedeutungsvolle Meinungsverschiedenheiten traten besonders hervor bei Festsetzung der rechtlichen Stellung der Schiffsmannschaft gegenüber dem Schiffer. Bei der parlamentarischen Behandlung lag zu § 23 der Antrag vor, an Stelle des Abs. 2 zu sagen:

„Ohne Erlaubnis des Schiffers darf der Schiffsmann das Schiff nicht verlassen, doch darf ihm außer der Arbeitszeit, wenn nicht triftige Gründe vorliegen, diese Erlaubnis nicht verweigert werden. Auch ist ihm der Zeitpunkt der Rückkehr stets anzugeben. Ist dies unterblieben, so reicht der Urlaub bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem am anderen Tage die Arbeit beginnt.“

Die Antragsteller begründeten den Antrag mit dem Hinweis auf das jetzt bestehende Abhängigkeitsverhältnis des Bootsmanns von dem Schiffer. In der Arbeitszeit, wurde geltend gemacht, müsse der Bootsmann selbstverständlich seine Schuldigkeit thun und auf dem Schiffe verbleiben, aber außerhalb derselben dürfe man ihn nicht lediglich von der Gnade des Schiffers abhängig machen. Dem wurde von mehreren Seiten entgegengehalten, daß durch die Annahme des Antrages die Disziplin auf dem Schiffe in bedenklichster Weise gefährdet werde. Was habe man denn unter „triftige Gründe“ zu verstehen, wer solle über das Vorhandensein solcher „triftigen Gründe“ urteilen? Die soziale Stellung zwischen Schiffer und Bootsmann sei gar nicht so unterschiedlich, daß diese Leute sich nicht wie bisher in friedlicher Weise über ihre Ausgehezeit einigen sollten.

Der Inhalt des Antrages rufe nur bisher ungekannte Streitigkeiten hervor und er sei daher völlig entbehrlich. Nach Ablehnung des Antrages mit allen gegen 3 Stimmen erfolgte mit derselben Mehrheit die Annahme des Paragraphen nach der Regierungsvorlage.

Von denselben Antragstellern wurde beantragt, als § 23a einzufügen:

„Nach Eintritt der Nacht haben alle Schiffe, mit Ausnahme der Dampfschiffe ohne Anhang, an der nächsten zum Halten geeigneten Stelle ihre Fahrten einzustellen. An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit an Bord der Frachtschiffe nur in Fällen der Not gestattet."

In der Begründung des Antrages wurde auf die Ueberanstrengung der Bootsleute und namentlich des Heizerpersonals hingegewiesen. Das Fahren bei Nacht müsse notgedrungen die Zahl der Havarien vermehren, während der Mangel an Sonntagsruhe die Kräfte des Schiffspersonals nicht zur richtigen Erholung kommen lasse. Diesen Ausführungen entgegen wurde von mehreren Seiten auf die Eigentümlichkeit des Schiffahrtsgewerbes verwiesen, das zunächst im Winter eine lange Zeit der Ruhe habe, oft länger, als dem Schiffsmann lieb sei. Dann aber ermangele es auch während der Betriebszeit an Ruhetagen nicht, schon infolge der Lade- und Löschzeit, wie oft aber werde außerdem auf die Gelegenheit, Ladung zu finden, unthätig gewartet; von der gesamten Betriebszeit verbringe ein Frachtschiff noch nicht ein Dritteil auf der Fahrt; die übrige Zeit entfalle auf den Aufenthalt an Lade- und Löschplätzen.

In der Kommission sowohl, wie bei den Plenarberatungen im Reichstage wurden diese über den Rahmen der Regierungsvorlage hinausgehenden, den individuellen Arbeitsverhältnissen des Schiffahrtsbetriebes wenig entsprechenden Anträge abgelehnt. Die die Beschränkung der Nachtarbeit, der Arbeit an Sonn- und Feiertagen betreffenden Vorschriften der Gew.O. v 21. VI. 1869 (in ihrer Gestaltung bis zum R.G. v. 1. VI. 1891 § 105a bis 105i) haben daher für den Binnenschiffahrtbetrieb z. Zt. keine Geltung; dagegen ist nach § 42 R.G. der Frachtführer zur Uebernahme der Güter an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht verpflichtet, es sei denn, daß ein Notfall vorliege.

Auch die aus Berufskreisen heraus geforderte Einführung obligatorischer Dienstbücher (vergl. die Ausführungen des Reichstagsabgeordneten! **Bassermann**, Stenogr. Berichte, IX. Legislaturperiode, III. Session, 1894/95, Bd. I S. 535 fg.) wurde mit dem Hinweise abgelehnt, daß diese Frage als eine gewerberechtliche ihre Ordnung nicht in diesem Gesetze finden könne und daß im übrigen in Ansehung der großen Wasserstraßen durch die Vorschriften der Schiffahrtsakte und Verträge ausreichend Fürsorge getroffen sei. Demnach gelten nach wie vor die landes- und ortspolizeilich auf die Dienstverhältnisse der Schiffsleute bezüglichen Verordnungen, so in Preußen die Min.V. v. 8. VIII. 1856 betreffend die Einführung von Dienstbüchern für Schiffsleute der Binnenschiffahrt. Dieselbe ordnet auf Grund des § 6 litt. b. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. III. 1850 zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disziplin an, daß jeder Dienstmann auf einem preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen muß. Da dieses Dienstbuch ein vorgeschriebenes Mittel polizeilicher Legitimation ist, hat die Herausnahme der Schiffsmannschaft aus dem Dienstbotenverhältnisse und die Unterstellung unter die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung sicherlich **nicht** die Aufhebung jener Verpflichtung zur Folge.

Die im Betriebe der Binnenschiffahrt stehenden Personen sind in den Bereich der durch die Reichsversicherungsgesetze begünstigten Kreise aufgenommen. Die Versicherung derselben hat bei derjenigen Versicherungsanstalt zu geschehen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der zu Versichernde beschäftigt ist, gelegen ist. Vergl. preußische Ausführungsanweisung v. 21. VIII. 1885 zur Unfalls- und Krankenversicherung: Als Beschäftigungsort der in der Binnenschiffahrt und Flößerei beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird. Als solcher ist im Zweifelsfalle der Wohnort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, an welchem derselbe zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist." —

C. **Die rechtliche Kontrolle über den ordnungsmäßigen Verlauf der Fahrt.** Die Sicherheit des Schiffahrtsverkehrs ist vor allem von dem Umstand abhängig gemacht, daß das wichtigste Transportmittel dieses Verkehrs, das Schiff, auch thatsächlich den Anforderungen genüge, welche an dasselbe gestellt werden müssen um den gewünschten technischen Zweck zu erreichen. Zu diesem Behufe erfassen besondere aus der Eigenart seines Gewerbes hervorgegangene standesrechtliche Normen den Schiffer als zeitigen verantwortlichen Vertreter wichtiger privatwirtschaftlicher und staatlicher Interessen, sie legen ihm eine Reihe von Verbindlichkeiten auf, die sich teils auf sein privatvermögensrechtliches Verhältnis zu Schiffs- und Ladungsinteressenten, teils auf sein Verhältnis zum Gesamtrechts- und Verwaltungssystem desjenigen Staates beziehen, in dessen Gebiet sich das von ihm geführte Schiff befindet. Innerhalb dieser mannigfaltigen Rechtsbeziehungen sollen uns im Nachstehenden lediglich die aus dem genossenschaftlichen Bedürfnis hervorgegangenen, auf den Ver-

lauf der Fahrt abzielenden Einrichtungen des öffentlichen Rechtes beschäftigen.

a) Fahrtüchtigkeit des Schiffes. Nach § 8 des Reichsgesetzes hat der Schiffer vor Antritt der Reise darauf zu sehen, daß das Schiff in fahrtüchtigem Zustande gehörig eingerichtet und ausgerüstet, sowie hinreichend bemannt ist, und daß die Schiffspapiere und Landungsverzeichnisse an Bord sind [1]).

Er hat für die Tüchtigkeit der Gerätschaften zum Laden und Löschen, für die gehörige Stauung der Ladung, sowie dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht schwerer beladen wird, als die Tragfähigkeit desselben und die jeweiligen Wasserstandsverhältnisse es gestatten [2]).

Wenn der Schiffer im Auslande die daselbst geltenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen [3]).

Für die Fahrtüchtigkeit des Schiffes bei Antritt der Reise haftet den im § 7 Abs. 2 bezeichneten Personen auch der Schiffseigner persönlich, nicht nur mit Schiff und Fracht. Nähern sich diese Anordnungen dem System des H.G.B., dessen Wortlaut sie an Deutlichkeit übertreffen, so muß doch andererseits anerkannt werden, daß die in den seeamtlichen Sprüchen immer mehr zur Geltung gelangende Ansicht: bei der heute immer weiter vorschreitenden komplizierten Technik des Schiffbaues könne das Urteil des Schiffers über die Fahrtüchtigkeit des Schiffes in allen Fällen nur auf eine sehr beschränkte Sicherheit Anspruch erheben, — für den Binnenschiffahrtsverkehr in noch weit höherem Maße zutrifft, als dies im Seeverkehr mit seinem durchaus technisch gebildeten Personal der Fall ist (vergl. hierzu das interessante Judikatenmaterial bei Ritter: Die öffentlichrechtlichen Pflichten des Schiffers vor Antritt der Reise, 1894). Die Fahruntüchtigkeit kann, wenn sie nicht eine absolute ist, nach der jeweiligen Zweckbestimmung des Schiffes gegebenen Falles nur den Umfang bezw. die Ausdehnung des Fahrbetriebes, die Beschaffenheit und den Umfang der zulässigen Ladung modifizieren. Für Fahrtüchtigkeit der Reise haftet nach Abs. 1 der Schiffer persönlich, falls er die ihm nach § 7 obliegende Sorgfalt verletzt. Während aber der Schiffseigner in den Fällen der Abs. 1–3 des § 8 dann, wenn der Schiffer haftet, gemäß § 4 regelmäßig auch haftet, aber nur mit Schiff und Fracht, gilt nach Abs. 4 die Besonderheit, daß dem Schiffseigner als solchem gleichfalls die unmittelbare Verantwortlichkeit für den Zustand des Schiffes bei Antritt der Reise auferlegt ist, und zwar den Ladungsbeteiligten, den Passagieren und der Schiffsbesatzung gegenüber (s. § 7 Abs. 2).

Insoweit es sich um Personenbeförderung handelt, bestehen für die Fahrtüchtigkeit des Binnenschiffes noch zahlreiche weitergehende obrigkeitliche Vorschriften, die, aus der landes- oder ortspolizeilichen Fürsorgepflicht entsprungen, namentlich den öffentlichen Verkehr durch Dampfschiffe einer genaueren Regelung und Aufsicht unterziehen. Ueber die Bestrebungen, die sogenannte Ladelinie, Lademarke, auf gesetzlichem Wege sicherzustellen und deren Einhaltung durch behördliche Organe zu kontrollieren, siehe die Verhandlungen des Nautischen Vereins zu Berlin im Februar 1891. Daß diese Bestrebungen zur Sicherung der Fahrtüchtigkeit des Schiffes im wichtigeren Seeverkehr noch zu keinen Ergebnissen gelangt sind, hat natürlich auch das Fehlen solcher Vorschriften im Binnenschiffsverkehr zur Folge. (Vergl. hierzu die kenntnisreiche Schrift von G. Wislicenus, Schutz für unsere Seeleute! Leipzig 1894.)

b) Unfallsmeldung. Nach den Artt. 490 bis 493 des Handelsgesetzbuches hat der Seeschiffer über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, im Bestimmungshafen, unter Umständen auch schon in einem Zwischenhafen, vor einer Gerichts- oder Konsularbehörde unter Mitwirkung der Schiffsmannschaft eine Verklarung abzulegen. Auch für die Binnenschiffahrt besteht ein allseitig anerkanntes Bedürfnis, bei Unfällen eine schleunige Feststellung des Thatbestandes und des Umfanges des Schadens herbeizuführen, um auf diese Weise späteren Verdunkelungen des Sachverhaltes und Streitigkeiten thunlichst vorzubeugen. Durch die Uebertragung des Rechtsinstituts der großen Haverei auf das Gebiet der Binnenschiffahrt wurde eine solche Feststellung als Grundlage der Havereirechnung ohnehin unerläßlich. (S. hierzu Ph. Heck, Das Recht der großen Haverei, Berlin 1889.)

Die bestehende Gesetzgebung gewährte keine genügenden Grundlagen für ein dem Zwecke entsprechendes Verfahren.

Die seerechtliche Verklarung auf die Binnenschiffahrt einfach zu übertragen, war nicht angängig. Die Verklarung ist eine aus alten Seegebräuchen entwickelte Einrichtung, bei der es sich zunächst nicht um eine eigentliche Beweiserhebung, sondern um eine auf den Angaben des Schiffsjournals beruhende, von den übrigen Personen der Schiffsbesatzung mitbeschworene eidliche Sachdarstellung des Schiffers handelt. Eine solche Einrichtung ließ sich nicht künstlich auf ein anderes Gebiet verpflanzen. Es fehlt dafür bei der Binnenschiffahrt auch an den sonstigen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen. Die Führung eines Tagebuches

1) Vergl. H.G.B. Art. 480.
2) Vergl. H.G.B. Art. 481.
3) Vergl. H.G.B. Art. 482.

(H.G.B. Artt. 486 bis 489) ließ sich hier nicht vorschreiben; sie würde thatsächlich nicht durchführbar, auch vielfach überflüssig und mit Rücksicht auf den Bildungsstand eines großen Teiles der Binnenschiffer ohne praktischen Wert sein. Andererseits fehlt es bei der Binnenschiffahrt an der auf Seeschiffen regelmäßig vorhandenen Kontrolle der Angaben des Schiffers durch die anderen Schiffsoffiziere und durch die meistens in größerer Zahl vorhandene, technisch geschulte Schiffsmannschaft. — Das Gesetz schreibt statt dessen ein eigentliches Beweisaufnahmeverfahren vor, das aber erheblich freier als die Sicherung des Beweises in der Civilprozeßordnung gestaltet ist. Das Verfahren muß notwendig ein gerichtliches sein, wenn es die rechtliche Aufgabe erfüllen soll.

Zu diesem Zwecke trifft das R.G. im § 11 u. folg. die nachstehenden Anordnungen:

§ 11. Wird das Schiff oder die Ladung von einem Unfall betroffen, so ist der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsbeteiligten verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Schiff vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben muß, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den thatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugnisse zu erbieten und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen [1]).

§ 12. Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen thunlichst nahen Termin, zu welchem der Schiffer und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind. Dem Schiffseigner und den Ladungsbeteiligten ist von dem Termine Mitteilung zu machen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann. Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen [2]).

§ 13. Die Aufnahme des Beweises erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Soweit hiernach nicht die Beeidigung des Schiffers ausgeschlossen ist, beschließt über dieselbe das Gericht nach freiem Ermessen.

Die an Schiff und Ladung Beteiligten, sowie die etwa sonst durch den Unfall Betroffenen sind berechtigt, in Person oder durch Vertreter der Verhandlung beizuwohnen. Sie können eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel beantragen.

Das Gericht ist befugt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auch von Amtswegen anzuordnen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich scheint [3]).

Eine besondere Einrichtung zur behördlichen Meldung eines **jeden** im Binnenschiffahrtsverkehr eingetretenen Unfalles zum Zwecke amtlicher Kognition, — etwa im Sinne der durch das R.G. v. 27. VII. 1877 betreffend die Untersuchung von Seeunfällen geschaffenen Einrichtung verwaltungsrechtlicher Natur, — hat sich nicht als legislatorisch wünschenswert herausgestellt; offenbar aus dem Grunde, weil die der Unfallsstelle benachbarte Ortsbehörde auch vordem jede solche lokale Störung des Schiffahrtsbetriebes zum Anlaß amtlicher Untersuchung und zweckentsprechender Remedur zu nehmen, schon im bisherigen Rechtssystem ausreichende Handhaben besaß.

c) **Rechtsverhältnisse in Notfällen.** In sämtlichen Vorentwürfen zum Reichsgesetz betreffend die Binnenschiffahrt wurde die Forderung vertreten, daß die für die Seeschiffahrt geltenden Grundsätze über Kollision, Bergung und Hilfeleistung in Notfällen zweckmäßigerweise auch auf die analogen Verhältnisse der Schiffe auf Flüssen, Kanälen und sonstigen Binnengewässern zu übertragen seien. Es wurde mit Recht geltend gemacht, daß diese sich bei der Seeschiffahrt bestens bewährt haben und obschon angenommen wurde, daß sie schon nach allgemeinen Grundsätzen auch ohne gesetzliche Festlegung in den Verhältnissen der Stromschiffahrt recipiert worden seien, so sei dennoch eine ausdrückliche Regelung wünschenswert. Gemeint waren damit aber lediglich die auf die **Schadensregulierung** bezüglichen vermögensrechtlichen Vorschriften der Artt. 736 bis 741 des H.G.B. Für das **Strafrecht** in den Binnengewässern ist zwar die Kaiserl. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. I. 1880, die Not- und Lootsensignalordnung vom 14. VIII. 1876 — jetzt ersetzt durch die Kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 9. V. 1897, und Verordnung betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lotsendampffahrzeuge vom 10. V. 1897 (R.G.Bl. Nr. 22) — und die Kaiserl. Verordnung, betreffend das Verhalten des Schiffers nach dem Zusammenstoß von Schiffen auf See, vom 15. VIII. 1876 **nicht** direkt geltendes Recht, allein die in ihnen niedergelegten Grundsätze sind zumeist auf dem Wege von provinziellen oder Revierschiffahrtsordnungen auch ins Verwaltungsrecht der Binnenschiffahrt übergeleitet worden. So in Preußen auf Grund der §§ 76, 77, 78 der Provinzialordnung vom 29. VI. 1875, des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. VII. 1876 und der §§ 6, 12, 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. III. 1850.

Strafrechtlich findet in der angedeuteten Richtung der Binnenschiffahrtsverkehr seinen Schutz in den Strafandrohungen des R.St.G. Abschn. 27 gegen gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen speziell in den §§ 321—323.

Der 6. Abschnitt des Reichsgesetzes behandelt zugleich die Rechtsverhältnisse der Bergung und Hilfeleistung in den §§ 93—101.

Die Fälle, in welchen die Lage eines Schiffes derart gefährdet ist, daß es zur

1) Vergl. H.G.B. Artt. 490, 491.
2) Vergl. H.G.B. Art. 492.
3) Vergl. H.G.B. Art. 493.

Rettung des Beistandes dritter Personen bedarf, sind auch im Betriebe der Binnenschiffahrt nicht selten. Dies gilt nicht nur für die unteren, der See zunächst gelegenen Stromteile, sondern auch für die weiter aufwärts gelegenen Strecken. Wird eine solche Gefahr in der That durch das Eingreifen dritter Personen, insbesondere der Besatzung anderer Fahrzeuge, beseitigt, so liegt es in der Billigkeit, daß den helfenden Personen eine ihren Leistungen entsprechende Vergütung zu teil wird. Die rechtliche Anerkennung und Sicherung dieses Vergütungsanspruches ist zugleich geeignet, die Bereitwilligkeit zur Beistandleistung in Gefahren zu fördern. Daß die Vergütung auch dann, wenn sie nicht vorher besonders bedungen ist, geleistet werden muß, entspricht der schon gegenwärtig im Binnenschiffahrtsverkehr herrschenden Auffassung. Bereits die Elbschiffahrtsakte vom 23. VI. 1821 setzt im Art. 26 den Anspruch auf Berge- und Hilfslohn als rechtsbegründete Forderung voraus. Im geltenden Rechte fehlt es jedoch, soweit sich nicht allenfalls die Bildung eines Gewohnheitsrechtes nachweisen läßt, an besonderen Vorschriften, und die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über nützliche Verwendung und über den Fundlohn waren nicht geeignet, diese Lücke auszufüllen.

Bei der geringeren Bedeutung dieser Materie für den Schiffverkehr auf Binnenstraßengewässern ist das Reichsgesetz bestrebt gewesen, die einschlägigen Bestimmungen des H.G.B. zu vereinfachen und den geänderten Lebensverhältnissen des neuen Anwendungsgebietes möglichst anzupassen.

Der § 93 unterscheidet in Uebereinstimmung mit dem Seerecht zwischen **Bergung** und Hilfeleistung. Die Bergung umfaßt ausschließlich die Fälle, in welchen der gerettete Gegenstand der thatsächlichen Verfügungsgewalt der Schiffsbesatzung entzogen war und von dem Berger selbst in Besitz genommen und in Sicherheit gebracht ist. Unter den Begriff der **Hilfeleistung** fallen die sonstigen Arten der Beistandsgewährung zur Rettung von Schiff oder Ladung. Die Unterscheidung ist in der Natur der Sache begründet, und das Reichsgesetz behält sie daher mit der Maßgabe bei, daß es die Fälle, in welchen eine Vergütung wegen Bergung beansprucht werden kann, enger begrenzt, als es im Seerecht geschehen ist. Der § 93 erkennt danach in Abweichung von dem weitergehenden Artikel 742 des Handelsgesetzbuchs einen Anspruch auf Bergelohn nur an, wenn entweder das gefährdete Schiff selbst oder doch aus demselben die Ladung oder ein Teil der Ladung geborgen ist und wenn in jenem, wie in diesem Fall, zugleich das Schiff von der Besatzung verlassen, im zweiten Fall aber außerdem vom Untergang unmittelbar bedroht war. Abgesehen von diesen Fällen wird ein Vergütungsanspruch nur für Hilfeleistung, d. h. für einen der Besatzung des gefährdeten Schiffes geleisteten Beistand, gewährt. Von großer Tragweite auch für einzielende Fragen des öffentlichen Verkehrsrechtes sind die nachstehenden Vorschriften des Reichsgesetzes, die mit den verwandten Normen des Handelsgesetzbuches Art. 742—752 zu vergleichen sind:

§ 93. Wird ein in Gefahr befindliches, von der Schiffsbesatzung verlassenes Schiff, oder wird aus einem solchen, vom Untergange unmittelbar bedrohten Schiffe die Ladung ganz oder teilweise geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer den bezeichneten Fällen ein Schiff oder dessen Ladung aus einer Schiffahrtsgefahr durch die Hilfe dritter Personen gerettet, so haben diese Anspruch auf Hilfslohn.

Der Besatzung des Schiffes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn nicht zu.

§ 94. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hilfslohnes unter Berücksichtigung der Umstände des Falles durch das Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt.

Der Berge- und Hilfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die Kosten für die Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung der geborgenen oder geretteten Gegenstände, sowie die auf diesen ruhenden Zölle und sonstigen Abgaben

Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hilfslohnes kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person, ihre Fahrzeuge oder ihre Geräte ausgesetzt haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Absatz 3) verbliebene Wert derselben.

§ 95. Haben sich mehrere Personen an der Bergung oder Hilfeleistung beteiligt, so wird der Berge- oder Hilfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der einzelnen verteilt.

Zur entsprechenden Teilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche sich in derselben Gefahr der Rettung von Menschen unterzogen haben.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung von einem anderen Schiffe geborgen oder gerettet, so hat der Schiffseigner des letzteren einen angemessenen Teil des Berge- oder Hilfslohnes zu beanspruchen.

Auf Berge- und Hilfslohn hat keinen Anspruch:

1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere wer ohne Erlaubnis des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;

2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigentümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Die Anfechtbarkeit des Vertrags über Bergung und Hilfeleistung wegen erheblichen Uebermaßes der zugesicherten Vergütung (Art. 743 H.G.B.) ist gewiß mit Recht beseitigt, weil es kaum vorkommen wird, daß

auf Binnengewässern der Schiffer in einer solchen Zwangslage sich befindet, in welcher die Gesetzgebung ihn gegen Ausbeutung durch dritte Hilfeleistende zu schützen hätte. Die Festsetzung des Berge- oder Hilfslohns ist ganz in das billige Ermessen des Gerichts gestellt, welchem als Anhaltspunkte für die Ausübung desselben nur die in Art. 745, 746 H.G.B. sich findenden Bestimmungen gegeben sind. Die Klage kann hinsichtlich des Schiffes und der noch nicht ausgelieferten Ladung auch gegen den Schiffer gerichtet werden. Zuständig ist alsdann das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Bergung oder Hilfeleistung stattgefunden hat. Damit lehnt sich der Entwurf an den § 39 der Strandungsordnung an. Auf Zweckmäßigkeitsgründen, deren Gewicht sich nicht verkennen läßt, beruht die Schlußbestimmung (§ 101), wonach für Gebiete von Binnengewässern, welche der See zunächst gelegen sind, landesgesetzlich gewisse auf Bergung und Hilfeleistung bezügliche Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Strandungsordnung für anwendbar erklärt werden können. Dem Vorgange des G.V.G. § 101 Nr. 3g, wonach vor die Kammern für Handelssachen die Ansprüche aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts gehören, ist auch § 138 des R.-G. gefolgt. Diese Instanz gilt insbesondere für Klagen aus Rechtsverhältnissen, welche auf die Rechte und Pflichten des Schiffseigners, auf die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

In diesen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen. Damit ist dem Bedürfnis nach Rechtseinheit in dieser Rechtsmaterie angemessene Befriedigung gesichert.

Im angedeuteten Rahmen hat das Reich das an wirtschaftlicher Bedeutung und juristischen Beziehungen reiche Gebiet des Binnenschiffahrtsverkehrs, das bisher von der Landesgesetzgebung der größern Staaten teils unberücksichtigt geblieben, teils nur in zusammenhangsloser provinzieller Regelung der inneren Einheit, der äußern Uebersichtlichkeit völlig entbehrte, im großen und ganzen zu gedeihlicher Kodifikation gebracht. Ein großes Stück deutscher Rechtseinheit ist damit unter Dach gebracht, vorwiegend auf Grund sachkundiger Initiative aus den Kreisen der Interessenten und der zur Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse eingesetzten Berufsvertretungen.

6. **Die weitere systematische Ausgestaltung des deutschen Binnenschiffahrtsrechts.** Einen Ausblick in die künftige rechtliche und wirtschaftliche Gestaltung des Rechts auf diesem Gebiete, das durch den mächtig anwachsenden Verkehr in steigendem Maße die Pflege der gesetzgebenden Faktoren in Anspruch nehmen wird, eröffnen die der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes über die Binnenschiffahrt angeschlossenen fünf Resolutionen. Sie markieren zahlreiche Mängel im Gesetzgebungswerke selbst und empfindliche Lücken in seinem Zusammenhange mit dem übrigen System des deutschen öffentlichen Rechts.

Es wurde beschlossen:

I. Den Reichskanzler zu ersuchen, durch die Kommission für Arbeiterstatistik auch Erhebungen über die Sonntagsarbeit im Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe anstellen zu lassen;

II. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei Einführung von Bestimmungen über den Befähigungsnachweis die Schifferschulen nach Thunlichkeit zu berücksichtigen und den in Schifferschulen vorgebildeten Schiffern bei Erteilung der Befähigung besondere Begünstigungen zu teil werden zu lassen;

III. den Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin zu wirken, daß die Gewerbeinspektion in den Binnenschiffahrts- und Flößereibetrieben wirksam durchgeführt wird;

IV. den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei der Festsetzung und Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Wasserstraßen im Interesse der Binnenschiffahrt nachstehenden Grundsätzen Rechnung getragen werde:

1) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren hat nicht, wie bisher, nach der Tragfähigkeit der Schiffe, sondern nach der wirklichen Ladung zu geschehen, und zwar höchstens in zwei Tarifklassen, sowohl hinsichtlich des Gewichts, wie der Gattung;

2) die Erhebung des Satzes der höheren Tarifklasse für die ganze Ladung, wenn zu Gütern der niederen Klasse solche der höheren Klasse beigeladen werden, ist unzulässig;

3) für leergehende Fahrzeuge ist eine nach deren Größe zu bemessende feste Gebühr anzusetzen;

4) neue Tarife und Tarifänderungen sollen nicht früher als sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung und möglichst nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten;

5) bei der Erhebung ist für thunlichste Vereinfachung des Verfahrens Sorge zu tragen.

Die Resolution entspricht einem Beschlusse des Zentralvereins für Binnenschiffahrt.

V. den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die deutsche Küstenfracht schiffahrt gegen die erdrückende Konkurrenz der niederländischen, dänischen, schwedischen und norwegischen Flagge möglichst geschützt werde.

Unverkennbar wird sich in der Folge im Anschlusse an die hier zumeist aus den Kreisen der Interessenten und der Berufsvertretungen geltend gemachten Bedürfnisse die Fortbildung und systematische Ausgestaltung dieses wichtigen Zweiges des deutschen Verkehrsrechts vollziehen.

Litteratur:

Die öffentlichrechtliche Seite der Materie hat bisher ihre zusammenfassende systematische Behandlung nicht gefunden. An trefflichen Bearbeitungen des privat- und handelsrechtlichen Hauptstoffes dagegen fehlt es nicht. Sie bilden nebst den mit großer Klarheit bearbeiteten Motiven zum R.G. die Basis der vorstehenden Untersuchungen, für welche sich Stützpunkte in der publizistischen Litteratur nur dürftig vorfanden. An erster Stelle zu nennen sind: Rießer, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs. Beilageheft zu Bd. 33 der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht mit zahlreichen Litteraturangaben, und der lichtvolle Kommentar von Max Mittelstein über die Reichsgesetze betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrtsgesetze und Flößerei vom 15. VI. 1896 (in Reinhold's Jurist. Handbibliothek, Bd. 57, Leipzig 1896). Desselben Deutsches Schiffspfandrecht und Schiffsgläubigerrecht, Hamburg 1889. R. Martin, Ueber den Entwurf des R.G. im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 9, S. 456 fg. C. Ritter, Die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Schiffers vor Antritt der Reise (Greifswalder Inaug.-Diss. 1894). Nassius, Die Stromschiffahrts- und hafenpolizeilichen Verordnungen für den Regierungsbezirk Stettin, 2. Aufl., Stettin 1893. v. Bar, Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Lyon-Caen et Renault, Traité de droit commercial, T. V, VI, Paris 1894 etc. Makower, Komment. Textausgabe Nr. 36 der Guttentagschen Sammlung, Berlin 1896. Frank, Ueber öffentliche und Privatgewässer (Verwaltungsarchiv Bd. 1). v. Gerber, System des Deutschen Privatrechts, 15. Aufl. Loening, Verwaltungsrecht, S. 372 fg. Brückner in den Annalen des Deutschen Reiches, 1877, S. 3 fg. Baron, Begriff und Bedeutung des öffentlichen und privaten Wasserlaufs, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 262 fg. Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn, 2. Aufl., 1880. Börner, Revision der neueren Lehren von der Zugehörigkeit der beständig fließenden Gewässer nach römischem und deutschem Recht. Archiv f. civ. Praxis, Bd. 38. Schwab, Die Konflikte der Wasserfahrt, ebendas., Bd. 30, Beilageheft. Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze, Berlin 1876. Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, 1881. v. Pözl, Die bayerischen Wassergesetze, 2. Aufl., 1880. Randa, Beiträge zum österr. Wasserrecht, 2. Aufl., Prag 1878. Rißmann, Wasserrecht nach gemeinem und kgl. sächs. Recht, 2. Aufl; v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, s. O. Mayer über „Binnenschiffahrt", v. Staudinger über „Fischerei und Fischereipolizei", Hermes über „Unterhaltung der fließenden Gewässer" und „Wassergenossenschaften"; Lette, Gesetzgebung über die Benutzung der Privatflüsse, Berlin 1850. Romagnosi, Vom Wasserleitungsrecht, auszugsweise übersetzt von M. Niebuhr, Halle 1840. Heck, Das Recht der großen Haverei, Berlin 1889. Maclachlan, A treatise on the Law of Merchant Shipping, London 1880. Nasse, Gewässer, deren Benutzung, in St. W. B. v. Bluntschli u. Brater, Bd. 4, Stuttgart und Leipzig 1859. Endemann, Das ländliche Wasserrecht, Kassel 1862. Glaß, Die wasserrechtliche Gesetzgebung auf dem Standpunkte der Gegenwart, Altenburg 1856. Kappeler, Rechtsbegriff des öff. Wasserlaufes, Zürich 1867. Hager, Ueber die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1890. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes I, 2. Aufl., Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate, 2. Aufl. von E. Frank, Breslau 1889, s. dazu auch Anhang: Preußische Gesetze über Wasserrecht und Wasserpolizei, Breslau 1866. Scheele, Das preußische Wasserrecht, Lippstadt 1860. Zeller in den Annalen des Deutschen Reiches, 1888, S. 637 fg. Voigt, Die Rechts- und Eigentumsverhältnisse der Uferbesitzer an Gewässern, Potsdam 1878. S. auch Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts, aufgestellt vom Sonderausschuß für Wasserrecht der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, in deren Jahrb. Bd. 6, 2 T. Aucoc, Droit administratif français, 2 éd., Paris 1879, und ders. in der Revue critique de législation 1882, p. 675 sq. Simonet, Droit public et administratif, Paris 1885. -- Stoerk in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2. Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882. v. Kaltenborn, Grundsätze des praktischen europ. Seerechts, 1851.

Stoerk.

Börsengesetz.

1. Die Zuständigkeit für die Regelung des Börsenwesens. 2. Organisation der Börsen. 3. Makler- und Notizenwesen. 5. Emissionswesen. 6. Terminhandel und spekulative Verkehrsformen. 7. Gesamtbeurteilung.

Das Börsengesetz ist am 22. VI. 1896 vom Kaiser unterzeichnet und nach seinem § 82 in den meisten Bestimmungen am 1. I. 1897, in denjenigen über die Führung der Börsenregister (§§ 54—65) schon am 1. XI. und in denjenigen über die Zulassung von Aktien bei Neugründungen und von ausländischen Anteilscheinen und nicht garantierten Obligationen zum Handel (§ 39) schon am 1. VII. 1896 in Kraft getreten. Nachstehend sollen die Bestimmungen des Gesetzes und einige bisher[1]) bekannt gewordene Ausführungsverordnungen, — ich greife die Börsen in Berlin, Hamburg, Frankfurt und die anscheinend jetzt wachsende Münchens heraus, — unter Ausscheidung der rein technischen und mehr willkürlichen Einzelbestimmungen kurz systematisch zusammengefaßt, und die wesentlichsten kritischen Bedenken herausgehoben werden.

1. Die Zuständigkeit für die Regelung des Börsenwesens. Es ist darauf verzichtet worden, eine ernstliche Gewähr für die einheitliche Behandlung der einzelnen Börsen zu schaffen. Der Schwerpunkt des Verfügungsrechts über die verschiedenen Punkte ist nicht in die Hände des Bundesrats oder einer Centralinstanz, sondern in die der Landesregierungen gelegt. Sie haben namentlich das Konzessions- und Schließungsrecht gegenüber den Börsen und die Handhabung der Börsenaufsicht (§ 1), demgemäß insbesondere das Recht zur Genehmigung bezw. Oktroyierung der Börsenordnungen (§ 4), sowie die nähere Regelung des Kursmaklerwesens (§ 30, 32), und können in bestimmten Fällen von der Einreichung eines Prospektes bei gewissen öffentlich garantierten oder kontrollierten Papieren (§ 38 Abs. 3) und von der Innehaltung der Fristen des § 39 (Zulassung von Aktien und auswärtigen Papieren) dispensieren. Ueberhaupt aber entspricht es dem Sinne des Gesetzes, wenn man annimmt, daß alle den Börsen gegenüber bestehenden Befugnisse der Verwaltung in der Hand der Landesregierungen liegen, soweit nicht ausdrücklich Reichsbehörden oder Spezialinstanzen für zuständig erklärt sind. Demgemäß beschränken sich die im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis den Reichsbehörden verliehenen Befugnisse und Zuständigkeiten den Börsen gegenüber auf die folgenden Punkte:

1) In betreff der Börsenorganisation: Ein Dispens von der Anstellung des Staatskommissars überhaupt (bei kleinen Börsen) oder dessen Beschränkung auf das Ehrengericht bedarf der Zustimmung des Bundesrates (§ 2 Abs. 2). — Der Bundesrat darf also die Schaffung von Ungleichheiten zulassen;

2) für den Börsenverkehr: Der Bundesrat darf untersagen oder von Bedingungen abhängig machen

a) für bestimmte „Geschäftszweige“ die Benutzung der Börseneinrichtungen (§ 6 letzter Satz);

b) den Börsenterminhandel allgemein oder in besonderen Waren oder Wertpapieren (§ 50);

c) auch ist von der beabsichtigten Zulassung von neuen Waren zum Börsenterminhandel der Reichskanzler zu benachrichtigen und darf die Zulassung erst erfolgen, wenn der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keinen Anlaß habe (§ 49);

3) In betreff der Kursnotizen und des Maklerwesens: Der Bundesrat darf vorschreiben im Interesse der Gleichmäßigkeit

a) allgemein oder für einzelne Börsen amtliche Preisnotizen für bestimmte Waren (§ 35²);

b) einheitliche Grundsätze über Quanta, die bei Waren, und Gebräuche, die bei Wertpapieren der Notiz zu Grunde gelegt sind. (§ 35³).

Es bedarf andererseits

c) der Zulassung des Bundesrates, wenn von den Vorschriften über die bei der Kursnotiz beteiligten und anwesenden Personen (§ 29 Abs. 1 und 2) und über die Mitwirkung der Kursmakler und den Anspruch von nicht durch diese vermittelten Geschäften auf Berücksichtigung (§ 30 und 31) abgewichen werden soll (35¹). Der Bundesrat darf also die Schaffung von Ungleichheiten zulassen.

4) In betreff des Emissionswesens: Der Bundesrat bestimmt die Aufgaben der Zulassungsstellen, soweit sie das Gesetz nicht feststellt, und die Voraussetzungen der Zulassung von Wertpapieren, insbesondere aber den Mindestbetrag des Grundkapitales zuzulassender Aktien und den Mindest-Stückbetrag zuzulassender Wertpapiere (§ 42). —

In allen denjenigen Punkten, bei denen die Zuständigkeit des Bundesrates der Schaffung gleichmäßiger Zustände dienen soll (2a und b, 3a und b, 4), können, soweit der Bundesrat keine Bestimmungen getroffen hat, die Landesregierungen solche erlassen. Die in den Fällen ad 3 und 4 erlassenen sind dem Reichskanzler mitzuteilen. Im übrigen steht dem Bundesrate nur noch zu:

a) Die Wahl der Mitglieder des gleich zu erwähnenden Börsenausschusses (§ 3 Abs. 2), davon die Hälfte nach freiem Ermessen;

---

1) Geschrieben Februar 1897.

b) die Bestimmung des Vorsitzenden der ehrengerichtlichen Berufungskammer (§ 17).

Man sieht, daß auf dem Gebiete der Börsenorganisation, des Makler- und Notizenwesens in der Hauptsache nur die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes, welche, wie sich zeigen wird, ziemlich mager sind, soweit Einheitlichkeit schaffen, als sie reichen. Die einzigen Verwaltungsbefugnisse des Bundesrates von einiger Erheblichkeit betreffen die Zulassung und Unterdrückung des Terminhandels, die Verfügung über die Voraussetzungen der Zulassung von Wertpapieren zum Handel und namentlich die sub 2a wiedergegebene Bestimmung des § 6, letzter Satz, wonach der Bundesrat für bestimmte „Geschäftszweige" die Benutzung von Börseneinrichtungen, worunter zunächst (nach § 1) die Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und „ähnliche" Anstalten, ferner aber auch die Schiedsgerichte, Kursmakler und das amtliche Kursblatt, sowie die Zulassungsstellen und das Börsenregister zu verstehen sind, untersagen oder an Bedingungen knüpfen kann. Dieser letzteren Bestimmung eine so enge Deutung zu geben, wie dies innerhalb des provisorischen Börsenausschusses seitens der Handelsinteressenten geschah: daß der Bundesrat nur den börsenmäßigen Handel in gewissen Artikeln (etwa Getreide, Kammzug) überhaupt mit der gedachten Wirkung untersagen oder an Bedingungen knüpfen könne, ist nicht angängig. Vielmehr ist anzunehmen, daß hiernach der Bundesrat die Benutzung jener Börseneinrichtungen auch auf bestimmte Formen des Verkehrs beschränken, z. B. nur für einen Verkehr, der bestimmte Geschäftsbedingungen oder Schlußnoten zu Grunde legt, gestatten, für andere untersagen kann. Die Existenz des derartig perhorreszierten Verkehrs selbst an der Börse, soweit er jene Einrichtungen nicht in Anspruch nimmt, zu hindern, steht danach nicht in der Hand des Bundesrats. Hier käme nur das, wie zu zeigen sein wird, in seiner Tragweite problematische Terminhandelsverbot und sonst ein etwaiges Einschreiten gemäß etwa zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen der Börsenordnungen in Betracht. Und auch der Ausschluß von den Börseneinrichtungen findet in seiner Tragweite die gleiche faktische Schranke, welche anderen Bestimmungen des Börsengesetzes, wie noch erörtert werden wird, durch die Anknüpfung der Bestimmungen des Gesetzes an die bisher typische preußische Organisationsform gesetzt ist. Es ist dadurch die faktische Möglichkeit offen geblieben, daß auf dem Boden des Vereinsrechtes sich ein börsenmäßiger Verkehr entwickelt, welcher sich und seine Einrichtungen nach dem bestehenden Rechtszustand der Einsichtnahme des Bundesrates in weitgehendem Maße zu entziehen vermag, je nach dem Zustande der Vereinsgesetzgebung der einzelnen Länder.

Gebrauch gemacht hat der Bundesrat von den ihm verliehenen Befugnissen im Interesse der Vereinheitlichung bisher (im Februar 1897) insofern, als er unter dem 11. XII. 1896 die Zulassung von Wertpapieren einheitlich geregelt hat (gemäß § 42). Voraussichtlich wird ferner nach § 35³ die Vereinheitlichung der technischen Unterlagen der Notiz angebahnt werden. Von der Befugnis, amtliche Kursnotizen für bestimmte Waren allgemein vorzuschreiben, ist bisher kein Gebrauch gemacht. Ebenso nicht von der Befugnis zum Verbot des Terminhandels in bestimmten Wertpapieren und Waren (die bestehenden Verbote beruhen auf dem Gesetz). Durch Interessenten angeregt wird jedenfalls wiederholt das Verbot des Kammzugterminhandels werden. Auch die oben erörterte im § 6 letzter Satz gegebene Befugnis ist noch nicht zur Anwendung gekommen. Dagegen ist von den Dispensbefugnissen der §§ 1 und 35¹ mehrfach Gebrauch gemacht worden, – soviel mir bekannt, durchweg zu gunsten nichtpreußischer Börsen (s. u.).

Nach alledem ist eine Gewähr für die Einheitlichkeit der Grundsätze, nach welchen die Aufsicht über die Börsen gehandhabt wird, nur in höchst unzulänglicher Weise angestrebt und damit, wie die Erfahrung früher gezeigt hat, die Gefahr grundsätzlich verschiedener Handhabung des Gesetzes durch die Landesregierungen, namentlich in den Hansestädten einerseits und agrarisch beeinflußten Binnenstaaten, wie Preußen, andererseits, mit der Folge gegeben, daß der Verkehr diejenigen Börsen aufsucht, wo die Reglementierung am schonendsten gehandhabt wird, zum Schaden anderer Plätze, wie namentlich der Berliner Börse.

Zur Begutachtung der der Beschlußfassung des Bundesrates überwiesenen Angelegenheiten – soweit derselbe darnach ein Bedürfnis empfindet — ist ihm ein Börsenausschuß zur Seite gestellt, bestehend aus mindestens 30 vom Bundesrat, zur Hälfte auf Vorschlag der Börsenorgane, zur Hälfte nach Ermessen, jedoch unter „angemessener" Berücksichtigung der Landwirtschaft und Industrie, auf 5 Jahre zu wählenden Mitgliedern, mit der Befugnis, Anträge zu stellen und Sachverständige zu hören. Er wird nach Ermessen des Bundesrates einberufen. — Bisher hat der Bundesrat einen „provisorischen" Ausschuß zur Begutachtung des erwähnten Erlasses über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel einberufen, in welcher von seiner Seite 8 Vertreter der Landwirtschaft, 1 der Müllerei, 2 der Industrie, 2 des Handels, 2 der Wissenschaft delegiert wurden. Der Bundesrat hat demselben auch Gegenstände zur Entscheidung überwiesen, die nicht zur gesetzlichen Zuständigkeit einer Reichsinstanz gehörten. — Der definitive Börsenausschuß ist bisher (Anfang Februar 1897) noch nicht ge-

bildet, scheinbar unter dem Einfluß agrarischer Angriffe auf die Zusammensetzung des provisorischen[1]). — Genügende Erfahrungen über die Nützlichkeit des Instituts liegen zur Zeit noch nicht vor. Selbst der allgemeine Charakter desselben ist noch flüssig. Wenn an der von agrarischer Seite durchgesetzten Praxis stenographischer Niederschrift der Verhandlungen festgehalten wird, so ist eine unbefangene, unter dem Streben nach Verständigung bei gegenseitigen Konzessionen erfolgende Aussprache kaum möglich, es wird vielmehr der Börsenausschuß lediglich ein Ort, an welchem die gegenseitigen Argumente der Interessentengruppen möglichst umfassend zur Kenntnisnahme durch den Bundesrat formuliert und fixiert werden und als solcher gewiß nicht wertlos, aber kein Organ, welches dem Bundesrat oder einer anderen Instanz erhebliche Vorarbeiten abnehmen und für den Gang der Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis eine Diagonale der Interessen im Wege des Kompromisses schaffen könnte. Dazu ist indessen auch — abgesehen von den einer Verständigung überhaupt ungünstigen derzeitigen Verhältnissen — die Zahl der Mitglieder eine zu große.

2. Organisation der Börsen. Das Börsengesetz traf in Deutschland unter einander höchst verschiedene Organisationsformen der Börsen an. Relativ schwach vertreten war der in England und Nordamerika herrschende Typus des autonomen Vereins, der selbst über die Zulassung neuer Mitglieder entscheidet. Rein ausgeprägt bestand er nur in den sächsischen Börsen (außer Leipzig). In faktischer Aufsichtslosigkeit bestanden ferner die Bayerischen und die Mannheimer Börse. Daneben waren eine Anzahl von Spezialbörsen, die neben den offiziellen Börsen bestanden, — so die Effektensozietät in Frankfurt a/M., die 5 großen Händlervereine in Hamburg, — rein vereinsrechtlich organisiert. Ebenso war der Typus des frei zugänglichen Markts nur in den Hansestädten, — in Hamburg als allgemeine Börse neben den Spezialbörsen der Händlervereine — vertreten. Die große Mehrzahl der Börsen, zumal die preußischen, hatten den Charakter von Anstalten, die von staatlich anerkannten und organisierten kaufmännischen Korporationen — meist den Handelskammern oder deren Beauftragten — geleitet waren und der allgemeinen Staatsaufsicht, welche an jene Korporation delegiert war, unterstanden; zugänglich unter bestimmten, wesentlich formalen Voraussetzungen jedem, der sie berufsmäßig des Handelsbetriebes wegen besuchen wollte. — An diesen Typus als an den normalen knüpft das Börsengesetz bei seinen Bestimmungen an. Ihm ist die Börse eine seitens des Staats zu konzessionierende und deshalb auch der Konzessionsentziehung unterliegende Anstalt, welche einschließlich der bereits oben erwähnten Einrichtungen und „Anstalten" des Verkehrs vom Staat oder statt seiner von den Handelsorganen zu beaufsichtigen ist (§ 1) und einer staatlich genehmigten und beliebig amendierten Börsenordnung (§ 4) mit bestimmtem Minimalgehalt an Bestimmungen (§ 7), nämlich solchen über Vorstand und Organe, „Geschäftszweige", zugelassene Personen und Art der Kursnotiz, bedarf. — Hier interessieren zunächst nur die Bestimmungen über die Organe der Börsen und die Zulassung von Personen zur Börsenmitgliedschaft und Teilnahme am Handel. In dieser Beziehung sind folgende Punkte gesetzlich festgelegt:

1) An Organen und Aufsichtsinstanzen ist für jede Börse gesetzlich obligatorisch das Vorhandensein folgender Kategorien:

1. der in der Art seiner Zusammensetzung nicht weiter gesetzlich definierte „Börsenvorstand" (§ 5 sub. 1, § 4 letzter Satz, § 8 Abs. 2 Satz 1), in dessen Hand die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegen soll, mit der Befugnis, wegen Störung der Ordnung, vorbehaltlich der Beschwerde bei der Börsenaufsichtsbehörde — d. h. der Regierung bezw. dem delegierten Handelsorgan (Handelskammer 2c.) — zeitweiligen Ausschluß und Geldstrafe zu verhängen (§ 8 Abs. 2). Speziell vorgesehen ist nur die Ermächtigung der Landesregierungen, durch die Börsenordnung in den Vorständen der Produktenbörsen eine „entsprechende Vertretung" der Landwirtschaft, der lanwirtschaftlichen Nebengewerbe und der Müllerei herbeizuführen (§ 4 Abs. 2 Satz 2). — 2. Der von der Regierung, soweit nicht für eine Börse der Bundesrat Dispens erteilt, zu ernennende Staatskommissar, welchem soweit nicht der Bundesrat ihn auf die Teilnahme am Ehrengericht zu beschränken gestattet, die Ueberwachung — und Berichterstattung — über den Börsenverkehr obliegt, mit dem Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Börsenorgane, aber ohne eigne Zwangs- und Verwaltungsbefugnisse (§ 2). — 3. Das Ehrengericht, welches bei Delegation der Börsenaufsicht an ein Handelsorgan durch dieses oder ein Ausschuß desselben, andernfalls durch gewählte Mitglieder gebildet wird (§ 9). Es hat die Aufgabe, Börsenbesucher, welche im Zusammenhang mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre und dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung zu Schulden kommen lassen, in kontradiktorischem, ex officio oder auf Antrag des Staatskommissars, welcher

1) Diese Angriffe haben jetzt (Juli 1897) dahin gewirkt, daß in dem definitiven Börsenausschuß von 40 Mitgliedern das agrarische Element wesentlich stärker vertreten, die Vertretung der Wissenschaft eliminiert ist.

allen Verhandlungen beiwohnen darf, zu eröffnenden, auf Beschluß des Ehrengerichts oder Antrag der Parteien in der Hauptverhandlung öffentlichem, Verfahren abzuurteilen; das mit Gründen zu versehende Urteil, dessen Publikation beschlossen werden darf und gegen welches den Parteien Berufung an eine aus den präsentierten Mitgliedern des Börsenausschusses gewählte Berufungskammer mit vom Bundesrat ernannten Vorsitzenden zusteht, kann außer auf Freisprechung auf Verweis, zeitweilige und dauernde Ausschließung lauten. — 4. Die Kursmakler (s. u.), soweit nicht der Bundesrat nach § 35 von der Bestellung solcher dispensiert. — 5. Die Maklerkammer unter der gleichen Voraussetzung. — 6. Die Zulassungsstelle für Wertpapiere (§ 36), eine Kommission, welche zur Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht in das Börsenregister eingetragen sind, und die Aufgabe hat, über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel zu befinden (s. u.). —

Besondere Börsenschiedsgerichte sind nicht nur nicht obligatorisch, sondern das Gesetz erklärt ein vor Eintritt des Streitfalles abgeschlossenes Kompromiß auf ein derartiges Schiedsgericht als mit verbindlicher Kraft nur zwischen Kaufleuten oder in das Börsenregister Eingetragenen möglich (§ 28).

Neu ist von diesen Vorschriften die Abgrenzung der Disziplinargewalt, insbesondere die Geldstrafe, der Staatskommissar, das Ehrengericht, das obligatorische Bestehen einer besonderen Zulassungsstelle, und die Einengung der Schiedsgerichte. —

Alle weiteren Bestimmungen über die gedachten und die Schaffung noch weiterer Organe ist den Börsenordnungen und Gesetzen oder Verwaltungsordnungen der Einzelstaaten überlassen. Unter diesen hatte Preußen bereits vor Verabschiedung des Börsengesetzes sich in einer bestimmten Richtung hinsichtlich der Organisation der Börsen, und zwar der Produktenbörsen gesetzlich gebunden, nämlich durch die Bestimmung des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 20. VI. 1894, wonach diesen Organen „nach Maßgabe der für die Börsen . . . zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörse . . . übertragen" werden soll. Sonstige gesetzliche Unterlagen für die Art der Börsenorganisation bestanden in den Einzelstaaten nicht, da die vorhanden gewesenen durch das Börsengesetz als beseitigt gelten müssen.

2) Von der Zulassung zur Teilnahme am Handel müssen (§ 7) durch die Börsenordnung mindestens ausgeschlossen werden: Weiber, bürgerlich Ehrlose und in der Verfügungsgewalt Beschränkte während der Dauer dieser Zustände, betrügerische Bankrotteurs dauernd, einfache bis sechs Monate nach Verbüßung oder sonstiger Erledigung der Strafe, Zahlungsunfähige bis zum Nachweis der juristischen Beseitigung dieses Zustandes, die beiden letzten Kategorien im Rückfall ein Jahr lang, endlich durch Ehrengerichtsurteil Ausgeschlossene. Andere Ausschlußgründe darf die Börsenordnung enthalten, von den angegebenen die Landesregierung in „besonderen Fällen" Ausnahmen zulassen.

Durch diese Konstruktion der „Zulassung" ist das Entstehen monopolistischer autonomer Börsen-Vereine mit selbständiger Verfügung über die Aufnahme von Mitgliedern auf dem Boden des Börsengesetzes rechtlich ausgeschlossen. Landesgesetzlich stand die rechtliche Erzwingbarkeit des Zutrittes zur Börse seitens der dazu Qualifizierten für Preußen durch § 137 des Gesetzes vom 1. VIII. 1883 fest, welches eine Verwaltungsklage gewährte und zweifellos in Kraft geblieben ist. Dieser Rechtszustand ist es, an welchen das Gesetz als an den normalen deutlich anknüpft, indem es durch die Bestimmung im § 5[a] und § 7 Abs. 3 die arbiträre Zurückweisung unzweideutig ausschließt. Hingegen ist nach der anderen Seite eine Vorschrift, daß Schranken irgend welcher Art für den Zutritt zum Verkehr bestehen müssen, nicht vorhanden und steht also der völligen Freigabe des Börsenbesuches durch die Börsenordnung nichts im Wege, sofern nur dabei die Fernhaltung der eben aufgeführten Kategorien des § 7 in dem dort angegebenen Umfange verfügt wird.

Problematisch bleibt bei diesem Rechtszustande aber:

1) welche Mittel in denjenigen Einzelstaaten, in welchen eine Bestimmung wie die in § 137 des gedachten preußischen Gesetzes nicht besteht, dem Qualifizierten dazu verhelfen, die Zulassung zur Börse zu erzwingen. Es kann dies durch die Börsenordnungen geschehen, in welchen die Regierungen geeignete Bestimmungen oktroyieren können. Diesen Börsenordnungen unterstehen zunächst nur die als Börsen konzessionierten Veranstaltungen. Dagegen ist es problematisch, durch welche Mittel ein sich etwa bildender, faktisch die Funktion der Börse nachahmender privater Verein genötigt werden kann, sich als Börse mit den Konsequenzen der Anwendbarkeit der Art. 1, 2, 4, 5, 7 behandeln, also sich eine Börsenordnung geben und dadurch z. B. in der freien Verfügung über die Zulassung beschränken zu lassen. Aus dem Gesetz scheint sich als einziges Mittel die „Schließung" (§ 1) renitenter Vereine zu ergeben. Welche Einzelmaßregeln aber außer der einfachen Nichtanerkennung der Vereine als Börsen im Sinne des Börsengesetzes bezw. — soweit sie als solche bereits behandelt worden waren,

— der Entziehung dieser Anerkennung (womit bei Fondsbörsen z. B. die Unzulässigkeit des Selbsteintritts gegeben wäre), diese „Schließung“ nach sich ziehen soll, ist nicht festgestellt, ebenso sind den Einzelregierungen keine Zwangsmittel an die Hand gegeben, welche die Vereinsgesetze und sonstigen landesgesetzlichen Zuständigkeitsnormen nicht schon in sich enthielten [1]).

Daraus ergiebt sich aber

2) daß das Gesetz überhaupt in Bezug auf sein Anwendungsgebiet den mannigfachsten Zweifeln Raum läßt. Es hat den Begriff „Börse“ nicht interpretiert, will aber zweifellos alle „Börsen“, gleichviel welches die rechtliche Form ist, in der dieselben ins Leben treten, sich unterwerfen. Unrichtig wäre es also, anzunehmen, daß eine Börse in Gestalt eines privaten Vereins schon dieser ihrer Rechtsform wegen befugt sein solle, sich den Bestimmungen des Gesetzes zu entziehen, dies um so mehr, als Börsen auf dieser Grundlage in Deutschland, wie bemerkt, bei Erlaß des Gesetzes bestanden, schon damals als Börsen galten, und auch z. B. in Bezug auf die Anstellung vereidigter Makler behandelt wurden, und kein Zweifel daran besteht, daß das Gesetz sie mit betroffen hat. Für die Frage, ob regelmäßig stattfindende Versammlungen zum Abschluß von Geschäften begrifflich „Börsen“ sind, kommt es auf keinerlei formales Merkmal, sondern lediglich darauf an, ob sie ökonomisch die Funktion von Börsen versehen. — Die Bestimmungen des Börsengesetzes aber sind sämtlich dem preußischen Zustand der Börsenorganisation angepaßt und lassen es fraglich, ob ein privater geschlossener Händlerverband rechtlich als eine öffentliche Veranstaltung, als welche das Gesetz die Börsen voraussetzt, behandelt werden kann. Denn es muß fraglich erscheinen, ob den Aufsichtsbehörden die rechtliche Möglichkeit, das Hausrecht eines solchen Privatvereins in seinen Lokalitäten zu brechen, z. B. gegenüber der preußischen Verfassung, zusteht [1]).

Nur für die Fondsbörsen ist durch die Strafandrohung gegen Verbreitung von „Kurslisten“, welche Wertpapiere enthalten, für welche eine Zulassung nicht — d. h. nicht bei den amtlich organisierten Zulassungsstellen — nachgesucht wird, ein Hemmnis der Entfaltung freier Börsenvereine im Gesetze enthalten (§ 77). Für die Produktenbörsen käme nur das Verbot der Terminhandelsnotizen (§ 51 mit § 77) in Betracht, dessen Tragweite (s. u.) problematisch ist. — Das Gesetz bedürfte jedenfalls der Ergänzung durch Ausführungsgesetze der Einzelstaaten, um überhaupt eine sichere Gewähr seiner Durchführung zu haben. Solche Gesetze sind bisher nicht erlassen worden.

Die thatsächlichen Verhältnisse der „Börsenorganisation“, wie sie durch die mit Zustimmung der Regierungen erlassenen oder von diesen oktroyierten Börsenordnungen geschaffen sind, schließen große Verschiedenheiten in sich.

Am weitesten geht die Reglementierung der Börsen, wie zu erwarten war, in Preußen. Hier sind regelmäßig nebeneinander Börsenordnungen und besondere Maklerordnungen erlassen worden. Die Börsenordnung für Berlin vom 23. XII. 1896 beläßt die Aufsicht über die Börse den „Aeltesten der Kaufmannschaft“, und legt die Börsenleitung in die Hand eines Vorstandes von 32 Mitgliedern, wovon 24 von der Korporation der Kaufmannschaft und zwar 15 von den am Fondsverkehr, 9 von den am Produktenverkehr Teilnehmenden, und 8 von den Aeltesten je aus ihrer Mitte zu wählen sind; der Vorstand zerfällt in eine Abteilung für die Fondsbörse und eine für die Produktenbörse, welche aus den zu den betr. Handelszweigen gehörigen Delegierten bestehen, zu welchen in dem Produktenbörsenvorstand nach einer gegen den Protest der Börse vom Handelsminister oktroyierten Bestimmung für Angelegenheiten des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten 5 Vertreter der Landwirtschaft und 2 Vertreter der Müllerei oder anderer Nebengewerbe, die ersteren vom Landwirtschaftsminister, die letzteren vom Handelsminister ernannt, treten sollten. Jeder der beiden Vorstände wählt seinen Vorsitzenden aus der Zahl der von den Aeltesten Delegierten. Die Aeltesten der Kaufmannschaft besetzen auf jedesmal 3 Jahre die aus 22 Personen bestehende Zulassungsstelle und das aus 5 Mitgliedern aus der Mitte der Aeltesten bestehende Ehrengericht. Jeder der beiden Börsenvorstände bestellt jährlich eine zugleich als Untersuchungskommission in Disziplinarsachen fungierende Kommission zur Vorprüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch und deputiert ein oder mehrere Mitglieder zur amtlichen Kursfeststellung für Effekten bezw. landwirtschaftliche Produkte; zur Kursfeststellung für landwirtschaftliche Produkte sind nach der oktroyierten Bestimmung des § 9 Abs. 2 mindestens 2 der der von den oben gedachten Ministerien delegierten Vertreter mit Stimmrecht zuzuziehen. Neben den Börsenvorständen steht die von den Kursmaklern aus ihrer Mitte zu

1) Es ist deshalb keineswegs selbstverständlich, daß der Polizeipräsident von Berlin befugt war, einem Verein, der in einem privaten gemieteten Lokale „börsenartige“ Versammlungen abhielt, dies unter Androhung „unmittelbaren Zwanges“ durch eine dem Verein und dem Vermieter des Lokals (des Feenpalastes) zugestellte Verfügung zu untersagen.

wählende aus 11 Personen bestehende Maklerkammer (Maklerordnung für Berlin vom 8. XII. 1891 § 2), eine Neuschöpfung des Ministeriums. Alle diese Instanzen unterliegen der Kontrolle durch die zur Teilnahme an den Sitzungen und an der Preisfeststellung befugten Staatskommissare, deren 2, ein bisheriger Oberverwaltungsgerichtsrat und ein Regierungsassessor, ernannt wurden. Die Börsenvorstände haben selbständig über Zulassung und Ausschluß vom Börsenbesuch, über Disziplinarmaßregeln gegen Störenfriede und Renitente (nach § 15), als welche Ausschließung bis zu einem Jahr oder Geldstrafe von 50—1500 M. zu Gebote stehen, zu entscheiden, ferner die Ueberwachung der durch die Maklerkammer vorzunehmenden Geschäftsverteilung und die schiedsrichterlichen Funktionen der bisherigen „Sachverständigen-Kommission der Fondsbörsen" und der „ständigen Deputation der Produktenbörse" zu übernehmen, sie erlassen mit Zustimmung der Aeltesten die Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs. Zum Einschreiten gegen Ordnungsstörungen ist jedes der gewählten Mitglieder kompetent. — Die Maklerkammer hat neben der Begutachtung der Anstellung und Entlassung der Kursmakler die Geschäftsverteilung vorbehaltlich des Rekurses an die Aeltesten zu besorgen, die Aufsicht über die Kursmakler zusammen mit dem Staatskommissar zu führen und Disziplinarstrafen bei Pflichtverletzung zu verhängen, sowie Streitigkeiten zwischen den Maklern und auf Antrag eines Auftraggebers zwischen diesem und dem Makler zu schlichten. Die Regelung des Geschäftsverkehrs der Makler steht den Aeltesten zu, auch unterstehen sie der Börsenleitung und dem Ehrengericht. Für ihre amtliche Thätigkeit kann die Maklerkammer Regeln feststellen.

Die Zulassung zum Börsenbesuch (§ 13 ff.) darf den der Berliner Korporation der Kaufmannschaft Angehörigen, den registrierten Kaufleuten bezw. Handelsgesellschaftsvorständen in Berlin und dessen Vororten und den von diesen mit Geschäften an der Börse beauftragten Handelsgehilfen nicht versagt werden, soweit nicht die gesetzlichen Ausschlußgründe im Wege stehen; anderwärts domizilierten Kaufleuten, Hilfsgewerbetreibenden und Preßvertretern kann der Zutritt unter der Bedingung, keine Geschäfte zu schließen, gewährt und nach Ermessen entzogen werden. Die Zulassung erfolgt auf Antrag, der durch drei protokollarisch über die Würdigkeit zu vernehmende und 3 Jahre lang für leichtfertige Empfehlung in bestimmter Form disciplinar haftbare Gewährsmänner (§§ 16, 17) zu unterstützen ist, durch Ausstellung einer Eintrittskarte. —

In F r a n k f u r t ist der Verkehr an der bis dahin selbständig als freier Verein bestehenden „Effekten-Sozietät" nunmehr gleichfalls als „Abendbörse" der börsenmäßigen Regelung unterstellt worden, ohne daß dies übrigens die Auflösung des Vereins zur Folge gehabt hätte.

Nach der F r a n k f u r t e r (Fonds-) Börsenordnung hat die Handelskammer als Aufsichtsbehörde jährlich einen Börsenvorstand von 5—9 Personen zu bestellen. Neben dem Vorstand steht die, wie in Berlin, gewählte und mit ähnlichen Befugnissen ausgestattete Maklerkammer, das von der Handelskammer gewählte Ehrengericht von 5 Personen und die ebenso mit 6 Personen besetzte Zulassungsstelle. Jedes Mitglied ist zum Einschreiten gegen Ordnungsstörer, der Vorstand zur Verhängung zeitweiligen Ausschlusses und von Geldstrafen bis 500 M. befugt.

Die Zulassung zum Börsenbesuch, welcher (§ 3) außer den gesetzlich Ausgeschlossenen ferner insbesondere verurteilten Eigentumsverbrechern, Meineidigen, sowie Personen, welche ihre fälligen Börsenverbindlichkeiten nicht erfüllen, mit dem Börsenbeitrag rückständig bleiben oder sich der Entscheidung des Börsenvorstandes über die Usancen nicht unterwerfen, versagt ist, erfolgt, vorbehaltlich der Beschwerde bei der Handelskammer, nach E r m e s s e n des Börsenvorstandes auf den unter Angabe zweier Referenzen schriftlich zu stellenden Antrag an Frankfurter und Auswärtige, ohne daß die Börsenordnung (§ 2) besondere Qualitäten (z. B. die Kaufmannsqualität) vorschriebe. —

Die Börsenordnungen der kleinen Plätze bieten Bemerkenswertes nicht. Für alle außer Berlin und Frankfurt ist von der Bestellung von besonderen Staatskommissaren abgesehen worden, dies Amt wird vielmehr nebenamtlich versehen. In die Produktenbörsen sind überall Landwirte delegiert worden. —

Die Börsenordnungen der übrigen Staaten weichen in der Behandlung stark ab. Einige seien hervorgehoben.

Die H a m b u r g e r Börsenordnung vom 23. XII. 1896 hat in geschickter Weise den bisher bestehenden Zustand in die äußere Form, die das Börsengesetz verlangt, gekleidet. Die allgemeine Börse ist (§ 10) nach wie vor allen nicht nach dem Börsengesetz ausgeschlossenen „anständigen männlichen Personen" zugänglich, während der Sperrfrist in der Hauptgeschäftszeit (1 Uhr 30 Minuten bis 2 Uhr 15 Minuten) gegen ein niedriges „Sperrgeld". Zugelassen ist das Stattfinden eines Börsenverkehrs in Räumlichkeiten, die von Vereinen gemietet oder sonst beschafft sind, unter Beschränkung des Zutritts auf die Mitglieder (§ 10). Ob die Mitgliedschaft Qualifizierten versagt werden darf, ist nicht bestimmt, aber wohl zu verneinen. Von den bereits bestehenden Händlervereinen sind der Spiritus-,

Kaffee-, Zucker- und Baumwollhandel in die Organisation der Börse als Spezialbörsen derart einbezogen, daß die Börsenordnung auf den Verkehr im Hauptbörsengebäude sowohl als in den besonderen Räumlichkeiten dieser Vereine — die drei letztgenannten haben solche — Anwendung findet (§ 1), die Aufsicht über die Börse der Handelskammer verbleibt, diese den Börsenvorstand von 41 Personen ernennt, welcher in Abteilungen zerfällt, und zwar derart, daß 5 Mitglieder der Handelskammer als „Börsenkommission" die „Allgemeine Abteilung", und aus dem Gebiete der betreffenden Branchen in verschiedener Zahl von der Handelskammer ausgewählte Personen die Vorstände der Wertpapier-, Spiritus-, Kaffee-, Zucker- und Baumwollbörse bilden. Die Hausordnung handhabt im allgemeinen Börsengebäude die Börsenkommission, in den Spezialbörsen der betreffende Vorstand, mit Geldstrafbefugnis bis 600 M. und Ausschlußrecht auf 3 Monate. Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern der Handelskammer, die Zulassungsstelle soll normalerweise identisch sein mit den aus dem Kreise der Effektenhändler in den Vorstand der Wertpapierbörse delegierten 9 Personen, welche als „Sachverständigen-Kommission für den Effektenhandel" fungieren. Die Leitung der Kursnotizen liegt für Wertpapiere in der Hand eines Mitgliedes dieses Vorstandes, für Produkten ist sie den Spezialvorständen überlassen. Die Beschränkung des Staatskommissars — als welcher vorerst der Sekretär der Senatsdeputation für Schiffahrt und Handel fungiert — auf die Mitwirkung im Ehrengericht hat der Bundesrat abgelehnt. Die Feststellung von Geschäftsbedingungen durch die Börsenaufsichtsbehörde oder den Börsenvorstand der Gesamtbörse ist nicht vorgesehen, ist also wie bisher den Interessenten überlassen. —

Die Münchener Börsenordnung unterstellt die als Institution des „Münchener Handelsvereins" dort bestehende Fondsbörse der Aufsicht der Handelsabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, welche auch das Ehrengericht von 5 Personen besetzt (§§ 2, 3), während die Börsenleitung durch einen vom Vorstand des gedachten Vereins jährlich gewählten Vorstand von 10 Personen geschieht, von welchen je 2 im Wochenturnus amtieren, die Kursfeststellung leiten und die Hausordnung aufrecht erhalten. Der Börsenvorstand selbst (§ 8) regelt die Geschäftsform, entscheidet endgültig über die Lieferbarkeit von Effekten und schreitet gegen die gesetzlich vom Besuch Ausgeschlossenen, ferner gegen Störer des Börsenfriedens, Renitente und Personen, welche die Lieferbarkeitsentscheidung nicht respektieren oder dem Urteil des Börsenschiedsgerichts nicht Folge leisten, durch Ausschließung, an deren Stelle bei bloßen Ordnungsvergehen Geldstrafe bis 1000 M. tritt, ein. Ein Recht auf die Zulassung zum Börsenbesuch haben (§§ 13, 14) außer den amtlichen Funktionären nur die Vereinsmitglieder, andere Personen, auch Vertreter der Presse, können ohne Angabe von Gründen abgewiesen oder nicht wieder zugelassen werden und erhalten, soweit sie zugelassen sind, die Erlaubnis zum Besuch gegen Lösung von Wochen- oder Monatskarten bei Einführung durch Mitglieder, welche dadurch die (moralische) Verantwortung für ihre Unbescholtenheit übernehmen, die Vertreter der Presse ohne besondere Einführung und unentgeltlich. —

In Baden ist in Mannheim eine Trennung der Effekten- von der Produktenbörse durch die Interessenten durchgeführt worden. Die Beschränkung des Staatskommissars auf das Ehrengericht ist für die Produktenbörse abgelehnt worden. —

Zu diesen großen Divergenzen der offiziellen Rechtslage kommt, daß die thatsächliche Gestaltung der Börsen ihr zur Zeit, soweit die Produktenbörsen in Betracht kommen (Februar 1897), nicht entspricht. Die von dem preußischen Ministerium oktroyierten Bestimmungen der Börsenordnungen, namentlich die Delegation landwirtschaftlicher Vertreter in die Börsenvorstände und gewisse Vorschriften über die Art der Getreidekursnotiz (s. u.) gaben den äußeren Anlaß zu einem akuten Konflikt zwischen der Regierung und den Produktenbörsen, dessen tieferer Grund in dem Eindruck der Börsen lag, daß das unsicher und unorientiert hin- und herschwankende Handelsministerium definitiv nach der Seite des Nachgebens gegenüber den in höchst beleidigender Form und Motivierung vorgetragenen agrarischen Wünschen abschwenkte, für die Berliner Börse speziell verbunden mit dem Umstand, daß die Beseitigung des Getreideterminsgeschäfts den im Effektivgeschäft keineswegs beherrschenden Platz ohnedies seiner Vormacht im Getreidehandel berauben mußte. Offiziell wurde die Einschiebung von nicht der Börse als Mitglieder angehörigen Personen und das in der Kontrolle der Preisnotizen liegende Mißtrauen zum Anlaß des Beschlusses genommen, den zuerst die Hallenser Produktenhändler faßten und welchem sich die Berliner „Freie Vereinigung der Berliner Produktenbörse" und die Börse in Stettin daraufhin anschlossen, die bisherigen offiziellen Börsen nicht mehr zu besuchen, sondern auf dem Boden des Vereinsrechts in gemieteten Lokalitäten ständige Versammlungen zum Zwecke des Geschäftsverkehrs in Produkten einzurichten. Die in den westlichen Provinzen und in Braunschweig bestehenden Getreidebörsen lösten sich sämtlich auf, ebenso die Posener und Gleiwitzer, und es blieben im Osten nur

die Breslauer Produktenbörse, bei welcher dem Vernehmen nach der hineinoktroyierte Landwirt Mitglied der Börse geworden war, und die Produktenbörsen in Danzig und Königsberg, für welche der Erlaß einer Börsenordnung, so viel bekannt, bis jetzt (Februar 1897) überhaupt noch nicht erfolgt ist, bestehen[1]. In Mannheim scheint die Auflösung der Getreidebörse gleichfalls bevorzustehen[2]. Die Wahlen von Vorständen der betreffenden Börsenabteilungen unterblieben und das Produktengeschäft hörte an der offiziellen Börse in Getreide völlig, in Produkten im übrigen fast völlig auf. Die ausgetretenen Händler konstituierten sich in Berlin, Halle, Stettin — über die übrigen Plätze lagen sichere Nachrichten mir nicht vor — als „Freie Vereinigungen der Produktenhändler", welche über die Aufnahme von Mitgliedern autonom entschieden, vermieden den Namen „Börse", unterdrückten jede organisierte Kursnotiz und glaubten so der Subsumtion unter das Börsengesetz zu entgehen. Die Statuten des „Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler" verfügen (§ 3), daß „Mitglied jeder selbständige Geschäftsmann (auch Prokurist) oder Produzent" werden kann und über die Aufnahme und die (§ 4) auch wegen „unehrenhafter" Handlungen zulässige Ausschließung endgültig der Vorstand entscheidet. Der Vorstand von 21 auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern beruft, jährlich oder auf Antrag von 30 Mitgliedern auch sonst, die Generalversammlung, setzt die jährlichen Beiträge der Mitglieder fest und führt die Verwaltung, wozu Kassenverwalter und Schriftführer dem Vorsitzenden an die Seite gestellt werden (§§ 7—13). Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, alle sonstigen Bestimmungen sind vermieden. Als Zweck (§ 1) ist a) Wahrung der Ehre und des Ansehens der Mitglieder, b) Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen, besonders ihres Geschäftsverkehrs, bezeichnet und in § 2 „der gesetzlich verbotene Börsenterminhandel" aus den Vereinslokalitäten verbannt.

Der Rückgang des Umsatzes an den so geschaffenen Privatbörsen war gegenüber den bisherigen Umsätzen, namentlich der Berliner Produktenbörse, ein sehr bedeutender. Ein Einschreiten des Ministers hat bisher (Februar 1897) nicht stattgefunden[1], derselbe hat vielmehr im Landtage eventuelles Entgegenkommen zugesagt. Inzwischen sind eine Fülle von Projekten agrarischer Interessenverbände zum Ersatz der verlorenen amtlich kontrollierten Kursnotiz aufgetaucht — in Stettin dasjenige einer Zentralverkaufsgenossenschaft, in Stolp (!) dasjenige einer von Großgrundbesitzern eingerichteten Börse (!), anderwärts glaubt man, daß die Landwirtschaftskammer Kursnotizen einrichten könnte oder daß der von der Regierung ins Leben gerufene Nachrichtendienst über die Getreidemarktpreise einen Ersatz bieten werde[2]. Zur Zeit hält dieser chaotische Zustand noch an, auf die Dauer ist nach den Erklärungen des Ministers ein Kompromiß, bei welchem in Bezug auf die Zusammensetzung des Börsenvorstandes und die Form der Notierung mehr oder minder große Zugeständnisse seitens der Regierung gemacht werden, wahrscheinlich[3]. Sollte etwa sich die Erledigung verzögern, also der jetzt bestehende Zustand sich länger eingebürgert haben, so kann in Frage kommen, ob nicht statt der einfachen Rückkehr zu dem früheren Zustande die faktisch hergestellte Trennung der Produktenbörse von der Fondsbörse zu acceptieren, und statt des Versuchs, durch Oktroyierung von Interessengegnern in die Organe der Börse eine „Kontrolle" durchzuführen, es nicht erstrebenswerter sein würde, dieser populären Forderung vielmehr auf dem Wege der völligen Freigabe des Zutrittes zur Produktenbörse nach Hamburger Art entgegenzukommen.

1) In Königsberg ist inzwischen eine Verständigung erfolgt. In den Börsenvorstand delegieren die Landwirtschaftskammer die Landwirte, das Handelsministerium einen Müller; dieselben müssen ehrenamtlich fungieren und haben Sitz und Stimme in Angelegenheiten des Handels in landwirtschaftlichen Produkten (§ 3 der Börsenordnung). In Magdeburg ist die Produktenbörse nach scheinbarer Verständigung schließlich dennoch auseinandergegangen (Juli 1897).

2) Die Börse besteht weiter. Eine Oktroyierung Außenstehender ist nicht erfolgt, Vertreter der Müllerei und Landwirtschaft gehörten dem Vorstande ohnehin an.

1) Zur Zeit (Juli 1897) schweben die Verhandlungen noch. — Inzwischen hat aber die Berliner „Freie Vereinigung", nachdem sie (Juni 1897) polizeilich als Börse zur Einreichung einer Börsenordnung aufgefordert und demnächst ihre Versammlungen verboten worden waren, bis zu der von ihr angerufenen Entscheidung des Bezirksausschusses und eventuell des Oberverwaltungsgerichts ihre Existenz eingestellt, so daß eine Produktenbörse in Berlin z. Zt., abgesehen von den organisationslos bestehenden Spritumsätzen, fehlt. — Das definitive Schicksal der „Frühbörse" scheint noch nicht entschieden. Die Regierung beabsichtigt vorerst anscheinend, dieselbe als Mittelding zwischen Markt und Börse zugleich unbehelligt zu lassen, — eine Verlegenheitsauskunft, gegen welche namentlich agrarischerseits lebhaft protestiert wird.

2) Die Notizen der Landwirtschaftskammern erscheinen in den agrarischen Zeitungen. Weder Quantitäts- noch Qualitätsangaben sind beigegeben, die lokalen Besonderheiten des Falls durchaus unkenntlich, die Unterlage der Notiz undurchsichtig, diese selbst wertlos und auf die Preisbewegung einflußlos.

3) Siehe Fußnote 1.

Eine Würdigung der Bestimmungen des Gesetzes über die Organisationsfrage ist im übrigen entbehrlich, da nur der Staatskommissar und das Ehrengericht wirklich gesetzliche Neuschöpfungen sind. Bei beiden muß die Art des Funktionierens abgewartet werden.

Auch die Unterstellung der Produktenfrühbörsen (Berlin, Stettin) unter die Börsenordnung ist bisher offenbar nicht praktisch geworden[1]). Die Zucker-Lokobörse in Magdeburg scheint als „Markt" behandelt werden zu sollen.

3. **Makler- und Notizenwesen.** Auf dem Gebiet des Maklerwesens fand das Börsengesetz die Gegensätze der hanseatischen Börsen, an welchen seit der Einführung des Handelsgesetzbuches faktisch und bald auch gesetzlich die beamteten Makler beseitigt waren, und der Binnenplätze vor, an denen sie de jure bestanden, de facto aber einen geringen, und zwar, je größer der Platz ist und je stärker der spekulative Handel ihn beherrscht, einen um so geringeren Bruchteil des Verkehrs in den Händen hatten. Die Vorschrift des § 69 Abs. 1 H.G.B. (Verbot eigener Geschäfte) wurde nur an ganz kleinen Plätzen mit stabilem Verkehr innegehalten, an den großen durch Einschiebung von Strohmännern umgangen, sie führte ferner zur Zurückdrängung der amtlichen durch die freien Makler. Die Kursnotiz wurde in Hamburg auf Grund von Anmeldungen der beteiligten Firmen durch Makler im Turnus, anderwärts durch die vereidigten Makler festgestellt in höchst verschiedenen Formen, welche zum Teil ganz verschiedene Prinzipien — Feststellung der Marktlage oder Publikation der Marktvorgänge — in sich bargen.

Diese Verschiedenheiten in Bezug auf die Notiz hat das Gesetz nicht beseitigt.

Es ermächtigt zunächst — § 35 — den Bundesrat, die amtliche Notiz für bestimmte Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben (Nr. 2), auch die Notiz in Bezug auf Quanten bei Waren und Gebräuche bei Wertpapieren einheitlich zu gestalten (Nr. 3), ferner aber (Nr. 1), von den für die Art der Notiz gegebenen Vorschriften des Gesetzes zu dispensieren. Im übrigen aber ist für die Notiz nur folgendes allgemein — vorbehaltlich des Dispenses — vorgeschrieben: Die Notiz wird nicht öffentlich, unter Beisein nur des Börsenvorstandes, Staatskommissars, der nach der Börsenordnung etwa zuzuziehenden Vertreter der beteiligten Berufszweige und unter Mitwirkung der von der Landesregierung zu ernennenden und zu vereidigenden „Kursmakler" vom Börsenvorstand bezw. unter dessen Leitung festgestellt (§ 29 Abs. 2, § 30). Die Notiz soll nach § 29 Abs. 3 der „wirklichen Geschäftslage" entsprechen, mithin — wie auch § 31 Satz 2 ergiebt — alles darüber dem Feststellenden bekannt gewordene Material benutzen. Sie soll also einen Preis feststellen, welcher nicht die einzelnen faktisch erzielten Schlüsse, — von denen eventuell kein einziger die „Marktlage" wiedergiebt, — oder ein rein mechanisch aus ihnen zu suchendes Fazit darstellt, sondern die aus der „Marktlage" sich ergebenden Kauf- und Verkaufsmöglichkeiten, welche die Geschäftslage mit sich brachte, und welche in den Einzelpreisen normalerweise zum Ausdruck kommen wird, zur Anschauung bringt. In prinzipiell unlösbarem Widerspruch damit giebt § 31 Satz 1 aber bestimmten einzelnen Abschlüssen — den durch die Kursmakler ermittelten — einen Anspruch auf Berücksichtigung. — Sonst ist nur noch (§ 29 Abs. 1) vorgeschrieben, daß die Notiz für Kassa- und Zeitgeschäfte stattfinden soll — wobei „Zeitgeschäfte" wohl nicht notwendig als Termingeschäfte im bisherigen Sinne zu interpretieren sind.

Ueber alle übrigen Fragen der Einrichtung und des Inhalts der amtlichen Kurszettel verbreitet sich das Gesetz nicht. Nur ist dem Bundesrat die schon erwähnte Befugnis, einheitliche Quanten und Usancen vorzuschreiben, gegeben (§ 35 Nr. 3). Ueber die Voraussetzungen der Zulassung der einzelnen Wertpapiere zur Notiz soll unten beim Emmissionswesen gesprochen werden. Für Waren ist nur für die Terminnotiz eine besondere Zulassung erforderlich (s. u.). Welche Waren sonst amtlich notiert werden, bestimmt entweder die Börsenordnung oder, nach den meisten Börsenordnungen, der Börsenvorstand, vorbehaltlich der Befugnis des Bundesrates (§ 35 Abs. 1), die amtliche Notiz vorzuschreiben. Die amtlichen Notizen unterstehen bestimmten strafrechtlichen Garantien in der Art ihrer Entstehung und in ihrer Maßgeblichkeit: 1) Die Verteilung von Preislisten, d. h. mechanisch vervielfältigten Kurszusammenstellungen über nicht zur Notiz zugelassene Wertpapiere oder (s. u.) verbotene Termingeschäfte ist strafbar (§ 11). Ebenso 2) die betrügerische Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel zwecks Einwirkung auf den Börsenpreis (§ 75) und 3) die Preßbestechung aktiv und passiv (§ 76).

Im übrigen ist nur die Stellung der Kursmakler — von deren Bestellung aber der Bundesrat dispensieren kann (§ 35[1]) und z. B. für Hamburg dispensiert hat — vom Gesetze einheitlich geregelt.

Diese, wie bemerkt, von den Landesregierungen nach näherer Bestimmung derselben anzustellenden, nur aus den Kreisen der faktisch das Vermittelungsgewerbe in den betreffenden Artikeln Betreibenden zu wählenden Kursmakler, welche eine bei der Bestellung und

1) Siehe Fußnote 1 S. 229 Sp. 2.

Geschäftsverteilung gutachtlich zu hörende „Maklerkammer“ als Vertretung besitzen sollen, sind in Bezug auf ihre Buchführungspflicht, Schlußnotenpflicht und alle sonstigen privatrechtlichen Verpflichtungen und Berechtigungen, ebenso in betreff ihrer Zuständigkeit zu gewissen Handlungen, wie Selbsthilfeverkauf u. dergl. völlig gleichartig gestellt, wie nach den Art. 67 Abs. 2, 71, Abs. 1, 72—74, 76, 79—83, 311, 343, 348, 354, 357, 365, 366, 387 des Handelsgesetzbuches die bisherigen „Handelsmakler“ des § 66 des H.G.B. Sie sind im Gegensatze zu den bisherigen Handelsmaklern von der Beschränkung auf die Vermittelung inter praesentes (Art. 69b H.G.B.) befreit (entgegen der Regierungsvorlage), ebenso von dem bisherigen absoluten Verbot von Geschäften für eigene Rechnung und in eigenen Namen und der Bürgschaftsleistung (Art. 69b H.G.B.), es ist ihnen vielmehr — ähnlich wie in anderer rechtlicher Formulierung den österreichischen Sensalen, — der Abschluß solcher bezw. die Bürgschaftsleistung soweit gestattet, als dies „zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge“ nötig ist. Sie sollen also nicht „vorgehen“ und nicht „spekulieren“. Ihr einziges Privileg ist die ziemlich problematische schon erwähnte Bestimmung des § 31 in betreff des Anspruches der durch sie vermittelten Geschäfte bei der Notiz, vorbehaltlich aber der Befugnis (und — nach § 29 Abs. 3 — Pflicht) der Börsenvorstände, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen. Mit den Privatmaklern befaßt sich das Gesetz gar nicht, während der Entwurf eines Handelsgesetzbuches ihre privatrechtliche Stellung, namentlich die Rechtsfolge der sog. „Aufgabe“, zu regeln unternimmt, in einer Art, welche nicht ganz unwidersprochen geblieben ist. —

Die Ausführungsverordnungen der Landesregierungen haben wirkliche Einheitlichkeit in die Verhältnisse der Makler und Notizen nicht gebracht.

Für Preußen hat über die Verhältnisse der Kursmakler die generelle Verfügung des Handelsministers vom 14. XI. 1891 dahin Bestimmung getroffen, daß sie und die nach Bedarf zu bestellenden Stellvertreter für Berlin vom Oberpräsidenten, sonst vom Regierungspräsidenten nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörden (Handelskammer ꝛc.) und eventuell der Maklerkammer — und zwar die Makler unbefristet — angestellt und bei grober Pflichtverletzung oder ansehens- und vertrauenswidrigem Verhalten entlassen werden, daß sie ferner der Börsendisziplin und den Ehrengerichten, sowie den Bestimmungen über die Zulassung zum Handel unterworfen sind und das Nähere für die Einzelbörsen bestimmt werden solle.

Für die Berliner Börse bestimmt die Maklerordnung vom 4. XII. 1896 zunächst die Art der Wahl der früher erwähnten Maklerkammer und deren schon oben (sub 2) erwähnte Zuständigkeit und regelt die Stellung der Kursmakler dahin, daß dieselben neben der Börsenleitung und dem Ehrengerichte den Verfügungen der Aeltesten über die Regelung ihres Geschäftsverkehrs und der Aufsicht der Maklerkammer, welche auch Grundsätze für ihre amtliche Thätigkeit feststellen kann, und des Staatskommissars unterstehen. Verstöße gegen die amtlichen Pflichten werden durch die Maklerkammer vorbehaltlich der Beschwerde an die Aeltesten disciplinarisch mit Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 500 M., Ausschluß von der Börse bis zu 3 Monaten geahndet. Zu den Amtspflichten gehört außer den gesetzlichen die ständige Anwesenheit während der Börsenversammlungen, soweit nicht vom Börsenvorstand oder den Aeltesten Urlaub erteilt wird (§ 20), die tägliche gesonderte Buchung der auf eigenen Namen oder Rechnung übernommenen Verbindlichkeiten oder Bürgschaften (§ 24), welche durch den Staatskommissar und die Maklerkammer durch Einsichtnahme kontrolliert werden kann, und namentlich die Mitwirkung bei der Notiz. Ergeben sich dabei Differenzen, so kann das leitende Vorstandsmitglied protokollarische Erklärungen auf den Amtseid fordern und die Richtigkeit aus den Büchern des Maklers kontrollieren, der alsdann aber berechtigt ist, die Namen der Kontrahenten zu verdecken (§ 21). — Die Geschäftsverteilung unter den Maklern (Gruppenbildung) wird jährlich im Dezember für das folgende Jahr von der Maklerkammer, vorbehaltlich des Einspruchs seitens des Börsenvorstandes oder des Staatskommissars bei den Aeltesten, vorgenommen (§ 9b—25). Die Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustand besteht in der Hauptsache in der größeren Einschränkung der Machtstellung der Börsenvorstände gegenüber den Maklern, indem die Disziplin und Geschäftsverteilung in erster Instanz in eine Vertretung aus ihrer eigenen Mitte gelegt ist, letzteres im Gegensatz zu anderen preußischen, so der Frankfurter Börse, und anders als § 30 Abs. 2 des Börsengesetzes, welcher nur eine gutachtliche Anhörung vorschreibt, es erfordert. Eine Ausgestaltung jener Vertretung nach Art der Chambre syndicale als ökonomischer Stütze der Makler ist unterlassen, sie käme auch nur in Frage, wenn früher oder später etwa ein Makler-Monopol geschaffen werden sollte, etwa um so die von agrarischer Seite geforderte „vollständige Erfassung des Verkehrs“ bei der Notiz zu ermöglichen, was zur Zeit kaum wahrscheinlich ist.

Die Vorschriften über die Notiz enthält die Berliner Börsenordnung (§ 27—31). Wertpapiere und Geldsorten, ebenso Getreide, Sprit, Oel, Oelsaaten, Petroleum, Mehl, Kartoffel-

stärke, sollen täglich, Wechsel mindestens dreimal wöchentlich notiert werden, daneben für die gedachten Produkte am letzten Börsentage jeden Monats die Durchschnittspreise der an diesem Tage über Lieferung auf laufenden Monat geschlossenen Geschäfte. Die Feststellung erfolgt täglich 2 Uhr durch den oder die Delegierten des betreffenden Börsenvorstandes, welcher sich nach seinem Ermessen Information beschaffen kann, bei landwirtschaftlichen Produkten unter Zuziehung von mindestens 2 der früher erwähnten landwirtschaftlichen Delegierten; verpflichtet zur Auskunftserteilung über die Preise aller per Kassa oder auf Zeit geschlossenen Geschäfte und Gebote oder Forderungen sind die Kursmakler, eventuell wie erwähnt, zu Protokoll auf ihren Eid und unter der Verpflichtung in der erwähnten Art Bucheinsicht zu gewähren. Auf Erfordern haben sie den oder die leitenden Vorstandsdelegierten gutachtlich über die festzusetzenden Kurse zu beraten (§ 29, 9. Abs. 2—4). Für Getreide speziell schreiben die vom Handelsminister oktroyierten §§ 29 a—f die Bezeichnung und Sonderung der einzelnen in Betracht kommenden Sorten nach Ursprung, Gattung, Qualität, Gewicht, Beschaffenheit (Farbe, Trockenheit, Geruch) und Erntejahr vor. Welche Sorten danach gesondert zu notieren sind, soll der Handelsminister nach Anhörung des Börsenvorstandes bestimmen. Soweit in noch anderen Sorten gehandelt ist, sollen wenigstens Inlands- und Auslands-Produkt unterschieden werden. Berücksichtigt werden sollen nur die wirklich gezahlten Preise, und zwar alle, auch die etwa nach Ansicht der Notierenden der „Geschäftslage" nicht entsprechenden, diese letzteren eventuell mit einem auf diesen Umstand bezüglichen Zusatz, und es sollen jedenfalls die höchsten und niedrigsten gezahlten Preise notiert werden. Festgestellt werden soll endlich nach Möglichkeit das gehandelte Quantum und wenn von einer Sorte nichts gehandelt worden ist, diese Thatsache. Damit ist, wie auch § 29 f ausdrücklich bestimmt, die bisherige „Schätzungsnotiz" für Lokoware unterdrückt. Die verlangte Neuerung bezüglich der Notiz der Qualität würde am wenigsten bei Hafer, am meisten bei Gerste, fast ebenso sehr aber auch bei Weizen und Roggen eine sehr erhebliche Umgestaltung der bisherigen Berliner Notiz bedeuten. In Königsberg und Danzig waren die Notizen den gestellten Anforderungen schon jetzt in höherem Maß entsprechend. Die Quantitätsnotiz ferner ist für die deutschen Börsen eine Neuerung von großer Erheblichkeit. Bisher wurden nur die täglich gekündigten Quanten notiert.

Ins Leben getreten sind die für die Produktenbörse gegebenen Vorschriften nicht, da der Börsenstreik, der neben der schon erwähnten Delegation von Landwirten in die Vorstände auch die Anforderungen an die Notizen zum Ausgangspunkt nahm, die Berliner offiziellen Notizen für Getreide, Rüböl, Kartoffelstärke und Sprit auf Termin gänzlich verschwinden ließ. Nur für Lokospiritus wird noch privatim von der Hauptbörse über die Umsätze berichtet. Die Notizen von der Freien Vereinigung sind formell rein privater Natur, auf privater Information der Presse beruhend.

Ob für die Fonds die bisherige Art der Kursnotiz mit ihrem Einheitskurs für Kassageschäfte und die Mehrheit der Terminkurse bestehen bleiben wird, muß die auf Grund der neuen Bestimmungen sich entwickelnde Praxis lehren. Eine Reform der Terminpreisnotiz, wie sie die Börsenenquetekommission erstrebte, ist nicht versucht worden. Der bestandene Zustand wird wohl wesentlich stabil bleiben.

Für Frankfurt ist durch die Börsenordnung (§ 7—10) die Kursfeststellung folgendermaßen geregelt:

Für Kassageschäfte wird normalerweise ein einziger Kurs (offenbar nach Art des bis dahin in Frankfurt bestandenen „Mittelkurses") notiert, und zwar um 1¼ an der Mittags-, um 6¼ an der Abendbörse, daneben nur für spätere Abschlüsse besondere Kurse. Die Terminkurse werden so notiert, wie früher in Berlin: ein Anfangskurs und alsdann Kurse, welche die Preisschwankungen angeben. Das gleiche kann für lebhaft (d. h. spekulativ) gehandelte Kassapapiere verfügt werden. Auch die äußere Form der Kurse schließt sich den früher in Berlin und Frankfurt geltenden Grundsätzen an, d. h. es werden bz.-, B.- und G.-Kurse notiert, welche die Marktlage zum Ausdruck bringen sollen. Private Preislisten über amtlich nicht notierte Papiere darf die Handelskammer zulassen. Die Notiz selbst liegt in den Händen der aus 7 erwählten Maklern bestehenden Maklerkammer — anschließend an bereits früher bestandene Frankfurter Gewohnheiten —, welche auf Grund der Angaben der Kursmakler nach Stimmenmehrheit die Kurse festsetzt. Der Unterschied gegenüber den bisherigen Zuständen ist gering, nur die Art der Kursfeststellung der Effekten-Sozietät ist an der „Abendbörse" der Mittagsbörse angenähert. Die Bestimmungen der Maklerordnung für Frankfurt vom 27. XII. 1896 sind denen der Berliner im wesentlichen gleichartig; auffallen muß nur, daß sowohl für die Geschäftsverteilung als für die Aufstellung von Regeln für die amtliche Thätigkeit der Makler in Berlin die Maklerkammer da eingeschoben ist, wo in Frankfurt (§ 27 und 31 der B.O.) die Handelskammer entscheidet, für den ersteren Fall nach gutachtlicher Anhörung der Maklerkammer, wie sie das Gesetz vorschreibt. Die animose Differenzierung der Bestimmungen gegenüber der Berliner Börse tritt auch darin hervor.

Für Hamburg ist durch den Bundesrat nach § 35 des B.G. die Notiz ohne Kursmakler

und abweichend von den sonst üblichen Grundsätzen gestattet. Die Börsenordnung bestimmt darüber folgendes (§ 32–48): Amtliche Notizen finden für Fonds, Wechsel, Valuten und Edelmetalle, sowie für den Terminverkehr in Sprit, Kaffee, Zucker, Baumwolle zc. und zwar täglich, nach Anweisung des betreffenden Börsenvorstandes eventuell mehreremal täglich, und zwar werden bz.- B.- und G.-Kurse notiert, bei Wertpapieren mit dem Zusatz: kl. (Kleinigkeit) bei Umsatz unter einer festgesetzten Mindestsumme und: kl. St. (kleine Stücke), wenn es sich um Spezialpreise für den Umsatz in kleinen Appoints handelt. Die Kursfeststellung liegt in den Händen von Vorstandsmitgliedern der betreffenden Börsenabteilung, welche diese delegiert. Zur Mitwirkung werden Hilfspersonen aus der betreffenden Branche designiert, bekannt gemacht und durch Handschlag verpflichtet.

Im Fondshandel werden dieselben aus den im Firmenregister eingetragenen Maklern entnommen, ohne daß dieselben jedoch die Pflicht der Kursmakler übernehmen. Für den Fondshandel ist des weiteren auch die bisher übliche Unterlage der Kursfeststelltung beibehalten worden. Die in das Firmenregister der Fondsbörse, welches die Sachverständigen-Kommission für den Effektenhandel (= Fondsbörsenvorstand) führt, gegen eine jährliche Gebühr eingetragener Firmen haben das Recht, Kurse auf Anmeldezetteln mit ihrer Unterschrift über Abschlüsse unter den gedachten Firmen bezw. Angebote, die von ihnen gemacht wurden, anzumelden. Falsche Anmeldungen ziehen Ausschluß von dem Anmeldungsrecht auf Zeit oder dauernd oder, bei Fahrlässigkeit, Verwarnung durch die Kommission nach sich. Bei auf Termin gehandelten Papieren wird eine Minimalquantität vorgeschrieben. Die Kurse werden unter Berücksichtigung der angemeldeten Preise, und der durch die mitwirkenden Makler (s. u.) vermittelten Abschlüsse, unbeschadet des Rechts anderweiter Ermittelungen, festgestellt und sollen die Marktlage zum Ausdruck bringen.

An dem bestehenden Zustand ist also auch in Bezug auf das Makler- und Notizenwesen in Hamburg geradezu so gut wie nichts geändert, insbesondere ist jede Bestimmung über Getreidenotizen unterblieben, in schroffem Gegensatz gegen das Verfahren gegenüber der Berliner Produktenbörse, während andererseits das Fehlen aller Bestimmungen über die Art der Feststellung der Effektenkurse in Berlin im Gegensatz zu Hamburg und Frankfurt auffallen muß.

Ziemlich eingehend sind die Bestimmungen der Münchener (Fonds-) Börsenordnung über das Maklerwesen und die Kursfeststellung (§ 23–43). Die Kursmakler werden auf Vorschlag des Börsenvorstandes nach Anhörung der Aufsichtsbehörde von der Regierung bestellt und unterstehen den Vorschriften der Börsenordnung und der Börsendisciplin. Neben ihnen kann der Börsenvorstand Vereinsmitglieder als „Börsenagenten" zulassen (§ 36); die Vermittlerthätigkeit ist also konzessionspflichtig. Kursmakler wie Agenten zahlen jährlich eine nach ihren Vereinsbeiträgen abgestufte Gebühr. Die Kursmakler sind zur ständigen Anwesenheit an der Börse verpflichtet, sie sowohl als die Agenten haben die Schlußnotenpflicht (§ 38). Die Kursmakler erhalten im Turnus vom Vorstand diejenigen Werte zugewiesen, in denen sie mit dem Anspruch auf Berücksichtigung bei der Notiz handeln (§ 35). Die Kursfeststellung erfolgt durch das jeweils diensttuende Mitglied des Börsenvorstandes auf Grund der eventuell durch Büchereinsicht nachzukontrollierenden Angaben der Kursmakler in Verbindung mit eigenen Erkundigungen um 12½ Uhr, nachdem von 11¾ bis 12¼ der Handel in den Schranken der Börsen durch die Kursmakler — d. h. die Entgegennahme von Aufträgen — und von 12¼ bis 12½ die vorläufige Preisfestsetzung in den Schranken stattgefunden hat. Der Kurs ist Einheitskurs, der Vorgang offenbar so, wie bei der Ermittelung der früheren Berliner Kassanotizen. Es soll offenbar derjenige Kurs hier wie dort notiert werden, bei welchem das Maximum der Abschlüsse erledigt werden kann, die Makler in den betreffenden Papieren gleichen sich dabei untereinander aus (§ 35). Der festgestellte Kurs ist nicht eine bloße Registrierung vorher gemachter Abschlüsse, sondern die Feststellung entscheidet darüber, ob und zu welchem Kurs das dem Makler aufgegebene Geschäft zustande kommt. Die Aufträge, welche zu dem festgestellten Kurs erledigt werden können, haben einen Anspruch darauf (für das Nähere cf. § 29). Unmittelbar nach Feststellung des Kurses haben die Makler Aufgaben zu machen (§ 39). Die Börsenordnung bestimmt ferner eingehend die Mindestmargen zwischen Brief- und Geldkursen (§ 30) und verfügt, daß im Falle zu auffälliger Abweichung der Angebots- und Nachfragekurse von der letzten Notiz das Vorstandsmitglied zur Streichung des Kurses schreiten kann (§ 32). Augenscheinlich ist die ganze Regelung der Berliner Einheits-Kassa-Notiz getreu nachgebildet. Ebenso regelt die Börsenordnung die Kurtagesätze (§ 42) und interpretiert die ausgerufenen Angebote der Makler und Agenten (§ 43). Dabei scheint das „Vorgehen" der Makler nicht als unzulässig behandelt zu werden, wie Erwähnung des Angebotes, nach Wahl zu geben oder zu nehmen, andeutet. Auch fehlt dementsprechend jede Vorschrift über die Kontrolle der Innehaltung der Grenze des § 32 des Börsengesetzes wie sie nach dem Schlußpassus von Satz 1 desselben die Landesregierung¹erlassen soll.

Nach alledem sind erhebliche Fortschritte auf dem Gebiete des Notizenwesens bisher kaum zu verzeichnen, auf dem angefochtensten Gebiet — dem der Getreidenotizen — hat die Ueberspannung des Reglementierens ein vollständiges Vakuum geschaffen, indem z. B. an den bisher größten deutschen Getreidebörsen eine amtliche Notiz völlig fehlt.

Dadurch ist die im provisorischen Börsenausschuß ziemlich eingehend besprochene Frage der positiven Gestaltung des Getreidenotizenwesens vorerst ins Stocken geraten. Die Verhandlungen zwischen Handelsminister und Börsenvorstand über die Feststellung der Sorten, welche nach § 29a der Berliner Börsenordnung in der eben wiedergegebenen Art bei der Notiz geschieden werden sollten, haben bisher nicht stattfinden können. Die Möglichkeit und Rätlichkeit Typen des Getreides für die Notiz festzustellen — wie dies der Bund der Landwirte allgemein, der Landwirtschaftsrat für das Lieferungszeitgeschäft verlangt hatten, — wurde auch von agrarischer Seite aus und vom preußischen Landwirtschaftsministerium bestritten, da zur Zeit die Sorten des deutschen Anbaues noch im Fluß, wennschon auf dem Wege zur Vereinfachung begriffen seien und da ein Preisdruck der zwischen den Typen liegenden Sorten, ebenso die Benachteiligung des nicht mit den Typen vertrauten Produzenten zu gewärtigen sei. Die amtliche Klassifikation des Getreides, wie sie Nordamerika kennt, ist, wo Inlands- und Auslandsprodukte auf dem Markt konkurrieren, streitfrei nicht möglich. Die ganze Frage war nur, solange der Terminhandel bestand, praktisch, und würde es erst wieder, wenn er in veränderter Form auf Umwegen sich wieder einbürgerte. — Die Möglichkeit, im Sinne des § 29c der Berliner Börsenordnung auch die der Notiz zu grunde liegenden Quantitäten zu bestimmen, wurde von den Handelsinteressenten bestritten, weil sie die Geschäftsoperationen so durchsichtig machen würde, daß wenigstens der Eigenhandel sich der Bekanntgabe seiner Abschlüsse zur Notiz entziehen würde, — dies selbst dann, wenn die Notiz nicht die Einzelabschlüsse nach Art der quotation books, sondern nur die Gesamtumsatzsummen in den einzelnen Sorten, wie sie aus den Büchern der Kursmakler zu berechnen seien, enthielte. Dies ist in der That nicht ausgeschlossen, da der Eigenhandel an der Notiz ein geringeres Interesse hat, und es muß auch berücksichtigt werden, daß trotz § 31 Satz 1 des Börsengesetzes nach den Bestimmungen des § 31 Satz 2 und § 29 Abs. 3 nicht nur die Abschlüsse der Kursmakler maßgebend sein sollen. — Der Gedanke eines Deklarationszwanges für alle an der Börse geschlossenen Geschäfte — etwa auf Grundlage der durch Strafandrohung zu erzwingenden allgemeinen Ausstellung einer Schlußnote, von der ein Exemplar der notierenden Behörde einzureichen wäre — war vom Bund der Landwirte und dem Landwirtschaftsrat angeregt und erfuhr aus den gleichen Gründen: Preisgabe der geschäftlichen Dispositionen an eine, wenn auch zur Geheimhaltung verpflichtete, amtliche Instanz, den heftigsten Widerspruch. Er würde jedenfalls zunächst einen vollständigen Kollaps der Börsenumsätze herbeiführen und es ist die Wahrscheinlichkeit angesichts der letzten Vorgänge nicht zu bestreiten, daß dieser Kollaps ein dauernder sein würde. Angesichts jener Vorgänge dürften alle so weit gehenden Projekte wohl für absehbare Zeit aus der Diskussion verschwinden[1]).

4. Kommissionsgeschäft. Die Reform des Kommissionsgeschäfts ist teils im Börsengesetz (§ 70—74), teils im Depotgesetz (s. d. Art.) in Angriff genommen. Das Börsengesetz befaßt sich ausschließlich mit der Neuregelung des Selbsteintrittsrechts gemäß dem bisherigen § 376 H.G.B., welcher durch die Bestimmungen der §§ 71—74 ersetzt wird.

Der Selbsteintritt ist zulässig bei Wertpapieren jetzt nur noch, soweit eine amtliche Notiz stattfindet, während bei Waren das faktische Bestehen eines „Börsen oder Marktpreises" genügt. Daß die in den „Freien Vereinigungen" sich bildenden Preise solche sind, ist unbedenklich, nur der Beweis der Höhe nicht immer leicht. Der Komittent, welcher den Selbsteintritt verhindern will, muß ihn untersagen. Der Kommissionär, der als selbsteintretend gelten will, muß dies ausdrücklich erklären, doch kann natürlich der Komittent auf jedesmalige besondere Erklärung des Selbsteintritts verzichten. Unzulässig ist aber ein Verzicht auf eine Erklärung überhaupt darüber, ob durch reale Ausrichtung oder durch Selbsteintritt erfüllt wurde. Es muß spätestens am Tage der Ausführungsanzeige der Selbsteintritt erklärt sein — sei es speziell oder generell — wenn er zulässig sein soll. Ist er nicht in zulässiger Art erklärt und hat dennoch der Kommissionär bei der Anzeige der Ausführung keinen Drittkontrahenten namhaft gemacht, so haftet er für die Erfüllung, trotzdem er nicht die Privilegien des Selbsteintrittes genießt. Der wesentliche Unterschied gegenüber dem bisherigen Zustand ist also, daß alsbald Klarheit über die Rechtsstellung des Kommissionärs geschaffen wird, was bisher mangels einer Frist zur Er-

---

1) In Königsberg hat man sich über die Getreidenotiz jetzt (Juli 1897) dahin verständigt, daß, bei Getreide nur bz.-Kurse, als solche sämtliche, bei Geschäften durch Kursmakler vereinbarten Preise, thunlichst unter Scheidung nach Ursprung, Gattung, Gewicht, Farbe, Trockenheit, Geruch, Erntezeit, mindestens aber unter Scheidung fremder und einheimischer Ware, aufzunehmen sind (§§ 15, 16 der Börsenordnung), — also nicht die gehandelten Quanta.

klärung des Selbsteintritts nicht der Fall war. In Bezug auf die Rechtsfolgen des Selbsteintritts ist klarer als bisher zum Ausdruck gebracht, daß derselbe nur eine Form der Ausführung ist, also die allgemeine Stellung des Kommissionärs als solchen zum Kunden im übrigen nicht alteriert. Das Privileg des selbsteintretenden Kommissionärs besteht in der Beschränkung der Pflicht zur Rechnungslegung auf den Nachweis der Innehaltung des Börsenpreises, welcher zur Zeit der Ausführung, d. h. zur Zeit der Abgabe der Ausführungsanzeige an den Kommittenten, bestand. Auch der selbsteintretende Kommissionär hat die pflichtgemäße Sorgfalt insbesondere in Bezug auf den dem Kommittenten zu berechnenden Preis zu prästieren, und den bei Anwendung dieser Sorgfalt günstigsten zu erlangenden Preis zu berechnen. Keinesfalls aber darf er einen ungünstigeren Preis als denjenigen berechnen, zu welchem er vor Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß des Auftrages ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Er darf also den Kommittenten nicht am Kurse „schneiden“. Im übrigen darf der berechnete Kurs nicht ungünstiger sein als der amtlich festgestellte, wo ein solcher besteht — also bei Wertpapieren stets —, bei Aufträgen zu bestimmten bezeichneten Kursen (erster Kurs, Maklerkurs, letzter Kurs), als der so bezeichnete und, wenn der Kommissionär die Ausführungsanzeige erst nach Schluß der Börse abgiebt, als der am Schluß der Börse bestehende. Alle diese Bestimmungen über die Pflichten des selbsteingetretenen Kommissionärs sind durch Vertrag nicht abänderbar. Absichtliche Benachteiligung der Kommittenten durch falschen Rat oder Auskunft oder durch absichtlich nachteilige Ausführung oder Abwickelung des Geschäftes ist kriminell strafbar (§ 79).

Man wird anerkennen dürfen, daß die gröberen Fälle des Schneidens, Aus- dem Engagement-Werfens und (in Verbindung mit der Strafbestimmung des § 75) des Kursmachens durch diese Bestimmungen ziemlich empfindlich getroffen werden. — Daß die Schäden des Kommissionsgeschäftes damit keineswegs radikal beseitigt sind, liegt auf der Hand und ist bei Besprechung des Depotgesetzes weiter auszuführen. Der zentrale Uebelstand war von jeher die mangelhaft durchgeführte Arbeitsteilung zwischen Kommissions- und Eigenhandel in Deutschland. Auf zunehmende Entstehung dieser Arbeitsteilung wird vielleicht die Unterdrückung und Beschneidung des Terminhandels hinwirken. Die größeren Berliner Banken leiteten schon seit 1896 eine Bewegung zu gunsten der Erhöhung — z. T. Verdoppelung — der Provisionssätze (z. T. von ½ auf 1 ‰) ein, deren Gelingen allerdings bei der scharfen Konkurrenz zweifelhaft bleibt, zumal die Frankfurter und Münchner Börse der Konkurrenz halber nicht mitthun. Setzt sich eine Erhöhung durch, so ist damit ein in der Unzulänglichkeit des Verdienstes an Kommissionsgeschäften liegender Anreiz zur Kombination mit der Eigenspekulation weggefallen. Ueber die Rückwirkung der Einzelbestimmungen auf die Praxis des Kommissionsgeschäftes läßt sich Bestimmtes naturgemäß noch nicht sagen. Im Produktengeschäft wird die Stellung des Kommissionärs beim Handel auf Grund fester Anstellungen immer mehr den Eigenhändlern angenähert werden. Im Effektengeschäft hat sich die schematische Formulierung „kaufte von Ihnen“ ꝛc. sofort allgemein eingebürgert und ist naturgemäß in wohl sämtlichen Geschäftsbedingungen der Selbsteintritt als das ein für allemal Gewählte erklärt, so namentlich in den von einer Anzahl „Banken und erster Firmen“ vereinbarten Bedingungen für Lieferungsgeschäfte mit ihrer Kundschaft (abgedruckt z. B. in der Münch. Allg. Ztg. vom 24. XII. 1896).

5. Emissionswesen. „Zulassung zum Handel“ im Sinne des Gesetzes bedeutet für Wertpapiere die Zulassung zur Benutzung der Börseneinrichtungen, einschließlich der Vermittelung der Kursmakler, und zur amtlichen Notiz. Einen Handel selbst, der auf diese Institutionen verzichtet, von den Börsenräumen auszuschließen, hat das Gesetz nicht versucht, sondern nur die private Kursnotiz nicht zugelassener Papiere verboten.

Die vom Gesetz mit der Verfügung über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel betraute und zugleich mit der Befugnis des Ausschlusses auch schon zugelassener Wertpapiere vom Börsenhandel versehene „Zulassungsstelle“, deren eine Hälfte nicht im Börsenregister eingetragen sein darf, während für an der Einführung eines Papiers Interessierte im einzelnen Fall Stellvertreter zu berufen sind (§ 36), wird nach der Berliner Börsenordnung durch die Aeltesten mit 22 frei gewählten Personen besetzt, in Frankfurt durch die Handelskammer ebenso mit 6, unter Vorbehalt der Zuständigkeit zur Zurücknahme der Zulassung für die Handelskammer selbst, in München in Stärke von 10 Personen durch den Vorstand des Handelsvereins mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde; in Hamburg ist die Zulassungsstelle identisch mit der Sachverständigen-Kommission für den Effektenhandel, welche ihrerseits wieder identisch ist mit den aus den Kreisen der Effektenhändler von der Handelskammer in den Wertpapierbörsenvorstand ernannten Personen, sofern dieselben ihrer Zusammensetzung nach den Anforderungen des Gesetzes entsprechen; anderenfalls ergänzt die Handelskammer die Zahl auf 9.

besondere weitere Vorschriften, wie sie das Gesetz zulassen würde — Bestätigung durch die Regierung — sind bisher nirgends getroffen worden.

Der Zulassung durch die Zulassungsstelle bedürfen ausnahmslos alle neu an die Börse eingeführten Papiere, mit der Wirkung (§ 41), daß für nicht zugelassene Papiere die Benutzung der Börseneinrichtungen, insbesondere die Vermittelung von Geschäften darin durch die Kursmakler ausgeschlossen ist, eine amtliche Kursnotiz nicht stattfindet und private Kurszettel bei Strafe (§ 77) nicht veröffentlicht oder mechanisch vervielfältigt verbreitet werden dürfen, soweit nicht für diese Privatnotizen die Börsenordnung im Einzelfall Ausnahmen gestattet. Solche Ausnahmen zu gunsten nicht zugelassener Papiere, läßt z. B. die Hamburger Börsenordnung (§ 27) zu für Geschäfte 1) in solchen Wertpapieren, die wegen zu geringen Kapitalbetrages nicht zugelassen werden können, ferner 2) in solchen, für welche an einer deutschen Börse eine amtliche Kursfeststellung stattfindet und 3) für gewisse Einzelfälle, wie gewisse Versteigerungen, Erbschaftsliquidationen 2c.

Deutsche Reichs- und Staatsanleihen muß die Zulassungsstelle ohne weitere Prüfung zulassen, die Zulassung anderer Papiere kann sie ablehnen und zwar ohne Angabe der Gründe (§ 36), vorbehaltlich einer durch die Börsenordnungen etwa zugelassenen und in denselben näher zu regelnden Beschwerde; eine solche kennen z. B. Berlin (B.O. § 23) binnen 14 Tagen an die Aeltesten, Frankfurt binnen 14 Tagen an die Handelskammer (B.O. § 19), München binnen 8 Tagen an die Handelskammer (B.O. § 56), Hamburg ohne Frist an die Handelskammer (B.O. § 26), wobei aus den betreffenden Bestimmungen teils direkt (München, Frankfurt) hervorgeht, teils nach der Fassung als selbstverständlich anzusehen ist, daß nur der Antragsteller (in Frankfurt der Emittent) die Beschwerde erheben kann.

Die Zulassung darf in folgenden Fällen nur unter den angegebenen Voraussetzungen erfolgen:

1) daß die Gesamtsumme der alsbald in den freien Verkehr zu bringenden Stücke eines Schuldners, der noch keine Papiere am Markt hat, sich in Berlin, Frankfurt, Hamburg auf 1 Million, an anderen Börsen auf 500 000 M. Nominal beläuft, vorbehaltlich des Dispenses der Aufsichtsbehörde bezw. Landesregierung bei lokalen Werten (§ 2 der Bundesratsverordnung vom 11. XII. 1891),

2) daß die Wertpapiere — außer bei Versicherungsaktien — voll gezahlt sind (§ 3 Nr. 1 das.),

3) daß sie allein oder auch auf deutsche Währung lauten (§ 3 Nr. 2 das.),

4) daß sie an deutschen Plätzen kostenfrei zahlbar gestellt sind (§ 3 Nr. 3 das.), zu 2—4 vorbehaltlich des Dispenses durch die Zulassungsstelle,

5) bei Aktien und Interimsscheinen inländischer Gesellschaften, daß

a) sie auf 1000 M. oder den gesetzlich zulässigen niedrigeren Betrag lauten (§ 2 Abs. 1 und 2 das.),

b) 1 Jahr seit der Registrierung der Umwandlung eines Unternehmens zur Aktiengesellschaft bezw. Aktienkommanditgesellschaft verstrichen und die erste Bilanz publiziert ist (§ 39 des Ges. Abs. 1),

6) bei Papieren ausländischer Erwerbsgesellschaften

a) daß die Emittenten die Verpflichtung 5-jähriger Publikation der Bilanzen in deutschen Zeitungen übernehmen (§ 39 des Ges. Abs. 2),

b) bei ausländischen Aktien speziell, daß dieselben auf den ad 5a bezeichneten Betrag lauten, Dispens der Landesregierung vorbehalten (§ 2 Abs. 3 der Verordnung).

Abgesehen von diesen Voraussetzungen soll die Zulassungsstelle von ihrem Zurückweisungsrecht Gebrauch machen, um 1) die Legalität der Papiere zu prüfen, 2) die möglichst vollständige Information des Publikums über alle für die Bonität des Papiers maßgebenden Verhältnisse zu erzwingen und 3) die Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen oder eine offenbare Uebervorteilung des Publikums zu hindern. Eine Einführung eines Papiers an mehreren Börsen soll nur im Einvernehmen der Zulassungsstellen erfolgen, eine Ablehnung durch eine Zulassungsstelle für alle anderen bindend sein (§ 31).

Ueber die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag an die Zulassungsstelle entschieden, welcher die „Emissionsfirmen", den Betrag und die Art der einzuführenden Papiere zu enthalten hat. Nicht ausdrücklich bestimmt ist, wer zur Stellung eines solchen Antrages legitimiert ist. Die Erwähnung der „Emissionsfirmen" setzt das Vorhandensein einer solchen als normal, aber wohl nicht als notwendig voraus. Die Frage ist den Börsenordnungen und der Praxis der Zulassungsstellen überlassen. Von den Börsenordnungen enthält z. B. die Hamburger und Frankfurter keinerlei Vorschrift, die Münchener verlangt (§ 57), daß der Betrag von einer in München domizilierten Bankfirma gestellt werde, die Berliner (§ 25a, vom Handelsminister oktroyiert) untersagt die Abweisung aus dem Grunde, weil der Antragsteller nicht zu den Börsenbesuchern gehörig oder nicht in Berlin ansässig sei, für diejenigen Papiere, welche nach den (gleich zu erwähnenden) Bestimmungen des § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes vom Prospektzwang frei sind, also für Reichs- und Staatsanleihen. Für alle anderen (auch die § 38 Abs. 3 angegebene) wird also

zweifellos die Einführung Monopol der Berliner Börsenfirmen bleiben. Weitere Legitimationen, z. B. Zustimmung des Schuldners der zuzulassenden Obligationen und der Aktiengesellschaft, deren Aktien eingeführt werden sollen, sind nicht vorgesehen, der Bundesrat und ergänzend die Landesregierung nach § 42 Abs. 2 und 3 und ebenso die Zulassungsstelle kraft ihrer arbiträren Stellung würden sie verlangen können. Aus den Bestimmungen des § 5 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 11. XII. 1896, wonach im Prospekt „der Betrag, der in den Verkehr gebracht werden soll", anzugeben ist, kann wohl entnommen werden, daß wenigstens bei prospektpflichtigen Papieren nicht jeder beliebige, sondern nur derjenige, welcher über diesen Betrag zu disponieren in der Lage ist, also normalerweise der Emittent, den Antrag soll stellen dürfen.

Der Antrag bedarf der Zufügung weiteren Materials nicht bei Reichs- und Staatsanleihen, ferner bei den vom Reich oder einem Bundesstaat voll garantierten Papieren und solchen von Kommunen, kommunalständischen Kreditinstituten und staatlich kontrollierten Pfandbriefanstalten, bei denen die Landesregierung dazu dispensiert. Bei allen anderen Papieren sind bestimmte im § 8 der Bundesratsverordnung aufgezählte Nachweisungen und ein **Prospekt** von ebenfalls bestimmt vorgeschriebenem Inhalt (§§ 5—7 daselbst, s. u.) beizufügen. Dieser vorgeschriebene Inhalt schließt sich ziemlich an die Vorschriften der früher sog. „leitenden Gesichtspunkte", welche die Berliner Aeltesten aufgestellt hatten, an[1]).

Der eingereichte Antrag wird — ohne die Beilagen — im Reichsanzeiger und zwei deutschen Zeitungen veröffentlicht, um so etwaige Einsprüche zu provozieren. Demnächst prüft die Zulassungsstelle, ob die Nachweisungen und der Prospekt den Vorschriften entsprechen und sonst die formalen und materiellen Voraussetzungen gegeben sind und fordert vom Antragsteller eventuell die Beseitigung der Anstände, mangels deren die Abweisung des Antrages erfolgt (§ 11 der Bundesratsverordnung). Zwischen Publikation des Antrags und Zulassungsbeschluß müssen 3 Tage liegen. Der Prospekt muß alsdann in den gleichen Zeitungen wie der Antrag veröffentlicht werden und erst am dritten Werktage, sowohl nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses, als nach dem Tage der ersten Prospektveröffentlichung, dürfen die Papiere an der Börse eingeführt werden (§ 15 der Bundesratsverordnung). Erst alsdann dürfen Geschäfte in diesen Papieren die Börseneinrichtungen benutzen und findet die amtliche Notiz statt; die Publikation und Verbreitung mechanisch vervielfältigter Kurszettel darf die Börsenordnung für besondere Fälle gestatten (s. o.), sonst ist sie strafbar (§§ 41, 77 B.G.); eine „nichtamtliche" Notiz findet nicht mehr statt. Wenn die Papiere zur Subskription aufgelegt werden, sind ferner vor beendeter Zuteilung Geschäfte darüber von den Börseneinrichtungen ausgeschlossen, es findet eine amtliche Preisnotiz nicht statt und private Kurszettel dürfen bei Strafe nicht publiziert oder mechanisch vervielfältigt verbreitet werden (§ 40 B.G.: Verbot des sog. „Handels per Erscheinen").

Für den für die Bonität der Papiere erheblichen Inhalt des Prospekts haften die Erlasser des Prospekts (Emittenten) denjenigen, welche die auf Grund desselben zugelassenen Papiere im Inlande erworben haben, 5 Jahre lang, und zwar a) bei Un-

1) Die wesentlichen für den Prospekt verlangten Angaben sind (soweit sie nicht selbstverständlich sind):

a) allgemein: Rechtstitel, Rechtsform und Sicherheiten, etwaiger Verwendungszweck, Betrag (speziell etwaige gesperrte Beträge nach Höhe und Zeit), Vorzugsrechte oder Zurücksetzung hinter anderen bevorzugten Papieren, Abzüge und Beschränkungen bei Zahlungen, Verjährungsfristen (§ 5 der Verordnung);

b) außerdem bei auswärtigen öffentlichen Papieren: Uebersichten des letzten Etats oder die Angabe, daß kein Etat publiziert worden, Rechnungsabschlüsse, Schuldenstand, Mitteilung über die Verhältnisse etwaiger im letzten Jahrzehnt unerfüllt gebliebener Verbindlichkeiten (§ 6 A); bei Anleihen von auswärtigen Staaten mit allgemein bekannten Finanzverhältnissen kann davon ausnahmsweise abgesehen werden (§ 9);

c) bei Papieren gewerblicher Unternehmungen: Zweck, Umfang, Dauer und Bedingungen etwaiger Konzessionen, Erwerbungrechte Dritter, erhebliche Bau- und Betriebsstörungen der letzten 3 Jahre, den Gläubigern eingeräumte besondere Befugnisse (§ 6 B);

d) bei Grundkreditpapieren: Tax- und Beleihungsgrundsätze, zulässiges Verhältnis der Emissionen zum Grundkapital nnd den Hypotheken, Bestand und Umlauf der Obligationen, Befugnisse der Inhaber derselben, Aufsichtsrecht öffentlicher Verbände (C § 6);

e) ferner bei Aktien und Obligationen von Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften und entsprechend von Gesellschaften mit beschränkter Haftung außer den Erfordernissen bei a und bezw. bei b, c, d: Tag der Registrierung, Grundkapital, Organisation und Personenbestand von Vorstand und Aufsichtsrat, Art der Berufung der Generalversammlung und der Bekanntmachungen, Geschäftslage, Bilanz-, Reservefonds-, Gewinnverteilungs-, Stimmrechts- und Bezugsrechtsverhältnisse, dauernde besondere Vorteile einzelner, ferner Apports, Uebernahme und Gründergewinn bei nur 2 Jahre alten Gesellschaften, Dividenden des letzten Jahrfünfts, letzte Bilanz, Schuldenstand, Bezugsrechte Dritter (§ 7).

Ueber die Form der vorzulegenden Nachweisungen verbreitet sich § 8.

richtigkeit der Angaben für dolus und grobes Verschulden, b) bei Unvollständigkeit, wenn diese durch „bösliches" Verschweigen oder „bösliche" Unterlassung der Prüfung verschuldet ist. Eigenes Verschulden des Geschädigten schließt die Haftung aus, außer wenn „Böslichkeit" des Haftenden vorlag.

Es wird im allgemeinen anerkannt werden dürfen, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die formellen Voraussetzungen der Zulassung kaum eine auf die Dauer besonders empfindliche Belästigung des Emissionsgeschäftes enthalten und wenigstens die erhöhte Wahrscheinlichkeit gleichmäßiger Behandlung an allen Börsen mit sich bringen. Die neu bezw. nunmehr unzweideutig statuierte „materielle" Prüfungspflicht der Zulassungsstelle wird, wie schon öfter hervorgehoben, gerade in den Fällen der großen internationalen Kapitaloperationen wohl ohne erhebliche Tragweite bleiben. Hier ist eine wirkliche Gewähr im allgemeinen nicht zu schaffen, wie alle Erhebungen beweisen. Das Maß der Beschneidung der unsoliden kleinen Gründungsarbeit wird von der Praxis abhängen, da die Bestimmungen, welche fehlerhafterweise sie mit jenen ganz andersartigen Emissionen über denselben Leisten schlugen, abgesehen von der, wenn das Dispensrecht nicht liberal geübt wird, zu weitgehenden einjährigen Frist des § 39, keineswegs sehr eingreifende sind, auch formale Bestimmungen hier nicht entscheiden. Die Haftung muß bei jenen großen Emissionen, wenn das deutsche Emissionsgeschäft nicht mit einem ganz unerträglichen Risiko zu gunsten des ausländischen prägraviert werden soll, faktisch illusorisch bleiben, während sie bei kleinen Gründungen eventuell selbst noch schärfer hätte gefaßt werden können. Vor allem fehlt es aber an jeder Schranke für die Masseneinschmuggelung nicht zugelassener Papiere, die an auswärtigen Börsen notiert werden, im Wege der Preßreklame und Anpreisung durch Cirkular. Dem Verbot der Verbreitung von Kurszetteln über den Handel in diesen Papieren an inländischen steht die Freiheit der Verbreitung der Kursnotizen fremder Börsen über dieselben gegenüber. Der Gesichtspunkt des Schutzes des Publikums ist hinter der agrarischen Tendenz der Erschwerung des deutschen Emissionsgeschäfts zurückgetreten.

6. **Terminhandel und spekulative Verkehrsformen.** Der thatsächliche Zustand des Spekulationsgeschäftes und speziell des Terminverkehrs und seiner Rechtsformen vor Inkrafttreten des Gesetzes kann hier nicht dargestellt werden. Es muß vielmehr auf die an den einzelnen Börsenplätzen publizierten Geschäftsbedingungen und auf die Darstellung der Ergebnisse der Börsenenquete im 1. Supplementbande und in besonderen Aufsätzen verwiesen werden. Praktisch kommt für die Spekulation in Effekten fast nur das Ultimogeschäft per laufenden Monat, für den Produktenverkehr der Schluß auf Monatstermin mit Ankündigung des Verkäufers in Betracht. Der Effektenterminverkehr war von Bedeutung fast nur in Berlin, Hamburg, Frankfurt, der Terminverkehr in Getreide mehr und mehr nur in Berlin, in Sprit in Berlin, Hamburg, Posen, in Zucker in Hamburg und Magdeburg, in Baumwolle in Hamburg, in Kaffee ebendort, in Kammzeug in Leipzig. —

Das Gesetz hat zunächst im § 78 eine Strafbestimmung geschaffen für die gewohnheitsmäßige gewinnsüchtige Verbreitung zu Börsenspekulationsgeschäften ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Die Formulierung ist der des Wuchergesetzes analog („Ausbeutung der Unerfahrenheit und des Leichtsinns", ferner ist Nichtzugehörigkeit zum Gewerbebetrieb des Verleiteten Voraussetzung). Gegen diese Bestimmung ist nichts zu erinnern. —

Selbständig hiervon hat das Gesetz in den §§ 48—69 den Börsenterminhandel im Anschluß, aber unter Ueberbietung der Vorschläge der Börsenkommission einzuschränken gesucht und zwar durch folgende Gruppen von Bestimmungen:

A. Der Börsenterminhandel ist teils gesetzlich untersagt, teils darf er untersagt und seine Entstehung verhindert werden:

I. Verboten ist durch das Gesetz (§ 50 Abs. 2, 3):

1) der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen;

2) der Börsenterminhandel in Anteilen anderer Erwerbsgesellschaften, deren Kapital — und zwar in Papieren der betr. Art R.T.B. S. 2451 — nicht mindestens 20 Mill. M. beträgt;

3) Der Börsenterminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten — entgegen der Regierungsvorlage und gegen die Ausführungen der Regierungsvertreter mit 204 Stimmen gegen 39 angenommen.

II. Der Bundesrat kann (§ 50 Abs. 1) den Börsenterminhandel in jeder Ware und jedem Wertpapier nach Ermessen untersagen oder ihn allgemein oder für einzelne Objekte an Bedingungen knüpfen, also auch einzelne Termingeschäftsformen, wie Prämiengeschäfte, Stellagen, Nachgeschäfte untersagen (R.B. S. 45).

III. Der Börsenterminhandel bedarf (§ 49), soweit er in einzelnen Waren und Wertpapieren noch nicht besteht, in jedem einzelnen Falle der besonderen Zulassung, — unbeschadet des durch § 50 Abs. 1 statuierten Rechts des Bundesrates cf. No. II). Diese Zulassung erfolgt durch die „Börsenorgane", — nach den Börsenordnungen in Berlin (§ 26) den Vorstand der Fonds- bezw. Produktenbörse, in Frankfurt (§ 20) die Handelskammer, in Ham-

burg (§ 29) die Handelskammer, in München (§ 62) den Börsenvorstand mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem Vertreter der „beteiligten Erwerbszweige" gutachtlich gehört und das Ergebnis dem Reichskanzler mitgeteilt ist und dieser erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keinen Anlaß finde. Nach den preußischen Börsenordnungen setzt die Zulassung das bereits längere Zeit dauernde Bestehen eines regelmäßigen Handels in dem Objekt voraus und ist der Antrag auf Zulassung 14 Tage vor der Beschlußfassung zu publizieren, ferner der Vorstand des betr. Unternehmens zu hören und sind die Beschlüsse dem Handelsminister mitzuteilen. Die zulassenden Instanzen sind in Preußen durch die Börsenordnungen ausdrücklich zur Rücknahme wegen mangelnden Geschäfts und „aus wichtigen Gründen" ermächtigt. Ein „thatsächlich stattfindender Terminhandel", für den die Zulassung nicht nachgesucht wird, kann durch die „Börsenaufsichtsbehörden", also auch die Landesregierungen untersagt werden.

Die Rechtsfolgen sind bei Verbot durch Gesetz oder Bundesrat und bei Ablehnung der Zulassung, — in beiden Fällen gleichmäßig:

a) daß — selbstverständlich, — falls ganze Geschäftszweige (so der Getreidehandel) dem Börsenterminhandel verschlossen sind, für die betreffende Branche speziell eine Eintragung in das Börsenregister nicht zulässig ist.

Ausdrücklich bestimmt sind ferner im Gesetz als Rechtsfolgen:

b) daß die Börsentermingeschäfte in den betr. Objekten von „der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen", insbesondere von der Vermittelung durch die Kursmakler und damit von der amtlichen Kursnotiz (§ 51 Abs. 1);

c) daß bei Strafe (§ 77) die Veröffentlichung und mechanisch vervielfältigte Verteilung von Kurszetteln darüber verboten ist (§ 51 Abs. 1 Satz 2);

d) daß ein „von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel" (vom Gesetz nicht „Börsenterminhandel" genannt), soweit er sich in den „für Börsentermingeschäfte üblichen Formen" vollzieht, von der Börse ausgeschlossen ist (§ 51 Abs. 2).

Dagegen ist nicht bestimmt, daß die Giltigkeit der entgegen dem Verbote etwa stattfindenden Termingeschäfte irgendwie berührt werde.

B. Der Abschluß und ebenso die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und die Vereinigung zu Börsentermingeschäften sind rechtsgiltig nur möglich zwischen denjenigen Personen, welche beiderseits zur Zeit des Abschlusses in ein Börsenregister eingetragen waren. Anderenfalls bleibt zwischen im Inland domizilierten Personen der Anspruch daraus nebst Sicherheiten und Schuldanerkenntnissen klaglos, auch wenn das Geschäft im Ausland geschlossen oder zu erfüllen ist, jedoch findet eine Rückforderung des bei oder nach der Abwickelung Geleisteten nicht statt (§§ 66—68). Hingegen ist seitens Eingetragener oder solcher, welche der Eintragung nicht bedurften (im Ausland domizilierter), ein Einwand auf die Behauptung vertragsmäßigen Ausschlusses der realen Erfüllung nicht zu begründen (§ 69). Den Einwand des Spiels hält das Reichsgericht als hierdurch nicht ausgeschlossen. (Entsch. v. 29. II. 1891 in Holdheims Monatsschr. f. Akt. W. S. 193 f.)

Die Eintragung in das bei den Handelsgerichten des geschäftlichen, eventuell persönlichen, Domizils geführte Börsenregister erfolgt auf Antrag gegen Zahlung von 150 M., muß für jedes folgende Jahr durch je 25 M. Gebühren erhalten werden und kann auf Antrag am Ende jedes Jahres gelöscht werden. Das Register ist öffentlich, das Amtsgericht I Berlin stellt jährlich auf Grund der Angaben der Einzelgerichte die Gesamtliste der Eintragungen zusammen, die im Reichsanzeiger bekannt gemacht wird (§§ 54—65). Die Wirkung der Eintragung zu gunsten gutgläubiger Dritter ist dem Handelsregister ähnlich geordnet (§ 67). — Sie kann generell oder für bestimmte Geschäftszweige erfolgen.

Nicht bestimmt ist, daß etwa nur Geschäfte zwischen Eingetragenen zur Benutzung der Börseneinrichtungen und zur Vermittelung durch die Kursmakler zugelassen seien.

Außer diesen Bestimmungen über die Zulässigkeit des Terminverkehrs und die Klagbarkeit der Termingeschäfte enthält das Gesetz nur noch die eine Bestimmung (§ 53), daß bei dem börsenmäßigen Produktenterminhandel der Verkäufer, der nach der Kündigung unkontraktliche Ware liefert, in Verzug gerät, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen war, — während z. B. in Berlin nach der früheren Bedingung die wegen Unkontraktlichkeitserklärung frustrierte Kündigung als nicht geschehen behandelt wurde, nach der neuen der Käufer demgegenüber nur das Recht der Uebernahme unter Abzug des geschätzten Wertabganges hatte. —

Ueber die Geschäftsbedingungen und Rechtsformen des Börsenterminhandels enthalten sonst weder das Gesetz noch die für die preußischen Börsen erlassenen Börsenordnungen Bestimmungen. Die Festsetzung der Bedingungen ist — wie der bald zu besprechende § 48 ergiebt — den Börsenvorständen überlassen. Die Hamburger Börsenordnung überweist sie den Vorständen der Wertpapier-, Sprit-, Kaffee-, Zucker- und Baumwollbörsen. Die Münchener Börsenordnung hat dagegen

die Bedingungen in ihren Kontext aufgenommen. — Die Möglichkeit der Einwirkung auf die Geschäftsformen ist den Landesregierungen durch das Recht, in die Börsenordnungen Bestimmungen über die Bedingungen derjenigen Geschäfte, welche die Börseneinrichtungen benutzen dürfen, zu oktroyieren, gegeben, dem Bundesrat durch § 6 Satz 3. Einem Terminverkehr, der auf die Benutzung dieser Einrichtung verzichtet, könnte nur auf Grund der oben wiedergegebenen Untersagungsbefugnisse beizukommen sein. Für die Tragweite dieser Befugnisse, ebenso aber der Verbote des § 50 und der Bestimmungen über die Bedeutung des Börsenregisters ist mithin entscheidend die Frage, was diejenigen §§ des Gesetzes, welche von 1) „Börsenterminhandel", 2) „Börsentermingeschäften", 3) „börsenmäßigem Terminhandel", 4) „Terminhandel", 5) „börsenmäßigen Termingeschäften" sprechen, — ad 1 §§ 49, 50, 51, 52, 53 — ad 2 §§ 51, 55, 60, 66, 69 — ad 3 § 50 —, ad 4 §§ 51, 52 —, ad 5 § 82 Abs. 4, woneben noch in anderem Zusammenhang der Ausdruck „Zeitgeschäft" sich findet (§ 29), unter diesen unter sich zum Teil zweifellos nicht identisch gemeinten Ausdrücken verstehen. Das Ergebnis für die Frage des geltenden Rechts ist zugleich für die formale Schwäche dieser Gesetzgebung wie für ihre materielle Minderwertigkeit ähnlich bezeichnend, wie die durch das Gesetz in Bezug auf die Börsenorganisation geschaffene Rechtslage.

Die Definition des Börsenterminhandels im Sinne des Gesetzes enthält § 48. Danach sind Börsentermingeschäfte Kauf- oder sonstige (?) Anschaffungsgeschäfte entweder

a) mit festbestimmter Lieferungs*zeit* oder

b) mit festbestimmter Lieferungs*frist*,

wenn sie 1) nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem *Börsenvorstande* für den Terminhandel festgesetzt sind, — und wenn 2) für sie an der betr. Börse *amtliche* Terminpreise festgestellt werden. Wie die kontinuierliche Serie von Bestimmungen § 48 ff. zeigt, braucht das Gesetz „Börsentermin*handel*" identisch mit: „Thatsächliches Stattfinden von Börsentermin*geschäften*" im Sinne des § 48. Die Begriffsbestimmung ist bezüglich des Merkmals ad 2 der im Börsensteuergesetz (vom 27. IV. 1894) Tarifnummer 46 gegebene Definition „börsenmäßig gehandelter Waren" entnommen, nur ist dort nicht von *amtlicher* Notiz die Rede und statt der Feststellung der Geschäftsbedingungen durch den Börsenvorstand (ad 1) ist dort der Abschluß „unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse" genannt.

„*Börsen*terminhandel" und „*Börsen*termingeschäfte" *ohne* eine solche *amtliche* Feststellung der Bedingungen und ohne amtliche Preisnotiz kennt also das Gesetz seinem Wortlaut nach entschieden *nicht*, sondern neben dem *Börsen*terminhandel nur den „von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängigen Terminhandel" des § 51 Abs. 2 im Fall der Untersagung oder verweigerten Zulassung, und den „thatsächlich stattfindenden Terminhandel" des § 52, der auf die Zulassung, also die amtliche Regulierung und Notiz und damit, wie der Wortlaut des § 52 ergiebt, auf die Verwandlung aus „Terminhandel" im „*Börsen*terminhandel" verzichtet hat.

Es fragt sich nun aber:

1) ob die Bestimmungen über das *Börsenregister* und seine Wirkungen — insbesondere § 66 — auf jenem Begriff von „Börsentermingeschäft" beruhen. Ist dies — wie nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht wohl zu bezweifeln ist — der Fall, dann erstreckt sich die Klaglosstellung der „Börsentermingeschäfte" nur auf die *amtlich* regulierten und mit *amtlicher* Notiz versehenen Termingeschäfte. Alle *anderen* sind *klagbar*, dagegen allerdings dem (wenig gefährlichen) Einwand des Ausschlusses der Effektivlieferung ausgesetzt. *Wollte* dies der Börsengesetzgeber? — Es fragt sich ferner:

2) wie sich der § 51 zu jenem Begriff des „Börsenterminhandels" verhält. Da es *begrifflich* Börsentermingeschäfte nur in *zugelassenen* Handelsobjekten giebt, fragt sich, was das Verbot des ersten Absatzes dieses Paragraphen, wonach *Börsen*termingeschäfte in *untersagten* oder nicht zugelassenen Objekten von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler ausgeschlossen und private Kurszettel darüber unzulässig sind, eigentlich besagen will. Nicht zugelassene Termingeschäfte *sind* keine *Börsen*termingeschäfte. Das Gesetz *könnte* mit diesem an die Kursmakler und Börsenorgane und an Zeitungen und sonstige Verteiler von Notizen gerichteten Verbote offenbar nur einen *nicht* amtlich regulierten Terminhandel in Objekten, für welche der amtlich regulierte unzulässig ist, meinen; von *diesem* aber spricht es in Abs. 2 des § 51, wonach ein „von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel", „soweit er sich in den für Börsentermingeschäften üblichen Formen vollzieht", „von der Börse ausgeschlossen ist" Der § 51 hätte Sinn, wenn er *nur* bezüglich dieses vom Abs. 2 betroffenen Terminhandels die Verbotsbestimmungen des Abs. 1 oder die Bestimmung des Abs. 2, wonach er „von der Börse ausgeschlossen" sein soll, getroffen hätte. *So* ist der Abs. 1 nach der positiven Seite völlig sinnlos und könnte höchstens die Interpretation gestatten, daß er die Tragweite des Verbotes *begrenzen* wollte, also die civilrechtliche Gültigkeit konstatierte;

3) fragt es sich, was Abs. 2 des § 51 mit der Bestimmung, daß ein amtlich nicht regulierter, sich in der Form des börsenmäßigen Terminhandels vollziehender Terminhandel in verbotenen Objekten „von der Börse ausgeschlossen" sein sollte, meint. Der Regierungsvertreter im Börsenausschuß meinte, daß die Verbote des Absatz 1 darunter zu verstehen seien, allein das Verbot der privaten Kursnotizen ist in den Ausdruck nicht wohl hinein zu interpretieren. Dem Ausdrucke nach könnte man an börsenpolizeiliche und ehrengerichtliche Unterdrückung der Geschäftsabschlüsse im Börsenraum denken und dies scheint thatsächlich gemeint zu sein (Motive S. 48).

Es würde dann also ein prekär gestellter Coulissenverkehr geschaffen sein. Auch kennt das Börsengesetz und kennen die Börsenordnungen sonst die polizeiliche Unterdrückung irgendwelcher Geschäftsabschlüsse nicht, z. B. auch nicht solcher in nicht gemäß § 36 ff. zugelassenen Papieren. — Es ist aber namentlich:

4) zweifelhaft, was das Gesetz unter demjenigen Terminhandel versteht, der nicht unter die Definition des § 48 fällt, also welche Geschäfte von § 51 Abs. 2 und § 52 betroffen werden. Ebenso ist der Begriff des „börsenmäßigen Terminhandels" im Sinne des § 50 Abs. 3 (in Getreide und Mühlenfabrikaten) problematisch. Am ehesten giebt noch § 51 Abs. 2 für seine eigene Tragweite einen Anhalt, denn hier ist auf die für die Börsentermingeschäfte üblichen Formen Bezug genommen. Es kommt hier also wohl auf die äußere Form der Kontraktsverabredungen und etwa auf die Form der Abwickelung — Kündigungsverfahren — in den beim offiziellen Terminhandel üblichen Formen an. Bei Identität dieser greift der „Ausschluß von der Börse" Platz. Die Fassung selbst des Abs. 2 aber ergiebt jedenfalls, daß das Gesetz im allgemeinen nicht nur den Handel unter „Terminhandel" begreift, welcher völlig diejenigen äußeren Formen annimmt, welche dem offiziellen Terminhandel eignen. Und die Bestimmung des § 52 gestattet wenigstens ihrer Fassung nach die Untersagung nicht nur desjenigen Terminhandels, welcher solche Formen angenommen hat. Es fragt sich also, welches die Kennzeichen des „Terminhandels" im allgemeinen sind.

Das Getreideterminhandelsverbot nach der Fassung des § 50 Abs. 3 ist an die „Börsenmäßigkeit" geknüpft. Darunter könnte verstanden sein: 1) das Stattfinden auf der Börse, — dann ist das Wort bedeutungslos, da das Gesetz überhaupt nur den Börsenhandel betrifft, auch ein Terminhandel völlig außerhalb der Börse nicht zu denken ist; es wäre dann jeder „Terminhandel" in Getreide ꝛc. kraft Gesetzes verboten und weiter würde sich fragen, was „Terminhandel" ist; 2) ist allerdings auch möglich, daß gemeint ist die Verwendung der für den „Börsenterminhandel" im Sinne des § 48 üblichen Formen, — dann würde das Verbot des § 50 Abs. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 möglicherweise für allen derartig äußerlich gestalteten Terminhandel die Verbotsbestimmungen beider Sätze des letztgedachten Paragraphen (auch das Verbot der Privatnotizen) zweifelsfrei anwendbar machen, dem Abs. 1 des § 51 also ausnahmsweise einen praktischen Sinn verleihen, während dies da, wo der nicht unter § 48 fallende Terminhandel nur durch den problematischen „Ausschluß von der Börse" bedroht ist, nicht ebenso zweifellos wäre; — 3) endlich: „börsenmäßiger Terminhandel" könnte gleichbedeutend mit „Börsenterminhandel" im Sinne des § 48 sein sollen.

Freilich ergiebt auch die Interpretation des § 52 als anwendbar auf alle Termingeschäfte, des § 51 Abs. 2 als nur auf die in den Formen des offiziellen Handels sich bewegenden, seltsame Resultate. Es ist dann nämlich in den Fällen, wo Gesetz, Bundesrat oder Börsenorgane den Börsenterminhandel verbieten bezw. auf Antrag nicht zulassen, nur der in jenen bestimmten Formen sich vollziehende Terminhandel nach § 51 Abs. 2 „von den Börsen ausgeschlossen" (wobei das Verbot der Privatkursnotiz fraglich bleibt), dagegen kann in Fällen, wo kein gesetzliches oder bundesrätliches Verbot besteht und keine Zulassung beantragt ist (§ 52), aller „Terminhandel" verboten werden. Man wird also vielleicht auch den § 52 dahin zu interpretieren haben, daß er mit seiner Verweisung auf § 51 zugleich in Bezug auf sein Anwendungsgebiet die Einschränkung des Abs. 2 dieses letzten Paragraphen: — „soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht" — sich habe aneignen wollen, obwohl er nur auf die Folgen verweist, die dieser Paragraph für sein Anwendungsgebiet festsetzt. Die nicht zu überbietende Liederlichkeit der Formulierung dieses Gesetzgebers verliert eben überall bei der Aufstellung einer Bestimmung aus dem Gedächtnis, welche Formulierung wenige Paragraphen vorher verwendet ist.

In jedem Falle bedarf es schließlich auch noch der Untersuchung, was der Gesetzgeber unter „Termingeschäft" im weitesten, seinen Bestimmungen möglicherweise zu Grunde liegenden Sinn verstanden haben kann. Denn es ist unzählige Male betont, daß „Termingeschäfte" nicht, — wie eine Eingabe des Bundes der Landwirte an den Börsenausschuß

annahm[1]), — identisch mit *Blanko*geschäft ist, ebenso nicht mit Lieferungsgeschäft auf Zeit, d. h. mit einem derart vereinbarten Erfüllungstermin, daß nicht rechtzeitige Erfüllung = Nichterfüllung ist, m. a. W. der Gesetzgeber hat nicht etwa alle *Fix*geschäfte als „Termingeschäft" behandeln wollen.

Der Gesetzgeber ist offenbar von der in Deutschland bestehenden *äußeren Form* des Terminhandels ausgegangen und hat im allgemeinen angenommen, daß ganz allgemein nur die *äußere* Form eines Geschäftes seine Qualität als Termingeschäft erkennen lasse, während ihm zwischendurch dies wieder zweifelhaft gewesen ist (§ 51 Abs. 2). Nun kann aber die äußere Form des einzelnen Kontrakts nicht gut als ein geeignetes Kennzeichen des Terminhandels angesehen werden. Nicht der Umstand, daß ein bestimmtes Effektengeschäft gerade am letzten eines Monats erfüllt werden soll, macht dies Geschäft zum Ultimo-Geschäft. Ebenso nicht, daß ein Geschäft über typische Schlußeinheiten lautet, denn diese kommen auch in der unzweifelhaft *nicht* zum Terminhandel gehörigen Kassaspekulation (z. B. in New York) vor. Ebenso *nicht* schon an sich die in bestimmter Weise organisierte Abwicklung; denn diese findet sich auch in dem Wiener „Arrangements"-Geschäft, welches man üblicherweise *nicht* unter den Terminhandel subsumiert, ist überhaupt auch bei Kassaspekulationen möglich; am wenigsten etwa die spezielle Form des jetzt üblichen Liquidations- bezw. Kündigungsverfahrens, welche sich, wennschon mit einigen Unbequemlichkeiten, durch Check- und Clearing-Institute ersetzen ließen. Es giebt *keinerlei* Merkmal, an welchen man an den *einzelnen* Kontrakt *als solchen* das Termingeschäft zweifellos erkennen könnte. Nicht die Art der *Kontrakts*verabredungen ist es, was ein Geschäft zum Termingeschäft macht, sondern ein *außerhalb* des *Einzelgeschäfts* liegendes Moment: das Vorhandensein des *Terminmarkts*, d. h. des stetigen massenhaften Umlaufens von Lieferungsabschlüssen eines *unter sich gleichartigen* Typus. Das Vorhandensein eines solchen *Marktes* — gleichviel *wie* die einzelnen Kontraktsverabredungen sind — ist es, was die technische Funktion des Terminhandels, insbesondere die ihm eigentümliche „Markterweiterung", nach sich zieht. An diesem Begriff sind nun die Bestimmungen des Gesetzes zu messen.

Streicht man aus der Definition des § 48 die *amtliche* Sanktionierung (*amtliche* Festsetzung der Bedingungen, *amtliche* Notiz), so bleiben als Merkmale des *nicht* amtlichen (*nicht* „Börsen"-)Terminhandels bestehen:

1) die Qualität der Lieferungszeit oder -Frist als einer „festbestimmten",

2) das Vorhandensein *gleichmäßiger* Geschäftsbedingungen (bei „*Börsen*"-T.H. *amtlich* festgestellter),

3) das Vorhandensein einer *Terminnotiz* (bei „*Börsen*"-T.H. einer *amtlichen* T.N.).

Das entscheidende Merkmal ist sub 2 enthalten. Die Geschäftsbedingungen müssen *typische* sein, beim *amtlich* sanktionierten Terminhandel durch amtliche Feststellung, *außerhalb* desselben durch faktische Uebung gleichartig gestaltet. Erst wo ein breiter stetiger *Markt* in solchen Geschäften sich gebildet hat, kann deshalb von dem Vorhandensein von Termingeschäften die Rede sein. Die Termin*notiz* ist, wie Nordamerika gezeigt hat, begrifflich zum Terminhandel nicht erforderlich, — die dortigen Börsen haben gelegentlich die Notiz absichtlich unterdrückt, — aber normalerweise vorhanden. Das deutsche Gesetz legt — wie § 51 Satz 2 und das Börsensteuergesetz zeigen — auf sie offenbar *entscheidendes* Gewicht. Im Sinn des deutschen Gesetzes — § 52, 51 Abs. 2, eventuell auch § 50 Abs. 3, würde also Termin*handel* das Vorhandensein von Geschäftsabschlüssen mit typischen und fest bestimmten Lieferungszeiten sein, wenn in Abschlüssen dieser Form an der Börse ein stetiger Massen-Marktverkehr (Terminmarkt) stattfindet, und dieser durch regelmäßige Preisnotizen (wennschon privater Art) auf die Preisbildung auch außerhalb der Börse Einfluß nimmt, und ein Termin*geschäft* ist ein Lieferungs-Zeitgeschäft *gleichviel welcher* äußeren Form, wenn es dem in dieser Weise massenhaft umlaufenden Typus entspricht. *Wann* ein Terminmarkt sich gebildet hat, ist im Einzelfall sicher oft höchst zweifelhaft. Der Strafrichter aber, der nach § 77 über die Zulässigkeit von Terminkursnotizen zu entscheiden hat, und *wenn* etwa

1) Graf Kanitz im Börsenausschuß und der Bund der Landwirte wollten das Lieferungsgeschäft in Zukunft auf das Geschäft *nach Probe* beschränken. Daß damit allein „*fiktive*" Umsätze nicht ausgeschlossen sind, ist klar. Der Bund der Landwirte wollte noch weiter gehen, und den Verkauf noch nicht besessener bezw. in die Verfügungsgewalt des Verkäufers gelangter Waren verbieten. Nur der Produzent und der Müller sollten Zukunftsware im Umfang ihrer Produktions*fähigkeit* verkaufen dürfen. M. a. W. die Börsenspekulation in Getreide sollte dem Händler nur à la hausse erlaubt sein.

Das Lieferungsgeschäft nach Probe ist im übrigen eine Kontraktform, die da angewendet wird, wo in dem Herkunftslande, zufolge des individuellen Charakters der ursprünglich naturalwirtschaftlichen Produktion, keine *typische* Sortengliederung der Kreszenz möglich ist (Deutschland, Rußland). Wo — wie in Nordamerika — der *Handel* das prius, der *Anbau* (für den Export) das posterius ist, denkt Niemand an die Anwendung dieser schwerfälligen Form.

§ 66 auch auf den nicht sanktionierten Terminhandel Anwendung finden sollte, auch der Civilrichter, der über Ansprüche zwischen nicht Registrierten aus Lieferungszeitgeschäften zu befinden hat, müssen diese Feststellung unternehmen, nicht etwa nur der Bundesrat oder die Verwaltungsbehörde, welche die inappellable Entscheidung nach § 52 treffen wollen.

Sicher ist also an diesem gesamten Rechtszustande überhaupt nur etwa folgendes:

I. Einerseits:

1) Soweit der Terminhandel amtlich zugelassen und sanktioniert ist, kann er in klagbarer Form nur zwischen Registrierten stattfinden.

2) Ein Terminhandel in den in § 50 bezeichneten Kategorien darf nicht sanktioniert werden. in anderen kann die Sanktionierung verweigert werden, mit der Folge des Verbotes privater Kurszettel.

3) Der nicht amtlich sanktionierte und regulierte Terminhandel in Objekten, die von einem Verbot oder einer Zulassungsverweigerung nicht betroffen sind, kann mit der sub 2 bezeichneten Folge verboten werden, wenn er die Form des amtlichen Terminhandels angenommen hat.

Andererseits ist

II. das Lieferungsgeschäft, auch auf Zeit, soweit keine Marktbildung in Zeitgeschäften stattfindet, insbesondere keine Notizen — auch keine privaten — verbreitet werden, unbedingt gestattet, bedarf — mindestens soweit es die Form des offiziellen Terminhandels meidet — keiner Registrierung der Abschließenden, und ist keinesfalls irgend einem Verbote unterworfen.

Alles weitere ist zweifelhaft. Das ganze Gebiet von Vorgängen, welche zwischen diesen Extremen liegen, ist unsicher. Die höchst komplexen Möglichkeiten der Interpretation, welche das Gesetz zuläßt, sind vorstehend wiedergegeben.

Fragen wir nun, was diesem geradezu heillosen, mit beispielloser Leichtfertigkeit geschaffenen Rechtszustand in der faktischen Gestaltung der Verhältnisse entspricht, so läßt sich darüber zur Zeit (Februar 1897) nur ziemlich Unbestimmtes sagen.

1) In das Börsenregister sind eingetragen bis 1. I. 1897 für Waren 159 — 118 in Hamburg, 12 in Leipzig, 28 in Magdeburg, 1 (!) in Berlin, je 1 in Kracow i. M., Tangermünde, Wittenberg — für Wertpapiere 94, davon 63 in Hamburg, 18 (!) in Berlin, 6 (vereidigte Makler) in Frankfurt, 3 in Aachen, je 1 in Königshütte, Mannheim, Nürnberg, Lehringen — unter diesen 1 (!) Nichtmitglied von Börsen (ein Fischer!). In Berlin haben die in der sog. „Stempelvereinigung" verbundenen großen Bankinstitute die Eintragung beschlossen und wollen Termingeschäfte nur mit Eingetragenen machen — ein Verhalten, wozu Direktoren von Aktiengesellschaften durch ihre Verantwortlichkeit genötigt werden —, während der „Verein für die Interessen der Berliner Fondsbörse" beschlossen hat, dem Register fern zu bleiben und das Zeitgeschäft auf Treu und Glauben aufrecht zu erhalten. Nur Hamburg hat das Register in nennenswertem Maße in Anspruch genommen, und zwar sind es hier zum sehr großen Teil — im Gegensatz zu Berlin — Firmen mit geringem Kapital, zumal solche, die am Maklergeschäft beteiligt sind, von denen Aufgabe verlangt wird, und welche von der Maklerbank, mit der sie in Verbindung stehen, zur Eintragung genötigt werden, da die Maklerbank die Rechtsungültigkeit der Einschüsse nicht riskieren kann. Von den großen Banken sind zur Zeit die meisten außerhalb des Registers geblieben. In Produkten ist das Börsenregister außerhalb Hamburgs, wo ein großer Teil der großen Firmen eingetragen ist, sowie in geringerem Maße der Magdeburger Zuckerbörse und der Leipziger Kammzugbörse, so gut wie vollständig unbenutzt geblieben. Die Zunahme der Eintragungen ist bisher (Februar 1897) eine sehr langsame.

2) Die faktische Gestaltung des Effekten-Spekulationsgeschäfts ist noch in buntem Durcheinander begriffen. Zunächst entstand Zweifel, ob das Verbot des § 50 B.G. Abs. 2 gegen die „Gestattung" des Terminhandels in Aktien unter 20 Millionen Kapital rückwirke auf die schon zugelassenen und es wurde in Berlin der Terminhandel in 5 Arten Aktien von Unternehmungen mit unter 20 Millionen Kapital — darunter einigen spezifischen Terminpapieren (z. B. Ostpreußen, Marienburger) — von den Aeltesten „provisorisch" verboten, vom neuen Börsenvorstand demnächst wieder zugelassen.

Die geringe Zahl Eintragungen im Börsenregister lähmten aber das Termingeschäft, zumal mit den Kunden auswärts. Infolgedessen wurden Ersatzformen verschiedener Art geschaffen, und zwar

a) in Gestalt des „handelsrechtlichen" Lieferungsgeschäfts, d. h. eines Geschäfts, welches ausdrücklich unter Ausschluß der Börsenusancen, damit also z. B. auch der Benutzung der Börsenliquidationseinrichtungen, abgeschlossen wird. In Hamburg sind für derartige Abschlüsse 2 Schlußnotenformulare, welche die Börsenusancen ausschließen, auf „Lieferung bis 12 (bezw. 12 ½) Uhr nachmittags am ... ten" lauten und das Geschäft als Fixgeschäft im Sinne des Art. 357 H.G.B. bezeichnen, aufgestellt und von der Handelskammer für zulässig erklärt worden. Schwierigkeiten haben vorerst noch sich aus der Unanwendbarkeit der Umrechnungs- und Zins-

usance ergeben, ebenso ist z. Zt. das Liquidationsverfahren noch nicht ersetzt. In Berlin ist ebenfalls das „handelsrechtliche" Ultimo-Lieferungsgeschäft entstanden, es besteht zur Zeit noch keine Gleichmäßigkeit der Auffassung darüber, ob demselben Fixgeschäftcharakter gegeben werden soll oder Art. 356 H.G.B. (Nachfrist) Anwendung zu finden hat. Die Darmstädter Bank tritt für letztere Form ein, mit einer auf ein bis 1½ Uhr bekannt zu gebendes Verlangen zu gewährenden Nachfrist von 2 Börsentagen, in der Meinung, daß alsdann die Benutzung der Liquidationseinrichtungen und die Festsetzung eines Liquidationskurses für die Abwickelung solcher Schlüsse rechtlich unbedenklich sei. Einen solchen Abschluß mit einer anderen Bank über 15000 Diskonto-Kommandit hat sie dem Handelsminister mit der Bitte um Auskunft über die Zulassung solcher Geschäfte an der Börse vorgelegt, dieser aber die Frage an den Börsenvorstand gewiesen, welcher das Geschäft für zulässig erachtet hat. Die Eintragung im Börsenregister wird für diese Abschlüsse nicht als erforderlich angesehen;

b) in den Papieren, welche zum Terminhandel nicht zugelassen sind (namentlich Montan- und Industrieaktien), hat sich das Kassaspekulationsgeschäft entwickelt. So haben namentlich die Maklerbanken das Verfahren eingeschlagen, daß sie die Abschlüsse von Kunden in sich prolongieren und einige (dem Vernehmen nach 5) Tage vor Ultimo eine Erklärung darüber, ob abgewickelt oder zu dem nunmehrigen Zinsfuß weiter prolongiert werden soll, vom Kunden fordern. Die Newyorker Spekulationsformen, in etwas anders abgewandelter Gestalt, beginnen damit in die deutschen Börsen einzuziehen. Statt daß die Spekulanten sich gegenseitig Erfüllungskredit bis Ultimo geben, wird jetzt zwischen Kassaabschluß und Kassarealisation ein Leihgeschäft bei Banken eingeschoben. Demgemäß halten auch das Kostgeschäft und die Lombardleihe zu Spekulationszwecken an Stelle der Regulierung zum Liquidationskurs ihren Einzug. Die Banken haben in Berlin Beleihungsprozente für die einzelnen Papiere zwischen ⅘ und ⁹⁄₁₀ des Tageskurses vereinbart. Die Termineinlieferungen der Bank des Berliner Kassavereins an Ultimo sind gegen das Vorjahr um fast 2 Milliarden zurückgegangen, während der Kassahandel ganz bedeutend gestiegen ist und anscheinend auch in solchen Papieren einen spekulativen Charakter zeigt, die bisher davon nicht ergriffen worden waren;

c) dementsprechend haben auch für den Kommissionsverkehr dem Vernehmen nach einige Berliner Banken schon Formen geschaffen, unter denen auf Kredit in Kassageschäften spekuliert werden kann. Die Börsenusancen sind ausgeschlossen, die Banken gewähren den Kunden nach Effektuierung des Auftrags bis zum Abnahmetermin Kredit in Kontokorrent, mit 1 % über dem Reichsbankdiskont Zinsen vom ausmachenden Betrag zu Gunsten der Banken, 1 % unter demselben zu Gunsten des Kunden. — Daneben wird das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auf Zeit mit Anwendbarkeit des Art. 357 des H.G.B. mit den Kunden betrieben, mit Selbsteintritt, Zwangsregulierung, Ein- und Nachschüssen mit 3 Tagen Frist und einem Schiedsgericht, welches der Vorsitzende des Aeltestenkollegiums ernennen soll.

Es versteht sich, daß alle diese Abschlüsse dem Spiel- und Differenzeinwand im bisherigen Umfange unterworfen sind — bei den Abschlüssen in Papieren, in denen der Börsenterminhandel ausdrücklich verboten ist (Montan- und Industrieaktien) kommt noch die oben erörterte zweifelhafte Interpretation des Begriffes „Termingeschäft" und die Bedeutung des § 51 Abs. 2 in Betracht, und könnte ein Gericht bei der fanatischen Richtung, welche die Praxis eingeschlagen hatte, auf den Gedanken kommen, in einigen der verwendeten Formen ein Vorgehen in fraudem legis zu finden und zur Bestrafung nach § 77 zu schreiten. Civilrechtlich dürften sonst die Kassaspekulationsgeschäfte insbesondere nicht wohl anfechtbar sein.

3) Im Produktenverkehr ist vorerst ein Chaos geschaffen.

Von den Artikeln, in denen Börsterminverkehr zulässig ist, besteht derselbe in Kaffee fort, aber unter wesentlichem Rückgang des Hamburger Umsatzes: (Terminumsätze Januar 1896: 284000, 1897 197500 Ballen) zu Gunsten der beiden niederländischen Plätze (Januar 1896: 17000, 1897 55000 Ballen), Londons (Januar 1896: 27000, 1897: 85000 Ballen) und Havres (Januar 1896: 376600, 1897: 540000 Ballen), während noch in den Herbstmonaten 1896 Hamburg starke Zunahme gegen das sonst im ganzen günstigere Jahr 1895 erlebt hatte.

Für Sprit haben in Hamburg die Sprithändler gegen den Antrag des Vorstandes die Beibehaltung beschlossen. In Berlin wird an der offiziellen Börse nur Loko-Sprit gehandelt, Lieferungsumsätze „auf handelsrechtlicher Grundlage" finden in der „Freien Vereinigung" statt, aber offenbar unerheblich und mit unsicherer Preisbildung.

Für Zucker ist in Magdeburg die Effektivbörse nicht, sondern nur die Terminbörse als Börse angesehen. Die Eintragungen in das Börsenregister sind unbedeutend. Neben den Terminhandel ist das „handelsrechtliche Lieferungsgeschäft" ohne Fixgeschäft-Charakter, ohne Vermittelung durch Makler und ohne amtliche Notiz getreten. Der weit freier bewegliche Hamburger Markt scheint offenbar das Uebergewicht zu gewinnen.

Am diffusesten ist die Lage im **Getreidegeschäft**. Die erste Getreidebörse Deutschlands und wohl des Kontinents, Berlin, ist in ihrer bisherigen Gestalt verschwunden. Der „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler" schreibt in § 2 seiner Statuten (unnötigerweise) vor, daß „der gesetzlich verbotene Börsenterminhandel in den Vereinsräumen nicht stattfinden" dürfe. Eine irgendwie organisierte Notiz findet über die Abschlüsse nicht statt, nur „private" Mitteilungen gelangen in die Presse. Für die Zwecke des spekulativen Umsatzes hatte die „Freie Vereinigung der Berliner Produktenbörse" schon vorher einen Schlußschein entworfen, der seitdem — wohl auch im Verkehr der Privatbörse — dem Lieferungshandel zu Grunde gelegt wird. Die Bedingungen, die dieser Schein enthält, verhalten sich zu den bisherigen Terminusancen folgendermaßen: Zunächst ist die Schlußeinheit formell beseitigt, thatsächlich — durch die Vorschrift gesonderter Andienung von je 50 To. — beibehalten, der „Kündigungsschein" durch den „Dispositionsschein" ersetzt, welcher lediglich durch seine auf einen Tag erstreckte Umlaufszeit von ersterem unterschieden ist. Uebereinstimmen, — mit nur formellen und aus der kurzen Fassung der neuen Schlußnote sich ergebenden Differenzen, — die Bestimmungen über Mindergewicht, Anzweiflung der Lieferbarkeit, Ausschluß des Rücktrittsrechts, Folgen der Zahlungseinstellung, Verbot der Cession. Dagegen ist durch Unterstellung der Verzugsfolgen unter die Art. 354—56 und 343 H.G.B. der Fixgeschäft-Charakter beseitigt. Die Bestimmungen über Minderwert sind etwas modifiziert und — nachträglich — für die Lieferbarkeitserklärung die Bezugnahme auf die vereidigten Sachverständigen durch Bezugnahme auf private Schiedsrichter beseitigt. Es fehlt das Kompromiß auf das Börsenschiedsgericht.

Ob diese Geschäftsform, wenn sich darin ein breiter und stetiger Markt bildet, der Qualifikation als „börsenmäßiger Terminhandel" zu entgehen vermag, kommt auf die zweifelhafte Deutung dieses Ausdrucks einerseits (s. o.) und ferner darauf an, ob man den Fixgeschäft-Charakter als wesentlich für das Termingeschäft betrachtet.

Das positive Ergebnis der Unterdrückung des Terminhandels ist das Emporwachsen von börsenartigen Getreidemärkten in den Provinzen (so Frankfurt a. M.), welche bisher durch die Uebermacht des Berliner Platzes in ihrer Preisbildung von dorther in Abhängigkeit gehalten wurden, das zweifellose Anschwellen des Geschäfts der niederländischen Plätze, die Emanzipation Rußlands von der Preisbildung in Deutschland, die steigende Bedeutung der österreichisch-ungarischen Börsen, für welcher man die Unterdrückung des Terminhandels unter dem Hinweis auf Deutschland ablehnt, und die zunehmende Abhängigkeit der deutschen Preisbildung von der **amerikanischen** Spekulation statt von der **deutschen**. Ob auch — wie behauptet wird — ein Preisdruck gegenüber dem Weltmarkt vorhanden ist, könnte nicht ohne eingehende Verfolgung der Preisbildung der einzelnen Qualitäten ermittelt werden.

Das Verbot oder die Totchikanierung des Terminhandels einseitig bei einer einzelnen Nation bedeutet lediglich die Preisgabe eines Stapels und Umschlags zu Gunsten des Auslandes, dem damit die Bestimmung der Preisbildung anheimfällt, und zugleich die Verdrängung der technisch höchstentwickelten Form der Kreditspekulation zu Gunsten anderer, **keineswegs** aber etwa die Beschränkung der unsoliden Spekulation überhaupt oder die Beseitigung des Einflusses der Spekulation auf die Preisbildung. —

7. **Gesamtbeurteilung.** In der **Gesamtbeurteilung** muß nach allem Vorstehenden das Börsengesetz als eines der formal schlechtesten, seinem Inhalt nach unglücklichsten Produkte agrarischer Gesetzgebungstechnik erscheinen. Brauchbar sind von den Neuschöpfungen im wesentlichen nur etwa: die Bestimmungen über das Ehrengericht — vorbehaltlich obiger Einschränkungen — über den Staatskommissar — der zwar wenig Gelegenheit zu positiver Reformarbeit haben wird, aber ein unschädliches und unter Umständen nützliches Zwischenglied und Informationsorgan zwischen Regierung und Börse wenigstens werden **kann** — ferner über die Vereinheitlichung der Kursnotizen in formaler Beziehung — wenngleich sie viel zu schüchtern vorgehen —, im allgemeinen unschädlich, zum Teil als Ausgleichung von Verschiedenheiten nützlich sind ferner diejenigen über die Zulassung zum Handel, weiter dürfen die Bestimmungen über das Kommissionsgeschäft in manchen Punkten als ein Fortschritt zur größeren Klarlegung der Rechtslage angesehen werden, und endlich sind die Strafbestimmungen gegen Preßbestechung, Verleitung zum Börsenspiel und Unredlichkeit des Kommissionärs bei verständiger Gestaltung der Praxis entschieden als erfreulich zu begrüßen. Alles übrige aber, und zwar am meisten die Bestimmungen über den Terminhandel, ist entweder bedeutungslos und vielfach ein zweckloses Hemmnis des Verkehrs, oder ein völliger Fehlschlag, oder eine Schädigung der ökonomischen Machtstellung der deutschen Börsen und damit Deutschlands ausschließlich zu Gunsten des Auslandes, wie sie nur fanatische Interessengegner wünschen können. Es hat sich ferner gezeigt, daß schon die Durchführung des Gesetzes an seiner Unvollständigkeit scheitert und daß das faktische Ergebnis auf dem Gebiet

des Produktenhandels die Zertrümmerung der Mehrzahl der bestehenden Börsen und die Abdrängung des Handels von der Kontrolle der Oeffentlichkeit überhaupt ist. Der „Strike" der Produktenbörsen wäre wenigstens in Berlin schwerlich über die in Frage stehenden Punkte ausgebrochen, wenn nicht die Unterdrückung des Termingeschäfts bei der Börse das Interesse an der Benutzung der Börseneinrichtungen stark abgeschwächt hätte. Gegen Konzessionen auf dem Gebiet der Freiheit der Verkehrsformen würde wohl eine ziemlich weitgehende Reglementierung des Verkehrs und eine ziemlich wirksame Kontrolle in den Kauf genommen werden. Das gesetzliche Verbot des Getreideterminhandels, ohne Vorbehalt eines internationalen Uebereinkommens, ist der schwerste Fehler des Gesetzes. Will man aus der jetzt hoffnungslos verfahrenen Lage herausgelangen, so muß dies gesetzliche Verbot ebenso wie die gesetzliche Festlegung der Mitwirkung außenstehender Interessengegner an der Börsenverwaltung beseitigt und dem Ermessen des Bundesrats bezw. der Regierungen freier Raum geschaffen werden. Zu einer derartigen Wendung ist aber zur Zeit noch wenig Aussicht. Deshalb wird der Nutzen dieses Gesetzes vorerst auf die Ernüchterung beschränkt bleiben, die es in landwirtschaftlichen Kreisen vielleicht hervorrufen kann.

Litteratur:

Ausgabe des Gesetzes, der preußischen Ausführungsbestimmungen und der Berliner Börsen- und Maklerordnung von Wermuth und Brendel in der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze, Berlin 1897. Vorlage der Regierung, Kommissionsbericht und Plenarverhandlungen des Reichstages in dessen Drucksachen. Verhandlungen des provisorischen Börsenausschusses, als Manuskript gedruckt.

Max Weber.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Einleitung. Am 1. I. 1900 soll das neue Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten. Die Veränderung, welche uns das kommende Jahrhundert bringen wird, bedeutet einen vollständigen Umschwung in unserem gesamten Rechtsleben, und es dürfte in der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt kein einzelnes Ereignis geben, welches eine so allgemeine und so tief greifende Wirksamkeit geäußert hat, wie wir sie von der Einführung des künftigen Gesetzbuches erwarten können. Gewiß werden sich nicht alle Hoffnungen erfüllen, welche man zur Zeit daran knüpft, aber anders wird vieles werden und, wie wir glauben, besser als jetzt.

Die Urteile über das B.G.B. gehen sehr auseinander und neben enthusiastischem Lobe ist harter Tadel ausgesprochen worden. In zwei Punkten aber herrscht fast allgemeine Uebereinstimmung, einerseits darin, daß es in seiner gegenwärtigen Gestalt ein überaus gründliches und gewissenhaftes Werk ist, welches sich mit allen anderen gleichartigen Werken der neueren Zeit wohl messen kann, andererseits darin, daß es trotz alledem, wie bei der Schwierigkeit der Aufgabe auch kaum anders zu erwarten war, im ganzen wie im einzelnen an erheblichen Mängeln leidet. Die Meinungsverschiedenheit in der Juristenwelt bezog sich im Grunde nur darauf, ob jene Mängel unser Rechtsleben so sehr gefährden, daß es besser gewesen wäre, den bisherigen Zustand weiter bestehen zu lassen, oder wenigstens die Reform einstweilen aufzuschieben und in einer dritten Lesung den Versuch zu machen, ein zeitgemäßes, allen Anforderungen entsprechendes Gesetzbuch zu schaffen. Die große Mehrheit der deutschen Juristen hat diese Bedenken nicht geteilt, und die gesetzgebenden Faktoren haben in Uebereinstimmung damit ihren Beschluß gefaßt.

Die Frage ist jetzt entschieden, und deshalb wäre es zwecklos, rückschauend nochmals alles zu rekapitulieren, was seiner Zeit für und wider den Entwurf vorgebracht worden ist. Für uns ist nunmehr die Wirkung, welche das Gesetzbuch äußern wird, das Wichtigste, und diese hängt, so paradox es auch klingen mag, viel weniger von dessen Inhalt ab als davon, was künftig Rechtswissenschaft und Rechtspflege hineinlegen werden. Die Geschichte bietet uns hinreichend Beispiele dar, daß im Anschluß an ein Gesetz ein Recht entstehen kann, an welches der Gesetzgeber nie gedacht hat und nie denken konnte. Das berühmteste Beispiel ist das römische Recht selbst, wie es vornehmlich aus den 12 Tafeln entwickelt worden ist. Denn wir können aus den auf uns gekommenen Bruchstücken und Berichten sehr wohl ersehen, daß diese keineswegs die Fundgrube juristischer Weisheit waren, welche Römer wie Cicero in rhetorischer Uebertreibung daraus zu machen suchten. Sie waren ein Bauernrecht, in dem engen Gesichtskreise einer Ackerbürgerstadt erwachsen,

dürftig, dabei hart und streng und, soviel wir aus den Bruchstücken abnehmen können, aller weiter reichenden Ideen bar. Trotz der übermäßigen Kürze, deren sich die Gesetzgeber befleißigt haben, hielten sie es doch für nötig, zu verfügen, daß der Bauer, der einen kranken Gegner vor Gericht bringen wollte, diesem ein Fuhrwerk stellen müsse, und ausdrücklich hinzuzufügen, daß er Streu nicht zu liefern brauche. Bei der Schuldhaft ist das Gewicht der Fesseln, das Maß des zu verabreichenden Brotes genau bestimmt. Auf solche Punkte konzentrierte sich die Sorgfalt des Gesetzgebers. Es ist offenbar, daß ein derartiges Recht für eine Welthandelsstadt, wie Rom gegen Ende der Republik war, nicht genügt haben würde. So ging denn in der Folge die Rechtsentwickelung, obgleich sie formell noch immer an das alte Gesetz oder wenigstens an dessen Wortlaut anknüpfte, ihren eigenen durch die neuen Verhältnisse gebotenen Weg. Man scheute sich nicht, Folgerungen zu ziehen, welche dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers geradezu widersprachen. So hatten die 12 Tafeln, um den Mißbrauch der väterlichen Gewalt einigermaßen einzuschränken, verordnet, daß der Sohn, wenn ihn sein Vater dreimal verkaufte, von der väterlichen Gewalt frei sein sollte: die Juristen schufen daraus das Institut der Emanzipation, indem sie dem Vater, der seinen Sohn entlassen wollte, rieten, ihn zu diesem Zwecke dreimal zu verkaufen. Ein Gesetz, welches strafen wollte, wurde also benutzt, um einen beabsichtigten Rechtserfolg zu erzielen. Altes Recht bestimmte ferner, um den Fortbestand der Familienopfer zu sichern, daß die Opferverpflichtungen einer Frau bei deren Heirat auf den Mann übergehen sollten. Eine weniger religiöse Zeit bildete daraus den Brauch, daß Frauen, welche mit Opferverpflichtungen belastet waren, eine Scheinehe mit unvermögenden alten Männern eingingen, mit deren Tode dann die Verpflichtungen erloschen. Der Wortlaut des Rechtsatzes bildete also den Anknüpfungspunkt für eine demselben geradezu widersprechende Fortbildung des Rechtes.

Auch das B.G.B. wird dem Schicksal aller Gesetze, welche unter wechselnden Verhältnissen in Geltung bleiben, nicht entgehen. Zunächst besteht unsere Aufgabe gegenüber dem neuen Gesetzbuch freilich darin, es seinem gegenwärtigen Sinne nach anzuwenden. Aber schon jetzt darf nicht die Auffassung der Motive, nicht, was dieses Kommissionsmitglied oder jener Redner im Reichstage bei einer Bestimmung gedacht hat, maßgebend sein, sondern es entscheidet das geschriebene Wort, wie es nach der Denkweise und nach den Bedürfnissen unserer Zeit verstanden werden muß. Spätere Zeiten werden es dereinst nach ihrer Denkweise und ihren Bedürfnissen auslegen.

I. Der bisherige Rechtszustand.

1. Das römische Recht. Das Fundament und die Pfeiler zu dem Bau unseres Rechtes hat Rom geliefert und ihm dadurch einen Charakter aufgeprägt, den auch das künftige Gesetzbuch nicht verleugnet, und der sich selbst in unserer schnellebigen Zeit noch weit in das nächste Jahrhundert hinein behaupten wird. In einer Beziehung ist das gut. Um die Aufgabe zu lösen, ein großes, aus ganz verschiedenartigen Nationen zusammengesetztes Reich zu beherrschen, haben die Römer die juristische Kunst auf eine Stufe gebracht, welche vor ihnen nie erreicht worden war, und welche bis auf den heutigen Tag der Gegenstand ungeteilter Bewunderung geblieben ist. Aber über dieser technischen Vollendung hat man meist die sozialen Zwecke vergessen, welche dem römischen Recht den größten Teil seines Inhalts gaben.

Selbstverständlich sind die sozialen Zwecke, welche ein Recht verfolgt, nach der Natur des betreffenden Volkes und zumal nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen sehr verschieden. An dem Einflusse auf die Rechtsentwickelung nehmen nicht alle Klassen des Volkes gleichen Anteil. Diejenigen Stände, welche das größte Interesse an dem Rechte haben, bringen ihre Anschauungen in ihm am ausgiebigsten zur Geltung. Nicht als ob sie immer in bewußter Selbstsucht handelten, aber es ist natürlich, daß jeder Stand seine eigenen Bedürfnisse besser kennt, als die anderer, und daß er gerade da, wo er selbst leidet, die Abhilfe am dringlichsten hält.

In Rom ist auf die ältere agrarische Epoche eine großkapitalistische gefolgt. Die Vornehmen gegen Ende der Republik und in der ersten Kaiserzeit waren zwar der überwiegenden Zahl nach Grundbesitzer, aber sie bewirtschafteten ihre Güter längst nicht mehr selbst. Die alte Ueberlieferung von Cincinnatus, der selbst den Pflug geführt haben sollte, wurde zwar mit geflissentlicher Bewunderung hochgehalten, aber zur Nachahmung reizte sie selbstverständlich niemanden mehr. Die früheren Hintersassen, die einst auf kleinem Landlose (precarium) gesessen hatten, die zwar von dem Grundherrn beliebig gekündigt werden durften, aber gleichwohl unter dem patriarchalischen Regiment ein erträgliches Dasein geführt zu haben scheinen, waren von der Scholle vertrieben, und ihre Nachkommen vermehrten das hauptstädtische Proletariat. Ihnen hatte der Sieg der plebejischen Partei, zu dem sie mit dem letzten Aufwande ihrer Kraft beigetragen hatten, nichts genützt.

Die Größe des Machtbereiches von Rom

und der weite Blick der neueren Staatsmänner war der Landwirtschaft nicht vorteilhaft, sondern geradezu schädlich. Für das entstandene Weltreich war es eine sehr untergeordnete Frage, was der italische Grundbesitzer mit seinen Gütern machte. Politisch kam nur die Hauptstadt in Frage, und deren Bevölkerung verlangte billiges Brod auf jeden Fall. Eine Teurung konnte die Veranlassung zu den gefährlichsten Aufständen des Pöbels geben, der sich für den eigentlichen Herrn der Welt hielt und von schmeichlerischen Rednern darin bestärkt wurde. Deshalb schlug man eine durchaus antiagrarische Politik ein. Man begünstigte die Einfuhr von Getreide auf jede Art, und es galt für die höchste Weisheit, den Preis des Kornes auf ein Minimum herabzudrücken. Unter den römischen Großen war niemand, der dagegen Widerspruch erhob. Denn ihre Existenz hing keineswegs in erster Linie von der Ertragsfähigkeit des Bodens, den sie besaßen, ab. Die Rücksicht auf die unteren Schichten des Volkes und die Hoffnung, durch Popularität Aemter zu erhalten, um sich dann als Statthalter großer Provinzen zu bereichern, war für sie ungleich wertvoller. Auch konnte ihrem persönlichen Interesse, wenn der Körnerbau unvorteilhaft wurde, durch eine Umwandlung der Wirtschaftsmethode Rechnung getragen werden. So entstanden die Latifundien, die durch gekaufte Sklavenherden bewirtschaftet wurden, und auf denen das Vieh jetzt wieder ebenso weidete, wie einst zu den Zeiten des Nomadentums.

Demnach blieb der Gedanke, daß Staat und Gesellschaft ein Interesse an der Erhaltung der Güter in ertragsfähigem Zustande haben, den Römern fremd. Das alte Recht hatte für Grundstücke und für die wichtigsten Sachen, welche zu ihrer Bewirtschaftung notwendig waren, nämlich Sklaven sowie Zug- und Lasttiere, (die sog. res mancipi) besondere Bestimmungen gehabt, das jüngere prätorische Recht nahm diesen die praktische Bedeutung. Die neuere Tendenz war entschieden auf juristische Mobilisierung des Grund und Bodens gerichtet, und wenn man von einigen Altertümlichkeiten absieht, welche sich bis in die spätere Zeit hinein erhielten, so wurde dieses Ziel vollkommen erreicht. Grundstücke konnten nach denselben Regeln verkauft und verpfändet werden wie bewegliche Sachen und waren nach Belieben des Eigentümers bis ins Unendliche teilbar. Sie waren eine Ware geworden wie jede andere.

Volle Bewegungsfreiheit wurde auch das Prinzip des Obligationenrechts. Es ist eine alte Erfahrung, daß gerade die großen Verkehrsinteressen sich bei der Rechtsentwickelung besonders energisch geltend zu machen pflegen. Hat doch bei uns der Handelsstand ein eigenes, seinen Bedürfnissen angepaßtes Sonderrecht zu erringen gewußt. Die Römer erreichten dasselbe auf einem anderen Wege, aber nicht minder gut. Sie schufen kein besonderes Handelsrecht, sie änderten nicht einmal viel an dem überkommenen Vertragssystem, aber sie belebten die alte Form mit neuem Geist. Der Begriff der „bona fides" bot die Handhabe, um das gesamte Obligationenrecht den neueren Bedürfnissen entsprechend umzuwandeln. Die Auslegung löste sich vom Wortsinne und hielt sich lediglich an die wirkliche Absicht der Parteien, die überlieferten Rechtsregeln, die einer jetzt überwundenen Periode einseitiger formaler Jurisprudenz entstammten, wurden dem praktischen Bedürfnis („utilitas") entsprechend eingeschränkt oder beseitigt, und wo jemand, auf veraltete Rechtsätze gestützt, einen der jetzigen Anschauung widersprechenden Anspruch geltend machen wollte, da stand ihm die exceptio doli entgegen. Es bietet ein außerordentlich interessantes Schauspiel zu beobachten, wie jede neue Generation die von der früheren übernommenen Rechtsregeln, wie Julian die Aussprüche des Labeo, Ulpian die des Julian prüft und modifiziert. Wirtschaftliche wie geistige Kraft erhielten dabei das Feld zu unbeschränkter Bethätigung. Schon der vorigen Periode hatte die rücksichtslose Geltendmachung des eigenen Interesses, auch wenn sie auf Kosten anderer geschah, nicht für unrecht gegolten, und in der jetzigen wurde und blieb es so. Sätze wie „qui jure suo utitur, neminem laedit", „jus vigilantibus scriptum est", „in emtionibus et venditionibus circumscribere licet", zeigen hinreichend, daß der Schutz des Schwachen nicht zu den Zwecken des damaligen Rechtes gehörte, und daß es die selbstsüchtige Ausbeutung durch intellektuell oder wirtschaftlich Ueberlegene nicht einmal zu hindern versuchte. Immer aber durfte diese Ausbeutung nur soweit gehen, wie es die Anforderungen des geschäftlichen Verkehrs erlaubten; wer der hierdurch gebotenen Zuverlässigkeit ermangelte, der verstieß gegen die „bona fides". Die Grenze war haarscharf, und uns Modernen ist es nicht immer leicht, den Unterschied zwischen dem erlaubten, wohl gar begünstigten „circumscribere" einerseits und dem entehrenden „dolo facere" andererseits richtig zu bestimmen.

Auch sonst übernahm man bereitwillig das, was von dem alten Rechte brauchbar schien. Das übermäßig harte Schuldrecht der alten Zeit wurde zwar etwas gemildert, aber das Bestreben des Rechts ging nach wie vor dahin, den Schuldner schonungslos mit allen Mitteln zur Zahlung zu bewegen. Nichts war dem Zugriff der Gläubiger entzogen, und dem zahlungsunfähigen Schuldner drohte außerdem die Infamie, die wohl in der Regel die Vernichtung der gesellschaftlichen Stellung

bedeutete. Das prozessuale Verfahren begünstigte nach wie vor den Reichen vor dem Unbemittelten. Denn die Kautionen, welche vielfach von dem Kläger und namentlich von dem Beklagten gefordert wurden, waren für jenen leicht, für diesen oft unerschwinglich, und zwar um so unerschwinglicher, je größer der Streitgegenstand war. Unerbringlichkeit der gesetzlichen Kaution aber bedeutete für den Verklagten Unmöglichkeit der Verteidigung, so daß er auch gegenüber einem durchaus unberechtigten Anspruche wehrlos der Verurteilung verfiel. Die Gründe, mit welchen man Kaution fordern konnte, waren sehr verschieden. Verklagte, welche es jemals zum Konkurse hatten kommen lassen, waren unter allen Umständen verpflichtet, eine solche Kaution zu stellen, wenn sie sich verteidigen wollten.

Diejenigen Teile des Rechts, welche für den geschäftlichen Verkehr gleichgültig waren, entwickelten sich außerordentlich wenig. Das Familienrecht behielt im wesentlichen die Gestalt, die es in der zweiten Hälfte der republikanischen Zeit bekommen hatte: es blieb die väterliche Gewalt, die Vermögensunfähigkeit der Kinder; nur zu Gunsten derjenigen Söhne, welche Soldaten waren, wurde eine Ausnahme gemacht. Noch altertümlicher war das Intestaterbrecht. Abgesehen davon, daß Mutter und Kinder ein gegenseitiges Erbrecht erhielten, wurde nichts geändert. Der wohlhabende Römer hatte daran kein Interesse; da er nach der Sitte seines Landes stets ein Testament machte, so war er in der Lage, die Fehler der gesetzlichen Erbfolge ohne Schwierigkeit zu verbessern.

Ein ganz anderes Bild bietet die christliche Kaiserzeit. Schutz des Schwachen gegen Ausbeutung ist wirklich die bewußte Tendenz der Gesetzgebung in dieser Periode gewesen. Man dachte jetzt nicht mehr auf möglichst energische Zwangsmittel für den fordernden Gläubiger, sondern auf Milderung für den bedrängten Schuldner. Eine große Zahl einzelner Maßregeln verfolgen ersichtlich diesen Zweck: die Erschwerung des Verkaufs der verpfändeten Sache und die sonstigen Benefizien des Pfandschuldners, das beneficium dationis in solutum, die Beschränkung der Schadensersatzansprüche auf höchstens das Doppelte des ursprünglich Geschuldeten, die Einführung der cessio bonorum, welche wenigstens bei unverschuldetem Vermögensverfall die härtesten Folgen des Konkurses abwenden sollte, die Ausgestaltung des beneficium competentiae 2c. Eine verwandte Tendenz verfolgen auch die Dotalprivilegien, welche der Frau das Eingebrachte sichern wollen. Freilich schossen alle jene Maßregeln oft über das Ziel hinaus, und die Bestimmungen, welche den in Vermögensverfall Geratenen schützen sollten, nahmen dem in Vermögensverfall Geratenden den letzten Kredit, der ihn noch hätte retten können. Die absterbende Jurisprudenz nach Diocletian war nicht mehr lebenskräftig genug, das überkommene Recht von Grund aus zu reformieren und die Folgen der jetzt eingeführten Rechtsätze richtig abzuwägen; jene Neuerungen tragen daher meist den Charakter des Willkürlichen und Zufälligen und nehmen sich in dem System des römischen Rechts aus wie bunte Lappen auf einem andersfarbigen Kleide. Immer aber zeigen sie die redliche Absicht, der wachsenden Not der niederen Volksklassen zu steuern, und aus dem entarteten Latein und den schwülstigen Phrasen der späteren Gesetzessprache weht oft ein echt humaner Geist.

2. Das kanonische Recht. Das kanonische Recht hat nur in sehr wenigen Punkten in das Privatrecht eingegriffen, und für die Rechtsentwickelung ist das gewiß ein Vorteil gewesen. Eine enge Verknüpfung von Religion und Recht ist überhaupt vom Uebel, eines von ihnen muß sicher darunter leiden. Denn entweder muß die Religion verweltlicht oder das Recht vergeistlicht werden, und beides ist nicht gut. Die Religion stellt ideale Anforderungen, denen der normale Mensch überhaupt nicht genügen kann; von ihrem Standpunkte ist sie vollständig berechtigt, zu verlangen, daß jemand aus höheren Gründen auf wohlbegründete Rechte verzichtet, daß jemand das Joch einer thatsächlich unmöglich gewordenen Ehe geduldig weiter trägt, selbst daß er unverdient Schmach und Schande freiwillig auf sich nimmt. Gerade damit verzichtet sie aber darauf, ihre Grundsätze als allgemein geltende Lebensregeln wirklich durchzuführen. Sie kann das, denn ihr Reich ist nicht von dieser Welt. Das Recht aber ist etwas durchaus Weltliches, es muß auf Durchschnittsmenschen berechnet sein, muß sich ihren Bedürfnissen anpassen und ihren Ansprüchen Rechnung tragen. Sobald es undurchführbar wird, verliert das Recht als solches jeden Wert.

Vom streng kirchlichen Gesichtspunkte ist die Geringschätzung der Lebensinteressen und das mangelnde Verständnis für sie fast mit Notwendigkeit gegeben. Die wichtigsten Verkehrsbedürfnisse, selbst die Fragen, die die Existenz des ganzen Staates betreffen, verschwinden natürlich, wenn man sie von der idealen Höhe der Religion betrachtet. So erklärt sich das kanonische Zinsverbot, welches die Kirche mit allen ihren ungeheuren Machtmitteln aufrecht zu erhalten suchte, und welches sich nur deshalb nicht behauptete, weil es thatsächlich undurchführbar war.

Auch im Einzelnen zeigt sich dieses geringe Verständnis. Der wichtigste Punkt, wo das kanonische Recht in das Privatrecht eingegriffen hat, dürfte die Ersitzung sein. Nach römischem Recht steht die Sache so:

Wer eine fremde Sache, die nicht gestohlen und nicht unterschlagen worden ist, redlich („bona fide") erwirbt, wird rechtmäßiger Besitzer derselben; er muß aber dem alten Eigentümer weichen, wenn dieser die Sache in einer bestimmten Frist, die bei beweglichen Sachen nach früherem Rechte 1 Jahr, nach Justinianischem Rechte 3 Jahre beträgt, in Anspruch nimmt. Erfährt er nach dem Erwerbe, daß die Sache einem andern gehörte, so verliert er dadurch nicht die Rechtstellung, welche er durch den redlichen Erwerb erlangt hat, behält also trotzdem die Sache, wenn der alte Eigentümer sich nicht in der angegebenen Frist meldet. Das liegt gewiß in der Billigkeit Das deutsche Recht geht sogar noch weiter, indem es dem alten Eigentümer sofort, nachdem ein anderer die Sache redlich erworben hat, jedes Recht abspricht, und diese Regel sogar auf unterschlagene — nur nicht gestohlene — Sachen ausdehnt. Natürlich ist es auch nach deutschem Rechte belanglos, wenn der redliche Erwerber nachträglich von dem früheren Eigentum eines anderen erfährt.

In der juristischen Konstruktion aber nehmen die römischen Regeln folgende Gestalt an: der redliche Erwerber wird nicht sogleich Eigentümer, Eigentum behält vielmehr der frühere Eigentümer und dieser kann die Sache noch ein Jahr lang mit der Eigentumsklage in Anspruch nehmen. Erst mit Ablauf dieses Jahres wird der redliche Erwerber durch Ersitzung selbst Eigentümer. Voraussetzung dieser Ersitzung ist lediglich der redliche Erwerb; sie wird nicht gehindert, wenn der Erwerber nachträglich von dem Eigentum eines andern erfährt. Die Römer drückten das mit den Worten aus: „mala fides superveniens non nocet".

Für die kanonischen Juristen mußte dieser Satz etwas sehr Anstößiges haben. Jemand sollte trotz „mala fides" zu deutsch: Unredlichkeit ein Recht erwerben. So wurde denn kurzerhand bestimmt, daß die „bona fides" bis zur Beendigung der Ersitzung andauern müsse. Diese Bestimmnng richtete aber ihre Spitze gerade gegen den redlichen Erwerber, der später, nachdem er den Erwerb nicht mehr rückgängig machen konnte, zufällig von dem Eigentumsrechte eines Dritten erfuhr. Auch konnte die Ersitzung, die schon von Justinian durch Ausdehnung der Ersitzungszeit erschwert worden war, ihren Zweck, dem redlichen Erwerber in absehbarer Zeit eine gesicherte Rechtstellung zu geben, noch weniger erfüllen. Das deutsche Recht hat dann, wo es durchdrang, wieder hiergegen reagiert, indem es noch über das römische Recht hinausging und anordnete, daß mit dem redlichen Besitzerwerb sofort voller Eigentumserwerb verbunden sein sollte.

3. **Das deutsche Recht.** Die Kenntnis des römischen Rechtes ist uns durch die sog. Glossatoren vermittelt worden, welche im 12. und 13. Jahrh. an den oberitalienischen Universitäten lehrten. Es war ausschließlich die formale Seite, die große technische Vollendung, welche die damaligen Gelehrten anzog; die geschichtliche Forschung trat ganz in den Hintergrund, und von einer Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung findet sich vollends keine Spur. In der That ist es erklärlich, daß in den Zeiten einer auf den niedrigsten Stand gesunkenen Wissenschaft die Kenntnis eines logisch durchgebildeten, den verwickeltsten Verkehrsverhältnissen gerecht werdenden großartigen Rechtssystems geradezu fascinierend wirken konnte. So betrachtete man denn das römische Recht nicht als ein geschichtliches Produkt, nicht als den Niederschlag der Anschauungen und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse einer bestimmten politisch geeinten Völkergruppe, sondern als eine Kodifikation des natürlichen Rechtes, als „ratio scripta".

Bekanntlich hat diese Auffassung am meisten zur Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland beigetragen, und sie muß als der eigentliche innere Grund derselben angesehen werden. Sie ist es auch gewesen, die am stärksten zu der Zerstörung deuschen Rechtstoffes mitgewirkt hat, denn was sich hiervon bis in die spätere Zeit erhalten hatte, wurde dadurch als Bauerngewohnheit und unvernünftiger Brauch gestempelt, der im Interesse einer gedeihlichen Rechtsentwickelung am besten abgeschafft werden mußte.

Merkwürdigerweise haben die Jahrhunderte, in welchen die Rezeption erfolgte, von dem großen geschichtlichen Prozeß, der sich unter ihren Augen vollzog, nichts bemerkt. Der Vorgang war so langsam, daß er den Mitlebenden entging. Aus der Idee, daß das römische Recht das vernünftige Recht im eminenten Sinne sei, ergab sich die Gewohnheit, sich darauf für seine eigene Ansicht zu berufen, zumal in solchen Fällen, in denen einheimische Rechtsgebräuche nicht nachweisbar waren; daraus entwickelte sich die Anwendung des römischen Rechtes in immer weiterem Umfange, und hieraus wieder die Ansicht, daß dieses überhaupt geltendes Recht sei. Alles das ging so allmählich in einander über, daß feste Merkpunkte kaum zu bezeichnen sind, auch verlief der Prozeß in Stadt und Land, in Nord und Süd keineswegs gleichförmig. Meist betrachtet man die Rezeption um das Ende des 15. Jahrh. oder um die Mitte des 16. als abgeschlossen; in Wirklichkeit hat sie auch später noch fortgedauert. Nachdem erst der Satz feststand, daß das Corpus juris civilis geltendes Recht sei, diente jedes tiefere Eindringen in seinen Inhalt und jede neue Erkenntnis dazu, römische Sätze, die bisher noch nicht angewendet worden waren, in das Leben einzuführen. In diesem Sinne zieht sich der Prozeß der Rezeption bis in die neueste Zeit hinein. Die Anschauungen der Juristen wurden immer intensiver von den römischen Ideen durchdrungen, und so ist es gekommen, daß unser ganzes juristisches Denken überhaupt — selbst in den deutschrechtlichen Disziplinen — einen hervorstechenden romanistischen Charakter trägt. Auch unter den Germanisten betrachten viele die römischen Begriffe als mustergiltig für alle Zeit. Die alte Idee der „ratio scripta" ist noch immer lebendig.

Unter den geschilderten Umständen war eine reinere Erkenntnis des römischen Rechtes

nicht immer ein Vorteil für die Rechtsentwickelung, denn die Denkungsart der Juristen entfernte sich nur noch weiter von der Anschauung der Laien, und mancher Satz, der früher naiverweise volkstümlichen deutschen Ideen gemäß aufgefaßt und dadurch unwillkürlich dem gegenwärtigen Bedürfnisse angepaßt worden war, wurde, nachdem sein wahrer Sinn dargelegt war, dieser ursprüng-Bedeutung entsprechend in das Rechtsleben eingeführt. Die Kluft zwischen Juristen und Laien wurde um so größer, je mehr jene das römische Recht wissenschaftlich erfaßten und sich in seinem Gedankenkreise heimisch machten.

Am vollständigsten kamen die römischen Prinzipien, die allgemeinen Regeln und überhaupt das ganze System zur Geltung, so vollständig, daß auch die geretteten deutschen Rechtsbildungen sich gefallen lassen mußten, darin eingefügt zu werden. Demnächst wurde das Obligationsrecht mit einigen Modifikationen aufgenommen. Freilich wurden die römischen Formalverträge beseitigt, auch fand eine Weiterbildung in der Richtung statt, daß man das Prinzip der allgemeinen Verbindlichkeit formloser Verträge einführte. Die schöpferische Kraft der deutschen Rechtsideen reichte aber nicht einmal soweit, an die Stelle der römischen Verbalkontrakte, die nicht rezipiert werden konnten, weil sie in der deutschen Rechtssitte keinen Boden fanden, die Schriftlichkeit zu setzen. Dieser Umstand ist zugleich für die Beurteilung der Rezeption lehrreich, denn jene Verbalkontrakte waren thatsächlich schon im römischen Reiche zu schriftlichen Verträgen geworden, da nach ständigem Brauch über jede Stipulation eine Urkunde aufgestellt wurde. Wäre das lebende Recht nach Deutschland übergegangen, so hätte nichts näher gelegen, als jene schriftlichen Verträge beizubehalten und nur die auf die Stipulation deutende Formel „stipulatus est ego spopondi" durch ein anders abgefaßtes feierliches Versprechen zu ersetzen. Das Resultat wäre dann gewesen, daß schriftliche Verträge gleich den römischen Stipulationen allgemein verbindende Kraft gehabt hätten, andere Verträge nur dann, wenn sie unter einen der römischen Vertragstypen fielen. Aber es wurde eben nicht das römische Recht, sondern rein theoretisch lediglich der Inhalt des Corpus juris als solcher rezipiert.

Von dem Familienrecht wird man bei näherer Betrachtung sagen müssen, daß es überwiegend deutsch geblieben ist. Und was noch mehr ist, unsere gesamten Anschauungen sind im Grunde deutsch. Das römische Familienrecht hatte schon in der späteren Kaiserzeit, und namentlich durch Justinian seinen archaistischen Charakter einigermaßen abgestreift und eine etwas modernere Form erhalten, aber selbst in dieser Form ist es uns stets fremd gewesen. Durch den deutschen Satz, daß der Sohn, wenn er wirtschaftlich selbständig wird, aus der väterlichen Gewalt ausscheidet, hat es eigentlich schon seine wichtigste Grundlage, die prinzipielle Lebenslänglichkeit der väterlichen Gewalt verloren, und die römischen Bestimmungen bekommen infolge dieser Veränderung eine ganz neue Bedeutung. Nunmehr sind die Befugnisse des Vaters im grunde nur die Folge der natürlichen Abhängigkeit des Sohnes und enden mit dieser. Gleichwohl ist für uns noch immer vieles fremdartig: unsere Studenten pflegen sich bis auf den heutigen Tag hartnäckig zu weigern, die Begriffe „Haussohn" und „Minderjähriger" auseinander zu denken und sich gegenwärtig zu halten, daß nach gemeinem Rechte ein Haussohn volljährig, ein Minderjähriger homo sui juris sein kann.

Noch weniger hat glücklicherweise das römische eheliche Güterrecht bei uns durchdringen können. Der Fehler, über der juristischen Konstruktion eines Institutes dessen reale Ausgestaltung im Leben zu ignorieren, hat die Juristen zu dem Irrtum geführt, als ob im römischen Recht der Frau ihr gesamtes Vermögen regelmäßig zu freier Verfügung verblieben sei. Man übersah, daß dies der Auffassung der Römer von der Ehe als einer ungeteilten Lebensgemeinschaft durchaus widersprach. Der Begriff des Vorbehaltsgutes ist zwar in ihr Rechtssystem aufgenommen, aber er ist ihrer Anschauung so fremd, daß sie dafür ein griechisches Fremdwort (παράφερνα) einführen mußten, und daß ein Jurist ihn durch Verweisung auf gallisches Recht zu erläutern suchte. In Wirklichkeit ist das römische Prinzip nicht Trennung des Vermögens beider Gatten, sondern vertragsmäßige Regelung der Vermögensverhältnisse durch die Gatten bezw. ihre Gewalthaber. Ueber das ganze Vermögen der Frau pflegten für alle möglichen Fälle Bestimmungen getroffen zu werden, selbst über das zukünftige in der Form, daß es schon jetzt als dos verschrieben wurde, aber nicht gefordert werden durfte, ehe der Schwiegervater starb. Fiel etwa später von anderer Seite Vermögen an die Frau, so hatte diese freilich zunächst freie Verfügung darüber, aber ihr eigenes Interesse ging dahin, daß sie es als dos den Zwecken der Ehe dienstbar machte, und übrigens hatten die Gatten, wenn sie sich in keiner Weise einigen konnten, als letztes Mittel die einem jeden frei stehende Lösung der Ehe. Voraussetzung für die gedeihliche Wirkung der römischen Bestimmungen war also die allgemein verbreitete Sitte, Eheverträge abzuschließen, und ferner die freie Lösbarkeit der Ehe. Beides traf in Deutschland nicht zu, und so entstand hier in der That ein eigentümliches Güterrecht mit dem Prinzip der Gütertrennung. Daß dieses den deutschen Ver-

hältnissen noch weniger gerecht wurde, als es den römischen, wenn es dort wirklich gegolten hätte, gerecht geworden wäre, ist keine Frage. Das deutsche Recht reagierte deshalb energisch dagegen, mit sehr verschiedenen Mitteln und sehr verschiedener Konstruktion schuf es andere Systeme, die alle übereinstimmend den Zweck verfolgen, die Vereinigung der Vermögen, welche bei den Römern durch Vertrag herbeigeführt zu werden pflegte, von Gesetzes wegen zu erreichen. Dabei traten sie aber gänzlich aus dem römischen Ideenkreise, denn schon das Recht, welches die einzelnen Gatten an dem gemeinschaftlichen Gute haben, ist mit römischen Begriffen nicht zu fixieren.

Weniger Widerstandsfähigkeit zeigte das deutsche Erbrecht. Es erhielten sich freilich eine Reihe einzelner Institute, aber die römischen Prinzipien drangen völlig durch, so das Prinzip der Universalsuccession, der ideell geteilten Erbfolge, des Erbschaftserwerbes durch Antritt, der persönlichen Haftung des Erben. Die künstlichen Konstruktionen der Römer wurden ohne Prüfung, ob sie jetzt noch den Verhältnissen entsprechen, kritiklos angenommen und angewendet.

Ein harter Kampf entbrannte auf dem Gebiete des Immobiliar-Sachenrechts. Der prinzipielle Gegensatz zwischen beiden Rechten ist hier am stärksten. Denn nach deutscher Anschauung ist das Landgut nicht eine beliebig teilbare, ja nicht einmal eine frei veräußerliche Ware, sondern eine einheitliche, bestimmten wirtschaftlichen Zwecken gewidmete Sache, die nicht nur im Interesse des gegenwärtigen Besitzers, sondern noch mehr im Interesse der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen in ihrem wirtschaftlichen Bestande erhalten werden soll. Diesem Zwecke dient die Unteilbarkeit der Güter, die Beschränkung der Veräußerlichkeit, eine besondere Erbfolgeordnung, die Gutsabtretung bei Lebzeiten und ähnliche Institute, die, freilich in das römische System eingeordnet, ihren Platz an sehr verschiedenen Stellen finden und daher die enge Verwandtschaft, in welcher sie stehen, oft nicht deutlich erkennen lassen. Ebenso stehen sich in Bezug auf die Realgerechtigkeiten römische und deutsche Anschauung schroff gegenüber. Der ersteren ist das Interesse des Eigentümers maßgebend, daher hat das römische Recht nur Eine Art von Realgerechtigkeiten entwickelt, die Servituten, und auch diese nach Möglichkeit beschränkt. Im Gegensatz dazu kennt das deutsche Recht Servituten in überreicher Fülle und außerdem Reallasten in nicht minder großer Mannigfaltigkeit. Es ist gewiß, daß diese oft bei der wirtschaftlichen Ausnutzung hinderlich oder doch lästig sind, daß sie sich namentlich bei wirtschaftlichen Veränderungen, wie sie bisweilen durch die Zeit geboten sind, fühlbar machen, daß unter Umständen auch wohl ein Fortschritt durch sie überhaupt unmöglich wird. Der Schade des Eigentümers kann ein Vielfaches von dem betragen, was der Nutzen des Berechtigten, in Geld angeschlagen, wert ist. Deshalb ist es sehr erklärlich, wenn im Interesse des wirtschaftlichen Aufschwunges ihre gründliche Beseitigung gefordert und von der Gesetzgebung auch wirklich mit Erfolg angestrebt worden ist. Die Kehrseite ist dabei meist zu wenig beachtet worden. Denn jene Gerechtigkeiten machen kleinere Grundstücke, wie Häuslereien, Büdnereien, selbst Bauergüter, oft erst bewirtschaftungsfähig und ermöglichen dadurch einer Anzahl von Familien ihre Existenz. Die Ablösungssumme gewährt dafür, selbst wenn sie hoch bemessen ist, nicht immer Ersatz, zumal nicht bei steigenden Preisen. Man denke an eine Holzgerechtigkeit einer armen Bauergemeinde in einem hoch gelegenen Gebirgsdorfe. Betrachtet man nun als Zweck der Erde nicht, daß sie einzelnen Besitzern eine möglichst hohe Grundrente gewährt, sondern daß sie Menschen die Existenzmöglichkeit giebt, so kann unter Umständen die Aufrechterhaltung einer Realgerechtigkeit auch dann geboten sein, wenn sie dem Besitzer einen außerordentlich hohen Schaden zufügt.

Im allgemeinen ist der unmittelbare oder mittelbare Einfluß des römischen Rechtes auf das deutsche Immobiliar-Sachenrecht, wo er sich überhaupt geäußert hat, meist unheilvoll gewesen. In der Theorie hat er zu der romanisierenden Richtung geführt, welche, wie es z. B. der hervorragende Germanist v. Gerber thut, die Reallasten als eine eigentümliche Art von Obligationen auffaßte. Schlimmer noch war die Herabdrückung des bäuerlichen Nutzeigentums zu einem jus in re aliena nach römischer Weise oder gar zu einem lediglich obligatorischen Recht, welches man als gewöhnliche Zeitpacht auffaßte. Die möglichste Einschränkung der bäuerlichen Nutzungsrechte, selbst Bauernlegungen in großem Umfange waren die Folge davon. Auch dieser Prozeß verlief nach Zeit und Ort sehr verschieden, zum Segen aber hat er nirgends gereicht.

4. **Das Partikularrecht.** Unter dem zerstörenden Einfluß des römischen Rechtes konnten sich nur vereinzelte deutsche Institute erhalten. Auch diese waren nur in Statuten, Stadtrechten und anderen Rechtsquellen lokal entwickelt und entbehrten einer allgemeinen Bedeutung. Gemeines Recht war vorzugsweise das römische mit einigen Modifikationen, wie sie die einheimischen Verhältnisse unumgänglich gemacht hatten. Wo besondere Kodifikationen bestanden, da waren sie lückenhaft und wenig umfassend und ließen dem römischen Recht, das immer noch in subsidium

galt, einen übergroßen Raum. Dabei waren die Kodifikationen meistens selbst von römischem Geiste durchtränkt.

Eine neue Bahn wurde in Preußen beschritten. Noch aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts stammt das Preußische Landrecht, ein das gesamte Recht umfassendes Gesetzbuch, welches für seinen Geltungsbereich das Gemeine Recht vollständig ausschloß. Zur Zeit der französischen Herrschaft wurde ferner der Code Napoleon in den an Frankreich gekommenen Landstrichen eingeführt und blieb in Geltung, als diese wieder deutsch wurden. In einer deutschen Uebersetzung, mit einigen Zusätzen, versehen, wurde er außerdem als badisches Landrecht veröffentlicht. Oesterreich schied durch das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch aus, Sachsen durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. So blieb das Gemeine Recht nur noch etwa für ein Drittel von Deutschland in Kraft.

Das Gemeine Recht gilt nunmehr in den neuen preußischen Provinzen, in Schwedisch-Vorpommern und einigen preußischen Kreisen; in Bayern mit Ausnahme der Rheinpfalz, der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth und einiger kleinerer Ortschaften; in Württemberg; in dem Großherzogtum Hessen mit Ausnahme von Rheinhessen; in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; in fast ganz Sachsen-Weimar und Oldenburg; in den mitteldeutschen Herzogtümern und Fürstentümern und den drei freien Städten; im ganzen in einem Gebiete von 16½ Mill. Einwohnern.

Das Preußische Landrecht von 1794 gilt in den altpreußischen Provinzen und in Ostfriesland, in Ansbach und Bayreuth, im ganzen in einem Gebiete von 21 Mill. Einwohnern.

Der Code Napoleon von 1804 gilt in den linksrheinischen Landen und als Badisches Landrecht in Baden, in einem Gebiete von 8½ Mill. Einwohnern.

Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 gilt im Königreich Sachsen mit etwa 3½ Mill. Einwohnern.

Die obige Zusammenstellung, welche übrigens nur summarisch gehalten ist, deutet bereits auf die rechtspolitische Zerrissenheit Deutschlands hin. In Wirklichkeit ist aber die Buntscheckigkeit des geltenden Rechtes noch unendlich viel größer, als man hiernach ahnen kann. Denn abgesehen davon, daß das Preußische Landrecht in seinem Gebiete nicht überall mit voller Geltung eingeführt ist, so gilt in den größeren Rechtsgebieten eine unübersehbare Menge von Provinzialstatuten, Stadtrechten und anderen besonderen Rechten, so daß die deutsche Rechtskarte noch erheblich bunter ist als die politische. Bisweilen geht die Grenze eines Rechtsgebietes mitten durch eine Stadt oder ein Dorf oder wohl gar durch ein Haus, bisweilen leben die Bewohner einer Stadt klassenweise getrennt nach ganz verschiedenen Rechten. Dergleichen Zustände bestehen bei uns von Alters her und sind durch die Partikularrechte eher verschlimmert als verbessert worden.

Ebenso haben die Partikularrechte die Ausbildung einer nationalen Rechtswissenschaft, nicht, wie sie beabsichtigten, gefördert, sondern geradezu gehemmt. Denn in dem geschilderten Wirrsal bildete das Gemeine Recht das einigende Band, und auf dieses richtete sich daher die hauptsächlichste wissenschaftliche Thätigkeit. Da in ihm alles aus fremden, in fremder Sprache geschriebenen und unter ganz anderen Verhältnissen entstandenen Gesetzbüchern zu entscheiden war, so wurde der Blick auf Altertümlichkeiten gelenkt, die für uns bedeutungslos sind, und wurde von den Anforderungen des modernen Lebens abgezogen. Es entstand eine antiquarischen Forschungen wie Abstraktionen und feinen Distinktionen zugeneigte, aber von der Wirklichkeit fast völlig abgewandte Wissenschaft. Hatte jemand irgend einen Satz im Corpus Iuris nachgewiesen, so war dieser ohne weiteres praktisch anzuwenden; die Frage, ob er auch für unsere Verhältnisse passe, wäre, da die Geltung des römischen Rechtes außer Zweifel stand, als überflüssig, ja geradezu als unwissenschaftlich erschienen. Als Aufgabe der Jurisprudenz sah man lediglich die historische und dogmatische Erforschung des theoretischen Inhalts der Rechtssätze, die scharfe Bestimmung der Begriffe und den Aufbau eines logisch wohl gegliederten Systems an, die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes und seine wirtschaftliche Bedeutung ward als müßige Frage betrachtet.

Schon bei dem großen Gelehrten, welcher der Rechtswissenschaft unseres Jahrhunderts den Stempel aufgedrückt hat, tritt diese Richtung deutlich hervor. Gaben, wie sie Friedrich Carl v. Savigny besaß, pflegen selten in einem Manne vereinigt zu sein: eine außergewöhnliche Herrschaft über den gesamten Rechtsstoff, eine durchdringende Dialektik, eine übersichtliche und klare Darstellung und eine bewunderungswürdige Schreibart. Wen seine Gründe nicht überzeugten, den bestach sein Stil. Aber die Grundlage seiner Untersuchungen bildet durchaus das römische Recht, moderne Verhältnisse werden garnicht oder nur beiläufig in Bezug genommen; daß sie in erster Linie berücksichtigt werden, bildet die Ausnahme. Für seine Methode charakteristisch ist seine Lehre vom Irrtum, die in ihrer feinen dialektischen Ausbildung theoretisch unanfechtbar schien und dennoch bei der ersten wichtigeren praktischen Anwendung sofort versagte.

Die spätere Jurisprudenz hat mehr den Fehlern als den Vorzügen von Savigny

nachgeeifert. Man beschränkte sich noch ausschließlicher auf den von den Römern gebotenen Rechtsstoff, die Dialektik wurde zu haarspaltender Spitzfindigkeit, und an die Stelle des glänzenden Stiles von Savigny trat bei vielen seiner Nachfolger eine schwerfällige, pedantische und kaum zu verstehende Sprache. Mehr und mehr bildete sich die Richtung aus, welche v. Ihering in seinem „Scherz und Ernst" als „Begriffsjurisprudenz" scharf, aber mit geringem Erfolge geißelte.

II. Entstehung des B.G.B.

1. Vorbereitungen. Die Idee eines einheitlichen deutschen Rechtes ist nicht neu. Schon Thibaut hatte diese Forderung unmittelbar nach der Beendigung der Freiheitskriege erhoben, damals war es Savigny gewesen, welcher ihr mit voller Entschiedenheit entgegentrat und der neueren Zeit jeglichen Beruf für die Gesetzgebung absprach. Auf lange verstummten nun die Stimmen, welche Rechtseinheit verlangten. Erst um die Mitte des Jahrhunderts kam während der Revolutionszeit 1848 die Allgemeine deutsche Wechselordnung, später 1860 das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zustande; der Versuch, auch das Obligationsrecht zu kodifizieren, scheiterte, als der deutsche Bund sich 1866 auflöste.

In der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde der gemeinsamen Gesetzgebung nur Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und Prozeßrecht zugewiesen. Der Antrag, die Kompetenz des Bundes auf das gesamte bürgerliche Recht auszudehnen, fiel damals durch eine geringe Mehrheit. Im Jahre 1869 wurde er von neuem gestellt und nunmehr mit großer Mehrheit angenommen, aber vom Bundesrate nicht genehmigt. Nach der Gründung des deutschen Reiches wurde er wiederholt gestellt und angenommen und erhielt endlich im Jahre 1873 die Zustimmung des Bundesrats. Am 20. XII. 1873 wurde er Gesetz. Damit war die Bahn frei. Bereits im folgenden Jahre setzte der Bundesrat eine aus 5 hervorragenden Juristen bestehende Kommission, die sog. „Vorkommission" ein, welche über Plan und Methode des Vorgehens gutachtliche Vorschläge machen sollte. Ihr Bericht erfolgte ohne Verzug und wurde durch Bundesratsbeschluß vom 22. VI. 1874 gebilligt.

Als Zweck der ganzen Reform galt vor allem anderen die Einheitlichkeit des Rechtes. Auf Grundlage des Bestehenden sollte sie ausgeführt werden; eine Emanzipation vom römischen Rechte oder gar eine Weiterbildung von neueren sozialpolitischen Gesichtspunkten aus zu fordern, war man damals weit entfernt. Die Vorkommission präzisierte die Aufgabe der Vorarbeiten für die geplante Gesetzgebung dahin: Untersuchung des Geltenden „auf Zweckmäßigkeit, innere Wahrheit und folgerichtige Durchführung"; Prüfung, inwieweit die vom gemeinen Rechte abweichenden Bestimmungen beizuhalten seien, oder inwieweit eine Ausgleichung zu treffen sei; endlich formal korrekte Durchführung. Das Volk nahm an all diesem so gut wie keinen Anteil; der Gedanke eines einheitlichen nationalen Rechtes fand zwar in Nord und Süd Anklang, aber die Art, wie er verwirklicht werden sollte, sah man als juristische Fachfrage an.

2. Entwurf erster Lesung. Durch Bundesratsbeschluß vom 2. VII. 1874 wurde eine Kommission von 11 Juristen zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs eingesetzt. Am 17. IX. trat diese unter dem Vorsitz des Reichsoberhandelsgerichtspräsidenten Dr. Pape zusammen.

Die anderen Mitglieder waren: Appellationsgerichtsrat Derscheid, Ministerialrat Dr. Gebhard, Obertribunalsrat Johow, Obertribunalsdirektor Dr. v. Kübel, Geheimer Justizrat und vortragender Rat Kurlbaum, Appellationsgerichtsrat Dr. Planck, Professor Dr. v. Roth, Ministerialrat Dr. v. Schmidt, Appellationsgerichtspräsident v. Weber, Geheimrat Professor Dr. v. Windscheid. — Der Letztgenannte trat 1883 aus. 1884 starb v. Kübel und wurde durch Professor Dr. v. Mandry ersetzt, 1888 starb. v. Weber und wurde durch den vortragenden Rat Geheimen Justizrat Dr. Rüger ersetzt. Schriftführer wurde Kreisgerichtsrat Neubauer. — Der gesamte Stoff wurde der bisher üblichen Pandekteneinteilung entsprechend, in fünf Teile zerlegt. Redaktor des allgemeinen Teils wurde Gebhard, des Rechts der Schuldverhältnisse v. Kübel, des Sachenrechts Johow, des Familienrechts Planck, des Erbrechts v. Schmidt.

So begann dann die Kommission ihre Thätigkeit. Ein sorgfältig gehütetes Geheimnis waltete darüber, und nur ganz vereinzelte Nachrichten drangen in die Oeffentlichkeit. Erst mit dem vollendeten Werke wollte man an das Licht der Welt treten.

Ganz gewiß trägt dieses Verfahren zu einem großen Teil die Schuld an dem späteren Mißerfolge. Die öffentliche Meinung, welche sich von Anfang an gegen die Einzelfragen gleichgültig verhalten hatte, blieb dem Werke fremd, auch die große Masse der Juristen war außer Stande, irgend einen mittelbaren Einfluß auf die Beschlüsse zu äußern und fördernd oder anregend einzuwirken. Allgemein betrachtete man daher die Beschlüsse als interna, auf die die Außenwelt kein Recht hatte, und die nur durch eine Indiskretion bekannt werden konnten. Die Kommission, welche diese Ansicht zur Geltung gebracht hatte, verlor ihrerseits die Fühlung sowohl mit dem Volke wie mit dem Juristenstande. Es entging ihr, daß sich, während sie arbeiteten, in den sozialen Verhältnissen und in den Anforderungen

an das Recht Aenderungen vollzogen, durch welche ihre Aufgabe völlig verschoben wurde.

Denn inzwischen entwickelte sich die Sozialdemokratie aus unbedeutenden Anfängen zu einer ungeahnten Höhe; der Blick wurde mehr als bisher auf die arbeitenden Stände gelenkt, und die Fürsorge für die niederen Klassen des Volkes wurde zum leitenden Prinzip der Politik. Dadurch kam der Mittelstand, der schon lange unter den Zeitverhältnissen gelitten hatte, in eine noch ungünstigere Lage und begann sich seinerseits zu regen. Die Landwirtschaft hatte schon 1874, als die Kommission eingesetzt wurde, Ursache zu klagen gehabt. Man hatte das damals auf vorübergehende Konjunkturen geschoben, die in der Hoffnung auf baldige Besserung ertragen werden könnten und müßten, inzwischen verschlimmerten sich aber die Verhältnisse in unerwarteter Weise, und es zeigte sich, daß man einer dauernden Kalamität gegenüberstand. Die Fehler der bisherigen Agrarpolitik machten sich empfindlicher als je geltend, und eine rührige Agitation forderte energisch Abhülfe. Auf der anderen Seite klärten sich auch die Ansichten über die Aufgaben der Gesetzgebung, denn bei der regen Fortentwickelung auf den verschiedensten Gebieten des Rechtes hatte man hinreichend Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln, und mancher verfehlte Versuch zeigte an einem lehrreichen Beispiel wenigstens, wie ein Gesetz nicht sein soll.

In gewissenhafter Thätigkeit, aber unbekümmert um all diese Vorgänge in der großen Welt widmete die Kommission sich ihrer Arbeit. Ein ungeheures geschichtliches Material wurde zusammengebracht, von dessen Reichhaltigkeit der Teil, der später in den Motiven benutzt worden ist, noch beredtes Zeugnis ablegt. Die 5 Redaktoren fertigten in 7 Jahren ihre Teilentwürfe; in jedem Herbst trat die Kommission zu einer Sitzungsperiode zusammen, in welchen über die Prinzipien und grundleglichen Fragen Beschluß zu fassen war, um so die Einheitlichkeit des Werkes zu sichern. Im Jahre 1880 begann dann die Kommission in regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen die Verarbeitung der Teilentwürfe zu einem gleichförmigen Ganzen. Die Beratungen dehnten sich über mehr als 6 Jahre aus; über sie wurden 734 Protokolle aufgenommen, welche 12 309 Folioseiten füllten. Der Inhalt von diesen wurde als strenges Geheimnis betrachtet. Als einzelne Exemplare in andere juristische Kreise gelangten, empfand man es als Indiskretion und verwahrte sich ernstlich dagegen, daß von dem Materiale etwa bei der Kritik Gebrauch gemacht würde. Am 20. IX. 1887 beendete die Kommission ihre Thätigkeit, welche im ganzen 13 Jahre 4 Monate gedauert hatte. Demnächst wurde der Entwurf mit den Motiven, die 5 umfangreiche Bände ausmachten, amtlich veröffentlicht. In den nächsten beiden Jahren wurde noch das Einführungsgesetz und andere Nebengesetze beraten.

Das lang erwartete Werk war da, aber es erfüllte die hochgespannten Hoffnungen nicht, die man darauf gesetzt hatte. Je größer die Erwartungen gewesen waren, um so größer jetzt die Enttäuschung. Zuerst erhoben sich einzelne tadelnde Stimmen, eine Anzahl anderer folgte, der Ton der Kritiken wurde schärfer und rückhaltloser. Die wenigen lobenden Beurteiler wurden in gleichem Maße zaghafter und waren unfähig durchzudringen. Immer neue Schwächen wurden aufgedeckt, und endlich konnte man es sich bei aller Achtung von der wissenschaftlichen Bedeutung der Bearbeiter nicht mehr verfehlen: der Mißerfolg war eklatant.

Wenn der Entwurf den sozialen Anforderungen der Gegenwart nicht gerecht wurde, so war das in den geschilderten Verhältnissen begründet. Als die Kommission zusammentrat, war die ungeheure Bedeutung dieser Fragen weiteren Volkskreisen noch nicht zum Bewußtsein gekommen, die Mißstände in der wirtschaftlichen Lage hoffte man schlimmstenfalls durch leichte staatliche Maßnahmen beseitigen zu können, und der Gedanke, darauf ein ganzes Gesetzbuch zuzuschneiden, würde als absurd erschienen sein. Die Kommission hatte daher ihre Aufgabe in dem Sinne aufgefaßt, daß sie im Wesentlichen bestehendes Recht kodifizieren, dabei ganz Veraltetes beseitigen, auch, wo notwendig, bescheidene Neuerungen einführen, sich aber jeglicher einschneidender Aenderungen enthalten müsse. Dabei legte sie mehr Gewicht auf die Einheitlichkeit des Rechtes als auf die Volkstümlichkeit.

Der Grundfehler des Entwurfes aber war seine Lehrhaftigkeit. Der Gesetzgeber soll klar und bestimmt befehlen, aber nicht belehren. Definitionen hat er zu geben, soweit es zum Verständnis seines Willens nötig ist, aber nicht darüber hinaus. Denn bei der Schwierigkeit, eine nach allen Richtungen hin unanfechtbare Fassung zu finden, fallen sie häufig falsch aus: in unserem Handelsgesetzbuch, welche zu den besseren Gesetzen gehört, ist z. B. selbst die Definition von „Kaufmann“, also von einem Grundbegriffe, nachgewiesenermaßen durchaus ungenau. Nun binden die Definitionen in solchem Falle freilich nicht, aber sie sind natürlich viel schwerer zu beseitigen, als wenn sie von einem einzelnen Gelehrten aufgestellt worden wären. Juristische Konstruktionen sollten möglichst ganz wegbleiben. Auch sie können, da der Gesetzgeber nun einmal nicht über Irrtum erhaben ist, unrichtig sein: dann gelten sie freilich nicht, es ist aber meist un-

gewiß, ob sich nicht unter dem falschen Gedanken ein Befehl verbirgt, der an sich natürlich verpflichtet. Lehrbuch und Gesetzbuch haben eben grundverschiedene Aufgaben.

Gerade diese Verschiedenheit war von der Kommission nicht beachtet worden. Der erste Entwurf definierte und konstruierte mit Vorliebe, auch wo es für seine Zwecke garnicht notwendig gewesen. Der Kauf wurde z. B. definiert, obgleich sein Begriff zu keinen erheblichen Zweifeln Anlaß giebt, und obgleich eine scharfe Abgrenzung vom Standpunkte des Entwurfes schon deshalb nicht erforderlich gewesen wäre, weil die verwandten Verträge, namentlich der Tausch, nach denselben Regeln behandelt werden wie er. Eine Definition von „Dienstmiete", „Werkverdingung", und „Auftrag" „wurde dagegen der Wissenschaft überlassen", obgleich sie schon jetzt im höchsten Grade bestritten ist und doch garnicht entbehrt werden kann, wenn man den wirklichen Willen des Gesetzgebers feststellen soll. Wahrscheinlich hatten sich hier im Schoße der Kommission selbst Meinungsverschiedenheiten erhoben, die nicht ohne Schwierigkeiten zum Austrag gebracht werden konnten.

In ein Gesetzbuch gehören ferner keine allgemeine Regeln. Ihr Platz ist im Lehrbuche. Denn sie können niemals so genau gefaßt werden, daß sich nicht später Modifikationen, Einschränkungen oder Ausdehnungen notwendig erweisen — nulla regula sine exceptione —, die Verbesserung ist dann gegenüber einem einzelnen Gelehrten, ja selbst gegenüber der communis doctorum opinio leicht möglich, nicht aber gegenüber dem Gesetzgeber. Dieser soll sich, gerade wegen seiner größeren Autorität, darauf beschränken, Bestimmungen über solche Verhältnisse zu treffen, die er noch übersehen kann, das Verallgemeinern derselben aber der Wissenschaft und der Rechtspflege überlassen.

Gerade das that der erste Entwurf nicht. Obgleich die Motive versicherten, daß es ein verkehrtes Beginnen wäre, in einem Gesetzbuche absolute Vollständigkeit zu erstreben, so beruhte es doch offensichtlich auf einer durchgehenden Tendenz, wenn die Regeln stets so weit wie möglich gefaßt waren. Sie sollten alle denkbaren Verhältnisse umspannen, um dem Richter für jeden Fall eine bestimmte Richtschnur zu geben. Die Kommission hatte damit etwas Uebermenschliches unternommen, und Mißgriffe waren die unabweisliche Folge. Wenn der Gesetzgeber z. B. generelle Normen für Verhältnisse aufstellt, welche er garnicht in der Lage ist zu übersehen, so wird dies notwendig zu abwegigen Entscheidungen führen müssen, während der Richter, der die Besonderheiten des einzelnen Falles vor sich hat, ohne Schwierigkeit an der Hand der Analogie das Richtige getroffen haben würde. Fehler, welche in einem Lehrbuch kaum beachtet zu werden pflegen, und welche, wenn das Leben ihre Unhaltbarkeit darthut, stillschweigend in der nächsten Auflage verschwinden, oder geändert werden, können in einem Gesetzbuche heillose Verwirrung anrichten. Der Entwurf trug seiner ganzen Anlage nach den Charakter eines Lehrbuches, und es fand allgemeinen Anklang, als der bekannte Rechtsgelehrte Bähr ihn nach dem verbreiteten Pandektenwerke von Windscheid, der vermutlich auf Form und Inhalt einen weitgehenden Einfluß geäußert hatte, den „kleinen Windscheid" nannte. Es haftete ihm überhaupt etwas Doktrinäres, dem wirklichen Leben fremdes an. Technische Verstöße waren häufig. Man hatte sich die aufgestellten Regeln meist überhaupt nicht als praktisch durchgeführtes Recht gedacht, wie denn die Motive zwar umfassende geschichtliche Uebersichten gaben, aber kaum Ein aus dem Leben gegriffenes Beispiel. Viele Sätze, welche an sich betrachtet, ein durchaus billiges Prinzip enthielten, waren so gesetzt, daß sie bei der Anwendung ganz anderes als die beabsichtigten Wirkungen geäußert haben würden. Einzelnes — z. B. die Abzugseinrede des Vorbehaltserben — war einfach undurchführbar.

Und die Sprache war nicht besser. Sie war so, wie man wohl in den 50er und 60er Jahren zu schreiben pflegte, und wie gerichtliche Urteile noch heute bisweilen abgefaßt werden: schwerfällig, schwer verständlich, pedantisch, dabei nicht einmal immer genau. Vieles war undeutsch, manches geradezu falsch. Verwickelter Satzbau und übermäßige Verweisungen auf andere Paragraphen hinderten die Uebersicht.

Die damals veröffentlichten Urteile lauteten in ihrer überwiegenden Mehrzahl sehr ungünstig. Ein Beispiel diene statt vieler. Bekker, System und Sprache des Entwurfes, sagt S. 50. „Derselbe Geist, der über den Gedanken gewaltet hat, hat auch den Ausdruck bestimmt. Hier wie dort fehlt der natürliche gesunde Fluß, das Bild der Kraft und Schaffensfreudigkeit. Aengstliche Gewissenhaftigkeit, Fleiß und Tüftelei sichern keinen glücklichen Wurf; wahrscheinlich wäre vieles besser geraten, wenn nicht alles so gar vortrefflich mustergiltig und tadellos hätte gesagt werden sollen. So aber trägt das ganze Werk den Stempel der mühseligen Verkünstelung, und bei der pedantischen Pflege, die vielen Kleinigkeiten zugewandt worden, sind oft wichtigere Dinge übersehen."

Obgleich die Vorkommission ihrerzeit vorgeschlagen hatte, in jedem Falle, nachdem die Kritik sich geäußert haben würde, eine zweite Lesung zu veranstalten, so bestand doch bei der Veröffentlichung des ersten Entwurfes die Absicht, diesen möglichst bald und möglichst unverändert zum Gesetz zu machen. Man wünschte das Ergebnis einer vierzehnjährigen Arbeit schnell in Sicherheit zu bringen. Als dann der Ton der Tadler immer

schärfer, die Stimmen der Verteidiger immer kleinlauter wurden, versuchte man die Annahme sogar als einen Akt des Patriotismus hinzustellen. Auch dieser Standpunkt wurde um so unhaltbarer, je mehr Zeit die Kritik erhielt, um immer neue Schwächen aufzudecken. Lange schwankte der Kampf, endlich gab man das Vorhaben auf. Es war nicht möglich gewesen.

3. Entwurf zweiter Lesung. So wurde denn durch Bundesratsbeschluß vom 4. XII. 1890 die zweite Kommission zusammengesetzt, zum Teil aus neuen Mitgliedern. Ein freierer Geist waltete von Anfang an über ihr. An Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit und Peinlichkeit der ersten gleich, dazu mit deren wertvollen Vorarbeiten versehen, hatte sie vor jener den Vorteil voraus, die Ergebnisse der freien Kritik benutzen zu können und sie verband damit den Willen und die Geschicklichkeit, dies zu thun.

Die zweite Kommission bestand aus elf ständigen Mitgliedern. Aus der ersten Kommission waren übernommen: Planck, Rüger, v. Mandry und Gebhard; es kamen hinzu: der Staatssekretär Dr. Bosse, Direktor im Reichsjustizamt Wirkl. Geh.-R. Hanauer, die Geh. Oberjustizräte und vortragenden Räte Küntzel und Eichholz, Oberregierungsrat Jacubetzky, Ministerialrat Dr. Dittmar, Rechtsanwalt Dr. Wolffson. Den Vorsitz führte Bosse, später Hanauer, noch später Küntzel. Referenten waren: für allgem. Teil und Einführungsgesetz Gebhard; Recht der Schuldverhältnisse Jacubetzky; Sachenrecht Küntzel; Familienrecht v. Mandry, Erbrecht Rüger. Generalreferent war Planck. Nichtständige Mitglieder waren: die Professoren Conrad und v. Cuny, Oberforstmeister Danckelmann, Freiherr v. Gagern, Brauereidirektor Goldschmidt, v. Helldorf-Bebra, Kammergerichtsrat Hoffmann, Geh. Bergrat Leuschner, Landrat Freiherr v. Manteuffel-Crossen, Bankier Russel, Geh. Hofrat Professor Sohm, Kammergerichtsrat Spahn, Justizrat Wilke.

Die Beratungen über das B.G.B. begannen im April 1891 und endigten im Oktober 1895, daran schlossen sich die Beratungen über das Einführungsgesetz, welche bis zum Dezember 1895 dauerten. Männer aus dem Leben wurden dazu hinzugezogen. Das Publikum wurde durch regelmäßige Berichte von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt und erhielt so die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Man bewahrte auf diese Weise ständige Fühlung mit der öffentlichen Meinung. In der That wurde mit bewundernswerter Umsicht alles benutzt, um ein brauchbares Gesetzbuch zustande zu bringen. Die über den ersten Entwurf veröffentlichten Gutachten — eine, wie sich denken läßt, ungeheure Menge — wurden in einem sechsbändigen Werke im Reichsjustizamt zusammengestellt und demnächst von der Kommission sorgfältig benutzt. Selbst gelegentliche Bemerkungen gingen nicht verloren, und es läßt sich bei vielen Einzelheiten verfolgen, wie auch in untergeordneten Punkten die Anregung zu einer Verbesserung nicht unbeachtet geblieben ist. Noch während der Beratungen richtete man die Aufmerksamkeit auf alle in die Oeffentlichkeit gelangten Aeußerungen und räumte dadurch auch den außerhalb der Kommission stehenden Juristen gewissermaßen eine beratende Stimme ein. An dem Beschlossenen wurde bis zur Beendigung der Redaktion immer wieder von neuem gefeilt, und mehrfache Aenderungen sind erst in letzter Stunde vorgenommen worden.

Die Sprache des neuen Entwurfes ist einfacher, klarer und bestimmter geworden. Die Definitionen sind auf ein bescheidenes Maß vermindert, die Konstruktionen möglichst vermieden, so daß die Wissenschaft freie Bahn erhält. An einigen Stellen ist das Gesetzbuch sogar wortkarger, als man im Interesse leichten Verständnisses gewünscht hätte; das Fehlen ist aber entschieden erträglicher als das Entgegengesetzte. Verweisungen auf andere Paragraphen kommen auch jetzt noch sehr häufig vor und sind recht lästig, zumal wenn der angezogene Paragraph seinerseits wieder auf einen dritten und dieser womöglich auf einen vierten verweist. Man muß sich dann die verschiedenen Bestimmungen in mühsamer Mosaikarbeit zusammensetzen, um den Sinn des fraglichen Paragraphen zu ergründen. Auch für die Thätigkeit des Redaktors sind solche Verweisungen nicht ungefährlich, denn wenn jene Gedankenoperation, den Inhalt des angezogenen Paragraphen wirklich einzusetzen und dann das Fazit zu ziehen, versäumt oder ungenau gemacht wird, so kann es ihm leicht entgehen, daß die von ihm angeordnete Kombination zu unrichtigen Resultaten führt. Natürlich sind derartige Verweisungen auch vom Gesichtspunkte der äußeren Form keine Zierde des Gesetzbuches.

Zur Befriedigung der sozialen Anforderungen hat das Gesetzbuch Ansätze, kommt aber nicht darüber hinaus. Die öffentliche Meinung war durch die Kritik des ersten Entwurfes und später durch die fortlaufenden Berichte über den zweiten angeregt worden; man begriff das reale Interesse, welches alle Klassen des Volkes an der thätigen Mitarbeit der Fortbildung des Rechtes haben, und so wurden zu gleicher Zeit grundverschiedene Ansprüche mit großer Energie erhoben. Es trat das ein, was die erste Kommission gefürchtet und durch konsequente Geheimhaltung mit Erfolg gehindert hatte: von allen Seiten rührte man sich. Die durch die neuen Verhältnisse gefährdeten Klassen der Bevölkerung, vor allem die Landwirtschaft und der gesamte Mittelstand wiesen darauf hin, daß der bisherige Rechtszustand veraltet sei, daß er schon lange den Bedürfnissen des Lebens nicht mehr genügt habe und zu-

mal bei der gegenwärtigen Lage in keiner Weise genüge. Sie verlangten wirksamen Schutz gegen die Ausbeutung durch das Großkapital, Beseitigung der spezifisch römischen Rechtsbestimmungen und eine Reform des ganzen Rechtes auf moderner Grundlage. Wenn diese Forderungen zur Aufrechterhaltung des gegenwärtigen sozialen Gleichgewichtes und überhaupt der bestehenden Gesellschaftsordnung erhoben wurden, so wollte man auf der anderen Seite das neue Gesetzbuch gerade benutzen, um verhaßte Institutionen möglichst schnell und radikal zu beseitigen oder, wo das nicht anging, wenigstens so zu untergraben, daß sie in Zukunft der Agitation einen bequemeren Angriffspunkt böten. Die Sozialdemokraten hätten bei dieser Gelegenheit gerne die vollständige Freiheit der Arbeiterkoalitionen, die Aufhebung der Abhängigkeit des Gesindes vom Arbeitgeber und die Lockerung des jetzt immer noch ziemlich festen Familienbandes, die Vertreterinnen der Frauenrechte hätten dabei die völlige Gleichstellung von Mann und Weib in ihrem Sinne einheimsen mögen. Besondere Wünsche der einzelnen Parteien kamen hinzu. Kaum eine gab es, die nicht auf Rechnung des großen nationalen Werkes irgend einen kleinen Vorteil für sich zu erhaschen suchte, sei es neue Aenderung des Vereinsrechtes oder Regulierung des Wildschadensersatzes oder Aufhebung bez. Einschränkung der Civilehe oder Neuregelung der Ehescheidungsgründe. Rechnet man nun noch das an sich nicht unberechtigte Verlangen hinzu, daß das neue Gesetzbuch das römische Recht beseitigen und ein echt deutsches, ein wahrhaft volkstümliches Recht schaffen sollte, daß es die Kluft zwischen dem Juristenstande und dem Volke überbrücken sollte, so muß man sagen, daß die Gesetzgebungskommission mehr als menschliches Können besessen haben müßte, um allen diesen verschiedenen Ansprüchen gerecht zu werden.

Einzelne dieser Forderungen waren überhaupt nicht zu befriedigen. Wenn man z. B. den Sozialdemokraten zu Gefallen selbst an die Grundpfeiler unserer gesellschaftlichen und juristischen Ordnung, an Ehe und Familie, die Axt hätte legen wollen, so würden sie das von ihrem Standpunkte aus lediglich als eine ungenügende Abschlagszahlung angesehen haben. Die Kluft ist eben zu groß, als daß sie überbrückt werden könnte. Bei anderen Parteien waren wieder die Forderungen zu neu und zu wenig geklärt, um sie sofort im Rechtsleben zu verwirklichen. Zweckmäßigkeitsgründe kamen hinzu. Man hätte bei jedem Versuch, der neuen Zeit Rechnung zu tragen, den ersten Entwurf beiseite legen, hätte ohne Vorarbeiten — denn die vorhandenen waren geschichtlich sehr wertvoll, sozialistisch wertlos — von neuem den Sprung ins Dunkle wagen und den Inhalt des so entstandenen Gesetzes dem Kampf der Parteien preisgeben müssen. Was bei den heutigen politischen Verhältnissen dabei herausgekommen wäre, entzieht sich jeglicher Voraussicht.

Gegenüber dem römischen Recht nahm der zweite Entwurf eine freiere Stellung ein als der erste. Schon in diesem waren eine Menge von Altertümlichkeiten beseitigt, auf deren Verständnis und Anwendung zur Zeit viel Scharfsinn unnütz verwendet wird. Die neue Kommission ging noch etwas weiter. Wenngleich sie den ersten Entwurf zu Grunde legte und sich auf solche Verbesserungen beschränken wollte, welche unbedingt notwendig erschienen, so kamen doch vielfach ganz andere Ideen hinein, und manche Teile wurden so von Grund aus umgearbeitet, daß das Ganze als neues, selbständiges Werk angesehen werden muß.

In der Juristenwelt war die allgemeine Stimmung von Anfang an überwiegend für Annahme. Man sehnte sich aus den gegenwärtigen Zuständen heraus, selbst um den Preis, ein schlechtes Gesetzbuch zu erhalten. Die tadelnden und abmahnenden Urteile, welche sich auch diesmal vernehmen ließen, drangen nicht mehr durch. Man stützte sich auf die unleugbare Thatsache, daß der zweite Entwurf sehr wesentliche Verbesserungen gegenüber dem ersten enthielt, und war entschlossen, die mancherlei Mängel, welche übrigens nicht bestritten wurden, in den Kauf zu nehmen. Am deulichsten trat die Ansicht auf dem Juristentage hervor, der sich nach kurzer Debatte mit überwältigender Mehrheit für den Entwurf erklärte. Freilich galten die wenigen Stimmen der Minderheit gewogen mehr als gezählt, denn sie gehörten namhaften Gelehrten an.

4. Entwurf des Bundesrats und Reichstags. Obgleich der Entwurf nicht alle Hoffnungen erfüllte, welche sich an ein nationales Recht geknüpft hatten, so waren die deutschen Regierungen doch von vornherein seiner schleunigen Annahme entschieden geneigt. Es mag dabei vor allem anderen die Unsicherheit der politischen Lage bestimmend gewesen sein. Denn jede neue Lesung hätte die Vollendung des Gesetzgebungswerkes ins Unbestimmte hinausgerückt, und das Ergebnis sowie das schließliche Schicksal der Vorlage wäre sehr zweifelhaft gewesen. Wie der nächste Reichstag zusammengesetzt sein wird, das ist ein dunkles Rätsel, dessen Lösung wir keineswegs mit zuversichtlicher Hoffnung entgegensehen, und es wäre sehr wohl möglich, daß die Parteien, welche dann den entscheidenden Einfluß haben, die sozialen Aufgaben des künftigen Gesetzbuches in einem Sinne auffassen, der mit der Staatsordnung und der Erhaltung der Gesellschaft nicht

mehr vereinbar ist. Natürlich würde dann das ganze Werk gescheitert sein.

Demnach beschränkte sich der Bundesrat auf wenige Aenderungen, welche zwar von einer gründlichen Durcharbeitung zeugten, aber an Zahl und Bedeutung so gering waren, daß sie den Charakter des Entwurfes nicht wesentlich modifizierten. Die bedeutendsten waren die das Vereinsrecht betreffenden Bestimmungen. Am 17. I. 1896 brachte der Reichskanzler die Vorlage im Reichstage ein.

Die erste Beratung nahm 4 Sitzungen, vom 3. bis 6. Februar in Anspruch und endete mit der Verweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Vorsitzender der Kommission war der Abgeordnete Hahn, Berichterstatter waren für den allgemeinen Teil und das Recht der Schuldverhältnisse Dr. Enneccerus, für das Sachenrecht Dr. v. Buchka, für das Familienrecht Dr. Bachem, für das Erbrecht und das Einführungsgesetz Schröder. Die anderen Mitglieder haben teilweise gewechselt, in den Unterschriften der Berichte an das Plenum finden sich außer den Genannten die Namen Dr. v. Bennigsen, Dr. v. Cuny, Dieden, v. Dziembowski-Pomian, Frohme, Gröber, Himburg, Isskraut, Kauffmann, Lenzmann, Lerno, Lieber, Marbe, Pauli, Graf v. Roon, v. Salisch, Schwarze, Stadthagen, Freiherr v. Stumm-Halberg. Nachdem die Kommissionsberichte erstattet waren, fand die zweite Lesung in 8 Sitzungen vom 19.—27. Juni und die dritte in 2 Sitzungen am 30. Juni und 1. Juli statt.

Die Verhandlungen des Reichstages brachten in ihrem Verlaufe dem Juristen eine gewisse Enttäuschung. Das Volk hatte sich freilich anfangs dem Gesetzbuche gegenüber durchaus unthätig verhalten, hatte aber wenigstens in der letzten Zeit eine wachsende Teilnahme gezeigt, und wenn auch meistens Standesinteressen der bewegende Grund dazu waren, so konnte man doch hoffen, daß sich ein gedeihliches Zusammenwirken des gesamten Volkes mit seinen Rechtsgelehrten entwickeln werde. Diesen Erwartungen entsprach die Volksvertretung zunächst nur wenig. Bei der Einbringung des Entwurfes waren etwa 40—50 Abgeordnete zugegen. Eine Annahme en bloc war nicht zu erreichen, im Grunde waren nur die Nationalliberalen einer solchen geneigt. In der Spezialberatung traten, wie natürlich, die privatrechtlichen Gesichtspunkte gegenüber den Interessen der politischen Parteien sehr in den Hintergrund. Die letzteren beherrschten fast ausschließlich die Debatte und entschieden auch über das Schicksal der Vorlage.

Schon in der Kommission wurde der Entwurf durch zwei Materien in Frage gestellt: das Vereinsrecht und das Eherecht. Jenes sollte einheitlich und dabei möglichst freiheitlich gestaltet werden, so daß die in vielen Staaten bestehenden Beschränkungen fortfielen, dieses sollte umgekehrt im Sinne einer strengeren Richtung abgeändert werden, namentlich durch Abschaffung der obligatorischen Civilehe und Verringerung der Ehescheidungsgründe. Für beides wären Mehrheiten möglich gewesen: in der Vereinsfrage hätte das Zentrum mit den Freisinnigen und den Sozialdemokraten, in der Ehefrage mit den Konservativen zusammen gestimmt. Das so entstandene Ganze würde aber für die Mehrheit des Reichstages kaum noch annehmbar gewesen sein und für den Bundesrat sicher nicht. Der Mäßigung des Zentrums, welches überall als ausschlaggebende Partei auftrat, sich aber mit einigen Zugeständnissen begnügte, war es zu verdanken, daß diese Gefahr vorüberging.

Im Juni kam dann die mehrfach veränderte Vorlage aus der Kommission in den Reichstag zur zweiten Lesung zurück. Zunächst erhob sich ein heftiger Streit darüber, ob sie reiflicherer Beratung wegen und mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit bis zum Herbst zurückgestellt werden sollte. Man entschied sich für Beschleunigung, nicht ohne scharfen Widerspruch der Gegner, welche bezweifelten, ob der Reichstag überhaupt die erforderliche Zeit hindurch beschlußfähig bleiben werde. Die folgenden Verhandlungen gewähren ein gewisses dramatisches Interesse, aber nicht vom juristischen, sondern lediglich vom politischen Standpunkte.

Die materiellen Schwierigkeiten waren größtenteils beseitigt. Freilich machten die Sozialdemokraten ihre Ansprüche in vollem Umfange auch im Plenum geltend: als Vorkämpfer für die deutsche Rechtseinheit auftretend, verlangten sie eine allgemeine Regelung des Vereinswesens, natürlich in ihrem Sinne, und protestierten gegen die Ausschließung des Gesinderechts vom B.G.B., im Obligationenrecht forderten sie eine Reihe von Neuerungen zu Gunsten der unbemittelten Klassen und im Familienrecht stellten sie eine zusammenhängende Gruppe wohl erwogener Anträge, welche in ihrer Gesamtheit eine vollständige Revolution auf dem Gebiet der bestehenden Familienverhältnisse hätten herbeiführen müssen. Unter den obwaltenden Umständen konnten sie aber nur mit Einigem durchdringen, das Meiste wurde abgelehnt, zum Teil ohne jede Debatte. Von einem Teil der Konservativen wurde nochmals der Versuch gemacht, die obligatorische Civilehe abzuschaffen, aber ebenfalls ohne Erfolg; auch die Frage, ob eine Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit geschieden werden dürfe, war vom Standpunkte des Fraktionsinteresses glücklicherweise nicht bedeutend genug, um das Gesetz zu gefährden. Bei dem Ersatz des Wildschadens trat dagegen ein kritischer Moment ein; die Konservativen protestierten gegen Ersatz des durch Hasen angerichteten Schadens und erklärten, sie würden, wenn dieser aufgenommen würde, das Interesse an dem B.G.B. verlieren, und der Reichstag werde vielleicht durch ihr Fortbleiben be-

schlußunfähig werden. Darauf aber lenkte das Centrum ein, und der Ersatz des Hasenschadens wurde gestrichen. Noch wichtiger als diese Verhandlungen waren die Auszählungsanträge der Antisemiten und die Ergebnisse der Auszählungen, denn bis zuletzt blieb es zweifelhaft, ob es möglich sein werde, 200 Reichsboten um des Gesetzbuchs willen bis in den Monat Juli hinein zusammenzuhalten. Aber ein günstiger Stern leuchtete diesmal der deutschen Rechtseinheit, der gute Wille der herrschenden Parteien und die kühle Witterung thaten das Ihrige, und so gelang denn, was viele gehofft, wenige als sicher angenommen hatten. Am 1. VII. 1896 wurde das B.G.B. mit 222 gegen 48 Stimmen bei 18 Stimmenenthaltungen angenommen. Am 14. Juli erteilte der Bundesrat die Sanktion, am 18. August vollzog der Kaiser das neue Gesetz.

III. Inhalt des B.G.B.

1. Allgemeiner Teil. Wenn man den ersten Entwurf in sozialer Beziehung für vollständig indifferent erklären konnte, so trägt das B.G.B., wie es jetzt vorliegt, bei seiner mehr praktischen Richtung in vielen Bestimmungen den Typus der Zeit, in welcher es entstanden ist. Auch hat es sich in manchen Einzelheiten von der bisherigen Doktrin frei gemacht, um in neue Bahnen einzulenken. Aber immerhin bleibt es ein Niederschlag der Rechtsgelehrsamkeit des 19. Jahrh., der in der Folge, um bei dem raschen Umschwung aller Verhältnisse den künftigen Anforderungen zu genügen, sehr bedeutende Veränderungen entweder durch die Rechtsprechung oder durch Gesetz wird erfahren müssen.

Unter den Materien, welche ein größeres sozialpolitisches Interesse darbieten, ist die Lehre von der Handlungsfähigkeit hervorzuheben. Die Volljährigkeit, welche, wie bisher, mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt, führt in Zukunft auch das Ende der elterlichen Gewalt herbei, so daß der Volljährige von jeglichen Beschränkungen frei ist. Seine juristische Abhängigkeit vom Vater hört auf, auch wenn er in dessen Hause bleibt, ebenso der Nießbrauch des Vaters an seinem etwaigen Vermögen. Die Lage des Minderjährigen ist im wesentlichen ähnlich wie nach gemeinem Rechte; die Neuerungen, welche das B.GB. bringt, sind mehr juristisch-technischer Art.

Kinder unter 7 Jahren sind ganz geschäftsunfähig, können also keinerlei Verträge abschließen, auch nicht mit Genehmigung des Vaters oder Vormundes. Dieselbe Regel gilt freilich auch jetzt, aber sie führt unter höher entwickelten Kulturverhältnissen zu manchen Inkonsequenzen mit dem wirklichen Leben. Denn thatsächlich schließen Kinder in Städten oft genug Verträge über kleinere Objekte ab, und kein Kaufmann scheut sich, ihnen gegen bares Geld die verlangten Waren zu geben. Haben sie lediglich die Bestellungen erwachsener Personen übermittelt, so macht der Fall keine juristischen Schwierigkeiten, weil sie als Boten gelten; wenn sie aber, wie es häufig vorkommt, das ihnen überlassene Geld selbständig verwenden, so ist, vom formalistischen Standpunkte aus, der ganze Vorgang nichtig, und das von ihnen ausgegebene Geld könnte eigentlich zurückgefordert werden. Lediglich der Umstand, daß es sich durchweg um unbedeutende Beträge handelt, ist die Veranlassung, daß keine besonderen Uebelstände hervorgetreten sind.

Viel bedenklicher ist es, daß auch alle wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen für schlechtweg geschäftsunfähig erklärt worden sind. Es ist eine Reminiscenz aus dem römischen Recht, die bei uns unter veränderten Verhältnissen zu schlimmen Konsequenzen führt. Die Römer haben ihre Regeln zunächst für Tobsüchtige (furiosi) entwickelt, bei denen von menschlichem Willen allerdings keine Rede mehr sein kann. Erst allmählich trat bei ihnen der weitere Begriff der Geisteskrankheit (insania) ein. Auch bei dieser denken sie aber stets an offen sichtliche Zustände, und es liegt ihnen sehr fern, den künstlichen Beweis des Wahnsinns durch Gutachten sachverständiger Aerzte zuzulassen. Heute ist eine ausgedehntere Anwendung des Begriffes der Geisteskrankheit durch die verwickelteren Kulturverhältnisse unabweisbar geworden, aber eben deshalb ist es falsch, die für die schlimmste Form geschaffenen römischen Regeln auch auf die milderen Formen zu übertragen. Die Entmündigung erfolgt nach B.G.B., wenn jemand „infolge von Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag". Nun kann die Geisteskrankheit eine Entmündigung durchaus notwendig gemacht haben und dabei doch die Möglichkeit offen lassen, daß man dem Kranken, wenn er gutartig ist, nicht nur freie Bewegung gestattet, sondern daß man ihm auch kleinere und selbst größere Beträge zu beliebiger Verwendung überläßt. Die Fälle, in denen das geschieht, sind keineswegs selten, nach dem B.G.B. aber sind die dann entstehenden Rechtsverhältnisse überhaupt nicht konstruierbar. Ueberhaupt ist die Fiktion, daß jeder wegen Geisteskrankheit Entmündigte bis zur Aufhebung der Entmündigung keinen Willen im juristischen Sinne haben kann, gar nicht durchführbar. Man kann z. B. die Anträge eines thatsächlich schon Genesenen auf Aufhebung der Entmündigung nicht einfach als nicht-existent behandeln. Am richtigsten wäre es gewesen, Kinder unter 7 Jahren und Wahnsinnige für

beschränkt handlungsfähig in derselben Art wie andere Personen, die unter Vormundschaft stehen, zu erklären. Die Frage, ob sie im einzelnen Falle den rechtsgeschäftlichen Willen gehabt haben, könnte dem Richter überlassen bleiben. Selbst wenn der Richter einen solchen Willen zu Unrecht annehmen sollte, so würde niemand geschädigt werden, denn der unter Vormundschaft Stehende ist nicht verfügungsfähig und der andere Teil wird zu nichts verpflichtet, als was er selber gewollt hat. Leider aber ist ein in dieser Richtung gestellter Antrag in der parlamentarischen Kommission nicht durchgedrungen. Eine Revision des für die Geisteskranken geltenden Rechtes wird jedenfalls in nächster Zeit stattfinden müssen, und so mag denn dieser Punkt noch nachträglich seine Erledigung finden.

Außer wegen Geisteskrankheit kann jemand auch wegen Geistesschwäche entmündigt werden, wenn er „seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag", und wegen Verschwendung, wenn er „sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt", endlich wegen Trunksucht aus beiden Gründen und außerdem noch deshalb, weil er „die Sicherheit anderer gefährdet". Die Entmündigung wegen Trunksucht ist neu eingeführt. Die betreffenden Bestimmungen sind schärfer als die anderen, ohne daß ein Grund dafür ersichtlich wäre. Denn es läßt sich nicht absehen, weshalb wohl der Trunksüchtige, aber nicht der Geisteskranke oder Schwachsinnige entmündigt werden soll, wenn er die Sicherheit anderer gefährdet. Ebenso kann es vorkommen, daß bei einem Verschwender die Gefahr des Notstandes ausgeschlossen ist, weil ein genügender Teil des Vermögens festgelegt ist, daß er aber dennoch wegen maßloser Verschwendungssucht ungeeignet erscheint, „seine Angelegenheiten zu besorgen"; eine Entmündigung wird dann nach dem B.G.B. unmöglich sein. Die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht hebt übrigens nach dem B.G.B. die Handlungsfähigkeit nicht auf; sondern beschränkt sie nur, so daß der Entmündigte mit Genehmigung seines Vormundes alle Geschäfte abschließen kann.

Im Vereinswesen hat sich das B.G.B., entgegen den Parteien der Linken, auf die privatrechtliche Seite beschränkt, so daß die publizistische Seite, insbesondere das staatliche Aufsichtsrecht, einstweilen den gegenwärtigen partikulären Normen, und später eventuell einem besonderen Reichsgesetze untersteht. Es werden zwei große Gruppen von Vereinen unterschieden. Diejenigen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet ist, bekommen die Rechtsfähigkeit nach den geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften, und wenn solche nicht bestehen, durch Verleihung von dem Bundesstaate, in dem sie ihren Sitz haben. Die Vereine, welche keinen wirtschaftlichen, sondern einen politischen, sozialpolitischen, religiösen, gemeinnützigen oder sonstigen Zweck haben, müssen, um rechtskräftig zu werden, in besondere Register eingetragen werden, die von den Amtsgerichten geführt werden. Die Verwaltungsbehörden haben ein Einspruchsrecht dagegen. Vereine, welche nicht die Rechtsfähigkeit auf die angegebene Art erworben haben, gelten als bloße Gesellschaften, und wenn für sie Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, so haftet der Handelnde persönlich. Es ist indessen beabsichtigt, zu ermöglichen, daß auch nicht rechtsfähige Vereine verklagt werden können. Damit werden die Schwierigkeiten beseitigt, welche gegenwärtig entstehen, wenn thatsächlich vorhandene Vereine aus formalen juristischen Gründen als nicht vorhanden angesehen werden müssen.

Einen glücklichen Griff dürfte das B.G.B. in der Lehre vom Irrtum gethan haben. In unserem Rechtsleben sind Irrungen und Mißverständnisse unter den Parteien, namentlich bei Vertragsschlüssen, keineswegs selten. Ein zufälliges Versehen oder auch wohl absichtliche Täuschung durch dritte Personen geben häufig die Veranlassung zu einer Erklärung, die in Wirklichkeit gar nicht beabsichtigt war. Schreibfehler bei Bezeichnung der bestellten Ware oder des dafür bewilligten Preises, Verstümmelungen der übersandten Depesche, falsche Meldungen durch den Boten vermehren die Zahl dieser Fälle. Der wahre Sachverhalt kommt dann meist zu spät zu Tage, sehr zum Verdruß der Beteiligten, und es erhebt sich, zumal wenn das Objekt nicht unbedeutend ist, die Frage, ob der Irrende an seine Erklärung gebunden ist, und, wenn nicht, wer den entstandenen Schaden zu tragen hat.

Einige praktische Fälle mögen zur Erläuterung der Bedeutung dieser Frage dienen. Ein Mann wünscht die Bürgschaft seines Schwiegervaters zu benutzen. Er legt seinem Schwiegervater, welcher weitsichtig ist, zu einer Zeit, wo er seine Brille nicht zur Hand hat, eine Bürgschaftsurkunde zur Unterschrift vor, unter der Vorspiegelung, es sei irgend eine gerichtliche Eingabe. Die unterschriebene Urkunde benutzt er, um bei einer Bank ein Darlehn aufzunehmen, und es fragt sich nun, ob der Schwiegervater aus der Bürgschaft, die er gar nicht hat eingehen wollen, haftet. — In einem Seebade sieht ein Gast an der Wirtstafel, daß die meisten anderen Gäste vor der Suppe Austern essen. In der Meinung, daß die Austern zum Diner gehören, verlangt er ebenfalls welche und erhält sie. Muß er sie bezahlen? — Aus Schikane werden die Preise auf einer Speisekarte von Unbefugten gefälscht. Einige Gäste bestellen darauf hin: müssen sie die wirklich gemeinten oder die fälschlich vermerkten Preise bezahlen? Was gilt, wenn der Kellner sich verschrieben hat? — Jemand will in einer fremden Stadt eine Ausstattung von Möbeln in einem bestimmten Geschäfte bestellen.

Durch Versehen oder böse Absicht des ihn begleitenden Kommissionärs gerät er in ein falsches Geschäft und bestellt dort. Muß er die Möbel nehmen? — Ein Kölner Handlungshaus telegraphiert an ein Frankfurter Handlungshaus, eine Anzahl Aktien einer bestimmten Sorte zu kaufen. Durch ein Versehen des Telegraphenbeamten kommt die Depesche mit „verkaufen" an. Das Frankfurter Handlungshaus verkauft, die Kurse steigen. Wer trägt den Schaden?

Die ältere romanistische Theorie, ausgehend von Savigny, argumentiert so. Zu jeder juristischen Erklärung gehört zweierlei: Wille und Erklärung, und beides muß sich decken. Hat nun jemand etwas anderes erklärt, als er erklären wollte, so gilt keins von beiden: das Erklärte nicht, weil es nicht gewollt ist, und das Gewollte nicht, weil es nicht erklärt ist. Ebenso gehört zu einem Vertrage die Einigung der Beteiligten, und zwar eine wirkliche, nicht bloß eine scheinbare. Haben sich die Parteien mißverstanden, so liegt eine wirkliche Einigung nicht vor, und der Vertrag ist daher nichtig. Keiner wird dadurch gebunden, auch derjenige nicht, welcher sich im Irrtum befand, oder welcher das Mißverständnis veranlaßt hat. Auch er braucht den Vertrag nicht zu halten, sondern nur den Vorteil herauszugeben, den er etwa erhalten hat.

Die Savigny'sche Lehre war vom logischen Standpunkte aus so klar und konsequent begründet wie möglich und ist daher schnell zur herrschenden geworden. Lange Zeit ist sie als einzig haltbare in den Kollegien vorgetragen und in der Praxis angewandt worden. Und doch zeigte sich in der Folge, daß sie weder der Billigkeit noch dem Verkehrsbedürfnisse gerecht wurde, da sie gerade den Irrenden frei ließ, und dem anderen Teil, der gar nicht in der Lage war, den Irrtum zu verhindern, den ganzen entstandenen Schaden zur Last legte.

In dem ersterwähnten Falle würde der Mann, welcher versehentlich eine Bürgschaftsurkunde unterschrieben hatte, für nichts haften, und die Bank hätte den Schaden zu tragen. — Der Gast, welcher irrtümlich Austern bestellt hat, wollte keinen Kauf eingehen, er hat daher nichts zu zahlen. — Wird auf eine gefälschte oder verschriebene Speisekarte hin bestellt, so kommt überhaupt ein Vertrag nicht zustande, und der Gast hat lediglich aus dem Gesichtspunkte der „ungerechtfertigten Bereicherung" zu zahlen. — Wer versehentlich in einem falschen Geschäfte bestellt, ist nicht verpflichtet, zu bezahlen, weil er mit einer anderen Person kontrahieren wollte. Er kann die geschickten Möbel auf Kosten des Absenders wieder zurückgehen lassen. — Bei Verstümmelung der Depesche ist ebenfalls kein Vertrag zustande gekommen. Das Frankfurter Handlungshaus, welches auf die verstümmelte Depesche hin handelte, hat den entstandenen Schaden zu tragen.

Es ist hier nicht der Ort, alle Auswege zu beschreiben, die man versucht hat, um diese Unbilligkeiten zu vermeiden. Die aufgestellten neuen Ansichten machten im Grunde die Streitfrage statt klarer nur dunkler und zweifelhafter. Es fehlte eben an einer Autorität, welche imstande war, an Stelle des als unhaltbar Erkannten etwas Besseres zu setzen.

Das B.G.B. läßt nun die Savigny'sche Theorie vollständig fallen und geht im Anschluß an eine neuerdings aufgestellte Ansicht davon aus, daß eine Erklärung zunächst so gilt, wie sie abgegeben worden ist, ohne Rücksicht darauf, was in Wirklichkeit gewollt war. Es ist eben Sache des Erklärenden, seine Erklärung so einzurichten, daß sie mit seinem Willen übereinstimmt. Für Differenzen zwischen dem Gewollten und dem Erklärten muß man ihn selbst verantwortlich machen. Ist ihm ein erheblicher Irrtum untergelaufen, so kann er den Vertrag anfechten, er muß dies aber in kürzester Zeit thun und muß außerdem allen Schaden ersetzen, welchen der andere Teil dadurch hatte, daß er den Vertrag für gültig hielt.

Die oben aufgestellten Fälle erledigen sich dadurch einfach. Man wird durchweg den geschlossenen Vertrag anfechten können, muß aber den anderen Teil schadlos halten. Wer versehentlich eine Bürgschaftsurkunde unterschrieben hat, haftet, wenn er anficht, dem Gläubiger für die Darlehen, die dieser vor der Entdeckung gegeben hat. — Der Gast, welcher die Austern verlangt hat, hat dem Wirt deren Wert zu ersetzen. — Wenn Fehler in der Speisekarte sind, so braucht der Wirt die daraufhin bestellten Speisen nicht zu liefern; sind die Speisen aber bereits geliefert und verzehrt, so wird ihm eine „Anfechtung" des Vertrages nichts mehr helfen. — Wer in einem falschen Geschäfte bestellt hat, braucht nicht abzunehmen, wenn die Bestellung derartig war, daß es ihm auf das liefernde Geschäft wesentlich ankam, er muß dann aber allen durch die Irrung entstandenen Schaden ersetzen, insbesondere Transportkosten, Beschädigung der übersandten Ware u. s. w. — Bei Verstümmelung einer Depesche haftet der Absender für allen dadurch entstandenen Schaden.

Bezüglich der Form der Verträge weicht das B.G.B. mehrfach vom gemeinen Recht ab. Schriftlichkeit wird zwar nicht in der Ausdehnung verlangt wie im Preußischen Landrecht, ist aber z. B. bei Mietsverträgen über Grundstücke für mehr als ein Jahr nötig, widrigenfalls die Verträge schon vor Ablauf der bedungenen Zeit kündbar sind. Zur schriftlichen Form genügt nicht — ebenfalls abweichend vom gemeinen Recht — Briefwechsel, beide Teile müssen vielmehr entweder auf Einer Urkunde unterzeichnen, oder jeder von ihnen muß die von ihm unterzeichnete Urkunde dem anderen übergeben. Besonders bevorzugt hat das B.G.B. die notarielle oder gerichtliche Beurkundung. Sie wird in sehr weitem Umfange gefordert, insbesondere bei vielen erbrechtlichen Verträgen, z. B. über künftigen Erbteil oder Pflichtteil, über Erbverzichte, Verkauf der Erbschaft, bei familienrechtlichen Akten wie Antrag auf Ehelichkeitserklärung, Einwilligung in die

Annahme an Kindesstatt, ferner bei allen Verträgen über Grundstücke und bei Schenkungsversprechen. Im allgemeinen läßt sich dagegen nichts sagen. Bei erbrechtlichen Verträgen ist zu fürchten, daß die sich selbst überlassenen Parteien durch unklare und perverse Stipulationen Verwirrung stiften, im Familienrecht ist eine feierliche Form durch die Wichtigkeit des Gegenstandes geboten, auch bei Schenkungen liegt kein geschäftliches Interesse vor, daß ein schnelles Versprechen sofort bindend sei, und es hat nichts Unbilliges, daß in Ermangelung der notariellen oder gerichtlichen Form die Erfüllung in dem freien Ermessen des Schenkenden steht. Am einschneidendsten werden die obigen Bestimmungen bei Kauf und Verkauf von Grundstücken wirken. Die Notwendigkeit, den Vertrag vor Notar oder Gericht zu schließen, wenn er verbindlich sein soll, hindert freilich Uebereilungen, namentlich, wie auch im Reichstage hervorgehoben worden ist, die sog. Wirtshausverkäufe, aber sie belasten die Veräußerung von Grundstücken, welche doch in gewissen Grenzen notwendig ist, mit Abgaben noch mehr als es schon sonst geschieht. Freilich hat das B.G.B. die Milderung, daß auch formlose Verträge gültig werden, wenn daraufhin die Auflassung erfolgt, aber es ergiebt sich dabei der Uebelstand, daß bis zur Auflassung jeder Teil frei zurücktreten kann.

Die Verjährung ist im Anschluß an das gemeine Recht geregelt. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre, nach deren Ablauf ist die Klage ausgeschlossen, eine freiwillige Zahlung aber kann nicht zurückgefordert werden, auch dann nicht, wenn sie in Unkenntnis der Verjährung geschehen ist. Für gewisse Ansprüche ist nach dem Vorgang von Partikularrechten eine erheblich kürzere Verjährungsfrist eingeführt worden. Es verjähren namentlich die Ansprüche von Kaufleuten, Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden aus dem Gewerbebetrieb und Honorarforderungen von Lehrern, Aerzten, Rechtsanwalten ꝛc. in 2 Jahren vom Schlusse des Jahres, in welchem sie entstanden sind, ferner Zinsen, Renten und ähnliche Bezüge in 4 Jahren vom Schluß des Jahres.

2. Recht der Schuldverhältnisse. Das Obligationenrecht pflegt überall am meisten fortgeschritten zu sein. Die Bedürfnisse des Verkehrs machen sich hier besonders stark geltend, unpassende und hemmende Bestimmungen stören den Umsatz und dadurch mittelbar die Gütererzeugung selbst. Auch das B.G.B. weist auf diesem Gebiete eine Reihe wichtiger Neuerungen auf, für welche allerdings das Handelsrecht großenteils bereits die Wege gebahnt hatte. So haben z. B. der Auftrag und die Gesellschaften (d. h. Vereinigungen mehrerer Personen zu vermögensrechtlichen Zwecken) eine freiere, vom römischen Recht wesentlich abweichende Gestaltung erhalten. Meistens beziehen sich aber diese Neuerungen, so bedeutsam sie sind, auf technische Einzelheiten, die außerhalb unserer Aufgabe fallen.

Ein allgemeines Interesse bietet der sog. Wucherparagraph dar, der zugleich einen entschiedenen Bruch mit dem römischen Prinzip vollzieht, daß rücksichtslose Ausbeutung durch den wirtschaftlich oder intellektuell Ueberlegenen erlaubt ist. Bekanntlich ging vor einigen Jahren die Tendenz unserer Gesetzgebung auf Wegräumung aller Verkehrsschranken. Beseitigung jeder Bevormundung der Erwachsenen, insbesondere Aufhebung aller Schutzmaßregeln gegen Ausbeutung und vor allem völlige Vertragsfreiheit war damals die Losung. Dem entsprechend fielen namentlich die Wuchergesetze im Jahre 1867 ohne sonderlichen Widerstand. Man überschritt somit sogar die Grenzen, welche seinerzeit das römische Recht gezogen hatte, die nachteiligen Folgen konnten nicht ausbleiben, und so wurden einschränkende Maßregeln wieder zur Notwendigkeit. Das Gesetz von 1880 richtete sich gegen den Zinswucher, freilich nicht mit der nötigen Schärfe, um alle Klagen verstummen zu lassen. Es zeigte sich zudem, daß der Zinswucher nicht die einzige, ja nicht einmal die gefährlichste Form des Wuchers ist, denn Uebervorteilungen sind bei dem Kaufe und ähnlichen Rechtsgeschäften ebensowohl möglich, wie bei dem zinsbaren Darlehn, und es ist beobachtet worden, daß sie häufig geradezu gewerbsmäßig betrieben werden. In vielen Gegenden Deutschlands soll die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung dadurch ernstlich gefährdet werden. Deshalb verschärfte das Gesetz von 1893 die Bestimmungen über Zinswucher und wendete sich zugleich auch gegen den Sachwucher.

Der Gesetzgeber ist bei solchen Fragen darauf angewiesen, einen Mittelweg zu suchen. Denn auf der einen Seite ist es für Handel und Wandel am förderlichsten, wenn jede Partei ihr eigenes Interesse bestmöglichst wahrnehmen und dem anderen Teil die Sorge für sich selbst überlassen darf, ohne daß sie, je vorteilhafter das Geschäft für sie ist, um so mehr fürchten muß, wegen Sachwuchers dem Richter zu verfallen. Auf der anderen Seite aber ist es ebenso unleugbar, daß unlautere Praktiken, welche an Betrug streifen, oder bei denen in Wirklichkeit Betrug vorliegt und nur nicht gerichtlich nachzuweisen ist, die wirtschaftliche Existenz ganzer Gesellschaftsklassen untergraben können, an deren Bestand Staat und Gesellschaft ein wesentliches Interesse haben. Die Schwierigkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen gerade diejenigen Fälle zu treffen, welche getroffen

werden sollen, wächst durch die Verschiedenheit der Verhältnisse und der angewandten unlauteren Mittel, noch mehr aber dadurch, daß, wie es in der Natur der Sache liegt, das Gesetz auf jegliche Art umgangen, und daß die kleinste Lücke, die es hat, erspäht und benutzt wird. Gegen die Schlauheit des einen, die Sorglosigkeit des anderen Teils ist oft der sorgfältigste Gesetzgeber machtlos.

Das bestehende Recht unterscheidet noch Zins- und Sachwucher. Er verlangt zu beidem, daß die von dem einen Teil versprochene Leistung in „auffälligem Mißverhältnis" zu der Gegenleistung steht, und daß bei dem Vertrage die Not, der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des anderen ausgebeutet worden sind. Zum strafbaren Sachwucher gehört außerdem, daß er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig geübt wird. Das B.G.B. läßt aber dieses Erfordernis fallen und erklärt ohne Unterschied alle Geschäfte für nichtig, bei welchen der eine die Notlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des andern benutzt hat, um sich etwas auszubedingen, was in „auffälligem Mißverhältnis" zu seiner eigenen Leistung steht (§ 138 Abs. 2).

In die Hand des Richters ist es also gelegt, jedes einzelne Geschäft, bei welchem ein Teil offensichtlich übervorteilt worden ist, unter dem Gesichtspunkt des Gesetzbuches zu prüfen und nach Befinden für nichtig zu erklären. Die Voraussetzungen dafür sind sehr unbestimmt gehalten, und es wird darauf ankommen, ob die Rechtsprechung sie im engeren oder im weiteren Sinne auslegt. Hoffentlich wird dabei die rechte Mitte eingehalten werden, denn bei zu enger Auslegung würde das Gesetz seine wohlthätige Wirkung nicht äußern können, es würde nur ganz ausnahmsweise, in einigen besonders eklatanten Fällen, Anwendung finden, bei zu weiter würde sich gegenüber allen gegenseitigen Verträgen ein Revisionsrecht des Richters entwickeln, durch welches schließlich die Gültigkeit eines jeden Vertrages ins Ungewisse gestellt und so die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet wird. Unter den oben dargelegten obwaltenden Verhältnissen war dies nicht zu vermeiden, und wir dürfen zu unserem Richterstande das Vertrauen haben, daß er das Gesetz in rechter Weise handhaben wird.

Zu billigen ist insbesondere, daß das B.G.B. nicht dem römischen und gemeinen Rechte gefolgt ist, nach welchem eine Uebervorteilung über das Doppelte als übermäßige Schädigung (laesio enormis) gilt, da diese der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in keiner Weise gerecht wird. Bei marktgängigen Waren kann eine Preiserhöhung von wenigen Prozenten über den Marktpreis schon eine „auffällige" Uebervorteilung sein, während es bei Sachen, deren volle Verwertung mit Schwierigkeiten, Risiko, Mühe und Auslagen verbunden ist und außerdem vielleicht noch besondere Kenntnisse erfordert, — man denke an Gemälde — nicht einmal immer als unbillig angesehen werden kann, wenn der gezahlte Preis um das Doppelte, Dreifache oder noch mehr unter dem bleibt, der schließlich von dem Sachverständigen erzielt wird. Ueberhaupt wird der § 138 da, wo Liebhaberpreise in Frage kommen, nur selten Platz greifen, weil es meist an der „Auffälligkeit" des Mißverhältnisses fehlt. Die Begriffe „Notlage", „Leichtsinn" und „Unerfahrenheit" sind außerordentlich weit, und der § 138 wird, nachdem das Erfordernis der Erwerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit aufgegeben worden ist, bei übermäßiger Uebervorteilung regelmäßig anwendbar sein; immerhin müssen aber Notlage und Unerfahrenheit objektiv nachgewiesen werden, und selbst bei dem rein subjektiven Begriff des Leichtsinns liegt eine nicht zu unterschätzende Einschränkung darin, daß der Uebervorteilte sich selbst darauf berufen muß.

Auf einem ähnlichen Prinzip wie diese Wucherbestimmungen beruht die dem Richter in § 343 gegebene Möglichkeit, eine übermäßige Konventionalstrafe durch Urteil herabzusetzen. Ausdrücklich wird gesagt, daß dabei „jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse", in Betracht zu ziehen ist. Im Sinne des Gesetzgebers wird demnach der Richter handeln, wenn er die Konventionalstrafe mindert, soweit sie einen reichlich bemessenen Schadenersatz mit voller Berücksichtigung von Unbequemlichkeit und Affektionsinteresse jeder Art übersteigt. Ueber diese Grenze hinaus wird das Ausbedingen einer Konventionalstrafe zu einer Spekulation auf die Säumnis des anderen Teils und erhält bereits den Charakter wucherischer Ausbeutung. Sehr zu wünschen ist, daß die Rechtspflege mit der Anwendung des § 343 wirklich Ernst macht und ihn rücksichtslos gebraucht, um schlechte Geschäftspraktiken zu durchkreuzen. Die Kontrakte von Abzahlungsgeschäften könnten von diesem Gesichtspunkt aus, ohne daß es besonderer Normen bedürfte, einer entsprechenden Revision unterzogen werden. So werden ferner, da das künftige Handelsgesetzbuch in § 348 die Ermäßigung der Konventionalstrafen nur für Kaufleute, aber nicht für andere Personen beseitigt, manche unserer Versicherungsgesellschaften mit den bekannten Verfallklauseln einen schweren Stand haben. Es ist z. B. eine in unserem gesamten Rechtsleben allein dastehende Abnormität, wenn viele Gesellschaften verlangen, daß bei jeder unrichtigen Angabe, bei Versäumnis der Prämienzahlung, bei Versehen betr. Anmeldung des

Schadens 2c. der Versicherte nicht nur seinen Schadensersatzanspruch, sondern auch die gezahlten Prämien zu Gunsten der Gesellschaft verliert. Diese Bereicherung auf Kosten der Versicherten, und zwar häufig gerade von solchen, die sich in einer pekuniären Notlage befinden, ist selbst dem römischen Recht fremd, das gewiß mit säumigen Schuldnern nicht schonend umging. Vom speziell juristischen Standpunkte ist zu sagen, daß, wenn das Geschäft wirklich als nichtig behandelt werden soll, auch das Geleistete zurückgewährt werden muß, vom wirtschaftlichen, daß auf diese Weise die Versicherung nicht nur versagt, sondern Anlaß zu einem empfindlichen Verlust giebt. Da nun der eigentliche Zweck der Versicherung Sicherung gegen Schaden ist, und nicht hohe Dividenden, so sollten jene Verfallklauseln mindestens in solchen Fällen, wo keine betrügerische Absicht vorliegt, ermäßigt werden.

Gleich der Konventionalstrafe kann auch ein übermäßig hoher Mäklerlohn herabgesetzt werden.

Bei der Miete hat das B.G.B. mehrere dem Mieter günstige Neuerungen eingeführt, insbesondere die unbedingte Ungültigkeit des Vertrages bei gesundheitsschädlicher Beschaffenheit der Wohnung und zwar selbst für den Fall, daß darauf ausdrücklich verzichtet worden ist, ferner die Beschränkung des Pfandrechtes am Eingebrachten auf die der Pfändung unterworfenen Sachen. Beides ist gewiß zu billigen. Unrichtig ist es freilich, wenn man dies als antikapitalistische Maßregeln, die zu Gunsten des Mittelstandes getroffen seien, darzustellen versucht hat. Eher könnte man sogar behaupten, daß sie sich gegen diesen wenden. Denn die Vermieter pflegen keine Großkapitalisten zu sein, sie gehören in den weitaus meisten Fällen dem Mittelstande, selbst dem geringeren Mittelstande an, und die eingenommene Miete ist ihnen regelmäßig unentbehrlich, um die schuldigen Hypothekenzinsen zu bezahlen. Es handelt sich vielmehr um durchaus arbeiterfreundliche Bestimmungen, wie sie denn auch gerade von der sozialdemokratischen Partei verlangt worden sind. Aehnliche Neuerungen bringt das B.G.B. bei dem Dienstvertrage. Allerdings halten auch sie sich auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse. Eine Reihe von weitergehenden sozialdemokratischen Anträgen wurde im Reichstage abgelehnt. Trotzdem ist das für den Arbeiter Erreichte nicht unbeträchtlich, und der energische, wenngleich vergebliche Protest der Sozialdemokraten gegen die Ausschließung des Gesinderechtes von der Regelung durch das B.G.B. beweist, daß sie diese Vorteile nicht verkannt haben.

Bei Schadensersatzansprüchen ist das B.G.B. im allgemeinen streng. Das römische Recht bestimmt, daß Ersatzansprüche wegen mangelhafter oder unterlassener Erfüllung eines Vertrages nicht über das doppelte dessen gehen dürfen, was der Beschädigte selbst zu leisten hat. Kapitalistischer als das römische Recht, hat das B.G.B. diese Beschränkung aufgegeben. Wenigstens hätte sie für den Fall beibehalten werden sollen, wo keine Schuld des Ersatzpflichtigen vorliegt.

Ersatzpflicht tritt z. B. nach dem B.G.B. auch dann ein, wenn jemand eine dem wahren Eigentümer gestohlene oder sonst abhanden gekommene Sache von dem Diebe oder einem Dritten, ohne davon zu wissen, erwirbt und darauf weiter verkauft. Der Käufer wird dann nicht Eigentümer, und der Verkäufer muß ihm, obgleich er für seine Person außer aller Schuld ist, alles ersetzen, was ihm die Sache wert war. In gewissen Grenzen ist das richtig, denn der Käufer kann verlangen, Eigentümer zu werden. Es ist aber möglich, daß eine billig verkaufte Sache unter veränderten Umständen oder deshalb, weil ihr wahrer Wert erst nach dem Verkaufe erkannt wird, einen ungeheuren Wert erhält, daß z. B. ein Gemälde, welches für wenige Mark verkauft wurde, später als echter Rubens erkannt wird. Dann wird der Verkäufer mit einer Garantiepflicht belastet, die außer aller Billigkeit liegt, und die er, wenn er rechtskundig gewesen wäre, für die geringe Kaufsumme niemals übernommen haben würde. Die Beschränkung auf das Doppelte dessen, was er selbst erhalten hat, entspricht allen berechtigten Ansprüchen. Der Wucherparagraph an sich ist unanwendbar, und doch grenzt es an Wucher, wenn der Käufer, dem die Sache von dem wahren Eigentümer abgenommen wird, denn jetzt erkannten vollen Wert, von dem der Verkäufer keine Ahnung hat, ersetzt verlangt.

Auch bei den außerkontraktlichen Schadensersatzansprüchen geht das B.G.B. weiter als das gemeine Recht, und hier nicht ohne guten Grund. Das römische und ihm folgend das gemeine Recht beschränkt die Schadensersatzansprüche auf den Fall der Schuld; liegt eine solche nicht vor, so hat der Verletzte bezw. der Eigentümer der beschädigten Sache nach dem Satze „casum sentit dominus“ den Schaden zu tragen. Beschädigungen von Wahnsinnigen und von Kindern unter 7 Jahren begründen deshalb, da diesen die Zurechnungsfähigkeit fehlt, keine Ersatzpflicht. Das B.G.B. bricht mit dem starren Prinzip, wenngleich in äußerst vorsichtiger Weise. Es läßt auch in den bezeichneten Fällen Ersatzpflicht nach Billigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände eintreten, jedoch nur, soweit der standesgemäße Unterhalt des Verletzenden und gesetzliche Unterhaltsansprüche an ihn dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu lebhaften Kämpfen im Reichstage hat der Ersatz des Schadens, welchen Tiere anrichten, Anlaß gegeben. Das römische Recht verpflichtet, wenn keinen Menschen eine Schuld trifft, den Eigentümer zum Ersatz, doch so, daß er sich durch Auslieferung des Tieres davon befreien kann. Obgleich

diese Regelung nicht unbillig ist, da der Wert des schädigenden Tieres die Grenze für die Verpflichtung des Eigentümers, den keine Schuld trifft, bildet, so findet sie doch in unserem Rechtsbewußtsein keinen rechten Boden und ist daher vom B.G.B. beseitigt worden. Danach blieben zwei Extreme als Möglichkeiten: den Eigentümer des schädigenden Tieres entweder nur haften zu lassen, soweit er selbst in Schuld ist, oder ihn schlechtweg für allen angerichteten Schaden haften zu lassen. Der Entwurf schlug das Erstere vor, freilich mit der Verschärfung, daß der Eigentümer seine Schuldlosigkeit beweisen müsse. Der Reichstag schwankte, und die Abstimmungen fielen verschieden aus, endlich erging die Entscheidung für unbedingte Haftung. Hierin liegt immerhin eine große Härte gegen denjenigen, welcher seines Berufes oder Gewerbes willen notwendig Tiere halten muß, da er ohne jede Schuld von seiner Seite außerordentlich hohen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt werden kann.

Den Wildschadensersatz hat das Gesetzbuch ebenfalls in seine Kreise gezogen. Das Prinzip steht gegenwärtig fest und wird auch kaum angefochten werden können. Wenn man früher das römische Recht dagegen angeführt hat, so ist das verfehlt, weil das römische Recht vollständige Jagdfreiheit hat, bei welcher jeder sich selbst zu schützen in der Lage ist. Bei Trennung der Jagdgerechtigkeit vom Eigentum kann nur der Jagdberechtigte gegen Schaden schützen. Ersatzpflichtig nach dem B.G.B. ist er für Schaden von Schwarz-, Rot-, Elch-, Damm- oder Rehwild oder von Fasanen. Der Hasenschaden ist, wie oben erwähnt, nach heftigen Kämpfen gestrichen worden.

Auch für eigentlich Delikte geht die Haftung erheblich weiter als nach römischen Recht.

Man haftet: 1) für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen von Leib und Leben, Freiheit, Eigentum oder sonstiger Rechte eines anderen, ja sogar für Verletzung von Gesetzen, welche den Schutz eines anderen bezwecken. Das ist eine sehr bedeutende Erweiterung der römischen lex Aquilia. 2) für Schädigung des Kredits, Erwerbs oder Fortkommens durch Verbreitung unwahrer Thatsachen, ein Anspruch, der in dieser Art dem römischen Rechte überhaupt fremd ist, 3) für Verführung einer Frauensperson durch Hinterlist, Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses (also auch eines Dienstverhältnisses), wovon dasselbe wie oben gilt, 4) für jeden Schaden, den man „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich zufügt", etwa der actio doli entsprechend. Dazu kommt die Haftung wegen Verletzung einer Aufsichtspflicht über andere Personen oder einer Amtspflicht.

Der Umfang der Schadensersatzpflicht ist ebenfalls größer als nach römischen Recht. Bei Körperverletzung, Freiheitsentziehung und Verführung ist die Haftung nicht auf den Vermögensschaden beschränkt, sondern es ist auch wegen anderweitiger Schädigung (z. B. wegen Verletzung der Geschlechtsehre bei Verführung) „eine billige Entschädigung in Geld" zu leisten. Bei Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist eine entsprechende Geldrente zu zahlen. Bei Tötung erhalten die Hinterbliebenen, denen der Getötete gesetzlich unterhaltspflichtig war, einen Anspruch auf Unterhalt.

3. **Sachenrecht.** Sehr einschneidende Aenderungen hat das Sachenrecht erfahren. Zunächst ist das Besitzrecht theoretisch auf eine ganz neue Grundlage gestellt worden, da in Zukunft die thatsächliche Gewalt über eine Sache zum Besitze genügen wird, ohne daß der Wille die Sache zu besitzen nötig wäre. Das ganze Institut weicht dadurch vom römischen Rechte vollständig ab. Die Schutzmittel für den Besitz sind vereinfacht. Man darf den gegenwärtigen Besitz mit Eigenmacht verteidigen und kann wegen Störung klagen; wird der Besitz widerrechtlich entzogen, so darf man ihn auf frischer That gewaltsam wieder an sich nehmen oder kann, wenn das nicht geschehen ist, klageweise Rückgabe fordern.

In einer anderen Beziehung ist eine schon im gemeinen Rechte angebahnte Abweichung vom römischen Rechte durch das B.G.B. definitiv geworden. Das römische Recht sieht Mieter, Pächter und ähnliche Personen bekanntlich nicht als wirkliche Besitzer an. Nach seiner Auffassung besitzt in Wahrheit der Vermieter oder Verpächter, und Mieter oder Pächter sind gewissermaßen nur die Instrumente, durch welche jener seine Herrschaft über die Sache ausübt. Das ist für die wohlhabenden Klassen außerordentlich günstig. Der Mieter ist demnach in vollständiger Abhängigkeit von dem Vermieter, er kann von diesem als dem juristischen Besitzer jederzeit, während der Mietszeit wie nach ihrem Ablauf, eigenmächtig vertrieben werden, ohne daß ihm das Recht der Selbsthilfe oder irgend ein Besitzrechtsmittel zusteht; glaubt er zu Unrecht vertrieben worden zu sein, so ist er lediglich auf die Schadensersatzklage aus dem Vertrage angewiesen. Schon das gemeine Recht hat dies geändert, indem es dem Mieter und Pächter die actio spolii gab, und die neuere Rechtsbildung hat sich ebenfalls auf einen anderen Standpunkt gestellt. Das B.G.B. hat Mieter und Pächter vollständig als Besitzer anerkannt.

Das Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht ist im B.G.B., wie es deutschen Verhältnissen entspricht, vollständig verschieden, und es würde für die Uebersicht vorteilhaft gewesen sein, wenn die Trennung auch in der Disposition des Gesetzbuches schärfer durchgeführt worden wäre.

Im Mobiliarsachenrecht ist der schon im Handelsrecht angenommene und auch in

Partikularrechten zum Teil durchgedrungene deutsche Satz durchgeführt, daß jeder, der eine Sache redlich erwirbt, Eigentümer wird, auch wenn derjenige, von dem er erwirbt, nicht Eigentümer ist, nur mit Ausnahme von gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen. Wer demnach z. B. etwas verleiht oder vermietet, hat, wenn der Empfänger die Sache unterschlägt und veräußert, sein Eigentum verloren, und kann lediglich den vertragsbrüchigen Empfänger zur Verantwortung ziehen. (Im deutschen Rechtssprichwort lautet der Satz: „Hand muß Hand wahren"). Dem freien Verkehr verschafft dies eine große Erleichterung, natürlich wird aber auf der anderen Seite der Eigentümer einer entsprechenden Gefahr ausgesetzt. Durch eine andere Besonderheit des B.G.B. bekommt die Regel eine noch weitere, nicht unbedenkliche Ausdehnung. Das römische Recht entzieht gewisse Sachen, zu denen unter anderen Kultusgegenstände aller Art gehören, dem Verkehr, so daß Privatrechte, die mit ihrem Zweck in Widerspruch stehen, an ihnen unmöglich sind. Das B.G.B. erwähnt davon nichts, sie müssen demnach ganz so wie andere Sachen behandelt werden. Wenn also in Zukunft etwa ein Handwerker Altargerätschaften, die ihm zur Reparatur übergeben sind, an einen Dritten, der hiervon nichts weiß, als Altertümer verkauft, so muß das Eigentum daran an den Dritten übergehen, und es ist keine Möglichkeit, sie dem profanen Gebrauche zu entziehen.

Schon nach bestehendem Rechte kann man durch Verarbeitung (specificatio) Eigentum an der hergestellten Sache erwerben. Das römische Recht verlangt dazu aber eine Stoffveränderung. Wenn eine solche nicht erfolgt, so greift eine andere Behandlung Platz. Schreiben, Zeichnen, Malen werden nicht als Verarbeitung angesehen, sondern unter den Begriff der Verbindung (accessio) gebracht, und es erhält nicht der Schreiber, Zeichner, ursprünglich auch nicht eimal der Maler, sondern der Eigentümer des Papiers, der Leinewand an der hergestellten Schrift oder Zeichnung Eigentum, eine für moderne Verhältnisse allerdings geradezu unerträgliche Konsequenz. Mit diesem Prinzip bricht § 950 des B.G.B., indem er ausdrücklich Schreiben, Zeichnen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche für Verarbeitung erklärt. Der Begriff der Verarbeitung wird hiernach ganz anders gefaßt werden müssen. Es kommt nicht mehr auf die stoffliche Umgestaltung, sondern darauf an, daß die hergestellte Sache für den Verkehr einen anderen Charakter trägt als das Material. Nach einer anderen Richtung hin wird der Eigentumserwerb durch Verarbeitung beschränkt, er soll nämlich nicht stattfinden, wenn der Wert der Bearbeitung erheblich geringer ist als der des Stoffes. Die Voraussetzung ist an sich berechtigt, aber durchaus unbestimmt. Vielleicht gelingt es der Rechtsprechung, die Fälle des Eigentumsüberganges schärfer zu begrenzen. Es versteht sich übrigens, daß derjenige, welcher durch die Bearbeitung sein Eigentum am Stoffe verliert, Entschädigung verlangen kann.

Auch das Pfandrecht ist im Gegensatz zum römischen Recht, aber in Uebereinstimmung mit neueren Rechtsbildungen auf eine andere Grundlage gestellt worden. Es kann nur als Faustpfand d. h. durch Uebertragung des Besitzes oder wenigstens Einräumung des Mitbesitzes begründet werden. Die gemeinrechtlichen Pfandrechte am ganzen Vermögen sind damit endgültig beseitigt.

Das Immobiliarsachenrecht beruht natürlich auf dem Grundbuchsystem. Eigentum und alle anderen Rechte an einem Grundstücke können nur erworben werden durch Vertrag mit dem zur Verfügung Berechtigten und darauf folgende Eintragung im Grundbuche. Dies findet auch auf Servituten aller Art Anwendung. Das Grundbuch hat öffentlichen Glauben. Es wird vermutet, daß ein darin eingetragenes Recht wirklich besteht, ein darin gelöschtes Recht wirklich erloschen ist. Wenn der Inhalt des Grundbuches unrichtig ist, so besteht ein auf Grund dessen erworbenes Recht dennoch, ausgenommen, wenn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen war, oder wenn dem Erwerber die Unrichtigkeit bekannt war. Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über das Grundstück müssen daher, um dritten gegenüber wirksam zu sein, in das Grundbuch eingetragen werden.

Bei dem Hypothekenrecht fixiert das B.G.B. im allgemeinen die neuere Rechtsentwickelung, und damit ist bereits die völlige Loslösung von dem römischen Rechte notwendig bedingt. Es giebt in Zukunft zwei Hauptformen: die Hypothek und die Grundschuld. Erstere lehnt sich an das gemeine Recht an, da sie gleich dem gegenwärtigen Pfandrecht eine persönliche Schuldforderung voraussetzt und den Zweck hat, zu deren Sicherung zu dienen, ist aber viel freier entwickelt; letztere tritt aus dem Rahmen des römischen Rechtssystems völlig heraus, sie ist das selbständige Recht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus dem Werte eines Grundstückes. Eine Nebenform der Hypothek ist die Sicherungshypothek, welche übrigens dem gemeinrechtlichen Pfandrechte am nächsten kommt, eine Nebenform der Grundschuld die Rentenschuld.

In neuerer Zeit ist die Sicherung der Bauhandwerker vielfach verhandelt worden. Die von ihnen erhobenen Ansprüche sind an sich gewiß nicht unbillig, sie gehen auf nichts anderes, als daß der von ihnen

geschaffene Wert in erster Linie zu ihrer Befriedigung verwendet werde, nicht aber anderen zugute komme oder gar zu Schiebungen, die bereits an strafbaren Betrug grenzen, diene. Wenn z. B. ein Bauplatz übermäßig mit Hypotheken belastet ist, so hat die durch Bebauung eintretende Wertvermehrung die Folge, daß die bisher wertlosen letzten Hypotheken gut werden, während die Bauhandwerker selbst vielleicht leer ausgehen; und es liegt auch nahe, daß ein Unternehmen von vorn herein darauf angelegt sein kann, daß fingierte oder wirkliche eingetragene Hypothekenforderungen aus dem erhöhten Werte gedeckt und die Bauhandwerker um ihr Geld geprellt werden sollen. Es ist eben sehr schwer, sie dagegen zu schützen, denn giebt man ihnen, wie sie verlangen, ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den eingetragenen Hypotheken, so ruiniert man den Immobiliarkredit.

Setzen wir den Fall, daß ein Bauplatz im Werte von 10 000 M. mit Hypotheken von 20 000 M. oder mehr belastet ist und nun mit einem Aufwande von 30 000 M. bebaut wird, so ist klar, daß die letzten Hypothekengläubiger den Vorteil haben, und daß voraussichtlich, wenn es zur Zwangsversteigerung kommt, und wenn der Bauherr kein persönliches Vermögen hat, die Baugelder zum großen Teil ausfallen werden. Dieser Erfolg kann sogar von einem betrügerischen Bauunternehmer beabsichtigt sein. Gleichwohl geht es nicht an, die Forderungen der Bauhandwerker an erster Stelle zu befriedigen, denn dann würden die ersten Gläubiger hinter 30 000 M. rücken, ein Gläubiger der 8000 M. zur ersten Stelle geliehen hat, würde z. B. mit 33 000 M. abschließen und damit trotz seiner ursprünglich durchaus sicheren Hypothek allen ungünstigen Chancen der Versteigerung preisgegeben sein. Die Verschlechterung seiner Lage ist noch größer, wenn die Forderungen der Bauhandwerker höher sind. Es kann auch kommen, daß der Bau aus irgend welchem Grunde den Wert des Grundstückes nicht um soviel erhöht, als er kostet, daß also das entstandene Gebäude nicht 10 000 + 30 000 = 40 000 M., sondern vielleicht 30—35 000 M. wert ist und bei der Zwangsversteigerung sogar noch unter diesem Werte verkauft wird. Dann würden die Hypothekengläubiger, die zur ersten Stelle geliehen haben, ganz ausfallen. Es wird auch wenig gebessert, wenn man das Vorzugsrecht der Bauhandwerker auf den Betrag der wirklichen Werterhöhung beschränkt. Denn diese Werterhöhung ist schwer festzustellen und würde ganz von dem subjektiven Ermessen der Gutachter abhängen. Für die Hypothekengläubiger wäre auch hier das Resultat, daß sie an eine viel ungünstigere Stelle rücken, und außerdem würden sie noch in einen äußerst zweifelhaften Prozeß verwickelt. Die Unsicherheit der Schätzung verbietet auch den anderen Ausweg, die eingetragenen Hypotheken nur insoweit vorweg zu befriedigen, wie der Wert des Bauplatzes reicht. Denn dann kann sich der Gläubiger nicht mehr auf seine eigene Schätzung verlassen, sondern läuft Gefahr, auf Grund des Gutachtens künftiger Sachverständiger hinter die Bauhandwerker zurückgestellt zu werden und sein Geld zu verlieren. Möglich wäre es vielleicht, den nicht befriedigten Bauhandwerkern wenigstens ein jus tollendi zu gewähren. Sie würden dann meistens noch einen kleinen Teil ihrer Auslagen retten. Den Hypothekengläubigern geschähe kein Unrecht, und — was die Hauptsache ist — die jetzt häufig beliebten Schiebungen würden aufhören, vorteilhaft zu sein.

Eine Schädigung des Immobiliarkredits würde nun gerade dem Mittelstand verderblich werden. Denn zum Mittelstand gehören gerade die Hausbesitzer, die auf den Hypothekenkredit angewiesen sind, und ebenso die große Masse der Hypothekengläubiger. Auch die Bauhandwerker selbst würden in Mitleidenschaft gezogen werden, denn die Bauthätigkeit würde einen argen Stoß erhalten. So hat denn auch das B.G.B. die Quadratur des Zirkels nicht finden können. Es giebt den Bauhandwerkern lediglich einen Anspruch auf eine Sicherungshypothek, die dann im Range hinter den schon eingetragenen Hypotheken zurücksteht. Das, was die Bauhandwerker verlangt haben, wird dadurch natürlich in keiner Weise erreicht.

4. Familienrecht. Am meisten Interesse vom sozialen Standpunkte bietet das Familienrecht. Hier sind auch die vorhandenen Gegensätze am schärfsten hervorgetreten. Für die Beurteilung dessen, was die Sozialdemokraten zur Zeit als Uebergang zu ihrem Idealstaate erstreben, sind ihre Anträge sehr lehrreich. In den Reichstagsverhandlungen ist das deshalb nicht immer voll zum Ausdruck gekommen, weil die Anträge einzeln verhandelt wurden, und nicht als geschlossenes System zur Geltung gelangten.

Die Sozialdemokraten forderten zum Teil unterstützt durch Männer aus anderen Parteien in Bezug auf uneheliche Kinder insbesondere: 1) daß jeder als Vater eines unehelichen Kindes gelten sollte, welcher in der kritischen — bekanntlich sehr weit erstreckten — Zeit vom 302.—181. Tage vor der Geburt mit der Mutter geschlechtlich verkehrt hat: die sog. exceptio plurium constupratorum sollte unzulässig sein. 2) Die unehelichen Kinder sollten gegenüber dem auf diese Weise festgestellten Vater und dessen Verwandten dieselbe Rechtstellung erhalten wie eheliche, namentlich auch in Bezug auf Unterhaltsansprüche, Erbrecht u. s. w. Sie hätten den Namen des Vaters geführt, und dieser hätte die Kosten tragen müssen, um sie seinem Stande gemäß zu erziehen.

Es soll nicht geleugnet werden, daß bei diesen Forderungen nicht blos parteipolitische Gesichtspunkte, sondern ein echt menschliches Mitleid mit unglücklichen Existenzen obgewaltet hat, aber gleichwohl bleibt es wahr, daß sie einen direkten Einbruch in unser gesamtes Ehe- und Familienrecht bedeuten. Es wäre von dem Reichstage, der seiner überwiegenden Mehrheit nach auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung steht, eine unglaubliche Naivität gewesen, wenn er sie angenommen hätte.

Schon eine Erwägung ihrer Konsequenzen zeigt ihre Unhaltbarkeit. Das uneheliche Kind würde eine bessere Stellung als das eheliche gehabt haben, und zwar um so mehr, je schamloser sich die Mutter prostituiert hatte. Denn um so größer wäre die Auswahl bei der Bezeichnung des Vaters gewesen. Die Hoffnung, als Vater einen reichen oder hochstehenden Mann bezeichnen zu können, in dessen Familie dann das Kind als vollberechtigtes Mitglied eingetreten, hätte als lebhafter Anreiz zur weiteren Prostituierung wirken müssen. Es wäre merkwürdig, wenn Mädchen, welche ihre Geschlechtsehre bereits preisgegeben haben, einen solchen Vorteil nicht begreifen und ausnutzen sollten. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß unter den heutigen sozialen Verhältnissen die jungen Männer ins Leben hinaus müssen und den Schutz des elterlichen Hauses entbehren. Sie sind dadurch Verführungen ausgesetzt, vor denen die Töchter durch ihre Mütter geschützt werden können. Freilich stellte man im Reichstage gewissermaßen als etwas Selbstverständliches das Dogma auf, daß stets die Frauenspersonen der verführte Teil seien, aber schon damals wurde von einem Abgeordneten darauf hingewiesen, daß man sich bei einem einzigen nächtlichen Gang durch die Straßen Berlins leicht vom Gegenteil überzeugen könne. Ein durchgreifender sittlicher Schutz des jungen Mannes ist gegenwärtig kaum möglich. Nach den sozialdemokratischen Vorschlägen aber würden bei jeder Verfehlung nicht nur ihn, sondern namentlich auch die Familie, die er später gegründet hätte, die empfindlichsten Nachteile getroffen haben; hätte er einige Jahre oder auch nur einige Monate leichtsinnig gelebt, so hätte seine spätere Frau sich einschränken müssen, damit seine wirklichen oder angeblichen unehelichen Kinder gleich ihren eigenen erzogen würden, und bei seinem Tode hätten die wirklichen oder angeblichen unehelichen Kinder mit den ehelichen gleich geteilt. Oft hätten sich die möglichen Ansprüche gar nicht übersehen lassen, da sie auch nachträglich, nach der Heirat, hätten auftreten können, und peinliche Ueberraschungen während der Ehe, selbst nach dem Tode des Mannes wären keineswegs ausgeschlossen gewesen. Wenn die Sozialdemokraten, welche die Ehe und Familie in ihrer gegenwärtigen Gestalt für veraltet und verwerflich, und das Erbrecht für direktes Unrecht halten, die uneheliche Verwandtschaft als Angriffspunkt benutzen, um in das ganze System Bresche zu legen, so ist das von ihrem Standpunkte aus völlig begreiflich. Wenn aber der Frauenverein dieselben Forderungen erhoben hat, so ist minder verständlich, was für ein Interesse gerade die deutschen Frauen an jenen Konsequenzen haben.

Daß das uneheliche Kind nicht Kindesrechte hat, überhaupt nicht als verwandt gilt, ist häufig als Anomalie oder gar als schweres Unrecht hingestellt worden. Natürlich kann von einer Bestrafung der unehelichen Kinder nicht die Rede sein, aber sie haben, wie jeder Mensch, Vorteile und Nachteile ihrer Geburt zu tragen. Und man übersieht, daß nach unserer ganzen geschichtlichen Entwickelung die Ehe die Grundlage der Familie ist, und daß der Begriff der Verwandtschaft sich aus der Familiengemeinschaft gebildet hat. Uneheliche Kinder pflegen nicht in die Familiengemeinschaft des Erzeugers einzutreten. Meistens liegen die Verhältnisse so, daß dieser sie, selbst wenn er wollte, gar nicht aufnehmen könnte. Für den Ausnahmefall, daß sie in die Familie ihres Erzeugers eintreten, hat es seit alter Zeit ein Mittel gegeben, um ihnen alle Rechte ehelicher Kinder zu erteilen: die Legitimation. Thatsächlich wäre der Gesetzgeber, auch wenn er den extremsten Forderungen hätte nachgeben wollen, gar nicht in der Lage gewesen, allen unehelichen Kindern wirklich die soziale Stellung von ehelichen zu gewährleisten. Er hätte vorher die Ehe selbst abschaffen müssen. Aber allerdings hätten solche verfehlten Bestimmungen unermeßliches Unheil stiften können.

Die sozialdemokratischen Forderungen sind demnach abgelehnt worden. Die unehelichen Kinder haben gegen ihren Erzeuger nur einen Anspruch auf Unterhalt nach dem Stande der Mutter, und gegen den Beweis der Vaterschaft ist die exceptio plurium constupratorum zulässig. Aber dennoch hat das kommende Jahrhundert seinen Schatten vorausgeworfen; die elterliche Gewalt endet unter allen Umständen mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, ohne Unterschied, ob das Kind wirtschaftlich selbständig ist oder nicht; und nach dieser Zeit ist nicht einmal die elterliche Genehmigung zur Ehe notwendig. Ein Gegenantrag, die elterliche Einwilligung bis zum vollendeten 25. Jahre zu verlangen, wurde leider abgelehnt. Das bedeutet eine weitere Lockerung des Familienbandes. Glücklicherweise ist für dieses in erster Linie nichts das Recht, sondern die Sitte maßgebend, aber immerhin hätte man sich hüten sollen, aus dem wohl gefügten Bau auch nur einen einzelnen, unbedeutend erscheinenden Stein zu lösen. Es ist noch mehr im Interesse des Sohnes als des Vaters, wenn dem letzteren die Möglichkeit gegeben wird, eine unüberlegte Heirat — etwa mit einer bescholtenen Frauensperson — durch seinen Widerspruch zu hindern. Gegen Mißbrauch dieses Rechtes kann sich der Sohn durch eine gerichtliche Klage auf Ergänzung des Konsenses schützen. Mit Unrecht hat man sich darauf berufen, daß der

volljährige Sohn ja im übrigen frei verfügen könne, denn die Bedeutung, welche die Ehe für das ganze Leben hat, rechtfertigt sehr wohl eine Ausnahme, zumal da die gute Sitte zweifellos die Einholung der elterlichen Einwilligung fordert. Und wenn man ferner darauf hingewiesen hat, daß in Arbeiterkreisen das Familienband zwischen den Eltern und dem erwachsenen Sohne oft durch die Entfernung thatsächlich gelöst sei, und die Einholung der elterlichen Einwilligung dann Schwierigkeiten mache, so wäre gerade eine solche Erschwerung frühzeitiger Ehen aus sozialen Gründen sehr wünschenswert gewesen.

Große Debatten knüpften sich im Reichstage an das Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe. Bei der Frage ist zunächst zu beachten, daß die wirkliche Stellung der Frauen in der Familie und der Gesellschaft sich der Regelung durch den Gesetzgeber unbedingt entzieht. Die Frauen haben sich in Zeiten, wo sie juristisch unter vollständiger Vormundschaft standen (z. B. in Rom zur Zeit der Republik, in Frankreich) nicht im mindesten hindern lassen, selbst in der hohen Politik eine tonangebende Rolle zu spielen. Vollends unmöglich ist es natürlich, ihren Einfluß in der Familie durch Gesetzesparagraphen zu bestimmen.

Was das Recht leisten kann und soll, ist die Aufstellung formaler Regeln, in deren Rahmen sich die thatsächlichen Verhältnisse ohne Zwang einfügen lassen. Die Römer, unsere Lehrmeister in der Gesetzestechnik, haben dies wohl verstanden, aber leider ist der Weg, den sie gewählt haben, für uns nicht gangbar. Leitender Grundsatz ist bei ihnen, daß nur Verhältnisse, welche eine Unterordnung einschließen, unlösbar sein können, dagegen Verhältnisse zwischen Gleichberechtigten, da sie auf freier Einigung beruhen, notwendig von beiden Seiten frei lösbar sein müssen. Die Lösung bietet den letzten Ausweg für den Fall, daß eine Einigung nicht erfolgt. Denn man kann jemanden zwar zwingen, zu gehorchen, aber nicht, sich zu einigen. Diesem Prinzip entsprechend hat man an der Lebenslänglichkeit der väterlichen Gewalt niemals Anstoß genommen. Die alte strenge Ehe, welche die Frau juristisch dem Manne völlig unterwarf, konnte ebenfalls nur von diesem gelöst werden, in der freien Ehe dagegen, welche die Frau dem Manne gleichstellte, war jedem Teil die Scheidung möglich, und es galt sogar für unsittlich, dies einzuschränken. Der Satz „matrimonia libera esse debent" bezog sich nicht nur auf die Eingehung, sondern auch auf die Fortsetzung der Ehe.

Wenn nun in den Reichstagsverhandlungen die Sozialdemokraten völlige Gleichstellung von Mann und Frau nach allen Richtungen forderten, so wäre dies von ihrem Standpunkte aus leicht durchzuführen gewesen. Man hätte beiden Gatten nur das römische freie Scheidungsrecht zu geben brauchen. Diese wären dann darauf angewiesen gewesen, durch freie Uebereinkunft ihre gemeinsamen Verhältnisse zu regeln, und hätten sich, wenn ihnen das unmöglich war, trennen müssen. Da nun aber aus religiösen Gründen an freie Scheidung nicht zu denken war, die vorherrschende Tendenz sogar auf Erschwerung der Scheidung ging, so blieb nur übrig, die Ehe wieder als Unterordnungsverhältnis zu konstruieren. Wer in den vielen Fragen des Lebens, bei Wahl des Wohnortes, der Wohnung, bei Bemessung des ehelichen Aufwandes, bei Kindererziehung 2c. das maßgebende Wort spricht, ob Mann oder Frau, das hängt von den inneren Verhältnissen der Familie ab, das Recht aber muß bestimmen, was dann gilt, wenn keine Einigung erfolgt. Es geht nicht gut an, Eherichter einzusetzen, welche unter streitenden Ehegatten in den Fragen des inneren Familienlebens zu entscheiden haben.

Ein Teil muß also übergeordnet werden. Und da spricht für den Mann ebensowohl die Geschichte der Ehe, wie die gegenwärtigen sozialen Verhältnisse, insbesondere, daß von ihm meistens die Unterhaltung der Familie abhängig ist, und daß er regelmäßig der geschäftlich Erfahrenere ist. Unsere sozialen Anschauungen haben sich zur Zeit noch nicht so geändert, daß uns die gesetzliche Unterordnung des Mannes unter die Frau nicht komisch erschiene, und natürlich wäre sie nicht möglich, ohne der Frau auch die Sorge für die Ernährung der Familie aufzubürden, die in den meisten Fällen über ihre Kräfte gehen würde. Ein sozialdemokratischer Vorschlag wollte die Wahl des Wohnortes demjenigen Teil zusprechen, welcher am meisten zu dem gemeinsamen ehelichen Unterhalt beiträgt, wodurch insbesondere vermögende Frauen die entscheidende Stimme erhalten haben würden. Auch hiergegen ist geltend zu machen, daß eine Ueberordnung der Frau, selbst wenn sie nur bedingt ist, den jetzt noch herrschenden Anschauungen widerspricht.

So hat denn das B.G.B. den geschichtlich gegebenen Standpunkt beibehalten. Aber es enthält bereits die Keime einer künftigen Rechtsentwickelung, wenn es in gewissen Fällen und namentlich bei einem Mißbrauch des ehemännlichen Rechtes die Anrufung des Richters zuläßt. Im Sinne des Gesetzes ist es, daß sich ein solches Eingreifen auf außerordentliche Fälle beschränkt, und in nächster Zeit dürfte die Sitte dahin wirken, daß es nur ganz ausnahmsweise verlangt wird. Der Ausdruck ist aber dehnbar genug und würde es immerhin ermöglichen, daß darauf eine förmliche staatliche Aufsicht über die

inneren Verhältnisse der Ehe gegründet wird.

Ein heftiger Kampf erhob sich wegen des ehelichen Güterrechtes. Hier traten nicht nur die Sozialdemokraten, sondern fast noch energischer die Freikonservativen für die Rechte der Frauen ein.

Das B.G.B. unterwirft das eingebrachte Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Ausgenommen davon ist, abgesehen von den zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, das sogenannte Vorbehaltsgut, nämlich alles, was die Frau selbständig erwirbt, was ihr in einem Ehevertrag vorbehalten worden ist, und alles, was sie von einem Dritten mit dieser Bestimmung als Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erhält. Außerdem kann durch Ehevertrag völlige Gütertrennung eingeführt werden. Die Verwaltung des Mannes ist übrigens an ziemlich strenge Regeln gebunden, und gegen Beeinträchtigung, insbesondere Verschleuderung des Vermögens sind der Frau wirksame Rechtsmittel gegeben.

Auch diese Ordnung entspricht der geschichtlichen Entwickelung des Güterrechtes in Deutschland. Die Nutznießung des Mannes ist ein Korrelat zu seiner in der Regel viel schwerer wiegenden gesetzlichen Pflicht, den ehelichen Aufwand zu bestreiten; ihm diese aufzuerlegen, ohne jenen zu geben, wäre unbillig gewesen. Die Gefahren, welche man für die Frauen vorhergesagt hat, sind weit übertrieben. Das Recht des B.G.B. gilt schon heute in einem großen Teile von Deutschland, ohne daß sich derartige Uebelstände eingestellt haben. Insbesondere hat die Frau hinreichende Mittel, um die Verschwendung ihres Vermögens durch den Mann zu hindern, und wenn eingewandt worden ist, daß sie davon ungern Gebrauch machen werde, so ist zu beachten, daß gegen einen Mißbrauch ihrer Abhängigkeit von dem Manne auch die Gütertrennung keinen Schutz gewährt. Allerdings wird der Mann, der in Vermögensverfall gerät, in vielen Fällen seine vermögende Frau mitreißen; diese Gefahr ist aber in dem ehelichen Verhältnisse selbst, nicht in diesem oder jenem Gütersysteme begründet. Uebrigens hat der Mann selbst ein dringliches Interesse, daß es nicht geschieht.

Durch Ehevertrag und ausnahmsweise schon nach gesetzlicher Vorschrift tritt Gütertrennung ein, bei welcher jeder Ehegatte sein Vermögen zu freier Verfügung behält. Da auch in diesem Falle der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen hat, so erforderte es die Billigkeit, der Frau eine Beitragspflicht dazu aufzuerlegen, für welche aber bei der Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse keine näher bestimmten Regeln möglich waren, so daß, wenn es zum Streite kommt, alles in das vage Ermessen des Richters gestellt ist. Das Gesetzbuch rechnet offenbar darauf, daß die Ehegatten sich darüber selbst einigen werden, und daß es nur in seltenen Fällen zu einer richterlichen Entscheidung kommen wird. Auch hier würden sich, wenn diese Hoffnung nicht erfüllt werden sollte, alle Mißstände fremder Einmischung in die inneren ehelichen Angelegenheiten fühlbar machen. Das System der Gütertrennung entspricht ziemlich genau dem römischen Dotalsystem, wie es sich gemeinrechtlich entwickelt hat. Das römische Recht kannte aber keine Beitragspflicht der Frau, unter den damaligen Verhältnissen bestand kein Bedürfnis dazu, weil nach fester Rechtssitte die Vermögensangelegenheiten in Eheverträgen geordnet zu werden pflegten, und weil selbst in Ermangelung einer sachgemäßen Bestimmung einerseits die herrschende Anschauung und andererseits das freie Scheidungsrecht eine Garantie dafür bot, daß die vermögende Frau nicht die Ehe benutzte, auf Kosten des Mannes zu leben, ohne ihm ihrerseits einen Beitrag dazu zu leisten.

Der Nießbrauch des Ehemannes, wie ihn das B.G.B. seinem Güterrecht zu Grunde legt, ist ein Institut, welches zwar auf deutschem Boden, aber dennoch unter dem Einflusse romanistischer Anschauungen entstanden ist. Als deutsches Güterrecht im eminenten Sinne kann man die Gütergemeinschaft bezeichnen, bei welcher das ganze Vermögen beider Ehegatten zu einem gemeinschaftlichen Gesamtgute wird. Es entspricht der Rücksicht auf die in einem großen Teile Deutschlands herrschende Rechtssitte, daß das B.G.B. gestattet, die Gütergemeinschaft vertragsmäßig zu begründen, und für diesen Fall eingehende Bestimmungen trifft. Dagegen war es nicht angezeigt, sie zum gesetzlichen System zu machen. Natürlich muß dem Manne über das eheliche Gesamtgut eine freiere Verfügung gegeben werden, als im System des B.G.B. über das Vermögen der Frau, und die Gefährdung der Frau ist infolgedessen sehr viel größer.

5. **Erbrecht.** Von allen Disziplinen des römischen Rechtes trägt gerade das Erbrecht den altertümlichsten Charakter; das gemeine Recht hat wenig daran geändert, und die geschichtliche Forschung hat sogar manches, was schon vergessen war, wieder von neuem in die Theorie eingeführt. Hier räumt das B.G.B. ernstlich auf. Institute, wie Pupillarsubstitution und Quasipupillarsubstitution sind verschwunden, ebenso die Bestimmungen der nov. 115, die Quarta Falcidia mitsamt den Theorien über die verschiedenen Berechnungsarten bei mehreren Erbteilen, bei anwachsenden Erbteilen, bei den Erbteilen von Pupillarsubstituten und vieles andere. Institute,

wie das Universalfideikommiß, das testamentum holographum, das testamentum ruri conditum, pestis tempore conditum, begegnen uns in sehr veränderter, völlig modernisierter Form wieder.

Das Intestaterbrecht ist in vielen Beziehungen reformiert, aber leider nicht einheitlich und konsequent durchgebildet. Es erben:

1) Die Kinder zu gleichen Teilen. An die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder, und eventuell an die Stelle verstorbener Kindeskinder deren Kinder u. s. f. Leben von einem verstorbenen Kinde keine Nachkommen, so wird der Teil der Ueberlebenden entsprechend größer. Alles genau so wie im heutigen Recht.

2) Die Eltern zu gleichen Teilen. Ist ein Teil von ihnen verstorben, so treten dessen Kinder an seine Stelle, also die Geschwister. An die Stelle verstorbener Geschwister treten wieder deren Kinder u. s. f., ebenso wie in der ersten Ordnung.

3) Die Großeltern. An die Stelle von Verstorbenen treten auch hier deren Abkömmlinge; sind aber keine Abkömmlinge vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen an den anderen Teil des Großelternpaares.

4) Die Urgroßeltern. An die Stelle von Verstorbenen treten hier nicht die Abkömmlinge, sondern der Anteil der Lebenden wird entsprechend größer. Sind alle Urgroßeltern verstorben, so erben die nächsten unter ihren Nachkommen.

5) Ferner erben die Eltern der Großeltern und, wenn sie schon gestorben sind, deren nächsten Nachkommen; danach die entfernteren Voreltern und ihre Nachkommen in derselben Art.

Der Entwurf zweiter Lesung hatte vorgeschlagen, nach der vierten Ordnung, also nach den Urgroßeltern und deren Nachkommen nur noch etwaige entferntere Voreltern, aber keine Seitenverwandte mehr zu berufen. Danach wären von Gesetzes wegen nur noch Großoheime, Vettern zweiten Grades und deren Nachkommen berufen worden, in Ermangelung solcher Verwandten hätte der Staat geerbt. Die Beschränkung lag gewiß in der Billigkeit. Denn das gesetzliche Erbrecht gründet sich auf das Familienband und soll da enden, wo dieses aufhört. Mit entfernteren Verwandten, wie den Brüdern eines Urgroßvaters, den Vettern eines Großvaters, besteht regelmäßig keine nähere Verbindung mehr, und wo ausnahmsweise eine solche vorhanden ist, da kann der Erblasser dem in einem Testamente Rechnung tragen. Zudem ist es billig, den Staat, welcher Erwerb und Erhaltung des Vermögens ermöglicht, zu berücksichtigen. Mit dem Erlöse heimgefallener Erbschaften könnten lästige Steuern beseitigt, wohlthätige Einrichtungen geschaffen werden, und die ganze Maßregel würde zur Ueberbrückung der Klassengegensätze beigetragen haben. Andererseits kann eine Ueberspannung des Erbrechts nur dazu dienen, dieses zu diskreditieren, was lediglich im Interesse der revolutionären Partei liegt. Leider hat die Reichstagskommission das unbeschränkte Verwandtenerbrecht gegen die Bundesratsvorlage hergestellt, und damit wieder gezeigt, daß die herrschenden Klassen selbst zum Verzicht auf geringfügige Vorteile aus politischen Gründen ohne den Zwang der Verhältnisse nicht geneigt sind.

Alle Unterhaltsansprüche, namentlich auch die Unterhaltsansprüche unerwachsener Kinder gegen den Vater, gehen durch den Tod des Unterhaltungspflichtigen verloren. Das entspricht freilich dem geltenden Rechte, kann aber eine große Härte in sich schließen, da der Erbteil keineswegs immer vollen Ersatz bietet. Denn die erwachsenen Kinder, die Erziehung und Unterhalt in ihrer Kindheit erhalten haben, erben zu gleichen Teilen mit den unerwachsenen, deren Erziehung jetzt von ihrem eigenen Erbteil bestritten werden muß. Das gilt auch für den bei uns nicht gerade seltenen Fall, daß der Erbteil zur standesgemäßen Erziehung überhaupt nicht ausreicht. Selbst der Erblasser kann durch Testament nicht viel daran ändern, weil er durch das Recht der erwachsenen Kinder auf den Pflichtteil, welcher ½ des Intestaterbteils beträgt, gehindert ist. Noch schlimmer ist es, wenn eins der Kinder hilflos, etwa verkrüppelt ist.

Man nehme an, daß ein mittlerer Beamter 5000 M. für fünf Kinder hinterläßt, von denen drei völlig selbständig und versorgt, zwei aber unversorgt im Alter von 8 und 16 Jahren sind. Es ist klar, daß der Nachlaß zur Erziehung der letzteren schon nicht mehr zureicht. Hätte der Vater weiter gelebt, so würden die erwachsenen Kinder nichts von ihm bekommen haben, und für die unerwachsenen hätte er, soweit sein Erwerb nicht ausreichte, sein Vermögen aufbrauchen müssen. Darauf hätten diese nicht nur moralisch, sondern auch juristisch Anspruch gehabt. Bei seinem Tode aber erhält jedes Kind ohne Unterschied 1000 M. Für die erwachsenen ist dies ein direkter Vorteil, da sie sonst voraussichtlich nichts erhalten haben würden, den unerwachsenen ist es aber natürlich kein Aequivalent für den Verlust ihres Ernährers. Auch in einem Testamente muß jedes der erwachsenen Kinder mindestens 500 M. erhalten, so daß den unerwachsenen zusammen nie mehr als 3500 M. zugewendet werden darf. — Wer etwa 3000 M. hinterläßt, darf diese nicht zu einer Rente für ein verkrüppeltes und arbeitsunfähiges Kind bestimmen, wenn er noch andere Kinder hat, mögen diese auch wohl versorgt sein.

Auch bei dem überlebenden Ehegatten wäre es in erster Linie nötig gewesen, für seinen Unterhalt zu sorgen. Das B.G.B. giebt ihm statt dessen stets einen bestimmten

Teil der Erbschaft. Infolgedessen erhält er bisweilen viel mehr, als zu seinem Unterhalte erforderlich ist, und dann kommt das Vermögen bei seinem Tode oft in eine ganz andere Familie; in anderen Fällen reicht der ihm zugewiesene Teil zu seinem Unterhalte nicht zu. Der Erbteil des überlebenden Ehegatten ist verschieden: neben Kindern und anderen Nachkommen erhält er $^1/_4$ der Erbschaft, neben Eltern, Geschwistern und deren Nachkommen, ebenso neben Großeltern $^1/_2$, und endlich, wenn derartige Verwandte nicht vorhanden sind, das Ganze. Wenn alle Kinder versorgt sind, und das hinterbliebene Vermögen klein ist, so ist die Beschränkung auf $^1/_4$ der Erbschaft unbillig; andererseits hätte dem überlebenden Ehegatten neben Oheimen und Vettern des Verstorbenen bei einem großen Vermögen sehr wohl der lebenslängliche Nießbrauch genügen können. Dann wäre bei seinem Tode die Erbschaft wieder an die Familie des Verstorbenen gefallen.

Bei den Testamenten hat das B.G.B. eine große Neuerung, welche erst durch den Reichstag hineingekommen ist: das eigenhändige Testament. Der Testator kann ohne Gericht und ohne alle Zeugen durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Urkunde, welche Ort und Tag der Errichtung enthält, testieren. Im Reichstage sind ernste theoretische Bedenken dagegen erhoben worden, und in der That bedeutet es einen vollständigen Bruch mit dem überlieferten Recht. Auch scheint es mit der herrschenden Tendenz des B.G.B., welches bei Verträgen gerichtliche oder notarielle Form in ziemlich großem Umfange verlangt, nicht in Einklang zu stehen, daß gerade für Testamente eine freiere Form eingeführt wird. Gegenüber diesen theoretischen Bedenken schlug aber durch, daß sich das Institut da, wo es zur Zeit gilt, bewährt hat und überaus beliebt ist. Abgesehen von dem Gesichtspunkte, daß ein eigenhändiges Testament jeder Zeit ohne Schwierigkeiten und ohne Kosten errichtet und infolgedessen stets den veränderten Verhältnissen angepaßt werden kann, was bei gerichtlichen Testamenten wegen ihrer umständlichen und kostspieligen Form meist unterbleibt, kommt auch in Betracht, daß die nächste Umgebung des Testators, wenn sie etwa ein Interesse daran hat, daß kein Testament errichtet wird, die Errichtung eines gerichtlichen oder notariellen Testamentes sehr erschweren oder ganz verhindern kann.

Als zweite ordentliche Form kennt das B.G.B. das Testament vor einem Richter oder Notar und zwei Zeugen, wofür genaue Bestimmungen gegeben werden. Das B.G.B. geht hierin sehr weit. Die minutiösen Formvorschriften, welche es aufstellt, sind als instruktionelle durchaus berechtigt, aber es ist hart, wenn als Folge eines Verstoßes dagegen die Ungültigkeit des Testamentes festgesetzt ist. Diese kann namentlich wegen eines unbedeutenden Fehlers im Protokoll eintreten, den zu verhindern der Erblasser gar nicht in der Lage war. Der Nachteil trifft dann nicht den Richter oder Notar, welcher das Versehen gemacht hat, sondern die gänzlich unschuldigen Hinterbliebenen. Für Notfälle, nämlich wenn zu besorgen ist, daß der Richter oder Notar nicht rechtzeitig eintreffen werde, ferner wenn der betreffende Ort infolge einer Epidemie oder aus anderen Gründen abgesperrt ist, oder endlich, wenn der Testator sich auf einer Seereise befindet, sind besondere Formen geschaffen.

Das Pflichtteilsrecht ist sehr einfach geordnet. Die Abkömmlinge des Erblassers, seine Eltern und sein Ehegatte können auf alle Fälle die Hälfte ihres Intestaterbteils verlangen d. h. die Hälfte dessen, was sie, wenn kein Testament errichtet worden wäre, von Gesetzes wegen erhalten haben würden. Der Anspruch ist kein Erbrecht, sondern sie können lediglich von den vom Erblasser eingesetzten Erben die Hälfte des Wertes ihres Intestaterbteils verlangen. Entziehung oder Schmälerung des Pflichtteils ist nur aus besonderen Gründen zulässig.

Diese mechanische Regelung, bei welcher der Pflichtteil ohne alle Berücksichtigung der obwaltenden Umstände auf einen Bruchteil des Intestaterbteils festgesetzt wird, findet sich schon im späteren römischen und im gemeinen Rechte, sowie in den Partikularrechten. Sie empfiehlt sich dadurch, daß der Erblasser genau weiß, wie weit er gehen kann, und daß ebenso jedes Kind genau weiß, wie viel es mindestens verlangen kann. Sie führt aber, wie oben gezeigt, in solchen Fällen, wo unversorgte Kinder mit wohl versorgten zusammen erben, oft zu großen Härten und hindert den Vater, für die Hilfsbedürftigen so zu sorgen, wie es seine Pflicht wäre. Das frühere römische Recht gab es dem Richter anheim, unter Erwägung aller Verhältnisse frei zu beurteilen, ob das Testament der väterlichen Pflicht entspreche, und es eventuell zu vernichten. Wollte man zu dieser Ordnung nicht zurückkehren, weil dadurch die Gültigkeit der Testamente zu sehr in Frage gestellt worden wäre, so hätte man doch dem Vater das Recht geben sollen, in außerordentlichen Fällen zur Versorgung von Kindern, Eltern und Ehegatten auch den Pflichtteil der schon versorgten Kinder anzugreifen.

Eine ähnliche Schwierigkeit stellt sich heraus, wenn der Erblasser ein Landgut hinterläßt, welches eins von mehreren Kindern übernehmen soll. Sollen die Miterben ihren vollen Erbteil oder auch nur ihren

vollen Pflichtteil erhalten, so wird das Gut oft zu sehr belastet. Ein Antrag, den Erblasser in diesem Falle von dem Pflichtteilsrechte frei zu machen, ist gestellt, aber abgelehnt worden, doch ist ein minder weitgehender angenommen worden, daß der Ertragswert statt des oft sehr viel höheren Verkaufswertes maßgebend sein soll.

Die Regulierung von Erbschaften pflegt schon nach dem jetzt geltenden Recht Schwierigkeiten zu machen, und sie wird sich nach dem B.G.B. nicht besser gestalten. Die wichtigste Aufgabe für den Gesetzgeber ist es, die Haftung des Erben für die Erbschaftsschulden so zu ordnen, daß der Erbe seinerseits bei Ueberschuldung des Nachlasses gegen die Gefahr geschützt wird, mit seinem eigenen Vermögen eintreten zu müssen, und daß andererseits die Erbschaftsgläubiger die Sicherheit erhalten, daß der vorhandene Nachlaß zunächst zu ihrer Befriedigung verwandt wird. Das B.G.B. ist im Prinzip dem Preußischen Landrecht gefolgt, dessen Regeln es freilich in vielen Punkten mildert. Es bestimmt, daß der berufene Erbe die Erbschaft von Rechtswegen, ohne jedes Zuthun von seiner Seite, erwirbt. Binnen 6 Wochen kann er noch durch eine Erklärung vor Gericht ausschlagen und dadurch den Erwerb wieder rückgängig machen. Mit Ablauf dieser Frist aber wird der Erwerb endgültig und er ist nun den Gläubigern gegenüber verpflichtet, den Nachlaß mit aller Sorgfalt zu verwalten. Durch die Versäumung der Ausschlagungsfrist übernimmt er also Pflichten, die für einen Mann, welcher mit den Verhältnissen des Nachlasses nicht vertraut ist, recht unbequem und geradezu gefährlich werden können. In welcher Art er nun den Erbschaftsgläubigern eigentlich haftet, das ist schon jetzt bestritten; sicher ist, daß er eine Nachlaßverwaltung beantragen kann, und daß sich die Erbschaftsgläubiger dann nur an den Nachlaß selbst halten können; indessen bleibt er natürlich für das, was inzwischen geschehen ist, verantwortlich. Es ist klar, daß ein unerfahrener Mann auf diese Weise ohne jedes Zuthun seinerseits in große Ungelegenheiten kommen kann.

Andererseits ist aber auch für die Erbschaftsgläubiger in dem Falle, daß der Erbe unredlich ist, recht schlecht gesorgt. Der Erbe kann schon während der Ausschlagungsfrist den Nachlaß an sich nehmen und dennoch später ausschlagen: er muß dann freilich alles herausgeben, aber eine wirksame Kontrolle darüber, was er vorgefunden hat, wird meist nicht möglich sein. Wertpapiere können entfernt und die Nachweise davon von dem frei schaltenden Erben sorgfältig vernichtet worden sein. Das Gericht schreitet nur ein, „soweit ein Bedürfnis besteht", und dieses wird sich meist zu spät herausstellen. Auch nach dem Ablauf der Ausschlagungsfrist ist die Lage der Erbschaftsgläubiger nicht wesentlich besser. Denn der Erbe kann immer noch Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs beantragen und dadurch die Haftung mit seinem eigenen Vermögen abwenden. Die Rechenschaft, welche er über seine Verwaltung in der Zwischenzeit ablegt, wird, wenn er es von Anfang an auf Unredlichkeit abgesehen hat, schwer kontrollierbar sein. Freilich wird auf Antrag der Erbschaftsgläubiger dem Erben vom Gericht aufgegeben, ein Vermögensverzeichnis einzureichen, auch diese Maßregel wird aber keinen ausreichenden Schutz gegen Betrügereien geben, ganz abgesehen von den Fällen, wo sie im Vertrauen auf die Solvenz des Nachlasses unterlassen wird.

Einfacher und zweckentsprechender wäre es gewesen, den Erben, welcher den Nachlaß selbst an sich nimmt, unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen haften zu lassen, weil sonst ein wirksamer Schutz der Erbschaftsgläubiger gegen Unredlichkeiten doch nicht möglich ist. Für den Fall, daß er die Haftung für die Schulden nicht übernehmen wollte, wäre auf seinen oder auf der Erbschaftsgläubiger Antrag eine Nachlaßverwaltung eingeleitet worden, welche natürlich den Erbschaftsgläubigern eine ganz andere Sicherheit geboten hätte. Auch der Erbe selbst hätte, wenn gegen seine Zuverlässigkeit und Tauglichkeit keine Bedenken obwalten, zum Nachlaßverwalter ernannt werden können, er hätte dann aber die Liquidation unter Kontrolle des Gerichtes geführt.

6. Umfang der Geltung des B.G.B. Das B.G.B. wird in unser Rechtsleben tief eingreifen und hat daher auch an bestehenden Reichsgesetzen mehrfache Aenderungen notwendig gemacht. Die ergänzenden Gesetze, denen sich eine Umarbeitung des Handelsgesetzbuches anreiht, sind zum Teil bereits in Beratung und werden bis zum 1. I. 1900 fertiggestellt werden. Die Landesgesetzgebung verliert durch das B.G.B. eines der wichtigsten Gebiete, welches ihr bisher verblieben war. Aber völlige Rechtseinheit schafft das B.G.B. nicht. Eine Reihe von Punkten, wichtigen und weniger wichtigen, ist durch das Einführungsgesetz der Landesgesetzgebung vorbehalten worden. Ein einheitliches Prinzip liegt diesen Ausnahmen nicht zu Grunde; bald sind politische und sozialpolitische Erwägungen maßgebend gewesen, bald stand die Eigenart der deutschen Stämme einer gleichmäßigen Regelung im Wege, bald war es bei der Verschiedenheit der geschichtlichen Entwickelung der betreffenden Rechtsinstitute in den einzelnen Ländern nicht gut möglich, einen Rahmen zu finden, in welchen alles geschichtlich Gewordene hineinpaßte. Die Ausnahmen waren demnach ein notwendiges

Uebel. Eine Zierde des künftigen Rechtszustandes werden sie nicht sein, und sie werden zu mancher Irrung und Verwirrung Anlaß geben. Es wäre gewiß besser gewesen, Materien, welche in wichtigen Punkten zur einheitlichen Regelung ungeeignet erschienen, völlig auszuschließen, dagegen diejenigen Materien, die man überhaupt zum Gegenstand des B.G.B. machte, auch durchgreifend zu ordnen. Die Geltung des Landesrechtes in einer Menge einzelner Punkte durchbricht die Prinzipien des B.G.B. und schafft Rechtsunsicherheit. Besonders verwirrend ist es, daß daneben dann doch wieder einzelne Bestimmungen des B.G.B. in Kraft treten. Dadurch wird die richtige Abgrenzung von Reichsrecht und Landesrecht sehr erschwert; die Regeln des ersteren gelten zudem neben ganz verschiedenen partikularrechtlichen Regeln und können daher in den verschiedenen Ländern eine sehr verschiedene Bedeutung erhalten. Das Bestreben möglichst allen Wünschen gerecht zu werden und dabei doch für die Reichsgesetzgebung so viel wie irgend möglich zu retten, mag der Grund für das beobachtete Verfahren gewesen sein.

Aus politischen Gründen bleiben in Kraft Staatsverträge, welche ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor der Geltung des B.G.B. abgeschlossen hat, ferner Hausverfassungen und landesgesetzliche Bestimmungen über die Landesherren, die Mitglieder ihrer Familien und die Mitglieder der Familie Hohenzollern. Die vormalige Hannoversche, Kurhessische und Nassauische Fürstenfamilie sind ihnen gleichgestellt. Ebenso verbleibt es für den hohen Adel bei dem bestehenden Rechte. Das B.G.B. gilt also insoweit nur subsidiär.

Der Landesgesetzgebung sind ferner große Gebiete des Agrarrechts erhalten, namentlich Fideikommisse und Lehen, Rentengüter, Waldgenossenschaften; ferner die Institute des kleineren ländlichen Grundbesitzes, Erbpacht-, Häusler- und Büdnerrecht, Anerbenrecht, die Normen über die Unteilbarkeit und beschränkte Verschuldbarkeit der Landgüter, ebenso das Wasserrecht und das Bergrecht, Jagd- und Fischereirecht. Der Wildschadensersatz ist zwar im B.G.B. geordnet, aber in mehreren wichtigen Punkten gilt gleichwohl das Landesrecht weiter. Es liegt außer unserer Aufgabe, auf alle Einzelheiten einzugehen, das Angeführte zeigt den großen Umfang dessen, was dem Landesrecht verbleibt. Wie die Verhältnisse liegen, ist das nur zu billigen. Das B.G.B. hat es nicht unternehmen können, das Immobiliarsachenrecht vollständig auf geschichtliche deutsche Grundlage zu stellen. Die geringste Schwierigkeit wäre es noch gewesen, daß bei einer Verallgemeinerung der deutschen Institute, die sich, wie Fideikommisse, Lehen, Anerbenrecht hier und da in einzelnen Landstrichen erhalten haben, ein gänzlicher Bruch mit dem bisherigen System nötig geworden wäre. Die Verallgemeinerung wäre überhaupt nicht möglich gewesen, denn jene Institute beruhen auf lokalen Gewohnheiten und Stammeseigentümlichkeiten, und ihre Ausdehnung auf andere Gegenden würde vielfach härter empfunden worden sein als das alles gleich machende römische Recht. So hätten sich denn Zweifel über das rechte Maß bei der Ausdehnung, über die Gestaltung der Institute, kurz Schwierigkeiten aller Art erhoben, und das Gelingen wäre schon vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus angesehen mehr als bedenklich gewesen. Was dann im parlamentarischen Parteikampfe aus dem Versuch geworden wäre, ist schwer abzusehen; gelungen wäre er sicher nicht. Unter diesen Umständen ist es als ein Glück zu betrachten, daß die deutschen Institute wenigstens da, wo sie bestehen, nicht angetastet werden. Freilich machen jene Vorbehalte in ihrer Buntscheckigkeit den Eindruck des Zufälligen und Willkürlichen, und es wäre vielleicht besser gewesen, einstweilen das ganze Immobiliarsachenrecht auszuschließen. Die Zeit wird lehren, ob die erhaltenen Ueberbleibsel alsbald vor der uniformierenden Tendenz unserer Tage verschwinden oder den Kern für eine neue nationale Rechtsentwickelung bilden werden. Eine eigentümliche Erscheinung ist es auf jeden Fall, daß diese Ueberbleibsel nationalen deutschen Rechtes sich jetzt im Gegensatz zu dem einheitlichen deutschen Recht behaupten müssen.

Ein anderer Vorbehalt betrifft die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten. Für privatrechtliche Verrichtungen ihrer Beamten haften Staat und Gemeinde nach B.G.B. unbedingt, ebenso wie überhaupt juristische Personen. Eine ähnliche Haftung auch für Funktionen des öffentlichen Rechtes reichsgesetzlich aufzustellen, ist zwar angeregt, aber von den Regierungen entschieden abgelehnt worden. Es bleibt dafür das Landesrecht in Kraft, und dieses kann andererseits auch, soweit die Korporation zum Schadenersatz verpflichtet ist, die persönliche Haftung des Beamten ausschließen. Auch andere Ansprüche öffentlicher Natur z. B. die vermögensrechtlichen Ansprüche von Beamten aus dem Dienstverhältnisse, die Bestimmungen über Beamtenkautionen, die Ansprüche von Armenverbänden gegen Verwandte des Unterhaltenen u. s. w. sind ausgenommen.

Eine politische Bedeutung haben die Erwerbsbeschränkungen der toten Hand, da die Kirche und kirchliche Stiftungen davon betroffen werden. Man hat einen Kompromiß geschlossen und sie insoweit bei Bestand gelassen, als sie Gegenstände

im Werte von mehr als 5000 M. betreffen. Für geringere Zuwendungen fällt also das Erfordernis staatlicher Genehmigung sowie alle anderen Beschränkungen fort.

Der Verschiedenheit der lokalen Gewohnheiten ist Rechnung getragen, wenn die bisherigen Fristen zur Räumung von Mietswohnungen ausgenommen sind.

Endlich mag noch der sozialen Wichtigkeit wegen darauf hingewiesen werden, daß auch das Gesinderecht trotz des Protestes der Sozialdemokraten ausgeschlossen worden ist. Gleichwohl setzt das B.G.B. doch wieder eine Reihe einzelner Bestimmungen auch für Dienstboten in Kraft und hebt das Züchtigungsrecht gegen Dienstboten, wo es etwa besteht, ausdrücklich auf.

Für weitere Einzelheiten kann auf die Art. 56—152 des Einführungsgesetzes verwiesen werden.

Uebrigens wird auch in denjenigen Materien, in welchen das B.G.B. durchgreift, in der ersten Zeit noch vielfach, nämlich für die früher begründeten Rechtsverhältnisse, das jetzt geltende Recht zur Anwendung kommen. So werden die früher entstandenen Schuldverhältnisse nach dem früheren Recht zu beurteilen sein. Das neue Immobiliarsachenrecht zu seinem größten Teile wird erst in Kraft treten, wenn das Grundbuch für den betreffenden Bezirk „als angelegt anzusehen ist", und dieser Zeitpunkt wird für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Es liegt daher in der Hand der einzelnen Regierungen, ihn für ihr Land beliebig hinauszuschieben. Ferner gilt für die am 1. I. 1900 bestehenden Ehen das gegenwärtige Güterrecht, welches also noch länger als ein Menschenalter zur Anwendung kommen wird. Einer künftigen Verlängerung desselben durch Eheverträge ist freilich das B.G.B. entgegengetreten, indem es verbietet, die Güterverhältnisse lediglich durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes Recht zu ordnen. Dasselbe Verbot erstreckt sich auch auf ausländische Gesetze.

IV. Was bietet uns das B.G.B.?

Das B.G.B. fällt in eine politisch sehr erregte Zeit. Aeußerlich sind andere Zeiten durch Krieg und Bürgerkrieg stürmischer gewesen, aber eine so tief gehende, alle Schichten der Bevölkerung ergreifende geistige Gährung hat seit Beginn der Geschichte kaum stattgefunden. Nicht nur auf politischem und wirtschaftlichem, sondern auch auf sittlichem Gebiete herrschen die schroffsten Gegensätze, von der starrsten Reaktion bis zum Nihilismus und Anarchismus sind alle Spielarten vertreten, und wenn das Ideal der revolutionären Parteien sich erfüllt, so wird das nächste Jahrhundert nicht nur eine neue Gesellschaftsform, sondern auch eine neue Moral haben.

Das Gesetzbuch hat, auf die Grenze zweier großen Epochen gestellt, einen mehr rückwärts schauenden Charakter. Es repräsentiert, wie natürlich, die Jurisprudenz des 19. Jahrh., und zwar mit allen ihren Vorzügen, freilich auch mit einigen ihrer Fehler. Hier und da hat die kommende Zeit ihren Schatten vorausgeworfen. Ob die Bestimmungen, in welchen schon die neuen Ideen hervortreten, sich bewähren werden, muß die Zukunft lehren.

Vor allem ist das B.G.B. ein nationales Werk von höchster Bedeutung. Ein in deutscher Sprache geschriebenes Recht wird in ganz Deutschland gelten. Römische Eigentümlichkeiten und Altertümlichkeiten sind beseitigt, eine Menge uralter Streitfragen ist abgeschnitten, und meist, wie wir schon jetzt sagen können, mit fester und glücklicher Hand. Dieses Recht wird im Mittelpunkt unserer Rechtswissenschaft stehen, der Blick unserer Gelehrten wird sich von den antiquarischen Fragen des römischen Rechts abwenden, er wird auch nicht mehr durch die Mannigfaltigkeit deutscher Rechte verwirrt werden. Die modernen Verhältnisse werden, so dürfen wir hoffen, in ganz anderer Weise als bisher die Grundlage der künftigen Rechtsentwickelung bilden.

Aber freilich würde derjenige sich irren, welcher meinte, es sei damit ein völlig volkstümliches Recht geschaffen. Schon die Form des Gesetzbuches ist dazu nicht angethan. Seine Sprache ist zwar einfacher und durchsichtiger als die des ersten Entwurfes, aber leicht verständlich ist sie nicht. Sie erfordert gründliche juristische Vorbildung, kaum weniger als das jetzt geltende lateinische corpus juris. Ein Leitfaden, aus dem der Laie sich mühelos über das Recht unterrichten könnte, ist das B.G.B. nicht. An die Stelle der entschiedenen Streitfragen werden neue treten, sind sogar jetzt, kaum ein Jahr nach der Veröffentlichung, bereits neue getreten. Zum Teil liegt das an dem Gesetzbuch, in viel größerem Umfange aber sorgt die Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens, welche keine Phantasie vorher übersehen, und daher kein Gesetzgeber im voraus berücksichtigen kann, dafür, daß immer neue Streitfragen auftauchen.

Der Zwiespalt zwischen dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes und seiner Rechtspflege ist uralt und beruht auf so verschiedenen Institutionen, daß er mit einem Schlage gar nicht beseitigt werden kann. Wir müssen sogar fürchten, daß er sich in gewisser Weise noch verschärfen wird. Die größeren Prozesse über alle Materien, welche das B.G.B. behandelt, müssen an das Reichsgericht gehen. Mit Rücksicht auf die Einheit-

lichkeit der Rechtsentwickelung ist das auch unbedingt notwendig, denn wenn die obersten Gerichte der Einzelstaaten in letzter Instanz entschieden, so würde es auf die Dauer kaum zu vermeiden sein, daß sich in den verschiedenen Ländern eine gänzlich verschiedene Rechtsprechung entwickelte. Nun stehen aber die höheren Gerichte den thatsächlichen Verhältnissen, welche dem Prozesse zu Grunde liegen, im allgemeinen ferner als die unteren Gerichte, und bei aller Tüchtigkeit der höheren Richter liegt die Gefahr einer mehr schematischen Anwendung abstrakter Prinzipien nahe. Vermehrt wird diese Gefahr durch das Präjudizienwesen. Von Rechtswegen hat der zuerst urteilende Richter lediglich nach seiner eigenen Ueberzeugung zu entscheiden. Wird Berufung eingelegt, und kommt im weiteren Verlaufe etwa dieselbe Sache von dem höheren Richter wieder an ihn zurück, so hat er freilich nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift für diesen Prozeß die Ansicht des höheren Richters zu Grunde zu legen. Einen neuen ähnlichen Prozeß aber hat er zunächst wieder nach seiner eigenen Ueberzeugung zu entscheiden, darf also der Ansicht des höheren Richters nur dann folgen, wenn er sie für richtig hält. Trifft dies nicht zu, so muß er dem höheren Richter selbst überlassen, bei einer etwaigen Berufung seine Ansicht wieder zur Geltung zu bringen. Es würde für die Rechtsentwickelung von großem Vorteil sein, wenn dieses Verfahren streng eingehalten würde, denn dadurch würde der höhere Richter von den Anschauungen des den Verhältnissen näher stehenden niederen Richters fortlaufend Kenntnis erhalten und so ein wertvolles Mittel zur Selbstkontrolle haben. Uebereinstimmende Urteile der unteren Instanzen könnten für ihn ein Erkenntnismittel der Volksüberzeugung werden und ihn veranlassen, einen davon abweichenden Standpunkt aufzugeben. Statt dessen pflegen die ersten Instanzen die einmal aufgestellten Ansichten des Reichsgerichts auch in späteren Prozessen durchgängig wieder zu Grunde zu legen. Dadurch wird der höhere Richter künstlich der Tagesströmung fern gehalten und hört in den an ihn gelangenden Urteilen nur seine eigene Stimme wieder. Zur Rechtfertigung führt man meistens an, daß man durch Aufrechterhalten der eigenen Ansicht, da doch stets Berufung eingelegt werden würde, lediglich den Parteien unnütze Kosten machen würde. Leider läßt sich dieser Einwand nicht abweisen, denn unser Taxwesen ist allerdings so eigentümlich, daß, wenn das Urteil des ersten Richters von dem höheren als unrichtig aufgehoben wird, der Staat sich doppelt bezahlen läßt: erstens für das für falsch erklärte Urteil und zweitens für die Aufhebung desselben. Die klare Billigkeit würde verlangen, daß für ein Urteil, welches für rechtsirrtümlich erklärt wird, keine Kosten angesetzt werden dürften. Aus dem oben Angeführten ergiebt sich, daß hierdurch nicht nur die Parteien geschädigt werden, sondern die Rechtspflege selbst.

Ueber die soziale Seite des B.G.B. ist bereits oben gesprochen worden. Der ungeheure Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten hat Erscheinungen herbeigeführt, welche aller unserer Erfahrung und unserer ganzen überkommenen Weisheit spotten. Ratlos stehen wir in einer Epoche da, die an allem Ueberfluß hat, was nach der Ansicht früherer Zeiten das materielle Glück eines Volkes begründet, an Menschen, an Gütern jeder Art und an Geld. Denn zu unserem Staunen bemerken wir, daß die Folge dieses Ueberflusses nicht eine allgemeine Glückseligkeit, sondern eine allgemeine Kalamität ist. Nicht die Unzulänglichkeit der Produktionsmittel, nicht die Schwierigkeit, für die wachsende Volkszahl Nahrung zu beschaffen, ist die Ursache der andauernden Krisis, in welcher wir uns befinden, sondern gerade umgekehrt die über alle menschliche Erwartung hinausgehende Erleichterung der Produktion durch Maschinen und andere Erfindungen und die ungeheure Ausbreitung und Verbilligung der Kommunikationsmittel, welche den Einfluß der Entfernung fast auf ein Minimum herabdrückt. In dem Industriestaat, an dessen Anfange wir stehen, ist der Mensch von dem Grund und Boden erheblich unabhängiger als in der vorhergehenden Periode des Ackerbaues, da einerseits das vorhandene Land mit den Mitteln moderner Technik für die Volksernährung sehr viel intensiver ausgenutzt werden kann, andererseits die Erleichterung und Steigerung des Verkehrs es gestattet, einen etwaigen Fehlbetrag an Nahrungsmitteln aus menschenarmen Gegenden, deren es hinreichend giebt und noch auf lange Zeit hinreichend geben wird, durch Einfuhr zu decken. Dabei ist der ganze geschichtliche Prozeß erst im Beginn. Die Schnelligkeit, mit der die epochemachenden Erfindungen einander folgen, läßt uns meist ihre Großartigkeit vergessen, und wir werden uns kaum noch bewußt, daß vieles geleistet wird, was vor kurzem für schlechtweg unmöglich gegolten hätte. Der Fortschritt der Naturwissenschaften wird gewiß andauern und zu Ergebnissen führen, von denen wir auch jetzt noch keine Ahnung haben. Wie schnell durch die Chemie die Ausnutzung der vorhandenen Stoffe für die Volksernährung gefördert werden, wie leicht die Ausbeutung bisher unangebauter Landstriche, z. B. in unseren Kolonien, gelingen, wie billig sich in der Folge die Einfuhr aus getreidereichen Ländern gestalten wird, das ist zur Zeit überhaupt nicht abzusehen.

Anläßlich dieser wirtschaftlichen Ver-

änderungen werden an die Gesetzgebung Ansprüche sehr verschiedener Art gestellt. Einerseits von solchen Existenzen, welche von dem gegenwärtigen Ueberflusse erdrückt werden und in Gefahr geraten unterzugehen. Denn da die dem Großkapital günstigen Rechtsnormen unter den obwaltenden Umständen, wo eine Kapitalanhäufung bis ins Ungemessene sehr wohl möglich ist, eine für die Gesamtheit viel unheilvollere Wirkung äußern als vordem, da namentlich die Aufsaugung des Mittelstandes und der Ruin der Landwirtschaft alles Ernstes zu fürchten ist, so ist das Verlangen nach Schutzmaßregeln gewiß berechtigt. Freilich wird dadurch der wirtschaftliche Umschwung nicht gehemmt, kaum verlangsamt werden, aber für jene Existenzen wird die Rapidität des Stoßes gemildert, sie erhalten Zeit, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, und so kann das, was überhaupt lebensfähig ist, in die neue Aera hinübergerettet werden. Es leuchtet ein, daß eine gewisse Stabilität in der Entwickelung nicht nur für die einzelnen, die dadurch vor dem Untergange bewahrt werden, sondern auch für die Gesellschaft selbst von größtem Werte ist. Indessen ist das, was das B.G.B. in dieser Beziehung thut, außerordentlich wenig. Diese Beschränkung ist bedauerlich, aber die Gründe für dieselbe sind, wie man zugestehen muß, zahlreich und schwerwiegend. Die ganze Situation ist uns noch zu neu, und die großkapitalistische Anschauungsweise ist in der Rechtspolitik wie im Steuerwesen noch immer durchaus die herrschende. Ueber die geschilderte Kalamität ist man einig, aber wie ihr abgeholfen werden kann, darüber gehen die Ansichten weit auseinander. Dazu kam die Schwierigkeit, den ersten Entwurf entsprechend umzuarbeiten, da alle diese Anforderungen erst in der Zeit während der Ausarbeitung aufgetreten waren, und die Gefahr, in welche bei der Unsicherheit der politischen Lage das ganze Werk geraten wäre. So sind denn in das Gesetzbuch erst in letzter Stunde einige wenige und wenig bedeutende Bestimmungen gekommen, welche den Zweck haben, die in ihrer Existenz bedrohten Stände zu schützen, z. B. die oben erwähnte Bestimmung, daß Landgüter in gewissen Erbschaftsfällen nicht nach ihrem Verkaufswert, sondern nach ihrem Ertragswert geschätzt werden sollen. Im ganzen System des Gesetzbuchs aber erscheinen sie fremdartig und sind als spätere Zuthat leicht zu erkennen.

Auf der anderen Seite ist von denjenigen Parteien, welche nicht allmähliche Umbildung, sondern Umsturz der gegenwärtigen Gesellschaftsform anstreben, die Gelegenheit benutzt worden, um eine radikale Reform in ihrem Sinne zu beantragen. Wie oben besprochen, haben sie auf dem Gebiete des Familienrechtes vollständige Gleichstellung von Mann und Frau in und außer der Ehe, vollständige Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder und möglichste Einschränkung der elterlichen Rechte verlangt. Zur Vervollständigung des Systems hätte freie Lösbarkeit der Ehe von beiden Seiten und das Herabdrücken der elterlichen Gewalt zu einer bloßen Erziehungspflicht gehört. Die Debatten im Reichstage brachten vieles, was für die neue ethische Anschauung recht charakteristisch war. Es wurde gewissermaßen als moralisches Postulat vorausgesetzt, daß junge Leute lediglich auf Grund gegenseitiger Neigung die Möglichkeit der Ehe haben müssen ohne Rücksicht darauf, ob die materiellen Grundlagen für die Gründung einer Familie vorhanden sind oder nicht. Das alles ist vom sozialdemokratischen Standpunkte sehr folgerecht. Gelangte jener Grundsatz wirklich zur allgemeinen Anerkennung, so müßte natürlich der gesamte Mittelstand, bei dem die Familie ohne alle materielle Grundlage nicht bestehen kann, im Verlaufe einer einzigen Generation zum Proletariat herabsinken. Ganz einflußlos ist übrigens jenes Prinzip der völlig freien Wahl nicht gewesen, denn es ist thatsächlich darin zur Geltung gekommen, daß die Notwendigkeit der elterlichen Zustimmung zur Ehe für Personen über 21 Jahre aufgehoben worden ist.

Gegenüber jenen Forderungen kann man zugeben, daß die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine andere Familienordnung herbeiführen können. Die geringere Abhängigkeit des Menschen von der Scholle, seine größere Bewegungsfähigkeit hat zugleich eine Lockerung des Familienbandes zur Folge. Es ist nicht richtig, wenn man meint, das gegenwärtige Verhältnis der Geschlechter bedeute lediglich eine Unterordnung der Frau unter den Mann, es beruht vielmehr auf einer Arbeitsteilung, bei der die Frau, trotzdem sie von gewissen Funktionen ausgeschlossen ist, eine keineswegs ungünstige Stellung und innerhalb ihres Interessenkreises einen sehr großen Einfluß hat. Die größeren Pflichten des Mannes wiegen seine größeren Rechte mindestens auf. Aber freilich beruht diese Ordnung auf den sozialen Zuständen der letzten Epoche. Sollte die Frau als selbständige Arbeiterin dem Manne zur Seite treten, so muß ihre Stellung im Staate wie in der Familie eine andere werden. Es ist kein Gegengrund, daß die erhobenen Forderungen, vom geschichtlichen Standpunkte betrachtet, unerhört sind. Denn auch die jetzigen Zustände sind unerhört, und bei der Umwälzung, die sich gegenwärtig ebensowohl in unseren Anschauungen wie in den realen Verhältnissen vollzieht, müssen wir auf Neues, vielleicht auf völlig Unerwartetes gefaßt sein.

Aus alledem kann man indessen unmöglich

die Folgerung ziehen, daß unsere Gesetzgebung nichts Eiligeres zu thun hat, als alle Stützen der bisherigen Ordnung niederzubrechen, um freies Feld für die neue Entwickelung zu schaffen. Wohin sich diese wenden wird, wissen wir überhaupt noch nicht, und wenn wir es wüßten, so würde es trotzdem immer noch die wichtigste Aufgabe der Gesetzgebung bleiben, einen plötzlichen Bruch mit dem Bestehenden zu verhüten und eine langsame und stetige Ueberleitung möglich zu machen.

Ziehen wir das Fazit. Mitten im Parteienkampfe entstanden, hat das neue Gesetzbuch nicht allen Forderungen genügt und nicht genügen können. Es ist ein gewissenhaftes, gründliches und umsichtiges Werk, vielleicht das beste, das unter den gegenwärtigen Umständen möglich war. Seinen wahren Charakter wird es erst in der praktischen Anwendung erhalten, und die künftige Jurisprudenz wird die Aufgabe haben, es neuen Verhältnissen, wie wir sie gegenwärtig kaum ahnen können, anzupassen. Wenn das aber wirklich gelingen soll, so ist nicht nur die Mitarbeit des Juristenstandes, sondern des gesamten deutschen Volkes notwendig. Was das Gesetzbuch uns bringen wird, das hängt vor allem von uns selber ab.

Litteratur:

Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich. Erste Lesung. Ausgearbeitet durch die vom Bundesrate berufene Kommission. Amtliche Ausgabe. Dazu: Motive zu dem Entwurfe eines B.G.B. für das Deutsche Reich. 6 Bde. Für die Beurteilungen am besten zu benutzen: Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurfe eines B.G.B., gefertigt im Reichs-Justizamt. Als Manuskript gedruckt. 6 Bde. Unter der sehr reichhaltigen, aber großenteils bereits veralteten, Litteratur außerdem hervorzuheben: Bekker und Fischer, Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines B.G.B. für das Deutsche Reich, 18 Hefte, von verschiedenen Verfassern. Bähr, Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines B.G.B. für das Deutsche Reich. — Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Denkschrift zu dem Entwurf eines B.G.B. — Von dem B.G.B. nebst Einführungsgesetz ist eine große Zahl von Ausgaben erschienen, darunter viele mit kurzen, orientierenden Anmerkungen. Von diesen hervorzuheben die Ausgaben von Otto Fischer und Wilhelm Henle, von A. Achilles, und von Carl Gareis, 2. Aufl. Ausführliche Kommentare sind angezeigt und zum Teil bereits in den ersten Lieferungen erschienen. Die Litteratur ist im Verhältnis zu der kurzen Zeit seit der Veröffentlichung des Gesetzbuches recht groß. Erwähnt sei: Einführung in das Studium des B.G.B. für das Deutsche Reich. Ein kurz gefaßtes Lehrbuch. Erster Teil. (Einführung, allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse) von F. Endemann. Zweiter Teil (Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht) von C. Gareis. Friedrich Bunsen, Einführung in das B.G.B. In den Einzeldarstellungen scheint das Erbrecht bevorzugt zu werden. J. Boehm, Das Erbrecht des B.G.B. Systematisch dargestellt und durch Formulare erläutert. Das Recht des B.G.B. in Einzeldarstellungen R. Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem B.G.B. für das Deutsche Reich in seinen Grundzügen. Emil Strohal, Das deutsche Erbrecht nach dem B.G.B. vom 18. VIII. 1896. Leonard Jacobi, Das persönliche Eherecht des B.G.B. für das Deutsche Reich. Konrad Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des B.G.B. für das Deutsche Reich. Bis jetzt erschienen der erste Band, enthaltend die allgemeinen Lehren und den allgemeinen Teil des Rechtes der Forderungen. Für einzelne Fragen, namentlich Fragen von sozialem oder speziell parteipolitischem Interesse, sind die stenographischen Reichstagsberichte zu benutzen.

Bernhöft.

C.

Central-Genossenschafts-Kasse, Preußische.

1. Einleitung. 2. Bedürfnisfrage. 3. Zweck und Aufgabe. 4. Organisation. 5. Geschäftskreis. 6. Resultate.

1. Einleitung. Am 1. X. 1895 eröffnete die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin ihre Geschäftsthätigkeit.

Ins Leben gerufen auf Grund des preußischen Gesetzes vom 31. VII. desselben Jahres ist ihr die Aufgabe zugewiesen, den Personalkredit der Mittelklassen, also derjenigen Bevölkerungsschichten, die auf eigenes Risiko mit mäßigem Kapital und eigener Arbeit an der wirtschaftlichen Produktion beteiligt sind, zu fördern und zu kräftigen[1]).

Die Errichtung der Kasse muß als ein bedeutsames Ereignis in der Entwickelungsgeschichte nicht nur des Genossenschaftswesens, sondern auch des Bankwesens betrachtet werden.

Durch die preußische Gesetzgebung ist der organische Ausbau des Kreditwesens nach einer Seite hin planvoll vollendet worden, die fast überall bisher vernachlässigt und selbst von dem arbeitsteilig sonst so hoch entwickelten englischen Bankwesen gänzlich unbeachtet gelassen worden ist. Die Vorteile der dem Personalkredite dienenden größeren Organisationen waren in allen Ländern bis heute thatsächlich nur dem Handel und der Großindustrie zugänglich. Dem kleineren, teilweise selbst dem mittleren Gewerbetreibenden in Dorf und Stadt und besonders dem Landmanne, waren die Wohlthaten eines organisierten leistungsfähigen Personalkredites bislang mehr oder weniger verschlossen. Für die Benutzung des Personalkredites hatten sich nämlich allmählich Geschäftsgewohnheiten und Formen entwickelt, die für die wenig geschäftsgewandten kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Kreise gar nicht benutzbar sind, oder mannigfaltige Gefahren in sich bergen. Dem Landwirte sowie dem Handwerker ist es daher bis jetzt teils überhaupt nicht, teils nur unter schweren Opfern möglich gewesen, im Wege des Personalkredites die zwecks ungestörter Fortführung des Betriebes zur Bestreitung der Produktionskosten erforderlichen Mittel zur rechten Zeit oder in genügendem Umfange flüssig zu machen. Ueber das Notwendigste hinaus weitere Kapitalien herbeizuschaffen, um durch deren verstärkte Verwendung eine höhere Ertragsfähigkeit der Wirtschaft zu erreichen, war meist völlig unmöglich. In Folge dieser Verhältnisse sind die Landwirte nur zu oft gezwungen gewesen, anstatt des Personalkredites, der ihnen nicht zu Gebote stand, Hypothekarkredit in Anspruch zu nehmen, der seiner Natur nach wesentlich nicht ökonomischen, sondern vorwiegend nur privatrechtlichen Zwecken dienen sollte. Die großen Gefahren, die aus einer derartigen Benutzung des Hypothekarkredites durch Kreditüberspannung so leicht entstehen, nehmen fortgesetzt die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch.

Für die bisher unzweifelhaft vorhandenen Lücken und Mängel in der Organisation des Personalkredites das heutige Bankwesen verantwortlich zu machen, wie dies sehr häufig dadurch geschieht, daß man der Reichsbank ein zu geringes Entgegenkommen der Landwirtschaft gegenüber zum Vorwurfe macht, ist unberechtigt. Das heutige Bankwesen, wie es besteht, ist etwas historisch Gewordenes.

Kreditwirtschaft und Bankwesen haben sich zuerst in Verbindung mit dem Handel entwickelt, sind aus den realen Bedürfnissen des letzteren allmählich hervorgewachsen. Lange Perioden hindurch waren wirkliche Personalkreditgeschäfte und die diesen Geschäften dienenden Kreditinstrumente, als ständig benutzte Mittel des Verkehrs, allein dem Handel

1) Finanzminister Dr. von Miquel, Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, II. Session 1895, S. 2410.

bekannt. Den Bedürfnissen des Handels gemäß wurde deshalb auch der ganze Kreditverkehr organisiert und die entsprechenden Instrumente und Verkehrsgewohnheiten ausgebildet.

Dieser Entwickelungsgang konnte gar kein anderer sein und muß als ein ganz natürlicher und folgerichtiger bezeichnet werden. Zu Produktions- und Betriebszwecken benutzte anfangs nur der Handel den Kredit. Eine Industrie, die mit auf dem Wege des Kredites herangezogenen Kapitalien arbeitete, war, als der Handel sich seine Kreditorganisation ausbildete, bei dem streng zünftigen Charakter des mittelalterlichen Gewerbes, welches das Kapital als Produktionsfaktor und Einkommensquelle in sehr enge Schranken wies (Schönberg) und dessen Ideal in der möglichsten Gleichheit aller in einer Zunft vereinten Meister bestand, einfach unmöglich. Der starre Zunftzwang wurde durchbrochen, und die wirtschaftlich gleiche Lage der Zunftgenossen hörte auf, sobald ein genügender auswärtiger Absatz sich entwickelte, für den zunächst einige Meister zu arbeiten begannen. Mit zunehmender Absatzgelegenheit entwickelte sich allmählich aus dem Handwerke das Großgewerbe, die Industrie. Die Ursache dieser Weiterbildung, die treibende Kraft derselben war aber nicht das Handwerk, sondern der Handel. Der Handel suchte und fand für die inländischen Produkte auswärtige Absatzgelegenheiten, diesen entsprechend begann er die Produktionsthätigkeit einer Anzahl selbständiger Handwerksmeister zu ordnen und zu leiten. Aus den anfangs rein kaufmännischen Leitern der Produktion und des Absatzes, selten aus den früheren Handwerksmeistern, wurden mit der Zeit wirkliche Industrielle. Die Industrie entsteht also auf Veranlassung und mit Unterstützung des Handels. Es sind wesentlich kaufmännische Ziele und Zwecke, die für sie ausschlaggebend sind und durch die die Organisation des Gewerbes, die man Verlagssystem und Hausindustrie genannt hat, ins Leben gerufen wurde. Nicht überraschen kann es daher, wenn kaufmännische Gebräuche und Gewohnheiten bei den zur Heranziehung der nötigen Betriebskapitalien erforderlichen Kreditgeschäften dieser Gewerbetreibenden zur Anwendung gelangen. Die Industrie hat sich der vom Handel geschaffenen Einrichtungen und Formen, da sie in ihrem geschäftlichen Gebahren diesem sehr nahe steht, ohne Nachteile anbequemen können. Wesentlich anders verhält es sich dagegen mit dem Kleingewerbe und besonders mit der Landwirtschaft. Ihre völlig abweichend gearteten Bedürfnisse machen andere Kreditformen und Geschäftsgewohnheiten erforderlich.

Als sich bereits der Handel die umfangreichsten Organisationen geschaffen hatte, blieb für das mittlere und kleinere Gewerbe sowie für die Landwirtschaft das Bedürfnis nach Kredit für Produktionszwecke noch lange ohne größere Bedeutung. Bis tief in das jetzige Jahrhundert hinein steckte die Landwirtschaft fast vollständig noch im Zustande der Naturalwirtschaft, ganz abgesehen davon, daß in Preußen die rechtliche Möglichkeit sich überhaupt des Kredites bedienen zu können, für große Teile der ländlichen und kleingewerblichen Bevölkerung erst durch die Agrar- und Gewerbegesetzgebung in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts geschaffen werden mußte. Seit den 30er Jahren unseres Jahrhunderts ist hierin ein großer Umschwung eingetreten. Auch in der Landwirtschaft und im Handwerke hat sich das Bedürfnis nach Kredit zu Produktionszwecken bemerkbar gemacht, und damit wurde der Mangel einer den Zwecken dieser Klassen angemessenen Organisation je mehr die Bedürfnisse wuchsen, desto fühlbarer. Es war vor allem die ausländische Konkurrenz und die großartige Entwickelung der Technik, die diese Verhältnisse herbeigeführt haben. Der inländische Produzent sah sich gezwungen, immer intensiver zu wirtschaften, immer größere Kapitalsmassen zu verwenden, um dadurch billiger produzieren und der Konkurrenz begegnen zu können. Seit zwei bis drei Jahrzehnten stehen wir nun einem bereits stark angewachsenen Bedürfnis des landwirtschaftlichen Gewerbes wie auch des Handwerkerstandes nach Betriebskredit gegenüber. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses stieß aber auf Schwierigkeiten, da die Kreditgewohnheiten und Kreditformen des Handels für die Zwecke der mittleren Schichten der produktiv thätigen Bevölkerung nicht geeignet und in umfangreichem Maße für sie nicht benutzbar sind. Der Zugang zum Geldmarkte mit seinen Organen: Centralbank, Großbanken, Börse, und zu den billigen Kapitalien derselben war somit diesen Kreisen versperrt. Obgleich die Landwirtschaft ihrerseits dem Geldmarkte fortwährend nicht unbedeutende Kapitalien zuführt, wurde sie durch einen Mangel der bestehenden Kreditorganisation verhindert an den Vorteilen desselben teilzunehmen. Schon 1868 hat Rodbertus hierauf hingewiesen:

„Immerfort, bei jeder Erbteilung, jedem Verkauf, löst sich . . . . . Grundwert als Kapital vom Grundbesitz ab und geht dann entweder seinen eigenen Erwerbungen nach oder tritt — besten Falls — dem Grundbesitz mit der anspruchsvollen Miene gegenüber, ihm helfen zu können und zu wollen[1]).“

Standen in der Regel den Bedürfnissen der

1) Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 2. Aufl., Jena 1876, S. 42.

Landwirtschaft und des Handwerks weder der allgemeine Geldmarkt noch staatliche oder geeignete leistungsfähige private Institute offen, so war es nur zu natürlich, daß man in der Hauptsache auf den nicht organisierten Individualkredit angewiesen war. Damit war aber der Ausbeutung und Willkür in vielen Fällen Thür und Thor geöffnet. Drückende Abhängigkeitsverhältnisse wurden geschaffen, unter denen ganze Bevölkerungsschichten lange Zeit gelitten haben.

Eine erste Besserung der Kreditverhältnisse der Mittelklassen brachte die Ausbreitung des Genossenschaftswesens in den 60er und 70er Jahren unseres Jahrhunderts. Die Segnungen des Genossenschaftswesens erkannten zuerst der kleinere Kaufmann und der städtische Gewerbetreibende. Viel später wandten die ländlichen Klassen unter dem Drucke einer auf ihnen außerordentlich stark lastenden Krise ihre Aufmerksamkeit den großen Vorteilen des Genossenschaftswesens zu.

Durch Begründung von Genossenschaften wurde für die produktiv thätigen mittleren Bevölkerungsschichten in Stadt und Land zuerst die Möglichkeit geschaffen, einen der Form nach ihren Bedürfnissen entsprechenden Kredit zu erlangen. Der Umfang dieses Kredites mußte aber ein beschränkter bleiben, da die bestehenden kapitalistischen Kreditinstitute bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit auf die Kreditwürdigkeit, und somit auf die von den Genossen übernommene Solidarhaft keine Rücksicht nehmen können.

Den Genossenschaften, von wenigen Ausnahmen abgesehen, blieb, was hervorgehoben werden muß, gleichfalls der Zugang zum Geldmarkte noch verschlossen. Ein ordnungsmäßiger Ausgleich der Geldnachfrage und des Geldangebotes ihrer Genossen mit dem Angebote und der Nachfrage der anderen produktiven Klassen, war damit unmöglich, weswegen der Preis des genossenschaftlichen Kredites ein im allgemeinen hoher bleiben mußte.

Diesen Mangel der genossenschaftlichen Kreditorganisationen haben die beiden Begründer des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze-Delitzsch und Raiffeisen selbst und bereits früh empfunden. Beide sind mit mehr oder weniger Erfolg bestrebt gewesen, durch Errichtung von Instituten, die als Vermittler zwischen den Genossenschaften und dem Geldmarkte stehen sollten, diesem Mangel abzuhelfen. Unzweifelhaft haben sie viel erreicht, aber einen vollen durchschlagenden Erfolg haben die Bestrebungen der beiden Männer nicht gehabt. Einen Kredit in entsprechenden Formen, in genügendem Umfange und zu einem hinreichend niedrigen Zinsfuße ohne Ausnahme sämtlichen Genossenschaften und deren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, ist diesen Bestrebungen nicht geglückt. Das Genossenschaftswesen in allen seinen Zweigen durch ein centrales Institut, wie es Handel und Großindustrie bei uns in der Reichsbank besitzen, zu krönen, dafür war eben die Zeit noch nicht gekommen, als jene beiden hochverdienten Männer sich mit der Organisation entsprechender Einrichtungen abmühten.

Dem Bauer in seinem Dorfe und dem Handwerker in seinem Städtchen, wo ein nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten wirtschaftender Bankier sein Fortkommen nicht finden könnte, soll der Kredit zugänglich gemacht werden. Es muß daher die Gelegenheit, Kredit erhalten zu können, verallgemeinert, die Kreditorganisation nach unten hin decentralisiert werden. Hiermit soll keineswegs ausgesprochen werden, daß Kredit ohne Prüfung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit in jedem einzelnen Falle erteilt werden solle. Gerade das Gegenteil muß gefordert werden, nur auf Grund der vollen Kenntnis der Persönlichkeit des Kreditbedürftigen sowie der lokalen Verhältnisse darf der Personalkredit gewährt werden, soll er gesund und zum Vorteile des Kreditnehmers, wie auch gefahrlos für den Kreditgeber sein. Mit Erfüllung dieser Forderung sind aber bedeutende Schwierigkeiten der Organisation und Unkosten verknüpft, denen die private Unternehmungsthätigkeit kaum gewachsen ist. Kein Institut der Welt würde, auch wenn es über unzählige Filialen verfügte, bei der unbedingt erforderlichen Decentralisation des Kredites imstande sein, die Kreditwürdigkeit jedes Einzelnen, der Kredit nachsucht, zu prüfen. Eine centrale Bank, die sich die Decentralisierung des Kredites zum Zwecke gesetzt hat, müßte an dieser Schwierigkeit scheitern, wenn sie nicht über Organe verfügt, die diese sehr wichtige Aufgabe übernehmen können. Filialen, Zweiganstalten, die für ihre Thätigkeit keine besondere Haftung oder Verantwortlichkeit übernehmen, sind dem, was hier gefordert werden muß, nicht gewachsen. Da derartige Zwischeninstanzen früher fehlten, so ist darin eine der Hauptursachen zu sehen, daß Versuche, die man in dieser Richtung bereits in Deutschland und auch im Auslande unternommen hat, nur geringe Erfolge erzielen konnten oder vollständig scheiterten. Erst das Genossenschaftsgesetz von 1889 (§ 9 Abs. 2) hat, indem es Genossenschaften zuläßt, deren Mitglieder selbst wieder Genossenschaften sind, die Grundlage geschaffen, auf der die Errichtung eines centralen Kreditinstituts für die produktiven Klassen des Mittelstandes in zweckentsprechender Weise möglich geworden ist.

Nachdem somit die Vorbedingungen der Organisation erfüllt und der für ein der-

artiges Institut erforderliche Unterbau geschaffen, war auch der Zeitpunkt gekommen, eine solche centrale Anstalt für die bis dahin in dieser Hinsicht sehr stiefmütterlich bedachten produktiven Schichten der Bevölkerung zu errichten. Dieselben Gründe, die einst Friedrich den Großen bewogen haben, zur Förderung des Handels die Königliche Giro- und Lehnbank zu Berlin, und zwar gleichfalls als Staatsinstitut zu errichten, können auch für die Errichtung dieser neuen Bank zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft und der Handwerker geltend gemacht werden. In dem Edikt und Reglement der Königlichen Giro- und Lehnbanco zu Berlin, de dato Berlin, den 17. VI. 1765, schreibt Friedrich der Große:

„So haben Wir hierbey überzeugend eingesehen, daß die Errichtung einer Banque in Unseren Staaten das fürnehmste und einzige Mittel wäre, durch den mehreren Umlauf der Gelder in allen Wechsel- und Handlungsgeschäfften das Commercium Unserer Staaten blühend zu machen, und in der Folge zu erweitern."

An einer späteren Stelle desselben Ediktes heißt es weiter:

„Allein da verschiedene Unserer Kaufleute .... ohne Nachtheil ihrer Geschäffte aus ihrem jetzigen Handel keine ansehnliche Summen zu dessen Ausführung anwenden könten; da man Uns dann endlich auch zu erwegen gegeben, daß nichts das Commercium in Unseren Staaten mehr empor bringen würde, als wenn Wir selbiges mit Unseren eigen Mitteln unterstützten und beförderten".

Für das Eingreifen des Staates bei der Errichtung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse sprechen aber nicht nur historische Erinnerungen und Vergleiche, sondern auch gewichtige sachliche Gründe.

Bei einem Kreditinstitute für die Mittelklassen in Stadt und Land, die heute einen schweren Kampf um die Erhaltung ihrer Existenz zu kämpfen haben, kommt es vor allem darauf an, diesen auf eigenem Risiko, mit geringen Mitteln thätigen Leuten Gelegenheit zu bieten, daß sie den für ihre Betriebszwecke ihnen unentbehrlichen Kredit zu angemessenen Bedingungen erhalten können[1]). Bei einer diesen Zwecken gewidmeten Anstalt müssen deshalb, gegenüber dieser Forderung, alle Erwerbs- und Gewinninteressen in den Hintergrund treten. Irgend welche umfangreicheren Gewinne zu machen muß ausgeschlossen bleiben, sollen der Landwirtschaft und dem Handwerk möglichst billig die erforderlichen Kapitalien zugeführt werden. Die Errichtung eines Institutes, das derartige Ziele verfolgt, erscheint aber zur Zeit nur möglich, wenn der Staat selbst die Errichtung in die Hand nimmt.

Durch die Macht der Dinge waren die Verhältnisse für die Gründung eines centralen Kreditinstitutes für die mittleren produktiv thätigen Bevölkerungsklassen allmählig reif geworden; der Plan lag gleichsam schon in der Luft. Die erste positive Anregung zur Errichtung eines derartigen Institutes ist auf die Verhandlungen der vom Landwirtschaftsminister von Heyden und dem Finanzminister Dr. von Miquel zusammenberufenen Agrarkonferenz zurückzuführen, die Ende Mai, Anfang Juni 1894 in Berlin tagte.

Eine festere Gestalt nahmen die Bestrebungen und Pläne im Anfange des Jahres 1895 an. Für die Sitzungen des Staatsrats, die vom 12.—16. und vom 19.—21. III. 1895 in Berlin stattfanden, war auf die Tagesordnung auch die Diskussion der Frage des ländlichen Personalkredits gesetzt worden. Zwischen dem für diesen Punkt der Tagesordnung bestellten Referenten, Freiherrn von Huene, und dem Finanzminister, der sich selbst seit längerer Zeit mit ähnlichen Plänen trug, hatten bereits vorher mehrfach Erörterungen über diese Frage stattgefunden. In der Sitzung des Staatsrates vom 20. III. 1895 wurde der vom Referenten gestellte Antrag:

„Zur Förderung des Personalkredites ist die Bildung eines Landeskreditinstitutes — etwa in Anschluß an die Seehandlung — wünschenswert, durch welches die Verbände ländlicher Genossenschaften die zu ihrem Betriebe nötigen Mittel unter Bedingungen erhalten können, welche ihrer Organisation entsprechen. Dieses Kreditinstitut würde auch anderen genossenschaftlichen Organisationen des Mittelstandes, namentlich des Handwerkerstandes, zugänglich zu machen sein."

fast einstimmig angenommen. Inzwischen war am 15. III. im Abgeordnetenhause durch den Abgeordneten von Mendel-Steinfels ein Antrag eingegangen: 20 Mill. M. zwecks Befriedigung des Kreditbedürfnisses landwirtschaftlicher Genossenschaften aus Staatsmitteln zu 2½ % Zinsen zur Verfügung zu stellen.

Am 3. Mai gelangte der Antrag Mendel, zu dem inzwischen ein zweiter freikonservativer Antrag auf Errichtung eines Centralkreditinstituts für die Kreditbedürfnisse der kleinen Grundbesitzer und des Handwerkerstandes eingegangen war, im Abgeordnetenhause zur Verhandlung. Finanzminister Dr. von Miquel konnte bei dieser Gelegenheit die Mitteilung machen, daß die Staatsregierung bereits mit Vorarbeiten für eine Gesetzesvorlage in beantragtem Sinne beschäftigt wäre, erwünscht sei es aber, bevor ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, eine

1) Finanzminister Dr. von Miquel, Stenographische Berichte 1895, a. a. O. S. 2410.

Kommission von Sachverständigen zu berufen, um mit diesen vorher über die angeregte Maßregel zu beraten und deren Meinung zu hören. Am 18. Mai fand die Besprechung der Angelegenheit mit Männern, die dem praktischen Genossenschaftsleben angehörten, statt. Die von der Regierung in Aussicht gestellten Maßnahmen wurden von ihnen mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes mit Beifall begrüßt und gut geheißen.

Am 8. VI. 1895 wurde der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites“ [1]), dem Abgeordnetenhause vorgelegt, das ihn in erster Lesung am 18. VI. beriet und an die Budgetkommission verwies. Mit nur geringen Abänderungen gelangte der Entwurf aus der Kommission an das Haus zurück, das ihn in zweiter und dritter Lesung am 2. und 3. VII. erledigte. Das Herrenhaus trat den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in allen Teilen bei, indem es den Entwurf en bloc am 6. VII. annahm. Am 31. VII. erhielt das Gesetz die königliche Sanktion und am 1. X. konnte die neue Anstalt ihre Thätigkeit beginnen. Durch ein Ergänzungsgesetz vom 8. VI. 1896 wurde endlich das Kapital der Anstalt, das sich inzwischen als zu gering herausgestellt hatte, von 5, mit denen sie zunächst ausgestattet war, auf 20 Mill. M. erhöht.

Die Bedeutung des G. v. 31. VII. 1895 besteht im wesentlichen darin, daß durch dasselbe für einen großen Teil der an der Produktion beteiligten Kreise der Kredit überhaupt zum ersten Male zweckentsprechend organisiert und ihnen der Zugang zum Geldmarkte erschlossen wurde. Damit werden das Geldangebot und die Geldnachfrage dieser Kreise mit dem bereits auf dem Geldmarkte vorhandenen Angebot und Nachfrage von Handel und Großindustrie in Verbindung gebracht. Ein Kapitalausgleich aller an der Produktion und dem Handel beteiligten Bevölkerungsschichten in zweckmäßigster Weise ist nunmehr ermöglicht. Da die Zeit des Bedarfs in der Landwirtschaft einerseits und im Handel und der Industrie andererseits meistens verschieden ist, wird der Ausgleich der Kapitalien zwischen ihnen, der heute noch nicht vorhanden ist, mit der Zeit jedenfalls sehr umfangreich werden, was vielleicht dann mit dazu beitragen wird, die Schwankungen des allgemeinen Zinsfußes im ganzen Lande zu verringern.

2. Bedürfnisfrage. Auf Grund der vorstehend kurz skizzierten Entwickelung der Organisation des Personalkredites muß das Bedürfnis anerkannt werden, ein größeres Centralbankinstitut zu besitzen, das als seinen Hauptzweck die Aufgabe betrachtet: „den deutschen, auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den ihnen wünschenswerten Bankkredit zu gewähren“ [1]). Dem hat sich auch der Präsident der Deutschen Reichsbank Dr. Koch angeschlossen. In der Sitzung des Herrenhauses vom 6. VII. 1895 sagte er, „daß die Kreditanstalt, so wie der Gesetzentwurf sie organisiert, ein zweckentsprechendes Mittel enthält, um gerade in Ergänzung und in Verbindung mit der Reichsbank dem von dieser nicht völlig zu befriedigenden Kreditbedürfnis jener Berufsstände zu genügen“ [2]).

Trotz dieser gewichtigen Aeußerungen ist es erforderlich, die Bedürfnisfrage noch einer genaueren Erörterung zu unterziehen. Gerade von den Nachfolgern Schulze-Delitzschs in der Leitung der nach ihm genannten Genossenschaften ist die von der preußischen Staatsregierung geplante und errichtete Centralanstalt als überflüssig und schädlich bekämpft worden.

In der am 18. V. 1895 stattgehabten Konferenz zur Vorberatung des dem Abgeordnetenhause vorzulegenden Gesetzentwurfs erklärte der als Vertreter der Genossenschaften Schulze-Delitzsch'scher Richtung anwesende Landtagsabgeordnete Dr. Parisius, daß die geplante Anstalt für die von ihm vertretenen Genossenschaften nicht förderlich, sondern schädlich sei. Bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause am 2. VII. 1895 sagte der Anwalt des Schulze-Delitzschen Verbandes: „Die Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch, die im Allgemeinen Verbande deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vereinigt sind, bedürfen der Zentralgenossenschaftskasse nicht und können von derselben nicht Gebrauch machen“ [3]). Erklärungen ähnlichen Inhalts sind auch von verschiedenen Unterverbänden desselben Systems auf ihren provinziellen Verbandstagen abgegeben worden. Eine dieser Erklärungen, die Resolution, die der Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Provinz Posen am 30. VI. 1895 zu Schönlanke faßte, möge hier ihren Platz finden, da in ihr eine Reihe von Gründen angegeben wird, weswegen man sich gegen die Errichtung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse glaubt erklären zu müssen. Die Resolution, die auf dem Allgemeinen Genossenschaftstage zu Augsburg vom 28. bis 30. VIII. 1895 als

1) Haus der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, II. Session 1895, Nr. 208 der Drucksachen.

1) Schulze-Delitzsch, Innung der Zukunft, Jahrg. 1864, S. 19.

2) Stenographische Berichte des Herrenhauses, Session 1895, S. 329.

3) Abgeordnetenhaus, Session 1895, Stenographischer Bericht, S. 2615.

Antrag des Unterverbandes Posen lebhaft diskutiert worden ist, lautet:

„Der Allgemeine Genossenschaftstag wolle aussprechen: daß ein Bedürfnis zur Errichtung von Zentralkassen nicht bestehe, da gut geleitete Kreditgenossenschaften stets bei den Reichsbankstellen und Großbanken den erforderlichen Kredit finden. Neu begründete Kreditgenossenschaften werden von naheliegenden Vereinen unterstützt werden“ [1]).

Der materielle Inhalt dieses Antrages entspricht, nach vielen Aeußerungen in den Genossenschaftsblättern ꝛc. zu schließen, vollständig der Ansicht der im Allgemeinen Verbande deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften maßgebenden Herren.

Daß gut geleitete Kreditvereine, die sich bereits ein größeres Vermögen angesammelt haben, auf Grund desselben bei Großbanken einen gewissen Kredit erhalten können, darüber besteht kein Zweifel. Mit Recht hat deshalb der Finanzminister bei Beratung des Gesetzentwurfes darauf hingewiesen, daß die kapitalkräftigen Genossenschaften, die die preußische Central-Genossenschafts-Kasse nicht würden nötig haben, auch nicht würden gezwungen sein, mit ihr in Geschäftsverkehr zu treten.

In der glücklichen Lage, ein genügend großes Vermögen zu besitzen, um in Hinblick auf dasselbe den erforderlichen Bankkredit erhalten zu können, sind aber nur eine verhältnismäßig sehr geringe Anzahl von Genossenschaften, und zwar vorwiegend nur Genossenschaften in größeren Städten oder in deren Nachbarschaft.

Wie die Verhältnisse in kleineren Städten ohne Großbanken liegen, darüber machte der Direktor eines Vorschußvereins, Herr Plonz aus Berlin, auf dem Genossenschaftstage zu Augsburg recht interessante Mitteilungen:

„Eine Genossenschaft“, führte er aus, „die ich speziell im Auge habe, besteht über 30 Jahre, arbeitet mit einem Kapital von 4 bis 500 000 M. und wird von durchaus geschäftskundigen Leuten verwaltet. Aber die Entfernung von dort nach Berlin ist zu weit. Es handelt sich um eine kleine Stadt, in welcher weder ein Bankinstitut, noch ein Privatbankier vorhanden ist. Die Verhältnisse gestalten sich nun so, daß die Genossenschaft, wenn sie 10—20 000 M. Kassenbestand hat, keine Gelder mehr annimmt, und wenn dann wieder Ebbe eingetreten ist und ein Kunde verlangt eine größere Summe, dann muß er entweder warten, bis man wieder Geld eingenommen hat, oder die Vorstandsmitglieder laufen in der Stadt herum, um das benötigte Geld bei Geschäftsleuten zu borgen. Das sind nun aber doch keine angemessenen Zustände, und ich habe zu meinem Bedauern von Vorstandsmitgliedern dort hören müssen, daß man Glakemeyer in fast allen Punkten, namentlich in der Centralkassenfrage, zugestimmt, obwohl der Verein zu unserem Verbande gehört. Aehnlich dürfte es in anderen kleinen Städten liegen [1]).“

1) Mitteilungen über den 36. Allgemeinen Genossenschaftstag, Charlottenburg 1895, S. 129.

Die Behauptung also, daß gut geleitete Genossenschaften **stets** den erforderlichen Kredit finden können, trifft somit nicht einmal bei allen mit **hinlänglichem** Vermögen ausgerüsteten Genossenschaften zu.

Stoßen aber selbst vermögende Genossenschaften bei der Kreditbeschaffung nach dem Urteile und den eigenen Erfahrungen Schulze-Delitzsch'scher Genossenschaftsmänner auf Hindernisse, so kann es nicht überraschen, wenn den kleineren Genossenschaften mit wenig umfangreichem eigenen Vermögen der „wünschenswerte Bankkredit“, wie Schulze-Delitzsch sich ausdrückt, einfach verschlossen ist. Daß das thatsächlich allgemein der Fall zu sein scheint, geht unzweifelhaft aus dem Posener Antrage selbst hervor, wenn man ausspricht:

„Derartige neu gegründete Kreditgenossenschaften werden auf die **Unterstützung** nahe liegender Vereine verwiesen“.

Abgesehen davon, daß die Mittel der zur Hilfe angerufenen älteren Genossenschaften in Zeiten der Not, in Krisen u. s. w., wo sie von den jungen Vereinen gerade am nötigsten gebraucht werden, wohl kaum ausreichen, kann ein in der Form von Unterstützungen gewährter Kredit nicht als „auf streng geschäftlicher Grundlage ruhend“ bezeichnet werden. Daß derartige Unterstützungen den kleineren Genossenschaften häufig außerordentlich teuer zu stehen kommen und sie in ein drückendes Abhängigkeitsverhältnis bringen, mag nur nebenbei erwähnt werden. Ob diese Unterstützungen auch Selbsthilfe sind, auf die im Schulze-Delitzsch'schen Verbande doch so großes Gewicht gelegt wird, wollen wir nicht entscheiden. Abgesehen hiervon wird aber auch die Entwickelung des Genossenschaftswesens geradezu gehemmt und seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, wenn „gut geleiteten“, kreditwürdigen, aber nur mit geringem eigenen Vermögen ausgestatteten Genossenschaften ein ihren Bedürfnissen entsprechender und angemessener Bankkredit nicht zur Verfügung steht. Auch dafür führte Direktor Plonz auf dem Genossenschaftstage in Augsburg aus der Praxis die Entwickelung seines eigenen Vereins als Beispiel an:

„Daß wir nun zum Teil nach 30, 40 Jahren uns durchgerungen haben, und daß wir jetzt zu einer gewissen Blüte gelangt sind, ist kein Beweis dafür, daß eine Hilfe, die uns früher von Seiten der Kapitalisten geworden

1) Mitteilungen über den 36. Allgemeinen Genossenschaftstag a. a. O., S. 143.

wäre, uns nicht schneller zum Ziele gebracht hätte [1])."

Welches ist nun die Form und die Art des Großbankkredits, den, wie der Anwalt Schenck ja gleichfalls anerkannt hat, die Genossenschaften in besonderen Fällen genötigt sind in Anspruch zu nehmen [2])?

Von den großen Bankinstituten kommt für die Kreditbefriedigung der Genossenschaften zunächst die Reichsbank in Betracht. Die Reichsbank kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Kredit nur im Wege des Wechsel- oder Lombardverkehrs gewähren. Allen Genossenschaften, die keine bankfähigen Wechsel zum Diskontieren, noch genügende Wertgegenstände zur Lombardierung haben, was durchaus kein seltener Fall ist, bleibt infolgedessen der Kredit der Reichsbank überhaupt verschlossen. Um aber zum Diskontverkehr der Reichsbank zugelassen zu werden, muß nach den Blättern für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1895, S. 61, die Genossenschaft ein eigenes Vermögen (Guthaben und Reserven) von mindestens 15 000 M. besitzen. Danach sind also auch alle Genossenschaften mit geringerem eigenen Vermögen gleichfalls von diesem Verkehre ausgeschlossen. Nun ist aber gerade die Pflege des Kontokorrentverkehrs diejenige Geschäftsform, die für die Bedürfnisse des Mittelstandes in sehr vielen Fällen die angemessenste und zweckmäßigste ist. Auch die Anwaltschaft des Schulze-Delitzsch'schen Verbandes tritt lebhaft für die Pflege des Kontokorrentverkehrs ein und betrachtet seine Ausbreitung als einen großen Fortschritt [3]). Will also eine Genossenschaft die Interessen ihrer Mitglieder wirklich wahrnehmen, und führt sie demgemäß den Verkehr in „laufender Rechnung" als hauptsächlichste Kreditform bei sich ein, so muß sie in entsprechendem Umfange auf eine Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses durch die Reichsbank verzichten. Da Genossenschaften, die sonst reichsbankfähig wären, hierzu meistens nicht gut imstande sind, so muß von zwei Uebeln das kleinste gewählt und davon abgesehen werden, im Verkehre mit den Mitgliedern diejenigen Einrichtungen zur Anwendung zu bringen, die deren Bedürfnissen am besten entsprechen würden.

Auch die Erlangung von Kredit bei der Reichsbank im Wege des Lombardverkehrs ist für die Genossenschaft beschränkt. Hypotheken, Schuldscheine, eine große Zahl von Inhaberpapieren, die Bestandteile des Vermögens vieler Genossenschaften bilden, können überhaupt nicht beliehen werden.

Ist die Zahl der Genossenschaften und die Gelegenheit, das Kreditbedürfnis bei der Reichsbank zu befriedigen, somit an sich schon gering, so kommt noch ferner hinzu, daß die Reichsbank den Kreditansprüchen der mit ihr im Geschäftsverkehr stehenden Genossenschaften, verglichen mit deren Bedürfnissen, quantitativ nur in geringem Umfange entgegenkommen kann. Daß die Reichsbank dem Kreditbedürfnis der bei ihr diskontierenden Genossenschaften nicht genügt, muß, abgesehen von der bereits angeführten Erklärung des Reichsbankpräsidenten im Herrenhause, auch noch daraus entnommen werden, daß der Anwalt des Allgemeinen Verbandes, Dr. Crüger, einer ziemlich starken Strömung innerhalb der Genossenschaften nachgebend, einen Antrag auf Erweiterung des Diskontkredites der Genossenschaften beim Reichsbankdirektorium gestellt hat. Nachdem er sich Anfangs diesen Bestrebungen gegenüber ablehnend verhalten hatte [1]), beantragte er, daß zwecks Erweiterung der Kreditgrenze der Genossenschaften bei Festsetzung des den Genossenschaften zu gewährenden Kredites neben dem eigenen Vermögen der Genossenschaften die persönliche Haftpflicht der Mitglieder mit Berücksichtigung finden möge [2]). Dieser Antrag ist vom Reichsbankpräsidenten abschlägig beschieden worden, und zwar mit vollem Recht, da die Reichsbank ihrer Aufgabe und ihrer ganzen Organisation nach nicht in der Lage ist, derartigen Wünschen entgegen zu kommen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Befriedigung des Kreditbedürfnisses von Genossenschaften durch die anderen Großbanken. Wohl gewähren diese unter Umständen den Genossenschaften gegen genügende Unterlage Kredit in laufender Rechnung. Woher aber sollen die Unterlagen für einen einigermaßen zureichenden Kontokorrentkredit genommen werden, wenn die Vermögensbildung der Genossenschaft noch in ihrem Anfangsstadium begriffen ist und die „Mildthätigkeit" wohlhabender Mitglieder nicht in Anspruch genommen werden soll oder kann? Die Geneigtheit der großen Banken, sich mit den kleinen umständlichen Geschäften der Genossenschaften zu befassen, ist überhaupt nicht groß. Schon 1864 macht Schulze-Delitzsch auf diesen Mißstand des Verkehrs der Genossenschaften mit privaten Großbanken aufmerksam:

1) Mitteilungen über den 36. Allgemeinen Genossenschaftstag, S. 145; dazu vergl. ferner Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses, Session 1895, S. 2618.

2) Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses, Session 1895, S. 2616.

3) Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1896, S. 89.

1) Chemnitzer Zeitung vom 26. VII. 1896, Bericht über den Verbandstag am 20. und 21. VII. 1896 zu Auerbach i. Vogtl.

2) Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1897, S. 3 f.

„Schon an sich gehört der Verkehr, wie ihn die Genossenschaften suchen, im Allgemeinen für die Banken, mit denen sie ihre Geschäfte machen, nicht zu den sehr lukrativen und bequemen, weil die beanspruchten Kredite meist auf längere Fristen und geraume Kündigung gestellt werden müssen, was den Bankier am raschen Umschlag des bei ihm angelegten Kapitals hindert, in welchem sein Hauptvorteil liegt. Weiter nun zu dieser Rücksicht noch die Vorzeichen einer herannahenden Krise, welche die Kapitalisten überhaupt zurückhaltender machen, insbesondere aber die Scheu des Bankiers vor einer längeren Anlage seiner Gelder vermehren, so kann es nicht fehlen, daß dies sofort ungünstig auf den Verkehr mit den Genossenschaften zurückwirkt, wie sich dies in einigen Fällen bereits jetzt geäußert hat [1]).“

Dieser Grund, daß die Verbindungen mit privaten Großbanken sich als nicht überall für das Bedürfnis „unserer Vereine ausreichend“ herausgestellt hat, veranlaßten Schulze-Delitzsch, die deutsche Genossenschaftsbank als ein den „eigensten Bedürfnissen“ der Genossenschaften gewidmetes Bankinstitut ins Leben zu rufen. Aber auch die deutsche Genossenschaftsbank ist diesen eigensten Bedürfnissen der Genossenschaften nicht gerecht geworden. Sie hat, wie die Reichsbank und die anderen Banken, ihre Kreditgewährung nur auf Grund des eigenen Vermögens der Genossenschaften eingerichtet, womit von vornherein auch von ihrer Benutzung die unvermögenderen Genossenschaften ausgeschlossen waren und sind [2]).

Da die Genossenschaftsbank ihren Bedürfnissen nicht entsprach, haben sich die Genossenschaften in großem Umfange der anfangs von ihnen übernommenen Aktien wieder entäußert. Thatsächlich kann sie, nach der eigenen Erklärung ihres Direktors F. Thorwart auf dem Genossenschaftstage zu Augsburg, den Genossenschaften innerhalb des gewöhnlichen geschäftlichen Verkehrs in materieller Beziehung auch nicht mehr bieten, als manche andere Bank [3]).

Da das Kreditbedürfnis der Genossenschaften ein besonderes, eigenartiges ist, wie schon Schulze-Delitzsch ausführte, so braucht es auch zu seiner zweckmäßigen Befriedigung besodere Vorkehrungen eines besonderen Institutes. Die Reichsbank und die Großbanken haben ihrer Organisation und Aufgabe nach diesen Ansprüchen nicht voll gerecht werden können. Auch die deutsche Genossenschaftsbank, die für die Zwecke der Genossenschaften allerdings gegründet war, hat ihnen bis jetzt nicht genügt [1]). Es muß also hiernach als erwiesen anerkannt werden, daß bis zur Gründung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse, auch für die Genossenschaften Schulze-Delitzsch'scher Organisation, immer noch eine Centralanstalt zur Gewährung des wünschenswerten Bankkredites ein nicht befriedigtes Bedürfnis war. Dagegen soll nicht geleugnet werden, daß für diese Genossenschaften mit mehr städtischem Charakter das Bedürfnis nach einem solchen Institute ungleich geringer ist, als bei den ländlichen Genossenschaften.

Nachdem die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse am 1. X. 1895 ins Leben getreten ist, scheint sich übrigens allmählich auch eine Aenderung der Ansichten in den Kreisen der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaftsmänner zu vollziehen. Trotzdem der Abgeordnete Parisius in der Kommissionssitzung am 18. V. 1895 erklärt hatte, daß noch nicht in 100 Jahren eine einzige Verbandskasse für Genossenschaften Schulze-Delitzsch'scher Organisation würde errichtet sein, und obgleich vom Anwalte Schenck am 2. VII. 1896 im Abgeordnetenhause die Behauptung aufgestellt wurde, daß man von Verbandskassen keinen Gebrauch machen könne, waren bereits bis Ende 1896 Verbandskassen, denen vorwiegend Genossenschaften Schulze-Delitzsch'scher Organisation angehörten, zu Hannover, Berlin, Friedeberg i/N., Königsberg i/Pr. und Breslau errichtet.

Schlossen sich anfangs bei den bis jetzt errichteten Verbandskassen vorwiegend nur die schwächeren Genossenschaften zusammen, so scheinen nunmehr auch die Unterverbände des Allgemeinen Verbandes selbst, in denen neben schwächeren Genossenschaften solche mit großem Vermögen sich befinden, die Angelegenheit in die Hand nehmen zu wollen. Zunächst hat zwar noch am 8. XII. 1896 der Verband der Kreditvereine zu Berlin die Bildung einer Verbandskasse und deren Anschluß an die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse abgelehnt. Dies kann nicht überraschen, da diese meist sehr vermögenden Berliner Genossenschaften im Mittelpunkte des deutschen Geldmarktes stets ihren Kredit auch ohne Verbandskasse werden befriedigen können. Eine schon weniger ablehnende Haltung hat der Unterverband für Ost- und Westpreußen eingenommen. Auf Veranlassung des dortigen Verbandsdirektors wurde Anfang Dezember 1896 die Frage des Bedürfnisses einer Verbandskasse beraten, deren Notwendigkeit im Gegensatz zu der vom An-

1) Innung der Zukunft, Jahrg. 1864, S. 19.

2) Vergl. Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1887, S. 159, Mitteilungen a. a. O. S. 163.

3) Mitteilungen über den 36. Allgemeinen Genossenschaftstag 1895, S. 166.

1) Mitteilungen a. a. O. S. 146; vergl. außerdem die citierte Aeußerung Thorwarts; Hamburger Nachrichten Jahrg. 1895, S. 136 vom 12. VI. 1895.

walte Schenck geäußerten Ansicht anerkannt und die Errichtung einer solchen in Altenstein beschlossen.

Auch für den Unterverband schlesischer Genossenschaften ist diese Frage bereits lebhaft erörtert worden.

Gleichfalls in anderen Provinzen beabsichtigt man Verbandskassen zu gründen. So macht z. B. die Presse Mitteilung über Bestrebungen, eine Verbandskasse der Hessen-Nassauischen Genossenschaften Schulze-Delitzsch'scher Organisation mit Anschluß an die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse zu errichten.

Mehr als alle anderen Beweise spricht die Thatsache, daß die Genossenschaften Schulze-Delitzsch'scher Organisation selbst mit der Gründung von Verbandskassen vorgehen, dafür, daß thatsächlich das Kreditbedürfnis dieser Genossenschaften durch die bestehenden Organisationen bislang in entsprechender und zweckmäßiger Weise nicht befriedigt worden ist.

Muß somit trotz gegenteiliger Behauptungen selbst für die mehr bankmäßig eingerichteten Genossenschaften Schulze-Delitzsch'scher Organisation das Bedürfnis nach einem entsprechend organisierten centralen Bankinstitute anerkannt werden, so ist dasselbe für die ländlichen Genossenschaften und Verbandskassen, die viel weniger als die städtischen Genossenschaften einen kaufmännischen Charakter haben, ernstlich nie bestritten worden. Wechsel, die man bei der Reichsbank und anderen Großbanken diskontieren könnte, kommen im regulären Verkehr dieser Genossenschaften mit ihren Mitgliedern gar nicht oder nur in ganz geringem Umfange vor. Hauptsächlich nur Handel und Gewerbe schaffen Wechsel die diskontierbar sind mit Banknoten[1]). Die Kreditgewährung bei den ländlichen Genossenschaften erfolgt vorwiegend gegen Bürgschein oder im Kontokorrentverkehr, Lombardierungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die schon bei Großgrundbesitzern mit fast unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten verknüpft sind, können für die landwirtschaftlichen Mittelklassen, da es sich bei ihnen meist um relativ geringe Quantitäten handelt und wegen der Entfernung der Reichsbankstellen und der Großbanken überhaupt nicht stattfinden.

Sodann sind, worauf schon oft hingewiesen worden ist, die Kreditfristen, die die Reichsbank und die Großbanken mit Rücksicht auf die Liquidität ihrer Mittel stellen und stellen müssen, für ländliche Verhältnisse nicht passend. Nur einmal im Jahre hat in der Hauptsache die Landwirtschaft auf größere Einnahmen, und zwar aus dem Verkaufe der Ernte zu rechnen. In der Zwischenzeit bedarf der Landwirt Kredit zur Fortführung seiner Wirtschaft für die in der Landwirtschaft häufig eintretenden, unerwarteten Kalamitäten, wie Viehverlust, Mißernte ꝛc. Günstigsten Falls nach der Ernte kann der Landwirt gewährte Darlehen in größerem Umfange zurückzahlen. Kreditfristen von höchstens 3 Monaten, wie sie heute im Bankverkehre üblich und auch angebracht sind, sind daher für ländliche Verhältnisse nicht anwendbar. Selbst ein innerhalb längerer Fristen auf einen bestimmten Termin gewährter Kredit ist für ländliche Verhältnisse nicht gefahrlos, da die Möglichkeit der Rückzahlung des Darlehns zu diesem im voraus fest bestimmten Termine nicht allein vom Willen des Darlehnempfängers, sondern in viel stärkerem Maße von Einflüssen der äußeren Natur abhängt.

Der Kredit hat stets den Ausgleich eines Kapitalmangels an einer Stelle durch den dauernden oder zeitweisen Ueberschuß an einer anderen zum Zwecke. Dieser Ausgleich ist entweder ein örtlicher oder zeitlicher. Er wird unter allen Umständen um so vollkommener und gleichmäßiger, und damit ein um so zweckmäßigerer sein, in je umfangreicherer Weise er nach Ort und Zeit stattfinden kann. Von größter Bedeutung für die Landwirtschaft ist die zeitliche Ausgleichung, neben der der örtliche Ausgleich zurücktritt. Die gesamte Landwirtschaft braucht ihre Kapitalien stets so ziemlich zur selben Jahreszeit. Ein zeitlicher Ausgleich zwischen der Landwirtschaft und den anderen Berufsständen wäre daher das Angemessenste und in erster Linie Erstrebenswerte. Dieser Ausgleich ist aber zur Zeit in dem für die Landwirtschaft wünschenswerten Umfange ausgeschlossen. Es fehlte bislang das Mittelglied, das die Verbindung der Landwirtschaft mit den anderen produktiv thätigen Kreisen herstellt, und den landwirtschaftlichen Produzenten den Zugang zum Geldmarkte eröffnet.

Für die ganze Volkswirtschaft ist es jedoch von größter Bedeutung, wenn ein solcher Kapitalausgleich gelänge. Die Möglichkeit hierzu ist in hohem Maße vorhanden, denn an Gelegenheit fehlt es nicht, daß das heute im Handel zeitweise überschüssige Kapital, das häufig im Sommer den Zinsfuß tief herabdrückt, in der Landwirtschaft zweckmäßig Verwendung findet. Umgekehrt würden die in den Wintermonaten in der Landwirtschaft nicht gebrauchten Mittel dem Handel und der Industrie, deren Saison in diese Jahreszeit fällt, wieder zur Verfügung stehen können.

Wie Schulze-Delitzsch hat auch Raiffeisen dem Bedürfnis nach dem wünschenswerten Bankkredit durch Gründung einer centralen Anstalt abzuhelfen gesucht. Die landwirt-

1) Wagner, Die Agrarkonferenz, Berlin 1894, S. 316.

schaftliche Centraldarlehenskasse für Deutschland zu Neuwied, die Raiffeisen zu diesem Zwecke ins Leben rief, hat den ihr angeschlossenen ländlichen Genossenschaften jedenfalls sehr große Dienste geleistet, aber sie hat sich nicht zu einem Centralinstitute für sämtliche Genossenschaften jeden Systems entwickelt. Bewußt hat sich die Neuwieder Kasse darauf beschränkt, nur die Centrale der Genossenschaften ihres Systems zu sein. Der Neuwieder Kasse steht der Kredit der Reichsbank in einem gewissen Umfange und zu billigen Bedingungen zur Verfügung, aber auch für sie reicht der von der Reichsbank gewährte Kredit nicht aus und entspricht außerdem nicht recht den dortigen Bedürfnissen. Der der Neuwieder Centralstelle angehörende Abgeordnete von Werdeck machte hierüber im Abgeordnetenhause bei der Beratung des von Mendel'schen Antrages am 3. V. 1895 die Mitteilung, daß der Verkehr der Neuwieder Centrale mit der Reichsbank zwar sehr nützlich, aber nach dortigen Grundanschauungen nicht zweckentsprechend sei.

Da somit sämtliche bisher bestehenden Organisationen des Bankwesens den eigentümlichen Grundlagen für die Krediterlangung der mittleren an der Produktion beteiligten Klassen nicht gerecht geworden sind und auch nicht gerecht werden konnten, so bedurfte es der Errichtung einer besonderen Anstalt.

Es muß anerkannt werden, daß der Finanzminister Dr. von Miquel dadurch, daß er von allem Anfang an die Errichtung eines besonderen staatlichen Institutes ins Auge faßte, das Richtige getroffen hat.

Wird eine besondere Anstalt für die Befriedignng der Kreditbedürfnisse der Genossenschaften errichtet, entsprechend organisiert und besonders mit genügendem Kapitale ausgestattet, so ist es diesem Institute auch möglich, der von den Genossenschaften erhobenen Forderung gerecht zu werden, bei der Kreditbemessung die persönliche Haftpflicht der Mitglieder gebührend zu berücksichtigen.

Die Reichsbank ist, wie schon bemerkt, mit Rücksicht auf ihre Organisation und die ihr gesetzlich gestellten Aufgaben nicht in der Lage, die persönliche Haftpflicht der Mitglieder in dem Maße bei der Kreditfestsetzung in Rechnung zu ziehen, wie es von den Genossenschaften gewünscht wird. Die jederzeitige Einlösbarkeit ihrer Noten macht für sie die pünktliche Erfüllung der ihr gegenüber übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten zur Notwendigkeit. Gleiches gilt für die anderen Großbanken. In Hinblick auf die wechselnde Konjunktur des Geldmarktes müssen sie auf die Möglichkeit, ihre Außenstände leicht und in kürzester Frist liquide zu machen, das größte Gewicht legen. Bei einem, auf die persönliche Haftpflicht gegründeten Kredite ist diese Liquidität, trotz seiner unzweifelhaft vorhandenen großen Sicherheit, aber nicht vorhanden.

Kredit ist die Hingabe von Vermögensobjekten in der Erwartung ihrer Rückgabe in künftiger Zeit. Nur beim Schuldner thatsächlich vorhandene Vermögensobjekte bieten unter den heutigen Rechtsverhältnissen dem Gläubiger die Gewähr, daß die Rückgabe des Geliehenen selbst unabhängig vom Tode des Verpflichteten bei der Fälligkeit des Darlehns erfolgen kann und höchstwahrscheinlich auch erfolgen wird. Ein derartiges, thatsächlich vorhandenes, greifbares Vermögensobjekt bietet die Haftpflicht nicht. Sie gewährt nur die Möglichkeit, durch Anwendung des im Gesetze vorgeschriebenen Liquidations- und Umlageverfahrens die erforderlichen Vermögensobjekte allmählich von den Mitgliedern herbeizuschaffen. Hierzu ist aber ein ungleich längerer Zeitraum erforderlich als bei Eintreibung einer Wechselschuld von einer eigenes Vermögen besitzenden Person. Für Kreditinstitute, deren eigene Verpflichtungen kurzfristig, wohl gar täglich fällig sind, und deren ganze Organisation sie zwingt, die beständige Flüssigkeit ihrer Außenstände im Auge zu behalten, ist deshalb die Kreditwährung nur auf Grund thatsächlich beim Schuldner vorhandener und leicht greifbarer Vermögensobjekte wirtschaftlich möglich und angebracht. Wo kein greifbares Vermögen vorhanden ist, können die heutigen, auf kapitalistischer Grundlage errichteten Banken Kredit nicht gewähren.

Eine besonders organisierte Anstalt aber mit einem eigenen, dem Umfange der Kreditgewährung an Genossenschaften entsprechend bemessenen Kapitale kann die Kreditgewährung ohne Gefahr für ihre eigene Sicherheit anstandslos auf der Haftpflicht der in einer Genossenschaft vereinigten Mitglieder gründen. Sie vermag, auf dieses gestützt, die Eintreibung einer fälligen Forderung im Wege des genossenschaftlichen Liquidations- und Umlageverfahrens abzuwarten. Es ist dies bei der im allgemeinen vorhandenen unzweifelhaften Sicherheit der gewährten Kredite durchaus berechtigt. Daß ein derartiges Institut zur Deckung der von ihm übernommenen täglich fälligen Verbindlichkeiten in derselben Weise wie andere Banken für die Flüssigkeit der hierzu erforderlichen Außenstände Sorge tragen muß, ist selbstverständlich.

Indem jedes Mitglied einer Genossenschaft mit seinem ganzen Vermögen oder einem Teile desselben, ja selbst mit seinem Einkommen für jedes andere haftet, schrumpft die Möglichkeit eines Vermögensverlustes, der bei Kreditgeschäften mit einzelnen Personen nie ausgeschlossen ist, bei ordnungsmäßiger Leitung und Verwaltung der Genossenschaft auf ein Minimum zusammen. Es kann daher der Kredit, der auf Grundlage

des Vermögens mehrerer zu einer Genossenschaft vereinigten Personen in seiner Gesamtheit gegeben wird, ohne Gefahr für seine Sicherheit größer sein als die Summe der Kredite, die jedem derselben für sich gewährt werden könnten.

Eine Genossenschaft als juristische Person ist aber auch in ihrem Bestande von dem Kommen und Gehen einzelner Personen mehr oder weniger unabhängig. Es ist somit, so lange die Genossenschaft besteht, ein durchschnittliches, wenn auch schwankendes Einkommen für die in der Genossenschaft vereinigten Personen vorhanden, das für die Rückzahlung gewährter Kredite in ähnlicher Weise wie ein vorhandenes Vermögen Sicherheit bietet. Die Einkommensquelle, durch die Vermögensobjekte gebildet werden, mit denen ein Darlehn zurückgezahlt werden kann, wird in ihrer Existenz nicht durch den Austritt oder Tod einer oder einiger Personen in Frage gestellt. Da die Einkommensquelle mit einem durchschnittlichen Ertrage eine dauernde ist, so kann selbstverständlich unter den nötigen Kautelen die Kreditgewährung in beschränktem Umfange selbst auf Personen ausgedehnt werden, die, da sie kein irgendwie nennenswertes Vermögen besitzen, sonst trotz ihrer Würdigkeit und auch Tüchtigkeit Kredit nicht bekommen könnten. Welche soziale Bedeutung die Gewährung eines, wenn auch nur mäßigen, Kredites auf Grund des Einkommens, für die mit geringem Vermögen auf eigenes Risiko produzierenden Klassen hat, bedarf keiner weiteren Erörterung.

3. Zweck und Aufgabe. Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse ist, dem Wortlaute des Gesetzes nach, zur Förderung des Personalkredites, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredites, errichtet [1]). Ihre Aufgabe soll darin bestehen, alle Bestrebungen, die auf eine solide und angemessene Befriedigung des Bedürfnisses nach Betriebskapitalien der produktiven Mittelklassen in Stadt und Land gerichtet sind, nach Kräften zu unterstützen, um diese dadurch zu erhalten und zu kräftigen, was als eine hochwichtige soziale Aufgabe des Staates angesehen werden muß [2]).

Wie die Reichsbank als Regulator des Geldverkehrs berufen ist, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen (§ 12 des Bankgesetzes)", so soll die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse dieselben Funktionen für den Geld- und Kapitalverkehr der preußischen Genossenschaften in Anschluß an die Reichsbank und den allgemeinen Geldmarkt übernehmen. Besonders soll sie den auch für diese Klassen erforderlichen Geldausgleich herbeiführen. Sie ist berufen dazu beizutragen, Kapitalmangel an einer Stelle durch Zuführung von Mitteln, die entweder bei einzelnen Genossenschaften selbst zeitweise nicht gebraucht werden oder die, wenn solche dort nicht vorhanden sind, den Beständen des allgemeinen Geldmarktes zu entnehmen sind, in leichter, und für diese Klassen bequemer Weise auszugleichen. Umgekehrt sollen durch sie zeitweise von den Genossenschaften nicht benötigte, aus diesen Kreisen stammende Kapitalien, die übrigens nicht unbedeutend sind, auf dem allgemeinen Geldmarkte nutzbringend untergebracht werden. Die Aufgabe der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse beschränkt sich demgemäß, wie man wohl vereinzelt angenommen zu haben scheint [1]), nicht allein darauf, den Geldausgleich unter den Verbandskassen herbeizuführen, sondern die Thätigkeit der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse soll weiter mit dazu beitragen, daß der Kapitalausgleich unter allen an der Produktion beteiligten Klassen mit der Zeit zur Durchführung gelangt.

Muß hierin die allgemeine Aufgabe der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse gefunden werden, so hat sie im besonderen dafür zu sorgen, daß den Mittelklassen der nötige Kredit in ihren Bedürfnissen angemessenen Formen zur Verfügung gestellt wird. Dort, wo der im Handel gebrauchte, nützliche und bewährte Wechselverkehr mit Gefahren für die Darlehnsnehmer verbunden ist, hat sie dahin zu streben, daß diese Gefahren der Kreditgewährung eingeschränkt und beseitigt werden, oder, wo das nicht möglich ist, die Kreditgewährung gegen Wechsel durch andere Kreditformen ersetzt wird.

Weiter ist die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse dazu berufen, allen ihr angeschlossenen Kreisen einen den Verhältnissen angemessenen Kredit in genügendem Umfange zur Verfügung zu stellen, der bisher wohl einzelnen Genossenschaften, aber nicht allen offen stand. Endlich soll sie dahin streben, daß der Kredit den im Konkurrenzkampfe schwer um ihre Existenz ringenden, mit geringem Kapital arbeitenden Klassen so billig als möglich zu gute kommt.

Besonders bei den gegenwärtigen Verhältnissen in Landwirtschaft und Handwerk muß dies eine ihrer Hauptaufgaben sein. Eine Ermäßigung des Zinsfußes, zu dem diese Stände bisher Kredit erhielten, ist erforderlich. Die Ermäßigung des allgemeinen

1) Gesetz v. 31. VII. 1895. § 1.

2) Finanzminister Dr. von Miquel, Abgeordnetenhaus 1895. Stenographischer Bericht, S. 2410.

1) von Dr. Crüger, Jahrbücher für Nationalökonomie III. Folge, Bd. 10. S. 869.

Zinsfußes, der in den Konvertierungen und Zinsherabsetzungen unserer Tage zum Ausdruck kommt, ist auch ihnen zugänglich zu machen.

In Landwirtschaft und Handwerk muß dahin gestrebt werden, billiger zu produzieren als bisher. Dies ist nur möglich bei einer mehr kapitalistischen Produktion. Größere Kapitalien können aber nur herangezogen werden, wenn ihr Preis ein niedriger ist. Die Verbilligung des Kredites für die Mittelklassen ist daher eine Aufgabe, die nicht aus dem Auge verloren werden darf.

„Wenn wir aber auf eine anderweite Organisation des ländlichen Realkredites kommen wollen, wenn wir vielleicht auf eine Verschuldungsgrenze des Grund und Bodens kommen, dann ist unerläßliche Voraussetzung eine durchgreifende allgemeine Organisation des Personalkredites [1]).“

Zu dieser durchgreifenden, allgemeinen Organisation des Personalkredites ist mit der Errichtung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse der erste Schritt gethan. Ihr fällt somit auch die soziale Aufgabe zu, bei der Zurückdrängung des unsoliden, unwirtschaftlichen Realkredites mitzuwirken und ihn durch einen angemessenen Personalkredit zu ersetzen.

Die sozialen Aufgaben der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse sind mit der Verbilligung des Personalkredites und der Zurückdrängung des unsoliden, unwirtschaftlichen Realkredites aber noch nicht erschöpft. Auch auf dem Gebiete des Personalkredites selbst hat die Centralkasse durch ihren Einfluß und ihre Thätigkeit weiterhin eine „befreiende Aufgabe“ zu erfüllen. Dadurch, daß den Mittelklassen Kredit in angemessener Form, in genügendem Umfange und zu angemessenem Zinssatze zur Verfügung gestellt wird, soll bewirkt werden, daß alle diejenigen Personen, die in Geschäftsverbindungen und Verhältnissen stehen, die für sie zu teuer und existenzgefährdend sind, aus diesen losgelöst werden. Die Gelegenheit, einen billigen Kredit auf sicherer Grundlage erhalten zu können, soll geboten werden. Ein wie großer Segen gestiftet und wie große Vorteile gewährt werden können, wenn die wirtschaftliche Abhängigkeit der Landwirte und besonders auch der Handwerker von ihren Lieferanten und den Abnehmern ihrer Produkte beseitigt wird, bedarf keiner näheren Erörterung. Ganz abgesehen von oft unverhältnismäßig teueren Rohmaterialien, in schlechter Qualität, sind für den Borgenden auch die Verluste sehr bedeutend, die das Borgsystem im Gefolge hat und wegen des Risikos, das der Darleiher trägt, notwendig haben muß.

1) Finanzminister Dr. von Miquel, Abgeordnetenhaus 1895. Stenographischer Bericht, S. 2410.

Man [1]) hat den Betrag, um den Waren durch Stunden des Kaufpreises für den Borgenden durchschnittlich verteuert werden, mit 18 % berechnet. Neben einer oft drückenden Abhängigkeit muß also auch ein sehr empfindlicher Verlust getragen werden, um den die Produktion sich billiger stellen könnte, wenn ein entsprechender Kredit zur Verfügung gestanden hätte. Auch hier hat die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse, indem sie Wandel dadurch schafft, daß sie den erforderlichen Kredit zu angemessenen Bedingungen gewährt, ein Feld reicher Thätigkeit.

Da die Kreditbefriedigung des Mittelstandes in zweckmäßiger Weise, unter strenger Berücksichtigung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit nur im Wege der genossenschaftlichen Organisation erfolgen kann, so ist eine selbstverständliche, weitere Aufgabe der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse, das Genossenschaftswesen in seiner bisherigen Entwickelung zu fördern [2]). Wird das Genossenschaftswesen durch die Stellungnahme des Staates, indem er eine Centralanstalt für dasselbe errichtet, schon an sich moralisch gestärkt, so soll dadurch, daß der genossenschaftliche Kredit durch die neu gegründete Centralanstalt verbessert wird, ein weiterer mächtiger Anstoß zu seiner Weiterentwickelung gegeben werden.

Die Bildung neuer Genossenschaften und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit bestehender wird und muß gefördert werden, wenn ihnen Kredit zu billigen und bequemen Bedingungen zugänglich gemacht wird. Eine derartige Unterstützung des Genossenschaftswesens muß, so lange es auf gesunder Grundlage ruht, als eine wichtige Aufgabe des Staates und damit auch der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse betrachtet werden, da die als nötig anerkannte Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Mittelklassen nur innerhalb der Genossenschaften in zureichender und zweckmäßiger Weise möglich ist.

4. Organisation. Wird als eine wichtige soziale Aufgabe anerkannt, daß im Wirtschaftsleben dem kleinen Mittelstande in Stadt und Land nach Vereinigung ihrer Kräfte in Genossenschaften gleichfalls die Vorteile zugänglich gemacht werden müssen, die dem Einzelnen im Großbetriebe und im Handel schon für sich allein zugute kommen, so kann

1) Resolution der Handelskammer zu Osnabrück die Reform des Kreditwesens betreffend, Osnabrück 1876.

2) Finanzminister Dr. von Miquel, Abgeordnetenhaus 1895. Stenographischer Bericht, S. 2409.

man sich auch nicht der Notwendigkeit verschließen, die dazu erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen, soweit solche noch nicht bestehen, zu schaffen.

Es handelt sich also darum, eine Anstalt zu errichten, die neben ihren wirtschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Kreditgewährung die sozialen Zwecke verfolgen kann, die ihr gesetzt sind. Dieser zweifachen Aufgabe entsprechend muß die Anstalt organisiert sein. Eine derartige Organisation ist unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen, wie bereits erwähnt wurde und was die Erfahrung bestätigt hat, nur möglich, wenn der Staat an ihr in umfangreichster Weise mit interessiert ist. Nur in diesem Falle besteht eine Garantie dafür, daß der gewährte Kredit so billig als irgend erreichbar gegeben wird, worauf das größte Gewicht zu legen ist.

Eins der bestehenden Institute öffentlichen Charakters mit der Erfüllung des hier Geforderten zu betrauen, ist mit Schwierigkeiten verbunden. Die Aufgaben der Reichsbank liegen auf einem vollständig anderen Gebiete, ganz abgesehen davon, daß zu deren Erweiterung ein Akt der Reichsgesetzgebung erforderlich sein würde. Die Seehandlung befaßt sich in der Hauptsache nur mit der Fruktifizierung disponibler Staatsmittel im Lombardverkehr mit Großbanken. Ihre Einrichtungen müßten daher für die neuen Aufgaben, sollten sie ihr zugewiesen werden, teilweise gänzlich umgestaltet, mindestens aber durch Schaffung einer neuen Abteilung erweitert werden. Für die Verwaltung dieser Abteilung müßten außerdem besondere Grundsätze maßgebend sein, die von den für die anderen Zweige der Geschäftsthätigkeit geltenden nicht unerheblich abweichen würden. Unter diesen Umständen, da auch privaten Instituten die Lösung sozialer Aufgaben nicht gut zugemutet werden kann, erscheint die Gründung einer besonderen Anstalt, durch den Staat, die den besonderen, hier vorliegenden Zwecken genau angepaßt werden kann, als das zur Zeit angemessenste.

Für die Errichtung standen zunächst die verschiedenen, durch das Handelsgesetzbuch oder durch besondere Gesetze zugelassenen Formen geschäftlicher Unternehmungen zur Verfügung. Es konnte in Frage kommen, der Anstalt die Form der Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktiengesellschaft zu geben. Bei jeder dieser Formen wäre eine Beteiligung des Staates und der in Betracht kommenden Kreise als Genossen, Gesellschafter oder Aktionäre möglich.

Besonders nahe hätte es gelegen, für die Anstalt, die als Centralstelle der Genossenschaften dienen soll, entsprechend dem § 9 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes v. 1. V. 1889, die Form der Genossenschaft zu wählen. Thatsächlich sind auch für die Errichtung in dieser Form verschiedene genossenschaftliche Praktiker eingetreten. Nach Lage der Verhältnisse war es geboten, mit der Errichtung der Centralkasse ungesäumt vorzugehen. Die Vereinigungen von Genossenschaften, die sich als Genossen hätten beteiligen können, besaßen aber nicht derartig umfangreiche Mittel, wie sie für die Anstalt erforderlich sind. Auch die Aufbringung des Kapitals auf privatem Wege konnte bei den in Aussicht stehenden geringen Erträgnissen gleichfalls keine Aussicht auf Erfolg haben. Es blieb somit nur übrig, daß der Staat, wie es seiner Zeit auch bei der Gründung der Preußischen Bank geschehen ist, das erforderliche Betriebskapital zur Verfügung stellt. Giebt der Staat das Betriebskapital, so muß er sich naturgemäß auch, abgesehen von anderen Gründen, schon mit Rücksicht hierauf einen maßgebenden Einfluß und ein Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung der Anstalt sichern. Durch Einführung einer solch staatlichen Mitwirkung neben der Thätigkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Organe — Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung — würde die Verwaltung sehr erschwert und kompliziert geworden sein. Durch einen Akt der Landesgesetzgebung aber, um den es sich doch bei der Errichtung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse handelte, die durch Reichsgesetz geordneten Zuständigkeiten der genannten Verwaltungsorgane soweit einzuschränken, wie dies erforderlich gewesen wäre, ist rechtlich unmöglich. Aus gleichen Gründen verbot sich die Errichtung der Anstalt in den Formen der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung [1]).

Bei allen diesen Organisationen, die Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, ist, selbst wenn sich der Staat bei ihnen mit Kapital beteiligt hätte, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, „daß sich bei der Verwaltung der Anstalt die Rücksichten auf Gewinn mehr in den Vordergrund drängen, als dies gegenüber den wichtigen allgemeinen Interessen, denen die Anstalt dienen soll, wünschenswert ist [2])."

Das Institut als reines Staatsunternehmen zu errichten, empfahl sich gleichfalls nicht. Zunächst darf dem Staate nicht ein unbeschränktes Risiko aufgebürdet werden, wie es bei einer reinen Staatsbank notwendig geschehen müßte. Sodann würde ein reines Staatsinstitut auch der für eine Anstalt der hier in Frage kommenden Art notwendigen Beweglichkeit entbehren. Aus diesen Gründen ist man dazu gelangt, „die Anstalt

1) Vergl. Drucksachen No. 208, die Begründung des Gesetzentwurfes, S. 9.
2) Begründung S. 9.

als selbständiges Institut mit eigener juristischer Persönlichkeit, unter Aufsicht und Leitung des Staates zu errichten." Für diese Regelung der Angelegenheit war die Organisation der Reichsbank vorbildlich, wie sie durch § 12 des Bankgesetzes v. 14. III. 1875 festgestellt ist und sich bewährt hat.

Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse ist somit zwar ein Institut, das in engster Verbindung mit dem preußischen Staate steht, da er das Betriebskapital gegeben und die obere Leitung und Aufsicht sich vorbehalten hat, aber immerhin kein eigentlich staatliches Institut. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet der Staat mit seinem Gesamtvermögen in keiner Weise. Sie ist eine eigene juristische Persönlichkeit, die vermögensrechtlich vom preußischen Staatsfiskus vollständig geschieden ist. In den preußischen Gesetzen vom 31. VII. und vom 8. VI. 1896 besitzt die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse ein ihre Organisation bestimmendes eigenes Sonderrecht. Außer diesem Sonderrechte untersteht sie als gewerbsmäßig Kreditgeschäfte, also Handelsgeschäfte treibende Anstalt, gemäß Art. 5, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches den von Kaufleuten handelnden Bestimmungen desselben.

Bei der Gründung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse wurde zunächst, um diese nicht zu verzögern, von einer Kapitalbeteiligung derjenigen Kreise, für die sie errichtet ist, abgesehen. In dem Gesetze von 1895 ist jedoch vorgesehen worden, daß eine solche Beteiligung mit Kapital auch noch später nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde stattfinden kann.

Die neue Anstalt ist mit dem Sitze in Berlin, im Mittelpunkte des deutschen Geldverkehrs gegründet worden. Ueber die Errichtung von Zweiganstalten in den Provinzen wurden gesetzliche Bestimmungen nicht getroffen. Durch die Vermittelung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse soll, wie bereits erwähnt, der Kredit dezentralisiert werden. Dem Bauern in seinem Dorfe, dem Handwerker in seinem kleinen Städtchen soll er in bequemer Weise zugänglich gemacht werden. Hierzu würde, sollte ein direkter Verkehr mit den Darlehnsempfängern oder den lokalen Genossenschaften erfolgen, eine Unzahl von Zweiganstalten erforderlich sein. Durch eine derartig große Anzahl von Zweiganstalten, wie sie nötig wäre, würde aber die Leitung der Anstalt ungemein erschwert werden. Höchstwahrscheinlich würden diese Zweiganstalten aber auch, wie bereits erwähnt, den hier geforderten Leistungen gegenüber völlig versagen. Eine eigene persönliche Prüfung der Kreditwürdigkeit der Darlehnsnehmer durch die Leiter der Zweiganstalten könnte kaum in angemessener Weise vorgenommen werden. Die weite Entfernung der meisten, besonders der ländlichen Kreditsuchenden vom Sitze der Zweiganstalt schließt die direkte Prüfung der Kreditwürdigkeit durchweg vollständig aus. Die Kenntnis der zu dieser Prüfung erforderlichen Momente läßt sich aber auf indirektem Wege durch Berichterstatter, die keinerlei eigene Haftung übernehmen, nur sehr unvollkommen erlangen. Bei den kleinen schwer übersichtlichen Verhältnissen ist eine sachgemäße Prüfung der Kreditwürdigkeit der Darlehnsnehmer nur zu erreichen, wenn die für die Kreditvermittelung an und für sich schon erforderlichen Unterinstanzen, die Genossenschaftsverbände und Genossenschaften, hierzu mit herangezogen werden und für ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete selbst die Haftung übernehmen. Deshalb ist in zweckmäßiger Weise bei der Errichtung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse von der Schaffung eigener Zweiganstalten vollständig abgesehen worden. Ihre Funktionen haben die Genossenschaftsverbände und die Genossenschaften zu übernehmen, ihnen wurde die Aufgabe der Kreditkontrolle und der Geldvermittelung übertragen. Sie sind hierfür geeignetere Träger, als es entsprechend der Organisation der Reichsbank eingerichtete Zweiganstalten überhaupt jemals sein könnten.

Wurde die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse als selbständige juristische Persönlichkeit errichtet, für deren Handlungen der Staat mit seinem Gesamtvermögen keinerlei Haftung übernimmt, so war es auch erforderlich, die Anstalt mit einem hinreichenden eigenen Betriebskapitale auszurüsten. Die Gewährung eines Darlehns durch den Staat, anstatt der Ueberweisung eines bestimmten Kapitalbetrages zum Eigentume würde den Zwecken der Anstalt nicht entsprochen haben. Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse muß zur Erfüllung ihrer Aufgaben sich eine angesehene Stellung auf dem Geldmarkte zu schaffen vermögen. Ein bloßes Darlehn würde für ihren Kredit auf dem Geldmarkte und für ihre Geschäftsthätigkeit die notwendige Unterlage nicht gewähren. Das Betriebskapital der Anstalt muß daher in einem den Gläubigern direkt haftenden Aktivum bestehen.

Das eigene Kapital der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse ist nur zum kleineren Teile Betriebskapital, ein erheblicher Teil desselben hat den Charakter eines Reservefonds. Dementsprechend ist das der Anstalt gewährte Grundkapital ihr auch, und zwar bis zu einem Betrage von 12 Mill. M. in preußischen Konsols, und nicht in Bargeld, überwiesen worden. Wie die englischen Depositenbanken strebt die Anstalt danach, sich die für ihre Darlehnsgewährung erforderlichen Mittel im Wege eigener Passivgeschäfte zu

beschaffen. Arbeitet die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse vorwiegend mit sogenannten „fremden Geldern", so muß sie für deren Sicherstellung, entsprechend den für die Depositenbanken maßgebenden Grundsätzen, Vorkehrungen treffen. Die von der preußischen Central-Genossenschafts-Kasse den Genossenschaften gewährten Darlehen sind zwar von einer unzweifelhaften Sicherheit, aber wie an früherer Stelle gezeigt wurde, nicht von der Liquidität wie die sonst im Bank- und Handelsverkehre gewöhnlich vorkommenden Forderungsrechte. Diese Besonderheit ihres Geschäftsverkehres hat zur Folge, daß ihre Kapitalausstattung eine verhältnismäßig größere sein muß, als es sonst bei Depositenbanken der Fall zu sein braucht. Die Kasse muß die in ihrem Darlehnsverkehre mit Genossenschaften angelegten fremden Gelder jederzeit durch Realisierung ihres Grundkapitals bis zu einem hohen Prozentsatze decken können. Eine Flüssigmachung der Kontokorrentdarlehen in größerem Umfange und in kurzen Terminen, wie es die Depositenbanken bei ihren in Wechseln ꝛc. angelegten Forderungsrechten meistens können, wird hier kaum möglich sein. Die fremden, im Darlehnsverkehre mit Genossenschaften angelegten Gelder müssen daher jederzeit durch das eigene Kapital der Anstalt ersetzt werden können. Die Höhe des Grundkapitals, einschließlich der anzusamelnden Reserven, hat sich also nach den durchschnittlichen Geldbedürfnissen der Genossenschaften zu richten. Ob dasselbe 66 %, 75 % oder mehr dieser Summe betragen sollte, läßt sich bei dem Mangel an positiven Erfahrungen auf diesem Gebiete heute schwer entscheiden. Jedenfalls steht aber soviel fest, daß gemäß den von den Noten- und Depositenbanken bei der Deckung ihrer täglich oder in kurzen Terminen fälligen Verbindlichkeiten gemachten Erfahrungen das Grundkapital nicht dem ganzen Betrage der den Genossenschaften gewährten Kredite gleich zu sein braucht. Andererseits kann aber auch mit Gewißheit behauptet werden, daß nur eine Drittelbedeckung, entsprechend dem § 17 des Bankgesetzes vom 14. III. 1875, entschieden zu niedrig und nicht ohne Gefahr ist.

Da man sich bei Erlaß des Gesetzes im Jahre 1895 über die von den Genossenschaften zu erwartenden Ansprüche, selbst auch in den Kreisen der genossenschaftlichen Praktiker, noch vollständig im Unklaren befand, so war es durchaus zweckmäßig und politisch richtig, das Grundkapital zunächst nicht zu hoch zu bemessen, da eine Vermehrung desselben, zumal wenn sich die Anstalt bewährte, ja jederzeit, wie der Finanzminister in der Sitzung des Herrenhauses vom 6. VII. 1895 ausführte, möglich sein würde.

Die Anstalt trat am 1. X. 1895, mit einem eigenen Grundkapitale von 5 Mill. M. ausgerüstet, ins Leben. Aber schon nach kaum einem halben Jahre stellte es sich heraus, daß dieser Betrag für die Zwecke der Anstalt und als Sicherheit der von ihr einzugehenden Verbindlichkeiten nicht genügte. Es war der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse in dem ersten halben Jahre ihrer Thätigkeit bereits gelungen, einen sehr großen Kreis von Genossenschaften um sich zu sammeln und durch ihren billigen Kredit die Genossenschaftsbildung in umfangreicher Weise zu fördern. Demgemäß wuchs auch die Höhe der im Durchschnitt zu gewährenden Kredite, was eine Erhöhung des Grundkapitales zur notwendigen Folge haben mußte. Durch das G. v. 8. VI. 1896 wurde diesem Bedürfnisse abgeholfen und das Grundkapital von 5 Mill. auf 20 Mill. M. erhöht.

Sollte die Ausbreitung des Genossenschaftswesens in Preußen im jetzigen Umfange anhalten, was im Interesse der Sache nur zu wünschen wäre, so würde bald auch das jetzige Kapital nicht mehr zureichen, und der Abgeordnete von Eynern[1]) wird Recht behalten, daß auch eine Fondsausrüstung von 20 Mill. M. noch nicht genügen wird. Für die Höhe des Grundkapitales der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse wird, wie schon gesagt, stets maßgebend bleiben, daß es einen derartigen Umfang haben muß, daß, sollten ihr in Krisen und schwierigen Geschäftszeiten die anvertrauten fremden Gelder entzogen werden, sie diese mit ihren eigentümlichen Mitteln in weitestem Umfange decken und so die erforderlichen Kredite möglichst ganz aus dem eigenen Grundkapitale gewähren kann.

Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse soll die ihr gesetzten Aufgaben durch Gewährung von Kredit erreichen. Jeder Kredit, selbst der scheinbar sicherste, ist aber mit einem, teils größeren, teils geringeren Risiko verbunden. Es ist also auch die Kasse, da sie Kreditgeschäfte macht, Verlusten ausgesetzt. Solche Verluste sind einmal bei der Kreditgewährung an Genossenschaften, dann aber auch, und zwar in stärkerem Maße als bei jenen, bei den sonstigen ihr zur Erfüllung ihrer Hauptaufgaben noch anderweit gestatteten Geschäften möglich. Zur Deckung derartiger Verluste und damit zugleich im Interesse der Sicherung ihrer Gläubiger und der davon abhängenden Stärkung ihrer Kreditfähigkeit hat das Gesetz die Schaffung eines Reservefonds vorgesehen, der aus dem Reingewinne der Anstalt jährlich zu dotieren ist.

Daß dem Staate, oder sollten sich Genossenschaftsverbände mit Einlagen beteiligen, auch diesen aus dem Reingewinne eine Ver-

1) Stenographischer Bericht, 1896, S. 1930.

zinsung ihres eingelegten Kapitals bis zu 3 % gewährt wird, so lange der Reservefonds noch nicht den Betrag von 25 % des Grundkapitals erreicht hat, und bis zu 4 %, sobald dies geschehen ist, entspricht der Billigkeit.

Wegen ihrer sozialen Aufgaben, und da der Staat das Grundkapital gewährt, muß er sich auch bei der Verwaltung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse die entscheidende Hand wahren.

Die Kasse ist daher der Aufsicht des Finanzministers unterstellt, der sich bei Fragen, die das Ministerium für Landwirtschaft oder das für Handel und Gewerbe betreffen, mit diesen Ressorts zu verständigen hat.

Im Interesse der ordnungsmäßigen Geschäftsführung sind die Rechnungen der Anstalt der Revision durch die Oberrechnungskammer unterworfen, und außerdem ist dem Landtage durch jährliche Vorlage des Etats der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben ein Einblick in die Höhe und die Art derselben und in die Geschäftsthätigkeit, sowie ein Mitbestimmungsrecht über die äußeren Verhältnisse der Anstalt gewährt worden.

Die Beamten der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten. Die Leitung der Anstalt ist einem kollegialisch eingerichteten Direktorium übertragen worden. Wegen der besonderen Aufgaben, die erfüllt werden sollen, hat die Staatsregierung gerade auf eine kollegialische Beschlußfassung des Direktoriums in wichtigeren Angelegenheiten großes Gewicht gelegt. Hierbei, wie auch hinsichtlich der Regelung der Stellung und der Verhältnisse sämtlicher anderen Beamten, sind wieder die Verhältnisse der Reichsbank vorbildlich gewesen.

Da nicht beabsichtigt war, eine vom grünen Tisch geleitete Institution zu schaffen, sondern eine Anstalt, die mitten im genossenschaftlichen Leben steht, so ist dem Direktorium ein beirätlicher Ausschuß von im Genossenschaftsleben stehenden Männern zur Seite gestellt worden, dessen Funktionen durch die §§ 12 bis 14 des G. v. 31. VII. 1895 und die Königliche V. v. 4. X. 1895 geregelt worden sind.

5. **Geschäftskreis.** Kreis und Umfang der der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse gestatteten Geschäfte sind durch den § 2 des Gesetzes v. 31. VII. 1895 genau bestimmt worden. Aus der in diesem Paragraphen enthaltenen Aufzählung der einzelnen erlaubten Geschäftsarten geht hervor, daß der im § 1 des Gesetzes gebrauchte Ausdruck „Personalkredit" an dieser Stelle in einer Bedeutung verwandt worden ist, die von der in der Wissenschaft üblichen abweicht. Als Personalkredit pflegt man in der Wissenschaft diejenige Kreditart zu bezeichnen, bei der die Garantien des Kredites in der ganzen Persönlichkeit des Kreditnehmers, als des Inbegriffs seiner physischen, geistigen und sittlichen Eigenschaften und als des Trägers von Vermögensrechten liegen. Dagegen pflegt man von Realkredit zu sprechen, wenn die Garantien des Kredites ausschließlich oder zunächst oder nebenbei in Pfandrechten bestehen, die der Kreditnehmer rechtlich in der Lage ist, dem Kreditgeber einzuräumen (Wagner). Als Realkredit muß dieser anerkannten Terminologie entsprechend somit auch der Lombardkredit bezeichnet werden. Diesen von dem Geschäftsverkehr der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse auszuschließen, hat aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen. Die Gewährung von Realkredit, soweit es sich dabei um Faustpfandkredit handelt, ist nicht verboten worden. Was der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse untersagt werden sollte, war der Betrieb offener, wie auch versteckter Immobiliarkreditgeschäfte. Gerade die Zurückdrängung der hochgestiegenen ländlichen Immobiliarverschuldung wird mit als eine der Hauptaufgaben der Anstalt betrachtet. Was das Gesetz unter Personalkredit verstanden wissen will, muß daher wirtschaftlich als Betriebskredit zur Ergänzung des umlaufenden Betriebskapitales bezeichnet werden. In der Konferenz v. 18. V. 1895 hat sich der Finanzminister Dr. von Miquel eingehend in diesem Sinne geäußert. Es sei nicht Aufgabe der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse, Kredit zur Errichtung von Gebäuden zu geben oder im Wege langjähriger Darlehen mangelndes Betriebskapital vorzuschießen. Lediglich zur Befriedigung vorübergehender Wirtschaftsbedürfnisse soll die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse dienen; sie hat nur dazu beizutragen, vorübergehende Schwierigkeiten in der Wirtschaftsführung zu beseitigen.

Werden Absatz- und ähnliche Genossenschaften, wie es durch § 2 Ziff. 1a des Gesetzes ja geschehen ist, zum Geschäftsverkehr mit der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse zugelassen, so muß auch der Lombardverkehr als regulärer Geschäftszweig ganz allgemein erlaubt sein. Ihn lediglich als Nebenzweck zu gestatten, um im Passivgeschäft die für die Ausleihung an Genossenschaften benötigten Mittel flüssig zu machen oder im Aktivgeschäfte zeitweise nicht erforderliche Mittel in dieser Form sicher anzulegen, genügt nicht. Soll ferner die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der zu errichtenden Kornhausgenossenschaften mit herangezogen werden, so kann von der Gewährung von Lombarddarlehen, also von Realkredit, in keiner Weise abgesehen werden. Diese Aufgabe liegt aber nach der Erklärung des Finanzministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 23. IV. 1896 durchaus auf ihrem Gebiete.

Der § 2 des Gesetzes bestimmt nicht nur die Art der erlaubten Geschäfte, sondern enthält daneben auch noch Anordnungen über die zu den verschiedenen Geschäftsarten zugelassenen Teilnehmer. Von der Teilnahme am vollen Verkehr im Aktiv- und Passivgeschäfte sind einzelne Personen sowie auch einzelne Genossenschaften ausgeschlossen. Den sehr zahlreichen Angehörigen der mittleren Klassen in Stadt und Land soll Kredit gewährt werden. Ihre Kreditwürdigkeit im Einzelnen von einer oder wenigen Stellen aus zu prüfen, würde, wie schon erwähnt, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Diese Schwierigkeiten technischer Art machen besondere Vorkehrungen erforderlich, damit nur mit der größtmöglichsten Einsicht in die Verhältnisse bereits genau geprüfte Kreditansprüche an die Centralkasse herantreten können. Dies ist in zweckmäßiger Weise dadurch erreicht worden, daß von einer direkten Kreditgewährung an Einzelgenossenschaften abgesehen und diese als Regel nur

auf Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Genossenschaften beschränkt wurde. Daß hierdurch für die großen Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzsch-scher Organisation, die thatsächlich in vielen Fällen zu kleinen Banken geworden sind und für die ein Zusammenschluß zu Verbandskassen eben deswegen keine so große Bedeutung hat, der Geschäftsverkehr erschwert wird, muß zugegeben werden. Zunächst sind diese Genossenschaften nicht, wie die mittleren und kleineren, auf die Unterstützung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse angewiesen; ihnen stehen im weitesten Umfange auch andere Kreditquellen offen. Abgesehen davon können sie aber auch bei der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse durch Diskontierung von Wechseln, an denen es ihnen nicht mangelt, jederzeit zum Wechseldiskontsatze der Reichsbank, ohne Provisionsberechnung, Kredit erhalten.

Vorschriften oder Bestimmungen über die rechtliche Form der Verbandskassen, die zum vollen Geschäftsverkehr zugelassen sind, enthält das Gesetz nicht. Es wird nur verlangt, daß sie unter ihrem Namen klagen und verklagt werden können; ihre rechtlichen Verhältnisse also so geordnet sind, daß Schwierigkeiten, z. B. hinsichtlich der Legitimation ꝛc., von vornherein ausgeschlossen erscheinen.

Als rechtliche Form, in der sich die Verbandskassen thatsächlich konstituiert haben, überwiegt die der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Sie bietet entschieden für die hier zu lösenden Aufgaben die meisten Vorteile. Nur eine einzige Verbandskasse, soweit bekannt geworden ist, besteht als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Da die Form der Genossenschaft für Verbandskassen erst nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1889 möglich geworden, so hatten sich die älteren notgedrungen als Aktiengesellschaften konstituieren müssen. Die Form der Aktiengesellschaft für genossenschaftliche Verbandskassen erscheint weniger zweckmäßig als die der Genossenschaft. Bei ihr ist z. B. nur das Vermögen vorhanden, neben dem nicht, wie bei den Genossenschaften, die Haftpflicht mit als Grundlage und Sicherheit der Kreditgewährung herangezogen werden kann. Der Kredit der Aktiengesellschaften muß daher bei der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse verhältnismäßig niedriger sein als der der Genossenschaften.

Die Zulassung zum Geschäftsverkehr mit der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse ist nicht, wie man anfänglich beabsichtigte, auf Verbandskassen von Kreditgenossenschaften beschränkt worden. Verbandskassen, deren Genossen Bezugs-, Absatz- ꝛc. -Genossenschaften sind, steht der Geschäftsverkehr in seinem vollen Umfange gleichfalls offen.

Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse ist vom preußischen Staate für seinen Bereich errichtet worden. Dem entspricht es auch, daß sie sich bei Gewährung der besonderen Vorteile, die sie zu bieten in der Lage ist, im wesentlichen auf Angehörige des preußischen Staates beschränken muß. Muß diese Beschränkung als Norm anerkannt werden, so ist damit jedoch keineswegs beabsichtigt, Verbandskassen auszuschließen, die, obgleich ihnen nichtpreußische Genossenschaften angeschlossen sind, ihren Sitz in Preußen haben. Ebenso soll der Kredit der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse nicht Verbandskassen versagt werden, die ihren Sitz zwar nicht in Preußen haben, denen aber dennoch preußische Genossenschaften angehören.

Die Anstalt ist befugt, zinsbare Darlehen an Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu gewähren. Daraus muß gefolgert werden, daß auch bei den Verbandskassen der genossenschaftliche Charakter ihrer Mitglieder gewahrt bleiben soll. Ausgeschlossen erscheint damit jedoch nicht die Zulassung einer Organisation, der neben Genossenschaften auch Einzelpersonen, Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, Aktiengesellschaften ꝛc. angehören, wenn nur der genossenschaftliche Charakter der Verbandskasse gewahrt bleibt.

Die bisher behandelten Verbandskassen dienen vorwiegend den mittleren und unteren Ständen. Gleiche Ziele und Aufgaben wie diese verfolgen die landschaftlichen Darlehnskassen. Sie sind Institute zur Befriedigung des Personalkredites der in genossenschaftlicher Weise in Landschaften vereinigten größeren Grundbesitzer. Das Gesetz hat daher auch sie als genossenschaftliche Organisationen zum vollen Geschäftsverkehr zugelassen. Endlich ist eine Reihe ähnlichen Zwecken dienender Institute, die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) zur Befriedigung des Personalkredites gegründet worden sind, gleichfalls zum vollen Geschäftsverkehr zugelassen worden.

Bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzes wurde lebhaft befürwortet, daß der volle Geschäftsverkehr, also die Gewährung von Blankokredit, auch den öffentlichen Sparkassen zugänglich gemacht werde. Die Vertreter der Regierung haben sich hiergegen entschieden ablehnend verhalten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Sparkassen in vielen Fällen weniger die Interessen der Darlehnsnehmer zu wahren suchten, als daß sie bestrebt seien, Gewinne für die Kommunen und Kreise zu erzielen, was mit der ganzen Tendenz des Gesetzes im Widerspruch stehe. Weiter fielen die Sparkassen schon deshalb außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes, weil sie sich überwiegend mit Immobiliarkreditgeschäften befaßten. Auch ihre Geschäftsgebahrung und die Grundsätze für die Ausleihung entsprächen nicht dem Gesetze. Trotz dieser berechtigten Einwendungen wurde bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause, sowohl in der Kommission als auch im Hause selbst, die Zulassung derjenigen Sparkassen, die sich dem Personalkredit widmeten, dringend gewünscht. Ihre spätere Zulassung im Wege königlicher Verordnung ist daraufhin im Gesetze vorbehalten worden.

Nicht lange nach Eröffnung ihrer Thätigkeit hat die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse dem Verkehr mit öffentlichen Sparkassen ihre volle Aufmerksamkeit zugewandt. Hierbei wurde sie in erster Linie mit von der Absicht geleitet, der Kasse durch diesen Verkehr Depositengelder zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe zuzuführen. Sie ist daher mit den Sparkassen in Depositen-, Check- und Lombardverkehr getreten. Wollte man die öffentlichen Sparkassen für den Depositenverkehr gewinnen, so mußte man sich auch dazu bequemen, ihren vorübergehenden Kreditbedürfnissen entgegenzukommen, was allein auf dem Wege des Lombardverkehrs möglich ist. Den öffentlichen Sparkassen ist damit die Gelegenheit geboten, zu günstigen Bedingungen sich im Wege des Lombardverkehrs Kredit in einem Umfange zu verschaffen, wie er für ihre Bedürfnisse vollständig ausreicht, wenn der eigentlichen Aufgabe der Sparkassen gemäß keine Gewinn bringenden Geldgeschäfte betrieben werden.

Wie bereits an früherer Stelle ausgeführt wurde, können gerade die mittleren und kleineren Genossenschaften, zu deren Unterstützung die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in erster Linie gegründet worden ist, selten bei Aufnahme von Darlehen ein marktgängiges Unterpfand stellen oder bankfähige Wechsel diskontieren. Soll für sie eine Verbesserung ihrer Lage herbeigeführt werden, so muß ihnen durch Ver-

mittelung der Verbandskassen der Kredit in einer ihren Bedürfnissen angemessenen Form, also ohne Stellung besonderer Sicherheiten, als Blankokredit zugänglich gemacht werden. Da hierbei eine Prüfung der Sicherheit im einzelnen Falle nicht möglich ist und diese somit fortfallen muß, so wird für jede einzelne Verbandskasse die Normierung der Höchstgrenze des ihr zu gewährenden Kredites im voraus erforderlich. Diese Normierung, diese Einschätzung des Kredites im voraus ist eine sehr wichtige Angelegenheit.

Bei den Verbandskassen, die die Form der Aktiengesellschaft angenommen haben, liegt die Sache ziemlich einfach. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das eigene Vermögen der Gesellschaft, Grundkapital und Reserven. Bei einer allgemeinen Normierung des Kredites muß daher der Betrag des Vermögens zu Grunde gelegt werden, von dem ein gewisser Prozentsatz als Höchstgrenze des Kredites zugebilligt werden kann. Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse richtet sich hierbei nach den auch sonst, besonders auch bei der Reichsbank, üblichen Grundsätzen. Da aber der Geschäftsverkehr der als Aktiengesellschaften errichteten Verbandskassen ein sehr einfacher und leicht zu übersehender ist, außerdem bei diesen Aktiengesellschaften Spekulationen und gewagte Geschäfte wohl allgemein ausgeschlossen sind, so kann ihnen im Geschäftsverkehr mit der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse als Kredit unbedenklich ein höherer Prozentsatz eingeräumt werden, als es sonst zu geschehen pflegt. Eine weitere Berechtigung hierzu liegt noch darin, daß die Aktiva dieser Verbandskassen fast ausschließlich in Forderungen an Genossenschaften bestehen, deren Sicherheit ceteris paribus eine bedeutend höhere ist als diejenige, die von einfachen Privatpersonen geboten werden kann.

Nach gleichen Grundsätzen wird auch der Kredit der landschaftlichen Darlehnskassen und der provinziellen Institute bestimmt, die gleichfalls ein eigenes, allein für ihre Verbindlichkeiten haftendes Grundkapital besitzen.

Gewisse Schwierigkeiten bietet dagegen die Krediteinschätzung der als Genossenschaften errichteten Verbandskassen. Als Grundlage des einzuräumenden Kredites dienen bei ihnen in erster Linie die von den Genossen, d. h. den einzelnen Genossenschaften 2c. bei den Verbandskassen übernommenen Haftsummen. Die Höhe der übernommenen Haftsummen bedeutet aber an und für sich zunächst noch nicht viel. Es kommt darauf an, wie die übernommenen Haftsummen fundiert sind, ob sie vertreten werden können, ob auf ihren Eingang, wenn es erforderlich werden sollte, mit einiger Sicherheit gerechnet werden kann. Die Vertretbarkeit der übernommenen Haftsummen hängt naturgemäß in letzter Linie von der Kreditfähigkeit der einzelnen, den Untergenossenschaften angeschlossenen Mitglieder ab. Bei der Prüfung der Haftsumme ist aber eine genaue Feststellung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit jeder einzelnen einer Genossenschaft angeschlossenen Person seitens der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse nicht möglich. Es kann wohl die auf dem Vermögen und dem Einkommen beruhende Kreditfähigkeit bis zu einem gewissen Grade geprüft bezw. nachgeprüft werden, aber niemals die auf sittlichen und moralischen Qualitäten beruhende Kreditwürdigkeit. Die Prüfung kann somit auch nur eine nach durchschnittlichen Gesichtspunkten erfolgende sein, wobei vielleicht der eine zu kurz, der andere aber auch zu gut fortkommen kann. Immerhin kann angenommen werden, daß bei der großen Zahl von einzelnen Personen, um die es sich hierbei handelt, Ungerechtigkeiten im Einzelnen sich im Durchschnitt wieder ausgleichen werden. Mehr ist nicht erforderlich, da nach der durch die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse erfolgenden Krediteinschätzung nicht der Kredit der einzelnen Personen, sondern nur der Kredit der Verbandskassen bemessen werden soll. Den Verbandskassen und besonders den einzelnen Genossenschaften muß stets die Aufgabe verbleiben, unabhängig von der Einschätzung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse den einzelnen Personen, deren Kreditfähigkeit und besonders deren Kreditwürdigkeit sie unter Berücksichtigung aller Momente eingehend und individuell zu prüfen vermögen, den gewünschten Kredit gemäß ihrer Kreditfähigkeit und besonders auch gemäß ihrer Kreditwürdigkeit zu geben.

Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse setzt den Kredit der Verbandskassen im wesentlichen auf Grundlage der bei diesen durch die einzelnen Genossenschaften, Personen 2c. übernommenen Haftsummen fest. Neben den Haftsummen wird das eigene Vermögen der Verbandskasse, Mitgliederguthaben und Reserven, wenn es auch nicht unberücksichtigt gelassen wird, doch erst in zweiter Linie in Rechnung gezogen.

Von dem Betrage der bei der Verbandskasse übernommenen vertretbaren Haftsummen wird ein gewisser Prozentsatz als Normalkredit gewährt. Die weitere Prüfung, ob die bei den Verbandskassen übernommenen Haftsummen vertretbar sind, ist verschieden, je nachdem das Mitglied eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, mit unbeschränkter Haftpflicht, mit unbeschränkter Nachschußpflicht, eine Einzelperson, eine Aktiengesellschaft 2c. ist.

Für Einzelpersonen, Aktiengesellschaften und ähnliche Institute, für deren Verbindlichkeiten nur das eigene Vermögen haftet, gelten in analoger Weise die schon entwickelten Grundsätze. Lediglich das eigene Vermögen wird berücksichtigt, und die bei der Verbandskasse übernommene Haftsumme darf einen gewissen Prozentsatz desselben nicht übersteigen.

Die Prüfung der Vertretbarkeit der von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht bei der Verbandskasse übernommenen Haftsumme geschieht in der Weise, daß das Gesamtvermögen und das Gesamteinkommen der in der Untergenossenschaft vereinigten Genossen, also deren Kreditfähigkeit ermittelt wird. Dies geschieht am zweckmäßigsten auf Grund der Einschätzungen zur preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuer. Die einzelnen Mitglieder teilen dem Vorstande ihrer lokalen Genossenschaft die Höhe der von ihnen gezahlten Steuerbeträge mit und erklären sich schriftlich damit einverstanden, daß die Behörden die Richtigkeit ihrer Angaben bescheinigen, was nach einem einer Verbandskasse zugegangenen Bescheide des Finanzministers den Bestimmungen des Gesetzes nicht widerspricht. Für die Personen, die keine staatliche Einkommensteuer zahlen, werden die fingierten Normalsteuersätze nach § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. VI. 1891 zu Grunde gelegt. Der Vorstand der Genossenschaft übermittelt die Unterlagen selbst oder den durch Addition und Umrechnung der Steuersätze nach dem maßgebenden Tarife gefundenen Betrag des Vermögens und Einkommens der Verbandskasse. Von der Verbandskasse erhält sodann die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in einer Liste zusammengestellt für jede einzelne Genossenschaft außer Angaben über Mitgliederbestand, eigenes Vermögen 2c. die Summen des so ermittelten Vermögens oder Einkommens der Genossen in je einer Ziffer mitgeteilt.

Wo die Festsetzung des Vermögens und Ein-

kommens auf Grund der zu zahlenden Steuerbeträge mit Schwierigkeiten verbunden ist, wird das Gesamtvermögen der Mitglieder einer Genossenschaft in anderer Weise zu ermitteln gesucht. Grundsteuer, Gewerbesteuer ꝛc. bieten hierfür Anhaltspunkte. Sind endlich auch derartige Anhaltspunkte für Schätzungen nicht zu erlangen, so wird die durchschnittliche Leistungsfähigkeit nach der Anzahl der Mitglieder berechnet. Hierbei wird angenommen, daß im Durchschnitt jedes Mitglied der Genossenschaft je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend im Falle einer etwa notwendig werdenden Liquidation und Umlage 100 M. bis höchstens 800 M. wird aufbringen können.

Ein mäßiger Prozentsatz des bei den Mitgliedern der Einzelgenossenschaft ermittelten Vermögens und Einkommens, das letztere nach Abzug des Einkommens aus Vermögen, wird als im Falle der Liquidation sicher einziehbar betrachtet. Die bei der Verbandskasse übernommenen Haftsummen werden nur insoweit als vertretbar angesehen, als sie diesen Betrag nicht übersteigen.

Ist das Mitglied der Verbandskasse eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, so hängt die Vertretbarkeit der bei jener übernommenen Haftsumme zunächst von der Höhe der bei ihr selbst durch ihre eigenen Mitglieder übernommenen Haftsummen ab. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht haftet kein Genosse über den von ihm übernommenen Betrag hinaus. Es ist also nicht darauf zu rechnen, daß Ausfälle durch stärkere Heranziehung solventer Genossen unter allen Umständen gedeckt werden können. Aus diesem Grunde wird von den bei der Untergenossenschaft durch ihre Mitglieder übernommenen Haftsummen ein gewisser Prozentsatz als Risikoprämie in gleicher Weise, wie es bei den bei der Verbandskasse übernommen Haftsummen geschieht, in Abzug gebracht. Erst der Restbetrag der Haftsummen der Untergenossenschaft ist für die Vertretbarkeit der durch sie bei der Verbandskasse übernommenen Haftsumme maßgebend; diese darf jenen niemals übersteigen. Die Prüfung der Vertretbarkeit der von den Mitgliedern der Einzelgenossenschaften bei dieser übernommenen Haftsummen erfolgt in ähnlicher Weise, wie es bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht erläutert ist.

Je genauer die Angaben über das Vermögen und Einkommen geliefert werden, desto günstiger kann und wird die Kreditnormierung ausfallen. Es liegt also im eigenen Interesse der Genossenschaften, über die Verhältnisse ihrer Mitglieder möglichst zuverlässige Mitteilungen zu machen, wobei für die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse nicht detaillierte Angaben über einzelne Personen, sondern nur Summenziffern für die Gesamtheit der Mitglieder erforderlich sind. Sämmtliche Mitteilungen brauchen nur den Vertrauensmännern der Einzelgenossenschaften gemacht werden, die ihrerseits nur Ziffern ohne Bezeichnung der Persönlichkeiten weiterzugeben brauchen. Der Prozentsatz, mit dem die vertretbaren Haftsummen der Verbandskassen bei der Kreditnormierung in Rechnung gestellt werden, ist sodann in seiner Höhe davon abhängig, ob die einzelnen Verbandskassen neben der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse noch andere Bankverbindungen unterhalten oder nicht. Geht ihr ganzer Bankverkehr durch die Hände der Kasse und kann somit diese die Verhältnisse vollständig übersehen, so wird naturgemäß ein höherer Prozentsatz bei der Kreditnormierung zu Grunde gelegt werden können, als wenn dies nicht der Fall ist.

Bei der Benutzung des den Verbandskassen ꝛc. zur Verfügung gestellten Blankokredites sucht sich die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse den jeweils vorliegenden Bedürfnissen möglichst anzupassen.

Nach einstimmigem Urteile aller genossenschaftlichen Sachverständigen hat die Kreditgewährung mit im Voraus fest bestimmten Kreditfristen besonders für die ländlichen Kreise mannigfache Nachteile im Gefolge. Für diese, aber auch für weite andere Bevölkerungsschichten, bietet die zweckmäßigste Art, den Kredit zu benutzen, das „Offene Konto“, die „Laufende Rechnung“. Rückzahlungen des gewährten Darlehns sind hierbei hinsichtlich des Termines und ihres Umfanges in das Belieben des Darlehnsempfängers gestellt.

Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse ist zu dem Zwecke errichtet, Betriebskredit für bei der Wirtschaftsführung eintretende *vorübergehende Bedürfnisse* zu gewähren. Es ist daher Gewicht darauf zu legen, daß die *vorübergehend* gewährten Darlehen nicht zu *dauernden*, thatsächlich unkündbaren Vorschüssen werden. Es müssen also, damit dies nicht geschieht, Rückzahlungen erfolgen, es muß auf dem „Offenen Konto“ ein thatsächlicher, nicht nur ein scheinbarer Umsatz stattfinden. Rückzahlungen, die sofort oder in nicht zu langer Zeit wieder als Darlehen abgehoben werden, genügen hierzu nicht. Bringen also Kreditnehmer dauernd überhaupt keine Einlagen oder Rückzahlungen, so muß der Kasse das Recht gewahrt bleiben, derartige Konten zu kündigen und aufzulösen.

Wie die Erfahrung bereits im ersten Geschäftsjahre gezeigt hat, ist es zweckmäßig, neben der Laufenden Rechnung auch Kredit im Wechselverkehr zu gewähren. Für die Verbandskassen mehr städtischen Charakters bietet der Wechselkredit unter Umständen mancherlei Vorteile. Um auch diesen Ansprüchen gerecht werden zu können, hat die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse begonnen, den Verbandskassen bankmäßige Wechsel zu diskontieren. Für diesen Diskontverkehr kann der ganze, nach den bereits entwickelten Grundsätzen berechnete Normalkredit oder ein Teil desselben, je nach den Wünschen der betreffenden Verbandskasse, abgezweigt werden. Da für die Verbandskassen die Kreditgewährung in Form des Wechselverkehrs sich bei hohem und schwankendem Zinsfuße auf dem Geldmarkte nicht ganz so vorteilhaft erweisen wird, als bei der Form der Laufenden Rechnung, so findet ein Ausgleich dadurch statt, daß die Kreditgrenze im Wechselverkehr über den berechneten und für die Laufende Rechnung maßgebenden Normalkredit hinaus erhöht. Diese Krediterweiterung ist dadurch begründet und berechtigt, daß die diskontierten Wechsel außer den Namen der Verbandskasse und der Einzelgenossenschaft noch weitere Unterschriften tragen, die mit ihrem Kredit für die Wechselverbindlichkeiten einzutreten haben.

Außer in der Laufenden Rechnung, im Wechselverkehr und gegen Stellung von Spezialsicherheiten, die in jedem einzelnen Falle genau geprüft werden, wird den zum vollen Geschäftsverkehr zugelassenen Teilnehmern Lombardkredit gewährt. Zur Zeit hat diese Kreditgewährung gegen Unterpfand (meistens Wertpapiere) noch keinen großen Umfang angenommen. Sollten die zu gründenden Kornhausgenossenschaften mit der Zeit in größerer Zahl Kredit gegen Verpfändung von Getreide von der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse beanspruchen, so wird dieser Geschäftsverkehr eine ganz andere Bedeutung gewinnen und jedenfalls besondere Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb, wie z. B. die Umwandlung des reinen Lombardverkehrs in einen Wechselverkehr bei gleichzeitiger Sicherstellung durch Verpfändung des Kornes, erforderlich machen.

Die besonderen Aufgaben, die der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse zugewiesen sind, liegen zum Teil auf dem Gebiete der Zinspolitik und nötigen sie, wenn auch im Anschluß an die allgemeine Zinspolitik der Reichsbank für den Verkehr mit den Verbandskassen eine spezielle Zinspolitik zu treiben. Für die Kreise, die darauf angewiesen sind, ihren Kredit bei der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse befriedigen zu müssen, ist eine Anpassung ihrer Produktion an die jeweils herrschenden Konjunkturen des Geldmarktes mit großen Schwierigkeiten verknüpft, zum Teil überhaupt nicht möglich. Jede Veränderung des Zinssatzes drückt bei dem geringen Ertrage, den die Landwirtschaft heute abwirft, auf sie viel schärfer, als auf den Handel und das Großgewerbe, die mit ungleich größeren Gewinnprozenten rechnen können. Eine gewisse Stabilität des Zinsfußes, auf die man sich bei den relativ langen Produktionsperioden einrichten kann, muß daher bei dieser Kreditgewährung als sehr wünschenswert bezeichnet werden. Natürlich kann hierbei nicht vollständig unabhängig von den Einflüssen des Geldmarktes und der Reichsbank verfahren werden. Die gewöhnlichen und kleinen Fluktuationen beider braucht aber die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse bei ihrer Zinspolitik nicht mitzumachen. Sie soll nach einer Aeußerung des Finanzministers im Abgeordnetenhause[1]) selbst mit vorübergehenden Opfern, wenn sie nach der Gesamtlage der Kasse erträglich sind, bestrebt sein, einen möglichst stabilen Zinsfuß festzuhalten und Zinsänderungen von einem Tage zum anderen, wie sie bei der Reichsbank vorkommen, vermeiden.

Diesen Gesichtspunkten sucht die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse dadurch Rechnung zu tragen, daß sie den Zinsfuß für den Verkehr in laufender Rechnung semesterweise, und zwar jedesmal 6 Wochen vor Beginn des neuen Semesters festzusetzen pflegt. Da die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse auf Grund der gleichfalls semesterweise stattfindenden Krediteinschätzungen im Voraus genau zu beurteilen vermag, welche Kreditbedürfnisse sie äußersten Falles wird zu befriedigen haben, so lassen sich auch im Voraus gewisse Vorkehrungen hierfür treffen. Längere Erfahrungen auf diesem Gebiete werden jedenfalls den Beweis erbringen, daß gegen diese Zinspolitik für einen auf bestimmte Kreise beschränkten Geschäftsverkehr banktechnisch nichts einzuwenden ist. Auch die Sparkassen haben eine ähnliche Zinspolitik mit konstanten Zinssätzen Jahrzehnte lang mit Erfolg durchführen können.

Für das Wechseldiskont- und Lombardgeschäft ist der Zinsfuß der Reichsbank maßgebend. Diejenigen Kreise, die mit dem Wechsel arbeiten, pflegen auf die Konstanz des Zinsfußes viel weniger Gewicht als auf einen umfangreicheren Kredit zu legen. Sie können, da es sich hierbei höchstens um Dreimonatskredite handelt und der Zins im Voraus abgezogen wird, also auch im Voraus berechnet werden kann, außerdem sich in ihrer Produktion den veränderten Geldmarktverhältnissen viel leichter anpassen.

Neben Berechnung der Zinsen wird bei der Gewährung von Kredit keinerlei Provision oder Gebühren, wie sie sonst im Bankverkehr üblich sind, in Ansatz gebracht. Es wird Gewicht darauf gelegt, daß ein lebhafter Umsatz in der laufenden Rechnung stattfindet. Alle, auch die kleinsten Beträge, selbst wenn sie nur kurze Zeit nicht gebraucht werden, sollten der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse überwiesen werden. Hierdurch sucht man einmal den Kapitalausgleich zu fördern und sodann einen erzieherischen Einfluß auszuüben. Wird eine Provision erhoben, so können dadurch diese Zwecke, vor allem dieses Zuströmen zeitweise nicht gebrauchter Beträge zu einem erheblichen Teile verhindert werden. Hat z. B. durch Verkauf von Korn ein Bauer eine Summe erhalten und weiß, daß er diesen Betrag in etwa ein bis zwei Monaten sicher wieder gebrauchen wird, so ist es für ihn nur dann vorteilhaft, die Summe seiner Genossenschaft einzusenden, wenn er dadurch einen Gewinn machen kann. Frißt aber die Provision, die er bei Wiederabhebung des Betrages zu zahlen hat, die erhaltenen Zinsen auf, ist sie vielleicht selbst höher als diese, so wird er besser daran thun, das Geld in der Zwischenzeit nutzlos bei sich liegen zu lassen. Daß dadurch der Geldausgleich sehr erschwert wird, ist einleuchtend.

Um den Geldausgleich zu fördern und den Verbandskassen zu ermöglichen, den Kredit ohne großen Aufschlag weiter zu geben, hat die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse ferner einer Reihe von Verbandskassen alle Hantierungen mit barem Gelde abgenommen, so daß ihnen nur die Buchführung und die Uebermittelung der Zahlungsaufträge geblieben ist. Die von den Verbandskassen beordneten Beträge werden für deren Rechnung den definitiven Empfängern direkt zugesandt, und umgekehrt nimmt sie von den Mitgliedern der Untergenossenschaften für Rechnung der betreffenden Verbandskasse direkt Zahlungen in Empfang. Neben der Mühewaltung werden hierdurch den Verbandskassen Zinsen und andere Kosten erspart.

Ueber den vollen Geschäftsverkehr, zu dem nur die Verbandskassen und eine beschränkte Zahl anderer ihnen gleichgestellter Institute zugelassen sind, ist der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse in beschränktem Umfange ein Geschäftsverkehr mit jedermann gestattet. Hierbei ist jedoch die Gewährung von Blankokredit vollständig ausgeschlossen. Nur im Wege des Lombard- und Wechselverkehrs kann Einzelpersonen, einzelnen Genossenschaften u. s. w. gedeckter Kredit gewährt werden.

Gelten für den Verkehr mit Verbandskassen besondere günstigere Bedingungen hinsichtlich der Kreditnormierung, der Kreditbenutzung und hinsichtlich des Zinsfußes, so gelangen für diesen Zweig des Geschäftsbetriebes die im Bankverkehr allgemein üblichen Grundsätze und Geschäftsbedingungen zur Anwendung. Da besondere Vorteile aus preußischen Staatsmitteln hierbei nicht geboten werden, so ist die Kasse in diesem Geschäftszweige auch nicht auf Preußen beschränkt. Die Freigabe dieses beschränkten Geschäftsverkehrs mit jedermann ist ferner nicht zu dem Zwecke erfolgt, damit die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Konkurrenz mit privaten Instituten Geschäfte treibe, sondern es soll lediglich dazu dienen, sie zu unterstützen bei Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, nämlich die Bedürfnisse der Verbandskassen und der anderen erwähnten Institute zu befriedigen.

Diese der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse gleichfalls erlaubten Bankgeschäfte sind teils Aktiv-, teils Passivgeschäfte. Der Betrieb von Passivgeschäften mit den nicht zum vollen Geschäftsverkehr zugelassenen Kreisen hat zum Zweck, die für die Hauptaufgabe erforderlichen Mittel, soweit sie zeitweise anderweitig angelegt sind, flüssig zu machen oder solche überhaupt erst herbeizuschaffen.

Die Passivgeschäfte, die das Gesetz gestattet, sind der passive Darlehnsverkehr, die Rediskontierung von Wechseln, die Verwertung eigener Accepte und

1) Stenographischer Bericht, 1896, S. 1920.

eigener Wertpapiere, der Betrieb des Depositengeschäftes und die Annahme von Spareinlagen.

Bei dem passiven Darlehnsgeschäfte, das die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse zur Beschaffung von Kapitalien betreibt, handelt es sich teils um gedeckte, teils um ungedeckte Darlehne. Diese werden der Anstalt in der Hauptsache von dem Finanzminister aus den bereiten und zeitweise für öffentliche Zwecke nicht erforderlichen Mitteln des Staates gewährt. Darlehne gegen Deckung pflegt die Kasse aufzunehmen, wenn ihr Staatsmittel nicht oder nicht in genügendem Umfange zu Gebote stehen. Hierbei wendet sie sich an die Reichsbank, die Seehandlung, oder sie sucht sich dieselben auf der Börse als sog. „tägliches Geld", „Ultimogeld" oder Geld auf Kündigung zu verschaffen. Als Sicherheit für diese Darlehne werden die eigenen Wertpapiere verpfändet. Da der Zinsfuß für derartige Darlehne an der Börse meistens niedriger zu sein pflegt als der Satz für Lombarddarlehne bei der Reichsbank, so läßt die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse, um hiervon direkt Nutzen ziehen zu können, die Börse durch einen Beamten besuchen.

Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse pflegt ein verhältnismäßig nicht unbedeutendes Wechselportefeuille, besonders als Sicherheit für die von ihr eingegangenen täglich fälligen Verbindlichkeiten zu halten. Die Rediskontierung der Bankwechsel bei der Reichsbank oder der Wiederverkauf von Privatdiskonten an der Börse bietet gleichfalls Gelegenheit, jederzeit Mittel flüssig machen zu können.

Ein Weg, im Bedarfsfalle Mittel herbeizuschaffen, ist ferner mit der Acceptierung und Verwertung von Wechseln gegeben. Die Erteilung der Erlaubnis, Wechsel zu acceptieren, hat bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause, sowohl in der Kommission als auch im Plenum, zu lebhaften Erörterungen Veranlassung gegeben. Wenn es unter anderem die Aufgabe der Kasse sein soll, den in Handel und Industrie zeitweise und zwar meistens im Sommer herrschenden Ueberfluß vorübergehend der Landwirtschaft zugänglich zu machen und einen Ausgleich zwischen diesen Erwerbskreisen und jenen herbeizuführen, so muß man auch die Mittel wollen, durch die dies unter Umständen allein ermöglicht werden kann. Gerade wenn — was zweckmäßig und zu wünschen wäre — der Kontokorrentverkehr bei der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse sich erheblich ausdehnen sollte und damit die von ihr erworbenen eigenen Aktiva zu einem großen Teile in Kontokorrentforderungen bestehen, deren Weiterverwertung nicht möglich ist, kann die Verwertung eigener Accepte sehr wertvoll und unter Umständen auch unumgänglich nötig werden. Wird davon ein mäßiger Gebrauch gemacht, so ist außerdem kaum eine Gefahr damit verbunden. Auch der Vorwurf, daß die Geldmacherei hierdurch nur vergrößert wird, ist nicht berechtigt, da es sich hier in der Hauptsache nur um Fruktifizieren flüssiger Mittel des Geldmarktes, die außerdem den Preis des Geldes auf dem Markte herabzudrücken pflegen, handelt. Auch dienen die Accepte ja nicht dazu, neue Forderungsrechte zu schaffen, sondern nur dazu, bereits bestehende zu mobilisieren, sie in eine andere Kreditform umzuwandeln. Von der Heranziehung von Mitteln im Wege des Acceptes ist gerade mit Rücksicht auf die Verhandlungen im Abgeordnetenhause bisher noch kein Gebrauch gemacht.

Um sich eine dauernd fließende Geldquelle zu eröffnen, ist der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse der Betrieb des Depositen- und Checkverkehrs gestattet worden. Daß die Kasse genau in derselben Weise wie die anderen Banken für die jederzeitige Liquidität der ihr anvertrauten Depositengelder Vorkehrungen zu treffen hat und auch trifft, mag — trotzdem es eigentlich selbstverständlich ist und auch bereits erwähnt wurde —, um hierüber keinen Zweifel bestehen zu lassen, nochmals ausdrücklich betont werden. Mit öffentlichen Sparkassen, mit Kommunalkassen, aber auch mit Privatpersonen hat sich bereits im ersten Geschäftsjahr ein recht reger Depositenverkehr entwickelt. Zur Unterstützung dieses Geschäftszweiges ist der Ausbreitung des Checkverkehrs besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Bei dem Mangel eines Netzes eigener Filialen im Lande hätte der Depositen- und Checkverkehr nie einen größeren Umfang annehmen können. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse mit dem Finanzministerium und der Reichsbank ein Abkommen hinsichtlich der Einlösung auf sie gezogener Checks getroffen. Dadurch ist erreicht worden, daß die Checks der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse im ganzen Reiche von allen mit Kasseneinrichtungen versehenen Reichsbankanstalten und außerdem in Preußen dort, wo solche nicht bestehen, dagegen aber königliche Kreiskassen vorhanden sind, auch von diesen jederzeit eingelöst werden können. Weiterhin hat der Finanzminister auch die Benutzung der Checks bei der Zahlung von Zöllen und indirekten Steuern genehmigt.

Neben dem Depositenverkehr ist die Annahme von Spargeldern durch das Gesetz gestattet. Von der Einrichtung eines eigentlichen Sparkassenbetriebes ist jedoch bisher noch Abstand genommen worden.

Im Wege der mit Jedermann erlaubten Aktivgeschäfte sollen die eigenen Fonds der Anstalt Anlage finden. Will die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse nicht unwirtschaftlich verfahren, so muß sie diese, soweit sie im Darlehnverkehr mit den Verbandskassen ꝛc. zeitweise nicht Verwendung finden, in anderer Weise zinsbar anzulegen suchen. Diese Anlage darf jedoch nur eine solche sein, daß die Beträge jederzeit flüssig gemacht werden können, sobald die Verbandskassen mit Darlehnsansprüchen an die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse herantreten.

Wie schon früher erwähnt, ist es das Zweckmäßigste und Vorteilhafteste, für die Kasse in möglichst großem Umfange fremde Kapitalien heranzuziehen und nach Art der englischen Depositenbank vorwiegend mit ihnen zu arbeiten. Jedoch nur ein Teil derselben darf im Darlehnsverkehr mit Verbandskassen Verwendung finden, ein anderer und zwar der größere muß mit Rücksicht auf ihre tägliche Fälligkeit in leicht realisierbaren Werten angelegt werden, was wiederum eine Reihe von Aktivgeschäften bedingt. Wo bei diesen Aktivgeschäften eine Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes und seiner Interessen, sowie des Handwerks möglich ist, wird die Anstalt darauf in weitestem Maße stets Rücksicht nehmen.

Als Aktivgeschäfte sind der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse das Diskontgeschäft, der Ankauf von Effekten und das Lombardgeschäft erlaubt.

Beim Diskontgeschäfte dient der Verkehr der Reichsbank als Vorbild. Angekauft oder diskontiert zum Zwecke der Kapitalsanlage werden hauptsächlich erstklassige Privatdiskonten, d. h. Wechsel von unzweifelhafter Bonität, oder gute bankfähige Wechsel. Für die Normierung der Wechselkredite für ständige Diskontkunden gelten gleichfalls die von der Reichsbank verfolgten Grundsätze. Auch der Diskontsatz der Reichsbank ist bei der Diskontierung bankfähiger Wechsel maßgebend.

Für den Ankauf von Privatdiskonten und Effekten gelten die Usancen der Berliner Börse. Auf einen

Bestand beider wird großes Gewicht gelegt, da die Verpfändung der Effekten oder der Wiederverkauf der Diskonten der bequemste und billigste Weg ist, Gelder flüssig zu machen.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist unter den Aktivgeschäften dem Lombardverkehr zugewandt worden. Beim Lombardverkehr nehmen die öffentlichen preußischen Sparkassen, worauf schon hingewiesen wurde, eine besondere bevorzugte Stellung ein.

Zur Förderung besonders der landwirtschaftlichen Interessen und zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe hat die Preußische Central-genossenschafts-Kasse die Gewährung von Kredit gegen Verpfändung landwirtschaftlicher Produkte in den Kreis ihrer Geschäfte aufgenommen. Da aber die Kapitalien, über die sie verfügen kann, immerhin beschränkte sind und ihre Hauptaufgabe durch die Festlegung der Mittel in diesen Geschäften nicht leiden darf, bot das reine Lombardgeschäft gewisse Schwierigkeiten. Diese sind dadurch überwunden, daß die Verpfändung der Wertgegenstände selbst nur als Sicherstellung des eingeräumten Kredites dient. Die Darlehne werden dagegen in Form von Wechseln mit dem Accepte des das Pfand bestellenden Darlehnsnehmers gewährt. In dieser Weise wird einmal erreicht, daß die in diesem Geschäfte angelegten Mittel jederzeit durch Rediskontierung der Wechsel wieder flüssig gemacht und daß ferner die Darlehne im Interesse der Landwirtschaft nicht zum Lombardzinssatze, sondern zu dem billigeren Wechseldiskontsatze der Reichsbank gewährt werden können.

Bei der Verpfändung von Zucker und Spiritus ist, wie bei der Reichsbank, die Mitwirkung der Organe der Steuerverwaltung als Pfandhalter vom Finanzminister genehmigt worden, wodurch eine Verpfändung an Ort und Stelle in der Zuckerfabrik u. s. w. ermöglicht ist, wovon wieder die Landwirtschaft Vorteile hat.

Außer den erwähnten aktiven und passiven Bankgeschäften ist der Anstalt lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen erlaubt, für die Verbandskassen und die mit ihr im Verkehr stehenden Inhaber von Depositenkonten kommissionsweise die Vermittelung von Effektenan- und Verkäufen zu übernehmen. Die Beschränkung des Effektenkommissionsgeschäfts auf die genannten Kreise war in dem Gesetzentwurfe der Regierung nicht enthalten. Sie wurde erst bei der Beratung im Abgeordnetenhause dem Gesetze eingefügt. Veranlassung hierzu bot die Befürchtung, daß das neue Institut sonst den Privatbankunternehmungen empfindliche Konkurrenz machen könnte. Daß sich die Kasse, die ja unter staatlicher Aufsicht steht, nicht an einer Förderung der Effektenspekulation beteiligen kann und wird, erscheint selbstverständlich. Zur Kreditgewährung im Effektenverkehr und zu Ultimospekulationen wird sie ihre Hand niemals bieten.

Daß sie auch beim Effektenverkehr den Verbandskassen 2c., ferner auch den öffentlichen preußischen Sparkassen und Kommunalkassen besonders günstige Bedingungen zu bieten sucht, entspricht der ganzen Tendenz des Gesetzes, durch das sie ins Leben gerufen ist. Dagegen hat sie sich bei den Effektengeschäften für die privaten Depositenkunden vollständig den bei den ersten Berliner Banken üblichen Gebräuchen und Kommissionsbedingungen angeschlossen.

6. Resultate. Da die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse kaum erst $1^1/_2$ Jahre besteht, so läßt sich naturgemäß über die Erfolge, die sie bisher erzielt hat, noch kein endgültiges Urteil fällen.

Erreicht hat sie zunächst die Sammlung der bestehenden Verbandskassen um sich. Die älteren Kassen sind ihr bereits alle ohne Ausnahme angeschlossen, während die neu ins Leben tretenden diesen Anschluß gleichfalls zu erreichen gesucht haben. Ferner hat die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse sich nach den im Abgeordnetenhause gemachten Mitteilungen durch ihre Kulanz und den Mangel an Bureaukratismus das Vertrauen der mit ihr in Verbindung stehenden Kreise zu erwerben gewußt. Der Absicht des Gesetzgebers entsprechend hat sie sodann einen starken Impuls zur weiteren Ausbreitung des Genossenschaftswesens, besonders auch unter den Handwerkern, gegeben.

Sämtliche aus den zum vollen Geschäftsverkehr zugelassenen Kreisen an sie herangetretenen berechtigten Kreditforderungen haben bisher zu dem niedrigen und konstanten Satze von 3 % befriedigt werden können.

Als Beweis der stetig fortschreitenden Entwickelung der Kasse mögen nachstehende Zahlen der Umsätze dienen:

Umsätze der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse in 1000 M.

	1. X. bis 31. XII. 1895	1. I. bis 31. III. 1896	1. IV. bis 30. VI. 1896	1. VII. bis 30. IX. 1896	1. X. bis 31. XII 1896
Gesamter Geschäftsverkehr einschließlich der Umsätze bei der Generalstaatskasse, Reichsbank 2c.	60 710	80 835	129 502	198 484	371 414
Davon:	1. X. 1895 bis 31. III 1896				
1) Verkehr mit Verbandskassen, landschaftlichen Darlehnskassen und provinziellen Instituten	37 946		20 195	32 098	62 530
2) Depositenverkehr	1 112		5 489	16 297	17 914
3) Wechselverkehr	3 882		5 701	7 355	14 053
4) Lombardverkehr	492		3 253	6 152	6 632
5) Effektenverkehr	3 797		2 432	11 618	12 702

Nach diesem erfreulichen Anfange darf man erwarten, daß die Kasse den Aufgaben gerecht werden wird, die ihr vom Gesetzgeber zum Wohle gerade der mittleren und unteren an der Produktion beteiligten Klassen gestellt worden sind. Ist dies aber der Fall, so wird sie zum Heile des Staates ein ungemein wichtiges soziales Werk vollbracht haben.

Litteratur:

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten, Jahrg. 1895, Nr. 30, 40; Jahrg. 1896, Nr. 16. Herrenhaus, Session 1895: Drucksachen Nr. 116; Stenographische Berichte, Sitzung 19; Session 1896: Drucksachen Nr. 86, 89 III, Stenographische Berichte, Sitzung 9, 15. Haus der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode II. Session: Drucksachen Nr. 208, 288, Stenographische Berichte, Sitzung 77, 84, 85; III. Session: Drucksachen Nr. 161, 170, 180, Stenographische Berichte, Sitzung 15, 61, 63. H. Böttger, Die Preußische Centralgenossenschaftskasse. Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrg. 20, S. 227 fg. H. Crüger, Der heutige Stand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Jahrb. für Nat. und Stat., III. Folge 10. Bd., S. 823 fg. Derselbe, Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, I. Supplementband des Handwörterb. der Staatsw. Die Jahrgänge 1895 und 1896 der Blätter für Genossenschaftswesen, der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse, des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes, des Kreditvereins, der Deutschen Handwerkerzeitung und Für's deutsche Handwerk. Mitteilungen über die allgemeinen Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Jahrg. 1895 u. 1896

Carl Heiligenstadt.

D.

Depotwesen s. Wertpapiere (Aufbewahrung).

E.

Einkommensteuer.

Vorbemerkung. A. Braunschweig. B. Sachsen-Altenburg. C. Die österreichische Steuerreform von 1896 und die Einkommensteuer. 1. Ziele und Bedeutung der Reform. 2. Die neue allgemeine Einkommensteuer. D. Die Einkommensteuer im modernen Frankreich. 1. Allgemeine Anschauungen. 2. Die neueren Reformvorschläge. a) Französisches System (Ausbau der Mobiliarsteuer). b) Deutsches System. c) Englisches System.

Vorbemerkung. Seit dem Abschluß des 1. Supplementbandes dieses Werkes hat die Einkommensteueridee in und außerhalb Deutschlands weitere Verbreitung gefunden: Braunschweig und Oesterreich sind zu progressiven allgemeinen Einkommensteuern übergegangen. Sachsen-Altenburg hat dieselbe zeitgemäß reformiert (s. u.). Die schon im 1. Supplementband erwähnte Steuerreform in Württemberg ist auch bis zum Abschluß dieses Berichtes noch nicht über die Beratung in der Abgeordnetenkammer gediehen. Obwohl an der Einführung einer allgemeinen ergänzenden Einkommensteuer trotz der augenblicklich schroffen Gegensätze zwischen Regierung und II. Kammer in Hauptpunkten (obere Progressionsgrenze, Erhebungsorgane) kaum zu zweifeln ist, so ist doch deren Form und ihr Verhältnis zu den aufrecht zu erhaltenden Ertragssteuern noch so wenig sicher festgestellt, daß wir auch jetzt noch auf eine Darstellung verzichten. Wir erwähnen hier ferner nur beiläufig, daß auch in Dänemark die Einführung einer niedrigen Staatseinkommensteuer geplant ist, über die uns jedoch Näheres nicht bekannt geworden ist. Dagegen glauben wir trotz des bisherigen Nichterfolgs die Aufmerksamkeit auf die Versuche lenken zu müssen, die in den letzten Jahren, besonders 1896 in Frankreich, gemacht worden sind, der Einkommensteuer in irgendwelcher Form einen Platz unter den direkten Steuern anzuweisen.

A. Braunschweig.

Braunschweig gehört zu denjenigen Staaten, in denen schon unter dem Einfluß der Revolutionsbewegungen von 1848 eine eigentliche Einkommensteuer zustande kam. Aber nachträglich unterblieb der Vollzug des 1849 beschlossenen und verkündigten Gesetzes infolge der Ueberschätzung der steuertechnischen Schwierigkeiten der Veranlagung. Vor und nach dieser Episode vertrat ihre Stelle eine sog. Personalsteuer, die auch nach kleineren Veränderungen in den Jahren 1864 und 1870, ähnlich der preußischen ehemaligen Klassensteuer, in erster Linie nach Standes- und Berufsunterschieden, in zweiter nach der Größe des Einkommens oder der Leistungen an Ertragssteuern sämtliche über 17jährige Landeseinwohner mit niedrigen Klassensätzen traf. Indem sie von 2 M. 40 Pf. an aufwärts nur bis zu 120 M. stieg, war sie eine Prämie der Reichen, die im Lande ansässig waren, oder dorthin vor den schärferen Steueranforderungen der Nachbarstaaten, vor allem Preußens, flüchteten. Die Hauptlast ruhte auf Grundbesitz und Gewerbe. Nach dem Voranschlag von 1894/96 betrug z. B.

Die Grundsteuer jährlich	1 362 500 M.	=	68 %
Die Gewerbesteuer . .	356 500 „	=	18 „
Die Personalsteuer nur .	278 000 „	=	14 „
	1 997 000 M.	=	100 %

Bei einer Beseitigung dieser Mißstände konnte es sich nur um eine Verwertung der Fortschritte handeln, zu denen sich Preußen in den letzten Jahrzehnten und besonders 1891 durchgekämpft hat. In der That entspricht denn auch das am 16. IV. 1896 zustande gekommene Einkommensteuergesetz bis auf verhältnismäßig geringe Abweichungen der neuen preußischen Gesetzgebung.

Wir begnügen uns, von diesen letzteren die wichtigsten hervorzuheben.

Vor allem ist zu bemerken, daß das braunschweigische Gesetz einstweilen nur provisorischen Charakter trägt und, falls es im

Jahre 1899 nicht verlängert wird, wieder der alten Gesetzgebung zu weichen haben wird.

Die Steuer wird in runden Sätzen nach Klassen erhoben, die durchaus den preußischen nachgebildet sind. Die Untergrenze ist 900 M. Abweichungen bestehen nur hinsichtlich des Steuertarifs; derselbe ist nicht ein für allemal festgelegt, sondern hat nur den Charakter eines Einheitssatzes, der je nach dem Bedürfnis auf Grund des jeweiligen Finanzgesetzes ganz, teilweise oder mehrfach erhoben wird. Dieses Simplum beträgt die Hälfte des preußischen Satzes (also $^{1}/_{3}$ % bei 900 M. bis höchstens 2 % bei 100 000 M.) mit unbedeutenden Veränderungen bei Einkommen von 1050—9000 M. Da für 1897/99 nur die Erhebung des einfachen Normalsatzes beschlossen ist, so hat die braunschweigische Steuer den Vorzug, die niedrigste aller deutschen Einkommensteuern zu sein. Auch so wird aber noch ein jährlicher Ertrag von 650 000 M. erwartet und seine spätere Erhöhung durch Zuschläge zum Normalsatz wird es möglich machen, die schon seit 1876 erfolgenden Ueberweisungen von Teilen der Ertragsteuern an die Gemeinden, die 1896 einschl. der Entschädigung für die Steuererhebung 25 % betrugen, noch zu erhöhen.

Unter den Hilfsmitteln der Veranlagung ist hervorzuheben, daß, abweichend von Preußen und den meisten anderen deutschen Staaten, Haushaltungsvorstände und Unternehmer verpflichtet sind, auf Anfordern der Gemeindebehörden Gehalt, Lohn und sonstige Einkünfte in Geld oder Naturalleistungen, z. B. Wohnungen von denjenigen Personen anzugeben, die bei ihnen im Dienste oder Arbeit stehen. Die Deklaration ist obligatorisch bei Einkommen von über 2100 M., kann aber auch von Personen mit kleinerem Einkommen gefordert werden.

Das Veranlagungsgeschäft, die Rechtsgarantien für die Steuerpflichtigen und die sonstigen Bestimmungen sind im ganzen dem preußischen Recht nachgebildet. Der Kleinheit des Staatsgebietes ist es zuzuschreiben, wenn jede Veranlagung zur Kenntnis und Prüfung des herzoglichen Steuerkollegiums gelangen soll. Den Gemeinden sind für ihre Mühewaltung 4 % des Ertrages der Einkommensteuer (in Preußen nur 2 %) überlassen.

B. Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Altenburg, das bis dahin eine der preußischen Gesetzgebung von 1851 sich nähernde Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer besaß, ist dem preußischen Beispiel einer Verschmelzung beider Steuern durch das G. v. 24. IV. 1896 gefolgt, das übrigens keine so genaue Kopie seines Vorbildes wie die Gesetze der beiden Fürstentümer Schwarzburg und des Herzogtums Braunschweig bildet.

Wir heben nur die Hauptpunkte hervor: Die Steuer beginnt bei 60 M. Einkommen. Doch wird sie in den Stufen bis 450 M. nur von den juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und von denjenigen Privatpersonen erhoben, die, ohne im Herzogtum zu wohnen, Einkünfte aus dort fälligen Besoldungen und Pensionen oder aus dort belegenem Grundbesitz und Gewerbebetrieben oder aus Hausiergewerben beziehen. 450 M. bilden also in der Regel die Untergrenze. Eine Obergrenze ist nicht mehr gezogen. Auch hier sind Klassenstufen gebildet; für dieselben sind Monats- und Jahressteuersätze ausgeworfen, die je nach der Finanzlage wie schon bisher in wechselndem Umfang zur Erhebung gelangen. Die Steuerprogression beginnt beim vollen Satz mit 0,93 % (bei 450 M. Einkommen), erreicht 2 % schon bei 2500 M., 3 % bei 4800 M., ist aber nunmehr bis 4 % erweitert, ein Satz, dem Einkommen von 18 000 M. und mehr unterliegen.

Der subjektive und objektive Umfang der Steuer ist ähnlich dem preußischen Gesetz gestaltet, doch ist an der ungemilderten Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften und der ihnen gleichgestellten Unternehmungen festgehalten und den Steuerpflichtigen kein Abzug von Lebensversicherungsprämien gestattet. Herabsetzung des Steuersatzes (um höchstens drei Stufen) wegen außerordentlichen Belastungen des Haushalts, die die Leistungsfähigkeit vermindern, sind nur bei Einkommen von unter 4800 M. zulässig.

Aus Wahlen hervorgegangene Kommissionen unter einem ernannten Vorsitzenden, der die Staatsinteressen vertritt, besorgen das Einschätzungsgeschäft. Dasselbe stützt sich insbesondere auf Deklarationszwang (bei allen bisher schon mit mehr als 3000 M. veranlagten oder sonst zur Steuererklärung aufgeforderten Personen) und auf eine Fassionspflicht der gewerblichen Unternehmer und Haushaltungsvorstände (bezüglich der gegen Besoldung und Lohn beschäftigten Personen). Ueberdies kann die Steuer auch, wo das Einkommen nicht genügend festzustellen ist oder geringer ist als der Aufwand, nach diesem letzteren festgesetzt werden.

Die Strafen für Verspätung oder Verweigerung der Deklaration sind dieselben wie in Preußen; Berufungen gegen die Einschätzung werden, soweit sie rechtzeitig, d. h. binnen 30 Tagen nach dem Beginn der Auslage der Steuerlisten oder nach der Behändigung der schriftlichen Benachrichtigung vorgebracht sind, endgültig durch Berufungskommissionen erledigt. Sind Reklamationen wegen Verspätung zurückgewiesen worden, so ist noch Beschwerde an das Ministerium zulässig.

Die Strafbestimmungen sind im ganzen den preußischen nachgebildet. Wegen Bruchs des Amtsgeheimnisses kann aber gegen die an der Steuerveranlagung beteiligten Personen nicht wie in Preußen entweder auf Geld- oder Gefängnisstrafe, sondern nur auf Geld- oder Haftstrafe erkannt werden.

C. Die österreichische Steuerreform von 1896 und die Einkommensteuer.

1. Ziele und Bedeutung der Reform. Nach jahrzehntelangen fruchtlosen Versuchen ist endlich das in weiten Kreisen von Steuerpflichtigen ebenso sehr wie von der Regierung als dringend empfundene Bedürfnis nach einer Reform der direkten Besteuerung gegen Ende 1896 befriedigt worden. Das Gesetz vom 25. X. 1896 betr. die direkten Personalsteuern ist ein Werk von ähnlicher Tragweite und ähnlichem Umfang wie die preußische Staatssteuerreform der letzten Jahre. Fehlt ihm einerseits auch die imponierende Einfachheit des Ziels, das dem preußischen Gesetzgeber vorschwebte und zu erreichen gelang, so kann es auf der anderen Seite den Ruhm in Anspruch nehmen, unter erheblich schwierigeren Verhältnissen den Weg zu einer künftigen gleichmäßigeren Verteilung der Steuerlast gebahnt zu haben.

Der Grundgedanke der Reform ist der, die dem Namen nach seit 1849 bestehende Einkommensteuer, deren grobe Mängel und Ungerechtigkeiten notorisch sind, in eine wirkliche allgemeine Einkommensteuer zu verwandeln, die diese Bezeichnung mit Recht verdient, und ihr ein konsequent, wenn auch nicht nach einem theoretischen Schema entwickeltes System von Ertragssteuern zur Seite zu stellen.

Die österreichische Steuerreform geht also weit über die Einkommensteuer hinaus. Sie enthält vor allem [1], während die Grundsteuer und die Gebäudesteuern unberührt bleiben, eine Neuordnung der Erwerbssteuer, die künftig in zwei getrennte Teile zerfällt. Die leicht kontrollierbaren, zu öffentlicher Rechnungsablage verpflichteten Unternehmungen (Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ꝛc.) unterliegen auch künftig, wie bisher, einer Quotitätssteuer. Der Steuersatz wechselt. Bei Aktiengesellschaften beträgt er 10½ (später wieder 10) % des Ertrags (einschließlich der Obligationszinsen und nicht verteilten Gewinne), jedoch mindestens 1% des gesamten Anlagekapitals; Gesellschaften mit mehr als 10% Dividende erleiden noch weitere Zuschläge; doch ist zu beachten, daß die Zins- und Dividendenerträge bei den Empfängern nicht nochmals der Rentensteuer unterliegen. Gleichzeitig wird das Steuerrecht konkurrierender Länder und Gemeinden erschöpfend und in einer die bisherige Uebung erheblich verändernden Weise geregelt. — Für alle übrigen Erwerbssteuerpflichtigen (auch freie Berufe) kommt künftig unter fühlbarer Entlastung der durch das bisherige Gesetz prägravierten Klein- und Mittelbetriebe eine wesentlich niedrigere Repartitionssteuer zur Anwendung, zu deren Feststellung sämtliche Steuerpflichtige in vier Steuergesellschaften gruppiert sind, die selbst die Verteilung vornehmen. Der Erfolg dieses Teils des Gesetzes wird nicht sowohl von dieser dem preußischen Rechte entlehnten Subkollektation der Interessenten, als davon abhängen, ob es gelingt, die Kontingente jetzt und künftig in einer dem Stande der Gewerbe entsprechenden Weise auf die einzelnen Landesteile und Steuergruppen zu verteilen.

Die Steuerreform enthält ferner ein neues Rentensteuergesetz, das zwar notgedrungen die bisherigen Steuerprivilegien anerkennt, im übrigen aber den Grundsatz aufstellt, daß alle durch andere Ertragssteuern noch nicht thatsächlich getroffenen Bezüge steuerpflichtig sind. Neben der in bisheriger Höhe beibehaltenen Couponsteuer sind die sonstigen, besonders die erst jetzt steuerbar gewordenen Zinserträge aus Hypotheken und Spareinlagen durch niedrige Steuersätze begünstigt. Erträge aus gewerblichen und Handelskapitalien unterliegen nur den Erwerbsteuern.

Endlich wird das System der Ertragssteuern vervollständigt durch eine progressive Steuer von Dienstbezügen; dieselbe unterscheidet sich aber von den ähnlichen bayrisch-württembergischen Partialeinkommensteuern durch den geringeren Umfang; die freien Berufe sind nicht hier, sondern durch die Erwerbssteuer getroffen, und vor allem beginnt die Steuerpflicht erst bei dem hohen Betrag von 3200 fl. Hierfür und für die Bemessung des Steuersatzes (0,4—6 % bei 15 000 fl. und mehr) war die Absicht maßgebend, die Steuerlast des Pflichtigen mit Einrechnung der allgemeinen Einkommensteuer nicht über das bisherige Maß zu erhöhen.

Abgesehen von diesen Veränderungen der bestehenden Einzelsteuern und von der Einführung der Einkommensteuer (s. unten) erforderte die Reform eine Auseinandersetzung über allgemeinere Fragen praktischer und prinzipieller Natur,

1) Unter Verzicht auf Kritik geben wir im Folgenden nur die wichtigsten die Ertragssteuern berührenden Reformen wieder, indem wir für die Einzelheiten auf die unter den betreffenden Schlagworten sich findenden Ergänzungen in diesem Bande verweisen.

deren Lösung wenigstens in Kürze anzudeuten ist.

1) Die finanzielle Tragweite für den Staat. Die Regierung war in der glücklichen und die Durchsetzung des Reformwerks sehr erleichternden Lage keinen höheren Steuerertrag beanspruchen zu müssen. Sie forderte und erhielt nur Ersatz für den Betrag der jetzt reformierten Steuern, für die neuen Veranlagungskosten bei der Einkommensteuer und für den natürlichen jährlichen Zuwachs der Steuern (mit 2½ % der im Vorjahr dem Staat zugeflossenen Summe). Einstweilen also ist der Einkommensteuer noch nicht der Charakter einer je nach den Staatsbedürfnissen wechselnden Einnahmequelle gegeben.

2) Da insbesondere von der Einkommensteuer wegen ihres veränderten Charakters erheblich mehr als bisher (man berechnete ihren Ertrag auf mindestens 16—17 Mill. fl.) erwartet werden konnte, so entstand die Frage, wie diese Summe zur Ausgleichung der Steuerlast zu verwenden sei. Diese Aufgabe der Reform wird teils sogleich, teils später nach Maßgabe des finanziellen Erfolgs der Einkommensteuer gelöst durch Herabsetzung derjenigen Ertragssteuern, die als überspannt gelten und bei denen nicht durch eine Rückwirkung der bisherigen Steuer auf den Wert der Ertragsquelle schon eine gewisse Milderung des Drucks für den jetzigen Besitzer angenommen werden konnte. Diese Notwendigkeit der Ermäßigung erkennt das Gesetz bei der Grund-, den Gebäude- und den Erwerbssteuern an. Erstere beiden Steuern mit Ausnahme der 5 % „Steuer von steuerfreien Gebäuden" werden sofort um 10 %, später bis zu 15 bezw. 12½ % herabgesetzt. Die Erwerbssteuer der physischen Personen ist um 22,5 % auf den Betrag von 17,732 Mill. fl. vermindert worden und soll später bis auf 25 % vermindert werden. Bleibt nach diesen Ermäßigungen und abgesehen von den unter Z. 3 zu erwähnenden Verwendungen noch ein Ueberschuß, so findet noch eine kleine Herabsetzung der Erwerbssteuer von den zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen von 10½ auf 10 % statt und fließt vom Rest die Hälfte in die Staatskasse.

Man kann zweifeln, ob dieser Teil der Reform, der den Erfolg hat, die zuerst genannten Steuern um ähnliche absolute Beträge zu entlasten, den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht und ob er weit genug geht; bei der Kritik ist aber zu beachten, daß einstweilen den Herabsetzungen an sich durch die dringende Rücksicht auf möglichst leichte Gewöhnung des Publikums an die allgemeine Einkommensteuer eine enge Grenze gezogen war.

3) Mit der Herabsetzung der staatlichen Ertragssteuern erschöpfen sich noch nicht die allgemeinen Ziele der Reform. Der zu erwartende Mehrertrag der Einkommensteuer gab gleichzeitig Gelegenheit, der schon lange wichtigen Frage nach dem Verhältnis der Finanzen der einzelnen Kronländer zu denjenigen des Staates näherzutreten. Die Steuereinnahmen der ersteren beruhten bisher überwiegend auf Zuschlägen zu sämtlichen direkten Staatssteuern, auch der sog. Einkommensteuer. Mit Recht sah die Regierung in dieser Uebung eine Gefahr für den Erfolg der reformierten Einkommensteuer, und um ihr zu begegnen, machte sie den Versuch, die Kronländer auf einem Umwege dazu zu veranlassen, künftig von Zuschlägen zur Einkommensteuer abzustehen. Der Staat stellt den Kronländern sogleich 3 Mill. fl., später, nachdem die Ertragssteuern in dem vorhin genannten Maximalbetrage herabgesetzt sind, noch die Hälfte des etwaigen Ueberschusses der Einkommensteuer zur Verfügung, wobei diese Summen proportional dem Ertrage der staatlichen Realsteuern in den einzelnen Ländern verteilt werden. Es handelt sich also nicht um eine Beteiligung der Kronländer an der allgemeinen Einkommensteuer, sondern ähnlich wie in Sachsen und Braunschweig um eine teilweise Ueberweisung der Realsteuern. Dieselbe erfolgt aber nur unter der Voraussetzung, daß die Kronländer sogleich ausdrücklich auf Zuschläge zur Einkommensteuer verzichten. Ob dieser mittelbare Zwang die gewünschte Wirkung haben wird, ist zweifelhaft, da die Zuschläge zur Einkommensteuer in Zukunft weit ergiebiger sein werden, als die einstweilen verfügbaren Ueberweisungen. Es wird vielleicht dazu einer Verstärkung des Druckes bedürfen.

Alle diese weitreichenden Veränderungen sollen vom 1. I. 1898 an in Kraft treten. Spätestens 1909 soll die künftige Höhe der Ertragssteuern endgiltig festgesetzt und die Ueberweisungen an die Länder neu geregelt werden. Kommen keine neuen Gesetze darüber zustande, so bleiben die bis dahin geltenden Bestimmungen in Kraft.

Die finanziellen Verschiebungen, die bis 1898 voraussichtlich eintreten, werden durch folgende Zahlen bezeichnet (Mill. fl.).

1) Budget für 1896:

Grundsteuer	35,5
Gebäudesteuern	31,9
5 % Steuer von Häusern	2,2
Erwerbssteuer	12,2
sog. Einkommensteuer	30,6

2) Erträge der reformierten Steuern, berechnet für 1896:

Erwerbsteuer	17,78
Steuern von den zu öffentl. Abrechnung verpflichteten Betrieben	19,27
Hausiersteuer	0,15
Rentensteuer	3,47
Besoldungssteuer	0,30
Allgemeine Einkomensteuer (Geringste Schätzung!)	16,80
Diese Gesamtsumme von	57,74
wird bis 1898 auf	60,47
anwachsen, während der Staat 1898 in Anspruch nimmt nur	49,45
Vom verfügbaren Rest mit	11,02
sind 1898 festgelegt die Ermäßigung der Grund- und Gebäudesteuer mit 10 % d. h.	7,04
Die Ueberweisungen an die Länder mit	3,00
so daß für 1899 zur weiteren Ermäßigung der Ertragssteuern zur Verfügung stehen	0,98

Die Reform ist, da der unberechenbare Teil der Erwerbsteuer Repartitionssteuer geworden ist, in erster Linie abhängig von dem Erfolg der neuen allgemeinen progressiven Einkommensteuer, über die im folgenden kurz das Wesentlichste mitzuteilen ist.

2. Die neue allgemeine Einkommensteuer. Da dieselbe sich im ganzen an die deutsche Gesetzgebung anlehnt, so mag es genügen, nur die Besonderheiten hier hervorzuheben.

Vorweg ist zu bemerken, daß der der Einkommensteuer von der Steuertheorie beigelegte persönliche Charakter in Oesterreich ausdrücklich anerkannt ist und eine praktische Pointe hat. Verträge nämlich z. B. zwischen Gläubiger und Schuldner — gleichviel, ob vor oder nach dem Erlaß des Gesetzes abgeschlossen —, die darauf abzielen, die Einkommensteuer vom Steuerpflichtigen abzuwälzen, sind ohne rechtliche Wirkung. Eine Ausnahme ist nur (wegen der Unverfänglichkeit derselben) gemacht für Vereinbarungen zwischen Dienstgebern und Bediensteten, durch welche ersteren die Partial- oder Gesamteinkommensteuer zu tragen übernommen haben.

Die Steuer umfaßt nur physische Personen; die Ausländer, wenn sie in Oesterreich wohnen oder sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr dort aufhalten oder endlich durch Grundstücke, Gewerbebetriebe, Forderungen, Dienstbezüge und Pensionen mit dem Inland in Beziehung stehen. Einkommen, das erweislich aus einem fremden Lande stammt und dort der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt, ist ausgenommen.

Steuerfrei sind Personen mit nicht mehr als 600 fl. Gesamteinkommen, sodann die jetzigen Staatsdiener mit nicht mehr als 630 fl. Gehalt, solange dieser Betrag nicht überschritten wird. Diese hohe Untergrenze der Steuer ist einer der Umstände, die geeignet sind, den Erfolg der Steuer zu sichern.

Die Besteuerung erfolgt nach Haushaltungen. Demgemäß ist das Einkommen aller Haushaltungsangehörigen, soweit es der gemeinschaftlichen Haushaltung zufließt, zusammenzurechnen.

Der bei diesem Verfahren naheliegenden Ungerechtigkeit gegen die arbeitenden Klassen, bei denen der Erwerb einer einzelnen Person nicht zu genügen pflegt, ist im Gegensatz zu den meisten deutschen Gesetzen durch die Bestimmung vorgebeugt, daß bei Einkommen unter 2000 fl. dieser Mitarbeit Rechnung zu tragen ist (§ 173). Es können für die miterwerbende Ehefrau oder andere Familienglieder je bis zu 250 fl. Arbeitseinkommen vom steuerpflichtigen Einkommen der Haushaltung abgezogen werden.

Die Steuer trifft das gesamte reine Einkommen in Geld und Geldeswert mit Einschluß des Wertes der eigenen oder freien Wohnung. Außerordentliche Einnahmen und Spekulationsgewinne sind wie in Preußen behandelt. Hier wie dort wird über Lotteriegewinne keine Bestimmung getroffen. Unter den abziehbaren Ausgaben sind die Versicherungsprämien auf den Lebens- oder Todesfall zu erwähnen, die für den Haushaltungsvorstand mit bis zu 100 fl., für eine Haushaltung mit bis zu 200 fl. angerechnet werden dürfen.

Die Steuer bemißt sich nach Klassensätzen, die in der untersten Einkommenstufe 0,6 % der Untergrenze betragen, bei 1000 fl. 1 %, bei 3000 fl. ungefähr 2 %, bei 9000 fl. 3 %, bei 44 000 fl. 4 %, bei 100 000 fl. 4,65 % erreichen und bei höheren Summen sich immer mehr 5 % annähern. Diese für österreichische Verhältnisse abnorm geringen Steuersätze sind gewählt, um Defrauden möglichst wenig verlockend zu machen. Man kann nur wünschen, daß diese wohlbedachte Selbstbeschränkung auch ihre Früchte trage. Mit der preußischen Steuer verglichen zeichnet sich die österreichische Progression durch eine größere Begünstigung der unteren und mittleren Einkommen, durch eine gleichmäßigere und weiter reichende Zunahme der Steuer von großem Einkommen aus. Dazu kommen aber noch Ermäßigungen im Falle geminderter Leistungsfähigkeit, die denen des preußischen Rechts mindestens ebenbürtig sind. Abgesehen nämlich von der oben hervorgehobenen Berücksichtigung des Erwerbs von Frau oder Kindern neben dem Manne werden einmal in Haushaltungen mit höchstens 2000 fl. Gesamteinkommen Abzüge von je $^1/_{20}$ des Einkommens dann gestattet, wenn außer Mann und Frau mehr als zwei Familienmitglieder ohne Versorgung und ohne selbständiges Einkommen vorhanden sind. Diese Abzüge bemessen sich nach dem

Mehrbetrage dieser unversorgten Angehörigen über die genannte Zahl hinaus, auf jeden Fall muß aber Ermäßigung um eine Steuerstufe eintreten. Sodann können die Schätzungskommissionen (in den wichtigeren Fällen mit qualifizierter Majorität) bei besonderen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit den Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von höchstens 5000 fl. Ermäßigungen um 1—3 Steuerstufen, denjenigen mit höchstens 675 fl. Steuerfreiheit gewähren.

Als Hilfsmittel zur Feststellung des Einkommens dienen in erster Linie Einkommensbekenntnisse. Prinzipiell sind alle Personen mit über 600 fl. dazu verpflichtet. Bei unter 1000 fl. kann davon Abstand genommen werden. Nächst dieser weiten Ausdehnung der Fassionspflicht ist charakteristisch, daß von den Steuerpflichtigen außer detaillierten Angaben über die Größe der einzelnen Arten von Bezügen auch die Mitteilung der zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten (bei Löhnen, Gehalten, Kapitalrenten), des Zinsfußes der rentierenden Kapitalien, sowie der Größe des nicht steuerpflichtigen Einkommens verlangt wird. Weiter sind sämtliche Hausbesitzer, die Wohnungen vermieten, verpflichtet, die Mietzinse und Aftermietzinse getrennt nach den einzelnen Parteien und mit genauer Bezeichnung derselben anzugeben, desgleichen haben alle zur Auszahlung von Löhnen, Gehalten, Pensionen Verpflichteten alljährlich eine Anzeige über die Namen der Bezugsberechtigten und die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu erstatten. Alle diese Bestimmungen gehen weit über das in Deutschland gewohnte Maß von Anforderungen hinaus, ließen sich aber im Interesse der ganzen Reform nicht wohl vermeiden.

In diesem Zusammenhang mag auch erwähnt werden, daß neben diesen drastischen Mitteln wenigstens in der Uebergangszeit zur Erzielung wahrheitsgetreuer Fassionen die Bestimmung wesentlich beitragen wird, daß die Materialien, auf denen sich die künftige Steuer aufbaut, in keiner Weise für die Vergangenheit weder für die Veranlagung, noch zum Zweck von Strafverfolgungen benutzt werden dürfen.

Die Steuerveranlagung erfolgt durch Schätzungskommissionen, deren Vorsitzender und eine Mitgliederhälfte vom Finanzminister ernannt wird, während die andere Hälfte der Mitglieder durch die zu 3 Wahlkörpern gruppierten Steuerpflichtigen selbst gewählt wird. Sie zerfallen in Ortskommissionen für Städte und Industrieorte von über 10000 Einwohnern und in Bezirkskommissionen für je einen politischen Bezirk. Ihre Verhandlungen sind geheime. Jeder Kommission ist ein Finanzbeamter als Referent beigegeben. Der Vorsitzende ist nur stimmberechtigt bei gleichgeteilten Stimmen. Der Vorsitzende, sowie die Kommission können vom Steuerpflichtigen Erneuerung der Fassion und persönliches Erscheinen, Auskünfte auf bestimmte Fragen, aber nicht die Vorlage von Geschäftsbüchern verlangen; sie können Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen lassen. Durch Beschluß setzt sie Einkommenstufe und Steuersatz in der Regel für jeden einzelnen Pflichtigen fest. Auf Antrag der Steuerbehörden kann sie aber gleichzeitig über mehrere Personen beschließen, wenn deren Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt.

Den Schluß des Einschätzungsgeschäftes bildet die öffentliche Auslage des Einschätzungsregisters während 14 Tagen bei der Steuerbehörde erster Instanz, wobei jeder Steuerpflichtige das Recht hat, die ganze Liste durchzusehen. Dieser namentlich im Herrenhaus aufs lebhafteste bekämpfte Akt bildet den Schlußstein der Maßregeln, durch die Steuerdefrauden verhindert werden sollen. Es kann kein Zweifel sein, daß er seinem Zweck gegenüber den Großkapitalisten und Großindustriellen nur in geringem Maß entsprechen wird. Aber auch abgesehen davon ist diese Veröffentlichung der Steuerregister eine zweischneidige Waffe. Immerhin sind Kautelen gegen die nächstliegenden Mißbräuche in das Gesetz aufgenommen worden, zu denen jene Maßregel Anlaß bieten könnte. Nach § 246 ist derjenige, der den Inhalt dieser Register „in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht", mit Arrest bis zu 6 Monaten oder an Geld bis 1000 fl. zu bestrafen. Die Zukunft wird lehren, ob diese Bestimmung genügen wird.

Innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrags hat der Steuerpflichtige das Recht der Berufung. Dasselbe Recht steht der Steuerbehörde zu. Die Entscheidung erfolgt durch die für je ein Kronland gebildete Berufungskommission, deren Mitglieder halb vom Finanzminister berufen, halb von den Landtagen gewählt werden und deren vom Finanzminister ernannter Vorsitzender gleichzeitig die Leitung des Veranlagungsgeschäfts in seinem Sprengel führt. Die Berufungskommission hat die gleichen Rechte wie die Schätzungskommission, sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden, muß aber die Sache an die Schätzungskommission zurückverweisen, wenn sie aus Anlaß einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen findet, daß die bisherige Veranlagung dem letzteren noch zu günstig sei.

Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wesentlicher Mängel des Ver-

fahrens steht schließlich noch der Weg der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Strafen. Die Steuerhinterziehung wird mit dem 3—9fachen desjenigen Betrags geahndet, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist. Derselben Strafe verfällt, wer sich in der ihm obliegenden Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge unrichtige Angaben oder Verschweigungen zu schulden kommen läßt. Wer sein Einkommen oder die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge nicht in der gesetzlichen Frist anzeigt, wird wegen Steuerverheimlichung mit dem 2—6fachen des Betrags bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist. Wissentlich unwahre Angaben von Sachverständigen oder Auskunftspersonen mit der Absicht, Steuer- oder Strafzumessungen zu vereiteln, rechtswidrig herbeizuführen oder unrichtige Bemessungen zu veranlassen, werden mit Arrest bis zu 2 Monaten oder Geldstrafe von 5—300 fl. bestraft. Mildere Formen der vorstehenden Delikte, Ungehorsam, Ordnungswidrigkeiten unterliegen kleineren Geldstrafen. — Unbefugte Offenbarung des Inhalts von Steuererklärungen, überhaupt der Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Pflichtigen wird mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verjährung beträgt bei den schwereren Delikten 5 Jahre. Die Folgen neuer straffälliger Handlungen oder Unterlassungen sind sehr hart. In solchen Fällen beginnt nämlich auch für das ältere Vergehen die Verjährungsfrist aufs neue zu laufen.

Faßt man den ganzen Eindruck des Einkommensteuergesetzes zusammen, so läßt sich sagen, daß dasselbe im Steuertarif weitgehende Mäßigung, insbesondere gegen Minderbemittelte ein großes Maß von Milde, dagegen in den Bestimmungen zur Verhinderung von Defrauden ungewöhnliche Schärfe aufweist. Es wird mehr von den Steuerbeamten als von den Steuerpflichtigen abhängen, wie hoch der finanzielle Effekt des Gesetzes werden wird. Die äußeren Bedingungen zum Erfolg sind jedenfalls gegeben.

D. Die Einkommensteuer im modernen Frankreich.

1. Allgemeine Anschauungen. Seit der österreichischen Steuerreform hat Frankreich den Ruhm, unter allen europäischen Großmächten das ungenügendste Konglomerat direkter Steuern zu besitzen. Wie seine ganze heutige finanzielle Last, bei der nur durch Kunstgriffe die Bilanzierung des Budgets möglich ist, so ist auch der Stand seiner direkten Besteuerung durch die Ruhelosigkeit seiner Geschichte während der letzten hundert Jahre bedingt.

Die direkten Steuern sind systemlos, nach dem Gebot der finanziellen Not aneinander gereiht, ohne innere oder äußere Einheit. Auf der einen Seite klaffen weite Lücken: Schriftsteller und Aerzte sind nur ganz ungenügend, Staats- und Hypothekargläubiger überhaupt nicht durch direkte Steuern getroffen, auf der anderen Seite steht eine dreifache Belastung der Eigentümer oder Mieter von Wohnungen. Aber auch abgesehen davon, die vorhandenen Steuern sind weit davon entfernt, untereinander gleichartig oder gleichmäßig zu sein. Nur zwei derselben ruhen auf wirklichen Ertragskatastern, die Grundsteuer auf einem ganz veralteten, die von ihr neuestens abgetrennte Gebäudesteuer auf einem für den Augenblick wenigstens ausgezeichneten Kataster. Zwei andere Steuern ruhen auf der Aufzeichnung rein äußerlicher Steuermerkmale, die mit dem Ertrag nur in zufälliger Verbindung stehen: die sog. Thür- und Fenstersteuer, die anerkannt schlechteste direkte Steuer, und die an sich ingeniöse Patentsteuer, die das Vorbild so vieler Gesetzgebungen geworden ist. Auch von der letzteren haben neuere Enqueten ergeben, daß sie zwar im Durchschnitt niedriger als alle anderen Steuern ist, aber doch die kleineren und kleinsten Gewerbetreibenden enorm belastet, während die Großbetriebe mit Ausnahme der neuestens durch Steuermaßregeln bekämpften grands magasins minimale Abgaben zu tragen haben. Die letzte der sog. alten direkten Steuern, die Personal-Mobiliarsteuer (vergl. darüber Bd. IV, 1199 ff.) hat, was die Mobiliarsteuer betrifft, überhaupt kein einheitliches Kataster, denn nur in 4000 Gemeinden wird letztere nach dem Mietwert, in den übrigen 32000 Gemeinden nach anderen Hilfsmitteln außer jenen, z. B. namentlich nach den facultés présumées (äußeren Wohlstandsmerkmalen) veranlagt. Zu allen diesen Steuern kommt seit 1872 noch eine neuerdings auf 4 % erhöhte Steuer von industriellen und Bankwertpapieren und eine Reihe von Luxus- und sonstigen Ergänzungssteuern, die wenigstens im einzelnen weder fiskalisch noch steuerpolitisch größere Bedeutung zu beanspruchen haben.

Die direkten Steuern sind 1896 für den Staat mit 577, für die Departements und Gemeinden mit 384 Mill. Frcs. veranschlagt, während sämtliche Verbrauchssteuern und Zölle für den Staat 1504, für die Gemeinden 306 Mill. Frcs. und die staatlichen Register-, Stempel- und Verkehrsabgaben 775 Mill. Frcs. betrugen; der Gesamteffekt der direkten Steuern ist der, daß die besitzenden Klassen nicht genügend und sehr ungleichmäßig ge-

troffen sind. Dies gilt auch dann, wenn die auf den Besitz fallenden Umsatz- und Registerabgaben mit eingerechnet werden.

Die Reformpläne, mit denen unter diesen Umständen das Land jahraus jahrein von Regierung und Abgeordneten überschüttet wird, bezwecken entweder Reformen im einzelnen, sei es nun Katastererneuerung (Grundsteuer), Ausfüllung der noch vorhandenen Lücken (Rentner und Hypothekengläubiger), Beseitigung einzelner Steuern (z. B. der Thür- und Fenstersteuer) oder Umbildung solcher (Patent- und Mobiliarsteuer). Alle diese Fragen, so wichtig sie sein mögen, interessieren in diesem Zusammenhange nicht. Oder die Reformpläne haben einen allgemeineren Charakter und wollen neben und unbeschadet solcher Detailarbeit die Schwächen der jetzigen Steuern dadurch mildern, daß eine Einkommensteuer hinzugefügt oder die jetzigen Steuern in eine Art von Einkommensteuer umgebildet werden.

Diese Einkommensteuerfrage wurde zuerst in Frankreich breit, aber fruchtlos 1848, dann wieder unmittelbar nach dem Kriege von 1870/71 diskutiert und ist seitdem nie auf längere Zeit von der Tagesordnung verschwunden. Gleichwohl steht ihr, welche Form der Lösung auch vorgeschlagen werden mochte, bis auf den heutigen Tag in der Mehrheit der Bevölkerung, der Abgeordneten und der Regierung eine tiefe Abneigung gegenüber. Dieselbe beruht zunächst in einer Ueberschätzung der Leistungen der großen französischen Revolution; diese soll mit ihrem Kampf gegen persönliche und willkürliche Steuern und mit der Einführung äußerlicher und rein mechanischer Maßstäbe für die Steuerverteilung auch dem modernen Frankreich geradezu ein Vermächtnis hinterlassen haben, das unantastbar sei. Die Abneigung stützt sich weiter auf die noch heute in Frankreich herrschende Lehre über Wesen und Berechtigung der Besteuerung, der die Anschauungen diametral gegenüberstehen, die im Gefolge bezw. als treibende Kraft für die Verfechter der Einkommensteuer auftreten. Hinter der Auffassung der Steuern als bloßer Gegenleistungen steht nicht bloß eine wissenschaftliche Sekte, sondern die Mehrzahl aller Besitzenden und die ganze Macht der französischen Börse. Endlich als drittes Moment kommt das weit verbreitete Mißtrauen gegen die Steuerbureaukratie und gegen die gerade herrschenden Parteien in Betracht. Die Anhänger der heutigen Decentralisation in der Steuerveranlagung fürchten — und vielleicht nicht ganz mit Unrecht —, daß beide ihre diskretionären Befugnisse, die bei Einkommensteuern nie ganz zu vermeiden sind, mißbrauchen könnten.

Auf Grund dieser gegnerischen Stimmung werden allgemein, wenigstens in den politisch einflußreichen Kreisen, die Schwierigkeiten und Mängel der Einkommensteuer in hundertfacher Vergrößerung gesehen, während die Erfolge in anderen Staaten (ausgenommen England) und die großen finanziellen und steuerpolitischen Vorzüge in den Augen der meisten Beurteiler zusammenschrumpfen. Außerdem bekommt der Kampf gegen die Einkommensteuer einen kräftigen Rückhalt noch dadurch, daß mit der ganzen Frage das Problem der Steuerprogression oder wenigstens das der Entlastung der Aermeren in engerem Zusammenhang steht, ein Problem, dem eine womöglich noch stärkere Voreingenommenheit entgegengebracht wird.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß abgesehen von all diesen Anschauungen volkspsychologisch-politischen Ursprungs rein steuertechnische Hindernisse in beträchtlicher Anzahl zu überwinden wären. Wir heben nur eines hervor: Was den deutschen Staaten, Oesterreich und anderen Ländern den Uebergang zur Einkommensteuer erleichtert hat, war das Bestehen brauchbarer Ertragssteuerkataster. Diese für die Einschätzung von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden so unentbehrlichen Hilfsmittel fehlen nach dem Stand der heutigen Kataster fast ganz in Frankreich.

Wenn gleichwohl auch in neuester Zeit — und nur über diese ist hier zu berichten — amtliche Vorschläge zur Einführung der Einkommensteuer in das französische Steuersystem, wenn auch in sehr verschiedener Form wiederkehren, so kann dies als ein Zeichen dafür gelten, wie dringend, konkret gesprochen, die Entlastung der Besitzlosen, die gleichmäßige und stärkere Belastung der Besitzenden, die Berücksichtigung verschuldeter und sonst überlasteter Wirtschaften geworden ist, damit die Bevölkerung auf die Dauer die enorme Steuerlast tragen könne.

2. Die neueren Reformvorschläge. Auf dreierlei Wegen ist versucht worden, diesen der Einkommensteuer zu Grunde liegenden Gedanken auszuführen. Sie können kurz als der französische, der deutsche und der englische bezeichnet werden.

a) Französisches System (Ausbau der Mobiliarsteuer). Echt französisch ist der erste Vorschlag in doppelter Beziehung, einmal weil er auf frühere Vorgänge der französischen Steuergeschichte zurückgreift und zweitens, weil er sich von dem in Frankreich mit Vorliebe gepflegten „fetichisme des signes exterieurs“ nicht los zu machen wagte. In Erinnerung an die früheste Form der Mobiliarsteuer, die (1791) das bewegliche Einkommen an der Hand äußerlicher Kennzeichen, vor allem des Mietaufwands treffen sollte, sind auch in neuester Zeit von einzelnen Ministern Gesetzentwürfe eingebracht worden, die die Mobiliarsteuer in dieser Art zu einer

einkommensteuerähnlichen Abgabe umbildeten. So von Dauphin 1887, von Burdeau 1894, von Cochery im Juni 1896 und Februar 1897.

Dauphin wollte (s. den Entwurf im Bulletin de statistique, XXI, S. 276 ff.) mit Rücksicht darauf, daß der Mietaufwand immer kleinere Quoten des Einkommens beansprucht, je größer das letztere ist, eine allerdings nur proportionale Belastung dadurch erzielen, daß das Steuerkapital bei kleinem Mietaufwand durch Multiplikation mit einer kleinen Zahl, bei größeren durch Multiplikation mit immer größeren Zahlen festgestellt und diese Summen einheitlich mit 1 % besteuert werden sollten. Er nahm dabei Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten des Mietzinses und ließ Personen mit ganz kleinen Mietaufwendungen frei.

Burdeau (Bulletin de statistique, XXXV, S. 368 ff., 386 ff.) ließ den Repartitionscharakter der Mobiliarsteuer bestehen, aber die Steuer sollte entsprechend den Ergebnissen der Gebäudekatastrierung neu auf Departements und Gemeinden verteilt und durch Revisionen von 10 zu 10 Jahren auf dem laufenden erhalten werden. Die Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land sollten schon in der Bemessung des Kontingents nach einem bestimmten Tarif Ausdruck finden. Innerhalb der einzelnen Gemeinden sollte nach den Beschlüssen der Generalräte bei sämtlichen Pflichtigen ein Teil der Miete (höchstens ¹/₂ des auf eine Haushaltung im Gesamtdurchschnitt einer Gemeinde fallenden Mietaufwands) unangerechnet bleiben, bei Personen mit kleinen Mieten außerdem Ermäßigungen bei mehr als drei unversorgten Kindern gewährt werden. Nach der Zahl der Dienstboten sollte der Prinzipalbetrag der Mobiliarsteuer um je 40 % (bei nur einem Dienstboten weiblichen Geschlechts um 20 %) erhöht werden.

Feiner, aber auch erheblich verwickelter ist das neueste wohldurchdachte Projekt Cocherys vom Februar 1897 (Bulletin XLI, S. 119 ff., 138 ff.), das in primitiverer Form Bestandteil schon seines Steuerplans vom Juni 1896 gewesen war. Und zwar beruht die Kompliziertheit auf dem Festhalten des Repartitionssteuercharakters, was wohl nur aus politischen Gründen zu erklären ist. Die Vorzüge seiner Vorschläge liegen darin, daß er bei der Mietsteuer, die auch hier den Mittelpunkt bildet, nicht nur die Unterschiede zwischen Stadt und Land, sondern auch diejenigen von Departement zu Departement in Rechnung zieht und daß er bei der Individualrepartition in höherem Grad als seine Vorgänger Umstände berücksichtigt, die die Leistungsfähigkeit mindern und mehren. Was erstere betrifft, so gewährt er abgesehen von der völligen Freilassung des halben Durchschnittsmietaufwands sämtlicher Haushaltungen Ermäßigung nach der Zahl der minderjährigen Kinder und zu versorgenden Ascendenten, ohne diesen Vorteil auf die Aermsten oder Kinderreichsten zu beschränken; und ganz neu in der französischen Gesetzgebung ist das den lokalen Steuerkommissionen gewährte, wenn schon nach oben begrenzte Recht, bei Personen in außergewöhnlich ungünstiger Lage die Steuerlast noch weiter zu ermäßigen. Andererseits wird eine stärkere Besteuerung der Leistungsfähigeren erzielt einmal dadurch, daß Ehelose und Verwitwete ohne Kinder jener Freiheit einer Quote ihres Mietaufwands zur Hälfte verlustig gehen sollen, sodann besonders durch Zuschläge zu der Wohnungssteuer im Fall von besonderen Luxusaufwendungen, wie Halten von männlichen oder von mehr als einem weiblichen Dienstboten, von Pferden und Wagen zum persönlichen Gebrauch.

Was mit äußerlichen Merkmalen des Aufwandes erreicht werden kann, ist zweifellos durch dieses neueste Projekt Cocherys erreicht. Aber auch bei ihm, geschweige denn bei den älteren Vorschlägen ist einzuwenden, daß die Größe und Kompliziertheit des Apparats nie in günstigem Verhältnis zum Erfolg stehen wird. Immer bleiben diese wenigen greifbaren Thatsachen nur Teiläußerungen der Leistungsfähigkeit, neben denen viele andere gleich wichtige vernachlässigt sind. Außerdem enthalten alle diese Vorschläge keine auch nur annähernd entsprechende Besteuerung der Reichen, da die versteckt auf Steuerprogression abzielenden Maßnahmen nur gerade geeignet sind, eine etwa proportionale Besteuerung (am Einkommen gemessen) herbeizuführen. Trotz oder wegen dieser Mängel entspricht aber dieser erste Weg so sehr dem französischen Volksgeist, daß er bei einigermaßen klareren parlamentarischen Verhältnissen und bei größerer Stetigkeit der Regierung die größte Aussicht für sich hätte.

b) Deutsches System. Der radikalste Vorschlag — radikal nicht bloß wegen der Parteistellung des Ministers, der ihn vertrat, sondern auch wegen des dabei ins Auge gefaßten Ziels — ist die Einkommensteuervorlage Doumers vom Februar 1896 (Bulletin XXXIX, S. 174 ff.). Dieselbe geht weit über den zahmen Entwurf Peytrals von 1888 (Bulletin XXIV, S. 517 ff.) hinaus und will nichts weniger als die Einführung einer ergänzenden, allgemeinen, progressiven Einkommensteuer. Neben ihr sollen Grund-, Gebäude- und Patentsteuer, sowie Zins- und Dividendensteuer und die kleineren Abgaben erhalten bleiben. Der ganze Gesetzentwurf samt seiner Begründung nähert sich außerordentlich der preußisch-deutschen Einkommensteuergesetzgebung der letzten Jahre, so sehr der Minister auch vermeidet, diese Vaterschaft ausdrücklich zuzugeben. Namentlich die

Motivierung klingt geradezu unfranzösisch, während sie uns Deutsche anheimelt und wenigstens vom theoretischen Standpunkt aus untadelhaft ist.

Die Steuer sollte bei allgemeiner Freiheit von 2500 Frcs. Einkommen 1—5 % betragen, doch so, daß nur immer die über eine bestimmte Klasse hinausgehenden Teile des Einkommens den höheren Satz bezahlen sollten, woraus sich ein sehr langsames Fortschreiten des Steuersatzes ergiebt (z. B. bei 4000 Frcs. nur 0,38 %, bei 20 000 Frcs. 2,12, bei 100 000 Frcs. 4,12 %). Das gesamte Einkommen sollte steuerpflichtig sein und zu diesem Zweck von Personen mit über 10 000 Frcs. Einkommen stets, von anderen auf Anforderung fatiert werden.

Wir verzichten auf eine Wiedergabe der Einzelheiten, denn von der Umschreibung des Begriffs des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Formalismus der Veranlagung und den Strafen für unterlassene Deklaration lehnt sich das Gesetz an die deutsche Formulierung an. Das Gesetz sollte schon vom 1. I. 1897 an in Kraft treten.

Man muß den Mut Doumers bewundern, mit dem er es wagte, seinen Landsleuten ein derartiges Gesetz zu bieten. Denn noch war kein Jahr verflossen, seit die von dem Finanzminister Poincaré einberufene außerparlamentarische Kommission zum Studium der Wege, auf denen eine Einkommensteuer in Frankreich eingeführt werden könnte, sich rundweg mit allen gegen 2 Stimmen gegen die Adoption des deutschen Systems entschieden hatte. Der Berichterstatter Coste hatte in seinem damaligen Schlußbericht der Stimmung der Kommission dahin Ausdruck gegeben, daß gegen das preußische Steuersystem betrachtet die derzeitige französische direkte Besteuerung eine wahre „oasis financière“ sei. Als jetzt der Doumersche Entwurf veröffentlicht wurde, brach ein wahrer Sturm der Entrüstung los, der sich übrigens fast mehr noch gegen die radikalen Parteien als gegen die Sache richtete. Man behandelte den Vorschlag als das Produkt eines Wahnsinnigen. Alle nationalen und politischen Leidenschaften wurden gegen ihn entfesselt. Man sah in dem Entwurf eine Gefahr für die Freiheit, für den Besitz, für die nationale Arbeit; er schlage dem génie du peuple français ins Gesicht.

Alle diese Vorwürfe gehen zweifellos viel zu weit. Aber der unparteiische Beurteiler wird zugeben müssen, daß der Entwurf eine Träumerei, kein Produkt der Realpolitik war. Er mutete den Franzosen mit einem Schlag viel zu viel zu. Sollten sie doch auf einmal ihre Vorurteile gegen Steuerprogression, gegen Deklarationen aufgeben, in die Besteuerung auch der bisher ängstlich geschonten Staatsrentner und Hypothekengläubiger einwilligen. Ueberdies waren die Berechnungen über den finanziellen Erfolg der Steuer sehr anfechtbar, die Schwierigkeiten der Vorbereitungsarbeiten sehr unterschätzt.

Die Budgetkommission lehnte mit 29 gegen 4 Stimmen den Entwurf ab, in einer fünftägigen Debatte in der Kammer (21.—25. März) gelang es dem Ministerium nur mit Mühe, ein nichtssagendes Votum zu erhalten, das die Vorlage einer neuen allgemeinen, die unteren Klassen entlastenden Einkommensteuer der Budgetkommission überließ. — Darüber kann kein Zweifel sein, daß die Einkommensteuer in deutschem Gewande nie in Frankreich ihren Einzug halten wird.

c) Englisches System. Die englische Form der Einkommensteuer hat in den Augen der Franzosen, wie dies besonders in den parlamentarischen Debatten zu Tage trat, eine Reihe erheblicher Vorzüge. Indem sie die Deklarationspflicht auf Einkommen aus Gewerbe und Handelsbetrieben und auf gewisse Zinserträge beschränkt, erleichtert sie sehr die Aufgaben der Steuerpflichtigen. Da ferner der Gesamtbetrag des Einkommens nur auf das ausdrückliche Verlangen des Steuerpflichtigen zur Kenntnis der Schätzungskommission gelangt, erscheinen den Franzosen die Privatgeheimnisse der Einzelnen weit besser als bei anderen Systemen gewahrt. Ueberhaupt rühmen sie, daß in England die ganze Steuerveranlagung einen weniger bureaukratischen Anstrich trage. Weiter loben sie die Vorwegnahme der Steuer von Gehältern, Löhnen und der Hauptmasse der Kapitalrenten bei den diese Erträge auszahlenden Kassen als ein treffliches Mittel, Defrauden zu verhindern und den finanziellen Effekt der Steuer zu steigern. Endlich erscheint ihnen die in England angewandte Form der Entlastung der minder wohlhabenden Klassen als der Willkür entzogen.

Hier kann dahingestellt bleiben, wie weit diese Eigenschaften wirklich Vorzüge sind, wie weit sie überhaupt dem Steuersystem und nicht vielmehr den volkswirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Vereinigten Königreichs anhaften, endlich wie groß die Nachteile der englischen Einkommensteuer sind, die in den Kauf genommen werden müßten. Denn an eine Kopie dieses Vorbildes wird auch in Frankreich nicht gedacht. Bei allem Lob, das die englische Einkommensteuer findet, giebt es doch gewisse Punkte, in denen den Franzosen eine Nachfolge unmöglich erscheint. Die wichtigsten sind die wenn auch noch so beschränkte Deklaration und das Ausmaß des Steuersatzes.

Schon Gambetta, als Vorsitzender der Budgetkommission, hat 1876 in ihr Beschlüsse veranlaßt, die auf eine Annäherung an die englische Einkommensteuer hinauslaufen.

Aus der neuesten Zeit liegt ein weiterer Vorschlag in ähnlicher Richtung vor.

Zuvor muß aber der Anregungen gedacht werden, die die schon vorhin genannte außerparlamentarische Kommission zum Studium der Einkommensteuer, die vom Juni 1894 bis Juli 1895 tagte und für die englische Gesetzgebung eine gewisse Sympathie zeigte, gegeben hat. Dieselben gehören allerdings nicht genau hierher, da sie englisches und italienisches Verfahren kombinieren, sind aber hier zu erwähnen, da sie von der bloßen Umgestaltung der Mobiliarsteuer ebenso sehr entfernt sind, wie von der in Deutschland üblichen progressiven Gesamteinkommensteuer. Die Kommission riet zur Ausdehnung der Besteuerung auf alle Ertragsarten, die sie in 5 Shedules (Cédules) einteilte, auch auf die Staatsrente. Die Hypothekargläubiger sollten besonders besteuert und die Grund- und Hausbesitzer entsprechend entlastet werden. Alle übrigen Kapitalrenten (mit Ausnahme von Handschuldzinsen, die man nicht berücksichtigte) sollten durch Vorwegnahme beim Schuldner, die Gehälter und Löhne zum Teil auf gleiche Weise, zum Teil nach äußeren Anhaltspunkten (Mietaufwand) besteuert werden. Damit ist die eine fundamentale Abweichung von der englischen Gesetzgebung bezeichnet: Deklarationen sind für Löhne, soweit nicht Unternehmungen halb öffentlichen Charakters in Frage standen oder die Steuerpflichtigen selbst die Deklaration anbieten, und für Gewerbeerträge rundweg abgelehnt worden. Die Gewerbesteuer bleibt nach wie vor an den äußerlichen Merkmalen haften.

Die zweite wichtige Abweichung betrifft den Steuersatz, der nicht wie in England ein überall gleicher sein, sondern sich im Verhältnis wie 4 : 3 : 2 abstufen sollte, je nachdem Kapitaleinkommen (hierunter ungenauer Weise auch die Grundsteuer), aus Kapital und Arbeit gemischte Einkommen oder reine Arbeitseinkommen in Frage ständen. In diesem Punkte adoptierte also die Kommission das italienische Recht. Entlastungen waren nur für die Arbeitseinkommen vorgesehen, hier aber in beträchtlichem Maße.

Diese von einer unverantwortlichen Kommission gefaßten Beschlüsse konnten zunächst nur akademischen Wert beanspruchen, obwohl sie die praktischen Möglichkeiten scharf im Auge behielten und obwohl sich unter den Kommissionsmitgliedern einflußreiche Beamte, Politiker und Schriftsteller befanden. Politische Bedeutung gewannen sie erst, als eines der Mitglieder, Cochery, als Finanzminister und Nachfolger von Doumer auf jene Vorschläge wenigstens zum Teil zurückgriff und sie zu einem Entwurfe verarbeitete (Juni 1896, Bulletin XXXIX, S. 663 ff.). Auch sein Plan ist, die bestehenden Steuern sofort oder später so umzubilden, daß sie sich im Gesamteffekt einer Einkommensteuer nähern, ohne deren Schattenseiten zu besitzen. Er will nicht wie Doumer ein impôt sur le revenu, sondern wie die Kommission von 1894/95 ein impôt sur les revenus. Aber er schlägt dabei im einzelnen andere Wege ein. Einer der wichtigsten Unterschiede ist, daß er die 1895 beschlossene Abstufung der Steuer nach dem Grade der Fundierung der Erträge nicht acceptiert. Indem er einen einheitlichen Steuersatz von 4,5 % vorschlägt, kehrt er zum englischen Muster zurück. Er nähert sich den Kommissionsbeschlüssen, indem er ein möglichst lückenloses direktes Steuersystem, besonders die Besteuerung der Staatsrentner und Hypothengläubiger fordert. Dabei wirkt auch bei ihm das englische Vorbild, wenn er von 5 Cédules spricht.

Cédule A ist die Gebäudesteuer, Cédule B die Grundsteuer. Auf letztere soll der Satz von 4,5 % bis zu der in Vorbereitung begriffenen Neukatastrierung insoweit zur Anwendung kommen, als Departementskontingente, die über diese Summe hinausgehen, auf diesen Satz herabgesetzt werden. Mit Hypotheken belasteten Grundbesitzern wird das Recht gegeben, den Gläubigern bei der Zinszahlung 4,5 % Steuer anzurechnen. Cédule C enthält die Erträge des beweglichen Kapitals, Cédule D wird durch die Gewerbesteuer repräsentiert, an die Cochery so wenig wie die Kommission von 1894/95 Hand zu legen wagte.

Mit vorstehenden Maßregeln schmeichelt sich der Minister, eine proportionale und gleiche Belastung aller in diesen Abteilungen enthaltenen Pflichtigen hergestellt zu haben, was doch höchstens von denjenigen in Cédule A und C behauptet werden kann. Um darüber hinaus nun die Leistungen an direkten Steuern nach Maßgabe der Wohlhabenheit korrigieren zu können, blieb bei der Ungleichartigkeit der bisher genannten Steuern kein anderer Weg als der einer Zuschlagssteuer, die wegen der Abneigung des Ministers gegen Deklarationen nur nach äußeren Merkmalen eingerichtet werden konnte. Die Cédule E complémentaire (ergänzend in fiskalischem und finanzpolitischem Sinne) hat diese Aufgabe; durch sie wird gleichzeitig (abgesehen von der hierhergehörigen beschränkten Funktion der Gewerbesteuer) allein der Ertrag der Arbeit zur Steuer gezogen, eine Beschränkung, die den Arbeitern und kleinen Beamten gegenüber ein Vorzug, aber für die großen Gehalte von Staatsbeamten und Gesellschaftsdirektoren nicht zu rechtfertigen ist. Da oben unter a (2. Hälfte) bereits der durchgebildetere spätere Vorschlag Cocherys vom Februar 1897 mitgeteilt ist, so begnügen wir uns hier, zu sagen, daß diese Ergänzungssteuer den Mietaufwand von einer gewissen Höhe an, die nach Ortsklassen und Kinder-

zahl wechselt, mit der Zahl der Dienstboten, Luxuspferde und Luxuswagen kombiniert, wobei letztere Thatsachen die Mietsteuer um einen gewissen Teil, höchstens aber bis auf das Doppelte erhöhen. Die Mietsteuer selbst sollte nur 4½ % betragen. Etwa 43 % der Steuerpflichtigen (wenig mehr als bisher) würden von dieser Ergänzungssteuer frei gewesen sein. Da neben der Personal-Mobiliarsteuer auch die Thür- und Fenstersteuer aufgehoben sein sollte, immerhin ein kleiner Fortschritt. Aber andererseits erfüllte sie gar nicht die Funktion der stärkeren Belastung der Reichen, da die Steuer nur bis 9 % des Mietaufwandes steigen könnte.

Der Entwurf Cocherys, dem die Budgetkommission nach oberflächlicher Beratung durchaus zustimmte, fiel durch die Bosheit der Radikalen, die dem Nachfolger Doumers keinen Sieg gönnten. Die Besteuerung der Rente kam nicht zur Abstimmung; auch an diesem Punkt wäre die Regierung unterlegen. Der ganze Entwurf hatte etwas Unfertiges, besonders in seiner ersten Hälfte. Immerhin hätte er den verschuldeten Grundbesitz und die Arbeit entlastet, das ganze mobile Kapital steuerpflichtig gemacht.

Man wird von dem in diesem letzten Vorschlag hervortretenden Versuch, die englische Einkommensteuer zu erreichen, urteilen dürfen, daß er nach dem jetzigen Stand der französischen Steuergesetzgebung noch große Schwierigkeiten vor sich hat. Er setzt annähernd gleichartige und gleichwertige Kataster und eine gleichmäßige Erfassung aller Erträge voraus, was beides in Frankreich noch auf lange Zeit fehlen wird. Ein neues Grundsteuerkataster wird politisch verhältnismäßig leicht, wesentlich schwerer die vollständige Besteuerung der Kapitalerträge, dagegen die grundsätzliche Aenderung der Gewerbesteuer kaum je durchzusetzen sein. Nimmt man aber auch letztere, so wie sie ist, in den Kauf, so bleibt doch die Lösung der Frage, wie nachher die verschiedene Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden soll, sehr schwierig. Bei den steuerpflichtigen kleinen Gewerbetreibenden, bei vielen Grundbesitzern, bei Witwen mit kleinen Kapitalrenten, die meist durch die Ertragssteuern stark belastet sind, bildet die bloße Freilassung von Mietsteuer kein Aequivalent, und dasselbe gilt umgekehrt von der Wirkung der Mietsteuer auf die Reichen, wenn dieselbe nicht in sehr hohen Sätzen erhoben wird.

Auch die Vorschläge der Kommission von 1894/95 lösen das Problem nur unvollkommen.

Nur in kraus verschlungenen Zickzackwegen wird sich wohl — das lehren die voranstehenden Betrachtungen, die französische Reform der direkten Besteuerung vorwärts bewegen. Aber wenn in Frankreich auch in näherer Zukunft nicht die Einkommensteuer selbst Boden fassen wird, so ist doch außer Zweifel, daß dank der stillen, aber sicheren Einflüsse fremdländischer Fortschritte auch dort wenigstens den der Einkommensteuer zu Grunde liegenden Anschauungen über die Entlastung der Besitzlosen, Verschuldeten und Bedrängten, über die stärkere Besteuerung der Wohlhabenden der Sieg zufallen wird.

März 1897.

Litteratur:

A. Braunschweig. Lambrecht und Kleye, Unser jetziges direktes Steuersystem nebst einer Betrachtung über das in Aussicht genommene Staatseinkommensteuergesetz, Braunschweig und Leipzig 1896. Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 16. IV. 1896 nebst Ausführungsvorschriften vom 27. VIII. 1896, Helmstedt 1896.

B. Sachsen-Altenburg. Einkommensteuergesetz vom 24. IV. 1896 im Finanzarchiv 1896, S. 801 ff.

C. Oesterreich. v. Liesegang im Fin. Archiv 1896, S. 538 ff. v. Fürth, Die Einkommensteuer und ihre Reform, Leipzig 1892. Mataja, in der Zeitschr. f. Volkwirtsch., Sozialpolitik und Verwaltung I. R. Auspitz, in derselben Zeitschr., II, Heft 1. G. Koenig, Die Bedeutung der Steuervorlagen in u. für Oesterreich, 1895. v. Plener in der Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verwaltung, V, Heft 3. M. Menger, Die Reform der direkten Steuern in Oesterreich 1895. v. Myrbach und Mischler im österr. Handelsmuseum, 1895. Groß im österr. Staatswörterbuch, II, s. v. Steuerreform. Rusco in den juristischen Blättern, Wien 1897, Nr. 7 ff. Sieghart im Finanzarchiv, 1897, S. 1 ff. Ferner die kommentierten Gesetzesausgaben von v. Herzfeld, R. Pensch, R. Reisch, ersteres Leipzig 1897, letztere beide Wien 1897.

D. Frankreich. Außer den spärlichen Bemerkungen in den bekannten Lehrbüchern (in Deutschland am ausführlichsten Wagner, in Frankreich Parieu und Garnier) vergl. besonders J. Chailley, L'impôt sur le revenu, Paris 1884 (die beste französische Monographie über diese Frage). Y. Guyot, L'impôt sur le revenu, Paris 1887; in beiden auch historisches Material. Seit 1894 ist die Litteratur stark angeschwollen. Wir heben daraus hervor: Ed. Cohen, Réformes pratiques dans le régime des impôts, Paris 1894. J. Roche, L'impôt général sur le revenu, 1894. Procès-verbaux de la commission extraparlamentaire de l'impôt sur les revenus, 2 Bände, Paris 1895. Den Schluß bildet der sehr gewissenhafte Bericht von Coste (Rapport général présenté au nom de la commission etc.), der in beschränkter Auflage auch gesondert erschienen ist. G. Cavaignac, Pour l'impôt progressif, 1895. L'impôt sur le revenu et l'impôt sur les revenus dans les pays étrangers (gesammelt von der Generaldirektion der direkten Steuern), Paris 1895. Ravanier, La refonte des impôts etc., Paris 1895. M. Laserre, Impôt général sur le revenu in der Revue politique et parlementaire, 1895. P. Delombre, (Bor-

sitzender der Budgetkommission im März 1896). L'impôt général sur le revenu, 1896. J. Roche, Contre l'impôt sur le revenu, 1896. De Lucay (le comte), L'impôt sur le revenu, rapport à la société des agriculteurs en France, 1896. Y. Guyot, Les tribulations de M. Faubert, L'impôt contre le revenu. Kergall, L'impôt démocratique sur le revenu, 1896. Revue d'Economie politique, X (1896) Mai. Picot in der Réforme sociale, Juni 1896. C. Villey in der Révue d'Économie politique 1896, Nr. 7—8.

Troeltsch.

Eisenbahnen s. Tarifwesen.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1. Deutschland. 2. Ausland. 3. Internationaler Genossenschaftsverband. 4. Statistik.

1. Deutschland. Das Genossenschaftswesen hat in den letzten Jahren tiefgehende Umwälzungen erfahren, das Bild über seine Gestaltung ist völlig verschieden von dem, das wir in dem im Jahre 1895 für den 1. Supplementband geschriebenen Artikel zeichneten. Damals konnten wir betonen, daß das Genossenschaftswesen überall wesentlich auf seinen ursprünglichen wirtschaftlichen Grundlagen beruhe. Allerdings waren wohl schon Keime zu entdecken, deren Entwickelung das Genossenschaftswesen in andere Bahnen drängen mußte, doch schwerlich hat jemand zu jener Zeit geahnt, welche verschiedene Gestaltung das Genossenschaftswesen in wenigen Jahren annehmen würde. Wohl dehnte sich das Genossenschaftswesen in Deutschland seit Jahren auf alle wirtschaftlichen Gebiete aus und zeigte sich in seiner außerordentlich wirtschaftlichen Anpassungsfähigkeit, doch die Grundlage war im allgemeinen die gleiche. Die tiefgehende Aenderung ist dadurch herbeigeführt, daß einerseits die staatssozialistische Richtung, die bis vor wenigen Jahren noch das Genossenschaftswesen völlig unbeachtet ließ, dasselbe jetzt zur Verwirklichung ihrer Ideen ausersehen hat und andererseits die Regierungen sich seine positive Förderung angelegen sein lassen.

Bei der Errichtung der ersten modernen wirtschaftlichen Genossenschaften in Preußen, den Landschaften, finden wir zum Teil eine Anlehnung an den Staat, doch das Genossenschaftswesen blieb lange auf diesen engen Kreis beschränkt und als es Ende der 40er Jahre durch Schulze-Delitzsch neu belebt und den entwickelten Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt wurde, da gab ihm sein Schöpfer als die Grundpfeiler: die Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung der Mitglieder. Diese Grundsätze erlangten derart die allgemeine Anerkennung und Billigung, daß 1867 bei den Verhandlungen über das preußische Genossenschaftsgesetz die Regierung im Herrenhause einen Antrag von Kleist-Retzow, „die Staatsregierung aufzufordern, zur Unterstützung der Genossenschaften 2 ½ Mill. Thaler zu bewilligen“, bekämpfte und im Falle seiner Annahme das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellte. Die Regierung teilte den Standpunkt der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, daß positive Eingriffe der Staatsgewalt zur Förderung des Genossenschaftswesens als unbedingt schädlich zurückgewiesen werden müssen. Der Antrag Kleist-Retzow wurde als kommunistisch bezeichnet. Heute ist derselbe verwirklicht. Es besteht in Preußen eine vom Staate mit 20 Mill. M. dotierte Kasse, die Preußische Centralgenossenschaftskasse, zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits; für Agitationen zu Gunsten der Gründung von Genossenschaften sind nicht unerhebliche Mittel zur Verfügung gestellt — im Königreich Sachsen stellt die Regierung den landwirtschaftlichen Genossenschaften 2 Mill. M. zur Verfügung — in Bayern werden mit Staatsmitteln Darlehnskassen ins Leben gerufen und ist eine Hypothekenbank in der Form der Genossenschaft gegründet, der der Staat 1 Mill. M. unverzinslich und 1 Mill. M. zu 3 % verzinslich gegeben hat — in Preußen sind 5 Mill. M. bewilligt zur Förderung der Getreideabsatzgenossenschaften — ähnliche Maßregeln in anderen Staaten werden nicht ausbleiben. Als Erfolg zeigt sich, daß überall, wo Gelder zur Förderung des Genossenschaftswesens gewährt werden, zahlreiche Gründungen erfolgen, für weite Kreise wird die Genossenschaft das Mittel, vom Staat billiges Geld zu erhalten, zumal in Preußen, wo die erwähnte staatliche Kasse selbst zur Zeit des teuersten Geldstandes — Ende 1896 — zu 3 % Geld auslieh, nachdem sie sich im Herbste ihren Kunden gegenüber verpflichtet hatte, an diesem Zinsfuße bis April 1897 festzuhalten. Suchte man bisher die Genossenschaft, insbesondere die Kreditgenossenschaft, in der Regel auf möglichst breiter Grundlage anzulegen, so hat der für die Preußische Centralgenossenschaftskasse geltende Grundsatz, nur mit Centralkassen von Genossenschaften zu arbeiten, jetzt dahin geführt, daß an Stelle einer größeren Genossenschaft mindestens 7 kleine gegründet werden, um die für Gründung einer Centralkasse erforderliche Anzahl Genossenschaften zu erhalten. Die durch das Genossenschaftsgesetz von 1889 zugelassene beschränkte Haftpflicht erleichtert wesentlich diese Gründungen Tausende von ländlichen Kreditkassen sind in den letzten Jahren in Deutschland entstanden.

Jetzt beginnt die gleiche Bewegung unter den Handwerkern; allerdings wird sie schwerlich hier die gleiche Ausdehnung gewinnen, denn die Konkurrenz unter den Handwerkern ist eine viel zu scharfe, als daß diese sich zu lebensfähigen Kreditgenossenschaften vereinigen sollten, es fürchtet ein jeder zu sehr, daß er sich neue oder leistungsfähige Konkurrenz schaffen könnte.

Sehen wir hier die Genossenschaften den Boden der Selbsthilfe verlassen und besonders landwirtschaftliche Genossenschaften unter staatlichen Maßnahmen ins Leben treten — dabei aber das Genossenschaftswesen sich in kleinen Verhältnissen ausdehnen — so läuft damit parallel eine Bewegung gleichfalls in der Landwirtschaft, in der die Genossenschaft zu vollständigen Umwälzungen in Handel und Verkehr führen soll; wenigstens werden in den beteiligten Kreisen entsprechende Erwartungen daran geknüpft. Wir erwähnten bereits des 5 Millionen-Kredits in Preußen zur Förderung der Getreideabsatzgenossenschaften. Durch Gesetz vom 6. VI. 1896 waren 3 Mill. M. bewilligt, durch Gesetz vom 8. VI. 1897 ist der Betrag auf 5 Mill. M. erhöht. Die 5 Mill. M. sollen zum Bau von Kornhäusern dienen, welche als der Mittelpunkt der Absatzgenossenschaften gedacht sind. Die Ansichten der landwirtschaftlichen Kreise über den Wert dieser Genossenschaften und besonders über die Art ihrer Einrichtung sind geteilt, vielfach glaubt man allerdings mit Hilfe von Silos und derartigen Genossenschaften den Getreidehandel in die Hände der Landwirte zu bringen und diesen damit den Handelsgewinn zuzuführen. Das Handelsrisiko wird nicht berücksichtigt, ebensowenig der Umstand, daß zum Getreidehandel mehr gehört als die Bildung einer Genossenschaft und der Bau eines Lagerhauses. Gleichartiger Getreidebau und Bau von Qualitätsgetreide, die notwendigen Voraussetzungen einer solchen Genossenschaft, fehlen überdies fast durchweg. Während ein Teil der Landwirte sich diesen Thatsachen nicht verschließt, ist für andere die Getreideabsatzgenossenschaft nur der Anfang des Getreidehandelsmonopols der zur Zwangsgenossenschaft organisierten deutschen Landwirtschaft. Und man geht noch über den Handel hinaus. Die genossenschaftliche Produktion beschränkte sich bisher auf die Verwendung von Milch- und Obstprodukten, jetzt sollen mit den Molkereigenossenschaften Bäckereien verbunden werden und man beabsichtigt damit nicht nur den Handelsgewinn, sondern auch den Müller- und Bäckergewinn für die Landwirte aus der Getreideproduktion zu erlangen, denn der Absatz soll direkt an die Konsumenten erfolgen.

Auch die Verwertung von Schlachtvieh wird trotz der früher damit gemachten schlechten Erfahrungen wieder versucht und zum Teil auch bereits wieder mit bedeutendem finanziellen Mißerfolg. Diese zum größten Teil aus der Initiative der Landwirte hervorgehende Genossenschaftsbewegung wird dann auch noch auf anderen, als den bezeichneten Gebieten durch positiven Eingriff der Regierung gefördert. So wird staatlicherseits die Anregung zur Gründung von Molkereigenossenschaften gegeben, obgleich z. B. der Verband der ostpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften seine Bedenken gegen weitere Gründungen von Molkereigenossenschaften mit Rücksicht auf drohende Ueberproduktion und die damit verbundene Gefahr der Qualitätsverschlechterung ausgesprochen hat.

Zweifellos fehlt es nicht an groß angelegten Plänen, wir wollen uns jeder Prophezeihung enthalten, die Zukunft wird zeigen, wohin diese Bewegung — die aufzuhalten kaum möglich zu sein scheint — führt, ob man hier allen wirtschaftlichen Erfahrungen zum Trotz den Betrieb ins Ungemessene komplizieren könne und den erwarteten Nutzen gewinnen wird oder ob eine wirtschaftliche Krisis dort um so verhängnisvoller trifft, wo durch übermäßige Centralisation die Gelegenheit geboten ist, daß sie die fernsten Gebiete in Mitleidenschaft zieht. Nur eins sollte man bei staatlichen Eingriffen in die Produktion der Landwirtschaft berücksichtigen, daß auch die Anwendung der Form der Genossenschaft zur Ueberproduktion führen kann. Die Gefahr besteht heute thatsächlich für Molkereien.

Neuerdings scheint nun auch für die landwirtschaftliche Produktion im eigentlichen Sinne, d. h. für den vollen landwirtschaftlichen Betrieb die Genossenschaft Verwendung finden zu sollen, nachdem vor Jahren ein solcher Versuch in Pinschin (bei Danzig) gemacht ist, dem damals seitens der Regierung Hindernisse bereitet wurden, da man anscheinend polnische Agitation dahinter vermutete. Gleichwohl hat sich die Genossenschaft gehalten und sie ist jedenfalls die erste Siedelungsgenossenschaft in Deutschland. Bei vorsichtiger Gründung, umsichtiger Leitung und sorgfältiger Auswahl der Mitglieder ist, wie wir schon wiederholt Gelegenheit hatten hervorzuheben, thatsächlich dies ein Weg, auf dem ein unabhängiger Bauernstand geschaffen werden kann, hier lassen sich die Vorteile des intensiven Betriebes mit denen des extensiven vereinigen.

Kann man hiernach in der Landwirtschaft von einer genossenschaftlichen Hochflut sprechen, deren Verlauf mit der größten Spannung schon um deswillen verfolgt werden muß, da die Bewegung auf vollständige Umwälzungen in Handel und Produktion gerichtet ist — ist doch in einer Petition der

landwirtschaftlichen Genossenschaften an den preußischen Landtag aus Veranlassung der Handelskammergesetz-Vorlage ausgesprochen, daß die wirtschaftspolitischen Interessen denen der Industrie und vor allem denen des Handels oft genau entgegengesetzt sind — so kann man nicht das Gleiche von dem Handwerk sagen, in dessen Kreisen die ersten Genossenschaften entstanden. Die eigentlichen Handwerkergenossenschaften zur gemeinsamen Beschaffung der Rohstoffe, zur Benutzung von Maschinen, zum gemeinsamen Absatz der Produkte haben in den letzten Jahren kaum weitere Verbreitung gefunden, es bleiben Ausnahmen, daß unter der Gunst besonderer Verhältnisse, dem Einfluß Weniger solche Genossenschaften entstehen; und wieder von den bestehenden ist auch zuweilen wenig Gutes zu hören: Zwietracht und Konkurrenzneid hindern die Entwickelung, man sondert sich von den großen Genossenschaftsverbänden ab und verschließt sich den erteilten Ratschlägen. Es ist dies um so mehr zu beklagen, als die Handwerker noch auf einer gewissen wirtschaftlichen und sittlichen Höhe stehen müssen, wenn sie sich für Genossenschaftsorganisationen eignen sollen, denn einem proletarisierten Handwerk ist mit Genossenschaften nicht zu helfen. Nur die Kreditgenossenschaft wird höchstens noch aufgesucht. Hatte doch sogar die Handwerkerabteilung in einer preußischen Gewerbekammer jede Agitation für Handwerkergenossenschaften selbst mit von der preußischen Regierung zur Verfügung gestellten Mitteln verworfen und allein die Förderung von Kreditgenossenschaften mit reichlicher staatlicher Unterstützung gefordert. Das ist es, worauf es auch diesen Kreisen meist ankommt: Unterstützung mit Staatsmitteln! Und so erlahmt denn mehr und mehr Initiative und Thatkraft. Die alte Erfahrung wird hier von Neuem bestätigt. Die preußische Regierung sucht durch Wanderredner unter den Handwerkern Stimmung für die Gründung von Genossenschaften zu machen, doch sie erreicht nur die Entstehung kleiner Handwerkerkreditkassen, die nach ihrer ganzen Anlage den Todeskeim in sich tragen. Man muß Zeit und Kosten bedauern, die für solche Gründungen aufgewendet werden. Ueber die Notwendigkeit der Handwerkergenossenschaften zur Erhaltung des Handwerks ist wohl heute kein Wort mehr zu verlieren, nachdem auch die Enquete des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks dieselbe ergab.

Welche Vorteile könnten sich z. B. die Handwerker verschaffen, wenn sie sich zu Magazingenossenschaften vereinigten! Da klagt man aber über die Nichtberücksichtigung bei Submissionen und verschmäht den Weg der genossenschaftlichen Organisation, der der sicherste ist, um zur Berücksichtigung bei der Vergebung von Arbeiten zu gelangen.

Ueber die Gründe der Mißerfolge auf diesem genossenschaftlichen Gebiete haben wir uns in den früheren Aufsätzen ausgelassen. Immer deutlicher tritt nun hervor, wie schädlich die Antikonsumvereinsbewegung der Ausbreitung der Handwerkergenossenschaften geworden ist; mit richtigem Blick erkennen die Handwerker, daß sie nicht gleichzeitig die Konsumvereine bekämpfen und Rohstoffgenossenschaften gründen können — zu wiederholten Malen ist dies öffentlich ausgesprochen — statt aber nun den richtigen Schluß zu ziehen und den Kampf gegen die Konsumvereine aufzugeben, lehnt man die Gründung von Rohstoffgenossenschaften ab — nicht selten unter dem Drucke der Lieferanten. Vielleicht daß hier einiger Wandel geschaffen wird durch in letzter Zeit lebhaft hervortretende Bestrebungen, die Konsumvereine in unmittelbare geschäftliche Beziehungen zu den Handwerken zu bringen, dem Konsumverein den Charakter der Absatzgenossenschaft des Handwerks zu geben.

Während nun von allen Seiten die Gründung von Genossenschaften den produzierenden Klassen empfohlen und diesen die Genossenschaft als das Mittel gezeigt wird, den Handel zu umgehen und sich direckt mit den Konsumenten in Verbindung zu setzen — werden die Genossenschaften der Konsumenten zum gemeinschaftlichen Einkauf der Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse von allen Seiten angefeindet. Die Frucht dieses Kampfes gegen die Konsumvereine ist das Gesetz v. 12. VIII. 1896, durch das mit Strafen die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Mitglieder erzwungen werden soll und der Entwickelung der Konsumvereine Schranken gezogen werden sollen. Wie stets im wirtschaftlichen Leben werden von derartigen gesetzlichen Beschränkungen die Kleinen am schwersten betroffen. Die kleinen Konsumvereine leiden am meisten unter dem Gesetz, und eine Anzahl ist zur Auflösung gezwungen worden. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob der Eingang solcher Genossenschaften zu beklagen ist, die so wenig innere Widerstandskraft besitzen. Sie waren vielleicht ohne Rücksicht auf ein Bedürfnis gegründet und mußten früher oder später diesen Weg gehen. Die großen Konsumvereine haben sich leicht den Bestimmungen angepaßt und das Gesetz ist für sie sogar die beste Reklame geworden, zahlreiche Mitglieder strömen ihnen zu. Man kann heute schon sagen, daß das Gesetz den Gegnern der Konsumvereine mehr geschadet hat wie diesen. Empfindlicher werden die Konsumvereine dadurch getroffen, daß sie nach der Gewerbeordnungsnovelle v. 6. VIII 1896 auch für die Abgabe von Spirituosen der Konzession bedürfen, wenn sie nur an Mitglieder

dieselben abgeben. Die Bestimmung erscheint unbedenklich. Doch die Schwierigkeit liegt darin, daß die Behörden in einzelnen Bezirken — fast möchte man sagen grundsätzlich — die Bedürfnisfrage verneinen und nun die Konsumvereine den Kleinhandel mit Spirituosen aufgeben müssen. Bedenkt man, daß Spirituosen zu den notwendigen Lebensbedürfnissen der arbeitenden Klassen gehören, und daß es vielfach Gepflogenheit in diesen Kreisen ist, die Spirituosen im gleichen Laden mit den anderen Lebensbedürfnissen zu kaufen, so kann man leicht den den Konsumvereinen daraus erwachsenden Schaden ermessen. Selbst dort ist die Bedürfnisfrage vereint, wo Konsumvereine mit hunderten von Mitgliedern seit einem Jahrzehnt und länger Spirituosen führen, wo mit der Konzession also nur der gegebene Zustand nach dem Gesetz zu bestätigen gewesen wäre. Doch derartige Maßregeln genügen den Gegnern noch nicht und so sind sie auf den raffinierten Gedanken verfallen, durch eine besondere Steuer auf den Umsatz die Konsumvereine zu vernichten; ein hoher preußischer Beamter bezeichnet die Steuer sehr treffend als Erdrosselungssteuer. „Nur" 3 % des Umsatzes will man erheben, das hört sich so wenig an und bedeutet doch thatsächlich etwa 30 % des Ertrages! Das Königreich Sachsen bildet den Ausgangspunkt dieser Konsumvereinssteuer, nachdem allerdings schon vorher im Preußischen Abgeordnetenhause über einen Antrag (v. Brockhausen) verhandelt worden war, der eine ähnliche Steuer auf alle Großbetriebe gelegt sehen wollte. Hier liegt ganz offenbar ein landesgesetzlicher Widerspruch gegen die reichsgesetzlich gesicherte Gewerbefreiheit vor, die man hier und dort zum Schaden der Konsumvereine durch Landes- und Kommunalsteuern beseitigen möchte, denn diese Steuern haben den Charakter von Prohibitivsteuern und offen haben die Befürworter auch dies als den Zweck solcher Steuern erklärt. Um so verletzender aber wirkt diese Steuer, als sie in den Konsumvereinen hauptsächlich die Bevölkerungskreise trifft, die verhältnismäßig am schwersten ums tägliche Brot arbeiten müssen und eine Steuer an den notwendigsten Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen wird.

Ein schärferer Widerspruch ist nicht denkbar, als die Förderung der Landwirtschafts- und Handwerkergenossenschaften und die Bekämpfung der Konsumvereine, denn sie beruhen auf der gleichen Tendenz: Ausschaltung der Arbeitskraft von Gewerbetreibenden durch die genossenschaftliche Organisation, deren Mitglieder bisher die Arbeit der Gewerbetreibenden beanspruchten. Wie bei jeder wirtschaftlichen Neugestaltung werden allerdings auch hier Opfer gefordert, denen niemand sein Mitgefühl versagen wird — doch die wirtschaftliche Entwickelung kann damit nicht aufgehalten werden, und dann ist es auch eine arge Uebertreibung, daß die Konsumvereine den Kleinhandelsstand vernichteten. Den Kleinhändlern geht es dort, wo kein Konsumverein besteht, nicht besser, als wo sie in Konkurrenz mit einem Konsumverein arbeiten — die Schäden liegen im Kleinhandel selbst. Die besonnenen Elemente dieses Standes haben sehr richtig erkannt, wie die Besserung ihrer Lage zu erreichen ist: durch genossenschaftliche Organisation, indem sie sich zum gemeinsamen Wareneinkauf vereinigen, wobei sie größeren Nutzen erzielen, als wenn sie gesondert einkaufen. Wenn nun freilich eben dieselben Leute, die damit dem Grossisten eine schwere Konkurrenz bereiten, den Konsumenten die genossenschaftliche Vereinigung zum gemeinsamen Wareneinkauf verboten sehen wollen, so ist das eine außerordentliche Unbilligkeit.

Die Genossenschaft gehört für die wirtschaftlich schwachen Kreise zu den vollkommeneren Betriebsformen, derer Benutzung man den Konsumenten als Warenabnehmern nicht mißgönnen darf, wenn man sie Produzenten und Händlern empfiehlt und dies umsoweniger, als auch diese Klassen stets wieder als Warenabnehmer in Betracht kommen und auch in dieser Eigenschaft sich der Genossenschaft bedienen wollen. Thatsächlich wird der Gegensatz zwischen Landwirten und Händlern auf diesem Gebiete dann auch sehr bald schärfer hervortreten, wie der zwischen Konsumenten und Händlern.

Die Entwickelung einer Genossenschaftsart, die seit einigen Jahren eine bedeutende Ausbreitung zu nehmen schien, der Baugenossenschaft in der Form des Bau- und Sparvereins zur Beschaffung von Mietswohnungen für die Mitglieder, ist bisher zu keinem Stillstand gekommen. Die bestehenden Genossenschaften dieser Art scheinen im allgemeinen recht erfreuliche Fortschritte zu machen und besonders auch auf die soziale Haltung der Mitglieder segensreich einzuwirken. Vielleicht daß eine noch lebhaftere Entwickelung sich daraus ergeben wird, daß die beiden Baugenossenschaftsarten — die zum Erwerb von Häusern für die Mitglieder und die zur Beschaffung von Mietswohnungen für die Mitglieder — in ein engeres Verhältnis durch Gründung eines Baugenossenschaftsverbandes getreten sind. Der Zweck, den diese Genossenschaftsarten verfolgen, ist auch ein so ähnlicher, daß die Verbindung eine ganz natürliche ist, künstlich waren nur während einiger Jahre die Unterschiede in übertriebener Weise aufgebauscht. Die größte Schwierigkeit liegt für diese Genossenschaften in der Geldbeschaffung und hier wird es mehr als bisher Aufgabe der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten, öffentlicher Pensionsfonds ꝛc. sein, nach dem Vorbild einiger

Anstalten, insbesondere der Hannoverschen, die Kapitalien zur Verfügung zu stellen, ohne daß freilich damit Ansprüche auf Aufsicht über die Verwaltung der Genossenschaft verknüpft werden dürfen. Derartige Anlagen würden produktiv nach jeder Richtung hin sein. Produktiv ist die Anlage, weil sie dem Arbeiter ermöglicht, sich eine billige und gute Wohnung zu beschaffen, wodurch seine wirtschaftliche Lage außerordentlich günstig beeinflußt wird — produktiv ist die Anlage aber auch besonders vom Standpunkt der Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Anstalt, denn durch nichts kann sie den Fall des Eintritts der Invalidität besser fernhalten, als wenn sie den arbeitenden Klassen die Möglichkeit bietet, gesunde Wohnungen zu beziehen. Dazu kommt, daß es ja zum großen Teil gerade Beiträge der Arbeiter sind, aus denen sich die Bestände jener Anstalten gebildet haben.

Von Produktivgenossenschaften sind in Deutschland nach wie vor Erfolge nicht zu berichten. Ob die Zeit überhaupt kommen wird, in der dies möglich sein wird? Eine Art produktivgenossenschaftlicher Entwickelung finden wir höchstens bei einigen Handwerkermagazingenossenschaften, bei denen sie sich aus der Art des Betriebes ergiebt, wie ja auch von der Magazingenossenschaft zur Produktivgenossenschaft kein weiter Schritt ist.

Daneben fehlt es auch nach wie vor nicht an wirtschaftlichen Experimenten auf der Grundlage der Genossenschaft, auf die wir bereits im 1. Supplementband hinwiesen.

In erster Reihe steht hier der Versuch, im Wege der Genossenschaft das Warengeld an die Stelle des Metallgeldes dadurch zu setzen, daß die Mitglieder der Genossenschaft mit Warenanweisungen bezahlt werden, die sie als Bezahlung beim Einkauf der Waren benutzen. Die praktische Bethätigung der Versuche hat unseres Wissens zu keinem Erfolge geführt. Wir zweifeln überhaupt an der Möglichkeit der Verwirklichung dieser Idee, für die man sich darauf beruft, daß im Verkehr die baren Zahlungen durch Anweisungen in den verschiedensten Formen immer mehr verdrängt werden.

Auch die „Organisation der Kundschaft" mit Hilfe des Konsumvereins ist nicht von der Tagesordnung verschwunden, die Anhänger dieser wirtschaftlichen Auffassung können freilich nicht mehr, als sich an Konsumvereinen beteiligen. Darin allerdings haben sie recht, daß es gegen etwaige Ringbildungen für die Konsumenten keinen wirksameren Schutz geben würde, als die „Organisation der Kundschaft"; auf diesem Gebiete kann den Konsumvereinen die Erfüllung großer Aufgaben noch vorbehalten sein.

Gegner hat das Genossenschaftswesen, abgesehen von den Konsumvereinen, heute wohl nirgend mehr — im Gegenteil eher könnte man sagen, es hat zu stürmische Freunde, deren Zuneigung ihm verhängnisvoll werden könnte, die teils wissentlich teils unwissentlich der Genossenschaft den Boden entziehen, den sie mit der heutigen Wirtschaftsordnung gemeinsam hat. Das Genossenschaftswesen hat im wesentlichen die Grundidee der Garantie einer lohnenden Thätigkeit für Alle mit dem Sozialismus gemein. Auch fußen beide ferner, um sich diese Garantie zu verschaffen, auf dem Grundsatze der Solidarität. Der Unterschied zwischen Genossenschaftswesen und Sozialismus liegt darin, daß dieser die Garantie der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, jenes den Mitgliedern der Genossenschaft aufbürdet. Was aber ist es anders, als der Gesamtheit die Garantie aufbürden, wenn man ihre Mittel beansprucht um Genossenschaften zu gründen und zu unterhalten. Damit steuert man die Genossenschaften direkt in den Sozialismus hinein. Es handelt sich nicht um die Grundsätze der Selbsthilfe oder Staatshilfe, sondern um die Frage, wie ist die Grenze zu finden, bis zu der der Staat bei seinen Eingriffen in das wirtschaftliche Leben hier gehen kann. Wir finden diese Grenze bei der Förderung des Genossenschaftswesens in der Aufklärung und Belehrung der beteiligten Klassen über die Bedeutung der Genossenschaften, in der Beseitigung aller Hindernisse, die der Gründung entgegenstehen und in der moralischen Unterstützung. Geht der Staat darüber hinaus, unterstützt er die Gründung finanziell, so beseitigt er die Grenze, die das Genossenschaftswesen und den Sozialismus trennt. An diesem Wendepunkt ist das Genossenschaftswesen heute angelangt. Wird die Grenze überschritten, so wird auf die freie Genossenschaft die Zwangsgenossenschaft folgen. Wie aber der Zwangsgenossenschaft alle die Momente fehlen, auf denen das Gedeihen der wirtschaftlichen Vereinigung beruht, ist hier nicht der Ort auseinanderzusetzen, in ihr tritt die Quantität der Mitglieder an Stelle der Qualität, der wirtschaftliche Zwang an die Stelle der Freiwilligkeit.

Auf ein eigentümliches Moment in der Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens mag hier schließlich noch hingewiesen werden: es ist der Anschluß der sozialdemokratischen Arbeiter an die Genossenschaften, während die sozialdemokratische Partei selbst ihre gegnerische, durch ihre wirtschaftlichen Anschauungen gebotene Stellung den Genossenschaften gegenüber beibehält. Es kann nicht überraschen und dies ist früher schon von uns hervorgehoben, daß die Arbeiter sich den Konsumvereinen anschließen, denn sie erkennen die ihnen hier sich bietenden wirtschaftlichen Vorteile zu gut, um sie theoretischen Erwägungen ihrer Partei zu Liebe

zu opfern. Die Sozialdemokraten verschmähen aber auch nicht den Anschluß an Kreditgenossenschaften, um bei diesen ihre Ersparnisse anzulegen. So giebt es denn heute thatsächlich selbst Kreditkassen, die unter der Leitung von Personen stehen, die sich zur sozialdemokratischen Partei zählen; in landwirtschaftlichen Bezirken, in denen zahlreiche Arbeiter aus benachbarten Industrieorten wohnen, sind derartige Verhältnisse nicht selten. Die Arbeiter führen das Geld zu, die Landwirte befriedigen damit ihr Kreditbedürfnis und die in den Händen der Arbeiter befindliche Leitung soll eine wohlgeordnete sein. In dieser Beteiligung sozialdemokratischer Arbeiter liegt, wie wir stets betont haben, solange nicht eine Gefahr für das Genossenschaftswesen, sondern ein außerordentlicher Erfolg der Genossenschaft, als man nicht durch Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung die Genossenschaft auf Abwege hindrängt.

Welche Ausdehnung das Genossenschaftswesen in Deutschland genommen hat, zeigt ein Vergleich von Ergebnissen der Berufszählung. (Dr. Hirschberg in Nr. 50 der Blätter für Genossenschaftswesen von 1896). In der 13. jährigen Periode von 1882 bis 1895 haben sich die Mitgliederzahlen der Kreditvereine von 37 auf 62 auf 1000 Erwerbsthätige vermehrt, die der Konsumvereine von 11 auf 22; vergleicht man die hauptsächlichsten Berufsarten, so ergiebt sich, daß von 1000 selbständigen Landwirten über 300 Vorschußvereinen angehören gegen 154 im Jahre 1882, die Beteiligung der Handwerker und Fabrikanten an diesen Genossenschaften ist von 74 auf 131 gestiegen (von diesen Erwerbsthätigen dieser Berufsklasse) die der Kaufleute von 90 auf 141. Bei den Konsumvereinen sind von 1000 Handwerkern und Fabrikanten 30 gegen 21 im Jahre 1882 Mitglieder. Die Zahl der Arbeiter ꝛc. ist von 14 auf 22 ‰, der Kaufleute von 15 auf 21 ‰ gestiegen.

Das Genossenschaftsgesetz vom 1. V. 1889, das durch das G. v. 12. VIII. 1896 in einer Reihe Bestimmungen geändert und erweitert ist, erfährt weitere Aenderungen durch Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum H.G.B., doch handelt es sich im wesentlichen dabei um Anpassung an das B.G.B. und Aenderungen redaktioneller Natur. Von Bedeutung ist nur die Einführung eines Nichtigkeitsverfahrens gegenüber Genossenschaften, deren Statuten gegen wesentliche Bestimmungen des Gesetzes verstoßen.

2. Ausland. Das Genossenschaftswesen in Oesterreich leidet unter der Ungunst der dortigen politischen Verhältnisse und der nationalen Abgrenzung der einzelnen Völkerstämme gegen einander. Die seit Jahren beabsichtigte Anpassung des Genossenschaftsgesetzes an die heutigen Verhältnisse, die Einführung der obligatorischen Revision der Genossenschaften scheint jetzt dem Abschluß nahe zu sein, der Entwurf eines neuen Gesetzes ist kürzlich bekannt gegeben. Inzwischen werden die Genossenschaften vielfach von den Behörden mit ungleichem Maße gemessen. Während zur Ausbreitung der Raiffeisen'schen Kassen erhebliche Mittel aufgewendet werden, macht man den Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch'schem System Schwierigkeiten, indem man sie in der Annahme von Spareinlagen beschränken will! — Die Konsumvereine haben ähnliche Kämpfe zu bestehen, wie diese Genossenschaften in Deutschland. — Ein regeres genossenschaftliches Leben als in Deutschland herrscht unter den Handwerkern in Oesterreich, wo sich die Zahl der Handwerkergenossenschaften ständig vermehrt und besonders Magazin- und Produktivgenossenschaften gebildet werden. Besondere Erwähnung verdienen die Handwerkergenossenschaften in Wien, Kronstadt, Hermannstadt (vergl. über letztere die Berichte der Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt). — Auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens scheint der Entwurf zur Errichtung von Zwangsgenossenschaften, über die wir bereits das letzte Mal berichteten, zu einem vollständigen Stillstand geführt zu haben; derartige gesetzgeberische Versuche wirken schon als solche nachteilig.

Ungarn vermag anscheinend mit seinem Genossenschaftsgesetz nicht zum Abschluß zu gelangen, obgleich gerade für Ungarn ein gutes Gesetz sehr nötig zu sein scheint. Ueber die gesetzliche Frage und die Anforderungen an die Gesetzgebung vergl. den erwähnten Kronstädter Bericht S. 6 ff.

Das Genossenschaftswesen ist heute in Ungarn ein vorwiegend landwirtschaftliches; „ein dankbareres Feld als Ungarn — erklärte Stefan Bernát, der Sekretär des Verbandes der ungarischen landwirtschaftlichen Genossenschaften auf dem Budapester Kongreß 1896 — ist für die Genossenschaften kaum denkbar. Angesichts der Lückenhaftigkeit der Kreditorganisation und des Detailhandels ist der Erfolg von gut geleiteten Genossenschaften ein sicherer. Von Uebel ist nur, daß es in sehr vielen Fällen hierzu an den Menschen fehlt. Es mangelt an einer reinen Auffassung der genossenschaftlichen Zwecke, an Kenntnis der Mittel und Wege zur Erreichung derselben."

In England nimmt das Genossenschaftswesen an innerer Festigung und äußerer Ausdehnung erfreulichen Fortgang, soweit Konsumvereine und Produktivgenossenschaften in Betracht kommen. Dagegen scheinen die Fortschritte auf dem Gebiete der Kreditgenossenschaften nur geringe zu sein

und Handwerkergenossenschaften fehlen gänzlich. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen lehnt sich wohl vollständig an die Konsumvereine an, die sich nicht bloß auf Anlage ihrer Kapitalien in Fabriken und Unterstützung von industriellen Produktivgenossenschaften beschränken, sondern auch Landwirtschaft betreiben. Landwirtschaftliche Genossenschaften, wie wir sie in Deutschland haben, sind nur selten.

In Frankreich wandert nun seit etwa 10 Jahren der Genossenschaftsgesetzentwurf zwischen Kammer und Senat hin und her. Doch scheint dies der Entwickelung des Genossenschaftswesens wenig Abbruch zu thun und es macht den Eindruck, als wenn dasselbe jetzt in geregelte Bahnen geleitet würde. Unter den Genossenschaftsarten bestehen nur lose Beziehungen, sie sind in getrennten Verbänden organisiert, die sich zum Teil heftig bekämpfen und zwar nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus politischen Gründen. So ist z. B. die Raiffeisen'sche Bewegung — die sich übrigens wirtschaftlich wesentlich von der deutschen Raiffeisen'schen Richtung und zwar nicht zum Nachteil jener unterscheidet — ganz in den Händen der katholischen Partei — dagegen stehen an der Spitze der Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzsch'schen Systems — die von den deutschen Genossenschaften in mancher Einrichtung z. B. der Gewinnverteilung nach den beanspruchten Krediten, abweichen, die wir nicht als Verbesserung betrachten können — Protestanten und Freimaurer. Zwischen beiden Parteien herrscht lebhafte Gegnerschaft, die sich besonders in scharfen Ausfällen gegen die genossenschaftlichen Freimaurer äußert. Eine besonders kräftige Entwickelung hat in Frankreich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen genommen; neben selbständigen Genossenschaften entstehen zahlreiche Kredit- u. a. Vereine auf Grund des Syndikats-Gesetzes vom 5. XI. 1894. Die landwirtschaftlichen Syndikate haben auch für die Ausbreitung der landwirtschaftlichen Genossenschaften eine große Bedeutung erlangt. Besonders sind hier Müllerei- und Bäckereigenossenschaften zu erwähnen, die von Landwirten gegründet werden, um, wie behauptet wird, den Konsumenten billigeres Mehl und Brod zu verschaffen. Selbstverständlich werden die Landwirte dabei auch ihren eigenen Vorteil wahrzunehmen wissen. Von Landwirten gegründete Bäckereigenossenschaften sollen in außerordentlich großer Anzahl vorhanden sein, vielfach erhalten die Käufer Anteil am Gewinn. In Deutschland sind derartige Genossenschaften erst in der Entstehung begriffen, hier sind zahlreicher die von Konsumvereinen betriebenen Bäckereien. Der oft im Statut ausgesprochene Zweck der landwirtschaftlichen Bäckereigenossenschaften ist, die Zwischenglieder: Händler, Müller, Bäcker auszuschalten. Ein interessanter Beitrag für die so oft behauptete Solidarität von Landwirtschaft und Handwerk!! Wir haben oben bereits darauf aufmerksam gemacht.

Sowohl in Frankreich wie auch in Italien bemüht sich die katholische Geistlichkeit seit einigen Jahren in lebhafter Weise um Gründung und Leitung der Genossenschaften, dabei sucht sie sich ausschließlich die ländlichen Kassen Raiffeisen'scher Richtung aus. In Italien hat die katholische Partei dem früheren Führer der Raiffeisen'schen Kassen die Leitung vollständig entwunden und zahlreiche Kassen ins Leben gerufen.

Auf den katholischen Kongressen zu Genua (1892) und Rom (1894) wurde die Errichtung von konfessionellen ländlichen Darlehnskassen beschlossen. Das ist ein bedauerlicher Mißgriff, unter dem die Religion nicht weniger leidet wie das wirtschaftliche Unternehmen und mit vollem Rechte ist seitens des alten italienischen Genossenschaftsverbandes (Leiter ist Luzzatti) dagegen sehr energisch Einspruch erhoben.

In Italien sind es neben den Volksbanken Genossenschaften der Handarbeiter, Pflasterarbeiter, Maurer, Erdarbeiter, die im genossenschaftlichen Leben eine hervorragende Stellung einnehmen, deren 1895 ca. 400 bestanden. Freilich leiden auch sie unter den finanziellen Schwierigkeiten des Landes und besonders die Genossenschaften der Erdarbeiter haben nicht mehr die gleiche Arbeit wie z. B. 1890, gleichwohl finden sie ihren Verdienst und soweit es von der Generaldirektion für Statistik in Rom für diese Stadt festgestellt ist, haben die Arbeiter in Genossenschaften höhere Löhne und teilweise auch regelmäßigere Beschäftigung. Wie günstig der Einfluß dieser Genossenschaften auf das Solidaritätsgefühl der Arbeiter ist, geht daraus hervor, daß die Genossenschaften zum Teil sich zu Verbänden vereinigt haben, die die Arbeitsverteilung regeln.

Sowohl Frankreich wie Italien haben aber abgesehen von diesen politisch-konfessionellen Streitigkeiten, die sich allerdings früher oder später nachteilig auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens werden fühlbar machen, zur Zeit auf diesem erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen, wenn auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Landes an den italienischen Volksbanken allerdings nicht spurlos vorübergegangen sind.

In der Schweiz entwickeln sich hauptsächlich Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften, erstere in solchem Umfange, daß wohl im Vergleich zu anderen Staaten in der Schweiz verhältnismäßig die meisten

Einwohner Konsumvereinen angehören. Von besonderem Einfluß ist hierbei der Verband der schweizerischen Konsumvereine, dem es auch gelungen ist, den gemeinschaftlichen Einkauf der Vereine mit Erfolg zu organisieren. Die Tendenz der schweizerischen Konsumvereine geht auf eine Umgestaltung der Wirtschaftsordnung durch Organisation der Kundschaft. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben sich zu verschiedenen territorialen Verbänden vereinigt, von denen der bedeutendste der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften ist, dem 100 Genossenschaften mit 62 900 Mitgliedern angehören. Häufiger als in Deutschland sind mit den Konsumvereinen Bäckereien verbunden, selbst den Schlächtereibetrieb haben sie aufgenommen, allerdings dem Anschein nach mit den gleichen üblen Erfahrungen wie in Deutschland.

Von den Schweizer Genossenschaften hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen die von dem als Anhänger der Freilandtheorie bekannt gewordenen Fabrikanten Stephan Gschwind ins Leben gerufene „Birseck'sche Produktions- und Konsumgenossenschaft", die aus einem Fachverein in Oberwil hervorgegangen ist, der sich im Rahmen einer Milchgenossenschaft daselbst zuerst als lose Vereinigung im Jahre 1892 gebildet hatte. Die Genossenschaft begnügt sich nicht mit dem Verkauf von Spezereiwaren, sie bezieht Getreide, Obst und Milch von ihren Mitgliedern, stellt ihren Bauern-Mitgliedern Maschinen zur Verfügung, kurz, vermittelt unter ihren Mitgliedern Produktion und Konsumtion. Die hierbei erzielten Erfolge führten zu einer Ausdehnung auf viele benachbarte Orte, die Birseck'sche Gemeinde ersetzte die genannte Genossenschaft, die im Jahre 1895 594 Mitglieder hatte. Seit 1894 findet der Verkehr mit Markengeld statt. Neben bemerkt sei, daß das deutsche Gesetz vom 12. VIII. 1896 den Konsumvereinen in Deutschland die Ausgabe von Markengeld bei Strafe verbietet.

In Rußland werden die gesetzlichen Bestimmungen über Artels und Genossenschaften einer Umarbeitung unterzogen. Es ist kennzeichnend für die wirtschaftliche Lage und den Bildungsgrad der russischen Landwirte, Handwerker und Arbeiter, daß auch ein mündlicher Vertrag zur Gründung der Artels genügen soll, da die Einführung eines schriftlichen Vertrages unzweckmäßig wäre, weil die Artelmitglieder zum größten Teil des Lesens und Schreibens unkundig wären, eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung nur todter Buchstabe bliebe. Das neue, 1894 für die Vorschußvereine entworfene Statut (vergl. den Aufsatz im I. Supplementband), soll im Gegensatz zu dem früheren, das sich strenge an das Schulze-Delitzsch'sche Musterstatut von 1868 anlehnte, den Kreditgenossenschaften eine Organisation geben, die dem Raiffeisen'schen System angepaßt ist.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist im Jahre 1895 ein Genossenschaftsverband errichtet, die Cooperative Union of the United States, dessen Sitz in Cambridge (Mass.) ist. Organ des Verbandes ist die „American Coop. News."

In Dänemark macht das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen große Fortschritte, es sollen 900 Meiereigenossenschaften bestehen, von denen 500 einen Verband zur Ausfuhr von Butter bilden.

Serbien besitzt seit einigen Jahren eine größere Anzahl gewerblicher und landwirtschaftlicher Vorschußvereine, in letzter Zeit scheinen auch landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaften Eingang zu finden. Es sollen über 60 Volksbanken und 30 ländliche Kassen bestehen, die letzteren haben sich zu einem Verbande vereinigt, der seinen Sitz in Smederewo hat.

Ueber das Genossenschaftswesen in verschiedenen Ländern lassen wir zum Schluß noch statistische Mitteilungen folgen, insoweit uns neueres Material als für den Aufsatz im I. Supplementband zugänglich war.

3. Internationaler Genossenschaftsverband. Bereits im Jahre 1867 bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung sollte ein internationaler Genossenschaftskongreß stattfinden — der Zusammentritt wurde im letzten Augenblick durch Napoleon verboten. Auf dem französischen Genossenschaftskongreß 20 Jahre später zu Lyon (1886) wurde beschlossen, einen Verband der englischen, französischen und italienischen Genossenschaften zu gründen, dann nahm V. Neale, der englische Genossenschafter, den Gedanken auf, doch der Tod behinderte ihn an der Ausführung. V. Neale schwebte vor allem die wirtschaftliche Verbindung der Genossenschaften aller Länder vor, er hoffte auf diesem Wege besonders die Bildung von Produktivgenossenschaften zu fördern. Nach V. Neale's Tod betrieb hauptsächlich Henry W. Wolff in London die Gründung des Verbandes, und 1895 fand zu London der erste internationale Genossenschaftskongreß statt und 1896 zu Paris ist der internationale Genossenschaftsverband begründet. Der Zweck des Verbandes ist:

1) die Genossenschaften aller Länder mit einander bekannt zu machen; 2) mit Rücksicht auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen die wahren Grundsätze und besten Methoden aller ohne Staatshilfe organisierten Genossenschaftsarten zu erforschen und sie bei den Genossenschaften, bei den verschiedenen

Völkern und der öffentlichen Meinung der ganzen Welt zu verbreiten; 3) da die Teilnahme der Arbeiter und Angestellten am Gewinn zu den Eigentümlichkeiten jeder Genossenschaft gehört, ist es die Aufgabe des Verbandes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Eintritt des Augenblicks zu beschleunigen, in dem alle Gesellschaften, die den Namen Genossenschaft tragen, seien es Produktiv-, Konsum-, Bau-, landwirtschaftliche oder Kreditgenossenschaften, die Gewinnbeteiligung auf das gesamte Personal ohne Ausnahme ausgedehnt und die Verpflichtung zur Gewinnbeteiligung in ihren Statuten vorgesehen haben; 4) im allgemeinen Interesse Handelsbeziehungen unter den Genossenschaften der verschiedenen Länder anzuknüpfen.

Die Zukunft muß zeigen, wie weit sich diese Ziele werden verwirklichen lassen. Besondere Beachtung verdient, daß das Moment der Selbsthilfe für die Genossenschaften in den Vordergrund gestellt ist, und nicht zum wenigsten sind hierfür die französischen Genossenschafter eingetreten, die im eigenen Lande die Folgen staatlicher Förderung der Genossenschaften zur Genüge kennen gelernt haben. Der Vertreter der französischen landwirtschaftlichen Genossenschaften hob hervor, daß diese im Gegensatz zu den deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften jeden staatlichen Eingriff zurückweisen.

Möglich ist, daß der internationale Verband von recht günstigem Einfluß auf die Entwickelung und Gestaltung der Genossenschaften werden kann; es möchte freilich zu bezweifeln sein, ob die internationalen Verbindungen dazu beitragen werden, daß die Genossenschaften des einen Landes ihre Einrichtungen nach denen anderer Länder vielfach abändern werden, doch die in den einzelnen Ländern entwickelten speziellen Genossenschaftsarten werden mehr als bisher zum Gesamtgut der Allgemeinheit werden. Besonderen Wert möchten wir der Erhebung der internationalen Statistik beilegen, die zur Zeit noch überall recht lückenhaft ist. Gelingt in dieser Beziehung eine Vervollkommnung, so wird dies überall den Genossenschaften von Vorteil sein, Klarheit wird vielfach in die Genossenschaftsbewegung hineingebracht werden.

Nicht zu unterschätzen ist schließlich auch die Bedeutung dieses Verbandes auf die international-politischen und noch mehr vielleicht auf die international-wirtschaftlichen Beziehungen der Völker. Freilich kann diese Wirkung erst sich zeigen, wenn der Verband in den Genossenschaften der einzelnen Länder eine feste, zuverlässige Stütze gefunden hat.

4. Statistik. a) Deutschland. Nach dem Jahresbericht des Anwalts des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestanden am 31. V. 1896:

Kreditgenossenschaften	8069
Konsumvereine	1400
Gewerbliche Rohstoffgenossenschaften	58
Landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften	1085
Gewerbliche Magazingenossenschaften	56
Landwirtschaftliche Magazingenossenschaften	19
Gewerbliche Werkgenossenschaften	21
Landwirtschaftliche Werkgenossenschaften	248
Gewerbliche Produktivgenossenschaften	129
Landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften	1604
Baugenossenschaften	132
Sonstige Genossenschaften	184

Unter den Kreditgenossenschaften befinden sich rund 2800 Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaften und 5200 ländliche Kassen, von denen etwa 3000 zu dem Raiffeisen'schen System nach den Grundsätzen des Neuwieder Verbandes zu zählen sein mögen. Eine umfassende Statistik giebt nur der oben erwähnte Allgemeine Verband. Dieselbe erstreckt sich auf 1068 Kreditgenossenschaften mit folgendem Resultat, wobei wir zur Vergleichung die Zahlen von 1885 und 1890 heranziehen.

Rechnungsjahr	Anzahl der bestehenden Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften	Zahl der berichtenden Genossenschaften	Mitgliederzahl	Gewährte Kredite und Prolongationen M.	Eigenes Vermögen: Geschäftsguthaben der Mitglieder M.	Eigenes Vermögen: Reserven M.	Aufgenommene fremde Gelder M.	Am Jahresschluß ausstehende Kredite M.
1885	2118	896	458 080	1 533 840 929	107 841 112	21 581 595	401 801 383	467 225 107
1890	ca. 2600	1072	518 003	1 641 574 191	117 079 868	28 475 381	453 826 256	538 412 010
1895	ca. 2800	1068	525 748	1 659 305 785	125 791 326	37 693 574	467 123 041	569 394 402

Daran schließen wir eine Zusammenstellung der Resultate ländlicher Kreditgenossenschaften, die einzelnen Veröffentlichungen entnommen ist; da diese nicht regelmäßig erfolgen, bezieht sich die Zusammenstellung auf verschiedene Jahre. Leider fehlen in diesen Veröffentlichungen meist die für die Beurteilung der Bedeutung von Kreditgenossenschaften wichtigsten Angaben, nämlich die über Kreditgewährung und Kreditaußenstände.

Name des Verbandes	Für das Jahr	Anzahl der dem Verbande angehörenden Genossenschaften	Anzahl d. berichtenden Vereine	Anzahl der Mitglieder	Umsatz M.	Aktiva M.	Passiva M.	Reservefonds M.	Eingezahlte Geschäftsguthaben M.	Am Jahresschluß ausstehende Darlehne M.	Während des Jahres gewährte M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12
1) Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs (Offenbach a/M.)	1893	ca. 1800 (1896)	538	58 912	98 777 501 (Einnahme u. Ausgabe)	56 922 333	56 526 759	1 520 876	2 497 660	?	?
2) Verband ländlicher Genossenschaften f. Deutschland zu Neuwied . . .	1894	ca. 2200 (1896)	579	?	24 209 236 (Ausgabe)	27 396 200	26 334 316	?	?	?	?
3) Verband der landwirtschaftl. Kreditgenossenschaften in Württemberg	1895	667	649	58 695	61 383 209 (Einnahme u. Ausgabe)	23 942 014	23 796 992	560 785	749 104	?	?
4) Bayrischer Landesverband ländl. Darlehnskassen in München . .	für versch. Jahre	790 (1895)	789	48 133	60 462 381 (Einnahme u. Ausgabe)	27 402 926	7 104 353	260 615	402 074	?	?
5) Rheinischer Revisionsverband zu Kempten .	1894	138	74	3 948	3 074 157 (Einnahme)	2 246 109	2 210 581	37 019	?	1 569 338 einschließl. Zielfristen	?
6) Verband ländl. Genossenschaften in der Provinz Westfalen (Münster) . .	1893	246	237	30 074	19 772 443 (Einnahme)	25 009 862	25 010 166	480 737	?	?	?
7) Landwirtschaftl. Kreiskomitee f. Unterfranken und Aschaffenburg . .	1895	268	266	17 223	14 605 427 (Einnahme u. Ausgabe)	10 441 638	9 986 115	455 523	157 783	?	?
8) Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften, e. G. m. b. H., Neisse .	1893	103 (1895)	35	2 847	3 641 712	1 616 550	1 610 772	22 673	?	?	?

Es ist lebhaft zu bedauern, daß die Regierungen, die sich die Förderung des Genossenschaftswesens so außerordentlich angelegen sein lassen, nicht umfangreiche statistische Erhebungen veranstalten, die auch einen Einblick in die geschäftliche Thätigkeit der Genossenschaften, insbesondere der ländlichen Kassen gestatten. Die von den Verbänden

dieser Kassen veröffentlichten statistischen Mitteilungen haben im Allgemeinen nur einen sehr geringen Wert. Nach privaten Mitteilungen ist anzunehmen, daß eine recht erhebliche Anzahl der Darlehnskassen nur auf dem Papier steht, dafür spricht auch der Umstand, daß sich die Zahl der Auflösungen von Kassen bald nach der Gründung erheblich in der letzten Zeit vermehrt hat. Der preußische Justizminister hatte durch Erlaß vom 1. V. 1896 Erhebungen über den Bestand der Genossenschaften mit Hilfe der Gerichte verfügt, doch ist eine Veröffentlichkeit bisher (August 1897) nicht erfolgt. Auf die geschäftliche Thätigkeit werden auch diese Erhebungen nicht ausgedehnt.

Ueber die Zusammensetzung der Mitglieder nach Berufsarten giebt folgende, dem Jahresbericht des Allgemeinen Genossenschafts-Verbandes für 1895 entnommene Statistik von 1021 Kreditgenossenschaften mit 505 331 Mitgliedern Aufschluß, dieselben verteilen sich auf:

I.	Selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer	161 609
II.	Gehilfen und Arbeiter bei der Land-, Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischfang	14 152
III.	Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer	15 718
IV.	Selbständige Handwerker	128 527
V.	Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen	27 834
VI.	Selbständige Kaufleute und Händler	43 980
VII.	Handlungskommis und sonstige kaufmännische Gehilfen	4 209
VIII.	Fuhrherren, Schiffseigentümer, Gast- und Schankwirte	24 001
IX.	Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen- oder Postbeamte, Eisenbahnarbeiter, unselbständige Schiffer, Kellner	11 195
X.	Dienstmänner, Dienstboten	4 455
XI.	Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Kirchen-, Staats- und Gemeindebeamte	31 146
XII.	Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsübung	38 505

Ueber die Geschäftsthätigkeit der übrigen Genossenschaftsarten bietet nachstehende Zusammenstellung ein Bild:

	Bestehende	Berichtende	Mitglieder	Geschäftsguthaben M.	Reserven M.	fremde Gelder M.	Verkaufserlös M.	Reingewinn M.
Konsumvereine	1400	460	292 077	6 957 304	3 228 884	4 228 455	13 106 802	8 214 002
Gewerbl. Rohstoffgenossenschaften	58	11	418	276 622	64 785	151 637	106 076	47 831
Gewerbl. Magazingenossenschaften	56	5	210	66 963	101 606	369 211	235 128	54 995
Gewerbl. Produktivgenossenschaften	129	15	2 096	287 321	118 358	237 386	1 435 456	51 723
Baugenossenschaften	132	19	4 008	719 173	141 862	4 249 091	228 149	44 234

Ueber die Thätigkeit landwirtschaftlicher Genossenschaften entnehmen wir dem Jahrbuche des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (für 1895), daß 476 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften mit 34 983 Mitgiedern an diese für 12 163 964 M. Waren verkauften, die Geschäftsguthaben betrugen 437 506 M., die Reserven 323 052 M. In 400 Molkereigenossenschaften mit 20 788 Mitgliedern, 2 379 495 M. Geschäftsguthaben, 1 068 660 M. Reserven wurden 369 964 955 Liter Milch verarbeitet. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1893.

b) England.

Building Societies:

Bestand Ende 1893	2 711
Berichtende Vereine	2 158
Mitglieder	367 695

Aber nicht alle berichtenden Vereine machen Angaben hierzu, — wieviel ist aus dem Bericht nicht ersichtlich.

Einnahmen	15 700 714 £	
Anteil	29 710 729 „	
Anleihen	11 145 152 „	
Auf Hypotheken ausgeliehen	39 019 900 „	
Anlagen anderer Art	3 663 371 „	
Reingewinn	2 030 538 „	bei 1721 Vereinen.
Verlust	203 148 „	bei 379 Vereinen.

Seit Veröffentlichung des letzten Berichts (für 1891 im Jahre 1893) wurden 502 Vereine aufgelöst, 398 neu errichtet; die Zahl der Auflösungen überstieg die der Neuerrichtungen um 104.

	Anzahl der Vereine	Anzahl der Mitglieder, Schluß 1895	Passiva Anteils-kapital, Schluß 1895 £	Angeliehenes Kapital, Schluß 1895 £	Reserve-fonds, Schluß 1895 £
Allgemeine Konsumvereine . . .	1486	1 314 093	14 138 107	1 709 560	627 013
Produktivgenossenschaften . . .	224[1])	25 846	695 960	373 423	51 002
Spezialkonsumvereine	14	72 903	525 144	112 570	110 335
Englische Engros-Genossenschaft .	1	1 035	635 540	—	63 605
Distributive Abteilung . . .	—	—	—	514 259	—
Produktive Abteilung	—	—	—	571 613	—
Schottische Engros-Genossenschaft	1	281	169 916	—	79 916
Distributive Abteilung . . .	—	—	—	609 847	—
Produktive Abteilung	—	—	—	275 603	—
	1726	1 414 158	16 164 667	4 166 875	931 871
Land- und Baugenossenschaften .	113	13 233	321 107	349 025	?

c) Oesterreich. Es bestanden 1893: 2029 registrierte Vorschußvereine (924 mit beschränkter und 1105 mit unbeschränkter Haftpflicht) und 89 nicht registrierte Vorschußvereine, 236 Vereine sind seit 1892 hinzugekommen (darunter 45 mit beschränkter Haftpflicht, 194 mit unbeschränkter Haftpflicht, von den letzteren entfallen 183 auf das Raiffeisen'sche System, die Zahl dieser Kassen beträgt 565). Die Zahl der Mitglieder der registrierten Vereine belief sich auf 718 848, die Geschäftsguthaben betrugen 35 319 000 fl., die Reserven 18 525 000 fl., die fremden Gelder 357 859 000 fl., die ausstehenden Kredite betrugen 334 832 000 fl. Die Abschlüsse von 120 Vorschußvereinen für 1895 enthält der Jahresbericht des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich. Diesem Jahresbericht entnehmen wir die Ergebnisse von 130 Konsumvereinen; dieselben hatten 73 576 Mitglieder, 872 314 fl. Geschäftsguthaben, 464 904 fl. Reserven, erzielten einen Umsatz von 10 152 471 fl. mit 615 201 fl. Reingewinn.

Derselbe Jahresbericht enthält die Abschlüsse von 17 Produktivgenossenschaften mit 532 Mitgliedern, 550 796 fl. Geschäftsumsatz, 16 314 fl. Reinertrag bei 141 799 fl. Geschäftsguthaben, 27 082 fl. Reserven, 123 240 fl. fremden Geldern — 2 Magazingenossenschaften mit 98 Mitgliedern — 3 Rohstoffgenossenschaften mit 169 Mitgliedern.

In Galizien bestanden 1895 366 Kreditgenossenschaften, von 347 lagen dem Verbande Galizischer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Geschäftsberichte vor, sie hatten 251 636 Mitglieder (50 % Landwirte), die Geschäftsguthaben betrugen 7 583 987 fl., die Reserven 2 175 247 fl., das fremde Kapital belief sich auf 31 619 355 fl.; die Summe der Aktiven ergab 42 767 631 fl. Der Bericht des Verbandes enthält auch die Bilanzen von 66 sonstigen Genossenschaften.

In Ungarn bestanden 1894 752 Kreditgenossenschaften mit 297 816 Mitgliedern, die Mehrzahl derselben treibt Ackerbau; das Stammkapital betrug 38,8 Mill. fl.

d) Frankreich. Nach dem Almanach der französischen Genossenschaften für 1897 bestehen: 1187 Konsumvereine, 130 gewerbliche Produktivgenossenschaften, 30 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, 42 landwirtschaftliche Verkaufsgenossenschaften, 6 Baugenossenschaften, 23 Volksbanken, 586 ländliche Darlehnskassen.

e) Belgien. Eine Statistik für 1895, an welcher sich 22 Volksbanken beteiligten, weist bei 21 zu diesem Punkt berichtenden Genossenschaften 13 653 Mitglieder, an welche 30 004 828 Frcs. Kredite gewährt wurden, nach. Die Bilanzsummen Ende 1895 stellten sich bei den berichtenden Genossenschaften wie folgt:

Aktiva: Kassenbestand 839 405 Frcs., Wechselbestand 5 634 373 Frcs., Guthaben in laufender Rechnung 6 842 970 Frcs., Bankguthaben 484 157 Frcs., Immobilien 691 584 Frcs., Industrie- und Staatspapiere 1 960 851 Frcs.

Passiva: Geschäftsguthaben der Mitglieder 2 714 962 Frcs., Schulden in laufender Rechnung 7 576 107 Frcs., Reservefonds 653 204 Frcs., Depositen 875 134 Frcs., Spareinlagen 4 815 786 Frcs., Gewinn 305 993 Frcs.

1) Hier sind 86 Molkerei- und Farmgenossenschaften mit enthalten.

Aktiva				Geschäftsumsatz für im Jahre 1895 verkaufte Waren erhalten	Gewinn		
Wert des verkäuflichen Vorrats, Schluß 1895	Wert von Grundstücken, und festen Wertgegenständen, Schluß 1895	Für Abnutzung im Jahre 1895 abgeschrieben	Betrag des angelegten Kapitals, Schluß 1895		Summe des im Jahre 1895 erzielten Nettogewinnes	Im Jahre 1895 für Bildungszwecke verausgabt	Im Jahre 1895 für wohlthät. Zwecke verausgabt
£	£	£	£	£	£	£	£
3 873 959	5 732 744	254 397	6 383 572	34 224 815	4 892 713	41 643	17 605
393 454	524 616	28 543	76 828	2 303 499	107 164	647	972
515 518	311 660	8 021	63 971	2 392 434	60 481	—	—
—	—	25 931	12 596	—	—	101	1 094
679 402	374 216	—	—	9 167 018	163 061	—	—
280 554	243 530	—	—	974 899	29 071	—	—
—	—	5 356	55 463	—	—	—	1 190
276 521	201 122	—	—	2 842 671	119 089	—	—
168 889	143 139	—	—	606 790	26 003	—	—
6 188 297	7 531 027	322 248	6 592 430	52 512 126	5 397 582	42 391	20 861
—	24 062	—	Hypotheken 611 284 andere Anlagen 69 221	102 781	34 665	—	—

Das Gesamtbetriebskapital betrug Ende 1895 bei 22 Volksbanken 16 635 193 Frcs., wovon 3 368 166 Frcs. eigenes Vermögen in Geschäftsguthaben der Genossen und Reservefonds waren, während 13 267 029 Frcs. in angeliehenen Geldern bestanden.

Es bestehen gegen 400 Konsumvereine in Belgien, von denen der bedeutendste der Vooruit (Vorwärts) in Gent ist, außerdem zahlreiche Apotheken auf genossenschaftlicher Grundlage, auch Genossenschaftsschlächtereien und -bäckereien. Seit einigen Jahren beginnt das Genossenschaftswesen in Form von Kreditgenossenschaften, Molkereien, Ein- und Verkaufsvereinigungen in den landwirtschaftlichen Kreisen an Ausdehnung zu gewinnen.

f. Schweiz. Nach einer von dem Verbande schweizerischer Konsumvereine 1895 veranstalteten Enquete bestanden 198 Konsumvereine und 67 landwirtschaftliche Genossenschaften, die gleichzeitig Konsumvereine sind; 146 Konsumvereine hatten 58 071 Mitglieder, die Zahl der Mitglieder aller Konsumvereine wird auf 75 000 geschätzt; 137 Vereine erzielten einen Umsatz von 23 224 470 Frcs., der Umsatz aller Vereine wird auf 30 Mill. Frcs. angegeben. Der Reingewinn betrug bei 135 Vereinen 1 945 691 Frcs., das Vermögen von 137 Vereinen belief sich auf 3 816 558 Frcs. und bestand aus 1 967 528 Frcs. eingezahlter Geschäftsanteile, 1 586 355 Frcs. allgemeiner Reserven, 165 017 Frcs. Spezialreserven, 97 658 Frcs. Eintrittsgeldern. Landwirtschaftliche Genossenschaften bestehen mehrere Hundert.

g. Holland. Nach dem Jahrbuch des Niederländischen Genossenschaftsverbandes bestanden 595 Genossenschaften, nämlich 55 Konsumvereine, 8 Schlächtereien, 22 Bäckereien, 12 Genossenschaften zur Beschaffung von Feuerungsmaterialien, 122 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 4 distributive Genossenschaften zu anderen Zwecken, 2 Schneiderproduktivgenossenschaften, 266 Molkereigenossenschaften, 10 Genossenschaften zum Verkauf von Land- nnd Gartenfrüchten, 2 Druckereien, 10 verschiedene Produktivgenossenschaften, 59 Baugenossenschaften, 28 Spar- und Vorschußvereine und Versicherungsvereine. Von diesen Genossenschaften gehören 33 dem Verbande an.

h. Italien. Nach „Credito e cooperazione“ sind im Jahre 1895 in Italien 340 neue Genossenschaften errichtet worden; davon entstanden in Venetien 127, Lombardei 52, Piemont 46, Toskana 28, Emilia 20, Lagio 15, Campania 14, Sizilien 11, Marken und Umbrien 9, Ligurien 8; 10 verteilen sich auf die Abruzzen, Appulien und Kalabrien. Von den 340 neu errichteten Genossenschaften sind 166 katholische landwirtschaftliche und andere Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht, 23 Volksbanken oder Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, 59 Konsumvereine, 33 Tagelöhner-, Maurer- und Erdarbeitergenossenschaften, 9 Versicherungsgenossenschaften, 1 Baugenossenschaft, 33 verschiedene Produktivgenossenschaften (darunter 3 Molkerei-, 1 Winzerei-, 2 Brennereigenossenschaften, 2 landwirtschaftliche Genossenschaftskolonien), 1 landwirtschaftliches Syndikat, 15 verschiedene Genossenschaften (für Beschaffung elektrischen Lichts, Badeanstalt ꝛc.).

Aufgelöst wurden in 1895 51 Genossenschaften: 14 Volksbanken, 4 landwirtschaft-

liche Darlehnskassen, 13 Konsumvereine, 10 Produktivgenossenschaften und 10 andere Genossenschaften.

Ergänzung der Litteraturangaben.
(cfr. Supplementband I S. 321).

Bode, Die Pflicht und die Mittel zur Errichtung von landwirtschaftlichen Genossenschaften. Derselbe, Die Verhandlungen des 28. Kongresses für innere Mission in Posen über die Genossenschaftsfrage, 1896. Christiani, Anleitung für Genossenschaftsvorstände, 1895. Crüger, Die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Handwerker durch Rohstoffgenossenschaften, 1894. Derselbe, Getreideabsatzgenossenschaften, 1896. Derselbe, Der heutige Stand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1895. Derselbe, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 6. Aufl. von Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 1897. Derselbe und Jäger, Rohstoffgenossenschaften für Handwerker, 1896. A. Fricke, Die Spar- und Darlehnskassen, ihre Aufgabe, Leitung, Buch- und Geschäftsführung, 1895. Gerhard, Konsumgenossenschaft und Sozialdemokratie, 1895. Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, herausgegeben von dem Anwalte dieses Verbandes, Offenbach. Jahresberichte des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, herausgegeben von dem Anwalte des Verbandes, 1895 u. fg. Mitteilungen über die allgemeinen Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1895 u. fg. Müller, Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, 1896. Oppenheimer, Die Siedlungsgenossenschaft, 1896. Parisius, Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch, 1895. Derselbe und Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. V. 1889, 2. Aufl., 1895. Dieselben, Formularbuch zum Genossenschaftsgesetz, 2. Aufl. 1897. Richter, Das Reichsgesetz v. 1. V. 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1892. Stolp, Verfall und Reform des Genossenschaftswesens und Eigentumsrecht, 1896. Thieß, Die Konsumvereine und die neueste deutsche Wirtschaftspolitik, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1896, S. 49 u. fg. Wygodzinski, Der gemeinsame Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 1895. Zeitschriften: Der Genossenschafter, Organ des Verbandes schweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Brugg (Schweiz). Centralblatt für die mährischen Landwirte, Brünn. Zeller, Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. V. 1889—1894. Almanach de la Coopération française pour 1897. Baniel, Le Coopératisme devant les écoles sociales 1897. Almanach les coopérateurs Belges pour 1897. Berichte über die Kongresse der englischen Genossenschaften, Manchester, 1895 u. fg. Jaarboek van den Nederlandschen Coöperativen Bond, 1895 u. fg. Manuel des Banques populaires, Charles Rayneri, Paris 1896. How to cooperate. A manual for Cooperators. Herbert Myrich, New York 1894. Comte de Rocquigny, La Coopération de production dans l'agriculture, syndicats et sociétées coopératives agricoles 1896.

Hans Crüger.

F.

Finanzstatistik.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Arten der F. 2. Die Methode finanzstatistischer Vergleichungen. 3. Die technischen Mittel der Vergleichung. 4. Die Resultate der F. II. Ueberblick über die Hauptdaten der Finanzstatistik einzelner Länder. 1. Deutsches Reich. 2. Preußen. 3. Bayern. 4. Sachsen. 5. Württemberg. 6. Baden. 7. Hessen. 8. Oesterreich-Ungarn. 9. Frankreich. 10. Großbritannien. 11. Italien. 12. Rußland.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Arten der F. Wir verstehen unter Finanzstatistik die Ermittelung und Darstellung der Thatsachen der Finanzwirtschaft in nach Maß oder Zahl erkennbarer und vergleichbarer Form. Sie bildet einen Teil der allgemeinen Statistik, mit welcher sie daher auch die Merkmale, Methoden und Darstellungsform teilt. Sie beruht darauf, daß Einzelthatsachen gleichartig gezählt, die Verschiedenheiten abstrahiert und sie zu Gruppen oder Typen vereinigt werden. Dabei handelt es sich aber nicht um die Beobachtung von Massenerscheinungen, wie beispielsweise bei Bevölkerungs- oder Produktionsstatistik, sondern um die Untersuchung und zahlenmäßige Beschreibung von bestimmten Organisationen, welche sich in fest vorgezeichneten Geleisen bewegen. Infolgedessen erscheint die Finanzstatistik als ein Glied der Statistik der Verwaltung in Staat und Gemeinde und beschäftigt sich mit der Lösung der Frage, welche finanziellen Mittel zur Erfüllung der Staatszwecke und Staatsaufgaben verwendet werden. Daraus erhellt auch die doppelte Funktion der Finanzstatistik. Sie giebt einesteils selbständige Aufschlüsse über die wichtigsten sozialen, politischen und staatlichen Probleme, soweit sie in der Finanzwirtschaft wirksam werden. Andernteils aber erfahren wir durch sie die speziellen Fragen der verschiedenen Verwaltungszweige, insoweit sie finanzwirtschaftlichen Inhalts sind.

Das Objekt der Finanzstatistik sind das gesamte Zahlenmaterial der öffentlichen Wirtschaften, sowie die eigentlichen Ursachen der Vorgänge, welche zu ihrer Entstehung geführt haben.

Das Zahlenmaterial schöpft die Technik aus den Thatsachen der Finanzrechnungen im weiteren Sinne. Die Benutzung derselben setzt daher die Publizität der Finanzangelegenheiten im Verfassungsstaate voraus. War daher in den Zeiten der absoluten Monarchie die Beobachtung der Daten ausgeschlossen, beschränkt oder doch schwierig, so hat das Budgetrecht der Volksvertretungen und die Finanzkontrolle der konstitutionellen Staaten eine leichtere, reichere und ergiebigere Auswertung herbeigeführt. Dabei kann der Statistiker entweder den Regierungsentwurf des Haushaltungsplanes, das verfassungsmäßig verabschiedete Budget oder nach Durchführung desselben die Schluß-, Staatsrechnung oder Finanzrechnung im engeren Sinne benutzen. Werden für verschiedene Perioden oder verschiedene Länder Vergleiche angestellt, so ist es wichtig zu unterscheiden, welche Art dieser Zahlenmaterialien dabei verwendet wurde.

Mit den nackten Zahlen ist aber keineswegs die Aufgabe der Finanzstatistik erledigt. Soll diese vollständig sein, so bedarf es auch der Beachtung jener Umstände, unter deren Einfluß diese Zahlen entstanden sind. Hier handelt es sich um die Beobachtung aller Ursachen, welche aus den Gesetzen eines Staats oder aus den bindenden Beschlüssen eines öffentlichen Körpers entwickelt werden. Erst hierdurch wird es erkennbar, nicht nur daß diese Zahlen diese Gestaltung angenommen haben, sondern warum und wie sie es gethan haben. Die Zahlen selbst sind nur die Hülle, die Ursachen dagegen bilden das Wesen der Finanzstatistik, durch welche jene erst Leben und Anschaulichkeit empfangen. Es läßt sich nur im Zusammenhalte beider ein treues Bild der einschlägigen Verhältnisse gewinnen. Daraus aber erklärt sich auch die

Wichtigkeit der finanzwirtschaftlichen Einrichtungen für alle finanzstatistischen Untersuchungen.

2. Die Methode finanzstatistischer Vergleichungen. Der Wert der Finanzstatistik wird durch die Vergleichung der Zahlen und Daten erhöht. Diese hat die Aufgabe, aus der Nebeneinanderstellung der Finanzrechnungen eines Staats in verschiedenen Perioden oder verschiedener Staaten in demselben Zeitabschnitt oder in verschiedenen Perioden die charakteristischen Gleichartigkeiten und Unterschiede der Gestaltungen des Finanzwesens abzuleiten und nachzuweisen. Zu diesem Zwecke sind die einzelnen finanzstatistischen Daten möglichst genau vergleichbar zu machen, weil sich eben nur Gleichartiges miteinander vergleichen läßt. Und gerade hierin liegt die hauptsächlichste Schwierigkeit, namentlich der vergleichenden, internationalen Finanzstatistik, welche häufig nicht hinlänglich beachtet wurde und daher zu schiefen Vorstellungen geführt hat.

Der erste methodische Grundsatz fordert die Gleichstellung nur vergleichbarer Zahlen. Man muß daher die Grundlagen der Finanzrechnungen, von welchen man ausgeht, genau beachten. Die erste Klippe taucht auf in der Verschiedenheit der Etatsansätze indem die Staaten teils Brutto-, teils Nettoetats haben. Bei ersteren sind bei den Einnahmen die Ausgaben für Betrieb, Gewinnung und Erhebung inbegriffen, bei letzteren bereits in Abzug gestellt. Ohne Rücksicht auf diesen Umstand zu nehmen, entbehrt eine statistische Vergleichung jeglicher Brauchbarkeit. Auch ist dabei stets festzuhalten, daß bei den Netto-Etats der einzelnen Länder die verschiedenen Betriebs- und Erhebungskosten fast nie in ganz gleicher Weise berechnet werden. Eine weitere Schwierigkeit stellt sich der Vergleichung dadurch entgegen, daß das sog. Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit in vielen Staaten nicht vollständig durchgeführt ist. Damit hängt es zusammen, daß in einzelnen Budgets die Einrichtung von Spezialetats für bestimmte aus dem Hauptfinanzetat ausgeschiedene Verwaltungszweige besteht. Durch diese Verletzung der Vollständigkeit des Budgets wird auch die Vergleichung erschwert oder ihr Ergebnis ungenau.

Ferner müssen bei statistischen Untersuchungen die „durchlaufenden" Posten wohl in Rechnung gezogen werden. Darunter hat man diejenigen Zu- und Abgänge zu verstehen, welche thatsächlich weder Einnahmen noch Ausgaben sind und daher ohne Einfluß auf die Gestaltung der finanzstatistischen Thatsachen bleiben. Sie heben sich gegenseitig auf. In diese Gruppe gehören natürlich alle Erhebungskosten der Staatseinnahmen überhaupt. Allein von einschneidender Erheblichkeit sind in dieser Beziehung in erster Linie die Betriebsausgaben der sog. „privatwirtschaftlichen" Einnahmen, d. h. diejenigen, welche aus der Bewirtschaftung von Ertragsobjekten und Ertragseinrichtungen fließen, wie aus Domänen, aus werbendem Vermögen, aus dem Betriebe der Eisenbahnen u. dgl. m. Will man daher vergleichen, so müssen die Beträge abgesetzt werden. Wenn dies aber unterlassen würde, so erhielte man ein Zerrbild der thatsächlichen Verhältnisse.

Weiterhin ist es mißlich, die Haushalte von Staaten sehr ungleicher Größe miteinander zu vergleichen, da der kleine Staat nach seinen individuellen Verhältnissen dem großen gegenüber nur zu leicht in günstigerer oder ungünstigerer Beleuchtung erscheint. Häufig nimmt der kleine Staat in seiner Finanzkraft und finanzwirtschaftlichen Entwickelung eine ähnliche Stellung ein, wie etwa ein größerer Selbstverwaltungskörper des großen. Ein kleiner Staat kann zudem dem großen gegenüber in günstigerem Verhältnisse erscheinen, weil derselbe bei seinem beschränkterem Territorium wirtschaftlich gleichartiger entwickelt ist als die einzelnen Bestandteile, Provinzen ꝛc. des großen, welche je nach Umständen auf sehr verschiedener volkswirtschaftlicher Entwickelungsstufe stehen oder von sehr abweichender Bevölkerungsdichtigkeit sind. Auch dies wird für die Finanzverhältnisse nicht ohne Einfluß sein.

Endlich darf die verschiedenartige Verteilung der öffentlichen Thätigkeiten auf Staat und Selbstverwaltungskörper nicht unerwähnt bleiben. Die Abweichungen in der Uebertragung öffentlicher Auflagen äußern aber auch auf die Daten der staatlichen Finanzen eines maßgebenden Einfluß. Darunter leidet naturgemäß die internationale Vergleichbarkeit der finanzstatistischen Aufstellungen ganz wesentlich.

3. Die technischen Mittel der Vergleichung. Um die vergleichenden Daten der Finanzstatistik überblicken zu können, hat man zu dem Auskunftsmittel der Reduktionsziffern gegriffen. Man versteht darunter solche Berechnungen aus den absoluten Zahlen, d. h. den aus dem Urmaterial geschöpften, welche das organische Verhältnis der Ziffernresultate veranschaulichen sollen. Auf diese Weise hat man die Kopfquoten und die Prozentanteile berechnet.

Bei den Kopfquoten handelt es sich darum, auszurechnen, wie groß der Anteil ist, welcher von einer bestimmten Budgetziffer je auf den Kopf der Bevölkerung entfällt. So kann man z. B. berechnen, wieviel Mark, Gulden, Francs von sämtlichen Steuern auf den Kopf fallen, wie groß der Kopfanteil an den Ausgaben für Heer und Flotte, für öffentliche Schulden ist. Diese Berechnungen können

natürlich nicht die Bedeutung haben, daß jede Person diesen Anteil beizubringen hätte. Vielmehr handelt es sich dabei nur darum, eine Art Durchschnitt zu ermitteln, um dadurch eine Vergleichung von Land zu Land zu ermöglichen. Immerhin aber bleibt die Kopfquote ein mangelhafter Notbehelf zu diesem Zwecke. Es läßt sich dieselbe auch nicht schlechthin auf alle Daten anwenden. Man muß sie auf die Einnahme- und Ausgabesummen und deren Teilziffern beschränken. Denn es ist z. B. völlig verkehrt, dieses Mittel auf das Schuldenkapital anzuwenden. Eine Berechnung des Kopfanteils an dem Gesamtkapitale der öffentlichen Schulden ist wertlos.

Einen besseren Einblick in die Wirkung finanzwirtschaftlicher Einzelerscheinungen würde man gewinnen durch die Berechnung des Anteils der **Haushaltungen** an Budgetziffern, da man hierdurch die Anspannung der **Einzelwirtschaften** messen könnte. Eine solche Darstellung wäre wertvoll, allein ihre Durchführung hat mit zum Teil unüberwindlichen Hindernissen zu kämpfen.

Günstiger sind die Ausschlagungen der Prozentanteile zu beurteilen. Diese haben teils eine selbständige Bedeutung, indem sie zeigen, wie sich die Gesamtzahlen des gleichen Materials verteilen. Daher lassen sie sich auch mit Vorteil benutzen, wenn man die Budgetziffern des nämlichen Staates in verschiedenen Perioden vergleichen will. Nur ist dabei darauf zu achten, ob nicht die Organisation der Finanzverwaltung sich in der Zwischenzeit geändert hat. Teils aber dienen die Prozentrechnungen der internationalen Finanzstatistik. Voraussetzung hierfür ist, daß man die zu vergleichenden Finanzrechnungen verschiedener Staaten auf eine gleichartige Form reduziert, die abweichenden Einrichtungen gleichmäßig in Gruppen zusammenfaßt. Es empfiehlt sich hierbei vor allem die einzelnen Etatstitel in möglichst summarische Gliederungen einzuzwängen, wie Einnahmen aus privatwirtschaftlichem Erwerb, aus Steuern und steuerartigen Einkünften, Ausgaben der Civil-, Justiz-, Unterrichts-, Militärverwaltung, für öffentliche Schulden u. dgl. m. Auf diese Weise wird am besten die Individualität durch die Gattung aufgesogen.

Zur Vergleichung dienen auch die **Umrechnungen** der Zahlen auf eine einheitliche Münze. Man will hierdurch die Zahlen unmittelbar vergleichbar machen. Aber auch hier stößt man auf mancherlei Schwierigkeiten und Bedenken. Man wird in der Regel zu diesem Behufe das Münzsystem des eigenen Landes wählen. Nun aber entsteht die Frage, nach welchen Grundsätzen die Umrechnung stattfinden soll. Bei Ländern mit Metallwährung kann man vom Wechselpari ausgehen, wiewohl auch hiergegen mancherlei einzuwenden ist. Hat man es dagegen mit Papierwährungsländern zu thun, so läßt sich der einfache Kurswert des fremden Papiergeldes an den Inlandsplätzen nicht zu Grunde legen. Man nimmt daher entweder den Zollkurs oder man geht von einem Papierkurs aus, der etwas höher ist als der Börsenkurs, in dem man wenigstens grob den Unterschied des Tauschwertes im Inland und Ausland in Rechnung ziehen will. Allein auch hier fehlt es an großen Mängeln nicht, das System der Umrechnung ist ein mittelmäßiges Auskunftsmittel.

Endlich lassen sich auch **graphische Darstellungsmethoden** mit Erfolg für die Finanzstatistik verwenden. So sind namentlich bei Vergleichung verschiedener Perioden **Kurven** passende Formen, während man bei Prozentrechnungen auch die Form des **Rechtecks** mit sog. Gitterräumen mit Vorteil wählen kann.

4. Die Resultate der F. Die erste Regel für den Finanzstatistiker für Erzielung brauchbarer, annähernd richtiger Resultate ist die sachgemäße Beschränkung. Er darf nicht zu viel vergleichen wollen und muß davon absehen, zu minutiöse Einzelheiten statistisch zu fassen. Die Mißachtung dieser Regeln hat die meisten Irrtümer erzeugt. Ferner muß die Finanzstatistik sich darüber klar sein, daß ihre Ergebnisse, insonderheit bei internationalen Vergleichungen, im Grunde nicht mehr bieten können als Symptome der finanzwirtschaftlichen Entwickelung, als eine schematische Darstellung eines Durchschnittes. Wir müssen uns mit Typen und deren Fixierungen begnügen. Die vergleichende Finanzstatistik hat aber ihre Aufgabe gelöst, wenn es ihr gelingt, die typischen Entwickelungstendenzen nach Zeit und Raum in meßbarer Form aufzudecken und aufzuhellen. Darum erreichen wir die besten Resultate bei Vergleichungen des nämlichen Staates in verschiedenen Zeitperioden. Die Schwierigkeiten sind am erheblichsten und die Mängel am größten, wenn verschiedene Staaten und deren Budgets verglichen werden.

Aus diesen Gründen erscheint mir die internationale Vergleichung sich in dem Problem zu konzentrieren, mit möglichster Schärfe die einzelnen Finanzrechnungen verschiedener Länder nach ganz gleichmäßigen Prinzipien ihrer äußeren Erscheinung zu entkleiden und sie auf ihre organischen Bestandteile zurückzuführen und diese zusammenzufassen. Denn nur auf diesem Wege läßt sich ein einigermaßen befriedigendes Resultat erzielen.

II. Ueberblick über die Hauptdaten der Finanzstatistik einzelner Länder.

Anmerkung: Die nachfolgenden Zusammenstellungen sollen in großen Zügen die wichtigsten Zahlen der Finanzstatistik veranschaulichen. Eine wirkliche internationale Vergleichung war damit nicht beabsichtigt, die Aufstellungen eignen sich hierzu nur bedingt. Vielmehr müssen sie jede Gruppe einzeln in sich, d. h. die Zahlen des gleichen Staates miteinander, verglichen werden.

1. Deutsches Reich.

(Netto-Etat in Mill. M.).

A. Einnahmen.

	Privatwirtschaftliche Einnahmen und Staatsanstalten	Gebühren u. Verkehrsabgaben	Zölle und Verbrauchssteuern	Matrikularbeiträge	Außerord. Deckungsmittel	Gesamtsumme
1890—91	82,064	41,814	537,399	302,178	317,086	1280,536
1892—93	73,629	49,178	603,884	320,860	169,780	1217,226
1895—96	88,813	66,580	627,002	396,000	60,855	1239,250
1896—97	94,966	79,476	634,665	410,606	35,605	1255,318

B. Ausgaben.

	Civilverwaltung	Heer und Flotte	Finanzverwaltung	Oeffentliche Schulden	Außerord. Ausgaben	Gesamtausgaben
1890—91	66,002	762,815	384,897	46,628	20,199	1280,536
1892—93	69,845	658,188	428,827	60,866	—	1217,226
1895—96	71,598.	632,199	461,319	74,189	—	1239,250
1896—97	72,879	627,748	478,010	76,681	—	1255,318

C. Reichsschulden.

	Fundierte Schulden		Schwebende Schulden	Tilgung u. Rückzahlung
	Kapital	Verzinsung		
1890—91	1251,511	46,628	122,908	—
1892—93	1483,781	60,866	120,000	—
1895—96	2182,047	74,139	120,000	—
1896—97	2231,238	76,681	295,000	—

2. Preußen.

(Brutto-Etat in Mill. M.).

A. Einnahmen.

	Privatwirtschaftliche Einnahmen	Allg. Finanzverwaltung	Direkte Steuern	Indirekte Steuern	Staatsverwaltungseinnahmen	Gesamtsumme
1891—92	1168,091	237,978	171,166	72,532	71,067	1720,834
1892—93	1272,279	253,908	179,689	71,064	74,176	1851,116
1895—96	1272,304	302,942	161,554	68,022	94,641	1899,478
1896—97	1317,612	296,365	158,271	68,718	98,292	1939,258

B. Ausgaben.

	Betriebs- u. Erhebungskosten	Civilverwaltung	Finanzverwaltung	Oeffentliche Schulden	Außerord. Ausgaben	Gesamtausgaben
1891—92	765,126	290,381	351,452	264,020	49,855	1720,834
1892—93	873,532	297,640	361,186	272,046	46,712	1851,116
1895—96	844,033	320,588	392,664	279,879	62,259	1899,478
1896—97	859,134	327,227	394,963	278,037	79,897	1939,258

C. Oeffentliche Schulden.

	Kapital	Verzinsung	Tilgung	Renten	Verwaltung	Gesamterfordernis
1891—92	5834,782	224,633	37,109	1,437	0,841	264,020
1892—93	6061,748	232,990	36,620	1,440	0,996	272,046
1895—96	6353,866	241,231	36,238	1,437	0,978	279,879
1896—97	6476,692	242,089	33,557	1,431	0,960	278,037

3. Bayern.

(Brutto-Etat in Mill. M.)

A. Einnahmen.

	Domänen, Regalien, Staatsanstalten	Verschiedene Staatsauflagen, Strafen	Direkte Steuern	Zölle und Verbrauchsabgaben	Verschiedene Einnahmen	Gesamtsumme
1890	162,782	20,580	27,960	68,650	0,319	280,291
1892	179,895	21,258	29,701	75,093	0,345	306,292
1894	190,598	24,722	30,656	79,223	3,142	328,341
1896	203,850	26,468	31,562	82,056	1,420	345,356

B. Ausgaben.

	Betriebs- u. Erhebungskosten	Civilverwaltung	Finanzverwaltung	Oeffentliche Schulden	Außerordentliche Ausgaben	Gesamtausgaben
1890	114,331	65,333	50,886	49,741	—	280,291
1892	131,343	69,401	55,761	49,787	—	306,292
1894	141,729	71,561	65,056	49,995	—	328,341
1896	151,808	72,095	70,495	50,958	—	345,356

C. Oeffentliche Schulden.

	Allgemeine Staatsschuld	Eisenbahnschuld	Grundrentenschuld	Kulturrentenschuld	Schuldkapital	Ausgabeerfordernis
1890	213,317	967,460	151,746	0,666	1333,189	49,741
1892	212,701	967,460	150,121	1,022	1331,304	49,787
1894	207,688	1034,460	144,852	1,855	1388,856	49,995
1896	206,615	1034,460	143,945	1,855	1386,875	50,958

4. Sachsen.

(Netto-Etat in Mill. M.)

A. Einnahmen.

	Staatsvermögen u. Staatsanstalten	Direkte Steuern	Zölle u. Konsumsteuern	Gesamtsumme
1890	45,291	23,057	24,218	92,566
1893	44,916	26,250	27,148	98,314
1895	43,851	28,016	28,817	100,684
1896	44,164	29,817	3,622	77,603

B. Ausgaben.

	Civilverwaltung	Finanzverwaltung	Oeffentliche Schulden	Gesamtausgaben	Außerordentliche Ausgaben	Außerordentliche Einnahmen
1890	29,113	32,215	31,238	92,566	31,384	31,384
1893	33,691	35,290	29,333	98,314	56,251	—
1895	32,781	38,623	29,330	100,684	48,926	—
1896	33,524	13,859	30,220	77,603	73,411	—

C. Oeffentliche Schulden.

	Kapital	Verzinsung	Tilgung	Gesamterfordernis
1890	647,886	21,764	9,474	31,238
1893	654,294	19,956	9,377	29,333
1895	701,734	21,146	8,184	29,330
1896	719,578	22,621	7,699	30,270

5. Württemberg.

(Netto-Etat in Mill. M.)

A. Einnahmen.

	Kammergut	Direkte Steuern	Indirekte Steuern	Anteil an Reichssteuern	Zuschuß aus der Restverwaltung	Gesamtsumme
1890—91	24,387	12,271	12,988	11,985	0,309	61,940
1893—94	23,085	13,647	14,136	14,389	1,943	67,200
1895—96	24,842	15,779	14,600	15,401	0,285	70,907
1896—97	24,989	15,910	14,600	15,401	0,468	71,368

B. Ausgaben.

	Civilverwaltung	Finanzverwaltung	Oeffentliche Schulden	Gesamtausgaben
1890—91	21,429	20,116	20,395	61,940
1893—94	25,246	22,356	19,598	67,200
1895—96	25,745	25,929	19,899	71,573
1896—97	25,670	25,548	20,581	71,744

C. Oeffentliche Schulden.

	Allgem. Staatsschuld	Eisenbahnschuld	Gesamtschuld	Ausgabeerfordernis
1890—91	42,827	382,644	425,471	20,395
1893—94	42,789	385,177	427,966	19,598
1895—96	36,204	427,510	463,714	19,899
1896—97	35,903	432,148	468,051	20,581

6. Baden.

(Brutto-Etat in Mill. M.).

A. Einnahmen.

	Privatwirtschaftliche Einnahmen	Anteil an Reichssteuern	Direkte Steuern	Indirekte Steuern und Gebühren	Verwaltungseinnahmen	Gesamtsumme
1890—91	7,894	10,192	12,251	12,514	7,294	50,145
1892—93	8,582	11,315	10,870	14,046	10,189	55,002
1895	8,972	12,414	12,620	15,976	11,883 5,213[1])	67,178[3])
1896	9,587	12,985	13,197	11,331	16,133 4,647[2])	69,962[3])

	Ordentliche Einnahmen	Außerordentl. Einnahmen	Besondere Deckungsmittel	Gesamteinnahmen
1890—91	50,145	1,803	—	51,948
1892—93	55,002	2,069	—	57,071
1895	60,869	0,996	5,213	67,078
1896	62,243	2,072	4,647	69,962

B. Ausgaben.

	Civilverwaltung	Finanzverwaltung	Außerordentl. Ausgaben	Gesamtausgaben
1890—91	32,742	16,409	9,118	58,269
1892—93	39,446	18,981	11,535	69,912
1895	43,762	18,892	4,464	67,118
1896	44,771	18,414	6,777	69,962

C. Spezialetats der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

a) Einnahmen.

	Eisenbahnbetriebsverwaltung	Rhein-Neckar-Bahn (Netto)	Eisenbahnschulden-Tilgungskasse	Eisenbahnbauverwaltung	Bodensee-Dampfschifffahrt
1890	51,488	0,556	40,204	8,251	0,295
1893	59,852	0,718	33,484	5,643	0,323
1895	60,284	0,870	—	2,335	0,318
1896	64,923	0,914	—	0,087	0,324

b) Ausgaben.

	Eisenbahnbetriebsverwaltung	Rhein-Neckar-Bahn (Netto)	Eisenbahnschulden-Tilgungskasse	Eisenbahnbauverwaltung	Bodensee-Dampfschifffahrt
1890	37,147	—	40,204	—	0,285
1893	46,265	—	33,484	11,787	0,332
1895	46,009	—	—	10,492	0,339
1896	52,012	—	—	9,211	0,349

D. Eisenbahnschuld.

(Kapital.)

1890	340,447	1895	333,279
1893	330,365	1896	335,998

7. Hessen.

(Netto-Etat in Mill. M.)

A. Einnahmen.

	Privatwirtschaftliche Einnahmen	Direkte Steuern	Gebühren u. Verbrauchssteuern	Anteil an Reichssteuern	Aus verschiedenen Quellen	Gesamtsumme
1891	5,309	8,000	2,761	5,000	0,813	21,883
1894	5,688	8,750	2,199	6,650	1,371	24,653
1897	6,108	9,700	2,399	7,620	1,525 0,300[4])	27,352 27,652

1) 2,766 Mill. M. Ueberschuß aus dem Vorjahre, 2,446 Mill. M. als Deckung aus den Beständen der Amortisationskasse.
2) Aus der Amortisationskasse.
3) Einschließlich der außerordentlichen Einnahmen
4) Zuschuß aus dem außerordentlichen Budget.

B. Ausgaben.

	Civil-verwaltung	Finanz-verwaltung	Oeffentliche Schulden	Außerordentl. Ausgaben	Gesamt-ausgaben
1891	8,416	11,827	1,210	(2,980)[1])	21,453
1894	9,187	13,813	1,128	(13,879)[1])	24,128
1897	10,526	15,478	1,559	(11,712)[1])	27,565

C. Oeffentliche Schuld.

	Staats-schuld	Aktiva	Eigentliche Staatsschuld	Ablösungs-schuld	Landeskultur-rentenkasse	Landes-kreditkasse
1890	35,452	5,613	29,839	5,277	0,528	—
1893	35,332	4,492	30,840	5,085	0,517	1,578
1895	40,181	3,862	36,819	4,977	0,490	2,891
1896	44,005	3,658	40,347	4,941	0,480	3,568

8. Oesterreich-Ungarn.

a) Gesamtstaat.

(In Mill. fl.)

A. Einnahmen.

	Verschiedene Verwaltungszweige	Nettoeinnahmen der Zölle	Zuschuß des ungarischen Saatsschatzes	Matrikularbeiträge Oesterreichs	Matrikularbeiträge Ungarns	Gesamtsumme
1891	2,708	40,492	1,849	63,409	27,176	135,634
1894	2,677	44,370	2,017	69,203	29,658	147,925
1896	2,692	49,047	2,091	71,722	30,739	156,291
1897	2,741	50,578	2,145	73,587	31,538	160,584

B. Ausgaben.

	Auswärtige Angelegenheiten	Heer und Flotte	Finanz-verwaltung	Gemeinsamer Rechnungshof	Gesamt-ausgabe
1891	4,861	128,635	2,012	0,126	135,134
1894	3,737	142,037	2,025	0,126	147,925
1896	3,911	150,186	2,068	0,126	156,291
1897	4,097	154,261	2,093	0,133	160,584

b) Oesterreich.

(Brutto-Etat in Mill. fl.)

A. Einnahmen.

	Privatwirtschaftliche Einnahmen	Direkte Steuern	Gebühren u. indirekte Steuern	Verwaltungseinnahmen	Außerordentliche Einnahmen	Gesamtsumme
1890	93,979	104,122	323,592	15,641	6,629 / 11,582	548,820
1893	141,844	108,740	329,075	19,618	15,994 / 13,234	612,511
1895	153,596	112,093	324,843	20,397	8,589 / 10,589	644,518
1896	166,698	113,616	355,966	20,944	10,709 / 8,782	666,006

B. Ausgaben.

	Betriebs- u. Erhebungskosten	Civil-verwaltung	Finanz-verwaltung	Oeffentliche Schulden	Militär-Ausgaben[2])	Ordentliche Ausgaben
1890	64,398	139,700	135,468	144,695	13,498	497,759
1893	61,746	181,154	151,640	149,785	16,577	560,902
1895	66,144	195,120	159,978	164,549	20,690	606,481
1896	64,557	205,481	164,033	168,358	21,514	623,948

	Ordentliche Ausgaben	Außerordentl. Ausgaben	Gesamt-ausgaben
1890	497,759	48,544	546,303
1893	560,902	49,482	610,384
1895	606,481	38,000	644,481
1896	623,948	40,626	664,569

1) Die außerordentlichen Ausgaben werden aus den disponiblen Ueberschüssen der Hauptkasse (1891 : 9,390 Mill. M.) und aus Anleihen gedeckt.

2) Ausgaben der Centralverwaltung, für Landwehr, Gendarmerie, Polizeiwache und ähnliches.

c) Ungarn.
(Netto-Etat in Mill. fl.)

A. Einnahmen.

	Privatwirtsch. Einnahmen	Direkte Steuern	Indirekte Steuern	Durchlaufende Einnahmen	Gesamtsumme
1890	115,014	98,800	134,820	7,125	355,259
1893	146,018	98,370	158,945	83,320	486,653
1895	174,132	99,270	172,718	22,435	468,550
1896	186,984	99,020	176,640	10,420	473,064

B. Ausgaben.

	Civilverwaltung	Finanzverwaltung	Oeffentliche Schulden	Militär-Ausgaben[1])	Ordentliche Ausgaben
1890	95,312	108,810	115,985	10,718	330,820
1893	127,169	107,447	131,043	12,218	377,877
1895	154,378	121,048	131,574	14,072	421,072
1896	165,439	125,076	132,402	14,469	437,386

	Ordentliche Ausgaben	Durchlauf. Ausgaben	Investitionen	Außerord. Ausgaben	Gesamtausgaben
1890	330,820	6,474	12,351	6,215	355,860
1893	377,877	85,806	15,569	6,931	486,183
1895	421,072	20,763	20,095	6,598	468,528
1896	437,386	9,447	19,581	6,629	473,043

Staatsschulden der österreichisch-ungarischen Monarchie.

a) Gesamtstaat.

	Konsolidierte Schuld	Schwebende Schuld	Entschädigungsrenten	Rente an Bayern	Gesamtschuld
1890	2709,409	89,966	11,960	1,750	2813,085
1893	2709,685	100,476	11,881	1,750	2823,792
1895	2704,458	39,583	11,881	1,750	2757,672
1896	2702,287	50,265	11,880	1,750	2766,182

b) Oesterreich.

	Konsolidierte Schuld	Schwebende Schuld	Gesamtschuld	Grundentlastungsschuld	Garantierte, galizische Landesschuld
1890	1053,333	4,462	1057,795	67,708	0,000020
1893	1217,080	2,104	1219,184	11,838	0,000020
1895	1271,435	2,639	1274,074	1,036	0,000020
1896	1431,957	3,880	1435,837	0,008	0,000020

c) Ungarn.

	Staatsschuld	Schulden in Wertpapieren	Rückstände	Gesamtschulden
1890	1462,598	10,816	108,845	1582,259
1893	2069,789	14,800	134,130	2218,719
1895	2083,702	13,039	205,601	2302,342
1896	2144,786	12,061	175,142	2331,989

9. Frankreich.
(Brutto-Etat in Mill. Frcs.)

A. Einnahmen.

	Forsten und Domänen	Direkte Abgaben	Indirekte u. Verkehrsabgaben	Monopole und staatliche Industrien	Verschiedene und durchlaufende Einnahmen	Gesamtsumme
1892	47,527	463,921	1991,749	612,865	25,608 65,720	3207,396
1894	47,452	501,057	2050,519	629,045	58,550 29,669 74,447[2])	3390,739
1895	46,597	505,215	2020,498	634,682	58,857 37,715 72,254[2])	3375,818
1896	45,771	511,201	2016,864	643,288	57,298 66,752	3341,174

1) Wie in Oesterreich.
2) Außerordentliche Einnahmen.

B. Ausgaben

	Erhebungskosten	Civilverwaltung	Heer und Flotte	Finanzverwaltung	Oeffentliche Schuld	Gesamtausgaben
1892	330,922	669,086	864,150	40,141	1286,824	3191,123
1894	358,335	763,881	900,514	61,604	1284,568	3368,902
1895	371,350	790,942	908,316	60,536	1219,385	3350,529
1896	371,616	771,499	899,684	60,976	1217,282	3321,057

C. Spezielles Budget.

	Einnahmen	Ausgaben
1892	449,101	449,101

D. Durchlaufendes Budget.

	Einnahmen Ausgaben
1982	106,458
1894	107,222
1895	117,468
1896	114,866

E. Oeffentliche Schulden.

	Schätzung des Kapitals	Ausgabeerfordernis
1892	30 481,158	1286,824
1894		1284,568
1895		1219,385
1896		1217,282

10. Großbritannien.

(Brutto-Etat in Mill. Pfd. St.)

A. Einnahmen.

	Privatwirtschaftliche Einnahmen	Direkte Steuern	Zölle und Accise	Stempelsteuern	Verschiedene Einnahmen	Gesamtsumme
1891	14,802	16,183	49,972	16,020	2,777	99,704
1893	15,440	16,887	50,561	16,666	1,893	100,947
1895	16,274	18,841	51,732	16,961	1,698	105,506
1896	17,606	19,839	53,498	21,581	1,358	113,382

B. Ausgaben.

	Erhebungskosten	Civilverwaltung	Konsolidierte Fonds	Heer und Flotte	Oeffentliche Schuld	Marineverteidigungsfonds
1891	11,303	16,040	2,067	31,685	25,207	1,429
1893	12,444	17,780	1,678	31,844	25,200	1,429
1895	12,916	18,915	1,642	35,445	25,000	—
1896	13,179	19,800	1,601	38,184	25,000	—

	(Netto-) Ordentl. Einnahmen	Bilanz des Staatsschatzes	Rückzahlungen und Anleihen	Totaleinnahmen
1891	89,489	5,220	59,894	154,603
1893	90,395	6,255	58,517	155,167
1895	94,684	5,977	29,556	130,217
1896	101,974	6,306	16,760	125,040

	Ordentliche Ausgaben	Darlehen, Zuschüsse, Schuldentilgung	Totalausgaben
1891	87,732	66,871	154,603
1893	90,375	64,792	155,167
1895	93,918	36,299	130,217
1896	97,764	27,270	125,034

C. Oeffentliche Schulden.

	Fundierte Schuld	Annuitäten	Unfundierte Schuld	Gesamtschuld	Ausgabeerfordernis
1891	579,472	68,459	31,140	684,071	25,207
1893	589,533	60,076	21,445	666,154	25,200
1895	586,015	53,582	17,400	656,997	25,000
1896	589,147	49,351	9,976	648,474	25,000

11. Italien.

(Brutto-Etat in Mill. Lire.)

A. Einnahmen.

	Privatwirtschaftl. Einnahmen und Staatsanstalten	Direkte Steuern	Verkehrs-Steuern	Verbrauchssteuern und Monopole	Verschiedene Einnahmen	Ordentliche Einnahmen
1892	209,259	425,612	298,243	602,478	8,030	1543,620
1894	211,763	428,037	294,482	594,538	8,446	1537,266
1896	206,225	481,587	215,603	655,050	8,412	1566,780
1897	209,353	481,563	213,745	664,550	9,022	1578,233

	Ordentliche Einnahmen	Durchlaufende Einnahmen	Außerordentl. Einnahmen	Gesamteinnahmen
1892	1543,620	104,888	127,118	1775,121
1894	1537,266	63,482	154,928	1755,676
1896	1566,780	88,427	43,881	1699,088
1897	1578,233	68,944	80,802	1727,979

B. Ausgaben.

	Betriebs- u. Erhebungskosten	Civilverwaltung	Heer und Flotte	Schatzministerium	Finanzministerium	Ordentliche Ausgaben
1892	213,062	178,188	347,154	803,575	49,951	1591,924
1894	199,911	177,614	335,904	802,598	51,436	1567,458
1896	198,127	175,988	318,156	839,219	46,865	1578,300
1897	202,092	174,240	362,214	823,175	46,252	1607,973

	Ordentliche Ausgaben	Außerordentl. Ausgaben	Gesamtausgaben
1892	1591,924	189,018	1780,942
1894	1567,458	185,600	1753,058
1896	1578,300	111,042	1689,342
1897	1607,973	104,598	1712,571

C. Oeffentliche Schulden.
(Verzinsung.)

	Konsolidierte Schuld	Rente des hl. Stuhles	Eingetragene Schuld	Verschiedene Schulden	Schwebende Schulden	Gesamterfordernis
1892	449,142	3,225	20,188	96,487	13,115	582,107
1894	449,196	3,225	18,064	106,802	17,385	594,672
1896	460,080	3,225	15,984	106,674	12,200	598,113
1897	466,538	3,225	13,855	101,229	10,500	595,377

12. Rußland.

(Mill. Rubel.)

A. Einnahmen.

	Direkte Steuern	Gebühren und indirekte Steuern	Regalien	Staatsgüter	Loskaufzahlungen der Bauern	Verschiedene Einnahmen
1890	88,819	491,629	34,868	88,879	95,708	97,300
1893	94,951	535,901	38,537	136,322	77,000	78,511
1895	101,558	584,171	42,297	248,718	87,776	78,442
1896	104,536	604,787	44,779	326,149	89,000	70,270

	Ordentliche Einnahmen	Außerordentl. Einnahmen	Gesamteinnahmen
1890	897,199	65,103	962,302
1893	947,690	92,768	1040,458
1895	1142,957	71,421	1214,378
1896	1231,088	130,459	1361,547

B. Ausgaben.

	Civilverwaltung	Finanzverwaltung	Heer und Flotte	Oeffentliche Schulden	Außerordentl. Ausgaben	Gesamtausgaben
1890	253,009	115,068	270,411	256,742	66,972	962,302
1894	277,963	122,572	282,829	264,326	92,768	1040,458
1895	372,258	144,846	326,084	277,407	94,288	1214,378
1896	428,560	186,811	346,488	269,228	130,460	1361,547

C. Oeffentliche Schulden.

	Rubelmetall	Rubelpapier	Holl. fl.	Pfd. Sterl.	Frcs.
1890	1008,118	2845,291	14,100	21,997	545,984
1893	1275,399	3079,800	—	2,489	541,502
1895	1270,111	3158,049	—	2,429	539,125
1896	2038,284	2820,069	—	—	—

Litteratur:

Wagner, Fin. I, § 19, S. 24–25. Czörnig, Das österreichische Budget im Vergleich mit jenen der vorzüglichsten anderen europäischen Staaten, Wien 1862. Engel, Kritische Beiträge zur vergleichenden Finanzstatistik, Ztschr. des königl. preuß. stat. Bureaus, 1859, S. 145. Riecke, Die internationale Finanzstatistik, ihre Ziele u. Grenzen, Stuttgart 1876. v. Kaufmann, Zur internationalen Finanzstatistik, Allgem. stat. Archiv, 3. Jahrg., Bd. 2.

Max von Heckel

Finanzen des alten Roms

(Republik und Kaiserzeit).

1. Aelteste Zeiten. 2. Die römische Gemeinde als Vormacht Italiens. 3. Die römische Gemeinde als Beherrscherin überseeischer Gebiete. 4. Die Kaiserzeit.

1. Aelteste Zeiten. Vor der Einführung des Geldes konnte in Rom von Finanzen wohl kaum die Rede sein. In jenen ältesten Zeiten verlangte der Staat von seinen Bürgern keine Abgaben, sondern nur Dienste, außer dem Kriegsdienst insbesondere Fronarbeiten. Auf solche Weise waren die Staatsbauten der ältesten Zeit zu Stande gekommen, und wurden Reparaturen ausgeführt. Beamtengehälter gab es nicht; dem König soll ein Teil des Ager publicus zum Unterhalt zugewiesen gewesen sein, ein anderer Teil soll den Bedürfnissen des Kultus gedient haben. Die öffentlichen Lustbarkeiten dürften kostenlos, unter Mitwirkung der Bürger, veranstaltet worden sein. Eine Einnahme hatte der Staat durch die Viehbußen, die es sowohl als Strafe als auch als eine Art Prozeßgebühr gab (multa, sacramentum): doch dürfte diese Einnahme wohl kaum von Staatswegen verwaltet und nutzbar gemacht, sondern baldmöglichst zu Opfern und Schmausereien verwandt worden sein.

Nachdem es üblich geworden war, Kupfer als Geld zu betrachten, übte dies auch auf den Staatshaushalt einen tiefgehenden Einfluß aus (lange bevor der Staat selbst die Münzprägung in die Hand genommen hatte). Die Viehbußen wurden in Geld (Kupfer) umgesetzt. Die Gemeinde legte sich eine Kupferkammer (Aerarium) an, und füllte sie mit den Erträgen ihres nunmehr nutzbringend verwalteten Besitzes. Zu den ertragbringenden Teilen des Gemeindebesitzes gehörte der Ager publicus, und zwar vornehmlich die Gemeindeweide, für deren Benutzung eine Abgabe gezahlt wurde, zu welchem Zweck die Bürger einschreiben lassen mußten, wieviel Stück Vieh sie auf die Gemeindeweide trieben (der Name Scriptura blieb dieser Abgabe bis auf späte Zeiten). Das unbestrittene Eigentumsrecht der Gemeinde an Markt und Straßen konnte nutzbar gemacht werden und ist vielleicht schon früh nutzbar gemacht worden durch Erhebung von Standgeldern von den Verkäufern (Besitzern von Buden) auf den öffentlichen Plätzen, das Eigentumsrecht der Gemeinde an den Thoren und an den Landungsplätzen vor dem Thor und in Ostia durch Erhebung von Zöllen. Nach Abschaffung des Königtums soll die neue Regierung Stimmung für sich zu machen gesucht haben durch Abschaffung der das Volk drückenden Zölle. Zum Eigentum der Gemeinde gehörten auch die Salinen in Ostia, wodurch die Gemeinde wohl thatsächlich ein Salzmonopol besaß, das etwas abwerfen konnte, wenn man nicht vorzog, das Salz zum Herstellungspreise abzugeben. Die Einnahmen wurden verwandt zur Entlastung der Bürger von den Frondiensten — die öffentlichen Arbeiten wurden nunmehr thunlichst in Submission gegeben und bezahlt, zur Ausgestaltung des Kultus und der Volksfeste, sowie zur Niederlegung eines Schatzes. In Fällen außerordentlichen Bedarfes schritt man zu einer Umlage, Tributum. Das Tributum, das ursprünglich eine Kopfsteuer gewesen sein soll, war seit Ser. Tullius eine Art Vermögenssteuer, zu welchem Behufe (doch nicht allein zu diesem) von Zeit zu Zeit ein Census abgehalten wurde. Man zahlte 1, 2, auch 3 pro Mille des eingeschätzten Vermögens. Häufiger wurde das Tributum, als die Feldzüge länger wurden und man dem Bürgeraufgebot Sold aus der Staatskasse zu zahlen anfing. Die durch ihr Alter oder ihr Geschlecht vom Kriegsdienst ausgeschlossenen Personen, die Inhaber eigener Vermögen waren, also die begüterten Wittwen und Waisen (orbi et orbae), waren zu einer besonderen Abgabe verpflichtet, sie hatten den Reitern ein Pferde- und ein Futtergeld (aes equestre, aes hordiarium) zu zahlen; also eine besondere Belastung, die in einem gewissen Sinn der modernen Wehrsteuer zu vergleichen ist. In Zeiten außerordentlicher Bedrängnis half man sich, wie man konnte; zu den 1000 Pfd. Gold, die den Galliern bei ihrem Abzug gezahlt worden sein sollen, hatten, glaubte man, die Frauen ihren Schmuck, ja auch die Tempel ihre Weihgeschenke beigesteuert.

2. Die römische Gemeinde als Vormacht Italiens. Mit der Ausdehnung der Macht Roms auf immer weitere Kreise der Umwohner und schließlich über ganz Italien wuchs auch das Budget, doch nicht entsprechend. Man scheute sich vor der Uebernahme neuer Ausgaben und legte demnach auch auf die Vermehrung der Einnahmen weniger Gewicht; auch fürchtete man die von einer Steigerung des Budgets unzertrennliche Mühewaltung. Eine gewaltige Steigerung der Einnahmen wäre leicht möglich gewesen, da infolge der vielen glücklichen Kriege die Gelegenheit gegeben war, den Gemeindebesitz außerordentlich zu vermehren. In der That hatten viele Gemeinden ihren Ager publicus, manche auch Teile des Privatbodens an Rom abtreten müssen. Aber man hielt in Rom diesen Erwerb nicht fest. Das gewonnene Land wurde zum Teil zur Ausstattung der ärmeren Bürger mit Landbesitz verwandt (oft, doch nicht ausschließlich, in der Form von Anlage von Colonien), wodurch es aus dem Besitz der römischen Gemeinde ausschied, zum Teil blieb es zwar im Besitz des Staates, wurde aber den

Reichen zu ihrer eigenen weiteren Bereicherung anheimgegeben; die „Okkupation“ des Ager publicus war staatlich autorisiert, und es scheint nicht, als ob es mit einer Zinszahlung dafür Ernst gemacht worden sei. Ackerland zu verpachten scheint lange nicht in den Gewohnheiten der römischen Gemeinde gelegen zu haben. Erst als die Ereignisse des zweiten punischen Krieges eines der fruchtbarsten Gebiete Italiens, den Ager Campanus, frei machten, entschloß man sich zur Verpachtung. Man hatte damals dieses System bereits in überseeischen Gebieten kennen, auch wohl den Wert des Geldes überhaupt für das Staatswesen etwas mehr schätzen gelernt. Es ist übrigens fraglich, ob man es mit der Revision der Pachtkontrakte auf die Dauer genau genommen hat und ob man stetig auf eine Steigerung des Pachtschillings bedacht gewesen ist. Trotz der Hinweggabe so vieler Erwerbungen wuchs aber das nutzenabwerfende Besitztum der römischen Gemeinde mit der Zeit erheblich. Weideland, Waldungen unterlagen nicht in derselben Weise der Verschleuderung wie das Ackerland. Sie wurden verpachtet, ebenso wie die Fischerei in den Binnenseen. Hafenzölle wurden nun nicht mehr bloß in Ostia, sondern auch in anderen Bürgercolonien, z. B. Puteoli, erhoben. Die Salinen bei Ostia waren wohl schon lange nicht mehr die einzigen; aber an dem Monopol hielt man fest, so daß Klagen über seine Ausnutzung laut wurden. Gänzlich fehlten im Etat Roms, ehe der Staat das Meer überschritt, die Tribute der Unterthanen. Von den Städten und Bünden Italiens, die es bezwungen hatte, hat Rom sich keine regelmäßigen Tribute zahlen lassen, die „Bundesgenossen“ hatten im wesentlichen nur ihre Wehrkraft zur Verfügung Roms zu halten, nur in Kriegszeiten wurden ihnen wohl Lieferungen auferlegt. (Subsidien befreundeter unabhängiger Staaten hat der römische Senat selbst in der schweren Bedrängnis des zweiten punischen Kriegs dankend abgelehnt.)

Auch die außerordentlichen Einnahmen infolge der vielen glücklichen Kriege waren geringer als man erwarten sollte. Die Beute wurde keineswegs regelmäßig und vollständig für Rechnung des Aerariums verkauft, sondern, soweit sie nicht den Soldaten überlassen wurde, blieb sie oft zur Disposition des Feldherrn, der sie nach eigenem Ermessen für öffentliche Zwecke verwenden durfte; so sind viele Tempelbauten von den siegreichen Feldherrn aus dem Erlös der Kriegsbeute bestritten worden, ohne daß die betreffenden Summen durch das Aerarium gegangen wären.

Dieser verhältnismäßig lange dauernden Gleichgültigkeit gegen die Vermehrung der Einnahmen entsprach es, wenn Rom an äußerem Schmuck und Comfort Jahrhunderte lang hinter den ihm unterworfenen unteritalischen Städten zurückstand. Die Bauten, für die man noch am ehesten etwas Rechtes ausgab, waren die für die Beherrschung Italiens so wichtigen Landstraßen.

3. Die römische Gemeinde als Beherrscherin überseeischer Gebiete. Infolge der glücklichen Kriege mit Karthago gelangte Rom in den Besitz einer Anzahl fruchtbarer und zum Teil altkultivierter Landschaften des westlichen Mittelmeeres (Sizilien, Sardinien, Spanien, Afrika), zu denen dann später die früher unter Königsherrschaft stehenden Länder des Ostens kamen (geschlossen wurde der Kreis erst in der Kaiserzeit durch die Annexion von Aegypten und Mauretanien); und von Anfang an hat Rom diese unterthänigen Gebiete anders auszunutzen gesucht als die „Verbündeten“ Italiens. Man folgte dabei dem Beispiel der früheren Herren dieser Gebiete, zunächst der Karthager, wurde übrigens mit der Zeit dabei energischer und rücksichtsloser. In den meisten der unterworfenen Landschaften erhob man als hauptsächlichste regelmäßige Abgabe eine Quote, in der Regel der Zehnten, vom Ertrage des Bodens. Mitunter geschah dies so, daß die Landwirte angewiesen wurden, den Zehnten direkt an die römische Verwaltung abzuführen, doch war dies Ausnahme, geschah hauptsächlich wohl nur in Kriegszeiten, im Interesse der schleunigeren Verproviantierung der römischen Heere. Die Regel war, daß die Zehnten verpachtet oder, wie die Römer sagten, verkauft wurden. Es konnte dies an Ort und Stelle, oder in Rom, auf ein Jahr oder auf mehrere im voraus geschehen.

Die Finanzverwaltung mochte es vorziehen, gleich für mehrere Jahre mit dem Meistbietenden abzuschließen; im Interesse der Unterthanen lag die kürzere Periode. Ebenso lag es im Interesse der Unterthanen, wenn der Zuschlag in der Provinz selbst erfolgte. Es konnten sich dann die Provinzialen selbst daran beteiligen, und beteiligten sich faktisch oft daran. Da die Zehnten der einzelnen Stadtgebiete getrennt versteigert wurden, kam es vor, daß eine Gemeinde die Zehnten ihrer eigenen Feldflur von der römischen Verwaltung erstand. War bei der Lizitation ein römischer Kapitalist Obsieger geblieben, so suchte die Stadtgemeinde sich wohl noch nachträglich mit ihm zu einigen und ihn abzufinden. Direkte Einziehung der Zehnten durch den Abgabenpächter von den einzelnen Steuerpflichtigen auf dem Felde vor Einbringung der Ernte, war vielleicht Ausnahme und jedenfalls das Drückendste. Beim Zuschlag fand auch eine Trennung nach Art der Bodenprodukte statt; gesondert wurde der Zehnte der Weizenernte, der vom Oel- und Weinertrag u. s. w. verkauft. Der

Kaufschilling wurde in der Regel in barem Gelde erlegt, doch kam es vor, und war vielleicht stellen- und zeitweise üblich, daß ein bestimmtes Quantum Korn stipuliert wurde, weil die Regierung solches bedurfte (nicht bloß in Kriegszeiten für die Heere, sondern z. B. auch für die Getreidespenden in Rom, s. unten), wo dann die Unternehmer die Verpflichtung übernahmen, dasselbe ans Meer oder gar nach Rom zu schaffen. Der Versteigerung der Zehnten ging eine Deklaration der zehntenpflichtigen angebauten Grundstücke durch die Steuerpflichtigen zunächst bei deren lokalen Vorständen und durch diese bei der römischen Behörde voraus. Befreit vom Zehnten waren die Territorien gewisser begünstigter Städte (z. B. solcher, die sich von Anfang an auf die Seite der Römer gestellt hatten); dagegen wurde zehntenpflichtiges Land durch Uebergang in den Besitz eines Römers nicht zehntenfrei. (Um dies zu rechtfertigen, ersann man die Theorie von einem Obereigentum des römischen Volkes an sämtlichem Provinzialboden). Abgesehen von dem zehntenpflichtigen Land gab es in den Provinzen auch domaniales Ackerland (solches z. B., dessen Besitzer im Laufe der Kriege ausgetrieben worden waren), das nun nicht, wie in Italien, der „Okkupation" überlassen, sondern verpachtet wurde. Selbstverständlich gab es in den Provinzen auch anderen domanialen Besitz, Weideland, Waldungen, Bergwerke. Hafenzölle hatte die römische Gemeinde in Italien wohl nur in den Bürgerkolonien erhoben, nicht in den Städten der „Bundesgenossen"; in Sizilien errichtete man gleich von Anfang ein römisches Zollbüreau in jeder Hafenstadt, abgesehen vielleicht von ein paar eximierten Städten, die fortfahren durften, Zölle auf eigene Rechnung zu erheben. — Uebrigens waren die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen zum Teil sehr verschieden. In Landschaften mit wenig entwickelter Bodenkultur oder gar noch nicht völlig seßhafter Bevölkerung wäre die Erhebung des Zehnten auf Schwierigkeiten gestoßen; hier zog man es vor, den einzelnen Gemeinden oder Stämmen bestimmte Naturallieferungen oder auch bestimmte Geldzahlungen vorzuschreiben. An der Eintreibung der Tribute beteiligten sich mitunter Beauftragte des römischen Statthalters; im allgemeinen scheint es den Eingeborenen lieber gewesen zu sein, wenn man sie unter sich ließ. Hie und da scheinen die Gemeindevorsteher oder Häuptlinge zur Eintreibung einer Kopfsteuer autorisiert gewesen zu sein. — Auch in den einzelnen Landschaften gerieten die Verhältnisse öfters ins Schwanken, besonders in Kriegszeiten. Während der Kriege der Römer mit den Königen Antiochus und Perseus z. B. mußten auf Anordnung von Rom aus die Bauern Siziliens und Sardiniens von der Weizenernte den doppelten Zehnten geben. Die Statthalter verfügten aber auch eigenmächtig, in wirklichem oder vorgeblichem Bedürfnisfalle nach Gutdünken über die Steuerkraft der Provinzen. Ein wegen seiner Einfachheit beliebtes Mittel war die Eintreibung einer einmaligen Kopfsteuer. Solche außerordentliche Einkünfte wurden natürlich gleich wieder verbraucht, soweit sie nicht in der Tasche des Statthalters verschwanden. Ueberhaupt war es ganz üblich, daß die Statthalter sich und ihre Begleiter auf Kosten der Provinzialen bereicherten (z. B. durch Ausnutzung ihres Requisitionsrechtes). Aber so viel auch von der Steuerkraft der Provinzen von den Beamten und den Mittelsmännern aufgezehrt wurde und so für den römischen Staat verloren ging, bedeutend genug waren noch immer die regelmäßigen Revenuen der römischen Staatskasse aus den Provinzen. Verwandt wurden die neuen Einnahmen zunächst zur Entlastung der Bürgerschaft. Die Fronarbeiten waren längst abgekommen; nun wurde auch das Tributum, die alte Vermögenssteuer, mehr und mehr auf den äußersten Notfall beschränkt und seit dem Jahre 167 v. Chr. überhaupt nicht mehr aufgelegt. Sodann wurden die bereits bestehenden Posten des Ausgabebudgets reichlicher bedacht, der Kultus großartiger gestaltet, die Volksfeste reichlicher ausgestattet (obwohl die staatlichen Aufwendungen dafür bald zurücktraten gegenüber den Zuschüssen der Spielgeber). Ein guter Teil des Ueberflusses kam den öffentlichen Bauten zu gute; eine Zeit lang wurde $^1/_5$ der regelmäßigen Einnahmen den Censoren für solche Zwecke überwiesen. Gänzlich neue Ausgaben auf die Dauer zu übernehmen, scheute der römische Staat auch in dieser Epoche der Ueberschüsse. Eigentliche Gehälter empfingen die Beamten immer noch nicht, aber wenigstens diejenigen, die in den Provinzen zu thun hatten, erhielten als Ausrüstungsgelder meist erhebliche Summen bewilligt. Eine als dauernde durchaus neue, sehr erhebliche Ausgabe erwuchs der Regierung sehr wider ihren Willen durch die regelmäßigen Getreideverteilungen in Rom. Schon in kleinen Verhältnissen hatte die Regierung in Zeiten des Mißwachses es für ihre Pflicht gehalten, Korn im Auslande anzukaufen und es billig abzugeben, bisweilen sollen auch reiche Privatleute eingetreten sein und sich durch wohlberechnete Municifenz einen gefährlichen Einfluß auf die Bevölkerung der Hauptstadt verschafft haben. Als Rom Beherrscherin der fruchtbarsten Landschaften des Mittelmeeres geworden war, setzten Parteiführer es durch, daß der Bevölkerung der Hauptstadt fast alles zur Ernährung notwendige Korn zu äußerst billigen Preisen von Staats

wegen geliefert wurde. Es wurden dafür teils Quoten der Zehnten der Provinzen verwandt, teils in den Provinzen Einkäufe gemacht. Der römische Staat ist diese Belastung niemals wieder los geworden.

4. **Die Kaiserzeit.** Auch in der Kaiserzeit bildeten das Rückgrat der Finanzen die Bodenabgaben der Provinzen. Aber man schaffte die besonders durch ihre Erhebungsart drückenden und in ihrem Ergebnis unsicheren Zehnten ꝛc. wenigstens in den Hauptländern des Reiches ab, und normierte für die einzelnen Provinzen oder vielmehr Territorien (Gaue, Stadtgemeinden) feste, in Geld ausgedrückte Abgaben. Die neuen gallischen Provinzen, auf die das alte System gar nicht mehr angewandt worden war, hatten anfangs zusammen jährlich 40 Mill. Sesterzen zu zahlen. Die Feststellung der Ertragsfähigkeit der einzelnen Territorien erfolgte in den meisten Provinzen des Reiches unter Kaiser Augustus durch einen Zensus, abgehalten durch die Organe der Selbstverwaltung, wo solche existierten, aber nach Anleitung unter Aufsicht und schließlicher Feststellung der kontroversen Punkte durch Regierungsbeamte. Der Zensus ward von Zeit zu Zeit erneuert, unter Leitung der Provinzialstatthalter, oder auch durch besondere Kommissarien. In Gallien hielt die Regierung darauf, auf dem Laufenden zu bleiben, um von der fortschreitenden ökonomischen Entwickelung des Landes auch ihrerseits zu profitieren, während anderswo die Sache vernachlässigt worden zu sein scheint. Mit der Abschätzung des Bodens fand eine Aufnahme des Personenstandes statt, in einigen Provinzen zum Zweck der Erhebung einer Kopfsteuer, in anderen mit Rücksicht auf eventuelle Aushebungen. Uebrigens gab es viele lokale Verschiedenheiten. In Aegypten, wo ein äußerst entwickeltes Abgaben- und Kontrollsystem bestanden hatte, ließ man dies weiter bestehen; Deklarationen des Personen-, des Vieh-, des Immobilienbestandes sowie der Veränderungen in demselben waren dort an der Tagesordnung. Italien, das Stammland, blieb auch in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit von der Grundsteuer frei, auch die alte Vermögenssteuer wurde nicht wieder eingeführt, aber in gewissem Sinne ein Ersatz für dieselbe geschaffen in der neuen Erbschaftssteuer. Die Steuer traf nur die Hinterlassenschaften der römischen Bürger, aber ohne Rücksicht darauf, wo die Erblasser domiziliert und wo die Hinterlassenschaften belegen waren, so daß die in der Provinz belegenen Vermögen römischer Bürger sowohl die provinzialen Lasten als die Erbschaftssteuer zu tragen hatten. Frei waren, wie in den meisten modernen Staaten, die kleinen Vermögen, sowie das den nächsten Verwandten Hinterlassene. Der Betrag der Steuer war 5 % (**Vicesima hereditatium**). Die Einziehung auch dieser Steuer wurde anfangs durch Unternehmer besorgt, wobei natürlich für den Staat nicht so viel herauskam, wie sonst möglich gewesen wäre; aber im Laufe der Zeit scheint direkte Erhebung, durch besoldete Beamte und kaiserliche Sklaven eingeführt worden zu sein. Uebrigens war der Staat bei der Hinterlassenschaft römischer Bürger, auch abgesehen von der Erbschaftssteuer und über den Betrag derselben hinaus interessiert infolge eigentümlicher Strafbestimmungen der Gesetze, mit denen Kaiser Augustus der sittenlosen Lebensführung der höheren Stände zu steuern gemeint hatte. Unverheiratete und Kinderlose waren in ihrer Erbfähigkeit beschränkt, und die diesen gemachten testamentarischen Zuwendungen fielen unter Umständen ganz oder teilweise der Staatskasse zu. (Auf den Dualismus der Staatskasse und der aus Staatsmitteln gespeisten und in den Dienst des Staates gestellten Kasse des Kaisers kann hier nicht eingegangen werden.) Eine weitere Neubelastung Italiens waren seit Augustus verschiedene sehr lästig empfundene Verkehrssteuern: eine Abgabe beim Verkauf von Sklaven im Betrage von 4 %, und eine allgemeine Auktionssteuer im Betrage von 1 (zeitweise ½) % des Wertes der verkauften resp. verauktionierten Gegenstände. (In manchen Provinzen scheinen noch höhere Abgaben dieser Art bestanden zu haben.) Gewerbesteuern verschiedener Art bestanden hie und da, wurden auch wohl wieder abgeschafft; verbreitet und dauernd war die Besteuerung der Prostituierten.

Im Zollwesen, in dem bis dahin bunte Mannigfaltigkeit geherrscht hatte, wurde Einheitlichkeit geschaffen. Außer in den Hafenplätzen waren Zollbureaus in der Regel an den Uebergangspunkten von einer Provinz in die andere, sowie an der Reichsgrenze. Die Zölle waren Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle; sie wurden erhoben ad valorem und zwar in der verhältnismäßig sehr geringen Höhe von 2½ %, doch scheinen vielfach für die am häufigsten vorkommenden Waren der Prozentualgebühr feste Sätze substituiert worden zu sein. Die Zölle sollten nur den Handel treffen; demgemäß waren die zum persönlichen Bedarf der Reisenden dienenden Gegenstände frei. Für Sklaven brauchte kein Zoll entrichtet zu werden, wenn sie ein Jahr lang demselben Herrn gedient hatten. Für die Stadt Rom bestand ein Oktroi auf Lebensmittel, welches, da die Stadt längst über ihre Mauern hinausgewachsen war, an bestimmten Punkten der aufs Land führenden Straßen erhoben wurde.

Diese so verschiedenartigen und auf so viele Länder und Stände verteilten Steuern genügten im allgemeinen Jahrhunderte hin-

durch für die mit dem Eintritt der Kaiserherrschaft außerordentlich angewachsenen Bedürfnisse. Es galt ein stehendes Heer, das seit den letzten Jahren der Regierung des Augustus zum mindesten 250000 Mann stark war, sowie eine bedeutende Flotte zu unterhalten. Mit den Kosten des Heeres hat Augustus die neuen Steuern, mit denen er Italien belastete, motiviert. Da ferner das meiste von dem hinweggefallen war, was die Aemter der Republik begehrenswert gemacht hatte, wurde es notwendig, für die Beamten ausreichende Besoldungen auszuwerfen; ferner mußten, da die Statsgeschäfte sich vermehrten, zahlreiche neue Stellen geschaffen werden. Von den alten Ausgaben fiel keine hinweg; insbesondere hat die kaiserliche Regierung den Pöbel der Stadt Rom durch Spenden und Vergnügungen noch mehr verhätschelt als die frühere republikanische. Gegen die Aufnahme gänzlich neuer Ausgabeposten, nachdem einmal die Ausgaben für das Heer und die Beamten stehende geworden waren, sträubten sich auch die Kaiser in uns übertrieben scheinender Weise. Die meisten derselben thaten viel für Kunst und Wissenschaft, aber nicht so, daß sie bestimmte Verpflichtungen übernommen hätten, sondern in ungeregelter Munificenz. Es dauerte ein Jahrhundert, bis man anfing, für einige Lehrer der verschiedenen Modewissenschaften feste Jahresgehälter auszuwerfen. (Mehr thaten hierfür die Kommunen, worauf hier nicht eingegangen werden kann.) Eine sozialpolitische Maßregel, die eine dauernde Ausgabe in sich schloß, war die Gewährung fester Unterstützungen an Kinder anständiger Eltern in Italien, aber anstatt diese Ausgabe in den Jahresetat aufzunehmen, zogen die Kaiser es vor, Kapitalien dafür beiseite und sicher zu stellen, aus deren Erträgnissen die Unterstützungen gezahlt werden sollten. (Also das Umgekehrte der modernen Praxis, die einmalige Ausgaben durch Aufnahme von Anleihen auf einen längeren Zeitraum verteilt. Uebrigens beteiligten sich auch an diesen sozialpolitischen Ausgaben wiederum die Kommunen.) Eine Schöpfung der Kaiserzeit war die Staatspost; aber diese belastete den Staat finanziell überhaupt nicht (oder nur durch die Verwaltungskosten), da alles, was den Betrieb betraf, auf die Anwohner der Poststraßen abgewälzt war (Stellung der Pferde rc.; eine Wiedererweckung der alten Frondienste, freilich nicht für die Bewohner der Hauptstadt). — Gestört wurde das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wiederholt durch die maßlose Verschwendung einiger meist sehr jugendlicher Regenten. Das gewöhnliche Mittel, der Verlegenheit zu steuern, war, da die Einführung neuer Abgaben oder die Erhöhung der alten nicht rasch genug geholfen hätte, außerdem jene Herrscher auch meistens noch populär sein wollten, die Konfiskation einiger großer Privatvermögen, deren Inhaber zu diesem Zweck durch Anklagen auf Tod und Leben beseitigt wurden; bisweilen auch Münzverschlechterung. Inanspruchnahme des Kredits war in solchen Zeiten natürlich ganz besonders ausgeschlossen. Von Caligula sagte man, daß er in Gallien, um sich für Verluste am Spieltisch zu entschädigen, einer Anzahl Reicher, deren Namen er der Zensusliste entnommen hatte, den Kopf abschlagen und ihr Vermögen habe konfiszieren lassen; wer hätte einen Herrscher, von dem man solches glaubte, zum Schuldner haben wollen? Sparsame Regenten stellten die Ordnung bald wieder her (doch mitunter auch erst nach Inanspruchnahme solch gewaltsamer Mittel). Ernstlich und chronisch wurden die Störungen seit den großen Kriegen des ausgehenden 2. Jahrh. n. Chr. Die Kriege der früheren Kaiserzeit waren meist Grenzkriege und mit verhältnismäßig geringem Aufwand von Kräften geführt worden. Der erste Krieg, der, nach langer Zeit, dem Reiche wieder Wunden schlug, war der Markomannenkrieg unter Marc Aurel. Um Mittel zur Kriegsführung zu gewinnen, soll dieser Kaiser damals dazu geschritten sein, massenhaft Pretiosen aus der Schatzkammer zu veräußern, die er übrigens nach dem Friedensschluß zurückkaufte (also vielleicht eine Art Anleihe gegen Unterpfänder). Auch der Erbfolgekrieg der Jahre 193—197 n. Chr. zog das ganze Reich in Mitleidenschaft. Auch dürfte unabhängig von der Kriegsnot sich damals schon die ökonomische Dekadenz des Reiches durch den Minderertrag der Steuern bemerkbar gemacht haben. Im Laufe des 3. Jahrh. müssen dann die immer rascher aufeinander folgenden und schließlich permanenten Kämpfe zwischen Kaiser und Gegenkaiser, sowie die Streifzüge der immer kecker werdenden Barbaren, die Steuerkraft des Reiches gänzlich erschöpft haben. Als gegen Ende des 3. Jahrh. Diokletian wieder auf längere Zeit Ruhe und Ordnung schuf, mußte das nun wiederhergestellte Reich zur Aufbringung des immer größer werdenden Staatsbedarfs — es kamen nun noch bald die Zahlungen an die Barbaren in verschiedener Form hinzu — seine Kräfte in einer Weise anstrengen, die zu einer Lähmung der Glieder führte. Die Grundzüge der Steuerordnungen des 4. Jahrh. waren im wesentlichen die alten: die Lasten sollten weiter in erster Linie durch die Bodenabgaben der Provinzen gedeckt werden, nur daß Italien seine Sonderstellung verlor, und die Einschätzung sollte strenger und gerechter sein, dazu die Einteilung des Bodens in Steuerhufen von ungleicher Größe, aber annähernd gleichem Ertrag, und sollte in regelmäßigen Abschnitten erneuert werden. Nicht gänzlich neu, wenn auch von dem Usus der

besseren Zeiten abweichend, war, daß die Entrichtung der Steuern in Naturalien zunächst wieder Regel, und die Adaeratio Ausnahme war. Neu war, indes nach Lage der Verhältnisse nicht unbillig, daß der Betrag der Steuer jährlich nach Maßgabe des Bedarfs festgestellt wurde. Viele harte Bestimmungen, um Ausfälle in den Steuern zu verhüten und zu decken, waren schon vor Diokletian in Geltung getreten; schon vorher durfte kein Grundbesitzer seine Oelbäume umhauen ohne ausreichende Motivierung, oder mußte weiter die Steuern dafür zahlen; schon vorher war, wenn man glaubte, falschen Deklarationen auf der Spur zu sein, es üblich gewesen, die Sklaven des Verdächtigen (wie bei Majestätsverbrechen) auf der Folter über Schuld oder Unschuld ihres Herrn zu befragen. Nicht die Schatzungsordnung, sondern die drückende Höhe der Grundsteuer, und die Strenge, mit der die Regierung darauf hielt, daß die Steuer einging und die Rücksichtslosigkeit, mit der sie diesem Zweck zu Liebe in alle privaten Verhältnisse eingriff, haben zur Folge gehabt, daß der Grundbesitz auf dem Lande und das Landvolk die frühere Ungebundenheit einbüßte und vor Ausgang des 4. Jahrh. durchweg sowohl die früheren Kleinpächter als die Ackersklaven als Leibeigene an die Scholle gefesselt waren. Das mobile Kapital wurde vornehmlich durch eine allgemeine Gewerbesteuer getroffen, die im 4. Jahrh. aus den verschiedenen bereits früher bestehenden Steuern dieser Art gebildet worden zu sein scheint; und hier hat die Rigorosität, mit der die Korporationen der Gewerbetreibenden für das richtige Eingehen der Steuer haftbar gemacht wurden, zum Zunftzwang geführt. So hat der Steuerdruck, neben anderen Dingen, zu den Verhältnissen hinübergeleitet, die wir als mittelalterliche zu bezeichnen gewohnt sind.

Litteratur:

Marquardt, Römische Staatsverwaltung, Bd. 2: Das Finanzwesen (wo auch die ganze ältere Litteratur angeführt ist). Mommsen, Römisches Staatsrecht, besonders die Abschnitte „Die Censur" (Bd. 2), und „Die Frohnden und Steuern der patrizisch-plebejischen Gemeinde" (Bd. 3). Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte. Max Weber, Römische Agrargeschichte (Abschn. II u. III). Dietrich, Beiträge zur Kenntnis des römischen Staatspächtersystems, Leipzig, Diss. 1877. Matthiaß, Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht (Erlangen 1882). Cagnat, Les impôts indirects chez les Romains, Paris 1882. Dessau, Der Steuertarif von Palmyra, in Hermes, Zeitschr. für klass. Philologie, 1884, S. 486 fg. v. Domaszewski, Der illyrische Grenzzoll, in archäol.-epigr. Mitteil. aus Oesterreich, 1890, S. 129 fg. Hogarth bei Flinders Petrie Koptos, 1896, S. 27 fg. (neuer Zolltarif). Cichorius, Inschriften aus Lesbos (Kataster) in Mitteil. des deutschen archäol. Instituts in Athen, 1888, S. 43 fg. Wilcken, Ἀπογραφαί (Steuerprofessionen), in Hermes, 1893, S. 293 fg. Seeck, Die Entstehung des Indiktionencyklus, Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft, 1894, S. 279 fg. Derselbe, Die Schatzungsordnung Diokletians, Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1895, S. 275 fg.

H. Dessau.

Flößerei.

1. Allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkte. Gliederung des Rechtsstoffes. 2. Die Flößerei im System des deutschen Binnenschiffahrtsrechts. 3. Die verkehrsrechtlichen Grundlagen der F. nach dem R.G. v. 15. VI. 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei. 4. Die Holzflößerei (Triftrecht). 5. Behörden und Versicherungswesen.

1. Allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkte. Gliederung des Rechtsstoffes. Die Rechtsverhältnisse der Flößerei sind in ihrer Gestaltung wesentlich durch die Anschauungen bestimmt gewesen, welche die Staatsverwaltung jeweilig in ihrem Verhältnis zur Forstwirtschaft beherrscht haben. Während eine ältere Epoche des deutschen Staatswirtschaftssystems auch im Export des Waldreichtums eine fördernswerte Quelle des „Nationalreichtums" und fiskalischen Einkommens erblickte, hat die moderne Erkenntnis von der nationalen, kulturellen und klimatischen Bedeutung des Waldes und seines Holzbestandes zu einer entgegengesetzten Haltung des Staates in Gesetzgebung und Verwaltung geführt. Seinen charakteristischen Ausdruck findet dieser Wandel der Grundsätze in den legislativen Mitteln des Anreizes für den Import fremden Holzes, wie solche im Zolltarif für das Deutsche Reich vom Jahre 1879 in der Fassung bis zum R.G. v. 22. V. 1885 zum Abdruck kamen. Gegenüber älteren Maßregeln prohibitiver Natur ist hier die Einfuhr von Brennholz, Schleifholz ꝛc. gänzlich zollfrei, die von Bau- und Nutzholz unter einen geringen, durch die Handelsverträge noch beträchtlich ermäßigten Eingangszoll, und für die Grenzbezirke völlig frei gestellt. Die für das Lang- und Stammholz billigste Form des Transports, die Flößerei hatte daher ihre größte Bedeutung zu der Zeit, da die Ausfuhr der Produkte das einzig gebotene Mittel ihrer wirtschaftlichen Verwertung darstellte; aber auch zur Zeit, nach Ausbildung anderer Transportmittel ist die Flößerei in den großen Stromgebieten noch lebhaft im Betrieb, am stärksten am Rhein, auf der Weser, Elbe, Oder und Weichsel. Der Schwarzwald, Spessart,

das Fichtelgebirge, der Hunsrücken liefern hierzu das Holz, welches in Flößen auf der Murg, Enz, Kinzig, dem Main, Neckar, der Mosel 2c. dem Rhein zugeführt wird. Für die Weserflöße liefern Thüringen und der Harz das meiste Holz. Vom Harz kommt das Holz auf der Ocker und Aller in die Weser. Auch die Weichsel, die Donau, der Pruth 2c. hatten vordem starke Flößerei; doch zeigt sich jetzt fast überall eine beträchtliche Abnahme dieser Transportbetriebe. Ist auch anzunehmen, daß sich dieser selbst mit Zuhilfenahme seiner schwachen Anpassungsfähigkeit an die Erleichterungen und Verbesserungen moderner Technik nie wieder zu seiner früheren wirtschaftlichen Bedeutung erheben werde, so bildet die Flößerei doch immerhin eine für gewisse Gebiete und Güter, deren Sachwert begrenzte Transportfähigkeit einschließt, wichtige Verkehrsform für den thalwärts, zur See 2c. gerichteten Güterabsatz.

Der uralte Ausdruck Flößerei (Flözerei) umfaßt aber zwei grundverschiedene Formen der Benutzung fließenden Wassers. Flößerei geht auf den dazu dienenden sog. Triftgewässern entweder mit verbundenen (gespannten) oder mit unverbundenen freien Hölzern vor sich. Dort spricht man von Blochholz- oder Zimmerflößerei und diese ist wieder entweder Hauptflößerei auf größeren Wasserstraßen mit Anwendung von Rudern, oder Gestörflößerei mit Hakenstangen. Die andere Form der Flößerei mit ungespanntem Holze heißt Trift- oder Wildflößerei und steht in ihrer Anwendbarkeit unter zeitlich und räumlich erschwerten Rechtsbedingungen. Beide Betriebe sind wesentlich voneinander zu trennen, da sie, verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken dienend, auch unter wesentlich verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind. Die einschneidenden Differenzen, welche in allen Rechtssystemen diese beiden Formen der Verwertung der Tragkraft fließender Gewässer beherrschen, würden die allseitige Festhaltung dieser unterscheidenden Terminologie ratsam machen. In der Folge soll zuerst die Flößerei als Floßfahrt und im Anschluß daran die Holzflößerei (Trift) zur Behandlung kommen.

2. Die F. im System des deutschen Binnenschiffahrtsrechts. Unter Flößerei im Sinne der Floßfahrt ist der Schiffahrtsbetrieb zu verstehen, welcher sich einer Art platter Fahrzeuge bedient, bestehend aus einer Anzahl nebeneinander liegender und durch Pflöcke, Querhölzer u. dgl. verbundener Holzstämme, die zugleich meistens das thalwärts zu transportierende wichtigste Frachtgut bilden. Die Flöße von Stammholz, Langholz, Bau- und Zimmerflöße haben zumeist Ruder und Steuerruder, Deckhütten 2c. und werden häufig unter Aufsicht des Eigentümers (Flößherrn) von Flößern und Flößknechten geführt. — Die für das deutsche Recht so wichtige Unterscheidung zwischen schiffbaren und nichtschiffbaren Gewässern findet ihr äußerstes Kriterium in der Thatsache, daß auf jenen mindestens die den geringsten Tiefgang in Anspruch nehmende Form des Güter- und Personentransportes, die Floßschiffahrt, stattfinden kann. Diejenige fließende Wassermenge, welche nicht einmal dieser primitivsten Form des Verkehrs als dauernde Straße zu dienen die Beschaffenheit besitzt, unterliegt auch nicht denjenigen umfassenderen Einwirkungen staatlicher Natur in Gesetzgebung und Verwaltung, welche nach heutiger Rechtsanschauung von der öffentlichen Verkehrsstraße nicht zu trennen sind. In diesem Sinne ist daher auch die natürliche Schiffbarkeit mit Hilfe des ältesten und einfachsten Verkehrsmittels, des Flosses, nach dem Endurteile des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 2. XI. 1885 (Entsch. Bd. 12, S. 244) als das entscheidende Merkmal der Oeffentlichkeit für Ströme und Flüsse im Gebiete des preuß. Landrechts anzusehen, welches der Floßfahrt überhaupt nicht besonders gedenkt, sondern als eine Art der Schiffahrt zum Gemeingebrauche an den öffentlichen Gewässern zuläßt.

Im gleichen Sinne bestimmt das bayr. G. v. 28. V. 1852, die Benützung des Wassers betr., daß als öffentliche Flüsse diejenigen zu betrachten sind, „welche und soweit sie zur Schiffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen." Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht von solcher Verkehrsbeschaffenheit sind, nach Art. 2 des citierten Gesetzes als öffentliche Gewässer, während Flüsse, welche aufhören zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht verlieren. Denselben prinzipiellen Standpunkt nimmt auch das österreichische Wassergesetz v. 30. V. 1869 im § 2 ein: „Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört."

Die im Gemeingebrauch liegende wirtschaftliche Bethätigung in der Form der erwerbsmäßig betriebenen Floßfahrt steht somit nach gegenwärtig geltendem Rechte unter den die Schiffahrt im allgemeinen regelnden Vorschriften. Schon zu Anfang unseres Jahrhunderts war die von der älteren juristischen Litteratur festgehaltene Anschauung von der Regalität der mit verbundenen Hölzern betriebenen Flößerei jener anderen, noch herrschenden gewichen, wonach dem Staate ein aus Wirtschafts- und Sicherheitsgründen entsprungenes umfassendes Aufsichtsrecht zustehe. Die vom Wiener Kongresse

für die Benützung der sog. konventionellen Gewässer aufgestellten Grundsätze und die im Anschlusse daran durchgeführten Erleichterungen des Schiffahrtswesens waren und blieben auch für die Floßfahrt maßgebend. Dieselbe wurde von der Erteilung staatlicher Konzessionen abhängig gemacht und nur noch einigen weiteren im Interesse des Uferschutzes und der Schiffahrt liegenden Beschränkungen in Strompolizei- oder in besonderen Floßordnungen unterworfen. Alle anderen Beschränkungen, welche sich auf die Ausübung der Floßfahrt, auf die Fahrzeit, das Verhalten der Flöße während der Fahrt, Länge der Flöße, die Landung ꝛc. beziehen, müssen innerhalb der Einzelstaatsgrenzen in Ansehung der privaten Flüsse als in der Verwaltungsgesetzgebungskompetenz der Bundesstaaten liegend angesehen werden. Begrenzt ist diese Zuständigkeit der Gliedstaaten einerseits durch die Bestimmungen der im Anschlusse an die Wiener Kongreßakte abgeschlossenen Schiffahrtsakte und einschlägige Staatsverträge, sodann durch die Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches. Nach Inhalt der letzteren gehört die Flößerei auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen zur Gesetzgebungskompetenz des Reiches (Art. 4 Nr. 9). Im Art. 54 ist der für die Schiffahrt aufgestellte Grundsatz, daß auf natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen, auch auf die Flößerei übertragen, insoweit dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Der nämliche Grundsatz ist auf die nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, übertragen durch das Bundesgesetz v. 1. VI. 1870 über die Abgaben von der Flößerei (B.G.B. vom Jahre 1870 S. 312). Die auf diesen Strecken ruhenden Abgaben, welche die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten überstiegen, oder deren Erhebung auf einem lästigen Privatrechtstitel beruhte und nicht einem Bundesstaate zustand, wurden gegen Entschädigung aufgehoben. Die Leistung der Entschädigung erfolgte aus der Bundeskasse und bestand in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den drei Jahren 1867, 1868 und 1869. Der Betrieb der Flößerei mit verbundenen Hölzern gewann durch diese Reform eine beträchtliche Erleichterung und Bewegungsfreiheit, zumal das G. v. 1. VI. 1870 durch die Versailler Verträge auf Württemberg, Baden und Südhessen ausgedehnt und durch das G. v. 22. IV. 1871 mit einigen durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Modifikationen auch in Bayern eingeführt worden ist.

Abgesehen von den durch die Strompolizeiordnungen festgesetzten Strafen gegen Zuwiderhandlungen gegen die den Flößereibetrieb sichernden schiffahrtspolizeilichen Anordnungen der Uferregierungen erscheinen die bei der Floßfahrt beteiligten und beschäftigten Personen nach örtlich wechselnden Grundsätzen für den Schaden haftbar, der bei der Ausübung der Floßfahrt dritten Personen, insbesondere den Adjazenten, Besitzern von Triebwerken und Stauanlagen zugefügt wird. Sichere Anhaltspunkte bot nur das System der Verwaltung konventioneller Stromgebiete, namentlich in Bezug auf die Jurisdiktionsverhältnisse. So erklärt die Rheinschiffahrtsakte v. 17. X. 1868 die Rheinschiffahrtsgerichte für kompetent: in Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften; in Civilsachen zur Entscheidung im summarischen Prozeßverfahren über Klagen wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt und beim Anlanden anderen verursacht haben.

Im übrigen teilte die Materie von der Floßfahrt im ganzen das rechtshistorische Los der Binnenschiffahrt: die überreiche Gesetzgebung unserer Zeit ließ sie völlig unbeachtet im Hintergrunde liegen, allen Forderungen zum Trotz, welche aus den Kreisen der Berufstreibenden und ihrer Vertretungen laut geworden waren. Die mannigfachen Wandlungen, Vorstöße und Stillstände, die uns die Geschichte der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schiffahrtsrechts zeigt, erstreckten sich auch auf die jahrzehntelangen parallelen Versuche, rechtliche Ordnung und Bestimmtheit in die zusammenhangslose Materie des Floßfahrtsrechts zu bringen. Zunächst galt es auch hier, vorerst die im Handelsgesetzbuch nicht berücksichtigten privatrechtlichen Verhältnisse einheitlich für das ganze Gebiet des Reiches sicherzustellen. Der Abschluß der Kodifikation des Binnenschiffahrtsrechts konnte nicht erfolgen, ohne auch der stoffverwandten Floßfahrt legislative Beachtung, wenn auch in beträchtlich gemindertem Maße, zuzuwenden. Unter Berücksichtigung der aus den Kreisen der Beteiligten gemachten zahlreichen Vorschläge (vergl. hierzu meine Darstellung der „Binnenschiffahrt“ im Handwörterbuch der Staatsw.) ist vom Reichsjustizamt ein Gesetzentwurf aufgestellt worden, welcher volle Eignung besaß, die hervorgetretenen Bedürfnisse praktisch zu befriedigen.

Seine Bestimmungen schlossen sich, der Natur der Sache gemäß, zum großen Teile den Vorschriften an, welche in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, enthalten waren. Die Frage lag nahe, ob es unter diesen Umständen nicht den Vorzug verdient hätte, den Gegenstand in den letzteren Gesetzentwurf

mit aufzunehmen und in der Hauptsache durch einfache Bezugnahme auf die entsprechenden Abschnitte der für die Binnenschiffahrt getroffenen Bestimmungen zu regeln. Indessen zeigten sich auch da, wo im wesentlichen übereinstimmende Vorschriften für die Schiffahrt und die Flößerei in Aussicht zu nehmen waren, die thatsächlichen Verhältnisse der beiden Betriebsarten doch im einzelnen zu erheblich verschieden, um eine derartige Uebertragung der für die Schiffahrt berechneten Vorschriften auf die Flößerei rätlich zu machen. Für die praktische Anwendung würden sich hieraus jedenfalls mancherlei Zweifel ergeben haben. In den Kreisen der Beteiligten selbst wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß den die Flößerei betreffenden Vorschriften im Interesse ihrer allgemeinen Verständlichkeit eine Gestalt gegeben werde, welche die Notwendigkeit ausschließt, fortwährend auf Bestimmungen zurückzugreifen, welche zunächst für andere Verhältnisse berechnet sind. Aus diesem Grunde ist die Form eines selbständigen Gesetzes gewählt worden, das offenbar mit Rücksicht auf den Kreis der Berufstreibenden, für welche es bestimmt ist, in möglichster Kürze, ohne Anlehnung an die Sachfolge des Binnenschiffahrtsgesetzes und ohne Systematik der aufgestellten Normen (s. dagegen die Ausführungen von Mittelstein in seinem ausführlichen Kommentar zum Flößereigesetz S. 319) den Stoff zu allseitiger Regelung bringt, soweit es sich um die Flößerei als Teil des Schiffahrtsbetriebes handelt. Für die Fragen der Flößerei im e. S. (Holztrift) ist eine einheitliche Regelung nicht in Aussicht genommen worden, da für diese nach Ansicht der Begründung zum Regierungsentwurf das Bedürfnis besonderer privatrechtlicher Vorschriften nicht hervorgetreten ist.

3. Die verkehrsrechtlichen Grundlagen der F. nach dem R.G. v. 15. VI. 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei. Wie das gleichzeitig zur Verabschiedung gelangte Binnenschiffahrtsgesetz zielt das Flößereigesetz auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei ab, behandelt aber gleichwohl wie jenes auch zahlreiche mit der verwaltungsrechtlichen Ordnung der Materie zusammenhängende Punkte. Liegt der Schwerpunkt des Gesetzes in einer gesetzlichen Festlegung der mit dem Frachtvertrag gegebenen vermögensrechtlichen Beziehungen, der Haftung für Verlust, der Vergütung, der rechtzeitigen Ablieferung der Floßhölzer bezw. der Frachtgüter ꝛc., so umfaßt es auch zugleich die von Reichs wegen geschaffenen verkehrsrechtlichen Grundlagen des Flößereibetriebes, die somit vermöge ihrer gemeinrechtlichen Geltung zugleich einen Ausbau des deutschen öffentlichen Rechts darstellen.

Wir geben im nachstehenden die Grundzüge der auf das Floß, die Floßmannschaft und endlich die auf die Floßfahrt bezüglichen Rechtseinrichtungen des am 1. I. 1896 in Kraft getretenen Reichsgesetzes.

A. Das Floß. Entsprechend der technisch einfachen Beschaffenheit des Transportmittels sind die Normativvorschriften, speziell nach deutschem Reichsrecht, ziemlich beschränkt. Es fehlt im Reichsgesetz sowohl an Vorschriften betreffend die Schwimmfähigkeit des Holzes, als die Größe, innere Einrichtung ꝛc.

Die im § 3 des R.G. betonte Verpflichtung des Floßführers, vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Floß fest und dauerhaft verbunden, gehörig ausgerüstet und hinreichend bemannt sei, stellt sich nur als eine Folgerung aus der im § 2 anerkannten allgemeinen Verbindlichkeit des Floßführers zur sorgfältigen Wahrnehmung seiner Obliegenheiten dar. Die Bestimmung entspricht der Vorschrift im § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Binnenschiffahrt. Zur Sorge für die gehörige Ausrüstung des Floßes gehört namentlich die Prüfung, ob die Taue und Ketten, sowie die sonst zur Befestigung des Floßes erforderlichen Vorrichtungen in gutem und brauchbarem Zustande vorhanden sind.

In der Kommissionsberatung wurde obligatorisch die Anbringung einer Laufplanke und eines Rettungskahnes gefordert. Diese Ergänzungen wurden im Hause jedoch abgelehnt auf Grund der Angabe von seiten der Reichsregierung, daß diese Betriebseinrichtungen zur Sicherheit der Floßmannschaft, der Floßarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit durch andere gesetzliche Einrichtungen hinreichend gewährleistet, daher im vorliegenden Gesetze entbehrlich seien. Es sind dies die Unfallverhütungsvorschriften der Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaften, welche hier systematisch ergänzend zur Geltung kommen. Es bestehen drei solcher Genossenschaften, die westdeutsche für das Stromgebiet des Rheines ꝛc., die Elbschiffahrtsberufsgenossenschaft und die ostdeutsche Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft für die östlich vom Stromgebiet der Elbe belegenen Gewässer. Die beiden letztgenannten Berufsgenossenschaften haben auch in Bezug auf die Einrichtung der Flöße Vorschriften erlassen, zu deren Befolgung die Unternehmer durch die Aufsicht von Organen und Beamten der Berufsgenossenschaften, sowie durch Androhung empfindlicher Nachteile angehalten werden (§ 78 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. VII. 1884, § 1 des Ausdehnungsgesetzes v. 28. V. 1885). Dort finden sich nicht bloß Vorschriften, daß Laufbretter, Ankerkähne ꝛc. vorhanden sein sollen, sondern es ist bestimmt, wie breit die Laufbretter sein müssen, welche Tragfähigkeit die Kähne haben sollen, ꝛc.

Außer den Unfallverhütungsvorschriften

und den Strompolizeiverordnungen kommen auch noch die für den Flößereibetrieb maßgebenden Bestimmungen des § 120a der Gewerbeordnung in Betracht, wonach die Unternehmer verpflichtet sind, die Betriebsvorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt seien, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Mag auch die thatsächliche Durchführung dieser Gesetzesbestimmung noch nicht überall ausreichend gesichert sein, so giebt doch die Gewerbeordnung selbst in ihren weiteren Bestimmungen (§§ 120 d, 120 e, 139 b) die Wege an, wie die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und wie sie eventuell zwangsweise durchgeführt werden sollen.

Faßt man diese von verschiedenen Punkten unseres Verwaltungsrechtes ausgehenden Sicherungsmaßregeln ins Auge und erwägt man, daß die Hauptwasserstraßen, auf welchen die Floßfahrt in großem Umfange noch betrieben wird: die konventionellen Flüsse, in ihren Schiffahrtsakten eingehende Vorschriften enthalten über Bezeichnung und Beschränkung der Breite und Länge der Flöße (Rheinschiffahrtsordnung, in Kraft seit dem 1. II. 1888, Art. 21), der Bemannung, Ausrüstung und Feststellung des Gewichts (Art. 22), der behördlichen Untersuchung auf Konstruktion und Festigkeit der Verbindung, (Art. 23—24) so wird das Fehlen einschlägiger Bestimmungen im Reichsgesetz nicht als empfindlicher praktischer Mangel sich fühlbar machen können. So schreibt die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vor (§ 8), daß die ein Floß bildenden Stämme, Balken und sonstigen Hölzer unter sich fest und dauerhaft verbunden und die Flöße selbst an jedem Ende mit ausreichender Steuervorrichtung versehen sein müssen. Maximallänge der Flöße 130 m, Maximalbreite (einschließlich der Streichbäume) 10 m. Jedes Floß muß in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 15 m über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte, in keiner Weise zu verdeckende weiße Tafeln führen, welche auf beiden Seiten mit lateinischen Schriftzügen von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichweite jedoch nicht unter 1/6 der Höhe betragen soll, die obere in rot, die Anfangsbuchstaben der Vornamen und der Zunamen, sowie den Geschäftssitz des Eigentümers, die untere in schwarz die gleichen Angaben in betreff des Floßführers nachzuweisen haben. Eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes hätte andernfalls sogar diejenigen Schwierigkeiten mit sich gebracht, welche mit der hierzu notwendigen Erzielung der einstimmigen Beitrittserklärung **aller** Uferstaaten verbunden sind.

Immerhin ist es als wesentliche Verbesserung der Regierungsvorlage anzusehen, daß dem § 3 der Zusatz beigefügt wurde: „Dauert die Reise voraussichtlich so lange, daß ein Uebernachten der Floßmannschaft auf dem Floße nötig ist, so muß das letztere mit einem Schlafraume (Kommissionsvorschlag „**geeigneten** Schlafraume") versehen sein."

Als **Floßpapiere** schreiben die Schiffahrtsakte und Strompolizeiordnungen auf konventionellen Flüssen **Schifferpatente** zur Führung von Holzflößen vor; das Reichsgesetz legt dem Floßführer nur die durch den privatrechtlichen Frachtauftrag gebotene Pflicht auf (§ 4), sich zu überzeugen, daß die Angaben über Stückzahl, der Länge der Hölzer in den auf die Beförderung bezüglichen Urkunden (Frachtbrief, Lieferschein) richtig sind, und die Aenderung unrichtiger Angaben herbeizuführen. Unterläßt er dies, so wird bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß der Floßführer die Hölzer in der Zahl und Länge, wie sie in den Urkunden verzeichnet sind, empfangen hat.

B. **Floßmannschaft.** Die für den See- und den Binnenschiffahrtsbetrieb bedeutungsvolle Unterscheidung zwischen **Besatzung** und **Bemannung** ist gesetzlich auf den Flößereibetrieb nur in dem nach den speziellen Bedürfnissen dieses Betriebes erforderlichen Maße übertragen worden. An der Spitze des Betriebes mit persönlich weitreichender privat- und öffentlich-rechtlicher Haftpflicht steht der **Floßführer.**

Während bei der Binnenschiffahrt die Anstellung des Schiffers meistens ohne Bezug auf die Dauer der einzelnen Reisen erfolgt, das Dienstverhältnis demnach in der Regel durch Kündigung von der einen oder anderen Seite sein Ende findet, wird der Floßführer, da seine Obliegenheiten mit der Ablieferung des Floßes am Bestimmungsort ihr Ende finden, in den meisten Stromgebieten nur für eine bestimmte Reise angenommen. Das Flößereigesetz trägt dieser Sachlage Rechnung, indem es vorschreibt:

§ 16. Der Floßführer untersteht, soweit nicht in diesem Gesetze ein anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die im § 133a der **Gewerbeordnung** bezeichneten Personen gelten.

Das Dienstverhältnis des Floßführers endigt, sofern nicht ein anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Teilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 133b bis 133d der Gewerbeordnung.

Die rechtliche Stellung der **Floßmannschaft**, wie sie in den §§ 17—21 des R.G. umschrieben worden, ist im wesentlichen dieselbe, wie die der Schiffsmannschaft auf Binnenschiffen. Die Personen der Floßmann-

-schaft unterliegen als gewerbliche Arbeiter den allgemeinen Bestimmungen der **Gewerbeordnung** und ihre Streitigkeiten mit ihrem Arbeitgeber gehören nach Maßgabe des § 3 des G. v. 29. VII. 1890 zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Auch im übrigen kommen bezüglich der Rechte und Pflichten der Floßmannschaft der Hauptsache nach die gleichen Gesichtspunkte in Betracht, wie bei der Mannschaft der Binnenschiffe.

Zu den Arbeiten für die Flößerei, welche der Floßmann zu verrichten hat (§ 19 Abs. 1), gehören selbstverständlich nicht nur die auf die Fortbewegung des Flosses bezüglichen Verrichtungen, sondern auch die Arbeiten, welche behufs Herstellung des Flosses und gegebenenfalls behufs Verbringung der Hölzer an das Land erforderlich sind.

Die dem § 24 des Gesetzes über die Binnenschiffahrt nachgebildete Bestimmung des § 20, wonach der Floßmann, falls nichts anderes vereinbart ist, am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen kann, eignet sich nach Aeußerungen aus den beteiligten Berufskreisen als subsidiäre Vorschrift auch für die Flößerei. Allerdings ist diese Art der Lohnzahlung nicht überall gebräuchlich; vielmehr besteht sehr häufig die Einrichtung, daß Akkordlöhne bedungen und nach Zurücklegung bestimmter Strecken der Reise Abschlagszahlungen geleistet, die Lohnreste aber erst nach der Ankunft am Bestimmungsort ausgezahlt werden. Eine solche Einrichtung bedarf aber näherer Festsetzungen, die nur durch Vereinbarung im einzelnen Falle getroffen werden können. Den strengen Dienstanforderungen des Betriebes der F. entsprechen die nachstehenden Vorschriften.

§ 18. Die Verpflichtung des Floßmannes zum Dienstantritt beginnt, wenn nichts anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Floßmann den Dienst nicht binnen 24 Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Seine Verbindlichkeit zum Schadensersatze wird hierdurch nicht berührt.

§ 19. Der Floßmann ist verpflichtet, in Ansehung des Floßdienstes den Anordnungen des Floßführers Folge zu leisten und jederzeit alle für die Flößerei ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er darf das Floß ohne Erlaubnis des Floßführers nicht verlassen.

Wird das Floß von einem Unfall betroffen, so hat der Floßmann für Rettung der Personen und für Sicherung der Floßteile und der Gerätschaften den Anordnungen des Floßführers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

Was die Dauer des Dienstverhältnisses betrifft, so gilt auch für die Floßmannschaft das, was zu § 16 in betreff des Floßführers bemerkt ist. Im Absatz 1 des § 21 ist deshalb ebenso wie dort bestimmt, daß in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung oder eines entgegenstehenden Ortsgebrauchs das Dienstverhältnis mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes endigt.

Im § 140 des Gesetzes über die Binnenschiffahrt wird die Erlassung von Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und der Maschinisten für Binnenschiffe vorgesehen. Dieselben Rücksichten, welche den Erlaß entsprechender Bestimmungen für die dort bezeichneten Personen wünschenswert machen, kommen auch bei den Floßführern in Betracht. Eine ausreichende Gewähr für ihre Befähigung zur Ausübung ihres Gewerbes ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf den wichtigeren Wasserstraßen ebensowenig zu entbehren, wie in betreff der Schiffer und Schiffsmaschinisten. Auf der Elbe und der Weser sind nach Artikel 14 der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte bezw. nach Artikel II und III der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte die Floßführer hinsichtlich des Nachweises der Befähigung schon gegenwärtig den Schiffern gleichgestellt. Dementsprechend normiert § 32:

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Floßführer zu treffen. Bezüglich der Flößerei auf Wasserstraßen, auf welchen eine regelmäßige Schiffahrt nicht stattfindet, steht diese Befugnis der Landesregierung zu.

Wer den Bestimmungen zuwider das Gewerbe eines Floßführers ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

C. **Floßfahrt.** Die elementaren Ereignissen und Unfällen weit mehr als die mit lenksameren Transportmitteln betriebene Schiffahrt ausgesetzte Floßfahrt bedarf auch gewisser Rechtseinrichtungen zur Sicherung des den Wellen anvertrauten Gutes und seiner Führer, die sich in verkleinerten Ausmaßen dem System der Sicherungsmittel des Binnenschiffahrtsverkehrs anschließen. An die Einrichtung der Schiffsmeldungen, Protesten, Verklarung ꝛc. lehnen sich die Vorschriften des Flößereigesetzes in den §§ 6 bis 12 sinngemäß an; danach ist der Floßführer verpflichtet:

Von Beschädigungen des Floßes, von Verlusten an Ausrüstungsgegenständen sowie von der Einsetzung eines anderen Floßführers (§ 5) den Dienstherrn in Kenntnis zu setzen.

Wird das Floß von einem Unfall betroffen, so ist der Floßführer berechtigt und auf Verlangen seines Dienstherrn, des Absenders oder des Empfängers des Floßes verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Floß vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben muß, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den thatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugnisse zu erbieten und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen.

Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen thunlichst nahen Termin, zu welchem der Floßführer und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind.

Die Aufnahme des Beweises erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Auch bezüglich der Bergung und Hilfeleistung sind bei der Flößerei im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte maßgebend, wie bei der Binnenschiffahrt. Zunächst ist im § 24 ein Anspruch auf Bergelohn auch für den Fall anerkannt, daß nicht das ganze Floß, sondern größere oder kleinere Bruchstücke, insbesondere einzelne Stämme, Balken oder Bretter, welche auf dem Wasser treiben oder an das Ufer getrieben sind, von dritten Personen geborgen werden. Es ist nicht selten, daß Flöße infolge von Eisgang, Hochwasser oder ähnlichen Naturereignissen zerrissen werden und daß in einem solchen Falle die einzelnen Bestandteile des Floßes wegschwimmen und dem Eigentümer verloren gehen. Es erscheint daher gerechtfertigt, in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Strandungsordnung vom 17. V. 1874 (R.G.Bl. S. 73) die Vorschriften über die Bergung auch bezüglich der auf dem Wasser treibenden oder an das Ufer getriebenen Floßteile Anwendung finden zu lassen. Hiernach soll für ihre Bergung der Berger ebenfalls Bergelohn erhalten, auf der anderen Seite aber jeden Anspruch verlieren, wenn er von den geborgenen Gegenständen weder dem Floßführer, noch dem Eigentümer, noch der zuständigen Behörde Anzeige macht (§ 27). Im Falle rechtswidriger Zueignung angetriebener Floßteile tritt selbstverständlich Bestrafung wegen Unterschlagung ein.

D. Haftung für Schadensersatz. Mit Rücksicht auf die Gefahren, welche die Flößerei sowohl für die Schiffahrt, als auch für die an den Flußufern und im Flusse befindlichen Anlagen mit sich bringt, war die gesetzliche Regelung der Haftung für Beschädigungen, die infolge des Verschuldens der Floßbesatzung durch das Floß verursacht werden, ein zweifelloses Bedürfnis. Nach dem geltenden Rechte fehlte es bei solchen Unfällen meistens an der Möglichkeit, irgend jemand außer den schuldigen Personen der Floßbemannung für den Schaden in Anspruch zu nehmen. Der Frachtflößer, sowie der Floßeigentümer, welcher zugleich Dienstherr der Floßbesatzung ist, haftete, soweit ihn nicht persönlich ein Verschulden traf, für die Handlungen der Floßbesatzung nur im Gebiete des französischen Rechts; der Floßeigentümer als solcher konnte dagegen zur Zeit weder in diesem noch in irgend einem anderen Rechtsgebiete für Schäden der fraglichen Art verantwortlich gemacht werden. Dies wurde als ein entschiedener Mangel des Rechtszustandes empfunden. Das Floß ist in gewissem Sinne Fahrzeug und Ladung zugleich. Soweit aber das Floß geeignet ist, Schaden zu stiften, kommt wesentlich nur die erstere Bedeutung in Betracht, und wenn der Schiffseigentümer ohne Rücksicht darauf, ob er selbst der Schiffahrtsunternehmer ist oder nicht, für den durch das Schiff angerichteten Schaden mit dem Schiffe haftet, so wird das gleiche für den Eigentümer des Floßes zu gelten haben. In der That kann, wer sein Material auf dem Wasser ohne Benutzung eines Schiffsgefäßes unter Umständen befördert, die, ähnlich wie die Bewegungen eines Fahrzeuges, mit besonderen Gefahren für andere verbunden sind, sich nicht darüber beschweren, daß dieses Material für den Schaden, den es bei dem Transporte anrichtet, von dem Geschädigten in Anspruch genommen wird.

Das Reichsgesetz erkennt deshalb eine Haftung des Floßeigentümers für diejenigen Beschädigungen an, welche das Floß infolge eines Verschuldens der Floßbesatzung verursacht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Besatzung im Dienste des Floßeigentümers gestanden hat oder nicht (§ 22). Weiter zu gehen und den Floßeigentümer auch für Schäden verantwortlich zu machen, welche nicht unmittelbar durch das ihm gehörige Floß entstanden, sondern in anderer Weise durch Verschulden der Floßbesatzung bei Ausführung ihrer Dienstverrichtungen hervorgebracht sind, erschien nicht zulässig, zumal der Floßeigentümer, anders als der Schiffseigner, vielfach nicht in dem Verhältnis eines Dienstherrn zu den schuldigen Personen der Besatzung steht.

Eine persönliche Verbindlichkeit des Floßeigentümers für die durch das Floß verursachte Beschädigung tritt an sich nicht ein, vielmehr ist seine Haftung, ebenso wie diejenige des Schiffseigners, regelmäßig eine beschränkte. Infolgedessen muß andererseits den Schadensersatzberechtigten, entsprechend den für die Schiffsgläubiger getroffenen Bestimmungen, ein gesetzliches Pfandrecht an dem Floße gewährt werden. Gegenstand des Pfandrechts ist das Floß in demjenigen Umfange, welchen es bei Zufügung des Schadens hatte. Jede zu einem Ganzen verbundene, für sich schwimmende Menge von Floßhölzern muß als ein selbständiges Floß angesehen werden.

Die im § 31 enthaltene Bestimmung, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes geltend gemacht wird, für die Entscheidung letzter Instanz auch da, wo ein oberstes Landesgericht besteht, nicht dieses, sondern das Reichsgericht zuständig ist, entspricht dem Bedürfnis einer gleichmäßigen Gesetzesanwendung und stimmt mit der Vorschrift im § 138 des Ges. über die Binnenschiffahrt überein.

4. Die Holzflößerei (Triftrecht). Nach Analogie des deutschrechtlichen, unter dem Namen „Triftrecht" vorkommenden Servituts, dessen Inhalt das Recht bildet, Vieh über das Grundstück eines Dritten zu treiben, bedienen sich einige Gesetzgebungen der Ausdrücke: Triftgewässer, Triftrecht zur unterscheidenden Bezeichnung der Flößerei mit unverbundenen gegenüber der mit verbundenen Hölzern (jus ratium), welche dann kurzweg als Flößerei bezeichnet wird. So behandelt das bayrische Gesetz über die Wasserbenutzung die Materie in der dritten Abteilung unter der Ueberschrift: „Triftgewässer" und erklärt im Art. 66: Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Block- und Scheitholz dienen."

Die Flößerei im e. S., das heißt die Verwertung der Tragkraft des Wassers zu Thalbeförderung unverbundener Hölzer (Block-, Scheitholz) hat man von jeher wegen der zahlreichen damit für den Gemeinverkehr zu Wasser verbundenen Gefahren und wegen der damit leicht verbundenen Kollisionen bei einer gleichzeitigen Ausübung durch mehrere Personen als Ausfluß der Landeshoheit angesehen und als ius gratiae zu den strenger gehandhabten niederen Regalien gerechnet. Dieser Flößereibetrieb, bei welchem die gleichzeitig in die Floßstraße eingesteckte Klafterholzmasse für ein Floß gilt, darf nur in der durch die Floß- oder Triftordnungen bestimmten Zeit, deren Anfang öffentlich bekannt zu machen ist, ausgeübt werden, da er jede andere Benutzung des Flußgebiets oder sonstigen Gewässers ausschließt. Derselbe konnte in allen sich dazu eignenden Gewässern ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse vom Staate selbst ausgeübt werden. Der umfassende Waldbesitz des letzteren machte die anhaltend energische Betonung dieses öffentlich-rechtlichen Anspruches auch dann geboten, als das Regalitätsprinzip auf zahlreichen anderen Gebieten fallen gelassen war und auch hier der Gebrauch der staatlichen Konzession sich allmählich befestigt hatte. Auch der dem privaten Forstbetrieb unentbehrliche Schutz und sein Bedürfnis, das Holz mit Hilfe der fließenden Welle abzutreiben, nötigten, eine Reihe empfindlicher Eingriffe in die Nutzungsrechte und in das Eigentum der Ufergrundstücke als öffentlich-rechtliche Lasten aufrecht zu erhalten, welche, von partikulären Bildungen abgesehen, in den größeren deutschen Bundesstaaten auf wesentlich gleichen Grundlagen ruhen. Danach sind die Eigentümer der an den Fluß oder Bach angrenzenden Grundstücke in ihrer Benutzung derselben insoweit beschränkt als es der Floßbetrieb notwendig macht. Dem Floßherrn (Triftberechtigten) kommt das Recht zu, die am Ufer oder an seichten Stellen sich anlegenden losen Holzstücke (den sog. Schwanz), sowie das wegen „Ausleichterung", d. h. mangelnder Dürre, zu Boden fallende Sinkholz durch seine Knechte, sei es nun vom Ufer aus, sei es auf Kähnen (sog. Dreiborden) verfolgen und auffangen zu lassen, ohne daß den Gestadeanwohnern irgendwelche Okkupationsbefugnisse zuständen. Den Floßbeamten, Floßaufsehern und Floßarbeitern müssen daher alle diejenigen Handlungen auf den anliegenden Grundstücken und im Wasser selbst verstattet sein, ohne welche das Floßrecht in rationeller oder sonst entsprechender Weise nicht ausgeübt werden kann. Die Ufereigentümer haben den Zutritt zu den Ufern, das Begehen derselben in der Ausdehnung, wie es der Floßbetrieb erfordert, die Verbesserung des Bettes, die Regulierung der Stromverhältnisse, der Stromrichtung 2c. zu gestatten. Die Besitzer von Stauwerken, Mühlen 2c. haben den zum Treiben des Holzes notwendigen Wasserzug einzuräumen. Die Natur des Flößereibetriebes mit losen Scheiten macht die Durchführung desselben in großen, auch anderweitigem Verkehre zugänglichen öffentlichen Gewässern ungebräuchlich; es kommt daher für diesen wesentlich privates Gewässer in Betracht.

Wo nicht durch Lokalverordnung, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benutzung der Tragkraft und Triebkraft des Wassers oder bestimmte Beschränkungen der Flößerei bestehen, ist diese jedermann gestattet unter Beobachtung der zur Ordnung dieser forstwirtschaftlich besonders bedeutungsvollen Holzbeförderungsart von Seite der Behörden aufgestellten Verwaltungsverfügungen (bayr. Wassergesetz Art. 66 fg., preuß. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. II. 1843 § 12 fg.). Wo das Flößen auf privaten Gewässern bisher nicht herkömmlich war, kann es durch landesherrliche Entscheidung eingeführt werden nach Maßgabe der für die Expropriation landesrechtlich geltenden Grundsätze; anspruchsberechtigt sind in solchen Fällen alle Eigentümer am Bach, Fluß 2c. die Anlieger, Triebwerkbesitzer, Stauungs- und Leitungsberechtigte. Für Beschädigungen, welche den Ufereigentümern und anderen Beteiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer, Triebwerke 2c. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben. Ueber die rechtlichen Differenzmerkmale zwischen der Holztrift und der Holzflößerei mit Schwemmwerken speziell nach österreichischem Wasserrecht s. Marchet,

im Mischler-Ulbrich'schen österreichischen Staatswörterbuch Bd. 2 S. 115 fg.

Das R.G. vom 15. VI. 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei hat — wie oben ausgeführt — die Rechtsmaterie der auf kleineren Wasserläufen betriebenen Flößerei mit unverbundenen Hölzern unberührt gelassen; sie ist auch durch das B.G.B. Einführungsgesetz Art. 65 nach wie vor ausschließlich der rein örtlichen Natur des Bedürfnisses entsprechend der Landesgesetzgebung überlassen worden.

5. **Behörden und Versicherungswesen.** Die Behörden, in deren Zuständigkeit die Angelegenheiten der Flößerei fallen, sind seitens des Reiches das Reichsamt des Innern, jedoch nur soweit es sich um die Floßfahrt (Flößerei mit verbundenen Hölzern) auf konventionellen Wasserstraßen handelt; in den einzelnen Bundesstaaten die Verwaltungs- bezw. Wasserpolizeibehörden. Nach Preußens Verwaltungsorganisation steht dem Regierungspräsidenten in höherer, dem Landrat und den Ortspolizeibehörden in unterer Instanz die Aufsicht zu in Ansehung aller auf die Flößerei bezüglichen Angelegenheiten. Die Verwaltungsbehörden haben in einschlägigen Fragen auch das Recht der polizeilichen Anordnung, in welchen Fällen der ordentliche Rechtsweg gegen dieselben unzulässig ist. § 95 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. VIII. 1883, §§ 136, 138, 145 des Landesverwaltungsgesetzes v. 30. VII. 1883, GS. v. 20. VIII. 1883. Ueber die Behörden, welche in den Kreisordnungsprovinzen zur Entscheidung von hierher gehörigen Streitigkeiten berufen sind, cf. §§ 73 fg. des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. VIII. 1883. G.S. S. 332 u. v. 31. V. 1884, G.S. S. 303. — In Bayern entscheidet die nach allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster und die Kreisregierung, Kammer des Innern in zweiter und letzter Instanz. Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königl. Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Sanitärpolizeiliche Gründe haben, um den Gefahren der Weiterverbreitung der Cholera durch den Flußverkehr in den Stromgebieten wirksam entgegenzutreten, zur Einsetzung von Staatskommissaren für die Gesundheitspflege in den betreffenden Stromgebieten geführt. Dieselben haben den Auftrag, unverzüglich in Verbindung mit den Verwaltungsbehörden alle Maßregeln zu ergreifen und zur Durchführung zu bringen, welche geeignet sind, die in dem Stromgebiete und den Nebenflüssen, sowie der in dasselbe führenden Schiffahrtskanäle vorkommenden Fälle von Cholera festzustellen, jede Verschleppung der Krankheit durch Menschen oder deren Habe sowie durch Flußfahrzeuge zu verhindern, die Krankheitskeime und die Gelegenheit zu deren weiterer Entwickelung soweit als nur irgend möglich zu tilgen (s. hierzu preuß. Ministerialverordnungen vom 20. IX. und 13. X. 1892 in Verbindung mit § 327 des St.G.B. für das Deutsche Reich).

Die im Betriebe der Flößerei stehenden Personen sind in den Bereich der durch die Reichsversicherungsgesetze begünstigten Kreise aufgenommen. Die Versicherung derselben hat bei derjenigen Versicherungsanstalt zu geschehen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der zu Versichernde beschäftigt ist, gelegen ist. Vergl. preuß. Ausführungsweisung vom 21. VIII. 1885 zur Unfalls- und Krankenversicherung: Als Beschäftigungsort der in der Binnenschiffahrt und Flößerei beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird. Als solcher ist im Zweifelsfalle der Wohort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, an welchem derselbe zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist.

Litteratur:

Von den im Texte citierten Werken abgesehen: Gerber, System des deutschen Privatrechts, 15. Aufl., S. 117 fg., 270 fg. Loening, Verwaltungsrecht, § 149. G. Meyer, Verwaltungsrecht I, § 169. Schwab, Die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen, Archiv für civ. Praxis, Bd. 30, Beilageheft. E. Meier in v. Holtzendorff's R.-L. O. Mayer in v. Stengels Wörterbuch d. d. Verwaltungsrechts I, S. 424. Rißmann, Das Wasserrecht, S. 76 fg. Gengler, Deutsches Privatrecht in seinen Grundzügen für Studierende, Erlangen und Leipzig 1892, mit besonderer Berücksichtigung des bayrischen und des weiteren süddeutschen Gesetzesstoffes. — Für die Verwaltungsgesetzgebung im Großherzogtum Hessen s. die neueste Darstellung bei Friedrich Küchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen, Bd. 4, Darmstadt 1896; ferner: K. Hofacker, Das Floßregal, bes. in Württemberg, 1844. Ulbrich in Mischler-Ulbrichs österreichischem Staatswörterbuch Bd. 1 S. 533. Den neuesten Stand der Reichsgesetzgebung in dieser Materie vermittelt übersichtlich im Zusammenhang mit dem Binnenschiffahrtsgesetz Mittelstein, Kommentar zu dem R.G. vom 15. VI. 1895, Meinhold's Juristische Handbibliothek, Leipzig 1896. Textausgabe des Gesetzes von H. Makower, Guttentag'sche Sammlung, Nr. 36, Berlin 1896.

Stoerk.

Frauenfrage.

1. Stellung der Frau nach dem B.G.B. 2. Frauenstudium. 3. Praktisch-soziale Bestrebungen. 4. Frauenstimmrecht. 5. Frauenkongresse. 6. Frauenberufsstatistik.

1. Stellung der Frau nach dem B.G.B. Die neue Regelung, welche das im Jahre 1896 zum definitiven Abschluß gekommene B.G.B. der privatrechtlichen Stellung der Frauen hat angedeihen lassen, hat nicht nur durch die Vereinheitlichung des Rechtes eine große Bedeutung, sondern stellt zweifellos auch einen nicht hoch genug anzuschlagenden Fortschritt in der Fortentwickelung des materiellen Rechtes auf dem Gebiete der wechselseitigen Beziehungen der Geschlechter dar. Obwohl der allgemeine deutsche Frauenverein schon bald nach seiner Begründung (1865) sein Augenmerk auf die Verbesserung der Rechtsstellung des weiblichen Geschlechtes richtete und eine mannigfache Erörterung der unbefriedigenden gesetzlichen Zustände veranlaßte, so traten doch die auf die Verbesserung der privatrechtlichen Verhältnisse gerichteten Bestrebungen lange Zeit gegenüber den Bemühungen zur Erweiteruug des weiblichen Bildungs- und Erwerbslebens mehr zurück. Erst die Veröffentlichung des zweiten Entwurfes des neuen Gesetzbuches entfesselte eine umfassende und lebhafte Agitation, welche in Ueberstürzung und Oberflächlichkeit die durch das neue Gesetzbuch erreichten Verbesserungen in der Rechtsstellung der Frauen allzusehr verkannte und mit ihren eigenen Forderungen über das Ziel hinaus schoß. Bei den Beratungen des Entwurfs im Reichstage erzielte sie daher nur geringe Erfolge. Im wesentlichen sind die Bestimmungen des zweiten Entwurfs auch für das hier in Frage stehende Gebiet Gesetz geworden.

Da die unverheiratete Frau, ledig oder verwitwet, durch die bisherige Entwickelung des Privatrechts bereits fast völlige Gleichberechtigung mit den Männern erlangt hatte, blieb dem neuen Gesetzbuch in dieser Richtung nur wenig zu thun übrig. Mit der unbeschränkten Zulassung der unverheirateten Frauen zur Vormundschaft — dem einzigen nennenswerten Erfolge, welche die Frauenpetitionen dem Entwurfe gegenüber errangen — beseitigte es den wichtigsten unter den wenigen Punkten, in denen eine Gleichberechtigung bisher noch nicht allgemein anerkannt war. Ebenso gab es allen Frauen, verheirateten wie unverheirateten, das Recht als Zeugen bei der Eheschließung und bei Testamentsaufnahmen zu fungieren.

Die Hauptaufgabe, die dem B.G.B. in Bezug auf die Frauenrechte gestellt war, bestand in einer einheitlichen und verbesserten Ordnung der Rechtsverhältnisse der verheirateten Frauen. Zwar wurde auch hierbei im allgemeinen der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter als gültig anerkannt, jedoch hielten die Gesetzgeber an der Ueberzeugung fest, daß das Wesen der Ehe und die natürliche Verschiedenheit der Stellung von Mann und Frau in derselben eine strikte formale Durchführung dieses Grundsatzes nicht zuließen, daß vielmehr die Zwecke des Familienlebens mannigfache Abweichungen von jenem Grundprinzip nötig machten.

Vor allem erscheint in dem neuen Rechte die Einrichtung der ehelichen Vormundschaft oder der ehelichen Gewalt gänzlich beseitigt. Auch der verheirateten Frau wird vollkommene Geschäftsfähigkeit zuerkannt. Sie kann sich daher ebenso selbständig durch Verträge verpflichten, wie die unverheiratete. Von den beiden einzigen Ausnahmen, welche das Gesetz des ehelichen Lebens wegen macht, begreift die eine solche Fälle, in welchen eine Frau sich zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistungen verpflichtet. Werden nämlich durch die übernommene Thätigkeit die ehelichen Interessen beeinträchtigt, so kann das Vormundschaftsgericht den Mann auf seinen Antrag zur Auflösung des Vertrages ermächtigen. Andererseits kann bei ungegründetem Widerspruch des Mannes die Frau, um eine nachträgliche Auflösung des Vertrages zu vermeiden, das Vormundschaftsgericht veranlassen, die Zustimmung des Mannes durch gerichtliche Verfügung zu ersetzen. Von großer praktischer Bedeutung dürfte die erwähnte Beschränkung des weiblichen Selbstbestimmungsrechts übrigens nicht sein, da dem Manne kein wirksames Mittel zu Gebote steht, die Frau an einer thatsächlichen Fortsetzung der untersagten Thätigkeit zu hindern, es sei denn, daß er sogleich zur Ehescheidungsklage griffe.

Die zweite Ausnahme besteht darin, daß die verheiratete Frau nicht ohne Zustimmung ihres Mannes eine Vormundschaft übernehmen kann.

Die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft besteht gleichermaßen für beide Teile, soweit nicht die hierher gehörenden Ansprüche des anderen Teils sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellen. Da aber in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Anerkennung völliger Gleichberechtigung bei widersprechenden Ansichten der Ehegatten eine Entscheidung überhaupt unmöglich machen würde, so ist in solchen Fällen dem Manne das Entscheidungsrecht zugesprochen, gemäß dem natürlichen Uebergewicht, welches er bei normalen Eheverhältnissen besitzt. Insbesondere hat er danach Wohnort und Wohnung zu bestimmen. Indessen entbindet auch hier der Rechtsmißbrauch die Frau von der Pflicht der Folgeleistung. Dabei ist das Entscheidungsrecht des Mannes streng beschränkt auf An-

gelegenheiten des gemeinschaftlichen ehelichen Lebens, so daß die Frau in ihren eigenen Angelegenheiten völlig selbständig bleibt.

Die Leitung des Hauswesens ist nicht nur Pflicht, sondern auch Recht der Frau. Zur Uebernahme von Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes ist sie lediglich verpflichtet, doch gilt diese Verpflichtung nur mit der Einschränkung, daß eine solche Thätigkeit nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist. Ihrem Recht zur Leitung des Hauswesens entsprechend ist — gemäß der neueren Rechtsentwickelung — der Frau, die sog. Schlüsselgewalt eingeräumt. Kraft ihrer ist sie befugt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten, so daß der Mann insoweit für die von der Frau eingegangenen Verpflichtungen persönlich haftet. Zwar kann dieser die Schlüsselgewalt seiner Frau beschränken oder ganz ausschließen. Mißbraucht er jedoch dieses Recht, so kann das Vormundschaftsgericht die Beschränkung wieder aufheben.

Auf dem Manne ruht die Verpflichtung, der Frau den Unterhalt zu gewähren, und zwar in der Regel den standesgemäßen. Nur wenn die Frau sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, welche den Mann zur Scheidungsklage berechtigen würde, geht die Verpflichtung nicht weiter als bis zur Gewährung des notdürftigen Unterhalts. Für die Frau entsteht die Pflicht, ihrem Manne den Unterhalt zu gewähren, erst dann, wenn dieser außer stande ist, sich selbst zu erhalten.

Eine besondere Bedeutung beansprucht die Art wie das eheliche Güterrecht geregelt wurde. Auf keinem anderen Rechtsgebiete herrscht zur Zeit eine gleich große Mannigfaltigkeit der Rechtsbildung, auf keinem anderen war daher das Bedürfnis nach einer nationalen Rechtseinheit gleich dringlich wie hier, doch bestand ein tiefgehender Gegensatz der Anschauungen über das bei der Neuregelung zu wählende System.

Die bisher geltenden Rechtssysteme gliedern sich im wesentlichen in vier Hauptgruppen: die allgemeine Gütergemeinschaft, die partikuläre Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft) die deutschrechtliche Trennung der Güter (Verwaltungsgemeinschaft 2c.) und das römische Dotalrecht. Im System der allgemeinen Gütergemeinschaft wird das Vermögen beider Ehegatten, das vorhandene ebenso wie das später erworbene, zu einem Gesamtgut verbunden. Dieses Gesamtgut steht in der Verwaltung des Mannes, der über dasselbe zu verfügen hat und aus ihm die ehelichen Lasten bestreitet. Nach dem Tode des einen Ehegatten gebührt dem überlebenden Gatten die Hälfte des Gesamtgutes. In der Fahrnisgemeinschaft wird nur das bewegliche Vermögen Gesamtgut, während der unbewegliche Besitz Sondergut bleibt. Das Verwaltungsrecht des Mannes beschränkt sich indessen hier nicht auf das Gesamtgut, sondern ergreift auch das von der Frau eingebrachte unbewegliche Vermögen. Die Früchte des letzteren werden ebenfalls Gesamtgut. Die Teilung des Gesamtgutes erfolgt im Todesfalle in derselben Weise wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft bleibt das Vermögen, welches die Ehegatten bei Eingehung der Ehe besitzen oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwerben, gesondert. Gemeinsamer Besitz aber werden die Früchte dieses Sonderguts und was die Ehegatten in anderer Weise als durch Erbschaft oder Schenkung während der Ehe erwerben. An dieser Errungenschaft steht Verwaltung und Verfügung dem Manne zu, der aus ihm die ehelichen Lasten bestreitet. Im Unterschiede von den bisher genannten Systemen bleibt bei der sog. Verwaltungsgemeinschaft das von der Frau eingebrachte Vermögen zwar Sondergut, Verwaltung und Nutznießung jedoch gebührt dem Manne. Ihm fällt der Ertrag des Frauenvermögens zu, er allein aber trägt dafür die ehelichen Lasten. Beim Dotalsystem endlich erwirbt der Mann durch die Ehe an sich keinerlei Rechte am Vermögen der Frau. Doch ist bei diesem Systeme üblich, daß die Frau in der Form des dos einen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten gewährt, an welchem der Mann ein festes und bestimmtes Recht erwirbt. Wie hoch dieser Beitrag sich bemißt, bestimmt die Frau nach ihrem Ermessen. Indem aber in den Gebieten des Dotalrechts sich in großem Umfange für die Aussteuer und für dasjenige Vermögen, dessen Verwaltung die Frau dem Manne thatsächlich überläßt, eine stillschweigende Dosbestellung angenommen wurde, näherte sich das gemeinrechtliche Dotalsystem den deutschrechtlichen Systemen.

Das Geltungsgebiet der einzelnen Systeme ist von sehr verschiedener Ausdehnung. Die allgemeine Gütergemeinschaft umfaßt etwa 11 Mill. Einwohner Deutschlands, die Fahrnisgemeinschaft 7,2 Mill., die Errungenschaftsgemeinschaft und die zwischen dieser und der Fahrnisgemeinschaft in der Mitte liegenden Systeme etwa 6,9 Mill., die Verwaltungsgemeinschaft etwa 14 Mill. und die römisch-rechtliche Gütertrennung (Dotalsystem) etwa 3,1 Mill. Außerhalb Deutschlands herrscht die Gütertrennung in England und Irland nach den neueren Gesetzen aus den Jahren 1870, 1874 und 1882, in Schottland nach einem Gesetze von 1877. Sie gilt in gleicher Weise in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie in Skandinavien. Auf dem Dotalsystem beruht im wesentlichen

das eheliche Güterrecht des österreichischen und des italienischen Gesetzbuchs. Hingegen ist die Fahrnisgemeinschaft das System des code civil, dessen Einführung dasselbe System im deutschen Rheingebiet zur Herrschaft gebracht hat.

Der Entwurf des B.G.B. entschied sich bei der Bestimmung des allgemeinen gesetzlichen Güterstandes für das System der Verwaltungsgemeinschaft, das insbesondere im preußischen allgemeinen Landrechte und im sächsischen Gesetzbuch, außerdem auch in den Gebieten des gemeinen Sachsenrechts und seit 1873 in Oldenburg anerkannt ist. Trotzdem die Führer der Frauenbewegung mit Hilfe einer lebhaften und umfassenden Agitation die Ersetzung der Verwaltungsgemeinschaft durch die Gütertrennung erstrebten, ist dennoch das Prinzip des Entwurfs Gesetz geworden. Nur in besonderen Ausnahmefällen, so bei erheblicher Gefährdung des eingebrachten Gutes, bei erheblicher Verletzung der Unterhaltspflicht, bei Entmündigung des Mannes 2c. tritt bei erfolgreich erhobener Klage der Frau Gütertrennung ein. Im übrigen hat das Gesetz den Einzelnen Freiheit gegeben, durch Ehevertrag vor wie nach der Ehe den Vermögensstand abweichend von der allgemeinen gesetzlichen Norm zu regeln. Um eine solche Sonderregelung zu vereinfachen und zu erleichtern hat es neben der Gütertrennung auch den Rechtsinhalt der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft einheitlich normiert, so daß die Bezeichnung des gewählten Systems im Ehevertrage, weitere Einzelbestimmungen entbehrlich macht. Nur wenn ihnen die gesetzlich aufgestellten Einzelheiten des betreffenden Güterstandes nicht zusagen, ergiebt sich für die Eheleute die Notwendigkeit, speziellere Dispositionen zu treffen.

Für die Wahl der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterrechts war weder der Gesichtspunkt maßgebend, daß nur dieses und kein anderes System dem sittlichen Wesen der Ehe entspreche, noch auch die Anschauung, daß den Frauen schlechtweg die Fähigkeit mangle, ihr Vermögen zu verwalten. Vielmehr war bei der Wahl des Systems lediglich die Ueberzeugung bestimmend, daß nur so die Tragung der ehelichen Lasten in zweckmäßigster Weise geordnet und der deutschen Auffassung, wie sie in der bisherigen Entwickelung des ehelichen Güterrechts hervorgetreten war, am meisten Rechnung getragen werde. Der Grundsatz, daß unter allen Umständen, auch dann also, wenn die Frau imstande ist, einen Beitrag zu leisten, der Mann allein alle Ehelasten zu tragen habe, ist in der deutschen Rechtsentwickelung niemals zur Herrschaft gelangt. Vielmehr hat diese, wie oben ausgeführt, in der verschiedensten Form den Gedanken verwirklicht, daß jene Lasten zwar formell allein auf dem Manne ruhen, materiell aber von der Frau mitzutragen sind, sofern sie wirtschaftlich dazu in der Lage ist, und daß die Frau zur Teilnahme an den Ehelasten in der Art heranzuziehen ist, daß dem Manne ein festes Recht an ihrem Vermögen eingeräumt wird. Den Mann materiell allein zu belasten, würde in der That gerade den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, mit dem die völlige Gütertrennung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft verteidigt wird, am wenigsten entsprechen. Es ist daher auch in denjenigen Fällen, in denen kraft eines gesetzlichen Grundes oder kraft Ehevertrages Gütertrennung eintritt, der Frau die Verpflichtung auferlegt, einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens, dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten, was bei anormalen Eheverhältnissen vielfach zu wiederholten Regelungen und gerichtlichen Auseinandersetzungen führen muß. Dem gegenüber erscheint die Verwaltungsgemeinschaft jedenfalls für die große Masse der Fälle, in denen nur ein geringfügiges Vermögen von der Frau in die Ehe gebracht wird, einfacher und sachgemäßer. Aber auch darüber hinaus noch wirkt sie keineswegs so nachteilig für die Interessen der Frau, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte, da auch bei „gesetzlicher“ Gütertrennung meistens die Frau ihr Vermögen wohl dem Manne thatsächlich zur Verwaltung überlassen oder ihm in anderen Formen zur Verfügung stellen würde. Mißbraucht aber der Mann die ihm rechtlich oder thatsächlich eingeräumten Verwaltungsbefugnisse, so wird es in beiden Fällen, bei Gütertrennung so gut wie bei Verwaltungsgemeinschaft, sobald der Mann den von der Frau erhobenen Ansprüchen nicht gutwillig nachgiebt, einer prozessualischen Klage von seiten der Frau bedürfen, um ihre Rechte wirksam geltend zu machen. Im übrigen steht allerdings die Frau, vorausgesetzt, daß sie ihr Vermögen selbst verwalten will, bei völliger Gütertrennung sicherer, als bei der Verwaltungsgemeinschaft. Ueberläßt sie aber die Verwaltung ihres Vermögens dem Manne, so ist sie bei Gütertrennung nicht durchweg sicherer gestellt.

Zweifellos aber bietet die Verwaltungsgemeinschaft der Frau weit größeren Vermögensschutz als irgend ein System der Gütergemeinschaft. Mag die allgemeine Gütergemeinschaft dem Ideale einer innigen ehelichen Gemeinschaft am meisten entsprechen, auch durch die Einfachheit der Rechtsverhältnisse sowie durch die Haftung des Gesamtgutes den Kredit des Ehemannes sehr erheblich stärken, so ist doch der Frau dadurch, daß ihr meistens

alles Dispositionsrecht entzogen ist, namentlich aber durch ihre Haftung für einseitige Schulden des Ehegatten, mit ihrem Vermögensinteresse dem Leichtsinn und der Mißverwaltung des letzteren völlig preisgegeben. Die nach dem Tode des Mannes eintretende Quotenteilung kann, je nach den Vermögensverhältnissen, der Frau sowohl zum Nachteil wie zum Vorteil gereichen. Bei der Fahrnisgemeinschaft, welche übrigens jedes festen Prinzipes entbehrt, erscheinen diese Nachteile zwar gemildert, aber nicht aufgehoben. Wenn endlich bei der Errungenschaftsgemeinschaft, um ganz von der Kompliziertheit der durch sie bedingten Abrechnungen abzusehen, zwar der Frau ebenfalls ihr Vermögen als Sondergut verbleibt, so ist doch auch hier unter allen Umständen dem Ehemanne eine ganz überwiegende Stellung eingeräumt, die nur allzu leicht zum Nachteile der Frau ausgenutzt werden kann. Wie ein etwaiger Ueberschuß zu gleichen Teilen geteilt wird, so bedingt auch ein etwaiger Ueberverbrauch in demselben Verhältnisse Zuschüsse, so daß das Vermögen der Frau überhaupt und, wenn es kleiner ist als dasjenige des Mannes, sogar leichter absorbiert werden kann als dieses. Bei der Verwaltungsgemeinschaft hingegen ist das Stammvermögen der Frau völlig gesichert, da es der Verfügung des Mannes rechtlich entzogen ist. Es haftet daher auch die Frau in keiner Weise für Eheschulden. Bevor nicht das gesamte Stammvermögen des Mannes geopfert ist, kann die Frau über die Früchte des Frauengutes hinaus nicht zu den Unterhaltskosten der Ehe herangezogen werden.

Ueberdies sind durch die Art, wie die Verwaltungsgemeinschaft im B.G.B. gestaltet wurde, noch in höherem Maße, als es bisher im Geltungsgebiete dieses Systems der Fall war, die Interessen der Frau gewahrt worden, indem ihre Schutzrechte erweitert, die Rechte des Mannes hingegen beschränkt wurden. Zunächst ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausschließlich auf das eingebrachte Gut beschränkt. Sie erstreckt sich nicht auch auf das Vorbehaltsgut. Zum Vorbehaltsgute aber, an dem der Frau unumschränkte Verwaltung und Verfügung zusteht, gehört vor allem dasjenige, was die Frau während der Ehe durch ihre Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Damit ist der bisherige Zustand, nach dem alles, was die Frau erwirbt, nicht ihr, sondern dem Manne gehört, aufgehoben und in sein Gegenteil verkehrt. Einen weiteren Bestandteil des Vorbehaltsgutes bilden die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte. Zum Vorbehaltsgute gehört ferner alles, was die Frau von Todeswegen erwirbt oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Ueber den durch die hier angeführten gesetzlichen Ursachen gegebenen Umfang hinaus endlich können durch Ehevertrag weitere Vermögensteile beliebig für Vorbehaltsgut erklärt werden. Es ist also die Verwaltungsgemeinschaft durch die Bestimmungen über das Vorbehaltsgut von vornherein gewissermaßen mit einer partiellen Gütertrennung glücklich verbunden. Aus dem Vorbehaltsgute kann der Mann zwar einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten fordern, aber nur so weit, als nicht schon die Erträge des eingebrachten Gutes ihm einen solchen gewähren. Läßt die Wirtschaft des Mannes eine Gefährdung des Unterhaltes der Frau und der Kinder besorgen, so kann die Frau von dem Beitrage, den sie schuldet, so viel zur eigenen Verwendung zurückhalten, als zur Bestreitung dieses Unterhaltes erforderlich ist.

Das Verwaltungsrecht des Mannes am eingebrachten Gute bedeutet ferner keineswegs, daß er mit den diesem Recht unterstellten Vermögensgegenständen beliebig schalten dürfe. Er hat nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Es können daher Verfügungen über die Sachen selbst, z. B. Verkauf oder Verpfändung, in der Regel nur von beiden Eheleuten gemeinsam bewirkt werden, wenn auch die Frau zu einem notwendigen Geschäfte ihre Zustimmung nicht ohne ausreichende Gründe verweigern darf.

Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß das eingebrachte Gut erheblich gefährdet werde, so kann die Frau Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann aber auch in solchem Falle darüber hinaus vollständige Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes fordern. Zur Klage auf Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft ist die Frau auch in dem Falle berechtigt, wenn durch das Verhalten des Mannes der Unterhalt von Frau und Kindern erheblich gefährdet ist, wenn der Mann entmündigt ist, sowie in einigen anderen Fällen. Nach der Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft hat der Mann das eingebrachte Gut an die Frau herauszugeben und ihr über seine gesamte Verwaltung vollständige Rechenschaft abzulegen. Für den aus schlechter Verwaltung erwachsenen Schaden haftet er der Frau.

Hiernach sind die Mittel, welche der Frau zur Sicherung ihres Vermögens geboten

werden, sehr weitgehende, obschon sie zum Teil allerdings bei wirklicher Vermögensgefährdung nur dann wirksam sein werden, wenn die Frau sie rechtzeitig benützt. Unter solchen Umständen war um so weniger Anlaß, das den vorherrschenden Volksanschauungen näher stehende System der Verwaltungsgemeinschaft dem einstweilen auf engere Kreise beschränkten und meistens aus völliger Unkenntnis der einschlagenden Rechtsverhältnisse fließendem Begehren nach Einführung der Gütertrennung zu opfern. Dem Systeme der Gütergemeinschaft gegenüber bedeutet das neue gesetzliche Güterrecht zweifellos einen hoch anzuschlagenden Fortschritt. Mag man in der Gütertrennung prinzipiell die vollkommene Erfüllung des Verlangens nach Gleichberechtigung der Geschlechter und nach besserem Schutz der weiblichen Vermögensrechte erblicken, so wird man doch kaum die Behauptung aufrechterhalten können, daß mit Einführung eines auf Gütertrennung beruhenden gesetzlichen Güterrechts die Verwaltung des eigenen Vermögens durch die Ehefrauen in Deutschland praktisch die Regel bilden werde und die Geldheiraten sich wesentlich vermindern würden. Die größere Sicherheit, welche die Gütertrennung der Frau für die Erhaltung und den Genuß ihres Vermögens theoretisch bietet, würde in Wirklichkeit sich in weitem Umfange als illusorisch erweisen. Erteilt die Frau dem Manne Generalvollmacht, was wohl die Regel bilden würde, so ist der Mann in der Verfügung über das Frauengut weit weniger beschränkt als bei der Verwaltungsgemeinschaft. Nach dem österreichischen Gesetzbuche gilt überhaupt, so lange die Ehegattin nicht widersprochen hat, die rechtliche Vermutung, daß sie dem Manne als ihren gesetzlichen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe, und haftet insoweit der Mann nur für das Stammgut oder Kapital. Ueber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich ausbedungen worden, keine Rechnung schuldig; diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt angesehen. In dringenden Fällen jedoch oder bei Gefahr eines Nachteiles kann dem Ehemanne die Verwaltung des Vermögens abgenommen werden, auch wenn sie ihm ausdrücklich und für immer bewilligt worden wäre. Bei solcher Ausgestaltung der Gütertrennung verschwindet praktisch jeder wesentliche Unterschied zwischen diesem System und der Verwaltungsgemeinschaft.

Uebrigens sind diejenigen, welche der Gütertrennung den Vorzug geben, durch das B.G.B. in die Lage versetzt, die Anwendung dieses Systems sich durch Ehevertrag zu sichern, obschon es bisweilen mißlich sein mag, dem Manne bei der Eheschließung einen formalen Verzicht auf das größere Maß der Rechte, welche das Gesetz ihm zuspricht, zuzumuten. Auch darf nicht verkannt werden, daß zum Abschluß von Eheverträgen sogleich bei der Eheschließung nur dann geschritten zu werden pflegt, wenn von vornherein ein nennenswertes Vermögen von der Braut in die Ehe gebracht wird, die Mitwirkung des Mannes aber zu nachträglichen Vermögensabmachungen, welche etwa späterer Vermögenserwerb oder sonstige Verhältnisse für die Frau wünschenswert machten, nicht mehr erzwungen werden kann. Bei der Forderung der Gütertrennung wollen übrigens allem Anscheine nach die Verfechter dieses Prinzips die Pflicht des Mannes, die Ehelasten in erster Linie und, wenn die Frau vermögenslos ist, ganz zu tragen, nicht beseitigt wissen. Ohne Beseitigung dieser niemals zu entbehrenden männlichen Verpflichtung jedoch verwirklicht die Gütertrennung nicht den Grundsatz der Gleichberechtigung, sondern begründet ein Vorrecht der Frau, auch dann noch, wenn dieser im Vermögensfalle die Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Unterhaltsbeitrages auferlegt ist. Solange es Regel bleibt, daß dem Mann in erster Linie die Sorge für den Unterhalt der Familie, der Frau hingegen die Verwaltung des Hauses obliegt, so lange kann weder ein allgemeines Bedürfnis für Gütertrennung mit Grund behauptet, noch auch in der Erhebung dieses Systems zum gesetzlichen Güterrecht die höchste Verwirklichung des Gerechtigkeitsprinzips erblickt werden.

Eine unter Umständen empfindliche Ungerechtigkeit, welche die Verwaltungsgemeinschaft zur Folge hat, welche jedoch dem System der Gütertrennung zum Teil ebenfalls anhaftet, betrifft die Vermögenswirkungen der Scheidung. Haben die Eheleute in gemeinsamer Arbeit ein Vermögen neu errungen, so verbleibt dieses in jedem Falle ganz dem Manne, auch dann, wenn er der allein schuldige Teil ist, während der Frau nur bedingungsweise, d. h. nur insoweit, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens oder aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann, den standesgemäßen Unterhalt beanspruchen darf. Ist sie auch nur mitschuldig, so entfällt selbst dieser Anspruch. Um so größer erscheint die Ungerechtigkeit, welche das Gesetz hiermit gegen die Frau begeht, als zugleich die Ehescheidungsstrafen, die bis dahin im größten Teil Deutschlands bestanden, im neuen Recht in Wegfall gebracht worden sind[1]). Bei der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt dem Manne im Scheidungsfalle auch das Vermögen, das etwa aus nicht verwendeten Ein-

1) Jastrow a. a. O., S. 145 fg.

künften des Frauenvermögens angesammelt wurde, bei Gütertrennung jedoch höchstens dann, wenn die Frau ihm freiwillig die Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens überlassen hatte. In dem hier erwähnten Punkte stellen allerdings die Gütergemeinschaftssysteme die Frau günstiger, da ihr der Anspruch auf die Hälfte des Gesamtgutes auch bei eintretender Scheidung erhalten bleibt. Nur wenn sie zum Gesamtgut mehr eingeschossen hat als der Mann, erleidet sie Einbuße, aber keine größere, als sie beim Tode des Mannes erleiden würde.

Eine wesentliche Verbesserung hat die vermögensrechtliche Lage der Witwe durch das neue Recht erfahren. Im völligen Widerspruch zu der allgemein herrschenden Auffassung vom Wesen der ehelichen Gemeinschaft war die Witwe von altersher in Deutschland in unbilligem Maße verkürzt. Nach gemeinem Recht wird zwar der dürftigen Witwe ein Anspruch auf einen Teil der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten eingeräumt, im übrigen aber der überlebende Ehegatte als solcher erst hinter sämtlichen erbberechtigten Verwandten zur Erbfolge berufen. Ebenso im französischen Rechte. Günstiger war von jeher die Stellung, welche das deutsche Recht dem überlebenden Ehegatten einräumte. Entweder gewährte es ihm als Nachwirkung des ehelichen Güterrechts bestimmte Vorteile, insbesondere die Nutznießung an den Erbteilen der Abkömmlinge oder auch geradezu ein Erbrecht neben den Verwandten des verstorbenen Ehegatten. Ein solches Erbrecht des überlebenden Ehegatten hat auch die Mehrzahl der neueren Gesetze, insbesondere das preußische allgemeine Landrecht und das sächsische Gesetzbuch, bis zu dem Grade anerkannt, daß durch dasselbe unter Umständen selbst das Erbrecht der Verwandten gänzlich ausgeschlossen wird. Dieser neueren Rechtsentwickelung hat sich das B.G.B. angeschlossen. Es geht aber zu Gunsten des überlebenden Gatten über die Bestimmungen des preußischen Landrechts und selbst über die am weitesten gehenden des sächsischen Gesetzbuchs, die es in der Hauptsache übernimmt, noch etwas hinaus. Denn nach dem Vorbild einiger anderer Partikularrechte spricht es der Frau, sofern sie nicht zusammen mit Kindern erbt, sogar das Hausinventar als ein Voraus neben dem gesetzlichen Erbteil zu.

Durch diese erbrechtliche Regelung hat das neue Gesetzbuch der innigen Lebensgemeinschaft, welche die Ehe darstellt, Rechnung getragen. Zugleich hat es damit einen Mangel ausgeglichen, welcher der Verwaltungsgemeinschaft ebenso wie der vollständigen Gütertrennung anhaftet und der sich darin offenbart, daß keine Fürsorge für den überlebenden Ehegatten eingeschlossen ist. Die völlige Gütertrennung giebt dem überlebenden Ehegatten keinen Anspruch an das Vermögen des verstorbenen Teiles, bereichert aber auch bei Lebzeiten beider Ehegatten keinen von ihnen aus den Vermögenserträgen des anderen. Die Verwaltungsgemeinschaft hingegen überweist die Nutznießung des Frauenvermögens völlig dem Manne, so daß auch an den mit seinen Erträgen beschafften Vermögensstücken oder an dem aus seinen Erträgen gesammelten Kapitalwerten der Frau irgendwelcher Anspruch nicht zusteht, während die Gütergemeinschaften dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Gesamtgutes zusprechen.

Auch in den übrigen familienrechtlichen Bestimmungen hat das B.G.B. die Frau im allgemeinen nicht ungünstiger gestellt als den Mann, soweit nicht die innere Natur der Familienverhältnisse es unvermeidlich machte. Einige kleinere Rechtsgebiete ausgenommen, bedeutet sogar die Ersetzung der väterlichen Gewalt durch die elterliche und die Art, wie diese letztere geregelt ist, einen bedeutenden Fortschritt in der Entwickelung der Mutterrechte. Zwar wird die elterliche Gewalt, solange der Vater lebt, von diesem allein ausgeübt, und nimmt während dieser Zeit die Mutter lediglich an dem Rechte und der Pflicht, für das Kind zu sorgen, mit der Beschränkung teil, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vorgeht. Stirbt jedoch der Vater, so geht die Ausübung der elterlichen Gewalt in vollem Umfange, einschließlich der Nutznießung am Vermögen des Kindes, auf die Mutter über; nur kann ihr auf letztwillige Verfügung des verstorbenen Gatten hin ein Beistand bestellt werden. Eine der väterlichen grundsätzlich gleichstehende mütterliche Gewalt ist dem gemeinen Rechte und den auf gemeinrechtlicher Grundlage beruhenden neueren Gesetzgebungen unbekannt. Diese Rechte räumen der Mutter nur einen größeren oder geringeren Anteil an dem Erziehungsrechte ein. Der Schwerpunkt des Erziehungsrechtes, wie die ganze Sorge für das Vermögen des Kindes, einschließlich der Vertretung des letzteren, geht hier auf den Vormund bezw. auf die Obervormundschaftsbehörde über. Höchstens kann die Mutter dadurch, daß sie als Vormund ihrem Kinde bestellt wird, die dem Vater zustehenden Rechte ganz oder teilweise erlangen. In der Gleichstellung der Mutter mit dem Vater hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Gewalt hat das Gesetz mit vollem Bewußtsein aus der grundsätzlichen Anerkennung der vollen Handlungsfähigkeit der Frauen die Konsequenz gezogen. Das Uebergewicht, das dem Vater während seiner Lebenszeit eingeräumt bleibt, ergiebt sich aus der Unmöglichkeit, in der

Ehe einen strengen Dualismus durchzuführen.

Nur in einigen Punkten bleibt es zweifelhaft, ob die ungünstigere Stellung der Frau durch hinreichend gewichtige Gründe sich rechtfertigen läßt. Dahin gehört vor allem die Bestimmung, daß die geschiedene Frau auch dann, wenn ihr die Erziehung der Kinder anheimfällt, des Rechtes der Vertretung und der Vermögensverwaltung entbehrt, während der Vater im gleichen Falle die vollen Elternrechte genießt. Als Härte erscheint auch der völlige Ausschluß der unehelichen Mutter von der elterlichen Gewalt, obschon es wenigstens zugelassen ist, daß ihr selbst die Vormundschaft über ihr Kind übertragen wird. Wünschenswert wäre es, daß die Verpflichtung des Vaters zum Unterhalt seines unehelichen Kindes über das 16. Lebensjahr auch dann in Kraft bliebe, wenn das Kind in einem späterem Zeitpunkte wegen Gebrechen die Fähigkeit verliert, sich selbst zu unterhalten, anstatt daß in diesem Falle die Mutter allein die Unterhaltspflicht trifft. Vielleicht hätte es sogar der Billigkeit mehr entsprochen, die Unterhaltspflicht des Vaters überhaupt noch auf länger zu erstrecken, da mit 16 Jahren selten der selbständige Unterhalt verdient wird. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Unterhaltspflicht einseitig den Vater trifft, während der Mutter nur die persönliche Fürsorge für das Kind auferlegt ist. Eine wesentliche Verbesserung hat überdies das B.G.B. in der Lage der unehelichen Mutter dadurch herbeigeführt, daß sie alle aus dem persönlichen Verhalten der Mutter abgeleiteten Einreden gegen die Ansprüche der Mutter und gegen die Alimentenforderungen des Kindes, welche bisher zugelassen waren, völlig beseitigt hat.

2. **Frauenstudium.** In Preußen ist es bei dem bisherigen Zustande verblieben, wonach Frauen von der Immatrikulation ausgeschlossen sind und lediglich bedingungsweise als Hospitantinnen zugelassen werden können. Während jedoch bis dahin in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Kultusministers vorbehalten war, ist durch Ministerialerlaß vom 16. VII. 1896 die Entscheidung über die Zulassungen den Universitätskuratoren übertragen worden. In Rostock wird der gastweise Besuch von Vorlesungen Lehrerinnen gestattet, welche nachweislich ein berufliches Interesse an denselben haben. Von dem Rechte zu hospitieren machten in Deutschland im Sommersemester 1897 im Ganzen 207 Frauen Gebrauch, und zwar zählte Berlin 114, Bonn 13, Breslau 22, Göttingen 34, Halle 6, Königsberg 11 und Marburg 7 weibliche Hörer. An mehreren Hochschulen wurden Frauen, meist mit Auszeichnung, promoviert. In Jena ist zwar Frauen die Promotion unter den gleichen Bedingungen wie Männern gestattet, indessen bleibt, trotzdem die philosophische Fakultät um die Zulassung weiblicher Hörer im Bereich ihres eigenen Lehr- und Studiengebietes bei den Regierungen nachgesucht hat, die Universität selbst ihnen einstweilen noch verschlossen. Durch Erlaß vom 3. XII. 1896 wurde den Frauen der Zutritt zur landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin gewährt.

In Oesterreich ist vor kurzem die Aufnahme von Frauen als ordentlicher Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten verfügt worden. Bedingung der Aufnahme jedoch ist, daß sie im Besitz des österreichischen Staatsbürgerrechts sind, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einem inländischen oder ausländischen Staatsgymnasium nachweisen können. Frauen, welche die letztere Bedingung nicht zu erfüllen vermögen, werden nur als außerordentliche Hörerinnen zugelassen. Als solche haben sie jedoch mindestens 10 Vorlesestunden pro Woche zu belegen. Den ordentlichen wie den außerordentlichen Hörerinnen ist für später die Zulassung zu Lehramtsprüfungen für höhere Töchterschulen, eventuell für Mädchenmittelschulen in Aussicht gestellt. Ueber die Berechtigung der Frauen zum medizinischen Studium soll gleichzeitig mit der geplanten Reform der medizinischen Studienordnung entschieden werden. Im April 1896 erfolgte die erste Frauenpromotion. Seit April 1896 sind auch die von Frauen im Ausland erworbenen Doktordiplome endlich zur Nostrifikation zugelassen.

In Ungarn ist durch kaiserl. Entschließung vom 18. XI. 1895 das Studium der Medizin, der philosophischen Fächer und der Pharmazie den Frauen, die im Besitze eines Maturitätszeugnisses sind, freigegeben. Doch ist einstweilen noch die Zulassung an den Vorschlag der Universität und die Genehmigung des Ministers gebunden. Das Maturitätszeugnis kann nur auf privatem Wege erworben werden, doch soll bei entsprechendem Bedürfnis in den höheren Mädchenschulen die Erteilung fakultativen lateinischen und griechischen Unterrichts gestattet werden.

In der Schweiz zählte man im Sommer 1896 unter 3143 Immatrikulierten 372 Frauen. Die Gesamtzahl der Hörer belief sich auf 3724 und befanden sich unter diesen 554 Frauen.

In Helsingfors waren im Winter 1896/97 von 2113 Studierenden 211 Frauen.

Allmählich mehrt sich auch die Zahl der Mädchengymnasien. In Breslau soll demnächst die erste städtische Anstalt dieser Art errichtet werden. In Bremen wird am 1. X. 1897 ein Privatgymnasium mit vierjährigem Kursus, dessen Absolvierung zum Universitätsstudium berechtigen würde, mit Genehmigung des Senats eröffnet. Die

Mittel werden durch einen Verein aufgebracht. Auch in München besteht ein Verein, welcher aus privaten Mitteln ein Gymnasium zu gründen bestrebt ist.

In Holland ist die Aufnahme von Mädchen in den Mittelschulen bereits seit 1871 gestattet. An der höheren Töchterschule der Stadt Zürich besteht seit einer Reihe von Jahren eine besondere Gymnasialabteilung, welche bis zum März 1896 bereits 34 Schülerinnen mit dem Reifezeugnis entlassen hatte.

3. **Praktisch-soziale Bestrebungen.** Neuerdings sind auch in Deutschland — teilweise nach englischem Vorbilde — hier und da die Frauen zur Mithilfe bei der Armenpflege herangezogen worden, so in der Provinz Posen, in den Städten Cassel, Elberfeld, Königsberg, Stuttgart, Krefeld, Breslau u. a. In Elberfeld ist ihre Mitwirkung völlig organisch durchgebildet, in Cassel und Stuttgart bilden sie besondere Sektionen, deren leitende Mitglieder auch der Armenkommission angehören, in Krefeld treten sie nur auf Aufforderung der Bezirke in Thätigkeit.

4. **Frauenstimmrecht.** Am 3. II. 1897 verhandelte das englische Unterhaus über die Erteilung des Parlamentswahlrechts an die Frauen und erklärte sich mit 228 gegen 157 Stimmen im Prinzip für dasselbe. Nach dem Antrage soll jede Frau stimmberechtigt sein, welche Besitzerin oder Mieterin eines Wohnhauses ist oder ein Gebäude im Stadt- oder Landbezirk selbständig verwaltet. Das politische Stimmrecht hat danach in England entsprechend der Eigenart des dortigen Wahlsystems eine völlig andere Bedeutung, als bei uns einer Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen zukommen würde. Es steht trotzdem nicht zu erwarten, daß der angenommene Antrag in England Gesetz wird.

5. **Frauenkongresse.** Vom 15.—26. IX. 1896 fand in Berlin ein internationaler Kongreß für Frauenwerke und Frauenbestrebungen statt, nachdem im Jahre zuvor ein anderer in Paris getagt hatte. Im August 1897 tagte wiederum ein solcher in Brüssel. Die Kongresse entbehren bis dahin allzusehr der bestimmten und begrenzten Ziele.

6. **Frauenberufsstatistik.** Während nach den Berufszählungen sich in Deutschland während des Zeitraums von 1882—1895 die Zahl der männlichen (im Hauptberuf) Erwerbsthätigen von 13,37 Mill. auf 15,51 Mill., somit nur um 15,96 % vermehrte, stieg die Zahl der weiblichen Erwerbsthätigen von 4,26 Mill. auf 5,26 Mill. oder um 23,64 %. Sehr verschieden gestalteten sich die Zuwachsverhältnisse in den einzelnen Berufsabteilungen, obschon überall die Frauen stärker zunahmen als die Männer. In der Landwirtschaft (ohne Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) zeigen in dem vorerwähnten Zeitraume die erwerbsthätigen Männer einen Rückgang von 5,54 auf 5,32 Mill. oder um 4,01 %. Die Zahl der Frauen jedoch erhöhte sich hier von 2,53 auf 2,72 Mill. oder um 8,06 %. Doch beruht diese Zunahme möglicherweise nicht sowohl auf einer entsprechenden Vermehrung der weiblichen Erwerbsthätigen, als auf einer genaueren Erfassung der helfenden Familienangehörigen im Jahre 1895. Ohne Zweifel jedoch ruht in der Industrie und im Handel das Wachstum der statistischen Ziffern auf realer Unterlage. Im Bergbau und in der Industrie vermehrten sich die erwerbsthätigen Männer von 5,27 auf 6,76 Mill. oder um 28,29 %, die Frauen aber von 1,13 auf 1,52 Mill. oder um 34,97 %. In der Abteilung Handel und Verkehr wuchs die Zahl der Männer von 1,27 auf 1,76 Mill. oder um 38,26 %, die der Frauen hingegen von 0,30 auf 0,58 Mill. oder um 94,43 %.

Litteratur:

Außer den verschiedenen Gesetzen und Gesetzbüchern, insbesondere dem B.G.B. nebst der zugehörigen Denkschrift und den Motiven zum ersten Entwurf s. Emilie Kempin, Die Stellung der Frau nach den z. Z. in Deutschland gültigen Gesetzesbestimmungen, sowie nach dem Entwurf e. B.G.B. f. d. Deutsche Reich, herausgeg. v. Allgem. Deutschen Frauenverein, Leipzig 1892. Sera Prölß und Marie Raschke, Die Frau im B.G.B., Berlin 1895. Carl Bulling, Die deutsche Frau und das B.G.B., 2. Aufl., Berlin 1896. Hermann Jastrow, Das Recht der Frau nach dem B.G.B., dargestellt f. d. Frauen, Berlin 1897. Bridel, Le droit de la Femme mariée sur le Produit de son travail, Paris 1893. Der internationale Kongreß für Frauenwerke und Frauenbestrebungen in Berlin v. 19.—26. IX. 1896, Sammlung der Vorträge u. Ansprachen, Berlin 1897. Bericht über d. Verhandlungen des schweizer. Kongresses f. d. Interessen der Frau in Genf, Sept. 1896, Bern 1897. Julius Duboc, 50 Jahre Frauenfrage in Deutschland, Leipzig 1896. Gustav Cohn, Die deutsche Frauenbewegung, Berlin 1896. Elisabeth Gnauck-Kühne, Die soziale Lage der Frau, Berlin 1895. Karl Walcker, Die Frauenbewegung, Straßburg 1896. Helene Lange, Intellektuelle Grenzlinien zwischen Mann u. Frau, Frauenwahlrecht, Berlin 1897. Havelock, Ellis, Mann und Weib, deutsch von Kurella, Leipzig 1895. M. Ostrogorski, La femme au point de vue du droit public, Paris 1892. Deutsche Uebersetzung von Franziska Steinitz u. d. T.: „Die Frau im öffentlichen Recht". Leipzig, O. Wigand, 1897. Frau Lippmann, Die Frau im Kommunaldienst, Göttingen 1896.

Pierstorff.

G.

Gewerbegesetzgebung.

1. Deutschland. 2. Fortsetzung. Handwerksorganisation. 3. Oesterreich. 4. Großbritannien.

1. Deutschland. Die Gewerbeordnung hat mehrfache wichtige Abänderungen durch das Reichsgesetz vom 6. VIII. 1896 erfahren, welches sich auf eine Reihe von stehenden Gewerben, namentlich aber auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Geschäftsbetrieb der sog. Detailreisenden erstreckt. Die Bestimmungen des Gesetzes umfassen folgende Gegenstände.

Die Konzession für die Errichtung von Heilanstalten (Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten) war nach den bisherigen Vorschriften nur dann zu versagen, wenn die Persönlichkeit des Nachsuchenden nicht die genügende Gewähr bot oder die technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht genügten. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß derartige Anstalten, namentlich in geschlossenen Ortschaften und an belebten Straßen oft erhebliche Unzuträglichkeiten für die Nachbarschaft mit sich brachten. Das Gesetz bestimmt daher in Art. 1 (Gew.O. § 30), daß die Genehmigung auch dann versagt werden muß, wenn die Anstalt durch ihren Betrieb erhebliche Nachteile und Gefahren hervorrufen kann, und zwar: 1) falls sie in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll, für die Mitbewohner dieses Gebäudes; 2) falls sie zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Geisteskrankheiten bestimmt ist, auch für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke. Ueber diese Fragen sind vor Erteilung der Konzession die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Die Konzession für Schauspielunternehmungen wurde bisher dem Unternehmer erteilt, der, wenn er die Genehmigung einmal erlangt hatte, beliebige Theater betreiben konnte. Nun waren in den letzten Jahren vielfache Zusammenbrüche von Theaterunternehmungen vorgekommen, durch welche das Theaterpersonal und zahlreiche Gewerbtreibende erheblich geschädigt wurden, und welche in der Hauptsache darauf zurückgeführt werden mußten, daß die Unternehmung mit unzureichenden Mitteln begonnen wurde. Man überzeugte sich daher, daß, wenn die Prüfung der finanziellen Zuverlässigkeit einen Wert haben sollte, die Erlaubnis auf ein bestimmtes Unternehmen beschränkt werden müsse. Auch schien es nicht genügend, lediglich die finanzielle Zuverlässigkeit als Bedingung der Konzession hinzustellen. Denn dieser Begriff hatte, namentlich durch verschiedene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, eine Auslegung erfahren, wonach es dabei wesentlich nur auf die Kreditfähigkeit, Kreditwürdigkeit und die bisherigen geschäftlichen Erfolge der Person ankam, während als die notwendige Vorbedingung für die Errichtung eines Theaters doch auch der Besitz der erforderlichen Mittel betrachtet werden muß. Durch Art. 2 des Gesetzes ist daher der § 32 der Gew.O. so gefaßt worden, daß die den Schauspielunternehmern zu erteilende Erlaubnis nur für das bei dieser Erteilung bezeichnete Unternehmen gilt, während für den Betrieb eines anderen oder wesentlich veränderten Unternehmens eine neue Erlaubnis erfordert wird. Die Erlaubnis ist nicht nur dann zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt, sondern schon dann, wenn derselbe den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag. Auch die den Schauspielunternehmern bisher erteilten Konzessionen sollen nur für das beim Inkrafttreten des Gesetzes betriebene Unternehmen gelten (Art. 22).

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine. Auf diese werden zunächst die Vorschriften über Gast- und Schankwirtschaft, sowie über Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ausgedehnt. Daß diese auf solche Vereine Anwendung fanden, welche ihre Thätigkeit nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkten, war schon nach der bisherigen Gesetzgebung unzweifelhaft. Dagegen hatte die Frage, ob sie sich auch auf diejenigen Vereine erstreckten, welche in ihrem Betriebe nicht über die eigenen Mitglieder hinausgingen, durch die Gerichte eine verschiedene Entscheidung gefunden. Jedenfalls sprachen gewichtige Gründe für die Verneinung derselben. Das Gesetz hat nun im Art. 3 (Gew.O. § 33) den Grundsatz ausgesprochen, daß Konsumvereine, auch wenn sie ihren Betrieb auf die Mitglieder beschränken, den Vorschriften über das Schankgewerbe unterworfen sind. Der Grund dieser Bestimmung ist, daß häufig Konsumvereine lediglich zu dem Zwecke gegründet worden sind, um die Bestimmungen über Gast- und Schankwirtschaft zu umgehen. Den Landesregierungen ist vorbehalten, die betreffenden Vorschriften auch bei anderen Vereinen in Anwendung zu bringen. Auf die Konsum- und andere Vereine sind ferner die Bestimmungen über die Sonntagsruhe ausgedehnt (Art. 6, 20 Gew.O. § 41 b, 105), weil die Befreiung von diesen eine ungebührliche Bevorzugung der betreffenden Vereine in sich schließen würde.

Die Verbietungsrechte der Polizeibehörden haben durch das Gesetz (Art. 4, 5 Gew.O. § 35) eine Erweiterung erfahren. Wegen Unzuverläßlichkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb kann der Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen, sowie der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose untersagt werden. Ferner ist der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, zu verbieten, d. h. muß verboten werden, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet, eine Bestimmung, welche dadurch notwendig geworden ist, daß die Droguenhandlungen vielfach die Grenze, welche ihren Betrieb von denen der Apotheken trennt, nicht innegehalten, sich mit der Bereitung von Arzneien befaßt und dadurch erhebliche Gefahren für das Publikum heraufbeschworen haben. Eine anderweite Vorschrift richtet sich gegen den Kleinhandel mit Bier, der häufig dazu benutzt worden ist, die Bestimmungen über das Schankgewerbe zu umgehen. Derselbe kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen § 33 der Gew.O. bestraft worden ist. – Noch in einer anderen Richtung ist eine Ergänzung der Vorschriften über die Verbietungsrechte der Polizeibehörden beliebt worden. Nach den bisherigen Bestimmungen war es zweifelhaft, ob die Polizeibehörde jemand, dem sie den Betrieb eines Gewerbes untersagt hatte, die Wiederaufnahme desselben gestatten könnte. Auch die Praxis der einzelnen Staaten wies in dieser Hinsicht Verschiedenheiten auf. Es erschien aber billig, demjenigen, dem der Gewerbebetrieb durch polizeiliche Verfügung verboten war, für den Fall der Besserung die Möglichkeit zu gewähren, das fragliche Gewerbe wieder zu betreiben. Kann es doch selbst bei konzessionspflichtigen Gewerben, z. B. Gast- und Schankwirtschaft, vorkommen, daß demjenigen, dem die Konzession entzogen ist, später eine neue erteilt wird. Um die Zweifel abzuschneiden, hat das Gesetz bestimmt, daß die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes zu gestatten befugt ist, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist. Eine gleichartige Vorschrift gilt auch für solche Pfandleiher, welche ihren Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten des R.G. v. 23. VII. 1879 begonnen haben und daher keiner Konzessionspflicht, wohl aber einem polizeilichen Verbietungsrechte, unterliegen (Art. 11 Gew.O. § 53).

Schon nach den bisherigen Bestimmungen konnte der Gewerbebetrieb an öffentlichen Orten und von Haus zu Haus auch am Orte der gewerblichen Niederlassung von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht werden. Die betreffende Anordnung war von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund eines Gemeindebeschlusses zu treffen. Nach dem jetzigen Gesetz (Art. 7, 8 Gew.O., § 42 b) kann die Bestimmung entweder von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder von der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ausgehen. Sie kann nicht nur auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen, sondern auch auf einzelne Teile des Gemeindebezirkes beschränkt werden. Auch wenn eine Bestimmung der gedachten Art nicht erlassen ist, dürfen Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. Nur an Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, kann die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre 4 Wochen nicht überschreiten, gestatten.

Sehr eingehende Bestimmungen finden

sich in dem Gesetz über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Geschäftsbetrieb der sog. Detailreisenden. Die Zunahme der Hausierer und der Detailreisenden ist bei den seßhaften Gewerbetreibenden seit langer Zeit Gegenstand lebhafter Klagen gewesen. Die Klagen sind aber nicht in dem Maße berechtigt, wie es auf den ersten Anblick scheinen möchte. Die Begründung der Bundesratsvorlage, welche dem Gesetz vom 6. VIII. 1896 zu Grunde liegt, enthält im Anhang eine Statistik der seit 1884 erteilten Wandergewerbescheine und Legitimationskarten. Daraus ergiebt sich, daß im Deutschen Reiche im Jahre 1884 erteilt worden sind 212341 Wandergewerbescheine, 45016 Legitimationskarten, im Jahre 1893 dagegen 226364 Wandergewerbescheine, 70018 Legitimationskarten. Die Zunahme der Wandergewerbescheine ist also nur eine mäßige gewesen, sie beträgt in 10 Jahren 6,60 %. Die Legitimationskarten haben dagegen erheblich stärker, nämlich um 55,54 %, zugenommen. Es war daher vollkommen gerechtfertigt, daß die Vorlage der verbündeten Regierungen in Bezug auf das Hausiergewerbe sich in viel engeren Grenzen hielt als der früher erwähnte Antrag Gröber und Genossen (Supplementband I, S. 374). Insbesondere hat die in diesem Antrage enthaltene Bestimmung, daß die Erteilung des Wandergewerbescheines von dem Bedürfnis abhängig gemacht werden und derselbe nur für den Bezirk der erteilenden Behörde Geltung haben solle, keine Aufnahme in das Gesetz gefunden.

Das Gesetz nimmt zunächst eine anderweite Abgrenzung des Gewerbebetriebes im Umherziehen einerseits und des Geschäftsbetriebes der Detailreisenden andererseits vor. Bisher wurde als Gewerbebetrieb im Umherziehen nur das Feilhalten von Waren angesehen. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren dagegen galt, soweit es seitens solcher Personen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, oder seitens der in ihren Diensten stehenden Reisenden erfolgte, als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes. Dies ist durch das neue Gesetz (Art. 9, 10 Gew.O. § 44, 44a) dahin geändert worden, daß das Aufsuchen von Bestellungen in der bisherigen Weise nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, geschehen darf. Alle sonstigen Aufsuchungen von Bestellungen, namentlich solche, welche bei Privatpersonen stattfinden, werden dagegen als Gewerbebetrieb im Umherziehen angesehen und sind nur auf Grund eines Wandergewerbescheines zulässig. Eine derartige Bestimmung war schon im Jahre 1882 seitens des Bundesrates vorgeschlagen, damals aber vom Reichstage abgelehnt worden. Motiviert wird die Bestimmung damit, daß der Betrieb der Detailreisenden eine Form angenommen habe, die sich vom Hausierbetriebe, kaum noch unterscheide. Trotzdem läßt sich nicht verkennen, daß zwischen beiden Arten des Geschäftsbetriebes erhebliche Unterschiede bestehen. Manche Gewerbezweige sind nach der ganzen Art ihres bisherigen Betriebes wesentlich auf einen derartigen Absatz angewiesen. Den Bedenken, welche sich aus diesem Gesichtspunkte ergeben, hat freilich das Gesetz insofern Rechnung getragen, als dasselbe gewisse Ausnahmen zuläßt. Eine unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Ausnahme besteht für das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke; nur ist der Aufsuchende hier wie beim Feilhalten der betreffenden Gegenstände verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes ein Verzeichnis zur Genehmigung vorzulegen. Weitere Ausnahmen kann der Bundesrat zulassen. Er hat von dieser Befugnis in der Novelle vom 27. XI. 1896 zu Gunsten des Weinhandels, sowie des Handels mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen Gebrauch gemacht. Den Fabrikanten von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterie- und Schildpattwaren, sowie den Personen, welche mit diesen Gegenständen, sowie mit Edelsteinen, Perlen, Kameen oder Korallen Großhandel treiben, ist sogar das Feilhalten ihrer Fabrikate oder Handelsartikel außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung als Ausfluß ihres stehenden Gewerbebetriebes gestattet.

Die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen haben nach einzelnen Richtungen hin Verschärfungen erfahren, welche teils den Ausschluß gewisser Gegenstände und gewerblicher Thätigkeiten, teils den gewisser Personen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffen.

Ausgeschlossen vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen sollen außer den früher benannten Gegenständen noch sein: Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen, Schmucksachen, Bijouterieen, Brillen und optische Instrumente. Von den Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken dürfen nicht nur wie bisher solche nicht feilgehalten werden, welche in sittlicher und religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, sondern auch solche, welche in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis des

Werkes auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt nachgewiesen ist; dieselben Grundsätze gelten für das Aufsuchen von Bestellungen (Art. 12 Gew.O. § 56). In Anschluß an das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte ist ferner bestimmt, daß das Feilbieten von Waren und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen nicht zulässig sein soll, wenn die betreffenden Waren gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (Art. 13 Gew.O. § 56a). Den Landesregierungen ist die Befugnis vorbehalten im Falle des Bedürfnisses das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern, Reben, Futtermitteln und Sämereien im Umherziehen für ihr Gebiet oder Teile desselben zu gestatten. Andererseits können die Landesregierungen zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterwerfen oder auf bestimmte Dauer untersagen (Art. 14 Gew.O. § 56b). Ausnahmen von dem Verbot der Wanderversteigerungen dürfen künftighin von der zuständigen Behörde nur bei Waren zugelassen werden, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind (Art. 15 Gew.O. § 56c).

Auch die Gründe, aus denen eine Versagung des Wandergewerbescheines stattfindet, sind gegen früher etwas erweitert worden. Der Wandergewerbeschein muß — abgesehen von den nach der früheren Gesetzgebung ausgeschlossenen Personen — versagt werden Personen, welche wegen Land- oder Hausfriedensbruches oder wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt sind, wenn seit Verbüßung derselben die Zeit von 3 Jahren noch nicht verflossen ist (Art. 13 Gew.O. § 57). Der Wandergewerbeschein soll in der Regel versagt werden nicht wie bisher Personen, welche das Alter der Großjährigkeit noch nicht erreicht, sondern Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ausgenommen wenn sie Ernährer einer Familie und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen sind (Art. 17 Gew.O. § 57a). Die fakultative Versagung wegen gewisser Verbrechen war nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig, wenn die Freiheitsstrafe 6 Wochen und die seit der Verbüßung verflossene Zeit noch nicht drei Jahre betrug; jetzt sind statt dessen Zeiträume von einer Woche und fünf Jahren gesetzt worden; zu den im Gesetz erwähnten Verbrechen sind Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt hinzugekommenen (Art. 18 Gew.O. § 57). Kindern unter 14 Jahren kann das Feilbieten von selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Jagd und Fischerei, von selbstverfertigten Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören, durch die Ortspolizeibehörde verboten werden (Art. 19 Gew.O. § 60).

2. Fortsetzung. Handwerksorganisation. Neben dem G. v. 6. VIII. 1896 kommen namentlich die auf die Handwerkerorganisation bezüglichen Bestimmungen in Betracht. In dem 1. Supplementbande S. 372 ff. sind die Grundzüge des Entwurfes mitgeteilt worden, welchen der preußische Minister für Handel und Gewerbe, Freiherr v. Berlepsch, hatte aufstellen lassen. Dieser Entwurf war zunächst den Oberpräsidenten zur gutachtlichen Aeußerung mitgeteilt worden, hatte später aber auch in anderen Kreisen vielfach den Gegenstand öffentlicher Erörterung gebildet. Schon bei Gelegenheit der früheren Darstellung wurden gegen die Vorschläge verschiedene Bedenken geltend gemacht und bemerkt, es erscheine besser, zunächst mit der Errichtung von Handwerkskammern zu beginnen, mit deren Hilfe die Verbesserung des Lehrlingswesens durchzuführen und die allgemeine Organisation des Handwerks einer späteren Zeit vorzubehalten. Letztere Anschauung fand auch in Regierungskreisen Vertretung, namentlich durch den Staatssekretär des Reichsamtes des Innern, Staatsminister v. Bötticher. Dieser stellte, wie bereits mitgeteilt ist (a. a. O. S. 374), in Beantwortung einer im Reichstag eingebrachten Interpellation des Abgeordneten Heyl zu Herrnsheim einen Gesetzentwurf über Handwerkskammern in Aussicht.

Ein solcher Gesetzentwurf wurde denn in der Thai auch am 3. XII. 1895 seitens des Bundesrates dem Reichstage vorgelegt. Die Handwerkskammern sollten von den Handwerkern gewählt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet hatten und in dem Bezirke der Handwerkskammer seit einem Jahr ein Handwerk selbständig betrieben. Von der Beteiligung an den Wahlen waren ausgeschlossen Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befanden oder kraft richterlicher Anordnung einer Beschränkung in der Verfügung über ihr Vermögen unterlagen. Den Innungen mußte und anderen Vereinigungen von Handwerkern konnte statutarisch die Berechtigung beigelegt werden, einen näher zu bestimmenden Teil der Mitglieder der Handwerkskammer zu wählen. Die Wählbarkeit war durch die Vollendung des 30. Lebensjahres und den selbständigen Betrieb eines Handwerks im Bezirke der Handwerkskammer bedingt. Die Bezirke der Handwerkskammer sollten von

der Landeszentralbehörde festgestellt werden, mehrere Bundesstaaten befugt sein, sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern zu vereinigen. Den Handwerkskammern wurden folgende Aufgaben zugewiesen: 1) bei der Organisation des Handwerks mitzuwirken, insbesondere über die örtliche Gliederung der Organisation sich gutachtlich zu äußern; 2) die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu unterstützen; 3) Jahresberichte über ihre Thätigkeit und über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten; 4) Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen.

Der Gesetzentwurf gelangte im Reichstag am 16. und 17. XII. 1895 zur ersten Lesung, fand aber dort nur geringes Entgegenkommen, weil er namentlich den zünftlerisch gesinnten Elementen nicht weit genug ging. Er wurde an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen, welche sich mit demselben aber nicht weiter befaßte, sondern ihn völlig liegen ließ.

Diese Stellungnahme des Reichstages mag mit dazu beigetragen haben, daß zunächst innerhalb der preußischen Regierung die andere Strömung wieder die Oberhand gewann. Gegen Anfang August 1896 gelangte ein preußischer Antrag an den Bundesrat, der einen Gesetzentwurf über eine vollständige Organisation des Handwerks enthielt, welche sich auf der Grundlage der Zwangsinnung aufbaute.

Nach dem Entwurfe sollten Zwangsinnungen für folgende Gewerbe gebildet werden: Barbiere, Bäcker, Bandagisten, Böttcher, Brauer, Brunnenmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Bürsten- und Pinselmacher, Conditoren, Dachdecker, Drahtzieher, Drechsler, Farben-, Stein-, Zink-, Kupfer-, Stahldrucker, Färber, Feilenhauer, Friseure und Perückenmacher, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Gelb- und Rotgießer, Gerber, Zinn-, Zink-, Metallgießer, Glaser, Glockengießer, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler, Lackierer, Maurer, Metzger (Fleischer), Müller, Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Nadler, Nadelschmiede, Posamentierer, Sattler, Riemer, Täschner, Schiffbauer, Schleifer, Schlosser, Schneider, Schornsteinfeger, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Siebmacher, Sporer, Büchsen- und Windenmacher, Sonnen- und Regenschirmmacher, Spielwarenverfertiger, Steinmetze, Steinsetzer, Stricker, Wirker, Stukkateure, Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Vergolder, Verfertiger grober Holzwaren, Wagner (Rad- und Stellmacher), Weber, Zimmerer. Dem Bundesrat war jedoch vorbehalten, das Verzeichnis abzuändern; dieselbe Befugnis sollte auch der Landeszentralbehörde für das Gebiet eines Bundesstaates oder Teile desselben zustehen.

Die Aufgaben der Zwangsinnungen zerfielen in obligatorische und fakultative. Obligatorische Aufgaben sollten sein: 1) Pflege des Gemeingeistes, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre, 2) Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, 3) Durchführung und Ueberwachung der Vorschriften über das Lehrlingswesen, 4) Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen, 5) Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung. Als fakultative Aufgaben wurden genannt: 1) Errichtung, Leitung und Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, insbesondere von Schulen, 2) Errichtung von Kassen zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und der Bedürftigkeit, 3) Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen. Dagegen sollten die Zwangsinnungen nicht befugt sein, gemeinsame Geschäftsbetriebe einzurichten, sondern darauf beschränkt werden, solche zu fördern, anzuregen und zu unterstützen.

Bei jeder Innung war ein Gesellenausschuß zu bilden, welcher von den bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen gewählt wurde. Er hatte bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen mitzuwirken, für welche die Gesellen Beiträge entrichteten oder eine besondere Mühewaltung übernahmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt waren.

Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen sollte für einen durch die höhere Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Bezirk ein Handwerksausschuß errichtet werden. Derselbe hatte für die im Bezirke vertretenen Gewerbe, für welche die Bildung einer Innung vorgeschrieben, aber nicht erfolgt war, die obligatorischen Aufgaben der Innungen zu erfüllen. Er konnte auch die fakultativen Aufgaben der Innungen übernehmen und die Einrichtung von gemeinsamen Geschäftsbetrieben, sowie von

Unterstützungskassen für die Meister und deren Angehörige anregen. Die Innungen waren befugt, ihm die Sorge für Arbeitsnachweis und Herbergswesen, sowie die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten zu übertragen. Der Handwerksausschuß sollte aus Wahlen teils der Innungen, teils derjenigen Handwerker hervorgehen, welche dem Innungszwange unterlagen, für deren Gewerbe aber thatsächlich keine Innungen gebildet waren. Auch beim Handwerksausschuß wurde die Bildung eines Gesellenausschusses angeordnet; die Aufsichtsbehörde hatte bei demselben einen Kommissar zu bestellen, welcher die Rechte eines Vorstandsmitgliedes besaß und dem die Ueberwachung desselben zustand.

Zur Vertretung der Interessen des Handwerks in größeren durch die Landeszentralbehörde zn bestimmenden Bezirken sollten Handwerkskammern errichtet werden, welche von den Handwerksausschüssen gewählt wurden.

Diesen Handwerkskammern waren folgende Aufgaben überwiesen: 1) die nähere Regelung des Lehrlingswesens, 2) die Ueberwachung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften, 3) die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten, 4) die Beratung von Wünschen und Anträgen, welche die Verhältnisse des Handwerks berührten, und Uebermittelung derselben an die Behörden, 5) die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung, 6) die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. Die Handwerkskammer sollte in allen wichtigen die Gesamtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden und befugt sein, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. Auch bei den Handwerkskammern war die Bildung eines Gesellenausschusses und die Bestellung eines Regierungskommissars seitens der Aufsichtsbehörde in Aussicht genommen.

Neben den Zwangsinnungen war die Bildung freier Innungen solchen selbständigen Gewerbetreibenden gestattet, welche weder einer Zwangsinnung angehörten, noch dem Handwerksausschuß unterstanden. Zwangsinnungen und freie Innungen konnten sich, wie bisher, zu Innungsverbänden vereinigen.

Der Entwurf enthielt eingehende Bestimmungen über das Lehrlingswesen. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen sollte nur Personen zustehen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befänden; sie konnte durch Verwaltungsverfügung solchen Personen entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht hatten, oder gegen welche Thatsachen vorlagen, die sie als in sittlicher Beziehung bedenklich erscheinen ließen, oder welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Anleitung von Lehrlingen nicht geeignet erschienen. Der Lehrlingsvertrag war binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Durch Beschluß des Bundesrates, eventuell durch Anordnung der Landeszentralbehörde konnten für einzelne Gewerbe Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in einem Gewerbebetriebe gehalten werden durften.

Besondere Vorschriften waren für die Handwerker, d. h. diejenigen Personen, welche kraft Gesetzes einer Zwangsinnung angehörten oder einem Handwerksausschuß unterstanden, in Aussicht genommen. Im Bereiche des Handwerks sollten die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen — soweit nicht die höhere Verwaltungsbehörde in einzelnen Fällen Ausnahmen zuließ — nur solche Personen besitzen, welche: 1) das 24. Lebensjahr vollendet und 2) in dem betreffenden Gewerbe entweder die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden hatten oder 5 Jahre hindurch selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen waren. Die Lehrzeit sollte in der Regel 3 Jahre dauern und durfte den Zeitraum von 5 Jahren nicht übersteigen. Die Dauer derselben war für die einzelnen Gewerbe nach Anhörung der Innungen und Handwerksausschüsse durch die Handwerkskammer festzusetzen. Nach Ablauf der Lehrzeit konnte der Lehrling seine Zulassung zur Gesellenprüfung beantragen. Die Abnahme derselben hatte durch Prüfungsausschüsse zu erfolgen, welche seitens der Innungen oder der Handwerkskammern zu errichten waren, aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern bestehen mußten. Der Vorsitzende sollte von der Aufsichtsbehörde ernannt, der eine Beisitzer aus der Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden, Werkmeister oder Personen in ähnlicher Stellung durch die Innung oder die Handwerkskammer, der zweite aus der Zahl der Gesellen durch den Gesellenausschuß gewählt werden.

Handwerker, welcher kraft Gesetzes einer Zwangsinnung angehörten oder einem Handwerksausschuß unterstanden, durften den Meistertitel nur führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden hatten. Die Abnahme der Meister-

prüfungen sollte durch Prüfungskommissionen erfolgen, welche aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern bestanden und von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handelskammer errichtet wurden. Personen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Gewerbe selbständig betrieben, waren zur Führung des Meistertitels berechtigt, wenn sie die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besaßen.

Dieser Gesetzentwurf nahm für das Handwerk eine sehr komplizierte Organisation in Aussicht, welche sich in der dreifachen Gliederung von Zwangsinnung, Handwerksausschuß, Handwerkskammer aufbaute. Dieselbe war sogar erheblich umständlicher als die früher (Supplementband I, S. 372 fg.) geschilderte, welche nur Fachgenossenschaften und Handwerkskammern kannte, von den Handwerksausschüssen dagegen absah. Die Organisation würde daher nicht nur ziemliche Kosten erfordert haben, welche durch Beiträge der Beteiligten aufzubringen gewesen wären, sondern hätte auch bedeutende Anforderungen an die Zeit und Arbeitskraft der Handwerker gestellt. Und die Vorteile derselben würden schwerlich im Verhältnis zu diesen Aufwendungen gestanden haben.

Am ehesten würden die Zwangsinnungen vielleicht noch imstande gewesen sein, auf dem Gebiete des Lehrlingswesens etwas zu leisten. In allen anderen Beziehungen dagegen war von denselben äußerst wenig zu erwarten. Förderung des Gemeingeistes und Stärkung der Standesehre sind gewiß sehr erstrebenswerte Ziele. Aber zwangsweise Organisationen erscheinen zur Verwirklichung derselben ganz ungeeignet. Für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis würden wohl nur einzelne große Innungen in großen Städten Erhebliches haben leisten können. Der Arbeitsnachweis bedarf, wenn er wirksam sein soll, einer viel stärkeren Zentralisation als bei den Innungen möglich ist. In neuerer Zeit sind seitens einzelner Gemeinden Arbeitsnachweise errichtet worden. Die Aufgabe der Zukunft liegt vielmehr in dem weiteren Ausbau dieser Einrichtungen und der Ausdehnung derselben auf größere Bezirke als in der Uebertragung der betreffenden Thätigkeiten auf die Handwerkerinnungen. Noch weniger erscheint die Mehrzahl der Innungen für die Errichtung von Schulen und sonstigen Bildungsanstalten geeignet; diese Aufgabe kann nur von dem Staate und den kommunalen Verbänden erfüllt werden. Zur Begründung von Kranken-, Sterbe- und Invaliditätskassen seitens der Innungen besteht ein geringes Bedürfnis, nachdem Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung durch eine großartige sozialpolitische Organisation im ganzen Reiche durchgeführt sind. Diese Organisation leidet schon jetzt an einer etwas zu großen Kompliziertheit, ein Mangel, dem schwerlich dadurch abgeholfen würde, daß zu den schon bestehenden Kassen und Anstalten nun noch die von den Innungen errichteten hinzuträten. Außerdem erfordern Versicherungseinrichtungen — und um solche handelt es sich hier — wegen der Verteilung des Risikos große Verbände; die meisten Innungen sind für die Durchführung solcher Aufgaben viel zu klein. Die richterliche und schiedsrichterliche Thätigkeit der Innungen in Lehrlings- und Gewerbestreitigkeiten würde eine starke Durchbrechung der erst vor wenigen Jahren geschaffenen Organisation der Gewerbegerichte zur Folge gehabt haben.

Es mußte aber auch bezweifelt werden, ob sich das erforderliche Material für die Bildung lebensfähiger Innungen finden würde. Da nach dem Gesetzentwurfe die Bezirke der Innungen so abgegrenzt werden sollten, daß dem einzelnen Mitgliede die Möglichkeit gewahrt blieb, an dem Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, so waren dieselben auf einen Ort und dessen nächste Umgebung berechnet. Nun werden aber selbst in Städten mittlerer Größe manche Gewerbe gar nicht von so viel Personen betrieben, daß die Möglichkeit besteht, für sie eine lebensfähige Innung zu bilden. Es genügt in dieser Beziehung auf die Gewerbe der Brunnenmacher, Dachdecker, Feilenhauer, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Glockengießer, Graveure, Handschuhmacher, Kammmacher, Mühlenbauer, Schornsteinfeger, Seifensieder, Siebmacher, Schirmmacher, Büchsenmacher, Stuckateure u. a. zu verweisen. Ja es erschien äußerst zweifelhaft, ob außer für Schneider, Schuhmacher, Tischler, Schlosser, Schmiede, Bäcker und Fleischer überhaupt viel Innungen gebildet werden könnten, welche die für eine ersprießliche Wirksamkeit erforderliche Mitgliederzahl besaßen.

Diese Bedenken wurden aber wesentlich noch durch den Umstand vermehrt, daß die Durchführung des preußischen Gesetzentwurfes leicht die Handhabe zur Einführung des Befähigungsnachweises bieten konnte. Ansätze zu demselben waren in verschiedenen Bestimmungen desselben, namentlich in denen über die Führung des Meistertitels deutlich zu erkennen. Diejenigen Handwerkerkreise, welche sich für den Entwurf interessierten, sahen denselben fast durchweg nur als einen Schritt auf dem Wege zum Befähigungsnachweise an. Auf den letzteren Gegenstand hier näher einzugehen, ist keine Veranlassung vorhanden; ich kann mich in dieser Beziehung auf meine früheren Ausführungen (Bd. 3, S. 982) und auf die inzwischen erschienene vortreffliche Abhandlung von Stieda (im

Jahrb. für Ges. und Verw., Bd. 19, S. 219 fg., 517 fg.) beziehen.

Auch in den Kreisen der verbündeten Regierungen verschloß man sich den gegen die preußische Vorlage bestehenden Bedenken nicht. Der Entwurf erfuhr daher im Bundesrate eine sehr bedeutende Umgestaltung. Die allgemeine obligatorische Zwangsinnung wurde aufgegeben; die Bildung von Zwangsinnungen sollte nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Handwerker und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gebildet werden können. Der Handwerksausschuß wurde in Wegfall gebracht, die Bestimmungen über Handwerkskammern und Lehrlingswesen entsprechend umgestaltet.

In dieser Gestalt ist der Entwurf auch vom Reichstage angenommen. Die Aenderungen, welche letzterer an der Vorlage beschlossen hat, betreffen nur Einzelheiten und haben die prinzipielle Grundlage des Gesetzes unberührt gelassen. Der in der Reichstagskommission gemachte Versuch, Zwangsinnungen auch ohne Mehrheitsbeschluß der Beteiligten zuzulassen, ist an dem energischen Widerstande der verbündeten Regierungen gescheitert. Die Vorlage wurde vom Reichstage am 24. VI. 1897 in dritter Lesung angenommen; der Bundesrat stimmte derselben in der vom Reichstag beschlossenen Gestalt zu. Die Publikation des Gesetzes ist am 26. VII. 1897 erfolgt.

Das Gesetz enthält zunächst Bestimmungen über die fakultativen Innungen. Diese entsprechen im wesentlichen den bisherigen Vorschriften. Insbesondere sind die Aufgaben der Innungen in ganz ähnlicher Weise wie früher formuliert worden. Obligatorische Aufgaben der Innungen sollen sein: 1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre; 2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis; 3) die Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge; 4) die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. Als fakultative Aufgaben werden bezeichnet: 1) Herstellung von Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, namentlich Unterstützung, Errichtung und Leitung von Schulen; 2) Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen; 3) Errichtung von Kranken-, Sterbe-, Invaliditäts- und sonstigen Unterstützungskassen; 4) Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen; 5) Errichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder (Art. 1 §§ 81, 82).

Wesentliche Aenderungen in den Vorschriften über fakultative Innungen sind nur insofern eingetreten, als die Befugnis der höheren Verwaltungsbehörden den Innungen besondere Vorrechte zu verleihen, die Wirksamkeit derselben über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus zu erstrecken, die Ausbildung von Lehrlingen den Innungsmitgliedern ausschließlich vorzubehalten und die Heranziehung von Nichtmitgliedern zu den Ausgaben der Innungen für Herbergswesen und Fachschulen zu gestatten, in Wegfall gekommen ist. Man ging bei Erlaß des Gesetzes von der Voraussetzung aus, daß bei Innungen, die geeignet seien, mit derartigen Rechten ausgestattet zu werden, auch die Bedingungen für Errichtung einer Zwangsinnung vorliegen, bei der Bildung einer solchen aber für Vorrechte kein Raum vorhanden sein würde, da sämtliche Berufsgenossen der Innung angehören müßten. Die bisher verliehenen Privilegien kommen 6 Monate nach dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes in Wegfall (Art. 6).

Neu ist ferner die den Innungen auferlegte Pflicht, einen Gesellenausschuß zu bilden. Derselbe geht aus Wahlen der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen hervor und ist bei der Regelung des Lehrlingswesens, der Gesellenprüfung, sowie bei allen Einrichtungen zu beteiligen, welche zur Unterstützung der Gesellen bestimmt sind, oder für welche diese Beiträge entrichten bezw. eine besondere Mühewaltung übernehmen (Art. 1 §§ 95, 96).

Zwangsinnungen können durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde unter folgenden Voraussetzungen errichtet werden: 1) Die Errichtung muß von den Beteiligten beantragt werden und zwar entweder von einer bestehenden Innung oder von Handwerkern, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen. Der Antrag kann ohne weiteres abgelehnt werden: wenn: a) entweder die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden; b) oder ein gleicher Antrag innerhalb der drei letzten Jahre von der Mehrheit der Beteiligten verworfen ist; c) oder durch andere Einrichtungen für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerker ausreichend Fürsorge getroffen ist. 2) Die Mehrheit der Beteiligten muß der Einführung des Beitrittszwanges zustimmen. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Abstimmung zu veranstalten, bei welcher

die Mehrheit derjenigen, welche an derselben teilnehmen, die Entscheidung giebt. 3) Der Bezirk der Innung muß so abgegrenzt sein, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen. 4) Die Zahl der im Bezirk vorhandenen Handwerker muß zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreichen. Die Zwangsinnungen können nur für gleiche und verwandte Handwerke gebildet werden. Als verwandte Handwerke sind solche anzusehen, welche nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die Interessen des anderen gewährleistet. Auf Antrag kann die Bildung der Innung auf solche Gewerbetreibende beschränkt werwerden, welche in der Regel Gesellen oder Lehrlinge halten (Art. 1 §§ 100—100b).

Die Organisation der Zwangsinnungen entspricht der der freien Innungen. Auch die Aufgaben beider sind wesentlich gleichartig. Nur gemeinsame Geschäftsbetriebe dürfen die Zwangsinnungen nicht errichten. Ebenso können sie ihre Mitglieder zur Teilnahme an Unterstützungskassen nur insoweit verpflichten, als letztere den Charakter von Krankenkassen haben, welche den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen (§ 100n). Den Innungen ist ausdrücklich untersagt, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder in der Annahme von Kunden zu beschränken (§ 100q). Der Charakter der Innung als Zwangsinnung darf von der höheren Verwaltungsbehörde wieder aufgehoben werden, wenn ³/₄ der Innungsmitglieder zustimmen (§ 100t).

Für diejenigen Innungen, welche derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, kann, wie bisher, ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden (Art. 1 §§ 101, 102).

Zur Vertretung der Interessen des Handwerks in größeren Bezirken sind durch Verfügung der Landeszentralbehörde Handwerkskammern zu bilden. Die Mitglieder derselben werden gewählt: 1) von den Handwerkerinnungen, sowohl den fakultativen als den Zwangsinnungen, aus der Zahl der Innungsmitglieder; 2) von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, und mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, wobei jedoch nur diejenigen ihrer Mitglieder, welche ein Handwerk betreiben, wahlberechtigt und wählbar sind (103, 103b). Der Handwerkskammer liegt ob: 1) die nähere Regelung des Lehrlingswesens; 2) die Ueberwachung der darauf bezüglichen Vorschriften; 3) die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten des Handwerks; 4) Formulierung von Wünschen und Anträgen sowie Erstattung von Jahresberichten gegenüber den Behörden; 5) Bildung von Prüfungsausschüssen für die Gesellenprüfung; 6) Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung. Die Handwerkskammern sind ferner befugt, Veranstaltungen zur Ausbildung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu treffen, Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. Sie sollen in allen wichtigen die Interessen des Handwerks betreffenden Angelegenheiten gehört werden (§ 103e). Bei jeder Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde eine Kommission zur Ueberwachung derselben zu bestellen (§ 103h) und ein Gesellenausschuß zu bilden. Letzterer wird von den Gesellenausschüssen der Innungen und nach Anordnung der Zentralbehörde auch von solchen Gesellen gewählt, welche bei den wahlberechtigten Mitgliedern der Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt sind. Er hat mitzuwirken: 1) beim Erlaß von Vorschriften über das Lehrlingswesen; 2) bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren; 3) bei Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung (§§ 103i, 103k).

Die Innungsverbände sind in ihrer alten Gestalt aufrecht erhalten. Nur scheiden aus dem Bereiche ihrer Thätigkeit selbstverständlich diejenigen Angelegenheiten aus, welche künftighin der Fürsorge der Handwerkskammern übertragen sind (Art. 1 § 104 fg.).

Ueber die Lehrlingsverhältnisse enthält der Entwurf teils eine Reihe allgemeiner Bestimmungen, teils solche, welche sich speziell auf das Handwerk beziehen.

Die allgemeinen Vorschriften schließen sich wesentlich an die des preußischen Entwurfes an. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen steht nur solchen Personen zu, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; sie kann denjenigen entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung als ungeeignet erscheinen lassen oder welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen nicht geeignet sind (Art. 2 §§ 126, 126a). Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen (§ 126b).

Die Pflichten des Lehrherrn sind durch das neue Gesetz genauer geregelt und spezialisiert worden, als es nach der bisherigen Gesetzgebung der Fall war.

Die besonderen Vorschriften über die Ausbildung von Lehrlingen im Handwerk sind folgende. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht nur solchen Personen zu, welche 1) das 24. Lebensjahr vollendet und 2) in dem betreffenden Gewerbe a) entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene, eventuell eine mindestens dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, b) oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk ausgeübt haben bezw. als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann aber auch Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Die Unternehmer von Betrieben, in welchen mehrere Gewerbe vereinigt sind, dürfen in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anleiten, wenn sie nur für eins derselben die Befähigung besitzen (§§ 129, 129 a). Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre, höchstens vier Jahre dauern; sie kann von der Handwerkskammer nach Anhörung der beteiligten Innungen oder sonstigen Vereinigungen und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Gewerbe besonders festgesetzt werden (§ 130 a). Den Lehrlingen muß Gelegenheit gegeben werden, nach Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung abzulegen; Innungen und Lehrherren sollen dieselben anhalten, sich der Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und über die zu verarbeitenden Rohmaterialien unterrichtet ist, sie kann auch auf Buch- und Rechnungsführung erstreckt werden. Die Abnahme derselben erfolgt durch Prüfungsausschüsse, welche aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern bestehen, von denen die Hälfte dem Gesellenstande angehören muß. Solche Prüfungsausschüsse werden bei sämtlichen Zwangsinnungen, bei anderen Innungen dagegen nur auf Grund einer Ermächtigung der Handwerkskammer, im übrigen durch die Handwerkskammer errichtet. Letztere ernennt stets den Vorsitzenden, die Beisitzer dagegen nur bei den von ihr errichteten Ausschüssen; sonst gehen die Beisitzer aus Wahlen der Innungen und Gesellenausschüsse hervor. Kraft einer Anordnung der Landeszentralbehörde kann den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und staatlichen Prüfungsbehörden dieselbe Wirkung wie den Zeugnissen der Prüfungsausschüsse beigelegt werden (§§ 130 a bis 131 c).

Den Meistertitel dürfen künftig Handwerker nur führen, wenn sie in ihrem Handwerk die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie drei Jahre als Geselle in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen und durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer errichtet werden. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur Ausübung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zum selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen (Art. 2 § 133).

Das Gesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche man unbedenklich als eine Verbesserung der bestehenden Zustände bezeichnen kann. Zu diesen gehören die Vorschriften über die Handwerkskammern und über das Lehrlingswesen. Der Handwerkerstand entbehrte bisher gänzlich einer geordneten Vertretung seiner Interessen. Er konnte mit Fug und Recht beanspruchen, daß ihm eine solche ebensogut eingeräumt werde, wie Handel und Großindustrie sie besitzen. Aber auch für die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung ist es von Vorteil, bei der Beratung und Feststellung von Gesetzesentwürfen und Verwaltungsmaßregeln sich eines sachverständigen Beirates bedienen zu können. Endlich erscheint die Handwerkskammer in hohem Maße dazu geeignet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse des Handwerks da, wo es erforderlich ist, durch Einzelvorschriften zu ergänzen.

Auch die Regelung des Lehrlingswesens, wie sie in dem Gesetzentwurfe vorgesehen ist, kann im allgemeinen durchaus befriedigen. Eine Verschärfung der für dasselbe maßgebenden Grundsätze war ein dringendes Bedürfnis. Die Klagen, welche innerhalb des Gewerbestandes seit vielen Jahren über die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge laut geworden sind, erscheinen, wenn dabei auch einzelne Uebertreibungen mit unterlaufen, doch im wesentlichen als berechtigt. Es war daher durchaus angemessen, diejenigen Personen, welche als zur Ausbildung der Lehrlinge ungeeignet zu erachten sind, von der Befugnis, solche anzuleiten, auszuschließen und die Pflichten der Lehrherren gegenüber den Lehrlingen genauer zu formulieren. Namentlich für die künftige Entwickelung des Handwerkerstandes ist die sorgfältige Ausbildung der Lehrlinge von großer Wichtigkeit. Nur hervorragende individuelle Leistungen können den Handwerker-

stand lebensfähig erhalten und ihm die Möglichkeit geben, sich im Kampfe mit der Großindustrie zu behaupten. Aus diesen Gründen ist eine möglichst umfassende Einführung von Gesellenprüfungen, wie sie das Gesetz anstrebt, durchaus zu billigen. Es erscheint auch angemessen, daß regelmäßig nur diejenigen sich mit der Anleitung von Lehrlingen befassen sollen, welche selbst eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und die Gesellenprüfung bestanden haben. Die Härte, welche in dieser Bestimmung für einzelne Personen liegen könnte, ist dadurch ausgeglichen, daß die angegebenen Erfordernisse auch durch die selbständige Ausübung des Handwerks bezw. die Thätigkeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung während eines Zeitraumes von fünf Jahren ersetzt werden, und daß in geeigneten Fällen die Behörde solchen Personen, welche den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen trotzdem verleihen kann.

Nicht so günstig wie das Urteil über diese Teile des Gesetzes kann das über die übrigen Partieen desselben lauten. Allerdings enthält dasselbe gegenüber dem preußischen Entwurfe erhebliche Verbesserungen. Diese bestehen namentlich darin, daß von der allgemeinen Einführung der Zwangsinnungen abgesehen, daß neben den Innungen auch den Gewerbevereinen und anderen die Förderung des Handwerks bezweckenden Vereinigungen eine entsprechende Stellung eingeräumt und die überflüssige Zwischeninstanz des Handwerksausschusses in Wegfall gebracht ist. Mit vollem Recht wird in der Begründung zur Bundesratsvorlage darauf hingewiesen, daß in einem großen Teile des Reiches das Material für die Bildung lebensfähiger Innungen bei den meisten Gewerben gar nicht vorhanden sein und daß die Errichtung gemischter Innungen sich deshalb nicht empfehlen würde, weil diese für die Erfüllung der Hauptaufgaben der Innungen wenig geeignet sind.

Aber die Konsequenz, welche aus diesen Ausführungen eigentlich hätte gezogen werden sollen, die völlige Aufgabe der Zwangsinnung, ist nicht eingetreten. Man hat dieselbe trotz der vorerwähnten Erwägungen beibehalten, wenn auch nur in der Form der sog. fakultativen Zwangsinnungen, welche kraft eines Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Handwerker und einer Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden können. Dieses Zwittergebilde wäre meines Erachtens durchaus entbehrlich gewesen. Die Vertretung des Handwerkerstandes in Handwerkskammern hätte auch ohne die Zwangsinnungen hergestellt werden können, indem man das Wahlrecht teils auf freie Innungen, Gewerbevereine und ähnliche Organisationen basiert, außerdem aber auch den nicht korporierten Handwerkern ein solches eingeräumt hätte. Daß letzteres nicht geschehen ist, muß überhaupt bedauert werden. Denn bei der jetzigen Organisation wird in den Handwerkskammern doch immer nur ein Teil des Handwerkerstandes vertreten sein. Das Fernhalten eines Handwerkers vom genossenschaftlichen Leben braucht nicht immer in Trägheit und Gleichgültigkeit seinen Grund zu haben, sondern kann auch durch wohlberechtigte Erwägungen, z. B. durch den Geist und die Tendenzen, welche in der bestehenden Organisation die Oberherrschaft haben, motiviert sein. Ebenso wäre die Durchführung der Lehrlingsprüfungen ohne Zwangsinnung möglich gewesen, wenn man dieselben teils den freien Innungen, teils den von der Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschüssen übertragen hätte. Auf manchen anderen Gebieten aber wird die Zwangsinnung sogar erheblich weniger als die freie Innung leisten, da sie weder gemeinsame Geschäftsbetriebe errichten noch auch außerhalb des Gebietes der reichsgesetzlichen Krankenversicherung Unterstützungskassen mit obligatorischem Beitritt begründen kann.

Die Zwangsinnung erscheint daher wenig geeignet, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu unterstützen und zu fördern. Diejenigen Personen, welche gegen ihren Willen durch Mehrheitsbeschluß in dieselbe hineingezwängt werden, stehen ihr naturgemäß von vornherein abgeneigt gegenüber. Sie sind auch für die Innung schwerlich ein großer Gewinn. Aber auch diejenigen, welche die Zwangsinnung ursprünglich erstrebt haben, werden vielfach enttäuscht sein, wenn sie erkennen, wie wenige wirtschaftliche Vorteile ihnen dieselbe gewährt.

Die Erfordernisse, welche das Gesetz für die Bildung von Zwangsinnungen aufstellt, sind ziemlich streng. Wenn die Behörden — wie es zu wünschen ist — sich bei Zulassung derselben genau an diese Vorschriften halten, so ist das Resultat aller Wahrscheinlichkeit nach das, daß in den meisten Gegenden nur wenige zahlreich vertretene Gewerbe zu Zwangsinnungen zusammengefaßt werden. Auch wird sich vermutlich eine territoriale Verschiedenheit entwickeln. Im Norden und Osten Deutschlands kommt es vermutlich in weit höherem Maße zu der Errichtung von Zwangsinnungen als im Westen, Süden und auch wohl in Mitteldeutschland, da sich der Handwerkerstand in diesen Gegenden gegenüber den zünftlerischen Bestrebungen überwiegend ablehnend verhält. Eine derartige Verschiedenheit der gewerblichen Organisation in dem einheitlichen Wirtschaftsgebiete des Deutschen Reiches ist aber gewiß keine erfreuliche Erscheinung.

Endlich kann die Befürchtung, welche dem

preußischen Entwurfe gegenüber geltend gemacht wurde, daß derselbe eine Etappe auf dem Wege zur Herstellung des alten Zunftzwanges und des Befähigungsnachweises sein könne, auch gegenüber dem jetzigen Gesetze nicht vollständig unterdrückt werden. In den Kreisen des Handwerkerstandes ist zweifellos eine Strömung vorhanden, welche auf die Herstellung derartiger Einrichtungen hinausgeht. Und wenn dieselbe auch bisher sich mehr durch ihr lautes Auftreten als durch eine große Verbreitung innerhalb der gewerblichen Kreise ausgezeichnet hat, so kann sie doch schon mancherlei Erfolge aufweisen. Auch die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Zwangsinnungen und die Führung des Meistertitels sind eine Konzession an dieselbe. Die Vorschriften über den Meistertitel erscheinen an und für sich als ziemlich harmlos und sind ein merkwürdiger Ausfluß der in Deutschland verbreiteten Titelsucht, welche selbst die Kreise des Handwerks ergriffen hat. Aber in der Einführung der Meisterprüfung steckt doch — und das ist eben bedenklich — ein kleiner Keim des Befähigungsnachweises. Jedenfalls wird das Bestreben der zünftlerisch-gesinnten Elemente dahin gehen, diese Prüfung nach der angegebenen Richtung hin weiter zu entwickeln und auszubilden.

Bisher haben die verbündeten Regierungen erklärt, daß in dem jetzigen Gesetz das äußerste Maß von Konzessionen enthalten sei. Und diese Versicherung ist seitens derjenigen, welche sich dem preußischen Entwurfe wiedersetzten, gewiß ernst gemeint. Wird man aber auch in den anderen Staaten, namentlich in Preußen selbst, die Kraft besitzen den weitergehenden Bestrebungen einen energischen Widerstand entgegen zu setzen?

Es wäre äußerst beklagenswert, wenn schließlich die reaktionäre Strömung auf gewerblichem Gebiete völlig die Oberhand gewänne und eine Rückkehr zu veralteten Formen des Wirtschaftslebens einträte, welche notwendiger Weise zu einer schweren Schädigung des Handwerkerstandes führen müßte und denselben der Fähigkeit berauben würde, sich im Kampfe mit der Großindustrie dauernd zu behaupten.

3. **Oesterreich.** Gesetze von größerer Bedeutung sind in den beiden letzten Jahren auf dem Gebiete des Gewerbewesens in Oesterreich nicht erlassen worden, wohl aber einige kleinere Gesetze, welche die Regelung von Einzelfragen des gewerblichen Lebens betreffen.

Ein G. v. 16. I. 1895 bezieht sich auf Ausverkäufe. Nach demselben darf die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen zum Zweck einer beschleunigten Veräußerung von Waren und anderen zu einem Gewerbebetrieb gehörenden beweglichen Sachen im Kleinverschleiß nur mit Genehmigung der Gewerbebehörde stattfinden. Die Genehmigung hat die zu veräußernden Waren, sowie Zeit und Standort des Ausverkaufes zu bestimmen. Vor der Erteilung ist die Handels- und Gewerbekammer, die Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, und hinsichtlich des Standortes auch die Ortspolizeibehörde gutachtlich zu hören. Die Gewerbebehörde darf den Ausverkauf höchstens auf die Dauer von 3 Monaten gestatten, längere Bewilligungen bis zu einem Jahr zu erteilen, ist nur die politische Landesbehörde befugt. Für Geschäfte, welche noch nicht 2 Jahre bestehen, kann ein Ausverkauf nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers, bei Elementarereignissen oder aus sonstigen besonders berücksichtigungswerten Gründen genehmigt werden.

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe sind durch G. v. 28. IV. 1895 auf das Hausiergewerbe ausgedehnt worden.

Eine Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. XI. 1896 hat die Reisebureaux, soweit sie nicht von Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsgesellschaften betrieben werden, für konzessionspflichtig erklärt. Die Erteilung der Konzession erfolgt durch die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer. Die Bewerber müssen sich über eine genügende allgemeine und kaufmännische Bildung ausweisen.

4. **Großbritannien.** Hier sind die neuen Bestimmungen über das Schiedsverfahren zu erwähnen, welche ein Gesetz aus dem Jahre 1896 „the conciliation act“ (59 & 60 Vict. c. 30) aufgestellt hat. Unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen der masters and workmen arbitration act 1824 (5 Geo IV c. 96), der councils of conciliation act 1867 (30 & 31 Vict. c. 105) und der arbitration act 1872 (35 & 36 Vict. c. 46) bestimmt dasselbe folgendes. Durch Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Einigungsämter (conciliation boards) zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen beiden Teilen eingesetzt werden. Beim Handelsamt wird ein Register geführt, in welches die Einigungsämter auf ihr Verlangen eingetragen werden. Mit dem Gesuch auf Eintragung sind Statuten und Regulative des Einigungsamtes einzureichen; das Register giebt nähere Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Einigungsämter. Die eingetragenen Aemter haben auf Verlangen des Handelsamtes über die von ihnen geführten Verhandlungen Bericht zu erstatten und müssen bei letzteren, sofern unter den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der in ihren Regulativen enthaltenen Vorschriften verfahren. Das Handelsamt kann aber, wenn Streitigkeiten vor-

liegen, nach seinem Ermessen auch selbständige Untersuchungen über Ursache und Umstände des Streites anstellen, den Parteien Gelegenheit zu Verhandlungen bieten, auf Antrag eines Teiles Vermittler und auf Antrag beider Teile Schiedsrichter bestellen. Es ist ferner befugt durch einen Kommissar, eventuell in Verbindung mit einer lokalen Behörde, auf die Einsetzung eines Einigungsamtes hinzuwirken. Ueber seine Thätigkeit in diesen Angelegenheiten hat das Handelsamt von Zeit zu Zeit einen Bericht an das Parlament zu erstatten.

G. Meyer.

Gewerbesteuer.

(Elsaß-Lothringen.)

1. Einleitendes. 2. Die Vorbereitung der Reform. 3. Das Gewerbesteuergesetz v. 8. VI. 1896. Steuerpflicht und Maßstab der G. 4. Die Veranlagung der G. 5. Die Wandergewerbesteuer.

1. Einleitendes. Die Reichslande Elsaß-Lothringen hatten nach ihrer Einverleibung ins neue Deutsche Reich die französische Steuergesetzgebung beibehalten. Demgemäß unterlag die Besteuerung der Gewerbe nach wie vor den Grundsätzen der französischen Patentsteuer. Wenn diese auch beanspruchen darf, das ihr zu Grunde liegende steuertechnische Prinzip zu höchster Vollendung entwickelt zu haben, so hat sie gleichwohl den Anforderungen in finanzpolitischer Richtung nicht zu genügen vermocht. Denn die Merkmale des Klassenschematismus gestatten regelmäßig nur einen Rückschluß auf den Rohertrag, nicht aber auf den Reinertrag und geben allerdings die Richtung an, in welcher sich die Erträge bewegen, ohne jedoch die wenigstens relative Größe der Erträge zu ermitteln, den Kapitalfaktor genauer zu würdigen und die leitende Persönlichkeit und ihre ökonomisch-technische Eigenart zu berücksichtigen. Mit diesen steuertechnischen Bedenken verbanden sich aber auch sozialpolitische Mängel. Namentlich waren die kleinen Gewerbetreibenden im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit zu stark, die großen Betriebe zu wenig belastet.

Längst war daher der Ruf nach einer Neugestaltung der Gewerbesteuer laut geworden. Man wollte nicht nur die beinahe unentwirrbare Kasuistik der Patentsteuer beseitigen, sondern es sollten auch einfachere Merkmale zur Ermittelung der Steuerkraft des einzelnen Gewerbetreibenden gefunden werden, um als Grundlage einer gerechteren Verteilung der Steuerlast zu dienen. Alle Anhaltspunkte und Kennzeichen der bisherigen Steuertechnik, welche auf die Bedeutung des Betriebes einen nur ungenügenden oder gar falschen Schluß gestatten, wurden aufgegeben. Dabei wurde beschlossen, das französische Tarifsystem durch eine Einschätzungsmethode zu ersetzen, welche von der Ertragsfähigkeit des Gewerbebetriebes ausgeht, während das steuerpolitische Ziel lediglich die anderweite Verteilung und Ausgleichung der Steuerlast war, nicht aber eine Erhöhung derselben einschließen sollte.

2. Die Vorbereitung der Reform. Das geplante Gesetzgebungswerk wurde durch den Erlaß eines Einschätzungsgesetzes v. 6. V. 1893 vorbereitet. Der Hauptinhalt desselben beschäftigte sich mit der Methode der Ermittelung des durchschnittlichen Ertrags der einzelnen Gewerbe. Zu diesem Zwecke wurden eigene Einschätzungsbehörden bestellt. An der Spitze der neu geschaffenen Organisation stand der Direktor der direkten Steuern und die Kommission der Landesschätzer, welche die Oberleitung und Beaufsichtigung der Ausführung übertragen war. Die Einschätzung der Gewerbe selbst geschah durch Kreis- und Bezirkskommissionen, deren formelle Thätigkeit den Ausführungskommissaren zugeteilt wurde. Die Kreiskommissionen hatten die Gewerbe von nur örtlicher Bedeutung, die Bezirkskommissionen die übrigen Gewerbe einzuschätzen. Für diese Zuständigkeit bestand eine eigene Einteilung der Gewerbe. Die Kreiskommissionen waren je nach dem Umfange des Schätzungsdistriktes aus 6 bis 8 Mitgliedern zusammengesetzt, welche vom Steuerdirektor und vom Kreistage je zur Hälfte gewählt wurden. Die Bezirkskommissionen zählten neben den vom Steuerdirektor ernannten Ausführungskommissaren je 10 Mitglieder. Von diesen berief der Steuerdirektor 4 und darunter mindestens 2 aus den Gewerbetreibenden, 3 wählte der Bezirkstag und 3 die für den Bezirk zuständige Handelskammer. Endlich die Kommission der Landesschätzer, von deren 15 Mitgliedern 6 das Ministerium und 9 die Volksvertretung ernannte, sollte eine Vertretung des Landesausschusses sein. Sie hatte etwaige Ungleichmäßigkeiten der Einschätzung durch die Kreis- und Bezirksausschüsse auszugleichen und „allgemeine Grundsätze" für die Einschätzungsarbeiten aufzustellen. Sie wirkte also gleichzeitig als Kontrollinstanz beim ganzen Verfahren.

Das Verfahren der Einschätzung beruhte auf der Ermittelung der „feststehenden" Thatsachen oder der „Erklärungen" der Gewerbetreibenden. Zu ersteren gehörten allgemeine Angaben, die sich aus der Natur des Gewerbebetriebes ergaben, wie die Angabe der Höhe der entrichteten Verbrauchssteuern bei Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Zuckerfabriken, der Höhe der Versicherungsprämien bei Versicherungsgesellschaften, der

Erwerbspreise oder Uebernahmspreise bei Fabriken und gewerblichen Anstalten u. s. w. Wo die „feststehenden“ Merkmale versagten, wurden die „Erklärungen“ der Gewerbetreibenden benutzt. Sie bestanden in der Beantwortung eines „Fragebogens“, welcher die wesentlichen Kennzeichen zusammenfaßte, wie Zahl, Art und Sitz der betriebenen Gewerbe, Arten und Umfang des Hilfspersonals, Angabe der Betriebsräume, der Betriebskräfte, der Maschinen, Werkzeuge, der Fabrikationsart u. a. m.

Nach diesen beiden Systemen sollten die Gewerbe nach ihrer Ertragsfähigkeit eingeschätzt werden. Darunter war zu verstehen diejenige Ziffer, welche nach Art und Weise der Einrichtung des Gewerbes unter normalen Verhältnissen und bei normalem Betriebe nach Abzug der Gestehungskosten erfahrungsgemäß als durchschnittlicher Netto-Ertrag angenommen werden kann. Die abzugsfähigen Kosten waren die Aufwendungen für Instandhaltung und Erneuerung der gewerblichen Anlagen, für Anschaffungen von Roh- und Hilfsstoffen, die Versicherungskosten, die eigentlichen Betriebskosten, die Abschreibungen und endlich die Steuern, Lasten und Abgaben. Nicht abzugsberechtigt waren dagegen alle Ausgaben zu Erhöhung des Kapitals, zu Schuldentilgungen für die Lebsucht des Unternehmers und seiner Familie und endlich die Schuldzinsen für fremde Kapitalien.

Nach diesen Grundsätzen war die Einschätzung vorzunehmen und waren die Steuerpflichtigen einem vom Gesetze vorgeschriebenen Klassenschema einzuordnen. Das Ergebnis des ganzen Verfahrens war folgendes:

Stufen des Schätzungstarifs		Zahl der Gewerbebetriebe	Ertragsfähigkeit (Mitte der Stufen)	Jahresbetrag der bisherigen Patentsteuer nebst 10,80 % Staatszuschlag M.	Prozentsatz der bisherigen Patentsteuer M.
Ordnungszahl	Untere und obere Grenze				
1.	unter 500 M.	10 199	2 549 750	83 267,48	3,26
2.	500— 1 000 „	8 801	6 660 750	124 015,81	1,87
3.	1 000— 1 500 „	6 740	8 425 000	128 406,80	1,52
4.	1 500— 2 000 „	4 961	8 681 750	128 157,72	1,47
5.	2 000— 2 500 „	3 398	7 645 500	113 395,33	1,48
6.	2 500— 3 000 „	2 988	8 217 000	119 430,21	1,45
7.	3 000— 4 000 „	3 033	10 615 500	158 612,20	1,49
8.	4 000— 5 000 „	1 817	8 176 500	121 304,92	1,48
9.	5 000— 6 000 „	1 427	7 848 500	119 507,05	1,52
10.	6 000— 8 000 „	1 356	9 492 000	140 749,99	1,48
11.	8 000— 10 000 „	840	7 560 000	110 326,24	1,45
12.	10 000— 12 500 „	527	5 928 750	85 898,46	1,45
13.	12 500— 15 000 „	348	4 785 000	75 746,97	1,58
14.	15 000— 17 500 „	180	2 925 000	44 970,82	1,54
15.	17 500— 20 000 „	191	3 581 250	45 980,79	1,28
16.	20 000— 25 000 „	180	4 050 000	61 855,26	1,52
17.	25 000— 30 000 „	119	3 272 500	50 552,43	1,54
18.	30 000— 35 000 „	65	2 112 500	37 649,28	1,78
19.	35 000— 40 000 „	79	2 212 500	58 212,83	1,72
20.	40 000— 50 000 „	74	3 330 000	57 392,68	1,72
21.	50 000— 60 000 „	49	2 695 000	41 732,84	1,54
22.	60 000— 70 000 „	28	1 820 000	25 217,60	1,38
23.	70 000— 80 000 „	22	1 650 000	27 577,85	1,67
24.	80 000— 90 000 „	14	1 090 000	19 766,68	1,66
25.	90 000— 100 000 „	11	1 045 000	14 915,03	1,43
26.	100 000— 110 000 „	7	735 000	18 767,54	2,55
27.	110 000— 120 000 „	8	920 000	15 260,90	1,65
28.	120 000— 130 000 „	5	625 000	7 846,69	1,25
29.	130 000— 140 000 „	7	945 000	12 949,24	1,37
30.	140 000— 150 000 „	9	1 305 000	20 847,35	1,60
31.—35.	150 000— 200 000 „	14	2 370 000	50 857,16	2,15
36.—40.	200 000— 250 000 „	7	1 555 000	21 700,86	1,40
41.—45.	250 000— 300 000 „	10	2 770 000	34 735,96	1,25
46.—55.	300 000— 400 000 „	11	3 805 000	48 463,55	1,27
56.—65.	400 000— 500 000 „	4	1 810 000	23 813,21	1,32
66.—115.	500 000—1 000 000 „	8	5 570 000	54 612,18	0,98
über 115.	über 1 000 000 „	3	5 425 000	40 903,30	0,75
		47 520	154 244 750	2 325 400,96	1,507

Auf Grund dieser Resultate, welche 1895 abgeschlossen vorlagen, brachte die Regierung im Februar 1896 zwei Entwürfe beim Landesausschuß ein. Von diesen beschäftigte sich der eine mit der Besteuerung der stehenden Gewerbe, der andere mit derjenigen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Diese Entwürfe wurden dann zum Gewerbesteuergesetze vom 8. VI. 1896 erhoben.

3. **Das Gewerbesteuergesetz v. 8. VI. 1896. Steuerpflicht und Maßstab der G.** Der Gewerbesteuer unterliegen alle in Elsaß-Lothringen betriebenen, stehenden Gewerbe, sowie die Berufsthätigkeit der Aerzte, Gerichtsvollzieher, Notare und Rechtsanwälte. Die gewerblichen Unternehmungen außerhalb der Reichslande sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie hier Zweigniederlassungen, Ein- oder Verkaufsstellen errichtet haben. Die Anstellung von bloßen Geschäftsagenten, welche ohne wirkliche Zweigniederlassungen ihren Auftraggebern Bestellungen vermitteln oder deren Geschäfte besorgen, begründet noch keine Steuerpflicht. Eine solche ist auch nicht vorhanden, wenn an sich steuerpflichtige Beschäftigungen gegen festen Gehalt oder Lohn betrieben werden.

Von der Gewerbesteuer sind befreit die Betriebe des Reiches, Elsaß-Lothringens, der Bezirke und Gemeinden, wenn deren Unternehmungen nicht auf eine Gewinnerzielung gerichtet sind, ferner die öffentlichen Kreditverbände und die öffentlichen Versicherungsanstalten, soweit ihre Thätigkeit eine Gewinnabsicht, die Verteilung von Dividenden u. dgl. m. ausschließt. Die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe ohne speziellen gewerblichen oder industriellen Charakter, die Gärtnerei, die Fischerei, die Gewinnung von Torf, Sand, Kies 2c., dann der Bergbau, die Ausübung künstlerischer, wissenschaftlicher, schriftstellerischer, der erziehenden oder unterrichtenden Thätigkeit sind gleichfalls steuerfrei.

Vereine, eingetragene Genossenschaften und Körperschaften stehen im Genusse der Steuerbefreiung, wenn sie 1) ausschließlich die gemeinschaftliche Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ihrer Mitglieder bezwecken unter der Voraussetzung, daß der gleiche Betrieb beim einzelnen Mitglied steuerfrei bleibt, und 2) den auf vorgängige Bestellung ausgeführten, gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des agrikolen Betriebes für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung und Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch Mitglieder bezwecken. Endlich bleiben steuerfrei die nicht-öffentlichen Vorschuß- und Kreditvereine, deren Betriebskapital, einschließlich der Reserve- und sonstigen Rücklegungsfonds 50 M. nicht übersteigt, sowie einzelne andere Körperschaften, Vereine und Personen, welche lediglich wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß einer Gewinnabsicht verfolgen.

Der Maßstab der Steuerpflicht wird durch die Ertragfähigkeit des Gewerbes begründet. Die Grundlage hierzu bildet das Ergebnis der Einschätzung, über deren Verfahren im vorausgehenden Abschnitte berichtet wurde. Beachtenswert ist hier, daß Schuldzinsen des Unternehmers nicht unter die abzugsfähigen Posten aufgenommen wurden, man vielmehr in dieser Richtung dem Prinzipe der Ertragsbesteuerung Folge gegeben hat, nach Analogie mit den meisten deutschen Gewerbesteuern.

Der Steuersatz beträgt 1,90 % der Ertragsfähigkeit und wird im Anschluß an 22 Steuerstufen angelegt, wobei bei jeder derselben der Mittelbetrag der Ertragsfähigkeit angenommen ist. Bei der ersten Stufe unterliegen nur 20 % des Mittelbetrags der Ertragsfähigkeit, bei der 2. 35 %, bei der 3. 50 % 2c. bis zur 17., bei welcher 100 % des Mittelbetrages der Ertragsfähigkeit erreicht werden, der Besteuerung. Auf diese Weise ergiebt sich folgende thatsächliche Gestaltung der Steuersätze:

Bei einer Ertragsfähigkeit

unter	500 M.				0,38 %
von	500	bis	1 000	M.	0,66 „
„	1 000	„	1 500	„	0,95 „
„	1 500	„	2 000	„	1,04 „
„	2 000	„	2 500	„	1,14 „
„	2 500	„	3 000	„	1,28 „
„	3 000	„	4 000	„	1,33 „
„	4 000	„	10 000	„	1,42 „
„	10 000	„	12 500	„	1,52 „
„	12 500	„	20 000	„	1,71 „
„	20 000	M. und darüber			1,90 „

Die Gewerbesteuer hat daher die Erscheinungsform einer Gewerbeklassensteuer mit einem Schematismus, welcher von festen, mittleren Ertragsgrößen ausgeht.

Vergleicht man nun die voraussichtlichen Ergebnisse der neuen Gewerbesteuer mit denjenigen der bisherigen Patentsteuer, so gewinnt man folgendes Bild vom Steuerertrage und der Steuerverteilung:

Steuerstufe	Patentsteuer M.	Gewerbesteuer M.	Entlastung M.	Mehrbelastung M.
1.	83 267,43	9 689,50	— 73 578,38	
2.	124 015,81	43 894,99	— 80 120,82	
3.	128 406,80	80 037,50	— 48 369,30	
4.	128 157,72	90 724,29	— 37 433,48	
5.	113 395,33	87 158,70	— 26 236,63	
6.	119 430,21	101 479,95	— 17 950,26	
7.	158 612,20	141 186,15	— 17 426,05	
8.	121 304,92	116 515,18	— 4 789,79	
9.	119 507,05	111 841,13	— 7 665,92	
10.	140 749,99	135 261,00	— 5 488,99	
11.	110 326,24	107 730,00	— 2 596,24	
12.	85 898,46	84 484,69	— 1 413,77	
13.	75 746,97	72 732,00	— 3 014,97	
14.	44 970,82	50 017,50		+ 5 046,68
15.	45 980,79	61 239,38		+ 15 258,58

Somit tritt eine Mehrbelastung der Steuerpflichtigen erst bei der 14. Steuerstufe oder bei einer Ertragsfähigkeit von 15000 M. und darüber ein und gleichwohl erreicht der Steuersatz erst bei der 17. thatsächlich erst die normale Höhe oder Horizontale.

4. Die Veranlagung der G. Die Vorschriften über die Veranlagung schließen sich denjenigen der Einschätzung an. Die Steuerveranlagung geht sonach von der Ertragsfähigkeit im Sinne des Einschätzungsgesetzes aus. Die Veranlagung erfolgt jährlich, beschränkt sich jedoch auf die Einschätzung der neu in Betrieb gesetzten Gewerbe und auf die Berichtigung der bisherigen Einschätzungsergebnisse, sofern eine solche infolge von Abgängen oder Zugängen oder wegen thatsächlicher Irrtümer notwendig wird. Die Behörden der Veranlagung, ihre Zusammensetzung und deren Zuständigkeit beruhen im allgemeinen auf den gleichen Grundsätzen, die bei der Einschätzung maßgebend waren. Sie zerfallen in Kreis- und Bezirkskommissionen, von welchen erstere für Gewerbe nur lokaler Bedeutung, letztere für solche von überlokaler Bedeutung ihre Geschäftsthätigkeit entfalten. Die nötigen Vorbereitungen, Ermittelungen bei den Gewerbetreibenden 2c. obliegen dem Ausführungskommissar, wie bei der Einschätzung. Die Kommission der Landesschätzer, welche zum Teil von der Regierung und zum Teil von der Volksvertretung ernannt werden, hat über die Beurteilung der Gewerbe und ihre Einreihung in die Tarifstufen zu befinden.

Gegen die Einschätzung kann der Steuerpflichtige innerhalb 6 Wochen Einwendung erheben. Zu dieser haben sich der Ausführungskommissar und die Schätzungskommission gutachtlich zu äußern. Sie wird vom Direktor der direkten Steuern entschieden. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Revisionskommission innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 6 Wochen zulässig. Die Revisionskommission besteht aus Gewerbetreibenden und aus zum Richteramte befähigten Personen. Gegen deren Ausspruch ist kein weiteres Rechtsmittel möglich.

5. Die Wandergewerbesteuer. Durch die neue Reform ist die Besteuerung der Wandergewerbe von derjenigen der stehenden getrennt und verselbständigt worden. Die Steuerpflicht wird dabei auf alle diejenigen Personen erstreckt, welche nach § 55 der R.Gew.O. oder nach reichsländischem Landesrecht einer Kolportageerlaubnis bedürfen. Somit steht die Steuerpflicht in unmittelbarer Abhängigkeit von der Verpflichtung, einen Wandergewerbeschein zu lösen. Für das Ausmaß der Steuerleistung wurde die mutmaßliche Ertragsfähigkeit als Grundlage angenommen.

Die Höhe der Abgabe ist in der Regel auf 60 M. als Jahresbetrag festgesetzt. Bei mutmaßlich geminderter Leistungsfähigkeit ist die Steuerbehörde ermächtigt, geringere Jahressätze von 48, 36, 24, 18 und 12 M. festzusetzen. Dagegen kann sie bei erhöhter Ertragsfähigkeit und bedeutendem Umfange des Gewerbebetriebes im Umherziehen den jährlichen Durchschnittssatz von 60 M. bis auf 360 M. erhöhen. Die Steuer ist bei Beginn des Betriebes zu entrichten. Wenn jedoch wegen unvorhergesehener, vom Willen des Pflichtigen unabhängiger Ereignisse der Gewerbebetrieb nicht begonnen oder eingestellt wird, so ist die Steuerbehörde befugt, die Steuer je nach Lage der Verhältnisse ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Die Wanderlager-Unternehmungen, bei welchen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren zum Verkauf oder zur Versteigerung feilgeboten werden — sind einer besonderen Abgabe unterworfen. Dieselbe ist eine Gemeindeabgabe, deren Ertrag der Gemeindekasse zufließt, und nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestuft. Die Steuersätze schwanken in den meisten Orten zwischen 20 und 80 M. in der Woche, während einzelne Wanderlager, z. B. diejenigen mit agrarischen Rohprodukten, gewöhnlichen Lebensmitteln, geringwertigen Haushaltungs- und ähnlichen Bedürfnissen 2c., geringere Abgaben zu entrichten haben. Die Sätze bewegen sich hier meist zwischen 2 und 20 M. in der Woche.

Litteratur:

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Jahrg. 1896, Nr. 6, S. 31. Helmer, Die Reform der Gewerbebesteuerung in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1896. Herzog, Das neue Gewerbesteuergesetz für Elsaß-Lothringen vom 8. VI. 1896. Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. Folge, Bd. 12, S. 567 (1896). Helmers Schrift sind auch die mitgeteilten Tabellen entnommen.

Max von Heckel.

Gewerkvereinsbewegung.

I. Im allgemeinen. II. Die Gewerkvereine in den einzelnen Staaten. 1. Die G. in Deutschland. a) Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine. b) Die sozialdemokratischen Gewerkschaften. c) Die selbständigen Ortsvereine und die Gewerkschaftskartelle. d) Die Bergarbeitervereine. e) Die konfessionellen Arbeitervereine. f) Internationale Beziehungen. g) Die gewerkvereinlichen Lohnkämpfe. α) Der Konfektionsarbeiterstreik. β) Der Hamburger Hafenstreik. γ) Andere Streiks. 2. Die G. in Großbritannien. 3. Die G. in Oesterreich. 4. Die G. in der Schweiz. 5. Die G. in Frankreich. 6. Die G. in Belgien. 7. Die G. in Holland. 8. Die G. in Italien. 9. Die G. in Dänemark. 10. Die G. in Rußland. 11. Die G. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

I. Im allgemeinen.

Die Gewerkvereinsorganisationen der Arbeiter haben in den letzten Jahren in allen industriellen Staaten Fortschritte gemacht. Die vorhandenen Arbeiterberufsvereine sind vielfach in umfassenden Kampf für bessere Arbeitsbedingungen eingetreten. Die öffentliche Meinung, die mit zunehmendem Interesse die Arbeiterbewegungen verfolgte, befreundete sich mit dem Vorhandensein gewerkvereinlicher Verbände, gewöhnte sich an dieselben und registrierte namentlich die Lohnkämpfe, die Kämpfe für kürzere Arbeitszeit und diejenigen gegen die Mißstände des Zwischenmeistersystems mit erfreulicher Neutralität. In den Ländern mit einer alten und bewährten Arbeiterorganisation trat der Lohnkampf hinter denjenigen für anderweitig bessere Arbeitsbedingungen zurück. Dank der umfassenden Organisation auf beiden Seiten nahm dort die Bewegung an Größe und an zielbewußtem Vorgehen zu, gleichzeitig war aber das Verhalten beider Parteien zäher und hartnäckiger. Die internationalen Beziehungen, besonders diejenigen der Branchegenossen, die sich auf zahlreichen Fachkongressen zusammenfanden, haben ebenfalls eine Zunahme erfahren. Die Kongreßprogramme, Verhandlungen und Resolutionen trugen meist einen aktuelleren, den nächsten Zielen gewidmeten, Charakter. Während in den Staaten mit alter Organisation die Einigungs- und Schiedsämter mit zunehmendem Erfolge in Funktion traten, vermißte man in den anderen Staaten, gerade bei Streitigkeiten von größerer Ausdehnung, das Vorhandensein von vollmachtsreichen Arbeitsämtern, die den Thatbestand rasch und sicher feststellen konnten, und auch die vorhandenen Einigungseinrichtungen traten gerade in solchen Fällen nur selten in Wirksamkeit. Charakteristisch für die letzten Jahre ist fernerhin die Thatsache, daß in verschiedenen Ländern, die nur die ersten Anfänge einer Arbeiterorganisation aufwiesen, Gruppen von Arbeitern in den Lohnkampf traten, von denen man bisher von einer Ausstandsbewegung wenig oder gar nichts wußte. In Industrien, die im letzten Jahrzehnt umfassende, für beide Teile verlustbringende Lohnkämpfe erlebt hatten, wurden weitere große Arbeitsbewegungen, die mit veränderten Konjunkturen zusammenhingen, durch freiwillige Lohnveränderungen vermieden. Trotzdem ist die letzte Zeit durch mehrere Arbeitsstreitigkeiten in großem Stile, die die allgemeine Aufmerksamkeit erregten, ausgezeichnet. Der Gegensatz der radikalen und politischen Gewerkvereinsrichtung in ihren verschiedenen Formen gegen die unpolitischen Berufsvereine ist bestehen geblieben, indessen hat es auf beiden Seiten nicht an ernsthaften Versuchen gefehlt, durch generelle Streikreglements unbesonnene Ausstände zu verhüten, und überall zeigte sich die Tendenz, die Organisationen der Arbeiter finanziell für alle Eventualitäten zu kräftigen; freilich haben sich auf der anderen Seite auch die bestehenden Verbände der Unternehmer vielfach befestigt, und neue Kartelle dieser Art sind entstanden.

II. Die Gewerkvereine in den einzelnen Staaten.

1. Die G. in Deutschland. a) Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine. Bekannt sind die Tendenzen der unpolitischen Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, die sich die englischen Trade-Unions zum Vorbild genommen haben und diesen in vielen Beziehungen ähneln. Sie stehen auch heute noch zu den sozialdemokratischen Gewerkschaften in schärfstem Gegensatz. Es entspricht ihrer älteren Organisation und dem Umstande, daß sie meistens aus gesetzteren und gelernten Arbeitern bestehen, und zum Teil über erhebliche Vereinsvermögen verfügen, die man nur ungern den Unterstützungszwecken entzieht und in Streiks aufs Spiel setzt, daß die Hirsch-Dunckerschen Vereine durch größere Stabilität im Mitgliederstande und durch geringe Streiklust sich auszeichnen. An Versuchen, die einzelnen Berufsvereine zur Sozialdemokratie hinüberzuziehen oder wenigstens den Neueintritt von Sozialdemokraten statutengemäß zuzulassen, hat es nicht gefehlt. Gefährlich waren in dieser Beziehung die Erfolge des Verbandes der Porzellanarbeiter, die im Jahre 1891 mit einem Mitgliederbestande von 4000 Leuten aus dem Hirsch-Duncker'schen Verbande ausgetreten waren, sich zuerst neutral hielten, sich sehr

bald aber in eine zentralisierte Gewerkschaft umbildeten, und sich auf den Boden des Klassenkampfes stellten. Auf ihrer X. Generalversammlung, welche im Mai 1896 in Charlottenburg zusammentrat, stellte sich heraus, daß der Verband bereits über 7000 Mitglieder umfaßte. Die Kassenverhältnisse waren so günstig, daß im Jahre 1895 allein 48 000 M. für Streiks und andere Lohnbewegungen aus der Verbandskasse geleistet werden konnten. Durch einen Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Verbande böhmischer Porzellanarbeiter, der ebenfalls 1896 zustande kam, sollte in der Zukunft die Arbeiterschaft der beiden Konkurrenzindustrien gegen die Unternehmer verbündet werden und in weiteren Kämpfen gemeinsam vorgehen. Der 22 Wochen andauernde Streik dieser Gewerkschaft, den sie im Jahre 1895 in Altwasser in Schlesien anstellte, finanzierte und damit ihre Organisationsdisziplin bewies, hatte ihre Verbandskasse nicht gesprengt, so daß immerhin diese relativen Erfolge die Gefahr nahe legten, von den Hirsch-Dunckerianern weitere abtrünnige Vereine in das gewerkschaftliche Lager hinüberzuführen, zumal die im Hirsch-Duncker'schen Lager verbliebenen Porzellanarbeiter — es waren 1895 nur 550 — sich von der Sezession nicht erholen konnten. Trotz alledem haben es die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine bislang verstanden, einem weiteren Riß in ihrer Organisation vorzubeugen. An Verführungsversuchen war allerdings kein Mangel. So wurde z. B. im Gewerkverein der graphischen Berufe und Maler auf Antrag der Vertreter von Berlin, Stettin, Düsseldorf und Gera ein Vorstoß dahin unternommen, die Statutenklausel, welche Sozialdemokraten ausschließt, zu beseitigen. Der Antrag wurde aber mit Zweidrittel-Majorität verworfen. Aehnlich lag die Sache bei den Gewerkvereinen der Gärtnergehilfen. Die Angestellten dieses Gewerbes verfügen zur Zeit über 3 nebeneinander bestehende Berufsorganisationen: 1) Den Hirsch-Duncker-schen „allgemeinen deutschen Gärtnerverein", 2) den auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden „Zentralverein der Gärtner" und 3) endlich die selbständigen Lokalvereine, die einem größeren Verbande nicht angehören. Die letztere Gruppe strebte schon seit längerer Zeit eine Einigung aller Vereine an und berief einen allgemeinen Gärtnertag nach Erfurt, auf dem sofort der sozialdemokratische Zentralverein die anderen Organisationen zur gewerkschaftlichen Agitation herüberzuziehen suchte. Das mißlang ihm aber sowohl in Erfurt als auf dem süddeutschen Gärtnertag (VIII. 1896) in Nürnberg, wo sich die Hirsch-Dunckerianer sogar als Mittelstandspolitiker entpuppten und sich für eine Zwangsorganisation des Handwerks aussprachen. Durch eine von der Mehrheit acceptierte Resolution erscheint dagegen die Gründung eines größeren „Allgemeinen Gärtnervereins", unter Ausschluß des Zentralvereins, gesichert zu sein.

Wie aus der unten mitgeteilten Tabelle ersichtlich ist, fehlt in dem Abschlußnachweis für 1895 die Gruppe der Berg- und Grubenarbeiter ganz. Auch bei ihr haben sich gewerkschaftliche Einflüsse geltend gemacht. Der Gewerkverein der Berg- und Grubenarbeiter nämlich (554 Mitglieder) ist im Laufe des Jahres 1895 „wegen hartnäckiger Statutenverletzung" (Neigung zur Sozialdemokratie) aus dem Verbande ausgeschlossen worden. Später ist der, 1894 gegründete, aber ebenfalls unbedeutende, „Gewerkverein der deutschen Bergarbeiter", der in der Verbandsstatistik für 1896 mit 182 Mitgliedern figuriert, in den Verband eingetreten, ohne in der Folge eine Anziehungskraft auszuüben.

Ist es also bislang den Hirsch-Dunckerianern gelungen, die Ihrigen vor einer Fahnenflucht ins gewerkschaftliche Lager in größerem Umfang zu wahren, so beweisen doch die fortgesetzten Versuche nach dieser Richtung hin, daß ihre Position, besonders von radikaler Seite her, bedroht ist; freilich, wie es den Anschein hat, jetzt weniger als zur Zeit der Hochflut der sozialistischen Propaganda. Wer unbefangen die neueste sozialpolitische Entwickelung des Hirsch-Duncker'schen Verbandes verfolgt, wird zu der Anschauung kommen, daß er sich jetzt über einen gewissen toten Punkt hinübergearbeitet hat. Seine Thätigkeit nach innen und außen hat an Kraft gewonnen, und da beide Richtungen, die eigentlichen Gewerkvereine wie die Gewerkschaften sozialdemokratischer Observanz, in den letzten Jahren ihre Mitglieder besonders eifrig auf die englischen Erfahrungen hinzuweisen suchen, so werden die ersteren hieraus mehr Vorteil ziehen als die „Genossen" der Legien'schen Hamburger Generalkommission. Dies findet in der Verbandsstatistik schon heute eine gewisse Bestätigung. Wie schon gesagt, zeichnen sich die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine besonders durch große Stabilität der Mitgliederzahl und der finanziellen Mittel aus. Trotzdem ist der Zuwachs an Vereinsgenossen augensichtlich: Ende 1894 war die Gesamtzahl 67 058, Ende 1895 66 759, Ende 1896 71 767 und am 1. Juli 1897 ist sie auf 75 897 angewachsen; allein in dem letzten Quartal betrug die Zunahme beinahe 2000 Personen. Die Verteilung auf die Einzelvereine geht aus folgender Uebersicht hervor:

	Ende 1894	Ende 1895	Ende 1896	1. VII. 1897
Maschinenbau- und Metallarbeiter	27 836	27 000	28 127	29 812
Fabrik- und Handarbeiter	11 339	11 833	13 284	14 263
Tischler und verwandte Berufsgenossen	4 733	4 880	5 423	5 605
Schuhmacher und Lederarbeiter	3 900	4 200	4 620	5 012
Textilarbeiter und verwandte Berufsgenossen	2 788	2 899	3 022	3 135
Schneider und verwandte Berufsgenossen	3 060	3 000	3 010	3 113
Bauhandwerker	2 226	1 629	1 624	1 740
Graphische Berufe, Maler u. dgl.	1 655	1 918	1 944	2 009
Cigarren- und Tabakarbeiter	1 145	1 230	1 344	1 345
Töpfer u. dgl.	616	1 021	1 139	1 294
Berg- und Grubenarbeiter	455	—	182	193
Schiffszimmerer und verwandte Berufsgenossen	163	173	181	199
Klempner und Metallarbeiter	2 472	2 667	3 103	3 212
Bildhauer u. dgl.	221	243	299	304
Kaufleute	3 820	3 620	4 085	4 248
Konditoren u. dgl.	263	305	256	259
Selbständige Ortsvereine [1])	66	141	124	154
Zusammen	67 058	66 759	71 767	75 897

Auf die einzelnen Landesteile verteilen sich nach der letzten statistischen Aufnahme (Frühjahr 1897) die Vereine nach Orten, Anzahl und im Vergleich mit dem Jahre 1894 wie folgt:

	Orte		Ortsvereine	
	1894	1897	1894	1897
A. Preußen				
1) Ost- und Westpreußen und Posen	34	39	98	113
2) Pommern	23	28	57	67
3) Brandenburg	55	61	166	207
4) Schlesien	94	117	181	235
5) Sachsen	121	122	188	196
6) Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau	22	28	26	33
7) Westfalen und Rheinprovinz	180	206	271	310
B. Thüringische Staaten	39	45	74	81
C. Königreich Sachsen	46	58	91	117
D. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt	103	106	174	196
E. Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Hansastädte	16	19	17	23
Zusammen	733	829	1343	1578

Die geringen Schwankungen in den Vereinsbeständen sind ganz augenscheinlich, ebenso die ganz allgemeine, freilich nicht sehr bedeutende, Zunahme in allen Arbeitergruppen während der letzten Zeit. Die Gewerkvereine der Maschinenbauer und Metallarbeiter, vorwiegend sog. „gelernte" Qualitätsarbeiter, stellen nach wie vor das Hauptkontingent der industriellen Arbeiterschaft und machen fast die Hälfte aller Hirsch-Dunckerianer aus. Auffallend ist die kaum nennenswerte Anteilnahme der Bergarbeiter, die in Deutschland ihre eigenen Wege gehen. Auch in der mächtigen Textilindustrie hat der Gewerkvereinsverband bislang eine nur geringe werbende Kraft gezeigt, wie überhaupt die Textilindustrie fast überall, wenn man von Großbritannien absieht, nur die Anfänge der Arbeiterorganisation zeigt.

Eine schon seit einigen Jahren in Angriff genommene, allein schon mit Rücksicht auf den sozialdemokratischen Wettbewerb notwendig gewordene, verstärkte, besonders nach Süd- und Westdeutschland und das Königreich Sachsen verpflanzte Propaganda mit Agitationsvorträgen und Massenverbreitung von Flugschriften, soll laut Beschluß des Zentralrats im Herbst 1897 außer auf Süddeutschland auf Schlesien, Hannover und Schleswig-Holstein in großem Umfange ausgedehnt werden.

Da der Verband seine energische Unterstützung von Einigungsämtern fortsetzt, die Arbeitsstatistik — besonders durch eine vom Verbandsanwalt Dr. Hirsch erläuterte, Arbeitslohn und -Zeit, Arbeitsnachweis, Reise-, Uebersiedelungs- und Arbeitslosenunterstützung, ferner Kündigungs- und Lohnzahlungsfristen, Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen und endlich Arbeiterbudgets enquetenmäßig feststellende und sehr wertvolle sog. „Arbeitsstatistik" [2]) — fortlaufend gepflegt hat, und außerdem, was symptomatisch nicht unwichtig ist, sich mit der staat-

1) Reepschläger in Danzig, Vergolder und Kellner in Berlin.

2) Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1894, zusammengestellt von R. Klein und W. Petersdorff, erläutert von Dr. Max Hirsch, Berlin 1895, 118 S.

lichen Zwangsversicherung gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität zunehmend ausgesöhnt zu haben scheint — das beweist u. a. das anerkennende Schreiben an den abgehenden Präsidenten des Reichsversicherungsamtes Boedicker — so wird ihm auf die Dauer die Anerkennung auch in den Kreisen der besonneneren Elemente der Arbeiterschaft nicht versagt bleiben. An zahlreichen unbesonnenen, finanziell schlecht vorbereiteten und hauptsächlich deswegen erfolglosen Streiks der letzten Zeit, die der Zentralleitung der sozialdemokratischen Gewerkschaften ganz oder zum Teil zur Last fallen, hat zudem das Organ der Hirsch-Dunckerianer, „der Gewerkverein", mannhafte Kritik geübt und damit dazu beigetragen, auch in den Kreisen der Arbeiter ernüchternd zu wirken.

Auch im Inneren ist die Thätigkeit der Gewerkvereine eine lebhafte gewesen. Besonders die noch relativ neue, erst seit einigen Jahren energisch in Angriff genommene, Arbeitslosenunterstützung hat entschiedene Fortschritte aufzuweisen. Die Unterstützungen sind nicht vom Verbande mittels freiwilliger Sonderbeiträge der einzelnen Mitglieder, sondern als obligatorische und allgemeine Einrichtung der Berufsorganisation eingeführt worden, woneben bei zwei Vereinen eine freiwillige Höherversicherung besteht.

1894 wurden hierfür 73 050 M., 1895 78 705 M. verausgabt. Die letztere Zahl verteilt sich auf die einzelnen Arten dieser Unterstützung wie folgt:

	Unterstützte Mitglieder	Beiträge im ganzen M.
Reise- und Wanderunterstützung	2841	11 045
Uebersiedelungs- (Umzugs-) Unterstützung	459	9 364
Arbeitslosenunterstützung . .	1747	47 932
Beitragsdeckung für Arbeitslose	2047	3 644
Unterstützung in besonderen Notfällen	484	6 720
Zusammen	7578	78 705

In den Jahren 1892—1895 sind insgesamt an 26 720 Vereinsmitglieder 277 634 M. d. h. an mehr als ein Drittel aller für solche Unterstützungen aus der Vereinskasse ausgezahlt worden. Hand in Hand mit der im Prinzip schon auf dem Verbandstage in Nürnberg (1879) beschlossenen, aber erst Ende der 80er Jahre allgemein angebahnten, Arbeitslosenversicherung ging der Arbeitsnachweis, der gerade in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen hat. Diese neuzeitlichen Leistungen des Hirsch-Duncker'schen Verbandes, an denen wiederum der stärkste Gewerkverein der Maschinenbauer — ebenso wie in England — mit dem Löwenanteil partizipiert, überragen verhältnismäßig diejenigen der Gewerkschaften ganz erheblich. Zwar leistet der jetzt zum Gewerkschaftsverbande gehörige Berufsverein der Buchdrucker, der in jeder Richtung an die tüchtigsten britischen Trade-Unions heranreicht (Vermögen Ende 1895 913 082 M.) noch erheblich mehr. Verausgabte er doch allein in dem einen Jahre 1895, das nur eine mäßige Arbeitslosigkeit aufwies, bei etwa 20 000 Mitgliedern für Reiseunterstützung 110 843 M., und für Arbeitslosenunterstützung am Ort 97 702 M., zusammen 208 545 M., d. h. 10 M. pro Mitglied und Jahr. Diese größeren Benefizien wurden aber durch die relativ größere Dauer der Arbeitslosigkeit im Buchdruckerberufe mehr als aufgewogen. Sie war z. B. im Jahre 1893 mehr als siebenmal so groß als bei dem größten Hirsch-Duncker'schen Gewerkverein der Maschinenbauer. Entsprechend gestalteten sich die Kosten; dort 1893 pro Kopf und Jahr 1,56 M., 1895: 1,50 M., hier 1893: 12 M., 1895: 10 M. Der Buchdruckerverein ist indessen keineswegs typisch für die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung überhaupt. Nach der letzten (1895) von der Generalkommission der sozialdemokratischen Gewerkschaften Deutschlands veröffentlichten tabellarischen Zusammenstellung haben von 53 Zentralorganisationen mit einer Mitgliederzahl von 259 175 Arbeitern 32 Organisationen für Reiseunterstützung 298 612 M., für Arbeitslosenunterstützung 14 Organisationen 198076 M. verausgabt; rechnet man aber die Buchdrucker mit ihren 20 000 Mitgliedern und den von ihnen für Umzug und Arbeitslosigkeit am Ort gewährten 208545 M. Unterstützungsgeldern ab, so wird ohne weiteres ersichtlich, daß die übrigen Gewerkschaften auf diesem Gebiete noch weit zurückgeblieben sind.

Was nun die Kassenverhältnisse und den Vermögensbestand des Hirsch-Duncker'schen Verbandes anbetrifft, so zeigt beides keinerlei namhafte Veränderungen. Das Vermögen der Verbandskasse wird für Ende des ersten Semesters 1897 auf rund 70 000 M. zu berechnen sein. Die Kosten des Verbandsorgans, jetzt im 29. Jahrgang erscheinend, werden durch Abonnements gedeckt, die Organkasse weist außerdem Ende 1896 einen Reservebestand von 10 000 M. auf. Die Verbandsleitung selbst arbeitet sehr sparsam und kam im letzten Jahre mit 14 000 M. aus. Das Gesamtvermögen der Gewerkvereine hat 2 Mill. überschritten.

Interessant dürften endlich noch einige Zahlen aus einer Uebersicht der Thätigkeit der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine seit

ihrer Begründung im Jahre 1869 sein. Die Gesamteinnahmen an Beiträgen, Zinsen ꝛc. betrugen in den ersten 25 Jahren 20500000 M., die Gesamtausgaben 18500000 M., von letzteren für Rechtsschutz, Reise-, Arbeitslosen- und Notstandsunterstützung 2850000 M., für Krankenunterstützung und Begräbnisgeld 11000000 M., endlich für Invalidenunterstützung 1750000 M. —

b) Die sozialdemokratischen Gewerkschaften. Im 1. Supplementbande dieses Handwörterbuchs hat Oldenberg zum Teil sehr detaillierte statistische Angaben über die sozialdemokratischen Gewerkschaften und Zentralverbände mitgeteilt, die meist bis Ende 1894 reichen, hier und da auch die ersten Monate des Jahres 1895 umfassen. Da das Korrespondenzblatt der Hamburger Generalkommission die Statistik für das Jahr 1896 noch nicht veröffentlicht hat, so können hier zuverlässig nur die Zahlen für das Jahr 1895, über die außerdem Legien, der Leiter der Hamburger Generalkommission, in einem Artikel in der „Sozialen Praxis“ (Nr. 50 des Jahrgangs 1896) berichtet hat, nachgetragen werden. Die nachstehende Tabelle zeigt die von dem jeweiligen Stande der wirtschaftlichen Konjunktur und des Arbeitsmarktes abhängigen Schwankungen des Mitgliederbestandes der „Gewerkschaften“ in den letzten 5 Jahren:

Jahr	Zentral-organisationen	Mitglieder	Davon weiblich	In Lokalvereinen	Zusammen
1891	62	277 659	—	ca. 10 000	287 659
1892	56	237 094	4355	7 640	244 734
1893	51	223 530	5384	6 280	229 810
1894	54	246 494	5251	5 550	252 044
1895	53	259 175	6697	10 781	269 956

Die Zahlen der sogen. „Lokalvereine“, also derjenigen Organisationen, die sich nicht zu Zentralvereinen zusammengeschlossen haben, sind eingestandenermaßen lückenhaft und unzuverlässig. Die Vorstände der Zentralvereine werden zwar angehalten, über die Ortsvereine mitzuberichten, nicht alle sind dem aber nachgekommen, und wo Angaben vorliegen, beruhen sie auf zum Teil recht vagen Schätzungen. Allein der Berliner Metallarbeiterverband, der inzwischen (1897) dem Zentralverbande beigetreten ist, wird auf etwa 10000 Mitglieder geschätzt, also auf etwa soviel, als in der Tabelle alle Ortsvereine zusammen. Man wird deswegen nicht fehlgehen, wenn man die Zahl der Lokalorganisierten, die aber trotz des Mangels eines festen Konnexes mit der Hamburger Generalkommission, unzweifelhaft der Sozialdemokratie zuzurechnen sind, erheblich höher veranschlagt. Leider hat ihr Kongreß in Halle (Mai 1897) ebenfalls keine Anhaltspunkte für die Größe der Mitgliederbestände gegeben.

Die Zahlen der zentralorganisierten Gewerkschaften dürften dagegen ziemlich genau sein. In ihnen drücken sich die Kurven der wirtschaftlichen Konjunktur aus. Auch die vereinsrechtlichen Zustände, die mehrfach zur polizeilichen Auflösung bestehender Vereine (Hannover, Königreich Sachsen) geführt haben, sind nicht ohne Einfluß auf die Mitgliederbestände gewesen. In der ungünstigen Geschäftslage, die bis 1893 eine allgemeine war und von da an nur in einigen Branchen sich zum Besseren wandte, nehmen die Gewerkschaften ab. Die Anfänge der geschäftlichen Besserung zeigten sich bereits im Laufe des Jahres 1894; ein wirklicher und umfangreicher Aufschwung der Konjunktur trat indessen erst im Jahre 1895, von wo er durch das ganze Jahr 1896 bis weit in das Jahr 1897 hinein anhielt, ein. Entsprechend dieser Entwickelung erhöhten sich die Bestände der Gewerkschaften, stärkten sich 1895 weiter und haben, wenn man sich auf gewisse Symptome verlassen darf, parallel laufend mit einer stark erhöhten, allenthalben einsetzenden Streikthätigkeit in der Folge ganz erheblich zugenommen. Als wichtige Anzeichen hierfür dürfen die Mitgliederzahlen einzelner größerer Verbände gelten, deren Jahresabschlüsse schon jetzt bekannt geworden sind. So hatte der Metallarbeiterverband Ende 1895 33189, Ende 1896 49001 Mitglieder. Der Verband der Zimmerer und Berufsgenossen, der 1894 8127 Mitglieder aufwies, brachte es Ende 1896 auf 13282. Der Verband der Hafenarbeiter, bei dem freilich ganz eigenartige Verhältnisse (Hamburger Streik) mitspielten, wuchs von 6610 im Jahre 1895 auf fast das Doppelte, 12588, im Jahre 1896. Aehnlich lag die Sache beim Verband der Schneider, der von 8000 auf 15000 stieg. Auch die kleineren und schwächeren Organisationen, wie z. B. die Sattler und Bäcker, konnten von einem Zuwachs berichten. Der Verband der letzteren, der lange sehr daniederlag und auch jetzt noch unter den Maßregelungen seitens der Innungen litt, brachte es von 713 auf 2400 Mitglieder.

Nicht unerheblich ist endlich die Zunahme an Mitgliedern im Verbande der ungelernten Arbeiter, der sich „Verband der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands“ (Generalversammlung in Harburg August 1896) nennt, gewesen. Derselbe zählte am 1. April 87 Zahlstellen mit 8107 Mitgliedern, was gegen das Vorjahr eine Zunahme von 45 Zahlstellen mit 2742 Mitgliedern bedeutet. Auch die Kassenverhältnisse dieses Verbandes, der seinen Sitz in Hannover hat, wo auch das Verbandsorgan „Der Proletarier“ erscheint, sind günstige

gewesen. Die Einnahmen betrugen 1894/96 fast 70 000 M. Die Agitation soll jetzt hauptsächlich nach Süddeutschland getragen werden.

Ungewöhnlich groß ist dagegen der Rückgang der organisierten Bergarbeiter gewesen. Sie haben in den 5 Jahren von 1891—1895 um 81 221 abgenommen. Davon entfallen auf den „sozialdemokratischen deutschen Berg- und Hütten-Arbeiterverband“ etwa 50 000, auf den 1893 nach dem großen Streik aufgelösten „Rechtsschutz-Verein der Bergleute des Saarreviers“, an dessen Gründung zwar Kapläne wesentlich mitgewirkt haben, den man aber keineswegs zu den rein konfessionellen rechnen darf, 22 400 und endlich auf den 1895 durch die Behörden aufgelösten sächsischen Bergarbeiterverband 8821. Der erstgenannte, auf dem Boden des Klassenkampfes stehende deutsche Bergarbeiterverband, mit seinem Sitz in Bochum, soll, wie auf seiner 8. Generalversammlung, die in Helmstädt (April 1897) stattfand, jetzt die „Periode der Kinderkrankheit überstanden haben und an Mitgliederzahl bedeutend gewachsen sein“; Mitgliederzahlen sind indessen nicht angegeben; wohlweislich: denn wenn man den Klassenrapport näher betrachtet, erhält man nur einen Bestand von 4500 zahlenden Mitgliedern, d. h. einen weiteren Rückgang von 3500 Personen seit dem Jahre 1895.

Ein neuer Zuwachs scheint dafür dem Gewerkschaftsverbande aus den Organisationen der Eisenbahnarbeiter zu entstehen. Unter den Arbeitern der Staatsbahnen, namentlich in Hamburg, Magdeburg, Leipzig, Halle, Dresden und Chemnitz — aber auch in Bayern, wo Verbände unter klerikalem Protektorat ins Leben gerufen wurden — machte sich im Herbste des Jahres 1896 und weiterhin, im Anschluß an den Hamburger Hafenarbeiterausstand, aus Sympathie für die Streikenden eine lebhaftere Bewegung geltend, die zur Gründung von Berufsvereinen und später zu derjenigen eines Hamburger Zentralverbandes und eines besonderen mitteldeutschen Verbandes führte. Bemerkenswert ist diese Bewegung besonders um deswillen, weil sie die Eisenbahner der Staatsbahnen ergriff, während wir sie bei den Angestellten von Privatbahnen in Großbritannien schon längst, in Oesterreich, Frankreich und besonders der Schweiz in größerem Umfange wenigstens schon vorher kennen. Wie groß die Mitgliederzahl dieser neuen Vereine in Deutschland ist, ist nicht bekannt geworden. Die Eisenbahndirektion Altona und das Polizeiamt von Leipzig, denen dann andere Behörden, wie die königliche Eisenbahndirektion in Breslau u. s. w., folgten, suchten die Organisationen gleich im Keime zu ersticken, und es wird diesen jedenfalls schwer werden, ihre Vereine einer einheitlichen und rigorosen Maßregelung von oben gegenüber zu halten.

Auch unter den Handlungsgehilfen und den Hilfsarbeitern des Transportgewerbes zeigte sich in den letzten Jahren eine lebhafte Gärung. Letztere, die sich „Hilfsarbeiter des deutschen Handels- und Transportgewerbes“ nennen, und hauptsächlich Boten, Geschäftsdiener, Packer, Rollkutscher u. s. w. umfassen, waren bisher nur lokal organisiert. Besonders die Bewegung für den Achtuhrschluß führte ihnen neue Anhänger zu, so daß sich ihre Mitgliederzahl um ein Drittel in einem Jahre vermehrte und die Zahl der örtlichen Organisationen von 12 im Jahre 1894 auf 38 im folgenden Jahre anwuchs. Auf einem gut beschickten Kongreß in Halberstadt (Mai 1896) wurde dann beschlossen, in den nächsten Jahren den Uebergang zur zentralisierten Gewerkschaft anzubahnen. Unter den Handlungsgehilfen, von denen bislang nur etwa 700, durch Vertrauensmänner zentralistisch organisiert, dem sozialistischen Verbande angehörten, ist der Streit, ob man an den unpolitischen Berufsorganisationen festhalten, oder aber dazu übergehen sollte, den Vereinen eine parteipolitische Zuspitzung zu geben, bislang unentschieden geblieben. Zwar wurde auf dem ersten Kongreß sozialistischer Handlungsgehilfen, der ausschließlich aus Großstädten beschickt war und Ostern 1896 in Berlin zusammentrat, nach sehr erregten Debatten eine Resolution zu Gunsten der politischen Organisation gefaßt worden. Aber die knappe Mehrheit war ausschließlich von den Norddeutschen, hauptsächlich Berlinern, gebildet; die Süddeutschen, denen sich von Norddeutschen noch die Hamburger anschlossen, blieben mit ihrer gegenteiligen Meinung zwar in der Minderheit, sind aber nicht zu überzeugen gewesen, so daß die Resolution an dem Vorhandensein der beiden entgegengesetzten Strömungen kaum etwas geändert hat.

Eine dritte Richtung trat auf dem 1. Deutschen Handlungsgehilfentag, der ebenfalls 1896 in Hamburg zusammentrat, zu Tage. Hier haben die Deutsch-Sozialen (Antisemiten) die ausschließliche Führung übernommen. Durch eine Depesche an den Kaiser wurde der strikte und grundsätzliche Gegensatz zu den sozialistischen Handlungsgehifen markiert, im übrigen sprach sich auch dieser Kongreß für den 8-Uhr-Ladenschluß, für kaufmännische Schiedsgerichte und weitgehende Rücksichtnahme der Interessen der kaufmännischen Angestellten bei der bevorstehenden, jetzt abgeschlossenen, Revision des Handelsgesetzbuches aus; die einzige wesentliche Abweichung von den Einzelbeschlüssen des sozialistischen Kongresses lag in der Abneigung gegen die Konkurrenz der weiblichen

Handlungsgehilfen; ihre Beschäftigung, so wurde gesagt, sei wirtschaftlich falsch, solange Tausende männlicher Gehilfen brotlos seien. Dem Kongreß ging ein Verbandstag der „Deutsch-nationalen Handlungsgehilfen“ voraus. Er zählt 16 Ortsgruppen mit 1300 Mitgliedern. Jüdische Mitglieder bleiben ausgeschlossen, dafür hat der große Verband kaufmännischer Vereine Deutschlands sich geweigert, jenen Verband in seine Mitte aufzunehmen.

Was nun die Statistik der übrigen Gewerkschaften ausgesprochener sozialdemokratischer Observanz anbetrifft, so muß man sich, wie gesagt, mit den Zahlen von Ende 1895 begnügen. Die in den Zentralorganisationen befindlichen 259 175 Mitglieder verteilen sich auf 49 Zentralverbände und 4 durch das Vertrauensmännersystem centralisierte Organisationen. Von den Zentralverbänden hatten Ende 1895 6 mehr als 10 000 Mitglieder, in Klammern ist der Bestand von 1894 angegeben.

	1895	(1894)
Metallarbeiter	33 297	(33 406)
Holzarbeiter	29 992	(26 141)
Buchdrucker	19 209	(17 275)
Maurer	14 860	(12 580)
Tabakarbeiter	14 138	(13 714)
Textilarbeiter	13 055	(10 302)

Das größte Kontingent stellen also ebenso wie in dem Hirsch-Duncker'schen Verbande die Metallarbeiter, die höchste prozentuale Zunahme zeigen diesmal die Arbeiter der Textilindustrie, die aber immer noch in ihren Organisationen gegenüber denjenigen der anderen Großindustrien weit zurückbleiben. Die übrigen 43 Zentralverbände weisen für 1895 bezw. 1894 folgende Mitglieder auf:

	1894	1895
Bäcker	1 150	1 250
Barbiere	725	679
Bauarbeiter	2 226	1 750
Bergarbeiter (westfälische)	10 980	8 000
Bildhauer	2 885	3 132
Böttcher	4 000	4 000
Brauer	5 108	6 018
Buchbinder	3 126	3 871
Büreauangestellte	96	169
Cigarrensortierer	577	581
Dachdecker	?	1 582
Fabrikarbeiter	5 664	6 737
Flößer	?	992
Former	2 456	2 359
Gärtner	400	300
Glasarbeiter	2 417	2 427
Glaser	1 312	1 250
Goldarbeiter	1 421	1 038
Hafenarbeiter	2 021	2 100
Handschuhmacher	2 398	2 768
Holzarbeiter (Hilfspersonen)	?	437
Hutmacher	2 560	2 722
Konditoren	330	330
Korbmacher	733	550
Kupferschmiede	?	2 978
Lederarbeiter	3 378	3 944
Lithographen und Steindrucker	3 991	4 024
Maler	5 289	6 958
Müller	550	641
Müller (süddeutscher Verband)	638	638
Porzellanarbeiter	6 578	7 044
Sattler und Tapezierer	1 318	1 658
Schiffszimmerer	1 295	1 042
Schmiede	1 300	1 350
Schneider	8 543	8 000
Schuhmacher	10 315	9 056
Seiler	306	306
Steinsetzer	2 467	2 514
Stukkateure	234	474
Tapezierer	792	786
Töpfer	3 057	3 529
Vergolder	850	705
Zimmerer	8 127	9 281

Die angegebenen Veränderungen, sind wie augensichtlich, nirgends sehr erhebliche. Das Jahr 1895 hat eben, wie schon ausgeführt, die Hauptkurve der wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung noch nicht gebracht. Bei 4 Zentralverbänden sind die Mitgliederbestände überhaupt gleich geblieben, bei 4 weiteren fehlen uns die Vergleichszahlen aus dem Vorjahre, bei weiteren 21 ist eine Zunahme und endlich bei 14 sogar eine Abnahme zu konstatieren. Unter den letzteren sind indessen eine Reihe von Verbänden, die bald darauf im Jahre 1896 wieder eine Auffrischung ihrer Bestände erfahren haben. Unter den 247 597 Mitgliedern der 49 Zentralverbände befinden sich 6697 weibliche Mitglieder, die sich auf 15 Verbände verteilen. Da der Verband der Fabrikarbeiter, der über eine beträchtliche Zahl von Frauen verfügt, die Summe derselben der Zentrale nicht gemeldet hat, so ist die Gesamtzahl der weiblichen Mitglieder in Wirklichkeit größer. Auch abgesehen davon beträgt die Zunahme gegen das Vorjahr 1446. Jedenfalls ist, wie die Organisation der Arbeiterinnen überhaupt, die gewerkschaftliche noch in den ersten Anfängen geblieben. Von sonstigen Veränderungen sind nach dem Bericht der Generalkommission noch zu erwähnen, daß sich die Verbände der Kürschner und Plätterinnen wegen zu geringer Mitgliederzahl, die schon in dem Bericht für das Jahr 1894 nicht mehr gebucht worden war, im Jahre 1895 aufgelöst haben. Der Verband der Schlächter, der seit seinem Bestehen keine Lebensfähigkeit gezeigt hatte, fehlt, ebenso wie der Verband der Schiffer, von dem man nichts mehr gehört hat, in der Statistik der Generalkommission. Der Verband der Korbmacher hat sich mit dem großen Holzarbeiterverband, der Verband süddeutscher Müller mit dem deutschen Müllerverband fusioniert, die Formstecher, die sich den Lithographen angeschlossen haben, sind in der obigen Tabelle schon diesen zugerechnet.

Es wurde schon früher darüber Klage geführt, daß die deutschen Gewerkschaften so wechselnde Personenstände aufweisen. Dieser unerfreuliche Zustand scheint auch heute noch zu bestehen. Wenigstens ist die Zahl der säumigen Zahler, die dann statutenmäßig ihre Mitgliedschaft durch ihre Säumigkeit verlieren, eine recht erhebliche. Aus den Generalversammlungsberichten einzelner Verbände geht das, was man zwischen den Zeilen zu lesen versteht, unzweifelhaft hervor. Beispielsweise hatte der Verband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen 1894 : 8127, 1895 : 8862, 1896 : 13 282 zahlende Mitglieder. Da im Jahre 1895 5530, 1896 10 351 neue Mitglieder aufgenommen sind, so müssen Tausende von alten Mitgliedern — freiwillig oder unfreiwillig — wieder ausgeschieden sein, zum großen Teil wohl deshalb, weil sie nicht weiter zahlen wollten. Aehnliche Verhältnisse haben auch bei anderen Verbänden bestanden. Die Mitgliederzahlen, die oben mitgeteilt worden sind, scheinen durch diesen Wechsel der Personen allerdings nicht beeinflußt zu sein, wenigstens wird ausdrücklich hervorgehoben, daß nur solche Mitglieder aufgeführt sind, die regelmäßig zahlten. In früheren Statistiken ist dies nicht immer der Fall gewesen. In jedem Falle ist aber eine solche Unbeständigkeit in dem zahlenden Mitgliederbestande ein bedenkliches Zeichen für mangelnde Festigkeit in der Organisation, ein Mangel, der durch absolute Zunahme in den Beständen nicht aufgewogen werden kann.

Nicht nur in diesem Punkte unterscheiden sich die deutschen Gewerkschaften unvorteilhaft von den englischen. Ihre Beitragssätze sind überhaupt zu geringe, die Jahreseinnahmen werden durch die regelmäßigen Ausgaben aufgezehrt, und, von wenigen alten strafforganisierten und leistungsfähigen Verbänden abgesehen, sind die Kassenreserven für größere Lohnkampfaktionen durchaus unzureichend. Folgende von Legien zusammengestellten Zahlen sprechen für sich selbst: Von den 49 in der Statistik aufgeführten Verbänden haben 44 mit 214 836 Mitgliedern die Jahreseinnahmen für Organisationszwecke mit 2 745 617 M. angegeben, das ist pro Kopf 12½ M. Wie in allen finanziellen Punkten steht der Verband der Buchdrucker mit 1 032 460 M. an der Spitze, auf den Verband der Metallarbeiter entfallen 280 262 M., auf den der Holzarbeiter 205 498 M., auf den der Porzellanarbeiter 195 739 M., den der Hutmacher 94 498 M., den der Zimmerer 79 596 M., den der Bildhauer 76 562 M., den der Kupferschmiede 52 876 M., den der Schneider 51 946 M., den der Handschuhmacher 48 250 M., den der Lederarbeiter 44 226 M. und endlich auf den der Buchbinder 43 878 M. Die Jahreseinnahmen der übrigen Zentralverbände bleiben unter 40 000 M. zurück und erreichten bei den 437 Holzarbeitern (Hilfsarbeitern) nur 889 M. Die Berechnung der Jahreseinnahmen der einzelnen Organisationen auf den Kopf der Mitglieder trifft nicht vollständig das Richtige, weil in einigen Verbänden die Mitgliederzahl nach den gezahlten Beiträgen, in anderen nach der Mitgliederliste berechnet ist, und in den Jahreseinnahmen auch die Eintrittsgelder und sonstigen Einnahmen und nicht nur die Summe der geleisteten Beiträge enthalten sind. Immerhin dürfte eine der Jahreseinnahme zu Grunde gelegte Berechnung der Einzelleistung bei den einzelnen Organisationen, die hier die allergrößten Differenzen aufweisen, bemerkenswert erscheinen. In Klammern sind die Zahlen des Jahres 1894 angegeben.

Beiträge pro Kopf berechnet:

	(1894) M.	1895 M.
Buchdrucker	(69,12)	53,75
Hutmacher	(42,14)	34,72
Porzellanarbeiter	(17,81)	27,79
Bildhauer	(24,87)	24,45
Cigarrensortierer	(17,83)	20,36
Handschuhmacher	(17,09)	18,52
Kupferschmiede	?	17,75
Lederarbeiter	(10,26)	14,07
Buchbinder	(10,42)	11,34
Glasarbeiter	(14,32)	10,69
Former	(10,73)	9,96
Lithographen	(7,72)	9,68
Goldarbeiter	(9,10)	9,39
Büreauangestellte	(10,65)	9,08
Gastwirtgehilfen	?	8,80
Metallarbeiter	(7,62)	8,42
Töpfer	(11,15)	7,92
Zimmerer	(8,59)	7,58
Handels-Hilfsarbeiter	?	7,56
Maurer	(6,85)	7,40
Glaser	?	7,24
Vergolder	(6,62)	7,02
Sattler	(5,80)	6,98
Müller	(6,61)	6,91
Holzarbeiter	(7,27)	6,85
Schmiede	(7,28)	6,77
Schneider	(6,76)	6,49
Brauer	(6,23)	6,37
Maler	(6,46)	5,63
Schuhmacher	(4,10)	5,33
Konditoren	(3,73)	5,25
Stukkateure	(4,21)	5,25
Bauarbeiter	(3,58)	5,02
Schiffszimmerer	?	4,77
Dachdecker	?	4,74
Steinsetzer	(4,79)	4,47
Böttcher	?	4,46
Fabrikarbeiter	(4,33)	4,35
Bäcker	?	4,06
Korbmacher	(4,25)	4,03
Tapezierer	(3,80)	4,00
Gärtner	(5,54)	3,38
Bergarbeiter (westfälische)	?	2,62
Holzarbeiter (Hilfsarbeiter)	?	2,04
Hafenarbeiter	(4,90)	1,95
Flößer	—	1,44

Die Beitragssätze schwanken also zwischen 12 Pf. pro Monat bei den Flößern und 4,50 M. bei den Buchdruckern. Für weibliche Mitglieder ist in den meisten Vereinen ein geringerer Beitrag als für männliche vorgesehen. Daß die sonst so gut bezahlten Bauarbeiter nicht mehr an ihre Organisationen zahlen, erklärt sich aus ihrer Eigenschaft als Saisonarbeiter, im Winter werden keine oder wenigstens niedrigere Beiträge erhoben. Auch Extrabeiträge nach der Höhe des Arbeitsverdienstes kommen bei ihnen vor.

Den Einnahmen von 2745617 M. in 44 Zentralverbänden stehen 2140985 M. an Gesamtausgaben gegenüber, wovon auf den Buchdruckerverband allein 679905 M. entfallen. Der Kassenbestand hat sich also im Jahre 1895 um rund 600000 M. gebessert, prozentual eine nicht unerhebliche Stärkung der Finanzen, denn der Kassenbestand betrug am Schluß des Jahres 1895, also einschließlich jenes Ueberschusses in den 44 Verbänden, insgesamt 1640437 M. Dieses Gesamtvermögen schmilzt aber arg zusammen, wenn man den eisernen Bestand der potenten Buchdrucker, der 943460 M., d. h. 4/7 des Gesamtvermögens, betrug, in Abzug bringt. Nennenswerte Vermögen haben noch die Hutmacher (94719 M.), die Maurer (66296 M.), die Zimmerer (47121 M.) und die Porzellanarbeiter (45491 M.) aufzuweisen. Auf den Kopf der Mitglieder berechnet, stellten sich die Kassenbestände: in 5 Organisationen bis 50 Pf.; in 5 bis 1,00 M., in 6 bis 1,50 M., in 2 bis 2,50 M., in 3 bis 3 M., in 7 bis 4 M., in 5 bis 5 M., bei 8 Verbänden betrug der Kassenbestand über 6 M., die Buchbinder verfügten über 11 1/2 M., die Handschuhmacher über 14 1/2 M., die Bildhauer über 15 M., die Cigarrensortierer über 18,7 M., die Hutmacher über 34,8 M.; und endlich die Buchdrucker über 49,12 M. pro Kopf. Die Statistik des Jahres 1896 wird uns darüber belehren, wie weit die zahlreichen und umfangreichen gewerkschaftlichen Kämpfe dieses Jahres den Vermögensbestand wieder aufgebraucht haben. Daß dies in größerem Umfange der Fall gewesen ist, ist als wahrscheinlich anzunehmen.

Ueber die Verteilung der Ausgaben für die einzelnen Zwecke sind die Angaben nicht so einheitlich und allgemein ausgefallen wie diejenigen über die Gesamtausgaben. Auffallend ist der verhältnismäßig teuere Verwaltungsapparat. Die Kosten für ihn stellten sich in 40 Organisationen an Gehältern auf 79123 M.; in 39 Organisationen für Verwaltungsmaterial auf 69442 M., wobei freilich nicht ganz klar ist, was hierunter alles zu verstehen ist, in 27 Organisationen für Konferenzen und Generalversammlungen 48666 M., was auch ziemlich hoch erscheint, in 28 Organisationen an Beitrag an die Hamburger Zentrale 36881 M., an Prozeßkosten außerdem in 11 Organisationen 6202 M. Für Agitationszwecke hatten 42 Verbände 47022 M. und für das — recht kostspielige — Verbandsorgan hatten 39 Organisationen 244130 M. zu entrichten. Der Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten scheint eine größere Thätigkeit als früher in Anspruch genommen zu haben; in 29 Organisationen wurden hierfür 15134 M. verausgabt. Rechnet man diese Summen, die im weiteren Sinne des Wortes Verwaltungszwecken dienstbar gemacht worden sind, zusammen, so wird begreiflich, wie verhältnismäßig geringe Mittel für eigentliche Unterstützungszwecke und für die Finanzierung des Lohnkampfes übrig geblieben sind. Nur wenige große Verbände — die Zahlen sind von 9 bekannt — pflegen die Kranken- und Invaliden-Unterstützung und gaben 1895 hierfür 451481 M. aus. Für andere Unterstützungsfälle mit Ausnahme von Reise- und Arbeitslosengelder zahlten 20 Verbände zusammen 40278 M. aus, es blieben für Streiks (34 Verbände) 239816 M.; für Unterstützung an gemaßregelte Genossen (26 Verbände) 39477 M.; für Reiseunterstützungen (32 Verbände) 298612 M. und endlich für Arbeitslosenunterstützung (14 Verbände) 196076 M. Von den beiden letzteren Formen gewerkschaftlicher Unterstützungsthätigkeit war schon oben gelegentlich bei der Besprechung der Wirksamkeit des Hirsch-Dunckerschen Verbandes auf diesem Gebiet die Rede. Die nachfolgend mitgeteilte Tabelle (Legien) giebt eine Uebersicht über die Belastung der Mitglieder in den 9 Organisationen, welche Arbeitslosen-Unterstützung gezahlt haben:

Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Kopf des Mitgliedes berechnet in Mark.

	1892	1893	1894	1895
Bildhauer	—	4,42	9,86	8,37
Brauer	0,18	0,70	0,81	0,52
Buchdrucker	14,72	5,62	5,88	5,09
Glasarbeiter	3,38	2,81	2,91	1,80
Handschuhmacher	9,81	12,95	9,69	0,87
Hutmacher	9,75	8,32	11,18	7,29
Kupferschmiede	3,38	2,96	?	2,40
Porzellanarbeiter	10,14	6,49	6,30	3,61
Cigarrensortierer	7,10	2,36	6,95	2,45

Die Zahlen varileren ganz enorm je nach den Konjunkturen in den einzelnen Branchen und der Höhe der Unterstützung. Außerdem scheinen verloren gegangene Streiks oft eine größere Anzahl Arbeitsloser, die unterstützt werden müssen, zu zeitigen, wie es z. B. 1892 bei den Buchdruckern der Fall war.

Die Erfahrung lehrt, daß diejenige Richtung unter den Gewerkschaften, welche Unter-

stützungen gewährt, über größere und zuverlässigere Mitgliederbestände verfügt als die Organisationen, welche „zielbewußt“ von irgend einer anderen Unterstützung als derjenigen im Streikfall nichts wissen wollen und hinsichtlich ihrer Mitglieder oft reinen Taubenschlägen gleichen. Die Arbeiter traten zwar solchen Verbänden in größerer Zahl bei, blieben einige Wochen dabei, um bald darauf, wenn sich ihre Erwartungen nicht erfüllten, der Organisation wieder den Rücken zu kehren. Oben ist schon auf die Verhältnisse des Verbandes der Zimmerleute hingewiesen worden. Noch ärger war es bei dem Verband der Schneider, der ebenfalls keine größeren Unterstützungen zahlt. Er hatte in einem Jahre 12000 neue Mitglieder aufgenommen und kam damit auf 19000; am Ende des Jahres besaß er aber nur noch 9000, so daß also 10000 Mitglieder wieder abgefallen waren. Ein anderer Verband, der der Holzarbeiter, hatte in einem einzigen Quartal 6518 Mitglieder aufgenommen, am Ende dieses Quartals war aber der Bestand nur um 2237 gestiegen, so daß, bei 24000 Mitgliedern überhaupt, 4481 Mitglieder dem Verbande Valet gesagt haben. Viel günstiger, wie gesagt, stehen in dieser Beziehung die Organisationen mit statutenmäßiger Unterstützung. Auch ist bei ihnen die Zahl der Organisierten prozentual viel größer. Von den Handschuhmachern waren 1896 32 %, von den Bildhauern 56 %, Buchdruckern 37 %, Kupferschmieden 33 %, Porzellanarbeitern 25 %, Cigarrensortierern 24 % der Berufsangehörigen organisiert, während die Zahl der Mitglieder in Verbänden ohne oder nur mit geringem Unterstützungswesen sich auf 2—12 % belief. Besonders die Umzugs- und Arbeitslosenunterstützung scheint gute Früchte getragen zu haben, gerade weil sie von zum Teil sehr reichlich bemessener Karenzzeit abhängig gemacht wird. Der Modus der Arbeitslosenunterstützung bei den 15 Verbänden, welche sie statutengemäß vorgesehen haben, ist aus folgender, von Poersch mitgeteilter Tabelle ersichtlich:

Organisation	Unterstützung pro Tag in M.	Beginn der Bezugsberechtigung nach Dauer der Mitgliedschaft in Wochen	Dauer der Bezugsberechtigung in Wochen
Bildhauer	1,00	52	9
Brauer	0,50	52	12
Buchbinder	1,00	60	bis 30 M.
Buchdrucker	1,00	150	20
Cigarrensortierer	1,00	26	bis 120 M.
Former	0,50	52	8
Gärtner	0,75	26	6
Glasarbeiter	0,75—1,50 1)	26	10
Glaser	1,00	26	3
Handschuhmacher	1,00	52	13
Hutmacher	1,35	156	13
Kupferschmiede	1,00	52	13
Lederarbeiter	1,50	13	Bestimmt der Vorstand
Porzellanarbeiter	1,33—2,88 1)	52	13
Seiler	0,50	26	15

Im großen und ganzen waren die Ausgaben für die Arbeitslosen im Jahre 1895 geringer als in den Vorjahren. 1893 waren es 304648 M., 1894 239750 M. Leider fehlen analoge statistische Berechnungen für die Reiseunterstützung. Die Gesamtsumme, die hierfür 32 Verbände verausgabt haben, ist ebenfalls im Jahre 1895 geringer als in den Vorjahren gewesen, sie betrug nämlich 298612 M. gegen 328748 M. 1893 und 346849 M. 1894.

Da unsere deutschen Gewerkschaften in ihrer Mehrzahl in erster Linie Kampforganisationen sein wollen, so interessieren uns ihre Ausgaben für Streiks u. dergl. in erster Linie. Oben ist unter dem Artikel „Arbeitseinstellungen“ S. 90 fg. eine derartige Berechnung, die von der Hamburger Generalkommission aufgestellt worden ist und über die Gewerkschaften hinausgreift, mitgeteilt. Die Zahlen sind freilich keineswegs vollständig. Die Legien'sche Statistik giebt die Kosten, die 34 Zentralverbänden aus Streikunterstützung erwachsen sind, auf 239816 M. im Jahre 1895 gegen 65356 M. (27 Verbände) im Jahre 1893 und 179703 M. (32 Verbände) im Jahre 1894 an. Die Ausgaben für Streiks können nur in wenigen Organisationen in vollem Umfange aus den Verbandskassen gemacht werden. Die freiwilligen Beiträge zur Unterstützung von Lohnbewegungen sind jedenfalls oft viel erheblicher, als die aus der Verbandskasse geleisteten; sie kommen aber nur ausnahmsweise zur Kenntnis der Zentralstelle. Für die Berechnung der Kosten der Streiks liegen also nur dürftige, höchst lückenhafte Unterlagen vor. Die aus der Verbandskasse 1895 gezahlten Streikunterstützungen in eigenen und anderen Berufen stellen sich in den besonders in Betracht kommenden Organisationen wie folgt:

1) Je nach der Beitragsleistung.

Organisation	M.	pro Kopf der Mitglieder in M.
Porzellanarbeiter . . .	48 406	6,87
Holzarbeiter	41 468	1,38
Metallarbeiter	36 577	1,10
Maurer	26 228	1,75
Buchdrucker	17 738	0,92
Lederarbeiter	16 212	5,16
Bildhauer	13 297	4,25
Handschuhmacher . . .	10 693	3,86
Zimmerer	3 685	0,40

Die von den Buchdruckern verausgabte Summe ist ausschließlich für Streiks in anderen Gewerben verwandt worden. Im Jahre 1896 sind jedenfalls die Streikkosten um das Mehrfache größer gewesen. Entsprechende zuverlässige Zahlen fehlen leider. Einen gewissen Anhaltspunkt wenigstens für Schätzungen giebt der Rechenschaftsbericht der Berliner Gewerkschaftskommission für das Jahr 1896, die die größte deutsche lokale Zentralisation gewerkschaftlicher Organe darstellt. Sie erhielt Angaben über nicht weniger als 83 Ausstände in der Reichshauptstadt, so daß sie wohl mit Recht sagen durfte, daß seit den Jahren 1871 und 1872 noch nie in Berlin Lohnkämpfe in solcher Anzahl, Umfang und Größe stattgefunden haben, als in diesem Jahre, namentlich in seinem ersten Semester. So streikten 10 500 Tischler, 23 805 Konfektionsarbeiter, 11 428 Arbeiter in der Holzbearbeitungsbranche, 3000 Musikinstrumentenmacher, in 2 Ausständen 3000 Hutarbeiter ꝛc. Allein im zweiten Halbjahr ging etwa eine Viertel Million Mark für Streikzwecke durch die Hände der Gewerkschaftskommission, wovon allerdings 156 790 M. an die Hamburger Hafenarbeiter abgeführt wurden. Der Hamburger Streik dürfte etwa 1,6 Mill. M. gekostet haben. Die Kosten des Konfektionsarbeiterstreiks sind nicht bekannt geworden, er hat aber jedenfalls auch Hunderttausende verschlungen.

c) Die selbständigen Ortsvereine und die Gewerkschaftskartelle. Die Streikunterstützung entbehrt bei den Gewerkschaftsorganisationen überhaupt der notwendigen einheitlichen Regelung. Die meisten Verbandsleitungen denken gar nicht daran, sich in Lohnkämpfen auf eigene Füße zu stellen, sie rechnen vielmehr von vornherein damit, daß von den anderen Gewerkschaften des Streikgebietes ein erheblicher Teil der nötigen Unterstützungsgelder aufgebracht wird. Einen Wandel haben hierin die Gewerkschaftskartelle geschaffen; während sich früher ein ganz regelloses Kollektenwesen, das die Arbeiter mit Sammellisten förmlich überschwemmte, breit machte, behalten sich jetzt die Kartelle, die eine örtliche Zentralisation gewerkschaftlicher Vereinsbildungen anstreben, vor, nur in bestimmten, vom Kartellvorstand gutgeheißenen, Fällen Sammellisten zuzulassen. Damit sicherten sie sich eine Art von Oberaufsicht über die lokale Streikbewegung, wofür sie des weiteren noch scharfe Streikreglements erließen. Die Gewerkschaftskartelle wollen aber auch die Mittel von und für auswärts aufbringen und kommen dabei, indem sie unter Umständen die Mittel am Orte und auswärts aufs äußerste heranziehen, mit den Kassenverwaltungen der einzelnen Organisationen in unvermeidliche Konflikte. Es läßt sich nicht leugnen, daß durch die Gründung von Gewerkschaftskartellen, die von 80 im Jahre 1893 auf 207 Anfangs 1897 angewachsen sind, manche Mißstände in der Streikfinanzierung beseitigt worden sind. Da aber noch 950 Orte mit gewerkschaftlichen Organisationen, für welche die Streikunterstützung durch Kartelle nicht geregelt ist, übrig geblieben sind, so ist die Streikregelung durch die örtlichen Kartelle recht unvollkommen und ziemlich zerfahren geblieben. Diesen Uebelständen gegenüber lag es sehr nahe, daß die Hamburger Generalkommission, der seit dem letzten Gewerkschaftskongresse in Berlin (Mai 1896) ein Beirat aus den größten gewerkschaftlichen Zentralverbänden beigegeben worden ist, und die immer wieder den zentrifugalen und partikularistischen Bestrebungen der lokalen Verbände gegenüber das straff zentralistische System vertritt, den Versuch machte, den Gewerkschaftskartellen die Streikregelung zu entwinden und die Schaffung eines allgemeinen, von ihr verwalteten Streikfonds durchzusetzen. Sie arbeitete zwei Reformvorschläge aus, einen formulierten und einen nur in den Grundzügen skizzierten. Der erstere und einfachere sah einen von den sonstigen Fonds von der Generalkommission getrennt verwalteten Ausstandsfonds vor. In ihn sollten alle Mitglieder von Gewerkschaften bestimmte Beiträge abführen, wofür als Gegenleistung eine wöchentliche Unterstützung von 5 M. für jedes im Streik befindliche Mitglied, das mindestens 26 Wochen der Gewerkschaft angehört, ausgezahlt werden sollte. Größere Angriffsstreiks sollten vorher der Hamburger Zentrale annonciert werden, die auch das Recht, Vergleiche zwischen den beiden streitenden Parteien herbeizuführen und im Weigerungsfalle, einen erzielten Vergleich anzunehmen, die finanziellen Weiterunterstützungen zu sperren, für sich in Anspruch nehmen wollte. Der zweite, noch nicht als Reglement formulierte Vorschlag war umfassender. Er ging davon aus, daß jede Organisation, welche einen Streik zu führen hat, zunächst eine größere Anzahl von Wochen (15—25) die Unterstützung aus eigenen Mitteln zu zahlen hat. Erst nach

dieser Karenzzeit würde der allgemeine Streikfonds, der auch hier vorgesehen ist, eingreifen und 6 M. pro Mitglied und Woche zahlen, jedoch insgesamt nicht über das Zehnfache des eingezahlten Jahresbeitrages. Beide auf eine Zentral-Streikversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit hinzielende Vorschläge bieten den unzweifelhaften Vorteil, daß sie Karenzzeiten vorsehen und damit die Organisation im Innern festigen; durchgeführt würden sie aber die kleinen Organisationen zu ständigen Kostgängern des Fonds auf Kosten der die Hauptbeiträge leistenden großen Verbände machen. Die so wertvollen britischen Erfahrungen auf diesem Gebiete sind in dem ganzen Plane unberücksichtigt geblieben.

Während der vorletzte (I.) Kongreß der zentralisierten Gewerkschaften Deutschlands sich lediglich mit Organisationsprinzipien beschäftigt hatte, brachte der II. Kongreß, der vom 4. bis 8. V. 1896 in Berlin zusammentrat, die Beratung und Beschlußfassung über den grundsätzlich wie praktisch gleich wichtigen Plan der anderweitigen Streikregelung. Die Debatten entsprachen keineswegs der Wichtigkeit des Gegenstandes, und, wie nicht anders zu erwarten war, wurde der geplante Streikfonds von allen Seiten abgelehnt, weil er eine viel zu große Erweiterung der Rechte der Generalkommission schaffe. Hatten schon die Gewerkschaften, die die rein politischen Programmpunkte der sozialdemokratischen Partei hinter den aktuellen Lohnkampf zurückzustellen suchten, dem diktatorischen Parteivorstande gegenüber lange Zeit einen schweren Stand, und hat sich das Mißtrauen gegen die Hamburger Generalkommission im speziellen, die als ein bedenkliches „Gegengewicht gegen den Parteivorstand" beargwöhnt wurde, bis in unsere Tage nicht ganz zerstreuen lassen — man denke nur an den Streit des Tabakarbeiterverbandes contra Legien, in der letzterer nach einem heftigen Zeitungskrieg zwischen dem „Vorwärts" und dem Organ der Generalkommission, dem „Korrespondenzblatt", endlich unterlag und sich der Parteidisziplin beugte — so erwuchsen der viel befehdeten Hamburger Zentrale auf dem Berliner Kongreß neue Gegner, die auf ihre Selbständigkeit eifersüchtigen Kartelle. Zwar wurde die Generalkommission, nachdem ihr neue Verhaltungsmaßregeln gegeben waren, durch einstimmigen Beschluß beibehalten, auch ihr bestgehaßter Leiter, Legien, wurde wieder gewählt und nur die Zentrale durch Beiräte aus den Zentralverbänden kompletiert; ob aber damit der Apparat an Funktionsfähigkeit gewonnen hat, muß ernstlich bezweifelt werden.

Die Berliner Kongreßverhandlungen sind jedenfalls, wenn auch auf ihm die vorhandenen Risse in der Organisation wieder notdürftig geflickt worden sind, um deswillen symptomatisch bemerkenswert, weil sie wiederum zeigten, daß das politische Parteidiktatorium, sei es vor oder hinter den Kulissen, es verstanden hat, eine dem englischen Beispiele nachgeahmte Konsolidierung der rein gewerkschaftlichen Interessenvertretung zu verhindern. Den Versuch, den Gewerkschaftskongreß zu einem Arbeiterparlament, das sich auch neben dem Parteivorstande mit der Erörterung der Arbeitergesetzgebung zu befassen hätte, auszubauen, ist vollständig mißlungen, und der ältere Gewerkschaftsstandpunkt, der die Verbände auf ihre Vereinseinrichtungen und auf die Organisation des Lohnkampfes einengt, ist, unterstützt durch das vorherrschende Mißtrauen der Zentralverbände gegen die Hamburger Generalkommission, vorläufig wieder voll zum Siege gelangt. Zwar sprach man sich im Prinzip für die Arbeitslosenversicherung, als ein bedeutendes, ja notwendiges Förderungsmittel der Gewerkschaftsorganisationen aus, wollte aber bei Leibe nichts von einer staatlichen oder kommunalen Arbeitslosenversicherung wissen und warnte nachdrücklich die zahlreichen Lokalabteilungen, die sich lebhaft und mit Erfolg an der Schaffung kommunaler Arbeitsnachweisstellen (Köln, Frankfurt a. M., Württemberg u. a.) beteiligt hatten, „vor jeglichem Experiment auf einer anderen Grundlage, als der alleinigen Leitung von Arbeitsnachweisen durch die Organisationen der Arbeiter; der Arbeitsnachweis müsse den Gewerkschaften gehören". Dieser Gegensatz gegen die, namentlich vom Berliner „Zentralverein für Arbeitsnachweis" (Dr. Richard Freund) mit glücklichem Erfolg in Angriff genommenen, kommunalen und Vereinsinstitute für öffentlichen Arbeitsnachweis darf uns bei der Sozialdemokratie, die immer wieder die Gewerkschaften vor jeder Berührung mit den kommunalen und staatlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen ängstlich zu bewahren bestrebt ist, nicht wundern. Auffallend ist aber, daß ihr hier im Hirsch-Dunckerschen Verband ein Bundesgenosse erwachsen zu sein scheint; wenigstens haben sich die Berliner (Oktober 1896) mit großer Schärfe und grundsätzlich gegen städtische Arbeitsnachweisbüreaus ausgesprochen. Die längst überwunden geglaubte, starre Prinzipienreiterei, daß weder Staat noch Kommune sich sozialpolitisch auf einem Gebiete bethätigen dürfen, wo irgend ein Raum für eine freiwillige Thätigkeit der Berufsorganisationen sei, ist hier wieder aufgelebt und hat zu einer, von unberechtigtem Mißtrauen angekränkelten, Stellungnahme verführt.

Der Einfluß der um ihre Souveränität bangen Führerschaft der politischen Arbeiterpartei zeigte sich endlich in unzweifelhafter

Weise auf dem Parteitage in Gotha bei der Verhandlung über den Arbeiterschutz. Ein, freilich wenig überlegter, Antrag, den Achtstundentag zur alleinigen Wahlparole zu erheben, wurde durch eine überwiegende Majorität niedergestimmt. Die Verquickung des Parteiprogramms mit gewerkschaftlichen Bestrebungen, so hieß es, sei ebenso vom Uebel, wie die Beschäftigung der Gewerkschaftsorgane mit der Sozialgesetzgebung und ihr Pfuschen in die Parteipolitik.

Selbst die Gründung städtischer Arbeitersekretariate, die an Rechtsuchende ohne Unterschied der Personen unentgeltlichen Rat erteilen sollen und die zuerst in Nürnberg (Ende 1894), dann in Stuttgart (November 1896) und Eßlingen (Januar 1897) ins Leben gerufen wurden und, ebenso wie das Berliner Gewerkschaftsbüreau, das ebenfalls eine Auskunftsstelle eingerichtet hat, von zahlreichem Zuspruch berichten, ist auf Widerspruch gestoßen. So haben die Leipziger Gewerkschaften die Schaffung einer Auskunftsstelle abgelehnt, weil durch eine solche Einrichtung die gewerkschaftliche Organisation „büreaukratisch lahmgelegt" werden könne. Ueberall Symptome desselben Geistes: Mißtrauen gegen die Führer der rein gewerkschaftlichen Bewegung und politische Parteibevormundung. Nach einer Richtung freilich stehen in der That einer Erweiterung der gewerkschaftlichen Thätigkeit auf alle sozialpolitischen Gebiete erhebliche Bedenken und Gefahren entgegen; das ist der gegenwärtige vereinsgesetzliche Zustand in den meisten deutschen Bundesstaaten. Er ermöglicht es, daß die bisher unpolitischen Funktionen der Berufsvereine seitens der Polizeigewalten gestört werden. Man glaube indessen nicht, daß dieser Gesichtspunkt, dem eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden soll, ausschlaggebend gewesen ist. Maßgebend ist der Wille der Parteipäpste, eine „unpolitische Versumpfung" der Arbeiterbewegung mit allen Mitteln im Keime zu ersticken, und so lange dieser Wille herrschend ist, wird der Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation nur langsame und bescheidene, durch vielfache Rückschläge aufgehaltene, Fortschritte machen können. —

Auf dem Berliner Gewerkschaftskongresse waren nicht vertreten die nur lokalorganisierten Gewerkschaften. Sie hielten zusammen mit den auf Grund des Vertrauensmännersystems zentralisierten Gewerkschaften in Halle (Mai 1897) einen Spezialkongreß ab, auf welchem sie sowohl mit der Parteileitung als mit der Zentralleitung der Gewerkschaften, die in Händen von „Parasiten der proletarischen Bewegung" sich befänden, Abrechnung hielten. Der Hauptwortführer war jener bekannte, vormals viel genannte, frühere Regierungsbaumeister Keßler, der freilich seit seinem Auftreten als Arbeiterführer seinen Standpunkt zur Gewerkschaftsbewegung wiederholt geändert hat. Die von ihm geführten Lokalorganisationen der Fachvereine, deren Hauptstütze die Berliner Baugewerkschaften (Töpfer, Zimmerer, Maurer, Putzer u. s. w.) sind und deren Sprachorgan der von Keßler redigierte „Bauhandwerker" ist, und denen sich neuerdings auch die Berliner Anarchisten angeschlossen haben, stehen auf radikal-sozialistischem Standpunkte. Sie sind nachdem der in den 80er und Anfang der 90er Jahre tobende und erbitterte Kampf um die Organisationsform auf den Parteitagen in Köln (1893) und Frankfurt (1894) mit einem flauen Kompromiß beigelegt worden war, von beiden entgegengesetzten Seiten, an deren Spitze namhafte und anerkannte Parteihäupter standen, an die Wand gedrückt worden. Dort war die Zentralisation der Gewerkschaften zu großen Verbänden zum Beschluß erhoben worden und da sie, allerdings durch den Uebertritt der Schneider, Schuhmacher und besonders der Metallarbeiter zum Zentralverband an Zahl und Bedeutung erheblich geschwächt, an der losen, aber politischen Organisation festhielten, wurden sie auf dem letzten Gewerkschaftskongresse gänzlich ausgeschlossen. Es hat den Anschein, daß seither die Opposition der „Lokalorganisierten" wieder neue Nahrung gefunden hat, so daß sie sich stark genug fühlten, einen eigenen Kongreß abzuhalten. In einer eingehend begründeten Resolution sprach man sich für den reinen Klassenkampf und gegen die Trennung der gewerkschaftlichen Bewegung von der sozialdemokratischen Politik aus, bezeichnete alle Bestrebungen, die den Zusammenhang der gewerkschaftlichen Bewegung mit der Sozialdemokratie lockern wollten, als arbeiterfeindlich und als zu bekämpfen und forderte die Rückkehr zu derjenigen Parteiordnung, wie sie sich die Sozialdemokratie auf dem Kongreß zu Halle a. S. 1890 gegeben hat. Behufs eines festeren Zusammenschlusses der lokalorganisierten Gewerkschaften soll, so wurde am zweiten Verhandlungstage beschlossen, eine Fünf-Männer-Kommission mit dem Sitze in Berlin gewählt werden, die den Auftrag erhielt, „für eine planmäßige Agitation zu sorgen und die Interessen der lokalorganisierten Verbände nach außen durch die Presse zu vertreten". An jedem Orte sollte neben der Fachorganisation ein Vertrauensmann gewählt werden, der die Sammlungen zum Agitationsfonds zu leiten und sämtliche Verhältnisse nach den Beschlüssen des Kongresses zu regeln hätte. Die neue Zentralkommission wurde gleich in Halle gebildet, und zwar aus lauter Berlinern. Als Fachblatt endlich soll Mitte des Jahres ein Organ unter den Namen „Solidarität, Organ der lokalorganisierten Ge-

werkschaften Deutschlands", zur Ausgabe gelangen.

Das Auftreten der „Lokalorganisierten" und Genossen auf dem Hallenser Kongresse beweist, wie zahlreich und verschiedenfach auch heute noch die Strömungen im gewerkschaftlichen Lager sind. Allerdings hat man es hier mit einer Bewegung zu thun, die, wie so vielfach auf dem Gebiete des gesamten Vereinswesens, in erster Linie dem Besserwissen der Berliner entsprungen ist. Doch scheinen auch an anderen Orten, Halle, Braunschweig ꝛc. ähnliche Gegensätze, die ihre Spitze gegen die Hamburger Generalkommission richten, sich zu regen. Das Bild der deutschen Arbeiterbewegung, durch fortgesetzte persönliche Mißhelligkeiten, Eifersüchteleien und Verdächtigungen so wie so arg verzerrt, ist jedenfalls durch die Hallenser Beschlüsse noch verworrener geworden. Kaum ist es der Parteileitung und den auf ihre Selbständigkeit eifersüchtigen Gewerkschaftskartellen gelungen, das Thätigkeitsgebiet der Gewerkschaften bezw. der Hamburger Zentrale möglichst scharf abzugrenzen und einzuengen, so tritt schon wieder eine Bewegung auf, die die Berufsorganisationen der Arbeiter zu politischen Kampfvereinen, die Gewerkschaften zu Vorschulen für die politische Partei machen will und die unpolitischen Interessenvertretungen der Arbeiter mit ihrem Unterstützungswesen ebenso in Acht und Bann thut, wie die von Hamburg ausgehenden Zentralisationsbestrebungen mit „ihren Diktaturgelüsten als Ueberbleibsel des alten Lassalleanismus". Vor dem Verbindungsverbot für politische Vereine, das noch in 10 deutschen Bundesstaaten gilt, erklären die Lokalorganisierten keine Furcht zu haben, da dasselbe wohl politische Zentralverbände, nicht aber lokale Organisationen träfe.

Es bleibt abzuwarten, welche Erfolge diese neueste Richtung innerhalb der organisierten Arbeiterschaft erringen wird. In erster Linie ist sie gegen Legien und Genossen gerichtet, denen also von allen Seiten Gegner erwachsen sind.

d) Die Bergarbeitervereine. Von dem starken Rückgange der gewerkvereinlichen und gewerkschaftlichen Berufsorganisationen in den Bergbaudistrikten während der letzten Jahre ist oben schon wiederholt die Rede gewesen. Die werbende Kraft sowohl des Hirsch-Duncker'schen Verbandes, als der sozialdemokratischen Gewerkschaften unter den Bergknappen ist in Zeiten ruhiger wirtschaftlicher Konjunkturen eine kaum nennenswerte gewesen, wie man überhaupt die deutsche Bergarbeiterschaft als im wesentlichen gewerkschaftlich nicht organisiert bezeichnen darf. Es ist dies eine um so auffallendere Erscheinung, als es an der nötigen Propaganda seit dem großen Kohlengräberausstande im Jahre 1889 und der, freilich wenig ermutigenden, Streikaktion im Saarrevier im Jahre 1892, nicht gefehlt hat. Es hat den Anschein, daß größere und straff geleitete Organisationen erst in einer akuten Lohnbewegung ad hoc entstehen. Während in England da die festesten Gewerkvereine anzutreffen sind, wo die Großindustrie mit Kartellen vorherrscht, haben gerade im deutschen Kohlenbergbau, wo die Kartellierung sowohl nach dem Grade der Organisation wie nach der Ausdehnung die denkbar höchste Spitze erreicht hat, die Gewerkschaften, wo sie kaum Fuß gefaßt hatten, zusehends an Boden wieder verloren. Man kann das nicht mit dem alten konservativen Knappschaftsgeiste, der die Arbeiter beherrscht, hinreichend erklären. Denn dazu ist die Zuwanderung ungelernter Arbeiter aus dem Osten eine viel zu große gewesen. Sind doch nach der vom Oberbergamte Dortmund Ende 1893 veranstalteten Aufnahme der Belegschaft der rheinisch-westfälischen Bergwerke unter den Bergarbeitern des der Dortmunder Bergbehörde speziell unterstellten niederrheinisch-westfälischen Reviers nur 62,7 % in Rheinland und Westfalen geboren, ⅓ aber außerhalb dieser Provinzen. Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien stellen zusammen ein Viertel (24,9 %) aller rheinisch-westfälischen Bergleute, so daß 11,3 % der Belegschaft die polnische Sprache als Muttersprache angab. Diese neuzugezogenen Massen werden vielleicht in unruhigen Zeiten ein sehr radikales Element abgeben, in sozialfriedlichen Zeiten hindern sie dagegen den Ausbau gewerkschaftlicher Organisationen. Dazu kommt, daß die gewerkschaftliche Bewegung durch sozialdemokratisch-ultramontane und katholisch-evangelische Gegensätze durchkreuzt wird. Die Knappschaftsvereine, namentlich diejenigen des Ruhrgebietes, sind der Boden, wo diese Gegensätze zur Reibung gelangen; sie bekennen aber meist nicht Farbe und schillern so mannigfach, das es schwer ist, ihre wirklichen Tendenzen festzustellen.

Das Jahr 1896/97 brachte nun auch in der Montanindustrie eine ungewöhnlich günstige Konjunktur, und anfänglich hatte es den Anschein, als ob man in Zusammenhang damit mit einer Lohnbewegung in großem Stile zu rechnen habe. Der 2. deutsche Bergmannstag, der in den Ostertagen 1897 in Helmstedt zusammentrat, war erfüllt von Klagen über geringen Lohn, Unwesen in Ueberschicht und Knappschaftswesen, und ebenso hatte sich auf dem Verbandstage christlicher Bergarbeiter in Dortmund (Dezember 1896) eine ziemliche Unzufriedenheit angesammelt, die sich dann auf dem Delegiertentag in Bochum (Ende Januar 1897) zu einer gewissen Streiklust steigerte. Zum Ausstand ist es indessen nicht gekommen; aber die Lohnbewegung ist, wenn nicht alle

Zeichen trügen, noch im Gange. Den Anstoß gab diesmal der „Gewerkverein christlicher Bergarbeiter“, der 1894 gegründet worden war und seit Ende 1895 sein eigenes Organ in dem zweimal monatlich erscheinenden „Bergknappen“ besitzt. Dieser Gewerkverein, der katholische und protestantische Arbeiter umfaßt, will auf „dem Boden der bestehenden Ordnung stehen, aber dem Arbeiterstande neben den Industriellen eine berechtigte Einwirkung auf die Gestaltung seiner wirtschaftlichen Existenz verschaffen.“ Ende 1896 besaß er etwa 4000 Mitglieder, Mitte des Jahres 1897 hat die stark im Steigen begriffene Mitgliederzahl 15000 betragen. Sozialpolitische Geistliche, wie Weber und Hitze, sitzen im Ehrenvorstand und besonders die ultramontane Presse des Industriegebiets bringt dem neuen Verbande warme Sympathien entgegen. Seine gewerkvereinliche Aktion begann er mit der Forderung, alle Zechen müßten Statuten erlassen über die Verwaltung der Knappschafts-Unterstützungskassen, die eine Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung und Veröffentlichung der Kassenbilanzen vorsehen. Nach einer vom Gewerkverein veranstalteten Umfrage hatten nämlich von 88 Zechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund nur 26 solche statutengemäße Bestimmungen über die Verwaltung der Gelder, die allerdings auch in der Berggesetznovelle von 1892 nicht vorgeschrieben sind. Auf 54 Zechen sind die Arbeiter an der Verwaltung der Gelder, zu denen auch die verschiedenartigen Strafgelder gehören, beteiligt, auf den übrigen 34 geschieht dagegen die Verwaltung bezw. Verteilung ganz nach dem Ermessen der betreffenden Grubenverwaltungen. Der Gewerkverein richtete an den Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen eine Remedur fordernde Eingabe, über deren Erfolg bislang nichts bekannt geworden ist. Noch weiter als der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter ging der II. deutsche Bergmannstag, der im Anschluß an die Generalversammlung des deutschen „Berg- und Hüttenarbeiterverbandes“ (des sog. „alten“ sozialdemokratischen Verbandes) eine vollständige Reform des Knappschafts- und Versicherungswesens im Sinne der Vereinheitlichung, Erhöhung der Kassenbezüge, volle Selbstverwaltung der Kassen durch die Arbeiter, freie Aerztewahl ꝛc. verlangte. Als sich dann immer mehr herausstellte, daß in der That die Montanindustrie ein ausgezeichnetes Geschäftsjahr hinter sich habe, traten die christlichen Bergarbeiter auf dem Bochumer Delegiertentag zusammen und beschlossen beim bergbaulichen Verein, um eine allgemeine Lohnerhöhung von 10 bis 15 % einzukommen. Der angerufene Verein erklärte sich für inkompetent und riet den Petenten, sich an die einzelnen Zechenverwaltungen zu wenden. Indem gleichzeitig die Kompetenz des Gewerkvereins als Vertreter der Interessen der im Bergbau beschäftigten Arbeiter in Frage gestellt wurde, erregte man böses Blut in weiten Arbeiterkreisen. Zwar läßt sich nicht leugnen, daß die 15000 Mann nur einen relativ geringen Prozentsatz der 150000 Mann der Belegschaft des Oberbergamtsbezirks Dortmund ausmachen, aber daß der, wenigstens in der Form gemäßigt auftretende, Verein die große Masse der Arbeiterschaft des Reviers in dieser Frage hinter sich hatte, war ganz zweifellos.

Der sozialdemokratische „alte“ Verband beeilte sich auch sofort durch einen Aufruf (Februar 1897), die Forderung des christlichen Gewerkvereins zu der seinigen zu machen und unbeirrt um dessen Achterklärung gegen die „sozialdemokratischen Hetzer“ mit ihm sich für durchaus solidarisch zu erklären. Uebrigens hat auch der „Gewerkverein christlicher Bergleute“ auf seiner letzten Versammlung (Juni 1897) gezeigt, daß er geneigt ist, die gemeinsamen Interessen mit dem „alten“ Verbande möglichst zu pflegen. Die entgegengesetzte Haltung der „Bergknappen“ fand entschiedene Mißbilligung, und der neue Redakteur des Vereinsorgans soll entsprechende scharfe Verhaltungsmaßregeln erhalten. Die Lohnbewegung nahm aber trotz dieser beunruhigenden Anzeichen, wie gesagt, keinen akuten Verlauf, was wohl auf die amtliche Feststellung der Thatsache zurückzuführen ist, daß schon 1896 die Durchschnittslöhne im Dortmunder Bezirk gegen das Vorjahr von 968 auf 1035 M. gestiegen sind, d. h. um mehr als 7 %, und damit die Löhne in Westfalen diejenigen in Schlesien erheblich, diejenigen im Aachener und Saarbrückner Revier nicht unerheblich überstiegen haben. Dort waren sie nämlich im Jahre 1896 in Oberschlesien 697, in Niederschlesien 757, im Aachner Bezirk 900 und in den von Saarbrücken 966 M. Mancherlei Anzeichen und Mitteilungen lassen darauf schließen, daß auch im ersten Halbjahr 1897 in den meisten Zechen weitere Lohnerhöhungen zugestanden worden sind, — die Arbeiter selbst geben sie auf 2—3¼ % an — so daß die Basis für einen großen Ausstand immer schwankender wurde.

Ist also bislang der größte deutsche Bergbaubezirk von neuen Streiks verschont geblieben, so haben dafür in anderen kleineren Revieren nämlich in dem von Weißenfels-Zeitz (Juli 1897) und Meuselwitz-Altenburg (August 1897), kleinere, aber gänzlich erfolglose Ausstände stattgefunden. In erster Linie handelte es sich um geforderte Reduktion der Schichtdauer, dann aber auch um Lohnerhöhung. Die Organisation der Braunkohlenarbeiter war in beiden Fällen eine schwächliche, die Unterstützungsgelder von

auswärts flossen nur spärlich, und da außerdem die Arbeit größtenteils unter Kontraktbruch eingestellt worden war, so zeigt sich der Widerstand der Grubenbesitzer als besonders fest und erfolgreich. Auch ein Ausstand der Belegschaften der Giesche'schen Erzgruben in Oberschlesien (August 1897) ist nach kurzer Dauer vollständig verloren gegangen.

Wie ruhig das letzte Jahr (1896) im übrigen im ganzen deutschen Bergbau verlaufen ist, beweist u. a. auch die Statistik der Thätigkeit der Berggewerbegerichte bezw. Bergschiedsgerichte, wie sie im Königreich Sachsen heißen. Im ganzen sind an allen Gerichten 282 Klagen anhängig gemacht worden, und zwar sämtlich von Arbeitern angestrengt. Im Aachener Bezirk und in denjenigen vom Herzogtum Braunschweig haben diese Gerichte überhaupt nichts zu thun gehabt, das Berggewerbegericht für das Aachener Revier ist einmal, dasjenige von Waldenburg 4 mal, das für Oberschlesien 26 mal, die königlich sächsischen Schiedsgerichte 28 mal, das für den Oberbergamtsbezirk Dortmund endlich 223 mal mit Einzelklagen beschäftigt gewesen. Also eine Thätigkeit, die kaum nennenswert erscheint.

Es ist äußerst schwer vorherzusagen, wie sich die gewerkvereinliche Bewegung in den Kohlendistrikten weiter entwickeln wird. Die christlichen Bergarbeiter, die auch in Oberschlesien Vereine gegründet haben, verfügen zur Zeit über größere Mitgliederbestände, als diejenigen gewerkschaftlicher Observanz. Sie sind aber noch sehr jung, umfassen nur einen kleinen Teil der Belegschaft und ihre Kassenverhältnisse sind dürftig. Als wichtige Macht steht ihnen dafür ein großer Teil der Zentrumspresse zur Seite. Die progressivistischen Vereine können bei Ausbruch des Streiks wiederum, wie bei den letzten Ausständen, mit einem Male mächtig anschwellen, und werden dann die Führung der Bewegung an sich reißen. Das ist wenigstens die Ansicht vieler unparteiischer Kenner der Verhältnisse des rheinisch-westfälischen Kohlenreviers.

e) Die konfessionellen Arbeitervereine. Die im Gegensatz zur Sozialdemokratie ins Leben gerufenen konfessionellen Arbeitervereine haben mit Ausnahme des wiederholt genannten „Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter" gewerkvereinliche Organisationsformen nicht angenommen.

Sie sind überhaupt trotz ihres Namens nur zum Teil wirkliche Arbeitervereine. Neben Industriearbeitern sind Handwerker, Kaufleute, Beamte u. dergl. Mitglieder, überhaupt Angehörige aller möglichen Mittelklassen, die mehr oder weniger auf christlich-sozialem Boden stehen. Da unter den Arbeitern die sich mehr passiv verhaltenden und politisch fügsameren Elemente zudem vorherrschen, die leitenden Personen nur in den seltensten Fällen Arbeiter sind, vielmehr Geistliche, Lehrer, Beamte, Meister, Kaufleute ꝛc. als Vereinsleiter fast ganz überwiegen, so stellt sich die gesamte Organisation mehr als eine von den Mittelklassen geführte Vereinigung dar. Sowohl die evangelischen als katholischen Vereine dieser Art verfügen über nicht unerhebliche Mitgliederbestände, die sie überwiegend erst seit 1890 gewonnen haben. Die evangelischen Arbeitervereine umfaßten nach der ersten ziffernmäßigen Uebersicht (Anfang 1896) 30 Organisationen und zwar 7 Unterverbände, sowie 23 Einzelvereine. Die 7 Unterverbände lieferten folgende Statistik:

Verband	Vereine	Von den Mitgliedern sind			Bibliotheken	Vermögen in M.		
		Arbeiter	Handwerker	Sonstige		bar	Mobiliar	Immobiliar
1) Rheinisch-Westfälischer	118	19 143	4070	5027	152	152 000	62 000	337 000
2) Rheinpfälzer	15	1 389	637	312	11	2 600	2 700	22 000
3) Mitteldeutscher . . .	21	2 794	943	1459	18	12 000	3 600	—
4) Badischer	18	1 419	698	580	11	5 500	5 400	—
5) Kurhessischer	6	623	266	361	2	3 000	2 200	—
6) Mittelrheinischer . .	14	1 550	604	742	10	7 400	4 800	—
7) Württembergischer . .	22	1 540	398	420	14	3 400	2 600	—
Zusammen	219	28 463	7616	8901	208	185 900	83 100	359 000
			44 980					

Da der nicht speziell als Unterverband bezeichnete Verband der evangelischen Arbeitervereine im Saargebiete 17 Vereine mit 2197 dem Arbeiter-, 479 dem Handwerker- und 438 anderen Ständen angehörenden Mitglieder zählt, außerdem die dem Gesamtverbande angehörenden Einzelvereine sich auf 23 mit 4359 Mitgliedern aus dem Arbeiter-, 1854 aus dem Handwerker- und 1209 aus anderen Ständen belaufen, so bestand der Gesamtverband aus 237 Vereinen mit 52 402 Mitgliedern, von denen 32822 dem

Arbeiterstande, 9470 dem Handwerker- und 10110 anderen Ständen angehören. Die Organisationen haben wesentlich in Mittel-, West- und Süddeutschland, fast gar nicht im Nordosten Eingang gefunden. Am ältesten ist die Vereinsthätigkeit in Rheinland-Westfalen. Viele Vereine besitzen Sterbe- und Krankenkassen oder haben sich der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse evangelischer Arbeitervereine in M. Gladbach angeschlossen, mehrere Vereine unterhalten Volksbureaus, während Arbeitslosen- und Wander-, sowie Streikunterstützung nirgends gewährt wird. Der jährliche Beitrag schwankt meist zwischen 1,20 und 3 M., geht aber bis auf 60 Pf. herunter und bis auf 5—6 M. hinauf. Bei einer so beschränkten Vereinsthätigkeit und so geringen Leistungen der Mitglieder ist es begreiflich, daß diesen Vereinen in der Regel ein Einfluß auf Lohnbewegungen nicht zufiel. Selbst der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter, von dem das nicht gilt, hat Kassenreserven für solche Fälle nicht aufzuweisen. Er hatte es bei 15000 Mitgliedern Mitte 1897 nur auf einen Kassenbestand von 6300 M. gebracht, und die Einnahmen des Verbandes der evangelischen Arbeitervereine waren ganz minimale; bei einer auf dem Delegiertentag in Elberfeld (April 1897) vertretenen Mitgliederzahl von 56000 Mann, waren die Einnahmen nur etwa 15000 M. Dieser Delegiertentag trat diesmal zum ersten Male getrennt vom evangelisch-sozialen Kongreß zusammen und bewies, daß er mehr und mehr unter den Einfluß der jüngeren „national-sozialen" Kreise gelangt ist, ohne daß diese mit ihren gewerkvereinlichen Ideen bisher durchgedrungen sind.

Das katholische Arbeitervereinswesen Deutschlands ist älter und umfassender als das evangelische. Die katholischen Vereine, mit ihrem Sammelpunkt im katholischen Volksverein, dürfte etwa 153000 Mitglieder in 790 Vereinen umfassen, wobei freilich auch hier zahlreiche Nichtarbeiter mit unterlaufen. Mit den Kasseverhältnissen ist es nicht besser als bei den evangelischen Vereinen bestellt. Eine lebhaftere Bewegung zeigte sich unter den süddeutschen Vereinen (Ende 1896 181 Vereine mit 38930 Mitgliedern). Auf ihrem letzten (6.) Verbandstag in Amberg (September 1896) sind sie in ihren Forderungen weit über das politische Programm der Zentrumspartei hinausgegangen, und schon vorher waren namentlich die Münchener Arbeitervereine dank ihrer raschen und selbständigen Stellungnahme zu brennenden Arbeiterfragen der politischen Parteileitung mehrfach unbequem geworden. Die Zukunft wird lehren, wie weit sie die ernstliche Unterstützung derselben erringen können. Man befaßt sich vielfach mit Sterbe- und Krankenkassen, vereinzelt mit Kassen für Darlehnsgewährung, Miets- zins- und Konsumvereinen, in letzter Zeit in größerem Umfang mit Arbeitsnachweis und Rechtsauskunftswesen, namentlich in den sog. „Volksbureaus" (Essen, Düsseldorf, München, Münster, Gelsenkirchen ꝛc.) und sucht, die Presse der Bewegung dienstbar zu machen. Die Zentralleitung liegt ausschließlich in den Händen von Geistlichen.

Im Kohlenrevier gehen die beiden Richtungen vorläufig zusammen; es bleibt abzuwarten, wie lange das Neutralitätsbündnis Bestand haben wird, auch die Grenzlinien zwischen ihnen und der konfessionslosen, rein gewerkschaftlichen, Richtung sind nichts weniger als fest gezogen. Alles in allem sind diese konfessionellen Vereinsgründungen noch in einer gewissen Mauserung begriffen und bedürfen erst einer gewissen inneren Konsolidierung, wenn sie in der modernen Arbeiterbewegung einigermaßen eine Rolle spielen wollen. Die evangelische Richtung hat zudem, seitdem die Konservativen das sozialpolitische Pastorentum von den Schößen der Fraktion abzuschütteln bestrebt sind, keine politische Partei mehr hinter sich. In der Zentrumspartei scheint es zu einer solchen Trennung nicht zu kommen; doch deuten gewisse Anzeichen darauf hin, daß dem bisher in sozialpolitischen Fragen ausschlaggebend gewesenen linken Flügel eine antistaatssozialistische, wirtschaftlich liberale Richtung, freilich sehr schüchtern, entgegentritt, die vor einem zu raschen Tempo in der Gesetzgebung zurückschreckt. Die üblichen, hinter dem Fraktionsgeheimnis verborgenen Parteikompromisse haben indessen diesen inneren Zwiespalt bisher der Oeffentlichkeit fast ganz entzogen.

f) Internationale Beziehungen. Die letzten Jahre zeichnen sich ganz besonders durch eine große Anzahl internationaler Arbeiterkongresse, sei es allgemeiner Art, sei es auf Branchengenossen beschränkte, aus. Im Mittelpunkt des Interesses stand der internationale sozialistische Kongreß in London (27. VII.—1. VIII. 1896), an den sich eine Reihe internationaler Spezialkongresse für einzelne Gewerbe, wie dasjenige der Brauer, Hutmacher, Metallarbeiter, Hafenarbeiter, Glasarbeiter ꝛc. schloß. Die Einladung zum Londoner Sozialistenkongreß erging von den Vertretern der verschiedensten Richtungen, Trade-Unions, Independant Labour Party (Tom Mann) und Sozialdemokratie (E. Aveling). Das englische Organisationskomitee bezeichnete als bindend den Beschluß des vorangegangenen Züricher Sozialistenkongresses (1893), welcher bestimmte, „daß zum Kongreß alle Arbeitergewerkschaften, sowie alle sozialistischen Parteien und Verbindungen zuzulassen sind, welche die Notwendigkeit der Arbeiterorganisation und der politischen Aktion anerkennen. Unter politischer Aktion ist zu verstehen, daß die

Arbeiterparteien die politischen Rechte und die Gesetzgebungsmaschinerie nach Kräften benutzen oder zu erobern suchen zur Förderung der Interessen des Proletariats und zur Eroberung der politischen Macht". Auf dieser denkbar weitesten Basis ergingen Einladungen an alle möglichen Richtungen der modernen Arbeiterbewegung, auf die denn auch von allen Seiten Zusagen erfolgten. Nur der Hirsch-Dunckersche Deutsche Verband, auf den, bei Licht betrachtet, die Einladung ebensowenig als auf die älteren britischen Gewerkvereine paßte, war vorsichtiger; ihr Anwalt Dr. Max Hirsch richtete an den bekannten englischen Gewerkschaftsführer und Parlamentarier Th. Burt ein Schreiben, worin er darlegte, daß die deutschen Gewerkvereine die bestehende wirtschaftliche freie Gesellschaft im Interesse der Arbeiter reformieren, aber nicht umstürzen wolle. Von internationalen Verhandlungen könne sich der Verband keinen greifbaren Erfolg versprechen, sobald auch die Sozialisten erschienen und dadurch alle möglichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fragen mit den rein gewerkvereinlichen gemeinsam in die Debatte gezogen würden.

Selbstverständlich entsandten ebensowenig als die Hirsch-Dunckerianer die deutschen konfessionellen Arbeitervereine nach London Delegierte; im übrigen war der Kongreß großartig beschickt, über 700 Abgeordnete, die 20 verschiedene Nationalitäten repräsentierten, waren erschienen und alle Nüancen, alle Fraktionen des Sozialismus von den allerkonservativsten Gewerkvereinen bis zum revolutionärsten Anarchismus waren vertreten. Es war deshalb kein Wunder, daß sich unter diesen Umständen die tumultuösen Auseinandersetzungen, wie sie sich schon auf anderen Kongressen gezeigt hatten, in erheblich höherem Maße wiederholten. Gleich zu Anfang des Kongresses wurde unter lärmenden Zwischenfällen die Mandatsprüfung, die drei Tage in Anspruch nahm, vorgenommen. Die Anarchisten wurden gemäß der 1893 in Zürich beschlossenen Resolution nach stürmischen Debatten ausgeschlossen. Bei der Abstimmung nach Nationen fielen nur Frankreich und Holland von dem früheren Beschluß ab, die italienischen Vertreter teilten sich; die französische Minorität setzte es jedoch durch, für die Kommissionen als besondere Gruppe anerkannt zu werden, so daß die französischen Kommissionsstimmen sich unter beide Gruppen teilten. Die Mandatsprüfung ergab an Delegierten für Großbritannien 474, Frankreich 123, Deutschland 46, Belgien 19, Italien 7, Schweiz 12, Rumänien, Polen, Ungarn je 1, Bulgarien 4, Rußland 7 und Vereinigte Staaten 6. Schon aus diesen Zahlen ergiebt sich, wie sehr jedes feste Regulativ für die Stimmenberechnung fehlte. Neben dem 1½ Mill. fest organisierter Trade Unions-Leute vertretenden parlamentarischen Komitee waren kleine Gesellschaften und Gruppen, wie die Fabian Society, ein Londoner wissenschaftlich-sozialistischer Klub, mit 900 Mitgliedern, die Social Democratic Federation mit 3000 Mitgliedern u. a. m. als stimmberechtigt zugelassen worden. Eine besonders hervorragende Rolle spielt daneben die Independent Labour Party, die bei den letzten Unterhauswahlen ein so glänzendes Fiasco gemacht hatte. Noch größer war das Mißverhältnis bei den französischen Vertretern, deren Sozialismus in eine Unzahl von Sekten gespalten ist. Stimmte man nach Nationen ab, so hatten die Marxisten unfehlbar die Mehrheit. In Bulgarien, Rumänien, Serbien und Rußland, die mit den großen Industriestaaten gleiche Rechte hatten, schwören die Sozialisten, die übrigens wenig zahlreich, jedenfalls so gut wie nicht organisiert sind, auf Marx. Deutschland, dem die Führung der internationalen Sozialdemokratie zufiel, war ausschließlich sozialdemokratisch vertreten. Oesterreich-Ungarn wurde zudem, statt eine Nationalität zu bilden, in drei geteilt, Oesterreich, Ungarn und Böhmen. Auch Polen wurde seit dem Brüsseler Kongreß (1891) als selbständige Nation geführt. Alle diese vier „Nationalitäten" hatten in ihren Delegationen sozialdemokratische Majoritäten. Da die Marxisten endlich auch über Australien (Democratic Federation of New South Wales, vertreten durch Aveling) und Spanien verfügten, so standen ihnen also von den 20 Nationen, auch nachdem die Delegierten aus Serbien ausgeblieben waren, 11 Stimmen zur Verfügung.

Offensichtlich war es den kontinentalen Sozialisten nicht etwa darum zu thun, neue Berührungspunkte zwischen dem Trade-Unionismus und dem rationellen Sozialismus zu finden und beide miteinander zu versöhnen, sondern darum, den Verlauf des Kongresses so zu gestalten, daß man der Kulturwelt glauben machen konnte, die sozialdemokratisch-progressivische Propaganda sei endgültig in allen Ländern siegreich geblieben. Die Mitwirkung bet britischen Gewerkvereine war dabei taktisch überaus wertvoll, ja unentbehrlich, denn nur so konnte die Kunde in aller Welt verbreitet werden, der neue Trade-Unionismus, bisher sozialistisch angehaucht, sei jetzt ausgesprochen marxistisch geworden und habe die alten Vereine ins Schlepptau genommen. Man gab den Trade-Unionisten von 12 Plätzen im Organisationskomitee 6, konnte aber nicht verhindern, daß zwar ihre sozialpolitische Zentralleitung, das parlamentarische Komitee, erschienen war, nicht aber Vertreter so großer und festgefügter Verbände wie der 74 000 Mitglieder zählenden der Maschinenbauer, der Bergarbeiter von

Süd-Wales, Durham und Northumberland ebensowenig wie die Vertreter der Textilindustrie und der Eisenbahner. Immerhin haben die Führer der englischen Gewerkvereine den Kongreß nicht nur mitgemacht, sondern auch auf ihm an verschiedenen Verhandlungstagen präsidiert, und die sehr erheblichen Kosten der Tagung aus ihren reichen Kassen zu decken gehabt.

Unter diesen eigentümlichen Verhältnissen konnte es nicht ausbleiben, daß die eigentlichen Kongreßbeschlüsse, die an den für sie noch übrig bleibenden vier Verhandlungstagen zu Wege kamen, nur ein schiefes und unzuverlässiges Bild der wirklich vorherrschenden Anschauungen der in London versammelten industriellen Arbeiterwelt abgaben. Trotzdem sind die zur Annahme gelangten Resolutionen, die durch, zum Teil freilich flüchtige, Kommissionsberatungen vorbereitet waren, von Interesse. Besonders bei der Beratung über die Agrarfrage, über die der Belgier Vandervelde berichtete, zeigte sich, daß die Kongreßmehrheit nicht unbedingt bis zu einer abstrakten Schablonisierung gehen wollte, sondern ein freieres, der Eigenart der einzelnen Länder Rechnung tragendes, Programm zuließ. Man müsse, so hieß es, jeder Nation nach ihren besonderen Bedingungen die Wahl der Mittel zur „Organisation des landwirtschaftlichen Proletariats im Klassenkampfe gegen seine Ausbeuter“ überlassen. Alle Delegierten seien zwar für die Verstaatlichung des Bodens; in einzelnen Ländern, so in Frankreich und Belgien gebe es aber Millionen kleiner bäuerlicher Grundbesitzer, die ihren Boden nicht verstaatlichen lassen wollten, dort müsse man anders taktisch vorgehen. Ein englischer Minderheitsbericht verlangt die Verstaatlichung der Transportmittel und Maßregeln zu Gunsten der arbeitslosen landwirtschaftlichen Arbeiter, Forderungen, die wohl nur anzeigen sollten, auf wie schwachen Füßen in England die Prinzipalforderung der Vergesellschaftlichung von Grund und Boden stehe.

Den Bericht der Kommission für Erziehung und körperliche Entwickelung erstattete der bekannte Mitverfasser der Geschichte des Trade-Unionismus, Sidney Webb. Sein Bericht, der zur Annahme gelangte, betonte, daß zu den ersten Pflichten der Staatsgewalten eines jeden Landes gehöre, ein vollständiges System der Erziehung unter öffentlicher demokratischer Kontrolle zu errichten, welches sich vom Kindergarten bis zur Universität erstrecken und eine körperliche, wissenschaftliche, künstlerische und technische Unterweisung umfassen müsse; das Ganze müsse jedem Bürger durch absolute Unentgeltlichkeit und durch Unterhaltsstipendien zugänglich sein. Die heute herrschende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mache es der Masse unmöglich, sich Bildung und Wissen, welche das gemeinsame Erbteil des Menschengeschlechts sei, anzueignen. Schulkantinen, welche gemeinsame tägliche Mahlzeiten ohne Unterschied zwischen Reich und Arm gewähren, wurden vorgeschlagen und Hinaufsetzung des Minimalalters für Fabrikarbeiter bis auf 16 Jahre, weitere Schutzbestimmungen für Jugendliche, Kontrolle der Kinderarbeit, auch in der Hausindustrie, gefordert, wobei auch konstatiert wurde, daß die feierlichen Versprechungen auf dem Berliner Arbeiterschutzkongreß von 1891 von den Regierungen, auch von der englischen, nicht gehalten worden seien. Dem Engländer Keir Hardie, dem besonders zur Zeit des großen Dockarbeiterausstandes (1889) vielgenannten Führer der Londoner Dockarbeiter und Mitleiter der Independent Labour Party, ging indessen die Kommissionsresolution nicht weit genug, und er setzte nach einem dramatischen Wortgefecht mit Webb die Annahme eines Amendements durch, daß alle Kinder bis zu 21 Jahren vom Staat zu erhalten seien. 14 Nationen stimmten dafür, darunter Frankreich und Großbritannien, während mit der Minorität neben Oesterreich und Belgien auch Deutschland votierte, was den deutschen Vertretern den, gewiß unberechtigten, Vorwurf, mehr und mehr kleinbürgerlich zu werden, einbrachte.

Durchaus unbedeutend und debattelos verlief die Berichterstattung über die internationale Organisation, auch die Resolution über den Krieg bot nichts Neues. Bei der Beratung über den ersteren Punkt erklärte man sich gegen eine internationale Zeitung, aber für ein internationales Büreau, dessen Sitz später zu bestimmen sei. Das Referat über den Krieg lag in deutschen Händen (Wurm) und bot ein getreues Bild marxistischer Ideen. Die Resolution gipfelt in dem Weltfrieden. Die Arbeiterklasse hat die politische Macht zu erringen, um den Regierungen gleichzeitig in allen Ländern die Mittel für den Militarismus zu verweigern und fordert: 1) Abschaffung der stehenden Heere gleichzeitig in allen Ländern und Einführung der Volksbewaffnung; 2) Einrichtung eines direkt vom Volke zu wählenden internationalen Schiedsgerichts, welches Streitigkeiten zwischen den Völkern friedlich durch endgültige Urteile zu schlichten hat; 3) endgültige Entscheidung über Krieg und Frieden direkt durch das Volk für den Fall, daß die Regierungen nicht die Entscheidung des Schiedsgerichts annehmen. Ebenfalls nicht neu waren die Beschlüsse über die politische Aktion. Man sprach sich für das allgemeine gleiche Stimmrecht mit Volksinitiative und Referendum aus. Ueber den Wert des Parlamentarismus waren die Meinungen geteilt. Die Kommission hatte sich für ihn ausge-

sprochen und drang damit durch. Die Emanzipation der Frau wurde für untrennbar von der des Arbeiters erklärt, die Frauenwelt aller Länder aufgefordert, sich mit den Arbeitern politisch zu organisieren und die Kolonialpolitik der europäischen Nationen verdammt. Zu lebhafteren Debatten führte das Postulat, die Arbeiter hätten sich zu einer „von allen bürgerlichen Parteien zu unterscheidenden" Partei zu verbinden. Das war gerade das Gegenteil, was die britischen Gewerkvereine in ihrem politischen Auftreten bisher befolgt hatten. Sie protestierten auch energisch, wurden aber unter Führung und Befürwortung der Deutschen niedergestimmt. Zu einem weiteren Scharmützel kam es dann noch in den Reihen der englischen Delegierten selber, deren einer Teil sich gegen die Herrschaft einer einzigen Klasse aussprach und den Middleclaßman in Schutz nahm. Hatten sich die britischen Trade-Unionisten, deren Mehrheit eine deutlich gesonderte Gruppe von Anfang an bildete, immer mehr zurückgezogen, so erschien von ihnen am letzten Kongreßtag kaum mehr als ein Viertel. Man beriet über den Bericht über die wirtschaftliche und industrielle Aktion, zu dem nicht weniger als 37 Anträge vorlagen. Bekanntlich ist es besonders eine Gruppe der französischen Sozialisten, die sog. Allemanisten, die als Universalmittel, um die Bourgeoisie zur Unterwerfung zu zwingen, den allgemeinen Arbeiterausstand anpreist. Schon den Züricher Kongreß hatte ein ähnlicher Antrag, diesmal von den Holländern eingebracht, man solle im Falle einer Kriegserklärung den allgemeinen Ausstand und damit die soziale Revolution proklamieren, beschäftigt; er wurde zurückgewiesen. Auf dem Londoner Sozialistentag hatten ihn die Abgeordneten der französischen parti ouvrier socialiste (Allemanisten) in milderer Form wieder gestellt, aber auch in der noch weiter abgeschwächten Resolutionsform, welche nur die Wichtigkeit des Mittels betonte und sein Studium empfahl, fand der Generalstreik keine Gnade vor dem Kongreß. Ein ausführlicher Kommissionsbericht, welcher die Ergänzung der politischen Organisation durch die gewerkschaftliche empfahl, eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, den Achtstundentag, völlige Koalitions- und Assoziationsfreiheit forderte und auch für die Gewerkschaftsverbände eine internationale Kartellierung durch Verbindung der nationalen gewerkschaftlichen Zentralkomitees untereinander in Vorschlag brachte, fand debattelos Annahme. Es ist dies der einzige Teil der Kongreßtagesordnung, der auf dem Gebiete der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen irgend eine Ausbeute versprach; sie ist recht gering gewesen; denn die Thesis der internationalen Solidarität darf man nicht gar zu ernst nehmen. Als politisches Postulat fehlte nicht die Abschaffung der Zölle, Verbrauchssteuern und Ausfuhrprämien, und der Geist der sozialdemokratischen Majorität kam dann in der Mahnung, daß „aus dem Wesen des proletarischen Klassenkampfes sich die Pflicht für die Arbeiterorganisationen ergebe, ihre Mitglieder zur Sozialdemokratie zu erziehen", gleichsam als Amen zum Ausdrucke. Der Londoner Kongreß fand endlich mit der Beschlußfassung über die Frage, wer zukünftig zu den internationalen Konferenzen zuzulassen sei, seinen Abschluß. Hätte es nicht an Zeit gefehlt, und wäre der Widerwille gegen neue Streitigkeiten nicht so groß gewesen, so wäre der Lärm der ersten Tage aufs neue losgegangen; so begnügte man sich mit einer etwas doppelsinnigen Resolution. Einen Antrag der Social Democratic Federation, der ganz konsequent formuliert und nicht zweideutig war, nach dem aber in Zukunft die britischen Trade-Unions konservativer Observanz ausgeschlossen worden wären, brachte das Büreau zu Fall.

Der formelle Erfolg der ganzen Tagung ist zweifellos auf seiten der kontinentalen marxistischer Sozialisten gewesen. Ihre Prinzipien sind durchweg siegreich durchgedrungen. Aber die ersehnte Verschmelzung der in London vertretenen einheimischen Arbeiterarmee mit dem kontinentalen Sozialistenheer ist völlig mißlungen. Die Mehrheit der Trade-Unionisten ist mit Groll und Widerwillen geschieden; mit Widerwillen gegen den Geist der Intrigue, Parteiung und Intoleranz, mit Groll gegen die neu entstandenen heimatlichen sozialen Richtungen, die ihre zahme Gewerkvereinspolitik als überwundenen Standpunkt belächelten — mit der Westminster-Abtei, die nichts als Gräber enthält, verglich ein Franzose die alte Garde der Gewerkvereinler — und sie als eine Partei, die ihre Rolle ausgespielt hat, hochmütig behandeln zu dürfen glaubten. Auf dem Edinburger Gewerkschaftskongreß, der gleich darauf zusammentrat (September 1896 s. u. G. in Großbritannien) kam die lebhafte Verstimmung über den Kongreß unverhohlen zum Ausdruck. „In Zukunft sollen", so hieß es im Bericht des parlamentarischen Komitees, „sich die internationalen Kongresse nur aus wirklichen (bona fide) Vertretern der Arbeiterorganisation zusammensetzen und soll die Bestätigung der Delegationen in derselben Weise erfolgen, wie es auf den Kongressen der britischen Trade-Unions üblich ist." Es wird indessen überhaupt zweifelhaft sein, ob sich die Trade-Unionisten in Zukunft an allgemeinen internationalen Kongressen wieder beteiligen werden. Cowey, einer der Präsidenten des Londoner Kongresses, hat wenigstens daraus keinen Hehl gemacht, daß die

Miners Federation of Great Britain, welche er vertrat, ihrerseits schon beschlossen hat, sich am nächsten Sozialistenkongreß nicht mehr zu beteiligen und das Unterhausmitglied John Burns, der in England für einen überzeugten Kollektivisten gilt, hat nachträglich an den Kongreß, den er einen Reinfall, der mit Skandal anfing und mit Lächerlichkeit endigte, nannte, eine überaus scharfe und beißende Kritik geübt, die in schroffsten Gegensatz zu den Triumphberichten der kontinentalen Genossen stand. Selbst aber diese haben anerkennen müssen, daß es ein Mißverhältnis sondergleichen gewesen sei, daß die beiden britischen sozialistischen Gruppen, die Social Democratic Federation, bei der auf je 25 Mitglieder und die Independent Labour Party, bei der auf höchstens 250 Parteigenossen ein Delegierter kam, zusammen 238 Abgeordnete gestellt hatten, während den Trade-Unions nur 185 Abgeordnete (also auf je 5500 Mitglieder einer) zukamen. In der englischen Delegation haben sich die beiden erstgenannten Gruppen auf Tod und Leben bekämpft. Einig waren sie nur, wenn es sich um gemeinschaftliche Bekämpfung der Trade-Unionisten handelte. Sie in Zukunft ganz ausgeschlossen oder wenigstens ihrer Bedeutung entsprechend zurückgedrängt zu wissen, wird die Voraussetzung sein, unter der der Trade-Unionismus für einen künftigen Kongreß überhaupt noch zu haben ist.

Sehr zufrieden mit dem Verlauf der Londoner Konferenzen äußerten sich dagegen die deutschen Führer. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit, mit den Arbeitern der ganzen Kulturwelt gemeinsame Sache gegen den Kapitalismus zu machen, so sagte Bebel auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Gotha (Oktober 1896), sei überall zum Durchbruch gelangt. Noch weiter ging der Parteisekretär Fischer in Berlin (August 1896); er sprach von „einem großen Fortschritt des internationalen Sozialismus“ und „einem Umschwung in den Köpfen der Engländer zu Gunsten der Sozialdemokratie“. Nicht alle deutschen Delegierten waren in gleichem Maße vom Kongresse erbaut. Auf der Versammlung des Berliner Metallarbeiterverbandes meinte ein Redner, der in London mitgetagt hatte, der Kongreß habe die in ihn gesetzten Erwartungen in keiner Weise erfüllt und den größten Teil seiner Zeit mit Dingen vergeudet, die der Arbeiterschaft nicht den geringsten Nutzen brächten. Die wichtigsten Fragen seien in oberflächlichster Weise behandelt und durch debattelose Annahme langatmiger Resolutionen kurzer Hand erledigt worden.

Eine gewisse Ernüchterung hat denn auch bei den Vertretern anderer Nationen Platz gegriffen, so daß eigentlich Niemand mit dem Kongreßverlauf voll zufrieden war. In der That hatte er ziemlich Fiasko gemacht. Doch darf man daraus nicht schließen, daß die internationalen Beziehungen, die neuerdings so lebhaft gepflegt werden, wieder gelockert und als zwecklos erkannt sind. In erster Linie die Kongresse der Branchengenossen werden nach wie vor auch von englischer Seite für zweckmäßig erachtet. Sie haben gut beschickt in den letzten Jahren zahlreich getagt. Ende August 1895 war in Mailand der 3. internationale Eisenbahnarbeiterkongreß zusamengetreten; er war von Italien Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Holland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz beschickt. Obgleich aus Deutschland, England und den Vereinigten Staaten nur Sympathiekundgebungen vorlagen, waren doch 180000 Arbeiter vertreten. 1897 soll der Kongreß in Barcelona stattfinden. Im November 1895 tagten in Paris die organisierten Handschuhmacher Frankreichs, Oesterreich-Ungarns, Italiens, Belgiens, Dänemarks und Deutschlands in einer gemeinsamen Konferenz. Besonders die gute Organisation der Deutschen, die 32 % aller Beteiligten umfassen soll, wurde gerühmt und den anderen Nationen zum Vorbild empfohlen. Weniger gut besucht war der 6. Kongreß der Glasarbeiter (August 1896) in London; obgleich die nicht-englischen Delegierten durchgehends Sozialdemokraten waren, wurden nur gewerkvereinliche Fragen erörtert. 1898 soll der Kongreß in Deutschland abgehalten werden. Im Anschluß an den internationalen Sozialistenkongreß tagten in London die Brauer, die besonders in Nordamerika und Deutschland gewerkvereinlich organisiert sind, dann die Hutmacher mit guter Organisation in England, Deutschland, Frankreich und Oesterreich, die sich zu einem internationalen Verband mit dem Sitze in Frankreich zusammenschlossen und endlich die mächtigen Verbände der Metallarbeiter, deren Vereine nur in Amerika im Rückgang sind, überall sonst in Blüte stehen, und deren internationales Bureau von Winterthur nach Sheffield verlegt wurde. Alle zwei Jahre sollen künftig ihre Kongresse zusammentreten. In derselben Zeit fand in Genf der 3. internationale Kongreß der Buchdruckergehilfen statt. 15 Delegierte vertraten etwa 48000 Mitglieder aus fast allen in Frage kommenden Staaten, mit Ausnahme von England und Amerika. Dieser internationale Verband unterhält ein ständiges Sekretariat, mit dem eine Widerstandskasse für größere Lohnbewegungen verbunden werden soll. Die deutschen Vertreter äußerten dagegen Bedenken, weil man an den nationalen Kassen noch genug auszubauen habe, doch wurde die Gründung dieser — u. W. erste — internationale Streikunterstützungskasse mit obligatorischen Monatsbeiträgen aller Verbandsmitglieder im Prinzip be-

schlossen. Doch haben die Einzelverbände den Plan nachträglich noch zu genehmigen. Ebenfalls ein internationales Sekretariat mit internationaler Reiseunterstützung, deren Regelung im einzelnen aber den nationalen Verbänden überlassen werden sollte, wurde auf einer Konferenz der Lederarbeiter (Berlin, August 1896) in Aussicht genommen. Die Textilarbeiter, deren erster Kongreß 1894 in Manchester stattgefunden und sich wesentlich mit Organisationsfragen beschäftigt hatte, tagte im August 1895 in Gent, wo etwa 200 000 Arbeiter, davon die Hälfte Engländer, vertreten waren. Wie auf den internationalen Bergarbeiterkongressen kämpfte auch hier die gewerkschaftlich-englische und die kontinental-politische Richtung miteinander. Eine englische Resolution, daß die Sonntagsarbeit in allen Ländern durch Gesetz verboten werde, wurde angenommen, eine belgische dagegen, nach welcher die Ruhe der Arbeit nach englischer Gewohnheit bereits Samstag Mittag beginnen soll, zurückgezogen. Sehr lebhaft stritt man um den Achtstundentag. Schließlich wurde ein Vorschlag der Belgier, wonach zur Agitation für den Achtstundentag aufgefordert, im übrigen eine internationale Arbeiterschutzkonferenz für die nächste Session in Aussicht genommen (sie ist im August 1897 in Zürich zusammengetreten), acceptiert. Die übrigen Versammlungen gaben ein Vorspiel der Debatten auf dem Londoner Kongresse. Die Deutschen und Oesterreicher drangen auf politische Aktion, die Engländer hielten sie für verfrüht und aus taktischen Gründen für unzweckmäßig. Auf Vorschlag der sächsischen Vertreter wurde endlich ein internationales Sekretariat mit dem Sitze in Gent geschaffen. Im August 1897 trat der Kongreß wieder, diesmal in Roubaix (Frankreich), zusammen. Er war besonders stark, auch aus England, beschickt. Das Sekretariat wurde nach England verlegt. Geklagt wurde über die immer noch sehr mangelhafte Organisation, über die zahlreichen, verlustreichen und meist erfolglosen Arbeitseinstellungen, von denen in den letzten 2 Jahren die meisten auf Deutschland entfallen und endlich über das Zweistuhlsystem, dessen Bekämpfung bisher mißlungen sei (Streiks in Aachen und Verviers). Auch die zollpolitische Situation und sogar die Währungsfrage wurde in den Kreis der Verhandlungsgegenstände gezogen. Wertvoll waren die Einzelberichte der Nationen über die Lage der Industrie und über die Verhältnisse der in derselben beschäftigten Arbeiter. Die 29 englischen Delegierten gaben ihre Resümees für jeden einzelnen Fabrikbezirk. Der deutsche Vertreter schätzte die in der deutschen Textilindustrie organisierten Arbeiter, die etwa 700 000 Arbeiter beschäftigt, auf 24000, was wahrscheinlich noch zu hoch gegriffen ist. Von Januar 1896 bis Mitte 1897 seien für Streiks, so führte er weiter aus, 192 000 M. Unterstützungen ausgegeben worden, von 12 Ausständen seien nur 4 zu Gunsten der Arbeiter entschieden worden.

Es ist schon hervorgehoben worden, daß die Führer in der Gewerkvereinsbewegung, die Engländer, seit einigen Jahren aus ihrer so lange beobachteten Exklusivität herausgetreten sind und die internationalen Kongresse nicht nur beschicken, sondern auf ihre regelmäßige Abhaltung, soweit sie wirkliche Fachkongresse sind, entschiedenen Wert legen und alle internationalen Beziehungen, die gewerkvereinlichen Organisationsbestrebungen dienen können, mit Hingebung und Selbstverleugnung pflegen. Es ist bezeichnend, daß dies besonders bei den Bergarbeitern der Fall ist, die am meisten degoutiert von den Ergebnissen der letzten allgemeinen Sozialistentage sind. Nach einer für die Vorbereitung der Tagung als sehr zweckmäßig sich erweisenden Vorkonferenz in Boulogne trat der VI. internationale Bergarbeitertag Pfingsten 1896 in Aachen zusammen. Er war zwar weniger zahlreich beschickt, als der vorhergehende in Berlin (1894); aber die Abnahme der Delegiertenzahl kam ausschließlich auf deutsche Rechnung. Der sächsische Bergarbeiterverband war polizeilich aufgelöst worden, und die rheinisch-westfälische Organisation war aus den verschiedensten Gründen stark zurückgegangen. Gegen den Widerspruch älterer englischer Gewerkschaften aus den nördlichen Kohlenbezirken, die schon auf den Kongressen in Brüssel und Berlin eine von den übrigen britischen Bergarbeitern abweichende Haltung eingenommen hatten, wurde die Forderung des gesetzlich einzuführenden Achtstundentages erneuert. Die Engländer hatten auf dem letzten Kongresse nur den Achtstundentag für die Arbeiter unter Tage befürwortet, waren aber jedesmal in der Minorität geblieben. Einstimmig wurde das gänzliche Verbot der Frauenarbeit in Bergwerken verlangt. Der Gegensatz zwischen der radikalen Richtung, deren schärfste Tonart diesmal die Oesterreicher, wohl in Nachwirkung der Repressionspolitik der österreichischen Regierung, vertraten und der englischen Arbeiterpolitik trat bei der Beratung des englischen Vorschlages, Versöhnungskommission (conciliation) zur Auseinandersetzung mit den Unternehmern zu schaffen, hervor. Deutsche und Oesterreicher wollten die Festsetzung von Mindestlöhnen, man einigte sich nicht, nur die deutsche Resolution, ein Minimaldurchschnittslohn solle durch die Arbeiterorganisation festgesetzt werden, fand Annahme. Kontinentalen, speziell deutschen Verhältnissen entsprachen die Beschlüsse betreffend die Gründung von Versicherungskassen mit Selbstverwaltung der Arbeiter und das Verbot der Ueberstunden.

Theoretischer Natur waren die Verhandlungen über den von den französischen und belgischen Delegierten angeregten Antrag auf Verstaatlichung der Bergwerke. Die Deutschen, die „sich unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen davon für die Arbeiter nichts versprechen", enthielten sich der Abstimmung.

Der Aachener Kongreß, von dem seine Teilnehmer sich einen bedeutenden erzieherischen Einfluß versprechen, scheint alle Teile mehr befriedigt zu haben, als seine Vorgänger. Pickard, der Veranstalter und Generalsekretär desselben, meinte wenigstens, derselbe habe in vier Tagen mehr geleistet, als wie die anderen in sechs. Er sei klar, geordnet, praktisch und ruhig gewesen. Er soll, so wurde zum Schluß beschlossen, alle Jahre, das nächste Mal in London, zusammentreten. —

Was bisher alle internationalen Konferenzen ernsthaft noch nicht ins Auge gefaßt hatten, eine einheitliche und umfassende Lohnaktion von Land zu Land, das haben die Hafenarbeiter oder wie sie sich auf dem Londoner internationalen Sonderkongreß (1896) nannten, die „maritimen Gewerkvereine", beschlossen. Dort wurde beschlossen: 1) Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte werden alle Syndikate ihre Tarife dem Zentralausschusse der Hafenarbeiter einsenden, der einen allgemein anzunehmenden Durchschnittslohn und eine Durchschnittsarbeitszeit feststellen wird. 2) Die Syndikate werden 14 Tage nach Empfang dieses Tarifs ihn den Arbeitgebern unterbreiten. 3) Die Antwort der Arbeitgeber wird während eines Monats erwartet. 4) Nach dem Empfang der Antworten treten in London die Vertreter der verschiedenen Länder zusammen, um über den Ausstand zu beschließen. Dieser sehr weitschichtige Aktionsplan sah also nichts weniger, als einen internationalen Lohntarif und eventuell einen Generalausstand, der sich auf die großen englischen, französischen, deutschen, holländischen, belgischen, skandinavischen und amerikanischen Häfen erstrecken sollte, vor. In Antwerpen begann in der ersten Augustwoche des Jahres 1896 die geplante Ausstandsbewegung, die sich in Verhandlungen bis in das Frühjahr 1897 hineinschleppte. Der Hamburger Hafenarbeiterstreik (s. u.) setzte dann ein, als in Antwerpen und Rotterdam bald alles wieder im Sande zu verlaufen schien, und jetzt (August 1897) versucht die Bewegung in Kopenhagen unter der Aegide Tom Manns, des Führers der „International Federation of Ship-, Dock- and Rivers Workers", wieder einzusetzen.

Bislang hat diese merkwürdige internationale Bewegung keine Erfolge zu verzeichnen gehabt; als Symptom für die Anfänge internationaler Organisationsbestrebungen ist sie aber wichtig und für die Zukunft vielleicht bedeutsam. Auch die finanzielle Streikunterstützung von Land zu Land hat sich mehr und mehr ausgebildet; die weltwirtschaftlichen natürlichen Konkurrenzverhältnisse, die einem internationalen Arbeiterkampf entgegenstehen, werden aber diese Beziehungen von selbst in Schranken halten.

g) Die gewerkvereinlichen Lohnkämpfe. Unter den Bewegungen der deutschen organisierten Arbeiterschaft im letzten Jahre sind zwei Ereignisse von besonderer symptomatischer Bedeutung gewesen und haben in ungewöhnlichem Maße das Interesse des großen Publikums zu erregen gewußt: Der Streik der Arbeiter in der Garderobenkonfektion und der Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter. Ersterer ist um deswillen bemerkenswert, weil er den Kampf gegen das Zwischenmeistersystem, dessen Mißstände in Großbritannien — dort Sweating System genannt — schon seit einen halben Jahrhundert aufgedeckt sind und zu einer Reihe von gesetzgeberischen Akten geführt haben, auf deutschen Boden verpflanzt und damit auch die moderne Hausindustrie in das Bereich des Klassenkampfes gezogen hat. Die Bewegung, die immer größere Ausdehnung annahm, und neben und nach England, wo sie noch keineswegs zum Stillstand gekommen ist, die Konfektionsindustrie in Oesterreich, den Vereinigten Staaten, der Schweiz, Frankreich ꝛc. ergriff, ist heute eine internationale geworden. Mit diesem Kampf aufs engste verbunden war die zunehmende Organisation der Heimarbeiter und das Eindringen der sozialdemokratischen Propaganda in ein Gebiet, das ebenso wie das der abhängigen Handwerker und der Handlungsgehilfen bislang einer Hineinziehung in die Parteiorganisation erfolgreich Widerstand geleistet hatte.

Das zweite große Streikereignis des Jahres 1896, der Hamburger Hafenstreik, verdient deswegen besondere Beobachtung, als hier eine zahlreiche Arbeitergruppe, früher zunftartig abgeschlossen, durch starke Zuwanderung von außen aber radikalisiert, ihren Uebergang zur sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung vollzog und als Avantgarde einer von langer Hand vorbereiteten, von britischen Führern geleiteten, internationalen Aktion in die Ausstandsbewegung trat.

Gemeinsam war beiden Kampfplätzen eine relativ neue, finanziell noch wenig befestigte, Organisation auf seiten der Arbeiter, ein besonders hartnäckiger und festgeschlossener Widerstand auf seiten der Unternehmer und endlich eine zwischen beiden Parteien stehende, eigentümliche Mißstände der verschiedensten Art zeitigende, Gattung von Zwischenpersonen, hier Zwischenmeister, dort

Stauer ꝛc. genannt. Während aber der Konfektionsarbeiterstreik von den lebhaftesten Sympathien des großen Publikums begleitet und unterstützt wurde, hat sich der überwiegende Teil der Presse den Streikenden in Hamburg gegenüber äußerst kühl, ja fast gegnerisch gezeigt. Die gleichzeitigen Verhandlungen im Reichstage sowohl auf seiten der Majoritätsparteien als auf seiten der Vertreter des Bundesrats spiegelten diese verschiedene Beurteilung in der öffentlichen Meinung getreulich wieder. Ueber beide Streiks liegen jetzt verschiedenfache, mehr oder minder ausführliche, Monographien vor, auf die, da hier nur eine Skizze der Bewegung mit den wichtigsten Daten gegeben werden kann, noch ausdrücklich verwiesen sei.

α) Der Konfektionsarbeiterstreik. Die deutsche Konfektionsindustrie gehört zu den jüngsten der einheimischen Großindustrien. Zwar giebt es in Berlin Häuser, die 60 Jahre und länger bestehen. Aber die jetzige Großindustrie ist etwa nur ein viertel Jahrhundert alt. Erst der deutsch-französische Krieg erschloß ihr die englischen und amerikanischen Märkte, und wenn ihr auch in der Folge diese, ebenso wie diejenigen von Oesterreich und Rußland, zum größeren Teil wieder verloren gingen, so entwickelte sie sich doch nach mehrfachen Krisen, deren letzte im Jahre 1895 eine ganz besonders empfindliche war, immer mehr, freilich in einer zum Teil sprunghaften und ungesunden Ausdehnung, zu einer Groß- und Exportindustrie ersten Ranges. Bezüglich der in ihr beschäftigten Personen läßt uns die amtliche Berufsstatistik im Stich. Sachkenner schätzen die Gesamtzahl der in der Konfektion thätigen Personen auf 500 000, was vielleicht etwas zu hoch gegriffen ist. Der Hauptsitz der Industrie und ihr hervorragendster Stapelplatz ist Berlin mit 80—90 000 weiblichen und männlichen Arbeitern. Die Konfektionsindustrie ist eine der wenigen Hausindustrien, die innerhalb weniger großer Industrieplätze und Handelsmetropolen sich ausgebildet hat. Ihre Hauptplätze in Norddeutschland sind außer Berlin, dem Hauptmarkt für den Export, der in besseren Waren den Markt völlig beherrscht, Stettin (Herrenkonfektion) Erfurt (Regenmäntel) dem nach Berlin bedeutendsten Konfektionsplatze, Breslau und Hamburg. Berliner Firmen lassen an allen diesen Plätzen ebenfalls arbeiten. Das süddeutsche Produktionsgebiet, wo im übrigen nicht das moderne Zwischenmeistersystem, sondern die alte Form der handwerksmäßigen Hausindustrie noch vorherrscht, konzentriert sich vornehmlich auf Frankfurt a. M., Nürnberg, Aschaffenburg und Stuttgart. In Frankfurt wiegt die Fabrikation besserer Herrensachen, in Aschaffenburg diejenige geringerer und geringster Ware vor. Der eigentliche Sitz dieser letzteren Fabrikation, also von Arbeiter- und Sommerkonfektion, ist das westdeutsche Produktionsgebiet und zwar hauptsächlich die Plätze M. Gladbach, Barmen-Elberfeld und die westfälischen Kreise Minden, Herford, Lübbecke und Bielefeld.

Die Konfektion ist eine Saisonindustrie, die Sommersaison dauert etwa 4 Monate, die Wintersaison etwa 3 Monate. Die übrigen 5 Monate des Jahres ruht indessen die Arbeit nicht ganz, sie ist nur von weit geringerem Umfange. Besonders charakteristisch für die Konfektionsindustrie ist, daß sie fast gar nicht in Fabriken arbeitet, sondern ihre Arbeiter und Arbeiterinnen zumeist hausindustriell beschäftigt. Wie bei den meisten Hausindustrien stehen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht in direkter Beziehung miteinander, sondern unter Vermittelung von Zwischenmeistern. So ist es wenigstens fast durchweg im Osten, während im Westen der Konfektionär die Leitung der Produktion meist selbst in die Hand genommen hat. Diese Zwischenmeister erhalten die Aufträge im großen von den Konfektionären und mit den Aufträgen zugleich den Stoff, während sie für die Zuthaten nach bestimmten Abmachungen selbst sorgen müssen. Die Zwischenmeister geben nun die empfangenen Aufträge an die Arbeiter weiter. Es bildet durchaus die Ausnahme, daß die Zwischenmeister ihre Arbeiter in eigenen Werkstätten beschäftigen. Nur gewisse Arbeiten wie Appretur, Bügeln, Zuschneiden und dergl. verrichten die Meister selbst oder bei den größeren besondere Zuschneider, Bügler und Appreteure in der Meisterwerkstatt. Für jede gelieferte Arbeit erhält der Zwischenmeister den sog. „Preis". Von diesem „Preis" behält er 25 bis 50 % für sich, von dem aber die im Zeitlohn beschäftigten Zuschneider ꝛc. und gewisse sachliche Auslagen bezahlt werden müssen, den Rest zahlt er als Stücklohn an die Schneider und Näherinnen.

Die Zwischenmeister stehen, wenn wir von den ersten und angesehenen Firmen absehen, zu den Konfektionshäusern in keinem bestimmten dauernden Vertragsverhältnis. Der Lieferungsvertrag gilt immer nur von der Annahme einer Arbeit bis zu ihrer Ablieferung. Viele Zwischenmeister wechseln deswegen auch unaufhörlich in der Entgegennahme von Aufträgen und arbeiten oft zu gleicher Zeit für mehrere Häuser. Mit einer gänzlich ungesunden Vermehrung der Konfektionsfirmen, von verunglückten Kommis ohne Kapital als Schleudergeschäfte zweifelhaftester Art ins Leben gerufen, wie Pilze emporgeschossen, aber nach kurzem Dasein wieder verkracht — besonders das Krisenjahr 1895 räumte mit einer Anzahl dieser unsoliden Neugründungen auf — war eine nicht minder ungesunde Vermehrung der zahl-

losen kleinen fliegenden Zwischenmeister Hand in Hand gegangen. Meist sind sie nicht-existenzberechtigte Pfuscher; selbst Proletarier bilden sie ein unruhiges Element in der großstädtischen Arbeiterschaft und pressen und drücken so viel sie können auf die Akkordlöhne und müssen das auch, wenn sie selbst bestehen wollen. Auf sie drückt dann wieder das Schleudergeschäft. Die Folgen dieses krankhaften Wechselverhältnisses sind Hungerlöhne, trostlose hygienische und sittliche Zustände. An Arbeitsangebot, besonders in der stillen Jahreszeit und unter den für die niedere Konfektion thätigen Arbeitern, fehlt es nie, und so ist die Lage der Arbeiter, besonders der weiblichen, eine zum Teil unglaublich elende. Bei den Berliner Konfektionsarbeiterinnen ist z. B. festgestellt worden, daß die mittleren Lohnsätze kaum die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes für ungelernte männliche Arbeit betragen, die Verhältnisse in der Provinz sollen noch schlimmer sein. Freilich ist dies durchaus nicht bei allen Gattungen der in der Konfektion beschäftigten Personen und keineswegs überall in gleichem Umfange der Fall. In der höheren und mittleren Konfektion ist es besser als in der geringeren, bei den größeren Zwischenmeistern besser als bei den ungelernten und bei den von alten und großen Firmen Abhängigen besser als bei den für die neueren Geschäfte Arbeitenden bestellt. Die größeren Zwischenmeister haben dauernde, wenn auch nicht vertragsmäßige, aber auf gegenseitigem Vertrauen beruhende, Geschäftsverbindungen mit ihren Konfektionären und verfügen über einen festen Stamm von auskömmlich bezahlten Arbeiterinnen und Arbeitern, die oft jahrzehntelang für sie allein thätig sind. Diese Elite von Meistern und Arbeitern, vielleicht ein Sechstel aller in der Konfektionsindustrie Beschäftigten, haben sich bezeichnenderweise auch fast ausnahmslos von der Streikbewegung ferngehalten. —

Immerhin war schon längst bekannt, daß die große Masse der Konfektionsarbeiterschaft, besonders der weiblichen, in den kraffesten sozialen Verhältnissen lebe, und es fehlte nur an der Organisation der Beteiligten und an einem gewissen äußeren Anstoß, um eine Arbeiterausstandsbewegung in großem Stil zu zeitigen.

Das hausindustrielle Massenelend in der Garderobefabrikation war schon 1887 durch eine Enquete der Bundesregierungen aufgedeckt worden. Als nämlich der Reichstag im Jahre 1885 sich mit der Abänderung des Zolltarifgesetzes v. 15. VII. 1879 beschäftigte, plante die Reichsregierung einen Zoll auf Nähfaden. Von verschiedener Seite wurde damals hervorgehoben, daß die Arbeiterinnen der Konfektions- und Wäschebranche, welche das Nähgarn selbst stellen müßten, dadurch erheblich geschädigt würden, weil sie nicht imstande seien, die durch den Zoll erhöhten Ausgaben zu erschwingen. War auch dieser Einwand kaum zutreffend, so ließen sich doch die Bundesregierungen herbei, Erhebungen über die Lohnverhältnisse und die Methoden des Handels der Arbeitgeber mit Arbeitsmaterialien für ihre Angestellten anzustellen, welche die preußische Regierung auch auf die allgemein wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiterinnen ausdehnte. Die im Reichsamt des Innern zusammengestellten und bearbeiteten Ergebnisse der Enquete wurden dem Parlament im Jahre 1887 vorgelegt und enthüllten zum Teil, so dürftig auch im einzelnen das zusammengetragene Material ausgefallen war, überaus traurige soziale Zustände. Der Bericht fand damals nicht die gebührende Beachtung, obgleich man gleichzeitig in England (Enquete von 1888/90), in den Vereinigten Staaten von Amerika (New-York-Staatsgesetz von 1892, Illinois 1893 2c.) und in der Schweiz, wo zahlreiche kantonale Einzelgesetze (Basel 1888, Glarus 1892, St. Gallen 1893 2c.) die Arbeiterschutzgesetzgebung fortgebildet und auf die Hausindustrie namentlich mit Rücksicht auf die Uhren- und Konfektionsindustrie ausgedehnt hatten, dem Zwischenmeistersystem energisch zu Leibe gegangen war. Als das Sozialistengesetz außer Wirksamkeit trat, und die gewerkschaftlichen Organisationen allenthalben sich festigten, versuchten auch die Schneider und unter ihnen die Konfektionsarbeiter, sich fachgenossenschaftlich zusammenzuschließen. Im Jahre 1890 faßte der Deutsche Schneiderverband auf seinem Verbandstage in Halberstadt den Beschluß, auch weibliche Mitglieder aufzunehmen, für Ende Oktober 1891 wurde eine Konferenz der Konfektionsarbeiter Deutschlands nach Berlin einberufen. Wie schon auf dem 1888 (August) in Erfurt abgehaltenen Schneiderkongresse, legte man auch in Berlin auf Errichtung gesunder Betriebswerkstätten und Beseitigung der Hausarbeit das Hauptgewicht. Seitdem verschwinden diese und ähnliche Forderungen nicht mehr von den Tagesordnungen der deutschen Schneiderkongresse, und auch die 1893 in Zürich abgehaltene internationale Konferenz widmet den Verhältnissen in der Konfektionsindustrie eine eingehende Behandlung. Daneben hat es auch nicht an Anregungen und Versuchen gefehlt, zur genossenschaftlichen Errichtung von Zentralwerkstätten (Produktivgenossenschaften) überzugehen. Der Gedanke ging von Hamburg aus, der Halberstädter Schneider-Verbandstag (1890) beschäftigte sich mit ihm, und in Mainz machte man einen ernsthaften Versuch, der „wegen innerer Zerwürfnisse der Mitglieder" völlig mißlang. In der Schweiz sind dagegen solche Zentralwerkstätten in

der Maßbranche mit gutem Erfolg errichtet worden. Eine rationellere Forderung war indessen jedenfalls die von Betriebswerkstätten auf Kosten der Unternehmer. Mit diesem Hauptpostulat, das im Mittelpunkt des Reformprogramms stand, verbanden die Arbeiter das Verlangen nach festen Lohntarifen, Einsetzung einer Kommission zur Austragung von Differenzen, schnellerer Abfertigung bei Empfangnahme und Ablieferung von Arbeiten, wöchentlicher Lohnzahlung, Anerkennung von Arbeitsnachweisen in den Händen der Arbeiter, Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie, Ernennung weiblicher Fabrikinspektoren u. a. m. Zu einer lebhafteren und planmäßigen Agitation kam es erst 1895. Den Anstoß zu praktischer Bethätigung gab eine anfangs 1895 in Berlin abgehaltene Konferenz der Konfektionsschneider und Näherinnen, die von allen wichtigen Konfektionsplätzen beschickt war und ein vollständiges Programm aufstellte. Ueberall regte sich nach der Berliner Konferenz eine lebhafte Bewegung; im Mai 1895 wurden an zahlreichen Orten Versammlungen abgehalten, deren Beschlüsse den Unternehmern und Händlern notifiziert wurden. Auch die gesamte Tagespresse beschäftigt sich mit ihnen. Eine, damals völlig unbeachtet gebliebene, Eingabe des Vorstandes des Schneider- und Schneiderinnenverbandes an den Reichskanzler, in welcher eine neue Enquete über die Verhältnisse der Konfektionsindustrie gefordert wurde und im August 1895 abging, blieb ohne Antwort. Als dann im Oktober der sozialdemokratische Parteitag sich mit den Konfektionsarbeiten solidarisch und es für Pflicht der Genossen erklärte, den planmäßigen Kampf der Gewerkschaften für Beseitigung des Zwischenmeistersystems ꝛc. zu unterstützen, nahm die Bewegung akutere Formen an.

Das Jahr 1895 war für die Garderobenkonfektion ein sehr ungünstiges, die Nachfrage nach Arbeitskräften blieb stark hinter dem Angebot zurück; die Löhne waren gedrückt. Auf um so fruchtbareren Boden fiel die Agitation, wenngleich die Chancen für den Streik noch sehr ungünstig lagen. Ende des Jahres schien die Lage günstiger zu werden. Eine, Ende November in Erfurt unter sozialdemokratischer Leitung tagende, Konferenz gab deswegen der Bewegung einen festen Aktionsplan: Aufstellung fester Lohntarife allerorten und gleichzeitig Streikkollekten bei allen Sozialdemokraten und Generalstreik in ganz Deutschland. Die Oberleitung erhielt die Berliner Fünferkommission, die sofort mit gutem Erfolge durch eine intensive Agitation die Aufmerksamkeit anderer, auch bürgerlicher, Kreise auf die Mißstände in der Konfektion zu lenken verstand. Die Zwischenmeister in die Bewegung hineinzuziehen, mißlang vorläufig. Mitte Januar 1896 wurde der von der Fünferkommission ausgearbeitete Lohntarif veröffentlicht. Minimallöhne waren ihm zu Grunde gelegt, so daß ein ausgebildeter Arbeiter einen Tagesverdienst von 3 M. in der Damen-, von 4 M. in der Herrenkonfektion erzielen konnte. Bei Stücklohn sollte der Lohn stets schriftlich vereinbart werden, den Heimarbeitern außerdem die Ausgaben für Licht, Feuerung, Nähgarn und Miete mit einem, durchschnittlich 25 % betragenden, Lohnaufschlag vergütet werden, u. a. m. Am 19. und 20. Januar nahmen zahlreiche Versammlungen an allen größeren Konfektionsplätzen zu dem vorgeschlagenen Tarif Stellung. Die Sympathiebeweise für die Arbeiter mehrten sich. Der Verband der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine erklärte sich mit der vom sozialdemokratischen Zentralverein ausgehenden Bewegung solidarisch und zahlreiche, rein bürgerliche, Versammlungen, unter denen die sog. Professorenversammlung in Berlin besonders großen Eindruck machte, sprachen sich für die Bewegung aus. Die Konfektionäre waren anfänglich sehr siegesgewiß, die Forderungen der Arbeiter schienen ihnen unpraktisch, der Streik wegen Mangel an Mitteln aussichtlos. Allmählich aber schwand diese optimistische Stimmung, und immer mehr zeigte sich, nachdem verschiedene Verhandlungen mit den Unternehmern fehlgeschlagen waren, daß der Streik unvermeidlich sei. Als Termin der Arbeitseinstellung war ursprünglich der 3. Februar in Aussicht genommen. Die Saison verzögerte sich indessen und, da auch der Streikfonds noch nicht genügend angewachsen war, versuchte die Zentralleitung (Timm, Zander), den Termin nochmals hinauszuschieben. In der Provinz ließen sich aber die erregten Geister nicht mehr zurückhalten, die Zentrale verlor die Macht über die Provinzen, und die, bis dahin so einheitlich verlaufene, Bewegung war in Gefahr, sich zu zersplittern. Während die maßgebenden Plätze Berlin und Erfurt noch mit dem Losschlagen zögerten, brach an den meisten anderen Plätzen am 3. Februar der Streik aus. Die Feiernden litten gleich an Mangel an Geldern, und die dadurch entstehende Uneinigkeit und Erbitterung gegen die Berliner Führer versuchten anarchistische Emissäre aus der Reichshauptstadt auszunutzen, um die Sozialdemokratie zu diskreditieren, wodurch die Verwirrung noch größer wurde. Ohne die Berliner konnten aber die Genossen in der Provinz nichts erreichen. Wo die Konfektionäre sich zu Konzessionen nicht abgeneigt zeigten, machten sie sie durchweg davon abhängig, daß die Berliner das Gleiche bewilligten. Als noch ein letzter Einigungsversuch mit den

hauptstädtischen Großkonfektionären gescheitert war, brach dann am 9 Februar — also 8 Tage später — der Streik auch in Berlin aus. Görlitz und Dresden, die nach dem Beispiel Berlins den Streik noch hinausgeschoben hatten, folgten jetzt.

In Berlin wurden über 18000 Streikkarten ausgegeben, doch war die Zahl der Streikenden unzweifelhaft erheblich größer. Man schätzt die Gesamtzahl aller am Konfektionsstreik Beteiligten auf etwa 50000. Doch war der Streik an keinem Platz ein allgemeiner, am wenigstens wohl in Berlin. Während sich dort Vergleichsverhandlungen mit den Arbeitern zerschlugen, traten die Zwischenmeister unter antisemitischer Führung wieder auf den Plan. Sie bildeten eine eigene Kommission, die mit den Konfektionären in Verhandlung trat. Als auch diese resultatlos verlief, schlossen sie sich der Streikbewegung an. Nach längeren Vorverhandlungen kam der Streik endlich am 17. Februar vor das Forum des Berliner Gewerbegerichts als Einigungsamts. Am 19. einigte man sich für die Herrenkonfektion, am 20. für die Damenkonfektion. Der Inhalt dieser Vereinbarungen zeigte, daß die ursprünglich erste Prinzipalforderung der Arbeiter, die Einführung von Betriebswerkstätten, als vorläufig und auf einmal undurchführbar fallen gelassen werden mußte. Daß die Frage des Arbeitsnachweises der Arbeiter die Konfektionäre nichts anging, vielmehr mit den Zwischenmeistern darüber zu verhandeln sei, war ohne weiteres klar; es blieb also von den drei Hauptpunkten nur noch die Forderung von festen Lohntarifen übrig. Auf sie beschränkte sich im wesentlichen der Einigungsakt. Der hauptsächliche Inhalt der Vereinbarungen mit den Damenkonfektionären war folgender: 1) Auf die bisher an die Zwischenmeister bezahlten Preise wurde ein 10—30 %iger Zuschlag bewilligt. 2) Die Zwischenmeister gewähren ihrerseits den Arbeitern einen entsprechenden, ebenfalls genau spezialisierten, Lohnzuschlag von 10—30 %. Die Lohntarife werden unter Gewährleistung durch alle drei Kommissionen in jeder Werkstatt angeschlagen. 3) Die Löhne der Arbeiter sind auf den Lieferungsscheinen jedesmal zu vermerken. 4) Meister und Firmen, die sich diesen Beschlüssen nicht fügen, werden boykottiert. 5) Endlich soll eine ständige, aus Kaufleuten, Meistern und Arbeitern bestellte, Kommission zur Entscheidung künftiger Streitigkeiten errichtet werden.

Die Vereinbarungen in der Herrenkonfektion bis zur Festsetzung eines Minimallohntarifs waren nur provisorische. 1) Die Konfektionäre bewilligen 12½ % Lohnzuschlag auf alle vor dem Streik gezahlten Lohnsätze, mindestens jedoch Löhne in der Höhe des vor dem Gewerbegericht vereinbarten Minimallohntarifs. 2) Die Lohntarife werden durch Aushang bekannt gegeben. 3) Das Einigungsamt führte die Entscheidung über den Minimallohntarif herbei.

Die weitere Thätigkeit des Gewerbegerichts sollte sich, so eingehend und gründlich sie war, als ergebnislos herausstellen. Einmal zog sie sich bis zum entgiltigen Schiedsspruch viel zu lange hinaus, und zum anderen durchkreuzten die Zwischenmeister den Fortgang der Arbeiter. Erst am 6. Juli traten sie mit ihren Minimaltarifen hervor. Eine Einigung gerade über ihren wichtigsten Bestandteil, den Tarif der niederen Konfektion, wurde nicht erzielt. Das war in der Damenkonfektion. Auch in der Herrenkonfektion kam man nicht zur Ruhe. Am 14. August fällte endlich das Einigungsamt seinen Schiedsspruch. Alle Teile lehnten ihn aber ab. Schon vorher hatten sich die Konfektionäre dank der sehr günstigen Geschäftslage und dank dem, nach den wenig erfreulichen Erfahrungen der Arbeiter im Ausstande, größeren Entgegenkommen dahin geeinigt, daß jedes Geschäft einen besonderen Lohntarif, der in seinen Sätzen 12½ % den früheren Lohn überstieg, vereinbarte. Dafür wurde von dem Minimaltarif ganz Abstand genommen.

Nachdem der Streik in Berlin nach kurzer Dauer beigelegt war, folgten die anderen Städte, die größtenteils ihr Verhalten von Berlin abhängig gemacht hatten, schnell nach. Nur in Stettin, dem Hauptplatze der für den Export arbeitenden Herrenkonfektion, dauerte der Streik weiter. Hier hatten die Unternehmer erst im vorangegangenen Juli einen Lohnzuschlag von 10—12 % bewilligt. Sie bildeten jetzt einen Verband der Exportfirmen und verweigerten jede weitere Lohnerhöhung. Anfang April endigte der Stettiner Ausstand mit einer völligen Niederlage der Ausständigen.

Ueberblickt man den endgiltigen Erfolg der gesamten Streikaktion, so ist so viel sicher, daß wirkliche und dauernde Vorteile nur die so wie so schon besser gestellten Arbeiter, die für Geschäfte ersten Ranges arbeiten, errungen haben. Ihnen ist in der That die vereinbarte Lohnerhöhung ganz oder zum größten Teil zu gute gekommen. Zwar schätzte der „Konfektionär“, das maßgebende Organ der Unternehmer, damals in der Damenkonfektion die durchschnittliche Lohnerhöhung auf 18⅓ %, in der Herrenkonfektion auf 12½ % und rechnete eine Lohnmehrausgabe von etwa 5¼ Mill. M. gegenüber der Zeit vor dem Streik heraus. Aber diese Erhöhung, die wirklich sehr bedeutend gewesen wäre, war nicht von Dauer. Die Schleudergeschäfte, die meistens nur Stapelwaren führen, waren dem Kompromisse, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht beige-

treten. An Arbeitsangebot fehlte es ihnen trotzdem nicht. Billige Arbeitskräfte fanden sich genug, und die Arbeiterführer zeigten sich völlig machtlos, das Arbeitsangebot zu regeln. Um nicht der Konkurrenz mit jenen Schleudergeschäften zu erliegen, mußten auch die besseren Geschäfte mit ihren Preisen heruntergehen, und so wurde der Lohn vielfach wieder heruntergedrückt. Also gerade bei der niederen Konfektion, wo die Mißstände besonders große waren, dürfte sich, was Lohnhöhe anbetrifft, nicht allzuviel gebessert haben, während die Arbeiter in der besseren Konfektion, die sich vielfach gar nicht am Streik beteiligt hatten, sich dauernder Lohnaufbesserungen erfreuten. Am meisten scheinen in dieser Beziehung die Arbeiter in Hamburg erreicht zu haben.

Die teilweisen Mißerfolge des Streiks wirkten natürlich auf die Organisation der Arbeiter zurück. Die Berliner Fünferkommission bekam mancherlei Unliebes zu hören, drang aber doch auf dem Eisenacher Kongreß des Schneider- und Schneiderinnen-Verbandes (Juli 1896) durch. Die gewerkschaftliche Organisation war indessen in ziemliche Deroute geraten. Die Führer waren sich dessen wohl bewußt, und versäumten deswegen nichts, um die Bewegung möglichst in Fluß zu erhalten. Die schon erwähnte Konferenz in Eisenach formulierte die Forderungen aufs neue. Es waren im wesentlichen Forderungen im Sinne des gesetzlichen Arbeitsschutzes; es waren 17 Punkte im engen Anschluß an das von Bebel kurz vorher in einer Berliner Schneiderversammlung entwickelte Reformprogramm. Des Minimaltarifs wurde gar nicht mehr gedacht. Die Errichtung von Betriebswerkstätten, die unter strenger sanitärer Kontrolle stehen sollten, wurde zwar aufs neue verlangt, doch handelten alle weiteren Postulate von der Reform der Hausindustrie, während man doch ursprünglich den Hausindustriebetrieb möglichst beseitigen wollte.

Der internationale Schneiderkongreß in London, von den deutschen Delegierten vollständig beherrscht, hielt sich in dem Rahmen der Eisenacher Beschlüsse, betonte nur noch ganz besonders nachdrücklich die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation, die für weitere zukünftige Kämpfe nach innen und außen belebt und gekräftigt werden müsse. —

Einen unzweifelhaften Vorteil hat jedenfalls die Konfektionsarbeiterbewegung dadurch gehabt, daß sie die gesetzgebenden Organe aufs neue auf die Mißstände im Konfektionsgewerbe hinwies. Schon in der Reichstagssitzung vom 15. I. 1896 stand ein Antrag Hitze-Lieber, betreffend der Schutz 2c. der Arbeiter, sowie Erhebungen wegen des Schutzes der jugendlichen und weiblichen Arbeiter der Hausindustrie zur Beratung. Nach Ausbruch des Streiks (12. Februar) veranlaßten die Nationalliberalen v. Heyl und Genossen eine Interpellation, wie sich die Regierung zur Weiterbildung des Arbeiterinnenschutzes gegen das Trucksystem in Wäschefabrikation und Konfektionsbranche stelle. Der Erfolg dieser Anregungen war, daß die Reichskommission für Arbeiterstatistik mit einer Enquete betraut wurde. Die im kontradiktorischen Verfahren vorgenommenen Vernehmungen wurden Ende April abgeschlossen. Sie erstreckten sich auf die Wäsche-, Herren-, Knaben- und Damenmäntelkonfektion, und das Ergebnis, zu einer sehr übersichtlichen Zusammenstellung im statistischen Reichsamt verarbeitet, wurde durch die Kommission veröffentlicht. In der weiteren Folge ging dann dem Bundesrate der Entwurf einer Verordnung betreffend die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion zu, die im Mai 1897 veröffentlicht wurde und nachdem sie die verfassungsmäßige Sanktion erhalten hat, am 1. VII. 1897 in Kraft getreten ist. Sie läßt die handwerksmäßige Schneiderwerkstätte, ebenso die Näh- und Plättstube für die Privatkundschaft unberührt, dehnt aber im übrigen auf die gesamte Konfektionsheimarbeit die Arbeiterschutzgesetzgebung, soweit sie Frauen- und Kinderarbeit und die Gewerbeaufsicht umfaßt, aus. Da die Kinderarbeit gar keinen Gegenstand der Klage bildete, so liegt der Schwerpunkt in den Maßnahmen zum Schutze der Frauenarbeit, denn die Zahl der Arbeiterinnen ist in der Konfektion dreimal so groß als die der Arbeiter, und auch in den besonderen Berufsarten der Schneiderei, Wäscherei und Plätterei überwiegen sie sehr. Da die Konfektionsindustrie den Charakter der Saisonindustrie trägt, so wird für 60 Tage im Jahre allgemein Ueberarbeit gestattet, sie darf aber 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Für die Kontrolle dient ein Verzeichnis, welches der Arbeitgeber über jeden Tag mit Ueberarbeit zu führen hat. Besonders segensreich wird sich die Unterstellung sämtlicher Betriebe unter die Gewerbeaufsichtsbeamten erweisen.

Außer dieser, freilich das Hauptübel, das Zwischenmeistertum, kaum berührenden, Verordnung war noch von den verbündeten Regierungen ein Gesetzentwurf beim Reichstage eingebracht worden, der den Bundesrat ermächtigen sollte, die Einführung von Lohnbüchern und Lohnzetteln zur Klarstellung und Sicherung des Arbeitsvertrages obligatorisch zu machen, die Mitgabe von Arbeit nach Hause an Fabrik- resp. Werkstättenarbeiter zu verbieten und die Krankenversicherung auch auf die Hausindustrie auszu-

dehnen. Dieser Gesetzentwurf ist indessen nicht mehr zur Verabschiedung gelangt.

β) Der Hamburger Hafenarbeiterstreik. Der Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter hat eine lokale und eine internationale Vorgeschichte. Als moderne Arbeiterbewegung will sie im Zusammenhang mit der Entwickelung der deutschen Sozialdemokratie, deren integrierenden Teil die Hamburger Arbeiterschaft bildet, betrachtet sein. Seit der Vernichtung der sozialdemokratischen Parteiorganisation in Berlin durch das Sozialistengesetz verlegte die Partei das Schwergewicht ihrer Thätigkeit, soweit es sich um Gründung, Organisation und zentrale Verbindung gewerkschaftlicher Fachvereine handelte, nach Hamburg; dort wurde auch das Präsidium des Gewerkschaftsbundes, die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands", etabliert, und von Hamburg aus versuchte man die gesamte deutsche Streikbewegung einheitlich zu leiten. Daß es dabei die politische Parteileitung jederzeit verstanden hat, den wirtschaftlichen Klassenkampf in hervorragendem Maße rein politischen Zielen dienstbar zu machen, ist hinreichend bekannt. Die Organisation der Arbeiter und die Radikalisierung der großen Masse wurde nachdrücklich durch den ganz enormen Aufschwung Hamburgs, als größten kontinentalen Hafenplatzes, namentlich seit dem Zollanschluß, unterstützt. Eine riesige Bauthätigkeit, welche in wenigen Jahren einen erheblichen Teil der arbeitenden Bevölkerung dislozierte, eine starke Zuwanderung fremder und unruhiger Arbeitskräfte, erhebliche Verteuerung der Lebenshaltung allenthalben namentlich in den Wohnungsmieten, alles das schuf lebhafte Lohnschwankungen und Kurven in den Kosten der Lebensmittelpreise und erzeugte eine zunehmende Unzufriedenheit in den unteren Klassen, die der sozialdemokratischen Propaganda unmittelbar zu gute kam. Als Symptome dieser Komplikation sozialer und politischer Fiebererscheinungen zeigten sich zahlreiche Streiks und Aussperrungen, unter letzteren besonders die große viermonatliche Aussperrung der Cigarrenarbeiter (November 1890 bis März 1891), die mit der Zertrümmerung der Arbeiterfachvereine und der Verlegung eines großen Teils der Hamburg-Altonaer Cigarrenindustrie in das Hinterland endigte; die auf dem Pariser Sozialistenkongreß proklamierte, in Hamburg besonders umfangreich in Szene gesetzte, Maifeier im Jahre 1890 hatte den Anstoß zu einer Reihe hartnäckiger Kämpfe und zur Austragung von Kraftproben zwischen den Unternehmerverbänden und den Gewerkschaften gegeben. Die Arbeiter waren durchweg unterlegen, und es war dann eine mehrjährige Periode des durch Streiks so gut wie nicht unterbrochenen Waffenstillstandes, der zu neuen Rüstungen genutzt werden konnte, hereingebrochen. Die dauernd ungünstige Konjunktur im Reedereigeschäfte, die mit der allgemeinen wirtschaftlichen Situation im Einklang stand, durch die Ueberproduktion im Schiffsbau und die rapiden Fortschritte in der Technik aber noch verschärft wurde, gab keinen Spielraum für neue verlustbringende Kämpfe ab. Die bessere, sehr plötzlich und lebhaft einsetzende, Konjunktur begann erst etwa Mitte August des Jahres 1896. Die meisten Frachtsätze schnellten um 100 und mehr Prozent in die Höhe, fielen freilich bald wieder, doch war überall auch noch gegen Ende des Jahres reichlich zu thun. Sehr bald regte sich auch wieder eine stärkere Arbeiter- und Lohnbewegung. Der Jahresbericht des Hamburger Fabrikinspektors weiß von nicht weniger als 43 Arbeitseinstellungen, außer desjenigen der Hafenarbeiter im Jahre 1896, zu berichten, von denen allerdings die größere Hälfte auf Handwerker entfiel. Etwa in 50 % der Streiks hatten die Arbeiter ihre Forderungen durchgesetzt, ein für neue Lohnkämpfe ziemlich ermutigendes Resultat.

Wie schon gesagt, partizipierte an der Hausse in der Konjunktur in erster Linie die Reederei, die sich aber von mehreren schlechten, zum Teil sogar verlustbringenden, Jahren zu erholen hatte. Für die Arbeiter des Schiffahrtsgewerbes schien also der Boden für eine Ausstandsbewegung besonders günstig, um so mehr, als man auf internationalen Succurs bestimmt rechnen zu können glaubte. Es ist schon oben von den, im Anschluß an den letzten internationalen Sozialistenkongreß in London getroffenen, Verabredungen, dessen Seele der englische Arbeiterführer Tom Mann war, die Rede gewesen. Es wurde eine „International Federation of Ship-, Dock- and River Workers" gegründet, und die Agitation ihrer Emissäre begann um dieselbe Zeit in den festländischen Häfen, Antwerpen, Rotterdam und Hamburg. Der Generalstreik in Antwerpen, wo man 6000 Hafenarbeiter organisierte, kam aber nicht recht vom Fleck, in Rotterdam hinderten persönliche Streitigkeiten unter den Hafenarbeitern und ihren Führern den Fortgang der Bewegung. Man knüpfte Verbindungen mit Amerika, Australien, Schweden und Norwegen an, und Wilson, der Leiter der Londoner Seeleute, und Tom Mann, der Führer und Organisator der Dockarbeiter, sollten durch Vorträge die deutschen Nordseehäfen Hamburg, Bremerhaven für den Gedanken der Notwendigkeit einer internationalen Aktion gewinnen. Irregeleitet durch gänzlich übertriebene deutsche Berichte über das Bestehen der Hafenarbeiterorganisationen, die damals thatsächlich noch in den Anfängen waren, erkor die International Federation of

Workers den Hamburger Hafen jetzt zum Ausgangspunkt der Bewegung. Die Vereinigung der britischen Reeder, die „Shipping Federation“, hatte rechtzeitig von dem Plane Kenntnis erhalten, warnte (22. August) ihre Hamburger Berufsgenossen und regte gleichzeitig gemeinsame Gegenmaßregeln an. Tom Mann kam am 15. September mit mehreren Genossen nach Hamburg, wurde aber sofort verhaftet und ausgewiesen. Es scheint, daß die Ausweisung in Arbeiterkreisen in der That viel böses Blut erregt hat. Die schon vorhandene Erregung und Streiklust nahm jedenfalls in der Folge stark zu, um so mehr, als durch zahlreiche Flugblätter aus England Succurs von dorther versprochen wurde.

Die Bewegung erfaßte zuerst und leicht begreiflicherweise diejenigen Kategorien von Hafenarbeitern, welche, mit unregelmäßig beschäftigten Gelegenheitsarbeitern durchsetzt, eine leicht erregbare, agitatorischen Einflüssen besonders zugängliche und bewegliche Masse bilden: die Schauerleute und Quaiarbeiter. Den Schauerleuten — die Ableitung des Wortes ist nicht sicher, meist wird der Name mit dem englischen shore = Ufer zusammengebracht, noch mehr hat die Herkunft aus dem Holländischen sjouwen = schwer arbeiten, Sjouwermann = Lastträger für sich — fällt das Beladen und Löschen der Schiffe zu. Als selbständiges Gewerbe hat sich die Schiffsbefrachtung und -Entladung erst in den letzten Jahrzehnten allmählich herausgebildet. Früher gehörte die Schauermannsarbeit mit zu den Obliegenheiten der Schiffsmannschaft, erst mit der durch die Größe der Schiffsgefäße bedingten, intensiveren und hastigeren, Arbeit und Arbeitsteilung hat sich der heutige Stand der Schauerleute herausgebildet. Früher im wesentlichen aus einem festen Stamm gewesener Seeleute zusammengesetzt, hat die Klasse der Schauerleute immer mehr ungelernte Gelegenheitsarbeiter aus allen möglichen Berufsarten in sich aufgenommen. Es bringt eben die Eigenart des Schiffsverkehrs mit sich, daß sowohl in dem täglichen Arbeitsbeginn, der Arbeitszeit, wie der fortlaufenden Beschäftigungsdauer zahlreiche Unregelmäßigkeiten an Arbeit und Mangel an ihr, zu den gewohnten Erscheinungen gehören. Bei großer Arbeitsfülle werden die letzten Reserven der Gelegenheitsarbeiter vollzählig herangezogen, ist es im Hafen still, so hat selbst der alte, geschulte und bewährte Stamm kaum regelmäßig zu thun. Wie in allen großen Häfen gehört also auch in Hamburg die zeitweilige Arbeitslosigkeit zahlreicher Männer zu den unerfreulichen Eigentümlichkeiten des Hafenbetriebs. Die Arbeit ist zudem eine außerordentlich anstrengende und wird namentlich durch die große Hast, mit der sie ausgeführt wird, ziemlich gefährlich. In der Zeit lebhaften Hafenverkehrs bei zahlreichen Ueberstunden wird die Arbeitskraft oft bis an die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit ausgenutzt. Man unterscheidet „weiße“ und „schwarze“ Schauerleute, jene sind Kornakkordarbeiter, diese Kohlenlader. Erstere sind besonders stark den Konsequenzen der Schwankungen der Konjunkturen auf dem Weltgetreidemarkte ausgesetzt, letztere verrichten besonders schwere Arbeit.

Schon die große Unregelmäßigkeit und Dringlichkeit der Arbeiten haben dazu geführt, daß die Reedereien regelmäßig die notwendigen Schauerarbeitskräfte nicht direkt, sondern durch Vermittelung von Zwischenunternehmern, „Stauern“, anwerben lassen. Die Zwischenunternehmer, „Baase“ genannt (Baas = Meister) übernehmen die Schiffs-Be- und -Entladung im Ganzen auf eigene Gefahr, liefern die nötigen Werkzeuge und bringen zum Teil auch die Schauerleute auf kleinen Dampfern zur Arbeitsstelle. In ihrem Kontor in der Stadt nehmen sie die Arbeiter an, zur Beaufsichtigung der Schiffsbefrachtung und der Arbeiter halten sie sog. „Vice“, die für die sachgemäße Verstauung der Ladung im Schiffsbauch, einer sehr intrikaten, verantwortungsvollen Thätigkeit, zu sorgen und die eigentliche Verantwortung für das Staugeschäft zu tragen haben, während zur Kontrolle der richtigen Uebernahme oder Ablieferung der Ladung der Steuermann oder eine von der Reederei bestellte besondere Person, der „Talliemann“, bestellt wird. Der Stauer oder der „Stauerbaas“, im Gegensatz zur „Heuerbaas“, der als Arbeitsvermittler die Seeleute ausmustert, ist also eine Art Zwischenmeister, wie überhaupt in fast allen Zweigen der Hafenarbeit eine Art Zwischenmeistersystem vorherrscht, das zwischen Schiffsbesitzer und Arbeitsmann steht. Ursprünglich waren die Stauer Leute, die Uebung im Stauen hatten. Heute sind es, zum Teil sehr potente, Unternehmer, Arbeitgeber und Prinzipale. Sie führen Lohnlisten und diese sind auch zum Teil von den Reedern während des Streiks veröffentlicht worden.; diese Ziffern geben aber kein zutreffendes Bild von der wirklichen Bezahlung, weil bei den einzelnen Namen auch die, zum Teil nicht unerheblichen, Kosten für den Ersatzmann, den der durch Krankheit, Ueberarbeitung, militärische Uebungen ꝛc. verhinderte Schauermann zu stellen hat, mit angerechnet sind. Ueberhaupt beweisen die von den verschiedensten Seiten herangezogenen Zahlenangaben der thatsächlich ausgezahlten Tageslöhne nicht allzuviel. Nicht der, allerdings recht erhebliche, Tageslohn der Schauerleute (4,20 M. für Tagesarbeit, 5,40 M. für Nachtarbeit, $^1/_2$ M. für jede Ueberstunde) kann für die wirtschaftliche Lage der Schauerleute maßgebend sein, sondern

ihr thatsächlicher Jahresverdienst, der je nach der Zahl der Arbeitstage bei festen und Gelegenheitsarbeitern ungemein schwankt. Bei den ersteren, den festen, Arbeitern, stellt sich nach Ehrenberg bei 150–200 Tagen und Ueberstunden bei den Korn-Akkordarbeitern 1500–2000 M., bei den Kohlenarbeitern 1800–2000 M. und bei den festen Stückgutsarbeitern bei einer Arbeitszeit von 230–250 Tagen nebst Ueberstunden etwa 1200 M. Jahreseinnahmen heraus. Andere (Tönnies, v. Elm, Legien) geben das Jahreseinkommen erheblich niedriger an. Aber selbst, wenn man deren Zahlen zu Grunde legt, sind die Einkommensverhältnisse der festen Schauerleute, die doch kaum noch als Qualitätsarbeiter gelten dürfen, auch dann, wenn man die erheblich größeren Kosten der Lebenshaltung in Hamburg gebührend mit berücksichtigt, um vieles besser, als die aller anderen ungelernten Arbeiter. Es fragt sich aber gar sehr, wie viele unter den Arbeitern im Hamburger Hafengebiet als „feste" gelten dürfen, — es soll höchstens ein Drittel sein, — es fragt sich ferner, wieweit sich die soziale Lage bei epidemischer Arbeitslosigkeit, wie sie in Hamburg jahrelang geherrscht hat, zu Ungunsten der großen Masse verschiebt, und endlich müssen von der ausgezahlten, an und für sich reichlich zugemessenen, Lohnquote meist erhebliche Spesen für Hin- und Rückfahrt zu und von der Arbeitsstelle, für Mittagessen in den Hafenwirtschaften, das dort regelmäßig eingenommen wird, u. dergl. mehr, in Anrechnung gebracht werden. Die sog. „losen", d. h. unregelmäßig beschäftigten, Leute, die, wie gesagt, die Mehrheit bilden, erhalten im Jahre — das wird von den verschiedensten Seiten zugegeben, etwa 900 bis 1000 M., ein allerdings für Hamburger Verhältnisse recht knapp bemessenes Einkommen. Sie aber gerade sind ja die treibenden Elemente in der Lohnbewegung gewesen.

Immerhin sind die Schauerleute die verhältnismäßig bestgelohnten Hafenarbeiter. Von dem Einkommen der Stückgutarbeiter war schon die Rede. Die Quaiarbeiter, die ebenfalls an der Spitze der Streikaktion standen, die die Waren aus den Schiffen in Empfang zu nehmen und sie in die Schuppen, Speicher und Eisenbahnwagen zu schaffen oder sie umgekehrt dorther an den Krahn zu bringen haben, verdienen zweifellos weniger als die Schauerleute; sie erhalten je nach ihrer Eigenschaft als Krahnführer, beeidigte Wäger, Vorarbeiter, feste Arbeiter, feste Hilfsarbeiter oder Gelegenheitsarbeiter zwischen 4 und 3 M. täglich; dafür ist ihre Arbeit um vieles weniger anstrengend, als bei den Schiffsbeladern und -Entladern. Auch hier überwiegen die unregelmäßig beschäftigten Elemente, und der Zudrang Arbeitsuchender ist ein besonders großer.

Die letzte, für den Streik hauptsächlich in Frage kommende, Arbeiterkategorie sind die sog. „Ewerführer". Viele Schiffe legen nicht am Quai, der, soweit er nicht an große Gesellschaften, wie z. B. die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft, verpachtet ist, unter staatlicher Verwaltung steht, an, sondern an der Wasserseite. In diesem Falle kommen zum Transport von Schiff zu Land Flußfahrzeuge, Ewer, Leichter, Schuten und eine besondere Gattung von Hafenarbeitern zur Verwendung: die Ewerführer. Sie sind Rollfuhrleute zu Wasser. Auch sie sind selbständige Zwischenunternehmer, die als Auftragnehmer der einzelnen an der Schiffsladung beteiligten Kaufleute, Schiffsmakler oder Kommissionsgeschäfte den Transport von Waren von oder zu den im Hafen oder an den Kanälen („Fleethen") in der Stadt gelegenen Speichern übernehmen. Die „Ewerführerbaase" sind Arbeitgeber, ihre Arbeiter sind die sog. „Ewerführertagelöhner", oft auch „Ewerführer" schlechtweg genannt, deren Arbeit nicht so anstrengend, wie die der Schauerleute ist, dafür aber weit mehr Geschick erfordert. Der Tagelohn beträgt 4 M., der durchschnittliche Jahreslohn wird auf 1400 M. geschätzt. Diese Schätzung wird aber als unsicher bezeichnet, ältere Leute sollen erheblich mehr, jüngere, die noch nicht ausgelernt haben, erheblich weniger verdienen.

Ueberblickt man die Verhältnisse dieser verschiedenen Gruppen der Hamburger Hafenarbeiterschaft, so findet man als allen, mehr oder minder gemeinsame, Eigentümlichkeit sehr ungleichmäßige Einkommensverhältnisse bei sonst relativ gleicher Leistungsfähigkeit, hauptsächlich herbeigeführt durch unregelmäßige Beschäftigung, und ferner überall ein sich breitmachendes Zwischenmeisterwesen, dessen Vertreter sich vielfach aus den Reihen früherer Lohnarbeiter rekrutierten, in guten Zeiten leicht zu einer gewissen Wohlhabenheit gelangten, die Arbeiter den eigentlichen Unternehmern zunehmend entfremdeten, die Arbeiterschaft vielfach über Gebühr ausnützten und nicht selten schlecht behandelten; es herrschen also Zustände, die im Zusammenhang mit den schon oben erwähnten, in Zeiten der Erregung und gegenseitigen Verhetzung einen außerordentlich fruchtbaren Nährboden für die Keime des erbitterten Klassenkampfes bieten.

Nach Tom Manns Ausweisung aus Hamburg belebten sich die gewerkschaftlichen, von sozialdemokratischer Seite lange vorgearbeiteten, Organisationsbestrebungen sehr rasch. In wenigen Wochen schlossen sich 4000 Hafenarbeiter dem sozialdemokratischen Verbande, der bis 1890 starken Zuspruch gehabt hatte, sich seitdem aber nicht mehr erholen konnte, an. Bereits am 26. September traten die, damals stark beschäftigten, Kornakkord-

arbeiter in eine Art Versuchsstreik ein. Angesichts des damals besonders lebhaften Getreideimports wurde der geforderte Lohntarif von den Stauern sofort bewilligt. Dieser, stark aufgebauschte, Erfolg ermutigte die „meisten“ Schauerleute, mit dem raschen Sieg noch nicht zufrieden, zunächst diejenigen der Hamburg-Amerika-Linie, bereits am 6. Oktober zu neuen Forderungen; sie legten auch in der That die Arbeit nieder, nahmen sie aber alsbald wieder auf, als auch diese Forderungen anstandslos bewilligt wurden. Das machte tiefen Eindruck auf die anderen bei der Hamburg-Amerika-Linie beschäftigten Hafenarbeiter. Am 9. Oktober folgten die Quaiarbeiter. Ohne Streik erreichten auch diese, trotz mangelhafter Organisation, wenigstens einen Teil ihrer Forderungen. Die „Ungelernten“ hatten hier die Führung, und sie setzten es auch durch, daß ihre Genossen sofort dem Hafenarbeiterverband sich anschlossen. Trotz dieser Siege gelang es vorläufig nicht, die Schauerleute einheitlich zu organisieren; die Arbeitsgelegenheit war zur Zeit zu günstig. Nur war man in einer Agitationsversammlung der Hafenarbeiter darüber einig, daß alle Hafenarbeiter in Zukunft geschlossen vorgehen und nötigenfalls zur geeigneten Zeit gemeinsam in den Generalstreik einzutreten hätten. Am 7. November überreichten die Schauerleute den Stauern einen neuen Lohntarif, der eine Erhöhung des Tagelohns von 4,20 M. auf 5 M. vorsah. Die Stauer, die inzwischen Rückhalt bei den Reedern gefunden hatten, boten nur eine Erhöhung des Minimallohns von 30 Pf. Während der Verhandlungen suchten die Schauerleute bei den übrigen Hafenarbeitern Anschluß, der erst nach mehrfachem Anlauf und auch dann nur sehr lau und verklausuliert gewährt wurde. Der Vorschlag der Stauer war am 15. November abgelehnt worden, der Plan der kombinierten Vorstände des Hafenarbeiterverbandes, besondere Lohnkommissionen zur Vorbereitung einer einheitlichen Lohnbewegung aller Arbeiter einzusetzen, wurde durch das stürmische Vorgehen der Schauerleute durchkreuzt, einige Hundert Leute beschlossen am 20. November den sofortigen Streik, und es gelang ihnen gegen alle Erwartung, die anderen Schauer herüberzuziehen. Schon am Ende der ersten Streikwoche hatte das Zentralstreikkomitee an 3758 Schauerleute Streikkarten ausgegeben. Darunter waren offenbar viele Gelegenheitsarbeiter, die überhaupt keine Arbeit mehr hatten oder wenigstens nach Lage der Saison fürchten mußten, sie bald zu verlieren. Es liegt im Wesen der Hafenarbeit begründet, in der sich die verschiedenen Gruppen von Arbeitern Hand in Hand arbeiten und auf engste aufeinander angewiesen sind, daß, sobald eine ganze Klasse von Arbeitern von der Arbeitsstelle fern bleibt, auch die anderen mehr oder minder feiern müssen. Nachdem die Schauerleute unter Führung der Gelegenheitsarbeiter einmal in den Ausstand getreten waren, folgten die übrigen sehr rasch nach. Die Ewerführerleute, die immer noch am wenigsten streiklustig waren, legten am 25. November der Ewerführenbaase ihre Forderungen in Form eines Lohntarifs vor, wollten aber schon bis zum Abend Bescheid haben, die Antwort traf nicht ein, und am Abend wurde der Streik erklärt. Am 26. November schlossen sich die Getreidearbeiter an, so daß die Zahl der Feiernden schon auf etwa 8000 stieg. Es war für die Ausständischen sehr wichtig gewesen, die Ewerführer, die in ihren Entschließungen durch einige wenige Hitzköpfe überrumpelt worden waren, zur Heeresfolge zu zwingen; denn es lag die Gefahr nahe, daß die Stauer solange, bis es den Reedern möglich war, ihre Schiffe zum Löschen in andere Häfen zu senden, um dann die Waren per Axe nach Hamburg befördern zu lassen, mit Hilfe der Ewerführer und Streikbrecher, die man bei Beginn der Winterszeit bei der ziemlich verbreiteten Arbeitslosigkeit im Baugewerbe und bei den landwirtschaftlichen Tagelöhnern leicht in größeren Massen heranziehen konnte, gelang, den Betrieb wenigstens notdürftig aufrecht zu erhalten. Ohne die hafenkundigen Ewerleute war dies unmöglich. Am längsten arbeiteten die, am besten organisierten, Staatsquaiarbeiter; erst als die Speicherarbeiter, die Maschinisten und Quaihilfsarbeiter die Arbeiten eingestellt hatten, folgten sie am 4. Dezember nach, wodurch die Zahl der Streikenden auf 12000 anwuchs. Aber schon vorher war der Betrieb im Hafen so gut wie ganz zum Stillstand gekommen. Während die Hamburger von der internationalen, speziell von der englischen Hilfe arg im Stich gelassen wurden — Wilson, einer der Führer der „International Federation“, äußerte, von einer Inspektionsreise in Rotterdam, wo er mit holländischen und belgischen Führern konferiert hatte, zurückgekehrt, ganz offen, daß er alles thun werde, um einen Streik in England zu verhindern — zeigten sich in Harburg, Bremen, Stettin, Wismar und einigen deutschen und dänischen Hafenplätzen wenigstens Symptome eines solidarischen Vorgehens. Die Arbeiter der letztgenannten Häfen verhinderten in der That das Löschen eines Hamburger Dampfers, so daß er mit voller Ladung in den Heimatshafen zurückkehren mußte. In Bremen hatte ebenfalls eine Streikbewegung eingesetzt und nach und nach etwa 800 hauptsächlich Lagerhausarbeiter erfaßt; dank des geradezu mustergültigen und äußerst prompten Eintreten des dortigen Gewerbegerichts als

Einigungsamts war aber bereits am 2. Dezember der Streit im Vergleichswege aus der Welt geschafft. Wie im Jahre vorher ein Streik in Lübeck durch geschickte Vermittelung des dortigen Fabrikinspektors, so wurde hier durch das Gewerbegericht der Ausstand mit teilweiser Bewilligung der Forderungen der Streikenden gleich in den ersten Anfängen beigelegt, und keinerlei nachträgliche Maßregelungen gaben Anlaß zu neuen Differenzen. In Hamburg dagegen, dessen Ausstand gegen Ende des Jahres seinen Höhepunkt mit über 16000 Ausständigen erreichte, von dem nebenbei bemerkt ein direkter Zusammenhang mit der kleinen und kurzen Bremer Bewegung kaum nachzuweisen ist, zerschlugen sich alle Verhandlungen, so weit sie überhaupt ernst gemeint waren. Am 27. November wurde Tom Mann wieder auf Hamburger Gebiet, wo er seine Scheinthätigkeit im Dienste der „internationalen Solidarität" wiederaufzunehmen versuchte, betroffen; wiederum verhaftet, wurde er mit dem nächsten nach England auslaufenden Schiffe abgeschoben. Auch die Streikunterstützungsgelder aus England, dessen Agitatoren so oft mit den großen und straff organisierten Verbänden der dortigen Hafenarbeiter renommiert hatten, flossen nur sehr spärlich. Im ganzen kamen aus dem Auslande etwa 70000 M., davon etwa die Hälfte aus England.

Als der Streik trotz anfänglich mangelhafter Organisation immer größere Ausdehnung nahm, dank der reichlich zuströmenden Streikgelder sich gegen alle Erwartung immer länger hinauszog, und der empfindliche Schaden, der aus dem Stillstande des Hafenverkehrs für alle kommerziellen Kreise erwuchs, ganz unermeßlichen Umfang anzunehmen drohte, wandten sich drei angesehene Männer, der Präsident der Bürgerschaft, der Chef der Senatspolizei und der Vorsitzende des Gewerbegerichts am 29. November an die Vertreter beider Parteien und schlugen ihnen die Einsetzung eines Schiedsamts vor. Die Arbeiter nahmen den Schiedsgerichtsvorschlag an, die Reeder überwiesen ihn an den Arbeitgeberverband von Hamburg-Altona, der 1890 zur gemeinsamen Bekämpfung und Abwehr „unberechtigter Forderungen und ungesetzlicher Uebergriffe seitens der Arbeiter und ihrer Vereinigungen" gegründet, sich nach Ausbruch des Hafenstreiks durch den Beitritt einer Reihe großer und finanzkräftiger Unternehmerverbände verstärkt hatte und sich, ebenso wie 1890 bei der sozialistischen Maifeier, als ein antisozialdemokratisches Unternehmerorgan zuverlässigster und straffster Disziplin erweisen sollte. Nur über die Form der Ablehnung des Vermittelungsvorschlags war man verschiedener Ansicht, daß er aber materiell unbedingt zurückzuweisen sei, darüber herrschte Einmütigkeit. Es zeigte sich eben immer mehr, daß die sozialen Einzelforderungen gar nicht mehr diskutiert wurden, daß man vielmehr, gereizt durch die Einmischung internationaler Agitatoren und die zunehmende, den Kampf gegen das Kapital in schärfster Form aufnehmende, sozialdemokratische Propaganda, den Streit als eine reine Machtfrage, „wer Herr im Hamburger Hafen sein sollte", aufzufassen und auszutragen entschlossen war. In dieser Haltung ließ sich der Arbeitgeberverband weder durch die öffentliche Meinung, in der zahlreiche kleinere Geschäftsleute in Hamburg und auch sonstige Bürgerkreise aus materiellen oder idealen Gründen warme, durch Geldbeiträge bekräftigte, Sympathien für die Arbeiter kund gaben, noch durch die Haltung des Senats, der mit Rücksicht auf den, die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Staats gefährdenden, Ernst der Lage zum Frieden mahnte, beirren.

Nach dieser Ablehnung trat der Generalstreik in vollem Umfang in seine Rechte. Die Streikunterstützungen, die insgesamt während der Dauer des Streits etwa 1,6 Mill. M., davon 900000 M. aus Hamburg-Altona und 170000 von Berlin, betrugen, flossen anfänglich so reichlich, daß nicht nur die Wochensätze auf 10, bezw. 11 M. für den ledigen bezw. verheirateten Arbeiter erhöht werden konnten, sondern auch einige Tausende ohnehin beschäftigungsloser Arbeiter aus dem Streikfonds 6 bis 7 Wochen lang unterhalten werden konnten. Die Unternehmer bemühten sich inzwischen, durch möglichsten Zuzug fremder Arbeiter von allen Seiten die Wiederaufnahme der Arbeit im Hafen in die Wege zu leiten. Ein Garantiefonds wurde gezeichnet und ein Generalarbeitsnachweisbüreau ins Leben gerufen. Trotz zahlloser Reibungen und zum Teil thätlicher Angriffe der Streikenden auf die neuen Arbeiter, die „Streikbrecher", die dann später in einer großen Anzahl von Anklagen wegen Nötigung, Verruf und Beleidigung und in zahlreichen Aburteilungen mit Freiheits- und Geldstrafen ein trauriges gerichtliches Nachspiel hatten, gelang es den Reedern und Stauern, freilich sehr langsam und unvollkommen, wenigstens die allerdringlichsten Arbeiten wieder in Gang zu bringen. Die Staatspolizei, deren Chef sich anfänglich besonderer Sympathien bei den Streikenden erfreute, griff scharf ein und schuf rücksichtslos Ordnung im Hafengebiet. Doch war die Situation für alle Beteiligten eine überaus gespannte und verbitterte die Parteien aufs neue. Es regten sich deshalb auch im Arbeitgeberverband, und zwar gerade unter den Reedern, Tendenzen, um diesen widerwärtigen Zuständen ein Ende zu machen. Man nahm mit dem Senat Fühlung, der

aber die Zumutung, er möge in einer besonderen amtlichen Kundgebung zwar das Verhalten der Arbeiter beim Streik tadeln, aber seine Mitwirkung bei der Abstellung der wirklich vorhandenen Mißstände zusagen, mit Rücksicht auf seine bisher beobachtete Neutralität zurückwies. Ein weiterer Ausgleichsversuch ging von den Arbeitern aus; der Senat erklärte auch, sich dem Ersuchen der Arbeiter, er solle die Vermittelung annehmen, nicht entziehen zu können. Obgleich angesehene Führer, wie Frohme und Legien, den Vorschlag des Senats, zunächst die Arbeit wieder aufnehmen zu lassen, und dann eine umfassende amtliche Enquete zur eingehenden Prüfung der Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Hafenarbeiter zu veranstalten, befürworteten, wurde mit großer Majorität die Fortsetzung des Streiks beschlossen. Uebrigens hatte der Senatsvorschlag keine der Parteien recht befriedigt. Nach 3 weiteren Wochen, in denen der Schaden, den ganz Hamburg erlitt, bereits riesenhafte Dimensionen annahm, und auch auf der Börse Stimmen laut wurden, die dringend das Ende des Kampfes herbeiwünschten, schlugen die Reeder die Anstellung eines Hafeninspektors „als eine den Arbeitern erwünschte und dem sozialen Frieden nützliche, dauernde Institution" vor. Freilich beharrte daneben der Arbeitgeberverband auf dem einmal eingenommenen prinzipiellen Standpunkt, daß vorher bedingungslos die Arbeit wieder aufgenommen werden müsse. Diese Vorbedingung wurde aufs neue abgelehnt; die Streikleitung forderte vielmehr direkte Verhandlung mit den Unternehmern. Der Arbeitgeberverband beschloß, unter Wahrung seiner Prinzipalforderung, Vertreter zu den Verhandlungen zu entsenden. Die Konferenzen fanden am 16. Januar statt und waren, wie vorauszusehen, resultatlos. Auch ein Aufruf „national-sozialer" Politiker (20. Januar), der „vermittelnd" zur Sachlage Stellung zu nehmen suchte, hatte keinerlei Effekt. Inzwischen war der Zufluß von Streikgeldern immer dürftiger und spärlicher geworden, so daß die Wochenunterstützungsgelder herabgesetzt werden mußten. Je kritischer dadurch die Lage der Zentralleitung des Streiks wurde, um so fester und zuversichtiger wurde die Haltung des Unternehmerverbandes. Am 30. Januar empfahlen die vereinigten Lohnkommissionen der Ausständigen aufs neue die bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit. Sie wurde nochmals mit 72 % der abgegebenen Stimmen abgelehnt, aber am 6. Februar erfolgte, ohne daß inzwischen Zwischenfälle erheblicher Art vorgefallen wären, eine letzte Abstimmung, bei der sich Zweidrittel der Anwesenden für die Wiederaufnahme der Arbeit aussprachen. Damit war der in jeder Beziehung denkwürdige Streik nach fast 11-wöchentlicher Dauer beendigt, und zwar beendigt mit einer völligen Niederlage der Arbeiter. Die letzte Zahl der Streikenden, die seit Ende Dezember 16000 überschritten hatte, war am 6. Februar 16690. Ein vorzeitiger Abfall von Ausständigen war also nicht eingetreten. —

Es ist darüber viel gestritten worden, auch im Reichstag, wo zweimal, am 10. Dezember und am 20. Januar, über den Hafenstreik debattiert wurde, ob derselbe berechtigt oder unberechtigt gewesen sei. Die Antwort auf eine solche Frage hängt von der prinzipiellen weiteren Frage ab, was man überhaupt unter einem „berechtigten" Streik zu verstehen hat. Begreift man darunter, wie es der Referent thut, eine in einer Arbeitseinstellung gipfelnde Arbeiterbewegung, die namhafte, im richtigen Verhältnis zu den Streikunkosten stehende, und dauernde Verbesserungen in der sozialen Lage der Ausständigen durchzusetzen imstande war, so war der Hamburger Streik unberechtigt, zum mindesten übereilt und zu wenig vorbereitet. Wie die meisten Arbeitseinstellungen hat er indessen unzweifelhafte Mißstände der verschiedensten Art aufgedeckt. Er war keineswegs ein reiner Lohnstreik. Eine mindestens ebenso große Rolle, wie die Lohnforderungen, spielten die Arbeitsbedingungen. Es ist festgestellt, daß die Lohnzahlung trotz des reichsgesetzlichen Verbots vielfach in Wirtschaften geschieht; das Uebersetzen zur Arbeitsstelle, das nicht in die Arbeitszeit eingerechnet wird, erfolgt in zeitraubender und den Arbeitsverdienst unnötig schmälernder Weise. Die bei der überaus anstrengenden Arbeit der Schauerleute doppelt bedenklichen Ueberstunden kommen zu häufig vor und werden nicht gebührend bezahlt. Arg im Rückstand ist ferner Hamburg, wie ja auch die Cholerazeit gezeigt hat, im Bau von gesunden und wohlfeilen Arbeiterwohnungen; nicht selten verschlingt der Mietszins ein Sechstel bis ein Viertel des Jahreseinkommens des Hafenarbeiters, und endlich ist der Arbeitsnachweis in die Hände eines übermächtigten Zwischenmeistertums gelegt. Der Heuerbaas, der für den Stauer Arbeitskräfte besorgt, hat selbst eine Wirtschaft und empfiehlt den, der bei ihm am höchsten in der Kreide steht; „Landhaifisch" nennt ihn deswegen der Volksmund, und, was die hauptsächlichsten Zwischenunternehmer anbetrifft, die Stauer- und Ewerführerbaasen, so wird von keiner Seite bestritten, daß sie ein Uebel sind, dessen unbedingte Notwendigkeit nicht eingesehen werden kann, das aber jedenfalls dazu angethan ist, zu viel Zwischenverdienst auf Kosten der Arbeiter zu verschlingen.

Eine Reform all diesen Uebelständen gegenüber ist durchaus wünschenswert und

durchführbar. Die Arbeiter sind auch nicht etwa deswegen unterlegen, weil die geschäftliche Konjunktur eine Lohnbewegung als unzweckmäßig und unbillig erscheinen ließ. Hätte die Streikaktion schon etwa Ende August eingesetzt, so wäre sie wahrscheinlich kürzer, aber auch erfolgreicher gewesen. Der Streik ist vielmehr verloren gegangen, einmal, weil die Hamburger sich zum Sturmbock für unklare und frivole internationale Sprünge in der Lohnbewegung ausnützen ließen, ferner, weil die für eine moderne Ausstandsaktion in großem Stile unentbehrliche Organisation der Arbeiter fast gänzlich fehlte und endlich, weil die sozialdemokratische Agitation und Führung ohnmächtig, die einmal verhetzten Massen zurückzuhalten, die Unternehmer zu einer Kraftprobe geradezu herausforderte und damit die anfänglich harmlose und einfache Lohnbewegung zu einem bis aufs Messer geführten Kampf um wirtschaftlich-politische und soziale Ideale ausarten ließ.

Der Mangel hinreichender gewerkvereinlicher Schulung der Leute machte sich in allen Stadien des Kampfes unangenehm bemerkbar und gerade weil es an festgeschlossenen, bewährten und finanzkräftigen Arbeiterkoalitionen fehlte, und der Arbeitgeberverband genau darüber unterrichtet war, daß die Führer besonders gegen Ende des Streiks mit Sorgen den Auszahlungstagen entgegensahen, konnte er es darauf ankommen lassen, den Gegner durch Hunger zur Unterwerfung zu zwingen.

Gerade in dieser Beziehung ist der Hamburger Streik überaus lehrreich. Er beweist, daß eine starke, ruhig und besonnen operierende Arbeiterkoalition die verhältnismäßig sicherste Schutzwehr gegen unüberlegte Lohnkämpfe ist, und daß jeder bis aufs äußerste getriebene Klassenkampf auf seiten der Unternehmer eisenfeste Gegenkoalitionen entstehen läßt, an dessen Widerstand selbst der „zielbewußteste“ Angriff abprallt. Noch nie hat in den Klassenkämpfen in dem letzten Jahrzehnt ein deutscher Arbeitgeberverband einen ähnlichen imposanten Sieg errungen wie der Hamburger.

Sind beide Parteien organisiert und gerüstet, so ergiebt sich von selbst die Notwendigkeit von Instituten für friedliche Verhandlung und nüchterne Einigung. Ohne solche Organisation hüben und drüben versagen nur zu oft, wie in Hamburg, die vorhandenen Einigungseinrichtungen. — Die Verluste sind auf beiden Seiten ganz enorm gewesen; wir wissen, daß mehr als 1¼ Mill. M. aus der Streikkasse an Unterstützungen gezahlt worden sind, mehr als ebensoviel haben die Ausständigen an entgangenem Lohn eingebüßt. Die Verluste der Arbeitgeber sind kaum zu schätzen. Etwa in der Mitte des Streiks ist der gesamte Schaden auf 50 Mill. M. veranschlagt worden. Der endgültige, direkte und indirekte, Schaden hat gewiß das Vielfache dieser Summe betragen. —

Nach Beendigung des Streiks hat dann der Senat eine Enquetekommission eingesetzt, die ihre langwierigen Arbeiten jetzt abgeschlossen hat. Auch die Einrichtung einer besonderen Hafeninspektion nach Analogie der Fabrikinspektionen ist jetzt beschlossene Sache. —

γ) Andere Streiks. Im Verlauf der obigen Darstellungen ist gelegentlich auf einige andere gewerkschaftliche Lohnkämpfe bereits hingewiesen worden. Es erübrigt noch, einiger weniger, besonders bemerkenswerter, Fälle hier Erwähnung zu thun. Es ist schon hervorgehoben worden, daß besonders in der deutschen Textilindustrie in den letzten beiden Jahren zahlreiche Lohnstreitigkeiten ausgefochten worden sind. So haben sich in der niederschlesisch-märkischen Tuchindustrie eine Reihe derartiger Zwischenfälle ereignet, bei denen es sich allerdings mehr um Arbeitszeit und Beseitigung lästiger Fabrikordnungsbestimmungen als um Lohnhöhe handelte. So brach im März 1896 in Sagan unter den Wollspinnern und Webern ein partieller Streik aus, aber bereits nach einer Woche, nachdem die Arbeiterforderungen, Umwandlung der Prämie für fertig hergestellte Stücke in festen Lohnsatz, Abschaffung der beanstandeten Strafen, Errichtung eines Arbeiterausschusses u. a. m., zugestanden worden waren, zu Ende ging. Die Hirsch-Dunckerianer nehmen für sich das Verdienst in Anspruch, zur prompten Erledigung des Ausstandes in erster Linie mit beigetragen zu haben. Wegen wiederholter Lohnabzüge kam es dann in Kottbus zu Differenzen, auf die die dort besonders festgeschlossene Fabrikantenschaft mit der Aussperrung sämtlicher ca. 6000 Arbeiter antwortete. Noch vor der wirklichen Arbeitsniederlegung gelang es, die Massenkündigung wieder rückgängig zu machen. Im Februar 1896 wiederholten sich in der Tuchindustrie die Streitigkeiten. Wegen verschiedener Bestimmungen des Arbeitsvertrages kam es zu einigen kleineren Arbeitseinstellungen; wiederum kam der Unternehmerverband weiteren Streiks dadurch energisch zuvor, daß er sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen zu einem bestimmten Termin kündigte. Die Arbeiter warteten den Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist nicht ab, wurden kontraktbrüchig und traten in den Ausstand, der von beiden Seiten sehr hartnäckig geführt, nach einem Lohnverlust von ½ Mill. M. erst nach achtwöchentlicher Dauer am 19. IV. beendigt wurde. Nachdem von den verschiedensten Seiten, auch von einem Mitgliede der Hamburger General-

kommission, vergeblich Vermittelungsversuche gemacht worden waren, gelang die Einigung ganz unerwartet zur beiderseitigen Befriedigung einem zufällig zu seiner Information in Kottbus anwesenden Beamten des Berliner Polizeipräsidiums, dem Leiter der gewerkschaftlichen Abteilung dieser Behörde, v. Raumer. Elfstündige Arbeitszeit. 1¹/₂ stündige Mittagspause und eine, Gleichmäßigkeit in den Löhnen bezweckende, Lohnaufbesserung der Stundenarbeiter wurde vereinbart. Auch die bekannte „schwarze Liste“ spielte bei den Verhandlungen eine Rolle, ihr Vorhandensein wurde nicht geleugnet, sie sollte aber wenigstens nicht verbreitet werden.

Im gleichen Jahre (September) machte sich unter der Fabrikweber-Bevölkerung der Tuchindustrie in Aachen, Burtscheid und Eupen, im Anschluß an eine analoge Bewegung in dem belgischen Verviers, eine hochgradige Erregung, die auch zu kleineren Ausständen führte, gegen das von einigen Firmen eingeführte „Zweistuhlsystem“ geltend. Um der englischen Konkurrenz gewachsen zu sein und ihr den amerikanischen Markt wieder abzunehmen, strebten die Tuchfabrikanten nach englischem Vorgang schon seit längerer Zeit ein neues Arbeitssystem an, bei dem der Mann statt wie bisher einen, künftig zwei mechanisch bewegte Webstühle bedienen soll. Mit Rücksicht auf die Gefahr früherer Invalidität infolge Ueberanstrengung und im Hinblick auf die Thatsache, daß sehr viele Arbeiter durch das neue System, das übrigens auch minderwertige Ware liefere und dann zahlreiche Lohnabzüge zur Folge haben würde, sprach sich die Mehrheit der Arbeiter gegen das System aus, das dann in einigen Betrieben, wo es bereits eingeführt war, wieder beseitigt wurde. Die Angelegenheit scheint aber damit noch nicht abgeschlossen zu sein. Bemerkenswert ist, daß bei den Verhandlungen von Unternehmerseite auch noch eine andere englische Einrichtung, die „gleitende Lohnskala“, also statt der bisher üblichen Akkordlöhne Durchschnittslöhne je nach der Konjunktur, in Vorschlag gebracht wurde. Uebrigens hat es den Anschein, als ob man von sozialdemokratischer Seite das Zweistuhlsystem als einen technischen Fortschritt, der dann auch eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeiführe, erachte, und nichts gegen seine Einrichtung einzuwenden habe, während die in Aachen und Umgebung maßgebende und neuerdings als christlich-soziale Textilarbeiter organisierte katholische Arbeiterschaft besonderen Widerstand gegen die Neuerung zu leisten entschlossen ist.

Im April 1896, etwa um dieselbe Zeit, wo die Kottbuser Textilarbeiter den Elfstundentag durchsetzten, haben die Buchdruckergehilfen einen bemerkenswerten Organisationserfolg zu Gunsten des Neunstundentags zu verzeichnen gehabt. Ihre Lohnbewegung begann Anfang des Jahres mit der Agitation des „Gehilfenverbandes deutscher Buchdrucker“, die sich in der Hauptsache auf Einführung des Neunstundentags (einschl. Pausen) und auf Erhöhung der Löhne um 5 bezw. 15 % richtete. Nach dem unglücklichen Ausgang ihres großen Ausstandes im Jahre 1891/92 war den Gehilfen von der Unternehmervereinigung „Deutscher Buchdrucker-Verein“ (Sitz Leipzig) ein Tarif oktroyiert worden, in den die jetzt geforderten Aenderungen aufgenommen werden sollten. Durch Wahlen in den Fachvereinen in ganz Deutschland wurde eine Tarifrevisionskommission gewählt, die sich ebenso wie der Prinzipalenverband dem Forum des Leipziger Gewerbegerichts als Einigungsamts unterwarfen. Am 15. IV. trat in Leipzig der Tarifausschuß zusammen, und am 16. desselben Monats war ohne Streik die Lohnbewegung, die die Gehilfen in ganz Deutschland mehr oder minder berührte, durch Vergleich erledigt. Der Kompromiß enthielt die neunstündige Arbeitszeit, jedoch ausschließlich Pausen, Erhöhung der Löhne um 6, bezw. 6¹/₄, der Lokalzuschläge um 2¹/₄ % und Gültigkeit des Tarifs von Ende Mai an auf 3 Jahre. Zur Vermittelung des weiteren Verkehrs zwischen Prinzipalen und Gehilfen soll ferner ein ständiges Tarifamt in Leipzig ins Leben treten. Diese Vereinbarungen sind überall, so viel bekannt geworden ist, ratifiziert worden, selbst in Berlin, wo ein radikaler Flügel der Gehilfen zuerst mit Austritt aus dem Verbande und mit Streik gedroht hatte. Die ganze Aktion verrät eine, für deutsche Verhältnisse ungewöhnliche, organisatorische Leistung beider beteiligten Verbände.

Nicht recht zur Ruhe scheint die deutsche Schuhwarenfabrikation, in der noch vielfach Heimarbeit üblich ist, kommen zu können. Mitte des Jahres 1894 kam es zu einer Ausstandsbewegung in Burg bei Magdeburg, als deren Nachspiel mehrfache Verurteilungen von Streikenden wegen Hausfriedensbruch und Körperverletzung nachfolgten. Auf dem deutschen Schuhmacherkongreß in Kassel (September 1896) wurden zahlreiche Klagen laut, eine Erhebung über die Arbeitsverhältnisse der Schuhmacher, durch die Reichskommission für Arbeiterstatistik in besonderer Rücksicht auf die Heimarbeit, die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf Kleingewerbe und Hausindustrie und kürzere Arbeitszeit wurden verlangt und endlich der Kampf um Betriebswerkstätten beschlossen. Am 9. Januar 1897 kam es in den Schuhfabriken zu Weißenfels, wo die bekannte billige Massenware hergestellt wird, zu einer Kollektivaussperrung, weil sich die Schuhmacher mit den seit Anfang des Jahres streikenden Zwickern solidarisch erklärt hatten. Die Arbeiter

kamen unter Kontraktbruch dem einheitlichen Vorgehen des dortigen Fabrikantenvereins zuvor und legten sofort die Arbeit nieder. Unter den Forderungen kehren die der Abschaffung der Hausarbeit, Neunstundentag, Mindestlohn und unentgeltliche Lieferung der Arbeitszuthaten, also die Beseitigung jener bekannten, dem Zwischenmeistersystem und gewissen Hausindustrien charakteristischen, Uebelstände, wieder. Zu einer Einigung von dem Gewerbegericht, dessen Vermittelung die Unternehmer ablehnten, kam es nicht. Am 1. Februar wurden die Betriebe zu den alten Bedingungen wieder geöffnet, doch kehrte nur ein Teil der Arbeiter zurück.

Eine Bewegung, ebenfalls gegen das „Schwitzsystem" und das Zwischenmeistertum gerichtet, von Berlin und Breslau ausgehend, erfaßte im Frühjahr 1896 einen Teil des Tischlergewerbes, soweit er für die großen Möbelfirmen liefert. Vielfach sind Meister und Gesellen durch die immer größere Arbeitsteilung, die die Anfertigung einzelner Möbelteile, die Drechslerarbeiten ja sogar das Polieren getrennt in besonderen Tischler-, Bildhauer-, Drechsler-, und Polier-Werkstätten vornehmen läßt, in zunehmende Abhängigkeit von den Großhändlern gekommen. Anfänglich gingen Meister und Arbeiter zusammen vor, hatten eine gemeinsame Aktionskommission gebildet und durch Fragebogen die Erwerbsverhältnisse im Tischlergewerbe festzustellen gesucht. Die Innungsvorstände stellten sich aber diesem Vorgehen entgegen, so daß die Gesellenschaft jetzt allein vorgehen will. Während es unter diesem Teil der Arbeiter des deutschen Holzarbeiterverbandes, so viel bekannt geworden ist, zum Streik nicht gekommen ist, entbrannte in Lauterberg a. H. im Mai 1896 unter den Stuhlarbeitern eine Arbeitseinstellung, die 25 Wochen andauerte und etwa 600 Arbeiter umfaßte. Die Lauterberger Stuhlfabrikanten verlangten gegen Revers den Austritt ihrer Arbeiter aus dem Zentralverband der Holzarbeiter; das wurde verweigert; hierüber kam es dann zur Aussperrung. Die Unternehmer setzten ihre Forderung nicht durch, nur der Hauptführer der Arbeiter mußte aus dem Ausstandsgebiet auswandern. — In Bremen war es schon ein Jahr vorher (Juli 1895) unter den Arbeitern einer Rohrstuhlfabrik zu ähnlichen Differenzen gekommen, die sich auch auf die Teilnahme bezw. Gründung an einem gewerkschaftlichen Fachverein bezogen. Das besonders rührige Bremer Gewerbegericht als Einigungsamt beseitigte den, wiederum unter Kontraktbruch inscenierten, Streik nach kurzer Dauer.

Weniger Erfolg als das Bremer hatte das Berliner Gewerbegericht, das als Schiedsgericht in dem Streik der Berliner Vergolder (September 1895) angerufen, die Forderung der Arbeitnehmer als unbegründet und übertrieben verwarf. Die Streikenden fügten sich damals dem Schiedsspruch nicht, haben aber später mit erheblich geringeren Forderungen nachgeben müssen. Ihre fast vollständige Niederlage war der mangelhaften, halsstarrigen, Leitung der Bewegung zuzuschreiben. In dem Berliner Hutmacherstreik, der im November 1895 ausbrach, hatte das Berliner Schiedsgericht dagegen um so größeren Erfolg. Der Streik, der eine große Hutfabrik erfaßte, wurde bereits nach 3 Tagen beigelegt und die alte 9-stündige Arbeitszeit für Zurichter und Presser, die durch eine neue Arbeitsordnung in eine 10-stündige umgewandelt werden sollte, wiederhergestellt.

Gegen den in Deutschland leider zu den gewöhnlichsten Erscheinungen gehörenden Kontraktbruch sind in einem Falle die Unternehmer energisch und mit Erfolg vorgegangen. Mitte Oktober 1896 traten nämlich die Berliner Lithographen, etwa 3000 an Zahl, mit geforderter kürzerer Arbeitszeit, Abschaffung der Akkordarbeit und entsprechenden Mindestlöhnen, in den Generalstreik, meist ohne Kündigung. Die Unternehmer klagten gegen Hunderte von Ausständigen auf Entschädigung wegen Kontraktbruchs, und Verurteilungen zu Tausenden von Mark erfolgten. Nach 5-wöchentlicher Dauer des Streiks, zu dem die organisierten Arbeiter ca. 100000 M. an Unterstützungen geleistet haben sollen, wurde die Arbeit beinahe unter den alten Bedingungen wieder aufgenommen.

Je mehr sich die städtischen Kommunen zu Zentren sozial-politischer Fürsorge und Verwaltung herausbildeten, desto größer wurde auch ihre Verpflichtung, auch als Arbeitgeberinnen Muster zu sein, d. h. mit den Arbeitsbedingungen für ihre eigenen Arbeiter mit gutem Beispiel voranzugehen. Wo dies noch nicht der Fall war, da setzte unter an und für sich günstigen Chancen die organisierte Arbeiterbewegung ein. So in Frankfurt a. M. seitens der städtischen Hafenarbeiter. Zwar ist ihr Streik (Juli 1895) vorläufig im Sand verlaufen, aber nach der Erklärung des Magistrats sollte eine einheitliche Regelung der Gesamtverhältnisse der städtischen Arbeiter, die wohl auch berechtigten Wünsche der Hafenarbeiter Rechnung tragen wird, dem Stadtverordnetenkollegium unterbreitet werden. Durch einen nur zum kleinsten Teil erfolgreichen Streik (September 1896) der städtischen Gasarbeiter Berlins, der zu einem Vergleich vor dem Einigungsamt geführt hat, wurden diesen wenigstens feste Kündigungsfristen und die Bildung von, durch die Arbeitsordnung garantierten, Arbeitsausschüssen zugestanden. Auch in einer Reihe anderer Städte hatte die Lohnbewegung der gewerkschaftlich organisierten Ar-

beiter auch die städtischen Arbeiter ergriffen. In Breslau erhöhten im Juli 1896 die Stadtverordneten auf Antrag des Magistrats die Stundenlohnsätze für städtische Maurer und Zimmerarbeiter. In Reichenbach i. S. gestaltete sich die Bewegung lebhafter, die besseren und länger beschäftigten Arbeiter erreichten Lohnerhöhungen, die Hauptführer der Agitation wurde dagegen entlassen. In Dresden kam es zu teilweiser Arbeitseinstellung bei den beim Tiefbauamt beschäftigten Leuten; die Aktion verlief resultatlos, doch scheint ein später gegründeter Fachverein städtischer Arbeiter eine gewisse Anziehungskraft auf die Arbeiter auszuüben und weiter zu agitieren. Lohnerhöhungen bezw. Mindestlöhne haben dann die städtischen Organe in Leipzig, Stettin und Offenbach im Jahre 1896 beschäftigt. In Barmen und Mainz wurde den städtischen Arbeitern, die zu militärischen Uebungen eingezogen werden, Entschädigungen zugesichert. In Mainz war im übrigen schon im Jahre vorher eine allgemeine Regelung und Aufbesserung der städtischen Lohnverhältnisse vorgenommen worden. Auch in Stuttgart sind Mitte 1896 Verhandlungen in Gang gekommen, welche eine einheitliche Regelung dieser Verhältnisse bezwecken.

Zum Schluß sei hier noch ein, an und für sich belangloser, Streik der letzten Zeit erwähnt, der beweist, daß die Unternehmer auch bei wohlwollender und durchaus freiwilliger Fürsorge für ihre Arbeiter sehr vorsichtig bei der sonst so wohltätigen Anwendung bevormundenden Zwanges sein müssen. Auf dem Remscheider Werke der „Bergischen Stahlindustrie“ hatte sich der Sparzwang für jugendliche Arbeiter seit 1887 sehr gut bewährt, deshalb wurde die Einführung dieser Einrichtung vom Düsseldorfer Regierungspräsidenten den Industriellen des Bezirks warm empfohlen. Eine Elberfelder Kattundruckerei folgte diesem Rat, führt die Einhaltung eines gewissen Prozentsatzes des Lohnes für unverheiratete jüngere Arbeiter für Sparzwecke und Einlegung der zurückgehaltenen Summe in gesperrte Sparkassenbücher ein, was etwa 100 jugendliche Arbeiter mit Streik beantworteten (Febr. 1897). Nach 3 Tagen war freilich die Differenz beseitigt. Das Remscheider Werk hat übrigens ebenso wie andere Etablissements, die den Spartrieb mit oder ohne Extrazuschuß zu fördern suchten, großartige Erfolge erzielt. Seit 1887 war die Zahl der sparenden Arbeiter auf ungefähr 300 und die Summe der Spareinlagen auf etwa 84000 M. angewachsen.

2. Die G. in Großbritannien. Im ersten Supplementband dieses „Handwörterbuchs“ konnten von den britischen Gewerkvereinen nur die Zahlen der Jahre 1891 und 1892 mitgeteilt werden. Ueber das Jahr 1893 lagen damals nur die Zahlen einiger großer Verbände und bezüglich der Gesamtzahl der gewerkvereinlich organisierten Arbeiter nur Schätzungen vor, die aus den Präsenzziffern der Jahreskongresse bis 1894 hergeleitet wurden. Wir kennen jetzt die Zahlen für die Jahre 1893—1895 vollständig und haben auch für das Jahr 1896 gewisse Anhaltspunkte für die Berechnung des Bestandes am Ende des letzten Jahres.

Die Trade Unions verteilten sich in den fraglichen Jahren wie folgt auf die hauptsächlichen gewerblichen Branchen:

Gewerbebranche	Zahl der Gewerkvereine			Zahl der Mitglieder		
	1893	1894	1895	1893	1894	1895
Baugewerbe	88	111	208	163 449	174 284	186 605
Metallgewerbe, Maschinen- u. Schiffsbau	141	153	219	230 819	239 401	243 069
Möbel- u. Holzindustrie	44	58	89	21 676	22 241	26 086
Bergbau u. Steinbrüche	75	67	78	288 337	272 159	268 384
Nahrungsmittelgewerbe und Tabakfabrikation	23	29	40	15 632	15 465	17 442
Töpferei, Glas-, Gummi- und Lederfabrikation	23	35	61	11 509	16 095	19 216
Buchdruckerei u. Buchbinderei, Papierfabrikation	35	47	53	44 451	45 933	48 674
Textilindustrie	91	126	211	149 286	156 790	197 035
Bekleidungsgewerbe	22	38	61	78 233	82 242	83 823
Transportgewerbe	43	47	56	115 533	107 089	111 084
Landwirtschaftliche und sonstige gewerbliche Dienstleistungen und Arbeiten	40	39	44	124 518	89 053	75 458
Verschiedene andere Beschäftigungen	62	82	130	27 346	35 696	53 228
Zusammen	687	832	1250	1 270 789	1 256 448	1 330 140

Die Zunahme der Vereinszahl ist eine ganz außergewöhnlich große, nicht annähernd im Verhältnis damit steht die Vergrößerung der Mitgliederzahl; während erstere sich verdoppelt hat, zeigt die Gesamtmitgliederzahl eine zwar beträchtliche, aber nicht über-

raschende Stärkung. Hinzugekommen sind, etwa 100000 Arbeiter, also etwa 8 % der Gesamtziffer des Jahres 1892. Der Hauptanteil an der Vermehrung kommt auf die Textilindustrie; 1892 wies sie 95000 organisierte Arbeiter auf, 1895 197000. Die Zahl hat sich also auf das Doppelte erhöht. Auch unter den Bauleuten ist die Zunahme recht erheblich, während die im Transportgewerbe Angestellten seit Anfang dieses Jahrzehnts stark im Rückgange sind; das Jahr 1895 bringt zwar einen kleinen Zuwachs, eine wirkliche Stärkung scheint aber erst im Jahre 1896 sich vollzogen zu haben. Auch in der Gruppe der landwirtschaftlichen und sonstigen gewerblichen Dienstleistungen ist die Veränderung gegen die Vorjahre eine sehr große, doch umfaßt diese Gruppe so verschiedenartige Gattungen von Arbeitern, daß es ohne Detailnachweise schwer festzustellen ist, wo die Gründe des Rückganges liegen.

Ist schon die 8-prozentige Zunahme der Trade-Unionisten im Jahre 1895 immerhin bemerkenswert, so scheint das Jahr 1896 noch um vieles günstiger für die Gewerkvereins-Organisation gewesen zu sein. Soweit wenigstens bisher Jahresberichte einzelner größerer Verbände vorliegen, beweisen sie durchweg recht erhebliche Mitgliederzunahmen. So stieg der Gewerkverein der Zimmerer, des größten, aber nicht einzigen, Vereins dieser Branche von 44000 auf 49000 Mitglieder mit einem Jahresüberschuß von 541000 M. Der Gewerkverein der Maschinenbauer hat 12000 neue Mitglieder aufgenommen und damit die Zahl 90000 überschritten. Die Trade Union der Eisenbahnangestellten ist in ihrem Bestande sogar um fast 66 % gestiegen (1895: 39644 — 1896: 60234 Mitglieder). Auch die organisierten Schiffbauer haben sich nicht unerheblich vermehrt.

Interessant dürfte für weitere Einzelheiten in der Entwickelung der Arbeiterverbände folgende Uebersicht der Mitgliederbestände der 20 größten sein:

Trade Unions	1893	1894	1895	Einkommen im Jahre 1895 in M.
Amalgamated Society of Engineers	73 526	75 510	79 134	6 057 984
Friendly Society of Ironfounders of England, Ireland and Wales	15 050	15 195	15 176	1 275 041
United Society of Boilermakers and Iron and Steel Ship Builders	38 238	39 228	39 629	2 401 916
Associated Shipwrights Society	13 325	13 447	13 747	479 828
Amalgamated Society of Carpenters and Joiners	40 996	43 041	44 155	2 438 412
Operative Bricklayers Society	22 253	23 557	24 123	770 304
Friendly Society of Operative Stonemasons of England, Ireland and Wales	16 683	16 768	16 714	337 110
Amalgamated Association of Operative Cotton Spinners, Self Actors Minders and Twiners	19 327	18 615	18 234	1 701 340
Blackburn and District Powertoom Weavers Association	10 800	11 200	11 200	196 370
Amalgamated Society of Tailors	16 087	15 540	15 005	486 132
National Union of Boot and Shoe Operatives	41 274	43 955	40 720	991 329
Durham Miners' Association	50 000	58 274	58 400	1 692 180
Yorkshire Miners' Association	55 000	55 000	50 379	1 346 726
Northumberland Miners' Mutual Confident Association	17 367	17 772	20 522	238 700
Nottinghamshire Miners' Association	18 835	16 550	13 363	301 206
Amalgamated Society of Railway Servants of England etc.	33 826	40 993	38 119	975 140
Typographical Association	12 027	12 544	13 593	376 870
London Society of Compositors	10 151	10 011	10 280	581 788
National Union of Gas Workers and General Labourers of Great Britain and Ireland . .	30 793	27 839	23 532	140 472
Dock, Wharf, Riverside and General Labourers' Union of Great Britain and Ireland . . .	14 000	10 000	9 000	113 669

Ueberblickt man diese Zahlenreihen, so fällt zweierlei auf: einmal die durchweg wenig erheblichen Veränderungen in 19 dieser Verbände, und zum anderen die, zur Gesamtentwickelung in starkem Kontrast stehende, starke, progressive Abnahme bei der letztgenannten Gruppe der Dock- und Hafenarbeiter. Ihre Organisation ist bekanntlich noch verhältnismäßig jung, sie entstand im großen Londoner Ausstand 1889; sie wird sozialistisch geleitet und kann als Hauptträgerin des „neuen Unionismus" gelten. Die allzu stürmische Bewegung ist jetzt in ruhigere Bahnen eingelenkt, gleichzeitig ist aber auch die Zahl ihrer Mitglieder rapid — von 57000 im Jahre 1890 auf 9000 im Jahre 1895 gesunken. Auch die andere britische, weniger kampffrohe, Hafenarbeiterorganisation, die „Nationale Union der Hafenarbeiter" mit ihren Hauptzweigvereinen in Liverpool und Glasgow ist bei ziemlich dezentralisierter Verwaltung und Oberleitung von 30000 Mit-

gliedern 1890 auf 11000 im Jahre 1896 herabgesunken. Diese Lockerung und Schwächung in der Organisation giebt für die Zukunft des neuen Trade Unionismus keine günstige Prognose, freilich ist die Lage der Hafenarbeiter, von denen nur ein kleiner Bruchteil einigermaßen regelmäßig beschäftigt ist, und die zu den bei weitem schlecht bezahltesten Arbeitern Großbritanniens gehören, nicht dazu angethan, regelmäßige Ausgaben für Organisationszwecke zuzulassen.

Nimmt man die Gesamtzahl der britischen Gewerkvereinler auf rund 1 ½ Mill. an, so sind etwa 15 % der gewerblich beschäftigten Personen heute in Trade Unions organisiert. Immer noch relativ schwach ist der Anteil der Frauen, die in der Schuhfabrikation und Schneidergewerbe zu-, in der Textilindustrie etwas abgenommen haben. Nach dem jüngsten Zensus zählt die englische Bevölkerung nicht weniger als 2356000 erwerbsthätige Frauen und Mädchen, von welchen nach den jüngsten Daten ungefähr 104000 organisiert sind und sich auf folgende Hauptindustriegruppen so verteilen:

Textilindustrie	97 412
Dekorationsgewerbe	820
Kleider- und Lederindustrie	2 100
Verschiedene Zweige	3 027

Die im I. Supplementband mitgeteilte, auf Schätzungen beruhende, Zahl war also nicht unerheblich zu hoch angenommen. Immer mehr stellt sich heraus, daß die lediglich aus weiblichen Mitgliedern bestehenden Gewerkvereine einen besonders schwierigen Stand haben, obgleich einige von ihnen, so der Verein der Zigarrenmacherinnen in Nottingham, der als stärkster Arbeiterinnenverband gilt, schon namhafte Erfolge im Lohnkampf erzielt haben. Auch in dem Jahresbericht des englischen Frauengewerkvereinsverbandes („Women's Trade Unions League"), dem 42 Vereine mit etwa 28000 Mitgliedern angehören, wurde betont, daß man möglichst den Anschluß an bestehende Männervereine suchen müsse. Die Textilarbeiter haben sich schon länger für die Gleichstellung der Arbeiterinnen mit den Arbeitern ausgesprochen, und so zählt die „Northern Counties Weaver's Union" unter ihren 85000 Mitgliedern nicht weniger als 60000 Frauen und die „Card and Blowing Room Operatives" haben 25000 weibliche Mitglieder. Die Gewerkvereine dienen jedenfalls am besten ihren eigenen Interessen, wenn sie die weiblichen Kollegen aufnehmen, denn schon öfters haben sich die Frauen und Mädchen, die z. B. im Schneidergewerbe zum Teil nur vorübergehend arbeiten, als gefährliche Konkurrenten und „Streikbrecher" entpuppt.

Was nun das Jahreseinkommen, die Ausgaben und der Vereinskassenbestand am Ende des Jahres bei hundert der wichtigsten Trade Unions anbetrifft, so sind die entsprechenden Zahlen aus folgender Tabellenübersicht zu ersehen:

Branche	Zahl der Vereine	Mitglieder		Jahreseinnahmen in M.		Jahresausgaben in M.		Kassenbestand in M.	
		1894	1895	1894	1895	1894	1895	1894	1895
Baugewerbe . . .	15	151 602	152 458	5 221 849	5 313 200	4 785 248	4 822 560	4 269 312	4 759 973
Metallgewerbe, Maschinen- u. Schiffsbau	14	184 385	188 149	10 783 318	11 792 750	11 775 920	11 076 670	9 851 486	10 567 567
Möbel- und Holzindustrie	6	14 850	15 214	676 423	689 132	661 062	600 270	501 770	668 467
Bergbau u. Steinbrüche	13	202 226	196 499	6 813 070	6 376 881	4 931 516	3 830 202	4 301 830	4 848 509
Nahrungsmittelgewerbe u. Tabakfabrikation . . .	3	8 208	8 918	115 342	134 905	109 446	123 604	131 356	143 596
Töpferei-, Glas-, Gummi- u. Lederfabrikation . . .	3	5 699	5 735	482 746	466 997	488 621	398 412	628 014	696 619
Buchdruckerei und Buchbinderei, Papierfabrikation .	7	34 293	35 994	1 219 675	1 315 616	1 148 092	1 103 497	1 602 294	1 853 401
Textilindustrie . .	14	92 850	90 979	3 401 680	3 104 309	1 962 806	2 098 650	4 212 988	5 218 647
Bekleidungsgewerbe	6	71 813	67 710	1 714 518	1 849 423	1 406 559	2 453 304	1 580 184	976 303
Transportgewerbe .	10	88 282	85 234	1 766 171	1 763 315	1 188 035	1 208 088	3 787 280	4 625 822
Landwirtschaftliche und sonstige gewerbliche Dienstleistungen u. Arbeiten	5	63 390	58 778	724 159	690 010	695 191	670 956	342 444	361 447
Verschiedene andere Beschäftigungen .	4	6 198	6 198	217 423	199 043	210 100	180 642	71 649	92 596
Zusammen	100	923 896	911 866	33 136 374	31 695 581	29 312 596	28 566 854	31 642 297	34 812 947

Die mitgeteilte Uebersicht, die uns einen Einblick in die Kassenverhältnisse fast aller großen Arbeiterverbände, die mehr als $^{3}/_{5}$ aller organisierten Arbeiter umfassen, vermittelt, giebt ein ganz ausgezeichnetes, durchaus objektives, Bild von der machtvollen finanziellen Lage und Rüstung der Trade Unions. Die ältesten und reichsten Gewerkvereine sind diejenigen im Maschinen- und Schiffsbau. Sie sind in wenige große Zentralverbände vereinigt und verfügen über ein Vermögen, das etwa doppelt so groß ist, als dasjenige aller Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) und Gewerkschaften Deutschlands zusammen. Beide Jahre 1894 und 1895 weisen große Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben auf, und zwar kommt der Hauptteil auf die Bergleute und die in der Textilindustrie Beschäftigten, bei denen es zwar auch diese Jahre zahlreiche Lohnkämpfe gab, die aber weniger umfassend, andauernd und kostspielig waren. Die Kassenbestände der textilindustriellen Arbeiter haben sich in zwei Jahren um $2^{1}/_{4}$ Mill. M., d. h. um 100 % aufgebessert. Nicht unbedeutend ist die Zunahme der Kasse auch bei den im Transportgewerbe thätigen Arbeitern; sie beträgt rund 43 %. Auffallend gering sind die Einnahmen in der vorletzten Gruppe der landwirtschaftlichen Arbeiter und sonstiger gewerblicher Dienstleistungen, unter denen besonders die Gewerkvereine der „Jungen" und ungelernten Arbeiter mit inbegriffen sind. Es entspricht dies ihrer beschränkten Vereinsthätigkeit auf dem Gebiete der Versicherung und der wirtschaftlichen, leistungsschwachen, Lage ihrer Mitglieder. Während es Gewerkvereine in der Eisen- und Maschinenindustrie giebt., die 1895 70 M. pro Kopf verausgabten und doch noch Ueberschüsse hatten, gaben Gewerkvereine neuerer Richtung, wie z. B. derjenige der Dockarbeiter, nur 5 M. pro Kopf aus, von denen mehr als $^{1}/_{5}$ für Streikzwecke verausgabt wurden, während bei den erst genannten Trade Unions nur $^{1}/_{17}$ auf Ausstandsunterstützung kam.

Alle hundert, in obiger Tabelle berücksichtigten, größten Trade Unions zusammen hatten:

		1894 M.	1895 M.
Einnahmen	pro Kopf	$35^{3}/_{4}$	$34^{3}/_{4}$
Ausgaben	pro Kopf	31,6	30,4
Vermögensbestand	pro Kopf	34,2	37,6

Besonders vollständig sind die Berechnungen des Labour Department's über die Verteilung der Vereinsausgaben auf die einzelnen Ausgabeposten. Sie umfassen alle Gewerkvereine, liegen aber abgeschlossen leider erst für das Jahr 1894 vor:

Es wurden 1894 nämlich ausgegeben:

Für	In Gewerkvereinen	Mit einer Gesamtmitgliederzahl von	M.
Unterstützung für Arbeitslose	494	926 930	10 892 417
Streikunterstützung	374	1 056 496	4 725 640
Krankenunterstützung u. Arztgelder	287	655 680	4 669 213
Unfallunterstützung	131	398 902	490 926
Invaliditätsunterstützung	105	444 995	2 631 743
Begräbnisgelder	459	994 150	1 782 001
Andere Unterstützungen, auch an andere Gewerkvereine	619	1 138 357	3 594 806
Verwaltungsausgaben und Anderes	795	1 252 120	7 667 646
Zusammen	822	1 256 832	36 454 392

Für das folgende Jahr, 1895, liegen analoge Zahlen vor, sie sind aber unvollständig, weil sie nicht alle Gewerkvereine umfassen, dürfen also nur mit Vorsicht zu Vergleichen benutzt werden. Es wurden nämlich in diesem Jahre in den 100 wichtigsten und größten Trade Unions verausgabt:

Für	M.
Unterstützung für Arbeitslose	8 894 318
Streikunterstützung	3 883 201
Krankenunterstützung und Arztgelder	4 851 114
Unfallunterstützung	531 706
Invaliditätsunterstützung	2 650 266
Begräbnisgelder	1 543 811
Andere Unterstützungen, auch von anderen Gewerkvereinen	985 694
Verwaltungsausgaben und dergl.	5 226 337
Zusammen	28 566 857

Vergleicht man die Ausgabeposten dieser 100 wichtigsten Koalitionen mit denjenigen des Vorjahres bei denselben Verbänden, so zeigt sich bei den Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung, Subvention für andere Gewerkvereine und für Verwaltung eine wesentliche Abnahme, die die Mehrausgabe für andere Zwecke noch um etwas überwiegt. Allein an Subvention für Streiks und Ausgesperrte in anderen Gewerkvereinen sind im Jahre 1895 1 355 000 M. weniger bezahlt worden, als im Jahre vorher, was durchaus im Einklang mit der erheblich geringeren Streikthätigkeit im Jahre 1895 steht.

Etwa $^{3}/_{4}$ aller Trade-Unionisten versichern ihre Angehörigen für die Ausgaben für Begräbnisgelder, $^{2}/_{3}$ leisten Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, die Hälfte etwa entrichten Krankenunterstützungsgelder, während nur ein Drittel der organisierten Arbeiterschaft gegen Unfall und Invalidität versichert ist. Wie stark die Solidarität unter den Vereinen

des Gesamtverbandes ist, ersieht man aus den Zahlen der Ausgaben für andere Vereine, die sich in der Lohnaktion befinden.

Besonders energisch und umfassend haben die britischen Arbeitervereine die Arbeitslosenunterstützung in Angriff genommen. Für sie wird jetzt bei weitem das Meiste verausgabt. Freilich ist die zunehmende Arbeitslosigkeit auch einer der wundesten Punkte in der großindustriellen Entwickelung Großbritanniens. Bekanntlich stellt seit einigen Jahren die amtliche „Labour Gazette“ auf Grund von Monatsnachweisen fortlaufend die Zahl der Arbeitslosen in Prozenten der von den Trade Unions als ohne Beschäftigung gemeldeten Mitglieder zusammen, wobei wohl zu beachten ist, daß im wesentlichen nur die Elite, d. h. der relativ regelmäßig beschäftigte und gut gelohnte Teil der Arbeiterarmee hier in Frage kommt. Aber auch bei ihr sind die Zahlen erschreckend groß. Im Durchschnitt der Jahre 1880—1894 betrug die Zahl der Arbeitslosen 4,8 %, 1893 7,5 %, 1894 6,9 % und 1895 5,8 %. Es ist also zwar ein Rückgang in den letzten Jahren entsprechend der langsamen und teilweisen Aufwärtsbewegung der wirtschaftlichen Konjunktur zu konstatieren, der Prozentsatz der Arbeitslosigkeit ist indessen noch sehr hoch und höher als im Durchschnitt der 6 vorhergehenden Jahre. Anhaltspunkte für die allgemeine Arbeitslosigkeit haben wir bislang nicht gehabt. Doch ist auf Grund eines Parlamentsbeschlusses im Februar 1895 eine Enquetekommission zusammengetreten mit der Aufgabe, die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit zu untersuchen und die den Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel, dem Uebel entgegenzuwirken, festzustellen. Daran sollten sich Vorschläge zur Abhilfe im Wege der Gesetzgebung, die dem Parlamente unterbreitet werden konnten, schließen. Die Arbeiten des Ausschusses waren bereits soweit gediehen, daß schon 3 starke Bände wertvollen Materials vorlagen, als die Auflösung des Parlaments die Thätigkeit des Komitees unterbrach. Im Februar 1896 trat zwar ein neues Komitee zusammen, aber es erledigte in sehr summarischer Weise seine Aufgabe, und sein Report bedeutet mehr einen formellen Abschluß oder, besser gesagt, den Abbruch der Untersuchung, als eine endgültige Erledigung. Die gestellte Aufgabe ist freilich ungewöhnlich schwierig; man wird sich ihr aber dank dem fortgesetzten Drängen der Arbeitervertreter im Unterhause auf die Dauer nicht entziehen können. Besonders in London hat der Pauperismus in den letzten Jahren erschreckend zugenommen, ohne daß die gewerkvereinliche Hilfe hier etwas umfassendes erreichen konnte. Das Jahr 1895 zeigte ein Maximum von durchschnittlich 105 642 täglich unterstützten Armen, in den sehr kalten Wintermonaten Februar und März 1895 belief sich die Zahl sogar auf nicht weniger als 137 298. Neues, recht interessantes, Material bringt hinsichtlich des Pauperismus und der Thätigkeit der Londoner Armenpflege in den letzten 20 Jahren folgende Aufstellung:

Jahr	Bevölkerung in Mill.	Durchschnittszahl der in geschlossener Armenpflege in London verpflegten Paupers	Durchschnittszahl der in offener Armenpflege in London verpflegten Paupers	Durchschnittszahl der überhaupt in Armenpflege in London verpflegten Paupers	Kosten der Armenpflege in M.
1874/75	3,4	39 882	69 438	109 320	32 409 667
1879/80	3,7	48 251	50 665	98 916	37 086 629
1884/85	3,9	54 610	45 603	100 213	49 328 120
1889/90	4,1	58 588	48 755	107 343	47 747 404
1890/91	4,2	58 482	48 188	106 670	49 677 346
1891/92	4,2	58 145	45 792	103 937	50 459 668
1892/93	4,3	59 901	47 472	107 373	55 662 461
1893/94	4,3	63 451	51 188	114 639	59 179 176
1894/95	4,3	64 613	51 029	115 642	?
Durchschn. f. d. 20 Jahre 1874—94	3,9	52 224	50 549	102 773	43 895 210

In der oben mitgeteilten Tabelle über die Ausgabeposten in den Arbeiterverbänden fällt die große Summe für den Verwaltungsapparat auf. Sie beträgt mehr als den fünften Teil aller Ausgaben. Es ist eine den deutschen wie britischen Arbeitervereinen gemeinsam eigentümliche Erscheinung, daß die Verwaltungskosten unverhältnismäßig hohe sind. Die Trade Unions teilen allerdings, soweit die von ihnen mitübernommene soziale Versicherung in Betracht kommt, den Mangel des kostspieligen Verfahrens mit unserer

staatlichen Arbeiterversicherung, aber auch abgesehen davon funktioniert die Vereinsverwaltung nur bei unverhältnismäßig großen Kosten. Je größer die Zentralisierung der Fachverbände wird, desto billiger wird der Apparat werden. In dieser Beziehung bedeuten die sog. „Federationen" der Gewerkvereine einen wesentliche Organisationsfortschritt. In den letzten 3 Jahren 1893—1895 sind nicht weniger als 56 solcher Vereinszusammenschlüsse bekannt geworden, von denen die bedeutendsten die Federation der Bauleute des Londoner Distrikts (Januar 1894) mit 10000 Mitgliedern, die Federation der schottischen Bergleute (März 1894) mit 21000 Mitgliedern und die der Liverpooler maritimen Hilfsarbeiter (Oktober 1893) mit 21000 Leuten sind. Die 10 größten dieser Verbände sind jetzt mit ihren Mitgliederzahlen Ende 1895 und mit ihrem Gründungsdatum folgende:

Federations of Trade Unions	Gründungsdatum	Mitgliederzahl
Miners' Federation of Great-Britain	XI. 1889	161971
Federation of Engineering and Shipbuilding Trades of the United Kingdom	XII. 1890	159192
United Textile Factory Workers (Manchester)	VII. 1883	131534
Durham County Mining Federation Association	XI. 1878	65266
Building Trades Federation of London	V. 1892	31141
Printing and Kindred Trades Federation of United Kingdom	V. 1891	25339
Amalgamated Association of Card and Blowing-room Operatives	IX. 1887	18234
Northumberland Workmen's Federation Board	I. 1882	21842
Federation of Trades and Labour Unions in connexion with the Shipping, Carrying and other Industrie	X. 1893	21030
Scottish Miners' Federation	III. 1894	20920

Neben den Zentralverbänden der Arbeiter gleicher Branche giebt es lokale Gewerkvereinskartelle, „Trade Councils" genannt, in größerer Anzahl, die, wie es scheint, immer größeren Einfluß auf die kommunale Selbstverwaltung und diejenige der Grafschaftsräte zu gewinnen berufen sind. Die Statistik kennt solche Trade Councils gegenwärtig 152, und zwar 119 in England und Wales, 19 in Schottland und 7 in Irland. Im ganzen sind 625000 Trade-Unionisten in diesen lokalen Kartellen vereinigt, also rund 50 % aller Gewerkvereinler. Es seien hier diejenigen erwähnt, welche Ende 1895 mehr als 10000 Mitglieder hatten:

Ort	Zahl der vertretenen Trade Unions u. der vertret. Branchen	Zahl der Mitglieder
London	191	58789
Glasgow	93	33372
Nottingham	57	30000
Birmingham	84	26000
Liverpool	47	25705
Manchester and Salford	140	22380
Leicester	39	19893
Oldham	65	19126
Bolton	87	18924
Belfast	77	18830
Blackburn	31	18080
Sheffield	74	16280
Shields	34	15296
Burnley	31	15199
Dublin	61	12710
Leeds	68	12500
Bristol	43	10400
Edinburgh	43	10305
Hull	77	10054

Trotz aller Anfechtungen haben sich also, wie die mitgeteilten Daten zeigen, die britischen Berufsvereine auch in den letzten Jahren stetig weiter entwickelt und ihre Organisation nach innen und außen weiter befestigt und ausgebaut. Tragen die Trade Unions auch noch vorwiegend den Charakter als wehrhafte Institutionen, so haben sie daneben die fürsorglichen Funktionen in sozialer Versicherung verschiedenster Art und bezüglich der intellektuellen und sittlichen Hebung der industriellen Arbeiterschaft in immer größerem Umfange gepflegt und ausgebildet. Ueber die Kinderkrankheiten des Streikfiebers sind sie hinaus, und der naive Leichtsinn, mit leeren Kassen und unter Mißachtung der Chancen, welche die wirtschaftlichen Konjunkturen bieten, Arbeitseinstellungen verwegenster Art zu inscenieren, wie es auf dem Kontinent nur zu häufig ist, ist jenseits des Kanals so gut wie unbekannt. An Streiks, als der ultima ratio des wirtschaftlichen Interessenkampfes, hat es freilich nach wie vor nicht gefehlt — in keinem Industrielande wird mehr gestreikt und ausgesperrt als in Großbritannien —; aber nirgends werden auch ohne Kampf, dank der nüchternen, marktmäßigen Beurteilung der Lohnfrage auf beiden Seiten, den Kurven der wechselnden Konjunktur entsprechend, soviel Lohnveränderungen zugestanden und vorgenommen, als gerade in England, und nirgends funktioniert das Einigungs- und Schiedsverfahren prophylaktisch so glatt und sicher, wie dort. Und so kommt es, daß man aus den Schwankungen der Löhne, wie sie das Arbeitsamt sammelt und zusammenstellt, ohne Schwierigkeiten und zuverlässig den Wirtschaftscharakter des einzelnen Jahres ablesen kann. Oben ist in dem Art. „Arbeitseinstellungen" der Versuch gemacht, die vier

letzten britischen Wirtschaftsjahre mit wenigen Strichen in ihren Auf- und Abwärtsbewegungen zu skizzieren. Diesem Bilde entspricht durchaus die Statistik der Lohnveränderungen, wie sie für das Jahr 1896 — allerdings nur in provisorischen Ziffern — das Labour Department veröffentlicht hat.

Es haben stattgefunden:

	1893	1894	1895	1896
	in amtlich bekannt gewordenen Fällen			
Lohnsteigerungen .	508	608	624	1255
Lohnherabsetzungen	198	171	180	115
Lohnveränderungen überhaupt . . .	706	779	804	1370

Von den Lohnveränderungen wurden betroffen:

bei den	Arbeiter			
	1893	1894	1895	1896
Lohnsteigerungen .	655 014	321 011	93 981	541 000
Lohnherabsetzungen .	767 494	917 727	917 722	370 000
überhaupt	1 422 508	1 238 738	1 011 703	911 000

Die durchschnittliche Aenderung der Wochenlöhne pro Kopf der beteiligten Arbeiterindividuen war 1893 + 0,45 M., 1894 — 1,32 M., 1895 — 1,40 M. und 1896 + 0,85 M.

Vergleicht man damit die Zahl der streikenden Arbeiter in den betreffenden Jahren, so erhellt, daß 3/4 bis 2/3 aller Lohnveränderungen ohne Kampf freiwillig zugestanden worden sind. Am erfolgreichsten waren die Arbeiter der Metallindustrieen; 250 000 Arbeiter dieser Gruppe erhöhten den Wochenlohn um 1,63 M.

Auch das Einigungsverfahren zur Beilegung von Streiks, sei es durch Verhandlung vor den permanenten Einigungsämtern, von denen es Ende 1895 68 gab, sei es durch Privatinitiative einzelner Personen, hat eine namhafte, im Jahre 1895 besonders erfolgreiche, Thätigkeit entwickelt. Es wurden auf diesem Wege einigungs- und schiedsamtlich beglichen:

	Von Streiks überhaupt	Mit streikenden Arbeitern	Streiks	Mit beteiligten Arbeitern
1893	1061	324 245	25	312 009
1894	876	263 758	39	16 938
1895	1037	199 600	45	58 898

Mit der gesetzlichen Fortbildung des Einigungsverfahrens hat sich, wie schon öfters, auch jetzt wiederum das Parlament, dem anfangs 1896 eine große Anzahl sozialpolitischer Vorlagen und Anträge zugingen, beschäftigt. Das Resultat war eine Parlamentsbill, betr. „Die bessere Vorsorge zur Verhütung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten", die am 7. VIII. 1896 die Königliche Sanktion erhielt. Ihre hauptsächlichsten Bestimmungen sind die Registrierung der bestehenden und später eingerichteten Einigungsämter und Schiedsgerichte beim Handelsamte unter Einsendung des Reglements und mit der Verpflichtung regelmäßiger Berichterstattung; ferner das Recht der Initiative für das Handelsamt, das eine Untersuchung des Thatbestandes einleiten, alle, ihm zur Schlichtung geeignet erscheinenden, Schritte thun und auf Wunsch einer der beteiligten Parteien selbst ad hoc ein Einigungsamt oder Schiedsgericht ernennen darf. Endlich fällt dem Board of Trade (Handelsamt) von jetzt an die Aufgabe zu, in solchen Distrikten für die Gründung von Einigungsämtern Sorge zu tragen, in welchen es an ähnlichen Institutionen bislang fehlte. Diese Bill, welche in vorsichtiger, die bestehenden Institute schonender Form, die Befugnisse des Handelsamts als sozialpolitischer Verwaltungszentralinstanz erheblich erweitert, scheint schon im ersten Jahre ihrer Geltung gute Früchte getragen zu haben; wenigstens ist der erste Bericht des Handelsamtes über die Wirkungen der Versöhnungsakte von 1896, der ganz kürzlich erschienen ist, in der Lage, 31 Arbeitsstreitigkeiten, in denen seine Vermittelung nachgesucht worden ist, zu melden. Die Beilegung des großen Streiks der Arbeiter der North-Eastern-Eisenbahn (Februar 1897), in dem es sich hauptsächlich um die prinzipiell wichtige Frage, ob der Berechnung der Ueberstunden, welche dem Arbeiter zu bezahlen sind, die 60stündige Arbeitswoche oder der 10stündige Arbeitstag zu Grunde zu legen ist, handelte, ist durch Schiedsspruch in Anwendung der Conciliations-Akte zu Gunsten der Arbeiter entschieden worden.

Es war oben die Rede von der Thätigkeit der Gewerkvereine für „benefits", wie man in England die Arbeiterfürsorge nennt. Sie hat von den Vertretern der „schärferen Tonart der Jungen", weil sie die Vereine von ihrer wichtigsten Thätigkeit, dem Lohnkampfe, abziehe, lebhafte Anfechtung erlitten, und erleidet sie auch heute noch. Besonders die Arbeitslosenunterstützung ist nicht als ein humanes und sozial gefördertes Mittel der Selbsthilfe-Fürsorge für die Gesamtheit der Arbeiterschaft anerkannt worden, sondern als ein egoistisches Hilfsmittel der exklusiven, nach unten rücksichtslosen, Lohnpolitik des krassesten Trade-Unionismus vielfach gebrandmarkt worden. An diesem Vorwurf ist manches richtig. Richtig ist einmal, daß in der That, trotz aller lauen Kompromisse mit den „Jungen", der Stamm der alten Gewerkvereine zunftmäßig abgeschlossen, wie sie sein wollen, rein geschäftsmäßig ihre Politik zu ihren eigensten Gunsten zu ge-

stalten und auszunutzen suchen. Weiter richtig ist, daß in der That die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und die Auszahlung von Unterstützungsgeldern bei Domizilwechsel, mehr eine Konsequenz der Lohnpolitik ist, welche das, das erkämpfte Lohnniveau gefährdende, Arbeitsangebot möglichst reduzieren will, als ein Ausfluß sozialer Hilfsbereitschaft. Die Trade Unions rechnen bei ihrer Arbeitslosenunterstützung nicht mit den ungewöhnlichen, krisenartigen, Umständen, sondern mit dem normalen Ueberschuß des Angebots von Arbeitskräften über die Nachfrage nach solchen, m. a. W. sie bekämpfen durch diese Prämie der Arbeitslosenunterstützung denjenigen Ueberschuß minderwertiger Arbeitskräfte, der selbst in den besten Zeiten ungefähr zu einem Minimum von 2 % — nach den Ausweisen der Gewerkvereine — vorhanden ist. Aber aus dieser, an und für sich richtigen, Betrachtung ist nicht herzuleiten, daß die Arbeitslosenunterstützung ein Zeichen der inneren faulen Schwäche der Organisationen sei, sondern nur, daß sie das Grundübel der industriellen Entwickelung Englands, die Arbeitslosigkeit, nicht zu heilen vermögen. Soll aber dem gründlich gesteuert werden, und sollen die kolossalen Lasten der Armenpflege auf andere Schultern gewälzt werden, so ist nur eine staatliche oder kommunale Arbeitslosenversicherung, durch eine Extrasteuer gedeckt, erfolgreich. Die legislative Behandlung dieses Problems in England ist vorläufig vertagt worden, bei neuen Krisen wird man der Frage um so mehr näher treten müssen, je stärker der kontinentale Wettbewerb sich geltend macht, je angsterregender sich die inländische Produktion durch die ausländische Konkurrenz eingeengt sieht. Vielleicht bricht diese dann auch den numerus clausus der alten Verbände mit ihrer Arbeiter-Mittelstandspolitik. —

Im übrigen geht man vielfach darin fehl, die Leistungen der eigentlichen Gewerkvereine auf dem Gebiet der Fürsorge für Kranke und arbeitsunfähige Arbeiter zum Maßstabe für die soziale Versicherung in England überhaupt zu machen. Neben ihren Kassen kommen in erster Linie die „Friendly Societies“ in Frage, die dem Arbeiter Gelegenheit bieten, sich und die Seinen für Krankheits-, Alters- und Invaliditätsfall zu versichern und die in den letzten zehn Jahren einen geradezu erstaunlichen Aufschwung genommen haben. Nachstehend sei für die zehn umfangreichsten dieser Verbände eine Zusammenstellung bezüglich der Mitgliederzahl, des Gesamteinkommens, der Gesamtbewilligung und des gesammelten Vermögens gegeben, deren Ziffern für sich selbst sprechen:

Friendly Societies	Jahr	Mitglieder-zahl	Einkommen in M.	Gezahlte Bewilli-gungen in M.	Gesammeltes Vermögen in M.
Independent Order of Oddfellows Manchester Unity	1885	542 313	19 649 382	11 763 497	112 207 895
	1895	665 233	24 970 579	14 812 358	155 510 077
Ancient Orders of Foresters	1885	584 104	17 634 107	12 686 535	68 771 011
	1895	654 628	22 294 201	16 249 518	98 791 366
Grand United Order of Oddfellows	1885	133 971	2 034 982	?	5 613 142
	1895	241 104	2 097 099	2 752 878	18 001 816
Hearts of Oak Benefit Society	1885	108 688	5 020 776	3 372 732	15 633 540
	1895	205 748	9 353 992	6 743 567	32 807 770
Independent Order of Rechabites Salford Unity	1885	59 863	1 561 620	660 080	7 432 227
	1895	103 045	4 146 116	2 903 185	9 156 968
Rational Sick and Burial Association	1885	54 927	1 147 357	813 511	3 053 398
	1895	77 406	2 158 728	1 605 883	5 298 614
National Independent Order of Oddfellows	1885	50 961	1 077 222	1 062 309	3 293 702
	1895	58 283	1 126 427	916 103	4 935 596
Loyal Order of Ancient Shepherds Ashton Unity	1885	66 941	1 734 326	1 184 363	3 634 168
	1895	109 782	3 247 150	2 284 800	9 544 262
National United Order of Free Gardeners	1885	45 795	1 275 592	969 367	2 561 120
	1895	55 515	1 647 483	1 572 615	3 309 186
United Ancient Order of Druids	1885	26 763	719 447	498 127	2 517 709
	1895	39 732	1 053 435	807 106	3 588 972
Zusammen	1885	1 672 326	51 855 127	33 916 523	224 718 607
	1895	2 210 476	71 995 211	50 647 957	340 944 629

Es ist demnach in dem 10-jährigen Zeitraum die Mitgliederzahl der 10 Friendly Societies um 32 %, das Einkommen um 39 %, die Gesamtsumme der gezahlten Jahresbewilligungen um 53 % und die des angesammelten Vermögens um 52 % gewachsen. —

Nach diesen mannigfachen statistischen Daten, die unter anderem auch die hervorragende Leistungsfähigkeit des britischen statistischen Dienstes auf dem Gebiete der Sozialstatistik beweisen, sei hier noch in Kürze ein Blick auf arbeiterpolitische und sozialpolitische Situation Englands in den letzten zwei Jahren geworfen. Allbekannt ist, ein wie großes Aufsehen überall das Auftreten der mehr oder minder sozialistischen „jüngeren“ Gewerkvereine gemacht hat, besonders als es ihnen gelang, auf dem Trade-Unions-Kongreß zu Norwich (1894) mit ihren radikalen Programmforderungen zeitweilig die Führung der organisierten Arbeiterschaft zu übernehmen. Im 1. Supplementband dieses Handwörterbuchs war damals gesagt worden, „es sei indessen nicht unwahrscheinlich, daß es in der Folge den Führern der alten Gewerkvereine gelänge, durch kluge Taktik aus dem, in den Beschlüssen der letzten Kongresse als Endziel rezipierten, sozialistischen Utopismus wieder herauszukommen“. Diese Voraussage ist durchaus eingetroffen. Damals waren die Beschlüsse des nächstfolgenden Gewerkvereinskongresses, der vom 2. bis 6. September 1895 in Cardiff tagte, noch nicht bekannt. Schon hier, wo etwas weniger Gewerkvereinler — 960 931 gegen 1 014 607 im Jahre vorher — vertreten waren, erfolgte ein gewisser Rückschlag. Die neuen Verbände der ungelernten Arbeiter waren nach einer kurzlebigen Sturm- und Drangperiode stark zurückgegangen, waren also auch weniger zahlreich erschienen; außerdem hatte das Komitee, dem die Revision der Geschäftsordnung überlassen worden war, eine neue Bestimmung vorgesehen, wonach nur Delegierte zuzulassen seien, die in dem Berufe, den sie vertreten, thatsächlich arbeiten oder Beamte einer Organisation sind. Da auch die früher vielfach üblichen Doppelmandate für die gleichzeitige Vertretung von Gewerkverein und Gewerkvereinskartell als unstatthaft erklärt wurden, sank das Verhältnis der „neuen“ Unionen zu den alten schon auf diesem geschäftsordnungsmäßigen Wege auf etwa 3 zu 6. Natürlich ging die Einführung der neuen Vorschriften nicht ohne heftige Kämpfe ab, aber schließlich wurden die Radikalen geschlagen, ohne sich nachher in den Schmollwinkel, zurückzuziehen. Vielleicht der Haupterfolg dieser, vom geschäftsführenden Komitee beliebten, klugen Taktik, deren Nichtwiederholung auf dem Londoner internationalen Kongreß sich schwer rächen sollte, war der, daß man gewisse kollektivistische Führer, die in Norwich das große Wort geführt hatten, fürs erste von der Teilnahme am Kongreß ganz ausschloß. Im übrigen zeigte aber der Verlauf des Kongresses in Cardiff, ebenso wie der des folgenden in Edinburgh, deutlich, daß die Zeit endgültig vorüber ist, wo die Führer der älteren Richtung es wagen durften, die „Jungen“ hochmütig vor den Kopf zu stoßen. Man hat jetzt auch mit dieser Richtung ernstlich zu rechnen und muß sehen, ob man sie wenigstens im Wege des Kompromisses zufrieden stellen kann. So kam dann in Cardiff wiederum ein halb sozialistischer Majoritätsbeschluß, der sich für die Verstaatlichung von Grund und Boden, der Bergwerke und Eisenbahnen, für die Kommunalisierung der Werft- und Hafenbetriebe und für die Kultivierung alles bebaubaren Landes aussprach, zustande. Letzteres Postulat ist gegen die Landesgesetze und die Latifundienwirtschaft gerichtet, von deren Abschaffung man sich vielfach die Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit verspricht. Außer anderen schon auf früheren Kongressen gethätigten Beschlüssen verdient noch eine Resolution zu Gunsten eines gesetzlichen Verbots der Ueberstunden, wobei hauptsächlich die weiblichen Delegierten mitwirkten und ein Beschluß bezüglich des Achtstundentags Erwähnung. Die Bewegung für den achtstündigen Normalsarbeitstag, dessen teilweise Einführung in England keine Unmöglichkeit ist, hat eine besondere, ziemlich wechselvolle, Geschichte. Seit fünf Jahren hat sich der Trade-Unionskongreß mit ihm beschäftigt, daneben tagten zahllose Spezialkongresse, die zu dieser Frage sich zu äußern hatten. Eine besondere Stellung nahmen die britischen Bergleute ein. Ursprünglich zeigten sie auf den internationalen Kongressen in dieser Angelegenheit eine sehr gemäßigte Haltung, weil sie befürchteten, daß die zu weitgehenden und generalisierten Forderungen die öffentliche Meinung in England, die einer besonderen Bill zu Gunsten des Achtstundentags nur zu Gunsten der Bergleute und nur für diejenigen, die unter Tage arbeiten, nicht abgeneigt zu sein schien, abzustoßen. Die britischen Bergleute hatten also sowohl auf den internationalen Kongressen wie auf den nationalen Gewerkvereinsversammlungen ein sehr egoistisches Interesse daran, für sich allein den Normalarbeitstag zu fordern, und alles andere zu verhüten, was als zu radikale und sozialistische, allgemeine Forderung der Art das Parlament stutzig machen könnte. In dieser Haltung beharrten die größten britischen Bergarbeiterverbände bis zum Bergarbeiterkongreß in Berlin (1894). Aber auch hier machten die Bergleute von Northumberland und Durham ihren eigenen Landsleuten, die dort umfielen, Opposition, denn jene hatten bereits eine 6½ stündige Arbeitszeit.

Sie standen auf dem Standpunkt, den sie auch jetzt noch einnehmen, daß die natürlichen und kulturellen Verschiedenheiten eine Uniformierung der Arbeitszeit zu einen Unding mache; eine Aktion zur Herbeiführung einer Reduktion der Arbeitszeit sei da, wo sie gewünscht werde, den einzelnen Gewerkvereinen zu überlassen. — Auf dem Trade-Unionskongreß zu Norwich, auf dem die „Jungen" den Ton angaben, wurde dann ohne Rücksicht auf die Bedenken einiger Bergarbeiterverbände mit überwältigender Majorität die Forderung des Normalarbeitstags für alle Beschäftigungen und Branchen angenommen; die große Miner's Federation of Great Britain schien seither für das verallgemeinerte Postulat gewonnen zu sein, trotzdem hielt man es in Cardiff für richtig, den Beschluß wieder neu zu formulieren und zwar, indem man den Achtstundentag für alle Berufe, mit Ausnahme des Bergbaues, forderte. Die Durhamer Bergleute waren diesmal gar nicht erschienen. Die anderen wollten die sog. Trade-Exemption-Klausel, d. h. die Bestimmung, daß die Mehrheit der beteiligten Trade-Unionisten in jedem einzelnen Berufe vorher gefragt werden solle. Mit 182 gegen 52 Stimmen wurde der erstere, also den Bergbau ausschließende, Antrag angenommen. Auf dem Edinburgher Kongresse im Jahre 1896 ist man wieder weitergegangen und hat sich ganz uneingeschränkt für die Einführung des Achtstundentags durch die Gesetzgebung ausgesprochen. Diese sich zum Teil widersprechenden, bald allgemeinen, bald bedingten Beschlüsse beweisen jedenfalls, daß man sich unter den Arbeitern selbst noch nicht darüber einig ist, was man eigentlich ernstlich will.

Jedenfalls hat das englische Parlament sich daran gewöhnt, auf jene Beschlüsse nicht mehr allzuviel zu geben. Das Unterhaus hatte zwar im Jahre 1893 in erster und zweiter Lesung eine Bill, welche verbot, daß jemand in einem Bergbau unterirdisch länger als acht Stunden am Tag beschäftigt werde, angenommen, in der dritten Lesung (August 1894) aber wurde als Unterantrag die Trade-Exemption-Klausel angenommen, worauf der Hauptantrag zurückgezogen wurde. In der nächsten Session (Mai 1897) wurde dann die Bill wieder eingebracht, aber mit 227 gegen 186 Stimmen (gegen 201 zu 279 im Jahre 1893) verworfen.

Hatte schon der Cardiffer Gewerkvereinskongreß eine gewisse Einlenkung zum älteren Tradeunionismus gezeitigt, so zeigte sich auf dem nächsten Kongreß in Edinburgh, der vom 7. bis 15. September 1896 tagte und von 350 Delegierten, die 1 028 104 Arbeiter vertraten, beschickt war, hauptsächlich unter den wenig erquicklichen Nachwirkungen des Londoner internationalen Kongresses eine dem Radikalismus noch weniger geneigte Stimmung. Ohne eine sozialistische Resolution zu Gunsten der Nationalisierung von Grund und Boden, Bergwerken und Eisenbahnen, sowie für die Kommunalisierung von Wasser-, Beleuchtungs- und Straßenbahnanlagen ging es freilich auch diesmal nicht ab; aber als ein von langer Hand vorbereiteter Kompromißantrag gab er keinerlei Gelegenheit zu prinzipiellen Auseinandersetzungen. Man war von London her überhaupt etwas prinzipienmüde, und ebensowenig wie die Majorität Lust hatte, sich mit dem Marxismus und den „Jungen" auseinanderzusetzen, ebensowenig hatte die Minorität Neigung, es zu ernsten Reibungen kommen zu lassen. Sie brachten zwar ihre alte Norwicher Resolution, die alle Produktions-, Verteilungs- und Tauschmittel verstaatlicht wissen will, wieder ein, wußten aber schon vorher, daß sie damit nicht durchdringen würden. Zum Troste wurde ihnen gesagt, daß ja alle Resolutionen lediglich den Zweck hätten, dem parlamentarischen Komitee für das laufende Jahr als Direktive zu dienen, daß die allgemeine sozialistische Resolution vom Jahre 1894 durch die mildere des Jahres 1896 nicht aufgehoben werden könne und „daß es den Gegnern des Sozialismus innerhalb der Gewerkvereine nicht leicht werden dürfte, aus der neuen Resolution auf einen Rückgang der sozialistischen Bewegung zu schließen."

Im übrigen verlief der Edinburgher Kongreß ebenso geschäftsmäßig wie in früheren Jahren. Von der Resolution bezüglich der Beteiligung beim nächsten internationalen Sozialistentage war schon oben bei der Besprechung der internationalen Arbeiterbeziehungen die Rede; ebenso von der Stellungnahme zur Achtstundenbewegung. Neben weniger wichtigen Anträgen betreffend die Bergwerks-, die Arbeiterschutz- und Koalitionsgesetzgebung beschäftigten die Tagung noch die Altersversorgung, die Frage der sog. fair wages und die Haftpflicht der Unternehmer. Unter dem letzten liberalen Kabinett war 1893 eine Kommission eingesetzt worden, die die Frage der staatlichen Altersversicherung einer Prüfung unterziehen sollte. Sie kam zu einem negativen Resultat. Das neue Parlament nahm die Angelegenheit wieder auf, um sich u. a. auch mit dem Antrag des Unterhausmitgliedes Bartley zu beschäftigen. Bartley wollte unbescholtenen erwerbslosen Personen im Alter von wenigstens 65 Jahren, für die nicht anderweitig durch Armenpflege oder durch Selbstversicherung im Wege der Einzahlungen in die Pensionspostsparkassen gesorgt sei, eine Altersrente bis 7 Schilling pro Woche zuwenden. Diese Renten hätten die Grafschaftsräte auszuzahlen, die dann wieder ihre Auslagen durch eine besondere Pensionssteuer zu decken hätten. Es ist unwahrscheinlich, daß die neue Kommission zu einem positiveren Resultat kommt, als die erste. Die

Frage der fair wages ist dagegen schon erheblich weit gediehen. Unter fair wages versteht man die in den einzelnen Industriezweigen für geschulte Arbeiter allgemein üblichen Lohnsätze, unter denen weder die Kommunalverbände noch der Staat Arbeiten verdingen lassen sollen. Der Londoner Grafschaftsrat, der stark unter dem Einfluß munizipal-sozialistischer Gewerkvereinsvertreter steht, hat schon endgiltige Beschlüsse (Februar 1896) nach dieser Richtung hin gefaßt, so daß alle Bauunternehmer, an welche Gemeindebauarbeiten vergeben werden, unter öffentlicher Kontrolle der Arbeitszeit und der Lohnlisten, die Durchschnittslöhne laut einer besonderen Vertragsklausel zu zahlen haben. Ein neuerdings beantragtes Amendement, daß die distriktsüblichen, nicht die an die Mitglieder der Trade Unions gezahlten, Löhne maßgebend sein sollten, wurde abgelehnt. Im Parlament hatte bereits im Jahre 1891 eine Resolution im Sinne der fair wages bei allen Regierungskontrakten Annahme gefunden. Bei der Budgetberatung im Jahre 1896 kam man auf die Angelegenheit zurück. Die Admiralität hatte nämlich in Ausführung des Unterhausbeschlusses von 1891 den Anfang gemacht und strich Unternehmer, die sich der fair-wages-Klausel nicht unterwarfen, von der Liste der Submittenten. Ihr folgten andere Regierungsdepartements. Zuerst legte man die distriksüblichen, später den industrieüblichen Lohn zu Grunde. Da die Lohnsätze in London höher sind als die in der Provinz, so konnte unter Wahrung der Kontraktklausel Glasgow, Belfast ꝛc. billiger submittieren, als die Londoner Etablissements, so daß letztere leer ausgingen. Die Angelegenheit soll jetzt von einem besonderen Ausschuß geprüft werden, wogegen die Regierung keine Einsprache erhoben hat. Die Admiralität schien aber neuerdings wenig Neigung zu verspüren, zu dem Versuch mit fair wages, der ihr recht teuer zu stehen kam, zurückzukehren.

In Sachen der Haftpflicht der Unternehmer hatte der letzte Gewerkvereinskongreß sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß sie auf alle Gewerbe auszudehnen sei, und daß die Unternehmer auch für diejenigen Unfälle haftbar zu machen seien, die durch die Angestellten herbeigeführt würden. Diesem langgehegten Wunsche kommt das neue Arbeiterentschädigungsgesetz (Workmen's Compensation Act), das Mitte des Jahres 1897 Annahme gefunden hat, allerdings nur zum Teil nach. Der 1893 vom Minister Asquith eingebrachte Gesetzentwurf, der aber durch Amendements umgebracht wurde, war um vieles schärfer und weitergehend, als der neue, als dessen Verfasser Chamberlain gilt. Das Oberhaus hat zudem das Gesetz, das Unfallentschädigungen nur bei Arbeitsunfähigkeit über zwei Wochen vorsieht und nur die mit größeren Gefahren verbundenen Gewerbe, Eisenbahnen, Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen und Schiffswerften, umfaßt, hier allerdings, im Gegensatz zum Gesetze von 1880, für alle Unfälle, weiter verschlechtert. Es hat die glücklich beseitigten Praktiken der contributory negligence (die dem zu seinem Unfall durch eigene Nachlässigkeit beitragenden Arbeiter die Entschädigung versagte), und das contracting out (wodurch der Unternehmer sich durch eine regelmäßige Zahlung von aller weiteren Entschädigungsverpflichtung loskauft) wieder hineinlanziert und damit das, an und für sich schon sehr unvollkommene, Gesetz weiter herabgedrückt. Trotz alledem bedeutet die neue Akte einen gewissen Fortschritt. Zeigt sich zwar auch hier wieder die einmal in England festgewurzelte Abneigung gegen jeden Zwang von Staats wegen und gegen jede Vernichtung privater Initiative, und läßt sich das Gesetz gar nicht vergleichen mit dem deutschen Unfallversicherungsgesetze, so ist doch — und das ist höchst bezeichnend für die gänzliche Umbildung der öffentlichen Meinung — England jetzt in die Reihe der Staaten getreten, die nach deutschem Beispiel an Stelle des kostspieligen, weitläufigen und unsicheren Prozesses die Arbeiterversicherung gesetzt haben. Dieser Umschwung in den wirtschafts- und sozialpolitischen Anschauungen, der sich seit einer Reihe von Jahren vollzieht, und Großbritannien den kontinentalen Verhältnissen nähert, ist augensichtlich. Auf allen Gebieten finden wir mehr oder weniger entsprechende Anzeichen. Nicht darauf kommt es an, ob der britische Sozialismus zugenommen hat, oder nicht, sondern darauf, ob der klassische Boden des Individualismus ins Schwanken gekommen ist oder nicht. Daß die Sozialdemokratie in der britischen Arbeiterschaft, soweit sie organisiert ist, in den letzten zwei Jahren keine nennenswerten Fortschritte gemacht hat, muß zugegeben werden. Die internationale Sozialdemokratie hat sie auf dem Londoner Kongreß in den weitesten Kreisen arg diskreditiert. Ebenso sicher und augenfällig ist der Rückgang der Mitgliederzahlen in den mit ihr sympathisierenden Gewerkvereinen der „Ungelernten“, besonders nachdem sich gezeigt hat, wie gering ihre Organisationsfähigkeit ist. Die beiden politischen sozialistischen Organisationen, deren Verschmelzung bislang vergeblich versucht worden ist, die Social Democratic Federation mit kaum 5000 Mitgliedern und die Independent Labour Party, die sich auf 40000 einschätzt, haben nicht zugenommen und haben bei einem hart ans allgemeine Wahlrecht grenzenden Zensus keinen einzigen Vertreter im Parlament, während die Gewerkvereinsführer im Unterhaus bei jüngst vorgenommenen Nachwahlen 2 neue Sitze errungen haben, deren

einen S. Woods, der Sekretär des parlamentarischen Komitees der Trade Unions, deren anderen J. Mallinson, dem Präsidenten des letzten Kongresses in Edinburgh, der an Stelle des bekannten Sozialreformators Mundella trat, einnahmen.

Trotz aller dieser Anzeichen, die auf einen Mißerfolg des neuen Tradeunionismus hindeuten, vollzieht sich in England in zunehmendem Umfange eine, durch die Selbstverwaltung und die von radikalen Führern an der individualistischen Wirtschafts- und Sozialpolitik der Parteien und der herrschenden Gewerkvereine geübte schonungslose Kritik unterstützte, Demokratisierung des ganzen staatlichen und sozialen Lebens, die keinem Unbefangenen entgehen kann. Die alten Führer des Liberalismus werden durch den Radikalismus eines Labouchere zurückgedrängt. Die Fabian Society, ein Korps sozialpolitischer Propagandisten, welches für soziale Evolution, starke und umfassende Sozialgesetzgebung eintritt und nicht marxistisch, aber unzweifelhaft sozialistisch, für einen Staatssozialismus Stimmung macht, zieht immer weitere Kreise der intelligenten Bürgerschaft an sich. An die Spitze auch der älteren und konservativen Trade Unions treten mit der Zeit jüngere Führer, deren Glaubenszuversicht in die Heilkraft der gewerkvereinlichen Selbsthilfe angekränkelt ist, und die zum mindesten das Gewicht der von ihnen vertretenen, immer mehr in die Wagschale fallenden Arbeiterstimmen dazu ausnutzen, um sich die bestehenden Parteien, ohne eigene politische Partei, gefügigam zu machen. Die Programme der Parteien, die sich so lange in einer, dem Kontinent kaum verständlichen Schaukelpolitik gefielen, werden einer peinlichen Prüfung auf größere oder geringe Arbeiterfreundlichkeit unterzogen und tragen immer mehr den Charakter von wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Wähler, die ihnen zu den Mandaten verhalfen. Daß der Arbeiter-Mittelstand nicht wieder in seine zunftmäßige Abgeschlossenheit und seinen krassen Gewerkvereinsegoismus zurücksinkt, dafür sorgt schon die Kritik der Nichtorganisierten, die Eifersucht ihrer Führer und deren Pietätlosigkeit den hochverdienten Führern der alten Gewerkvereinsbewegung gegenüber. Besonders die munizipale und provinzielle Selbstverwaltung, auf deren Eroberung zielbewußte Arbeiterdemagogen wie John Burns und seine Anhänger es vorläufig abgesehen haben, muß den Boden für den Kampf der neueren mit der älteren Richtung abgeben. So ist mit der Zeit der sog. „Munizipalsozialismus", von dem jetzt soviel die Rede ist, in Aufnahme gekommen. Er ist freilich älter, als man glaubt. Schon früher hat man nämlich die privaten Monopole, schon mit Rücksicht auf die städtische Hygiene, abgelöst und sie, wie die Wasserversorgung, Kanalisation, Reinigung der Straßen 2c., aus den Händen dividendenreicher Aktiengesellschaften in die der Städte gelegt. Die Gasanstalten, Straßenbahnen, Elektrizitätswerke, Märkte, Bäder, Waschhäuser u. dergl. m. folgten nach; wie fast überall, wurden diese Institute, nachdem sie kommunalisiert waren, rein privatwirtschaftlich, d. h. fiskalisch, verwaltet. Das war ebenso lukrativ wie bequem; daß im Grunde genommen diese Einnahmen nichts anderes seien, als eine indirekte Besteuerung der Gesamtheit, wurde gerne übersehen. Der gemeinwirtschaftliche und sozialpolitische Gesichtspunkt in der Verwaltung sollte, wenn wir von einigen großen Städten, wie Glasgow, absehen, die hierin vorangegangen sind, erst langsam und zögernd zum Durchbruch gelangen. Vorerst führte der rationelle Betrieb eines städtischen Unternehmens dazu, die damit zusammenhängenden Betriebe ebenfalls zu übernehmen und auszugestalten.

Die Privatunternehmer schob man möglichst beiseite und baute in eigener Regie. So baute der städtische Ausschuß für Wasserversorgung Birminghams die ungeheuren Wasserwerke, deren Kosten auf 72 Mill. M. geschätzt werden, so unternahm Oldham die Kanalisation der ganzen Stadt mit allen Laboratorien, Maschinenhäusern und Magazinen in eigener Regie. Mit all diesen Aufgaben wuchs die Zahl der aus dem Stadtsäckel bezahlten Arbeiten (der Londoner Grafschaftsrat hat z. B. große Werkstätten mit über 1000 Arbeitern installiert), und gleichzeitig die Möglichkeit, gegebenen Falls auch der großstädtischen Arbeitslosigkeit entgegenzutreten und Musterarbeitsstätten in sozialer Beziehung zu schaffen. Das ist in kurzen Zügen dasjenige, was der Engländer etwa volltönend „Munizipalsozialismus" nennt. Es ist zum Schlagwort für alle diejenigen Richtungen geworden, welche kommunalisieren und „vergesellschaftlichen" wollen. Jedenfalls wird die progressive Arbeiterpartei in Zukunft alles daran setzen, um die Verwaltung der Selbstverwaltungsverbände in ihre Hände zu bekommen, wie es beim Londoner Grafschaftsrat schon der Fall ist, und dann dort mehr oder minder „kollektivistische" Experimente versuchen. Als gleichberechtigter Stand ist die britische Arbeiterschaft längst anerkannt, jetzt wird sie regierungs- und verwaltungsfähig. —

In dem Art. „Arbeitseinstellungen" finden sich die wesentlichsten Daten der englischen gewerkvereinlichen Kämpfe der letzten Jahre. Seit Abfassung dieses Artikels ist ein neuer Kampf entbrannt, der ganz besonderes Interesse verdient. Einmal, weil hier die Frage des Achtstundentags, die bisher mehr theoretisch behandelt worden ist, in Praxis um-

gesetzt werden soll und zum anderen, weil die Aktion von den auserlesensten, straffst organisierten Kerntruppen der Trade Unions, den „Vereinigten Maschinenbauern“, ausgeht und gegen eine ebenso festgeschlossene Koalition, den Verband der Maschinenindustriellen, ausgefochten werden muß. Ursprünglich ergriff die Bewegung, die in jedem Fall den Vorteil haben wird, in die ganze Achtstundenfrage Klarheit zu bringen, nur die, auf Seite der Unternehmer so gut wie nichtorganisierte, Maschinenindustrie Londons, die nur wenige Firmen ersten und zweiten Ranges, aber um so zahlreichere Etablissements kleineren Umfangs zählt; sehr bald griff aber den Kampf der große Unternehmerverband auf und drohte mit sofortiger Ausschließung 1/4 aller, dem Gewerkvereine angehörigen, Arbeiter, wenn dieser gegen eine Firma der Federation vorgehe. Der Streik hat eine enorme Ausdehnung angenommen, verschlingt täglich Riesensummen und dauert schon seit zwei Monaten, ohne daß sich sein Ende absehen läßt. Soviel scheint schon jetzt sicher zu sein, daß die Streikenden in London, wo ihre Forderungen meist bewilligt worden sind, siegreich blieben, während in dem eigentlichen Zentrum der Maschinen- und Schiffsbauindustrie in der Provinz Streik und Aussperrung hartnäckig fortgeführt werden. Ungünstig für die Unternehmer ist der gute Geschäftsgang. Finanziell gerüstet sind aber beide Teile ganz ausgezeichnet, so daß sie den Kampf bis Ende des Jahres, wenn es sein muß, aushalten können. Die Kesselschmiede sind allerdings gleich anfangs abgefallen und halten sich vorläufig neutral, dafür scheinen aber auch die Leiter einiger großer Etablissements in ihrer Haltung schwankend zu sein. Nachdem der überall angekündigte Ausschluß in volle Wirksamkeit getreten ist, werden etwa 60000 Arbeiter feiern. Endigt der Kampf nur mit einem partiellen Sieg der Londoner, so wird sich der dort erreichte Achtstundentag kaum durchführen lassen, denn die dortigen Unternehmer können ohnehin den Wettbewerb mit den provinziellen Riesenwerken kaum aushalten.

Neu ist der, von dem als leidenschaftlichen Redner und Sanguiniker hinreichend bekannten, Arbeiterführer Tom Mann, der sich auch dieser Bewegung als Reiseagitator angenommen hat, ausgehende Gedanke, daß die Arbeiterkonsumvereine sich verpflichten sollen, die Feiernden gegen Kredit mit Lebensmitteln zu versehen. In der That sollen die Kooperativgenossenschaften sich dahin geeinigt haben, im Notfall den Gewerkvereinen der Maschinenbauer mit einer Summe von 1 Mill. Pfd. unter die Arme zu greifen. Wahrscheinlich handelt es sich aber nur um eine Drohung an die Adresse der Unternehmer; denn soweit war bislang die Solidarität zwischen Gewerkvereinen und Konsumgenossenschaften noch lange nicht gediehen.

3. Die G. in Oesterreich. Die Zerfahrenheit des politischen Lebens in Oesterreich mit seinen zwei Dutzend Parteischattierungen und Fraktiönchen, seiner Sprachenverwirrung und Nationalitätenhetze, der Vorherrschaft des Klerikalismus und des mit ihm verbündeten Antisemitismus, mit seiner zurückgebliebenen Preßgesetzgebung und Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts, war der Bildung einer kräftigen politischen Arbeiterpartei ebensowenig günstig, wie der Entwickelung einer einheitlichen, organisationsfähigen Gewerkvereinsbewegung. Bis zur Badeni'schen Wahlreform herrschte ein überaus kompliziertes und verworrenes Wahlsystem, das bei seiner für die Wahlberechtigung maßgebenden, relativ hoch bemessenen, Minimalsteuerleistung nur etwa einem Drittel aller über 24 Jahre alten Männer ein Wahlrecht verlieh. Nach langen und heftigen Kämpfen, an der sich besonders lebhaft die österreichische Sozialdemokratie in zahllosen Agitationsversammlungen beteiligte, wurde die Badeni'sche Wahlreform durchgebracht und damit in der neuen fünften Wahlkurve, auf die 72 Mandate kamen, das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts zum Durchbruch geführt, so daß jetzt nahezu alle 24-jährigen Männer das Wahlrecht erlangten. Das neue Gesetz befreite die zur Zeit der allgemeinen Wahlbewegung stattfindenden Wählerversammlungen von der Aufsicht der Behörden und gestattete eine Wahlkampagne, so fieberhaft erregt und ausgedehnt, wie sie Oesterreich noch nicht erlebt hatte.

Da die österreichische Gewerkvereinsbewegung, ähnlich wie in Deutschland, unter radikaler politischer Oberleitung steht, so zogen die Arbeiterberufsvereine aus diesem langwierigen, zum Schluß erfolgreichen, Kampfe um die Ausdehnung des Wahlrechts den vornehmlichsten Nutzen, der größer war als derjenige der politischen Vertretung des Proletariats, welches letztere es aber immerhin auch auf 600000 Stimmen und 14 Sitze in dem jetzt aus 425 Mandaten gebildeten Reichsrat brachte. In der ganzen Zeit hat die Arbeiterbewegung Oesterreichs sehr große Fortschritte gemacht, vielleicht in keinem Lande mit aufstrebender Industrie so rapide, wie dort.

Freilich stieß die junge kampfeslustige Sozialdemokratie besonders in Niederösterreich mit der bestorganisiertesten politischen Partei, den Klerikalen, als deren Vorhut die „Christlich-Sozialen“ gelten dürfen, ungemein heftig zusammen, ohne irgendwo dort durchzubringen. Besonders die Reichshauptstadt blieb in dem unbestrittenen Besitz der Christlich-Sozialen, die als Reformpartei mehr die großkapitalfeindlichen Interessen des Mittel-

standes, als die der arbeitenden Klassen vertraten. Die antisemitische Partei war bislang mit einem festen sozialpolitischen Programm nicht hervorgetreten. Sie war es allein schon ihren zahlreichen Anhängern aus Arbeiterkreisen, und, um ein einigermaßen modernes Gewand zu haben, sich selbst schuldig, Arbeiterforderungen in ihr parlamentarisches Programm aufzunehmen. Sehr bald holte sie indessen das Versäumte nach, und seit Januar 1896 besitzt Oesterreich auch eine christlich-soziale Arbeiterpartei, deren Aktionskomitee nach dem vorgelegten Organisationsplan verpflichtet wurde, nach Kräften die Bildung gewerkschaftlicher Berufsvereine zu fördern.

Besonderen Erfolg hatten die Sozialdemokraten in Böhmen, wo sie die Hälfte ihrer Mandate gewannen. Auch in Mähren und Schlesien faßten sie festen Fuß, besonders mit Hilfe der Bergarbeiterschaft, deren Mehrheit sozialistisch ist. In Böhmen trennte sich ein ausgesprochen sozialistischer Flügel von der bürgerlich-radikalen Partei, die den äußersten linken Flügel der Jungtschechen bildete, und schuf ein „tschecho-slavische sozialistische Partei", die zwar mit der deutschen ein gemeinsames Programm, das sog. „Hainfelder" Programm, und eine gemeinsame Taktik verbindet, die aber seit dem Parteitage in Budweis (1893) eine besondere föderalistische Organisation hat. Von dem Nationalitätenstreit will diese Partei nichts wissen, sie fußt vielmehr ausschließlich auf wirtschaftlicher Grundlage.

Ist also auch das Bild der politischen Arbeiterpartei in Cisleithanien immerhin noch ein ziemlich buntes, besonders wenn man noch die „Stojalewski-Partei", welche über 6 Reichsratssitze verfügt, und in vielen Dingen mit den Sozialdemokraten gemeinsame Sache machen wird, hinzurechnet, so ist doch die rein-gewerkschaftliche Bewegung sozialdemokratischer Observanz eine ziemlich einheitliche geworden, nur trägt sie in den deutschen Gegenden einen mehr zentralistischen, in den böhmischen einen mehr föderalistischen Charakter. Die christlich-soziale Arbeiterpartei ist noch zu jung, um, wenn man von den Vereinen der Eisenbahner und Straßenbahnangestellten absieht, nennenswerte gewerkschaftliche Vereine ihrer Färbung in namhaftem Umfang aufweisen zu können. Auf ihrem zweiten Delegiertentag, der im Januar 1897 in Wien zusammentrat, behaupteten zwar die 136 Delegierten, die erschienen waren, sie verträten 100000 in Vereinen organisierte Arbeiter. Unter diesen Vereinen sind aber, ebensowenig wie bei den deutschen christlich-sozialen Verbänden, wirkliche und reine Gewerkvereine, sondern mehr oder minder politische, in der Mittelstandsbewegung stehende Volksvereine zu verstehen. Ihre Mitglieder gehören nicht ausschließlich dem Arbeiterstande an; ihr Programm, zwar in vielen Punkten ausgesprochen antikapitalistisch, wie ein Antrag, für Abschaffung des Kapitalzinses einzutreten, beweist, enthält zahlreiche Mittelstandsforderungen und ist nicht konsequent klassenkämpferisch im eigentlichen Sinne des Worts.

Die gegenwärtige Gewerkschaftsorganisation in Oesterreich stammt im wesentlichen aus dem Jahre 1893. Auf dem ersten Gewerkschaftskongreß vom Jahre 1893 waren etwa 50000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter vertreten. Es wurde ein leitendes Komitee aus der Mitte der Wiener Gewerkschaften, die Gewerkschaftskommission, und ein ständiger Sekretär eingesetzt, eine Einteilung nach Industriegruppen vorgenommen und ein Streikreglement ausgearbeitet. Für die industriereichen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien wurden sog. „Kronlandszentralleitungen" geschaffen und durch Bezirksvertrauensmänner ergänzt. Da die Zahl der im Jahre 1888 vorhandenen organisierten Arbeiter nur auf 15000 geschätzt wird, so hat sich in den 5 folgenden Jahren die Zahl der Gewerkschaftler mehr als verdreifacht. Am 31. Dezember 1895 war die Mitgliederzahl der österreichischen Gewerkschaften auf 88818 Personen gestiegen, und Mitte 1896 ergaben die statistischen Erhebungen eine Mitgliederzahl von 99434; darunter waren 3501 Frauen.

Wie jede junge Gewerkvereinsbewegung, so litt auch die österreichische unter einem Uebermaß von zahlreichen, plan- und ziellosen, Arbeitseinstellungen, die die Kräfte und Mittel der Gesamtorganisation mehr als alles andere in Anspruch nahmen. Wie sehr die neuen Vereine, die sich besonders in Niederösterreich vermehrten und ausbreiteten, zuerst reine Streikvereine waren, beweist die Arbeiterbewegung in Neunkirchen. Die dortigen Textilarbeiter waren bis Anfang 1896 nicht organisiert. Am 1. März wurde eine Ortsgruppe der Textilarbeitergewerkschaft in Neunkirchen gegründet, am 22. März brach der Streik in der dortigen Druckfabrik aus. Gleichfalls eine Ortsgruppe der Textilarbeiter wurde am 23. Februar desselben Jahres in Möllersdorf gegründet, am 1. April traten auch diese Arbeiter in Ausstand. An diese Ereignisse schloß sich eine so lebhafte und erregte Arbeiterbewegung, die die meisten dortigen Etablissements erfaßte und zu Streiks und Aussperrungen verschiedenster Art führte, daß man nicht mit Unrecht von einem „Generalstreik in Neunkirchen" sprechen kann. Auch die andere Erfahrung, welche neue Arbeiterorganisationen als regelmäßige Kinderkrankheit durchzumachen pflegen, bestätigte sich dort in vollem Umfang: unvorsichtige und unglückliche Lohnbewegungen führten den Vereinen

im ersten Enthusiasmus der Aktion zahlreiche neue Anhänger zu, während beim Niedergang der Bewegung den Organisationen Tausende von Arbeitern wieder verloren gingen. So sank die Organisation der Bergarbeiter von Mährisch-Ostrau von 11 000 vor dem Jahre 1895 auf 1796 Mitte 1896. Dasselbe Verhältnis ist u. a. auch bei den Metallarbeitern Böhmens, bei der Glas- und keramischen Industrie Oesterreichs zu konstatieren, wo unglückliche, nicht genügend vorbereitete, Lohnbewegungen stattfanden. Wenn trotzdem die Gesamtzahl der organisierten Arbeiter Mitte 1896 fast 100 000 betrug, so müssen mindestens 25 000 neue Mitglieder der Gewerkschaftsorganisation in den ersten 6 Monaten des Jahres beigetreten sein, um nicht nur diesen Rückgang wieder wettzumachen, sondern auch die konstatierte Steigerung des Mitgliederbestandes zu erklären.

Um diesen Wechsel des Personenstandes in den Vereinen und einer zu frühzeitigen Erschöpfung der Vereinsmittel vorzubeugen, hat der zweite österreichische Gewerkschaftskongreß, der Weihnachten 1896 in Wien zusammentrat, ein neues verschärftes Streikregulativ ausgearbeitet, das zwar von einem Generalstreikfonds absieht, aber die Streikoberleitung für die Gewerkschaftskommission in Anspruch nimmt. Gleichzeitig wurde gefordert, daß die kommunale Arbeitsvermittelung wieder beseitigt werde und der Arbeitsnachweis in die Hände der Gewerkschaften gelegt werde, weil die erstere Form der Arbeitsvermittelung dem Streikbruch Thür und Thor öffne.

Neben den eigentlichen Gewerkschaften und in mehr oder minder engem Verbande mit der Gewerkschaftsleitung stehend giebt es in Oesterreich zahlreiche Arbeiterbildungsvereine. Ende Juni 1896 waren 33 400 Personen, darunter 1500 weibliche, in diesen organisiert. Sie sind eine Art von gemischten Gewerkschaften, meistens Bildungs- und Lesevereine, die nach dem Beschluß des letzten Wiener Kongresses in Parteiortsgruppen umgewandelt werden sollen. Abgesehen von den Krankenkassen, Arbeitervergnügungsvereinen und ähnlichen Klubs umfassen also die gewerkschaftlichen und gewerkschaftsähnlichen Arbeitervereine jetzt ca. 133 000 Personen, darunter 5000 Frauen.

Die Arbeitslosen- und Hilfskrankenunterstützung wird nur bei wenigen Verbänden gepflegt, wie z. B. bei den alten und leistungsfähigen Vereinen der Buchdrucker und Hutmacher. Dagegen ist verhältnismäßig stark die gewerkschaftliche Presse ausgebildet; sie umfaßt 19 deutsche, 12 tschechische, und 2 slovenische Fachblätter mit einer Gesamtauflage von 119 850 (1894 : 77 550) Exemplaren. Der Arbeitsnachweis ist erst in den ersten Anfängen vorhanden, am ausgebildetsten noch etwa in Wien, wo auch die beste Arbeiterorganisation mit 32 278 gewerkschaftlich organisierten Arbeitern vorhanden ist. Von den 519 Bildungsvereinen kommen allein 289 auf Böhmen, wo die tschechische sozialistische Partei über etwa 42 000 organisierte Mitglieder verfügt. Ihr ist auf dem letzten Kongreß ein besonderer tschechischer Generalsekretär und zwei Sitze in der Gewerkschaftskommission zugestanden worden. Daß der V. Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie (1896) in Prag abgehalten worden ist, beweist ebenfalls, wie große Bedeutung man der dortigen industriellen Arbeiterschaft beilegt.

Ueber die Gesamteinnahmen des Gewerkschaftsverbandes sind wir über das erste Halbjahr 1896 genau unterrichtet. Sie betrugen in 782 gewerkschaftlichen Organisationen in dieser Zeit 837 395 M. Ihre Ausgaben betrugen für Fachblätter 74 871 M. (9 %), für Agitation 19 231 M. (3,6 %), für Rechtsschutz 5836 M. (0,7 %), für Reiseunterstützung 20 347 M. (2,8 %), für Arbeitslosenunterstützung 85 114 M. (10,1 %), für Kranken- und Invalidenunterstützung 119 330 M. (14,3 %) und für außerordentliche Beihilfe in Notfällen 10 021 M. (1,4). Einschließlich der verschiedenen Verwaltungsausgaben betrugen die Gesamtausgaben der Gewerkschaften 511 300 M. Der Vermögensbestand betrug am 30. Juni 1896 979 242 M. Der Dispositionsfonds der freien Organisationen vereinnahmte 192 933 M. und verausgabte 144 542 M.

Es ist nicht uninteressant, daß gerade wie in Deutschland, wo der Verband deutscher Buchdrucker auch sonst wegen seiner selbständigen Geltung in dem Gewerkschaftsverband eine hervorragende Stellung einnimmt, auch in Oesterreich der Verein der Buchdrucker der kräftigste, zahlungsfähigste und bestorganisierte aller Arbeiterorganisationen ist. Er hatte 13 Filialvereine mit 6305 Mitgliedern und das Gesamtvermögen betrug Anfang 1896 994 634 M., auf das Mitglied berechnet 150 M. Sein Zentralverband ist anfangs 1895 gegründet worden, fußt ganz auf tradeunionistischer Grundlage und hat in 2 Konferenzen gemeinsam mit den Prinzipalen einen für ganz Oesterreich giltigen, am 1. I. 1896 in Kraft getretenen Normallohntarif durchzusetzen vermocht und gleichzeitig allgemeinen neunstündigen Arbeitstag zugestanden erhalten.

Weiter vorgeschritten als in Deutschland ist in Oesterreich die Bewegung und Fachorganisation der Eisenbahnangestellten und Arbeiter, die jetzt im wensentlichen unter christlich-sozialer Führung stehen. Im März 1896 hielten sie in Wien ihren ersten Kongreß ab, ein Drittel aller Delegierten waren Angestellte der Staatsbahnen, insgesamt wurde die Zahl der Organisierten auf etwa 20 000

angegeben. Die Forderungen des Kongresses waren sehr zahlreiche; in erster Linie verlangte man Abschaffung des Prämien-Kilometer-, Stundengelder- und Akkordsystems und Einführung eines festen Lohntarifs, Erhöhung der Unfallrenten, Verwaltung der Betriebskrankenkassen durch das Dienstpersonal, staatliche Alters- und Invaliditätsversorgung anstatt der bei den Bahnen bestehenden Pensions- und Provisionsfonds ꝛc. und erklärte sich für die Verstaatlichung der Eisenbahnen und aller anderen öffentlichen Verkehrsinstitute. In der Wahlagitation scheinen die Verbandsmitglieder vielfach mit den Sozialdemokraten gegangen zu sein. Kurz vor den Wahlen war aber der Eisenbahnarbeiterverband von der Regierung aufgelöst werden, was die Christlich-Sozialen benutzten, ihre Bewegung, die für sie politisch äußerst wertvoll war, in die Hände zu bekommen. Es war zu erwarten, daß nach der auf diesem Wiener Kongreß herrschenden Stimmung über kurz oder lang der Verband in eine Streikbewegung nach schweizerischem oder englischem Muster eintreten werde. Und in der That traten am 24. bezw. 27. IX. 1896 in Prag bezw. Wien 1100 Werkstättenarbeiter, welche bei der K. K. Staatsbahngesellschaft beschäftigt waren, in den Ausstand. Abschaffung der Akkordarbeit und Erhöhung der Lohnsätze, die die Feiernden forderten, wurden anfänglich schroff zurückgewiesen, nach zweiwöchentlicher Dauer des Streiks wurde eine Einigung herbeigeführt, der 9-Stundentag für später zugestanden, der 9½-Stundentag sofort bewilligt und ein Arbeitsausschuß, der innerhalb 3 Monate über die Neuregelung der Löhne und anderen Arbeitsbedingungen verhandeln sollte, eingesetzt.

Ein etwa 5000 Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke der österreichisch-ungarischen Staatsbahngesellschaft umfassender Streik brach im Januar 1896 in Anina aus und ging nach einem blutigen Zusammenstoß zwischen der Gendarmerie und den Ausständigen, in dem 11 Arbeiter getötet und 9 schwer verwundet wurden, rasch zu Ende. Der Anlaß dieser erregten Aktion war eine Statutenveränderung des Arbeiterpensionsfonds, derzufolge die Arbeiter 2 % mehr Pensionsbeiträge zu leisten hatten, und die die Pensionsberechtigung von 30 auf 40 Jahre Dienstzeit hinausschob.

Kurz und ebenfalls erfolglos war ein Streik, den die städtische Feuerwehr in Wien (April 1896) wegen der Einführung einer neuen Tageseinteilung inscenierte. Die Angelegenheit wurde unter dem Gesichtspunkt des Vergehens gegen Disziplin geregelt.

Von dem Streik im Kohlenrevier bei Ostrau (Mähren) ist schon oben bei dem Art. „Arbeitseinstellungen“ die Rede gewesen. Es ist einer der größten, den Oesterreich erlebt hat, gewesen; seine Kosten werden auf 2,3 Mill. M. geschätzt. Von nichtorganisierten, sog. „unabhängigen“, Arbeitern ging ihm ein Bergarbeiterstreik im Brüxer Kohlenrevier, der etwa 6000 Arbeiter in Mitleidenschaft zog (Oktober 1896) voraus; infolge ungünstiger Konjunktur des Kohlenmarktes hatten die Zechen im Frühjahr viele Entlassungen vorgenommen und auch die Arbeitslöhne reduziert; man wartete mit dem Streik bis zum Herbst, hatte aber in der Zwischenzeit so wenig gerüstet und vorbereitet, daß an einen reellen Erfolg gar nicht zu denken war.

Auch in Ungarn hat in den letzten Jahren eine lebhaftere Gewerkvereinsbewegung deutliche Spuren hinterlassen; Aufsehen haben vielfache Revolten von Feldarbeitern gemacht. Anfang des Jahres 1897 hat dann ein Kongreß der ungarischen Feldarbeiter getagt, von einer festen Organisation wurde abgesehen, aber ein Aktionskomitee gewählt und ein Programm durchberaten. Es scheint Transleithanien vorbehalten zu sein, das erste Land zu sein, wo die ländliche Tagelöhnerschaft ihren Anschluß an die sozialdemokratische Partei vollzieht. Mitte 1897 brach dann in der That eine riesige Streikbewegung der Schnitter in der Kornkammer Ungarns aus. Ein größerer Streik von städtischen Arbeitern in Buda-Pesth ist im August 1897 unter den Maurern ausgebrochen. Statistische Zahlen über die Gewerkschaften Ungarns sind u. W. leider nicht bekannt geworden.

4. Die G. in der Schweiz. Auch die neueste Entwickelung der schweizerischen gewerkschaftlichen Organisation verrät ein stetes Schwanken, Tasten und Suchen nach endgiltigen Zentralisationsformen. Zu einem Abschluß ist diese Bewegung keineswegs gekommen. Neben dem schweizerischen Grütlibund, der ältesten politischen Arbeiterverbindung, die sich erst neuerdings zur Sozialdemokratie bekennt und der 1888 begründeten sozialdemokratischen Partei, die beide eine von der Gewerkschaftsbewegung unabhängige Sammlung der sozialdemokratischen Elemente des Volkes bezwecken, sich aber praktisch auf die Gewerkschaftsbewegung stützen müssen, kommen jetzt hauptsächlich in Frage: der „Schweizerische Arbeiterbund“, der „Allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund“, der „Romanische Gewerkschaftsbund“ und zahlreiche berufliche Zentralverbände. Daneben giebt es, wie in Deutschland, lokale Arbeiterunionen (Vereinskartelle) und nicht zentralorganisierte Einzelgewerkschaften. Die Erstgenannten, Grütliverein und sozialdemokratische Partei, sind politische Parteiverbände, von denen sich ersterer ausschließlich auf Arbeiter beschränkt, während letztere die sozialistisch gesinnten Teile des ganzen Volkes umfassen will. Beide kommen hier kaum in Betracht. Der „Schweizerische Arbeiterbund“ geht weit über das Ge-

werkschaftlich-Politische hinaus und bildet die große, alle möglichen Arbeitervereinigungen einschließlich der Krankenkassen, der katholischen Gesellenvereine (Piusvereine) 2c. umfassende Gesamtorganisation, auf die sich die Bundesverwaltung stützt, um eine begutachtende Interessenvertretung aller Arbeiterklassen und Richtungen zur Seite zu haben.

Bekanntlich ist die Schweiz so weit gegangen, neben Handelskammern und Industrievereinen auch eine zentrale Korporation für Arbeiterinteressen gesetzlich anzuerkennen. Wie es für die lokale Verwaltung die Arbeitskammer der Stadt Zürich, 1897 gegründet, und die Arbeitsbörse für Genf (1896) ist, so soll es der Arbeiterbund für den Bund sein. Nach längeren Verhandlungen, die auf seiten der Arbeiterschaft in erster Linie der Grütliverein führte, wurde auf der Arbeiterkonferenz in Aarau (1887) im engen Anschluß an die Vorschläge des Bundesrats Zweck und Organisation des Arbeiterbundes statutarisch festgesetzt, die Pflichten und Befugnisse des Arbeitersekretärs umschrieben und der Arbeitersekretär selbst (Greulich) gewählt. Damit hat die schweizerische Arbeiterschaft eine staatlich anerkannte, und vom Bunde subventionierte Zentralinstanz ihrer Interessenvertretung erlangt.

Die Kosten des Sekretariats werden von der Eidgenossenschaft getragen, ursprünglich betrugen sie 5000 Frcs., seit 1892 sind es 20000 Frcs. Der Arbeitersekretär erhielt bald zwei Gehilfen, und 1891 wurde ihm ein Adjunkt für die Wälschschweiz beigegeben, der seinen ständigen Sitz in Biel hat und seine Aufgabe hauptsächlich in der Organisation der Arbeiter in der Uhreninduſtrie sucht. Die Organe dieser schweizerischen Arbeiterkammer sind nun der schweizerische Arbeitertag, eine mindestens alle drei Jahre zusammentretende Delegiertenversammlung, in der auf je 250 Arbeitervereinsmitglieder ein Abgeordneter kommt. Den hervorragendsten Platz in ihren Verhandlungen auf den drei Tagungen in Olten (1890), Biel (1893) und Zürich (1893) nahm die Durchberatung des Entwurfs eines Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ein. An der Spitze des Arbeitertages steht der „Bundesvorstand", ein 32gliedriges, auf dem Arbeitertag gewähltes, Komitee. Er nimmt den Jahresbericht des Sekretariats ab und setzt das Arbeitsprogramm des Sekretariats fest. Für die Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bilden drei Mitglieder des Bundesvorstandes den „leitenden Ausschuß". Die Hauptperson bei der ganzen Organisation ist der Arbeitersekretär, der den Bundesrat in der Vorbereitung sozialpolitischer Gesetze unterstützt, internationale Kongresse besucht, Enqueten leitet und Sozialstatistiker ist.

Gegen die Gründung, des, dem Arbeitersekretariat zu Grunde liegenden, Arbeiterbundes machten seiner Zeit grundsätzliche Bedenken die Vertreter des allgemeinen Gewerkschaftsbundes, der Zentralinstanz der schweizerischen Gewerkschaften, geltend. Sie sind Sozialdemokraten und sehen in der wenig homogenen Zusammensetzung des Arbeiterbundes eine Gefahr für eine grundsätzliche Arbeiterpolitik, m. a. W. sie wollen keine Trennung von Gewerkschaft und Sozialdemokratie und halten ihre Vereine für die geborenen und allein anzuerkennenden Vertreter der arbeitenden Klasse, soweit sie organisiert ist. Mit der „Finkenschaft" unter den Arbeitern wollen diese Korporationen nichts zu thun haben. Während der Arbeiterbund mehr als 100000 Arbeiter umfaßt, hat es der Gewerkschaftsbund nur auf 269 Sektionen mit 12900 Mitgliedern (1897) gebracht. 1887 waren es 56 Sektionen mit 1958 Mitgliedern, 1891 wies er 196 Sektionen mit 6950 Mitgliedern auf. Er ist also immerhin erheblich gewachsen, obgleich inzwischen der schweizerische Typographenbund am 1. I. 1896 mit seinen 1100 Mitgliedern ausgetreten ist, und obgleich ferner einige größere Zentralverbände nach wie vor ihre eigenen Wege gehen und in der französischen Schweiz ein besonderer „Romanischer Gewerkschaftsbund", der in 20 Sektionen etwa 1700 Mitglieder umfaßt, durchaus selbständig besteht. Das zentralistische Prinzip wird also von dem föderalistischen mit Erfolg in Schach gehalten. Eine größere Anziehungskraft hat der Gewerkschaftsbund dadurch gewonnen, daß er die 1886 gegründete „Allgemeine schweizerische Reservekasse", Widerstandskasse für gewerkschaftliche Kämpfe, ähnlich dem von der Hamburger Generalkommission der deutschen Gewerkschaften in Aussicht genommenen Zentralstreikfonds, an sich riß. Der „Gewerkschaftsbund" hat dann im April 1896 ein besonderes ständiges Sekretariat mit seinem vorläufigen Sitze in Zürich geschaffen, und ebenso hat der Grütliverein eine ständige Auskunftsstelle geschaffen, die beide mit dem amtlichen Arbeitersekretariat des Arbeiterbundes in keiner offiziellen Beziehung stehen. Da außerdem 1896 noch ein eigener romanischer Adjunkt des schweizerischen Arbeitssekretariats, mit seinem Sitze in Lausanne, installiert wurde, daneben aber der Adjunkt für die jurasische Industrie in Biel bestehen blieb, so bestehen jetzt 5 solcher Zentralstellen mit ständigen Sekretären. Das Bild der verschiedenen Sonderorganisationen ist also wirklich ein sehr vielgestaltiges, ja in gewissem Sinne zerfahrenes und wird dadurch, daß auch einige Zentralgewerkschaftsverbände der gleichen Branche sich noch in besondere Föderationen der deutsch- bezw. französisch sprechenden Arbeitern teilen, noch unübersichtlicher.

Der „Allgemeine schweizerische Gewerk-

schaftsbund“ ist eine Gewerkschaftsorganisation auf Grund sozialistischer Prinzipien. Der sozialdemokratische Charakter ist statutenmäßig ausgesprochen, also offensichtlicher als bei dem deutschen Gewerkschaftsverband, dem sonst der schweizerische durchaus gleicht. Es gehören zu ihm gegenwärtig folgende berufliche Zentralverbände:

Laufende Nr.	Name	Gründungsjahr	Mitgliederzahl 1897	Von sämtlichen Berufsgenossen sind organisiert
1.	Brauerunion.	1895	500	29 %
2.	Buchbinderverband . .	1891	250	17,7 ″
3.	Cigarren- und Tabakarbeiterverband . . .	1890	250	4 ″
4.	Glaserverband	1890	150	?
5.	Hafnerverband	1888	200	15 ″
6.	Holzarbeiterverband . .	1886	2000	?
7.	Zentralverband der Modellschreiner und übrigen Holzarbeiter der Maschineninduſtrie . .	1895	150	?
8.	Kaminfegerverband . .	1896	100	34 ″
9.	Korbmacherverand . .	1889	125	22 ″
10.	Holzküferverband . . .	1896	100	9½ ″
11.	Lithographenbund . . .	1885	300	30 ″
12.	Verband der Maler und Gypser	1890	200	9½ ″
13.	Maurer- u. Handlangerverband	1896	3200	20 ″
14.	Metallarbeiterverband .	1891	2500	9 ″
15.	Müllergewerkschaftsverband	1890	250	9 ″
16.	Schneider- und Schneiderinnenverband . . .	1889	600	1½ ″
17.	Schuhmacherverband . .	1890	500	4 ″
18.	Steinhauerverband . .	1889	300	9 ″
19.	Verband der Graveure .	?	1000	? ″
20.	Verband d. Repasseure 2c.	?	1000	?
21.	Verband der Zimmerleute	1897	200	2½ ″

Alles in allem dürfte demnach der Allgemeine Gewerkschaftsbund anfangs 1897 auf etwa 13 000 Mitglieder zu schätzen sein. Wie man sieht, sind die Zentralverbände meist ziemlich neuen Datums, mehrere sind noch ganz jung, dafür scheint der, übrigens nur wenig bedeutende, schweizerische Textilarbeiterbund nach einer unglücklich verlaufenen Lohnbewegung eingegangen zu sein, ebenso ein, ebenfalls erst 1896 ins Leben gerufener, Dachdeckerverband. Der einst mächtige Zentralverband der Stickereiarbeiter in St. Gallen hat sich ebenfalls aufgelöst. Doch bestehen dort noch einige rührige Einzelgewerkschaften. Von dem Zentralverband der Maurer gehören von 11 Sektionen 9 dem Gewerkschaftsverband an, der ausgezeichnet organisierte Typographenbund ist, wie schon hervorgehoben, kürzlich ausgetreten.

Ueber die finanzielle Gestaltung der schweizerischen Arbeiterorganisationen wissen wir nur bezüglich des Gewerkschaftsbundes Zuverlässiges. Aus einem Bericht, den derselbe an die Landesausstellung in Genf (1896) eingesandt hat, geht hervor, daß die ihm vereinigten Gewerkschaften in den letzten 7 Jahren 167 382 M. für Unterstützungen ausgegeben haben, davon für 10 400 M. für Reiseunterstützung, 16 800 M. für Kranke und bedürftige Mitglieder und 127 200 M. für Lohnkämpfe.

Dem romanischen Gewerkschaftsbund gehört nur ein kleiner Teil der Vereine der Uhrenindustrie, die etwa 8000 Arbeiter umfassen, an. Der schweizerischen Uhrenindustrie geht es schlecht; ein 1892 gegründeter Gesamt-Uhrmacherverband (Fédération ouvrière horlogère) hatte große und hartnäckige Kämpfe mit den Unternehmern, ist dann aber in die Brüche gegangen. Viele der zahlreichen Fachvereine der Uhrmacher sind bis auf unbedeutende Reste nach dieser Lohnbewegung eingeschlafen. Von den älteren und leistungsfähigen Gewerkschaftsverbänden in der Wälschschweiz ist besonders die Fédération des Typographes de la Suisse romande, 1873 gegründet, mit etwa 600 Mitgliedern zu nennen.

Keinem der beiden Gewerkschaftsbünde gehören 3 der wichtigsten Zentralgewerkschaftsverbände an, die Buchdrucker, die in ihren verschiedenen Vereinen auf etwa 2100 Mann, die Uhrmacher, die in ihren noch übrig gebliebenen 3 Verbänden auf 2150 Leute veranschlagt werden, und endlich der größte und in der letzten Zeit meist genannte Verband der Eisenbahnbediensteten mit 12 400 Mann.

Rechnet man zu diesen selbständigen Organisationen noch die ganz isoliert arbeitenden Einzelgewerkschaften hinzu, so erhält man etwa 34 000 organisierte Arbeiter in der Gesamtschweiz; d. h. etwa 9½ % aller Arbeiter sind gewerkschaftlich organisiert.

Der Verband der Eisenbahnbediensteten, offiziell „Verband des Personals schweizerischer Transportanstalten“ (V. P. S. T.) genannt, ist 1895 gegründet. Nach und nach verbündeten sich mit ihm die Lokomotivführer, Heizer und andere bisher besonders organisierte Angestellte, so daß jetzt der Verband, der auch ein besonderes Generalsekretariat (Dr. Sourbeck) unterhält, ⅘ aller Berufsgenossen umfaßt. Der Verband trat seit anfang 1895 in eine lebhafte und einheitliche Lohnbewegung, die zu dem ersten größeren Eisenbahnstreik auf dem Kontinent führte. Verlangt wurde eine allgemeine Dienstpragmatik mit fester Besoldungsskala. Während in den Kantonen Basel und Bern von der schweizerischen Zentralbahn weitgehende partielle Konzessionen gemacht wurden, und auch in St. Gallen die Vereinigten Schweizerbahnen Entgegenkommen zeigten, dehnte sich die Bewegung auf sämt-

liche Dienstzweige aller Bahnen aus. Die allgemeinen Forderungen waren: Aufstellung einer festen Gehaltsskala nach dem Dienstalter mit jährlicher Gehaltserhöhung bis zum Maximum, das nach 20 Dienstjahren erreicht werden sollte, 10-stündige Arbeitszeit und erhöhte Bezahlung der Ueberstunden. Die Angestellten der anderen Gesellschaften folgten nach. Nach mannigfachen Verhandlungen fanden am 29. Februar 1896 im Bundesratshause unter Leitung des Vorstehers des eidgenössischen Eisenbahndepartements die Vergleichsverhandlungen statt, die die Wünsche des Personals zufriedenstellende Vereinbarungen traf. Ein Vergleich mit der Jura-Simplonbahn wurde erst später erzielt. Gar nicht erschienen war die Verwaltung der Nordostbahn. Doch machte auch ihre Direktion Zusagen. Als sie aber dieselben, die meist erst anfangs 1897 fällig wurden, nicht der Erwartung entsprechend einlöste, kam es dort am 12. März zum Streik; in allen Teilen stand der Betrieb still. Etwa 5000 Mann streikten. Die Haltung der Ausständigen war musterhaft. Aufs neue griff jetzt der Vertreter des Bundesrats ein, es kam zum Schiedsgerichtsvertrag, und noch am 13. März wurde der Schiedsspruch, der dem Personal die Bewilligung aller seiner wesentlichen Forderungen zusprach, publiziert. Der kurze, aber energisch geführte Feldzug der Eisenbahnbediensteten endete also mit einem vollständigen Siege der Gewerkschaften. Die Zugeständnisse der Gesellschaften, ohne diejenigen der Nordostbahn, sollen zusammen 2,4 Mill. M. jährliche Mehrausgaben bedingen. Jedenfalls ist auch die Frage der Eisenbahnverstaatlichung, die die Schweiz schon so lange beschäftigt, durch den Nordostbahnstreik der Lösung erheblich näher gerückt worden.

Ein anderer gewerkschaftlicher Kampf, der Bierboykott, sollte weniger günstig für die Arbeiter verlaufen. Die Jahre 1894 und 1895 waren von zahlreichen meist erfolgreichen Einzelbewegungen zu Gunsten günstigerer Arbeitsordnungen in den Brauereien ausgefüllt gewesen. Ende 1895, nachdem inzwischen die Fachvereine sich zur schweizerischen Brauerunion zusammengeschlossen und auch die Brauereibesitzer sich fester verbündet hatten, verlangten die letzteren eine einheitliche Arbeitsordnung für die ganze Schweiz und demgemäß die Kündigung der lokalen Einzelverträge zum 1. April 1896. Nach verschiedenen Reibungen kam diese Normalarbeitsordnung auch durch Unterzeichnung derselben durch die Parteien zustande. Doch behielt sich der Verband der Brauereien vor, falls irgend eine Brauerei des Verbandes boykottiert werden sollte, sofort die Arbeitsordnung zu kündigen. Wegen der Benutzung der Arbeitsnachweisstellen kam es bald zu neuen Differenzen. Eine Brauerei, die sich weigerte, den gewerkschaftlichen Arbeitsnachweis zu benutzen, wurde trotz der Vergleichsverhandlungen boykottiert, und am 20. Juni sperrten die Unternehmer, als Antwort hierauf, 25 % aller Arbeiter aus. Jetzt beschlossen diese den Generalboykott, aber der Brauereiverband blieb fest, und sehr bald war der leichtfertig von den Braugesellen herbeigeführte Kampf zu ihren Ungunsten erledigt. Die neue Arbeitsordnung trat mit geringfügigen Aenderungen überall wieder in Kraft und die Ausständigen unterwarfen sich ihr. Hervorgehoben zu werden verdient noch die, für die Festigkeit des Arbeitgeberverbandes charakteristische, Thatsache, daß der „Verband schweizerischer Brauereien“ sich hat als juristische Person ins Handelsregister eintragen lassen und sich verpflichtet hat, jeder Verbandsfirma bei jedem nicht selbst verschuldeten Boykott für die ganze Dauer desselben Schadenersatz zu leisten. Ein Beweis, daß auch in der Schweiz die Ueberspannung des Koalitionsprinzips auf seiten der Arbeitnehmer zu straffen Unternehmerverbänden mit Naturnotwendigkeit führen muß.

5. **Die G. in Frankreich.** Die durch das Gesetz von 1884 geschaffenen Arbeitersyndikate stehen jetzt vorwiegend unter dem Einfluß der Allemanisten, die sich seit einigen Jahren parti ouvrier socialiste révolutionnaire nennen, und nach wie vor bestrebt sind, die Arbeiterkammern dem Einflusse der Guesdisten, d. h. der französischen Marxisten, zu entziehen. Trotz ihres revolutionären Namens halten sich die Allemanisten für die alleinig wahren Vertreter des organisierten Proletariats und seiner unpolitischen wirtschaftlichen Interessen. Sieht man von ihrem, zum Parteidogma erhobenen, Glauben an das Universalmittel des Generalstreiks, durch das die Bourgeoisie zur Unterwerfung zu zwingen sei, ab, so sind die Allemanisten und die ihnen verwandten, der Politik abholden, Sekten jedenfalls am relativ besten geeignet, eine zielbewußte Gewerkschaftsbewegung zu leiten. Sie haben deswegen mit dauerndem Erfolg die vom Gesetz autorisierten professionellen Syndikate zum Mittelpunkt ihrer Propaganda gemacht. Die Syndikalkammern sind bekanntlich mit korporativen Rechten ausgestattet; in ihnen wollte der Gesetzgeber eine gewisse Interessenvertretung der industriellen Arbeiterschaft neben Unternehmersyndikaten, landwirtschaftlichen Syndikaten und sog. „gemischten“ Verbindungen, welche Arbeiter, Meister und Arbeitgeber umfassen, schaffen. Die größere Hälfte dieser professionellen Kammern sind reine Arbeiterverbindungen, die ursprünglich nach dem Muster der englischen Trade Unions aufgebaut sein sollten, aber natürlich mehr oder minder der Organisation des sozialistischen Kampfes zu-

gänglich sind. Um französische politische Verhältnisse zu verstehen, muß man sich immer vergegenwärtigen, daß dort seit länger als einem Jahrhundert die Revolution eigentlich nicht von der Tagesordnung verschwunden ist, und daß alle Varietäten des extremen französischen Radikalismus, der sich in eine Unsumme von Sekten gliedert, mehr oder minder sozialistisch sind. Die parti ouvrier socialiste steht zwar mehr rechts als die Anarchisten und Blanquisten und bekämpft die streng politischen Marxisten, indem sie den Gedanken verkörpert, daß die Umformung der Gesellschaft nicht auf dem Wege der Politik und der Staatsverfassung, sondern durch die Auflehnung der Arbeiter gegen die Arbeitgeber durchzusetzen sei; aber ohne Politik kommen auch sie nicht aus. Am besten kann man das aus der Entwickelung der sog. „Arbeiterbörsen“ sehen, die durch ein späteres Gesetz mit den Syndikaten verbunden wurden, und welche ihrer Bestimmung nach der Auffindung und Verbesserung der Arbeitsgelegenheiten dienen sollten, aber in einigen Hauptstädten sehr bald zu Brutstätten des revolutionären Sozialismus ausarteten. Dieser Prozeß griff so weit um sich, daß sich im Jahre 1893 das Ministerium Dupuy veranlaßt sah, die Pariser Bourse du travail aufzulösen. Von der städtischen Munizipalvertretung von Paris, die in ihrer Mehrheit sozialistisch ist, war diese Arbeiterbörse als Sammelpunkt der radikalsten politischen Elemente nach jeder Richtung hin subventioniert und ausgenutzt worden; man räumte ihr ein Gebäude ein, welches 1 Million gekostet hatte und votierte dazu einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von 154 000 Frcs. Das radikale Kabinett Bourgeois, das sich zum Teil auch auf die Sozialisten stützte, hob zwar das Verbot wieder auf (April 1896), gegen die Verpflichtung, sich auf die dem Gesetz entsprechende Thätigkeit zu beschränken; aber neben der gesetzlich anerkannten Börse blieb die alte unabhängige bestehen.

Auch im übrigen zeigte sich, daß neben den rein gewerkschaftlichen Richtungen auch die verschiedensten politischen Gruppen in den einzelnen Syndikaten ihr Lager aufgeschlagen hatten, was die verschiedene Rolle beweist, welche die französischen Delegierten auf dem Londoner Kongreß spielten. Es ist indessen äußerst schwer, den Anteil der verschiedenen sozialistischen Strömungen an der Gewerkvereinspolitik der einzelnen Syndikatskammern nachzuweisen. Die Statistik läßt uns in dieser Hinsicht natürlich vollständig im Stich. Soviel ist aber sicher, daß die Mehrheit der Arbeiterkammern allemannistisch ist. Paris bleibt zwar für die großen politischen Fragen ausschlaggebend, aber in den praktischen gewerkvereinlichen Fragen geht die Provinz ihre eigenen Wege, und die Arbeiterschaft der großen Industriegebiete, so sozialistisch unterwühlt auch ihr Boden sein mag, so sehr bewahrt sie doch ihre Unabhängigkeit gegenüber der Reichshauptstadt. Auf dem Kongreß der Marxisten (Juni 1897) in Paris wurde zwar den Fachvereinen etwas jesuitisch empfohlen, möglichst wenig Politik zu treiben. Gemeint war damit natürlich nur allemannistische Politik. Dieser Rat ist zu durchsichtig, als daß er bei den Gewerkvereinlern den von den Marxisten erhofften Erfolg haben wird. Denn gleichzeitig sprach sich Jules Guesde, der Führer der französischen Marxisten, unter heftigen Ausfällen gegen die Arbeiterkonsumvereine dahin aus, daß nur diejenigen Kooperativgenossenschaften passabel seien, welche die nötigen Mittel für die sozialistische Propaganda lieferten, wie dies einige belgische Vereine thun.

Die Statistik vom 1. VII. 1896 führt insgesamt 5419 gewerbliche Fachorganisationen mit 1 018 479 Mitgliedern auf, 273 Organisationen und 33 280 Mitglieder mehr als im Jahre vorher. Davon sind 2243 Syndikate Arbeitergewerkschaften, die 422 777 Mitglieder zählen. Neu entstanden sind also im letzten Jahre 80 eingetragene Gewerkschaften mit 2996 Arbeitern. Vergleicht man diese Vermehrung der Arbeiterorganisationen mit der Entwickelung des Gewerkschaftswesens in anderen Staaten, so ist die Zunahme eine unverhältnismäßig schwache, noch schwächer als in den vorhergehenden Jahren, wo schon ein gewisser Stillstand zu konstatieren war. Die stärksten und zahlreichsten Arbeitergewerkschaften zählte man im Seinedepartement (Paris 401 Organisationen mit 200 443 Mitgliedern) in Pas de Calais (34 090 Mitgliedern), im Norddepartement (21 214), in Brouches du Rhone, Marseille (17 250), im Rhonedepartement, Lyon (14 499) 2c. Die Zahl der Arbeiterorganisationsverbände ist seit dem 1. VII. 1895 von 79 auf 86 gestiegen, die Zahl der in den Verbänden vereinigten Gewerkschaften von 1191 auf 1243 mit 336 491 Mitgliedern gegenüber 334 824.

Die meisten Syndikate gehören der Gruppe der Baugewerbe an, nämlich 595. Hier sind im letzten Jahre nicht weniger als 182 neu entstanden. In zweiter Linie stehen die Vereine im Bekleidungsgewerbe mit Einschluß der Hutfabrikation und Putzmacherei (279). Dann folgten die Metallindustrie mit 261, die Papierindustrie und die polygraphischen Gewerbe mit 203, die Textilindustrie mit 152, die Nahrungsmittelgewerbe mit 117, die Lederindustrie mit 95, die Holzbearbeitungsgewerbe mit 83, die Luxusindustrie mit 77, der Bergbau und die Steinbrüche mit 69, die Thonwaren- und Porzellanindustrie mit 67, die Angestellten des Handels mit 57, die Transportgewerbe mit 56 Syndikaten 2c. Die Ver-

änderungen in dem Bestand an Syndikalkammern sind sehr verschieden; in den meisten Branchen haben sie sich fast gar nicht verändert, in der metallurgischen Industrie haben sie erheblich zugenommen (+ 60 Vereine) bei dem Transportgewerbe nicht unerheblich (— 18) abgenommen.

An verschiedenen Einrichtungen, die mit den Arbeiterorganisationen verbunden sind, zählt man 1534, nämlich 410 Bibliotheken, 299 Arbeitsnachweise, 289 gegenseitige Unterstützungskassen, 125 Fachkurse und Fachvorträge, 105 Streik- und Arbeitslosenkassen, 102 Reiseunterstützungskassen, 45 Kranken- und Sparkassen, 43 Konsumgenossenschaften, 31 Altersversorgungskassen, 22 Produktivgenossenschaften, 21 eigene Werkstätten, 6 Gewerbeschulen, 6 Unfallversicherungskassen 2c. Dazu kommen noch 47 periodisch erscheinende Preßorgane.

Was die in dieser Einrichtungsstatistik mit berücksichtigten Arbeiterbörsen, von denen schon die Rede war, im speziellen betrifft, so gab es am 1. VII. 1896 deren 46, darunter 2 in Algier. Sie umfaßten 946 Gewerkschaften mit 144 787 Mitgliedern. Im Jahre 1895 waren es 34 Börsen mit 712 Gewerkschaften und 211 071 Mitgliedern. Der scheinbare Rückgang erklärt sich allein aus den bekannten Vorgängen an der Pariser Arbeiterbörse. Nach Wiedereröffnung der offiziellen Arbeiterbörse (April 1896) blieben 73 037 Gewerkschaftler bei der alten freien Börse, weil sie sich dem neuen Reglement nicht fügen wollten, nur 66 243 kehrten in die offizielle Börse zurück. Die fortschreitende Entwickelung dieser Institute seit 1887, dem Gründungsjahr der ersten 2 Arbeitsbörsen in Paris und Nimes, zeigt folgende Zusammenstellung: Es gab

1887	2 Arbeitsbörsen	1892	21 Arbeitsbörsen
1888	3 "	1893	30 "
1889	5 "	1894	32 "
1890	9 "	1895	36 "
1891	15 "	1896	42 "

Die Hauptfunktion der Arbeitsbörsen ist der unentgeltliche Arbeitsnachweis. 1895/96 wandten sich an sie 56 108 Arbeitsuchende und lagen 27 247 Angebote vor, es wurden vermittelt 24 518 feste und 6044 zeitweilige Anstellungen. Im übrigen sind die bourses du travail auch Syndikatskartelle, haben 11 Bibliotheken, 5 Fachkurse und einige Kassen, darunter sogar 2 Streikkassen, gegründet. Die Einrichtung der Börsen erfordert erhebliche einmalige Kosten und dauernde Subventionen, die von den Gemeinderäten bestritten werden. Die Einrichtung der 46 jetzt thätigen Institute kostete 2 486 110 M., wovon allein für dasjenige in Paris 2 298 296 M. ausgegeben wurden. Die jährlichen Unterhaltungskosten belaufen sich für die Munizipalräte auf 253 776 M. In 11 Städten zahlen auch die Departementsräte kleinere Zuschüsse, die sich aber insgesamt nur auf 12 920 M. jährlich stellten.

Außer dem Arbeitsnachweis, gewissen Instituten für allgemeine und fachmännische Bildung und einer zahlreichen Gewerkschafts- und Arbeiterpresse wird in der französischen Arbeiterorganisation verhältnismäßig recht wenig in gewerkschaftlicher Selbsthilfe geleistet. Arbeitslosenkassen besaßen 1894, soweit eine Umfrage des Office du travail beantwortet worden ist, nur 66 Verbände mit 14 601 Mitgliedern. An Arbeitslosengeldern wurden 58 360 M. ausgezahlt. Das Syndikat der Buchdrucker mit 7000 Mitgliedern hat neuerdings, nachdem es schon seit 1894 eine Reiseunterstützungskasse besitzt, die Errichtung einer Arbeitslosenkasse in Angriff genommen. Sonst hat man wenig von gleichartigem Vorgehen in anderen Verbänden gehört. Kranken- und Altersversicherungskassen giebt es noch weniger, wie überhaupt die gewerkschaftliche Gegenseitigkeitsversicherung an Ausdehnung noch sehr zu wünschen übrig läßt.

Etwas besser scheint es mit dem Einigungsverfahren bestellt zu sein. 1892 wurde ein Gesetz über die Einigungsämter erlassen, das günstig gewirkt hat. Im Jahre 1895 wurde es auf 84 Fälle angewendet, von welchen bereits 79 zur Arbeitseinstellung geführt hatten; 24 Streitfälle wurden gütlich beigelegt, 3 schiedsgerichtlich entschieden. Immerhin ist der Prozentsatz der erfolgreichen Anrufung der Einigungskomitees noch ein ziemlich ungünstiger. Die meisten hier in Betracht kommenden Streitfälle entfielen auf die Textilindustrie.

An einer festen Zentralisierung der französischen Gewerkschaften fehlte es bisher ebenfalls. Schon auf dem Kongreß in Limoges (1895) hatte man sich für ein Zentralorgan im Prinzip ausgesprochen. Auf dem Gewerkschaftskongreß in Tours, der im September 1896 in Verbindung mit einer Konferenz der Bauarbeiter und der Arbeiterbörsen stattfand, wurden dann die Statuten eines „Allgemeinen Arbeiterbundes" durchberaten, so daß also der bisher vermißte Zentralverband gesichert erscheint. Freilich wird er bei den vielen verschiedenen Richtungen und Strömungen, die auf ihn Einfluß gewinnen möchten, einen schweren Stand haben.

Auch in Frankreich hat die Achtstundenbewegung weite Arbeiterkreise erfaßt. In einer lebhaften Aktion für ihn und die Verstaatlichung der Eisenbahnen ist das Syndikat der französischen Eisenbahnbediensteten, die ihren VIII. Kongreß, auf dem 103 Sektionen und 73 233 Verbandsmitglieder vertreten waren, im April 1897 in Paris abhielten, eingetreten. Die Bergarbeiter (Kongreß in Carmaux, August 1897) verlangten ebenfalls Abkürzung der Arbeitszeit, den gesetzlichen

Arbeitstag von 9 Stunden von der Einfahrt bis zum Verlassen der Grube gerechnet.

Der Generalstreik als äußerstes Kampfmittel spielte fast auf allen Arbeiterversammlungen eine große Rolle. Der berühmte große Glasarbeiterkonflikt in Carmaux, der auch in der Kammer (Oktober 1895) zu lebhaften Auseinandersetzungen führte, ist mit seinen höchst eigentümlichen und gewaltigen Verwickelungen ein Versuch gewesen, die Methode des allgemeinen Arbeiterausstandes zur praktischen Anwendung zu bringen.

Diese und ähnliche Streikereignisse der letzten Zeit, die in weiten Kreisen Aufsehen gemacht haben, zeitigten den Antrag des Sozialisten Jaurès in der Kammer (April 1897), von Parlamentswegen eine Enquete über die gesamten Arbeitsverhältnisse in Frankreich zu veranstalten. Der Antrag wurde, ebenso wie ein weiterer, in der Arbeitskommission der Kammer (Vaillant) auf Errichtung eines besonderen Arbeitsministeriums gestellter, angenommen.

6. Die G. in Belgien. Obgleich in keinem industriellen Lande die Arbeiterbewegung akutere Formen angenommen hat als in Belgien, und deswegen eine möglichst genaue Kenntnis der sozialen Zustände für alle Teile unentbehrlich ist, haben wir doch keine authentische Statistik des belgischen Arbeitervereinswesens und keine amtliche Sammlung der Hauptdaten der Gewerkvereinsbewegung. Wieviel Gewerkvereine es also giebt, wie groß die Zahl der organisierten Arbeiter ist, über welche Vereinsmittel sie verfügen 2c. ist zuverlässig nicht bekannt geworden. Das wird in Zukunft jedenfalls besser werden. Denn durch Königliche Verordnung vom 12. XI. 1894 ist gleichzeitig mit einer organisatorischen Veränderung des betr. Ministeriums, welches von jetzt an „Ministerium für Landwirtschaft, Industrie, Arbeit und öffentliche Arbeiten" heißt, die Errichtung eines Arbeitsamtes verfügt worden. Dem „Obersten Arbeitsrat", einer permanenten, beratenden Kommission, die von der Regierung eingesetzt ist und aus Arbeitgebern, Arbeitern und Gelehrten besteht, wurde die Feststellung des Arbeitsplanes dieser neuen Behörde übertragen, und, nachdem die Arbeiten der Kommission nach längerer Beratung abgeschlossen waren, wurde auch die Organisation des Arbeitsamtes durch Königliche Verordnung vom 12. IV. 1895 sanktioniert. Der neuen Zentralstelle wird es auf Grund der 16 ständigen Lokalkorrespondenten, welche über die Lage des Arbeitsmarktes regelmäßig berichten sollen, möglich sein, auch eine Statistik der Fachvereine und ihrer Thätigkeit aufzumachen, welche wir bislang vermissen.

Daß das belgische Gewerkvereinswesen zum Teil schon sehr alt ist, ist bekannt. Die sozialistische Gewerkschaft der Weber in Gent z. B. besteht seit 1857 ununterbrochen. Andere Vereine der Textilarbeiter sind über 20 Jahre alt. Von 1876 bis 1885 fristeten die meisten Gewerkschaften ein ziemlich kümmerliches Dasein, das Jahr 1886 brachte dann eine neue Periode eifrigster Thätigkeit, beständiger Streiks und gewerkschaftlichen Aufschwungs, in welcher besonders die Mitgliederzahlen der der Textilindustrie angehörenden Fachvereine stark wuchsen. Von 1886 bis 1890 brach dann aufs neue eine weniger fruchtbare Periode an, in welcher aber die ersten antisozialistischen Gewerkschaften der Maler, Flachsspinner und Metallarbeiter entstanden. 1893 wurde die liberale Arbeiterpartei konstituiert, und seither haben wir sozialistische, klerikale und liberale Arbeiterfachvereine in lebhaftem Wettbewerb nebeneinander. Auch parteilose Syndikate, wie die der Typographen und Schneider, entstanden in der Folgezeit. Steht also im wesentlichen die belgische Gewerkvereinsbewegung unter der Leitung der verschiedenen politischen Parteien, so haben sich doch nicht selten bei größeren Lohnaktionen die Vereine der verschiedenen Richtungen unter Konstituierung von gemischten Lohnkomitees zu gemeinsamem Vorgehen geeint.

Die wenigen statistischen Zahlen, die bekannt geworden sind, beziehen sich auf den größten Industrieplatz Ostflanderns, Gent, den Verband der Metallarbeiter und die Hafenarbeiter Antwerpens. Von Gent existiert auch eine interessante Spezialgeschichte der dortigen Gewerkschaftsbewegung. Gegenwärtig zählt die dortige antisozialistische Partei in 18 Gewerkschaften 2981, die liberale in 4 Gewerkschaften 884, die sozialistischen in 14 Gewerkschaften 10195 Mitglieder. Die Führung der letzteren bestrebt möglichste Vereinigung der Gewerkschaften in kompakten Verbänden, die antsozialistische sucht die Zahl der Vereine möglichst zu vermehren, um jeder, auch noch so kleinen, Gruppe von Arbeitern eine Gewerkschaft ihres Berufes bieten zu können. Sieht man von Arbeitslosen- und Reiseunterstützungen und von Sterbegeldern ab, so sind die Vereine in erster Linie Kampfvereine. Doch halten sie vielfach Vereinsbibliotheken und schaffen Korporativgesellschaften, wie die Genossenschaft „Vooruit", die um deswillen bemerkenswert ist, weil sie mit ihren Reserven auch Streiks unterstützt, wie das die französischen Marxisten bezüglich der dortigen Konsumvereine ebenfalls anstreben, und wie es jetzt sogar in England vorgeschlagen ist.

Von dem internationalen Metallarbeiterkongreß in London her wissen wir, daß die belgischen Metallarbeiter etwa 15000 organisierte Genossen haben, und die Hafenarbeiter in Antwerpen sollen, was freilich nicht sehr glaubwürdig erscheint, zeitweilig, als sie in

der ersten Augustwoche 1896 die verfehlte internationale Ausstandsaktion begannen, 6000 organisierte Leute gehabt haben.

Ungewöhnlich zahlreich sind in den Jahren 1895 und 1896 die Arbeitseinstellungen fast überall gewesen. Sie haben die Mittel fast aller Vereine erschöpft, und einige Gewerkschaften, wie z. B. die der Weber, haben eingestandenermaßen nicht unbedeutende Schulden in der Lohnbewegung machen müssen. Die Buchdrucker haben nach ihrem Streik außerordentliche Deckungsbeiträge erheben müssen, und bei den Cigarrenabeitern sind die Finanzen noch heute nicht in Ordnung. Die Metallarbeiter in Gent sehen auf eine 3monatliche Aussperrung zurück, die ihnen keinen Erfolg gebracht hat, haben aber dank der reichlichen Streikunterstützung aus Brüssel und anderen Städten immer noch einen Teil ihres Kassenbestandes bewahrt. Die Solidarität zwischen den beschäftigten Arbeitern und ihren feiernden Fachgenossen ging überhaupt sehr weit. So ist die Geschichte des Cigarrenarbeiterverbandes im wesentlichen nichts anderes, als ein langer Kampf der beschäftigten Arbeiter zu Gunsten der immer zahlreicheren streikenden Genossen. Der Streik der Tischler in Brüssel ist ebenfalls nach 10-wöchentlicher Dauer, nachdem er etwa 3000 Arbeiter umfaßt hatte, mit einem für diese nicht sehr günstigen Vergleich beendigt worden. Vom sozialistischen Syndikat und durch öffentliche Subskriptionen waren 136000 M. aufgebracht worden; auch aus England erfolgten, freilich etwas verspätet, Unterstützungsgelder, ohne den Ausständigen zum Siege zu verhelfen. Mitte des Jahres 1897 streikten die Kohlengräber im Hennegau, haben aber die Einführung des von ihnen verurteilten Werkstättenregulativs nicht zu verhindern vermocht. Auch die Bewegung unter den Dockarbeitern in Antwerpen ist bislang nicht zum Stillstand gekommen. Bemerkenswert ist, daß die von den Gewerkvereinlern gegründeten Kooperativgesellschaften, welche sich in den letzten Jahren sehr ausgedehnt haben, neben der immer stärker werdenden Konkurrenz der großen Bazare, eine Gegenbewegung unter den Kleinhändlern hervorgerufen haben, analog der Bewegung unter den deutschen Detaillisten. Der Magistrat der Stadt Gent hat beschlossen, deswegen eine Enquete über die ökonomische Lage der Kleinbürger vorzunehmen.

Ebenso wie in Frankreich und neuerdings in der englischen Munizipalverwaltung, beschäftigen sich auch die belgischen Gemeinderäte in zunehmendem Umfang mit den Forderungen der Sozialisten und Gewerkvereine. So hat auf Veranlassung des Brüsseler Gemeinderats eine Umfrage über den Mindestlohn (minimum de salaire) bei der Uebernahme städtischer Arbeiten und Lieferungen stattgefunden. Es ist festgestellt worden, daß die überwiegende Mehrheit der Provinzial- und Stadtverwaltungen dem Wunsche der Arbeitersyndikate gefolgt ist und die Mindestlohnklausel bei Submissionen generell eingeführt hat. Aber gleichzeitig wurde auch festgestellt, daß die neue Einrichtung von keiner Wirkung gewesen ist, weder zu Gunsten der Arbeiter, noch zum finanziellen Nachteil der Gemeinden oder Provinzen. Der vorgeschriebene Mindestlohn wurde eben den üblichen geringsten Ortslohnsätzen angepaßt, so daß die Arbeiter nichts mehr als zuvor erhielten. Es steht zu erwarten, daß die gewerkvereinliche Politik in Zukunft diejenige der Gemeindeorgane mehr und mehr bestimmen wird, wenigstens in den 48 Kommunen, in welchen nach dem Ausfall der letzten Gemeindewahlen (19. November 1895) die Sozialisten entweder ausschließlich (19 Städte) oder in Vereinigung mit den Radikalen (29 Städte) die Verwaltung in die Hände bekommen haben. Ihr Programm spiegelt ziemlich getreu den britischen Munizipalsozialismus wieder. Auch im Parlament spielte die Arbeiterpolitik eine große Rolle. Durch G. v. 9. VIII. 1890 sind „Comités de patronage" mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit eingesetzt, welche in erster Linie die Einrichtung und den Vertrieb von Arbeiterwohnungen zu betreiben haben. Eine andere Arbeiterforderung ist die Einstellung von Arbeitern als Bergwerksinspektoren. Auch damit hat sich die Kammer beschäftigt. Die Bergleute wollen die Beamten selbständig wählen, während die Regierung dieselben auf Grund einer doppelten Liste, aufgestellt von der zuständigen Sektion der Gewerbe- und Arbeiterkammer (Conseil de l'industrie et du travail), in welcher Korporation Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sind, ernennen will. Unter den Provinzialfabrikinspektoren, deren Zentrale in Brüssel ist, und deren es 17 giebt, sind übrigens bereits 4 Arbeiter, neben 7 Ingenieuren, 4 Aerzten und 3 Gewerbeschullehrern.

7. Die G. in Holland. Die Zahl der Gewerkvereine in Holland ist nicht bedeutend, aber im Zunehmen begriffen. Das nationale Arbeitersekretariat, die Zentralstelle der niederländischen Arbeiterorganisationen, umfaßte Ende 1895 31 Verbände mit zusammen 18700 Mitgliedern, gegenüber 22 Verbänden mit zusammen 15000 Mitgliedern im Jahre 1894. Bei beiden Zahlen sind jedoch Personen doppelt gezählt, so daß der wirkliche Mitgliederbestand etwas niedriger anzunehmen ist. Die Statistik umfaßt auch rein politische Vereine, wie die „sozialdemokratische Partei", die auf ihrem ersten Kongreß in Deventer (Ostern 1895) sich etwa auf 700 bis 800 Mitglieder stellte. Die sozial-

demokratische Propaganda hatte also bisher nur spärliche Erfolge zu verzeichnen. Nach der Wahlrechtsreform, die im Juni 1896 die Zustimmung der II. Kammer fand, soll die Zahl der Wähler mehr als verdoppelt werden. Es ist nicht unmöglich, daß damit die Arbeiterpartei größeren Einfluß gewinnt.

Jedenfalls hat die Arbeiterbewegung in den großen Städten und in den Industriegebieten in den letzten Jahren zugenommen. Amsterdam allein hatte am 1. Oktober 1895 99 Fachvereinigungen, die sich auf die verschiedensten Berufe verteilten. Auch in den textilindustriellen Gegenden (Almelo u. a. O.) haben sich die Anfänge von Arbeiterorganisationen gezeigt, die aber die Fabrikanten nicht anerkennen wollen. Vereinzelte Ausstände und andere Mißhelligkeiten waren die Folge. Vorläufig sind die Vereine viel zu wenig kräftig, um an einen etwaigen allgemeinen Streik denken zu können. An der internationalen Arbeiterbewegung nahmen die holländischen Gewerkvereine lebhaften Anteil, sie waren auf den Kongressen der Textil-, Eisenbahnarbeiter und Buchdrucker durch Delegierte beteiligt. Auf den Londoner Kongreß hatten die Holländer besonders radikale Delegierte entsandt, die mit den Franzosen für die Zulassung der Anarchisten stimmten und schon auf dem Kongreß im Haag für den allgemeinen Ausstand eingetreten waren.

Auf dem internationalen Diamantarbeiterkongreß in Amsterdam (August 1895) spielten die Holländer allein schon dank der überwiegenden Bedeutung ihrer einheimischen Diamantindustrie, die in 56 Schleifereien mit 7100 Mühlen allein in Amsterdam 10000 Arbeiter, darunter 4000 organisierte, beschäftigt, die Hauptrolle. Der niederländische Diamantarbeiterverein, der im November 1895 einen Generalstreik und Februar 1896 einen partiellen Streik insceniert hatte und aus der Lohnbewegung nicht herauskommt, forderte einen internationalen Minimallohntarif und rollte neuerdings (August 1897) die Lehrlingsfrage auf. Alle Lehrlinge und Laufburschen unter 14 Jahren sollen, damit das Arbeitsangebot verlangsamt werde, aus den Werkstätten entlassen werden. Der soziale Friede in der Amsterdamer Diamantindustrie gehört zu den Ausnahmezuständen.

Auch in Holland steht die Frage der Mindestlohnklausel seit einigen Jahren auf der Tagesordnung. Der Amsterdamer Gemeinderat hat seit 1894 bei seinen Ausschreibungen einen festnormierten Mindestlohn und eine Maximalarbeitzeit vorgesehen. Ueber den Erfolg der Einrichtung sind die Meinungen sehr geteilt. Die Unternehmer sind jedenfalls sehr zufrieden, während die Saisonarbeiter, Zimmerleute und Handlanger behaupten, früher sich besser gestanden zu haben.

8. **Die G. in Italien.** Die wenig erfreuliche Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse Italiens hat die Unzufriedenheit in immer weitere Kreise der Bevölkerung hineingetragen. Die Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen, die 1897 20½ % der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen ausmachte, und in einigen Provinzen bis zu 36 % gestiegen war, beweist nach dieser Richtung hin mehr als alles andere. Zwar ist die Zahl der Streiks und der in sie verwickelten Arbeiter nicht stark gestiegen, aber immer mehr hat die Ausstandsbewegung neue Gruppen von Arbeitern, insonderheit die Landarbeiter in der Po-Ebene, welche höhere Löhne für die Erntezeit verlangten, ergriffen. Gleichzeitig mit dem Streik der Landarbeiter in der Romagna und in Ferrara dehnte sich der Maurerstreik in dem Gebiete von Cremona und der Weberausstand in Biella aus. Letzterer zog sich besonders um deswillen in die Länge, weil die Unternehmer den Streik vielfach benutzten, um ihre Fabriken zu schließen oder anders wohin zu verlegen. Die verstärkte industrielle Depression zeigte sich allenthalben in Lohnkämpfen der verschiedensten Art. Ganz ungewöhnlich stark war dabei das weibliche Geschlecht beteiligt, besonders in Spinnereien und Tabakfabriken.

Ueber die Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen sind wir so gut wie nicht unterrichtet. Wo sie vorhanden sind, scheinen sie überwiegend den Charakter von gelegentlichen Kampfvereinen zu tragen. Die Lohnverhältnisse gestatten eben nicht, daß dauernde und fest organisierte Verbände entstehen und sich halten. Statt dessen haben sich sog. Arbeitergenossenschaften (società cooperative di lavora) gebildet, welche heute ein wichtiges Element im Wirtschaftsleben Italiens bilden. Sie werden meist von mehr oder minder ungelernten Arbeitern, Handlangern, Pflasterern, Fuhrleuten, Maurern, Steinmetzen, Bildhauern, Malern, Lackierern 2c. gebildet und thun sich zu dem Zwecke zusammen, um direkt vom Staate, von den Provinzen, den Gemeinden, aber auch von Privatleuten die Ausführung einfacher Arbeiten, die wenig oder gar kein Kapital erfordern und mit den eigenen Werkzeugen und Gerätschaften geleistet werden können, zu übernehmen. Das kooperative Element in dieser Art von Genossenschaften kommt rein zum Ausdruck. Die Mitglieder sind sämtlich Arbeiter. Von den Ueberschüssen gehen erhebliche Summen als Reservefonds für die Pensions-, Kranken- und Invalidenkassen ab. Der Rest wird unter die Arbeiter als Dividende verteilt. Durch das G. v. 11. VII. 1889 wurde die Gründung solcher Arbeitsgenossenschaften begünstigt.

Von 1889—1894 wurden an 146 Arbeitsgenossenschaften Arbeiten im Betrage von

9½ Mill. M. vergeben. Nach der offiziellen Statistik war die Zahl der anerkannten Genossenschaften bis Ende des Jahres 1894 auf 530 angewachsen. Sie haben freilich nur zum Teil regelmäßige Beschäftigung gewährt, aber jedenfalls nicht geringere Löhne als die Einzelkontrakte gezeitigt. Um dem Preisdruck der Unternehmer entgegenzuarbeiten, haben einzelne Stadtverwaltungen statutarisch einen Minimallohn für die verschiedenen Arten von Arbeit festgelegt, auch haben sich einzelne Arbeitergenossenschaften zu größeren solidarischen Verbänden vereinigt.

Die Gründung dieser Genossenschaften, die die Zwischenunternehmer beseitigen und die beste Arbeitsgelegenheit aufsuchen, ist jedenfalls das erfreulichste Moment in der Arbeiterbewegung Italiens. Daneben haben sich die Eisenbahnarbeiter, die Handschuhmacher, die Buchdrucker und andere zu gewerkvereinlichen Organisationen zusammengeschlossen, und auch Winzervereine sind entstanden, die sich bemühen, den Absatz ihrer Produkte an ausländische (speziell deutsche) Genossenschaften abzusetzen.

9. Die G. in Dänemark. Dänemark hatte nach der letzten zugänglichen Angabe (1897) 63 000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, die sich auf 30 Verbände und 802 Lokalorganisationen verteilen. Der Gewerkschaftsbund ist sozialdemokratisch geleitet, giebt eine gemeinsame Wochenzeitung und mehrere Fachorgane heraus. Die sozialdemokratische Partei, die außer über die Gewerkschaften über 25 000 politisch organisierte Arbeiter verfügt, hat in den letzten Jahren immer größere Wahlerfolge erzielt. Sie hat jetzt 11 Vertreter im Reichstage. Während sie längere Zeit mit der bürgerlich-radikalen Linken in einem mehr oder minder engen Kartellverhältnis stand, geht sie jetzt von ihr getrennt vor. Ohne die Sozialisten haben die Radikalen im Folkething nicht mehr die Majorität, wodurch die Sozialdemokratie vielfach ausschlaggebend geworden ist. Die Arbeiterschaft Dänemarks unterhält mit dem übrigen Skandinavien enge Beziehungen, und auf dem letzten gemeinsamen Arbeiterkongreß in Stockholm (Juli 1897), auf dem 21 261 organisierte schwedische und 12 000 norwegische Arbeiter vertreten waren, wurde die gewerkschaftliche Verbindung der drei Länder durch besondere Sekretariate und gegenseitige Streikunterstützung beschlossen.

Außer dem, die meisten Arbeitervereine umfassenden, Hauptverbande giebt es noch in Kopenhagen 52 lokale Organisationen, die keinem Verbande angehören.

Bemerkenswert ist die lebhafte Thätigkeit, welche die sozialdemokratisch-gewerkschaftliche Partei in den letzten Jahren im Parlament entwickelt hat. Eine fakultative Regelung der Krankenkassen besitzt Dänemark bereits; seit 1891 sind auch Altersversorgungskassen, die sowohl von den Gemeinden als vom Staate subventioniert werden, errichtet. Die Rentengewährung geschieht an die über 60 Jahre alten Personen, die erwerbslos sind, und stellt also mehr eine Art erweiterter Armenversorgung dar. Im Jahre 1896 reichte die sozialdemokratische Partei einen Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes ein, deren Leitung eine staatliche Versicherungsanstalt übernehmen und deren Erhaltung durch eine Gemeindeeinkommensteuer, die ziemlich tief herunter geht, gedeckt werden soll. Von derselben Seite wurde ein Antrag auf Einführung des Achtstundentages, genau mit den unerläßlichen Ausnahmebestimmungen formuliert, eingebracht. Auch mit der Einführung von Gewerbegerichten und Einigungsämtern nach deutschem Muster hat sich der Folkething in derselben Session beschäftigt. Nach alledem hat es den Anschein, als ob die dänische Arbeiterpartei gewillt sei, ernsthaft an der Gesetzgebung mitzuwirken.

Eine dänische Streikstatistik ist uns nicht bekannt geworden. Anfang des Jahres 1896 ist in Kopenhagen ein staatliches arbeitsstatistisches Amt ins Leben gerufen, von dem wohl in Zukunft auch eine Ausstandsstatistik zu erwarten ist. Größere Ausdehnung hat eine Aussperrung unter den Maschinenarbeitern und Schmieden (1897) angenommen, die anfangs September durch Vergleich beendigt worden ist. Seit Anfang des Jahres kam es nämlich wiederholt zu Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Eisenindustrie. Sie wurden aber dadurch beglichen, daß sich beide Teile für zukünftige Fälle gewissen Schiedsgerichtsnormen, die schon in Kopenhagen bestanden und auf die Provinzialplätze ausgedehnt werden sollten, unterwarfen. Als es dann zu neuen Streiks unter den Maschinenbauern kam, sperrte der Unternehmerverband alle Arbeiter aus. Mit der Zeit feierten 4000 Leute. Zu einem allgemeinen Arbeiterausstand, mit dem die Gewerkschaften gedroht hatten, ist es glücklicherweise nicht gekommen.

10. Die G. in Rußland. Selbst Rußland hat Anzeichen einer industriellen Arbeiterbewegung erlebt, die anscheinend von einer geheimen Organisation „Bund für den Kampf um die Befreiung der arbeitenden Klassen" geleitet wurde und zu einer großen Streikaktion der Baumwollspinner in Petersburg führte. Der Ausstand umfaßte etwa 15 000 Arbeiter. Nach einer sofort angestellten amtlichen Untersuchung, deren Resultat auch veröffentlicht worden ist, gab die Krönungsfeier in Moskau den mittelbaren Anlaß zum Beginn des Ausstandes. Ein Teil der Petersburger Baumwollspinner wollte statt des Tagelohnes für einen der Krönungsfeiertage den Lohn für alle 3 Tage ausbezahlt erhalten.

Als diese Forderung bewilligt wurde, gingen sie zu weiterem über; vor allem wollten sie Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 12 Stunden und Bewilligung einer 1½-stündigen Mittagspause. Als sie damit aber auf Widerstand stießen, begannen (am 8. Juni) die Arbeitseinstellungen, zunächst in einer, in den folgenden Tagen in sieben weiteren Spinnereien. Mitte Juni fingen auch die Fabriken jenseits der Newa zu feiern an. Nicht nur die Ausdehnung des Streiks, sondern auch die musterhafte Haltung der Arbeiter, die fast auf eine vorzügliche Organisation schließen lassen mußte, überraschte allgemein. Eine Untersuchung der Forderungen der Arbeiter wurde erst für den Fall der bedingungslosen Wiederaufnahme der Arbeit, die dann auch geschah, zugesagt. Der Fininzminister Witte ließ aber die Fabrikbesitzer zu sich rufen und schärfte ihnen humane Arbeitsbedingungen ein. Es scheint, daß der größte Teil derselben nicht abgeneigt ist, Konzessionen zu machen, nur wollen sie dieselben davon abhängig machen, daß ihre Moskauer Konkurrenten ebenfalls die Arbeitszeit kürzen. Voraussichtlich wird ein Kongreß der Industriellen sich mit der Frage der einheitlichen Normierung eines kürzeren Arbeitstages zu befassen haben. Das rasche Eingreifen der Behörden verdient Bewunderung.

11. Die G. in den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Aufsatz Sartorius' v. Waltershausen im 1. Supplementband dieses Handwörterbuches, der auf schwer zugänglichen amerikanischen Quellen beruht, enthält so eingehende Daten über die nordamerikanischen Gewerkvereine, daß Ergänzungen über die kurze inzwischen verflossene, Zeit kaum notwendig sind. Die streikstatistischen Zahlen der letzten Jahre sind oben in dem Art. „Arbeitseinstellungen“ berücksichtigt. Nachzutragen ist nur die Thatsache, daß die sozialistischen Gewerkvereine, die „die Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter nicht nur nach der ökonomischen, sondern auch nach der politischen Seite hin wahren wollen“, sich im November 1895 kurz nach der Generalversammlnng der „Ritter der Arbeit“ zu einer „Socialist Trade and Labor Alliance“ verbunden und in der Mitte des Jahres 1896 ihren ersten Kongreß in New York abgehalten haben. Vertreten waren 64 Lokal- und 7 Distriktsorganisationen. Schon auf dem amerikanischen Arbeiterkongreß in Denver (Dezember 1894), dessen Mittelpunkt die „American Federation of Labor“ bildete, war es zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen den Gewerkvereinlern und den Sozialisten gekommen, und die angenommenen Resolutionen wiesen auf die britischen Trade Unions als Muster hin und verwarfen die von den Sozialisten geforderte Politik. Es hat nicht den Anschein, daß die sozialistische Arbeiterpartei in Nordamerika erhebliche Fortschritte gemacht hat. Ihre Anhänger gehören vorwiegend zu den eingewanderten Ausländern. Zwar sind die Sektionen der Partei von 113 im Jahre 1893 auf 200 im Jahre 1896 gestiegen. Dieser Zuwachs ist aber nur ein scheinbarer, wie der starke Rückgang in der Parteipresse beweist.

Sehr lebhaft ist die sozialpolitische Gesetzgebung in den Einzelstaaten während der letzten Jahre gewesen. Von der legislativen Aktion gegen das Schwitzsystem ist an anderer Stelle bereits die Rede gewesen. Die Reformen auf diesem Gebiete waren sehr energische. Besonders scharf und durchgreifend versuchte das Gesetz im Staate Illinois vom Jahre 1893 die Verhältnisse der Hausindustrie zu regeln. Die Trade Unions sind auch in dieser neuen Bewegung die Vorkämpfer gewesen. Pennsylvanien adoptierte das New-Yorker Gesetz gegen das Sweatingsystem. In einigen Staaten sind kommunale Arbeitsvermittlungsämter geschaffen worden. Bezüglich der Regelung der Lohnzahlungsmethode traten mehrere neue Gesetze in Kraft; ebenso verschiedene Maßnahmen betr. die schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag, als da sind ständige Schiedsgerichte ꝛc. Die Achtstundenbewegung, der sich besonders die „Federation of Labor“ Ende der 80er Jahre angenommen hatte, ist anscheinend, dank der ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes, ins Stocken geraten. Zwar sind die Unionsgesetze, betr. die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit in den öffentlichen Unternehmungen einer Revision unterworfen und durch Strafbestimmungen verschärft worden. Das neue Gesetz v. 1. VIII. 1892 berührt indessen die Privatindustrie nicht.

Unter den großen Streikbewegungen der allerneuesten Zeit nimmt der Kohlengräberausstand, der Mitte des Jahres 1897 ausgebrochen und über 100000 Arbeiter zur Arbeitseinstellung geführt hat, die erste Stelle ein. Die Bemühungen der Arbeiter sind auf gleichmäßige Löhne in allen Kohlengebieten gerichtet. Bislang ist kein Schlichtungsversuch gelungen. Wie bei allen amerikanischen Arbeiterbewegungen und Kämpfen spielen auch hier Gewaltthaten, meistens gegen Ersatzarbeiter und weiterarbeitende Werke, die zu blutigen Zusammenstößen zwischen den Parteien und der bewaffneten Macht führten, eine traurige Rolle. Auch unter den Konfektionsarbeitern ist die Bewegung zu Gunsten höherer Löhne und kürzerer Arbeitszeit nicht zum Stillstand gekommen; Mitte des Jahres 1897 traten mehrere Tausend Hosenschneider, denen sich dann die Mantelnäher anschlossen, in den Streik.

Litteratur:

Am umfassendsten verfolgt — auch in einer Reihe von Spezialaufsätzen — die Gewerkvereinsbewegung fast aller Länder die Wochenschrift „Soziale Praxis", Jahrg. 1895 bis 1896. Ihr sind zahlreiche Daten in dem obigen Artikel entnommen. Ebenfalls wertvolle Notizen und Korrespondenzen enthalten das „Oesterreichische Handelsmuseum", Wien 1895—1896 und die „Frankfurter Zeitung". Als Sammlung von arbeiterstatistischen Daten ist ferner unentbehrlich das „Bulletin de l'office du travail", Paris 1895—1897. Für Deutschland sind vornehmlich benutzt: „Der Gewerkverein", Organ der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, Berlin 1895—1897; das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Hamburg 1895—1897; der „Vorwärts", Berlin 1895—1897 und das „Hamburger Echo", Hamburg 1895—1897. Den Konfektionsarbeiterstreik behandeln u. a. Fridrichowicz in der Tübinger Zeitschrift, 1897, 3. Heft. A. Weber, im Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 10, Heft 4, 1897. J. Timm, Die Konfektionsindustrie und ihre Arbeiter, Flensburg 1897. Ueber den Hamburger Hafenarbeiterstreik vergl. Tönnies, Der Hamburger Hafenstreik, im Archiv für soziale Gesetzgebung, Berlin 1897; „Die Wahrheit im Streike der Hafenarbeiter &c." in Schmollers Jahrbuch, 1897. R. Ehrenberg, „Der Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter", in Conrads Jahrbüchern, 1897, 5. u. 6. Heft. Den internationalen Sozialistenkongreß bespricht Burdeau im Musée Social, Serie B. Circulaire 8, Paris, ins Deutsche übersetzt und mit einem Vorwort versehen von Ludw. Bamberger in „volkswirtschaftliche Zeitfragen", Heft 145/146, Berlin 1897. Ueber Oesterreich vergl. A. Braun in Nr. 13 der sozialen Praxis (1896), über die Schweiz A. Steck im Archiv für soziale Praxis, 1897, 6. Heft. Man vergleiche im übrigen die ausführlichen Litteraturangaben oben bei dem Art. „Arbeitseinstellungen", sowie diejenigen der periodischen amtlichen Publikationen in dem Art. „Gewerkvereine" in Bd. 4 und im 1. Supplementband dieses Handwörterbuchs.

Biermer.

Gracchische Bewegung.

Der große fünfzigjährige Kampf um die Vorherrschaft in Italien, der um das Jahr 328 v. Chr. zwischen Römern und Samniten ausbrach und bald alle Volksstämme Italiens in seine Kreise zog, ist entstanden durch den Zusammenstoß zweier kriegerischer Bauernvölker, deren jedes sein Landgebiet zu erweitern und neue Bauernhufen zu gewinnen trachtete. An militärischer Tüchtigkeit wie an Volkszahl standen die beiden Gegner sich ungefähr gleich, in offener Feldschlacht waren die Samniten den Römern mindestens gewachsen; aber staatlich standen sie auf einer weit primitiveren Stufe. Sie waren eine lockere Föderation bäuerlicher Kantone, Rom ein einheitlicher Staat, der die gesamten Kräfte seines Gebiets in fester Hand zusammenzufassen, mit eiserner Konsequenz Jahrzehnte hindurch dasselbe Ziel zu verfolgen, seinem eigenen Gebiete wie dem eroberten Lande eine starke und dauerhafte militärische und politische Organisation zu geben verstand. Diesen Momenten verdankt es Rom, daß es den Kampf bis zum vollsten Siege fortzuführen vermochte, daß schließlich, als nach der Besiegung der Samniten in König Pyrrhos ein den römischen Heerführern strategisch weit überlegener Feldherr auf dem Kriegsschauplatze erschien, auch dieser nichts zu erreichen vermochte, daß nach seinem Abzug 275 ganz Italien bis an die Grenzen der Po-Landschaft Roms Geboten unterthan war.

Die politische Leitung Roms, das eigentliche Regiment, lag in den Händen der großen grundbesitzenden Familien — ob sie altadelig (Patricier) oder bürgerlich (Plebejer) waren, machte keinen Unterschied mehr —, aus denen die Beamten und der Senat hervorgingen. Aber neben ihnen stand die Bauernschaft als der eigentliche Träger der Souveränität und der Staatsidee, welche in allen grundlegenden Fragen das entscheidende Wort zu sprechen hatte. Gerade in den Zeiten der Samnitenkriege sind, nicht ohne mancherlei innere Kämpfe, alle Schranken beseitigt worden, die der Bethätigung ihres Willens entgegenstanden; seit dem Jahre 287 sind ihre Beamten, die zehn Volkstribunen, innerhalb der Gemeinde die höchsten Beamten, und im Stadtgebiet den eigentlichen Regenten, den Konsuln, übergeordnet, während diese im Kriegsbereich die unumschränkte magistratische Allgewalt besitzen. Der Versuch dagegen, die städtischen oder nach modernen Begriffen bürgerlichen Elemente des Staats, die Vertreter des mobilen Kapitals, des Handels und Gewerbes zu ausschlaggebender Bedeutung zu erheben, ist gescheitert; sie sind zusammen mit dem Proletariat auf die vier städtischen Tribus beschränkt, während die Bauernschaft 29 und seit 241 31 Stimmbezirke bildet. Thatsächlich hat die städtische Bevölkerung also ein minderwertiges Bürgerrecht. Damit ist zugleich entschieden, daß in Rom trotz der scharf demokratischen Formulierung der Verfassungsbestimmungen eine wirkliche Demokratie im griechischen Sinne, d. h. die Führung des Regiments durch die Volksversammlung, unmöglich ist. Eine über ein großes Landgebiet verteilte Bauernschaft kann wohl bei wichtigen Anlässen einmal in der Hauptstadt erscheinen und das entscheidende Wort sprechen, aber nicht in alle

Fragen der Verwaltung eingreifen und eine ständige Kontrolle über die Beamten führen [1].

Die römischen Staatsmänner haben sehr wohl gewußt, wo die Kraft ihres Staats und die Wurzeln ihrer Erfolge lagen. Daher sind sie unablässig bemüht gewesen, die wehrfähige Bauernschaft lebenskräftig zu erhalten und ihre Zahl fortwährend zu mehren. Nach allen Kriegen hat Rom sich von den Besiegten einen großen Teil der Feldmark abtreten lassen. Zum Teil wurden auf demselben (meist in Anlehnung an ältere einheimische Ansiedelungen) neue Gemeinden, Kolonien gegründet, in denen mehrere Tausend römische Bürger, die sich dazu meldeten [2], angesiedelt und mit ausreichenden Bauernhufen ausgestattet wurden. Diese Kolonien von Rom aus zu regieren, war unmöglich; in ihrer exponierten Lage mußten sie volle Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit erhalten. Deshalb wurden sie als unabhängige Gemeinden konstituiert, mit eigener Militärhoheit und selbstgewählten Beamten. Aber sie sind durch ein enges unauflösliches Bündnis mit Rom verknüpft und die Hauptstützen seiner Macht; beruhte doch ihre Existenz inmitten einer feindlichen Bevölkerung allein auf dem Schutz, den ihnen Rom gewährte. Mitglieder der römischen Bürgerschaft konnten die Kolonisten nicht bleiben; aber sie erhielten die ausgedehntesten Privilegien im Rechtsverkehr, sie können, wenn sie nach Rom kommen, ihr ruhendes Bürgerrecht wieder aufnehmen und in der Volksversammlung mitstimmen, ja unter besonderen Umständen, wenn sie einen Sohn auf ihrer Hufe zurücklassen, dauernd als Vollbürger nach Rom zurückkehren. Das ist das Recht, in dem ehemals, solange der latinische Bund bestand, die Mitglieder desselben zu Rom gestanden hatten; deshalb — und nicht etwa weil die Ansiedler Latiner gewesen wären — werden diese Gründungen latinische Kolonien genannt.

Ein anderer Teil der eroberten Feldmark wird als freies Privateigentum auf den Kopf unter die römischen Bürger verteilt (Viritanassignation). Natürlich kann nur ein Teil der Bürgerschaft das ihnen zugewiesene Land selbst bewirtschaften und sich in der neuen Feldmark niederlassen — meist werden es jüngere Söhne der Bauern und zum Teil auch Proletarier aus der Hauptstadt gewesen sein, die so aufs neue zu wehrfähigen Gliedern des Gemeinwesens gemacht wurden —, während die übrigen das ihnen zugewiesene Land verpachten oder veräußern mußten. So entstehen weithin durch Italien — im Latiner- und Volskerland, in Campanien, im Sabiner- und Picentergebiet, im Jahre 232 auf dem Küstenland zwischen Ancona und Ariminum, aus dem man die senonischen Gallier vertrieben hatte — kompakte Ansiedelungen römischer Bauernschaften, die mehrfach als besondere Stimmbezirke (tribus) konstituiert wurden.

Auf diese Weise ist trotz der großen Kriege, und obwohl bei der ununterbrochenen Anlage neuer latinischer Kolonien zahlreiche Bürger aus dem Staatsverband ausschieden, die römische Bauernschaft immer lebensfähig erhalten und an Zahl ständig gewachsen. Es kam hinzu, daß in Rom der Zutritt zur Bürgerschaft den fremden Elementen, die in den Staat kamen, weit geöffnet war: Rom hat in Sachen des Bürgerrechts eine wohlberechnete Liberalität gezeigt, die in aller Geschichte beispiellos ist. Selbst der freigelassene Knecht eines Bürgers erhält durch den Akt der Freilassung ohne weiteres das volle Bürgerrecht und für sich und seine Nachkommen die Möglichkeit, zu hohen Staatsämtern zu gelangen. Nur dadurch suchte man den Einfluß dieses meist aus Gewerbtreibenden und oft sehr reichen Kapitalisten bestehenden Elements zu beschränken, daß sie von den Censoren lediglich in die vier städtischen Tribus oder gar nur in eine einzige derselben eingeschrieben wurden.

Wie Rom seinen Nachwuchs ständig mehrte und ausbreitete, nahm es große Teile der Bevölkerung Italiens in sich auf. Teils durch freiwilligen Anschluß, teils durch Unterwerfung in den Kriegen wurde ein großer Teil der Volksstämme und Staaten Mittelitaliens (so Städte wie Caere und Capua und Völkerschaften wie die Volsker, Sabiner, Picenter) dem römischen Staate einverleibt und so ihre Selbständigkeit und Nationalität gebrochen, teils als Passivbürger ohne politische Rechte, teils als gleichberechtigte Bürger mit vollem Stimmrecht.

Auf diese Weise hat das römische Gebiet im Jahre 225 einen Umfang von etwa 22700 qkm, eine Bevölkerung von 273000 Bürgern über 17 Jahre (d. i. eine freie Gesamtbevölkerung von ca. 900000 Einw.) erreicht. Der Volkszahl nach umfaßte es rund ein Drittel, der Ausdehnung nach ungefähr ein Sechstel des damaligen Italiens (bis an die Grenzen der Po-Landschaft) [1]. Um die römische Bürgerschaft gruppierten sich die zahlreichen Gemeinden des übrigen Italiens als Bundesgenossen, alle durch feste Verträge an Rom geknüpft, die ihre Wehrkraft Rom zur Verfügung stellten und ihre Beziehungen untereinander stark beschränkten, aber ihnen im inneren große Freiheit ließen und ihren

1) Die weiteren Ausführungen siehe in den Artikel Plebs.

2) Mehrfach hat man auch Bundesgenossen zur Ansiedelung zugelassen.

1) Vergl. Art. Bevölkerung des Altertums in Bd. 2, S. 451.

Verkehr mit Rom in liberalster Weise gestalteten.

Durch Koloniegründungen und Assignationen ist immer nur ein Teil des von Rom gewonnenen Gebiets vergeben worden. Weite Landstrecken, namentlich in entfernten und abgelegenen Gegenden, blieben als ager publicus im Besitze des Staats. Zum Teil wurden sie verpachtet; wo das nicht angebracht schien, wurde jedem, der wollte, freigegeben, das brachliegende Land gegen eine mäßige Abgabe einstweilen in Besitz zu nehmen, zu okkupieren, wobei die Eigentumsrechte des Staats natürlich vorbehalten blieben. Es liegt auf der Hand, daß von dieser Erlaubnis im allgemeinen nur entweder die nächsten Nachbarn oder reiche Leute, die über zahlreiche Arbeitskräfte und große Mittel verfügten, Gebrauch machen konnten. So hat diese Einrichtung, sehr gegen die zu Grunde liegende Absicht, zur Bildung des Großgrundbesitzes ganz wesentlich beigetragen. Ein großer Teil des freigegebenen ager publicus wurde von Bundesgenossen occupiert, die auch hier den römischen Bürgern privatrechtlich völlig gleichstanden, ein anderer von den großen römischen Adelsfamilien, den senatorischen Häusern, denen die Beteiligung an Geld- und Handelsgeschäften nicht nur durch das Herkommen, sondern seit 220 direkt durch ein Gesetz verboten war [1]), und die daher um so mehr darauf angewiesen waren, ihren durch die Kriegserfolge stets wachsenden Reichtum in Grundbesitz anzulegen.

Das ist der Staatsbau, durch den Rom die Volksstämme Italiens geeinigt hat, ein Bau von einer Festigkeit und Leistungsfähigkeit, dessen gleichen die Geschichte bis dahin nie gesehen hatte, und daher von einem Schwergewicht, das ihn alsbald in den Mittelpunkt der weiteren Entwickelung der Mittelmeerwelt stellen mußte. Der Trieb, das Machtgebiet zu erweitern, neues Land und neue Reichtümer zu gewinnen, und dabei zugleich das drückende Uebergewicht der karthagischen Handelsmacht zu brechen, die das Westmeer beherrschte und Italien kommerziell umklammert hielt, hat das römische Volk veranlaßt, zuzugreifen, als sich die Gelegenheit zu einer Festsetzung auf Sizilien bot, und damit zugleich den Kampf mit Karthago zu eröffnen. Derselbe nahm Dimensionen an, die bei seinem Beginne niemand ahnen konnte; er wurde zu einem Kampf auf Tod und Leben. Im hannibalischen Kriege hat der römische Staat die Feuerprobe bestanden. In einer großen Feldschlacht nach der anderen wurde er aufs Haupt geschlagen, ungeheuere Verluste an Menschenleben hat er erlitten, ein Teil der Bundesgenossen ging zum Gegner über: und doch stand er unerschüttert. Er vermochte über ein Jahrzehnt lang jährlich Heere von mindestens 70000 Mann (ohne die Bundesgenossen), d. h. rund 30% der erwachsenen freien Bevölkerung, unter Waffen zu halten, die Defensive, während der Feind im eigenen Lande stand, in Sizilien, Spanien, Griechenland offensiv zu führen. So hat der Krieg mit der vollen Niederwerfung der Gegner geendet und den Grund zu Roms Weltherrschaft gelegt, die innerhalb des nächsten Menschenalters (200—168) für die ganze Mittelmeerwelt zur vollendeten Thatsache wurde, wenn auch zunächst nur ausnahmsweise in der Form unmittelbaren römischen Regiments — die meisten Staaten blieben noch als römische Vasallenstaaten bestehen.

Der gewaltige Krieg hat Italien Wunden geschlagen, von denen es sich niemals wieder völlig erholt hat. Namentlich der Süden der Halbinsel, schon vorher in materiellem Niedergang, wurde durch den Krieg verödet, die einheimische Bevölkerung decimiert und verarmt. Weite Landstrecken kamen in römischen Besitz und wurden der Occupation überlassen. Die campanische Landschaft, vor allem das Gebiet von Capua, wurde, da sie zu Hannibal abgefallen war, für den Staat eingezogen, die einheimische Bevölkerung ausgewiesen, und das Land verpachtet. Die Pachtgelder, welche die Staatskasse aus der fruchtbarsten Landschaft Italiens zog, bildeten fortan die wichtigste Einnahme des römischen Staats.

Ein positiver Gewinn des Krieges war die in den nächsten Jahrzehnten durchgeführte Einverleibung des Po-Landes und des nördlichen Apennins. Namentlich die Landschaft südlich vom Po kam fast ganz in römische Hände, teils durch Koloniegründungen, teils durch Assignationen, teils durch Occupation. Während des nächsten Jahrhunderts hat sich der Schwerpunkt Italiens ökonomisch und politisch mehr und mehr in diese Gebiete verschoben.

Die römische Bürgerschaft hat die schweren Schläge des Krieges rasch verwunden. Der Gewinn, den der Sieg brachte, war ungeheuer, der materielle Aufschwung, den die veränderte Weltlage herbeiführte, nahm ständig zu, die großen neu gewonnenen Landgebiete ermöglichten bis in die Mitte des 2. Jahrh. ein ständiges Fortschreiten auf der Bahn der Koloniegründungen und Landanweisungen. So ist die Bürgerzahl ständig und rapide gewachsen; im Jahre 164 erreichte die Bürgerliste den Höhepunkt mit 337452 Bürgern über 17 Jahre. Dann aber tritt Stillstand und Verfall ein: die Rückwirkung der Weltherrschaft macht sich fühlbar. In

1) Auf Umwegen, z. B. durch Freigelassene, denen sie Kapitalien vorschossen, haben freilich selbst Männer wie der alte Cato dieses Gesetz umgangen.

wenig Jahrzehnten wird es klar, daß das Ergebnis der ungeheueren Erfolge kein anderes ist als die Zersetzung und der nationale und politische Untergang der herrschenden Nation.

Von all den Faktoren, welche bei dieser gewaltigsten Krisis, die die Weltgeschichte kennt, zusammengewirkt haben, und welche, so verschiedenartig ihr Ursprung und Charakter ist, doch alle gleichmäßig auf dasselbe Ziel hinarbeiten, können an dieser Stelle nur die ökonomischen näher besprochen werden. Nur mit einem Worte sei darauf hingewiesen, wie zersetzend der unermeßliche Gewinn, den die Weltherrschaft Jahr für Jahr brachte, die plötzliche Erschließung aller Mittel eines üppigen Genußlebens, die thatsächlich jeder Kontrolle sich entziehende Machtstellung, welche den Beamten zufiel, nicht nur auf die Regierung, sondern auf das gesamte Volk, auf das Staatsgefühl und die Leistungsfähigkeit der Bürgerschaft gewirkt haben. Auch die Stellung zu den italischen Bundesgenossen einschließlich der latinischen Kolonien wurde dadurch von Grund aus verschoben. Nach außen, in den abhängigen Staaten und Provinzen, nahmen dieselben an den Vorteilen der römischen Machtstellung, namentlich an der finanziellen Ausbeutung, in gleichem Maße teil wie die römischen Bürger, aber in Italien wurden sie von diesen, und namentlich von den Beamten, mehr und mehr zurückgesetzt und bedrückt. Dabei hatten sie nach wie vor starke Kontingente zu den römischen Heeren zu stellen — wenn sie auch nie in dem Umfange zum Kriegsdienst herangezogen wurden wie die Römer selbst —, obwohl ihre Gemeinwesen vielfach zurückgingen, ihre Bürgerzahl abnahm und sie nur mit Mühe die notwendigen Steuern aufbringen konnten. Immer aufs neue wiederholen sich ihre Beschwerden in Rom, daß die Einwohner in die großen Städte gezogen seien, namentlich nach Rom, und dort das Bürgerrecht erschlichen hätten. Wiederholt haben der Senat und namentlich die Censoren dem Abhilfe zu schaffen gesucht, indem sie die Bundesgenossen und Latiner zu Steuerzahlung und Kriegsdienst in die Heimatgemeinden verweisen und in Rom zum Census nicht zuließen; aber wenige Jahre später kehren dieselben Klagen wieder.

Damit ist schon einer der wichtigsten ökonomischen Faktoren berührt: die stets steigende Anziehungskraft, welche die großen Städte ausüben, und die dadurch herbeigeführte Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse, die Verödung der italischen Landgemeinden. Die Genüsse, welche die Großstadt bietet, die Vorteile der Beteiligung am politischen Leben, die Leichtigkeit, hier durch öffentliche Spenden, Getreideverteilungen 2c. das Leben durchzubringen, und auf der anderen Seite die Aussicht, hier leichter emporzukommen, glänzende Geschäfte zu machen, sich an den Kapitalistengesellschaften zu beteiligen, welche alle Staatseinnahmen pachten und erheben, — das alles wirkt dabei zusammen.

Dazu kommt nun, daß in Italien der Ackerbau in weiten Gebieten nicht mehr rentiert. Die einzelnen Gemeinden leben nicht mehr für sich, sondern fremdes Getreide wird in Masse auf den Markt geworfen. Die fruchtbaren Gebiete Italiens, Campanien und die Po-Landschaft, machen Latium und den Gebirgslanden Konkurrenz und drücken die Preise so, daß hier der Bauer nicht mehr wirtschaften kann, und ganz Italien erliegt wieder der Konkurrenz des überseeischen Getreides, zunächst Siziliens, dann Afrikas (in der Kaiserzeit kommt Aegypten hinzu). In fortwährendem Zirkel treiben die Dinge sich weiter: weil die italische Getreideproduktion nicht ausreichend und gleichmäßig genug ist, muß die Regierung, um billige Preise zu schaffen und eine Hungersnot zu verhüten, für den Import fremden Getreides sorgen, und weil sie das thut, geht die italische Getreideproduktion noch weiter zurück. Zahlreiche Bauern werden ruiniert, ihre Aecker liegen brach oder werden in geeigneten Gegenden in Wein- und Oelpflanzungen, in weitestem Umfange aber in Viehweiden umgewandelt. Schon zu Catos Zeit, in der ersten Hälfte des 2. Jahrh., brachte eine mäßig fruchtbare Weidewirtschaft mehr ein, als die beste Ackerwirtschaft. Dadurch werden aber nicht nur zahlreiche selbständige Existenzen vernichtet, zumal da bei der Viehwirtschaft der Kleinbetrieb erst recht nicht gegen den Großbetrieb aufkommen kann, sondern auch zahlreiche Arbeitskräfte beschäftigungslos, die bisher als Pächter und Tagelöhner ihren Lebensunterhalt verdienten. Die freie Landbevölkerung geht zurück und fließt ab in den großen Kessel des hauptstädtischen Proletariats.

Nun liegt aber auf dem freien Bauern die ganze Last des Heerdienstes. 20 Jahre hindurch ist er kriegspflichtig und kann zu Feldzügen ausgehoben werden. Die Kriege sind aber nicht mehr wie in alter Zeit kurze Sommerfeldzüge, sondern langwierige überseeische Kriege. Vor allem erfordert die Behauptung Spaniens thatsächlich ein stehendes Heer, das immer aufs neue große Massen italischer Bauern absorbiert. Die Beute, die der Soldat etwa mitbringt, kann ihm wenig nutzen; in der Zwischenzeit ist er der Feldarbeit entwöhnt, sein Gut verfallen und oft genug von einem reichen Nachbarn eingesteckt, gegen den einen Prozeß anzustrengen völlig unmöglich ist. Vielfach bleiben die Soldaten in den Provinzen, wo es Land genug giebt; von den Zurückkehrenden ver-

sinkt weitaus die Mehrzahl ins Proletariat. — Solange die Kolonialgründungen und Assignationen fortgingen, bildeten sie noch einigermaßen ein Gegengewicht gegen diese Entwickelung. Aber seit der Mitte des 2. Jahrh. ist es auch damit vorbei, aus dem einfachen Grunde, weil es in Italien kein Land mehr zu verteilen gab, und man eine nur zu begreifliche Scheu hatte, zu überseeischer Kolonisation überzugehen.

Dieser Entwickelung gegenüber steht das rapide Anwachsen des Kapitals, teils in den Händen der regierenden Aristokratie, deren Mitglieder jetzt die Geschicke von Nationen und Königreichen zu bestimmen haben, teils in denen der Bankiers. Auch ohne staatliches Zuthun würde sich in der Welthauptstadt ein reges Geldgeschäft entwickelt und gewaltige Kapitalmassen angehäuft haben; daß Rom wie alle antiken Staaten seine Einnahmen nicht selbst erhebt und ebenso seine materiellen Unternehmungen, Bauten ꝛc. nicht selbst ausführt, sondern an leistungsfähige Kapitalisten gegen Bürgschaft verpachtet, hat die Entwickelung natürlich mächtig gefördert. So bildet sich ein Kapitalistenstand, die Ritterschaft, die der Senatsaristokratie zur Seite tritt, offiziell nichts als ein Bestandteil des „Volkes“ wie andere auch, thatsächlich eine mächtige und ehrgeizige Körperschaft, die überall ihre Verbindungen hat, die Massen von sich in Abhängigkeit hält und durch ihren Einfluß die Maßregeln der Beamten und des Senats wie die Entscheidungen des souveränen Volks in weitem Umfang bestimmt. Wenn die senatorischen Familien darauf angewiesen sind, ihr Vermögen in Grundbesitz anzulegen, und z. B. ein Mann wie Aemilius Paullus, der Besieger Makedoniens, bei seinem Tode nicht so viel bares Geld hinterließ, daß die Erben seiner Witwe die Mitgift auszahlen konnten, sondern sie zu zu diesem Zweck Grundstücke veräußern mußten (Polyb. 32, 8), so suchten auch die Finanziers in Rom so gut wie gegenwärtig Grundbesitzer zu werden und ihren Nachkommen den Zutritt in dem regierenden Stand zu eröffnen. So entsteht ein wahrer Heißhunger nach Land. Die große Ausdehnung des Staatslandes und seine Freigabe zur Occupation kommt dem entgegen. In weitem Umfang werden daneben die kleinen Bauern aufgekauft, oft genug ihre Hufe gewaltsam zur Arrondierung eines großen Gutes ihnen entrissen, freie Pächter und Tagelöhner unter die Sklaven des Grundherrn gesteckt. Der Großbetrieb befördert den ökonomischen Rückgang der Bauern noch weiter; sie können mit ihm nicht konkurrieren und müssen ihre Grundstücke losschlagen. Hand in Hand damit geht der stets weitere Rückgang des Cerealienbaues; wo nicht sehr guter Boden ist, bauen die großen Güter nicht mehr Getreide, als sie für ihren Wirtschaftsbedarf brauchen. Wo nicht, wie namentlich in Apulien und Unteritalien, das Land in Viehtriften verwandelt wird, tritt Wein- und Oelbau, und an geeigneter Stelle, namentlich in der Nähe der Städte, Gemüse- und Obstbau an seine Stelle, da diese, wie schon ausgeführt, viel besser rentieren.

Die großen Güter brauchen zahlreiche Arbeitskräfte. Dazu sind freie Bauern und Pächter wenig geeignet, da sie fortwährend zum Kriegsdienst eingezogen werden und überdies verhältnismäßig kostspielig sind; man braucht billiges Menschenmaterial und vor allem Leute, die vom Kriegsdienst frei sind und deren Kräfte für die Gutsherren voll und dauernd ausgenutzt werden können. Dieses Material liefern die großen Kriege durch die Massen der Kriegsgefangenen, die als Sklaven auf den Markt geworfen werden. Aber sie reichen bei weitem nicht aus; und so entwickelt sich ein systematisch betriebener Sklavenhandel und Sklavenraub, der stets wachsende Dimensionen annimmt. Ihn versorgen im Westen die Kriege mit unzivilisierten Völkerschaften, im Osten die Piraten, zu deren Treiben die römische Regierung ein Auge, die römischen Magnaten beide zudrücken und die sich bald zu einem wohlorganisierten Staate entwickeln. Erst jetzt nimmt die Sklaverei die Dimensionen an, die der gewöhnlichen Auffassung als charakteristisch für das gesamte Altertum gelten. Die richtige Beurteilung wird nicht verkennen, daß sie in der Form, die sie im 2. und 1. Jahrh. v. Chr. angenommen hat, ein notwendiges Ergebnis der ökonomischen Entwickelung gewesen ist. Hätte die antike Welt die Sklaverei nicht gekannt, so würde sie doch in etwas anderen Formen zu demselben Resultat gelangt sein; die Grundbesitzer hätten sich z. B. aus dem nicht dienstpflichtigen Proletariat oder aus Unterthanen der Provinzen, die man nach Art der Kulis in den Formen eines freien Arbeitsvertrags importiert hätte, die nun einmal unentbehrliche Arbeitskräfte schaffen und durch sie die freien Landarbeiter verdrängen können — man denke an die Art, wie bei uns die polnischen „Sachsengänger“ in der Gutswirtschaft an die Stelle der ansässigen Landbevölkerung treten.

Durch die Sklaverei wird den Landbewohnern nun vollends die Existenzmöglichkeit entzogen. Sie wollen wohl arbeiten, aber sie finden keine Arbeit mehr. Es bleibt ihnen nichts übrig als in die Städte zu ziehen und hier ihr Leben durchzuschlagen; sie können weder heiraten noch Kinder zeugen. Da in den oberen Kreisen Genußsucht und Bequemlichkeit die Ehe als Last empfinden lassen und die großen Vermögen in Rom wie überall wenig Neigung haben, durch zahl-

reichen Nachwuchs zu einer Zersplitterung des Besitzes die Hand zu bieten, wird Ehesflucht und Kindermangel in Italien allgemein, wie schon seit anderthalb Jahrhunderten in Griechenland: die Bevölkerungsziffer kommt zum Stillstand und beginnt zurückzugehen.

In der Weidewirtschaft, im Wein- und Oelbau gewinnt der Sklavenbetrieb durchaus die Herrschaft, trotz der gelegentlichen Versuche der Regierung bis auf Cäsar hinab, dem entgegenzuwirken. Auch in den Ackerbau dringt die Plantagenwirtschaft ein, namentlich in Etrurien und auf Sizilien, wenn man auch für die Ernte freie Arbeitskräfte niemals entbehren konnte und der alte Betrieb durch freie Bauern auf eigenem Grundstück und namentlich durch freie, thatsächlich freilich an die Scholle gefesselte, Kleinpächter (coloni) sich in weitem Umfang behauptete; namentlich in dem Neuland am Po ist er immer die Regel geblieben. Diese Entwickelung ergreift ein Land nach dem anderen; sie geht von Italien nach Sizilien, von Sizilien nach Afrika und dann in die übrigen Provinzen. Sie hat jedes Land, das sie ergriffen hat, in kürzester Frist systematisch ruiniert. So war Sizilien im 2. Jahrh. noch die Kornkammer Roms. Aber der Grundbesitz war in den Händen weniger schwerreicher Leute konzentriert, teils römischer Ritter, teils einheimischer Magnaten, im Wirtschaftsbetriebe herrschte durchaus der Plantagenbau mit gefesselten Sklaven. Im 1. Jahrh. v. Chr. ist dann auf der Insel der Ackerbau bereits überall in Weide verwandelt, namentlich auch für die Pferdezucht, und die Aufgabe, Italien mit Korn zu versorgen, ist auf Afrika übergegangen.

So wirken alle Faktoren zusammen, um das Fundament der römischen Macht, den freien wehrfähigen Bauernstand, zu vernichten. In den Jahren 150—146 ist der Staat bereits kaum mehr imstande, die gleichzeitigen Kriege in Afrika, Spanien und Griechenland zu führen, die er 50 Jahre früher mit leichter Mühe zum Ende geführt hätte — deshalb entschließt sich die Regierung, um endlich einmal Ruhe zu haben, zu dem barbarischen Abschreckungsmittel der Zerstörung von Karthago und Korinth. Binnen wenig Jahrzehnten mußte die Zeit kommen, wo die Kräfte Italiens absolut versagten und Rom nicht mehr imstande war, seine Aufgaben zu erfüllen und die Weltherrschaft, die die Väter gewonnen hatten, zu behaupten. Die ganze Staatsordnung, die dem Namen nach unverändert bestand, war innerlich aufgelöst. Zwischen den Römern und den Bundesgenossen und Latinern wuchs die Spannung ständig; die homogene, thatkräftige und leistungsfähige Bürgerschaft hatte sich umgewandelt in ein begehrliches aber kraftloses Proletariat, dem auf der einen Seite eine anspruchsvolle, in Wohlleben versinkende Aristokratie, auf der anderen eine mächtige und rücksichtslose Kapitalistenpartei gegenüberstand, die sich anschickte, jetzt auch die politische Macht zu gewinnen und den Staat vollends zu ihren Gunsten auszubeuten — selbstverständlich unter dem schönen Namen der demokratischen Freiheit und der Beseitigung eines unerträglichen Mißregiments des privilegierten Standes.

Der furchtbare Ernst der Lage lag klar vor aller Augen; mochte die Masse der Regierenden gewissenlos die Dinge weiter gehen lassen, zufrieden den Moment zu genießen, kein einsichtiger Staatsmann konnte seine Augen den offenkundigen Thatsachen verschließen. Aber wie sollte man helfen? Man machte wohl einige Ansätze. So wurde zu Anfang des 2. Jahrh. ein Gesetz gegeben, welches bestimmte, daß Niemand mehr als 500 Morgen Staatsland in Besitz haben und darauf nur eine beschränkte Zahl Vieh (100 Stück Großvieh, 500 Stück Kleinvieh) halten dürfe, sowie, daß ein Teil der Knechte freie Leute sein müsse — man wußte also sehr wohl, wo die Wurzel des Uebels lag [1]). Aber dies Gesetz blieb völlig wirkungslos. Es fehlte an jedem Kontrollorgan, und vereinzelte Prozesse, die angestrengt wurden, konnten wenig helfen. Zu dem vergab, wer sich überhaupt um das Gesetz kümmerte, das überschüssige Land dem Namen nach an Söhne und nahe Verwandte und machte es so illusorisch. Vor allem aber waren die armen Leute, Bauern wie Proletarier, in deren Interesse das Gesetz gegeben war, gar nicht imstande, das freiliegende Land zu occupieren, wenn sie nicht mit ausreichenden Mitteln zur Instandsetzung ihrer Wirtschaft ausgerüstet wurden. So blieb alles beim alten. In der Regel begnügte man sich, gegen die Symptome zu kämpfen. Die Deklamationen gegen den einreißenden Luxus und die Sittenlosigkeit, gegen das Schwinden des Bürgergeistes und den Verfall des senatorischen Regiments waren an der Tagesordnung. So wurden Speise- und Luxusgesetze erlassen; so ermahnte der Censor Metellus im Jahre 131 in einer berühmten

1) Dieses Gesetz, dessen Zeit durch Appian civ. I 8 und Cato bei Gellius VII 3 annähernd feststeht, ist von den späteren Annalisten als licinisches Ackergesetz ins Jahr 367 gesetzt worden, in eine Zeit, wo Rom noch ein Kleinstaat mit ein paar Quadratmeilen Gebiet war und von einer ager publicus-Frage noch gar nicht die Rede sein konnte. Ebenso haben die Annalisten auch sonst die Agrarkämpfe in die Geschichte der älteren Republik hineingetragen und z. B. die Gestalt des Usurpators Spurius Cassius, der sich zum König machen wollte, nach dem Bilde des Tiberius Gracchus ausgemalt. Das richtige hat zuerst Niese (Hermes XXIII, 1888, 410 ff.) erkannt.

Rede die Bürger, die Last der Ehe auf sich zu nehmen, da der Staat sonst nicht bestehen könnte. Sein Leben lang hat der alte Cato gegen jede Ausschreitung, jede Ungerechtigkeit und Erpressung gekämpft, teils als Censor (184), teils vor Gericht. So wurden wohl einzelne Missethäter zur Verantwortung gezogen — obwohl die Volksgerichte stets geneigt waren, Gnade für Recht zu üben und in die seit 149 eingeführten außerordentlichen Gerichtshöfe alsbald die Bestechung offenkundig eindrang —, aber die Zustände blieben unverändert. Gerade die bedeutendsten Männer, so Scipio Aemilianus, der Erbe des Scipio und des Aemilius Paullus, hielten die Lage für völlig hoffnungslos; klar stand ihnen vor Augen, daß jeder Versuch, ernstlich zu helfen, die Sache nur schlimmer mache und die Revolution eröffnen müsse, die nur mit dem Untergang der Staatsordnung, der Republik enden könne. Ihm war es, wie seinem Freunde Polybios, ein Naturgesetz, daß in jedem Staat auf die Zeit der Blüte die des Niedergangs folge; in diese war Rom jetzt eingetreten. So gab es für ihn keine Wahl, als auf dem betretenen Wege fortzuschreiten, die bestehende Verfassung und mit ihr die Weltstellung der römischen Aristokratie festzuhalten und die gebieterischen Forderungen der äußeren Politik zu erfüllen, die immer neue Anstrengungen und eine ständige Erweiterung des römischen Machtbereichs verlangte.

Aber die Wirkungen der inneren Umgestaltung traten immer greifbarer hervor. Der große sizilische Sklavenaufstand vom Jahre 134 zeigte, zu welchen Gefahren die Sklavenwirtschaft führte; der Census von 135 ergab eine Bürgerzahl von nur 317 933 Bürgern, 10 000 weniger als 5 Jahre vorher — und dabei muß die Verschiebung innerhalb der Bürgerschaft, das Schwinden des Mittelstandes und das Anwachsen des Proletariats, noch viel stärker gewesen sein. Und dabei siechte der Staat seit Jahren an dem spanischen Kriege dahin; wieder und wieder hatte die kleine Bergstadt Numantia den römischen Heeren die schimpflichsten Niederlagen bereitet. Hier war denn auch zum ersten Male die von Scipio vertretene Senatspolitik, welche von den Weltinteressen beherrscht wurde, und die bürgerliche Politik, welche die Bedürfnisse der italischen Bevölkerung in den Vordergrund stellte, bei den Verhandlungen über die Rechtsbeständigkeit des von Numantia erzwungenen Friedensbündnisses in einen scharfen Konflikt geraten. Die Senatspolitik hatte gesiegt, aber der Bruch, der damals durch die Bürgerschaft ging, ist nicht wieder verwachsen.

So schien die Zeit nicht mehr fern, wo es in der Bürgerschaft nur noch eine Aristokratie von Großgrundbesitzern und Kapitalisten und besitzlose Proletarier geben, der Boden Italiens lediglich von leibeigenen Knechten aus allen Völkern des Ostens und Westens bestellt werden und der Staat nicht mehr imstande sein würde, auch nur noch ein mäßiges Heer aufzustellen, — und dann mußte der Untergang des Staates und seiner Machtstellung binnen kürzester Frist eintreten. Wollte man den Versuch machen zu helfen, eine wehrfähige Bauernschaft wieder herzustellen, das alte Rom wieder zu erwecken, so war keine Zeit mehr zu verlieren.

Diesen Versuch unternahm der junge Tiberius Gracchus, der Schwager des Scipio Aemilianus, der Sohn eines der angesehensten römischen Staatsmänner, der während seiner an Erfolgen reichen Laufbahn stets die Interessen der römischen Bauernschaft gegen die städtischen Kapitalisten und die Freigelassenen vertreten und in der äußeren Politik zur Versöhnung und Mäßigung gewirkt hatte. Das Werk des Vaters dachte der Sohn aufzunehmen und zu erweitern, er war ein durchaus konservativer Reformer; dem nichts ferner lag als begehrliche Massen auf Kosten des Staates auszustatten und zu füttern. Die Wehrkraft Italiens wieder herzustellen durch Neuschaffung einer lebenskräftigen ackerbauenden Bürgerschaft war das Ziel, das er erstrebte. So beantragte er, als er am 10. Dezember 134 v. Chr. das Tribunat antrat, die Erneuerung des ein halbes Jahrhundert vorher erlassenen Ackergesetzes mit einigen Modifikationen, die den Besitzern noch weiter entgegenkamen. Zugleich aber setzte er eine Kommission von drei jährlich zu erwählenden Männern ein, welche feststellen sollten, was Staatsland, was volles Privateigentum sei; ersteres sollten sie einziehen und unter die ärmeren Bürger aufteilen. Als bald darauf der König von Pergamon kinderlos starb und die Römer zu Erben einsetzte, bestimmte Tiberius den reichen Königsschatz zur Ausstattung der neu geschaffenen Bauern. Es ist begreiflich, daß sich die besitzenden Kreise, die ganze regierende Aristokratie, mit Händen und Füßen gegen das neue Gesetz sträubte, das diesmal mit voller Wucht in ihre zum Teil seit Generationen vererbten Besitzungen einzugreifen drohte. Aber in Massen strömte die Bürgerbevölkerung aus ganz Italien nach Rom zusammen, entschlossen den Antrag mit allen Mitteln zum Gesetz zu erheben. Die überwältigende Majorität der Versammlung war für Gracchus. Aber einer der Tribunen, Gaius Octavius, erhob Einspruch. Damit war nach römischem Staatsrecht die Sache entschieden; das Veto eines Tribunen war unumstößlich. Indessen war es zulässig, war es nach dem Geiste der Verfassung auch nur denkbar, daß ein einzelner Beamter, noch dazu einer, der recht eigentlich berufen war, die Volksrechte zu wahren, dem aus-

gesprochenen Willen des Volkes entgegentrat und das heilsamste Werk hinderte? Das Volk selbst mochte zwischen den beiden Gegnern entscheiden; und so sprachen die Comitien auf Gracchus Antrag die Absetzung des Octavius aus. Das Ackergesetz wurde angenommen, die Teilungskommission gewählt[1]).

Man schien am Ziel; und die bäuerliche Bevölkerung ging nach Hause, wohin die Feldarbeiten dringend riefen. Jetzt aber wurde dem Tiberius klar, was er gethan hatte; um die Reformen durchzusetzen, hatte er die Verfassung umgestoßen, die Revolution eröffnet. Das Gesetz war rechtsbeständig; aber sein Urheber, der Revolutionär, war verloren, wenn es ihm nicht gelang, sich dauernd in einer dominierenden Machtstellung zu behaupten, und vor allem Jahr für Jahr seine Wiederwahl zum Tribunen durchzusetzen — denn der Beamte kann, solange er im Amte ist, nicht vor Gericht und zur Verantwortung gezogen werden. Um dies Ziel zu erreichen, mußte er erst recht den Weg der Revolution betreten; es zeigte sich sofort, wie recht Scipio geurteilt hatte. Auf die Landbevölkerung konnte sich Gracchus nicht stützen, da diese, wie oben ausgeführt, nicht imstande war, die Regierung selbst in die Hand zu nehmen und den Mann ihres Vertrauens in leitender Stellung zu erhalten. Er mußte suchen, den hauptstädtischen Pöbel zu ködern und vor allem die Kapitalistenpartei, die Ritterschaft, als Gegengewicht gegen die Aristokratie und den regierenden Senat politisch zu organisieren. Damit aber wurde der Konflikt akut; als Tiberius den Versuch machte, seine Wiederwahl, deren Zulässigkeit rechtlich sehr fraglich war, zu erzwingen, wurde er von den Senatoren, die unter Führung des Scipio Nasika in die Versammlung einbrachen, erschlagen (Hochsommer 133), auf Grund des alten Eidschwurs der Vorfahren beim Sturz des Tarquinius, niemals einen Herrn über sich zu dulden. Denn als Usurpation der Monarchie als Versuch einer Aufrichtung des absoluten Regiments des Volksführers in demokratischen Formen an Stelle der verfassungsmäßigen Staatsordnung konnte Gracchus Erhebung allerdings gelten.

Die Revolution war niedergeschlagen, und über die Anhänger des Demagogen wurde im nächsten Jahre eine schwere Verfolgung eröffnet. Aber die Ackerkommission bestand und begann mit zahlreichen Prozessen kompliziertester Art ihr Werk, fing auch an, Ackerbauern auf dem eingezogenen Weidelande einzusetzen. Aber alsbald erhob sich eine neue Schwierigkeit. Große Teile des Staatslandes waren in den Händen von Bürgern latinischer Kolonien und bundesgenössischer Gemeinden. War es zulässig, daß ein Beschluß, der die römische Gemeinde band, auch auf diese ausgedehnt wurde und in die Besitzverhältnisse zahlreicher dem Rechte nach völlig autonomer Staaten eingriff, die durch beschworene Verträge geschützt waren? Dem Buchstaben des Rechts nach ließ sich das Verfahren vielleicht rechtfertigen, aber der Billigkeit entsprach es gewiß nicht, zumal wo die Anforderungen und der Druck der römischen Führerschaft bereits so schwer auf diesen Gemeinden lasteten. Sie erhoben in Rom energische Beschwerde, und der Senat unter Führung des Scipio Aemilianus nahm sich ihrer an; er wußte, wie wenig das Reich die Wehrkraft der Bundesgenossen entbehren konnte. Er setzte durch, daß der Ackerkommission die richterliche Befugnis genommen wurde (129), und bereitete eine energische Reaktion gegen Gracchus Maßregeln vor. Dafür traf ihn der Dolch des Mörders. Aber die Ackerverteilung war brach gelegt. Die Ackerkommission hat noch ein Jahrzehnt lang weiter bestanden; aber irgendwelche ernstliche Thätigkeit konnte sie nicht mehr entfalten.

Um aus der neu entstandenen Schwierigkeit herauszukommen, machte man von demokratischer Seite den Versuch, denjenigen Bundesgenossen, welche dazu bereit waren, das römische Bürgerrecht zu bieten; dann waren die römischen Gesetze auch auf sie anwendbar. Aber dieser Vorschlag scheiterte an dem Widerstande der hauptstädtischen Massen, welche gar keine Neigung verspürten, ihre Privilegien mit anderen zu teilen. Daneben ging der Kampf um die Verfassungsfrage einher. Akut wurde die Krise aufs neue, als Tiberius Gracchus Bruder Gaius das gesetzliche Alter erreicht hatte, um zum Tribunat zu gelangen. Er war schon lange einer der eifrigsten Vorkämpfer der demokratischen Partei, und fest entschlossen, das Werk seines Bruders wieder aufzunehmen. Aber belehrt durch dessen Schicksal, entschloß er sich, den umgekehrten Weg zu gehen wie Tiberius, und sein Werk auf breiterer Grundlage aufzubauen. Zunächst galt es, die Verfassung umzugestalten und an Stelle der Aristokratie eine Demokratie, d. h. thatsächlich die Herrschaft der Kapitalistenpartei und des hauptstädtischen Pöbels, an Stelle der Senatsregierung das Regiment des Jahr für Jahr wiedergewählten Tribunen zu setzen. Dann konnte die Bundesgenossenfrage, und dann endlich die agrarische Frage gelöst werden. Neben der Neuaufteilung des italischen Staatslandes sollte eine umfassende überseeische Kolonisation einhergehen — zunächst

1) Auf die Einzelheiten des Hergangs kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden und namentlich die verfassungsgeschichtliche Seite der Entwickelung kann nur ganz kurz berührt werden.

der Wiederaufbau von Karthago und Korinth — und so die privilegierte Stellung Italiens durchbrochen und dem römischen Volke durch Heranziehung der Provinzen eine gewaltig erweiterte Heimat geschaffen werden.

Den ersten Teil des Programms hat Gaius Gracchus während der beiden Jahre seines Tribunats (123, 122) verwirklicht. In der Wahl seiner Mittel kannte er keine Skrupel. Der hauptstädtische Pöbel wurde durch Einführung der Getreideverteilung gewonnen. Die Kapitalisten organisierte er als Ritterstand, lieferte ihnen durch Einführung des Zehntens[1]) an Stelle fester Abgaben die reichste der römischen Provinzen, Asien, zur Aussaugung aus, und übertrug ihnen die Gerichtsbarkeit. Dadurch wurden die Beamten und jeder Senator gezwungen, den Rittern zu Willen zu handeln, und in jeder freien und vor allem in jeder heilsamen Thätigkeit gehemmt. Gaius Gracchus war eine dämonische Natur, voll verzehrender Leidenschaft. Er sah klar, was ihm bevorstand, und zweifelte keinen Augenblick, daß er den Weg seines Bruders werde gehen müssen, mochte er momentan auch von der Gunst der Massen getragen werden und wie ein Monarch in Rom schalten. Aber wenn er sein Ziel nicht erreichen und das römische Volk nicht retten konnte, wollte er wenigstens Rache haben an den verhaßten Gegnern, an den Mördern seines Bruders. Und die Rache ist ihm geworden. Er wußte, was er that. Messer und Dolche hat er seine Gesetze genannt, mit denen die Bürgerschaft sich zerfleischen, an denen die Nobilität verbluten sollte. Diese Verheißung hat sich buchstäblich erfüllt. Aus den Ketten, die Gaius Gracchus ihr geschmiedet, hat sich die römische Aristokratie nie wieder befreien können, in dem Kampfe zwischen Senat und Ritterschaft ist die Republik zu Grunde gegangen.

Aber seine weiteren und größeren Pläne hat auch Gaius Gracchus nicht durchsetzen können. An dem Bundesgenossengesetz und an der geschickten Konkurrenz, die ihm der Tribun Marcus Drusus im Auftrage des Senats zu machen verstand, ist er gescheitert. Die Kapitalisten hatten eingeheimst, was sie begehrten, und sahen jetzt in Gaius nur noch den Revolutionär, der ihrer materiellen Sicherheit Gefahr brachte. Der Stadtpöbel aber hatte an wirklichen Reformen kein Interesse; ihm behagte das Eldorado in Rom viel mehr als die Aussicht, in der Ferne selbst die Scholle bebauen zu müssen. So gelang es, für das Jahr 121 Gaius Wiederwahl zu hintertreiben. Als man dann nach Ablauf seines Tribunats daran ging, seine heilsamsten Maßregeln, vor allem seine Kolonialgesetze, wieder aufzuheben, versuchte er durch einen Aufstand sein Werk zu retten. In diesem Kampfe wurde er mit den getreuesten seiner Anhänger erschlagen (Sommer 121).

1) der auf Sizilien schon seit Alters bestand.

Damit war die Reformbewegung zu Ende. In den nächsten Jahren wurde die Ackerkommission aufgehoben, die Veräußerung der angewiesenen Ländereien, die Tiberius Gracchus verboten hatte, aufs neue gestattet, schließlich alles im Privatbesitz befindliche Staatsland in freies Eigentum verwandelt; auch die Abgabe, die zunächst noch darauf gelegt war, wurde kurz darauf aufgehoben. Fortan gab es keine ager publicus-Frage mehr.

Die Folgen bleiben nicht aus. Als wenige Jahre später neue gewaltige Kriege, in Afrika die Erhebung Jugurthas, im Norden der große Cimbernsturm die römische Herrschaft in Frage stellten und die römischen Heere eine Niederlage nach der anderen erlitten, da zeigte es sich, daß die bisherige Heerordnung nicht mehr zu halten war, daß die freie grundbesitzende Bürgerschaft nicht mehr imstande war, die Existenz Roms zu schützen. So führte Marius im Jahre 107 die Anwerbung der Truppen aus dem besitzlosen Proletariat ein. Mit dem neu geschaffenen Heere hat er die Feinde besiegt; aber zugleich hat er das Werkzeug geschaffen, welches dem Staate seine Herren geben sollte. Die innere Krisis ist in eine neue, weit furchtbarere Phase getreten. Bei den Ackergesetzen der folgenden Zeit handelt es sich nicht mehr darum, Bauern zu schaffen, damit man aus ihnen Soldaten ausheben könne, sondern Land zu beschaffen, welches unter die ausgedienten Truppen als Siegeslohn verteilt werden könne. Ihren Höhepunkt erreicht die Bewegung in der entsetzlichen Verödung Italiens in den Bürgerkriegen nach Caesars Ermordung, als aus 18 blühenden Städten die Bevölkerung ausgetrieben wurde, um ihre Besitzungen unter die Truppen zu verteilen, und das so gewonnene Land noch bei weitem nicht ausreichte, um die erhobenen Ansprüche zu befriedigen und die gegebenen Versprechungen zu erfüllen.

Eduard Meyer.

Griechische Finanzen.

1. Griechenland im allgemeinen. 2. Athen.

1. Griechenland im allgemeinen. Wie in allen Staaten ist auch in Griechenland das staatliche Finanzwesen ein Erzeugnis gesteigerter Kultur. Der Stamm auf der Wanderschaft und auch noch der Gaustaat seßhaft gewordener Bauern und Edelinge hat wohl gelegentlich Ausgaben zu leisten, er hat auch Eigentum, das von ihm verwendet und von seinen Organen verwaltet wird, aber der Gedanke,

daß er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln etwas Bestimmtes leisten solle, ist für diese Zeit noch nicht vorhanden. Der Staat ist überhaupt noch nicht die alle Verhältnisse des Lebens beherrschende, ihnen allen übergeordnete Macht; er tritt nur vorübergehend und zeitweilig in Aktion, und in seinem Rahmen stehen zahlreiche gleichartige Verbände, die im Leben viel wirkungsvoller sind als der Staat und von diesem nur in beschränktem Maße beeinflußt werden.

Daß Besitz Macht ist, daß, wer etwas leisten soll, ein Vermögen haben muß, gilt freilich auch für diese Zeit. Der Unterschied des Adligen, der zur Leitung der Gemeinde im Kampf und in Rat und Gericht berufen ist, und des Gemeinen, der als Knecht, als Tagelöhner, als Pächter in seinen Diensten steht oder, wenn er persönlich unabhängig ist und eigenen Besitz hat, doch ohne den Schutz des vornehmen Mannes nicht bestehen und gegen ihn nicht aufkommen kann, beruht auf der Ungleichheit des Besitzes, zunächst und vor allem in Vieh, dann daneben im Grundbesitz. So bedarf auch der König eines großen Vermögens, um seine Stellung auszufüllen. In der alten Zeit, welche die Sage widerspiegelt, ist es vor allem der Reichtum an Edelmetallen, an Schmucksachen, kostbaren Waffen und Hausgerät, welcher dem König Glanz und Macht verleiht; wie in der deutschen Heldensage spielt auch in der griechischen der Schatz des Fürsten, der Königshort, eine Hauptrolle. Aber auch sonst müssen die mächtigen Fürsten der mykenischen Epoche, wie ihre Bauten und der Ruhm des „Goldreichtums" von Troja, Mykene, Orchomenos beweisen, über große Mittel verfügt haben. Nicht nur ein großer Teil des Landes wird ihnen gehört haben, mit zahlreichen Leibeigenen und fronpflichtigen Bauern, über deren Kräfte sie verfügten, auch aus dem regen Handel der Zeit werden sie Gewinn gezogen, ja vielleicht ihn teilweise monopolisiert haben.

Aber das Königtum der mykenischen Zeit ist untergegangen; und die folgende Epoche, das griechische Mittelalter, dessen Zustände die homerischen Gedichte schildern (etwa 950—650 v. Chr.), zeigt wesentlich beschränktere Verhältnisse. Auch hier besteht noch die Ehrenstellung des Königs; ihm ist aus der gemeinen Mark, die ursprünglich durch das Los unter die Gemeindegenossen verteilt wurde und dann in Familienbesitz und Privateigentum überging, ein großes Grundstück als Königsgut „ausgeschnitten" (τέμενος), wie den Göttern; er erhält von Allen Geschenke, ja nach einer alten Stelle der Odyssee (11, 185) wird er von den Unterthanen der Reihe nach zu Gast geladen — eine Verpflegungspflicht, ein „Einliegen" des Herrschers, das in primitiven Verhältnissen sehr begreiflich ist. Sonst kommt es im Epos nicht mehr vor, ist vielmehr in das Gegenteil umgeschlagen, daß der König die Verpflichtung hat, die Adligen regelmäßig an seinem Hofe von seinem Gut zu bewirten. Ueberhaupt verliert bekanntlich das Königtum in der homerischen Zeit immer mehr an Bedeutung. Es ist die Zeit, in der der adlige Kleinstaat mit städtischem Mittelpunkt zu voller Ausbildung gelangt und die reichen Adligen dem Könige gleichberechtigt zur Seite treten — auch der Königstitel geht auf sie über —, bis schließlich das Königtum weniger abgeschafft als von seinen Standesgenossen absorbiert wird.

Das griechische Mittelalter ist eine Zeit reiner Naturalwirtschaft. Als Wertmesser dienen zwar auch die Edelmetalle, in Barrenform von bestimmtem Gewicht, daneben Kupfer und Eisen (oder z. B. auf Kreta in Form von Becken λέβητες); aber die Metalle sind noch kein Geld, und weit gewöhnlicher ist bei Homer und noch in den Bußsätzen älterer Gesetze die Wertbestimmung nach Rindern und Kleinvieh (ebenso in Italien: neben dem Zuwägen des Kaufpreises per aes et libram steht der Name pecunia, der später zur Bezeichnung des Geldes geworden ist). Die Bevölkerung gliedert sich in die aus uralter Zeit stammenden Blutsverbände, die als Nachkommen eines gemeinsamen Ahnherren betrachtet werden: die „Brüderschaften" (Phratrien, den römischen Curien entsprechend), welche die höhere Einheit der adligen und nichtadligen Geschlechter bilden, und über ihnen die „Stämme" (Phylen, lat. tribus), aus denen sich die „Gemeinde" (demos, lat. populus) zusammensetzt. Diese Verbände werden wohl unter der Einwirkung der in dem einen Gemeinwesen früher, in dem anderen später sich geltend machenden lokalen Interessen umgestaltet und gelegentlich in Tausend- und Hundertschaften, Bezirke, Abteilungen umgewandelt, aber die zu Grunde liegende Auffassung bleibt noch lange bestehen. Sie haben eine dem Staate völlig gleichartige Organisation, Beamte für Krieg und Frieden so gut wie dieser, und so auch eigenen Besitz an Herden und Land. Dieser Besitz dient einem Zwecke, der für die Entwickelung des griechischen Staats im Gegensatz zu den analogen Gestaltungen bei anderen Völkern charakteristisch ist. In alter Zeit hielten die freien Gemeindemitglieder die Mahlzeit nicht für sich, sondern gemeinsam — aus dem einfachen Grunde, daß der einzelne mit seiner Familie ein geschlachtetes Schwein oder gar ein Rind nicht verzehren kann, sondern nur eine größere Genossenschaft. Diese gemeinsamen Mahlzeiten, die Syssitien, haben sich wie so viele uralte Einrichtungen in Sparta und in den kretischen Staaten alle Zeit erhalten — sie führen hier in den Zeiten der durchgeführten Seßhaftigkeit mit Notwendigkeit zur Konzentration

der freien Bevölkerung im Mittelpunkt des Gaues, während die auf den Feldern wohnende Bauernschaft ihre politischen Rechte nicht mehr behaupten kann und leibeigen wird. In Sparta hat jeder Vollbürger seinen Beitrag an Brot, Wein und Oel selbst zu liefern — nur die Könige erhalten eine doppelte Portion von Staatswegen —, während das Fleisch, wie es scheint, auf gemeinsame Kosten geliefert wird; auf Kreta dagegen werden alle Kosten von der Gemeinde bestritten, großenteils von den Lieferungen der Leibeigenen. In den übrigen Staaten dagegen hat sich die Einrichtung als regelmäßige Institution nur bei dem adligen Rat der „Alten" erhalten; diese speisen und zechen (s. o.) täglich am Tisch des Königs — später ist daraus das gemeinsame Mahl der Beamten im Prytaneion hervorgegangen, zu dem verdiente Bürger, die besonders geehrt werden sollen, fremde Gäste, Gesandte &c. hinzugezogen werden. Für die Gesamtheit der Bürger aber hat sich das gemeinsame Mahl nur noch als Götterfest erhalten. Nach ursprünglicher Anschauung nimmt die Gottheit an jedem Mahl Teil und erhält von ihm einen Anteil im Brandopfer und in der Weinspende, so gut wie der König — in Sparta erhält der König allezeit von jedem Opfer eine Ehrengabe. Noch bei Homer giebt es für Schlachten und Opfern nur einen Ausdruck (ἱερεύειν). Wenn die Sitten sich ändern, bleibt die religiöse Verpflichtung doch bestehen; und so finden sich bei regelmäßigen und außerordentlichen Festen die Bürger zu großen Opfermahlen, den Hekatomben, zusammen. (In Athen hat sich die Speisung der Phylen an großen Festen als Liturgie zu allen Zeiten erhalten.) Die Kosten dieser Mahlzeiten werden, ursprünglich wenigstens, aus dem Vermögen der Verbände bestritten; die „Führer des Volks" trinken den „Staatswein" (Ilias 17, 250), das Mahl „der Alten", d. h. des Rats, wird von der Gemeinde zugerichtet (Ilias 4, 344), fremde Gäste werden auf ihre Kosten verpflegt (Od. 19, 197), die Gastgeschenke, welche sie erhalten, durch eine Umlage auf die gesamte Bürgerschaft aufgebracht (Od. 13, 14).

Mit der Verwaltung und Beitreibung des Vermögens des Staats wie der Verbände werden erwählte Beamte beauftragt, die mehrfach den bezeichnenden Titel μαστροί „Eintreiber" führen, genau entsprechend den römischen Quästoren. Ganz allgemein verbreitet für Finanz- oder Kassenbeamte ist der Name ταμίαι, das sind ursprünglich die Truchsesse, die bei den Mahlzeiten das Fleisch zu „schneiden" haben. In Athen findet sich daneben der Name κωλακρέται „Fleischschneider"; sie verwalten die Einnahmen des Staates und richten die öffentlichen Speisungen im Prytaneion aus. Deutlich lassen diese Namen die ursprüngliche Bedeutung und die allmähliche Entwickelung der Finanzämter erkennen.

Die Einnahmen, die sie beizutreiben und zu verwalten haben, bestehen ursprünglich vor allem in den Pachtgeldern von den dem Staat oder dem Verband gehörigen Besitzungen — Grundstücken, Bergwerken und anderen Domänen. Dazu kommen Gebühren für die Benutzung staatlicher Einrichtungen, so der gemeinen Weide, des Marktes, des Hafens. Von jener erhebt der Staat ein Hutgeld, von diesen Marktgebühren, Zölle, Hafengelder — doch ist es fraglich, ob wir diese der homerischen Zeit bereits zuschreiben dürfen.

In den einfachen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen der mittelalterlichen Kleinstaaten sind wie die Einnahmen, so die Bedürfnisse des Staates gering. Der König bezieht seine Einkünfte aus den ihm zugewiesenen Besitzungen und aus den Geschenken die ihm gebracht werden, namentlich wenn man seinen Richterspruch nachsucht. Mit dem Emporkommen der Adelsherrschaft gehen diese auf die adeligen Ratsherren über, die den ganzen Tag auf dem Markt sitzen, um Recht zu sprechen. Das führte bald zu unerträglichen Mißständen: Hesiods Anklagen gegen die „Geschenke verzehrenden Könige (d. h. Adeligen)" führen uns die Bestechlichkeit und Parteilichkeit der Richter drastisch vor Augen. Der erste Schritt zu dem neu sich bildenden bürgerlichen Rechtsstaat ist daher überall die Neuordnung und schriftliche Festlegung des Rechts, mit der die Abschaffung der Geschenke an die Richter verbunden ist. An ihre Stelle tritt die Erhebung einer Gerichtsgebühr durch den Staat, die vor Beginn des Prozesses von den Parteien zu hinterlegen und vom Unterliegenden zu zahlen ist. In Athen wird sie von den Kolakreten erhoben und verwaltet.

Eine staatliche Entschädigung für die Leistungen der Bürger für die Gesamtheit kannte die ältere Zeit nicht. Alle Aemter sind unbesoldete Ehrenämter, die Ausrüstung und Verpflegung im Kriege hat der einzelne Krieger selbst zu tragen. Die Leistungen entsprechen daher dem Vermögen der einzelnen; wer nichts besitzt, ist auch nicht kriegspflichtig. Mithin bestehen die Ausgaben des Staats fast ausschließlich in den Kosten der Feste und des Gottesdienstes, in den Geschenken an die Götter des Staats und bei besonderen Anlässen, bei Gelübden, bei Einholung von Orakeln u. a. an die großen durch ganz Griechenland verehrten Gottheiten, namentlich den Apollo von Delphi und den Zeus von Olympia; ferner in öffentlichen Bauten, so vor allem der Anlage und Instandhaltung der Amtslokale, des Marktes, der Wege u. ä. Dazu kommen, wie es scheint,

schon früh Ehrengaben an einzelne Bürger, die sich um das Gemeinwesen verdient gemacht haben, namentlich an die Sieger in den großen nationalen Festspielen.

Mit der Entwickelung einer höheren Kultur, mit dem Eindringen der Geldwirtschaft, mit der Ausbildung des Heerwesens, welche an Stelle der adeligen Einzelkämpfe die geschlossene Hoplitenphalanx setzt, mit dem Emporkommen eines neuen Bürgerstandes von Kaufleuten und Handwerkern, der zwischen die Adeligen und die abhängige Landbevölkerung, die Bauern und Tagelöhner, tritt und die treibende Kraft der weiteren Entwickelung wird, vermehren sich auch die Bedürfnisse und Ausgaben des Staats. Die öffentlichen Bauten müssen erweitert und vermehrt werden, die Götter erhalten Götterbilder und stets reichere Geschenke, und an Stelle des alten einfachen Gotteshauses von Holz und Thon tritt ein prächtiger Steintempel. Die Feste, die öffentlichen Spiele werden weit glänzender ausgestattet als früher. Das Bürgerheer kann sich wohl noch auf eigene Kosten ausrüsten, aber im Felde muß es vom Staat ernährt werden: der Sold wird eingeführt. Die Stadt muß befestigt, die Mauer im Stand gehalten werden. Dazu kommt in der Mehrzahl der griechischen Staaten das Bedürfnis einer Seewehr, die Schöpfung einer Flotte. Das letzte Moment endlich ist, daß in den Staaten, wo die Demokratie zur vollen Ausbildung gelangt, der Grundsatz, daß alle staatlichen Funktionen allen Bürgern ohne Ausnahme zugänglich sein sollen, mit Notwendigkeit dazu führt, daß ihnen dafür eine Entschädigung gewährt wird. Der Staat muß ihnen einen Ersatz dafür gewähren, daß sie in der Zeit, wo sie ihm dienen, in ihrem bürgerlichen Berufe nichts verdienen können. So wird die Besoldung der Aemter, der Ratsstellen, der Teilnahme am Volksgericht, schließlich selbst der Teilnahme an der Volksversammlung eingeführt. Die Frage, ob Ehrenämter, ob Besoldung, ist es, nach der sich seit der Mitte des 5. Jahrh. die Parteien scheiden und um die von da an die schweren inneren Kämpfe in allen griechischen Staaten geführt werden. Sie zeigt zugleich, wie schwer und wie langsam die moderne Staatsidee sich aus der älteren ihr diametral entgegengesetzten Auffassung herausgerungen hat und welche Umwälzung der Zustände und der Anschauungen sie in sich trug.

Mit besonderer Deutlichkeit und in geradezu typischer Anschaulichkeit tritt uns dieses Verhältnis und dieser Gegensatz der Anschauungen entgegen, wenn wir die Behandlung der Einnahmen betrachten.

Ursprünglich unterscheiden sich die Einnahmen des Staats dem Prinzip nach in nichts von denen des Privatmanns: er lebt von dem Ertrage der ihm gehörigen Besitzungen. Mit der Steigerung der Kultur und des Verkehrs wächst ihr Betrag: die Zölle, die Hafen- und Marktsteuern können erst jetzt zur Bedeutung gelangt sein, sind vielleicht erst jetzt eingeführt worden. Andere gleichartige Steuern kommen hinzu, z. B. eine Verkaufssteuer für bestimmte Waren, wie Sklaven und Pferde, die nach der Verkaufssumme berechnet wird. Aber der Staat kann diese Gelder wohl einnehmen, aber nicht selbst erheben. Dafür fehlt ihm jedes Organ, da der Begriff eines Berufsbeamten dem antiken Staate ganz fremd ist. Daher muß er, wie die Grundstücke, Bergwerke ꝛc., so auch die Steuerhebung verpachten. Ebensowenig aber kann er, wenn nach Zahlung der regelmäßigen Ausgaben Ueberschüsse da sind, diese behalten und etwa für zukünftige Bedürfnisse aufspeichern, wie es der Privatmann thun mag; weder sind solche Bedürfnisse vorauszusehen, noch hat er dazu die nötigen Einrichtungen und Organe. Er mag einen Teil der Ueberschüsse für außerordentliche Unternehmungen, Bauten zur Verschönerung der Stadt, wie Markt, öffentliche Hallen, Tempel, oder etwa für den Bau von Schiffen u. a. verwenden[1]); was sonst noch bleibt, kann er nicht behalten. Vielmehr tritt hier sofort hervor, daß der Staat nichts anderes ist, als die Gesamtheit der vollberechtigten Bürger. Sie allein sind an ihrem Teil Eigentümer der Einkünfte des Staats; wenn sie dieselben zunächst dem Staate überlassen, verzichten sie gewissermaßen auf ihre Rechte, sobald die staatlichen Bedürfnisse befriedigt sind, treten dieselben ungeschmälert wieder in Kraft. Daher werden alle Einkünfte unter die vollberechtigte Bürgerschaft verteilt. Die Frage ist nur, wer zu ihr gehört; als seit dem 7. Jahrh. die Parteikämpfe begannen und oft zu raschem und gewaltsamem Wechsel der Staatsordnung führten, warfen die Zurückgesetzten den Machthabern vor, daß sie die Staatsgelder unterschlügen und lediglich zu ihrem persönlichen Nutzen verwerteten, während umgekehrt die gestürzten Anhänger der alten Ordnung klagen, daß das Gesindel, welches zur Macht gekommen ist, „die Gelder mit Gewalt raubt, daß die Ordnung aufgehört hat, und eine gleichmäßige Verteilung nicht mehr stattfindet“ (Theognis v. 677 f.). — Neben den Bürgern stehen die Götter, welche im Staate leben, seine Schicksale teilen, und ihm ihren Schutz gewähren, unter ihnen vor allem die Hauptgottheit des Gemeinwesens. Wie sie beim Opfermahl ihren Anteil erhalten, wie

1) So haben die Thasier von dem Ertrag ihrer Goldbergwerke auf der Insel und in Thrakien eine Kriegsflotte und eine starke Festungsmauer um die Stadt gebaut (Herod. VI, 46).

ihnen jeder einzelne die „Erstlinge“ des Gewinns darbringt, den sie ihm bescheren, so auch der Staat. Bei der Verteilung dürfen sie natürlich nicht leer ausgehen; sie erhalten regelmäßig den „Zehnten“ des Gewinns. Ganz in derselben Weise wird auch der Kriegsgewinn, die Beute, behandelt; auch hier erhält die Gottheit den Zehnten, das übrige wird unter die Sieger verteilt. — Als ein Beispiel für diese Verhältnisse sei erwähnt, daß die kleine, aber goldreiche Insel Siphnos im 6. Jahrh. aus ihren Minen reiche Einkünfte zog. Davon erbauten sie den Markt (d. h. die Markthallen) und das Rathaus in parischem Marmor — damals noch ein unerhörter Luxus —; den Zehnten erhielt statt eines einheimischen Gottes der Apollo von Delphi, dem man davon ein stattliches Schatzhaus errichten konnte, so gut wie die angesehensten griechischen Gemeinden; das übrige wurde alljährlich unter die Bürger verteilt (Herodot III, 57). Ebenso wurden bekanntlich in Athen die Ueberschüsse aus den laurischen Silbergruben verteilt, bis Themistokles im Jahre 483 die Athener veranlaßte, sie zur Schaffung einer großen Kriegsflotte zu verwerten. — Die Anschauung, daß jeder einzelne Bürger einen Anspruch hat, aus den Errungenschaften des Staats direkt für sich einen Vorteil zu erhalten, ist im griechischen Staat immer lebendig geblieben; sie wird uns später als ein wichtiger Faktor im Finanzwesen des demokratischen Athen begegnen.

Die Kehrseite dieser Auffassung ist, daß, wenn der Staat Ausgaben zu leisten hat, die seine Mittel überschreiten, die einzelnen Bürger mit ihrem Vermögen einzutreten haben. Direkte Abgaben, Grund- und Ertragssteuern so gut wie eine Kopfsteuer, sind nach antiker Auffassung mit dem Begriff eines freien Staates unverträglich; denn sie beschränken die freie Verfügung des Bürgers über sein Eigentum und setzen voraus, daß der Grund und Boden eigentlich dem Staate gehört und der Besitzer ihn nur verwaltet und dafür, daß der Staat ihn im Besitz läßt, eine Abgabe zahlt[1]). Derartige Steuern sind ein Zeichen der Knechtschaft, der Unfreiheit, wie sie in orientalischen Reichen herrscht. Von Unterthanen wird sie daher auch in Griechenland erhoben; so zahlen in Kreta die Leibeigenen eine Kopfsteuer an den Staat (in Sparta an ihre Herrn), und aus den spartanischen Periökenstädten ziehen die Könige große Einkünfte. Ebenso zahlen überall die im Gemeinwesen ansässigen Fremden, die Schutzbefohlenen (Metöken), dem Staate ein Kopfgeld. Als die Ständekämpfe zu einer Wiederaufrichtung der Monarchie, der sog. Tyrannis, führten, haben die neuen Herrscher oft direkte Steuern erhoben, so die Pisistratiden in Athen eine Ertragssteuer von 5 %. Aber in den griechischen Republiken finden sie sich höchstens ganz vereinzelt. Auch daß das Vermögen der Witwen und Waisen als Aequivalent für die Kriegspflicht, die sie nicht leisten können, zu einer Steuer herangezogen wird, wird uns nur von Korinth überliefert. Die Einrichtung kehrt bekanntlich in Rom wieder; in beiden Staaten dient das so erhobene Geld zur Beschaffung der Pferde für die Reiterei.

Wenn also der Staat regelmäßige direkte Steuern nicht erhebt, so wendet er sich zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben an die Gesamtheit der Bürger: sie werden durch eine Umlage auf den Kopf der Bürgerschaft gedeckt. Diese Einrichtung kennt, wie erwähnt (oben S. 450), schon die homerische Zeit. Mit der Steigerung der Bedürfnisse wird sie häufiger und schwerer; namentlich im Kriege ist sie kaum zu vermeiden. Ursprünglich wird für diese „Einzahlung“ (εἰσφορά) die erforderliche Summe gleichmäßig auf alle vollberechtigten, d. h. besitzenden und kriegspflichtigen Bürger verteilt worden sein — ebenso wie es z. B. König Menachem von Israel that, als er im Jahre 738 einen dem Assyrerkönig zu zahlenden Tribut aufzubringen hatte. Später tritt dann eine Abstufung nach dem Vermögen ein — so ist auch König Jojakim von Juda 608 verfahren, als er dem Pharao Necho einen außerordentlichen Tribut zahlen mußte. Diesem Zwecke und zugleich der Abstufung der Wehrpflicht und der politischen Rechte dient in Athen die solonische Einteilung der besitzenden Bevölkerung in drei Klassen, zu denen als vierte die Besitzlosen, die „Tagelöhner“ (Theten), kommen. Dadurch wird wenigstens eine Abstufung der außerordentlichen Steuer erreicht, wenn auch innerhalb der Klassen der Besitz des einzelnen noch sehr ungleich war und natürlich die Reicheren weniger stark herangezogen wurden als die Aermeren. Später hat man dann in verschiedener Weise weitere Abstufungen und eine gerechtere Verteilung durchzuführen versucht. Aber es begreift sich, daß die Eisphora immer eine sehr drückende Last war und daß die Gelder nur sehr unregelmäßig und unzureichend

1) Diese Konsequenz hat das römische Recht bekanntlich für den tributpflichtigen provinzialen Grund und Boden gezogen. — Dieselbe Anschauung wie in Griechenland und Rom herrscht auch im altisraelitischen Staate. Eine direkte Steuer zahlen auch hier nur die unterworfenen kanaanäischen Gemeinden. Daß in Aegypten der Pharao eine Ertragssteuer von 20 % erhebt, erklärt die Josephslegende bekanntlich dadurch, daß in einer Hungersnot aller Grundbesitz und alles Vieh — mit Ausnahme des Besitzes der Priester, der steuerfrei bleibt — in die Hände des Königs gekommen und die Bewohner leibeigen geworden seien.

eingingen, so daß man immer nur sehr ungern dazu schritt, sie auszuschreiben.

Von weit größerer Bedeutung ist es, daß man bestimmte regelmäßig wiederkehrende Leistungen für den Staat auf die reichen Bürger in festem Turnus verteilte. Es sind das Leistungen, die das Eingreifen einer Einzelpersönlichkeit fordern, für deren Ausführung aber dem Staate die Organe fehlen. So vor allem die Ausrüstung und Einübung der Chöre für die Götterfeste (zu denen bekanntlich auch die dramatischen Aufführungen gehörten) und die Instandsetzung der dem Staate gehörigen Kriegsschiffe. Diese und ähnliche „Leistungen für das Gemeinwesen" oder Leiturgien, wie sie mit einem Worte, das das hohe Alter der Einrichtung bezeugt, benannt werden, stellen natürlich an den einzelnen, der von ihnen betroffen wird, viel höhere Anforderungen als eine direkte Steuer. Aber sie sind nicht wie diese ein unmittelbarer Eingriff in sein Vermögen: ihm wird nur eine Leistung auferlegt; wie er sie beschafft, ist seine Sache, und sein eigenes Interesse ist es, sie möglichst glänzend zu erfüllen. Die Liturgie ist im Grunde nichts anderes, als die Uebernahme eines unbesoldeten, aber mit bedeutenden Kosten verbundenen politischen oder militärischen Amtes. Die Anschauung, daß die Teilnahme am politischen Leben mehr noch ein Recht als eine Pflicht des begüterten (ursprünglich des vornehmen) Mannes ist, ist immer lebendig geblieben; die Kosten, welche das mit sich bringt, wird er nicht scheuen. Man erwartet von ihm, daß er auch sonst von seinem Reichtum dem Staat wie seinen Mitbürgern spendet, freiwillig Lasten auf sich nimmt und der erschöpften Staatskasse zu Hilfe kommt, durch Speisungen, Geldverteilungen bei Festen u. a. die Aermeren unterstützt. In der Zeit des Verfalls seit der makedonischen Zeit, als die Einnahmen immer geringer, die Armut und damit die Bedürfnisse immer größer wurden, haben sich diese Ansprüche nur noch gesteigert (s. am Schluß).

In den Staatskassen finden sich, wie wir gesehen haben, im allgemeinen nur die Gelder, die im laufenden Jahre eingenommen und wieder ausgegeben werden. Dagegen sammelt sich ein ständig wachsender Bestand von Geld und Geldeswert in den Tempeln an, vor allem — abgesehen von den nationalen Heiligtümern Delphi und Olympia, die hier außer Betracht bleiben — in dem Tempel der Haupt- und Schirmgottheit des Staats. Die Ausgaben der Tempel sind gering, wenn nicht einmal große Neubauten davon bestritten werden sollen, die Einkünfte dagegen sehr beträchtlich. Sie stammen teils aus dem Eigenbesitz des Tempels, namentlich an liegenden Gründen, teils aus den Geschenken der Privaten und denen des Staates; die beiden letzteren Kategorien wachsen ständig in Zeiten steigender Prosperität, vor allem, wenn der Staat große äußere Erfolge erringt. Der Tempelschatz vermehrt sich daher ununterbrochen; er besteht teils aus Kleinodien, Schmucksachen, Geräten und Statuen von Edelmetall, teils aus barem Geld. Natürlich ist er als Eigentum der Gottheit unveräußerlich. Aber er steht wie der gesamte öffentliche Gottesdienst unter der Kontrolle und Leitung des Staates. Auch sind die Götter Mitglieder der Staatsgemeinschaft; sie stehen zu den Bürgern ähnlich wie etwa in alter Zeit die Könige, sie leben mit ihnen und nehmen Anteil an dem Geschick und dem Wohlergehen des Einzelnen wie des ganzen Staats. Wie sie von jedem Festmahl, von jedem Gewinn, jeder Beute ihren Anteil erhalten, so ist es auch billig, daß sie mit beitragen zu den Leistungen, wenn der Staat in Not ist oder außerordentliche Ausgaben zu machen hat. Zwar das Tempelvermögen zu konfiszieren wird nur ein skrupelloser Gewaltherrscher wagen; aber unbedenklich erhebt man beim Tempelvermögen Anleihen und verwendet es, wenn die Not gebietet, bis auf die letzte Drachme und das letzte Weihgeschenk zu Staatszwecken, mit der Absicht, später das Entliehene mit Zinsen zurückzuzahlen — ob das möglich sein wird, muß der Ausgang lehren. So hat der Staat ein lebhaftes Interesse daran, die Tempelschätze möglichst zu vermehren; und als die staatlichen Aufgaben größer und die alte naive Finanzwirtschaft, welche die Ueberschüsse verteilte, zur Unmöglichkeit wurde, hat man wohl vielleicht einzelne Summen, deren sofortige Verwendung in nächster Zeit man voraussah, in den Staatskassen behalten, aber alle größeren Ueberschüsse in den Tempelschatz überwiesen. So schuf man für den Notfall, für zukünftige Kriege u. a. einen Reservefonds, der thatsächlich, wenn auch nicht dem Namen nach, zur Verfügung des Staates stand und durch den Schutz der Gottheit gegen mißbräuchliche Verwertung, Verschleuderung und Unterschleif ganz anders geschützt war, als es ein Staatsschatz hätte sein können. Wir kennen diese Einrichtung vor allem in Athen im 5. Jahrh.; doch hat sie auch in anderen griechischen Staaten bestanden. In manchen Staaten mag man allerdings auch damals schon die Ueberschüsse in den Staatskassen behalten haben, wo es sich um geringe Summen handelte, und in späterer Zeit wird das allgemeine Regel geworden sein — damals gab es allerdings auch nur noch wenige griechische Staaten, die mit Ueberschüssen wirtschaften konnten.

Das ist in großen Zügen die Gestaltung des Finanzwesens in den griechischen Staaten. Eine Ausnahme bildet nur Sparta, wo, wie

auf allen Gebieten, so auch im Finanzwesen, die Verhältnisse der ältesten Zeit künstlich konserviert wurden, solange es möglich war. Die Könige lebten von den ihnen überwiesenen Gefällen (s. o.), die geringen Ausgaben des Staats sind wohl meist von den Abgaben der Periökenstädte, daneben vielleicht aus Domänen, bestritten worden. Für den Krieg hatten die Vollbürger sich selbst auszurüsten, für die gemeinsamen Mahlzeiten ihre Beiträge zu liefern. „Geld haben wir nicht im Staatsschatz und können es auch nicht aus Privatmitteln (durch Eisphora) bequem aufbringen“ sagt König Archidamos im Jahre 432 (Thuk. I 80, vergl. Aristot. pol. II 9 fin.) Bekanntlich hat der Staat sich auch nicht entschließen können, zur Geldprägung überzugehen; nur Eisenstücke gab er als Scheidemünze aus. Erst als am Ende des peloponnesischen Krieges gewaltige Summen nach Sparta zusammenströmten und die politische Situation die Gründung eines Staatsschatzes unabweislich machte, ist nach langer Diskussion beschlossen worden, daß der Staat einen Geldschatz besitzen dürfe, während den Privaten der Besitz von Silber und Gold nach wie vor bei schwerer Strafe verboten blieb — eine Vorschrift, die freilich nach wie vor fortwährend übertreten wurde (vergl. [Plato] Alkib. I 122 e u. a.).

2. Athen. Wir wenden uns nunmehr zu dem Finanzwesen desjenigen griechischen Staats, der uns am genauesten bekannt und geschichtlich weitaus der wichtigste ist: des demokratischen Athen.

Die Finanzbeamten des alten Athen, der Adelszeit, sind die schon erwähnten Kolakreten. Sie führen die Staatskasse (τὸ δημόσιον), sie ziehen die Einkünfte des Staates ein, darunter auch die Gerichtsgelder, und zahlen alle laufenden Ausgaben, darunter auch die Kosten der öffentlichen Mahlzeiten. Neben ihnen stehen die Poleten, die „Auktionatoren“, welche alle Verpachtungen vergeben: die Zölle werden alljährlich, Häuser auf 5, Grundstücke auf 10 Jahre an den Meistbietenden verpachtet, die Bergwerke in der Regel auf 3 Jahre, in besonderen Fällen auf sehr viel längere Zeit. Ebenso haben sie die Leistungen für den Staat — z. B. die Ausführung eines Baues oder die Anfertigung einer Steininschrift — an den Mindestbietenden zu vergeben. Außerdem versteigern sie das konfiszierte Vermögen Verurteilter, wobei der Staat eine Verkaufsgebühr auf die Kaufsumme aufschlägt. Eine eigene Kasse haben sie nicht; die Summen, die sie einnehmen, werden vielmehr an die Kolakreten abgeführt. Aber auch diese sind offenbar schon in alter Zeit keine selbständige Behörde gewesen, sondern haben, wie die gleichen Beamten in anderen Staaten, der Kontrolle des Rats unterstanden, und zwar bis zur Vollendung der Demokratie wahrscheinlich der des Areopags. Dieser hat bis dahin die Oberaufsicht über den gesamten Staat; er verschafft, als Xerxes heranrückt, den Bürgern das nötige Geld, um Athen räumen zu können. Auch das Recht, Bürgern wegen Ungebühr nach seinem Ermessen Geldstrafen aufzulegen, stand ihm zu; während aber gesetzlich fixierte und von den Gerichten verhängte Geldstrafen (z. B. C. I. Att. I 1 a) meist an die Staatskasse fallen, werden diese Bußen dem Schatz der Athena überwiesen, wie manche andere auch. Dieser hat auch sonst bedeutende Einkünfte, die von Schatzmeistern (ταμίαι) verwaltet werden; in ihrem Tempel auf der Burg mag sich schon vor den Perserkriegen ein ansehnlicher Schatz angesammelt haben. Hingegen sind die Ueberschüsse der Staatseinnahmen aus den Bergwerken, wie schon erwähnt, unter die Bürger verteilt worden, bis Themistokles im Jahre 483 durchsetzte, daß sie zur Schöpfung der großen Flotte verwendet wurden. Vorher hatte man, vor allem für die Instandhaltung der Seewehr (von 50 Schiffen), aber auch für administrative Zwecke, das Land in 50 (urspr. 48) Bezirke, Naukrarien, geteilt, an deren Spitze ein Naukraros stand. Derselbe hatte auch finanzielle Funktionen; er hatte vor allem die Beisteuern für die Flotte und, wie es scheint, die εἰσφορά oder Vermögenssteuer zu erheben, wenn eine solche ausgeschrieben war.

Durch die Demokratie, welche von Kleisthenes (508) begründet, von Ephialtes und Perikles seit 462 zum Abschluß geführt wurde, sind diese Ordnungen wesentlich umgestaltet. Die politischen Rechte des Areopags, und mit ihnen auch die Leitung des Finanzwesens, wird auf den Rat der Fünfhundert übertragen, der alljährlich aus der gesamten Bürgerschaft erlost wird. Er teilt sich bekanntlich nach den Phylen in 10 Sektionen, die der Reihe nach während je eines Zehntels des Amtsjahres 36) oder in Schaltjahren 39 Tagen) als Prytanen alle laufenden Geschäfte führen und ständig im Amtslokal versammelt sind. Die alten Kommissionen von Finanzbeamten sind jetzt sämtlich zehnstellig geworden: sie werden, wie auch früher schon, nicht gewählt, sondern erlost. Für die höheren Finanzämter, so die Schatzmeister der Athena, ist die Zulassung auf die oberste Klasse beschränkt, da man hier die Garantie eines großen Vermögens nicht entbehren konnte. Die Kolakreten und Poleten haben im allgemeinen ihre Funktionen behalten — neben ihnen erscheint eine untergeordnete Behörde von 10 Praktoren, welche Geldbußen und Staatsschulden einzutreiben und an die Kasse abzuliefern haben. Aber über ihnen hat Kleisthenes eine gleichfalls durch das Los gebildete Kommission von 10 „Einnehmern“

(ἀποδέκται) eingesetzt, welche die eigentliche Zentralbehörde für die Staatsfinanzen bilden. Sie haben alle Zahlungen, die aus den Verpachtungen der Poleten einkommen, also vor allem die Zölle und die Pachtsummen für Domänen und Bergwerke, in Gegenwart des Rats in Empfang zu nehmen — die meisten Zahlungen erfolgen in der neunten Prytanie (Mai) — und die säumigen Zahler zur Strafe zu ziehen. Sie haben aber keine eigene Kasse, sondern überweisen die einkommenden Gelder sofort an die einzelnen Beamten oder, wenn es heilige Gelder sind, z. B. von verpachtetem Tempelgut, an die Schatzmeister der Götter (C. I. Att. I 53 a). Ihnen zur Seite steht eine Kommission von 30 „Rechenmeistern", Logisten, welche alle Staatsrechnungen aufzustellen und die Rechnungen der Beamten zu prüfen haben. Sie erteilen daher dem Beamten Decharge, die gerichtlich bestätigt werden muß, oder erheben gegen ihn, falls ein Fehler oder eine Unterschlagung vorkommt, die Rechenschaftsklage[1]). Die große Zahl der Logisten erklärt sich teils aus der außerordentlich großen Zahl der in Betracht kommenden Rechnungen, teils aus der großen Schwierigkeit und Umständlichkeit, welche z. B. eine richtige Zinsberechnung bei dem unentwickelten Stande der Arithmetik und der Zahlenbezeichnnng im Altertum bot. Rechnungen, die wir in wenigen Minuten mit Sicherheit ausführen, mußten damals Stunden in Anspruch nehmen.

Die alten Naukrarien sind von Kleisthenes aufgehoben und an ihre Stelle die Dorfgemeinden, die Demen getreten, an deren Spitze ein erloster Demarch steht. Ihre Verfassung ist der des Staates genau nachgebildet und so auch ihr Finanzwesen. Wie früher die Naukraren, so haben jetzt die Demarchen in manchen Fällen Gelder für den Staat beizutreiben, wenn sie nämlich von allen einzelnen Bürgern auf Grund der von den Dorfgemeinden geführten Bürgerlisten (des ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) erhoben werden und deshalb die Gemeindebeamten in Funktion treten müssen. So bei den jährlichen Abgaben, die jeder Grundbesitzer vom Ernteertrag an die eleusinischen Gottheiten zu leisten hatte (C. I. Att. I 27 b); ferner bei einer gegen Ende des peloponnesischen Krieges eingeführten, ihrer Bedeutung nach unbekannten Steuer (C. I. Att. I 79), sowie bei außerordentlichen Abgaben, so vor allem wenn eine Einkommensteuer (Eisphora) ausgeschrieben war.

Aber das Athen des 5. Jahrh. ist nicht nur ein auf der einheitlichen Organisation der Landschaft Attika beruhender Staat, sondern es ist auch zum Oberhaupt eines Reiches geworden. Dieses attische Reich ist bekanntlich daraus entstanden, daß die Inseln und Küsten des Aegäischen Meeres sich im Frühjahr 477 unter Führung Athens zu einem Bunde zur Abwehr der Perser vereinigten. Die Bundesglieder waren verpflichtet, für die Kriegsführung Truppen zu stellen. Aber da der Kampf vorwiegend zur See geführt wurde, war die Stellung von Kriegsschiffen die Hauptsache. Viele der kleineren Gemeinden waren dazu gar nicht imstande, anderen war es unbequem; so wurde es jedem Bundesgliede freigestellt, dieselben durch einen Jahresbeitrag in die Bundeskasse abzulösen. Weitaus die meisten haben diesen Ausweg vorgezogen. So erhält der Bund eine jährliche Einnahme von 460 Talenten (2502630 M.)[1]). Der Sitz der Kasse und der Bundesversammlung war die heilige Insel Delos; aber verwaltet wurde sie von Athen durch 10 aus den reichsten Bürgern erwählte „Hellenenschatzmeister", die Hellenotamien, und Athen beschaffte aus den Geldern die nötigen Schiffe und das sonstige Kriegsmaterial. So war sein Uebergewicht von Anfang an gewaltig: durch die Gewinnung neuer Ortschaften im Fortgange des Perserkrieges, durch energisches Einschreiten gegen säumige Mitglieder, durch die Niederwerfung von Aufständen, bei denen die Besiegten gezwungen wurden, fortan an Stelle der Schiffe Geld zu zahlen, mehrte es sich von Jahr zu Jahr. Die Bundesversammlungen wurden gegenstandslos und hörten auf, die Kasse wurde im Jahre 454 wegen Kriegsgefahr nach Athen verlegt. Auch sonst griffen die Athener vielfach in die Verhältnisse der abhängigen Gemeinden ein, namentlich in das Gerichtswesen und die Verfassung. So verwandelte sich das Bundesverhältnis in eine Herrschaft, die Beisteuer in einen Tribut an Athen. Seit der Mitte des Jahrhunderts gab es nur noch drei autonome Bundesgenossen, Samos, Chios und die Städte von Lesbos. Als im Jahre 448 der Perserkrieg durch ein Abkommen mit dem Großkönig beendet wurde, that Perikles den letzten Schritt: er erklärte, daß Athen als Aequivalent für den Schutz, den es den Bundesgenossen gewähre, das Recht habe, den Tribut fortzubeziehen und nach Gutdünken für seine Zwecke — vor allem für

1) Klagen wegen anderer Amtsvergehen werden von den 10 Euthynen und ihren 10 Beisitzern erhoben.

1) Mit Beloch, Griechische Geschichte I, 215 reduziere ich das antike Silbergeld auf unsere Goldwährung, indem ich das Silber nach dem antiken Verhältnis $13\frac{1}{3}:1$ in Gold umrechne. Die gewöhnliche Umrechnung in moderne Silberwährung giebt infolge des gewaltigen Sinkens des Silberpreises einen ganz falschen Maßstab. Die attische Drachme von 4,366 g Silber entsprach im Altertum einem Goldgewicht von 0,327 g, hat demnach den Wert von ca. 90 Pf., das Talent (= 6000 Drachmen) von etwas über 26 kg Silber den Wert von rund 5440,5 M.

die großen Tempelbauten — zu verwerten. Um diese Frage ist der letzte der großen inneren Kämpfe in Athen geführt worden. Er endete mit den Unterliegen der konservativen Partei und dem Ostracismos ihres Führers Thukydides. Nach seinem Siege hat Perikles die Organisation des Bundesgebiets in 5 (später 4) Provinzen durchgeführt; der Vorsitzende der Hellenotamien, welcher im Jahre 443/2 die Maßregel durchführte, war der Tragiker Sophokles.

Schon seit der Ueberführung des Schatzes nach Athen hatte der Schatz der Athena von den eingehenden Tributen alljährlich ein Sechzigstel erhalten. Auch sonst flossen ihm ansehnliche Summen zu, aus der Beute und sonstigen Weihgeschenken, aus den ihm zufallenden Strafgeldern, und aus seinen eigenen Einnahmen, so daß sich hier ein bedeutendes Kapital anhäufen konnte. Kleine Schätze sammelten sich auch bei den übrigen Heiligtümern an. Indessen die großen und und keineswegs erfolgreichen Kriege, welche Athen namentlich in der Zeit von 460—449 und 447—446 zu führen hatte, haben den Staat offenbar gezwungen, große Anleihen bei allen Tempelschätzen zu machen. In der Friedenszeit konnte man daran gehen, die entliehenen Summen zurückzuzahlen, vor allem aus den Bundessteuern und den Zöllen; binnen kurzem wurden in den Schatz der Athena 3000 Talente gezahlt. Dann erhielten die übrigen Götter 200 Talente, die der Staat von ihnen geborgt hatte, zurück. Zugleich wurden diese kleinen Schätze zusammengelegt und einer Kommission von „Schatzmeistern der übrigen Götter" unterstellt. Sie wurden wie die Gelder der Athena in der noch aufrecht stehenden Hinterkammer (Opisthodomos) des alten vorpersischen Athenatempels verwahrt. Außerdem wurde bestimmt, daß fortan jährlich die Hellenotamien alle Ueberschüsse im Schatz der Athena zu deponieren hätten. Die Verwertung dieser Gelder zu Staatszwecken wurde mit besonderen Kautelen umgeben; nur nachdem vorher Indemnität erteilt war, durfte ein Antrag derart gestellt werden[1]). So häuften sich in den folgenden Friedensjahren auf der Burg gewaltige Summen gemünzten Geldes an. Das Maximum wurde im Jahre 437 erreicht; es betrug 9700 Talente (Thuk. II 13) = 52 772 850 M. Davon wurden in den nächsten Jahren 2012 Talente für den Bau der Propylaeen ausgegeben. Diese Summe wurde, weil die Bauten zu Ehren der Göttin aufgeführt wurden, natürlich nicht zurückgezahlt. Bei Anleihen zu Staatszwecken dagegen war die Rückzahlung in Aussicht genommen und wurde daher von den Logisten ein Zins berechnet — der allerdings während des peloponnesischen Krieges auf den ziemlich geringfügigen Betrag von $^1/_{5000}$ pro Tag = $1^1/_5$ % pro anno herabgesetzt wurde.

Wie man sieht, fehlt in Athen ebensowohl eine einheitliche Finanzbehörde wie eine einheitliche Staatskasse. Wenn wir von den Geldmitteln absehen, welche direkt den einzelnen Behörden zugewiesen sind, z. B. den Strategen, den Baukommissionen, den Opfer- und Festkommissionen, so finden wir drei große Kassen: die Staatskasse der Kolakreten, die Reichskasse der Hellenotamien, die Tempelkasse der Athena (und der übrigen Götter), jene beiden für die laufenden Ausgaben, diese für die Reserve bestimmt. Unter den Finanzbehörden haben nur die Hellenotamien eine gewisse selbständige Bedeutung, da sie erwählt wurden. Alle anderen wurden durch das Los gebildet. Aber alle ohne Ausnahme bestehen aus einer großen Zahl (meist 10) gleichberechtigter Beamten[1]), und für sie gilt wie für alle Aemter mit Ausnahme der militärischen, daß Niemand zum zweiten mal dieselbe Stelle bekleiden darf. So sind diese Männer wohl imstande, mit Beihilfe der freien und unfreien Subalternbeamten (Schreiber) die laufenden Geschäfte zu erledigen, und diese einigermaßen zu kontrollieren: aber keine dieser Behörden hat einen Ueberblick über die Finanzlage des Staats, jede Möglichkeit einer wirklichen Leitung des Finanzwesens, einer Finanzpolitik, fehlt ihnen allen. Der Verfassung nach ist das Aufgabe des Rates[2]). Aber eine Körperschaft von 500 durch das Los zusammengewürfelten Menschen, von denen keiner in seinem Leben öfter als zweimal im Rat sitzen darf, unter denen überdies noch die Beteiligung an den Regierungsgeschäften alle 36 Tage wechselt, kann diese Aufgabe ebensowenig erfüllen. Irgend etwas, was einem Finanzministerium entspräche, oder ein im Voraus aufgestelltes, auf dem Gleichgewicht der Einnahmen und Ausnahmen beruhendes Budget giebt es mithin in Athen so wenig wie in irgend einem anderen griechischen Staate — wenn man auch im allgemeinen im voraus zu übersehen vermochte, wie viel die laufenden Einnahmen und Ausgaben betragen würden. Auch der eigentliche Souverän, die Volksver-

1) Der Volksbeschluß, welcher diese Anordnungen enthält, ist uns inschriftlich noch großenteils erhalten (C. I. Att. I, 32). Er gehört in die perikleische Zeit; der Versuch Belochs, ihn in die Zeit nach dem Nikiasfrieden hinabzurücken, ist unhaltbar.

1) Daß einer von ihnen zum Vorsitzenden bestellt wird, scheint für die Ausübung der Funktionen ohne Bedeutung gewesen zu sein.

2) Die Schrift vom Staat der Athener (aus der Zeit um 424 v. Chr.) nennt unter seinen Aufgaben ausdrücklich auch „die Beschaffung von Geldmitteln", d. h. die Finanzpolitik.

sammlung, für dessen Entscheidung Rat und Beamte alle Dinge nur vorbereiten, und der nach seinem Ermessen auch auf finanziellem Gebiet die Vorschläge sanktionirt oder ändert, kann doch natürlich niemals ein Budget entwerfen. Und überhaupt ist er zur Leitung, zur Initiative wie in allen Dingen so ganz besonders auf finanziellem Gebiete unfähig: er muß geleitet werden. Der demokratischen Idee nach soll hier wie überall, wo es sich um die politische Leitung handelt [1]), der einzelne Bürger eingreifen, jeder soll vorschlagen was er für das geeignetste hält, das Volk soll daraus das beste und dienlichste auswählen. Thatsächlich aber ist ein Gedeihen des Staates nur möglich, solange die politische Leitung Jahre hindurch sicher in einer festen Hand liegt. Und so zeigt sich auch hier, daß der attische Staat ein Organ nicht entbehren kann, ja geradezu darauf zugeschnitten ist, von dem in der Verfassung nicht die Rede ist: das ist der Volksführer, der Demagoge. Der Staatsmann, der durch seinen Einfluß das Volk zu leiten sucht, muß auch von dem Finanzwesen eine klare Anschauung haben; er muß für sich privatim das Budget aufstellen und danach die notwendigen Maßregeln (Vermehrung der Einnahmen, Beschränkung der Ausgaben) vorschlagen (Xenophon Memor. III 6,4 f. Arist. Rhet. I 4). Solange in Perikles ein Mann mit fester Autorität dem Volke gegenüberstand, war denn auch die Politik zielbewußt und das Finanzwesen gesund. Er war thatsächlich auch der Finanzminister Athens. Als er 430 gestürzt wurde und Niemand imstande war, seine Stellung zu gewinnen, machte sich das Fehlen eines Finanzamts, das mehr leisten konnte als gegebene Anweisungen ausführen, sehr bald fühlbar. Verschiedene Versuche wurden gemacht, dem Uebel abzuhelfen, ohne doch viel weiter zu führen. So wurde, wahrscheinlich gleich nach der sizilischen Katastrophe 413, eine Kommission von Poristen eingesetzt, „Geldbeschaffern", die, wie es scheint, gewählt wurden und zu der Männer, die sich bewährt hatten, wieder gewählt werden konnten, wie zu den militärischen Aemtern. Sie sollten in der stets wachsenden Geldnot des Staats die Mittel für die dringenden Bedürfnisse des Kriegs beschaffen. In dem aristokratischen Verfassungsentwurf vom Jahre 411 wurde vorgeschlagen, die sämtlichen Finanzbehörden des Staats und des Reichs durch eine Kommission von 20 Beamten zu ersetzen, die aus dem Rat erwählt werden müßten. Von den Neuerungen des 4. Jahrhunderts wird später zu reden sein.

1) Das gleiche gilt bekanntlich von allen Prozessen, bei denen es sich nm ein staatliches Interesse handelt. Auch die zahlreichen fiskalischen Prozesse, die in Athen geradezu eine Plage für alle Volkskreise und besonders eine Geißel für die Besitzenden waren, gehn soweit es sich nicht um die Eintreibung rückständiger Schulden (z. B. von säumigen Pächtern) handelt, meist aus privater Initiative hervor: sie werden durch eine Denunziation beim Rat oder bei den Behörden eingeleitet.

Unter den Ausgaben des attischen Staates stehen nächst denen für das Kriegswesen, namentlich für die Flotte, und für Bauten die Gehälter der Beamten — das Wort im weitesten Sinne genommen — obenan. Daß der Staat den Bürger für die Ausübung staatlicher Funktionen bezahlt, ist, wie schon erwähnt, das Kennzeichen der radikalen Demokratie; um diese Frage dreht sich seit Perikles der Kampf der Parteien. Denn nur dadurch ist dem ärmeren Bürger die Teilnahme am politischen Leben, die Ausübung seiner Souveränitätsrechte ermöglicht. Auf der anderen Seite empfinden die in der älteren Verfassung privilegierten Klassen, welche nach wie vor die finanziellen Lasten allein zu tragen haben, diese Einrichtung als eine schreiende Ungerechtigkeit, als eine Fütterung der ärmeren, überdies infolge mangelnder Bildung zum politischen Leben untauglichen Bevölkerung auf Kosten des Staats und der Wohlhabenden. Um diese Auffassung, die der modernen Anschauung diametral entgegensteht, richtig zu verstehen, darf man nie vergessen, daß Berufsbeamte und eine Beamtenkarriere, die voraussetzt, daß der, welcher sich ihr widmet, durch sie auch seinen Lebensunterhalt erhält, dem Altertum bis auf die Kaiserzeit vollständig fremd sind [1]) und erst in dieser ganz allmählich und auf Umwegen geschaffen sind. Bis dahin sind alle Aemter dem Begriffe nach Ehrenämter, die auf kurze Zeit bekleidet werden und eine spezielle Vorbildung nicht erfordern.

Der Begriff der Aemter oder Staatsstellen ist in Athen im allerweitesten Sinne zu fassen. Zu ihnen gehören nicht nur die zahlreichen, fast durchweg durch große Kommissionen besetzten Verwaltungsämter — die Zahl der alljährlich funktionierenden Beamten wird in Athen auf 700 geschätzt, ungerechnet die Beamten in den Kolonien und für die Reichsverwaltung —, sondern auch der Rat der Fünfhundert, der ständige Diäten erhält, und die 6000 alljährlich erlosten Richter, aus denen je nach Bedarf die einzelnen großen Gerichtshöfe gebildet werden, deren Mitglieder für jede Sitzung 2 Obolen (30 Pf.), dann seit Kleon 3 Obolen

1) Die Subalternbeamten, Schreiber, Amtsdiener u. s. w. sind natürlich auch in Griechenland und Rom besoldet worden, soweit sie nicht Staatssklaven waren; aber sie kommen für die politischen Aemter nicht in Betracht.

(45 Pf.) Entschädigung erhielten. Das war damals für den Kleinbürger, der einen kleinen Bauernhof vor der Stadt besaß, noch ein recht begehrenswerter Zuschuß für seinen Haushalt. Dazu kommen die Truppen, deren auch in friedlichen Zeiten eine große Anzahl gebraucht wurde, und die Matrosen der Kriegsschiffe — die allerdings zum großen Teil aus angeworbenen Fremden bestanden. Im Felde erhält der Hoplit eine Löhnung von täglich 2 Drachmen (1,80 M.), wofür er seinen Sklaven zu unterhalten hatte; die Löhnung der Matrosen schwankt von 3 Obolen (45 Pf.) bis 1 Drachme (90 Pf.). — Rechnet man alles zusammen, so zeigt sich, daß es nicht zu hoch gegriffen ist, wenn behauptet wird, im 5. Jahrh. hätten alljährlich über 20000 Bürger, mehr als die Hälfte der gesamten bürgerlichen Bevölkerung Attikas (die sich auf ungefähr 35000 Männer über 17 Jahre belief), vom Staate gelebt. Die großen Summen, welche durch die Staats- und Tempelbauten nicht nur der ärmeren Bürgerschaft, den Handwerkern und Tagelöhnern, sondern auch den großen Unternehmern zuflossen, und der indirekte Gewinn, den jeder Athener aus der Machtstellung des Staats und der dadurch geschaffenen Blüte des Handels und der Industrie zog, der Vorteil, der dem einzelnen durch das Zusammenströmen zahlreicher Fremden und Unterthanen zufloß, die als Gesandte, Bittsuchende und vor allem durch die Konzentration der wichtigeren Prozesse nach Athen kamen, ist dabei nicht in Rechnung gestellt. Aber die attische Politik hat diesen Gesichtspunkt nie außer Acht gelassen: man verteilte zwar die Ueberschüsse nicht mehr unter die Bürgerschaft, und das Gesetz bestimmte, daß jeder Bürger zur Arbeit angehalten und gerichtlich gezwungen werden konnte, sich über seinen Lebensunterhalt auszuweisen[1]); aber die alte Anschauung, daß die Erfolge des Staats dem einzelnen Bürger zu gute kommen müssen und jeder einen Anspruch darauf hat, aus seiner Machtstellung direkt für sich Vorteil zu ziehen, ist noch vollkommen lebendig und wird durchweg offen ausgesprochen. Daher betrachtet es der Staat als eine seiner wichtigsten und unerläßlichsten Aufgaben, dafür zu sorgen, daß das Leben der Bürgerschaft sich möglichst reich an geistigen und sinnlichen Genüssen gestalte. Deshalb werden die staatlichen Feste mit der größten Pracht ausgestattet und die Beteiligung daran jedem Bürger ermöglicht. Die Zahl der Feste ist in Athen noch einmal so groß wie in den anderen griechischen Staaten, und die Summen, die dafür ausgegeben werden, sind auch in Zeiten der Not gewaltig. Um der Bürgerschaft die Teilnahme an den musikalischen und dramatischen Aufführungen im Theater zu ermöglichen — die bekanntlich Staatsfeste waren und den ganzen Tag über dauerten —, erhielten sie seit Perikles ein Theatergeld (Theorikon) von 2 Obolen, eine Geldentschädigung, so gut wie für ihre Funktionen als Ratsherren oder Richter.

So lange die attische Macht unerschüttert bestand, reichten die Einkünfte des Staats — die wir auf 600—800 Talente jährlich ($3\frac{1}{4}$ — $4\frac{1}{3}$ Mill. M.) schätzen können — und die aus den Tributen und den sonstigen Einkünften des Reichs (an Ländereien und Zöllen) gezogenen Einnahmen, die Thukydides im Jahre 431 auf 600 Talente ansetzt, vollkommen aus, nicht nur um die Bedürfnisse des Staats zu bestreiten, sondern auch, um den gewaltigen Reservefonds auf der Burg aufzuhäufen, von dem oben die Rede war. Man konnte sich daher mit den Pachtgeldern, den Erträgnissen der Zölle, der Sklavensteuer, der Gerichts- und Strafgelder &c. begnügen und brauchte zur Erhebung einer direkten Vermögenssteuer, einer Eisphora, nicht zu schreiten. Dieselbe war als eine außerordentliche, nur durch einen Notstand gerechtfertigte Maßregel auch dadurch charakterisiert, daß der Antrag sie zu erheben nur nach vorher erteilter Indemnität eingebracht werden durfte. Um so stärker war die Heranziehung der großen Vermögen zu indirekten Leistungen durch die Leiturgien, namentlich die Choregie und die Trierarchie, die Ausrüstung der vom Staate gelieferten Kriegsschiffe, die alljährlich 400 reiche Bürger traf, und daher in sehr kurzen Intervallen auf dieselben Personen zurückkehrte. Glaubte Jemand, daß ein anderer ein größeres Vermögen habe als er und daher vor ihm zu einer Liturgie herangezogen werden müsse, so konnte er einen Vermögenstausch (antidosis) beantragen, über den dann gerichtlich entschieden wurde.

Der peloponnesische Krieg brachte den Umschwung auch auf finanziellem Gebiete. Die elf Kriegsjahre 433—421 verschlangen nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Tempelschätze auf der Burg bis auf einen zurückgelegten eisernen Bestand von 1000 Talenten. Von den Urkunden über die Anleihen bei den Tempelschätzen sind uns noch große Bruchstücke erhalten, ebenso von einer von den Logisten ausgeführten Zinsberechnung bis zum Herbst 422. Wir sehen, daß damals aus den Schätzen der Athena und der anderen Götter nicht weniger als rund 5600 Talente ($30\frac{1}{3}$ Mill. M.) entliehen waren. Seit dem Jahre 428 mußte wieder und wieder

1) Nur die Invaliden und Krüppel und die Waisen der im Kriege Gefallenen erhielten vom Staate eine Pension. Sonst gab es eine staatliche Armenpflege nicht, vielmehr bewirkte eben dieses Gesetz ein energisches Einschreiten gegen Müßiggang und Bettel.

eine Eisphora ausgeschrieben werden, im Jahre 425 wurden die Tribute der Bundesgenossen verdoppelt. Nach dem Nikiasfrieden 421 konnte man einen Teil des entliehenen Geldes zurückzahlen; doch die sizilische Expedition (415–413) und der im Herbst 414 wiederausbrechende Krieg mit Sparta verschlangen nicht nur diese Summen, sondern binnen kurzem auch den Reservefonds von 1000 Talenten. Dazu kam der Abfall eines großen Teils der Bundesgenossen, die Verwüstung Attikas durch die spartanische Besatzung in Dekelea und die gewaltig gesteigerten Anforderungen des großen Krieges. Außerdem verloren zahlreiche begütete Familien ihren ganzen Besitz, und die in die Mauern zusammengedrängte Landbevölkerung hatte nichts mehr zu leben, sondern mußte vom Staate erhalten werden. Zum Teil zu diesem Zwecke hat man mitten in der Kriegsnot die Tempelbauten auf der Burg wieder aufgenommen; außerdem führte Kleophon im Jahre 410 die Diobelie ein, eine, wie es scheint, tägliche Verteilung von 2 Obolen — nachher versuchte man sie auf 3 zu erhöhen — unter den nicht in Waffen stehenden Teil[1]) der städtischen Bevölkerung. Die Maßregeln, die man zur Mehrung der Einnahmen ergriff, konnten wenig helfen: so die Ersetzung der Tribute durch einen Zoll von 5 %, die Erhebung eines 10-proz. Sundzolles im Bosporos; auch das neugeschaffene Amt der Poristen gehört hierher. Der Staat lebte aus der Hand in den Mund; schon im Jahre 410/09 wird, wie eine erhaltene Rechnung lehrt, jede Summe, die bei den Tempeln einkommt, und seien es wenige Drachmen, sofort an die Hellenotamien (oder gelegentlich an eine Festkommission) überwiesen. Man kam soweit, daß man im Jahre 407 die Flotte nicht mehr bezahlen konnte und auf 70 Schiffe reduzierte, die von Raub und Kaperei lebten. Endlich in der äußersten Not raffte man sich noch einmal auf; im Hochsommer 406 wurden alle goldenen und silbernen Weihgeschenke eingeschmolzen und von dem Erlös noch einmal eine Flotte geschaffen, die bei den Arginusen siegte. Aber der Mangel einer festen, zielbewußten Leitung, das Schwanken und die Ueberhebung des Volks und der radikalen Demagogen, die sich nicht entschließen konnten, die Situation anzuschauen, wie sie war, haben die Schlußkatastrophe herbeigeführt. Nach der Vernichtung der Flotte bei Aigospotamoi 405 mußte die Stadt sich im Jahre 404 ausgehungert und wehrlos den Spartanern ergeben.

Die äußere Geschichte Athens im 4. Jahrh. bewegt sich in den immer aufs neue unternommenen und immer nach kurzem Erfolg wieder scheiternden Versuchen, die alte Macht wiederzugewinnen. Die erste Handelsstadt der griechischen Welt ist Athen geblieben, bis durch Alexanders Eroberungen der Welthandel in ganz neue Bahnen gelenkt wurde. Aber die Wunden, welche der große Krieg ihm geschlagen hatte, sind nie völlig vernarbt. Die Ansprüche waren geblieben, oder vielmehr sie waren beträchtlich gesteigert, teils durch die Verarmung vieler Familien und den Wegfall der Emolumente, die man bisher aus der Machtstellung der Stadt gezogen hatte, teils durch das rapide Sinken des Geldwertes; aber die Mittel, sie zu befriedigen, waren gering. In der Staatskasse herrschte fast immer Ebbe; so kam es, daß man häufig zu den schlimmsten Mitteln griff, um Geld für die Bezahlung der Richter und Beamten zu bekommen, z. B. auf unbegründete Denunziationen hin reiche Leute verurteilte und ihr Vermögen konfiszierte. Oft genug kam es vor, daß man der Flotte und den Soldtruppen, mit denen jetzt die Kriege geführt wurden, kein Geld zahlen konnte, und es ihnen überlassen mußte, sich durch Kontributionen und Erpressungen in Feindesland oder von abhängigen Gemeinden und durch Kaperei schadlos zu halten. Trotzdem war eine Wiedereinführung von Geldverteilungen an das Volk in Form des Theorikon unvermeidlich, weil die Armut in weiten Kreisen zu groß war; auch für den Besuch der Volksversammlungen wurde, da die Leute sonst nicht in die Versammlungen gingen, seit etwa 394 eine Entschädigung gezahlt — sie wuchs von 1 und 2 Obolen bald auf 3 und im Laufe des Jahrhunderts auf 1 Drachme (= 6 Obolen) und für die wichtigsten Versammlungen auf 1½ Drachmen (1 M. 35 Pf.).

In der Finanzverwaltung sind bei der Wiederherstellung der Demokratie manche Aenderungen vorgenommen. Vor allem wurde die Kolakretenkasse aufgehoben und nunmehr alle Gelder von den Apodekten sofort an die einzelnen Beamtenkassen verteilt. Für die Ausgaben der Volksversammlung, z. B. die Anfertigung der Dekrete, Diäten an Gesandte u. ä., wird ein „Volksschatzmeister" eingesetzt — es ist charakteristisch, daß man beginnt, für Finanzämter die kommissarische Besetzung aufzugeben. Viel einschneidender war die Neuordnung der direkten Steuern im Jahre 378/7, als der Staat sich anschickte, wieder eine größere Politik aufzunehmen und an die Spitze eines neuen großen Seebundes trat[1]). Der bisherige Erhebungsmodus der

1) Denn die Garnison der Stadt erhielt Löhnung.

1) Dieser zweite Seebund kommt für die Finanzen Athens direkt nicht in Betracht, da in ihm kein Tribut gezahlt wurde, sondern nur Kontributionen zu Bundeszwecken, die Athen für seine eigenen Interessen nicht verwenden durfte.

Eisphora nach den solonischen Steuerklassen hatte sich längst als ganz unzureichend und ungerecht erwiesen. So wurde das gesamte Vermögen aller Bürger eingeschätzt und danach die Bürger in Steuerbezirke (Symmorien) geteilt, welche den jedesmal ausgeschriebenen Steuerbetrag prozentualiter unter die zugehörigen Bürger zu verteilen hatten. Die Einschätzung von 377 ergab ein Gesamtvermögen Attikas von 5750 Talenten (31 1/4 Mill. M.) — das thatsächliche Vermögen ist natürlich nicht unwesentlich höher anzusetzen als das deklarierte. 25 Jahre später ist diese Ordnung auch auf die Leistung der Trierarchie übertragen worden. So gelangte man zu einer gleichmäßigen Verteilung der staatlichen Lasten, die um so nötiger war, je unentbehrlicher fortan die direkte Steuer im Staatshaushalt war.

Die äußere Politik litt nach manchen Erfolgen im Bundesgenossenkrieg 357—355 aufs neue vollkommen Schiffbruch. Es zeigte sich, daß Athen nicht mehr imstande war, eine Großmachtspolitik zu führen und die leitende Stelle in der griechischen Welt zu behaupten. Das Heerwesen war vollständig desorganisiert, die Finanzen im tiefsten Verfall, die Kräfte der Bürgerschaft versagten. Da ist es begreiflich, daß der Versuch gemacht wurde, das Staatsschiff in ganz andere Bahnen zu lenken. Wenn man auch nicht, wie von manchen gefordert wurde, auf alle auswärtige Unternehmungen verzichtete und die noch gebliebenen Bundesgenossen nicht freiließ, so ließ man doch fortan die Dinge so ziemlich gehen wie sie wollten und wandte sich der inneren Reorganisation zu. Die Umwandlung Athens in die Stadt der allgemeinen Bildung beginnt. Unvermeidlich war zu dem Zwecke, der ärmeren Bürgerschaft für den Fortfall des Gewinns aus den äußeren Unternehmungen und aus dem Kriegsdienst einen Ersatz zu geben, der sie zugleich in Ruhe und in Abhängigkeit von den wohlhabenden Kreisen hielt[1]). So begann Eubulos, der leitende Staatsmann dieser Epoche, seine Thätigkeit damit, daß er den Antrag durchbrachte, alle Ueberschüsse der Verwaltung sollten fortan nicht mehr zu Kriegszwecken verwendet, sondern als Theatergelder (Theorika) unter die Bürger verteilt werden. Eine Aufhebung dieser Bestimmung, wie sie vorübergehend im letzten Kriege gegen Philipp Demosthenes durchsetzte, war nur unter erschwerenden Umständen, nach vorheriger Erteilung einer Indemnität, zulässig — sonst verfiel der Antragsteller dem Verlust der bürgerlichen Rechte. Die Bestimmung enthält den Verzicht auf jede größere auswärtige Politik. Für die Beschaffung und Verteilung der Gelder wird eine auf 4 Jahre gewählte[1]) Kommission eingesetzt, deren Vorsitzender in den nächsten Jahrzehnten der leitende Politiker Athens ist.

Nach der Schlacht bei Chaeronea 338 ist die Entwickelung in derselben Richtung weiter gegangen: die großen Finanzämter wurden immer mehr die maßgebenden Staatsämter, und emanzipierten sich immer mehr von der Regel der demokratischen Ordnung. Sie sind vierjährig, sie werden nicht durch das Los, sondern wie die militärischen Aemter durch Wahl besetzt; mehrfach tritt ein Einzelbeamter an Stelle der sonst üblichen Kommissionen. Auch scheint Wiederwahl zulässig zu sein. Nach 338 wird ein „Schatzmeister der Kriegsgelder" der Theorikenkommission zur Seite gestellt, der indessen ebensogut wie die Feldherren jetzt vorwiegend für friedliche Zwecke in Anspruch genommen wird. Seit der Zeit nach Alexander finden wir regelmäßig bald eine Kommission, bald einen einzelnen auf 4 Jahre gewählten Beamten als „Chef der Finanzverwaltung" an der Spitze des Staats; in den Jahren 300—295, als eine gemäßigt aristokratische Partei die Herrschaft hatte, ist er durch einen „Kontrolleur" (ἐξεταστής) ersetzt. Je mannigfaltiger und komplizierter trotz des Verlustes der äußeren Macht die Aufgaben des Staats wurden, je mehr Dinge er in seine Obhut nahm — z. B. das ganze höhere und niedere Erziehungswesen —, desto mehr wurde es unumgänglich, von den Formen der alten reinen Demokratie abzuweichen, wenn auch der demokratische Geist in Athen immer die Herrschaft behauptet hat.

Auf die weitere Entwickelung Athens können wir hier so wenig eingehen wie auf die Entwickelung der übrigen griechischen Welt seit dem 4. Jahrh. Ueberall tritt, je komplizierter und verschlungener die Politik, je entwickelter die ökonomischen Verhältnisse werden, um so mehr das Finanzwesen in den Vordergrund. Dem Staate neue Einnahmequellen zu erschließen, werden zahlreiche praktische und unpraktische Vorschläge gemacht, und hervorragende Staatsmänner, wie Dionysios I. von Syrakus, waren unerschöpflich in der Erfindung legitimer und

1) In diese Zeit gehört auch der bekannte phantastische Vorschlag Xenophons, den attischen Finanzen dadurch einen neuen Aufschwung zu geben und damit die Erfüllung der kulturellen Aufgaben Athens möglich zu machen, daß man die Silberbergwerke von Laurion ins Ungemessene ausbeuten und zu dem Zweck der Staat alljährlich neue Sklaven kaufen und den Bergwerksgesellschaften überweisen sollte.

1) Die große Finanzperiode Athens umfaßte auch im 5. Jahrhundert schon 4 Jahre, von Panathenäen zu Panathenäen. Nach Ablauf der 4 Jahre hatten z. B. die Schatzmeister der Athena, die inzwischen amtiert hatten, Rechenschaft abzulegen, wurden die Tribute neu revidiert u. ä.

illegitimer Mittel, ihre Kasse zu füllen. Als dann nach Alexander Griechenland aus dem Mittelpunkte der Weltgeschichte entrückt wird und die großen Mächte des Ostens und des Westens in den Vordergrund treten, wird, entsprechend der Verarmung der großen Masse — der einzelne steinreiche Familien gegenüberstehen —, die Ebbe in den Gemeindekassen dauernd. Immer mehr wird man dazu gedrängt, sich das Geld zur Bestreitung der nötigsten Ausgaben und nun gar der Kriege durch außerordentliche Maßregeln zu verschaffen, gelegentlich durch Anleihen bei Tempelkassen u. ä., häufiger durch Aufrufe zu freiwilligen Zahlungen, am häufigsten durch Vorschüsse und Geschenke reicher Bürger, welche Leistungen des Staats ganz oder teilweise selbst übernehmen und sich durch wohlberechnete Freigebigkeit nicht nur ihr Leben und Vermögen gegen die Begehrlichkeit der Massen sichern, sondern auch Ansehen, Ehrendekrete, Ehrenstatuen gewinnen. So zeigt uns das griechische Mutterland seit dem 3. Jahrh. das Bild eines stets fortschreitenden unheilbaren Verfalls auch im Finanzwesen. Nur in den blühenden Handelsstädten Kleinasiens, von denen einige, wie Rhodos, auch eine bedeutende politische Rolle zu spielen imstande sind, herrschen auch auf diesem Gebiet wohlgeordnete und gesunde Zustände.

Eduard Meyer.

Grundsteuer.

(Geschichte.)

1. Die alte Bede. 2. Die landständische Steuer. 3. Die städtische G. 4. Die Grundsteuerbefreiungen. 5. Das Steuerobjekt. 6. Das Steuersubjekt. 7. Die Veranlagung. 8. Steuerregister und ähnliche Aufzeichnungen. 9. Die Kataster des 18. Jahrh. 10. Die Erhebung der G. 11. Schlußbemerkung.

Eine Würdigung der Grundsteuer vom systematischen Standpunkte aus nebst einem geschichtlichen Ueberblick über sie im 19. Jahrh. enthält der Art. „Grundsteuer“ (IV, S. 195 ff.). Die Grundzüge der allgemeinen Steuergeschichte stellt der Art. „Finanzen“ (III, S. 433 ff.) dar; einiges dazu bringt auch der Art. „Steuer“ (VI, S. 83 ff.). Der Zweck der folgenden Ausführung ist die Schilderung der Entwickelung der Grundsteuer auf deutschem Boden bis zum Ende des 18. Jahrh.

1. Die alte Bede. In einigen der zum späteren Deutschen Reiche gehörigen Landstrichen ist zur Zeit der Römerherrschaft die römische Grundsteuer erhoben worden. Sie hat auch noch den Sturz der Römerherrschaft überdauert. Indessen etwa mit dem 7. Jahrh. hat sie den Steuercharakter verloren, ist zum Zins oder zur Rente geworden[1]). Die Geschichte der deutschen Grundsteuer knüpft nicht an sie an, sondern an eine in Deutschland seit etwa dem 12. Jahrh. (im westfränkischen Reiche früher) nachweisbare, im 13. bestimmt erkennbare, von den Landesherren erhobene Steuer: die meistens Bede (petitio, precaria), daneben Schoß, Schatz, exactio u. s. w. genannte Abgabe. Das Nähere über sie ist in Bd. I, S. 349 ff. bemerkt worden (Art. „Bede“). Hier sei nur zweierlei hervorgehoben[2]). Ihrer Art nach ist die Bede überwiegend Grundsteuer; wenigstens nimmt in dem System der Bede die Grundsteuer regelmäßig die Hauptstelle ein; daneben kommen allerdings auch noch andere Steuerarten, am häufigsten die Gebäudesteuer, vor. Die Bede ist ferner, wenigstens seit dem 13. Jahrh., eine ordentliche, von Bewilligung unabhängige, jährliche, feste Abgabe. Erhalten hat sich die Bede in den meisten deutschen Territorien bis in den Anfang (teilweise bis zur Mitte) des 19. Jahrh. In einigen ostdeutschen Landschaften, z. B. in Brandenburg, ist sie dagegen schon im Mittelalter erloschen, indem sie von den Landesherren entweder schlechthin den Pflichtigen erlassen oder an Private veräußert und zur einfachen Reallast wurde und so, ähnlich wie die erwähnte römische Grundsteuer, den Steuercharakter verlor.

2. Die landständische Steuer. Vereinzelt schon im 13., häufiger aber erst seit dem 14. und 15. Jahrh. erheben die Landesherren neben der ordentlichen Abgabe der Bede eine außerordentliche Steuer, die von der besonderen Bewilligung der allmählich sich bildenden Landstände abhängig ist. Sie unterscheidet sich von der Bede auch dadurch, daß ihr ein weiterer Kreis von Pflichtigen unterworfen wird. Den Namen teilt sie anfangs noch vielfach mit der alten Bede (speziell in Niederdeutschland); nach und nach wird der Ausdruck Steuer herrschend. Während die alte Bede im Laufe der Jahrhunderte keine erhebliche Erhöhung erfährt, wird die landständische Steuer fortschreitend in wachsender Höhe erhoben, so daß ihr gegenüber jene schließlich ganz an Bedeutung zurücktritt. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. (vereinzelt früher) wird die landständische Steuer mehr und mehr eine ordentliche, regelmäßige Abgabe. Das Bewilligungsrecht der Stände tritt jetzt in den Hintergrund; nur in wenigen Territorien behauptet es sich. Wird so die landständische Steuer meistens zu einer lan-

1) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2 (3. Aufl.), S. 271 Anm. 3.

2) Gegen die irrige Ansicht, daß die Bede keine Steuer gewesen sei, vergl. neuerdings die treffenden Bemerkungen von F. J. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen (Tübingen 1896), S. 232 f.

desherrlichen, so bleibt sie doch von der alten Bede unterschieden. Die Maßnahmen der landesherrlichen Steuerverwaltung des 18. Jahrh. lassen sich unschwer in einer Schilderung der landständischen Steuer mit darstellen, da die landesherrliche aus dieser hervorwächst. Was nun die Art der landständischen und der sich aus ihr entwickelnden landesherrlichen Steuer betrifft, so nimmt hier die Grundsteuer nicht mehr die beherrschende Stellung wie bei der alten Bede ein. Denn abgesehen davon, daß, namentlich seit dem 16. Jahrh., in steigendem Maße indirekte Steuern erhoben werden, so ist die Form, unter der die landständische Steuer bewilligt wird, meistens die einer Kombination von Vermögens- und verschiedenen Personalsteuern, seltener die einer reinen Grundsteuer. Indessen führten die Verhältnisse dahin, daß innerhalb des Systems der direkten landständischen Steuern die Grundsteuer doch noch immer den Hauptplatz behielt. „Die Landsteuer verlor den bisherigen Charakter einer personalen Vermögenssteuer mehr und mehr und nahm dafür den einer Realsteuer, die auf dem steuerpflichtigen Objekt haftete, an" (Werunsky S. 143). „Die Schatzung entfernte sich immer mehr von ihrem eigentlichen Charakter als der Deklaration der Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuersubjekte und nahm den eines auf ein bestimmtes Gut gelegten und eingeschriebenen Steuerkapitals, einer ständigen Reallast, an" (Rachfahl S. 300). „Statt der alten Vermögenssteuern hören wir in Brandenburg von einem Hufen- und Giebelschoß, in Ostpreußen von einem Hufengeld, von Kopfschössen, von Horn- und Klauenschössen" (Schmoller, Epochen S. 49). „So war man nach und nach (in Hessen) von einer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer zu einer Grund-, Gefälle-, Gewerbe- und Viehsteuer übergegangen" (Hildebrand S. 304). Diejenigen Grundstücke, die die alte Bede zahlten, trugen nun seit Einführung der landständischen Steuer zwei Grundsteuern. Mitunter aber wurden von demselben Grundstücke auch zwei landständische Grundsteuern erhoben. In Brandenburg z. B. trat zu dem „Hufenschoß", der ersten landständischen Grundsteuer, im 17. Jahrh. eine zweite: die „Kontribution".

3. **Die städtische G.** Im städtischen Steuerwesen sind die Steuern für den Landesherrn und die für die Bedürfnisse der Stadtgemeinde zu unterscheiden. a) Obwohl die Bürger im allgemeinen zu den der alten Bede unterworfenen Personenkreisen gehörten, haben die Landesherren diese Abgabe doch zu Gunsten der Städte vielfach herabgesetzt, oft sie ihnen auch vollkommen erlassen. Im letzteren Falle fiel dann in den betreffenden Gemeinden die Grundsteuer entweder ganz weg; oder sie wurde fortan zu Gunsten der Stadt erhoben. Soweit die Städte zur Zahlung der alten Bede verpflichtet blieben, ist sie im Laufe der Zeit mitunter in eine andere Steuer (Accise) verwandelt worden. Als dann die landständischen Steuern aufkamen, wurde in manchen Territorien von vornherein ein Steuersystem für die Städte aufgestellt, das von dem für das platte Land bestimmten abwich. In anderen wollte man für die Besteuerung von Stadt und Land im wesentlichen die gleichen Grundsätze gelten lassen. Allein die Gewalt der abweichenden Verhältnisse brachte auch hier im Erfolg Verschiedenheiten hervor. Namentlich wurde in den Städten der Ertrag aus der Grundsteuer von dem aus der Gebäudesteuer übertroffen. Ueber die interessante Stellung der brandenburgischen Städte innerhalb des Systems der landständischen Steuer s. Näheres in den Artikeln „Hufenschoß" (IV, S. 499) und „Kontribution" (IV, S. 847). b) Abgesehen davon, daß gelegentlich die (von Haus aus landesherrliche) alte Bede in eine Steuer für die Stadtgemeinde verwandelt wird, befriedigen die Städte in den ersten Jahrhunderten ihre eigenen Bedürfnisse regelmäßig durch eine indirekte Steuer, die Accise[1]). Anfangs sind ihr nur wenige Gegenstände unterworfen; allmählich erweitert sie sich fortschreitend; sie gelangt zu einer großartigen Entwickelung und hat in mehrfacher Hinsicht das Muster für die später in den Territorien eingeführten indirekten Steuern abgegeben. Sie ist die spezifisch städtische Steuer des Mittelalters und in weitem Umfange auch der folgenden Zeit. Daneben aber, etwa seit dem 14. Jahrh., werden für den Stadtsäckel, am häufigsten, wie es scheint, in den Reichsstädten, Vermögens- und Personalsteuern (regelmäßig kombiniert) erhoben. Anfangs sind sie außerordentliche Abgaben; bald aber — und zwar früher als die landständischen Vermögenssteuern — werden sie ordentliche. Innerhalb dieser Vermögenssteuern spielt nun auch die Grundsteuer eine Rolle, aber eine geringere als innerhalb der gleichzeitigen landständischen Steuern.

4. **Die Grundsteuerbefreiungen.** Charakteristisch nicht bloß für das Mittelalter, sondern auch noch die drei folgenden Jahrhunderte ist die Durchlöcherung aller Steuersysteme durch ausgedehnte Befreiungen. Man klassifizierte die Bevölkerung geradezu nach der Steuerpflicht, resp. der Freiheit davon. Wie in Frankreich die Ausdrücke, taillable, roture roturier die Bedeutung von Standesbezeichnungen hatten, wie in Spanien die arbeiten-

1) Vergl. Bd. I, S. 17 ff.; G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Histor. Zeitschr. 75, S. 431 ff.

den Klassen (pecheros) ihren Namen vom Steuerzahlen führten, so gab es auch in Deutschland entsprechende Benennungen (vergl. einerseits die technisch sog. „Freien“, andererseits die Pfleghaften, Biergelden, Schatzleute).

Hauptsächlich sind es zwei große Klassen, die mehr oder weniger umfassende Steuerfreiheit genießen: Geistlichkeit und Adel; dazu gesellen sich aber noch weitere Kreise von zahlreichen Personen, die etwa durch besonderes Privileg für steuerfrei erklärt worden sind. In erster Linie beziehen sich die Freiheiten immer auf die Grundsteuer. Sie sind teils persönlicher, teils dinglicher Natur. Es werden z. B. das eine Mal alle diejenigen Grundstücke als steuerfrei angesehen, die sich zeitweilig im Besitz von Ritterbürtigen befinden, das andere Mal ohne Rücksicht auf den Besitzer diejenigen, denen sachlich die Eigenschaft von Rittergütern beigelegt wird. Im allgemeinen läßt sich hinsichtlich der Steuerfreiheiten eine doppelte Entwickelungsreihe konstatieren, wiewohl die Bewegung keinen völlig konsequenten Verlauf nimmt, Rückschläge nicht ausbleiben. Erstens wird die Steuerfreiheit fortschreitend eingeschränkt. Bei der alten Bede hat sie die größte Ausdehnung. Bei der landständischen Steuer dagegen kontribuieren Personen, resp. Grundstücke (wenn auch nicht zu dem vollen Satze wie die zur alten Bede verpflichteten), die von jener frei gewesen waren. In den Städten ist die Steuerfreiheit am stärksten eingeschränkt. Als Mittel dazu hatten außer einem bewußten Fernhalten der Adligen namentlich die gegen den kirchlichen Besitz gerichteten Amortisationsgesetze gedient, die in den Städten eine größere Wirksamkeit entfaltet haben, als auf dem platten Lande. Zweitens tritt im Laufe der Zeit immer stärker das Bestreben hervor, die Steuerfreiheit nur noch als eine dingliche gelten zu lassen. Im übrigen zeigen die Verhältnisse in den verschiedenen Territorien eine sehr große Mannigfaltigkeit. Um eine östliche und eine westliche Landschaft gegenüberzustellen, so war in Brandenburg die Hofländerei aller Rittergüter frei, während die Grundstücke der hörigen Bauern der Ritterschaft die Grundsteuer trugen. In Jülich-Berg dagegen war (wenigstens seit dem Ende des 16. Jahrh.) nicht die Hofländerei aller Rittergüter frei, sondern nur die je eines der von einem Ritterbürtigen besessenen Schlösser; die der alten Bede unterworfenen bäuerlichen Besitzungen der Ritterschaft trugen die volle Grundsteuer, ihre bedefreien bäuerlichen Besitzungen die sog. Gewinn- und Gewerbsteuer (s. nachher). Hinzuzunehmen ist hierbei, daß die Hofländerei der Rittergüter in Brandenburg bei weitem ausgedehnter als in Jülich-Berg war. — Der landesherrliche Grundbesitz erfuhr im großen und ganzen dieselbe Behandlung wie der ritterschaftliche; wenigstens insofern, als hinsichtlich des zugehörigen Bauernlandes im allgemeinen dieselben Grundsätze bestanden.

5. Das Steuerobjekt. Soweit die Frage nach dem Steuerobjekt mit den Steuerbefreiungen zusammenhängt, haben wir sie soeben erörtert. Wenn die Theorie heute das Problem aufwirft, ob nicht die landwirtschaftliche Thätigkeit als besondere, neben der Rentabilität des Bodens an sich noch bestehende Erwerbsquelle für sich zu besteuern sei, so hat die Vergangenheit diesen Gedanken schon verwirklicht. Es kommt hier die „Gewinn- und Gewerbsteuer“ des Niederrheins [1]) in Betracht. Diese ist dem Begriffe nach Gewerbesteuer; sie wird ausdrücklich in Gegensatz zur Grundsteuer gestellt. Die Pächter und Zinsleute der bedefreien Güter des Klerus, der Ritterschaft und des Landesherrn zahlen sie. Der bedefreie Grundbesitz kann dem Begriffe nach auch der in der landständischen Steuer enthaltenen Grundsteuer nicht unterworfen werden; seine Inhaber zahlen eine (landwirtschaftliche) Gewerbesteuer. Indessen ist diese doch nur teilweise auf eine selbständige Art, nämlich nach der Höhe des Pachtzinses, berechnet worden. Anderswo erfolgte die Berechnung (wenigstens seit der Zeit, für die wir nähere Nachrichten besitzen) in der Form einer, nur ermäßigten, Grundsteuer: die „Gewinn- und Gewerbesteuer“ wurde als Grundsteuer von nur einem Teile, dem zweiten, dritten bis achten Morgen (lokal verschieden), des gepachteten Grundbesitzes erhoben. In diesem Zusammenhange verdient es weiter Erwähnung, daß gelegentlich die Gebäudesteuer als Grundsteuer konstruiert worden ist, indem sie in der Form erhoben wurde, daß man die Hausplätze doppelt rechnete. Bemerkenswert ist es endlich, daß man in den ersten Jahrhunderten die Allmende meistens steuerfrei ließ. Im 18. Jahrh. wendet man der Frage ihrer Besteuerung erhöhte Aufmerksamkeit zu [2]).

6. Das Steuersubjekt. Es ist ein durchgreifender Grundsatz der älteren Verfassung, daß die Grundsteuer regelmäßig von dem Inhaber, nicht von dem Eigentümer des Grundstücks verlangt wird. Die Beobachtung dieses Prinzips wird sich teils aus dem technischen Gesichtspunkte erklären, daß die Regierung den Inhaber leichter haftbar machen könne, teils durch die Vorrechte der größten Grundbesitzer (des Klerus und des Adels), die ihnen

1) S. meine ldstd. Verf. III, 2, S. 29 ff.; Walter S. 182 ff. und 421.

2) Ueber die Besteuerung der Allmende vergl. Bielfeld S. 156; Metzen S. 54; G. v. Below, Ldstd. Verf. III, 2, S. 27 f.

Steuerfreiheit gewährten, veranlaßt worden sein. Es hat nun zwar keineswegs an Versuchen der Inhaber gefehlt, die Steuer auf den Eigentümer abzuwälzen — die seit dem 12. Jahrh. darüber vorliegenden Nachrichten zeugen für die Lebhaftigkeit der Erörterungen. Im einzelnen Fall ist die Abwälzung auch zweifellos nicht selten gelungen (in Westdeutschland wohl mehr als in Ostdeuschland). Allein im Prinzip wurden doch immer die Inhaber als die Steuersubjekte angesehen. Die Regierungen haben sich wiederholt ausdrücklich dahin ausgesprochen [1]). Nicht ganz konsequent stellte man sich hinsichtlich der Frage, ob wegen der auf dem Grundstücke lastenden Schulden ein Abzug an der Steuer gemacht werden dürfe. Die eine Regierung erklärt einen Abzug ausdrücklich für zulässig [2]). Eine andere lehnt ein Eingehen auf diese Frage ab [3]). Dagegen scheint man, abgesehen von einem in den ersten Anfängen zu beobachtenden Schwanken, regelmäßig eine Doppelbesteuerung in dem Sinne vermieden zu haben, daß man da, wo ein Steuersystem neben der Grundsteuer eine Rentensteuer enthielt, bei dem betreffenden Grundstück nur die eine Steuer erhob [4]). Hier nimmt also die Besteuerung auf die vorhandene Teilung der Grundrente Rücksicht. Als eine Besonderheit der älteren Steuerverfassung mag schließlich noch die relativ stärkere Heranziehung der Ausländer, die im Lande Grundbesitz haben, erwähnt werden.

7. Die Veranlagung. Die Steuereinheit ist sehr verschiedener Art. Die Abweichungen erklären sich zum großen Teil aus den besonderen wirtschaftlichen und nationalen Verhältnissen der verschiedenen Landschaften. Am Rhein, wo die Zersplitterung des Bodens ziemlich stark ist, wird die Grundsteuer nach Morgen umgelegt. Im sächsischen Stammesgebiet und im kolonialen Deutschland ist die Hufe sehr häufig Steuereinheit. Daneben findet sich hier (z. B. im Hannöverschen und in Holstein) der Pflug. Auf altem Slavenland (z. B. in Livland) steht an dessen Stelle der Haken [5]). Die Hufe kommt aber auch in

1) Zur Litteratur über diese interessante Frage vergl. Werunsky S. 139; G. v. Below, Ldstd. Verf. III, 1, S. 34; 2, S. 18 f. und S. 40 f.; Knipping, Westdeutsche Zeitschr. 13, S. 376; Droysen, Gesch. der preuß. Politik II, 2, S. 201. Vergl. übrigens auch Bücher S. 126, Anm. 2.

2) Kries, S. 45; Walter, S. 197.

3) G. v. Below, a. a. O. III, 2, S. 19 f.

4) Hoffmann, S. 193 f. (vergl. auch S. 68); G. v. Below a. a. O. III, 2, S. 20 f. Anders, wie es scheint, bei v. Sparre, S. 122.

5) Sehr interessant ist Meyer, Winsener Schatzregister, S. 150 fg.: hier, wo Deutsche und Slaven sich mischen, kommen auch nebeneinander Pflug und Haken als Steuereinheit vor.

Süddeutschland vor. Dieses kennt ferner den Hof [1]), der wiederum auch Norddeutschland bekannt ist. Mitunter (z. B. in manchen Gegenden von Brandenburg) ist ein bestimmtes Maß der Aussaat Steuereinheit. In Böhmen finden wir die „Ansässigkeit", d. h. eine Ackerfläche, die einer bestimmten Aussaat (80 Strich im Flachlande, 55 im Mittelgebirge, 40 im Hochgebirge) entsprach. Die einzelnen Maße, wie die Hufe, waren übrigens örtlich verschieden groß. Wenn, wie wir sehen, die Steuerverfassung einerseits Ausdruck der allgemeinen Verhältnisse ist, so hat sie andererseits wieder die ständische Gliederung mit bestimmt. „Die Einführung dieser Steuer (der Kontribution)" — sagt z. B. Wittich (S. 93) — „hatte in Lüneburg, Hoya und Diepholz, wo sie nach den Höfeklassen der Voll-, Halbhöfe, Köter und Brinksitzer ausgeschlagen wurde, die Abschließung und Konstituierung dieser Bauernklassen vollendet, und auch in den übrigen Landesteilen, wo die Höfeklassen nur zum Teil die Steuereinheiten bildeten, war die Einbeziehung der Köter in die Kontribution für die Stellung dieser Bauernklasse in der Gemeinde von großer Wichtigkeit geworden." Was den Steuerfuß betrifft, so war er in den verschiedenen Territorien und bei den verschiedenen Steuern (hier übrigens ziemlich konstant steigend) verschieden hoch; das lag in der Natur der Sache. Allein er war auch innerhalb desselben Territoriums sehr ungleich. Die Klagen darüber sind allgemein. Im Jahre 1555 schreibt z. B. ein schlesischer Beamter, „daß die Ungleichheit erschrecklich sei". Im Jahre 1541 beschweren sich die Eingesessenen eines Jülicher Amtsbezirkes, daß, während die Unterthanen in benachbarten Aemtern auf 3, 4, höchstens 5 oder 6 Goldgulden gesetzt seien, die in ihrem Amte 6, 8, 10, 12 oder gar noch mehr geben müßten. Die Ursachen der Ungleichheit lagen hauptsächlich in folgendem. Die landständischen Steuern waren sehr häufig, vielleicht sogar meistens Repartitionssteuern: man verteilte die für das Territorium bewilligte Summe auf die einzelnen Amtsbezirke, innerhalb derselben auf die einzelnen Gemeinden, beides nach einer unvollkommenen, im Laufe der Jahrhunderte nur wenig geänderten Matrikel. Der Ursprung der letzteren ist dunkel. Manches spricht dafür, daß man sie hier und da nach Maßgabe der Summen, die die einzelnen Gemeinden zu der alten Bede lieferten, aufgestellt hat. Dann würde die Frage nach dem Ursprung der landständischen Steuermatrikel identisch sein mit der nach dem Ursprung der alten Bedematrikel. Ueber diesen befinden wir uns vollends im unklaren. Es

1) Vergl. z. B. Werunsky S. 139: „Hof, Hube, Lehen, Hofstatt, Joch bei Weinbergen".

ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß die Bede im Verhältnis zu dem Hufenzins, den die abhängigen Bauern zahlen, erhoben worden sei. Allein auf diesem Wege könnte man zu einer für das ganze Territorium genügenden Bedematrikel doch nur da gelangt sein, wo ausschließlich abhängige Bauern bedepflichtig waren. Jedenfalls würde auch die Berechnung nach dem Hufenzins den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht entsprechen. Und das ist es im letzten Grunde überhaupt, was die ungleichmäßige Belastung der Grundstücke erklärt: das Fehlen einer sachgemäßen Schätzung der Leistungsfähigkeit des Bodens. Es lassen sich zwar vereinzelte Anfänge einer Bonitierung schon für das Mittelalter, schon für die alte Bede[1]) nachweisen. Indessen scheint sie noch keineswegs überall üblich gewesen zu sein; und wo sie vorkam, war sie noch sehr roher Natur. Für die städtische und die landständische Steuer, etwa seit dem 16. Jahrh., mehren sich die Nachrichten[2]). Die Bonitierung macht nun allmählich Fortschritte. Freilich wird sie noch nicht allgemein. Die immer noch unvollkommene Art, wie der Grundbesitz für die Zwecke der Besteuerung jetzt geschätzt wurde, erhält seine Charakterisierung durch die beiden Momente, daß man sich an den Bruttoertrag hielt und daß von einer durchgreifenden Vermessung des Bodens noch keineswegs die Rede war. Die Organe für die Schätzung des Grundbesitzes waren teils technisch nicht geschulte staatliche, teils Gemeinde-, teils grundherrliche Organe; teilweise aber begnügte man sich auch mit einfachen Angaben der pflichtigen Personen. In allen diesen Beziehungen trat eine wesentliche Besserung erst mit der Wende des 17. und 18. Jahrh. ein, d. h. mit der Einführung von Katastern.

8. Steuerregister und ähnliche Aufzeichnungen. Aufzeichnungen mannigfacher Art besaß man allerdings auch schon vor der Einführung der Kataster. Zunächst gab es Bederegister. Teils waren das Aufzeichnungen, die nur der Bede gewidmet waren. Teils bezogen sie sich auf die Bede und andere öffentliche, sowie die grundherrlichen Einnahmen des Landesherrn zugleich. Teilweise waren darin nur Personennamen mit Angabe der von ihnen zu zahlenden Beträge verzeichnet, teilweise auch Mitteilungen über die Größe der pflichtigen Grundstücke gemacht. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß die Aufzeichnungen über die grundherrlichen Rechte des Landesherren eingehender als die über die Bedepflicht sind; was offenbar daran liegt, daß an jenen die Regierung wegen ihres Eigentumsrechtes ein größeres Interesse hatte.

In ihrer ausführlichsten Form werden jene Aufzeichnungen Lager-, Amt-, Erdbücher genannt. Daß die Lagerbücher zugleich der Grundstücksübertragung (dem Fortschreiben betreffs des Eigentums) dienen, kommt wohl erst in späterer Zeit vor[1]). Uebrigens liegen Anzeichen dafür vor, daß während des Mittelalters in manchen Distrikten die Bede ohne die Stütze eines Verzeichnisses erhoben worden ist.

Die landständischen Steuern konnten anfangs nicht Aufnahme in die Lagerbücher finden, da sie nur bei außerordentlichen Anlässen bewilligt wurden, nicht zu den feststehenden Abgaben gehörten. Wir bemerken sogar, daß man es mit Bewußtsein vermeidet, Aufzeichnungen über eine außerordentliche landständische Steuer dauernde Geltung zu geben. Es wird öfters bestimmt, daß die Steuerzettel nach der Erhebung vernichtet werden sollen; offenbar, weil die Steuerzahler fürchten, die außerordentliche Steuer könnte, weil über sie nun einmal, wie über die alte Bede, Aufzeichnungen beständen, fortan wie jene als ordentliche Abgabe erhoben werden. Jedenfalls ist es in der ersten Zeit der landständischen Steuer mit den Aufzeichnungen über diese schlechter bestellt als mit denen über die alte Bede. Bezeichnenderweise werden bei der Erhebung landständischer Steuern alte Bederegister mit zu Grunde gelegt. Seitdem aber die Steuerbewilligungen sich häufiger wiederholten, entstanden auch mehr und mehr Aufzeichnungen von größerem Wert für die landständische Steuer; vollends geschah das, als diese zur jährlichen Abgabe geworden war. In die anfangs überaus dürftigen Verzeichnisse dringen allmählich Mitteilungen über den Flächeninhalt und den Ertrag der Immobilien ein. Die Steuerregister des 17. Jahrh. sind schon recht reichhaltig und können als Vorstufe der späteren Kataster gelten. Man beschäftigt sich bereits eifrig mit ihrer Revision. Von den Katastern aber unterscheiden sie sich, abgesehen von der Art der Anlage, namentlich auch durch den anderen Zweck. Das alte Steuerregister ist treffend „das Resultat einer rein kameralen Bestrebung", das Kataster „das Fundament wirtschaftlichen Wesens" genannt worden. Eben der fiskalische Gesichtspunkt, die Immobilien schärfer und korrekter zur Steuer heranzuziehen, war das

1) Ueber Bonitierungen bei der alten Bede vergl. Meitzen S. 59 und 83; Weis S. 64 fg.; G. v. Below a. a. O. III, 1, S. 31 fg.

2) Ueber das 16. Jahrh. s. G. v. Below III, 2, S. 25 fg.; Schäfer S. 127. Ueber eine etwas spätere Zeit s. Schmoller, Epochen S. 57 fg.; Burkhardt S. 21; A. v. Transehe S. 241; andererseits Metterhausen S. 11. Vergl. auch das vorhin über die „Ansässigkeit" in Böhmen Gesagte und Roscher S. 322.

1) Vergl. v. Sparre S. 124.

Entscheidende bei der Aufstellung der Register. Eine ganz klare Grenze zwischen den „Registern" und den Katastern läßt sich freilich nicht ziehen, um so weniger, als diese sich vielfach auf jene stützen. Es sind z. B. gelegentlich die Bonitätsklassen, die sich im 17. Jahrh. allmählich herausgebildet hatten, bei der Katastrierung im 18. Jahrh. genau beibehalten worden (vergl. Burkhardt S. 37 Anm. 1).

9. Die Kataster des 18. Jahrh. Das 18. Jahrh. ist das Zeitalter der Einführung der Kataster. Das berühmteste aus diesem Säkulum ist der censimento milanese, der unter Kaiser Karl VI. im Jahre 1719 im Mailändischen begonnen und im Jahre 1760 vollendet wurde. Er beruht auf den beiden Gedanken, daß die zu schätzenden Grundstücke zu vermessen, und zwar durch technisch gebildete Geometer zu vermessen und daß der Reinertrag zu gewinnen sei. Er ist ein, freilich nicht erreichtes, Vorbild für Reformen in den deutsch-österreichischen Provinzen geworden. Hier sind, nach weniger bedeutenden Katastrierungsarbeiten in der ersten Hälfte des 18. Jahrh., die Steuerrektifikation unter Maria Theresia und die Steuerregulierung unter Joseph II. zu nennen (beide schon Bd. IV, S. 216 besprochen). Aus Preußen verdient die ruhmvollste Erwähnung das in den Jahren 1715—1719 unter Friedrich Wilhelm I. hergestellte ostpreußische Katasterwerk. Ihm folgten Katastrierungsarbeiten in Pommern, Schlesien, Westpreußen. In Magdeburg wurden Arbeiten, die zur Zeit des großen Kurfürsten begonnen worden waren, unter Friedrich Wilhelm I. beendigt. In Brandenburg unterzog man die im Jahre 1680 revidierten Steuerregister nicht gerade einer erheblichen Fortbildung[1]). Wenn wir eine Würdigung der Katasterarbeiten des 18. Jahrh. unternehmen wollen, so wird zu betonen sein, daß bei ihrer Herstellung allgemeine wirtschaftliche Motive nicht fehlen. Allein ein sehr starkes, ja wohl zweifellos noch das stärkste Motiv ist das Bestreben der Regierungen, dabei die Steuerfreiheit der privilegierten Klassen zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken. Der Kampf um das Kataster kann in weitem Umfange als ein Kampf gegen die Steuerfreiheit des Adels bezeichnet werden. Klassische Beispiele liefern dafür die Geschichte der ostpreußischen und die der österreichischen Reformen. Wenn sich die Bedeutung der theresianischen und der josephinischen Reform dahin bestimmen läßt, daß Maria Theresia für das Prinzip der Allgemeinheit der Grundsteuerpflicht, Joseph für das ihrer Gleichheit eintrat, so richten sich beide eben gegen jene Privilegien. Die großartig gedachte Reform Josephs ist denn auch ganz wesentlich durch die Gegenwirkungen der Gutsherren wieder rückgängig gemacht worden. Vielfach haben die Regierungen in diesen Kämpfen große Erfolge errungen (z. B. in Ostpreußen), mitunter gar keine, mitunter halbe. Es kommt vor, daß man sich dahin einigt, den ritterschaftlichen Besitz bei der Katastrierung ganz auszulassen[1]). Uebrigens ist zu berücksichtigen, daß auch die bäuerliche Bevölkerung gelegentlich den Reformen Widerstand entgegenzusetzen suchte. Mit den Katasterarbeiten und der dabei bezweckten Einschränkung der Steuerfreiheiten verband sich mehrfach zugleich das Bestreben, eine Verbesserung der Besteuerungsform an sich herbeizuführen. Das klassische Beispiel dafür ist die Ersetzung eines sehr komplizierten und unzweckmäßigen Steuersystems in Ostpreußen durch den Generalhufenschoß. Neben der Einschränkung der Steuerfreiheiten und der Verbesserung der Steuerform haben die Arbeiten des 18. Jahrh. noch Erfolge anderer Art aufzuweisen. Die neuen Aufnahmen stellten fest, daß eine bedeutende Zahl steuerpflichtiger Hufen bisher einfach verschwiegen, daß in großer Menge durch allmähliche Kulturen Wald- und Weideland in (steuerpflichtiges) Ackerland verwandelt worden war[2]). Einige Nachrichten aus dem Ende des 18. Jahrh. mögen als Beispiele einerseits dafür dienen, wieviel durch die Reformen erreicht worden ist, andererseits aber doch auch dafür, in wie unvollkommenen Verhältnissen man sich vielfach noch während dieses Jahrhunderts befunden hat. Die eine Nachricht (vom Niederrhein, aus dem Jahre 1800) lautet: „Den Anlaß zur Anlage des neuen Katasters gab ein schwerer Hagelschlag, der gewisse zu Düsseldorf gehörige Felder im Jahre 1774 traf. Bei der Besichtigung des Feldschadens ergab sich, daß merklich mehr Morgen beschädigt als in den Steuerkatastern verzeichnet waren. Vor ca. 15 Jahren ist dann das neue Kataster zustande gekommen. Durch dasselbe ist beinahe ein alterum tantum der bisherigen steuerbaren Gründe aufgeklärt worden[3])." Das andere Beispiel entnehmen wir Oesterreich: anläßlich der josephinischen Regulierungs- und Vermessungsarbeiten stellte sich heraus, daß in Böhmen nicht weniger als 36 und in Mähren gar 38 % aller produktiven Gründe bisher verschwiegen und der Besteuerung entzogen worden waren[4]). In technischer

1) Es sei ferner verwiesen auf die Katastrierungsarbeiten in Hessen (s. Hildebrand) und Weimar (s. Burkhardt; besonders lehrreich) und die (älteren) Deskriptionen in Kurköln (s. Walter).

1) Vergl. Burkhardt S. 36 Anm. 1; Hildebrand S. 303.

2) Vergl. z. B. Burkhardt S. 24; Grünberg I, S. 149.

3) G. v. Below a. a. O. III, 2, S. 94.

4) Grünberg I, S. 316.

Beziehung werden die deutschen Kataster des 18. Jahrh. den Mailändischen im allgemeinen wohl nicht erreichen. Denn wenn jetzt auch die Vermessungen weit umfassender waren als früher und durch geschulte Geometer vorgenommen wurden, so ist die Größe des zu schätzenden Landes doch nicht durchweg durch Vermessung festgestellt worden[1]). Ferner hat man wohl meistens, aber nicht immer, den Reinertrag ermittelt. Unter Joseph II. wollte man ursprünglich nur den Reinertrag besteuern. Man begnügte sich dann jedoch mit der Erhebung des Bruttoertrages, u. a. weil man fürchtete, daß eine Abrechnung des Brot- und Saatkorns zur Steuerfreiheit eines großen Teiles des Grundes und Bodens von schlechter Qualität und zur Ueberwälzung der Grundsteuer auf die guten und mittleren Grundstücke allein führen würde. Teilweise lassen die Instruktionen jener Zeit Zweifel darüber bestehen, ob nach ihnen der Roh- oder der Reinertrag der Besteuerung unterliege (Hildebrand S. 305). Endlich sind auch noch nicht einmal alle Territorien im 18. Jahrh. zu wirklichen Katastern gelangt.

10. **Die Erhebung der G.** Obwohl die Frage der Erhebung der Grundsteuer in die Erörterung über die allgemeine Steuerverwaltung gehört, so bietet sie doch manches, was zur Charakterisierung des Wesens der uns hier beschäftigenden Abgabe dient. Zunächst ist zu erwähnen, daß man die Erhebungstermine nach Möglichkeit auf die Ernte oder die Vollendung der Drescharbeiten folgen ließ. Auch in den Städten kommt das vor (Bücher S. 139). Dagegen trägt man dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht soweit Rechnung, daß man die Grundsteuer etwa regelmäßig in Naturalien erhebt. Dies ist vielmehr im wesentlichen Ausnahme gewesen. Wohl sind mancherlei öffentliche Abgaben von geringerer Bedeutung in natura erhoben worden. Wohl hat man die Naturallieferung vereinzelt auch bei der eigentlichen Grundsteuer, namentlich in den ersten Jahrhunderten ihrer Existenz, zugelassen. Allein man wird sagen dürfen, daß die Landesherren von Haus aus die Grundsteuer ausdrücklich mit zu dem Zweck eingeführt haben, um bares Geld zu erhalten. Jedenfalls überwiegt nachweislich bereits seit der Mitte des 13. Jahrh., und zwar schon für die alte Bede, weitaus die Geldzahlung. — Hinsichtlich der Organe, die die Steuer erheben, bestehen Unterschiede, die mit den sozialen Verhältnissen zusammenhängen. Im östlichen Deutschland, wo die Macht der Gutsherren so groß ist, besitzen diese das Recht, die Grundsteuer von ihren Bauern zu erheben. Und da sich hier so ziemlich der gesamte Bauernstand in Abhängigkeit befindet, so besteht hier auch kaum eine andere Art der Erhebung als die durch die (seien es private, seien es landesherrliche) Patrimonialherrschaften. In Westdeutschland, wo die Grundherrschaften nicht so weit reichen, bleibt von vornherein nicht so viel Raum für eine Steuererhebung durch Grundherren. In den Territorien, in denen sie vorkommt, stehen daneben staatliche und Gemeindeorgane. In einigen Landschaften drängen diese im Laufe der Zeit die Grundherren von der Steuererhebung zurück. In einigen aber haben die staatlichen und Gemeindeorgane die Erhebung auch von Anfang an besorgt (auch betreffs der grundherrlichen Bauern). Hier fehlen die Mißbräuche, die jenem ius collectandi der Guts-, resp. Grundherren anhaften und über die viel Klagen laut geworden sind.

11. **Schlußbemerkung.** Wir haben gesehen, wie im Laufe der Zeit das Grundsteuerwesen eine fortschreitende Verbesserung erfahren hat. Andererseits hat sich uns gezeigt, daß die Grundsteuer nach und nach aus der beherrschenden Stellung, die sie anfangs im öffentlichen Haushalt einnahm, verdrängt worden ist. Im 18. Jahrh., das der Grundsteuer durch die Schaffung der Kataster erhöhte Aufmerksamkeit zuwandte, eröffneten sich die Landesherren daneben weitere neue Einnahmequellen. Vor allem aber ist ein Umschlag im 19. Jahrh. eingetreten: jetzt verändert sich ihre Stellung vollständig; nur noch in einigen Staaten bleibt sie die wichtigste direkte Steuer. Wenn trotzdem gerade das 19. Jahrh. das Zeitalter der höchsten Ausbildung der Kataster ist, so ist diese Erscheinung nur ein Ausdruck der Thatsache, daß die neueste Zeit allen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung eine vollendete Gestalt zu geben sucht.

Litteratur:

I. Die alte Bede. S. die Litteratur bei dem Art. „Bede", Bd. II, S. 349 fg. Ferner: G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III (Geschichte der direkten Staatssteuern bis zum geldrischen Erbfolgekrieg), 1. Heft, Düsseldorf 1890. O. Merklinghaus, Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrh., Forschungen z. brandenb. und preuß. Geschichte 8, S. 59 fg. (Leipzig 1895). Jos. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, Münster 1895. E. Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters, Düsseldorf 1891. H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, Münster 1893. (Die letzten 3 Arbeiten Münster'sche Dissertationen.) S. ferner Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1, S. 538 ff. Zum Teil kommen auch die im

1) Vergl. z. B. Hanssen S. 194; Wagner S. 115; d'Elvert S. 583; Grünberg a. a. O.

folgenden genannten Schriften für die alte Bede in Betracht.

II. Die landständische und die städtische Grundsteuer. Ign. Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848, herausg. von A. Huber, Bd. I, Innsbruck 1896. G. v. Below, a. a. O., 1. und 2. Heft, Düsseldorf 1890/91. Derselbe, Beiträge zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins vom 16. bis zum 18. Jahrh., Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. VII, Düsseldorf 1893. Derselbe, Rittergut, H. d. St., 1. Supplementband, S. 672 ff. H. Bielfeld, Geschichte des Magdeburgischen Steuerwesens, Leipzig 1888. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, 3 Bde., Berlin 1884/86. K. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, in: Kleinere Beiträge zur Geschichte (Festschrift zum Historikertage in Leipzig), Leipzig 1894. Burkhardt, Das weimarische Grundbuch, Jahrb. f. Nat. 65. Chr. d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1881. Franke, Das rote Buch von Weimar, Gotha 1891. Großmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrh., Leipzig 1890. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1894. G. Hanssen, Das Amt Bordesholm im Herzogtum Holstein, Kiel 1842. J. Hartung, Die Augsburgische Vermögenssteuer und die Entwickelung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrh., Jahrb. f. Ges. u. Verw. 19, S. 867 fg. B. Hildebrand, Die Vermögenssteuer und die Steuerverfassung in Althessen während des 16. und 17. Jahrh. und die aus der Vermögenssteuer Hessens hervorgegangene Grundsteuer, Jahrb. f. Nat. 25 (vergl. hierzu auch Schanz, Finanzarchiv 2, S. 236). L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrh., Leipzig 1883. L. A. Kiefer, Steuern, Abgaben und Gefälle in der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Straßburg i. E. 1891. K. G. Kries, Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen, Breslau 1842. A. Mell, Die Lage des steirischen Unterthanenstandes seit Beginn der neueren Zeit bis in die Mitte des 17. Jahrh., Weimar 1896. F. Frhr. v. Mensi, Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740, Wien 1890. W. Metterhausen, Die direkten Landessteuern im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. IV. 1755, Marburger Dissertation v. 1894. Meyer, Das Winsener Schatzregister, Lüneburg 1891. Justus Möser, Sind die Gemeinheiten nach geschehener Teilung mit Steuern zu belegen oder nicht? Patriotische Phantasien II, (Berlin 1778), S. 192 ff. F. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30-jährigen Kriege, Leipzig 1894. Riezler, Geschichte Bayerns, Bd. III, Gotha 1889. Roscher, Syst. IV, § 79 fg. F. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen in den Jahren 1550—1628, Breslau 1893. G. H. Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, Zürich 1887. G. Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1. Derselbe, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I., Histor. Zeitschr., Bd. 30. G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh., Tübingen 1879. E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896. v. Sparre, Geschichtliche Darstellung der Grundeigentums- und der Grundsteuerverfassung des Kreises Wetzlar, Jahrbücher für d. preuß. Gesetzgebung (herausg. von v. Kamptz), Bd. 49, S. 111 ff. F. Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, Tübingen 1867 fg. A. Tille, Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters, Innsbruck 1895 (vergl. dazu lit. Cbl. 1896, Sp. 45). A. v. Transehe-Roseneck, Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrh., Straßburg 1890. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Teil, 1. Heft (Steuergeschichte), Leipzig 1886. F. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln (S. 195 fg.), Bonn 1866. E. Werunsky, Oesterreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, Wien 1896. W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896. Zakrzewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh., Leipzig 1887. — Im vorstehenden ist nur eine Auswahl der hier in Betracht kommenden Litteratur gegeben. Wollte man vollständige Angaben machen, so würde der größte Teil der gesamten ortsgeschichtlichen Litteratur zu nennen sein. Zu verweisen ist hier aber noch auf die Artikel „Finanzen“ (Bd. III, S. 433 fg.)[1], „Grundsteuer“ (IV, S. 195 fg.), „Hufenschoß“ (VI, S. 499), „Kontribution“ (IV, S. 847), „Steuer“ (VI, S. 83 fg.).

G. v. Below.

---

1) Vergl. hierzu Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums (Jena 1895), S. 39 Anm. 1.

H.

Handelskammern.

Aus den im 1. Supplementband geschilderten Anregungen und Verhandlungen ging bald darauf ein Gesetzentwurf betreffend die Neuregelung der preußischen Handelskammern hervor, welchen der Handelsminister Freiherr v. Berlepsch am 25. III. 1896 dem Hause der Abgeordneten vorlegte. Die Gesetzesvorlage war ausgezeichnet vorbereitet und begründet, und seine Hauptbestimmung bezüglich obligatorischer, das ganze Staatsgebiet überspannender, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter, Handelskammern mit erweitertem Wirkungskreise, fand in allen sachverständigen Kreisen lebhaften Beifall. Durch einen organischen Aufbau sollten wenigstens die preußischen Handelskammern, da an eine reichsgesetzliche Regelung der Materie nicht zu denken war, zu größerer Bedeutung und Leistungsfähigkeit gebracht werden. Durchaus zweckmäßig war es, daß der Entwurf das bisherige allgemeine gleiche Wahlrecht beseitigen und an seiner Stelle eine für jede einzelne Kammer statutarisch festzustellende Wahlordnung vorsehen wollte, welche eine möglichst gleichmäßige und umfassende Zusammensetzung der Kollegien garantierte.

Während sämtliche Handelskammern den Berlepsch'schen Entwurf zustimmend begrüßten, fand er im Abgeordnetenhause eine unerwartet unfreundliche Aufnahme, die sich nur durch eine der ganzen Institution mißgünstige Stimmung und durch Unkenntnis der in Frage kommenden reformbedürftigen Verhältnisse erklären läßt. Der Entwurf wurde zwar einer Kommission überwiesen, sein Grundgedanke aber, die Errichtung obligatorischer Handelskammern, bald mit großer Majorität abgelehnt. Die Staatsregierung zog deswegen den Entwurf zurück. Aus den Verhandlungen im Parlament ergiebt sich kein sicherer Anhalt, warum eigentlich die Mehrheitsparteien launenhaft die obligatorischen Handelskammern von der Hand gewiesen haben, nachdem sie erst kurze Zeit vorher Landwirtschaftskammern für alle Provinzen angestrebt hatten. Vielfach wird behauptet, daß die Furcht vor einer allgemeinen, konsequent durchgeführten Berufsorganisation mit Arbeiterkammern als letztem Gliede bestimmend für die Haltung des Parlaments gewesen sei.

Nach dem überraschenden Widerstand, auf den die Staatsregierung mit ihren durchaus zweckmäßigen, von jeder Schablone freien, Vorschlägen gestoßen war, begnügte sie sich jetzt mit der Einbringung einer Novelle zum G. v. 20. II. 1870. Dieselbe wurde diesmal wohlwollender aufgenommen und wurde, nachdem sie in beiden Häusern des Landtags grundsätzliche Zustimmung gefunden hatte, am 23. Juli 1897 verabschiedet. Das Gesetz trägt das Datum vom 19. August 1897.

Der wesentlichste Unterschied zwischen dem abgelehnten Berlepsch'schen Gesetzentwurf und der neuen Novelle ist der, daß diese von der Errichtung obligatorischer Handelskammern grundsätzlich absieht. Im übrigen bleiben die Handelskammern wie bisher sowohl konsultative Fachorgane als Selbstverwaltungskörper, denen bestimmte gesetzliche Aufgaben überwiesen sind. Ihre Befugnisse sind indessen nicht unerheblich erweitert; sie sind jetzt mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet, wodurch sie rechtlich in die Lage kommen, Vermögensbestände durch Stiftungen und Schenkungen anzusammeln und zu verwalten. Sie werden also in den Stand gesetzt, die Interessen von Handel und Industrie in Zukunft auch positiv zu fördern. Statt der bisher dreijährigen Wahlperioden mit jährlicher Ergänzung sind 6-jährige Perioden mit 2-jähriger Ergänzung vorgesehen. Durch Beschluß der Handelskammer können fakultativ Stellvertreter eingeführt werden, eine ziemlich überflüssige, wahrscheinlich kaum praktisch werdende, Bestimmung. Auch Prokuristen und früher wählbare Personen, welche die ihre Wählbarkeit begründende Thätigkeit aufgegeben haben, anciens commerçants, können unter bestimmten Voraussetzungen, aber in beschränkter Anzahl, Mitglieder der Kollegien werden. Die wichtigste Bestimmung enthält das neue Gesetz in betreff der Wahlen zur

Handelskammer. Das den Wahlen zu Grunde zu legende Wahlsystem wird, vorbehaltlich ministerieller Genehmigung, von den Handelskammern selbst bestimmt. Sie haben die Auswahl zwischen dem allgemeinen gleichen Wahlrechte, einem Wahlsystem unter Bildung von Wahlabteilungen und einem Proportionalwahlsystem. Solange eine solche Regelung nicht erfolgt ist, werden die Wahlen in 3 Abteilungen vollzogen, die unter Zugrundelegung der Gewerbesteuerveranlagung zu bilden sind, und deren jede ein Drittel der Kammermitglieder wählt. Die Tendenz des Gesetzgebers geht offensichtlich auf dieses Dreiklassenwahlsystem hinaus, und es ist sehr wahrscheinlich, daß viele Handelskammern dasselbe adoptieren werden.

Auch bezüglich des Wahlverfahrens ist den Handelskammern eine gewisse Bewegungsfreiheit eingeräumt, indem sie durch zu genehmigendes Statut ein besonderes Wahlverfahren beschließen können. Die fast unbeschränkt selbständige Stellung der Kammern in der Regelung ihrer inneren Geschäftsführung, einschließlich des Etat-, Kassen- und Rechnungswesens, bleibt in Zukunft bestehen.

Durch das Gesetz sind die in den Städten Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden, im Gegensatz zu den Handelskammern, auf freiwilligem Beitritt beruhenden kaufmännischen Korporationen und das Kommerzkollegiums in Altona aufrecht erhalten, welche im wesentlichen die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben, wie die Handelskammern. Diesen Körperschaften ist gestattet, sich durch ein, ministerieller Genehmigung unterliegendes, Statut in Handelskammern umzuwandeln, eine Befugnis, von welcher voraussichtlich zunächst nur das Kommerzkollegium in Altona Gebrauch machen wird. Trotz des Bestehens dieser Körperschaften kann für ihren Bezirk unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen eine Handelskammer eingerichtet werden. Wenn das geschieht, kann durch ein, wiederum ministerieller Genehmigung unterworfenes, Statut eine Vereinigung der Korporation mit der Handelskammer herbeigeführt werden.

Das sind im wesentlichen die Bestimmungen der neuen Novelle. Sie enthält verschiedene Verbesserungen, ist aber doch nur ein Aushülfsmittel; denn sie bringt keine zweckentsprechende Abgrenzung der Kammerbezirke, läßt leistungsunfähige Winkelkammern bestehen und sorgt nicht für eine einheitliche, das ganze Staatsgebiet umfassende, Organisation. Der Berlepsch'sche Entwurf hätte eine vollständigere und wahrscheinlich endgültige Reform gebracht.

Biermer.

Handelspolitik.

1. Handelsverträge. 2. Andere handelspolitische Maßregeln. 3. England. 4. Vereinigte Staaten.

1. Handelsverträge. Die neue Regelung der Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches zu den wichtigsten Staaten der Kulturwelt ist mit der Unterzeichnung des deutsch-russischen Handelsvertrags vom 10. II. 1894 zu einem gewissen Abschluß gelangt und die seitdem noch hinzugekommenen Verträge stehen mit dem im Dezember 1891 begründeten System nicht im Zusammenhang. Die größte Bedeutung besitzt unter ihnen der mit Japan abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. IV. 1896, in dem auch neue Bestimmungen über die Stellung der Fremden in Japan vereinbart sind. Nach Art. XVIII sollen die einzelnen Fremdenniederlassungen den betreffenden japanischen Gemeinden einverleibt werden und hinfort Bestandteile derselben bilden. Die zuständigen japanischen Behörden sollen demnach in Bezug auf diese Niederlassungen alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen übernehmen, welche ihnen hinsichtlich der Gemeinden obliegen und gleichzeitig sollen die öffentlichen Gelder und Vermögensgegenstände, welche den Niederlassungen gehören, den genannten japanischen Behörden übergeben werden. Sobald die Einverleibung erfolgt, sollen die bestehenden zeitlich unbegrenzten Ueberlassungsverträge, unter welchen jetzt in den gedachten Niederlassungen Grundstücke besessen werden, bestätigt und es sollen hinsichtlich dieser Grundstücke keine Bedingungen irgend einer anderen Art auferlegt werden, als sie in den bestehenden Ueberlassungsverträgen enthalten sind. Die Besitzrechte an diesen Niederlassungsgrundstücken können in Zukunft von ihren Besitzern frei und ohne daß es dazu, wie bisher in gewissen Fällen, der Genehmigung der konsularischen oder japanischen Behörden bedarf, an Inländer oder Ausländer veräußert werden. Die übrigen nach den ursprünglichen Ueberlassungsverträgen den Konsularbehörden zustehenden Funktionen gehen auf die japanischen Behörden über. Alle Ländereien, welche von der japanischen Regierung für öffentliche Zwecke der Fremdenniederlassungen bisher zinsfrei hergegeben worden sind, sollen unbeschadet der aus der Gebietshoheit fließenden Rechte frei von allen Steuern und Lasten den öffentlichen Zwecken, für die sie ursprünglich bestimmt waren, dauernd erhalten bleiben. Im Schlußprotokoll wird hervorgehoben, daß den Fremden der Erwerb des Eigentums an Grundstücken noch versagt bleibt, daß aber den deutschen Reichsangehörigen die Befugnis zusteht, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze emphyteutische, superfiziarische und

sonstige dingliche Rechte zu erwerben und persönlichen Miets- und Pachtrechten an Grundstücken durch Eintragung in die dazu bestimmten Register den Charakter dinglicher Rechte zu verschaffen. Das Eigentum an den Niederlassungsgrundstücken verbleibt dem Staate und die Besitzer und deren Rechtsnachfolger haben außer dem vertragsmäßigen Grundzins, keinerlei Abgaben oder Steuern für die Grundstücke zu entrichten. In betreff der Gerichtsbarkeit bestimmt Art. XX, daß von dem Tage des vollen Inkrafttretens des Vertrages ab alle früheren Vereinbarungen ihre Wirksamkeit verlieren und demgemäß alsdann die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Gerichtsbehörden aufhören und alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, die bis dahin die deutschen Reichsangehörigen als einen Bestandteil oder Ausfluß dieser Gerichtsbarkeit genossen, ohne weiteres ihr Ende erreichen. Diese Gerichtsbarkeit wird alsdann von den japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt. Nach Art. XXI steht jedoch das volle Inkrafttreten des Vertrags in der nächsten Zeit noch nicht bevor. Es soll erst — und zwar jedenfalls nicht vor dem 17. VII. 1899 — stattfinden nach Ablauf eines Jahres, nachdem die japanische Regierung der deutschen von ihrem Wunsche, den Vertrag in Kraft zu setzen, Anzeige gemacht hat und in einer Schlußerklärung verpflichtet sich die japanische Regierung, diese Anzeige nicht eher zu machen, als bis die noch in Vorbereitung befindlichen Gesetzbücher des japanischen Reiches in Kraft gesetzt sind, so daß also das gegenwärtig bestehende Vertragsverhältnis (nach dem Vertrag vom 20. II. 1869) jedenfalls bis zur Publikation der japanischen Gesetzbücher in Geltung bleibt. Einige Bestimmungen des neuen Vertrages sollen aber schon früher in Kraft gesetzt werden, nämlich Art. XVII, den Erfindungs-, Modell-, Muster-, Marken- und Firmenschutz sofort am Tage des Austausches der Ratifikationen und der beigefügte Tarif für die Einfuhr gewisser Waren nach Japan 6 Monate nach der Ratifikation. Für die nicht in dem Tarif aufgeführten Waren gilt ebenfalls 6 Monate nach der Ratifikation des Vertrages der japanische Generaltarif, unter der Bedingung, daß er 6 Monate vorher bekannt gemacht worden ist. Im übrigen hat das Deutsche Reich sowohl nach dem noch in Kraft bleibenden Vertrag von 1869, als auch nach dem neuen, der an die Stelle des ersteren treten wird, in Bezug auf Handel, Zölle und Schiffahrt die Rechte der meistbegünstigten Nation, die es auch seinerseits Japan gewährte. Von deutscher Seite ist kein besonderer Tarif aufgestellt; der von Japan für die Einfuhr aus Deutschland zugestandene bezieht sich auf 59 Artikel, die mit Wertzöllen von 5 bis 15 % belegt sind. Für die meisten Waren beträgt der Zoll 10 %: so z. B. für Baumwollgewebe, die meisten Chemikalien, Eisen- und Stahldraht, galvanisiertes und verzinntes Blech, Rohren, Nägel, Schrauben, Kautschukwaren, leinene Gewebe, Leder (außer Sohlleder, das allein mit 15 % belastet ist), Papier, wollene Gewebe, raffinierten Zucker. Garne haben 8 %, Eisen und Stahl in Stangen, Stäben und Blechen, Zinkblech 7½ %, Roheisen, Rohzink, aber auch Lokomotiven und Eisenbahnpersonenwagen 5 % zu entrichten. Der Vertrag gilt mit einjähriger Kündigungsfrist 12 Jahre vom Tage seines vollen Inkrafttretens ab und dann weiter bis 1 Jahr nach der Kündigung. Der neue Vertrag, der durch einen Konsularvertrag von demselben Tage ergänzt wird, stimmt im wesentlichen mit denen überein, die Japan mit einer Reihe von anderen Staaten abgeschlossen hat, so zuerst mit England (am 16. VII. 1894), mit Rußland (am 8. VI. 1895), mit Dänemark (am 19. X. 1895), mit Belgien (am 22. VI. 1896).

Im übrigen ist hier noch der Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Nicaragua zu erwähnen, der schon am 4. II. 1896 unterzeichnet, aber erst am 7. IV. 1897 nach Zustimmung des Reichstages ratifiziert worden ist. Es ist ein Meistbegünstigungsvertrag, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Zugeständnisse, die Nicaragua den vier übrigen zentralamerikanischen Republiken macht, von Deutschland nicht in Anspruch genommen werden dürfen, solange diese auch allen anderen Staaten vorenthalten bleiben. Den Angehörigen beider vertragschließender Teile ist auch ungestörte Religionsübung, Erwerbung von Begräbnisstätten, sowie Veranstaltung von Beerdigungsfeierlichkeiten gewährleistet. Prinzipiell bemerkenswert ist auch die Bestimmung, daß Söhne von Vätern, die die Staatsangehörigkeit des anderen Landes behalten haben, diese ebenfalls zunächst behalten. Bei Erreichung der Großjährigkeit müssen sie nachweisen, daß sie der Militärpflicht in ihrem Herkunftslande genügt haben oder genügen werden, und wenn dies binnen zwölf Monaten nicht geschieht, so erhalten sie die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes. Die Nachkommen derjenigen, die selbst die Nationalität ihrer Väter beibehalten haben, können als Bürger ihres Geburtslandes angesehen werden. — Auch die Sicherstellung der Interessen der Staatsangehörigen beider Teile im Falle eines Krieges ist von prinzipiellem Interesse. — Durch ein Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 18. XI. 1896 erhalten die deutschen Waren in Tunis die Rechte der Meistbegünstigung mit Ausnahme der besonderen Begünstigungen, die sich Frankreich in seinem

Verkehr mit diesem Schutzgebiet vorbehalten hat. Zugleich verzichtet Deutschland auf die Kapitulationen und die besonderen Rechte, die bis dahin seinen Konsuln in Tunis zustanden. Mit mehreren anderen Staaten hat Frankreich dieselbe Vereinbarung in Bezug auf Tunis getroffen. Der Zollkrieg mit Spanien, infolgedessen viele spanische Waren in Deutschland mit Zollzuschlägen von 50 % belegt werden, hat am 25. VII. 1896 sein Ende erreicht, indem Spanien die deutschen Waren wieder zu dem Satze seines Minimaltarifs zuließ, Deutschland aber die Zollzuschläge aufhob und die Einfuhr aus Spanien einfach seinem Zentraltarif unterstellte. — Die häufigen Reibungen und Mißhelligkeiten im Verkehr mit Rußland, die von russischer Seite wohl hauptsächlich zur Vergeltung der deutschen Sperrmaßregeln gegen die Vieheinfuhr veranlaßt wurden, führte zu langen Verhandlungen, deren Ergebnis in einem Schlußprotokoll vom 8. II. 1897 formuliert werde. In Bezug auf die Veterinärmaßregeln wurden von deutscher Seite nur einige Erleichterungen des Grenzverkehrs zugestanden; außerdem verständigte man sich über einige Zollangelegenheiten, über die Hafenschiffahrt auf dem Niemen und eine Erleichterung der Paßformalitäten durch die Ausgabe von Legitimationskarten von 28 tägiger Giltigkeit und Legitimationskarten für russische Arbeiter in Deutschland mit Giltigkeit von 8 Monaten.

Mehrere amerikanische Staaten haben ihre Handelsverträge mit Deutschland gekündigt; so ist der Vertrag mit Chile am 31. V. 1897, der mit der dominikanischen Republik am 27. I. 1897 außer Kraft getreten. Der Vertrag mit Uruguay vom 20. VI. 1892 ist zum 1. VIII. 1897, der mit Costarica zum 1. XII. 1897 gekündigt. Die Kündigung dieses letzterwähnten Vertrages hängt damit zusammen, daß Costarica zu den übrigen zentralamerikanischen Staaten in ein engeres Verhältnis getreten ist.

2. Andere handelspolitische Maßregeln. Die handelspolitische Agitation wird in Deutschland fast ausschließlich von der agrarischen Partei unterhalten, die die Hoffnung nicht aufgeben zu wollen scheint, sogar noch vor Ablauf der Handelsverträge eine Aenderung der Einfuhrbedingungen des Getreides durchsetzen zu können. Da man sich wohl von der Aussichtslosigkeit des Antrags Kanitz überzeugt hat, ist der Vorstand des Bundes der Landwirte in der jüngsten Zeit mit der Forderung hervorgetreten, daß die Getreideeinfuhr auf 6 Monate gänzlich verboten werde. Der deutsch-russische Handelsvertrag, sagt man zur Rechtfertigung dieses an den Reichskanzler gerichteten Antrages, stehe einer solchen Maßregel nicht entgegen, da er ausnahmsweise außerordentliche Einfuhrverbote zulasse aus Rücksichten auf die Gesamtheit, die Veterinärpolizei, die öffentliche Sicherheit „oder aus anderen schwerwiegenden Gründen." Die Notlage der Landwirtschaft aber, die durch die ungenügende Ausführung der Börsengesetze noch verschärft worden sei, müsse als ein solcher „schwerwiegender Grund" anerkannt werden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß Rußland diese Ansicht unbedingt zurückweisen würde. Die angeführten zulässigen Gründe für ein Einfuhrverbot tragen sämtlich einen polizeilichen, nicht aber einen wirtschaftlichen, von den Marktverhältnissen abhängigen Charakter und in diesem Sinne müssen auch die nicht genannten „schwerwiegenden Gründe" aufgefaßt werden. Wenn es zuläßig wäre, die Einfuhr einer Ware lediglich aus dem Grunde zu verbieten, weil der Preis derselben den Wünschen der inländischen Produzenten nicht entspricht, so hätte ein Handelsvertrag überhaupt keinen Sinn und Zweck. Uebrigens ist in den anderen Handelsverträgen von solchen „schwerwiegenden Gründen" für ein Einfuhrverbot keine Rede und man könnte solche Gründe nicht gegen Rußland allein geltend machen, ohne gegen das Prinzip der Meistbegünstigung zu verstoßen. Die Vertreter des Antrags meinen freilich, man würde sich mit Oesterreich-Ungarn und Rumänien wohl verständigen können und auf die Vereinigten Staaten, die durch die Differential-Behandlung des deutschen Zuckers ihrerseits den Handelsvertrag verletzten, brauche man überhaupt keine Rücksicht zu nehmen. Aber das Entgegenkommen der beiden ersteren Staaten gegenüber einer bisher im internationalen Verkehr noch nicht vorgekommenen Zumutung ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, und was die Vereinigten Staaten betrifft, so würden sie die Einfuhrverbote unzweifelhaft mit Zollkriegsmaßregeln beantworten, die nicht nur der deutschen Industrie, sondern auch der deutschen Landwirtschaft den schwersten Schaden zufügen würden. Aber auch England im Namen Australiens und Indien, Argentinien, Holland, Belgien, Italien würden gegen das Verbot auftreten und es würde genügen, daß einer der vertragsmäßig berechtigten Staaten seine Zustimmung verweigerte, um dasselbe auch gegenüber allen anderen die Meistbegünstigung genießenden Ländern, die es nicht freiwillig hinnehmen wollten, unmöglich zu machen. Eine freiwillige Annahme wäre aber selbst von den Staaten nicht zu erwarten, die gar kein materielles Interesse an der Frage hätten, denn sie würden jedenfalls ein solches Zugeständnis wegen der daraus zu ziehenden Konsequenzen höchst bedenklich finden. Kurz, es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß der agrarische Antrag von der Reichsregierung a limine abgewiesen werden würde, und es ist denn auch bereits

im Reichsanzeiger erklärt worden, daß der Vorschlag mit den Handelsverträgen unvereinbar sei und schon aus diesem Grunde zurückgewiesen werden müsse. Uebrigens würde seine Ausführung, selbst wenn dieses Hindernis ihm nicht entgegenstände, bei der Mehrzahl der Bevölkerung lauf großen Widerstand stoßen und das Experiment, vor aller Augen durch staatliches Eingreifen den Getreidepreis um 30—40 M. zu steigern und ihn 60—70 M. über den Weltmarktpreis zu treiben, könnte denn doch bedenkliche sozialpolitische Folgen haben. Uebrigens sind die Getreidepreise seit dem Herbst des vorigen Jahres erheblich gestiegen. Weizen kostete Ende Juli 1897 ungefähr 165 M. die Tonne, dagegen nur 138 M. um dieselbe Zeit im Jahre 1896. Die Ernte wird auch in diesem Jahre in einigen Hauptproduktionsländern mehr oder weniger ungünstig ausfallen und eine weitere Hebung der Preise scheint sicher bevorzustehen. Selbstverständlich ist die Preissteigerung nicht eine Folge des Verbots des Getreideterminhandels in Deutschland, sondern lediglich ein Ergebnis der weltwirtschaftlichen Konjunkturen, insbesondere der bedeutenden Ausfälle in der Gesamternte der Kulturwelt.

Zu den „kleinen Mitteln“, die von der agrarischen Partei im Interesse der Landwirtschaft verlangt werden, gehört die Aufhebung der gemischten Transitlager. Diese Forderung ist schon im vorigen Jahre in weitem Umfang bewilligt worden, indem der Bundesrat am 13. V. 1896 beschlossen hat, daß in Tilsit, Thorn, Inowrazlaw, Berlin, Ruhrort, Duisburg, Elbing, Rosenheim, Leipzig, Freiburg, Elsfleth, Bremen, Vegesack und Hamburg gemischte Transitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs genannten Waren (Erzeugnisse des Landbaues) nicht mehr zu gestatten und die dort vorhandenen am 1. IX. 1896 aufzuheben seien. Die gegenwärtige Hebung der Getreidepreise hängt natürlich auch nicht mit dieser Maßregel zusammen, vielmehr dürfte die weitere Erfahrung zeigen, daß die behauptete ungünstige Einwirkung dieser Lager auf die inländischen Preise jedenfalls weit überschätzt worden ist. — Ein Interessenstreit besteht auch zwischen den für die Ausfuhr arbeitenden großen Mühlen und den Landwirten hinsichtlich des Ausbeuteverhältnisses, das im Veredlungsverkehr zur Bestimmung der dem ausgeführten Mehl entsprechenden Getreidemenge zu Grunde zu legen ist. Die Großmüller verlangen eine Herabsetzung des gegenwärtig geltenden Verhältnisses, indem sie sich auf die zunehmende Konkurrenz Frankreichs berufen, das für die besten Mehlsorten nur eine Ausbeute von 70 und 60 % annimmt und dadurch eine thatsächliche Ausfuhrprämie gewährt. Der deutsche Landwirtschaftsrat aber hat nicht nur gegen diese Forderung Einspruch erhoben, sondern auch verlangt, daß die großen Mühlen einem Deklarationszwang in betreff ihrer wirklichen Ausbeute unterworfen würden, damit nicht mehr Getreide zollfrei eingeführt werde, als auch wirklich in der Gestalt von Mehl wieder ausgeführt würde. Die Begünstigung der Einfuhr durch ein zu niedrig angesetztes Ausbeuteverhältnis ist in der That nur dadurch möglich, daß ein Ueberschuß von Getreide zollfrei eingeführt wird und insofern ist es erklärlich, wenn die Landwirte von einer solchen Abschwächung der Wirkung der Getreidezölle nichts wissen wollen. Indes ist zu berücksichtigen, daß die Aufhebung des Nachweises der Identität des aus- und eingeführten G e t r e i d e s eine weit stärkere Wirkung ausübt, um die Preisdifferenz zwischen den inländischen und dem Weltmarktpreis des Getreides immer dem vollen Zollbetrag nahezubringen.

Große Enttäuschung hat das Zuckersteuergesetz vom 27. V. 1896 den beteiligten Landwirten gebracht. Es kommt hier nur soweit in Betracht, als es durch die Erhöhung der Ausfuhrprämien (2,50 M. für 100 kg Rohzucker von mindestens 90 und weniger als 98 % Zuckergehalt, 3 M. für Zucker von 98—99½ % und 3,55 M. für noch reineren) Bedeutung für den auswärtigen Handel hat. Der Bundesrat wird durch § 79 des Gesetzes ermächtigt, die Prämien teilweise oder ganz aufzuheben, wenn in anderen Rübenzucker erzeugenden Länder die Ausfuhrprämien vermindert oder beseitigt werden. Es war aber von vornherein zu erwarten, daß diese Bestimmung nur einen dekorativen Charakter behalten und die übrigen Zuckerproduktionsländer durch das deutsche Gesetz nur eine Veranlassung erhalten würden, auch ihrerseits ihre Prämien zu erhöhen. Zunächst geschah das in Oesterreich-Ungarn durch das G. v. 5. VII. 1896, nach welchem die Maximalsumme der Ausfuhrvergütung von 5 Mill. auf 9 Mill. Gulden erhöht wurde bei gleichzeitiger Erhöhung der inneren Verbrauchsabgabe von 11 auf 13 Gulden per 100 kg. Dieses Gesetz sollte zunächst nur für ein Jahr gelten, die Verlängerung seiner Giltigkeit nach Ablauf dieser Zeit aber ist in Ungarn bereits durch ein neues Gesetz erfolgt. In Frankreich wurde ein neues Zuckergesetz unter dem 7. IV. 1897 erlassen, das ebenfalls offene Ausfuhrprämien bewilligte in Sätzen von 3,50 Frcs., 4 Frcs. und 4,50 Frcs., je nachdem es sich um Rohzucker unter oder über 98 % oder um Raffinade handelt. Zugleich wird eine Raffinierungsabgabe von 4 Frcs. für 100 kg raffinierten Zucker und eine Fabrikationsabgabe von 1 Frcs. für nicht zum Raffinieren bestimmten Rohzucker erhoben, im übrigen aber an der bestehenden

Gesetzgebung nichts geändert, und es bleibt daher auch die versteckte Ausfuhrprämie bestehen, die nach dem G. v. 29. VI. 1891 dadurch entsteht, daß die über 10 % des Rübengewichts hinausgehende Ausbeute zur Hälfte nur mit der Hälfte der Steuer belastet wird.

3. **England.** In Europa verdient die in England mehr und mehr hervortretende Neigung zu gewissen Abweichungen von den „erhabenen Grundsätzen des Freihandels" Beachtung. Einen besonderen Anlaß zu solchen Erscheinungen hat das kanadische Zollgesetz gegeben, nach welchem die englischen Erzeugnisse bei der Einfuhr in diese Kolonie unter der Voraussetzung entsprechender Gegenleistungen günstiger behandelt werden sollen, als die gleichartigen aus anderen Ländern. Nun haben aber Deutschland und Belgien auf Grund ihrer Handelsverträge (von 1865 und 1861) das Recht, ihre Erzeugnisse zu denselben Bedingungen in die englischen Kolonien einzuführen, die für die englischen Waren gelten. Die britischen Kronjuristen konnten denn auch nicht umhin, dies anzuerkennen und sie mußten daher die neue Bestimmung des kanadischen Tarifs für unzulässig erklären. Kanada verlangte nun, daß England die mit Belgien und Deutschland abgeschlossenen Verträge kündige, und diese Forderung fand sowohl in deu übrigen englischen Kolonien, also auch in England selbst lebhafte Unterstützung. Bemerkenswerterweise stimmte ihr sogar der Cobdenklub zu, wie er schon dadurch bekundete, daß er den kanadischen Premierminister Laurier, zum Ehrenmitglied ernannte. Die Anwesenheit der Premierminister der Kolonien in London bei Gelegenheit des Jubiläums der Königin Viktoria gab Veranlassung zu einer Konferenz dieser Herren mit den Ministern Chamberlain und Goschen, in der man versuchte, den schon so lange erörterten Plan eines engeren Zusammenschlusses der verschiedenen Teile des britischen Weltreichs seiner Verwirklichung näherzubringen, und hier zeigte sich, daß der Wunsch, die Kolonien unabhängig von den Handelsverträgen zu machen, die England seinerseits mit anderen Staaten geschlossen hat, so ziemlich der einzige Punkt war, in dem die Vertreter der verschiedenen Kolonien übereinstimmten. Die Regierung hat sich denn auch wirklich zur Kündigung der Verträge mit Deutschland und Belgien entschlossen, wodurch sie auch den einfach meistbegünstigten Staaten gegenüber in betreff der Kolonien freie Hand erhält. Bei der großen Unabhängigkeit, deren sich die selbständig organisierten Kolonieen dem Mutterlande gegenüber erfreuen, ist es allerdings nur konsequent, wenn sie auch den von England abgeschlossenen Handelsverträgen nicht mehr unterstellt werden. Für Deutschland ist der Verlust der Gleichberechtigung mit England in den britischen Kolonien natürlich nachteilig, aber es würde sich doch nicht empfehlen, deshalb zu einem Zollkriege mit England selbst zu schreiten, solange dieses in seinen europäischen Gebieten den deutschen Waren die Meistbegünstigung gewährt und seinen freihändlerischen Tarif nicht wesentlich ändert. Auch in Algier und den übrigen französischen Kolonien werden ja die fremden Erzeugnisse ungünstiger behandelt als die des Mutterlandes. Es stände aber natürlich grundsätzlich nichts im Wege, daß Deutschland nach Ablauf des Handelsvertrages, d. h. vom 1. VII. 1898 ab, die Produkte der englischen Kolonien, die das kanadische System annähmen, mit Zollzuschlägen belegte. Das würde aber ohne Zweifel wieder zu Gegenmaßregeln seitens dieser Kolonien führen, und es wäre daher vorher sehr genau zu überlegen, ob die Nachteile eines solchen Zollkrieges nicht überwiegend sein würden. Denn daß durch die Kampfzölle eine Wiederaufhebung der Bevorzugung Englands erreicht würde, wäre äußerst unwahrscheinlich. Eher könnten sie die Wirkung haben, das Projekt eines das ganze britische Reich umfassenden Zollvereins zu befördern. In der Konferenz der Premierminister hat sich freilich herausgestellt, daß Aussichten auf eine auch nur teilweise Ausführung dieses Planes gegenwärtig noch kaum vorhanden sind. Die Interessen der Kolonien gehen zu weit auseinander; ist es ja noch immer nicht möglich geworden, auch nur für die australischen Kolonien, unter denen namentlich ein scharfer Gegensatz zwischen der Hochschutzzollpolitik Viktorias und dem freihändlerischen Neusüdwales besteht, eine Zolleinigung zustande zu bringen. England selbst könnte den Kolonien nichts bieten, was ihnen von Wert wäre, als Zölle auf fremde Lebensmittel und Rohstoffe; für ein solches Zugeständnis aber, wenn es auch den Grundbesitzern sehr erwünscht wäre, würde die öffentliche Meinung des Landes schwerlich jemals zu gewinnen sein, da es den Interessen der Industrie und des Handels und der großen Masse der Bevölkerung widerspricht.

4. **Vereinigte Staaten.** In den Vereinigten Staaten hat der neue Präsident sich beeilt, seine Verpflichtungen gegenüber der Schutzzollpartei zu erfüllen, und so ist schon am 24. VI. 1897 der sog. Dingleytarif in Kraft getreten, der eine verschärfte neue Auflage des früheren Mac Kinleytarifs bildet. Einige Milderungen der ursprünglich vorgeschlagenen Zollsätze sind durch ein Kompromiß zwischen Senat und Repräsentantenhaus zustande gekommen. Unverändert geblieben ist der Zoll auf Roheisen (4 Doll. für die Tonne) und Stabeisen und Stahl in Stangen, Stäben, Blechen, Draht ꝛc. Einzelne hierher ge-

hörende Artikel haben sogar eine Ermäßigung erfahren. Wolle der zweiten und ersten Klasse wird mit 11 oder 12 Cents das Pfund besteuert, Wollenwaren mit dem 3- oder 4-fachen Betrage des Zolles für Wolle erster Klasse, und sie haben dazu bei einem Wert von 40 und mehr Cents für das Pfund noch 50 bis 55 % vom Werte zu entrichten. Statt des 40-proz. Wertzolles des Wilsontarifs für Zucker — nebst einem Zuschlag von 1/8 Cent für das Pfund raffinierten Zucker und 1/10 Cent für Zucker mit Ausfuhrprämie — führt der neue Tarif einen Zoll von 0,95 Cent für das Pfund Rohzucker bis Nr. 16 des holländischen Standard und 75 Grad Polarisation ein, mit einem Zuschlag von 0,035 Cent für jeden Grad über 75. Für Zucker über Nr. 16 und für Raffinade beträgt der Zoll 1,95 Cents. Außerdem wird von dem Zucker, der aus Prämien gewährenden Ländern stammt, ein diese Prämien ausgleichender Zuschlag erhoben. Im übrigen bestehen die Verschärfungen des Tarifs im Vergleich mit dem Mac Kinley'schen hauptsächlich in der Verminderung der Zahl der freieingehenden Artikel. Kakao, Thee, Kaffee bleiben frei, jedoch kann der Präsident Zölle bis zu einer gewissen Höhe auf Kaffee, Thee, Tonka- und Vanillebohnen legen, wenn die betr. Produktionsländer die Erzeugnisse der Vereinigten Staaten mit unbilligen und „unvernünftigen" Zöllen belegen sollten. Die Zölle auf Branntwein, moussierende und nicht moussierende Weine, Wermut und Weinstein kann er für die Staaten ermäßigen, die Aequivalente gewähren; auch im übrigen können durch Gegenseitigkeitsverträge auf 5 Jahre Zollreduktionen bis zur Höhe von 20 % des Wertes gewährt werden. Die Einfuhr europäischer Waren wird ohne Zweifel durch den neuen Tarif geschädigt und erschwert, aber die Meinung, daß sie stark herabgedrückt werden würde, ist nicht berechtigt. Die Warenpreise in den Vereinigten Staaten werden, besonders soweit sie unter dem Einfluß der Trusts stehen, bei den erhöhten Zollsätzen steigen und dadurch der Einfuhr wieder die Ueberschreitung der Zollschranken ermöglichen. Unter dem alten Mac Kinleytarif hat sich die Einfuhr sogar beträchtlich gehoben und sie betrug z. B. in den Fiskaljahren 1891/92 und 1892/93 durchschnittlich 847 Mill. Doll., unter dem Wilsontarif in den Jahren 1894/95 und 1895/96 aber nur 756 Mill. Doll. Daher ist es auch nicht zutreffend, wenn man die Bedenken gegen einen Zollkrieg mit den Vereinigten Staaten durch die Behauptung zu beseitigen sucht, die Ausfuhr dorthin werde durch die neuen Zölle ohnehin fast völlig vernichtet und man brauche daher auf die Ausfuhrinteressen keine Rücksicht mehr zu nehmen, sondern könne ohne weiteres zu den schärfsten Gegenmaßregeln übergehen, gleichviel, wie die Vereinigten Staaten diese beantworten würden. Eine Veranlassung zu einem möglichen Konflikt liegt überhaupt nicht in den allgemeinen Zollsätzen des neuen Tarifs, sondern nur in der Bestimmung über die Erhebung von Zuschlägen von Zucker aus Prämien gewährenden Ländern, also namentlich aus Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich. Eine ähnliche Bestimmung enthielt schon der Wilsontarif und die Reichsregierung hat in betreff derselben schon erklärt, daß sie darin eine Verletzung des Prinzips der Meistbegünstigung erblicke, was der Präsident Cleveland auch als eine begründete Anschauung anerkannt hat. Auch während der Vorbereitung des neuen Tarifs hat Deutschland seinen Standpunkt in dieser Frage deutlich zu erklären gegeben, und wenn die Vereinigten Staaten darauf keine Rücksicht genommen haben, so ist das Reich ohne Zweifel berechtigt, die auf dem preußisch-amerikanischen Vertrag von 1828 beruhende Meistbegünstigung für aufgehoben zu erklären. Wollte man nun aber wirklich Produkte der Vereinigten Staaten mit höheren Zöllen belegen, als die gleichartigen Erzeugnisse anderer Länder, so würden Vergeltungsmaßregeln seitens der Amerikaner sicherlich nicht ausbleiben und Deutschland würde in diesem Kampfe einen ungünstigeren Stand haben als sein Gegner. Allerdings stellte z. B. 1895 die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten nach Deutschland einen Wert von 512 Mill. M., die deutsche Ausfuhr dorthin aber nur 369 Mill. M. dar. Aber die letztere besteht fast ausschließlich aus Industrieerzeugnissen, die amerikanische Einfuhr nach Deutschland aber überwiegend aus Rohstoffen und Lebensmitteln. Unter den 512 Mill. M. an Einfuhr aus den Vereinigten Staaten befanden sich 170 Mill. M. für Baumwolle, ferner für 10,5 Mill. M. natürlicher phosphorsaurer Kalk, für 9,5 Mill. M. rohe Häute und Felle, für 9 Mill. M. Oelkuchen, alles Waren, deren Belastung für die deutsche Volkswirtschaft nur nachteilig sein könnte. Dasselbe gilt von der Einfuhr von Rohkupfer im Werte von 29 Mill. M. (die 1896 sogar auf 41 Mill. M. gestiegen ist), wenn auch die deutschen Kupferproduzenten mit einer Besteuerung dieses wichtigen Rohstoffes sehr einverstanden sein würden. Die Einfuhr von amerikanischem Petroleum belief sich 1895 auf 57 Mill. M., wozu noch 5 Mill. an mineralischen Schmierölen kamen. Es ist nicht anzunehmen, daß Rußland, das in demselben Jahre nur für 4,2 Mill. M. Petroleum lieferte, ohne erhebliche Preiserhöhung das amerikanische Petroleum ersetzen könnte. Die Vereinigten Staaten führten ferner 1895 für 14,5 Mill. M. Fleisch und Fleischextrakt und für 49 Mill. M. Schmalz nach Deutschland aus. Nun wird

aber niemand behaupten dürfen, daß die von den deutschen Konsumenten zu bezahlenden Fleisch- und Schmalzpreise zu niedrig seien, und eine Mehrbelastung der Einfuhr dieser Lebensmittel möchte daher bedenklich erscheinen. Bedeutend endlich ist die deutsche Einfuhr von Getreide aus den Vereinigten Staaten. Jedoch macht diese für Gerste, Hafer und Roggen einen so kleinen Bruchteil der entsprechenden Gesamteinfuhr aus, daß selbst die vollständige Ausschließung der amerikanischen Produkte vom deutschen Markte keinen Einfluß auf die Preise ausüben würde, weil der Ausfall mit der größten Leichtigkeit von anderer Seite gedeckt werden könnte. Was den Weizen betrifft, so kamen 1895 von einer Gesamteinfuhrsumme von 144 Mill. M. 22 Mill. oder 15 % und 1896 von 198 Mill. M. 34 Mill. oder 17 % auf die Vereinigten Staaten. Würde diesem Teile die Einfuhr nach Deutschland verschlossen, so würde er einfach nach England gehen und eine entsprechende Menge von russischem, rumänischem oder argentinischem Weizen für den deutschen Markt verfügbar gemacht. Eine Erhöhung des Weizenpreises würde daher in Deutschland nicht eintreten. Eine Zollerhöhung wäre also für alle diese Getreidearten möglich, ohne Nachteil für die Konsumenten, aber auch ohne Vorteil für die Landwirtschaft. Nur für Mais sind die Vereinigten Staaten das Hauptausfuhrland für Deutschland, da sie 1895 von 29 Mill. M. an dieser Getreideart 16 Mill., und 1896 von 58 Mill. 39 Mill. M. lieferten. Eine bedeutende Zollerhöhung für den amerikanischen Mais würde daher wahrscheinlich auch eine Steigerung der Maispreise, überhaupt in Deutschland bewirken, was aber für die Interessen der Landwirtschaft nicht von großem Belange sein würde.

Die Vereinigten Staaten aber würden auf etwaige differentielle Erhöhungen der deutschen Zölle auf Getreide und Petroleum mit der Einführung prohibitiver Zölle auf die wichtigsten Ausfuhrwaren der deutschen Industrie antworten.

Sie bezogen z. B. 1895 aus Deutschland für 25 Mill. M. Wollenwaren, für 44 Mill. M. halb- und ganzseidene Waren, für 47 Mill. M. Baumwollwaren, für 16 Mill. M. rohen und raffinierten Zucker. Ihre Zuckereinfuhr aus Deutschland ist aber im Jahre 1896 trotz des Zuschlags wegen der Prämien noch außerordentlich gestiegen, nämlich auf 68 Mill. M., und solange die verworrenen Zustände in Cuba dauern, wird der deutsche Zucker sich auch trotz des erhöhten Prämienausgleichungszolles auf dem amerikanischen Markte, wenn auch unter ungünstigeren Bedingungen, behaupten können, da der Zuckertrust schon für eine bedeutende Preissteigerung sorgen wird. Auch ist zu beachten, daß der Ausgleichungszuschlag, wenn er richtig nach den wirklich gezahlten Prämien berechnet wird, sich für Deutschland niedriger stellt als für Frankreich und Oesterreich. Wenn eine Verständigung zwischen Deutschland und den anderen, bei der Zuckerprämienfrage beteiligten Staaten über ein gemeinschaftliches Vorgehen gegen die amerikanische Maßregel zustande käme, wäre vielleicht eher ein Erfolg möglich, immerhin würde ein Zollkrieg auf beiden Seiten große und schwere Opfer verlangen und auch die schädliche Folge haben, daß er die Thätigkeit der relativ freihändlerischen oder gemäßigt protektionistischen Partei in den Vereinigten Staaten lahm legen würde.

Lexis.

Handelsstatistik.

1. Deutsches Reich. 2. Großbritannien. 3. Andere Länder.

1. Deutsches Reich. Der auswärtige Handel Deutschlands hat sich in den letzten Jahren in sehr befriedigender Weise entwickelt. Der Wert der gesamten Einfuhr und Ausfuhr im Spezialhandel betrug in Mill. M.:

Jahr	Einfuhr	Darunter Edelmetalle	Ausfuhr	Darunter Edelmetalle
1890	4272,9	127,4	3409,5	83,0
1893	4134,1	172,3	3244,6	152,6
1894	4285,5	347,3	3051,5	90,0
1895	4246,1	125,4	3424,1	106,2
1896	4558,0	250,8	3753,8	228,7

Die Warenausfuhr hatte in dem wirtschaftlich günstigen Jahre 1890 einen relativen Höhepunkt erreicht; dagegen ging sie in den Jahren 1893 und 1894 unter dem Einfluß des Zollkriegs mit Rußland, der Krisis in Amerika und anderer ungünstiger Umstände beträchtlich zurück und erst 1895 beginnt eine lebhafte aufsteigende Bewegung, die sich 1896, einem für die deutsche Industrie überhaupt sehr erfreulichen Jahre, in verstärktem Maße fortsetzte. Man darf sagen, daß erst in dieser Zeit, nach Beseitigung der vorher wirkenden Hemmnisse, die 1892 bis 1894 in Kraft getretenen Handelsverträge ihre volle Wirkung ausgeübt und zugleich ihre volkswirtschaftliche Berechtigung erwiesen haben. Daß die Einfuhr ständig die Ausfuhr um etwa 800 Mill. M. übersteigt, stellt Deutschland in die Reihe der reichen Länder, insbesondere neben England, da diese Thatsache beweist, daß das deutsche Kapital einen bedeutenden Ertrag aus anderen Ländern bezieht, der durch Warensendungen übermittelt wird.

Die Einfuhr setzte sich nach den Hauptkategorien der Waren zusammen wie folgt:

	1896	1895	1894
Nahrungs- und Genußmittel, Vieh	1437,2	1389,8	1482,0
Industrielle Rohstoffe	1886,0	1805,4	1665,9
Fabrikate	939,2	925,5	835,1

Dagegen war die Zusammensetzung der Ausfuhr folgende:

Fabrikate	2301,2	2179,5	1879,4
Rohstoffe	773,2	722,4	668,1
Nahrungs- und Genußmittel, Vieh	450,7	416,0	414,0

Die Ausfuhr von industriellen Fabrikaten hat also seit 1894 um 422 Mill. zugenommen.

Im einzelnen kamen auf die Haupteinfuhrwaren (in Mill. M.):

	1896	1895	1894
Schafwolle	237,1	248,0	222,5
Baumwolle	226,9	220,7	191,7
Weizen	197,9	144,5	117,9
Kaffee	189,3	202,5	202,8
Wollengarn	114,1	119,4	100,6
Gerste	108,9	89,8	104,4
Tabakblätter	102,6	88,4	83,6
Roggen	85,5	80,0	54,5
Rohseide	83,7	99,1	77,4
Eier	76,6	74,4	68,5
Pferde	73,6	74,8	61,6
Bau- und Nutzholz	70,2	56,7	49,7

Die wichtigsten Gegenstände der Ausfuhr dagegen waren:

	1896	1895	1894
Zucker	236,4	192,9	209,2
Wollengewebe	215,6	222,1	186,7
Baumwollengewebe	166,3	183,9	141,8
Seidenwaren	122,1	128,1	103,9
Steinkohlen	121,9	107,0	101,2
Maschinen aller Art	115,0	90,9	79,4
Grobe Eisenwaren	94,5	79,1	67,5
Kleider und Putzwaren	91,6	65,9	60,4
Anilin u. a. Teerfarbstoffe	64,9	63,2	53,2
Bücher, Karten, Musikalien	62,2	52,5	47,7
Farbendruckbilder, Kupferstiche	50,2	46,1	44,3
Feine Lederwaren	50,0	56,2	46,7
Wollengarn	44,9	46,8	42,8

Die Anteile der wichtigsten Herkunftsländer der Einfuhrwaren waren folgende:

	1895	1894	1893
Großbritannien	578,4	608,6	656,4
Rußland	568,8	543,9	353,4
Oesterreich-Ungarn	525,4	581,8	580,2
Vereinigte Staaten	511,7	532,9	458,1
Frankreich	229,9	214,1	241,4
Belgien	179,2	171,6	189,4
Niederlande	164,3	199,2	214,2
Brit. Indien	162,1	164,1	178,8
Italien	146,0	141,4	149,7
Schweiz	144,5	136,2	143,7

Die Ausfuhr ging hauptsächlich nach folgenden Staaten:

	1895	1894	1893
Großbritannien	678,1	634,4	673,3
Oesterreich-Ungarn	435,8	401,7	420,5
Vereinigte Staaten	368,7	271,1	354,3
Niederlande	245,1	244,0	240,7
Rußland	220,9	194,8	184,6
Schweiz	219,0	188,3	187,4
Frankreich	202,8	188,1	203,1
Belgien	159,2	149,9	147,8
Dänemark	100,9	83,4	80,8
Italien	83,4	82,5	85,8

Was insbesondere den Handel mit Rußland betrifft, so waren die wichtigsten Artikel der Einfuhr nach Deutschland (in Mill. M.):

	1896	1895	1893
Weizen	98,0	70,2	2,6
Roggen	63,0	69,0	9,8
Gerste	41,4	47,7	21,2
Hafer	38,2	19,2	0,9
Eier	35,3	34,7	19,5
Kleie, Malzkeime	21,4	13,2	12,6
Leinsaat	26,2	20,2	10,3
Flachs	27,9	33,6	35,7
Bau- und Nutzholz, roh, und gesägt	76,7	63,4	75,1

Zu den wichtigsten Artikeln der deutschen Ausfuhr nach Rußland gehörten:

	1896	1895	1893
Eck-, Winkel-, Stabeisen, Schienen	16,1	13,6	4,2
Eisenplatten und Bleche	7,6	6,0	1,8
Eisenwaren	15,3	11,3	6,5
Maschinen u. Maschinenteile	22,9	18,0	9,4
Lokomotiven u. Lokomobilen	7,8	2,4	—
Rohkupfer u. Kupferwaren	6,2	4,6	4,3
Wollengarn	2,4	3,4	2,7
Wollenwaren	3,7	2,8	1,1
Anilin u. a. Teerfarbstoffe	2,9	2,6	2,0
Cellulose	2,0	1,3	—
Bücher, Karten, Musikalien	5,5	4,5	3,9
Farbendruckbilder, Kupferstiche	2,1	1,9	0,9

Der deutsch-russische Handelsvertrag ist also in erster Linie der Eisen- und Maschinenindustrie zu gute gekommen.

Die Menge und die Herkunft des nach Deutschland eingeführten Weizens und Roggens ergiebt sich aus folgender Uebersicht (in 1000 t).

Weizeneinfuhr

	1896	1895	1894	1893
Im ganzen	1652,7	1338,2	1153,8	703,5
Aus Rußland	852,5	678,2	280,6	21,6
„ Rumänien	320,0	127,2	143,0	143,6
„ d. Ver. Staaten	266,9	193,6	323,5	314,9
„ Argentinien	141,6	263,2	346,2	151,4

Roggeneinfuhr

	1896	1895	1894	1893
Im ganzen	1030,7	964,8	653,6	224,3
Aus Rußland	788,0	842,0	533,5	95,9
„ Rumänien	129,0	93,8	88,4	52,7
„ d. Ver. Staaten	64,8	3,1	5,6	18,2

Die Konkurrenz Argentiniens in Weizen ist seit 1894 infolge ungünstiger Ernten bedeutend zurückgegangen. Britisch-Indien, das überhaupt nie erhebliche Mengen direkt nach Deutschland geliefert hat, war im letzten Jahre in der Reihe der Weizenausfuhrländer kaum noch mitzuzählen. Die bedeutende Vermehrung der gesamten Getreideausfuhr nach Deutschland im Jahre 1896 hängt, abgesehen von der Vermehrung der Bevölkerung, mit dem ungünstigen Ernteergebnis zusammen. Was die übrigen Getreidearten betrifft, so wurden 1896 im ganzen 1028000 t Gerste, davon 500000 t aus Rußland und 346000 t aus Oesterreich-Ungarn, und 495000 t Hafer, davon 425000 t aus Rußland eingeführt. Die Einfuhr von Mais und Dari belief sich auf 821000 t, von denen 554000 t aus den Vereinigten Staaten und 119000 t aus Argentinien kamen.

Die Getreideausfuhr aus Deutschland behauptet sich vermöge der Aufhebung des Identitätsnachweises der aus- und eingeführten Mengen auf einer befriedigenden Höhe. Sie betrug (in 1000 t) für:

	1896	1895	1894
Weizen	75,2	69,9	79,2
Roggen	38,8	36,0	49,7
Gerste	21,0	—	—
Hafer	30,4	—	—

Dazu kommt die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten (im Veredelungsverkehr):

Geschrotenes Getreide 2c.	21,6	21,7	27,1
Mehl	150,0	166,7	188,4

2. Großbritannien. Der Wert der gesamten Wareneinfuhr nach Großbritannien und Irland sowie der Ausfuhr britischer Produkte einerseits und von Erzeugnissen des Auslandes oder der britischen Kolonien andererseits betrug in Mill. £:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr britischer Produkte	Ausfuhr fremder u. Kolonialprodukte
1890	420,7	263,5	64,7
1893	404,7	218,1	59,0
1894	408,3	215,8	57,0
1895	416,7	225,9	59,9
1896	441,8	239,9	56,5

Die Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage vom Jahre 1896 tritt in diesen Ziffern deutlich hervor. Die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber stellte sich in diesen Jahren wie folgt (in Mill. £):

	Gold		Silber	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1890	23,6	14,3	10,4	10,9
1893	24,8	19,5	11,9	13,6
1894	27,6	15,6	11,0	12,2
1895	36,0	21,4	10,7	10,4
1896	24,5	30,1	14,2	15,9

Die ungewöhnlich große Einfuhrziffer des Goldes im Jahre 1895 entstand hauptsächlich durch den starken Goldabfluß aus den Vereinigten Staaten und der Ueberschuß der der Goldausfuhr über die Einfuhr im Jahre 1896 hatte seine Ursache in der Rückströmung des Goldes nach Amerika.

Die Einfuhr und die britische Ausfuhr verteilten sich 1896 in folgender Art auf die wichtigsten Waarenkategorien (in Mill. £):

Einfuhr

Nahrungsmittel und Getränke . .	172,0
Lebende Tiere	10,4
Tabak	4,4
Metalle	20,5
Textilrohstoffe	74,8
Andere Rohstoffe	47,3
Farbstoffe und Chemikalien	6,8
Oele	8,4
Industrielle Fabrikate	81,3

Ausfuhr

Nahrungsmittel und Getränke . .	11,4
Rohstoffe	17,7
Garn und Gewebe	105,4
Metalle und Metallwaren	33,6
Maschinen	17,0
Chemikalien	10,5
Kleider und Artikel für persönlichen Gebrauch	10,5

Der Wert der Einfuhr von Weizen und Weizenmehl betrug:

	Weizen	Weizenmehl
1890	23,6	9,1
1891	29,4	10,2
1892	24,9	12,3
1893	21,1	9,8
1894	18,8	8,0
1895	22,5	7,7
1896	21,7	9,2

Der Quantität nach ergiebt sich die gesamte Weizeneinfuhr mit Einschluß des auf Weizen umgerechneten Mehles in 1000 engl. Zentnern:

1890	82 382	1893	93 807
1891	89 539	1894	96 702
1892	95 605	1895	107 262

Die Menge der Einfuhr hat also in diesen Jahren fast unausgesetzt zugenommen, während ihr Wert 1891 infolge des außergewöhnlich hohen Preisstandes ein Maximum erreichte.

Die Anteile der wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländer an der gesamten Wareneinfuhr (aus) und -ausfuhr (nach), mit Einschluß der fremden und Kolonialprodukte, waren folgende (in Mill. £).

Länder		1895	1894	1893
Deutschland	Einfuhr	26,99	26,87	26,36
	Ausfuhr	32,74	29,22	27,95
Frankreich	Einfuhr	47,47	43,45	43,66
	Ausfuhr	20,82	19,75	19,80
Holland	Einfuhr	28,42	27,61	28,85
	Ausfuhr	11,27	13,88	15,75
Belgien	Einfuhr	17,55	17,05	16,85
	Ausfuhr	11,93	13,04	13,06
Rußland	Einfuhr	24,74	23,60	18,57
	Ausfuhr	10,69	11,53	10,36
Spanien	Einfuhr	11,31	10,55	10,35
	Ausfuhr	4,05	4,41	4,18
Italien	Einfuhr	3,18	3,13	2,95
	Ausfuhr	6,21	6,19	5,98
Oesterreich-Ungarn	Einfuhr	1,22	1,39	1,68
	Ausfuhr	2,15	1,92	1,54
Türkei	Einfuhr	5,75	4,90	4,98
	Ausfuhr	5,68	6,91	6,19
Aegypten	Einfuhr	9,52	9,28	8,85
	Ausfuhr	3,41	4,07	3,43
China	Einfuhr	3,34	3,54	3,89
	Ausfuhr	5,36	4,59	4,70
Japan	Einfuhr	1,14	0,96	1,05
	Ausfuhr	4,77	3,92	3,73
Vereinigte Staaten	Einfuhr	86,55	89,61	91,78
	Ausfuhr	44,07	30,78	35,72
Brasilien	Einfuhr	3,61	3,94	4,63
	Ausfuhr	7,64	7,83	8,07
Brit.-Nordamerika	Einfuhr	13,40	12,91	13,34
	Ausfuhr	6,59	7,38	8,56
Britisch-Indien	Einfuhr	26,48	27,65	26,23
	Ausfuhr	25,49	30,11	29,93
Hongkong	Einfuhr	0,76	0,63	0,89
	Ausfuhr	2,04	1,98	1,94
Australien	Einfuhr	33,86	31,86	29,87
	Ausfuhr	19,35	17,97	16,98

Wie immer in diesen Fällen, zeigen die obigen Zahlen erhebliche Abweichungen von den entsprechenden Angaben in der Handelsstatistik der anderen Länder. In Betreff Deutschlands werden diese sich wohl zum Teil daraus erklären, daß ein Teil des oben verzeichneten Handelsverkehrs zwischen England und Holland und Belgien in Wirklichkeit noch auf Rechnung Deutschlands zu setzen ist.

3. Andere Länder. Der Wert der Wareneinfuhr und -ausfuhr Frankreichs im Spezialhandel betrug in Mill. Frcs.:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1890	4436,9	3753,5
1893	3853,7	3236,4
1894	3850,4	3078,1
1895	3719,9	3373,8
1896	3837,1	3404,6

Auch in Frankreich zeigt also die Ausfuhr einen Höhepunkt im Jahre 1890, dann einen bedeutenden Rückgang bis 1894 und in den letzten Jahren wieder eine Hebung. Die Zahlen für die Ein- und Ausfuhr von Edelmetall im Spezialhandel waren:

	Gold		Silber	
Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1890	117,2	250,8	139,2	108,8
1893	305,5	116,9	158,7	125,7
1894	461,5	107,6	88,6	108,5
1895	253,9	244,4	141,2	78,5

Auf einige der wichtigsten Kategorien von Waren entfielen im Spezialhandel folgende Einfuhr- und Ausfuhrbeträge:

Jahr	Getreide	Wein	Textilrohstoffe	Garne u. Gewebe
		Einfuhr.		
1890	363,6	349,8	896,2	230,7
1893	307,8	183,0	898,5	186,9
1894	363,1	144,8	770,4	166,0
1895	162,9	211,9	822,1	175,8
1896	131,8	293,9	802,0	185,4
		Ausfuhr.		
1890	18,9	268,8	288,6	813,0
1893	14,8	188,6	291,0	660,1
1894	15,8	232,7	252,7	625,7
1895	13,8	222,4	326,1	778,1
1896	13,1	245,9	260,3	732,8

Bemerkenswert ist, daß trotz der wieder bedeutend angewachsenen Weinproduktion Frankreichs die Einfuhr von Wein noch auf einem so hohen Stande bleibt.

Die Wareneinfuhr und -ausfuhr Oesterreich-Ungarns im Spezialhandel hatte folgende Werte (in Mill. fl.):

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1890	610,7	771,4
1893	670,7	805,6
1894	700,0	795,5
1895	722,5	741,8

Die Edelmetalleinfuhr belief sich 1893 auf 150,4 Mill., 1894 auf 37,6 Mill., 1895 auf 54,1 Mill. fl. Die Ausfuhr 1893 auf 20,3 Mill., 1894 auf 27,4 Mill., 1895 auf 24,3 Mill. fl.

Von der Gesamtsumme der Wareneinfuhr kamen 1894 auf Nahrungs- und Genußmittel 121,5 Mill. fl., auf Rohstoffe 239,5 Mill., auf Fabrikate mit Einschluß der fabrizierten Nahrungs- und Genußmittel und der Metalle 337,6 Mill. fl. Von der Ausfuhr entfallen auf diese Kategorien bezw. 235 Mill., 198 Mill. und 362,5 Mill. fl. Der Anteil der Hauptverkehrsländer war 1895:

	Einfuhr	Ausfuhr
Deutschland	262,7	385,8
Großbritannien	75,9	65,2
Rußland	43,6	23,8
Frankreich	25,1	28,6
Italien	50,9	46,6
Schweiz	24,8	40,9
Belgien	11,7	6,7
Holland	10,1	9,6
Rumänien	11,8	22,7
Türkei	13,6	24,6
Vereinigte Staaten	33,5	10,0
Brasilien	31,6	1,7

Die Wareneinfuhr und -ausfuhr Rußlands über die europäische Grenze mit Ausschluß des Verkehrs mit Finnland betrug in Mill. Rubel Papier:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1893	422,0	594,7
1894	515,2	664,3
1895	489,4	691,0

Die Hauptausfuhrartikel waren:

	1895	1894
Baumwolle	59,4	88,7
Maschinen	53,1	46,1
Eisen	25,4	21,5
Thee	19,2	16,9
Farbstoffe	16,3	14,8
Wolle, gekämmt oder gesponnen	16,2	17,1
Wolle, roh	15,6	14,4
Kohlen	13,2	13,3

Die wichtigsten Ausfuhrgegenstände waren:

	1895	1894
Weizen	154,3	142,5
Roggen	49,2	42,9
Gerste	48,7	66,5
Hafer	37,5	61,6
Mais	14,1	32,7
Eier	19,8	15,5
Flachs	67,7	43,0
Hanf	18,0	13,7
Holz	40,1	39,2
Leinsaat u. a. Sämereien	45,9	31,1
Petroleum	27,3	19,4

Die Ein- und Ausfuhr Italiens an Waren und Edelmetall im Spezialhandel hatte folgende Werte (in Mill. Lire):

	Waren		Edelmetall	
Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1890	1319,6	895,9	57,6	66,7
1893	1191,2	964,2	43,0	94,2
1894	1094,3	1026,5	108,1	31,5
1895	1187,3	1037,7	7,3	21,3
1896	1174,2	1109,9	10,3	19,9

Die Warenhandelsbilanz hat sich also seit 1890 wesentlich gebessert. Die ungewöhnlich große Einfuhr von Edelmetall im Jahre 1894 erklärt sich durch die vertragsmäßige Zurückführung der italienischen Silberscheidemünzen aus den übrigen Staaten des Lateinischen Münzbundes.

Die gesamte Wareneinfuhr der Vereinigten Staaten und die gesamte Warenausfuhr mit Ausschluß der Wiederausfuhr (1896: 19,0 Mill. $) wies in den drei letzten Kalenderjahren folgende Ziffern auf (in Mill. $):

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1894	676,3	807,3
1895	801,7	807,7
1896	681,6	986,8

Die Zusammensetzung der Einfuhr und der Ausfuhr im Jahre 1896 war folgende:

Einfuhr	
Nahrungsmittel und Vieh	234,2
Industrielle Rohstoffe	162,2
Fabrikate für die Industrie	86,2
Fabrikate für die Konsumtion	120,4
Luxus- und Phantasieartikel	78,5

Ausfuhr	
Landwirtschaftliche Produkte	545,7
Forstprodukte	30,7
Andere Roherzeugnisse	10,4
Fabrikate	201,2

Die Ein- und Ausfuhr von Edelmetall betrug:

	Gold		Silber	
Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1894	20,6	101,8	9,8	47,0
1895	32,5	104,6	11,3	53,8
1896	102,8	56,7	12,5	63,0

Die Bilanz der Goldbewegung, die sich nach der Krisis von 1894 infolge der unzweckmäßigen Gestaltung der Umlaufsmittel sehr zum Nachteil der Vereinigten Staaten gewendet hatte, ist also 1896 wieder günstig geworden.

Lexis.

Handwerksorganisation s. Gewerbegesetzgebung sub 2 S. 364 fg.

J.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

1 Nachträge zu dem Aufsatz in Bd. IV S. 598 fg. 2. Statistisches. 3. Revision der J. und A.V.

1) Nachträge zu dem Aufsatz in Bd. IV S. 598 fg. Zu Z. 3 S. 600 Sp. 1 a. E. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende einzelner Zweige der Textilindustrie (Weberei, Wirkerei) durch Beschluß des Bundesrates v. 1. III. 1894, R.G.Bl. S. 324.

Zu S. 601 Sp. 2 Abs. 1. Weitere Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesrates v. 24. I. 1893, R.G.Bl. S. 5.

Zu Z. 8 S. 610 Sp. 1. Abgeänderte Einrichtung der Quittungskarte, Bek. v. 13. VII. 1893, Amtl. Nachr. des R.V.A. 1893 S. 133.

Zu Z. 9 S. 612 Sp. 2 Abs. 3. Das Citat muß § 26 (nicht 96) Abs. 4 lauten. Die hiernach vorgeschriebenen Abrundungen der Renten sind bei den in Tafel D des „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs" veröffentlichten Jahresbeträgen der Invaliden- und Altersrenten mit in Anschlag gebracht worden, woraus sich die kleinen Mehrbeträge gegenüber den auf S. 612 a. a. O. mitgeteilten Rentensummen erklären.

2. Statistisches. Die nachfolgenden Zusammenstellungen sind den alljährlich dem Reichstage vorgelegten, in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts veröffentlichten Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten entnommen. (Eine Statistik der Invaliditätsursachen ist beim Reichsversicherungsamt in Bearbeitung und dem Abschluß nahe.)

a) Organisation.

Rechnungsjahr	Zahl der									Einziehung der Beiträge: Zahl der gemäß §§ 112–114 des J. u. A.V.G. fungierenden	
	Versicherungsanstalten	Mitglieder (einschl. Hilfsarbeiter) der Vorstände	Kassen-, Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten	Mitglieder des Ausschusses	Vertrauensmänner	Kontrollbeamten	Schiedsgerichte	Schiedsgerichtsbeisitzer und Hilfsbeisitzer	Markenverkaufsstellen	Krankenkassen	Gemeindebehörden und sonstiger von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1891	31	178	629	618	58 086	239	613	11 188	7984	4436	5142
1892	31	176	868	618	58 633	289	613	11 460	8293	4425	2906
1893	31	175	964	618	60 300	297	606	11 170	8914	4642	2862
1894	31	175	1033	618	65 776	305	605	11 168	9281	4780	2926
1895	31	175	1178	610	66 205	352	499 [1])	9 402	9176	5014	2939

b) Verwaltung. (Einnahmen, Ausgaben, Vermögensbestand in 1000 M.)

Jahr	Effektive Einnahmen	Darunter (Sp. 2) Beiträge	Effektive Ausgaben (einschl. Rücklagen zum Reservefonds)	Darunter Entschädigungen	(Sp. 4) Verwaltungskosten	Vermögensbestand (am Jahresschluß)	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8
1891	89 647	88 887	16 273	9 049	3784	76 802	1891
1892	92 070	88 521	26 943	13 064	4601	151 363	1892
1893	95 736	89 892	27 377	16 242	4764	226 588	1893
1894	101 329	92 730	32 512	20 130	5041	303 571	1894
1895	106 751	95 352	37 338	24 870	5687	380 786	1895

1) Dieser Rückgang in der Zahl der Schiedsgerichte ist darauf zurückzuführen, daß in Preußen, wo bisher fast für jeden Kreis ein Schiedsgericht bestand, seit 1. VII. 1895 mehrere Kreise, insbesondere Stadt- und Landeskreise oder benachbarte Kreise, zu einem Schiedsgerichtsbezirk vereinigt worden sind.

c) **Rechtsprechung** (Zahl der bewilligten Renten, einschl. der besond. Kasseneinrichtungen).

Jahr	Zahl der bewilligten			Zahl der			Jahr
	Invalidenrenten	Altersrenten	Renten überhaupt	Rentenbescheide	Berufungen	Revisionen	
1891	43	132 917	132 960	163 451	16 581	1 537	1891
1892	17 680	41 667	59 347	82 979	19 441	3 571	1892
1893	35 347	31 087	66 434	79 975	13 550	3 194	1893
1894	47 052	33 749 [1])	80 801	97 720	15 831	2 923	1894
1895	55 906	30 033	85 939	104 062	18 819	3 606	1895
1891—1895	156 028	269 453	425 481	528 187	84 222	14 831	1891—1895

d) **Gesamtleistungen.** Die auf Anweisung der 31 Versicherungsanstalten und der 9 zur selbständigen Durchführung der Versicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen für Renten und Beitragserstattungen überhaupt gezahlten Beträge stellen sich nach den vom Reichsversicherungsamt jährlich veröffentlichten Abrechnungen des Rechnungsbüreaus (§ 92 des J. u. A.V.G.) wie folgt:

Jahr	Es sind in den nebenbezeichneten Rechnungsjahren gezahlt worden in Mark an									
	Invalidenrenten		Altersrenten		Beitragserstattung in				zusammen	
					Fällen von Verheiratung		Todesfällen			
	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs
1891	52,08	—	15 306 702,26	6 049 848,41	—	—	—	—	15 306 754,34	6 049 84[illegible]
1892	1 353 433,19	561 010,80	21 071 602,06	8 410 061,74	—	—	—	—	22 425 035,25	8 971 07[illegible]
1893	5 282 850,42	2 209 016,80	22 763 337,03	9 052 636,71	—	—	—	—	28 046 187,45	11 261 65[illegible]
1894	10 173 183,29	4 172 710,29	24 474 443,49	9 682 186,28	—	—	—	—	34 647 626,78	13 854 84[illegible]
1895	15 525 632,49	6 329 679,85	26 576 369,92	10 483 580,39	158 562,76	158,11	60 806,32	11,86	42 321 371,49	16 813 42[illegible]
1891 bis 1895	32 335 151,47	13 272 416,24	110 192 454,76	43 678 313,63	158 562,76	158,11	60 806,32	11,86	142 746 975,31	56 950 8[illegible]

e) **Durchschnittsberechnungen.**

α) Verhältnis der Beiträge zu den Lohnklassen.

Lohnklassen	Von 100 M. der Gesamteinnahme aus Beiträgen entfallen auf die nebenbezeichneten Lohnklassen						Von 100 Stück der überhaupt geleisteten Beiträge sind für die nebenbezeichneten Lohnklassen entrichtet					
	im Jahre					in den fünf Jahren zusammen	im Jahre					in den fünf Jahren zusammen
	1891	1892	1893	1894	1895		1891	1892	1893	1894	1895	
I	17,06	15,78	15,31	15,32	15,12	15,72	25,35	23,53	22,93	22,96	22,73	23,50
II	36,87	38,69	37,79	37,57	37,21	37,68	38,36	40,36	39,64	39,42	39,14	39,39
(Darunter Doppelmarken)	(0,05)	(0,03)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,05)	(0,05)	(0,04)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,06)
III	24,98	25,72	26,57	26,65	26,86	26,14	21,66	22,34	23,22	23,30	23,54	22,80
IV	21,09	19,81	20,33	20,46	20,81	20,51	14,63	13,77	14,21	14,32	14,59	14,31
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

1) Zugang an Renten für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie (seit 2. VII. 1894 versicherungspflichtig gemäß Beschluß des Bundesrates vom 1. III. 1894, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, 1894, S. 87).

β) Durchschnittliche Höhe der Wochenbeiträge, Verwaltungskosten und Renten.

Jahr	Wochenbeitrag Pf.	Verwaltungskosten in Prozenten der Gesamteinnahmen	Verwaltungskosten in Mark pro Kopf der Versicherten	Invaliden-Rente M.	Alters-Rente M.	Jahr
1891	20,81	4,18	0,40	113,38	123,60	1891
1892	20,86	4,93	0,49	114,69	127,69	1892
1893	20,97	4,88	0,50	117,99	130,00	1893
1894	20,99	4,91	0,52	121,28	126,14 [1]	1894
1895	21,04	5,25	0,57	123,92	132,80	1895

γ) Durchschnittshöhe der Renten bei den einzelnen Versicherungsanstalten.

Versicherungsanstalt: Ordnungsnummer	Versicherungsanstalt: Name	Altersrenten 1891	Altersrenten 1892	Altersrenten 1893	Altersrenten 1894	Altersrenten 1895	Invalidenrenten 1891	Invalidenrenten 1892	Invalidenrenten 1893	Invalidenrenten 1894	Invalidenrenten 1895
		Der Durchschnittsbetrag der von nebenbezeichneten Versicherungsanstalten bewilligten Renten stellt sich in Mark für … deren Beginn fällt in das Jahr									
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Ostpreußen . . .	109,59	111,46	115,00	116,29	117,83	111,99	112,81	114,88	116,75	118,77
2.	Westpreußen . .	117,41	119,08	120,30	122,06	125,88	112,75	113,69	116,32	119,26	121,52
3.	Berlin	156,12	158,75	164,42	160,40	167,23	114,82	117,50	122,68	127,67	133,12
4.	Brandenburg . .	120,68	126,89	127,02	127,20	130,64	113,20	114,54	117,52	120,59	123,26
5.	Pommern . . .	124,48	127,77	129,90	130,82	133,06	113,30	114,33	117,40	120,14	122,64
6.	Posen	114,19	118,04	120,78	120,75	120,35	112,66	113,38	116,12	118,28	120,15
7.	Schlesien . . .	113,46	116,68	118,79	114,50	119,23	112,34	113,34	115,64	117,87	119,82
8.	Sachsen-Anhalt .	127,51	132,57	132,48	131,08	136,42	113,60	115,12	118,58	122,33	125,26
9.	Schlesw.-Holstein	132,05	138,68	139,93	141,88	143,33	113,85	115,55	119,09	122,64	125,42
10.	Hannover . . .	127,36	127,31	128,70	132,74	135,37	113,57	114,96	118,28	121,63	124,86
11.	Westfalen . . .	129,57	132,74	138,54	137,31	142,40	113,98	115,86	119,76	123,87	127,08
12.	Hessen-Nassau . .	127,45	135,02	134,18	138,04	140,98	114,30	115,97	119,68	123,29	126,58
13.	Rheinprovinz . .	139,03	142,01	146,30	139,73	149,08	114,34	116,08	120,48	125,42	129,04
14.	Oberbayern . .	128,62	128,46	133,70	133,99	140,12	113,33	114,74	117,34	120,34	123,64
15.	Niederbayern . .	119,21	122,22	122,18	124,26	127,18	112,70	113,57	115,88	118,41	121,20
16.	Pfalz	125,88	131,18	131,60	132,58	130,17	113,90	115,14	118,77	122,14	125,19
17.	Oberpfalz . . .	118,87	117,15	122,57	125,86	124,61	112,18	113,30	116,50	119,81	122,33
18.	Oberfranken . .	114,30	117,90	116,84	112,87	117,35	113,11	113,86	116,52	119,20	121,26
19.	Mittelfranken . .	122,52	127,11	128,76	129,18	135,40	113,30	114,62	117,70	120,63	123,68
20.	Unterfranken . .	113,69	118,07	120,49	121,69	120,82	113,20	113,79	116,35	119,61	122,90
21.	Schwaben . . .	127,61	130,48	132,50	137,75	137,31	113,48	114,93	118,61	122,40	125,38
22.	Königreich Sachsen	126,54	133,16	133,77	115,10	127,72	114,08	115,49	118,82	122,64	124,26
23.	Württemberg . .	123,12	130,59	131,91	132,01	133,28	113,79	115,15	118,96	122,37	125,17
24.	Baden	127,66	132,07	132,48	136,41	134,55	113,65	115,32	118,79	122,46	125,90
25.	Großh. Hessen .	125,52	126,20	131,81	136,44	138,90	113,60	115,09	119,22	122,66	126,16
26.	Mecklenburg . .	124,70	132,98	136,17	136,65	136,99	113,29	114,48	117,68	120,52	123,47
27.	Thüringen . . .	123,90	124,36	125,48	122,85	127,94	113,07	115,36	118,53	121,56	124,19
28.	Oldenburg . . .	121,88	125,92	124,10	129,36	131,01	114,30	115,55	119,08	122,91	125,86
29.	Braunschweig . .	132,76	135,51	140,40	138,67	142,53	114,16	115,34	119,01	123,15	126,81
30.	Hansestädte . . .	156,15	160,15	160,81	166,30	171,49	115,69	117,71	123,61	128,75	133,61
31.	Elsaß-Lothringen .	136,58	141,81	144,67	142,45	147,60	113,87	116,11	120,78	124,49	129,41
	Insgesamt	123,60	127,69	130,00	126,14	132,80	113,38	114,69	117,99	121,28	123,92

1) Dieser Rückgang in der Durchschnittshöhe der Altersrente ist auf den Zugang einer großen Zahl von Renten an Hausgewerbetreibende der Textilindustrie (s. die Note zu Litt. c Sp. 8), und zwar zumeist von Renten der I. Lohnklasse, zurückzuführen.

f) Uebersicht für die gesamte Invaliditäts- und Altersversicherung (nach dem im Reichs-Versicherungsamt bearbeiteten „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs", Berlin 1897) für das Jahr 1895.

Träger der Versicherung	Anzahl	Versicherte Personen	Rentenempfänger	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Reichszuschuß M.	Vermögen M.
Versicherungs-Anstalten . .	31	11 075 000	334 400	106 800 000	30 350 000	16 300 000	382 000 000
Besondere Kassen	9	510 000	13 300	8 400 000	1 620 000	640 000	32 000 000
Zusammen	40	11 585 000	347 700	115 200 000	31 970 000	16 940 000	414 000 000

Zur Förderung gemeinnütziger Zwecke sind bis zum 31. XII. 1896 folgende Beträge aus dem Vermögen der Versicherungsanstalten angelegt oder zur Hergabe bereitgestellt worden: 1) für den Bau von Arbeiterwohnungen 12 086 764,52 M., 2) zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses 12 830 736,37 M., 3) für den Bau von Kranken- und Rekonvalescentenhäusern, Herbergen zur Heimat, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Spar- und Konsumvereine und andere Wohlfahrtseinrichtungen 5 892 110,92 M., insgesamt 30 809 611,81 M. (vergl. Amtl. Nachr. des R.V.A. 1897 S. 309 fg.).

3. Revision der I. u. A.V. Der dem Reichstage am 26. II. 1897 mit einer erläuternden mathematisch-technischen Denkschrift vorgelegte „Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes" (Drucksache Nr. 696, 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97; erste Beratung 28.—30. IV. 1897, Sten. Prot. S. 5625—5700) hat von einer Gesamtreform der Arbeiterversicherung und deren Vereinfachung durch Zusammenlegung aller oder mehrerer Zweige der Versicherung als einer z. Zt. noch nicht spruchreifen Angelegenheit abgesehen und nach dem Vorgange der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. IV. 1892 (R.G.Bl. S. 379) den auch für die Unfallversicherung (vergl. den Art. „Unfallversicherung") beschrittenen Weg der Einzelrevision verfolgt. Der Entwurf bezweckt hiernach im wesentlichen eine Annäherung der einzelnen Zweige der Versicherung, eine Vereinfachung und Verbesserung der Beitragserhebung auf Grundlage des Markensystems (u. a. durch Zulassung von Beitragsmarken für größere Zeiträume), einen wirksameren und vereinfachten Ausgleich der Rentenlast unter den Trägern der Versicherung, eine zweckmäßigere Berechnung der Renten, endlich die Beseitigung verschiedener Zweifel und Mängel, welche bei der bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes hervorgetreten sind; so wird u. a. wie bei der Unfallversicherung (vergl. den Art „Unfallversicherung" 8. 1) ein thunlichst lückenloser Anschluß an die Krankenversicherung erstrebt (vergl. §§ 6/21 des K.V.G. bezw. § 10 des I. u. A.V.G. und § 10 des Entwurfs).

Die Notwendigkeit einer anderweiten Verteilung der Rentenlast auf die einzelnen Versicherungsanstalten, wofür gegenwärtig lediglich die Zahl und Höhe der Beiträge der Rentenempfänger, nicht aber das Lebensalter der Versicherten bestimmend sind (§ 89 des Gesetzes), wird damit begründet, daß die ungünstige Finanzlage eines Teiles der Versicherungsanstalten, namentlich der vorwiegend landwirtschaftliche Bezirke umfassenden Anstalten (s. u. Tab. 1, Denkschrift S. 307), auf den neuerdings ständigen Abzug jüngerer Altersklassen aus den östlichen bezw. landwirtschaftlichen Gebieten nach den vorwiegend industriellen Anstaltsbezirken zurückzuführen sei, so daß die bei Erlaß des Gesetzes auf Grund der Ergebnisse der Volkszählungen von 1880 und 1885 aufgestellte Annahme, „die für die Gesamtheit der Versicherungspflichtigen bekannte Altersgruppierung könne auf die Versicherungspflichtigen in den einzelnen, nach geographischen Bezirken abzugrenzenden Versicherungsanstalten übertragen werden", sich als irrtümlich herausgestellt habe (s. u. Tab. 2—5, sowie Entwurf S. 162/163 und Denkschrift S. 312/313). Der Gesetzentwurf sieht deshalb die gemeinsame Uebernahme der Hälfte der Gesamtbelastung aus Renten auf die Gesamtheit aller Träger der Versicherung vor und geht zur anteiligen Belastung an dieser Hälfte der gesamten Rentenlast von dem jeweiligen Vermögensbestand der einzelnen Träger der Versicherung aus, weil der Vermögensbestand derjenige Faktor sei, bei welchem die durch die Gunst oder Ungunst der Verhältnisse hervorgerufene finanzielle Lage jedes Trägers der Versicherung zum entscheidenden Ausdruck gelange. Von einer Verteilung der Gesamtlast auf die einzelnen Versicherungsanstalten nach Maßgabe ihres Vermögensbestandes ist Abstand genommen, weil dann den einzelnen Trägern der Versicherung kein genügender Anlaß zu sorgsamer Prüfung der Rentenanträge und zu sparsamer Verwaltung bleiben würde; dagegen soll die gemeinsame Aufbringung eines weiteren Viertels der Gesamtbelastung gestattet sein (§ 65 des Entwurfs).

Die anderweite Berechnung der Renten soll darin bestehen, daß die Altersrente zur

Vermeidung der bisher besonderen und komplizierten Berechnungsweise einfach dem Grundbetrag der Invalidenrente gleichgesetzt und dieser in gleichem Verhältnis mit den Steigerungssätzen und den Beiträgen für jede Beitragswoche in den einzelnen Lohnklassen (unter Zutritt einer 5. Lohnklasse mit dem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M.) so abgestuft wird, daß Rente und Beitrag durchweg und dauernd zu einander in ein gleiches Verhältnis treten. Dadurch wird zugleich eine Erhöhung der Altersrenten, sowie der Anfangs-Invalidenrenten in den höheren Lohnklassen ohne Erhöhung der Gesamtkosten der Versicherung erzielt. So beträgt nach dem Entwurf für die Invalidenrente (abweichend von den bisherigen Sätzen) der:

	Grundbetrag M.	Steigerungssatz für jede Beitragswoche Pf.	Beitrag für jede Beitragswoche Pf.
in Lohnklasse I wie bisher	60	2 (2)	12 (14)
„ „ II das $1\frac{1}{2}$ fache	90	3 (6)	18 (20)
„ „ III „ 2 „	120	4 (9)	24 (24)
„ „ IV „ $2\frac{1}{2}$ „	150	5 (13)	30 (30)
„ „ V „ 3 „	180	6 —	36 —

während die folgende Tabelle den Unterschied der Invalidenrenten nach den Vorschriften des Gesetzes und den Bestimmungen des Entwurfs veranschaulicht:

Zahl der Beitragswochen	Es berechnet sich die Invalidenrente ohne Reichszuschuß beim Nachweis der in Spalte 1 verzeichneten Beitragswochen in Lohnklasse								
	I		II		III		IV		V
	auf Mark nach den Bestimmungen des								
	Gesetzes	Gesetzentwurfs	Gesetzes	Gesetzentwurfs	Gesetzes	Gesetzentwurfs	Gesetzes	Gesetzentwurfs	Gesetzentwurfs
300	66	66	78	99	87	132	99	165	198
500	70	70	90	105	105	140	125	175	210
700	74	74	102	111	123	148	151	185	222
1 000	80	80	120	120	150	160	190	200	240
1 500	90	90	150	135	195	180	255	225	270

Die Altersrente beträgt ohne Reichszuschuß

in Lohnklasse	nach den alten Sätzen	nach den Sätzen des Entwurfs
I	56,80 M.	60 M.
II	85,00 „	90 „
III	113,20 „	120 „
IV	141,40 „	150 „

Die durchschnittliche Erhöhung beläuft sich auf rund 6 vom Hundert der bisherigen Sätze.

Tabelle 1.

Bezeichnung der Versicherungsanstalten: Nr.	Name	Vermögensbestand am 1. Januar 1896 in 1000 M.	Deckungskapital der am 1. Jan. 1896 laufenden, von den in Spalte 1 bezeichneten Anstalten festgesetzten Renten in 1000 M.	Vermögenslage der Versicherungsanstalten (+ = Ueberschuß, — = Fehlbetrag) in 1000 M. am 1. Januar: 1896	1897	1898
1.		2.	3.	4.	5.	6.
1.	Ostpreußen	6 527,0	11 829,9	— 5 302,9	— 6 264,5	— 7 376,4
2.	Westpreußen	6 989,2	5 644,1	+ 1 345,1	+ 1 653,5	+ 1 913,9
3.	Berlin	23 541,6	3 529,8	+ 20 011,8	+ 24 242,9	+ 28 537,7
4.	Brandenburg	20 027,2	11 798,5	+ 8 228,8	+ 10 296,4	+ 12 306,1
5.	Pommern	9 971,4	6 068,2	+ 3 903,2	+ 4 699,8	+ 5 449,3
6.	Posen	8 299,2	6 677,2	+ 1 622,0	+ 2 008,6	+ 2 333,5
7.	Schlesien	30 812,6	20 067,1	+ 10 745,5	+ 13 324,8	+ 15 793,7
8.	Sachsen-Anhalt	22 255,9	10 059,0	+ 12 196,9	+ 15 029,5	+ 17 841,0
9.	Schleswig-Holstein	9 308,0	5 705,3	+ 6 602,7	+ 4 625,9	+ 5 617,2
10.	Hannover	16 036,4	9 775,5	+ 3 260,9	+ 7 944,0	+ 9 560,2
11.	Westfalen	19 589,0	8 028,2	+ 11 560,8	+ 13 922,8	+ 16 243,0
12.	Hessen-Nassau	13 422,9	4 727,0	+ 8 695,9	+ 10 526,5	+ 12 340,5
13.	Rheinprovinz	41 281,8	15 548,7	+ 25 733,1	+ 31 668,9	+ 37 570,0
1—13.	Zusammen	228 062,2	119 458,9	+ 108 603,3	+ 133 679,1	+ 158 129,7
14.	Oberbayern	8 864,8	4 668,6	+ 4 196,2	+ 5 029,9	+ 5 834,4
15.	Niederbayern	2 389,1	2 943,4	— 554,3	— 643,9	— 766,6
16.	Pfalz	4 420,8	1 978,4	+ 2 442,4	+ 3 048,1	+ 3 650,0
17.	Oberpfalz	2 005,4	1 727,7	+ 277,7	+ 323,0	+ 347,9
18.	Oberfranken	2 467,0	1 818,2	+ 648,8	+ 871,2	+ 1 085,8
19.	Mittelfranken	5 697,7	1 734,4	+ 3 963,3	+ 4 877,2	+ 5 796,1
20.	Unterfranken	2 365,5	1 500,9	+ 864,6	+ 1 096,8	+ 1 319,7
21.	Schwaben	4 333,0	2 189,9	+ 2 143,1	+ 2 550,5	+ 2 939,4
14—21.	Zusammen	32 543,3	18 561,5	+ 13 981,8	+ 17 152,8	+ 20 206,7
22.	Königreich Sachsen	39 223,0	9 991,2	+ 29 231,8	+ 36 209,7	+ 43 272,0
23.	Württemberg	13 302,5	4 910,5	+ 8 392,0	+ 10 199,9	+ 11 984,8
24.	Baden	13 086,3	4 740,5	+ 8 345,8	+ 10 118,1	+ 11 876,4
25.	Großherzogt. Hessen	7 547,9	2 952,8	+ 4 595,1	+ 5 684,2	+ 6 760,2
26.	Mecklenburg	5 108,4	3 241,6	+ 1 866,8	+ 2 422,9	+ 2 959,0
27.	Thüringen	10 349,6	3 865,6	+ 6 484,0	+ 7 951,4	+ 9 412,0
28.	Oldenburg	2 050,8	640,4	+ 1 410,4	+ 1 715,9	+ 2 021,6
29.	Braunschweig	4 233,4	1 475,8	+ 2 757,6	+ 3 367,8	+ 3 977,9
30.	Hansestädte	15 138,5	2 136,5	+ 13 002,5	+ 15 704,4	+ 18 444,8
31.	Elsaß-Lothringen	11 031,5	5 091,5	+ 5 939,7	+ 7 361,5	+ 8 753,2
22—31.	Zusammen	121 071,9	39 046,2	+ 82 025,7	+ 100 735,8	+ 119 461,9
1—31.	Zusammen	381 677,4	177 066,6	+ 204 610,8	+ 251 567,7	+ 297 798,3
32—40.	Kasseneinrichtungen	32 508,2	8 559,8	+ 23 948,9	+ 28 337,4	+ 33 240,0
1—40.	Zusammen	414 185,6	185 625,9	+ 228 559,7	+ 279 905,1	+ 331 038,3

Tabelle 2.

Volkszählung vom 1. Dezember	Bezirk	Von je 1000 der Gesamtbevölkerung standen im Alter von					
		unter 15 Jahren	15 bis unter 40 Jahren	40 bis unter 60 Jahren	60 bis unter 70 Jahren	70 Jahren und darüber	Zusammen
1880	Provinz Ostpreußen . . .	354	385	184	57	20	1000
	Deutsches Reich	356	382	183	53	26	1000
1885	Provinz Ostpreußen . . .	354	381	179	61	25	1000
	Deutsches Reich	355	381	183	55	26	1000
1890	Provinz Ostpreußen . . .	361	369	178	59	33	1000
	Deutsches Reich . . .	351	387	182	52	28	1000

Tabelle 3.

Auf je 1000 versicherungspflichtige Personen nach dem Stande des Jahres 1894 entfallen von den in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1896 bewilligten Renten:

bei den Versicherungsanstalten	Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen	bei den Versicherungsanstalten	Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen
1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
Ostpreußen	31,0	47,8	78,8	Rheinprovinz . . .	19,6	21,0	40,6
Schleswig-Holstein . .	18,6	44,2	62,8	Großh. Hessen . . .	15,9	23,7	39,6
Schlesien	26,7	32,7	59,4	Unterfranken	19,8	19,6	39,4
Brandenburg . . .	19,8	38,9	58,7	Thüringen	16,2	22,9	39,1
Mecklenburg	15,6	40,7	56,3	Kasseneinrichtungen .	27,6	10,2	37,8
Hannover	21,5	33,2	54,7	Schwaben	21,7	15,8	37,5
Niederbayern . . .	23,9	30,0	53,9	Württemberg . . .	18,4	18,8	37,2
Pommern	24,6	28,4	53,0	Braunschweig . . .	14,7	22,1	36,8
Posen	19,7	32,3	52,0	Elsaß-Lothringen . .	12,6	24,1	36,7
Sämtl. preuß. Anstalten	20,5	29,4	49,9	Königreich Sachsen . .	12,0	22,6	34,6
Oberfranken	21,4	27,1	48,5	Pfalz	13,3	20,1	33,4
Westpreußen	19,9	28,3	48,2	Hessen-Nassau . . .	15,2	18,1	33,3
Sämtl. 31 Anstalten .	18,7	26,4	45,1	Oldenburg	11,6	20,5	32,1
Sachsen-Anhalt . . .	14,9	29,0	43,9	Mittelfranken . . .	14,2	16,1	30,3
Oberbayern	23,5	18,7	42,2	Berlin.	8,2	8,0	16,2
Westfalen	19,1	22,7	41,8	Hansestädte	6,9	8,7	15,6
Oberpfalz	15,8	25,7	41,5	Im Gesamtdurchschnitt	19,2	25,6	45,8
Sämtl. bayer. Anstalten	19,7	21,2	40,9				
Baden	22,0	18,9	40,9				

(Tabelle 4 s. nächste Seite.)

Tabelle 5.

Nach dem Verwaltungsbericht der Versicherungsanstalt Berlin für 1895 stellte sich die Zahl der

für das Alter von	zugezogenen Versicherten	weggezogenen Versicherten
16 bis unter 20 Jahren auf	7 009	2 799
21 „ „ 25 „ „	23 153	10 553
25 „ „ 30 „ „	13 260	9 930
30 „ „ 35 „ „	5 335	5 257
35 „ „ 40 „ „	2 638	2 887
40 „ „ 50 „ „	2 323	2 993
50 „ „ 60 „ „	810	1 136
60 „ „ 70 „ „	211	318
70 und mehr „ „	36	46
zusammen auf	54 775	35 919

Tabelle 4.

Geburtsjahresklassen	Männliche Bevölkerung am 1. Januar 1886	In den Jahren 1886 bis 1890 sind aus nebenbezeichneten Geburtsjahresklassen				Männliche Bevölkerung am 1. Januar 1886	In den Jahren 1886 bis 1890 sind aus nebenbezeichneten Geburtsjahresklassen			
		mehr Personen weg- als zugezogen		mehr Pers. zu- als weggezogen			mehr Personen weg- als zugezogen		mehr Pers. zu- als weggezogen	
		Anzahl	Proz. der Spalte 2	Anzahl	Proz. der Sp. 2		Anzahl	Proz. der Spalte 7	Anzahl	Proz. der Sp. 7
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Bezirk der Versicherungsanstalt Ostpreußen.					Bezirk der Versicherungsanstalt Posen.				
1869—1860	167 953	26 694	15,9	—	—	147 973	24 898	16,8	—	—
1859—1850	129 283	9 560	7,4	—	—	100 060	7 041	7,0	—	—
1849—1840	98 968	4 181	4,2	—	—	85 127	2 768	3,3	—	—
1839—1830	77 935	1 559	2,0	—	—	63 527	1 825	2,9	—	—
1829—1820	60 705	—	—	236	0,4	41 746	—	—	34	0,1
1819—1810	31 000	—	—	119	0,4	23 586	158	0,7	—	—
1809—1800	5 211	—	—	181	3,5	5 129	—	—	173	3,4
Summa	571 055	41 994	—	536	—	467 148	36 690	—	207	—
	Bezirk der Versicherungsanstalt Westpreußen.					Bezirk der Versicherungsanstalt Pommern.				
1869—1860	128 623	16 792	13,1	—	—	131 281	21 444	16,3	—	—
1859—1850	91 949	6 874	7,5	—	—	97 026	4 631	4,8	—	—
1849—1840	71 178	2 778	3,9	—	—	77 046	1 877	2,4	—	—
1839—1830	52 641	1 464	2,8	—	—	61 815	1 306	2,1	—	—
1829—1820	37 895	331	0,9	—	—	46 023	548	1,2	—	—
1819—1810	20 276	126	0,6	—	—	24 105	171	0,7	—	—
1809—1800	4 197	—	—	—	—	5 728	9	0,2	—	—
Summa	406 759	28 365	—	—	—	443 024	29 986	—	—	—
	Bezirk der Versicherungsanstalt Schlesien.					Bezirk der Versicherungsanstalt Westfalen.				
1869—1860	348 007	39 052	11,2	—	—	194 749	—	—	7 307	3,8
1859—1850	263 839	4 434	1,7	—	—	161 014	—	—	4 259	2,6
1849—1840	213 970	1 810	0,8	—	—	122 552	—	—	1 019	0,8
1839—1830	166 306	940	0,6	—	—	86 980	—	—	56	0,1
1829—1820	122 148	—	—	694	0,6	58 475	—	—	286	0,5
1819—1810	62 817	—	—	250	0,4	28 986	—	—	297	1,0
1809—1800	14 588	—	—	176	1,2	7 966	—	—	38	0,5
Summa	1 191 675	46 236	—	1 120	—	660 722	—	—	13 262	—
	Bezirk der Versicherungsanstalt Berlin.					Bezirk der Versicherungsanstalt Rheinprovinz.				
1869—1860	135 287	—	—	48 035	35,5	384 078	—	—	9 727	2,5
1859—1850	125 010	—	—	5 847	4,7	309 118	—	—	4 364	1,4
1849—1840	88 910	—	—	1 946	2,2	245 965	—	—	594	0,2
1839—1830	49 571	—	—	765	1,5	181 847	—	—	182	0,1
1829—1820	25 444	—	—	652	2,5	121 397	—	—	647	0,5
1819—1810	9 977	—	—	338	3,4	62 879	—	—	365	0,6
1809—1800	2 052	20	1,0	—	—	16 506	—	—	138	0,8
Summa	436 251	20	—	57 583	—	1 321 790	—	—	16 017	—

Litteratur:

Annuaire de législation étrangère publié par la société de législation comparée contenant le texte des principales lois votées dans les pays étrangers en 1890 (p. 182: Loi du 22. VI. 1889, concernant l'assurance contre l'invalidité et la vieillesse), Paris 1890. Bellom, Question des rétraites ouvrières dans les pays étrangers, Paris 1897. Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895. Brooks, Compulsory insurance in Germany (p. 153: The law of compulsory insurance against old age and invalidity), Fourth special report of the commissioner of labor, Washington 1893. Denkschrift, betreffend die finanzielle Entwickelung der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (Anlage zum Entwurf eines Invalidenversiche-

rungsgesetzes, Reichstags-Drucksache No. 696, 9. Legisl.-Per., IV. Session 1895/97; Verf.: Dr. Beckmann im Reichsamt des Innern). Fabris, Gl'Infortuni del Lavoro, Milano 1897. Gebhard, Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute, Berlin 1892; Derselbe, Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, Berlin 1892. Görres, Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reichs, Freiburg i. B. 1892. Guillot, Les assurances ouvrières, Paris 1897. Maingie, L'assurance contre l'invalidité et la vieillesse en Allemagne. Critique mathématique de la loi du 22. juin 1889, Bruxelles 1897. Petersen, Ausführungsvorschriften für das Hamburger-Staatsgebiet, Hamburg, 1891. Schönfeld, Les principes rationnels de l'assurance ouvrière. Conséquences prochaines et éloignées du système des assurances en Allemagne, Bruxelles 1893. Vaillant, Metz, 1891. Werthauer, Berlin 1891. Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, Leipzig 1894. v. Woedtke, Kommentar zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, nebst Nachtrag zur 1. bis 3. Aufl. Leipzig 1893. Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches, 5. Ausg. (mit Tabellen), Berlin 1897.

Zacher.

Irrenwesen.

I. Einleitung. II. Die Geisteskranken im allgemeinen in den Kulturstaaten, besonders in Deutschland und seinen Einzelstaaten und in Oesterreich-Ungarn, je nach Zahl der vorhandenen Anstalten und verfügbaren Betten. III. Die Irren: 1. nach Geschlecht; 2. nach Civilstand; 3. nach Alter; 4. nach Religion; 5. nach Beruf; 6. nach Abstammung. IV. Statistik. Die Zahl der vorhandenen Irren, insbesondere soweit sie bei den Volkszählungen ermittelt worden sind: 1. im Deutschen Reiche und seinen Einzelstaaten; 2. in außerdeutschen Staaten: a) Oesterreich-Ungarn; b) Belgien; c) Frankreich; d) Norwegen; e) Schweden; f) Schweiz; g) England und Wales; h) Schottland; i) Irland; k) Vereinigte Staaten von Amerika.

I. Einleitung.

Eine allseitig genügende internationale Irrenstatistik liegt, wie im voraus bemerkt sei, noch nicht vor; Einzelaufnahmen aus verschiedenen Ländern, lose aneinandergereiht, müssen aushelfen. Schon die Verschiedenheit der für die Unterbringung in Frage kommenden Anstalten erschwert die allgemeine Durchführung einer genauen Irrenzählung. Neben den aus Staats-, Gemeinde- oder Privatmitteln unterhaltenen Pflegeanstalten — von denjenigen Irren, welche, weil mit dem Strafgesetze in Konflikt geraten, den Irrenabteilungen der Gefängnisse zur Beobachtung überwiesen sind, ist hier abgesehen — ist es vornehmlich die Pflege in Familien, welche einer ziffermäßigen Registrierung der Irren im Wege steht. Als weitere Fehlerquelle einer Irrenstatistik dürfte die verschiedene Benennung der fraglichen Irrsinnsformen, „irrsinnig, blödsinnig, Kretins", anzusehen sein, welche den ersten Aufnahmen durchweg zum Grunde lag und auch heute noch vielfach als Unterlage dient. Als „blödsinnig" wurden in Deutschland bei der Volkszählung von 1871 die von Geburt oder frühester Jugend Geistesschwachen, als irrsinnig die mit später erworbener Geisteskrankheit Belasteten bezeichnet. Von dieser Zweiteilung ist in Preußen später aus wissenschaftlichen Gründen Abstand genommen. Will man relativ sicher die Zahl der wirklich vorhandenen Irrsinnigen ermitteln, so schlägt Kollmann eine von Fachmännern geleitete Sonderaufnahme vor. Beispiele einer solchen liegen genügend vor. So 1846 im Herzogtume Oldenburg unter der Leitung von Physikern, ähnlich 1841/42 in Braunschweig, 1862 in Mecklenburg-Schwerin, mehrfach in Baden, und besonders 1875 in Württemberg, hier gleichzeitig, aber getrennt von der Volkszählung. Neuerdings hat die Erwägung, daß immerhin nur ein Bruchteil der Bevölkerung von dieser Spezialerhebung betroffen werde, von einer Sonderaufnahme absehen lassen. In Preußen wie in Oesterreich sind die letzten Irrenaufnahmen in den Rahmen der Volkszählung — für ersteres am 1. XII. 1880 und am 2. XII. 1895, für letzteres am 31. XII. 1890 — eingeschlossen worden. Die erste eingehende Irrenzählung besitzt Belgien aus dem Jahre 1825; in Holland sind die Anstaltskliniken seit 1847 zur statistischen Berichterstattung verpflichtet. Preußen angehend, datiert die erste Cirkularverfügung des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten, durch welche statistische Nachrichten über die öffentlichen und Privatirren- und Heilanstalten erfordert wurden, vom 29. XI. 1852. In Erweiterung dieser Verfügung forderte ein Erlaß vom 5. II. 1855 eine regelmäßige Berichterstattung über den Stand der Irrenanstalten, jeweilig 3 Jahre umfassend. Mit der Ausarbeitung ist das Königl. preußische statistische Büreau betraut worden.

II. Die Geisteskranken im allgemeinen in den Kulturstaaten, besonders in Deutschland und seinen Einzelstaaten und in Oesterreich-Ungarn, je nach Zahl der vorhandenen Anstalten und verfügbaren Betten.

Wie bereits bemerkt, fehlt es z. Zt. an einer die gesamte Kulturwelt umfassenden

Irrennachweisung; was vorliegt, sind Sonderaufnahmen oder in Verbindung mit gleichzeitigen Volkszählungen und darauf basierende Berechnungen über die Zahl der vorhandenen Geisteskranken, ihre Verteilung auf Stadt und Land, Trennung nach Alter, Religion, Civil- und Berufsstand. Nach einer Aufstellung, welche G. Mayr gemacht hat, stellte sich die Zahl der Geisteskranken 1871 auf 10 000 Personen der Bevölkerung in den verschiedenen Ländern folgendermaßen:

Länder	Blödsinnige		Irrsinnige
Deutsches Reich	13,99	22,77	8,81
Großbritannien u. Irland mit den Inseln des Kanals u. Helgoland	12,92		17,80
Dänemark einschl. Island u. Faröer Inseln	8,31		13,45
Norwegen	11,98		18,55
Schweden	3,92		17,65
Ungarn	11,97		8,54
Schweiz		29,09	
Belgien	5,02		9,27
Frankreich	11,40		14,63
Italien	6,70		9,86
Vereinigte Staaten von Amerika	6,36		9,71
Argent. Republik (ohne die Territorien)	24,28		22,96
Britische Kolonien ꝛc. in Nordamerika		16,96	
Westindien		11,59	
Afrika		4,75	
Asien		13,87	
Australien		12,36	
Im ganzen			
Blödsinnige	10,43		
Irrsinnige		+	11,53
Zusammen		22,44	

Durchschnittlich entfallen demnach auf 10000 Einwohner Blödsinnige 10,43, Irrsinnige 11,53 oder 1 Blödsinniger auf 959, 1 Irrsinniger auf 867 und 1 Geisteskranker überhaupt auf 446 Einwohner, ein Ergebnis welches von der sonstigen Annahme, auf 300 bis 400 Einwohner 1 Geisteskranker, etwas abweicht.

Da der Bundesrat in seiner Verfügung, die Volkszählung im Deutschen Reiche 1871 betreffend, die Nachweisung der körperlichen und geistigen Gebrechen in das Belieben der Einzelstaaten gestellt (das gleiche ist gelegentlich der letzten Zählung vom 2. XII. 1895 geschehen), so war nur in einzelnen Staaten eine Irrenaufnahme vorgenommen worden. Die sich für 1871 bietenden Zahlen hat ebenfalls G. Mayr zu folgenden Berechnungen verwandt, wobei bemerkt sei, daß Verschiedenartigkeit der Erhebungsvorschriften, Sprachweise, Auffassung von Blödsinn wie Irrsinn die Vergleichsfähigkeit nicht unerheblich beeinflussen. Es kamen 1871 in Deutschland auf 10 000 Einwohner:

Staat	Blödsinnige	Irrsinnige
Preußen	13,7	8,1
Bayern	15,1	9,8
Sachsen	14,3	6,5
Baden	12,6	14,6
Oldenburg	14,0	20,4
Braunschweig	12,0	7,6
Sachsen-Coburg-Gotha	11,6	3,6
Anhalt	12,3	6,3
Waldeck	21,7	7,3
Elsaß-Lothringen	14,3	8,6

Demnach wäre im Deutschen Reiche, verglichen mit den Ermittelungen aus anderen Ländern, der Blödsinn stärker vertreten; ob dieses Mehr nicht in der Erhebungsmethode mitbegründet liegt, lassen wir dahin gestellt.

Bei der Beurteilung der territorialen Verbreitung derartiger Gebrechen, dem jeweiligen Auftreten in Stadt und Land ist vornehmlich die Zahl der vorhandenen Anstalten wie der verfügbaren Betten mitbestimmend, so daß aus der Zahl der Anstaltsinsassen nicht immer auf den geistigen Krankheitszustand der betreffenden Bezirksbewohner zu schließen ist, dieser vielmehr sehr oft als zu hoch belastet erscheint. Die Zahl der im Deutschen Reiche 1891 bestehenden Irrenanstalten belief sich auf 278, davon waren 132 öffentliche und 146 private, so daß auf je 177 793 Einwohner eine Anstalt kam. In den Jahren 1889/91 wurden an öffentlichen Anstalten in Westpreußen, in Schlesien wie dem Königreich Sachsen je eine, in der Provinz Sachsen und Schleswig-Holstein je zwei errichtet; Privatanstalten erstanden neu je eine in Pommern, Hannover und Westfalen, in Brandenburg und Schleswig-Holstein je drei. In Hessen-Nassau verschwand eine öffentliche Anstalt, in Württemberg zwei Privatanstalten, in der Provinz Sachsen, in Baden und Sachsen-Coburg-Gotha je eine. Ohne Irrenanstalten waren sämtliche Fürstentümer, ausgenommen Lippe. Sachsen-Coburg-Gotha besaß keine öffentliche und nur eine Privatanstalt, welche 1890 einging. Privatanstalten waren nicht vorhanden in Westpreußen, Hohenzollern, Hessen, beiden Mecklenburg, im Großherzogtum Sachsen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Lübeck und Elsaß-Lothringen. In Baden bestand 1889 nur eine einzige. Die Zahl der verfügbaren Betten war von 54 911 (1889) auf 60 212 für 1891, also um 9,7 % gestiegen, davon entfielen 46 756 = 77,7 % auf die öffentlichen. Im Durchschnitt kamen auf jede Anstalt im Reiche 1889 : 205 und 1891 : 216 Betten. Im einzelnen ergiebt sich folgendes Bild. Es entfielen 1891 auf je 10000 Einwohner Betten und Irre in der Zeit vom 1. I. 1889 bis 1. I. 1891:

Ostpreußen	8,0 (15,4)	Hessen	9,8 (15,2)
Westpreußen	7,9 (14,4)	Mecklenburg-Schwerin	13,1 (22,8)
Berlin	21,4 (78,0)	Großh. Sachs.	12,8 (41,8)
Brandenburg	13,2 (22,6)	Mecklenburg-Strelitz	11,2 (17,7)
Pommern	10,4 (20,3)	Oldenburg	13,4 (21,0)
Posen	4,8 (8,0)	Braunschweig	14,7 (23,1)
Schlesien	10,8 (20,4)	Sachsen-Meiningen	20,7 (34,8)
Sachsen	10,9 (19,1)	S.-Altenburg	20,1 (33,0)
Schl.-Holstein	14,8 (27,5)	Anhalt	10,0 (15,2)
Hannover	14,2 (24,5)	Lippe	12,7 (24,0)
Westfalen	11,8 (17,4)	Lübeck	18,8 (37,3)
Hess.-Nassau	15,7 (27,7)	Bremen	11,9 (41,6)
Rheinprovinz	17,8 (30,6)	Hamburg	28,5 (58,0)
Hohenzollern	15,1 (18,9)	Els.-Lothring.	12,0 (24,8)
Preußen	12,8 (24,5)	Deutsches Reich	12,2 (23,7)
Bayern	8,2 (16,4)		
Kgr. Sachsen	12,6 (27,3)		
Württemberg	12,6 (22,0)		
Baden	10,8 (24,1)		

In den Jahren 1889—91 war die Zahl der in sämtlichen Anstalten Verpflegten von 70 409 auf 78 155 oder um 11,0 % gestiegen, die Bevölkerung des Reiches dagegen nur um 3,2 %. Von den Verpflegten waren 1889: 47,6, 1890: 47,5 und 1891: 47,3 % weiblich. 63 595 oder 81,4 % unterstanden 1891 öffentlicher Anstaltspflege.

Bei Würdigung obiger Relativzahlen — es erscheinen am höchsten belastet Berlin, Hamburg, Bremen, Großherzogtum Sachsen und die Rheinprovinz, am niedrigsten Posen, Ost- und Westpreußen, Westfalen, Hohenzollern, Provinz Sachsen, Hessen, Bayern, Anhalt und Mecklenburg-Strelitz — tritt recht eigentlich der Einfluß der vorhandenen Anstalten in die Erscheinung. So wird z. B. für die Hansestädte ein nicht unwesentlicher Bruchteil auf Zugereiste zu setzen sein, ferner ist zu beachten, daß bekanntlich mehrere kleinere Staaten aus Sparsamkeitsgründen vertragsmäßig eine gemeinsame Anstalt unterhalten, deren Insassenzahl somit nicht für den Belegungsstaat maßgebend sein kann. Ferner steht außer Frage, daß bei Ab- und Zugängen von einer in die andere Anstalt die Zahl leicht zu hoch angegeben ist. Um diese Fehlerquellen einigermaßen auszugleichen, hat Dr. Engelmann (mediz.-stat. Mitteil. aus dem Kaiserl. Ges.-Amte, Bd. 3, Heft 1) den Bestand vom 1. I. 1891 mit der Bevölkerungszahl am 1. XII. 1890 in Beziehung gesetzt. Danach entfielen am genannten Tage auf 10 000 Einwohner Geisteskranke:

in Ostpreußen	6,8	in Rheinprovinz	14,3
„ Westpreußen	6,9	„ Hohenzollern	10,8
„ Berlin	19,7	„ Preußen	11,0
„ Brandenburg	11,4	„ Bayern	7,8
„ Pommern	9,8	„ Sachsen	10,9
„ Posen	4,4	„ Württemberg	11,9
„ Schlesien	9,4	„ Baden	9,5
„ Sachsen	8,4	„ Hessen	9,6
„ Schlesw.-Holst.	12,4	„ Meckl.-Schwerin	12,7
„ Hannover	13,3	„ Großh. Sachsen	13,2
„ Westfalen	10,0	„ Meckl.-Strelitz	10,7
„ Hessen-Nassau	14,5	„ Oldenburg	11,9

in Braunschweig	15,8	in Lübeck	18,3
„ S.-Meiningen	19,2	„ Bremen	11,0
„ S.-Altenburg	19,4	„ Hamburg	27,6
„ Anhalt	9,1	„ Elsaß-Lothring.	11,2
„ Lippe	11,9	„ Deutsch. Reich	10,8

Den Reichsdurchschnitt überragten bedeutend Hamburg, Berlin, Sachsen-Altenburg und Meiningen, Lübeck, Braunschweig, Hessen-Nassau, die Rheinprovinz, Hannover, Großherzogtum Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Schleswig-Holstein. Am nächsten kamen Bremen, Mecklenburg-Strelitz, Hohenzollern und Westfalen. Am geringsten belastet erscheinen das Königreich Bayern, West-, Ostpreußen und Posen.

Es waren in den Jahren 1889/91 68 512 oder jährlich gegen 462 auf 1 Million Einwohner (gegen 423 für 1886/88) Irre neu zugegangen. Unter Hinzurechnung der in den allgemeinen Krankenhäusern mitaufgenommenen 21 855, erhöht sich obige Zahl von 462 auf 609. Von den Verpflegten starben 15 949 = 13,5 %.

Den Bestand der Anstalten veranschaulicht folgendes Bild:

	Verpflegte Irre 1889	1890	1891
Preußen	43 504	46 232	48 691
Ostpreußen	1 664	1 883	2 021
Westpreußen	1 312	1 340	1 384
Berlin	5 688	6 004	6 546
Brandenburg	3 526	3 832	4 068
Pommern	1 871	2 004	2 130
Posen	901	983	1 030
Schlesien	5 120	5 506	5 957
Sachsen	2 825	3 040	3 316
Schleswig-Holstein	2 024	2 200	2 240
Hannover	3 725	3 922	3 967
Westfalen	2 908	3 020	3 059
Hessen-Nassau	2 917	3 124	3 331
Rheinprovinz	8 933	9 290	9 554
Hohenzollern	90	84	88
Bayern	5 574	5 797	6 158
Sachsen	5 259	5 619	6 355
Württemberg	3 052	3 086	3 136
Baden	2 220	2 277	2 521
Hessen	1 129	1 130	1 129
Mecklenburg-Schwerin	902	974	938
Sachsen-Weimar	709	765	760
Mecklenburg-Strelitz	121	127	131
Oldenburg	498	511	564
Braunschweig	689	722	728
Sachsen-Meiningen	519	529	564
Sachsen-Altenburg	385	405	423
Sachsen-Coburg-Gotha	34	20	—
Anhalt	294	304	312
Schwarzb.-Sondershausen	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
Waldeck	—	—	—
Reuß ä. L.	—	—	—
Reuß j. L.	—	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—
Lippe	202	195	211
Lübeck	176	188	191
Bremen	383	389	402
Hamburg	2 304	2 247	2 377
Elsaß-Lothringen	2 455	2 456	2 564
Deutsches Reich	70 409	73 973	78 155
Davon weiblich	33 480	35 124	36 931

c) Rechtsprechung (Zahl der bewilligten Renten, einschl. der besond. Kasseneinrichtungen).

Jahr	Zahl der bewilligten			Zahl der			Jahr
	Invalidenrenten	Altersrenten	Renten überhaupt	Rentenbescheide	Berufungen	Revisionen	
1891	43	132 917	132 960	163 451	16 581	1 537	1891
1892	17 680	41 667	59 347	82 979	19 441	3 571	1892
1893	35 347	31 087	66 434	79 975	13 550	3 194	1893
1894	47 052	33 749[1]	80 801	97 720	15 831	2 923	1894
1895	55 906	30 033	85 939	104 062	18 819	3 606	1895
1891—1895	156 028	269 453	425 481	528 187	84 222	14 831	1891—1895

d) Gesamtleistungen. Die auf Anweisung der 31 Versicherungsanstalten und der 9 zur selbständigen Durchführung der Versicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen für Renten und Beitragserstattungen überhaupt gezahlten Beträge stellen sich nach den vom Reichsversicherungsamt jährlich veröffentlichten Abrechnungen des Rechnungsbüreaus (§ 92 des J. u. A.V.G.) wie folgt:

Jahr	Es sind in den nebenbezeichneten Rechnungsjahren gezahlt worden in Mark an									
	Invalidenrenten		Altersrenten		Beitragserstattung in				zusammen	
					Fällen von Verheiratung		Todesfällen			
	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs
1891	52,08	—	15 306 702,26	6 049 848,41	—	—	—	—	15 306 754,34	6 049 848,4
1892	1 353 433,19	561 010,80	21 071 602,06	8 410 061,74	—	—	—	—	22 425 035,25	8 971 072,0
1893	5 282 850,42	2 209 016,80	22 763 337,03	9 052 636,71	—	—	—	—	28 046 187,45	11 261 653,[illegible]
1894	10 173 183,29	4 172 710,29	24 474 443,49	9 682 186,28	—	—	—	—	34 647 626,78	13 854 896,[illegible]
1895	15 525 632,49	6 329 679,85	26 576 369,92	10 483 580,39	158 562,76	158,11	60 806,32	11,36	42 321 371,49	16 813 429,[illegible]
1891 bis 1895	32 335 151,47	13 272 416,24	110 192 454,76	43 678 313,63	158 562,76	158,11	60 806,32	11,36	142 746 975,81	56 950 899,[illegible]

e) Durchschnittsberechnungen.

α) Verhältnis der Beiträge zu den Lohnklassen.

Lohnklassen	Von 100 M. der Gesamteinnahme aus Beiträgen entfallen auf die nebenbezeichneten Lohnklassen						Von 100 Stück der überhaupt geleisteten Beiträge sind für die nebenbezeichneten Lohnklassen entrichtet					
	im Jahre					in den fünf Jahren zusammen	im Jahre					in den fünf Jahren zusammen
	1891	1892	1893	1894	1895		1891	1892	1893	1894	1895	
I	17,06	15,78	15,81	15,82	15,12	15,72	25,85	23,53	22,93	22,96	22,73	23,50
II	36,87	38,69	37,79	37,57	37,21	37,63	38,36	40,36	39,64	39,42	39,14	39,39
(Darunter Doppelmarken)	(0,05)	(0,03)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,05)	(0,05)	(0,04)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,06)
III	24,98	25,72	26,57	26,65	26,86	26,14	21,66	22,34	23,22	23,30	23,54	22,80
IV	21,09	19,81	20,83	20,46	20,81	20,51	14,63	13,77	14,21	14,32	14,59	14,31
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

1) Zugang an Renten für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie (seit 2. VII. 1894 versicherungspflichtig gemäß Beschluß des Bundesrates vom 1. III. 1894, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, 1894, S. 87).

β) Durchschnittliche Höhe der Wochenbeiträge, Verwaltungskosten und Renten.

Jahr	Wochenbeitrag Pf.	Verwaltungskosten in Prozenten der Gesamteinnahmen	Verwaltungskosten in Mark pro Kopf der Versicherten	Invaliden-Rente M.	Alters-Rente M.	Jahr
1891	20,81	4,13	0,40	113,38	123,60	1891
1892	20,86	4,93	0,49	114,69	127,69	1892
1893	20,97	4,88	0,50	117,99	130,00	1893
1894	20,99	4,91	0,52	121,23	126,14 [1]	1894
1895	21,04	5,25	0,57	123,92	132,80	1895

γ) Durchschnittshöhe der Renten bei den einzelnen Versicherungsanstalten.

Versicherungsanstalt: Ordnungsnummer	Versicherungsanstalt: Name	Der Durchschnittsbetrag der von nebenbezeichneten Versicherungsanstalten bewilligten Renten stellt sich in Mark für: Altersrenten, deren Beginn fällt in das Jahr 1891	Altersrenten 1892	Altersrenten 1893	Altersrenten 1894	Altersrenten 1895	Invalidenrenten, deren Beginn fällt in das Jahr 1891	Invalidenrenten 1892	Invalidenrenten 1893	Invalidenrenten 1894	Invalidenrenten 1895
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Ostpreußen . . .	109,59	111,46	115,00	116,29	117,83	111,99	112,81	114,83	116,75	118,77
2.	Westpreußen . .	117,41	119,08	120,30	122,06	125,38	112,75	113,69	116,32	119,26	121,52
3.	Berlin	156,12	158,75	164,42	160,40	167,23	114,82	117,50	122,63	127,67	133,12
4.	Brandenburg . .	120,63	126,89	127,02	127,20	130,64	113,20	114,54	117,52	120,59	123,26
5.	Pommern . . .	124,43	127,77	129,90	130,82	133,06	113,30	114,83	117,40	120,14	122,64
6.	Posen	114,19	118,04	120,78	120,75	120,35	112,66	113,38	116,12	118,28	120,15
7.	Schlesien . . .	113,46	116,68	118,79	114,50	119,23	112,34	113,34	115,64	117,87	119,82
8.	Sachsen-Anhalt .	127,51	132,57	132,43	131,08	136,42	113,60	115,12	118,58	122,33	125,26
9.	Schlesw.-Holstein	132,05	138,63	139,93	141,88	143,33	113,85	115,55	119,09	122,64	125,42
10.	Hannover . . .	127,36	127,31	128,70	132,74	135,37	113,57	114,96	118,28	121,63	124,86
11.	Westfalen . . .	129,57	132,74	138,54	137,31	142,40	113,98	115,86	119,76	123,87	127,08
12.	Hessen-Nassau . .	127,45	135,02	134,18	138,04	140,93	114,80	115,97	119,63	123,29	126,58
13.	Rheinprovinz . .	139,03	142,01	146,30	139,73	149,08	114,34	116,08	120,48	125,42	129,04
14.	Oberbayern . .	128,62	128,46	133,70	133,99	140,12	113,33	114,74	117,34	120,34	123,64
15.	Niederbayern . .	119,21	122,22	122,18	124,26	127,18	112,70	113,57	115,88	118,41	121,20
16.	Pfalz	125,88	131,13	131,60	132,58	130,17	113,90	115,14	118,77	122,14	125,19
17.	Oberpfalz . . .	118,87	117,15	122,57	125,86	124,61	112,13	113,30	116,50	119,81	122,33
18.	Oberfranken . .	114,30	117,90	116,34	112,87	117,35	113,11	113,86	116,52	119,20	121,26
19.	Mittelfranken . .	122,52	127,11	128,76	129,13	135,40	113,30	114,62	117,70	120,63	123,68
20.	Unterfranken . .	113,69	118,07	120,49	121,69	120,82	113,20	113,79	116,35	119,61	122,90
21.	Schwaben . . .	127,61	130,48	132,50	137,75	137,31	113,48	114,93	118,61	122,40	125,38
22.	Königreich Sachsen	126,54	133,16	133,77	115,10	127,72	114,08	115,49	118,82	122,64	124,26
23.	Württemberg . .	123,12	130,59	131,91	132,01	133,28	113,79	115,15	118,96	122,37	125,17
24.	Baden	127,66	132,07	132,43	136,41	134,55	113,65	115,82	118,79	122,46	125,90
25.	Großh. Hessen .	125,52	126,20	131,81	136,44	138,90	113,60	115,09	119,22	122,66	126,16
26.	Mecklenburg . .	124,70	132,98	136,17	136,65	136,99	113,29	114,48	117,68	120,52	123,47
27.	Thüringen . . .	123,90	124,36	125,48	122,85	127,94	113,07	115,36	118,53	121,56	124,19
28.	Oldenburg . . .	121,38	125,92	124,10	129,36	131,01	114,30	115,55	119,08	122,91	125,86
29.	Braunschweig . .	132,76	135,51	140,40	138,67	142,53	114,16	115,34	119,01	123,15	126,31
30.	Hansestädte . . .	156,15	160,15	160,81	166,30	171,49	115,69	117,71	123,61	128,75	133,61
31.	Elsaß-Lothringen .	136,58	141,81	144,67	142,45	147,60	113,87	116,11	120,78	124,49	129,41
	Insgesamt	123,60	127,69	130,00	126,14	132,80	113,38	114,69	117,99	121,23	123,92

1) Dieser Rückgang in der Durchschnittshöhe der Altersrente ist auf den Zugang einer großen Zahl von Renten an Hausgewerbetreibende der Textilindustrie (s. die Note zu Litt. c Sp. 3), und zwar zumeist von Renten der I. Lohnklasse, zurückzuführen.

f) Uebersicht für die gesamte Invaliditäts- und Altersversicherung (nach dem im Reichs-Versicherungsamt bearbeiteten „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs", Berlin 1897) für das Jahr 1895.

Träger der Versicherung	Anzahl	Versicherte Personen	Rentenempfänger	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Reichszuschuß M.	Vermögen M.
Versicherungs-Anstalten . .	31	11 075 000	334 400	106 800 000	30 350 000	16 300 000	382 000 000
Besondere Kassen	9	510 000	13 300	8 400 000	1 620 000	640 000	32 000 000
Zusammen	40	11 585 000	347 700	115 200 000	31 970 000	16 940 000	414 000 000

Zur Förderung gemeinnütziger Zwecke sind bis zum 31. XII. 1896 folgende Beträge aus dem Vermögen der Versicherungsanstalten angelegt oder zur Hergabe bereitgestellt worden: 1) für den Bau von Arbeiterwohnungen 12 086 764,52 M., 2) zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses 12 830 736,37 M., 3) für den Bau von Kranken- und Rekonvalescentenhäusern, Herbergen zur Heimat, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Spar- und Konsumvereine und andere Wohlfahrtseinrichtungen 5 892 110,92 M., insgesamt 30 809 611,81 M. (vergl. Amtl. Nachr. des R.V.A. 1897 S. 309 fg.).

3. Revision der J. u. A.V. Der dem Reichstage am 26. II. 1897 mit einer erläuternden mathematisch-technischen Denkschrift vorgelegte „Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes" (Drucksache Nr. 696, 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97; erste Beratung 28.—30. IV. 1897, Sten. Prot. S. 5625—5700) hat von einer Gesamtreform der Arbeiterversicherung und deren Vereinfachung durch Zusammenlegung aller oder mehrerer Zweige der Versicherung als einer z. Zt. noch nicht spruchreifen Angelegenheit abgesehen und nach dem Vorgange der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. IV. 1892 (R.G.Bl. S. 379) den auch für die Unfallversicherung (vergl. den Art. „Unfallversicherung") beschrittenen Weg der Einzelrevision verfolgt. Der Entwurf bezweckt hiernach im wesentlichen eine Annäherung der einzelnen Zweige der Versicherung, eine Vereinfachung und Verbesserung der Beitragserhebung auf Grundlage des Markensystems (u. a. durch Zulassung von Beitragsmarken für größere Zeiträume), einen wirksameren und vereinfachten Ausgleich der Rentenlast unter den Trägern der Versicherung, eine zweckmäßigere Berechnung der Renten, endlich die Beseitigung verschiedener Zweifel und Mängel, welche bei der bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes hervorgetreten sind; so wird u. a. wie bei der Unfallversicherung (vergl. den Art „Unfallversicherung" Z. 1) ein thunlichst lückenloser Anschluß an die Krankenversicherung erstrebt (vergl. §§ 6/21 des K.V.G. bezw. § 10 des J. u. A.V.G. und § 10 des Entwurfs).

Die Notwendigkeit einer anderweiten Verteilung der Rentenlast auf die einzelnen Versicherungsanstalten, wofür gegenwärtig lediglich die Zahl und Höhe der Beiträge der Rentenempfänger, nicht aber das Lebensalter der Versicherten bestimmend sind (§ 89 des Gesetzes), wird damit begründet, daß die ungünstige Finanzlage eines Teiles der Versicherungsanstalten, namentlich der vorwiegend landwirtschaftliche Bezirke umfassenden Anstalten (s. u. Tab. 1, Denkschrift S. 307), auf den neuerdings ständigen Abzug jüngerer Altersklassen aus den östlichen bezw. landwirtschaftlichen Gebieten nach den vorwiegend industriellen Anstaltsbezirken zurückzuführen sei, so daß die bei Erlaß des Gesetzes auf Grund der Ergebnisse der Volkszählungen von 1880 und 1885 aufgestellte Annahme, „die für die Gesamtheit der Versicherungspflichtigen bekannte Altersgruppierung könne auf die Versicherungspflichtigen in den einzelnen, nach geographischen Bezirken abzugrenzenden Versicherungsanstalten übertragen werden", sich als irrtümlich herausgestellt habe (s. u. Tab. 2—5, sowie Entwurf S. 162/163 und Denkschrift S. 312/313). Der Gesetzentwurf sieht deshalb die gemeinsame Uebernahme der Hälfte der Gesamtbelastung aus Renten auf die Gesamtheit aller Träger der Versicherung vor und geht zur anteiligen Belastung an dieser Hälfte der gesamten Rentenlast von dem jeweiligen Vermögensbestand der einzelnen Träger der Versicherung aus, weil der Vermögensbestand derjenige Faktor sei, bei welchem die durch die Gunst oder Ungunst der Verhältnisse hervorgerufene finanzielle Lage jedes Trägers der Versicherung zum entscheidenden Ausdruck gelange. Von einer Verteilung der Gesamtlast auf die einzelnen Versicherungsanstalten nach Maßgabe ihres Vermögensbestandes ist Abstand genommen, weil dann den einzelnen Trägern der Versicherung kein genügender Anlaß zu sorgsamer Prüfung der Rentenanträge und zu sparsamer Verwaltung bleiben würde; dagegen soll die gemeinsame Aufbringung eines weiteren Viertels der Gesamtbelastung gestattet sein (§ 65 des Entwurfs).

Die anderweite Berechnung der Renten soll darin bestehen, daß die Altersrente zur

Vermeidung der bisher besonderen und komplizierten Berechnungsweise einfach dem Grundbetrag der Invalidenrente gleichgesetzt und dieser in gleichem Verhältnis mit den Steigerungssätzen und den Beiträgen für jede Beitragswoche in den einzelnen Lohnklassen (unter Zutritt einer 5. Lohnklasse mit dem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M.) so abgestuft wird, daß Rente und Beitrag durchweg und dauernd zu einander in ein gleiches Verhältnis treten. Dadurch wird zugleich eine Erhöhung der Altersrenten, sowie der Anfangs-Invalidenrenten in den höheren Lohnklassen ohne Erhöhung der Gesamtkosten der Versicherung erzielt. So beträgt nach dem Entwurf für die Invalidenrente (abweichend von den bisherigen Sätzen) der:

	Grundbetrag M.	Steigerungssatz für jede Beitragswoche Pf.	Beitrag für jede Beitragswoche Pf.
in Lohnklasse I wie bisher	60	2 (2)	12 (14)
„ „ II das $1\frac{1}{2}$ fache	90	3 (6)	18 (20)
„ „ III „ 2 „	120	4 (9)	24 (24)
„ „ IV „ $2\frac{1}{2}$ „	150	5 (13)	30 (30)
„ „ V „ 3 „	180	6 —	36 —

während die folgende Tabelle den Unterschied der Invalidenrenten nach den Vorschriften des Gesetzes und den Bestimmungen des Entwurfs veranschaulicht:

Zahl der Beitragswochen	Es berechnet sich die Invalidenrente ohne Reichszuschuß beim Nachweis der in Spalte 1 verzeichneten Beitragswochen in Lohnklasse								
	I		II		III		IV		V
	auf Mark nach den Bestimmungen des								
	Gesetzes	Gesetzentwurfs	Gesetzes	Gesetzentwurfs	Gesetzes	Gesetzentwurfs	Gesetzes	Gesetzentwurfs	Gesetzentwurfs
300	66	66	78	99	87	132	99	165	198
500	70	70	90	105	105	140	125	175	210
700	74	74	102	111	123	148	151	185	222
1 000	80	80	120	120	150	160	190	200	240
1 500	90	90	150	135	195	180	255	225	270

Die Altersrente beträgt ohne Reichszuschuß

in Lohnklasse	nach den alten Sätzen	nach den Sätzen des Entwurfs
I	56,80 M.	60 M.
II	85,00 „	90 „
III	113,20 „	120 „
IV	141,40 „	150 „

Die durchschnittliche Erhöhung beläuft sich auf rund 6 vom Hundert der bisherigen Sätze.

Tabelle 1.

Bezeichnung der Versicherungsanstalten Nr.	Name	Vermögensbestand am 1. Januar 1896 in 1000 M.	Deckungskapital der am 1. Jan. 1896 laufenden, von den in Spalte 1 bezeichneten Anstalten festgesetzten Renten in 1000 M.	Vermögenslage der Versicherungsanstalten (+ = Ueberschuß, — = Fehlbetrag) in 1000 M. am 1. Januar 1896	1897	1898
1.		2.	3.	4.	5.	6.
1.	Ostpreußen	6 527,0	11 829,9	— 5 302,9	— 6 264,5	— 7 376,4
2.	Westpreußen	6 989,2	5 644,1	+ 1 345,1	+ 1 653,5	+ 1 913,9
3.	Berlin	23 541,6	3 529,8	+ 20 011,8	+ 24 242,9	+ 28 537,7
4.	Brandenburg	20 027,2	11 798,5	+ 8 228,3	+ 10 296,4	+ 12 306,1
5.	Pommern	9 971,4	6 068,2	+ 3 903,2	+ 4 699,8	+ 5 449,8
6.	Posen	8 299,2	6 677,2	+ 1 622,0	+ 2 008,6	+ 2 333,5
7.	Schlesien	30 812,6	20 067,1	+ 10 745,5	+ 13 324,8	+ 15 793,7
8.	Sachsen-Anhalt	22 255,9	10 059,0	+ 12 196,9	+ 15 029,5	+ 17 841,0
9.	Schleswig-Holstein	9 308,0	5 705,8	+ 6 602,7	+ 4 625,9	+ 5 617,2
10.	Hannover	16 036,4	9 775,5	+ 3 260,9	+ 7 944,0	+ 9 560,2
11.	Westfalen	19 589,0	8 028,2	+ 11 560,8	+ 13 922,8	+ 16 243,0
12.	Hessen-Nassau	13 422,9	4 727,0	+ 8 695,9	+ 10 526,5	+ 12 340,5
13.	Rheinprovinz	41 281,8	15 548,7	+ 25 733,1	+ 31 668,9	+ 37 570,0
1–13.	Zusammen	228 062,2	119 458,9	+ 108 603,3	+ 133 679,1	+ 158 129,7
14.	Oberbayern	8 864,8	4 668,6	+ 4 196,2	+ 5 029,9	+ 5 834,4
15.	Niederbayern	2 389,1	2 943,4	— 554,3	— 643,9	— 766,6
16.	Pfalz	4 420,8	1 978,4	+ 2 442,4	+ 3 048,1	+ 3 650,0
17.	Oberpfalz	2 005,4	1 727,7	+ 277,7	+ 323,0	+ 347,9
18.	Oberfranken	2 467,0	1 818,2	+ 648,8	+ 871,2	+ 1 085,8
19.	Mittelfranken	5 697,7	1 734,4	+ 3 963,3	+ 4 877,2	+ 5 796,1
20.	Unterfranken	2 365,5	1 500,9	+ 864,6	+ 1 096,8	+ 1 319,7
21.	Schwaben	4 333,0	2 189,9	+ 2 143,1	+ 2 550,5	+ 2 939,4
14–21.	Zusammen	32 543,3	18 561,5	+ 13 981,8	+ 17 152,8	+ 20 206,7
22.	Königreich Sachsen	39 223,0	9 991,2	+ 29 231,8	+ 36 209,7	+ 43 272,0
23.	Württemberg	13 302,5	4 910,5	+ 8 392,0	+ 10 199,9	+ 11 984,8
24.	Baden	13 086,3	4 740,5	+ 8 345,8	+ 10 118,1	+ 11 876,4
25.	Großherzogt. Hessen	7 547,9	2 952,8	+ 4 595,1	+ 5 684,2	+ 6 760,2
26.	Mecklenburg	5 108,4	3 241,6	+ 1 866,8	+ 2 422,9	+ 2 959,0
27.	Thüringen	10 349,6	3 865,6	+ 6 484,0	+ 7 951,4	+ 9 412,0
28.	Oldenburg	2 050,8	640,4	+ 1 410,4	+ 1 715,9	+ 2 021,6
29.	Braunschweig	4 233,4	1 475,8	+ 2 757,6	+ 3 367,8	+ 3 977,9
30.	Hansestädte	15 138,5	2 136,5	+ 13 002,5	+ 15 704,4	+ 18 444,8
31.	Elsaß-Lothringen	11 031,5	5 091,5	+ 5 939,7	+ 7 361,5	+ 8 753,2
22–31.	Zusammen	121 071,9	39 046,2	+ 82 025,7	+ 100 735,8	+ 119 461,9
1–31.	Zusammen	381 677,4	177 066,6	+ 204 610,8	+ 251 567,7	+ 297 798,3
32–40.	Kasseneinrichtungen	32 508,2	8 559,3	+ 23 948,9	+ 28 337,4	+ 33 240,0
1–40.	Zusammen	414 185,6	185 625,9	+ 228 559,7	+ 279 905,1	+ 331 038,3

Tabelle 2.

Volkszählung vom 1. Dezember	Bezirk	Von je 1000 der Gesamtbevölkerung standen im Alter von unter 15 Jahren	15 bis unter 40 Jahren	40 bis unter 60 Jahren	60 bis unter 70 Jahren	70 Jahren und darüber	Zusammen
1880	Provinz Ostpreußen . . .	354	385	184	57	20	1000
	Deutsches Reich	356	382	183	53	26	1000
1885	Provinz Ostpreußen . . .	354	381	179	61	25	1000
	Deutsches Reich	355	381	183	55	26	1000
1890	Provinz Ostpreußen . . .	361	369	178	59	33	1000
	Deutsches Reich . . .	351	387	182	52	28	1000

Tabelle 3.

Auf je 1000 versicherungspflichtige Personen nach dem Stande des Jahres 1894 entfallen von den in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1896 bewilligten Renten:

bei den Versicherungsanstalten	Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen	bei den Versicherungsanstalten	Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen
1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
Ostpreußen	31,0	47,8	78,9	Rheinprovinz . . .	19,6	21,0	40,6
Schleswig-Holstein . .	18,6	44,2	62,8	Großh. Hessen . . .	15,9	23,7	39,6
Schlesien	26,7	32,7	59,4	Unterfranken	19,8	19,6	39,4
Brandenburg . . .	19,8	38,9	58,7	Thüringen	16,2	22,9	39,1
Mecklenburg	15,6	40,7	56,3	Kasseneinrichtungen .	27,6	10,2	37,8
Hannover	21,5	33,2	54,7	Schwaben	21,7	15,8	37,5
Niederbayern . . .	23,9	30,0	53,9	Württemberg . . .	18,4	18,8	37,2
Pommern	24,6	28,4	53,0	Braunschweig . . .	14,7	22,1	36,8
Posen	19,7	32,3	52,0	Elsaß-Lothringen . .	12,6	24,1	36,7
Sämtl. preuß. Anstalten	20,5	29,4	49,9	Königreich Sachsen . .	12,0	22,6	34,6
Oberfranken	21,4	27,1	48,5	Pfalz	13,3	20,1	33,4
Westpreußen	19,9	28,3	48,2	Hessen-Nassau . . .	15,2	18,1	33,3
Sämtl. 31 Anstalten .	18,7	26,4	45,1	Oldenburg	11,6	20,5	32,1
Sachsen-Anhalt . . .	14,9	29,0	43,9	Mittelfranken . . .	14,2	16,1	30,3
Oberbayern	23,5	18,7	42,2	Berlin.	8,2	8,0	16,2
Westfalen	19,1	22,7	41,8	Hansestädte	6,9	8,7	15,6
Oberpfalz	15,8	25,7	41,5	Im Gesamtdurchschnitt	19,2	25,6	45,8
Sämtl. bayer. Anstalten	19,7	21,2	40,9				
Baden	22,0	18,9	40,9				

(Tabelle 4 s. nächste Seite.)

Tabelle 5.

Nach dem Verwaltungsbericht der Versicherungsanstalt Berlin für 1895 stellte sich die Zahl der

für das Alter von	zugezogenen Versicherten	weggezogenen Versicherten
16 bis unter 20 Jahren auf	7 009	2 799
21 " " 25 " "	23 153	10 553
25 " " 30 " "	13 260	9 930
30 " " 35 " "	5 335	5 257
35 " " 40 " "	2 638	2 887
40 " " 50 " "	2 323	2 993
50 " " 60 " "	810	1 136
60 " " 70 " "	211	318
70 und mehr " "	36	46
zusammen auf	54 775	35 919

Tabelle 4.

Geburtsjahresklassen	Männliche Bevölkerung am 1. Januar 1886	In den Jahren 1886 bis 1890 sind aus nebenbezeichneten Geburtsjahresklassen mehr Personen weg- als zugezogen: Anzahl	Proz. der Spalte 2	mehr Pers. zu- als weggezogen: Anzahl	Proz. der Sp. 2	Männliche Bevölkerung am 1. Januar 1886	In den Jahren 1886 bis 1890 sind aus nebenbezeichneten Geburtsjahresklassen mehr Personen weg- als zugezogen: Anzahl	Proz. der Spalte 7	mehr Pers. zu- als weggezogen: Anzahl	Proz. der Sp. 7
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Bezirk der Versicherungsanstalt Ostpreußen.					Bezirk der Versicherungsanstalt Posen.				
1869—1860	167 953	26 694	15,9	—	—	147 973	24 898	16,8	—	—
1859—1850	129 283	9 560	7,4	—	—	100 060	7 041	7,0	—	—
1849—1840	98 968	4 181	4,2	—	—	85 127	2 768	3,8	—	—
1839—1830	77 935	1 559	2,0	—	—	63 527	1 825	2,9	—	—
1829—1820	60 705	—	—	236	0,4	41 746	—	—	34	0,1
1819—1810	31 000	—	—	119	0,4	23 586	158	0,7	—	—
1809—1800	5 211	—	—	181	3,5	5 129	—	—	173	3,4
Summa	571 055	41 994	—	536	—	467 148	36 690	—	207	—
	Bezirk der Versicherungsanstalt Westpreußen.					Bezirk der Versicherungsanstalt Pommern.				
1869—1860	128 623	16 792	13,1	—	—	131 281	21 444	16,3	—	—
1859—1850	91 949	6 874	7,5	—	—	97 026	4 631	4,8	—	—
1849—1840	71 178	2 778	3,9	—	—	77 046	1 877	2,4	—	—
1839—1830	52 641	1 464	2,8	—	—	61 815	1 306	2,1	—	—
1829—1820	37 895	331	0,9	—	—	46 023	548	1,2	—	—
1819—1810	20 276	126	0,6	—	—	24 105	171	0,7	—	—
1809—1800	4 197	—	—	—	—	5 728	9	0,2	—	—
Summa	406 759	28 365	—	—	—	443 024	29 986	—	—	—
	Bezirk der Versicherungsanstalt Schlesien.					Bezirk der Versicherungsanstalt Westfalen.				
1869—1860	348 007	39 052	11,2	—	—	194 749	—	—	7 307	3,8
1859—1850	263 839	4 434	1,7	—	—	161 014	—	—	4 259	2,6
1849—1840	213 970	1 810	0,8	—	—	122 552	—	—	1 019	0,8
1839—1830	166 306	940	0,6	—	—	86 980	—	—	56	0,1
1829—1820	122 148	—	—	694	0,6	58 475	—	—	286	0,5
1819—1810	62 817	—	—	250	0,4	28 986	—	—	297	1,0
1809—1800	14 588	—	—	176	1,2	7 966	—	—	38	0,5
Summa	1 191 675	46 236	—	1 120	—	660 722	—	—	13 262	—
	Bezirk der Versicherungsanstalt Berlin.					Bezirk der Versicherungsanstalt Rheinprovinz.				
1869—1860	135 287	—	—	48 035	35,5	384 078	—	—	9 727	2,5
1859—1850	125 010	—	—	5 847	4,7	309 118	—	—	4 364	1,4
1849—1840	88 910	—	—	1 946	2,2	245 965	—	—	594	0,2
1839—1830	49 571	—	—	765	1,5	181 847	—	—	182	0,1
1829—1820	25 444	—	—	652	2,5	121 397	—	—	647	0,5
1819—1810	9 977	—	—	338	3,4	62 879	—	—	365	0,6
1809—1800	2 052	20	1,0	—	—	16 506	—	—	138	0,8
Summa	436 251	20	—	57 583	—	1 321 790	—	—	16 017	—

Litteratur:

Annuaire de législation étrangère publié par la société de législation comparée contenant le texte des principales lois votées dans les pays étrangers en 1890 (p. 182: Loi du 22. VI. 1889, concernant l'assurance contre l'invalidité et la vieillesse), Paris 1890. Bellom, Question des rétraites ouvrières dans les pays étrangers, Paris 1897. Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895. Brooks, Compulsory insurance in Germany (p. 153: The law of compulsory insurance against old age and invalidity), Fourth special report of the commissioner of labor, Washington 1893. Denkschrift, betreffend die finanzielle Entwickelung der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (Anlage zum Entwurf eines Invalidenversiche-

rungsgesetzes, Reichstags-Drucksache No. 696, 9. Legisl.-Per., IV. Session 1895/97; Verf.: Dr. Beckmann im Reichsamt des Innern). Fabris, Gl'Infortuni del Lavoro, Milano 1897. Gebhard, Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute, Berlin 1892; Derselbe, Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, Berlin 1892. Görres, Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reichs, Freiburg i. B. 1892. Guillot, Les assurances ouvrières, Paris 1897. Maingie, L'assurance contre l'invalidité et la vieillesse en Allemagne. Critique mathématique de la loi du 22. juin 1889, Bruxelles 1897. Petersen, Ausführungsvorschriften für das Hamburger-Staatsgebiet, Hamburg, 1891. Schönfeld, Les principes rationnels de l'assurance ouvrière. Conséquences prochaines et éloignées du système des assurances en Allemagne, Bruxelles 1893. Vaillant, Metz, 1891. Werthauer, Berlin 1891. Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, Leipzig 1894. v. Woedtke, Kommentar zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, nebst Nachtrag zur 1. bis 3. Aufl. Leipzig 1893. Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches, 5. Ausg. (mit Tabellen), Berlin 1897.

Zacher.

Irrenwesen.

I. Einleitung. II. Die Geisteskranken im allgemeinen in den Kulturstaaten, besonders in Deutschland und seinen Einzelstaaten und in Oesterreich-Ungarn, je nach Zahl der vorhandenen Anstalten und verfügbaren Betten. III. Die Irren: 1. nach Geschlecht; 2. nach Civilstand; 3. nach Alter; 4. nach Religion; 5. nach Beruf; 6. nach Abstammung. IV. Statistik. Die Zahl der vorhandenen Irren, insbesondere soweit sie bei den Volkszählungen ermittelt worden sind: 1. im Deutschen Reiche und seinen Einzelstaaten; 2. in außerdeutschen Staaten: a) Oesterreich-Ungarn; b) Belgien; c) Frankreich; d) Norwegen; e) Schweden; f) Schweiz; g) England und Wales; h) Schottland; i) Irland; k) Vereinigte Staaten von Amerika.

I. Einleitung.

Eine allseitig genügende internationale Irrenstatistik liegt, wie im voraus bemerkt sei, noch nicht vor; Einzelaufnahmen aus verschiedenen Ländern, lose aneinandergereiht, müssen aushelfen. Schon die Verschiedenheit der für die Unterbringung in Frage kommenden Anstalten erschwert die allgemeine Durchführung einer genauen Irrenzählung. Neben den aus Staats-, Gemeinde- oder Privatmitteln unterhaltenen Pflegeanstalten — von denjenigen Irren, welche, weil mit dem Strafgesetze in Konflikt geraten, den Irrenabteilungen der Gefängnisse zur Beobachtung überwiesen sind, ist hier abgesehen — ist es vornehmlich die Pflege in Familien, welche einer ziffermäßigen Registrierung der Irren im Wege steht. Als weitere Fehlerquelle einer Irrenstatistik dürfte die verschiedene Benennung der fraglichen Irrsinnsformen, „irrsinnig, blödsinnig, Kretins", anzusehen sein, welche den ersten Aufnahmen durchweg zum Grunde lag und auch heute noch vielfach als Unterlage dient. Als „blödsinnig" wurden in Deutschland bei der Volkszählung von 1871 die von Geburt oder frühester Jugend Geistesschwachen, als irrsinnig die mit später erworbener Geisteskrankheit Belasteten bezeichnet. Von dieser Zweiteilung ist in Preußen später aus wissenschaftlichen Gründen Abstand genommen. Will man relativ sicher die Zahl der wirklich vorhandenen Irrsinnigen ermitteln, so schlägt Kollmann eine von Fachmännern geleitete Sondererhebung vor. Beispiele einer solchen liegen genügend vor. So 1846 im Herzogtume Oldenburg unter der Leitung von Physikern, ähnlich 1841/42 in Braunschweig, 1862 in Mecklenburg-Schwerin, mehrfach in Baden, und besonders 1875 in Württemberg, hier gleichzeitig, aber getrennt von der Volkszählung. Neuerdings hat die Erwägung, daß immerhin nur ein Bruchteil der Bevölkerung von dieser Spezialerhebung betroffen werde, von einer Sonderaufnahme absehen lassen. In Preußen wie in Oesterreich sind die letzten Irrenaufnahmen in den Rahmen der Volkszählung — für ersteres am 1. XII. 1880 und am 2. XII. 1895, für letzteres am 31. XII. 1890 — eingeschlossen worden. Die erste eingehende Irrenzählung besitzt Belgien aus dem Jahre 1825; in Holland sind die Anstaltskliniken seit 1847 zur statistischen Berichterstattung verpflichtet. Preußen angehend, datiert die erste Cirkularverfügung des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten, durch welche statistische Nachrichten über die öffentlichen und Privatirren- und Heilanstalten erfordert wurden, vom 29. XI. 1852. In Erweiterung dieser Verfügung forderte ein Erlaß vom 5. II. 1855 eine regelmäßige Berichterstattung über den Stand der Irrenanstalten, jeweilig 3 Jahre umfassend. Mit der Ausarbeitung ist das Königl. preußische statistische Büreau betraut worden.

II. Die Geisteskranken im allgemeinen in den Kulturstaaten, besonders in Deutschland und seinen Einzelstaaten und in Oesterreich-Ungarn, je nach Zahl der vorhandenen Anstalten und verfügbaren Betten.

Wie bereits bemerkt, fehlt es z. Zt. an einer die gesamte Kulturwelt umfassenden

Irrennachweisung; was vorliegt, sind Sonderaufnahmen oder in Verbindung mit gleichzeitigen Volkszählungen und darauf basierende Berechnungen über die Zahl der vorhandenen Geisteskranken, ihre Verteilung auf Stadt und Land, Trennung nach Alter, Religion, Civil- und Berufsstand. Nach einer Aufstellung, welche G. Mayr gemacht hat, stellte sich die Zahl der Geisteskranken 1871 auf 10 000 Personen der Bevölkerung in den verschiedenen Ländern folgendermaßen:

Länder	Blödsinnige		Irrsinnige
Deutsches Reich . . .	13,99	22,77	8,81
Großbritannien u. Irland mit den Inseln des Kanals u. Helgoland	12,92		17,80
Dänemark einschl. Island u. Farder Inseln	8,31		13,45
Norwegen	11,98		18,55
Schweden	3,92		17,65
Ungarn	11,97		8,54
Schweiz		29,09	
Belgien	5,02		9,27
Frankreich	11,40		14,63
Italien	6,70		9,86
Vereinigte Staaten von Amerika	6,86		9,71
Argent. Republik (ohne die Territorien) . .	24,23		22,96
Britische Kolonien 2c. in Nordamerika . .		16,96	
Westindien		11,59	
Afrika		4,75	
Asien		13,87	
Australien		12,36	
Im ganzen			
Blödsinnige	10,48		
Irrsinnige		+	11,53
Zusammen		22,44	

Durchschnittlich entfallen demnach auf 10000 Einwohner Blödsinnige 10,48, Irrsinnige 11,53 oder 1 Blödsinniger auf 959, 1 Irrsinniger auf 867 und 1 Geisteskranker überhaupt auf 446 Einwohner, ein Ergebnis welches von der sonstigen Annahme, auf 300 bis 400 Einwohner 1 Geisteskranker, etwas abweicht.

Da der Bundesrat in seiner Verfügung, die Volkszählung im Deutschen Reiche 1871 betreffend, die Nachweisung der körperlichen und geistigen Gebrechen in das Belieben der Einzelstaaten gestellt (das gleiche ist gelegentlich der letzten Zählung vom 2. XII. 1895 geschehen), so war nur in einzelnen Staaten eine Irrenaufnahme vorgenommen worden. Die sich für 1871 bietenden Zahlen hat ebenfalls G. Mayr zu folgenden Berechnungen verwandt, wobei bemerkt sei, daß Verschiedenartigkeit der Erhebungsvorschriften, Sprachweise, Auffassung von Blödsinn wie Irrsinn die Vergleichsfähigkeit nicht unerheblich beeinflussen. Es kamen 1871 in Deutschland auf 10 000 Einwohner:

Staat	Blödsinnige	Irrsinnige
Preußen	13,7	8,7
Bayern	15,1	9,8
Sachsen	14,8	6,5
Baden	12,6	14,6
Oldenburg	14,0	20,4
Braunschweig	12,0	7,6
Sachsen-Coburg-Gotha	11,6	3,6
Anhalt	12,8	6,8
Waldeck	21,7	7,8
Elsaß-Lothringen . .	14,8	8,6

Demnach wäre im Deutschen Reiche, verglichen mit den Ermittelungen aus anderen Ländern, der Blödsinn stärker vertreten; ob dieses Mehr nicht in der Erhebungsmethode mitbegründet liegt, lassen wir dahin gestellt.

Bei der Beurteilung der territorialen Verbreitung derartiger Gebrechen, dem jeweiligen Auftreten in Stadt und Land ist vornehmlich die Zahl der vorhandenen Anstalten wie der verfügbaren Betten mitbestimmend, so daß aus der Zahl der Anstaltsinsassen nicht immer auf den geistigen Krankheitszustand der betreffenden Bezirksbewohner zu schließen ist, dieser vielmehr sehr oft als zu hoch belastet erscheint. Die Zahl der im Deutschen Reiche 1891 bestehenden Irrenanstalten belief sich auf 278, davon waren 132 öffentliche und 146 private, so daß auf je 177 793 Einwohner eine Anstalt kam. In den Jahren 1889/91 wurden an öffentlichen Anstalten in Westpreußen, in Schlesien wie dem Königreich Sachsen je eine, in der Provinz Sachsen und Schleswig-Holstein je zwei errichtet; Privatanstalten erstanden neu je eine in Pommern, Hannover und Westfalen, in Brandenburg und Schleswig-Holstein je drei. In Hessen-Nassau verschwand eine öffentliche Anstalt, in Württemberg zwei Privatanstalten, in der Provinz Sachsen, in Baden und Sachsen-Coburg-Gotha je eine. Ohne Irrenanstalten waren sämtliche Fürstentümer, ausgenommen Lippe. Sachsen-Coburg-Gotha besaß keine öffentliche und nur eine Privatanstalt, welche 1890 einging. Privatanstalten waren nicht vorhanden in Westpreußen, Hohenzollern, Hessen, beiden Mecklenburg, im Großherzogtum Sachsen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Lübeck und Elsaß-Lothringen. In Baden bestand 1889 nur eine einzige. Die Zahl der verfügbaren Betten war von 54 911 (1889) auf 60 212 für 1891, also um 9,7 % gestiegen, davon entfielen 46 756 = 77,7 % auf die öffentlichen. Im Durchschnitt kamen auf jede Anstalt im Reiche 1889 : 205 und 1891 : 216 Betten. Im einzelnen ergiebt sich folgendes Bild. Es entfielen 1891 auf je 10000 Einwohner Betten und Irre in der Zeit vom 1. I. 1889 bis 1. I. 1891:

Ostpreußen	8,0 (15,4)	Hessen	9,8 (15,2)
Westpreußen	7,9 (14,4)	Mecklenburg-Schwerin	13,1 (22,8)
Berlin	21,4 (78,0)	Großh. Sachs.	12,8 (41,8)
Brandenburg	13,2 (22,6)	Mecklenburg-Strelitz	11,2 (17,7)
Pommern	10,4 (20,3)	Oldenburg	13,4 (21,0)
Posen	4,8 (8,0)	Braunschweig	14,7 (23,1)
Schlesien	10,8 (20,4)	Sachsen-Meiningen	20,7 (34,8)
Sachsen	10,9 (19,1)	S.-Altenburg	20,1 (33,0)
Schl.-Holstein	14,8 (27,5)	Anhalt	10,0 (15,2)
Hannover	14,2 (24,5)	Lippe	12,7 (24,0)
Westfalen	11,8 (17,4)	Lübeck	18,8 (37,8)
Hess.-Nassau	15,7 (27,7)	Bremen	11,9 (41,6)
Rheinprovinz	17,8 (30,6)	Hamburg	28,5 (58,0)
Hohenzollern	15,1 (18,9)	Elf.-Lothring.	12,0 (24,8)
Preußen	12,8 (24,5)	Deutsches Reich	12,2 (23,7)
Bayern	8,2 (16,4)		
Kgr. Sachsen	12,6 (27,3)		
Württemberg	12,6 (22,0)		
Baden	10,8 (24,1)		

In den Jahren 1889—91 war die Zahl der in sämtlichen Anstalten Verpflegten von 70 409 auf 78 155 oder um 11,0 % gestiegen, die Bevölkerung des Reiches dagegen nur um 3,2 %. Von den Verpflegten waren 1889: 47,6, 1890: 47,5 und 1891: 47,3 % weiblich. 63 595 oder 81,4 % unterstanden 1891 öffentlicher Anstaltspflege.

Bei Würdigung obiger Relativzahlen — es erscheinen am höchsten belastet Berlin, Hamburg, Bremen, Großherzogtum Sachsen und die Rheinprovinz, am niedrigsten Posen, Ost- und Westpreußen, Westfalen, Hohenzollern, Provinz Sachsen, Hessen, Bayern, Anhalt und Mecklenburg-Strelitz — tritt recht eigentlich der Einfluß der vorhandenen Anstalten in die Erscheinung. So wird z. B. für die Hansestädte ein nicht unwesentlicher Bruchteil auf Zugereiste zu setzen sein, ferner ist zu beachten, daß bekanntlich mehrere kleinere Staaten aus Sparsamkeitsgründen vertragsmäßig eine gemeinsame Anstalt unterhalten, deren Insassenzahl somit nicht für den Belegungsstaat maßgebend sein kann. Ferner steht außer Frage, daß bei Ab- und Zugängen von einer in die andere Anstalt die Zahl leicht zu hoch angegeben ist. Um diese Fehlerquellen einigermaßen auszugleichen, hat Dr. Engelmann (mediz.-stat. Mitteil. aus dem Kaiserl. Ges.-Amte, Bd. 3, Heft 1) den Bestand vom 1. I. 1891 mit der Bevölkerungszahl am 1. XII. 1890 in Beziehung gesetzt. Danach entfielen am genannten Tage auf 10 000 Einwohner Geisteskranke:

in Ostpreußen	6,8	in Rheinprovinz	14,8
„ Westpreußen	6,9	„ Hohenzollern	10,3
„ Berlin	19,7	„ Preußen	11,0
„ Brandenburg	11,4	„ Bayern	7,8
„ Pommern	9,8	„ Sachsen	10,9
„ Posen	4,4	„ Württemberg	11,9
„ Schlesien	9,4	„ Baden	9,5
„ Sachsen	8,4	„ Hessen	9,6
„ Schlesw.-Holst.	12,4	„ Meckl.-Schwerin	12,7
„ Hannover	13,3	„ Großh. Sachsen	13,2
„ Westfalen	10,0	„ Meckl.-Strelitz	10,7
„ Hessen-Nassau	14,5	„ Oldenburg	11,9
in Braunschweig	15,3	in Lübeck	18,3
„ S.-Meiningen	19,2	„ Bremen	11,0
„ S.-Altenburg	19,4	„ Hamburg	27,6
„ Anhalt	9,1	„ Elsaß-Lothring.	11,2
„ Lippe	11,9	„ Deutsch. Reich	10,8

Den Reichsdurchschnitt überragten bedeutend Hamburg, Berlin, Sachsen-Altenburg und Meiningen, Lübeck, Braunschweig, Hessen-Nassau, die Rheinprovinz, Hannover, Großherzogtum Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Schleswig-Holstein. Am nächsten kamen Bremen, Mecklenburg-Strelitz, Hohenzollern und Westfalen. Am geringsten belastet erscheinen das Königreich Bayern, West-, Ostpreußen und Posen.

Es waren in den Jahren 1889/91 68 512 oder jährlich gegen 462 auf 1 Million Einwohner (gegen 423 für 1886/88) Irre neu zugegangen. Unter Hinzurechnung der in den allgemeinen Krankenhäusern mitaufgenommenen 21 855, erhöht sich obige Zahl von 462 auf 609. Von den Verpflegten starben 15 949 = 13,5 %.

Den Bestand der Anstalten veranschaulicht folgendes Bild:

	Verpflegte Irre		
	1889	1890	1891
Preußen	43 504	46 232	48 691
Ostpreußen	1 664	1 883	2 021
Westpreußen	1 312	1 340	1 384
Berlin	5 688	6 004	6 546
Brandenburg	3 526	3 832	4 068
Pommern	1 871	2 004	2 130
Posen	901	983	1 030
Schlesien	5 120	5 506	5 957
Sachsen	2 825	3 040	3 316
Schleswig-Holstein	2 024	2 200	2 240
Hannover	3 725	3 922	3 967
Westfalen	2 908	3 020	3 059
Hessen-Nassau	2 917	3 124	3 331
Rheinpropinz	8 933	9 290	9 554
Hohenzollern	90	84	88
Bayern	5 574	5 797	6 158
Sachsen	5 259	5 619	6 355
Württemberg	3 052	3 086	3 136
Baden	2 220	2 277	2 521
Hessen	1 129	1 130	1 129
Mecklenburg-Schwerin	902	974	938
Sachsen-Weimar	709	765	760
Mecklenburg-Strelitz	121	127	131
Oldenburg	498	511	564
Braunschweig	689	722	728
Sachsen-Meiningen	519	529	564
Sachsen-Altenburg	385	405	423
Sachsen-Coburg-Gotha	34	20	—
Anhalt	294	304	312
Schwarzb.-Sondershausen	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
Waldeck	—	—	—
Reuß ä. L.	—	—	—
Reuß j. L.	—	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—
Lippe	202	195	211
Lübeck	176	188	191
Bremen	383	389	402
Hamburg	2 304	2 247	2 377
Elsaß-Lothringen	2 455	2 456	2 564
Deutsches Reich	70 409	73 973	78 155
Davon weiblich	33 480	35 124	36 931

Nachstehend mögen hier einige Daten über den Bewegungsstand der Irrenanstalten einzelner Länder Platz finden als Beleg, daß die frühere Scheu vor derartigen Anstalten mehr und mehr der besseren Ansicht von dem wahren Werte einer Anstaltspflege gewichen ist. Von je 100 verpflegten Irren wurden in preußischen Anstalten festgestellt:

	männl.	weibl.
am 31. Dezember 1889	73,58	78,40
" " " 1890	74,59	78,58
" " " 1891	74,29	78,38
" " " 1892	74,45	77,93
" " " 1893	75,01	79,37
" " " 1894	75,63	79,41

In Sachsen war 1890 fast die Hälfte aller Geisteskranken in Anstaltsbehandlung, relativ soviel als 1875 in Familienpflege.

Es fanden sich in	1867	1871	1875	1880	1885	1890
Landesanstalten . .	1934	2164	2574 (42,0 %)	3143 (44,5 %)	3518 (47,8 %)	3910 (48,8 %)
Privatanstalten . .	129	143	156 (2,5 ")	234 (3,3 ")	251 (3,4 ")	261 (3,2 ")
Krankenhäusern . .	40	16	66 (1,1 ")	58 (0,8 ")	65 (0,9 ")	126 (1,6 ")
Versorg.-Armenhäusern	618	289	356 (5,8 ")	405 (5,8 ")	614 (8,3 ")	801 (10,0 ")
Familien	2864	2714	2979 (48,6 ")	3221 (45,6 ")	2912 (39,6 ")	2913 (36,4 ")

In Württemberg ist gleichfalls 1872—1894 eine stete Zunahme des Krankenbestandes in Irrenanstalten nachweisbar; derselbe stieg von 350 am 1. I. 1872 auf 1219 am 1. I. 1894 oder jährlich um durchschnittlich 55 Kranke. Die Volkszählung verzeichnete in Elsaß-Lothringen am 1. XII. 1885 einen Bestand von 3755 Irren; 2,47 vom Tausend der gesamten Civilbevölkerung, somit ein Geisteskranker schon auf 405 Einwohner; von diesen waren 1692 = 45,06 % in Familien, 1758 = 46,82 % in eigentlichen Irren- und Blödenanstalten und 305 = 8,12 % in Spitälern untergebracht, somit in Anstalten und Spitälern insgesamt 2063 = 54,94 %, 1880 nur 1561 = 44,92 %. Neben den eigentlichen Anstalten werden auch die allgemeinen Krankenhäuser oft in erheblichem Maße als Unterbringungsstätten benutzt; so waren z. B. in Hohenzollern von je 1000 Kranken 23,7 wegen Geistesstörung daselbst untergebracht, in Schaumburg-Lippe 23,2, Reuß j. L. 18,1, Elsaß-Lothringen 17,9, Schwarzburg-Rudolstadt 17,5, dem Königreich Sachsen 16,3, Brandenburg und Württemberg je 14,9, Schleswig-Holstein 14,5, Posen 14,2, Reuß ä. L. 13,8, Sachsen-Meiningen 13,7, am wenigsten in Bremen 3,8, Lippe, Sachsen-Altenburg je 5,4, Berlin und Waldeck je 5,7. Für Preußen allgemein 9,6, Bayern 7,6 und Hamburg 8,5. Im Gesamtreiche hatten 23 574 Irre in solchen Krankenhäusern Unterkunft gefunden, davon starben 995 = 4,2 %.

In österreichischen Irrenanstalten wurden beherbergt 1890 15 311, 1891 16 453 und 1892 17 836. 1892 standen 28 öffentliche (+ 2 gegen 1891) und 6 Privatanstalten mit 11 060 Betten zur Verfügung. Die Zahl der behandelten Irren war 1892 gegen 1891 um 7,7 und gegen 1890 um 16,5 v. H. gestiegen. Im Jahre 1890, 1891 und 1892 kam 1 Anstalt auf je 796 930, 740 872 und 697 291 Einwohner. Durchschnittlich waren 1892 von je 100 Irren 49 in einer Anstalt; am höchsten stehen Niederösterreich und Görz mit 65 und 59, am tiefsten Salzburg und Triest mit 35 und 34. Es wurden gezählt

	Anstaltspfleglinge			außerhalb der Anstalt Befindliche			in Idiotenanstalten Untergebrachte		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
1890	8354	6957	15 311	9162	8082	17 244	130	101	231
1891	9044	7409	16 453	9128	8209	17 337	133	92	225
1892	9622	8214	17 836	9778	8737	18 515	—	—	—

Was die Fürsorge anlangt, so befanden sich am Ende der Jahre

	in den Irrenanstalten			außerhalb derselben			davon in Versorgungshäusern
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	
1880	3230	2744	5 974	10 994	9229	20 223	1343
1885	4127	3541	7 668	10 950	9036	19 986	1809
1890	5304	4638	9 942	9 162	8082	17 244	3216
1891	5645	4891	10 536	9 128	8209	17 337	3274
1892	5850	5198	11 048	9 778	8737	18 515	3553
1893	5998	5408	11 406	9 416	8485	17 901	3373
1894	6310	5561	11 871	9 418	8417	17 835	3310

Ende 1894 waren demnach 39,96 % aller Geisteskranken in Anstaltspflege, Ende 1880 nur 22,80 %, unter Hinzurechnung der in Armenversorgungsanstalten Befindlichen war mehr als die Hälfte (54,55 %) aller Irren in Anstaltsbehandlung.

In England und Wales wurden 1871: 69 019, 1881: 84 503 und 1891: 97 383 Irre ge-

zählt, oder auf 329,307 und 298 Einwohner je ein Irrer. Von den 97383 waren 80068 = 82 % in eigentlicher Anstaltspflege, die übrigen 18 % standen unter häuslicher Aufsicht.

Von den 14945 (7463 männlichen und 7482 weiblichen) Irren Irlands im Jahre 1891 waren 11265 in „Asylen“, 2787 in „Arbeitshäusern“ untergebracht. Von den nachgewiesenen 6243 Idioten waren 996 in Asylen und 1170 in Arbeitshäusern beherbergt.

Ueberall, in sämtlichen Irrenanstalten ist die gleiche Tendenz des Steigens der Irrenzahl bemerkbar, ausgenommen die Vereinigten Staaten; die Frage, ob hier die Masse der zielbewußten arbeitsfähigen jungen Kräfte, welche Amerika zuströmte, von Einfluß gewesen, mag nur gestreift werden. Für Preußen lassen die Ermittelungen über die Irrenanstalten der Jahre 1892, 1893 und 1894 gleichfalls ein Steigen der Insassenzahl deutlich hervortreten, „die allgemeine Aufmerksamkeit verdient die Thatsache, daß der Bestand im Verhältnisse zum Zugange der Geisteskranken in den Irrenanstalten fast von Jahr zu Jahr steigt“ (Preuß. Statistik, Heft 114). In der Zeit von 1880—1894 war die Anstaltszahl von 154 auf 221 gestiegen, demnach entfielen Hundertteile auf den

im Jahre	Bestand			Zugang		
	männl.	weibl.	überh.	männl.	weibl.	überh.
1880	68,00	72,11	69,91	32,00	27,89	30,09
1894	70,73	74,30	72,38	29,27	25,70	27,62

Im Anschlusse an vorgängige Betrachtung über die Verbreitung der geistigen Schwäche geben wir hier nachstehend eine Tabelle, welche Kollmann (a. a. O. S. 18 ff.) aufstellt: Die in Klammern beigefügten Jahreszahlen bedeuten das jeweilige Aufnahmejahr. Es kommen:

in	auf 1000 Einwohner			auf folgende Einwohner je 1			auf hundert	
	Irre	Blödsinnige	Geisteskranke	Irrer	Blödsinniger	Geisteskranker	Irre	Blödsinnige
Preußen (1871)	0,86	1,37	2,23	1157	730	448	38,70	61,30
Preußen	0,62	1,35	1,97	1617	738	507	31,33	68,67
Brandenburg	0,78	1,01	1,79	1278	990	558	43,65	56,35
Pommern	0,62	1,29	1,91	1614	775	524	32,44	67,56
Posen	0,45	1,03	1,48	2185	975	674	30,86	69,14
Schlesien	0,59	1,12	1,71	1685	897	585	34,73	65,27
Sachsen	0,64	1,30	1,94	1560	768	514	32,97	67,03
Schleswig-Holstein	1,59	2,13	3,72	629	468	268	42,70	57,30
Hannover und Jadegebiet	1,22	1,72	2,94	820	581	337	41,03	58,97
Westfalen	1,03	1,59	2,62	966	631	382	39,50	60,50
Hessen-Nassau	1,10	1,78	2,88	908	561	347	38,18	61,82
Rheinland	1,27	1,48	2,75	789	675	364	46,11	53,89
Hohenzollern	1,11	1,14	2,25	898	874	443	49,32	50,68
Bayern (1871)	0,98	1,50	2,48	1022	659	401	39,20	60,80
Württemberg (1875)	2,15	2,07	4,22	465	482	237	50,89	49,11
Sachsen (1875)	0,85	1,37	2,22	1178	729	450	38,23	61,77
Elsaß-Lothringen (1871)	0,86	0,78	1,64	1165	1276	609	52,28	47,72
Braunschweig (1871)	0,76	1,20	1,96	1310	833	509	38,89	61,11
Lübeck (1871)	1,90	1,76	3,66	520	567	273	51,87	48,13
Coburg und Gotha (1880)	0,34	1,37	1,71	2906	729	583	20,06	79,94
Sachsen-Weimar (1880)	—	—	2,21	—	—	453	—	—
Sachsen-Altenburg (1880)	—	—	2,44	—	—	409	—	—
Schwarzb.-Sondershausen (1880)	—	—	0,93	—	—	1077	—	—
Schwarzb.-Rudolstadt (1880)	—	—	1,58	—	—	632	—	—
Reuß ä. L. (1880)	—	—	0,90	—	—	1104	—	—
Reuß j. L. (1880)	—	—	1,12	—	—	897	—	—
Oesterreich (1880)	0,59	1,46	2,05	1688	683	486	28,81	71,19
Ungarn (1881)	0,82	1,31	2,13	1129	761	470	38,26	61,74
Schweiz (1870)	—	—	2,91	—	—	344	—	—
Kant. Bern (1871)	2,55	2,99	5,54	392	335	181	46,08	53,92
Italien (1871)	—	—	1,65	—	—	608	—	—
Frankreich (1872)	1,46	0,97	2,44	683	1028	410	60,06	39,94
Belgien (1868)	1,34	0,35	1,68	748	2890	594	79,43	20,57
Niederlande (1876)	—	—	1,53	—	—	656	—	—
Dänemark (1870)	1,37	0,80	2,18	727	1248	460	63,18	36,82
Schweden (1870)	1,77	0,39	2,16	567	2554	464	81,85	18,15
Norwegen (1865)	1,85	1,20	3,05	539	835	328	60,75	39,25
England, Wales (1871)	1,74	1,30	3,04	574	771	329	57,33	42,67
Schottland (1871)	2,02	1,38	3,40	495	727	294	59,31	40,49
Irland (1871)	1,80	1,25	3,05	554	803	328	59,15	40,85
Herzogtum Oldenburg	2,06	1,01	3,07	486	991	326	67,08	32,92
Fürstentum Lübeck	1,39	0,91	2,30	717	1098	434	60,49	39,51
Fürstentum Birkenfeld	0,75	1,53	2,28	1334	656	440	32,05	67,05
Großherzogtum Oldenburg	1,84	1,06	2,90	544	945	345	63,46	36,54

Wenngleich obige Zahlen nicht mehr dem heutigen Stande entsprechen, so glaubten wir dennoch sie heranziehen zu sollen, da die sich anschließenden Bemerkungen Kollmanns auch heute noch zutreffend sein dürften. „Schon ein flüchtiger Blick auf diese langen Reihen Ziffern belehrt, daß die Verbreitung der Geisteskranken territorial erheblichen Schwankungen unterliegt — Schwankungen, die so belangreich sind, daß das Maximum um mehr als das Fünffache das Minimum übersteigt.“ Nachdem Kollmann dann auf den Einfluß der allgemeinen Volksbildung auf die Zählungsergebnisse hingedeutet hat, fährt er fort: „Die Ermittelungen reichen insoweit aus, um eine annähernde Vorstellung von der verschiedenartigen Ausdehnung der Geisteskranken in den einzelnen Teilen Europas zu erlangen. Dabei macht man dann im großen und ganzen die Wahrnehmung, daß die psychischen Störungen am zahlreichsten bei den Völkern germanischen Stammes, so in Deutschland, in Norwegen, auf den britischen Inseln (nicht freilich in den Niederlanden), also im Norden Europas auftreten, daß dagegen die mehr südlich gelegenen Staaten, wie Frankreich, Oesterreich, dies- wie jenseits der Leitha, Italien eine schwächere Vertretung aufweisen“.

Was Oesterreich besonders betrifft, so hat Rauchberg in seinem Werke „die Bevölkerung Oesterreichs 2c.“ sich des längeren über das Vorkommen der Geisteskranken in den österreichischen Ländern ausgelassen; naturgemäß ist auch hier das Vorhandensein von Anstalten u. dergl. mitbestimmend für die Zahl der vorgefundenen Irren gewesen. Im allgemeinen weisen die Alpenländer den höchsten Bestand auf, und zwar fast am höchsten Salzburg, dann Vorarlberg; die Sudetenländer halten sich durchgehends auf dem Staatsdurchschnitte, relativ am wenigsten Irrsinnige wie Blödsinnige entfallen auf Galizien, die Bukowina und Dalmatien; hier ist auch Kretinismus am schwächsten vertreten. Auf je 10000 ortsanwesende Personen entfallen:

in den Ländern	Irrsinnige 1880	Blödsinnige Kretins 1890	Kretins 1890
Nieder-Oesterreich . .	24,6	22,7	5,4
Ober-Oesterreich . .	39,5	38,5	12,3
Salzburg	66,2	53,1	17,2
Steiermark	48,6	47,6	18,0
Kärnten	55,8	53,5	27,8
Krain	15,7	19,6	4,9
Triest und Gebiet . }	19,2	24,9	4,7
Görz und Gradisca }	22,5	29,0	11,3
Istrien . . . . }	11,1	12,2	5,6
Tirol	31,9	37,0	13,3
Vorarlberg	33,4	42,4	7,0
Böhmen	20,5	22,2	4,5
Mähren	20,5	22,1	5,8
Schlesien	20,7	23,1	9,4
Galizien	9,0	10,8	4,3
Bukowina	10,8	11,9	4,0
Dalmatien	12,7	12,6	4,0
Im Durchschnitte . .	20,6	21,7	6,6

III. Die Irren.

1. Nach Geschlecht. Auf den naturgemäß großen Einfluß, welchen die Trennung nach Stadt und Land auf die in Anstalten befindlichen Irren ausübt, wurde schon kurz hingewiesen; von größerer Bedeutung scheint uns die Geschlechtsverteilung zu sein; hier zeigt sich auf Grund von Berechnungen, daß die Blödsinnsform mehr im männlichen, die des Irrsinnes dagegen vorwiegend im weiblichen Geschlechte gefunden wurde. So hat G. Mayr a. a. O. folgende Relativzahlen herausgerechnet.

Es kamen auf je 10000 Einwohner:

in den Ländern	Blödsinnige männl.	Blödsinnige weibl.	Irrsinnige männl.	Irrsinnige weibl.
Deutsches Reich .	14,98	13,25	8,45	9,10
Großbrit., Irland	13,58	12,84	17,18	18,43
Dänemark . . .	9,07	7,58	12,44	14,48
Norwegen . . .	12,68	11,85	17,80	19,27
Ungarn	13,39	10,56	9,36	7,73
Belgien	6,17	3,87	9,16	9,89
Frankreich . . .	12,93	9,87	13,78	15,48
Italien	8,81	5,05	11,10	8,61
Europ. Länder .	12,58	10,32	12,16	12,52
Vereinigte Staat. v. Amerika . . .	7,48	5,27	9,85	10,08
Argent. Republik ohne die Territorien	27,68	20,58	25,50	20,27
Außereuropäische Länder	8,32	5,02	10,06	10,5
Zusammen	11,64	9,22	11,72	12,11

Daß durchweg das männliche Geschlecht eher der Geisteskrankheit zum Opfer fällt, beweisen auch die Ermittelungen der letzten Jahre. Freilich weisen auch hier die einzelnen Länder erhebliche Verschiedenheiten auf.

Es kamen auf 10000 Geisteskranke in Preußen:

	1871	1880	1895
Männer	23,1	25,6	27,8
Weiber	21,6	23,1	24,8
überhaupt	22,4	24,3	26,1

Nach der Volkszählung vom 1. XII. 1890 waren im Kgr. Sachsen:

	Männer	Weiber	auf 10000 Bewohner männl.	auf 10000 Bewohner weibl.
Irrsinnig	1652	1832	9,78	10,17
Blödsinnig	2165	2362	12,71	13,11
überhaupt	3817	4194	22,44	23,28

In Württemberg waren von den erstmals oder nach vorhergegangener Genesung wieder-aufgenommenen Kranken in Prozenten:

	1877/78	1879/81	1882/84	1885/87	1888/90	1891
m.	56,7	48,9	45,2	50,5	52,2	40,9
w.	43,3	51,1	54,8	49,5	47,8	59,1

In Elsaß-Lothringen ergab die Volkszählung vom 1. XII. 1885 ein erhebliches Ueberwiegen der Weiber im Irrenbestande. Auf je 100 geisteskranke Weiber entfielen Männer:

	1885	1880	1871
im Bezirk Unter-Elsaß	89,86	90,05	85,70
„ „ Ober-Elsaß .	80,42	87,78	101,30
„ „ Lothringen .	86,04	83,81	110,88
Ueberhaupt	86,72	87,84	95,15

In Oesterreich wurden auf 1000 irrsinnige oder blödsinnige Männer gezählt 1880: 886 und 1890: 819 Weiber; entsprechend treffen auf je 1000 männliche Kretins 771 weibliche, auf je 1000 irr- und blödsinnige Männer nur 885 Weiber. Nach dem jährlich von den Physikaten nachgewiesenen Stande der in Privatpflege befindlichen Irrsinnigen und den Ausweisen der Irrenanstalten und Versorgungsanstalten fanden sich Geisteskranke dem Geschlechte nach vor:

	1880	1885	1890	1891	1892	1893	1894
männl. . .	14 224	15 077	14 466	14 773	15 628	15 414	15 278
weibl.	11 973	12 577	12 720	13 100	13 935	13 893	13 978
zusammen	26 197	27 654	27 186	27 873	29 563	29 307	29 706

In den Ländern der ungarischen Krone entfielen im allgemeinen auf 1000 geistig erkrankte Männer

	Weiber 1880	1870
Irrsinnige . .	915	837
Blödsinnige . .	830	800

Demnach fiel in der österreichischen Gesamtmonarchie das männliche Geschlecht relativ häufiger dem Wahnsinne zum Opfer, obgleich in der ungarischen Reichshälfte der Weiberüberschuß 1880 sich auf 1084 belief. (Nagels, in Stat. Monatsschr., 1883, Bd. IX S. 293). In Oesterreich allein kamen im Durchschnitte auf 10000 Männer 13,25 Irrsinnige, von der gleichen Zahl Weiber nur 10,67.

2. Nach Civilstand. Für den Civilstand ist charakteristisch die größere Gefährdung der „Ledigen" und auch hier vorwiegend beim männlichen Geschlechte. Die gleiche Erscheinung, also ein Beleg für den günstigen Einfluß des ehelichen Zusammenlebens, kennzeichnet sich in den Gegensätzen zwischen „Verwitwet" und „Geschieden", wobei freilich zu bedenken, daß zunehmendes Alter Ursache der Erkrankung sein kann.

So entfielen in Preußen auf 10000 Ortsanwesende im Jahre 1880

	ledige	verh.	verw.	gesch.
geisteskranke Männer .	33,2	9,5	23,2	107,5
geisteskranke Weiber .	29,3	9,5	25,6	103,0
insgesamt	31,3	9,5	25,0	104,5

In Württemberg entfielen 1877/91 auf je 100000 über 20 Jahre alte Personen

344 Aufn. Lediger
151 „ Verheirateter
157 „ Verw. u. Geschiedener

Bei den Zählungen von 1880 und 1885 entfielen in Elsaß-Lothringen auf 1000 der Civilbevölkerung Irrsinnige:

	1880	1885 männl.	1885 weibl.
ledige	77,52	81,53	72,80
verheiratete . .	14,94	15,37	16,11
verwitwete . .	7,24	2,87	11,09
geschiedene . .	0,29	0,23	0,30

Die nämlichen Erfahrungen, das Hervortreten der „Ledigen" betreffend, hat Rauchberg in Oesterreich gemacht, wie die nachstehende Tabelle zeigt, welche Alter und Familienstand in Verbindung setzt. Von je 100000 der neben bezeichneten Altersstufen und im bezeichneten Familienstande befindlichen Personen waren Irrsinnige oder Blödsinnige unter den

	Ledigen	Verheirateten	Verw. Gesch. od. Getrennt.
bis 10 Jahre	38	—	—
11—20 „	123	42	114
21—30 „	288	30	152
31—40 „	848	54	193
41—50 „	1169	80	157
51—60 „	1128	86	126
61—70 „	908	35	123
üb. 70 „	839	135	134

Von den Irrsinnigen in Oesterreich waren Ende d. J. 1894: 70,45 % (35,66 % männl. und 34,79 weibl. Geschlechtes) ledigen Standes, während die Volkszählung nur 60,80 % (30,72 bei den Männern und 30,08 % bei den Weibern) ergab, wobei noch des Weiteren zu beachten, daß von diesen 60,80 ledigen allein 34,12 % unter 15 Jahre alt waren, während bei den Irrsinnigen dieses nur bei 1,31 der Fall gewesen. 22,72 % waren verheiratet (12,70 Männer und 10,02 Weiber) 6,35 (1,55 Männer und 7,80 Weiber) verwitwet und 0,48 (0,22 Männer und 0,26 Weiber) geschieden. In den Ländern der heiligen Stephanskrone entfielen gelegentlich der Aufnahme im Jahre 1880 auf

	Irrsinnige männl.	Irrsinnige weibl.	Blödsinnige männl.	Blödsinnige weibl.
Ledige	71,82	65,87	87,96	87,49
Verheiratete . . .	21,31	18,79	8,38	5,46
Verwitwete . . .	5,44	13,63	2,54	5,35
gesetzl. Geschiedene	0,46	0,49	0,06	0,17
unbekannten Familienstandes. .	0,97	1,22	1,06	1,53

Ihrem Zivilstande nach wurden 1894 in Anstalten untergebracht:

	Irrsinnige m.	Irrsinnige w.	Irrsinnige zus.	% m.	% w.	% zus.
Ledige . . .	2213	1501	3714	29,76	20,18	49,94
Verheiratete	1017	1218	3135	25,78	16,38	42,16
Verwitwete .	204	354	558	2,74	4,76	7,50
Geschied. od. Getrennte .	18	12	30	0,24	0,16	0,40
Insgesamt	4352	3085	7437	58,52	41,48	100,00

3. Nach Alter. Dem Alter nach sind im allgemeinen die mittleren und höheren Altersklassen der Geisteserkrankung häufiger unterworfen, vornehmlich das „produktive Lebensalter par excellence" wird, wie leicht begreiflich, von dem Eindringen geistiger Umnachtung bedroht, daneben sind es politische wie sonstige außerordentliche Lebensverhältnisse, welche der gesteigerten nervösen Reizbarkeit und deren äußersten Folgen Vorschub leisten. Im einzelnen darauf des näheren hier einzugehen, reicht über unsere Aufgabe hinaus. Zur Beleuchtung des oben Gesagten diene folgende Nebeneinanderstellung.

Es kamen auf 10000 Ortsanwesende Geisteskranke

1) in Preußen (1880):

—5	Jahre	1,8
über 5—10	„	8,1
10—15	„	13,8
15—20	„	20,5
20—25	„	25,5
25—30	„	30,1
30—35	„	27,6
35—40	„	41,6
50	„	38,6
zusammen		24,8

2) in Sachsen (1. XII. 1890):

0 bis 5	Jahre	0,96
„ 10	„	7,88
„ 15	„	14,11
„ 20	„	15,69
„ 30	„	21,57
„ 40	„	36,22
„ 50	„	44,21
„ 60	„	47,69
„ 70	„	37,28
„ 80	„	32,61
über 80	„	36,58

3) in Oesterreich (31. XII. 1890):

bis 10	Jahre	3,78
11—20	„	12,1
21—30	„	18,1
31—40	„	22,6
41—50	„	24,4
51—60	„	23,3
61—70	„	22,8
über 70	„	22,8

4) in den Ländern der heiligen Stephanskrone:

		Irrsinnige	Blödsinnige
0—2	Jahre	0,21	0,44
3—5	„	0,82	1,65
6—10	„	3,98	7,34
11—15	„	7,38	11,64
16—20	„	9,34	13,23
21—30	„	23,16	24,92
31—40	„	21,33	18,14
41—50	„	16,68	11,73
51—60	„	10,13	6,51
über 60	„	6,63	4,09
unbekannte	„	0,34	0,31

Für Elsaß-Lothringen erwähnt der Bericht über die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1885, die Irrenstatistik behandelnd, „die Irrsinnigkeit bezw. Blödsinnigkeit tritt im Kindesalter nur schwach auf (auf 1000 der gesamten Civilbevölkerung nur 0,06), erst im Alter von 6—15 Jahren beginnt sie sich auszubreiten und erreicht ihren Höhepunkt in dem späteren mittleren Alter. Unter den im Alter von 46—50 Lebensjahren stehenden Männern finden wir 4,64 ‰ geisteskranke Personen und bei den im 61.—65. Lebensjahre stehenden Frauen sogar 5,60 ‰ Geisteskranke". Letzteres dürfte wieder ein Beweis sein, daß das weibliche Geschlecht, einmal vom Wahnsinn betroffen, weniger leicht dem Tode verfällt als das männliche.

Von den in Württemberg im Jahre 1891 141 erstmals oder im Wiederholungsfalle neu aufgenommenen Kranken waren erkrankt:

im Alter bis zu 20	Jahren	8	oder	5,7 %	gegen	7,9 %	in den Jahren	1877/90
„ „ von 20—30	„	33	„	23,4 „	„	30,2 „	„ „ „	„
„ „ „ 30—40	„	43	„	30,5 „	„	27,8 „	„ „ „	„
„ „ „ 40—50	„	29	„	20,6 „	„	18,1 „	„ „ „	„
„ „ „ 50—60	„	16	„	11,3 „	„	10,8 „	„ „ „	„
„ „ „ 60—70	„	10	„	7,1 „	„	4,4 „	„ „ „	„
„ „ „ 70—80	„	2	„	1,4 „	„	0,8 „	„ „ „	„

4. Nach Religion. Vergleicht man die Geisteskranken nach ihrem jeweiligen Religionsbekenntnisse, so entfällt der größte Anteil auf die Bekenner jüdischen Glaubens. In Preußen wurden auf 10000 Ortsanwesende desselben Religionsbekenntnisses 1880: 38,9 und 1895: 49,75 Israeliten nachgewiesen. Vergleichsweise verweisen wir hier auf eine Berechnung Oldendorfs für das Jahr 1880.

Länder	Geschlecht	Israelitische Bevölkerung	Zahl der israelitischen Blödsinnigen	Zahl der israelitischen Irrsinnigen	Auf je 10000 Einwohner kamen Blödsinnige	Auf je 10000 Einwohner kamen Irrsinnige
Preußen	im ganzen	325 540	497	462	15,27	14,19
Bayern	männlich	24 593	61	63	24,80	25,62
	weiblich	26 069	44	82	16,88	31,45
	zusammen	50 662	105	145	20,73	28,62
Baden	männlich	12 648	37	15	29,25	11,94
	weiblich	13 055	30	22	22,99	16,85
	zusammen	25 703	67	37	26,07	14,40
Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Anhalt	im ganzen	5 005	8	11	15,98	21,98
Zusammen	im ganzen	406 910	677	655	16,64	16,10

In Württemberg stellte sich 1890 die Belastungsziffer auf 37,9 von 100000. In Elsaß-Lothringen machten 1885 die geisteskranken Israeliten 3,68 vom Tausend der israelitischen Bevölkerung aus.

In Oesterreich nahmen die verschiedenen Glaubensbekenntnisse an der Zahl der Neuaufgenommenen im Jahre 1894 folgenden Anteil:

Religion	Irrsinnige m.	Irrsinnige w.	Irrsinnige zus.	% m.	% w.	% zus.
Röm. u. Griech. Katholische	3948	2745	6693	53,09	36,92	90,01
Evangelische	73	62	135	0,98	0,83	1,81
Griechisch-Orientalische	49	33	82	0,66	0,44	1,10
Israeliten	265	241	508	3,59	3,24	6,83
Sonstige	8	4	12	0,10	0,05	0,15
Unbekannte	7	—	7	0,10	—	0,10

Eine Vergleichung des Anteils der Glaubensgenossen an der Gesamtbevölkerung nach den Ergebnissen vom 31. XII. 1890 mit der Zahl der 1894 in Anstalten Neuaufgenommenen, ergiebt, es kamen auf die Bevölkerung 91,0 Katholiken, 2,3 Griechisch-Katholische, 1,8 Evangelische und 4,8 Israeliten, somit auch hier ein relativ häufiges Auftreten des Irrsinns bei den Juden und ein Aehnliches bei den Evangelischen. Bratassević (Stat. Monatsschrift, N. F. II. Jahrg., S. 432) bemerkt hierzu, „da die Israeliten größtenteils der Städtebevölkerung angehören und die evangelische Bevölkerung vorzüglich in in den industriereichen Gegenden seßhaft ist, so dürfte die Beschäftigungsweise der Angehörigen dieser beiden Glaubensbekenntnisse in Oesterreich eine wenigstens teilweise Erklärung hierfür sein".

Unter den christlichen Glaubensbekenntnissen erscheint das der Evangelischen am stärksten belastet. In Preußen kamen auf 10000 Ortsanwesende 1880 24,2 evangelische und 23,7 katholische Geisteskranke; 1895 26,14 Evangelische, 22,78 andere Protestanten, 24,98 Katholiken, 17,34 andere Christen und 63,85 Bekenner anderen und unbestimmten Bekenntnisses.

In Bayern kamen auf 10000 Ortsanwesende desselben Bekenntnisses Geisteskranke:

	1890	1891	1892	1893
Protestanten	19,7	21,4	19,1	18,8
Katholiken	17,4	18,2	17,9	17,2

In Württemberg wurden von 1377805 Evangelischen in den Jahren 1888/90 379 erstmals aufgenommen, d. h. auf 100000 Einwohner 27,5, bei den 598223 Katholiken mit 142 Erstaufnahmen stellte sich das Verhältnis auf 23,7. Im Jahre 1891 kamen, abgesehen von den wiederholten Aufnahmen, auch wenn sie nach eingetretener Genesung erfolgten, sowie einem Falle von Seelenstörung und Epilepsie unter 130 Aufnahmen 92 von Evangelischen, 36 von Katholiken und 2 von Juden vor, oder verglichen mit der Einwohnerzahl vom 1. I. 1890 auf 100000 6,5 und 5,9 bei den christlichen Bekenntnissen, allerdings 15,9 bei dem isrealitischen. Von den am 1. XII. 1885 in Elsaß-Lothringen nachgewiesenen Geisteskranken entfielen in Hundertteilen 77,04 auf die Katholiken und 18,96 auf die Evangelischen. Der Einfluß der kirchlichen Lehre kann hier schwerlich abgeleugnet werden. Dr. Koch dürfte bei der Darstellung der württembergischen Irrenverhältnisse nicht Unrecht haben, wenn er die katholische Lehre gerade geeignet hält, Wahnideen zu bekämpfen, „indem jene Kirche ihren Gliedern in greifbarer Weise einen Halt giebt und über viele innere Fragen und Bedenken leichter hinüberhilft als die evangelische, in welcher der Einzelne doch mehr auf sich selbst gestellt und viel mehr auf das eigene Ringen und Suchen angewiesen ist, daß dort die Autorität der Kirche alle Stürme vielfach schon im Entstehen niederschlägt, während hier der Einzelne die Ruhe dann erst findet, wenn er in sich selbst zum wahren Glauben sich durchgerungen hat".

5. Nach Beruf. Ein tieferes Eingehen in die Erörterung der Berufsklassen, aus denen sich vornehmlich die Zahl der Geisteskranken zusammensetzt, ist bei dem Fehlen genügender Unterlagen schwer angängig. Als Ersatz und weil Kollmann's Beobachtungen (a. a. O. S. 23) auch für die Jetztzeit noch zutreffen dürften, lassen wir dieselben wörtlich folgen: „Die Frage der Unterhaltsbefriedigung nimmt Sinnen und Trachten des Menschen in so

hohem Maße in Anspruch, daß die Art ihrer Lösung einen hervorragenden Einfluß auf dessen gesamtes materielles wie geistiges Wohlergehen äußert. Und auf je tieferer sozialer Stufe die Menschen stehen, je mehr sie täglich daran gemahnt werden, die Mittel für den folgenden Tag herbeizuschaffen, um so einseitiger wird auch ihre Geistesthätigkeit von Erwerb und materiellen Gütern erfüllt, um so mehr müssen sie alle Umstände empfinden, welche Erwerb oder Besitz wohlthätig oder nachteilig gestalten.“ Hier mögen Nachweisungen aus einzelnen Staaten sich anschließen.

In der sächsischen Landesanstalt Colditz mit Einschluß der Außenabteilung Zschadraß waren z. B. von den 1892 neu aufgenommenen 235 Kranken 18 berufslos, 60 aus dem Arbeiter-, 30 aus dem Handels- und 75 aus dem Handwerkerstande, daneben 23 Beamte, 7 Geistliche und Lehrer, 7 Gutsbesitzer, 8 Künstler, 4 Rentiers und je ein Arzt, Soldat und Student.

Nach Berechnungen von G. Mayr ergab sich für bayerische Verhältnisse, daß dort die höher Gebildeten mehr dem Irrsinne, wohl infolge ihrer durch Bildung, Beruf ꝛc. bedingten Nervosität, die Landbewohner mehr dem Blödsinne, der hier angeboren sein dürfte, zuneigten.

Auf je 10000 Einwohner der betr. Berufsarten kamen 1871:

	Blödsinnige	Irrsinnige
auf die liberalen Berufe	5,26	14,71
„ den Handel und Verkehr	9,26	8,26
„ die Gewerbe . .	10,13	7,83
„ den Ackerbau . .	13,81	6,55

Unter je 100 Irrsinnigen in bayerischen Anstalten gehörten ihrem Stande nach an

	1856/67	1868/75
den Gelehrten, Beamten . .	8,8	8,2
„ Geistlichen	1,7	1,6
„ Lehrern	2,4	2,7
„ Künstlern	1,1	0,7
„ Militärs	2,6	2,8
„ Industriellen	7,4	7,8
„ Rentiers	3,0	3,6
„ Handwerkern	33,3	33,2
„ Bauern	17,7	17,3
„ Amtsgehilfen	2,6	2,6
„ Dienstboten, Tagelöhnern	18,7	19,5
„ Bettlern ꝛc.	1,2	1,0

Für Oesterreich liegt uns eine Zusammenstellung vor, welche die 1894 in Anstalten Neuaufgenommenen nach den Beschäftigungen bezw. dem Berufe, dem sie vor der Erkrankung oblagen, charakterisiert. Denselben sind die auf die einzelnen Berufsarten entfallenden Relativanteile gegenübergestellt, welche nach der Volkszählung von 1890 auf die gleiche Gruppe der Gesamtbevölkerung kamen; hierdurch erhalten wir ein anschauliches Bild vom Auftreten des Irrsinns in den einzelnen Berufskategorien.

Es entfielen nämlich 1894:

	Irrsinnige männl.	Irrsinnige weibl.	Irrsinnige zus.	% der in Anstalten Aufgenommenen	% der Gesamtbevölkerung
auf die Militärpersonen nebst Angehörigen	89	26	115	1,55	0,87
„ „ Geistlichen, Nonnen, Novizen . .	31	11	42	0,56	0,15
„ „ öffentlichen und Privatbeamten .	243	114	357	4,80	0,39
„ „ Professoren und Lehrer	75	62	137	1,84	0,20
„ „ Architekten und Baumeister . . .	44	20	64	0,87	0,37
„ „ Schriftsteller und Künstler . . .	28	7	35	0,47	0,08
„ „ Aerzte, Hebammen, Apotheker . .	70	22	92	1,23	0,14
„ „ Handwerker	1215	429	1644	22,12	8,68
„ „ Industriellen	243	198	441	5,93	3,01
„ den Verkehrs- und Handelsstand . .	448	241	689	9,26	2,80
„ die Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, Berg- und Hüttenwesen . . .	766	610	1376	18,51	37,32
„ „ Haus- und Rentenbesitzer, Private	105	175	280	3,76	2,18
„ „ Hausdiener und Tagelöhner . .	689	854	1543	20,74	7,00
„ „ Personen unbestimmten Erwerbes	306	316	622	8,36	36,91
Summe	4352	3085	7437	100,00	100,00

Besonders ungünstig liegen die Dinge für Personen mit vorwiegend geistiger Beschäftigung; während diese nur 2,10 der Gesamtbevölkerung ausmachen, waren sie mit 11,35 an Irrsinnsfällen beteiligt, daran reiht sich der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsstand mit 37,31 % (bei der Bevölkerung nur 14,44 %); günstig dagegen stehen Land- und Forstwirtschaft mit 18,57 gegen 37,32 der Gesamtbevölkerung. Hiervon entfielen 7,89 auf selbständige Land- und Forstwirte, 5,71 auf Familienangehörige, 3,91 auf landwirtschaftliche Arbeiter und 1,01 auf deren Angehörige. Bei den Handwerkern, welche mit 22,12 % belastet waren, kamen auf die Selbständigen 7,09, ihre Angehörigen 3,12, auf Gehilfen 10,12 und deren Familienmitglieder 1,79 %. Unsere Quelle teilt die Irren ferner in der Land-Forstwirtschaft wie im Gewerbe-, Fabrik- und Handelsstand in Selbständige und Hilfsarbeiter und diese, wieder in Berufsthätige und Angehörige. Nach den Er-

mittelungen waren in Irrenanstalten 20,20 % beider Gruppen, selbständige Berufsthätige wie Hilfsarbeiter, aufgenommen, auf die Familienangehörigen der ersten Gruppe kamen 12,9, auf die der Hilfsarbeiter 4,08. Im Durchschnitt waren von den 7437 Neuaufgenommenen 1926 = 25,93 % Familienangehörige, von diesen gehörten 1471 = 76,42 % dem weiblichen Geschlechte an.

In Belgien kamen von den ermittelten Irren auf

	1858	1868	1878
die Landwirtschaft .	978	1288	1039
den Handel . . .	521	596	1337
die Industrie . . .	1370	1658	2012
die freien Berufe .	325	381	511
die Rentner &c. . .	305	380	231
die ohne Beruf . .	2976	3937	4890

6. **Nach Abstammung.** Ueber die Erblichkeit, unstreitig wohl das Interessanteste in der ganzen Statistik, gewährt sie doch einigermaßen Einblick in die geistige Veranlagung eines Volkes, sind gleichfalls vielfache Berechnungen angestellt worden; wir beschränken uns hier des Raummangels halber auf die wesentlichsten Angaben. Nach den Medizinalstatistischen Mitteilungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Bd. 1, S. 211 waren im Deutschen Reiche 1886 30,7, 1887 30,9 und 1888 31,5 erblich belastet, d. h. es wurde, wie der Begleitbericht bemerkt, abgesehen von notorischen Trinkern bei, $^1/_5$—$^1/_3$ aller behandelten Geisteskranken erbliche Belastung festgestellt, und zwar am häufigsten bei den an einfacher Seelenstörung Leidenden, „freilich muß auch hier dahingestellt bleiben, inwieweit eine derartige Bezeichnung den Mangel genaueren Eindringens in den eigentlichen Herd des Leidens verdunkeln soll". In den Jahren 1889/91 litten von den Verpflegten durchschnittlich 32,4 % an den Folgen erblicher Belastung, auch hier vorwiegend im Falle einfacher Seelenstörung, wobei, wie folgende Tabelle zeigt, eine stärkere Belastung für 1891 nachweisbar gewesen.

Von je 100 Kranken waren erblich belastet mit	1889	1890	1891
einfacher Seelenstörung . .	35,5	35,8	36,2
paralytischer Seelenstörung .	22,1	22,7	22,2
Seelenstörung mit Epilepsie	25,7	25,8	27,1
Imbecillität (angeborener) .	27,8	27,6	28,2
delirium potatorum	8,8	9,4	12,8

Der Begleitbericht (Medizinalstatist. Mitteilungen aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Bd. 3, Heft 1: „Die Heilanstalten des Deutschen Reiches . . . von Dr. Engelmann) mißt freilich diesen Zahlen nur bedingten Wert bei, da das Verhältnis der als erblich belastet verzeichneten Geisteskranken zu der Zahl der überhaupt Behandelten in den einzelnen Staaten außerordentlich verschieden und daher anzunehmen ist, daß hinsichtlich der Feststellung einer Erblichkeit nicht überall nach den gleichen Grundsätzen verfahren wurde". So wurden für 1889 in Lippe 56,9 % aller Behandelten als erblich belastet bezeichnet, in den süddeutschen Staaten, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Meiningen zwischen je 40—50, in Sachsen-Coburg-Gotha nur 2,9 %, in Berlin, Mecklenburg-Strelitz, Bremen, Elsaß-Lothringen je zwischen 10 bis 20 %.

In den preußischen Irrenanstalten waren 1889—91 35407 Irre aufgenommen, davon waren 9312 = 26,3 % erbbelastet, und zwar von 20171 männlichen 4749 = 23,5 % und von den 15236 weiblichen 4563 = 29,9 %. In dem folgenden Berichtszeitraume (Preuß. Statistik, Heft 114) — hier liegen aus 207,223 bezw. 221 Anstalten Nachrichten vor — waren 41826 neu aufgenommen, davon 11208 = 26,7 % erbbelastet, und zwar von den 23912 männlichen Geschlechts 5782 = 24,6 % und von den 17914 weiblichen 5406 = 34,1 %.

In Bayern (Generalbericht der Sanitätsverwaltung im Königr. Bayern, Bd. XXVI, 1896), wurde in dem 19-jährigen Zeitraume von 1876/94, in welchem insgesamt 20536 Irre in Anstalten Aufnahme gefunden hatten, bei 10146 (5260 männlichen, 4886 weiblichen) Irren erbliche Veranlagung festgestellt, d. h. von je 100 Aufgenommenen war fast die Hälfte, 49,4 v. H. (48,3 bei Männern, 50,8 bei Frauen) erbbelastet.

Sieht man ab von den ohne vorherige Genesung Wiederaufgenommenen, so ergeben sich auf je 100 Aufgenommene erblich belastete:

im Jahre				im Durchschnitt von		
1891	1892	1893	1894	1876—80	81—85	86—90
52,5	54,4	49,5	48,8	43,1	48,6	54,1

Aehnliche Erfahrungen sind für Württemberg (s. Württemb. Jahrb., Jahrg. 1894 und 1896) gemacht worden, wie folgende Tabelle zeigt:

	Gesamtzahl		Männer		Frauen	
	Zahl der Verpflegten	Erblichkeit nachgewiesen	Zahl der Verpflegten	erbbelastet	Zahl der Verpflegten	erbbelastet
im Durchschnitt der Jahre 1876/90	2403	931 oder 38,7 %	1288	505 = 39,2 %	1115	426 = 38,2 %
1891	3136	1327 „ 42,8 „	1636	686 = 41,9 „	1500	641 = 42,7 „
1892	3332	1454 „ 43,6 „	1726	769 = 44,5 „	1606	685 = 42,7 „
1893	3505	1498 „ 42,7 „	1811	766 = 42,3 „	1694	732 = 43,2 „
1894	3558	1621 „ 45,5 „	1798	808 = 44,9 „	1760	813 = 46,1 „
1895	3334	1292 „ 38,7 „	1697	662 = 36,6 „	1637	630 = 38,4 „

Von den in den 5 sächsischen Landesirrenanstalten für 1895 gezählten 2116 männlichen und 2558 weiblichen Irren konnte Erblichkeit bei 1781 = 38,1 % gegen 37,5 % für 1894 nachgewiesen werden, unter denen sich 816 = 38,6 % Männer und 965 = 37,6 % Frauen befanden, für 1894 waren die Verhältniszahlen 36,0 % bezw. 39,1 %. Hierzu bemerkt der Bericht: „Im allgemeinen darf wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Zahl der erblich Belasteten sich in Wirklichkeit noch bedeutend höher stellen dürfte“. Als Grund wird u. a. das Fehlen einer genauen Kenntnis entfernterer Verwandtschaftsgrade angegeben, welche den Patienten beeinflussen. Um sich einigermaßen eine Vorstellung von der erblichen Veranlagung der Geisteskranken, soweit dieses die augenblicklich noch unvollständigen Aufzeichnungen zu lassen, hat Bratassević a. a. O. die Angaben zu nachstehender Tabelle verwandt. Von den als geisteskrank Aufgenommenen waren:

		Irrsinnige			Von der Gesamtzahl der Aufgenommenen %		
		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
geisteskrank	der Vater	184	146	330	2,47	1,96	4,48
	die Mutter	155	171	326	2,08	2,30	4,38
	das Elternpaar	38	19	57	0,50	0,25	0,75
	die Geschwister	274	235	509	3,69	3,16	6,85
	die Großeltern	65	40	105	0,87	0,53	1,40
	Seitenverwandte	214	196	410	2,87	2,63	5,50

		Irrsinnige			Von der Gesamtzahl der Aufgenommenen %		
		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Potator	der Vater	282	157	439	3,79	2,11	4,90
	die Mutter	33	18	51	0,44	0,24	0,68

Somit waren von den 7437 im Jahre 1894 Neuaufgenommenen 5700 = 76,65 nicht erbbelastet, 1737 = 23,35 mit erblicher Anlage behaftet.

IV. Statistik. Die Zahl der vorhandenen Irren, insbesondere soweit sie bei den Volkszählungen ermittelt worden sind.

1. Im Deutschen Reiche und seinen Einzelstaaten. Im Deutschen Reiche litten von den in den Jahren 1889/91 verpflegten Geisteskranken an

einfacher Seelenstörung	80 490	(68,6 %)
paralytischer Seelenstörung	12 293	(10,5 „)
Seelenstörung mit Epilepsie	8 882	(7,6 „)
Imbecillität, Idiotie, Kretinismus	11 615	(9,9 „)
delirium potatorum	4 018	(3,4 „)
	117 298	(100,0 %)

Was die Beteiligung der beiden Geschlechter an den 5 Krankheitsformen anlangt, so litten von je 100 Zugekommenen an

	männl.	weibl. Pers.
einfacher Seelenstörung	55,0	79,4
paralytischer Seelenstörung	20,5	6,4
Seelenstörung mit Epilepsie	7,5	7,1
Imbecillität 2c.	7,5	6,4
delirium potatorum	9,5	0,7

Nach dem Bestande am 1. I. 1892 litten im Deutschen Reiche in den Irrenanstalten:

	männl. Pers.	weibl. Pers.	Zunahme in % des Anfangsbestandes 1889 bei m.	w.	Gesamtzahl
an einfach. Seelenstörung	19 021	21 113	13,4	13,6	13,5
an paralytischer Seelenstörung	2 329	752	18,0	29,9	20,7
an Seelenstörung mit Epilepsie	2 590	2 079	19,0	24,0	21,1
an Imbecillität 2c.	4 490	3 196	14,7	10,4	12,9
an delirium potat.	238	17	22,7	13,3	22,0
	28 668	27 157	14,5	14,8	14,4

Von den verpflegten Irren entfielen auf die öffentlichen Irrenanstalten 79,4 % und auf die privaten 20,6 %, und zwar waren in ersteren sämtliche Krankheitsarten (abgesehen von Imbecillität) vorzugsweise behandelt.

Von je 100 Kranken wurden behandelt wegen

	in öffentl.	in privat. Anstalten
einfacher Seelenstörung	61,9	9,9
paralytischer Seelenstörung	4,6	0,9
Seelenstörung mit Epilepsie	6,8	2,1
Imbecillität 2c.	6,3	7,5
delirium potatorum	0,3	0,1

Ueber den Bestand der in den verschiedenen deutschen Ländern gelegentlich der Volkszählungen oder in Anstalten ermittelten Irren mögen folgende Angaben Platz greifen, unter möglichster Beschränkung auf die letzten Jahre.

a) Preußen.

Jahr	Summe aller Verpflegten männl.	weibl.	zusammen
1880	14 476	12 462	26 938
1885	20 101	17 236	37 337
1890	24 784	24 148	46 232
1894	31 796	26 915	58 711

Nach Krankheitsformen gruppierten sich dieselben:

		männl.	weibl.	zus.
Einfache Seelenstörung . . .	1880	8 746	9 657	18 403
	1885	11 423	12 821	24 244
	1890	14 722	16 139	30 861
	1894	17 438	18 987	36 425
Paralytische Seelenstörung . .	1880	1 479	325	1 804
	1885	2 326	651	2 977
	1890	3 143	865	4 008
	1894	3 725	1 206	4 931
Seelenstörung m. Epilepsie oder Hystero-Epilepsie	1880	1 381	947	2 328
	1885	2 061	1 591	3 652
	1890	2 177	1 700	3 877
	1894	3 765	2 787	6 552
Imbecillität, (Idiotie, Kretinismus) . . .	1880	1 979	1 460	3 439
	1885	2 691	2 023	4 714
	1890	3 453	2 577	6 030
	1894	5 257	3 726	8 983
delirium potatorum	1880	866	59	925
	1885	1 436	73	1 509
	1890	1 101	61	1 162
	1894	1 251	89	1 340
Nicht geisteskrank	1880	25	14	39
	1885	164	77	241
	1890	188	106	294
	1894	360	120	480

Gelegentlich der Volkszählung am 2. XII. 1895 waren unter 31 855 123 ortsanwesenden Personen 82 850 Geisteskranke (43 448 männlichen und 39 402 weiblichen Geschlechtes), auf 10 000 demnach 26,01. Im Königl. preuß. statistischen Bureau wurden Geisteskranke aufgerechnet:

	bei den Volkszählungen von			unter 100 000 Anwesenden		
	1871	1880	1895	1871	1880	1895
männl. Geschlechtes .	28 002	34 309	43 448	231	256	278
weibl. Geschlechtes .	27 041	32 036	39 402	216	231	243
zusammen	55 043	66 345	82 850	223	243	260

Im Jahre 1896 war die Zahl der Anstalten auf 225 gestiegen, 1875 waren nur 118 vorhanden gewesen; entsprechend dieser Steigerung war auch die Zahl der Anstaltsinsassen gleichmäßig gestiegen, von 18 761 Fällen von Geisteskrankheit des Jahres 1875 auf 60 701 für 1895. „Die Zahl der Fälle der Geisteskranken ist indes nicht identisch mit der Zahl der Personen, welche den Irrenanstalten behufs Heilung und Pflege übergeben werden, weil es häufig vorkommt, daß die Geisteskranken innerhalb eines Jahres die Anstalt wechseln. So befanden sich im Jahre 1875 unter den Aufgenommenen 7,84 v. H. männliche und 8,87 v. H. weibliche Irre, welche bereits in anderen Anstalten gewesen waren; im letzten Berichtsjahre stieg dieses Prozentverhältnis auf 22,14 für männliche und 21,68 für weibliche Geisteskranke." (Statist. Korrespondenz Nr. 34 vom 11. IX. 1897.) Hierbei ist zu beachten, daß sich die Zahl der Geisteskranken nicht immer deckt mit den in Irrenanstalten zur Heilung und Pflege Uebergebenen; sehr oft befanden sich Gezählte in einer Anstalt schon in einer anderen, und sind demnach doppelt gezählt. Unter dieser Einschränkung waren in preußischen Irrenanstalten 1895 56 647 (30 521 männliche und 26 126 weibliche) Irre, 1875 waren es nur 18 267 (9856 männliche und 8411 weibliche). Unter 100 Geisteskranken, welche 1895 in Anstaltspflege waren, befanden sich 58 Männer und 42 Frauen wie im Jahre 1875. Der Zugang allein ist von 5479 Personen des Jahres 1875 auf 18 474 für das Jahr 1895 gestiegen.

Unter je 100 Aufgenommenen litten an:

	1875		1895	
	m.	w.	m.	w.
einfacher Seelenstörung .	51,93	80,54	45,33	70,74
paralytisch. Seelenstörung	15,34	3,88	18,14	7,08
Seelenstörung m. Epilepsie	6,40	5,80	9,74	9,55
Imbecillität, Idiotie, Kretinismus	8,97	8,55	11,11	10,06
delirium potatorum . . .	17,20	1,18	12,60	1,28
waren zur Beobachtung überwiesen	0,16	0,05	3,08	1,39

b) Bayern. Die Irrenbewegung in bayerischen Irrenanstalten ergab folgenden Bestand:

Ende des Jahres	Kreisanstalten			Privatanstalten			Gesamtsumme
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	zus.
1880	1609	1526	3135	—	—	—	3135
1885	1845	1753	3598	180	172	352	3950
1890	2211	2027	4238	215	156	371	4609
1893	2380	2176	4556	282	244	526	5082
1894	2419	2204	4623	—	—	—	—

c) Württemberg. Anläßlich der Volkszählungen von 1853, 1867 und 1875 wurden in den 4 Kreisen Irre ermittelt:

Jahr	Neckarkreis zus.	Neckarkreis auf 100 000 E.	Donaukreis zus.	Donaukreis auf 100 000 E.	Schwarzwaldkreis zus.	Schwarzwaldkreis auf 100 000 E.	Jaxtkreis zus.	Jaxtkreis auf 100 000 E.	Summa zus.	Summa auf 100 000 E.
1853	582	115	448	108	498	192	389	92	1917	106
1867	716	140	556	131	527	109	496	123	2295	126
1878	1249	220	957	220	956	213	786	204	3948	215

Es wurden daselbst in Irrenanstalten mit öffentlichem und privatem Charakter nachgewiesen:

Jahr	Zahl der Verpflegten männlich	weiblich	zusammen	Jahr	Zahl der Verpflegten männlich	weiblich	zusammen
1880	883	619	1502	1890	1605	1481	3086
1885	1365	1192	2557	1893	1811	1694	3505
				1895	1697	1637	3334

d) Königreich Sachsen. Im Königreich Sachsen wurden bei den Volkszählungen an Irren gezählt:

Jahr	Anzahl der ermittelten Irrsinnigen	Blödsinnigen	Geisteskranken	Auf 100000 Einwohner Irrsinnige	Blödsinnige	zusammen
1875	2344	3787	6131	8,49	13,72	22,21
1880	2590	4471	7061	8,71	15,04	23,75
1885	2781	4579	7360	8,74	14,39	23,13
1890	3484	4527	8011	9,95	12,92	22,87

e) Baden und Hessen. Die Frequenz der badischen wie großherzoglich-hessischen Irrenanstalten macht folgende Tabelle ersichtlich:

	Irreninsassen Baden			Hessen			Davon Erblichkeit nachgewiesen Baden			Hessen		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1880	557	913	1470	397	405	802	316	489	805	121	163	284
1881	539	606	1145	406	404	810	250	434	684	144	156	300
1882	550	584	1134	420	408	828	255	461	716	155	173	328
1883	573	622	1195	429	407	836	279	464	743	169	160	329
1884	584	629	1213	424	423	847	302	494	796	185	149	334
1885	596	653	1249	426	420	846	328	487	815	191	158	349
1886	616	667	1283	430	423	853	321	490	811	185	168	353
1887	650	816	1466	437	418	855	349	485	834	190	184	374
1888	655	715	1370	455	424	879	368	501	869	206	186	392
1889	684	744	1428	442	492	934	374	553	927	220	234	454
1890	765	816	1581	442	511	953	443	381	824	208	265	473
1891	829	876	1705	451	523	974	545	618	1163	218	253	471
1892	872	900	1672	455	546	1001	591	635	1226	209	260	469
1893	921	930	1851	453	535	988	557	637	1194	200	281	481
1894	972	994	1966	—	—	—	655	656	1311	—	—	—

f) Hamburg. In der hamburgischen Irrenanstalt Friedrichsberg (vergl. Statist. Handbuch f. d. hamburg. Staat, 4. Ausgabe 1891) waren untergebracht:

	Verpflegte am Jahresschlusse männlich	weiblich	zusammen		Verpflegte am Jahresschlusse männlich	weiblich	zusammen
1880	474	536	1010	1885	508	574	1082
1881	466	547	1013	1886	555	587	1142
1882	465	541	1006	1887	564	603	1167
1883	479	557	1036	1888	590	635	1225
1884	496	558	1054	1889	589	633	1222

g) Bremen. Die Zahl der in Bremen verpflegten Irren bezifferte sich

	α) in allgem. Krankenanstalten	β) in Privatheilanstalten zu Rockwinkel männlich	weiblich	zusammen	Gesamtzahl
1890	409	6	11	17	426
1891	556	11	8	19	575
1892	501	13	3	16	517
1893	519	11	5	16	535
1894	478	12	5	17	495

h) Elsaß-Lothringen. Die Volkszählungen ergaben in Elsaß-Lothringen einen Irrenbestand von

	männlich	weiblich	zusammen		männlich	weiblich	zusammen
1871	1728	1816	3544	1885	1744	2011	3755
1880	1624	1851	3475	1890	—	—	—

Nach Bezirken verteilten sich dieselben für die Jahre 1871 und 1880:

Bezirke	1871 männlich	weiblich	zusammen	1880 männlich	weiblich	zusammen
Unter-Elsaß . .	809	944	1753	842	935	1777
Ober-Elsaß . .	491	486	977	316	360	676
Lothringen . .	428	386	814	466	556	1022

Die 1880 erfolgte Vereinigung der Irrenanstalten Stephansfelde und Hördt im Unter-Elsaß, wohin nunmehr die oberelsässischen Irren größtenteils abgeführt werden — dieselben waren allein 1880 mit 1001 Kranken belegt — ist Ursache, daß das Unter-Elsaß gegenüber der im Ober-Elsaß ermittelten Gesamtzahl erheblich überwiegt. Die Zunahme in Lothringen ist auf die Errichtung einer Irrenanstalt zu Saargemünd zurückzuführen, welche 1880 eröffnet und über 300 Kranke zählt während vorher die lothringischen Geisteskranken in Maréville bei Nancy untergebracht wurden.

Die 1880 und 1885 ermittelten Geisteskranken waren untergebracht im

Bezirk		Privatwohnungen männl.	Privatwohnungen weibl.	Privatwohnungen zus.	Irrenanstalten männl.	Irrenanstalten weibl.	Irrenanstalten zus.	Spitälern männl.	Spitälern weibl.	Spitälern zus.
Unter-Elsaß . .	1880	325	349	674	492	522	1014	25	54	79
	1885	303	379	682	599	599	1198	47	84	131
Ober-Elsaß . .	1880	305	322	627	—	—	—	11	38	49
	1885	270	253	523	—	—	—	38	130	168
Lothringen . .	1880	296	317	613	134	196	330	36	43	79
	1885	239	248	487	246	314	560	2	4	6
zusammen . .	1880	926	988	1914	626	728	1354	72	135	207
	1885	812	880	1692	845	913	1758	87	218	305

2. In außerdeutschen Staaten. a) Oesterreich-Ungarn. Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder liegen die Ergebnisse der Irrenstatistik auf Grund der Volkszählungen von 1880 und 1890 vor. Es wurden ermittelt 1880 an Irrsinnigen und Blödsinnigen einschl. Kretins 45529; 1890 fanden sich 36151 Irre und Blödsinnige, davon waren 19176 männlichen und 16975 weiblichen Geschlechts; außerdem an Kretins 15671 (8847 Männer und 6824 Weiber) also an Geisteskranken überhaupt 51822. Auf 10000 Ortsanwesende kamen 1880: 20,6 und 1890: 21,7 Geisteskranke. Daß die Zahl der in den Jahren 1880—1894 der Privat- oder Anstaltspflege zugeführten Irren in Oesterreich stetig gewachsen ist, wurde schon unter III 1 gezeigt; hier möge der Thatsache Erwähnung geschehen, daß die relative Beteiligung der Geisteskranken an der Bevölkerungszahl im letzten Berichtsjahre einen kleinen Rückgang verzeichnet, wohl infolge der starken Volksvermehrung. Es entfallen auf 100000 Einwohner 1880 118, 1885 120, 1890 122, 1891 124, 1893 122 und 1894 121 Irrsinnige.

In den Ländern der ungarischen Krone wurden gezählt 1870 13162 (7164 männliche, 5998 weibliche) Irrsinnige und 18449 (10247 männliche, 8202 weibliche) Blödsinnige oder auf 10000 8,5 Irrsinnige und 11,9 Blödsinnige. 1880 dagegen 12809 (6691 männliche, 6118 weibliche) Irrsinnige und 18672 (10204 männliche, 8468 weibliche) Blödsinnige oder auf 10000 8,1 bezw. 11,9. Von den 1870 nachgewiesenen Irrsinnigen kamen 9556 auf Ungarn, 2288 auf Siebenbürgen, 32 auf Stadt und Gebiet Fiume, 963 auf Kroatien und Slavonien und 323 auf das Gebiet der Militärgrenze. Die Blödsinnigen verteilten sich mit 12008 auf Ungarn, 4611 auf Siebenbürgen, 23 auf Stadt und Gebiet Fiume, 1034 auf Kroatien und Siebenbürgen und 778 auf die Militärgrenze. Sehr ungünstig lagen nach den Ermittelungen für 1880 die Verhältnisse in Siebenbürgen. Bei einer Einwohnerzahl von 2084048 Köpfen kamen auf 10000 Bewohner 8,8 Irrsinnige und 20,0 Blödsinnige.

b) Belgien. Ueber den Bestand der 1858, 68 und 78 in Belgien insgesamt gezählten Irren giebt folgende Uebersicht Auskunft.

Es wurden gezählt

		1858	1868	1878
in Anstalten befindlich . .	m.	2184	2972	4027
	w.	2236	3060	3859
in ihren Familien lebend	m.	1297	1315	1261
	w.	758	893	873
Gesamtzahl	m.	3481	4287	5288
	w.	2994	3953	4732

Der Anstaltsbestand in den Jahren 1883 bis 1894 stellte sich 1883 auf 8763, 1884 9005, 1885:9328, 1886:9584, 1887:9849, 1888:10200, 1889:10515, 1891:10777, 1892:11480, 1893: 11994 und 1894 auf 12300.

c) Frankreich. Bestand und jährlicher Zuwachs der Irren in den französischen Anstalten in den Jahren 1835—1892.

Jahre	Mittlere Bevölkerung	Irre männl.	Irre weibl.	Irre zus.	Auf 10000 Einwohner	Wachstum in %
1835/39	33 667 000	—	—	11 524	3,42	—
1840/44	34 503 000	—	—	14 898	4,32	0,90
1845/49	35 445 000	8 855	9 930	18 785	5,30	0,98
1850/54	35 853 000	10 854	11 592	22 446	6,26	0,96
1871/73	36 303 000	18 109	20 139	38 248	10,53	0,95
1874	36 483 000	19 429	21 668	41 097	11,26	0,73
1875	36 643 000	19 908	22 440	42 348	11,56	0,30
1880	37 500 000	22 146	24 766	46 912	12,61	0,17
1885	37 950 000	24 475	27 549	52 024	13,70	0,37
1890	38 330 000	26 458	30 507	56 965	14,86	0,24
1891	38 343 000	27 485	30 514	57 999	15,12	0,26
1892	38 320 000	27 210	31 543	58 753	15,33	0,21

Den Bewegungsstand in den Irrenanstalten im Jahre 1893 vergegenwärtigt folgende nach Krankheitsformen aufgestellte Uebersicht:

	Bestand am 1. I. 1893		Aufnahme: erstmalige		Aufnahme: wiederholte		Aufnahme: aus anderen Anstalten	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
a) Einfache Seelenstörung	17 265	23 923	3361	4298	742	802	594	748
b) Alkoholismus	2 486	800	1022	246	287	41	132	42
c) Paralyse	1 883	773	1213	387	76	11	102	92
d) Démence senile . . .	1 985	2 758	567	738	39	32	45	125
e) Idiotie, Kretinismus .	4 002	3 645	541	387	35	17	108	63

	Abgang: geheilt		Abgang: gebessert		Abgang: Flucht		Abgang: Uebersiedl. i. and. Anstalten		Abgang: andere Ursache	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
a)	1053	1506	794	1186	214	28	436	601	310	412
b)	793	111	226	45	26	2	50	41	33	8
c)	15	2	104	26	10	—	103	81	88	28
d)	23	7	56	58	5	—	43	103	34	44
e)	16	8	65	27	25	—	64	35	44	31

	Tod: Krankheit		Tod: Unfall		Tod: Selbstmord		Bestand am 31. XII. 1893	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
a)	1592	1897	2	4	18	10	17 543	24 127
b)	169	47	2	—	—	1	2 628	874
c)	1252	405	1	4	—	—	1 701	721
d)	707	694	—	4	1	—	1 767	2 747
e)	261	213	—	—	3		4 208	3 798

Im Laufe der Jahre 1882—1893 wurden Irre im Seinedepartement untergebracht

Jahr	in öffentl. Anstalten männl.	weibl.	zus.	in Familien ꝛc. männl.	weibl.	zus.
1882	1871	1414	3285	166	162	328
1883	1674	1335	3009	215	214	429
1884	2047	1461	3508	316	255	571
1885	1744	1410	3154	320	308	628
1886	1816	1392	3208	350	310	660
1887	1735	1248	2983	356	310	666
1888	1959	1375	3334	354	315	669
1889	1923	1424	3347	386	343	729
1890	1923	1492	3415	406	365	771
1891	2103	1511	3614	369	341	710
1892	2012	1463	3475	349	330	679
1893	1899	1365	3264	439	410	849
1882/93	22 706	16 890	39 596	4026	3663	7689

d) Norwegen. In den Irrenanstalten Norwegens wurden Irre behandelt 1880: 1610, 1881: 1741, 1882: 1837, 1883: 1953, 1884: 2035, 1885: 2018, 1886: 2009, 1887: 2027, 1888: 2078, 1889: 2092, 1890: 2164, 1891: 2199, 1892: 2272 und 1893: 2342.

e) Schweden. In Schweden wurden nachgewiesen:

	Idioten m.	w.	zus.	Blödsinnige m.	w.	zus.
1880	2419	1808	4227	3540	3689	7229
1890	4365	3254	7619	4230	4473	8703
Davon waren unt. 15 J. alt	592	438	1030	16	8	24

f) Schweiz. Der Krankenbestand der schweizerischen Irrenanstalten bezifferte sich am 1. XII. 1888 auf 4349, 1889: (31. XII.) auf 4454 und Anfang der Jahre 1891: 4637, 1892: 5150, 1893: 5498, 1894: 5694 (2667 männlichen und 3027 weiblichen Geschlechts), 1895 auf 5315 (2502 männliche, 2813 weibliche Irre) und 1896 auf 5780 (2745 männliche, 3035 weibliche) Irre.

g) England und Wales (vergl. Census of England and Wales 1891, III, IV.).

Es wurden ermittelt:

	Irre insgesamt	auf 1 Mill. Einwohner	Pers. auf 1 Verrückt.
1871	69 019	3034	329
1881	84 503	3253	307
1891	97 383	3358	298
	(45 392 m. / 51 991 w.)	(3230 m. / 3478 w.)	

Von diesen entfielen auf London für das Jahr 1891 allein 5771 (2579 männliche, 3192 weibliche) Irre.

Verteilt man die 1891 nachgewiesenen Irren nach Altersstufen auf 1 Mill. Einwohner gleichen Alters und Geschlechts, so ergiebt sich folgendes: Es befanden sich auf 1 Mill. Einwohner

im Alter v. Jahr.	männl.	weibl.	im Alter v. Jahr.	männl.	weibl.
0—5	88	82	35—45	5719	6021
5—10	614	444	45—55	6870	8053
10—15	1106	806	55—65	7530	9060
15—20	1926	1385	65—75	7669	9454
20—25	2728	2089	75—85	6792	9786
25—35	4060	3761	85 u. mehr	6781	9635

im Durchschnitt 3230 männl. 3478 weibl.

Die Art ihrer Unterbringung veranschaulicht folgende Zusammenstellung: Es waren 1891 beherbergt bezw. verpflegt in:

	öffentlichen Irrenanstalten	Arbeitshäusern u. dergl.	Privatirrenanstalt. mit staatlicher Beaufsicht.	anderen Anstalten	Gesamtsumme
Personen	59 098	16 375	4595	17 315	97 383
männl.	27 138	7 383	2004	8 867	45 392
weibl.	31 960	8 992	2591	8 448	51 991
			Auf 1000		
Personen	607	168	47	178	1 000
männl.	598	163	44	195	1 000
weibl.	615	173	50	162	1 000

h) Schottland. In Schottland wurden am 5. V. 1891 10 455 (4918 männliche, 5527 weibliche) Irrsinnige (insane) gezählt, d. h. 1 Irrer auf 385 Einwohner, im einzelnen 1 männlicher Irre auf 395 Männer und 1 weiblicher auf 377 weibliche Irre. Insgesamt entkamen auf 1 000 000 Einwohner 2594 Irre gegen die Ermittelungen von 1881, hier wurden 8406 Irre gezählt oder auf 1 Mill. Einwohner 2250. Von den 1891 er Irren waren unter 20 Jahre alt 75 männliche und 59 weibliche, im Alter von 20—25 Jahren 226 männliche und 197 weibliche Geisteskranke. Hierzu kommen 5017 (2506 männliche und 2511 weibliche) Blödsinnige, (imbeciles or idiots) d. h. auf 802 Bewohner je einer und zwar je einer auf 775 männlichen und 829 weiblichen Geschlechtes, insgesamt 1246 Blödsinnige auf je 1 000 000 Bewohner; ein erhebliches Anwachsen gegenüber 1881, wo 5991 festgestellt wurden und 1603 auf 1 000 000 Einwohner entfielen. Vom 1. bis 5. Jahre wurden 56, im nächsten Jahrfünft 252, zwischen 10—15 Jahren 467 und 15—20 Jahren 589; von da an, dem Höchstsatze, tritt eine langsame aber stetige Abnahme ein. Im Alter bis 35 Jahren überwiegt das männliche Geschlecht, nachher tritt das umgekehrte Verhältnis ein, wie auch sonst vielfach beobachtet wurde.

i) Irland (Status of Disease 1871). Die erste 1841 angestellte Untersuchung über die Zahl der vorhandenen Irren ergab 2925 Irre und 333 Idioten, 1851 fanden sich 5074 Irre und 4906 Idioten, 1861 : 7065 bezw. 7033, 1871 : 9763 bezw. 6742, 1881 : 9774 bezw. 8639 und 1891 14 945 (7463 männliche, 7482 weibliche) Irre und 6243 Idioten, insgesamt also 21 188. Von den 1891 ermittelten waren 16 875 = 79,6 % ledig, 3124 = 14,8 % verheiratet und 1189 = 5,6 % verwitwet. 8700 = 41,1 % konnten von den Geisteskranken lesen und schreiben, 2419 = 11,4 % nur lesen und 10 069 = 47,5 % weder das eine noch das andere. Gegen 1881, wo nur 33,8 % lesen und schreiben, 12,3 % nur lesen und über die Hälfte 53,9 % weder lesen noch schreiben, ein bemerkenswerter Fortschritt. (Vergl. Census of Ireland 1891, Part II, General Report 1892.)

k) Vereinigte Staaten von Amerika (Compendium of the Eleventh Census 1890, Part. II, p. 133.) Irrsinnige (Insane). Bei dem Census vom 1. VI. 1890 wurden insgesamt in den Vereinigten Staaten 106 254 Irrsinnige (ausgenommen die Blödsinnigen feeble minded, idiotic) gezählt, darunter 53 264 männlichen und 52 990 weiblichen Geschlechts. Weiße waren darunter 99 719, von denen 64 419 im Inland und 35 300 außerhalb Geborene waren. Unter den 6535 farbigen Irrsinnigen waren 3013 Männer und 3522 Weiber. Auf 1 000 000 kamen:

1860 : 765	1880 : 1833
1870 : 971	1890 : 1697

Der Rückgang von 1880 auf 1890 kann darin seinen Grund haben, daß faktisch die Zahl der Irren verhältnismäßig zurückgegangen ist, oder daß die Ermittelungen 1890 nicht so vollständig gewesen sind wie 1880. Was näher die 5 Hauptterritorien der Vereinigten Staaten anlangt, so entfallen auf 1 000 000 Einwohner nach den Zählungen von 1880 und 1890 Irrsinnige:

	1880	1890
Nord-Atlantische Staaten . .	2385	2475
Süd-Atlantische Staaten . .	1322	1511
Nord-Zentralstaaten	1647	1717
Süd-Zentralstaaten	959	1257
Weststaaten	1878	2008
	1697	1833

Danach verteilt sich der prozentale Rückgang auf alle 5 Staatengruppen; er ist aber anscheinend in den südlichen Staaten größer gewesen als im Norden und Westen.

Blödsinnige (feeble minded). Blödsinnige oder Idioten wurden am gleichen Tage (1. VI. 1890) 95 571 gezählt, und zwar 52 940 männlichen und 42 631 weiblichen Geschlechtes. Von den darunter befindlichen 84 997 Weißen waren 75 910 im Inlande und 9087 im Auslande geboren. Die 10 574 Farbigen teilten sich dem Geschlechte nach in 5788 Männer und 4786 Weiber. Auf 1 000 000 Einwohner kamen 1890 : 1526, 1880 : 1533, 1870 : 636 und 1860 : 602 Blödsinnige.

Auf die 5 Staatengruppen entfallen am Zähltage für 1880 und 1890:

	1880	1890
Nord-Atlantische Staaten . .	1348	1472
Süd-Atlantische Staaten . .	1762	1653
Nord-Zentralstaaten	1570	1634
Süd-Zentralstaaten	1744	1532
Weststaaten	651	648
	1533	1526

Litteratur:

Die statistischen Veröffentlichungen der einzelnen Länder, soweit sie sich auf das Irrenwesen beziehen. Arbeiten und medizinal-statistische Mitteilungen aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte, Bd. 1 ff., Berlin. Oettingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik, 3. Aufl., Erlangen 1882. Sander und Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen, Berlin 1886. Real-Encyklopädie der gesamten Heilkunde, herausg. von Eulenburg. G. Mayr, Die Verbreitung der Blindheit, der Taubstummheit, des Blödsinns und des Irrsinns in Bayern 2c., XXV. Heft der Beiträge zur Statistik des Königsreichs Bayern, München 1877. Derselbe, Statistik der bayerischen Kreis-Irrenanstalten 2c. in Zeitschrift des Königl. bayer. statistischen Büreaus, 11. Jahrg. 1879. Guttstadt, Die Geisteskranken in den Irrenanstalten während der Zeit von 1852—1872 in „Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Büreaus", 14. Jahrg. 1874. Kollmann, Die geisteskranke Bevölkerung im Großherzogtume Oldenburg, Berlin 1883. Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1890. Wien 1895. „Statist. Monatschrift" IX, 1883, S. 293 ff. Bratassević, Die Irrsinnigen Oesterreichs im Jahre 1894 in „Stat. Monatschrift", N. F. II. Jahrg. (VI—VII) Juni u. Juli-Heft, Wien 1897.

von Wüstenhoff.



Kasten.

Kaste, von dem portugiesischen *casta* (Gattung, Stamm, Art) hergeleitete Bezeichnung der eigentümlichen Gliederung des indischen Volkes, die die Portugiesen bei ihrer Landung in Ostindien im Jahre 1498 vorfanden. Nach der Lehre der indischen Gesetzbücher, vor allem des Manu und Yājñavalkya (sprich: Jādschnavalkja), die die priesterlich beeinflußte indische Litteratur wiederspiegelt, zerfiel das indische Volk von Alters her in 4 Klassen (Sanskrit *varṇa*, eigentlich „Farbe"): die Brāhmaṇa, Kshattriya, Vaiśya, Śūdra. Die Brāhmaṇa bilden den Priester- und Gelehrtenstand. Als ihre Aufgabe wird bezeichnet, die heiligen Bücher, die Veda, zu studieren, für sich und andere zu opfern, anderen zu schenken und selbst Geschenke anzunehmen. Für die Brahmanen wird die erste Stelle im Staate beansprucht. Man läßt sie aus dem Munde der höchsten Gottheit, des Brahmā, entsprungen sein, und schon in sehr alten Texten werden sie Götter in Menschengestalt genannt. Der zweite Rang wird den Kshattriya angewiesen. Sie sind der Adel und Kriegerstand; aus ihnen stammen auch die Herrscher des Landes. Ihnen wird zur Pflicht gemacht, das Volk zu schützen, Geschenke zu machen, Opfer zu veranstalten, zu studieren und nicht an weltlichen Dingen zu hängen. Sie werden angesehen als aus dem Arme des Brahmā entstanden. Die dritte Klasse, die Vaiśyās, sollte das Vieh schützen, Handel und Ackerbau treiben, Geld auf Zinsen ausleihen, Geschenke machen, Opfer veranstalten und studieren. Sie bildet den Handels-, Handwerker- und Bauernstand. Für die vierte Klasse, die Śūdrās, gab es nur eine Pflicht, ohne Murren und Zaudern den drei oberen Kasten zu gehorchen. Die Vaiśyās leitete man aus dem Schenkel, die Śūdrās aus dem Fuße des Brahmā ab. Die drei oberen Kasten hießen „die Zweimalgeborenen", weil es nur ihnen erlaubt war, die heilige Schnur zu tragen, deren erste Anlegung in dem Alter von 7, 8, 9 Jahren in der Reihenfolge der Stände als zweite Geburt angesehen wurde, da damit die feierliche Aufnahme in die Kaste erfolgte. Im Gegensatz zu ihnen hießen die Śūdra „die Einmalgeborenen". Diese Gliederung geht bis in die älteste Zeit zurück. Als die Inder Jahrtausende vor Christus von Nordwesten her in Indien einwanderten, waren sie bereits ein auf hoher Kulturstufe stehendes, in Stände gegliedertes Volk mit stark ausgeprägtem Nationalbewußtsein. In Indien stießen sie auf Volksstämme ganz anderer Rasse, die sie unterwarfen oder verjagten. Während sie selbst sich Aryās oder Āryās, „Herren", nannten, wurden diese Eingeborenen als Dāsās, „Sklaven", bezeichnet, und das älteste Denkmal der indischen Litteratur, der Ṛgveda, scheidet zwischen *āryo varṇaḥ* und *dāso varṇaḥ* „die Farbe der Arier" und „die Farbe der Dāsas". Wir finden also schon hier den Ausdruck *varṇa*, der später für die Einteilung des Volkes in 4 Klassen gebraucht wird, und daß er in dieser ältesten Zeit wirklich auf einem Unterschiede der Hautfarbe beruhte, beweist, daß die Arier sich „die weißen Freunde" des Gottes Indra nennen, die Dāsas dagegen als „die schwarzen Leute", „die schwarze Haut" bezeichnen. Der mit dem Worte *varṇa* ausgedrückte Gegensatz war also ursprünglich ein ethnischer. Der *āryo varṇaḥ* umfaßte sämtliche Arier, die einwandernden Inder, der *dāso varṇaḥ* sämtliche unterworfene Stämme, die Eingeborenen. Wie im Ṛgveda Ārya und Dāsa gegenübergestellt werden, so später stets Ārya und Śūdra. Bildeten die Arier so eine geschlossene Einheit gegenüber den Dāsa-Śūdra, so waren sie es keineswegs unter sich. Bereits im Ṛgveda finden sich die Collectiva *brahman*, *kshattra*, *viś* entsprechend den späteren *brāhmaṇa*, *kshattriya*, *vaiśya* zur Bezeichnung von streng abgesonderten Ständen und die letzteren Namen gehen nicht nur durch die gesamte brahmanische Litteratur, sondern sie kehren auch bei den Buddhisten und Jainas

immer wieder, bei den ersteren mit der charakteristischen Abweichung, daß bei der Aufzählung der Stände stets die Kshattriya an die Spitze gestellt werden, nicht die Brahmanen, wie in der brahmanischen Litteratur. Daß dies die wirklichen Verhältnisse, nicht nur in den buddhistischen Ländern des östlichen Indiens, sondern von ganz Indien wiedergiebt, ist sicher. Die Brahmanen waren als Opferpriester, als Stern- und Vorzeichendeuter den Königen unentbehrlich; aber ohne die Freigebigkeit und die Gnade der Herrscher konnten die Priester nicht leben. In der Praxis war, trotz aller gegenteiligen Behauptungen brahmanischer Quellen, der Kshattriya immer der erste Mann im Staate, das Kshattram der erste Stand.

Man hat längst erkannt, daß die Einteilung in vier varṇa, wenn man darunter, wie es bis vor kurzem geschah, Kasten verstand, durchaus den Stempel der Künstlichkeit trägt. So breite Schichten des Volkes mit so verschiedenen Beschäftigungen, wie die Vaiśyās und Śūdrās, können unmöglich als ein einheitliches Ganzes angesehen werden. Wohl bilden noch heute die Brahmanen eine abgeschlossene Kaste für sich, aber von den Kshattriyās und Vaiśyās als Kasten läßt sich keine sichere Spur mehr finden, was sicher der Fall sein würde, wenn sie überhaupt einmal als Kasten vorhanden gewesen wären. Die Annahme von 4 Kasten reicht zur Erklärung der wirklich vorliegenden Verhältnisse nicht aus. Das haben auch die Gesetzbücher schon für ihre Zeit zugeben müssen. Die Vermischung der Stände (im Sanskrit varṇasaṃkara) durch unebenbürtige Ehen wird zwar als sündhaft erklärt, aber die Thatsache, daß sie außerordentlich oft vorkam, ließ sich nicht wegleugnen, und so hat man sie in das System der „Mischkasten" gebracht, das wieder in sich streng geregelt wurde. Die Reihenfolge der Mischkasten wurde festgesetzt nach dem Grade der Entfernung, in dem die Kasten von Vater und Mutter zu einander standen. Je höher die Kaste der Mutter und je niedriger die des Vaters war, um so niedriger war die Mischkaste, in die der Abkömmling eingereiht wurde. Als niedrigste und verachtetste Kaste galt die der Caṇḍāla, der Nachkommen eines Śūdra und der Tochter eines Brahmanen. Die Caṇḍāla wurden als Henker und Leichenträger verwendet, und schon ihr Anblick galt als verunreinigend. Andere Mischkasten ließ man aus Leuten sich bilden, die die rechtzeitige Aufnahme in ihre Kaste versäumt hatten, oder wegen eines Verbrechens aus ihrer Kaste ausgestoßen worden waren; ebenso wurden als Mischkasten die fremden Völker, wie die Griechen, Chinesen, Perser u. s. w. angesehen. Dadurch, daß diese Mischkasten wieder Verbindungen mit den vier legitimen Kasten und unter sich eingingen, entstanden wieder neue Mischkasten, deren Zahl dadurch ins Unendliche stieg. Offenbar ist diese Theorie von den Mischkasten nichts weiter als ein Versuch, die ungeheuere Zahl der wirklich bestehenden Klassen der Gesellschaft mit den angesetzten 4 Hauptklassen in Einklang zu bringen. Und nur theoretisch war auch die Zuweisung der Berufe an bestimmte varṇa. Nach den Gesetzbüchern hätte ein Brahmane nur Priester oder Gelehrter werden können. Sie lassen nur eine Ausnahme zu; im Falle der Not kann er zu einem anderen Berufe greifen. In Wirklichkeit finden wir aber schon in alter Zeit, gerade so wie heute, Brahmanen in allen Berufen vor, außer in solchen, die eine Verunreinigung und damit Verlust der Kaste zur Folge haben würden. Sie erscheinen bereits in der Sanskritlitteratur als Kaufleute, Handwerker aller Art, Ackerbauer, Aerzte, Hirten, Schauspieler, Sänger, Hundezüchter, als Bändiger von Elefanten, Ochsen, Pferden und Kamelen, ja sogar als Leichenträger und Diebe von Profession. Solche Brahmanen darf man zwar nicht zum Manenopfer einladen, sie bleiben aber in ihrer Kaste. Umgekehrt wissen wir von Śūdra, die sich zu Herrschern des Landes aufschwangen, wie einer der mächtigsten Fürsten Indiens, Candragupta, ein Śūdra gewesen ist. Auch diese Thatsache geben die Gesetzbücher zu, indem sie vor dem Aufenthalte in einem Lande warnen, dessen Fürst aus der Kaste der Śūdra stammt. Nach alledem können die heutigen Kasten nicht auf die vier varṇa der Gesetzbücher zurückgehen. varṇa ist erst später irrtümlich für „Kaste" verwendet worden. Ursprünglich war varṇa nur Ausdruck für den Gegensatz der Rasse, wie erwähnt; es gab also nur zwei varṇa. Später wurde der Ausdruck auch auf die einzelnen Stände des ersten varṇa, desjenigen der Arier, ausgedehnt und schließlich auf die Kasten übertragen, die von Anfang an neben den Ständen (varṇa) bestanden haben und den technischen Namen jāti, noch heute jāt tragen. jāti heißt wörtlich „Geburt", dann „das, was man durch seine Geburt wird", „die Stellung, die man durch seine Geburt erhält". In diesem Sinne wird es meist von den Mischkasten gebraucht, die viel seltener als varṇa bezeichnet werden. Eine Kaste des heutigen Indiens ist eine in sich geschlossene Körperschaft mit altüberlieferter, selbständiger Organisation, deren Mitgliedschaft erblich ist, also durch die Geburt bestimmt wird, die in der Regel denselben erblichen Beruf hat, sich durch bestimmte, auf die Ehe, Speise und Unreinigkeit bezügliche Gesetze von anderen Genossenschaften absondert, sich unter einem Haupt oder Rat zur Feier von Festen oder bei anderen Gelegenheiten versammelt und über ihre Mitglieder soweit die Jurisdiktion

ausübt, als sie sie wegen Vergehens aus ihrer Mitte ausstoßen, nach erfolgter Sühne aber auch wieder aufnehmen kann. Diese Definition Senarts giebt das Wesen der heutigen Kaste am besten wieder, und fast alle diese Züge der heutigen jāt lassen sich bereits an der alten jāti nachweisen, ja, die Namen sehr vieler heutigen Kasten, und zwar gerade der an Mitgliedern reichsten, finden sich bereits früh in der Sanskritlitteratur.

Am tiefsten eingreifend sind die Gesetze, die sich auf die Ehe, Speise und die Verunreinigung beziehen. Die alten Gesetzbücher schreiben vor, daß aus einer Ehe nur dann ebenbürtige Kinder hervorgehen können, wenn die Frau aus demselben Stande ist wie der Mann. Der mit einer Frau aus niedrigerem Stande erzeugte Sohn tritt in den Stand seiner Mutter über und ist nicht voll erbberechtigt. Das gilt noch heute durchweg bei allen echt indischen Kasten. Innerhalb derselben Kaste schließen sich sehr oft wieder Gruppen zusammen, die nicht untereinander heiraten und so wieder eine Kaste für sich bilden. So zerfällt nach Nesfield in den Nordwestprovinzen die Kaste der Brahmanen in wenigstens 40 verschiedene Kasten, die alle nicht untereinander heiraten. Gerade die Kaste der Brahmanen, die es verstanden hat, ihre angemaßten Vorrechte als erste Kaste bis auf den heutigen Tag zu behaupten, ist überall in Indien in sich in eine große Anzahl Unterkasten gespalten, die sich feindselig gegenüberstehen. Jede Kaste oder Unterkaste zerfällt wieder in eine Anzahl Unterabteilungen, im Sanskrit und auch jetzt noch oft gotra, heute meist in der jüngeren Form des Wortes got genannt. Die gotra bilden wieder innerhalb der Kaste oder Unterkaste eine engere Gemeinschaft, deren Mitglieder sich als Brüder und Schwestern ansehen und sich daher nicht untereinander verheiraten. Sind also die Kasten und Unterkasten endogam, so sind die gotra exogam.

Von nicht geringerer Bedeutung als die Ehegesetze sind die Speisegesetze. Niemand kann Speise annehmen, die zubereitet oder auch nur berührt ist von Leuten einer niedereren Kaste, und niemand kann mit solchen Leuten zusammen essen, ohne sich zu verunreinigen. Selbst die verachtetsten Kasten befolgen diese Regel unter sich. Zu den niedrigsten Kasten gehören die der Feger. Im Pañjāb üben die Cūhras das Geschäft des Reinigens aus. Sie reinigen die Häuser und Dörfer, sammeln den Kuhdung, den sie zu Kuchen formen und aufstapeln, bearbeiten den Mist und helfen beim Vieh, das sie von Dorf zu Dorf treiben. Sie sind auch Dorfboten, und im inneren Pañjāb arbeiten sie auch mit dem Pfluge. Sie erheben Anspruch auf das Fleisch aller toten Tiere, deren Hufe nicht gespalten sind. Die Arbeit des Fegens und Reinigens besorgt auch noch eine andere Kaste im Pañjāb, die Dhānaks. Sie unterscheiden sich von den Cūhras nur darin, daß sie nicht den Abtrittsdünger entfernen und Weberarbeit in den Dörfern verrichten. Keine dieser Kasten würde je essen, was die andere übrig gelassen hat, der beste Beweis dafür, daß sie sich für gleichstehend halten. Dagegen essen beide die Ueberreste aller anderen Kasten außer die der Sānsi, eines wandernden Stammes, der von der Jagd lebt, Aas ißt, auch als Barden fungiert und in einzelnen Teilen des Landes zu den schlimmsten Verbrecherstämmen gehört. Sie zerfallen in zwei Stämme, die Kālka und Mālka, die nicht untereinander heiraten, obwohl ihre Frauen nicht wählerisch, sondern sehr verdorben und der Prostitution ergeben sind. Die Sānsis wieder, soweit sie Verbrecher sind, nehmen gegen Bezahlung Leute aller Kasten bei sich auf, außer die Dheds und Mhangs, Lederarbeiter, die auch niedere Dorfarbeit thun und im Gegensatz zu den Cūhras das Fleisch aller toten Tiere mit gespaltenen Hufen essen. Nur von einem Brahmanen zubereitete Speise können, mit wenigen Ausnahmen im nördlichen Indien, alle anderen Kasten ohne Schaden essen, während der Brahmane selbst keine andere als von einem Mitglied seiner Kaste bereitete Speise anrührt, allein ein genügender Beweis, wie Nesfield mit Recht bemerkt, für die Anmaßung in den Ansprüchen der Brahmanen und den Erfolg, mit dem sie sie durchgeführt haben. Mit einem Mitglied einer niederen Kaste zu essen oder von ihm zubereitete Speise anzunehmen, ist ein Verbrechen, das Ausstoßung aus der Kaste zur Folge hat. Eine große Rolle spielt von Alters her das Wasser. Heute sondern sich in dem größten Teile von Indien die Kasten in zwei Kategorien, solche, von denen man Wasser annehmen darf, und solche, deren Berührung es verunreinigt. Außerordentlich groß und nach Kaste und Provinz wechselnd ist die Zahl der Speisegesetze im einzelnen. Den Brahmanen ist von jeher der Genuß von Alkohol und Fleisch verboten; den anderen Kasten wird die Enthaltung davon als verdienstlich empfohlen. Von vegetabilischer Nahrung werden besonders Knoblauch und Zwiebeln gemieden. Allgemein verpönt ist der Genuß von Rindfleisch, das keine Kaste genießt. Heute essen von Brahmanen nur die in Kaschmir Fleisch, und zwar Hammel- und Ziegenfleisch, sowie Fische; alle anderen sind strenge Vegetarianer. Fast jede Kaste unterscheidet sich von der anderen durch ein Speisegesetz, das sie auf das ängstlichste beobachtet und dessen Uebertretung als verunreinigend gilt. Verunreinigend ist auch die Berührung niederer, ja schon der Anblick von Leuten aus ganz verachteten Kasten. Diesen wird nicht gestattet, im Innern des

Dorfes zu wohnen, sondern sie müssen abseits ihre Wohnung aufschlagen und dürfen an dem gemeinsamen Mahle des Dorfes nicht teilnehmen.

Die Kaste vereinigt durchaus nicht nur Leute derselben Profession in sich, wenn auch in der Regel ein bestimmtes Gewerbe sich in derselben Familie vererbt. Es ist schon oben bemerkt worden, daß bereits in alter Zeit die Brahmanen so ziemlich in jedem Berufe sich fanden. Nicht anders ist es heute. Die Zahl der Brahmanen, die Priester oder Gelehrte sind, ist klein im Verhältnis zu den Brahmanen in anderen Berufen. Sehr viele sind Landbesitzer und sie verrichten alle Feldarbeit selbst; nur in Bengalen führen sie nicht selbst den Pflug. Sehr zahlreich sind auch die Brahmanen, die Kaufgeschäfte aller Art betreiben; andere sind Ingenieure, Soldaten und oft sehr brauchbare Beamte der englischen Regierung. Die Kaste der Camār umfaßt, wie ihr Name camār = Sanskrit carmakāra „Lederarbeiter" besagt, eigentlich nur Schuhmacher, Sattler u. dergl. Aber im östlichen Pañjāb beschränkt sich die Kaste keineswegs auf Lederarbeit. Dort sind die Camārs auch Feldarbeiter; sie hauen das Gras, schlagen Holz und schichten es auf, thun Wachtdienste und bewerfen die Häuser neu mit Lehm, wenn es nötig ist. Und so greifen gerade die unteren Kasten unbedenklich zu jeder Art von Beschäftigung, die sich ihnen bietet und nicht in direktem Widerspruch mit Eigenheiten ihrer Kaste steht. Für andere ist eine Art des Berufes so charakteristisch geworden, daß sie davon nicht abweichen. Zwei der eigenartigsten und unentbehrlichsten Kasten sind die der Dhobī oder Wäscher und die der Nāpit oder Barbiere. Kein Inder, selbst nicht einer aus der niedrigsten Kaste, wird seine Kleider selbst waschen. Dieses unreinliche Geschäft besorgt der Dhobī, der mit einem schon in der Sanskritlitteratur sprichwörtlich gewordenen Esel umherzieht, die schmutzige Wäsche sammelt, im Fluß oder Teich wäscht und rein wieder abliefert. Der Dhobī darf nicht das Innere eines Tempels betreten, da er für unrein gilt. Ebenso unentbehrlich ist der Nāpit. Er ist nicht nur gewöhnlicher Barbier, sondern auch eine Art Wundarzt, und er spielt eine große Rolle bei gewissen Ceremonien bei Geburt, Hochzeit und Tod. Eine einflußreiche Kaste bilden heute auch die Schreiber, gewöhnlich Kāyasth von Sanskrit Kāyastha genannt, die den Anspruch erheben, von den alten Kshattriyas abzustammen. Besonders zahlreich sind sie in Bengalen und den Nordwestprovinzen, wo sie Regierungsschreiber sind, aber auch höhere Stellungen bekleiden; sie sind ferner Volksanwälte und auf dem Lande Wirtschaftsbeamte bei den Gutsbesitzern.

So wenig wie die Profession, ist die Religion ein entscheidendes Merkmal der Kaste. Es ist selbstverständlich, daß in der Regel die Mitglieder einer Kaste auch den gleichen Glauben bekennen. Es giebt auch Kasten, die sich nur aus religiösen Gründen zusammengeschlossen haben, wie andere aus landsmannschaftlichen. Aber die Religion allein bildet kein Hindernis für die Aufnahme in die Kaste; brahmanische Inder aller Sekten, Jainas und Muhammedaner, leben friedlich nebeneinander. Die Brahmanen haben es aber verstanden, eine Reihe eigentümlicher Gebräuche, die von ihnen ausgegangen sind, zu fast allgemeiner Geltung zu bringen. So die Sitte der Kinderehen, das Verbot der Witwenehe, den Levirat, die Witwenverbrennung in den oberen Kasten, die erst durch das Verbot der Engländer beseitigt worden ist.

An der Spitze der Kaste steht ein Vorsteher, der je nach dem Lande verschiedene Namen trägt. Das Amt ist lebenslänglich und vererbt sich in der Familie. Der Vorsteher hat bestimmte Ehrenrechte, Anteil an gewissen Einkünften und Freiheit von manchen Abgaben. Er beruft die Kaste zu Versammlungen, die er leitet, schlichtet Streitigkeiten und führt bei Hochzeits- und Leichenschmausen den Vorsitz. Ihm zur Seite steht ein Ausschuß Pañcāyat genannt, in den die angesehensten Mitglieder der Kaste berufen werden, dessen Entscheidungen aber in der Regel nicht endgiltig sind. Auch diese Einrichtungen sind bereits in alter Zeit gang und gäbe. Der Vorsteher heißt im Sanskrit mukhya „der erste", „das Haupt", oder mahattara, mahattama, „der größte", „das Oberhaupt"; ihm zur Seite stand ein Ausschuß (parishad) von 3 oder 5 Personen; auf letztere Zahl weist auch der moderne Name Pañcāyat „Die Fünfer". Die eigentliche Entscheidung bei allen Streitfällen liegt aber in den Händen der gesamten Kaste. Früher war die Macht, die die Kaste über ihre Mitglieder hatte, größer als jetzt. Heute erstreckt sie sich fast nur noch auf Vergehen gegen Kastengebräuche. Die höchste Strafe die sie verhängt, ist Ausstoßung aus der Kaste, eine Strafe, die für den Betroffenen den bürgerlichen Tod bedeutet. Er ist nicht allein von seiner Kaste ausgestoßen, sondern keine andere Kaste nimmt ihn auf. Es bleibt ihm, wenn er sich nicht das Leben nehmen will, nichts übrig als in eine andere Gegend zu ziehen, wo ihn niemand kennt und sich als Mitglied irgend einer Kaste auszugeben, oder der Welt zu entsagen, Weib und Kinder zu verlassen und in einen geistlichen Orden zu treten, oder endlich Christ oder Muhammedaner zu werden. Zeichen der Ausstoßung war in alter Zeit und ist noch heute das Umstürzen oder Zerbrechen eines Wasser-

topfes. An einem unglückverheißenden Tage wird eine Versammlung abgehalten, in der für den Auszustoßenden alle Bestattungsceremonien vorgenommen werden, gerade als ob er gestorben sei. Dann wird ein unreiner Topf oder eine unreine Schüssel mit Wasser angefüllt und mit dem linken Fuße umgestoßen, wobei der Name des Auszustoßenden ausgerufen wird. Die Wiederaufnahme erfolgt nur, nachdem sich der Schuldige Bußen, bald schwereren, bald leichteren, unterzogen hat und einer Anzahl zum Teil sehr demütigender Gebräuche. Die Wiederaufnahme wird ihm aber auch nicht selten, namentlich in den höheren Kasten, überhaupt verweigert.

Senart, der zuerst varṇa und jāti richtig geschieden und damit das Wesen der indischen Kaste zuerst klargestellt hat, ist geneigt, das Kastenwesen auf indogermanische Einrichtungen zurückzuführen. Er sieht als Analogon zu der indischen jāti, das baktrische pishtra und die klassischen γένη und gentes an, deren Weiterbildung die jāti sei. Das dürfte ebensowenig richtig sein, wie wenn man bisher die Kaste aus einseitig religiösen oder rein ethnologischen Differenzen hergeleitet hat, oder sie aus Berufsspaltungen hervorgehen ließ. Diesen Theorien hat die zusammenfassende Arbeit Senarts und die sie für die alte Zeit ergänzende Arbeit Ficks für immer ein Ende bereitet. Zweifellos haben starke Vermischungen der eingewanderten Arier mit den vor ihnen in Indien sitzenden Kolariern und Draviḍen stattgefunden, denen sich auch die Brahmanen nicht entzogen haben. Risley unterscheidet unter den heutigen Kasten zwei Haupttypen: den arischen mit feingeschnittener Nase, langem und schmalem Gesicht, regelmäßigen Zügen, hellbrauner Hautfarbe und ansehnlicher Gestalt, und den draviḍischen mit dicker und breiter Nase, breitem und fleischigem Gesicht, groben Zügen, dunkler Hautfarbe und erheblich kleinerer Gestalt. So sehr der Unterschied auch vor Augen liegt, so wenig ist er ein Merkmal der Kaste als solcher. Die Verschiedenheit der Rasse war nur eine, und wahrscheinlich nicht einmal eine der wichtigsten Bedingungen, die zur Schaffung der Kasten führten. Solange wir etwas von Indien wissen, baut sich der Staat auf der Dorfgemeinschaft auf. Die einzelnen Dörfer bildeten ein Ganzes für sich unter einem Schulzen, der die niedere Gerichtsbarkeit ausübte und die Steuern einzog, mit einem Dorfpriester und den Dorfhandwerkern. In der alten Litteratur werden öfter Dörfer erwähnt, die nur von Brahmanen bewohnt waren; für die Neuzeit ist dasselbe bezeugt. In solchen Fällen verstand es sich von selbst, daß die Brahmanen alle Berufe ausübten und schon dadurch allein wird die Ansicht widerlegt, nach der die Kasten bloße Berufsgenossenschaften seien. Aber es ist natürlich, daß sich Leute desselben Berufes enger zusammenschlossen. In der buddhistischen Litteratur werden auch Dörfer von Zimmerleuten, Töpfern, Schmieden erwähnt, und zwar nicht nur in der Nähe der Städte, sondern auch mitten im flachen Lande. Wir erfahren ferner, daß sich die Handwerker desselben Berufs von benachbarten Dörfern zu einer Kaste zusammenschlossen. Ebenso werden schon sehr früh Zünfte und Innungen der Kaufleute, Soldaten, Schauspieler, Musikanten, Tänzer, ja der Räuber und Diebe erwähnt. Die Zahl solcher Vereinigungen war ungeheuer und, wie noch heute, sehr wechselnd. Neben den vier varṇa erwähnen die Buddhisten auch sechs, indem sie die verachteten Klassen der Caṇḍāla und Pukkusa, Sanskrit Pukkaśa, als eigene varṇa rechnen. Die Griechen, deren Berichte auf Megasthenes zurückgehen, der um 200 als Gesandter des Seleukos Nikator längere Zeit am Hofe des Candragupta in Pāṭaliputra lebte, geben 7 γένη an: die σοφισταί oder φιλόσοφοι, die γεωργοί, die νομεῖς oder ποιμένες καὶ θηρευταί, das γένος δημιουργικὸν καὶ καπηλικόν, die πολεμισταί, die ἐπίσκοποι oder ἔφοροι und die σύμβολοι oder σύνεδροι oder οἱ ὑπὲρ τῶν κοινῶν βουλευόμενοι ὁμοῦ τῷ βασιλεῖ. Sie fügen hinzu, daß diese γένη ,keine Ehen miteinander eingehen dürften, und daß es nicht erlaubt sei, aus einem γένος in das andere überzutreten oder gleichzeitig den Beruf zweier γένη zu betreiben. Nur σοφιστής könne jeder werden, weil dies der mühseligste Beruf sei, eine Angabe, die für die damalige Zeit insofern richtig ist, als jeder in einen Orden der Bettelmönche eintreten konnte. Arrian sagt, solcher γένη gäbe es „höchstens" sieben. Schon bei Megasthenes liegt, wie man sieht, die Verwechslung von Stand und Kaste vor; die Einrichtung selbst aber bestand damals so, wie sie uns indische Quellen schildern und sie noch heute vorhanden ist. Die Zahl auch der Stände wechselte je nach der Auffassung. Nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die Bildung der Kasten war gewiß auch der Glaube an die Seelenwanderung, den schon der Ṛgveda kennt, und der einen integrierenden Bestandteil jeder indischen Religion bildet. Durch diese Lehre war jedem sein Los auf Erden festgesetzt. Seine Thaten in einer früheren Geburt entscheiden über die Stellung, die er in dieser Geburt einnimmt; er selbst hat also seinen Rang bestimmt, der in dieser Geburt unabänderlich ist. Keine Religion hat daher an dem Kastenwesen gerüttelt, auch Buddha nicht, der durchaus kein sozialer Reformator gewesen ist. Er erklärte zwar die Kaste für gleichgiltig und bekämpfte den Hochmut der Brahmanen, sich für die erste und beste Kaste auszugeben, aber nur insoweit, als die Kaste kein Hindernis sein sollte

zur Erlösung von den Leiden dieser Welt, die seine Religion bringen wollte.

Kein anderes Land der Erde außer Indien hat etwas den Kasten genau Entsprechendes. Es ist eine spezifisch indische Einrichtung, hervorgegangen aus indischen Anschauungen und indischen Lebensverhältnissen. Man hat in Aegypten auf Grund der Angaben der Griechen seit Herodot Kasten finden wollen, aber mit Unrecht, da weder das Konnubium zwischen den einzelnen Ständen noch ein Uebergang von einem Stand in den andern dort verboten war. Auch wo man sonst hat Kasten finden wollen, bei den Iberern, in Peru, in Abyssinien, auf Madagaskar etc. (Nesfield § 166), handelt es sich nicht um Kasten, sondern um mehr oder weniger stark ausgeprägte Stände. Wirkliche Kasten kennt nur Indien.

Litteratur:

Steele, The Law and Custom of Hindoo Castes within the Dekhun Provinces, 2. Aufl., London 1868. Sherring, Hindu Tribes and Castes, 3 Vols., Calcutta 1879. Kitts, Compendium of Castes and Tribes found in India, Bombay 1883. Ibbetson, Report on the Census of the Penjáb, Vol. 1, Calcutta 1883. Nesfield, Brief View of the Caste System of the North-Western Provinces and Oudh., Allahabad 1885. Risley, The Tribes and Castes of Bengal, 2 Vols., Calcutta 1891. Baines, Census of India 1891 und General Report, London 1893. Senart, Les castes dans l'Inde. Les faits et le système, Paris 1896. Jolly, Zeitschr. der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 50, 507 ff. (Leipzig 1896). Fick, Die soziale Gliederung im nordöstlichen Indien zu Buddhas Zeit. Mit besonderer Berücksichtigung der Kastenfrage, Kiel 1897. Oldenberg, Zeitschr. der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 51, 267 ff. (Leipzig 1897).

Pischel.

Kleinbahnen.

1. Der Begriff der Kleinbahnen und ihre wirtschaftliche Bedeutung im allgemeinen. 2. Die Entwickelung des Kleinbahnwesens. 3. Der Charakter der Kleinbahnen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht. 4. Die rechtliche Ordnung der Kleinbahnen.

1. Der Begriff der Kleinbahnen und ihre wirtschaftliche Bedeutung im allgemeinen. Die größere oder geringere Bedeutung der Schienenbahnen für den öffentlichen Verkehr hat fast überall dahin geführt, drei Gattungen derselben zu unterscheiden. Als Bahnen erster Ordnung, Haupteisenbahnen, werden diejenigen angesehen, welche den allgemeinen nationalen und internationalen Verkehr und demnach insbesondere den Durchgangsverkehr zu vermitteln haben; als Bahnen zweiter Ordnung, Nebeneisenbahnen, Sekundärbahnen diejenigen, welche dem Verkehr engerer Wirtschaftsgebiete dienen, aber für den Durchgangsverkehr keine oder doch nur eine geringe Bedeutung haben. Die dritte Klasse enthält die lediglich zur Befriedigung lokaler Verkehrsbedürfnisse bestimmten Bahnen, welche als Kleinbahnen bezeichnet zu werden pflegen. Mit diesem Namen kommt nicht nur die geringere Bedeutung des von ihnen bedienten Verkehrs, sondern auch die Kleinheit ihrer Bau- und Betriebsverhältnisse zum Ausdruck. Der von ihnen zu vermittelnde Verkehr erfordert nicht eine so schnelle Beförderung, wie sie bei den Eisenbahnen, insbesondere bei den Haupteisenbahnen üblich ist, und auch nicht notwendig einen Gleisanschluß an die Eisenbahnen, und dies hat zur Folge, daß die Anforderungen, welche im Interesse der Sicherheit und der Einheitlichkeit des Verkehrs in Konstruktion und Betrieb an die Eisenbahnen gestellt werden müssen, für Kleinbahnen eine derartige Ermäßigung erfahren können, daß diese in einfachster Weise hergestellt und betrieben werden können.

Die Klassifizierung der Bahnen nach dem Maße ihrer verkehrswirtschaftlichen Bedeutung giebt objektive Merkmale für die Abgrenzung der einzelnen Klassen gegeneinander nicht an die Hand. Die Anlage ohne Anschluß an Eisenbahnen, ohne einen eigenen Bahnkörper und mit einer geringeren als der Normalspurweite der Eisenbahnen unterscheidet zwar die Kleinbahnen sehr häufig auch äußerlich von den Eisenbahnen; eine scharfe Scheidelinie ist aber hierdurch im allgemeinen nicht gegeben. Nur in einzelnen Staaten, wie z. B. in Frankreich, werden den Kleinbahnen lediglich Bahnen zugezählt, welche gänzlich oder doch zum überwiegenden Teile auf öffentlichen Straßen angelegt sind. Wo eine Begrenzung des Begriffs der Kleinbahn durch ein derartiges äußeres Merkmal nicht stattgefunden hat, ist lediglich ihre geringe wirtschaftliche Bedeutung dafür maßgebend ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Maße die betreffenden Bahnen in ihrer Anlage und in ihrem Betriebe von den Eisenbahnen abweichen. Selbst der Anschluß an das Eisenbahnnetz entzieht einer Bahn ihren durch ihre Zweckbestimmung begründeten Charakter als Kleinbahn nicht. Dies gilt namentlich für Preußen und Oesterreich. Nach der Gesetzgebung dieser Staaten ist in jedem Falle darüber Entscheidung zu treffen, ob einer Bahn wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr als eine Kleinbahn anzusehen ist und eine Direktive hierfür nur insoweit gegeben, als in der Regel solchen Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb

eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden, der Charakter als Kleinbahnen beizulegen ist. Hier schließt diese Klasse Bahnen der verschiedensten Art in sich. Es werden ihr regelmäßig alle lediglich dem städtischen und Vorortsverkehr dienenden Pferde-, Dampf- und elektrischen Bahnen, die Drahtseilbahnen und andere lediglich für lokalen Vergnügungsverkehr bestimmten Bahnen zuzurechnen sein, Bahnen, welche sich in betreff ihrer Zweckbestimmung und ihrer Beschaffenheit mehr den Eisenbahnen nähern, aber nur dann, wenn sie unter völliger Ausschließung der Benutzung für den Durchgangsverkehr, lediglich lokale Verkehrsbedürfnisse befriedigen sollen.

Die verkehrswirtschaftliche Bedeutung der Kleinbahnen ist nicht identisch mit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im allgemeinen. Wenn auch nur lediglich für lokalen Verkehr bestimmt, beschränken sich ihre Wirkungen in wirtschaftlicher Beziehung doch keineswegs auf denjenigen Bezirk, welchen sie berühren. In geringerem Grade gilt dies von denjenigen Bahnen, welche nur den Personenverkehr innerhalb der Städte vermitteln. Die Bedeutung, welche diese Bahnen für den Verkehr und die Entwickelung der betreffenden Städte ausüben, ist zwar eine sehr erhebliche; sie beruht nicht nur auf der Erleichterung und Steigerung der geschäftlichen und sonstigen Beziehungen in der Stadt, sondern erstreckt sich auch auf die Gestaltung der Städte, indem die Stadtbewohner der Notwendigkeit des Wohnens in ihren Geschäftshäusern oder in unmittelbarer Nähe derselben überhoben und in den Stand gesetzt werden, gesunde Wohnungen in Vorstädten oder Vororten aufzusuchen. Immerhin aber hat dieser Einfluß, wenn die Wirkung einer den gesundheitlichen Rücksichten entsprechenden Anlage der Städte für das gesamte nationale Leben auch nicht unterschätzt werden darf, doch vorwiegend nur eine Bedeutung für die betreffenden Städte selbst.

Anders verhält es sich mit den übrigen Kleinbahnen, welche, auch für den Güterverkehr bestimmt, in ihrem Beruf sich den Eisenbahnen nähern und sich von diesen weniger qualitativ, als quantitativ unterscheiden. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bahnen besteht im allgemeinen darin, daß sie die Wirkungen der Eisenbahnen auf die gesamte Volkswirtschaft erst zu ihrer vollen Geltung bringen und dadurch auch die Nachteile, welche die nicht mit diesem Verkehrsmittel bedachten Gegenden erlitten haben, wieder ausgleichen oder doch erheblich vermindern. Die Eisenbahnen haben eine völlige Umwandlung in den bisherigen Verhältnissen der Erzeugung und der Verwertung der Güter zur Folge gehabt. Indem sie imstande waren, Massentransporte zu bewältigen und die Beförderungspreise für diese so niedrig zu halten, daß selbst ganz geringwertige Güter noch mit Nutzen auf weite Entfernungen versendet werden können, haben sie die Urproduktion von ihrer bisherigen Gebundenheit an die Stätte ihrer Entstehung befreit und in die Weltwirtschaft einbezogen. Daraus ergeben sich für alle Wirtschaftsgebiete Wirkungen von weittragender Bedeutung. Für die Erzeugnisse der Landwirtschaft, deren Preise sich früher nach der Nachfrage und dem Angebote innerhalb beschränkter Kreise bestimmten, mußte infolge der früher unmöglichen Zufuhr aus fernen Ländern mit ausgedehnterem Fruchtbau eine Preisausgleichung dahin eintreten, daß für die Preisbildung der Weltmarktpreis nunmehr der vorzugsweise maßgebende Faktor wurde. Der Konsumtion erwuchs hieraus mindestens der Vorteil geringerer Schwankungen in den Preisen; die inländische landwirtschaftliche Produktion aber erlitt infolge der ausländischen Konkurrenz einen erheblichen Schaden, welcher auch dadurch nicht ausgeglichen wurde, daß die Landwirtschaft die für ihren Betrieb erforderlichen Stoffe, insbesondere Dünger, sich zu billigeren Preisen beschaffen konnte. Naturgemäß weisen diese Umstände die Landwirtschaft auf eine trotz der Ungunst der Verhältnisse noch lohnende Betriebsweise hin, welche nur in der Weise möglich ist, daß dieselbe intensiver betrieben, insbesondere aber die Benutzung des Bodens genau den örtlichen Verhältnissen angepaßt wird, so daß in jedem Distrikte nur diejenige Verwendung gewählt wird, für welche jeorts die günstigsten Bedingungen vorhanden sind. Verschieden hiervon, aber mindestens ebenso tiefgehend, war der Einfluß der Eisenbahnen auf dem industriellen und gewerblichen Gebiete. Die Möglichkeit des infolge geringer Transportpreise billigen Bezugs der Rohprodukte, insbesondere der Kohlen und der billigen Versendung der Fabrikate an allen mit Eisenbahnverbindung versehenen Orten, löste die Industriezweige von ihrem bisherigen Standorte los und gestattete industriellen Betrieb überall da, wo durch Eisenbahnen ein billiger Transport gesichert war. Gleichzeitig wurde dadurch die Tendenz zum Großbetriebe mächtig gefördert, da einerseits der billige Bezug von Kohlen zur Verwendung von Maschinenkraft in großem Maßstabe führte und andererseits das Absatzgebiet für die Verwertung der Industrieerzeugnisse eine sehr bedeutende Erweiterung erfuhr. Diese Umstände hatten eine enorme Steigerung der industriellen Thätigkeit, damit aber auch eine Konkurrenz zur Folge,

welche mit einer erheblichen Ermäßigung der Preise ihrer Produkte verbunden war. Mit dem stetig zunehmenden Preisdrucke der letzteren, welche den Unternehmergewinn mehr und mehr schmälerte, gewannen aber die örtlichen Verhältnisse für die einzelnen Industriezweige wieder eine erhöhte Bedeutung, weil die Verminderung des Tauschwerts der Industrieprodukte dahin drängte, diesen Nachteil durch Benutzung günstiger örtlicher Bedingungen zwecks Minderung der Herstellungskosten wieder auszugleichen. Damit ist eine Entwickelung eingeleitet, welche in ihrem Endziele zu einer örtlichen Verteilung der verschiedenen Industriezweige nach Maßgabe des Vorhandenseins der für einen jeden derselben möglichst günstigsten Bedingungen führen muß. Für die mächtige Steigerung der industriellen Thätigkeit genügten aber die an den Stätten ihrer Begründung vorhandenen Arbeitskräfte nicht. Die Heranziehung fremder Arbeiter war deshalb nicht zu umgehen, aber auch unschwer aus landwirtschaftlichen Bezirken zu erreichen, in welchen geringe Arbeitslöhne den Arbeitern den Anreiz boten, ihr Einkommen durch den Bezug der höheren Löhne, welche die Industrie gewährte, zu verbessern. Der Abzug zahlreicher Arbeitskräfte in die Industriezentren war daher eine Begleiterscheinung des Aufschwungs der Industrie, welcher das platte Land entvölkerte und sich namentlich für die Landwirtschaft sehr ungünstig fühlbar machte.

Der vorstehend nur in den gröbsten Umrissen bezeichnete Einfluß der Eisenbahnen macht sich nun in den einzelnen Landesteilen nichts weniger als gleichmäßig geltend. Zur vollen Wirkung konnte er nur in dem engeren Verkehrsgebiete der Eisenbahnen gelangen, wo es ohne die Aufwendung erheblicher Kosten möglich war, von denselben Gebrauch zu machen. Anders in entfernteren Distrikten, in welchen die Zufuhr zu und die Abfuhr von der Bahn einen im Verhältnisse zu dem Werte des Gutes erheblichen Aufwand erforderte. Die allgemeine Einwirkung der Eisenbahnen auf die Preisbewegung der Güter erstreckt sich zwar auch auf diese Distrikte. Die Ausgleichung der Getreidepreise macht sich in denselben ebenfalls geltend und nicht minder der Preisrückgang für die industriellen und gewerblichen Erzeugnisse. Sie nehmen aber an den Vorteilen, welche die Eisenbahnen auf die Erzeugung der Güter ausüben, nur in einem verhältnismäßig so geringen Maße teil, daß eine Konkurrenz mit dem engeren Verkehrsgebiete der Eisenbahn teils ausgeschlossen, teils nur mit kaum lohnendem, jedenfalls mit geringerem Ertrage möglich ist. Die Vorteile günstiger örtlicher Bedingungen für eine bestimmte Art der Benutzung des Bodens und für bestimmte Industriezweige werden durch die Höhe der Transportpreise für den Bezug der zur Produktion erforderlichen Stoffe und für den Absatz der Produkte paralysiert. Der Nutzen der Landwirtschaft ist daher in den entfernteren Distrikten ein noch weit geringerer, die Entstehung neuer, oder die Vermehrung vorhandener Industrien in denselben in der Regel ausgeschlossen.

Hierin Wandel zu schaffen und überall den Boden für die ungestörte Entwickelung des oben dargestellten wirtschaftlichen Prozesses zu bereiten, ist die Aufgabe der Kleinbahnen. Sie befreien die landwirtschaftliche Produktion in entlegenen Distrikten von den Fesseln, welchen ihnen der teuere Transport von und nach den Eisenbahnen bisher auferlegte. Sie ermöglichen dem Landwirte, die für die Melioration seines Bodens und zur Anbahnung einer intensiven Wirtschaft erforderlichen Stoffe billig zu beziehen und dadurch nicht nur den Ertrag der von ihm bereits bebauten Flächen zu steigern, sondern auch solche der Kultur zu erschließen, welche mangels geeigneter Verkehrswege bisher nicht anbaufähig waren. Sie vermindern wesentlich die Kosten des landwirtschaftlichen Betriebes, indem sie die Gespannhaltung für die Zu- und Abfuhr zu den Eisenbahnen erübrigen und gleichen die bisherigen Unterschiede der Preise in den Städten und dem flachen Lande aus. Und dieser Einfluß kann sich überall, selbst in gebirgigem Terrain, vollziehen, weil die Kleinbahnen vermöge ihrer geringen Geschwindigkeit und der dadurch gegebenen Einfachheit ihrer Anlage sich weit mehr als die Eisenbahnen den Terrainverhältnissen anschmiegen und auch in Gegenden, welche für die letzteren unzugänglich sind, eindringen können, und er kann sich um so stärker geltend machen, als der Betrieb der Kleinbahnen in weit geringerem Maße als derjenige der Eisenbahnen ein Hindernis bietet, die Einführung von Privatanschlußgeleisen zum Zwecke der unmittelbaren Ueberführung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf die Kleinbahnen zu gestatten. Der Industrie werden in den von Eisenbahnen nicht berührten Gegenden für alle diejenigen Produktionen, welche mit Maschinen betrieben werden und eine andere als die Dampfkraft hierfür nicht zur Verfügung haben, durch die Möglichkeit des Bezugs billiger Kohle durch die Kleinbahnen erst die Wege geebnet. Durch sie wird es erst möglich, da, wo günstige örtliche Bedingungen für einen Industriezweig vorhanden sind, denselben zur Entstehung zu bringen und damit den Vorsprung und das Uebergewicht des engeren Verkehrsgebietes der Eisenbahnen zu beseitigen. Auch die entfernteren Distrikte werden damit in vollem Maße der Vorteile teilhaftig, welche die

Eisenbahnen der Industrie zu gewähren vermögen und treten in den durch die Eisenbahnen angebahnten wirtschaftlichen Entwickelungsprozeß als ebenbürtige Faktoren ein.

Daß die Hebung der Landwirtschaft und der Industrie ihre segensreichen Wirkungen nicht auf diese Betriebe beschränkt, bedarf kaum der näheren Ausführung. Hand in Hand damit geht die Hebung des gesamten Wohlstandes in dem Verkehrsgebiete der Kleinbahnen und damit des Volkswohlstandes überhaupt. Den Wertmesser hierfür bildet die Hebung der Steuerkraft, deren Steigerung sich beispielsweise in den an den schmalspurigen Staatsbahnen des Königreichs Sachsen belegenen Orten am Schlusse einer etwa 10-jährigen Betriebsperiode auf 73 bis 276 % des bisherigen Steuereinkommens belief. Die gleichmäßigere Verteilung des Wohlstandes auf alle Landesteile hat wiederum eine gleichmäßigere Verteilung der Bevölkerung zur Folge, weil mit der Hebung der Landwirtschaft und Industrie in den durch Kleinbahnen erschlossenen Gegenden auch eine Steigerung des Arbeitslohns und eine Vermehrung der Gelegenheit lohnender Thätigkeit verbunden ist. Es darf daher wohl behauptet werden, daß die Kulturaufgabe der Kleinbahnen auch selbst im Vergleiche zu den Eisenbahnen keine untergeordnete ist. Vermögen sie auch im Umfange der Wirkungen auf die Förderung der Produktion den Vergleich mit den letzteren nicht auszuhalten, so macht sich ihr Einfluß auf eine dem allgemeinen Interesse entsprechenden Verteilung derselben auf alle Landesteile um so segensreicher geltend.

2. Die Entwickelung des Kleinbahnwesens. Der Beginn des 19. Jahrh. bezeichnet auch den Beginn der Entwickelung der Kleinbahnen. Obwohl die Vorteile der Spurwege für die Erleichterung der Beförderung bereits im Altertum bekannt waren und in Deutschland schon seit mehreren Jahrhunderten für die Zwecke des Bergbaues davon Gebrauch gemacht worden war, gelang es doch erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts, Gleise und Wagen so zu gestalten, daß der Versuch der Herstellung von Schienenbahnen für den öffentlichen Verkehr unternommen werden konnte. In England wurde auf Grund einer im Jahre 1801 erteilten Konzession die erste Pferdebahn ins Leben gerufen, welche hauptsächlich bestimmt war, den Güterverkehr zwischen den südlichen Teilen Londons und der Themse zu vermitteln. Der finanzielle Mißerfolg dieses Unternehmens wirkte dergestalt ungünstig auf die Fortentwickelung dieses Verkehrsmittels, daß in den folgenden beiden Jahrzehnten in England weitere Bahnen dieser Art nur in ganz geringer Anzahl zustande kamen. Auch in anderen Ländern fand in diesem Zeitraume das Beispiel Englands Nachahmung. Insbesondere entstanden im Laufe des 3. Jahrzehnts in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Frankreich (St. Etienne-Andrézieux, St. Etienne-Lyon, Andrézieux-Roanne) und in Oesterreich (Linz-Budweis) Pferdebahnen, welche vorzugsweise zur Beförderung von Produkten des Bergbaues (Kohlen, Salz) bestimmt waren. Ansätze für die Entwickelung der Kleinbahnen waren hiernach in verschiedenen Ländern vorhanden; diese wurden jedoch überall durch die Entstehung der Eisenbahnen unterbrochen.

Nachdem ein im Jahre 1825 auf der Pferdebahn von Stockton nach Darlington unternommener Versuch den Beweis geliefert hatte, daß die Dampfkraft auch dem Verkehr zu Lande dienstbar gemacht werden könne, wendete sich naturgemäß die allgemeine Aufmerksamkeit und die Unternehmungslust diesem neuen, in seiner Leistungsfähigkeit die Pferdebahnen weit überragenden Verkehrsmittel zu. Die damals allgemeine Ueberzeugung, daß die Hauptaufgabe der Eisenbahnen im Personenverkehr liege, mußte dahin führen, zunächst diejenigen Linien auszubauen, welche bisher schon einen erheblichen Personenverkehr aufzuweisen hatten. Man begann deshalb damit, die großen Städte durch Eisenbahnen miteinander zu verbinden. Die bei ihrem Betriebe gewonnenen Erfahrungen ließen aber schon bald ihre große Bedeutung für den Güterverkehr erkennen und zeigten, in welchem Grade es möglich ist, durch Verbilligung der Frachtsätze auch geringwertige Güter auf sehr weite Strecken transportfähig zu machen. Begreiflicherweise war man bestrebt, diese Erfahrung auszunutzen und durch Anlegung großer Eisenbahnen möglichst kurze Verbindungen mit den Handelsplätzen und den Produktionsstätten des Inlandes und des Auslandes ins Leben zu rufen, um für den Handel fortgesetzt neue Beziehungen zu gewinnen und für die Eisenbahnen immer neue Verkehrsquellen zu erschließen. Die auch wesentlich für den durchgehenden Verkehr bestimmten Eisenbahnen standen daher lange Zeit im Vordergrunde des allgemeinen Interesse.

Bevor das Netz der Haupteisenbahnen zu einem wenigstens vorläufigen Abschlusse gelangt war, mußte die Entwickelung der nur dem lokalen Verkehr dienenden Bahnen zurückgedrängt werden. Der Unternehmungslust fehlte solange der Anreiz zur Begründung derartiger Bahnen, als ihr in dem Ausbau der weit größeren Gewinn versprechenden Haupteisenbahnen ein günstigeres Objekt für ihre Bethätigung geboten war, und seitens der der Eisenbahnen noch entbehrenden Landesteile bestand solange keine Neigung, für die Herstellung von Lokalbahnen zu wirken

oder gar Opfer dafür zu bringen, als ihnen noch nicht jede Aussicht, mit Haupteisenbahnen bedacht zu werden, benommen war. Nur eine Gattung der Kleinbahnen machte hiervon eine Ausnahme, es sind dies die lediglich den Personenverkehr innerhalb der Städte und mit Vororten vermittelnden Bahnen, welche gegenüber den Eisenbahnen ein völlig selbständiges Dasein haben und durch die hervorgehobenen Rücksichten nicht beeinflußt werden.

Die Entwickelung dieser auf öffentlichen Straßen angelegten Bahnen hat ihren Ausgangspunkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo in New York im Jahre 1852 eine derartige Straßenbahn hergestellt wurde. In rascher Aufeinanderfolge fand dies Beispiel Nachahmung, so daß im Jahre 1875 die Stadt New York bereits Straßenbahnen in einer Gesamtlänge von 697 km aufzuweisen hatte. Hier wie in den anderen Großstädten der Vereinigten Staaten, wo diese Bahnen ebenfalls schnell Eingang fanden, erfolgte ihr Betrieb anfänglich meist mit Pferden, machte in der Folge aber mehr und mehr dem Betrieb mit Dampf oder elektrischer Kraft Platz.

In Europa ging Frankreich mit der Begründung einer Pferdebahn in Paris im Jahre 1854 vor. Die übrigen Länder, insbesondere England, Belgien, Dänemark und Deutschland folgten erst im Laufe der 1860er Jahre; Berlin und Wien erhielten im Jahre 1865 zuerst Pferdebahnen. Obwohl dieses Verkehrsmittel namentlich in der neuesten Zeit in Europa eine große Ausdehnung erfahren und auch die Maschinenkraft dabei mehr und mehr Anwendung gefunden hat, dürfen die Vereinigten Staaten von Amerika doch auch jetzt noch in der Bedienung des städtischen Verkehrs die erste Stelle beanspruchen.

Ganz anders vollzog sich die Entwickelung der für den gesamten wirtschaftlichen Verkehr bestimmten Kleinbahnen. Wenn auch in rechtlicher Beziehung vielfach ganz unabhängig von den Eisenbahnen, stehen diese Bahnen doch wirtschaftlich meist in gewissen Beziehungen zu denselben. In ihrer Gestaltung und Zweckbestimmung nähern sie sich diesen in größerem oder geringerem Maße, sie sind gewissermaßen als ihre letzten Ausläufer anzusehen. Ihre Entwickelung ist daher auch in der Regel von dem Grade der Entwickelung der Eisenbahnen wesentlich beeinflußt. Sie setzt erst ein, wenn das Netz der Eisenbahnen zur Zeit als abgeschlossen gilt. Bevor dieser Zeitpunkt eingetreten ist, entstehen derartige Bahnen nur vereinzelt in solchen Gegenden, welche wegen ihrer Konfiguration zur Anlage von großen Eisenbahnen überhaupt nicht geeignet sind: Daraus erklärt es sich, daß gerade in Ländern, welche wirtschaftlich auf einer hohen Stufe stehen und auf ein ausgedehntes und dichtes Eisenbahnnetz hingearbeitet haben, die Entwickelung dieser Gattung der Kleinbahnen meist zurückgeblieben ist.

Mit diesen Bahnen ist England zuerst vorgegangen. Die in der Grafschaft Wales schon im Jahre 1832 auf eigenem Bahnkörper mit schmaler (60 cm) Spur angelegte Festiniogbahn, ursprünglich nur zum Schiefer- und Kohlentransport bestimmt, später aber auch für den allgemeinen Güter- und Personentransport benutzt, anfänglich mit Pferden, später mit Dampf betrieben, ist das Vorbild für weitere Unternehmungen dieser Art gewesen. In England blieb ihre Nachahmung lange Zeit eine sehr beschränkte; nur in der wegen ihres gebirgigen Charakters für Eisenbahnen wenig geeigneten Grafschaft Wales entstanden noch einige weitere Bahnen. Einen fruchtbaren Boden fand die durch die Festiniogbahn gegebene Anregung in Schottland. Nachdem eine im Jahre 1855 eröffnete, die Städte Edinburgh und Peebles verbindende, in einfacher Weise hergestellte Bahn einen günstigen Erfolg gehabt hatte, fanden diese „light railways“ dort mehr und mehr Eingang und gaben im Jahre 1868 zum Erlasse eines Gesetzes Veranlassung, welches diesen Bahnen vielfache Erleichterungen gewährte.

In England brach sich die Ueberzeugung, daß es zu einer kräftigen Entwickelung der, namentlich für die Landwirtschaft unentbehrlichen, Kleinbahnen ihrer Förderung in verschiedenen Richtungen bedürfe, erst in neuester Zeit Bahn und hatte den Erlaß eines Gesetzes betreffend die Erleichterung des Baues von Kleinbahnen in Großbritannien vom 14. VIII. 1896 (Chapter 48) zur Folge, welches mit einigen Modifikationen auch für Schottland, aber nicht für Irland gilt. Durch seine Bestimmungen ist die Konzessionierung der Kleinbahnen, welche bisher einen Parlamentsbeschluß und die Aufwendung großer Kosten erforderte, dem Handelsamte übertragen und das Konzessionsverfahren wesentlich vereinfacht. Ebenso ist die Erwirkung des Enteignungsrechts für diese Bahnen erleichtert und dem Handelsamte die Ermächtigung erteilt, die den Eisenbahnen gesetzlich und konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für Kleinbahnen erheblich zu ermäßigen. Und endlich hat sich das Gesetz die finanzielle Förderung des Kleinbahnbaues angelegen sein lassen, indem es nicht nur den Gemeinden und Grafschaften die Befugnis zur Unternehmung und zur Unterstützung von Kleinbahnen durch Gewährung von Darlehen oder Beteiligung an dem Unternehmen durch Entnahme von Aktien erteilt, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch dem Schatzamte die Gewährung von Darlehen und festen Zuschüssen aus

Staatsmitteln, deren Gesamtbetrag jedoch niemals die Summe von 1 Mill. Pfund überschreiten soll, gestattet hat. Daß von diesem Gesetze ein Erfolg erwartet werden könne, wird nach der anderwärts gewonnenen Erfahrung kaum zu bezweifeln sein.

Auf dem europäischen Kontinent war man anfangs mit dem Ausbau der Haupteisenbahnen noch zu sehr beschäftigt, um den Bahnen niederer Ordnung ein reges Interesse widmen zu können. Selbst für den Bau von Nebeneisenbahnen fanden sich kaum Unternehmer und es brach sich mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß auf diesem Gebiete von der Ermäßigung der Anforderungen in betreff der Konstruktions- und Betriebsverhältnisse allein ein genügender Erfolg überhaupt nicht zu erwarten sei, daß es vielmehr auch der Beteiligung des Staates, der Kommunalverbände oder der Privatinteressenten bedürfe, um solche, verhältnismäßig nur geringe Erträgnisse versprechende Bahnen in dem gewünschten Maße ins Leben zu rufen. Erst nachdem diese Erkenntnis in den einzelnen Ländern praktische Verwertung gefunden hatte, läßt sich eine erheblichere Regsamkeit, zunächst meist auf dem Gebiete der Nebeneisenbahnen, sodann aber auch der Bahnen unterster Ordnung, der Kleinbahnen, verspüren. Bei der Darstellung, wie sich in den einzelnen Ländern diese Entwickelung vollzogen hat, ist ein scharfes Auseinanderhalten der Nebeneisenbahnen und der Kleinbahnen deshalb nicht überall möglich, weil die Zuweisung der einzelnen Bahnen in diese Klassen nicht überall durch dieselben Rücksichten bedingt, insbesondere die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Bahnen für ihre Klassifizierung nicht immer ausschließlich maßgebend ist.

Ein systematisches Vorgehen auf diesem Gebiete finden wir zuerst in Frankreich. Auf Veranlassung des Generalrats des Departements Niederrhein kamen verschiedene schmalspurige Bahnen unter Mitwirkung des Departements, der Gemeinden und der dabei interessierten Grundeigentümer zustande, welche im Jahre 1864 dem Betriebe übergeben wurden. Zugleich gab dies Vorgehen die Anregung zum Erlasse eines Gesetzes — loi relative aux chemins de fer d'intérêt local vom 12. VII. 1865 — welches die Konzessionierung der Lokalbahnen unter Voraussetzung der Anerkennung ihres öffentlichen Nutzens durch den Staatsrat den Generalräten übertrug und staatliche Zuwendungen für ihre Anlage von $^1/_3$ bis $^1/_2$ derjenigen Beiträge bis zum jährlichen Höchstbetrage von 6 Mill. Frcs. in Aussicht stellte, welche von den Departements, Gemeinden und Privatinteressenten dazu gegeben werden, gleichviel ob das Unternehmen von dem Departement, einer Gemeinde oder einem Privaten in die Hand genommen wird. Der Erfolg dieses Gesetzes war kein günstiger. Es entstanden zwar Lokalbahnen in einer Gesamtlänge von 2300 km; bei ihrer Anlage wurde jedoch vielfach den örtlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung getragen und hierauf ist es wohl hauptsächlich zurückzuführen, daß viele dieser Bahnen notleidend wurden und am Ende der 1870er Jahre die weitere Entwickelung ins Stocken geriet.

Die Annahme, daß der ungenügende Erfolg des Gesetzes vom 12. VII. 1865 zumeist in der Form der Subventionierung der Lokalbahnen durch Beteiligung am Anlagekapital zu finden sei, gab Veranlassung, durch ein neues Gesetz — loi relative aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways vom 11. VI. 1880 — eine andere Grundlage für die Subventionierung zu schaffen und zugleich für eine Klasse der Lokalbahnen, für die Tramways, worunter die ausschließlich oder doch zum überwiegenden Teile auf öffentlichen Straßen angelegten Bahnen zu verstehen sind, besondere erleichternde Bestimmungen zu treffen. Die Subventionierung ist dahin geordnet, daß der Staat unter der Bedingung, daß das Departement oder die Gemeinden eine mindestens gleich hohe Subvention gewähren, für den Fall, daß die Bruttoeinnahmen nicht hinreichen, um die Betriebskosten und eine 5 %ige Verzinsung des Anlagekapitals zu decken, einen festen Zuschuß von 500 Frcs. für das Kilometer und $^1/_4$ desjenigen Betrages beizusteuern hat, welcher erforderlich ist, die Bruttoeinnahme auf eine Summe zu erhöhen, welche für normalspurige Lokalbahnen auf 10000 Frcs., für schmalspurige auf 8000 Frcs. und für Tramways auf 6000 Frcs. pro Kilometer bestimmt ist. Andererseits behält das Gesetz dem Staate auch eine größere Einwirkung auf die Finanzierung dieser Bahnen, insbesondere in betreff des Verhältnisses von Aktien- und Obligationenkapital und auf die Festsetzung der Personen- und Gütertarife vor.

Auch dies Gesetz hatte nichts weniger als günstige Wirkungen. Seine schablonenhaften Bestimmungen über die Subventionierung der Bahnen hatten zur Folge, daß sich die Spekulation derselben bemächtigte und ohne genügende Berücksichtigung des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse Bahnen mit unverhältnismäßig hohen Kosten ausbaute, und daß auch bei ihrem Betriebe im Hinblick auf die gesetzliche Garantie eines bestimmten Erträgnisses die Rücksicht auf eine ökonomische Verwaltung vielfach außer Acht gelassen wurde. So kam es, daß die in den Jahren 1888—1892 angelegten vollspurigen Nebenbahnen pro Kilometer einen Aufwand von 140 502 Frcs., die schmalspurigen einen solchen von 76 724 Frcs. erforderten, während sich in Deutschland diese Kosten nur auf

77 870 Frcs. und 59 840 Frcs. beliefen, und daß die reinen Betriebseinnahmen der vollspurigen Nebenbahnen in Frankreich für das Kilometer 851 Frcs., die der schmalspurigen 175 Frcs. gegen 3550 und 1640 Frcs. in Deutschland betrugen. Das Maß der Belastung des Staates, sowie der Departements und Gemeinden durch das Gesetz von 1880 illustriert die Thatsache, daß im Jahre 1891 für Lokalbahnen und Tramways Zuschüsse im Gesamtbetrage von 7 535 212 Frcs. zu leisten waren, wovon auf den Staat ungefähr $^1/_8$, auf die Departements etwas weniger als $^3/_8$ entfielen. Diese Erfahrungen mußten eine abermalige Aenderung der Gesetzgebung nahelegen. Die Regierung hat deshalb dem Abgeordnetenhause einen bezüglichen Gesetzentwurf im Jahre 1892, und da dieser nicht durchberaten wurde, in einigermaßen veränderter Gestalt wiederum im Jahre 1894 vorgelegt, welcher jedoch noch nicht zur Verabschiedung gelangt ist. In diesem ist zwar die Subventionierung durch Garantie gewisser Erträgnisse beibehalten, die Höhe der zu leistenden Zuschüsse aber erheblich vermindert. Ferner soll dadurch Gewähr geschaffen werden, daß der Konzessionar sich selbst an dem Aktienkapital in größerem Maße beteiligt und daß das Anlagekapital durch Ausgabe von Obligationen höchstens im doppelten Betrage des Anlagekapitals nur dann aufgebracht werden darf, wenn die Verzinsung und ordnungsmäßige Tilgung der Obligationen nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten für gesichert zu erachten ist.

In Italien haben die Bahnen niederer Ordnung seit dem Beginn des 8. Jahrzehnts Eingang gefunden. Hier besteht zwischen den Bahnen 2. und 3. Ordnung eine scharfe Grenze. Als Nebeneisenbahnen (ferrovie economiche), welche der Eisenbahngesetzgebung unterstehen, gelten alle diejenigen, welche einen eigenen Bahnkörper haben und des Enteignungsrechts nicht entbehren können, als Straßenbahnen (tramvie a trazione meccanica) diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen angelegt, mit mechanischer Kraft betrieben werden und des Enteignungsrechts nicht bedürftig sind. Auf die letzteren findet die Eisenbahngesetzgebung keine Anwendung, ihre Konzessionierung erfolgt durch die Straßeneigentümer, die Gestattung des Dampfbetriebs durch den Minister der öffentlichen Arbeiten. Während die in größerer Anzahl, meist mit schmaler Spurenweite angelegten Nebeneisenbahnen zum überwiegenden Teile sehr ungünstige Ergebnisse aufweisen, haben die Straßenbahnen, insbesondere im nördlichen Italien, rasch eine große Verbreitung gefunden. Nachdem die Stadtverwaltung von Turin mit der Konzessionierung einer im Jahre 1872 eröffneten Straßenbahn von der Piazza Castello nach der Barriere di Nizza vorangegangen war, wurden im Jahre 1874 durch ein Dekret des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Gemeinden allgemein ermächtigt, die Anlage von Bahnen auf ihren Straßen zu gestatten, und im Jahre 1879 von demselben Minister die beim Dampfbetrieb der Straßenbahnen zu beachtenden Vorschriften erlassen. Der hiermit gegebenen Leichtigkeit der Konzessionierung und der geringen Beschränkungen, welchen diese Bahnen unterworfen sind, ist die günstige Entwickelung derselben, welche durch staatliche Beihilfen nicht unterstützt wurden, vorzugsweise zu verdanken. Am Schlusse des Jahres 1890 waren 124 Dampfstraßenbahnen in einer Gesamtlänge von 2539 km im Betriebe, darunter allerdings einzelne von einer Ausdehnung bis zu 70 km, welche mehr zu einer Konkurrenz mit den Eisenbahnen als für den bloßen Lokalverkehr bestimmt sind. Durch Gesetz vom 27. XII. 1896 sind nunmehr die Rechtsverhältnisse beider Gattungen von Bahnen im näheren geordnet worden. Die Konzessionen für die Nebenbahnen werden auf Vorschlag des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch königlichen Erlaß auf höchstens 70 Jahre erteilt. Die Konzessionierung der Straßenbahnen, welche auf höchstens 60 Jahre erfolgen darf, ist Sache des Straßeneigentümers, nur die Gestattung des Betriebes mit mechanischer Zugkraft ist einem königlichen Erlasse vorbehalten. Zum Zwecke der Förderung beider Gattungen von Bahnen hat das Gesetz die an dieselben zu stellenden Anforderungen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt und eine Beteiligung durch kilometrische Unterstützungen an den Nebenbahnen durch den Staat, an den Straßenbahnen durch die Provinzen, Gemeinden oder andere juristische Personen gestattet, den Betrieb beider Bahnklassen durch diese Körperschaften jedoch verboten.

Aehnlich wie in Italien vollzog sich die Entwickelung des Kleinbahnwesens in Holland. Auch hier wird die 3. Klasse der Bahnen, der Kleinbahnen, worunter diejenigen verstanden werden, bei welchen die Fahrgeschwindigkeit 20 km in der Stunde nicht erreicht, rechtlich von den Eisenbahnen 1. und 2. Klasse völlig geschieden. Weder für ihre Anlage, noch für ihren Betrieb bestehen gesetzliche Bestimmungen und es ist somit die Möglichkeit gegeben, bei jeder Bahn den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausreichend Rechnung zu tragen. Hierdurch und durch die Bereitwilligkeit des Staates, der Provinzen und der Gemeinden, die Anlegung von Kleinbahnen auf ihren Straßen zu gestatten, wurde die Unternehmungslust für Dampfstraßenbahnen auf Kosten der Nebeneisenbahnen, welche vernachläsigt blieben, mächtig angeregt. Seit dem Jahre 1880, in

welchem die erste, nicht nur dem inneren städtischen Verkehr dienende Straßenbahn hergestellt wurde, bis zum Schlusse des Jahres 1894 sind ohne Subventionierung des Staates von 51 Unternehmern Straßenbahnen in einer Gesamtlänge von 1092 km ins Leben gerufen worden, von welchen nur 201 km lediglich mit Pferden betrieben werden. Obwohl nicht alle Bahnen den auf sie gesetzten Erwartungen entsprochen haben und einzelne derselben sogar ein Betriebsdefizit aufweisen, ist das Gesamtergebnis doch ein nicht ganz ungünstiges, da die Reineinnahmen eine durchschnittliche Verzinsung von ungefähr 3 % des Anlagekapitals darstellen.

Auf einer völlig anderen, eigenartigen Grundlage beruht der Aufschwung der Kleinbahnen in Belgien. Vergeblich hatte man durch ein Gesetz v. 9. VII. 1875, welches die Anlage von Eisenbahnen im unmittelbaren Zusammenhange mit öffentlichen Landstraßen gestattete, den Versuch gemacht, die Unternehmungslust für den Bau von Lokalbahnen wachzurufen. Der Erfolg desselben war ein so geringer, daß Belgien im Jahre 1882 Bahnen dieser Art nur in einer Gesamtlänge von 81 km besaß. Der Grund des Mißerfolgs lag hauptsächlich darin, daß man den Gemeinden die Initiative zur Begründung von Lokalbahnen überlassen zu müssen glaubte, obwohl diesen weder die erforderlichen Geldmittel, noch auch geeignete technische Kräfte zum Bau und zum Betriebe zur Verfügung standen. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde eine Organisation ins Leben gerufen, welche den Gemeinden die finanzielle Begründung von Lokalbahnen unter Beihilfe des Staates ermöglicht und für ihren Betrieb durch geeignete Personen Fürsorge trifft. Diesen Zwecken dient eine durch ein Gesetz v. 28. V. 1884 gebildete Gesellschaft, société nationale des chemins de fer vicinaux, in welcher das Lokalbahnwesen durch dies und ein weiteres Gesetz v. 24. VI. 1885 in folgender Weise zentralisiert ist:

Konzessionen für Lokalbahnen, worunter alle nicht der ersten Ordnung der Eisenbahnen zugehörigen Bahnen mit alleinigem Ausschlusse der städtischen Tramways zu verstehen sind, werden nur dieser Gesellschaft erteilt, anderen Unternehmern nur dann, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des betr. Konzessionsantrags nicht selbst die Konzession beansprucht. Sie baut die ihr konzessionierten Bahnen und betreibt dieselben oder verpachtet ihren Betrieb, jedoch nicht für eigene, sondern für Rechnung der einzelnen Unternehmungen, für welche je besondere Serien von Aktien ausgegeben werden. Die Aktien einer jeden Serie müssen mindestens zu ²/₃ vom Staate, den Provinzen oder Gemeinden gezeichnet ein. Die Beteiligung des Staates pflegt ¹/₄ des Baukapitals nicht zu überschreiten, gesetzlich zulässig ist seine Beteiligung bis zur Hälfte des Nennwertes des Aktienkapitals. Die vom Staate, den Provinzen und Gemeinden übernommenen Beträge können an Stelle der baren Zahlung in 90jährlichen Rentenzahlungen, Annuitäten, geleistet werden. Soweit diese Form der Leistungen beansprucht wird, beschafft die Gesellschaft das nicht baar eingezahlte Kapital durch Ausgabe von Obligationen, welche auf die ihr zu zahlenden Renten fundiert sind; die Garantie der Verzinsung und planmäßige Tilgung derselben übernimmt der Staat. Die Annuitäten betragen nur 3¹/₂ % der übernommenen Beträge, da es der Gesellschaft gelungen ist, eine Prämienanleihe zu einem Zinsfuße von nur 3,47 % zu erhalten. Eine jede Serie von Aktien ist auf den Reingewinn der Bahn, für welche die Aktien ausgegeben sind, angewiesen; finanziell bildet daher eine jede Bahn ein selbständiges Unternehmen. Den Leistungen des Staates steht eine Einwirkung auf die Verwaltung und den Betrieb in verschiedenen Richtungen gegenüber, insbesondere das Recht zur Ernennung der Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und zur Genehmigung der von der Gesellschaft festzusetzenden Tarife. Von allen Provinz- und Gemeindesteuern und von der Gewerbesteuer ist die Gesellschaft für die von ihr begründeten Unternehmungen befreit.

Der Erfolg dieser Organisation wird durch die Ausdehnung des Lokalbahnnetzes in dem 9 jährigen Zeitraum von 1887 bis 1895 veranschaulicht. Die Gesamtlänge der im Betriebe befindlichen Bahnen ist von 188 km auf 1573 km gestiegen, für welche ein Anlagekapital von 76145000 Frcs. = 48400 Frcs. pro Kilometer aufgewendet war. Die durchschnittlichen Erträgnisse derselben haben eine stetige Steigerung erfahren. Während der Durchschnitt der auf sämtliche Aktienserien gezahlten Dividenden im Jahre 1889 noch nicht 2 % des gesamten Aktienkapitals erreichte, hat er sich allmählich bis zu 2,96 im Jahre 1895 erhöht.

In Oesterreich hat der Begriff der Kleinbahnen erst durch das G. v. 31 XII. 1894 über Bahnen niederer Ordnung Eingang gefunden. Bis dahin wurden nur Haupteisenbahnen und Lokalbahnen (Sekundärbahnen, Vizinalbahnen) unterschieden, wie unter den letzteren alle Lokomotivbahnen untergeordneter Bedeutung verstanden, während es zweifelhaft blieb, ob und inwieweit auf die mit einer anderen Kraft betriebenen Bahnen die Lokalbahngesetze Anwendung finden konnten. Das vorbezeichnete Gesetz hat von den Lokalbahnen die Kleinbahnen (Tertiärbahnen) geschieden und sieht als solche diejenigen an, welche dem öffentlichen Verkehr

dienen, aber für den allgemeinen Eisenbahnverkehr von geringer Bedeutung sind (normal- oder schmalspurige Zweigbahnen, Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischem Betriebe, modern mechanischen Motoren oder animalischer Kraft, Seilbahnen ꝛc.). Sämtliche Bahnen unterstehen der Eisenbahngesetzgebung, deren Anforderungen jedoch bis zur 3. Klasse eine stufenweise Ermäßigung erfahren haben.

Obwohl das Bedürfnis nach Lokalbahnen sich bereits in den 1870er Jahren fühlbar gemacht und auch zum Bau verschiedener Bahnen geführt hatte, machte sich eine regere Thätigkeit auf diesem Gebiete erst bemerkbar, nachdem ein G. v. 25. V. 1880 die Regierung ermächtigt hatte, den Lokalbahnen Erleichterungen hinsichtlich der Konzessionsanträge und der Betriebsvorschriften zu gewähren und Vergünstigungen in betreff der Benutzung der Reichsstraßen, sowie einer weitgehenden Befreiung von Stempeln und Gebühren zu teil werden zu lassen. Beitragsleistungen aus Staatsmitteln stellte dies Gesetz nicht allgemein in Aussicht, behielt vielmehr späteren Spezialgesetzen die Bestimmung darüber vor, ob und in welchem Maße einzelnen Bahnen solche zu gewähren seien. Auf Grund dieses Gesetzes wurden bis zum Schlusse des Jahres 1886/87 Lokalbahnen in einer Gesamtlänge von 2400 km konzessioniert, von welchen nur ein geringer Teil mit staatlicher Unterstützung zustande kam. Ein noch größerer Erfolg wurde von dem G. v. 17. VI. 1887 erwartet, welches an die Stelle des G. v. 25. V. 1880 trat und die den Lokalbahnen gewährten Erleichterungen und Vergünstigungen in einzelnen Richtungen erweiterte. Der Erfolg blieb jedoch aus; die Anträge auf Konzessionierung neuer Bahnen verminderten sich in erheblichem Maße. Diejenigen Linien, welche befriedigende Erträgnisse in Aussicht stellten, waren durch die früheren Konzessionen zum größten Teile bereits in Beschlag genommen und es fehlte daher der Privatunternehmung der Anreiz zu weiterer Bethätigung.

Diese Erkenntnis gab einzelnen Ländern Veranlassung, teilweise unter Anlehnung an die in Belgien getroffenen Einrichtungen ihrerseits die Initiative zur weiteren Entwickelung des Lokalbahnwesens zu ergreifen. In Steiermark, welches hierin voranging, wurde durch ein G. v. 11. II. 1890 ein Lokaleisenbahnfonds im Grundbetrage von 10 Mill. fl. begründet, um dem Lande die Mittel zur Förderung der Lokalbahnen zu verschaffen. Sie soll in der Weise geschehen, daß das Land unter der Voraussetzung, daß von dem Staate und den Interessenten entweder $^3/_8$ des Baukapitals à fonds perdu oder durch Uebernahme von Stammaktien zum Nennwerte beigetragen oder, falls die Reineinnahmen zur Verzinsung des Anlagekapitals mit 4 % und zur Amortisation nicht ausreichen, jährliche Zuschüsse bis zu mindestens $^3/_8$ des Gesamterfordernisses der Verzinsung und Amortisation zugesichert werden, das Land als Bauunternehmer und nötigenfalls auch als Betriebsunternehmer eintritt. Im Falle der Subventionierung des Staats und der Interessenten durch Beteiligung von Anlagekapital wird eine Aktiengesellschaft gebildet, wobei das Land den Rest des Anlagekapitals in Prioritätsaktien übernimmt. Im Falle der Garantie der Zinsen und Amortisationsquoten erwirkt das Land für sich die Konzession, überträgt aber den Betrieb in der Regel der Staatseisenbahnverwaltung oder einer anschließenden Privatbahn. Dem Beispiele Steiermarks sind verschiedene andere Länder gefolgt, zunächst Böhmen und Galizien durch G. v. 17. XII. 1892 und vom 17. VII. 1893, welche auf ähnlicher Grundlage, wie das steierische Gesetz beruhen.

Unter der Wirksamkeit dieser Gesetze hatte sich die Gesamtlänge der Lokalbahnen bis zum Schlusse des Jahres 1894 auf 3295 km erhöht, von welchen sich 852 km im Staatseigentum befanden. Für 777 km der Lokalbahnen im Privateigentum hatte eine finanzielle Beteiligung des Staates oder kommunaler Verbände nicht stattgefunden; zu der Beschaffung des Anlagekapitals der übrigen 1665 km hatten die Landesfonds 1 503 400 fl., der Staat 7 155 000 fl. und andere Interessenten 23 047 100 fl. beigetragen. Da das gesamte Anlagekapital der privaten Lokalbahnen 41 151 068 fl. betrug, waren die Bahnunternehmer an demselben demnach nur mit 9 145 568 fl. beteiligt. Inwieweit diesen Lokalbahnen der Charakter von Nebeneisenbahnen oder von Kleinbahnen beizulegen sei, läßt sich, da die Gesetzgebung damals diese Unterscheidung nicht kannte, nicht bestimmen. Jedenfalls werden den Kleinbahnen die Zahnradbahnen, die Dampfstraßenbahnen, die Drahtseilbahnen und die elektrischen Bahnen zuzurechnen sein, deren Gesamtlänge nur 160 km betrug. Die Erträgnisse der Dampfstraßenbahnen verzinsten das Anlagekapital im Jahre 1896 mit 2,68 %, die der Zahnradbahnen nur mit 1,59 %.

Mit dem Beginne des Jahres 1895 trat an die Stelle des G. v. 17. VI. 1887, dessen Geltungsdauer mit diesem Zeitpunkte ablief, das oben bezeichnete G. v. 31. XII. 1894, welches zuerst die Kleinbahnen als eine besondere Klasse von den Lokalbahnen ausschied. In seiner Tendenz weicht dasselbe nicht wesentlich von den früheren Gesetzen ab. Insbesondere ist darin an der Ueberlassung der Lokal- und Kleinbahnen an die Privatunternehmung festgehalten und auch von einer staatlichen Organisation der Finanzierung, wie sie in Belgien stattgefunden hat,

Abstand genommen. Gleichwohl ist die Erfahrung, daß eine gedeihliche Entwickelung dieses Verkehrszweiges eine größere Unterstützung in der Beschaffung des Anlagekapitals und namentlich auch in der Sicherung eines billigen Kredits zur notwendigen Voraussetzung habe, in dem Gesetze nicht ganz unbenutzt geblieben. Dahin gehört einmal die Ermächtigung der Regierung, sich an der Kapitalbeschaffung für neu herzustellende Lokal- und Kleinbahnen, welche ziffermäßig bestimmbare finanzielle Vorteile für einzelne Zweige der Staatsverwaltung erwarten lassen, der Höhe dieser Vorteile entsprechend zu beteiligen, ohne daß es eines Gesetzes bedarf. Wichtiger noch sind die Bestimmungen, welche die Bildung von Eisenbahnbanken ermöglichen sollen. Es wird nämlich denjenigen Schuldverschreibungen, welche zum Zwecke der Geldbeschaffung für neue Bahnen oder für Investitionen auf schon vorhandenen von einer mit der Garantie eines Landes ausgestatteten Anstalt (Landesbank) oder von anderen Instituten mit Genehmigung der Staatsverwaltung und unter ihrer besonderen Aufsicht ausgegeben und durch Forderungen an den Staat, ein Land oder andere autonome Körperschaften oder bei pupillarischer Sicherheit auch an Private, oder durch im Eisenbahnbuche oder in anderer Weise gehörig sichergestellte Darlehen an Lokal- oder Kleinbahnen, oder durch Obligation von Landeseisenbahnanleihen oder andere durch staatliche Garantie oder fest sichergestellte Anleihen fundiert sind, einesteils Gebührenfreiheit zugesichert und anderenteils wird denselben pupillarische Sicherheit zuerkannt. Auf dieser Grundlage ist eine von der Regierung unter der Firma „k. k. österreichisches Kreditinstitut für Verkehrsunternehmungen“ konzessionierte Rentenbank am 25. II. 1896 begründet worden, welche unter staatlicher Aufsicht Lokal- und Kleinbahn-, sowie auch andere Verkehrsunternehmungen durch Kreditgewährung und in sonstiger Weise zu fördern bestimmt ist. Inwieweit hiervon und von dem nunmehr geltenden Gesetze im übrigen ein Erfolg zu erwarten ist, kann erst die Zukunft lehren.

In Ungarn nahmen die Lokalbahnen in verhältnismäßig kurzer Zeit einen kräftigen Aufschwung. Hier machte sich das Bedürfnis nach diesem Verkehrsmittel besonders fühlbar, weil das Verkehrswesen überhaupt noch gering entwickelt, insbesondere ein ausreichendes Netz öffentlicher Straßen noch nicht vorhanden war. Bereits in der zweiten Hälfte der 1860er Jahre wurde der Bau von Lokalbahnen angeregt, für welche Normen aufgestellt und Betriebsvorschriften erlassen wurden. Eine rege Thätigkeit auf diesem Gebiete trat jedoch erst ein, nachdem durch ein Gesetz v. 13. VI. 1880 die Verhältnisse der Bahnen von lokalem Interesse in umfassender Weise geordnet worden waren. Dasselbe bezieht sich auf diejenigen Bahnen, „deren Hauptzweck es ist, den verkehrs- und volkswirtschaftlichen Anforderungen der betr. Gegend zu entsprechen“, und erstreckt sich somit nicht nur auf die Nebeneisenbahnen, sondern auch auf die Kleinbahnen, jedoch mit Ausschluß der städtischen Tramways. Durch das Gesetz sind den Lokalbahnen Erleichterungen und Begünstigungen in den verschiedensten Richtungen gewährt. Zu ihrer Konzessionierung ist der Minister ermächtigt, nur für gewisse Bahnen, welche eine größere Bedeutung für die allgemeinen Interessen haben, ist diese Befugnis der Legislative vorbehalten. Die Konzessionen können auf die Dauer von 90 Jahren erteilt, die Anforderungen an die Lokalbahnen in betreff des Baues und des Betriebes auf das durch die Betriebssicherheit gebotene Maß ermäßigt werden. Durch Befreiung von Stempeln und Gebühren für die durch die Herstellung und Finanzierung der Lokalbahnen bedingten Verträge und von wesentlichen Verpflichtungen, welche den Eisenbahnen im Interesse der Postverwaltung obliegen, sowie durch die Gestattung der Benutzung öffentlicher Straßen sind die Kosten des Bahnbaues erheblich ermäßigt, und zur Erleichterung des Betriebes verpflichtet das Gesetz die Staatsbahnen, den Dienst auf gemeinschaftlich zu benutzenden Bahnhöfen und auf Wunsch der Lokalbahnen ihren gesamten Betrieb gegen Vergütung der ihnen dadurch erwachsenden Selbstkosten zu übernehmen. Die Beteiligung des Staates, sowie der Munizipien und der Gemeinden an der Finanzierung der Lokalbahnen hat ihre nähere Regelung durch ein, das vorbezeichnete modifizierendes und ergänzendes Gesetz v. 24. II. 1888 erfahren. Die Unterstützungen seitens des Staates sollen danach jährlich im ganzen nicht mehr als 300000 fl., die Unterstützung einer Lokalbahn nicht mehr als $^{1}/_{10}$ des effektiven Baukapitals betragen.

Daß diese gesetzliche Regelung ihrem Zwecke entspricht, hat die bisherige Entwickelung des ungarischen Lokalbahnwesens vollauf bewiesen. Während im Jahre 1880 nur Lokalbahnen in einer Gesamtlänge von 63 km vorhanden waren, sind bis zum Schlusse des Jahres 1894 81 Linien in einer Gesamtlänge von 4637 km in Betrieb gesetzt, und für weitere 1774 km Konzessionen erteilt worden. Von den ersteren befinden sich 8 Linien mit 286 km im Eigentum, 3505 km aber im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung, und 8 Linien mit 229 km im Betriebe von Privateisenbahnen. An dem im ganzen sich auf 17491293 fl. belaufenden Anlagekapital war der Staat mit 17,1 %, die Munizipien mit 8,5 %, die Gemeinden und die Privatinteressenten mit 15,8 % und die betr. Unter-

nehmungen selbst mit 58,6 % beteiligt. Die Erträgnisse der Bahnen müssen im allgemeinen als günstig bezeichnet werden. Der Reinertrag von 33 Bahnen betrug zwischen 1 und 4 %, und von 33 Bahnen zwischen 4 und 11 % des Anlagekapitals, nur 5 Bahnen wiesen ein Betriebsdefizit auf.

Auch in den deutschen Bundesstaaten hat sich die Entwickelung der Kleinbahnen nichts weniger als gleichmäßig vollzogen. Schon in betreff der rechtlichen Grundlage dieser Bahnen bestehen Verschiedenheiten. Indem die Reichsverfassung das Eisenbahnwesen nur, soweit das Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs in Frage kommt, der Gesetzgebung und Aufsicht des Reichs unterstellt, sind die Einzelstaaten in der Behandlung der lediglich lokalen Zwecken dienenden Bahnen nicht beschränkt. Es ist ihrem Ermessen anheimgegeben, dieselben als Eisenbahnen im rechtlichen Sinne anzusehen und der Landeseisenbahngesetzgebung zu unterstellen, oder sie von den Eisenbahnen gänzlich auszuscheiben und besonderen Normen zu unterwerfen. Darauf beruht es, daß in verschiedenen Bundesstaaten neben den Haupteisenbahnen nur eine einzige Klasse von Bahnen niederer Ordnung anerkannt ist, in anderen eine Dreigliederung vollzogen ist, ohne eine Klasse rechtlich von den Eisenbahnen auszuscheiden, in anderen aber eine derartige Ausscheidung der 3. Klasse als Kleinbahnen stattgefunden hat. Noch mehr als die verschiedene Rechtsstellung der Kleinbahnen mußte auf ihre Entwickelung die Stellung wirksam sein, welche die einzelnen Staaten in betreff des Eisenbahnwesens überhaupt einnehmen. Da, wo der Staat grundsätzlich die Eisenbahnunternehmungen in seine Hand genommen hatte, mußte er sich auch zur Förderung von Bahnen niederer Ordnung jedenfalls in höherem Grade für berufen erachten als da, wo auch der Bau und Betrieb der Haupteisenbahnen der Privatunternehmung überlassen worden war. Daher finden wir innerhalb des Deutschen Reiches dieselben Verschiedenheiten in der Gestaltung der Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen, welche nach der vorhergehenden Darstellung in den übrigen europäischen Staaten bestehen.

Bahnen niederer Ordnung sind vereinzelt schon in früher Zeit ins Leben gerufen worden. Systematisch ist jedoch zuerst Bayern hiermit vorgegangen, indem es durch ein Gesetz v. 29. IV. 1869 einen, aus den Reineinnahmen der Haupteisenbahnen dotierten Vizinalbaufonds zur Unterstützung solcher Vizinalbahnen begründete, für welche die unentgeltliche Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens und die Uebernahme der Kosten der Erdarbeiten von den Interessenten zugesichert worden war. Infolge dieser Bestimmungen kamen bis zum Jahre 1876 auf Grund von Spezialgesetzen 14 staatliche Bahnen in einer Gesamtlänge von 167 km zustande, welche nach ihrer Anlage und ihrem Betriebe den Charakter von Nebeneisenbahnen hatten. Erst durch ein Gesetz v. 28. IV. 1882 wurde von den Vizinalbahnen eine 3. Klasse, die Bahnen von lokaler Bedeutung, ausgeschieden und bestimmt, daß Lokalbahnen staatsseitig angelegt, sowie auch staatsseitig durch Zuschüsse à fonds perdu unterstützt werden können, wenn die Interessenten mindestens den Grund und Boden kostenlos dazu bereit stellen. Bis zum Ende des Jahres 1894 waren in den rechtsrheinischen Teilen Bayerns Lokalbahnen vom Staate in einer Gesamtlänge von 609 km und von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in einer Gesamtlänge von 164 km hergestellt, von welchen die erstere eine Verzinsung zwischen 2,72 und 3,51 % der staatlich dafür aufgewendeten Summen ergaben.

Im Königreich Sachsen verdanken die Bahnen niederer Ordnung ihre Entwickelung fast ausschließlich dem Eintreten des Staates als Unternehmer. Nachdem von dem Bundesrate am 14. VI. 1878 eine Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden war, wurde die hierdurch begründete Betriebsweise alsbald auf 5 sächsischen Staatsbahnstrecken zur Anwendung gebracht und sodann auch mit dem Bau von Bahnen nach Maßgabe dieser Bahnordnung vorgegangen. Diesen, mit der Spurweite der Haupteisenbahnen angelegten Bahnen kommt zum überwiegenden Teil auch nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der Charakter von Nebeneisenbahnen zu. Seit dem Beginne der 1880er Jahre hat sich der sächsische Staat auch dem Ausbau von Schmalspurbahnen zugewendet und auch diesen Verkehrszweig fast ausschließlich in seine Hand genommen. Obwohl diese Bahnen in rechtlicher Hinsicht ebenfalls als Eisenbahnen angesehen werden und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. VII. 1892 unterstehen, müssen sie nach ihrer lokalen Zweckbestimmung, sowie nach der Art ihrer Ausführung und ihres Betriebes doch den Bahnen dritter Ordnung, den Kleinbahnen, zugezählt werden.

Bis zum Schlusse des Jahres 1894 waren vom Staate 17 schmalspurige Bahnen in einer Gesamtlänge von 327 km hergestellt und dem Betriebe übergeben worden. Ihr Erträgnis war bisher ein sehr geringes. Der Betriebsüberschuß sämtlicher Bahnen ergab eine Verzinsung von nur 0,204 % des darauf verwendeten Kapitals, und hierzu haben nur 7 Bahnen beigetragen, während 10 Bahnen keine Betriebsüberschüsse hatten. Gleichwohl wird dies Ergebnis im Hinblick auf die günstigen Wirkungen, welche diese

Bahnen auf die Vermehrung der Einnahmen der Haupteisenbahnen, auf die Förderung der Landwirtschaft und Industrie und auf die Hebung der Steuerkraft ausübten, nicht für unbefriedigend erachtet.

Erst spät ist in Preußen die Entwickelung der Kleinbahnen in Fluß gekommen. Einzelne Bahnen, welche, obwohl der Eisenbahngesetzgebung unterstehend, doch in jeder Beziehung den Charakter von Kleinbahnen hatten, sind zwar schon vor langer Zeit entstanden, so insbesondere die in den Jahren 1853—56 zum Zwecke der Verbindung der Bergwerke Oberschlesiens untereinander und mit den Eisenbahnen angelegten oberschlesischen Schmalspurbahnen und die im Jahre 1863 vollendete, ebenfalls schmalspurige Bröltalbahn, welche ursprünglich nur Güterverkehr, später aber auch Personenverkehr vermittelte. Sie fanden aber nur in sehr geringem Maße Nachahmung. Der Grund dieser Erscheinung ist vorzugsweise in der mit dem Jahre 1879 begonnenen Verstaatlichung der wichtigsten Haupteisenbahnen zu suchen. Indem der Staat die dem gesamten nationalen und internationalen Verkehr dienenden Eisenbahnen in seine Hand nahm, mußte er sich auch für berufen erachten, das vorhandene Eisenbahnnetz zu vervollständigen und namentlich diejenigen Landesteile mit Eisenbahnen zu versehen, welche dieses Verkehrsmittels noch entbehrten. Es handelte sich hierbei in der Hauptsache nicht um die Herstellung neuer Linien für den Durchgangsverkehr, sondern um den Anschluß der bisher vernachlässigten Gebietsteile an die Haupteisenbahnen, somit um eine Aufgabe, deren Erfüllung den Nebeneisenbahnen zufällt. Dem Ausbau von Nebeneisenbahnen hat sich denn auch der Staat seit dem Jahre 1881 in einem solchen Umfange unterzogen, daß bis zum Schlusse des Jahres 1895/96 im ganzen 8265 km in Betrieb standen. Obwohl nach den für die Haupteisenbahnen maßgebenden Normen angelegt, werden dieselben nach den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands betrieben.

Die Bedürfnisse des ausschließlich lokalen Verkehrs fanden hierbei kaum Berücksichtigung. Wenn unter den vom Staate hergestellten Nebeneisenbahnen auch einzelne ihrer Zweckbestimmung nach den Charakter von Bahnen dritter Ordnung haben mochten, so erachtete sich doch grundsätzlich der Staat zur Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht berufen. Durch Privatunternehmer kamen zwar verschiedene Bahnen dieser Art zustande. Zu einer regeren Thätigkeit auf diesem Felde kam es jedoch erst, als für diese Bahnen eine sichere Rechtsgrundlage, woran es bisher vollständig fehlte, geschaffen und Einrichtungen getroffen waren, um ihre Finanzierung zu ermöglichen. Ersteres ist durch das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, vom 28. VII. 1892 geschehen, in letzterer Beziehung ist dem Mangel durch entsprechende Maßnahmen der höheren Kommunalverbände und in der Folge auch des Staates abgeholfen worden.

Das Gesetz vom 28. VII. 1892 nahm weder in der grundsätzlichen Stellung des Staates zu den Kleinbahnen, noch auch in ihrer allgemeinen Rechtsstellung als eines der Eisenbahngesetzgebung nicht unterstehenden Verkehrsmittels eine Aenderung vor. Seine Tendenz geht nur dahin, durch thunlichste Erleichterung ihrer Konzessionierung, ihrer Anlage und ihres Betriebes die Privatthätigkeit zur Begründung von Kleinbahnunternehmungen anzuregen. Ueber eine direkte finanzielle Unterstützung solcher Unternehmungen enthält das Gesetz nur die Bestimmung, daß die den Provinzial- und Kommunalverbänden gesetzlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiesenen Fonds auch zur Förderung des Baus von Kleinbahnen verwendet werden können.

Die vielfach auf eine unmittelbare Wirkung des Gesetzes gesetzten großen Hoffnungen gingen anfänglich nicht in Erfüllung. Wenn auch eine vermehrte Thätigkeit in der Begründung von Kleinbahnen für die Zwecke des Handels und der Industrie nicht zu verkennen war, so fanden sich für die vorzugsweise im Interesse der Landwirtschaft erforderlichen, einen lohnenden Ertrag nicht versprechenden Bahnen kaum Unternehmer. Die Erkenntnis, daß für diese eine Unterstützung durch Beihülfen seitens der Kommunalverbände unbedingt notwendig sei, veranlaßte zunächst die Provinzen, sich ihre Förderung zur Aufgabe zu machen. Die von den einzelnen Provinzen zu diesem Zwecke gefaßten Beschlüsse weichen sowohl in betreff der Art, wie auch des Maßes des Eintretens der Provinz erheblich voneinander ab und stimmen nur darin überein, daß keine Provinz sich selbst dem Betriebe von Kleinbahnen unterzieht. Die Mittel, welche von den verschiedenen Provinzen zur Förderung der Kleinbahnen angewendet werden, bestehen teils in technischer, teils in finanzieller Beihilfe. Die erstere beschränkt sich entweder nur auf die Anfertigung der Vorarbeiten für den Unternehmer gegen Erstattung der Hälfte der Kosten oder sie erstreckt sich auf die erstmalige Ausführung der Bahnanlage, bei einzelnen auch auf die technische Beaufsichtigung der Bauausführung und des Betriebes. Der Schwerpunkt liegt in der finanziellen Beihilfe, welche die Provinz in der Gestaltung der Benutzung von Provinzialstraßen entweder unentgeltlich oder doch unter günstigen Bedingungen, insbesondere aber in derjenigen, welche sie durch direkte Beteiligung an dem Zustandekommen mit

Geldmitteln gewährt. Das letztere geschieht entweder in der Form der Gewährung von Darlehen zu mäßigem Zinsfuße und mit langen Amortisationsfristen, welche in einzelnen Provinzen in Höhe von $^1/_4$ des gesamten Bau- und Betriebskapitals gegeben werden können; oder durch Garantie eines Teils der Zinsen des Baukapitals bis zu dessen Amortisation, oder durch Beihilfe à fonds perdu, oder endlich durch Beteiligung an den Unternehmungen, mögen diese in der Hand von Kommunalverbänden oder von Privaten sein, durch Uebernahme eines Teils des zur Herstellung und Ausrüstung der Bahn aufgewendeten Kapitals mit Ausschluß der Kosten des Grunderwerbs.

Der Erfolg dieser Maßnahmen blieb nicht aus. Während zur Zeit des Inkrafttretens des Kleinbahngesetzes nur 11 Bahnen in einer Gesamtlänge von 93 km vorhanden waren, welche der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel dienten, so betrug die Zahl der bis zum Schlusse des Jahres 1895 neu konzessionierten Bahnen dieser Art 46 und ihre Gesamtlänge ungefähr 1700 km. Bei der Beschaffung der zu ihrer Herstellung und Ausrüstung erforderlichen Mittel waren die Kreise und Provinzen mit 11796700 M. beteiligt. Die Inhaber der Konzessionen sind nicht nur Privatgesellschaften und physische Personen, sondern vielfach auch Kreise und Gemeinden.

Dieser Aufschwung des Kleinbahnwesens vollzog sich aber nicht gleichmäßig in den einzelnen Provinzen. Begreiflicherweise zeigte er sich da am stärksten, wo die Provinzen in sehr erheblichem Maße, wie dies namentlich seitens der Provinz Pommern geschehen ist, die Unternehmer mit ihren Mitteln unterstützten, und ferner da, wo verkehrsreiche Gegenden zu erschließen waren. Verkehrsärmere Distrikte blieben aber vielfach von der Wohlthat dieses Verkehrsmittels ausgeschlossen und diese Wahrnehmung veranlaßte die Staatsregierung, auch auf die Unterstützung derartiger Bahnen aus Mitteln des Staates Bedacht zu nehmen. Auf ihren Antrag ist ihr im Jahre 1895 vom Landtage zur Förderung des Baues von Kleinbahnen ein Dispositionsfonds von 5000000 M. und im Jahre 1896 ein weiterer von 8000000 M. zur Verfügung gestellt worden, aus welchen Kleinbahnen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, aber wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Beteiligten einschließlich der zunächst heranzuziehenden Kommunalverbände ohne Staatsbeihilfe nicht erfolgen könnte, mit Geldmitteln unterstützt werden. Voraussetzung für diese Unterstützung ist in der Regel eine Vorleistung der Interessenten durch Bereitstellung des erforderlichen Grund und Bodens oder der dafür aufzuwendenden Kosten. Die Unterstützung erfolgt meist mittels Beteiligung des Staats an den betreffenden Unternehmen, ausnahmsweise auch in der Form der Gewährung von Darlehen oder Beihilfen à fonds perdu; ausgeschlossen ist jedoch die staatliche Uebernahme einer Zins- oder Ertragsgarantie.

3. Der Charakter der Kleinbahnen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Ungeachtet äußerer Aehnlichkeit mit den Eisenbahnen haben die Kleinbahnen doch einen von diesen fast in jeder Richtung verschiedenen Charakter. Zwei Momente sind es, welche die Verschiedenheit zwischen beiden Bahngattungen bedingen: das Maß der zur Anwendung kommenden Geschwindigkeit und der Bestimmungszweck der Bahnen, je nachdem dieser auf die Vermittelung des lokalen Verkehrs beschränkt oder auch auf den Durchgangsverkehr gerichtet ist. Das Maß der Geschwindigkeit ist wesentlich nur für die Gestaltung der Bahnen und des Betriebes nach der technischen Seite hin entscheidend. Die Bestimmung für den Durchgangsverkehr ist aber für den Charakter der betreffenden Bahnen in jeder Beziehung von weitliegender Bedeutung. Indem alle diese Bahnen nach einheitlichen Grundsätzen angelegt, betrieben und verwaltet werden müssen, stellen sie sich als Glieder des gesamten Eisenbahnnetzes dar und verlieren ihre Individualität und Selbständigkeit insoweit, als die Rücksichten auf die Einheitlichkeit dies erfordern. Andererseits genießen dieselben aber auch die Vorteile, welche der Durchgangsverkehr und der einheitliche Betrieb der ihm dienenden Bahnen gewährt. Dazu gehört in erster Linie der Bezug der Einnahmen aus dem Durchgangsverkehr, welche in der Regel die Einnahmen aus dem Verkehr innerhalb der eigenen Bahn nicht unerheblich übersteigen. Nur mit ihrer Hilfe sind diejenigen Reineinnahmen zu erzielen, welche eine ausreichende Verzinsung der für eine große Geschwindigkeit angelegten Bahnen erfordert.

Völlig anders verhält es sich in diesen Beziehungen mit den Kleinbahnen. Vermöge ihrer Zweckbestimmung vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen, haben sie ein ganz selbständiges Dasein. Für sie ist weder der Gleisanschluß an die dem Durchgangsverkehr dienenden Eisenbahnen oder an andere Kleinbahnen, noch auch die Uebereinstimmung ihrer baulichen- und Betriebseinrichtungen mit anderen Bahnen notwendiges Bedürfnis. Lediglich die Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des zu bedienenden Verkehrs und des zu benutzenden Terrains kann die Art der Anlage und des Betriebes bestimmen, und da der nur lokale Verkehr die Anwendung großer Geschwindigkeit nicht erfordert, kann der Bau und Betrieb dieser

Bahnen in einfachster und billigster Weise erfolgen. Daß dies geschieht, ist aber durch die Beschränkung derselben auf die aus dem inneren Verkehr der Kleinbahnen entspringenden Einnahmen, welche im großen Durchschnitt für das Kilometer 1/10 der Einnahmen der Haupteisenbahnen betragen und daher die Mittel zur Verzinsung der für große Geschwindigkeit angelegten Bahnen aufzuwendenden Kosten nicht gewähren, mit Notwendigkeit geboten. Im Gegensatze zu den dem Durchgangsverkehr dienenden Eisenbahnen, welche auf möglichste Vollkommenheit und Uniformität in ihren Konstruktions- und Betriebsverhältnissen hingewiesen sind, tragen daher die Kleinbahnen die Tendenz thunlichster Einfachheit und der Individualisierung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in Bau und Betrieb in sich.

Hiermit ist der Charakter der Kleinbahnen gegenüber den Eisenbahnen nur im allgemeinen gekennzeichnet. Im einzelnen ergeben sich daraus und aus dem verschiedenen Berufe beider Bahnklassen in den mannigfachsten Richtungen große Verschiedenheiten.

In welcher Weise eine Vereinfachung der Anlage und des Betriebes der Kleinbahnen in technischer Beziehung herbeigeführt werden kann, ist hier nicht näher zu erörtern. Es mag nur im allgemeinen hervorgehoben werden, daß namentlich in ihrer Anlage auf öffentlichen Straßen, in der Anwendung einer schmaleren als der Normalspur der Eisenbahnen, in leichter Konstruktion der Bahn und der Fahrbetriebsmittel, in der Vermeidung kostspieliger Gebäude auf den Stationen, die Möglichkeit eines sehr billigen Baues und in der Beschränkung des Betriebsdienstpersonals, in der Beschränkung auf eine Zuggattung und auf eine oder höchstens zwei Wagenklassen und in der Vereinfachung der Abfertigung für Personen und Güter die Möglichkeit eines sehr billigen Betriebes gegeben ist. Die Art und der Umfang des zu vermittelnden Verkehrs muß im einzelnen Falle dafür entscheidend sein, inwieweit diese Vereinfachungen zweckmäßig erscheinen und bestehen daher in dieser Beziehung zwischen den einzelnen Kleinbahnen erhebliche Verschiedenheiten. Aber selbst da, wo von der Benutzung öffentlicher Straßen als Bahnkörper und von der Anwendung der Schmalspur abgesehen wird, berechnen sich die Kosten der Bahnanlage in der Regel nur auf eine geringe Quote des für die Herstellung der dem Durchgangsverkehr dienenden Eisenbahnen erforderlichen Betrages. Während die Anlagekosten der letzteren sich durchschnittlich auf etwa 250 000 M. für das Kilometer belaufen, bewegen sich diejenigen der Kleinbahnen in der Regel zwischen 20 000 und 50 000 M. pro Kilometer.

Die Beschränkung der Kleinbahnen auf den Lokalverkehr unter Ausschluß des Durchgangsverkehrs ist aber nicht nur auf die Höhe ihrer Einnahmen von Einfluß; sie bedingt auch in betreff der Einnahmequellen und der Behandlung des Tarifwesens erhebliche Abweichungen von den Verhältnissen der Eisenbahnen. Für den Durchgangsverkehr hat der Güterverkehr eine ungleich größere Bedeutung als der Personenverkehr; die Einnahmen aus dem letzteren stehen gegen diejenigen aus dem Durchgangsgüterverkehr nicht nur ihrem Betrage nach zurück, sie sind auch nicht annähernd in demselben Maße wie die aus dem letzteren steigerungsfähig. Im Jahre 1871 betrug die Einnahme der preußischen Eisenbahnen aus dem durchgehenden und direkten Personenverkehr 37 968 000 M. und war bis zum Jahre 1879 auf 38 271 000 M., demnach kaum in nennenswertem Maße, gestiegen, während die Einnahmen aus dem durchgehenden und direkten Güterverkehr sich in dem gleichen Zeitraume von 155 201 088 M. auf 295 204 272 M. gehoben, sich sonach beinahe verdoppelt hatten. Anders verhält es sich mit dem Lokalverkehr. Hierin weisen in den Jahren von 1871 bis 1879 die Einnahmen aus dem Personenverkehr eine Steigerung von 69 611 000 M. auf 96 422 000 M., diejenigen aus dem Güterverkehr eine solche von 91 238 952 M. auf 122 762 806 M. auf. Die Steigerung beträgt hiernach im Lokalpersonenverkehr beinahe 1/2, im Lokalgüterverkehr etwa 1/4 des früheren Betrages.

Das Anteilverhältnis des reinen Durchgangsverkehrs an den Gesamteinnahmen der Eisenbahnen ist aus diesen Zahlen mit Genauigkeit zwar nicht zu entnehmen, weil dabei die Einnahmen aus diesem Verkehr von denen aus dem direkten Verkehr mit anderen Bahnen nicht geschieden sind. Immerhin lassen dieselben jedoch erkennen, daß der Durchgangsverkehr bei den Einnahmen der Eisenbahnen aus dem Güterverkehr die Hauptrolle, und da diese Einnahmen diejenigen aus dem Personenverkehr weit überwiegen — sie belaufen sich auf etwa das 2 1/2 fache der Einnahmen aus dem Personenverkehr — auch bei den Gesamteinnahmen der Eisenbahnen eine sehr erhebliche, wahrscheinlich auch die Hauptrolle spielt. Mit Bestimmtheit ergiebt sich aber aus jenen Zahlen das Anteilverhältnis des Personen- und des Güterverkehrs an den Einnahmen aus dem reinen Lokalverkehr, d. h. demjenigen, welcher auf ein und derselben Bahn beginnt und endet. Hier übersteigt die Einnahme aus dem Güterverkehr diejenige aus dem Personenverkehr nur unbedeutend, vermehrt sich aber mit den Jahren in einem geringeren Grade, als diejenige aus dem Personenverkehr.

Hiernach muß bei den von dem Durch-

gangsverkehr ausgeschlossenen Kleinbahnen dem Personenverkehr gegenüber dem Güterverkehr eine weit größere Bedeutung zukommen als bei den Eisenbahnen, ein Verhältnis, welches sich dadurch noch verschärft, daß ihre Einnahmen aus dem reinen Lokalgüterverkehr um deswillen hinter den gleichen Einnahmen der Eisenbahnen in der Regel zurückbleiben werden, weil solche Gegenden, in welchen ein starker Lokalgüterverkehr zu erwarten ist, meist schon von Eisenbahnen in Beschlag genommen worden sind. In den bisher gewonnenen Erfahrungen findet diese Annahme auch ihre Bestätigung. Auf den sächsischen Schmalspurbahnen hat bis zum Jahre 1894 der Personen- und der Güterverkehr in nahezu gleichem Maße zu den Betriebseinnahmen beigetragen. Die deutschen Schmalspurbahnen, welche der Eisenbahngesetzgebung unterstehen, hatten im Jahre 1894/95 eine Einnahme von 2810 M. aus dem Personenverkehr und von 2370 M. aus dem Güterverkehr. Auf den französischen Lokalbahnen nahm in den Jahren 1892 bis 1894 der Personenverkehr mit 48,3 %, der Güterverkehr mit 49,7 % an den Gesamteinnahmen teil. Einen überwiegenden Anteil an den Gesamteinnahmen der Kleinbahnen hat der Personenverkehr in Belgien und Holland. In Belgien stellte sich derselbe im Durchschnitte der Jahre 1872 bis 1874 auf 72,1 %, demnach auf beinahe ³/₄, in Holland im Jahre 1874 unter Mitberücksichtigung der städtischen Trambahnen auf mehr als ¹¹/₁₂ der Gesamteinnahmen, und in beiden Ländern wiesen auch in früheren Jahren die Einnahmen aus beiden Verkehren ungefähr dasselbe, jedenfalls kein für den Güterverkehr günstigeres Verhältnis auf.

Für die Gestaltung des Gütertarifwesens auf den Haupteisenbahnen ist vorzugsweise die Rücksicht auf den direkten und den Durchgangsverkehr bestimmend. Einerseits in der Abstufung der Tarife nach dem Werte der Güter, der Wertklassifikation, und andererseits in der Ermäßigung der Tarifsätze für einzelne Güter und für einzelne Verkehrsrouten, den Differentialtarifen, haben sie das Mittel, insbesondere geringwertige Güter auf weitere Entfernungen transportfähig zu machen und dadurch ihren Strecken weit größere Transporte zuzuführen, als ihnen solche bei einer Gleichmäßigkeit der Einheitssätze zufallen würden. Sämtliche Eisenbahnen haben von jeher davon in größerem oder geringerem Maße Gebrauch gemacht und auch da, wo die Eisenbahnen, um den öffentlichen Verkehrsinteressen in höherem Grade Rechnung tragen zu können, verstaatlicht worden sind, beruht das Tarifsystem doch auf der Wertklassifikation und schließt die Erstellung von Differentialtarifen nicht aus. Die überwiegende Bedeutung des direkten und durchgehenden über den lokalen Güterverkehr weist die Eisenbahnen naturgemäß darauf hin, durch Anwendung dieser Mittel die Menge der transportfähigen Güter fortdauernd zu vermehren.

Völlig verschieden ist in dieser Beziehung die Lage der Kleinbahnen. Für sie entfällt jede Rücksichtnahme auf den ihnen verschlossenen Durchgangsverkehr, aber auch die Möglichkeit, durch Ermäßigung ihrer Frachtsätze im Wege eines direkten Verkehrs mit den Eisenbahnen eine Vermehrung ihrer Transporte zu erzielen, weil bei ihrer geringen Ausdehnung eine Ermäßigung ihrer Beförderungspreise für die Gesamtfracht und damit für die Transportfähigkeit kaum von Bedeutung ist. Für ihre Tarifpolitik kommt daher lediglich der Lokalverkehr in Betracht, welchen dieselben zu fördern bestrebt sein müssen. Gleicher Fürsorge bedürfen dabei der Personen- und der Güterverkehr. Ein Maßstab für die richtige Bemessung der Tarifsätze ist aber weder für den ersteren, noch für den letzteren vorhanden. Selbstredend müssen dieselben so niedrig bemessen sein, daß eine Konkurrenz der sonstigen Verkehrsmittel, insbesondere des Landfuhrwerks, dagegen nicht aufkommen kann. Im übrigen aber kann nur die Erfahrung lehren, welche Sätze für die einzelnen Bahnen die höchsten Reinerträge in Aussicht stellen. Bei dem hiernach zunächst gebotenen versuchsweisen Vorgehen der einzelnen Bahnen wird der Wert der Güter auch nicht gänzlich außer Acht bleiben dürfen; die Bedeutung, welche derselbe für die Eisenbahnen hat, kommt ihm aber für die Kleinbahnen auch nicht annähernd zu. Das Tarifsystem der letzteren muß sich daher weit einfacher als dasjenige der Eisenbahnen gestalten.

Dasselbe gilt auch von der sonstigen Behandlung des Transportverkehrs, insbesondere von der Abfertigung der Personen und Güter und von dem bezüglichen Buch- und Rechnungswesen. Die verhältnismäßig geringe Menge der von den Kleinbahnen zu vermittelnden Transporte überhebt dieselben zum größten Teil derjenigen Einrichtungen, welche die Eisenbahnen zu einer wirksamen Kontrolle der ordnungsmäßigen Ausführung ihres massenhaften Transportverkehrs nicht entbehren können, und ihre Beschränkung auf den lokalen Verkehr setzt sie in den Stand, sich derjenigen Betriebsgemeinschaft mit den Eisenbahnen zu enthalten, welche für die letztere eine komplizierte Buch- und Rechnungsführung und weitläufige Abrechnung der aus den gemeinschaftlich ausgeführten Transporten, und der gegenseitigen Wagenbenutzung und aus sonstigen Verhältnissen entstandenen gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten notwendig macht. Ebenso wie die technische

Betriebsführung kann sich daher auch die Transportverwaltung der Kleinbahnen in den einfachsten Formen und mit ausschließlicher Rücksichtnahme auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Bahnen vollziehen.

4. Die rechtliche Ordnung der Kleinbahnen. Durch den in dem vorigen Abschnitte gekennzeichneten Charakter der Kleinbahnen ist der Gesetzgebung auf diesem Gebiete ihre Aufgabe vorgezeichnet. Soll diesem für die Kultur überaus wichtigen, von der Privatunternehmungslust aber jedenfalls nicht in dem erforderlichen Maße begünstigten Verkehrsmittel eine gedeihliche Entwickelung gesichert werden, so bedarf es seiner Förderung durch Erschließung von Quellen zur Beschaffung der zum Bau und Betriebe erforderlichen Geldmittel, insbesondere aber durch eine rechtliche Regelung ihrer Verhältnisse, welche eine individuelle Gestaltung derselben nach Maßgabe der konkreten Bedürfnisse gestattet. In der Mehrzahl der in den verschiedenen Staaten erlassenen Kleinbahngesetze wird beiden Rücksichten Rechnung getragen. Dieselben enthalten teils Bestimmungen, welche eine Förderung der Kleinbahnen seitens des Staats, der Kommunalverbände oder der Privatinteressenten durch Beteiligung an dem Unternehmen, durch Subventionen, durch Kreditgewährung oder Uebernahme von Zinsgarantien bezwecken, teils solche, welche darauf abzielen, den Kleinbahnen die größtmögliche Freiheit in betreff ihrer Anlage und ihres Betriebes zu gewähren. Das preußische Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. VII. 1892 hat sich einer rechtlichen Regelung in betreff der Subventionierung der Kleinbahnen fast gänzlich enthalten und versucht, lediglich durch eine weitgehende Erleichterung ihrer Begründung und Gewährung großer Freiheit ihrer Bewegung die Unternehmungslust für dieselben zu wecken. Durch dasselbe sind die rechtlichen Verhältnisse der Kleinbahnen in folgender Weise geordnet:

Das Kleinbahnwesen gehört wie das Eisenbahnwesen zum Ressort des Ministers der öffentlichen Arbeiten, welchem auch die erstinstanzliche Entscheidung darüber zusteht, ob einer als Kleinbahn geplanten Bahn nach ihrer Bedeutung für den Verkehr der Charakter einer solchen oder einer der Eisenbahngesetzgebung zu unterstellenden Eisenbahn zukomme. Für diese Prüfung giebt ihm das Gesetz eine Direktive nur dahin, daß Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie die nicht mit Lokomotiven betriebenen Bahnen in der Regel als Kleinbahnen zu betrachten sind. Gegen die Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten ist die Beschwerde an das Staatsministerium gegeben. Um für den Fall, daß eine als Kleinbahn begründete Bahn später eine ihre Unterstellung unter die Eisenbahngesetzgebung erfordernde Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewinnen sollte, dem Verkehrsinteresse ohne materielle Schädigung ihres Unternehmers Rechnung tragen zu können, ist dem Staate ihr Erwerb gegen volle Entschädigung vorbehalten. Der Eintritt dieser Voraussetzung ist durch eine Entscheidung des Staatsministeriums festzustellen. Die Entschädigung erfolgt durch Vergütung des 25-fachen, im Durchschnitte der letzten 5 Jahre und wenn das Unternehmen noch nicht solange im Betriebe war, der bisherigen Betriebsjahre erzielten steuerpflichtigen Reinertrags. Wenn jedoch die Bahn noch nicht 15 Jahre betrieben wurde, steht dem Unternehmer das Recht zu, an Stelle dieser Entschädigung die Zahlung desjenigen Wertes, welcher sich durch Abschätzung der Bahnanlage und ihres Zubehörs ergiebt, mit einem Zuschlage zu verlangen, welcher sich, je nachdem der Erwerb innerhalb der ersten 5 oder der nachfolgenden 10 Jahre erfolgt, auf 20 oder 10 % bemißt. Der Staat kann die Bemessung der Entschädigung nach diesem Werte nur dann beanspruchen, wenn der Unternehmer der ihm konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtung zuwider es unterlassen hat, für die Bahn eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher ihr Reineinkommen entnommen werden kann.

Die rechtliche Begründung der Kleinbahnen weicht nach dem Kleinbahngesetze von derjenigen der Eisenbahnen wesentlich ab. Beide werden zwar durch staatliche Genehmigung begründet, diese ist aber für Kleinbahnen sowohl in ihrer rechtlichen Natur, wie auch in ihren Voraussetzungen und Rechtswirkungen von der für Eisenbahnen erteilten Genehmigung gänzlich verschieden. Die letztere hat den Charakter eines Privilegiums und gewährt dem Unternehmer das Recht, bestimmte Orte durch eine Eisenbahn zu verbinden und diese dauernd zu betreiben. Die Erteilung oder Versagung dieser Genehmigung ist dem freien Ermessen des Staates anheimgegeben, welcher sie nur dann erteilt, wenn das öffentliche Interesse dadurch gefördert wird. Die Genehmigung einer Kleinbahn hat einen polizeilichen Charakter. Für ihre Erteilung oder Versagung sind lediglich polizeiliche Rücksichten maßgebend; die Prüfung, ob die Bahn einem öffentlichen Bedürfnisse entspricht, ist dabei ausgeschlossen. Deshalb wird die Genehmigung nicht abstrakt für eine Bahnverbindung zwischen bestimmten Orten, sondern nur für eine in ihrer Gestaltung genau bezeichnete Bahn erteilt, und sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn in dieser Gestaltung eine wesentliche Aenderung eintritt. Dem-

entsprechend gewährt auch die Genehmigung einer Eisenbahn weit größere Befugnisse als diejenige einer Kleinbahn. Der Umstand, daß die erstere nur dann erteilt wird, wenn dadurch ein öffentliches Interesse befriedigt wird, hat zur Folge, daß ihrem Inhaber zugleich das Enteignungsrecht verliehen und dadurch die Möglichkeit ihrer Ausführung gesichert wird. Der Kleinbahnunternehmer erhält dagegen durch die Genehmigung nur die polizeiliche Gestattung zum Bau und Betriebe der Bahn ohne eine Gewähr dafür, daß er auch vom Standpunkte des Privatrechts zu ihrer Herstellung in der Lage sein werde. Dazu bedarf es für ihn in der Regel des Erwerbes des Enteignungsrechts und sofern zur Anlage der Bahn öffentliche Wege benutzt werden sollen, der Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen, welcher dafür ein angemessenes Entgelt zu beanspruchen und den Erwerb der Bahn im ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung sich vorzubehalten berechtigt ist. Im Falle der Verweigerung seitens des Unterhaltungspflichtigen kann seine Zustimmung durch einen Beschluß des Kreisausschusses, wenn aber eine Stadtgemeinde oder ein Kreis beteiligt ist oder es sich um einen mehrere Kreise berührenden Weg handelt, des Bezirksausschusses, und wenn eine Provinz oder ein den Provinzen gleichstehender Kommunalverband beteiligt ist, des Provinzialrats ergänzt werden. Diese Ergänzung ist aber ebenso wie die Verleihung des Enteignungsrechtes nur dann gerechtfertigt, wenn öffentliche Interessen derartige Zwangsmaßregeln erfordern.

Um die Regelung der Rechtsverhältnisse einer jeden Kleinbahn nach ihrem besonderen Charakter und nach den betr. örtlichen Verhältnissen zu ermöglichen, hat sich das Kleinbahngesetz bis auf wenige, später zu erörternde, Ausnahmen der Aufstellung allgemeiner, für sämtliche Kleinbahnen gültigen Normen enthalten und es der Genehmigung überlassen, die in jedem Falle dieserhalb erforderlichen Anordnungen zu treffen, welchen jedoch bestimmte, nicht zu überschreitende Grenzen gezogen sind. Auch ist aus gleicher Rücksicht die Erteilung der Genehmigung nicht einer Zentralstelle vorbehalten, sondern mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Behörden, nämlich für die mit Maschinenkraft zu betreibenden und die auf Kunststraßen anzulegenden oder mehrere Kreise berührenden Bahnen den Regierungspräsidenten, für die mehrere Kreise berührenden den Landräten, für die übrigen den Ortspolizeibehörden übertragen. In gleicher Weise ist die Zuständigkeit zur Genehmigung von wesentlichen Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes der Kleinbahnen geordnet. Genehmigungen für Bahnen, deren Betrieb mit Maschinenkraft erfolgen soll oder erfolgt, dürfen jedoch nur im Einvernehmen mit einer, von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für diesen Zweck zu bezeichnenden Eisenbahnbehörde erteilt werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Vorlage von Plänen, aus welchen die Lage und die Konstruktion der Bahn sowie der Fahrbetriebsmittel genau ersehen werden kann, ferner aber auch der Nachweis, daß der Unternehmer die nach einem einzureichenden Kostenanschlage erforderlichen Mittel zur Herstellung der Bahn besitzt. Die Prüfung des Antrages durch die zur Genehmigung zuständige Behörde ist auf polizeiliche Rücksichten beschränkt. Es kommt dabei nur in Betracht die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, der Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes, die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der im äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten und die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs. Die drei erstbezeichneten Rücksichten machen es der genehmigenden Behörde zur Pflicht, nicht nur zu prüfen, ob die Bahn vom Standpunkte dieser Interessen überhaupt für zulässig zu erachten sei, sondern im Falle der Bejahung dieser Frage in der Genehmigung auch die zum Schutze des Bahnbetriebes und der von demselben bedrohten Interessen gebotenen Vorkehrungen und Einrichtungen dem Unternehmer aufzuerlegen. Die Rücksicht auf die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs berechtigt die genehmigende Behörde nicht zur Prüfung, ob ein öffentliches Verkehrsinteresse für die Bahn vorhanden sei und giebt ihr auch nicht die Befugnis, dem Unternehmer jedwede, im Verkehrsinteresse ihr erwünscht erscheinenden, Verpflichtungen aufzuerlegen. In welchen Beziehungen das Verkehrsinteresse zu wahren sei, ist in dem Gesetze selbst bestimmt. Es kann danach dem Unternehmer die betriebsfähige Herstellung der Bahn binnen einer bestimmten Frist und ebenso die Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes zur Pflicht gemacht werden, beides unter Androhung von Geldstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung. Es kann, wenn auf der beabsichtigten Bahn Güterverkehr stattfinden soll, ferner vorbehalten werden, den Unternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten. Endlich kann dem Staate in der Genehmigung eine Einwirkung auf den Fahrplan und auf die Beförderungspreise gewahrt werden, in betreff der letzteren jedoch nur in der Weise, daß nach dem Ablaufe von fünf Betriebsjahren, innerhalb deren die Feststellung der Beförderungspreise

dem freien Ermessen des Unternehmers überlassen ist, die Bestimmung einer Maximalgrenze für dieselben und deren periodische Revision vorbehalten werden kann. In welcher Art dem Staate in betreff des Fahrplans ein Einfluß zu sichern sei, ist in dem Gesetze nicht bestimmt. Nach der zu demselben erlassenen Ausführungsanweisung soll in jeder Genehmigung die für die Bahn zulässige Höchstgeschwindigkeit festgesetzt, im übrigen aber nach den besonderen Verhältnissen einer jeden Bahn ermessen werden, ob hinsichtlich der Zahl und der Zeit sämtlicher oder einzelner Züge bei der Genehmigung weitere Anordnung zu treffen oder solche periodisch vorzubehalten sei.

Außer den bezeichneten polizeilichen und Verkehrsinteressen sind in der Genehmigung auch die Interessen der Landesverteidigung und der Reichspostverwaltung zu berücksichtigen. Die Verpflichtungen, welche zu diesen Zwecken den Unternehmern auferlegt werden können, sind aber auf ein geringes Maß beschränkt und bleiben erheblich hinter denjenigen zurück, welchen die Eisenbahnen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Im Interesse der Landesverteidigung soll der Kriegsverwaltung nur die Mitwirkung und ein Einfluß bei der Genehmigung von Bahnen in und in der näheren Umgebung in Festungen, in den an das Reichsausland grenzenden Kreisen und anderen in militärischer Bedeutung diesen gleichstehenden Geländen gewahrt, beim Anschlusse der Kleinbahnen an andere Bahnen mit verschiedener Spurweite auf Herstellung geeigneter Umladevorrichtungen Bedacht genommen und bei der Konstruktion der Gleise und des rollenden Materials in einzelnen Richtungen der Rücksicht auf die Möglichkeit einer Benutzung derselben für militärische Zwecke Rechnung getragen werden. Der Reichspostverwaltung kann eine Benutzung der Kleinbahnen zum Zwecke der Beförderung von Postunterbeamten und von Postsendungen vorbehalten werden, wofür jedoch bestimmte Vergütungen zu leisten sind, deren Höhe derart bemessen ist, daß die den Kleinbahnen dadurch erwachsenden Kosten jedenfalls gedeckt werden.

Auch die Bestimmung der Zeitdauer der Genehmigung ist dem Ermessen der genehmigenden Behörde anheimgegeben. Die Ausführungsanweisung enthält in dieser Beziehung eine Direktive nur dahin, daß für Bahnen, welche öffentliche Wege benutzen, eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung überhaupt nicht, für Bahnen mit eigenem Bahnkörper aber nur aus besonderen Gründen zu erteilen, daß aber die Dauer der zeitlich begrenzten Genehmigungen ausreichend genug zu bemessen ist, um dem Unternehmer die Möglichkeit der Amortisation des Anlagekapitals zu gewähren.

Durch die Bestimmungen der einer Bahn nach den vorbezeichneten Rücksichten erteilten Genehmigung wird in der Hauptsache ihre Rechtslage begründet. Nur in wenigen Richtungen enthält das Gesetz allgemein giltige Vorschriften für sämtliche Kleinbahnen. Es gehört dahin ihre Verpflichtung, anderen Kleinbahnen und Eisenbahnen den Anschluß an ihre Gleise zu gestatten, wie sie auch andererseits ihren Anschluß an diese Bahnen verlangen können; ferner die Pflicht, ihre Fahrpläne und Beförderungspreise vor ihrer Einführung öffentlich bekannt zu machen und für die letzteren alle Personen und Güter ohne Unterschied zu befördern, und die Regelung ihrer Steuerpflicht, welche dahin erfolgt ist, daß die Kleinbahnen der Gewerbesteuer und denjenigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes unterworfen sind, welche für die Privateisenbahnunternehmungen getroffen sind. Allgemeine Geltung für alle Kleinbahnen haben auch diejenigen Bestimmungen, welche eine Kontrolle darüber bezwecken, daß die maßgebenden polizeilichen Interessen bei der Genehmigung genügend gewahrt werden und der Betrieb nach Maßgabe der Genehmigung und der gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Dazu dient die Feststellung des Bauplans der zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmten Bahnen auf Grund eines Verfahrens, in welchem sowohl den Privaten, wie auch den Gemeinden und Gutsbezirken Gelegenheit gegeben ist, vom Standpunkte ihrer Interessen Einwendungen gegen den Bauplan zu erheben; ferner die der Betriebseröffnung vorhergehende Prüfung der genehmigenden Behörde, ob die Herstellung der Bahn nach Maßgabe der Genehmigungsbedingungen erfolgt ist, die der Einstellung in den Betrieb vorausgehende und in der Folge periodisch vorzunehmende Prüfung der Betriebsmaschinen, insbesondere aber die Aufsicht, welche seitens der bezeichneten Behörde, in eisenbahntechnischer Beziehung aber nur von der zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde während der gesamten Betriebsdauer ausgeübt wird und die Aufgabe hat, über die Erfüllung der Genehmigungsbedingungen und der gesetzlichen Vorschriften zu wachen und dieselbe nötigenfalls durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel herbeizuführen. Erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen der Genehmigung können aber auch den Verlust derselben zur Folge haben. Die Genehmigung kann, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der darin bestimmten oder verlängerten Frist erfolgt, von der Aufsichtsbehörde für erloschen erklärt, und wenn der Bau oder Be-

trieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder wiederholt gegen die Genehmigungsbedingungen oder die Vorschriften des Gesetzes in wesentlicher Beziehung verstoßen wird, zurückgenommen werden. Nur die Zurücknahme, nicht auch die Erlöschungserklärung unterliegt der Anfechtung durch Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte.

Der hier skizzierte Inhalt der wesentlichen Bestimmungen des Kleinbahngesetzes zeigt, daß dasselbe sich nur die Regelung des öffentlichen Rechts der Kleinbahnen zur Aufgabe gemacht und sich bei dieser Regelung überall von der Rücksicht hat leiten lassen, jegliche unnötigen Beschränkungen und Auflegungen zu vermeiden, welche die Privatunternehmungslust auf diesem Verkehrsgebiete ungünstig beeinflussen könnten. Für die privatrechtlichen Verhältnisse der Kleinbahnen, die Unternehmungsform, die Kreditnahme u. a. sind daher die allgemeinen Rechtsnormen maßgebend. Ihre Anwendung ist jedoch in einzelnen Richtungen, insbesondere in betreff der Beschaffung eines Realkredits deshalb mit Schwierigkeiten verbunden, weil nach dem allgemeinen Rechte die Verpfändung einer Kleinbahn nicht als Ganzes, sondern nur durch Pfandbestellung an allen einzelnen ihr einverleibten Grundstücken rechtswirksam erfolgen kann. Diesem Mangel ist durch das Gesetz betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. VIII. 1895 abgeholfen worden. Dasselbe legt einer jeden Privateisenbahn und einer jeden Kleinbahn einschließlich des dazugehörigen Betriebsapparats den Charakter einer Einheit im rechtlichen Sinne bei mit der Wirkung, daß dieselbe nunmehr als Ganzes zum Gegenstande von Rechtsgeschäften und von Zwangsvollstreckungen gemacht, und insbesondere als Ganzes verpfändet werden kann. Zur Erleichterung des Realkredits ist in dem Gesetze auch die Verpfändung dieser Bahnen für die von ihnen ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen gestattet worden, während die Grundbuchgesetze Verpfändungen nur zu Gunsten namentlich bezeichneter Gläubiger zulassen. Eine Sicherheit dafür, daß eine ihnen verpfändete Bahn nicht in einer ihren Interessen schädlichen Weise zersplittert werden kann, gewähren den Gläubigern diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche die Veräußerung unbeweglicher und Zwangsvollstreckungen in bewegliche und unbewegliche Bestandteile der Bahneinheit ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde für ungiltig erklären.

Zur Beurkundung der dinglichen Rechte an Kleinbahnen dienen besondere Bahngrundbücher, welche für die einzelnen Privateisenbahnen und Kleinbahnen von demjenigen Amtsgerichte zu führen sind, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung des Unternehmens ihren Sitz hat. Ihre Anlegung erfolgt jedoch nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Bahneigentümers, und wenn im Wege der Zwangsvollstreckung eine Forderung in das Bahngrundbuch einzutragen ist, auf Antrag der Bahnaufsichtsbehörde. Für die Führung der Bahngrundbücher sind ebenso wie für die Veräußerung und die dingliche Belastung dieser Bahnen im allgemeinen die allgemeinen Grundbuchgesetze und die für die Rechtsgeschäfte über Grundstücke geltenden Rechtsnormen maßgebend, jedoch mit einzelnen Aenderungen, welche das Gesetz mit Rücksicht auf die besondere Natur des Bahneigentums für erforderlich erachtet hat.

Mit der gesetzlichen Regelung, welche die Verhältnisse der Kleinbahnen in Preußen und auch in der Mehrzahl der übrigen Staaten, in welcher bezügliche Gesetze erlassen worden sind, gefunden haben, ist nur der Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Entwickelung des Rechts der Kleinbahnen sich unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und mit Benutzung der weiteren Erfahrungen vollziehen kann. Der Schwerpunkt liegt daher nicht in den Gesetzesvorschriften selbst, sondern in der Art und Weise, in welcher dieselben gehandhabt werden. Den zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden, nicht minder aber auch den Kleinbahnunternehmern selbst, welche in erster Lage sind, die für die Rechtsgestaltung wichtigen Erfahrungen zu sammeln, fällt deshalb die Aufgabe zu, auf eine gesunde Fortentwickelung des Kleinbahnrechts hinzuwirken.

Litteratur:

1) Schriften allgemeinen Inhalts: F. Pleßner, Die Herstellung billiger Lokal- und Nebenbahnen in Norddeutschland, technisch und volkswirtschaftlich beleuchtet, Berlin 1870. W. von Nördling, Stimmen über schmalspurige Eisenbahnen, Wien 1871. F. Pleßner, Noch ein Wort zur Anregung des Baues der Lokalbahnen und Einrichtung eines billigen Eisenbahnbetriebes, Berlin 1875. Freiherr M. M. von Weber, Die Individualisierung und Entwickelbarkeit der Eisenbahnen, Leipzig 1875. Hartwich, Bemerkungen über den bisherigen Gang der Entwickelung des Eisenbahnwesens, sowie über dessen Gestaltung nach Maßgabe der Verhältnisse und Bedürfnisse, mit besonderer Rücksicht auf die Zwecke des Vereins zur Förderung der Lokalbahnen, Berlin 1877. F. Pleßner, Die Herstellung der Lokal- und Sekundärbahnen durch Zusammenwirken von Staat und Gemeinden, Berlin 1877. Freiherr M. M. von Weber, Der staatliche Einfluß auf die Entwickelung der Eisenbahnen niederer Ordnung, Wien 1878. W. Horstmann, Bau und Betrieb von Schmalspurbahnen und deren volkswirtschaftliche Bedeutung für das Deutsche Reich, Wiesbaden 1881. F. Pleßner, Prak-

tische Winke betr. die Herstellung landwirtschaftlicher Eisenbahnen, Gotha 1882. J. Stern, Die Dampftramway, Einfluß derselben auf das öffentliche Interesse, ihr Bau und Betrieb. Ein Beitrag zur Lösung der Lokalbahnfrage, Wien 1882. S. Sonnenschein, Das Lokalbahnwesen in Oesterreich, Wien, Pest, Leipzig 1886. von Lindheim, Straßenbahnen in Belgien, Deutschland, Großbritannien und Irland. Statistisches und Finanzielles, Wien 1888. von Mühlenfels, Die Bedeutung der Eisenbahnen unterster Ordnung, in den Preußischen Jahrbüchern 1891. F. Müller, Die Entwickelung der Lokalbahnen in den verschiedensten Ländern, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 1891. Kuhrt, Sechs Fragen über Bau und Betrieb der Tertiärbahnen für den öffentlichen Verkehr, Flensburg 1892, von Mühlenfels, Die Fortentwickelung des Kleinbahnwesens, im Verwaltungsarchiv 1892. L. Hilse, Handbuch der Straßenbahnkunde, München und Leipzig 1892 und 1893. von Unruh, Die Kleinbahnen, ihre Entwickelung, Aufgabe, Organisation, Finanzierung und Tarifbildung, Bromberg 1893. S. Sonnenschein, Die finanzielle Sicherstellung des Lokalbahnbaues in Oesterreich, Wien, Pest, Leipzig 1893. Brefeld, Ueber Kleinbahnen, in den Preußischen Jahrbüchern 1893. Gleim, Die Kleinbahnen und die Mittel ihrer Förderung, in Schmollers Jahrbuch 1894. S. Porica Czartowyski, Ueber Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, verglichen mit Chausseen, Gostyn 1894. Schrader, Die Kleinbahnen im Dienste der Landwirtschaft, Berlin 1895. Lebig und Ulbricht, Die schmalspurigen Staatseisenbahnen im Königreich Sachsen, Leipzig 1895. von Heimburg, Die Kleinbahnen und ihr Platz im heutigen Verkehrsleben, Oldenburg, Leipzig 1895. A. Haarmann, Die Kleinbahnen, ihre geschichtliche Entwickelung, technische Ausgestaltnng und wirtschaftliche Bedeutung, Berlin 1896.

2) Gesetzeskommentare: Jerusalem, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. VII. 1883, Berlin 1892, W. Gleim, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. VII. 1892, Berlin 1892, zweite Auflage, Berlin 1893. Derselbe, Das Gesetz, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, Berlin 1896. Eger, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, Hannover 1897.

3) Zeitschriften: Zeitschrift für das gesamte Lokal- und Straßenbahnwesen seit 1883, Wiesbaden. Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau seit 1884, Berlin. Die Straßenbahn, Organ für das Straßenbahn- und Kleinbahnwesen seit 1888, Berlin. Zeitschrift für Kleinbahnen, herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten seit 1894, Berlin.

Gleim.

Kolonisation, griechische.

1. Allgemeines. Geschichtliche Gliederung. 2. Aelteste griechische Kolonisation. 3. Kolonisierung des Mittelländischen Meeres und des Schwarzen Meeres. 4. Gründung von Kolonialreichen. 5. Die hellenistische Kolonisation.

1. Allgemeines. Geschichtliche Gliederung. Für kein Volk des Altertums ist die Kolonisationsthätigkeit von gleich eingreifender Wichtigkeit gewesen, wie für die Griechen; sie war das fruchtbarste Moment nicht bloß für die Ausbreitung, sondern auch für die Herausbildung ihrer Nationalität und für ihre geistige und materielle Entwickelung. Während bei den Phönikern für die Anlage der Kolonien hauptsächlich Gesichtspunkte des Handels maßgebend waren und von ihnen allein Karthago eine universalhistorische Bedeutung gewann, sind bei den Hellenen die verschiedensten Typen des Kolonialwesens (um die von Roscher aufgestellte Einteilung zu Grunde zu legen): Ackerbau-, Handels-, Eroberungs-Kolonien vertreten und auch in staatsrechtlicher Hinsicht lassen sich verschiedene, aufeinander folgende Arten unterscheiden. Es kann daher keine allgemeine Umgrenzung des Begriffs einer griechischen Kolonie gegeben werden.

Die älteste griechische Kolonisation ist die Besetzung der kleinasiatischen Küsten, die sog. „äolische" und „ionische" Wanderung; die nächste historische Stufe die Kolonisation des Mittelländischen Meeres und des Schwarzen Meeres. Beide Akte haben wohl eine Erweiterung des Länderkreises zur Folge, über welchen sich das Griechentum erstreckt, führen aber zu keiner Bildung von Kolonialreichen; bei der ersten Phase ist von einer bestimmten leitenden Thätigkeit von gewissen Mittelpunkten aus kaum zu reden, es handelt sich wesentlich um Unternehmungen privater Natur. Das letztere ist auch bei der darauf folgenden Kolonisation der Fall, doch tritt hier schon ein zielbewußtes Vorgehen ein, für welches zum guten Teil handelspolitische Zwecke maßgebend sind. Der klaren Absicht, ein Kolonialreich zu schaffen und zu erhalten, begegnet man zuerst in den Bestrebungen der Tyrannen, der Kypseliden von Korinth und des Peisistratos von Athen, später des Dionysios von Syrakus; sie findet ihre Fortsetzung in dem, staatsrechtlich gesprochen, vollkommensten Versuche dieser Art, den Militärkolonien (Kleruchien) Athens. Mit der Eroberung des Orients durch Alexander d. Gr. kommt es zu einem neuen Aufschwung des Kolonialwesens; an Stelle der früheren Besetzung der Seeküsten tritt die Kolonisation im Innern des Landes, die Gründung von zahlreichen griechischen Städten durch Alexander und die hellenistischen Herrscher, die

einen der wichtigsten geschichtlichen Prozesse, die Hellenisierung des Orients, zur Folge hat.

2. Aelteste griechische Kolonisation. Sie hält sich fast ganz innerhalb der Grenzen des Aegäischen Meeres; ihr Ergebnis ist die Occupation der Küste Kleinasiens durch die Griechen. Eine zusammenhängende und wirklich geschichtliche Ueberlieferung existiert darüber nicht (von den erhaltenen Schriftstellern sind zu nennen Herodot I 141 ff., Strabo XIII 1, 3 ff., XIV 1, 3 ff.). Die Gründung der Kolonien wird zum Teil mit der Rückkehr der Helden nach dem Fall von Troja verknüpft, zum Teil als Folge des Einbruchs der Dorier in die Peloponnes hingestellt (Strabo VIII 383); dann wirken noch andere Ursachen: Orakelsprüche, politische Zwistigkeiten (so Pausanias VII 2, 1) u. A. auf die Auswanderung ein. Dabei werden zwei Kolonisationszüge angenommen: der „äolische" Zug unter Orestes und dessen Nachkommen, der über Thrakien nach Kleinasien gelangte, und vier Generationen später die „ionische" Wanderung, welche von Athen ausgehend gedacht wird und an deren Spitze Nachkommen des Neleus standen. Die neuere Geschichtschreibung hat sich bis vor kurzem der antiken Ansicht angeschlossen und dieselbe dahin umgebildet, daß sie die Auswanderung der Aeoler und Jonier als Folge des dorischen Einbruchs ansah, durch welchen die früheren Einwohner von Mittelgriechenland und der Peloponnes aus ihren Sitzen vertrieben und gezwungen wurden, über das Meer zu gehen und sich eine neue Heimat zu suchen. Erst in jüngster Zeit ist man darauf gekommen — es ist dies das Verdienst von Eduard Meyer (Geschichte des Altertums II. 1893) —, daß diese Ansicht innerlich unmöglich ist und daß auf die älteste griechische Kolonisation zunächst natürliche Ursachen einwirkten (von den Alten erkannten dies bereits Platon, Gesetze IV 708 B und Seneca, ad Helv. 7): in erster Linie das Wachstum der Bevölkerung und die damit verknüpfte Erschwerung der Ernährungsbedingungen, welche die überschüssige Bevölkerung über das Meer trieben; dazu mag sich (wie Guiraud, La propriété foncière en Grèce 78 ff. vermutet), die damalige Ordnung des Grundbesitzes gesellt haben. Meyer hat ferner erkannt, daß die Ueberlieferung, diese Kolonisationen seien einmalige Auszüge gewesen, unmöglich richtig sein kann; eine solche Thätigkeit wird sich nur in längerer Zeit und in wiederholten Versuchen vollzogen haben, welche mehrere Jahrhunderte umfaßten. Die älteste Kolonisation ist daher auch nicht, wie allgemein angenommen ward, in die Zeit nach der dorischen Wanderung zu setzen, sondern reicht bis in die „mykenäische" Kulturperiode (zweite Hälfte des 2. Jahrtausends vor Chr.) zurück. Daß die damaligen Griechen das Meer befuhren und bis in ferne Länder vordrangen, bezeugen die Angriffe der Mittelmeervölker auf das ägyptische Reich (13. Jahrh. v. Chr.), unter denen sich die „Akajwasha" (die „Achaier" des Epos) und die „Danauna" (Danaer) befanden.

Die älteste Kolonie scheint die Insel **Cypern** gewesen zu sein, die durch ihren Reichtum an Kupfer und ihre für den Transithandel zwischen Vorderasien und dem Abendland günstige Lage wichtig war. Der Dialekt der griechischen Bewohner von Cypern war am nächsten mit der arkadischen Mundart verwandt, die Kolonisation muß demnach in eine Zeit fallen, da noch nicht die Dorier, sondern eine Bevölkerung die Küsten der Peloponnes innehatte, welche den späteren Arkadern ethnisch nahestand. Ein weiteres Zeugnis für das hohe Alter der Kolonisation ist der Umstand, daß die Griechen auf Cypern sich einer Silbenschrift bedienten, das Mutterland also zu einer Zeit verlassen hatten, in welcher der Gebrauch der Buchstabenschrift noch unbekannt war. Von Cypern gingen sie auf die gegenüberliegende Küste Kleinasiens hinüber und besetzten die Strandebene **Pamphylien**; doch löste sich die Verbindung dieser Landschaft mit dem Mutterlande fast ganz, so daß die Bewohner Pamphyliens nicht mehr als Griechen angesehen wurden.

In die gleiche Zeit (vielleicht das 14.—12. Jahrh. v. Chr.) gehört die Besetzung der Inseln des Aegäischen Meeres und der Westküste Kleinasiens. Die antike Ueberlieferung hat insofern Recht, als zwei scharf von einander getrennte Hauptrichtungen der Auswanderung zu unterscheiden sind, die auf ursprüngliche Stammesunterschiede im Mutterlande zurückgehen müssen; sie irrt nur darin, daß die späteren Stämme der Aeoler und Jonier schon als geschlossene Einheiten in die neue Heimat hinübergewandert wären. Die Kolonisten waren eine gemischte Masse, in der den Ausgangspunkten gemäß die Bewohner des einen oder des anderen Teiles des Mutterlandes überwogen; aus diesen ursprünglichen Bestandteilen erwuchsen in dem neuen Lande im Laufe längerer Zeit und unter mannigfachen Einflüssen die späteren Stammverbände. Zur Feststellung, woher die Bewohner der einzelnen Städte kamen, dienen mancherlei Hilfsmittel, die aus dem Mutterlande übertragenen Kulte und Namen von Lokalitäten, Benennungen von Geschlechtern nnd Phylen, Eigentümlichkeiten des Dialekts u. A.

Der nördliche Strom der Auswanderung ist die sog. **äolische Kolonisation**; die Verwandtschaft des Dialekts der Aeoler in Kleinasien mit demjenigen der Bewohner von Thessalien und Böotien beweist, daß die Hauptmasse der Kolonisten aus diesen Landschaften kam. Die Auswanderung ging quer

über das Aegäische Meer nach der Insel Lesbos; von da aus verbreitete sie sich auf die Küste des nördlichen Kleinasien. Das Altertum kannte 12 altäolische Städte auf dem Festlande (Herod. I 149), von welchen Kyme die wichtigste war. Die Grenze des Gebietes reichte im Süden bis zum Hermos, war aber zu verschiedenen Zeiten schwankend, so daß das ursprünglich äolische Smyrna später von den Joniern in Besitz genommen ward. Das Land wurde den bisherigen Bewohnern teils mit Gewalt, teils durch Vertrag abgenommen; wenige Ausnahmen abgerechnet, erstreckte sich die Ansiedelung nicht über den Küstensaum hinaus.

Für die südliche ionische Kolonisation gilt der Satz, daß die Auswanderer aus verschiedenen Landschaften stammten (Herod. I 146), noch viel mehr. Der vorwiegende Teil kam ebenfalls aus Mittelgriechenland (Athen, Böotien), dazu gesellten sich Leute aus Thessalien und von der Ostseite der Peloponnes (aus deren vordorischer Bevölkerung). Zuerst wurden die Inseln besetzt, welche bis dahin eine nichtgriechische Bevölkerung (wahrscheinlich die Karer) hatten; die Sage läßt ihre Besiedlung ebenfalls zum größten Teil von Athen ausgehen. Die nächsten Stationen waren die dem Festland benachbarten Inseln Chios, die vielleicht zuerst den Aeolern gehörte, und Samos. Von da aus wurde das mittlere Stück der kleinasiatischen Küste besetzt; in das Innere drangen die Griechen hier ebensowenig ein als im Norden. Die nördlichste Gründung der Jonier war Phokaia, nach Süden bildete die Halbinsel von Milet den Abschluß ihres Verbreitungsbezirkes. Den ersten Platz unter ihnen nahm bald in geistiger und politischer Beziehung Milet ein; die übrigen Gründungen waren mit ihm zu einem Bunde von 12 Städten vereinigt (Phokaia, Klazomenai, Erythrai, Chios, Teos, Lebedos, Kolophon, Ephesos, Samos, Priene, Myus), dessen Mittelpunkt das Panionion auf dem Vorgebirge Mykale bildete. Aus diesem ursprünglich religiösen Verbande erwuchs die in sprachlicher und kultureller Hinsicht geeinigte Nation der Jonier; es ist möglich, daß ein kleinerer Stamm, der den Namen Javones trug, der ursprüngliche Kern dieser Stammbildung war. Die Kykladen schlossen sich zu einem eigenen Verbande zusammen mit dem Mittelpunkte in Delos, dessen Zweck der Kultus des Apollon war; auch sonst bewahrten sie in Sprache und Schrift eine Sonderstellung, und so kam es, daß der Name „Jonier" vorzugsweise auf die kleinasiatischen Stammesgenossen angewandt ward.

Diese nord- und mittelgriechische Kolonisation erstreckte sich ursprünglich viel weiter nach Süden, als es in der historischen Zeit der Fall war, wo die Dorier diesen Bereich inne hatten. Kreta war bereits in mykenäischer Zeit Mittelpunkt der Kultur; die Inseln Melos, Thera, Kos, Rhodos haben zuerst eine Besiedelung von Thessalien und Böotien aus erfahren.

Die älteste Kolonisation fand ihren Abschluß darin, daß die Dorier, nachdem sie sich der Peloponnes bemächtigt hatten (im 12. oder 11. Jahrh. v. Chr.), auf die angrenzenden Inseln und von da nach Kleinasien hinübergingen. Auch diese Auswanderung muß längere Zeit gebraucht haben. Sie ließen sich auf dem nördlichen Teil der Kykladen (Melos, Thera, Anaphe, Astypalaia, Kasos, Karpathos) und auf Kreta nieder; die Gründungssagen messen den Hauptanteil an der Kolonisation Argos, erst in zweiter Linie Sparta bei. Die wichtigste Besiedelung war diejenige von Kreta. Von den übrigen Inseln gelangten zu größerer Bedeutung die Kleinasien benachbarten, Kos und Rhodos; von da aus wurde der Saum der Küste Kariens occupiert. Die hervorragendsten Punkte derselben, Knidos und Halikarnaß, bildeten mit Kos und den 3 Städten auf Rhodos einen Verein von 6 Städten, die dorische Hexapolis.

Alle älteren Kolonien waren Ackerbaukolonien, wenn auch für die Besetzung einzelner Inseln, wie Cypern, handelspolitische Absichten mit ins Spiel kamen. Die Gründungen an der Küste Kleinasiens sind für die Entwickelung des gesamten Griechentums von der größten Bedeutung geworden, speziell die ionischen Städte, welche ihren Bereich mit Erfolg im Norden gegen die Aeoler, im Süden gegen die Dorier auszudehnen strebten; die Jonier haben, bis sie unter die Perserherrschaft kamen, in jeder Beziehung die führende Rolle unter den Griechen gehabt. Sie gelangten zu großem materiellen Wohlstand, wie auch ein Teil der späteren Kolonien von ihnen den Ausgang nahm; eine Reihe wichtiger Erfindungen, wie das Eisenlöten und das Gemmenschneiden, wurde in Jonien gemacht. Dort kamen die Formen der Adelsherrschaft, welche dann in das Mutterland übertragen wurden, zur vollen Ausprägung, wie auch die Tyrannis zuerst in Kleinasien auftritt. Die geistige Einwirkung, welche von den Kolonien ausging, war nicht minder bedeutend; bei den Aeolern entstand der Heldengesang, das Epos, welches dann die Jonier übernahmen und fortbildeten, ebenfalls bei den Aeolern, in Lesbos, treffen wir auf die Anfänge der griechischen Lyrik; die Philosophie und die Geschichtschreibung hatten ihre Heimat in Jonien.

3. Kolonisierung des Mittelländischen Meeres und des Schwarzen Meeres. Die Besiedelung der Inseln und der kleinasiatischen Küste fand im 8. und 7. Jahrh. v. Chr. ihre Fortsetzung; diejenigen Teile des Aegäischen Meeres, die

noch in den Händen nichtgriechischer Völkerschaften waren, wurden besetzt und die Gestade des Schwarzen Meeres im Osten, Sizilien und Unteritalien im Westen erschlossen. Gerade die ionischen Kolonien in Kleinasien, allen voran Milet, entwickelten sich zu wichtigen Emporien, welche einen bedeutenden Handel mit Inner-Asien, zunächst mit den angrenzenden barbarischen Reichen, trieben. Seitdem die Phöniker sich aus dem Aegäischen Meere zurückgezogen hatten, gelangte auch der Küstenhandel in die Hände der Griechen, an den sich weitere Fahrten in bisher unbekannte Meere anschlossen; das Epos, welches bereits Kenntnis des Schwarzen Meeres und des südlichen Rußland, dann Aegyptens und in seinen jüngeren Bestandteilen auch des Westens verrät, ist dafür das beste Zeugnis. Auch im Mutterlande entstand eine Reihe von Handelsplätzen: so in erster Linie Chalkis auf Euböa, Megara und Korinth, letzteres begünstigt durch seine Lage auf einer Landenge zwischen zwei Meeren. In den Handelsstädten bildete sich eine aufstrebende Industrie, die in fabrikmäßiger Weise, mit Sklaven als Arbeitern, betrieben, die Artikel zur Ausfuhr in die Barbarenländer erzeugte (in Korinth Thon- und Broncewaren, in Chalkis Erzarbeiten); es kam ein neuer Stand der Gewerbetreibenden und Handelsleute auf. Im Zusammenhang mit den Fortschritten des überseeischen Handels stehen Verbesserungen im Schiffbau; die Korinther sollen die ersten Trieren gebaut haben. So kam es zu einer neuen Kolonisation, auf welche neben dem sich steigernden Handel die Vermehrung der Bevölkerung und die Notwendigkeit, sie durch die Eröffnung von neuen Sitzen zu versorgen, und auch politische Kämpfe innerhalb der Gemeinwesen, von Adelsfraktionen unter sich, und zwischen dem Adel und den neu aufstrebenden sozialen Schichten, die unter dem Namen des „Demos“ zusammengefaßt wurden, einwirkten. Neuere Gelehrte (besonders E. Curtius) haben die planmäßige Leitung dieser Kolonisation durch das delphische Orakel angenommen, was nicht genügend zu begründen ist; doch war es üblich, daß die Ausfahrenden für ihr Unternehmen einen Spruch der Pythia einholten. Die Ueberlieferung über diese Kolonisation ist ebenfalls nicht ausreichend, am besten sind noch die Nachrichten des Thukydides VI 2—5 über die Besiedelung Siziliens; das meiste bietet der Geograph Strabon, für Unteritalien im 8. Buch, über den Hellespont im 7. und 13. Buch, über den Pontos im 7. Buch. Die besonders durch die christlichen Chronographen überlieferten Zeitansätze für die einzelnen Gründungen sind durchaus problematischer Natur, da sie meist späteren Kombinationen entstammen.

Kolonien im Westen. Die Chalkidier (und neben ihnen die Rhodier, Strabo XIV 654) scheinen schon in sehr früher Zeit Fahrten nach den westlichen Meeren unternommen zu haben; in den Sikelergräbern wurden Gegenstände aus der mykenäischen Kulturperiode gefunden, welche für die älteste Berührung der Griechen mit den Ureinwohnern Siziliens Zeugnis ablegen. Daher erklärt sich, daß die Benennung „Jonisches Meer“ für das Adriatische Meer, besonders für dessen südlichen Teil, bald gangbar wurde. Es kam erst viel später zu festen Gründungen, wenn auch einzelne Faktoreien schon vorher bestanden haben mögen. Die Bedingungen für eine Ansiedelung in Sizilien waren für die Griechen ungemein günstig, besonders die klimatischen Verhältnisse; von den einheimischen Stämmen der Elymer und Sikaner im Westen, der Sikeler im Osten war kein ernstlicher Widerstand zu besorgen. Doch hatten sich die Phöniker rings um Sizilien eingenistet und auf dessen Spitzen und den benachbarten Inseln Niederlassungen angelegt; vor den Griechen zogen sie sich auf die Westecke zurück. Der Beginn der griechischen Kolonisation fällt in das 8. Jahrh., bei derselben gingen Chalkis und Korinth Hand in Hand. Die hervorragende Rolle des Letzteren erklärt sich daraus, daß, da die Westküste der Peloponnes keinen entsprechenden Hafen aufwies, der gesamte Verkehr nach Sizilien und Unteritalien über den Isthmus und durch den korinthischen Meerbusen ging. Die älteste Kolonie in Sizilien war Naxos an der Ostküste, angeblich 735 v. Chr. von Chalkidiern angelegt. Ein Jahr darauf ward Syrakus, das sich bald zur bedeutendsten Stadt Siziliens entwickelte, von Korinth aus begründet; auf dem Wege erwarben die Kolonisten Korkyra im Jonischen Meere für Korinth (Strabo VI 269), das die wichtigste Station für die Fahrt nach Sizilien war, welche längs der europäischen Küste ging. Auch Megara versuchte sich zu beteiligen, brachte es aber nur zu einer wenig bedeutenden Gründung (Megara Hyblaia); hervorragend wurde die von dieser Stadt 100 Jahre nach ihrer Entstehung ausgesandte Kolonie Selinus an der Südwestküste der Insel. Von Rhodos, der einzigen kleinasiatischen Stadt, welche sich im Westen bethätigte, ward im Verein mit kretischen Auswanderern um 690 Gela in fruchtbarer Küstengegend angelegt, welches ein Jahrhundert später wieder Veranlassung zur Gründung von Akragas gab.

Die Besiedelung von Unteritalien reicht vielleicht schon in frühere Zeit zurück, als die ersten Anlagen in Sizilien. Die älteste Kolonie Kyme bestand wahrscheinlich als Faktorei der Chalkidier schon länger: als Stadt wurde sie in dem letzten Drittel

des 8. Jahrh. gegründet. Begünstigt durch ihre Lage in der von den Oskern bewohnten kampanischen Ebene, wurde sie bald ein bedeutender Handelsplatz, welcher den Verkehr mit den italischen Stämmen vermittelte und ihnen die griechischen Kunsterzeugnisse, sowie die Errungenschaften der griechischen Kultur, so das Alphabet, mitteilte. Seeräuber aus Kyme gründeten an der Meeresstraße zwischen Sizilien und dem Festlande Zankle; auf Veranlassung der Zankläer besetzten wieder die Chalkidier an der gegenüberliegenden Küste Rhegion. — Die südwestliche Halbinsel Italiens wurde in ihrem ganzen Umfange von dem Tarentinischen bis zum Tyrrhenischen Meerbusen fast ausschließlich von den Achaiern (von der Nordküste der Peloponnes) kolonisiert. Die älteste Gründung war Sybaris, in ungemein fruchtbarer Ebene gelegen und auch durch Handel hervorragend; die nächstbedeutenden Städte waren Kroton und Metapont. Neben den Achaiern beteiligten sich auch die östlichen Lokrer mit der Anlage von Lokroi Epizephyrioi an der Kolonisierung. Auch die Spartaner begründeten in Unteritalien die einzige Kolonie, welche sie außerhalb ihres nächsten Bereichs aussandten, Taras. Die Städte in Unteritalien und Sizilien waren ebenfalls durchgehend Ackerbaukolonien, welche meist ein größeres Gebiet erwarben; so dehnte sich das Territorium von Syrakus bis zur Südspitze der Insel aus. In Zusammenhang damit steht, daß überall aristokratische Ordnungen vorherrschten und die politische Leitung in den Händen der Großgrundbesitzer lag, bis auch hier die Tyrannis und dann die Demokratie eintraten. Einzelne unteritalische Städte (neben Kyme Sybaris und Taras) trieben auch Handel, von sizilischen Plätzen nur Akragas, welchem der überseeische Handel nach Afrika großen Gewinn abwarf. Die Hauptkraft Siziliens beruhte aber auf seinem Reichtum an Korn, mit dem es sowohl das Mutterland als Italien versorgte, dann auf seiner Vieh- und Pferdezucht. Sizilien war das rechte Kolonialland; seine Städte erfreuten sich eines raschen materiellen Wachstums (nach Strabo VI 269 war der Reichtum von Syrakus sprichwörtlich), die sizilischen Tempelbauten waren die schönsten und an Dimensionen großartigsten. Hand in Hand ging damit der schnelle politische und geistige Fortschritt: in Katana und in dem unteritalischen Lokroi entstanden die ersten geschriebenen Gesetze; die spätere hellenistische Monarchie fand ihr Vorbild an den Tyrannen von Syrakus (Gelon, Hieron, Dionys), und die Rhetorik und Sophistik hatte ihre Wiege in Sizilien, von wo sie erst in das eigentliche Hellas verpflanzt ward. So erlangte Sizilien eine Bedeutung für das Mutterland, welche der von Ionien ausgehenden nicht nachsteht.

Von den kleinasiatischen Städten waren die Phokaier diejenigen, welche am spätesten in den Wettbewerb eintraten; dafür dehnten sie ihre Fahrten in den fernsten Westen aus, ihre Schiffe gelangten bis nach Iberien (Herod. I 163); ungefähr um 600 v. Chr. gründeten sie an der Küste Liguriens Massalia, welches den am weitesten vorgeschobenen Posten des Hellenentums darstellt. Massalia erlangte eine ähnliche Bedeutung wie Kyme für Italien, es vermittelte den griechischen Handel nach dem Norden und Westen und wirkte für die Verbreitung der griechischen Kultur unter den Kelten (Strabo IV 181). Sowohl an der Küste Liguriens, als an derjenigen Spaniens (bis zum Kap de la Nao) legte es Kolonien an; es ist strittig, ob deren Entstehung in das 6. oder in das 5. Jahrh. zu setzen ist, doch erscheint die letztere Annahme als wahrscheinlicher.

Der Osten. Die Kolonisierung der thrakischen und makedonischen Küste fällt wahrscheinlich gleichfalls in das 8. Jahrh.; die dortigen Landschaften waren durch ihren Reichtum an Holz zum Schiffbau und durch ihre Lager von Edelmetallen von Wichtigkeit. Eine zusammenhängende Ansiedelung gelang hier nur auf der in drei Zungen sich in das Meer erstreckenden Halbinsel, welche später den Namen Chalkidike erhielt; auf ihr wurde von Chalkis und Eretria eine Reihe von Ackerbaukolonien angelegt, von welchen keine größere Bedeutung gewann. Wie die Benennung der Landschaft lehrt, erhielten die Chalkidier allmählich das Uebergewicht. Auch in dieser Gegend folgten die Korinther den Spuren der Chalkidier, auf der Landenge, welche den Rumpf der Halbinsel mit der Pallene verbindet, entstand ihre Pflanzung Poteidaia, bis zur Gründung von Amphipolis und von Olynth die wichtigste Stadt in diesen Gegenden. In das Innere des Landes drangen die Griechen nirgends ein, die Rauheit des Klimas und die Wildheit der einheimischen Stämme hinderten sie daran. Weiter nach Osten besetzten die Parier die Insel Thasos und die gegenüberliegende Küste; an beiden Punkten beuteten sie die Goldbergwerke aus. Sogar die kleinasiatischen Städte (Chios, Samos, Mytilene) gründeten an der thrakischen Küste eine Anzahl von Kolonien: Maroneia, Ainos, Samothrake.

Von ungleich größerer Wichtigkeit ward die Besitzergreifung der Seestraßen, welche von dem Schwarzen Meer in das Aegäische Meer führen, des Hellesponts und der Propontis (wahrsch. im 7. Jahrh. v. Chr.). Zunächst gingen von der Insel Lesbos Auswanderer nach der Troas hinüber; ebensolche

besetzten die thrakische Cherrones. Mit dem Hellespont beginnt das Kolonisationsgebiet der ionischen Städte, an erster Stelle Milets; diese Stadt ist die Trägerin der am meisten ausgebreiteten und zielbewußten kolonisatorischen Thätigkeit, welche wir vor der hellenistischen Zeit antreffen. Abydos, Arisbe, Paisos, Parion auf der asiatischen Seite, Limnai und Kardia auf der Cherrones sind Pflanzungen der Milesier. Von den übrigen ionischen Städten gründete Phokaia die Kolonie Lampsakos. Auch die Propontis gewannen die Milesier zum größten Teil für sich; von Kyzikos als Stützpunkt aus besiedelten sie den ganzen südlichen Saum bis zum Bosporos. Ernstliche Konkurrenten hatten sie in dieser Gegend nur an den Megarern, welche ihnen die wichtige, den Handelsweg in den Pontos beherrschende Stellung am Bosporos vorwegnahmen und Kalchadon auf der asiatischen Seite, Byzantion in Europa anlegten.

Von der Propontis gingen die Milesier weiter in das Schwarze Meer, dessen Erschließung (im 7. Jahrh.) ihr Verdienst ist; die antike Ueberlieferung spricht von 75 oder 90 Kolonien der Milesier. Der nördliche Saum von Kleinasien ward von ihnen mit einer zusammenhängenden Kette von Städten besetzt, von welchen Sinope als Ausgangspunkt für die Handelsstraße nach Kappadokien und dem Euphrat größere Bedeutung gewann, so daß es selbst wieder, abwechselnd mit Milet, den östlichen Winkel des Pontos bis Kolchis kolonisierte. Vielleicht schon früher wagten sich die Milesier an die Küste des von den Skythen bewohnten südlichen Rußland, wo die Mündungen der mächtigen Ströme günstige Punkte zur Niederlassung darboten. Ihre wichtigste Gründung auf dieser Seite war das am Borysthenes gelegene Olbia; daneben sind zu nennen Tyras und die auf der heutigen Krim, an der Mäotis gelegenen Städte: Theodosia, Pantikapaion, Phanagoreia (Gründung von Teos). Diese Punkte vermittelten den Handel mit den barbarischen Eingeborenen. Auch die Westküste des Schwarzen Meeres, nördlich von der Donau, wurde von den Milesiern in den Kreis ihrer Ansiedelungen einbezogen; dort entstanden Istros, Tomoi, Odessos, Apollonia. Megara trat auch im Pontos in Wettbewerb mit den Milesiern ein, freilich nicht vor dem 6. Jahrh. Es gründete Herakleа in Bithynien, von welchem wieder Chersonesos an der Westspitze der Krim und Mesambria an der thrakischen Küste des Pontos ausgingen. — Mit der Einbeziehung des Pontos in den Verkehr gewannen die Griechen ein ausgedehntes und ungemein gewinnbringendes Handelsgebiet. Der unerschöpfliche Getreidereichtum der südrussischen Ebene wurde für die Approvisionierung von Griechenland, besonders von Athen, noch wichtiger als Sizilien; aus Kolchis bezog das Mutterland Flachs, von den Chalybern Eisen. Ungemeinen Gewinn brachte der Fang der Thunfische im Pontos. Dafür versorgten die Griechen die Stämme des Innenlandes mit ihren Kunstprodukten; in den Gräbern der barbarischen Herrscher Südrußlands wurden prachtvolle Goldsachen griechischer Herkunft aufgefunden. Trotz ihrer exponierten Lage wußten die pontischen Städte ihr Griechentum bis in die Kaiserzeit hinein zu erhalten; es ward dies nur dadurch möglich, daß sie, wenigstens die an der Mäotis gelegenen, durch eine kräftige monarchische Gewalt zusammengefaßt wurden, welche zuerst die Familie der Archeanaktiden, dann die Spartokiden führten.

Die damalige Kolonisation erhielt ihren Abschluß dadurch, daß die Griechen zu festen Niederlassungen in Afrika gelangten. Um dieselbe Zeit, da die Milesier sich nach Norden ausbreiteten, ließen sie sich auch in Aegypten nieder. Es wurde dies dadurch erleichtert, daß der Teil-Fürst Psammetik mit Hilfe von ionischen und karischen Söldnern die Herrschaft über ganz Aegypten gewonnen hatte und sich vorzugsweise auf diese Soldtruppen stützte. Er war darauf bedacht, Aegypten dem Handel mit den Griechen zu eröffnen. Zuerst legten die Milesier an der bolbinitischen Mündung des Nils eine Handelsfaktorei an; dann begründeten sie an dem kanobischen Nilarm, westlich von Sais, an Stelle des heutigen Nebereh die Stadt Naukratis (Herod. II 154, Strabo XVII 801). Sie wurde vor einem Dezennium von englischen Forschern ausgegraben (vergl. Flinders Petrie, Naukratis Bd. 1, 1886; 2, 1888). Bezüglich ihres Alters herrscht ein Streit zwischen den englischen und den deutschen Gelehrten (E. A. Gardner bei Flinders Petrie, Gustav Hirschfeld im Rhein. Mus. f. Phil. XLII); die ersteren setzen die Gründung auf ca. 650 v. Chr., die letzteren auf 570 an. Doch lassen die Fundschichten keinen Zweifel daran, daß die Auffassung der Engländer den Vorzug verdient; unter Amasis fand dann eine Erweiterung der Kolonie statt. Naukratis wurde der Stapelplatz der Griechen in Aegypten; in der Stadt waren die verschiedenen Stämme mit ihren Heiligtümern angesiedelt, daneben gab es einen gemeinsamen Tempel, das Hellenion. Nicht lange nach der Gründung von Naukratis wurde auch das libysche Plateau im Nordwesten von Aegypten in den Kreis der Kolonisation einbezogen, indem Auswanderer aus Thera Kyrene anlegten (ung. 630). Die neue Gründung unterschied sich von den übrigen Kolonien von Anfang an dadurch, daß an ihrer Spitze Könige standen. Ihre Herrschaft umfaßte nach und nach das ganze Plateau, welches von großer Fruchtbarkeit war; sein

Hauptprodukt, die Silphionpflanze, welche als Gewürz und zu Arzneimitteln verwendet wurde, war königliches Monopol und warf ein reiches Einkommen ab. Unter dem vierten König wanderten dessen Brüder infolge innerer Zwistigkeiten aus und begründeten weiter nach Westen Barka.

Damit ist der Kreis der damaligen griechischen Kolonisation geschlossen; erst durch die hellenistischen Gründungen erfährt sie eine bedeutende Ausdehnung über diesen Bereich hinaus. Eine Erweiterung wäre nur in den westlichen Meeren und in Nordafrika möglich gewesen; die Küsten im Osten waren sämtlich besetzt und einem Vordringen in das Innere des Landes standen die großen kontinentalen Mächte entgegen, welche dann in die persische Universalmonarchie aufgingen. In der That wurde in der angedeuteten Richtung eine solche Erweiterung einigemal versucht, scheiterte aber immer wieder; gerade zu Ende des 7. oder Anfang des 6. Jahrh. bildete sich in Libyen die neue Großmacht Karthago, welche sich zur Aufgabe setzte, die zersprengten Reste des Phönikertums im Westen gegenüber dem Vordringen der Griechen zusammenzufassen, und von Anfang an eine konsequente Handelspolitik verfolgte, welche jeden anderen Einfluß auszuschließen trachtete. In richtiger Erkenntnis der Lage suchte es seine Herrschaft auf die Inseln des mittelländischen Meeres auszudehnen; die Ueberlieferung (Justin XVIII 7, 1) knüpft die Erwerbung karthagischen Gebiets im Westen von Sizilien, wo es Rückhalt an den phönikischen Städten hatte, an den Namen des Feldherrn Malchus (oder Mazeus, wahrscheinlich vor 562/60) und auch Sardinien ward, allerdings erst nach wiederholten Kämpfen, unterworfen. Anderseits war es auch im Interesse der Etrusker gelegen, den Fortschritt des Griechentums zu hemmen; so fanden sich beide Mächte zu einem Bündnis zusammen, das bald zu praktischer Bethätigung kam. Die Phokaier, welche in den 60er Jahren des 6. Jahrh. die Kolonie Alalia auf Corsica begründet hatten (Herod. I 164 ff.), wanderten bald nach 545 vor der persischen Herrschaft dorthin aus und trieben von der Insel aus mehrere Jahre lang Seeraub. Die vereinigten Karthager und Etrusker wandten sich gegen sie; sie unterlagen zwar in einer Seeschlacht, allein die Phokaier sahen die Unmöglichkeit ein, Corsica festzuhalten, und gaben es auf. Sie gründeten dafür in Unteritalien Hyele. Von da ab ist der griechischen Ausbreitung im Westen für immer eine Schranke gezogen, um so mehr als die Karthager und die Etrusker in einem festen Bundesverhältnis blieben; ein abenteuerlicher Versuch des spartanischen Prinzen Dorieus, sich in Libyen am Kinyps festzusetzen (um 515, Herod. V 39 ff.) endete, nachdem er sich zwei Jahre gehalten hatte, mit seiner Vertreibung; und sein späteres Beginnen (um 511 oder 510), die Westspitze Siziliens den Karthagern zu entreißen, hatte er mit seinem Leben zu bezahlen. Von dem 5. Jahrh. ab ist sogar ein konstanter Rückgang des griechischen Elementes im Westen nicht in Abrede zu stellen. Die in wiederholten Feldzügen sich erneuernden Versuche der Karthager, sich Siziliens zu bemächtigen, sind bekannt; den sizilischen Griechen gelang es nur mit dem Verluste ihrer Freiheit, durch eine militärisch starke Tyrannis, sich ihrer zu erwehren, nicht ohne daß eine Reihe blühender Gemeinwesen: Selinus, Himera, Akragas, Gela, durch die Kriege von 409 und 406 der Untergang traf, von welchem einige erst durch Timoleon wieder zu einem Scheinleben erweckt wurden. Erst dem Eingreifen der Römer gelang es, die weltgeschichtliche Frage zu entscheiden, ob das größte griechische Kolonialland dem Morgenlande oder dem Abendlande gehören solle. Noch größere Verluste erfuhren die italischen Griechen durch das stete Fortschreiten der einheimischen Stämme. Schon 473 erlitten die Tarentiner eine verheerende Niederlage durch die Messapier und Japyger; diese Bedrängnis dauerte im 4. Jahrh. fort. Bereits 421 fiel Kyme in die Gewalt der Osker; die unteritalischen Griechen wurden durch das Vordringen der Lukaner zurückgedrängt, mit denen sich Dionysios von Syrakus verbündete und welche griechische Städte (wie Poseidonia) in ihre Gewalt brachten, während Dionys andere Gemeinden zerstörte und ihre Einwohner verpflanzte. Eine weitere Bedrohung erwuchs ihnen aus der Entstehung eines neuen Stammes, der Brettier, welche eine Reihe von Städten, darunter Thurioi, überwältigten. Anderseits setzten sich die Römer in Campanien fest, bis sie ihre Herrschaft endlich in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. auf Unteritalien und später auf Sizilien ausdehnten.

Der Name für Kolonie ist griechisch ἀποικία. Es kam öfter vor, daß eine schon bestehende Kolonie durch einen Nachschub aus der Heimat oder aus einem anderen Staate verstärkt wurde; dafür wird der Ausdruck ἐποικία gebraucht. Ueber die staatsrechtliche Stellung der Kolonien in der älteren Zeit, besonders über ihr Verhältnis zur Mutterstadt, ist man auf einzelne zerstreute Nachrichten und auf Rückschlüsse aus den späteren Zeiten angewiesen. Die beiden erhaltenen Urkunden, welche sich auf Kolonialverhältnisse beziehen, bringen für diese allgemeinen Fragen wenig Förderung, da sie aus dem 5. Jahrh. stammen, und die eine von ihnen (Corpus inscr. attic. I 31) Vorschriften für die Aussendung einer attischen Kleruchie nach Brea giebt, es sich hier daher um eine

Gattung von Kolonien handelt, die nicht ohne weiteres den übrigen gleichgestellt werden darf; die andere Inschrift (Inscriptiones graec. antiquiss. 321) betrifft eine Epoikie der ozolischen Lokrer nach Naupaktos und muß daher ebenfalls unter einem speziellen Gesichtspunkt betrachtet werden. Eine wichtige Urkunde des 4. Jahrh., welche die Kolonisierung von Curzola im Adriatischen Meere durch die Issäer ordnet, befindet sich im Museum von Agram und ist noch nicht veröffentlicht. Wie es sich mit der ältesten Ausbreitung nach Kleinasien und auf die Inseln in dieser Hinsicht verhielt, muß dahin gestellt bleiben. In der späteren Zeit sind alle Kolonien im Zustande völliger politischer Unabhängigkeit von ihren Mutterstädten; dies ist in der Urkunde von Naupaktos die rechtliche Grundlage und wird als normaler Zustand bei Thukyd. I 34 angesehen. Es erklärt sich dies wohl daraus, daß viele Gründungen zwar von dem Staate autorisiert, aber sicherlich private Unternehmungen waren, an denen die Teilnahme Jedem freistand; häufig kam es vor, daß eine Kolonie von mehreren Staaten gemeinsam ausgesandt ward. Wurde die Gründung einer Kolonie von dem Staate selbst verordnet, so trug man dafür Sorge, daß die Zahl der Hausherde nicht verringert wurde, indem ein Sohn oder ein Bruder des Ausfahrenden zurückbleiben mußte; dann wurde das Erbrecht der Kolonisten an dem Gute ihrer zurückgebliebenen Verwandten und umgekehrt der Zurückgebliebenen an dem Gute der Auswanderer gewahrt. An der Spitze der Auswanderer stand gewöhnlich ein Oikist, der die unumschränkte Vollmacht zur Einrichtung der neuen Niederlassung hatte; die Namen solcher Oikisten sind mehrfach überliefert (natürlich sind auch mythische Persönlichkeiten darunter), nach dem Tode wurden ihnen meist heroische Ehren gewidmet. Nachdem von dem Lande Besitz ergriffen war, wurde es systematisch aufgeteilt, für die Götter und die Gemeinde bestimmte Bezirke ausgeschieden, das übrige Territorium den Kolonisten gegeben; ob sie dabei in allen Fällen gleiche Landlose erhielten, wie man gewöhnlich annimmt, erscheint deswegen als zweifelhaft, weil die Gründungen zum guten Teil in die Zeit der Adelsherrschaft fielen, in der die Ungleichheit des Grundeigentums bereits sehr ausgebildet war. Auch dann, wenn die Kolonie zu Anfang von der Heimat abhängig war, wird dieses Band sehr locker gewesen sein und sich bald gelöst haben; wohl meist auf friedlichem Wege, unsere Ueberlieferung schweigt, Korinth und Korkyra ausgenommen, vollständig von Kolonialkriegen und die griechischen Staaten hatten in der Form als Stadtstaaten, wenige Ausnahmen abgerechnet, auch nicht die äußere Macht, die Abhängigkeit auf längere Zeit zu erhalten. Dagegen blieb die sakrale Gemeinschaft mit der Mutterstadt aufrecht, die bei dem Auszug dadurch begründet ward, daß man von dem Staatsherd im Prytaneion eine Flamme mitnahm; dann wurden die Verfassungsformen der Heimat meist in die Tochterstadt übertragen, besonders die Volksabteilungen (Phylen), ferner der Kalender, das Münzwesen u. a. Es galt als Pflicht der Kolonien, wenigstens ein Verhältnis der Pietät gegen die Mutterstadt zu bewahren (Thukyd. I 25. 38): so schickten sie zu deren Hauptfesten Festgesandtschaften (Theorien), und die Bürger derselben genossen öffentliche Auszeichnungen, wenn sie die Kolonie besuchten: das Recht zuerst zu opfern, den Ehrensitz bei öffentlichen Spielen, dann auch Vorrang bei Prozessen. Die Verletzung solcher Pietätspflichten, so von seiten Korkyras gegen Korinth, verfiel allgemeiner Mißbilligung; für das Gegenteil liefert die enge Freundschaft zwischen Korinth und Syrakus, die wiederholt praktische Bethätigung fand, ein berühmtes Beispiel. Der Zeit der Aussendung der späteren Kolonien ist es angemessen daß das Königtum mit wenigen Ausnahmen (Kyrene) nirgend mehr auftritt; dagegen hat die Adelsherrschaft in ihnen, sowohl im Westen als im Osten, reiche Entfaltung gefunden. Der schnellen Entwickelung der Kolonien, die eine bekannte Erscheinung ist, entspricht es, daß der politische Fortschritt in ihnen und die Neigung zu radikalen Neuerungen größer ist als im Mutterlande; der älteste Staatstheoretiker, Hippodamos von Milet, stammte aus kolonialem Lande. Für die Zusammenfassung der hellenischen Nation in größere Verbände bedeutet die Gründung der Kolonien keinen Fortschritt, sie haben im Gegenteil, da man durch sie über die Form der Polis nicht hinauskam, die Atomisierung und Zersplitterung nur noch mehr befördert; für die Ausbildung der griechischen Kultur dagegen, die gerade auf jener Mannigfaltigkeit beruhte, für die Entwickelung von Handel und Wohlstand haben sie unschätzbare Dienste geleistet.

4. **Gründung von Kolonialreichen.** Den ersten Versuch, Kolonien in dauernder Abhängigkeit zu erhalten, machte K o r i n t h unter der kraftvollen Herrschaft seiner Tyrannen, der Kypseliden. Korkyra hatte sich bald der Mutterstadt entfremdet; so legte Kypselos (angeblich 657—627) an der Küste von Epeiros und von Akarnanien Kolonien an, welche den Zweck hatten, den feindlichen Einfluß Korkyras im Ionischen Meere zu paralysieren und den für den Handel wichtigen Seeweg nach dem Westen zu sichern: auf der Halbinsel Leukas und in Ampracia, ferner Sollion und Anaktorion; auch die

Gründung Apollonias in Illyrien dürfte auf ihn zurückgehen. Unter seinem Sohne Periander (627—585) ward Korkyra wieder Korinth unterworfen und Poteidaia auf der Chalkidike begründet. Allerdings war es den Korinthern nach dem Sturze der Tyrannis nicht möglich, dieses ausgedehnte Gebiet zu behaupten: Korkyra riß sich wieder los und Poteidaia blieb nur in formeller Abhängigkeit; allein die Städte am Busen von Ambrakia blieben bis zum peloponnesischen Kriege Korinth unterthänig.

Athen machte schon in früher Zeit, gegen Ende des 7. Jahrh., den Versuch, sich am Hellespont in Sigeion festzusetzen; es geriet darüber in einen langwierigen Krieg mit Mytilene, behauptete aber schließlich den Platz. Die älteste attische Kleruchie war die Insel Salamis, welche schon zu Solons Zeit den Megarern entrissen wurde. Gleich den Kypseliden wandte der Tyrann Peisistratos (seit 561 mit Unterbrechungen bis 527) der Erwerbung von überseeischen Besitzungen sein Augenmerk zu: er setzte sich auf der Chalkidike und an der thrakischen Küste fest und eroberte das verloren gegangene Sigeion wieder; unter ihm wurden die bisherigen barbarischen Bewohner von Lemnos und Imbros vertrieben und die Inseln mit attischen Kolonisten besetzt. Nach der Befreiung von den Peisistratiden eroberten die Athener im Kampfe gegen die vereinigten Böoter und Chalkidier (506) das Gebiet von Chalkis und begründeten daselbst eine Kleruchie, welche bis zur Marathonschlacht blieb. Zur eigentlichen Entfaltung und planmäßigen Ausbildung (Plutarch Perikles c. 11) kam das System der attischen Kleruchien erst im perikleischen Zeitalter, seit der Mitte des 5. Jahrh. Es ist charakteristisch für diese Art von Kolonien, daß Handelszwecke bei ihrer Begründung ganz zurücktreten; sie hatten eine doppelte Absicht, einerseits militärisch wichtige Punkte zu sichern, besonders gegen die widerspenstigen Bundesgenossen Athens, anderseits waren sie eine sozialpolitische Maßregel, da man die Kleruchen aus den beiden unteren Vermögensklassen des solonischen Census auswählte. Sie wurden durch die Ausstattung mit einem Stück Landes versorgt; da die Angehörigen der letzten Klasse (die Theten) durch ihr vermehrtes Einkommen in die dritte Klasse (die Zeugiten) aufstiegen, erfuhr zugleich das attische Hoplitenaufgebot, welches sich aus den drei ersten Klassen ergänzte, eine Vermehrung. Von dem zu solchen Anlagen erforderlichen Territorium ergriff der attische Staat auf verschiedene Weise Besitz: manchmal wurde die ursprüngliche Bevölkerung in ihrer Gesamtheit ausgetrieben; oder es wurden Bundesgenossen, die sich empört hatten und wieder unterworfen worden waren, durch die Unterwerfungsakte verhalten, einen Teil ihrer Gemarkung abzutreten, wobei ihr Gemeinwesen fortbestand; endlich geschah die Erwerbung ebenfalls von Bundesgenossen auf friedlichem Wege, worauf dann letzteren ein Teil ihres Tributs erlassen ward. Die Punkte, nach welchen die Athener im Laufe des 5. Jahrh. Kleruchien aussandten, sind, soweit die Ueberlieferung reicht, folgende: die thrakische Cherrones, Andros, Naxos, Euböa (Histiaia, Chalkis, Eretria), Aigina, Poteidaia, Skione und Torone (beide auf der Chalkidike), Eion, Skyros, Melos, Lesbos, die früher Thasos gehörige Küste, Brea in Thrakien. Die Zahl der attischen Kleruchen kann bei Beginn des peloponnesischen Krieges rund auf 10000 veranschlagt werden. Natürlich war das System bei den Nichtathenern auf das höchste verhaßt. Mit dem Sturze der Herrschaft Athens (403) fanden auch die Kleruchien ihr Ende. Bei der Stiftung des zweiten attischen Seebundes (378/77) gaben die Athener das Versprechen ab, auf bundesgenössischem Gebiete keine Kleruchien anzulegen; im Laufe der Zeit ließen sie sich aber nicht abhalten — was große Unzufriedenheit hervorrief —, auf nicht bundesgenössischem Territorium solche zu gründen: so 365 in Samos, in Poteidaia (von 361—356), auf der thrakischen Cherrones (357). Mit dem Siege Philipps gingen diese Besitzungen verloren, nur Imbros, Lemnos, Skyros und Salamis blieben Athen bis in die spätere Zeit, wenn auch mit Unterbrechungen. Das Territorium wurde in Lose („Kleroi", daher der Name Kleruchie) von annähernd gleichem Ertrage zerlegt, ein Teil davon für die Heiligtümer ausgeschieden (manchmal dazu eine Staatsdomäne reserviert), die übrigen den Bürgern, welche sich meldeten, verliehen oder wenn die Zahl der sich Meldenden diejenige der Lose überstieg, unter ihnen verlost. Doch scheinen die Lose nur zur erblichen Nutznießung verliehen worden zu sein, so daß eine freie Disposition der Kleruchen über sie ausgeschlossen war und sich der Staat das Eigentumsrecht vorbehielt. Der Kleruche mußte seinen Wohnsitz in der Kleruchie nehmen und seinen Anteil bewirtschaften; die von Modernen aufgestellte Ansicht, es habe Pseudo-Kleruchien gegeben und es sei manchmal den Kleruchen gestattet gewesen, in Athen zu bleiben und dort die aus dem Kleros ihnen zufließenden Einkünfte zu verzehren, kann nicht ausreichend begründet werden. Dagegen kam es vor, so in Lesbos und Chalkis, daß die Lose von Staats wegen an Einheimische verpachtet wurden; diese Maßregel kann nur die Bedeutung gehabt haben, die Schlagfertigkeit der attischen Bürgersoldaten zu verstärken. Ueber die innere Verfassung der Kleruchien sind wir aus Urkunden genügend unterrichtet: die Kleruchen

blieben attische Bürger und als solche in ihren Volksabteilungen (Phylen und Demen), doch formierten sie im Kriege eigene Truppenabteilungen; die Kleruchien hatten eine gewisse örtliche Autonomie und bildeten Gemeinden, deren Verfassung bis ins kleinste derjenigen Athens nachgebildet war. — Außer den Kleruchien begründeten die Athener im 5. Jahrh. noch andere Kolonien, von welchen einige, wie Sinope und Amisos im Schwarzen Meere, handelspolitische Bedeutung hatten, während die Anlage von Amphipolis am Strymon (437/6) die thrakischen Unterthanen im Zaum halten sollte. Eine merkwürdige Gründung war Thurioi in Unteritalien (443), das nach Perikles' Absicht eine panhellenische Kolonie sein sollte; die Anlage der Stadt geschah in regelmäßig-geometrischer Weise und die Stadtordnung wurde nach den Grundsätzen der Sophisten ausgearbeitet. Da die Auswanderer aus allen Teilen Griechenlands stammten, war es nicht möglich, sie in Abhängigkeit von Athen zu erhalten.

Auch der Thätigkeit der sizilischen Tyrannen ist hier zu gedenken. Bereits Hieron von Syrakus (478—467) ging in zweifacher Richtung vor; er trieb die Bewohner der Stadt Katana aus und siedelte daselbst zu seinem Rückhalt 10000 Militärkolonisten an. Die Stadt hieß von nun ab „Aetna". Nach seinem Seesieg über die Etrusker bei Kyme (474) begründete er auf Ischia eine Niederlassung, die indes bald aufgegeben ward. Von weitreichender Bedeutung waren die Bestrebungen des älteren Dionysios (406—367). Schon seine zahlreichen Verpflanzungen von Bürgerschaften innerhalb Siziliens, denen sich die Anlage von Militärkolonien anschloß, gehören hierher; viel wichtiger war, daß er des Handels nach dem Norden wegen das Adriatische Meer in seine Hand zu bekommen trachtete, indem er die beiden Kolonien Ankon (Ancona) und Adria (an der Mündung des Po) begründete und nach dem jenseits gelegenen Dalmatien hinübergriff. Auf Issa, der heutigen Insel Lissa, entstand eine syrakusanische Kolonie, von wo die Griechen später auf die Küste hinübergingen, und die Parier, welche Pharos, heute Lesina, besiedelten, erfreuten sich Dionys' Unterstützung. Vielleicht hat Dionysios auch im Tyrrhenischen Meere auf Elba und auf Korsika Niederlassungen begründet; von seinem Sohne ist überliefert, daß er an der Küste von Apulien solche anlegte. Nach dem Sturze der dionysischen Herrschaft gingen diese Erwerbungen wieder für Syrakus verloren.

5. **Die hellenistische Kolonisation.** Den Abschluß der griechischen Kolonisation bilden die von Alexander d. Gr. und seinen Nachfolgern begründeten Kolonien im Innern Asiens und in Afrika, die einen bedeutenden Fortschritt in der Ausbreitung und Ausbildung des Griechentums bezeichnen. Alexander hatte nach dieser Seite hin einen Vorgänger an seinem Vater Philipp, welcher nach Besitznahme des jenseits des Strymon gelegenen Landes (seit 358/57) in dieser Gegend, und später, nach 346, im Norden des Strymon griechische Kolonien anlegte.

Bei Alexander d. Gr. ging seine kolonisatorische Thätigkeit mit seinen Eroberungen Hand in Hand; es handelte sich ihm dabei um die Durchführung eines festen Planes, welcher mit seinen allgemeinen Ideen über die Assimilierung des Orients und des Occidents zusammenhing. Bei der Anlage seiner Kolonien sind alle Gesichtspunkte vereinigt, die für deren Gründung früher im einzelnen maßgebend waren: sie dienen, an den Knotenpunkten der wichtigsten Verkehrsstraßen gelegen, sowohl den militärischen als den Handelsinteressen und wirken anderseits als Stützpunkte für die Verbreitung griechischer Kultur in den bis dahin barbarischen Ländern. Nach einer ganz glaubwürdigen Nachricht (Plutarch, De Alex. M. fortuna I 5) soll Alexander über 70 Städte gegründet haben. Man kann im einzelnen genau verfolgen, wie die Anlage der Kolonien mit der von Alexander innegehaltenen Route seines Eroberungszuges zusammenhängt. Am wenigsten äußerte sich sein Wirken in Kleinasien (Neugründung von Ilion und von Smyrna), wo der Küstensaum, längs dessen er seinen Weg nahm, bereits seit alters her besetzt war; in Kilikien wurden zwei Städte gebaut, welche den wichtigen Durchgang nach Syrien sicherten. In Syrien und dessen Nebenländern ist besonders die Neuanlage von Tyros und von Gaza zu erwähnen; die bekannteste Gründung Alexanders, diejenige, welche als Handelsplatz und Mittelpunkt geistigen Lebens später zum Ruhme des Urhebers am meisten Bedeutung gewann, war Alexandreia in Aegypten. In die Zeit nach der Schlacht von Gaugamela fällt die Anlage einiger Städte in Mesopotamien (so Karrhai); für Medien wird ebenfalls eine solche berichtet. Auch auf dem weiteren Wege, den der König gegen Dareios und dessen Mörder verfolgte, trifft man auf Gründungen Alexanders: in den Landschaften Parthyaia, Margiana (das heutige Merw), Aria (das heutige Herat), Arachosien (Kandahar), Alexandreia am Paropamisos; höchst intensiv war die Kolonisation von Baktrien und Sogdiana, wo am Jaxartes die äußerste Alexanderstadt (Alexandreia Eschata) gegründet ward. Von da aus unternahm Alexander seinen Zug nach Indien; dort entstanden Städte an den Nebenflüssen des Indus, dem Hydaspes und Akesines, und am Hauptstrom selbst eine Reihe von Hafenplätzen, deren wichtigster

Pattala am Delta des Indus werden sollte, Städte, die bei ungestörter Entwickelung die Wichtigkeit von Alexandreia erreicht hätten. Großartige Pläne, die Alexander nach seiner Rückkehr nach Babylon vorhatte, blieben durch seinen Tod unausgeführt, die Kolonisierung des persischen Meerbusens und Arabiens; in die letzte Zeit seines Lebens fällt die Gründung einer Stadt am Euphratkanal.

Es war von der größten Wichtigkeit, daß durch die Kolonien Alexanders und seiner Nachfolger die Form der griechischen Stadt (Polis) in den Orient verpflanzt wurde, wo bisher die Städte nur als geographischer Begriff existiert hatten. Die Art, wie die Gründungen Alexanders und diejenigen der hellenistischen Herrscher eingerichtet waren, werden bei der Betrachtung am besten zusammenzufassen sein, da sie in den Hauptzügen übereinstimmten und auch die trümmerhafte Ueberlieferung (vereinzelte literarische und inschriftliche Nachrichten, dazu die Münzen) eine Trennung nicht zuläßt. Bei der Anlage neuer Städte schloß man sich gewöhnlich an bereits bestehende Niederlassungen an, nur wurden dieselben oft an einen nahe und vorteilhafter situierten Punkt verlegt (häufig mehr in die Ebene gezogen als früher[1]) oder die neue Gründung aus der Zusammenziehung (Synoikismos) mehrerer schon bestehender Ortschaften gebildet. Eine regelmäßige Anlage der neuen Stadt, wie sie Strabo XII 4, 7 für Nikaia in Bithynien schildert: im Viereck gebaut und von den Straßen im rechten Winkel durchschnitten, wird noch oft vorgekommen sein. Die Zusammensetzung der Ansiedler war verschieden: manchmal sind sie noch im aktiven Dienste stehende Soldaten, so daß die Stadt die Form einer reinen Militärkolonie hat; meist bildeten aber den Grundstock Ausgediente, Veteranen, sowohl Makedonen als Griechen, letztere aus den verschiedensten Landschaften. Besonders die seleukidischen Herrscher bevorzugten die Makedonen bei der Gründung von Städten, wie dieselben auch den Kern ihrer Heeresmacht bildeten. Dem Kolonisten wurde ein erbliches Landlos (Kleros) verliehen, für welches der Grundsatz gegolten zu haben scheint, daß es wohl verkauft und vertauscht, aber nicht durch Testament vergeben werden konnte, so daß das Eigentumsrecht des Königs erhalten blieb; öfter hatten sie dafür eine jährliche Abgabe zu zahlen. Den Makedonen und Griechen wurden oft Eingeborene beigesellt oder aus anderen Gegenden in die neue Stadt versetzt; die Stellung derselben zu dem Kern der Ansiedler ist verschieden, manchmal waren sie minderen Rechtes, manchmal standen sie im Genuß des vollen Bürgerrechts. Die Verfassung der Kolonien war die herkömmliche der griechischen Gemeinde: mit Rat und Volk, und der Gliederung des letzteren in Phylen, die offizielle Sprache das Griechische, das Leben war nach griechischem Vorbild gestaltet. Es ist klar, wie diese Vermischung der verschiedenen Volksbestandteile, der Makedonen und Griechen unter sich und der Griechen mit den Barbaren, die Ausgleichung der vorhandenen Gegensätze und die Ausbreitung des Hellenismus fördern mußte; das Griechische war die Sprache des Staats und der Gebildeten, die einheimischen Idiome wurden zur Geltung von Volksdialekten herabgedrückt. Es entstand allmählich eine gegenüber den griechischen Mundarten gemeinsame Verkehrssprache, das Hellenistische, und ein über die bisherigen Lokalrechte hinausreichendes hellenistisches Recht. Ein wichtiges Einigungsmittel, das von den Kolonien ausging, waren die griechischen Kulte, gegen welche die einheimischen Religionen zurücktraten oder sich oft nur in graecisierter Umbildung erhielten; zu den bisherigen Kulten trat die neu eingeführte Verehrung der verstorbenen und der lebenden Herrscher. Die Verschmelzung der in den neuen Städten vereinigten Elemente wurde endlich dadurch befördert — und dies ist eine wichtige Verschiedenheit von den früheren Kolonisationen —, daß die hellenistischen Kolonien nicht Pflanzungen von bestimmten Städten, sondern Gründungen von Herrschern waren; diese genossen daher auch die Verehrung als Oikisten und die Städte erhielten Namen, die von denjenigen des Königs oder seiner Angehörigen abgeleitet waren und sehr häufig wiederkehren. Die Ueberlieferung kennt nicht weniger als 18 Städte mit dem Namen „Alexandreia"; der erste Seleukos soll 9 Seleukeias, 16 Antiocheias, 5 Laodikeias (nach seiner Mutter Laodike), 3 Apameias und eine Stadt Stratonikeia (die letzteren nach seinen Frauen benannt) begründet haben (Appian, Syr. 57). Andere Städte trugen wieder Namen, die aus der griechischen oder makedonischen Heimat entlehnt waren (Appian, ibid.). Die Stellung der Städte zur Reichsgewalt war nicht in jedem Falle gleich geordnet; doch scheinen sie sich meist einer weitgehenden Autonomie erfreut und gewissermaßen die Geltung von freien Reichsstädten besessen zu haben.

Die nächsten Nachfolger Alexanders, die Diadochen, waren zu kurze Zeit im Besitz der Herrschaft, als daß ihre Gründungen bleibenden Bestand gehabt hätten. Die meisten der von Antigonos angelegten Städte mit

1) Vergl. Gustav Hirschfeld, Zur Topologie griechischer Ansiedelungen im Altertum, in den historischen und philologischen Aufsätzen E. Curtius gewidmet, bes. S. 370 ff.

Namen „Antigoneia" wurden später umgetauft; nach ihm ist Lysimachos' Wirken im Westen Kleinasiens zu erwähnen. Die ausgedehnteste und intensivste Thätigkeit in dieser Richtung entfalteten die Seleukiden, die ganz im Geiste Alexanders fortarbeiteten und nach ihm das größte Verdienst um die Verbreitung des Hellenismus im Orient haben. Ihr weitgreifendes Wirken fand seinen natürlichen Mittelpunkt in denjenigen Ländern, von wo ihre Herrschaft ausging, in Syrien und den Landschaften am Euphrat und Tigris. Schon Kilikien wandten sie ihre Aufmerksamkeit zu; im oberen Syrien treffen wir auf die aus der europäischen Heimat entlehnten Landschaftsnamen: Pierien, Kyrrhestike, auf die Städte Beroia und Europos, zwischen dem Euphrat und Tigris auf die Landschaft Chalkidike, die Städte Maroneia und Oropos. Am großartigsten entfaltete sich das seleukidische Städteleben in der „Seleukis", in welcher Antiocheia am Orontes (die Residenz der Könige), Seleukeia, Laodikeia und Apameia an Glanz und Bedeutung mit einander wetteiferten. Auch in Cölesyrien und an der Küste von Palästina, Ländern, um deren Besitz die Seleukiden mit den ägyptischen Ptolemäern jahrzehntelang stritten, sind wichtige Gründungen, wie Damaskos, zu verzeichnen. Zu den syrischen Provinzen treten besonders die Landschaften am Euphrat und Tigris, Mesopotamien, wo zwei Städte größere Bedeutung gewannen (Edessa und Nisibis) und Babylonien, wo in Seleukeia am Tigris, an einem Knotenpunkt des Handels gelegen, eine Großstadt erstand, welche den Typus einer hellenistischen Gründung darstellt. Aber noch weiter nach Osten, in der Persis, Medien, Parthien und in den turanischen Gebieten, sind Kolonien der Seleukiden nachzuweisen. Allerdings gingen die Länder im Osten des Tigris bald, seit Mitte des 3. Jahrh., den Seleukiden verloren: in Baktrien entstand ein selbständiger griechischer Staat und unmittelbar darauf bildete sich das Reich der Parther, denen im 2. Jahrh. sogar Babylonien zufiel. Nach der anderen Seite hin erscheint bereits der Gründer der Seleukidenmacht, Seleukos Nikator (306–281), Kolonien in Kleinasien ins Leben gerufen zu haben (Laodikeia in Lykaonien, Thyateira und benachbarte Orte in Lydien); sein Sohn Antiochos Soter (281—261) legte zum Schutz gegen die Galater Apameia in Phrygien und eine Reihe von Festungen zwischen den Flüssen Hermos und Mäander an, dann Kolonien im Thale des letztgenannten Flusses (Nysa, Laodikeia am Lykos, Antiocheia) und in Karien (Stratonikeia). Auf seinen Nachfolger Antiochos Theos (261—246) scheinen Gründungen in Phrygien (Eriza, Themisonion) zurückzugehen, andererseits Ansiedelungen um Magnesia am Sipylos, die gegen die wachsende Macht des pergamenischen Reichs gerichtet waren. Auch der letzte Syrerkönig, welcher die Länder diesseits des Tauros besaß, Antiochos III. (seit 222), begründete noch Kolonien in Karien und Lydien. Die Verfassung der seleukidischen Städte war derjenigen der übrigen hellenistischen Gemeinden entsprechend; einer Anzahl von ihnen, in Kilikien, Syrien und Phönikien, wurde das Vorrecht der „Heiligkeit und Asylie" zuerkannt, so daß sie, besonders bei der zunehmenden Schwäche des Reichs, faktische Unabhängigkeit gewannen, die sich auch in der Adoption einer eigenen städtischen Aera und in dem Rechte der Münzprägung ausdrückt. Ein Beweis dafür, wie tief das griechische Städteleben in Syrien Wurzel gefaßt hatte, ist das uns erhaltene syrische Rechtsbuch, welches, wie Mitteis (Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. 1891) nachwies, in seinen nichtrömischen Bestandteilen vorwiegend griechischen Ursprungs ist.

Die jüngeren und zum Schluß siegreich gebliebenen Konkurrenten der Seleukiden um die Herrschaft Kleinasiens, die pergamenischen Könige aus dem Hause der Attaliden, legten ihre Kolonien hauptsächlich zum Schutz vor den Syrern an; es kann im einzelnen nachgewiesen werden, wie die attalidischen Gründungen den seleukidischen Festungen gegenüber lagen. Dabei ist zu verfolgen, wie sie von der nächsten Umgebung Pergamons (so Attaleia in Lydien und Philetairia am Ida) mit der Erweiterung des Reiches nach Osten und Südosten vorrückten, zunächst unter Attalos I. (241—197) bis zu den Quellen des Kaikos und nach Phrygien, dann, nachdem Eumenes II. (197–159) durch die Römer das ganze diesseitige Kleinasien erhalten hatte, nach Pisidien (Apollonia) und Karien (Eumenia). Auf Attalos II. endlich (159–138) wird eine Reihe von Städten in Bithynien, Lydien, Phrygien, Pamphylien zurückzuführen sein.

Auch die steten Gegner der Seleukiden, die ägyptischen Ptolemäer, welche nach dem Besitz von Cölesyrien und sogar der kleinasiatischen Küsten trachteten, griffen mit der Gründung von Kolonien über das Meer hinüber. Die Insel Cypern war fast von Anfang an in beständigem Besitz Aegyptens; dort finden sich einige Städte mit dem Namen „Arsinoë" (entlehnt von der zweiten Gemahlin Ptolemaios' II.), der deutlich genug ihre Entstehungszeit bezeichnet. Ptolemaios II. Philadelphos (285—246), der im zweiten syrischen Krieg die Küstenlandschaften des südlichen Kleinasien gewann, suchte sie durch Anlage von Kolonien in Lykien (Arsinoë), Kilikien (Arsinoë, Berenike, Philadelpheia) und Pamphylien (Ptolemais) zu sichern. Am stärksten machte sich der kolonisierende Ein-

fluß Aegyptens in Cölesyrien und Palästina geltend, welche Landschaften die Ptolemäer durch 80 Jahre (280—200) in Besitz hatten; er äußerte sich sowohl in der Neugründung älterer Städte (Ptolemais-Akke), als in der Anlage von Militärkolonien. Es ist merkwürdig, daß die Lagidenkönige im Gegensatz dazu in ihrem eigenen Lande fast gar keine Kolonien begründeten, vielleicht aus Rücksicht auf die eingeborene Bevölkerung; es sind deren nur zwei nachzuweisen: Ptolemais in der Thebais (Strabo XVII 813) und die interessante Militärkolonie in dem arsinoitischen Nomos (Fayûm), über welche Funde der jüngsten Zeit so unerwartetes Licht verbreitet haben (vergl. Mahaffy, The Flinders Petrie Papyri Bd. I 1891, Bd. II 1893). Es sind Testamente von makedonischen und griechischen „Kleruchen" (so ist der offizielle Name), meist Kavallerieoffizieren, aus der Zeit des Ptolemäos III; die Gründung der Kolonie erfolgte um das Jahr 270, wahrscheinlich auf einem Terrain, das die Königin Arsinoë dem See abgewonnen und den Soldaten in Landlosen von ungleicher Größe zu erblichem Besitz angewiesen hatte, wofür sie eine Abgabe zahlten. Die viel erörterte Streitfrage, ob diese Kleruchen Veteranen waren (so Mahaffy), oder aktiv dienten (Wilcken, Göttinger Gelehrte Anz. 1895, 132 ff.) scheint durch neues Material (Grenfell, Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus. Oxford 1896, S. 93) in letzterem Sinn entschieden zu sein. Sie bildeten aber keine Gemeinde für sich, sondern waren meist Bürger von Alexandreia. Ein viel intensiveres Wirken entfalteten die Lagiden in den Nebenländern ihres Reiches, zunächst in Kyrene (welches sich im 3. Jahrh. eine Zeit lang von Aegypten losriß): die Städte Berenike, Arsinoë, Ptolemais verdankten wahrscheinlich Ptolemaios III. Euergetes ihre Entstehung. Von der größten Wichtigkeit unter allen Kolonien Aegyptens waren diejenigen, welche am Roten Meer gegründet wurden. Ptolemaios II. hatte den alten Kanal des Necho und des Darius, welcher von dem Nil durch die Bitterseen in das Rote Meer führte, wiederhergestellt; daran schloß sich die Anlage einer Reihe von Plätzen, wie Arsinoë am heroopolitischen Meerbusen und besonders an der Küste von Nubien und Aethiopien, von welchen das südliche Berenike am wichtigsten war, die durch Karawanenstraßen mit dem Nilthale verbunden wurden. Es mögen damals sogar an der südlichen Küste Arabiens einzelne ptolemäische Gründungen entstanden sein. Alle diese Kolonien hatten den Charakter von Handelsfaktoreien; es wurde durch sie eines der ausgedehntesten und am meisten gewinnbringenden Handelsgebiete erschlossen und eine der wichtigsten Verkehrsstraßen, die bis Indien reichte, von den Ptolemäern ausgebeutet.

Die eben geschilderten großen Kolonialsysteme fanden ihre Ergänzung in kleineren Unternehmungen: die einheimischen, jedoch vollständig hellenisierten Dynasten der Kleinstaaten, welche sich in Vorderasien neben den großen Monarchien gebildet hatten, ahmten die letzteren wie in anderem so auch in dieser Hinsicht nach. So gründeten die Könige von Bithynien griechische Städte (Nikomedeia, Prusias, Prusa u. a.) und Ariarathes von Kappadokien (2. Jahrh. v. Chr.) brach in gleicher Weise der hellenistischen Kultur in seinem Reiche Bahn. Selbst der große Gegner der Römer, Mithridates Eupator von Pontos, suchte seinen Ruhm in der Anlage von griechischen Städten im Innern seines Landes und in der Hellenisierung der alten Ortschaften. Die spätesten Gründungen der hellenistischen Zeit sind wohl diejenigen gewesen, welche auf den Vizekönig von Judaea, Herodes († 4 v. Chr.) und seine Söhne zurückgehen (darunter auch eine Anzahl von Militärkolonien), welche alle im Besitz einer griechischen Gemeindeverfassung waren; unter diesen Herrschern faßte auch das griechische Element jenseits des Jordan festen Fuß.

Litteratur:

Eine umfassende Behandlung der gesamten griechischen Kolonisation gab einst Raoul-Rochette, Histoire critique de l'établissement des colonies grecques. Paris 1815. Da dieses Werk heute veraltet ist und eine zusammenhängende Behandlung des Gegenstandes seitdem nicht versucht wurde, ist man besonders für die zwei ersten Stufen der Kolonisation auf die allgemeinen Darstellungen der griechischen Geschichte angewiesen, von welchen jetzt vorzüglich die Werke von G. Busolt, Griechische Geschichte. 2. Aufl. I 1893, II 1895, III (1) 1897 und J. Beloch, Griech. Geschichte I 1893 II 1897, dann der 2. Band der Geschichte des Altertums von Eduard Meyer (1893) zu nennen sind. Für Sizilien und Unteritalien kommen außerdem in Betracht: Ad. Holm, Geschichte Siziliens im Altertum I 1870, E. A. Freeman, History of Sicily from the earliest times I 1891, in deutscher Bearbeitung von B. Lupus 1895, E. Pais, Storia della Sicilia e della Magna Grecia I 1894 und Otto Meltzer, Geschichte der Karthager I 1879. Für die attischen Kleruchien sind vorzüglich zu nennen: P. Foucart, Mémoire sur les colonies athéniennes au cinquième et au quatrième siècle (Mémoires présentés par divers savants à l'académie des inscriptions et belles lettres, série I, tome IX. 1878), A. Kirchhoff, Ueber die Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen (Abhandlungen der Berliner Akademie 1873), und J. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt. 1886, S. 81 ff.; einen speziellen, nicht unwichtigen Punkt habe ich behandelt in der Serta

Harteliana (Wien 1896), S. 28 ff. Die Kolonien des Dionysios hat mit umfassender Sachkenntnis Arthur J. Evans im IV. Band von Freeman's History of Sicily. 1894, Supplement II, aufgeklärt. Für die Kolonisation der hellenistischen Zeit ist grundlegend der Abschnitt „Die Städtegründungen Alexanders und seiner Nachfolger" in Joh. Gust. Droysens Geschichte des Hellenismus III 2, 1878, S. 187 ff.; eine vorzügliche Uebersicht giebt Ad. Holm, Griechische Geschichte IV. 1894. Dazu treten Arbeiten über einzelne Teile: G. Radet, De coloniis a Macedonibus in Asiam cis Taurum deductis. Paris 1892; für die Kolonien der Seleukiden und Herodiaden K. B. Stark, Gaza und die philistäische Küste. Jena 1852, und Emil Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi[2] II 1886, S. 50 ff.; für Aegypten die oben angeführten Schriften, wozu noch I. P. Mahaffy, The Empire of the Ptolemies. London 1895, kommt.

Heinrich Swoboda.

Kolonisation, römische.

Vorbemerkung. 1. Geschichte der römischen Kolonien während der Republik. 2. Die römischen Handelskolonien. 3. Kolonisation unter den Kaisern. 4. Die Verteilung des Koloniallandes. 5. Die Verwaltung des Kolonialgebiets. 6. Der Handel mit den Kolonien.

Vorbemerkung. Der Begriff der Kolonie — vom römischen colonia — hat sich im Lauf der Zeiten erheblich umgewandelt und erweitert. Das römische colonia bedeutet nicht wie unser Wort „Kolonie" irgend eine Ansiedelung in fremden Landen, sondern hat die enge Bedeutung der vom römischen Senat und Volk oder vom römischen Kaiser auf neu erobertem Grund und Boden konstituierten Bürgergemeinde. Streng genommen fallen die römischen Kolonien alle unter den Begriff der „Eroberungskolonie" (s. über den Begriff Roscher, Kolonien S. 4). Auch die zur Versorgung der ausgedienten Soldaten deduzierten — deducere ist der technische Ausdruck — „Militärkolonien" sind zugleich zur Sicherung neugewonnenen Landes angelegt. Der Hauptunterschied der römischen Kolonie von den modernen ist der, daß die colonia keine handelspolitische Schöpfung sondern eine Erweiterung der Stadt Rom ist. Während die Kolonien der griechischen Städte und die modernen Kolonien von vornherein selbständige Neugründungen sind, die sich mehr und mehr von der Mutterstadt emanzipieren, hat Rom seinen Kolonien erst spät munizipale Selbständigkeit zugestanden. In den alten Bürgerkolonien giebt es keine Hoheitsrechte, sondern der römische Prätor übt in ihnen die Gerichtsbarkeit so gut aus wie in Rom selbst, und der römische Censor censiert bis in die sullanische Zeit die Kolonien. In den ältesten Kolonien gab es nicht einmal eine delegierte Jurisdiktion, sondern sie hatten ihr Gerichtsforum in Rom. Erst im Jahre 317 v. Chr. werden der Kolonie Antium auf ihre dringende Beschwerde besondere Beamte zugestanden (Livius IX, 20,10, s. Mommsen, Röm. Staatsrecht, Bd. III (1) S. 778). Das ist der Anfang der munizipalen Magistratur. Diese praefecti sind ein Mittelding zwischen dem stadtrömischen Prätor und selbstgewählten Gerichtsbeamten. Ursprünglich sind die praefecti, wie ihr Name sagt, vom Prätor mandierte Kommissare, später sind es in Rom vom Volk gewählte Beamte, die aber natürlich nach den Normen des Prätors Recht sprachen. Der praefectus ist der höchste Magistrat der Kolonie und der Vorgänger der späteren „duoviri iuri dicundo". Ob die Beamten, welche Antium im Jahre 317 erhielt, bloß Kommissare oder ständig waren, bleibt dunkel; in der Zeit der großen Kriege hat wohl jede Kolonie ihren eigenen praefectus. Alle Kolonien sind also eigentlich praefecturae, und wenn in den unter Cäsar erlassenen Gesetzen die italischen Städte klassifiziert werden als municipia, coloniae, praefecturae (s. Mommsen, Staatsrecht Bd. III (1), S. 793 f.), so sind hier praefecturae die auch nach dem Bundesgenossenkrieg noch nicht mit IIviri iuri dicundo ausgestatteten Städte. Freilich ist schwer zu definieren, worin in der älteren Zeit denn der Unterschied zwischen Kolonien und minderberechtigten Städten bestanden hat.

An die Stelle des praefectus traten jedoch im Lauf des 2. Jahrh. v. Chr. oder früher von den Städten selbstgewählte Beamte, gewöhnlich praetores. So in der 118 gegründeten Kolonie Narbo. Es ist also unrichtig, die städtische Autonomie erst von Sulla ab zu datieren, wie es Mommsen, (Röm. Gesch. Bd. 2[7], S. 363) thut. Die oft genug in römischen Bürgerkolonien, nicht etwa allein in latinischen, vorkommenden Prätoren (s. Marquardt St.-V. Bd. 1[2], S. 149) sind doch ebensogut eigene selbstgewählte Beamte wie die späteren Duovirn.

Ich möchte fast vermuten, daß sich die Kolonie seit 317 von den anderen durch Präfekten verwalteten Städten dadurch unterschied, daß die Bürger der Kolonie selbst ihren Präfekten erwählten, während die eigentlichen „Präfekturen" ihn von Rom empfingen. Hätten auch die Kolonien ihren Präfekten von Rom erhalten, so wäre der Unterschied zwischen colonia und praefectura nur ein nomineller gewesen und man müßte fragen, warum man ihn überhaupt aufgestellt habe.

In den Inschriften der sullanischen Zeit erscheinen neue städtische Beamte: die den

Consuln entsprechenden duoviri iuri dicundo und neben ihnen als untergeordnetes Kollegium den Aedilen entsprechend duoviri aedilicia potestate (s. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung Bd. I², S. 150 f.). Alle 5 Jahre halten die duo viri den Census ab und heißen dann von dem quinquennium censuale „duo viri quinquennales". Der Census war das letzte Hoheitsrecht, dessen sich Rom entäußerte.

Soviel über die staatsrechtliche Stellung der römischen Kolonien.

Zum Verwechseln ähnlich sind den coloniae civium Romanorum die latinischen Kolonien (coloniae latinae). In seiner ältesten Zeit konnte das erobernde Rom nur einen geringen Teil seiner Bürger entbehren. Die ersten Bürgerkolonien bestanden in der Regel aus nur wenigen Hunderten römischer Bürger. Es war eine geniale Idee, die stammverwandten Latiner an der Kolonisation zu beteiligen.

Im Gegensatz zu den Bürgerkolonien sind die latinischen Kolonien recht stark: die Zahl der Ansiedler beträgt stets mehrere Tausende. Es ist interessant, den Katalog der römischen mit dem der latinischen Kolonien zu vergleichen (s. Marquardt, St.-V. I², S. 38 und 49): die ältesten Bürgerkolonien werden in die Hafenstädte der Küste Latiums (Ostia, Antium, Terracina, Minturnä) deduziert, während Rom durch die latinischen Kolonien die binnenländischen Eroberungen in Etrurien und im Apennin sicherte. Warum werden in die Hafenstädte nur römische Bürger deduziert? Die Frage ist noch nicht aufgeworfen worden. Sie ist m. E. dahin zu beantworten, daß Rom jene Bürgerkolonien zum Schutze seines Handels anlegte; hierzu verwendete man natürlich Bürger. Diese Erklärung dürfte zur Erkenntnis des ältesten römischen Handels, von dem sonst wenig Zeugnisse übrig sind, beitragen.

Bis zur Neuordnung des italischen Städtewesens unter Sulla bestanden zwischen den Bürgerkolonien und den latinischen staatsrechtliche und civilistische Unterschiede. Die Latiner hatten natürlich weder das aktive noch das passive Wahlrecht (Marquardt, St.-V. I², S. 27), weil sie wie alle foederati autonome Staaten bildeten. Die eigentliche staatsrechtliche Bezeichnung der latinischen Städte ist municipium. Municipium ist die mit gewahrter Autonomie ins römische Reich eingetretene Stadtgemeinde. Nach dem Bundesgenossenkriege bleibt der Name rudimentär den durch die neue Ordnung in römische Gemeinden umgewandelten ehemaligen Latinerstädten. Als man ganzen Provinzen latinisches Recht verlieh, lebte die alte Bedeutung wieder auf: die municipia latina von Spanien waren thatsächlich latinische Städte. Es gab nun municipia civium Romanorum, d. h. ehemals latinische nach dem Bundesgenossenkrieg in römische verwandelte Gemeinden, und municipia latina, d. h. neu geschaffene latinische Städte (Marquardt, a. a. O. I², S. 131).

Die römische Kolonisation beruht auf zwei historischen Prozessen: 1) dem Vordringen der römischen Kolonien, 2) der Romanisierung der Provinzen. Dementsprechend gebe ich zunächst eine historische Uebersicht über diese beiden Momente der römischen Reichserweiterung.

I. Geschichte der römischen Kolonien während der Republik. Die Geschichte der römischen Kolonien zerfällt in drei Perioden. Bis zu den Gracchen diente die Kolonieanlage dazu, neu eroberte Gebiete militärisch zu sichern. Das ist die Periode der „Eroberungskolonien". Wenn Rom ein neues Gebiet erobert hatte, belegte es die strategisch wichtigen Städte des besiegten Landes mit Kolonien. Die Kolonisten sollten zugleich Soldaten und Bauern sein oder besser sie waren bäuerliche Ansiedler mit der Verpflichtung, statt in der Linie in den Festungen zu dienen. Colonia (von colere) ist die Bauernschaft. So gleichen denn diese ältesten Kolonisten aufs Haar den am Ausgang der römischen Geschichte erscheinenden Grenzern (limitanei, s. Marquardt, a. a. O. II², S. 611), d. h. den an den Reichsgrenzen mit Land versehenen Soldaten. Wie in Rom selbst, so galt auch in den ältesten Kolonien das Prinzip der Gemeinwirtschaft. Jeder Kolonist erhielt nur 2 iugera (= 2 preußischen Morgen) als Garten- und Hofland, der Acker war „Allmend". Schon Festus (S. 53 Müller) hat erkannt, daß das Hauptfeldmaß der Römer, die centuria von 200 Morgen, nichts anderes ist als die Gesamtheit der einer Hundertschaft (centuria) von Kolonen zugewiesenen Hofstellen (Staatsrecht III (1), S. 776). Die Kolonisten erhielten meist ein Drittel der eroberten Feldmark assigniert (Marquardt, a. a. O. S. 35). Die alten Einwohner befanden sich natürlich der Kolonie gegenüber in untergeordneter Stellung. Wenn der Name „Colonia", der ursprünglich die in ein fremdes Gemeinwesen deduzierte Bauernschaft bezeichnet, später auf die Altbürger ausgedehnt wurde, so beruht dies darauf, daß die Altbürger mehr und mehr den Neubürgern assimiliert wurden. Wenn auch die Altbürger politisch benachteiligt waren (civitas sine suffragio!), so konnten doch zwei eng nebeneinander wohnende Gruppen, besonders da der Kolonisten so wenige waren, nicht durch privatrechtliche und ökonomische Scheidelinien getrennt sein und thatsächlich ist denn auch den Latinern und den anderen Unterworfenen nie das commercium und connubium versagt worden.

Während der ersten drei Jahrhunderte der

Republik bedeckte sich Italien mit einem Netz von römischen Kolonien. An der Küste Latiums sichern Ostia, Terracina, Antium den nationalen Handel, im Lande der Volsker wird 492 Norba (heute Norma) deduziert, eine latinische Kolonie. Latinisch sind auch die gegen Etrurien angelegten Kolonien Sutrium und Nepet (im Jahre 383). Einen ganzen Schwarm von Neugründungen hatte die Eroberung Samniums und Campaniens (338) zur Folge; es wurden damals römisch: Cales (334), Fregellae (328), Luceria in Apulien (314), Suessa (313) im Lande der Aurunker Ausoner) u. a. Gegen die Kelten entstanden Kolonien in Hatria, Sena Gallica (Sinigaglia), Aesium (Jesi). Venusia, wohin 20000 Latiner gesandt wurden (291), sollte die Zwingburg Samniums, Apuliens, Lucaniens sein. Die süditalischen Eroberungen infolge des Pyrrhuskrieges sicherten die Kolonien Paestum und Cosa. In Samnium wurden Beneventum und Aesernia, gegen die Kelten Ariminum (Rimini, im Jahre 268) deduziert. Die Seekolonien wurden mit Bürgern, die binnenländischen mit Latinern belegt. Nach der endgiltigen Unterwerfung der Kelten (225 Schlacht bei Telamon) wurde die große Nordchaussee, die via Flaminia, bis Ariminum geführt; sie verband die beiden italischen Meere. Die Polinie deckten zwei Kolonien, Placentia und Cremona, drei andere südöstlich, Parma, Mutina und Bononia, sperrten die Fortsetzung der flaminischen Straße, die via Aemilia (von Ariminum über Ancona nach Placentia), von der noch heute die Landschaft Aemilia heißt.

Außer den Kolonien wurden auf dem neu eroberten Gebiete kleinere Ortschaften angelegt: fora et conciliabula. Sie liegen meist an den großen Heeresstraßen, so Forum Appium, Forum Populi an der via Appia, Forum Clodi, Forum Livi &c. an der via Aemilia (Plinius, N. H. III, § 115). Diese nichtstädtischen Bürgergemeinden sind praefecturae. So heißt z. B. Forum Clodi (beim heutigen Bracciano) in der Inschrift C. XI, 3310a: „C. Clodio C. f. Vestali procos. Claudienses ex praefectura Claudia urbani patrono.“ In dieser Form wurde Picenum besiedelt. Während bei Gründung einer Kolonie den Kolonisten ein Territorium, eine universitas agrorum, assigniert wurde, entstand durch die assignatio viritana eine Zahl von Bauernhöfen, die nur eine Art von Landgemeinden bildeten.

Aber nur ein Teil des ager publicus, des neueroberten Staatslandes, wurde an Bürger zu quiritarischem Eigentum entäußert (assigniert), der größere Teil der Domäne wurde der Occupation überlassen. Gegen eine sehr mäßige Abgabe ($^1/_{10}$ von Halm-, $^1/_5$ von Baumfrüchten: Appian b. c. I, 7), die mehr eine Rekognitionsgebühr als eine Pachtsumme ist, konnte jeder Bürger den ager publicus possedieren. Diese possessio schützten die Edikte des Prätors. Das occupierte Land wurde vererbt und verkauft so gut wie assigniertes Land und nur der geringe Schoß hielt das Eigentum des Staates in Evidenz.

Diese mit allen Konsequenzen des vollen Eigentums ausgestattete und doch stets kündbare Possession sollte der Anlaß der gracchischen Reform sein. Insofern der gegenwärtige Besitzer sein auf dem ager publicus belegenes Gut vielleicht teuer gekauft oder rechtmäßig ererbt hatte, bedeutete die Rogation des Tib. Gracchus (trib. plebis 133 v. Chr.) eine Revolution, insofern thatsächlich der Staat sein Eigentum nie aufgegeben hatte, war Gracchus ein Reformator. Da in der Welt nicht die juristische Logik, welche aus dem summum ius leicht eine summa iniuria macht, sondern das was recht und billig zugleich ist, entscheidet, war das agrarpolitische Projekt des Tib. Gracchus, welches, auf ein längst veraltetes Gesetz basiert (lex Licinia: ne quis plus quingenta iugera agri publici possideret) die langjährigen Besitzeigentümer expropriierte, eine Ungerechtigkeit. Andererseits war das den Occupanten belassene Maximum von 500 Morgen groß genug, um die Verteilung des Ueberschusses an die besitzlosen Bürger recht und billig zu machen. Jede sozialpolitische Reform hat etwas Revolutionäres an sich, aber in solchen Fragen gilt es nicht enge Rechtsnormen, sondern wirtschaftliches Recht anzuwenden. Mit demselben Recht, mit dem die Mächtigen den kleinen Bauern ihre Hufe gelegt hatten, entzog ihnen Tib. Gracchus einen geringen Teil ihres Uebermaßes. Außerdem sollte den Kolonisten das assignierte Land nicht zum vollen Eigentum gegeben werden, sondern unveräußerlich und mit Zins belastet sein (Marquardt, St.-V. I², S. 106). Die Beschränkung wurde erst nach dem Tode des C. Gracchus durch eine lex vom Jahre 121 aufgehoben (Appian b. c. I, 27). Die durch die Gesetze der beiden Gracchen eintretende Verteilung einer großen Masse von Staatsland brachte in die seit den auswärtigen Kriegen sistierte Kolonisation neues Leben und damit treten wir in die 2. Periode der römischen Kolonien ein.

Die von C. Gracchus veranlaßten Kolonien sind nicht, wie die früheren, Eroberungskolonien (Festungen), sondern Ackerbaukolonien.

Wohl nicht zufällig stammt von den gracchischen „triumviri agris dandis adsignandis“ der erste inschriftliche Beleg für die römische Flurteilung, die Centuriation. Es sind mehrere der an den Enden einer Centurie (Quadrat von ca. 710 m Seite) aufgestellten Grenzsteine (s. C.I.L. X, 3861) erhalten. Die gracchische Kolonisation hat keine neuen Stadtkolonien

geschaffen, denn die beiden nach Karthago und Tarent deduzierten Kolonien verloren nach dem Sturz der Gracchen ihr Stadtrecht.

In der gracchischen Zeit und aus ihr heraus geschah der erste Schritt zu einer überseeischen Kolonisation. Auf das Drängen der römischen Ritter, die in der reichen Gallia Narbonensis einen Stapelplatz haben wollten, wurde im Jahre 118 eine Kolonie nach Narbo geführt. Narbo ist die erste Kolonie außerhalb Italiens, abgesehen von der bald wieder aufgehobenen karthagischen.

Leider war die herrschende Gesellschaft des gracchischen Roms sozial-politischer Gedanken nicht fähig; schon im Jahre 118 wurde die Assignation des Staatslandes an die armen Bürger sistiert und die Occupation freigegeben, zunächst gegen eine Abgabe; bald (111) wurde auch diese durch die uns erhaltene lex agraria (s. Bruns' fontes[6] S. 74) aufgehoben und definitiv aller possedierte ager publicus in Eigentum verwandelt. Das war die Reaktion der Nobilität gegen die Gracchen und dabei blieb es. Immerhin wird man die Resultate einer 5-jährigen Thätigkeit der Assignationskommission (von 122—118) nicht gering ansetzen dürfen. In 4 Jahren läßt sich schon viel Land verteilen, besonders, wenn ein Feuergeist wie C. Gracchus die Verteilung organisiert.

Wenngleich die Formen der gracchischen Reform zerbrochen waren, ihre Ideen ließen sich nicht mehr beseitigen: die besitzlose Menge hatte ihren Tribunen gefunden. Große Ideen sind unsterblich, sie wirken im geheimen fort. Was sind die Militärkolonien, zu denen ich mich gleich wende, anders als eine besondere Form von Landverteilung an die Besitzlosen?

Cäsar, der glücklichere und doch nicht glückliche Nachfolger der Gracchen, nahm die gracchische Kolonialpolitik wieder auf und versorgte neben den Veteranen auch die anderen Besitzlosen mit Landlosen.

Die wichtigsten Neuerungen in der römischen Kolonisation fallen in dieselbe Zeit und gehen beide auf C. Gracchus zurück. Er läßt zuerst Versorgungskolonien deduzieren und dehnt die Assignation auf die überseeische Domäne aus. Letzteres war ein staatsrechtlich eminent wichtiger Schritt.

Als im Jahre 241 die Römer in Sizilien zuerst überseeisches Land in Besitz nahmen, stellte man sofort eine Verschiedenheit des provinzialen vom italischen Boden auf (s. Mommsen, Staatsrecht III (1), S. 735 f.). Nicht die stadtrömischen Behörden oder ihre Präfekten, wie man hätte erwarten sollen, regierten in dem neuen Lande, sondern eigene neue Beamten, neue Prätoren. Während man ganz Italien mit Kolonien bedeckte, hat eine gewisse mystische Theorie von der Unveräußerlichkeit der provinzialen Domäne[1]) die überseeische Kolonisation verhindert. Man fragt nach materiellen Gründen für dieses seltsame Dogma. Mommsen (Staatsrecht III (1), S. 737) weist darauf hin, daß die Assignation Rom um die provinziale Bodensteuer gebracht haben würde. C. Gracchus hat seinen Kolonisten das Provinzialland zu vollem Eigentum assigniert, die Reaktion fand einen Mittelweg, sie ließ die vorliegende überseeische Assignation bestehen, forderte aber von den Kolonisten den Bodenzins. So bekamen die provinzialen Assignationen dieselbe Rechtsstellung wie die Possessionen auf dem italischen ager publicus vor den Gracchen. Es ist wohl kein Zufall, daß die regierende Klasse, der die Gracchen ihre Possessionen beschnitten hatten, nun ihrerseits den gracchischen Kolonisten kein anderes Bodenrecht zugestehen wollten, als sie selbst auf der italischen Domäne gehabt hatten. Tributär ist denn auch der provinziale Kolonialboden stets geblieben, nur erfand man als Remedur das bevorzugten Städten verliehene „ius Italicum", d. h. man betrachtete sie durch eine der beliebten juristischen Fiktionen als auf Provinzialboden belegene Exklaven des steuerfreien italischen Bodens (vergl. Mommsen, Staatsrecht III (1), S. 737). Durch das „ius Italicum" erhalten die überseeischen Kolonien römischer Bürger — denn auf diese fand es vorzugsweise Anwendung — außerdem das Verkehrsrecht der italischen Grundstücke.

Der nächste Kolonisator nach C. Gracchus ist C. Marius. Mit seinen Kolonien tritt die Militärkolonie in die römische Geschichte ein. Wo immer ein Heer aus nicht ansässigen Leuten besteht, liegt es nahe, daß diese sich außer ihrem Solde ein Ackerlos ausbedingen. So finden wir die ersten Veteranenkolonien in der Diadochenzeit (s. Radet, De coloniis Macedonum cis Taurum, Paris 1892).

Man kann von der ersten Militärkolonie ebensogut eine neue Epoche in der Geschichte der römischen Kolonisation datieren, wie von den gracchischen Proletarierkolonien, und so thut es denn auch Velleius Paterculus in seiner Uebersicht über die römischen Kolonien (1, 15). Der einschneidendste Unterschied ist der, daß die Militärkolonien faktisch nicht auf einen Beschluß von Senat und Volk, sondern auf die Vollmacht der neuen Militär-

1) Daß das eroberte Provinzialland — natürlich nur das öffentliche Eigentum oder die Domäne eines Königs wie Hieron und der ager publicus der Städte — erst seit C. Gracchus als Domäne angesehen worden sei, behauptet Mommsen irrtümlich: Röm. Gesch. II[3], S. 117, während er Staatsrecht III, S. 734 mit richtiger Einschränkung sagt, daß Rom sich nur gescheut habe, die praktischen Konsequenzen einer alten Theorie auch in Sizilien zu ziehen und zu assignieren.

despoten, deren Reigen Marius eröffnet, zurückgeht. In Korsika gründete Marius die Kolonie **Mariana**: die Benennung ist bezeichnend und steht auf derselben Stufe, wie die Kaisernamen der kaiserlichen Kolonien (colonia Claudia, Aelia etc.). Ueber die Besiedelung des neugewonnenen Gebiets bestimmte nunmehr das Gutdünken einzelner Männer. Eine Revolution im schlimmsten Sinne des Worts bezeichneten die **Sullanischen** Assignationen (82 v. Ch.). Als echter Anhänger der optimatischen Doktrinen vermied er eine Ansiedelung jenseits des Meeres, wo genug Boden frei war und depossedierte für seine Soldaten ganze Gemeinden. Ciceros gleichzeitige Reden (pro Roscio, pro M. Tullio) sind ein Schrei der Entrüstung über die Gewaltthaten Sullas und seiner des Feldherrn würdigen Soldateska. Volterra, Arettium und andere etrurische Gemeinden verloren den größten Teil ihres Gebiets. Die Inschriften von Arezzo, Pompei 2c., in denen **cives veteres** und **novi** geschieden werden, zeigen, daß die sullanischen Kolonisten eine eigene Herrengemeinde bildeten. Der egoistische Charakter der sullanischen Kolonisation überwog bei weitem den wirtschaftlichen, Sulla wollte, wie Cicero (de lege agraria 2, 28 § 78) sagt, „**totam Italiam suis praesidiis occupare**“.

Eine eigentliche Kolonisation, d. h. eine wirtschaftlich nützliche Besiedelung neuer, besonders überseeischer Erwerbungen durch ein Volk, beginnt erst mit C. **Julius Cäsar**. Vor allem brachte Cäsar endlich einmal den bisher hartnäckig der Aufteilung entzogenen **ager Campanus** (das Gebiet von Capua) zur Assignation an Soldaten und Bürger (59 v. Ch.). Auf Cäsar geht die fünfnamige lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia zurück, welche die Grundlage aller späteren Koloniegesetze (leges coloniae) bildet. Cäsar war denn auch der erste, der die gracchischen Ideen durch eine großartige überseeische Kolonisation realisierte. Jetzt erstanden Karthago und Korinth aus der Asche, in Asien nahm Cäsar durch Kolonisierung mehrerer Griechenstädte (Sinope, Herakleia) die Städtegründung der Diadochen auf, alle Provinzen, besonders Gallia Narbonensis wurden mit neuen Kolonien bedacht; mit Cäsar bricht eine neue Zeit des römischen Reiches heran: er setzte an die Stelle des von engherzigen Fanatikern beherrschten Reiches der Stadt Rom ein römisch-hellenisches Städtereich und zeichnete dem römischen Staat ein für allemal sein Ziel, die Völker durch das Band des hellenischen Römertums zu einen, vor. Der Abschnitt, in dem diese großartige Wandlung der Dinge durch Cäsar geschildert ist, gehört zu den schönsten Partien in Mommsens römischer Geschichte (Bd. 3[7] S. 540 f.). Damals (i. J. 49) wurde dem cisalpinen Gallien, aus dem (Cäsar seine besten Soldaten genommen hatte das Bürgerrecht verliehen, in der jenseitigen narbonensischen Provinz wurden in 4 Städten (Arausio, Forum Julii, Arelate, Baeterrae) cäsarische Veteranen angesiedelt, ebenso entstanden in Spanien (col. Julia Genetiva Urso) und Afrika (Karthago, Cirta) neue Kolonien.

Es ist nur billig, zu den großen Werken des größten Römers die Kolonisation der Provinzen zu rechnen, denn Cäsar hat zuerst eine systematische Verschmelzung der Nichtrömer und Römer angebahnt.

Aber wie jede große Reform, so hatte auch diese ihre Vorläufer: schon längst, eigentlich so lange römische Schiffe das Meer durchkreuzten, war römische Art in die Mittelmeerländer getragen worden. Und das geschah schon früh, denn das älteste Münzzeichen Roms ist die Galeere. Die ältesten Kolonien sind in die Hafenorte gelegt worden, um den römischen Handel zu stützen (s. oben). Von Staatswegen wird seit Cäsar kolonisiert, aber die römischen Kaufleute arbeiteten seit Jahrhunderten dem großen Werke vor. Bevor ich die kaiserlichen Kolonien bespreche, habe ich die kolonisatorische Bedeutung der römischen Faktoreien zu würdigen.

2. Die römischen Handelskolonien. Das Korrelat der Kolonien ist der **conventus**, die des Stadtrechts entbehrende Ansiedelung römischer Bürger. Diese wichtige staatsrechtliche Kategorie ist zuerst im Jahre 1892 von E. Kornemann (de civibus Romanis in provinciis imperii consistentibus) und mir (de conventibus civium Romanorum) behandelt worden.

Das fürchterliche Blutbad des Mithridates, dem 80 000 Römer oder besser Italiker: die Kaufleute selbst, ihre Weiber, Kinder, und ihre Dienerschaft, zum Opfer fielen, zeigt, in welchen Massen sich die römischen Handelsleute des Mittelmeerhandels bemächtigt hatten.

Durch die französischen Ausgrabungen auf Delos sind eine Menge Inschriften bekannt geworden, die eine genaue Geschichte der italischen Faktorei auf jener Insel, dem Stapelplatz des Handels zwischen Asien und Italien, liefern (über die delischen Faktoreien s. B. Schöffer, De Deli insulae rebus, Berlin 1888; Homolle, Les Romains à Delos, Bull. de corresp. Hellénique Bd. 8 S. 75—158). Die Inschriften beginnen vor 150 und enden etwa mit dem Mithridatischen Kriege, der den römischen Handel vernichtete. In der Kaiserzeit ist Delos ohne Bedeutung: der römische Handel hatte andere Bahnen eingeschlagen. Die römischen, auf Delos ansässigen Kaufleute bezeichnen sich in ihren ältesten Inschriften als **Italici**, und unter den namentlich aufgeführten Vorstehern (magistri) des gemeinsamen Kults des Mercurius und der Maia finden wir neben römischen Bürgern Halb-

Bürger und Bundesgenossen, darunter Sikelioten wie den Großimporteur Trebius Loisius, dessen Name auch auf sizilischen Amphoren vorkommt. Besonders in Handel und Wandel verbanden sich die Römer mit ihren Bündnern zur nationalen Gemeinschaft der Italici (s. Mommsen, Staatsrecht Bd. III (1) S. 647).

Eines der schönsten delischen Gebäude ist die Faktorei dieser Italiker, ein großer Hofplatz mit Portiken, unter denen viele Tabernen liegen. In diesen Läden wurden die Waren Asiens verhandelt. Prächtige Dekorationen zeugen noch heute von dem Glanz dieser Kaufhalle. Die Italiker errichten den Beamten Athens, der Schutzherrin von Delos, Statuen und verehren den Gott des italischen Kaufmannes Mercurius in eigenem Tempel. Ueber die Vorsteher dieser Kaufmannsgemeinde sind wir nicht so gut unterrichtet wie über das Kultuskollegium der „magistri" (Mercurii). Da solchen Konventen 2 magistri vorzustehen pflegen, wird es auch hier neben dem sakralen Kollegium ein civiles von 2 magistri gegeben haben. Wenn die athenische Kleruchie auf Delos einem ihrer Beamten (ἐπιμελητής) eine Inschrift setzt, treten die Italiker dem Dekret bei und die Dedikation beginnt mit den Worten: „Ἀθηναίων καὶ Ῥωμαίων οἱ κατοικοῦντες ἐν Δήλῳ καὶ οἱ ἄλλοι ξένοι ἐτίμησαν".

Die Formel zeigt, daß die Römer den Athenern gleichberechtigt zur Seite stehen und vor den anderen Kaufleuten (z. B. aus Tyros, Berytos) privilegiert sind. Eine Zusammenstellung dieser Formeln giebt Kornemann S. 100 f., über ihre Deutung handle ich S. 40 f.

Ebenso werden in Dekreten asiatischer Städte die dort ansässigen Römer neben dem δῆμος genannt z. B. ὁ δᾶμος καὶ οἱ Ῥωμαῖοι (Methymna), ὁ δῆμος καὶ οἱ κατοικοῦντες Ῥωμαῖοι (Pergamon), Prymnessenses et c(ives) R(omani) [qui ibi nego]tiantur; s. Kornemann S. 104 f.; mein Buch S. 26 f. Es ist natürlich, daß den Bürgern der herrschenden Roma eine Art Mitregierung von den hellenischen Gemeinden eingeräumt wurde. In seinen eigenen Inschriften nennt sich der römische Konvent „cives Romani qui .. negotiantur (consistunt)". Negotiari bezeichnet die causa domicili, consistere (κατοικεῖν) das Domizil. Consistere (vergl. über den Begriff mein Buch S. 102 f.) ist das staatsrechtliche Prädikat des conventus. Der Ausdruck bezeichnet den an einem Orte ohne Bürgerrecht Ansässigen, sei es nun, daß an dem Orte eine fremde, sei es, daß dort gar keine Gemeinde besteht. Es sind demnach zwei Arten von römischen Konventen zu sondern: 1) die Konvente in einer fremden Gemeinde, 2) die in einem der Oberhoheit Roms unterstehenden Gebiete Ansässigen. Die Gemeinde kann eine griechische Stadtgemeinde oder eine von Rom anerkannte Gaugemeinde sein. So giebt es in der gallischen civitas Helvetiorum die cives Romani conventus Helvetici. Die in keiner Gemeinde konsistierenden Römer bilden eine ganz selbständige als vicus zu bezeichnende Gemeinde. Solche Konvente finden sich in den Hafenorten der illyrischen Küste: Die vici Nauportus, Narona, Salona ꝛc. sind durchaus eine quasimunizipale Gemeinde und erhalten denn auch später Stadtrecht. Als die wichtigsten Vertreter dieser vikanen Konvente müssen die in der Nähe der großen kaiserlichen Heerlager bestehenden canabae bezeichnet werden. Ueber sie als Produkte der Kolonisation unter den Kaisern wird später zu handeln sein. Am besten kennen wir die vikanen Konvente aus afrikanischen Inschriften. In Afrika finden sich „cives Romani qui vico Hateriano morantur" (Revue archéolog. 1894, S. 415) und „cives Romani cultores Larum" (mein Buch S. 77) also ein Kultverein wie der delische Konvent. Charakteristisch für das römische Afrika sind die aus Römern und Eingeborenen bestehenden Gemeinden: wie „Afri et cives Romani Suenses" und „conventus civium Romanorum et Numidarum qui Masculalae habitant" (a. a. O. S. 77). Man kann diese Gemeinden den aus Franzosen und Arabern bestehenden „communes mixtes" des französischen Algier vergleichen.

Die Verfassung der Konvente ist die der nichtstädtischen Gemeinden. Wie in den vici der Stadtflur, finden wir magistri oder curatores, daneben „ad rem sacram" Kollegien von magistri und (für die unfreien Leute) ministri. Das „nomen municipale", der Gemeindename der römischen im Auslande lebenden Kaufleute ist conventus civ Rom. Conventus hat etwa den Wert von collegium. Die vikanen Konvente nennen sich mit Recht vicus.

Die Konvente sind eine wichtige Form vor allem der vorkaiserlichen Kolonisation. Die ohne Deduktion einer Kolonie auf dem ager publicus angesiedelten Bürger bilden conventus. So werden denn auch die auf dem ager Campanus sitzenden Bürger von Cicero „conventus" genannt. Technisch ist allerdings für diese auf staatliche Initiative und nicht auf privates „con-venire" zurückgehenden Siedlungen das Wort conciliabulum (s. oben).

In den Kriegen der endenden Republik spielen die Konvente eine große Rolle. Sie beherrschen ihre peregrine Umgebung durchaus und nehmen Stellung für Cäsar oder Pompejus. Schon früher, im jugurthinischen Kriege, sind die Konvente ebensoviele Hochburgen des Römertums. Ihrer tapferen Haltung, besonders in Cirta, wird lobend gedacht (Sallust, Jugurtha). Die Nachkommen der in den afrikanischen Städten ansässigen Römer, wie der Konvent von Utica, unterstützen den letzten Kampf der Pompejaner in

Afrika (s. bellum Africanum). Der von Athenäus „στρατηγός 'Ρωμαίων φυλάσσων τὴν Δῆλον" genannte 'Ορώβιος wird der L. Orbius M. f. Hor. sein, dem die Italiker auf Delos die Inschrift C. III, 7225 setzen.

Bei der Würdigung der römischen Kolonisation während der Republik gebührt den Konventen als Vorkämpfern Roms ein besonderes Lob. Daß sich römische Sitten, besonders in Handel und Wandel so schnell ausbreiteten, geht nicht auf staatliche Initiative, sondern auf die rege Thätigkeit der römischen Negotiatoren zurück. Durch sie fand die cäsarische und ihre Nachfolgerin, die kaiserliche Kolonisation in den Provinzen die Stätte bereitet. Daß sich die spätere, die auf die römischen Städte basierte Kolonisation so sicher vollzog, ist nur zu verstehen, wenn man erwägt, daß der römische Kaufmann schon jahrhundertelang der Pionier der römischen Kultur gewesen war, daß er die Reaktion der Provinzialen ertragen und bezwungen hatte. Welche Opfer römischen Blutes sind nicht während der Republik von diesen gewiß sehr egoistischen Kaufleuten gebracht worden! Cäsar hat mehrfach betont, wie viel er in Gallien der Kooperation dieser Kaufleute verdanke. Wie überall, erscheint das Auftreten auch der römischen Händler im Auslande rücksichtslos, aber wenn ihre Geldgier, ihr Wucher getadelt wird, so soll man nicht vergessen, daß sie zugleich die Träger römischer Kolonisation gewesen sind. Waren in der Kaiserzeit die römischen Heerlager die Brennpunkte römischen Wesens, während der Republik waren es die Konvente der „Männer in der Toga" (togati).

3. **Kolonisation unter den Kaisern.** Ich habe nun von der Kolonisation unter den Kaisern zu sprechen. Neben der direkten Kolonieanlage geht eine langsame Entwickelung von Städten her, deren Resultate mindestens so bedeutend sind, wie die der kaiserlichen Stadtschöpfung.

Rom hat es meisterhaft verstanden, vorhandene städtische Elemente zu benutzen und allmählich die peregrinen Gaue in Städte umzuwandeln. Insofern aber auch hier ein direktes Eingreifen der Regierung vorliegt, bespreche ich diese gewordenen Städte mit den geschaffenen (a). Sodann giebt es die canabae (b), selbständige städtische Ansiedelungen in der Nähe der großen Festungen an Rhein und Donau, denen Rom nur noch den Namen der Stadt zu verleihen brauchte. Drittens (c) ist dann von dem quasimunicipalen Charakter der großen Landgüter (saltus) und ihren Ortschaften zu reden. An die Grundherrschaften kristallisiert sich römisches Wesen ebensosehr an, wie an die Städte.

a) Kaiserliche Städtegründung. Ihre Grundlage ist die seit Sulla den großen Gewalthabern der sinkenden Republik verliehene außerordentliche Vollmacht, deren Ausfluß das Recht der Assignation und Koloniegründung ist (s. Staatsrecht II², S. 737). Neben ihren alten Namen führen diese nicht durch eine lex, sondern durch den imperator und seine Mandatare konstituierten Kolonien das nomen gentilicium des Gründers. Die erste dieser Kolonien ist col. Mariana in Corsica. Bei der kaiserlichen Koloniegründung muß man scheiden die wirklich deduzierten Kolonien von den in Kolonien umgewandelten Municipien. Es ist im einzelnen Falle oft schwer zu sagen, ob wir es mit einer neu geschaffenen oder mit einer neu benannten Kolonie zu thun haben. Ob Kolonie oder Municipium, kommt aber für eine Darstellung der römischen Kolonisation nicht in Betracht, da die Kolonisation auf allen römischen Städten gleichmäßig beruht. Es wird lohnend sein, sich den Umfang der römischen Städtegründung zu vergegenwärtigen. Plinius giebt in Buch III–V seiner Nat. historia eine Uebersicht der Gemeinden des römischen Reichs nach römischen, latinischen und peregrinen Gemeinden. Diese auf die Kommentarien des Agrippa zurückgehende Statistik zeigt uns den Umfang des römischen Städtewesens zur Zeit des Augustus. Italien bis zum Po bestand damals ganz aus römischen Stadtterritorien, dagegen finden wir am Fuße der Alpen, im transpadanischen Gallien — das seit 49 v. Chr. zu Italien gehört — noch Gaugemeinden, aber sie sind so organisiert, daß ihre Verschmelzung mit den benachbarten Stadtgemeinden nur eine Frage der Zeit war. Ueber die Stellung der peregrinen Gaugemeinden des Reichs und ihre Einverleibung habe ich im Rhein. Museum, L., S. 489—557 gehandelt. Die Organisation der subalpinen Gaue geht auf eine lex Pompeia vom Jahre 89 v. Chr. zurück und ist gestaltet wie folgt: Jede dieser Gaugemeinden ist einer der benachbarten Städte „attribuiert", d. h. der Gau bleibt bestehen, ist aber ohne eigene Hoheitsrechte. Die Gerichtshoheit wird ausgeübt von einem praefectus der städtischen Duovirn. Die Angelegenheiten des peregrinen Gaues ordnet ein princeps (gentis), die übliche Behörde der peregrinen Gemeinden. Wie der Gau nicht mehr ist als der pagus eines römischen Stadtterritoriums, so ist der princeps am besten den magistri pagi oder vici zu vergleichen. Die Bezeichnung pagus ist denn auch technisch für diese attribuierten Gemeinden. Attribuiert sind in dieser Weise zu Brixia die Trumplini im Val Trompia und die Camunni im Val Camonica; zu Verona gehört der pagus Arusnatium, dem municipium Tridentinum sind zugewiesen die Anauni, Tulliasses und Sinduni. Be-

sonders aus dem edictum Claudii de civitate Anaunorum (Bruns, f.⁶, S. 240) kennen wir die Verfassung dieser und damit der anderen subalpinen Gaue. Jene Gaue hatten sich wegen ihrer Attribution als cives Romani geriert und Claudius kann nicht umhin, ihnen die civitas als durch Usucapion erworben zu bestätigen. Wie die Anauni zu solcher Usurpation kamen, zeigt eine andere, die Verhältnisse dieser attribuierten Gemeinden betreffende kaiserliche Verfügung (epistula Pii de Carnis et Catalis, Wilmanns, exempla 593). Diese beiden Stämme waren dem mun. Tergeste (Triest) attribuiert und hatten in Tergeste das ius honorum. Durch die Bekleidung der municipalen Aedilität wurde der Carner und Cataler civis Romanus, so daß sich allmählich in der Gaugemeinde ein Stamm römischer Bürger bildete. Da lag eine Usurpation der civitas auch von seiten nicht berechtigter Angehöriger des Gaues nahe genug, und die Stadt hatte wegen der von den zu städtischen Aemtern Gelangten zu zahlenden summa honoraria ein Interesse daran, daß möglichst viele Attribuierte die civitas (und damit das ius honorum) in Anspruch nahmen.

Besonders interessant ist die Organisation der keltischen civitates (Gaugemeinden) der Tres Galliae. Sie geht auf Cäsar zurück und trägt den Stempel seines Geistes. Es ist ihm gelungen, bei möglichster Schonung des Bestehenden eine Romanisierung einzuleiten. Die keltischen Gaue blieben bestehen, aber in jedem Gaue wurde eine der Ortschaften (castella) zur Metropole erhoben und zum Sitz der Behörden des Gaues gemacht. Die keltische civitas beruht auf dem Gau, nicht auf einer der Ortschaften desselben, wie die italischen Gemeinden auf der Stadt beruhen. Indem Cäsar die Gaugemeinde gewissermaßen in ihrem Vorort konzentrierte, verband er die Gau- mit der Stadtverfassung. Wenn es „duumviri civitatis Sequanorum" giebt, so sind diese Beamten zugleich principes gentis und städtische Behörden des Hauptorts der Sequani. Je mehr der Hauptort hervortrat, je mehr trat der Gau zurück und am Ende der Entwickelung ist der Gau zum Territorium des Hauptorts geworden: die civitas Parisiorum bedeutet nicht mehr die Gaugemeinde, sondern die Stadtgemeinde Paris. Aus den Parisii wird Paris. Aehnlich ist es in der Gallia Narbonensis. Die Vocontii haben als Hauptortschaft Vasio: der praetor Vocontiorum heißt auch „praetor Vasiensium". Schließlich wird Vasio Kolonie und damit der Gau der Vocontii zu ihrem Territorium. Ein anderes Bild zeigt Spanien. Hier hat Rom nicht durch Umgestaltung der einheimischen Gemeinden, sondern durch eine starke Städtegründung kolonisiert. Baetica hatte unter Augustus 175 oppida, also Stadtgemeinden; davon sind 120 stipendiär, also peregrin, der Rest ist römisch und latinisch. In der Tarraconensis dagegen giebt es noch Gaugemeinden, aber mehr Städte; unter den 293 civitates (= Gemeinden, einerlei, ob Stadt- oder Gaugemeinden) sind 179 oppida und nur 114 Gaue. Ihr Boden ist das asturische Gebirgsland. Die römische Stadt beherrscht die Ebene, im Gebirge läßt Rom die Dörfer und Gaue der Eingeborenen bestehen: so giebt es in den Abruzzen noch in der Kaiserzeit die selbständigen vici der Sabiner.

In Afrika entwickelt sich das römische Städtewesen von 50—200 n. Chr. zu hoher Blüte. Als Plinius schrieb, gab es dort nur 22 römische Städte (N. H. V, § 28) unter 516 populi, d. h. Gemeinden; alles andere seien entweder punische Städte oder — die meisten — Gaugemeinden der Berbern. Geschaffen sind in Afrika durch Rom sehr wenige Städte oder keine, vielmehr verleiht Rom den kleinen Ortschaften der Berbern (castella, civitates) und den bedeutenderen punischen Städten das römische Stadtrecht und zwar so, daß jene civitates zuerst municipia, später coloniae werden. Punische den römischen gleichwertige Städte gab es nur im Littoral, im Inneren bestanden die pagi der Berbern fort. Sehr lehrreich für das römische Städtewesen in Afrika ist die Geschichte der Ortschaften am Abhang des das Bagradasthal südlich begrenzenden Gebirges: Thugga, Thignica, Thubursicum, Agbia. Diese Gemeinden heißen etwa um 50 n. Chr. „pagus et civitas", z. B. Thuggensis (s. C. I. L. VIII, S. 137). Ein Beamter dieser Doppelgemeinde ist z. B. der „flamen utriusque partis civitatis Thuggensis" (s. meinen Aufsatz „Die Landgemeinden im röm. Reich", Philologus LIII, S. 678 f.).

Was ist civitas, was pagus? Toutain hat in seinem hübschen Buche „Les cités romaines de la Tunisie" (1894) vermutet, daß die civitas die punische Stadt-, der pagus die berberische Gaugemeinde sei. Das ist sehr wohl möglich, denn wären beide Gemeinden berberisch, so ist nicht einzusehen, warum sie sich nicht vereinigen. Auch sind die Ortschaften eines pagus so sekundär (vergl. Gallien!) daß sie in dem pagus aufgehen. Waren die Gemeinden der Berbern civitates, so waren sie keine pagi, denn das eine ist eine Stadt-, das andere eine Gaugemeinde. Fand hier Rom bereits eine Neigung zur städtischen Zentralisation vor? Kaum; unter karthagischer Herrschaft waren sicher die punischen Ortschaften von den Landgemeinden der Eingeborenen scharf gesondert. Pagus ist auch hier wie überall die einer Stadt beigeordnete (attribuierte) Gaugemeinde. Die selb-

ständige Gaugemeinde heißt nicht pagus, sondern civitas (s. Gallien).

Wir haben also hier dieselbe Erscheinung wie in Gallia cisalpina, nur daß hier die Stadt, der der pagus attribuiert wird, keine römische (colonia, municipium), sondern eine punische Stadtgemeinde ist. Es ist im höchsten Grade interessant, überall dasselbe Prinzip wahrzunehmen: die Tendenz, aus den vorhandenen Gemeinden Städte zu entwickeln.

Im 2. Jahrhundert finden wir statt des pagus et civitas ein municipium Thuggense.

In Sardinien und Corsica, in Numidien und Mauretanien und wo immer noch nicht die Zeit für Einführung des Städtewesens gekommen war, ließ man die Gaugemeinden als civitates oder gentes, als selbständige Organismen, bestehen. Sie stehen dann entweder unter einem römischen praefectus oder behalten ihre Häuptlinge (princeps) und Ratsmänner (seniores). So besonders in Afrika (vergl. meine peregr. Gaugemeinden). Aber auch so assimilierte man. Daß die afrikanischen Kastelle Dekurionen haben, also die städtischen Ratsherren, ist nicht so sehr eine Singularität wie man bisher annimmt, denn offenbar ist decuriones nur ein anderer Name für die „seniores castelli" (C.I.L. VIII, 9005 s. Gaugemeinden, S. 512) und die seniores castelli sind nicht verschieden von „seniores gentis". Das castellum ist die von Rom zum quasimunizipalen Mittelpunkt erhobene Ortschaft des Gaues. Auch hier haben wir also dieselbe Tendenz aus der Gau- die Stadtgemeinde zu entwickeln. Nur äußerlich sind decuriones castelli Dekurionen einer nichtstädtischen Ortschaft, rechtlich gehören sie zur civitas, zum vollberechtigten Gau. Diese Kastelle sind grundverschieden von den vici, den Dörfern der Stadtflur.

Wer künftig von dem konziliänten Charakter des römischen Regiments handelt, wird diese verwaltungsrechtlichen Dinge ebensogut heranzuziehen haben, wie die schon zum Ueberdruß oft gepriesene religiöse Duldsamkeit Roms. Dieselbe Verschmelzung des einheimischen Materials mit den eigenen Institutionen liegt hier wie dort vor.

Nicht mit allgemeinen Redensarten wird man der römischen Staatskunst gerecht, sondern durch die Beobachtung dieser Details. Man wird, wenn man dem genialen System einen Schöpfer geben möchte, kaum mit Unrecht Cäsar nennen. Die Organisation Galliens gehört sicher ihm und ihr ist die der afrikanischen Gemeinden, wie sie eben geschildert wurde, nachgebildet.

Von den aus Römern und Eingeborenen zusammengesetzten Gemeinden in Afrika ist schon oben gehandelt. Es ist interessant, daß auch die französische Regierung solche „communes mixtes" gebildet hat.

b) Die Lagerstädte (canabae). Die Lagerstädte, oder besser Lagerdörfer — denn die canabae werden erst später zu Städten — ersetzen am Rhein und an der Donau die kaiserliche Koloniegründung, die hier erst stattfand, als man den selbständig herangewachsenen canabae das Stadtrecht nicht mehr vorenthalten konnte. Das Wesen der canabae hat zuerst Mommsen erkannt in seinem Aufsatz „Die Römischen Lagerstädte" (Hermes VII). Neuerdings haben die Frage behandelt Kornemann (a. a. O. S. 80 f.) und ich (de conventibus S. 82 f.). Der Hauptunterschied dieser Untersuchungen von der Mommsenschen ist, daß M. in den canabae eine mindestens ursprünglich mehr militärische Institution sieht, während ich den rein bürgerlichen Ursprung scharf accentuieren zu müssen glaubte. M. kam zu seiner Ansicht, weil er die curatores veteranorum mit dem in den canabae auftretenden curator civ. Rom. identifizieren zu müssen glaubte; wir wissen jetzt aber, daß der Kurator die jedem Konvent zukommende Behörde ist. Auch kommt nie ein curator veteranorum in einem Lagerdorf vor. Die canabae sind eben ein Konvent wie jeder andere, nur daß sie sich wegen des starken Zuzugs ausgedienter Soldaten schneller „ad municipii instar" entwickelten wie die anderen Konvente. Die beiden Kategorien ihrer Bürgerschaft, Händler und Veteranen werden in den inschriftlichen Beziehungen unterschieden als „cives Romani et veterani consistentes in canabis legionis" oder „ad legionem". Im 2. Jahrh. gelangen die canabae der Donaulager Aquincum (Ofen) Carnuntum (bei Wien) ꝛc. zum Stadtrecht. Hadrian scheint es ihnen gegeben zu haben, denn sie führen das Nomen „Aelia". Am Rhein ist man zurückhaltender gewesen, denn die canabae der legio XXII zu Mogontiacum (Mainz) sind Ende des 3. Jahrh. noch vicus. Die rheinischen canabae scheinen erst im 4. Jahrh. Stadtrecht erlangt zu haben. Daß die trajanische „colonia Ulpia" bei Xanten aus den canabae der in der Nähe liegenden legio XXX Ulpia Victrix entstanden sind, scheint wegen der Gleichzeitigkeit der Stadt- und Lagergründung ausgeschlossen. In Novaesium (bei Neuß) hat nach dem Bataverkriege keine Legion gelegen, dort sind also die canabae nach ihrem 20jährigen Bestehen (von 50–69 n. Chr.) verschwunden. Bonn wird auch erst im 4. Jahrh. Stadt geworden sein. Die Rheinlande galten den Römern eben nur als Glacis der großen Festungen Vetera, Novaesium, Bonna, Mogontiacum; hier hat mehr als in den anderen Provinzen vor dem militärischen das bürgerliche Element zurücktreten müssen. Auch der inschriftlich so benannte „vicus canabarum" beim Lager der legio VIII, das spätere Argentoratum

(Straßburg), ist erst im 4. Jahrh. Stadt geworden. In Numidien ist zu bedeutender Blüte die Lagerstadt Lambaesis beim Lager der legio III Augusta gelangt (s. Wilmanns, „Die Röm. Lagerstadt Afrikas“ in Comment. Mommsenianae, 1877). Ueber das Bodenrecht der canabae — sie entstehen „in territorio legionis“ — habe ich Hermes 1894 (das territ. legionis) gehandelt.

c) Die saltus. Zu den städtischen Zentren der römischen Kolonisation treten noch die saltus, die Grundherrschaften vornehmlich der Senatoren und des Kaisers hinzu. Aus den vici und castella, die der Grundherr für seine Kolonen anlegte oder die sich bereits, bevor das Land gutsherrlich wurde, vorfanden, hat sich ein großer Teil der im 5. Jahrh. vorhandenen Gemeinden entwickelt. Ich habe diese Dinge ausführlich in meinem Buche „die römischen Grundherrschaften“ (1896) behandelt und fasse mich hier kurz. Ortsnamen wie Flacciana (scil. praedia), vicus Caesaris, Symmachi (scil. praedia), villa Cerviana etc. (a. a. O. S. 22) sind sofort als gutsherrliche Ortschaften kenntlich. Aus den Landgütern haben sich die französischen und italienischen Städte zum großen Teil entwickelt. Savigny ist aus einem fundus Sabiniacus entstanden, Floirac und Fleury aus Floriacus, Flavigny aus Flaviacus (s. Fustel de Coulanges, Hist. des inst. pol. de la France Bd. 3 S. 1 f.). Bassano ist Bassianum, Gragnano Granianum, Albano Albanum etc. Die Entwickelung ist die schon so oft erwähnte: der Name des Gutes geht auf den vicus über wie der Name des Gaues auf seinen Hauptort (Parisii—Paris) und an die Stelle des Gutsherrn tritt die Ortschaft, deren Territorium das Latifundium wird. Die Entwickelung einer italienischen Stadt aus einem gutsherrlichen Kastell reicht in den meisten Fällen in das Altertum zurück, denn der mittelalterliche Feudalherr hatte sein Kastell auf den Trümmern der Villa seiner römischen Vorgänger erbaut, ein Fall, den Tomasetti in seinen vorzüglichen Aufsätzen „Della campagna Romana“ (Archivio della società Romana di storia patria Bd. 1 u. ff.) oft genug konstatiert.

Die Grundherrschaften sind in jeder Weise Territorien wie die Städte. Der Gutsherr läßt Kastelle erbauen durch die Colonen und erhält das Recht, auf seinem Gute Markt abzuhalten (S. C. de nundinis saltus Beguensis bei Bruns „fontes“ S. 196).

4. Die Verteilung des Koloniallandes. Wurde, sei es von der Republik Rom, sei es vom Kaiser, eine Kolonie gegründet, so erhielt jeder Teilnehmer (colonus) eine bestimmte Fläche Land zugewiesen (assignare). Die Maße differieren sehr bedeutend. Es kommen Landlose von nur 8 iugera (= ebensoviele pr. Morgen) und solche von über 50 iugera vor (s. Rudorff, Gromatische Institutionen in „Schriften der römischen Feldmesser“ Bd. 2 S. 364 f.). Es ist klar, daß ein Bürger mit 8 iugera ebensowenig leben konnte als es mit den romulischen „bina iugera“ möglich war. Bei einem so minimalen Satze von privatem Land muß Gemeinwirtschaft auf dem übrigen Land hinzugekommen sein. Augustus setzt für das Ackerlos der Legionssoldaten 12000, für das des Prätorianers 20000 Sesterzen fest. Das entspricht einem Satz von 12 und 20 Morgen, da der Morgen auf 1000 Sesterzien berechnet wird (s. Mommsen, Die italische Bodenteilung, Hermes XIX, S. 389). Ein solches Landlos hieß fundus. Es führt für alle Zeiten den Namen des ersten Eigentümers; hieß also z. B. ein Losempfänger L. Cornelius, so trägt sein Landlos noch in späterer Zeit den Namen fundus Cornelianus. Da das assignierte Land in volles Eigentum überging, konnte der Eigentümer es beliebig veräußern, sei es ganz oder geteilt. Für die Teilung der Grundstücke kam die römische Teilung des Ganzen (as) in 12 unciae zur Anwendung. L. Cornelius kann also dem C. Seius „duas uncias fundi Corneliani“ vermachen. Dann heißt der um zwei Unzen vergrößerte Grundbesitz des C. Seius „fundus Seianus Cornelianus“ indem auf jeden vom Ganzen abgetrennten Teil der Name des Ganzen übergeht wie auf die Kinder der des Vaters. Auf diese Weise sind die in den Alimentarurkunden der Gemeinden Veleia und Ligures Baebiani auftretenden mehrnamigen fundi (z. B. fundus Cornelianus Allianus Marianus Baebianus) entstanden. Auf diese Weise blieb jederzeit das ursprüngliche Landlos in Evidenz. Da jeder Entäußerungsakt die Grenzen des betreffenden fundus oder der portio fundi genau angab, bildete die Gesamtheit der den fundus Cornelianus betreffenden Urkunden dessen Grundbuch.

Um die Assignation der Landlose zu erleichtern, kam eine eigentümliche Art von Flurteilung in Anwendung. Die zu verteilende Flur wurde nämlich in eine Menge von Quadraten (centuria) eingeteilt, deren jedes 200 iugera (= 100 heredia à 2 ing. daher „centuria“) enthielt. Erhielt nun jeder Kolonist 50 iugera, so zerfiel die Centurie in 4 Lose. Die Centuriation bildete ein System von breiten Feldwegen (8 pedes = ca. 3,5 m), welche das Betreten der einzelnen Grundstücke, ohne den Nachbarn zu belästigen, ermöglichten. Jeder Losteil stieß an den Feldweg. Wir finden also hier die Vorteile der modernen Verkoppelung gegenüber der „gemengen“ Lage. Die Feldwege heißen limites. Die Grundlinie der Limitation bildete das von dem decumanus maximus, der Ost-Westlinie, und dem cardo maximus, der Nord-Südlinie, gebildete Straßenkreuz.

Zu dem Cardo und Decumanus maximus wurden im Abstand von 2400 pedes (ca. 710 m),

der Länge einer Centurie, Parallelen gezogen, die jenes Netz von Wegen herstellten. Wenn wir nun in der Emilia im Gebiet von Parma, Bologna, Padua ein Netz von Quadraten mit ca. 110 m Seite finden (vergl. die italienische Generalstabskarte 1 : 100000 Blatt 50, 51, 73, 74 ꝛc.), so kann dies nichts anderes sein als die römische Centuriation. Dasselbe findet sich im Gebiet von Capua. Mit der römischen Centuriation läßt sich die in Amerika übliche Einteilung des zu verkaufenden Landes vergleichen (survey). Dort bilden die Meridiane die cardines und zu ihnen senkrecht gezogene „base lines“ (von Ost nach West) die decumani. Die so entstehenden Quadrate heißen sections. Ihr Inhalt ist der einer englischen Quadratmeile = 640 acres (s. Roscher, Kolonien [3], S. 305). In Italien erhielt der Kolonist sein Landlos zu vollem quiritarischen, d. h. jeder civilrechtlichen Veräußerung fähigen Eigentum, dagegen blieb der „ager divisus assignatus“ der Provinzen Eigentum des Staates und die von dem Kolonisten zu entrichtende Grundsteuer konnte als Pachtzins gelten.

Im übrigen waren die provinzialen Grundstücke den italischen gleichgestellt. Einzelnen Provinzialstädten wurde das „ius italicum“, d. h. das Bodenrecht der italischen Städte, verliehen, also Steuerfreiheit (s. Mommsen, Staatsrecht Bd. 3, S. 631). Die Territorien solcher Städte bildeten in den Provinzen belegene Exklaven italischen Bodens. Ueber die assignierten Grundstücke wurde eine Flurkarte (forma) aufgenommen, welche die Centurien und die in ihnen liegenden Landlose darstellt. Ein Bruchstück einer solchen forma ist in Arausio (Orange) gefunden worden (s. Weber, Römische Agrargeschichte, Anhang). Außer dem Ackerland erhielt der Kolonist oft Wald- und Weideparzellen zugewiesen; auch diese wurden auf der Karte verzeichnet. In der veleiatischen Alimentartafel kommen oft „fundi cum saltibus in Apennino“ vor. Nicht das ganze einer Kolonie zugewiesene (assignare) Territorium kam zur Verteilung (divisio), ein Teil blieb Allmend (pascua, prata publica). Von der Allmend, dem Gemeindebesitz, ist zu unterscheiden die in den älteren Kolonien betriebene Gemeinwirtschaft, welche die „bina iugera“ des Romulus noch erkennen lassen. Außer dem Weideland besaßen die Städte oft Salinen, Bergwerke, Seen und Steinbrüche, welche sie gegen ein vectigal zu verpachten pflegten. Neben der künstlichen Einteilung der Stadtflur in Centurien gab es die natürlichen Flurbezirke der pagi; ihre Grenzen bildeten Wasserläufe, Thäler, Hügel. Oft waren die pagi uralte Markgenossenschaften der früheren Inhaber des assignierten Gebiets, sie verloren ihre Selbständigkeit, aber sie blieben bestehen ebenso wie die etwa vorhandenen Dörfer (vici). Umfaßte das neugeschaffene Territorium solche Dörfer, so wird ein Teil der Kolonisten statt in der Stadt in ihnen eine Hofstelle zugewiesen erhalten haben; es wäre unnatürlich gewesen, den in der Nähe des vicus belegenen Grundstücken die zugehörige Hofstelle in der entfernt liegenden Stadt anzuweisen.

Wo die Kolonie nicht in eine vorhandene Stadt deduziert, sondern für sie eine Stadt geschaffen wurde, wie etwa Augusta Taurinorum (Turin) für die Militärkolonisten des Augustus, wurde die neue Gründung wie die Feldflur nach festen agrimensorischen Grundsätzen limitiert. Noch heute zeigen viele italienische Städte das schachbrettförmige Straßennetz der römischen Stadtgründung, keine deutlicher als Turin. Die von vier Straßen eingeschlossenen Blöcke umfassen 2 iugera: das seit den ältesten Zeiten für eine Hofstelle übliche Grundstück (s. Nissen, Rhein. Museum. Bd. 15, S. 418 f.). Der beträchtliche Umfang antiker Städte erklärt sich daraus, daß jeder Bürger außer dem Hause auch sein Gartenland innerhalb der Stadtmauern hatte. Man vergleiche z. B. die Ausdehnung des heutigen Volterra mit der des alten, welche die noch erhaltenen Mauern erkennen lassen.

Neben den Ackerbaustädten, deren Bürger zugleich Bauern waren und von der Stadt aus ihr Land bestellten, gab es auch Städte im modernen Sinne, d. h. Sitze des Gewerbfleißes und Handels. In Pompei z. B. hat nicht jeder Bürger einen Garten und ein Grundstück von 2 iugera, sondern eine enge Stadtwohnung. In diesem Fall ist Land und Stadt scharf gesondert und der Bauer wohnt auf seinem Fundus in der Villa. So ist denn auch in Campanien das offene Land mit Villen bedeckt. Städtische Siedelung und Siedelung in Höfen (= Villa) stehen also nebeneinander. Wie in Italien, so auch in dem Kolonisationsgebiet. An der Mosel wohnt der Bauer auf seiner Villa, vorzüglich natürlich der Großgrundbesitzer. Neben relativ wenigen großen Städten stehen in Gallien wie in Italien Hunderte von Gütern Fast alle kleineren französischen und italienischen Städte tragen den Namen solcher Landgüter (s. oben).

Das hängt z. T. mit politischen Verhältnissen zusammen. Die Städte waren seit Diocletian zu Zwangsanstalten geworden. Kurialen und Possessoren zogen aufs Land, um sich den städtischen Lasten zu entziehen. Die kaiserliche Gesetzgebung des 4. Jahrhunderts ist voll von Repressivbestimmungen gegen diese Flucht aus den Städten. Die Entwickelung hatte einen Kreislauf beschrieben, denn Varro klagt in den klassischen Eingangsworten des 2. Buches „rerum rusticarum“ über die Flucht vom Lande. Das galt freilich wohl nur für die Nähe der großen

Stätten des Luxus wie Rom. Im allgemeinen lebt der Gutsherr, wenigstens der kleinere, auf seinem Gut. In den Provinzen gilt das noch uneingeschränkter.

Der größte Teil des kolonialen Bodens blieb natürlich den Eingeborenen (provinciales). Ein dritter Teil wurde Domäne, also in den Provinzen des Senats ager publicus oder mit neuem Namen fiscalis, in denen des Kaisers ager patrimonialis. Das nicht vom Staat selbst exploitierte Domaniallland wurde privaten Besitzern überlassen, sei es durch Verkauf, sei es durch Verpachtung (s. Marquardt, St.-V. II², S. 182). Da die Pacht der dem Staat gehörigen Ländereien die Emphyteuse war, kam der Besitz derselben dem Eigentum sehr nahe. In den späteren Rechtsquellen wird denn auch possessio und dominium promiscue gebraucht. Wenn keinem städtischen Territorium zugewiesen, waren diese Güter Grundherrschaften, Territorien so gut wie die Städte.

Aller provinziale Boden unterlag der Grundsteuer: der assignierte sowohl wie der verpachtete und der den Provinzialen belassene. Befreit waren nur die im Eigentum des Staates oder vielmehr des Kaisers — denn seit Vespasian verwaltete der Kaiser auch das Staatsland — verbliebenen Güter. Der Konduktor einer Domäne zahlt nur seine Pacht, nicht auch eine Grundsteuer, da der Kaiser selbst keine zahlt. Wie das assignierte Land in Quadrate (centuriae), so wurde das nicht assignierte in Rechtecke (strigae und scamna) geteilt (s. Feldmesser II, 419 f.). Doch kam mißbräuchlich auch auf nicht assigniertem Boden Centuriation vor. So finden wir auf der kaiserlichen Domäne des Bagradasthals in Afrika, von der uns mehrere Inschriften Kunde geben (s. meinen Aufsatz „Die lex arae Hadrianae", Hermes 1894), Centurien. Solche Centurien meint auch die Hygin-Stelle (Feldmesser I, 116): „mancipes autem, qui emerunt lege dicta ius vectigalis agros per centurias locaverunt et vendiderunt proximis quibusque possessoribus".

Neben diesen römischen Feldmaßen bestanden in den Provinzen die einheimischen fort.

So wurde in Gallien nach der arapennis gemessen. Dies keltische Maß findet sich auch in den keltischen Donauländern. In Spanien findet sich die altlatinische acnua (s. Columella r. r. V, 1, 5 und Corp. I. Lat. II, 3361: cum silvis acnuarum trecentarum). Im ehemals oskischen Gebiet behielt man den vorsus (= versus), das Quadrat von 100 Fuß Seite, bei (s. Feldmesser II, 281). Die vorrömische Flurteilung heißt bei den Feldmessern „consecratio vetus". In Aegypten blieb die ptolemaische ἄρουρα bestehen, wie die Papyri der Kaiserzeit zeigen. Die innerhalb der römischen Limitation geschonten und eximierten Landbestände werden auf der Flurkarte verzeichnet mit dem Vermerk „redditum veteri possessori". Ueberall ist man bestrebt, das Bestehende zu schonen.

5. **Die Verwaltung des Kolonialgebiets.** a) Unter der Republik. Die Erwerbung der ersten überseeischen Provinz Sizilien führte zu einer grundlegenden Aenderung der bisher üblichen Verwaltung des eroberten oder der sonstwie neugewonnenen Gebiete. Statt in der in Italien üblichen Weise durch Mandatare des städtischen Prätors die neuen Gemeinden zu verwalten, bestellte man für Sizilien einen neuen selbständigen Prätor, der wenigstens im Jahre 227 v. Chr. bereits vorhanden ist (Marquardt, St.-V. I², S. 243; Mommsen, Staatsrecht II³, S. 241). Eine neue Ordnung führte Sulla ein: er nahm die Provinzialverwaltung den Prätoren und überwies sie dem zweiten Amtsjahr der Konsuln und Prätoren. Sie führten in der Provinz den Titel pro praetore oder pro consule. Zeitlich wie sachlich war damit die Statthalterschaft wieder den hauptstädtischen Beamten zurückgegeben. In der Zeit des Konfliktes zwischen Cäsar und Pompeius, im Jahre 52, gelang es der Senatspartei, ein Gesetz zu schaffen, demzufolge der Beamte erst 5 Jahre nach Bekleidung des hauptstädtischen Amtes die Statthalterschaft übernehmen sollte. Durch diese lex wollte man Cäsar aus Gallien verdrängen, indem die gallische Statthalterschaft des entscheidenden Jahres 49 v. Chr. nunmehr nicht ihm, dem bisherigen Inhaber, sondern den Beamten, die vor dem Jahre 54 fungiert hatten, zukam.

Die Trennung der hauptstädtischen und provinzialen Magistratur hat Augustus zum Grundsatz seiner Reichsordnung gemacht. Seit ihm standen die Provinzen des Senats unter Prokonsuln, d. h. gewesenen Prätoren oder Konsuln mit prokonsularischer Machtfülle, die des Kaisers unter seinen Legaten, denen er proprätorischen Rang gab. Wenn sie Konsuln gewesen sind, heißen sie „legati Aug. pr. praetore consulares" (vergl. Marquardt, St.-V. I², S. 522 ff.).

Die Finanzverwaltung besorgten in den Senatsprovinzen Quästoren, in den kaiserlichen Prokuratoren, persönliche Geschäftsführer des Kaisers, dessen Provinzen also finanziell verwaltet werden wie ein Landgut. Neben diesen Prokuratoren, welche die Steuern der Provinzialen an den fiscus, die Staatskasse — früher aerarium — ablieferten, standen für das Kron- und Schatullgut — ersteres patrimonium, letzteres res privata — meist besondere Domanialprokuratoren: „procuratores patrimonii" und „rei privatae".

Zur Erleichterung der Jurisdiktion waren die größeren Provinzen in conventus ge-

teilt, doch sind diese — übrigens nicht mit den „conventus civium Romanorum" zu verwechselnden — Sprengel nur nachweisbar in Asien, Spanien (hier auch inschriftlich) und Illyrien, und man darf sie keineswegs für jede Provinz anerkennen. Den kaiserlichen Legaten standen in einzelnen Provinzen „legati iuridici" zur Seite (Marquardt, a. a. O. S. 553). Das Kommando der in den Provinzen stehenden Truppen hatten besondere legati legionis. So wenigstens seit Kaiser Gaius. Vorher stand die afrikanische Armee unter dem Prokonsul. In den anderen Senatsprovinzen gab es überhaupt keine stehenden Truppen, da der Kaiser Herr des Heeres war. Die beiden Germanien (inferior und superior) waren im 1. Jahrh. rein militärisch organisiert und standen unter einem legatus Aug. pr. pr. Germaniae inferioris und superioris. Wann sie Provinz geworden sind, ist noch unklar. Germanien bildet also gewissermaßen das Festungsglacis von Gallien, wie Südnumidien mit Lambäsis das der afrikanischen Provinz. In diesen militärischen Sprengeln ruht die ganze Verwaltung in der Hand des Legionskommandanten. Die Bauten z. B. werden auf sein Geheiß durch die Legion ausgeführt, einerlei ob es civile oder militärische sind.

Die Jurisdiktion ist zwischen die Gemeinden, den Statthalter und die Zentralgewalt (also den Senat oder Kaiser) geteilt.

Auf die Kompetenzen dieser einzelnen rechtsprechenden Fora brauche ich nicht einzugehen. In dem concilium provinciae, dem Landtage, hatten die Gemeinden der Provinz ein Organ. Alljährlich traten ihre Delegierten an der „ara Augusti", dem Mittelpunkte der Provinz, zusammen, um über die gemeinsamen Angelegenheiten zu beschließen (vergl. Guiraud, Les assemblées provinciales, und Carette, Les ass. prov. de la Gaule romaine, 1895). Eine parlamentarische Vertretung sind aber diese concilia keineswegs: sie können Ehrungen, Gesandtschaften, Bauten ꝛc. dekretieren, entbehren aber jeder politischen Machtfülle. Die Hauptfunktion der concilia ist der Kaiserkult. Immerhin wurden die Gesandtschaften der gekränkten Provinzialen an den Kaiser von den Statthaltern gefürchtet.

Der gewaltthätige Statthalter ist eine wohlbekannte Figur der römischen Verwaltungsgeschichte. Mit dem Statthalter wetteiferten die publicani, die Steuerpächter. Hinzu kamen die negotiatores, die wucherischen Bankiers und betrügerischen Kaufleute. Das entsetzliche Blutbad, welches König Mithridates mit Hilfe der asiatischen Griechen unter den Römern anrichten konnte, und die Niedermetzelung von 70 000 (?) römischen Kaufleuten in England im Jahre 61 (Tac. Ann. 14, 34), diese S. Domingos der römischen Kolonialgeschichte, zeigen, wie schlimm es unter dem Senatsregiment mit den Provinzialen bestellt war. Selbst M. Brutus, der Idealist, trieb in Asien den schändlichsten Wucher, nicht minder der Philosoph Seneca in Britannien. Das Kolonialland galt als praedium populi Romani, als Domäne, die man auszubeuten hatte, der Statthalter gerierte sich als der possessor dieser Domäne und, da er sie nur auf kurze Zeit inne hatte, that er alles, um sie durch Raubbau auszusaugen. Die für Ambitus und Spiele ausgegebenen ungeheueren Summen waren das Anlagekapital: um es herauszuwirtschaften und noch eine anständige Grundrente zu erübrigen, konnte der Einzelne kaum enthaltsam sein. Hinzu kam die cohors amicorum, die denselben Zielen nachging. Jeder kennt das ergötzliche Gedicht Catulls über den geringen Ertrag seiner bithynischen Reise im Gefolge des Prätors Memmius. C. Gracchus und Cato werden als Ausnahmen besonders belobt. Erst die Kaiserzeit schaffte Wandel. Die Republik hatte die Provinzen ausgebeutet, die Kaiserherrschaft romanisierte sie. Am besten zeugen die noch erhaltenen Bauten für die Blüte der Provinzen. Was der Laie an Monumenten des römischen Reichs kennt, gehört fast alles den Provinzen an. Der Willkür der Statthalter machte die strenge Aufsicht des Kaisers ein Ende, und Prozesse, wie der aus Plinius Briefen bekannte des Marius Priscus (Statthalter von Afrika), wurden Ausnahmen, während sie einst die Regel waren, wenn die Provinzialen einmal die Tollkühnheit hinriß, ihren Peiniger vor das Repetundengericht zu fordern. Die Statthalter der Senatsregierung behandelten die Provinzialen ohne Rücksicht auf ihre Eigenart. Der Typus dieser Kolonialbeamten, die ja in der Kolonisationsgeschichte jeder Nation vorkommen, ist Quinctilius Varus, der in Germaniens Wäldern schaltete, wie auf dem Forum Roms. Er gehört noch der alten Zeit an und hat Nachfolger nicht gehabt. An die Stelle einer Oligarchie, deren Mitglieder sich gegenseitig jede Gewaltthat nachsahen, trat der Herrscher, der seine Beamten scharf beaufsichtigte. C. Julius Cäsar hat sich den ewigen Ruhmestitel erworben, seinen Nachfolgern die humane Kolonialpolitik, wohl die humanste aller Zeiten, vorgezeichnet zu haben: er setzte an die Stelle der Stadt Rom das römisch-griechische Weltreich, durch ihn erhielt das Wort „Provinz" den jetzt üblichen Wert als Landesteil; früher war „Provinz" das unterworfene Land gewesen, in dem alles erlaubt war, nur das nicht, was in der regierenden Stadt, der „πόλις τύραννος", mit Thukydides zu reden, geboten war. Die Provinzen wurden durch die auf ihnen lastende direkte Steuer aufs schärfste von Italien geschieden

und als „praedia populi Romani" gekennzeichnet. Zwar unterlagen auch die römischen Kolonien in der Provinz dieser Steuer, z. B. Narbo, aber vor Augustus gab es deren nur wenige, so daß die gleichmäßige Besteuerung des Provinzialbodens, einerlei, ob er assigniert oder nicht assigniert war, nur theoretischen Wert hatte. Die Steuer war in einigen Provinzen eine feste Summe, in anderen eine Quote vom Ertrag der Grundstücke. Die Provinzialen leisteten, so kann man formulieren, von den praedia populi Romani als Pachtzins entweder eine merces oder — colonia partiaria — partes. Die pars war in Sizilien und Asien die bekannte decuma, in anderen Provinzen nur eine quinta oder septima (Hygin in Feldmesser I, 205, 10). Offenbar sind diese Quoten den von den Possessoren des italischen ager publicus zu zahlenden (Appian, l. c. I, 7) nachgebildet. Die Quote heißt vectigal (vom Einführen der partes frumenti in die horrea der Pächter), die feste Steuer tributum (oder stipendium [s. Marquardt II, 184]). Die Steuer wurde, wie bekannt, an publicani verpachtet, ein System, welches zu den schlimmsten Erpressungen führte. Weniger die Steuer als die Art der Erhebung drückt den Provinzen den Stempel des Unterthanengebiets auf. Als Cäsar eine neue Ordnung der Dinge schuf, beseitigte er die Verpachtung und führte die staatliche Erhebung ein. Ich komme nun zum zweiten Teil dieses Abschnitts, zur Betrachtung der kaiserlichen Provinzialverwaltung, deren Werk die Romanisierung des Koloniallandes ist.

b) Die Provinzialverwaltung unter den Kaisern. Von der Behandlung der provinzialen Gemeinden ist oben gesprochen; es gilt jetzt, die übrige Verwaltung zu charakterisieren. Die Steuern wurden seit Augustus nicht mehr verpachtet, sondern direkt erhoben, sei es nun in der Form eines Quantums an Geld oder Naturalien, sei es in der Form einer Quote des Ertrages der Grundstücke. Diese beiden Modi finden sich schon in der republikanischen Zeit (s. oben). Der ältere Modus, die Erhebung einer Quote, hat sich in den Senatsprovinzen erhalten, die jüngere, die Feststellung einer festen Leistung an Geld oder Naturalien, kommt in den Kaiserprovinzen zur Anwendung (s. Marquardt, St.-V.², S. 182 f.). Durch die direkte Erhebung wurden die furchtbaren Peiniger der Provinzen, die publicani, beseitigt. Die Besteuerung des Kolonialgebiets ist nicht mit unseren Steuern zu vergleichen, sondern sie ist, wie schon angedeutet, rechtlich der Pachtzins, den die Provinzialen für die Benutzung der Provinzen, der praedia populi Romani, entrichten. Rom kennt unsere Steuern nicht, sondern nur Notsteuern und Domanialeinkünfte. Erst Diocletian führte die moderne Steuer ein, indem er auch Italien der Steuer unterwarf, eine Maßregel, die damals genug Entrüstung hervorgerufen hat (vergl. Lactant. de morte persecut. 23 . . ad hanc usque prosiluit [Galerius] insaniam ut ab hac captivitate ne populum quidem Romanum vellet immunem). Die provinziale Steuer, eine Grundsteuer, trug der Römer so gut wie der Peregrine und darum konnte sie nicht als Härte gegen die Unterthanen empfunden werden. Unter den Kaisern erholten sich die Provinzen von der alten Knechtschaft. Am augenfälligsten und jedem Laien geläufig ist die enorme Bauthätigkeit, welche sich in den Provinzen während des Friedens der ersten 3 Jahrhunderte entfaltete. Wenn die Städte die Pulse, so sind die sie verbindenden Heerstraßen die Arterien der Kultur. Von jeher hatte die Anlage einer großen Heerstraße die Occupation eines neuen Gebietes abgeschlossen. Ihren militärischen Charakter haben diese großen Straßen nie verloren, aber der Kaufmann zog auf den für die Legionen gebauten Straßen seine friedliche Bahn.

Außer den vielen Meilensteinen und den Posten der Straßen belehren uns die römischen Kursbücher, die Itineraria und die Routenkarten[1]) über das dichte Straßennetz des römischen Reiches. Bis auf den heutigen Tag beherrschen seine Hauptlinien den Verkehr. Neben und auf der antiken Straße läuft jetzt die via der Neuzeit: die Eisenbahn. Um nur einige der Hauptlinien zu nennen[2]), so verband die via Flaminia Rom mit Ariminum (Rimini); an sie setzte die bis Placentia (Piacenza) laufende via Aemilia an. Ans griechische Meer gelangte man auf der Via Appia, der „Königin der Straßen", der ältesten römischen Via (312 v. Chr. angefangen). Nach Gallia Narbonensis reiste man auf der via Aurelia, die über Pisa und Genua nach Arelate (Arles) lief. Von Arles gab es eine direkte über die Pyrenäen laufende Verbindung mit Gades. Im Osten war Aquileia mit Byzanz verbunden (über Siscia, Sirmium, Serdica). Ueber die Alpen führten 16 Straßen, während seither bis auf Napoleon nur 2 oder 3 in Gebrauch waren. Ueberhaupt liegt zwischen den Straßenbauten der Römer und denen Napoleons I. ein vollständiges Vacuum. In Deutschland hat ja Napoleon überhaupt zuerst gute Chausseen gebaut. Nach den rheinischen Festungen (Mainz rc.) gelangte man über

1) Neu herausgegeben von Kubitschek; Tabula Peuting. ed. Miller (1888).

2) Die umfassendste Darstellung der römischen Heerstraßen ist noch immer Bergier „Histoire des grands chemins de l'empire Romain" (1736); vgl. Friedländer, Sittengeschichte II, 1. ff.

den großen Bernhard, Basel und Straßburg; von Verona ging es über den Brenner nach Augsburg. Von Mainz führte die Rheinstraße über Köln und Leyden. In dieser Rheinchaussee mündeten die gallischen Straßen von Lyon und Reims. In Afrika liefen von Karthago aus Straßen nach Theveste (an der Grenze Numidiens) und — an der Küste entlang — nach Tanger. Andere Knotenpunkte waren Konstantine (Cirta) und Setif (Sitifis). In die Baukosten teilten sich Kaiser und Senat. Die Verwaltung der Straßen (cura viarum) lag in den Händen senatorischer curatores viarum (s. Mommsen, Staatsrecht, Bd. 2[3], S. 1077). Nächst den Straßenbauten verdienen die gewaltigen Aquädukte genannt zu werden, wie sie noch heute in Frankreich (Nîmes), Spanien und Afrika (Karthago) erhalten sind, einsame, stumme Zeugen römischer Größe. In den Städten erhoben sich auf Kosten der reichen Bürger Prachtbauten, wie Tempel, Säulenhallen, öffentliche Gebäude. Bei weitem der größte Teil der uns erhaltenen Bauinschriften meldet, daß die Munifizenz eines Bürgers oder eines Konsortiums den Bau errichtet hat. Stärker als es durch Steuern hätte geschehen können, besteuerte sich der reiche Bürger selbst durch Bauten und Stiftungen (Alimente und Sporteln). Am meisten ist von diesen Bauten in Afrika erhalten (vergl. Gauckler, Les monuments de la Tunisie 1896). Innerhalb eines Jahrhunderts (von 50—150 n. Chr.) entstand dort eine Masse von Tempeln, Stadtthoren, Thermen &c.

Den besten Begriff von der Expansion der römischen Kultur in den Provinzen erhält man in den Teilen des Reiches, die, seit Roms Legionen aufgehört haben, ihre Grenzen zu schützen, nicht wieder aus ihren Trümmern auferstanden sind wie Afrika. Wohin auch die französischen Offiziere auf topographischen Streifzügen kommen mögen, überall sind vor ihnen die Römer dort gewesen. In dem Defilé von El Kantara, dem Thor der Wüste, meldete den eindringenden Kolonnen eine römische Inschrift, daß die legio III Augusta hier eine Felsenstraße gebaut hatte. Wo heute der französische Kolonist öde Wildnis findet, die jeder Bestellung sich zu versagen scheint, verkünden ihm Reste römischer Farmen mit Brunnen und Wasserleitungen, daß diese Oede einst fruchtbares Land war. Man muß die ausgezeichnete archäologische Karte des heutigen Tunesien[1]) zur Hand nehmen, um sich einen Begriff von der Dichtigkeit der römischen Besiedelung des Landes zu machen. Das offene Land ist mit den Ruinen von Farmen und Dörfern bedeckt. Etwa 1 km von einander entfernt liegen auf dem Hochplateau südlich des Medjerda 7 Städte (Thugga, Thignica &c.). Für die jetzt das ehemals römische Afrika kolonisierenden Franzosen sind die römischen Anlagen direkt vorbildlich; man untersucht jetzt z. B. die von den Römern zum Stauen der Bergwasser angelegten Sperren, sucht antike Brunnen und Quellen aus dem Sand auszugraben, kurz man sieht in jeder römischen Anlage die Garantie, an derselben Stelle aus der Steppe fruchtbares Land machen zu können. Auch in der Behandlung der Eingeborenen sucht man sich an das römische Vorbild anzulehnen, muß aber freilich einsehen, daß Muhammedanismus und Christentum sich nicht so gut vertragen wie Baal und Jupiter. Jede archäologische Untersuchung sucht eine praktische Nutzanwendung zu bringen: die Klausel, daß Frankreich Roms Erbin sei und von ihm zu lernen habe, fehlt nie. Man wird sich aber nicht verhehlen können, daß die römische Kolonisation durch eine unendliche Kluft von jeder modernen getrennt ist: sie hatte keine religiösen Hindernisse zu überwinden. In Gallien, Spanien, Afrika, noch mehr natürlich im hellenischen Orient, waren die einheimischen Gottheiten zum Eintritt in den römisch-griechischen Olymp gerne bereit. In der Identifizierung des Baal, des Grannus und der Epona, des Mithras und der Rosmerta mit römischen Gottheiten hat Rom ebenso Großes geleistet wie in der Assimilierung der einheimischen Gau- mit der eigenen Stadtverfassung. Die Religion stand im Dienste der Politik: waren die Gaugemeinden umbildungsfähig, so sollten es die Gottheiten nicht minder sein. Nur auf der Anerkennung der divi, des Kaiserkultes, bestand Rom mit Energie. Nicht Jupiter und Mars, sondern das „numen imperatoris" ist die römische Staatsreligion, im übrigen mochte jeder verehren wen er wollte. Warum hätten sich aber die Provinzialen gegen die Aufnahme des Kaiserkultes sträuben sollen, wo ihnen doch der Segen des kaiserlichen Regiments in der Blüte ihrer Städte täglich vor Augen stand?

Andere Wege geht die moderne Kolonisation: sie hat zunächst unter dem Gegensatz der christlichen Religion gegenüber den anderen Religionen zu leiden, während die Gottheiten des Olymps sich bequem den barbarischen assimilierten. Ein zweiter gewaltiger Unterschied ist, daß die moderne Kolonisation es mit Wilden zu thun hat, während die Römer in ihren Provinzen ein Kulturniveau vorfanden, welches nicht so sehr unter dem eigenen lag wie heute etwa das Niveau der afrikanischen Stämme unter dem der kolonisierenden Nationen steht. Zum dritten ließen die Römer ihre materielle und geistige Kultur selbst wirken und gaben den Kolonieländern alle mögliche Freiheit. Wie anders hat England in Indien kolonisiert!

1) Atlas archéologique de la Tunisie 1 : 50 000.

Die römische Kolonisation hatte glänzende Erfolge: die Masse der von Leuten peregriner Abkunft — wie die Namen zeigen — geschriebenen Inschriften zeigt, daß am Ende des 3. Jahrh. die lateinische Sprache sich die Provinzen erobert hatte. Die einheimischen Idiome fristeten unter den kleinen Leuten in den Bergen und Steppen ihr Dasein. Das Resultat der römischen Kolonisation war ein doppelseitiges: wenn sich die Provinzialen romanisierten, so barbarisierten sich die Römer. Die Soldaten der Grenzprovinzen, am Rhein und an der Donau nahmen die Kultur der Eingeborenen an: Mithras, der persische Sonnengott, ist so recht der römische Soldatengott geworden. Die Legionen rekrutierten sich im wesentlichen aus den Provinzen, aus Nichtbürgern (s. Mommsen, Die Konskriptionsordnung der Kaiserzeit, Hermes XIX). „Barbarica legio“ nennt ein stolzer Prätorianer die Legionen (Inschrift von Aquileia). Beim Eintritt in die Legion erhielten die Legionare das Bürgerrecht. Bei der Entlassung wurden ihre Ehen mit den peregrinen Weibern legitimiert. Die Söhne solcher Ehen, die „Lagerkinder“ — ihre Heimat sind die castra — bildeten den natürlichen Nachwuchs des römischen Heeres. Die Mannschaften der beiden großen Flotten, der ravennatischen und misenatischen, waren vollends durchaus Peregrine, meist Orientalen. Neben den Legionen standen die ganz aus Peregrinen gebildeten „Hilfstruppen“ (auxilia): die Reiterei und das leichte Fußvolk. Auxiliare und Flottensoldaten erhielten bei der Entlassung das Bürgerrecht. Die sogenannten „Militärdiplome“ sind die Urkunden dieser Verleihung. So bedeuteten schon allein die von der Fahne entlassenen Soldaten einen starken Zufluß römischer Bürger, hinzu kam die ausgedehnte Verleihung der Civität an Einzelne, Gemeinden und ganze Provinzen. Die bekannte Constitutio Antoniniana vom Jahre 212, welche allen Peregrinen die Civität gab, schuf nichts Neues, sondern schloß eine vollendete Entwickelung ab. Auf die Romanisierung der Barbaren folgte nunmehr die Barbarisierung der Römer. Im Jahre 235 wurde von den Legionen zum erstenmal ein Barbar, Maximinus der Thraker, zum Kaiser ausgerufen. Die weitere Entwickelung ist bekannt. Unterlag auch das Reich Roms den anstürmenden Barbaren, seiner Kultur vermochten die wilden Söhne Germaniens nicht zu widerstehen. Das Erbe der römischen Weltherrschaft trat die römische Kirche an. Durch sie wurde die römische Sprache die Sprache der Gebildeten und die römische Litteratur der unerschöpfliche Quell abendländischer Bildung. Kein Volk hat je mit solchem Erfolge kolonisiert wie Rom.

6. Der Handel mit den Kolonien. Im Handelsverkehr mit den Kolonien war Rom und Italien bei weitem mehr der nehmende als der gebende Teil. Nicht mit Unrecht hießen die Provinzen „praedia populi Romani“, denn zuerst Sizilien, Sardinien, Afrika und später Aegypten versorgten die Hauptstadt und zum Teil auch wohl Italien mit Getreide. Die „decuma“, die Steuer der sizilischen Gemeinden, ist der Zehnte vom Getreide, den die Provinzialen als Teilpächter (coloni partiarii, s. oben) ihres zu praedia pop. Rom. gewordenen Landes an Rom als Grundherrin abzuführen hatten. Bei dem Niedergang des italischen Ackerbaues bildeten Oel und Wein die Produkte Italiens. In der Nähe der Hauptstadt — innerhalb des ersten Thünen'schen Ringes — wurden Gemüse, Gartenfrüchte und Blumen gebaut. Dieselbe wirtschaftliche Notwendigkeit, den Boden möglichst intensiv zu bebauen, führte dazu, daß der Weingarten und die Olivenpflanzung den Getreidebau verdrängte. Mehr als die extensiven — Weide — haben die intensiven Kulturen den italischen Körnerbau verdrängt. Da es Einfuhrzölle nicht gab — das römische Reich ein großes Freihandelsgebiet! — strömten alle Produkte der Kolonien auf dem italischen Markte zusammen. Der augenfälligste Zeuge für die kolossale Einfuhr fremder Weine ist der Monte Testaccio der aus den zerbrochenen Weinkrügen gebildete Scherbenberg am Tiber. Kostbare Stoffe und Edelsteine lieferte der Orient, Felle und Wollstoffe der Norden, Spanien exportierte viel Wein. Noch mehr vielleicht als das heutige England bedurfte Rom des ausländischen Imports. Exportiert wurden in die Kolonien z. B. Metallwaren. Dieselben Fabrikstempel finden sich im hohen Norden wie in Italien.

Beim Uebergang von einer Provinz in die andere zahlten die Waren einen Transitzoll, meist eine quadragesima (= $2\frac{1}{2}$ %), aber die Anschauung, daß man das Stammland gegen irgend eine Ware durch Sperrzölle verschließen müsse, den „Schutz der nationalen Produktion“, existierte im römischen Reiche nicht. So engherzig sich das republikanische Rom gegen seine Kolonien abgeschlossen hatte, so konsequent befolgte das Rom der Kaiserzeit die cäsarische Idee, daß Roms Grenzen die der Welt seien. Ehedem gab es eine herrschende Stadt und ihr Domanialland (praedia populi Romani), seit Cäsar kannte man einen „orbis Romanus“, ein römisch-griechisches Weltreich ohne nationale Gegensätze: Mutterland und Kolonien zu einem Ganzen verschmolzen, das war das unerreichbare Ergebnis der römischen Kolonisation.

Litteratur:

W. Roscher, Kolonien^{3}. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I^{2} (wo die ältere

Litteratur verzeichnet ist). Mommsen, Röm. Staatsrecht III. Derselbe, „Die röm. Lagerstädte“ (Hermes VII). A. W. Zumpt, Comm. epigraphicae 1850. Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verwaltung des röm. Reichs, 2 Bde. 1864 und 1865. Ueber die Konvente: Kornemann, De civibus Romanis in provinciis consistentibus, Berlin 1892. Schulten, De conventibus civium Romanorum, Berlin 1892. Homolle, Les Romains à Délos, Bull. de corresp. hellénique VIII. Toutain, Les cités Rom. de la Tunisie 1894. Hübner, Herrschaft der Römer in Westeuropa 1890. Jung, Römer und Romanen in den Donauprovinzen. Pauly, Realencyklopädie s. v. „colonia“. Daremberg-Saglio, dictionnaire s. v. „colonia“.

A. Schulten.

Kornspeicher.

I. Technisches. II. Der Stand der Lagerhausbewegung. 1. Die Vereinigten Staaten von Amerika. 2. Rußland. 3. Deutschland. III. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der K.

I. Technisches.

Kornspeicher (Getreidelagerhäuser, Silos) dienen zur Aufbewahrung des ausgedroschenen Getreides bis zum Verkauf oder seiner sonstigen Verwendung. Damit das Getreide nicht verdirbt, muß es (abgesehen von tierischen Schädlingen, wie dem schwarzen Kornwurm ꝛc.) namentlich vor Feuchtigkeit geschützt werden. Dies ist entweder dadurch zu erreichen, daß man den Zutritt der Luft gänzlich verhindert oder daß man die Körner in stete Berührung mit frischer Luft bringt. Die primitivste Art, den Luftzutritt zu verhindern, ist die Aufbewahrung des Getreides in Erdgruben, die mit Stroh und Erde geschlossen werden. Sie findet sich heute noch in einzelnen Gegenden von Spanien (das spanische Wort Silo bedeutet Grube), Ungarn, Rußland, Indien.

Die bis in die neuere Zeit gebräuchliche Lagerung ist die in Bodenspeichern. Die größeren Handelsspeicher haben mehrere Etagen, die wenig oder gar nicht durch Zwischenwände getrennt sind, so daß große saalartige Räume entstehen. Das Getreide kommt in Schiffen oder Eisenbahnwagen lose an, wird mittels Elevators und Schnecke oder Gurtband in die betr. Etage gebracht und in einer Schicht von gewisser Höhe auf dem Fußboden ausgebreitet. Die Schicht muß um so flacher sein, je feuchter das Getreide ist; viel höher als 1 m lagert man es in der Regel nicht. Um es wieder zu entfernen, wird es zu Schüttlöchern geschaufelt und geht durch Schnecken in automatische Wagen, die es wiegen und sacken. Als Konservierungsmittel dient die Luft; die Schüttböden werden daher möglichst reichlich mit Fenstern und Luken versehen, so daß beständig Zugluft über das Getreide streichen kann. Es ist jedoch unumgänglich notwendig, das Getreide zugleich fortwährend umzustechen, damit möglichst alle Körner der Luft ausgesetzt werden. Da das Umstechen nur durch Menschenhand zu besorgen ist, kommt es ziemlich teuer. Diesen Uebelstand vermeiden die neueren Bodenspeicher mit Rieselanlage. Eine solche Rieselanlage besteht darin, daß in den Fußboden eines jeden Stockwerks des Speichers in nicht allzugroßem Abstande voneinander runde oder länglich-runde Löcher gebohrt werden. Diese Löcher sind durch Klappen oder Schieber verschlossen, welche für jedes Balkenfeld zu einem System vereinigt sind und somit gleichzeitig geöffnet oder geschlossen werden. Soll das Getreide in einem oberen Stockwerke umgestochen werden, so werden die Schieber geöffnet und es rieselt zum nächsten Stockwerk, so daß die Luft zu jedem einzelnen Korn leicht zutreten kann, wie es sonst nur bei der Handbearbeitung möglich ist. Ist nun das Getreide nach wochenlanger Lagerung auf dem untersten Stockwerk angelangt und soll von da noch nicht zum Versand in Säcke gefaßt werden, so wird es durch einen Elevator wieder in die Höhe gehoben, und der Kreislauf beginnt von neuem.

Seit 1842 hat man jedoch in Amerika das ursprüngliche Prinzip, das Getreide durch völligen Luftabschluß vor dem Verderben zu schützen, wieder aufgenommen, und zwar in den Silospeichern. Bei den Silospeichern geht man ganz davon ab, das Getreide auf horizontalen Böden in mehr oder weniger flachen Schichten zu lagern, und bewerkstelligt die Aufbewahrung der Frucht in hohen, vollständig ausgefüllten Schachten (Silos). Zu diesem Zwecke wird das betr. Gebäude nicht mit horizontalen Zwischendecken versehen, sondern durch vertikale Scheidewände der ganzen Höhe des Raumes nach in einzelne Abteilungen zerlegt, die dann mit Getreide gefüllt werden. Das Einschütten des Getreides erfolgt wie bei dem Bodenspeicher durch Elevator und Gurtband. Die Sohle der einzelnen Schachte erhält in der Regel die Gestalt einer umgekehrten Pyramide oder eines umgekehrten Kegels, aus deren Spitze das Getreide selbstthätig abfließt, wenn die hier angebrachten Absperreinrichtungen geöffnet werden. Die Vorzüge dieses Systems sind folgende: vollkommene Ausnutzung des Raumes, bequeme Entnahme des Getreides aus dem Speicher, große Uebersichtlichkeit über die einzelnen Abteilungen, bezw. über die einzelnen Sorten Getreide, und schließlich Umstechen der Frucht ohne Anwendung

von Menschenkräften. Als Nachteil muß bezeichnet werden, daß der gänzliche Abschluß der Luft kein Mittel zur Erhaltung von Getreide ist, das bereits feucht ist. Es muß dann die Frucht von Zeit zu Zeit mit der Luft in Berührung gebracht werden, damit die Feuchtigkeit verdunstet und gleichzeitig frische trockene Luft in die Zwischenräume zwischen den einzelnen Körnern innerhalb der Silozelle gelangt. Für diese Zwecke existieren zwei ganz gesonderte Methoden. Bei der einen wird das Getreide völlig aus der Zelle entfernt und in eine neue leere Zelle gebracht; bei der anderen bleibt es ruhig in seinem Schachte liegen und wird von unten her von einem starken Windstrom durchblasen. Immerhin wird von einzelnen Seiten behauptet, daß das einheimische Getreide für Silolagerung zu feucht sei, und für einzelne besonders regenreiche Jahre mag das wohl zutreffen. Schwerer wiegt der Einwand, daß bei den Silospeichern individuelle Lagerung des Getreides nicht möglich sei. Dagegen wendet Ramm ein, daß auch ein mit dem Etagensystem, d. h. mit gewöhnlichen Fruchtböden arbeitende Genossenschaft in Beziehung auf das Auseinanderhalten der Qualitäten allzuweit gehende Konzessionen nicht machen könne; die Wormser Genossenschaft z. B., welche die Speicherböden des Wormser Lagerhauses ihrem Betriebe dienstbar gemacht hat, konnte nur für Quantitäten von mindestens 1000 Zentnern den Anspruch auf gesonderte Lagerung einräumen, während auch die allergrößten Silospeicher in Chicago Quantitäten von nur 250 Zentnern unter Wahrung der Identität aufzubewahren vermögen. Die Frage, ob Boden- oder Silospeicher, ist nur von Fall zu Fall zu lösen.

Einen unzweifelhaften Vorzug haben die Bodenspeicher allerdings, daß sie nämlich zur Lagerung auch aller anderen Güter zu verwenden sind, während die Silospeicher eben nur Getreide aufnehmen können. Solange die genossenschaftliche Lagerhausbewegung, wie jetzt in Deutschland, noch im Stadium des Versuches ist und mit der Möglichkeit eines Mißerfolges gerechnet werden muß, wird im Zweifel die Anlage eines event. anderweitig noch zu verwendenden Bodenspeichers vorzuziehen sein.

II. Der Stand der Lagerhausbewegung.

1. Die Vereinigten Staaten von Amerika. (Die nachfolgende Darstellung beruht auf der ausgezeichneten Schilderung des amerikanischen Getreidehandels durch Dr. Schumacher.) In den Vereinigten Staaten ist zwischen country und terminal elevators zu scheiden. Die country elevators finden sich im ganzen Getreidegebiet Nordamerikas mit Ausnahme von Kalifornien; im Northwest, d. h. in den Staaten Minnesota, Nord- und Süddakota, haben sie ihre größte Ausdehnung und systematischste Ausbildung erhalten. Allein in Minnesota finden sich etwa 1000 Landelevatoren mit einem Gesamtfassungsvermögen von etwa 35 Mill. Bushels oder fast 10 Mill. Doppelzentnern; es kommt hier etwa auf 100 Farms und 1000 Landbewohner ein Landelevator. Die Landelevatoren wurden zunächst fast ausschließlich von den Eisenbahngesellschaften, gewöhnlich gleichzeitig mit der Bahnanlage errichtet. Sie sind nur Umschlagsvorrichtungen, bei denen das Hebewerk (der Elevator) noch Hauptsache, der Lagerraum dienende Zuthat ist; den Farmern gewähren sie keineswegs die Möglichkeit, ihre Erzeugnisse gegen billiges Lagergeld einzulagern, zu warrantieren und lombardieren. Schon die im Verhältnis zur Erntemenge geringe Ausdehnung der Landelevatoren — ihre Maximalgröße wird mehr oder minder durch das Fassungsvermögen eines Güterzuges bestimmt — zeigt, daß sie nicht zur längeren Aufnahme der Ernte bestimmt sein können.

Den country elevators stehen die terminal elevators gegenüber. Sie führen diesen Namen, weil sie an sog. terminal points, d. h. an den Endpunkten von einer Eisenbahn oder mehreren liegen. Sie sind die Hauptmittel zur Ausübung des Umschlags- und Stapelprivilegs im Getreidehandel, das sich unter Anwendung aller, oft rücksichtslosesten Mittel einige Städte mitten im amerikanischen Kontinent errungen haben. Sie finden sich in fast allen Städten des östlichen Weizengebietes. Der Gesamtfassungsraum der öffentlichen Elevatoren in den 12 wichtigsten Getreideplätzen der Vereinigten Staaten (Chicago, New York, Duluth, Minneapolis, Buffalo, St. Louis, Toledo, Baltimore, Milwaukee, Philadelphia, Boston, Detroit), betrug am 31. XII. 1893 157 057 000 Bushels, in den beiden bedeutendsten Elevatorplätzen Kanadas (Montreal und Toronto) 2 965 000 Bushels. Dazu kommen noch private Elevatoren mit einem Gesamtfassungsvermögen von 22 275 000 Bushels. Sie alle dienen überwiegend der Lagerung von Weizen. Sowohl die Landelevatoren wie die städtischen sind jetzt zumeist aus der Hand der Eisenbahnen in den Besitz selbständiger Gesellschaften übergegangen. Der Zwischenhandel erkannte bald, daß er wenig Interesse daran habe, den Produzenten eine längere Lagerung zur Abwartung einer besseren Konjunktur zu ermöglichen, die er lieber selbst ausnutzen will. Es ist fast ganz bei den ländlichen, zum großen Teil bei den städtischen Elevatoren zu einer vollständigen Konzentration in der Hand des Zwischenhandels gekommen. Da nun die kapitalistischen Verbindungen der Landele-

vatoren mit den städtischen Elevatorkoalitionen wiederum in Zusammenhang stehen, so sehen sich die Produzenten von allen Seiten in fester Umschlingung vom Zwischenhandel, und die große agrarische Bewegung, die jetzt Amerika durchzieht, richtet sich energisch gegen diese Monopolisierung des Zwischenhandels durch die großen Elevatorgesellschaften. Man hat den Versuch gemacht, die Antitrustgesetze gegen sie anzuwenden, und man hat staatliche Elevatoren gefordert. Der sub-treasury-Plan der Farmers Alliance verlangt zugleich Lombardierung der in den zu errichtenden staatlichen Lagerhäusern lagernden landwirtschaftlichen Produkte bis zu 80 % ihres Wertes. Schließlich hat auch die Selbsthilfe eingesetzt. Der ungeheure Plan der Farmers Alliance, eine die gesamte Landwirtschaft umfassende Getreideverkaufsgenossenschaft zu gründen, hat vorläufig keine Aussicht auf Erfolg; kleinere Genossenschaften, zum Teil mit eigenen Lagerhäusern, sind daran gescheitert, daß sich keine Leute zur Leitung solcher Geschäftssilos fanden, die Uneigennützigkeit mit der erforderlichen Geschäftsgewandtheit vereinigten. Das letzte Mittel schließlich ist ein vollkommenes Umgehen der Elevatoren durch den Bau eigener Scheunen und die Handverladung oder Sackung des Getreides. „Ganz bewußt richtet man mit dieser Forderung seinen Angriff gegen die beiden Grundpfeiler, auf denen die Eigenart der amerikanischen Getreideorganisation ruht; und wenn auch bisher nur in einzelnen Gebieten mit vorwiegendem Kleinbesitz, wie in Ohio und Indiana, diese Forderung verwirklicht zu sein scheint, so erhebt sich doch immer allgemeiner und dringlicher der Ruf nach Sackung und nach Scheunen. Man erwartet also Abhilfe von der Rückkehr zum altfränkischen System Europas mit seinen Prinzipien der Nichtfungibilität und des Kollitransportes, wie man von einigen Seiten bei uns umgekehrt eine Abstellung aller Leiden von der Einführung der amerikanischen Organisationsform erhofft".

2. Rußland. Ein Gesetz von 1885 ermächtigte die Reichsbank, den Landwirten sechsmonatliche Vorschüsse auf ihr Getreide bis zur Höhe von 60 % des Markt- und Börsenwertes zu geben. Die Mangelhaftigkeit der vorhandenen Lagerungseinrichtungen führte weiter zu dem Plan, diese Notstandsaktion — denn als solche charakterisiert sich das Vorgehen der russischen Regierung — durch Errichtung staatlicher Lagerhäuser an den Eisenbahnstationen über das ganze Land hin zu ergänzen. Folgende, vom Departement der Eisenbahnen im russischen Finanzministerium mir durch freundliche Vermittelung von Herrn Lessing in Oberlahnstein zugänglich gemachten Zahlen geben ein Bild über die Entwickelung der Elevatoren bis Ende 1895:

Ende 1895 waren auf russischen Eisenbahnen 332 Getreidespeicher mit 33061000 Pud Fassungsraum vorhanden, darunter 69 Elevatoren mit 17180000 Pud Fassungsraum. Die Elevatoren verteilen sich auf die einzelnen Bahnlinien folgendermaßen:

Bahnlinie	Zahl	Fassungsraum in 1000 Pud	Betriebskraft		
			Dampf	Pferde	Kerosin
Baltische . .	1	150	1	—	—
Wladikawkas (Haupt- und Zweiglinie) .	9	4 100	1 (Elektrizität)	—	8
Kursk-Charkow-Sebastopol	3	520	3	—	—
Moskau-Kasan	3	1 624	3	—	—
Moskau-Kiew-Woronesh .	1	200	1	—	—
Moskau-Kursk	4	380	1	3	—
Kasan-Uralsk	10	3 600	10	—	—
Samara-Saladausk . .	5	740	2	3	—
Siseran-Wjäsemska . .	19	1 570	5	12	2
Charkow-Nikolajew . .	1	1 760	1	—	—
Südostbahn .	9	990	3	5	1
Südwestbahn .	4	1 546	2	2	—
Zusammen	64	17 180	32 1 (Elektrizität)	25	11

Im Bau begriffen waren weitere 18 Elevatoren mit 3800000 Pud Fassungsraum.

Durch ein Gesetz von 1888 ist den Elevatoren das Recht der Ausgabe beleihbarer Lagerscheine gegeben, doch haben bis jetzt erst zwei davon Gebrauch gemacht.

Es betrug bei sämtlichen Elevatoren zusammen der Bestand am 1. I. 1895 3032676 Pud, der Umsatz im Jahre 1895 30860503 Pud, der Bestand am 1. I. 1896 7095103 Pud.

Zur Förderung des Getreideumsatzes sind staatliche Handelsagenturen für die Elevatoren errichtet worden, die gegen eine bestimmte Provision als Kommissionäre das eingelieferte Getreide verkaufen. Im Jahre 1895 belief sich der durch sie vermittelte Umsatz insgesamt auf 12297423 Pud.

3. Deutschland. In Deutschland ist die Lagerhausidee schon seit Jahren durch Herrn v. Graß-Klanin in zahlreichen Schriften verfochten worden. Der Kampf, den die Landwirtschaft in der letzten Zeit gegen die Getreidebörse führt, hat den Gedanken der Bildung von Getreideabsatzgenossenschaften populär gemacht. Verschiedene Landesregierungen unterstützen diese Bewegung, indem sie den Genossenschaften oder Genossenschaftsverbänden Geldmittel zur Erbauung von

Lagerhäusern zur Verfügung stellten. **Preußen** hat durch Gesetz v. 6. VI. 1896 die Summe von 3 Mill. M. zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern ausgeworfen, um da Versuche zu ermöglichen, wo die Herstellung von Kornhäusern auf geeigneten Bahnhöfen und Wasserumschlagsplätzen im öffentlichen Interesse wünschenswert erscheint, aber wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Beteiligten ohne Staatsunterstützung nicht erfolgen könnte. Der Staat selbst will den Betrieb nicht auf eigene Rechnung und Gefahr übernehmen, sondern die Speicher geeigneten Korporationen, deren Wünsche beim Bau berücksichtigt werden sollen, zur Benutzung und Verwaltung gegen Entgelt überlassen. Dabei soll darauf gehalten werden, daß eine angemessene Verzinsung und Tilgung der vom Staate für diese Zwecke aufzuwendenden Beträge von vornherein durch die zu vereinbarende Entschädigung sichergestellt wird.

Bereits nach einem Jahre verlangte die Regierung weitere 2 Mill., die ihr durch Gesetz v. 8. VI. 1897 überwiesen wurden. Nach der Begründung des zweiten Gesetzentwurfs sind aus dem Dreimillionenfonds bisher folgende Beiträge landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Errichtung von Getreidelagerhäusern in Aussicht gestellt worden:

1) der Pommerschen landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft . . .	1 000 000 M.
2) der Kornhausgenossenschaft zu Halle a. S.	360 000 „
3) der Kornhausgenossenschaft zu Pelplin in Westpreußen . . .	75 000 „
4) der Kornhausgenossenschaft zu Janowitz in Posen	67 000 „
Summa	1 502 000 M.

Es sind ferner beantragt worden:

5) von der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen noch . .	350 000 M.
6) von dem Verbande der ländlichen Genossenschaften Ostpreußens	565 000 „
7) von der Pommerschen landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft noch	500 000 „
8) von dem landwirtschaftlichen Kreisverein zu Soest	204 000 „

so daß danach ein ziffermäßiger Betrag von 3 121 000 M. nachgesucht wird. Weitere noch nicht genauer spezifizierte Anträge auf Bewilligung von Mitteln aus dem Kornhausfonds liegen aus der Provinz Hannover, aus Wittenberge in der Priegnitz, aus dem Kreise Neustadt in Westpreußen, aus Neusalz a. O., von dem landwirtschaftlichen Verein zu Warburg in Westfalen, aus dem Bezirke der Landwirtschaftskammer zu Cassel 2c. vor.

Die bestehenden und geplanten Getreideabsatzgenossenschaften der Landwirte weichen in Einzelheiten vielfach voneinander ab. Im wesentlichen kann man einen zentralisierten und dezentralisierten Typus unterscheiden, für die Halle und Pommern charakteristisch sind. In Sachsen will man ein großes Lagerhaus in Halle bauen, mit einigen Filialen, in Pommern dagegen will man das ganze Land mit einem Netz kleiner Lagerhäuser überziehen.

Das **Lagerhaus in Halle** wird (nach freundlicher Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen) nach folgenden Prinzipien geleitet werden: das Kornhaus erhält eine Kapazität von 6000 t; zu 2/3 wird es als Bodenspeicher, zu 1/3 als Silospeicher errichtet. Die Herstellungskosten werden sich inkl. aller Nebenanlagen auf ca. 360 000 M. belaufen. Der Betrieb wird von einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung übernommen, der zur Zeit ca. 150 Mitglieder angehören. Die Gegenstände des Unternehmens sind nach dem Statut „der Betrieb eines Getreidelagerhauses, die gemeinschaftliche Lagerung und der gemeinschaftliche Verkauf der von den Mitgliedern selbstgewonnenen Felderzeugnisse: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Schoten- und Oelfrüchte". Der Geschäftsanteil beträgt 5 M., die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil 100 M.; für je volle 10 ha unter dem Pfluge befindliche Ackerfläche muß jedes Mitglied sich mit je einem Geschäftsanteil beteiligen, doch darf kein Genosse mehr als 100 Geschäftsanteile erwerben. Die laufenden Geschäfte des Lagerhauses werden von einem tüchtigen Getreidehändler geführt werden. Derjenige Landwirt, der beim Lagerhaus zu gleicher Zeit 400 Ztr. der gleichen Ware einlagert, soll auf seinen Antrag das Verfügungsrecht über sein Getreide behalten. In diesem Falle übernimmt das Lagerhaus nur die Reinigung, Trocknung u. dergl. des Getreides und gewährt dem Einlagerer einen Lombard bis zu 2/3 des Tageswertes des Getreides. Das Geld zu diesem Lombard wird der Genossenschaft von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu mäßigem Zinsfuße zur Verfügung gestellt werden. Sobald jedoch weniger als 400 Ztr. der gleichen Ware zur Einlieferung kommen, wird das Verfügungsrecht über die Ware auf die Genossenschaft übergehen, da es nicht angebracht erscheint, diese kleinen Posten getrennt zu behandeln und zu verkaufen; vielmehr werden gleichmäßige Verkaufstypen eingerichtet werden. Der Einlieferer des Getreides hat sich schlüssig zu machen, ob er es zu dem ihm von der Verwaltung gebotenen Preise an die Genossenschaft verkaufen will oder nicht. Sind Verwaltung und Landwirt über den Preis einig geworden und ist das Getreide eingeliefert, so wird es sofort mit 2/3 des Kaufpreises bezahlt. Auch dieses Geld wird die Genossenschaft von der Preußischen Zentral-

36*

Genossenschaftskasse als Lombard erhalten. Nach 3 Monaten erfolgt dann die definitive Abrechnung mit dem Einlieferer, da innerhalb dieser Zeit, um eine Spekulation zu vermeiden, die Verwaltung gehalten sein soll, das in Frage stehende Quantum zu verkaufen. Die Genossenschaft übernimmt die Garantie für die volle Auszahlung des bei der Einlieferung vereinbarten Preises. Ebenso kommt den Einlieferern ein erzieltes Plus zu gute. Es handelt sich für die Verwaltung einmal darum, den Konsum, vor allem die großen Mühlen, direkt aufzusuchen, und zum anderen die Gepflogenheiten des Getreidehandels vollständig zu acceptieren. Eine Preissteigerung des Getreides wird von den wenigen, in der nächsten Zukunft zu errichtenden Lagerhäusern nicht erwartet, doch giebt man sich der Hoffnung hin, die Konjunktur des Weltmarktes auch für die kleineren Landwirte ausnutzen zu können. Sobald in Halle genügend Erfahrungen mit dem Kornhaus gemacht sein werden, will man an die Errichtung weiterer Lagerhäuser in anderen Städten der Provinz gehen. Zu Beginn der Ernte 1897 soll die Kornhausgenossenschaft Halle a. S. ihre Thätigkeit beginnen.

Die Pommersche landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft zu Stettin hat die Absicht, eine größere Anzahl kleinerer Lagerhäuser an verschiedenen Orten in der Provinz zu bauen, sie zu Sammelstellen für das in den ihnen zugewiesenen Bezirken geerntete Getreide zu machen und seinen Verkauf genossenschaftlich zu betreiben. Die Hauptgenossenschaft tritt dem geldgebenden Staate gegenüber selbst als Trägerin des gesamten Unternehmens auf und haftet ihm für die bestimmungsgemäße Verwendung und Verzinsung der ihr bewilligten Gelder. Letztere sollen zum Bau von 12 Getreidelagerhäusern nebst allem Zubehör für ihren ordnungsgemäßen Betrieb an folgenden Orten: Barth, Anklam, Pyritz, Plathe, Belgard a. Pers., Callies, Dramburg, Colberg, Neustettin, Gramenz, Schievelbein und Stargardt verwendet werden. Für den Fall einer Erhöhung des Staatskredits würden zunächst Stolp, Wolgast und Greifenhagen in Betracht kommen. In den genannten Städten haben sich bereits Untergenossenschaften zur Uebernahme und zum Betriebe der dort von ihnen selbst unter staatlicher Aufsicht zu erbauenden Kornhäuser gebildet, welche wiederum, jede für sich, der Hauptgenossenschaft gegenüber für die Verzinsung der ihnen von dieser zum Bau der Kornhäuser überwiesenen staatlichen Gelder unter den gleichen Bedingungen haften, wie sie der Hauptgenossenschaft vom Staate gestellt sind. Den örtlichen Absatz des in diese Lagerhäuser eingelieferten Getreides sollen die Untergenossenschaften, den Verkauf des Ueberschusses die Hauptgenossenschaft von Stettin aus leiten. Auch in Pommern hofft man bereits im Jahre 1897 mit der Thätigkeit der Lagerhausgenossenschaften beginnen zu können.

Direkte Staatsunterstützung erfährt der Bau kleiner landwirtschaftlicher Lagerhäuser auch in Bayern. Es sind bisher folgende Lagerhäuser errichtet worden: 1) in Trostberg, Bezirksamt Traunstein, Oberbayern, von 3 Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen mit einem Aufwande von ca. 12000 M.; 2) in Höhenstadt, Bezirksamt Passau, Niederbayern, von 3 Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen, mit einem Aufwande von ca. 10000 M.; 3) in Regensburg von dem oberpfälzischen Kreisverbande landwirtschaftlicher Darlehnskassenvereine mit einem Aufwande von ca. 4000 M. (zunächst in einem gemieteten Gebäude); 4) in Schönsee, Bezirksamt Neunburg, Oberpfalz, von dem dortigen Raiffeisen'schen Darlehnskassenverein mit einem Aufwande von ca. 2000 M., (gleichfalls in einem Mietraum); 5) in Stambach, Bezirksamt Wunsiedel, Oberfranken, von den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen Stambach und Straß, mit einem Aufwande von ca. 4300 M.; 6) in Oberröslau, Bezirksamt Oberröslau, von dem Sechsämter-(Fichtelgebirgs-) Produzentenverein, e. G. m. b. H., mit einem Aufwande von 6580 M.; 7) in Windsfeld, Bezirksamt Gunzenhausen, von dem Verbande mittelfränkischer Darlehnskassenvereine mit einem Aufwande von ca. 14700 M.; 8) in Ebern, Bezirksamt Ebern, Unterfranken, von dem landwirtschaftlichen Bezirksverein Ebern mit einem Aufwande von ca. 6300 M.; 9) in Eußenheim, Bezirksamt Karlstadt, Unterfranken, von 6 Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen mit einem Aufwande von ca. 6000 M.; 10) an der Eisenbahnstation Landshut, von 6 Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen, mit einem Aufwande von ca. 28000 M. Für weitere 10 Plätze ist die Errichtung von genossenschaftlichen Lagerhäusern meistens durch die betreffenden Darlehnskassenvereine in Aussicht genommen. Das bayerische Staatsministerium des Inneren hat den Bau solcher Lagerhäuser durch erhebliche Zuschüsse und in kleinen Raten rückzahlbare, meistens unverzinsliche Vorschüsse gefördert. Die Eisenbahnverwaltung hat in den Fällen, in welchen ein Lagerhaus an eine Eisenbahnstation zu stehen kam, die Errichtung durch Ueberlassung des Platzes gegen eine sehr mäßige jährliche Rekognitionsgebühr und durch Geleisanschluß unter den billigsten Bedingungen begünstigt. Mit den Lagerhäusern sind gute Erfahrungen gemacht worden. Das dort angesammelte Getreide ist leicht abzusetzen, da es besser geputzt und hergerichtet ist als in der Regel das einzelner Landwirte, und beim Verkaufe wurden auch etwas höhere Preise erzielt. Besonders fördernd erweisen sich die Lager-

häuser auf den Absatz des Getreides an die Militärverwaltung[1]). — Es genügt die Schilderung des Geschäftsganges eines Lagerhauses, da die der anderen ähnlich ist. Das Lagerhaus zu Stambach, am Bahnhof gelegen, wurde 1895 von den 2 genannten Darlehnskassenvereinen gegründet, die etwa 200 Mitglieder, alles Kleinbauern, umfassen. Es ist ganz aus Holz gebaut, mit Dachpappe gedeckt, 15 m lang und 6 m breit, mit 3 Schüttböden versehen und so angelegt, daß es ohne erheblichen Aufwand zu einem Wohnhaus umgebaut werden kann. Der Umsatz betrug im ersten Jahre 4000 Ztr. Fichtelgebirgshafer. Die Mitglieder der Darlehnskassenvereine sind nicht gezwungen, ihr Getreide ganz oder zum Teil einzuliefern; ausnahmsweise werden auch von Nichtmitgliedern Lieferungen angenommen. Nachdem von der angefahrenen Lieferung einzelne Säcke gewogen worden sind, wird vom Lagerhausverwalter in Gegenwart des Lieferanten Muster gezogen, das Volumengewicht ermittelt und die Ware auf ihre sonstige Beschaffenheit (Reinheit, Farbe, Geruch) geprüft. Nach der Höhe des Maßgewichts wird der Hafer in 3 Qualitäten getrennt. Für die Festsetzung der Höhe des Grundpreises sind die von den nächstgelegenen Proviantämtern gezahlten Preise maßgebend; die Lieferanten von erster und zweiter Qualität erhalten am Schlusse des Geschäftsjahres einen Anteil am Ueberschuß. Für die eingelieferte Ware wird vom Lagerhausverwalter ein Schein ausgestellt, welcher die eingelieferte Menge, das Qualitätsgewicht und die Qualitätsklasse enthält und als Anweisung an die Darlehnskasse gilt, welche den Betrag für die gelieferte Ware dem Lieferanten sofort auszahlt. Der Verkauf der eventuell noch einmal gereinigten Ware wird von dem Lagerhausverwalter im Einverständnis mit dem ersten Vorstand bewirkt; Abnehmer sind vorwiegend die Proviantämter zu Bayreuth und Nürnberg. An Unkosten erwachsen durch Entschädigung des Lagerhausverwalters für seine Mühewaltung 11 Pfg. für den Zentner; ferner für zwei, nach Bedarf beschäftigte Arbeiter, welche je 1 M. 80 Pfg. Tagelohn erhalten; endlich wird der Rechner des Darlehnskassenvereins Stambach für seine Mühewaltung und Führung der Lagerhausbücher mit 90 M. jährlich entschädigt. Die Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt; bereits im ersten Geschäftsjahre erzielten die Landwirte einen um durchschnittlich 60 Pfg. höheren Preis für den Zentner Hafer als von den kleinen Händlern am Ort und in der Umgebung gezahlt worden ist.

1) Die im Herbst 1897 erschienene Denkschrift des kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern über „die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897“ giebt S. 75 ff. weitere Mitteilung über die Lagerhäuser. Darnach wurden vom Ministerium für die Lagerhäuser 20800 M. einmalige Zuschüsse und 66820 M. gering- oder unverzinsliche refundierliche Vorschüsse gewährt; für die weiter geplanten Lagerhäuser sind bereits 11800 M. Zuschüsse und 48300 refundierliche Vorschüsse genehmigt. Sämtliche Lagerhäuser haben sich bewährt und Mehrerlöse gegenüber den Händlerpreisen erzielt, so daß die Denkschrift die Errichtung weiterer genossenschaftlichen Lagerhäuser an den Orten, wo die Vorbedingungen hierfür gegeben sind, als nur erwünscht bezeichnen kann.

Auf die übrigen in Deutschland entstandenen und jetzt in immer größerer Zahl neu entstehenden landwirtschaftlichen Lagerhäuser näher einzugehen, ist überflüssig; sie nähern sich sämtlich entweder dem Typus von Halle oder von Stambach.

III. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der K.

Bei der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kornspeicher ist ihre Anwendung auf Groß- und Kleinbesitz streng zu scheiden. Die Vorteile, die der Kleinbesitz von den Kornspeichern ziehen kann, sind als übermäßige nicht zu veranschlagen. Die Lagerung wird kaum billiger kommen als bisher, da genügende Speicher in den bäuerlichen Gehöften durchgängig vorhanden sind. Allerdings wird die Behandlung des Getreides eine zweckmäßigere sein und die erziehliche Wirkung der Forderungen, die die Getreideabsatzgenossenschaften in Bezug auf Sortenauswahl und Reinigung des Getreides stellen müssen, wird nicht ausbleiben, ebenso wie die Molkereigenossenschaften durchgängig günstig auf Viehhaltung und weiter sogar Viehzucht gewirkt haben. Doch darf man nicht vergessen, daß die stetig schwieriger werdende Lage der Landwirtschaft an und für sich schon ein kräftiger Impuls in gleicher Richtung ist, und daß der landwirtschaftliche Unterricht, sowohl der der heranwachsenden Generation in den Winterschulen und Ackerbauschulen, wie der der erwachsenen durch die Wanderlehrer, ebenfalls schon gute Früchte getragen hat. Die landwirtschaftlichen Ortsvereine und Genossenschaften haben schon an sehr vielen Orten Getreidereinigungsmaschinen (Trieure) angeschafft. Eine kleine Hebung der Preise dürfte wohl durchgängig eingetreten sein, wo die Bauern, auch ohne Lagerhaus, in direkte Verbindung mit den Konsumenten (Proviantämtern, Müllern, Fuhrherren, Brauereien 2c.) getreten sind. Die größte Bedeutung der Lagerhäuser, nicht an sich, sondern als Hilfsmittel der Getreideabsatzgenossenschaften, liegt aber in der Befreiung der Bauern vom Zwischenhandel. In den armen Gebirgsgegenden West- und

Süddeutschlands zwingen klimatische Gründe meist zum Anbau von Hafer, den die bäuerliche Wirtschaft nicht ganz konsumieren kann; sie sind also stark auf den Absatz angewiesen. Noch sind vielerorts die Tage nicht vorbei, wo der Händler sämtliche Geschäfte des Bauern besorgt, wo er Geldleiher, Viehhändler, Abnehmer für Getreide, Lieferant für Dünger, Saatgut, selbst Kaffee und Kleidung ist. Die Darlehnskassenvereine und die Bezugsgenossenschaften haben begonnen, ihm einen Teil der Geschäfte aus der Hand zu nehmen. Man kann jetzt vielfach beobachten, daß die Händler den Bauern drohen, ihnen ihren Hafer nicht mehr abzunehmen, wenn er nicht aus der Spar- und Darlehnskasse und der Bezugsgenossenschaft austritt. Die Getreideabsatzgenossenschaften sind das fehlende Glied der genossenschaftlichen Organisation, die den Bauer von der Herrschaft des vielfach schmarotzenden, vielfach wuchernden Händlers befreien soll.

Anders beim Großgrundbesitz. Eine Abhängigkeit vom Händler in dem Maße, wie es beim Bauern bis vor wenigen Jahren eigentlich noch die Regel war, dürfte hier nur bei ganz verschuldeten, wirtschaftlich wertlosen Existenzen vorkommen. Das ausgesprochene Ziel der Lagerhausbewegung in Ostdeutschland ist auch nicht die Befreiung des Einzelnen vom Händler, selbst nicht die Beseitigung der immerhin nicht allzugroßen Gewinne des Zwischenhandels im einheimischen Getreide, sondern eine Beeinflussung des Weltmarktpreises. Es ist das gleiche Ziel, das andere Politiker durch das mechanische Mittel des Antrages Kanitz erreichen wollen. Ob es erreicht werden wird, ob es den Landwirten überhaupt möglich ist, eine dem heutigen Getreidehandel ebenbürtige Getreidehandelsorganisation ohne die vielbeklagten Fehler des Börsenhandels zu schaffen, ist eine Frage, die nur der Ausgang beantworten kann. Beim Roggen, dessen Hauptkonsument Deutschland ist und dessen Prozentanteil am Welthandel nach Wiedenfeld in den Jahren 1891/92, 1892/93, 1893/94 nur je 5,4, 3,0, 4,4 % betrug, sind die Aussichten jedenfalls besser als beim Weizen, dessen Preis voraussichtlich noch lange in Chicago und New York bestimmt werden wird.

In gewissem Sinne liegt in der beabsichtigten gänzlichen Eliminierung des Getreidehandels ein volkswirtschaftlicher Rückschritt. Es ist sehr zweifelhaft, ob sich alle Landwirte bewußt sind, daß sie mit dem Anschlusse an eine Getreideabsatzgenossenschaft großen Stils „die Gefahren derjenigen Kaufleute, die gelegentlich auf höhere Getreidepreise spekulieren, nicht nur gelegentlich teilen" (Stettiner Handelskammerbericht für 1896, S. 7). Auch das muß die Zukunft zeigen, ob die Geschäftsführer der Lagerhäuser Gewandtheit genug zeigen werden, die Konjunkturen auszunutzen; Verluste werden jedenfalls nicht ausbleiben.

Zwei bedeutende Schwierigkeiten werden die großen landwirtschaftlichen Lagerhäuser überwinden müssen: die Raumausnutzung und die Gradierung. Schon bei den öffentlichen und Handelsspeichern macht sich der Uebelstand stark bemerkbar, daß die Quantitäten des eingelagerten Getreides mit den Jahreszeiten stark schwanken, obgleich doch nicht nur das einheimische, sondern das in anderen Monaten geerntete ausländische Getreide zur Lagerung kommt. So stellte sich der Verkehr von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten im Frankfurter städtischen Lagerhause im Jahre 1896 (Frankfurter Handelskammerbericht für 1896, S. 346) wie folgt:

	Eingelagert Mtr.-Ztr.	Ausgelagert Mtr.-Ztr.	Bestand am Schlusse d. Monats Mtr.-Ztr.
Bestand am 1. I. 1896	—	—	100 592
Januar . . .	47 385	44 449	103 528
Februar . .	51 294	40 564	114 258
März . . .	29 633	54 998	88 893
April	55 887	48 432	96 348
Mai	72 024	42 833	125 539
Juni	51 675	46 663	130 551
Juli	77 060	67 620	139 991
August . . .	51 795	63 140	128 646
September . .	20 412	54 302	94 756
Oktober . . .	71 598	59 855	106 499
November . .	88 161	42 251	152 409
Dezember . .	67 218	55 499	164 128

Der Bestand Ende Dezember ist fast doppelt so hoch wie der Ende März. Bei einem landwirtschaftlichen Lagerhaus verschärfen sich die Uebelstände natürlich noch, da alle Genossen zu gleicher Zeit ernten und wahrscheinlich auch zu gleicher Zeit werden verkaufen wollen. Das Lagerhaus wird also für den Maximalbedarf gebaut werden und einen großen Teil des Jahres leer stehen müssen; eine Korrektur der Raumausnutzung durch Aufnahme fremden Getreides oder anderer Güter ist der Natur der Sache nach nicht möglich.

Was das Gradierungswesen anbetrifft, so hat Schumacher gezeigt, welche Mißstände sich in Amerika dabei herausgestellt haben. Dabei ist dort eine weitgehende Gleichartigkeit im Anbau durch die Natur ermöglicht, und sie wurde von Anfang an auch künstlich gefördert, indem der Zwischenhandel einmal sich weitgehenden Einfluß auf die Beschaffung des Saatgetreides erwarb, und indem vor allem die Thatsache, daß die Getreidegradierung von vornherein ein festes und wesentliches Glied in der Getreidehandelsorgani-

sation wurde, die Produktion unwillkürlich diesem Gradierungssystem anpaßte. Trotzdem unterscheidet die Chicagoer Inspektion nicht weniger als 30 Weizengrade. In Deutschland ist der Anbau noch sehr vieler Sorten üblich. Am geringsten ist die Schwierigkeit bei Roggen. Die meisten Roggensorten sind nicht so weit von einander verschieden, daß nicht auch ein Gemisch zweier Sorten als gute Backware verkäuflich wäre. Infolge der dem Roggen eigenen Fremdbestäubung beim Befruchtungsvorgang findet ferner eine Kreuzung der Sorten statt, durch welche die geringen Unterschiede bei längerem Anbau in derselben Feldlage verschwinden. Größer sind die Unterschiede beim Weizen und Hafer. Sie kurzweg gar nicht berücksichtigen geht nicht an, wenn die Getreideabsatzgenossenschaft wirklich die Funktionen des Händlers übernehmen will. Der Händler beurteilt den Wert des ihm vorliegenden Postens Getreide nicht absolut, sondern relativ, nach dem Verwendungszweck, den er dafür hat. In einer sehr interessanten Studie (Die Bonitierung des Weizens seitens der Händler und Müller, im Zusammenhange mit seinen chemischen und physikalischen Eigenschaften, Leipzig 1896) hat kürzlich Dr. August Richter nachgewiesen, daß für den Wert des Weizens maßgebend sind: Wassergehalt, Gehalt an N-freien Stoffen, Mehlgehalt, Holzfasergehalt, Fettgehalt, Aschegehalt, Farbe, Form, innere Struktur, absolutes Gewicht, spezifisches Gewicht, Volumgewicht. Das Volumgewicht, das sich allein genügend rasch und sicher automatisch feststellen läßt, allenfalls noch Farbe, Form und Geruch sind bisher die einzigen Anhaltepunkte der Gradierung in den Lagerhäusern. Wenn diese Bonitierung auch im allgemeinen genügen dürfte, so kommt doch spezifisch verwendbare, also im gewissen Sinne Qualitätsware, dabei gerade schlecht davon. Eines der von Richter gegebenen Beispiele möge die Sachlage illustrieren. Ein Posten galizischer Sommerweizen wurde von dem Händler A mit I, von dem Händler B mit III, von dem Kleinmüller E nur mit VI bezeichnet. Händler A will diesen Weizen exportieren, wofür er wegen seiner Glasigkeit sehr tauglich sei; und dadurch eine hohe Verwertung erzielen. Diesen Vorteil läßt B nicht gelten, indem er sagt, daß ein Export infolge der augenblicklich niedrigen Preisdifferenz zwischen dem Osten und Westen, resp. Süden Deutschlands nicht lohnend sei. Der Kleinmüller E kann diesen Weizen eigentlich gar nicht gebrauchen, da er zu glasig ist und er ihn bei seiner Mühleneinrichtung nur in kleinen Quantitäten zu einem mehligen hinzugemischt vermahlen könnte.

Endlich dürfte noch die Frage der Lombardierung des im Kornspeicher lagernden Getreides in Betracht kommen, natürlich nur dort, wo der Einlagerer Eigentümer geblieben ist und nicht die Genossenschaft das Eigentum und Risiko des Getreides übernommen hat. Man kann wohl sagen, daß für den Kleinbesitzer diese Form des Kredits nicht zu empfehlen, weil zu teuer und umständlich ist. Für den Bauern sollte nur der genossenschaftliche Personalkredit in Betracht kommen. Für den Großgrundbesitzer liegt der Fall anders; ihm kann ein des event. Preisfalles halber nur nicht zu hoch bemessener Lombardkredit auf sein Getreide sehr nützlich sein. Aber absolut notwendig sind dazu Lagerhäuser nicht. So hat die russische Reichsbank auf Grund des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1885 bis 1892 über 40 Mill. M., 1893 und 1894 unter erleichterten Bedingungen gegen 150 Mill. M. auf Getreide im Verwahrsam und Verantwortlichkeit der Eigentümer geliehen. (Journal of the Board of Agriculture, III, 1896, S. 318). Auch in Frankreich ist ähnliches und zwar mit bestem Erfolge durch eine Genossenschaft selbst versucht worden. Wie Graf Rocquigny mitteilt, ist die vom Congrès du Crédit populaire zu Nimes als „un moyen intéressant de réaliser le crédit rural sur gage sans dessaisissement“ empfohlene warrantage des blés à domicile von der Getreideverkaufsgenossenschaft von Anjou ins Werk gesetzt worden. Die Kosten sind bedeutend geringer als die der vorher versuchten Warrantage in öffentlichen Lagerhäusern.

Litteratur:

G. Luther, Die Konstruktion und Einrichtung der Speicher, speziell der Getreidemagazine, in ihren neuesten Vervollkommnungen, Braunschweig 1886. Derselbe, Die Silospeicher von Galatz und Braila 1897. Derselbe, Eine neue Konstruktion von Kornlagerhäusern. Als Manuskript gedruckt, o. J. L. v. Graß-Klanin, Die Assoziation des landwirtschaftlichen Angebots, Danzig 1888. Derselbe, Der Kornhandel im nordöstlichen Deutschland und seine Verkehrsbehinderungen. Als Manuskript gedruckt, o. J. Derselbe, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung. Mit Anhang: Die Kornhäuser nach amerikanischem Muster, Berlin 1891. Derselbe, Die Preisbildung der Kornfrucht. (Separatabdruck aus der Kreuzzeitung), Berlin 1891. Derselbe, Kornhaus kontra Kanitz, Berlin 1895. Derselbe, Zur Assoziation des landwirtschaftlichen Angebots, Berlin, Buchdruckerei „Die Post“, o. J. Engel, Handbuch des landwirtschaftlichen Bauwesens mit Einschluß der Gebäude für landwirtschaftliche Gewerbe, 8. Auflage, bearbeitet von Schubert, Berlin 1895. Denkschrift über die Verbesserung der Lagerungs-, Lösch- und Ladeeinrichtungen in Berlin, herausgegeben von den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, Berlin, o. J. (1895). Sering, Die landwirtschaftliche Kon-

kurrenz Nordamerikas, Leipzig 1887. Ramm, Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Stuttgart 1895. Derselbe, Konstruktion und Betrieb eines einfachen amerikanischen Getreidehauses (Silospeichers) von ca. 2500 Ctr. Fassungsraum, in Holz ausgeführt, Stuttgart 1896. Schumacher, Die Getreidebörsen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Jahrb. f. Nat., 3. Folge, Bd. 10, S. 361 fg., Bd. 11, S. 35 fg., 161 fg. Wiedenfeld, Der deutsche Getreidehandel, Jahrb. f. Nat., 3. Folge, Bd. 9, S. 337 fg., 641 fg. Dr. Müller-Alzey, Genossenschaftlicher Getreideverkauf, speziell die Gründung einer Getreideverkaufsgenossenschaft zu Worms 1895. Wygodzinski, Der gemeinsame Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsbibliothek, Heft 2), Offenbach 1895. Crüger, Getreide-Absatz-Genossenschaften (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 136), Berlin 1896. Klapper, Kornhaus und Kanitz, Eine Antwort an Herrn v. Graß, Leipzig 1895. Derselbe, Kornhäuser und Kleinbahnen (Stimmen aus dem agrarischen Lager, herausgegeben vom Bunde der Landwirte, Heft 4), Berlin 1896. Genossenschaftlicher Getreideverkauf und die Errichtung von Kornhäusern. Sonderabdruck aus dem amtlichen Bericht über die 34. Gesamtsitzung des Landeskulturrats am 26., 27. und 28. November 1896, Dresden 1896. C. Stanka, Reisebericht über den genossenschaftlichen Absatz landwirtschaftlicher Produkte in Deutschland, Brünn 1896. Zur Errichtung der Getreidehausgenossenschaft in Groß-Pöchlarn (Reisebericht) St. Pölten 1897. Comte de Rocquigny, La coopération de production dans l'agriculture, Paris 1896. Oesterreichischer Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, 710 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1893 (enthält sehr reiches Material in den Motiven). Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und Kleinbahnen, sowie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern, vom 5. IV. 1896 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, III. Session, 1896, Nr. 129. Entwurf eines Gesetzes gleichen Titels, vom 29. IV. 1897 (Drucksachen des H. d. A., 18. Legislaturperiode, IV. Session, 1896/97, Nr. 208). Berichte über die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates 1890 und 1896. Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. Jahrbücher des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1895 und 1896, Offenbach a. M. 1896 und 1897. Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, Darmstadt (enthält fortlaufende Berichte über die Lagerhausbewegung).

Sept. 1897. W. Wygodzinski.

Krankenversicherung (Statistik).

1) Deutschland. 2) Oesterreich.

1) Deutschland. In den nachfolgenden Zusammenstellungen, welche der alljährlich vom Kaiserlichen Statistischen Amt zu Berlin veröffentlichten „Statistik der Krankenversicherung“ [1]) entnommen sind, bedeutet:

a Gemeindekrankenversicherung, b Ortskrankenkassen, c Bezirks-(Fabrik-)krankenkassen, d Baukrankenkassen, e Innungskrankenkassen, f Eingeschriebene und g Landesrechtliche Hilfskassen, welche dem § 75 des K.V.G. v. 15. VI. 1883/10. IV. 1892 (R.G.Bl. S. 73/379) entsprechen.

Kassenart	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
					Zahl der Kassen.					
a	7 125	7 170	7 363	7 852	7 926	8 011	8 145	8 253	8 234	8 302
b	3 700	3 747	3 763	3 829	4 030	4 119	4 219	4 243	4 328	4 410
c	5 500	5 658	5 757	5 868	5 958	6 124	6 244	6 316	6 434	6 591
d	101	127	131	135	150	130	132	123	115	106
e	224	289	352	401	425	452	467	471	483	507
f	1 818	1 876	1 878	1 853	1 866	1 869	1 841	1 739	1 361	1 375
g	474	490	471	466	467	468	450	443	271	261
Sa.	18 942	19 357	19 715	20 468	20 822	21 173	21 498	21 588	21 226	21 552

1) Dieselbe umfaßt nicht 1) die Knappschaftskassen (1895: 140 Kassen mit 484 841 Mitgliedern; vergl. „Kompaß“, Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft No. 4 v. 20. II. 1897, Berlin); 2) eingeschriebene und landesrechtliche Hilfskassen bezw. Kasseneinrichtungen, welche nicht dem § 75 des K.V.G. entsprechen; 3) die von verschiedenen Bundesstaaten bezw. Kommunen obligatorisch eingeführte Dienstbotenversicherung. Vergl. den Art. „Krankenversicherung“ Bd. IV. S. 860 Z. 3 e und S. 864 Z. 8, sowie Statistik des Deutschen Reiches Bd. 84 S. IX. Abschnitt 2.

Kassenart	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Zahl der Mitglieder (am 1. Januar) in 1000 Personen.										
a	545,2	580,5	623,5	625,2	886,0	994,0	1 041,2	1 079,5	1 108,2	1 148,8
b	1 161,2	1 532,1	1 699,8	1 905,5	2 218,5	2 449,7	2 563,1	2 690,9	2 809,4	3 017,6
c	1 201,4	1 268,8	1 320,5	1 378,1	1 462,7	1 611,8	1 693,5	1 714,0	1 697,2	1 778,8
d	11,4	13,1	12,1	17,8	27,7	21,4	10,7	16,7	16,1	18,0
e	15,8	27,1	34,6	43,9	51,5	58,6	61,9	62,9	63,8	77,8
f	656,0	741,0	724,2	722,8	755,8	786,0	819,4	807,8	632,7	658,0
g	136,3	145,5	145,3	140,8	143,4	144,1	140,0	135,9	65,5	60,8
Sa.	3 727,2	4 308,2	4 560,0	4 833,0	5 545,6	6 065,6	6 329,8	6 507,7	6 392,8	6 759,9
Beiträge und Eintrittsgelder in 1000 Mark.										
a	4 010,2	4 276,2	4 598,7	5 431,9	7 079,5	7 580,8	8 052,0	8 310,0	9 361,9	9 579,4
b	19 081,2	22 598,7	25 911,6	30 314,0	34 860,4	37 716,7	40 685,6	42 793,2	49 279,8	51 906,8
c	20 448,2	21 799,6	22 957,7	24 396,7	26 478,9	29 318,4	30 661,7	31 185,0	32 663,7	4 477,8
d	367,6	397,8	396,2	573,0	801,7	579,2	538,6	588,9	655,6	718,7
e	275,7	385,8	533,8	654,1	752,7	895,3	981,0	985,8	1 237,9	1 490,0
f	10 087,9	10 698,7	10 880,6	11 455,9	12 243,4	13 018,5	13 774,1	13 416,0	11 963,9	12 172,1
g	1 864,2	1 991,8	2 004,4	2 023,6	2 085,3	2 121,5	2 064,7	1 999,0	992,2	968,8
Sa.	56 135,1	62 128,5	67 283,0	74 849,1	84 301,9	91 229,7	96 757,6	99 277,8	106 154,6	111 312,6
Gesamteinnahmen in 1000 Mark.										
a	4 613,8	5 306,7	5 662,4	6 927,2	8 951,0	10 107,1	10 651,2	11 232,6	12 512,5	12 459,0
b	21 422,0	24 857,9	28 589,6	35 412,6	40 382,1	44 957,2	48 323,3	50 887,6	58 465,5	61 639,2
c	25 606,5	26 258,6	27 699,7	31 272,6	33 713,0	38 302,8	39 148,3	39 997,8	42 804,9	43 501,6
d	427,2	519,0	538,5	741,5	1 052,0	781,2	708,7	773,8	869,6	919,2
e	315,4	448,6	595,1	811,6	920,1	1 097,6	1 201,4	1 251,8	1 512,9	1 774,6
f	11 410,1	12 806,9	13 065,1	13 793,0	14 544,9	16 313,6	16 801,9	17 234,9	14 517,0	14 552,1
g	2 305,4	2 768,7	2 777,9	2 956,0	2 966,7	2 998,6	3 197,1	2 905,2	1 455,0	1 265,6
Sa.	66 100,3	72 966,4	78 928,3	91 914,4	102 529,8	114 558,3	120 032,0	124 283,1	132 137,4	136 111,3
Gesamtausgaben (ausschließlich Kapitalanlagen) in 1000 Mark.										
a	4 139,5	4 737,4	4 973,2	5 673,5	7 469,5	8 763,2	9 399,3	9 977,4	11 218,2	10 895,2
b	17 465,2	21 174,1	23 009,5	27 045,8	31 850,0	37 468,0	41 081,4	43 741,2	50 781,7	50 663,7
c	18 434,0	19 677,2	20 080,1	22 240,3	24 170,9	29 403,0	30 651,8	32 155,6	36 176,5	35 140,7
d	307,3	416,1	398,4	532,3	805,0	603,7	530,6	627,7	724,1	767,9
e	252,3	352,4	455,5	568,2	656,5	844,4	954,2	1 012,0	1 283,1	1 422,6
f	10 037,4	10 249,3	10 089,1	10 392,1	11 352,0	13 173,4	13 972,8	14 520,8	12 148,5	11 610,7
g	2 011,1	2 159,0	2 062,5	2 136,4	2 249,3	2 464,0	2 325,4	2 434,8	1 231,1	1 031,8
Sa.	52 646,8	58 745,5	61 068,3	68 588,7	78 553,0	92 709,6	98 825,6	104 469,0	113 563,2	111 532,2
Verwaltungskosten in 1000 Mark.										
a	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b	2 136,7	2 332,5	2 560,0	3 064,1	3 375,4	3 713,1	4 033,3	4 290,3	4 964,7	4 856,8
c	218,9	145,8	142,7	198,3	197,1	228,1	235,4	258,2	467,9	265,8
d	5,2	10,5	6,8	12,8	19,4	15,1	8,2	8,9	13,2	9,3
e	28,7	41,4	58,8	73,2	84,0	101,8	118,7	121,7	163,1	182,6
f	821,5	850,4	881,1	978,9	1 075,7	1 137,1	1 215,2	1 279,5	1 147,8	1 148,2
g	155,8	170,6	174,8	176,1	189,8	197,8	194,7	197,2	102,0	87,3
Sa.	3 384,5	3 551,1	3 824,1	4 503,8	4 941,0	5 393,2	5 805,3	6 156,0	6 858,6	6 549,9
Vermögensbestand am Schlusse des Jahres in 1000 M.										
a	379,9	459,1	611,6	447,6	513,1	114,9	—56,9	—455,2	—887,0	—437,6
b	4 798,5	6 817,0	10 806,3	16 859,8	21 602,9	23 721,0	25 821,1	27 173,2	28 567,3	33 039,8
c	13 404,2	16 700,4	21 004,7	28 224,9	34 133,3	37 432,5	40 848,7	43 422,3	43 926,9	47 988,0
d	77,3	69,7	89,8	261,5	329,7	316,9	349,7	308,6	274,9	289,1
e	75,2	133,6	217,4	416,5	540,7	640,4	704,8	725,2	759,7	920,6
f	4 161,3	4 488,3	5 649,9	8 849,5	10 347,9	10 733,6	11 164,2	10 404,7	9 183,7	10 469,6
g	3 179,0	2 816,3	3 068,2	3 910,1	4 088,4	4 013,4	4 020,1	3 923,3	1 986,5	2 036,1
Sa.	26 075,9	31 484,4	41 448,0	59 970,0	71 555,9	76 972,6	82 851,8	85 502,0	83 812,0	94 305,6

Kassenart	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
					Erkrankungsfälle (in 1000 Fällen)					
a	206,1	185,8	195,6	194,6	255,0	301,3	297,4	311,5	355,8	319,9
b	617,1	624,3	658,5	699,7	822,8	972,7	1008,2	1063,7	1273,9	1139,9
c	643,3	559,8	550,1	539,5	599,7	740,7	684,6	694,9	815,1	726,1
d	10,4	11,2	11,5	18,7	19,8	12,8	12,3	13,8	17,4	17,4
e	13,2	11,0	14,6	14,9	18,7	23,1	24,3	25,5	32,7	32,2
f	272,8	278,1	264,4	253,7	283,4	323,5	326,7	324,9	277,1	237,9
g	41,9	42,3	44,1	41,3	43,1	48,3	44,4	43,9	22,0	18,9
Sa.	1 804,8	1 712,7	1 738,9	1 762,5	2 042,1	2 422,3	2 397,8	2 478,2	2 794,0	2 492,3
					Krankheitstage (in 1000 Tagen)					
a	2 540,0	2 643,0	2 798,6	3 048,4	3 965,5	4 605,9	4 825,0	5 117,4	5 771,5	5 360,6
b	8 677,9	9 400,9	10 255,1	11 796,8	13 753,6	16 336,3	17 462,2	18 630,8	21 703,5	20 697,9
c	8 036,0	7 933,1	7 882,5	8 417,5	9 034,0	10 785,0	10 878,1	11 236,3	12 808,7	12 097,0
d	144,3	165,3	174,4	238,1	305,4	217,3	189,1	229,3	269,6	276,5
e	120,0	148,3	190,2	232,5	264,4	338,6	381,9	403,1	496,8	521,2
f	4 801,3	4 991,3	4 834,6	4 870,6	5 191,6	5 881,0	6 097,4	6 202,1	4 715,2	4 350,3
g	981,6	999,6	977,3	924,7	914,8	1 012,7	964,9	937,0	434,2	382,8
Sa.	25 301,2	26 281,4	27 112,7	29 528,8	33 428,7	39 176,7	40 798,6	42 756,0	46 199,4	43 686,4

Durchschnittsergebnis 1885—1894.

Auf 1 Versicherten kommen jährlich M.					Auf 1 Erkrankungsfall kommen		Auf 100 Versicherte kommen			Auf 100 M. Krankheitskosten kommen					
Beiträge der		Kosten für		Vermögen	Krankheits-		Erkrankte			Krankengeld	Arzt	Heilmittel	Anstaltspflege	Sterbegeld	Wochenbett
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Krankheit	Verwaltung		Tage	Kosten	männliche	weibliche	überhaupt						
3,96	10,19	12,61	0,85	10,89	16,4	34,98	37,1	31,9	36,0	46,56	20,45	16,61	10,97	4,00	1,41

2. Oesterreich. In den nachfolgenden Zusammenstellungen, welche der alljährlich vom Ministerium des Innern zu Wien veröffentlichten „Krankheitsstatistik der Krankenkassen" entnommen sind, bedeutet:

a Bezirks-, b Betriebs-, c Bau-, d Genossenschafts-, e Vereins-Krankenkassen.

Kassenart	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Kassenart
			Zahl der Kassen.				
a	524	549	554	553	552	557	a
b	1317	1 455	1 464	1 438	1 425	1 411	b
c	2	4	5	4	7	9	c
d	525	673	720	751	787	833	d
e	34	59	79	91	105	105	e
Sa.	2402	2 740	2 822	2 837	2 876	2 915	Sa.
			Zahl der Mitglieder (durchschnittlich) in 1000 Personen.				
a	433,0	550,6	592,0	641,3	685,7	740,8	a
b	460,0	505,6	531,4	529,0	543,2	549,5	b
c	1,0	0,7	0,5	0,8	1,8	3,5	c
d	185,8	230,6	256,0	273,0	302,2	326,9	d
e	230,6	261,3	286,9	297,0	307,1	320,3	e
Sa.	1310,4	1548,8	1 666,8	1741,1	1 840,0	1 941,0	Sa.

Beiträge und Eintrittsgelder in 1000 Gulden österreichischer Währung.

Kassenart	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Kassenart
a	1123,8	3 497,3	3 807,6	4 182,2	4 518,0	4 936,2	a
b	1941,3	4 038,2	4 356,4	4 372,0	4 505,7	4 684,2	b
c	3,3	5,0	5,0	6,4	15,4	37,9	c
d	658,6	1 646,0	1 776,8	1 947,0	2 158,9	2 366,6	d
e	1704,6	2 334,7	2 555,1	2 762,5	2 935,6	3 129,0	e
Sa.	5431,6	11 521,5	12 501,5	13 270,2	14 133,8	15 154,2	Sa.

Gesamteinnahmen in 1000 Gulden österreichischer Währung.

Kassenart	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Kassenart
a	1125,2	3 617,4	3 994,3	4 425,9	4 804,7	5 245,6	a
b	2025,4	4 567,0	4 701,5	4 757,6	4 918,1	5 160,1	b
c	3,8	5,4	5,1	6,9	16,2	39,0	c
d	666,8	1 747,6	1 886,3	2 063,7	2 290,1	2 504,7	d
e	1722,1	2 422,3	2 745,0	2 859,3	3 033,5	3 231,9	e
Sa.	5542,9	12 359,7	13 332,4	14 113,4	15 062,6	16 181,4	Sa.

Gesamtausgaben (ausschließlich Kapitalanlagen) in 1000 Gulden österreichischer Währung.

Kassenart	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Kassenart
a	803,4	3 272,0	3 633,6	4 096,0	4 489,7	4 706,4	a
b	1605,3	3 980,0	3 973,7	4 172,8	4 466,1	4 538,0	b
c	3,9	7,9	5,0	8,0	17,5	40,3	c
d	554,9	1 554,6	1 652,5	1 813,3	2 045,9	2 192,1	d
e	1569,2	2 482,9	2 601,1	2 773,9	2 805,0	2 943,8	e
Sa.	4527,4	11 297,3	11 865,5	12 863,9	13 824,4	14 420,6	Sa.

Verwaltungskosten in 1000 Gulden österreichischer Währung.

Kassenart	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Kassenart
a	221,7	523,2	572,3	582,9	617,1	647,1	a
b	50,5	38,7	32,5	32,6	29,0	26,9	b
c	0,4	0,2	0,0	0,1	0,6	2,3	c
d	97,0	203,1	210,4	233,3	260,3	285,5	d
e	103,6	132,7	156,7	179,5	191,1	213,2	e
Sa.	473,2	898,0	971,9	1 028,5	1 098,1	1 175,0	Sa.

Vermögensbestand am Schluß des Jahres in 1000 Gulden österreichischer Währung.

Kassenart	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Kassenart
a	324,7	624,3	942,3	1 224,6	1 503,2	2 001,5	a
b	2291,5	3 080,2	3 826,7	4 389,2	4 834,5	5 475,8	b
c	2,2	0,3	3,0	2,2	0,5	—0,3	c
d	371,0	641,6	874,8	1 122,6	1 377,8	1 683,1	d
e	631,7	701,3	929,9	1 034,4	1 285,1	1 630,6	e
Sa.	3621,1	5 047,8	6 576,7	7 773,1	9 001,0	10 790,7	Sa.

Erkrankungsfälle (in 1000 Fällen).

Kassenart	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Kassenart
a	71,7	232,6	229,9	262,6	291,9	292,8	a
b	141,6	302,7	268,2	284,1	307,2	284,9	b
c	0,3	0,5	0,4	0,4	1,3	2,6	c
d	34,9	75,8	72,6	79,6	95,3	96,4	d
e	104,5	159,4	148,5	160,6	168,5	163,6	e
Sa.	353,1	770,9	719,5	787,3	864,1	840,3	Sa.

Krankheitstage (in 1000 Tagen).

Kassenart	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Kassenart
a	717,7	3 265,2	3 607,6	4 119,3	4 562,6	4 759,8	a
b	1749,1	4 548,7	4 439,2	4 678,2	5 022,1	5 132,8	b
c	3,5	7,4	4,4	7,6	16,0	23,3	c
d	474,8	1 295,1	1 308,6	1 438,9	1 673,7	1 750,1	d
e	1798,7	2 603,2	2 579,9	2 766,8	2 872,3	2 943,9	e
Sa.	4723,7	11 719,4	11 939,7	13 010,8	14 146,8	14 610,0	Sa.

Kassenart	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
					Erkrankungsfälle (in 1000 Fällen)					
a	206,1	185,8	195,6	194,6	255,0	301,3	297,4	311,5	355,8	319,9
b	617,1	624,3	658,5	699,7	822,8	972,7	1008,2	1063,7	1273,9	1139,9
c	643,3	559,8	550,1	539,5	599,7	740,7	684,6	694,9	815,1	726,1
d	10,4	11,2	11,5	18,7	19,8	12,8	12,3	13,8	17,4	17,4
e	13,2	11,0	14,6	14,9	18,7	23,1	24,3	25,5	32,7	32,2
f	272,8	278,1	264,4	253,7	283,4	323,5	326,7	324,9	277,1	237,9
g	41,9	42,3	44,1	41,3	43,1	48,3	44,4	43,9	22,0	18,9
Sa.	1 804,8	1 712,7	1 738,9	1 762,5	2 042,1	2 422,3	2 397,8	2 478,2	2 794,0	2 492,3
					Krankheitstage (in 1000 Tagen)					
a	2 540,0	2 643,0	2 798,6	3 048,4	3 965,5	4 605,9	4 825,0	5 117,4	5 771,5	5 360,6
b	8 677,9	9 400,9	10 255,1	11 796,8	13 753,6	16 336,8	17 462,2	18 630,8	21 703,5	20 697,9
c	8 036,0	7 933,1	7 882,5	8 417,5	9 034,0	10 785,0	10 878,1	11 236,3	12 808,7	12 097,0
d	144,8	165,3	174,4	238,1	305,4	217,3	189,1	229,3	269,6	276,5
e	120,0	148,3	190,2	232,5	264,4	338,6	381,9	403,1	496,8	521,2
f	4 801,3	4 991,3	4 834,6	4 870,6	5 191,6	5 881,0	6 097,4	6 202,1	4 715,2	4 350,3
g	981,6	999,6	977,8	924,7	914,3	1 012,7	964,9	937,0	434,2	382,8
Sa.	25 301,2	26 281,4	27 112,7	29 528,8	33 428,7	39 176,7	40 798,6	42 756,0	46 199,4	43 686,4

Durchschnittsergebnis 1885—1894.

Auf 1 Versicherten kommen jährlich M.					Auf 1 Erkrankungsfall kommen		Auf 100 Versicherte kommen			Auf 100 M. Krankheitskosten kommen					
Beiträge der		Kosten für		Vermögen	Krankheits-		Erkrankte			Krankengeld	Arzt	Heilmittel	Anstaltspflege	Sterbegeld	Wochenbett
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Krankheit	Verwaltung		Tage	Kosten	männliche	weibliche	überhaupt						
3,96	10,19	12,61	0,85	10,89	16,4	34,98	37,1	31,9	36,0	46,56	20,45	16,61	10,97	4,00	1,41

2. Oesterreich. In den nachfolgenden Zusammenstellungen, welche der alljährlich vom Ministerium des Innern zu Wien veröffentlichten „Krankheitsstatistik der Krankenkassen" entnommen sind, bedeutet:

a Bezirks-, b Betriebs-, c Bau-, d Genossenschafts-, e Vereins-Krankenkassen.

Kassenart	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Kassenart
				Zahl der Kassen.			
a	524	549	554	553	552	557	a
b	1317	1 455	1 464	1 438	1 425	1 411	b
c	2	4	5	4	7	9	c
d	525	673	720	751	787	833	d
e	34	59	79	91	105	105	e
Sa.	2402	2 740	2 822	2 837	2 876	2 915	Sa.
			Zahl der Mitglieder (durchschnittlich) in 1000 Personen.				
a	433,0	550,6	592,0	641,3	685,7	740,8	a
b	460,0	505,6	531,4	529,0	543,2	549,5	b
c	1,0	0,7	0,5	0,8	1,8	3,5	c
d	185,8	230,6	256,0	273,0	302,2	326,9	d
e	230,6	261,3	286,9	297,0	307,1	320,3	e
Sa.	1310,4	1548,8	1 666,8	1741,1	1 840,0	1 941,0	Sa.

Kassenart	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Kassenart
	Beiträge und Eintrittsgelder in 1000 Gulden österreichischer Währung.						
a	1123,8	3 497,8	3 807,6	4 182,2	4 518,0	4 936,2	a
b	1941,3	4 038,2	4 356,4	4 372,0	4 505,7	4 684,2	b
c	3,3	5,0	5,0	6,4	15,4	37,9	c
d	658,6	1 646,0	1 776,8	1 947,0	2 158,9	2 366,6	d
e	1704,6	2 334,7	2 555,1	2 762,5	2 935,6	3 129,0	e
Sa.	5431,6	11 521,5	12 501,5	13 270,2	14 133,8	15 154,2	Sa.
	Gesamteinnahmen in 1000 Gulden österreichischer Währung.						
a	1125,2	3 617,4	3 994,3	4 425,9	4 804,7	5 245,6	a
b	2025,4	4 567,0	4 701,5	4 757,6	4 918,1	5 160,1	b
c	3,3	5,4	5,1	6,9	16,2	39,0	c
d	666,8	1 747,6	1 886,3	2 063,7	2 290,1	2 504,7	d
e	1722,1	2 422,3	2 745,0	2 859,3	3 033,5	3 231,9	e
Sa.	5542,9	12 359,7	13 332,4	14 113,4	15 062,6	16 181,4	Sa.
	Gesamtausgaben (ausschließlich Kapitalanlagen) in 1000 Gulden österreichischer Währung.						
a	803,4	3 272,0	3 633,6	4 096,0	4 489,7	4 706,4	a
b	1605,3	3 980,0	3 973,7	4 172,8	4 466,1	4 538,0	b
c	3,9	7,9	5,0	8,0	17,5	40,3	c
d	554,9	1 554,6	1 652,5	1 813,3	2 045,9	2 192,1	d
e	1569,2	2 482,9	2 601,1	2 773,9	2 805,0	2 943,8	e
Sa.	4527,4	11 297,8	11 865,5	12 863,9	13 824,4	14 420,6	Sa.
	Verwaltungskosten in 1000 Gulden österreichischer Währung.						
a	221,7	523,2	572,3	582,9	617,1	647,1	a
b	50,5	38,7	32,5	32,6	29,0	26,9	b
c	0,4	0,2	0,0	0,1	0,6	2,3	c
d	97,0	203,1	210,4	233,8	260,3	285,5	d
e	103,6	132,7	156,7	179,5	191,1	213,2	e
Sa.	473,2	898,0	971,9	1 028,5	1 098,1	1 175,0	Sa.
	Vermögensbestand am Schluß des Jahres in 1000 Gulden österreichischer Währung.						
a	324,7	624,3	942,3	1 224,6	1 503,2	2 001,5	a
b	2291,5	3 080,2	3 826,7	4 389,2	4 834,5	5 475,8	b
c	2,2	0,3	3,0	2,2	0,5	—0,3	c
d	371,0	641,6	874,8	1 122,6	1 377,8	1 683,1	d
e	631,7	701,3	929,9	1 034,4	1 285,1	1 630,6	e
Sa.	3621,1	5 047,8	6 576,7	7 773,1	9 001,0	10 790,7	Sa.
	Erkrankungsfälle (in 1000 Fällen).						
a	71,7	232,6	229,9	262,6	291,9	292,8	a
b	141,6	302,7	268,2	284,1	307,2	284,9	b
c	0,3	0,5	0,4	0,4	1,3	2,6	c
d	34,9	75,8	72,6	79,6	95,8	96,4	d
e	104,5	159,4	148,5	160,6	168,5	163,6	e
Sa.	353,1	770,9	719,5	787,3	864,1	840,3	Sa.
	Krankheitstage (in 1000 Tagen).						
a	717,7	3 265,2	3 607,6	4 119,3	4 562,6	4 759,8	a
b	1749,1	4 548,7	4 439,2	4 678,2	5 022,1	5 132,8	b
c	3,5	7,4	4,4	7,6	16,0	23,3	c
d	474,8	1 295,1	1 308,6	1 438,9	1 673,7	1 750,1	d
e	1798,7	2 603,2	2 579,9	2 766,8	2 872,3	2 943,9	e
Sa.	4723,7	11 719,4	11 939,7	13 010,8	14 146,8	14 610,0	Sa.

Durchschnittsergebnis 1890–1894.

Auf 1 Versicherten kommen jährlich Gulden ö. W.					Auf 1 Erkrankungsfall kommen		Auf 100 Versicherte kommen			Auf 100 Gulden Gesamtausgaben kommen						
Beiträge der		Kosten für			Krankheits-		Erkrankte									
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Krankheit	Verwaltung	Vermögen	Tage	Kosten	männliche	weibliche	überhaupt	Krankengeld	Arzt	Heilmittel	Anstaltspflege	Sterbegeld	Verwaltungskosten	Uebrige Ausgaben
2,8	5,3	6,5	0,59	4,4	16,4	12,95	46,1	43,7	45,7	52,1	16,2	11,9	5,1	2,9	8,0	3,8

Litteratur:

I. Deutschland. Kommentare: Bellom, Les lois d'assurance ouvrière á l'étranger (I. Assurance contre la maladie), Paris 1892. Brooks, Compulsory insurance in Germany (II. Insurance against sickness), Fourth special report of the Commissioner of Labor, Washington 1893. Hahn, Berlin 1896. Haller, Loi sur l'assurance contre les maladies, Strassburg 1893. Köhne, 2. Aufl., Stuttgart 1892. Piloty, Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs (I. Krankenversicherung), München 1893. Rasp (mit dem Ausführungsgesetz für das Königreich Bayern vom 26. V. 1892), München 1893. Reyer, 5. Aufl., Ansbach 1893. von Schicker, 2. Aufl., Stuttgart 1893. Schönfeld, Les principes rationnels de l'assurance ouvrière. Conséquences prochaines et éloignées du système des assurances en Allemagne. Bruxelles 1893. Weyl, Leipzig 1894. von Woedtke, 5. Aufl., Berlin 1896. Handbücher: Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895. Görres, Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reichs, Freiburg i/B. 1892. Guillot, Les assurances ouvrières, Paris 1897. Kley, Die Berufskrankheiten und ihre Stellung in der staatlichen Arbeiterversicherung, Kassel 1897. König, Die Ergebnisse der K.V. in Oesterreich im Vergleich mit der des Deutschen Reichs, Wien 1896. Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs (5. Ausgabe; deutsch, französisch, englisch), Berlin 1897. Ferner die Monatsschrift: Mitteilungen des Verbandes der Verwaltungsbeamten der Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands, seit 1894 in Leipzig (monatlich) herausgegeben.

II. Oesterreich. Kommentare: Menzel, Leipzig 1893. Handbücher: Mandl, Wien 1894. Manz, 5. Aufl., Wien 1893.

Ueber das dem deutschen bezw. österr. K.V.G. nachgebildete ungarische K.V.G. (vergl. Gesetz-Artikel XIV vom Jahre 1891 in der vom königl. ungar. Ministerium des Innern zu Budapest herausgegebenen Gesetz-Sammlung für das Jahr 1891, S. 72 flg).

Zacher.

L.

Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen.

1. Weiterentwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. 2. Rohstoffvereine bezw. Ankaufsgenossenschaften. 3. Verkaufsgenossenschaften. 4. Produktivgenossenschaften. 5. Alle anderen Genossenschaften.

1. Weiterentwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Wenn in dem Hauptbande dieses „Handwörterbuchs" s. Zt. gesagt worden war, daß die Gesetze, betreffend die Einrichtung von Wirtschaftsgenossenschaften vom Jahre 1868 bezw. vom 1. V. 1889 einen kräftigen Anstoß für die Weiterentwickelung und Festigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gewährt haben, so kann eine inzwischen vollzogene neue gesetzgeberische Maßregel als ein weiterer hochbedeutsamer Markstein auf dem Wege des Fortschritts in dieser Sache gekennzeichnet werden. Es ist dies das preußische G. v. 31. VII. 1895 betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits. Diese Preußische Zentral-Genossenschaftskasse besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person und steht unter Aufsicht und Leitung des Staates. Ihr Hauptzweck ist: Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Darlehne zu gewähren, und von denselben Einlagen verzinslich anzunehmen; ihre Thätigkeit erstreckt sich im Interesse der möglichsten Erfüllung des soeben genannten Zwecks auch auf den Geldverkehr mit ritterschaftlichen Darlehnskassen, Landes-, Kommunalverbänden, Sparkassen und auch in gewisser Beschränkung mit Privatpersonen. Die Leitung ist in die Hände des auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens wohl erfahrenen Herrn Freiherrn von Huene gelegt; zur beirätlichen Mitwirkung bei den Geschäften der Anstalt ist ihm ein Ausschuß von sachverständigen Personen, zumeist Vertretern der Vereinigungen landwirtschaftlicher Genossenschaften, an die Seite gestellt. Auf Grund des Gesetzes hat der preußische Staat der Zentral-Genossenschaftskasse ein Betriebskapital von 20 Mill. M. zur Verfügung gestellt. Die Anstalt, von deren Errichtung man wohl eine Förderung des Genossenschaftswesens erwartete, hat in ihrer Entwickelung diese Hoffnungen nicht nur erfüllt, sondern übertroffen; nicht allein, daß sie sich heute schon eines sehr bedeutenden Umsatzes erfreut, hat sie auch für die Bildung von neuen Genossenschaften eine gewaltige, durch Zahlen beweisbare (siehe unten) Anregung gegeben. Im ersten Halbjahre des Bestehens der Kasse betrug ihr Umsatz $141\frac{1}{2}$ Mill. M., im zweiten Halbjahre schon 328 Mill M. und im letzten Vierteljahre (Januar bis April 1897) $371\frac{1}{2}$ Mill. M. Man kann demgemäß ihren Jahresumsatz pro 1897 auf ungefähr eine Milliarde annehmen. In dem Verkehr mit den mit ihr in Verbindung stehenden genossenschaftlichen Verbänden sind bisher in laufender Rechnung ausgeliehen worden rund 43 Mill. M.; davon wurden zurückgezahlt 26,7 Mill. M., also 63 % der Darlehen. Diese Zahlen beziehen sich auf die Zeit vom 1. X. 1895 bis zum 31. XII. 1896. Bis zum 1. III. 1897 waren ausgeliehen worden 48 Mill. M. und zurückgezahlt $33\frac{1}{2}$ Mill. M. Dies ergiebt eine erfreuliche Steigerung der Rückzahlungen auf 70 %.

Ein maßgebender Gesichtspunkt, welchen die Leitung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse dankenswerterweise besonders im Auge behält, ist der, entsprechend den Forderungen des heutigen landwirtschaftlichen Betriebes, zu möglichst niedrigem Zinsfuße (bisher 3 %) das Geld den Genossenschaften zu überweisen und mit Außerachtlassung der Schwankungen des

Geldmarktes den Zinsfuß möglichst stabil auch zu erhalten. Für Einzahlungen werden in der Regel 2½ % gewährt. Das Beispiel Preußens hat in verschiedenen anderen deutschen Staaten zum Segen des Genossenschaftswesens eine Anregung zur Errichtung ähnlicher Anstalten bereits gegeben. Durch die Zentral-Genossenschaftskasse werden wir auch zu einer klaren und umfangreichen Statistik über die Bewegung in unserem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen gelangen, indem die Leitung der Anstalt durch das Entgegenkommen des Justizministers in die Lage versetzt ist, von den Amtsgerichten alljährlich genaue Zählkarten, enthaltend die Nachweise über alle Veränderungen im Genossenschaftsbestande, einzuziehen. Die Selbständigkeit der mit dieser Anstalt in Verbindung getretenen provinzialen Zentralkassen ist nach den bisherigen Erfahrungen in keiner Weise berührt oder abgeschwächt worden. Ihre Thätigkeit bedingt eine gesunde Verbindung der Selbsthilfe mit berechtigter Staatshilfe, wie dies für den Handel und die Industrie durch die Reichsbank und durch die Preußische Seehandlung geschieht. Was an gesetzgeberischen Maßregeln in dem Zeitraume der letzten Jahre sonst sich ereignet hat, kann als für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen von mehr untergeordneter Bedeutung angesprochen werden. Die vom Reichstage gut geheißene Novelle zum Genossenschaftsgesetz, betreffend das strafrechtliche Verbot der Abgabe von Waren an Nichtmitglieder von Konsumvereinen, berührt die landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften um so weniger, als dieselben offene Läden nicht halten, und die Reservelager nach den diesbezüglichen Erklärungen in der fraglichen Kommissionssitzung als Läden nicht angesehen werden. Auch die Aenderung des § 20 des Genossenschaftsgesetzes, daß für die Zukunft im Genossenschaftsstatut auch längere Zeiträume als 10 Jahre, während welcher ein Reingewinn nicht verteilt werden darf, zulässig seien, ist im allgemeinen ebenfalls nicht sehr bedeutsam. Das in Aussicht stehende neue Handelskammergesetz wird voraussichtlich den Wunsch der Vertreter landwirtschaftlicher Genossenschaften erfüllen, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Zukunft nicht mehr zu den Handelskammerbeiträgen herangezogen werden, indem keinerlei Zusammenhang des ländlichen Genossenschaftswesens mit diesen Handelskorporationen nach irgend einer Richtung hin besteht. — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat in den letzten Jahren, wie bereits mitgeteilt, einen hocherfreulichen und gewaltigen Aufschwung genommen, und es scheint, daß die Idee der Assoziation zur leichteren Erreichung wirtschaftlicher Zwecke mehr und mehr Gemeingut unserer ackerbautreibenden Bevölkerung wird, so daß der Ausspruch, welchen der Finanzminister Dr. von Miquel in diesem Jahre im preußischen Abgeordnetenhause gethan hat: „Wir müssen dahin kommen, daß wir im großen und ganzen eine Genossenschaft in jeder Gemeinde der ganzen Monarchie haben," nicht mehr als ein unerreichbares Ideal angesehen werden kann.

Die nachstehenden Zahlen, betreffend die Bewegung auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, deren Verlässigkeit als ziemlich sicher zu bezeichnen sein dürfte, mögen die augenblickliche Lage entsprechend beleuchten.

Es wurden aufgelöst:

	1895	1894	1893	1892	1891	1890
Kreditgenossenschaften . . .	6	12	10	14	8	20
Bezugsgenossenschaften . . .	4	23	54	18	22	35
Molkereigenossenschaften . . .	6	8	12	13	9	35
Sonstige Genossenschaften . . .	3	2	8	6	8	14
Zusammen	19	45	84	51	47	104

Errichtet wurden dagegen:

	1895	1894	1893	1892	1891	1890
Kreditgenossenschaften . . .	1599	1034	816	390	436	306
Bezugsgenossenschaften . . .	60	39	119	72	131	78
Molkereigenossenschaften . . .	181	85	93	139	114	118
Sonstige Genossenschaften . . .	69	27	8	22	18	24
Zusammen	1909	1185	1036	623	699	526

Die Auflösungen haben also 1895 gegen das Vorjahr um 58 % abgenommen, die Neugründungen dagegen um 61 % zugenommen. Im Vergleiche zu dem Bestande Mitte 1895 machen die im Laufe dieses Jahres aufgelösten Genossenschaften 0,26, die neu gegründeten dagegen 27 % oder mehr als das 100-fache aus.

Stellt man die in umstehender Tabelle aufgeführten Genossenschaften unter dem Gesichtspunkt der Art der Haftform zusammen und zieht auch die Zentralgenossenschaften mit in Betracht, so ergiebt sich für den 1. VII. 1896 die folgende Zusammensetzung der landwirtschaftlichen Genossenschaften nach der Art der Haftpflicht:

Art der Genossenschaften	u. H.		b. H.		u. R.		Zusammen	
	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Zentralgenossenschaften .	1	2,7	33	89,2	(3 A.-G.	8,1)	37	100
Spar- und Darlehnskassen	6191	96,9	180	2,8	20	0,3	6391	100
Bezugsgenossenschaften .	769	83,1	154	16,7	2	0,2	925	100
Molkereigenossenschaften .	1102	78,9	242	17,3	53	3,8	1397	100
Sonstige Genossenschaften	152	55,7	121	44,3	—	—	273	100
Zusammen	8215	91,7	730	8,1	75[1])	0,8 [1])	9023	100

Sehr interessant gestaltet sich die Zusammenstellung, betreffend den Stand der landwirtschaftlichen Genossenschaften am 1. VII. 1896, 1895 und 1894 gegenüber der Einwohnerzahl sowie der landwirtschaftlich benutzten Fläche. Sie bringt für die hauptsächlichsten Länder Deutschlands folgendes Ergebnis:

Staaten bezw. Landesteile in	Eine landw. Genossenschaft kommt auf Einwohner am 1. VII.			Eine landw. Genossenschaft kommt auf ha der landw. benutzten Fläche am 1. VII.		
	1896	1895	1894	1896	1895	1894
Preußen	7 022	9 406	12 156	5094	6 824	8 819
Bayern, rechtsrh. . .	3 716	4 445	5 219	3180	3 802	4 465
„ linksrh. . .	1 626	2 487	3 178	702	1 074	1 373
Bayern	3 177	4 020	4 811	2540	3 218	3 847
Sachsen	36 029	45 036	59 110	9839	12 300	16 143
Württemberg . . .	2 598	2 689	2 835	1557	1 612	1 700
Baden	5 090	5 513	5 810	2550	2 740	2 887
Hessen	1 765	2 117	2 156	836	1 003	1 022
Waldeck-Pyrmont . .	1 482	1 445	1 445	1637	1 596	1 596
Deutsches Reich . .	5 814	7 287	8 663	3913	4 904	5 830

Hiernach weisen die dichteste Besetzung mit Genossenschaften auf: das kleine Waldeck, die bayerische Pfalz und das Großherzogtum Hessen.

Es sind das die Länder, welche vorwiegend mittleren und Kleingrundbesitz haben und schon seit längerer Zeit in der genossenschaftlichen Bewegung stehen. Doch dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß neuerdings eine sehr starke Vermehrung der Zahl der Genossenschaften auch in den bislang zurückgebliebenen Provinzen und Ländern festgestellt werden kann. Wie schon im Hauptbande mitgeteilt, können wir hinsichtlich der Zentralorganisationen die landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands in drei Hauptgruppen einteilen, nämlich in diejenigen, welche

a) dem Allgemeinen Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit dem Sitze in Offenbach a/M.,

b) dem Neuwieder Generalanwaltschaftsverbande für Deutschland angeschlossen sind, und endlich

c) die übrigen selbständigen Verbänden Deutschlands.

ad a. Hinsichtlich des **Allgemeinen Verbandes** stehen uns folgende neuere Daten zur Verfügung. Der Mitgliederbestand gestaltete sich in den verschiedenen Jahren von 1884 ab (dem Gründungsjahre) folgendermaßen:

Jahr	Verbände	Zentral-genossenschaften	Kredit-genossenschaften	Bezugs-genossenschaften	Molkerei-genossenschaften	sonstige Genossenschaften	Zusammen
Zu Anfang 1884 . .	10	—	—	.	.	—	278
„ Ende 1884 . . .	10	—	—	315	25	—	340
„ „ 1885 . . .	10	—	—	.	.	—	457
„ „ 1886 . . .	9	—	—	444	71	—	515
„ „ 1887 . . .	14	—	—	555	79	10	644
„ „ 1888 . . .	14	—	.	.	.	.	911
Im Juni 1889 . . .	18	—	175	734	117	—	1026
„ „ 1890 . . .	20	6	277	811	201	24	1319
„ „ 1891 . . .	22	7	405	852	268	24	1556
„ „ 1892 . . .	19	9	466	638	334	23	1470
„ „ 1893 . . .	21	12	533	696	541	33	1815
„ „ 1894 . . .	20	17	600	732	584	34	1967
Am 15. VIII. 1895 . .	21	26	1032	742	600	46	2446
„ 1. II. 1896 . .	23	27	1539	736	657	57	3016
„ 15. VII. 1896 . .	24	29	1785	1046	707	66	3633

1) Und 3 Aktiengesellschaften oder 0,03 %.

Der Allgemeine Verband beruht, wie bekannt, auf der provinziellen Verbandsorganisation, die sich auf fast alle Länder und Provinzen Deutschlands erstreckt. Er umfaßt Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht, sowie auch solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

ad b. Der Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied zählte nach einem Ende 1896 erstatteten Bericht 2450 Einzelgenossenschaften mit einem Jahreszugang von 529 derselben, einer Vermehrung, die bis dahin auch bei diesem Verbande noch nicht erreicht worden war. Unter diesen 2450 Vereinen befinden sich 25 Molkereigenossenschaften, 17 Winzervereine, 10 selbständige Einkaufsvereine — die Raiffeisenvereine haben übrigens bekanntlich fast sämtliche Konsumbezüge als besondere Geschäftsabteilung — 2 Pferdezucht- und 3 Obstverwertungsgenossenschaften, die übrigen sind Kreditkassen.

Statistisch sei noch erwähnt, daß der Verband 1891 = 812, 1892 = 952, 1893 = 1146, 1894 = 1414, 1895 = 1914, und, wie bereits mitgeteilt, 1896 = 2450 angeschlossene landwirtschaftliche Vereine zählte.

ad c. Zu den selbständigen, keiner der beiden vorgenannten Vereinigungen angeschlossenen, Genossenschaftsverbänden bezw. Zentralkassen gehören die in München, Stuttgart, Münster, Kempten und Neiße, die ebenfalls ein umfangreiches Gebiet genossenschaftlicher Thätigkeit beherrschen.

Schließlich seien zur Beleuchtung der landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Thätigkeit die Umsatzzahlen der zu den vorgenannten drei Gruppen gehörigen Zentralkassen angeführt. Dieselben betrugen

a) 1895 bei den Zentralkassen des Allgemeinen Verbandes 92 370 445 M. gegen 58 300 000 M. 1894,

b) bei dem Generalanwaltschaftsverbande zu Neuwied 63 Mill. M. gegen 27 Mill. M. im Jahre 1894 und

c) bei den selbständigen Genossenschaftsverbänden 80 134 866 M.

Dies bedingt in Summa einen Umsatz aller deutschen landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Zentralkassen pro Jahr 1895 von 235 503 311 M. Das Jahr 1896 wird unter dem Einfluß der ganz gewaltigen Vermehrung der Genossenschaften und der Wirksamkeit der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse eine weitere Zunahme des Umsatzes konstatieren lassen.

Wenn Deutschland auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens erfreuliche Fortschritte gemacht hat, so ist aber auch von dem Auslande ähnliches zu berichten, und es scheint die Not der Zeit die Landwirte aller Kulturländer für die Assoziation mehr und mehr heranzubilden sowie für gemeinsame Arbeit zu erwärmen und zu erziehen.

Unser Nachbarland Oesterreich hat sich der genossenschaftlichen Idee, und zwar nach deutschem Muster, in den letzten Jahren in weitgehendem Maße erschlossen. Allerdings gehen die Ziele der dortigen Gesetzgebung bedeutend weiter wie die der deutschen, indem man mit der Errichtung von Berufsgenossenschaften beschäftigt ist, die den Charakter von Zwangsorganisationen tragen und alle Aufgaben des landwirtschaftlichen Fortschritts, insbesondere aber auch des genossenschaftlichen, lösen sollen. So steht auf dem diesbezüglichen Programm die Errichtung genossenschaftlicher Magazine, von Schlacht- und Backhäusern, ferner die Errichtung von Ankaufsgenossenschaften, die Konvertierung hoch verzinslicher in minder verzinsliche Darlehen &c. Ob durch Zwang der gesunde genossenschaftliche Gedanke in der Bevölkerung angefacht wird und fruchtbar erhalten bleibt, soll hier nicht untersucht werden.

Im übrigen sei bemerkt, daß in Böhmen im Jahre 1895 ein Verband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften ins Leben getreten ist, welcher damals 51 Raiffeisen-Vereine, wie An- und Verkaufsgenossenschaften und 1 Flachsverarbeitungsgenossenschaft umfaßte. In Mähren besteht seit dieser Zeit ebenfalls ein Verband, in Süd-Tyrol seit 1893, in Nord-Tyrol seit 1894, und zwar umfassend Ein- und Verkaufs-Bezirksgenossenschaften. In Nieder-Oesterreich werden durch einen Landesverband die Ortsverbände zusammengefaßt; Galizien besitzt mehr als 600 landwirtschaftliche Konsumvereine, welche der Zentralgenossenschaft in Lemberg angegliedert sind, und große Mengen von landwirtschaftlichen Verbrauchsstoffen beziehen.

In Ungarn und in Siebenbürgen, wo das Genossenschaftswesen erst in den 80er Jahren überhaupt ins Leben trat, besteht ein Zentralverband, welcher Ende des Jahres 1895 317 Genossenschaften umfaßte und von 9705 Mitgliedern 1889 auf 63 220 Mitglieder im Jahre 1895 gestiegen ist.

Die Schweiz wies Ende 1895—1783 im Handelsregister eingetragene Genossenschaften nach, und zwar bestanden dieselben aus 838 Käserei-, 353 Sennerei-, 251 landwirtschaftlichen Bezugs-, 320 Viehzucht-, 39 Brennerei-, 32 Dresch-, 21 Alpvieh-Weide-, 8 Ziegelhütten-, 6 Weinbau-, 6 Schlächterei-, 3 Obstbau-, 3 Pferdezucht- und 2 Schweinezuchtgenossenschaften, sowie 1 Imkergenossenschaft. Ende 1896 war die Zahl der Genossenschaften in der Schweiz bereits auf 2500 gestiegen, d. h. es kam auf je 1200 Seelen eine Genossenschaft. Die meisten der Schweizer Genossenschaften

sind von Kleinbauern gebildet, es fehlt bislang in der Schweiz aber noch an dem Zusammenschlusse der lokalen Einrichtungen zu Verbänden. Demgemäß entbehren die schweizerischen Genossenschaften noch die durchgreifende genossenschaftliche Kraft trotz ihrer großen Zahl. Die schweizer Einkaufsgenossenschaften hatten eine schwere Krisis insofern zu bestehen, als der Großhandel sich vereinigt hatte, um durch Nichtabgabe von Waren die Genossenschaften auszuhungern. Es scheint aber dieser Boykott, wie alle ähnlichen Bemühungen auch bei uns in Deutschland, den Willen des Käufers zu beschränken, im Sande verlaufen zu sein.

In Frankreich nehmen die landwirtschaftlichen Syndikate (ca. 1500 an der Zahl mit 600 000 Mitgliedern) genossenschaftlich eine ähnliche Stellung ein, wie die Kasinos in Rhein-Preußen. In erster Reihe landwirtschaftliche Berufsvertretungen, haben sie auch rein genossenschaftliche Aufgaben auf sich genommen, und zwar besonders die Thätigkeit von An- und Verkaufsgenossenschaften. Mit Ausnahme des südöstlichen Frankreichs ist in dem Lande gegenwärtig eine lebhafte Bewegung zur Errichtung von Raiffeisen-Kassen nach deutschem Muster im Gange. Die ersten derselben wurden im März und April 1893 gegründet, und Mitte 1895 waren bereits 318 derartige Kassen an die „Union des caisses rurales" angegliedert.

Wenn wir in Deutschland auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Kreditorganisation Frankreich weit überlegen sind und vielleicht auch in der Verbreitung des Genossenschaftswesens überhaupt, so giebt es einen Genossenschaftszweig, in dem unsere westlichen Nachbarn uns weit überholt haben, das sind die Verkaufsgenossenschaften, mit denen bei uns bisher in Deutschland verhältnismäßig schlechte Erfahrungen gemacht worden sind. Müllerei- und Bäckereigenossenschaften und insbesondere die letzteren werden in Frankreich in großer Zahl, und zwar seit langer Zeit schon, mit gutem Erfolge betrieben. Charakteristisch bei dieser Genossenschaftsform ist, daß man in den Genossenschaften beide Interessentengruppen, die Vorteile erwarten, vereinigt, nämlich sowohl die Produzenten als auch die Konsumenten. Ob der deutsche Produzent das gleiche Interesse für Wahrung gemeinschaftlicher Interessen bethätigen wird, wenn man an seine Thür klopft, dürfte nicht behauptet werden können. Charakteristisch ist, daß in den Genossenschaftsmühlen, z. B. in Arbois, das Getreide der Mitglieder auch gedroschen wird. Doch haben die Müllereigenossenschaften im allgemeinen einen schwierigeren Stand gegenüber dem Ringe der Großmühlen, wie die Bäckereigenossenschaften. Nach den Angaben des Grafen de Rocquigny zählt man in einem einzelnen der 86 französischen Departements in Charente-Inferieure 130 landwirtschaftliche Bäckereigenossenschaften. Ihre Bezeichnung ist sehr verschieden: bald heißen sie so, bald genossenschaftliche Brotfabriken, bald Familien- oder Dorfbäckereien &c. Die meisten sind mit einer genossenschaftlichen Mühle verbunden. Auch den Fleischabsatz, besonders denjenigen an die Armee, will man nunmehr vollständig genossenschaftlich organisieren, ebenso den Verkauf von Brennholz.

Auch in Belgien spielen die landwirtschaftlichen Syndikate eine ähnliche Rolle wie in Frankreich. Für den Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel beginnt man aber dort nunmehr ebenfalls eigene Zentralgenossenschaften zu schaffen. Neben denselben befassen sich insbesondere der vlämische sowie der walonische Bauernbund mit gemeinsamen Bezügen. Ende 1895 existierten in Belgien 65 Genossenschaftsmolkereien, 45 Vereinigungen zwecks gemeinsamen Bezugs von Rohstoffen, eine Zuckerrüben-Verkaufs-Genossenschaft, 1 Mühlengenossenschaft, 25 Spar- und Darlehnskassen, eine genossenschaftliche Zuckerfabrik, sowie 67 genossenschaftliche Viehversicherungskassen. Holland weist zahlreiche Spar- und Darlehnskassen sowie ca. 100 Molkereigenossenschaften auf.

In Dänemark, das etwa 1000 Landgemeinden zählt, bestehen gegenwärtig an 900 Genossenschaftsmeiereien im Besitze der Bauern. Die dänischen Molkereigenossenschaften beherrschen den englischen Buttermarkt. Neuerdings wird in Dänemark eine große Genossenschaft zur Versorgung der Hauptstadt mit Fleisch, Eiern und Geflügel eingerichtet, in der ausgesprochenen Absicht, zu Gunsten der Produzenten den überflüssigen Zwischenhandel zu beseitigen.

England ist die Wiege des städtischen Konsumvereinswesens, während die Entwickelung der ländlichen Genossenschaften im Inselreiche verhältnismäßig vernachlässigt worden ist. In den letzten Jahren ist aber auch an der Ausdehnung dieser mit Nachdruck gearbeitet worden, und die englischen Landwirtschaftskammern betreiben nunmehr die Genossenschaftsbildung für den Produktenabsatz (die Errichtung amerikanischer Silos), sowie für die Schaffung ländlicher Kreditvereine zur Rettung der Landwirte aus den Händen unlauterer Darlehnsgeber äußerst energisch. Für die Gründung von Darlehnskassen hat sich eine eigene Agitationsgesellschaft (Agricultural banks association) gebildet.

In Irland rief 1894 ein Mr. Horace Plunkett ebenfalls eine Agitationsgesellschaft ins Leben, der die Aufgabe gestellt ist, die Grundsätze und Methoden des genossenschaft-

lichen Betriebes in die Masse der Landwirte hineinzutragen. Im 1. Jahre des Bestehens bereits gelang es der „Irish Agricultural Organisation Society“, 56 Molkereigenossenschaften ins Leben zu rufen, den Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, sowie den Verkauf von Produkten an vielen Stellen genossenschaftlich zu organisieren und eine landwirtschaftliche Zentralkreditkasse zu gründen.

Auch in Rußland, wo noch starke Reste der ursprünglichen wirtschaftlichen Vereinigung der Bauerngemeinden anzutreffen sind, wird den modernen genossenschaftlichen Bestrebungen ein großes Interesse entgegengebracht. Die Bethätigung desselben tritt besonders in Südrußland zu Tage. Die russische Agrarbank zählt die Förderung der bäuerlichen Genossenschaften zu ihrer wesentlichsten Aufgabe und am 1. VII. 1895 ist ein Gesetz zur Hebung und Förderung des genossenschaftlichen Kleinkredits erlassen, das hauptsächlich auf die Unterstützung der Spar- und Darlehnskassen der Dorfbanken und der bäuerlichen Genossenschaften abzielt.

Italien besitzt eine umfangreiche genossenschaftliche Organisation und zwar mehr oder weniger nach dem Muster Deutschlands. Es wurden im Jahre 1895 in diesem Lande 340 neue landwirtschaftliche Genossenschaften errichtet, während sich in demselben Jahre nur 51 aufgelöst haben. Es werden die verschiedensten Zwecke durch genossenschaftliche Arbeit dort verfolgt; so findet man unter den statistischen Angaben des Hauptorgans des italienischen Genossenschaftsverbandes Einkaufsgenossenschaften, Brennerei-, Winzerei-, Meliorations- &c. -Genossenschaften.

Aber auch sogar in der Türkei fängt das Samenkorn des modernen Genossenschaftswesens an erfreuliche Keime zu treiben. Es sollen dort nach französischen Berichten kleine ländliche Kassen in der Bildung begriffen sein, deren Zentrale die „Banque agricola Ottomane“ ist, und von der Konstantinopeler Handelskammer wird berichtet, daß sie sehr energisch die Sache unterstützt und für die Dezentralisation des Geldmarktes eintritt.

2. Rohstoffvereine bezw. Einkaufsgenossenschaften. Indem hinsichtlich der grundsätzlichen Gesichtspunkte des Einkaufsgenossenschaftswesens auf den Hauptband des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“ hingewiesen wird, sind nur noch ergänzende Bemerkungen über die Weiterentwickelung und den dermaligen Stand dieser Art von genossenschaftlichen Vereinigungen erforderlich.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Einkaufsgenossenschaften mit zu derjenigen Art von Genossenschaften gehören, welche in ihrem Erfolge als gesichert anzusehen sind und auch geeignet erscheinen, die Kosten der Geschäftsführung am bequemsten zu decken.

Trotzdem hat ein gewisser Stillstand in der Vermehrung und Ausbreitung der ausschließlichen Rohstoffvereine stattgefunden, und zwar deshalb, weil sowohl die landwirtschaftlichen Kreditkassen, wie auch die Molkereigenossenschaften u. s. w. für den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe in immer umfangreicherer Weise selbst sorgen.

Dieses Vorgehen war bei den Kassen, welche dem Neuwieder Verbande angehören, von jeher üblich; bei denjenigen, die dem Offenbacher allgemeinen Verbande angeschlossen sind, hat es sich erst in neuerer Zeit mehr Bahn gebrochen.

Der letztere nahm lange gegenüber der gemischten Thätigkeit von Genossenschaften eine prinzipiell ablehnende Stellung ein, hat diese aber offiziell auf seinem XII. allgemeinen Vereinstage zu Stettin im Jahre 1896 aufgegeben, bezw. den Umständen entsprechend wesentlich reduziert.

Der diesbezügliche Beschluß lautet:

„Die landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften haben für die Kräftigung und Stärkung des Genossenschaftswesens, wie für die ganze Landwirtschaft überhaupt dauernd eine maßgebende Bedeutung und verdienen eine ebenso nachdrückliche Unterstützung und Förderung durch die Behörden und landwirtschaftlichen Korporationen, wie alle anderen genossenschaftlichen Organisationen.

Der Einkauf landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe durch Molkereien und Darlehnskassen &c. ist als ein zweckmäßiges Aushilfsmittel überall dort anzusprechen, wo die Errichtung der Einkaufsgenossenschaften zur Zeit als nicht erreichbar erscheint.“

Bemerkt sei auch, daß viele Rohstoffvereine und deren Zentralgenossenschaften in ihren Satzungen neben der Aufgabe des Einkaufs landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe auch die des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Ausdruck bringen.

Diese beiden Bestrebungen vereinigt, sind aber in der That bei Zentralstellen noch wenig zum Vollzug gekommen, während kleinere Einzelgenossenschaften allerdings sie bereits betreiben.

Die stärkste und umfangreichste Organisation des Einkaufsgenossenschaftswesens finden wir zweifellos im Allgemeinen Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Offenbach a. Main.

Demselben gehören folgende zwölf selbständigen Zentraleinkaufsgenossenschaften an:

1) in Ostpreußen: „Ländlicher Wirtschaftsverein zu Insterburg, Zentralgenossenschaft ostpreußischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, E. G. m. u. H.“; Sitz: Insterburg. Errichtet im Jahre 1871 mit unbeschränkter Haftpflicht, Geschäftsanteil 1000 M.

2) In Brandenburg: „Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft, E. G. m. b. H."; Sitz: Berlin.

3) In der Provinz Pommern: „Pommersche landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft, E. G. m. b. H."; Sitz: Stettin. Errichtet am 11. II 1895. Geschäftsanteil 150 M.; Haftsumme pro Geschäftsanteil 3000 M.; Zahl der zulässigen Geschäftsanteile 100.

4) In Posen: „Landwirtschaftliche Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft, E. G. m. b. H."; Sitz: Posen. Errichtet am 13. V. 1890. Geschäftsanteil 600 M.; Haftsumme pro Geschäftsanteil 3000 M.; Zahl der zulässigen Geschäftsanteile 10.

5) In Schlesien: „Hauptgenossenschaft schlesischer Landwirte, E. G. m. b. H."; Sitz: Breslau. Errichtet am 16. V. 1890. Beginn der Thätigkeit am 1. VII. 1890. 1895 in Liquidation getreten. Mit Ende 1895 hat die „Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Schlesien, E. G. m. b. H." die Geschäfte der Hauptgenossenschaft übernommen. Geschäftsanteil 500 M.; Haftsumme pro Geschäftsanteil 1000 M.; Zahl der zulässigen Geschäftsanteile 50.

6) In der Provinz Sachsen: „Zentralgenossenschaft zum Bezuge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, E. G. m. b. H."; Sitz: Halle a. S. Errichtet im Jahre 1891. Geschäftsanteil 10 M.; Haftsumme pro Geschäftsanteil 2000 M.; Zahl der zulässigen Geschäftsanteile 50.

7) In Hannover: „Zentralgenossenschaft der Osnabrücker landwirtschaftlichen Konsumvereine, E. G. m. b. H."; Sitz: Osnabrück. Errichtet am 1. VII. 1891. Geschäftsanteil 10 M.; Haftsumme 1000 M. Nur 1 Geschäftsanteil zulässig.

8) In Hannover: „Hauptgenossenschaft, E. G. m. b. H."; Sitz: Hannover. Errichtet am 22. I. 1894. Geschäftsanteil 5 M.; Haftsumme pro Geschäftsanteil 200 M.; Zahl der zulässigen Geschäftsanteile 10.

9) In der Pfalz: „Zentralgenossenschaft der pfälzischen landwirtschaftlichen Konsumvereine, E. G. m. b. H."; Sitz: Neustadt a. d. H. Errichtet am 24. V. 1891. Geschäftsanteil 200 M.; Haftsumme pro Geschäftsanteil 5000 M.; Zahl der zulässigen Geschäftsanteile 10. Für einen Warenumsatz von je angefangenen 10000 M. ist 1 Geschäftsanteil zu erwerben.

10) Im Königreich Sachsen: „Landwirtschaftliche Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft, E. G. m. b. H."; Sitz: Dresden. Errichtet am 23. V. 1893. (Das ganze Geschäft war durch Vertrag der Landwirtschaftlichen Handelsbank Hainichen, E. G. m. b. H. übertragen.)

11) In Hessen: „Zentralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine, E. G. m. b. H."; Sitz: Darmstadt. Errichtet am 5. II. 1890. Geschäftsanteil 100 M.; Haftsumme pro Geschäftsanteil 500 M.; Zahl der zulässigen Geschäftsanteile 10. Für einen Warenbezug von über 10000 M. bis 20000 M. sind 2 Geschäftsanteile und für je weitere 20000 M. Umsatz ein weiterer Geschäftsanteil zu erwerben.

12) In Oldenburg: „Zentralgenossenschaft oldenburgischer landwirtschaftlicher Konsumvereine, E. G. m. b. H."; Sitz: Oldenburg Errichtet am 19. VII. 1890. Beginn der Thätigkeit am 1. I. 1891. Geschäftsanteil 10 M.; Haftsumme pro Geschäftsanteil 500 M.; Zahl der zulässigen Geschäftsanteile 20. Für einen Warenbezug von je angefangenen 5000 M. ist ein 1 Geschäftsanteil zu erwerben.

Durchschnittlich gehörten einer solchen Zentralgenossenschaft an:

im Jahre 1890	121	Einzelgenossenschaften.
„ „ 1891	170	
„ „ 1892	169	
„ „ 1893	164	
„ „ 1894	160	
„ „ 1895	158	

Was den Warenbezug dieser Zentralgenossenschaften betrifft, so gestaltet sich das statistische Ergebnis folgendermaßen:

Warenbezug im Jahre	Zentnerzahl	Gesamtbetrag in M.
1890	2 153 178	7 504 104
1891	2 288 193	7 978 613
1892	3 905 780	13 919 872
1893	5 799 403	17 409 437
1894	5 054 963	15 184 432
1895	4 898 465	14 674 967
Zusammen	31 151 244	100 250 976

Dazu bleibt zu bemerken, daß viele der Einzelgenossenschaften manche Artikel auch mit Umgehung der Zentralstelle beziehen, so daß das thatsächliche Ergebnis des Einkaufes ein noch beträchtlich größeres ist. Als Regel gilt bei den meisten Zentralgenossenschaften, daß alle diejenigen Stoffe, welche auf dem Lokalmarkte billiger einzudecken sind, dem Zwange des Bezuges durch die Zentrale nicht unterworfen werden.

Bemerkt sei, daß zwecks Verfolgung gemeinsamer Geschäftsinteressen diese Zentralstellen durch eigene Gruppenkonferenzen für bestimmte Massenartikel gemeinsame Bezüge anbahnen und durchführen.

Die Geschäftsergebnisse des Neuwieder Allgemeinen Verbandes zeigen folgendes Bild:

Eingekauft wurden nach dem Jahresbericht des Generalanwalts Cremer in den beiden Jahren 1895 und 1896 zusammen 1 543 256 Ztr. Düngemittel, 710201 Ztr. Futtermittel und 17265 Ztr. Sämereien im Gesamtwerte von 7 846 779 M., 9327 Doppelwaggons Kohlen im Werte von 1012 384 M. Das bisher überhaupt bezogene Gesamtquantum an Dünge-

mitteln und Sämereien erreichte bis Ende des Jahres 1894 das Quantum von 2999161 Ztr. und von 14872 Doppelwaggons Kohlen.

Der gemeinsame Einkauf wird außerdem noch im großen betrieben durch die Geschäftsstellen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und des Bundes der Landwirte und zwar in gewissen Artikeln, wie Kalisalze und Thomasphosphatmehl, vielfach im Zusammengehen mit den genossenschaftlichen Zentralorganisationen.

Die genossenschaftliche Verbandsvereinigung hat hinsichtlich des Bezuges landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe in steigendem Maße an Bedeutung dadurch wesentlich noch gewonnen, daß die Fabrikation und der Handel in großen Ringen sich organisiert haben, um die Preisbildung ausschließlich in Händen zu behalten. Der nicht organisierte landwirtschaftliche Einkauf würde in diesem Falle vollständig wehrlos solchem Monopol gegenüberstehen; die Association aber vermag, wie die Erfahrung lehrt, solchem Beginnen die Spitze abzubrechen. Aber auch noch ein anderer Widerstand ist dem Einkaufsgenossenschaftswesen erwachsen und zwar in den einzelnen Großhändlern. Während in früheren Jahren besonders der kleine Zwischenhandel in Wahrung seiner Interessen in mannigfacher Art das Genossenschaftswesen zu mißkreditieren suchte, hat dieser jetzt sich mehr und mehr mit den Thatsachen abgefunden. Der provinzielle Großhandel aber empfindet neuerdings in dem Umstande, daß die Genossenschaftsverbände mehr und mehr sich daran gewöhnen, direkt von den Fabriken und Großimporteuren in den Seestädten einzukaufen, eine empfindliche Schädigung seines Absatzes und hat demgemäß einen immer schärfer werdenden Kampf vielfach eingeleitet. Auch dieser Kampf wird noch gekämpft werden müssen, indem unter den heutigen schwierigen Verhältnissen die Landwirtschaft absolut außer Stande ist, mehr für ihre Verbrauchsstoffe zu bewilligen, als unbedingt notwendig erscheint. Wie der Frachtfuhrmann der Eisenbahn und dem Dampfschiffe weichen mußte, so muß in der Entwickelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse der Handel sich daran gewöhnen, nunmehr innerhalb der Grenzen des gesunden nationalökonomischen Verkehrs seinen Dienst dem Produzenten und Konsumenten zu widmen und muß sich an bescheidenem Gewinne begnügen.

Was den gemeinsamen Ankauf von Maschinen betrifft, so hat derselbe auf dem Gebiete zentraler Organisation wesentliche Fortschritte nicht gemacht. Nur der Neuwieder Allgemeine Verband hat neuerdings angefangen, an bestimmten Stellen Deutschlands für seine Genossenschaften den gemeinsamen Bezug von Maschinen zu betreiben. Von Einzelgenossenschaften aber wird er allenthalben schon besorgt.

Von den im Hauptbande bereits erwähnten beiden großen Zentraleinkaufsstellen für Maschinen und Geräte, der in Westfalen und der in Provinz Sachsen, bleibt hinsichtlich ihres dermaligen Standes folgendes zu berichten:

Für die Vereinsmitglieder des westfälischen Provinzial- und Bauernvereins wurden Maschinen und Geräte besorgt:

Im Jahre	1890/91	in d. Höhe von	29 000 M.
" "	1891/92	" " " "	60 000 "
" "	1892/93	" " " "	74 000 "
" "	1893/94	" " " "	95 000 "
" "	1894/95	" " " "	99 900 "
Im 1. Halbjahr	1895/96	" " " "	62 700 "

Unter den 1894/95 beschafften Maschinen befanden sich: 55 Milchschleudern (Centrifugen), 35 Düngerstreumaschinen, 22 Säe-, 21 Mähmaschinen, 42 Getreidereinigungsmaschinen, 25 Viehwagen, ferner Dreschmaschinen, Göpel, Eggen, Walzen, ferner eine große Zahl kleinere Geräte, darunter allein für 6000 M. Pflüge.

Eine sehr bedeutende Weiterentwickelung hat die Zentralankaufsstelle des landwirtschaftlichen Zentralvereins, jetzt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, erfahren und zwar sowohl hinsichtlich des Absatzes von Maschinen und Geräten und Ersatzteilen, wie auch der Thätigkeit ihrer Reparaturwerkstätte.

Folgende Zahlenangaben gestatten einen Einblick in die diesbezüglichen Verhältnisse. Es stellen sich die jährlichen Umsatzzahlen seit dem Bestehen der Ankaufsstelle in Mark:

Jahr	Maschinen	Kleingeräte und Bedarfsartikel	Reparaturen und Reserveteile	in Summa
1889	5 735,05	341,05	—	6 076,10
1890	197 561,75	16 547,80	—	214 109,55
1891	416 732,71	41 428,47	23 037,25	481 198,43
1892	425 535,12	105 108,54	33 173,01	564 116,67
1893	310 005,43	140 668,58	61 681,63	512 355,64
1894	427 381,76	173 903,66	50 763,43	652 048,85
1895	483 473,10	188 650,86	51 581,29	723 705,25
1896	504 931,10	234 784,36	75 419,35	815 134,81

Danach übersteigt der vorjährige Gesamtumsatz in Höhe von 815134,81 M. denjenigen des Jahres 1895 wiederum um 91429,56 M.

Da die Zentralankaufsstelle ungefähr einen Durchschnittsrabatt von 10 % auf die Katalogspreise an die bei ihr kaufenden Landwirte zurückvergütet, so ersparte sie denselben also im Jahre 1896 die ansehnliche Summe von rund 81500 M. und für die ganze Zeit seit ihrem Bestehen die Summe

von nahezu 400000 M.; dies ein unmittelbarer Nutzen, während der mittelbare Vorteil für das landwirtschaftliche Gewerbe vielleicht noch größer sich in dem Zeitraume gestaltet hat.

Auch der Neuwieder Verband betreibt, wie schon erwähnt, die genossenschaftliche Besorgung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Er hat in den beiden Jahren 1895 und 1896 für 297 816 M. umgesetzt und zwar durch seine Zentralankaufsstelle zu Frankfurt a/M.

Der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Westfalen besorgt seit einiger Zeit den gemeinsamen Absatz von Molkerei-Maschinen und Geräten für seine Genossenschaften, um diesen billigste und beste Waren zu sichern und ihnen durch die Ueberschüsse die Lasten der Verbandsbeiträge zu erleichtern.

Auf dem Gebiete des gemeinsamen Maschineneinkaufs kann noch sehr viel geschehen. In der That beginnen verschiedene Landwirtschaftskammern und landwirtschaftliche Zentralvereine auch mit der Angelegenheit sich ernstlich zu beschäftigen und so werden z. B. bereits für Brandenburg und Posen diesbezügliche Einrichtungen geplant. Daß solches Vorgehen von den Maschinenhändlern mit scheelem Blicke verfolgt wird, läßt sich leicht erklären; und doch thut gerade bei Maschinen und Geräten eine vom Genossenschaftswesen ausgehende Ordnung der Verhältnisse dringend not.

3. **Verkaufsgenossenschaften.** Auf diesem Gebiete hat in den letzten Jahren eine erfreuliche Bewegung nach vorwärts stattgefunden, während lange Jahre hindurch der gemeinsame Verkauf als eine schwer lösbare genossenschaftliche Aufgabe erschienen ist.

Wie schon im Hauptbande, so teile ich auch hier wieder die Betrachtungen der einzelnen Formen dieser Art von genossenschaftlicher Arbeit ein nach dem Zwecke, welchem sie dienen und zwar a) in Genossenschaften für den Absatz von Vieh und Viehprodukten; b) in solche für den von Früchten des Feldes; c) in solche für den von Gartenprodukten und endlich d) in einen neuen Abschnitt: in solche für die Verwertung von Fabrikaten.

ad a. Die rationelle Verwertung des Viehes spielt in der Landwirtschaft heute eine um so größere Rolle, als infolge der geringen Rentabilität des Getreidebaues die Zucht und Haltung von Vieh eine immer größere Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb gewinnt. Der Fortschritt in der Viehhaltung wird nur noch beeinträchtigt einerseits durch die Herrschaft der Seuchen und andererseits durch eine ganz unzweifelhafte Desorganisation des Handels, gegen welche beiden Mißstände jedoch das landwirtschaftliche Gewerbe mehr und mehr geschlossen anzukämpfen beginnt.

Der Zucht- und Nutzviehverkauf ist besonders in denjenigen Bezirken in hohem Maße entwickelt, wo gesuchte Rassen und Schläge vorhanden sind. Hier tritt der Wunsch der Züchter nachdrücklich zu Tage, in genossenschaftlichen Organisationen gemeinsam dahin zu wirken, höhere Preise zu erringen und das von den Händlern geübte Einkaufsmonopol zu durchbrechen. In dieser Beziehung ist in erster Reihe die ostfriesische Ausfuhrgenossenschaft für Rindvieh, e. G. m. b. H. welche im Jahre 1884 von Dr. Wegener in Norden begründet wurde, zu nennen. Dieselbe kauft nicht allein Vieh von Mitgliedern, sondern auch von anderen Züchtern um es wieder weiter zu verkaufen. Zu diesem Zwecke besitzt sie umfangreiche Flächen Weidelandes zur vorläufigen Unterbringung der Tiere. Sie betreibt ihre Geschäfte im großen, indem sie z. B. jährlich für Annoncen allein 1500 M. ausgiebt und ihrem Vorstand zwecks Einkaufs einen Kredit von 100 000 M. eröffnet hat. Beim Verkauf berechnet sich die Genossenschaft außer den Unkosten bei einzelnen Tieren 5% und bei Wagenladungen 3% des Wertes, wobei sie den Begleiter stellt. Der Umsatz erreicht in manchen Jahren bis zu 1000 Stück Zuchtviehes.

Nach dem ostfriesischen Muster beginnt man auch anderwärts, z. B. in Oldenburg, zu organisieren. Hauptsächlich jedoch wird der gemeinsame Verkauf von Zucht- und Nutzvieh durch die einschlägigen Zuchtgenossenschaften und Genossenschaftsverbände (siehe später) für die einzelnen Rassen und Schläge betrieben; dies gilt sowohl von Pferden wie von Rindvieh. In dieser Beziehung kann auf den Schleswig-Holsteinschen Pferdezuchtverein mit dem Sitz in Elmshorn hingewiesen werden, der nicht allein die Pferde seiner Mitglieder verkauft, sondern auch dieselben durch entsprechendes Trainieren für den Verkauf vorbereitet und in ihrem Nutzungswert dadurch erhöht (er besitzt auch eine eigene Reit- und Fahrschule 2c.). In ähnlicher Weise wird hinsichtlich des Absatzes von Rindvieh verfahren, indem die einschlägigen Genossenschaften Auktionen des verkäuflichen Zuchtviehs veranstalten oder den Absatz in anderer Weise fördern. Die Auktionen sind besonders in Ost- und Westpreußen sowie in Pommern üblich, wo den betreffenden Züchtervereinigungen auch Großgrundbesitzer angehören. Auch das Vorstenvieh wird durch Züchtervereinigungen genossenschaftlich verwertet, so z. B. durch diejenige des Oldenburger Ammerlandes, des Oldenburger Münsterlandes von Ravensberg in Westfalen 2c. Zumeist suchen alle diese genossenschaftlichen Vereinigungen durch

die Beschickung der Ausstellungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und darauf Absatzverbindungen anzuknüpfen.

Der genossenschaftliche Schlachtviehabsatz hat bisher eine befriedigende Lösung immer nur in beschränktem Maße gefunden. Für Großvieh liegen überhaupt thatsächliche, maßgebende Erfolge genossenschaftlicher Verwertung kaum vor. Dem Neuwieder Verbande sind allerdings 6 Fettviehverwertungsgenossenschaften (für Groß- und Kleinvieh) angeschlossen; deren Betriebsergebnisse können aber erst nach längerer Thätigkeitsdauer einer Beurteilung unterzogen werden. Von der Neustadt-Putziger Genossenschaft, welche ein Jahr arbeitet, liegen recht günstige Berichte vor; sie besitzt 970 Mitglieder und hat seit ihrem Bestehen 3800 Stück Vieh umgesetzt. Für Kleinvieh (Schweine und Kälber) hat sich die im Herzogtum Oldenburg in den 80er Jahren und zwar im dortigen Münsterlande etablierte Verwertungsgenossenschaft mit ihrem Sitz in Lönningen lebens- und leistungsfähig erhalten (siehe Hauptband). Aus einigen östlichen Provinzen und aus Mecklenburg liegen jetzt Nachrichten vor, daß man dort die genossenschaftliche Verwertung des Schlachtviehs in die Hand nehmen will. Von maßgebenden Neugründungen derartiger Genossenschaften kam aber noch nicht berichtet werden. Kleine diesbezügliche Verkaufsvereinigungen weist Süddeutschland auf. Auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Schlächtereien scheint insofern ein Fortschritt sich anzubahnen, als man verschiedentlich derartige Einrichtungen ins Auge faßt bezw. sie in den letzten Jahren ins Leben gerufen hat. Beispielsweise ist in Elspe, Kreis Olpe, in Westfalen eine Schweineschlächterei und Räuchereigenossenschaft e. G. m. b. H. 1896 gegründet worden. Diese umfaßt einen kleineren Bezirk und wird vorerst in ziemlich einfacher Weise betrieben. In derselben Art wollen die Gemeinden Drolshagen und Holten in Westfalen vorgehen. Auch im Osten regt sich mehr und mehr die Lust, auf Grund älterer Erfahrungen die genossenschaftliche Fleischverwertung wieder aufzunehmen. Dänemark und Frankreich gehen uns in dieser Richtung mustergiltig voran.

Der genossenschaftliche Butterabsatz hat sich folgend den durch die Verhältnisse gegebenen Anforderungen in den letzten Jahren in umfangreichem Maße entwickelt.

Mit der fortwährend steigenden Zahl von Molkereigenossenschaften in Deutschland hat sich auch im vermehrten Maße das Angebot von Butter in größeren Quantitäten eingestellt, und zwar strömt dieselbe sehr viel an denjenigen Orten zusammen, welche als Butterhandelszentren einen gewissen Ruf besitzen, so besonders in Hamburg und in Berlin. Die Folge davon ist, daß diese Märkte sehr oft überfüllt und die Preise wesentlich gedrückt werden. Dazu kommt noch, daß auch in anderen Städten und an den bedeutenderen Konsumplätzen die Genossenschaften sich gegenseitig Konkurrenz machten und daß durch die umfangreich betriebene dolose Mischbutterindustrie gleichfalls eine Beeinträchtigung der Konjunktur von Naturbutter herbeigeführt worden ist. So wurde der Zusammenschluß der Molkereien zu großen Absatzverbänden ein dringendes Bedürfnis, damit das Angebot in richtiger Weise organisiert und eine bessere Preisbildung herbeigeführt werden konnte. Abgesehen davon aber sollen die Absatzverbände auch einen entsprechenden Einfluß auf die Verbesserung der Produktion herbeiführen. Als die bedeutendsten Verbände, welche seit mehreren Jahren die Interessen der Butterverwertung im großen wahrnehmen, sind insbesondere folgende zu bezeichnen:

Die ostpreußische Tafelbutterabsatzgenossenschaft mit dem Sitze in Königsberg, der Verband märkischer und pommerscher Molkereien „Kleeblatt" in Prenzlau, der hinterpommersche Meierei- und Molkereiverband, der westpreußische Butterverwertungsverband, der ostholsteinsche Verband, die Butterabsatzgenossenschaft für die Provinz Hannover in Hannover u. a.

Diese Organisationen sind zumeist eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und ihr Umsatz steigert sich von Jahr zu Jahr. Sie haben aber mit einer Schwierigkeit zu kämpfen, die besonders bei Beginn ihrer Wirksamkeit nicht selten ihre Lebensfähigkeit bedroht und darin besteht, daß, wenn nicht ein Lieferungszwang für die sämtliche produzierte Butter besteht, zu Zeiten steigender Konjunktur zu wenig Ware an die Verwertungszentrale durch die Genossenschaften abgegeben wird, so daß jene nicht imstande ist, eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Solche kurzsichtige Auffassung kann, wie schon angedeutet, nur durch strenge Vorschriften in der Geschäftsordnung bezw. den Statuten, hintenan gehalten werden. Das Genossenschaftswesen bedarf, soll es wirklich dauernd Segen bringen, rückhaltslosen Zusammenschlusses und einer gewissen Selbstzucht der Interessenten. Wo diese Selbstzucht unter den Mitgliedern nicht geübt wird, wird auch niemals der gewünschte Erfolg eintreten.

Um den deutschen Buttermarkt in derjenigen Jahreszeit, in welcher regelmäßig eine Zuvielerzeugung eintritt, zu entlasten, wird auf Anregung des deutschen milchwirtschaftlichen Vereins und der deutschen Land-

wirtschaftsgesellschaft eine deutsche Butterausfuhrgenossenschaft geplant, welche unter dem Gesichtspunkte des Bedarfes des Weltmarktes bezw. des englischen Marktes einerseits und der Produktion Hollands, Belgiens, Dänemarks und Frankreichs andererseits ihre Geschäfte einrichten soll. Wenn die Sache zustande kommt, so ist hierdurch ein segensvoller Preisausgleich für das ganze Jahr der deutschen Butter in Aussicht zu stellen.

ad b. Der genossenschaftliche Absatz von Früchten des Feldes hat im Laufe der letzten Jahre die Aufmerksamkeit der Landwirte in unerwartetem Umfange auf sich gezogen. Der Verkauf von Saatgetreide und Sämereien wird von Genossenschaften zumeist so betrieben, daß sie bestimmte Fruchtarten, welche in ihrem Bezirke besonders gedeihen, durch ihre Mitglieder nach genauen Vorschriften der Saatwahl, Düngung, Pflege und Reinigung züchten lassen, um sie dann gemeinsam unter bestimmter Marke zu vertreiben. In dieser Beziehung ist neben der altbewährten Probsteier-Absatz-Genossenschaft u. a. insbesondere zu nennen die Fichtelgebirgs-Hafer-Verkaufsgenossenschaft, welche seit nunmehr drei Jahren besteht. Derselben gehören die Mitglieder von 17 Darlehnskassenvereinen mit 1230 Mitgliedern an. Nach ihrem letzten Jahresbericht belief sich der Gesamtumsatz im Jahre 1896 auf 600 331 M. gegenüber 500 752 M. im Jahre 1895. Der Mehrerlös über den Lokalpreis bezifferte sich 1896 auf 33 384 M. pro anno. Neuerdings ist wieder eine Saathafer-Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H. in Badbergen, Regierungsbezirk Osnabrück, ins Leben gerufen; ferner existiert eine solche für das sächsische Voigtland und andere mehr. Weizen-, Roggen- und Gersten-Saat-Verkaufsgenossenschaften sind mir nicht bekannt; es scheint, daß diese Getreidearten nicht als Saat genossenschaftlich, sondern von den einzelnen Sortenzüchtern selbst (Rimpau, Beestehorn, Beseler, Heine und viele andere) auf den Markt gebracht werden. Nur die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft und der Bund der Landwirte ziehen durch ihre Saatstellen, deren Aufgabe hauptsächlich die Vermittelung von Saatgetreide unter den Mitgliedern ist, alle Arten von Saatgetreide, also auch Roggen, Weizen und Gerste sowie Sämereien in den Bereich ihrer Vermittelungsthätigkeit.

Die Mängel des Getreidehandels und die Unverläßlichkeit der Getreidepreisnotierungen haben unsere landwirtschaftliche Bevölkerung mit Macht und Nachdruck vor die genossenschaftliche Verwertung des Konsumgetreides gestellt. Langsam und skeptisch ist man anfänglich an die Sache herangetreten und die mahnende Stimme des Vaters der Kornhäuser, des Herrn von Graß zu Klanin, fand nur bei wenigen geneigtes Gehör. Als aber die preußische Staatsregierung durch ihre bekannten Vorlagen im preußischen Landtage (1896 und 1897) zwecks Bewilligung eines Fonds von 3 Mill. M. und 2 Mill. M. zur Gründung von Kornhäusern im Dienste der Landwirtschaft zur Sache Stellung genommen hatte, erstand in der ganzen norddeutschen Landwirtschaft ein reges Interesse für diese Art genossenschaftlicher Arbeit, und heute darf man wohl sagen, daß man von dieser vielfach mehr erwartet und hofft, als sie wird leisten können. Die Getreideverwertungsgenossenschaften zerfallen hinsichtlich ihrer Einrichtungen und Aufgaben hauptsächlich in zwei Arten, nämlich in die großen Lagerhausgenossenschaften mit ausschließlicher oder teilweiser Silospeicherung und in die kleineren Genossenschaften mit einfachen Bodenspeichern. Vielleicht könnte man auch noch eine dritte Form nennen, nämlich diejenige, bei der die Genossenschaften ohne jede Speicherung entweder in eigenem Geschäfte oder kommissionsweise die Ware direkt von der Scheune oder Dreschmaschine des Landwirts nach dem Speicher der Mühle oder des Händlers leiten. Wir dürfen nicht erwarten, daß einzelne Getreideverwertungsgenossenschaften mit einem Schlage im allgemeinen oder auch nur für ihren Bezirk die Getreidepreise wesentlich erhöhen, denn die Bildung der letzteren hängt von Bedingungen des Weltmarktes und der Spekulation ab, die bislang außerhalb der Machtsphäre einer Genossenschaft liegen. Erst dann, wenn ganz Deutschland mit einem Netze von Kornhäusern übersponnen sein wird, dürfen wir auf die Erfüllung des Ideals hoffen, daß nämlich die Produzentenkreise auch einen bestimmenden Einfluß auf die Bildung der Preise unserer Körnerfrüchte auszuüben in der Lage sind. Eine Getreideverwertungsgenossenschaft kann wohl für ihre Mitglieder durch die Umgehung des Zwischenhandels und durch das Angebot gleichmäßiger, marktfähiger Ware in großen Posten sich höchste Marktpreise sichern, sie wird auch die Absatzmöglichkeit steigern und so zu einer Besserung der Konjunktur beitragen; einen maßgebenden Einfluß aber auf die allgemeine Preisgestaltung von ihr zu erwarten, heißt die thatsächlichen Verhältnisse verkennen. Was man von den Lagerhausgenossenschaften sonst noch zu erwarten hat, dürfte folgendes sein:

a) daß auch der kleine Landwirt die besseren Preise des großen Angebots erreichen kann;

b) daß die eingelagerte Ware lombardiert werden kann und damit ohne Verkaufszwang dem Landwirte billiges Bargeld nach der Ernte zur Verfügung steht;

c) daß mangelhafte Früchte getrocknet, gereinigt und durch entsprechende Mischung veredelt werden können;

d) daß der Landwirt zur Erzielung bester Sorten erzogen wird.

Während man im nördlichen Deutschland — ausgenommen Rheinland und Hannover — mehr zur Errichtung von großen Lagerhäusern mit Silotürmen neigt, findet man im Süden des Reichs, entsprechend den dortigen Besitzverhältnissen, fast ausschließlich das Streben, einfache Bodenspeicher von geringeren Dimensionen für räumlich beschränkte Bezirke zu schaffen. Diese zuletzt genannte Art von Lagerhausgenossenschaften existiert bereits in einer ziemlich bedeutenden Anzahl in Bayern, Württemberg, Baden ꝛc., während die großen norddeutschen Lagerhäuser entweder noch im Bau begriffen sind oder vor dem Beginn desselben stehen.

Wenn auch auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kornhausgenossenschaftswesens kaum maßgebende Erfahrungen schon gesammelt sein können, so giebt es doch gewisse, in der Natur der Sache liegende, Gesichtspunkte und Forderungen, welche beachtet sein wollen und welche die Prosperität der Unternehmungen mehr oder weniger bedingen.

Diese sind hinsichtlich der Organisation des Geschäftsbetriebes und der Einrichtung des Betriebes insbesondere folgende:

a) Eine Lagerhausgenossenschaft wird zweckmäßig als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht eingerichtet, wobei die Größe der bebauten Ackerfläche die Unterlage für die Bemessung der Anzahl von Anteilscheinen und weiterhin für die der Haftsumme gewährt.

b) Eine Kornhausgenossenschaft ist vor allem dort am Platze, wo im weiteren Umkreise mehr Getreide produziert als konsumiert wird, so daß also auch die Versorgung anderer Gebiete in Betracht zu kommen hat.

c) Die Geschäftsleitung muß, wo es sich um größere Genossenschaften handelt, in der Hand eines sehr erfahrenen Getreidekaufmannes und eines genossenschaftlich wohlgeschulten Landwirtes liegen; dieser Ausgleich von kaufmännischer und genossenschaftlicher Auffassung ist gerade hier dringend nötig.

d) Der Geschäftsbetrieb wird nach folgenden Bedingungen ausgeübt werden können:

α) die Genossenschaft übernimmt von den Mitgliedern Getreide ꝛc. käuflich gegen sofortige Barzahlung;

β) sie vermittelt Verkäufe kommissionsweise, ohne den Verkäufer zu verflichten, daß die Ware das Kornhaus passiere;

γ) sie übernimmt Lagerung, Reinigung, Trocknung ꝛc. von Getreide ꝛc. gegen tarifmäßige Spesen;

δ) sie übernimmt Lagerung ꝛc. und Lombardierung;

ε) sie vermittelt den Verkauf des zur Einlagerung übergebenen Getreides. Bemerkt sei, daß die Einlagerung ohne Verkauf durch das Kornhaus aus Betriebsrücksichten (Unmöglichkeit der Erhaltung der Identität kleinerer Posten) nur für größere Posten eingeräumt werden kann.

e) Die Mitglieder der Genossenschaft sind entweder zu verpflichten, ihre ganze Ernte zu liefern oder einen festgesetzten Bruchteil jeder Frucht, oder vor der Ernte das ungefähr von ihnen zur Verfügung zu stellende Quantum zu bezeichnen.

f) Das Kornhaus muß entweder an einer für den Transport dauernd benutzbaren Wasserstraße oder an einem mit der Eisenbahn verbundenen Schienengeleise bezw. in unmittelbarer Nähe eines Bahnhofes liegen. der Wagentransport vom Bahnhofe oder vom Fluß und Kanal nach dem Lager und wieder zurück von denselben belasten die Geschäftsunkosten in einer die Rentabilität bedrohenden Weise.

g) Für Trockeneinrichtungen feuchten Getreides ist Vorsorge zu treffen, sei es durch Aufstellung von Trommeln oder Schächten und zwar wegen der Feuersgefahr in Räumen außerhalb des Speichers sei es durch stark wirkende Ventilatoren in möglichst luftdichten Silotürmen.

h) Die allerbesten Reinigungsvorrichtungen sind für die Kornhäuser gerade gut genug.

i) In großen Kornhäusern muß der Maschinentransporteur möglichst überall die teuere menschliche Kraft ersetzen. Die automatische Speicherwage ist allein maßgebend für das Gewicht der ein- und ausgehenden Frucht.

Wenn man die Bewegung, welche augenblicklich die deutsche Landwirtschaft hinsichtlich der Errichtung von Kornlagerhäusern beherrscht, richtig beurteilen will, muß man, wie schon erwähnt, die Thatsache festhalten, daß im großen und ganzen dieselbe erst in Fluß gekommen ist, nachdem die Staatsregierungen die Initiative ergriffen hatten sei es durch die Ueberweisung von billigen Darlehen für den Bau und die Ausstattung sei es durch die Gewährung direkter Zuschüsse, wie das z. B. in Bayern geschieht. Es ist auch ganz erklärlich, daß die Landwirtschaft die Einrichtung von Kornhäusern, besonders von größeren, vorerst noch als einen Versuch betrachtet, an dessen Ausgang nicht allein sie selbst, sondern auch das Staatsinteresse hinsichtlich der Erhaltung des wichtigsten aller Gewerbe interessiert erscheint. In Preußen kommen neben kleineren Kornhäusern im westlichen Teile der Monarchie die großen Zentrallager in Betracht, wie sie z. B. in den Provinzen Pommern, Sachsen, Westpreußen u. s. w. in Aussicht genommen sind. — Die von dem preußischen

Staatsministerium gegebene Richtschnur für die Errichtung von Kornhäusern umfaßt im wesentlichen folgendes:

Das Kornhaus wird entweder vom Staate gebaut und eingerichtet oder von der in Frage kommenden Genossenschaft; es wird an die letztere vermietet, und zwar in den ersten 5 Jahren in der Regel mit einer Verzinsung von 2½ % des aufgewendeten Baukapitals und 1 % Amortisation; wo es angeht, wird auf die gleiche Zeit von der Eisenbahnverwaltung, sofern das Gebäude auf einem Bahnhofsgelände sich befindet, der Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auf Antrag können ein bis höchstens drei Freijahre hinsichtlich der Verzinsung gewährt werden. Die auf die Freijahre folgenden Mietsraten werden gegen 3 % Verzinsung und wenigstens 1 % Amortisation mit der Maßgabe gestundet, daß bei Auflösung des Vertrages diese Mietsraten sofort fällig werden.

Die zuerst und zwar in diesem Jahre noch in Betrieb gelangenden größeren Kornhäuser werden sein: der Zentralspeicher (Zentralspeicher, weil sich um ihn im gemeinsamen Geschäfte eine Anzahl von Zweigspeichern in der Provinz gruppieren sollen) der Provinz Sachsen in Halle a. S. (Bodenspeicher mit Silos und mit einer Gesamtkapazität von ca. 8000 Tons) und dann derjenige der Ansiedelungskommission in Westpreußen. Darauf dürfte Pommern mit 14 Speichern bei einer durchschnittlichen Kapazität von je 1000 Tons kommen. Von der Neuwieder Organisation sind Kornspeicher in mittlerem und kleinerem Umfange in Aussicht genommen: in Hohenweiche (Hessen), in Rastenburg, in Pelplin (Westpreußen) u. s. w. Diesen kurzen Notizen sei noch hinzugefügt, daß kaum eine Provinz im Preußen besteht, die nicht eine Kornhausgenossenschaft bereits gegründet oder die Gründung einer solchen in Aussicht genommen hat. Von der Gründung bis zum Bau und bis zur Inbetriebsetzung ist aber immer noch ein beträchtlicher und schwieriger Weg zurückzulegen. Kleine genossenschafliche Lagerhäuser (meist gemietete Speicher) existieren auch in Preußen bereits in größerer Zahl. Die Errichtung genossenschaftlicher Lagerhäuser in Bayern macht ebenfalls rasche Fortschritte. Wie schon erwähnt, sind die dortigen Lagerhäuser meist nur mittleren und kleineren Umfangs und nur als Bodenspeicher eingerichtet. Bis jetzt sind bereits 10 davon eröffnet, nämlich in Trosteberg, Höhenstadt, Fürstenzell, Regensburg, Schönsee, Stammbach, Oberrößlau, Winzfeld, Ebern und Eußenheim. Zu Landshut ist ein größeres Lagerhaus im Bau begriffen. Die Errichtung dieser Lagerhäuser wurde seitens des Staatsministeriums des Innern durch nicht unerhebliche Zuschüsse und in kleinen Raten rückzahlbare Vorschüsse gefördert. In Bayern wurden demgemäß nicht allein billige Staatsdarlehen, sondern auch direkte Unterstützungen gewährt. Eine größere Anzahl von weiteren Lagerhäusern werden dort neuerdings geplant. Ueber die bereits bestehenden sind günstige Berichte sowohl hinsichtlich der gezahlten Preise wie der verbesserten Konjunktur in die Oeffentlichkeit gelangt.

In ähnlicher Weise wie in Bayern werden auch in Baden und Württemberg sowie in Hessen vom Staate die Lagerhausgenossenschaften gefördert und unterstützt. Auch im Herzogtum Meiningen hat sich der Landtag mit der Frage der Unterstützung zur Errichtung eines genossenschaftlichen Kornhauses befaßt und für ein solches 25 000 M. zu 3 %, rückzahlbar in 10 Jahren, bewilligt. Auch die übrigen bisher nicht genannten deutschen Regierungen folgen zumeist dem Vorgehen Preußens und Bayerns, und so ist zu erwarten, daß innerhalb verhältnismäßig kurzer Frist über die Wirkung des genossenschaftlichen Lagerhauswesens und dessen Einfluß auf den Handel in Getreide ein bestimmteres Urteil gefällt werden kann, als dies dermalen möglich erscheint.

Sehr dringlich erscheint die Organisation des genossenschaftlichen Absatzes von Hopfen und Tabak, indem auf diesen Gebieten das Händlertum in weit über die Grenzen der wirtschaftlichen Bedeutung hinausgehender Art den Produzenten, welcher fast ausschließlich dem kleinen Grundbesitze angehört, beherrscht und durch zu niedrige Preise in Nachteil setzt. Bahnbrechend hinsichtlich des genossenschaftlichen Hopfenabsatzes ist bekanntlich Saaz in Böhmen vorgegangen. Im Jahre 1894 ist auch für den berühmten Hopfenbaubezirk der Hallerdau eine genossenschaftliche Verwertung durch dortige Darlehnskassen eingerichtet worden. Die Preise, welche diese Genossenschaft nach ihrem eigenen Berichte gegenüber denjenigen, welche die Händler den Hopfenbauern bewilligten, erzielte, zeigten ein Plus von nahezu 100 %. Sollen die Hopfenverkaufsgenossenschaften aber in größerem Umfange sich in Deutschland einbürgern, so wird es notwendig sein, daß ihnen die Brauer die Hände reichen, indem die Händler, wie das die Halledauer Erfahrungen lehren, Bezirke, die derartige Genossenschaften aufweisen, in der Regel mit eiserner Konsequenz boykottieren. Die zahlreichen Absatzgenossenschaften für Tabak in Baden und Württemberg z. B. sind leider durch die Verrufserklärungen der Händler ihrer Lebensfähigkeit wieder beraubt worden. Sie hatten in der That bessere Preise gebracht, die übergroßen Maklergebühren beseitigt oder wenigstens vermindert und auch auf die Qualitätsverbesserung einen

günstigen Einfluß ausgeübt, mußten aber, wie mitgeteilt, dem in Ringen geeinten Willen der Händler weichen. Auch zwecks besserer Verwertung der Erzeugnisse der Weidenkultur ist in Westpreußen s. Zt. eine Anregung zur Errichtung einer Genossenschaft unter der Mitwirkung des dortigen Oberpräsidenten gegeben worden.

ad c. Für die Verwertung der Gartenprodukte und insbesondere des Obstes ist eine größere Anzahl von Genossenschaften in der neueren Zeit gegründet worden, so z. B. eine solche für die Stadt Berlin im Jahre 1895 auf Anregung des Direktoriums des landwirtschaftlichen Provinzialhauptvereins für Brandenburg, deren Zweck sein soll, in der Reichshauptstadt einen großen Frisch-Obstmarkt zu etablieren, um dadurch die Zufuhr fremdländischen Obstes zu Gunsten deutscher Produktion herabzumindern. Auch Frankfurt a/M. hat einen lebhaft beschickten Frischobstmarkt, der eigentlich ebenfalls auf genossenschaftlicher Basis beruht. Im allgemeinen verbindet sich aber der Frischobstumsatz in den Genossenschaften zumeist mit der Fabrikation von Obstweinen und Obstkonserven und deshalb wird unter Produktivgenossenschaften dieses Kapitel noch näher zu beleuchten sein.

ad d. Von den Erzeugnissen technischer Nebengewerbe bedurfte seit langem schon der Spiritus einer Förderung im Verkaufe. Wenn bislang nur einige kleine Spiritus-Magazingenossenschaften in Ostpreußen bestanden, so hat man neuerdings, besonders infolge nachdrücklicher Anregung des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland, große Absatzgenossenschaften e. G. m. b. H. zu errichten begonnen, so im Jahre 1896 eine solche für Westpreußen zu Dirschau, wo bei der Gründung schon 1 326 000 l von kontingentiertem Spiritus zur Lieferung gezeichnet worden sind. Diesem Beispiele ist nun auch neuerdings Pommern im großen Maßstabe gefolgt; es wird wohl nicht lange währen, daß jede der an der Spiritusfabrikation beteiligten Provinzen Preußens wenigstens eine Spiritusverkaufsgenossenschaft aufzuweisen hat. Es wird sich aber auch darum handeln, den Absatz von Brennspiritus, dessen Vertrieb neuerdings freigegeben worden ist, durch die genossenschaftliche Selbsthilfe zu fördern und in den Städten die vom Handel künstlich hochgehaltenen Preise für denaturierten Spiritus herabzudrücken, um so den Spiritusmarkt zu entlasten. Von dem billigen Angebot des Brennspiritus hängt vorwiegend die allmählige Einführung des Spirituslichtes, welches eine eminente Bedeutung für die deutsche Landwirtschaft gewinnen kann, ab. Leider läßt hier der Handel die Produktion im Stiche und die Produktion muß demgemäß sich selbst zu helfen suchen.

4. **Produktivgenossenschaften und sonstige Genossenschaften.** Bei den Produktivgenossenschaften nehmen die Molkereien in der Zahl und im Umfange ihrer Geschäfts-Thätigkeit die erste Stelle ein. Alljährlich findet eine Vermehrung derselben statt, so daß die Privatarbeit auf diesem Gebiet mehr und mehr durch das genossenschaftliche Wirken abgelöst wird.

Bis zum 1. VII. 1896 bestanden nach zuverlässigen Erhebungen in Deutschland 1397 Meiereigenossenschaften, von denen 1102 mit unbeschränkter Haftpflicht, 242 mit beschränkter Haftpflicht und 53 mit unbeschränkter Nachschußpflicht organisiert sind.

Der Norden des Reiches weist die stärkste Ausbreitung dieser Genossenschaftsform auf, während sie im Süden verhältnismäßig noch in geringerer Zahl vertreten ist. Die Provinzen Schleswig-Holstein (210), Hannover (174), Sachsen (121) zeigen die stärkste Besetzung.

Um ein statistisches Bild über die Wirksamkeit der Molkereigenossenschaften zu geben, sei ein Beispiel angeführt.

Vom Offenbacher allgemeinen Verband sind 1895 für seine 16 Verbände mit 486 Einzelgenossenschaften und 24 781 Mitglieder nachstehende Angaben gemacht:

Umsatz in Litern gelieferter Milch 578 805 435 bei 2 758 940 M. Verwaltungskosten und einem Gewinn von 866 212 M. Der Gesamtwert des Genossenschaftsbesitzes ist auf 10 504 246 M. zu beziffern, während die Reservefonds und Betriebsrücklagen die Summe von 1 068 849 M. aufweisen.

Die Molkereigenossenschaftsstatistik wird von Jahr zu Jahr ergänzt und erweitert, so daß wir in Zukunft wohl in noch größerem Umfange als heute von allen Genossenschaften ausführliche Betriebsnachweise erwarten dürfen.

Im allgemeinen sind die sämtlichen Genossenschaftsmeiereien mit Dampfbetrieb ausgestattet und nur im Süden von Deutschland, wo der Kleinbetrieb stark in den Vordergrund tritt, wie z. B. in Baden, findet man auch noch den Handbetrieb bei Milchschleudermaschinen.

An Betriebskosten rechnet man bei Voll- und städtischen Betrieben 0,60 bis 2 Pf., bei beschränktem Betriebe 0,40 bis 1,50 Pf. pro Kilo der eingelieferten Milch.

Eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Bezahlung der Milch an die Genossen hat insofern Platz gegriffen, als die übergroße Mehrheit der Genossenschaftsmolkereien heute die Milch nach Fettprozenten bezahlt und dadurch eine gerechtere Berechnung, wie auch einen kräftigen Ansporn zur Verbesserung in Zucht und Haltung des Viehes giebt.

Ueberwiegend wird Butterfabrikation betrieben; die Käserei will den Aufschwung nicht nehmen, welcher uns hinsichtlich der Fett- und Weichkäse vom Auslande völlig unabhängig machen könnte. In Magerkäsen allerdings haben wir Ueberproduktion; doch ist die Qualität der Magerkäse durch die sehr scharfe Entrahmung der Milch vermittelst der Zentrifugen mehr rückwärts wie vorwärts geschritten.

Die Butterpreise haben nicht immer diejenige Höhe gezeigt, welche eine normale Verzinsung des in der Viehhaltung steckenden Betriebskapitals, auch nicht bei genossenschaftlichem Betriebe, verbürgt.

Man hofft, daß das neue Gesetz gegen die Verfälschung der Naturbutter mit Margarine die so schädliche Konkurrenz der Mischprodukte beseitigt und der Naturbutter wieder mehr freie Bahn schaffen werde.

Eine schwere Belastung der Molkereien ist im Laufe der Jahre durch die häufig herrschende Maul- und Klauenseuche vielfach zu konstatieren gewesen.

Die scharfe Kontrolle, die mannigfachen Betriebseinschränkungen, welche die Seuchenpolizei fordert, wie z. B. die Vorschrift zur Pasteurisierung der Milch 2c. sind teilweise sehr lästige und die Rentabilität beeinträchtigende Maßregeln.

Trotzdem wird die Vermehrung der genossenschaftlichen Meiereien auch in Zukunft noch weiter fortschreiten, indem bei dem allgemeinen Mangel an weiblichem Dienstpersonal die Entlastung der einzelnen Wirtschaften durch die Genossenschaftsmeiereien eine große Bedeutung gewonnen hat. Auch ist es zweifellos, daß die genossenschaftliche Verwertung der Produkte gegenüber der Privatverwertung in der Regel wenigstens immer noch größere Vorteile bietet.

Die stärkste Ausbildung der genossenschaftlichen Arbeit im Meiereibetriebe weist Dänemark auf, welches in seinen ca. 1000 Landgemeinden ungefähr 900 genossenschaftliche Dampfmeiereien besitzt, wozu noch 200 Betriebe kommen, die in Händen von Privatmeiern sich befinden. Die genossenschaftliche Milchverarbeitung hob dort die Butterfabrikation enorm, damit aber auch die Butterausfuhr. Der Ueberschuß an Ausfuhr von Butter betrug in Dänemark 1870 ungefähr 4½ Mill. kg und bezifferte sich im Jahre 1894 schon auf ca. 35 Mill. kg; sie ist beständig noch im Steigen begriffen. Alle anderen Länder stehen hinsichtlich der Zahl ihrer Molkereigenossenschaften nicht allein hinter Dänemark, sondern auch zumeist hinter Deutschland zurück.

Eine hervorragende wirtschaftliche Rolle spielt die genossenschaftliche Vereinigung zwecks Förderung der Viehzucht; allerdings ist nur ein Teil der diesbezüglichen Züchtervereinigungen im Handelsregister eingetragen, wenn auch in neuerer Zeit für diese Form der Organisation von vielen Seiten Propaganda gemacht wird. Wir besitzen in Deutschland 25 große, nach bestimmten Grundsätzen, welche von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft aufgestellt wurden, eingerichtete Züchtervereinigungen für Pferde, ferner 74 solcher für Rinder, 1 für Schafe, 9 für Schweine und 4 für Ziegen.

Zur Haltung von männlichen Zuchttieren giebt es eine überaus große Anzahl von Genossenschaften, und es sind besonders diejenigen zwecks Haltung von Zuchthengsten in den letzten Jahren sehr im Steigen begriffen. Ueberall dort, wo die Rasse oder die Qualität der zur Verfügung stehenden Königlichen Hengste in Preußen den Ansprüchen der Züchter nicht genügt, ist die Neigung, durch Anschaffung und Nutzung eines eigenen Genossenschaftshengstes sich selbst zu helfen, dermalen eine recht große.

Zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren unter Beihilfe des Staates besaßen wir in Preußen am Ende des Jahres 1895 2442 genossenschaftliche Stationen mit 2779 Zuchtbullen, wofür der Staat 1145937 M. in Gestalt von Subventionen überwiesen hatte.

Bemerkenswert ist, daß neuerdings die Neigung, die Ziegenzucht durch Vereine und Genossenschaften aufzubessern, in ganz Deutschland stark hervorgetreten ist, so daß gegenwärtig Hunderte derartiger Organisationen bereits bestehen.

Die Zufuhr ausländischen Obstes hat in Deutschland einen ganz gewaltigen Umfang angenommen; so haben wir z. B. nach Abrechnung der Ausfuhr seit 1880 154 Mill. M. für Frischobst und einschließlich des Dörrobstes sogar für 320 Mill. M. dem Auslande bezahlt.

Diese Thatsache ist nicht spurlos an den deutschen Landwirten und den Obstzüchtern vorüber gegangen und wir können mit Genugthuung beobachten, daß man nun auch auf diesem Gebiete in der genossenschaftlichen Vereinigung die Möglichkeit der Steigerung der eigenen Leistungsfähigkeit sucht.

Obstverwertungsgenossenschaften besitzen wir jetzt schon in: Obernburg, Soest, Gesecke, Schwammheim, in der Wetter-Au, Orb, Elbing, Heiligenbeil, Bitburg, Gernrode, Bleicherode, Burtscheid, Lindlar, Rudau, Meschede, Marne, Wahnbüttel u. s. w.

Die Gesamtzahl dürfte sich augenblicklich schon auf ca. 40 beziffern. Außerdem aber existeren zahlreiche Einrichtungen bei Obstbauvereinen, landwirtschaftlichen Kasinos u. s. w., welche die Obstzucht und Obstverwertung ebenfalls in die Wege geleitet haben. In der Provinz Sachsen ist z. B. ein eigener Verband von Obstbauvereinen durch die dortige Landwirtschaftskammer ins Leben gerufen,

dessen Aufgabe die Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung ist.

Zur Charakteristik der Einrichtung und Thätigkeit obengenannter Obstverwertungsgenossenschaften sei kurz folgendes angeführt.

Die Elbinger Genossenschaft zählt 98 Mitglieder mit 241 Geschäftsanteilen zu je 50 M. Sie besitzt ein Grundstück im Werte von 70000 M. und hat zur Betriebserweiterung ca. 50000 M. von der Provinz Westpreußen bewilligt erhalten. Man hofft dort auf einen starken Export von Edelobst nach Rußland.

Die ostpreußische Obstverwertungsgenossenschaft zu Heiligenbeil erhielt 150000 M. aus der Provinzialhilfskasse in Königsberg und erstreckt ihre Thätigkeit hauptsächlich auf die Herstellung von Obstweinen. Die Obstverwertungsgenossenschaften in Obernburg (Bayern) hatte im Jahre 1895 schon einen Umsatz von 700000 M. aufzuweisen, und zwar bleibt zu bemerken, daß das sämtliche verbrauchte Obst im Bezirke der Genossenschaft selbst erzeugt war.

Die bisherigen Erfahrungen, welche bei den Obstverwertungsgenossenschaften gemacht sind, weisen darauf hin, daß der Verkauf von Frischobst, sowie die Wein- und Konservenbereitung lohnender sind, wie die Bereitung von Dörrobst, welcher Artikel von Amerika im allgemeinen in besserer Qualität und in gleichmäßigen Mengen angeboten wird. Eine Ausnahme dürfte die Zwetsche machen, welche rationell zu dörren immer noch lukrativ erscheint.

Genossenschaftliche Dörranstalten von Pflaumen und Zwetschen könnten die heute dominierende serbische Einfuhr zum großen Teil überflüssig machen.

An Produktivgenossenschaften sind ferner noch folgende Arten als mehr oder weniger verbreitet zu nennen:

Weinbau- und Winzergenossenschaften, Flachsbaugenossenschaften, Lohrindegenossenschaften, Korbweiden-Verwertungsgenossenschaften, genossenschaftliche Zuckerfabriken &c.

In neuerer Zeit treten auch die genossenschaftlichen Dampfbäckereien, sei es als selbständige Unternehmung, sei es als Nebenbetrieb der Molkereien, in den Vordergrund, und die diesbezüglichen bisherigen Geschäftsergebnisse lassen erwarten, daß eine weitere Verbreitung dieser Art von Genossenschaften im Interesse der deutschen Landwirtschaft liegt. Doch sollte man sich aus sozialen Gründen in der Vermehrung von Genossenschaften, welche dem Handwerke Konkurrenz machen, wo nicht dringende Gründe vorliegen immerhin eine gewisse Beschränkung auferlegen.

Litteratur:

Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsbibliothek des Allgemeinen Verbandes deutscher landw. Genossenschaften in Offenbach a. M. Deutsche landw. Genossenschaftspresse, Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher landw. Genossenschaften in Offenbach a. M. Jahresberichte desselben allgemeinen Verbandes. Raiffeisen-Bibliothek. Müller, Genossenschaftlicher Getreideverkauf, speziell die Gründung einer Getreideverkaufsgenossenschaft zu Worms, Offenbach a. M. 1896. G. Schreiner, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Landwirtschaftsbetriebe, Biebrich 1895. C. Stanka, Reiseberichte über das landwirtwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, Brünn 1896. Das Handbuch: K. Ihrig, Was ist zu thun, um den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom 1. V. 1889 zu genügen?

von Mendel-Steinfels.

M.

Ministerialität.

1. Die Entstehung der M. 2. Die Verbreitung der M. 3. Die Rechte und Pflichten der Ministerialen. 4. Die allgemeine Bedeutung der M. 5. Das Erlöschen der M.

1. Die Entstehung der M. In der fränkischen Zeit wird das Wort ministerialis in einem sehr weiten Sinn gebraucht. Es werden damit Personen bezeichnet, die in einem Dienstverhältnis stehen, vorzugsweise unfreie, daneben aber doch auch freie Personen. Das Dienstverhältnis, dem sie angehören, ist zwar eines höherer Ordnung. Es werden zu den Ministerialen insbesondere die Inhaber der Hausämter gerechnet, deren es in den vornehmeren und größeren Haushaltungen regelmäßig vier gab, nämlich für den Keller, für den Schatz, für den Stall und für die Tafel. Nach ihnen führen der Schenk, der Kämmerer, der Marschall und der spätere Truchseß den Namen. Es kommt auch schon vor, daß die Herren aus ihren Unfreien eine kriegerische Mannschaft ausrüsten. Allein diejenigen, die als Ministerialen in der fränkischen Zeit bezeichnet werden, bilden doch noch keinen besonderen Stand. Und wenn einerseits die angesehenen Hausämter im Besitz der Ministerialen erscheinen, so werden auf der anderen Seite auch wieder die Inhaber geringer Aemter Ministerialen genannt.

Ein besonderer Ministerialenstand begegnet uns erst in der Zeit des Deutschen Reiches und zwar etwa seit dem 11. Jahrh. Unter „Ministerialen" versteht man jetzt Unfreie des Königs und der Großen, die zu Diensten höherer Art verwendet werden und dafür von anderen Dienstpflichten und Abgaben im großen und ganzen frei sind. Als solche höhere Dienste gelten 1) der Dienst in den angesehenen Hausämtern und der in den angesehenen Aemtern der lokalen Verwaltung (z. B. der Dienst als Vorsteher eines öffentlichen Gerichtsbezirkes), 2) der Kriegsdienst zu Roß, der Reiterkriegsdienst; jedoch mit der Maßgabe, daß auch die Inhaber jener Aemter zum Reiterkriegsdienst verbunden sind. Die deutsche Bezeichnung für diese Ministerialen ist „Dienstmann" (seit dem 11. Jahrh. nachweisbar). Die Bildung des neuen Standes hängt zum großen Teil mit einer Wandlung in den Heereseinrichtungen zusammen. Die nachkarolingischen Jahrhunderte verlangten Reiterheere. Für die Reiterheere, die für den Reichskriegsdienst wie die privaten Fehden der Großen erforderwaren, bewaffnete man einen Teil der Unfreien. So bildete sich ein Stand unfreier Ritter. Der besondere Wert, der dem Reiterkriegsdienst beigelegt wurde, und das nähere persönliche Verhältnis zum Herrn, das sich aus dem Dienst in den angesehenen Aemtern, namentlich dem Hofdienst, und den kameradschaftlichen Beziehungen im Felde ergab, hoben den Stand der Ministerialen außerordentlich. Die Ministerialen standen in der sozialen Stufenleiter höher als die Freien, die nicht ritterbürtig waren. Sie bildeten einen Teil des großen Ritterstandes. In der für den Kriegsdienst erforderlichen besonderen Erziehung und Vorbildung und andererseits darin, daß der Sohn eines Mannes, der den Reiterkriegsdienst geleistet hatte, Anspruch auf denselben Beruf erhob, lag ein Keim für die Entwickelung der Erblichkeit des Standes. Für die Konsolidierung desselben ist der Umstand bezeichnend, daß seit dem 11. Jahrh. die Rechte und Pflichten der Ministerialen in besonderen Dienstmannenrechten aufgezeichnet werden. Es seien davon das Recht der Ministerialen des Bischofs von Bamberg (11. Jahrh.), des Erzbischofs von Köln (12. Jahrh.), des Grafen von Tecklenburg (13. Jahrh.) erwähnt.

2. Die Verbreitung der M. Wie bemerkt, sind die Ministerialen die unfreien Ritter des Königs und der Großen. Darauf beschränkt sich ihre Verbreitung. Es ist hier freilich zwischen Süd- und Norddeutschland zu unterscheiden. In Süddeutschland besaßen nur der König, die Fürsten und die Grafen

(diese aber auch bloß in einem Teile Süddeutschlands) Ministerialen. Die unfreien Ritter der einfachen Edelherren (sowie der ihnen entsprechenden nicht fürstlichen Prälaten) und der Ministerialen (und teilweise der Grafen) heißen hier milites (miles im weiteren Sinne bedeutet den Ritter schlechthin; miles im engeren Sinne ist der unfreie Ritter niederer Art) und bilden eine untergeordnete Klasse gegenüber den Ministerialen. Die noch später in Oesterreich vorhandene Zweiteilung des niederen Adels (Freiherren und Ritter) geht auf die alte Zweiteilung der unfreien Ritter zurück. In Norddeutschland finden wir eine besondere Klasse der milites nicht. Unfreie Ritter von Dienstmannen lassen sich hier wohl überhaupt nicht nachweisen. Die unfreien Ritter der Edelherren heißen in Norddeutschland auch Ministerialen, ebenso wie die der Fürsten. Aber trotz ihres vornehmen Namens sind sie doch von geringerem Ansehen. Das Ansehen aller unfreien Ritter stuft sich nämlich — was teilweise schon aus dem Gesagten hervorgeht — je nach dem Range des Herrn des Mannes ab. Damit steht es im Zusammenhang, daß im 13. und 14. Jahrh., in Nord- und Süddeutschland gleichmäßig, die Anschauung gilt, daß nur die Fürsten die vier hohen Haus- und Hofämter, durch deren Bekleidung die Ministerialen mit emporgekommen sind, haben dürfen; es erscheint das als ein wesentliches Kennzeichen des Fürstenstandes. Die Grafen und einfachen Edelherren haben an ihrem Hofe nur ein bis zwei, allenfalls drei jener Hofämter. Mit den angegebenen Unterschieden besteht die Einrichtung der unfreien Ritter in ganz Deutschland. Nur Friesland kennt sie nicht, ein Umstand, der sich wohl aus der hier zu beobachtenden geringeren Entwickelung der Herrschaftsverhältnisse erklärt. Ueber die Ausdehnung des Ministerialitätsverhältnisses auf Freie s. sub 4.

3. **Die Rechte und Pflichten der Ministerialen.** So sehr die Ministerialen im Laufe der Zeit an Ansehen gewannen, so waren sie doch, so lange die Ministerialität als besonderer Stand bestehen blieb, unfrei. Sie konnten ihre Dienstpflicht nicht einseitig lösen; diese lag ihnen nicht, wie den freien Vasallen, durch speziellen Vertrag, sondern schon durch ihre Geburt ob. Der Herr konnte sie verkaufen, vertauschen, verschenken. Ueber Immobilien durften sie nur innerhalb des Kreises ihrer Genossen, d. h. der Ministerialen desselben Herrn, verfügen. Die Verheiratung innerhalb der curia des Herrn stand ihnen im allgemeinen frei. Bei Heiraten mit Ministerialen fremder Herren bedurfte es der Genehmigung durch den eigenen Herrn. Nicht selten werden jedoch zwischen verschiedenen Dienstherren Verträge abgeschlossen, worin sie die Ehen ihrer Ministerialen gestatten. Solche Verträge, welche die Teilung der Kinder festsetzen, werden hauptsächlich eben geschlossen, um die Frage zu lösen, welchem Herrn die Kinder zufallen sollen. Die Zugehörigkeit der Ministerialen zum Stande der Unfreien einerseits und andererseits ihre besondere Stellung innerhalb desselben finden ihren charakteristischen Ausdruck darin, daß sie dem Dienstmannengericht unterstehen, welches eine Form des (privaten) Hofgerichts ist. Die Kompetenz des Dienstmannengerichts läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Soviel aber darf man behaupten, daß die Ministerialen schon in einer Zeit, in der sie noch unbedingt als unfrei galten, für schwerere Fälle dem öffentlichen Gericht unterworfen waren. Die Dienstmannengerichte sind schließlich in die Lehngerichte aufgegangen. Von den Diensten, zu denen die Ministerialen verpflichtet waren — Dienst am Hofe und in angeseheneren Aemtern und Reiterkriegsdienst —, ist schon kurz die Rede gewesen. Die Pflicht zum Dienst am Hofe hat verschiedene Formen angenommen. Das Kölner Dienstrecht bestimmt z. B.: jeder Ministerial dient 6 Wochen lang in dem Amt (Hofamt), zu dem er geboren ist. Wenn hierin der Gedanke einer gewissen Vererbung des Amtes ausgesprochen ist, so begegnen wir auch sonst einem erblichen Anspruch der Ministerialen auf die oder einzelne Hofämter. Allein die Erblichkeit ist keineswegs allgemein. Und am wenigsten ist sie bei den angesehenen Aemtern der lokalen Verwaltung vorhanden. Es ist sogar, von einigen Einschränkungen abgesehen, ein Vorzug der Verwaltung der Aemter durch Ministerialen (im Gegensatz zu der durch Freie) gewesen, daß hier die Erblichkeit nicht Platz griff, der Herr wegen der Unfreiheit der Inhaber selbständiger über die Aemter verfügen konnte. Die Kriegsdienstpflicht hat in den verschiedenen Stadien der Entwickelung der Ministerialität einen verschiedenen Umfang gehabt, wozu übrigens auch noch lokale Abweichungen kommen. Ursprünglich ist sie unbeschränkt, und die Ministerialen müssen sie ohne Rücksicht auf ein gegebenes Lehen erfüllen (die non beneficiati ebenso wie die beneficiati); der Herr trägt nur etwa die Unterhaltungskosten im Kriege. Später dagegen ist die Pflicht auf den Reichskriegsdienst und die Landesverteidigung und auch hier wohl noch auf eine bestimmt bemessene Zeit (z. B. 4 Wochen) oder eine räumliche Grenze eingeschränkt. Es leisten ferner den Dienst nur die mit einem Lehen ausgestatteten Ministerialen, wogegen allerdings teilweise wieder die Unterhaltungskosten im Kriege von ihnen selbst getragen werden. Das Lehen, das die Ministerialen erhalten, wird als „Dienstlehen“ dem ordentlichen

Lehen (Mannlehen) entgegengesetzt; Streitigkeiten darüber gehören vor das Dienstmannengericht. Das Dienstlehen begegnet uns bereits in den ersten Zeiten der Ministerialität. Doch haben ursprünglich wohl ein Teil der Dienstmannen und später nachweislich Söhne belehnter Dienstmannen ihren Unterhalt lediglich in dem Haushalt des Herrn gehabt, wie es denn auch, namentlich in den ersten Jahrhunderten, häufig vorkommt, daß die Ministerialen die kriegerische Rüstung erhalten. Jedenfalls aber bildet das Dienstlehen ein wesentliches Moment in der Ausbildung der Ministerialität und ist schließlich zur eigentlichen Ausstattung des Dienstmannes und die Grundlage seiner Pflichten geworden. Gegenstände der Belehnung waren namentlich Grundstücke, Burgen, Getreide- und Geldrenten. Früh tritt Erblichkeit der Dienstlehen ein. Entsprechend ihrem unfreien Stande werden die Ministerialen — ganz so wie hörige Bauern — mit ihren Dienstlehen oder diese mit ihnen veräußert. Sie erscheinen überhaupt als Zubehör des Hofes, von dem sie das Lehen haben. Allmählich erhalten die Ministerialen neben ihren Dienstlehen auch echte Lehen (von fremden Herren). Wie bereits bemerkt, sind sie von Abgaben im allgemeinen frei. Nur vereinzelt erhebt der Herr von ihnen das Heergewäte (Pferd und Rüstung). Frei sind sie vor allem von der landesherrlichen Bede; diese Freiheit ist Korrelat ihrer Pflicht zum Reiterkriegsdienst. Im Laufe der Zeit treten Ansätze einer genossenschaftlichen Verfassung der Ministerialen desselben Herrn hervor. Sie äußert sich besonders darin, daß die Ministerialen ihre Zustimmung bei Veränderungen, die den Besitzstand betreffen, und bei der Aufnahme desjenigen, der in die Dienstmannschaft neu eintritt, geben. Die Ursache für die Ausbildung eines solchen Rechtes liegt wohl in der Besorgnis, daß durch Veräußerungen von Grundbesitz, resp. durch Aufnahme eines neuen Mitgliedes der Bestand des für die Belehnung der alten Ministerialen disponiblen Vermögens des Herrn vermindert werden könnte.

4. **Die allgemeine Bedeutung der M.** Die allgemeine Bedeutung der Ministerialität ist zunächst darin gegeben, daß ein erheblicher Teil der Unfreien durch den kriegerischen Beruf, der ihm zugewiesen wird, und durch ihre persönlichen Beziehungen zu ihren Herren zu hohem Ansehen gelangt, sich sogar über einen Teil der Freien erhebt. Ihre Bedeutung reicht jedoch noch weiter. Da die Ministerialen unfrei waren, konnte ihr Herr sie sehr zweckmäßig zur Besetzung der Aemter verwenden, um sich diese nicht entfremden zu lassen. Freie nahmen in jener Zeit Aemter meistens nur, wenn sie ihnen zu Lehen gegeben wurden. Das aber hatte zur Folge, daß die Aemter nicht nur in bestimmten Familien erblich, sondern der Verfügung des Lehnsherrn überhaupt im wesentlichen entzogen wurden. Auf diese Weise ist z. B. viel Reichsgut dem König, viele Grafschaften den geistlichen Fürsten entfremdet worden. Bei fortgesetzter Verlehnung der Aemter wäre die Gefahr der Zersplitterung Deutschlands in unzählige kleine Stücke von territorialer Selbständigkeit eingetreten; kein Landesherr hätte einen größeren Komplex in der Hand behalten. Hiergegen bot ein Hilfsmittel die Ministerialität: als Unfreier mußte der Dienstmann ein Amt auf Befehl seines Herrn annehmen und wieder aufgeben; er blieb immer in größerer Abhängigkeit. Es wurden darum Ministerialen mit besonderer Vorliebe zur Besetzung der Aemter herangezogen. Wie in dieser Hinsicht ihre Verwendung durch die staufischen Könige bekannt ist (man hat die Reichsministerialen als die eigentlichen Träger des Reichsgedankens in der staufischen Periode bezeichnet), so haben vor allem die Landesherren sich des Instituts der Ministerialität zur Befestigung ihrer territorialen Stellung bedient. Planmäßig haben sie die Aemter mit Ministerialen besetzt, statt sie als Lehen zu vergeben. Die Uebertragung eines Amtes zu Lehen und die Uebertragung eines Amtes an einen Ministerialen erscheinen in den Quellen als Gegensätze. Präzis drückt dies Verhältnis eine Stelle in der vita Meinwerci aus: bei der Schenkung einer Grafschaft an Paderborn wird es verboten, sie jemandem zu Lehen zu geben; set ministerialis ipsius ecclesiae, qui pro tempore fuerit, praesit praedicto comitatui. In vielen Territorien bestand nachweislich der Grundsatz (urkundliche Nachrichten liegen hauptsächlich aus geistlichen Stiftern vor), Aemter, Burgen, Grundbesitz nur an Ministerialen zu übertragen. Wenn nun andererseits ein solches Prinzip auch wiederum einen gewissen Anspruch für die Dienstmannen des betreffenden Territoriums begründete, so verfügten die Landesherren doch bei der Ministerialenverwaltung bei weitem freier über die Aemter, als wenn diese Freien zu Lehen gegeben wurden. Die Ministerialität hat außerordentlich viel dazu beigetragen, die Herrschaft des Lehenwesens im deutschen Beamtentum zu brechen[1]). Man darf sie insofern das Verjüngungsmittel des deutschen Beamtentums nennen. Eine sehr bedeutende Rolle spielen die Ministerialen ferner bei der Bildung des niederen Adels. Der niedere Adel ist in Deutschland be-

1) Ich habe über diesen wichtigen Punkt öfters gehandelt, zuletzt Histor. Zeitschrift Bd. 75, S. 414. Vergl. auch R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (2. Aufl.), S. 551 u. 592; Waitz-Zeumer, S. 372 fg.

kanntlich (abgesehen von der Reichsritterschaft) der landsässige Adel. Dieser aber ist fast durchweg aus unfreien Rittern hervorgegangen. Allerdings saßen ursprünglich auch freie Ritterbürtige in den Territorien. Allein diese wurden von den Landesherren planmäßig genötigt, in ihre Ministerialität einzutreten. Die Gründe, die sie dazu bestimmten, lagen hauptsächlich darin, daß der Kriegsdienst, den ihnen die Ministerialen leisteten, wohlfeiler, sicherer und umfangreicher war als der der freien Vassallen und daß ihnen die Ministerialen für die Aemterverwaltung sehr brauchbare Dienste leisteten. Es stand ihnen ein einfaches und doch überaus wirksames Mittel, einen Druck nach dieser Richtung auf die freien Ritterbürtigen auszuüben, zur Verfügung, indem sie die Gewährung von Lehen von dem Eintritt in die Ministerialität abhängig machten. Jene gingen gern darauf ein, da ihnen die Erlangung von Lehen unentbehrlich war und überdies der Ministerialenstand trotz der damit verbundenen persönlichen Unfreiheit doch in hohem Ansehen stand. So sind denn Freie in beträchtlicher Zahl in die Ministerialität eingetreten. Wenn man noch bis vor wenigen Jahren bei den vom Sachsenspiegel erwähnten „Schöffenbarfreien" an Personen freien Standes gedacht hat, so weiß man heute seit den Untersuchungen O. v. Zallingers, daß sie nichts anderes als Ministerialen gewesen sind und zwar vielfach solche, die aus der Freiheit in die Unfreiheit übergetreten sind. Der Verfasser des Sachsenspiegels gehört selbst zu diesen. So ist es gekommen, daß bis etwa zum Beginn des 13. Jahrh. sich das Ministerialitätsverhältnis fast über die gesamte landsässige Ritterschaft Deutschlands ausgedehnt hat. Wenn nun die Ministerialität in den geschilderten Richtungen eine hohe Bedeutung gehabt hat, so muß dagegen die Ansicht, daß ihr auch für die städtische Entwickelung große Wichtigkeit zukomme, als Uebertreibung bezeichnet werden. Insbesondere ist es durchaus unzulässig, das städtische Patriziat ganz oder selbst nur zu einem irgendwie erwähnenswerten Teile aus der Ministerialität herzuleiten. Richtig ist es sodann zwar, daß der Landesherr manche städtische Aemter durch Ministerialen hat verwalten lassen. Allein dies ist keine Besonderheit der städtischen Entwickelung, da die Landesherrn ja die Ministerialen auf dem Lande ebenso als Beamte verwendet haben[1].

5. **Das Erlöschen der M.** Ein für ganz Deutschland zutreffender Termin, an dem die Ministerialität als besonderer Stand ihr Ende erreicht hat, läßt sich nicht angeben. An einem Orte hat sich die Unfreiheit der Dienstmannen längere, an einem anderen kürzere Zeit erhalten. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Stellung der unfreien Ritter schon von Haus aus eine verschiedene war, indem ihr Ansehen sich nach dem Ansehen des Herrn abstufte. So dürften denn auch die Ministerialen des Reiches und der geistlichen Fürsten, die die angesehensten waren, und demnächst die der weltlichen Fürsten zuerst zu voller Freiheit gelangt sein, während die unfreien Ritter geringerer Herren im großen und ganzen länger davon ausgeschlossen geblieben sein werden. Es ist z. B. charakteristisch, daß in Oesterreich die vornehmen Dienstmannen des Herzogs schon in der zweiten Häfte des 13. Jahrh. frei werden, dagegen die Unfreiheit der niederen milites noch aufrecht erhalten wurde. Es ist jedoch die Unfreiheit der Ministerialen anderer Reichsfürsten noch über das 13. Jahrh. hinaus bestehen geblieben. Nur soviel läßt sich im allgemeinen sagen, daß aus dem Anfang des 15. Jahrh. die letzten Spuren eines unfreien Ritterstandes vorliegen[1]. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß sich die Lage der Ministerialen allmählich gebessert, ihre Selbständigkeit gegenüber dem Herrn allmählich zugenommen hatte. Nicht wenig hatte dazu auch der vorhin geschilderte Eintritt freier Ritterbürger in die Ministerialität beigetragen.

Litteratur:

G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Heft 1, Düsseldorf 1885. Derselbe, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 114 fg., Düsseldorf 1892. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 234 fg., Leipzig 1887. Jul. Ficker, Ueber die Entstehungsverhältnisse der constitutio de expeditione Romana, Sitzungsb. der Wiener Akad. der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Bd. 73, S. 173 fg., Wien 1873. F. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 2, S. 1 fg., Köln 1883. A. Frh. v. Fürth, Die Ministerialen, Köln 1836. P. Scheffer-Boichorst, Die Heimat der constitutio de expeditione Romana. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. 42, S. 173 fg., Freiburg i. B. 1888. Derselbe, Zur Geschichte des 12. u. 13. Jahrh., Berlin 1897. R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1894. H. Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im 12. und 13. Jahrh., Sitzungsb. der Wiener Akad. a. a. O., Bd. 102, S. 235 fg., Wien 1883. W. Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel in deutscher Auf-

1) Gegen die Ansicht, nach welcher die Mitglieder der städtischen Münzerhausgenossenschaften Ministerialen gewesen seien, vergl. Hegel, Chroniken der Deutschen Städte 14, Einl., S. 260 ff.; 18,2, S. 66.

1) Nachrichten aus der letzten Zeit, s. in meiner Landst. Verf. I, Anm. 42.

zeichnung des 13. Jahrh., Basel 1852. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 5, 2. Aufl., bearb. v. K. Zeumer, Berlin 1893. W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Anlagen S. 129 fg., Leipzig 1896. O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites, Innsbruck 1878. Derselbe, Die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 4, S. 393 fg., Innsbruck 1883. Derselbe, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, Untersuchungen zur Geschichte der Standesverhältnisse in Deutschland, Innsbruck 1887.

G. v. Below.

Mission, Innere.

Einleitung. I. Das Wesen der J. M. 1. Begriff der J. M. 2. Verhältnis der J. M. zu anderen Lebenskreisen. II. Die Geschichte der J. M. 1. Geschichte der Elemente der J. M. a) Das diakonische Element. b) Das evangelisatorische Element. c) Das reformatorische Element. 2. Geschichte der J. M. a) Der Boden für die J. M. wird bereitet 1780—1833 (die sporadischen Anfänge 1780—1813; neues Leben überall 1813—1833). b) Die J. M. tritt auf den Plan 1833—1866 (die Entstehung der J. M. 1833—1848; die Ausbreitung der J. M. 1848—1866). c) Die J. M. lebt sich ein 1866 bis heute (der Strom wird breiter 1866—1881; neuer Aufschwung 1881 bis heute). Schlußbetrachtung. III. Der Bestand der J. M. 1. Die Organe der J. M. a) Der Verein. b) Die Anstalt. c) Der Vereinsgeistliche. d) Diakonen. e) Diakonissen. 2. Die Arbeitsfelder der J. M. a) Hilfsarbeit für die Kirche. b) Hilfsarbeit für die Familie. c) Hilfsarbeit für den Staat. IV. Die Wissenschaft der J. M. 1. Die litterarische Behandlung. a) Die Erfassung des Gegenstandes. b) Die Ordnung des Stoffes. c) Die Einfügung in die Wissenschaft. 2. Die mündliche Lehre.

Einleitung. Die Innere Mission ist eine moderne Größe, wenn man auf den Namen, die in ihm gegebene Zusammenfassung von Thatsachen und wirksamen Kräften, den Zielpunkt der Bewegung hinsieht; Hauptzüge ihres Wesens, viele einzelne Bestandteile des Ganzen sind längst, sind immer in der christlichen Aera vorhanden gewesen. Wie ein chemisch zusammengesetzter Stoff, dessen Elemente man längst kannte, gerade in seiner Zusammensetzung etwas Neues repräsentiert, zu vorher ungeahnter Bedeutung und Wirksamkeit kommen kann, zu welcher die einzelnen Bestandteile nie gelangten, so ist es auch in der geistigen Welt u. a. mit der Inneren Mission.

Da die Innere Mission eine moderne Größe und zwar erst unseres Jahrhunderts ist, so ist es erklärlich, daß der Prozeß noch in vollem Gang ist, durch welchen sie sich sowohl auslebt, wird und wächst, als auch in die übrigen älteren Lebenskreise mit ihrem bereits festen Gefüge einleben und das rechte Verhältnis zu ihnen gewinnen will. Es ist erklärlich, daß die Berührungsflächen zwischen Innerer Mission und Kirche, Staat, Humanität, Gesellschaft, Schule ꝛc. öfters zu Reibungsflächen werden. Der Reibung aber folgt dann häufig die Abreibung. Man schleift sich miteinander ab und ein, wie der Glasstopfen im Flaschenhals.

Mit diesem noch im Gang befindlichen Werdeprozeß der Inneren Mission ist es unmittelbar gegeben, daß auch ihre wissenschaftliche Erfassung noch in den Anfängen sich befindet. Erst das Leben, dann das wissenschaftliche Begreifen, erst die Pflanze, dann ihre Beschreibung und Klassifizierung. So schätzbare Anfänge und Vorarbeiten in diesem Betracht auch gemacht sind, so ist es doch noch weithin bis zu einer größeren, abgerundeten, selbständigen wissenschaftlichen Gesamtdarstellung und weiter bis zur einigermaßen sicheren Einfügung in das Wissensganze der Theologie und dadurch der Wissenschaft überhaupt.

Bei dieser Sachlage kann es sich in einem Artikel des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" weder lediglich um Mitteilung feststehender Thatsachen in kompendiarischer Kürze, noch auch um den Versuch handeln, die zahlreichen schwebenden Fragen zum Austrag oder auch nur der Lösung wesentlich näher zu bringen, sondern nur um eine geordnete Darbietung des wichtigsten Stoffes nebst Winken und Litteraturangaben zum selbständigen Weiterkommen. Es kann dabei das Theologische nicht ganz fehlen, denn die Innere Mission ist eine Bewegung des evangelisch-kirchlichen Lebens. Aber es soll doch versucht werden, das für den Charakter dieses Werkes Wichtige hervorzukehren.

I. Das Wesen der J. M.

1. Begriff der J. M. Das Wesen der Inneren Mission ist zumal in den ersten Jahrzehnten der Gegenstand häufiger und oft sehr lebhafter Debatten geworden. Man kann vielen, welche sich daran beteiligt haben, den Vorwurf nicht ersparen, daß sie nicht genügend mit Ueberblick und Einblick in betreff des Objektes ausgerüstet waren, um welches sich der Streit drehte. Man operierte munter mit einem überkommenen Begriffsalphabet und hergebrachten Anschauungen und konstruierte sich ein Gebilde, das der Wirklichkeit der Inneren Mission oft sehr wenig ähnlich war. Man bedachte nicht, daß eine äußerlich sehr einfache Sache unter prinzipiellen Gesichtspunkten große Schwierigkeiten bieten, jedenfalls aber verlangen kann, aus

sich selbst heraus und mit Unbefangenheit verstanden zu werden. Aber auch andere, welche im allgemeinen als wohl ausgerüstet gelten mußten, faßten das Problem oft ohne Klarheit über die Methode und — was fast noch schlimmer — in völliger Isolierung und ohne Beziehung auf die Nachbargebiete auf, während doch, wenn man Innere Mission als kirchliche Thätigkeit eingehender begrifflich entwickeln will, eine Darlegung über das Wesen der Kirche, über ihre Thätigkeiten, deren Einheit und Unterschiede unbedingt erforderlich ist. Die gewonnenen Erkenntnisse und Definitionen waren dabei natürlich oft mehr Produkte eines mehr oder weniger glücklichen Ratens oder divinatorischen Griffes als eines methodischen Denkens. Für diesen Sachverhalt war übrigens die Eigenart Wicherns, des Vaters der Inneren Mission, von verhängnisvollem Einfluß. Wenn man auch noch so sehr in Anschlag bringen mag, daß es im Anfang einer Bewegung sehr viel schwerer ist als später, dieselbe auf eine Formel zu bringen, so war doch bei Wichern diese Schwierigkeit in höherem Maße vorhanden als bei anderen. Er war ein genialer Feuergeist, aber keine dogmatisch-lehrhafte Natur. Er grub das Metall aus der Erde, aber dasselbe in hübsche, handliche Form zu bringen, war ihm versagt. Diesem Luther fehlte der Melanchthon, und er hätte ihn doch an seinem Teil noch mehr wie der alte bedurft.

Da Innere Mission jedenfalls eine geschichtliche Größe ist, so werden wir ihr am ehesten auf geschichtlichem Wege beikommen können. Ein Blick in ihre Entstehung mag uns ihr Wesen offenbaren. Wichern (1808 bis 1881), mit dessen Namen die Innere Mission unauflöslich verknüpft ist, hatte 1832 in Hamburg sein theologisches Kandidatenexamen gemacht und wartete nun, das Herz voll Thatendrang, auf Arbeit. Da bot sich ihm neben der Gelegenheit zu predigen und Stunden zu geben, den beiden Thätigkeiten, welchen sich damals hamburgische Kandidaten zu widmen pflegten, noch eine etwas anders geartete, aus dem Rahmen des Offiziellen und Hergebrachten heraustretende, wenngleich dem Amtskreis eines Theologen durchaus sich anschmiegende und einfügende Arbeit, in der sog. Sonntagsschule, heutzutage in Deutschland meist Kindergottesdienst genannt. Diese erste Sonntagsschule auf deutschem Boden hatte der Pastor Rautenberg in Gemeinschaft mit einem Agenten der britischen „Kontinentalgesellschaft“ J. G. Oncken (später Buchhändler und Säule des Baptismus) gegründet. Die Aehnlichkeit der Hamburger und der englischen Verhältnisse (kein Schulzwang, deshalb zahlreiche Analphabeten und in Religion ganz unwissende Menschen) legte den Versuch nahe, der sittlichen und religiösen Verwilderung der Jugend auf diesem Wege abzuhelfen (1825). In welchem Sinne das geschah, zeigt u. a. ein Satz in einem Jahresbericht Rautenbergs: „Was hindert uns, gleich unseren Brüdern in London, Glasgow, New-York und mehreren großen Städten Englands und Nordamerikas Missionare zu werden für das mehr als heidnische Elend in unseren Mauern? Was hindert uns, hineinzugehen in die Hütten des Unheils, den Jammer mit eigenen Augen zu sehen und die armen Leute zu bitten und zu ermahnen, daß sie sich selbst, daß sie mindestens doch ihre unglücklichen Kinder retten lassen aus den Stricken des Todes?“ Andere sind Missionare geworden unter den leiblich Armen; sollten wir ihnen nicht Brot für die Seele bringen? Wir sehen: die Arbeit an der Sonntagsschule machte einen Besuchsverein notwendig, und er entstand.

Auch für Wichern ergab die Thätigkeit eines „Oberlehrers“ an der Sonntagsschule die Notwendigkeit, die Kinder in ihren Häusern zu besuchen und damit an der verwandten Arbeit des Besuchsvereins teilzunehmen. Bei beiden aber waren zunächst lediglich Gesichtspunkte religiöser, geistlicher, kirchlicher Art maßgebend. Aber es konnte nicht dabei bleiben. Je mehr man sich der verwilderten und verwahrlosten Kinder gründlich annehmen wollte, desto deutlicher wurde der Zusammenhang zwischen dem religiös-sittlichen und dem materiellen und sozialen Zustand. Ohne diesen Zusammenhang im Sinne einer zwingenden Notwendigkeit zu überschätzen, war doch Wichern ein viel zu gesunder Realist, um nicht ein Herausheben der Kinder aus ihrer verderblichen Umgebung als den ersten wünschenswerten Schritt für alles weitere anzusehen. Und ebenso wertete er die Bedeutung dieses Zusammenhanges zwischen Innerem und Aeußerem für das Gelingen des Rettungswerkes wie überhaupt für die Seelenpflege. Das bezeugt die ungemein hohe Schätzung der Arbeit als Erziehungsmittel, ein Satz wie der: „Erziehungskunst und Baukunst sind blutverwandt“, die Betonung der aus dem Glauben geborenen Liebe, des Werkes in Uebereinstimmung mit dem Wort, der Thatpredigt und ihre Ausdehnung auf immer weitere Kreise der Peripherie. Da es aber Wichern darum zu thun sein mußte, den Segen dieser Gedanken und Thatsachen der Kirche dauernd und organisch einzufügen, weil sonst der emporgehenden Strömung seiner Bewegung eine nur um so tiefere Depression folgen und damit sein ganzes Lebenswerk den Charakter nur einer launenhaften, im besten Fall lediglich persönlichen Episode erhalten konnte, so gestaltete sich ihm die von ihm begonnene Bewegung des Glaubens und der Liebe zu einer kirchlichen Reformbewegung. Etwas prinzipiell Neues wollte Wichern der Kirche nicht

bringen, wohl aber etwas praktisch Neues, das in der Konsequenz ihrer Prinzipien lag, aber durch die Ungunst der Zeiten und die Untreue der Menschen verkümmert war. Es sollte mit seiner Reform nicht eine Zeit neuer Grundsätze und Gedanken, sondern ein neuer Tag des Lebens beginnen. Nicht im Stil einer schulmäßigen Doktrin, sondern im Hervorbrechen eines mächtigen Impulses sprach Wichern diese Gedanken in einer Rede auf dem ersten Wittenberger Kirchentag (21.—23. IX. 1848) aus, deren Kerngedanken in den Sätzen sich darlegen: „Es thut Eins not, daß die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit anerkenne: die Arbeit der Inneren Mission ist mein! Daß sie ein großes Siegel auf die Summa dieser Arbeit setze: die Liebe gehört mir wie der Glaube. Die rettende Liebe muß ihr das große Werkzeug, womit sie die Thatsache des Glaubens erweist, werden. Diese Liebe muß in der Kirche als die helle Gottesfackel flammen, die kund macht, daß Christus eine Gestalt in seinem Volk gewonnen hat. Wie der ganze Christus im lebendigen Gottesworte sich offenbart, so muß er auch in den Gottesthaten sich predigen, und die höchste, reinste, kirchlichste dieser Thaten ist die rettende Liebe. Wird in diesem Sinne das Wort der Inneren Mission aufgenommen, so bricht in unserer Kirche jener Tag ihrer neuen Zukunft an." Diese Rede bildet einen der Höhepunkte, vielleicht den wichtigsten, in Wicherns Leben. Denn in ihr faßt sich der Ertrag seines bisherigen Arbeitens und Ringens zusammen, und es wird derselbe zugleich vor aller Welt entfaltet und zu seiner Realisierung im großen Stil gemahnt.

Damals ging zugleich der Name der Inneren Mission in weiten Kreisen zuerst von Mund zu Mund, das zusammenfassende Wort für Wicherns Werk und Streben. Zwar im engeren Kreis war es schon im Umlauf. Prof. Lücke in Göttingen hat es in einer 1843 gedruckten Rede zuerst litterarisch gebraucht. Gleichzeitig war es im Rauhen Hause, der Schöpfung Wicherns, in Kurs gekommen, nachdem man dort früher im Blick auf die in entfernten Ländern wirksame Heidenmission „Inländische Mission" gesagt, aber dann den Namen jeder territorialen Umgrenzung entnommen, ihn auf prinzipiellen Boden gestellt und das Wort „Innere Mission" im Sinn von innerkirchlicher Mission geprägt hatte. Aber selbst in den sonst dem Rauhen Hause nahestehenden Kreisen war das Wort und das mit ihm bezeichnete Werk noch so wenig in seiner Bedeutung gewürdigt, daß Wichern nur mit Mühe die Behandlung desselben auf dem Wittenberger Kirchentage durchsetzte. Das sei eine zu geringfügige Sache, hieß es. Man hatte Wichtigeres vor: kirchliche Baupläne nach seiten der Verfassung. Und doch: von all den großen Gedanken und Reden jener Tage hat allein die als überzähliges Kapitel behandelte Innere Mission eine mächtige Spur im Leben der Kirche hinterlassen.

Der Name freilich ist ein vielumstrittenes Wahrzeichen geworden. Man hat aus ihm das Wesen der Sache deduzieren wollen. Das ist nur sehr unvollkommen gelungen. Man hat ihn als falsch in Anspruch genommen und andere an seine Stelle setzen wollen. Doch hat man damit kein Glück gehabt, immer wieder ist der angefochtene Name durchgedrungen. Man kann ihn mit Recht als schwerfällig bezeichnen. Weil er aus zwei Worten besteht, sträubt er sich gegen die Bildung eines Adjektivs. Aber bei korrektem Verständnis seines Inhalts und seiner Bedeutung wird man ihn als sachgemäß bezeichnen müssen. Die Sache, um die es sich handelt, daß man innerhalb der Kirche noch oder wieder Mission treiben muß, hat etwas Provozierendes, Beschämendes. So wird, wenn der Name ein thunlichst adäquater Ausdruck für die Sache sein soll, dies Moment ihm auch nicht fehlen dürfen. Man hat mit Recht gesagt: Es liegt „gerade in dem Widerspruchsvollen des Begriffs das Zutreffende dessen, was er aussagt. Die Antinomie, die in demselben zu Tage tritt, entspricht genau der Antinomie, die in der Thatsache liegt, daß äußere, rechtliche Zugehörigkeit zu der Kirche zusammentrifft mit einer Abkehr von Christentum und Kirche, daß diejenigen, welche Subjekte der Missionsthätigkeit sein sollten, als ihre Objekte zu stehen kommen."

Nehmen wir die Ausführung in der Wirklichkeit hinzu, welche das oben skizzierte Programm Wicherns im Laufe von reichlich 60 Jahren gefunden hat, so wird sich ergeben, daß man auf den von Wichern abgesteckten Wegen weiter gegangen ist, sich aus dem von ihm umschriebenen Kreis nicht hinausbegeben hat. Es ist alles in den Hauptzügen nur Entwickelung seiner Anfänge, Detailzeichnung seiner genialen Umrisse. Aber freilich keine vollständige und allseitige Entwickelung. Man hat den von ihm beschriebenen Kreis nicht überschritten, aber man hat ihn auch nicht ausgefüllt. Man hat nicht alle Zweige der Inneren Mission gleichmäßig gepflegt; manche sind sehr vernachlässigt worden. Die Gesamtentwickelung kann deshalb nicht als eine völlig normale bezeichnet werden. (Das Nähere vergl. unten, am Schluß der geschichtlichen Darstellung.)

Nach alledem definiere ich zusammenfassend die Innere Mission dahin: Die Innere Mission ist diejenige kirchliche Reformbewegung des 19. Jahrh., welche den inneren Zustand des evangelischen Kirchentums dadurch zu bessern unternimmt, daß sie sowohl

die Barmherzigkeitswerke als auch die freie Wortverkündigung in demselben wirksam machen und ihm organisch einfügen will.

Zur näheren Erläuterung dieser Definition mag es dienen, daß auf Subjekt, Objekt, Ziel und Mittel der Inneren Mission hingewiesen wird. Subjekt sind lebendig gläubige kirchliche Persönlichkeiten, einzeln oder (meistens) organisiert, welche sich den Faktoren, die zur Reform der Kirche und der von ihr beeinflußten Lebenskreise den Dienst versagen, freiwillig substituieren. — Objekte der Inneren Mission sind Notstände im Zusammenhang mit der Sünde, welchen offizielle Gewalten nicht abhelfen. — Das Ziel der Inneren Mission ist die Herstellung eines Kirchentums, das geeignet ist, direkt oder indirekt jenen Notständen zu begegnen. — Die Mittel der Inneren Mission sind primär das freie Wort, sekundär (subsidiär) das Liebeswerk.

Zur Vergleichung mit obigen Darlegungen mögen hier nun die wichtigsten der anderweiten Definitionen der Inneren Mission folgen.

Wichern in den Statuten des Zentral-Ausschusses für die Innere Mission 1849: „Die Innere Mission hat zu ihrem Zwecke die Rettung des evangelischen Volkes aus seiner geistlichen und leiblichen Not durch die Verkündigung des Evangeliums und die brüderliche Handreichung der christlichen Liebe. — Außer ihrer Aufgabe liegt es, Ungetaufte zu bekehren oder Glieder anderer christlicher Religionsparteien herüberzuziehen. — Sie umfaßt nur diejenigen Lebensgebiete, welche die geordneten Aemter der evangelischen Kirche mit ihrer Wirksamkeit ausreichend zu bedienen nicht imstande sind, so daß sie diesen in die Hände arbeitet und in demselben Maße ihre Aufgabe für gelöst ansieht, als die Wirksamkeit des kirchlichen Amtes sich erweitert.“ — Eine andere Beschreibung aus demselben Jahr in der Denkschrift über die Innere Mission lautete: „Als Innere Mission gilt uns nicht diese oder jene einzelne, sondern die gesamte Arbeit der aus dem Glauben an Christum geborenen Liebe, welche diejenigen Massen in der Christenheit innerlich und äußerlich erneuern will, die der Macht und Herrschaft des aus der Sünde direkt oder indirekt entspringenden mannigfachen äußeren und inneren Verderbens anheimgefallen sind, ohne daß sie, so wie es zu ihrer christlichen Erneuerung nötig wäre, von den jedesmaligen geordneten christlichen Aemtern erreicht werden.“ Eine unwillkürliche Selbstkritik dieser Formulierungen liegt darin, daß sich bei Wichern noch zahlreiche Umschreibungen der Inneren Mission finden, die immer wieder andere Momente in anderer Weise zur Geltung bringen. Gewisse Grundzüge, manchmal auch nur Grundtöne, sind vorhanden, aber jede einzelne Definition sagt zu wenig oder zu viel.

v. Zezschwitz (1864, 1878) bestimmt die Innere Mission, ohne eine schulgerechte Definition von ihr zu geben, als seelsorgerlich rekonziliatorische Freithätigkeit, eine Reaktion des lebendigen Teiles der Gemeinde gegen die von dem entfremdeten Teile her dem ganzen Körper drohende Gefahr des Sterbens. Ihre Objekte sind die, welche, ohne ihren rechtlichen Zusammenhang mit der Kirche gelöst zu haben, ihren Lebenszusammenhang nicht mehr bethätigen. — In ihrer Grundbestimmung harmoniert damit die Bilmarsche Aufstellung (1864), wonach die Innere Mission die Revokation der Getauften zum Taufsakrament von seiten gläubiger Christen ist, die sich dem geistlichen Amt zu Dienst stellen. — Gegen beide Auffassungen ist geltend zu machen, daß sie nur die Werke der rettenden und nicht auch der bewahrenden und pflegenden Liebe, also nur etwa ein Drittel dessen umfassen, was die Innere Mission thatsächlich ist. Wie denn auch v. Zezschwitz in glücklicher Inkonsequenz bei der Aufzählung der Einzelthätigkeiten nicht bei denen stehen bleibt, welche ihm seine Definition allein gestattet.

Haupt (1881): „Die Innere Mission ist eine von den Aufgaben des amtlichen Organismus der Kirche unterschiedene organisierte seelsorgerliche Thätigkeit der gläubigen Gesamtgemeinde, welche teils durch berufsmäßige, teils durch freiere Organe geübt wird und darauf ausgeht, den in der Gemeinde lebendigen Geist Christi auf die unbefestigten, gefährdeten oder verlorenen Glieder der Kirche wirken zu lassen. Sie sammelt zu diesem Zweck solche Glieder je nach der Gleichheit irgendwelcher Lebensverhältnisse und sucht durch das Ineinander von äußerer und innerer Wirksamkeit an ihnen die Versuchungen, in denen sie nach ihren speziellen Lebensverhältnissen stehen, zu überwinden und sie zu innerer Gemeinschaft mit der Kirche zurückzuführen oder in ihr zu fördern.“ Feine Einzelbeobachtungen, jedoch zu stoffreich durch Einbeziehung nur teilweise zutreffender Details; aber auch wieder zu knapp (so passen weder Sonntagsschulen, noch Bibel- und Traktatverbreitung rc. hinein).

Jakoby (1881) faßt die Innere Mission teils als Fortsetzung der Thätigkeit des Geistlichen (Laiendiakone sind ihm zu unterstellen, damit die Arbeit auch da geschehe, wo seine Kraft nicht ausreicht), teils als neben der Thätigkeit des Geistlichen hergehende (litterarische und soziale Arbeit), teils als von ihm anzuregende und zu leitende, aber nicht praktisch auszuführende (Armen- und Krankenpflege). Bei dieser Auffassung ist der legale Pfarrer herkömmlichen Stils zu sehr der Mittelpunkt des gesamten kirchlichen Thuns. Er reicht aber nicht einmal für die gewöhnliche kirchliche Arbeit aus, geschweige für die Innere Mission.

Penzlin (1881). „Die Innere Mission ist nicht ein bestimmter Komplex von Thätigkeiten, sie ist ein inhaltlich überhaupt gar nicht definierbarer Begriff, sondern sie ist nur eine bestimmte Weise, nämlich die vereinsmäßige und genossenschaftliche Weise, solche kirchliche Werke zu treiben, welche prinzipiell Werke der Gemeinde sind.“ Das provisorische resp. nichtamtliche Moment in der Inneren Mission ist gut hervorgehoben. Aber dieser eine Punkt ist nicht der Kernpunkt der Sache oder gar das Ganze.

Th. Kaftan (1883) will als Subjekt und Ziel der Innere Mission genannten Thätigkeit die „christlich-sittliche“ Gesellschaft feststellen. Der adäquate Name dafür sei: Bestrebungen der christlichen Humanität. In ihrem gegenwärtigen Bestand umfasse die Innere Mission drei Zweige. Sie sei teils Fortsetzung des geistlichen Amts (Wortverkündigung, Seelsorge, Versorgung mit christlicher Litteratur), teils Diakonie (hauptsächlich Armen- und Krankenpflege), teils soziale Arbeit (Krippen, Warteschulen, Unzuchts- und Trunksuchtsbekämpfung, Jugendfürsorge, Sonntagsruhe, Presse rc.) Der erste Zweig substituiert sich im Notfall dem geistlichen Amt, der zweite der organisierten Kirche, der dritte dem Staat. — Verzicht auf ein einheitliches Verständnis der Inneren Mission.

Zenthen (1889). In Skandinavien, durch Schleswig-Holstein auch nach Deutschland hineinspielend, herrscht seit lange schon ein eigenartiger Begriff der Inneren Mission, dessen historische Genesis noch nicht klargestellt, welcher aber im Jahre 1889 besonders lebhaft verhandelt worden ist. So sagt Zenthen: „Innere Mission ist eine freie, organisierte Gemeinwirksamkeit, getragen von der gläubigen Gemeinschaft in der Kirche, welche, ohne in der kirchlichen Ordnung begründet oder aus ihr hervorgegangen zu sein, doch dieselbe anerkennt, sich ihr unterordnet und soweit möglich mit dem geordneten Amt zusammenwirken will, und zum Zweck hat, die getauften Ungläubigen zurückzuführen zu dem Bunde und der Gnade ihrer Taufe." — Innere Mission wäre danach nur die sog. Laienpredigt, also nur die eine, und zwar, verglichen mit dem Thatbestand in Deutschland, die kleinere, wenn auch prinzipiell wichtigste Hälfte der Inneren Mission. (Außerdem vergl. oben das zur Kritik von v. Zezschwitz und Vilmar Gesagte).

Hickmann (1894): Die Innere Mission ist „die von lebendigen Gliedern der Kirche in Erkenntnis und Uebung, sei es ihrer Hirtenpflicht, sei es ihrer allgemeinen Christenpflicht, ausgehende Thätigkeit, durch welche die Kirche Christi an ihren eigenen Gliedern den ihr von ihrem Herrn befohlenen Dienst pflegender und bewahrender, suchender und rettender Bruderliebe übt, und zwar angesichts der nicht bloß leiblichen, sondern auch geistlichen und sittlichen und darum den Namen Mission begründenden Notstände inmitten der Gemeinde." Man sieht dieser Definition an, daß sie aus reicher Erfahrung in der Arbeit der Inneren Mission erwachsen ist. Aber sie ist gar nicht nach den Gesichtspunkten der praktischen Theologie orientiert.

Wurster (1895): „Die Innere Mission ist eine kirchliche Reformbewegung der letzten 100 Jahre, sofern sie die planmäßigen Bestrebungen lebendiger evangelisch-kirchlicher Kräfte darstellt, den in letzter Linie sittlich-religiösen Notständen der Gesellschaft und des Gemeindelebens im evangelischen Volk, zu deren Linderung und Beseitigung die berufenen Faktoren Familie, Kirche, Staat nicht ausreichten, auf dem Wege freier Vereinigung entgegenzuwirken, mit dem ausdrücklichen Zwecke, die von ihr Gewonnenen der Kirche zuzuführen und durch ihr Wirken im ganzen die vorhandene Kirche zu einer wahren Volkskirche auszugestalten." In der Hauptsache steht diese Definition ganz auf meinem Boden.

2. Verhältnis der I. M. zu anderen Lebenskreisen. Das Verhältnis der Inneren Mission zu den nächstbeteiligten resp. analogen Lebenskreisen stellt sich in folgender Weise dar. Zur Kirche, deren echt evangelischer Begriff in Art. VII der Augsburger Konfession seinen klassischen Ausdruck (Gemeinschaft der Gläubigen) gefunden hat, steht sie in einem schlechthin dienenden Verhältnis; zum Kirchentum dagegen, der in die Welt der Wirklichkeit hineingebauten, mit Staat, Volkstum, Gesellschaft &c. verflochtenen oder sich doch berührenden Kirche steht sie in einem pietätvollen Verhältnis, das jedoch des kritischen Salzes nicht entbehren kann. Sonst wäre sie keine Reformbewegung; sie muß sich zu Zeiten aus wahrer Kirchlichkeit ablehnend und korrigierend zum Kirchentum verhalten. — Von der äußeren Mission (als einem Wirken der Kirche auf Menschen außerhalb ihres Kreises zur Gewinnung derselben) unterscheidet sie sich als eine Arbeit lediglich an Gliedern der Kirche. — Der kirchlichen Amtsthätigkeit tritt sie als außerordentliche helfend zur Seite. — Die Humanität ist eine Tochter des Christentums, aber sie will es nicht Wort haben, obwohl eine einfache Betrachtung des vor- und außerchristlichen Heidentums diese Thatsache besiegelt. Dieser die Mutter verleugnenden Tochter stellt sich die Innere Mission als eine sich zu ihr unumwunden und dankbar bekennende gegenüber. — Von katholischen ähnlichen Unternehmungen (wenn sie auch dort nicht zu einem Ganzen zusammengefaßt sind) trennt sie derselbe Abstand, welcher zwischen der römischen und evangelischen Kirche besteht. — Im Staat ehrt sie die Gottesordnung des Gesetzes, aber sie dient keiner politischen Partei. — In der Familie erkennt sie die göttliche Naturordnung, in ihrer christlichen Verklärung die Brunnenstube größten Segens für Individuum und Volk, in ihrer Entartung die verhängnisvollste, mit aller Kraft auch durch ihren Dienst wieder zu reparierende Abirrung von den göttlichen Grundordnungen. — Der Schule, welche jenen drei Kreisen, Kirche, Familie und Staat dient, ordnet sie sich zu als jüngere Schwester, in freiwilligem Hilfsdienst ihrer offiziellen Arbeit.

II. Die Geschichte der I. M.

Nach der oben gegebenen Definition begegnen sich in dem geschichtlichen Gebilde der Inneren Mission drei Strömungen, welche bis zu dieser Vereinigung in der evangelischen Kirche des 19. Jahrh. in Vereinzelung ihren Weg gemacht haben: das diakonische Element der Liebesthätigkeit, das evangelisatorische der freien Wortverkündigung und das reformatorische, das der beiden vorhergehenden sich als Hebel bedient. So sind also die beiden ersten Momente dem letzten nicht koordiniert, sondern subordiniert. Die Eigentümlichkeit der Reformbewegung, welche man Innere Mission nennt, besteht gerade darin, daß sie das kirchliche Leben durch Erweckung und organische Einfügung der diakonischen und evangelisatorischen Kräfte dem Ideal näher bringen will. Manches Mißverständnis meiner Definition hat in der Nichtbeachtung dieser Verhältnisbestimmung seinen Grund. Um nun die Begriffsbestimmung recht konkret zu illustrieren, skizziere ich zunächst die Geschichte der vereinzelten Elemente der Inneren Mission, und sodann die Geschichte der Inneren Mission selbst, seitdem sich in ihr jene Strömungen vereinigt haben.

1. Geschichte der Elemente der I. M. a) Das diakonische Element. In der Anfangszeit der Kirche (—300) hatte die christliche Liebesthätigkeit den Charakter der

Gemeindepflege. Die christliche Gemeinde war das Subjekt und in der Hauptsache auch das Objekt der Liebesübung. Das erstere bedingte Zentralisation, das letztere unter den damaligen Verhältnissen Individualisierung. Immer mehr bekam der Bischof die Fäden der Liebesthätigkeit in die Hand. Auch die Privatwohlthätigkeit ordnete sich ihm willig unter. Die Not der Zeit drängte auch hier auf eine starke und centrale Autorität in der Gemeinde hin. Aber zugleich verlangte sie in Bezug auf die Wohlthatenempfänger Anpassung an die Verhältnisse. Die Christengemeinde hielt ihre gottesdienstlichen Versammlungen fast lediglich in Privathäusern, kirchenartige Gebäude zu errichten, durfte man nur selten wagen. Ebenso wären Anstalten der Barmherzigkeit, auch wenn sie sonst im Charakter der Zeit gelegen hätten, nur ein Anklage- und Angriffspunkt mehr in den Verfolgungszeiten gewesen. Also verpflegte man Arme, Kranke, Waisen in ihren Wohnungen, man beließ sie in ihren sonstigen Lebensbedingungen. — Uebrigens blieb man in der Not nicht innerhalb der Grenzen der eigenen Gemeinde. Man half Heiden, so gut man konnte, sonderlich in Seuchenzeiten, und bethätigte dadurch glänzend den Missionsberuf des Christentums; man diente anderen Christengemeinden und erwies damit, daß die Christen allerorten ein Volk von Brüdern sind. Einzelne Heldenthaten (Pflege der Pestkranken in Karthago und Alexandrien 2c.), sowie einzelne Heldengestalten (heiliger Laurentius) leuchten besonders hell in jenen Zeiten hervor.

Für die Jahrhunderte der **Reichskirche** (300—600) ist das Nebeneinander einer nach den Zeitverhältnissen modifizierten Gemeindepflege und der Anstaltspflege charakteristisch. Nun hatte man es in der Kirche nicht mehr mit kleinen familienhaften Gruppen zu thun. Der Verfolgungsdruck hatte aufgehört, die Massen strömten in die Kirche. Mit ihnen die Massennot. Ihr begegnete man mit Massenalmosen. Die jetzt zur Macht werdende Lehre von der Verdienstlichkeit guter Werke ließ die Almosen reichlich fließen; wenn es not that, half man mit gewaltigen Almosenpredigten nach. Der Bischof stand im Mittelpunkt der Sache. Die Zentralisation der vorigen Periode blieb im ganzen gewahrt. Anders stand es mit der Individualisierung. Die zu bewältigende Not war zu groß, als das man trotz zahlreicher Helfer (Diakonen, Diakonissen 2c.) dem einzelnen hätte nachgehen können. Das führte zur Errichtung von Anstalten. Es waren teils Klöster, teils Hospitäler, beide meist irgendwie verbunden. Die Klöster waren die Rettungshäfen in dem Druck, der Auflösung und Verwilderung der Zeit. Hier fand der wirtschaftlich Ruinierte, der Hungernde, der Kranke, der Reisende zeitweilige oder dauernde Aufnahme, die Jugend zugleich Erziehung. Das Pflege- und Erziehungspersonal waren die Klosterleute. Oder man baute eigens für allerlei Elende Hospitäler, und ordensähnliche Genossenschaften übernahmen die Pflege. Aber bei dem allem stieg in der untergehenden alten Welt der Jammer. Mit Almosen konnte man die Zeitgebrechen nicht heilen. Auch Anfänge der Staatsfürsorge brachten keine Besserung hervor. Bedeutende Anstalten jener Tage sind die Basilias vor Cäsarea, die Klöster der Benediktiner. Unter den Persönlichkeiten ragten Olympias und Paula hervor, unter den Almosenpredigern Chrysostomus und Augustinus. Eine eigenartige Form des Elends der Zeit der Völkerwanderung war die Kriegsgefangenschaft. Auf den Loskauf der Gefangenen verwandten Kirchen und Private oft ihr ganzes Vermögen.

Im **Mittelalter** (600—1500) kam das Anstaltliche ganz zur Herrschaft, aber ohne das Gegengewicht der Gemeindepflege auch zur Auswirkung all seiner Einseitigkeiten und Schwächen. Eine besonders charakteristische Form der Anstalt finden wir im klösterlichen Hospital (Anknüpfung an Früheres), im Aussätzigenhospital, im Pfründhaus (Gewährung von Wohnung und etwas Unterhalt, für den Rest mußte man aus eigenem Vermögen, durch Bettel sorgen oder auf einzelne Stiftungen ad hoc hoffen). Die Kreuzzüge brachten den Aussatz ins Abendland (gleichzeitig 19 000, allerdings meist kleine, Aussätzigenhäuser in der Christenheit). Aber die Kreuzzüge schufen auch ein, anfangs wenigstens, treffliches Pflegepersonal für die Spitäler: die ritterlichen Orden der Johanniter, des Deutschordens. Ihnen parallel die bürgerlichen Spitalorden wie z. B. die Antoniter. Außerdem zahlreiche Brüder- und Schwesterschaften in etwas freieren Formen: die mittelalterlichen Vorläufer unserer freien Vereine. Alles das war kirchlich verfaßt, kirchlich gebunden, kirchlich beeinflußt. Die ethischen Anschauungen von Arbeit, Eigentum und Almosen hatten allmählich eine völlige Umwandlung, allerdings in der Richtung schon früher vorhandener Ansätze, erfahren. So wurde z. B. Almosengeben viel mehr ein Mittel, den eigenen immerhin gefährlichen Reichtum loszuwerden, als dem Bedrängten zu helfen, mehr ein Mittel, die eigene Seele zu retten, als das Leibesleben des Nächsten zu pflegen und zu erhalten. Daß solche Anschauungen die Bettelplage ins Ungemessene steigern mußten, liegt auf der Hand. Diesem Strom konnten selbst die genialen Reformen des Armenwesens durch Karl den Großen keinen Damm entgegensetzen. Vielmehr begrub die emporsteigende, durch Franziskus von Assisi

zu besonderer Macht gelangende Armutslehre ꝛc. die durch Karl geschaffenen Anfänge des Besseren wie unter einer Ueberflutung. Und selbst eine heilige Elisabeth wandelte ganz in den Spuren des heiligen Franziskus.

Die Reformation und ihre unmittelbare Folgezeit (1500—1650) hatte deshalb hier wie auf allen Gebieten die Aufgabe einer neuen Grundlegung resp. des Zurückgehens auf die Grundlagen der ältesten Kirche. Mit der Dogmatik wandelte sich auch die Ethik. Die Liebesübung war nun kein Versicherungsgeschäft mehr fürs Jenseits, sondern eine notwendige Frucht des Glaubens; nicht mehr der Bettel, sondern die treue Berufsarbeit war nun Gottesdienst ꝛc. In Verbindung damit wurde der Gemeindegedanke wieder lebendig. Man machte Armenordnungen, welche Bestandteile der Kirchenordnungen waren. Man errichtete einen „gemeinen Kasten“, aus dem die kirchlichen inkl. der Armenpflegeausgaben bestritten wurden, oder auch besondere Armenkasten. Allerdings war dabei das Kirchliche und Bürgerliche innerhalb der Einzelgemeinde nicht geschieden, sondern floß, wie auch in anderen Stücken, ineinander. Die schwache Seite der neuen Ordnung war der Mangel an geeigneten und an Zahl ausreichenden Berufspflegern und -pflegerinnen. Die Orden waren im ganzen so verrottet, daß man sie nicht reformieren konnte. Sie mußten mit ihrer falschen dogmatischen Grundlage fallen. Aber es fehlte an Ersatz für die zu thuende Arbeit. Der Spittelmeister und sein Personal konnten nicht als ausreichend gelten. Hier blieb eine Lücke, welche erst die Folgezeit ausfüllen konnte. Uebrigens zeichneten sich alle bedeutenden Männer der Reformationszeit, Luther voran, in Liebeswirken und Opferbereitschaft aus (Melanchthon, Heß ꝛc.), und auch aus der nachreformatorischen Zeit strahlen uns Namen wie Joh. Val. Andreä entgegen, während die katholische Kirche in Vinzenz von Paul (1576—1660) einen „Unerreichten in allen Landen“ (Wichern) zu den Ihrigen zählte, dessen Leben und Thaten bis heute nachwirken.

Der Pietismus (1650—1780) hat nichts wesentlich Neues gebracht. Es hat aber durch ihn eine Frontveränderung stattgefunden. Während die Reformation gegen das römische Formenwesen und die Werkgerechtigkeit stritt, den Wiederbesitz des Evangeliums erkämpfte und den Gedanken der Gemeinde wieder belebte, stritt der Pietismus gegen erstarrte Rechtgläubigkeit, den unlebendigen Besitz des Evangeliums und legte den Nachdruck auf die bekehrte Einzelpersönlichkeit. Letzteres war seine Stärke wie seine Schwäche. Man übte Liebe namentlich auch mit Absicht auf das Seelenheil des Nächsten. Die Heiden- und Judenmission fing an. Und von da kam Missionsgeist auch in die Liebesthätigkeit innerhalb der Christenheit, wenn es auch noch nicht zur Inneren Mission in ihrer förmlichen Ausgestaltung kam. Im Interesse der Heranbildung christlicher Individuen wendete man sich sehr angelegentlich der Jugenderziehung zu, aber mit einem gewissen weltflüchtigen Ernst brachte man oft nur Treibhauspflanzen zu Wege. In der vielfach verweltlichten und erstarrten kirchlichen Umgebung fühlte man sich vereinsamt. Die Gleichgestimmten fanden den Zusammenschluß miteinander in Konventikeln, namentlich aber auch — ein gesundes Ferment — in Wohlthätigkeitswerken wie das Halle'sche Waisenhaus Aug. Herm. Franckes, das vielerorten Nachahmung fand. Hier liegen die Wurzeln des modern-christlichen Vereinswesens: man suchte Gemeinschaft der Gesinnung und des Wirkens. Der Gemeindegedanke trat sehr zurück. — In dieser ganzen Richtung wog der fromme Subjektivismus vor, der schließlich die Kirchenschlüssel dem Rationalismus überlieferte. Dieser war in spezifisch-christlicher Liebesthätigkeit unfruchtbar. Sein Ideal war die Humanität.

b) Das evangelisatorische Element. Zweifellos wurde in der apostolischen Kirche das Recht der freien Wortverkündigung anerkannt, sobald sich letztere im Rahmen der Ordnung, zum Segen der Gemeinde bethätigte. Das Wort war nicht an das Priesteramt gebunden (1. Kor. 14). Das Laienzeugnis erhielt sich, wenn auch in abnehmender Stärke, in der Märtyrerkirche, mußte aber allmählich dem hierarchischen Prinzip weichen. Doch auch nachdem dies im allgemeinen gesiegt hatte, suchte dies christliche Urrecht immer wieder im einzelnen durchzubrechen, ebensowohl innerhalb der katholischen Kirche (in einzelnen Gestalten, z. B. Severinus, Columban, namentlich in den Predigerorden), wie außerhalb derselben (in den „Sekten“ und Reformparteien). Mit der Reformation fing das Laienpredigertum wieder an zu blühen. Bei Luther finden wir ein völlig freies Zurückgehen auf die apostolische Praxis, z. B.: „St. Stephan steht hier fest und giebt Macht mit seinem Exempel einem jeglichen, zu predigen, an welchem Ort man hören will, es sei im Hause oder auf dem Markt.“ Aber während er diese Thesis im Kampf gegen die klerikalen Ansprüche Roms verteidigt, hebt er andererseits gegenüber den „Schleichern und Winkelpredigern“ das Moment der Ordnung und Vokation hervor. Es sollte eben das freie Recht in irgendwelche Regeln gefaßt sein, um der Gemeinde zum Segen zu werden. In jedem Fall statuiert Luther ein Notrecht zu predigen, und zwar aus doppeltem Anlaß: wenn ein Christ sich an einem Ort befindet,

wo kein Predigtamt besteht, oder wenn der bestellte Prediger Irrlehre treibt. Wir heben aus den Laienpredigern jener Zeit nur den vielgenannten Karsthans (Arzt Hans Meurer), Adolf Klarenbach, Hans Häberlin, Johannes Keßler hervor. Wenn auch in der Folge im Zeitalter der Orthodoxie die Laienverkündigung in die allerengsten Grenzen zurückgedrängt wurde, konnte sie doch nicht völlig vernichtet werden, wie das Beispiel des Philipp Adolf von Münchhausen beweist. Aber im Pietismus erwachte sie wieder, namentlich auch in den reformierten Kirchen und in den Seitenschößlingen der Landeskirchen, wie sie in einigen sonst ziemlich maßvollen Gemeinschaften oder Sekten erstanden. Wir nennen als Beispiel Gerhard Tersteegen, Bogatzky, die Württemberger Stundenhalter, Zinzendorf, die Methodisten der Anfangszeit.

c) Das reformatorische Element. Wenige Jahrhunderte nach der Gründung der Kirche sah letztere schon sehr viel anders aus als am Anfang. Aber von einer Reform kann doch erst im Vollsinne die Rede sein, wenn das Kirchenwesen eine feste Form und in der Hauptsache eine gewisse allseitige Durchbildung erlangt hat. Vorher ist alles noch werdende Masse und gärende Entwickelung, ein Kampf verschiedener Kräfte und Prinzipien, wobei man noch nicht weiß, wer oder was den Sieg davontragen wird. Erst nachdem dieser Sieg entschieden, die Entwickelung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, kann eine Reform eintreten, welche es unternimmt, die durch allerlei Trübungen entstellte Kirche unter Ausscheidung des Falschen dem Ideal näher zu bringen, das in die Welt hineingebaute Kirchentum theoretisch und praktisch an der wesentlichen Kirche zu messen. Für die Kirche aber ist das Ideal der Zukunft, wenigstens in seinen Grundlinien, in der apostolischen Urkirche vorgezeichnet. — Danach kann es nicht Wunder nehmen, daß die klassische Zeit der Reformversuche das Mittelalter ist. In der alten Zeit hatte sich der Bildungsprozeß der Kirche teilweise in falscher Richtung bewegt und endlich verfestigt. Im Mittelalter hört man nicht auf, von den verschiedensten Seiten mit mancherlei Maßregeln an dem kranken Leibe der Papstkirche herumzukurieren: die cluniacensische Reform des Benediktinerordens, die Stiftung des Franziskanerordens, die „Sekten" der Katharer, Waldenser, Albigenser, Joachimismus, Wiklifismus, Hussismus, die Reformkonzilien — das sind nur einige Stichworte und Kapitelüberschriften aus dem bewegten Leben jener Jahrhunderte. Aber alle diese Reformen fehlten darin, daß sie das Problem nicht tief und nicht innerlich genug faßten. Man kurierte an Symptomen und flickte das Kleid, korrigierte und regulierte die Sittlichkeit und die äußeren Verhältnisse. Aber eine wirkliche Reformation kam nur dadurch zustande, daß Grund, Kern und Herz der Welt und Kirche anders wurden. Der Sittlichkeit konnte man nur beikommen vom Boden eines anderen religiösen Motives; als neues Leben durch die Adern des Kirchenleibes strömte, hörten die Krankheitssymptome von selbst auf, und als man in der Gerechtigkeit Christi einen neuen Rock hatte, konnte man das Flicken des alten eigenen nachlassen. Erneuerung des tiefinnersten Glaubensgrundes im Zurückgehen auf die biblischen, speziell neutestamentlichen Quellen des Heils — das war das Charakteristische des Reformationszeitalters. Jede folgende gesunde Reformbewegung mußte auf diesem Grunde bleiben resp. zu ihm zurückführen. Nichts anderes als dies wollte der Pietismus. Er war dem Orthodoxismus gegenüber im geschichtlichen Recht, als er bei der Erstarrung in Formen und Lehren aufs Leben drang, als er dem falschen Verlaß auf die Zugehörigkeit zur wahren Kirche die Notwendigkeit persönlicher Zugehörigkeit zum Heiland gegenüberstellte rc. Aber während man die Scylla vermied, geriet man in die Charybdis. Der Kampf gegen erstarrte Ordnung wurde zum Kampf gegen jede Ordnung, die Betonung der Individualität wurde zum Individualismus. — Damit ward der Pietismus die Vorfrucht seines schärfsten Gegners, des Rationalismus. — Nachdem durch die rationalistischen Zeiten der Glaube sich mühsam durchgewintert, erhob sich in unserem Jahrhundert die Reformbewegung der Inneren Mission, welche versuchte auf reformatorischem und neutestamentlichem Grunde die Kirche dadurch dem Ideal näher zu bringen, daß sie diakonisches Barmherzigkeitswerk und evangelisatorische Wortverkündigung ihr einzupflanzen sich bemühte.

2. Geschichte der I. M. Nie haben sich vor der Entstehung der Inneren Mission die drei Strömungen: die diakonische, evangelisatorische und reformatorische berührt und vereinigt wie in ihr. Nur in einer Persönlichkeit der katholischen Kirche ist das annähernd, aber nicht genau so geschehen: in Vinzenz von Paul. Er wollte eine Reform seiner Kirche herbeiführen und bediente sich dazu der diakonischen Werke (durch Stiftung der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern) und der Wortverkündigung (durch Gründung der Volksmissionen mittels der Priester der Missionen). Da sich etwas Aehnliches in der ganzen Kirchengeschichte nicht mehr findet, ist Vinzenz von Paul als der einzige Vorläufer Wicherns anzusehen. Aber freilich besteht dabei zunächst der große Unterschied, daß jener von ganzem Herzen Katholik, dieser ebenso von ganzem Herzen evange-

lischer Christ war. Und sodann der andere, daß jener die genannten drei Elemente nur in seiner Person vereinigte, dieser sie aber zu dem einen Werk der Inneren Mission zusammenschweißte. — Treten wir nun an deren geschichtliche Entwickelung selbst heran.

a) Der Boden für die J. M. wird bereitet 1780—1833 (die sporadischen Anfänge 1780—1813). Allgemein und wohl mit Recht nimmt man das Jahr 1780, in welchem die deutsche Christentumsgesellschaft mit Sitz in Basel vom Augsburger Senior Johann August Urlsperger (1728—1806) begründet wurde, als die Zeit, bis zu welcher die Wurzeln der Inneren Mission zurückreichen. Diese Gesellschaft hatte wieder weit zurückliegende Vorbilder in England, war selbst aber der Anfang so mancher Vereins- und Anstaltsgründungen, in denen die getrennten Strömungen einander suchten, und welche sich alsbald nach Entstehung der Inneren Mission dieser völlig ungezwungen, von selbst und ohne besonderen Akt eingliederten; sie waren eben desselben Geistes und Sinnes. Die Christentumsgesellschaft hatte eine ausgesprochene Tendenz auf Reform der Kirche. Man wollte dem Zeitgeist durch das geschriebene resp. gedruckte Wort zu Leibe gehen. Eben dahin gehört neben der Christentumsgesellschaft die Begründung der Londoner Traktatgesellschaft 1799, der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft 1804, der Baseler Bibelgesellschaft 1804, des christlichen Vereins im nördlichen Deutschland 1811; dieselben Ziele hatten die Traktate der Hanna More (1745—1833). An einer Stelle tritt auch mündliche Laienpredigt auf den Plan: in Norwegen durch Hans Nielsen Hauge (1771—1824). Auch Tobias Kießling (1743—1824) mit seiner Diasporafürsorge schließt sich hier an.

Daneben nahm man sich mit großem Eifer der Erziehung der aus irgend einem Grunde solcher Fürsorge besonders bedürftigen Jugend an. Auch hier schlagen wenn nicht Kirchen-, so doch Weltreformpläne durch. Es war ein pädagogisches Zeitalter. Man setzte zum Teil übertrieben große Hoffnungen auf das kommende Geschlecht und meinte es durch die richtige erziehliche Einwirkung lenken zu können, wie man wollte. 1779 gründete Pfarrer Oberlin (1740—1826) die erste Kleinkinderschule zu Waldbach im Steinthale, im Jahre 1780 richtete der Zeitungsredakteur Robert Raikes (1735—1811) die erste Sonntagsschule zu Gloucester in England ein, 1799 begann Pestalozzi (1746—1827) in der Rettungsanstalt zu Stanz die Arbeit, während bereits Charles Michel de l'Epée (1712—1789) und Samuel Heinicke (1729—1790) die Erziehung der Taubstummen, Valentin Hauy (1756—1822), dem später Joh. Wilhelm Klein in Wien (1765—1848) folgte, die Erziehung der Blinden in Angriff genommen hatten. Diese Männer wirkten alle noch bis in unseren Zeitabschnitt herein, ja bei manchen begann dann erst die Blüte ihrer Arbeit.

Endlich wendete man sich von seiten ernster Christen sowohl dem geistlichen, wie sittlichen und leiblichen Elend der Verlassensten und Verkommensten aller Art zu. So der Gefängnisreformator Howard (1726—1790) und der Baron Kottwitz, welcher der Armut, die sich in einer alten Kaserne zu Berlin angesammelt, das Brot des Lebens und des Leibes brach. (Kurz vor dem Beginn unseres Zeitraumes 1776 war in Amerika die „Philadelphische Gesellschaft“ zur Hilfe für die unglücklichen Gefangenen ins Leben getreten.)

Neues Leben überall sproßt im folgenden Zeitabschnitt empor 1813—1833. Teils ging man in den eingeschlagenen Bahnen weiter, sie nur vertiefend und verbreiternd. Hierher sind zu rechnen: Die Begründung der preußischen Hauptbibelgesellschaft (1814), im gleichen Jahr der Wupperthaler Traktatgesellschaft, welche beide reiche Nachfolge fanden, die Wirksamkeit der Elisabeth Fry (1780—1845) zum Wohl der Gefangenen, die Gründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1826 durch Fliedner. Manche der jetzt begonnenen, gleichfalls in den Spuren der vorhergehenden Zeit sich bewegenden Unternehmungen hatten in den Nöten, welche durch die nun verflossenen Kriegsjahre geschaffen waren, ihren nachweislichen Grund. So der Verein der Freunde in der Not und und der Lutherhof in Weimar 1816 durch Johannes Falk (1768—1826), die Rettungsanstalt Overdyck 1819 durch Graf von der Recke-Volmerstein (1791—1878), die Beuggener Kinderrettungs- und Armenschullehrerbildungsanstalt 1820 durch Christian Heinrich Zeller (1779—1860) und nach ihnen viele ähnliche Anstalten namentlich für verwahrloste Kinder. Bei Zellers Anstalt wie bei so mancher anderen war der Sekretär der Christentumsgesellschaft Christian Friedrich Spittler (1782—1867) warm und eifrig beteiligt. Die englische Sonntagsschule wurde 1825 nach Hamburg und damit nach Deutschland verpflanzt durch Pastor Rautenberg (1791—1865).

Der Flügelschlag einer neuen Zeit mit neuen Aufgaben, neuen Impulsen, aber auch neuen Wagnissen ist in anderen Unternehmungen zu spüren. Zunächst war es ein Neues und Großes, daß die Frauen auf unserem Gebiet sich regten, und zwar nicht nur einzelne Auserwählte wie Elisabeth Fry, sondern viele, auch in bescheidener Stellung. So wurde durch einen Aufruf der preußischen Prinzessinnen 1813 der Frauenverein zum Wohl des Vaterlandes ins Leben ge-

rufen; und einen neuen Anstoß erhielt dies Streben, als 1832 durch Amalie Sieveking, die Hamburger Tabea (1794—1859) der weibliche Verein für Armen- und Krankenpflege eingerichtet wurde. Nur wer die Kluft kennt, wodurch die Frau früher vom öffentlichen Leben getrennt und damit ganz aufs Haus und ein wenig ästhetische Bildung beschränkt war, kann die Wichtigkeit dieser Ereignisse für die Geschichte der Wohlthätigkeit und die Geschichte der Frau ermessen. Ein Vorläufer der später so zahlreichen großen Vereine mit umfassenden Zwecken ist in unserem Zeitraum der durch Königin Katharina (1788—1819) geschaffene eigenartige, zwischen Behörde und Verein die Mitte haltende, Württembergische Wohlthätigkeitsverein 1816. Die seit dem Pietismus namentlich durch die schwäbischen „Stunden" gepflegte christliche Gesinnungsgemeinschaft gestaltete sich unter eigenartigen geschichtlichen Verhältnissen zu einer freien Gemeinde in Kornthal 1819, welche ihr Dasein wesentlich dem Bürgermeister Gottlieb Wilhelm Hoffmann verdankte und Feuerherd und Ausgangspunkt für manches Glaubenswerk wurde. 1826 ist das Entstehungsjahr der ersten Stadtmission in Glasgow durch David Nasmith (1799—1839) ein Werk, das später in allen Ländern Boden fand. Das Jahr 1832 sah den Beginn des ersten Totalenthaltsamkeitsvereins in England und damit der ersten Enthaltsamkeitsbewegung. Und endlich fällt in den gleichen Zeitpunkt die Entstehung des Gustav-Adolf-Vereins (D. Großmann 1783—1857), wodurch endlich die Diasporafürsorge von den weitesten Kreisen der evangelischen Kirche aufs Herz und in die Hand genommen wurde.

b) Die J. M. tritt auf den Plan 1833—1866. Die Entstehung der J. M. 1833—1848 knüpft sich an den Namen Wicherns (1808—1881). Abgesehen von seiner persönlichen inneren und äußeren Führung und Vorbereitung ist als seine erste bezügliche That die Begründung des Rauhen Hauses (1833) anzusehen. Nicht als ob diese Kinderrettungsanstalt als solche etwas Entscheidendes und Neues gewesen wäre. Darin folgte Wichern in der Hauptsache bewährten Mustern, freilich nicht ohne dieselben in seiner Weise zu modifizieren. Aber mit dem Plan der „Kinderanstalt" stand vor seinem geistigen Auge alsbald nicht nur ein ganzes „Rettungsdorf", sondern auch der Gedanke der „Brüderanstalt" und damit im Keim auch der der Inneren Mission. Hier taucht zum erstenmal in der evangelischen Kirche der Gedanke auf, daß christgläubige Männer aus den Aufgaben der Liebesthätigkeit einen Lebensberuf machen, sich dafür ausbilden und nachher aussenden lassen könnten. Schon ehe man diese Hilfe für die Notstände der Zeit ersann, waren diese selbst in ihrer Tiefe und mehr als heidnischen Gottesfeindschaft anfangsweise erkannt und mit der Reflexion darauf, sowie der Aussendung von Boten des Glaubens und der Liebe zu ihrer Abhilfe war unmittelbar der Gedanke einer innerkirchlichen, d. h. der Inneren Mission gegeben. Den Namen empfing die Sache 1843, zuerst öffentlich durch Prof. Lücke in Göttingen, gleichzeitig in privatem Gebrauch auch durch Wichern. Dieser, ein Mann von genialem Weit- und Tiefblick, warmer Hingabe an die großen und kleinen Aufgaben, cholerischer Thatkraft, durchschlagender Beredsamkeit, erwuchs immer mehr von selbst zum Führer der ganzen Bewegung.

Wie er der christlichen Männerwelt den Weg zur berufsmäßigen Arbeit der Inneren Mission eröffnete, so that dies gleichzeitig Theodor Fliedner (1800—1864) für die Frauenwelt. Nachdem in Verfolg seines Interesses für die Gefängnisse das Häuschen im Pfarrgarten von Kaiserswerth als das erste Magdalenium 1833 eingerichtet war, gründete er 1836 das Diakonissenhaus in bewußter Anlehnung an die Grundlagen des Diakonissenamts in der alten Kirche, und gleich von Anfang an prinzipiell alle dem weiblichen Dienst zugänglichen Arbeitsfelder einbeziehend. Fliedner war weder ein Mann von besonderer Gelehrsamkeit noch Beredsamkeit, aber ein Organisator ersten Ranges (Aug. Herm. Francke vergleichbar) und ein überaus fleißiger und zäher Arbeiter.

Sowohl männliche als weibliche Arbeitskräfte erzog Wilhelm Löhe (1808—1872) in Neuendettelsau, nämlich in der Missionsanstalt für Amerika (1842) Prediger für unsere dorthin ausgewanderten Landsleute (später von Fr. Bauer (1812—1874), dann von Joh. Deinzer (1842—1897), aber unter Löhes Einfluß geleitet) und „Schwestern" in der Diakonissenanstalt (1854). Außerdem gründete er 1850 eine Gesellschaft für Innere Mission im Sinne der lutherischen Kirche. Löhe war ein origineller Theologe, ausgezeichneter Prediger, Liturg, Katechet und Seelsorger, ein Kirchenfürst in Gewand und Stellung eines einfachen Dorfgeistlichen, der allen seinen Schöpfungen den Stempel seines reichen Geistes, einer schönen Form und streng konfessionell lutherischer Anschauung aufprägte. Damit war er aber gerade die geeignete Persönlichkeit, der Inneren Mission in den Kreisen seiner Gesinnungs- und Glaubensgenossen Eingang zu verschaffen. — Joh. Goßner (1773—1858) in Berlin, welcher gleichfalls seine Wirksamkeit in beiden Hemisphären hatte (Heidenmissionsanstalt, sowie Frauen- und Männerkrankenverein 1833 und Elisabethkrankenhaus 1837) war eine Einspännernatur und blieb für weitere Kreise ohne dauernde Wirkung.

Als Mit- und Nacharbeiter der drei ersteren nennen wir vor allem den frommen königlichen Gönner Wicherns und Fliedners Friedrich Wilhelm IV. (1795—1861) und seine Gemahlin Königin Elisabeth, die wohlthätige Herzogin Henriette von Württemberg († 1857), die gleichgesinnte Prinzessin Marianne von Preußen († 1846). Außerdem: Christian Gottlob Barth in Calw (1799—1862, Heidenmission und Schriftenverbreitung), Carl Aug. Döring in Elberfeld (1783—1844, Jünglingsverein), Franz Härter in Straßburg (1797—1874, Diakonissenhaus), die beiden Mäßigkeitsapostel P. Heinrich Böttcher (1804–1884) und Baron Albert von Seld (1799—1867), die beiden Schotten Thomas Guthrie (1803–1873, Lumpenschulen) und Thomas Chalmers (1780—1847, Armenpflege), Gräfin v. Reden in Schlesien (1774—1854, Bibelsache), Prälat Karl Zimmermann in Darmstadt (1803–1877, Gustav-Adolf-Verein), Frau Regine Jolberg in Nonnenweier (1800—1870, Kleinkinderschule), Pfr. Andreas Bräm im Rheinland (1797—1882, Erziehungsverein).

Die Fortführung des im vorigen Zeitraum begonnenen, die Gründung der ersten Diakonen- (Brüder) und Diakonissenanstalten, dazu vor allem die bedeutenden Menschen, welche sich in den Dienst der Arbeit stellten, geben diesen Jahren ihr Gepräge. Es ist die schöpferische Zeit der Inneren Mission.

Die Ausbreitung der J. M. 1848—1866 beginnt mit dem Wittenberger Kirchentag 21.—23. September. Wicherns zündende Rede (vergl. oben Abschn. I) hatte mit einem Male die Innere Mission in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt. Eine ganze Reihe von Kirchentagen resp. Kongressen für Innere Mission folgten, die zu Wicherns Lebzeit und auch noch später wichtige neue Impulse brachten oder zur Fortführung der Arbeit anregten. Unter Bethmann-Hollwegs († 1877) Vorsitz wurde der Zentral-Ausschuß für Innere Mission gebildet, dessen Triebkraft und Seele Wichern war, welch' letzterer sein Programm in der „Denkschrift" entwickelte. Natürlich erstand der rasch emporgehenden und sich ausbreitenden Bewegung auch manche Gegnerschaft: die äußerste kirchliche Linke und ein Teil der äußersten kirchlichen Rechten perhorreszierten die Innere Mission, während die zwischen beiden liegenden Richtungen sie im allgemeinen acceptierten. Die nächsten 6 Jahre brachten eine Fülle größerer Unternehmungen, so 1848: Begründung der Hamburger Stadtmission, des Ev. Vereins für kirchliche Zwecke in Berlin, des Rheinisch-westfälischen Jünglingsbundes, des Magdalenenasyls Steenbeck in Holland (Eröffnung des ersten Zellengefängnisses zu Bruchsal); 1849: Begründung des Zentral-Ausschusses, des Rheinisch-westfälischen Provinzialausschusses für Innere Mission, der in Friedrich Meyeringh (1825—1891) den ersten Vereinsgeistlichen (in engerem Sinn) anstellte; 1850: Begründung der Brüderanstalten zu Reinstedt (durch Phil. v. Nathusius 1815—1872 und seine Gattin Marie 1817—1857) und Züllchow, der Gesellschaft für Innere Mission im Sinne der luth. Kirche (Löhe), der Arbeit unter Eisenbahnarbeitern und Hollandsgängern (Lenhartz 1810—1871); 1851: Beginn der Diakonissenarbeit im Orient, erster Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung, Eröffnung des Gymnasiums in Gütersloh; 1852: Begründung des Jerusalemsvereins, Wiederherstellung des Johanniterordens, Beginn des Elberfelder Armenpflegesystems (Ludwig Feldner 1805–1890, Daniel v. d. Heydt 1802—1874); 1853: Begründung des ersten lutherischen Gotteskastens (Hannover); 1854: Eröffnung von Marthashof in Berlin (Fliedner), der ersten Herberge zur Heimat in Bonn (Prof. Clemens Theodor Perthes), Begründung der Diakonissenanstalt zu Neuendettelsau (Löhe), zu Stuttgart.

Zwar ging es in den folgenden Jahren nicht gerade in diesem Tempo weiter, doch ist auch unter Beiseitelassuug des weniger Wichtigen immer noch genug zu nennen: so kam durch Disselhoff's (1827–1896) Schrift die Idiotensache in Fluß, ebenso die Sonntagsschulsache durch Albert Woodruff (1807—1891) und Joh. Wilh. Bröckelmann (1816—1892), die Laienpredigt wurde in Holstein durch den Schuhmacher Hinrich Hieronymus Sommer geübt, Löhe fügte der Diakonissenthätigkeit die Paramentik hinzu (1858), die Diakonissenhäuser schlossen sich zu einer Generalkonferenz zusammen, 1861, die Genfer Konvention wurde geschlossen und die Felddiakonie wurde eingerichtet, 1864. Weitaus die meisten Diakonissenhäuser entstanden zwischen 1848 und 1866.

Außer den bereits oben genannten sind als Mitarbeiter Wicherns resp. als Gleichstrebende zu verzeichnen: Otto Gerhard Helbring in Holland (1804—1876, Magdalenensache), Viktor Aimé Huber (1800—1869, soziale Frage), Alexander Lombard in der Schweiz (1810–1887, Sonntagssache), John Bost in Frankreich (1817—1881, Elendenpflege), der Engländer John Charles Beckwith (1789—1862, Waldenser), Georg Gottfried Treviranus in Bremen (1788–1868), Nicolay Blädel in Dänemark (1816–1879), Louis Meyer in Paris (1809—1867), Gustav Werner (1809—1887) und Prälat v. Kapff (1805—1879) in Württemberg.

Die Massenhaftigkeit, die Frische und Tüchtigkeit der Unternehmungen für Innere Mission geben diesem Zeitabschnitt ihr Gepräge.

c) Die J. M. lebt sich ein 1866 bis heute. Der Strom wird breiter, aber

fließt hie und da matter, 1866 1881. Es waren die Jahre des nationalen Aufschwungs, der gewaltigen Kriege, des neuerstandenen Deutschen Reichs; das Interesse des ganzen Volkes konzentrierte sich auf die politischen Dinge. Aber man stand auch unter dem Einfluß des „Milliardensegens", der Tanz ums goldene Kalb begann, man freute sich, außerhalb des Schattens der Kirche leben zu können.

Diesen Verhältnissen gegenüber waren sich die kirchlichen Kreise ihrer Verpflichtung zur Arbeit wohl bewußt, aber es fehlte im ganzen an Schwung und Feuer, man stand unter einem gewissen Druck. Von Wichern gingen aus mancherlei Ursachen nicht mehr die kräftigen Impulse aus wie früher. Die Ausbreitung der Sache litt wohl nicht sehr unter diesen Verhältnissen. Es entstanden gerade in diesem Zeitraume so viele bedeutende Landes- und Provinzialvereine für Innere Mission wie sonst nie. Ich nenne nur die wichtigsten: Hannover 1867, Königreich Sachsen 1867, Thüringen 1867, Provinz Sachsen 1869, Westpreußen 1875, Schleswig-Holstein 1875, Posen 1878, Pommern 1878 2c. Aber andererseits war doch die Liebesthätigkeit und der Drang für das Volkswohl zu arbeiten, vielfach in humanitäre Bahnen geleitet worden. Ich weise nur auf zwei Bestrebungen hin, welche noch am meisten mit der Inneren Mission Fühlung hielten: die gesamte Kriegspflege, an welche sich vielfach Arbeit im Frieden in gleichem Sinne anschloß, und die Fürsorge für schwache Kinder in Ferienkolonieen und Heilanstalten mancherlei Art.

An Ereignissen und Gründungen, wodurch neue Gebiete eröffnet wurden, fehlte es auch nicht: Epileptischenkolonie in Bielefeld 1867, Versorgungshaus in Bonn 1873 (Fräulein Lungstras), Verein für Verkrüppelte in Kopenhagen, 1872 (Pastor Knudsen), Britischer und allgemeiner Bund zur Bekämpfung der Prostitution 1875, Berliner Stadtmission in jetziger Gestalt 1877, internationaler Verein der Freundinnen junger Mädchen 1877; namentlich das preußische Zwangsversicherungsgesetz 1878, wodurch das Rettungshauswesen, einer der ältesten Zweige der Inneren Mission, eine ganz andere Stellung erhielt, das Eingreifen Stöckers in die sozialen Verhältnisse mit der „Eiskellerversammlung" 1878, der Beginn der Naturalverpflegungsstationen 1880.

Als Persönlichkeiten, welche in jenen Jahren auf unserem Gebiete hervortreten, sind zu nennen: Kaiserin Augusta 1811—1890 (namentlich Kriegspflege, Vaterländischer Frauenverein), Charles Kingsley (1819—1875), William Pennefather (1816—1873), Karl Mühlhäußer (1825—1881), Karl Mez (1808—1877).

Aber wenn man erwägt, welche Fortschritte die Kunde von der Inneren Mission in breiten Volkskreisen gemacht hatte, und das Wohlwollen, das man ihr auch kirchlicherseits entgegenbrachte, dann nehmen sich die genannten Ereignisse und Persönlichkeiten doch mehr wie Blumen aus, die über eine spärlich mit Gras bestandene Wiese hervorragen, während die Zeit von 1848—1866 das Bild eines im Frühlingsschmuck stehenden Gartens bot.

Ein neuer Aufschwung 1881 bis heute. Die Zeit liegt uns noch zu nahe, als daß hier eine geschichtliche Skizze gegeben werden könnte. Wir müssen uns noch kürzer fassen als bisher und mit der Angabe einiger Hauptrichtungen, welche die Arbeit einschlug, begnügen.

Das erste Bemerkenswerte ist der soziale Zug, inauguriert durch Stöcker's Arbeit, auf festen Boden gestellt durch die Kaiserl. Botschaft 1881, in deren Spuren auch die arbeiterfreundlichen Bestrebungen unseres jetzt regierenden Kaisers einhergehen. Diese Anregungen wurden hie und da so stürmisch aufgenommen und verarbeitet, daß eine ernstliche Gefahr für die Innere Mission entstand, durch die sozialen Bestrebungen alteriert, verdrängt oder überströmt zu werden. Neuerdings ist diese Gefahr als vorläufig wenigstens abgeschlagen anzusehen, während man als Ertrag aus jenen Wirrnissen ein schärferes Sichbesinnen auf die soziale Seite der Inneren Mission mit hinweggenommen hat. Dahin gehört auch die mächtige Bewegung für Arbeiterkolonieen (1882 Wilhelmsdorf durch v. Bodelschwingh), Verpflegungsstationen, kurz die ganze Bekämpfung des Wanderbettels.

Eine andere Gefahr, in deren Anfängen wir erst stehen, ist der Sektengeist, wie er sich in den sog. Gemeinschaftsvereinen, der Philadelphia, der Gnadauer Pfingstkonferenz 2c. findet. Methodistische Anschauungen, Engländertum, Abspenstigmachen der religiös angeregten Gemeindeglieder und ähnliches sind für diese Richtung charakteristisch. Die Gefahr wäre gering, wenn man alsbald wirklich eine Sekte bildete, oder wenn man landeskirchlicherseits die Gefahr erkennte. Aber man bleibt in der Landeskirche, fischt im Fischkasten — und blendet durch diese Taktik so manchen, der zur Gegenwehr berufen wäre und die Fähigkeit dazu hätte. Mit der Inneren Mission hängt dies ungesunde Wesen zum großen Teil durch das Laienpredigertum zusammen, das freilich hier in ein Zerrbild verkehrt ist. Auch werden in diesen Kreisen manche einzelne Werke gepflegt, welche in gesund kirchlichem Sinn gehalten zur Inneren Mission gehören würden. So aber dienen sie hauptsächlich der Sektenpropaganda.

Auf die Kirchenlosigkeit zumal der großen Städte, namentlich Berlins, hie und da, wie

in Schleswig-Holstein, auch des flachen Landes, wandte sich nun endlich auch das Augenmerk. Vor allem gebührt hier unserer jetzt regierenden Kaiserin Auguste Viktoria das Verdienst, mit Einsicht, Kraft und Liebe eingegriffen zu haben. Sofern hier vieles durch Gaben christlicher Liebe geschieht, hat es auch Verwandtschaft mit der Inneren Mission. Ganz zu ihrem Gebiet gehört der gleichfalls von der Kaiserin geschaffene evangelisch-kirchliche Hilfsverein 1888, der das innere Gemeindeleben durch Stadtmission und Diakonissengemeindepflege zu bauen sich bestrebt, in Berlin und in den Provinzen.

Nicht nur der Erweiterung, sondern auch der Vertiefung der Kunde von der Inneren Mission dienen die Vorlesungen über Innere Mission, welche jetzt fast auf allen Hochschulen gehalten werden. Ganz vereinzelt hatte man damit auch früher schon begonnen, aber jetzt sind sie erst allgemein geworden. Ihnen zur Seite stehen die Kurse für Innere Mission. (Ueber beides vergl. Abschn. IV.) Die wissenschaftliche Bearbeitung der Inneren Mission hat begonnen.

Schlußbetrachtung. Ueberblicken wir den geschichtlichen Lauf der Inneren Mission im ganzen, so müssen wir sagen: Es ist vieles erreicht.

Man hat die geistlichen, sittlichen und leiblichen Nöte des Volkes zu einem Gegenstand des Studiums gemacht und sie nach Umfang, Ursachen, Verderblichkeit vielfach festgestellt.

Man hat zahlreiche Hilfskräfte in die Arbeit gerufen, namentlich auch die Institute der Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen (Vereinsgeistliche, Diakonen, Diakonissen) geschaffen und die hier gebildeten Kräfte verwendet. Eifrig und zahlreich beteiligt sich in freier oder berufsmäßig gebundener Weise das weibliche Geschlecht.

Es sind den Verwüstungen in Familie, Kirche und Staat zahlreiche Dämme in den Vereinen und Anstalten der Inneren Mission entgegengestellt, und das ist, soweit Menschen sehen können, vielen zum Segen geworden (durch Retten, Bewahren, Pflegen).

Die Innere Mission hat mehr und mehr in einer wenigstens für die Praxis genügenden Weise ihr eignes Wesen, ihre Arbeitsmittel und Ziele festgestellt und sie, in zum Teil scharfen Kämpfen, im Unterschied vom amtlich-kirchlichen Thun, von der katholischen und humanitären Wohlthätigkeit, von dem sozialen Wirken festgestellt und festgehalten. Möchte ihr das in gleicher Weise dem Sektengeist gegenüber gelingen.

Damit kommen wir zu dem, was noch zu erstreben ist.

Man darf wohl sagen, daß Kirche und Innere Mission einander suchen. Gefunden haben sie sich doch nur auf verhältnismäßig wenigen Punkten, z. B. in den Kindergottesdiensten, in der kirchlichen Eingliederung der Vereinsgeistlichen (im weiteren Sinn) soweit Pensions- rc. Verhältnisse in Frage kommen und der Anstaltsgemeinden lediglich in parochialer Beziehung (obwohl in alledem noch vieles zu thun bleibt), daneben in der Verwilligung von Kollekten, häufigen Verhandlungen von Inneren Missionsthematen in kirchlichen Körperschaften. Man kann fragen, ob unter unseren heutigen Verhältnissen mehr möglich und erwünscht ist. Aber angesichts des Prinzips und Ziels ist es doch noch recht wenig.

Der Staat, in der Theorie und nach der Verfassung konfessions- resp. religionslos, hat doch mit der Zeit eine Reihe von Thätigkeiten übernommen oder ist im Zuge es zu thun, welche nur auf dem Boden des Christentums, zugestanden oder nicht, gewachsen sind: die ganze Pflege der Kranken, Gebrechlichen, Nichtvollsinnigen, Waisen, verwahrlosten Kinder; er hat mit den arbeiterfreundlichen Gesetzen den Schutz und die Fürsorge der Schwachen auf sein Programm gesetzt — lauter Züge, welche der Inneren Mission entnommen sind oder sich mit ihr berühren. Man muß sich dessen doch freuen; wenn der Staat bei solchem Vorgehen nur immer die persönlichen Kräfte der Inneren Mission und die Mitarbeit der Kirche in Anspruch nähme oder doch gewähren ließe. Auch dagegen ist nicht das Geringste einzuwenden, wenn man, wie im Königreich Sachsen geschieht, Ausbildung von staatlichem Pflegepersonal unter kirchlicher Mithilfe ins Werk gesetzt hat.

Allzusehr zurückgestellt hat die Innere Mission das evangelisatorische Moment — allerdings das allerschwierigste — aber es ist wohl mit dadurch verschuldet, daß die oben genannten sektiererischen Richtungen das Bedürfnis jetzt in falscher Weise zu befriedigen suchen. Auch die soziale Seite ihrer sonstigen Arbeit hat die Innere Mission wohl nicht genügend gepflegt, nicht einmal studiert, und vielleicht dadurch die sich selbst überschlagenden, nun aber teilweise wieder zur Nüchternheit zurückgekehrten sozialen Strebungen der letzten Jahre mit verschuldet.

Wir sehen: es bleibt noch genug zu thun und zu kämpfen, bis eine Reform der Kirche durch organische Einfügung des diakonischen und des evangelisatorischen Elements der Inneren Mission erreicht sein wird.

III. Der Bestand der J. M.

1. Die Organe der J. M. Nur die für die Innere Mission vor anderen Lebenskreisen charakteristischen Organe sollen hier hervorgehoben werden. Sonst wäre vor allem die Persönlichkeit als Hauptfaktor zu nennen. Aber es mag genügen, darauf hinzuweisen,

daß hier wie in allem geistigen Leben und Wirken die Persönlichkeit mit ihrer Begabung und Ausbildung die grundlegende Triebkraft ist. Ohne sie ist auch bei reichlich vorhandenen materiellen Mitteln, bei der besten Vereinsorganisation, bei musterhafter Anstaltseinrichtung nur ein mäßiger, meist auf der Peripherie liegender Erfolg zu erwarten.

a) Der Verein. Man hat es bezweifelt, ob die Einzelpersönlichkeit als Subjekt einer Inneren Missionsthätigkeit angesehen werden kann. Verf. freilich möchte die Frage unbedingt bejahen. Aber Wichern hat in ihrer Beantwortung geschwankt. Die Bedeutung der Persönlichkeit als solcher für das Wirken in der Inneren Mission wird damit freilich nicht in Zweifel gezogen. Denn auch der Verein besteht aus einzelnen Persönlichkeiten und ist jedenfalls um so tüchtiger und wirksamer, je bedeutender, nicht im Rang, sondern in Wesenskern und Lebensthätigkeit dessen einzelne Glieder sind. — Mag man indessen prinzipiell so oder anders zu dem eben Berührten stehen: Thatsache ist jedenfalls, daß der Verein in praxi wenn nicht das wirksamste Organ, so doch neben der Anstalt die wichtigste Unterlage für die Arbeit der Inneren Mission bildet. Es wäre sehr verkehrt, zu meinen, die Kraftwirkung eines Vereins stelle die Summe der Kräfte seiner Mitglieder dar. Letztere beteiligen sich doch nur mit einem Teil ihrer Potenz und noch dazu in vielfacher Abstufung an dem Vereinswerk. Das ist auch nicht anders möglich. So besteht ein Verein aus den Kontribuenten zu einem Werk, ein anderer aus den Wahlmännern für eine Vorstandschaft oder eine Stelle, welche die eigentliche Arbeit zu thun hat, ein dritter hat die Funktionen eines Regulators, damit die Thätigkeit im richtigen Tempo vorwärts geht, ein vierter nimmt die finanzielle Kontrolle eines Werkes wahr, ein fünfter wirkt durch die Zahl oder das Schwergewicht seiner Namen auf die öffentliche Meinung, ein sechster leistet in allen seinen Mitgliedern oder doch in deren größtem Teil eine gewisse Mitarbeit u. s. w. In allen Vereinen aber muß es eine oder mehrere Persönlichkeiten geben, die eines Hauptes länger sind, denn das übrige Volk, dem Ganzen ihren Geist einhauchen, die Maschine zum gewollten Ziel in Bewegung setzen. Das englische Sprichwort lautet: „Ein Verein ist — sein Sekretär" (nach der Sitte Englands hat der Vorsitzende die Repräsentation, der Sekretär die Exekutive). Und Vinzenz von Paul sagt: Lieber 50 Hirsche unter Anführung eines Löwen, als 50 Löwen unter Anführung eines Hirsches.

Unter den Vereinen Deutschlands, welche die Innere Mission in ihrem ganzen Umfange oder doch in ihrem größten Teil betreiben, mögen folgende genannt werden: Die sogen. Christentumsgesellschaft (genauer: Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre und wahrer Gottseligkeit), 1780 in Basel durch den Augsburger Senior Joh. Aug. Urlsperger begründet. Sie verdient Erwähnung nicht wegen ihrer gegenwärtigen bedeutenden Wirksamkeit — sie besteht nur noch in einem kleinen Rest — sondern weil sie die Vorgängerin all des evangelischen Vereinswesens der Neuzeit im deutschen Sprachgebiete ist. Sie selbst weist auf die 1698 in England begründete „Gesellschaft zur Beförderung christlicher Erkenntnis" als auf ihr Vorbild zurück. Durch Begründung der Baseler Missionsgesellschaft, Bibelgesellschaft &c. hat sie wichtige Dienste geleistet, aber auch ihre Kraft erschöpft. Organ: Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit, 1786 ff. — Der Wohlthätigkeitsverein von Württemberg, ein Mittelding zwischen Behörde und freiem Verein, ist 1816 aus der Initiative der Königin Katharina hervorgegangen. Dem Statut nach ist es ein aus Katholiken und Evangelischen bestehender Verein, in der That trägt er ein sehr vorwiegend evangelisches Gepräge. Organ: Blätter für das Armenwesen, Stuttgart 1848 ff. — Der Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in Berlin. Er wurde 1849 von Wichern, dem Vater der Inneren Mission, begründet. Er hat in der Zeit seiner Kraft, d. h. so lange Wichern sein spiritus rector und sein Präsident war, sehr anregend und auf verschiedenen Gebieten gewirkt; seitdem in allen preußischen Provinzen und deutschen Ländern lokal begrenzte Vereine für Innere Mission entstanden sind, ist seine Thätigkeit weit weniger wichtig und nötig. Er ist nicht ein Zentralverein für Innere Mission, noch weniger eine Behörde, noch weniger „die Seele der ganzen Inneren Mission", sondern besteht aus einer in ihrem Mitgliederstand sich selbst ergänzenden Zahl von Personen, die teils in Berlin, teils auswärts wohnen, welcher sich in engerem oder weiterem Anschluß eine Anzahl Vereine nnd Anstalten zugesellt haben. Die Abhaltung der Kongresse für Innere Mission (alle zwei Jahre) ist eine seiner Hauptaufgaben. Organ: Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause, Hamburg 1845 ff. — Alle preußischen Provinzen, sowie alle größeren deutschen Länder haben Provinzial- oder Landesvereine für Innere Mission, deren Verfassung und Arbeitsweise einander sehr ähnlich sind. Wir nennen nur die bedeutendsten: Rheinisch-westfälischer Provinzialausschuß für Innere Mission, gegründet 1849; Schlesischer Provinzialverein für Innere Mission, 1863; Ostpreußischer Provinzialverein für Innere Mission, 1865; Evangelischer Verein in Hannover, Hauptverein für die Innere Mission in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, gegründet 1865 und 1867, vereinigt 1877; Provinzialausschuß für Innere Mission in der Provinz Sachsen, 1869; Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein, 1875; Provinzialverein für Innere Mission in Pommern, 1878; Provinzialausschuß für Innere Mission in der Provinz Brandenburg, 1882; Landesverein für Innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreich Sachsen, 1867; Landesverein für Innere Mission in Bayern, 1886; Südwestdeutsche Konferenz für Innere Mission (zu welcher sich die Vereine in Baden, Hessen-Darmstadt, Rheinpfalz, Frankfurt a. M. zusammengeschlossen haben), 1864 resp. 1865; Thüringische Konferenz für Innere Mission, 1867.

b) Die Anstalt. Man hat die Anstalt eine versteinerte Barmherzigkeit genannt. Nicht ganz ohne Recht, wenn man damit gewisse Einzelerscheinungen treffen wollte;

ganz ohne Recht, wenn damit das Wesen der Anstaltswohlthätigkeit im Unterschied vom individuellen oder Vereinswirken bezeichnet sein sollte. Es giebt ja allerdings solche, welche sich von allem persönlichen Eingreifen dispensiert wähnen, wenn sie für die oder jene Anstalt einen Beitrag zahlen; es giebt andere, welche jedes Volksleiden mit der Gründung einer Anstalt wie mit einem Universalpflaster heilen zu können meinen. Ihnen gegenüber ist obige Kritik am Platze. Aber wenn man bedenkt, daß in unseren komplizierten Verhältnissen und bei dem vielfach vorhandenen Massenelend die individuelle Wohlthätigkeit auch bei größter Opferfreudigkeit nicht imstande ist, den vielgestaltigen und wie eine Flut herandrängenden Notständen zu begegnen, dann freut man sich der Anstalten, welche, wenn auch eine vielleicht nicht immer ideale, so doch überhaupt eine Hilfe gewähren. Nimmt man noch dazu, daß in einer gut geleiteten Anstalt die Hilfe ceteris paribus viel billiger sich stellt und nun gar, daß durch die allein hier mögliche vollendete Technik (z. B. der Apparate und der Handhabung in Krankenhäusern, der Lehrmittel und Methoden in Erziehungshäusern) eine weit über alle private Thätigkeit hinausgehende Leistung erzielt wird, so kommt die Anstalt unter eine ganz andere Beleuchtung, als unter die eines notwendigen Uebels, zu stehen. Die Anstalt ist in vielem Betracht die Verkörperung der Möglichkeit und Vortrefflichkeit der Hilfe.

c) Der Vereinsgeistliche. Er ist der Sekretär, der Sachverständige, der Berufsarbeiter erster Ordnung auf unserem Gebiet. Zwar hat es gegeben und giebt es auch noch Laien, welche sich der gleichen Arbeit in gleicher Stellung widmen (z. B. Gustav Jahn in Züllchow, Dändliker in Bern, Dr. Laseron in London, Jasper v. Oertzen in Hamburg, Henning in Berlin). Allein es sind doch, verglichen mit der Menge der betreffenden Geistlichen, nur vereinzelte Ausnahmen. Man kann Vereinsgeistliche in weiterem und engerem Sinn unterscheiden. In weiterem Sinn nennen wir so alle theologischen Berufsarbeiter der Inneren Mission, welche ihre Anstellung in der Arbeit der Inneren Mission durch einen Verein oder ein Komitee, eine Art Privatpatronat, erhalten haben. Die kirchliche Eingliederung dieser Stellen ist teils noch gar nicht, teils überaus verschieden geordnet. Es ist kaum eine Möglichkeit denkbar, welche in der Wirklichkeit nicht vertreten wäre. Das hängt ab von der Persönlichkeit des betreffenden Geistlichen, dem Verständnis und dem guten Willen seines Vorstandes, dem Wohlwollen und weiten Blick der kirchlichen Instanzen vom Parochus bis zum Konsistorium hinauf, von dem Reifestand der betreffenden Landeskirche und der betreffenden Unternehmung der Inneren Mission ꝛc. Beim Ueberblick über das Personal des ganzen Gebietes ergeben sich 5 Gruppen: Geistliche an Anstalten der Inneren Mission (meist Bildungsanstalten der Arbeiter und Arbeiterinnen, aber auch sonstiger, namentlich auf dem Erziehungsgebiet thätiger Anstalten der Inneren Mission. Ihre Thätigkeit ist neben dem Hausvateramt derjenigen der Parochialgeistlichen am ähnlichsten), Geistliche zur Förderung einzelner Arbeitszweige der Inneren Mission (z. B. Vereine für Gefängniswesen, Bibelgesellschaften — hier mehr als der pastoral und theologisch geschulte Agent wirkend), Geistliche zur Leitung der Stadtmission (freieres — nicht parochiales — geistliches und fachmännisch-karitatives Wirken im Rahmen einer Stadtgemeinde), Geistliche an Provinzial- und Landesvereinen für Innere Mission (ähnliche Arbeit, auch lokal abgegrenzt, aber über ein ganzes größeres Territorium sich erstreckend), Kandidaten (also angehende Geistliche, welche den bisher Genannten als Helfer zur Seite stehen und damit zugleich in das Arbeitsgebiet hineinwachsen). — Seit 1870 besteht eine Konferenz der theologischen Berufsarbeiter der Inneren Mission (1881 erneuert und erweitert), welche alle 2 Jahre tagt, die Gemeinschaft der mit ihren besonderen Berufsinteressen oft recht einsam stehenden Geistlichen pflegt und technische und fachliche, namentlich auch zeitgemäße Spezialfragen bearbeitet. — In engerem Sinn nennt man Vereinsgeistliche die oben an vierter Stelle genannten Geistlichen der Provinzial- und Landesvereine für Innere Mission. Ein solcher soll der Idee nach der Innere Missionsfachmann des betreffenden Territoriums sein, also vor allem die Innere Mission je länger desto mehr wissenschaftlich beherrschen, auf seinem geographischen Gebiet gründlich Bescheid wissen, mit dem kirchlichen Leben, namentlich auch den Geistlichen Fühlung haben und halten, in allen sein Fach betreffenden Fällen Rat und Auskunft erteilen, bei praktischen Arbeiten, sonderlich deren Beginn Mithülfe leisten, der Schriftführer, Hauptarbeiter und das Schwungrad seines Landesvereinsvorstandes sein. Die Arbeit will in ihrer Eigentümlichkeit erfaßt werden. Ein Mann von weitem Blick und Initiative, ein rascher Arbeiter und guter Redner, eine gewandte und mit guten Umgangsformen ausgestattete Persönlichkeit muß der Vereinsgeistliche sein. Dabei darf er sich durch das Vielerlei seiner Pflichten nicht die Gemütsstille, die wissenschaftliche und religiöse Vertiefung nehmen lassen. — Im Jahre 1849 hat zuerst der Rheinische Provinzialverein für Innere Mission in Langenberg einen solchen Vereinsgeistlichen angestellt.

d) Diakonen. Der Name hat im Laufe der Kirchengeschichte allerlei Bedeutungen durchgemacht bis zu der Sinnwidrigkeit, daß jetzt vielerwärts die zweiten, dritten ꝛc. Geistlichen einer evangelischen Kirche diesen Titel haben. Wir meinen hier diejenigen in engerem oder weiterem Sinn kirchlichen Beamten, welche dem Wortamt als Helfer für die mannigfachen äußeren Geschäfte in Versorgung der Gemeinde, namentlich auch in Armen- und Krankenpflege beigegeben sind. Wenn nicht seine vollständige Ausprägung, so doch jedenfalls seinen Wurzelansatz hat dies Amt in Apostelgeschichte 6. Sein Gang durch die Kirchengeschichte läßt sich verfolgen, bis heutzutage Organe der Inneren Mission in freier Substitution des nur noch sporadisch vorhandenen im strengsten Sinne kirchlichen Amtes (die holländischen Diakenen, die französischen diacres, die in reformierten, aber auch lutherischen Kirchen vorhandenen Diakonen mit diesem Namen oder ohne ihn) sich der Sache angenommen haben. Als Wichern die ersten dergleichen Persönlichkeiten ausbildete und aussandte — innerhalb seines Inneren Missionswirkens das eigentliche und Hauptverdienst Wicherns — wies er zwar den Diakonennamen für sie zurück und wählte statt dessen den Namen „Brüder“. Jener Name komme nur den völlig kirchlich inkorporierten betreffenden Persönlichkeiten mit Beamtenqualität zu. Allein der geschichtliche Verlauf hat Wicherns Auffassung korrigiert. Der Brudername konnte doch nur in der Anrede, aber nicht als Amtstitel Geltung haben, blieb dem Bewußtsein der Durchschnittsgemeinde stets fremd, und wird von allen neueren Anstalten mit dem Diakonennamen vertauscht oder durch denselben ergänzt. Unsere heutigen Brüder- oder Diakonenanstalten haben thatsächlich das Diakonenamt der alten Kirche in freier Weise und der der Gegenwart angepaßten Form der Genossenschaft erneuert oder ersetzt oder doch die Vorbedingungen zu seiner Neueinrichtung geschaffen.

Es giebt jetzt 13 Diakonenanstalten in Deutschland, nämlich zu Horn bei Hamburg, gegründet 1833, Duisburg 1845, Züllchow 1850, Neinstedt a. Harz 1850, Berlin-Plötzensee 1858, Hannover 1869, Obergorbitz bei Dresden 1873, Karlshöhe bei Ludwigsburg 1876, Bielefeld 1877, Kraschnitz bei Militsch 1880, Karlshof bei Rastenburg 1883, Eckartsberga; 1 in der deutschen Schweiz, 1 in Holland; außerdem eine Anzahl Anstalten, welche ihre Leute nur für einen gewissen Teil der Aufgabe ausbilden: 3 Armenschullehrerbildungsanstalten, Beuggen 1820, Lichtenstern 1836, Tempelhof 1845; 4 Seminare für künftige Diasporaprediger, namentlich in Amerika: Neuendettelsau 1842, Kropp 1882, Breklum 1878, Ducherow 1866; 2 Evangelistenschulen: Johanneum in Bonn 1886 und Crischona bei Basel 1840.

Die Hauptarbeitsfelder, welche jetzt mit Brüdern besetzt sind, sind folgende: Rettungshäuser, Waisenhäuser, Schulen, Siechenhäuser, Krankenhäuser, Idioten- und Epileptischenanstalten, Irrenanstalten, Arbeitshäuser, Strafanstalten, Arbeiterkolonieen, Diasporagemeinden ꝛc. Die Diakonensache ist weit weniger bekannt als die Diakonissensache. Dies kommt hauptsächlich daher, daß sie weder zu der gleichen inneren noch äußeren Entfaltung gediehen ist: es giebt ca. 2150 Brüder (gegen ca. 13000 Diakonissen), und die gesamte Organisation ist weniger straff und durchgearbeitet. Aber Gründe von geringerem Gewicht wirken doch auch dazu mit, z. B. daß die Diakonen keine nach außen sie kenntlich machende Tracht haben (die vereinzelten Uniformversuche haben keine Nachfolge gefunden), daß sie litterarisch nicht so ausgiebig vertreten sind. Man hat deshalb die Brüdersache dem „Veilchen, das im Verborgenen blüht“ verglichen (P. Kobelts in Neinstedt oft citiertes Wort). Die Brüder- oder Diakonenanstalt ist für den Diakonen Erziehungsanstalt und geistige Heimat als Mittelpunkt der Brüderschaft. Zum Eintritt können sich Leute aller Lebensstellungen, im Alter von 20—30 Jahren, durch Militärpflicht nicht gefesselt, unverlobt und unverheiratet, unbescholten, gesund an Leib und Seele, von evangelisch-christlicher Gesinnung, mit den nötigen Gaben, melden. Die meisten sind thatsächlich Handwerker, Landleute, Kaufleute, Lehrer. Eine mehrmonatliche Probezeit muß bestanden werden. Dann folgt die mehrjährige Ausbildung, nicht durch Studieren über die Berufsdinge (was Wichern Seminarismus nannte), sondern durch Mitarbeit an den Aufgaben der Anstalt und einen damit verbundenen religiösen, fachlichen, allgemein bildenden Unterricht unter steter Rücksicht auf die praktische Verwendung. Ist eine gewisse Reife erlangt, so erfolgt vorläufige Aussendung als Gehilfe in eine auswärtige von einem Bruder geleitete Thätigkeit; endlich die definitive Aussendung. Die Ausgesendeten bilden Glieder der Brüderschaft. Dieselbe hat an der Ausbildungsstätte ihre geistige Heimat, Rat, Förderung, Geistesgemeinschaft, aber nicht eine äußere Heimat (wie die Diakonissen). Denn der Bruder gründet sich ja selbst eine Häuslichkeit, und das Brüderhaus kann doch nicht für alle diese Familien eine Heimat bieten. In seine Arbeit mischt sich das Brüderhaus nicht, berät ihn aber maßgebend bei Eingehen und Lösen der betreffenden Kontrakte und wahrt sich auch ein Urteil über seine Gesamthaltung. Durch Brüdertage, Verbandskonferenzen, Teilnahme an Jahresfesten, Verkehr durch Besuche, Rundschreiben des Vorstehers ꝛc. wird der Zusammenhang aufrecht erhalten. Unwürdige Brüder werden ausgeschlossen. Natürlich kann auch jeder freiwillig ausscheiden. Für die Ausfüllung

mancher Stellen (Hausväter in Anstalten 2c.) ist die Frau des Bruders von entscheidender Bedeutung. — Seit 1876 haben sich die Brüder- resp. Diakonenanstalten zu einer Konferenz zusammengeschlossen.

e) *Diakonissen.* Wie Wicherns Name unauflöslich mit der Schöpfung des Brüder- resp. Wiedererweckung des Diakoneninstituts verbunden ist, so der Fliedners mit dem Diakonissentum. Letzterer ging bei dessen Wiedererweckung ganz bewußt auf die biblische (Röm. 16, 1, 2) und altkirchliche Grundlage zurück, nachdem er bei den Mennoniten in Holland sein nächstes Vorbild eines noch bestehenden Diakonissenamtes geschaut hatte. Daß er den Urtypus für seine Einrichtungen im ganzen oder im einzelnen in den römischen Nonnenorden gefunden, ist eine Fabel, welche vor den geschichtlichen Thatsachen keinen Bestand hat. Freilich später hat man die Römischen studiert und manches von ihnen gelernt. Fliedner aber hat lediglich das altkirchliche Diakonissenamt in freierer Weise und in den Genossenschaftsformen unserer Zeit mit überaus glücklichem Griff erneuert. „In der alten Kirche wurde die Diakonissin aus den Gliedern derselben Gemeinde gewählt, welcher sie dienen sollte; sie erhielt, wenn auch einige Unterweisung zum Unterricht der weiblichen Katechumenen, doch keine Vorbildung im heutigen Sinne; sie hatte keine Amtstracht. Heutzutage dagegen wird die Diakonissin einem Mutterhaus entnommen, sie hat eine berufliche Ausbildung empfangen und trägt ein vorgeschriebenes Amtskleid“ (Schäfer, Leitfaden[2], 233) — lauter Unterschiede zwischen einst und jetzt, welche auch beim Pfarramt ihre Parallelen haben und doch dem heutigen Pastorat nicht die Ehre nehmen, die Fortsetzung des altkirchlichen Presbyterats resp. Episkopats zu sein. Der einzige wirkliche Unterschied: der heutige Mangel an kirchlicher Eingliederung ist auf dem besten Wege, wenn auch langsam, zu verschwinden. — Die überaus geschickte Hand des Praktikers, die Treue, welche Fliedner, trotz verlockendster Anerbietungen anderer Stellung, der Diakonissenanstalt hielt, die mit aller Lebensaufopferung getriebene unermüdliche Arbeit, die sehr bedeutenden Männer, welche andere Diakonissenmutterhäuser gründeten oder an ihre Spitze traten — das sind einige der menschlichen Faktoren, welche die Diakonissensache zu einer überraschenden Blüte brachten. Von diesen Männern müssen wenigstens die wichtigsten bereits verstorbenen genannt werden: Löhe in Neuendettelsau (Bayern), Härter in Straßburg i. E., Schultz an Bethanien-Berlin, Fröhlich in Dresden.

Den gegenwärtigen Bestand des evangelischen Diakonissentums mögen folgende Daten und Zahlen veranschaulichen: Es bestehen gegenwärtig 73 Diakonissenmutterhäuser mit ca. 13000 Schwestern, davon 46 in Deutschland, und zwar im Königreich *Preußen,* in der Provinz Brandenburg: Berlin-Elisabethkrankenhaus, gegründet 1837, Berlin-Bethanien 1847, Berlin-Lazaruskrankenhaus 1867, Berlin-Paul-Gerhardt-Stift 1876, Berlin-Magdalenenstift 1888, Nowawes 1873, Frankfurt a. O. 1891; Provinz Schlesien: Breslau 1850, Kraschnitz 1860, Frankenstein 1866, Kreutzburg 1888; Provinz Ostpreußen: Königsberg 1850; Provinz Westpreußen: Danzig 1862; Provinz Pommern: Stettin 1851, Neutorney Stift Salem 1868, Neutorney-Bethanien 1869; Provinz Sachsen: Halle a. S. 1857; Provinz Posen: Posen 1865; Provinz Westfalen: Bielefeld 1869, Witten 1890; Rheinprovinz: Kaiserswerth 1836, Sobernheim 1889; Provinz Hannover: Hannover 1860; Provinz Hessen-Nassau: Kassel 1864, Frankfurt a. M. 1870; Provinz Schleswig-Holstein: Altona 1867, Flensburg 1874; *Reichsland Elsaß-Lothringen:* Straßburg 1842, Ingweiler 1877; *Königreich Sachsen:* Dresden 1844, Leipzig 1891; *Königreich Bayern:* Neuendettelsau 1854, Augsburg 1855, Speyer 1859; *Königreich Württemberg:* Stuttgart 1854; *Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin:* Ludwigslust 1851; *Großherzogtum Hessen:* Darmstadt 1858; *Großherzogtum Baden:* Karlsruhe 1851, Mannheim 1884; *Großherzogtum Oldenburg:* Oldenburg 1890; *Großherzogtum Sachsen-Weimar:* Eisenach 1891; *Herzogtum Braunschweig:* Braunschweig 1870; *Fürstentum Waldeck:* Arolsen 1887; *Freie Stadt Hamburg:* Hamburg-Bethesda 1860, Hamburg-Bethlehem 1877; *Freie Stadt Bremen:* Bremen 1868; 2 in *Frankreich:* Paris, Rue de Reuilly 1841, Paris, Rue Bribaine 1874; 4 in der *Schweiz:* St. Loup 1842, Bern 1844, Riehen 1852, Zürich 1858; 7 in *Holland:* Utrecht 1844, Haag 1865, Haarlem 1882, Arnheim 1885, Amsterdam lutherisch, Amsterdam reformiert, Groningen; 1 in *England:* London-Tottenham 1867; 1 in *Dänemark:* Kopenhagen 1863; 2 in *Schweden und Norwegen:* Stockholm 1849, Christiania 1868; 7 in *Rußland:* St. Petersburg 1859, Mitau 1865, Riga 1866, Reval 1867, Sarata 1867, Helsingfors 1867, Wiborg 1869; 2 in *Oesterreich-Ungarn:* Pest 1866, Gallneukirchen 1877; 1 in den *Vereinigten Staaten von Nordamerika:* Philadelphia 1888.

Die Organisation des Diakonissenhauses ist meist folgende: dem Pastor (als Rektor oder Vorsteher) steht eine Oberin (Oberschwester) zur Seite für den weiblichen Teil der Leitung des Hauses. Nur bei einigen wenigen Häusern ist nach dem Vorgang von Bethanien-Berlin in Anlehnung an römisch-katholische Muster und im Widerspruch wider die biblische Schöpfungsordnung die umgekehrte Ordnung eingeführt, daß die Oberin an der Spitze der Anstalt, der Pastor als Berater ihr zur Seite steht. Zur unmittelbaren Erziehung der Probeschwestern ist die sog. Probemeisterin eingesetzt. Außerdem haben die einzelnen Arbeitsplätze (Stationen) des Mutterhauses je eine leitende Schwester, welche die jüngeren anzulehren hat. Dem Arzt ist die Behandlung der Kranken und die medizinische Unterweisung der Pflegeschwestern anvertraut. Mit der Regierung des Hauses hat er als solcher nichts zu thun. Er bleibt auf das Feld der Krankenpflege beschränkt.

Dies ist schon deshalb nötig, weil die meisten Aerzte weder Verständnis noch Begabung haben würden, die übrigen wichtigen Lernstationen des Mutterhauses zu regieren und zu pflegen. Es muß ja immer wieder betont werden: die Diakonissin ist nicht bloß Krankenpflegerin. Obwohl fast alle den Pflegekursus durchmachen, üben doch sehr viele nur gelegentlich später eine Pflegethätigkeit aus. Erziehung von Kindern in allen Lebensaltern, Erziehung, Bewahrung, Rettung der weib- Jugend, vor allem kirchliche Gemeindepflege ist das Tagewerk von Tausenden von Schwestern, wobei der Arzt nur sehr wenig mitzureden hat. Und für alle diese Thätigkeiten oder doch so viele als irgend möglich, muß die Schwester im Mutterhaus Anleitung empfangen. Für die Diakonissensache als Ganzes ist es geradezu als ein Unglück zu bezeichnen, wenn das Krankenhaus eine die anderen Zweige erdrückende Stellung einnimmt.

Um das Gesagte zu veranschaulichen, lassen wir einige Zahlen aus einer Statistik vom Jahre 1894 folgen. Es arbeiteten damals Diakonissen in 925 Krankenhäusern, 260 Armen- und Siechenhäusern, 1424 Gemeindepflegen, 167 Waisen- und Erziehungshäusern oder Schulen, 572 Kleinkinderschulen, 69 Krippen, 31 Rettungshäusern, 8 Knaben- und Mädchenhorten, 17 Industrieschulen, 92 Mägdeanstalten, 28 Magdalenenasylen, 11 Gefängnissen, 19 Hospizen und Pensionaten &c.

Für die junge Schwester ist das Diakonissenhaus Erziehungsanstalt. Aspirantinnen mit evangelisch-christlicher Gesinnung zwischen 18 und 36 Jahren, ledig, durch nähere Pflichten nicht gebunden, gesund an Leib und Seele, für den Beruf begabt, werden als Probeschwestern aufgenommen und empfangen durch Mitarbeit und Unterweisung eine Ausbildung (religiöse Pflege und Unterricht, Berufs- und allgemein bildende Anleitung). Namentlich die Arbeit selbst erweist sich als wichtiger Faktor für die Berufserziehung. Thunlichst wird dieselbe in verschiedenen Zweigen geübt, doch selten in allen, daheim auf den Filialen und nach gewisser Zeit auch auf den auswärtigen Stationen. (Filialen sind dem Mutterhaus als Eigentum zugehörige Anstalten, Stationen sind Arbeitsstätten, anderen Vorständen gehörig, auf welchen nur die Arbeit von Schwestern gethan wird.) Aber sowohl jetzt wie später bleibt die Schwester, auch wenn sie außerhalb des Mutterhauses arbeitet, doch dessen Kind. Das Verhältnis der Station zum Mutterhaus ist nämlich dies, daß letzteres die dort zu thuende Arbeit nach näherer Vereinbarung übernimmt, die Auswahl, Hinsendung und Abberufung der Schwestern ganz selbständig bewirkt, wobei dann aber auch die Station den großen Vorteil hat, nicht genügende, schwach, alt, krank gewordene Schwestern ohne weiteres dem Mutterhaus zuschieben zu können, das die Pflicht hat, für Ersatz zu sorgen. — In dies feste Kindesverhältnis tritt aber die Schwester erst mit dem Tag der Einsegnung. Nach mehrjähriger Probezeit kommt dieser festliche Tag. In einem feierlichen Gottesdienst empfängt die Schwester den Segen zu ihrer Amtsführung nach geschehenem Gelübde. Dies ist in keiner Weise dem katholischen Nonnengelübde gleich oder ähnlich. Sondern wie jeder Pastor, jeder Beamte gelobt sie, die nach ihrem Christenstand schon schuldigen Dinge, Gehorsam, Willigkeit und Treue, zu üben, solange sie Gott in dem Berufe läßt. Von dem Tage an ist das Mutterhaus auch rechtlich die Heimat der Schwester geworden, in das sie in kranken und alten Tagen zurückkehrt, das für sie wie für eine Tochter sorgt, von dem sie aber auch für ihr berufliches und persönliches Leben Direktiven empfängt wie eine Tochter vom Elternhaus. Zu ihrer Familie bleibt sie ganz in demselben Verhältnis wie eine auswärts in amtlicher Stellung befindliche Tochter. Ferien und Erholungszeiten geben die Möglichkeit zur Pflege dieser Verbindung. Jedenfalls behält die Schwester Besitz und Verwaltung ihres etwa vorhandenen Vermögens, hat jederzeit die Möglichkeit des Austritts, kann natürlich auch bei unwürdigem Verhalten entlassen werden. — Die sämtlichen Diakonissenhäuser haben ein gewisses, jedoch loses Kartell miteinander, und seit 1861 eine alle 3 Jahre in Kaiserswerth tagende Generalkonferenz.

Auch auf dem Diakonissengebiet giebt es in Parallele zu den Brüderhäusern einige Anstalten, welche nur für einen Teil der Arbeit (Kleinkinderpflege) Ausbildung gewähren und als Mittelpunkte einer etwas loser verbundenen Schwesternschaft dienen. So in Nonnenweier in Baden, Großheppach in Württemberg, Halberstadt und Breslau-Lehmgruben.

Die Berufsarbeiter (Geistliche, Diakonen, Diakonissen) sind unter den Organen der Inneren Mission das stehende Heer, die zahlreichen großen und kleinen Vereine stellen die Freiwilligen, liefern das Geld, die Anstalten bieten die Arbeitsstätte und das Handwerkszeug dar.

2. Die Arbeitsfelder der I. M. Um den Ueberblick zu erleichtern, gruppieren wir die Thätigkeit der Inneren Mission als Hilfsarbeit für die Kirche, die Familie, den Staat. Freilich würde der sehr fehl gehen, welcher die Teilungsstriche zwischen den einzelnen Gruppen als Mauern ansehen wollte. Sie bezeichnen nur Drahtgitter, durch welche das Wasser durchfließt aus einer Abteilung zur anderen, welche aber doch den das Wasser bevölkernden Lebewesen ihre Grenzen zeigen und ihr Gebiet anweisen.

a) H i l f s a r b e i t f ü r d i e K i r c h e. Es handelt sich hier darum, sowohl die Kirche

unter einer dieselbe entbehrenden Bevölkerung aufzurichten, als auch die bereits vorhandene zu größerer Segenswirkung kommen zu lassen.

Die **Diasporapflege** nimmt sich der Not evangelischer Glaubensgenossen unter Andersgläubigen, namentlich unter Römisch-Katholischen, an. Die weitaus bedeutendste Organisation ist hierfür der am 6. XI. 1832 begründete Gustav-Adolf-Verein (Zentral-Vorstand in Leipzig). Seine Erfolge sind hervorragend; er hat bis zum Jahre 1895 30½ Mill. zur Errichtung oder Wiederherstellung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern in der Diaspora verwendet, im letztgenannten Jahre allein 1200000 Mark. Denn fast ausschließlich der Herstellung dieser äußeren Unterlagen des religiösen Lebens widmet er seine Kräfte. Um die Unterschiede der Richtungen innerhalb der einzelnen Landeskirchen kümmert er sich prinzipiell nicht. Als eine teilweise Korrektur teilweise Ergänzung seines Wirkens tritt der lutherische Gotteskasten (seit 1853) auf. Er hat es vornehmlich auf die Pflege des inneren Lebens der Gemeinden abgesehen, interessiert sich für Ausbildung und Anstellung der rechten Persönlichkeiten, unterstützt nur Lutheraner, aber diese auch, wo sie zerstreut unter Reformierten und Unierten wohnen, fördert nicht nur landeskirchliche, sondern auch freikirchliche Lutheraner, hält sich jedoch fern von Separationen innerhalb lutherischer Landeskirchen, welche ihm unnötig und verderblich erscheinen. — Als Band der Gemeinschaft zwischen den zahlreichen Pastoren, welche in der außerdeutschen Diaspora gearbeitet haben und arbeiten, sowie zur Verbreitung der Kenntnis und des Interesses in Bezug auf diese vorgeschobenen Posten unseres Kirchentums und Volkstums hat sich 1882 die Diasporakonferenz gebildet, welche in einzelnen Fällen auch nach Kräften praktisch hilft. — Viele der außerdeutschen Gemeinden haben sich zur Befestigung ihres Bestandes an deutsche Landeskirchen angeschlossen (die preußische, die hannoversche 2c.). — So gern die in festem Verband befindlichen, wohlfundierten, in bequemem Genuß der kirchlichen Segnungen stehenden Gemeinden den bedrohten und gefährdeten Glaubensgenossen die helfende Hand reichen, so ist doch vor allen Dingen von den Diasporagemeinden die volle Anspannung der eigenen Kraft wie die sparsame und weise Verwendung der empfangenen Unterstützung zu erwarten. Die Liebe der Glaubensgenossen soll nicht zum Faulkissen werden, und der wetteifernde Gegensatz zur römischen Kirche darf nicht zur Herstellung übergroßer und unnötig prächtiger Kirchen verführen, so sehr man auch die Notwendigkeit einer würdigen Repräsentation anerkennen mag. Von besonderer Bedeutung ist die Pflege des evangelischen Schulwesens, in außerdeutschen Ländern auch der deutschen Sprache in Schule und Familie, sowohl aus patriotischen wie namentlich auch aus kirchlichen Gründen. — In Konfirmandenanstalten sorgt man für die heranwachsende kirchliche Jugend. — Der römische Katholizismus hat verhältnismäßig spät (1849) in seinem Bonifaziusverein eine Nachahmung des Gustav-Adolf-Vereins geschaffen, aber die bedeutende Wirksamkeit desselben durch seine Rührigkeit noch übertroffen (Sitz in Fulda).

Pflege der fluktuierenden Bevölkerung. Manche Berufsarten bedingen regelmäßig wiederkehrende Abwesenheit aus der Heimat, Saisonaufenthalt in der Fremde, hierauf Zurückkunft nach Hause. Diese ganzen Bevölkerungsschichten alljährlich sich aufdrängende Nötigung verleiht ihnen einen gewissen Typus, in dem auch typische Notstände nicht fehlen. Für die Hilfe ist es besonders wichtig, die Eigenart des natürlichen und sozialen Bodens, auf dem sie sich bewegen soll, zu studieren und sich ihm anzupassen. Ohne solches Vorgehen kann gar nichts geleistet werden.

Schon seit etwa 200 Jahren ziehen alljährlich aus dem nordwestlichen Deutschland Tausende von Torfgräbern, Grasmähern, Zieglern und Stuckarbeitern nach Holland: Hollandsgänger. Die harte Arbeit der Saison, die Loslösung vom nationalen, kirchlichen, familiären Boden der Heimat, die Heimkehr mit vollem Beutel, mangelnde Thätigkeit daheim bedingen allerlei kirchliche, sittliche und leibliche Uebelstände. Seit der Mitte des Jahrhunderts haben auf Anregung des Pfarrer Lenhartz in Ladbergen und unter organisierender Mithilfe des Zentral-Ausschusses für Innere Mission die Kirchenregierungen der betr. Auswanderungsgebiete für ihre Angehörigen kirchlich und auch im übrigen zu sorgen gesucht (seit 1862 besonderes Krankenhaus für die Torfarbeiter).

Ueberaus schwierig ist den Notständen der Erntearbeiter (Austgänger) beizukommen. Hier liegt sehr viel an dem betr. Arbeitgeber. Aber auch bei seinem besten Willen bietet die wirkliche Schwierigkeit der Sachlage (Schulbesuch der Kinder), hergebrachte Unsitte (Zusammenarbeiten Unverheirateter beider Geschlechter) zuweilen unüberwindliche Widerstände. Dagegen kann der Arbeitgeber für anständige Wohngelegenheit, unverkümmerte Sonntagsruhe, angemessene Verpflegung, Zucht und Sitte unter dem Aufsichtspersonal und durch dasselbe Sorge tragen und durch eigenes gutes Beispiel manches wirken. Damit ist dann auch für geistliche Einwirkung etwa des Ortspastors die Unterlage geschaffen. Die Innere Mission hat die

Aufgabe, immer wieder den Finger auf die Wunde zu legen und die Beteiligten um Abstellung der Mißstände zu bitten.

Zu Gunsten der mancherlei Erdarbeiter (bei Eisenbahn-, Chaussee-, Kanalbauten) müssen Unternehmer (Staat oder Private), Kirche und Innere Mission zusammenwirken und können hier verhältnismäßig leicht eine gedeihliche Einrichtung treffen. So stellte die Regierung bei dem Bau des Nordostseekanals Baracken mit Schlaf- und Wohngelegenheit sowie Menagen oder Kantinen mit guten Einrichtungen und Ordnungen her, das schlesw.-holst. Konsistorium sorgte für Gottesdienste und Pastoration durch die betr. Parochialgeistlichkeit, der Landesverein für Innere Mission beschaffte Harmonien für die kirchlichen Feiern, gute Bücher und Zeitschriften, so daß in allen diesen Beziehungen die betr. Arbeiter als wohlversorgt gelten konnten.

Die Flußschiffer können im Frühjahr mit einer besonderen kirchlichen Feier entlassen werden. Die Schulverhältnisse der Kinder dieser Berufsklasse bedürfen im einzelnen einer festen und doch die vorliegenden Schwierigkeiten würdigenden Regelung. Mit bloß bureaukratischen Maßstäben und Maßnahmen ist nichts gethan. In den größeren Anlegehäfen sollte man Schifferherbergen, ähnlich wie für die Handwerkerjugend Herbergen zur Heimat, errichten und von da aus auch eine religiöse Pflege üben.

Auswanderermission. Die zu Zeiten hochgehende, dann wieder herabsinkende Auswanderungsflut ist doch als solche eine stehende Erscheinung in unserem Volksleben geworden, die auch ihre stehenden Gefahren und Nöte aufweist. Die betr. Menschen sind zuerst Auswanderer, dann Wanderer, schließlich Einwanderer. Da die Auswanderung meist tief gewurzelte oder sehr stark wirkende Ursachen hat, dürfte ein Abraten, auch wenn es im einzelnen Fall vielleicht objektiv berechtigt wäre, meist wenig Erfolg haben. Oft dagegen wird man für guten Rat bei dem einmal gewählten Thun zugänglich sein. Von seiten der Inneren Mission sind Ratgeber und Adreßbücher erschienen, welche unter Anpassung an die Verhältnisse vor manchem Fehlschritt behüten und auf manches Nützliche aufmerksam machen können. Eine größere Anzahl, welche gemeinsam die Heimat verläßt, kann mit einer gottesdienstlichen Feier entlassen werden. Doch halte man dabei alles einfach und nüchtern, damit die Auswanderungsthatsache nicht mit einer Gloriole umgeben erscheint. — Auf der Reise befindet sich der Wanderer in einem für ihn meist sehr abnormen Zustand, der durch das Ungewohnte, die Entbehrung der Arbeit, der bisherigen Lebensschranken, die Ungewandtheit und Leichtgläubigkeit der meisten viel Versuchliches in sich birgt. Dabei nimmt sich im Abfahrtshafen die Auswanderermission der Reisenden an, berät und hilft im äußeren (Geldwechsel, Einkäufe 2c.) und lädt am Abend vor der Abfahrt zum Gottesdienst ein. Im Anschluß daran werden Bibeln, Traktate 2c. verkauft. Hier teilt der Auswandererpastor (in Bremen, Hamburg, Stettin, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen) oder -Missionar die Adressen der zuverlässigen Emigrantenhäuser, z. B. in New York mit: das deutsche Emigrantenhaus (State Street 26, früher 16, Pastor Berkemeyer) und das lutherische Pilgerhaus (State Stret 8, Pastor Kehl). — Den Einwanderer empfängt die christliche Fürsorge in den wichtigsten Häfen der neuen Welt, z. B. in New York. Dort giebt es eine humanitäre deutsche Gesellschaft, welche ein Arbeitsnachweisungsbureau, Sparbank, Rechtsschutz, Hospitalpflege in den gegebenen Fällen bietet. Namentlich aber findet der Einwanderer in den Emigrantenhäusern solide Unterkunft und zuverlässige geistliche und weltliche Beratung für Ansiedelung resp. Weiterreise und kirchliche Versorgung am Ziel. – Eine analoge Einrichtung hat der katholische Rafaelsverein seit 1868 (Zentralsitz: Limburg a. L., Generalsekretär Cahensly).

Seemannsmission. Die Engländer haben sich zuerst der geistlichen Not ihrer seefahrenden Landsleute auf der Handelsflotte angenommen. Kirchenlosigkeit die meiste Zeit des Jahres hindurch und, wenn der Seemann ans Land kommt, die langentbehrten, meist sehr rohen und entsittlichenden Vergnügungen, dabei die Tasche voll Geld, auf welches die „Landhaie" lauern — das sind die Gefahren des Seemanns, schlimmer als die, welche das Meer ihm bereitet. Nach jeder Reise geht der Matrose eine neue Heuer (Vermietung) ein. Auch hierbei ist er sehr oft der Ausbeutung ausgesetzt. Englische Seeoffiziere, namentlich George C. Smith (später Pastor) nahmen sich zuerst der Not ihrer Landsleute an. Ihnen folgten die Skandinavier. Zuletzt kamen wir Deutsche. Jetzt bestehen zwei Komitees, welche das Gebiet unter sich geteilt haben. Pastor Harms in Sunderland hat seit 1884 im Verein mit dem Zentral-Ausschuß für Innere Mission in Berlin für die Sache gewirkt; sodann seit 1886 eine Vereinigung der lutherischen Landesvereine für Innere Mission. Von ihnen wird in englischen und deutschen Häfen das Werk betrieben. (Das verwandte, bedeutende Werk der Engländer unter den Hochseefischern hat in Deutschland noch keine Nachfolge gefunden). Die kirchliche Arbeit wird sehr erschwert oder erleichtert durch die jeweiligen bestehenden Einrichtungen für das persönliche und soziale Leben der Seeleute. Meist liegt die Verheuerung (Vermietung) der Matrosen in der Hand eigen-

nütziger, in der Wahl ihrer Mittel oft sehr wenig skrupulöser Heuerbaase. Man müßte durch staatliche oder gemeinsame private Einrichtungen den Mißbräuchen wehren. Dem Aufenthalt in den Kneipen, der Ausbeutung und dem liederlichen Leben in den Hafenstädten müßten christliche Seemannsheime oder doch humanitäre Seemannshäuser Abbruch thun. Deren sind erst verhältnismäßig wenige errichtet. Für die geistliche Einwirkung kommen hauptsächlich vier Wege in Betracht: Seemannsgottesdienst an Land in einer eigenen kleinen, allen Seeleuten bekannten Kirche (oder sonst einem geeigneten Lokal) oder in einem sog. Bethelschiff (einem als Gottesdienstlokal und Versammlungshaus eingerichteten Schiff, so in England und Dänemark), seelsorgerliche Besuche auf den Schiffen, in den Krankenhäusern, Gefängnissen, sowie Sorge für gute Lektüre (Zeitschriften in den betr. Lokalen, Lesemappen auf See mitgegeben) und endlich jeder Dienst, der den Seemann geistig mit der Heimat verknüpft (Briefschreiben, Erkundigungen einziehen, Geldsendungen besorgen ꝛc.). Sehr wichtig wäre es, wenn die Kapitäne auf den Schiffen allsonntäglich einen Lesegottesdienst hielten. Das geschieht häufig auf englischen und skandinavischen Schiffen. Auf deutschen kommt es kaum vor.

Anhangsweise mag hier auch hingewiesen werden auf andere Berufsarten, welchen gleichfalls durch die Natur der Dinge oder eingerissene Sitte resp. Unsitte der Weg zur Kirche erschwert wird. Es sind dies z. B. Kellner, Droschkenkutscher, Bahnwärter, Dienstmänner, Pferdebahnbedienstete, Bäcker, Metzger, Gärtner, Friseure. Ihrer hat man sich durch systematische Schriftenverbreitung und Abhaltung von Gottesdiensten zu für sie passenden, selbst mitternächtigen Stunden angenommen.

Sonntagsheiligung. Die Voraussetzung der Sonntagsheiligung eines Volkes ist die Sonntagsruhe. Deshalb ist man in den Kreisen der Inneren Mission, in welchen man sich natürlich in erster Linie für jene interessiert, auch für diese sehr thätig gewesen. Die Sonntagsruhe hat eine medizinische Seite (die Menschenkraft ist bei der Arbeit auf regelmäßige Nachtpausen und Sonntagspausen angewiesen), ebenso eine nationalökonomische (die zu rasch ohne Sonntag verbrauchte Kraft ergiebt verfrühte Invalidität) und eine soziale (das Familienleben, die Pflege der Geistes- und Gemütsinteressen kann ohne diese in einem Volke nicht gedeihen). — Aber freilich muß zur Sonntagsruhe die Sonntagsheiligung hinzukommen, wenn das Gottesgeschenk nicht mehr nützen als schaden soll. Wo statt Leibesruhe wüste Vergnügungen, statt Familienfreude Geldverschwendung ꝛc. eintreten, „ist der letzte Betrug schlimmer als der erste". Das leere Gefäß der Ruhe und der Entfernung vom Alltagswerk muß durch die edle Sonntagsfreude und Erquickung ausgefüllt werden. Der köstlichste Inhalt und die Bürgschaft alles anderen Segens ist die Sonntagsheiligung. — Das wichtigste Mittel zur Herstellung der Sonntagsruhe ist die Sitte. Ihr weichen bei dem Gutwilligen immer, bei dem Zweifelnden und Kritischen fast immer die etwa vorhandenen sachlichen Schwierigkeiten. Der Sitte beugt sich fast jeder. Damit es jeder thue und nicht durch Habsucht, Tyrannei, Gedankenlosigkeit einzelner die Sitte durchlöchert werde, sind die entsprechenden Gesetze nötig. Sie zwingen den Unwilligen, der Bahn zu folgen, auf welcher das allgemeine Beste gedeiht, sie garantieren dem Abhängigen seine Freiheit. Ist durch Sitte und Gesetz der Acker von Unkraut frei, so pflanze die Kirche mit Eifer und der Erfindungskraft der Liebe den Boden an. „Je arbeitsvoller der Sonntag des Pastors und seiner Hilfskräfte ist, desto herrlicher wird sich die Feier des Sonntags von seiten der Gemeinde gestalten" (Schäfer, innere Mission in der Schule [3],69). Zahlreiche und mannigfaltige Gottesdienste, edler Genuß, Erholung ꝛc. mögen am Sonntag geboten werden.

Dazu trägt vielfach die Innere Mission bei. Sie hat von Anfang ihres Bestehens an für den Sonntag gezeugt und geeifert, petitioniert und agitiert, geredet, geschrieben und gedruckt. Eine allgemeine höhere Wertung des Sonntags und manche gesetzgeberische Akte dürfen mit als die Frucht davon angesehen werden. An der kirchlich besseren Ausfüllung des Sonntags (Abendgottesdienste) sowie an der Beförderung edler Erholung hat die Innere Mission viel Anteil. Neben den allgemeinen Inneren Missionsvereinen hat die Schweizer Gesellschaft für Sonntagsheiligung seit 1861 (Präsident Alexander Lombard † 1887) die größten Verdienste um diese Sache.

Sonntagsschule. Den vollen Sonntagssegen der Kinderwelt zu vermitteln, ist der Zweck der Sonntagsschule, wenigstens der deutschen, welche sich immer mehr als Kindergottesdienst gestaltet und damit einen trefflichen praktischen Beitrag zur Verkirchlichung der Inneren Mission liefert. Die englische Sonntagsschule, namentlich der Anfangszeit, hatte auch noch andere Zwecke, wenngleich nahe verwandte. Der Zeitungsredakteur Robert Raikes ist ihr Schöpfer, 1780 ihr Entstehungsjahr. Er stellte Lehrer an, die verwilderte Jugend seines Wohnortes Gloucester zu sammeln, 2 Stunden im Lesen zu unterrichten, in die Kirche zu führen, ihnen nachher eine Katechismusstunde zu geben. Der Mangel des Schulzwanges und der Lesekunst in England nötigte dazu. 1825 wurde die Sonntagsschule durch P. Rautenberg nach Hamburg verpflanzt. Bei ihrer Ausbreitung

in Deutschland veränderte sich ihr Charakter: freiwillige Lehrkräfte unterrichten kleine Gruppen von Kindern in religiösen, fast immer biblischen Lehrstoffen, ein Leiter, neuerdings meist ein Pastor, bereitet die dilettantischen Lehrkräfte vor und hält auf Wohlordnung des Ganzen. Um die Verbreitung in Deutschland haben der Bremer Kaufmann W. Bröckelmann in Heidelberg und P. Tiesmeyer in Bremen sich besondere Verdienste erworben. So hat die Sache in Deutschland, Frankreich ꝛc. eine schöne Entfaltung gewonnen, in England und namentlich in Amerika gehört sie zu den allerwichtigsten kirchlichen Instituten. Allen anfänglichen Vorurteilen zum Trotz hat die Sonntagsschule einen wahren Siegesgang vollendet resp. angefangen. Denn es ist noch recht viel Möglichkeit vorhanden, sie einzurichten und auszubilden. Ein wichtiger begleitender Segen ist die kirchliche Schulung und Vertiefung der Helfer und Helferinnen. Denn auch an ihnen wird wahr: docendo discimus. Es kann gar kein einfacheres, gesunderes Hineinwachsen in kirchliche Lehre und kirchliches Leben gedacht werden, als diese Arbeit: Vorbereitung durch Unterweisung des Pastors und eigene Vertiefung in ein Schriftwort, Unterricht einer kleinen Gruppe von 10—15 Kindern, Gewinnung methodischer Einsicht und Erprobung, Unterricht umschlossen von gottesdienstlicher Feier, Arbeit mit einem gleichgesinnten Kreis, kleine Dienste in Schriftenverbreitung und Sparkasseneinlage, die sich damit verbinden, Besuche bei den Kindern, Einblick in ihre Familienverhältnisse und das Volksleben überhaupt — dieser und ähnlicher Segensgewinn ergiebt sich dem treuen Helfer in solcher Arbeit. Freilich eine Schule der Treue im Dienst der Liebe ist es — man muß um der pünktlich einzuhaltenden übernommenen Pflichten willen sich manches versagen, manches aufgeben können. Gewöhnung der Kinder und der Erwachsenen an kirchliche Freiwilligkeit möchte gleichfalls als wichtig hervorzuheben sein.

Die Bibelsache. In betreff der Bibelsache besteht eine dreifache Aufgabe: man muß dafür sorgen, daß die Bibelexemplare hergestellt, daß sie verbreitet werden, und daß die Bibel im Volk ausrichtet, was sie soll. Bei der Herstellung handelt es sich nicht nur um die Wahl des Papiers, der Druckschrift, des Einbandes — so wichtig diese formellen Dinge für eine zur Massenverbreitung und zugleich zu vielfältigem täglichen Gebrauch bestimmte Schrift sind, sondern auch um manche sehr einschneidende innere Fragen, z. B. um die, ob die Bibeln mit oder ohne Apokryphen gedruckt werden sollen (in England gegen, in Deutschland im ganzen für die Beibehaltung entschieden), ob und welche Beigaben der Text erhalten soll (Ueberschriften, Parallelstellen, Vorreden, Karten ꝛc. — aber keinerlei erklärende Anmerkungen), ob eine und welche Uebersetzung herzustellen oder vorzuziehen ist (in Deutschland hat man sich meist für die revidierte Lutherbibel entschieden). — Die Verbreitung geschah früher durch den Buchhandel. Die Bibel besser, namentlich billiger verbreiten zu können, war der Hauptgrund der Entstehung der Bibelgesellschaften. Die erste derselben war die v. Canstein'sche Bibelanstalt in Halle, 1712, die zweite deutsche wurde gerade 100 Jahre später in Stuttgart gegründet, hierauf die preußische, dann fast in jedem größeren deutschen Lande eine, so daß es jetzt 32 derselben giebt. Die größte und am meisten, auch in Deutschland, die Verbreitung der Bibel, ja die Entstehung von Bibelgesellschaften anregende ist die britische und ausländische Bibelgesellschaft in London, 1804. Sie wirkt durch große Agenturen in Hauptstädten, kleine Depots bei Pastoren und anderen Bibelfreunden, Kolporteure. Wenn letzteres in der Diaspora, bei Inangriffnahme neuer oder noch wenig bearbeiteter Gebiete richtig und erfolgreich ist, so sind die kleinen Depots in gewöhnlichen Verhältnissen das richtigste und ganz kostenlose Verbreitungsmittel: es erbietet sich jemand, ein kleines Lager von Bibeln zu halten und dieselben ohne Preisaufschlag zu verkaufen. Sein Vorhaben wird sonderlich durch die Schulkinder allen Interessenten bekannt. Am Ende des Jahres rechnet er mit der Gesellschaft ab. — Daß die Bibel ausrichte, wozu sie gegeben ist, dafür hat die Bibelgesellschaft indirekt durch die Thatpredigt ihrer Existenz, direkt durch die Kolporteure gewirkt, die als gläubige, von der Bedeutung der Bibel erfüllte Männer auch die Aufgabe hatten, über den Inhalt Gespräche anzuknüpfen, zu rechtem Gebrauch (z. B. in Hausandachten) anzuleiten, und Gabe, Kenntnis und Erfahrung genug besaßen, auf mancherlei bezügliche Fragen Antwort zu geben. Im übrigen haben die Bibelgesellschaften diesen Teil der Aufgabe der Kirche (Bibelstunden, Traubibeln ꝛc.) dem Haus (Hausandacht ꝛc.), der Schule (biblischer Unterricht), dem persönlichen Streben des Einzelnen (Bibellesen, Studium ꝛc.), der Inneren Mission in ihren anderen Zweigen (Bibelgebrauch in ihren Anstalten und Vereinen, Sonntagsschulen und Vorbereitungsstunden dazu, Bibelbesprechungen in Jünglings- und Männervereinen, biblische Ansprachen bei Festen ꝛc.) überlassen müssen.

Schriftenverbreitung. Unter diesem Titel werden sehr verschiedene Thätigkeiten, welche dazu dienen, christliche Litteratur unters Volk zu bringen, zusammengefaßt.

Allen diesen Schriften ist die christliche Tendenz gemeinsam. Ihrer Form nach sind es entweder Bücher oder Broschüren (Traktate) oder Zeitschriften. In die hier gemeinte Klasse der Bücher rechnen wir: Bibelerklärungen, Predigten, Erbauungsschriften inkl. Gebet- und Gesangbücher, Biographien, geschichtliche und geographische Lebensbilder (Reisen, Missionsschriften), Darstellungen der christlichen Lehre, poetische Erzählungen. Unter den Traktaten giebt es solche für alle Stände, Alter, Verhältnisse, welche Zeitfragen, Gefahren für das religiöse Volksleben ꝛc. behandeln. An Zeitschriften sind namentlich die verschiedenen Sonntagsblätter hervorzuheben, die neuerdings eine kolossale Verbreitung gefunden haben (Auflagen von über 100 000 Exemplaren). — Zur Herstellung dieser Sachen besteht eine große Menge Verlagsanstalten und Schriftenvereine (von den gewöhnlichen Buchhandlungen für christliche Litteratur sehen wir hier ab). Ich nenne einige wenige: Londoner Traktatgesellschaft, 1799, der christliche Verein im nördlichen Deutschland, 1811, die Wupperthaler Traktatgesellschaft, 1814, der Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in Berlin, 1814, die Niedersächsische Traktatgesellschaft in Hamburg, 1820, der Calwer Verlagsverein, 1833, die Agentur des Rauhen Hauses, 1844 ꝛc. ꝛc. — Die Verbreitung geschieht auf verschiedene Weise: Erbauungsbücher werden durch Agenturen oder Bezirkskolportage verkauft. Derartige Bücher muß man eigen besitzen, wenn man Nutzen davon haben soll. Schriften, welche sich zu einmaligem Lesen vorzugsweise empfehlen, die ganze christliche Volkslitteratur, werden durch Volksbibliotheken mit oder ohne Lesegebühr verliehen. Hierfür eignen sich vorzugsweise Werke von Jeremias Gotthelf, O. Glaubrecht, Caspari, W. O. v. Horn, Karl Stöber, Barth, Fries, Frommel ꝛc. — Traktate werden verschenkt oder verkauft. — Auf die christlichen Blätter wird abonniert, ihre Verbreitung wesentlich durch Privatagenturen von Pastoren, Stadtmissionaren, Diakonissen, freiwilligen Helfern aus Jünglings- oder Jungfrauenvereinen betrieben, wodurch zum großen Teil die Billigkeit ermöglicht und die hohe Ziffer der Abonnenten erreicht wird. Früher machte sich namentlich in den Traktaten und Sonntagsblättern oft ein englisch-methodistischer Geist breit. Allmählich macht derselbe einer gesunderen Richtung Platz. Man hat die Presse die sechste Großmacht genannt. Die Berechtigung dieser Benennung erweist sich auch auf dem evangelisch-christlichen Gebiete.

Stadtmission. Die erste Stadtmission ist 1826 von David Nasmith in Glasgow begründet worden. In London begann sie 1835. Dort hat sie sich mächtig entfaltet. Sie arbeitet mit über 400 Missionaren unter den verschiedensten Schichten der Bevölkerung (Soldaten, Kutschern, Ausländern, Polizeidienern, Dirnen ꝛc.). Hier wirkt sie weder im Anschluß an eine bestimmte Kirche, noch im Dienst und Interesse einer solchen, sondern interdenominationell. In Deutschland hat sie vielfach ein anderes Gesicht gewonnen; sie arbeitet fast lediglich im Anschluß, oft in sehr engem, an die Landeskirche; auch wird meist ein gutes Stück Armenpflege mit gethan, während dies die Londoner Stadtmission zurückweist. Diese will thunlichst allein geistlich wirken. Wichern hat in Deutschland die ersten Stadtmissionen organisiert, 1848 in Hamburg, 1859 in Berlin; seitdem finden wir Aehnliches in allen großen Städten. — Man kann eine doppelte Art von Stadtmission unterscheiden. Im weiteren Sinne umfaßt sie alle auf dem Territorium einer Stadt getriebene Innere Mission. Wenn man auch nicht ohne weiteres erwarten kann, daß die verschiedenen, vielleicht schon lange Jahre hindurch betriebenen Inneren Missionsarbeiten innerhalb eines neu gegründeten Stadtmissionsvereins Unterkommen suchen oder gar in ihm aufgehen, so ist doch im höchsten Maße wünschenswert, daß alle diese Bestrebungen Fühlung miteinander haben, und dann vielleicht auch in eine, wenn auch nur lose, Verbindung miteinander treten. Als lokaler Mittelpunkt dient das Vereinshaus. Das erste Vereinshaus war das Haus Concordia in Bremen 1841. Der Name Vereinshaus wurde zuerst dem in Langenberg erbauten 1853 beigelegt. Besonders umfängliche Vereinshäuser giebt es in Berlin, Basel, Barmen, Leipzig. Ein solches Haus enthält außer der Wohnung des Vereinsgeistlichen größere und kleinere Säle zu Vorträgen und Versammlungen, Zimmer zu Komiteesitzungen, zur Aufbewahrung der Bibliothek, Wohnungen der Stadtmissionare, Gemeindeschwestern, ein Hospiz, Herberge zur Heimat ꝛc. Umfaßt es viele Zwecke, namentlich auch die letztgenannten, so sind sie gehörig zu sondern, die Lokale mit eigenen Eingängen zu versehen, damit man einander nicht stört. Dies Haus ist der Typus der vielgestaltigen, Einem Zweck dienenden Arbeit. — Der persönliche Mittelpunkt ist der Vereinsgeistliche (vergl. oben). Auf seine Sachkunde, seinen Takt, seine Bereitschaft zu dienen kommt alles an für die als Segen oder als Last empfundene Stellung und Amtsthätigkeit. Er muß ein Mann des Rates und der That sein, namentlich aber ein solcher, der mit anderen gemeinsam arbeiten kann. — Im engeren Sinn nennt man die Arbeit der Stadtmissionare und ihrer Leiter Stadtmission. Sie gestaltet sich je nach den lokalen Umständen, der Begabung der betr. Berufs-

arbeiter sehr verschieden. Sehr häufig gliedert sich auch der Stadtmission, das, was an der sog. Laienpredigt Gesundes ist, an, d. h. in und mit der Arbeit an Kindern und Jugend, an Familien und in Anstalten, dem Kampf gegen allerlei Laster, der Pflege der Schwachen, der Rettung der Verlorenen, der Schriftenverbreitung sammelt sich um den Missionar oder den Vereinsgeistlichen auch eine kleinere oder größere Bibelstunden-, Predigt-, Vortragsgemeinde. (Der Vereinsgeistliche ist dabei zwar nicht Laie als Unstudierter, wohl aber als ohne parochiale Eingliederung Arbeitender.) Zwar dem Ideal der Inneren Mission, auch dem, wie es Wichern von Anfang an aufgestellt, daß nämlich Reise- und Straßenpredigt, „Predigt von den Dächern“ notwendig sei, genügt diese bescheidene Form der Verkündigung durchaus nicht. Aber bis jetzt hat noch niemand etwas wesentlich Besseres, zumal Dauernderes aufzustellen verstanden. Die einen fordern von den Evangelisatoren eine charismatische Begabung, gründen dann aber sogleich eine Evangelistenschule, bei deren Eleven nicht mehr Charisma der Erweckung zu spüren ist als bei so manchem Stadtmissionar, der sich nicht gerade besonders begabt vorkommt. Andere von höherer Bildung und weiterem Gesichtskreis haben mehr als nur einen Stich ins Methodistische (Schrenk, v. Schlümbach, Paul). Am meisten noch möchte die religiöse Redethätigkeit Stöckers die hier einzuschlagende Richtung bezeichnen. Aber ihn hat für diese Arbeit die Politik lahm gelegt; von Naumann, der sich ganz von den Bahnen der Inneren Mission entfernt hat, gar nicht zu reden. Vor allem: wer in einer Kirche eine Thätigkeit der Evangelisation treiben will, muß von ganzem Herzen in deren Lehre wurzeln. Sonst wirkt er als ein Element der Dekomposition.

Gemeindepflege. Dem Wortlaut nach könnte Gemeindepflege so ziemlich jede Thätigkeit zu Gunsten der kirchlichen oder am Ende auch der politischen Gemeinde umfassen. In diesem Sinn wird es aber von niemand gebraucht. Derartige termini technici decken sich nach dem bloßen Wortverstand sehr oft nicht mit dem bezeichneten Gegenstand. In Wirklichkeit nennt man so die Diakonissenarbeit innerhalb einer Kirchgemeinde und zwar vorzugsweise in der nicht anstaltlichen, sondern freieren Thätigkeit von Haus zu Haus, von Familie zu Familie. Sie ist also, recht verstanden, ein weibliches Pendant zu der männlichen Stadtmission. Gemeindepflege ist wie der Ursprung der weiblichen Diakonie (indem die erste Diakonissin, von der wir wissen, eine Gemeindediakonissin war Römer 16, 1, 2), so auch ihre Vollendung und Krone und alsbald nach der Erneuerung des Diakonissentums durch Fliedner nach langer Pause wieder in Angriff genommen worden. Allerdings ist dieselbe bis heute weit überwiegend den Städten, erst ganz sporadisch Landgemeinden zu gut gekommen. Eine richtig verfaßte Gemeindepflege wird vom Kirchenvorstand eingerichtet, vom Pastor geleitet, oder wenn ein anderes Kirchenvorstandsmitglied die Spezialfürsorge dafür überkommen hat, doch in steter Fühlung mit dem geistlichen Amte ausgeübt. Vereine sind als Unternehmer der Sache dann sehr erwünscht, wenn die Kirchgemeinde dafür noch nicht reif ist; aber sie müssen sich stets nur als provisorische Träger dieser Arbeit ansehen. Wie das Unternehmen von der Gemeinde ausgeht, so erstreckt es sich auch zunächst auf dieselbe. Darüber hinaus zu gehen, muß immer besondere Ursachen haben und darf den Grundcharakter nicht alterieren. Gewöhnlich ist die Krankenpflege in den Familien das Arbeitscentrum der Gemeindepflege, woran sich dann anderes anschließt: Flickschule, Mädchenabend, Sonntagsschule zc. Oft auch ist die Kleinkinderschule und daran anschließend die Pflege der weiblichen Jugend der Kern der Arbeit. Nicht selten ist, wo mehrere Diakonissen arbeiten, beides verbunden. Gewisse Mittel, namentlich für die Krankenpflege, müssen der Schwester zur Verfügung gestellt werden, anderes bittet sie sich von Wohlhabenden zusammen: Essenportionen, Viktualien, Wäsche und Kleider zc. Sie sucht für alle ihre Arbeit Helferinnen zu gewinnen, ev. anzulehren; denn oft kommen Tage, an welchen die Schwester nicht genug Hände hat, an drei Orten zugleich sein soll, von vielen in einer Stunde begehrt wird. Dann vervielfältigt sie ihre Kraft durch Anstellung und Anweisung ihrer Hilfskräfte — gut, wenn es freiwillige sind, aber auch mit Gewährung einer Pflege, die bezahlt wird, spendet sie zuweilen der Pflegerin wie den Verpflegten eine Wohlthat. Da ihre Hilfe meist von der Armut begehrt wird, muß sie imstande sein, die Verhältnisse klar zu durchschauen (um nicht vom Bettel mißbraucht zu werden). Geben ist oft Verderben und Versagen kann Helfen sein. Und Helfen muß sehr oft Hand in Hand gehen mit Erziehen. Vor dem Selbstmedizinieren oder gar Quacksalbern hüte sich die Gemeindeschwester, obwohl die Versuchung dazu bei nachlässigen Armenärzten oft groß ist. — Die sog. „Privatpflege“ (Krankenpflege in besser gestellten Familien) darf von der Schwesternarbeit nicht ausgeschlossen, noch weniger aber bevorzugt werden. Es giebt auch bei den Bestsituierten Krankheitsnöte, bei welchen die Christenliebe zufassen muß. Nur wo man aus der Diakonissenpflege einen Prunk- oder Luxusartikel machen möchte, werde die Hilfe trotz dann leicht erfolgender

übler Nachrede versagt. Der Zug aller rechten Diakonie geht „dem Elend zu“.

b) Hilfsarbeit für die Familie. Die Familie ist die Brunnenstube, deren gesunde oder unheilvolle Wasser sich in die menschliche Gesellschaft ergießen. Was hier zurecht gebracht oder was gefehlt wird, hat für die weitesten Kreise eine bedeutende Wirkung.

Die Krippe nimmt sich der kleinsten Kinder an, etwa vom ersten Lebensmonat bis ins dritte Jahr, für den Fall, daß die Mütter zu ihrer und ihrer Familie Erhaltung genötigt sind, Arbeit außer dem Hause anzunehmen. Sie hat den Namen von dem armen Lager des Jesuskindes in Bethlehem und verdankt dem städtischen Beamten Marbeau in Paris ihre Entstehung, 1844. Die Krippe nimmt nur gesunde, eheliche, getaufte Kinder rechtlicher Eltern gegen Kostgeld an jedem Werktag auf. Es geht eine Prüfung der Verhältnisse voraus, damit die Krippe nicht der Bettelhaftigkeit und dem Laster diene. Nachts und Sonntags sollen die Kinder zu Hause verpflegt werden, sowie an jedem Wochentag, an welchem die Mutter nicht durch Arbeit gehindert ist. Angemessene Ernährung, frische Luft, Erziehung zu Reinlichkeit und Ordnung machen die Krippe zu einer Mustererziehungsstätte, an der sich die Mütter ein Beispiel nehmen können. Auch sonst sucht sich die leitende Persönlichkeit (Diakonissin oder erfahrene Frau) der Nöte der Mütter mit Rat und That anzunehmen. — Ja nicht zu verwechseln ist Krippe und Findelhaus. Letzteres ist eine thatsächliche Aufforderung zum Verbrechen des Kinderaussetzens, indem man es damit dem Laster bequem macht, und wirkt somit auflösend auf das Familienleben. Die Krippe erhält die Familien bei ihrer Pflicht und im Zusammenhang mit den Kindern, indem sie jenen die Last zeitweilig erleichtert, welche sie doch nicht tragen können.

Die Kleinkinderschule (Warteschule, Kinderpflege) versorgt die Kinder etwa vom 3.—6. Jahr. Aber auch sie darf, ähnlich wie die Krippe, die Kinder nicht der Familie, sondern nur der Gasse und Gosse entziehen, d. h. nur dann aufnehmen, wenn um irgend eines triftigen Grundes willen die Mutter der Erziehungsaufgabe nicht gerecht werden kann. Pfarrer Oberlin im Steinthal (Elsaß) ist ihr Erfinder, 1779. Er ließ die verwahrlosten, auf der Straße verkommenden Kinder durch seine Dienstmagd Louise Scheppler sammeln, beschäftigen, erziehen. Der Diakonissenvater Fliedner ist ein Hauptförderer der Kleinkinderschule durch Einfügung in die Diakonissenarbeit, durch Ausbildung zahlreicher Lehrerinnen, durch Anregung zur Gründung solcher Schulen. Direktor Ranke, früher am Kaiserswerther Seminar, dann in Nowawes, hat durch seine mündliche Unterweisung und seine methodischen Schriften sehr segensreich gewirkt. Von allen diesen Männern war die Kleinkinderschule nur als eine Hilfe in der Not gemeint. Sie haben nicht daran gedacht, für jedes kleine Kind Schulerziehung zu fordern wie Friedrich Fröbel (1782—1852), der mit seinen unklaren Idealen für Erziehung aller Kinder im „Kindergarten“ den Grund legen wollte. Neben einzelnem Brauchbaren findet sich hier viel erzwungenes Spiel, läppische Lieder, während die christliche Grundlage, die Erzählung und namentlich die biblische Geschichte, die Freude jedes Kindes, fehlt. Eigentlicher Unterricht findet in der Kleinkinderschule nicht statt, sondern es wird nur vorgenommen, was eine Mutter, welche Zeit und Gaben hätte, mit ihrem Kinderhäuflein vornehmen würde, natürlich bei 30—50—150 Kindern notwendigerweise nach einer gewissen Regel, nämlich: Erzählung, Gesang, Bilderbesehen, Anschauungsbesprechung, Freispiel (Sandhaufen), gemeinsames Spiel (Marschübungen, Kreisspiel). Daß das Gebet zum Schulanfang und Schluß, sowie bei der Mahlzeit nicht fehlt, versteht sich von selbst. Manche Schulen bespeisen die Kinder, andere lassen sie zu Tisch nach Hause gehen, einige geben ihnen Schulschürzen, andere nicht — dies und Aehnliches muß nicht nach Theorieen, sondern nach den Bedürfnissen eingerichtet werden. Ein bescheidenes Schulgeld wird wohl meist erhoben. Hunderte von Diakonissen, Tausende von vorgebildeten Lehrerinnen sind in Kleinkinderschulen thätig.

Der Kinderhort und die Arbeitsschule sollen den elementarschulpflichtigen Kindern in denselben Fällen dienen, welche die Einrichtung von Krippen und Kleinkinderschulen nötig machten. Man stelle sich die Situation vor: die Eltern sind auswärts auf Arbeit, auf dem Felde, in der Fabrik 2c., die heranwachsenden Kinder kommen aus der Schule, verzehren, oft unmanierlich genug, das bereitstehende Essen — und sind nun sowohl für die Anfertigung ihrer Schularbeiten, als auch namentlich für die Verwendung ihrer Freizeit ganz auf sich angewiesen — eine Freiheit voll der mannigfachsten Gefahren und üblen Früchte für Leib und Seele. Ein Glücksfall, wenn ein Kind in solchen Stunden noch irgend ein Arbeitspensum zu erledigen hat, das seine Gedanken und Hände und Füße in Anspruch nimmt (Botengänge 2c.), wodurch es wenigstens vor manchen Thorheiten bewahrt wird und noch etwas verdient. — Diesen Notständen suchen in etwas voneinander verschiedener Weise die Knabenarbeitsanstalt und der Kinderhort abzuhelfen. Bei jener steht die Arbeit im Vordergrund. Sie beschäftigt die Kinder mit lohnender Arbeit (Gartenbau, Holzkleinmachen, Bürstenbinden 2c.). Ihr Verdienst wird genau ge-

bucht und nach Verlauf einer gewissen Zeit ausgezahlt. Derartige Anstalten giebt es in Darmstadt (1828), Heilbronn, Dresden, Altona. Der Kinderhort gewährt den Kindern Gelegenheit zur Anfertigung ihrer Schularbeiten, zur Beschäftigung, zum Spiel. Natürlich können Knaben und Mädchen dies alles nicht gleichzeitig und in gleichem Raum betreiben. Während dort die Werkstatt das Vorbild ist, so hier die Wohnstube. Danach wird auch der in beiden Anstalten herrschende Ton etwas verschieden sein dürfen. Schulmäßig soll er möglichst wenig sein, vielmehr väterlich, mütterlich, kindlich. Es mögen in diesem Zusammenhang auch die Hausfleißbestrebungen und der Handfertigkeitsunterricht erwähnt werden. Man will damit ein Gegengewicht gegen die einseitige Kopfarbeit und Geistesausbildung der Kinder herstellen durch Uebung der Glieder, körperliche Bethätigung, pädagogische und nützliche Arbeitsanleitung. In Deutschland haben diese Bestrebungen an dem Seminar für Handfertigkeitsunterricht zu Leipzig seit 1887 (Dr. Wold. Götze) einen Mittelpunkt.

Das Lehrlingsdaheim (inkl. Lehrlingsverein oder Lehrlingshort) ist eine Notwendigkeit geworden durch das Aufhören der patriarchalischen Verhältnisse, wonach der Lehrling im Haus des Meisters wohnte und an dessen Familie doch einigen Anhalt hatte. Gerade der Lehrling (inkl. junge Arbeiter, Laufbursche 2c.), der nicht mehr Schulknabe und doch noch nicht erwachsen ist, bedarf in der entscheidenden Zeit seiner körperlichen, geistlichen und beruflichen Entwickelung einer geordneten Heimat und heilsamen und weisen Beeinflussung. Man hat z. B. in Stuttgart, Leipzig, Berlin Lehrlingsdaheime eingerichtet, welche dies darbieten wollen. Das größte und ausgebildetste ist wohl das Stuttgarter (Jugendvereinshaus). Auf dem Boden und im Rahmen eines solchen Hauses läßt sich auch am besten die Aufgabe lösen, welche man sonst dem Lehrlingsverein resp. Lehrlingshort gestellt hat, nämlich die gesunde Ausfüllung der Freizeit. Das junge Volk ist überaus schwer zusammenzuhalten. Sie suchen etwas darin, nicht mehr wie Schulkinder behandelt zu werden, und zu selbständigem Gang fehlt doch noch der Ernst und die Lebenserfahrung der reiferen Jugend. Dagegen geht das innerhalb einer Anstalt verhältnismäßig leicht. Der Werktagabend gehört natürlich noch, wenigstens für eine Stunde, der Fortbildung, der Sonntag dem Gottesdienst und der Erholung. In Stuttgart nimmt sich ein besonderer Jugendgeistlicher, der zur seelsorgerlichen Pflege der Jugend, namentlich der alleinstehenden, des Familienanhalts entbehrenden da ist, auch der Lehrlinge an.

Die Herberge zur Heimat ist eine der glücklichsten, segens- und erfolgreichsten Anstalten der Inneren Mission, eine Bildung, welche besonders deutsch-volkstümlichen Charakter hat, und im Unterschiede von manchen anderen Bestrebungen der Inneren Mission einen schönen, ohne alle Schwierigkeit sich einbürgernden, jedem verständlichen Namen besitzt. Die erste Herberge zur Heimat ist 1854 durch den Professor der Jurisprudenz Clemens Perthes in Bonn begründet worden. Seitdem hat sich die Zahl der Herbergen auf über 400 vermehrt. Bei dem Ansehen, das sie genießen, haben sich minderwertige Gasthäuser den gleichen Ehrentitel zugelegt, und es hat deshalb der 1886 gegründete deutsche Herbergsverein die Bedingungen scharf fixiert, unter denen eine Herberge im Verband Aufnahme findet, in das offizielle Verzeichnis aufgenommen wird und das vereinbarte Schild zu führen berechtigt ist, nämlich die Herbergen, „welche sich durch ihre christliche Hausordnung und durch den Ausschluß alles Unsittlichen und Verführerischen, namentlich des Spielens um Geld und des Branntweingenusses, als Anstalten der Inneren Mission kennzeichnen". Die Herberge zur Heimat nimmt jeden Wanderer auf, der sich nach diesen Regeln richtet. Nach seinem politischen oder religiösen Glaubensbekenntnis fragt sie nicht. Es giebt katholische und sozialdemokratische Pendants zur evangelischen Herberge zur Heimat: die katholischen Gesellenherbergen, eigentlich Logierhäuser für die Glieder des katholischen Gesellenvereins, durch den Kaplan Kolping 1858 in Köln gegründet, und die Häuser der sozialdemokratischen Arbeiterbildungsvereine, zuerst in Chemnitz 1874 errichtet und noch nicht sehr weit verbreitet. — Eine Herberge muß als Wirtshaus an Reinlichkeit, Billigkeit, Güte von Speis und Trank alles bieten, was ein Gasthaus seiner Rangstufe bieten kann. Sie darf nicht zu groß sein, wenn eine gemütliche Häuslichkeit familiären Charakters den Wanderer günstig beeinflussen soll. Etwa 50 Betten möchte das richtige Maß sein, in einem Saal nicht mehr als 8 bis 10, nicht unter 8. Der Hausvater ist gegen festen Gehalt angestellt und hat keinerlei Tantieme. Eine schuldenfreie Herberge muß sich selbst erhalten. Bedeutende Ueberschüsse darf sie nicht machen, wenn sie die Gäste nicht ausbeuten will. Häufig ist mit der Herberge ein Logierhaus für am Ort Ansässige resp. länger da wohnende Gäste verbunden, wohl auch ein Hospiz für besser gestellte Reisende. Beides muß möglichst im Betrieb gesondert gehalten, wenn es irgend angeht, ganz abgetrennt und separat verwaltet werden. Neben dem Hausvater ist die Hausmutter und unter ihnen der Gehilfe von Bedeutung für das Gedeihen der Herberge. Ersterer namentlich muß ein tüchtiger Christ, erfahrener, eifriger Geschäfts-

mann, Menschenkenner und väterlich gesinnter Mann sein. Bei gegenseitiger kontraktlicher Regelung des Verhältnisses kann die Herberge auch Innungsherberge sein. Häufig hat auch der evangelische Jünglingsverein hier sein gemietetes Versammlungslokal. Die Teilnahme aller Gäste an den vom Hausvater gehaltenen Morgen- und Abendandachten ist vollkommen frei, wird aber jedem angeboten resp. gestattet. Sehr wichtig und schwierig ist es, daß über dem Wirtsbetrieb nicht der häusliche und christliche Charakter der Herberge not leide.

Das Marthastift, ebenso die Fabrikarbeiterinnenherberge und der Sonntagsverein oder Mägdeabend — sie dienen alle der Bewahrung der weiblichen Jugend, die ohne irgendwelchen oder ohne genügenden Familienzusammenhang ist. Das Marthastift ist gewöhnlich in erster Linie eine Mägdeherberge. Die oft ganz unglaublich naiven und vertrauensseligen ländlichen Mädchen, welche in die Stadt ziehen, einen Dienst oder sonst eine Stelle zu suchen, aber auch in anderer Weise ihr Glück zu machen nicht abgeneigt sind, fallen oft schon unterwegs, oft in den ersten Tagen nach der Ankunft der Verführung zum Opfer. Es ist gut, wenn sie schon daheim gewarnt und zum richtigen Ziel hin dirigiert werden. Auch auf den Bahnhöfen hat man jetzt einen Wache- resp. Abholungsdienst organisiert (so in Berlin, Hamburg, Dresden ꝛc.), um die, welche bereits eine Stelle haben, dorthin zu geleiten, die, welche ganz fremd sind, einem geeigneten Logis, namentlich einem Marthastift, zuzuführen. Hier finden sie sauberes und billiges Quartier, Beratung, kostenlose Stellenvermittelung. Mit den einen wie den anderen versucht man in Konnex zu bleiben durch Besuche, Einladung zu dem Sonntagsverein, den Mägdeabenden, wo sie ihre freie Zeit fröhlich und solide zubringen können, statt auf den üblichen rohen Tanzvergnügungen ihre Spargroschen und ihre Ehre einzubüßen. — Oft mit der Herberge unter einem Dach und doch möglichst getrennt besteht eine Haushaltungsschule für jüngere Mädchen, in welcher sie alle Hausarbeit inkl. oder exkl. Kochen in ein- oder zweijährigem Kursus lernen. Die erste evangelische Mägdeherberge ist 1847 zu Paris, die erste kombinierte Anstalt „Marthashof" ist 1854 zu Berlin von Fliedner begründet worden. Mit der Herberge kann ein Kost- und Logierhaus für Dauergäste und ein Hospiz für besser gestellte reisende Damen oder auch Privatlogis für Damen verbunden sein. Jedoch ist auch hier wie bei der Herberge zur Heimat auf thunlichste Trennung von Hospiz und Mägdeherberge Bedacht zu nehmen. Erfahrungsgemäß bereitet die Gemeinsamkeit Schwierigkeiten, jedenfalls, wenn die einzelnen Teile größere Ausdehnung haben. Jetzt giebt es etwa 60—70 Marthastifte. — Eine Paralleleinrichtung sind die Fabrikarbeiterinnenherbergen. Es ist fast nur Aussicht, damit zu reussieren, wenn der Fabrikherr mit seiner ganzen Autorität dahinter steht, etwa so wie Karl Mez in Freiburg i. Br. (1808—1877), der seine Seidenweberei zugleich zu einer Erziehungsstätte für die weibliche Jugend gestaltete. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Fabrikmädchen ist der höchsten Sorgfalt würdig und bedürftig. — Der international organisierte Verein der Freundinnen junger Mädchen, 1877 in Genf gegründet, sucht sich der weiblichen Jugend in abhängiger Stellung, namentlich auch der reisenden, mit viel gutem Willen anzunehmen. Die Organisation bedarf aber noch sehr der straffen Durchbildung, um in erwünschtem Maß wirksam zu werden. Zerfahrenes Dilettantenwesen paralysiert noch vielfach die vortrefflichen Absichten.

Der Jünglingsverein dient einem dreifachen Zweck: der Erbauung, der Geselligkeit, der Fortbildung. Es sind dabei namentlich die jungen Leute ins Auge gefaßt, welche, ohne Familienanhalt, in der Gefahr stehen, von den Verführungsmächten erfaßt zu werden, aber auch solche, welche in ihrer oder in befreundeter Familie leben, deren jugendlicher Gemeinschaftstrieb in heilsame Kanäle geleitet werden soll. Die Vereine haben sich gleicherweise vor methodistischer oder pietistischer wie weltförmiger Einseitigkeit zu hüten. Die größte Zahl ihrer Mitglieder finden sie im Handwerkerstand resp. den analogen Kreisen, welche nur mit Volksschulbildung ausgestattet sind. Diese Vereine sind in Deutschland entstanden (Anfänge in den 30er Jahren an verschiedenen Orten), haben aber auswärts eine noch größere Bedeutung erlangt, namentlich in England, Amerika und Holland. Doch auch in Deutschland zählt man über 1000 Vereine mit über 60 000 Mitgliedern, die sich zu 7 Vereinsbündnissen und zu einer ganz Deutschland umfassenden Vereinigung zusammengeschlossen haben. Außerdem giebt es noch altlutherische, methodistische, baptistische Vereine. — Dem Bedürfnis einer höheren Bildungsstufe sucht der christliche Verein junger Kaufleute (erster Anfang 1848 in Hamburg) zu genügen. — Einer Einwirkung von Amerika her verdankt der christliche Verein junger Männer (der erste 1884 in Berlin) seine Entstehung. Er will alle Stufen der Bildung und alle Berufsarten umfassen und legt besonderes Gewicht auf die Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit fürs Reich Gottes — ein berechtigter Gedanke, wenn er in seinen Grenzen verwirklicht wird und man sich auf die für die Jugend möglichen Arbeiten beschränkt (z. B. Hilfe bei der Sonntagsschule, Schriften-

verbreitung). Die Vereine haben Ursache, sich vor dem Engländertum und dem Methodismus zu hüten. — Im Gebiet der katholischen Kirche blüht der 1846 durch Kolping in Elberfeld begründete katholische Gesellenverein, bei dem Pflege der Geselligkeit in erster Linie steht, der sich bei der religiösen Pflege mit der äußerlichen Kirchlichkeit begnügt, seine Leute aber im Dienst dieser Kirchlichkeit fest zusammenzuhalten weiß. — In den evangelischen Jünglingsvereinen, die meist wohl in den Herbergen zur Heimat einen Versammlungsraum haben, steht die religiöse Pflege (Bibelstunde, Bibelbesprechung) im Mittelpunkt. Den weiten Umkreis dieses Mittelpunktes bildet die in den Schranken der christlichen Sittlichkeit sich bewegende Erholung und Geselligkeit. Es wird um der thatsächlichen Versuchlichkeit, die es für die meisten hat, manches ausgeschlossen sein müssen (wie Kartenspiel und Tanz), was nicht an sich als Sünde anzusehen ist. In betreff deklamatorischer Vorträge und Aufführungen wird vielfach Landessitte und Volksart den Ausschlag geben können. Für die berufliche und sonstige Fortbildung wird auch gesorgt, sie hat aber im ganzen in den Vereinen keine besondere Teilnahme und Pflege gefunden. Ob das in der Sache selbst liegt? oder daran, daß anderweitig genug dafür geschieht? oder daß der Unterricht nicht viel bot? oder daß die Jugend nicht strebsam genug ist?

Arbeiterkolonie und Verpflegungsstation sind Anstalten christlicher Barmherzigkeit zur Abhilfe der Wanderbettelei, welche seit den 70er Jahren in erschreckendem Maße zugenommen hat. Die meisten größeren Länder und Provinzen Deutschlands haben evangelische oder katholische Arbeiterkolonieen. Die Einrichtung ist durch P. v. Bodelschwingh in Bielefeld wenn nicht erfunden, so doch bei uns allgemein in Aufnahme gebracht worden. Er rechnete Privaten und Behörden vor, wie sie die Bettelpfennige an den Thüren und die Folgen der Vagabundage viel teurer zu stehen kämen, als die reguläre Versorgung der Wanderer, daß also in diesem Falle die Uebung der christlichen Liebespflicht ein gutes Geschäft sei. Durch Bodelschwinghs lebhafte und warme Agitation begeisterte man sich allgemein für Errichtung von Arbeiterkolonieen. Wie schön, der Wanderbettelei ein Ziel zu setzen, die Gefängnisse vor Ueberfüllung zu behüten, Zehntausende von fast verlorenen Existenzen dem nützlichen bürgerlichen Leben, der Familie, ihrer höheren Bestimmung wieder zu geben! In der That schafft ja auch die Darbietung von Arbeit die einzige Möglichkeit, den Bummler von dem Arbeitswilligen, den Unglücklichen von dem Faulen zu unterscheiden, und dem Gefallenen, der es wert ist, die Hand zum Aufstehen zu reichen. Die Kolonie sollte ein Durchgangsstadium zu einem neuen Lebensanfang sein. Aber noch fehlte ein wichtiges Mittel zur Nutzbarmachung der Kolonie. Wenn nun ein Wanderer in dieselbe eintreten wollte, aber 20 oder 30 Meilen von ihr entfernt war, konnte er doch nur den Weg dahin bettelnd zurücklegen — die Straßen nach den Kolonieen mußten also ganz besonders von Bettlern wimmeln. Eine Abhilfe bot sich, indem man Verpflegungsstationen in der Entfernung halber Tagereisen voneinander errichtete und jedem dort Nahrung und Schlafstätte gewährte, der zur Arbeit willig und auf dem Wege zur Kolonie war. So weit schien alles gut. Aber nun zeigten sich die Rechenfehler, die nicht oder nicht genügend bedachten Punkte, z. B. folgende: die Kolonie rentiert in den meisten Fällen nicht wegen der zum Teil nur ungeübten oder unkräftigen Arbeiter, wegen der Notlage der regulären Landwirtschaft, wegen der erst spät vollen Gewinn gewährenden Meliorationskulturen. Werden die Provinzen, die Privatwohlthäter auf Jahre hinaus zu bedeutenden Zuschüssen willig sein? Wird es gelingen, das Netz der Stationen so dicht und regelmäßig einzurichten, daß der Wanderbettel wenigstens fast aufhört? Werden die Einrichtungen, wozu Wohlwollen, Verständnis, Ernst, christliche Gesinnung in jahrelanger konsequenter Bethätigung nötig ist, wirksam funktionieren? Auch unter den Arbeitswilligen giebt es viele Charakterschwache, welche nur in der Kolonie sich halten, in der Freiheit alsbald wieder fallen — eine Art häufig wiederkehrender Stammgäste; was soll man mit ihnen anfangen? Wird sich für die Verpflegungsstationen immer lohnende Arbeit finden? Die Thatsachen haben denen, welche gleich anfangs kritisch standen, recht gegeben. Kein Optimismus der Welt kann jene harten Realitäten ändern. Nur durch gesetzliche Regelung in Verbindung mit freier Liebesthätigkeit kann geholfen werden. Möchte dieselbe so ausfallen, daß die staatlichen Macht- und Geldmittel und die persönlichen Kräfte der Inneren Mission zusammenwirken. Weder der Staat, noch die Innere Mission allein vermögen hier etwas Dauerndes und Durchgreifendes zu schaffen. Namentlich von den Verpflegungsstationen muß das behauptet werden. — Asyle für Obdachlose und Antibettelvereine kommen deshalb nicht zur vollen Wirkung, weil sie keine Arbeitsleistung verlangen resp. verlangen können. — Die Heimatskolonie des P. Cronemeyer in Bremerhaven will den betreffenden Arbeiter nicht mehr wie früher zum Landeigentümer machen, sondern nur zum Dauerpächter. So stehen wir auf allen Punkten dieses ganzen

Gebietes noch im Stadium des Probierens und der vorläufigen Erfahrungen.

Das Trinkerasyl ist ein Stück des Kampfes gegen den Alkohol, und zwar gerade das der Inneren Mission vor allem zukommende Stück. In die schwierigen medizinischen und ethischen Fragen des Alkoholgenusses überhaupt kann hier aus Raummangel nicht einmal andeutungsweise eingegangen werden. Ueber die das persönliche Glück wie das der Familien untergrabenden Folgen der Trunksucht sind alle einig. Dem Laster vorbeugen und das Laster heilen, sind die beiden Aufgaben. Sie werden von verschiedenen Bestrebungen mit von einander abweichenden Grundsätzen zu lösen versucht. Unbedingte Enthaltung von allen geistigen Getränken verlangten die englisch-amerikanischen Enthaltsamkeitsvereine — besonders geeignet für die in allem gern extrem und systematisch handelnden Völker englischer Sprache. Zu den Temperenzvereinen dieser Richtung gehören auch die freimaurerisch und ordensmäßig verfaßten Gut-Templer. Sie wirken hauptsächlich durch Gemeinschaftspflege und haben gewisse allgemeine religiöse Grundsätze. — Milder sind die deutschen Mäßigkeitsvereine. Die älteren dieser Gattung behaupteten völlige Enthaltung von Branntwein, Mäßigkeit im Genuß von Wein und Bier als Christenpflicht. Zeitweilig hatten diese Bestrebungen großen Erfolg (Friedrich Wilhelm III. von Preußen, Rob. Baird, Baron Seld, P. Böttcher rc. In der katholischen Kirche Pater Theobald Mathew, Kaplan Seling). Im Durst des Revolutionsjahres 1848 gingen sie fast ganz unter. Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke will hauptsächlich auf die Gesetzgebung, das Volksbewußtsein wirken, verlangt nur selbstverständlich Mäßigkeit und keinerlei Gelöbnis von seinen Mitgliedern. — Eine gewisse Verbindung der Praxis beider bisher genannten bietet der Verein des blauen Kreuzes: er verlangt von der Gesamtheit Mäßigkeit, von dem in der Rettungsarbeit Stehenden Enthaltsamkeit. Er hat durchaus evangelische Grundsätze, indem er nicht jeden Alkoholgenuß zur Sünde macht, den völligen Verzicht aber nur als Liebespflicht unter den besonderen Umständen der Rettungsarbeit auferlegt. Er ist gegründet von Pfr. Rochat in Genf, hat aber nun auch schon in Deutschland ziemlich Verbreitung gefunden. Hier sind die richtigen Grundsätze für die Trinkerrettung gegeben. Für den Trinker selbst ist die völlige Enthaltung das einzig zum Ziel Führende. Nichts wird ihn so sicher vor dem Rückfall bewahren, als die Kraft des Evangeliums. Das erste Trinkerasyl der Welt ist das 1851 zu Lintorf bei Düsseldorf eröffnete. Außerdem giebt es wohl noch ein halbes Dutzend in Deutschland. — Das sogen. Gothenburger Schanksystem hat in Schweden einen vortrefflichen Erfolg gehabt. Auch in Norwegen und Finnland besteht Aehnliches. — Guten, wenn auch noch bisher bescheidenen, Erfolg hat man in Deutschland mit Errichtung von Kaffeeschänken gehabt.

Das Magdalenium ist dasselbe im Kampfe gegen die Prostitution, was das Trinkerasyl im Kampfe gegen den Alkoholismus ist Es bestehen gegenwärtig 21 solcher Asyle in Deutschland, die meist von Diakonissen geleitet werden. Das erste gründete Th. Fliedner im Jahre 1833 in Kaiserswerth. Außer ihm hat wohl Heldring in Holland am meisten für die Asylsache, indirekt auch in Deutschland, gethan. Nach seinen Grundsätzen sind die Magdalenien eingerichtet: Anstaltserziehung ist notwendig. Nicht momentane religiöse Erschütterung, sondern ebenso liebevolle als ernste christliche Erziehung verspricht Erfolg. Freiheit des Eintritts und Austritts ist Vorbedingung jeder evangelischen Einwirkung. Arbeit ist eins der Haupterziehungsmittel. Aufsicht bei Tage, Isolierung in Schlafzellen bei Nacht sollen die gegenseitige sittliche Ansteckung hindern. Man nimmt nach allgemeiner Erfahrung ⅓ der aufgenommenen Mädchen als gerettet, ⅓ als schwankend, ⅓ als schließlich verloren gehend an. — Im ganzen wächst die Prostitution, nicht nur an Zahl der Opfer, sondern auch, indem die jugendlichen und jugendlichsten immer häufiger werden. Diesen will z. B. das Asyl in Pankow dienen. — Um eine sofortige Aufnahme zu ermöglichen, existieren namentlich in Großstädten Vorasyle, welche einen Aufenthalt von einigen Wochen ermöglichen, bis die definitive Unterbringung gesichert ist. — Für zum erstenmal Gefallene hat man 1873 in Bonn (Frl. B. Lungstras) eine „Versorgungshaus" genannte Anstalt errichtet mit dem Zwecke, diesen samt ihren Kindern in den ersten Wochen nach der Entbindung Unterkunft zu gewähren. — In der katholischen Kirche treiben die Klöster zum guten Hirten das Rettungswerk. — Neben dem Rettungswerk an den Frauen wird eine Einwirkung auf die Männerwelt versucht. Man tritt in der sogen. Mitternachtsmission denen in den Weg, welche sündigen wollen, und sucht sie vom Besuch der schlechten Straßen und Häuser abzuhalten. — Der von dem Bischof von Durham 1883 begründete Bund des weißen Kreuzes verpflichtet seine Mitglieder zur Sittlichkeit und findet hauptsächlich in den Kreisen der Jünglingsvereine Teilnehmer. — Die vereinigten deutschen Sittlichkeitsvereine fördern durch die Presse und Beeinflussung der öffentlichen Meinung die bezüglichen Bestrebungen. — Eine umfassende Thätigkeit, namentlich gegen

die schlechten Gesetze, die schlechte Praxis auch bei besseren Gesetzen, die ungleiche Behandlung der beiden Geschlechter rc., entfaltet der „britische, kontinentale und allgemeine Bund“ gegen die Prostitution. Das sogen. Kontrollsystem und alle Seitenschößlinge desselben, wie Kasernierung der Dirnen, ärztliche Untersuchung rc., sind als Legalisierung des Lasters oder Paktieren mit ihm ebenso sittlich verwerflich wie praktisch (medizinisch) unwirksam und ein großes Hindernis der rettenden Arbeit. Die Innere Mission muß es mit dem Grundsatz Luthers halten: „Man lasse das Recht gehen und sollte die Welt darüber zerfallen.“

Die **Wohnungsfrage** ist für das Gedeihen des Familienlebens von der größten Bedeutung. Zu kleine, ungesunde, teure Wohnungen, das enge Zusammenwohnen vieler in Mietkasernen, das Einlogiererwesen — sind einige der Hauptmißstände. Die Großstadtsucht steigert das Wohnungselend von Jahr zu Jahr, wenn nicht systematische Gegenwirkung versucht wird. Freilich giebt's auch auf dem Lande menschenunwürdige Wohngelasse. Es sind vier Mächte und Methoden, welche dagegen ins Feld geführt werden können. Zuerst der Staat mit solchen Baugesetzen, durch welche die ärgsten Mißbräuche unter Strafe gestellt werden und ein Durchschnitt von äußeren Erfordernissen erreicht wird. Freilich muß dabei mit großer Sachkunde verfahren werden, um nicht die Bedürfnisse so in die Höhe zu schrauben, daß entweder die Bauunternehmer nicht bestehen können, oder die kleinen Leute durch zu hohe Miete unerträglich belastet werden. — Sodann das Patronatsystem des wohlwollenden Besitzenden, der für Personen seines Kreises billige und gute Wohnungen schafft und auf deren gute Instandhaltung dringt. Dies kann in der Form geschehen, welche Oktavia Hill in London zuerst aufgebracht und welche auch mehrfach in Deutschland Nachfolge gefunden hat. Sie kauft alte Häuser, läßt sie herrichten und vermietet sie zu 5% des Wertes, so daß sich allmählich ein Ueberschuß für weiteren Ankauf ergiebt. Die Mieten läßt sie sich in kurzen Fristen und kleinen Summen bezahlen. Oder der Arbeitgeber erbaut Häuser für seine Arbeiter, die er ihnen etwa mit allerlei Bedingungen, welche vor Mißbrauch schützen sollen, vermietet, wie z. B. mit dem Verbot der Aufnahme von Aftermietern. Derartige Einrichtungen sind allmählich sehr zahlreich geworden. Der Staat als größter Arbeitgeber sollte noch weit mehr, auch für seine Beamten, durch Dienstwohnungen sorgen. — Die dritte Weise sind die gemeinnützigen Baugenossenschaften für Arbeiter. Wenn sie ihren Namen verdienen sollen, dürfen sie nur geringe Zinsen nehmen. Daß der Arbeiter allmählich Eigentümer werde, ist das Ziel. Die Erfahrung hat gelehrt, daß mit der Zeit die ethischen Gedanken des Anfangs verschwinden, die Ausbeutung der Aermsten durch die kleinen Besitzer meist schlimmer ist als irgend eine andere, daß oft sehr schlimme Elemente sich unvertilgbar auf diese Art unter ihnen einnisten. Ob Rückkaufsrecht der Gesellschaft auf bestimmte oder unbestimmte Zeit helfen wird? Und ob mit solcher Hilfe das Problem der Wohnungsfrage gelöst sein wird? — Die vierte Weise ist genossenschaftliche Selbsthilfe. Sie hat mit der Inneren Mission nichts zu thun, während jede der beiden vorher genannten Methoden thatsächlich Beispiele von größerer oder geringerer Bedeutung im Kreise der Inneren Mission aufzuweisen hat; jeder einzelne Fall kann ein Werk der Inneren Mission werden durch Lebendigwerden der sittlich-religiösen Gesichtspunkte, welche in der Inneren Mission gelten.

Ganz dasselbe ist der Fall mit dem **Sparkassenwesen** (im weitesten Sinne, also inkl. der Darlehnskasse). Als Beispiel kann die Raiffeisen'sche Darlehnskasse gelten. Die erste ist 1849 auf dem Westerwald von Bürgermeister Raiffeisen im Flammersfeld begründet. Sie legt ihren Mitgliedern unbeschränkte Haftpflicht auf, allein gerade dies macht dieselben einerseits vorsichtig und steigert andererseits die Höhe des Kredits ganz bedeutend. Dies Werk kommt dem Stand der Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden vorzugsweise zu gute, ist erfüllt mit den Motiven christlicher Brüderlichkeit und mit durch die Kreise und Männer der Inneren Mission vielfach eingebürgert. Dieselben haben in den Raiffeisenkassen ihre Art und ihren Geist wiedergefunden.

c) **Hilfsarbeit für den Staat.** Wir bemühen uns nicht mit dem an dieser Stelle unausführbaren Unternehmen, auf die prinzipielle Frage einzugehen und zu untersuchen, ob und warum die nachfolgenden Thätigkeiten dem Staat zukommen. Es genügt uns, die Thatsache festzustellen, daß der Staat im weitesten Sinne, d. h. die politische Gewalt — auf allen Stufen: Gemeinde, Kreis, Provinz, Staat — nach seiner heutigen Praxis als Kulturstaat diese Dinge als zu seinem Pflichtenkreis gehörig ansieht, und die Art und Weise zu kennzeichnen, wie die Innere Mission dabei hilfreich ist.

Von **Gefangenenpflege** konnte noch im ersten Viertel unseres Jahrhunderts in Deutschland in keiner Weise die Rede sein. Wie in England von privater Seite, von einem Howard, einer Elisabeth Fry die Besserung ausging, so auch in Deutschland. Private und vereinsmäßige Initiative wies den Staat auf seine Pflicht hin, machte Vorschläge zur Besserung, leistete selbst die Anfänge, auf welche dann der Staat einging.

auch in der Folgezeit dem Rat und der That jener nicht offiziellen Kräfte viel verdankend. Und zwar sind es recht eigentlich entschieden christlich gesinnte Persönlichkeiten, die Bahnbrecher der Inneren Mission in Deutschland, welche der jetzt uns ganz unglaublich klingenden Not der Gefängniszustände sich annahmen. Als Fliedner Mitte der 20er Jahre sich in Düsseldorf um die Gefangenen anfing zu kümmern, da gab es keine Gefängnisseelsorge, keine pädagogische Einteilung der Gefangenen, keinerlei vorgebildetes Wärterpersonal, keinen Unterricht ꝛc. Er legte selbst Hand ans Werk und begründete außerdem den Rheinisch-westfälischen Gefängnisverein, der noch heute im Segen thätig und aus dessen Bestrebungen eine Verbesserung nach der anderen hervorgegangen ist oder doch wesentliche Förderung erfahren hat. Als Wichern von dem König Friedrich Wilhelm IV. zur Mitarbeit an der Heilung der Volksnot herangezogen wurde, erstreckte sich ein wichtiger Teil seiner Beratung und Arbeit auf das Gefängniswesen. Es wurde in mehreren Mustereinrichtungen (z. B. Moabit) das pennsylvanische System der Einzelhaft eingeführt, und das Rauhe Haus stellte das Wärterpersonal. Welchen Anfeindungen dieser Anfang unterlag, ist bekannt. Es war ein echt tragischer Ausgang: der Held ging zu Grunde — aber die Idee siegte, wenn auch in vielfach anderer Form. Heute ist sehr vieles von dem, was Wichern im Grunde wollte, Gemeingut geworden. Was beim männlichen Personal nicht gelang, auch thatsächlich größere Schwierigkeiten hatte, ist neuerdings vom Zentralausschuß für Innere Mission zu Gunsten des weiblichen Personals mit einigem Erfolg begonnen worden: eine Aufseherinnenschule. Auch einige Diakonissen sind in ähnlicher Thätigkeit. — Der Familien der Gefangenen, die oft während der Dauer der Haft in die allerschwierigsten und versuchlichsten Lagen kommen, nehmen sich die Schutzvereine an; für die Entlassenen bestehen gleichfalls umfassende Organisationen, welche dem aus dem Gefängnis Kommenden Unterkunft resp. lohnende Arbeit und Anhalt gewähren wollen. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß gegenüber der oft sehr akut auftretenden Not diese Vereine oft zu lahm und zu langsam arbeiten. Es ist zu viel totes Gestein dazwischen. Besondere Asyle als Uebergang vom Gefängnis ins Leben empfehlen sich für Männer nicht. Etwa hier sich erhebende Bedürfnisse befriedigen schon die Arbeiterkolonieen. Dagegen möchten sich für diese wie andere Not des weiblichen Geschlechts die Frauenheime nützlich erweisen. Denn Weiber haben es erfahrungsmäßig schwerer als Männer, zu einem geordneten Leben zurückzukehren.

Rettungshaus und Erziehungsverein. Das Rettungshaus zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder ist eine der ältesten und populärsten Anstalten der Inneren Mission. Mit dem Zwangserziehungsgesetz vom 13. III. 1878 hat sich der Charakter der Anstalten durch die von seiten des Staats zwangsweise hier untergebrachten Zöglinge vielfach geändert; teils ist durch staatliche Parallelanstalten das Bedürfnis nach jenen Inneren Missionsanstalten geringer geworden, teils ist durch viele andere Vereine und Anstalten neuerdings das Interesse für sie nicht mehr dasselbe. Die Anfänge liegen in einem Zeitalter, in welchem der Glaube an die Allmacht der Pädagogik allgemein war. Die Folgezeit hat denselben als unrichtig erwiesen. Pestalozzi ist der Vater der Rettungshäuser. In seinen Spuren gingen, mehr oder weniger direkt von ihm beeinflußt, Christ. H. Zeller, C. A. Zeller, Joh. Falk, Reinthaler ꝛc. einher. Einen neuen Impuls und Ausbau empfing das Rettungshaus durch Wichern mit der „Brüdersache“ und dem „Familiensystem“. Durch die „Brüder“ wurden den Anstalten ausreichende und praktisch vorgebildete Erzieher zu teil, und durch die Einteilung der Zöglinge in familienartige Gruppen (nicht in Schulklassen, nicht in Arbeitsriegen) wurde ein wichtiges Erziehungsprinzip in Aktion gesetzt. — Die Rettungshäuser haben in Nord- und Süddeutschland einen etwas verschiedenen Charakter: hier nimmt man oft auch Waisenkinder auf, welche weiter keine besonderen Erziehungsschwierigkeiten bieten, dort meist nur wirklich verderbte Kinder. Das damit bedingte moralische Niveau der Anstalten erlaubt hier die Aufnahme von Knaben und Mädchen in Einer Anstalt, während man dort nach den gemachten Erfahrungen immer mehr davon zurückgekommen ist. — Tieferes Eingehen in die vorhandenen Probleme hat zur Spezialisierung der Arbeit geführt. Das häufige Vorkommen von Erziehungsschwierigkeiten in besser situierten Kreisen, denen keine Familie gewachsen ist, hat im Rauhen Hause die Einrichtung eines Pensionats „Paulinum“ veranlaßt; die Notwendigkeit, auch Knaben nach der Konfirmation für einen Beruf unter christlicher Anstaltszucht anzulehren, hat im Rauhen Hause und anderswo zur Errichtung von Lehrlingswerkstätten und landwirtschaftlicher Anleitung gedrängt. Auch für Mädchen giebt es Zwischenanstalten zwischen dem Rettungshaus (für schulpflichtige Kinder) und dem Magdalenium oder dem Frauenheim (für Erwachsene), so in Mörs, Loschwitz, Eppendorf. — Als eine Parallele des Rettungshauses kann der Erziehungsverein gelten. Den ersten dieser Vereine gründete Pfarrer Andreas Bräm 1845 in Neukirchen bei Mörs. Man bringt von seiten des Vereins Kinder in Familien zur Erziehung unter. Doch sind Familien,

welche strengeren Anforderungen entsprechen, nicht allzu häufig, und nicht alle geeigneten sind auch geneigt zur Uebernahme der betreffenden Pflichten. Es wird wohl allgemein zugestanden sein, daß die schwersten Fälle einer Anstalt zu überweisen sind. So ergänzen Anstalten und Vereine einander. Von besonderer Bedeutung ist die nachgehende Pflege und Sorgfalt, welche den aus der Anstalt Entlassenen zu teil wird (richtige Berufswahl, Unterbringung bei geeigneten Meistern und Herrschaften, väterliche und seelsorgerliche Beratung bei vorhandenen Schwierigkeiten).

Heilpädagogische Anstalten. Unter diesem Namen faßt man die Institute für Blinde, Taubstumme, Idioten, Epileptische, Verkrüppelte zusammen, weil in ihnen die Pädagogik zugleich als Heilkünstlerin in Bezug auf leibliche Gebrechen auftritt, nicht zwar um dieselben zu heilen — handelt es sich doch meist um bereits abgelaufene Krankheitsprozesse, und wo noch etwas direkt zur Bekämpfung einer Krankheit wie z. B. bei der Epilepsie zu thun ist, überläßt sie das dem Arzt — sondern um die Folgen vorhandener Gebrechen für die geistige Ausbildung und das bürgerliche Fortkommen zu beseitigen oder zu lindern. Unter den hier in Frage kommenden Anstalten sind die für Blinde und Taubstumme wenigstens in Deutschland meist schon in die Hände des Staats übergegangen. In der Konsequenz des einmal acceptierten Prinzips liegt es, daß auch die anderen diesen Weg gehen. Hier hat also die Innere Mission besonders deutlich nur die Aufgabe der Anregung und ersten Einrichtung und überläßt willig die Weiterführung dem erstberechtigten und erstverpflichteten Staat.

Die Anfänge der Taubstummenbildung gehen auf Charles Michel de l'Epée (1712—1789) in Paris und Samuel Heinicke (1729—1790) erst in Eppendorf bei Hamburg, dann in Leipzig zurück. Das Hauptziel ist trotz Taubheit den Stummen sprechen zu lehren und damit aus der Isolierung, in welche ihn sein Leiden versetzt hat, zu erlösen. de l'Epée erstrebte dies Ziel durch eine künstliche Geberdensprache (außerdem hat jeder Taubstumme eine natürliche), Heinicke durch die Lautsprache. Letztere Methode ist jetzt als die bessere anerkannt.

Die unterrichtliche Fürsorge für die Blinden begann mit Valentin Hauy (1756—1822) in Paris und Joh. Wilh. Klein (1765—1848) in Wien. Hier gilt es, Gehör und Gefühl so fein auszubilden, daß sie als Ersatz des fehlenden Sehvermögens wirken können. Es ist bewundernswert, wie viel ein im übrigen normal beanlagter Blinder bei gutem Unterricht leisten kann.

Die Pflege der Idioten wurde durch den Schweizer Arzt Dr. Guggenbühl begonnen in einer etwa 1836 auf dem Abendberg bei Interlaken begründeten Anstalt. Die etwas marktschreierische Weise dieses Mannes ließ, als die geweissagten Erfolge ausblieben, die Sache etwas in Mißkredit geraten, bis durch eine ebenso warmherzige als nüchterne Schrift Pastor Disselhoffs in Kaiserswerth 1857 eine namentlich für Deutschland sehr erfolgreiche Aktion zu Gunsten der Idioten eingeleitet wurde. Seitdem sind überall Anstalten entstanden. Uebrigens ist festzuhalten: ein wirklicher Idiot wird nie ganz wie ein anderer Mensch, so gut er auch erzogen werden mag.

Die Trennung der Epileptischen von den Idioten hat zuerst Pfarrer Bost in Laforce (Frankreich) ein- und Pastor v. Bodelschwingh in Bielefeld großartig durchgeführt. Ihr liegen weniger sachliche Erwägungen zu Grunde als der Widerwille der Verwandten einen Epileptiker in einer Idiotenanstalt unterzubringen. Es werden einzelne Heilungen, viele Besserungen erzielt.

Die wirksamste Propaganda für die Verkrüppeltenfürsorge ist von Dänemark ausgegangen. Hier hat sich Pastor Knudsen seit 1872 derselben angenommen. Allerorten regt sich jetzt die barmherzige Liebe für diese Unglücklichen. In Deutschland besteht die älteste Anstalt in München (1832), die namentlich auch propagandistisch wirksamste in Nowawes bei Potsdam (1888).

Hier mögen auch die Ferienkolonieen, Kinder-Sool- und Seebäder genannt sein, da sie den allgemeinen Schaden der Skropheln, Bleichsucht ꝛc. bekämpfen, ein Boden, auf welchem Blindheit, Taubstummheit ꝛc. nur allzu leicht gedeihen, oder für welchen sie traurige Komplikationen bilden.

Die Waisenpflege zählt zu den ältesten Bestrebungen der christlichen Liebesthätigkeit überhaupt. Ist doch der hier hervortretende Notstand ein solcher, welcher ganz besonders in die Augen fällt und das Eingreifen fremder Hilfe gebieterisch fordert. Er wird von allen Notständen mit am leichtesten begriffen. Epochemachend in der Geschichte der Waisenpflege ist die Zeit des Pietismus, in welcher Unterbringung in Anstalten und deren Begründung und Unterhaltung durch Gaben freier christlicher Liebe Gleichgesinnter als eine Glaubensprobe das Charakteristische ist. Aug. Hermann Francke's (1663—1727) Name mit seinem Halle'schen Waisenhaus glänzt hier in erster Reihe. Jedoch hat er nicht wenige Nachfolger gefunden. Für die Einrichtung der Waisenfürsorge ist von entscheidender Bedeutung, ob man Anstalts- oder Familienerziehung, Schule in oder außer dem Haus, lediglich Volksschule oder auch in manchen Fällen höhere Bildung ꝛc. oder ein aus alledem

gemischtes System statuiert. Letzteres gestattet in jedem Fall zu individualisieren und läßt sich namentlich bei größeren Einrichtungen sehr gut durchführen, während die Bevorzugung eines Extrems laut Zeugnis der Geschichte die spätere Bevorzugung seines Gegenteils zur Folge hat.

Die Schulfrage, d. h. die Frage nach der richtigen Gestaltung des allgemeinen, namentlich auch des Volksschulwesens berührt sich mit dem bisher Dargestellten aufs engste und mannigfaltigste. Wie die Schule auch entstanden, wie sie früher regiert worden sein und was sie damals geleistet resp. nicht geleistet haben mag — wir haben uns auf den Boden der Gegenwart zu stellen und auf ihm die Schule, diese eminent wichtige Volksangelegenheit, auszubauen. Zudem wird eine Repristination früherer Verhältnisse von keiner irgendwie beachtenswerten Seite mehr erstrebt, und wenn sie erstrebt würde, wäre sie unmöglich. Die Kirche, wie sie heute ist, wäre mit dem Regiment der Schule, wie sie heute ist, unerträglich belastet. Der Staat ist Herr in der Schule und wird es auch bleiben. Die schwere Aufgabe und Verantwortlichkeit, welche er damit übernommen hat, wird er um so leichter und gesegneter für die Kinder und damit seine zukünftigen Bürger tragen können, je mehr er den anderen in Betracht kommenden Faktoren, der Familie, der Kirche, ihr in der Sache selbst begründetes Recht zu teil werden läßt, sie zur Mitarbeit und damit zur Mitverantwortlichkeit heranzieht. Selbst bei Beachtung dieser Grundlinien giebt es in Bezug auf die Einzelheiten und ihre zweckmäßige Ordnung noch eine Fülle von Fragen, an welchen auch ad hoc begründete Vereinigungen im Sinne der Inneren Mission mitzuarbeiten berufen sind. Ich nenne hier nur den Verein zur Erhaltung der evangelischen Volksschule (Pfr. Zillessen-Berlin) und den Evangelischen Schulkongreß, der bisher hin und her in Deutschland (so in Frankfurt a. M. 1882, Kassel ꝛc.) seine gut besuchten und gehaltvollen Versammlungen abhielt, im Gegensatz zu anderen Lehrertagen, auf welchen der religiöse und politische Radikalismus seine Triumphe feiert. — Im Blick auf die Heilpädagogik sei noch ausdrücklich hervorgehoben, daß es ein ganz falsches Streben wäre, den Prozeß des Ueberganges der betr. Anstalten an den Staat aufhalten oder hintertreiben zu wollen. Warum sollte auch der Staat nicht die paar tausend blinder, taubstummer ꝛc. Kinder erziehen können und sollen, da er doch in seinen Schulen die Millionen gesunder Kinder erzieht? Unser Kampf gelte nicht einem unerreichbaren und noch dazu in seiner Richtigkeit mehr als fragwürdigen, sondern einem erreichbaren Ziel: der Beteiligung von Kirche und Familie an der Schule unter Leitung des Staates. Wenn das erreicht wird, ist den normalen und anomalen Kindern geholfen. Eine Innere Mission, welche ihr Wesen und ihre Aufgabe begreift, wird sich nicht durch krampfhaftes Festhalten jener Anstalten mit auf die Dauer unerträglichen Lasten beladen und jenen wichtigen Kampf erschweren. Sie wird sich freuen, durch ihre Initiative für die Versorgung jener Unglücklichen die Wege gewiesen und gebahnt zu haben — und wenn diese Arbeitsfelder vom Staat übernommen sind, sich mit der frei gewordenen Kraft flugs anderen Nöten zuwenden, wie sie nur allzu zahlreich aus dem Volksleben auftauchen.

Im Krankenhaus (Irrenhaus, Siechenhaus) ist vielfach bereits der auch für die Schule wünschenswerte Stand der Dinge erreicht: der Staat ist der Erbauer, Leiter, Finanzverwalter des Krankenhauses; die Kirche resp. die Innere Mission dient in den Krankenhäusern mit ihren persönlichen Kräften, Diakonen und Diakonissen. Diese letzteren von der rechten Qualität zu verschaffen, ist der Staat mit all seinen Geld- und Zwangsmitteln gar nicht imstande. Es sah wenigstens trübselig genug in diesem Betracht in den Krankenhäusern aus in all den Zeiten, in welchen die christliche Liebe nicht mit voller Kraft in ihnen thätig war. Als die ersten Krankenhäuser können die Anstalten (die aber auch noch anderes umschlossen) des Basilius bei Cäsarea um 369 angesehen werden. Seitdem füllt die Geschichte des Krankenhauses ein glänzendes Blatt in der christlichen Kulturgeschichte. Die bauliche Anlage und Einrichtung, der ärztliche Betrieb, die Verpflegung machten große Wandlungen durch. Eine hochbedeutsame Wendung zum Besseren, was namentlich die Pflege anlangt, nahm das Krankenhauswesen mit dem Aufkommen der weiblichen Diakonie in der Neuzeit. Durch sie wurde eine weit bessere Pflege als bisher geleistet, wurden andere Pflegekräfte wachgerufen, wurde endlich der ganze Maßstab ein bedeutend höherer. — Die gar zu großen Krankenhäuser, wobei die Bettenzahl wohl gar wesentlich über 1000 hinausgeht, sind unglückliche Einrichtungen. Dabei wird der Einzelne zur Nummer, der Verwaltungsapparat kann nur mechanisch arbeiten, die Individualisierung jeder Art wird zur Unmöglichkeit, ebenso wie eine wirklich eingehende Aufsicht und Kontrolle. Mehr als höchstens 500 Betten sollte kein Krankenhaus haben. Die Oekonomie und Pflege liegt am besten in den Händen einer religiösen oder doch wenigstens beruflich gebildeten Genossenschaft. Das Trinkgelderunwesen ist unbedingt fern zu halten. Ausreichende und erfahrene Seelsorge ist für Kranke und Personal von der größten Bedeutung. — Als besondere Spezialitäten haben sich herausgebildet: das Kinderhospital, in dem man der Pädagogik neben der Medizin

nicht vergessen darf, bei länger andauernder Krankheit je nach Befund auch nicht des Unterrichts. Ferner: das Siechenhaus für Chronischkranke, Altersschwache, welches versuchen muß, die Anstalt so heimelig als möglich zu gestalten, damit die Insassen nicht unter dem Druck einer jahrelangen Kasernenordnung verkümmern. Endlich das Irrenhaus, das natürlich nach dem No-restraint-System eingerichtet sein muß und in welchem die liebevolle Pflege eines diakonischen Personals doppelt wohlthuend empfunden wird.

Die Pflege in Kriegs- und Seuchenzeiten hat überhaupt erst in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts eine des Namens würdige organisierte Gestalt gewonnen. Hier hat die das Volksbewußtsein durchdringende Macht christlicher Barmherzigkeit einen Triumph gefeiert, wenngleich so manche, welche dabei mitthun, es nicht Wort haben wollen. Man schätzt die Früchte, aber will den Baum, auf dem sie gewachsen, nicht kennen. Das Christentum hat sich hier als die echte und rechte Humanität erwiesen. Mit jedem Kriege vom Jahre 1854 (Krimkrieg) an sind bedeutende Fortschritte in der Organisation und Leistungsfähigkeit zu verzeichnen. Auch hier haben christliche freiwillige Kräfte (neben den katholischen die evangelischen Brüder- und Schwesterschaften) die Initiative ergriffen und sind heute noch in den großartigen Organisationen die Kerntruppe. Die völkerrechtliche Grundlage und der legale Krystallisationspunkt für das alles ist die sog. Genfer Konvention (22. VIII. 1864), welche bestimmt, daß Verwundete und Kranke, deren Wohnung und Geräte, sowie ärztliches und Hilfspersonal neutral sind. Die Hauptbedeutung derselben liegt weniger in ihren einzelnen Bestimmungen, als in der durch sie gegebenen Anregung zur Entfaltung der Liebesthätigkeit. Als Erfahrungsgrundsätze haben sich ergeben: alle freiwillige Hilfe, wie sie von den Johannitern, Diakonen, Diakonissen, barmherzigen Brüdern und Schwestern, Männer- und Frauenvereinen vom roten Kreuz inkl. des betr. Berufspflegepersonals geübt wird, muß eine persönliche Spitze haben, und diese Spitze ist im deutschen Heer der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege. Die freiwillige Pflege ist der militärischen Sanitätsorganisation durchaus ein- resp. unterzuordnen. Die Freiwilligkeit besteht im Eintritt und in gewissen Grenzen im Austritt. So lange man aber im Dienst ist, ist Gehorsam die erste Pflicht. Was im Krieg zweckdienlich ausgeübt werden soll, muß im Frieden vor- und eingeübt werden, und was im Krieg nachhaltig wirken soll, muß im Frieden organisiert sein. Auch Vorbereitungen durch Ansammlung von Utensilien in Depots sind nötig.

Es ergab sich ganz von selbst, daß dieselben Kräfte und Organisationen, welche im Kriege so Großes geleistet, auch in Friedenszeiten bei Seuchen und Epidemieen wirksam und segensreich in Aktion traten.

Die Armenpflege der Inneren Mission, d. h. der freiwilligen christlichen Organisation, ist auch neben der offiziellen staatlichen und kirchlichen, sowie neben der individuellen Privatwohlthätigkeit notwendig und heilsam. Sie ist, richtig gehandhabt, für keine der übrigen Formen ein Hindernis, sondern Mittel der Belebung, Ergänzung, Anbahnung. An Stelle der früheren kirchlichen Armenpflege ist heutzutage in der Hauptsache die staatliche getreten. Es ist nicht schwer, beide Systeme in ihren Mängeln zu kritisieren. Die Unvollkommenheiten zumal der Staatsarmenpflege, um welche es sich hier zunächst handelt, liegen offen vor. Hier regiert das Gesetz, das Reglement, und muß hier regieren. Da es aber sehr viele Fälle giebt, worin nur mit liebendem Eingehen, Individualisierung 2c. zu helfen ist (z. B. bei verschämter Armut, bei Vorbeugung der Armut, Auffindung neuer Hilfswege zur Linderung des Elends), so bleibt, da die offizielle kirchliche Armenpflege vielerorten kraftlos ist, ein breiter Raum zur Bethätigung der Armenpflege der Inneren Mission. — Dieselbe soll aber stets bereit sein, in enge Fühlung mit den übrigen Faktoren der Armenpflege zu treten. Ja, sie möchte ganz besonders geeignet sein, bleibende Organisationen zur freien Verbindung dieser Faktoren zustande bringen zu helfen, wo immer solche im Interesse der Sache und ohne Hintergedanken in Vorschlag gebracht und durchgeführt werden.

IV. Die Wissenschaft der J. M.

Die Wissenschaft der Inneren Mission ist erst im Werden. Das wird niemand befremdlich finden, der erwägt, wie jung die Sache ist, deren sich die Wissenschaft bemächtigen soll, und wie langsam nur dieser Prozeß vor sich gehen kann, da es sich dabei um eine tiefere Erfassung, teilweise um eine Revision althergebrachter Begriffe und Anschauungen und um die Bearbeitung eines Thatsachenmaterials handelt, das nicht nur aus vergilbten Schriften, sondern zum großen Teil aus dem frischen Leben entnommen, aus weiter Zerstreuung gesammelt und trotz steter Fluktuation richtig erfaßt sein will. Schauen wir im Vergleich damit auf andere Wissensgebiete, so darf man fast eher erstaunt sein, daß schon das Vorhandene erreicht ist. So ist z. B. in der Theologie der wissenschaftliche Aufbau der Ethik noch nicht viel über tastende Versuche hinausgekommen, und welche unklare Gestalt hat auf dem Gebiete der Staatswissenschaften noch immer die Statistik.

1. **Die litterarische Behandlung.** a) Die erste

Aufgabe der Wissenschaft ist die stoffliche Erfassung des Gegenstandes im ganzen und einzelnen. Ein gut Stück Arbeit in dieser Richtung hat alsbald der Vater der Inneren Mission, Wichern, gethan. In seiner Denkschrift hat er zum erstenmal in breiteren Grundlinien das Programm seiner Lebensarbeit entwickelt, in den Vorträgen auf Kirchentagen und Kongressen für Innere Mission das Gesamtbild oder wichtige Ausschnitte desselben den Zeitgenossen eindrucksvoll vorgehalten, in den Fliegenden Blättern aus dem Rauhen Hause den von überallher strömenden Stoff vereinigt, in seiner Monographie über die Rettungshäuser die ausgeführte Darstellung eines speziell von ihm gepflegten Arbeitsgebiets gegeben. Mehrere Jahrzehnte hindurch war Wichern der einzige, dem die Fülle des Details zugänglich war, und welcher den wissenschaftlichen Auf- und Ausbau nicht nur forderte, sondern auch in seinen Konturen ahnte. Selbst geleistet hat er diesen Bau freilich nicht. Er hatte zu seiner Zeit Größeres und Wichtigeres zu thun. Aber es war wohl auch nicht seine spezielle Gabe. Doch war er sich der Wichtigkeit der hier vorliegenden Aufgaben wohl bewußt. Er wünschte „der Inneren Mission baldigst den innerlich berufenen Herold, der sie, auch im Wort vollendet, rund, rein und klar dem ganzen Volke verkünde." Er beklagt es, daß der Geschichtschreiber der Inneren Mission (wie er sie verstand, d. h. inkl. ihrer bis zu den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche hinabreichenden Wurzeln) noch fehle, denn erst aus ihrer Geschichte könne ihre „volle Bedeutung und höhere kirchliche Berechtigung, aber auch die volle Verpflichtung zu ihr" erkannt werden. Schon 1847 forderte Wichern eine Wissenschaft der Inneren Mission (nachdem Kienlen, wohl ohne daß Wichern davon erfahren, schon 1845 ein Gleiches gethan hatte). Bei all seinem praktischem Wirken und seinem Wunsch nach wissenschaftlicher Bearbeitung des Gegenstandes war Wichern geleitet von einer intuitiv ihm zu teil gewordenen, aber nicht begrifflich vermittelten Wesenserkenntnis der Inneren Mission.

Nach dem oben über das fortgehende Wachstum und das stets wechselnde Angesicht der Inneren Mission Gesagten wird man nicht meinen, daß Wichern die erste Arbeit des Erfassens der Sache im ganzen und einzelnen hätte allein oder abschließend thun können. Er hatte darin Mitarbeiter, welche teils im Zusammentragen des Einzelstoffs, teils zur Gewinnung tieferer Gesichtspunkte eifrig wirksam waren. Ich nenne nur Julius (Gefängniskunde ꝛc.), Fliedner (A.- u. Krkfrd., Kollektenreise ꝛc.), Löhe (Von der Barmherzigkeit, Korrespondenzblatt ꝛc.), Völter (Monographie über Rettungsanstalten). Aber er mußte auch Nacharbeiter haben, welche in späteren Zeitpunkten die Länge des geschichtlichen Ganges wie den Querdurchschnitt des erarbeiteten Bestandes ausmaßen und die Summe der Erfahrungen und des Stoffes zogen, wie die Lösung einzelner Fragen, wo die Gesamtforschung Lücken zeigte, herbeiführten oder veranlaßten. Ich nenne hier Lehmann (Werke der Liebe — ein sehr wirkungsreiches, vielgelesenes Buch) und weise auf meine eigenen Bemühungen hin (namentlich: Monatsschrift für Innere Mission, Leitfaden der Inneren Mission, Die weibliche Diakonie).

Aus dem Gesagten erhellt, daß die erste Aufgabe wissenschaftlicher Bearbeitung der Inneren Mission, die Stoffgewinnung, zugleich eine fortgehende ist, also in die späteren Stufen der Behandlung hinüberreicht, wie diese, mit ihren Wurzeln wenigstens, auch in den Anfängen schon zu finden sind. Die Unterscheidung der Stufen ist keine rein geschichtliche, sondern eine logische.

b) Die Ordnung des Stoffes. Das Zweite ist die Ordnung des Stoffes, der Aufbau der gewonnenen Materialien. Nicht als ob auf der vorhergehenden Stufe Unordnung geherrscht hätte. Wirft man doch auch auf einem Bauplatz beim Anfahren der Materialien nicht Holz, Steine, Kalk, Sand ꝛc. wild durcheinander, sondern hält sie getrennt. Aber die hier inne gehaltene Ordnung ist eine andere als beim Bau selbst. Dieser entsteht gerade durch Zusammenfügung jener bisher getrennten Materialien, aber freilich durch eine sachgemäße, zielbewußte. So war es auch eine Ordnung, wenn Wichern in seiner Denkschrift einteilte: I. Allgemeines. II. Das Gebiet der Inneren Mission. 1. Die inneren Grenzlinien. a) das staatliche, b) das kirchliche, c) das sittliche, d) das soziale Gebiet. 2. Die geographischen Grenzlinien der Inneren Mission. a) Innere Mission im Vaterland, b) in der europäischen Diaspora, c) im Transatlantischen. III. Zur Organisation; oder wenn Lehmann in seinem Buch: Die Werke der Liebe einleitend Wesen und Geschichte der Inneren Mission besprach, dann die vielbenutzte Gruppierung: Werke der rettenden, der bewahrenden und der gewinnenden Liebe anwandte und mit einer Schilderung der Arbeiter und der Organisation der Inneren Mission schloß; oder wenn ich in meinem Leitfaden nach einleitender Darstellung von Wesen und Geschichte der Inneren Mission die Kapitel folgen ließ: Erziehung und Unterricht von Kindern, Erziehung und Bewahrung der Jugend, Rettung der Verlorenen, Bewahrung der Gefährdeten, Pflege der Gebrechlichen und Kranken, Verbreitung christlicher Litteratur, Kampf gegen soziale Notstände, und mit den Arbeitskräften der Inneren Mission schloß. Es war eine Ordnung, aber die Ordnung von Sammelkasten zu wissenschaftlicher Vorarbeit oder

von Anschauungsgruppen für pädagogische Darstellung — keineswegs aber eine Ordnung wissenschaftlicher Art. Zur Verwendung muß man die Materialien getrennt halten; will man ein Haus bauen, so muß man sie zweckmäßig zusammenfügen.

Versuche letzterer Art sind bisher erst zwei gemacht; ich meine solche, welche nicht nur Ueberschriften und methodische Winke geben, sondern die Sache selbst, wenn auch nur in den Grundlinien, darstellen. Unter dem Namen „Diakonik" habe ich einen Abriß der Geschichte und Theorie der Inneren Mission in Zöcklers Handbuch der theologischen Wissenschaften veröffentlicht, mit dessen Ausgestaltung zu einem Handbuch der Inneren Mission ich gegenwärtig beschäftigt bin. In letzterem unterscheide ich I. Prinzipieller Teil. 1. Die Innere Mission (Name, Wesen, Verhältnis zu Staat, Kirche, Humanität ꝛc.) 2. Die Wissenschaft der Inneren Mission. 3. Die Hilfswissenschaften der Inneren Mission. II. Historischer Teil. 1. Geschichte der Elemente der Inneren Mission. 2. Geschichte der Inneren Mission. 3. Statistik der Inneren Mission. III. Praktischer Teil. 1. Die Notstände. 2. Die Hilfskräfte. 3. Die Hilfe. — Damit glaube ich einen innerlich notwendigen und durchsichtigen Aufbau gegeben zu haben. Wurster stellt in seinem trefflichen und erfreulichen, aus wirklicher Sachkunde geflossenen Buch (Die Lehre von der Inneren Mission) folgende Einteilung auf: I. Allgemeiner Teil. 1. Die Innere Mission als Gesamterscheinung in ihrer geschichtlichen Entwickelung. 2. Der normative Begriff der Inneren Mission. II. Spezieller Teil (Die einzelnen Werke der Inneren Mission). 1. Der Kampf gegen vorwiegend physische Notstände. 2. Der Kampf gegen vorwiegend soziale Notstände. 3. Der Kampf gegen vorwiegend sittliche Notstände. 4. Der Kampf gegen vorwiegend religiös-kirchliche Notstände. Das ist auch eine, und zwar eine gute Ordnung. Daß es die Ordnung ist, bezweifle ich.

Ein notwendiger Teil der ordnenden Thätigkeit ist die Kritik; ich meine hier nicht das zur Erforschung der Thatsächlichkeit etwa notwendige kritische Verfahren. Das würde der ersten Stufe angehören, versteht sich aber so sehr von selbst, daß ich davon nicht weiter gehandelt habe. Hier denke ich an ein kritisches Thun, was durch die Verbringung der einzelnen Thatsachen und Wahrheiten in die rechte Stellung zu einander verursacht wird oder, wenn wir im Bild des Baues bleiben, dadurch, daß die einzelnen Materialien an- und ineinandergepaßt werden müssen, wenn es ein Haus werden soll. Da muß hier ein Balken abgeschnitten, dort eine Mauer verstärkt, hier eine Oeffnung gebrochen, dort eine geschlossen werden ꝛc. Beispiele: Ich kann in dem Kapitel über Jünglingsvereine oder in dem über Krippen Maßregeln empfehlen, welche zwar zweifelsohne diesen Instituten zu gute kommen, aber den Familien, welchen die Glieder der Jünglingsvereine und die Kinder der Krippen entstammen, zum Schaden gereichen würden. So müssen alle Einzelheiten aus jenen Abschnitten wieder ausgemerzt werden, welche einem der obersten Grundsätze der Inneren Mission widersprechen, daß ihre Heilmittel die Grundfaktoren des Volkswohls, Familie, Kirche und Staat, nicht schädigen dürfen, sondern erbauen müssen. So wirkt die Notwendigkeit, daß in einem wissenschaftlichen Ganzen ein Teil zum anderen stimmen muß, kritisierend, modifizierend, regulierend. Mit dem Gesagten ist auch die Gefahr des Spezialistentums und ihre Beseitigung angedeutet. Der einseitige Sonntagsschulfreund, der Verpflegungsstationsschwärmer ꝛc. — sie würden bald die üppigen Schößlinge ihrer falschen Begeisterung abschneiden, wenn sie genötigt würden, auch andere Arbeitsgebiete der Inneren Mission ins Auge zu fassen, in ihnen sich fachmännisch zu bilden; wenn etwa der Sparkassenmann, der in seiner Einseitigkeit nur daran denken möchte, Geld auf die hohe Kante zu legen, zugleich als Agent für christliche Kunst, Zimmer- und Kirchenschmuck auftreten müßte und also einem gewissen Luxus ein ethisches Motiv abzugewinnen genötigt wäre. Vielseitigkeit bewahrt vor — Einseitigkeit, das System vor dem Versinken in das Detail.

c) Die Einfügung in die Wissenschaft. Um dieser Wahrheit über die Grenzen des Einzelkapitels der Inneren Missionswissenschaft hinaus gerecht zu werden, bedarf es nun aber auch drittens der Einfügung der Inneren Mission in ein größeres Wissensganze; das Haus der Inneren Mission muß sich nach den Baufluchtlinien der gesamten Theologie richten. Daß sie zu letzterer gehört, bedarf nach der von uns gegebenen Wesensbestimmung keines Beweises mehr. Aber wie verhält sie sich zu den einzelnen theologischen Disziplinen? In der exegetischen Theologie hat auch die Innere Mission ihre Wurzeln. Manche Vor- und Detailarbeiten zur Darstellung dieses Sachverhalts sind gethan, aber noch fehlt eine zusammenhängende und vollständige Darstellung der ganzen Schriftbasis der Inneren Mission. In der historischen Theologie sind wir weit besser beraten. In allen Werken über die neuere Kirchengeschichte findet sich auch ein mehr oder weniger eingehender und verständnisvoller Abschnitt über unseren Gegenstand, und für einen wichtigen Teil der Inneren Mission ist das Uhlhornsche Buch über die Geschichte der Liebesthätigkeit, ein Meisterwerk sowohl der Forschung als der Darstellung, der zuverlässigste Wegweiser. In der systematischen Theologie bietet die Dogmatik nur Anknüpfungspunkte und Grundlagen etwa in der Lehre von der Kirche und vom Amt;

die Ethik dagegen hat Anlaß zu näherem Eingehen auf einzelne wichtige Probleme der Inneren Mission, z. B. in der Lehre vom Beruf, von der Nächstenliebe, von Individuum und Gemeinschaft. Und thatsächlich leistet die neuere Ethik hierfür nicht wenig, wenngleich es auch noch nicht zu einer sachlichen Gesamtdarstellung der Beziehungen zwischen Innerer Mission und Ethik gekommen ist; wir nennen hier nur Rothe, Sartorius, Martensen, Franck, Luthardt ꝛc. Ihren eigentlichen Heimatsboden findet die Innere Mission in der praktischen Theologie. Sämtliche neueren Handbücher widmen ihr eine Betrachtung, wenngleich dieselbe natürlich an Wert und Ausführlichkeit sehr verschieden ist. Ich nenne als die für unsere Frage besten Werke die von Nitzsch, v. Zezschwitz, Th. Harnack, Achelis. In welcher Weise ordnen nun diese Autoren die Innere Mission ihren Systemen ein? Von Achelis müssen wir hier absehen, da er eine ganz eigenartige Anordnung des Stoffes innerhalb der praktischen Theologie befolgt, in welcher er wohl keine Aussicht auf Nachfolge hat. Genug, daß er die Innere Mission als besonderen Unterteil des Abschnitts von den freien Vereinen behandelt (die Lehre von den freien Vereinigungen im Interesse der Heiligkeit [Innere Mission], der Einheitlichkeit [Gustav-Adolf-Verein, Evangelischer Bund] und der Allgemeinheit [Heiden- und Judenmission] der Kirche). Nitzsch, v. Zezschwitz und Harnack stellen die Lehre von der Inneren Mission als Teil der Seelsorge dar. Ich schlage vor, einen Schritt weiter zu gehen und eine besondere Disziplin aus der Inneren Mission zu gestalten, die zwar im nächsten Anschluß an die Seelsorge sich anreiht, aber doch nicht bloß ein Teil von ihr ist. Schon aus dem Grunde, weil die für die kirchliche Arbeit der Gegenwart überaus wichtigen Gesichtspunkte, Regeln, Ratschläge, Erfahrungen sonst nicht zu ihrem Rechte kommen. Sodann aber auch deshalb, weil die prinzipiellen Grundgedanken der Inneren Mission sich nicht mit denen der Seelsorge decken. Dies näher darzulegen, ist ohne tieferes Eingehen und theologische Deduktionen nicht möglich, und für solche ist hier nicht der Ort. Wählt man nun für die praktische Theologie eine genetische Aufeinanderfolge der Disziplinen, so erhält man entweder mit v. Zezschwitz diese Reihe: Keryktik (Missionslehre), Katechetik (Erziehungslehre), Liturgik (Kultuslehre) mit Homiletik (Lehre von der Predigt) als Anhangs- oder Paralleldisziplin, Poimenik (Seelsorge), Kybernetik (Lehre von der Verfassung und Regierung), oder man stellt, während alles andere bleibt, mit Gottschick die Verfassungslehre voraus. In beiden Fällen aber wäre die Diakonik (Lehre von der Inneren Mission) die Disziplin, welche sich unmittelbar an die Seelsorge anzuschließen hätte, sei es, daß sie zwischen Poimenik und Kybernetik ein Mittelglied, sei es, daß sie das Schlußglied der ganzen Reihe bildet. Auch Wurster, der einzige, der außer mir die Lehre von der Inneren Mission dargestellt hat, schließt sich im ganzen diesen Anschauungen an und tritt für die Schaffung einer selbständigen Disziplin ein.

2. **Die mündliche Lehre.** Als Parallelerscheinung mit dieser litterarischen Förderung einer Wissenschaft der Inneren Mission steht ihre Vertretung auf den Lehrstühlen verschiedener Stufen da. Mit der vorhin genannten untersten Stufe der einfachen Stofferfassung hat die einfache lehrhafte Stoffvermittelung, wie sie in den Anstalten der Inneren Mission geboten wird, namentlich in denjenigen, welche Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen, Diakonen und Diakonissen, ausbilden, gewisse gemeinsame Züge. Man vergleiche meinen Leitfaden der Inneren Mission, den ich bereits oben genannt habe und welcher gerade dem Berufsunterricht in Diakonen- und Diakonissenanstalten in erster Linie dienen soll. — Mit der zweiten Stufe, dem wissenschaftlichen Aufbau des Stoffes, haben meines Erachtens die Kurse am meisten Berührung, welche seit dem Jahre 1886 auf unserem Gebiete eingerichtet worden sind. Den Gedanken hat zuerst Direktor Joh. Wichern, der jetzige Vorsteher des Rauhen Hauses, gehabt und zur Ausführung gebracht. Man versammelt möglichst gleichartig vorgebildete und interessierte Persönlichkeiten und gewährt ihnen durch Vorträge, Diskussionen, Besichtigungen während einer Reihe von 8—14 Tagen die Möglichkeit eines tieferen Einblickes in die Innere Mission. Der Kursusgedanke hat mancherlei Modifikationen erfahren; man hat Studenten, Kandidaten, Pastoren eingeladen, man hat Verwaltungsbeamte in kleinerer Zahl mit den letzteren zusammen genommen, man hat Kurse für Lehrer oder für Frauen eingerichtet, man hat alle wichtigeren resp. lokal erreichbaren Zweige der Inneren Mission oder speziell die weibliche Diakonie sich das Objekt erwählt, man hat alles an einem Orte Befindliche studiert oder kleinere und selbst größere Reisen nicht gescheut, man hat die Kurse mit oder ohne behördliche Subvention unternommen. Es ist ein lebendiges und fruchtbares Geben und Nehmen gewesen und die Sache, welche sich sehr leicht den verschiedensten Verhältnissen anpassen läßt, wird hoffentlich auch in Zukunft diesen Charakter behalten. Auch auf verwandten Gebieten, der katholischen, der humanitären Wohlthätigkeit und Wohlfahrtspflege, ist man dem Vorgang der Inneren Mission gefolgt. — Mit der dritten Stufe endlich, der Einfügung der Inneren Mission in das Ganze der theologischen Wissenschaft, haben wohl zumeist die Vorträge zu thun, welche von einer ganzen

Anzahl akademischer Lehrer über unsere Disziplin unter irgend einem Titel gehalten werden. Ich denke hier nicht nur an die Professoren, welche die Innere Mission in ihren anderweiten größeren Vorlesungen mit berücksichtigen, sondern namentlich auch an die, welche eigene Kollegien darüber gelesen haben. Es sind, ohne Gewähr für die Vollständigkeit der Reihe, folgende: † Wolters (Halle), † Pünjer (Jena), † Vogel (Wien), Hering (Halle), Harnack (Berlin), Achelis (Marburg), Cremer (Greifswald), Lucius (Straßburg), Wurster (Tübingen), Plath (Berlin), B. Riggenbach (Basel), Kawerau (Breslau), Kesselring (Zürich), Sachsse (Bonn), Erdmann (Breslau), Knoke (Göttingen), Sell (Bonn), Köstlin (Gießen), v. Schubert (Kiel), Titius (Kiel), Reinicke (Predigerseminar Wittenberg).

Nach alledem ist Aussicht vorhanden, daß dieser jüngste Zweig der theologischen Wissenschaften bald nicht mehr der am wenigsten kultivierte sein wird. Er verdient die eifrigste Pflege. Kommt doch unsere Disziplin dem lebhaften Interesse des ernsten und thateneifrigen Teiles der evangelischen Gemeinde entgegen, welcher sich um das Losungswort des „praktischen Christentums" sammelt, in dem Sinne: Kein Christentum ohne Praxis und keine Praxis ohne Christentum.

Litteratur:

Ein auch nur annähernd vollständiges Litteraturverzeichnis würde ein ziemlich starkes Buch füllen. Ich kann hier nur das Allerwichtigste angeben.

I. Bibliographisches. a) Kataloge der Fachbibliotheken. Seidel, Katalog der Fachbibliothek des Landesvereins für Innere Mission der evang.-luth. Kirche im Königreich Sachsen, Dresden 1886. [Zinkl], Katalog der Bibliothek des Provinzialausschusses für Innere Mission in der Provinz Sachsen, 2. Aufl., 1887. Dazu Nachtrag 1891 und Nachtrag 1894. Verzeichnis der Fachbibliothek des Badischen Landesvereins für Innere Mission, Karlsruhe 1888. Für den Buchhandel durch den Evangelischen Schriftenverein in Karlsruhe. Katalog der Bibliothek des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern, Stettin 1895. Katalog der Fachbibliothek des Provinzialausschusses für Innere Mission in der Provinz Brandenburg, Berlin 1895. Schäfer, Bibliothek für Innere Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission, VII, 1887, S. 37 fg. Derselbe, Die Fachbibliothek für Innere Mission in Magdeburg, ebd. S. 385 fg. Derselbe, Die Fachbibliotheken der Inneren Mission in ihrem gegenwärtigen Bestand, ebd. XVI, 1896, S. 78 fg. — b) Schriften mit ausführlichen Litteraturangaben. Lehmann, Die Werke der Liebe, 2. Aufl., Leipzig 1883. Schäfer, Diakonik (Zöckler, Handbuch der theol. Wissenschaften, 3. Aufl., Nördlingen 1890, IV, S. 511 fg.). Derselbe, Die weibliche Diakonie in ihrem ganzen Umfang dargestellt. I. Bd. Die Geschichte der weiblichen Diakonie, 2. Aufl., Stuttgart 1887. II. Bd. Die Arbeit der weiblichen Diakonie, 2. Aufl., 1893. III. Bd. Die Diakonissin und das Mutterhaus, 2. Aufl., 1894. Derselbe, Leitfaden der Inneren Mission, 3. Aufl., Hamburg 1893.

II. Allgemeines. Wichern, Die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Denkschrift, 3. Aufl., Hamburg 1889. Derselbe, Vorträge und Abhandlungen. Herausgegeben von J. Wichern und F. Oldenberg, Hamburg 1891. Schäfer, Diakonik oder Theorie und Geschichte der Inneren Mission (Zöckler, Handbuch der theol. Wissenschaften, 3. Aufl., Nördlingen 1889/90, Bd. IV, S. 511 fg.). Derselbe, Leitfaden der Inneren Mission, 3. Aufl., Hamburg 1893. Derselbe, Praktisches Christentum. Vorträge aus der Inneren Mission, Gütersloh 1888, Neue Folge 1892, Dritte Folge 1896. Derselbe, Die Innere Mission in der Schule, 3. Aufl., Gütersloh 1896. Derselbe, Kalender der Inneren Mission, Gütersloh 1897. Martius, Die Innere Mission, ihre Bedeutung und ihr Wesen, ihr Verhältnis zu Kirche und Staat, Gütersloh 1882. Wurster, Die Lehre von der Inneren Mission, Berlin 1895.

III. Die Zeitschriften der Inneren Mission. Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause von J. H. Wichern, fortgesetzt von P. Lindner, D. Baur und Direktor Wichern, Hamburg 1845 fg. Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission, mit Einschluß der Diakonie, Diasporapflege, Evangelisation und gesamten Wohlthätigkeit. Herausgegeben unter Mitwirkung von Haupt, Kobelt, Ranke, Schuster, Gütersloh 1881 fg. (Ein Vorläufer derselben war Monatsschrift für Diakonie und Innere Mission, Hamburg 1877—80.) Blätter für das Armenwesen. Herausgegeben von der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Württemberg, Stuttgart 1848 fg. Bausteine, Illustriertes Monatsblatt für Innere Mission. Herausgegeben vom Landesverein für Innere Mission im Königreich Sachsen 1868/69 fg. Monatsblätter für Innere Mission. Im Auftrag der südwestdeutschen Konf. herausgegeben von Pfarrer Kayser, Karlsruhe 1884 fg. Blätter für Innere Mission in Bayern. Organ des Landesvereins, Redakteur Pfarrer Scholler, Nürnberg 1886 fg. Schleswig-Holsteinische Monatsblätter für Innere Mission. Herausgegeben im Auftrag des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Redakteur P. Biernatzki, 1881 fg. Mitteilungen aus dem Gebiete der Inneren Mission. Herausgegeben von dem Vorstande des Provinzialausschusses für Innere Mission in der Provinz Brandenburg, 1885 fg. Nachrichten aus dem Gebiete der Inneren Mission. Herausgegeben vom Provinzialverein für Innere Mission in Westpreußen, 1894 fg. Evangelisches Vereinsblatt aus Oberrösterreich, Redakteur Pfarrer J. Friedr. Koch, Gmunden 1875 fg.

IV. Die einzelnen Länder und Provinzen. a) Provinz Brandenburg. Die Innere Mission in Berlin, Berlin 1883. Führer durch das kirchliche Berlin und seine Wohlthätigkeitsanstalten, 6. Ausgabe, Berlin 1897/98. Reiche, Uebersicht über den Stand der Inneren Mission in der Provinz Brandenburg, Berlin 1893. Die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins. Ein

Auskunftsbuch herausgeg. von der Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Cultur. Berlin 1897. — b) Provinz Schlesien. Schian, Die Innere Mission in Schlesien, 6. Aufl., Breslau 1886. Schütze, Die Innere Mission in Schlesien (Bd. VI von Th. Schäfer, Die Innere Mission in Deutschland), Stuttgart 1883. Bretschneider, Hat die alte evangelische Kirche Schlesiens auch Innere Mission getrieben, und in welchem Umfang ist dies geschehen? Neusalz a. O. 1864. v. Cölln, Der Dienst der Gemeinden am Bau des Reiches Gottes. Bericht über die Arbeiten der Inneren Mission in Breslau, Breslau 1868. Die Innere Mission in Breslau, Breslau 1886. — c) Provinz Ostpreußen. Die Innere Mission, ihre Arbeiten und Aufgaben in Ostpreußen, Berlin 1872. Keil, Die christliche Liebesthätigkeit in Ostpreußen, Königsberg i. Pr. 1896. Konschel, Die Innere Mission in Ostpreußen, Schäfer, Monatsschrift f. J. M. IX, 1889, S. 516 fg. — d) Provinz Westpreußen. Bourwieg, Die Innere Mission in Westpreußen, Elbing 1875. — e) Provinz Pommern. Droysen, Die Innere Mission, ihre Aufgaben und Arbeiten in Pommern, Stargard i. P. 1876. Thimm, Uebersicht über die Arbeit d. Inneren Mission in Pommern, Stettin 1891. Bilder aus dem kirchlichen Leben und der christlichen Liebesthätigkeit in Pommern, I. Bd., Stettin 1895. — f) Provinz Sachsen. Simon, Die Aufgaben und Arbeiten der Inneren Mission in der Provinz Sachsen, Halle 1873. Hilfsbüchlein, zunächst für die Synodalvertreter der Inneren Mission in der Provinz Sachsen, Magdeburg 1879. Die Werke der Inneren Mission und verwandter Bestrebungen in der Provinz Sachsen. Statistische Uebersicht nach den Erhebungen von 1886 und 1888, Magdeburg 1889. Die Werke der Inneren Mission und verwandter Bestrebungen in der Provinz Sachsen. Nachtrag zur Statistik vom Jahre 1889 nach den Erhebungen vom Frühjahr 1894, Magdeburg 1894. Die Innere Mission in der Altmark 1893. — g) Provinz Posen. Schlecht, Der Anteil der evangelischen Kirche Posens an den Arbeiten der Inneren Mission, Posen 1875. h) Provinz Westfalen. Schmalenbach, Die Innere Mission in Westfalen, Gütersloh 1873. — i) Rheinprovinz. Höpfner, Das Werk der Inneren Mission in der evangelischen Kirche der Rheinprovinz, Bonn 1876. Dieberich, Die Vereine und Anstalten der Aeußeren und Inneren Mission im Wupperthal, Elberfeld 1895. — k) Provinz Hannover. Rothert, Die Innere Mission in Hannover, 2. Aufl. (Bd. I von Th. Schäfer, Die Innere Mission in Deutschland), Stuttgart 1889. Haase, Die Innere Mission in Hannover, Flieg. Blätter 1892, S. 389 fg. Verzeichnis von Vereinen und Anstalten der Inneren Mission im Bezirk der Hannover'schen Landeskirche und den Nachbargebieten Braunschweig, Hamburg, Bremen, Schaumburg-Lippe, 1893. Die Innere Mission in Ostfriesland, Norden 1867. — l) Provinz Schleswig-Holstein. Hansen, Schleswig-Holstein, seine Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützigen Einrichtungen, Kiel 1882. Bericht des Ausschusses der III. ordentlichen Gesamtsynode der evang.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, 1888. Bericht des Ausschusses der IV. ordentlichen Gesamtsynode ꝛc., 1891. Bericht des Ausschusses der V. ordentlichen Gesamtsynode ꝛc., 1894. Treplin, Zur Geschichte der Inneren Mission in Schleswig-Holstein, Flieg. Blätter 1886, S. 133 fg. und 1894, S. 378 fg. Stubbe, Schleswig-Holsteinisches, Kiel 1896. — m) Provinz Hessen-Nassau. Sardemann, Uebersicht über die Innere Mission im Konsistorialbezirk Kassel, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission X, 1890, S. 3 fg. Festschrift zum 25. Kongreß für Innere Mission zu Kassel, über Kassels Vergangenheit, Arbeitsfelder der Inneren Mission und sonstige Arbeit für Gemeinwohl, 1888. — n) Reichsland Elsaß-Lothringen. Hackenschmidt, Armut und Barmherzigkeit im Elsaß, Straßburg 1880. — o) Königreich Sachsen. Misericordias domini, Der Landesverein für Innere Mission im Königreich Sachsen, Dresden 1893. Der Stand des Werks der Inneren Mission im Königreich Sachsen, Fliegende Blätter, 1878, S. 240 fg. Ackermann, Systematische Zusammenstellung der im Königreich Sachsen bestehenden frommen und milden Stiftungen, wohlthätigen Anstalten und gemeinnützigen Vereine, Leipzig 1851. Immisch, Die Innere Mission unter den Wenden, 1881. [Plitt], Die Innere Missionsthätigkeit der Brüdergemeinde in Deutschland, Brüderbote 1885, 1886. — p) Königreich Bayern. Beck, Die Innere Mission in Bayern diess. d. Rh. (Bd. III von Th. Schäfer, Die Innere Mission in Deutschland) Stuttgart 1880. Auf zur Mitarbeit am Werke der Inneren Mission. Ein Wort der Aufklärung und Ermunterung, Erlangen 1890. Ostertag, Helfen und Heilen. Bilder aus der evangelischen Liebesthätigkeit vornehmlich der bayer. Landeskirche, Erlangen und Leipzig 1890. Reindel, Die Innere Mission in Bayern, Fliegende Blätter 1893, S. 159 fg. Derselbe, Wegweiser durch die „Innere Mission“ in Nürnberg, Festschrift zum Kongreß, Nürnberg 1890. Willkommen! Den Teilnehmerinnen an dem Instruktionskursus über Innere Mission für Frauen und Jungfrauen 5.—12. V. 1896, Mitteilungen aus der Gemeinde München, München. — q) Königreich Württemberg. Schmidt, Die Innere Mission in Württemberg (Bd. II von Th. Schäfer, Die Innere Mission in Deutschland), Stuttgart 1879. Jubiläumsbericht der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins im Königreich Württemberg über ihre Leistungen in den 50 Jahren von der Zeit ihrer Gründung 1817—1867, Stuttgart. Leibbrand, Stuttgart, die Anstalten und Vereine für Wohlthätigkeit, Stuttgart 1869. Camerer, Statistik der Fürsorge für Arme und Notleidende im Königreich Württemberg, Stuttgart 1876. Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine im Königreich, Wegweiser über die den Hilfsbedürftigen aus dem ganzen Lande zugänglichen Einrichtungen, Stuttgart 1879. Uebersicht über die Wohlthätigkeitsanstalten und -Vereine im Königreich Württemberg. Gefertigt durch die Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, Stuttgart 1882. — r) Großherzogtum Baden. Hesselbacher Die Innere Mission in Baden, Karlsruhe 1884

Eichhorn, Die Innere Mission in Baden, Schäfer, Monatsschr. f. J. M., VI, 1886, S. 254 fg. — s) Großherzogtum Oldenburg, Schauenburg, Die Arbeiten der Inneren Mission im Großherzogtum Oldenburg, Fliegende Blätter 1882, S. 154 fg. Derselbe, Ein Triennium aus den Arbeiten der Inneren Mission im Großherzogtum Oldenburg, Fliegende Blätter 1884, S. 175 fg. — t) Thüringen, Uebersichtlicher Bericht über das Werk der Inneren Mission in Thüringen. Denkschriften der Thür. Konf. für Innere Mission, 1886 fg. Möller, Die Innere Mission im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Schäfer, Monatsschr. f. J. M., XV, 1895, S. 177 fg. — u) Herzogtum Anhalt. Die Vereine, Anstalten und Thätigkeiten der Inneren Mission in Anhalt. Vorlage an die Landessynode, 1886. Zusammenfassung der Berichte der Diözesanvertreter für Innere Mission aus den Jahren 1887—1888. Vorlage an die Landessynode des Herzogtums Anhalt. — v) Freie Stadt Hamburg. Lindner, Hamburgs christliche Liebesthätigkeit, Hamburg 1887. — w) Freie Stadt Lübeck. Michelsen, Die Innere Mission in Lübeck (Bd. IV von Th. Schäfer, Die Innere Mission in Deutschland) Stuttgart 1880. — x) Freie Stadt Bremen. Iken, Die Innere Mission in Bremen (Bd. V von Th. Schäfer, Die Innere Mission in Deutschland), Stuttgart 1881. Zum 29. Congreß für Innere Mission Bremen 1897, Bremen. — y) Oesterreich. Kotschy, Uebersicht der Arbeiten auf dem Gebiet der Inneren Mission in Oesterreich, Cisleithanien, Schäfer, Monatsschrift für J. M., V, 1885, S. 210 fg. — z) Schweiz. Wellauer und Müller, Die schweizerischen Armenerziehungsanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten, Taubstummen- und Blindenanstalten, Anstalten für schwachsinnige Kinder und industrielle Armenerziehungsanstalten, Schaffhausen 1878. Niedermann, Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung, Zürich 1896. Schnyder, Die Schweiz und die Innere Mission, Fliegende Blätter, 1879, S. 350 fg. Derselbe, Aus dem Arbeitsgebiete der Inneren Mission in der Schweiz, Flieg. Blätter, 1880, S. 54 fg. Derselbe, Die evangelischen Gesellschaften in der Schweiz, Flieg. Blätter, 1881, S. 30 fg. Kägi, Die wohlthätigen Anstalten und Vereine Basels, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission V, 1885, S. 424 fg.

V. Das Wesen der J. M. Wicherns und meine Schriften sub II. Außerdem: Reimpell, Begriff und Wesen der Inneren Mission im Sinne Wicherns, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission, II, 1882, S. 443 fg. v. Zezschwitz, Innere Mission, Volkserziehung und Prophetentum, drei Vorträge, Frankfurt a. M. 1864. Derselbe, System der praktischen Theologie, Leipzig 1878, S. 587 fg. Vilmar, Kirche und Welt, I. Gütersloh, 1872, S. 135 fg. Haupt, Biblische Gesichtspunkte für die Beurteilung der Inneren Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission I, 1881, S. 9 fg.; II, 1882, S. 145 fg. Jacoby, Die Innere Mission in den Darstellungen der praktischen Theologie, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission I, 1881, S. 481 fg. Penzlin, Ueber den Begriff der Inneren Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission I, 1881, S. 549 fg. Kaftan, Die Innere Mission in ihrem Verhältnis zu Kirche und Staat, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission III, 1883, S. 53 fg. Der skandinavische und der deutsche Begriff der Inneren Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission IX, 1889, S. 493 fg. Haack und Lehmann, Kirchliches Handlexikon IV, Leipzig 1894, s. v. Innere Mission, S. 623 fg. [Hückmann]. Wurster, Die Lehre von der Inneren Mission, Berlin 1895.

VI. Geschichte der J. M. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit, I. Bd., Alte Kirche, Stuttgart 1882, II. Bd. Mittelalter, 1884, III. Bd. Seit der Reformation 1890, 2. verbesserte (wohlfeile) Auflage, 1896. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg im Breisgau 1884, (kathol.). Schäfer, Leitfaden der Inneren Mission, 3. Aufl., Hamburg 1893, S. 4 fg. Derselbe, Die Innere Missionin der Schule, 3. Aufl., Gütersloh 1896, S. 159 fg. Kawerau, Ueber Laienpredigt, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission X, 1890, S. 305 fg. Behm, Geschichte der Laienpredigt, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XV, 1895, S. 239 fg. Derselbe, Reformation und Innere Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XII, 1892, S. 265 fg. Lechler, Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation, Leipzig 1873, 2 Bde. Riedner, Lehrbuch der christl. Kirchengeschichte, Berlin 1866. Die meisten der einzelnen genannten Persönlichkeiten und Frauen sind biographisch bearbeitet, viele auch in Herzogs protestant. Realencyklopädie 2. und 3. Aufl. zu finden. Die Titel der wichtigsten giebt die litterarische Uebersicht in meinem Leitfaden S. 241 fg. an. Ich nenne hier nur: Oldenberg, Johann Hinrich Wichern. Sein Leben und Wirken, Hamburg 1884—87, 2 Bde. Schäfer, Johann Hinrich Wichern, Herzog-Plitt-Hauck, Protestant. Realencyklopädie, 2. Aufl., Leipzig 1877—88, XVII, S. 40 fg. In betreff der Urteile über die Innere Mission vergl. verschiedene Aufsätze von Reimpell, Zur Vorgeschichte der Inneren Mission in Deutschland, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission V, 1885, S. 401 fg., VI 1886, S. 49 fg. Aus der Anfangszeit der Inneren Mission in Deutschland, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission VII, 1887, S. 197 fg. Die Bedeutung des ersten Wittenberger Kirchentages für die Geschichte der Inneren Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission VIII, 1888, S. 137 fg. Die Antwort der Kirche auf den Ruf zur Inneren Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission IX, 1889, S. 89 fg. Die Innere Mission der Gegenwart, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission X, 1890, S. 323 fg. Derselbe Verfasser hat auch die Geschichte der Inneren Mission zu schreiben begonnen: Die Geschichte der Inneren Mission der evangelischen Kirche in Deutschland in ihrer neuzeitlichen Entwickelung, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XIV, 1894, S. 410 fg. Zum Gesamtüberblick vergl. Schäfer, Inwieweit sind Wicherns Gedanken über Innere Mission im Laufe ihrer bisherigen Entwickelung verwirklicht? Schäfer, Monatsschrift für Innere

Mission XIV, 1894, S. 489 fg., abgedruckt in: Schäfer, Praktisches Christentum III, Gütersloh 1896, S. 26 fg. Derselbe, Wie ist die Innere Mission in kirchlich gesunder Weise zu treiben? Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XII, 1892, S. 375 fg., abgedruckt in: Schäfer, Praktisches Christentum III, Gütersloh 1896, S. 47 fg. Derselbe, Was kann die Innere Mission in den sozialen Nöten der Gegenwart leisten und was nicht? Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XII, 1892, S. 419 fg., abgedruckt in: Schäfer, Praktisches Christentum III, Gütersloh 1896, S. 116 fg.

VII. Der Bestand der J. M. 1. Die Organe. Schäfer, Die Bedeutung der Persönlichkeit für das Wirken in der Inneren Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission X, 1890, S. 49 fg. Schöpff, Die Persönlichkeit als ein menschlicher Faktor in der Arbeit der Inneren Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission VI, 1886, S. 3 fg. Schäfer, Segen und Gefahren des Vereinslebens, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission VIII, 1888, S. 89 fg., abgedruckt in: Schäfer, Praktisches Christentum I, Gütersloh, 1888, S. 20 fg. Hashagen, Licht- und Schattenseiten des kirchl. Vereinslebens der Gegenwart, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission VII, 1887, S. 481 fg. Schöpff, Der Verein als Faktor bei der Arbeit der Inneren Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission VIII, 1888, S. 489 fg. Uhlhorn, Wohlthätigkeitsanstalten, Herzog-Plitt-Hauck, Protestant. Realencyklopädie, 2. Aufl., Leipzig 1877—88, XVII, S. 300 fg. Reiche, Die Aufgaben der Provinzial- bezw. Landesvereine für Innere Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XI, 1891, S. 489 fg. Reiche, Die Reisepredigt, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission X, 1890, S. 481. Rathmann, Warum bedürfen wir eines Provinzialagenten für Innere Mission in den Provinzen Ost- und Westpreußen? Herausgegeben vom Ostpreußischen Provinzialverein für Innere Mission, Königsberg 1878. Schäfer, Diakonen und Diakonissen, Herzog-Plitt-Hauck, Protestant. Realencyklopädie, 3. Auf., IV, s. v. Kobelt, Briefe über die Innere Mission, Schäfer, Monatsschrift f. Diak. u. Innere Mission IV, 1880, S. 203 fg. Zegers, Diakonen und Diakonenarbeit, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XIII, 1893, S. 148 fg. Derselbe, Der Diakonat, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XIII, 1893, S. 272 fg. Die Brüderschaft des Rauhen Hauses, Fliegende Blätter, 1896, S. 272 fg.; 1897, S. 35 fg. Schäfer, Weibliche Diakonie, 2. Aufl., Stuttgart 1887—94, 3 Bde. Götz, Der Diakonissenberuf in seinen Grundanschauungen und seiner Ausgestaltung in den Diakonissenhäusern unserer Zeit, Zimmers Handbibliothek der prakt. Theologie, Bd. XI—XIV, Abt. 5, Gotha 1890. Wacker, Der Diakonissenberuf nach seiner Vergangenheit und Gegenwart, 2. Aufl., Gütersloh 1890. 2. Die Arbeitsfelder. Es würde zu weit führen, die Litteratur derselben im einzelnen anzugeben, da es zum großen Teil Broschüren und Artikel in Zeitschriften sind. Ich muß auf die oben bezeichneten bibliographischen Hülfsmittel verweisen, namentlich auch auf Schäfer, Leitfaden der Inneren Mission, 3. Aufl., Hamburg 1893, S. 245 fg., und für alles, was weibliche Berufsthätigkeit in der Inneren Mission angeht, auf Schäfer, Die weibliche Diakonie, 2. Aufl., II, Stuttgart 1893, S. 245 fg.

VIII. Die Wissenschaft der Inneren Mission. Vergl. hauptsächlich Schäfer, Diakonik (Zöckler, Handbuch der theol. Wissenschaften, 3. Aufl., Nördlingen 1889/90, Bd. IV, S. 511 fg.) und Wurster, Die Lehre von der Inneren Mission, Berlin 1895. Zur exeget. Theologie: Haupt, Biblische Gesichtspunkte für die Beurteilung der Inneren Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission I, 1881, S. 9 fg.; II, 1882, S. 145 fg. Reimpell, Biblische Begründung der Inneren Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XII, 1892, S. 265 fg. Schultz, Die Nächstenliebe und ihre Erweisungen im alten Testament, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission V, 1885, S. 111 fg. Zur Kirchengeschichte: Zöckler, Die Innere Mission in den Darstellungen der neueren Kirchengeschichte, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission II, 1882, S. 289 fg. Zur Ethik: Schulze, Die Innere Mission in den neueren Darstellungen der evangelischen Ethik, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission IV, 1884, S. 281 fg. Zur praktischen Theologie: Jacoby, Die Innere Mission in den Darstellungen der praktischen Theologie, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission I, 1881, S. 481 fg. Nitzsch, Praktische Theologie, 2. Aufl., Bd. III, 1. Abt., Bonn 1868, S. 1 fg. v. Zezschwitz, System der praktischen Theologie, Leipzig 1878, S. 587 fg. Harnack, Praktische Theologie II, Erlangen 1878, S. 350 fg. (vergl. dazu: Penzlin, Die Bedeutung von Harnacks praktischer Theol. für die Innere Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission III, 1883, S. 97 fg.). Achelis, Praktische Theologie II, Freiburg i. B., 1891, S. 283 fg. Schäfer, Die Instruktionskurse für Innere Mission, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission VII, 1887, S. 393 fg. Göhrs, Der Instruktionskursus für Innere Mission zu Frankfurt a. M., Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission VIII, 1888, S. 14 fg. Sattler, Der Kursus für spezielle pastorale Seelsorge zu Posen, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XI, 1891, S. 177 fg. Schäfer, Der Instruktionskursus zur Einführung in die Diakonissensache, in der Diakonissenanstalt zu Altona, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XII, 1892, S. 13 fg. Derselbe, Der evangelisch-soziale Kursus in Elberfeld, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XIV, 1894, S. 19 fg. Derselbe, Der evangelisch-soziale Kursus in Berlin. Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XIV, 1894, S. 65 fg. Prieser, Der Instruktionskursus über Innere Mission für Frauen und Jungfrauen in München, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XVI, 1896, S. 225 fg. Hennig, Ein Instruktionskursus über Innere Mission für Seminar- und Volksschullehrer, Schäfer, Monatsschrift für Innere Mission XVI, 1896, S. 325 fg.

Schäfer.

---

*

Mittelstandsbewegung.

1. Die M. im Handwerk. 2. Die kaufmännische M.

1. Die M. im Handwerk. Man kann die heutige Mittelstandsbewegung definieren als den Inbegriff jener Ziele und Forderungen der Kleingewerbetreibenden, die auf eine Reform des Gewerberechts gerichtet sind, derart, daß durch sie die Erhaltung und Rentabilität der kleineren und mittleren Unternehmungen gegenüber dem Wettbewerb der Großbetriebe gesichert wird. Die Voraussetzungen für eine solche Reaktion waren überall da gegeben, wo die Produktion mit Maschinen, die moderne Arbeitsteilung und Entwickelung des Verkehrswesens zum Großbetrieb führten und damit eine völlige Umwälzung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organismus auf allen Gebieten schufen. Zunächst wurden naturgemäß durch diese Umwandlung in den Unternehmungsformen die kleineren und mittleren gewerblichen Produzenten, besonders in den größeren Städten und in den Zentren der großgewerblichen Thätigkeit, in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit und gesicherten Existenz gefährdet. Da man für die Krisis im Mittelstande in erster Linie die Gesetzgebung, die durch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die wirtschaftlichen Kräfte entfesselt und die Kleinen dem Vernichtungskampf durch die Großen preisgegeben hat, verantwortlich macht, so verlangt man eine Rückbildung des Gewerberechts im Sinne des lokalen Protektionismus für den Mittelstand.

Die ganze Kette der gesetzgeberischen Akte, die in unserem Jahrhundert die gewerbliche Freiheit zum Durchbruch führten, ist begleitet von der lebhaften Opposition der Handwerker. Diese Widerstände haben umsomehr eine besondere Handwerkerpolitik, die das Handwerk in fürsorglicher Weise in die neuen Verhältnisse überleiten wollte, gezeitigt, als man in weiten Kreisen in der Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes eine der wichtigsten Aufgaben von Staat und Gesellschaft erblickte. Die Handwerkergesetzgebung Deutschlands zerfällt im wesentlicheu in zwei verschiedene Phasen. In der älteren stellte man unter Verwerfung der Zwangsorganisation das Prüfungswesen und den Befähigungsnachweis in den Vordergrund. Die neuere verwirft den Befähigungsnachweis, sucht aber das Kleingewerbe wieder zu organisieren. Das Gesetz von 1881 stellte den öffentlich-rechtlichen Charakter der Innungen wieder her und die Gesetze von 1884 und 1887 erweiterten ihre Kompetenzen. Es mag zugegeben sein, daß die Innungsgesetzgebung den Erfolg gehabt hat, einen beträchtlichen Teil der Handwerker in Berufsorganisationen zusammenzufassen, aber damit war eine Form ohne wesentlichen materiellen Inhalt gewonnen; die Innungen standen auf dem Papier, ohne daß sie eine umfassende Thätigkeit entwickelten. Es hörten deswegen auch die Klagen aus den Handwerkerkreisen nicht auf. Nun drohte man mit der Gründung einer selbständigen politischen Handwerkerpartei, und hätten die innungsfreundlichen Parteien, die Konservativen und das Zentrum, den Mittelstandspolitikern nicht rechtzeitig weitgehende Konzessionen gemacht, so wäre der Abfall in das antisemitische Parteilager noch größer und gefährlicher geworden, als er gegenwärtig schon ist. Die das Großkapital und den Großbetrieb in Verruf thuende antisemitische Bewegung mit ihren verschiedenen Schattierungen und Fraktionen fußt in erster Linie auf der Propaganda der kleingewerblichen Kreise. Während die Sozialdemokratie der modernen Wirtschaftsordnung im Interesse der Lohnarbeiter den Krieg erklärt hat, thuen dies die neuzeitlichen Zünftler im Interesse des gewerblichen Mittelstandes. Der „Allgemeine Deutsche Handwerkerbund", und der „Zentralverband der Vereinigten Innungen" wurden in der Folgezeit immer rücksichtsloser in ihren Forderungen, immer schroffer, engherziger und verbissener in ihrer Agitation. Die „kleinen Mittel" wurden verhöhnt, und der obligatorische Befähigungsnachweis als einzig wahres, radikales Mittel proklamiert.

Die neueste Handwerkergesetzgebung trägt zwar diesen Wünschen nicht entsprechend Rechnung, sie bringt den Befähigungsnachweis nicht, aber es wird — freilich nach langen Verhandlungen, Versuchen und Kompromissen — durch das paragraphenreiche Reichsgesetz, betr. „die Abänderung der Gewerbeordnung" vom 26. VI. 1897 (das sog. „Innungsgesetz") wenigstens der Innungszwang durch in Aussicht gestellte Privilegien derart nahegelegt, daß man in Zukunft die Zwangsinnung als die Normalform der Handwerkerorganisation ansehen darf. Man hat zwar die obligatorische Zwangsinnung, die der Berlepsch'sche Entwurf von 1893 für etwa 80 Gewerbe einführen wollte, zu Gunsten der fakultativen fallen gelassen, aber der nur mit Mühe von der Reichsregierung vor weiteren Verschärfungen bewahrte Zwangscharakter der Innungen erhielt eine sehr deutliche Ausprägung; sobald ihn die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden wünscht, ist er vorhanden.

In den Art. „Handwerk" von Stieda im Bd. IV und Suppl. Bd. I des Handwörterbuchs ist die Frage des Befähigungsnachweises und der obligatorischen Zwangsinnung bereits grundsätzlich erörtert. Für eine legislative Behandlung der Frage fehlte es damals noch an den nötigen, im Wege der Enquete gewonnenen Unterlagen. Dieselben sind

jetzt durch die Veröffentlichungen des „Vereins für Sozialpolitik", die, nebenbei bemerkt, bei den Beratungen über das Gesetz von 1897 bereits abgeschlossen waren, in einem großartigen Sammelwerk, das eine der umfangreichsten und gediegensten sozialen Enqueten, über die die nationalökonomische Wissenschaft verfügt, darstellt, in zuverlässiger Weise gegeben. Der Hauptredakteur dieser Erhebungen, Bücher, hat in seinem zusammenfassenden Referat, das er auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Köln (IX. 1897) vortrug, das aber zur Zeit im Druck noch nicht erschienen ist, nachgewiesen, daß es keineswegs allein die Ueberlegenheit der Fabriktechnik gewesen ist, die dem Handwerk verderblich wurde, sondern noch mehr die Konzentration in große Bedarfskomplexe. Die großen Städte, das Heer, die Transportanstalten 2c. bilden solche Mittelpunkte eines Massenbedarfs, denen das Handwerk weder technisch noch wirtschaftlich gewachsen ist. Bücher unterscheidet eine fünffache Veränderung in der neuzeitlichen Lage des Handwerks. Dasselbe kann 1) durch die Großindustrie gänzlich verdrängt werden, wie z. B. bei der Weberei; die Großbetriebe greifen das Handwerk in der ganzen Front an und der Verdrängungsprozeß geht bald rascher, bald langsamer vor sich. Der endgiltige Erfolg ist eine Verkümmerung der Kleinbetriebe lediglich zur Befriedigung des Reparaturbedarfs. 2) Es kann eine Schmälerung der Produktion des Handwerks, eine allmähliche „Blutentziehung" derart eintreten, daß ein Teil der Handwerker in die Fabrikbetriebe eingereiht wird, daß einzelne Spezialartikel überhaupt nicht mehr handwerksmäßig hergestellt werden und damit die Anfangsstadien des Produktions- und Veredelungsprozesses den Handwerkern von den Fabriken für Halbfabrikate abgenommen werden. Anfänglich mag diese Arbeitsteilung dem Handwerk als eine technische Erleichterung erscheinen, aber bald empfinden sie die ökonomischen Konsequenzen, die darin liegen, daß ihnen der vorteilhafte Einkauf von Rohmaterialien direkt von dem Produzenten verloren geht. 3) Im Interesse einer guten, durch die Gesetzgebung kaum zu ändernden, auch für die betroffenen Handwerker vorteilhaften Oekonomie engagieren die Fabrikunternehmungen, aber auch öffentliche Institute, wie die Post, die Eisenbahn, eine Reihe von Handwerkern als ständige, aber unselbständige Arbeiter in ihren Werkstätten und gliedern damit das Handwerk in den Großbetrieb ein. Jede Maschinenfabrik hat ihre Modellschreiner, die größeren Bierbrauereien ihre Böttcher. Bei diesem Aufsaugungsprozeß verliert das Handwerk seine kaufkräftigsten Kunden. 4) Uneinbringlich sind die Verluste des Handwerks durch die Bedarfsverschiebung. Durch die Mode, durch technische Umwälzungen, durch Aenderungen des Reiseverkehrs 2c. hat der Konsum gewisser Artikel abgenommen oder gänzlich aufgehört. Man denke nur an den Einfluß der Transportverhältnisse auf Kürschner und Sattler. 5) Besonders gefährlich für das Handwerk ist endlich seine zunehmende Abhängigkeit vom Handel. Die hohen Mietpreise für Verkaufsstellen, die Größe und Anforderungen des Publikums, fertige Gegenstände nach Auswahl kaufen zu dürfen, und die Einheitlichkeit der Bedürfnisse und des Geschmacks bringen es mit sich, daß das Produkt nicht vom Produzenten, sondern vom Händler abgenommen wird. Genossenschaftliche Verkaufsstellen können nur da Abhilfe schaffen, wo auf Vorrat gearbeitet werden kann. Selbst auf dem Gebiete des Kunstgewerbes zeigt sich die kapitalistische Großindustrie überlegen. Auch die Kleinkraftmaschinen, die den technischen Prozeß in der handwerksmäßigen Betriebsstelle verbesserten, bringen hier keine Heilung. Aus dieser Abhängigkeit des Handwerkers vom Handel hat sich vielfach das Schwitzsystem in der modernen Hausindustrie entwickelt. Nur da, wo die Handwerksprodukte den lokalen Verhältnissen und den individuellen Bedürfnissen angepaßt werden müssen, kann sich das Handwerk noch halten, aber auch da nur in kleinkapitalistischer Unternehmungsform.

Dieser Komplex von natürlichen, in der modernen Entwickelung begründeten, Erscheinungen erklärt es, daß auf weiten Gebieten dem handwerksmäßigen Kleinbetrieb der Nährboden mehr und mehr entzogen wird. Dieser Rückgang ist indessen keineswegs überall zu konstatieren. Da wo die genannten Voraussetzungen nicht vorhanden sind, in den abgelegenen Produktions- und Konsumtionsgebieten, besonders auf dem platten Lande, hat sich das Handwerk als Betriebsform durchaus auf der Höhe seiner bisherigen Leistungsfähigkeit erhalten, und dies wird voraussichtlich auch noch in Zukunft der Fall sein. Mehr als die Hälfte der Handwerksmeister befinden sich aber auf dem Lande, dort ist keine Bedarfskonzentration, dort findet sich regelmäßige Reparaturarbeit und alle Eigentümlichkeiten des Handwerks kommen dort zur Geltung, garantieren ihm dort eine gesicherte Stellung.

Gleichzeitige wirtschaftshistorische Untersuchungen haben übrigens bewiesen, daß die Klagen des heutigen Handwerkermittelstandes insofern stark übertrieben sind, als es dem Handwerk vor Einführung der Gewerbefreiheit im 17. und 18. Jahrh. kaum besser gegangen ist, als gegenwärtig. Auch damals war der Handwerker in ziemlich bedrängter sozialer Lage. Ueber ein Uebermaß von Einzelmeistern, über allseitigen „Handwerksneid" wurde be-

wegliche Klage geführt und von dem „goldenen Boden" des Handwerks war auch damals wenig zu verspüren. Es ist ziemlich sicher, daß die Werkstattvorstände, die Vorarbeiter in den Großbetrieben und die qualifizierten Fabrikarbeiter, die vielfach heute an Stelle der selbständigen Handwerksmeister getreten sind, sich in materiell besserer Lage als die alten Kleinmeister befinden.

Immerhin befindet sich heute unzweifelhaft ein großer Teil des Handwerks in einer schleichenden Krisis und muß langsam höheren Unternehmungsformen Platz machen. Es fragt sich nur, ob dieser Entwickelungsprozeß durch die Gesetzgebung aufgehalten werden kann und soll. Es ist unbestreitbar, daß sich hier mancherlei zur Abhilfe thun läßt, aber nicht durch Zwangsinnungen und Befähigungsnachweis, die den alten Schlendrian konservieren, sondern indem man in den Handwerkern einen zeitgemäßen modernen Geist erweckt, einen größeren genossenschaftlichen Zusammenschluß anstrengt, und sie kaufmännisch besser bildet. Innerhalb gewisser Grenzen kann hier auch ohne Gesetzgebung mancherlei geschehen.

Was aber das gesetzgeberische Eingreifen anbetrifft, so haben die Erfahrungen, die speziell Oesterreich mit seinem Verwendungs- und Befähigungsnachweis gemacht hat, bewiesen, daß es ein vergebliches Bemühen wäre, Handwerken, die nach den heutigen Produktionsverhältnissen nicht mehr existenz- und ausbildungsfähig sind und sein können, durch das künstliche Mittel des Zunftzwangs ein kümmerliches Fortfristen ihrer Existenz zu ermöglichen. Alle Bearbeiter der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik, von denen die Mehrzahl an und für sich vor einem radikalen Eingreifen der Gesetzgebung grundsätzlich nicht zurückschrecken würde, stehen der Zwangsinnung und dem Befähigungsnachweis kühl oder ablehnend gegenüber. In entgegengesetzter Richtung bewegt sich die Handwerkspolitik der jetzigen Mehrheitsparteien; man wird den Erfolg ihrer Versuche, die Entwickelungsgesetze der wirtschaftlichen Technik durch Gesetzesparagraphen bekämpfen und dem Untergang geweihte, oder in der Umbildung begriffene Unternehmungsformen galvanisieren zu wollen, einfach abwarten müssen. Die Gesetzgebung hat schon gewagtere Experimente, als diese sind, gemacht.

2. Die kaufmännische M. Viel später als die Mittelstandsbewegung unter den Handwerkern entstand eine analoge Bewegung unter den kleineren und mittleren Kaufleuten; sie hat auch heute, wo sie immerhin lebhaft genug und fast allenthalben in die Erscheinung tritt, nicht annähernd die gleiche Bedeutung und den gleichen Einfluß wie die Agitation der Handwerker erlangt. Es läßt sich dies leicht erklären. Die Natur des Handels bringt es mit sich, daß der Kaufmann überall kaufen und überall hin verkaufen will. Die im Handelsgewerbe beschäftigten Personen waren deswegen von jeher lebhafte Befürworter der möglichst großen wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit und sind jederzeit die namhaftesten Träger des wirtschaftlichen Liberalismus gewesen. Sie sind weniger seßhaft, beweglicher, als das Handwerk. Die fachmännische Ausbildung im Groß- und Kleinbetrieb ist eine weniger verschiedenartige. Der Kaufmann, der sich neu niederläßt, hat vielfach die Schule im Großhandelsgeschäft durchgemacht. Das Aufsteigen aus dem Unternehmen von geringem Umfang in das größere ist bei hinreichender Rührigkeit und Tüchtigkeit besonders insofern erleichtert, als die Kreditorganisation in ihrer hohen Ausbildung den tüchtigen aber kapitalschwachen Kaufmann in seinem Emporstreben kräftig zu unterstützen vermag. Ueberhaupt hat der Konkurrenzkampf zwischen Groß- und Kleinhandel, die vielfach im Sinne der Arbeitsteilung auf einander angewiesen sind, nie diejenigen Schärfen angenommen, wie diejenige zwischen Handwerk und Fabrik. Die Bedarfskonzentration, die dem Handwerk so verderblich wurde, hat dem Detailhandel geradezu genützt.

Trotz alledem zeigt sich auch beim kaufmännischen Mittelstand eine, in ihren Forderungen mit der Handwerkerbewegung verwandte Stömung, welche vom Staat Schutz gegen die Großen und Mächtigen verlangt. Die Konzentration in einheitlich geleitete, selbst die kleinsten Konsumtionskanäle speisende, kapitalmächtige Betriebe, die überraschende Entwickelung der Transportverhältnisse, die Erleichterung und Verbilligung der Warentransporte und der Warenofferten, das Bereisen weiter Absatzgebiete durch die Angestellten großer Handelshäuser, die Umwandlung solcher ursprünglichen Engrosgeschäfte in riesige Warenmagazine, die einen schwunghaften Detailhandel aufgenommen haben, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Wanderläger und Wanderauktionen, und endlich die genossenschaftliche Selbsthilfe der Konsumenten haben die lokalen Absatzgebiete des seßhaften Detailhandels vielfach eingeengt. Es ist also ein ganzer Komplex von Erscheinungen, die hier in Frage kommen und die der Kleinhandel als Mißstände beseitigt haben will. Zum Teil sind es in der That Mißbräuche, die in einem skrupellosen Wettbewerb wurzeln und auch volkswirtschaftlich bedenklich sind. Zum Teil richten sich die Beschwerden gegen durchaus reelle, wenn auch empfindliche, Konkurrenz der kapitalistischen Großbetriebe; zum Teil endlich macht man für die Bedrängnis des Detailhandels Dinge verantwortlich, die nur sekundär mitwirken

während primär das Uebel im Detailhandel selbst wurzelt. Je lebhafter die Mittelstandsklagen der Detailhändler in Versammlungen, Vereinen und in der Fachpresse wurden, desto einseitiger und engherziger wurden vielfach die aufgestellten Behauptungen und Forderungen.

Die Beurteilung der Lage des Kleinhandels wird außerordentlich erschwert durch den Mangel an hinreichendem thatsächlichen Material. Auf den Konferenzen der Interessenten sind zwar zahlreiche charakteristische Einzelfälle bekannt gegeben worden, aber sie genügen in keinem Falle für ein zuverlässiges Bild der in Frage kommenden Verhältnisse. Von einer Reihe von Handelskammern ist deswegen eine Enquete über die Lage des Kleinhandels in Vorschlag gebracht worden; es ist aber sehr zweifelhaft, ob das Vorhaben bei der Schwierigkeit der Materie und dem Mangel an unbefangenen Bearbeitern, die die Mißstände und Standessünden rücksichtslos und unverhohlen aufdecken dürfen, zum Ziele führt. Zweckmäßiger und größeren Erfolg versprechend wären jedenfalls Erhebungen dieser Art durch den „Verein für Sozialpolitik“. Ein Anfang ist damit bereits gemacht, indem der Verein die Hausiererei in ihren volkswirtschaftlichen Einflüssen zu untersuchen beschlossen hat. Der erste Band dieser Publikationen ist in Vorbereitung und soll demnächst erscheinen. — Auch die Statistik läßt uns auf diesem Gebiete im Stich. Immerhin giebt die gewerbliche Betriebsstatistik Preußens von 1895, deren Zahlen jüngst veröffentlicht worden sind, und die für ganz Deutschland typisch sein dürften, wertvolle Fingerzeige. In hohem Grade überraschend ist in dieser statistischen Aufnahme die Zunahme der Handelsbetriebe und der in ihnen beschäftigten Personen. 1882 zählte Preußen im Handel und Verkehr (einschließlich Gastwirtschaft) 405000 Betriebe mit 771000 Personen, 1895 gab es 542000 Betriebe mit 1238000 Personen, die Zunahme der Betriebe war also mehr als ein Drittel, die der Personen über 60%. Auch hier zeigen sich wesentliche Verschiebungen zu Gunsten des Großbetriebes, denn die Betriebe mit 11–200 beschäftigten Personen haben sich in der Zeit von 1882–1895 verdoppelt. Aber gleichzeitig haben auch die Kleinbetriebe sehr stark zugenommen. Die Geschäfte mit 1—5 angestellten Personen haben sich um 75% in der gleichen Zeit vermehrt, die Geschäfte mit nur einem Angestellten sogar um 112%. Während bei Industrie und Handwerk die soziale Struktur der Entwickelung in ganz auffallender Weise die aufsaugende Tendenz der Großbetriebe verrät, zeigt sich im Handel eine mehr oder minder gleichmäßige, aber rapide Zunahme fast aller Betriebsgrößen.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß neue Ladengeschäfte wie Pilze aus der Erde wachsen, und daß der kaufmännische Nachwuchs viel zu früh ohne genügende Fachbildung und ohne hinreichendes Betriebskapital sich selbständig macht. Besonders in den kleinen und mittleren Städten überwuchert ein ungesunder, leistungsunfähiger Zwergzwischenhandel, dessen parasitäre Existenz durch ein krankhaftes Borgsystem erleichtert wird. Schon daraus erklärt sich der gesteigerte Wettbewerb, über den der kaufmännische Mittelstand klagt. Mit dieser fieberhaften Konkurrenz und dem widerwärtigen Kundenfang bürgern sich immer mehr jene häßlichen Machenschaften ein, die man unter dem Begriff des „unlauteren Wettbewerbs“ zusammenfaßt, und den zu bekämpfen, freilich nur im Wege eines unschönen Denunziationssystems, das Reichsgesetz vom 1. VII. 1896 berufen ist. Hierher gehören auch die Warenauktionen und Konkursausverkäufe. Während die ersteren an den großen Handelsplätzen von sachverständigen Maklern geleitet, eine durchaus übliche und reelle Form des Großhandels darstellen, haben sie im Kleinhandel vielfach mißbräuchliche, auf Täuschung des Publikums abzielende Formen angenommen, die man durch eine verschärfte Konzessionspflicht der Auktionatoren eindämmen könnte. Gegen die Konkursausverkäufe ist an und für sich nichts einzuwenden. Hier liegt die Möglichkeit des Mißbrauchs darin, daß große Mengen „geramschter Waren“, die gar nicht aus Konkursen stammen, in die Konkursausverkäufe eingeschmuggelt werden, um beim Publikum den Irrtum zu erwecken, daß gute Ware besonders billig zu kaufen sei. Die Veranstaltung solcher Auktionen ist zu einer besonderen berufsmäßigen Gattung des Handels geworden, man täuscht die Käufer und verleitet zu unwirtschaftlichen Anschaffungen. Da auch die Liquidation der Konkurse auf diese Weise mehr als wünschenswert hinausgezogen wird, hat man vorgeschlagen, den Mitverkauf von Waren, welche nicht zur Konkursmasse gehören, sowie den Zukauf von Waren zur etwaigen Ergänzung des Lagers durch Gesetz gänzlich zu verbieten. Ein solches Verbot setzt aber eine sehr peinliche Kontrolle voraus, und wird auch dann unschwer umgangen werden können. Es wird sich zeigen, ob man diesen Manipulationen nicht schon im Wege der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs entgegentreten kann. Auch die Wanderläger wollen unsere kaufmännischen Mittelstandspolitiker einfach verbieten. Das geht entschieden zu weit. Zweckmäßiger scheint der Weg zu sein, den die preußische Gesetzgebung eingeschlagen hat. Das G. v 27. II. 1880 gestattet nämlich den Kommunen, den Wanderlagerbetrieb nach Maßgabe der vorliegenden örtlichen Verhältnisse mit 30—50 M. pro Woche zu besteuern. Der Erfolg dieses Gesetzes war eine nicht unerhebliche Abnahme der Wanderlager. Noch mehr aber als durch diese fühlt sich der ansässige Detailhandel durch die Schleuderkonkurrenz der Krammärkte (Jahrmärkte, Messen) benachteiligt. In der That haben diese ihre Bedeutung fast gänzlich eingebüßt. Die dort feilgehaltenen Waren sind meist von allergeringster Qualität; überflüssige und unwirtschaftliche Anschaffungen der kleinen Leute werden begünstigt, und höchstens als Volksbelustigungen können die Jahrmärkte als noch berechtigt erscheinen. Schon heute haben es die Gemeindebehörden in der Hand, den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Krammärkte möglichst einzuschränken oder ganz abzuschaffen.

Zum Hauptangriffspunkte hat sich die heutige kaufmännische Mittelstandsbewegung den Wettbewerb der Hausiererei, der Konsumvereine und der Warenversandgeschäfte ausersehen. Dem Hausierhandel wird jede volkswirtschaftliche Berechtigung abgesprochen, und

dasselbe soll vom sogen. Detailreisen gelten. Es ist zweifellos, daß erhebliche Mißstände wirtschaftlicher und ethischer Natur mit dem Wandergewerbe verbunden sind; die Gesetzgebung hat dasselbe deswegen, dem seßhaften Kaufmannsstande gegenüber, stets differentiell behandelt. Man hat aber wohl zu bedenken, daß zahllose kleine Leute vom Hausierhandel leben, ja daß es ganze Gegenden giebt, deren ärmliche Bevölkerung traditionell sich dem Wandergewerbe gewidmet hat. Die Erzeugnisse der Hausindustrie werden auf diesem Wege vielfach von dem Produzenten selbst abgesetzt, und die ärmeren Schichten des Publikums bevorzugen diese einfachen, aber guten und billigen Waren von alters her. Man würde zahllose kleine Leute in ihrer Existenz bedrohen, die ungünstige Lage der Hausindustrie noch weiterhin verschlechtern und breite Schichten der Konsumenten schädigen, wenn man, wie es vorgeschlagen worden ist, diese Form des Warenabsatzes gesetzlich einfach verböte. Wie groß die Schwierigkeiten der gesetzgeberischen Behandlung dieser Materie sind, und wie schwer die Grenze zwischen berechtigtem und unberechtigtem Wandergewerbe zu ziehen ist, hat man damals gesehen, als die Reichsregierung endlich dem Drängen der Mehrheitsparteien nachgab und einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, der dann am 6. VIII. 1896 zum Gesetz erhoben wurde, einbrachte; das genannte Gesetz (s. Art. „Gewerbegesetzgebung") trägt durchaus den Charakter eines, die eigentliche Regelung im Wege von Ausnahmebestimmungen den Landeszentralbehörden überlassenden, Verlegenheitsgesetzes. Die gleichzeitig bekannt gegebene Statistik ergiebt übrigens, daß die Zunahme der Hausierer sich nur in mäßigen Grenzen gehalten hat. Das Detailreisen, das jetzt dem Hausierhandel gleichgestellt sein soll, hat zwar stark zugenommen, aber das hängt mit der Reisethätigkeit der Fabrikanten und Grossisten, die sich dank der größeren Verkehrsentwickelung immer mehr herausgebildet hat, aufs engste zusammen. Die Ausstellung des Wandergewerbescheines auf Personen über 25 Jahren zu beschränken, ist eine durchaus willkürliche Härte des neuen Gesetzes.

Gegen die Konsum-, Beamten- und Offiziervereine ist in kaufmännischen Kreisen eine förmliche Hetze entstanden. Man will ihre Existenz von der „Bedürfnisfrage" abhängig machen, sie besonders besteuern, und hat ihnen durch das G. v. 12. VIII. 1896 neben anderen rigorosen Bestimmungen, wie die Bestrafung des Verkaufs an Nichtmitglieder, die Ausgabe von Marken und auf Namen lautende Anweisungen als Zahlungsmittel verboten. Die Konsumvereine u. dgl. haben — das wird immer wieder übersehen — die weitgehende soziale Bedeutung, daß sie durch Ausscheidung unnötiger, volkswirtschaftlich überflüssiger Zwischenglieder, die engere Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten erleichtern. Es ist dies der gleiche Prozeß, den wir bei der modernen Produktion finden. Die Masse der Konsumenten fährt dabei besser und billiger, und gerade da, wo wir lokale Monopole der Gewerbetreibenden haben, ist die Konkurrenz der Konsumvereine direkt wünschenswert. In Preußen sind sie übrigens, soweit sie offene Laden haben, allgemein gewerbesteuerpflichtig, und eine besondere Extrabesteuerung vom Umsatz, wie sie im Königreich Sachsen in einzelnen Gemeinden bereits beschlossen ist, trägt, ganz abgesehen davon, daß das Reich hier zuständig sein sollte, den Charakter einer vexanten, ungerechten und überaus harten Ausnahmebesteuerung, die das gemeine Recht beugt und hauptsächlich die wirtschaftlich schwächsten Kreise empfindlich trifft, denn 60 % aller Mitglieder von Konsumvereinen gehören den arbeitenden Klassen, 12 % dem Handwerkerstande an.

Daß man gegen die Versandgeschäfte im Wege der Gesetzgegung durch Sonderbesteuerung, Umsatzabgaben, Erhöhung des Packetposttarifs, Verbot des Detailhandels durch Aktiengesellschaften &c., wie gefordert worden ist, wirklich vorgehen sollte, ist kaum anzunehmen; die gemäßigten Führer in der Mittelstandsbewegung warnen wenigstens vor solchen ausschweifenden Versuchen mit strangulierenden Kampfmitteln. Immerhin beweist die Thatsache, daß solche Mittel überhaupt erörtert werden konnten, einen ungewöhnlichen Grad von Konkurrenzneid. Die Gesetzgebung soll heute alles machen, und so läuft die Bewegung, die eine Reihe von wirklichen Mißständen aufgedeckt und zweckmäßige Reformvorschläge gezeitigt hat, ernstlich Gefahr, die Gewerbefreiheit zu untergraben, und in einen uferlosen lokalen Protektionismus, der doch keine Heilung verspricht, auszuarten. In einer Zeit sozialer Gärung und trauriger Klassenverhetzung geht es nicht an, den Zwischenhandel auf Kosten der Konsumenten durch einseitige Gesetze zu stärken.

Litteratur:

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 53—61. W. Kulemann, Das Kleingewerbe, 1895. Bericht der am 9. XII. 1895 in Osnabrück gepflogenen Verhandlungen deutscher Handelskörperschaften betr. die Bedrängnisse des Kleinhandels, 1896. Mitteilungen des Zentralverbandes deutscher Kaufleute (Schulze-Gifhorn), 1895—1897, Blätter für Genossenschaftswesen (Anwalt Krüger) 1895—1897. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 1895/97. Man vergl. auch Schmoller's Rede auf dem VIII. evangel.-sozialen Kongreß über die Zukunft des Mittelstandes 1897.

Biermer.

N.

Nahrungsmittelpolizei.

(Margarinegesetz.)

1. Fortschritte hinsichtlich gleichmäßiger Handhabung der N. im Deutschen Reiche. 2. Die Margarine und das Margarinegesetz.

1. Fortschritte hinsichtlich gleichmäßiger Handhabung der N. im Deutschen Reiche. Für eine gleichmäßige Handhabung der Nahrungsmittelpolizei im Deutschen Reiche ist es von großer Bedeutung, daß die auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes einberufene Kommission deutscher Nahrungsmittelchemiker, welche zuerst im Jahre 1894 zu Eisenach zusammengetreten war, begonnen hat, ihre „Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von Gebrauchsgegenständen" zu veröffentlichen. Die unter dem Vorsitz des Direktors des Kaiserl. Gesundheitsamtes in der Regel alljährlich einmal sich versammelnde, aus hervorragenden Vertretern der Nahrungsmittelchemie gebildete Kommission hat ihre Beschlüsse in Form eines Entwurfs von Vorschriften zusammengestellt, welcher zunächst der öffentlichen Kritik unterbreitet worden ist; es steht zu erwarten, daß späterhin, d. h. nach event. Genehmigung durch die zuständigen Behörden, diese vereinbarten Vorschriften die maßgebende Richtschnur für alle mit der Beurteilung von Nahrungsmitteln ꝛc. beschäftigten, bezw. amtlich betrauten Personen bilden werden. Der bisher oft beklagte und in der Rechtsprechung mehrfach zum Ausdruck gekommene Uebelstand, daß seitens der Sachverständigen nicht gleiche und gleichwertige Methoden der Untersuchung zur Anwendung gelangen, wird voraussichtlich dann behoben sein. — Das erste Heft der im Jahre 1897 erschienenen „Vereinbarungen" (Verlag von Julius Springer-Berlin) enthält Näheres über die Untersuchung und Beurteilung von Fleisch, Fleischwaren, Wurstwaren, Eiern, Kaviar, Milch und Molkereiabfällen, endlich von Käse, Speisefetten und Oelen. (Vergl. hierzu die älteren, in Bd. V des Handwörterbuchs S. 6–8 mitgeteilten „fundamentalen sanitären Normen" des verstorbenen Verfassers des ursprünglichen Artikels.)

2. Die Margarine und das Margarinegesetz. Die gesetzgebenden Körperschaften im Deutschen Reiche haben sich auf dem Gebiete der Nahrungsmittelpolizei in bemerkenswerter Weise mit den Speisefetten, d. h. mit der Butter und deren Ersatzmitteln, sowie auch mit dem Käse beschäftigt. Das in Bd. V dieses „Handwörterbuchs" S. 3 erwähnte Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. VII. 1887 (R.G.Bl. S. 375) hatte den Zweck, die Fabrikation und den Vertrieb von Margarine, welche die Grenzen des erlaubten Wettbewerbs im geschäftlichen Leben zu überschreiten begannen, in geordnete Bahnen zurückzuführen.

Die Margarine, ein seit der Mitte der 80er Jahre dieses Jahrhunderts rasch zu Bedeutung gelangtes Nahrungsfett, welches von einigen ebenso warm empfohlen, wie von anderen angefeindet wird, ist ein fabrikmäßig hergestelltes, wesentlich aus tierischen Rohstoffen gewonnenes Produkt. Der wichtigste dieser Rohstoffe ist das durch das Auspressen einer gewissen Sorte Rindertalg gewonnene Oleomargarin. Durch den bei einer bestimmten, genau abgemessenen Temperatur ausgeübten Druck der Presse wird der für die Margarinefabrikation geeignete, ausgesuchte, dann sorgfältig gereinigte, zerkleinerte und ausgeschmolzene Talg (der „premier jus") in zwei Teile gesondert, 1) eine gelbliche, weiche Fettmasse von angenehmem Geruch, das Oleomargarin, 2) eine weiße, harte, stearinartige Masse, den „Preßtalg", welcher letztere nicht zur Margarinefabrikation, wohl aber zur Herstellung anderer Kunstspeisefette benutzt wird.

Das so gewonnene Oleomargarin bildet zwar den Hauptbestandteil der zur Her-

stellung der Margarine gebrauchten Fette, ist jedoch nicht das einzige derselben, daneben kommen in der Regel — wenigstens für viele Margarinesorten — noch andere Fette zur Verwendung, und zwar ein aus Amerika in großen Mengen eingeführtes Schweineschmalz, das sog. Neutrallard, ferner gewisse pflanzliche Oele, namentlich Baumwollsamenöl, Sesamöl und Erdnußöl.

Diese Fette, das Oleomargarin ꝛc. werden mit Milch, und zwar entweder Vollmilch oder Magermilch oder Rahm oder Buttermilch, mehrere Stunden lang durch Maschinenkraft sehr sorgfältig durcheinander gerührt. Die dickflüssige Mischung wird unter den eiskalten Wasserstrahlen einer Brause zum Erstarren gebracht und bildet dann eine nach Konsistenz und Geschmack der frischen Naturbutter täuschend ähnliche Masse, welche nach mehrfachem Auskneten und Hinzufügen von Salz — häufig noch durch sog. Butterfarbe gelb gefärbt — als fertige Margarine auf den Markt gelangt.

Da eine aus einwandsfreien Rohstoffen hergestellte Margarine ein schätzbares Ersatzmittel der Milchbutter bildet, war es von seiten der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches keineswegs beabsichtigt, die Fabrikation und den Absatz jenes viel verbreiteten neuen Nahrungsfettes durch das Gesetz zu verhindern oder zu erschweren, es sollte vielmehr hauptsächlich denjenigen Unzuträglichkeiten entgegengetreten werden, welche darin bestanden, daß Margarine, rein oder vermischt mit Butter, unter falscher Bezeichnung in den Handel gebracht und zu gleichem Preise wie Naturbutter verkauft wurde. Denn bei solchem Verfahren wurde nicht nur das kaufende Publikum übervorteilt, sondern auch das landwirtschaftliche Molkereiwesen arg geschädigt, indem der Milchbutter das bisherige Absatzgebiet durch die erheblich wohlfeiler herzustellende Margarine streitig gemacht wurde.

Das G. vom 12. VII. 1887 hatte sich demgemäß darauf beschränkt, eine strenge Unterscheidung zwischen Naturbutter und Margarine im Handel eintreten zu lassen und den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß überall im Geschäftsverkehr Margarine offen als das, was sie ist, bezeichnet werde.

Indessen die Klagen über den unredlichen Verkehr mit Margarine hörten nach Inkrafttreten jenes Gesetzes nicht auf, und so sah sich nach 8 Jahren der Reichskanzler veranlaßt, im Namen Sr. Majestät des Kaisers dem Bundesrat und weiterhin in Gemäßheit der Beschlüsse desselben am 13. XII. 1895 dem Reichstage den Entwurf eines neuen Gesetzes, das zugleich auf verwandte Handelserzeugnisse sich erstrecken sollte, vorzulegen. In der Begründung zu dem Gesetzentwurfe wurde die jährliche Produktionsmenge der Margarine auf etwa 90 Mill. kg mit einem Verkaufswerte von ca. 117 Millionen Mark geschätzt.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß auch im Auslande das Bedürfnis nach fortschreitender Verschärfung der einschlägigen Vorschriften sich geltend gemacht habe, daß z. B. in Großbritannien durch das G. v. 23. VIII. 1887 (Act for the better Prevention of fraudulent Sale of Margarine), in Frankreich durch das G. v. 14. III. 1887, in Dänemark durch G. v. 5. IV. 1888, in den Niederlanden durch G. v. 23. VI. 1889, in Italien durch G. v. 19. VII. 1894, in Belgien durch Königl. V. v. 11. III. 1895 dem beregten Bedürfnisse entsprochen worden sei, während in Norwegen durch das G. v. 22. VI. 1886 und in Schweden durch Königl. V. v. 2. X. 1885 schon vor dem Erlaß des älteren deutschen Gesetzes in der Angelegenheit vorgegangen war. Seit Beginn des Jahres 1895 ist in Italien eine Königl. Ausführungsverordnung vom 10. IX. 1895 zu dem Gesetze von 1894, und in Rumänien eine bez. Königl. V. v. 11. IX. 1895 erlassen. In den Vereinigten Staaten von Amerika, woselbst, abgesehen von territorialen polizeilichen Vorschriften, durch Bundesgesetz vom 2. VIII. 1886 die Kunstbutter einer besonderen Besteuerung unterworfen ist, wurde durch G. v. 6. VI. 1896 der Verkehr mit Margarinekäse geregelt und in Großbritannien sind auf Veranlassung des englischen Unterhauses Vorschläge zur Abänderung des dortigen Margarinegesetzes von 1887 (s. o.) in einer Kommission erörtert. In Rußland ist durch G. v. 8./20. IV. 1891 verboten, Margarine mit Naturbutter zu mischen oder derselben eine Butterfarbe zu geben; die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande ist verboten. (Der Wortlaut der vorstehend angezogenen Gesetze und Verordnungen ist u. a. in den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes, gewöhnlich bald nach deren Erlaß, abgedruckt worden.)

Das nach wechselvollen Schicksalen vom Reichstage — in der Hauptsache dem vorgelegten Entwurfe gemäß — angenommene Gesetz, welches unter dem 15. VI. 1897 vom Kaiser vollzogen ist und mit dem 1. X. 1897 in Kraft getreten, führt den Titel: Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Es beschäftigt sich namentlich auch mit dem Margarinekäse, dessen Fabrikation bei Erlaß des G. v. 12. VII. 1887 noch unbekannt war, und dessen Herstellung im wesentlichen darauf beruht, daß der entfetteten Milch anstatt des Butterfettes Margarine zugesetzt und aus dieser Mischung Fettkäse bereitet wird. Da solcher Käse erheblich billiger als Milchfettkäse gewonnen werden kann und häufig in betrügerischer Absicht verfertigt

wurde, hat man, zumal da ein Bedürfnis für diese Käseart nicht anerkannt werden konnte, durch dieselben Maßnahmen wie beim Verkehr mit Margarine zu verhüten gesucht, daß Margarinekäse in unredlicher Weise als Milchfettkäse feilgehalten oder verkauft wird.

Ferner hat das neue Gesetz auf dem Gebiet des Handels mit Schweineschmalz und der demselben ähnlichen Fettzubereitungen Fürsorge getroffen. Diese Fette, welche hauptsächlich unter Bezeichnungen, wie: Speisefett, raffiniertes Schmalz, Bratenschmalz, amerikanisches Schmalz u. dergl. im Verkehr sind, bilden zwar ein billiges, zur Bereitung mancher Speisen geeignetes, auch wohl zum unmittelbaren Genuß verwendbares Fett und sollen daher im Hinblick auf den überall bestehenden Bedarf und die beschränkte Kaufkraft der minder bemittelten Bevölkerungsklasse unbedenklich als leicht käufliche Nahrungsbestandteile zugelassen werden, aber es erschien auch hier geboten, das Publikum, ebenso wie beim Handel mit Margarine und Margarinekäse, vor einer Benachteiligung durch die beteiligten Produzentenkreise zu schützen. Insbesondere wurde, um Täuschungen des Publikums über die Beschaffenheit der feilgebotenen Waren zu verhüten, vorgeschrieben, daß die Verkaufsstellen aller dieser Erzeugnisse mit einer jede Verwechselung ausschließenden, deutlichen Inschrift versehen sein müssen, ferner wurde verboten, daß in Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz bezw. Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, daneben auch Margarine oder Kunstspeisefett, bezw. Margarinekäse hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werde. Eine beschränkte Ausnahme in letzterer Hinsicht ist nur für den Kleinhandel in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern zugelassen (vergl. § 4 des Gesetzes).

Zur Ausführung der Vorschriften des neuen Gesetzes ist durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. VII. 1897 u. a. bestimmt worden, daß den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Oelen Sesamöl zuzusetzen ist, um die Erkennung von Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, zu erleichtern. In 100 Gewichtsteilen der angewandten Fette und Oele muß die Zusatzmenge bei Margarine mindestens 10 Gewichtsteile, bei Margarinekäse mindestens 5 Gewichtsteile Sesamöl betragen.

Die Vorschriften des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. V. 1879 sind durch das neue Gesetz unberührt geblieben.

Litteratur:

Reichstagsdrucksachen der 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97. Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte, und zwar Bd. I Sell, Beiträge zur Kenntnis der Milchbutter und der zu ihrem Ersatz in Anwendung gebrachten Fette; Bd. XII Windisch, Technische Erläuterungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse 2c., 1896.

Rahts.

P.

Papiergeld.

I. Die Wiederherstellung der Valuta in Rußland. 1. Das G. v. 3. I. 1897. 2. Angriffe gegen die Reform. Angebliche „Devalvation". 3. Der fixierte Wert des neuen Goldrubels. 4. Die Goldansammlung. 5. Die neue Bilanzform und der Ukas vom 29. VIII. (10. IX.) 1897. 6. Aussichten der Reform. Grundlose Verdächtigungen. II. Die Einführung der Goldwährung in Chile und in Japan. 1. Chile. 2. Japan.

I. Die Wiederherstellung der Valuta in Rußland.

1. Das G. v. 3. I. 1897. Die Wiederaufnahme der Barzahlungen in Rußland auf Grundlage der Goldwährung ist seit Anfang des Jahres 1897 im wesentlichen eine vollendete Thatsache. Im Herbst 1895 erhöhte das Finanzministerium die Tarifierung des Halbimperials von 7,40 Rubel Cred. auf 7,50 Rubel und dieser Kurs wurde durch den Ukas vom 8./20. VIII. 1896 bis zum 1. I 1898 und von da ab bis auf weitere Verordnung festgelegt. Die Reichsbank nahm von nun an nicht nur Goldmünzen zu diesem Preise an, sondern gab auch ohne Anstand zu demselben Kurse Gold gegen Papiergeld ab. Ein Ukas vom 3./15. I. 1897 bestimmte dann weiter, daß ohne Abänderung der durch das Münzgesetz vom 17./29. XII. 1885 gegebenen Vorschriften über Gewicht und Feinheit der Imperialen und Halbimperialen diese Goldmünzen fortan mit der Aufschrift „15 Rubel" und „7 Rubel 50 Kopeken" geprägt werden sollen. Bei den vertragsmäßig oder gesetzlich in Goldrubeln (nach dem alten Fuß) zu leistenden Zahlungen werden jedoch die genannten Münzen wie früher zu 10 und 5 Rubel Gold gerechnet. Gleichzeitig machte die Reichsbank bekannt, daß sie in Ausführung des kaiserlichen Befehls vom 8./20. VIII. 1896 bei allen ihren Kontoren und Zweiganstalten Goldmünzen kaufe, verkaufe, annehme und in Zahlung gebe zu dem Kurse von 15 Rubel Cred. für den Imperial und 7,50 Rubel für den Halbimperial. Nach Ablauf des Jahres 1897 würden diese Kurse unverändert bis auf weitere Anordnung bestehen bleiben.

Der Halbimperial hat nach dem G. v. 17./29. XII. 1885 einen Feingehalt von 5,80675 g, das 20-Franksstück dagegen einen solchen von 5,80645 g und der Wert des ersteren stellt sich demnach auf 20,001014 Frcs. = 16,2082 M., der innere Wert des neuen Rubels also auf 2,1611 M. Seit mehr als einem Jahre wechselt also die Reichsbank die Kreditrubel wirklich zu diesem Werte in Gold ein, gleichwohl aber ist die Summe der im Lande umlaufenden Noten vom 1. VIII. 1896 bis zum 8. VIII. 1897 um weniger zurückgegangen, als die Verminderung des autorisierten Gesamtbetrages der Noten (im Februar 1897) betrug, nämlich nur von 1013,8 auf 975,4 Mill. Rubel, während der Goldbestand der Bank sich noch weiter erhöht hat. Es zeigt sich thatsächlich eine gewisse Schwierigkeit, das Gold in den Verkehr zu bringen. In weiten Kreisen sind thörichte Vorurteile über die neuen Goldmünzen und die ganze Reform verbreitet und das urteilslose Publikum betrachtet die ersteren sogar mit einem gewissen Mißtrauen. Es ist dies die Folge der Agitation, die gegen das ganze Reformwerk ins Leben gerufen worden und von der Regierung mit einem sonst in Rußland nicht herkömmlichen Gleichmute zugelassen worden ist. Während der Witte'sche Plan im Auslande überwiegend günstig beurteilt worden ist, herrschen in Rußland die gegnerischen Stimmen vor. Teilweise liegt dem Widerstande ohne Zweifel eine politische Opposition zu Grunde, teilweise aber stützt er sich auf anfechtbare wissenschaftliche und rechtliche Anschauungen, wozu dann auch noch bimetallistische und agrarische Argumente kommen.

2. Angriffe gegen die Reform. Angebliche „Devalvation". Der Hauptangriff richtet sich gegen die sogenannte „Devalvierung" des Rubels, die darin liegen soll, daß der Wert

des Kreditrubels auf 2,16 M. in Gold fixiert worden ist, obwohl der Staat verpflichtet sein soll, ihn wieder auf seinen ursprünglichen Wert von 3,24 M. emporzuheben. Das soll, wie Cyon in einer in Paris erschienenen Broschüre (M. Witte et ses projets de faillite) behauptet, einfach ein Staatsbankerott sein. Aber auch gemäßigtere Schriftsteller, wie der Verfasser der unten angeführten anonymen Broschüre, sind der Ansicht, daß die Hebung des Rubelkurses auf 3,24 M. zu erstreben und daher die jetzige Reform verfrüht sei; es werde dadurch die Möglichkeit einer allmählichen Kurserhöhung, die sonst im Laufe einer Reihe von Jahren recht wohl eintreten könne, für immer abgeschnitten. Durch das kaiserliche Manifest von 1839 sei aber gewährleistet worden, daß 5 Rubel Gold mit 5,15 Rubel Silber gleichwertig sein sollen, und da die Kreditbillets in Silber oder Gold einlöslich seien, so sei trotz der Entwertung des Silbers für die Verbindlichkeit des Staates ihr ursprünglicher Wert auch bei dem Uebergange zur Goldwährung maßgebend. In der Reichsratskommission, die sich mit der Frage zu befassen hatte, wurde von der Minorität sogar behauptet, der Inhaber eines Kreditrubels sei berechtigt, nach seiner Wahl die Einlösung in Gold oder Silber zu verlangen. Nun ist aber bekanntlich in allen Diskussionen über die Doppelwährung seit einem halben Jahrhundert als die wesentlichste Eigentümlichkeit derselben anerkannt worden, daß der Schuldner das Recht habe, zwischen Goldmünzen und Silbermünzen als Zahlungsmittel zu wählen. Die Bank von Frankreich hat, seitdem sie besteht, bei der Einlösung ihrer Noten immer von diesem Recht Gebrauch gemacht; sie hat, solange die Doppelwährung effektiv war und beide Metalle frei geprägt werden konnten, bis zum Jahre 1850 bei niedrigerem Silberwerte ihre Noten nur gegen Silber eingelöst und für Goldmünzen eine Prämie verlangt, dann aber, als der Silberpreis über den normalen Mittelsatz gestiegen war, zur Einlösung ihrer Noten nur Gold verwendet und Silbermünzen nur gegen eine Prämie abgegeben. Auch gegenwärtig, wo die Silbermünzen zu „metallischen Assignaten“ geworden sind, könnte die Bank, wenn sie es für opportun hielte, jeden Betrag ihrer Noten in Fünffrankenthalern einlösen, wie dies bei der belgischen Nationalbank thatsächlich die Regel ist.

Also selbst wenn in Rußland die Doppelwährung geherrscht hätte, würde die Wahl des Metalls bei der Einlösung der Noten nicht dem Noteninhaber, dem Gläubiger, sondern dem Staate als dem Schuldner zugestanden haben. In Rußland hat aber nie die Doppelwährung, sondern bis zu der gegenwärtigen Reform die reine Silberwährung bestanden, während die Goldmünzen nur einen Kassenkurs besaßen. Diese Thatsache ist in den Debatten über die vorliegende Frage so wenig beachtet worden, daß es nicht überflüssig sein dürfte, die hierher gehörenden Hauptbestimmungen der russischen Gesetzgebung in Erinnerung zu bringen.

In dem Kaiserlichen Manifest v. 1./13. VII. 1839, das die Grundlage des neu organisierten russischen Geldwesens bildete, heißt es u. a.:

„Wir verordnen 1) die Restitution der im Manifest vom 20. VI. 1810 enthaltenen Vorschrift: die Silbermünze russischen Gepräges wird von nun an und in Zukunft zur Reichs-Hauptzahlmünze und der Silberrubel jetziger Prägung mit seinen bestehenden Teilungen zum unveränderlichen Haupt-Preismaß (zur Münzeinheit) alles im Reiche im Umlauf befindlichen Geldes bestimmt ....

2) Bei einer solchen Festsetzung des Silbers als Hauptzahlmünze verbleiben die Reichsassignaten entsprechend ihrer ursprünglichen Bedeutung als Hilfswertzeichen ....

6) Alle Rechnungen, Kontrakte kurz alle Abmachungen müssen auf Silbermünze lauten ....

10) Goldmünze wird an allen Kronskassen und Kreditanstalten mit einem Zuschlage vo'n 3% zu ihrem Nominalwerte entgegengenommen und ausgegeben, d. h. der Imperial zu 10 Rubel 30 Kopeken, und der Halbimperial zu 5 Rubel 15 Kopeken ....“

Der Silberrubel ist also das alleinige Wertmaß und das einzige Währungsgeld, und als solches allein mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattet. Auch die Depositenscheine, die Vorläufer der Kreditbillets wurden nach diesem Manifest zunächst nur gegen Hinterlegung von Silbermünzen ausgegeben, und erst seit 1841 nahm die Depositenkasse der Reichskommerzbank auch Gold- und Silberbarren an.

Auch in dem Manifest vom 1./12. VI. 1843 über den Ersatz der Assignaten durch die Kreditbillets wird wiederholt, daß „die Silbermünze russischen Gepräges als Hauptzahlmünze des Reiches wiederhergestellt sei. Weiter heißt es: 6) Zur Sicherstellung des ununterbrochenen Eintausches der Kreditbillets gegen klingende Münze wird bei der Expedition der Kreditbillets ein beständiger Fonds, in Gold- und Silbermünzen bestehend, gegründet.“ Die Depositenbillets sollen allmählich aus dem Verkehr zurückgezogen werden.

Die Goldmünzen hatten also nur Kassen-

kurs ohne gesetzliche Zahlungskraft und wenn die Regierung sich in der Aufschrift auf den Kreditbillets vorbehält, diese auch in Gold einzulösen, so wollte sie sich damit die Erfüllung ihrer Einlösungsverbindlichkeit erleichtern, ohne Zweifel auch im Hinblick auf die seit dem Ende der 30er Jahre immer mehr steigende Bedeutung der sibirischen Goldproduktion. Durch die im Krimkriege erfolgte Suspension der Einlösung des Papiergeldes wurde an dem Verhältnis des Silberrubels zu den Goldmünzen nichts geändert. In dem G. v. 7. XII. 1885 wurde abermals erklärt (§ 3): Die Münzeinheit des russischen Reichs ist der Silberrubel, der in 100 Kopeken eingeteilt wird und 4 Solotnik 21 Doli reinen Silbers enthält." Für die Ausprägung der Goldmünzen, die nominell auf 10 Rubel und 5 Rubel lauteten, aber thatsächlich immer einen weit höheren Kurs hatten, wurde jetzt das Wertverhältnis $15^1/_2$:1 angenommen und deshalb ihr Goldgehalt um ungefähr 3 % vermindert. Man hätte das neue Wertverhältnis auch durch Erhöhung des Feingehalts des Silberrubels erreichen können, aber das hätte, wie es in den Erläuterungen heißt, „den schweren Uebelstand gehabt, daß die als Basis des ganzen russischen Münzwesens dienende Einheit geändert worden wäre. Die Goldmünzen blieben also prinzipiell in ihrer untergeordneten Stellung, und es blieb auch noch immer die gesetzliche Bestimmung in Kraft, daß alle Rechnungen, Schuldverträge, Konti 2c. auf Silberrubel lauten müßten. Erst durch das G. v. 8. V. 1895, das einen Schritt zur Einführung der Goldwährung darstellte, wurde die Rechtsgiltigkeit der auf russische Goldmünzen lautenden Verträge anerkannt. Daraus folgte aber natürlich nicht im entferntesten für die Regierung die Verpflichtung, die Kreditbillets in Gold einzulösen, wie sie auch ihrerseits bei Accisezahlungen die Goldmünzen zu einem hohen Kurse statt Kreditrubel annahm. Daß das Papiergeld thatsächlich einen höheren Wert erlangt hatte, als den Marktwert des in dem Silberrubel enthaltenen Metalls, war eine Folge der Uneinlöslichkeit des ersteren und der dadurch herbeigeführten Loslösung desselben von seiner ursprünglichen Basis. Es war dadurch zu einem selbständigen, wenn auch unsicherem, Wertmaß, keineswegs aber zum Repräsentanten einer Goldmünze geworden.

Die theoretisch korrekte Lösung der russischen Valutafrage wäre nun gewesen: Prägung von mehreren 100 Mill. Rubeln in Silber und Einlösung der Kreditbillets gegen diesen Silbermünzen. Der Silberpreis würde dann während einiger Jahre, nämlich so lange die russische Nachfrage nach Silber in großem Maßstabe gedauert hätte, höher gestanden haben als gegenwärtig; ob er aber wieder auf den dem Rubelkurs von 216 Pf. entsprechenden Stand von etwa $40^1/_2$ Pence gestiegen wäre, ist mit Rücksicht auf den geringen Einfluß der großen amerikanischen Silberkäufe in den Jahren 1890 bis 1893 auf den Preis höchst unwahrscheinlich. Jedenfalls wäre diese Einwirkung nur eine vorübergehende gewesen, denn nach der für die Durchführung der Reform nötigen außergewöhnlichen Silberanschaffung würde der spätere laufende Bedarf Rußlands an Silber im Vergleich mit der jährlichen enormen Produktion dieses Metalls nur sehr mäßig gewesen sein. Der Bimetallismus aber würde durch die Wiederherstellung der russischen Silberwährung ebensowenig zum Siege gelangt sein, wie durch die neuesten kläglich gescheiterten Bemühungen der Vereinigten Staaten. Rußland hätte dann also mit einem gewaltigen Kostenaufwande nur statt einer schwankenden Papierwährung eine noch stärker schwankende Währung in einem Metall erlangt, das in den Hauptkulturstaaten endgültig seine frühere Stellung verloren hat, und der Wert des Silberrubels gegen Gold würde bald unter 200 Pfg. gesunken sein. Es ist begreiflich, daß dieser Weg nicht eingeschlagen worden ist. Dann aber konnte die Reform nur auf Grundlage der Goldwährung erfolgen, und da gar keine gesetzliche Beziehung des ursprünglich Silber repräsentierenden Kreditrubels zum Golde besteht, so mußte einfach der durchschnittliche Marktwert des Goldes gegenüber dem Kreditrubel der Wertbestimmung der neuen Goldmünze zu Grunde gelegt werden. Zu dekretieren, daß der neue Rubel 324 Pfg. in Gold enthalten solle, wäre ein ebenso willkürlicher Akt gewesen, als wenn man ihn auf 400 oder 500 Pfg. gesetzt hätte, denn für den jetzigen Kreditrubel hat der Kurs von 324 in Gold keinerlei spezifische Bedeutung. Uebrigens erkennen auch die Gegner der Reform an, daß eine sofortige Erhöhung des Wertes des Kreditrubels auf diesen Kurs unmöglich gewesen wäre. Sie hätte eine schwere und ungerechte Schädigung aller Schuldner eingeschlossen und eine vollständige Umwälzung im auswärtigen Handel Rußlands verursacht, die mit dem Abfluß des mühsam erworbenen Goldes geendigt haben würde. Aber auch eine allmähliche Steigerung des Kurses auf den — wie gesagt, willkürlichen – Satz von 324 Pfg. Gold würde große wirtschaftliche Nachteile haben, denn sie wäre nur möglich, um den Preis einer immer empfindlicher werdenden Geldknappheit, da es sich darum handeln würde, den Wert des Papiergeldes gegen die Waren durch zunehmende Seltenheit desselben trotz der wachsenden Bevölkerung zu steigern. Die Schädigung der meisten Schuldner würde nach wie vor bestehen

bleiben, denn in den Jahren 1877—1896 hat der Durchschnittskurs des Rubels nicht einmal den Satz von 216 Pfg. in Gold erreicht und auch vor der Entwertung des Silbers, von 1857—1873, ist er immer und zeitweise um mehr als 30 % unter dem Pariwert an Silber geblieben.

3. Der fixierte Wert des neuen Goldrubels. Wenn man den Wert eines ursprünglich Silber darstellenden Papiergeldes gegen Gold als neues Währungsmetall fixieren will, so giebt es dafür keine festen Normen, sondern man kann nur innerhalb gewisser Grenzen Opportunitätsrücksichten folgen. Nach der früher herrschenden Geldlehre, die lediglich auf den Metallgehalt der Münzen Rücksicht nahm, würde es zulässig gewesen sein, die Kreditbillets mit soviel Barrensilber einzulösen, als in der Summe von Silberrubeln, auf die sie lauten, enthalten sein würde, und man hätte demnach auch den Goldwert eines Kreditrubels einfach nach dem gegenwärtigen Wert des in einem Silberrubel enthaltenen Metalls festsetzen können. Dabei würde aber außer Acht gelassen, daß der Kreditrubel gesetzliches Zahlungsmittel ist, ein entsprechendes Stück Barrensilber aber diese Eigenschaft nicht besitzt und daher auch dem Inhaber eines Kreditrubels kein volles Aequivalent bieten würde. Es muß also unmittelbar der Kurs des Kreditrubels gegen Gold bei dem Uebergange zur Goldwährung zu Grunde gelegt werden, aber es fragt sich, welcher Kurs. Der zur Zeit der Einführung der neuen Wertbestimmung bestehende kann künstlich oder zufällig beeinflußt sein, nimmt man den Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren, so bleibt in der größeren oder geringeren Ausdehnung dieser Reihe immer eine gewisse Willkür und einzelne ungewöhnliche Kursbewegungen, die durch zufällige oder vorübergehende Umstände veranlaßt waren, erhalten vielleicht einen unberechtigten Einfluß. Es wird praktisch nichts anderes übrig bleiben, als gleichsam durch eine Schätzung nach dem Augenmaß und mit Ausscheidung außerordentlicher Fälle aus den Kursen etwa der letzten 10 Jahren mit Berücksichtigung der Verhältnisse der Gegenwart einen mittleren Kurs zu entnehmen. Ob derselbe um 1 oder 2 % höher oder niedriger gewählt wird, macht praktisch keinen erheblichen Unterschied, denn die Preise im inneren Verkehr werden bekanntlich von kleinen Veränderungen gar nicht beeinflußt und diese machen sich unmittelbar nur im Verkehr mit dem Auslande fühlbar.

Nun waren die höchsten und die niedrigsten Monatsdurchschnitte und der Jahresdurchschnitt des Kassenkurses der russischen Kreditbillets an der Berliner Börse folgende:

	niedrigster Kurs	höchster Kurs	Durchschnitt
1884	197,62	212,10	205,71
1885	199,71	213,89	204,68
1886	189,68	203,54	197,77
1887	177,31	189,38	181,17
1888	165,93	217,38	189,31
1889	208,78	218,29	214,39
1890	221,28	258,07	235,43
1891	198,49	241,40	224,57
1892	199,46	214,87	204,93
1893	206,75	215,54	212,99
1894	218,59	221,61	219,97
1895	218,62	220,94	219,73

Wenn man erwägt, daß der sehr niedrige Kurs in den Jahren 1887 und 1888 nicht durch wirtschaftliche Ursachen, sondern hauptsächlich durch die politische Spannung verursacht war, so wird man geneigt sein, den mittleren Kurs höher als 216 anzunehmen. In der That behaupteten sich die Rubelnoten in den Jahren 1894 und 1895 mit großer Festigkeit in der Nähe der Notiz 220, und man darf wohl sagen, daß sie durch die Tarifierung des Halbimperials auf 7,50 Rubel einigermaßen künstlich auf 216 herabgedrückt wurden. Aber für den inneren Verkehr hat dies, wie schon bemerkt, keine Bedeutung, im übrigen aber hat die angenommene Tarifierung den großen praktischen Vorteil, daß sie ein sehr einfaches Wertverhältnis zwischen den alten Goldrubeln und den neuen herstellt. Wenn sie etwas zu niedrig gegriffen ist, so dient sie insoweit vorläufig noch zur Begünstigung der Warenausfuhr und ist desto leichter dem Auslande gegenüber zu behaupten. So hat denn auch wirklich der Kurs seit Anfang 1896 immer etwas über dem neuen Pari, nämlich zwischen 216,50 und 217,50, gestanden, so daß eine nennenswerte Goldausfuhr aus Rußland nicht stattfinden konnte und die Goldeinfuhr häufig nach dem Wechselkurs lohnend war. So betrug 1896 die erstere über die europäische Grenze (in Münzen und Barren) nur 10,6 Pud, die letztere aber 6000,8 Pud oder ungefähr 282 Mill. M. Die Goldeinfuhr erfolgte übrigens hauptsächlich für Rechnung der Regierung, die auch nicht unterließ, durch geeignete Mittel die Stabilität des Rubelkurses zu befördern. Namentlich hat der Finanzminister Witte im Jahre 1894 die Berliner Baissespekulation mit nachhaltigem Erfolg bekämpft. Andererseits will man es dem früheren Finanzminister Wischnegradski zum schweren Vorwurf machen, daß er 1890 den Kurs, der infolge der außerordentlich günstigen Gestaltung der russischen Getreideausfuhr ungewöhnlich hoch gestiegen war, absichtlich herabgedrückt, also, wie man sagt, à la baisse gespielt habe. Aber es war schon 1887 im Finanzkomitee und mit Zustimmung des Kaisers beschlossen worden, mit Rücksicht auf die bereits erfolgte An-

passung der Warenpreise an den seit 1877 gesunkenen Rubelkurs nicht mehr die Hebung auf seinen früheren Wert (ohne Rücksicht auf die Silberentwertung) zu erstreben, sondern ihm einen den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden stabilen Kurs zu verschaffen, wobei auch schon das Verhältnis 1 Rubel Gold = 1½ Kreditrubel ins Auge gefaßt wurde. Es würde also nur diesem Programme entsprechen, wenn das Finanzministerium im Jahre 1890 durch Verkäufe von Rubelnoten dem weiteren Steigen des Kurses entgegengewirkt hätte, wie es später in umgekehrtem Sinne eingegriffen hat, um den Kurs zu stützen. Alle künstlichen Operationen zur Befestigung des Kurses würden aber auf die Dauer wirkungslos bleiben, wenn nicht der Stand der Zahlungsbilanz und die allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes das offiziell angenommene Wertverhältnis des Papiergeldes zum Golde rechtfertigten und es ist daher für den Erfolg der russischen Valutareform unzweifelhaft ein günstiges Zeichen, daß der Wechselkurs sich seit 2 Jahren fortwährend etwas über dem Pariwerte behauptet hat, während in Oesterreich bekanntlich der der Geldreform zu Grunde gelegte Guldenwert in den ersten Jahren nach der Inangriffnahme der Reform im Wechselverkehr mit dem Auslande nicht aufrecht erhalten werden konnte. Grundsätzlich hat übrigens Oesterreich-Ungarn, was merkwürdigerweise von russischen Schriftstellern bestritten wird, bei seiner noch immer nicht abgeschlossenen Valutaregelung genau dasselbe Verfahren eingeschlagen, das jetzt in Rußland angewendet worden ist: gesetzlich bestand die reine Silberwährung, der Papiergulden ist der Repräsentant des Silberguldens und sein Wert ist daher mit Recht nicht auf 2 M. in Gold gesetzt, sondern nach dem Durchschnittskurs der letzten 10 Jahre auf sehr nahe 1,70 M. bestimmt worden.

4. Die Goldansammlung. Wenn die russische Valutareform mit besserem Erfolge eingeleitet worden ist, so hat sie das vor allem der enormen Goldanhäufung zu verdanken, an der das russische Finanzministerium seit einer längeren Reihe von Jahren mit größter Konsequenz gearbeitet hat. Nach einer gefälligen Mitteilung von Prof. H. v. Kauffmann in Petersburg war der Goldbesitz der Reichsbank mit Einschluß der Goldguthaben im Auslande, der auf Gold lautenden Devisen und des der Bank zur Aufbewahrung übergebenen Goldes der Reichskasse am 1 Januar in Millionen Rubel, wenn der Imperial zu 15 Rubel zu 2,16 M. gerechnet wird:

		Zuwachs
1884	297,63	—
1885	303,36	5,73
1886	366,58	63,16
1887	381,94	15,44
1888	389,40	7,48
1889	429,92	40,52
1890	475,19	45,27
1891	575,80	100,61
1892	642,14	66,34
1893	851,74	209,60
1894	894,84	43,10
1895	911,57	16,77
1896	963,78	52,22
8. IX. 1897	1144,88	181,10

Die Vermehrung seit 1884 betrug also nicht weniger als 847,25 Mill. neue Rubel oder 2259½ Mill. Frcs. Der Vorrat am 8./20. IX. 1897 stellt 3053 Mill. Frcs. dar, die größte jemals dagewesene Goldansammlung.

Diese enorme Summe von 1144880000 Rubel in Gold setzte sich nach der vor dem Ukas vom 29. VIII. (10. IX.) 1897 bestehenden Einteilung am 8./20. IX. 1897 auf folgende Art zusammen:

1) Einlösungsfonds der Emissionsabteilung (wie wir der Kürze wegen sagen, obwohl bei der russischen Reichsbank eine eigentliche Zweiteilung, wie bei der Bank von England nicht bestand): 462500000 (alte) Rubel Gold. Dieser Fonds ist im Februar 1897 von 425 Mill. Rubel Gold dadurch auf diese Höhe gebracht worden, daß ihm von der zur Deckung der temporären Notenausgabe von 1891 dienenden Summe von 75 Mill. Rubel Gold die Hälfte zugeschlagen wurde, während gleichzeitig die autorisierte Notenemission um 52½ Mill. Kreditrubel, nämlich von 1121,28 Mill. auf 1068,78 Mill. vermindert würde.

2) Deckungsfonds für die zeitweilige Notenausgabe von 1891, nach der erwähnten Verminderung nur noch 37½ Mill. Rubel Gold.

3) Der Staatskasse gehörendes bei der Bank hinterlegtes Gold und zwar 75 Mill. Rubel Gold, die nach dem Ukas vom 8. VII. 1896 zur Notenschuld des Staats bestimmt waren und 75045754 sonstiges Gold. Dieses 225,07 Mill. neue Rubel darstellende Gold der Staatskasse wurde bis zum 29. VIII. 1897 neben dem Bankausweise besonders aufgeführt.

4) Goldmünzen in der Kasse der Handelsabteilung der Bank: 50,79 Mill. (neue) Rubel.

5) Anderes Gold im Besitze der Handelsabteilung 81,17 Mill. Rubel.

6) Dem Staate gehörendes Gold im Münzhofe: 24,65 Mill. (neue) Rubel.

7) Goldguthaben der Bank im Auslande 13,12 Mill. Rubel. Das unmittelbar dem Staat gehörende Goldguthaben im Ausland nicht eingerechnet.

8) Ausländische Goldwechsel im Besitze der Bank 92328 Rubel.

Außerdem liegen bei der Bank noch

83345 Rubel in Goldmünzen als Deckung der noch ausstehenden Depositenquittungen für Zollzahlungen.

5. Die neue Bilanzform und der Ukas vom 29. VIII. (10. IX.) 1897. Im Anschluß an den Ukas vom 29. VIII. hat die Bilanz der Bank seit dem 8./20. IX. 1897 eine ganz andere Gestalt erhalten. Die Rechnung wird ausschließlich in neuen Rubeln geführt und die 462,5 + 37,5 = 500 Mill. (alte) Rubel Gold, die früher als Deckungsfonds für die definitive und zeitweilige Notenemission erschienen, sind nun mit dem neuen Werte von 750 Mill. Rubel eingestellt. Sie werden aber nicht mehr besonders aufgeführt, sondern sind mit dem früher außerhalb der Bilanz stehenden Gelde der Staatskasse (am 8. IX. 225,1 Mill. neue Rubel) vereinigt. Als Kassenbestand werden ausgeschieden die nach dem vom 3. I. 1897 geprägten neuen Goldmünzen, das übrige Gold wird in besonderen Posten aufgeführt. So finden wir in der Bilanz vom 8. IX. nach der neuen Vorschrift (für Zentralbank und Zweiganstalten) als Aktiva:

Kreditbillets	57,21	Mill.	Rubel
Goldmünzen	104,49	"	"
Silber- und Kupfermünzen	43,03	"	"
Alte und fremde Goldmünzen, Barren, Münzscheine	1027,19	"	"
Gold als Deckung für Depositenquittungen . . .	0,08	"	"
Gold im Auslande (der Bank gehörend) . . .	13,12	"	"
Ausländische Goldwechsel .	0,09	"	"
Ungedeckte Notenschuld des Staatsschatzes	206,28	"	"
Diskontierte Wechsel, Lombardforderungen u. andere Debitoren	342,28	"	"

Die Hauptposten der Passiva sind:

Emittierte Noten	1068,78	Mill.	Rubel
Umlaufende Depositenquittungen	0,08	"	"
Gesamtkapital der Bank .	53,33	"	"
Kontokorrentguthaben des Staates	239,41	"	"
Andere Depositen . . .	405,11	"	"
Von der Bank auf das Ausland gezogene Wechsel .	2,04	"	"

Die ungedeckte Notenschuld des Staates, die vorher bei einer Emission von 1068,78 Mill. mit 568,78 Mill. Rubel beziffert wurde, ist also jetzt auf 206,28 Mill. herabgebracht, indem die 500 Mill. alte Rubel Gold des Deckungsfonds zu 750 Mill. neue Rubel berechnet und außerdem die oben erwähnten 75 Mill. alte Rubel Gold in 112½ Mill. neue Rubel ihrem Zwecke gemäß verwendet wurden. Das übrige, dem Staate gehörende Gold, nämlich 75,05 Mill. und (im Münzhofe) 24,65 Mill. alte Rubel Gold, ist dem Staate in laufender Rechnung gutgeschrieben und ist andererseits mit in dem Gesamtgoldbestande der Bank enthalten. Nur das unmittelbare Goldguthaben des Staates im Auslande, dessen Größe nicht mitgeteilt wird, bleibt also noch außerhalb des Bankausweises.

Um den Betrag der wirklich im Publikum umlaufenden Noten zu erhalten, muß man von der Emissionssumme die in der Kasse der Bank und ihrer Zweiganstalten und der Renteien befindlichen Beträge, am 8. IX. 1897 also 57,21 Mill. Rubel, abziehen, und es ergeben sich dann für diesen Tag 1011,57 Mill. Rubel.

Die Gesamtsumme des Goldvorrates der Bank war am 8. IX. 1897 um 76 Mill. größer als die autorisierte und um 132 Mill. größer als die im Publikum umlaufende Notensumme. Allerdings muß dieses Gold zugleich zur Deckung der öffentlichen und privaten Depositen dienen, doch stellt sich auch bei Berücksichtigung dieser Thatsache das Verhältnis nicht ungünstig. Mehr als ein Drittel der ganzen Depositensumme besteht übrigens aus dem Kontokorrentguthaben des Staates, das zugleich die ungedeckte Notenschuld des Staates mehr als aufwiegt.

Was die künftige Sicherung der Einlöslichkeit der Noten betrifft, so schreibt der Ukas vom 29. VIII. (10. IX.) 1897 vor:

Die Kreditbillets werden unter Sicherstellung durch Gold von der Reichsbank in einem streng nach dem notwendigen Bedarf des Geldmarktes beschränkten Maße ausgegeben. Der Goldbetrag, der zur Sicherstellung der Kreditbillets dient, muß gleich sein der Hälfte der ausgegebenen Billets, wenn dieser Betrag die Summe von 600 Mill. Rubel nicht überschreitet. Der Ueberschuß der umlaufenden Billets über 600 Mill. Rubel muß mindestens Rubel für Rubel durch Gold gedeckt sein, d. h. jede 15 Rubel Kredit müssen durch wenigstens einen Imperial gedeckt sein.

Praktisch läuft dies darauf hinaus, daß die Bank berechtigt ist, 300 Mill. Rubel ohne metallische Deckung auszugeben. Nach dem ursprünglichen Entwurf des Reformgesetzes war dieses Kontingent höher, nämlich auf 400 Mill. Rubel festgesetzt, da bis zu einer Emission von 800 Mill. Rubel die Hälfte, und der Ueberschuß darüber hinaus voll gedeckt sein sollte.

Es ist anzunehmen, daß nur das effektiv in der Bank liegende Gold für die Notendeckung in Betracht kommt, also mit Ausschluß des Goldguthabens im Auslande und der ausländischen Goldwechsel. Auch das gegen Depositenquittungen (die übrigens bald gänzlich eingezogen sein werden) hinterlegte Gold ist, weil für einen besonderen Zweck bestimmt, wohl nicht mitzurechnen. Dagegen scheint das bei der Bank durch Münzscheine vertretene, im Münzhofe befindliche Gold als Bestandteil des Deckungsfonds betrachtet

zu werden. Die vollwichtigen Silbermünzen und die kleinen Silberscheidemünzen und Kupfermünzen, von denen die Bank am 8./20. IX. bezw. 27,82 und 15,21, im ganzen also 43,03 Mill. Rubel besaß, werden — im Unterschiede von dem Verfahren bei der deutschen Reichsbank — für die Notendeckung nicht in Anrechnung gebracht.

Was überhaupt die Silbermünzen betrifft, so ist nach dem Gesetzentwurf von 1896 beabsichtigt die vollwichtigen (d. h. die Stücke von 1 Rubel, 50 Kopeken und 25 Kopeken) mit Beibehaltung ihres bisherigen Silbergehalts in ihrer Zahlungskraft Privaten gegenüber auf den Betrag von 50 Rubel zu beschränken. Bei den öffentlichen Kassen würden sie ohne Beschränkung angenommen werden, mit Ausnahme der Zollzahlungen, die nur bis zu 1 Rubel in diesen Münzen geleistet werden können. Für geringhaltige kleine Silbermünzen würde wohl wie bisher die Zahlungskraft auf 3 Rubel beschränkt werden. In den Jahren 1895 bis zum 15. IV. 1897 sind in Petersburg und Paris 57,8 Mill. Rubel in vollwertigen Silbermünzen geprägt worden und zunächst sind weitere Ausprägungen bis zum Gesamtbetrag von 100 Mill. Rubel in Aussicht genommen. Von 1887 bis 1894 wurden nicht ganz 6 Mill. Rubel geprägt und von älteren Münzen dieser Art wird sicher nur noch ein sehr kleiner Vorrat im Lande sein. Die Prägung von geringhaltigen Silbermünzen belief sich von 1887 bis 1897 auf ungefähr 14½ Mill mit Einschluß von 6 Mill., die aus alten Scheidemünzen umgeprägt werden. Der ganze Vorrat an diesen kleinen Münzen dürfte nicht vielmehr als 20 Mill. Rubel betragen. Demnach würde auch nach der Ausprägung von 100 Mill. Rubel in vollwertigen Silbermünzen auf den Kopf der Bevölkerung kaum 1 Rubel in Silber kommen, was im Vergleich mit dem Bestande an Silberscheidemünzen in anderen Goldwährungsländern (in Deutschland bekanntlich 10 M. auf den Kopf) entschieden zu wenig ist. Selbst 200 Mill. Rubel in Silbermünzen würde für den Bedarf des großen Reiches noch nicht ausreichen, wenn man, wie beabsichtigt wird, die 1- und einen Teil der 3-Rubelnoten gegen Silber einzieht. Die am 1. Januar 1896 vorhandene Summe der ersteren betrug 104,2 Mill, die der letzteren 129,3 Mill. Rubel.

6. Aussichten der Reform. Grundlose Verdächtigungen. Zu einem förmlichen Abschluß ist die russische Währungsreform, obwohl materiell das Wichtigste bereits geschehen ist, noch nicht gelangt, vielmehr bleiben wichtige Punkte noch in der Schwebe. So ist vor allem die Einlösung der Kreditbillets zu dem festgesetzten Werte in Gold noch nicht definitiv gesetzlich vorgeschrieben, sondern nur bis zum 1. I. 1898 und dann bis auf weitere Verordnung. Hier wäre also noch ein endgiltiges Gesetz erforderlich. Ebenso ist das Los des Silberrubels noch nicht gesetzlich entschieden; erst wenn seine Zahlungskraft wirklich auf die Summe von 50 Rubel beschränkt ist, wird die wirkliche Goldwährung bestehen. Auch eine nähere Bestimmung über die größte zulässige Menge der Silber- und sonstigen Scheidemünzen würde zweckmäßig sein. In Bezug auf die Notenausgabe wäre gesetzlich zu entscheiden, ob neben der Kontingentierung des nicht metallisch gedeckten Teiles derselben auch die Begrenzung ihres Gesamtbetrages, sei es des gegenwärtig bestehenden oder eines neu festzusetzenden, aufrecht zu erhalten sei. Eine solche Beschränkung der Gesamtemission — wie sie auch in Frankreich besteht — dürfte zweckmäßig sein, weil eine selbst vollständig durch Gold gedeckte Vermehrung der Noten wahrscheinlich wieder auf Vorurteile stoßen und Mißtrauen erwecken würde. Die zeitweilig nötig werdende Vermehrung der Umlaufsmittel wäre also durch Ausgabe von G o l d - m ü n z e n zu bewirken und der Goldvorrat könnte dadurch bei der gegenwärtig autorisierten Notensumme von 1068¾ Mill. nach dem Ukas vom 29. VIII. 1897 äußersten Falles auf 768¾ Mill. vermindert werden, abgesehen von den im Besitze der Bank selbst befindlichen Teile der Noten. Ein solches Zurückgehen des Barvorrates wäre indes, obwohl an sich durchaus nicht bedenklich, doch nicht zu wünschen, weil es bei der noch nicht genügend aufgeklärten öffentlichen Meinung wieder Mißverständnisse hervorrufen würde. Andererseits ist ein Notenkontingent von 1069 Mill. Rubel (2200 Mill. M.) für das Bedürfnis eines Reiches von 129 Mill. Einwohnern wohl sicher nicht zu groß und es dürfte sich daher auch wohl empfehlen, die gegen vollwichtige Silbermünzen einzuziehenden 1- und 3-Rubelnoten durch Notenabschnitte von 5 und 10 Rubel zu ersetzen, also die autorisierte Gesamtsumme der Noten nicht zu vermindern. Bei dem gegenwärtigen Silberpreise würde man durch Prägung von 150 Mill. Silberrubel einen Gewinn von etwa 50 Mill. Rubel machen, die zur weiteren Verminderung der ungedeckten Notenschuld des Staates dienen könnten.

Endlich wären auch noch Vorschriften darüber zu erlassen, wie die Deckung des nicht durch Gold gesicherten Teiles der Noten beschaffen sein muß. Da die russische Reichsbank eine reine Staatsanstalt ist, so werden ihre Noten nie vollständig denselben Charakter haben, wie die einer Privatbank, sondern immer dem Papiergeld näher verwandt sein. Sie sind daher immer gestützt durch den Kredit des ganzen Staates, wie sie auch die Eigenschaft eines unbeschränkt giltigen gesetzlichen Zahlungsmittels behalten

sollen. Eine streng bankmäßige Deckung der nicht metallisch gedeckten Noten durch kurzfristige Wechsel und Lombarddarlehen ist daher nicht unbedingt erforderlich, immerhin aber muß dafür gesorgt werden, daß die Anlagen der Bank sowohl volle Sicherheit, als auch den nötigen Grad von Liquidität besitzen. Daher dürften die Bestimmungen der Statuten von 6./18. VI. 1894 über die der Bank gestatteten Kreditgewährungen (siehe 1. Supplementband S. 179) einer Revision zu unterwerfen sein. Die wichtigsten der grundsätzlich anfechtbaren und in den Bilanzen anderer Notenbanken nicht vorkommenden Aktivposten waren am 8./20. IX.: Darlehen an Grundbesitzer 17,5 Mill. Rubel, an industrielle Unternehmer 11,8 Mill. Rubel, an Kleingewerbetreibende 711 266 Rubel, zur Anschaffung von landwirtschaftlichem Inventar 2,2 Mill. Rubel, an sogenannte Vermittler 71 916 Rubel. In notleidenden Wechseln waren 1 137 593 Rubel, in notleidenden Darlehen auf Grundstücke 2 919 195 Rubel festgelegt. Im ganzen sind jene für Notenbanken nicht zweckmäßigen Kreditbewilligungen nicht in solcher Höhe vorhanden, daß sie Bedenken erregen und die Haltbarkeit der Wiederherstellung der Valuta gefährden könnten. Auch scheint die Absicht zu bestehen, sie mehr und mehr einzuschränken.

Als der theoretisch bedenklichste Umstand erscheint natürlich die ungedeckte Notenschuld des Staatsschatzes im Betrage von 206¼ Mill. Rubel. Wenn in Oesterreich-Ungarn die bisher noch wenig verminderte 80 Mill.-Schuld des Staates bei der Bank als ein ernstliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Barzahlungen betrachtet wird, so scheint dies von der dreimal so großen Bankschuld Rußlands in noch höherem Maße gelten zu müssen. Aber es ist andererseits zu bedenken, daß der gesamte Notenumlauf der russischen Bank, zumal wenn man deren Kassenbestand an Noten und Silbermünzen berücksichtigt, eine reichliche metallische Ueberdeckung hat und ferner, daß der Bankschuld des Staates ein Guthaben des Staates von 239 Mill. Rubel gegenübersteht, das seine jetzige Höhe am 8. IX. dadurch erreicht hat, daß der Staat der Bank 139 Mill. Rubel in Gold in laufender Rechnung überwiesen hat. In den letzten Jahren hat der Staatsschatz aber immer eine bedeutende Summe außerhalb seines Reichsbankkontos zur Verfügung gehabt, und so wird er ohne Zweifel auch fernerhin immer einen entsprechenden Aktivsaldo bei der Bank besitzen, der wenigstens mit seinem gewissermaßen eisernen Minimalbestande als eine Verminderung der Staatsbankschuld zu betrachten ist. Im übrigen betrugen die flüssigen Mittel der Bank in Münzen und Gold am 8. IX. 1897 1278 Mill. Rubel gegenüber einer Summe von 1656 Mill. in öffentlichen und privaten Depositen und in außerhalb der Bank zirkulierenden Noten, was ein Deckungsverhältnis von 77 % ergiebt.

Daß das Gold in größerer Menge in den geschäftlichen Verkehr des Inlandes abfließen werde, ist unwahrscheinlich, denn in Rußland ist, worauf H. v. Kauffmann schon in der zweiten Auflage von M. Wirth's „Bankwesen" hingewiesen hat, das Depositenwesen sowohl bei der Reichsbank wie bei den übrigen Banken sehr hoch entwickelt, wodurch überhaupt die Menge der notwendigen Umlaufsmittel wesentlich beschränkt wird. Die Goldmünzen sowohl wie die Noten kehren daher immer rasch zu den Banken zurück und so wird es voraussichtlich auch in Zukunft bleiben, natürlich abgesehen von Krisen und schweren Erschütterungen des öffentlichen Vertrauens. Eher wäre zu befürchten, daß die Goldmünzen sich in den kleinen Sparbüchsen der noch nicht wirtschaftlich rechnenden Masse der Bevölkerung in größerer Menge ansammelten und dem Verkehr entzogen würden. Zur Abwehr dieser Möglichkeit können die groben vollwichtigen Silbermünzen gute Dienste leisten. Wenn sie in einer genügend großen Menge ausgegeben werden, so werden die unteren Klassen sie als Gegenstände der Thesaurierung wahrscheinlich den Goldmünzen vorziehen. Was endlich die Gefahr des Abflusses des Goldes in das Ausland betrifft, so ist sie nicht ernstlich vorhanden. Ob die Handelsbilanz Rußlands in diesem Jahre etwas weniger günstig ist, als in den vorausgegangenen, fällt nicht ins Gewicht, denn die Festigkeit des Wechselkurses beweist, daß die Zahlungsbilanz im ganzen günstig bleibt. Ueberdies hat Rußland vor anderen Goldwährungsländern den großen Vorsprung, daß es selbst jährlich für mehr als 100 Mill. M. Gold produziert, und es könnte daher zeitweilig bedeutende Summen abgeben, ohne daß sein normaler Vorrat beeinträchtigt würde.

Die Meinung, daß das Ausland das Gold Rußlands durch die Rücksendung und den Verkauf russischer Papiere an sich ziehen würde, ist gänzlich unbegründet. Durch die Herstellung der Valuta kann doch der Kredit Rußlands nur gesteigert werden, und wenn die in Papier verzinslichen russischen Staatspapiere, wie die 4 % Rente, schon als solche in den westeuropäischen Ländern gute Aufnahme gefunden und nach ihrem Kurse schon nicht mehr ganz 4 % bringen, so werden diese noch mehr gesucht werden, wenn ihre Verzinsung in Gold gesichert ist.

Als letztes Mittel zur Diskreditierung der Reform dient den Gegnern die völlig grundlose Verdächtigung, daß die wirklich ausgegebene Summe der Noten eine weit größere sei, als die autorisierte und offiziell bekannt gemachte. Cyon beruft sich auf eine 1896 in Petersburg erschienene Broschüre über die

Währungsreform von J. Bortkewitsch, der aber selbst jenen Verdacht gar nicht ausspricht, sondern nur das Verfahren kritisiert, das bei der Verwaltung des sog. Reserveeinwechselungsfonds beobachtet wird. Dieser aus Noten bestehende Fonds ist bestimmt zur Einwechselung der abgenutzten Noten und der aus dem Verkehr zu ziehender Typen gegen neue Noten, sowie auch zum Umtausch von Abschnitten verschiedenen Nennwertes gegeneinander. Er kann schon deswegen nicht zu einer geheimen Notenemission mißbraucht werden, weil über seine Verwaltung öffentlich ein genauer Bericht erstattet wird, allerdings nicht in den Wochenausweisen der Bank, für die eine solche Veröffentlichung gar kein Interesse haben würde, sondern in den gedruckten Jahresberichten, z. B. in dem für 1896 Abschnitt 2 S. 6 und 7 in einer ausführlichen Tabelle (Rasmennyi [sapaçnyi] kapital kreditnych beletov). Am 1. I. 1896 enthielt dieser Fonds bei der Zentralbank und den Zweiganstalten mit Einschluß der unterwegs befindlichen Noten 746,6 Mill. Rubel, darunter 40,7 Mill. in unbrauchbaren Noten. Am 1. I. war sein Bestand 832,7 Mill. mit Einschluß von 69,3 Mill. in unbrauchbaren Noten. Es ist nicht einzusehen, wie Cyon auf den Gedanken kommt, daß dieser Bestand die geheime Emission darstelle, da derselbe weder geheim noch emittiert ist, sondern sich bei der Bank befindet. Auch ist es nicht richtig, daß der Fonds immer zunehme, denn die obigen Zahlen sind kleiner, als die von Bortkewitsch für den 1. I. 1895 angegebene Summe von 869,7 Mill. Rubel. Der Bedarf ist eben ein wechselnder. Am 1. I. 1886 betrug dieser Notenvorrat nur 239,7 Mill., am 1. I. 1888 344,9 Mill., und wenn er am 1. I. 1889 auf 696,6 Mill. und später noch höher gestiegen war, so lag die Ursache hauptsächlich darin, daß seit 1887 die Muster aller Kreditbillete von 1—25 Rubel geändert wurden, außerdem auch in der Vermehrung der Zahl der Bankfilialen und ihrer Umsätze. Die Abnutzung der Kreditbillets ist bei der niedrigen Kulturstufe der Masse der Bevölkerung eine enorm große, so daß jährlich 5—600 Mill. Rubel erneuert werden müssen. Der gesamte Umsatz des Reserveeinwechselungsfonds aber beträgt jährlich einige Milliarden, ohne daß aber deswegen auch nur 1 Rubel mehr außerhalb der Bank in Umlauf kommt, als gesetzlich genehmigt ist.

So betrug die Summe der Eingänge im Jahre 1896 im ganzen 3537,6 Mill., die der Ausgänge 3451,5 Mill., der Bestand hatte sich also, wie auch aus den obigen Angaben hervorgeht, um 86,1 Mill. vermehrt. Dieser Zuwachs war dadurch entstanden, daß die Bank 668,3 Mill. Rubel in neu hergestellten Noten erhielt, während nur 582,2 Mill. Rubel (darunter schon 60 3 Mill. in dem Muster von 1894) verbrannt wurden. Der Ueberschuß war aber nicht ausgegeben, sondern in den Händen der Bank, die am 1. I. 1897 auch, wie erwähnt, 69,3 Mill. Rubel in unbrauchbaren, zum Verbrennen bestimmten Noten besaß. Die Gesamtsumme der gegeneinander umgetauschten Noten von verschiedener Stückelung, die natürlich einen durchlaufenden Posten in Einnahme und Ausgabe bildet, belief sich auf 1008,1 Mill. Rubel. Auch die übrigen in der Aufstellung vorkommenden Posten erscheinen, richtig zusammengefaßt, als durchlaufende. Unter ihnen befinden sich diejenigen, gegen die J. Bortkewitsch hauptsächlich seine Kritik richtet, nämlich die Uebertragungen aus dem umlaufenden Kapital in den Ersatzfonds und umgekehrt. Es ist dies eine eigentümliche Einrichtung, die den Zweck hat, die Versendungen von Kreditbillets auf das kleinste Maß herabzubringen. Nach einer gefälligen Mitteilung von Prof. H. v. Kauffmann ist der Sachverhalt folgender. Versendungen von Noten dürfen nur zwischen der Hauptbank und den Zweiganstalten, nicht aber von einer Zweiganstalt zur anderen stattfinden. Wenn die Filiale A aus ihren Depositen 1 Mill. Rubel in ihrer Kasse zur Verfügung hat, und diese in ihrem eigenen Betriebe nicht verwenden kann, dagegen die Filiale B diese Million braucht, so wird die Filiale A von der Hauptverwaltung beauftragt, ihre Million an ihren Ersatzvorrat abzugeben, während die Filiale B telegraphisch die Ermächtigung erhält, 1 Mill. aus ihrem Ersatzfonds für das Betriebskapital zu entnehmen. Die Gesamtsumme der umlaufenden Kreditbillets bleibt bei diesem Verfahren, wie überhaupt bei der ganzen Verwaltung des Ersatz- oder Reserveeinwechselungsfonds gänzlich ungeändert. Ueberhaupt ist die Ueberwachung der Notenausgabe durch die Organe der vom Finanzminister ganz unabhängigen Generalkontrolle des Reichs sehr streng und gewissenhaft und der immer wiederkehrende Klatsch von einer geheimen Emission beruht einfach auf böswilliger Erfindung. Wenn der Finanzminister Witte selbst von den früheren Mißbräuchen der Papiergeldemission gesprochen hat, so bezog sich das nicht auf geheime und ungesetzliche Emissionen, sondern auf das in Rußland mehrfach ganz offen und in legaler Weise geübte Verfahren, ungewöhnliche Ausgaben mit Hilfe der Notenpresse zu bestreiten.

II. Die Einführung der Goldwährung in Chile und Japan.

1. Chile. Ueber die Wiederherstellung der Valuta auf Grundlage der Goldwährung in Chile durch das G. v. 11. II. 1895 ist schon im 1. Supplementbande (S. 668) berichtet worden. Man konnte in diesem Falle mit einigem Recht von einer „Devalvierung“

des Papiergeldes sprechen, da gesetzlich die Doppelwährung bestand und demnach der Papierpeso ursprünglich nicht nur Silber, sondern auch Gold repräsentierte. Indes kann auch hier wieder der beim Doppelwährungssystem stets angenommene Grundsatz geltend gemacht werden, daß der Schuldner die Wahl hat, in welchem Metall er zahlen will. Thatsächlich waren die Goldmünzen schon vor dem Beginne der Silberentwertung aus dem Verkehr getrieben worden, und während des Krieges mit Peru und dem durch Balmaceda hervorgerufenen Bürgerkrieg wurden auch die groben Silbermünzen verdrängt, da der Kurs des Papierpeso von ursprünglich 45 Pence im Jahre 1879 auf 25 Pence, im Jahre 1891 auf 15 und 1894 sogar auf 11 ½ Pence, also erheblich unter den gleichzeitigen Metallwert des Silberpeso gesunken war. Wenn also das Gesetz von 1895 den neu geschaffenen Peso in Gold (d. h. den zwanzigsten Teil eines „Condor") auf 18 Pence setzte, so lag darin eine nicht unbedeutende Hebung des Papiergeldes, das wieder auf den damaligen Silberwert des Peso zu stehen kam. Die Operation ist im ganzen besser gelungen, als man in der ersten Zeit nach dem Erlaß des Gesetzes erwarten durfte. Der Papierumlauf betrug 29,5 Mill. Peso in Staatsnoten, 8,9 Mill. in Schatzscheinen und 21,3 Mill. in Banknoten, die infolge der vom Staat bei den Banken gemachten Anleihen für uneinlöslich erklärt und als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt waren. Das G. v. 11. II. 1895 stellte die Einlöslichkeit des später ganz einzuziehenden Staatspapiergeldes her, in betreff der Banknoten aber bestimmte es nur, daß sie durch Hinterlegung von Gold, Staatspapieren oder gewissen anderen Wertpapieren sicherzustellen seien und daß ihre Gesamtsumme nicht mehr als 24 Mill. Peso betragen dürfe. Eine Ergänzung dieses Gesetzes war das vom 28. V. 1895, das eine Anleihe von 2 Mill. £ genehmigte, die hauptsächlich dazu dienen sollte, bis zum 31. XII. 1897 die Banknoten bei den Regierungskassen in Gold einzulösen. Im Jahre 1897 wurde dann ein neues Bankgesetz der Volksvertretung vorgelegt, das sich in seinen Grundzügen dem der Vereinigten Staaten anschließt. Die Notenausgabe jeder Bank ist auf die Höhe ihres Kapitals beschränkt, 20 % der Cirkulation müssen bei der zu schaffenden Regierungsstelle in Gold, die übrigen 80 % durch Hinterlegung bestimmter Wertpapiere gedeckt sein.

Was die Entwickelung des Wechselkurses unter dem neuen Gesetze betrifft, das am 1. VI. 1895 in Kraft trat, so konnte der einigermaßen willkürlich bestimmte Kurs des Peso von 18 Pence sich anfangs nicht voll behaupten, und im Juli 1895 ging der Dreimonatswechsel auf Valparaiso in London bis 16 ⅝ Pence zurück. Dann aber trat eine Besserung ein und seit September 1895 ist der Kurs immer in der Nähe von 17 ½ geblieben. Im Jahre 1895 war der niedrigste Stand (im April) 17 ⅛, der höchste (im August) 17 ⅞ Pence. Am 31. XII. 1896 waren 25,5 Mill. Peso in Staatsnoten und 8,8 Mill. in Schatzscheinen eingezogen und der Banknotenumlauf auf 10,1 Mill. vermindert. Die befriedigende Durchführung der Reform erscheint demnach als gesichert.

2. Japan. Durch ein Gesetz vom März 1897, das am 1. Oktober in Kraft treten sollte, ist auch in Japan wenigstens im Prinzip die Goldwährung eingeführt worden. Papiergeldwirtschaft im strengen Sinne bestand bisher in Japan nicht, aber man war von der gesetzlich seit 1871 bestehenden Doppelwährung in die Silberwährung geraten und thatsächlich bestand das Hauptumlaufsmittel aus Staatspapiergeld und in Silber einlöslichen Banknoten. Der Vorrat des Landes an Goldmünzen wurde zu Anfang des Jahres 1896 auf 12 ¼ Mill. Yen in neuen und 67 ¼ Mill. Yen in alten Münzen geschätzt, aber diese Münzen waren nicht im Umlauf, sondern bildeten eine Handelsware zu einem hohen Kurs, der sich im Jahre 1895 auf durchschnittlich 1,897 Yen Silber für 1 Yen in Gold stellte. Der Bestand an Silbermünzen wurde auf 87 ¾ Mill. Yen geschätzt, darunter 68 Mill. in neuen Münzen. An Staatspapiergeld waren 11 Mill. Yen vorhanden und die Bank von Japan hatte 170 Mill. Yen in (gegen Silber einlöslichen) Noten ausgegeben, wozu noch 20 ¾ Mill. Noten anderer Banken kamen. Der ganze Papiergeldumlauf betrug also 201 ¾ Mill. Yen. Ende 1896 hatte die Bank von Japan einen Barvorrat von 41,6 Mill. Yen in Silber und 89 Mill. Yen Silberwert in Gold, bei einem Notenumlauf von 188 Mill. Yen. Das neue Gesetz nimmt den ungefähren Metallwert des Silberyen als Ausgangspunkt und bestimmt den Gehalt des neuen Goldyen auf 833 mg Gold von $^{900}/_{1000}$ Feinheit, also auf die Hälfte des Gehaltes des Goldyen nach dem Fuße von 1871. Der Wert des neuen 10-Yenstückes stellt sich also auf 20,925 M. Es werden auch Stücke von 20 Yen und von 5 Yen geprägt. Die silbernen Scheidemünzen haben nur $^{800}/_{1000}$ Feinheit und werden in Stücken von 50 Sen (Gewicht 13,4783 g), 20 Sen (Gewicht 5,3911 g) und 10 Sen (2,6955 g) geprägt. Die kleineren Münzen bestehen aus Nickel und Bronze. Die Zahlungskraft der Silberscheidemünze ist auf 10 Yen, die der Nickel- und Bronzemünzen auf 1 Yen beschränkt. Die vorhandenen Goldmünzen behalten ihre Kursfähigkeit zu dem Doppelten ihres bisherigen Nominalwertes. Die vorhandenen Münzen von 1 Yen in Silber sollen allmählich nach ihrem Nennwerte

gegen neue Goldmünzen eingelöst werden, mittlerweile aber behalten sie ihre unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft. Für sie besteht also ein gesetzliches Verhältnis des Silbers zum Golde von 1:32. Zunächst hat das neue Gesetz nur die Bedeutung eines Versuches, den Kurs des Yen gegen Gold zu fixieren und die Goldrechnung einzuführen. Ob es gelingen wird, soviel Gold heranzuziehen, daß die Goldwährung aus einer hinkenden zu einer effektiven wird, muß abgewartet werden und hängt von der Gestaltung der japanischen Zahlungsbilanz ab.

Litteratur:

Raffalovich, Le marché financier du 1896—97, p. 349 et 665, Paris 1897. Bulletin russe de statistique financière et de législation, IV. Année, St. Pétersbourg 1897. Das russische Münzreformprojekt von 1896 (anonym), Leipzig 1896. Kramar, Die russische Valutareform, Wien 1896. Otschet goçudarçtwennago banka sa 1896 god. Petersburg 1897. Ueber Chile: Strobel, Cheap money in Chile, in „Sound Currency", Vol. III, No. 16, New York 1896. Jahrbuch der französischen Münzverwaltung (Rapport au Ministre des finances), 1897, p. 78 sq. (Wechselkurse). Das neue japanische Münzgesetz ebenda p. 265. Vergl. auch Economist, 1897, p. 603. Powers, Japan and Silver, in „Sound Currency", Vol. IV, No. 5.

Lexis.

Pfandvorrecht der Bauhandwerker.

1. Die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen. 2. Das Bürgerliche Gesetzbuch. 3. Kritische Uebersicht der verschiedenen Ansichten. a) Die Gegner des Bauhandwerkervorrechts. b) Sicherungsmaßregeln neben dem Pfandrecht. c) Hypothek der Bauhandwerker.

1. Die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Frage, ob und inwieweit die Bauhandwerker — eine Bezeichnung, unter der in diesem Sinne vielfach auch die Lieferanten der Baumaterialien, ja selbst die Bauleiter verstanden werden — gegen die naheliegende Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn durch ein vorzügliches Befriedigungsrecht aus dem aufgeführten Gebäude gesichert werden sollen, hat die Gesetzgebungspolitik schon in älterer, besonders aber in jüngster Zeit stark beschäftigt. In der That spricht zu Gunsten derartiger Sicherungsmaßnahmen ein durchschlagender, schwer zu widerlegender Gesichtspunkt elementarer Gerechtigkeit — der der Verwendung, versio in rem. Durch ihre Bauarbeiten haben die beteiligten Handwerker ein Wertobjekt hervorgerufen oder doch verbessert, und damit gewissermaßen von Gottes Gnaden, naturali ratione, einen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung aus dessen etwaigem Erlöse erworben.

Daß der versio eine solche Bevorzugung überhaupt entspreche, hat schon das in manchen Beziehungen mit Recht viel angefochtene römische Pfandrecht durch zwei verwandte Bestimmungen anerkannt. War dem Vertenten durch Vertrag oder Gesetz ein Pfandrecht an der betreffenden Sache bestellt, so hatte dieses den Vorzug vor allen anderen, selbst älteren, auf der Sache lastenden Pfandrechten, einzig das des Fiskus wegen Steuern und Abgaben und möglicherweise das der Ehefrau wegen ihrer Dotalforderung ausgenommen (cf. l. 5, 6 Dig. qui potiores XX, 4). Ob die Verwendung im Vorschießen von Geld oder in Leistung von Diensten bestand, war gleichbedeutend, Nov. 97, cap. 3 gab das Privileg ausdrücklich dem, qui domum aedificari curaverit. Andererseits genügte nicht die Hingabe des Geldes, es ward vielmehr die wirklich erfolgte Verwendung erfordert.

So die Stelle des bestehenden Pfandrechtes. Freilich seine Existenz mußte in der Regel erst durch einen besonderen Bestellungsakt des Eigentümers vermittelt werden. Indes nicht immer: unter Umständen ließ man die versio als solche ein gesetzliches, mit jenem Range ausgerüstetes, Pfandrecht erzeugen — wenn „pecunia" zur Wiederherstellung eines Gebäudes gegeben und — was freilich die herrschende Meinung (Dernburg, Pfandrecht I, S. 316, 319) mit Unrecht nicht für erforderlich erachtet — auch wirklich dazu verwendet ist (l. 1 Dig. XX, 2). Als Fall der Verwendung wird hier charakteristischer Weise auch der bezeichnet, daß der Geldgeber „redemtori, domino mandante, nummos ministravit". Daß der Satz nicht nur für Geld, sondern auch für in das Gebäude verwendete Arbeiten gelte, ist mit Rücksicht auf die ratio des Institutes und die in den Quellen oft vorkommende weitere Bedeutung des Wortes pecunia (cf. l. 178 Dig. de verb. sign. L, 16) in früherer Zeit oft behauptet und in der Praxis angewendet worden (cf. die Belege in meinem Aufsatz S. 104), jedoch hat die von der Feindschaft gegen alle gesetzlichen Pfandrechte getragene engere Auslegung seit Anfang dieses Jahrhunderts unbestritten allein das Feld behauptet.

Dagegen ist wiederum einem Teil der aus der Naturrechtstheorie entsprungenen großen Kodifikationen ein Sicherungsmittel für die Bauhandwerker bekannt. Das preußische „Allgemeine Landrecht" von 1794 gewährt ihnen durch §§ 971/2 T. I, Tit. 11 ein „in der Konkursordnung näher bestimmtes Vorrecht", das nach der in der Rechtsprechung allgemein herrschenden Ansicht auch nach der Umgestaltung des Konkursrechtes als gesetz-

licher Pfandrechtstitel noch besteht und als solcher auch den bloßen Lieferanten der Baumaterialien zu gute kommen soll (näheres s. Auff. S. 105). Analoge Schutzbestimmungen sind nach dem preußischen Vorgang auch in das bayerische Hypothekengesetz von 1822 und das württembergische Pfandgesetz von 1825 übernommen worden — der Pfandtitel der Bauhandwerker also, der zwar noch kein Pfandrecht selbst, aber doch den Anspruch auf Bewilligung eines solchen gewährt und schon vor der Einwilligung des Eigentümers bezw. seiner Verurteilung dazu in Gestalt einer den Rang sichernden Vormerkung eingetragen werden kann, gehört derzeit dem geltenden Rechte mindestens des halben Deutschland an.

Ein anderes, auch bei uns in den Gebieten des französischen (Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen) und, durch seine Uebernahme in das dortige Landrecht, des badischen Rechtes noch geltendes, Sicherungsmittel schuf der Code civil von 1804, Art. 2103, Nr. 4. Danach sollen Baumeister und Bauarbeiter, also auch Handwerker, an dem Bau ein wahres Vorzugsrecht haben in Beschränkung auf die Summe, „um welche der Wert des Grundstücks zur Zeit der Veräußerung sich durch die daran gemachten Arbeiten erhöht findet". Auch muß – und dies hat in der Praxis nach allen Angaben den Wert der Bestimmung fast illusorisch gemacht — zur Erhaltung des Vorrechtes zweimal, vor Beginn und spätestens in 6 Monaten nach Vollendung der Arbeiten, durch Sachverständige die örtliche Beschaffenheit und der Wert der gemachten Verwendungen festgestellt und durch Protokolle beurkundet werden. Das Nähere hierüber und über die spärlichen bekannt gewordenen sonstigen außerdeutschen Schutzbestimmungen (früher im Kirchenstaat und im Kanton Zürich, noch heute in einigen Staaten der amerikanischen Union) findet sich gleichfalls in meinem in Bezug genommenen Aufsatz S. 106/8.

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch. So war der Stand der Gesetzgebung in unserer Frage zur Zeit der Beratung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Wie nahm nun dieses dazu Stellung? Der erste Entwurf von 1888 verhielt sich, getreu seiner allgemein doktrinären und sozial rückständigen Auffassung, gegen ein etwaiges Pfandvorrecht, und selbst einen Pfandtitel, durchaus ablehnend. Er gewährte zwar in § 574 dem Uebernehmer wegen seiner Forderungen an den von ihm gefertigten oder ausgebesserten, noch in seiner Innehabung befindlichen, beweglichen Sachen ein gesetzliches Pfandrecht, versagte aber ein solches den Bauhandwerkern. Denn die von ihnen gefertigten Arbeiten werden Teile des Gebäudes; dieses aber erhält nach dem Grundsatz „superficies solo cedit" durch seine untrennbare Verbindung mit dem Boden die Qualität einer unbeweglichen Sache (Entwurf § 890, B.G.B. § 946). An diesem Immobile dann den Handwerkern ein Vorzugsrecht zu geben, ließe sich in wirksamer Weise nur unter der Durchbrechung des von der modernen Gesetzgebung streng festgehaltenen Eintragungsprinzips, wonach alle Hypotheken nur unter Voraussetzung der erfolgten Eintragung und nur nach deren Reihenfolge wirken, ermöglichen. Und dieser Bruch müsse zugleich die Grundlagen des Realkredits erschüttern und den Bauverkehr, mit ihm nicht zum wenigsten letztlich die Bauhandwerker selbst, stark schädigen. So die Motive zum Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung, S. 95.

Somit versuchte der Entwurf alle bisher in den verschiedenen Rechtsgebieten bestehenden Vorzugsrechte mit einem Schlage niederzureißen. Und das in einer Zeit, in der durch die kapitalistische Entwickelung, das rapide Anwachsen der Groß- und Mittelstädte gerade im Baugewerbe eine Aera vielfach höchst ungesunder Spekulation und zum Teil des mit der freien Konkurrenz als ihr Kehrbild nun einmal untrennbar verbundenen Schwindels angebrochen war, in der die Summen, um die das Zusammenbrechen auch nur eines einzigen Bauherrn die Handwerker zu bringen drohte, in einer gegen die einstigen primitiveren Verhältnisse stark abstechenden Weise in die Höhe gegangen waren.

Daß ein solcher Vorschlag nicht unangefochten bleiben konnte, erscheint fast selbstverständlich. So erhoben sich denn gegen ihn einmal zahlreiche Juristen, wie Dernburg und Bähr, sowie auch die zur Prüfung der Frage bestellten Gutachter des 20. deutschen Juristentages Hille und Staub, um teils die Rückkehr zum landrechtlichen System, teils darüber hinaus ein eigentliches gesetzliches Pfandrecht der Bauhandwerker zu verlangen. In ersterer Richtung schloß sich ihnen auch die Autorität des preußischen Justizministeriums an, während der Juristentag sich mit der allerdings wenig imponierenden Mehrheit von einer Stimme zu Gunsten des Entwurfes entschied, s. m. Auff. S. 87 fg. Aber auch seitens der Interessenten aus dem Baugewerbe, vor allem des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, und verschiedener politischer bezw. sozialpolitischer Gruppen, so des deutschen Bundes für Bodenbesitzreform, trat man mit großer Energie dem § 574 entgegen (Auff. S. 90 fg., 93 fg.), richtete auch um vorläufigen Erlaß eines besonderen preußischen Schutzgesetzes Petitionen an den Landtag, die das Herrenhaus auf Antrag Dernburgs der Regierung zur Berücksichtigung

überwies, während das Abgeordnetenhaus sie im Plenum nicht zur Verhandlung brachte.

Nicht ungehört verhallten alle diese Bestrebungen. Die zweite Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch beschloß im Jahre 1892 einen Zusatz zum bisherigen § 574 des Inhalts, daß der Uebernehmer eines Bauwerkes vom Besteller die Einräumung einer Sicherheitshypothek zu verlangen berechtigt sei. Dieser Satz, § 583 Abs. 2 des zweiten Entwurfes, ist alsdann in das Bürgerliche Gesetzbuch als § 648 übernommen worden und wird mit ihm vom 1. I. 1900 ab unter Beseitigung der bisherigen Schutzbestimmungen (Einf.-Ges. Art. 55) in Kraft treten. Der Wortlaut ist folgender:

„Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherheitshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherheitshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen."

Damit ist im wesentlichen der landrechtliche Zustand wiederhergestellt. Der Bauhandwerker hat nicht ohne weiteres ein Pfandrecht, sondern nur einen Anspruch auf Einräumung eines solchen, und erst vom Momente der letzteren ab datiert nach dem streng festgehaltenen Eintragungsprinzip der Rang der Hypothek. Nur eine Sicherungshypothek ist diese, weil der Umfang der Ansprüche des Gläubigers sich bei ihrer Eintragung noch nicht übersehen läßt; das Recht bestimmt sich bei einer derartigen Hypothek (B.G.B. § 1184) nur nach dem Bestand und Umfang der gesicherten Forderung, und es kann sich der Gläubiger zu deren Beweise nicht auf das Grundbuch berufen. Andererseits giebt das B.G.B., ähnlich wie das Landrecht, dem Gläubiger ein Mittel in die Hand, um sich trotz etwaiger Renitenz des Bauherrn von dem im § 648 angegebenen Zeitpunkt ab die Priorität seiner demnächstigen, nötigenfalls im Prozeßwege zu erstreitenden, Hypothek, schon jetzt zu sichern. Da er auf Einräumung einer Hypothek, also eines Rechtes an einem Grundstück, einen Anspruch hat, kann er nach § 883 B.G.B. eine Vormerkung eintragen lassen, nach der sich hiernach der Rang der Eintragung fraglichen Rechtes bestimmt. Sie erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung des Prozeßrichters, der diese auch ohne glaubhaft gemachte Gefährdung des zu sichernden Anspruches erlassen kann (§ 885). Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Wert des Sicherungsmittels ist dabei der Satz des § 883, daß die Eintragung einer Vormerkung auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruches zulässig sein soll. Daraus folgt m. E., daß jeder Bauhandwerker sogleich mit Beginn des Baues und selbst vorher, nach Abschluß seines Vertrages mit dem Bauherrn, sich den Rang seiner demnächstigen Hypothek durch Vormerkung sichern kann, obwohl die Hypothek selbst nach § 648 nur wegen der den bereits geleisteten Arbeiten entsprechenden Vergütung einzutragen ist. — Das ganze Schutzmittel steht übrigens nur den „Unternehmern" eines Bauwerkes zu und wird auf die bloßen Lieferanten kaum erstreckt werden können. So wenigstens die bisherige Litteratur, namentlich Fischer-Henle in ihrer Handausgabe zu § 648 Nr. 1.

An weitergehenden Vorschlägen zu Gunsten der Bauhandwerker hat es daneben auch in den Gesetzgebungskommissionen nicht gefehlt, siehe das Referat von Greiff in den Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., Bd. 59, S. 576, sowie den Bericht der Reichstagskommission für das B.G.B., S. 51 — sie wurden aber abgelehnt, indem man teils die Erfüllung solcher Wünsche mit der Rücksicht auf den Realkredit und die Bauthätigkeit für unvereinbar erachtete, teils — so im Reichstage — es wenigstens nicht für angezeigt hielt, die schwierige Frage mit der Beratung des B.G.B. zu verquicken, sie vielmehr, wenn überhaupt, als nur im Wege der Spezialgesetzgebung lösbar bezeichnete.

Uebrigens hatte schon vor der Verabschiedung des B.G.B. das Plenum des Reichstages Anfang 1896 gelegentlich eines auf Erlaß von Schutzmaßregeln abzielenden Antrages Bassermann über einen ausgiebigeren Schutz der Bauhandwerker verhandelt; fast von allen Seiten wurde der Sympathie mit deren Forderungen Ausdruck verliehen, aber andererseits der großen Schwierigkeiten gedacht, sie ohne allzu harte Verletzung anderweitiger legitimer Interessen wirksam zu schützen. Zu bindenden Beschlüssen kam man damals denn auch noch nicht; vielmehr zog Bassermann selbst den spezialisierenden zweiten Teil seines Antrages vorläufig zurück, nachdem seitens des Staatssekretärs des Reichsjustizamts Nieberding eine Erklärung dahin abgegeben war, daß die verbündeten Regierungen ernstlich mit der Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt seien. Einstimmig wurde dagegen der allgemeinere Teil des Antrages angenommen, der die Regierungen ersuchte, einen Gesetzentwurf zum Schutze der Bauhandwerker anzubahnen.

Auch in den preußischen Parlamenten war die Angelegenheit inzwischen zur weiteren Verhandlung gekommen. Das Herrenhaus beschloß wiederholt, die Petition des Bundes für Bodenbesitzreform der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und im

Abgeordnetenhause brachte das nationalliberale Mitglied Wallbrecht einen Antrag auf Einrichtung von sog. Bauschöffenämtern ein. Die Regierung gab auch hier überall ihrer grundsätzlichen Zustimmung Ausdruck; insbesondere erklärte der Justizminister Schönstedt im Herrenhause am 27. III. 1895, „die Sache werde nicht ruhen, es werde vielmehr mit allen Mitteln nach einem befriedigenden Resultate gesucht werden". Dementsprechend wandte sie sich an die Magistrate der größeren Städte, die Innungen und sonstigen kompetenten Stellen um Mitteilung des einschlägigen Materials, wobei ihr auch andere der verbündeten Regierungen folgten. Im Justizministerium wurden ferner nicht weniger als 5 Gesetzentwürfe probeweise ausgearbeitet und in der Justizkommission des Abgeordnetenhauses zum Gegenstande von Verhandlungen gemacht, die freilich zu keiner rechten Anerkennung auch nur eines von ihnen geführt haben.

Somit befindet sich die Regelung der Bauhandwerkerfrage derzeit noch im Stadium der Vorbereitungen; daß man sich aber mit Ernst und Eifer nach wie vor damit beschäftigt, geht aus den Mitteilungen hervor, die der Staatssekretär Nieberding unter dem 27. März d. J. auf eine Anfrage des Abgeordneten v. Cuny dem Reichstage unterbreitete. Da die Uebelstände im Bauwesen meist in Preußen hervorgetreten seien, habe man auch der preußischen Regierung zunächst die weitere Verfolgung der Frage überlassen. Eine von dieser eingesetzte Kommission habe nach eingehender Untersuchung der zahlreichen vorliegenden Vorschläge unter Verwerfung der anderen, namentlich auch des Antrages Wallbrecht, nur den Ausweg als gangbar und nutzbringend anerkannt, den Bauhandwerkern ein gewisses hypothekarisches Vorrecht einzuräumen. Allerdings kein den Hypothekarkredit vernichtendes unbedingtes, sondern nur ein auf den durch die Leistungen der Berechtigten erzeugten Mehrwert beschränktes. Dabei würde es allerdings „einer ziemlich komplizierten Gesetzgebung bedürfen" in Hinsicht auf die von den Handwerkern zu erfordernde Anmeldung und Prüfung ihrer Ansprüche.

3. **Kritische Uebersicht der verschiedenen Ansichten.** Das ist derzeit der gesetzgeberische Stand der Bauhandwerkerfrage. Wenden wir uns nunmehr der Mitteilung und Sichtung der zu ihrer Regelung gemachten Vorschläge im einzelnen zu, von denen der rührige Führer der Bodenreformer, H. Freese, im Jahre 1894 bereits 20 zusammenstellen konnte, und zu denen seitdem noch mehrere hinzugekommen sind, so kann eine erschöpfende Aufzählung hier nicht im Plane liegen; es ist vielmehr nur eine kurze kritische Darstellung der verschiedenen Grundrichtungen beabsichtigt.

a) Die Gegner des Bauhandwerkervorrechts. Von diesen will die eine, die der „Gegner" des Bauhandwerkervorrechts, zwar nicht mehr, wie früher mit dem ersten Entwurf des B.G.B. die Mehrheit des Juristentages und der Justizkommission des Abgeordnetenhauses, eine absolut negative Lösung — diesen Standpunkt der reinen Ablehnung wagt vielmehr heute, zumal nach Erlaß des B.G.B., niemand mehr zu vertreten. Aber desto entschiedener wehrt sie alle über den im § 648 anerkannten Hypothekentitel hinausgehenden Vorschläge ab. Diese Meinung findet ihre Befürworter in fast der gesamten kapitalistischen und manchesterlichen Presse, aber auch bei vielen und namhaften Juristen, selbst solchen, die als ausgesprochene Vertreter des landrechtlichen Systems in der Bekämpfung des ersten Entwurfes mit den Freunden eines eigentlichen Vorrechtes Hand in Hand gingen. Die in ewigem Einerlei wiederkehrenden Gründe bestehen in der Berufung auf die legitimen Interessen des Kapitals — sogar mit der angeblichen Gefährdung der Pupillengelder versuchte man gegen das Vorrecht Stimmung zu machen — und den streng festzuhaltenden öffentlichen Glauben des Grundbuches. Man hat hiergegen eingewendet, so namentlich Dernburg und der Schreiber dieser Zeilen (Auff. S. 273 fg. Vortr. S. 17 fg.), daß dieses, übrigens auch sonst, z. B. zu Gunsten der fiskalischen Subhastationsprivilegien, durchbrochene Prinzip doch nicht „zum feurigen Moloch werden dürfe, dem man alles lebendige Wesen zum Opfer bringt"; daß man auch mit nichten einer eigentlichen gesetzlichen Hypothek das Wort rede, sondern nur der von den Handwerkern in gesetzlich bestimmten, knappen Fristen zur Eintragung bezw. Anmeldung gebrachten das Vorrecht vor gewissen älteren Posten gewahrt wissen wolle. Und gegen das schwerer wiegende Argument aus den Interessen des Kapitals hat man auf die Möglichkeit einer solchen Gestaltung des Vorrechtes hingewiesen, die eine Gefährdung desselben wenigstens auf ein thunlichst geringes Maß herunterschraubt, dann aber auch die Frage aufgeworfen, ob denn, wenn wirklich ein unausgleichlicher Interessentenkonflikt vorliege, die Gesetzgebung sich nicht eher auf den Standpunkt der Handwerker, des sozial schwächeren Teiles, stellen solle als auf den des durch Macht und Geschäftsgewandtheit zum genügenden Selbstschutz seiner Interessen ungleich besser gerüsteten Kapitals (Auff. S. 279)?

Da somit die bisherigen Gründe nicht mehr recht verfangen wollen, versuchen jetzt die Gegner das eigene Interesse der Bau-

handwerker auszuspielen. Ihnen würde durch das Privileg, das notwendig die Bauthätigkeit lahm legen müsse, selbst die Gelegenheit zu lohnendem Verdienst fortan entzogen werden, ein Argument, das Dernburg bereits mit der Erwägung vollauf widerlegt hat, daß das Baugeschäft in seinem Fortschritt oder Stillstand nicht vom Belieben des Einzelnen, sondern von objektiven, sozialen Gesichtspunkten — Anwachsen der Bevölkerung, des Wohlstandes, der Industrie — bedingt sei und daß die Einführung des Privilegs höchstens die Person der Bauherren ändern, nicht aber das Bauen selbst hemmen würde. An Stelle der jetzigen oft schwindelhaften Unternehmer würden Aktiengesellschaften, Spar- und Bauvereine, eventuell auch Assoziationen der Bauhandwerker selbst treten (Auff. S. 282). Uebrigens machen gerade die Handwerker geltend, daß ihnen weniger, aber sichere, Aufträge lieber seien, als die jetzigen zahlreicheren, aber unsicheren.

Freilich hat gerade aus der vermutlichen kapitalistischen Umbildung des Bauwesens Meschelsohn neuerdings umgekehrt einen Gegengrund gegen das Vorrecht entnommen, indem damit einem selbständigen Bauhandwerk der Todesstoß versetzt würde. Ich vermag dem nicht zu folgen. Einmal werden bei den fraglichen „Assoziationen" Handwerker selbst vermutlich vielfach beteiligt sein — man denke an die aufstrebenden Spar- und Bauvereine! — dann aber bedarf doch auch die kapitalistische Genossenschaft der ausführenden Handwerker. Führt aber wirklich die Entwickelung zu einer kapitalistischen Konzentration, so wäre das nur eine auch auf anderen Gebieten mit naturgesetzlicher Gewalt sich vollziehende und keineswegs unbedingt beklagenswerte Erscheinung (Vortr. S. 18), die den Beteiligten ihre wirtschaftliche Existenz, nur in anderer Form, durchaus ließe.

Andererseits ist, wie man wohl sagen darf, erwiesen, daß mit dem bloßen Hypothekentitel den Interessen des Bauhandwerkes in keiner Weise genügt wird. Selbst wenn es ihnen, was bei vielfach mangelnder Bildung und Geschäftsgewandtheit gewiß nicht die Regel bilden wird, gelänge, gemäß den Bestimmungen des B.G.B. schon mit Beginn ihrer Arbeiten eine Vormerkung zu erwirken, werden sie gerade in den gefährlichen Fällen das Grundstück mit einer sich aus Kauf- und Baugeldforderungen zusammensetzenden enormen Hypothekenlast bereits beschwert finden. Dahinter bleiben ihre eigenen Posten um so sicherer dem Ausfall ausgesetzt, als sie nicht die erheblichen Mittel besitzen, die ein wirksames Mitbieten bei großstädtischen Subhastationen erfordert.

Sehr belehrend sind die Erfahrungen, die man unter der Herrschaft des landrechtlichen Schutzmittels gerade in Berlin und anderen preußischen Großstädten gemacht hat. Wie schwindelhaft sich gerade hier das Baugeschäft entwickelt hat, ist schon von Dernburg's glänzender Feder („Pionier", 1890, S. 163) überzeugend geschildert, s. Auff. S. 266. Und seitdem haben vollends grauenhafte Familientragödien, wie die des Malermeisters Seeger, klar erwiesen, in wie verzweifelte Lagen der großstädtische Bauhandwerker, fast ohne jedwedes Verschulden, geraten kann. Meldeten doch bei einer anläßlich des Falles Seeger vom Bunde für Bodenbesitzreform veranstalteten Enquete eine große Anzahl von Handwerkern in wenigen Wochen bei Bauten erlittene Ausfälle im Gesamtbetrage von weit über 5 Mill. M. an! Und das auf eine bloß private Anregung hin!

Schon zu Eingang meines Artikels habe ich auf den allgemein anerkannten Grundgedanken hingewiesen, der für das Bauhandwerkerpfandrecht spricht, und dem durch einen bloßen Pfandrechtstitel keineswegs Genüge geschieht. In Wahrheit begehren die Handwerker, wenigstens soweit ihre Hypothek auf den von ihnen aufgeführten Mehrwert des Grundstückes beschränkt wird, keinerlei Vorrecht (privilegium favorabile), sondern nur Beseitigung des ihnen nach dem bisherigen Recht aufgebürdeten privilegium odiosum. Denn ein solches liegt m. E. darin, daß die von ihnen geschaffenen Werte nicht den Werkmeistern, sondern den Kauf- und den Baugeldgläubigern vorzüglich haften. Jenen wächst dadurch ohne ihr Zuthun ein weiteres Sicherungs- und Befriedigungsmittel zu, das zur Zeit vor ihrer Kreditgewährung noch gar nicht existierte, und diese erlangen Rechte an dem Bau, obwohl die von ihnen dafür gegebenen Gelder oft gar nicht zu dessen Besten Verwendung gefunden haben. Denn wenn dies der Fall ist, sind eben die Handwerker damit ipso facto abgefunden, ihre Posten also weggefallen.

b) Sicherungsmaßregeln neben dem Pfandrecht. Solchen Gesichtspunkten nicht unzugänglich, möchte eine zweite Gruppe von Vorschlägen neben dem Pfandrechtstitel noch andere sichernde Maßnahmen zu Gunsten der Bauhandwerker eingeführt wissen. Der eine will den Baugeldgeber regreßpflichtig machen, wenn er es unterläßt, über die Kreditwürdigkeit des Bauherrn Auskunft einzuholen, der zweite redet strafrechtlichen Bestimmungen gegen die bestimmungswidrige Verwendung der Baugelder das Wort (Meschelsohn), andere erwarten das Heil von einer erleichterten Zugänglichkeit des Grundbuches, dem Zusammenschluß der Bauhandwerker zu Genossenschaften oder gar von einer Verpflichtung der gewerbsmäßigen Bauunternehmer zur Führung von Handelsbüchern. Daß mit

all diesen gutgemeinten und nebenher vielleicht ganz angebrachten Palliativmittelchen der Kern der Frage nicht getroffen wird, bedarf keiner Begründung und ist nach Nieberdings Erklärungen auch an amtlicher Stelle wohl erkannt worden. Bedeutsamer scheint es, wenn der Entw. II des Justizministeriums die Bauerlaubnis davon abhängig macht, daß für die Handwerker eine erste Hypothek eingetragen wird, und die eine Prioritätencession verweigernden bisher vorstehenden Gläubiger zur Erreichung dieses Zieles einem Kündigungsrechte des Bauherrn unterliegen. Aber dieser allerdings sehr beachtenswerte Entwurf kann dem Einwande, daß er das Bauen in unerträglicher Weise erschwere und verzögere, fast ebensowenig entgehen, wie der andere, m. E. absolut undurchführbare, wonach die Erteilung der Bauerlaubnis von Stellung einer ausreichenden Baukaution, der von den Theaterdirektoren eingeforderten ähnlich, abhängig gemacht wird (Löwenfeld in der „Post" vom 15. XI. 1895). Bei solcher Regelung müßte der Bauherr geradezu im Besitze der doppelten Mittel sein — der zum Betriebe des Baues selbst und der zur Kautionsbestellung erforderlichen! Wer aber wäre imstande, solche maßlos schwere Bedingungen zu erfüllen?

Gangbarer scheint mir noch der Weg, den Reuling in einer besonderen Broschüre eingeschlagen hat, wonach nicht besondere Kautionen, sondern die Baugelder selbst zur Sicherheit für die Handwerker hinterlegt werden sollen, und zwar durch Vermittelung einer besonderen, mit denen des Nachlaßgerichtes ähnlichen Funktionen auszustattenden Behörde. Aber auch damit, fürchte ich, würde das Baugeschäft schwer getroffen und die Baugelder gerade in der Zeit ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen, wo alle Beteiligten ihrer am dringendsten bedürfen. Dies Bedenken vermeidet der neueste Vorschlag von Hirsch, der den „Baugläubigern" einen Anspruch auf Cession der Baugelderforderung zu Händen eines zu schaffenden Baugeldamtes gewähren will. Aber der Charakter der „Baugeldforderung" läßt sich — etwa durch das Mittel unserer abstrakten Grundschulden — gerade von gegebenen Bauherren und -geldgebern leicht verschleiern; bis zur Durchführung der Cession ferner bleiben die Bauhandwerker auch nach Hirsch's Entwurf schutzlos, und sein Ausweg, daß sie schon vorher dem Baugeldgeber durch „Mitteilung" die Möglichkeit einer liberierenden Leistung an den Bauherrn nehmen können, würde allerlei Chikanen Thür und Thor öffnen. Der berechtigte Kern in Reuling's und Hirsch's Vorschlägen, nämlich die Herbeiführung einer bestimmungsgemäßen Verwendung des Baugeldes, dürfte auch und gerade mittels eines Pfandprivilegs der Bauhandwerker sicher erreicht werden: im eigenen Interesse, um deren vorgehende Posten abzustoßen und darin einzurücken, würden die Baubanken die Valuta fortan nur noch, auf Anweisung des Bauherrn, an die Handwerker, nicht mehr an den Bauherrn selbst, abführen — ein Verfahren, das sie nach sachverständigen Mitteilungen schon heute sehr oft anwenden (Aufs. S. 279) und das in Zukunft zu verallgemeinern ihr eigenes Interesse ihnen dringend anraten, ihre wirtschaftliche Machtstellung gegenüber den Bauherren ihnen sicher ermöglichen würde.

Eine, von anderer Seite vorgeschlagene, Hypothekensperre dagegen dürfte ebensowenig nützen, wie der verwandte Vorschlag, daß die Handwerkerforderungen nur den vor Erteilung der Bauerlaubnis eingetragenen Hypotheken nachstehen sollen. Die Idee aber, überhaupt nur einem durch behördliche Prüfung als kreditwürdig befundenen Unternehmer die Bauerlaubnis zu gewähren, ist eine m. E. nicht ernstlich diskutable Ausgeburt bureaukratischer Weltanschauung.

c) Hypothek der Bauhandwerker. Somit haben sich, wie heute fast allgemein anerkannt, alle vorgeschlagenen Mittelwege als ungangbar erwiesen. Es bleibt, wenn man es nicht bei dem bloßen Pfandrechtstitel auch in Zukunft bewenden lassen will, nur das Mittel einer eigentlichen Hypothek der Bauhandwerker, die zwar auch nur als eingetragene wirkt, aber, wenn in gewisser Frist — man hat dafür teils sechs, teils, m. E. durchaus ausreichend, drei Monate nach erfolgter baupolizeilicher Gebrauchsabnahme vorgeschlagen (s. Aufs. S. 391 fg.) — angemeldet, den Vorrang vor den neueingetragenen Hypotheken haben soll. Von den zahlreichen Verfechtern eines solchen wahren „Pfandvorrechtes der Bauhandwerker" lassen sich nun aber wieder zwei Klassen unterscheiden.

Die einen — so die Petitionen der Bodenreformer und des Dr. Stolp, ferner der Verfasser in seinem ersten Aufsatz S. 393 fg., anscheinend auch Dernburg — gewähren das Vorrecht absolut gegenüber allen eingetragenen Forderungen, billigen dafür andererseits diesen bisweilen ein gesetzliches Kündigungsrecht als Schutzmittel zu.

Die anderen dagegen beschränken das Vorrecht in verschiedener Weise. So will die Handelskammerkonferenz zu Hildesheim (1894) die vor Erteilung der Bauerlaubnis eingetragenen Hypotheken vom Vorrecht nicht berührt werden lassen, während der Entwurf I des Justizministeriums den Bauhandwerkerhypotheken auch vor den im letzten Jahre vor ihrer Eintragung entstandenen Posten den Vorrang einräumt, „es sei denn, daß die Valuta gezahlt worden war, bevor der

Hypothekengläubiger Kenntnis von der Eintragung der Handwerkerforderung erlangt hatte". Solche Vorschläge sind schon oben als ungenügend zurückgewiesen worden.

Bedeutsamer sind zwei andere Einschränkungen. Die eine schließt sich wesentlich an das französische System an, gewährt also den Handwerkern das Vorrecht nur bis zum Betrage der Werterhöhung, die durch ihre respektiven Arbeiten dem Grundstück zugekommen ist. Ihr Hauptverfechter ist Otto Bähr in seinem Gegenentwurf zum B.G.B. und in mehreren Artikeln in der „Gegenwart" und den „Grenzboten"; angeschlossen haben sich ihm Hilse und verschiedene Petitionen von Interessenten (Innungsverband der Baugewerksmeister, Handwerkerverein für den Westen und Südwesten Berlins, endlich der ministerielle Entwurf III). — Die andere will umgekehrt vom nachweislichen Bodenwert des Grundstückes ausgehen und diesen vom Pfandvorrecht freibleiben lassen — so ein Artikel von Isensee in der „Deutschen Warte" von 1894, Nr. 153 B. und der Entwurf V des Justizministeriums. Ihnen folgt der von mir in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 20. XI. 1895 gehaltene Vortrag, S. 22, in dem ich meine früheren Ausführungen entsprechend modifiziert habe.

Die Gewährung eines absoluten Pfandrechtes scheint mir zur Zeit nicht mehr opportun und vor allem angesichts des insoweit nicht ganz unberechtigten Widerstandes der gesamten kapitalistischen Interessen undurchführbar. Der innere Grund für das Vorrecht reicht nicht weiter, als die Leistungen der Handwerker den Wert des Grundstückes erhöht haben, und sie noch darüber hinaus zu begünstigen, würde letztlich dieselbe Einseitigkeit zu ihren Gunsten bedeuten, wie wir sie heute zu ihren Ungunsten obwalten sehen. Dagegen schlägt auch der von ihnen gern gemachte Einwurf, eine zweitstellige Hypothek nütze ihnen nichts, da sie bei der Subhastation aus Kapitalmangel nicht mitbieten könnten und folgerecht ausfallen würden, nicht durch. Denn nach der vorgeschlagenen Regelung würden ja hinter den Handwerkern noch immer die Baugeldgeber stehen und im eigenen Interesse höhere Gebote abgeben. Und wenn diese, was allerdings heutzutage anscheinend in Großstädten fast die Regel bildet, mit den Verkäufern identisch sind, würde eine unschwer zu bewerkstelligende gesetzliche Erleichterung der lästigen Kautionspflicht im Subhastationsverfahren zu Gunsten der Realgläubiger den Bauhandwerkern die Möglichkeit, das Grundstück selbst zu ersteigern, erleichtern können. Schlimmstenfalls müßten sie sich eben zum gemeinsamen Bieten vereinigen.

Ein anderer Einwand erhebt sich aus der Schwierigkeit des Abschätzungsverfahrens, und er scheint mir allerdings gegenüber dem Bähr'schen Vorschlag um so entscheidender, als das vollständige Fiasko der entsprechenden französischen Schutzbestimmung wenig zur Nachfolge einladet. „Der Wert eines Hauses", so sagte ich in Wien, „ist ein schwer faßbares, molluskenartiges Ding; noch schwerer feststellbar aber ist der Anteil, den die Arbeit gerade dieses und jenes Werkmeisters daran nimmt. Mag sie an sich noch so schön und tadellos sein, manche Verwendung — man denke an kostbare Oefen, Tapeten — beeinflußt den Tauschwert, insbesondere den Subhastationserlös des Hauses in kaum merkbarer Weise." So stellen Bähr und Genossen dem Subhastations- oder Prozeßrichter eine fast unlösliche Aufgabe, veranlassen kostspielige und langwierige Gutachten und Prozesse und werden schließlich den Interessen keines der Beteiligten gerecht.

Viel leichter macht sich (s. Vortr. S. 22) das andere System, wonach man umgekehrt den wahren Bodenwert — der zwar vielfach, aber mit nichten unterschiedslos dem vielleicht schwindelhaft in die Höhe getriebenen Kaufpreis gleich sein wird — zu Grunde legt. Hier ist nur eine einzige, noch dazu leichter zu berechnende Größe festzustellen — der Kaufpreis. Der Preis der Nachbargrundstücke, das Gutachten sachverständiger Grundstücksmakler kann in den meisten Fällen ein wenigstens approximativ richtiges Resultat ergeben — giebt es z. B. für Berlin doch schon Karten zur Berechnung des Bodenwertes! Selbstverständlich werden auch bei diesem System Irrungen nicht ausbleiben, manche Streitigkeiten zwischen den beiden Interessentenklassen nötigenfalls vom Prozeßgericht zu entscheiden sein — aber sie können sich schlimmstenfalls doch nur um einen begrenzten Teil des Erlöses drehen, und auf jeden Fall wird allen Beteiligten wenigstens insoweit das Ihre zugemessen, als es menschliche Einsicht erlaubt. Aus solchen naheliegenden Erwägungen heraus wirbt denn auch gerade dieser Lösungsversuch heute fortwährend neue Anhänger — auf ihm beruhte der s. Zt. im Reichstage verhandelte Antrag Bassermann, auf seiner Grundlage scheint sich auch, soweit ich aus den neuesten Erklärungen des Staatssekretärs entnehmen zu dürfen glaube, nunmehr die ministerielle Kommission schlüssig gemacht zu haben.

Auf die in Betracht kommenden Detailfragen, soweit sie noch nicht berührt sind, ist hier nur kurz hinzuweisen. Einverständnis herrscht allerdings darüber, daß die etwa einzuführende Hypothek nicht dem einzelnen Werkmeister nach der Reihenfolge der Eintragung, sondern allen gemeinsam, mit Anspruch auf Befriedigung pro rata, zu gewähren ist, nicht minder darüber, daß der Anspruch auf sie der Parteiwillkür entrückt

ius cogens sein soll (s. Auff. S. 388, 396). Verschieden aber lauten die Vorschläge darüber, ob das Recht nur den eigentlichen Bauhandwerkern, oder mit den meisten bisherigen Schutzgesetzen auch den bloßen Lieferanten zu gewähren (für letzteres auch Auff. S. 387, Vortr. S. 14), nicht minder darüber, ob dasselbe nicht etwa einerseits auf Neubauten, andererseits auf einem städtischen Bebauungsplan unterliegende Grundstücke — für diese beiden Beschränkungen Dernburg und die Petition der Bodenreformer — oder etwa gar auf gewisse Großstädte zu beschränken sei. Für das letztere System, bei dem dann die Bezeichnung der betroffenen Gemeinden etwa durch landesherrliche Verordnung zu erfolgen hätte, sprechen naheliegende Gründe; ihm scheint auch derzeit das preußische Justizministerium geneigt zu sein. Wie man über diese und andere Einzelfragen auch denke — daß sie und daß überhaupt irgendwelche technischen Schwierigkeiten nicht für das, wenn einmal im Prinzip als angemessen anerkannte, Pfandvorrecht den Stein des Anstoßes bilden dürfen, wird wohl allseitig zugestanden werden!

Litteratur:

H. Böttger, Der Bauschwindel und das Pfandvorrecht der Bauhandwerker, Braunschweig 1894. Dernburg in der Zeitschrift „Pionier", Jahrg. VI—VII, Berlin 1890/91, Nr. 19, 21, 24 u. 2—4. Freese in Schmollers Jahrbuch, Bd. XVI, S. 277/86. G. Haberland, Baugewerbe und Bauschwindel, Berlin 1894. F. Hirsch, Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Baugläubiger, Berlin 1896. M. Meschelsohn, Hypothekarisches Vorrecht für Bauhandwerker, Berlin 1895. Oertmann in den Jahrbüchern f. Nat. u. Stat., Bd. LX, S. 87—108, 266—283, 387—398. Derselbe, Das gesetzliche Pfandrecht der Bauhandwerker, Vortrag, Wien 1896. W. Reuling, Zur Frage des Rechtsschutzes der Bauhandwerker, Berlin 1896. Verhandlungen des 20. deutschen Juristentages, Berlin 1889, Gutachten I, 218/48; II, 248—258; Verhandlungen S. 215—238. Endlich Gutachten zum 24. Juristentage, Bd. II, S. 173—188 (Eckels). Diese die bisherige Litteratur fast durchaus ignorierende Arbeit konnte von mir für vorstehenden Artikel leider nicht mehr benutzt werden, da sie erst bei der Korrektur vorlag.

P. Oertmann.

Plebs.

In der Zeit der punischen Kriege, wo zuerst ein helleres Licht auf die Zustände des römischen Staats fällt, gab es unter der römischen Bürgerschaft einige wenige Geschlechter, die als patrizisch bezeichnet werden; ihnen steht die große Masse der bürgerlichen Bevölkerung als Plebs gegenüber. Politische Bedeutung hat der Gegensatz damals bereits kaum mehr. Zwar sind einzelne Stellen in den Priester- und Beamtenkollegien den Patriziern reserviert — so bis zum Jahre 172 v. Chr. die eine Konsulstelle — während andere Aemter, wie vor allem das Tribunat, nur mit Plebejern besetzt werden dürfen. Aber als Stand haben die Patrizier keine politischen Sonderrechte mehr, an der Leitung des Staats nehmen die reichen patrizischen und plebejischen Häuser, die Jahrhunderte hindurch ständig im Senat und in den Aemtern vertreten sind, in gleicher Weise teil, und es tritt kaum noch ins Bewußtsein, daß Männer wie die Scipionen oder Aemilius Paullus dem Patriziat, Marcellus oder Regulus der Plebs angehören [1]). Die Patrizier haben etwa die Stellung, welche in einem modernen Staate die Nachkommen alter Adelshäuser einnehmen: die Familientradition bewahrt den Ruhm der alten Abstammung, aber staatsrechtlich ist sie bedeutungslos geworden. Eine Kreierung neuer Patriziergeschlechter, d. h. eine Verleihung des Adels, wie sie die Königszeit geübt haben soll und das absolute Regiment von Cäsar an wieder aufnimmt, ist unter der Republik unmöglich. Daher schrumpft ihre Zahl immer mehr zusammen: für die ältere Zeit sind über 50, für die Zeit der punischen Kriege nur noch etwa 18 patrizische Geschlechter nachweisbar, die z. T. allerdings in zahlreiche Familien zerfielen.

Aber vor dieser Zeit, wo der Adel nur noch als Rudiment vergangener Verhältnisse fortbesteht, muß eine andere gelegen haben, in der er die politische Herrschaft besaß und die Gemeinen ihm unterthan waren. Das römische Staatsrecht hat denn auch zahlreiche Institutionen erhalten, die zur Zeit der punischen Kriege zu leeren Formalitäten herabgesunken, ehemals aber die Bollwerke der Herrschaft der Patrizier gewesen waren; und die Tradition bewahrt Erinnerungen, welche in diese Zeit hinaufreichen. Damit ist zugleich die Frage aufgeworfen nach dem Ursprung und der Geschichte dieser Institutionen.

Die einheimische römische Geschichtsschreibung führt sie nach der von den Griechen übernommenen und die ganze antike Auf-

1) Bezeichnend dafür ist, daß die damals entstandenen Sagen über ältere römische Geschichte dem Manne, der die Könige gestürzt haben soll (L. Junius Brutus), und dem anderen, den die Sage zum Typus des trotzigen ritterlichen Junkers gemacht hat, dem die Standesehre über Staat und Volk geht (Cn. Marcius Coriolanus), unbedenklich echt plebejische Namen gegeben hat — zugleich ein Beweis dafür, daß diese Gestalten ganz unhistorisch sind.

fassung vom Staat beherrschenden Idee von der schöpferischen Allmacht des Gesetzgebers auf den Willensakt eines Individuums zurück. „Als König Romulus Rom gegründet hatte“, so berichtet sie, „teilte er das Volk in drei Tribus und 30 Kurien, und bildete aus den angesehensten Leuten (principes) einen Rat von 100 Männern, dessen Autorität er sich fügte. Diese Ratsherren nannte er Väter (patres). und ihre Kinder Patrizier“. Diese Erklärung geht von der Thatsache aus, daß alle Zeit in Rom die patrizischen Senatoren den Namen patres führten im Gegensatz zu den „beigeschriebenen“ Plebejern, den conscripti, die ursprünglich Senatoren minderen Rechts waren. Sie faßt also die Patrizier als die Angehörigen der ratsfähigen Geschlechter, die Nachkommen des von Romulus begründeten, von seinen Nachfolgern erweiterten Senats der Königszeit.

Die neuere Geschichtsschreibung seit Niebuhr hat eine ganz andere Ansicht aufgestellt. Niebuhr faßte, gestützt auf die Analogie der Städteentwickelung im Mittelalter und auf die Gestaltung des spartanischen Staats, die Patrizier als „Altbürger“; er nahm an, daß sie ursprünglich allein die Bürgerschaft des Staats gebildet hätten, und sah in den Plebejern ein später hinzugekommenes, aus Beisassen und namentlich aus unterworfenen Latinern entstandenes Element, das ursprünglich kein Bürgerrecht besessen habe. Diese Auffassung haben, in mannigfachen Modifikationen (so leitet Mommsen die Plebs aus den Hörigen und Freigelassenen ab), seither fast alle Forscher angenommen und z. T. mit großer Energie vertreten: und doch widerspricht sie nicht nur der römischen Ueberlieferung, d. h. der Art, wie die römischen Historiker sich die Zustände der Urzeit auf Grund der ihnen bekannten Verhältnisse der späteren Zeit zurechtlegten, durchaus, sondern es ist auch trotz alles Suchens niemals gelungen, irgend einen Beweis für sie aufzutreiben. Ihre Anlässe waren offenkundige Irrtümer, wie daß nur die Patrizier in den 30 Kurien, der ältesten Gliederung der Gemeinde, vertreten gewesen seien, oder daß populus ursprünglich und in Formeln auch später noch lediglich die patrizische Gemeinde im Gegensatz zur Plebs bezeichne. Nachdem diese Annahmen längst widerlegt waren, hielt sich die auf sie gestützte Hypothese trotzdem, wie so oft in ähnlichen Fällen, mit wunderbarer Zähigkeit wie ein Dogma, dessen Glaubwürdigkeit nicht mehr nachgeprüft wird. In Wirklichkeit führt die Annahme, die Patrizier seien nicht ein Adel, sondern die Altbürgerschaft Roms, zu unmöglichen Konsequenzen und hindert jedes richtige Verständnis der älteren römischen Entwickelung.

Wir wollen versuchen, diese Entwickelung in kurzen Umrissen zu zeichnen. Dabei ist nie zu vergessen, daß eine gleichzeitige Ueberlieferung erst nach der Mitte des 4. Jahrh. v. Chr. beginnt, und wir für die vorherliegende Zeit nur eine ganz dürftige und vielfach unzuverlässige Tradition besitzen. Einige Hilfe gewährt nur die Analogie der Geschichte der griechischen Staaten, die ein paar Jahrhunderte vorher im wesentlichen in denselben Bahnen verlief, und über die wir eine sehr viel reichere und zuverlässigere Ueberlieferung besitzen als über Rom[1]).

Wie bei fast allen Völkern, bei denen Viehzucht und Ackerbau die Hauptbeschäftigung und Grundeigentum den wertvollsten Besitz bildet, hat sich auch in Rom — und ebenso bei den meisten anderen italischen Stämmen — aus den Großgrundbesitzern ein erblicher Adel entwickelt. Sie allein sind befähigt und daher berufen, den staatlichen Aufgaben zu leben; solange sie jung sind, beruht auf ihrer Körperkraft, auf ihren Waffen und ihrer Uebung in ritterlichen Kämpfen die Entscheidung der Schlachten und die Freiheit der Gemeinde; wenn sie alt werden und nicht mehr kämpfen können, ruft sie der König in seinen Rat. Ihnen, den Patriziern, gegenüber steht die Masse (plebs), der Hauptteil des Römervolkes (populus romanus), der teils aus Bauern, teils aus Pächtern und Tagelöhnern, teils aus Handwerkern u. a. besteht. Vielfach sind in demselben Geschlecht manche Zweige zum Patriziat gelangt, während andere, offenbar wenig begüterte oder auch politisch indifferente Familien desselben Geschlechts plebejisch blieben, so bei den Claudiern, Cassiern, Genuciern, Semproniern u. a. Durchweg aber sondert der Adel sich ab von den Gemeinen und betrachtet sich als etwas besseres und höheres als sie, während er sich mit den Adeligen der Nachbarstaaten durch die Standesanschauung verbunden und ihnen ebenbürtig fühlt. Daher gilt auch in Rom der Rechtssatz, daß eine rechte Ehe zwischen Patriziern und Plebejern nicht geschlossen werden kann — ein Satz, den man seltsamerweise immer als Beleg für eine ursprüngliche Stammesverschiedenheit beider Stände anführt, während er doch überall wiederkehrt, wo es einen ausgebildeten Adel giebt.

Die Plebejer bilden einen integrierenden Bestandteil des Volks; sie gehören zu denselben sakralen Verbänden wie die Patrizier, sie stimmen mit diesen in der Volksversammlung, sie kämpfen mit ihnen im Heere. Aber weder im Staate noch im Privatleben können

1) Es ist ein von den Juristen ins Leben gerufener Irrtum, daß wir über die staatliche und rechtliche Entwickelung Roms mehr und besseres wüßten, als über die Griechenlands. Genau das Gegenteil ist richtig.

sie ihrer Persönlichkeit dasselbe Ansehen und denselben Einfluß verschaffen wie jene; sie sind größtenteils gezwungen, von ihrer Hände Arbeit zu leben, und so in ihrer freien Bewegung gehemmt. Der Patrizier gebietet über eine große Zahl abhängiger Leute, die seine Güter bewirtschaften, von ihm ihren Lebensunterhalt erhalten, auch wohl unter seiner Führung in den Kampf ziehen; er steht ferner an der Spitze seiner Sippschaft und hat durch persönlichen und Familieneinfluß einen starken Anhang, mit dem er seinen Willen durchsetzen, seine und der Seinen Ansprüche und Rechte schirmen, sich gegen Unrecht und Gewalt verteidigen kann. Das alles fehlt dem Plebejer; in einer Zeit, die den Begriff des Rechtsstaats noch nicht kennt, sondern von der Macht der Persönlichkeit und der Geschlechtsverbände beherrscht ist, hat er daher nur einen unzureichenden Rechtsschutz gegen Uebergriffe und Willkür der Machthaber und der reichen Adeligen. In weitem Umfange treten daher die abhängigen Leute auch in ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis als „Hörige" (clientes) zu ihren „Hausvätern" (patroni)[1], die damit den Rechtsschutz über sie übernehmen. In den etruskischen, ebenso wie in manchen griechischen Städten hat das zu einem vollständigen Schwinden der Gemeinfreien geführt, die sämtlich zu Hörigen, ja zu Leibeigenen der Adeligen geworden sind; in Rom dagegen hat sich immer eine große Zahl plebejischer Gemeinfreier erhalten, die in keinerlei persönlichem Abhängigkeitsverhältnis standen, und auch die Klientel hat hier, soweit wir sehen, niemals zu einem Verluste der politischen Rechte geführt.

Wie in Griechenland geht auch in Rom mit der Adelsherrschaft die Ausbildung des Stadtstaats Hand in Hand. Die gesamte freie oder wenigstens am politischen Leben beteiligte Bevölkerung konzentriert sich in der Hauptstadt und hat hier ihren ständigen Wohnsitz; das Landgebiet wird von der Stadt aus bewirtschaftet. Daher giebt es hier keine Ortschaften oder Dörfer, sondern nur Gehöfte (horti, d. i. Höfe, später villae genannt), in denen die vom Grundherrn abhängige Landbevölkerung, teils Klienten, teils unfreie Knechte, lebt[2]. Der Hauptteil des Landes war in den Händen der großen adeligen Familien; aber neben ihnen muß es zahlreiche plebejische Bauern mit freiem Grundbesitz gegeben haben, sei es, daß sie denselben von der Stadt aus bewirtschafteten, sei es, daß sie draußen auf ihrer Scholle saßen und nur gelegentlich in die Stadt kamen, an Markttagen oder bei wichtigen Abstimmungen oder wenn sie in einem Rechtshandel vor den Beamten erscheinen mußten.

Wie in allen gleichartigen Staaten des Altertums, deren Gebiet über wenige Quadratmeilen nicht hinausragte, ist auch in Rom das Königtum durch ein reines Adelsregiment ersetzt worden — daß der Sturz des Königtums in Rom zugleich eine Abschüttelung etruskischer Fremdherrschaft war, kann an dieser Stelle nicht weiter berücksichtigt werden, da unsere Kunde viel zu dürftig ist, um den Zusammenhang der äußeren und der inneren Entwickelung irgendwie feststellen zu können. Fortan fällt das vermittelnde Element fort, welches das über den Parteien stehende Königtum bildete; die Patrizier besetzten alle Aemter, der patrizische Rat der patres erhielt das Recht, alle Wahlen und Beschlüsse der Gemeinde zu bestätigen oder zu verwerfen. Wenn auch die Ausmalungen der späteren Annalisten gar keinen historischen Wert haben und nichts weniger sind als alte und echte Tradition, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß auch in Rom Regiment und Rechtspflege parteiisch zu Gunsten des Adels gehandhabt wurden, daß nicht selten die persönlichen Rechte der bürgerlichen Bevölkerung schnöde verletzt worden sind. Der Klient besaß dem gegenüber einen Schutz in seinem Patron, der durch altgeheiligte Satzung verpflichtet war, ihm nach bestem Gewissen Beistand zu leisten, wenn er nicht als Frevler am göttlichen Recht der Aechtung und der Strafe der unterirdischen Götter verfallen wollte. Dagegen für den freien Plebejer, der in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis stand, fehlte jeder derartige Schirm gegen Unrecht — denn die Volksgemeinde, die er etwa um Hilfe angehen mochte, war ohnmächtig den Magistraten und dem Rat gegenüber. Und doch konnte der Adel der Bauernschaft nicht entbehren, weder bei außerordentlichen Umlagen, noch vor allem im Felde. Die alte Form des Ritterkampfes war militärisch unhaltbar und für die angewachsene Gemeinde, die bereits eine ansehnliche Stellung in Mittelitalien einnahm und auf die

1) Aus dem Begriff des Instituts ergiebt sich, daß der Patronus durchaus nicht notwendig Patrizier sein muß. Sobald ein Plebejer zu Wohlstand und größerem Grundbesitz gelangt und daher freie Leute beschäftigt, schließt sich ihm auch eine Klientel an. In der That sind denn auch in den wenigen Fällen von Klientelverhältnis, die wir aus späterer Zeit kennen, die Patrone Plebejer.

2) Der gleiche Zustand findet sich z. B. in Etrurien und in dem homerischen Staate. Das Dorf, für die älteren Formen der Stammesverfassung und des Gaustaats die natürliche Siedelungsform, ist hier überall durch die Stadt aufgesogen. Auf dem römischen Gebiete und in den gleichartig organisierten Teilen Italiens sind Dörfer erst in der Zeit nach der Unterwerfung der Halbinsel durch Rom mit dem Aufhören des Kriegszustandes neu entstanden.

Führung der latinischen Landstädte Anspruch erhob, völlig unzulänglich geworden. Bereits in der Königszeit war eine neue Heerordnung entstanden, welche Dienstpflicht und Bewaffnung nach dem Vermögen abstufte und den ersten Schritt zur Ausbildung eines gleichmäßigen, einheitlicher Disziplin unterworfenen Bürgerheeres bildete, in dem alle Unterschiede der Stände verschwinden. Es kam hinzu, daß in der aufblühenden Stadt, unter etruskischem und griechischem Einfluß, Handel und Gewerbe sich entwickelten, daß der Geldverkehr eindrang — um die Mitte des 5. Jahrh. wurden die alten auf Vieh normierten Bußsätze in Geld umgewandelt —, daß eine soziale Verschiebung und Zersprengung der alten Stände sich vorbereitete. Auch mochte es bereits viele plebejische Familien geben, die an Reichtum und Grundbesitz den Patriziern gleichkamen, während die Zahl der Adelsgeschlechter seit dem Sturze des Königtums geschlossen war[1]) und neue Elemente keinen Zutritt zu ihnen finden konnten.

Die späteren Annalisten, welche die Kämpfe der Urzeit nach den Vorgängen der Revolutionszeit von den Gracchen bis auf Cäsar ausmalen, schildern die Patrizier als eine hartnäckige, bornierte Adelsfaktion, die ihr Recht bis aufs äußerste, freilich meist mit wirkungslosen Mitteln, verteidigt, auch wenn es schon völlig absurd geworden ist. In Wirklichkeit wissen wir von den handelnden Persönlichkeiten gar nichts; aber wenn wir uns an die Thatsachen halten, die doch schließlich das Entscheidende sind, werden wir weit eher zu dem entgegengesetzten Urteil gelangen, daß die an der Spitze des römischen Staats stehenden Männer von Anfang an die Dinge mit weitem, wahrhaft staatsmännischem Blick behandelt haben. Natürlich hat es an Kämpfen sowohl zwischen Adel und Volk wie zwischen den Adelsfaktionen nicht gefehlt; überliefert ist uns daraus fast nur die Thatsache, daß dreimal, in den Jahren 485, 439 und 377 v. Chr., vornehme Römer den Versuch gemacht haben, sich zu Alleinherrschern nach Art der griechischen Tyrannen aufzuwerfen; die späteren Annalisten haben aus ihnen Demagogen nach Art der Gracchen und des Saturninus gemacht. Gelungen ist keiner dieser Versuche; vielmehr scheint es, daß dem römischen Staat schwere innere Krisen, wie sie in den griechischen Republiken an der Tagesordnung waren, erspart blieben, vor allem offenbar, weil die Regierung ohne Engherzigkeit rechtzeitig die Konzessionen gemacht hat, welche die Umstände verlangten. So sind zweifellos schon sehr früh Plebejer nicht nur zu den Offizierstellen zugelassen, sondern auch als „Beigeschriebene" in den Rat aufgenommen worden, freilich ohne an dem patrizischen Vorrecht der Bestätigung der Volksbeschlüsse und Wahlen Anteil zu haben. Und als seit der Mitte des 5. Jahrh. die Zahl der Beamten vermehrt wurde, hat man auch den Plebejern den Zutritt zu den Aemtern nicht länger versagt.

Schon vorher war der Plebs eine eigene Organisation bewilligt worden. Vor den Thoren der Stadt, auf dem Aventin, war eine bäuerliche Ansiedelung entstanden; hier hatte die Bauernschaft ein Heiligtum ihrer Hauptgottheit, der Erntegöttin Ceres. Die jährliche Bestellung von zwei „Tempelherrn" dieses Heiligtums war der Plebs überlassen. Diese Aedilen übten zugleich die Aufsicht über Standesgenossen und namentlich über den Marktverkehr. Dadurch hatte die Plebs zugleich eine Organisation erhalten, die, wenn sie auch ursprünglich lediglich den Charakter eines privaten oder religiösen Vereins tragen mochte, doch im Laufe der Zeit notwendig politische Bedeutung gewinnen mußte.

Für diese Entwickelung ist ein zweites Amt, dessen Einsetzung der Plebs gestattet wurde, von maßgebender Bedeutung geworden, das der Tribunen. Ueber den Ursprung des Tribunats wissen uns die Alten gar nichts zu sagen; seine Einführung wird bald ins Jahr 471, bald ins Jahr 494 gesetzt, mag aber leicht in noch frühere Zeiten zurückgehen. Zwar erzählen die Annalen, um seinen Ursprung zu erklären, daß die Patrizier durch ungerechte Richtersprüche, Ausschließung der Plebejer vom Gemeindelande[1]), Steuerdruck und rücksichtslose Ausnutzung des harten Schuldrechts das Volk zur Revolution getrieben hätten (vergl. unten); aber wie es kommt, daß diese nicht mit der Abschaffung der Mißstände endet, sondern mit der Einführung des Tribunats, des rätselhaftesten und seltsamsten Gebildes, das die Verfassungsgeschichte aller Staaten kennt, darüber wird

---

1) Die Tradition läßt allerdings noch nach demselben die aus dem Sabinerland übergetretenen Claudier in das Patriziat aufgenommen werden.

1) Das findet sich in einem Fragment des Cassius Hemina, der um 150 v. Chr. schrieb. Es ist aber unbegründet, wenn man meint, daß den Plebejern rechtlich die Benutzung des Gemeindelandes versagt gewesen sei, oder daß die zeitweilige Occupation brachliegenden Gemeindelandes, welche in der Zeit nach der Unterwerfung Italiens eine so große Rolle spielt, auf den paar Quadratmeilen des altrömischen Staatsgebiets vorgekommen oder gar von politischer Bedeutung gewesen sei. Was die Späteren von Agrarstreitigkeiten und Ackergesetzen (z. B. des Spurius Cassius) in den Zeiten der alten Ständekämpfe berichten, beruht auf der gänzlich ungeschichtlichen Ausmalung der alten Ueberlieferung nach Analogie der Kämpfe der gracchischen und sullanischen Zeit.

uns nicht ein Wort der Aufklärung gegeben. Der Name und die ursprüngliche Zahl von vier jährlichen Tribunen lehren, daß sie Beamte der vier Bezirke (tribus) gewesen sind, in die die Stadt eingeteilt war. Der Ursprung des Tribunats reicht also in eine Zeit zurück, wo der Stadtstaat noch in voller Starrheit bestand und lediglich die in der Stadt ansässige oder wenigstens die den Stadtquartieren zugeschriebene Bevölkerung am politischen Leben teilnahm. Damals ist also den Plebejern gestattet worden, sich für jedes der vier Quartiere einen Obmann zu wählen. Ein Beamter der Plebs wie der Aedil ist freilich der Tribun niemals gewesen; sein Wesen besteht ausschließlich darin, daß er persönlich unantastbar und unverletzlich (sacrosanctus) ist, und dadurch die Fähigkeit hat innerhalb des Stadtgebiets jedem, auch dem höchsten Beamten entgegenzutreten, und ihn an der Ausführung einer Maßregel oder eines Urteilsspruchs zu hindern, sowie umgekehrt jeden Plebejer, der seinen Schutz sucht, mit seinem Leibe zu decken und so ein gegen ihn eingeschlagenes Verfahren zu sistieren, oder auch z. B. ihn von der Aushebung zu befreien. Der Tribun übt also den Rechtsschutz, den der Patron dem Klienten zu gewähren hat, in gesteigertem Maße über über die Gesamtheit der in der Stadt wohnenden freien Plebejer — über die Stadtgrenze hinaus hat sich die Macht der Tribunen niemals erstreckt —: die Schöpfung des Amts ist also aus dem Bestreben der Plebejer hervorgegangen, einen Schutz gegen die Willkür der patrizischen Regenten und Richter zu gewinnen, wie ihn früher das Königtum gewährt haben mochte. Eben deshalb mußte den Tribunen die Unverletzlichkeit feierlich gewährleistet sein; dadurch waren die unscheinbaren Plebejer imstande, den mächtigen Beamten und Adeligen wirkungsvoll entgegenzutreten. Wahrscheinlich wird eine längere Entwickelung dazu gehört haben, bis die bloße Willensäußerung des Tribuns, sein Veto, genügte, um eine Maßregel dauernd zu vereiteln und jedes weitere Vorgehen unmöglich zu machen. Von dieser Grundlage aus sind die Tribunen und mit ihnen die Plebs Schritt für Schritt zur dominierenden Stellung im römischen Staat gelangt. Wenn sie ursprünglich lediglich in privaten Angelegenheiten in den regelrechten Gang der Staatsmaschine werden eingegriffen haben, so begannen sie alsbald ihr Verbietungsrecht auch auf politische Maßnahmen der Magistrate, ja auf Volksbeschlüsse auszudehnen; sie setzten ihre Bank vor die Thür des Senats, um von hier aus seine Verhandlungen kontrollieren und, wenn es not schien, gegen seine Beschlüsse Einspruch erheben zu können, bis sie schließlich in den Senat selbst Zutritt fanden. Sie berufen die Plebs zu Versammlungen und lassen diese politische Beschlüsse fassen, deren Anerkennung sie durchzusetzen versuchen; sie nehmen für sich eine Gerichtsbarkeit in Anspruch gegen solche, die ihrer Person zu nahe treten oder die Interessen der Plebs — später auch die des Gesamtvolks — verletzen, und können ihren Willen durchsetzen und den Hochverräter vom tarpejischen Felsen herabstürzen, wobei niemand wagen darf, ihnen entgegenzutreten.

Diese Entwickelung hat Jahrhunderte in Anspruch genommen und ist wahrscheinlich in starken Schwankungen verlaufen: die Tribunen dehnten ihre Rechtsansprüche jederzeit so weit aus, wie ihre Macht reichte, und da konnte nach einzelnen Erfolgen der Rückschlag nicht ausbleiben. Indessen lange ehe die Plebs als dem Adel gleichberechtigt anerkannt war, hat sie zwei weitere wichtige Erfolge errungen. Der eine war die Festlegung des Rechts durch das Zwölftafelgesetz der Decemvirn, wodurch der Beamtenwillkür ein Ende gemacht und Rom in einen Rechtsstaat verwandelt wurde (449 v. Chr.) — auch in Griechenland bezeichnet die Aufzeichnung der Rechtssätze und die Bindung der magistratischen Rechtsprechung an dieselben den ersten großen Erfolg der Massen in den Ständekämpfen. Vielleicht noch folgenreicher war die Sprengung des Stadtstaats durch die Emanzipation des Landgebiets, die spätestens um dieselbe Zeit stattgefunden hat. Sie ist in der Weise vollzogen worden, daß den 4 Stadtquartieren 16 Landbezirke zur Seite traten[1]). Diese 20 Tribus, zu denen

1) Diese Landtribus sind nach Adelsgeschlechtern benannt, offenbar solchen, die in ihnen besonders begütert waren und nach denen man daher seit Alters die betreffende Gegend bezeichnete. Die Meinung, daß diese Bezirke ganz oder größtenteils im Besitz der betreffenden Geschlechter gewesen seien, ist dagegen irrig; denn viele der angesehensten Patriziergeschlechter sind unter den Tribusnamen nicht vertreten. Die Benennung ist offenbar ziemlich willkürlich und von mancherlei Zufälligkeiten abhängig gewesen. Noch weniger Berechtigung hat die Ansicht, die Namen stammten aus einer Zeit, wo es noch kein Privateigentum, sondern nur Geschlechtseigentum an Grund und Boden gegeben habe, oder gar, sie bezeuge, daß ursprünglich nur die Patrizier, nicht die Plebejer Grundeigentum besaßen — was gewiß niemals der Fall gewesen ist. Man vergißt gewöhnlich, daß unsere Kenntnis rechtlicher und ökonomischer Zustände in Rom erst in einer weit fortgeschrittenen Zeit beginnt, als die ältesten bei Griechen und Germanen erkennbaren Zustände längst verschollen waren. Ueber das Zwölftafelrecht können wir fast nirgends hinauskommen; und dieses steht etwa mit dem solonischen Recht auf einer Stufe und setzt einen hochentwickelten Staat mit freiem Grundbesitz, Geldverkehr und regem Geschäftsleben voraus. — Was die Alten von der ursprünglichen Landanweisung des Romulus von zwei

sehr bald als 21. das Gebiet von Crustumerium nördlich vom Anio, zu Anfang des 4. Jahrh. das Gebiet von Veji hinzukam, haben zunächst der Steuerordnung und Aushebung gedient; durch sie wurden die in einem Bezirk ansässigen Grundbesitzer zu einem geschlossenen Verbande zusammengefaßt, während in den vier Stadtbezirken nur diejenigen Bürger blieben, welche lediglich in der Stadt ansässig waren oder überhaupt kein Grundeigentum besaßen. Die Folge war, daß auch die Plebs sich fortan nach diesen Tribus versammelte und abstimmte, und damit die Landbevölkerung, die Bauernschaft, ein entscheidendes Uebergewicht in ihren Versammlungen erhielt. Damals wird man auch die Zahl der Tribunen auf 10 erhöht haben. Ihr Machtbereich aber ist nicht erweitert worden. Sie sind die Vertreter und Vorsteher der gesamten Plebs, und ihr Schutz erstreckt sich auch auf die Landbevölkerung, aber nur, wenn sie in die Stadt kommt — hier finden alle Gerichtsverhandlungen statt —; außerhalb des geheiligten Mauerringes dagegen haben die Tribunen nichts zu sagen, hier gilt nach wie vor die magistratische Gewalt unbeschränkt.

Schon in dieser Umwandlung tritt das militärische Moment bedeutend hervor. Ausschlaggebend wurde es von dem Moment, wo Rom seit der Mitte des 4. Jahrh. über einen den übrigen italischen Gemeinden gleich stehenden Staat von beschränktem Umfange hinauswuchs und die Hand nach der Herrschaft zunächst über Latium und Campanien, dann nach der Suprematie über Mittelitalien ausstreckte. Daraus ist der 50-jährige Kampf mit den Samniten hervorgegangen (327—275 v. Chr.). Rom hat den Sieg und damit die Herrschaft über Italien errungen; aber nur durch eine ununterbrochene Anstrengung aller Kräfte, durch ein gewaltiges unermüdliches Ringen, durch Festhalten und Ausbeuten jedes gewonnenen Erfolges und unverzagtes Ertragen auch der schwersten Niederlagen ist es möglich gewesen, zum Ziel zu gelangen. Erreicht ist der Erfolg nicht durch die überlegene Tapferkeit, auch nicht einmal durch die überlegene militärische Ausbildung und Führung Roms — darin standen ihnen die Samniten und nachher König Pyrrhos mindestens gleich —, sondern durch ihre überlegene politische Organisation, dadurch, daß es hier in ganz anderer Weise möglich war, als bei den Gegern, alle Kräfte des Staats zusammenzufassen und der einen großen Aufgabe unterzuordnen, und daß im Senat und den an seiner Spitze stehenden Magistraten eine zielbewußte und konsequente politische Leitung vorhanden war. Aber die Vorbedingung des Erfolgs war, daß die militärischen Interessen allen anderen vorangingen, daß die Bürgerschaft fähig war, starke und kriegsgeübte Heer aufzustellen, und daß diese bereit waren, sich mit Leib und Seele dem Staatszweck unterzuordnen, daß zwischen ihnen und der Regierung keine tieferen Gegensätze bestanden. Das römische Heer rekrutierte sich seit Alters aus der grundbesitzenden Bürgerschaft, d. h. im wesentlichen aus den Bauern der Landtribus; die besitzlose Masse, das Proletariat, wurde nur in geringem Umfang zum Dienst als Leichtbewaffnete (und als Matrosen auf der noch ziemlich bedeutungslosen Flotte) herangezogen. Aber die auf der Abstufung des Besitzes beruhenden Unterschiede in Bewaffnung und Ausbildung der kriegspflichtigen Männer, welche die frühere nach Klassen abgestufte Heerordnung kannte, sind durch Camillus (um 390 v. Chr.) und seine Nachfolger mehr und mehr beseitigt worden. So wurde das römische Heer ein wahres Volksheer, und damit wurde die Erhaltung und Mehrung der Bauernschaft die wichtigste Aufgabe der inneren Politik. In den samnitischen Kriegen ist die Plebs, und zwar die bäuerliche Plebs der Landtribus, der Träger des römischen Staatsgedankens geworden: ein Privileg nach dem anderen haben die Patrizier ihr geopfert. Die Ehe zwischen Patriziern und Plebejern war schon kurz nach dem Decemvirat für zulässig erklärt worden; jetzt wird den Plebejern zunächst der Zutritt zu den Aemtern[1]) und bald auch zu den Priestertümern geöffnet, dann fällt das Bestätigungsrecht der patres, der patrizischen Senatoren, bei Wahlen und Gesetzen, das in eine leere Formalität umgewandelt wurde (während des Latinerkriegs 339 und 338); immer mehr wächst das Ansehen des Tribunats und die Bedeutung der Beschlüsse, welche die Plebs in den Tribusversamm-

Morgen an jeden Bürger erzählen, ist aus dem Schema der späteren Koloniegründungen abstrahiert, das hier (wie in anderen Dingen) auf Rom übertragen wird, und geschichtlich ohne jeden Wert ist.

1) Gewöhnlich sieht man in der Verwaltungsreform von 366, durch die das Konsulat und wahrscheinlich auch die neugeschaffene Prätur den Plebejern zugänglich wurde, die Entscheidung der Ständekämpfe. Das ist irrig; die Reform ist politisch gar nicht einmal von großer Bedeutung gewesen, da sie nur in anderer Gestalt fixierte, was schon seit Decennien vorhanden war, wenn Konsulartribunen an der Spitze des Staates standen. Daher ignoriert die ältere Ueberlieferung dieser Verwaltungsreform vollständig. Der Ausgleich der Stände hat sich erst in den folgenden Decennien bis zum Jahre 287 vollzogen. — Das licinische Ackergesetz vom Jahre 367 ist eine Fabel, eine Antedatierung eines viel späteren Gesetzes; vergl. Art. „Gracchische Bewegung“.

lungen faßt. Der alte Adel verliert seine Bedeutung und verschmilzt mit den führenden und mindestens eben so reich begüterten plebejischen Familien zu dem neuen Amtsadel der Nobilität, dessen Träger der Senat wird; sie leiten fortan gemeinschaftlich den demokratisch gewordenen Staat. Ohne Kämpfe wird die Entscheidung nicht gewonnen sein, aber daran kann kein Zweifel sein, daß der einsichtige Teil des Adels und vor allem die großen patrizischen Feldherren und Staatsmänner, welche in ungetrübtem Zusammenwirken mit ihren plebejischen Kollegen Rom von Erfolg zu Erfolg führten, freiwillig und ohne Widerstreben den Plebejern bewilligten, was notwendig war und was schließlich ihrem Ansehen und ihren Nachkommen ebenso sehr zu gute kam, wie dem Stande, dem sie die volle Teilnahme am Staatsleben eröffneten.

Mindestens ebenso wichtig und einschneidend waren die sozialen Reformen. Zu allen Zeiten steht die Bauernschaft in scharfem Gegensatz zum Kapitalismus und sucht sich zu befreien von der Macht des Geldes. Auch diese Bestrebungen haben in Rom vollen Erfolg errungen. Während des zweiten Samniterkrieges wird das alte strenge Schuldrecht gemildert (lex Poetelia 326 oder 313) und die Schuldknechtschaft aufgehoben, ja es wird (lex Genucia 342 oder wohl eher 303) das Zinsnehmen überhaupt als unsittlich verboten, während die zwölf Tafeln nur ein Zinsmaximum festgesetzt hatten. Dies agrarische Ideal hat sich freilich in Rom ebensowenig wie anderswo auf die Dauer durchführen lassen. Endlich wird durch das Valerische Gesetz vom Jahre 300 den Beamten die Entscheidung über Leib und Leben genommen und sie gezwungen, bei einem Spruch, der körperliche Züchtigung oder Tod verhängte, in allen Fällen die Provokation an das Volksgericht freizugeben. Die Regel hatte schon vorher bestanden und war auch von den zwölf Tafeln sanktioniert worden; aber ein unbedingter Zwang hatte bis dahin wenigstens für den Diktator nicht bestanden. Mit Recht gilt den späteren Römern dies Gesetz als die Grundlage und das Palladium der persönlichen Freiheit des Bürgers; es wird daher von der Tradition bereits an den Anfang der Republik hinaufgerückt.

Die Ergänzung dieser Gesetze bildet die ständige Vermehrung der Bauernhufen durch Aufteilung des den Feinden abgenommenen Landes unter die Bürgerschaft. Dadurch wird der Bauernstand nicht nur trotz aller Verluste im Kriege stets lebenskräftig erhalten; die Schaffung neuer Bauernhufen, die Versorgung des Nachwuchses mit Neuland führt ihm immer neues Blut zu und erhält die Zahl der selbständigen und dienstpflichtigen Landbevölkerung in ständigem Wachsen. Hand in Hand damit geht die Aufnahme abhängiger Gemeinden und ganzer Völkerschaften in den Bürgerverband und die ununterbrochene Gründung selbständiger, aber mit Rom in engster Verbindung stehender Gemeinwesen (Kolonien, d. h. bäuerlicher Gemeinden) in Feindesland. Diese Maßregeln und die auf ihnen beruhende Organisation Italiens unter römischer Herrschaft sind im Art. „Gracchische Bewegung" eingehender dargelegt.

An einer Gegenströmung fehlte es nicht. Neben der Landbevölkerung steht die Bevölkerung der Hauptstadt, und auch diese mußte, seit Rom sich zur Großmacht entwickelte, ständig anwachsen. Hier herrschten andere Interessen vor, als die des bäuerlichen Grundbesitzes: Handel, Verkehr, aktive Teilnahme am politischen Leben, das sich auf dem Markte abspielte. Nebeneinander und vielfach sich bekämpfend, aber einig in dem Gegensatz gegen die Landbevölkerung und die agrarischen Interessen, stehen hier die Kapitalisten, die Handwerker und das Proletariat. Ein großer Teil der hauptstädtischen Bevölkerung bestand aus den oft zu bedeutendem Vermögen gelangten Freigelassenen, die nach dem weitherzigen römischen Recht durch den Akt der Freilassung das Bürgerrecht des Staates erhielten. In den griechischen Demokratien haben bekanntlich fast überall diese Elemente das Uebergewicht und den leitenden politischen Einfluß gewonnen. Auch in Rom hat es an gleichartigen Bestrebungen nicht gefehlt. Der bedeutendste und selbständigste Staatsmann dieser Zeit, Appius Claudius, hat während seiner Censur 310 den Versuch gemacht, diesen Elementen zur Herrschaft zu verhelfen und, auf sie gestützt, sich die Stellung eines leitenden Demagogen nach Art des Perikles zu gewinnen. Er hat die grundbesitzlose städtische Bevölkerung in alle Tribus eingeschrieben und dadurch das Uebergewicht der Bauernschaft zu brechen versucht. Aber sein Unternehmen mißlang; seine Nachfolger machten seine Maßregel rückgängig. Fortan bleibt die hauptstädtische Bevölkerung und das ganze Proletariat auf die vier städtischen Tribus beschränkt, ja die Freigelassenen werden gelegentlich in eine einzige zusammengedrängt. So hat im römischen Staate die hauptstädtische Bevölkerung thatsächlich ein zurückgesetztes Bürgerrecht; bis auf die Gracchenzeit bleibt der Schwerpunkt des Staates in der Bauernschaft, und eben darum die Leitung der Regierung in den Händen des Senats.

Den letzten, abschließenden Erfolg hat die Plebs kurz nach dem dritten Samniterkrieg errungen. Damals, im Jahre 287 v. Chr., ist es in Rom sogar zu einem offenen Aufstande, zu einer Revolution gekommen. Bewaffnet zog die Plebs aus der Stadt aus —

dies ist die einzige geschichtlich beglaubigte Secession — und lagerte sich jenseits der Tiber auf dem Janiculum, bis die Regierung, vertreten durch den Diktator Hortensius, ihre Forderungen bewilligte. Das vom Volke angenommene hortensische Gesetz bestimmte, daß fortan die Tribusbeschlüsse der Plebs die Gesamtheit des Volkes binden, daß die Plebiscite an Rechtskraft den Volksbeschlüssen gleichstehen sollten. Ein charakteristisches Licht auf die treibenden Momente der Bewegung wirft ein zweites Gesetz, das damals erlassen wurde, so unbedeutend es an sich ist: es wurde bestimmt, daß an den Markttagen (nundinae), die bisher wie unsere Sonntage als Festtage galten, Recht gesprochen werden sollte. Man sieht, wie sehr die bäuerlichen Interessen dominierten: die Bauern wollten, wenn sie in die Stadt kamen, Gelegenheit haben, sogleich alle ihre Geschäfte bequem erledigen zu können.

Mit dem hortensischen Gesetz ist der Ständekampf in Rom zu Ende: die Plebs, und zwar die Bauernschaft, ist mit dem populus identisch, und der Souverän des Staates geworden, die Tribunen, denen die gesetzgeberische Initiative bei ihren Beschlüssen zusteht, sind im Stadtbereich die höchsten Beamten der Gemeinde. Die Patrizier, ehemals die berufenen Regenten des Staats, haben jetzt formell nur noch ein zurückgesetztes Bürgerrecht, da sie nicht Tribune werden und in den Versammlungen der Plebs nicht mitstimmen können — thatsächlich war das letztere freilich bei der großen Zahl der Stimmenden so gut wie irrelevant. —

Wie vollkommen in späterer Zeit der alte Gegensatz dem Bewußtsein entschwunden war, ist schon im Eingang dieses Artikels bemerkt worden. Auch das Wort Plebs hat seine Bedeutung verschoben; der spätere Sprachgebrauch versteht darunter die Menge, den Pöbel. Dieser Sinn hat sich den römischen Schriftstellern meist auch dann untergeschoben, wenn sie von den Institutionen und Kämpfen der alten Zeit reden. Er liegt auch einer alten Anekdote zu Grunde, die erzählt, wie einstmals die Plebs über das Regiment des Senats und der vornehmen Herren murrte und Menenius Agrippa sie beschwichtigte, indem er ihr die Fabel vom Bauch und den Gliedern erzählte. So wenig diese drastische Geschichte zu den Verhältnissen und Parteien der alten Zeit paßte, so haben die Annalisten sie doch in ihre Geschichtsdarstellung aufnehmen müssen. In Ermangelung besserer Nachrichten haben sie sie benutzt, um die Einführung des Tribunats daran anzuhängen. Man erzählte daher, die Plebs habe sich, von Schulden und ungerechten Rechtssprüchen bedrängt, in ihr Quartier auf dem Aventin zurückgezogen und hier, nachdem Menenius Agrippa sie beruhigt hatte, von den Patriziern die Einsetzung des Tribunats ertrotzt. So ist die Geschichte von der ersten Secession der Plebs entstanden, die man ins Jahr 494 setzte, und die alle unsere Geschichtsbücher nacherzählen, obwohl sie nichts weiter ist als eine Fabel für Kinder. Daß zwischen dem Tribunat und der Anekdote ein innerer Zusammenhang nicht herzustellen war, ist den ältesten Erzählern nicht in den Sinn gekommen; ihre Nachfolger aber mußten wohl oder übel nacherzählen, was sie bei den Vorgängern fanden, wenn es ihnen auch klar wurde, daß eine Erklärung der Vorgänge damit nicht gewonnen war. Die Mittel, durch die sie sich zu helfen suchten, brauchen wir hier nicht zu verfolgen. Nur das muß noch erwähnt werden, daß sie neben oder an Stelle der Auswanderung auf den Aventin eine auf den „heiligen" oder vielmehr „verwünschten" Berg (mons sacer) setzten, weil sie seinen Namen davon ableiteten, daß hier das durch einen Fluch gegen jeden, der es verletzen würde, geweihte Tribunat begründet worden sei.

Eine Kopie der ersten Secession ist die zweite, die mit der ganz sekundären und unhistorischen Geschichte vom Sturz des Decemvirats (der bekannten Erzählung von Appius Claudius und Verginia, für die die Namen erst von den jüngsten Annalisten erfunden worden sind) verbunden wird. Als dritte Secession wird ein Aufstand der in Campanien stehenden Truppen im Jahre 342 gezählt. Geschichtliche Gewähr und Bedeutung hat einzig die vierte Secession vom Jahre 287.

Die weitere soziale und ökonomische Entwickelung des römischen Staats in den Zeiten der Gewinnung der Weltherrschaft ist in dem Artikel „Gracchische Bewegung" skizziert.

Eduard Meyer.

R.

Rentengüter s. Anerbenrecht.

Robbenfang

im Behringmeere.

Die Pelzrobben (phoques à fourrure, fur seals) sind Wandertiere, die im Frühjahr nach Norden ziehen und an Inseln oder einsamen Küsten ans Land gehen. Dort werfen die trächtigen Weibchen ihre Jungen (meist drei), säugen sie und ziehen sie auf. Seitdem in den antarktischen Inseln ihre Zahl durch Raubwirtschaft außerordentlich sich verringert hat, finden sie sich jetzt noch in unzähligen Massen im Stillen Ozean. Den Winter verbringen sie in dessen südlichen Teilen, von Februar an begeben sie sich auf die Wanderschaft und suchen die Inseln des Behringmeeres, vor allem die zu Alaska gehörigen Pribyloff-Inseln (St. Paul- und St. Georg-Insel) und, wenn auch in geringeren Massen, die Kommandeur-Inseln (Behring- und Kupfer-Insel) vor den Küsten Kamtschatkas auf. Dort bleibt die ganze Gesellschaft während der Sommermonate, um im Herbst wieder zurückzukehren. Ein rationeller Betrieb des Robbenfangs kann nur stattfinden, während die Thiere an Land sich befinden. Nur hier können die Männchen von den Weibchen unterschieden werden. Durch den Fang der auf der Hin- und Rückfahrt trächtigen Weibchen wird aber die Nachzucht gefährdet. Auch werden bei der Robbenjagd auf dem Meere die überaus wertvollen Felle der Tiere so häufig beschädigt, daß zahlreiche Tiere ohne jeden Nutzen getötet werden. Auf dem Lande erfolgt der Robbenschlag in der Weise, daß die ausgewachsenen, aber noch nicht begattungsreifen Männchen ausgesondert, in Zügen von 2000—3000 Stück zusammengetrieben und dann in Gruppen von 20 bis 30 Stück mit Knütteln betäubt und todtgestochen werden. Die Felle werden sofort abgezogen, eingesalzen und zum größten Teile nach London verfrachtet, wo sie zu den Robbenpelzen (seal-skin) verarbeitet werden.

Bald nach der Entdeckung der Pribyloff-Inseln (1786, 1787) bildete sich in Rußland eine Gesellschaft zum Betrieb des Robbenfangs. Sie wandelte sich 1799 in die Russisch-Amerikanische Kompagnie um, zu deren Teilnehmern Mitglieder der höchsten Aristokratie und selbst des kaiserlichen Hauses gehörten. Mit einem Kapital von 1 240 000 Rubel begründet und von der Regierung mit Privilegien und Monopolen ausgestattet, erzielte sie außerordentliche Gewinne, so daß sie durchschnittlich 30 % Dividende verteilen konnte. Um ihr den Alleinbetrieb zu sichern, wurde durch Ukas vom 16. IX. 1821 allen nicht russischen Schiffen der Zugang zu einer Meereszone verboten, welche von der Behringstraße bis zu dem 51° nördl. Breite reichte und die Aleuten und Kurilischen Inseln bis zur Südspitze der Insel Urup im Umkreis von 100 italienischen Meilen umgab.

Es ist zwar ein allgemein anerkannter Satz des Völkerrechts, daß die Küstengewässer der Staatsgewalt des Küstenstaats unterstehen und daß demnach der Küstenstaat deren Benutzung zum Fischfang, zur Schiffahrt ꝛc. seinen Angehörigen vorbehalten kann. Allerdings hat sich über die Grenzen der Küstengewässer ein solcher allgemein anerkannter Rechtssatz nicht gebildet. Wurden auch in früheren Jahrhunderten diese Grenzen außerordentlich weit auszudehnen gesucht, nahmen auch manche Staaten die Alleinherrschaft über ganze Meere in Anspruch, so hat doch seit dem Anfang des 18. Jahrh. sich das Recht dahin festgestellt, daß die Staatsgewalt jedenfalls nicht weiter reicht, als die Gewässer von der Küste aus beherrschbar sind, und vielfach ist die Grenze in Verträgen auf drei Seemeilen (60 auf einen Breitegrad) bestimmt worden. Der Ukas von 1821 stand hierzu in vollem Gegensatz und die zunächst beteiligten Staaten, England und die Ver-

einigten Staaten, erhoben auch sofort Widerspruch dagegen. Rußland mußte dessen Berechtigung anerkennen. In den mit den Vereinigten Staaten am 27. IV. 1824 und mit England am 28. II. 1825 abgeschlossenen Verträgen wurde von Rußland der Anspruch, daß das Behringmeer ein mare clausum sei und ausschließlich unter russischer Staatsgewalt stehe, aufgegeben und das Recht der Amerikaner wie der Engländer, in dem ganzen Stillen Ozean, von dem das Behringmeer nur einen Teil bildet, Schiffahrt und Fisch- und Robbenfang zu betreiben, uneingeschränkt anerkannt. Der mit England abgeschlossene Vertrag wurde später mehrfach bestätigt (Verträge vom 11. I. 1843 Art. 12, vom 30. III. 1856 Art. 32, vom 12. I. 1859 Art. 19). Trotzdem vermochte die Russisch-Amerikanische Kompagnie, die mit großen Privilegien ausgestattet war, thatsächlich ihr Monopol aufrecht zu erhalten und, obgleich sie eine hohe Abgabe an den Staat zu zahlen hatte und die Verwaltungskosten sehr beträchtlich waren, so konnte sie doch in den Jahren 1821—1841 eine Dividende von 55 %, in den Jahren 1841—1861 eine Dividende von 45 % durchschnittlich im Jahre verteilen. Jedoch liefen ihre Privilegien mit dem Jahre 1861 ab und die russische Regierung weigerte sich, sie zu erneuern, da sie damals schon in Unterhandlung mit den Vereinigten Staaten wegen Verkaufs von Russisch-Amerika (Alaska) stand. Durch Vertrag vom 30. III. 1867 trat Rußland Alaska mit den Pribyloff-Inseln und den Alëuten an die Union gegen Zahlung einer Summe von 7 200 000 $ in Gold ab. Die Behring- und Kupfer-Inseln blieben dagegen im Besitze Rußlands. Doch ist der Robbenfang auf diesen Inseln ein weit geringerer als auf den Pribyloff-Inseln. Nach einer von den russischen Behörden gemachten Zustammenstellung wurden im Jahre 1885 getötet auf den Pribyloff-Inseln 100000, auf den Behring- und Kupfer-Inseln 45 000 und auf der zu Rußland gehörigen Robbeninsel im Ochotskischen Meer 4000 Robben.

Der Russisch-Amerikanischen Kompagnie wurde bis zur Uebergabe Alaskas der Fortbetrieb ihrer Unternehmungen gestattet. Hatte sie in ihrem eigenen Interesse, um die Erhaltung des Robbenbestandes zu sichern, den Robbenfang nur in bestimmten Monaten ausgeübt und die Tötung von Weibchen verboten, so griff nun eine Raubwirtschaft um sich, die die Vernichtung der Robben herbeizuführen drohte. So betrug die Zahl der getöteten Robben auf den Pribyloff-Inseln 1867 40 000, 1868 aber 242 000, 1869 87 000; auf den Behring- und Kupfer-Inseln 1867 4000, 1868 12 000, 1869 21 000, 1870 27 000 Stück. Die Erfahrung in anderen Gegenden hat gezeigt, daß durch einen derartigen regellosen Betrieb die Robben sehr bald ausgerottet oder vertrieben werden. Während früher auf den Südsee-Inseln, den Falkland-Inseln, an den Küsten Chiles und Südafrikas der Robbenfang ein sehr einträgliches Unternehmen war, sind sie von dort jetzt fast ganz verschwunden und nur wenige Tausende werden noch im Jahre getötet. Um den Robbenbestand zu erhalten und der Raubwirtschaft Einhalt zu thun, erteilten die Vereinigten Staaten im Jahre 1870 einer neugebildeten Gesellschaft, der Alaska Commercial Company, welche die Einrichtungen der Russisch-Amerikanischen Kompagnie angekauft hatte, das alleinige Recht, auf den Pribyloff-Inseln den Robbenfang auszuüben, und 1871 wurde ihr auch von der russischen Regierung dies Recht für die Behring- und Kupfer-Inseln gegeben. Im Jahre 1876 gelang es der Gesellschaft durch den mächtigen Einfluß, den ihre Direktoren im Kongreß zu Washington ausübten, eine Verlängerung ihrer Privilegien zu erhalten. Dafür aber wurde die Zahl der Robben, die jährlich auf den Pribyloff-Inseln getötet werden dürfen, auf 100 000 beschränkt. Die Gesellschaft hat eine jährliche Abgabe von 55 000 $ und von jeder Robbe 2 $ 62 c. zu zahlen. Sie zahlt durchschnittlich jährlich 315 000 $ an die Vereinigten Staaten, so daß der Kaufpreis, den die Vereinigten Staaten für das gesamte Alaska bezahlt haben, von der Gesellschaft mit mehr als 4 % verzinst wird.

Dadurch ward das rein finanzielle Interesse der Vereinigten Staaten neben dem volkswirtschaftlichen an dem Robbenfang beteiligt. Seit dem Jahre 1878, in größerer Zahl aber erst seit 1883 suchten englische Schiffe aus Britisch-Columbia und Kanada in dem Behringmeere die Robbenjagd auszuüben. Sie machten auf die im Frühjahr nach den Inseln ziehenden und namentlich auf die im Herbste zurückkehrenden Robben im offenen Meere Jagd und traten dadurch nicht nur in Wettbewerb mit der Alaska-Compagnie, sondern brachten auch den wirtschaftlichen Betrieb des Robbenfanges in Gefahr. Derselbe beruht auf der Schonung der Weibchen, die trächtig nach den Inseln hinziehen und trächtig zurückkehren. Bei der Robbenjagd auf der offenen See ist aber, wie erwähnt, die Schonung der Weibchen unmöglich. Indem es den englischen Schiffen gelang, jährlich 25 000—30 000 Robben zu erlegen, bedrohten sie infolgedessen auch die Fortpflanzung der Robben und die Zukunft des ganzen Robbenschlags. Die Regierung der Vereinigten Staaten beschloß deshalb, hiergegen vorzugehen und ließ seit dem Jahre 1886 die englischen Schiffe, die in dem offenen Behringmeere auf die Robbenjagd ausgingen, durch Kriegsschiffe verfolgen und als gute Prise aufbringen. Durch Akt des Kongresses vom 2. III. 1889 ward das G. v. 1. VII. 1870

(Section 1956 Revised Statutes, ch. 3, title 23), das den Robbenschlag in Alaska und den dazu gehörigen Gewässern ohne besondere Genehmigung verbot, dahin ausgelegt, daß zu den Gewässern von Alaska das gesamte Behringmeer gehöre. Kapitän und Mannschaft der aufgebrachten Schiffe wurden infolgedessen von den amerikanischen Gerichten zu Gefängnis und beträchtlichen Geldstrafen verurteilt und die Urteile von dem obersten Bundesgericht (Supreme Court) bestätigt. Gegen diesen Versuch, die amerikanische Staatsgewalt über die Küstengewässer hinaus auf das offene Meer auszudehnen, wurde sofort von England entschiedener Widerspruch erhoben und es entspannen sich schwierige, zu Zeiten außerordentlich gereizte Verhandlungen zwischen beiden Regierungen, bis man sich schließlich dahin vereinigte, die Entscheidung einem Schiedsgerichte zu übertragen (Vertrag vom 29. II. 1892).

Während die Union im Jahre 1821 selbst einem ähnlichen Versuche Rußlands, das Behringmeer für ein geschlossenes Meer zu erklären, entgegengetreten war und sie Rußland genötigt hatte, seinen Anspruch aufzugeben, nahm sie jetzt selbst diesen Anspruch wieder auf. Sie behauptete, alle Rechte Rußlands seien auf die Union durch den Vertrag vom 30. III. 1867 übergegangen und damit auch das ausschließliche Recht des Robbenfanges in dem gesamten Behringmeere. Die Verträge von 1824 und 1825 ständen dem nicht entgegen, da in ihnen nur der Stille Ocean als keiner Staatsgewalt unterworfen anerkannt worden sei, nicht aber das Behringmeer, das keinen Teil desselben bilde. Standen diese Behauptungen in offenbarem Widerspruche mit notorischen Thatsachen, so war der dritte Grund, auf den die Union ihren Anspruch zu stützen suchte, ganz eigener Art. Die amerikanische Regierung behauptete, die Robben seien nicht herrenlose, wilde Tiere, sondern Haustiere. Sie leben in Herden, sind leicht zu lenken, und kehren regelmäßig zu den Inseln wieder zurück. Wenn sie sie auch im Herbste verlassen, so thun sie es doch mit dem animus revertendi, mit der Absicht, dahin zurückzukehren. Wie die ausfliegenden Tauben, die ausfliegenden Bienen dem Eigentümer verblieben, so auch die Robben, die im Herbst davonziehen. Also ständen die Robben überall, wo sie sich befänden, im Eigentum der Vereinigten Staaten. Diese seien deshalb berechtigt, jeden Angriff auf sie abzuwehren und diejenigen, die sich an ihrem Eigentum vergreifen, zu bestrafen. Sie machten hiermit nur von dem Recht der Selbstverteidigung Gebrauch. — Der Trugschluß liegt auf der Hand. Auch die Tauben, die Bienen stehen nicht als solche im Privateigentum, sondern nur dann, wenn das Eigentum daran erworben worden ist. Wodurch aber sollen die Vereinigten Staaten das Eigentum an allen Robben erworben haben? Die bloße Thatsache, daß eine große Zahl der Robben die Gewohnheit hat, auf den amerikanischen Inseln an Land zu gehen, kann noch kein Eigentumsrecht begründen.

England durfte deshalb beruhigt die Entscheidung der Streitfrage einem Schiedsgericht überlassen und die Amerikaner selbst konnten kaum erwarten, daß das Schiedsgericht zu ihren Gunsten entscheiden werde. Aber auch England mußte anerkennen, daß, wenn der amerikanische Anspruch auch nicht in dem positiven Rechte begründet sei, es ein gemeinsames Interesse beider Staaten bilde, einer Vernichtung der Robben und einer Zerstörung des Robbenfangs vorzubeugen. Wird der Robbenfang hauptsächlich von Amerika aus betrieben, so befindet sich dagegen die Zubereitung der Felle zu Pelzen und der gesamte Handel in englischen Händen. Die Amerikaner wiesen darauf hin, daß in London allein hiermit nicht weniger als 10 000 Personen beschäftigt seien und England seit 1867 aus dem Robbenhandel einen Gewinn von mehr als 12 Mill. $ gezogen habe. England stimmte deshalb zu, daß das Schiedsgericht nicht nur die Rechtsfrage entscheiden solle, sondern daß es für den Fall, daß diese zu Gunsten Englands entschieden werde, zugleich ein Reglement aufzustellen habe, durch welches der Robbenfang in offenem Meer so weit beschränkt werden solle, als dies zum Schutze und zur Erhaltung der Robben im Behringmeer erforderlich erscheine. Das Schiedsgericht hatte nach dem Vertrage zu bestehen aus 7 Mitgliedern, von denen je zwei von der englischen und amerikanischen Regierung, je eines von Frankreich, Italien und Schweden-Norwegen zu ernennen waren. Zugleich ward in einem zweiten Vertrage vereinbart, daß bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts der Robbenfang in dem Behringmeer weder von amerikanischer noch englischer Seite betrieben werden solle, daß aber derjenige Teil, zu dessen Ungunsten der Schiedsspruch ausfalle, für den entgangenen Gewinn den anderen Teil zu entschädigen habe (Vertrag vom 18. IV. 1892).

Das Schiedsgericht, das zu Paris tagte, erkannte, wie nicht anders zu erwarten war, in dem Schiedsspruche vom 16. VIII. 1893 zu Gunsten Englands und erließ zugleich seinem Auftrage gemäß ein Reglement über den Robbenfang in dem Behringmeere außerhalb der Küstengewässer, die auf 3 Seemeilen von der Küste bestimmt wurden. Danach ist der Robbenfang zur See in einer Zone von 60 Seemeilen im Umkreis der Pribyloff-Inseln überhaupt untersagt. In den übrigen Teilen des Behringmeeres ist er den Segel-

schiffen beider Staaten gestattet mit Ausnahme der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli. Der Gebrauch von Netzen, Feuerwaffen oder Sprengstoffen ist verboten. Jedes für den Robbenfang bestimmte Schiff muß mit einer von seiner Regierung ausgestellten Licenz versehen sein.

England wie die Vereinigten Staaten unterwarfen sich dem Schiedsspruch und vereinbarten in dem Vertrage vom 15. VIII. 1893, die Bestimmungen des von dem Schiedsgericht entworfenen Reglements durch Staatsgesetze für ihre Schiffe verbindlich zu machen und die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Demgemäß ward in Amerika das G. v. 6. IV. 1894, in England der Behring Sea Award Act vom 23. IV. 1894 (56 et 57 Vict. c. 2) erlassen.

Indeß ist es dem Schiedsspruch nicht gelungen, die Streitigkeiten endgiltig zu beseitigen. Zunächst war schon eine Vereinbarung beider Staaten über die von den Vereinigten Staaten an England zu zahlende Entschädigung (siehe oben) nicht zu erzielen, da der Kongreß die Bewilligung der Summe von 85000 £, über welche die Regierungen sich verständigt hatten, verweigerte. Schließlich ward durch einen Vertrag vom Juni 1896 die Festsetzung des zu zahlenden Betrags einem Schiedsgericht übertragen, das aber, soviel bekannt, seinen Spruch noch nicht gefällt hat.

Sodann aber war die Alaskakompagnie mit dem von dem Pariser Schiedsgericht aufgestellten Reglement und den zu seiner Durchführung erlassenen Gesetzen gar nicht einverstanden. Sie beschwerte sich, daß dadurch den englischen Schiffen örtlich und zeitlich ein zu großer Spielraum für die Robbenjagd eingeräumt sei und daß durch die von ihnen betriebenen Robbenjagden die Ausrottung der Robben in Bälde herbeigeführt werde. Ueberdies würden selbst die ungenügenden Bestimmungen des Reglements nicht befolgt. England lasse das Behringmeer nicht genügend überwachen; während die Vereinigten Staaten fünf Kreuzer dort stationiert haben, beschränke sich England auf zwei Schiffe. Nach dem Schiedsspruch Art. 9 sollen alle fünf Jahre Beratungen darüber stattfinden, ob nicht auf Grund der gemachten Erfahrungen das Reglement abzuändern sei. Die Vereinigten Staaten stellten aber schon 1896, also schon nach zwei Jahren, die Forderung, solche Abänderungen vorzunehmen, und verlangten in ziemlich ungestümer Weise, daß England den von Amerika verlangten Aenderungen zustimme (Depesche des Staatssekretärs Sherman vom 10. V. 1897). England hat bis jetzt (August 1897) diese Forderungen nicht als berechtigt anerkannt, aber sich bereit erklärt, durch eine Kommission von englischen und amerikanischen Sachverständigen untersuchen zu lassen, ob in der That durch die Robbenjagden der englischen Schiffe dem Robbenbestand eine Gefahr drohe.

Aber nicht bloß mit den Engländern, auch mit den Russen, haben die Amerikaner sich auseinanderzusetzen, und in den letzten Jahren beginnen sogar die Japaner, an der Robbenjagd in dem Behringmeer sich zu beteiligen. Nachdem die der Alaskakompagnie für die Kommandeur-Inseln erteilte Konzession erloschen, wurde hier der Robbenschlag von russischen Unternehmern mit großem Eifer und Erfolg betrieben und die Alaskakompagnie fürchtet, daß dadurch der Robbenbestand gefährdet werde. Andererseits hatten amerikanische Robbenjäger in den russischen Küstengewässern die Robbenjagd auszuüben versucht und mehrere von ihnen waren von russischen Kriegsschiffen aufgebracht worden. Zum Ausgleich der beiderseitigen Interessen bestimmt der Vertrag vom 4. V. 1894, daß Rußland die Zahl der jährlich auf den Kommandeur-Inseln zu schlagenden Robben auf 30000 Stück beschränke, während die Vereinigten Staaten sich verpflichteten, ihren Schiffen die Robbenjagd in einer Zone von 10 Seemeilen längs der russischen Küsten und in einer Zone von 30 Seemeilen im Umkreis der Kommandeur-Inseln und der Robbeninsel in dem Ochotskischen Meere zu verbieten. Doch ist der Vertrag jederzeit kündbar.

Litteratur:

Die wichtigsten Aktenstücke sind abgedruckt in dem Staatsarchiv Bd. 52, S. 80—180, Bd. 56, S. 1—83. Der russisch-amerikanische Vertrag von 1894 in dem Staatsarchiv Bd. 58, S. 358 (hier fälschlich als englisch-amerikanischer Vertrag bezeichnet). Vergl. Barclay in der Revue de droit international, XXV, p. 417—446. Engelhardt, ebenda, XXVI, p. 386—400. von Martens in der Revue générale de droit international public, I, p. 32—43. Kaufmann in dem Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft I, S. 459—489.

E. Loening.

S.

Schauspieler (Rechtsverhältnisse)
s. Theaterrecht.

Schulsparkassen.

1. Begriff und allgemeiner Charakter. 2. Geschichtliche Entwickelung und derzeitiger Stand. 3. Einrichtung nach Maßgabe der verschiedenen Systeme. 4. Stellungnahme der Regierungen und Gesetzgebungen.

1. Begriff und allgemeiner Charakter. Die Schulsparkassen, zu denen man im weiteren Sinne auch die Aussteuerkassen für Konfirmanden, die Konfirmandensparkassen, die Fortbildungsschulsparkassen, die Sonntagsschulsparkassen, die Kinder- und Jugendsparkassen zählen kann, haben in der neueren Zeit derartig an Bedeutung und Ausdehnung zugenommen, daß eine besondere Behandlung derselben in einem selbständigen Artikel gerechtfertigt erscheint, nachdem sie schon bei den „Sparkassen" im 5. Bande des Handwörterbuches, S. 794 ff. eine kürzere Berücksichtigung gefunden. Wie schon in der Bezeichnung Schulsparkassen äußerlich sich ein Doppeltes ausgedrückt findet, ebenso umfaßt auch der Begriff selbst ein Doppeltes. Die Schulsparkasse ist einmal eine Sparkasse als solche und fällt voll unter den Begriff dieser, und zwar in der Hauptsache unter den der Sparkassen im engeren Sinne, wie er in dem Artikel „Sparkassen" im 5. Bande bezeichnet worden ist. Als Sparkasse ist demnach die Schulsparkasse eine Kreditanstalt, welche den Zweck hat, hauptsächlich weniger bemittelten Leuten die sichere Ansammlung und verzinsbare Anlegung kleiner erübrigter Geldsummen zu ermöglichen. Jenes Merkmal der Sparkassen im engeren Sinne, „daß es sich um Einzahlung von dem Haushalte entzogenen Erübrigungen handelt, bei denen Willenskraft und Entsagung gegenüber den augenblicklichen Anforderungen des Lebens oder dem Wunsche, zu genießen, eine wichtige Rolle spielen und die Zurücklegung dazu dient, späteren Unterhalt und das Vorwärtskommen denjenigen zu sichern, welchen dies nicht bereits durch Besitz und günstige Lebensstellung erleichtert ist", ist im wesentlichen für die Schulsparkassen durchweg gegeben, aber es findet bei letzteren in der Regel noch eine Einschränkung insofern statt, als für das Sparen selbst noch ein besonderer Zweck vorhanden und die demnächstige Verwendung der Spargelder von vornherein bereits festgelegt ist. Die Schulsparkassen verfolgen nur ausnahmsweise oder nur ganz nebenher den allgemeineren Zweck, den Sparern einen Rückhalt für besondere Unglücksfälle oder unvorgesehene und plötzliche größere Ausgaben zu bieten; die in ihnen angesammelten Gelder sind regelmäßig schon von vornherein für eine in späterer Zeit voraussichtlich sicher eintretende Ausgabe bestimmt. Mit dem Zeitpunkte des Eintritts dieser Ausgabe ist dann gewissermaßen der eigentliche Sparzweck der Schulsparkasse für den Sparer erfüllt. In den meisten Fällen sollen die Schulsparkassen zur Ansammlung derjenigen Mittel dienen, welche zur Bestreitung der durch die Konfirmation und den Eintritt der Konfirmierten in das bürgerliche Leben erwachsenden Ausgaben erforderlich sind. Diese Mittel, welche immerhin stets verhältnismäßig größere sein werden, plötzlich aus dem regelmäßigen Verdienst zu beschaffen, kann für den überwiegenden Teil der Gesamtbevölkerung kaum bezw. nur unter an sich großen Opfern und Entbehrungen möglich sein. Hier wollen die Schulsparkassen helfend eingreifen, indem sie es ermöglichen, daß durch frühzeitiges Bedachtnehmen der demnächstigen größeren Ausgabe und ein durch längere Zeit fortgesetztes und deshalb sich nur wenig fühlbar machendes Ansammeln bei dem wirklichen Eintritt der Ausgabe schon die Mittel für dieselbe zur Verfügung stehen. Volkswirtschaftlich wird man dem auch insofern noch eine höhere Bedeutung beimessen

müssen, als dadurch in vielen Fällen eine bessere und reichlicher bemessene Ausstattung der in das Leben Hineintretenden gegeben sein dürfte, womit deren Stellung aber von vornherein sich wiederum günstiger und damit auch für die Zukunft vorteilhafter gestalten muß. Ein anderer Teil der Schulsparkassen will dem jugendlichen Sparenden auch die Mittel zu einer höheren Ausbildung oder einer ähnlichen Förderung in seiner ganzen Lebensstellung bieten; es kommt dieses namentlich bei den Fortbildungsschulsparkassen häufig in Frage, und greift der letztbezeichnete volkswirtschaftliche Gesichtspunkt dabei entsprechend in gleichem Maße ein. In dieser Einengung bezüglich des unmittelbaren Zwecks des Sparens scheidet sich schon der Begriff der Schulsparkasse von dem Begriff der allgemeinen Sparkasse aus, aber wesentlicher als diese Ausscheidung nach der materiellen Seite hin ist doch die Ausscheidung nach der moralischen oder ethischen Seite, welche in dem zweiten Teil des Begriffs hervortritt und in der Bezeichnung Schulsparkasse den äußeren Ausdruck findet. Schon für die Sparkasse im engeren Sinn wird es als eine Seite ihres Zwecks bezeichnet, daß sie den Spartrieb in den ärmeren und breiteren Schichten der Bevölkerung, in welchen derselbe an und für sich am wenigsten vertreten ist, erwecken und fördern solle. Bei der Schulsparkasse tritt auch hier wiederum eine gewisse Spezialisierung ein, sie will den Spartrieb dadurch fördern, daß sie ihn schon in der Jugend erweckt, daß sie die Jugend bereits zur Sparsamkeit anhält und derselben das Sparen theoretisch und praktisch lehrt. „Schwer ist es bei dem Erwachsenen, wenn sie ihm fremd ist, die Idee der Sparsamkeit erfolgreich wachzurufen, darum wendet man sich an die Jugend." „Das Sparen soll durch andauernde und möglichst früh beginnende Uebung eine Tugend des ganzen Volkes werden, deren Erweckerin in der Schule zu suchen ist." Welch hohe Bedeutung aber eine sachgemäße Sparsamkeit an und für sich und mit dem, was sie im Gefolge hat, wie Mäßigkeit, Ordnungsliebe, Willensenergie, für die wirtschaftliche und soziale Entwickelung eines Volkes haben muß, braucht nicht näher ausgeführt zu werden; damit ist aber auch der große Wert, welchen man den Schulsparkassen beilegen muß, von selbst gegeben, denn sie wollen die Jugend zur Sparsamkeit theoretisch sowohl wie praktisch erziehen und die Sparsamkeit auf diese Weise im ganzen Volke dauernd befestigen. Diese ethische oder moralische Seite der Schulsparkassen ist daher auch als das Wesentlichste derselben anzusehen, hinter dem die erstberührte materielle Seite notwendig zurücktreten muß.

2. Geschichtliche Entwickelung und derzeitiger Stand. Als eine praktische Vorläuferin der Schulsparkassen können wir schon die von der Frau Priscilla Wakefield im Jahre 1798 in ihrem Dorfe Tottenham bei London errichtete Sparkasse für Frauen und Kinder ansehen, bei welcher aber die Grundzüge der Schulsparkasse doch nur teilweise zum Durchbruch kamen. Ebenso müssen wir es als theoretische Voranfänge hervorheben, daß im Jahre 1818 in Frankreich der Professor M. Francoeur am Polytechnikum zu Paris der Gesellschaft für den Fortschritt des Elementarunterrichts eine Denkschrift vorlegte, in der er die Sparkassen als ein Mittel zur Volkserziehung bezeichnete und sie dafür nutzbar gemacht haben wollte, und daß zu gleicher Zeit 1819 ebendaselbst der gelehrte Mathematiker Navier zu Paris in einer Eingabe an die Akademie der Wissenschaften dieselbe Frage behandelte. Die erste eigentliche dauernde Schulsparkasse wurde aber von einem deutschen Volksschullehrer errichtet, es ist die Schulsparkasse zu Apolda, welche der Lehrer Richter daselbst im Jahre 1833 gründete; vorher zwischen 1810 und 1820 war allerdings schon in Goslar am Harz eine Schulsparkasse errichtet, welche aber nur kurze Zeit bestanden hat. Unmittelbar nach Gründung der Kasse in Apolda wurde im Jahre 1834 auch in Frankreich eine Schulsparkasse ins Leben gerufen und zwar an der Stadtschule zu Le Mans durch den Vorsteher des öffentlichen Unterrichts M. Dulac daselbst. Da die Dulac'sche Sparkasse in Frankreich sehr bald bekannter wurde und Nachfolgerinnen fand, so zu Perigueux (durch M. Rapet), zu Chatenay (durch Laubier), zu Amiens, Grenoble, Lyon, Paris 2c., während das Richter'sche Beispiel in Deutschland zunächst vereinzelt blieb, so konnte es kommen, daß man namentlich außerhalb Deutschlands die Schulsparkasse als eine französische Idee und Erfindung ansieht, obwohl zweifellos). erste Erfindung in Deutschland stattfand. In Deutschland entstanden in der Folge übrigens noch verschiedene Kassen; so errichtete 1844 der Gärtner David Roth in Altenbergen bei Rheinhardsbrunn eine Schulsparkasse, welche sich vorzüglich bewährte und daher auch im Gothaischen manche Nachahmungen fand; 1846 wurde eine Schulsparkasse in Weimar gegründet, 1848 in Hamburg, 1852 in Berlin, 1856 in Chemnitz, 1865 in Annaberg (durch den Lehrer May); seit Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre auch noch verschiedene in Württemberg und Preußen. Auch in anderen Ländern, so speziell in der Schweiz, entwickelten sich hier und da Schulsparkassen. Bis zu der zweiten Hälfte der 60er Jahre war aber das Entstehen immer noch ein mehr oder weniger vereinzeltes, den dann eintretenden größeren Aufschwung, von dem man erst den Anfang in größerem Maße datieren kann, verdankt das Schulsparkassenwesen dem belgischen

Professor Dr. jur. François Laurent, welcher, am 8. Juli 1810 zu Luxemburg geboren, 1836 Professor des Civilrechts an der Universität Gent wurde und als solcher im Alter von 77 Jahren am 11. II. 1887 starb. Wie Laurent überhaupt sich mit regem Eifer in thätiger Nächstenliebe der Förderung des Volkswohls widmete, so hat er vorzüglich praktisch sowohl wie theoretisch für die Schulsparkassen gewirkt. Seinem unmittelbaren Eingreifen, seinen ernstlichen Bemühungen, mit denen er namentlich den Lehrerstand aufzuklären und für die Sache zu gewinnen suchte, verdankt eine große Reihe von Schulsparkassen nicht nur in Gent, sondern auch in den übrigen belgischen Städten ihre Entstehung; der günstige Erfolg wirkte dann weiter, unterstützt durch die theoretischen Ausführungen in Presse und öffentlichen Versammlungen, und so stand das Schulsparkassenwesen in Belgien schon nach kurzer Zeit in reger Blüte. In einer kleineren, musterhaft abgefaßten Schrift, welche 1871 erschien und bald in verschiedene Sprachen übertragen wurde, Conférence sur l'épargne, hat Professor Laurent Zweck, Wesen und Nutzen der Schulsparkasse vorzüglich zur Anschauung gebracht und mit dieser Schrift die Sache der Schulsparkassen weit über sein Vaterland hinaus gefördert; das Vaterland erkannte sein Verdienst auch an, indem ihm für seine Schrift der Preis von 10000 Frcs. zuerkannt wurde, welchen der verstorbene Dr. Guinard testamentarisch für denjenigen bestimmt hatte, welcher das beste Werk oder die beste Erfindung zur Verbesserung der materiellen oder intellektuellen Lage der Arbeiterklasse aufzuweisen habe. Nachdem so Laurent zuerst die Schulsparkasse in weiteren Kreisen bekannt gemacht und wissenschaftlich zur Darstellung gebracht hatte, fanden sich in verschiedenen Ländern bald gleicherweise eifrige Anhänger, welche die Sache für ihr Vaterland förderten. In Frankreich war es namentlich A. de Malarce, Secrétaire perpétuel de la Société des Institutions de Prévoyance de France zu Paris, welcher mit regem Eifer für die Verbreitung der Schulsparkassen seit 1874 wirkte; für England, woselbst übrigens auch Gladstone zu den ausgesprochensten Anhängern gehört, kommt vorzugsweise J. G. Fitch zu London in Betracht, der 1873 von der englischen Regierung nach Belgien gesandt wurde, um die dortigen Einrichtungen der Schulsparkassen genauer zu prüfen; Italien verdankt das starke Aufblühen seiner Schulsparkassen in der Hauptsache dem Dr. G. Lebrecht zu Verona, welcher daselbst die Sache wesentlich betrieben hat; für die Schweiz sind der Pfarrer G. Straßer in Grindelwald und der Direktor Dr. Guillaume zu Neuenburg zu nennen, für Dänemark der Lehrer A. Hammershøy in Roskilde und der Redakteur Schytte in Prästö; als Hauptförderer in Oesterreich-Ungarn sind hervorzuheben der Königl. Rat B. F. Weiss, Präsident der Handelskammer in Budapest, Frau Carina Schröter, Kommunallehrerin in Temesvar, Dr. Mathias G. Ratkowsky, Bibliothekar am K. K. Theresianum in Wien und Dr. John in Prag; in Deutschland endlich haben wir in dem Pfarrer und Schulinspektor Ernst Senckel zu Hohenwalde bei Müllrose einen ungemein rührigen Vorkämpfer für die Schulsparkasse, welcher auch bereits auf schöne Erfolge zurückblicken kann; eine nachhaltige Unterstützung in seinen Bestrebungen bietet dem Pfarrer Senckel aber der Deutsche Verein für Jugendsparkassen, welchen derselbe 1880 im Verein mit einer Reihe anderer sich um Förderung des allgemeinen Wohls mühender Männer in Glogau mitbegründete und jetzt schon seit einer Reihe von Jahren als Vorsitzender und Geschäftsführer leitet. In Deutschland allein hat sich also ein eigener Verein für die Förderung der Schulsparkassen gebildet; der Deutsche Verein für Jugendsparkassen hat in seinem Programm ein Zweifaches als seinen Zweck bezeichnet: 1) „Hinsichtlich des volkserziehlichen Gesichtspunktes gilt es, der vielfach mangelhaften häuslichen Erziehung eine zweckmäßige, pädagogische Ergänzung zu widmen und so namentlich dem unsinnigen Luxusleben, der Verschwendung auch in mittleren und niederen Volksklassen, der Spiel- und Trunksucht, dem Leben „aus der Hand in den Mund", dem leichtsinnigen Schuldenmachen entgegenzuwirken. Die noch viel zu wenig gepflegte Tugend der Sparsamkeit (mit den ihr verwandten: Selbstbeherrschung, Ordnungsliebe, Fleiß, Genügsamkeit, Treue im kleinen) soll dem Volke womöglich von Jugend auf eingeprägt und ihm damit der Antrieb zur rechten sittlichen Selbsthilfe gegeben werden." 2) „In volkswirtschaftlicher Beziehung soll der Wohlstand, der nur bei allgemeiner Sparsamkeit der erwähnten Volksklassen fest begründet ist, gefördert, bezw. erhalten, der fortschreitenden Verarmung somit gesteuert werden. Die Fürsorge für die Aermeren tritt dabei in den Vordergrund, daher Verbindung der Jugendsparkassen mit Wohlthätigkeitseinrichtungen empfohlen wird. Vorsicht im Geldverbrauch, Geldanlage, Geldverkehr; Sinn und Liebe für rechtmäßiges Eigentum, Wohlthätigkeit, Interesse für gemeinnützige Bestrebungen, Wertschätzung öffentlicher Wohlfahrtseinrichtungen, überhaupt Gemeinsinn soll dadurch gepflegt werden. Denn dieser allein vermag den Inhalt noch so guter Gesetze wirksam zu machen." In diesem Sinne hat der Verein, dessen eigentliche Seele und Triebfeder stets der Pfarrer Senckel ist, nun bald 20 Jahr eine erfolgreiche und segenbringende Thätigkeit entfaltet. Eine solche war aber um so

mehr geboten, als gerade in Deutschland und ähnlich auch in Oesterreich-Ungarn die Bestrebungen für die Schulsparkassen auf einen größeren prinzipiellen Widerstand stießen. Von volkswirtschaftlicher Seite wurde zwar die Bedeutung und segensreiche Wirkung der Schulsparkassen durchweg unumwunden anerkannt, nicht so aber von pädagogischer Seite, der doch bei dem unmittelbaren Anschlusse der Sparkasse an die Schule hier gerade ein besonderes Gewicht beigelegt werden mußte. Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre erklärten sich wesentlich wirtschaftliche Vereine wie der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, der Zentralverein für Sozialreform, die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung rc. rückhaltlos für die Prinzipien der Schulsparkasse, dagegen sprachen sich Lehrerversammlungen wie die zu Breslau, Leipzig, Berlin, Hannover und namentlich der 1882 zu Kassel abgehaltene 4. ordentliche Lehrertag mehr oder weniger entschieden gegen die Schulsparkasse aus und faßten dementsprechende Resolutionen; einen ähnlichen Widerstand fand die Schulsparkasse auch bei der österreichischen Lehrerschaft, so speziell in Wien. Von den Gegnern wurde namentlich geltend gemacht: die Einwirkung der Schulsparkasse auf die Kinder stehe mit der Erziehung zum sittlichen Charakter in Widerspruch; die Schulsparkasse greife störend in den Unterricht ein; nicht die Schule, sondern allein die Familie könne das Geldsparen der Kinder leiten und kontrollieren; in der Erziehung zum sittlichen Charakter sei die Erziehung zur Sparsamkeit eingeschlossen, insbesondere verfüge die Schule über hinreichende Mittel zur direkten Pflege des Sparsinns; die Schule dürfe nicht den Zweck haben, Filiale der öffentlichen Sparkasse zu sein; durch die allzu frühe Gewohnheit des Sparens würde das kommende Geschlecht geizig und habsüchtig werden, auch würde Betrug und Diebstahl bei der Jugend gefördert; durch die notwendige Verschiedenartigkeit in der Höhe der Einlagen werde den Kindern der Unterschied der künftigen sozialen Stellung, der Gegensatz zwischen Arm und Reich, zu früh und nur mit nachteiligen Folgen zur Kenntnis gebracht; die Jugend könne noch gar nicht sparen, weil sie keinen eigenen Erwerb habe und anderes mehr. Von den Anhängern der Schulsparkassen, unter denen sich zahlreiche und namhafte Pädagogen befanden, wurden diese Anschauungen in zahlreichen Schriften, Referaten, Vorträgen lebhaft bekämpft und auch, nach dem Erfolg zu urteilen, im großen und ganzen mit Glück; der Widerstand der Lehrerschaft gegen die Schulsparkasse ist zweifellos ein geringerer geworden, das zeigen eine Anzahl von günstigeren Resolutionen der Lehrerversammlungen, namentlich aber auch die fortschreitende Entwickelung der Schulsparkassen selbst, welche doch wesentlich auf der thätigen Mitwirkung der Lehrer beruht.

Der Stand der Schulsparkassen (einschließlich der Aussteuerkassen, Konfirmandensparkassen, Fortbildungsschulsparkassen, Jugend- und Kindersparkassen und Sonntagsschulsparkassen) hatte in Deutschland nach den Berichten des Pfarrers Sendel, welche aber nach der eigenen Angabe bei der Schwierigkeit der Materialbeschaffung auf absolute Genauigkeit keinen Anspruch machen können und daher voraussichtlich etwas zu niedrige Zahlen geben, im Jahre 1882 insgesamt 655 Kassen aufzuweisen, welche sich auf 108 Städte und 400 Dörfer verteilen; die Zahl der mitwirkenden Lehrer stellte sich auf 886, die der Sparer auf 69266, die Höhe der Spareinlagen auf 1578361 M.; von der Gesamtzahl entfallen auf Preußen 372 Kassen, auf Meiningen 106, auf das Königreich Sachsen 73, auf Sachsen-Coburg-Gotha 24, auf Schwarzburg-Sondershausen 16, auf Baden 15, auf Bayern 10, auf Mecklenburg-Strelitz und Sachsen-Altenburg je 6, auf Hessen-Darmstadt und Sachsen-Weimar je 5, auf Anhalt 4, auf Württemberg und Braunschweig je 3, auf Elsaß-Lothringen und Bremen je 2 und auf Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Lübeck je eine. Nach dem neuesten XIII. Bericht des Deutschen Vereins für Jugendsparkassen hat sich die Zahl der Schulsparkassen (im weiteren Sinn) in Deutschland 1896 auf 1728 gehoben; von 1196 derselben sind nähere Daten gegeben und beträgt für diese Kassen die Zahl der Sparer 181674, die Höhe der Einlagen 4749808 M.; die Kassen verteilen sich auf die einzelnen Staaten folgendermaßen: Preußen 874, Bayern 6, Königreich Sachsen 136, Württemberg 300, Baden 9, Hessen 47, Mecklenburg-Schwerin 3, Mecklenburg-Strelitz 7, Oldenburg 4, Sachsen-Weimar 3, Braunschweig 79, Anhalt 60, Sachsen-Meiningen 152, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Sachsen-Altenburg 6, Reuß jüngerer Linie 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 15, Reuß älterer Linie 1, Hamburg 2, Bremen 1, Elsaß-Lothringen 2. — In Belgien wurde schon im Jahre 1874 die Zahl der sparenden Kinder auf 14000 mit Spareinlagen bis zu einer halben Mill. Frcs. angegeben, 1885 bestanden in 4697 Schulen Schulsparkassen, die Zahl der sparenden Kinder belief sich auf 133416, die Höhe der Einlagen derselben auf 2838835 Frcs.; 1893 haben 5282 Schulen Sparkassen, an denen sich 240305 Schüler mit 5165229 Frcs. beteiligen. — Für Frankreich müssen wir zunächst einen großen Aufschwung, dann aber seit Ende der 80er Jahre wiederum einen immerhin beachtenswerten Rückgang der Schulsparkassen konstatieren. 1877 gab

es dort 8033 Schulsparkassen mit 176040 Sparern und 2984352 Frcs. Einlagen, 1886 aber 23980 Kassen mit 491160 Sparern und 11934268 Frcs. Einlagen, 1889 ist die Zahl der Kassen sodann auf 21379 zurückgegangen und 1893 haben wir 19631 Schulsparkassen mit 438967 Sparern und über 13 Mill. Frcs. Einlagen. — Von den einzelnen Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie zeichnet sich namentlich Ungarn durch ein größeres Interesse für das Schulsparkassenwesen aus; 1880 hatten 141 Schulen in Ungarn Schulsparkassen mit 7333 Einlegern und 54647 fl. Einlagen, 1886 581 Schulen mit 28256 Einlegern und 113264 fl. Einlagen. In Oesterreich besaßen 1885 342 Schulen Schulsparkassen. Uebrigens kommt hier in Betracht, daß die Postsparkassen viele Ersparnisse von Kindern in Empfang nehmen und daß deshalb das Bedürfnis nach Schulsparkassen sich in geringerem Maße geltend macht; 1887 wurden unter 600000 Einlegern der Postsparkassen 237000 Studenten und Schüler und 76000 Kinder gezählt. — England zeigt gleicherweise ein besonderes Verhältnis; in den ersten 70er Jahren nahmen die eigentlichen Schulsparkassen hier einen regen Aufschwung, wir finden 1877 an 1008 Orten solche errichtet mit 216500 Einlegern und 2013000 M. Einlagen. Von da an ist der Fortschritt aber ein verhältnismäßig geringerer, es traten nämlich mit den Schulen mehr oder weniger unmittelbar in Verbindung einmal die Penny-Sparbanken, welche die Ansammlung kleiner Beträge, unter dem Mindestbetrag der Sparkassen sich zur Aufgabe gesetzt haben, und sodann auch die Postsparkassen in der schon unter dem Artikel „Sparkassen" im 5. Bande Seite 795 näher geschilderten Weise; dadurch wird in England dem Zweck in dreifacher Art gedient. Im Jahre 1893 hatten übrigens in England und Wales 8548 Schulen Spareinrichtungen, in Schottland 156 Schulen und in Irland 130 Schulen. — Italien hat die Schulsparkassen in eine feste Verbindung mit den Postsparkassen gebracht, so daß der Lehrer im wesentlichen für letztere einsammelt. 1880 betrug die Zahl der sammelnden Lehrer 3240, die der sparenden Schüler 40956, die Summe der Ersparnisse 174597 Lire, für 1888 stellen sich diese drei Zahlen auf 6683, 102832 und 496564; in der Zahl der Sparer und der Summe der Einlagen tritt dann allerdings ein kleiner Rückschlag ein, 1893 haben wir nur 95607 Sparer mit 395444 Lire Einlagen. — In der Schweiz haben 1896 280 Schulen Schulsparkassen eingerichtet und bei einer weiteren Anzahl von Schulen ist die Einrichtung bereits eingeleitet, aber noch nicht vollendet. Dänemark und Holland besitzen gleicherweise schon eine Reihe von Schulsparkassen. Für die Vereinigten Staaten von Amerika haben wir für 1895/96 1579 Schulsparkassen mit 30921 Einlegern und 402021 $ Einlagen. Auch in verschiedenen weiteren Staaten beschäftigt man sich eingehender mit den Schulsparkassen bezw. hat sie bereits in mehr oder weniger ausgedehnter Weise zur Einführung gebracht, als solche wollen wir nur Schweden, Norwegen, Rußland, Spanien, Griechenland, Brasilien, Japan, Jamaika, Australien anführen.

3. **Einrichtung nach Maßgabe der verschiedenen Systeme.** Obenan haben wir hier die Einrichtung der Schulsparkasse nach Professor Laurent zu stellen, welche wir als das belgische System bezeichnen können. Dieselbe besteht nach der Wilhelmi'schen Darstellung in folgendem: „1. Die Schulkinder übergeben jede nicht unter 5 Reichspfennige betragende Summe, welche sie bei irgend einer Gelegenheit als Geschenk, Taschengeld, oder, wo es sich trifft, durch ihre eigene Arbeit erhalten, dem Lehrer ihrer Klasse zum Zwecke der Aufbewahrung. Dieser führt über die erhaltenen Beträge ein Buch. Jede Seite eines Buches lautet auf den Namen eines Einlegers. Ein oder zwei Tage werden zur Entgegennahme von Einlagen festgesetzt. 2. Als Quittung erhält jeder Einleger ein Blatt, welches die im Buche des Lehrers auf den Namen des betr. Einlegers geführte Rechnung enthält. Die Ausfüllung des in den Händen des Einlegers befindlichen Blattes oder Bogens kann in den höheren Klassen diesen überlassen bleiben. Der Klassenlehrer übergiebt dem ersten Lehrer der Anstalt wöchentlich sämtliche Beträge; dieser führt über den Empfang Buch. 3. Sobald eine Einlage den Betrag von 1 M. ausmacht, vermittelt der erste Lehrer die Ueberführung in eine Sparkasse, welche ein auf den Namen des Schülers lautendes Sparkassenbuch ausstellt und den Betrag zu ihrem üblichen Zinsfuße verzinst. Der Erleichterung des Lehrers und der Berechnung wegen findet die Einzahlung in die eigentliche Sparkasse monatlich statt. 4. Das Sparkassenbuch verbleibt in den Händen des ersten Lehrers und wird dem Schüler nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern zum Zwecke der Einsichtnahme herausgegeben. 5. Die Rückzahlung bedarf der Autorisation der Eltern resp. deren Stellvertreter. Sie wird durch den ersten Lehrer vermittelt, erfolgt sowohl ganz wie teilweise; wünschenswert ist es, daß die Einlagen erst mit dem Verlassen der Schule herausgenommen werden. 6. Jeglicher Zwang zur Teilnahme ist auf das sorgfältigste zu vermeiden; der Lehrer wirkt nur durch Ermahnung und Unterricht auf Benutzung des Institutes." Abweichender ist sodann die in der Schweiz namentlich übliche bezw. dort zuerst eingeführte Einrichtung, bei welcher die Verbindung mit der großen allgemeinen Sparkasse zwar bleibt, die Schulsparkasse

letzterer gegenüber jedoch selbständiger hingestellt wird. Nach Wilhelmi ist die Organisation folgendermaßen: „An der Spitze des Instituts stehen der Ortspfarrer und die Gemeindelehrer. Die letzteren nehmen monatlich die Beträge von den Kindern an, jedoch nicht unter 2 Cts. Jedes Kind erhält ein Einlagebuch, in welches der Lehrer den jedesmal eingelieferten Betrag einschreibt. Zinsen trägt nur die 1 Frcs. übersteigende Einlage. Hat ein Kind binnen 2 Jahren keinen Francs gesammelt, so wird ihm die Einlage zurückgegeben. Ueber sämtliche Einlagen führt der Lehrer Buch, in welchem jede Seite auf den Namen eines Schülers lautet. Nicht die Einzeleinlagen der Schüler als solche, sondern das Gesamtersparnis wird von der öffentlichen Sparkasse entgegengenommen, als deren Gläubiger die Gesamtzahl der Schüler erscheint, welche vom Pfarrer und den Lehrern vertreten werden. Der Zins beträgt 4 %, die öffentliche Sparkasse giebt jedoch 4½ %. Bei der alljährlich stattfindenden Abrechnung wird das halbe Prozent und ebenso die Zinsen der nicht 1 Frcs. ausmachenden Beträge gutgeschrieben, und wenn der daraus erwachsene Betrag 40 Frcs. beträgt, so wird er gleichmäßig unter diejenigen Schüler, deren Sparsumme 1 Frcs. erreicht hat, zur Verteilung gebracht. Die Einlagen sollen in der Regel bis zum vollendeten 15. Jahre in der Kasse bleiben, über frühere Rückzahlungen entscheidet der Gemeinderat resp. die Schulbehörde." Dem vorbezeichneten schweizerischen System entspricht im großen und ganzen auch das italienische, bei welchem nur der unmittelbare Anschluß an die Postsparkassen als eine Besonderheit sich zeigt. Dieser Anschluß ist durch die §§ 13 und 15 des Gesetzes über die Errichtung der Postsparkassen vom 29. V. 1875 gegeben. „Die Lehrer können die von ihren Schülern gemachten Einlagen bei den Postanstalten einzahlen. Die Postanstalt liefert ein Buch, in welchem der Gesamtbetrag jedesmal notiert und quittiert wird, und die Lehrer bemerken in dem Sparbuch der einzelnen Schüler die von diesen gemachten Einlagen. Die Drucksachen werden vom Staate unentgeltlich geliefert." In Deutschland finden wir sowohl das belgische wie auch das schweizerische System der Schulsparkasse vertreten, daneben hat sich aber noch ein speziell deutsches System, das der selbständigen Schulsparkasse, entwickelt. Wie schon der Sinn andeutet, ist hier die Schulsparkasse ganz auf eigene Füße gestellt, der Zusammenhang mit der öffentlichen Sparkasse fehlt gänzlich. Der als Rechnungsführer fungierende Lehrer sammelt die Einlagen ein und legt dieselben sodann in größeren Summen zinsbar an; dabei ist natürlich eine Inanspruchnahme der öffentlichen Sparkasse an sich keineswegs ausgeschlossen, sie ist aber andererseits durchaus keine notwendige; die Spargelder können in mündelsicheren Papieren belegt, hypothekarisch ausgeliehen werden 2c. Die Verantwortung der Leitung der Schülerkasse ist hier natürlich eine weit größere, weshalb auch für die Kasse selbst durchweg mehr oder weniger eingehende statutarische Bestimmungen gegeben werden, durch welche meist die Leitung einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstande übertragen wird. Der Kasse wird dann in der Regel ein Verein von Mitgliedern zu Grunde gelegt, als welche teils die Kinder, teils die Eltern, die durch ihre Kinder die Einlagen machen lassen, fungieren. In gewisser Beziehung erscheinen hierbei die Eltern vorwiegender wie die Kinder als die eigentlichen Sparer, ein Umstand, der die erziehliche Bedeutung des Instituts keineswegs abschwächen wird, wenn er von manchen auch als dem Prinzip nicht entsprechend hingestellt wird. Mit der vorbezeichneten Eigenart hängt es auch zusammen, daß der eigentliche Sparzweck, Ansammlung von Mitteln zur Bestreitung der Konfirmationskosten 2c., schärfer zum Ausdruck kommt und in den Statuten vielfach besonders hervorgehoben wird. Die Einlagen werden regelmäßig unmittelbar vor der Konfirmation ausbezahlt, und zwar mit einer Verzinsung, welche der möglichen Verwertung der Gesamtspargelder entspricht. Die Verwaltungskosten müssen hier immer schon eine größere Rolle spielen, und namentlich kann es in Frage kommen, ob nicht dem Kassenverwalter für seine größere Mühewaltung eine Entschädigung gezahlt werden muß. Wesentlich für die selbständige Schulsparkasse ist die Fürsorge für eine genügende Sicherstellung der Sparer bezüglich ihrer Einlagen; dieselbe macht eine sorgsame behördliche Ueberwachung, eingehendere Anordnungen und gesetzliche Vorschriften zu einem schärfer hervortretenden Bedürfnis; auch Kautionsleistung des Verwalters und Garantie der Gemeinde wird hier eintreten können und müssen.

Diese verschiedenen Systeme der Schulsparkasse, von denen das belgische zur Zeit wohl die weiteste Verbreitung in den anderen Staaten besitzt, sind als die wesentlichsten anzusehen. Abweichungen im einzelnen und dadurch hervorgerufene gewissermaßen Spielarten zwischen den einzelnen Systemen kommen daneben in größerer Zahl vor, wie es ja bei der durchweg freiwilligen Bildung der Schulsparkassen nicht zu verwundern steht; dieselben hier sämtlich zu erörtern, würde aber doch zu weit führen. Eine Anzahl von Verschiedenheiten in den Einzelbestimmungen wollen wir aber noch kurz berühren. Eine Minimalgrenze für die einzelne Einlage ist oft festgesetzt (3 Pf., 5 Pf.), oft fehlt sie, so daß also die geringste Münze anzunehmen ist; ebenso finden wir teilweise auch die Maxi-

malgrenze für die einzelne Einlage (bis zu 6 M.) bestimmt. Auch eine Fixation für den Mindestbetrag, welcher jährlich zu sparen ist, kommt vor, während andererseits auch der Betrag, welchen die Sparsumme überhaupt nur erreichen darf, wiederum vorgeschrieben ist (z. B. 60 M.). Einzelne Schulsparkassen sammeln nur die Einlagen, bieten aber keinerlei Verzinsung derselben. Auch bezüglich der Rückzahlung der Einlagen bestehen mannigfache Verschiedenheiten; zuweilen wird die Rückzahlung bis zur Konfirmation oder dem Verlassen der Schule nach Absolvierung derselben absolut ausgeschlossen; zuweilen findet Rückzahlung auch beim Wechsel der Schule statt; zuweilen ist Rückzahlung in außerordentlichen Fällen zulässig, wobei wiederum teils Zustimmung der Eltern, teils Genehmigung der Schulbehörde oder der Gemeindebehörde erfordert wird; zuweilen ist Rückzahlung nach dem Tode vorgeschrieben, zuweilen nicht rc. Dann ist auch noch das Sparmarkensystem, welches teilweise zur Einführung gelangt ist, besonders hervorzuheben; für dasselbe ist namentlich Dr. M. G. Ratkowsky mit großer Wärme eingetreten; dasselbe ist vorzugsweise für ärmere Distrikte von großer Bedeutung. Endlich müssen wir hier auch noch der Prämienzahlungen gedenken, welche an gute Sparer oder gute Schüler zur Belohnung aus Mitteln der Schule oder öffentlichen Mitteln bewilligt werden; die Prämien werden dann als Einlagen der dadurch ausgezeichneten Schüler der Schulsparkasse zugeführt.

Zum Schluß haben wir hier die einzelnen Arten der Schulsparkassen im weiteren Sinne noch kurz zu berühren, auf welche wir im Anfange schon hingewiesen haben. Dieselben weisen unter sich keine prinzipielle Verschiedenheit auf und finden auch die vorbezeichneten Systeme wohl durchweg bei allen von ihnen Anwendung, obwohl die Ausbildung der einzelnen Arten wohl wesentlich in Deutschland stattgefunden hat. Die Schulsparkasse im engeren eigentlichen Sinne gliedert sich fest an die Gemeindeschule an, der Lehrer ist der gegebene Einsammler der Einlagen bezw. Verwalter der Kasse; sie bildet den Ausgangspunkt und eigentlichen Kern der Schulsparkassen überhaupt, an den sich die anderen Arten anschließen; gleichzeitig entfällt auf sie die Hauptmasse sämmtlicher Schulsparkassen und ist sie in den einzelnen Ländern hauptsächlich, wo nicht zum Teil ausschließlich, vertreten. Der eigentlichen Schulsparkasse unmittelbar nachgebildet ist die Fortbildungsschulsparkasse, welche in gleicher Weise wie jene den Gemeindeschülern, den Fortbildungsschülern Gelegenheit zum Sparen bieten will; Zweck ist dabei in der Regel Ansammlung einer Summe behufs späteren besseren Fortkommens der Schüler, als Leiter fungiert ein Lehrer der Fortbildungsschule; die Fortbildungsschulen haben an sich geringere Bedeutung und sind auch seltener; ein Bedürfnis für dieselben ist aber auch weniger vorhanden, da den schon im Leben stehenden Fortbildungsschülern auch auf andere Weise schon die Möglichkeit des Sparens gegeben ist. Die Sonntagsschulsparkassen schließen sich in demselben Maße den Sonntagsschulen an, deren Leiter der Verwalter der Kasse ist; wir finden dieselben ungleich zahlreicher als die Fortbildungsschulsparkassen; da die Sonntagsschulen hauptsächlich von Kindern aus ärmeren Familien besucht zu werden pflegen, so muß auf die Sonntagsschulsparkasse besonderer Wert gelegt werden. Die Konfirmandensparkassen sind einesteils Sparkassen für diejenigen Kinder, welche den Katechumenenunterricht in einem Seelsorgebezirke erhalten, und ist der Verwalter dann der betr. Seelsorger, welcher den Unterricht erteilt; anderen, und zwar größtenteils sind dieselben aber lediglich eigentliche Schulsparkassen, bei denen nur der materielle Zweck der Spareinlagen schärfer hervorgekehrt ist und auch in der Bezeichnung der Kasse äußerlich einen Ausdruck gefunden hat, die Kasse ist ganz an die Gemeindeschule angeschlossen, der Lehrer der gegebene Leiter; endlich giebt es aber noch Konfirmandensparkassen, in denen unabhängig von der Schule im wesentlichen die Eltern von Kindern, aber auch Dritte zu einem Sparverein vereinigt werden, mit der Hauptbestimmnng, die Aufbringung der Konfirmationskosten für die Mitglieder zu erleichtern, wird dann meist noch ein gewisser Unterstützungszweck, Bewilligung von Beihilfen zu den Konfirmationskosten an Bedürftige, verbunden, damit gehen die Kassen der letzteren Art dann schon über das eigentliche Gebiet der Schulsparkasse hinaus. Ein dem letzteren ähnliches Verhältnis haben wir auch bei den Aussteuerkassen, welche die Ansammlung der Aussteuerungskosten der Kinder allgemeiner zum Zweck haben; auch bei ihnen ist vielfach mehr oder weniger ausschließlich nur ein Sparen der Eltern gegeben und gehen sie an sich schon zu den Versicherungsanstalten über. Endlich haben wir noch die Jugend- und Kindersparkassen zu erwähnen, welche für Kinder und junge Leute ohne organische Verbindung mit irgend einer Schuleinrichtung begründet sind; sie finden sich zahlreicher und sind in der Hauptsache den eigentlichen Schulsparkassen gleich zu achten.

4. Stellungnahme der Regierungen und Gesetzgebungen. Wie unsere obige geschichtliche Darstellung schon nachweist, haben sich die Schulsparkassen bislang durchweg spontan aus der freien Thätigkeit der zunächst beteiligten Kreise, speziell der Lehrerschaft, entwickelt, wobei es in den verschiedenen Ländern

dem Verdienste einzelner für das Volkswohl sich warm interessierender Persönlichkeiten zuzuschreiben ist, diese Thätigkeit in weiterem Maße angeregt zu haben. Die staatlichen Organe und die Regierungen haben dem Schulsparkassenwesen gegenüber überall eine wohlwollende oder zum mindesten nicht hemmende Haltung bewahrt, sie haben der Sache nach Thunlichkeit freien Lauf gelassen, sich dabei aber im großen und ganzen mehr abwartend verhalten. Dem entspricht namentlich auch das Verhältnis in Deutschland. In Preußen geht in der Förderung der Schulsparkassen wohl an weitesten die Regierung zu Breslau, welche in einer Verfügung aus dem Jahre 1880 allgemein in den Schulen die Errichtung von Sammelkassen, d. h. Sammelstellen für die öffentlichen, von Kreisen oder Kommunen gegründeten und verwalteten Sparstellen gestattet und näher unter Beigaben von besonderen Formularen regelt. Die Regierung zu Stettin hat in einer Cirkularverfügung den Kreisschulinspektoren die Einführung der Schulsparkassen empfohlen; ähnliche Verfügungen erließen auch die Regierungen von Gumbinnen, Posen, Erfurt, Arnsberg, Hannover, Aurich, Merseburg 2c., während die Regierungen zu Liegnitz und zu Schleswig ausdrückliche Genehmigung der einzelnen Kasse vorschrieben, welche nur bei vorschriftsmäßiger Organisation durch Statuten unter Ordnung der rechtlichen Stellung, der Beaufsichtigung der Kasse und der Haftbarkeitsfrage erteilt werden sollte; anerkennend über die Schulsparkassen, welche sie aber lediglich als ein Privatinstitut auffaßte, äußerte sich auch die Regierung zu Frankfurt a. O. Für Bayern hat man in verschiedenen Verfügungen des Kultusministeriums gleichfalls den privaten Charakter der Schulsparkassen betont und spezielle Genehmigung derselben im einzelnen Falle verlangt. Aehnlich haben sich auch Württemberg und Baden gegenüber dem Institute gestellt. Einer ganz freien Entwickelung wurden die Schulsparkassen überlassen im Königreich Sachsen, in Hessen, in den beiden Mecklenburg, in Sachsen-Meiningen, in Anhalt und in anderen Staaten. Sachsen-Coburg-Gotha hatte schon in den 50er Jahren die Einrichtnng den Geistlichen und Lehrern dringend empfohlen. Bei der zunehmenden Ausbreitung der Schulsparkassen im Deutschen Reiche müßte es aber im Interesse derselben liegen, den nach Maßgabe der einzelnen Landesgesetzgebungen vielfach unklaren Rechtsstand der Kassen gesetzlich ausdrücklich festgelegt zu sehen und zielt hierauf hin auch schon seit längerer Zeit das Streben des Deutschen Vereins für Jugendsparkassen. Der Pfarrer Senckel giebt dem Ausdruck, indem er den Erlaß folgender wesentlich nach den preußischen Verhältnissen normierten Gesetzesvorschrift fordert: „Die Bezirksregierungen, Abteilungen des Innern und für Kirchen- und Schulwesen, regeln und beaufsichtigen den Betrieb der mit den Schulen etwa verbundenen Sparkassen, bezw. lassen die Beaufsichtigung auch durch die Landratsämter ausüben. Die von ihnen diesbezüglich ergehenden allgemeinen organisatorischen Verordnungen unterliegen der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Die solchergestalt begründeten und verwalteten Schulsparkassen genießen als öffentlich anerkannte staatlichen Schutz und Aufsicht." Nur in einem Staate ist aber bislang eine gesetzliche Regelung bezüglich der Schulsparkassen vorgenommen worden, nämlich im Herzogtum Braunschweig mit dem G. v. 19. II. 1895, die Errichtung von Schulsparkassen, Konfirmanden-Sparvereinen und anderen Jugendsparkassen und -Vereinen betreffend. Ohne im übrigen die freie Selbstverwaltung, unter der sich das Schulsparkassenwesen bereits in so heilsamer Weise entwickelt hat, einzuschränken, will das Gesetz den fraglichen Anstalten die feste gesicherte Grundlage geben, die manchen derselben bislang zu ihrem Schaden gefehlt hat, und für eine angemessene geordnete Verwaltung, sowie für sichere und sachgemäße Verwertung und Belegung der angesammelten Kapitalien Sorge tragen. Zu dem Zwecke wird für die Schulsparkassen 2c. die behördliche Genehmigung für erforderlich erklärt, bei deren Erteilung nach dem Gesetz wesentlich darauf zu sehen ist, „daß durch die Verfassung der Schulsparkassen 2c. für eine zweckmäßige Geschäftsführung und für die Sicherung der angesammelten Gelder Sorge getragen ist". Das Gesetz giebt sodann noch Strafbestimmungen für den ungenehmigten Kassenbetrieb, überläßt aber das weitere der Anordnung im Verwaltungswege. Die daraufhin erlassenen Ausführungsvorschriften beschränken gleicherweise die freie Verwaltung der Kassen thunlichst wenig, sie bestimmen namentlich eine Reihe von Punkten, die im Statut geregelt sein müssen und fordern jährliche Betriebsnachweisungen nach einem bestimmten Schema behufs Führung einer übersichtlichen Statistik. Die Schulsparkassen haben auf diese Weise jedenfalls eine feste Grundlage erhalten. — Im Auslande haben sich die Behörden gleichfalls dem Schulsparkassenwesen entgegenkommend gezeigt, so vorzugsweise in Frankreich, in England und in Belgien; eine gesetzliche Berücksichtigung haben die Kassen aber nur noch in Italien gefunden, woselbst sie, wie schon oben hervorgehoben, durch das G. v. 29. V. 1875 über die Postsparkassen diesen fest angegliedert sind.

Litteratur:

Hansen, Die Schule und Kindersparkassen, Berlin 1876. Wilhelmi, Die Schulsparkasse

und ihre Verbreitung, Leipzig 1877. Senckel, Die Schulsparkassen, Berlin 1878. Elwenspök, Die Jugendsparkasse von national-ökonomischen, moralischen und pädagogischen Standpunkte aus betrachtet, Memel 1879. Kesselring, Die Jugend- bezw. Schulsparkassen sind eine zeitgemäße und segensreiche Einrichtung, München 1881. Senckel, Jugend- und Schulsparkassen, Frankfurt a. O. 1882. Hitze, Förderung und Organisation der Arbeitersparkassen, im Arbeiterwohl 1883, dritter Jahrg., S. 129 fg. Deutschmann, Schulsparkassen, deren Zweckmäßigkeit und Einrichtung, Breslau. Senckel, Ueber die Erziehung der Jugend zur Sparsamkeit, Vortrag, Magdeburg 1883. Schröer, Wider die Schulsparkassen, Wittenberg 1882. Senckel, Zur Sparkassenreform, Frankfurt a. O. 1884. Smitt, Die Schulsparkasse, Vortrag, Leipzig 1881. Seid sparsam! Mahnungen eines Jugend- und Volksfreundes nebst Belehrung und Nachrichten über die Jugendsparkassen, Frankfurt a. O. 1881. Oeffentliche Versammlungen in Sachen der Jugend- und Schulsparkassen (Besonderer Abdruck aus „Schule und Haus"), Hannover 1883. Elster, Zur neueren Sparkassenlitteratur, in Conrad's Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1884. Böhme, Die selbständige ländliche Schulsparkasse, Braunschweig 1892. Senckel, Die Einrichtungen der deutschen Schul- und Jugendsparkassen, deren Rechtsverhältnisse, Statuten, Buchführung und Formulare, Frankfurt a. O. 1893. Derselbe, Zur gesetzlichen Regelung und Verwaltung der Schulsparkassen, Berlin 1894. Zimmermann, Die staatliche Regelung der Schulsparkassen im Herzogtum Braunschweig in Hirth und Seydel, Annalen des Deutschen Reichs, 1896, 29. Jahrg., S. 236 fg. Berichte des Deutschen Vereins für Jugendsparkassen I. bis XIII. (1896), Frankfurt a. O. — Lewin, Die Schulsparkasse und die Pädagogik, Pest 1875. Weiß, Ueber Schulsparkassen, Separatabdruck aus dem Pester Lloyd, 1876. Schröter, Die Schulsparkassen vom Standpunkt der Pädagogik und Nationalökonomie, Budapest 1877. Keßler, Schatzkästlein der Sparsamkeit, sowie die Einführung der Kinder- und Schulsparkassen in Oesterreich-Ungarn, Wien 1877. Leinweber, Zur Frage der Schülerwerkstätten und Schulsparkassen, Wien 1878. Derselbe, Vier Beiträge zur Frage der Schulsparkassen, Wien 1879. Ratkowsky, Schulsparkassen mit Benutzung von Sparmarken, Wien 1875. Kenessey, Schulsparkassen, Vortrag, Budapest. Labos, Ueber Schulsparkassen, 1879. Weiß, Geschichte der Schulsparkassen in Ungarn, Budapest 1876. — Grob, Ueber Kindersparkassen, in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XIV. Jahrg., 5. Heft, Zürich 1876. Straßer, Die Schulsparkassen, Bern 1881. Guillaume, Die Schulsparkassen in der Schweiz, Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1882. — Lebrecht, Il risparmio et l'educazione del popolo, Verona 1875. Derselbe, La cassetta di risparmio in Italia, Padua 1875. Traina, La Cassa di risparmio nelle scuole primarie, Palermo 1883. Lebrecht, Il risparmio nelle scuole, Verona 1884. — La caisse d'épargne dans les écoles communales de Gand, Bruxelles 1867. Instructions concernant le service de la caisse d'épargne par les bureaux de poste, Bruxelles 1869. Laurent, Conférence sur l'épargne, Bruxelles 1871. — De Malarce, Notice historique et manuel des caisses d'épargne scolaires en France, Paris 1877. Legrand. L'école primaire et la caisse d'épargne, Paris 1874. Faidherbe, L'épargne scolaire. De Malarce, Les services d'épargne populaire, Paris 1879. — Meikle, Savings-banks, penny-banks and school-banks, Glasgow 1874. Orallan, On savings-banks in elementary-schools, 1875. Fitch, The savings-bank in the school, London 1875. Oulton, Penny savings-banks as part of the education to be given in public elementary schools, Liperpool 1876. Smiles, The savingness, London. — Thiry, Les caisses d'épargne scolaires aux Etats-Unis d'Amérique, New York 1889.

F. W. R. Zimmermann.

Silo s. Kornspeicher oben S. 560 fg.

Sklavenraub und Sklavenhandel und ihre Unterdrückung.

Einleitung. 1. Unterdrückung des Seeraubes im Mittelmeer. 2. Unterdrückung des Sklavenhandels zwischen Afrika und Amerika. 3. Unterdrückung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels in Zentral- und Ostafrika.

Einleitung. Das größte und folgenschwerste Ereignis, das sich in den beiden letzten Jahrzehnten des 19. Jahrh. vollzogen hat, ist die Aufteilung Afrikas unter die Kolonialmächte Europas. Das Bestreben, die Tropenländer für den eigenen Staat nutzbar zu machen, neue Absatzgebiete für den Handel und die Industrie zu gewinnen, durch Kultivierung der ungeheuren Ländereien Afrikas den nationalen Reichtum zu vermehren und der Thatkraft und Unternehmungslust des Volkes ein neues und schier unerschöpfliches Feld zu erobern, das Bestreben, die politische Macht des Staats zu erweitern und zu stärken, in nicht geringem Maße auch die nackte Eroberungssucht waren und sind die mächtigsten Triebfedern dieser noch lange nicht zum Abschluß gelangten Bewegung. Es wäre Selbstverblendung oder Heuchelei, leugnen zu wollen, daß nationaler Egoismus, Ehrgeiz, persönliche Interessen zunächst es sind, welche die europäischen Mächte zur Aufteilung und Kolonisation Afrikas veranlassen. Um diese Zwecke zu befriedigen, sind die Völker bereit, ungeheuere Opfer an Menschen und Geld zu bringen. Aber andererseits ist es unleugbar, daß mit diesen nationalen und egoistischen Zwecken sich ein rein menschlicher, sittlicher Zweck verbindet, daß die europäischen Mächte es als ihre Aufgabe erkennen, mit der

Kolonisation und durch sie auch Afrika von dem alten Fluche der Sklaverei und des Sklavenraubes und Sklavenhandels zu befreien. Wie Fürst Bismarck in der Rede, mit der er am 15. XI. 1884 die Afrikanische Konferenz zu Berlin eröffnete, erklärte, „teilen alle civilisierten Staaten den Wunsch, die Eingeborenen Afrikas an der Civilisation teilnehmen zu lassen, nicht bloß indem sie das Innere dieses Erdteiles dem Handel öffnen, sondern auch indem sie die Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Sklavenhandels vorbereiten". In der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. II. 1885 (sog. Kongo-Akte) Art. 9 wurde die Verpflichtung aller Staaten ausgesprochen, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um dem Sklavenhandel ein Ende zu machen, und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen. Aber erst in der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. VII. 1890 haben die Staaten sich verpflichtet, durch gemeinsame Maßregeln in wirksamer Weise den Kampf gegen den Sklavenraub und den Sklavenhandel zu führen und mit vereinten Kräften die Aufgabe zu erfüllen, die zu erfüllen den Anstrengungen der einzelnen Staaten nicht möglich ist. Erst durch die Brüsseler Generalakte von 1890 ist ein einheitliches internationales System zur Unterdrückung des Sklavenhandels begründet worden, ein völkerrechtlicher Verband aller civilisierten Staaten, dem es, wie von der Vertragstreue der Staaten zu erwarten ist, in wenigen Jahren gelingen wird, wenn nicht die Sklaverei aufzuheben, doch deren schlimmste und furchtbarste Begleiterscheinungen, den Sklavenraub und den Sklavenhandel, zu unterdrücken. Damit ist ein Ziel erreicht worden, das zuerst vor 100 Jahren eine Anzahl hochstrebender, begeisterter Männer in edlem Idealismus der Christenheit vor Augen geführt hat. Aber nur nach langwierigen und wechselvollen Kämpfen, nach Ueberwindung zahlreicher Schwierigkeiten, nach jahrzehntelangen Verhandlungen ist es gelungen, der Idee der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen über die selbstsüchtigen Interessen der einen, über die Teilnahmlosigkeit und den Kleinmut der anderen, über das Mißtrauen aller gegen alle. Die einzelnen Phasen dieser Entwickelung sollen zunächst in Kürze besprochen, sodann die Bestimmungen der Brüsseler Generalakte dargelegt werden.

1. Unterdrückung des Seeraubes im Mittelmeer. Am Ende des 19. Jahrh. mutet es sonderbar an, daß noch in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts Seeräuber das Mittelländische Meer beherrschten und wohlorganisierte Flotten dort unterhielten, um auf europäische Schiffe Jagd zu machen, Schiff und Ladung zu rauben und die gesamte Mannschaft in die Sklaverei zu verkaufen. Die Barbareskenstaaten, Marokko, Algier, Tunis und Tripolis, glaubten Europa Trotz bieten und auf eigene Faust den heiligen Krieg des Islam gegen die Christenheit fortführen zu können. Obgleich die drei letzteren Staaten Vasallenstaaten der Türkei waren und deren Oberhoheit anerkannten, so hielten sie sich doch durch die von der Türkei geschlossenen Friedensverträge nicht gebunden und die alternde Türkei vermochte nicht, sie im Zaume zu halten, wie sie auch den ernstlichen Willen hierzu nicht hatte. Der Wechsel der Zeiten war an ihnen spurlos vorübergegangen und in mittelalterlicher Weise führten sie den Krieg gegen die christlichen Staaten in den Formen des See- und Sklavenraubes. Die Seemächte, Spanien und Portugal, die Niederlande, England und Frankreich hatten sie freilich gezwungen, Verträge mit ihnen abzuschließen, in denen sie deren Handelsschiffen Schutz und Freiheit gewährten. Aber auch diese Staaten mußten sich dazu erniedrigen, den Abschluß solcher Verträge zu erkaufen und ihre Aufrechthaltung durch jährliche Zahlung großer Tributsummen zu sichern. So hatte England im Jahre 1716 mit Algier, Tunis und Tripolis, im Jahre 1728 mit Marokko derartige Schutz- und Handelsverträge geschlossen, die im 18. Jahrh. mehrfach erneuert wurden. Die Niederlande hatten 1712 einen Vertrag mit Tunis geschlossen, dem 1726 Verträge mit Algier, 1728 mit Tripolis, 1752 mit Marokko folgten. Frankreich war erst nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs ihrem Beispiel gefolgt (1764 Vertrag mit Algier, 1765 mit Tunis, 1767 mit Marokko, 1774 mit Tripolis). Von Spanien wurden die älteren Vertragsverhältnisse durch Verträge von 1784 mit Tripolis, 1786 mit Algier, 1789 mit Marokko, 1791 mit Tunis erneuert, von Portugal durch die Verträge von 1779 mit Tripolis und 1813 mit Algier. Wie die Westmächte, so sicherten auch Dänemark (Vertrag mit Marokko 1753, mit Algier 1772) und Schweden (Vertrag mit Algier 1729, mit Tripolis 1802) ihren Schiffen die Möglichkeit des Handelsverkehrs im Mittelländischen Meere. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika beeilten sich 1787 mit Marokko, 1795 mit Algier, 1797 mit Tunis Verträge abzuschließen. Freilich gewährten auch diese Verträge keine volle Sicherheit. Die Barbaresken verlangten immer größere Tribute und von Zeit zu Zeit mußten europäische Kriegsschiffe die Raubnester beschießen, um die Aufrechthaltung der Verträge zu erzwingen. Staaten, denen die Mittel hierzu fehlten, hatten deshalb auch von etwaigen Verträgen keinen Vorteil, wie die von Oesterreich in den Jahren 1748 und 1749 abgeschlossenen Ver-

träge erwiesen. Noch bedeutungsloser war die Verpflichtung, welche die Türkei in den mit Oesterreich 1727, mit Preußen 1761, mit Rußland 1791 abgeschlossenen Verträgen übernommen hatte, die Räubereien ihrer Vasallenstaaten zu unterdrücken oder aber (wie in dem Frieden von Jassy von 1791 Art. 7) Schadensersatz zu leisten.

Die Staaten, welche durch Verträge und Tributzahlungen sich den Handel im Mittelmeer gesichert hatten, waren auch keineswegs geneigt, den Seeraub der Barbaresken vollständig zu unterdrücken. Sie betrachteten ihn als ein sehr geeignetes Mittel, um den Mitbewerb anderer Völker an dem Handelsverkehr mit den Ländern des Mittelmeeres auszuschließen, und zwangen sogar die mindermächtigen Staaten, welche über keine Kriegsflotte verfügten, die von ihnen abgeschlossenen Verträge wieder aufzuheben. Als es im Jahre 1751 Hamburg nach vielen Bemühungen gelungen war, mit dem gefährlichsten der Raubstaaten, mit Algier, einen Vertrag abzuschließen, erließ Spanien das Verbot eines jeden Handelsverkehrs Hamburgs mit Spanien. Der Hamburger Senat mußte sich dazu verstehen, den Vertrag mit dem Dey von Algier aufzuheben, um „die auf einmal verlorene höchst schätzbare Gnade Sr. Königl. Katholischen Majestät wieder zu erlangen und den seithero verboten gewesenen Hamburgischen Commerce nach den Spanischen Landen wieder herzustellen". (Notifikation vom 28. VII. 1752.)

In den Zeiten, als England während seines ruhmreichen Kampfes gegen Frankreich und Napoleon die Alleinherrschaft auf dem Meere sich zu sichern suchte, namentlich seit der Vernichtung der französischen Flotte in der Schlacht von Trafalgar (1805), gestattete es doch stillschweigend den Barbaresken, über jedes Handelsschiff einer anderen Nation, das sich auf das offene Meer wagte, herzufallen, es zu rauben, die Mannschaft in die Sklaverei zu schleppen. Befanden sich doch nach den Listen der römischen Propaganda im Jahre 1814 nicht weniger als 49000 Christensklaven in dem Gebiete von Algier und Tunis! Hierdurch übermütig geworden, wagte der Dey von Algier nach Wiederherherstellung des Friedens sich im Jahre 1815 trotz des mit der Union abgeschlossenen Vertrags an amerikanische Schiffe und mußte durch ein amerikanisches Geschwader, das unter dem Commodore Decatur die Stadt Algier bedrohte, gezwungen werden, einen neuen Vertrag vom 3. VII. 1815 zu unterzeichnen und Schadensersatz zu leisten. Im folgenden Jahre sah sich sogar England genötigt, eine Flotte unter Lord Exmouth nach Algerien zu senden, die Küstenstädte zu beschießen und die algerische Flotte im Hafen von Algier zu zerstören. Der Dey mußte in dem Vertrag vom 28. VIII. 1816 sich verpflichten, künftighin die christlichen Gefangenen nicht mehr zu Sklaven zu machen, er mußte 1200 gefangene Christensklaven ohne Lösegeld freigeben und selbst die Summe von 370000 Piaster, die vor kurzem der König von Neapel als Lösegeld für die Herausgabe von 707 gefangenen Neapolitanern gezahlt hatte, wieder erstatten. Gleichzeitig schloß England mit Tunis und Tripolis ähnliche Verträge ab, und unter seiner Vermittelung gelang es auch Portugal, Neapel, Sardinien und Toskana, sich durch Verträge mit den Barbaresken die Freiheit der Schiffahrt auf dem Mittelmeer zu sichern.

Freilich genügten auch jetzt die Verträge allein nicht. Alle diese Staaten, selbst England und Frankreich, mußten sich auch weiterhin dazu verstehen, jährlich bedeutende Tribute zu zahlen, um die Vertragstreue der Barbaresken aufrecht zu halten. Wurde die Verpflichtung hierzu auch meist in die Verträge selbst nicht aufgenommen, so war es thatsächlich doch ein schimpfliches Abhängigkeitsverhältnis, das die europäischen Staaten nicht zu brechen wagten. Sichere Angaben über die jährlich gezahlten Tribute liegen allerdings nur wenige vor. Nach preußischen Gesandtschaftsberichten zahlte Dänemark jährlich 25000 Piaster an Marokko, 18000 an Algier, 16000 in Waren an Tunis, 5000 an Tripolis, Schweden an alle diese Staaten zusammen 90000 Piaster. Frankreich soll jährlich 200000 Frcs. allein an Algier bezahlt haben. Diejenigen Staaten, die keine Verträge geschlossen und keine Tribute zahlten, mußten nach wie vor es sich gefallen lassen, daß ihre Schiffe eine Beute der Seeräuber wurden und ihre Angehörigen in die Sklaverei verschleppt wurden. Und immer frecher traten die Barbaresken auf. In den 20er Jahren sandte Algier jährlich im Frühjahr eine Flotte von 223, Tunis von 36, Marokko von 24, Tripolis von 6 Raubschiffen aus. In allen Häfen des Mittelmeers hatten sie ihre Agenten, durch welche sie von dem Kurse der Schiffe, auf die sie Jagd machen konnten, Kunde erhielten. Selbst in den Atlantischen Ozean, selbst in die Nordsee wagten sie sich. An der portugiesischen Küste wurden deutsche Handelsschiffe weggenommen und die preußische Regierung mußte durch die Vermittelung Portugals und Spaniens die in Sklaverei geratenen Seeleute loskaufen. England that hiergegen nicht nur nichts, sondern seine Konsuln stellten sogar den Kapitänen der Piratenschiffe Pässe aus, die den freien Durchgang ihrer Prisen gutließen. Am schwersten litten unter diesen Zuständen, die geradezu ein Hohn auf die europäische Zivilisation waren, die Hansestädte und die Preußischen Häfen. Der aufblühende deutsche Handel ward auf das em-

pfindlichste geschädigt. Die Versicherungsanstalten wollten deutsche Schiffe, die nach dem Mittelmeer gingen, nicht mehr annehmen. Die stolzen Flaggen der Hansa und Preußens durften sich jenseits der Meerenge von Gibraltar nicht mehr erblicken lassen und die deutschen Reeder, die den Handel im Mittelmeer nicht ganz aufgeben wollten, mußten sich dazu bequemen, ihre Schiffe unter fremder Flagge segeln zu lassen. 500—600 deutsche Schiffe mußten jährlich zu diesem schimpflichen und kostspieligen Auskunfsmittel greifen, ohne doch dadurch volle Sicherheit zu erlangen.

Allerdings hatte schon der Wiener Kongreß auf Anregung des englischen Admirals Sir Sidney Smith sich mit der Unterdrückung der Seeräuberei im Mittelmeer beschäftigt, ohne aber zu irgendwelchen Beschlüssen zu gelangen. Auch der Vorschlag Kaiser Alexanders von Rußland, einen Seebund zur gemeinsamen Bekämpfung der Seeräuber zu bilden (September 1816), scheiterte, obwohl von Preußen unterstützt, an der Eifersucht Englands, das etwaige russische Eroberungen an der Nordküste Afrikas fürchtete. Als im Mai 1817 fast unmittelbar vor der deutschen Küste mehrere hanseatische Schiffe gekapert wurden, wandten sich die Hansastädte an den Bundestag in Frankfurt a. M. Dort ward auch in der That eine Kommission eingesetzt und wenigstens ein deutscher Staat, Baden, wagte es, der allgemeinen Entrüstung Ausdruck zu geben und zu thatkräftigen Beschlüssen aufzurufen: „Ein paar elende Raubschiffe des Mittelmeers abenteuern in der Nordsee und ihre Erscheinung sollte genügen, den Handel der Seestädte zu lähmen und Schrecken und Pest und Sklaverei auf den Küsten der Nord- und Ostsee zu verbreiten? Es scheint fürwahr keiner sehr großen Kraftanstrengung zu bedürfen, um im Vereine wenigstens der seehandelnden Bundesstaaten gegen dieses Uebel selbständigen Schutz zu erringen und das selbst zu üben, was jetzt nur von dem guten Willen fremder Staaten erwartet werden will. Deutsche verstehen Schiffe zu bauen und zu rüsten, unsere Seeleute dienen auf allen Meeren, sollte dies vorliegende große Interesse der Nationalehre und des Vorteils und der Notwendigkeit nicht Beschlüsse hervorrufen und verwirklichen, die allein den Zweck sicher und dauernd zu erreichen verheißen?" Indes diese Berufung an die nationale Ehre fand in dem Bundestage nur taube Ohren. Die Sache blieb in dem Ausschuß begraben.

Die preußische Regierung fühlte wohl die Verpflichtung als Deutschlands Vormacht für den Handel seiner eigenen Häfen und der Hansastädte einzutreten, aber sie kam über Beratungen, Erwägungen und Bedenken nicht hinaus. Kriegsschiffe hatte Preußen nicht und der Gedanke an eine deutsche Kriegsflotte lag noch in weiter Ferne. Verträge mit den Barbaresken abzuschließen, fand man zu kostspielig und zu unsicher. England weigerte sich, die deutschen Schiffe in seinen Schutz aufzunehmen. Schweden erklärte sich zwar dazu bereit, verlangte aber eine Beisteuer für Unterhaltung eines größeren Kriegsgeschwaders in dem Mittelmeer und dazu konnte man sich in Berlin nicht entschließen. Nicht mit Unrecht erklärte J. G. Hoffmann: „Kein Volk außer den Deutschen macht die sonderbare Forderung, Sicherheit zur See für eine ausgebreitete Reederei zu genießen, ohne jedoch etwas für ihren Schutz thun zu wollen." In Hamburg hatte sich 1818 ein antipiratischer Verein gebildet, der durch freiwillige Beiträge die Mittel zu einem Kreuzzug gegen die Barbaresken aufzubringen suchte, aber nur geringe Erfolge erzielte. Die Stimmung in der ehemals so mächtigen Hansastadt war bald so kleinmütig, daß dringend vor jedem kriegerischen Vorgehen gegen die Raubstaaten gewarnt wurde. In beweglichen Worten wandte man sich an den „hochherzigen Rittersinn" König Friedrich Wilhelms III., um ihn zu veranlassen, den Schutz „unserer großmütigen, mächtigen Freundin, der englischen Regierung", für den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt zu gewinnen (Toennies, a. a. O. S. 204 fg.). Da sich Preußen aber nicht noch einmal einer Zurückweisung aussetzen wollte, wandten sich 1829 die Hansastädte selbst an die englische Regierung, um durch deren Vermittelung zunächst mit Marokko gegen Zahlung eines Tributs in ein friedliches Verhältnis zu gelangen. Bevor jedoch diese Verhandlungen zum Ziel gelangt waren, machten die siegreichen Waffen Frankreichs der Raubwirtschaft in Algier ein Ende und nötigten unmittelbar nach der Eroberung der Stadt Algier (5. VII. 1830) in den Verträgen vom 8. und 11. VIII. 1830 Tunis und Tripolis, alle Christensklaven ohne Lösegeld freizugeben und sich zu verpflichten, künftighin Kaperei und Seeraub völlig zu unterdrücken und Christen nicht mehr zu Sklaven zu machen. In den folgenden Jahren machte zwar Marokko noch einige Versuche, das alte Handwerk fortzusetzen, aber bald mußte es davon abstehen. Frankreich soll der Ruhm nicht geschmälert werden, durch seine Thatkraft und seine Waffen Europa und die Christenheit von dieser Schmach befreit zu haben.

2. Unterdrückung des Sklavenhandels zwischen Afrika und Amerika. Jahrhundertelang hat das christliche Europa in der zwangsweisen Verpflanzung der Neger aus Afrika nach Amerika, in dem Sklavenraub und dem Sklavenhandel zulässige Mittel erblickt, um die tropischen und subtropischen Länder der

neuen Welt zu kolonisieren und möglichst großen Gewinn daraus zu ziehen. Wie die Portugiesen zuerst den überseeischen Negertransport in Aufnahme gebracht haben, so beteiligten sich an ihm alle seefahrenden Nationen und im Laufe des 18. Jahrh. errang England teils vertragsmäßig (vergl. den Art. „Asiento-Vertrag" im Handwörterbuch, Bd. 1, S. 948 fg.), teils thatsächlich fast einen Monopolhandel. Erst während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges entstand zuerst in Nordamerika, sodann in England eine immer mächtiger werdende Bewegung, welche, gestützt auf religiöse, naturrechtliche und nicht in letzter Linie auf wirtschaftliche Gründe, die Aufhebung der Sklaverei und als den ersten Schritt hierzu die Unterdrückung des Sklavenhandels anstrebte. In den Vereinigten Staaten, die sich soeben von England losgerissen, ward die Sklaverei als ein Fluch betrachtet, den das Mutterland den Kolonien auferlegt habe, und der, sobald es die wirtschaftlichen Interessen erlaubten, zu beseitigen sei. Nur über den Zeitpunkt gingen damals die Ansichten auseinander. Indem die Verfassung der Union von 1787 (Art. 1, Sektion 9, § 1) dem Kongresse Vollmacht erteilte, auf die Einfuhr von Sklaven eine Abgabe (bis zu 10 $ für den Kopf) zu legen und vom Jahre 1808 ab die Einfuhr überhaupt zu verbieten, gab man sich der Hoffnung hin, daß nach Erlaß des Einfuhrverbotes die Sklaverei nach und nach in sich ersterben werde. In vollem Umfange machte der Kongreß von diesen Vollmachten Gebrauch und durch Statut von 2. III. 1807 ward die Einfuhr von Sklaven vom 1. I. 1808 ab strengstens verboten. Die Zukunft lehrte bald, daß die hieran geknüpfte Hoffnung eine trügerische war.

In **England** hatte seit 1784 die auf Beseitigung des Sklavenhandels gerichtete Bewegung immer weitere Kreise gewonnen. Die im Jahre 1787 gegründete Gesellschaft zur Abschaffung des Sklavenhandels unter Führung begeisterter, unermüdlicher, von edelstem Eifer erfüllter Apostel der Humanität und Menschenliebe, wie **Clarkson** und **Wilberforce**, erreichte es, daß in demselben Jahre 1807 der Sklavenhandel allen englischen Unterthanen und englischen Schiffen verboten ward (47 Geo III c. 36). **Dänemark** war schon in dem G. v. 16. III. 1792 und **Frankreich** in dem Dekret v. 4. II./11. IV. 1794 mit diesem Verbot vorausgegangen. Freilich gestattete Frankreich in dem G. v. 30. Floréal des Jahres X (20. V. 1802) wiederum den Sklavenhandel in den ihm in dem Frieden zu Amiens zurückgegebenen Kolonieen.

Hatte England für seine Kolonieen die Einfuhr von Sklaven und seinen Schiffen den Sklavenhandel verboten, so mußte es im Interesse der Humanität wie in dem seiner Wirtschaftspolitik sein Ziel darauf richten, alle seefahrenden Nationen zu einer gemeinsamen Unterdrückung des Sklavenhandels zu gewinnen. Was nützte das Verbot Englands, wenn infolgedessen der Sklavenhandel nur um so schwunghafter und einträglicher unter spanischer und französischer, portugiesischer und niederländischer Flagge betrieben wurde? In den mit Portugal 1810, mit Schweden 1813, mit Dänemark, Spanien, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten 1814 abgeschlossenen Verträgen ließ sich England das Versprechen geben, daß diese Staaten den Sklavenhandel verbieten oder wenigstens beschränken werden, und in dem ersten Pariser Frieden v. 30. V. 1814 (Zusatzartikel 1) verpflichtete sich Ludwig XVIII., seine Bemühungen mit denen Englands zu vereinen, um alle christlichen Staaten zu einem gemeinsamen Verbote des Sklavenhandels zu gewinnen. Demgemäß wurden auch auf dem Wiener Kongreß über die Unterdrückung des Sklavenhandels lange Beratungen gepflogen, deren Ergebnis aber nur die Erklärung vom 8. II. 1815 war, in der die Mächte „im Angesicht Europas" verkündeten, daß sie entschlossen seien, dem Sklavenhandel, jener Geißel, die so lange Afrika verwüstet, Europa erniedrigt und die Menschheit niedergedrückt habe, ein Ende zu bereiten, daß aber jeder Staat den Zeitpunkt, den er dafür geeignet halte, sich vorbehalten müßte. In dem zweiten Pariser Frieden v. 20. XI. 1815 (Zusatzartikel) wurde vereinbart, Gesandtenkonferenzen, welche die hierzu geeigneten Maßregeln beraten sollten, abzuhalten. Sie fanden auch 1817 und 1818 zu London statt, verliefen aber ergebnislos. Auch auf den Kongressen zu Aachen (1818) und Verona (1822) wurden die Verhandlungen darüber aufgenommen, die aber nur zu der die Wiener Erklärung wiederholenden Resolution von Verona v. 28. XI. 1822 führten. Inzwischen aber hatte England auf eigene Faust gehandelt. Portugal hatte schon in dem Vertrage v. 22. I. 1815 gegen eine Entschädigung von 900000 £ sich verpflichtet, den Sklavenhandel nördlich vom Aequator zu verbieten. Frankreich hatte unter dem von England ausgeübten Drucke in dem G. v. 29. III. 1815 den Sklavenhandel verboten und in der Ordonnanz v. 8. I. 1817 die Konfiskation von Schiff und Ladung angedroht. Auch die anderen Staaten hatten gemäß den in den Jahren 1813 und 1814 gegebenen Zusagen Verbote des Sklavenhandels erlassen. Aber die Verbote hatten nur einen geringen Wert, wenn es den Staaten an der erforderlichen Zahl von Kriegsschiffen fehlte, um das Verbot zur Durchführung zu bringen und den Seeverkehr dauernd zu überwachen. Das offene Meer ist keiner Staatsgewalt unterworfen. Die Handelsschiffe bilden auf ihm

schwimmende Teile des Staates, dessen Flagge sie führen, und ein Kriegsschiff ist nicht berechtigt, ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff in Friedenszeiten anzuhalten, selbst wenn dasselbe in rechtswidriger Weise dem Sklavenhandel dient. Außer England aber besaß kein Staat die nötigen Mittel, um den Handelsverkehr der afrikanischen Küsten mit Amerika zu überwachen und den Mißbrauch der Flagge zu unterdrücken. England war bereit, für sämtliche Staaten diesen Dienst zu übernehmen und schlug zu diesem Zwecke vor, in einem gemeinsamen Vertrage zu erklären, daß ein dem Sklavenhandel dienendes Schiff seine Flagge verwirkt habe und einem Piratenschiff gleich zu behandeln sei. Indes ward von dem Aachener Kongreß von 1818 dieser Vorschlag, der thatsächlich die Alleinherrschaft Englands zur See sanktioniert hätte, abgelehnt, und England sah sich darauf angewiesen, durch besondere Verträge mit den einzelnen Staaten sich ein Durchsuchungsrecht der des Sklaventransportes verdächtigen Schiffe zu sichern.

Es war zunächst das damals noch in voller Abhängigkeit von England befindliche Portugal, daß zum Abschluß eines derartigen Vertrags sich bereit fand. In dem Vertrage vom 18. VII. 1817 ward zwar der portugiesisch-brasilianische Sklavenhandel südlich von dem Aequator noch für zulässig erklärt, aber paßpflichtig gemacht. Portugal räumte aber England das Recht ein, verdächtige, unter portugiesischer Flagge segelnde Schiffe zu durchsuchen. Wenn England auch seinerseits Potugal dieses Recht gewährte, so hatte dies doch nur formelle Bedeutung. Ein Schiff, das mit Sklaven an Bord betroffen werde, sollte aufgebracht und von einem von beiden Staaten eingesetzten, gemischten Gerichte prisenrechtlich abgeurteilt werden. Einen ähnlichen Vertrag schloß wenige Monate später (23. IX. 1817) Spanien, das sich gegen eine Entschädigung von 400000 £ auch verpflichtete, nach 3 Jahren den Sklavenhandel und Sklavenimport südlich des Aequators zu verbieten. Im folgenden Jahre fanden sich die Niederlande zum Abschluß eines Vertrags bereit (4. V. 1818), in dem jedoch bestimmt wurde, daß nördlich von der Straße von Gibraltar und in den europäischen Meeren das Durchsuchungsrecht nicht ausgeübt werden dürfe. Aehnliche Verträge schloß England sodann 1824 mit Schweden und Norwegen, 1826 mit dem Kaiserreich Brasilien ab. Nach der Julirevolution erklärte sich auch Frankreich, das sich bisher gegen die Einräumung des Durchsuchungsrechtes gesträubt hatte, bereit, in den gemeinsamen Kampf gegen den Sklavenhandel einzutreten. Die verschärften Strafandrohungen in den Gesetzen vom 15. IV. 1818 und vom 25. IV. 1827 hatten sich als wenig wirksam erwiesen und auch von dem weiteren Gesetze vom 4. III. 1831 war ein voller Erfolg nicht zu erwarten. Doch wichen die englisch-französischen Verträge vom 30. XI. 1831 und 22. III. 1833 in wesentlichen Punkten von den bisher erwähnten Verträgen ab. Sie bestimmten zunächst eine Zone, in der allein das Durchsuchungsrecht ausgeübt werden durfte. Sie umfaßte die Gewässer von Madagaskar, Kuba, Portorico und Brasilien im Umkreis von 20 Seemeilen, sodann den Atlantischen Ozean zwischen dem 15° nördlicher Breite und 10° südlicher Breite und zwischen der afrikanischen Küste und dem 30. Meridian westlich von Paris. Jeder Staat verpflichtete sich, mindestens eine jährlich zu vereinbarende Zahl von Kreuzerschiffen auszusenden und mit gegenseitigen Vollmachten zu versehen. Die des Sklavenhandels verdächtigen und aufgebrachten Schiffe sollten aber nicht von gemischten Gerichten abgeurteilt, sondern ihren Heimatsbehörden zur Aburteilung zugeführt werden. Diesen englisch-französischen Verträgen traten sodann in den folgenden Jahren Dänemark (1834), Sardinien (1834), Schweden und Norwegen (1836), die Hansastädte (1837), Toskana (1837), Neapel (1838) und Hayti (1840) bei. Der mit Spanien 1817 abgeschlossene Vertrag ward durch den Vertrag vom 28. VI. 1835 erweitert und durch Bestimmungen über die unter gegenseitige Kontrolle zu stellende Behandlung der ergriffenen Sklaven ergänzt. Auf ähnlichen Grundlagen schloß England mit den Republiken Südamerikas (Chile, Argentinien, Uruguay, Venezuela 1839, Bolivia 1840, Ekuador 1841) und Mittelamerikas (Texas 1840, Mexiko 1841) Verträge ab. Aber trotz dieses weitausgespannten Netzes von Verträgen zeigte dasselbe noch bedeutsame Lücken, die den Erfolg aller Anstrengungen und Verhandlungen außerordentlich beeinträchtigten. Die bedeutsamste dieser Lücken war der Mangel eines Vertrags mit den Vereinigten Staaten. Zwar war es der englischen Regierung gelungen, im Jahre 1821 einen Vertrag mit dem Präsidenten der Union zu vereinbaren, aber in dem Senate, der ihn zu genehmigen hatte, siegte die Sklavenpartei und sie brachte den Vertrag zu Fall.

War die Union noch nicht für das gemeinsame Werk zu gewinnen, so sollten wenigstens die europäischen Großmächte in einem einheitlichen Vertrage sich vereinigen, um mit dem ganzen Gewichte ihres Ansehens und ihrer Macht gemeinsam den Kampf gegen den Sklavenhandel zu führen. Die Ostmächte, welche bisher als unbeteiligt an dem Sklavenhandel sich allen Aufforderungen Englands gegenüber ablehnend verhalten hatten, erklärten sich jetzt zum Abschluß eines Vertrags bereit, da England nachwies, daß selbst

unter russischer Flagge Sklavenhandel nach der Habana betrieben werde. Nach längeren Verhandlungen wurde am 20. XII. 1841 von den Bevollmächtigten der 5 Großmächte ein Vertrag unterzeichnet. In diesem sog. Quintupelvertrag verpflichteten sich die Staaten, den Negerfrachthandel dem Seeraub strafrechtlich gleichzustellen. Jedes Schiff, das den Handel mit Negern betreibt, soll dadurch das Recht auf den Schutz seiner Flagge verlieren (Art. 1). Innerhalb einer vertragsmäßig bestimmten Zone wurde den Kriegsschiffen jedes Vertragsstaates das Recht eingeräumt, sofern sie mit den erforderlichen Vollmachten versehen sind, jedes die Flagge eines Vertragsstaates führende Kauffahrteischiff anzuhalten, das verdächtig ist, sich mit dem Negerhandel zu befassen oder für diesen Zweck ausgerüstet zu sein oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von dem Kriegsschiff betroffen wird, befaßt zu haben. Das Kriegsschiff ist berechtigt, wenn der Verdacht hinlänglich begründet erscheint, das Schiff mit Beschlag zu belegen und ohne Verzug nach einem vorher bestimmten Hafen des Landes, dessen Flagge es führt, zu verbringen oder verbringen zu lassen. Die an Bord befindlichen Neger sind nach den darüber gegebenen Bestimmungen in Freiheit zu setzen. Von dem Gericht des Heimathafens ist das Schiff abzuurteilen. Ergeben Einrichtung und Ausrüstung des Schiffes — worüber der Vertrag sehr eingehende Bestimmungen enthält — daß es für den Sklavenhandel bestimmt war, so gilt die gesetzliche Vermutung, daß das Schiff ein Sklavenschiff sei. Doch können der Kapitän und Reeder den Gegenbeweis führen, daß das Schiff trotz dieser Verdachtsgründe für den Sklavenhandel nicht bestimmt war und ihm nicht dienen sollte. Aber auch dann haben Kapitän oder der Reeder einen Anspruch auf Schadensersatz nicht. Wird der Gegenbeweis nicht geführt, dann werden Schiff und Ladung konfisziert und versteigert. Der Erlös gebührt dem Staate, der das Schiff aufgebracht hat. Gegen Reeder, Kapitän und Mannschaft ist eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten. Nur wenn das Verfahren ergiebt, daß die Beschlagnahme in rechtswidriger Weise und ohne genügenden Verdachtsgrund stattgefunden hat, hat der Staat, dessen Kriegsschiff die Beschlagnahme ausgeführt hat, an Kapitän und Reeder Schadensersatz zu leisten. Die Zone, innerhalb deren Durchsuchung und Beschlagnahme stattfinden dürfen, umfaßt große Gebiete des Atlantischen und Indischen Ozeans und wird durch eine Linie begrenzt, die auf dem 32° nördlicher Breite von Afrika (von dem Kap Mogador in Marokko) nach Amerika (bis zu der Mündung des Savannah in Georgia) läuft, sodann an der Küste Amerikas bis zu dem 45° südlicher Breite (in Patagonien) entlang geht und diesem Breitegrad bis zu dem Punkte folgt, wo er von dem 80. Meridian östlicher Länge von Greenwich durchschnitten wird. Sie geht sodann diesem Meridian entlang nach Norden, erreicht zwischen Pondichery und Madras die östliche Küste von Vorderindien und folgt dann dem 32.° nördlicher Beite unter Ausschluß des Mittelländischen Meeres.

Es sei gleich hier bemerkt, daß durch den Vertrag vom 29. III. 1879 das Deutsche Reich an Stelle Preußens in den Vertrag von 1841 eingetreten ist und daß damit alle Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrage sich ergeben, auf das Reich übergegangen sind. Innerhalb der angegebenen Zone unterliegen demnach deutsche Handelsschiffe dem Durchsuchungsrecht der mit den erforderlichen Vollmachten ausgestatteten Kriegsschiffe der anderen Vertragsstaaten, wie auch deutsche Kriegsschiffe, die mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sind, den Handelsschiffen der anderen Vertragsstaaten gegenüber das Durchsuchungsrecht auszuüben berechtigt sind.

Von anderen Staaten ist nur Belgien durch den Vertrag vom 24. II. 1848 dem Quintupelvertrag beigetreten, während für die übrigen Staaten die früher erwähnten, mit England abgeschlossenen, Sonderverträge in Kraft geblieben sind.

Doch führt der Quintupelvertrag mit Unrecht seinen Namen. Denn Frankreich hat den Vertrag vom 20. XII. 1841 nicht ratifiziert, obgleich seine Bevollmächtigten in voller Uebereinstimmung mit den ihnen von ihrer Regierung erteilten Instruktionen den Vertragsentwurf vereinbart und unterzeichnet hatten. Es muß daran erinnert werden, daß damals in Frankreich die Ereignisse des Jahres 1840 noch mächtig nachwirkten und das Mißtrauen gegen England, gegen das „perfide Albion", die Gemüter erfüllte. England war es gelungen, in dem Vertrage vom 15. VII. 1840 die Ostmächte gegen Frankreich zu vereinen, Frankreich zu nötigen, seinen Schützling Mehemed Ali und Aegypten aufzugeben und nach geräuschvollen Kriegsdrohungen den Geboten der Quadrupelallianz sich zu fügen. Die Oppositionsparteien unter der Führung von Thiers und Berryer suchten mit Erfolg die nationalen Leidenschaften zu entflammen, den Vertrag vom 20. XII. 1841 als eine Bedrohung der Freiheit des Seehandels hinzustellen, seine Annahme als die Unterwerfung Frankreichs unter die Alleinherrschaft Englands zur See erscheinen zu lassen. Frankreich hatte bisher der englischen Ansicht, daß der Sklavenhandel dem Seeraub gleich zu behandeln sei, auf das entschiedenste widersprochen. Trotzdem hatte England

kleineren Staaten gegenüber, wie Portugal, diese Ansicht zur Geltung gebracht. Ja, es hatte in dem Gesetz von 1839 (2 & 3 Vict. c. 73) seine Kriegsschiffe allgemein ermächtigt, unter fremder Flagge segelnde Schiffe, die des Sklavenhandels verdächtig seien, anzuhalten und zum Nachweis, daß sie zur Führung ihrer Flagge berechtigt seien, zu nötigen. In dem Vertrage von 1841 war ausdrücklich erklärt worden, der Sklavenfrachthandel solle dem Seeraub gleich behandelt werden, und damit schien Frankreich der Forderung Englands sich zu fügen. Die Bestimmungen über das Durchsuchungsrecht, die Vorschrift, daß die mit bestimmter Einrichtung und Ausrüstung versehenen Schiffe nach gesetzlicher Vermutung als Sklavenschiffe zu betrachten seien und Kapitän und Reeder nur zum Gegenbeweis zugelassen werden, gaben willkommenen Anlaß, die Regierung, die den Vertrag unterhandelt hatte, auf das heftigste anzugreifen. Daß Frankreich selbst in den Verträgen von 1831 und 1833 (siehe oben S. 684) das Durchsuchungsrecht zugestanden hatte, wurde von den Führern der Opposition verschwiegen und von den erregten Massen in blinder Leidenschaftlichkeit nicht beachtet. Der König und sein leitender Minister, Guizot, mußten dem Sturme weichen und lehnten gegen ihre bessere Ueberzeugung die Ratifikation des Vertrags ab. Doch vereinbarten die vier anderen Großmächte unter sich die Durchführung des Vertrags auch ohne die Teilnahme Frankreichs.

Freilich hätte der Vertrag von 1841 einen vollen Erfolg nur erzielen können, wenn nicht nur Frankreich, sondern auch die Vereinigten Staaten ihm beigetreten wären. Trotzdem hier seit 1808 jede Sklaveneinfuhr verboten war, wurde doch das Verbot in den Sklavenstaaten nur zum Schein aufrecht erhalten und hatte nur zur Folge, den Schmuggelhandel mit Sklaven um so einträglicher zu machen. Tausende und Tausende von Negern wurden jahraus, jahrein nach Amerika verschifft, und trotz aller abgeschlossenen Verträge war England machtlos gegen die unter amerikanischer Flagge fahrenden Sklavenschiffe. Noch entschiedener wie Frankreich trat die Union jenem von England aufgestellten Satze entgegen, daß auch in Friedenszeiten jedes Handelsschiff verpflichtet sei, einem Kriegsschiffe eines fremden Staates den Nachweis zu liefern, daß es zur Führung seiner Flagge berechtigt sei. Sie protestierte energisch gegen das englische Gesetz von 1839 und die englische Regierung mußte, um eine Kriegsgefahr zu vermeiden, die Anweisung erteilen, gegen Schiffe unter amerikanischer Flagge nur mit größter Vorsicht vorzugehen. Andererseits sah sich aber auch die Regierung der Vereinigten Staaten schon mit Rücksicht auf die Parteikämpfe in der Union genötigt, Schritte zu thun, um ihren guten Willen, den Sklavenhandel zu unterdrücken, zu zeigen.

Die Union schloß am 9. VIII. 1842 einen Vertrag mit England ab, in welchem beide Staaten sich verpflichteten, zur Durchführung ihrer Landesgesetze und Verträge zwei Geschwader von je 80 Kanonen an die afrikanische Küste zu entsenden, die zwar zusammen zu wirken hatten, von denen aber jedes nur berechtigt sein soll, die verdächtigen Handelsschiffe der eigenen Flagge zu durchsuchen und nötigenfalls in Beschlag zu nehmen. Zu einem ähnlichen Vertrage ließ sich auch Frankreich herbei, der am 29. V. 1845, aber nur auf 10 Jahre, abgeschlossen wurde. Frankreich und England verpflichteten sich darin, zwei Geschwader von je 26 Schiffen zur Unterdrückung des Sklavenhandels an der afrikanischen Küste vom Grünen Vorgebirge bis ungefähr zum Kap Negro zu stationieren, denen, wenn auch nicht das Durchsuchungsrecht, so doch das Recht der Verifikation der Flagge eingeräumt ward. Das französische Geschwader wurde mit Zustimmung Englands im Jahre 1849 auf 12 Schiffe verringert. Nach Ablauf von 10 Jahren, im Jahre 1855 wurde der Vertrag nicht mehr erneuert. Wohl aber blieben die Bestimmungen thatsächlich aufrecht erhalten und in den Jahren 1859 wie 1867 wurden ohne förmlichen Vertrag zwischen der französischen und englischen Regierung Instruktionen für die Ueberwachungsgeschwader vereinbart, die ein Zusammenwirken derselben sichern sollten.

Bestand demnach seit 1855 zwischen Frankreich und England ein Vertragsverhältnis nicht mehr, so blieben dagegen die Verträge, in welchen Dänemark, Sardinien, die Hansastädte, Toskana, Neapel und Hayti den englisch-französischen Verträgen von 1831 und 1833 beigetreten waren, aufrecht und das Vertragsverhältnis dieser Staaten mit England sowohl als mit Frankreich dauerte fort. Auf denselben Grundlagen hat Frankreich am 21. V. 1836 einen noch gegenwärtig geltenden Vertrag mit Schweden und Norwegen abgeschlossen. — Die Verträge mit Toskana und Neapel sind durch den Untergang dieser Staaten erloschen. Doch ist Italien an die Stelle Sardiniens in den von diesem geschlossenen Vertrag eingetreten, der aber nur noch mit Frankreich fortbesteht. Mit England hat Italien am 14. IX. 1889 einen neuen Vertrag geschlossen, der beiden Staaten in der weiten von dem Vertrag vom 20. XII. 1841 gezogenen Zone ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht einräumt und auch in anderen Punkten sich im wesentlichen dem Quintupelvertrage anschließt.

Durch Verträge mit S. Domingo vom 6. III. 1850 und mit Neu Granada vom 2. IV. 1851 hat England die hier noch vorhandenen Lücken ausgefüllt.

Aber auch in anderer Richtung suchte England dem Sklavenhandel zu steuern. Mit den Negerhäuptlingen in Westafrika von der Sierra Leone-Küste bis nach Loanda hin schloß England namentlich in den Jahren 1848 und 1849 und den folgenden Jahren über 100 Verträge ab, in welchen es sich die Unterdrückung des Sklavenhandels und der Ausfuhr von Sklaven über See versprechen ließ. Indes reichte der Wert solcher Verträge naturgemäß nur soweit, als es den Engländern möglich war, selbst ihre Ausführung zu überwachen.

In unermüdlicher Ausdauer, unter mannigfachen Kämpfen hatte England dem Ziele, das es sich gesetzt, soweit es möglich schien, sich genähert. Was auf dem Wege vertragsmäßiger Vereinbarung zu erreichen war, war erreicht worden.

Aber es hatte sich auch gezeigt, daß alle Verträge nicht ausreichen, um den Sklavenhandel nach Amerika zu unterdrücken, solange unter dem Sternenbanner die Sklaverei selbst noch als eine rechtlich geschützte Institution bestand und die Sklavenstaaten den beherrschenden Einfluß in der Union ausübten. Die europäischen Staaten hatten inzwischen die Sklaverei in ihren Kolonien aufgehoben (siehe Art. Negerfrage im ersten Supplementband, S. 645 fg.). Seit den 50er Jahren fand eine Einfuhr von Negern in die Staaten von Mittel- und Südamerika nicht mehr statt. Das einzige große Absatzgebiet für die Menschenware bildeten die Sklavenstaaten Nordamerikas, bis auch hier in dem furchtbaren Bürgerkrieg die Sklaverei ihr Ende fand. Während des Krieges hatten die Vereinigten Staaten bereitwilligst einen neuen Vertrag mit Engand am 7. IV. 1862 abgeschlossen, in dem sie das so lange bestrittene gegenseitige Durchsuchungsrecht innerhalb einer Zone von 200 Seemeilen von den Küsten Afrikas südlich von dem 32° nördlicher Breite und von 30 Seemeilen von den Küsten der Inseln Cuba, Portorico, San Domingo und Madagaskar (Zusatz vom 7. IV. 1863) einräumten und gemischte Gerichte zur Aburteilung der aufgebrachten Schiffe eingesetzt wurden.

Da nach der Aufhebung der Sklaverei auch der Sklavenhandel so gut wie völlig verschwand, so wurden durch einen Vertrag vom 3. VI. 1870 die gemischten Gerichte aufgehoben und die Aburteilung der Schiffe, die etwa noch ergriffen werden sollten, den nationalen Gerichten überwiesen.

3. Unterdrückung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels in Zentral- und Ostafrika. Nach Unterdrückung des Sklavenhandels von Afrika nach Amerika erwuchs den zivilisierten Staaten eine weitere Aufgabe mit der Besitznahme Afrikas. Es galt den Raubzügen der arabischen Sklavenhändler, den Sklavenjagden und den Sklavenmärkten im Innern und im Osten Afrikas sowie dem Sklavenhandel von der Ostküste Afrikas und von Madagaskar nach Arabien, Persien und Beludschistan ein Ende zu machen und damit Greuel zu beseitigen, wie sie die Phantasie nicht furchtbarer ausmalen kann. Alle Schilderungen der zuverlässigsten Afrikareisenden stimmen darin überein, daß den barbarischen Grausamkeiten der Sklavenjagden und Sklavenzüge jährlich Hunderttausende von Menschen zum Opfer fielen und sie ihresgleichen auf der ganzen Erde nicht fanden. Noch kann an eine Beseitigung der Haussklaverei in Afrika nicht gedacht werden. Die plötzliche Aufhebung der Sklaverei würde, selbst wenn sie möglich wäre, ein Mittel sein, das größere Nachteile im Gefolge hätte als das Uebel, das es heilen soll. „Die Sklaverei ist ein wesentlicher Faktor des sozialen Zustandes in Afrika. Ihre gewaltsame Unterdrückung würde unberechenbaren Schaden, ein furchtbares Chaos verursachen, in dem nichts sich aufrecht erhalten könnte. Für den Augenblick muß man sich damit begnügen, den Sklavenhandel zu bekämpfen. Der Sklavenhändler ist der Henker von Millionen Menschen, ihn muß man fassen, ihn muß man ohne Gnade vernichten" (Cardinal Lavigerie).

Auch hierauf hatte England schon frühzeitig seine Aufmerksamkeit gerichtet und durch Verträge dem Sklavenhandel in Ostafrika Einhalt zu thun versucht. Schon 1817 schloß es mit dem König von Madagascar einen Vertrag über Unterdrückung des Sklavenhandels ab, der sodann 1820 und 1823 ergänzt und durch den Vertrag vom 27. VI. 1865 ersetzt wurde. Durch G. v. 2. X. 1874 wurden alle seit 1865 auf die Insel eingeführten Sklaven für frei erklärt. In den Jahren 1820, 1822, 1847, 1849 nötigte England nicht ohne Anwendung sanfter Gewalt die Scheichs und Imams am Persischen Meerbusen und in Südarabien, auf den Sklavenhandel zu verzichten und den englischen Kriegsschiffen das Durchsuchungsrecht einzuräumen, und erneuerte und erweiterte diese Verträge in den Jahren 1872 und 1873. Aehnliche Verträge wurden 1854 mit den Sultanen der Komoren-Inseln abgeschlossen und 1882 erneuert, ferner in den Jahren 1855 und 1856 mit den Häuptlingen der Somali-Küste in Ostafrika. In den Verträgen vom 5. VII. 1873 und 14. VII. 1875 verpflichtete sich der Sultan von Zanzibar, die Ein- und Ausfuhr, wie die Durchfuhr von Sklaven zu verhindern, und die an Bord von Schiffen gefundenen Sklaven zu befreien. Der Negus von Abys-

sinien verpflichtete sich in den am 3. VI. 1884 mit England und am 2. V. 1889 mit Italien geschlossenen Verträgen, soviel wie möglich den Kauf und Verkauf, die Ein- und Ausfuhr von Sklaven zu verhindern und die befreiten Sklaven zu beschützen.

Indes durch diese vereinzelten Verträge, deren Ausführung schwer zu überwachen war, konnte ein durchgreifender Erfolg nicht erzielt werden. Wichtiger war es, daß es England gelang, Aegypten durch Vertrag vom 4. VIII. 1877 (ihm ist Italien durch Vertrag vom 21. XII. 1885 beigetreten) und die Türkei durch den Vertrag vom 21. I. 1880 in den Kampf gegen die Sklaverei und den Sklavenhandel einzubeziehen. In den im wesentlichen gleichlautenden Verträgen wurden Ein- und Ausfuhr, sowie die Durchfuhr von Negersklaven — denn nur auf sie beziehen sie sich — zu Wasser und zu Lande verboten und Aegypten und die Türkei verpflichteten sich, alle diejenigen, welche sich am Sklavenhandel beteiligen oder Menschen verstümmeln, aufs strengste zu bestrafen. Alle Sklaven, die im Besitz von Sklavenhändlern gefunden werden, sind frei zu lassen und die Behörden haben für sie Sorge zu tragen. Im Roten Meere, im Golf von Aden, an den Küsten Ostafrikas und Arabiens, in den ägyptischen und türkischen Gewässern (in letzteren, sofern keine türkische Behörde anwesend ist) steht den Kriegsschiffen wechselseitig das Recht zu, verdächtige Schiffe zu durchsuchen, in Beschlag zu nehmen und einer ägyptischen oder türkischen Behörde zur Verurteilung zuzuführen. Die an Bord gefundenen Sklaven sind in Freiheit zu setzen.

Der mit Persien abgeschlossene Vertrag vom 2. III. 1882 bezieht sich nur auf den Sklavenhandel zur See und gestattet eine Beschlagnahme verdächtiger Schiffe nur in dem Falle, daß sich Sklaven an Bord befinden.

England hatte damit den Boden vorbereitet, auf dem alle civilisierten Staaten, die sich an der Kolonisation Afrikas beteiligen, zu einem Bunde sich vereinigen konnten, um gemeinsam den Sklavenhandel zu unterdrücken und die Aufhebung der Sklaverei vorzubereiten. Die Berichte der Afrikaforscher hatten der gebildeten Welt die herzzerreißenden Greuel offenbart, die im Inneren Afrikas Jahr für Jahr sich abspielten und ungezählte Menschenmassen einem grausamen Tode entgegenführten. Hatte Europa es als seine Aufgabe erkannt, den dunklen Weltteil zu erschließen und der Kultur dienstbar zu machen, so mußte es auch als erste Pflicht der europäischen Staaten anerkannt werden, die Millionen und Millionen der Eingeborenen von dem furchtbaren Schicksal zu befreien, das jährlich die Grausamkeit und Habsucht der arabischen Sklavenhändler und Sklavenjäger über sie verhängten.

16 Staaten (Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien, die Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal, Schweden-Norwegen, Dänemark, die Türkei und die Vereinigten Staaten) haben in dem Vertrage v. 26. II. 1885, in der sog. Kongoakte, diese Pflicht feierlich anerkannt, indem sie in Art. 9 erklärten: „Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den unterzeichneten Mächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist und die Operationen, welche zu Lande oder See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in dem das konventionelle Kongobecken bildenden Gebiete Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen."

Der Kongoakte und damit auch dieser Erklärung ist an dem Tage des Abschlusses des Vertrages der neugebildete Kongostaat beigetreten.

Damit war grundsätzlich das seerechtliche Verbot des Sklavenhandels auf den binnenländischen Handel im äquatorialen Afrika übertragen, damit war die Pflicht aller civilisierten Staaten, welche Besitzungen oder „Interessensphären" an den Küsten und im Inneren Afrikas besitzen, ausgesprochen, die überseeische Ausfuhr von Sklaven ebensowenig zu dulden, wie den Binnenhandel mit Sklaven. Aber freilich bezog sich diese Verpflichtung nur auf das sog. „konventionelle Kongobecken", das trotz seiner ungeheueren Ausdehnung nicht das gesamte für den Sklavenhandel bedeutsame Gebiet umfaßt. Vor allem aber waren die Bestimmungen, welche die Staaten in der Kongoakte trafen, viel zu allgemein und ungenau formuliert, so daß sie, ähnlich wie die Erklärungen des Wiener Kongresses von 1815 und des Kongresses zu Verona von 1822, zwar als Ausdruck einer sittlich-humanen Ueberzeugung von Wert waren, aber wenig geeignet erschienen, um darauf völkerrechtliche Pflichten und Ansprüche zu begründen. In der That wurden die Sklavenjagden und der Sklavenhandel in Afrika durch die Kongoakte kaum gestört. Nach wie vor gingen die Araber ihrem gewohnten Gewerbe nach und nach wie vor wurden Sklavenmärkte im Inneren, wie an der Ostküste abgehalten. Die besten Kenner der Verhältnisse konnten voraussagen, daß, wenn es Europa bei Worten bewenden und

ihnen nicht Thaten folgen lasse, Afrika in weniger als 50 Jahren entvölkert sein werde. Es ist das Verdienst Leopolds II., des Königs der Belgier und des Oberhauptes des Kongostaates, in Gemeinschaft mit der englischen Regierung, die Staaten, welche die Kongoakte unterzeichnet hatten, davon überzeugt zu haben, daß zu ihrer Ausführung ein zweiter umfassender Vertrag und ein Zusammenwirken aller beteiligten Staaten mit gemeinsamen Mitteln notwendig seien, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Auf seine Einladung traten die Gesandten der Staaten, welche die Kongoakte unterzeichnet hatten, sowie Gesandte des Schah von Persien und des Sultans von Zanzibar in Brüssel am 18. XI. 1889 zu einer Konferenz zusammen, die unter der sachverständigen und geschickten Leitung des belgischen Ministers des Auswärtigen, des Baron Lambermont, ihre Beratungen hielt. Am 2. VII. 1890 konnte die Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz unterzeichnet werden, die von allen Staaten ratifiziert wurde. Nur Frankreich weigerte sich auch jetzt wieder einigen wichtigen Bestimmungen seine Zustimmung zu erteilen — es wird davon noch die Rede sein — während es den übrigen Teil der Generalakte unter Zustimmung der anderen Mächte annahm.

Die Brüsseler Generalakte ist nach ihrem Umfang, nach ihrem Inhalt, nach der Zahl und Macht ihrer Teilnehmer der bedeutendste Vertrag, der jemals zur Beseitigung der Sklaverei abgeschlossen wurde. Sie zerfällt in 7 Kapitel und 100 zum Teil recht umfangreiche Artikel. Vier Hauptzwecke sind es, die der Vertrag zu erreichen sucht: Beseitigung des Sklavenraubes in den Ländern, in welchen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat (Kapitel I), Unterdrückung des Sklaventransportes zu Land (Kapitel II), Unterdrückung des Sklavenhandels zur See (Kapitel III) und Ueberwachung der Haussklaverei in den Ländern, wo sie noch besteht (Kapitel IV). Damit verbinden sich Vorschriften, welche eine Beschränkung des Handels mit Spirituosen bezwecken (Kapitel VI). Die Kapitel V und VII enthalten Bestimmungen, um die Ausführung der Generalakte zu sichern und Schlußbestimmungen.

a) Zur Beseitigung des Sklavenraubes und zur Unterdrückung des Sklavenhandels im Innern Afrikas verpflichteten sich die Staaten, welche dort Gebiete besitzen, allmählich Stationen zu errichten, und zwar mit einer derart starken Besatzung, daß in den durch die Menschenjagden verwüsteten Gebieten ein kräftiger Schutz der Eingeborenen und eine wirksame Unterdrückung des Sklavenhandels ausgeübt werden können, ferner Straßen und Telegraphenlinien anzulegen und Expeditionen zu organisieren, welche die Verbindung der Stationen unter sich und mit der Küste aufrecht zu erhalten und bei der Unterdrückung des Sklavenhandels mitzuwirken haben (Art. 1—4). Sie verpflichteten sich ferner, Gesetze zu erlassen, durch welche die Bestimmungen ihrer Strafgesetze über die schweren Verbrechen gegen die Person auf die Veranstalter und Teilnehmer von Menschenjagden, auf diejenigen, welche sich der Verstümmelung von Erwachsenen und Kindern männlichen Geschlechts schuldig machen, und auf alle Teilnehmer an gewaltsamem Sklavenfangen, sowie auf Sklavenhändler für anwendbar erklärt werden (Art. 5). Werden Sklaventransporte im Innern Afrikas angehalten, so sind die Sklaven freizulassen und entweder in ihre Heimat zurückzusenden, oder es soll ihnen Lebensunterhalt verschafft und die Niederlassung im Lande erleichtert werden (Art. 6). Flüchtige Sklaven sollen überall Schutz erhalten. An den geeigneten Orten sollen Bureaus für Sklavenbefreiung errichtet werden, welche die Sklaven in Freiheit zu setzen und in Schutz zu nehmen, den befreiten Sklaven Freibriefe auszustellen und jeden Fall des Sklavenraubes oder Sklavenhandels, von dem sie Kenntnis erhalten, strafrechtlich zu verfolgen haben (Art. 7, Art. 86—89). Da indes diese Mittel und Einrichtungen nur nach und nach in den ungeheuren Gebieten Zentralafrikas wirksam durchgeführt werden können, so galt es vor allem den Sklavenjägern die Waffen zu entziehen, welche sie bei ihren gräuelvollen Menschenjagden brauchen. „Die Erfahrung aller Staaten, die mit Afrika in Beziehung stehen, hat gezeigt, welche verderbliche und hervorragende Rolle bei der Ausübung des Sklavenhandels, sowie bei den inneren Kriegen zwischen eingeborenen Stämmen die Feuerwaffen spielen; diese Erfahrung selbst hat klar bewiesen, daß die Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften vollkommen unmöglich ist, wenn hinsichtlich des Handels mit Feuerwaffen und Munition keine Einschränkungen getroffen werden" (Art. 8). Es wurde deshalb in denjenigen Teilen Afrikas und der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt belegenen Inseln, welche zwischen dem 20° nördlicher und dem 22° südlicher Breite liegen, die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition im allgemeinen verboten, und die Einfuhr, der Verkauf und Transport nur unter besonderen Vorsichts- und Aufsichtsmaßregeln gestattet. Die verbotenen Waffen und Munition unterliegen der Beschlagnahme und Konfiskation, und die Staaten haben sich verpflichtet, diejenigen, die sich einer Verletzung dieser Verbote schuldig machen, mit Strafe zu bedrohen und zur Strafe zu ziehen (Art. 8—12). Auch verpflichteten sich die Staaten, deren Gebiete an die eben angegebene Zone angrenzen, die

Einfuhr von Feuerwaffen und Munition über ihre Inlandgrenzen nach dem Gebiete der Zone zu verhindern (Art. 13). Doch sind diese Bestimmungen nur auf 12 Jahre (bis 1902) getroffen, sie gelten von da an nur von 2 zu 2 Jahren weiter, wenn sie nicht gekündigt werden.

b) Sklavenhandel zu Lande. Die Staaten verpflichten sich innerhalb ihrer Gebiete die von den Sklavenhändlern benutzten Wege zu überwachen, die auf dem Marsche befindlichen Sklavenzüge anzuhalten oder zu verfolgen, die Sklaven in Freiheit zu setzen und zu beschützen, und an den Seehäfen und in den der Küste benachbarten Gegenden strenge Aufsichtsmaßregeln zu treffen, um den Verkauf und die Einschiffung der aus dem Innern ausgeführten Sklaven, sowie die Bildung von Sklavenjäger- und Sklavenhändlerbanden und deren Aufbruch nach dem Innern zu verhindern. Personen, welche wegen Sklavenraub, Sklavenhandel oder Verstümmelung von Menschen bestraft worden sind, dürfen in Ländern, wo der Sklavenhandel herrscht, nur nach Stellung einer Kaution zu Handelsunternehmungen zugelassen werden (Art. 15–19).

c) Ueber den Sklavenhandel zur See enthält die Generalakte die eingehendsten Bestimmungen. Fast ein Dritteil ihrer Artikel ist ihm gewidmet. Infolge der Aufhebung der Sklaverei in Amerika und in sämtlichen amerikanischen Kolonien der europäischen Staaten findet ein Sklavenhandel zur See nur noch statt zwischen der Ostküste Afrikas und Arabien, Persien und Beludschistan. Auf die zwischen diesen Ländern liegende Meereszone konnten deshalb die Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels zur See beschränkt werden. Diese Zone wird begrenzt auf der einen Seite von den Küsten des Indischen Ozeans, des Persischen Meerbusens und des Roten Meeres von Beludschistan bis zum Kap von Tangalane (Quilimane, an der Küste von Mozambique, 18° südlicher Breite) und andererseits von einer Linie, welche von hier aus um die Insel Madagaskar herumgeht und von einem 20 Meilen östlich von dem nördlichsten Kap der Insel (dem Kap Amber) entfernten Punkte in schräger Richtung nach der Küste von Beludschistan zurückführt (Art. 21). Innerhalb dieser Zone haben sich die Vertragsmächte das gegenseitige Recht des Besuchs, der Durchsuchung und Beschlagnahme von Schiffen, welche des Sklavenhandels verdächtig sind, eingeräumt. Da jedoch der Sklaventransport erfahrungsgemäß nur stattfindet auf kleineren Schiffen mit eigenartiger Konstruktion (Dhows), so dürfen diese Rechte nur ausgeübt werden gegenüber von Schiffen von weniger als 500 t Gehalt. Doch soll diese Bestimmung einer Revision unterzogen werden, sobald die Erfahrung eine solche notwendig erscheinen läßt (Art. 22, 23). Sehr ausführliche Bestimmungen sind getroffen worden, um zu verhindern, daß von einheimischen Schiffen mißbräuchlich die Flagge eines der Vertragsstaaten geführt und Sklaven an Bord genommen werden. Die Mächte haben sich verpflichtet, die Beobachtung dieser Bestimmungen auf das strengste zu überwachen (Art. 30–41). Jedes mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattete Kriegsschiff einer der Vertragsstaaten ist berechtigt, ein Schiff von weniger als 500 t Gehalt, das des Sklavenhandels oder der mißbräuchlichen Führung einer Flagge verdächtig ist, innerhalb der angegebenen Zone anzuhalten und eine Prüfung der Schiffspapiere vorzunehmen. Dagegen steht das Recht der Durchsuchung und Prüfung der Schiffsladung nur den Schiffen derjenigen Staaten zu, welche sich dies Recht durch besondere Verträge eingeräumt haben (Art. 22, 45). Die früher erwähnten Verträge sind demnach noch neben der Generalakte in Geltung und für ihre Durchführung von großer Bedeutung. Allerdings haben die meisten Staaten nur mit England solche Verträge abgeschlossen und nach wie vor liegt demnach England hauptsächlich die Aufgabe ob, für Europa jene Polizeidienste zu leisten. Nur für die Staaten des Quintupelvertrags von 1841, Deutschland, England, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Belgien besteht das wechselseitige Durchsuchungsrecht. Ergiebt die Durchsuchung, daß an Bord ein Fall von Sklavenhandel während der Fahrt vorgekommen ist, oder daß die Flagge mißbräuchlich geführt wird, oder daß das Schiff am Sklavenhandel teilgenommen hat, so ist das verdächtige Schiff einem Kreuzerschiff seiner Nation zu übergeben oder in den nächsten Hafen der Zone zu führen, in welchem sich eine zuständige Behörde seines Heimatsstaates befindet. Jeder Staat ist verpflichtet, in der Zone wenigstens eine solche Behörde zu bestellen und bekannt zu geben (Art. 45–49). Die Behörde hat in Gegenwart eines Offiziers des Kreuzers, der das Schiff aufgebracht hat, die Untersuchung zu führen. Wird das Schiff verurteilt, so wird es zu gunsten dessen, der es aufgebracht hat, für gute Prise erklärt, der Kapitän, die Schiffsmannschaft und alle anderen für schuldig erklärten Personen werden nach den heimatlichen Strafgesetzen bestraft. Wird das Schiff freigesprochen, so hat der Kapitän oder der Reeder des ohne gesetzlichen Grund angehaltenen Schiffes einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den das von seiner Fahrt abgebrachte Schiff erlitten hat. Gegen die Entscheidung der Untersuchungsbehörde hat der Offizier des Schiffes, das die Kaptur gemacht hat, Berufung an ein Gericht des Staates, dessen Flagge das aufgebrachte Schiff geführt hat. Nur wenn

über den Betrag der Entschädigung Meinungsverschiedenheiten entstehen, soll darüber durch ein Schiedsgericht entschieden werden (Art. 50—61).

d) Diejenigen Staaten, in deren Gebieten die Haussklaverei noch besteht, verpflichteten sich, die Einfuhr und Ausfuhr wie auch den Transit von Negersklaven zu verhindern und an den Orten, wo der Sklavenhandel stattfindet, eine strenge und wirksame Ueberwachung zu organisieren. Die Sklaven, die Gegenstand des Handels sind, sind freizulassen und jeder Sklave, der sich in das Gebiet eines Vertragsstaates flüchtet, ist frei. Die befreiten Sklaven erhalten Freibriefe und die Behörden haben sie entweder in ihre Heimat zurückzusenden oder für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Jedes Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand sie sind, ist nichtig (Art. 62—65). Der türkische Sultan, der Schah von Persien und der Sultan von Zanzibar übernahmen noch ausdrücklich die Verpflichtung, die wirksamsten Aufsichtsmaßregeln zu treffen, um den Sklavenhandel zur See wie zu Land zu verhinnern und alle Teilnehmer aufs strengste zu bestrafen (Art. 68—70). Den Konsuln und Marineoffizieren der Vertragsstaaten wurde das Recht eingeräumt, den Prozessen wegen Sklavenhandels, die von ihnen anhängig gemacht worden sind, beizuwohnen (Art. 71).

e) Zur Sicherung der Ausführung der Verpflichtungen, welche die Vertragsstaaten übernahmen, hat die Generalakte verschiedene Maßregeln vorgeschrieben:

1) In Zanzibar ist ein internationales Büreau zu errichten, dessen Kosten von den Staaten zu tragen sind, die sich durch Beamte in ihm vertreten lassen. Dasselbe soll eine Sammelstelle bilden für alle zur Förderung der Unterdrückung des Sklavenhandels geeigneten Urkunden und Nachrichten. Die Vertragsmächte sind verpflichtet, alle hierauf bezüglichen Anweisungen, Instruktionen, Urteile, die Listen ihrer Beamten &c. ihm mitzuteilen. Die zur Ausführung der Generalakte erlassenen Gesetze und Verordnungen, die statistischen Nachweise, welche sich auf den Sklavenhandel, die angehaltenen und befreiten Sklaven, den Handel mit Waffen, Munition und Spirituosen beziehen, sind dagegen einer Zentralstelle zu übermitteln, welche mit dem Auswärtigen Amte zu Brüssel verbunden ist. An sie hat auch das Büreau zu Zanzibar jährlich einen Bericht zu erstatten (Art. 75—85).

2) Zum Schutze der befreiten Sklaven haben die Vertragsstaaten an den geeigneten Orten Büreaus zu errichten, welche die Sklaven in Freiheit zu setzen, ihnen Freibriefe auszustellen und für ihre Heimsendung oder ihren Lebensunterhalt Sorge zu tragen haben. Sobald ein Fall von Sklavenhandel oder ungesetzlicher Freiheitsberaubung zu ihrer Kenntnis kommt, haben sie die Befreiung der Sklaven sowie die Bestrafung der Schuldigen auf das angelegentlichste zu betreiben. Wer List oder Gewalt anwendet, um einem in Freiheit gesetzten Sklaven den Freibrief zu nehmen oder ihn seiner Freiheit zu berauben, soll gleich einem Sklavenhändler bestraft werden (Art. 86—89).

f) Endlich enthält die Generalakte sehr wichtige Bestimmungen zur Beschränkung des Handels mit Spirituosen. Schon auf der Berliner Konferenz von 1885 ward anerkannt, daß die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung Afrikas die Bekämpfung und Beseitigung der Branntweinpest zur Voraussetzung habe. Doch wurden damals irgendwelche Vereinbarungen hierüber nicht getroffen. Im Gegenteil wurde sogar die Zollfreiheit aller Waren mit Einschluß der Spirituosen, welche in das konventionelle Kongo-Becken eingeführt oder durch dasselbe durchgeführt werden, für 20 Jahre festgesetzt (Art. 3, 4). Die Generalakte von 1890 dagegen hat „in gerechter Besorgnis wegen der moralischen und materiellen Folgen, welche der Mißbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkerschaften mit sich bringt" (Art. 90), Maßregeln getroffen, um den Handel mit Spirituosen zu verhindern oder wenigstens zu beschränken. Die Bestimmungen beziehen sich auf eine Zone, welche vom 20° nördlicher Breite und vom 22° südlicher Breite begrenzt wird und das afrikanische Festland und die bis zu einer Entfernung von 100 Seemeilen von der Küste gelegenen Inseln umfaßt. In denjenigen Teilen dieser Zone, in welchen erweislich bisher der Genuß von Spirituosen sich nicht eingebürgert hat, sind Einfuhr und Fabrikation geistiger Getränke verboten. Jeder Staat hat die Grenzen dieses der Spirituosensperre unterworfenen Gebietes selbst zu bestimmen. In den anderen Teilen der Zone ist auf die Einfuhr von Spirituosen ein Zoll von mindestens 15 Frcs. für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt zu legen und von der Fabrikation von Spirituosen eine Steuer zu erheben, die diesem Zollsatze mindestens gleichkommt. Nach Ablauf von 6 Jahren sollen diese Zoll- und Steuersätze einer Revision unterworfen werden. Die Staaten, deren Gebiet an die Zone angrenzen, haben sich verpflichtet, die Einfuhr von Spirituosen in die Zone über ihre Inlandgrenzen zu verhindern (Art. 90—95).

Innerhalb eines Jahres nach der Unterzeichnung der Generalakte, also bis zum 2. VII. 1891, sollte sie von allen Staaten ratifiziert werden (Art. 99). Nur ein einziger Staat, nur Frankreich verweigerte die Ratifikation. Wie vor einem halben Jahrhundert

sträubte sich auch jetzt wieder das Selbstgefühl der Franzosen dagegen, daß unter französischer Flagge segelnde Schiffe dem Durchsuchungsrecht unterworfen werden. Mißtrauen und Eifersucht gegen England wollten auch jetzt wieder darin nur ein perfides Mittel erblicken, durch welches England den französischen Handel schädigen und seine Alleinherrschaft zur See sichern wolle. Unter Führung des gegenwärtigen Präsidenten der französischen Republik, des Herrn Felix Faure, verweigerte die Deputirtenkammer am 25. VI. 1891, die Ratifikation zu genehmigen. Das ganze, große Werk drohte damit zu scheitern. Von dem gemeinsamen Kampfe gegen die Barbarei, von dem gemeinsamen Kampfe Europas, der hier in Wahrheit um eine Idee geführt wurde, zog sich Frankreich zurück, um die nationale Empfindlichkeit nicht zu verletzen und um nicht den Schein zu erwecken, als sei das republikanische Frankreich auf seine Ehre weniger eifersüchtig als das Frankreich der Julimonarchie. Indes hatte Frankreich ein sehr wichtiges materielles Interesse daran, daß nicht, wie im Jahre 1842, die anderen Vertragsstaaten ohne Frankreich den Vertrag in Kraft setzen. In den Brüsseler Konferenzen war, um den Widerstand Frankreichs und Portugals zu besiegen, ihnen das Zugeständnis gemacht worden, daß gleichzeitig mit der Generalakte die Kongo-Akte von 1885 in einem wichtigen Punkte abgeändert werden solle. Letztere hatte, wie erwähnt, bestimmt, daß in dem ganzen Gebiet des konventionellen Kongo-Beckens alle Waren von Einfuhr- und Durchfuhrzöllen völlig frei sein sollen. Frankreich, Portugal sowie der Kongostaat — die Staaten, die dadurch betroffen wurden — bereuten, ihre Zustimmung hierzu gegeben zu haben. Es wurde deshalb in einer besonderen Erklärung vereinbart, daß auf 15 Jahre von der Ratifikation der Generalakte ab die Erhebung eines Einfuhrzolles, der aber 10 % des Wertes der Waren nicht übersteigen darf, gestattet werde (abgesehen von den Bestimmungen über den Zoll auf Spirituosen). Die französischen Kammern erteilten deshalb nach reiflicherer Ueberlegung die Genehmigung (am 22. und 26. XII. 1891) zur Ratifikation der Generalakte jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Bestimmungen über das Durchsuchungsrecht und das Verfahren gegen aufgebrachte Schiffe in Art. 21—23 und 42—61 für Frankreich nicht in Kraft treten. Die anderen Mächte nahmen die Ratifikation Frankreichs, die am 2. I. 1892 erfolgte, mit dieser Beschränkung an. Das Durchsuchungsrecht der unter französischer Flagge segelnden Schiffe steht demnach außer den französischen nur den Kriegsschiffen der wenigen Staaten zu, denen es Frankreich durch besonderen Vertrag eingeräumt hat (siehe oben S. 686). Wohl aber ist Frankreich verpflichtet, die Vorschriften über die Verleihung des Flaggenrechts an einheimische Schiffe und sowie über deren Kontrolle zur Ausführung zu bringen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die auf einer Vereinbarung Frankreichs und Englands beruhenden Instruktionen vom 31. III. 1859 und vom 1. VI. 1867 (siehe oben S. 686) noch in Kraft stehen, wonach die Kriegsschiffe des einen Staats berechtigt sind, die unter der Flagge des anderen Staates segelnden Handelsschiffe anzuhalten und eine Verifikation ihrer Nationalität vorzunehmen, wenn auf sichere Mitteilungen oder andere Thatsachen gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß das Schiff mit Unrecht die Flagge führt. Der Kapitän hat dies allerdings auf seine Gefahr zu thun und ist für alle Folgen haftbar. Eine Durchsuchung des Schiffes darf unter keinen Umständen stattfinden.

Mit den hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten traf England über die Ausübung des Durchsuchungsrechts Vereinbarungen, so mit Deutschland (1. VI. 1890), Portugal (20. VIII. 1890), Italien (24. III. 1891) und schloß mit Spanien hierüber einen neuen Vertrag ab (2. VII. 1890), der an die Stelle des Vertrags v. 28. VI 1835 getreten ist und statt der gemischten Gerichte die heimatlichen Gerichte zur Aburteilung der aufgebrachten Schiffe für zuständig erklärt hat. Sodann hatten diejenigen Staaten, deren Gesetze keine den Vorschriften der Generalakte genügenden Strafbestimmungen gegen Sklavenraub und Sklavenhandel enthielten, ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung durch Ergänzung ihrer Strafgesetzgebung zu genügen. Während England, Frankreich, Italien, die Niederlande und die Türkei sowohl für das Mutterland wie die Kolonieen einer solchen nicht bedurften, erließen der Kongostaat (Dekret v. 1. VII 1891), Belgien (G. v. 3. VII. 1893) und das Deutsche Reich (G. v. 28. VII. 1895) ausführliche Gesetze über die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. In Deutschland bedroht zwar das Strafgesetzbuch § 234 den Menschenraub — und darunter fällt die Verbringung in die Sklaverei — mit Zuchthausstrafe. Aber die Bestimmungen des Strafgesetzbuches waren schon deshalb ungenügend, weil ihnen die Eingeborenen in den Schutzgebieten nicht unterstehen, und weil, auch wenn Reichsangehörige und deutsche Schutzgenossen sich des Menschenraubes schuldig gemacht haben, sie strafrechtlich doch nicht verfolgt werden konnten, wenn die Handlungen im Auslande begangen und durch die Gesetze des Thatortes nicht mit Strafe bedroht waren. Diejenigen Teile Afrikas aber, in welchen hauptsächlich die entsetzlichen Sklavenjagden stattfinden, sind zum großen Teil noch nicht von den Europäern okku-

piert und in ihnen gelten europäische Gesetze noch nicht, auch wenn sie zu den sog. Interessensphären gehören. Der Sklavenhandel war von dem Strafgesetzbuch überhaupt nicht berücksichtigt worden. Einzelne Landesgesetze, (wie die preußische Verordnung v. 8. VII. 1844, die Gesetze Hamburgs v. 19. VII. 1837, Bremens v. 15. II. 1837, Lübecks v. 26. VII. 1837, Mecklenburgs v. 16. III. 1846 und Oldenburgs v. 18. I. 1876), die gegen den Negerhandel zur See erlassen waren, standen zwar noch in Geltung, aber sie waren lückenhaft, galten nicht in den Schutzgebieten und bezogen sich zum Teil, wie das Gesetz Bremens, nur auf den Negerhandel nach Amerika.

Das Reichsgesetz v. 21. VII. 1895 bezieht sich auf alle Personen, mögen sie Reichsangehörige oder Ausländer, Schutzgenossen oder Eingeborene sein, sofern sie eine Handlung begehen, die durch das Gesetz oder durch eine zu seiner Ergänzung erlassene Kaiserliche Verordnung mit Strafe bedroht ist, wo die Handlung auch begangen sein mag. Ein Unterschied besteht nur insofern, als, wenn die Handlung in Deutschland, auf einem deutschen Schiffe oder in einem deutschen Schutzgebiet begangen wird, die strafrechtliche Verfolgung stattfinden muß, wenn sie aber anderwärts begangen wird, nur stattfinden kann (§ 5 in Verbindung mit Strafgesetzbuch § 4 Abs. 2 und Strafprozeßordnung § 152). Das Gesetz bedroht:

1) die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen mit Zuchthaus (von 1 bis 15 Jahre). Die Veranstalter und Anführer eines solchen Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Ist durch einen zum Zwecke des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren zu erkennen (§ 1);

2) den Betrieb des Sklavenhandels mit Zuchthaus (§ 2);

3) die vorsätzliche Mitwirkung bei einer dem Sklavenhandel dienenden Beförderung von Sklaven mit Zuchthaus (§ 2).

In den beiden letzteren Fällen kann, wenn mildernde Umstände vorliegen, auf Gefängnis, aber nicht unter 3 Monaten, erkannt werden (§ 2). In allen Fällen aber muß neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe erkannt werden, die bis zu 100000 M. steigen kann. Auch kann auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und auf Einziehung aller Gegenstände erkannt werden, welche zur Begehung des Verbrechens gebraucht wurden oder bestimmt waren (§ 3). Schiffe, welche zum Sklavenhandel benutzt worden sind, müssen schon nach der Generalakte Art. 59 eingezogen und dem Kaptor als gute Prise überwiesen werden.

Vorschriften, welche die Verhütung des Sklavenraubes und Sklavenhandels bezwecken und die den örtlichen Verhältnissen und wechselnden Bedürfnissen anzupassen sind, hat der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrates in Verordnungen zu erlassen, deren Uebertretung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 6000 M. bedroht ist (§ 4).

Erfüllen die Vertragsmächte die von ihnen übernommenen Pflichten, erkennt es auch Frankreich als ein Gebot der Ehre an, daß es selbst jeden Mißbrauch seiner Flagge unmöglich macht, dann werden in absehbarer Zeit der Sklavenraub und der Sklavenhandel nur noch ein trauriges Blatt in der Geschichte der Menschheit füllen. Ein großes Werk der Civilisation und der Menschenliebe wird vollbracht sein. Nach und nach mit der fortschreitenden Kultivierung Afrikas wird dann auch die Beseitigung der Haussklaverei sich ermöglichen lassen. Doch ist dies eine Aufgabe, deren Lösung das ablaufende Jahrhundert dem folgenden überlassen muß.

Litteratur:

1) Herrmann, Ueber die Seeräuber im Mittelmeer und ihre Vertilgung, 1815. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, 1816, S. 56 ff. Wittich, Ueber die Seeräubereien der Barbaresken, 1819. Tönnies, Darstellung der Barbareskenstaaten, 1826, S. 70—148, S. 181 — 205. Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, 1892, S. 113 — 129. Stern, Geschichte Europas seit 1815, 1895, Bd. 1, 213 ff., 332 ff. Baasch, Die Hansastädte und die Barbaresken, 1897. (Das Buch konnte im Texte nicht mehr benutzt werden. Es enthält nichts wesentlich Neues, giebt aber eine sorgfältige Darstellung der langjährigen, freilich fruchtlosen Verhandlungen.)

2) Ausgezeichnet durch gründliches Quellenstudium, umfassende Benutzung der gesamten Litteratur und geistvolle Behandlung ist der Aufsatz von v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels, in dem Archiv f. öffentliches Recht, Bd. 1, 1886, S. 3—107. Für die ältere Litteratur darf hierauf verwiesen werden. S. ferner v. Martens, Völkerrecht (deutsche Ausgabe, 1883), Bd. 1, S. 329 ff. Gareis in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2, 1887, S. 553—565. Actes internationaux et documents relatifs à la législation des pays d'Orient en matière de la traite des esclaves (herausgegeben von dem belgischen Ministerium des Auswärtigen, 1889, abgedruckt im Nouveau recueil général des traités, II. Série, t. XVI, p. 80—88). H. Lévy, La traite des noirs et les puissances, 1894.

3) Th. Barclay in der Revue de droit international, t. XXII, p. 317—335, 454—472. Engelhardt, ebenda, S. 608—618). Desjardins in der Revue des deux mondes, t. CVII (15. X. 1891), p. 864—902. Seuffert, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissen-

schaft, Bd. 16, S. 554—581. v. Engel, Bestrafung des Sklavenhandels, 1896. Scherling, Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit Anfang dieses Jahrhunderts, 1897. — Die Protokolle der Brüsseler Konferenz sind veröffentlicht in den von dem belgischen Ministerium des Auswärtigen herausgegebenen Actes de la conférence de Bruxelles, 1890. Die wichtigsten Aktenstücke, die sich darauf beziehen, sind abgedruckt in dem Staatsarchiv, Bd. 53, S. 334—374, Bd. 54, S. 1—110. Eine Ausgabe der Generalakte nebst Erläuterungen und (den deutschen) Ausführungsbestimmungen, Berlin 1895. — Die meisten der angeführten Verträge sind in dem Recueil des traités von Martens und den verschiedenen Supplementen und Fortsetzungen dieses großen Werkes enthalten; die von England abgeschlossenen Verträge in Hertslet, Collection of the treaties and conventions between Great Britain and foreign powers relating to commerce and navigation.

E. Loening.

Sozialreform.

(Geschichtliche Entwickelung.)

I. Die sozialreformatorischen Bewegungen der Vergangenheit. 1. Einleitung. 2. Die S. im alten Israel. 3. Die S. im alten Hellas. a) Uebervölkerung und Kolonisation. b) Die Bauernbefreiung in Attika und die Solonische Reform. c) Reformen in anderen griechischen Staaten. d) Die imperialistische Sozialpolitik im alten Hellas. e) Die Sozialpolitik der attischen Demokratie. f) Das soziale Königtum und die Agrarreform in Sparta. 4. Die S. im alten Rom. a) Die Reformversuche der Gracchen. b) „Brot und Spiele!" unterm Kaiserreich. c) Die Entstehung eines neuen Bauernstandes. 5. Zur kritischen Würdigung der sozialen Reformen des Altertums. 6. Ueber die sozialpolitischen Prinzipien des Mittelalters. 7. Der sozialreformatorische Kern im modernen Individualismus. II. Die sozialreformatorische Bewegung im 19. Jahrh. 1. Die Vorbedingungen. 2. Owen und Sismondi als die ersten Vertreter der sozialen Reform. 3. Die Prinzipien der S. in England. 4. Die Prinzipien der S. in Frankreich. 5. Die Prinzipien der S. in den Ländern deutscher Zunge. III. Allgemeine Würdigung der modernen S. 1. Die S. als Konsequenz der modernen sozialen Entwickelung. 2. Sozialismus und S. 3. Die Ideen der S. 4. Die soziale Reform und das Prinzip der Auslese.

I. Die sozialreformatorischen Bewegungen der Vergangenheit.

1. Einleitung. Von Bestrebungen sozialreformatorischer Natur spricht man dann, wenn sich weite Kreise der Gesellschaft in ihren materiellen Lebensbedingungen unbefriedigt fühlen und wenn zu deren Verbesserung Aktionen großen Stils vorbereitet werden. In erster Linie denkt man hierbei an die soziale Lage im 19. Jahrh., wo die Unzufriedenheit so breite Schichten der Bevölkerung ergriffen und in Bewegung gesetzt hat, wie noch niemals in der Weltgeschichte, und wo tausenderlei Projekte zur Hebung von Not und Unzufriedenheit aufgetaucht, vielerlei Aktionen der Selbsthülfe, der Staatshülfe, der Philantropie auch thatsächlich durchgeführt, in Angriff genommen oder mindestens geplant worden sind. Wenn so das Schlagwort „Sozialreform" heute aktueller denn je geworden ist, so ist es doch als Prinzip nicht etwas absolut Neues, sondern etwas, was eigentlich in jeder Gesellschaftsform der Kulturmenschheit einmal aufgekommen ist und zu bestimmten Plänen und Bewegungen geführt hat. Und das ist nicht verwunderlich: denn es liegt in der natürlichen Unvollkommenheit jeder von Menschen geschaffenen sozialen Ordnung, daß sie im Laufe der Zeit zum Uebergewicht gewisser Klassen und zur Begünstigung gewisser Interessen führen und dadurch wiederum andere Klassen und Interessen schwer schädigen muß.

Natürlich ändert sich aber der Charakter der sozialen Frage und der danach projektierten sozialen Reform im Laufe der Weltgeschichte entsprechend der wirtschaftlichen Entwickelung, welche die Kulturmenschheit durchläuft, — derart, daß im wesentlichen jede große Wirtschaftsepoche auch ihre soziale Frage hat.

Bei den Völkern mit noch nicht so sehr entwickelter Kultur — die wir zunächst betrachten — wird sich die soziale Frage vornehmlich als Kampf ums Land darstellen. Der Reichtum, der in solchen Zeiten naturgemäß in erster Linie im Grundbesitz ruht, reiht Acker an Acker, während der selbständige Bauer immer mehr verschwindet. Der ökonomische Prozeß, der — soweit nicht rohe Gewalt mitspielt — zur Schaffung von Latifundien auf Kosten der kleinen Eigentümer führt, beginnt mit der Verschuldung des — solange die Welt steht, kreditbedürftigen — Bauern und muß im Wege Rechtens mit dessen Herabdrückung zum Hörigen seines Gläubigers oder mit seiner Austreibung enden. Die einzige Hilfe für die Bauern, die einmal en masse in Verschuldung geraten sind, besteht im Appell an die Staatsgewalt, die durch obrigkeitliche Regulierung den Gläubiger befriedigen oder für befriedigt erklären soll, um jenen Ausgang abzuwenden.

Faktisch finden wir auch schon in den ältesten historischen Zeiten, in Israel wie in Hellas und Rom, den sozialen Antagonismus zwischen Großgrundbesitz und Bauernschaft, zwischen Gläubiger und Schuldner, den Kampf der Parteien in Gemäßheit dieser

Gegensätze und soziale Reformbestrebungen, die eine im Interesse der unterdrückten Klassen wie der Allgemeinheit gelegene Entwickelung herbeizuführen trachten.

2. Die S. im alten Israel. Die erste Sozialreform, über die wir historisch beglaubigte Nachricht besitzen, ist jene, deren Durchführung im alten Israel im 7. Jahrh. vor unserer Zeitrechnung geplant worden ist. Ueber die ökonomische Entwickelung, die zu ihr führte, ist etwa das Folgende als sicher ermittelt zu betrachten.

In der ersten Zeit, nachdem Israel sich ansässig gemacht, lag ein Anlaß zu sozialen Konflikten nicht vor. „Zwar fehlen uns primäre Quellen über die Landverteilung an die einzelnen Geschlechter und Familien, aber es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß jeder Stamm das von ihm eroberte Land unter die Zahl seiner waffenfähigen Männer verteilte, — besaß doch Israel in jener alten Zeit weder einen eigentlichen Priester- noch Kriegeradel" (W. Nowack). Die Viehzucht trat jetzt naturgemäß gegen die Ackerwirtschaft zurück, und Feld- und Gartenbau galten bald als der eigentliche Beruf des Menschen. Das Land bot freilich freiwillig wenig dar; aber der Schweiß des Angesichts that Wunder. Die terrassierten Berge waren mit Wein und Oliven bedeckt, die Thäler und Ebenen trugen Weizen und Gerste die Fülle. Offenbar stand der Anbau auf einer sehr hohen Stufe. Handwerke und Künste dagegen arbeiteten nur für den einfachen Hausbedarf; Weben, Töpfern, Zimmern und Schmieden waren die wichtigsten (vergl. Wellhausen). Das war etwa ums Jahr 800. Aber es dauerte nicht lange, und die Zeiten änderten sich. Der Handel, ursprünglich in den Händen der kanaanitischen Städte, wird bald auch von den Israeliten betrieben, denen ihre Könige — seit Salomo — mit gutem Beispiele vorangehen, indem sie das überseeische Geschäft in großem Stil in die Hand nehmen. Und nun erfolgt jene Entwickelung, die in ihren uns bekannten prinzipiellen Hauptpunkten typisch ist für die soziale Evolution der Kulturvölker des Altertums: Mit der Ausbildung des Handels verfällt immer mehr die Wirtschaft des freien Bauern; ein Stand von Reichen kommt auf, dem der Bauernstand tief verschuldet ist[1]; die Reichen benutzen das, um die kleinen Höfe zu legen, weite Latifundien in ihrer Hand zu vereinigen und die Bauern auf die Stufe von Hörigen oder frohnpflichtigen Pächtern herabzudrücken.

Für die Entwickelung in Israel liegen in den Reden der Propheten die entscheidenden Belege vor. „Israel, Jahves Volk" — klagt Hosea (12, 8 fg.) — „ist zum Kenaan, zum Krämervolk geworden, das da spricht: Bin ich doch reich geworden, habe Wohlstand erlangt, alle meine Erwerbungen werden mir zu keiner Verschuldung gereichen, die Verbrechen wären." „Und voll ward das Land von Silber und Gold und kein Ende seinen Schätzen," sagt bedauernd Jesajah (2, 7). Und dieser Reichtum bedrückte oft genug den Volksgenossen. „Dein Knecht, mein Mann" — jammert ein Weib vor dem Propheten Elias — „ist gestorben; so Du weißt, fürchtete er Jahve. Nun kommt der Gläubiger und will meine beiden Kinder nehmen zu seinen Sklaven" (2. Kön. 4, 1). Und Amos, der Hirt am Thekoa, muß seine Stimme gegen die fetten Basankühe auf dem Berge Samarien erheben, „welche die Armen bedrücken und die Elenden zermalmen und zu ihren Leuten sprechen: Bringet, daß wir trinken" (Amos 4 1 fg.). So kam es zur Bildung großer Grundherrschaften, die Jesajah zu einem seiner Zornesausbrüche veranlaßten: „Wehe denen, die Haus an Haus reihen, Feld zu Feld schlagen, bis kein Raum mehr ist, und ihr allein wohnen bleibt inmitten des Landes" (Jesajah 5, 8).

Mit der Not der Besitzlosen, die trotz aller Arbeit und Mühe nichts vor sich brachten, kontrastierte grell der Prunk und die Ueppigkeit der reichen Klassen, wie wir das aus den Bußpredigten der Propheten ersehen, die darin ein Zeichen sittlicher Décadence und einen Bruch mit der alten religiösen Tradition erblicken. Man baute sich jetzt Paläste aus Quadersteinen, die innen mit Elfenbein getäfelt waren; kunstvoll gearbeitete, mit kostbaren Damastdecken versehene Ruhebetten hatten die alten einfachen Divane verdrängt; der Braten, der in alter Zeit nur an den Festen auf den Tisch kam, ward etwas Alltägliches; Männer tranken mit den Weibern um die Wette den Wein aus Humpen; man salbte sich mit dem feinsten Oel; an die Stelle der einst außerordentlich einfachen Tracht auch der Frauen trat ein verschwenderischer Luxus, so daß wir selbst mit Hilfe der Phantasie unseres weiblichen Geschlechtes nur mit Mühe in jene Toilettengeheimnisse einzudringen vermögen, welche der Prophet (Jes. 3, 10 fg.) uns zeichnet (vergl. Nowack).

Und Hand in Hand mit dieser Uebermacht der Großen ging ihr frevelnder Mißbrauch der Gerichtsstätte. Sie und ihresgleichen hatten offenbar auf die Rechtsprechung — damals den hauptsächlichsten Teil des Regierens — sei es direkt, sei es indirekt durch Bestechung oder gar Gewalt den meisten Einfluß und nutzten ihn ohne Scheu und Scham in ihrem Interesse aus; und wenn neue Gesetze gemacht wurden, so geschah es im ausschließlichen Interesse der Reichen.

---

1) Das Darlehen bestand vermutlich meist nicht in Geld, sondern in fungiblen Waren (Getreide, Wein, Oel u. dergl.).

Man höre wiederum die Propheten. „Ists doch eitel Lüge, was die Rechtsgelehrten sagen", ruft Jesajah (8, 8). „Denn ihr verwandelt das Recht in Galle und die Gerechtigkeit in Wermut", heißt es bei Amos (6, 12). Und weiter sagt Amos von den Reichen: „Sie verkaufen für Geld den Rechtschaffenen und den Dürftigen um eines Paares Schuhe willen (die er nicht bezahlen kann), sie gieren nach Erdkrümchen auf den Köpfen der Geringen und beugen das Recht der Notleidenden" (2, 6 fg.). Und so ruft schließlich Jesajah sein Wehe über das Gemeinwesen und seine Führer aus: „Wehe, wie ward zur Hure die treue Stadt, Zion, das mit Recht (einst) erfüllte! Dein Silber ward zu Schlacken, deine Führer Genossen der Diebe, ein jeder liebt Bestechung, jagt dem Lohne nach, der Witwe Hader kommt nicht an sie, die Waise richten sie nicht." . . . „Der Mann von Juda hoffte auf gut Regiment und siehe da: ein Blutregiment, — auf Rechtsprechung und siehe da: Rechtbrechung." . . . „Wehe denen, die Satzungen des Unrechts aufsetzen und immerzu drückende Vorschriften schreiben, um zu rauben das Recht der Elenden meines Volkes" (Jes. 1, 21 fg. resp. 5, 7 resp. 10, 1 fg.).

Dem gegenüber bricht sich nun eine mächtige Strömung zu Gunsten der besitzlosen Schichten, die vermutlich mit der regierenden Klasse in Streit und Hader lebten, Bahn. Diese Strömung, als deren hervorragendste Träger gewisse Propheten, zumal Jesajah, angesehen werden müssen, schließt sich an die Forderungen an, die schon im sog. Bundesbuch, also in der alten Königszeit (Ex. 20, 22—c. 23), zu Gunsten der Armen erhoben worden waren: danach sollte nämlich 1) niemand von seinen Volksgenossen Zins nehmen; 2) sollte der Gläubiger dem Schuldner das etwa gepfändete Obergewand vor Einbruch der Nacht zurückgeben, weil es der Arme während der Nacht als Decke zum Schutze gegen die Kälte brauchte; 3) sollte der Schuldner, der seine Schuld nur dadurch hatte abtragen können, daß er sich, event. mitsamt seiner Familie, in die Sklaverei verkaufte, im siebenten Jahre mit den Seinen ohne weiteres frei sein, und 4) sollte das — ja schon aus Gründen der damaligen landwirtschaftlichen Technik gebotene — Brachjahr zu einer humanitären Institution umgewandelt werden: Aecker, Weinberge und Oelpflanzungen sollen jedes siebente Jahr brach liegen „zu Gunsten der Armen, die essen sollen, was dann Feld und Weinberg von selbst geben". Außerdem sei noch bemerkt, daß die Sklaverei im alten Israel durchaus nicht das schlimmste Los darstellte, indem Knechte und Mägde nicht schlechter als etwa die kleinen Bauern lebten und durch Gesetz vor grober Mißhandlung geschützt waren. Doch können wir hier von einer Betrachtung der Sklaverei füglich absehen: denn — wie Wellhausen erklärt — „die politische Bedeutung wie bei den Griechen und Römern hatte die Sklaverei in Israel nicht; sie hätte aufgehoben werden können, ohne daß dadurch dem Gemeinwesen seine Grundlage entzogen gewesen wäre."

Diese Wünsche des Bundesbuchs scheinen indes zum größten Teil — fromme Wünsche geblieben zu sein; die besitzenden und tonangebenden Kreise dachten nicht daran, sich eine Beschränkung ihrer Macht gefallen zu lassen, und so wuchsen Ausbeutung, Luxus und Reichtum auf der einen Seite, Not und Unzufriedenheit auf der anderen, wie wir das soeben aus den Klagen der Propheten ersehen haben. Diese letzteren suchten die Volksbewegung in ein Bett zu leiten, wo sie nicht verwüstend, sondern nur befruchtend wirken konnte und ihr Teil zur Wiederaufrichtung des alten einfach-erhabenen Volkstums und zur Wiederherstellung von Israels Glanz und Herrlichkeit beitragen sollte. Und so wurde seit Jesajah ein „jüdisch-soziales" Programm und die Idee des sozialen Königtums entwickelt, unter dessen Aegide die strahlende Norm des Suum cuique zur Verwirklichung gelangen sollte. Jesajah forderte einen „starken und gerechten König"; der sollte „den Geringeren und Niederen Recht schaffen und durch seinen Richterspruch den Frevler und Gewaltthätigen töten, so daß das Lamm sich nicht fürchtet vor dem Wolf, allgemein Sicherheit herrscht und allgemeines Vertrauen." Die von Jesajah begründete prophetische Partei erhielt sich auch nach dem Tode ihres Stifters und verlangte in unverkennbarem Anschluß an die erwähnten Forderungen des Bundesbuchs eine weitgehende Reform des Schuld-, Arbeiter- und Armenrechts. Gegen Ende des 7. Jahrh. kam dann die reformatorische Partei, der die eingetroffenen prophetischen Drohungen überall Anhang verschafft hatten, zu Einfluß, und schließlich gelang es ihr auch, den jungen König Josias für sich einzunehmen. So „ließen sich die Umstände günstig an, um mit dem umfassenden Programm einer Neugestaltung der Theokratie hervorzutreten. Im Jahre 621 wurde das Deuteronomium entdeckt, anerkannt und eingeführt" (Wellhausen). Damit war endlich greifbar formuliert, was die Propheten bisher in dunkeln Worten zur Um- und Einkehr Israels gepredigt. Und diese prophetischen Ursprünge der im Deuteronomium vorliegenden Volksgesetzgebung treten in seinen sittlich-religiösen Grundgedanken klar genug hervor: der Mensch soll sich in allen Lebensbeziehungen zu einer höheren Moral bekennen und gegen seine Mitmenschen, zumal soweit sie arm und niedrig, jederzeit humaner

Handlungen befleißigen. Der starre Egoismus soll abgethan werden und eine neue Sozialethik heraufkommen, die dem Gesetzgeber möglich und praktikabel dünkt: „Die Forderungen, die ich an Dich stelle, sind nicht unerreichbar für Dich und nicht fernliegend; nicht im Himmel, so daß man sagen könnte: wer kann hinauf in den Himmel und sie herabholen und uns mitteilen, daß wir sie erfüllen! — nicht jenseits des Meeres, so daß man sagen könnte: wer kann herüber über das Meer und uns mitteilen, daß wir sie erfüllen! — sondern sehr nahe liegt Dir die Sache, in Deinem Munde und in Deinem Herzen, so daß Du sie thun kannst."

Die sozialen Reformen speziell, welche das Deuteronomium anordnet, bezwecken in erster Linie die Erleichterung der Lage des Schuldners: ganz begreiflich in einer Zeit, wo der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit sich vornehmlich in der Kreditnot der kleinen vermögenslosen Bauern und im Drucke des Leihkapitals darstellte! Und dieser Gedanke ist so wichtig, daß ohne sein schärfstes Erfassen die Eigenartigkeit der sozialen Frage und des sozialen Parteiwesens weder in Israel noch in Hellas und Rom begriffen werden kann, denn eben dieser Gegensatz ist geradezu typisch für das ganze Altertum!

Im einzelnen werden — wie bereits erwähnt, unter Anknüpfung an die Vorschriften des Bundesbuchs — die folgenden Anordnungen zu Gunsten des Schuldners erlassen. Einmal wird es nicht gestattet, vom Volksgenossen Zins für geliehenes Kapital zu nehmen. Dann wird das Pfandrecht des Gläubigers beschränkt, indem die zum Leben notwendigen Dinge von der Pfändung ausgeschlossen werden. Weiter soll der Schuldsklave im 7. Jahre entlassen werden, und zwar nicht bettelarm — so daß er gleich wieder in die alte Misere verfällt — sondern er soll von den Schafen, der Tenne und der Kelter seines Gläubigers eine gehörige Last erhalten.

Endlich wird jedes siebente Jahr als sog. „Erlaßjahr" proklamiert, in dem jedes Darlehen ohne Rückzahlung verfallen ist. „Der Gläubiger — heißt es im Gesetz — soll seinen Nächsten und Volksgenossen nicht drängen, denn man hat einen Erlaß zu Ehren Jahves ausgerufen. Was Du von Deinem Volksgenossen zu fordern hast, sollst Du erlassen. Hüte Dich jedoch, daß in Deinem Herzen ein nichtswürdiger Gedanke aufsteige, nämlich; das 7. Jahr, das Jahr des Erlasses, ist nahe, — und daß Du nicht einen mißgünstigen Blick auf Deinen armen Volksgenossen werfest und ihm Nichts gebest; wenn er dann Deinetwegen zu Jahve schreit, so wird eine Verschuldung auf Dir lasten; vielmehr sollst Du ihm geben und sollst, wenn Du ihm giebst, nicht verdrießlichen Sinnes sein." Andere Gesetze verpflichten zu täglicher Lohnzahlung an den Tagelöhner, „sonst ruft er Jahve wider Dich an, und Du bist einer Verfehlung schuldig"; ferner zur Barmherzigkeit gegen Alle, die hilf- und subsistenzlos sind: im Weinberge seines Nächsten kann der Einzelne Trauben essen, soviel er mag, nur in sein Gefäß darf er Nichts thun; ebenso ist es gestattet, auf dem Felde des Nächsten mit der Hand sich Aehren abzureißen, aber die Sichel darf er nicht über die Halme schwingen; wer auf dem (eigenen!) Felde eine Garbe vergessen hat, darf nicht umkehren, sie zu holen, ebensowenig soll man bei der Oliven- und Weinernte Nachlese halten, Garben wie Nachlese gehören vielmehr dem Armen; endlich soll der Israelit in jedem dritten Jahr den gesamten Zehnten von seinem Ertrage an seinem Wohnort niederlegen, damit Leviten (d. h. die verarmten Priester), Witwen und Waisen sich satt essen können (vergl. Nowack).

Nimmt man noch dazu das schon seit alter Zeit bestehende Gesetz der Sabbatruhe, das auch für Knecht, Magd und Vieh unbedingte Giltigkeit hatte, und dessen Uebertretung durch irgendwelche Arbeit jetzt mit Todesstrafe geahndet wurde: so wird man zugeben, daß die jüdische Sozialreform umfassend genug war und von tiefgreifender Bedeutung hätte werden müssen, wenn sie — zur Durchführung gelangt wäre. Das war aber im wesentlichen für die Dauer sicherlich nicht der Fall. Wenn auch die prophetische Reformation auf dem Gebiete des Kultus Erfolge hatte, so wurden doch ihre sozialen und moralischen Forderungen tauben Ohren gepredigt — selbst dann, als sie Gesetzeskraft erlangt hatten. „Sie richteten sich zudem besonders an die oberen Stände, und diese zur Selbstverleugnung zu zwingen, war nicht so leicht, wie das Volk zum Verlassen seiner Altäre" (Wellhausen).

Einzelne Bestimmungen freilich, wie z. B. die Sabbatruhe, die als hohe religiöse Einrichtung zu Ehren Jahves galt, wurden wirklich gehalten; und daß bei den Israeliten die Sklaven und Tagelöhner besser behandelt wurden und mehr Barmherzigkeit gegen den Hilflosen und Armen geübt wurde als irgendwo sonst in der alten Welt, ist ebenfalls als sicher anzunehmen. Aber die wichtigsten Bestimmungen, die wirklich einen kräftigen Bauernstand hätten erhalten können, haben bestenfalls nur im Augenblick der Einführung irgendwelche praktische Bedeutung gehabt. Das „Erlaßjahr" mag vielleicht unmittelbar nach seiner Dekretierung gegolten haben — wo es dann wie eine Aufhebung der Schuldlasten gewirkt hat — aber auf die Dauer war solch ein Gesetz, das allen realen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens ins Gesicht schlug, nicht haltbar: denn wer hätte sich

unter der Geltung dieses Gesetzes noch zur Gewährung von Darlehen verstehen wollen? Sollte Derartiges Bestand haben, so hätte der Staat mit positiven Schöpfungen intervenieren müssen, um der Kreditnot des bäuerlichen Grundbesitzes zu begegnen: aber zu solchen weitausschauenden Organisationen war der jüdische Staat jener Tage nicht imstande, dazu war er zu primitiv, sein Verwaltungsmechanismus zu unausgebildet, seine Bedeutung zu sehr auf religiösen Kult und auf richterliche Thätigkeit reduziert, seine Machtsphäre viel zu sehr eingeengt durch die Autonomie der Gemeinden[1]). So wurde denn das Erlaßjahr faktisch keine dauernde Institution und schließlich sogar auch formell unwirksam gemacht, indem der Gläubiger sich durch gerichtliche Erklärung das Recht vorbehalten durfte, seine Schuld zu jeder Zeit einzufordern. Und ebenso wissen wir, daß auch das Gesetz der Freilassung der israelitischen Schuldsklaven im siebenten Jahre auf die Dauer nicht durchgeführt wurde. Und ähnlich ging es mit dem Gebot des „Jobeljahrs", das später an die Stelle eben dieses Gesetzes trat: danach sollte der israelitische Schuldsklave erst im 50. Jahre frei ausgehen, dann aber sein Erbgrundstück ohne weiteres zurückerhalten. Der erste Teil des neuen Gesetzes machte natürlich die Gewährung der Freiheit für viele Sklaven illusorisch; immerhin wurde die Sklaverei möglichst wenig drückend gemacht, indem das Gesetz befahl: „Wenn Dein Bruder neben Dir verarmt und sich Dir verkauft, so sollst Du ihn nicht Sklavendienste thun lassen, — vielmehr gleich einem Lohnarbeiter soll er bei Dir sein; denn meine Knechte sind sie, die ich aus Aegypten weggeführt habe: sie dürfen nicht verkauft werden, wie man Sklaven verkauft." Der zweite Teil jenes Gesetzes enthält die eigentlich neue Forderung, die sich seitdem auch geschichtlich mit dem Begriff des „Jobeljahrs" verbunden hat: in diesem soll nämlich das Familiengut, das durch Schulden oder Verkauf in die Hände anderer übergegangen war, ganz von selbst an den früheren Inhaber oder, falls er gestorben, an seine berechtigten Erben zurückfallen. Diese Anordnung wurde natürlich — wie Alles, was in Israel Gesetzeskraft erlangte — von Jahve hergeleitet: Jahve, Israels Gott, ist der Eigentümer alles Landes von Israel; von ihm haben die einzelnen Stämme und danach auch die einzelnen Familien die ihnen zugeteilten Güter als Erbleben erhalten. Daher schon das alte Gesetz, daß das Gebiet keines Stammes sich vergrößern oder verringern dürfe, und daher jetzt die Bestimmung, daß auch die Familie auf die Dauer nicht um das ihr ursprünglich zugeteilte Gut kommen solle: denn *sie* gilt als die von Jahve eingesetzte Besitzerin.

Dieses Gesetz über das Jobeljahr enthält faktisch ein tiefsinniges sozialpolitisches Prinzip: *der Bauer konnte auf keinen Fall für immer seines Grundstückes verlustig gehen*; alle 50 Jahre mußte dasselbe an ihn oder seine Kinder oder Geschwister schuldenfrei zurückfallen; — und doch konnte das Gut dem Bauern als Grundlage für die Aufnahme von Kredit dienen, da der Gläubiger es ja bis zum Jobeljahr übernehmen und jeglichen Nutzen daraus ziehen konnte. Wenn das Gesetz Giltigkeit erlangt hätte, so wären unfehlbar die Bauerngüter und ein solider Bauernstand erhalten geblieben, und die Latifundien der Großen wären unmöglich gewesen. Aber die Kraft der unteren Klassen, der unzufriedenen kleinen Bauernschaft reichte nur dazu aus, die Ankündigung des Jobeljahrs durchzusetzen, nicht aber, seine Ausführung zu sichern. Die herrschenden Stände gewannen — die Einzelheiten sind uns unbekannt — bald wieder die Oberhand und verhinderten, wie die jüdische Tradition ausdrücklich bezeugt, daß das Jobeljahr gehalten wurde.

So verlief die jüdisch-soziale Bewegung als solche im Sande — doppelt schnell, da der junge Herrscher, der ein „roi des gueux" hatte sein wollen und dessen Haupt mit einem Tropfen sozialistischen Oels gesalbt war, Josias, früh dahingerafft wurde — und ihr einziges bleibendes Resultat war eine gewisse Ethisierung und Humanisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse in bescheidenem Rahmen. Israel konnte sich zur wirklichen Durchführung einer tiefgreifenden sozialen Reform, die doch so dringend notwendig geworden war, nicht mehr aufraffen, die unteren Schichten waren nicht mehr fähig, ihre berechtigten Wünsche dem Staatsganzen aufzuzwingen und frische Elemente hervorzubringen, die der Nation neues Leben einzuhauchen vermochten. Und da die herrschenden Klassen immer mehr in Décadence gerieten, immer mehr in einer kastenmäßigen Absonderung erstarrten, immer steriler und unproduktiver wurden, so waren sie auch nicht mehr regierungsfähig, nicht mehr imstande, das Staatsschiff durch die politischen Stürme der Zeit ungefährdet hindurch zu steuern. So mußte denn der jüdische Staat zu Grunde gehen und die jüdische Nation aufhören, selbständig ihre Geschicke zu bestimmen. Aber der Same der sozialen Reform, den Israel zuerst gepflanzt, sollte nicht gänzlich

1) Man vergleiche die Schilderung *Wellhausen's*: in den wichtigsten Beziehungen „hatte sich der alte vorstaatliche Zustand aggregierter Kommunen, die nur durch das religiöse Nationalgefühl zusammengehalten wurden, . . . auch unter der Königsherrschaft erhalten."

zu Grunde gehen, sondern noch Früchte tragen — Früchte, deren Genuß noch heute das Leben verschönt. Denn in der ganzen Kulturwelt „wird durch die Gesetze vom Sinai dem rastlos arbeitenden Volke alle sieben Tage wenigstens ein Ruhetag gesichert" (Disraeli).

Von geradezu weltgeschichtlicher Bedeutung aber war es, daß in Israel die geistigen Träger der mächtigen, auf soziale Reform abzielenden Volksbewegung Propheten waren: denn indem diese in der falschen Auffassung vom Wesen Gottes, in der Abkehr von Jahve und im Götzendienst den Urgrund alles Uebels der Gegenwart und des fürchterlichen Gerichts der Zukunft erblickten, erhielt die Bewegung einen ausgeprägt religiösen Charakter; und so kam es, daß sie, bei der wunderbaren theologischen Begabung und der eigenartigen spiritualistischen Richtung der jüdischen Volksindividualität, schließlich in der Schaffung einer neuen Religion endete, — einer Religion, der die Eroberung der zivilisierten Welt beschieden war.

3. Die S. im alten Hellas. a) Uebervölkerung und Kolonisation. Die erste Ursache, die im alten Hellas zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten für weitere Kreise und damit zu einer ökonomischen „Frage" Veranlassung gab, war die starke Zunahme der Bevölkerung im 8. und 7. Jahrh. v. Chr. Es waren einfach mehr Menschen da, als in den geschlossenen heimatlichen Gebieten beschäftigt und genährt werden konnten. Diese Frage fand ihre einfache Lösung, indem die überschüssige Bevölkerung, voll von Wagemut und Unternehmungslust — Eigenschaften, die damals ein auszeichnendes Merkmal der hellenischen Rasse bildeten —, in die weite Welt hinauszog, um sich an den eben durch den Seehandel erschlossenen Küsten des Mittelmeers eine neue Heimat zu gründen. Hier stießen sie überall auf wenig kultivierte und noch weniger widerstandsfähige Völker, die die Hellenen als von Natur ihnen unterworfen ansahen — wie etwa heute die Europäer die Eingeborenen Afrikas und Australiens. Die Ueberwältigung des etwa versuchten Widerstandes der Ureinwohner ging rasch genug von statten, und bis zum Anfang des 6. Jahrh. sind die Küsten des Mittelmeeres vom Kaukasus und der Krim bis zu den Säulen des Herkules mit griechischen Ansiedelungen bedeckt. Die Eingeborenen haben gegenüber den griechischen Ansiedlern meist keine Rechte und werden oft genug zu Hörigen gemacht, die von ihren Aeckern her den Fremden zu hohem Naturalzins verpflichtet sind oder geradezu auf dem ihnen abgenommenen Land für jene hart fronden müssen.

So waren diese ersten sozialen Schwierigkeiten für die hellenische Kulturwelt glücklich überwunden: und der Verlauf dieser Entwickelung hatte die Hellenen als ein jugendfrisches, thatkräftiges, kriegstüchtiges und arbeitsfreudiges Volk gezeigt, das eine Welt zu unterwerfen und festzuhalten und hier überall eine neue, kräftig emporsprießende Kultur aus dem Boden zu zaubern verstanden hatte. Damit hatte sich die hellenische Rasse als in der aufsteigenden Linie ihrer Entwickelung befindlich erwiesen: um mit solcher Sicherheit so siegreich-expansiv vorzugehen, mußte sie eine kräftige Physis, ein gesundes Volksleben, die Treffsicherheit der politischen und nationalen Instinkte und eine Fülle wunderbarer unverbrauchter Gaben und Kräfte besitzen. Und einem mit solchen Eigenschaften begabten Volke mußte bald eine epochale Rolle in der Weltgeschichte zufallen.

b) Die Bauernbefreiung in Attika und die solonische Reform. Die großen Fähigkeiten des hellenischen Volkstums sollten sich bald genug in der Art zeigen, wie dasselbe die schwere soziale Krisis überwand, vor die es sich, ähnlich wie zuvor Israel, gestellt sah.

Die ursprüngliche Staatsform Attikas — das wir als „das edelste Reis des hellenischen Gartens" (Wilamowitz) vorzugsweise ins Auge fassen — wie aller griechischen Staatswesen war die Monarchie. Aber im Laufe der Zeit kam ein Stand adliger Grundherren zu Reichtum und Macht, und dieser hatte in den kleinen Gemeinwesen kein Interesse und keine Neigung, sich einem einzelnen unterzuordnen; so wurde überall die Monarchie beseitigt und an ihre Stelle die Adelsherrschaft gesetzt (7. Jahrh.). Diese gestaltete sich alsbald in ganz Hellas sehr drückend. Die Aristokraten nahmen für sich alle politischen Rechte in Anspruch, bemächtigten sich der einflußreichen Aemter und geistlichen Würden und nutzten die ihnen verliehene Gewalt rücksichtslos zu ihren Gunsten aus. Das Recht — ohnehin nicht ganz sicher, weil nicht schriftlich fixiert — wurde ohne Scheu gebeugt, wo es das Interesse der Kaste galt, oder wo genügend Geld geboten wurde. Der eiserne Druck dieses Regiments wird durch zwei dichterische Zeugnisse lebhaft zu Gemüte geführt. Das eine — die Elegien des Theognis von Megara, selbst eines Stockaristokraten — charakterisiert am besten den naiven Hochmut seiner Kaste, die sich im alleinigen Besitze nicht nur des Geburts-, sondern auch des Seelenadels und aller zu Herrschaft und Genuß qualifizierenden Eigenschaften wähnte. Theognis identifiziert schlankweg Adel mit Tüchtigkeit und Volk mit faulem Pack; und zynisch verkündet er als obersten Grundsatz der Herrenmoral:

„Tritt mit dem Fuß das verblendete Volk,
Und stich es mit scharfem Stachel,
Und lege das Joch,
Schwer für den Nacken, ihm um!"

Der andere Zeuge ist der berühmteste Rhapsode jener Zeit, Hesiod, der — selber ein Bauernsohn — in beweglichen Klagen die schwere Not der Völker schildert:

„. . . Nimmer am Tage
Ruhn sie von Arbeitslast und Leid,
Ja selber die Nacht nie!"

Und schaudernd beim Anblick seiner Zeit, die nur ein rohes Gewaltregiment und die Korruption der Diener der Gerechtigkeit schaut, wünscht Hesiod:

„Wär' ich selber doch nicht ein Genoß',
Sondern, wo nicht gestorben zuvor,
Doch später geboren!"

In Attika speziell ist ein Ring von Familien, die „Eupatriden", am Ruder, zu denen nicht mehr bloß die alten Adelsgeschlechter gehören, sondern auch die Leute, die in der inzwischen aufgeblühten Stadt Athen durch Handel zu Reichtum gelangt sind. Wie stark die athenischen Feudalen von einer Art circäischen Tranks gekostet haben müssen, der ihre Verwandlung in Kapitalisten zustande brachte, das zeigt das in diesen Kreisen gang und gäbe Wort: „χρήματα χρήματ' ἀνήρ" — „Geld macht den Mann!"

„Die damalige Verfassung — sagt Aristoteles — war durchaus ein Regiment weniger Bevorzugter. Die Aemter wurden nach Adel und Reichtum besetzt. Die Archonten (die obersten Beamten) wurden aus den Reichsten und Vornehmsten gewählt; aus den gewählten Archonten setzte sich aber wiederum der Areopag, der mit der Obhut der Gesetze betraut war und eben dadurch den weitgehendsten politischen Einfluß besaß, zusammen. Das Volk aber hatte, wie man nicht anders sagen kann, überhaupt keine Rechte." Die herrschenden Familien freilich beriefen sich auf eine angeblich noch auf Theseus selber zurückgehende Tradition, der zufolge schon der Nationalheros die Sonderung in Adel, Bauern und Arbeiter verfügt und dem Adel dabei die folgende Aufgabe zugeschrieben haben sollte: „Die Edelleute hätten der Erkenntnis des Göttlichen sich zu widmen, die Staatsbeamten aus ihrer Mitte zu stellen, die Lehrer der Gesetze und die Deuter göttlichen und irdischen Rechtes abzugeben" (Plutarch) — d. h. ihren Händen war die ganze geistliche, verwaltende und richterliche Thätigkeit, m. e. W. alles, was Ansehen, Einfluß und Einnahmen aus öffentlichen Geldern einbrachte, anvertraut.

So wäre es wohl noch lange weitergegangen, wenn nicht auch in Attika der Gang der Entwickelung zum Kampf ums Land, zum Notstand der Bauern und zum Klassengegensatz zwischen Volk und Adel geführt hätte: und gerade hier zeigt sich deutlich, wie die Not nicht bloß als schweres Gebreste aufzufassen ist, sondern auch als wichtigstes treibendes Element in der sozialen und politischen Evolution der Völker und damit in der Kultur- und Weltgeschichte.

Das attische Land wurde ursprünglich in der Hauptsache von Bauern bestellt, die ihre Gütchen zu freiem Eigentum besaßen. Bei dem überall in Hellas (außer in Sparta) geltenden Erbrecht wurde das Gut unter alle Kinder zu gleichen Teilen geteilt. So mußte die Parzelle immer kleiner werden, — bei dem nicht sonderlich ergiebigen Boden Attikas etwas doppelt Bedenkliches. Hesiod schon hatte dem Bauern geraten, nur einen Sprößling zu haben. Aber der Rat war leichter gegeben als befolgt. Faktisch nahm die Bevölkerung Athens zu, ohne daß gleichzeitig eine koloniale Expansion stattfand, die zur Schaffung neuer Landanteile für die überschüssige Bevölkerung hätte führen können: denn auch in der äußeren Politik war das Regime der Eupatriden — wie sichs für eine „abwirtschaftende" Regierung ziemte — keineswegs glücklich, da es Sigeon (am Hellespont) nur mühsam gegen Mitylene behauptete und bei den Kämpfen gegen Megara um den Besitz von Salamis den Kürzeren zog. Den letzten Stoß aber gab dem kleinen Bauern die im 7. Jahrh. stattfindende ökonomische Umwälzung. Der damals eben zu mächtigem Aufschwung gelangte Seehandel vermittelte die Einfuhr billigen Getreides aus den pontischen, sizilischen und süditalischen Gebieten; gleichzeitig bahnte sich rasch der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft an, wodurch an Stelle des beschränkt-lokalen Marktes mit seinem primitiven Tauschhandel und seinen stabilen Wertverhältnissen ein größeres Marktgebiet mit je nach dem Maße der Zufuhr wechselnden Geldpreisen geschaffen wurde. So mußte der Bauer ganz von selbst in wirtschaftliche Bedrängnis geraten: jeder Umschlag der Preiskonjunkturen zu seinen Ungunsten, jeder Ausfall in der Ernte, jedes Mißjahr mußte den Bauern, der sich in Attika — wie immer und überall in der Weltgeschichte — durch Mangel an Ersparnissen, zumal in Geld, wie an Verständnis für Kreditoperationen auszeichnete, in eine peinliche Lage versetzen, aus der er sich nur durch ein Darlehn zu retten vermochte. Da wandte er sich an den einzigen, der ihm zu helfen bereit war, weil er der einzige Leihkapitalist im Lande war: an den athenischen Aristokraten.

Der Bauer, der ein Darlehn aufnahm, setzte zunächst sein Gut zum Pfand. Der Hypothekenschein bestand in einem Stein, der auf dem Gute aufgestellt wurde und die Höhe der Schuld sowie den Namen des Gläubigers angab. Der Leihzins war, wie in allen Zeiten wenig entwickelter wirtschaftlicher Kultur, sehr hoch. Wir wissen durch die Forschungen Böckhs, daß damals in

Athen 18 % den gewöhnlichen Zinsfuß darstellten. Dieser Satz mochte nun im Import- und Exportgeschäft, das gewinnreich und gefahrvoll zugleich war, eine gewisse Berechtigung haben, zum mindesten konnte ihn der Großhandel vertragen. Aber im Landbau mußte er den Ruin des Bauern vollenden; wer hier einmal geliehen, war verloren. Und daß nicht bloß das Gut, sondern auch der Bauer selbst geliefert war, dafür sorgte das harte alt-attische Schuldrecht, das den Schuldner mit seinem und der Seinen Leibe dem Gläubiger haftbar machte. Und hatte dem Bauern sein Nachbar oder Verwandter durch Bürgschaft beistehen wollen, so war dieser bald ebenso verloren: Beweis das gerade damals aufkommende Sprichwort: „Leiste Bürgschaft, und du bist im Unglück“, daß dem hellenischen Brauche gemäß einem Weisen — dem Spartaner Cheilon — in den Mund gelegt wurde. So wurden oft die Bauern, die nicht zahlen konnten, „von Rechts wegen“ und, wie es scheint, manchmal auch durch willkürliche Anwendung der Rechtssätze — saß der Adel doch in den Gerichten ausschließlich! — gelegt, ihre Güter vom Gläubiger eingezogen, dann zunächst ihre Kinder und zum Schluß die Bauern selber als Sklaven im Inland oder auch übers Meer unter fremde Völker verkauft.

So mancher war — heißt es in Solons Gedichten —

„Der hier unwürdige Sklavenbande trug,
Im eigenen Vaterlande vor dem Wink des Herrn
Erzitternd!“

andere wieder

„waren ja, da das Gesetz
Es heischte oder frevle Willkür es erzwang
Verkauft als Sklaven, andere, von der Schulden Last
Erdrückt, in fernes Land entflohn, und hatten dort,
Bei fremden Menschen irrend, selbst der Muttersprache Laut
Verlernt.“

In den meisten Fällen freilich war es für den Gläubiger am gewinnreichsten, wenn er den Bauern auf dem väterlichen Erbe beließ, ihn aber zwang, als Höriger mit Weib und Kind seine Schuld abzutragen. So wurden die Bauern zu Fröhnern herabgedrückt; diese pflegte man „Sechstleute“ (ἑκτήμοροι) zu nennen, weil sie fünf Sechstel des Ertrages an den Herrn abliefern mußten und nur ein Sechstel für sich zurückbehalten durften! Die Verschuldung der Bauern aber griff immer weiter und weiter, die Hypothekensteine „fesselten zahllos der Mutter Erde dunkelfarbiges Land“ (Solon). So „befand sich der gesamte Boden des Landes in den Händen weniger Besitzer, und die Armen mußten mit Weib und Kind den Reichen geradezu Frohndienste leisten. Ihr Anteil am Ertrage der Felder, die sie für die Reichen bearbeiten mußten, belief sich auf ein Sechstel. Dieser Frohndienst war für das Volk das Drückendste und Bitterste an den Verfassungszuständen“ (Aristoteles).

Die attische Bauernschaft war aber keineswegs gewillt, dieses unwürdige Verhältnis auf die Dauer zu ertragen. Sie empörte sich gegen ein „Recht“, bei dem sie hätte zu Grunde gehen müssen, und forderte laut und drohend die Schaffung eines neuen Rechtes und die Beseitigung des alten Notstandes. Und dieser revolutionäre Trotz des attischen Bauern hat die attische Kultur gerettet!

So kam es also zu „langandauernden Parteikämpfen zwischen Adel und Volk“ (Aristoteles), — über die wir leider nichts Näheres wissen. Doch muß die Aufregung des Volkes sehr groß gewesen sein; denn der Adel hielt es bald für geraten, dem Volke einige Konzessionen in den Gesetzen des Drakon (ca. 623 v. Chr.) zu machen. Schon die — hier zum ersten Male erfolgte — schriftliche Fixierung des geltenden Rechtes, die vermutlich den Anklagen gegen die Willkür der adligen Richter begegnen sollte, bedeutete eine kleine Abschlagszahlung an das Volk, dem so die Erlangung seines Rechtes mehr verbürgt schien.

Aber sozial blieb alles beim Alten; an der wirtschaftlichen Notlage wurde nichts geändert. Und der Antagonismus der Klassen mußte um so schärfere Formen annehmen, als die Masse offenbar merkte, daß die herrschende Klasse kein rechtes Zutrauen zu ihrer eigenen Sache oder, vielleicht richtiger, zu ihrer eigenen Kraft hatte. Daher „konnte es nicht ausbleiben, daß sich das Volk wider den Adel erhob. Der Kampf war heftig, und lange Zeit haderten sie miteinander“ (Aristoteles). Die Bauernpartei wurde wie jede Partei, deren berechtigte Forderungen nicht berücksichtigt werden, immer radikaler, und begnügte sich schon nicht mehr mit der Forderung, begangenes Unrecht zu sühnen, sondern stellte immer lauter das Verlangen einer neuen Teilung des Bodens, — und andererseits wollten die Eupatriden von ihrer materiellen Position nichts opfern. So führte „der Einen Geldgier und der Anderen Dünkel“ (Solon) zu jähem Auflodern des Klassenhasses; und nur mühsam vermittelte zwischen beiden Extremen die kleine Mittelpartei, deren Kern aus den besseren Elementen des Mittelstandes bestand, unter der Führung Solons, eines weitgereisten, reiche staatsmännische Begabung mit hohem Gerechtigkeitssinn, ja Idealismus vereinenden Mannes. Ihr Prinzip wurde in den folgenden Zeilen ihres sangeskundigen Führers gegenüber den Fraktionen zur Rechten und Linken also formuliert:

„Tyrannei soll nie uns knechten,
Doch auch nie den gleichen Anteil
An des Ackers fetter Scholle
Edle und Gemeine haben!“

In einer berühmten Elegie über des Vaterlandes Not mahnte schließlich Solon dazu, durch eine friedliche Neuordnung die furchtbaren Wogen des Zwistes, die über aller Köpfe zusammenzuschlagen drohten, zu beruhigen. Und die herrschende Klasse, durch den langen Hader mürbe geworden, gab schließlich nach. An einen gewaltsamen „Kampf gegen den Umsturz“ war bei dem machtvollen Andrange der großen Menge ohnehin nicht zu denken; man zog also die rationelle Bekämpfung durch Reformen vor. Immerhin würde man den Eupatriden Unrecht thun, wollte man nicht auf den staatsmännischen Geist hinweisen, der eine Minorität von ihnen sicherlich beseelte; stammte doch Solon selbst aus einer ihrer vornehmsten Familien, jener der Medontiden. So kam es im Jahre 594 zum Kompromiß: man wählte Solon zum Archonten und übertrug gleichzeitig seinem unbeschränkten Ermessen die Beilegung der Zwistigkeiten durch reformierende Gesetze und durch Herstellung einer neuen Verfassung.

Die große wirtschaftlich-reformatorische Bedeutung der Gesetze, die Solon während seiner mehrjährigen Thätigkeit als „διαλλακτής“ (Versöhner) und „κύριος τῶν πραγμάτων“ erließ, wurzelte in drei Akten: in der Aufhebung der persönlichen Haftbarkeit der Schuldner (mit rückwirkender Kraft dieses Gesetzes), in der Aufhebung aller Schuldforderungen (der sog. „Seisachthie“, d. h. Abschüttelung aller Lasten) und schließlich in der Verringerung des Wertes aller Münzen. Mit einem Schlage wurden alle Bürger, die im Lande zu Sklaven gemacht waren, frei, und konnten alle, die Schulden halber das Land verlassen hatten, zurückkehren, — mit einem Schlage war der Bauer, der bisher nur Fröhner des Adels gewesen, seiner Verpflichtungen ledig und sein eigener und seines Gutes freier Herr, — und mit einem Schlage cirkulierten in dem geldarmen Lande Attika viel mehr Münzen als früher (wenn auch jede einzelne leichter geworden war).

Eine fernere, ganz im Interesse der unbemittelten Klassen getroffene Maßregel war es, wenn er die Ausfuhr aller Erzeugnisse des heimischen Feld- und Gartenbaues (mit Ausnahme des in überreicher Menge vorhandenen Oels) verbot und so auf die Preise der Lebensmittel einen Druck übte.

Solons tiefes Verständnis für das, was Athen not that, verriet sich aber vor allem darin, daß er einen Aufschwung der gewerblichen Thätigkeit mit allen rationellen Mitteln herbeizuführen suchte. „Da er sah, daß das Land mit genauer Not den Ackerleuten Unterhalt gab, einen müßigen und arbeitslosen Haufen aber nicht zu ernähren vermöchte, so legte er den industriellen Thätigkeiten eine gewisse Würde bei und beauftragte den areopagitischen Rat, darauf Acht zu geben, wovon jeder seinen Unterhalt hätte, und die Müßiggänger zu bestrafen“ (Plutarch). Es handelte sich hier natürlich nur um ein Gesetz gegen arbeitsscheue Personen aus der ärmeren Klasse, die sonst ihrer Familie oder durch Bettelei der ganzen Gemeinde zur Last fielen. Aus dem erwähnten Grunde erließ Solon auch das Gesetz, daß ein Sohn nur dann gehalten sein sollte, seinen Vater zu alimentieren, wenn dieser ihn zuvor für irgend einen Beruf hatte ausbilden lassen. Schließlich sollten bei der Erteilung des Bürgerrechts an Fremde — das in antiken Staaten ja stets sehr schwer zu erwerben war — in erster Linie jene berücksichtigt werden, „die ihres Gewerbes wegen mit ihrer ganzen Familie nach Athen ziehen würden“ (Plutarch).

Von großer Wichtigkeit für die fernere soziale Entwickelung Athens mußte endlich auch die von Solon gegebene Staatsverfassung sein, durch die er der Begründer der athenischen Demokratie geworden ist. Aus dieser Verfassung seien als besonders bedeutsam für die hier ins Auge gefaßten Erscheinungen der hellenischen Welt die folgenden Punkte hervorgehoben. Die aktiven politischen Rechte wurden fortan allen Bürgern zugestanden. Diese Rechte selber wurden aber jetzt noch wesentlich erweitert. Jeder Athener durfte nämlich an der Volksversammlung teilnehmen, die alle Gesetze erließ und die Wahlen der wichtigsten Beamten vollzog, und am Volksgericht, vor das jeder Bürger jedes beliebige Vergehen zur endgiltigen Entscheidung bringen durfte. Hier, vor dem Volksgericht — in dem natürlich nicht das ganze Volk tagte, sondern nur eine Anzahl von erlosten Männern aus dem Volke — durfte also jeder Bürger den Staatsanwalt spielen, ebenso konnte dem Urteilsspruch des Volksgerichtes jede Verfügung jedes Beamten unterworfen werden. Solon ging bei Einführung dieser Institution von dem idealistischen Grundsatze der ethischen Solidarität der Bürger aus, die „sich daran gewöhnen sollten, sich als Glieder eines einzigen Körpers zu betrachten und Empfindungen und Schmerzen miteinander zu teilen“ (Plutarch). Faktisch war damit das Volk zum unmittelbaren Herrn über alle Geschicke aller gemacht, und so konnte es nur noch eine Frage der Zeit sein, wann es zur Installierung der radikalen Demokratie kommen würde. „Die athenische Demokratie ohne die Volksgerichte und ohne die Herrlichkeit der in jedem einzelnen Bürger mitverletzten Majestät des Volkes, für die jeder einstehen darf und soll, ist gar nicht zu denken. Jeder Athener soll, wo er ein Unrecht sieht, intercedieren, wo ihm ein magistratischer Befehl

zu nahe tritt, provozieren: aber der populus, an den sich die Provokation richtet, der auch im Falle der Interzession die Entscheidung trifft, ist das Volksgericht. Der δῆμος, der durch Solon Richter geworden ist, ist durch Solon Herr geworden" (Wilamowitz).

Da war es ein magerer Trost, daß, nach der solonischen Verfassung, für die Berechtigung, die höheren Aemter zu bekleiden, der Zensus entscheidend war, indem nur Leute mit mindestens 500 Scheffeln Jahreseinkommen Zutritt zu den hohen Staatsämtern haben sollten: Einsichtige mochten voraussehen, daß sich in Zukunft genug Leute von Stande finden würden, die sich zu Vertretern der niederen, durch ihre Stimmenzahl entscheidenden Klassen hergeben würden.

So war der attische Adel in seinem Lebensnerv getroffen: sozial — indem die Früchte vieljährigen Ringens um den Alleinbesitz des Bodens dahin waren, die Schuldsteine in Trümmern umherlagen, und mit den Zinsen zugleich das geliehene Kapital verloren war; politisch — indem all das Volk, von dem ihm soeben noch ein Teil gefröhnt hatte, nun mit einem Male durch Volksversammlung und Volksgericht die höchste Instanz in allen Staatssachen und in allen Streitigkeiten einzelner darstellte. Der Haß, mit dem daher die Eupatriden ihren Standesgenossen Solon verfolgten, ist nur zu begreiflich. Für die „gute Gesellschaft" Athens mußte er fortan der Renegat sein, der das Pöbelregiment installiert hatte. Solon freilich glaubte, daß ihm der Adel nur zu Dank verpflichtet sein könne, da ohne seine Reform sicherlich eine revolutionäre Erhebung stattgefunden, die auch vor dem Grundbesitz der Eupatriden nicht Halt gemacht hätte. Und so erklärte er:

„Die Großen, die an Macht Gewalt'gen, sollten mich
Zum Freunde machen und mich beschützen allesamt,"

denn:

„Ich macht' Halt und hemmte des Gefährtes Lauf,
Noch eh' das Volk sein Ziel erreichte!"

Aus eben diesem Grunde konnte sich Solon auch nicht den Dank des Volkes verdienen. Denn wenn „die Adeligen vorausgesetzt hatten, er werde die alte Ordnung der Dinge belassen oder doch nur unwesentlich abändern (weil er eben selbst Eupatride und Großkaufmann war), hatte das Volk auf eine allgemeine Güterteilung gerechnet. Solon war aber beiden Parteien entgegengetreten und entfremdete sich dadurch auch beide" (Aristoteles). Vergebens hielt Solon dem Volke vor, daß es durch seine Reform einen sicheren materiellen Besitz und einen reichlich bemessenen Anteil an der Staatsverwaltung erhalten habe, während es eine etwa durch Revolution errungene größere Machtfülle kaum hätte auf die Dauer behaupten können. Aber was mochte das gegenüber den Armen nützen, deren Habgier einmal entflammt war und sich nun im schönsten Teile ihrer begehrlichen Träume getäuscht sah?

Und nicht einmal den Dank des Mittelstandes hat sich Solon verdient. Denn der hatte materiell nichts Wesentliches gewonnen, war aber politisch in seiner Machtstellung bedroht, da er in der Volksversammlung unter der neuen Verfassung leicht durch die Majorität der Habenichtse niedergestimmt werden konnte. So kam es dahin, daß Solon selber von sich sagen mußte:

„Vormals war die Stadt voll Jubel,
Aber alle schielen jetzt
Nach mir mit erzürnten Blicken,
Hassen mich als ihren Feind."

Und melancholisch kommt der Weise zur Einsicht:

„Allen gefallen ist schwer,
Wenn man was Großes beginnt."

Angesichts dieses schnöden Undanks seiner Landsleute that Solon das Weiseste, was unter solchen Umständen möglich war: er kehrte der Heimat für längere Zeit den Rücken und machte weite Reisen ins Ausland.

Die ganze Umwälzung war so gewaltig gewesen, daß es eines terroristischen Regiments bedurft hätte, um die Unzufriedenheit niederzuhalten, da zu viele Interessen geschädigt worden waren und sich bei so tiefgreifenden Maßregeln sicherlich viele unangenehme Konsequenzen eingestellt haben müssen. Bei der Freiheit der Rede und der Versammlung im alten Attika mußte die Unzufriedenheit schnell in hellen Flammen auflodern, und so kam es, daß „als Solon die Stadt verließ, sie noch voller Wirren war" (Aristoteles). Es mußte eben auf diese Staatsumwälzung — denn eine solche stellte die solonische Reform trotz ihres friedlichen Charakters dar! — wie immer und ewig in der Weltgeschichte, eine Periode der Reaktion folgen. Damit ist natürlich gegen die Reform selber gar nichts gesagt; wir müssen im Gegenteil anerkennen, daß sie thatsächlich eine wahrhafte Bauernbefreiung im großen Stil durchgeführt und damit den Grundstein zu der attischen Kultur, wie wir sie kennen, das Fundament zu Athens künftiger Größe gelegt hat. Eine „Agrarfrage" gab es von nun an nicht mehr in Attika; Bodenverschuldung und Latifundien sind für immer aus der Welt geschafft, und der Kleinbauernstand ist endgiltig gerettet. So stellen Solons Maßregeln vielleicht die gewaltigste und tiefgreifendste soziale Reform dar, die jemals in der Weltgeschichte auf friedlichem Wege zur Ausführung gelangt ist.

Und indem diese ganze Reform das wirtschaftliche Leben Attikas auf eine gesunde Basis stellte, das Regiment einer offenbar nicht mehr regierungsfähigen Klasse brach, in Oekonomie, Kultur und Politik allen Talenten freie Bahn schuf, hat sie am meisten zu dem wunderbaren Aufschwunge Athens in der Folgezeit, zu seiner künftigen Größe beigetragen. Und umgekehrt müssen wir sagen: ohne jene Reform wäre Athen unter den Druck einer übermütigen Adelskaste geraten; es hätte in seiner Entwickelung stagniert, wie alle hellenischen Staaten, die dauernd von der Aristokratie beherrscht wurden. Man denke z. B. an das alte Thessalien, über das ein objektiv berichtender Historiker also schreibt: „Die politischen und sozialen Verhältnisse — die starre Adelsherrschaft, die Leibeigenschaft der ackerbauenden Klasse — hinderten jeden höheren Aufschwung des Landes. Thessalien hat nie einen Gelehrten, Dichter oder Künstler von Bedeutung hervorgebracht. Die von der Natur am reichsten ausgestattete griechische Landschaft blieb ein totes Glied am Körper der Nation" (Beloch). So ist also auch aus diesem argumentum e contrario zu ersehen, wie die solonische Reform den Ausgangspunkt für eine lange Entwickelung darstellt, die mit Athens ruhmreichsten Tagen und seiner welthistorisch einzigartigen Kultur aufs innigste verflochten ist.

c) Reformen in anderen griechischen Staaten. Die Nachrichten aus den anderen griechischen Staaten sind in dieser Epoche noch äußerst spärlich. Doch ist soviel sicher, daß um diese Zeit in einer ganzen Reihe von Staaten der Bauernstand in wirtschaftliche Nöte geriet und zusammen mit dem durch Handel und Gewerbe zu Wohlstand gelangenden städtischen Bürgertum, das seinerseits wegen seiner politischen Rechtlosigkeit erbittert war, auf Aenderung der unhaltbaren Zustände sann. Dies Streben war denn auch wirklich von Erfolg begleitet. Eine Reaktion gegen die Adelsherrschaft lag zunächst schon darin, daß die Gesetze schriftlich fixiert, und daß somit die Willkür der Adelsgerichte bekämpft und die Rechtsgleichheit hergestellt wurde; damit pflegte dann die Konstituierung einer neuen Verfassung verbunden zu sein. Das geschah, wie in Athen, durch einen einzelnen — nicht immer einen Bürger —, der als Vermittler zwischen den kämpfenden Klassen mit unumschränkter Machtvollkommenheit eingesetzt wurde; Beispiele dafür sind das unteritalische Lokri, Katana, Korinth, Theben, Chalkis und Mitylene. Alle diese neuen Gesetzgebungen durchdringt ein tiefer reformatorischer Geist, der negativ darauf ausgeht, die Herrschaft der „Geschlechter" einzuschränken, und positiv, die bäuerlichen Elemente in ihrem bedrohten Besitz zu schützen und die städtische Bevölkerung zum entscheidenden politischen Faktor zu machen.

In Lokri ging man im Bauernschutz wohl am weitesten, indem dort durch Zaleukos' Gesetz aller Zwischenhandel verboten und so dem aufkommenden Kaufmannsstande die Wurzel des Lebens abgeschnitten ward: die Absicht war vornehmlich darauf gerichtet, den Bauer sein Getreide selbst verkaufen zu lassen ohne fremde Vermittelung und Vermittelungsgebühr. Ebenda durfte der Bauer auch nur in Ausnahmefällen sein Gut verkaufen.

Anders lag die Sache in Mitylene, Lesbos wichtigster Stadt. Hier wurde die Adelsherrschaft schwer ertragen, weil durch den aufblühenden Handel ein wohlhabender Bürgerstand emporgekommen war. Die Junker — „Penthiliden" genannt, weil angeblich dieser einen Familie entsprossen — waren ein entartetes Geschlecht, die Devise ihres Lebens das „Après nous le déluge": die Männer in üppigen Gelagen tagaus tagein Feste feiernd, dieweil ihr Genoß Alkäos die Laute schlug und in leidenschaftlich-sinnlichen Liedern Wein Weib und Gesang pries und zu raschem Genuß aus dem schäumenden Becher des Lebens anfeuerte, — und die Damen von Stande, ausgelassener Geselligkeit und jeglichem Vergnügen in zügelloser Freiheit ergeben, wovon der lesbischen Patrizierin Sappho Lieder mit ihrer wilden heißblütig-südländischen Liebesglut ein dämonisches Zeugnis! Ein solches Regiment mußte fallen, und faktisch bereitete ihm nach Revolution und Bürgerkrieg Pittakos, einer der sieben Weisen, ein Ende, als er — etwa zur gleichen Zeit wie Solon — auf zehn Jahre zum Ordner („Aisymneten") mit unumschränkter Machtvollkommenheit berufen wurde: Er beseitigte die aristokratische Anarchie, fixierte gesetzlich die gegen junkerliche Exzesse gerichtete Bestimmung, daß im Trunk verübte Vergehen besonders scharf zu bestrafen seien, und schuf im übrigen eine der kommerziellen Entwickelung angepaßte politisch-juristische Neuordnung.

Andere Gesetzgebungen wieder gebieten, die einzelnen Landgüter so zu erhalten, wie sie einst den einzelnen Familien zugelost worden waren: so daß eine Verdrängung des Bauernstandes ausgeschlossen war. Dasselbe Prinzip also, das dem jüdischen „Jobeljahr" zu grunde lag! Was im übrigen allen diesen Gesetzgebungen gemeinsam, das ist die durch Gesetz vorgeschriebene Wahrung gut bürgerlicher Zucht. Das richtet sich einmal gegen die Geschlechter und ihren Luxus, zumal das traditionelle Gepränge vornehmer Begräbnisse, ferner aber auch nach unten zu gegen den Müßiggang Unbemittelter, die auf Almosen der Familie oder Gemeinde angewiesen sind.

Besonders wichtig ist noch die reformatorische Bewegung in **Megara**, bei der ähnliche Prinzipien wie bei der solonischen Reform zur Geltung kommen. In der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. finden wir dies Land von Parteikämpfen zerrissen: die Geschlechter, im Besitz weiter Latifundien und großer Viehherden, regieren, aber ihre Herrschaft wird von dem durch Megaras Handelsblüte emporgekommenen städtischen Mittelstand ebenso lebhaft bestritten, wie von den unter hartem Druck gehaltenen Bauern. In verschiedenen revolutionären Bewegungen, die sich fast über ein volles Jahrhundert hinziehen, wird die Herrschaft des Adels gestürzt, das Bürgerrecht auf die Bauern ausgedehnt, ein neues Regime mit reichlich bemessenem Anteil des Bürgertums an der Regierung eingeführt und vor allem jedem Gläubiger die **Rückerstattung der gezahlten Zinsen** (παλιντοκία) auferlegt. Dieser letztere Beschluß ist besonders charakteristisch. Er beweist deutlich, wie tief verschuldet der Bauer war, und wie ihn eben das zur Revolution trieb! „Den Vernichtungskrieg gegen den kleinen Grundbesitz, den das Geld im Laufe der alten und neueren Zeit nur zu oft wiederholt hat, eröffnete es gleich bei seinem Eintritt in die Weltgeschichte. Mehr als einmal hat die verschuldete Menge im Daseinskampfe gegen einen rechtlich und wirtschaftlich überlegenen Gegner zu elementarer Gewalt ihre Zuflucht genommen. Solches geschah auch im Anfang des 6. Jahrh. in Megara. Die siegreichen Bauern verfuhren mit großer Mäßigung, wenn sie sich in der That begnügten, von den Gläubigern die gezahlten Zinsen zurückzufordern" (Friedrich Cauer). Der entthronte Adel konnte sich natürlich an diesen Wechsel der Dinge sehr lange nicht gewöhnen. So grollte der megarische Hochtory **Theognis** in seinen an Kyrnos, ein mit väterlicher Neigung von ihm geliebtes Patrizierkind, gerichteten Elegien: „Kyrnos, die Stadt ist die gleiche wie vordem, aber das Volk ein anderes! Die zuvor nichts wußten vom Recht, sondern in Ziegenfelle gehüllte dahinlebten und draußen gleich Hirschen weideten, — nun sinds die Herren! Und wer früher adlig war, gilt nun als schlecht. Solches zu schauen, — wer kann das ertragen?" Und so hofft er, daß Zeus ihm noch die „billige Bitte" gewähren würde, ihn seiner Feinde „dunkles Blut schlürfen" zu lassen. Aber die Kontrerevolution ließ sich nicht in Szene setzen, und so machte denn der Adel hier wie anderswo seinen Frieden mit der neuen Ordnung. Das konstatiert schließlich auch Theognis. Mit Ingrimm sieht er, wie die Sprossen der alten Geschlechter ehrvergessen genug sind, sich durch Ehen mit — reichen — Bürgerlichen zu enkanaillieren; und das Herz will dem Dichter schier brechen, als er merkt, daß auch der geliebte Kyrnos, trotz seiner guten Ratschläge, bereit ist, sich mit dem herrschenden System auszusöhnen.

Das typische Resultat der revolutionären Bewegungen ums Jahr 600 war also in Hellas: einerseits Agrarreform durch Schuldentlastung und daher günstige Lage des Bauernstandes und andererseits wachsender Einfluß des städtischen Bürgertums.

d) **Die imperialistische Sozialpolitik im alten Hellas.** Gegen die durch Solon bewirkte Staatsumwälzung machte sich notwendig bald eine starke Reaktion geltend. Die neue politisch-soziale Verfassung war noch nicht so gefestet, daß nicht einzelne Klassen glauben konnten, sie für ihre speziellen Zwecke verändern zu können. Und so treffen wir denn, noch Jahrzehnte nach Solons Weggang, in Attika drei miteinander habernde Parteien, entsprechend den drei wichtigsten Interessengruppen, an: einmal die **Eupatriden**, „Männer der Ebene" („πεδιακοί") genannt, weil ihre immer noch großen Güter in der Ebene gelegen waren; dann die **Mittelstandspartei**, „Männer der Küste" („πάραλοι"), in der Hauptsache aus den Handel- und Gewerbtreibenden bestehend, und endlich den **Bauernbund**, „Männer aus den Bergen („διάκριοι"), die eine agrarische Volkspartei darstellten und von **Pisistratus**, einem ehrgeizigen Mitgliede des niederen Adels, geführt wurden, „der den Ruf eines ausgesprochenen Demokraten genoß" (Aristoteles). Und diese Bauernpartei, stark durch die Zahl ihrer Anhänger und radikal in ihren Forderungen, lockte bald alle katilinarischen Existenzen an: ihr — sagt Aristoteles — „schlossen sich alle an, die mit ihren Schuldforderungen ihr Vermögen eingebüßt hatten, eben wegen ihrer Armut, nicht minder alle, deren Herkunft nicht über jeden Zweifel erhaben war, aus Furcht" (sie könnten sonst für verlustig des Bürgerrechts erklärt werden). Aeußerlich richtete Pisistratus die Agitation gegen die Reichen, — der faktische Zweck seines Treibens war aber die Alleinherrschaft. Und die Erreichung dieses Zweckes ist ihm wie so vielen anderen in anderen Staaten wegen der Unreife der Volksmassen geglückt. Die letzteren, bisher vom politischen Leben ausgeschlossen, folgten gern dem ersten besten ehrgeizigen Agitator aus den höheren Ständen, der wegen seiner Abkunft Autorität hatte und durch Vorspiegelung volksfreundlicher Ziele sich beliebt zu machen wußte. Aristoteles sagt daher auch in seiner „Politik" geradezu: „Die meisten von den alten Tyrannen gingen aus Demagogen hervor, und es gründete sich das Vertrauen des Volkes auf den Haß derselben gegen die Reichen. So gelangte in Athen Pisistratus zur Herrschaft durch den Aufruhr, den er gegen die

reichen Grundbesitzer der Ebene erregte". Und daß das Volk ein solches Regiment duldete — wozu es sich ein Jahrhundert später nie verstanden hätte — hing damit zusammen, daß das Gefühl der republikanischen Freiheit in den Massen noch nirgendwo feste Wurzeln geschlagen hatte, und daß ferner nach den jahrzehntelangen Wirren, die sich überall als die nächste Folge der Erschütterung der Adelsherrschaft und des Aufkommens eines kräftigen, aber innerlich noch nicht ausgereiften Bürgertums ergaben, die meisten herzlich froh waren, endlich ihren Geschäften in Ruhe nachgehen zu können. Zugleich aber mußte dieses Regime das Seinige positiv dazu thun, um sich zu erhalten: es mußte die unteren Klassen in ihrem Kampf ums Dasein unterstützen, für die oberen Klassen durch Eröffnung neuer Handelsbeziehungen eine Epoche materiellen Aufschwunges einleiten, dem ganzen Volke durch Pflege religiöser Kulte sich als Vollstrecker des göttlichen Willens darstellen, durch die damit verbundenen Spiele und Feste die Phantasie des Volkes beschäftigen und dasselbe bei guter Laune erhalten, schließlich da, wo es not that, durch Waffenerfolge der Nation die Wahrung ihres Prestiges durch die Tyrannis leibhaftig vor Augen führen. So sind also alle Elemente einer imperialistischen Politik gegeben, die mit gewissen spezifisch modernen Erscheinungen, z. B. der populären Tyrannis Napoleons III., viele verwandte Züge aufweist.

Den nötigen Nimbus hatte sich Pisistratus verschafft, indem er als athenischer Stratege im Kriege gegen Megara das so lange und so heiß ersehnte Salamis erwarb; nicht lange nachher setzte er durch, daß ihm eine Leibwache zugebilligt wurde, und von hier bis zum Staatsstreich war nur ein Schritt. Athens Herr geworden (560 v. Chr.), hielt er die solonische Verfassung in Kraft und beobachtete selber pünktlich deren Formen; aber er setzte es durch, daß in die Aemter bloß die Mameluken des Staatsoberhauptes gewählt wurden. Als Regent trieb Pisistratus eine besonnene Friedenspolitik; seine diplomatische Geschicklichkeit wird dadurch charakteristisch illustriert, daß er ein enges Bündnis mit Argos schloß und zu gleicher Zeit ein freundschaftliches Verhältnis mit dessen Erbfeind Sparta aufrecht erhielt; wo er zu Felde zog, wie zumal am Hellespont, blieb er Sieger; auf diesen Strich legte er auch seine feste Hand, um Athens Getreidezufuhr und den Handel mit dem Schwarzen Meer zu sichern.

Im Innern „regierte Pisistratus den Staat, wie schon gesagt, in maßvoller Art, mehr verfassungsmäßig als autokratisch; er war durchaus menschenfreundlich und mild und geneigt, jeden Verstoß zu verzeihen" (Aristoteles). Da er mit Hilfe der Bauernpartei emporgekommen war und im Bauernstande die wichtigste Stütze seines Regiments erblickte, so mußte seine Thätigkeit in erster Linie darauf gerichtet sein, die Wünsche dieses Standes zu berücksichtigen. Demzufolge sorgte er für prompte Justiz auf dem Lande durch Einsetzung agrarischer „Schiedsgerichte", um die Händel der Bauern zu schlichten, ferner für billigen Kredit braver, aber augenblicklich in Not geratener Bauern: letzteres geschah in einer Art patriarchalischer Fürsorge, welche die Person des Landesvaters so recht hervortreten ließ, damals aber auch wohl die passendste Form der Gewährung bäuerlichen Kredits darstellte. Man höre, wie Aristoteles diese Seite seiner Politik schildert: „Den Unbemittelten besonders pflegte er zum Betriebe ihrer Wirtschaft Geld vorzuschießen, so daß es ihnen möglich wurde, sich durch Ackerbau zu ernähren. Ferner schuf er die Institution der Gemeinderichter und begab sich öfters selbst aufs Land hinaus, um nach dem Rechten zu sehen und Händel zu schlichten." Ja, es ist sogar wahrscheinlich, daß er die großen Güter der entflohenen Häupter der feindlichen Adelspartei konfisziert und unter arme Bauern verteilt hat, und daß von daher die für spätere Zeiten von B ö c k h konstatierte weitgehende Zersplitterung des Grundbesitzes in Attika stammt. Und wenn man Theophrast Glauben schenken darf, schaffte er die Arbeitslosen der Stadt Athen aufs Land, wo sie als kleine Bauern Beschäftigung fanden. Auf der anderen Seite führte er freilich eine Naturalsteuer im Betrage von einem Zwanzigstel des jährlichen Bodenertrages ein; denn das war, trotz seiner Einkünfte aus den von ihm erworbenen Goldbergwerken am Strymon, nötig, um die Söldnertruppe, die seine Herrschaft stützte, zu erhalten. Es paßt eben schon für den Imperialismus alter Zeiten, was Thiers auf den modernen Imperialismus gesagt: Wenn es g e f ä h r l i c h ist, wie man sagt, die Freiheit zu besitzen, so ist es doch ungemein k o s t s p i e l i g, sie zu entbehren! So „saß der attische Bauer leidlich zufrieden unter seinem Feigenbaum und Weinstock und schaute mit Andacht auf das Geschenk seiner Göttin, die Olive, deren Anbau der Staat jetzt wie von alters her beförderte, so das dies wichtigste Produkt der heimischen Landwirtschaft immer mehr eintrug. Dazu that der Friede das Beste: es hieb eben kein Feind die Oelbäume um. Ordnung war auch im Lande und die Rechtsprechung nahe und rasch zu haben. Eine Steuer von 5 % lag allerdings auf dem Ertrage, und das war eine Mahnung, daß ein Herr da war. Aber der Bauer durfte doch alljährlich zu den Wahlen gehen, wohl auch allmonatlich zur Volks-

versammlung; die Formen der Selbstverwaltung waren gewahrt, und so stimmte man gern für die Kandidaten der Regierung" (Wilamowitz).

Aber auch die Städter konnten mit Pisistratus Regiment zufrieden sein. Aus seinen thrazischen Bergwerken floß Geld nach Athen und regte in dem immer noch geldarmen Lande Produktion, Handel und Wandel an. Die vom Regenten nach dem Hellespont hin geschaffenen Verbindungen — saßen doch dort an den wichtigsten Punkten nur Trabanten oder Alliierte der Pisistratiden — gestatteten dem athenischen Handel von nun an auch nach Nordosten eine erfolgreiche Thätigkeit. In Athen selbst fanden viele Unternehmungen und Hände durch monumentale Bauten lohnende Beschäftigung. „Die großartige Bauthätigkeit der Herrscher, die Ausschmückung der Tempel mit kunstreichen Weihgeschenken, an deren Stiftung sich beteiligte, wer nur irgend konnte, sind in den neuesten Ausgrabungen auf der Akropolis anschaulicher, als die Nachrichten der Alten hoffen ließen, ans Licht getreten" (F. Cauer): den Tyrannen verdankte die Stadt ihr prächtiges Aussehen. „Die Pisistratiden haben ein neues Athen geschaffen, und nur, daß die Perser es verbrannten und dann neue Gebäude sich erhoben, hat bewirkt, daß Athen nicht dauernd die Züge der Tyrannenzeit getragen hat" (Wilamowitz).

Aber das Volk verlangt auch eine Befriedigung seiner Schaulust und seines Gemütslebens: und so begünstigte Pisistratus neue religiöse Kulte, die mit großen Volksfesten, Speisungen, prächtigen Wettkämpfen und dramatischen Aufführungen — die damals zuerst aufgekommen sind — verbunden waren.

Auch die Beziehungen der Pisistratiden „zu den Dichtern der Zeit hatten eine sehr reale Bedeutung. Diese leisteten, was heute die Presse besorgt, die Beherrschung der öffentlichen Meinung. Weltkundige und allerorten wohlgelittene Litteraten wie Lasos und Simonides formulierten dem Durchschnittshellenen, was er schön und gut finden sollte, und lebten davon, sich von den Mächtigen die Parole dazu geben zu lassen, was sie also den Leuten darstellen sollten" (Wilamowitz). So verschmerzte das Volk den Verlust der Freiheit und stand fest zum Usurpator, dessen Regierung „oftmals als das goldene Zeitalter bezeichnet worden ist" (Aristoteles). Erst nach Pisistratus Tode (527 v. Chr.) wurde die Lage für die Tyrannis schwieriger. Sie büßte an Prestige ein, weil sie die Niederlage und den Sturz ihrer Verbündeten nicht zu verhindern imstande war. Auch hatten die Söhne, Hippias und Hipparch, schwerlich die ganze staatsmännische Begabung des Vaters geerbt. Trotzdem glückte weder der Versuch einer beleidigten Kleinadelsklique, sich durch Verschwörung des Herrscherhauses zu entledigen (514), noch ein bewaffneter Einbruch des Anhangs der Alkmäoniden (513), da das Landvolk vollkommen ruhig blieb. Da gelang es den Alkmäoniden, mit Hilfe des von ihnen bestochenen delphischen Orakels die Spartaner zum Zuge gegen die Tyrannis zu bewegen, deren jetzige Vertreter die väterliche Politik der doppelten Freundschaft — mit Argos und zugleich mit Sparta, seinem Feinde — für zu kompliziert gehalten, daher die Verbindung mit Sparta gelöst und anstatt dessen mit Persien Fühlung gesucht hatten. Jetzt konnte sich die Tyrannis nicht mehr halten, und die Pisistratiden räumten Athen. —

* * *

Die Sozialpolitik der anderen Tyrannen, über die nur sehr unvollständige Nachrichten vorliegen, läßt sich kürzer erledigen. Wichtig ist danach nur die Politik Perianders von Korinth, der übrigens lange vor Pisistratus regierte und vielleicht vorbildlich für ihn geworden ist. In Korinth war ursprünglich im 7. Jahrh., wie überall in Hellas, das Adelsregiment installiert. Damals wurde „bei den Korinthern die Stadt also verwaltet: es war eine Herrschaft weniger und diese, genannt die „Bakchiaden", regierten die Stadt und heirateten nur untereinander" (Herodot). Es regierte mithin eine streng exklusive Aristokratie, die bald — wie in ganz Hellas — ihre Macht mißbrauchte und entartete. Wenn wir Ephorus trauen dürfen, erbitterten sie das Volk einmal durch Schwelgerei und Luxus und dann durch Uebermut, Härte, ja Gewaltthätigkeit; zudem mußte ihr Prestige stark leiden, da sich unter dem Bakchiadenregiment Korzyra von seiner Mutterstadt Korinth losriß und nicht wieder unterworfen werden konnte. Da gelang es Kypselos, dessen Mutter selbst zum regierenden Adel gehörte, an der Spitze einer Volkserhebung die Verfassung zu stürzen und sich als Herrscher einzusetzen (ca. 660). Da er, nach Aristoteles ausdrücklichem Zeugnis, als „Demagoge" emporgekommen war, also sich vornehmlich auf das Volk stützte, mußte er dieses in erster Linie zufriedenzustellen suchen. Noch mehr war das die Absicht seines Sohnes Periander, der (ca. 630) ihm in der Regierung folgte und als Träger einer großartigen imperialistischen Sozialpolitik angesehen werden muß.

Einmal versuchte er mit Erfolg die zu einer solchen gehörenden Eroberungen zu machen: er gewann nach heftigen Kriegen Korzyra und Epidaurus und begründete die Pflanzstadt Potidäa, die zum Stützpunkt von Korinths Handel mit den produktenreichen Küstenstrichen Thraciens und Macedoniens bestimmt war und auch thatsächlich

viel zum Aufschwung des korinthischen Handels beigetragen hat. Für das Prestige, das der Herrscher genoß, ist es bezeichnend, daß ihm das Amt eines internationalen Schiedsrichters im Streite zwischen Athen und Mytilene um den Besitz von Sigeon übertragen wurde. In der inneren Politik war sein Bestreben darauf gerichtet, jedem nach Möglichkeit einen ordentlichen Erwerb zu sichern und die Ueberfüllung der Hauptstadt mit einem arbeitslosen und daher unruhigen Haufen zu verhindern. Er verbot die Uebersiedelung vom Lande nach der Stadt, schaffte die überzählige Bevölkerung nach neubegründeten Kolonien, unternahm prachtvolle Tempel- und andere Bauten und dachte daran, den Isthmus zu durchstechen; ja er soll sogar den Erwerb von Sklaven untersagt haben, offenbar um den bürgerlichen Handwerker vor der Konkurrenz der Großbetriebe mit Sklavenarbeit zu schützen. Die Quellen der Verarmung suchte er auch sonst zu verstopfen: er verbot den Müßiggang und das Herumlungern, erließ Gesetze gegen den Luxus und setzte eine Kuratel ein, die zu wachen hatte, daß niemand über seine Verhältnisse lebte. Die Religion wurde als Stütze des Thrones angesehen und demzufolge das Aufkommen neuer Kulte begünstigt, die das ganze Volk lebhaft ergriffen, sein Interesse von der Politik auf die Religion ablenkten und seine Phantasie durch Lustbarkeiten und Schaustellungen fesselten, in denen sich aller Glanz des neuen Imperiums entfaltete. Natürlich fehlten am Hofe auch nicht die Dichter, die all der neuen Herrlichkeit ihre Leyer liehen, wie der große Kitharoede Arion.

Feindselig stellte sich dagegen Periander zum Adel, den er mit eiserner Hand niederhielt. Oderint, dum metuant, war hier seine Parole. Die meisten Aristokraten wurden verjagt, manche anscheinend beseitigt. Sie lohnten ihm dafür mit einem Gluthaß, der sich an sein öffentliches wie sein Familienleben mit den niedrigsten Verleumdungen heftete, die durch den Mund Herodots auf uns gekommen sind, der als Protégé der athenischen Alkmäoniden den mit ihnen rivalisierenden Philaiden (einer mit Periander verschwägerten Eupatriden-Familie) gern etwas anhängt. Periander ist 590 gestorben. Nicht lange nachher wurde der Tyrannis ein Ende gemacht, die gerade unter Perianders Regime in die Höhe gekommene Kaufmannschaft ergriff das Regiment, das sie nach außen echt im Geiste der Bourgeoisie – d. h. nicht aggressiv und unter Verzicht auf jede Großmachtpolitik — und nach Innen mit kluger Besonnenheit führte, die stets allen Klassen gleiche Berücksichtigung vor Gericht gewährte. Hier brach daher auch die Aristokratie mit den alten Vorurteilen von Hellas vornehmen Ständen: „während sonst Barbaren wie Griechen mit Geringschätzung auf die Handwerker herabblicken, allen voran die Lacedämonier, werden in Korinth die Handwerker am wenigsten verachtet" (Herodot).

Ungefähr zu gleicher Zeit wie in Korinth wurde auch im benachbarten Sicyon die populäre Tyrannis aufgerichtet (ca. 665). Der das that, war Orthagoras, angeblich ein früherer Schlächter, der an die Spitze des unzufriedenen halbhörigen Landvolkes trat und mit dessen Hilfe das Adelsregiment stürzte. Die Herrschaft der Orthagoriden hatte von allen Tyrannien die längste Dauer: sie währte nämlich ein volles Jahrhundert. „Der Grund dieser verhältnismäßig langen Dauer lag darin, daß diese Fürsten ihre Unterthanen mild und maßvoll behandelten und in vielen Stücken sich dem Gesetz unterwarfen, daß Kleisthenes (der Urenkel des Orthagoras) sich durch seine kriegerische Tüchtigkeit Achtung verschaffte, und daß sie gleich Demagogen durch ihre reichhaltige und beständige Fürsorge für das Volk sich bei diesem beliebt machten" (Aristoteles). Wir haben hier die gleichen Züge wie in Athen und Korinth vor uns — weil sie eben für jede erfolgreiche populäre Tyrannis charakteristisch sind: also nach außen eine siegreich-expansive Politik — bei Kleisthenes, dem berühmtesten Orthagoriden, vornehmlich in glücklichen Kriegen mit Argos sich äußernd, — nach innen eine Wirtschaftspolitik, die allen Klassen Arbeit und Auskommen schafft — damals auf dem Lande in Sicherung des bäuerlichen Besitzes und auf städtischem Boden in großen Bauten und Fernhaltung des Zuzuges sich äußernd —, ferner die Einführung von religiösen, mit Festen und Volkslustbarkeiten verbundenen Kulten und die Entfaltung imponierenden höfischen Prunkes. Also alles in allem: Befriedigung des wirtschaftlichen Interesses, der „gloire", der Schaulust und der mystischen Neigungen der Menge!

Soweit die äußerst dürftigen Nachrichten es erkennen lassen, regierte Theagenes, der Tyrann von Megara, auf ähnliche Art (ca. 650 v. Chr.). Er war ein Aristokrat, der als Volksführer emporkam, den Adel vertrieb, und „die Herden der Reichen abschlachtete, als er sie am Flusse weidend fand" — wie ein Bericht des Aristoteles sagt, der vermutlich eine Verteilung von Herden und Grundbesitz vertriebener Geschlechter unter das Landvolk zur historischen Basis hat. Die Tyrannis nahm hier übrigens bald ein Ende, und lange Jahre zogen sich noch die inneren Wirren, die Kämpfe zwischen Bürgerschaft und Adel, hin.

e) Die Sozialpolitik der attischen Demokratie. Die Zeit der „Tyrannis"

darf in keiner Hinsicht als eine Epoche des Rückschrittes betrachtet werden. Sie bedeutet einen wirtschaftlichen Fortschritt, weil das Landvolk erst durch die Tyrannis zu völlig konsolidierten Verhältnissen kam und Handel und Industrie unter ihr einen mächtigen Aufschwung nahmen; sie bedeutet einen kulturellen Fortschritt, denn „erst das friedliche Menschenalter 540—10 hat die ionische höhere Kultur, zum Teil auch die von Argos und Aegina nach Athen geführt und das attische Wesen erzeugt, das allen anderen eben deshalb überlegen ward, weil es alle Anregungen aufgenommen und innerlich sich zu eigen gemacht hatte" (Wilamowitz); sie bedeutete schließlich selbst rein politisch einen Fortschritt, weil sie den Bestand der solonischen Verfassung und damit die Herrschaft des Bürgertums definitiv sicherstellte. So mußte Athen erst durch die Schule der Tyrannis gehen, ehe es seinen Glanz schauen durfte.

Und faktisch zeigen sich nach dem Sturze der Tyrannen auf allen Gebieten die Symptome aufsteigenden Lebens. In der äußeren Politik: indem die Athener eine Koalition von Theben, Chalkis und Aegina siegreich überwinden und Oropus und das dem chalkidischen Adel gehörige Land erwerben; in der inneren Politik: indem sie durch die Reform des Kleisthenes — eines Alkmäoniden, der Führer der Volkspartei wird — die Macht des Adels endgiltig beseitigen. Bisher mußten nämlich die vornehmen Familien noch immer einen wesentlichen politischen Einfluß haben, weil die Wahlen nach Phylen stattfanden — d. h. gemäß den Verbänden von zusammengehörigen Geschlechtern, die eine Kultgemeinschaft bildeten und ihre eigenen Beamten hatten, auch wenn die Wohnungen der einzelnen Phylengenossen weit voneinander lagen —, und weil hier seit Generationen die adeligen Familien als die berufenen und maßgebenden Führer galten. Das hörte seit Kleisthenes (ca. 507) auf, indem die Wahlen von nun an nach Gemeindebezirken, also rein regional, stattfanden; solcher Bezirke wurden jetzt mehr als 100 eingerichtet, deren jeder eine selbständige kommunale Verwaltung hatte. Damit hatten die alten Geschlechtsverbände ihre politische Bedeutung verloren, und der Adel war aus der letzten Position, die er noch staatsrechtlich innegehabt, vertrieben. Mit dieser Reform war übrigens eine Neuordnung der gesamten Verfassung verbunden, die uns aber hier nicht weiter angeht.

Die wichtigsten sozialpolitischen Akte dieser Zeit brachten die Aufteilung jenes eroberten chalkidischen Gebietes, sowie von Salamis unter athenische Bürger, seien es nun „überzählige" Stadtbewohner oder die speziell an der Eroberung Beteiligten. Auf diese Weise wurden mehrere Tausend Bürger mit einem Schlage zu Bauerngutsbesitzern in der Fremde gemacht, ohne deshalb ihr Bürgerrecht einzubüßen. Und das war ja der Wunsch des unbemittelten Atheners: als selbständiger Ackerwirt ausreichendes Auskommen zu haben. Noch lieber war es ihm freilich, wenn er sein Gütchen verpachten durfte (etwa an die bisherigen Bebauer) und nun als kleiner Landlord in der herrlichen Heimat mit den hauptstädtischen Zerstreuungen und den Aufregungen des öffentlichen Lebens die magere, aber seinen Lazzaronibedürfnissen genügende Pachtrente in schönster Muße verzehren konnte. Und hier kam ihm, gewissermaßen zu seiner Entschuldigung, die Meinung der höheren Klassen entgegen, deren Ideal, nach Thales Formulierung, lautete: „möglichst viel Muße im eigenen Hause zu haben" — natürlich zum Zwecke möglichster Erkenntnis des Makrokosmus außer uns und des Mikrokosmus in uns und zum Zwecke, sich selbst zum Kunstwerk auszubilden, wie der Weise meinte: aber der ungebildete Plebejer begriff unter jenem Ideal das dolce far niente des städtischen Bummlers!

Durch diese „Kleruchien", wie man wegen der Verlosung der Anteile solche Bürgerkolonien nannte, wurde der Ruhm für das athenische Volk zugleich zu einem — gewinnbringenden Geschäft; ein glücklicher Krieg konnte Tausende von Unbemittelten zu halbwegs saturierten Existenzen machen. Damit war die künftige athenische Politik im Prinzip vorgezeichnet: es mußte eine gewaltsam expansive Politik sein, denn diese allein vermochte die einmal rege gemachte Begier der Volksseele zu erfüllen. So bekommt die athenische Volksversammlung, getragen von einer prachtvollen Rasseninbividualität, einen Zug ins große, indem sich die Massen des ungebildeten Volkes dauernd von dem Sinn für des Vaterlandes Macht tief bewegt zeigen und jederzeit bereit sind, dafür das Schwert zu ziehen oder weite kriegerische Meerfahrten zu machen: ein solches Gemeinwesen mußte unter genialen Staatsmännern und Schlachtenlenkern Großes erreichen —, aber wehe ihm, wenn darin einmal das Geschlecht weitblickender Politiker ausgestorben war und eine von Eintagspolitikern und redegewandten Demagogen mißleitete, schwankende und tobende Volksversammlung nach der jeweiligen Augenblicksstimmung über alle Fragen des Reiches souverän entschied! Und eins war auch sicher: dies Geschick mußte unter der Herrschaft der Volksregierung sich schnell genug erfüllen, — denn eine Volksversammlung, die in der angegebenen Art die Entscheidung übt, und Großmachtpolitik sind auf die Dauer miteinander unverträglich, sind polare Gegensätze. Daß die athenische Geschichte unter

diesem Volksregiment überhaupt eine aufsteigende Periode wunderbarer Großmachtpolitik gehabt hat, ist einmal sicherlich einer gewissen Reife des Volkes während Athens bester Zeit zuzuschreiben, dann aber vor allem dem Umstande, daß eine Zeit lang die vornehmen Familien mit einer Reihe hervorragender Individualitäten thatsächlich das Volk leiteten. Pisistratiden, Philaiden und Alkmäoniden haben nacheinander die athenische Politik bestimmt. Im 6. Jahrh. waren faktisch die Pisistratiden die „regierende" Familie, während der Perserkriege die Philaiden (Miltiades und Cimon) — neben denen freilich ein genialer Plebejer (Themistokles) zeitweise von großem Einfluß war — und nachher die Alkmäoniden (Xanthippus, Perikles und Alcibiades). Aber das demokratische Prinzip gelangt schließlich auch in den faktischen Verhältnissen zum vollständigsten Siege: der Demos emanzipiert sich vom Einflusse der großen Familien, nacheinander werden die Philaiden, die — auch im 5. Jahrh. noch mächtigen — Pisistratiden und die Alkmäoniden um ihren Einfluß gebracht und unschädlich gemacht, und ihre hervorragendsten Vertreter verjagt — und von da an, wo die Demokratie faktisch verwirklicht ist, die Bürgerschaft thatsächlich völlig das Regiment hat, die feste Hand der Männer fehlt, die noch von der antiken Geschichtsschreibung als „προστάται τοῦ δήμου" bezeichnet werden, häufen sich die Fehler in rascher Folge so sehr, daß das attische Reich schnell genug zusammenbricht und von Großmachtpolitik Athens bald überhaupt keine Rede mehr ist.

Zunächst zeigte freilich die athenische Demokratie ihre Lichtseiten. Das war vor allem damals der Fall, als (ca. 482) „dem Staate aus den Pachtgeldern einer neu erschlossenen Silbermine ein großes Kapital zur Verfügung stand, wo Themistokles durchsetzte, daß man dies Geld im Bau von 100 Trieren anlegte: sie sind es gewesen, die bei Salamis die Freiheit gerettet haben" (Wilamowitz). Die glorreiche Zeit der Perserkriege ist bekannt. Athen, dessen Geschick eben noch angesichts der sich heranwälzenden unabsehbaren Heeresmassen des Großkönigs auf des Messers Schneide gestanden, ergriff frisch und kräftig die Offensive, nahm den Persern ihre europäischen Besitzungen und befreite die griechischen Kolonieen in Kleinasien von ihren Tyrannen und zugleich von der Oberherrschaft des Großkönigs. Sparta, das sich diesen Unternehmungen anfangs nicht hatte entziehen können, wollte schließlich nicht mehr mitmachen, und so ging die Führung ganz von selber auf Athen über, das zur Abwehr des etwa drohenden Feindes den sog. delischen Bund stiftete. Nachdem die Not alle so hart angefaßt hatte, begriffen die den Gefahren einer etwaigen persischen Invasion ausgesetzten — zumeist jonischen — Städte und Inseln die zwingende Notwendigkeit, zu Schutz und Trutz zusammenzustehen: so wurde der Partikularismus und der Kantönligeist überwunden, und endlich einmal fand eine zentripetale Bewegung statt. Und diese hat die Grundlage für die eigenartige Sozialpolitik dieser Epoche geschaffen.

Der delische Bund bestand in der Hauptsache aus den von der Perserherrschaft befreiten Städten und Inseln: er „umfaßte sämtliche Inseln des Aegäischen Meeres mit Ausnahme von Melos, Thera, Aegina; sämtliche Griechenstädte an der thracischen Südküste vom Olymp bis zum Bosporus, und die ganze asiatische Küste vom Bosporus bis Pamphylien" (J. Beloch). Athen hatte die Führung im Kriege; im Frieden hatte es für die Instandhaltung der Flotte zu sorgen, zu der die Bundesgenossen zunächst jährlich 460 attische Talente ($2^1/_2$ Mill. M.) beisteuerten. Diese Summe scheint auch, solange der Kampf gegen die Perser währte, wirklich zu militärischen Zwecken oder zu solchen der Verwaltung des Bundes verwendet worden zu sein.

Sobald aber vom Auslande keinerlei Gefahr mehr drohte, nutzten die Athener die Beiträge der Bundesgenossen, die bald zu tributpflichtigen Unterthanen herabgedrückt wurden, für ihre eigenen Zwecke aus. In besonders großem Umfange geschah dies, seitdem die προστασία τοῦ δήμου an Perikles übergegangen war, dessen demagogische Künste aber vermutlich durch die Umstände geboten waren: als Konsequenz und unvermeidliche Schattenseite dieser Art antiker Demokratie. Das athenische Volk, das der gewaltigen Heerscharen des Großkönigs Herr geworden und sich unmittelbar an der Spitze eines Reiches und der mächtigsten Seemacht der Welt fühlte, und dessen Selbstgefühl durch das von ihm tagtäglich souverän und direkt ausgeübte Regiment gesteigert werden mußte, — das athenische Volk wollte auch die materiellen Früchte von Herrschaft und Demokratie pflücken! Der Führer der Konservativen, **Cimon** (aus dem uralten und reichen Philaidenhause), suchte das Volk mehr durch eine patriarchalische Fürsorge zu gewinnen: „er half mit seinen Reichtümern den Armen, hielt für alle, die kamen, täglich offene Tafel, kleidete die Alten und ließ sogar auf seinen Landgütern die Zäune wegreißen, damit dort jedermann nach Belieben Früchte holen könnte" (Plutarch). Perikles dagegen griff zu dem Mittel, die Wünsche des Volkes durch **staatliche** Zuwendungen zu erfüllen und hat so, „wie viele behaupten, das Volk zuerst mit der Verteilung der Ländereien, den Schauspielgeldern und dem Dienstlohn bekannt gemacht, durch seine Staatsmaximen verwöhnt und damit aus einem mäßigen, arbeitsamen

Volk zu einem üppigen und übermütigen gemacht" (Plutarch). Hierbei ist indessen zu bedenken, daß Perikles wohl nur dem Drängen des Volkes nachgegeben hat, und daß manche seiner Vorschläge auch rein sachlich gerechtfertigt werden können.

Im einzelnen sind seine Maßregeln die folgenden. Zunächst führte Perikles die Besoldung der Richter ein. Das war wirklich notwendig, wenn die ärmeren Bürger am Geschworenendienst sollten teilnehmen können, — hatte aber praktisch die Folge, daß nicht weniger als 6000 Bürger (von im ganzen ca. 40000) als Geschworene je 2 Obolen (d. h. etwa den Lohn eines Tagelöhners — später übrigens 3, und im 4. Jahrh. 4 Obolen) für jede Sitzung erhielten. Jene hohe Zahl der Richter kam daher, daß einmal die Kompetenzen des Volksgerichts erweitert, ja sogar bestimmte Prozesse der Bundesgenossen nach Athen verwiesen worden waren, und daß ferner Hunderte, ja bis 1500 Geschworene in einer Sache tagten. Dann wurden die Ratsherren (die ebenso wie die Geschworenen erlost wurden), 500 an der Zahl, mit einer Drachme pro Kopf täglich besoldet. Da außerdem eine Menge Beamte und Truppen von staatswegen unterhalten wurden, so lebte in dieser Zeit ungefähr die Hälfte aller Bürger auf Staatskosten. Denn — sagt Aristoteles in einem naiv launigen Berichte — „aus den Umlagen und Zöllen der Bundesgenossen vermochten sich mehr als 20000 Bürger zu erhalten: 6000 Richter, 1600 Bogenschützen, 1200 Reiter, 500 Ratsherren, 500 Mann Besatzung in den Werften, 50 Burgwächter, gegen 700 Beamte in Attika, etwa ebensoviele außerhalb Attikas, sodann später — seit Beginn des großen Krieges — die stehende Besatzung von 2500 Schwerbewaffneten, 20 Wachtschiffe, ferner die Schiffe zur Beitreibung der Bundesumlagen mit ihrer Bemannung von 2000 durch das Los bestimmten Seeleuten, endlich die im Prytaneion gespeisten Personen, die Waisen und die Gefangenenwärter, — alle diese Leute bezogen ihr Einkommen aus öffentlichen Mitteln. Aus jener Quelle also schöpfte das Volk seinen Unterhalt."

Das beim Volk so beliebte System der Zuweisung auswärtigen Landes an ärmere Bürger, früher nur ausnahmsweise angewandt, wurde jetzt unterm Regiment der radikalen Demokratie in großem Maßstabe praktiziert: so wurden von 480—427 Kleruchien begründet in Lemnos, Imbros, Eion, Skyros, im thracischen Chersones, in Euböa, Thurii, Amphipolis, Sinope, Amisos, Naxos, Andros, Potidäa, Aegina und Lesbos. Hierbei hatte Perikles mehrere Zwecke im Auge; „seine Absicht war nämlich, die Stadt von einem arbeitslosen und eben deswegen unruhigen Gesindel zu befreien, der Not des Volkes abzuhelfen, zugleich auch eine Art von Besatzung unter die Bundesgenossen zu legen und sie durch Furcht von Aufruhr abzuhalten" (Plutarch). Danach scheint es, daß Perikles den Kleruchen nicht immer erlaubte, ihr Gütchen zu verpachten und nach Athen zurückzukehren, — welch letzteres manchmal ausdrücklich bezeugt ist. Immerhin ging die Zahl derer, die so versorgt wurden und meist in einen fertigen Bauernhof hineinkamen, während des Vierteljahrhunderts, in dem Perikles dominierte, in die Tausende.

Auch mit den wunderbaren Bauten, die Perikles ausführen ließ, verband er einen sozialpolitischen Zweck. Von ihrem Umfang kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß für die perikleischen Bauten auf der Akropolis allein 2012 Talente aufgewendet worden sind. Bedenkt man, welch kolossale Summen hier zur höheren Ehre der Götter, für Kunst und Verschönerung der Stadt ausgegeben wurden, so kann man sich eines Gefühls der Bewunderung für das athenische Volk und seinen genialen Leiter nicht erwehren. Die speziell sozialpolitische Absicht des Perikles ist aber in den folgenden Worten Plutarchs angegeben: „Perikles stellte nun dem Volke vor, man müßte den Ueberfluß auf solche Dinge wenden, von denen man sich für die Zukunft unsterblichen Ruhm, für jetzt aber allgemeine Wohlhabenheit versprechen könnte, weil dabei mancherlei Arbeiten und Geschäfte aufkämen, die jede Kunst erwecken, allen Händen zu thun geben und so fast die ganze Stadt in Verdienst setzen würden. Denjenigen nämlich, welche die erforderlichen Jahre und Kräfte hatten, verschaffte wohl der Kriegsdienst ihren reichlichen Unterhalt aus der Schatzkammer; allein Perikles wollte, daß die anderen Bürger und Handwerker weder von diesem Verdienste ausgeschlossen sein noch ihn ohne Arbeit im Müßiggange erhalten sollten, und gab nun durch Aufführung großer und ansehnlicher Gebäude dem Volke alle Hände voll zu thun. Die erforderlichen Materialien ware Steine, Erz, Elfenbein, Gold, Eben- und Cypressenholz. Zu deren Bearbeitung gehörten Künstler, wie Zimmerleute, Bildhauer, Kupferschmiede, Steinmetzen, Färber, Goldarbeiter, Elfenbeindreher, Maler, Sticker und Drechsler; sie zu holen und herbeizuschaffen brauchte man zur See Kaufleute, Matrosen und Steuermänner, zu Lande Wagner, Anspanner, Fuhrleute, Seiler, Leineweber, Riemer, Wegebereiter und Bergleute. Jede Kunst hatte noch, wie ein Feldherr, ein eigenes Heer von gemeinen Leuten aus der unteren Volksklasse unter sich, die bei der Arbeit als Handlanger dienten. Auf diese Weise konnten die mancherlei Verrichtungen sozusagen über jedes Alter und jeden Stand reichlichen Gewinn verbreiten und ausstreuen." Auf diese Weise ward, modern geredet, für gute Konjunkturen

diesem Volksregiment überhaupt eine aufsteigende Periode wunderbarer Großmachtpolitik gehabt hat, ist einmal sicherlich einer gewissen Reife des Volkes während Athens bester Zeit zuzuschreiben, dann aber vor allem dem Umstande, daß eine Zeit lang die vornehmen Familien mit einer Reihe hervorragender Individualitäten thatsächlich das Volk leiteten. Pisistratiden, Philaiden und Alkmäoniden haben nacheinander die athenische Politik bestimmt. Im 6. Jahrh. waren faktisch die Pisistratiden die „regierende" Familie, während der Perserkriege die Philaiden (Miltiades und Cimon) — neben denen freilich ein genialer Plebejer (Themistokles) zeitweise von großem Einfluß war — und nachher die Alkmäoniden (Xanthippus, Perikles und Alcibiades). Aber das demokratische Prinzip gelangt schließlich auch in den faktischen Verhältnissen zum vollständigsten Siege: der Demos emanzipiert sich vom Einflusse der großen Familien, nacheinander werden die Philaiden, die — auch im 5. Jahrh. noch mächtigen — Pisistratiden und die Alkmäoniden um ihren Einfluß gebracht und unschädlich gemacht, und ihre hervorragendsten Vertreter verjagt — und von da an, wo die Demokratie faktisch verwirklicht ist, die Bürgerschaft thatsächlich völlig das Regiment hat, die feste Hand der Männer fehlt, die noch von der antiken Geschichtsschreibung als „προστάται τοῦ δήμου" bezeichnet werden, häufen sich die Fehler in rascher Folge so sehr, daß das attische Reich schnell genug zusammenbricht und von Großmachtpolitik Athens bald überhaupt keine Rede mehr ist.

Zunächst zeigte freilich die athenische Demokratie ihre Lichtseiten. Das war vor allem damals der Fall, als (ca. 482) „dem Staate aus den Pachtgeldern einer neu erschlossenen Silbermine ein großes Kapital zur Verfügung stand, wo Themistokles durchsetzte, daß man dies Geld im Bau von 100 Trieren anlegte: sie sind es gewesen, die bei Salamis die Freiheit gerettet haben" (Wilamowitz). Die glorreiche Zeit der Perserkriege ist bekannt. Athen, dessen Geschick eben noch angesichts der sich heranwälzenden unabsehbaren Heeresmassen des Großkönigs auf des Messers Schneide gestanden, ergriff frisch und kräftig die Offensive, nahm den Persern ihre europäischen Besitzungen und befreite die griechischen Kolonieen in Kleinasien von ihren Tyrannen und zugleich von der Oberherrschaft des Großkönigs. Sparta, das sich diesen Unternehmungen anfangs nicht hatte entziehen können, wollte schließlich nicht mehr mitmachen, und so ging die Führung ganz von selber auf Athen über, das zur Abwehr des etwa drohenden Feindes den sog. delischen Bund stiftete. Nachdem die Not alle so hart angefaßt hatte, begriffen die den Gefahren einer etwaigen persischen Invasion ausgesetzten — zumeist jonischen — Städte und Inseln die zwingende Notwendigkeit, zu Schutz und Trutz zusammenzustehen: so wurde der Partikularismus und der Kantönligeist überwunden, und endlich einmal fand eine zentripetale Bewegung statt. Und diese hat die Grundlage für die eigenartige Sozialpolitik dieser Epoche geschaffen.

Der delische Bund bestand in der Hauptsache aus den von der Perserherrschaft befreiten Städten und Inseln: er „umfaßte sämtliche Inseln des Aegäischen Meeres mit Ausnahme von Melos, Thera, Aegina; sämtliche Griechenstädte an der thracischen Südküste vom Olymp bis zum Bosporus, und die ganze asiatische Küste vom Bosporus bis Pamphylien" (J. Beloch). Athen hatte die Führung im Kriege; im Frieden hatte es für die Instandhaltung der Flotte zu sorgen, zu der die Bundesgenossen zunächst jährlich 460 attische Talente (2½ Mill. M.) beisteuerten. Diese Summe scheint auch, solange der Kampf gegen die Perser währte, wirklich zu militärischen Zwecken oder zu solchen der Verwaltung des Bundes verwendet worden zu sein.

Sobald aber vom Auslande keinerlei Gefahr mehr drohte, nutzten die Athener die Beiträge der Bundesgenossen, die bald zu tributpflichtigen Unterthanen herabgedrückt wurden, für ihre eigenen Zwecke aus. In besonders großem Umfange geschah dies, seitdem die προστασία τοῦ δήμου an Perikles übergegangen war, dessen demagogische Künste aber vermutlich durch die Umstände geboten waren: als Konsequenz und unvermeidliche Schattenseite dieser Art antiker Demokratie. Das athenische Volk, das der gewaltigen Heerscharen des Großkönigs Herr geworden und sich unmittelbar an der Spitze eines Reiches und der mächtigsten Seemacht der Welt fühlte, und dessen Selbstgefühl durch das von ihm tagtäglich souverän und direkt ausgeübte Regiment gesteigert werden mußte, — das athenische Volk wollte auch die materiellen Früchte von Herrschaft und Demokratie pflücken! Der Führer der Konservativen, Cimon (aus dem uralten und reichen Philaidenhause), suchte das Volk mehr durch eine patriarchalische Fürsorge zu gewinnen: „er half mit seinen Reichtümern den Armen, hielt für alle, die kamen, täglich offene Tafel, kleidete die Alten und ließ sogar auf seinen Landgütern die Zäune wegreißen, damit dort jedermann nach Belieben Früchte holen könnte" (Plutarch). Perikles dagegen griff zu dem Mittel, die Wünsche des Volkes durch staatliche Zuwendungen zu erfüllen und hat so, „wie viele behaupten, das Volk zuerst mit der Verteilung der Ländereien, den Schauspielgeldern und dem Dienstlohn bekannt gemacht, durch seine Staatsmaximen verwöhnt und damit aus einem mäßigen, arbeitsamen

Volk zu einem üppigen und übermütigen gemacht" (Plutarch). Hierbei ist indessen zu bedenken, daß Perikles wohl nur dem Drängen des Volkes nachgegeben hat, und daß manche seiner Vorschläge auch rein sachlich gerechtfertigt werden können.

Im einzelnen sind seine Maßregeln die folgenden. Zunächst führte Perikles die Besoldung der Richter ein. Das war wirklich notwendig, wenn die ärmeren Bürger am Geschworenendienst sollten teilnehmen können, — hatte aber praktisch die Folge, daß nicht weniger als 6000 Bürger (von im ganzen ca. 40000) als Geschworene je 2 Obolen (d. h. etwa den Lohn eines Tagelöhners — später übrigens 3, und im 4. Jahrh. 4 Obolen) für jede Sitzung erhielten. Jene hohe Zahl der Richter kam daher, daß einmal die Kompetenzen des Volksgerichts erweitert, ja sogar bestimmte Prozesse der Bundesgenossen nach Athen verwiesen worden waren, und daß ferner Hunderte, ja bis 1500 Geschworene in einer Sache tagten. Dann wurden die Ratsherren (die ebenso wie die Geschworenen erlost wurden), 500 an der Zahl, mit einer Drachme pro Kopf täglich besoldet. Da außerdem eine Menge Beamte und Truppen von staatswegen unterhalten wurden, so lebte in dieser Zeit ungefähr die Hälfte aller Bürger auf Staatskosten. Denn — sagt Aristoteles in einem naiv launigen Berichte — „aus den Umlagen und Zöllen der Bundesgenossen vermochten sich mehr als 20000 Bürger zu erhalten: 6000 Richter, 1600 Bogenschützen, 1200 Reiter, 500 Ratsherren, 500 Mann Besatzung in den Werften, 50 Burgwächter, gegen 700 Beamte in Attika, etwa ebensoviele außerhalb Attikas, sodann später — seit Beginn des großen Krieges — die stehende Besatzung von 2500 Schwerbewaffneten, 20 Wachtschiffe, ferner die Schiffe zur Beitreibung der Bundesumlagen mit ihrer Bemannung von 2000 durch das Los bestimmten Seeleuten, endlich die im Prytaneion gespeisten Personen, die Waisen und die Gefangenenwärter, — alle diese Leute bezogen ihr Einkommen aus öffentlichen Mitteln. Aus jener Quelle also schöpfte das Volk seinen Unterhalt."

Das beim Volk so beliebte System der Zuweisung auswärtigen Landes an ärmere Bürger, früher nur ausnahmsweise angewandt, wurde jetzt unterm Regiment der radikalen Demokratie in großem Maßstabe praktiziert: so wurden von 480—427 Kleruchien begründet in Lemnos, Imbros, Eion, Skyros, im thracischen Chersones, in Euböa, Thurii, Amphipolis, Sinope, Amisos, Naxos, Andros, Potidäa, Aegina und Lesbos. Hierbei hatte Perikles mehrere Zwecke im Auge; „seine Absicht war nämlich, die Stadt von einem arbeitslosen und eben deswegen unruhigen Gesindel zu befreien, der Not des Volkes abzuhelfen, zugleich auch eine Art von Besatzung unter die Bundesgenossen zu legen und sie durch Furcht von Aufruhr abzuhalten" (Plutarch). Danach scheint es, daß Perikles den Kleruchen nicht immer erlaubte, ihr Gütchen zu verpachten und nach Athen zurückzukehren, — welch letzteres manchmal ausdrücklich bezeugt ist. Immerhin ging die Zahl derer, die so versorgt wurden und meist in einen fertigen Bauernhof hineinkamen, während des Vierteljahrhunderts, in dem Perikles dominierte, in die Tausende.

Auch mit den wunderbaren Bauten, die Perikles ausführen ließ, verband er einen sozialpolitischen Zweck. Von ihrem Umfang kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß für die perikleischen Bauten auf der Akropolis allein 2012 Talente aufgewendet worden sind. Bedenkt man, welch kolossale Summen hier zur höheren Ehre der Götter, für Kunst und Verschönerung der Stadt ausgegeben wurden, so kann man sich eines Gefühls der Bewunderung für das athenische Volk und seinen genialen Leiter nicht erwehren. Die speziell sozialpolitische Absicht des Perikles ist aber in den folgenden Worten Plutarchs angegeben: „Perikles stellte nun dem Volke vor, man müßte den Ueberfluß auf solche Dinge wenden, von denen man sich für die Zukunft unsterblichen Ruhm, für jetzt aber allgemeine Wohlhabenheit versprechen könnte, weil dabei mancherlei Arbeiten und Geschäfte aufkämen, die jede Kunst erwecken, allen Händen zu thun geben und so fast die ganze Stadt in Verdienst setzen würden. Denjenigen nämlich, welche die erforderlichen Jahre und Kräfte hatten, verschaffte wohl der Kriegsdienst ihren reichlichen Unterhalt aus der Schatzkammer; allein Perikles wollte, daß die anderen Bürger und Handwerker weder von diesem Verdienste ausgeschlossen sein noch ihn ohne Arbeit im Müßiggange erhalten sollten, und gab nun durch Aufführung großer und ansehnlicher Gebäude dem Volke alle Hände voll zu thun. Die erforderlichen Materialien ware Steine, Erz, Elfenbein, Gold, Eben- und Cypressenholz. Zu deren Bearbeitung gehörten Künstler, wie Zimmerleute, Bildhauer, Kupferschmiede, Steinmetzen, Färber, Goldarbeiter, Elfenbeindreher, Maler, Sticker und Drechsler; sie zu holen und herbeizuschaffen brauchte man zur See Kaufleute, Matrosen und Steuermänner, zu Lande Wagner, Anspanner, Fuhrleute, Seiler, Leineweber, Riemer, Wegebereiter und Bergleute. Jede Kunst hatte noch, wie ein Feldherr, ein eigenes Heer von gemeinen Leuten aus der unteren Volksklasse unter sich, die bei der Arbeit als Handlanger dienten. Auf diese Weise konnten die mancherlei Verrichtungen sozusagen über jedes Alter und jeden Stand reichlichen Gewinn verbreiten und ausstreuen." Auf diese Weise ward, modern geredet, für gute Konjunkturen

und günstige Arbeitsgelegenheit für jeden, der arbeiten wollte, gesorgt: denn es ist klar, daß diese großartige Bauthätigkeit indirekt auch andere als die unmittelbar in Betracht kommenden Gewerbe anregen mußte.

Ein weiteres Glied in der Kette dieser Maßregeln war die Sorge für billiges Brot, das Hauptnahrungsmittel der unteren Klassen[1]). Das gab Veranlassung zu einer weitgehenden Reglementierung des Handels mit Getreide und Brot, die auch zur Aufstellung von Mehl- und Brottaxen führte. Zunächst waren die Getreidehändler (also die großen Importeure) verpflichtet, von dem auf dem Seewege eingeführten Getreide zwei Drittel nach der Stadt zu schaffen, — worüber 10 Vorsteher des Stapelplatzes am Hafen zu wachen hatten. Die Käufer des Getreides waren die Kornhändler, deren jeder aber höchstens 50 Körbe Korn in seinem Lager halten durfte, — es war eben beabsichtigt, die Ansammlung großer Getreidemassen in einer Hand sowie die Spekulation à la hausse zu verhindern, vielmehr eine lebhafte Konkurrenz innerhalb der Gilde der Kleinhändler wachzurufen. Die Ueberwachung des Getreidemarktes selbst lag wiederum 10 Beamten ob. „Sie haben dafür zu sorgen, erstens, daß das ungemahlene Korn auf dem Markte nach Recht und Vorschrift verhandelt wird; zweitens, daß die Müller entsprechend dem Preise der Gerste, das Mehl verkaufen, und daß die Bäcker die Brote entsprechend dem Preise des Weizens und nach dem von den Beamten festgesetzten Gewichte verkaufen. Denn diese Beamten sind es, die das Gesetz mit der Aufstellung der Brottaxe betraut" (Aristoteles)[2]). Dazu kamen dann manchmal noch — wenn auch nur ausnahmsweise — direkte Getreidelargitionen: So wissen wir z. B., daß der libysche Fürst Psammetich dem Volke (ca. 445) 40000 Scheffel Weizen zum Geschenk machte, die dann unter 14000 Bürger verteilt wurden, — wenn wir nämlich der Angabe Plutarchs trauen dürfen.

Fleisch wurde vom gemeinen Mann wenig genossen; wenn aber doch, dann in der Regel gratis, indem bei den religiösen Festen des Staates, der einzelnen Gemeinden oder der Phylen das Fleisch der Opfertiere von allen Teilnehmern verspeist wurde. Die Kosten zahlten Staat oder Gemeinde oder — bei den Phylenspeisungen — die reicheren Geschlechter. Diese von alters her üblichen Feste wurden nun seit der perikleischen Zeit in besonders großem Stile gefeiert, und selbst von kleinen Dörfern ist konstatiert, daß sie jährlich erhebliche Summen dafür aufwandten.

Aber auch der Schaulust des Volkes wurde durch öffentliche Einrichtungen Genüge geleistet. Bei uns muß man, um ins Theater zu gelangen, auf eigene Kosten ein Billet lösen: der athenische Bürger hatte das nicht nötig, denn für ihn zahlte seit Perikles der Staat das Eintrittsgeld (im Betrage von 2 Obolen), das dann der Theaterpächter erhielt[1]). Dazu kamen dann noch die mit den religiösen Festen verbundenen Aufzüge, die jetzt „an Zahl wie an Pracht der Ausstattung Alles hinter sich ließen, was die griechische Welt bis dahin gesehen" (Beloch).

Ferner ist für diese Sozialpolitik wichtig: die staatliche Versorgung aller Kinder, deren Väter im Kriege gefallen waren, sowie die Unterstützung aller Invaliden, d. h. aller jener, die nicht über 3 Minen (240 M.) Vermögen besaßen und arbeitsunfähig waren. Letztere betrug 1 Obole täglich und wurde später verdoppelt. Der einzige Fall dieser Art, den wir kennen (aus einer Gerichtsrede des Lysias), zeigt uns einen solchen Staatspensionär, der ein leidlich einträgliches Gewerbe betreibt und gelegentlich sogar ein Reitpferd mietet!

Am schärfsten aber giebt sich die Macht des athenischen Volkes in seiner sozialen Steuerpolitik kund: so gründlich und systematisch sind die oberen Klassen in Friedenszeiten niemals in der Weltgeschichte ausgeplündert worden wie hier!

Die niederste Steuerklasse, die der „Theten" war gänzlich abgabenfrei. — Die den Bauer belastende Grundsteuer, die seiner Zeit von den Pisistratiden eingeführt worden, war natürlich schon längst aufgehoben worden. Direkte Steuern wurden seitdem regelmäßig von den Bürgern überhaupt nicht mehr gefordert, sondern nur in Ausnahmefällen, besonders in Kriegszeiten, wo sie auf Grund des eingeschätzten Vermögens in einer bisher nicht näher aufgeklärten Weise erhoben wurden: jedenfalls wird in der hier betrachteten Zeit der regierende Demos vorsichtig in der Belastung der ärmeren Klassen gewesen sein und mit dem Angriff auf die großen Vermögen nicht zurückgehalten haben. Einen viel wirksameren Modus der Besteuerung der „Reichen", ganz ohne Rücksicht auf alle Steuerkataster

1) Schon seit Jahrhunderten „hatte die Masse des Volkes überhaupt nur noch beim Opfermahl Fleisch genossen"; es fand Ersatz in den billigen Salzfischen, die „bei den breiten Schichten die tägliche Zukost zum Brot bildeten" (Beloch).

2) Es ist möglich, daß einzelne dieser Bestimmungen erst nach der perikleischen Zeit eingeführt worden sind.

1) Neuerdings wird in Zweifel gezogen, ob Perikles der Urheber dieser Maßregel war. Die Schaugelder — schreibt z. B. Beloch — „wurden in Athen zuerst von Agyrrhios eingeführt, als der Staat nach der Schlacht bei Knidos begonnen hatte, sich finanziell etwas zu erholen."

und -klassen, gab die Benutzung der uralten Institution der „Liturgien“ ab. Diese „λῃτουργίαι“ waren Dienste der Bürger für das Gemeinwesen, zu denen alle Bürger von einem gewissen Vermögen an verpflichtet waren; sie betrafen im einzelnen vornehmlich: die Trierarchie (Ausrüstung der Kriegsschiffe), die „Choregie (Unterhaltung, Ausstattung und Einübung der Chöre für die lyrischen und dramatischen Agone), Gymnasiarchie (Unterhaltung der an den Fackel-Wettläufen Teilnehmenden), Hestiasis (Speisung der Phylengenossen an einzelnen Staatsfesten), Hippotrophie (Stellung von Luxus- und Rennpferden zu den Aufzügen und Wettkämpfen an gewissen Festen)“ (Busolt). Dieses System großer naturaler Leistungen, zu denen die Reichen abwechselnd herangezogen wurden, wurde unter der Demokratie in geradezu ungeheuerlicher Weise ausgebildet, und so wurden die großen Vermögen, die den furchtbaren Steuerdruck auf die Dauer nicht aushalten konnten, langsam zerstört. Inzwischen mußten sich aber, unter dem System der Gewerbefreiheit, immer wieder neue Vermögen bilden, die dann natürlich ebenfalls zu Gunsten der Aufgaben des Gemeinwesens oder der Schaulust des nimmersatten Volkes geschröpft wurden.

Da aber alles das für die Bedürfnisse des athenischen Volkes, dessen Kriege ja auch enorme Summen verschlangen, nicht ausreichte, so wurden die Beiträge der Bundesgenossen, die ganz wie Unterthanen behandelt wurden, immer mehr erhöht, bis sie schließlich (ca. 425), gemäß Kleons Antrag, die riesige Summe von 1000 Talenten jährlich erreichten.

Charakteristisch ist nun, daß eine Balgerei der Bürger untereinander um den Anteil an all den vom Staate gestifteten Herrlichkeiten begann; schon ca. 450 wurde nämlich von dem bisher in der Bürgeraufnahme so liberal gesinnten Volke beschlossen, „daß in Anbetracht der übergroßen Zahl von Bürgern nur jenen das Bürgerrecht zukommen sollte, deren Eltern von echt athenischer Abkunft wären“ (Aristoteles) und bald darauf — gelegentlich der erwähnten Verteilung libyschen Getreides — „wurden beinahe 5000, darunter viele fälschlicherweise, als unechte athenische Bürger erkannt und (nach dem Gesetz in die Sklaverei) verkauft“ (Plutarch).

Nach Perikles' Tode wurde die von ihm im großen praktizierte Sozialpolitik prinzipiell weiter verfolgt: der Sold der Richter wurde (ca. 425) von 2 auf 3 Obolen täglich erhöht; der *Besuch der Volksversammlung* — von der viele Athener seit dem Zusammenbruch des Reichs durch die Notwendigkeit, sich ihren Unterhalt zu verdienen, ferngehalten wurden — wurde (seit ca. 400) honoriert, zuerst mit 1 Obole, dann in rascher Steigung mit 2 und 3 Obolen, schließlich mit 1 Drachme (= 6 Obolen), ja mit 1½ Drachmen [1]) (wobei freilich nicht vergessen werden darf, daß die Beträge schon wegen der gleichzeitigen Geldentwertung wachsen mußten); endlich, in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh., wurde unter Eubulos Staatsleitung bestimmt, daß alle Ueberschüsse unter die Bürger als „Schaugelder“ (θεωρικά) verteilt werden sollten [2])! Dadurch ward natürlich das Finanzwesen Athens geschädigt, der Staat zu umfassenden Kriegsvorbereitungen unfähig und das aus der Staatskrippe gespeiste Volk demoralisiert! Aber „Eubulos hätte gar nicht die Macht gehabt, gesetzt es wäre ihm in den Sinn gekommen, die Herrschaft des vom Staate beköstigten Pöbels zu beseitigen: er konnte sich nur halten, indem er dem Volke die Ueberschüsse der friedlichen Politik und der energischen Finanzverwaltung als Spielgelder in den allzeit begehrlichen Rachen warf. Die Radikalen fanden, soweit sie wirkliche Patrioten waren wie Demosthenes, auch das schädlich und schändlich, aber sie hüteten sich wohl, daran zu rütteln. Der Demos herrschte und wollte etwas davon haben; mit dem Ruhme und dem Einflusse draußen war es knapp geworden, von den schönen Phrasen ward er nicht satt. Und die Spielgelder und Löhne für Ratsherren, Gerichte und Volksversammlung waren auch keineswegs bloß den wirklich Mittellosen, sondern einem guten Teile von denen angenehm und fast Bedürfnis, die im Kriegsfalle als Hopliten hätten dienen sollen, wenn es nicht längst abgekommen gewesen wäre, die Dienstpflicht wirklich zu leisten“ (Wilamowitz).

Charakteristisch für die Manier, wie der Reichtum dem Volke tributpflichtig gemacht wurde, ist eine — natürlich übertreibende — Stelle aus Xenophons „Gastmahl“, wo Charmides, ein verarmter Eupatride, sich höchlichst erfreut über den Umschwung in seinem Lebensschicksal äußert: „Denn solange ich reich war, schmeichelte ich den Sykophanten, weil ich wußte, daß ich in meiner Lage mehr Schaden von ihnen zu befürchten hatte, als

---

1) Ich sehe von der *direkten Geldverteilung* während der Not des deceleischen Krieges, wo die ganze attische Bevölkerung innerhalb der Mauern zusammengedrängt und des Erwerbes bar war, ab: damals erhielt jeder eine Staatspension von 2 Obolen täglich (daher der Name „διωβελία“), später von 3 Obolen. Die Maßregel ist durch den Kriegszustand gerechtfertigt gewesen.

2) Hier wurden Jahr um Jahr an einer Reihe von Festen je nach dem Stande der staatlichen Finanzen Spenden unter alles Volk ausgeteilt; aus der demosthenischen Zeit haben wir das Beispiel einer solchen Austeilung von 5 Drachmen pro Kopf.

umgekehrt sie von mir; und dann legte mir der Staat immer neue Ausgaben (sc. in den Liturgien) auf, und verreisen durfte ich überhaupt nicht. Jetzt dagegen, wo mir meine Güter nichts eintragen, kann ich ruhig und ungestört schlafen; ich besitze das Vertrauen des Staates, niemand bedroht mich mehr, vielmehr kann ich jetzt andere bedrohen, und so bin ich jetzt wirklich ein freier Mann und kann wegreisen oder dableiben, ganz wie es mir paßt. Ja, die Reichen stehen jetzt vor mir von ihren Sitzen auf und machen mir auf der Straße Platz. Fürwahr, nun bin ich Herr, und früher glich ich einem Sklaven. Damals war ich dem Volke tributär, — und heute ist der Staat mir abgabenpflichtig und ernährt mich!"

Freilich auf eins mußte das Volk verzichten: auf die bei ihm mit Recht so beliebten Kleruchien, zu deren Schaffung es im 4. Jahrh. nur noch ausnahmsweise gekommen ist; denn die Voraussetzung der dauernden Anwendung des ihnen zu Grunde liegenden Prinzips wäre eine von Erfolg zu Erfolg schreitende, großartig expansive Eroberungspolitik gewesen, und die war seit dem peloponnesischen Kriege dahin!

* * *

Man wird nun vielleicht fragen: regte sich gegen dieses System keine Opposition? Freilich geschah das, aber sie drang nicht durch. Die gebildeten und vornehmen Kreise von Athen wollten schon seit Beginn des peloponnesischen Krieges nichts von Demokratie, attischem Reich und Fütterung der Massen aus der Staatskrippe hören, und so hebt Alcibiades gelegentlich seiner Einführung in Sparta (nach Thucydides) mit der Erklärung an: betreffs der athenischen Demokratie seien alle darüber einig, daß sie ein Unsinn! Und diese Reaktion bringt dann eine in Platos wunderbaren Schöpfungen gipfelnde Reformlitteratur hervor, die ausgesprochen aristokratische Ideale predigt. Aber praktisch war damit wenig erreicht. Im Gegenteil, die Macht des attischen Volkes war so groß, und seine Souveränetät so gleich einem rocher de bronze stabiliert, daß einzelne Reaktionäre schon im 5. Jahrh., fast alle aber im 4. Jahrh. vollkommen resigniert sind und keine Hand zu rühren wagen, um die „πάτριος πολιτεία" — die Verfassung der Ahnen, d. h. vor Solon und Kleisthenes, den Vätern der Demokratie und damit des Uebels — praktisch zu machen. Schon bald nach Perikles' Tode legt ein unbekannter Aristokrat in der Flugschrift „Πολιτεία Ἀθηναίων" (die eine Zeit lang fälschlich Xenophon zugeschrieben wurde), „mit widerwilliger Bewunderung die Konsequenz und die Unüberwindlichkeit des Demos dar; er mißbilligt die praktischen Pläne seiner heißblütigen Gesinnungsgenossen und giebt ihnen aus seiner Lebenserfahrung die Richtschnur für ihr Handeln, „konspiriert nicht wider den Demos, es nützt nichts; — transigiert nicht mit dem Demos, er kann nur die Kanaille brauchen". Einer, der klug und kalt geworden ist, aber das ancien régime nicht verleugnen will, das er doch für verloren ansieht, mahnt die stürmische Jugend der Partei zur Resignation" (Wilamowitz). Die Jugend ließ sich natürlich nicht halten, die Umtriebe der oligarchischen Klubs gegen die demokratische Verfassung wurden fortgesetzt und entfesselten zeitweilig — inmitten der Wirren des peloponnesischen Krieges — manchen Sturm: aber auf die Dauer erwiesen sich alle solche Bestrebungen als ohnmächtig, die Demokratie war viel zu fest in der attischen Volksseele verankert, als daß in Athen — ohne starken Druck von außen — ein anderes Regiment möglich gewesen wäre. Und daß dem so war, ist nicht zum mindesten die Folge der eigenartigen Sozialpolitik Athens, so daß diese als Wirkung und wiederum zugleich als Ursache der Demokratie aufzufassen ist: als Wirkung, denn die herrschende Masse wollte die Mittel des Reiches zu ihren Gunsten verwenden und konnte ausschließlich bei Alimentierung von Staatswegen ihre verfassungsmäßigen Rechte in Volksgericht und Volksversammlung ausüben, — und als Ursache des Fortbestandes der Demokratie, denn nur die Befriedigung der materiellen Gelüste kettete die Plebs unauflöslich mit all ihrem Denken und Fühlen an die Verfassung und stellte darum deren Bestand vor jedem Angriff unbedingt sicher. Das hatte schon, halb unbewußt, der anonyme Verfasser jener oligarchischen Flugschrift begriffen, und deshalb ließ er seinen Mut für immer sinken, da sein Blick die Dinge ohne alle Illusion ansah und daher als unabänderlich erkannte, — und aus demselben Grunde hörten im 4. Jahrh., wo dies Gefühl sich den höheren Ständen allgemein mitgeteilt hatte, die reaktionären Anläufe gegen die Verfassung und die Umsturzversuche von innen heraus völlig auf: und weil die Dinge nicht zu ändern waren, gab es auch, trotz aller theoretischen Negation des Bestehenden, keinen wahrhaften Reformplan, kein realisierbares Programm für einen Neubau! Die politische Spekulation des geistreichen und hochbegabten Volkes mußte kulminieren in der Utopie — in der genialen „Staats"schöpfung Platos!

So konnte die athenische Demokratie nur von außen her gestürzt werden, aber das ward mit der Zeit auch unvermeidlich: denn diese Demokratie und die sie stützende Plebs waren im Zustande der Entartung und damit der politischen Kraftlosigkeit; — die Athener waren jetzt wirklich geworden, als was Plato sie in einem seiner Dialoge charakterisiert hatte, nämlich „faul, feige, schwatzhaft und

geldgierig". Demosthenes freilich, dem militärischen Laien, „wurde es leicht, von der Kraft politischer Begeisterung, trotz stumpfer Generäle und mangelhaft disziplinierter Truppen, Siege zu erhoffen" — aber faktisch genügte im Kriege gegen Philipp der Eine größere Zusammenstoß bei Chäronea (338), der die Athener nur 1000 Tote und 2000 Gefangene kostete, um „den ganzen Krieg zu beenden und Athen widerstandslos und willenlos der Gnade Philipps preiszugeben. Und im lamischen Kriege genügte ein kleines Treffen, in dem die besiegten Athener nebst ihren Verbündeten nach der höchsten Angabe nur etwas mehr als 500 Mann verloren, vollkommen, um jeden Gedanken an ferneren Widerstand zu ersticken" (Jakob Bernays). So wurde denn im Jahre 322 durch die siegreichen Macedonier (unter Antipater) die alte Verfassung Athens gestürzt und der Herrschaft des „abscheulichsten Tieres", wie den attischen Demos selbst sein sonst guter Freund Demosthenes gelegentlich bezeichnete, ein Ende gemacht. Fortan sollte das Stimmrecht nicht mehr allgemein, sondern nur auf diejenigen beschränkt sein, die ein Vermögen von mehr als 2000 Drachmen (fast gleich 2000 Frcs.) ihr eigen nannten. Dadurch verloren von den vorhandenen 21 000 Bürgern auf einen Schlag 12 000 das Recht der Teilnahme an den wählenden und beschließenden Versammlungen.

Mit der alten Verfassung war aber auch ihre Konsequenz, die in der Fütterung der Plebs kulminierende Sozialpolitik, radikal und für immer beseitigt. Denn all die Diäten für Teilnahme an Volksversammlung und Volksgericht fielen von selbst fort, weil das „Volk" ja gar nicht mehr zugelassen wurde, und mit der Praxis der Austeilung von Spenden in Form von Schauspielgeldern wurde jetzt ebenfalls definitiv gebrochen. Die Not aber, die alsbald in Athen ausbrach, indem viel armes Volk, das die Alimentierung aus der Staatskrippe gewohnt gewesen, jetzt nicht mehr wußte, wovon leben, — diese Not heilte Antipater, indem er mehrere Tausende davon in Thracien ansiedelte, wo sie von nun an mittels harter Arbeit den struggle for life zu bestehen hatten, dem sie bis dahin als hommes entretenus aus dem Wege gegangen waren: dem Rest der ärmeren Bevölkerung aber war dadurch in Attika selber Spielraum für Thätigkeit und Erwerb geschaffen. Und damit die Athener nicht wieder in ihre alten Sünden zurückfielen, wurde bald darauf die seit Ephialtes und Perikles ein schattenhaftes Dasein führende Behörde der Gesetzeswächter (νομοφύλακες) à la hauteur d'une institution erhoben, mit der Befugnis, alle amtlichen Instanzen zur Befolgung der Gesetze anzuhalten und gesetzwidrige Beschlüsse der Volksversammlung nicht zustande kommen zu lassen.

Fortan hörte Athen auf, im öffentlichen Leben und in der Sozialpolitik, worin ihm trotz aller Verirrungen Konsequenz und Größe nicht abgesprochen werden können, eine Rolle zu spielen; um so mehr bleibt es in allen Stücken des geistigen Lebens und des Genusses irdischer Güter die Metropole der Kulturwelt, — wie eine Schilderung aus dem 3. Jahrh. sagt: „Soweit die übrigen Städte das flache Land an Mitteln sinnlichen und geistigen Lebensgenusses übertreffen, soweit überragt Athen alle anderen Städte" (Herakleides). So hat auch noch das Athen der Décadence zur Erfüllung jenes alten Orakels beigetragen, mit dem sich die Athener zur Zeit der Sonnenhöhe ihres Reiches so gerne trugen:

„O glückselige Veste der beuteführenden Pallas,
Viel wirst du schauen, viel leiden und viel der Mühen bestehen,
Endlich auf ewige Zeit ein Adler sein in den Wolken!"

* * *

f) Das soziale Königtum und die Agrarreform in Sparta. Die alte Verfassung Spartas wird dadurch charakterisiert, daß „allein die Bürger des Vorortes (die Spartiaten) im Besitze politischer Rechte sind; die Bauernschaft der Heloten ist leibeigen, die Periöken, die Bewohner der Landstädte und Küstenorte, sind zwar persönlich frei, aber politisch rechtlos" (Eduard Meyer). Das Regiment der wenigen Tausende von Spartiaten über ein umfangreiches Gebiet mit weit größerer Bevölkerung konnte nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß die Spartiaten ihr ganzes Leben lang sich einer strengen militärischen Zucht unterwarfen und jeden Augenblick kampfbereit waren. Sie lebten in Gruppen zusammen, den „Zeltgenossenschaften", die zugleich militärische Organisationen und Tischgenossenschaften darstellten. Die Voraussetzung dafür war, daß die Spartiaten nicht persönlich einem Erwerbe nachgingen, sondern ihren Bedarf von ihren Gütchen her bezogen. Konsequent wurde der, welcher nicht mehr seinen Beitrag (an Brot, Oel und Wein) zur gemeinsamen Mahlzeit liefern konnte, aus der Zahl der Vollbürger ausgeschieden.

Durch die Vermehrung der bürgerlichen Bevölkerung wäre nun Sparta schon sehr früh in große Verlegenheiten geraten, wenn es nicht durch die Eroberung Messeniens im 8. und 7. Jahrh. Land zur Verteilung an die jüngeren Söhne zur Verfügung gehabt hätte. Da die Voraussetzung der Vollbürgerschaft die standesgemäße Lebensführung war, welche bei der Sparta eigentümlichen Wirtschaftsordnung an den Besitz eines Gütchens ge-

knüpft war, so verordnete die Gesetzgebung zum Schutze der bürgerlichen Familien, daß speziell das Stammgut jedes Spartiaten immer in der Familie vererbt werden müsse. Thatsächlich hat es auch in Sparta weit länger als irgendwo anders gedauert, ehe es zu bedenklichen Ungleichheiten in der Grundbesitz-Verteilung gekommen ist. Die Ueberlieferung schreibt Lysander, Spartas größtem Sohne, die Schuld zu, Geld in großen Massen ins Land gebracht und dadurch den Verfall der guten Sitten herbeigeführt zu haben. Faktisch machten sich hier wie überall die Konsequenzen des privaten Erwerbslebens und der trotz aller Verbote am Ende doch eindringenden Geldwirtschaft geltend, — zumal schließlich jene erwähnte Gebundenheit des bäuerlichen Besitzes beseitigt wurde. „Nun erwarben die Reichen und Vornehmen ohne Hindernis eine Menge Güter, indem sie die Verwandten aus ihrem Erbanteile verdrängten, und so floß der Reichtum gar bald in wenige Familien zusammen; auf der anderen Seite aber griff Armut um sich“ (Plutarch). Damit hängt die Kritik, die Aristoteles der spartanischen Verfassung in seiner „Politik“ zu teil werden ließ, aufs engste zusammen: „Für die Speisegenossenschaften — erklärt er — sind von dem, der sie zuerst einführte, nicht die richtigen gesetzlichen Einrichtungen getroffen worden. Es müßten nämlich die Beiträge dafür vielmehr aus Staatsmitteln geliefert werden, wie in Kreta, während bei den Lakonen jeder einzelne den auf ihn fallenden hergeben muß, — da aber manche von ihnen sehr arm sind und diesen Aufwand nicht bestreiten können, so tritt gerade das Gegenteil von dem ein, was der Gesetzgeber beabsichtigt hat. Denn laut Absicht sollte die Speisegenossenschaft eine demokratische Einrichtung darstellen, durch jenen Modus aber wird sie nichts weniger als demokratisch, denn die ganz armen Leute können sich so nicht leicht an ihr beteiligen, und doch verliert bei den Spartanern jeder das Bürgerrecht, der diese Beisteuer nicht zu zahlen vermag.“

Im alten Sparta hatte schon häufig die politische Theorie der alten Hellenen „ein Muster wahrhaft staatlicher Gestaltung zu finden geglaubt. Die Wirklichkeit entsprach indes diesem traditionellen Bilde in keinem Punkte“ (J. G. Droysen). Denn die Ungleichheit des Besitzes war noch größer als anderwärts, die Bürgerschaft, die in Hellas' großer Zeit gegen 10000 betragen haben muß, war auf eine ganz kleine Zahl, angeblich 700, zusammengeschmolzen, der Hauptteil des Bodens in den Händen einer Plutokratie, die ohne Rücksicht auf die alte Sitte ebenso habsüchtig wie schwelgerisch und prunkliebend war. Der verarmte Teil des Volkes ertrug diesen Zustand nur mit Unmut und rief immer lauter nach der „πάτριος πολιτεία“, die hier den umgekehrten Sinn wie in Athen hatte: denn in Sparta bedeutete die Verfassung der Väter die Rückkehr zu den uralten, Lykurg zugeschriebenen Satzungen, also vor allem zur Gleichheit aller Familiengüter, — und das durchzuführen war nur möglich, wenn man die Latifundien zerschlug, den Grund und Boden von neuem aufteilte und einen allgemeinen Erlaß der Schulden dekretierte!

Bedeutung gewannen indes diese Bestrebungen der Unzufriedenen erst von dem Augenblick an, als sie im jungen König Agis IV. (aus dem Hause der Eurypontiden) einen ebenso kühnen wie angesehenen Führer gewannen. Dieser war — wenn wir Plutarch trauen dürfen — ein idealistischer Schwärmer, der, „obgleich noch nicht einmal 20 Jahre alt, auch in Reichtum und femininem Komfort erzogen, sich doch sogleich für einen Feind jeglicher Wollust erklärte, den äußeren Schmuck, der die Schönheit der Gestalt am meisten zu erheben schien, ganz von seinem Körper entfernte, sorgfältig jede Art von Pracht vermied, dagegen sich mit einem schlechten Mantel brüstete, die Mahlzeiten, die Bäder und die ganze Lebensart der alten Lacedämonier zurückwünschte und sogar laut sagte: es wäre ihm nichts an der Königswürde gelegen, wenn er nicht durch sie die Gesetze und die uralten Institutionen wiederherstellen könnte“ (Plutarch). Ich vermute übrigens, daß bei Agis' Entschluß, das Haupt der Reformpartei zu werden, die Absicht mitwirkte, der Krone ihre alte Machtfülle zurückzugeben und das Regiment der Ephoren, der wahren Herrscher Spartas, zu stürzen.

Agis' Programm war im einzelnen dieses: alle Schulden sollten den Schuldnern erlassen und das ganze Land aufs neue verteilt werden, so zwar, daß aus dem alten und eigentlichen Gebiete von Sparta 4500 und aus dem anderweiten Gebiete 15000 Anteile gemacht wurden. „Letzteres sollte unter die waffenfähigen Periöken, jenes erstere unter die Spartaner selbst verteilt, und diese aus den Periöken und Fremdlingen, die eine gute Erziehung gehabt, dabei auch von sympathischem Aeußeren und rüstigem Alter wären, vollzählig gemacht, dann in 15 Tischgesellschaften geteilt werden, und alle zusammen sich in ihrer Lebensweise ganz nach der Vorväter Sitte richten“ (Plutarch).

Agis hatte großen Anhang im Volke gewonnen, auch einen Teil der Vornehmen auf seine Seite zu ziehen verstanden, — aber in der „Gerusia“ (dem spartanischen Senat), deren Beratung jeder Beschluß zuerst passieren mußte, fiel der Antrag wegen der lebhaften Gegenagitation des anderen Königs, Leonidas, mit angeblich einer Stimme Ma-

jorität. Aber nun wurden durch einen Staatsstreich Leonidas sowie die Ephoren abgesetzt und auf ihren Platz Anhänger der Reform gestellt (242 v. Chr.).

Und faktisch wurde jetzt der Erlaß aller Schulden dekretiert. „Demnach trug man — heißt es in dem romantischen Bericht Plutarchs — alle Schuldbriefe auf den Markt, legte sie auf einen Haufen und verbrannte sie. Als die Flamme emporstieg, gingen die Reichen und Kapitalisten ärgerlich und unwillig weg; Agesilaus aber (einer der neuen Ephoren, der wußte, weshalb er die Partei der Reform ergriffen, — er war nämlich ungeheure Summen schuldig) rief, um jene noch zu verhöhnen: nie habe er in seinem Leben ein helleres Licht, ein glänzenderes Feuer gesehen!"

Aber bald brachen unter den Mitgliedern der neuen Regierung Zwistigkeiten aus, Agis selbst mußte mit dem spartanischen Kontingent ins Feld rücken, um sich an den Kriegen des achäischen Bundes wider dessen Gegner zu beteiligen, — und so konnten die weiteren Punkte des Programms nicht ins Werk gesetzt werden. Bald gelang es der Gegenpartei, ans Ruder zu kommen, der entthronte König Leonidas wurde wieder eingesetzt, die Führer der Reform aus ihren usurpierten Aemtern und außer Landes gejagt, ihr Haupt Agis aber von den Ephoren hingerichtet (241 v. Chr.). —

* * *

Die Unzufriedenheit war mit Agis' Tode nicht aus der Welt geschafft. So mußten denn seine Pläne bei gelegener Zeit wieder aufgenommen werden: der das bewirkte, war — merkwürdig genug! — eben der Sohn jenes Königs Leonidas, der die Reformbewegung erstickt hatte, Kleomenes III. Verheiratet mit des unglücklichen Agis' Witwe, war er 227 auf den Thron gelangt und hatte sich bald als Feldherr in siegreichen Kämpfen gegen die achäische Eidgenossenschaft einen großen Namen gemacht. Es ist zu vermuten, daß er danach vom Regiment der Ephoren sich zu befreien den lebhaften Wunsch hatte — ich erinnere nur daran, daß die im Felde siegreichen spartanischen Könige (vor allem Pausanias, der Held von Platää) regelmäßig in Konflikte mit den dann doppelt mißtrauischen Ephoren gerieten —, und daß er sich zu diesem Zwecke außer auf seinen militärischen Anhang noch auf die zahlreichen Unzufriedenen zu stützen suchte. Etwas dem Aehnliches schimmert sogar aus den sentimental gehaltenen Mitteilungen Plutarchs durch, der also berichtet: „Als Kleomenes nach Leonidas Tode zur Regierung gelangte, fand er, daß die Bürger durchaus erschlafft waren; daß die Reichen über dem Vergnügen und der Gewinnsucht das gemeine Beste aus den Augen setzten, das gewöhnliche Volk aber bei seiner üblen wirtschaftlichen Lage nicht nur gegen den Krieg einen großen Widerwillen hatte, sondern auch in einer gehörigen Kinderzucht gar keine Ehre mehr suchte; sowie daß er selbst vom Könige bloß den Namen führte, während sich alle Gewalt in den Händen der Ephoren befand. Daher nahm er sich sogleich vor, dem ein Ende zu machen und auf eine totale politische Revolution hinzuwirken."

Eines Tages wagte Kleomenes, der eine Reihe einflußreicher Männer ins Vertrauen gezogen hatte, den Staatsstreich: er ließ durch Söldnertruppen die Ephoren umbringen und achtzig Häupter der Aristokratie aus der Stadt vertreiben, — dann berief er eine Volksversammlung, die sein Verfahren billigen und eine von ihm vorgeschlagene neue Verfassung einführen mußte: das Ephorat wurde abgeschafft, die Krone zum wesentlich maßgebenden Faktor der gesamten Regierung und Verwaltung gemacht, ein Erlaß der Schulden dekretiert, sämtliche Güter unter die Bürger gleich verteilt, brauchbare Fremde (vermutlich Söldnertruppen) sowie Periöken als spartanische Bürger angenommen und im übrigen die alte lakonische Disziplin und Einfachheit wieder zu Ehren gebracht (ca. 225). „Kleomenes selbst diente in diesem Punkte den Bürgern als Vorbild, indem seine frugale Lebensart, die allen Prunk vermied und vor dem gemeinen Mann gar nichts voraushaben mochte, ein mustergiltiges Beispiel darstellte, — ein Umstand, der ihm auch bei Geschäften mit den anderen Hellenen ein großes Gewicht gab. Denn wer dem Kleomenes seine Aufwartung machte und wahrnahm, daß er nicht mit einem Schwarm von Kammerdienern und Thürhütern umgeben war noch die Antwort in unangenehmer Art durch seine Schreiber erteilte, sondern in gewöhnlicher Tracht zum Empfange herbeikam, alle, die sich an ihn wandten, freundlich anhörte und liebreich mit ihnen sprach, — der wurde freilich ganz bezaubert und von Liebe für ihn eingenommen und erkannte in ihm allein den wahren Abkömmling des Herkules" (Plutarch).

Bald hatte Kleomenes neue Kämpfe mit dem achäischen Bunde zu bestehen, die wiederum siegreich für die spartanischen Waffen ausfielen, bis schließlich Aratus, der Leiter des Bundes, den König Antigonus von Macedonien nach Griechenland berief (223). Jetzt wurde Kleomenes zurückgeworfen und endlich 221 bei Sellasia aufs Haupt geschlagen, das spartanische Bürgerheer vernichtet. Antigonus rückte in Sparta ein, von der Aristokratie als „Befreier" begrüßt, und beseitigte schnellstens die neue Verfassung. Kleomenes floh inzwischen nach Aegypten, wo er aber in Zwistigkeiten mit dem königlichen Hofe des Ptolemäus Philopator geriet, bei denen

er seinen Tod fand (ca. 219). Das Königtum aber wurde in Sparta, seitdem es „sozial" geworden war, nicht wieder besetzt. Die durch „Besitz und Bildung" leitenden Klassen wünschten fortan ungestört das Regiment zu führen. —

4. Die S. im alten Rom. a) Die Reformversuche der Gracchen. Um die Mitte des 2. Jahrh. vor unserer Zeitrechnung geboten die römischen Waffen in den drei Weltteilen. Ueberall war es offenbar geworden, daß die Stadt an der Tiber fortan über die Geschicke der Welt zu entscheiden hatte. Und voll Bewunderung sprachen die Orientalen von der ruhmreichen Republik, „die die Königreiche bezwang fern und nah, und jeden in Furcht setzte, der ihren Namen vernahm, mit den Freunden und Schutzbefohlenen aber guten Frieden hielt; — und während solche Herrlichkeit bei den Römern war, setzte doch keiner sich die Krone auf und prahlte keiner im Purpurgewand; sondern wen sie Jahr um Jahr zu ihrem Herren machten, auf den hörten sie, und war bei ihnen nicht Neid noch Zwietracht." Aber diesem glänzenden Bilde entsprachen die Thatsachen nur in der äußeren Politik; in der inneren zeigen sich dem Beobachter unter der prächtigen Hülle die Symptome des Verfalls, der Niedergang der alten Tugenden und die Vernichtung gerade jener Stände, welche die wahren Stützen der Gesellschaft darstellten.

Die Regierenden — die Inhaber der hohen Magistrate und die Senatoren — pflegten den vornehmen Familien entnommen zu werden; und all diese Leute bildeten Kliquen, die nur ihre unmittelbaren Interessen im Auge hatten, sich gegenseitig die Karrière erleichterten und aus den Hilfsquellen des römischen Imperiums sich möglichst große Vermögen zusammenzuschlagen suchten. Das Volk der Stadt war in seiner Art nicht minder entartet. Teils waren die Städter — was schon Polybius konstatiert — wirtschaftlich von der Nobilität abhängig (durch die vielen öffentlichen Bauten, die Beschäftigung bei der Steuererhebung &c.), teils war ihr Sinn auf Verkauf der Stimmen und auf obrigkeitliche Spenden und Spiele gerichtet. So „war das Volk eine träge, in den Tag lebende Masse, zu verkommen, um die Unwürdigkeit seiner Lage zu fühlen, zu geistesarm und gleichgiltig, um sich zu einem politischen Gedanken zu erheben, zu mattherzig, um sich mit Ausdauer an Führer anzuschließen, die seine Sache und die Sache des Staats verfochten hätten" (Ihne). Das Schlimmste aber war der rapide Niedergang des römischen Bauernstandes, der bisher den Kern der Nation überhaupt wie der siegreichen Legionen bildete. Da wir gesehen, wie sich in allen bisher betrachteten Ländern des Altertums ein sozialer Konflikt zwischen Kleinbauernstand und Latifundienwirtschaft entwickelt hat, wird uns die gleiche Erscheinung in Rom nicht wundernehmen: aber sie mußte hier infolge der Weltherrschaft wie der politischen Konstellation ganz besonders riesige Dimensionen annehmen.

Einmal war nämlich die römische Bauernschaft seit dem ersten punischen Kriege durch die jahrelangen Feldzüge ganz besonders stark mitgenommen worden: sei es durch direkte Verluste im Felde, sei es durch Vernachlässigung ihrer Besitztümer, sei es durch die Entwöhnung von der landwirtschaftlichen Arbeit. — Dazu kam dann die erhöhte Konkurrenz durch die Einfuhr von Getreide aus den eroberten Ländern, zumal Sizilien und nachher Sardinien und Spanien, — ein Umstand, der indes nicht überschätzt werden darf (wie dies z. B. von seiten Mommsens geschehen ist), da das billige Korn der Provinzen fast ausschließlich zur Befriedigung der Stadt Rom diente, während die Aecker der über Italien verstreuten römischen Bauern in erster Linie diese selbst und die Märkte der zunächst gelegenen Landstädte zu versorgen hatten. — Die Hauptsache aber that hier wie stets im klassischen Altertum die Kreditnot des kleinen Bauern und das auf Bildung von Latifundien gerichtete Streben der großen Grundbesitzer. Auch der Bauer braucht, mit der Entwickelung der Landwirtschaft, etwas Kapital: und da er es nicht selber hat, fängt er zu borgen an. Ferner nötigen Mißernte, Notstände und Kriegsereignisse den Bauern, den Kredit in verhältnismäßig größerem Maße in Anspruch zu nehmen, ohne daß Aussicht auf baldige Wiedererstattung des geliehenen Kapitals da wäre. Und das planmäßige, ja gewaltsame „Legen" der Bauernhöfe durch die großen Besitzer thut den Rest. Gerade die Bedeutung der Gewalt darf man im alten Italien abseiten der Stadt Rom nicht unterschätzen, zumal wenn man die egoistisch-gierige und gewaltthätige Natur des Römers bedenkt; überdies liegen dafür zahlreiche Zeugnisse vor, die noch bis herab in Ciceros und Horazens Zeiten reichen[1]). — Endlich kam damals die Plantagenwirtschaft auf, d. h. „die Bestellung der Felder durch eine Herde nicht selten mit dem Eisen gestempelter Sklaven, welche mit Fußschellen an den Beinen unter Aufsehern des Tages die Feldarbeiten thaten und nachts in dem gemeinschaftlichen häufig unterirdischen Arbeitszwinger zusammengesperrt wurden" (Mommsen). Der Plantagenbau war rentabler als

1) „Interea — heißt es z. B. bei Sallust. Iug. 41 — parentes aut parvi liberi militum uti, quisque potentiori confinis erat, sedibus pellebantur."

die bäuerliche Wirtschaft, denn die Kosten der Arbeit waren dort auf ein Minimum reduziert, wo der Sklave so billig zu bekommen und zu ersetzen war, wo er ohne Familie leben mußte und — im Gegensatz zum Freien — nicht zu den Waffen einberufen werden durfte. Und die römischen Großen mußten ihre Kapitalien um so eher in Grundbesitz anlegen, als allen Männern senatorischen Standes jedes eigentliche Handelsgeschäft gesetzlich verboten war.

In der gleichen Richtung auf Schaffung von Latifundien wirkte die von den römischen Kapitalisten seit langer Zeit ins Werk gesetzte Occupation des ager publicus. Das licinische Ackergesetz, das dem durch Feststellung eines Maximalmaßes von 500 jugera für den occupatorischen Grundbesitz zu steuern suchte (366 v. Chr.), wurde von der Nobilität, die ja thatsächlich Stadt und Reich regierte, einfach ignoriert; überdies läßt sich nicht verkennen, daß die leichteste Art, das zu occupierende Land zu kultivieren, eben in der von den römischen Kapitalisten gewählten Methode bestand. Es stand ja allen Bürgern die Möglichkeit, zur Occupation zu schreiten, frei, aber, weil eben hierzu Kapitalvorschüsse benötigt wurden, mußte „diese freie Konkurrenz faktisch nicht den kleinbäuerlichen Besitzern, sondern nur den Großkapitalisten, Patriziern wie Plebejern, zu statten kommen. Sie stellt in der That den schrankenlosesten Kapitalismus auf agrarischem Boden dar, welcher in der Geschichte jemals erhört gewesen ist" (Max Weber).

Endlich mußte langsam, aber sicher zu Gunsten des römischen Großgrundbesitzes die den Italikern aufgezwungene Bestimmung des Kauf- und Eherechts wirken, welche bei jedem Verkauf und aller Vererbung von Grundstücken die Konkurrenz der anderen Gemeinden ausschloß und nur die der Römer zuließ. Diese verderbliche Maßregel wirkte ganz im stillen, aber unaufhörlich und mußte Jahr für Jahr größere Komplexe von italischem Boden in die Hände römischer Kapitalisten liefern, die dann mit ihren Sklavenherden massenhaft einzogen und die italischen Bauern verdrängten (vergl. Ihne).

In früheren Zeiten pflegte als Mittel zur Erhaltung des Bauernstandes die Begründung bäuerlicher Kolonien auf eroberten Gebieten angewandt zu werden. Aber das war nun schon seit langer Zeit außer Uebung gekommen. Außerhalb Italiens mochte man — aus politischen Gründen — keine römischen Kolonien schaffen, und in Italien selber gierte die Nobilität nach allem, was sie erschnappen konnte, und hatte keine Lust, doktrinärer Prinzipien halber die Beute fahren zu lassen. Darum stieß der Vorschlag des C. Flaminius, des Führers der Volkspartei, das picenische Küstenland unter das Volk zu verteilen, beim Senate auf den heftigsten Widerstand: und er ging nur durch, weil Flaminius wider die Sitte seinen Antrag, ohne Befragung des Senats, gleich vor die Tributkomitien brachte (232 v. Chr.), — weshalb auch Polybius, der Bewunderer der römischen Tradition, in solcher Neuerung eine „δημαγογία" und das erste Symptom der Décadence erblickt.

Die Not des bald darauf ausbrechenden zweiten punischen Krieges, in dem ja auch Flaminius — der als Staatsmann größer gewesen zu sein scheint denn als Feldherr — seinen Tod fand, drängte jene eben erst aufgetauchten Reformgedanken zurück; und nachher versumpfte das politische Parteileben derart, daß Jahrzehnte hindurch auf keinem Gebiete von größeren reformatorischen Aktionen die Rede war.

Aber die sozialen Uebelstände wuchsen schließlich derart, daß gerade aus den Reihen der Aristokratie von weitblickenden Staatsmännern der Finger auf die eiternde Wunde an Roms sozialem Körper — das Zusammenschwinden des Bauernstandes — gelegt wurde. Zuerst geschah dies durch C. Lälius, der sich mit dem Gedanken trug, den Bauernstand durch Zuweisung von Staatsländereien zu regenerieren (ca. 140 v. Chr.). Aber schon nach den Vorbesprechungen mit den Häuptern der Nobilität kam er wieder davon ab. Plutarch erzählt den Hergang naiv, wie folgt: „Da nämlich Cajus Lälius, der Freund des Scipio, sah, daß sich ihm die Großen hartnäckig widersetzten, so ward ihm vor den daraus entstehenden Unruhen bange, und so stand er von seinem Vorhaben ab, wovon er den Beinamen des »Weisen« bekam!" Aehnlich dachte anscheinend Scipio Aemilianus. „Allein er hatte sich überzeugt, daß dem Lande nur zu helfen sei um den Preis der Revolution, und ihm schien, mit Recht oder Unrecht, das Heilmittel schlimmer als das Uebel. Bis auf seine Zeit hatten die Zensoren bei der Niederlegung ihres Amtes die Götter angerufen, dem Staate größere Macht und Herrlichkeit zu verleihen; der Zensor Scipio betete, daß sie geneigen möchten, den Staat zu erhalten. Sein ganzes Glaubensbekenntnis liegt in dem schmerzlichen Ausruf" (Mommsen).

Was aber die erfahrenen Politiker nicht wagten, das getraute sich ein junger Mann zu unternehmen, Tiberius Sempronius Gracchus (geb. 163), der stolzesten Aristokratie Roms angehörig, der, wie es scheint, auf jenen Gedanken kam, „als er auf einer Reise durch Etrurien bemerkte, wie das Land so überaus verödet sei und die Ackerleute und Hirten durchweg aus barbarischem Sklavenvolk beständen" (Plutarch). In dem Alter stehend, wo man sich von Idealen fortreißen läßt und die entgegenstehenden Gefahren

gering zu achten, übrigens aber sich Großes zuzutrauen pflegt, glaubte Tiberius Gracchus ernstlich, durch den Erlaß eines Gesetzes den Staat an Haupt und Gliedern reformieren zu können[1]). Der Plan, den er als Volkstribun des Jahres 133 entwickelte, zielte darauf ab, das mehr als 200 Jahre früher erlassene licinische Ackergesetz zu erneuern: so daß niemand mehr als 500 Jugera vom Staatsland (höchstens für jeden erwachsenen Sohn noch 250 Jugera darüber hinaus) occupiert halten durfte. Alles, was sonst occupiert worden, sollte vom Staate eingezogen und unter Besitzlose verteilt werden, denen dafür eine jährliche Abgabe an den Staat auferlegt, übrigens auch der Verkauf der Parzellen verboten war. Zur Durchführung des Gesetzes sollte jährlich ein Dreimänner-Kollegium gewählt werden, das in erster Linie überhaupt die Staatsländereien eruieren sollte, die im Laufe der Jahrhunderte in Privatbesitz geraten waren. Nicht ganz klar ist, ob bloß römische Bürger als Bauern angesiedelt werden sollten oder auch Bürger der italischen Munizipien. Doch ist sowohl nach einigen Stellen bei Appian wie aus in der Sache selber liegenden Gründen anzunehmen, daß Gracchus bei dieser Maßregel auch die Italiker berücksichtigen wollte.

Formell juristisch war der Vorschlag nicht anzufechten; denn die Occupation der Staatsländereien durch Private war wider das Gesetz geschehen, und der Staat konnte jederzeit die Rückgabe beanspruchen; das war ein unverjährbarer Anspruch. Aber faktisch hatten die Kapitalisten seit Jahrhunderten mit solchem Land genau wie mit ihrem Privateigentum geschaltet, es weiter verkauft und vererbt. Die Durchführung jenes Vorschlages hätte daher in Wirklichkeit einen totalen Umsturz der Vermögensverhältnisse bedeutet: eine Menge Familien mit ererbtem Reichtum wäre mit einem Schlage um den größten Teil ihrer Güter gekommen, während freilich auf der anderen Seite viele Tausende besitzloser Männer aus dem Volke sich in die Lage halbwegs wohlhabender Erbpächter versetzt gesehen hätten. Es ist mithin begreiflich, daß die römische Nobilität sich durch den Antrag ihres Standesgenossen in ihrem Lebensnerv getroffen fühlte, und daß aus ihren Reihen angesichts des revolutionären Beginnens nur ein Schrei des Unwillens sich erhob.

Und weil Gracchus dies vorausgesehen, unterließ er es auch, den üblichen Weg, zunächst den Senat zu befragen, zu beschreiten; er wandte sich vielmehr mit seinem Antrage direkt an das in den Tributkomitien versammelte Volk, das ihm natürlich aus den gleichen Gründen zujubeln mußte, aus denen ihm die Nobilität geschlossen entgegentrat. Vorher agitierte er dafür in der üblichen Weise in freien Volksversammlungen, wo er sich seinen Gegnern überlegen zeigte, gegen die er „für eine so schöne und gerechte Sache mit einer Beredsamkeit stritt, die auch eine schlechtere Sache hätte gut erscheinen lassen" (Plutarch). „Italiens wilde Tiere — rief der Tribun — haben ihren Unterschlupf und ihre Lagerstätten; aber den Männern, die für Italien kämpfen und sterben, ist nichts geblieben, als die Luft und das Licht des Himmels! Heimat- und obdachlos irren sie umher mit Weib und Kind. Es sind eitel Lügen, wenn die Feldherren ihre Soldaten im Kriege ermuntern, die Gräber ihrer Ahnen und ihre Hausaltäre zu beschützen; denn von so vielen Römern hat keiner einen väterlichen Herd, keiner eine Grabstätte der Seinen. Sie kämpfen und sterben — zum Frommen der Ueppigkeit und des Reichtums anderer! Sie heißen Herren der bewohnten Erde, — und können nicht eine einzige Scholle ihr eigen nennen!"

Als der Tag der Abstimmung kam, strömte das Landvolk in Massen nach Rom, um der Reform zum Siege zu verhelfen: aber der Senat hatte es vermocht, einen Kollegen von Gracchus, Cajus Oktavius, zur Intercession zu bewegen. So lag ein tribunizisches Veto gegen den Antrag vor, und dieser konnte somit nicht zur Abstimmung gebracht werden. Die Menge, die sich in ihren Erwartungen getäuscht sah, tobte und schrie: aber Oktavius blieb fest, und so ging man unverrichteter Sache auseinander. Das Gesetz gewährte faktisch keinerlei Mittel, um das Veto eines Tribunen aus der Welt zu schaffen: in früheren Zeiten hatte die Volkspartei, damals die Plebejer umfassend, ihre Erfolge nur dadurch erreichen können, daß sie Jahr um Jahr ihre Anträge wiederholte, mit immer größerem Beifall ihre Ansprüche geltend machte, immer mehr jeden Widerstand dagegen in Mißkredit brachte, bis ihr schließlich der Sieg zufiel. Das jugendliche Un-

1) Eine nähere Charakteristik der beiden Gracchen erscheint bei dem trümmerhaften Zustande des Quellenmaterials nicht möglich. Man vergleiche das folgende Resultat der historischen Forschung: „Die entschlossene Reaktion hat nicht nur auf dem Kapitol und dem Aventin, sie hat auch in der Litteratur gesiegt. Und die plutarchischen Gracchen hat nicht die politische Leidenschaft gezeichnet, sondern die Schulrhetorik, die mit kleinen Künsten nach bewährter Regel sich bemüht, die anerkannte optimatische Tradition umzudrehen, die mit einem detaillierten Sensationsroman auf das Mitleid spekulierte, welches das Publikum dem tragischen Ende zweier hochbegabter, irregeleiteter Jünglinge zollt" (E. Schwartz). Wer wissen will, wie sich die großen römischen Tribunen in der Phantasie eines genialen Historikers abspiegeln, den verweise ich auf die glänzende Charakteristik der Gracchen in Mommsens Römischer Geschichte.

gestüm des Tiberius Gracchus verhinderte, daß jetzt der gleiche Weg des Abwartens eingeschlagen wurde; überdies sah er ein, daß das entartete Volk nicht mehr der gleichen Ausdauer wie einstens fähig sein würde; endlich ließ die erregte Stimmung der besitzlüsternen Proletarier und Kleinbauern gerade im Augenblicke einen durchschlagenden Erfolg erhoffen. So griff er zu einem ungesetzlichen Mittel, um den Widerstand seines Kollegen zu brechen: er ließ ihn nämlich durch einen Beschluß der Tributkomitien, der schlechthin ohne Präzedenzfall in der römischen Geschichte dastand, kurzer Hand für abgesetzt erklären und brachte danach seinen Vorschlag zur Annahme! Einmal soweit, verfing sich Tiberius immer mehr in den Schlingen der Demagogie: da er fürchten mußte, nach Ablauf seines Tribunatjahres zur Rechenschaft gezogen zu werden, setzte er alles daran, um von neuem zum Volkstribunen gewählt zu werden, obwohl auch das wiederum gegen die Gesetze verstieß. Deshalb suchte er sich beim Volke durch neue Vorschläge beliebt zu machen, deren wichtigster der war, den gerade damals den Römern vermachten Schatz des letzten Königs von Pergamon dazu zu verwenden, die neuen bäuerlichen Ansiedler mit Betriebskapital auszustatten. Als die Neuwahl stattfinden sollte, wurde gegen Tiberius' Wiederwahl Einsprache erhoben. Es kam zu Gewaltthätigkeiten, bei denen die Mitglieder der Nobilität, von ihrer plebejischen Klientel und ihren Sklaven unterstützt, über Tiberius und seine Anhänger herfielen: die feigen Volkshaufen stoben auseinander, und die Reformer wurden buchstäblich totgeschlagen. „Hoc — sagt Vellejus — **initium in urbe Roma civilis sanguinis gladiorumque impunitatis fuit.**“ Die Ursache aber, weshalb hier der Parteistreit zum Blutvergießen führte, wo doch sonst immer die Politik der gegenseitigen Nachgiebigkeit geübt worden war, hat schon Plutarch recht erkannt, indem er schrieb: es habe sich einfach um eine Verschwörung der reichen Großgrundbesitzer gegen den Urheber der Reformbewegung gehandelt!

* * *

Tiberius war tot, — aber die von ihm hervorgerufene Bewegung war damit nicht aus der Welt geschafft. Eine Volkspartei war vorhanden, und in den Massen zitterte eine solche Erregung über die Schlächterei, der ihr Führer zum Opfer gefallen, nach, daß man zunächst nicht wagte, das Reformgesetz aufzuheben. Man hat auch faktisch mit dessen Ausführung begonnen: einige von der Kommission für die Aeckerverteilung gesetzte Grenzsteine sind auf uns gekommen, und bereits der Konsul des Jahres 132 rühmt sich in einem öffentlichen Denkmal als „den ersten, der auf den Domänen die Hirten aus- und dafür die Bauern eingewiesen habe“. Aber schon 129 gelang es den Gegnern der Reform, dieselbe faktisch zum Stillstand zu bringen, indem sie der Kommission das bisher gehabte Recht, über streitige Fragen zu entscheiden, nahmen und den Konsuln übertrugen. Dadurch konnte die Kommission in der Hauptfrage — welches Gut Staats- und welches Privateigentum sei — nichts mehr entscheiden, und da überdies die Konsuln um diese Zeit die Sache der Nobilität zu vertreten pflegten, so hörte die Aufteilung der Aecker zunächst ganz von selber auf.

So schien die Reform versumpfen zu wollen, als Cajus Gracchus, des Tiberius jüngerer Bruder, der für das Jahr 123 zum Volkstribun erwählt worden, sie von neuem aufgriff und in noch viel großartigerem Stile fortzusetzen suchte. Cajus war als Politiker und Staatsmann konsequenter, aber auch demagogischer als sein Bruder; und nicht minder übertraf er ihn als Redner: „**Secutus est** — erkennt selbst Cicero an — **C. Gracchus, quo ingenio, quanta vi, quanta gravitate dicendi! ut dolerent boni omnes, non illa tanta ornamenta ad meliorem mentem voluntatemque esse conversa**“. Und neben der Sache, der er offenbar aufrichtig ergeben war, trieb ihn der glühende Durst nach Rache, der sein Innerstes zerwühlte. „Rache wollte er nehmen an der elenden Regierung, Rache um jeden Preis, mochte auch er selbst, ja das Gemeinwesen darüber zu Grunde gehen, — die Ahnung, daß das Verhängnis ihn so sicher ereilen werde, wie den Bruder, trieb ihn nur, sich zu hasten, gleich dem tödlich Verwundeten, der sich auf den Feind wirft“ (Mommsen).

Das, was Cajus Gracchus anstrebte, war nichts geringeres als eine Reform des ganzen Staatswesens an Haupt und Gliedern. Rein politisch gipfelte sie darin, daß sie die traditionelle, den alten Gesetzen zuwiderlaufende Uebermacht des Senates brechen und die dem Wortlaute des Gesetzes entsprechende Volksherrschaft zur Wahrheit machen wollte. Für uns kommen natürlich in erster Linie seine sozialpolitischen Reformvorschläge in Betracht.

Da wurde zunächst die hauptstädtische Getreideverteilung durchgesetzt, indem durch die **lex frumentaria** bestimmt wurde, daß von nun an regelmäßig jeden Monat jeder in Rom ansässige arme Bürger aus den öffentlichen Magazinen ein gewisses Quantum Getreide zu einem ganz geringen Preise erhalten sollte. Früher war wohl in Zeiten der Teuerung vom Staate Getreide beschafft und billig an das Volk abgegeben worden; zuweilen hatten auch ehrgeizige Privatmänner unter das Volk Brot, Fleisch oder andere Gaben gratis verteilt: aber das war bisher nur Ausnahme gewesen und als Almosen

aufgefaßt worden, und nun wurde es Prinzip und geradezu als Recht des Armen statuiert! Mit brillanter Knappheit weiß Cicero über dies Gesetz zu berichten: „Frumentariam legem C. Gracchus ferebat. Iucunda res plebi Romanae. Victus enim suppeditabatur large sine labore. Repugnabant boni, quod et ab industria plebem ad desidiam avocari putabant et aerarium exhauriri videbatur."

Die Gründe, die von Gracchus' Standpunkt aus für das Gesetz sprachen, waren wohl im wesentlichen diese. Einmal stellte es einen gewissen Ausgleich her: bisher hatte in der Hauptsache bloß die Nobilität aus dem Imperium Gewinn gezogen — weshalb sollte nicht auch einmal die Plebs an die Reihe kommen, zumal sie thatsächlich zum Teil ganz unverschuldet bitterer Armut anheimgefallen war. Dann konnte man hoffen, auf diesem Wege das Volk der bisher geübten Beeinflussung durch die Nobilität zu entziehen und den Bestechungen unzugänglicher zu machen. Und schließlich war, rein „realpolitisch" gerechnet, anzunehmen, daß sich das Volk unter der Einwirkung solcher Gaben jubelnd Gracchus zuwenden würde.

Es steckte also von vornherein in der ganzen Maßregel ein starkes Stück Demagogie, die auf die Dauer höchst unheilvoll wirken mußte. Denn wenn der arme Bewohner der Hauptstadt das Hauptnahrungsmittel billig geliefert bekam, so mußte sich bald das gesamte Bürgerproletariat in Rom anhäufen, um sich dort aus der Staatskrippe alimentieren zu lassen. So trug der große Agitator, der die sozialen Schäden der Zeit zu heilen und die Größe Roms aufzurichten unternommen, am meisten zur Entartung der unteren Stände und zum Niedergang seines Vaterlandes bei!

Seine ferneren sozialpolitischen Vorschläge, die offenbar die Kräftigung des Bauernstandes anstrebten, müssen immerhin günstiger beurteilt werden. Zu jenem Zwecke legte er nochmals das Ackergesetz seines Bruders — vermehrt durch Zusätze, die seine reelle Durchführung sichern sollten — den Tributkomitien vor und brachte es in dieser neuen Form zur Annahme. Dann beantragte er die Begründung von zwei bäuerlichen Kolonien in Italien, und sein Kollege Rubrius fügte seinerseits den Antrag hinzu, eine weitere Kolonie außerhalb Italiens — nämlich auf der Stelle, wo einst Karthago gestanden — zu begründen. Endlich bewirkte er, daß in Italien neue Landstraßen angelegt wurden, und betrieb selber eifrig deren Bau: damit erleichterte er den Bauern ungemein den Absatz nach den nächstgelegenen Märkten, ferner fanden viele sonst feiernde Hände dabei Beschäftigung, und schließlich vermehrte er dadurch wiederum die Klientel der Reformpartei.

„Wegen dieser Verdienste erhob ihn das Volk bis in den Himmel. Der Senat aber geriet in Furcht, daß ihm dieser Mann am Ende völlig über den Kopf wachsen möchte, und schritt zu einem neuen und ungewöhnlichen Versuch, das Volk von ihm abwendig zu machen, indem er nämlich seinem eigentlichen Interesse zuwider in Gefälligkeiten und Schmeicheleien gegen dasselbe mit dem Cajus wetteiferte" (Plutarch). Zum Handlanger des Senats gab sich ein Kollege des Gajus, Livius Drusus, her. Dieser „lieh dem Senat sein Tribunat und brachte allerhand Gesetze in Vorschlag, wobei er weder auf die Ehre noch auf den Vorteil des Staates Rücksicht nahm, sondern einzig und allein, wie in einer Komödie, den Gajus an Gefälligkeit und Schmeichelei gegen das Volk zu übertreffen suchte. Dadurch legte denn der Senat deutlich genug seine Ansicht an den Tag, daß er nicht sowohl mit den Anordnungen des Gajus unzufrieden war, als vielmehr ihn selbst aus dem Wege räumen und ihn gänzlich unterdrücken wollte: wenn Gajus auf zwei Kolonien antrug und dazu die besten Bürger bestimmte, gab man ihm Schuld, daß er nach Volksgunst strebe, — Livius dagegen, der zwölf Kolonien vorschlug und in jede 3000 dürftige Bürger schickte, fand alle erdenkliche Unterstützung; jener wurde, weil er das Gemeinland unter die Armen verteilte, wobei jeder Angesiedelte eine Abgabe an den Staat zahlen mußte, als Schmeichler des Pöbels angefeindet, — Livius erließ den Besitzern auch diese Abgabe und wurde deswegen gelobt und gepriesen!" (Plutarch.) Und diese vom Senate in Szene gesetzte „Antidemagogie" — wie schon Plutarchs Ausdruck lautet — verfehlte umsoweniger ihren Zweck, als sie durch Bestechungen wirksam unterstützt wurde. So schlug, trotz der offenkundigen Plumpheit der Intrigue, die Stimmung des römischen Volkes, das eben nur noch eine feile Masse darstellte, um, zumal Gracchus sich gerade in Afrika befand, um dort die beschlossene Kolonie einzurichten. Als er zurückkehrte, war das Volk gegen ihn kalt, und wie er sich um das Tribunat, das er schon zweimal innegehabt, zum dritten Male bewarb, fiel er durch.

Nun faßte die Reaktion Mut. Der Senat ließ zunächst — weil angeblich die Götter gegen die Begründung einer Kolonie auf karthagischem Boden durch Zeichen und Wunder demonstrierten — ein Gesetz vorschlagen, das diese Kolonie wieder aufhob. Bei der Beratung darüber entstanden Unruhen, die vom Konsul Lucius Opimius, dem Führer der starren Reaktion und zugleich Gajus' Todfeinde, dazu benutzt wurden, um die Anhänger der Reform teils sogleich niedermachen, teils nachträglich durch Gerichtsurteil hinrichten zu lassen; Gajus Gracchus

selber ließ sich durch einen Sklaven den Tod geben, als er sah, daß er seinen Feinden nicht mehr entrinnen könne (121 v. Chr.). Das Vermögen der Getöteten wurde eingezogen, und mit dem Erlös der Göttin der Eintracht ein Tempel errichtet, — unter dessen offizieller Inschrift freilich, wenn wir Plutarch trauen dürfen, bei Nachtzeit der Vers angebracht wurde:

„Die frechste Zwietracht weiht der Eintracht einen Tempel!"

Jetzt glaubte sich die Reaktion stark genug, um die Maske abwerfen und ihr wahres Antlitz vor aller Welt enthüllen zu können. Sie unterließ die Begründung der beschlossenen zwölf Kolonien; ebenso wurden die beiden Kolonien, mit deren Errichtung schon unter Gracchus begonnen worden war, nicht weitergeführt. Die Verteilung von Gemeinland wurde durch ein Gesetz vom Jahre 118 eingestellt, wobei indessen die alten Besitzer zu einer jährlichen Abgabe verpflichtet wurden, deren Ertrag unter das Volk verteilt werden sollte. Bald darauf (111 v. Chr.) wurde auch diese Abgabe aufgehoben und somit der Privatbesitz von Gemeinland als volles Eigentum anerkannt.

So war die gracchische Sozialreform sachlich in allen Stücken ebenso gescheitert wie ihre Urheber persönlich. Die einzige soziale Maßregel — „Reform" kann man nicht sagen —, die bestehen blieb von alledem, was die Gracchen in Vorschlag gebracht, war die Verteilung billigen Getreides von Staatswegen: das Schlechteste, was Gajus Gracchus ersonnen. Denn dadurch ist er „der wahre Stifter jenes entsetzlichen, von oben herab beschmeichelten und besoldeten hauptstädtischen Proletariats geworden, das durch seine aus den Getreidespenden von selber folgende Vereinigung in der Hauptstadt teils vollständig demoralisiert, teils seiner Macht sich bewußt ward und mit seinen bald pinselhaften, bald bübischen Ansprüchen und seiner Fratze von Volkssouveränetät ein halbes Jahrtausend hindurch wie ein Alp auf dem römischen Gemeinwesen lastend nur mit diesem zugleich unterging" (Mommsen).

Daß eben nur die Getreidespenden sich erhielten von all den sozialen Anläufen der Gracchenzeit, — das war das deutlichste Zeichen der Décadence der alten republikanischen Römerherrlichkeit, indem es bewies, daß alle Versuche, die Wunden zu heilen, dieselben nur immer tiefer aufrissen, nur immer gefährlicher machten; daß eine Erhaltung oder gar Kräftigung des Bauernstandes diesem Volke nicht mehr möglich war, sondern nur eine Erhaltung und Kräftigung des — Lumpenproletariats. Damit aber war das Geschick der Republik besiegelt, ihr Untergang nur eine Frage der Zeit. Und so ging der Prozeß der sozialen Zersetzung immer weiter vor sich, wurde die Kluft zwischen Arm und Reich immer tiefer, immer unüberbrückbarer: schon wenige Jahre nach des zweiten Gracchus Untergang mußte Lucius Marcius Philippus, wiewohl selbst ein Vertreter der Nobilität, auf dem Forum eingestehen: „non esse in civitate duo milia hominum, qui rem (d. h. ein Vermögen) haberent!"

b) „Brot und Spiele" unterm Kaiserreich. Die ernsthaften sozialreformatorischen Bestrebungen waren gescheitert, und es hatte sich als unmöglich erwiesen, den Staat und seine Machtmittel zu Gunsten der Erhaltung und Kräftigung des gefährdeten Bauernstandes in Bewegung zu setzen. Freilich „verschwand der Ruf nach Aufteilung des öffentlichen Landes niemals während der republikanischen Zeit von der Bildfläche, wohl aber verlor er seine innere Berechtigung, als die Menge der Besitzlosen, welche ihn erhob, ihren alten Charakter mehr und mehr einbüßte. Einst war es der Bevölkerungsüberschuß des platten Landes, die enterbten oder durch Erbteilung herabgedrückten Nachkommen bäuerlicher Besitzer, welche durch Ackeraufteilung die Möglichkeit einer Neubegründung eigener Bauernwirtschaften erstrebten. Allein mit dem wachsenden großstädtischen Charakter Roms verlor das Proletariat seine expansive Energie, es ballte sich zu einem städtischen Pöbel modernen Charakters zusammen, welchem der Sinn für die Standesehre des Grundbesitzes mehr und mehr abhanden kam, und welcher die bäuerlichen Existenzen des Landes mit wachsender Schnelligkeit aufsog und ihrem Stande die Energie der Selbstverteidigung gegen die Arrondierungsbestrebungen des Großgrundbesitzers nahm. Das zugewiesene Land wurde nun vielfach zum Spekulationsobjekt, von den Ansiedlern zu Gelde gemacht, um die Vergnügungen der Großstadt wieder aufzusuchen, und der Versuch der Gracchen, Sullas und Cäsars, durch Beschränkung der Veräußerlichkeit der Aufsaugung der Neusiedelungen Schranken zu setzen, mußte stets wieder aufgegeben werden, weil die Interessen der Beteiligten dem ebensosehr entgegenstanden, wie diejenigen der Gegner" (Max Weber).

Nach dieser Entwickelung konnte es sich nicht mehr darum handeln, das städtische Bürgerproletariat mit Land zu versehen, sondern nur noch um die Befriedigung seiner nächsten Bedürfnisse, damit es sich ruhig verhalte und den Verlust seiner zu Zeiten recht einträglichen politischen Rechte verschmerze, — indem ja „mit der Republik und den republikanischen Wahlen die Bestechung und Vergewaltigung der Wahlkollegien, überhaupt die politischen Saturnalien der Ka-

naille von selbst ein Ende hatten" (Mommsen). Aus diesem Grunde mußte die Politik der Cäsaren an die durch Gajus Gracchus eingeführten und seitdem immer umfangreicher gewordenen Getreidespenden anknüpfen.

Zur Zeit Julius Cäsars war es schon dahin gekommen, das es in Rom — nach Suetons Zeugnis — 320 000 Kornempfänger gab. Offenbar waren viele Unberechtigte darunter, und so verfügte der Diktator, der übrigens auch durch Begründung von Kolonien einen Abzugskanal zu schaffen suchte, daß künftighin nur 150000 Mann an den staatlichen Kornlieferungen Anteil haben sollten. Aber nach Cäsars Tode kehrte man sich nicht mehr an die Verordnung, und bald war die Zahl der Kostgänger des Staates wieder auf 200 000 angeschwollen.

Augustus erkannte, wenn wir Sueton glauben dürfen, das Gemeinschädliche dieser Institution — die Belastung der Staatskasse, die Demoralisierung des Volkes und die Schädigung der italischen Landwirtschaft —, aber er sah sich eingeständlich aus politischen Rücksichten außer stande, das unglückliche System abzuschaffen: er hatte eben eingesehen, daß der Hunger die vornehmste Ursache der Revolution zu sein pflegt.

Und deshalb war es gerade Augustus, der das System der Getreideverteilung reorganisierte und auf eine technisch vollkommenere Grundlage stellte. An der Spitze standen die Getreidepräfekten („praefecti annonae"), die zur Erfüllung ihrer Anfgabe über die kaiserliche Kornflotte und ein ganzes Heer von Beamten und Dienern Verfügung erhielten. Die Ausgabe des Getreides erfolgte monatlich auf dem Marsfelde an 45 Schaltern; und die Ordnung wurde dadurch hergestellt, daß jeder Empfänger eine Marke erhielt, die ihn berechtigte, seinen Anteil an einem bestimmten Monatstage an einem ausdrücklich bezeichneten Schalter zu erheben.

Außerdem wurden bei außerordentlichen Gelegenheiten — sei es bei besonderen Festlichkeiten, sei es bei Hungersnöten — noch besondere Gaben, Geld oder abermals Lebensmittel, verteilt. „Dem römischen Volke — erzählt der Kaiser selber (im Monumentum Ancyranum) aus den Jahren 44, 29, 24, 22, 12, 5 und 2 — habe ich Mann für Mann nach dem Testamente meines Vaters 300 Sesterzen (gleich ca. 53 M.) auszahlen lassen; im eigenen Namen habe ich aus der Kriegsbeute in meinem fünften Konsulate 400 Sesterzen gegeben, und wiederum in meinem zehnten Konsulate habe ich aus meinem Vermögen für je 400 Sesterzen Lebensmittel Mann für Mann austeilen lassen, und in meinem elften Konsulate habe ich ihm zwölf Spenden von Getreide, das ich aus meinen privaten Mitteln aufgekauft hatte, verteilen lassen; im zwöften Jahre meiner tribunizischen Amtsgewalt habe ich zum dritten Male 400 Sesterzen Mann für Mann geschenkt. Diese Spenden kamen nie an weniger als 250000 Personen. Im Jahre meiner achtzehnten tribunizischen Amtsgewalt und meines zwölften Konsulats habe ich 320000 Personen der hauptstädtischen Bevölkerung 60 Denare Mann für Mann geschenkt. In meinem dreizehnten Konsulatsjahre habe ich je 60 Denare dem Volke austeilen lassen, das damals das Staatskorn empfing; das waren etwas mehr 200 000 Personen."

Aber der Pöbel war selbst durch diese kaiserliche Munifizenz nicht zufrieden gestellt, sondern forderte in seiner Frechheit noch mehr. Als der Wein teurer wurde, wandte man sich unverfroren an den Kaiser um Abhilfe. Der aber lehnte die Intervention ab: „seit die Wasserleitungen des Agrippa fertig seien, brauche niemand in Rom Durst zu leiden". —

Wenn nun der große Haufe nicht durch Arbeit in Anspruch genommen ist und sich auch nicht mit Politik und öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen soll, so fordert die Staatsräson, daß die Obrigkeit für die Ausfüllung seiner Muße Sorge trage. Und so entschloß sich Augustus, das Volk durch Spiele zu unterhalten und seiner Phantasie auf diese Weise Beschäftigung zu geben. Schon früher waren Spiele, zumal Fechterspiele — „die Offenbarung wie die Nahrung der ärgsten Demoralisation in der alten Welt" (Mommsen) — bei gewissen Gelegenheiten üblich und hatten die wichtigste Volkslustbarkeit dargestellt. Aber was hier Augustus dem Volke bot, stellte alles bisher Dagewesene in den Schatten, so daß bereits Sueton bemerkt: „spectaculorum et assiduitate et varietate et magnificentia omnes antecessit". „Und die Beteiligung aller Stände war so gewaltig, daß der Kaiser bei seinen großen Festen und Spielen Wächter stellen mußte, um die verödete Stadt vor Räubern und Einbrechern zu schützen!" (Gardthausen.) Die Spiele, die Augustus veranstalten ließ, waren in erster Linie Fechterspiele und Tierhetzen, dann Aufführungen im Theater und im Zirkus.

* * *

Unter den späteren Kaisern glitt man auf der schiefen Ebene, die man mit der Parole „Brot und Spiele" betreten hatte, immer weiter abwärts. Man begnügte sich nicht mehr mit Getreideverteilungen — an deren Stelle übrigens seit Aurelian (270—75 n. Chr.) die tägliche Austeilung von Brot trat —, sondern man gab noch Oel, Wein, Salz, ja schließlich Fleisch, Kleider und bares Geld dazu. Doch wurde das Fleisch, wie es scheint, nicht gratis verteilt, sondern verkauft, freilich ganz erheblich unter dem Markt-

preise[1]). Dies ganze System hatte den Zweck, das arbeitslose und meist auch arbeitsscheue Volk der Hauptstadt mit Lebensmitteln zu versorgen, um es bei guter Laune zu erhalten und Unruhen zu vermeiden. Wenn Ammianus Marcellinus einen Stadtpräfekten lobt, so hebt er ganz besonders hervor, daß während seiner Administration Rom an allem Ueberfluß gehabt habe, und derselbe Autor belehrt uns, daß es im Falle des Mangels nicht bloß der notwendigen Lebensmittel, sondern selbst schon des entbehrlichen Weines zu Straßenkrawallen kam. Daher wurde es geradezu eine Existenzbedingung für das Kaiserreich, die erforderlichen Rationen für die Spenden rechtzeitig aus den Provinzen herbeizuschaffen; jede Verzögerung im Transporte konnte verhängnisvoll werden. „In metu sumus, — schreibt in jenen Tagen ein vornehmer Römer, Aurelius Symmachus — ne obsit commeatibus annonariis medii temporis mora et perturbatio plebis oriatur.“

Man begreift, daß unter solchen Umständen die Versorgung Roms mit Lebensmitteln eine der wichtigsten Aufgaben der städtischen Verwaltung wurde. Diese sicherte sich zunächst durch Kontrakte mit den einzelnen Gewerbetreibenden für eine bestimmte Zeit die rechtzeitige Lieferung der gewünschten Güter. Da aber eine solche Bürgschaft nicht für alle Fälle ausreichte, so wurden diese Gewerbetreibenden gezwungen, sich ihren Branchen entsprechend in Korporationen zusammenzuschließen, die in das komplizierte Getriebe des römischen Verwaltungsmechanismus eingefügt wurden. Indem ihre Dienstleistungen also als publica munera betrachtet wurden, waren sie einer bis ins kleinste bringenden gesetzlichen Reglementierung und einer strengen obrigkeitlichen Ueberwachung unterworfen. (Diese Organisation ist hier nicht im einzelnen darzustellen; wie sie sich speziell im Hinblick auf die Versorgung Roms mit Fleisch gestaltete, ist im Art. „Fleischergewerbe“, Bd. III dieses Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, S. 545 fg., nachzulesen).

Das System der Volksbelustigungen wurde unter den späteren Kaisern natürlich ebenfalls weiter ausgebaut. Die wichtigsten Spiele waren die circensischen, bei denen es sich um Wagenrennen, gymnastische Kämpfe und Tierhetzen (seltener Gladiatorenkämpfe) handelte. „Die Zahl der Plätze im Zirkus giebt Dionys auf 150000, Plinius nach der Erweiterung durch Nero auf 250000 an. Neue Erweiterungen erfolgten durch Trajan, der 5000 Plätze hinzufügte, und ohne Zweifel später wiederholt durch andere Kaiser, wahrscheinlich auch durch Konstantin. Wenn die Angabe der Notitia richtig ist, faßte der Zirkus im 4. Jahrh. 385000 Plätze“ (Friedländer). Die Gladiatorenkämpfe, die vorzugsweise im Amphitheater stattfanden, wurden von den Kaisern nicht minder ausgebildet. Und schließlich wurden noch bei den Spielen Geschenke, zumal Eßwaren, oder Marken, die für die Empfänger Anweisungen auf Gewinne darstellten, unter die Zuschauer geworfen. So konnte dem Kaiser Aurelian sein Stadtpräfekt mit Recht sagen: nun fehle bloß noch, daß dem Pöbel die gebratenen Tauben in den Mund flögen!

Das sind nun Zustände, die Proudhon prinzipiell richtig in den folgenden, seiner anschaulichen Darstellungsweise entsprechenden Worten charakterisiert hat: „Der Cäsarismus ward bei den Römern möglich, als sich zum Siege der Plebs über das Patriziat die Eroberung der Welt hinzugesellte. Jetzt konnte Cäsar seine Veteranen mit ausländischen Gütern belohnen, seine Prätorianer mit den Tributen des Auslandes bezahlen, seine Plebs mit den Erträgen des Auslandes ernähren. Sizilien und Aegypten lieferten ihm Getreide, Griechenland seine Künstler, Asien sein Gold, seine Parfums und seine Buhlerinnen, die Barbaren ihre Gladiatoren. Die Plünderung der Nationen geschah für die Bedürfnisse der römischen Plebs, einer faullenzenden, wilden und ekelhaften Masse, und hatte die Sicherheit des Kaisers zum Zweck.“

So war das Volk der Hauptstadt — das einzige Bevölkerungselement im Reich, von dem politisch-soziale Unruhen befürchtet werden konnten — zufrieden gestellt; die Bourgeoisie, wenn wir so sagen dürfen, d. h. die besitzende Klasse, ertrug wiederum den politischen Druck des Cäsarismus, weil sie nach den greuelvollen bürgerlichen Unruhen in der letzten Zeit der Republik schon aus Gründen des materiellen Erwerbes Ruhe und Ordnung über alles stellen

---

1) Die Kaiser sorgten übrigens nicht bloß dafür, daß gewisse Quantitäten Getreide gratis verteilt wurden, sondern auch für billigen Preis des verkauften Getreides. Zu diesem Zwecke schaffte die Staatsverwaltung auf eigene Rechnung große Getreidemengen aus den Provinzen nach Rom, um hier den Getreidepreis nach Möglichkeit zu drücken. „Die Verkäufe, durch welche die Regierung den Preis des Getreides niedrig hielt und gegen eine künstliche Steigerung durch Spekulanten schützte, geschahen zuweilen mit Verlust und wenigstens zu einem Minimum des Marktpreises. . . . Bei auffallendem Mißwachs in den Provinzen waren die Staatsmagazine indes nicht immer reichlich genug versorgt, um den Getreidepreis normieren zu können, und daher suchte man auch in der Kaiserzeit teils durch besondere Privilegien der Schiffsreeder und Getreidehändler die Privatzufuhr zu vermehren, teils durch Anhäufung großer Vorräte die Erhaltung eines gleichmäßigen Preises zu ermöglichen.“ (Marquardt.)

mußte. „In den Quellen, namentlich bei Strabo und Tacitus, spricht sich schon aus der ersten Zeit des Kaiserreichs zum öfteren die Lust des bloßen materiellen Schaffens und Genießens, sowie das Behagen der Gesellschaft an diesem jetzt durch keine politischen Stürme mehr gestörten Erwerbsleben aus, und die Liebe zur Freiheit lebte nur noch in einigen Köpfen, die sicherlich schon als Querköpfe angesehen wurden. Zu Trajans Zeit war den meisten Römern schon jeder Maßstab zur Beurteilung des früheren republikanischen Lebens verloren gegangen. Zu der schöngeistigen, müßiggängerischen Villeggiatur des Spurinna ruft Plinius — doch der Besten seiner Zeit einer —: quantum ibi antiquitatis!" (Rodbertus).

Da gleichzeitig immer mehr im ganzen Reich die Massen verarmen, der Reichtum in den Händen einzelner sich anhäuft (gehört doch z. B. halb Afrika sechs Grundbesitzern!), die Korruption steigt, so muß das schließliche Resultat sein: Anarchie im Inneren und Schwäche nach außen, — und damit ist der endgiltige Zusammenbruch des Imperiums unvermeidlich. Ein Pfeiler desselben nach dem anderen sinkt dahin. Die expansive Tendenz des Römerreichs nimmt ab, die Versorgung des Landes mit Sklaven wird, mangels siegreicher Kriege, schwächer und schwächer. die Bevölkerungszahl geht enorm zurück, das Land verödet immer mehr. „Die Mittel, durch welche die Kaiser dem ökonomischen Ruin Italiens entgegenzuwirken gesucht haben, sind bekannt: die strenge Ehe- und Kindergesetzgebung des Augustus, die Gründung von Kolonien in verfallenen Städten, die ununterbrochenen Assignationen brachliegenden Landes an die ausgedienten Soldaten, die Geldgeschenke und Steuererlasse, die namentlich beim Regierungsantritt regelmäßig stattfinden, das von Nerva und Trajan geschaffene Institut der Alimentationen, die man im Gegensatz zu unserer Altersversicherung als eine Jugendversicherung bezeichnen könnte, d. i. die Uebernahme der Versorgung und Erziehung unbemittelter Kinder auf den Staat mittels gewaltiger fundierter Kapitalien, die durch Stiftungen fortwährend vermehrt werden" (Eduard Meyer). Aber es ist auch bekannt, wie unwirksam alle diese Maßregeln waren und wie sie den ökonomischen Rückschritt nicht aufzuhalten vermochten. Die Landbevölkerung nimmt immer mehr ab, und die Städte, die ohne fortwährenden Zustrom vom Lande her sich nicht erhalten können, gehen zurück, ja veröden größtenteils. Und diesem ökonomischen Prozeß entspricht der Verfall auf allen Gebieten. Die fruchtbare städtische Selbstverwaltung geht zu Grunde, überwuchert durch die immense Uebermacht der Reichsbeamtenschaft; das frühere militärische Uebergewicht der Bewohner Italiens in den Legionen hört auf, indem der Heerdienst zunächst auf die Provinzialen und seit Diokletian gar auf die Barbaren abgewälzt wird; endlich verfällt die geistige Kultur rasch in geradezu erschreckendem Maße: die selbständige philosophische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Produktion hört auf, um geistloser Sammelarbeit, ödem Formelkram und platter Routine Platz zu machen. Salvian aber konnte dieser Welt, die schon bei lebendigem Leibe in Fäulnis übergegangen war, mit Recht das Wort entgegenhalten: „Sardonicis quodammodo herbis omnem Romanum populum putes esse saturatum: moritur et ridet!" Moritur et ridet, das ist das antike Après nous le déluge — der Wahlspruch eines Reiches, das dem Untergange geweiht.

c) Die Entstehung eines neuen Bauernstandes. So waren Reich und Kultur der Römer längst schon morsch und faul, als ihnen die Barbaren den Gnadenstoß gaben. Und doch hat auch das imperium Romanum eine Institution entwickelt, welche die Kontinuität der occidentalen Kultur wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu retten und den Ausgangspunkt für die wichtigsten ökonomischen Institutionen der folgenden Epoche der civilisierten Welt zu bilden vermochte: die Parzellenwirtschaft durch fronpflichtige Bauern, wie sie vornehmlich durch die Einrichtung des Colonats repräsentiert wird.

Roms agrarische Verhältnisse waren ursprünglich, in den guten Tagen der aufstrebenden Republik, durch das Prinzip des kleinbäuerlichen Grundbesitzes charakterisiert. Dieser war dann immer mehr, wie oben dargestellt, durch die mit gefesselten oder auch ungefesselten Sklavenscharen betriebene Latifundien-Wirtschaft verdrängt worden, — neben der freilich jederzeit die Verpachtung von Parzellen an freie Kolonen, nach dem Zeugnis Columellas und des jüngeren Plinius, eine gewisse Geltung hatte. Unterm Kaiserreich wurde aber der landwirtschaftliche Großbetrieb auf die Dauer immer unhaltbarer. Denn die Zufuhr von Sklaven, auf die er bei der mangelhaften Reproduktion der Sklavenkaserne angewiesen war[1]), versiegte, seitdem Rom — was seit Tiberius geschah — die Eroberungspolitik aufgegeben hatte und somit die Sklavenmärkte nicht mehr mit frischem Menschenmaterial zu versorgen vermochte. So mußte sich abermals eine

1) Denn „der kasernierte Sklave ist nicht nur eigentumslos, sondern auch familienlos. Der breiten Masse der Sklaven fehlt, wie das peculium, so auch das monogamische Geschlechtsverhältnis. Der Geschlechtsverkehr ist eine Art beaufsichtigter Prostitution mit Prämien an die Sklavinnen für die Aufzucht von Kindern" (Max Weber).

Aenderung in der landwirtschaftlichen Betriebsart vollziehen: der Plantagenbau wurde aufgegeben und an seine Stelle trat die *Parzellenwirtschaft*, indem die Besitzer der Latifundien dieselben zerschlugen und die kleinen Stücke den bisherigen Sklaven in Naturalpacht gaben. So war der *Kleinbetrieb* wieder hergestellt, wenn auch in wesentlich anderer als der ursprünglichen Form. „Der Herr sicherte, indem er den Sklaven als Erbunterthanen wieder in den Kreis der *Einzelfamilie* stellte, sich den Nachwuchs und dadurch die dauernde Versorgung mit Arbeitskräften, welche durch Zukauf auf dem zusammenschrumpfenden Sklavenmarkt nicht mehr beschafft werden konnten. Er wälzte das Risiko der Unterhaltung des Sklaven, das in den Plantagen *er* trug, auf den Sklaven selbst ab. Die Bedeutung dieser langsam, aber sicher fortschreitenden Entwickelung war tiefgreifend. Es handelt sich um einen gewaltigen Wandlungsprozeß in den untersten Schichten der Gesellschaft: *Familie und Eigenbesitz wurde ihnen zurückgegeben*" (Max Weber). Freilich wurden auf der anderen Seite auch die bisher *freien* Kolonen immer mehr zu fronpflichtigen Bauern herabgedrückt, — aber das für alle Folgezeit Wesentliche war doch die Erhebung der Masse der Sklaven zu — wenn auch unfreien — Fronbauern und damit zu *Menschen*, während sie der römischen Auffassung bisher nur als „sprechendes" Inventar (im Gegensatz zum Vieh, dem instrumentum „semivocale") gegolten hatten. Und im Zusammenhange damit steht die Gesundung der Landwirtschaft, die auf eine neue Basis gestellt war, auf der sie zur *Entstehung und Erhaltung* einer zahlreichen *Bauernklasse*, des notwendigen Fundamentes jeder dauernden Kultur, führen mußte.

So wird durch diesen agrarischen Entwickelungsprozeß der römischen Kaiserzeit in gewissem prinzipiellen Sinn das Gleiche erreicht, was fast ein halbes Jahrtausend zuvor die Gracchen vergebens angestrebt: und auch daraus wiederum ist der gewaltige *reformatorische* Charakter dieser sozialen Entwickelung, an welche die mittelalterliche Wirtschaftsordnung unmittelbar anknüpft, unzweideutig zu erschließen.

5. Zur kritischen Würdigung der sozialen Reformen des Altertums. Die Betrachtung der geschilderten Zustände des Altertums führt uns lebhaft vor Augen, daß *soziale Mißstände* kein Spezifikum der neueren Zeit und ihres komplizierten wirtschaftlichen Organismus sind, sondern daß sie sich immer mit der Entwickelung der ökonomischen Klassengegensätze einstellen müssen. Solange der „ideale Staat" noch nicht erfunden und in die Praxis übersetzt worden ist, wird es innerhalb der Bürgerschaft eines Staates immer antagonistische Interessengruppen geben, — sei es nun, daß durch siegreiche Eroberung ein herrschender Stand anderen von ihm beherrschten gegenübertritt, oder sei es, daß sich im Laufe der Zeit durch größere Intelligenz oder Gewissenlosigkeit oder einfach durch bessere Anpassung an den sozialen Kampf ums Dasein eine reiche Klasse bildet, die immer mehr Reichtum auf Kosten der anderen Stände an sich zu ziehen sucht. Es zeigt sich dann, daß das alte Recht, das einer primitiveren Kultur entsprach, zum Schutze der Schwächeren nicht mehr ausreicht und dem Ausbeutungsstreben der stärkeren Elemente keine wirksamen Schranken entgegenstellt.

In solchen Fällen erschallt jedesmal der Ruf nach „neuen Tafeln". Eine Reform wird nötig, soll nicht das Staatsleben erstarren, und die Herrschaft einer Kaste über die ganze übrige Bevölkerung bis zum Uebermaß gesteigert werden. Diese — im Prinzip als *gesund* anzusehende — Reaktion der unterdrückten Schichten, die regelmäßig in einem Appell an die Staatsgewalt gipfelt, macht den Hauptinhalt der sozialreformatorischen Bewegung aus, die im Grunde darauf abzielt, die soziale Struktur zu verändern, die bisher führende und sich bereichernde Klasse aus den erlangten Herrschafts- und Gewinnpositionen zurückzudrängen und gewisse von ihr bisher unterdrückten Schichten durch besondere Veranstaltungen zu schützen oder sogar ans Ruder zu bringen.

Nun waren die Staaten des Altertums, zumal in den früheren Zeiten, in erster Linie *Agrikulturstaaten*. Die Folge davon war, daß sich der Klassenkampf damals vornehmlich als *Kampf um den Besitz von Land* darstellte. Der Reichtum bestand zu seinem hauptsächlichsten Teile im Grundbesitz, der breite Mittelstand wurde naturgemäß im wesentlichen vom Stande der Kleinbauern repräsentiert, und die Uebermacht einer Klasse kam darin zum Ausdruck, daß es ihr gelang, die kleinen Bauern auf das Niveau von Hörigen herabzudrücken oder gar von Haus und Hof zu vertreiben. Sobald sich aber derartige plutokratische Tendenzen in starkem Maße fühlbar machen, zeigt sich bei allen kräftigen Nationalitäten — im alten Israel ebenso wie in Hellas und Rom — eine machtvolle „Mittelstands"-Bewegung, die jene Tendenzen durch einschneidende Maßregeln der Gesetzgebung zu paralysieren sucht: der Staat soll intervenieren, um für die gesunde Verteilung des Nationalvermögens zu wirken, eine Art Gleichgewicht zwischen den ringenden Klassen und Interessengruppen herzustellen, und die angestrebte wirtschaftliche Ausbeutung der Massen durch eine kleine Zahl von Geburts- und Geldaristokraten zu hintertreiben.

Der wirtschaftliche Prozeß, der die gekennzeichneten plutokratischen Tendenzen charakterisiert, nahm in allen Ländern antiker Zivilisation prinzipiell den gleichen Verlauf. Irgendwann einmal gerät der Bauernstand in eine Notlage: sei es durch Mißernten oder sei es durch Kriegsdienste fürs Vaterland, oder sei es durch den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, oder sei es durch preisdrückende Konkurrenz fremden Getreides. Der Bauer wendet sich um Darlehen an seinen reichen Nachbar, der auch das Darlehen gern gewährt, weil er, im Falle der Nichtbezahlung der Schuld, sein Gut durch Einziehung der verschuldeten Bauernhöfe zu Latifundienbesitz arrondieren kann. Zu diesem Effekt kommt es nun in Wirklichkeit bald genug. Einmal pflegte in jenen alten Zeiten der übliche Zins recht hoch zu sein: in Athen z. B. 18 %, in Rom sogar noch höher, — was Rodbertus den Ausspruch entlockte: „Die ärgsten Geldjuden, die es je in der Geschichte gegeben, sind bekanntlich die ältesten adligen Grundherren gewesen, die römischen Patrizier, von denen soviele von den Göttern stammen wollten!“ Wie sollte nun der Ertrag des Bauerngütchens die Bezahlung solcher Zinssummen ermöglichen? Selbst wenn es aber dem Bauer gelang, seine Zinsen regelmäßig abzuführen, war er seinem Gläubiger doch auf Gnade und Ungnade ausgeliefert: denn wie sollte er imstande sein, das geliehene Kapital innerhalb kürzerer Frist zurückzuzahlen? Ein Gut bringt bekanntlich nicht schnellen Kapitalersatz, es befähigt daher einen nicht kapitalkräftigen Besitzer zur Rückzahlung des geliehenen Kapitals in der Regel *nur dann*, wenn der Modus der Amortisation durch kleine jährliche Teilzahlungen gewählt wird, — aus diesem Grunde wünschte ja auch Rodbertus die Abschaffung des kündbaren verzinslichen Hypothekenkapitals und seinen Ersatz durch die unkündbare Rentenschuld. So war damals der Bauer, der eine größere Summe geliehen, meist verloren, und sein Gut zu Gunsten des reichen Gläubigers verfallen. Das ist der typische Verlauf des ökonomischen Klassenkampfes im Altertum, wie er uns in dessen ältesten wie in dessen letzten Zeugnissen entgegentritt, — so wenn in Israel Jesajah sein „Wehe“ ruft über die Reichen, die „Feld an Feld reihen, bis kein Raum mehr ist“, oder wenn mehr als ein Jahrtausend später in Italien die Kirchenväter über die „divitum in agricolas immanitas“ klagen.

Ueberdies kam zu der *ökonomischen* Uebermacht oft noch offene oder versteckte *Gewalt*: sei es einfach durch zwangsweise Austreibung der Bauernfamilien, wie sie in Italien vorgekommen ist, oder durch Rechtsbeugung, wie sie für Israel und Attika konstatiert worden ist.

Da nun die kleinen Grundbesitzer in den meisten antiken Staaten einen sehr wichtigen Teil der Bürgerschaft bildeten, so war eine Reaktion gegen jene Konsequenzen des sich selbst überlassenen wirtschaftlichen Verkehrs unausbleiblich, und überall wurde stürmisch in der einen oder anderen Form der Kampf gegen den Latifundienbesitz und das Leihkapital aufgenommen. Die Mittel, die hier, wie unsere Historie gezeigt hat, vorzugsweise in Betracht kamen, sind: Aufhebung der alten Schuldlasten, Abzug der gezahlten Zinsen vom geliehenen Kapital, Verbot des Zinsnehmens überhaupt, Zinsmaxima, ferner Rückfall der (Schulden halber) verkauften Güter nach einer Reihe von Jahren an ihre ursprünglichen Eigentümer oder deren berechtigte Erben, endlich Konfiskation der Latifundien und deren Verteilung unter die Bauern.

Im einzelnen müssen diese Mittel natürlich verschieden beurteilt werden. Das *Zinsverbot* (z. B. in Israel) war selbst in primitiven Zeiten einfach undurchführbar; ein Kreditverkehr ist unumgänglich notwendig, und die *unentgeltliche* Hergabe von Darlehen kann bei der Natur der Menschen *nie* Regel werden: das Verbot wurde daher nicht beachtet, und die Wächter des Gesetzes drückten beide Augen zu. Die *Zinsbeschränkung* dagegen (z. B. auf 10 % beim Gelddarlehn und auf 50 % beim Warendarlehn in der römischen Kaiserzeit) konnte recht wohl durchgeführt werden, und dies Mittel war — wie schon Rodbertus bemerkt hat — „damals auch in der That von einiger Wirksamkeit; denn das Leihkapital, das, bei der damaligen Geringfügigkeit der Verkehrsvehikel aller Art, nicht die heutige Beweglichkeit besaß, vermochte sich auch nicht leicht dieser Beschränkung zu entziehen und mußte also entweder die festgesetzten geringen Zinsen nehmen oder tot liegen bleiben“. Erst recht aber hatten die *anderen* Mittel eine große und tiefgreifende Wirkung, — vorausgesetzt nämlich, daß sie auch wirklich durchgeführt wurden und nicht bloß auf dem Papiere stehen blieben. Gerade in dieser Beziehung sind die sozialen Reformen des Altertums doppelt lehrreich, weil sie abgeschlossen vor unserem Blicke liegen und sich in allen Konsequenzen vollständig überschauen lassen.

Am siegreichsten ist die soziale Reform, soweit sie in der Befreiung des Bauernstandes vom Drucke der Aristokratie und des Leihkapitals bestand, im alten Hellas gewesen. In Attika, das hier vorzugsweise ins Auge gefaßt werden muß, ist die Bauernschaft durch die einmalige Anwendung der revolutionären Maßregel des Schuldenerlasses definitiv von allem Druck, unter dem sie zu erliegen drohte, befreit worden; und späterhin ist ihre Existenz im Laufe von Jahrhunderten (soweit wir

von kriegerischen Invasionen in Attika abgesehen) überhaupt nicht mehr in Frage gestellt worden. Freilich kam den Bauern der Umstand zu Hilfe, daß das Regime der Großgrundbesitzer bald nach der solonischen Reform politisch und wirtschaftlich in Grund und Boden vernichtet wurde: zunächst durch die Diktatur der Pisistratiden, die sich auf die Parzellenbauern stützte und anti-aristokratisch par excellence war, und dann durch die Demokratie, die den alten grundbesitzenden Adelsfamilien die Krallen gründlich beschnitt, ja durch die übertriebenen Anforderungen an ihr Vermögen schließlich die meisten von ihnen geradezu an den Bettelstab brachte.

Der großartige Erfolg der attischen Sozialreform steht außer jedem Zweifel; und sicher ist ihr ein mächtiger Anteil an der wundervollen Entwickelung Athens in der Folgezeit zuzuschreiben, indem sie am meisten zur Erhaltung eines breiten und gesunden bäuerlichen Mittelstandes und somit zum mächtigen militärischen und politischen Aufschwunge des Landes beigetragen hat.

Athen stand, wie unsere Darstellung gezeigt hat, mit seinen agrarischen Reformen nicht allein; in einer Reihe anderer Staaten war der Sturz des politischen Adelsregiments ebenfalls mit tiefgehenden wirtschaftlichen Umwälzungen verbunden, die nicht selten noch weiter als in Athen gegangen sind, indem man den ritterschaftlichen Grundbesitz geradezu unter die kleinen Landwirte und Hörigen, die ihn bisher in hartem Frondienste hatten bestellen müssen, aufteilte. Und ganz wie in Athen wurden auch in den anderen Staaten, so z. B. in Megara, Korinth und Sicyon, die materiellen Errungenschaften der revolutionären Epoche durch die volkstümliche Tyrannis — man könnte fast sagen: durch den gesetzlichen Staatssozialismus — festgehalten; und überall war die Folge: die Bildung eines breiten, leidlich wohlhabenden Mittelstandes und schließlich ein mächtiger Fortschritt der gesamten Landeskultur. Wir haben also hier die geschichtlichen Beispiele, daß thatsächlich Revolutionen, die von kräftigen Bewegungen aufstrebender Klassen getragen wurden, Revolutionen, die buchstäblich auf eine Art „Teilung" der auf unrechte Weise erworbenen großen Vermögen hinausliefen, die angestrebten wirtschaftlichen Resultate im großen und ganzen verwirklicht haben.

Schon danach werden wir auf die Vermutung kommen, daß die ähnlich lautenden sozialen Reformvorschläge in Israel und Rom nicht mißlungen sind, weil sie — etwa von einzelnen Maßregeln abgesehen — falsche Forderungen formulierten, sondern daß sie mißlungen sind, weil sie nicht von einer genügend starken und gesunden Volksbewegung getragen wurden. Mit drei Worten fällt daher auch Appian das treffendste Urteil, aber zugleich auch trotz des äußerlichen Lobes die schärfste Kritik über den Gesetzesvorschlag des älteren Gracchus, indem er davon sagt: „νέμος ἄριστος καὶ ὠφελιμώτατες, εἰ ἐδύνατο πραχθῆναι“. Das Gesetz des Tiberius Gracchus, daß niemand mehr als 500 jugera von den Staatsdomänen occupiert halten dürfe, wäre in der That ganz vorzüglich gewesen, wenn nur die zu seiner Durchführung nötigen Kräfte dagewesen wären. Aber daran mangelte es eben. Das Volk stellte zum großen Teile einen feilen Haufen dar, der nach Möglichkeit die Arbeit mied und sich auf Kosten der unterworfenen Provinzen durchzuschlagen suchte. Mit einer auf solche Elemente gestützten Partei läßt sich keine soziale Reform durchsetzen, die — wie sie auch immer im einzelnen gestaltet sein mag — doch stets ein gewisses Niveau moralischer Kraft und instinktiver Einsicht bei den beteiligten Bevölkerungsschichten voraussetzt. Prinzipiell hatten die Gracchen ganz richtig erkannt, was allein die Republik noch zu retten vermochte: die Erhaltung und Kräftigung des italischen Bauernstandes, wozu eben die Aufteilung des von den römischen Kapitalisten unrechtmäßig erworbenen Staatslandes das richtige Mittel gewesen wäre. Aber bei der traurigen Beschaffung des entarteten römischen Volkes wurden die Gracchen binnen kürzester Frist auf den Weg der Demagogie gedrängt, sie mußten nach und nach immer mehr zu gewagten, aller Tradition, ja Gesetzlichkeit hohnsprechenden Mitteln greifen und so schließlich ihr eigenes Grab schaufeln und zugleich den Untergang der Republik vorbereiten, an dem freilich die Verblendung der Nobilität nicht minder Schuld trug.

Charakteristisch für jene Zeiten ist es, daß die Gracchen mit ihren ursprünglich wohlgemeinten Reformen genau das Gegenteil dessen erreichten, was ihre Absicht gewesen. Sie wollten die parteiische Rechtsprechung der Senatoren aus der Welt schaffen, — und sie führten die Justiz der Ritter ein, die jeden Rest von Scham mit Füßen traten. Sie wollten das Staatsland, das die Privaten widerrechtlich an sich gerissen hatten, unter die Besitzlosen verteilen, — und sie erreichten, daß dieser angefochtene Besitz durch Gesetz ausdrücklich als volles Eigentum der kapitalistischen Occupatoren anerkannt wurde. Sie wollten den Bauernstand retten und die Hauptstadt von dem vagabundierenden Proletariat befreien, — und sie zogen erst recht alles arbeitslose Volk, alle arbeitsscheuen Landleute nach Rom und trugen am meisten dazu bei, diese verderbten Haufen zum alimentierten Gesindel zu degradieren und ihre Fütterung zum Staatsprinzip zu erheben. Sie wollten schließlich die Republik festigen und das Volksregiment installieren,

— und sie sind es in Wahrheit gewesen, die der Republik das Grab geschaufelt, zu den Wirren und Bürgerkriegen der folgenden Epoche den Anstoß gegeben und den Cäsarismus vorbereitet haben.

Solches waren die Resultate der größten Reformbewegung der römischen Republik, — einer Bewegung, deren Urheber sicherlich nicht der Größe und des politischen Idealismus ermangelten. Die Schuld daran trug das in allen seinen Klassen entartete römische Volkstum; und so wird man in letzter Instanz das Mißlingen der Reformbewegung und ihre furchtbaren Konsequenzen nicht als die Ursache von Roms Niedergang ansehen müssen, sondern vielmehr als ein Symptom der Zeit. Weil die Römer zur Aufrechterhaltung der Republik unfähig waren — die Nobilität wegen ihres starren Festhaltens an ihren traditionellen, aber widergesetzlichen und staatsmörderischen Privilegien, und das niedere Volk wegen seiner Habgier und Charakterlosigkeit —, weil also der Untergang der Republik notwendig war, darum mußten ihre Anhänger, aus dem Lager der Aristokratie wie der Demokratie, Fehler über Fehler machen. Und deshalb mußte der an sich berechtigte Versuch der Gracchen, eine Reform des Staates an Haupt und Gliedern vorzunehmen, sich bei seiner Durchführung ins Gegenteil verkehren und die Republik auf die abschüssige Bahn einer nach jeder Richtung hin unglücklichen Politik drängen! So spricht im letzten Grunde das totale Fehlschlagen der Reform nicht gegen die Gracchen, sondern gegen die Römer, die einer freien Verfassung längst nicht mehr würdig waren und die Fähigkeit zur Selbstregierung verloren hatten.

Die „Reform", deren das entartete Volk nur noch fähig war, ist gekennzeichnet durch die Parole: „Brot und Spiele!" Sie zeigte, daß die unteren Schichten der weltbeherrschenden Roma nur noch ein unverbesserliches Lumpenproletariat darstellten, das seinen irdischen Lebenszweck in möglichst reichlicher Fütterung aus der Staatskrippe erblickte. Aber auch diese Art wirtschaftlicher Fürsorge des Staatswesens für seine ärmeren Glieder war bloß ein Symptom der schauderhaften Verderbtheit der Nation, für die man einzelne Männer nicht verantwortlich machen darf. Die traurige ökonomische Lage gewisser Bevölkerungsschichten des Reiches, die zugleich von unmittelbarer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit waren, zwang eben den Staat, für ihre Speisung und ihr Amüsement zu sorgen. Darum wagte auch keiner von den Cäsaren, diese Institution abzuschaffen, — wiewohl einige von ihnen, so z. B. Augustus, das Gemeinschädliche derselben einsahen: sie war eben die unausweichliche Konsequenz der allgemeinen sozialen und politischen Entwickelung und der Charakterverderbnis einer dekadenten weltstädtischen Bevölkerung.

* * *

Eine eigenartige Stellung nimmt die athenische Sozialpolitik des 5. und 4. Jahrh. ein. Eine „Agrarfrage" im Lande selbst war nicht mehr zu lösen, da der Kleinbauernstand hier ohnehin dominierte und keinerlei Bedrängnis — außer etwa zeitweilig durch Kriegsnöten — kannte. Andererseits war doch Bedarf an Land da, weil die Bevölkerung bis zum peloponnesischen Kriege stetig wuchs und in den Gewerben nicht genügend Unterkunft fand. Hier schuf nun das System der „Kleruchien", die Ansiedelung von Bürgern in kultivierten Gegenden und die Ausstattung eines jeden von ihnen mit einem Bauerngütchen, thatsächlich Abhilfe, — soweit wenigstens die Kolonisten zur Selbstbewirtschaftung ihrer Höfe verpflichtet waren.

Wenn auf diese Weise die für den Ackerbau brauchbaren „Hände" eine Beschäftigung fanden (durch die überdies noch Athens militärische Position gestärkt wurde), so wurde allen zur Gewerbsthätigkeit brauchbaren Personen durch die von Perikles unternommenen Bauten Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst eröffnet. Und es erweckt hohe Bewunderung für das regierende Volk von Athen während seiner Blütezeit, daß es die Summen, die ihm alljährlich aus den Beiträgen der Teilnehmer am delischen Bunde zur Verfügung standen, in erster Linie — neben der Ansammlung eines Schatzes für den Kriegsfall — zu jenen wundervollen Bauten verwandte. Freilich kann man auf das Genie des Perikles hinweisen, der damals maßgebend gewesen ist: aber es ist schon genug Größe für ein souveränes Volk, daß es sich eine großartig-dämonische Natur wie Perikles zum Führer erkor und ihm willig folgte.

Bedenklicher war schon die Zubilligung von Diäten an so viele Tausende, zeitweise vielleicht an die Hälfte aller Bürger. Aber sie geschah immerhin — im Gegensatz zu der Gestaltung der Dinge in Rom — in der guten Zeit Athens immer nur im Anschlusse an die Ausübung öffentlicher Funktionen: der Bürger erhielt Teil an der staatlichen Versorgung, sofern und soweit er sich als Soldat, Seemann, Richter, Ratsherr oder bei den Volksversammlungen zu Gunsten des Vaterlandes bethätigte. Das war natürlich nur möglich, weil die Demokratie das Heft in Händen hatte, aber es war in gewissem Sinne auch die Konsequenz der antiken Demokratie mit ihrem System der regierenden Volksversammlung: denn wenn der arme Bürger darauf angewiesen war, den Tag über Handarbeit zu verrichten, um sich den

notwendigen Unterhalt zu verschaffen, — wie hätte er es dann zuwege bringen sollen, sich öffentlichen Geschäften zu widmen? Das wurde ihm eben durch jenes System von Diäten ermöglicht.

Geradezu vom Genie des athenischen Volkes aber zeugt es, wie es seine Schaulust von Staats wegen befriedigen ließ. Man ziehe nur einmal als Parallele die römische „circenses"-Politik heran: hier brutale Schaustellungen niederen Ranges, und in Athen edle dramatische Aufführungen, darunter die von unübertroffenen Meisterwerken der Tragödie und Komödie!

Freilich dauerte es nicht lange, und auch das athenische Volk entartete und suchte von den öffentlichen Einnahmen möglichst viel für sich zu erschnappen. Bezeichnend dafür ist der im 4. Jahrh. gefaßte Beschluß, alle Ueberschüsse der Finanzverwaltung unter das Volk als „Schaugelder" zu verteilen. Mochte darum auch Athen zu umfassenden Kriegsvorbereitungen unfähig und in seiner äußeren Politik lahmgelegt werden, — das Volk wollte eben aus seiner Herrschaft einen reellen Effekt erzielen. Und gleichzeitig ward es so demoralisiert, daß es parteiisch anklagte und richtete, um nur durch die Verurteilung Geld zur Verteilung zu erhalten. „Oft habt Ihr — ruft Lysias in einer seiner Anklagereden aus — von den jetzt Angeklagten gehört, wenn sie einen ungerechten Urteilsspruch gegen Jemanden herbeiführen wollten: wenn Ihr die Leute nicht schuldig sprächet, deren Verurteilung sie forderten, würden Euch die Gerichtsgelder ausgehen."

Aber auch hier ist die falsche Sozialpolitik nicht als primäre Ursache, sondern als Symptom der Décadence des athenischen Gemeinwesens zu betrachten: weil die Athener seit der Mitte des 5. Jahrh. immer mehr entarteten, deshalb mußte auch ihre — ursprünglich großartig angelegte — Sozialpolitik immer mehr auf Ab- und Irrwege geraten, gerade so, wie ihre gesamte sonstige Politik. Damit waren natürlich aber auch Athens Geschicke entschieden: es konnte nicht mehr lange dauern, bis aller selbständigen Politik dieses Volkes, das zur Aufrechterhaltung seiner glorreichen Traditionen nicht mehr fähig war, ein Ende gemacht werden mußte. — —

6. **Ueber die sozialpolitischen Prinzipien des Mittelalters.** Unsere Darstellung kann von nun an erheblich knapper als bisher gefaßt werden, da wir uns im folgenden zum Teil auf eine Reihe früherer Artikel dieses Handwörterbuchs beziehen können. —

Die Wirtschaftsorganisation des Mittelalters, zumal wie sie sich im Deutschen Reiche entwickelte, mußte in den Städten ganz von selbst zur Erhaltung der breiten Masse des Mittelstandes dienen. Denn sie strebte dahin, dem Handwerk einen goldenen Boden zu sichern, das Aufkommen von Großbetrieben unmöglich zu machen und den Zwischenhandel zu erschweren. Die ungemein praktische volkswirtschaftliche Anschauung jener Zeit schied streng die unmittelbar produzierenden Elemente von denjenigen, die sich bloß den Vertrieb der Produkte zur Aufgabe stellten, und, von der Annahme ausgehend, daß der Zwischenhandel jede Ware unnötig verteuere, suchte sie nach Möglichkeit überall den Produzenten in direkte Verbindung mit dem Konsumenten zu setzen. Das geschah in erster Linie durch die Vorschrift, daß die Produkte des Handwerks nur von dem verkauft werden dürften, der sie selbst gefertigt. Bei anderen Gebrauchsobjekten wiederum, wie Getreide und Vieh, war der „Vorkauf" verboten oder eingeschränkt, und ebenso der Engroskauf zum Zwecke des Wiederverkaufes. „Wenn aber der Handel beschränkt wurde, so mußte natürlich die Zahl der Kaufleute eine entsprechend geringere sein, eine Schlußfolgerung, welche durch historisch-statistische Untersuchungen bestätigt wird. Bücher berechnet in Frankfurt a. M., daß die direkt produktiven Berufsarten im Mittelalter $^4/_5$ der Bevölkerung (heute noch nicht $^3/_5$) in Anspruch nahmen und der Handel 4 bis 5 Mal so schwach als heute vertreten war" (Georg v. Below).

Ueberdies ist es unzweifelhaft, daß der ganzen Zunftverfassung mit ihren strengen Bestimmungen über die Einschränkung der Konkurrenz unter den Zunftgenossen, über die Zahl der Gesellen 2c. eine allem Großkapital prinzipiell feindliche Tendenz innewohnte. In derselben Richtung mußte natürlich das Zinsverbot wirken, über das dann freilich die Ansprüche des Lebens hinweggegangen sind.

Für die bei den Zünften beschäftigten Arbeiter hatte die Zunftverfassung den Effekt, eine Art von „Recht auf Arbeit" zur faktischen Verwirklichung zu bringen. Eine Absatzkrisis war — wegen der vorherrschenden Produktion für den lokalen und genau gekannten Markt und wegen der thatsächlichen Beschränkung der Zahl der Meister — in der Regel ausgeschlossen, die Zunftgesellen hatten langfristige Kontrakte, auf der Wanderschaft fanden sie allerorten hilfsbereite Genossen, wünschten sie Arbeit, so wurde ihnen solche durch die Zunftmeister oder die Vorstände der Gesellenbrüderschaften nachgewiesen. Aber alle diese Vorteile beschränkten sich auf jene Personen, die bei Mitgliedern der Zünfte als Lehrlinge eingetreten resp. angenommen worden waren; während alle nicht-zünftigen Personen oder solche ehemaligen Angestellten der Zünfte, die sich ihren Reglements und ihrer straffen

Zucht nicht hatten fügen wollen, in der Ausübung ihrer Gewerbsthätigkeit aufs äußerste behindert, wo nicht gar davon ausgeschlossen waren.

Daß aber nun alle, die Arbeit hatten, auch nicht allzu schwer mit dem Dasein rangen, suchte die mittelalterliche Teuerungspolizei zu erreichen, die in den Maßregeln der Stadtverwaltungen zur Niederhaltung der Preise vornehmlich der notwendigsten Lebensmittel bestand.

Die ideelle Grundlage dieser Wirtschaftspolitik ruhte auf dem ökonomischen Glaubensbekenntnis jener Zeit, das auch Handel und Wandel von christlich-ethischem Geiste durchdrungen wissen wollte und die weltliche Gewalt zur Hüterin für die „christliche“ Bewertung der Waren und für den „gerechten“ Handelsgewinn bestellte. Dieser Gewinn sollte nicht jede beliebige Größe haben dürfen, sondern nur eine anständige Existenz als Aequivalent eines arbeitsreichen Lebens ermöglichen. Dagegen war die Ausnutzung besonders günstiger Konjunkturen zum Zwecke der Preiserhöhung, das Aufkaufen und Zurückhalten von Vorräten oder gar die Ausbeutung der Not und Unerfahrenheit eines Käufers verboten. Auf diese Weise kam das „justum pretium“ zustande, das natürlich keine feste und unzweifelhaft bestimmte Größe darstellte, aber immerhin den Behörden die Handhabe bot, um bei räuberischen Preisverteuerungen durch das Kartell der Verkäufer zu intervenieren. Und das war unter Umständen sehr notwendig: denn da die städtische und zünftige Entwickelung zur Sperrung des lokalen Marktes und zum effektiven Monopol der zünftigen Genossenschaft geführt hatte, so war die Gemeinde nur zu leicht den Tricks eines Ringes selbstsüchtiger Meister preisgegeben, wo es sich um notwendige Produkte handelte, die jeden Tag frisch auf den Tisch des Bürgers kommen mußten.

Deshalb war im Mittelalter der Handel mit Getreide und Fleisch systematisch reglementiert und der Verkauf mit Vorliebe auf den Markt konzentriert, wo dem Käufer gleich das ganze Angebot auf einmal entgegentrat. Den Schlußstein dieses Systems bildeten Brot- und Fleischtaxen, die von der Obrigkeit festgesetzt waren. „Diese ganze ältere Verfassung des Wochenmarktes mit ihren Ge- und Verboten — sagt Schmoller mit Recht — war für die kleinen Wirtschaftsgebiete der alten Zeit das unzweifelhaft Richtige; sie hinderte einen damals in der Hauptsache noch überflüssigen Zwischenhandel, der stets neben seinem Vorteil den Nachteil hat, daß er zur Schmarotzerpflanze, zum Organ werden kann, das Produzenten wie Konsumenten übervorteilt und ausbeutet. Wenn die Einrichtungen die Preise auf mäßigem Niveau halten wollten, so war das die Voraussetzung der älteren städtischen Entwickelung überhaupt; unter Umständen lag in der Handhabung des Wochenmarktes, in der einseitigen Preissetzung durch die Stadtbehörde freilich eine Benachteiligung des platten Landes.“ Auf diese Weise also erreichten die städtischen Behörden innerhalb des Rahmens des zünftigen Wirtschaftssystems den angestrebten sozialpolitischen Zweck: die Preise der notwendigen Lebensmittel auf ein möglichst niedriges Niveau herabzudrücken. — —

Durch das ganze geschilderte System war im Mittelalter der breite Mittelstand und die zugehörige Masse der zünftigen Gesellen in ihrer Existenz unbedingt gesichert: so daß ein festes, unerschütterliches Fundament geschaffen war. Und zu dessen völliger Sicherstellung gegen alle Angriffe der bei diesem System über Bord gegangenen Elemente diente die Lebensanschauung der Zeit, die Simplizität des mittelalterlichen Denkens, die alle Outsider unterschiedslos in einen Topf warf, und die naive Brutalität der Mittel, mit der man alles, was nicht seinen regelmäßigen Erwerb hatte, rücksichtslos ekrasierte. Gegenüber den „gefährlichen Klassen“ der Gesellschaft war das von einem Glauben, einer Lebensanschauung und einem Interesse beseelte Bürgertum thatsächlich eine reaktionäre Masse, die von all ihren Machtmitteln gutgläubig und ohne Phrasen den weitgehendsten Gebrauch machte.

So stellt, alles in allem genommen, die mittelalterliche Gewerbeverfassung und Stadtwirtschaft das umfassendste und durchgreifendste System der Mittelstandspolitik — und zwar gleichmäßig nach oben und unten zu, gegenüber Großkapital und Arbeiterbevölkerung, — dar, das die Weltgeschichte je gesehen.

* * *

Wie sich auf dem Lande die sozialreformatorische Bewegung vom 14.—16. Jahrhundert bemerklich machte, und zu welchen Resultaten sie führte, ist bereits in der „Einleitung“ zum Art. „Sozialdemokratie“ (Bd. V, S. 709 fg.) dargestellt worden.

7. Der sozialreformatorische Kern im modernen Individualismus. Das Zunftwesen, das einst den ökonomischen Fortschritt verbürgt hatte, wurde in der neueren Zeit immer mehr zum Hindernis der Fortentwickelung, indem es dazu mißbraucht wurde, die Habilitierung neuer Konkurrenten zu hindern und den zünftigen Meistern an ihrem Orte das Gewerbsmonopol zu sichern. Es gilt für die ganze kontinentale Entwickelung, was Schmoller speziell für das brandenburgische Innungswesen des 17. und 18. Jahrh. festgestellt hat:

„Die Innungen haben sich überall nur gesund erhalten, wo eine kräftige und intelligente Stadtgewalt über ihnen stand und sie jederzeit in ihre Grenzen wies. Jetzt war auch in diesen märkischen, oligarchisch sich abschließenden Bürgermeister-, Patrizier- und Brauercliquen mehr Luxus als Bildung, mehr Hoffart und Uebermut als Tüchtigkeit und Kraft; das Interesse reichte über die Ratsstube, die Stadtkirche, die Kanzel nicht mehr hinaus; man klagte über schwere Zeiten und die Schelmerei und die Praktiken der großen Herren und fischte dabei selbst in immer schamloserer Weise im Trüben, ließ alles im alten Schlendrian gehen, sah aus Gefälligkeit den reichen Meistern durch die Finger. Und deshalb ist es auch erklärlich, daß die Anwesenheit der Ratsdeputierten bei dem Quartal die steigende Mißbildung des Zunftwesens nicht hinderte. Mit der wachsenden wirtschaftlichen Not und Engherzigkeit waren die Räte auch immer bereiter, kurzsichtige Beschlüsse der Innungen zu genehmigen. Und jeder schriftlich fixierte oder gar von oben genehmigte Beschluß der Innung, besonders wenn er Konkurrenzregulierung betraf, hatte durch diese Fixierung eine andere Bedeutung; er wurde zum wohlerworbenen Recht. Die einflußreichen Brauer, Bäcker, Fleischer, Krämer arbeiteten sich gegenseitig in die Hände. Was einst eine je nach den Konjunkturen schwankende Maßregel der städtischen Wirtschaftspolitik gewesen, wurde jetzt mehr und mehr ein wachsendes Bollwerk gegen jede Konkurrenz."

So sorgte die Zunft nicht mehr dafür, daß jeder, der das Werk verstand, sein Ein- und Auskommen hatte, sondern eine kleine Zahl einflußreicher Meister mißbrauchte die Machtstellung, welche ihnen die Zunftgerechtsame verliehen, dazu, Familienprivilegien zu schaffen, die den Angehörigen der Meister dauernd eine möglichst günstige ökonomische Position sichern sollten. Gegen diese Mißbräuche wurde nun freilich recht häufig durch landesherrliche Verordnungen eingeschritten; indes griffen diese das Uebel nicht an der Wurzel an, vielmehr wurde ihm ein wirkliches Ziel und Ende erst durch die Gewerbefreiheit gesetzt. Bedenkt man, wie viele Elemente durch die zünftige Wirtschaftsordnung und das ganze damit verbundene Konzessions- und Privilegiensystem vom Gewerbebetriebe ausgeschlossen oder sonstwie in der Entfaltung ihrer Fähigkeit beschränkt und gehemmt worden waren, — so wird man den reformatorischen Charakter der neuen individualistischen Ordnung unmöglich verkennen können.

Der wirtschaftliche Individualismus des 18. Jahrh., dessen hervorragendste Vertreter Turgot und Adam Smith sind, ist somit nicht bloß als die Lehre aufzufassen, die für die aufkommende Großindustrie und Bourgoisie freien Spielraum und die Möglichkeit der Entfaltung aller Kräfte forderte, sondern auch ganz allgemein als das soziale Kredo der unter dem Drucke der entarteten zünftigen und merkantilisch bevormundenden Wirtschaftspolitik leidenden Klassen. Er verlangte für das Individuum als heiligstes Recht dasjenige, seine Arbeitskraft nach Belieben verwerten zu können; er erklärte, daß unter jenen Beschränkungen die Wohlhabenden viel weniger litten als die Armen, und daß die Welt von all den tausend Uebeln und Ungerechtigkeiten des herrschenden Systems nur durch weitgehendes Gewährenlassen befreit werden könnte.

In diesem Sinne war besonders Smith ein Anwalt der unterdrückten und ärmeren Klassen; so ausgesprochen individualistisch er war, so wenig mochte er etwas von spezifisch kapitalistischen Interessen wissen. Gegen die Intervention des Staates trat er vorzugsweise auf, weil er glaubte, daß sie entweder direkt zur Verschwendung von Kapital und Arbeit führe oder sich gegen die ärmeren Klassen wende. Wo er dagegen — und diese Fälle sind gar nicht so selten — zur Einsicht kam, daß die staatliche Hilfe den Individuen, die sich nicht selbst helfen könnten, von Nöten sei, trat er offen für die staatliche Intervention ein, unter Verleugnung des freien Selbstbestimmungsrechts der Individuen. „Die staatliche Einmischung — sagt Karl Menger, der zuerst auf diese sozialpolitische Seite der Smithschen Lehre nachdrücklich aufmerksam gemacht hat, mit Recht — zu Gunsten der Armen und Schwachen weist Smith so wenig zurück, daß er sie vielmehr in allen Fällen billigt, in welchen er von der Einmischung des Staates eine Begünstigung (und nicht vielmehr eine Bedrückung!) der besitzlosen Volksklassen erwartet. Smith ist sogar für gesetzliche Bestimmungen über die Lohnhöhe, wofern sie zu Gunsten der Arbeiter festgestellt werden, und erklärt solche Lohntaxen immer für gerecht und billig. Smith billigt insbesondere auch das Gesetz, welches in einigen Gewerken die Meister verpflichtet, die Arbeiter nicht in Waren, sondern in Geld zu bezahlen. Des weiteren verlangt er in zahlreichen Fällen positive Maßregeln zu Gunsten der Arbeiter."

So hat die Smithsche Doktrin eine ausgesprochen arbeiterfreundliche Tendenz. Und darum war sie auch ganz besonders imstande, damals die Geister fortzureißen: ihr individualistischer Charakter mußte ihr ohnehin das Ohr der Bourgeoisie sichern, und zugleich konnte sie doch, um ihrer antikapitalistischen Spitzen willen, nicht als theoretischer Ausdruck einseitiger Klasseninteressen gelten. Auf diese Weise konnte Smith als Vertreter der Interessen aller bisher unterdrückten oder überhaupt unter den zünftigen

und polizeilichen Beschränkungen in ihrer Entwickelung gehemmten Klassen betrachtet werden. Ueberdies mußte im Zeitalter der philanthropisch-humanitären Geistesströmungen das Smithsche Werk, das den charakteristischen Zug aufrichtiger Sympathie für alle Schwachen und Schutzlosen an der Stirn trug, doppelt Anklang finden. Daher ist es verständlich, daß diese individualistische Lehre damals den Schwärmern für Freiheit und Gerechtigkeit, überhaupt den zahlreichen Ideologen aller Stände, kurzweg als das System erschien, das alle nationalen Interessen umfaßte und den Fortschritt von Volk und Menschheit repräsentierte. Und so fanden sich bald überall die Staatsmänner, die Reformen im Geiste der Lehre des großen Schotten ins Werk zu setzen unternahmen.

In der praktischen sozialen Entwickelung freilich kamen von dem klassischen System des Individualismus zunächst vorzugsweise jene Elemente zur Geltung, die den Interessen der Bourgeoisie entsprachen und dazu dienlich waren, ein diesen genau angepaßtes Milieu hervorzubringen: während die anderen Gedanken und Vorschläge, die zu Gunsten der arbeitenden Klassen lauteten, immer weniger Beachtung fanden, ja schließlich fast in Vergessenheit gerieten. So geriet der Individualismus auf Abwege, und aus der klassischen Lehre des Adam Smith, die dem praktischen Leben Konzessionen machte und die Bedürfnisse der niederen Stände liebevoll berücksichtigte, entwickelte sich das zum schematischen laisser faire herabgesunkene Manchestertum, das notwendig die Rechtfertigung selbst der Sünden des Kapitalismus einschloß.

II. Die sozialreformatorische Bewegung im 19. Jahrh.

1. Die Vorbedingungen. Die modernen sozialen Reformen zu Gunsten der industriellen Arbeiterschaft — die allein hier zur Darstellung kommen sollen — knüpfen an die eigenartige wirtschaftliche Entwickelung der Neuzeit an. Schon im 17. und 18. Jahrh. war in einer Reihe von Gewerbszweigen an Stelle der Werkstätte des Zunftmeisters die Manufaktur getreten; sie war dadurch charakterisiert, daß sie eine größere Zahl von Arbeitern in einem Arbeitsraume vereinigte und daher das Prinzip der Arbeitsteilung weit besser durchführte, als es die zünftige Werkstätte vermocht hatte. Seit dem letzten Drittel des 18. Jahrh. wandelte sich dann die Manufaktur in die moderne Fabrik um, die am meisten dazu beitrug, die Produktions-, Konkurrenz- und Arbeitsverhältnisse, wie sie bisher bestanden hatten, umzugestalten. Rein technisch bedeutete die Fabrik einen mächtigen Fortschritt, indem sie mit der arbeit- und kostensparenden Maschine arbeitete, wo bisher nur das Werkzeug Verwendung gefunden. Sozial hatte die Fabrik die Wirkung, einmal die Art der Thätigkeit des Arbeiters und fernerhin seine Stellung im Etablissement zu verändern. Der Arbeiter, der mit dem Werkzeug produzierte, konnte dieses als eine Verstärkung seiner Organe betrachten, büßte vor allem auch nicht seine Selbständigkeit ein; wird dagegen eine Maschine verwendet, so wird sie vom Arbeiter bedient, so daß dieser, der nur mit regelmäßigen Handbewegungen in den Gang der Maschine eingreift, selber gleichsam in einen lebendigen Maschinenteil verwandelt wird. Ferner aber bewirkt die Kostspieligkeit der Maschine, daß der Arbeiter so gut wie gar keine Aussicht hat, in ihren Besitz zu kommen: der Arbeiter der Fabrik kann niemals selbständig werden, sondern bleibt immer und ewig der dienende Teil.

So mußten gerade die technischen Errungenschaften der neuesten Zeit ganz von selbst die Wirkung haben, die sozialen Gegensätze zu verschärfen. Und verschiedenes kam hinzu, um diese offen vor aller Welt zu enthüllen. Einmal die Wucht, mit der sich zu Anfang unseres Jahrhunderts die übermächtige Stellung der Fabrikanten ihren Arbeitern gegenüber geltend machte; und dann die neuzeitliche Preß-, Rede- und Assoziationsfreiheit, die den unterdrückten Elementen — im Gegensatze zur früheren Epoche — gestattete, ihre Beschwerden laut kundzuthun, ihre Forderungen energisch geltend zu machen und sich zur Durchsetzung ihrer Zwecke planmäßig und dauernd zu organisieren.

Die neuen Fabrikherren kannten manchmal keine andere Moral als die des Geldsackes. Massenhafte Verwendung von Frauen und Kindern bis ins zarteste Alter hinein, Verlängerung der Arbeitszeit, Verkürzung des Lohnes, Vernachlässigung von Maßregeln zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter: dazu noch auf der anderen Seite — unabhängig von der Schuld der Kapitalisten — Arbeits- und Erwerbslosigkeit vieler Tausende: das waren offensichtlich die nächsten Folgen des „Industriefortschrittes" für den Arbeiterstand. Dadurch — berichtete der ältere Robert Peel, obwohl selbst Großindustrieller, 1816 an das Parlament — „werden jene großartigen Errungenschaften des britischen Scharfsinnes, durch die das Maschinenwesen in unseren Fabriken zu solcher Vollendung gelangt ist, anstatt zu einem Segen für die Nation zu deren grausamstem Fluche."

2. Owen und Sismondi als die ersten Vertreter der sozialen Reform. Der Arbeiterstand revoltierte gegen die Uebel des Fabriksystems zunächst in ganz roher Form: durch Zusammenrottungen gegen die Fabrikanten und durch Zerstörung von Fabriken und Maschinen,

welch letztere — da sie Arbeit sparten und somit oft „Hände" freisetzten — häufig als Bringer alles Uebels angesehen wurden. Nach und nach nahm dann diese, sozusagen instinktive Reaktion des Proletariats gegen das Fabrikkapital die Form der Streiks an. Bevor aber die Arbeiter zur vollen Erkenntnis dessen kamen, was diese Waffe ihnen bei passender Benutzung zu bieten imstande war, traten Männer aus den höheren Klassen auf, die durch Reformvorschläge in Anknüpfung an die gegebenen Zustände die sozialen Gebresten zu heilen unternahmen: Robert Owen in England und Sismondi in Frankreich.

Owen hatte zuerst in der von ihm geleiteten Fabrik in New-Lanark durch ein rationelles System der Arbeiterfürsorge die Uebel des neuen Gewerbssystems abzuwenden gesucht: er hatte die Kinderarbeit eingeschränkt, die tägliche Arbeitszeit der Erwachsenen verkürzt, gesunde Wohnungen sowie Parkanlagen für die Arbeiter hergestellt, die gemeinsame Beschaffung der benötigten Lebensmittel und sonstigen Waren vermittelt, unentgeltliche Krankenfürsorge geleistet, ja schließlich den Arbeitslosen seiner Fabrik während der Dauer der unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit die vollen Löhne ausgezahlt. Da er nun sah, daß von seiten der anderen Fabrikherren solches Beispiel nur ausnahmsweise nachgeahmt wurde, so kam er zum Schluß, daß nur durch **allgemein giltiges Staatsgesetz** den eingerissenen Notständen ein Ende gemacht werden könne. Und so war Owen der erste, der die Forderung von Fabrikgesetzen erhob und bald auch eine lebhafte Agitation dafür einleitete (1813—1817). Das Programm, das er hier entwickelte, enthielt: Verbot der gewerblichen Arbeit von Kindern unter 10 Jahren, sowie von allen solchen Kindern, die nicht ein gewisses Minimum von Kenntnissen nachweisen konnten; Maximalarbeitstag von 6 Stunden für Kinder von 10—12 Jahren und von 10½ Stunden für alle älteren Fabrikarbeiter, ferner Begründung von Altersversorgungskassen, amtliche Arbeitsvermittelung, endlich Beschäftigung von unverschuldet Arbeitslosen durch geeignete öffentliche Arbeiten (Wegebau u. dgl.). Seit 1817 wandte er sich dann mit besonderer Lebhaftigkeit dem Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu, er wünschte (im Anschlusse an ältere Vorschläge von John Bellers) die Schaffung staatlicher Etablissements, die alle unbeschäftigten Armen mit Ackerbau oder Industrie beschäftigen sollten, und die staatliche Erziehung der Kinder solcher Armen. Durch die Verfolgung dieser Ideen ist er dann zur Konzeption seines sozialistischen Systems gekommen, — und von da an beginnt sein Interesse für die unmittelbare Verbesserung des Arbeiterloses durch „kleine Mittel" zu erlahmen.

Wie Owen die Idee der **Arbeiterschutzgesetzgebung** in die moderne soziale Bewegung lanciert hat, so Sismondi die Idee der **Arbeiterversicherung**. Dieser trat nämlich in seinem Hauptwerke über „politische Oekonomie" (1819) — außer für Gesetze zum Schutze der Fabrikarbeiter — auch noch für die Sicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit ein. Sein Vorschlag ging dahin, die Unternehmer nach ihren Berufen in Genossenschaften zu organisieren, die dann für die Erhaltung der erwerbsunfähigen Arbeiter ihrer Branche aufkommen sollten. Er motivierte seinen Vorschlag damit, daß der Unternehmer allen Gewinn aus der Thätigkeit seiner Arbeiter zöge, folglich auch für sie bei Ungunst der Verhältnisse einzutreten hätte. Wie aber diese obligatorische Versicherung im einzelnen zu gestalten sei, wagt er mit Rücksicht auf die ungeheueren Schwierigkeiten der Ausführung nicht näher anzugeben.

Es ist selbstverständlich, daß diese Anregungen damals nicht den gewünschten Erfolg hatten; aber die hier ans Licht getretenen Gedanken gingen nicht verloren, sondern wirkten in der Folgezeit fort.

Die Idee, speziell durch obligatorische Versicherung aller arbeitenden Personen die wichtigsten sozialen Gebresten aus der Welt zu schaffen, ist schon lange vor Sismondi von Daniel Defoe (dem Verfasser des „Robinson") in seinem „Essay on Projects" (1697) entwickelt worden. Er erklärt hier, daß der Gedanke, welcher der Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Grunde liegt, „sich zu Methoden erweitern ließe, die das Elend und die Armut des Menschengeschlechtes verhinderten und uns gegen Bettler, Gemeindearme, Armenhäuser und Spitäler schützten, so zwar daß kein Geschöpf so elend und arm wäre, als daß es nicht seinen Lebensunterhalt als etwas ihm Zukommendes beanspruchen sollte, ohne ihn von der Mildthätigkeit zu erbetteln."

Es gäbe eine Armut, — führt Defoe aus — die keineswegs verächtlich sei, nämlich jene, bei der Jemand durch offenbares Mißgeschick, unvorhergesehene Schickung, überhaupt ohne irgendwelches Verschulden seinerseits dazu genötigt würde, andere um Hilfe anzugehen. Solche Armut könne nun verhindert werden, wenn alle in der Zeit ihrer Gesundheit und Jugendkraft zu kleinen Ersparnissen angehalten würden, die zur Unterstützung der unverschuldet Notleidenden verwendet werden müßten.

Die Organisation dieser Zwangsversicherung dachte sich Defoe folgendermaßen. In jeder Grafschaft Englands wird eine Filiale der Versicherungsanstalt gegründet. Dort muß jeder Mensch ohne Unterschied des Geschlechts, der sein Brot durch Arbeit verdient, gesund und weniger als 50 Jahre alt ist, eine Einschreibegebühr von 6 d. und außerdem vierteljährlich 1 sh. zahlen. Dafür leistet die Anstalt ihren Teilnehmern unentgeltliche Krankenfürsorge, sowie Unfall-, Alters-, Invaliden- und z. T. auch Witwenversicherung. Im einzelnen bestimmt das Statut: 1) Jeder Teilnehmer, der durch einen Unfall (ausgenommen infolge von Trunksucht und Schlägerei) verstümmelt

oder gequetscht wird, soll durch dazu bestimmte Wundärzte umsonst in Kur genommen werden. 2) Wird jemand krank, so sollen die Aerzte des Instituts ihn besuchen und ihre Verordnungen umsonst machen. 3) Verliert jemand durch Krankheit oder Unfall seine Gliedmaßen, so daß er sichtlich zur Arbeit untauglich geworden, und ist er zugleich arm und außer Stande, selbst für sich zu sorgen, so soll er entweder auf Kosten des Instituts geheilt oder es soll ihm ein Jahrgehalt auf Lebenszeit gewährt werden. 4) Wird jemand lahm, hochbetagt, bettlägerig oder durch Körperschwäche arbeitsunfähig oder ist er sonstwie außer stande, selbst für sich zu sorgen, so soll er in ein ad hoc zu begründendes Invaliden- oder Krankenhaus aufgenommen und bis an sein Lebensende angemessen verpflegt werden. 5) Ist Jemand Seemann und kommt er in Ausübung seines Berufes um, so soll seine Witwe ein Jahrgehalt während ihrer Witwenschaft empfangen. 6) Ist jemand Gewerbetreibender und zahlt seine Gemeindeabgaben und wird infolge Fehlschlagens seiner Unternehmungen als Bankerottierer in Schuldhaft gesetzt, so soll er während derselben ein Jahrgeld zum Lebensunterhalt empfangen. 7) Gerät jemand durch Krankheit oder Unfälle zeitweise in die äußerste Not, so soll er nach wahrheitsgetreuer Darlegung seiner Lage auf dem Amte in dem Maße unterstützt werden, wie es die Direktoren für angemessen erachten.

Der Zwang zum Beitritt soll übrigens nur indirekt ausgeübt werden. Defoe sagt darüber: „Zwar sollte ich meinen, jedermann könnte Verstand genug haben, um die Nützlichkeit eines solchen Planes einzusehen und sich durch sein eigenes Interesse veranlaßt zu fühlen, ihm nachzuleben; aber mancher Mensch hat weniger Klugheit als ein Tier und denkt nicht an das Alter, bis es da ist. Für solche Menschen könnten von seiten der Obrigkeit diese Zwangsmittel angewandt werden: 1) Die Gemeindeältesten und Friedensrichter sollten den ärmeren Gemeindemitgliedern amtlich mitteilen lassen: jetzt biete sich ihnen die Möglichkeit, sich selbst auf ehrenvolle Weise gegen Armut und Not zu sichern, sie würden darum von seiten der Gemeinde keine Unterstützung zu gewärtigen haben, falls sie sich weigerten, dem Institut beizutreten. 2) Die Aeltesten jeder Gemeinde sollten den Zuzug von Personen und Familien nur dann gestatten, wenn diese zuvor dem Institut beigetreten wären. 3) Man sollte öffentlich dazu auffordern, Bettlern nichts zu geben, und nach einer gewissen Zeit alles Betteln verhindern."

„Ich bitte jeden — schließt Defoe — den augenblicklichen Zustand dieses Königreichs zu betrachten und mir zu sagen, ob nicht, wenn alle Leute in England 4 sh. jährlich pro Kopf in eine gemeinsame Bank zahlten und diese gehörig rechtschaffen verwaltet würde, ob dann nicht der von den Gestorbenen und Bemittelten gezahlte Ueberschuß aller Wahrscheinlichkeit nach dazu hinreichen würde, alle etwaigen Armen zu unterhalten und Bettelei und Armut aus dem Reiche zu verbannen."

Dieser Gedanke, durch Verallgemeinerung des Prinzips der Versicherung auf Gegenseitigkeit die Not der unteren Stände zu beseitigen, ist dann ein Jahrhundert später von Condorcet in seinem „Tableau historique des progrès de l'esprit humain" wieder aufgenommen worden. Doch beschränkt er sich auf kurze Andeutungen darüber, daß sich die Lage der „zahlreichsten und thätigsten Klassen der Gesellschaft" durch eine allgemeine Alters-, Witwen-, Waisen- und Ausstattungsversicherung würde verbessern lassen, — mag nun diese Versicherungsanstalt im Namen der „Puissance sociale" oder auf dem Wege der Assoziation errichtet werden. Dieser Gedanke Condorcets hat vermutlich Sismondi zu seinen Vorschlägen angeregt, deren Originalität darin besteht, daß hier die Idee der Versicherung in einer den modernen sozialen Verhältnissen angepaßten Form erscheint.

3. Die Prinzipien der S. in England. Die englische Arbeiterschaft dachte ursprünglich nicht an die zunächst erreichbaren reformatorischen Maßregeln, sondern ließ sich in eine große politische Bewegung hineintreiben, die der „Chartisten", welche ihr das ganze Staatswesen in die Hände zu spielen versprachen. Aber die revolutionäre Bewegung, deren Wellen zeitweise recht hoch gingen, brach in der Hauptsache schon 1839 zusammen. Unmittelbar hatte der Chartismus nichts an den sozialen Zuständen zu ändern vermocht, — um so größer waren aber seine indirekten Nachwirkungen. Denn sein jähes Ende brachte die Arbeiterklasse zur Einsicht, daß es unmöglich sei, durch Anwendung von Gewalt, das feste Gefüge des alten Regimes zu brechen; sie suchte daher von nun an durch Anknüpfung an die bestehenden Institutionen ihren Zwecken zu dienen. Andererseits vermittelte der Chartismus weiten Kreisen der herrschenden Stände die Erkenntnis, daß es so wie bisher nicht weiter gehen könne, daß mit dem Schlendrian des laisser faire in der Sozialpolitik gebrochen werden müsse. Und so entstanden in der Klasse der Besitzenden und Gebildeten Geistesströmungen, die der Erfüllung maßvoller Wünsche des vierten Standes günstig waren.

Als der gewaltigste Prediger der Um- und Einkehr that sich hier Thomas Carlyle hervor, dem mehr als irgend einem anderen das Verdienst gebührt, das soziale Gewissen seiner Zeit geweckt zu haben. Carlyle unterscheidet sich von den Sozialisten und Radikalen prinzipiell darin, daß er mit der menschlichen Gesellschaft ein Herrschaftsverhältnis als selbstverständlich gegeben ansieht. Ohne ein solches kann die Gesellschaft keinen dauernden Bestand haben; doch setzt es zweierlei voraus: von den Herrschenden Schutz und Fürsorge für den Untergebenen und Schwachen, von diesem Treue und Loyalität gegen seinen Führer und Beschützer. Beides aber erwächst nur auf dem Boden des Glaubens und der Arbeit aller Beteiligten; die Arbeit ist notwendig, um unsere Existenz auf Erden zu rechtfertigen, und der Glaube an jenseitige Ideale, um die harte Arbeit und die Qualen und Leiden unseres Daseins uns erträglich zu machen.

Die Uebel der heutigen Zeit wurzeln, nach Carlyles Auffassung, darin, daß alle diese Voraussetzungen wahrhaft menschlicher Existenz nicht mehr vorhanden sind. Das alte Herrschaftsverhältnis, wie es zwischen

den Feudalherren und ihren Hintersassen bestanden, hat aufgehört, um der gefühllosen baren Zahlung als dem einzigen Bindemittel zwischen Kapitalist und Arbeiter Platz zu machen; der Arme findet nirgends mehr Schutz, sondern bleibt sich selbst überlassen; die Folge ist, daß er keine Treue gegen die herrschenden Stände kennt, sondern nur auf Empörung und Umsturz sinnt; der Glaube ist überall ins Wanken geraten, wenn nicht verloren gegangen; und schließlich ist die Arbeit allen zur Pein geworden, so daß der Proletarier sie nur widerwillig leistet, während der Aristokrat sich ihr ganz zu entziehen sucht. So „glauben die Menschen, dieses Weltall sei ein großer umfangreicher Viehstall und ein Arbeitshaus, mit einer ungeheueren Küche und langen Speisetafeln, und nur der sei weise, der seinen Platz daran finden könne".

Gerade der Umstand, daß sich heute, unter dem Regiment der Selbstsucht, überall die Symptome der Auflösung, der Unhaltbarkeit, ja der Unerträglichkeit der bestehenden Zustände zeigen, ist für Carlyle eine tröstliche Erscheinung. Denn danach bleibt nur diese Alternative: entweder gehen die vom Mammonismus angefressenen Völker unter, fallen fremden Eroberern anheim und erhalten dann, wie sichs gebührt, einen neuen Glauben und eine neue Aristokratie von außen aufgezwungen; oder aber sie entwickeln aus sich heraus neue Ideale und eine neue Gesellschaftsformation, bei der alle Teile durch das Band gegenseitiger Treue zusammengehalten werden.

Daß speziell in England keine Zufriedenheit besteht, ist begreiflich, da die herrschenden Lehren und Einrichtungen verfehlt sind: nacheinander werden sie alle von Carlyle mit blutigem Hohn überschüttet. Da seht einmal die utilitaristische Philosophie und zugehörige Nationalökonomie: die gehen von einer Welt von Schelmen aus und wollen, daß etwas Ehrbares dabei herauskommt! Da seht ferner die Malthusianer! Die meinen, durch geschlechtliche Enthaltsamkeit habe es der Arbeiterstand in seiner Macht, die Zahl der „Hände" zu verringern und seine Lage zu verbessern. Die glauben an ein goldenes Zeitalter, wenn 20 Millionen Arbeiter gleichzeitig auf demselben Gebiete streiken: sie brauchten bloß in einem allumfassenden Gewerkverein den Beschluß zu fassen, sich nicht eher zu begatten, als bis die Situation des Arbeitsmarktes wieder allgemein befriedigte! Oder da seht das Regiment des Parlaments! „Da kann kein britischer Unterthan Staatsmann, d. h. erster im Handeln werden, es sei denn, er habe sich vorher als erster im Reden erwiesen! Wahrlich, die schlechteste aller Wahlmethoden, die man hätte ersinnen können." Oder da seht endlich die Regierung der jeweiligen Majorität! Die gewährt nicht Hilfe noch Führung dem Volke, sondern ist ein Ding, das nur auf- und abschwankt auf den Wogen der Volksgunst wie der Leichnam eines ertrunkenen Esels. So wird es dahin kommen, daß die Empörung des Volkes sich ansammelt und eines Tages schrecklich herabkommt und den Leichnam in den Schlamm der Tiefe hinunterschmettert!

Das alles muß anders werden! Aber wie? Vom Sozialismus kann sich ein Carlyle wenig versprechen: er will ja kein Schlaraffenideal, selbst wenn seine Realisierung möglich wäre, er will harte Arbeit für alle, weil das die Bestimmung des Menschen ist, und er will Unterordnung unter die Tüchtigsten, weil nur so Bestand und Fortschritt der menschlichen Gesellschaft zu erzielen ist. Es muß wieder r e g i e r t werden wie früher: damals standen die Niederen mit den Höheren — außer als Käufer und Verkäufer wie heute — noch in tausendfachen Beziehungen, als Soldat und Feldherr, als Genosse des Klan und Häuptling, als treuer Unterthan und herrschender König. „Mit dem vollständigen Triumph des baren Geldes ist eine andere Zeit gekommen, es muß also auch eine andere Aristokratie kommen." Und das soll der „Industrieadel" sein, der Ordnung schafft und die edle Leitung giebt, der von den unteren Klassen durch Treue und Subordination entsprochen werden muß. Zunächst werden es einige Leiter industrieller (d. h. sowohl gewerblicher wie agrikoler) Unternehmungen sein, die dieses Ideal verwirklichen werden; aber bald werden ihrer immer mehr und mehr werden, bis wir schließlich ein edles und gerechtes Industrieland unter der Herrschaft der Weisesten haben werden. So ist das Motto des Edelmannes der Zukunft: Noblesse in der Konkurrenz und warmherzige Fürsorge für alle Angestellten. Das ist das Thema seiner positiven Sozialpolitik, das Carlyle immer wieder — mit immer neuen Bildern und historischen Vergleichen, bald pathetisch und bald melancholisch, bald mit dem kühnen Schwunge idealistischer Prophezeiung und bald mit den donnernden Anklagen eines alttestamentlichen Propheten — variiert.

So ist Carlyle der erste, der eine Ordnung der Dinge proklamiert hat, in der die philanthropischen, von Gemeinsinn erfüllten Industriellen den regierenden Stand, die soziale Aristokratie darstellen sollen. Alles andere erscheint als nebensächlich, wenn nur der erwartete freiwillige Aufschwung der wirtschaftlich tonangebenden Kreise zu einem neuen Pflichtenkodex eintritt. Ist Carlyle also kein Staatssozialist, so ist er doch stets arbeiterfreundlich genug gewesen, um für staatliche Förderung der niederen Klassen einzutreten. Dagegen ist Carlyle ein ausgesprochener Gegner der

demokratischen Entwickelung, die ihm nur solange notwendig erscheint, wie die regierenden Klassen sich auf ihre Pflicht nicht zu besinnen vermögen, und konsequent hat er stets das allgemeine Stimmrecht, überhaupt jede Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten, schließlich selbst die Aufhebung der Negersklaverei, bekämpft.

Wenn man Carlyle gerecht beurteilen will, so darf man ihn nicht als wissenschaftlichen Philosophen oder Nationalökonomen auffassen: so wenig er über die letzten Probleme des Wollens und Seins tiefer Gedanken fähig war, so wenig hätte er eine Analyse der modernen Volkswirtschaft zu geben vermocht. Seine Größe bestand vielmehr darin, daß er ein genialer Publizist war, der es verstand, sozialpolitischen Enthusiasmus zu wecken. Alle seine einzelnen Gedanken waren, eben wegen seiner mangelhaften volkswirtschaftlichen Bildung, nicht praktisch zu brauchen, waren auch viel zu skizzenhaft hingeworfen, um im realen Leben Verwendung finden zu können: aber sie waren das kräftigste litterarische Mittel, um bei den höheren Ständen der Nation das Gefühl zu verbreiten, daß die Arbeiter ungerecht litten und daß diesem Zustande durch Reformen abgeholfen werden müsse.

Nächst Carlyle ist in erster Linie d'Israeli zu nennen, der Begründer der ersten „sozialkonservativen" Gruppe im Parlament, des sog. „Jungen Englands". Er übernimmt Wesentliches von Carlyle, doch finden wir in seinen Anschauungen auch genug Originelles: vor allem tritt uns bei ihm zum ersten Male das Prinzip des sozialen Königtums in voller Klarheit entgegen. In der letzten Zeit — führt er aus — haben bestimmte Klassen in England regiert, und die Folge ist der Kampf zwischen Besitzenden und Besitzlosen, der unter dem System der freien Konkurrenz die unglückliche Lage des Volkes verschuldet hat. Dies Uebel muß dadurch hinweggeräumt werden, daß mit der Herrschaft der Klassen und daher auch mit der Klassengesetzgebung tabula rasa gemacht wird. Die Macht soll vielmehr wieder dem König zufallen — als der einzigen Potenz, die kein Klasseninteresse vertritt. Unter der monarchischen Führung werden sich dann wieder Moral und Glaube überall im Lande aufrichten. Und das mächtigste Hilfsmittel hierzu ist die wahre Aristokratie, die alles umfaßt, was sich im Staatswesen auszeichnet, sei es nun durch hohe Geburt oder sei es durch Talent, Tugend, Amt oder Eigentum.

Die Konsequenz dieser Lehre für das praktische Leben hat d'Israeli in seinen Romanen anschaulich vorgezeichnet. Er führt hier Musterfabriken vor, in denen zwischen Kapitalist und Arbeiter eitel Liebe und Eintracht herrscht. Der Fabrikant thut auch das Seinige hierzu, da er in ausgiebigstem Maße für die physische und moralische Wohlfahrt seiner Angestellten sorgt, ihre Arbeitszeit kürzt, ihnen gute Wohnungen, Gärten, Bäder, Schulen, Lesehallen, Kirchen herstellt und durch Gesangvereine, Spiele, Feste und Tänze auch für ihre Kurzweil sorgt. Viele Arbeiter gelangen sogar durch Unterstützung ihres Herrn in den Besitz eigener Wohnhäuser, Gärten und kleiner Gütchen. Und diese Philanthropie findet in der Tüchtigkeit und Willigkeit der Arbeiter ihren irdischen Lohn, so daß d'Israeli's Musterfabrikant erklärt: auch vom Standpunkt des Profits aus sei diese Kapitalanlage eine der vorteilhaftesten gewesen, die er je gemacht habe. Solche Zustände zu verallgemeinern, ist die Aufgabe der jungen aristokratischen Politiker, an die sich auch d'Israeli direkt wandte. Und dieser Appell zündete thatsächlich: eine Anzahl jugendlicher Mitglieder des Adels, die eben frisch von der Hochschule kamen und ganz vom romantischen Geiste der Zeit ergriffen waren, schlossen sich zur Partei „Jung-England" zusammen, die in d'Israeli ihren Herrn und Meister verehrte und sich für soziale Reformen begeisterte. —

Wieder eine andere Bewegung suchte die alte Gläubigkeit wiederzuerwecken und durch Erfüllung aller Menschen mit echt christlichem Geiste die einzig wahre Grundlage für die wirtschaftliche Reform zu schaffen. Voran ging hier Maurice, der Kaplan von Lincolns Inn in London, der lehrte: „Unsere Interessen sind gemeinsam und jeder voll Pflichten gegen den anderen!" Deshalb sollte die entgegengesetzte — unchristliche — Auffassung vom Wesen der menschlichen Gesellschaft bekämpft und die Interessensolidarität aller Menschen im praktischen Handeln zum Ausdrucke gebracht werden. So ward Maurice der Begründer des modernen „christlichen Sozialismus". An ihn schlossen sich bald andere Männer von gleicher Lauterkeit des Charakters und unermüdlichem Streben für das Wohl der Arbeiter an, so vor allem Kingsley, Ludlow und Vansittart Neale: „ein Bund von Freunden, hauptsächlich Geistlichen und Advokaten, deren edlen Bemühungen nicht genug Lob gespendet werden kann" (J. St. Mill). Ohne einer Partei zu dienen, stellten sie sich jederzeit den Arbeitern zur Erreichung ihrer friedlich reformatorischen Ziele, zumal soweit sie auf dem Genossenschaftsgedanken beruhten, zur Verfügung, und brachten demselben die größten Opfer. Sie vertraten bei Arbeitseinstellungen öffentlich die Interessen der Streikenden, leiteten persönlich Produktivassoziationen der Arbeiter und gaben ihren Genossenschaften die nötige Direktive. —

Schließlich wurde durch die lebhaften — zum Teil auf amtlichen Quellen basierenden — Schilderungen des Fabrikelends das Mit-

leid vieler Schichten der Bourgeoisie rege gemacht, und es entstand eine energische, von philanthropischen Gesichtspunkten ausgehende, Agitation zu Gunsten des Erlasses schützender Arbeitergesetze. An der Spitze dieser Agitation standen wohlmeinende Fabrikanten wie Oastler und Fielden und toryistische Parlamentarier wie Sadler und Lord Ashley (der spätere Earl of Shaftesbury). Die Tories begünstigten nämlich diese Bewegung, da sie sich gegen die Fabrikanten richtete, die ihnen als Kerntruppe der whiggistischen Partei und als Kämpfer gegen die Kornzölle doppelt verhaßt waren. —

Indem sich die Massen der Arbeiter an diesem Sturmlaufe gegen die Auswüchse des Kapitalismus beteiligten, mußte die reformatorische Bewegung der 40er Jahre bald unwiderstehlich werden. Der Widerstand der interessierten Fabrikantenkreise und der parlamentarischen und gelehrten Nichts-als-Freihändler wie John Bright und Prof. Senior wurde überwunden und der gesetzliche Maximalarbeitstag von 10 Stunden für die jugendlichen Personen und alle weiblichen Angestellten in Fabriken und Werkstätten durchgesetzt (1847—1878). Seitdem haben sich die Fabrikanten mit dem Prinzip des Arbeiterschutzes vollständig ausgesöhnt, und lehnen sich weder prinzipiell — auf dem Wege politischer Agitation —, noch im praktischen Leben — durch Uebertretung der Fabrikgesetze — dawider auf.

So wurden auch nach und nach die Gesetze beseitigt, welche die freie Bewegung der Arbeiter beeinträchtigten. 1852 und 1862 erhielten die Konsumgenossenschaften alle für ihre Zwecke nur irgend benötigten Gerechtsame, und 1871, 1875 und 1876 wurden den Gewerkvereinen weitgehende Rechte gewährt und die Koalitions- und Streikfreiheit in weitestem Umfange gesetzlich festgelegt.

Diese auf dem Prinzip der Selbsthilfe basierenden reformatorischen Bewegungen sind von den Arbeitern gerade seit dem Niedergange des Chartismus (zu Ende der 30er Jahre) ganz besonders gepflegt worden: ein glänzender Beweis für den praktischen Sinn und die große politische Begabung des englischen Volkes.

Wie groß der bon sens des einfachen englischen Arbeiters ist, zeigt sich darin, daß selbst die utopischen Ideen dazu beitragen mußten, die Kraft der reformatorischen Strömung zu verstärken. Die Leiter der Gewerkvereine wie die Begründer der Konsumgenossenschaften waren überzeugte Anhänger Owens, sie entnahmen aber aus der Lehre des großen Utopisten bloß das ferne Zukunftsideal, während sie in der Gegenwart für die kleinste Verbesserung des Loses der Arbeiter all ihre Kräfte einsetzten. Gerade die besten Leiter der Gewerkvereine — schreibt Brentano — waren Anhänger des Kommunismus: „aber diese Ideen hatten den Charakter von Idealen, von „Sonntagsideen" angenommen, denen man wie süßen Träumen an ein besseres Jenseits sich hingab, während man an Werktagen äußerst opportunistisch seine Politik den gegebenen Verhältnissen des Augenblickes anpaßte." Und noch schärfer tritt in England der Uebergang vom Kommunismus zur Sozialreform bei der konsumgenossenschaftlichen Bewegung hervor, wo jener direkt als die anstoßgebende Kraft erscheint. Owen hatte nämlich die Arbeiter aufgefordert, Gemeinschaften zu gründen, die durch gemeinsame Produktion ihre Konsumtion decken sollten. Nach vielen fehlgeschlagenen Versuchen stellte sich heraus, daß der Konsumverein die einzige Gemeinschaft darstellte, deren die Arbeiter vor der Hand fähig waren. Und als das einmal erkannt worden, wuchsen bald solche Vereine und ihre Läden wie Pilze nach warmem Sommerregen aus dem Erdboden. So entstand jene Bewegung, die — nach den Worten ihrer Geschichtschreiberin, Frau Sidney Webb — „den ersten wirklichen Versuch der britischen Arbeiterklasse darstellt, Owens Ansichten in praktischer Form zu verkörpern."

Die Bedeutung der Gewerk- und Konsumvereine für die Hebung der englischen Arbeiterklasse ist eine geradezu ungeheure. Fast $1^1/_2$ Millionen Arbeiter gehören jeder der beiden Organisationen an, die eine außerordentliche Steigerung der Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit und Verbilligung der Lebensmittel für ihre Teilnehmer durchgesetzt haben. Freilich den „sozialen Frieden" haben sie nicht heraufgeführt. Die Einigungskammern, welche hierzu dienen sollten, haben sich nicht immer bewährt, konnten auch nicht auf die Dauer aufrecht erhalten werden, so daß große Streiks in England immer noch sehr häufig vorkommen. Aber damit ist gegen die Tendenzen der Gewerkvereine gar nichts gesagt: denn der Klassenkampf erscheint bis zu einem gewissen Grade in einer Volkswirtschaft der freien Konkurrenz unvermeidlich, und es ist gut, wenn die Kräfte, die ihn zu führen haben, organisiert sind, weil so noch am ehesten konstitutionelle Zustände in Fabrik und Werkstätte hergestellt werden können. —

Die neuesten Erscheinungen in England auf dem Gebiete der Sozialpolitik sind: stärkerer Appell an die Staatsgewalt, — Teilnahme besserer Elemente der höheren Klassen am Leben der unteren, — endlich sog. Universitätsausdehnungsbewegung.

Die zweimalige Erweiterung des Wahlrechts, 1867 und 1884, hat der Arbeiterklasse einen erhöhten Einfluß auf die Gesetzgebung verliehen: zwar hat d'Israeli Recht be-

halten mit der Behauptung, daß die Reform das Personal des Unterhauses nur wenig verändern würde, — aber als nicht minder richtig hat sich der Ausspruch Palmerstons erwiesen: das Personal mag dasselbe bleiben, doch wird es von nun an für die Gallerien, statt wie bisher für die Logen, spielen. Es hat seit 1867 geradezu ein Wettlauf der beiden abwechselnd regierenden Parteien um die Gunst der Arbeiter begonnen, der dazu geführt hat, daß sich die jeweilige Regierung vor dem Erlasse von Arbeitsgesetzen regelmäßig mit den Führern der Gewerkvereine verständigt. Selbstverständlich mußte das dazu dienen, die Ansprüche der Arbeiter an den Staat zu steigern und somit eine staatssozialistische Strömung innerhalb der Arbeiterbewegung hervorzurufen. Nachdem dann im Jahre 1888 auch die Selbstverwaltungskörper einer Reform unterworfen worden, wurden diese vorzugsweise die Stätten der Bethätigung einer zu Gunsten der Arbeiter intervenierenden positiven Sozialpolitik. —

Die zweite der erwähnten sozialen Erscheinungen — die angemessene Teilnahme von Mitgliedern der höheren Klassen am Volksleben — kann erst gewürdigt werden, wenn zuvor noch einige Worte über die Entwickelung der Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der englischen Arbeiter eingeschaltet worden.

Die Theorie von Carlyle war darauf ausgegangen, eine neue Art von Abhängigkeitsverhältnis in der Fabrik zu konstituieren, das freilich die liebevolle Fürsorge des Arbeitgebers für seine Angestellten zur Voraussetzung haben sollte. Faktisch waren auch wirklich in den 40er und 50er Jahren in einer Reihe von industriellen Unternehmungen mehr oder weniger weitgehende Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter getroffen worden: Kranken- und Invalidenkassen, Wohnhäuser, Badeanstalten ꝛc. Aber die Erfahrung zeigte einmal, daß diese häufig recht wohlgemeinten Anstalten nur solange blühten, als ihre Stifter sich dafür lebhaft interessierten, nachher aber verfielen. Und ferner ergab sich die Thatsache, daß der moderne Arbeiter durch solche patriarchalische Fürsorge auf die Dauer nicht zufriedengestellt wird; er will nicht gegängelt oder auch nur überwacht werden, sondern er wünscht volle Freiheit der Bewegung außerhalb der Arbeitszeit; und gerade diese Freiheit wurde ihm in den meisten Fällen jener Fürsorge verkümmert. Manchmal ist die Oberherrschaft, die dem Fabrikanten unter solchen Umständen zufiel, sogar direkt dazu benutzt worden, um die Löhne der Arbeiter zu drücken, ihnen die Teilnahme an gewerkschaftlichen und politischen Bestrebungen unmöglich zu machen, und sie für immer an die betreffende Unternehmung zu fesseln.

Wohlfahrtsbestrebungen, die zu einem Abhängigkeitsverhältnis führen, sind darum bei den englischen Arbeitern in Verruf gekommen. Anders steht es um die Fälle, wo Fabrikanten oder andere Mitglieder der höheren Stände rein als Privatleute die Bestrebungen der Arbeiter fördern und ihrerseits keinerlei besonderen Einfluß auf die durch ihre Mitwirkung ins Leben gerufenen Institutionen beanspruchen. Hier begründen sie etwa eine Kasse der Arbeiter, deren Verwaltung auch in den Händen der Arbeiter liegt; oder sie treffen in den Fabriken alle Maßregeln zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter; oder sie unterstützen die Arbeiter in dem Bemühen, ihre freie Zeit einer passenden Geselligkeit oder gewissen Bildungsinteressen zu widmen.

Nun brauchten es natürlich nicht gerade die Fabrikanten zu sein, die sich in dieser Weise die Förderung der Arbeiterinteressen angelegen sein ließen: recht häufig waren Personen, die außerhalb der wirtschaftlichen Interessenkämpfe standen, viel mehr in der Lage, hier thätig sein und das Vertrauen der Arbeiter gewinnen zu können. Von der höchsten Bedeutung speziell auf diesem Gebiete ist die Wirksamkeit Arnold Toynbees, eines früh an der Schwindsucht verstorbenen Philanthropen, gewesen, der populär-wissenschaftliche Kurse für Leute aus dem Arbeiterstande über passende Themata in großem Maßstabe organisierte und auch sonst — ohne irgendwelche Parteizugehörigkeit — gänzlich den Interessen der Arbeiter lebte. Sein großherziges Beispiel zündete; zu Hunderten gingen die jungen Leute der besten Gesellschaftskreise aus den berühmten Hochschulen von Oxford und Cambridge zeitweilig unters Volk, um es zu passender Geselligkeit und zu körperlichen Uebungen anzuleiten, ihm Vorträge zu halten und mit ihm zu debattieren. Und bald kamen auch die Universitäten dem Bildungsstreben des Volkes in weitestem Umfange entgegen, indem sie systematisch Kurse über alle für das Volk wissenswerten Gegenstände — zumal über jene, die wie englische Geschichte und Nationalökonomie die Grundlage der politischen Bildung darstellen — einrichteten. Ein abschließendes Urteil über die Bedeutung dieser Bildungsbestrebungen läßt sich natürlich heute noch nicht abgeben. —

Das Fazit der englischen sozialpolitischen Geschichte des 19. Jahrh., soweit es sich schon gegenwärtig ziehen läßt, ist mithin dieses: von gefahrdrohenden Gegensätzen im Inneren des Landes ist keine Rede; die arbeitenden Klassen als Gesamtheit haben — nachdem ursprünglich die ersten Sturzwellen des Kapitalismus sie hart mitgenommen — stetig

ihren Einfluß, ihre Bedeutung für Gesetzgebung und Verwaltung und die Trefflichkeit ihrer Organisation gesteigert und sich in ihrer Lebenslage, in Quantum und Quale ihrer Bedürfnisbefriedigung dauernd verbessert. Der Klassenkampf ist freilich auch in England nicht aus der Welt geschafft. Im Gegenteil, es ringen Arbeiterstand und kapitalbesitzende Klasse nirgendwo in der Welt so extensiv und intensiv miteinander beim Austausch ihrer gegenseitigen Leistungen wie gerade in England: aber der Kampf hat gesetzliche Formen angenommen, und nirgendwo ist man dem Zustande des sozialen Konstitutionalismus so nahe wie eben in England.

4. **Die Prinzipien der S. in Frankreich.** Die Arbeitsgesetzgebung in Frankreich diente bis zum Jahre 1848 ausschließlich den Interessen der Bourgeoisie. Die Koalitionen waren verboten, das Arbeitsbuch war für die Arbeiter obligatorisch, und in den Gewerbegerichten hatten die Arbeitgeber die Mehrheit; dagegen kam zu Gunsten der Arbeiter nur ein ganz schwächliches Schutzgesetz zustande, das für Kinder von 12—16 Jahren den 12-stündigen Maximalarbeitstag festsetzte, — und selbst hier erklärte die offizielle Ausführungsverordnung: „es könne sich nicht um eine strenge und absolute Ausführung handeln".

Natürlich mußte ein solches System Gegenregungen veranlassen. Aber dieselben waren — im Gegensatze zu der Entwickelung in England — wesentlich radikal-sozialistischer Natur, und die Folge davon war, daß diese Hauptströmung wesentlich nur die niederen Klassen der großen Städte ergriff; während die sozialreformatorischen Bestrebungen, deren Vertreter vornehmlich Fix, Buret und Adolphe Blanqui waren, nur eine einflußlose Unterströmung darstellten. Und die regierende Klasse Frankreichs ließ sich in keiner Weise rühren, weder durch das Elend gewisser großstädtischen Proletarierschichten noch durch Krawalle brotloser Arbeiter noch durch Emeuten kommunistischer Verschwörer (vgl. den Art. „Sozialdemokratie" in Bd. 5 dieses Handwörterbuchs, S. 712 ff.).

Die Krone setzte aber alledem der kecke Unverstand auf, mit dem die offiziellen Vertreter dieser Regierung der großen Bourgeoisie die Existenz von Mißständen kurzerhand ableugneten und ihre Welt für die beste aller möglichen Welten erklärten. Angesichts eines Zustandes, der Klassenkämpfe der schärfsten Art in sich barg, wurde von jener Seite betont: es gäbe weder Zurücksetzung noch Privilegien, da jeder reich werden und dann die höchsten politischen Rechte erwerben könne. „Es giebt keine Klassenkämpfe mehr, — verkündete Guizot, der Ministerpräsident dieses Systems — denn es giebt keine einander feindlichen Interessen mehr." Und wenn auf die Bewegung im Volke hingewiesen wurde, so meinte er hochmütig: „Wir, die drei Gewalten (die Krone und die beiden Kammern), sind die einzigen gesetzlichen Organe der Volkssouveränetät; außer uns giebt es nichts weiter als Usurpation und Revolution"; — und so wurde das Verlangen nach Erweiterung des Wahlrechts, das im ganzen Lande nur einer knappen Viertelmillion Höchstbesteuerter zukam, brüsk von der Hand gewiesen. Eine Klasse, die so starr auf ihre Vorrechte pochte, konnte nicht auf die Dauer regieren; und wirklich wurde der Julithron vom revolutionären Sturmwinde des Jahres 1848 wie ein Kartenhaus umgeblasen.

Und doch war die Großbourgeoisie im damaligen Frankreich noch die politisch reifste Klasse. Der eigentliche Mittelstand, das städtische Kleinbürgertum, hatte unter dem Julikönigtum die radikale Opposition abgegeben, die politisch die Traditionen der großen Revolution pflegte, im übrigen unklar zwischen Aufrechterhaltung aller Eigentumsrechte und sozialistischer Philanthropie schwankte und nicht einmal die Verbindung mit den Bauern, der weitaus zahlreichsten Klasse des Landes, herzustellen gewußt hatte. Uebrigens war dieser Mittelstand sich ebensowenig über die zu befolgende allgemeine Politik wie über seine eigensten Klasseninteressen klar. Am allerwenigsten aber war das bei der Arbeiterschaft der Fall, die alle sozialen Gebresten durch die Verwirklichung eines fortwährend neue Formen annehmenden Assoziationsideals aus der Welt schaffen wollte und plötzlich mit einem kräftigen Sprunge in das gelobte Land des Sozialismus kommen zu können vermeinte.

Unter solchen Umständen konnte die provisorische Regierung, die von der Februarrevolution ans Ruder gebracht wurde und in erster Linie den Mittelstand, in zweiter die Arbeiterklasse repräsentierte, nichts Erhebliches leisten. Der dekretierte Maximalarbeitstag für alle gewerblichen Etablissements wurde nicht zur Ausführung gebracht, das Verbot der Anstellung von Zwischenmeistern (also einer Art von Sweatingsystem) nicht befolgt, und die versuchte Durchführung des Rechtes auf Arbeit führte schließlich, als die zu diesem Zwecke geschaffene Institution der „Nationalwerkstätten" aufgelöst wurde, zur Revolution.

Das war die Folge davon, daß die Arbeiterklasse sich mit ihren Ideen und Plänen so sehr vom Boden der Thatsachen entfernt und lange Jahre leeren Zukunftsträumen nachgehangen hatte!

So trieb das französische Staatsschiff ziellos und ohne Kompaß auf der hohen See der Politik und mußte dem ersten anheimfallen, der es verstand, sich des Steuers zu

bemächtigen und das Schiff in den sicheren Port zu leiten: und dieser Mann war Napoleon III. Er hatte die Aufgaben, die zunächst seiner harrten, und die Wünsche, die das Land im Augenblick hegte, vollkommen begriffen. Er wußte, daß die hohe Bourgeoisie, wie der Mittelstand und die Bauernschaft sich nach einer festen Hand am Ruder der Regierung sehnte, die imstande war, das Proletariat und den revolutionären Sozialismus niederzuhalten, allen Erschütterungen vorzubeugen, Vertrauen in die Stetigkeit der politischen Leitung einzuflößen und dadurch die auf dem Lande lastende wirtschaftliche Depression zu beseitigen. Und diesen Wünschen kam Napoleon mit staatsmännischer Berechnung entgegen. Zugleich aber knüpft an seine Thätigkeit als Schriftsteller und Staatsmann das einzige originelle Prinzip an, das die französische Entwickelung auf dem hier betrachteten Gebiete gezeitigt hat, das der „imperialistischen" Sozialpolitik.

Napoleon hatte nämlich, noch als Prätendent, in der „Extinction du paupérisme" (1844) ein soziales Programm ausgearbeitet, das auch dann interessant sein würde, wenn es nicht durch die Persönlichkeit des Autors zu einem wichtigen politischen Dokument gestempelt würde.

In Frankreich — sagt er darin — leiden alle Elemente des Volkswohlstandes an organischen Fehlern: der Landbau, weil durch kontinuierliche Teilung der Bauerngüter die Zwergwirtschaft begünstigt wird; die Industrie, weil sie nicht organisiert ist; der innere Handel, weil „die Nation aus Produzenten besteht, die nicht verkaufen, und aus hungrigen Konsumenten, die nicht kaufen können"; der äußere Handel, weil Frankreich auswärts zu seiner Unterstützung nicht Autorität genug hat; die Verwaltung, weil die Steuern zu unproduktiven Zwecken anstatt zur Hebung der Not verwandt werden. Den Kern der sozialen Frage aber hebt Napoleon mit den Worten heraus:

„Die Industrie ist eine Maschine, die ihre Funktionen ohne Regulator verrichtet; in ihrem Räderwerk Menschen gleich Stoffen zermalmend, entvölkert sie das Land, häuft das Volk in Räumen ohne Luft und Licht zusammen, schwächt Geist wie Körper und wirft die Menschen zuletzt, wenn sie nichts mehr mit ihnen anzufangen weiß, auf die Straße, — dieselben Menschen, die der Industrie ihre Kraft, ihre Jugend und ihre Existenz geopfert haben. Als ein wahrer Saturn der Arbeit verschlingt die Industrie ihre Kinder und lebt nur von ihrem Tode."

Die positive Sozialpolitik zur Heilung dieser Schäden setzt — nach Napoleon — mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein.

„Die Industrie lockt die Menschen fortwährend in die Stadt und entnervt sie. Man muß alle Leute, die in der Stadt unbeschäftigt sind, aufs Land zurückholen und in freier Luft ihren Geist und Körper wieder härten. Man muß ferner durch Assoziation all dieser Hände den Großbetrieb in der Landwirtschaft wiederherstellen. Die arbeitende Klasse besitzt nichts: man muß ihr zu Eigentum verhelfen. Sie hat keinen anderen Schatz als ihre Arme: man muß ihnen eine nützliche Beschäftigung verschaffen. Sie steht wie ein Volk von Heloten inmitten eines Volkes von Sybariten: man muß ihr einen Platz in der Gesellschaft anweisen und ihre Interessen mit dem Boden verknüpfen. Sie ist endlich ohne Organisation, ohne Band, ohne Recht, ohne Zukunft: man muß ihr Rechte und eine Zukunft geben und sie in ihren eigenen Augen erheben durch Assoziation, Erziehung und Disziplin."

Der Reformplan Napoleons umfaßt prinzipiell zweierlei: erstens die Schaffung einer Klasse von Vermittlern zwischen Unternehmern und Arbeitern, und dann die Beschäftigung der Arbeitslosen. Jenes ist nötig, damit die Massen gelenkt und über ihre eigenen Interessen aufgeklärt, aber auch die Arbeitgeber über die Bedürfnisse der Angestellten unterrichtet und zu ihrer Berücksichtigung angehalten werden. Offenbar schwebt auch Napoleon eine Art Carlyle'schen Industrieadels als Ideal vor. Ueber jene Vermittler selber wird dann weiter gesagt, daß sie in jedem Betriebe, der mehr als 10 Arbeiter beschäftigt, von diesen gewählt werden und doppelten Lohn erhalten sollen: „sie würden für die Arbeiterklasse das sein, was die Unteroffiziere für die Armee sind." Es ist also die Institution der „Arbeiterausschüsse", die hier, in unklarer Weise freilich, aber wohl zum ersten Male, vorgeschlagen wird. Wichtiger ist die andere Idee, mit der an die damals viel erörteren Pläne und Experimente mit Ackerbaukolonien angeknüpft wird. Das Projekt Napoleons besteht darin, alle in Frankreich unbebauten Ländereien durch die arbeitslose Bevölkerung kultivieren zu lassen. Wer in der Industrie überflüssig ist, wird in diese Kolonisationsarmee eingereiht, und sobald die Privatindustrie Hände nötig hat, werden sie ihr von dort wieder zurückgegeben. Die Kosten für die Beschäftigung der Arbeitslosen und den Ankauf des benutzten Bodens zahlt der Staat vorschußweise: die 300 Mill. Frcs., die hierzu nötig sind, repräsentieren angeblich eine ganz vorzügliche Kapitalanlage. Die Verwaltung der kolonialen Wirtschaftsbetriebe geschieht durch Direktoren, die von den Kolonisten indirekt zu wählen sind, wobei die auch hier anwesenden „Vermittler" als Wahlmänner fungieren. Doch hat die Regierung über alles die Aufsicht und darf unfähige Beamte entlassen. Weil so Hunderttausende Beschäftigung erhalten, werden überall die Löhne steigen und neue Industrien geschaffen werden; die wirtschaftliche Depression wird damit von selbst aufhören. Von da an „wird die Armut nicht mehr zur Revolution und der Reichtum nicht mehr zur Ausbeutung führen".

Das war das ursprüngliche sozialpolitische

Programm Napoleons. Was geschah nun zu einer Verwirklichung, als sein Urheber, mit den Machtbefugnissen fast eines römischen Cäsaren ausgestattet, den Thron Frankreichs bestieg? Will man diese Frage zutreffend beantworten, so darf man nicht vergessen, daß Napoleon sich durch Eidbruch und Verbrechen den Weg zu seiner Stellung gebahnt hatte und daher vor der Rache auf der Hut sein mußte. Darum begann dies System mit einem Feldzuge gegen alle wie auch immer gearteten Assoziationen der Arbeiter, die als die aktivsten Träger revolutionärer und antiimperialistischer Gesinnung galten. So fielen nicht bloß all ihre politischen Vereine, sondern auch ihre rein wirtschaftlichen Genossenschaften, darunter viele blühende Konsumvereine und manche Produktivgenossenschaft der „gesellschaftrettenden" Diktatur zum Opfer. Aber nachdem der erste Eifer, das neue Imperium zu begründen, verraucht war, wurde eine sorgfältige Scheidung zwischen den politischen und den ökonomischen Organisationen des Proletariats gemacht, und während jene rücksichtslos im Keime erstickt wurden, wurde den anderen kein Hindernis in den Weg gelegt. So entstand unter dem Kaiserreich eine recht lebhafte Arbeiterbewegung, deren Schwerpunkt in den Koalitionen zur Erringung höherer Löhne und überhaupt besserer Arbeitsbedingungen lag. Nun waren zwar solche Koalitionen nach dem alten, aus der Revolutionszeit stammenden Gesetze verboten, aber sie wurden doch stillschweigend geduldet, streikende Arbeiter, die gerichtlich verurteilt waren, wurden begnadigt und den Präfekten im Falle der Arbeitseinstellung strikte Neutralität anbefohlen; schließlich (1864) wurde überdies das Koalitionsverbot noch durch Gesetz beseitigt.

Darüber hinaus aber hat das Kaiserreich, das sich selbst gern als „gouvernement du grand nombre" bezeichnete, noch durch eine lange Reihe positiver Maßregeln die arbeitenden Klassen zu unterstützen unternommen: man wollte eben — wie es Saint-Beuve formulierte — „das Gute aus den sozialistischen Ideen nehmen, um es der Revolution zu entziehen und in die regelmäßige Ordnung der Gesellschaft einzufügen".

Einmal suchte dieses Regime der Hauptstadt billige Preise der notwendigen Lebensmittel zu verbürgen. Dies geschah besonders durch die Begründung der „Caisse de la boulangerie" (1854), in welche die Bäcker in Zeiten niedriger Getreidepreise gewisse Prozente abgeben mußten, um daraus in Jahren hoher Getreidepreise Zuschüsse zu empfangen und so die alten Brotpreise aufrecht erhalten zu können. Von der Wirksamkeit dieser Kasse wird man sich immerhin einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß sie in den Teuerungsjahren von 1854—1856 55 Mill. Frcs. an die Pariser Bäcker abgab, so daß das Volk von der Teuerung kaum etwas merkte.

Napoleons wichtigste sozialpolitische That aber ist die von ihm versuchte Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die freilich nicht in der phantastischen Form der prinzlichen Broschüre, sondern durch ein System öffentlicher Bauten geschah. Es ist bekannt, daß der Seinepräfekt Baron Haußmann die alten, engen und winkligen Stadtteile von Paris niederreißen und an ihrer Stelle schöne, helle Quartiere mit breiten Straßen und prächtigen Plätzen erstehen ließ. Binnen anderthalb Jahrzehnten wurden allein in der Hauptstadt über anderthalb Milliarden auf öffentliche Bauten verwandt. Und ähnliches geschah in Lyon, Marseille und Bordeaux. Diese Maßregel hatte in dem großartigen Styl, wie sie hier betrieben wurde, verschiedene wichtige Konsequenzen: einer großen Anzahl von „Händen" wurde fortdauernd lohnende Beschäftigung gewährt, die Löhne im allgemeinen mußten die Neigung erhalten zu steigen, und die Unternehmungslust mußte durch die von den Baugewerben ausgehende Anregung allenthalben geweckt werden.

Alles, was sonst noch geschah, hat daneben untergeordnete Bedeutung. Am meisten ist noch erwähnenswert die Gesetzgebung über die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihre Mitglieder im Falle von Krankheit und unter Umständen auch von Invalidität unterstützten. Diese erhielten eine Dotation von 10 Mill. Frcs. und verschiedene Privilegien, und wirklich vermehrte sich auch ihre Zahl von 2000 im Jahre 1852 auf 4000 im Jahre 1859. Die Arbeiter der Staatswerkstätten wurden zur Altersversicherung zwangsweise angehalten und gleichzeitig ihre Löhne um den Betrag der Prämien erhöht. Sonst wurden noch staatliche Subventionen für den Bau von Arbeiterwohnungen flüssig gemacht, die aber doch nur sporadisch entstanden; die Wohlthätigkeitsanstalten wurden neu geordnet und durch staatlich subventionierte Badeanstalten für das Volk, Krippen für Arbeiterkinder und Asyle für verstümmelte Arbeiter vermehrt. Merkwürdig ist, daß das Empire an die spezifische Arbeiterschutzgesetzgebung gar nicht dachte. Nimmt man alles in allem, so wird man doch nicht umhin können, das folgende Urteil von Lexis über die Sozialpolitik des Empire zu unterschreiben: „Als Kaiser brauchte Louis Napolon eigentlich nicht zu scheuen, von Arbeitern an seine Broschüre über den Pauperismus erinnert zu werden. Denn wenn er auch nicht an die Ausführung der Einzelheiten des Projektes denken konnte, so steht die sozialpolitische Haltung des Kaiserreiches mit dessen Geiste keineswegs in Widerspruch. Disziplin und Ueberwachung der Arbeiter

einerseits, Verbesserung ihrer materiellen Lage andererseits: Das ist eine Idee, die sich in der inneren Politik Louis Napoleons nie verleugnet hat."

Faktisch hat die Arbeiterklasse von der neuen Ordnung einen unzweifelhaften Gewinn gehabt: ihre Lage hatte sich während der Jahre 1850—1870 ganz unvergleichlich gehoben, wie alle Kenner einmütig zugeben; selbst die Evolutionen des Kapitals in der Gründerzeit waren wegen der Menge des positiv Geleisteten gerade für die untersten Klassen nicht ohne Nutzen gewesen. Denn „wenn sich auch ein Teil der deplacierten Millionen nach oben in den Kassen des kapitalistischen Generalstabes konzentrierte, so zerstäubte sich doch ein anderer über die Masse der Lohnarbeiter" (Lexis).

Trotzdem war freilich das Proletariat für alle Lockungen des Empire unzugänglich. Es blieb stumm gegen alle Gaben, taub gegen alle Versprechungen, kalt gegen alle Schmeicheleien, vielmehr „riß der Strom der republikanischen Gesinnung wie mit Naturgewalt stets größere Teile der Masse mit sich fort" (Lexis). So hat der Imperialsozialismus es nicht vermocht, in der inneren Politik das Fiasko seines Trägers zu verhindern.

Die sozialpolitische Thätigkeit der Communards, die nach dem Sturze des Empire, Paris eine Zeit lang in ihre Gewalt brachten, ist bereits (im Art. „Commune" im II. Bde.) charakterisiert worden. Sie konnte natürlich, wegen des schnellen Endes der Commune, keinerlei praktische Bedeutung gewinnen.

Unter der Republik, die der französischen Arbeiterklasse zum ersten Male dauernd volle Freiheit nach jeder Richtung hin gewährte, entstanden sowohl starke politische Arbeiterbewegungen wie auch kräftige wirtschaftliche Organisationen des vierten Standes. Die Rücksicht auf den politischen Einfluß der Arbeitermassen zwingt die Regierung in sozialen Dingen zu einer reformfreundlichen Haltung, wodurch man zur Fortbildung des Arbeiterschutzes (durch die Gesetze von 1874 und 1892) und zur Gewährung vollster Koalitionsfreiheit (seit 1884) gelangt ist. Außerdem haben die organisierten Arbeiter in einer Reihe von Städten, zumal in Paris, verschiedene ihren Interessen förderliche Einrichtungen durchgesetzt: so z. B. die Errichtung von Arbeiterbörsen auf Kosten der Gemeinde, ferner die Vorschrift von Minimallohn und Maximalarbeitstag bei öffentlichen, von der Stadt zu vergebenden Arbeiten. Natürlich würden die Arbeiter noch weit mehr durchsetzen, wenn sie, statt für ein Zukunftsstaatsprogramm, für ein System praktischer, an das Bestehende anknüpfender Reformen kämpfen würden.

Die Gewerk- und Konsumvereinsbewegung hat in Frankreich neuerdings ebenfalls einen großen Aufschwung genommen. Obschon hier das englische Muster noch bei weitem nicht erreicht worden, so ist doch anzunehmen, daß bei ungestörter Entwickelung die sozialökonomischen Organisationen der französischen Arbeiterschaft in einigen Jahrzehnten jenen der englischen an Bedeutung wenigstens einigermaßen ähnlich geworden sein werden.

5. Die Prinzipien der S. in den Ländern deutscher Zunge. In jener Zeit, wo die sozialreformatorische Bewegung in Frankreich und England bereits eine erhebliche Kraft entwickelt, sind in Deutschland nur einige wenige Publizisten in dieser Richtung thätig: und das ist nicht weiter verwunderlich, da Deutschland gegenüber Westeuropa in der politischen wie in der wirtschaftlich-sozialen Entwickelung zurückgeblieben war. Von diesen Vorläufern der deutschen Sozialreform sind namhaft zu machen: Lorenz v. Stein, Viktor Aimé Huber, Eugen Dühring, Friedrich Albert Lange und schließlich Schäffle.

Stein lieferte bereits 1842 eine tiefsinnige Analyse der sozialistischen Gedankenwelt, machte danach die bestehenden Gesellschaftszustände für die sozialrevolutionären Bestrebungen verantwortlich und sah die Abhilfe einzig darin, daß das über allen Klassen stehende Königtum dem auf die äußerste Lebensnotdurft reduzierten Proletariat durch soziale Reformen die Möglichkeit verschaffte, zu Kapitalbesitz zu gelangen.

Huber faßte für die Regeneration der Kulturmenschheit schon einen bestimmteren Gedanken — die Genossenschaft — ins Auge, offenbar in Anlehnung an die englischen christlichen Sozialisten, deren Besten er in Begabung, sittlichem Ernst und Opfersinn glich. Er wollte die Arbeiter zunächst in Konsumvereinen und alsdann in Produktivgenossenschaften einigen, und hoffte, durch solche freiwillige Assoziationen, deren Mitglieder zugleich von christlich-gläubigem Sinn durchdrungen sein sollten, langsam die Umbildung der mammonistischen Ordnung der freien Konkurrenz zu einer wahrhaft christlichen Volkswirtschaft zu bewirken. Seine wohlgemeinten Anstrengungen freilich, Aristokraten und konservative Politiker für die Begründung produktiver und distributiver Assoziationen zu erwärmen, scheiterten, — und melancholisch gab er nach Jahren das fruchtlose Ringen gegen die Gleichgiltigkeit der Parteifreunde auf.

Dühring — sicherlich der bedeutendste unter den hier betrachteten Autoren — gehört in diesen Zusammenhang durch seine Schrift über „Kapital und Arbeit" vom Jahre 1865 (später ist er bekanntlich Sozialist geworden). Hier wird zum ersten Male die genial konzipierte Lehre von der großen Bedeutung der Koalitionen für den wirtschaftlichen Fortschritt und den sozialen Frieden entwickelt, — eine Lehre, die dann später von Brentano popularisiert worden ist.

Die individuelle Selbsthilfe — führt Dühring aus — gehört dem Naturzustande an; erst die Kultur schafft ein organisiertes Strafrecht. Ganz entsprechend müssen wir auch auf sozialem Gebiete die Selbsthilfe organisieren, um aus dem unbefriedigenden wirtschaftlichen Naturzustande, in dem wir uns noch befinden, herauszukommen. Darum müssen Koalitionen der Arbeiter geschaffen werden, die dem bisherigen Wirtschaftsdespotismus ein Ende machen, indem sie namens der Teilnehmer die Arbeitskontrakte abschließen und hierbei alle berechtigten Arbeiterinteressen wahrnehmen. Auf diese Weise werden die herrschenden Elemente zur Einsicht kommen, „daß auch das wirtschaftliche Herrschertum an sittliche Gesetze gebunden sei, und daß eine absolute Herrschaft auch im Gebiete der Industrie nicht ewig dauern könne". Natürlich können sich die Unternehmer ebenfalls organisieren und durch gemeinsame Vertreter mit den Delegierten der Arbeiterkoalitionen unterhandeln. Gerade davon erwartet Dühring den harmonischen Ausgleich. Denn „während so beide Teile in ihrem Verhalten von einander bestimmt werden, siegen die Interessen einer naturgemäßen wirtschaftlichen Ordnung. Die einseitige Ausbeutung wird erschwert und der Widerstand wird durch die Geltendmachung der wirtschaftlichen Notwendigkeit in Schranken gehalten. Man verhandelt auf der Grundlage der gemeinsamen Nötigung, und so heben sich die beiderseitigen Uebergriffe gegenseitig auf". Der Eigentümer wird sich daran gewöhnen müssen, dem Arbeiter höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit zu bewilligen, aber auch sonst wird er Rücksichten zu nehmen haben, indem er sich z. B. nicht an wilden Spekulationen durch Vergrößerung seiner Produktion wird beteiligen dürfen. Andererseits werden aber dafür die Produzenten durch die zu bildenden Konsumvereine der Arbeiter ihren Absatz gewährleistet erhalten. Auf diese Weise wird es dahin kommen, daß zwar der Arbeitslohn einen größeren Teil des Ertrages der Unternehmung ausmacht als zuvor, daß aber trotzdem, wegen der Steigerung des Gesamtertrages der Unternehmung, der Eigentümer einen größeren Gewinn als früher erzielt. „Die organisierten Koalitionen führen zu Verhandlungen mit den Unternehmern. Sobald die volkswirtschaftliche Bildung auf seiten dieser Koalitionen gesteigert und von der Parteischule unabhängig gemacht ist, werden die Koalitionskörper den Ausgangspunkt für eine Ueberwachung der Unternehmungen abgeben. Indem man über die Lohnhöhe streitet, wird man sich erlauben, auch von seiten der Arbeit außer der bloßen Lohnforderung noch andere Bedingungen zu stellen. Man wird sich schließlich nicht mehr zur Unterstützung bodenloser oder arbeitsfeindlicher Spekulationen hergeben . . . . Die Arbeit wird ihr Recht, ihre Unterstützung vorzuenthalten, nicht bloß zur Regelung der Lohnfragen, sondern selbstverständlich auch zur Mitbestimmung derjenigen Unternehmerhandlungen benutzen, von denen die Chancen der späteren Lohnforderungen eigentlich abhängen. Die Arbeit wird, soviel an ihr ist, wahrlich nicht erlauben, daß die wichtigsten Maßregeln des Wirtschaftsbetriebes, mögen sie nun vom Einzelunternehmer oder von einer Unternehmergruppe oder von der gesamten Industrie eines Staates ausgehen, gänzlich ohne Mitwirkung und Gutheißung der Koalitionskörper ergriffen werden . . . . So haben sich diese Körperschaften zu einer Art parlamentarischer Beschränkung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Willkürherrschaft herauszubilden."

Aber auch in den Konsumvereinen erkannte Dühring ein mächtiges Mittel der sozialen Neuorganisation. Freilich konstatiert er, wie ihr Prinzip den bisherigen Leistungen gewaltig überlegen sei. Thatsächlich hätten sie bisher keine große wirtschaftliche Bedeutung gehabt, während ihr Prinzip dazu führen müßte, die Massen zunächst vom Klein- und dann auch vom Großhandel zu emanzipieren, ja „es würde am Ende darauf hinauslaufen, die ganze Industrie und den ganzen Handel den wirklichen Interessen des Publikums dienstbarer zu machen".

Solange nun diese Arbeitervereinigungen noch nicht existieren, bleibt nichts anderes übrig, als die Hilfe des Staates anzurufen, um dem vierten Stande den notwendigsten Schutz — z. B. durch gesetzliche Fixierung eines Maximalarbeitstages — zu gewährleisten. —

Lange und Schäffle können in der Originalität ihrer Vorschläge nicht entfernt mit Dühring verglichen werden, — aber im Augenblicke fanden sie mehr Beachtung, weil ihre Gedanken verständlicher waren. Sie suchten beide das Manchestertum, das die volkswirtschaftliche Tageslitteratur beherrschte, als unfähig, den Ansprüchen der Gegenwart zu genügen, darzustellen, und traten in von reicher Sachkenntnis getragenen Schriften warm für eine kräftige Staatsintervention, die im Maximalarbeitstage gipfelte, und für die Freigebung der Koalitionen ein.

Die große Masse des gebildeten Publikums freilich blieb, trotz all dieser neuen Lehren, in den 60er Jahren immer noch in den Dogmen des Manchestertums befangen.

Im folgenden Jahrzehnt fand dann der gewaltige Umschwung in den sozialpolitischen Ansichten statt. Unter Vorantritt von Adolf Wagner und Schönberg gingen zunächst die Vertreter der Nationalökonomie an den deutschen Hochschulen fast sämtlich zu Anschauungen über, die den eben dargestellten Lehren sehr ähnelten: also den Standpunkt der Manchesterschule prinzipiell ablehnten und, bei aller Zurückhaltung gegen den sozialistischen „Zukunftsstaat", zugleich die Notwendigkeit einer Sozialreform anerkannten. Mit Rücksicht auf diese Verkündigung der Lehre der Sozialreform vom Katheder herab bezeichnet man in Deutschland bis heutigen Tages alle Anhänger jener erwähnten Anschauungen als „Kathedersozialisten" (s. den betr. Artikel dieses „Handwörterbuchs"). Doch darf man dieselben keineswegs als eine „Schule" betrachten, denn es sind unter ihnen die verschiedensten Standpunkte im ganzen wie im einzelnen vertreten, in der Welt- und Lebensanschauung, in der Stellung zu Religion und Ethik, im Maße der Staatsintervention, in der praktischen Lösung der Arbeiterfrage, im Gegensatz zur Sozialdemokratie u. s. w. Ein eigentümliches sozialpolitisches System oder gar eine eigene Welt- und Geschichtsauffassung ist von den deutschen Sozialreformern dieser Epoche nicht ausgegangen, im wesentlichen wurde mit dem bei den früheren deutschen, französischen und

englischen Sozialreformern vorgefundenen Gedankenmaterial fortgearbeitet: so daß also mehr Ethik für das praktische wirtschaftliche Leben, mehr Staatsintervention und mehr Arbeiterfürsorge, als das Manchestertum zuließ, gefordert wurden. Daß eine bestimmte Richtung hierbei auch nur überwiege, läßt sich keineswegs behaupten, vielmehr divergieren die Ansichten der einzelnen Autoren um so mehr, je länger die Vorherrschaft der sozialreformatorischen Strömung andauert.

Wenn somit ein grundlegendes oder überragendes Werk von der neuen deutschen Nationalökonomie nicht geschaffen worden, so ist doch unzweifelhaft eine Reihe tüchtiger Einzeluntersuchungen historischer, statistischer, kritisch-theoretischer und praktisch-ökonomischer Natur ans Tageslicht gefördert worden. —

Als wissenschaftlicher Gegner des Kathedersozialismus ist seit Anfang der 90er Jahre Julius Wolf aufgetreten. Dieser sucht (in seinem „System der Sozialpolitik" und in verschiedenen Aufsätzen) dem relativ pessimistischen Grundzuge des Kathedersozialismus gegenüber einer optimistischen Auffassung von den Leistungen und der Leistungsfähigkeit der bürgerlichen Wirtschaftsordnung Bahn zu brechen, weist die unter dem Einflusse der sozialistischen Theorie gang und gäbe gewordene Lehre von der steigenden Verelendung der unteren Klassen und vom Schwinden des Mittelstandes zurück, erklärt den sozialen Fortschritt als mit dem technischen in Einklang stehend und formuliert überhaupt den sozialen Fortschritt als das Gesetz der bürgerlichen Wirtschaftsordnung. Sozial *theoretisch*, d. h. in der Würdigung der bürgerlichen Wirtschaftsordnung, demnach nicht ohne Berührungspunkte mit dem Manchestertum, ist Wolf doch sozial*politisch*, in Abwendung von jenem, Anwalt bestimmter Maßnahmen der sozialen Reform. Bemerkenswert für Wolfs Standpunkt ist auch noch die seitdem von anderen weitergebildete Lehre von der *virtuellen*, nicht bloß graduellen Begabungsverschiedenheit der Menschen (schöpferische, dispositive, exekutive Begabung!), mit welcher der soziale Aufbau der Gesellschaft nicht außer Uebereinstimmung sei (im Gegensatz zu der von Rousseau und den meisten Sozialisten angenommenen Lehre von der annähernden Begabungsgleichheit und der Abhängigkeit der Leistungen der einzelnen von den „Verhältnissen"). —

* * *

Einen unmittelbaren Einfluß auf den Verlauf der Dinge und die praktische Gestaltung der Sozialreform hat übrigens der Kathedersozialismus nicht gewinnen können; hierfür war vielmehr in erster Linie der Lenker der deutschen Politik in dieser Epoche, Fürst Bismarck, maßgebend. Von dem Augenblicke an, wo er Minister wurde (1862), sann er unablässig darüber nach, was angesichts der eben sich ankündigenden Arbeiterfrage die Aufgabe der Regierung sei. Die Ohnmacht des laisser-faire hatte er mit sicherem Blick erkannt, ebenso daß die soziale Lage der Arbeiter dringend der Verbesserung bedürftig sei; daß eine Staatsintervention, wenn geschickt und vorsichtig geleitet, keine Verwirrung stifte, lehrte ihn die Betrachtung der Sozialpolitik Louis Napoleons, die er als preußischer Gesandter in Paris an der Quelle studiert hatte; endlich hatte er damals gerade in Preußen vornehmlich mit der Fortschrittspartei zu ringen, die wirtschaftspolitisch dem starren Manchestertum huldigte und den Arbeiterstand in der Wüste des Kapitalismus hilflos verschmachten ließ. Wenn Bismarck trotzdem bis 1866 keine positiven Reformen auf diesem Gebiete in die Hand nahm, so lag das zunächst an seiner staatsmännischen Vorsicht, dann am Mangel geeigneter Ratgeber und schließlich am heftigen Widerstande der bureaukratischen Maschinerie, zumal des vom Grafen Itzenplitz geleiteten Handelsministeriums. So kam erst 1866 die erste soziale Handlung großen Styls: die Verleihung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts. Bismarck war zu diesem Akte durch nichts gezwungen: eine mächtige Strömung, der nachzugeben notwendig gewesen wäre, war nicht sichtbar. Faktisch war da wohl mehreres maßgebend: man gewann mit diesem volkstümlichen Wahlrecht viele Schichten mit einem Schlage für das Reich; man drückte der bisher von der Politik ausgeschlossenen Arbeiterklasse eine kräftige Waffe in die Hand, und man wußte, daß sich diese Waffe zunächst gegen die oppositionelle Bourgeoisie der großen Städte kehren würde.

1869 folgte der zweite Akt, die Verleihung der Koalitionsfreiheit, womit Bismarck einer kräftigen Bewegung nachgab.

Aber damit waren erst Hindernisse der sozialen Evolution hinweggeräumt, noch nicht positive Organisationen zur Erleichterung des Daseinskampfes des Arbeiterstandes geschaffen, — und daß solche notwendig, erkannte Bismarck instinktiv. Mit Aufmerksamkeit verfolgte er die Entwickelung der Sozialdemokratie und der kathedersozialistischen Bewegung; angeschlossen hat er sich keiner der hier vorgetragenen Lehren, vielmehr das Material, das er erhielt, nach gewissen eigenartigen Gesichtspunkten betrachtet.

Prinzipiell kam er dazu, den einen Teil der Staatshilfe, nämlich den eigentlichen „Arbeiterschutz", abzuweisen. Einmal lag dieser Stellung die fundamentale Anschauung zu Grunde, daß der Industrielle Herr im

seinem eigenen Hause sein solle und den Betrieb ganz nach seinem Ermessen gestalten könne. Dann aber ließ Bismarck nicht von der Ansicht, daß die Fabrikgesetzgebung über Maximalarbeitstag, Sonntagsruhe u. s. w. den Gewinn des Fabrikanten zu sehr herabdrückte und zugleich das Lohneinkommen des Arbeiters schmälerte, wenn nicht gar überhaupt seine ganze Beschäftigung in Frage stellte. Ueberdies, glaubte er, daß die allzulange Dauer der Arbeit nur lokal Grund zu Beschwerden gäbe, so daß ein Einschreiten umsoweniger geboten sei. Für das eigentliche Unglück des modernen Proletariats sah er die Unsicherheit der Existenz an. Denn — meinte er —

„der Arbeiter ist nicht sicher, daß er immer Arbeit haben wird, er ist nicht sicher, daß er immer gesund ist, und er sieht voraus, daß er einmal alt und arbeitsunfähig sein wird. Verfällt er aber der Armut auch nur durch eine längere Krankheit, so ist er darin nach seinen eigenen Kräften vollständig hilflos, und die Gesellschaft erkennt ihm gegenüber bisher eine eigentliche Verpflichtung außer der ordinären Armenpflege nicht an, auch wenn er noch so treu und fleißig die Zeit vorher gearbeitet hat.“

Daher lautete das Programm Bismarcks: Versorgung des Arbeiters, wenn er krank, alt oder invalide wird; Beschaffung von Arbeit, wenn er außer Stellung ist. Die Verwirklichung der ersten Forderung dachte er sich in der Weise, daß Millionen Arbeiter bei staatlich organisierten Kassen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter versichert werden sollten: die erforderlichen Kosten waren teils durch die Arbeiter selbst, teils durch die Betriebseigentümer, teils endlich durch das Reich aufzubringen, das durch Einführung des Tabakmonopols und ergiebiger Getränkesteuern zur Hergabe reichlicher Zuschüsse befähigt werden sollte. Die zweite Forderung wollte er durch Anerkennung des „Rechtes auf Arbeit“ erfüllen, das durch Ausführung zweckmäßiger Arbeiten (Kanal-, Wegebauten ꝛc.) auf öffentliche Kosten — in Zeiten der wirtschaftlichen Krisis und der damit zusammenhängenden Arbeitslosigkeit — praktisch werden sollte. Die Pflicht zu alledem ergab sich nach Bismarcks Anschauung aus dem Wesen von Staat und Gesellschaft. Man hat sich nur einfach zu fragen: welche Zwecke der Einzelne, welche die Gemeinde und welche der Staat zu erfüllen in der Lage ist. Die Untersuchung ergiebt, daß der Staat allein zu einer ausreichenden Sorge für seine hilflosen Mitbürger imstande ist, und demgemäß hat der Staat diese Pflicht und doppelt natürlich der christliche Staat. Und so muß man eben „dem Staate ein paar Tropfen sozialen Oels im Rezept beisetzen“. Doch war er weit entfernt zu glauben, daß etwa mit jenen Reformen die soziale Frage erledigt sei. Im Gegenteil meinte er, daß damit auch unsere Söhne und Enkel noch nicht ins reine gekommen sein würden. „Keine politische Frage kommt überhaupt zu einem vollständigen mathematischen Abschluß, daß man Bilanzen nach den Büchern ziehen kann; sie stehen auf, haben ihre Zeiten und verschwinden schließlich unter anderen Fragen der Geschichte, das ist der Weg einer organischen Entwickelung.“

Mit diesen Ansichten von der Notwendigkeit staatlicher Arbeiterfürsorge verband Bismarck die durch die Entwickelung der Sozialdemokratie in ihm gekräftigte Ueberzeugung, daß diese Partei im höchsten Maße gefährlich für den Staat sei, und, bei fernerer ungehinderter Entwickelung, früher oder später eine blutige soziale Katastrophe heraufbeschwören müsse. Er selbst hat bekannt, daß diese Ansicht von dem Augenblick herstamme, wo im versammelten Reichstag Bebel „in pathetischem Appell die französische Commune als Vorbild politischer Einrichtungen hingestellt und sich selbst offen vor dem Volke zu dem Evangelium dieser Mörder und Mordbrenner bekannt habe. Von diesem Augenblick an habe er in den sozialdemokratischen Elementen einen Feind erkannt, gegen den der Staat, die Gesellschaft, sich im Stande der Notwehr befände.“ Und da Bismarck den Hauptgrund ihrer Erfolge darin erblickte, daß der Staat in seiner Fürsorge für die unteren Klassen ein Vakuum ließ, das von den Agitatoren, die dem Staat ins Handwerk pfuschten, ausgefüllt würde, so ergab sich mithin schon aus diesen realpolitischen Gesichtspunkten die Notwendigkeit der Sozialreform. Um aber die — nach seiner Ansicht — unlautere Konkurrenz und Kritik durch die sozialdemokratischen Agitatoren hintanzuhalten, erstrebte er ein drakonisches Gesetz, das diese Partei igne et aqua interdizierte. Auf diese Weise hoffte er, „die Mehrzahl der Arbeiter mit der bestehenden Staatsordnung auszusöhnen und die Interessen von Arbeitern und Arbeitgebern wiederum in Harmonie zu bringen.“

In den allgemeinen Grundlinien zeigt das soziale Programm Bismarcks eine deutliche Uebereinstimmung mit jenem Louis Napoleons, — aber in der praktischen Handhabung dieser Prinzipien ist in Deutschland unvergleichlich Größeres und Dauernderes geschaffen worden als in Frankreich. Die deutsche Arbeiterversicherung, die — in der Kaiserlichen Botschaft 1881 angekündigt — bis 1889 vollendet worden, ist ein großartiger, weltgeschichtlich geradezu einzig dastehender organisatorischer Aufbau. Wie gewaltig das Geleistete ist, zeigen die folgenden Zahlen. Es sind bei uns versichert: gegen Krankheit 8 Millionen Arbeiter, gegen Alter und Invalidität $11^1/_2$ Millionen, gegen Unfälle 18

Millionen. Die Summen, die auf Grund des hierdurch geschaffenen Rechtsanspruches den Arbeitern zufließen, betragen bereits rund 200 Mill. M. jährlich und müssen bald noch eine weitere Steigerung erfahren. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat freilich Bismarck nichts gethan, und daß er den Arbeiterschutz nicht weiterbildete, ist beklagenswert und bedeutet recht eigentlich eine Lücke in seiner Sozialpolitik. Der schlimmste Fehler freilich war das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie, das trotz seiner Härte gänzlich unwirksam war und die politische Moral schädigte. Hier hat sich das folgende Regime durch die Aufhebung des Sozialistengesetzes und die Fortbildung des — früher höchst kümmerlichen — Arbeiterschutzes (jetzige Hauptbestimmung: 11-stündiger Maximalarbeitstag für erwachsene weibliche Arbeitskräfte) ein großes Verdienst erworben. Ganz neuerdings ist freilich ein Stillstand in der Weiterführung der sozialen Reform eingetreten, hauptsächlich veranlaßt durch eine mit großer Gewalt einsetzende Gegenströmung aus den Kreisen der großen und kleinen Bourgeoisie, die sich jetzt mit Händen und Füßen gegen Auflegung neuer Lasten zu Gunsten der Arbeiter sträubt.

* * *

Die anderen Länder haben die in Deutschland, Frankreich und England mit so vielem Erfolg erprobten Maßregeln der sozialen Reform in größerem oder geringerem Umfange nachgeahmt; so vor allem Deutsch-Oesterreich, das unter dem Ministerium Taaffe ein weitgehendes Fabrikarbeiter-Schutzgesetz (das den 11-stündigen Maximalarbeitstag für Männer konstituiert) und daneben noch die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung eingeführt hat. Eine gewisse Originalität zeigt die Entwickelung der sozialen Gesetzgebung nur noch in der Schweiz. Diese stellt den ersten Staat dar, welcher den 11-stündigen Maximalarbeitstag für Männer dekretierte (das analoge, vom Jahre 1848 herstammende Gesetz in Frankreich hat immer nur auf dem Papier existiert!), — ein Schweizer Kanton, nämlich Basel-Stadt, hat zu allererst den Plan der obligatorischen Krankenversicherung erwogen (1868–90), und seine Realisierung scheiterte nur an den Klippen des „Referendums“, — und derselbe Kanton ist es neuerdings wiederum, der zuerst einen Gesetzentwurf betr. die obligatorische Arbeitslosenversicherung fertigstellte und damit die mächtige und aussichtsvolle Bewegung für kommunalen Arbeitslosenversicherungszwang, weit über die eidgenössischen Grenzen hinaus, eingeleitet hat.

III. Allgemeine Würdigung der modernen S.

1. Die S. als Konsequenz der modernen sozialen Entwickelung. Man begründet die Notwendigkeit der sozialen Reform und der besonderen Berücksichtigung der Arbeiterinteressen gewöhnlich durch philosophische Deduktion, indem man jene als Konsequenz bestimmter höchster Gesellschaftsprinzipien — etwa des Wohlbefindens einer möglichst großen Zahl von Menschen oder der Gerechtigkeitsidee oder des Mitleides, der Solidarität und verwandter Affekte menschlicher Sympathie — auffaßt. Aber eine solche Beweisführung hat keineswegs etwas Zwingendes. Denn keines dieser Prinzipien läßt sich seinerseits als notwendige soziale Maxime erweisen: weder rein „ethisch“, indem die philosophische Erkenntnis zum Schluß geführt hat, daß sich über solche letzte Gründe nichts Bestimmtes, unter allen Umständen Unumstößliches ausmachen läßt, — und erst recht nicht „historisch“, indem in der Weltgeschichte noch kein größeres Gemeinwesen existiert hat, das einen jener Grundsätze zur bedingungslosen Richtschnur seines Handelns gemacht hat.

Wir sehen darum auch, daß neuerdings von dem am meisten bewunderten Philosophen der Gegenwart genau das umgekehrte Prinzip als höchste Maxime sozialen Zusammenlebens proklamiert worden ist; nämlich das Wohl der wenigsten, — und daß daraus auch konsequent die Negation jeglicher sozialen Reform gefolgert wird. Und diese Sätze werden hier anscheinend ebenso plausibel begründet, wie bisher die Lehren der eudämonistischen, der altruistischen oder der Gerechtigkeits-Philosophie.

Immer nur eine kleine auserlesene Zahl von Menschen — sagt Nietzsche — bewirke die „Erhöhung des Typus Mensch“, während die ungeheuere Mehrzahl bloß als Organ für diesen Prozeß zu dienen habe. Die Masse der Menschen stellt sich mithin als nichts weiter dar, denn „als Unterbau und Gerüst, an dem sich eine ausgesuchte Art Wesen zu ihrer höheren Aufgabe und überhaupt zu einem höheren Sein emporzuheben vermag: vergleichbar jenen sonnensüchtigen Kletterpflanzen auf Java, welche mit ihren Armen einen Eichbaum solange und oft umklammern, bis sie endlich hoch über ihm, aber auf ihn gestützt, in freiem Lichte ihre Krone entfalten und ihr Glück zur Schau tragen können.“ Darum muß die große Masse des Volkes zu Gunsten jener auserlesenen Elemente unterwürfig erhalten werden. Und so kommt Nietzsche zum Resultat, daß es ein Unglück sei, daß es überhaupt eine „Arbeiterfrage“ gäbe. Der Arbeiterstand hätte „eine bescheidene und selbstgenügsame Art Mensch, einen Typus Chinese“ darstellen sollen. Aber was hat man gethan? „Man hat den Arbeiter militärtüchtig gemacht, man hat ihm das Koalitionsrecht, das politische Stimmrecht gegeben: was Wunder, wenn der Arbeiter seine Existenz heute bereits als Notstand (moralisch ausgedrückt als Unrecht) empfindet? Aber was will man? nochmals gefragt. Will man einen Zweck, muß man auch

ie Mittel wollen: will man Sklaven, so ist nan ein Narr, wenn man sie zu Herren erzieht."

Und prinzipiell Aehnliches hat schon vor Nietzsche Renan verkündet, indem er schrieb: „Die Menscheit hat den Zweck, große Männer hervorzubringen. Der Glanz der Hauptstadt geht aus einem großen rovinziellen Düngerhaufen hervor, wo Tausende von Menschen ein obskures Leben führen, um einige schöne Schmetterlinge zu erzeugen. Für unsere schwerfälligen nodernen Massen bedarf es der Drainage von wenigtens 30—40 Millionen Menschen, um einen großen Dichter, ein Genie erster Ordnung hervorzubringen . . . Der große Haufe hat das Denken und Genießen leichsam seinen Bevollmächtigten überlassen. Die Masse hat zu arbeiten, einige wenige vollziehen für ie die hohen Funktionen des Lebens; das ist es, was vir Menschheit nennen. Einige leben für alle. Wollte nan diese Organisation ändern, so würde niemand eben."

Wie gewinnt man angesichts dieser divergierenden Lehrmeinungen einen festen Boden? Nur dadurch, daß man jede Bestimmung des Endzweckes der Gesellschaft aus einem höchsten Sittengesetz zurückweist, weil dieses jenseits der Grenzen möglicher menschlicher Erkenntnis iegt, — daß man sich vielmehr an die gegebenen historischen Entwickelungstendenzen der neuesten Zeit hält, sich also auf den Boden der thatsächlichen Evolution stellt. Man begründet also das Ziel, dem die moderne Gesellschaft zustrebt, nicht aus ethischen Gesichtspunkten, sondern sozusagen naturgesetzlich, indem man durch historische Analyse das allgemeinste Gesetz der sozialen Bewegung für absehbare Zeit ermittelt; — wobei jedoch gleich gegen die Ansicht protestiert werden muß, als ob diese naturgesetzliche Erklärung notwendig zugleich eine materialistische zu sein habe: da vielmehr Ideen in der Weltgeschichte schon oft eine ebensogroße Wirkung wie wirtschaftliche Thatsachen an den Tag gelegt haben, so wird man hier auch die Kraft thatsächlich vorhandener Ideen gebührend zu berücksichtigen haben.

Eine solche Analyse des sozialen Charakters der modernen Gesellschaft liefert nun den Beweis, daß wir gar keine Wahl mehr haben, daß vielmehr die Kulturmenschheit eine Sozialreform durchführen muß, wenn sie nicht in einen ähnlichen Verfall geraten soll, wie seiner Zeit die antike Kulturmenschheit unter dem Szepter der römischen Cäsaren. Die Massen haben überall angefangen, sich zu organisieren, immer stärker werden ihre Organisationen, immer neue Elemente der unteren Klassen werden in die Bewegung hineingezogen; — die Versuche zu ihrer Knebelung haben nirgendwo Erfolg gehabt, und alle gegen die aufstrebende Arbeiterbewegung geschmiedeten Waffen sind bald stumpf geworden; — die Bewegung selbst wird seitdem in allen Ländern zusehends maßvoller, „realistischer", und wendet sich immer mehr der reformatorischen Seite zu; — immer weitere Kreise der gebildeten und besitzenden Klassen, der Geistlichkeit, des Beamtentums, der gelehrten Welt kämpfen unverhohlen für die Erhebung des vierten Standes, soweit sie durch Reformen zu bewerkstelligen ist; — und daß die besitzenden Klassen und die am Ruder befindlichen Elemente eng zusammenstehen sollten, um gegen die Arbeiterbewegung von neuem durch furchtbare, langdauernde Ausnahmegesetze den Erdrosselungsversuch zu wagen, ist unwahrscheinlich, weil die Grundsätze der freien Rede und Assoziation ebenso wie die einer gewissen, den Arbeiterbestrebungen sympathischen Humanität in der Bourgeoisie selbst zu viele Anhänger haben.

Wir bemerken daher auch, daß im Laufe des 19. Jahrh., seitdem eine besondere industrielle Arbeiterklasse auf der Weltenbühne aufgetaucht ist, der politische Einfluß der Arbeiter langsam, aber stetig gewachsen ist, daß man überall ein ihnen günstiges Wahlrecht eingeführt hat und immer mehr ihre Stimme im öffentlichen Leben berücksichtigt. Und wie sehr die noch vor wenigen Jahrzehnten ihnen so mißgünstige Arbeitsgesetzgebung — man denke an die Bestrafung der Koalitionen in den meisten Kulturländern! — sich zu ihrem Frommen gewandelt hat, ist aus der gesamten voraufgehenden Geschichtsdarstellung ganz unzweideutig ersichtlich. Während so das Proletariat seine bisherige Unterwürfigkeit abgelegt und eine Reihe von Positionen erobert hat, ist die Bourgeoisie sicher und stetig zurückgedrängt worden, hat ihren politischen Einfluß nirgendwo ganz bewahren können, und schon fängt sie sogar an (in England und der Schweiz), sich mit dem vierten Stande in die zu besetzenden amtlichen Stellen zu teilen. Das ist ein Symptom, daß es mit den goldenen Tagen der Bourgeoisie für immer vorbei, daß die Zeit ihrer ausschließlichen Herrschaft vorüber ist.

Und daß diese Tendenzen in der absehbaren Zeit weiter fortwirken, auch dafür liegen gewichtige Anzeichen vor: die fortwährende Besserung der Lage der Arbeiter, zum mindesten der breiten ins politisch-soziale Leben aktiv eingreifenden Schichten, und die stetige Zunahme der Zahl der industriellen Arbeiter, wodurch deren Interessen natürlich immer mehr Gewicht bekommen müssen. Melancholisch muß daher selbst Nietzsche — dem wohl unbewußt einige jener Argumente vorgeschwebt haben mögen — in einem seiner Aphorismen eingestehen: „Der europäische Arbeiter (aus dem man eine „Frage" gemacht hat) befindet sich viel zu gut, um nicht Schritt für Schritt mehr zu fragen, unbescheidener zu fragen. Er hat zuletzt die große Zahl für sich. Die Hoffnung ist vollkommen vorüber, daß sich hier eine bescheidene und selbstgenügsame

Art Mensch, ein Typus Chinese, zum Stande herausbilde!" Man bedenke, was es Nietzsche gekostet haben muß, sich in seiner letzten Schrift dieses Geständnis abzuringen, das seine Lehre vom Uebermenschen, in die sein ganzes Ich aufgegangen war, in leeren Schaum auflöst: — aber Nietzsche war eben der größte Psycholog seines Volkes und seiner Zeit, und so konnte ihm die wichtigste Entwickelungstendenz des modernen Lebens nicht entgehen.

So sind überall in der gegenwärtigen Kulturentwickelung die Tendenzen nachgewiesen, die darauf ausgehen, der Arbeiterklasse eine würdigere, materiell bessere und politisch-sozial mächtigere Position zu geben — und der volkswirtschaftliche Ausdruck dieser Tendenzen ist eben die Sozialreform, in deren erstem Stadium wir uns befinden! Und in diesem Sinne können wir behaupten: die Vollführung der Sozialreform liegt in den immanenten Entwickelungsgesetzen der modernen Gesellschaft.

2. Sozialismus und S. Wenn die Sozialreform somit ein notwendiges Resultat der modernen technischen, ökonomischen, sozialen und politischen Entwickelung darstellt, so liegt die Frage nahe: wie ist es alsdann zu erklären, daß die Arbeiter der meisten Länder, anstatt alle ihre Anstrengungen auf die erreichbaren sozialen und politischen Reformen zu konzentrieren, so intensiv unrealisierbaren sozialistischen oder gar anarchistischen Zukunftsprojekten nachgejagt haben. Das hängt nun, unseres Erachtens, auf das engste mit dem weltgeschichtlichen Gesetz zusammen, daß die Massen in der Regel nur durch Erfüllung mit großen Idealen aus ihrer Lethargie aufgerüttelt werden können. Das bedarf freilich, um verstanden zu werden, einer näheren Erklärung.

Eine Volksbewegung, die sich gegen etwas Bestehendes richtet, muß, um die Masse aus ihrer trägen Ruhe und Apathie zu reißen, an ihre Phantasie appellieren, ihr ein lockendes Bild vorgaukeln. Nehmen wir an, sie verschmähe diese Mittel, sie schildere bloß das objektiv Greifbare und Erreichbare ihrer Ziele, gebe daher das notwendig Unvollkommene und Mangelhafte darin gewissenhaft zu, gestehe allerhand mögliche Bedenklichkeiten der Umwälzung ein, — so wird eine solche Bewegung bald in sich zusammensinken müssen; sie wird, anstatt zu wachsen, ihren Anhang immer mehr schwinden sehen, da ihr blasses und schwächliches Ideal nicht Attraktionskraft genug besitzt, um den trägen Durchschnittsmenschen zu vermögen, seine Ruhe hinzugeben und sich das Herz zu beschweren oder wohl gar Opfer zu bringen. Ideen, die bloß an die kühl wägende Vernunft sich richten, können daher keine Massenbewegung ins Leben rufen, sie prallen wirkungslos an der mit dem dreifachen Erz des Egoismus gepanzerten Menschenbrust ab. Damit also die Massen sich selber organisieren, müssen sie sich willig Illusionen gefangen geben. Und das geschieht regelmäßig nur dann, wenn mit ungewöhnlicher Lebendigkeit an die Phantasie der Menschen appelliert wird, wenn chiliastische Hoffnungen von einem neuen Himmel und einer neuen Erde erregt und Formeln geprägt werden, die mit dämonischer Gewalt die Massen an sich fesseln und sie in eine gewaltige einheitliche Vorwärtsbewegung drängen. So wird die Illusion mit ihren Massenwirkungen erzeugt. Tausende, ja Millionen von Köpfen werden von einer Art Schwärmerei angesteckt und sind dann bereit, von ihrem Egoismus ein Stück abzubrechen, nur um der Idee zum Siege zu verhelfen: das anscheinend unmögliche Werk, die Menge divergierender Einzelinteressen in ein brausendes Meer ausmünden zu lassen, ist gelungen. Ist es soweit gekommen, so erweisen sich wahrhaft schützende Dämme dagegen als unmöglich, je nach der Natur der Bewegung werden vielmehr die Regierungen oder andere Gewalten gezwungen, ihr durch Umschaffung bestehender oder Schöpfung neuer Institutionen Rechnung zu tragen. Diese Institutionen werden aber nie das Ideal, das der Bewegung vorgeschwebt und ihr den Sieg verheißen hat, ganz erfüllen, weil eben solche Ideale und die Erfordernisse des praktischen Lebens zumeist weit auseinanderklaffen; vielmehr wird nur zu oft zwischen dem Ideal und den positiven Schöpfungen bloß eine entfernte Aehnlichkeit bestehen. So ist es, als ob in jeder Epoche ihr wahres Ziel durch ein Wahnbild versteckt sei: nach diesem streckt die Menschheit die Hand aus, um jenes zu erreichen.

Aus unserer Lehre ergeben sich für die Sozialgeschichte wichtige Konsequenzen. Da der Fortschritt hier gewöhnlich durch Massenbewegungen angeregt wird, und da diese nur unter Schein und Täuschung zustande kommen, indem die Köpfe der Menge durch Illusionen erhitzt werden, — so müssen die Ideale, die solchen Massenbewegungen als Ziel vorschweben, in der Regel ein irrationelles, der objektiven Kritik nicht standhaltendes Element in sich aufgenommen haben. Aber die Vernünftigkeit der Idee kann nicht als das Entscheidende für unser Urteil angesehen werden, da sie ja in Wirklichkeit nie realisiert wird, vielmehr nur Mittel zum Zweck der Organisation der Massen ist; sondern das Entscheidende ist das positive Ergebnis der durch die Idee vermittelten Bewegung: ob nämlich das Leben der Nation in der durch sozialpolitische Illusionen gebildeten Atmosphäre gedeiht, oder ob es darin verdorrt. Wir werden daher solche illusionären Ideen, die zu positiven Schöpfungen höherer Kultur

führen, als gesund, als Zeichen aufsteigenden nationalen Lebens und demgemäß als produktiv bezeichnen müssen, und umgekehrt jene Gedanken, die kein solches positives Ergebnis zustande bringen helfen, also nur die Köpfe verwirren und gesunde Keime zerstören, als destruktiv, als konträrsozial, als Symptome niedergehenden Lebens zu begreifen haben. Betrachten wir nun an der Hand dieser Prinzipien die konkreten sozialen Ideen des 19. Jahrhunderts.

In allen Kulturländern, zumal in England, Frankreich und Deutschland, sind die ersten Arbeiterbewegungen im Anschluß an die Lehren des Sozialismus entstanden, die dem hart schaffenden und schlecht gelohnten Proletarier den idealen Zustand eines ausreichenden Einkommens bei mäßiger Arbeit vorgaukelten. Das geschah in England durch Owen und später durch die Chartisten, in Frankreich durch die zahlreichen sozialistischen Schulen der 30er und 40er Jahre, in Deutschland zuerst durch Weitling, später durch Lassalle und Marx. Diese sozialistischen Lehren sind voll von Irrtümern; aber sie haben den ganz unschätzbaren Wert, die Massen für Zwecke der Verbesserung ihrer Lage dauernd mobil gemacht zu haben. Die objektiv richtigeren und rationelleren gemäßigten Ansichten, die das Volk auf Jahrhunderte vertrösteten und vor der Hand nur einen Teil des menschlichen Elends als linderungsfähig hinstellten, hätten Solches nicht vermocht. In den niederen Klassen wären damals nicht die Männer dagewesen, die für einen der berauschenden Illusion entkleideten Gedanken wie jenen der langsam reifenden Sozialreform Entbehrungen und Mühen aller Art erduldeten. Damit aber im Volke der Wunsch nach Abhilfe der sozialen Not millionenstimmig widerhallte, mußten sich ihm Tausende und aber Tausende mit Begeisterung hingeben: und das hat die Idee des Sozialismus zustande gebracht. Diese war aber nur Mittel zum Zweck; denn ihr großes, sichtbares, positives Resultat ist eben, daß sie — wenn auch nur indirekt — den ersten Anstoß zur sozialen Reform gegeben hat. Die Reformlitteratur aller Länder — die Schriften Carlyles und der Christlich-Sozialen in England, jene der französischen Reformer, eines Buret, Fix und Leplay, und die der deutschen Kathedersozialisten und ihrer Vorläufer — war ursprünglich nur eine durch den radikalen Sozialismus hervorgerufene Gegenbewegung gegen diesen und den Kapitalismus. Die deutsche Sozialreform wäre, nach Bismarcks eigenem Geständnis, nicht ins Werk gesetzt worden, wenn nicht die Sozialdemokratie vorher auf dem Plan gewesen wäre. Und auch die gewaltige Gewerkvereinsbewegung in England wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht zuvor von einem Ende des Königsreichs zum anderen die Agitation Owens und der Chartisten die ganze Arbeiterschaft lebhaft erregt hätte.

Ja, die sozialistische Idee hat sogar ganz direkt bei Reformen Pathe gestanden. In England hat das kommunistische Projekt der ihre eigenen Bedürfnisse durch gemeinsame Produktion deckenden Arbeiterkolonie, wie es von Owen vorgeschlagen worden, unmittelbar die Begründung von Konsumgenossenschaften veranlaßt, die heute eine sozialreformatorische Organisation ersten Ranges darstellen. Und der Geist, der die einflußreichsten Führer und beredtesten Agitatoren der Gewerk- und Konsumvereine beseelte, war der des Kommunismus, dem sie unter den damaligen Zeitläuften mit Hilfe jener Arbeiterorganisationen am besten zu dienen vermeinten. So ist die großartigste Selbsthilfebewegung der arbeitenden Klassen, welche die Welt bisher zu verzeichnen hat, direkt unter den Auspizien des Kommunismus entstanden. Auf dem Kontinente wiederum haben die politischen Verter der sozialistischen Arbeitermassen wenigstens die staatliche Arbeiterschutzgesetzgebung aufs eifrigste gefördert.

Soweit also hat die sozialistische Idee als produktive Illusion gewirkt. Aber es giebt auch wichtige Fälle, in denen sie wesentlich anders beurteilt werden muß. So haben die vielen sozialistischen Sekten in Frankreich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die soziale Reform recht wenig gefördert, vielmehr sogar zeitweise die Verwirrung vergrößert. Sie setzten Schlagworte in die Welt — wie z. B. dasjenige von der „Organisation der Arbeit“ —, die keinen klaren Begriff enthielten, aber gerade darum, weil sich jeder dabei denken konnte, was ihm beliebte, den Erfolg hatten, allen Unzufriedenen gleichermaßen als Heilmittel gegen die sozialen Gebresten der Zeit zu erscheinen. Es ist auch im Verfolg dieser Ideen herzlich wenig Positives geschaffen worden: man könnte höchstens die Nationalwerkstätten des Jahres 1848 anführen, an die sich die unselige Junirevolution anschloß, und dann noch die Bauten Napoleons III, die möglichst vielen Händen Beschäftigung gewähren sollten. Also ein höchst kümmerliches Resultat, — und man wird eher geneigt sein, jene Gedanken für konträrsoziale zu erklären, da sie offenbar bessere und praktisch brauchbarere Reformideen nicht aufkommen ließen.

In Deutschland muß die sozialistische Bewegung der letzten Jahrzehnte ebenfalls minder günstig beurteilt werden. Die Doktrin, die in ihr ausschließliche Geltung gewonnen hat, die marxistische, zielt darauf ab, das Proletariat politisch ans Ruder zu bringen, worauf dann unmittelbar ganz von selbst die Expropriation aller privaten Kapi-

tal- und Bodeneigentümer und die Einführung des kommunistischen Regimes folgen soll; dagegen erscheinen dem Marxismus Gewerk- und Konsumvereine, überhaupt alle Maßregeln der Sozialreform durch Selbst- oder Staatshilfe (mit Ausnahme des gesetzlichen Maximalarbeitstages), als relativ nebensächlich. Die Folge dieser doktrinären Richtung ist einmal, daß die deutsche Sozialdemokratie für die Weiterführung der Sozialreform wenig gethan und vor allem die Organisationen der Selbsthilfe nicht genügend ausgebildet hat, und ferner, daß das deutsche Bürgertum sich durch eine tiefe Kluft von der Arbeiterklasse geschieden fühlt, anstatt mit ihr zum mindesten in gewissen Fragen sich eins zu fühlen (wie das z. B. in England der Fall ist). Natürlich muß jede große Partei Ideale haben, — aber muß dies Ideal notwendig die unmögliche kommunistische Gesellschaftsordnung und die — mangels bäuerlicher Anhänger — ebenso unmögliche Eroberung der politischen Gewalt durch das Industrieproletariat sein? Also ein Ideal, das zur Folge hat, daß die Arbeiter die wichtigsten Waffen, die ihnen die moderne Ordnung in die Hände drückt — die gewerkliche Koalition und den Verband der Konsumenten —, nicht genügend anzuwenden verstehen! Wie weit die thörichte Verblendung der marxistischen Führer in dieser Hinsicht geht, beweist die äußerst reservierte Haltung, die sie noch heute gegenüber den Konsumvereinen einnehmen zu müssen glauben (vergl. Kautskys neueste Broschüre „Konsumvereine und Arbeiterbewegung", Wien 1897). Ideale, die derart wirken, sind einfach als konträrsozial zu bezeichnen, weil sie die von solchen Wahnbildern Geleiteten auf Ab- und Irrwege führen: wenn sie fortfahren, der Leitstern der deutschen Arbeiterbewegung zu sein, so würde das als Symptom der Decadence des deutsches Volkes aufzufassen sein.

Wir müssen daher vom guten Genius des deutschen Volkes hoffen, daß es eines Tages den Marxismus, der seine große weltgeschichtliche Mission — die Organisierung des industriellen Proletariats (vergl. unseren Art. „Sozialdemokratie" im 1. Supplementband, S. 717) — längst erfüllt hat, von sich abschüttle, und daß die Arbeiterbewegung in der Zukunft durch Beschränkung auf reformatorische Ideale, etwa selbständige Beeinflussung des politisch-sozialen Lebens, der Gesetzgebung und der öffentlichen Meinung, Anteil an der positiven Verwaltung öffentlicher Institutionen und Herstellung eines sozialen Konstitutionalismus in Fabrik und Werkstätte, charakterisiert werde. Sollte sie sich weitergehenden Idealen hingeben, so dürften sie nur den Charakter von „Sonntagsideen" haben, die das Herz schwellen zu frisch-fröhlicher That, aber die politisch-soziale Aktion unmittelbar nicht weiter beeinflussen, — im Gegensatze zum marxistischen Ideal der Gegenwart, das die sozialpolitischen Aktionen des Proletariats so häufig verpfuscht. Daß übrigens die Verfehlungen des Marxismus nicht als das Werk boshafter Agitatoren, sondern als unausweichliche Konsequenz der deutschen Volksindividualität und der deutschen politischen und sozialen Evolution zu begreifen sind, haben wir bereits in unserem Hauptartikel über die Sozialdemokratie (Bd. 5, S. 736 ff.) ausgeführt.

3. **Die Ideen der S.** Ein wichtiger Teil dessen, was zur Besserstellung der materiellen Lage der Arbeiter nötig ist, geschieht schon sozusagen ganz von selbst im Laufe der modernen sozialen Evolution. Das ergiebt sich einfach durch Betrachtung dessen, was das Proletariat Englands wie der wichtigsten kontinentalen Staaten eigentlich ohne besondere Zusammenfassung seiner Kräfte und erst recht natürlich ohne Staatshilfe erlangt hat. Wir nehmen nämlich wahr, daß die Löhne im Laufe des letzten halben Jahrhunderts gestiegen sind, und daß auch die Persönlichkeit des einzelnen Arbeitsmannes mehr geachtet wird als vor fünfzig Jahren.

Als direkte Gründe dieser Erscheinung, die bei allen Kulturvölkern wiederkehrt, sind, — was übersehen zu werden pflegt —, *teilweise* sicherlich anzusehen: einmal die (entsprechend dem tropischen Wachstum der Industrie) kontinuierlich sich steigernde *Nachfrage nach Arbeitern* und die sich daraus ergebende Konkurrenz der Fabrikanten auf dem Arbeitsmarkt, — und dann das durch die moderne politische Entwickelung und die damit verbundene Verbreitung der Gleichheitsideen erhöhte *Selbstbewußtsein der Arbeiter*. Zum anderen Teile ist jene einigermaßen trostreiche Erscheinung natürlich die Konsequenz der spezifisch sozialreformatorischen Veranstaltungen, sei es nun der öffentlichen Körper oder sei es der privaten (Selbsthilfe-)Organisationen.

Der Sozialismus hat lange den diesen Anschauungen zu Grunde liegenden Satz — daß die Lage der Arbeiter sich im großen und ganzen während des letzten halben Jahrhunderts gebessert habe — bestritten, ja das direkte Gegenteil behauptet. Die These, daß die bürgerliche Wirtschaftsordnung den weitaus größten Teil der Bevölkerung zu Proletariern mache, und daß diese letzteren wiederum in immer elendere Existenzbedingungen gerieten, ist ein wesentlicher Bestandteil der Marxschen Doktrin. Und die fortwährende Wiederholung dieser Behauptung hat nicht nur die Sozialisten, sondern auch schließlich alle sozialkritischen Elemente so hypnotisiert, daß auch diese die Behauptung als sichere Thatsache angenommen und ihren Betrachtungen zu Grunde gelegt haben. Erst in allerneuester Zeit, wesentlich durch die antikritischen Bemühungen *J. Wolfs*, hat man erkannt, daß die Lage der Arbeiter sich in dem genannten Zeitraum eigentlich stetig verbessert hat. Die sächsische Statistik der Einkommensbesteuerung

thut unzweifelhaft dar, daß von 1879—94 die ärmste Einkommensklasse (bis 800 M.) verhältnismäßig zurückgegangen, daß dagegen die Zahl derer, die ein Einkommen von über 800 bis 2200 M. zur Verfügung haben, gleichzeitig sehr erheblich gestiegen ist, und daß auch der Mittelstand (bis 9600 M.) sich verstärkt hat. So haben denn gegenwärtig nicht bloß alle „Kathedersozialisten", sondern auch die vernünftigen Vertreter der extremsten sozialistischen Anschauungen jene Behauptung ins Gebiet der Fabel verwiesen.

Nun kommt freilich Sidney Webb, der namhafteste Autor aus dem Kreise der englischen „Fabier", bei einer Vergleichung der Lebenslage der englischen Arbeiter vor 60 Jahren mit der heutigen zum Schlusse: „Würde sich eine Linie feststellen lassen für die einzelnen Lebensbedingungen wie Lohnhöhe, Arbeitszeit, Wohnung und allgemeinen Komfort, unter die der Arbeiter auf die Dauer nicht sinken darf, so würden wir finden, daß der Prozentsatz derer, die unter diese Linie gesunken sind, heute ein geringerer ist als 1837. Aber wir würden andererseits auch finden, daß das tiefste Niveau vor jener Zeit auch jetzt noch um keinen Grad erhöht ist, und daß absolut genommen die Zahl derer, die unter der angenommenen Linie sich befinden, eine größere geworden ist." Dieses Urteil geht von einer allzu sentimentalen Auffassung des sozialen Lebens aus. Denn daß der wirtschaftliche Konkurrenzkampf immer eine Anzahl Existenzen niederringen muß, ist selbstverständlich; und ebenso, daß der ökonomische Untergang von intellektuell und moralisch minderwertigen Existenzen notwendig ist, wenn keine Vermittelmäßigung der Kulturmenschheit eintreten soll; um eine Anklage gegen die bestehende Ordnung zu erheben, wäre also erst nötig zu erweisen, daß gerade die besser beanlagten Personen die Majorität jener schiffbrüchigen Elemente ausmachen, — was aber noch nirgendwo versucht worden ist.

Bedenkt man all diese, von keiner Seite, nicht einmal von den Sozialisten mehr ernsthaft bestrittenen Tendenzen der bürgerlichen Gesellschaft, wie kontinuierliche Steigerung des Volksvermögens und Volkseinkommens, kontinuierliches Sinken der relativen Zahl der ärmsten Bevölkerung, Verbesserung der Lebenslage der Masse der Arbeiter und Erhaltung des Mittelstandes, — so muß man gestehen, daß die marxistische Lehre vom notwendigen inneren Zusammenbruch dieser Ordnung (der noch dazu in allernächster Zeit erfolgen soll) auch hier den Thatsachen gegenüber sich als unhaltbar erwiesen hat. Doppelt abgeschmackt müßte sich aber diese Ansicht ausnehmen, wenn man die gegenwärtige Ordnung einmal in den entscheidenden Punkten wirklich mit einem vor dem Zusammenbruch stehenden sozialen System vergleichen wollte, so etwa mit Frankreichs ancien régime. Dieses wird dadurch charakterisiert, daß der regierende Stand, die noblesse, sich unfähig zeigt, das Land auch nur zu administrieren, und erst recht zur Durchführung der notwendig gewordenen ökonomischen Reformen ungeeignet ist, — während die bürgerlichen Stände die wirkliche Intelligenz des Landes, wirtschaftlich und politisch, repräsentieren, aber zur Einflußlosigkeit verdammt, ja in der Entfaltung ihrer Fähigkeiten aufs äußerste gehemmt sind. Dies unfähige Regiment eines privilegierten Standes mußte von selbst zusammenbrechen, um dem einzigen — weltgeschichtlich — legitimen Regiment, dem der bürgerlichen Klassen, Platz zu machen, das auch allein fähig war, den Fortschritt anzubahnen.

Vermag man mit Fug etwas Analoges von der sozialen Situation der Gegenwart auszusagen? Der Mechanismus der Verwaltung ist nicht eingerostet, wie vor 100 Jahren, sondern arbeitet mindestens befriedigend und zeigt sich zur Uebernahme immer neuer Aufgaben geeignet; die herrschenden Stände haben sich überall zur Durchführung von Reformen verstanden, und zwar sowohl von politischen, die das Wahlrecht den untersten Klassen gewähren, wie auch von mehr oder weniger weittragenden sozialen Reformen; wer endlich würde die Behauptung wagen, daß heute nicht in den bürgerlichen Kreisen, sondern vielmehr im Arbeiterstande das Schwergewicht der Intelligenz läge? Daß dieser heute nicht die höhere Einsicht im Besitz hat, zeigt die Geltendmachung soviele wenig vernünftiger Forderungen von seiner Seite, und daß er noch nicht die Fähigkeit hat, selbständig Verwaltungs- und Herrschaftsfunktionen in großem Stil auszuüben, zeigt der Umstand, daß er bei der Ausübung derselben in kleinem Stil bisher sich nicht so gut wie die alten bürgerlichen Muster bewährt hat, wie die Beispiele des schweizerischen Arbeitersekretariats und der Pariser Arbeitsbörse erweisen. Es ist daher ebenso thöricht zu behaupten, daß das Proletariat heutzutage der Bourgeoisie „innerlich" überlegen sei, wie daß die bürgerlichen Klassen abgewirtschaftet hätten. In aller absehbaren Zeit sind diese für den sozialen Fortschritt unentbehrlich, da die politische, wirtschaftliche und soziale Ordnung ohne die Intelligenz, Thatkraft, Einsicht und organisatorischen Fähigkeiten jener Klassen bald ein elendes Wrack darstellen würde.

Freilich darf die Erkenntnis dieser Thatsache auch nicht nach der anderen Seite zu der Ungerechtigkeit verleiten, der Bourgeoisie allein die Staatsleitung zu überlassen: denn diese neigt, wie jede herrschende Klasse, zu Egoismus und Ausschließlichkeit und verletzt dadurch allzusehr die unmittelbaren Interessen des Arbeiterstandes, ja der Kultur überhaupt. Deshalb gebietet auch schon die Rücksicht hierauf, daß dem vierten Stande an der wirtschaftlichen und politischen Macht im Staate Anteil eingeräumt werde. —

Um die Aufgaben auf dem Gebiete der sozialen Reform zu erfüllen, sind, soweit sich heute schon absehen läßt, in der Hauptsache Institutionen der folgenden Art zu schaffen: einmal zum Schutze des thätigen Arbeiters als Produzenten, dann zu dessen Schutz als Konsumenten, ferner zu dessen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unglücksfällen wie gegen die unglücklichen Konsequenzen des sozialen Milieus (also besonders gegen Arbeitslosigkeit) und endlich beim Kampfe um den Anteil am Nationalreichtum. Die Organisationen, um deren Schaffung es sich da handelt, sind teils durch Hilfe des Staates (oder der anderen öffentlichen Körper), teils durch Selbsthilfe ins Leben zu rufen. Und zwar sind, entsprechend den bisher gemachten Erfahrungen, ins Auge zu fassen: Einführung eines ausreichenden gesetzlichen Arbeiterschutzes in Fabrik und Werkstätte (besonders Einschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, Maximalarbeitstag für Erwachsene), obligatorische Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Arbeitslosenversicherung, Veranstaltung öffentlicher Arbeiten

zum Zwecke der Beschäftigung Arbeitsloser, Bau einer ausreichenden Menge preiswerter Arbeiterwohnungen, Organisation eines geordneten nationalen Arbeitsnachweises, obligatorische Arbeiterausschüsse in Fabriken, Hinwegräumung aller gesetzlichen Hemmnisse für die freie Entwickelung von Gewerk- und Konsumvereinen, kommunale Sozialpolitik (deren Voraussetzung das Stimmrecht der unteren Klassen bei den Gemeindewahlen ist), auf Entlastung der unteren Klassen gerichtete Steuerpolitik, endlich Förderung aller auf ein gesundes körperliches und geistiges Leben der Arbeiterklassen zielenden Bestrebungen (daher vor allem Bekämpfung der Trunksucht).

Vollständig ist dies System noch nirgendwo durchgeführt; und wichtige Teile davon — z. B. die obligatorische Arbeitslosenversicherung — sind überhaupt noch in keinem Lande durchgesetzt worden. Vielmehr haben die Länder, die an der Spitze der sozialen Reformbewegung stehen, vorzugsweise jene Vorschläge verwirklicht, die ihrer Völkerindividualität und ihren geschichtlichen Traditionen entsprechen: darum ist Großbritannien das klassische Land der durch *Selbsthilfe* geschaffenen sozialen Organisationen geworden und das Deutsche Reich das klassische Land der vom *Staate* geschaffenen sozialen Organisationen. Es wird deshalb auch noch eine gute Weile dauern, bis auf diesem Gebiete die *eine* Nation von der anderen gelernt haben wird. Von großer Wichtigkeit ist da natürlich die spezifische Individualität des Arbeiterstandes, die Art der Anschauungen, unter denen der Proletarier eines jeden Landes groß geworden ist; doch gehen wir darauf an dieser Stelle nicht näher ein, weil wir diese wichtige Frage bereits im Art. „Sozialdemokratie“ (Bd. V, S. 737 fg.) behandelt haben. (Vergl. über denselben Punkt auch die sich an meine Ausführungen zum Teil anlehnende Darstellung Sombarts in seiner Schrift über „Sozialismus und soziale Bewegung“, Kap. IV.)

4. Die soziale Reform und das Prinzip der Auslese. Werden diese Reformen in absehbarer Zeit durchgeführt, so ist damit nicht nur dem machtvollen Andrängen der unteren Klassen, also der wichtigsten Erscheinung der thatsächlichen sozialen Entwickelung, Rechnung getragen und der soziale Friede wahrhaft gesichert, sondern auch der Kulturfortschritt mächtig gefördert, weil dadurch ein wichtiges Hemmnis der richtigen Auslese der Besten beseitigt wird. Dieser letztere Gedanke bedarf einer näheren Ausführung.

Wir sehen, daß in der weltgeschichtlichen Entwickelung gerade jene Perioden durch einen mächtigen civilisatorischen Aufschwung ausgezeichnet waren, in denen die Zahl derer, die um alle Kulturgüter ringen durften, erweitert wurde, — freilich nur unter der Voraussetzung, daß es sich um Völker handelte, die zu schöpferischen Leistungen fähig waren. Wir bemerken daher, daß das Zeitalter der antiken griechischen Demokratie einen ganz ungeheueren Kulturfortschritt herbeigeführt und auf allen Gebieten die höchsten Leistungen hervorbracht hat, deren der hellenische Genius fähig gewesen. Ebenso hat in der modernen Welt der Individualismus, der überall freie Bahn schuf, den kräftigsten Anstoß zur Produktion auf allen Gebieten gegeben: darin liegt für die wunderbaren Leistungen Italiens im Zeitalter der Renaissance, für das Vorauseilen der britischen Rasse, für die gewaltigen technischen, wissenschaftlichen und politischen Leistungen der neuesten Zeit ein wichtiger Erklärungsgrund.

Aber noch immer ist der Kreis der zur Teilnahme an der Konkurrenz Berechtigten nicht groß genug, weil in den unteren Klassen zu viel Talente durch ungünstige ökonomische Verhältnisse niedergedrückt werden; zudem hat erfahrungsmäßig jeder herrschende exklusive Kreis die Tendenz, schließlich in seinem Kerne faul zu werden. Wird nun ein einigermaßen vollständiges System der sozialen Reform durchgeführt, so werden dem Kreis derer, die an den höheren Kulturgütern teilnehmen können, neue Kräfte zugeführt: denn die talentierten Kräfte aus dem Arbeiterstande werden vor dem Untergange durch ihr soziales Milieu geschützt und können leichter als früher in die Höhe kommen, — während auf der anderen Seite die untüchtigen Elemente aus dem Arbeiterstande doch nicht erheblich zahlreicher als bisher sich erhalten können, weil alle Reformen zusammengenommen doch nicht ausreichen, um den untüchtigen Mann durchs Leben zu bringen. Auf diese Weise ergänzen sich das herrschende individualistische Prinzip und das Prinzip der echten Sozialreform aufs glücklichste, indem sie einen Wettbewerb schaffen, wie er in diesem Umfange in der gesamten Weltgeschichte noch nicht stattgefunden hat. Darum dürfen wir von der Durchführung der erwähnten Reform wirklich eine Regeneration der erschöpften Kulturmenschheit erwarten. So ahnten die *Goncourts*, jene genialen aristokratischen Décadents, etwas Richtiges, als sie vor mehr denn einem Menschenalter schrieben: „Die Verwilderung ist alle 400 bis 500 Jahre notwendig, um die Welt neu zu beleben. Die Welt würde sonst vor lauter Civilisation sterben. Ehedem wenn in Europa die alte Bevölkerung eines anmutigen Landes gehörig *blutarm* geworden war, fielen aus Norden 6-Fuß-lange Kerle über sie her, welche die Rasse wieder auffrischten. Jetzt, wo es in Europa keine Wilden mehr giebt, werden die *Arbeiter* dieses Werk in etwa

50 Jahren vollbringen. Das wird man dann die »soziale Revolution« nennen."

Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß etwa nach Durchführung der sozialen Reform der Wettbewerb in der Gesellschaft auf eine völlig gesunde Basis gestellt sein wird. Denn einmal bleiben immer noch, wegen der Erbschaften und Familienkonnexionen, viele Ungleichheiten bestehen, die zum Untergange manches Talents und zur Erhebung manches unfähigen Kopfes führen müssen; andererseits bewirkt gerade die individualistische Konkurrenz selbst auf breitester Basis häufig genug, daß der Gewissenloseste und Geriebenste — nicht der objektiv Begabteste, der die edle Menschlichkeit repräsentiert — aus dem Kampfe als Sieger hervorgeht. Das sind aber Uebel, die auf Jahrhunderte hinaus nicht abwendbar sind. Wir müssen uns daher daran genug sein lassen, daß der neue Zustand einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen darstellt.

Ueberdies wiegen alle Bedenken, die man vom Standpunkte des Selektionsprinzips gegen den Individualismus geltend machen kann, federleicht gegen das, was man von demselben Standpunkte aus gegen den Kommunismus einwenden muß. Denn heutzutage gehen die untüchtigen Elemente aus der besitzlosen Masse der Bevölkerung infolge der Konkurrenz zu Grunde; es findet also in diesem Sinne in der Gegenwart fortwährend eine Auslese statt. In einer kommunistischen Gesellschaft dagegen sterben diese unterwertigen Elemente nicht aus, da sie von Gesellschaftswegen gestützt werden und ihr Leben fristen können, ja sie gelangen ebenso leicht wie die tüchtigen dazu, sich zu verheiraten und Kinder in die Welt zu setzen. Es würde also im Menschengeschlechte das Prinzip der „Panmixie" im Sinne der Weismannschen Lehre zur Geltung kommen, und so würde unfehlbar eine Deteriorierung der Rasse, eine Vermittelmäßigung des Typus „Mensch" sich als Konsequenz des Kommunismus ergeben. —

So hat sich herausgestellt, daß das Prinzip des Individualismus für den Fortschritt der menschlichen Kultur unentbehrlich ist, und daß der private Kapitalist und der private Unternehmer noch auf Jahrhunderte hinaus notwendige Figuren unserer Gesellschaft und Gemeinschaft sein und bleiben werden. Man kann daher als letzten Schluß der ökonomischen Wissenschaft nur verkünden, was vor Jahren einmal Alfred Russell Wallace, der geniale Naturforscher, den Arbeitern zugerufen: „Die alten Griechen ließen Herkules den Löwen töten, aber Bacchus die Tiger vor seinen Wagen spannen. War der Heros weiser oder nicht vielmehr der Gott? Aus der klassischen Mythe sollte das Proletariat eine weise Lehre ziehen, nämlich: die kapitalistischen Instinkte und Fähigkeiten nicht zu zerstören, sondern sie zu benutzen, indem man ihnen durch Gesetz Gebiß und Zügel anlegt, jedoch nicht so, daß sie sich aufbäumen und die Fessel zerreißen." —

Litteratur:

1) Zur altjüdischen Sozialreform: Nowack, Die sozialen Probleme in Israel und ihre Bedeutung für die religiöse Entwickelung des Volkes, in der „Beilage zur Allgemeinen Ztg.", Nr. 110 u. 111 vom 11. u. 12. V. 1892. Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte, Berlin 1895. Sonst vergl. noch außer den biblischen Schriften: Baginsky, Die hygienischen Grundzüge der mosaischen Gesetzgebung, Braunschweig 1895. Beer, Ein Beitrag zur Gesch. des Klassenkampfes im hebräischen Altertum, in der „Neuen Zeit", Jahrg. XI, Bd. I, Nr. 14 (1892—93), Stuttgart. Farbstein, Das Recht des unfreien und freien Arbeiters nach jüdisch-talmudischem Recht, Frankfurt a. M. 1896. Schall, Die Staatsverfassung der Juden, Leipzig 1896. Stade, Gesch. des Volkes Israel, 2 Bde., Berlin 1887.

2) Zur Sozialreform im alten Hellas sind in erster Linie zu Rate gezogen: die Werke von Hesiod, Theognis, Herodot, Thucydides, Plato, Xenophon, Aristoteles, Polybius und Plutarch sowie die anonyme oligarchische Schrift vom Staate der Athener. Eine Geschichte der hellenischen Sozialreform, selbst nur in Form einer Skizze, giebt es nicht. Das Beste über die wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit im allgemeinen enthält Eduard Meyers ausgezeichnete Schrift über die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, Jena 1895, worin aber die in unserem Artikel behandelten Fragen nur gestreift sind. Dann sind die bekannten Werke über Griechische Geschichte wichtig, also: Belochs Griechische Geschichte, Busolts Griechische Geschichte, Grotes Hist. of Greece, Eduard Meyers Geschichte des Altertums, Bd. II. Sehr viel Wichtiges und Richtiges findet sich auch in Wilamowitz-Möllendorffs glänzend geschriebenem Werk über Aristoteles und Athen, sowie in Böckh's Staatshaushaltung der Athener. Ferner vergleiche J. G. Droysen, Geschichte d. Hellenismus, 3 Bde., Gotha 1877 und Riese, Geschichte der griechischen und macedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chäronea, Gotha 1893.

Für einzelnes vergl.: Georg Adler, Solon und die Bauernbefreiung in Attika, in Frankensteins „Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft", 1895, Juliheft. Beloch, Attische Politik seit Perikles, Leipzig 1884. Derselbe, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Leipzig 1886. Blaß, Die sozialen Zustände Athens im 4. Jahrh (Rede), Kiel 1885. Jakob Bernays, Phokion, Berlin 1881. Busolt, Zur inneren Entwickelung des athenischen Staates von Solon bis Kleisthenes, in der „Festschrift für Ludwig Friedländer", Leipzig 1895. Cauer, Parteien und Politiker in Megara und Athen, Stuttgart

1890. Foucart, Mémoire sur les colonies athéniennes in den Schriften der „Académie des inscriptions", première série, T. IX. Gilbert, Innere Geschichte Athens im Zeitalter des peloponnesischen Krieges, Leipzig 1877. Köhler, Zur Geschichte des delisch-attischen Seebundes in den Abh. d. Berliner Akademie, 1869. Derselbe, Ein attischer Volksbeschluß aus dem 6. Jahrh. in den Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts in Athen, IX. Jahrg., Athen 1884. Kirchhoff, Der delische Bund, im „Hermes", Bd. XI, Berlin 1876. Nissen, Die Münzreform Solons, im „Rheinischen Museum für Philologie", Bd. 49, Jahrg. 1894. Ganz unbrauchbar für den vorliegenden Zweck und stellenweise sogar irreführend ist Pöhlmanns Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, München 1893.

3) Zur Sozialreform im alten Rom vergl. in erster Linie: die Werke von Appian, Cassius Dio, Plinius, Plutarch, Polybius, Strabo, Sueton und Tacitus. Dann sind ganz besonders wichtig: Ihne, Römische Geschichte, bes. Bd. IV—VIII, Leipzig 1876—1890, u. Mommsen, Römische Geschichte, bes. Bd. II, Berlin 1874. Für die Zeit der Gracchen vergl.: Nitzsch, Die Gracchen, Berlin 1847. Eduard Meyer, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen, Halle 1894. (Lehrreiche Anzeige dieser Schrift durch Schwartz in den „Göttinger Gelehrten Anzeigen", 1896). Nachträglich sei noch auf den vorzüglich orientierenden Art. Meyers über die gracchische Bewegung im vorliegenden Bande verwiesen. Für die Kaiserzeit vergl.: Bücher, Die diokletianische Taxordnung, in der Tübinger Zeitschrift, Bd. 50, Jahrg. 1894. Friedländer, Sittengeschichte Roms, Leipzig 1865. Derselbe, Art. „Spiele" in Marquardt's „Römischer Staatsverwaltung", Bd. III, Leipzig 1878. Derselbe, Gladiatorenspiele und Tierhetzen zu Rom in der Kaiserzeit, im Rhein. Museum, Bd. X. Gardthausen, Augustus und seine Zeit, 2 Bde., Leipzig 1891 fg. Hirschfeld, Die Getreideverwaltung in der römischen Kaiserzeit, im „Philologus", Bd. 29, Jahrg. 1869. Kozak, Rodbertus' sozialökonomische Ansichten, Jena 1882. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, Bd. II, Leipzig 1876. Rodbertus' historische Schriften, erschienen in Hildebrand's Jahrb. f. Nat., Bd. II (1864), IV u. V (1865), VIII (1867), XIV u. XV (1870), XX (1873). Max Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Stuttgart 1891. Derselbe, Die sozialen Gründe des Unterganges der antiken Kultur, in der Schrempfschen „Wahrheit", Stuttgart, Maiheft 1896.

Außerdem ist noch die Litteratur über Roms Verpflegungswesen zur Kaiserzeit berücksichtigt, also bes. Gebhardt, Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit, Dorpat 1881. Krakauer, Das Verpflegungswesen der Stadt Rom in der späteren Kaiserzeit, Leipzig 1884.

4) Ueber die sozialpolitischen Prinzipien des Mittelalters schließt sich die hier gegebene Darstellung in erster Linie an die Einleitungskapitel an von Georg Adler's „Fleischteuerungspolitik" der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, Tübingen 1893. Vergl. übrigens auch desselben Art. „Arbeitslosigkeit" (im I. Supplementband dieses Handwörterbuchs), geschichtlicher Teil, Abschnitt „Mittelalter". Sonst vergl. die bekannten Werke von: Endemann über die romanisch-kanonistische Wirtschafts- und Rechtslehre, von Janssen über die allgemeinen Zustände des deutschen Volks beim Ausgang des Mittelalters und von Ashley über die englische Wirtschaftsgeschichte; sowie: v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1891, Schmoller, Epochen des Getreidehandels im Jahrb. f. Ges. 1897, und Stieda, Art. „Zunftwesen" (im VI. Bd. dieses Handwörterbuchs), woselbst auch weitere Litteraturangaben. Ueber den Verfall des Zunftwesens vergl. vor allem die letztgenannte Abhandlung Stieda's und die dortigen litterarischen Angaben, ferner: Schmoller, Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1806, in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte", Bd. I, 1888, und Georg Adler, Das großpolnische Fleischergewerbe vor 300 Jahren, Posen 1893.

5) Ueber die Sozialpolitik der klassischen individualistischen Theorie haben die neuesten Jahre eine Reihe wertvoller Schriften gezeitigt, von denen besonders zu nennen sind: Feilbogen, Smith und Turgot, Wien 1892. Hasbach, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, im Jahrb. f. Ges., Jahrg. 1896. Karl Menger, Die Sozialtheorien der klassischen Nationalökonomie und die moderne Wirtschaftspolitik, in der „Neuen Freien Presse", Nr. 9470 und 9472 vom 6. und 8. I. 1891. Neurath, Turgot als physiokratischer Staatsmann, Wien 1882. Schüller, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, Berlin 1895.

6) Ueber die Vorläufer der Sozialreform fehlt eine ausreichend orientierende Studie. Vergl. übrigens die Artikel dieses Handwörterbuchs über Condorcet, Owen und Sismondi und die dort gemachten Litteraturangaben.

7) Ueber die englische Sozialreform vergl.: Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881. Herkner, Die Arbeiterfrage, Berlin 1897. Gibbins, The industrial history of England, London 1880. Rogers, Die Geschichte der englischen Arbeit, in deutscher Uebersetzung, Stuttgart 1896. v. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden, Leipzig 1890. Toynbee, Lectures on the industrial revolution of England, London 1884. Ferner vergl. die gesamte Litteratur über Owen, Carlyle, den Chartismus, die Trade-Unions, die cooperative movement, die christlichen Sozialisten und die englische Arbeiterschutzgesetzgebung; endlich die einschlägigen Kapitel der Schriften Georg Adler's über den „Kampf wider den Zwischenhandel", Berlin 1896 und die „Imperialistische Sozialpolitik", Tübingen 1897.

8) Ueber die französische Sozialreform vergl.: Treitschke, Frankreichs Staatsleben und der Bonapartismus, in den Histor. und polit. Aufsätzen, Bd. I, Leipzig 1870.

ferner die bekannten Schriften von Stein, Engländer, Lexis und Osten über die soziale Bewegung in Frankreich und die einschlägigen Kapitel in Herkners oberelsässischer Baumwollindustrie, Straßburg 1887, und Arbeiterfrage, in Matajas Anfängen des Arbeiterschutzes in Frankreich, Wien 1896, sowie in Georg Adlers imperialistischer Sozialpolitik.

9) Ueber die Sozialreform in den Ländern deutscher Zunge vergl.: Georg Adler, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885. Derselbe, Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft, Tübingen 1887. Ferner die einschlägigen Kapitel in desselben Schriften über den Kampf wider den Zwischenhandel (1896) und die imperialistische Sozialpolitik (1897). Göhre, Die evangelisch-soziale Bewegung, Leipzig 1896. Herkner, Die Arbeiterfrage, Berlin 1897. Jörg, Gesch. d. sozialpolitischen Parteien in Deutschland, Freiburg 1867. v. Scheel, Unsere sozialpolitischen Parteien, Leipzig 1878.

Eine Studie über die interessanten Vorläufer der deutschen Sozialreform fehlt noch; im einzelnen ist Lorenz Stein von Karl Menger in den Jahrb. für Nat., 3. F. Bd. I, Huber in besonderen Schriften von Elvers u. Jäger, Lange von Ellisser und Reichesberg gewürdigt worden.

Bärnreither, Die Sozialreform in Oesterreich, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. I, Wien 1892.

Georg Adler, Basels Sozialpolitik in neuester Zeit, Tübingen 1896. Berghoff-Ising, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig 1895. Bechtle, Die Gewerkvereine in der Schweiz, Jena 1888. Bücher, Die schweizerischen Arbeiterorganisationen in der Tübinger Zeitschr., Bd. 44, 1888.

10) Die von mir hier gegebene Würdigung der modernen Sozialreform stellt nur eine Fortentwickelung der in meinen sonstigen Schriften u. Abhandlungen (namentlich für dies Handwörterbuch) vertretenen Ansichten dar. Sie weicht vor allem von dem Standpunkt ab, den Sombart in seiner Schrift über „Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrh." (Jena 1896) einnimmt. Platter hat durchaus recht, wenn er in seiner unbarmherzigen Kritik „Der erste Marxist" (in der „Ethischen Kultur", Nr. 8 u. 9 vom 20. und 27. Februar 1897) erklärt: „Das eigentliche Wesen der marxistischen Lehre, soweit die Sozialdemokratie auf dieser beruht, ist von Sombart nirgends klar hervorgehoben, nicht einmal entschieden angedeutet. Marx sagt: man muß die politische Macht erobern und lediglich durch diese die neue Gesellschaftsordnung einführen". Auch die Ansicht Sombarts, daß in Zukunft die Arbeiterbewegungen aller Länder die marxistischen Prinzipien annehmen würden, muß zurückgewiesen werden. Vergl. über diesen Punkt die lehrreiche Abhandlung von Karl Diehl über die Sombart'sche Schrift in den „Preußischen Jahrbüchern", Bd. 87, S. 319—347 (Jahrg. 1897).

Georg Adler.

Soziologie.

1. Geschichte und Methode der S. 2. Die Thatsachen der S.

1. Geschichte und Methode der S. Die Bezeichnung „Soziologie" für die wissenschaftliche Erforschung der menschlichen Gesellschaft und ihrer gesetzmäßigen Entwickelung, sowie die Begründung der Soziologie als selbständige Wissenschaft rührt von Auguste Comte her; das Studium gesellschaftlicher Probleme überhaupt, wenn auch im Rahmen anderer Wissenschaften, ist jedoch viel älter und fand bei den Griechen eine derart intensive Pflege, daß die Resultate und die Methode der griechischen Gesellschaftsphilosophie auch heute noch nicht ganz ihren Einfluß auf die allermodernste Sozialwissenschaft verloren haben. Die „Politik" sollte zwar als ein Teil der praktischen Philosophie, in erster Linie eine Schule der Staatsweisheit und Staatskunst sein, sie erörterte aber auch prinzipielle Fragen und rückte den gesellschaftlichen Problemen ziemlich unmittelbar an den Leib. Wenn z. B. die Sophisten zwei Arten des Seins unterscheiden: ein natürlich gewordenes (φύσει) und ein künstlich oder geistig gesetztes (θέσει), so wurde diese Alternative, auf das politische Gebiet übertragen, geradezu eine Frage nach der unmittelbaren Natur der Gesellschaft. Als die Vertreter eines nüchternen, aber oft recht klarsichtigen Empirismus verfochten die Sophisten die Ansicht, der Staat sei den Wesen φύσει beizuzählen. Kallikles meint im „Gorgias", die Mehrzahl der Gesetze sei allerdings willkürlich und konventionell, andere aber, wenn auch oft von uns unbeachtet, seien natürlich, weil erzeugt durch das Spiel der sozialen Kraft, durch die Gewalt der Interessen und Leidenschaften; nach diesen natürlichen Gesetzen müßten jene willkürlichen sich richten, auf sie müsse man immer wieder zurückkommen ꝛc. Ja, die Sophisten betrachteten nicht nur die Gesellschaft als ein Naturprodukt, sie scheinen sogar (vergl. „Die Wolken" des Aristophanes, Bd. 5, 1410—1417) — wenn schon nicht den natürlichen Zusammenhang, so doch — eine natürliche Analogie zwischen den tierischen und den menschlichen Gesellschaften geahnt zu haben. Plato steht, wie alle Sokratiker (u. a. auch Xenophon) scheinbar auf Seite derjenigen, die den Staat als ein Naturgebilde betrachteten (τῶν φύσει); bei näherer Betrachtung ist sein Realismus aber auf diesem Gebiete so gut wie auf jedem anderen ein bloßer Scheinrealismus. Plato hat als die Kraft, die allen sozialen Erscheinungen zu Grunde liegt, die in den Völkern unbewußt wirkenden Strömungen, Neigungen und Gewohnheiten erkannt, welche durch Klima, Nahrung und

andere natürliche Umstände mitbestimmt werden; er hat das Gesetz der Arbeitsteilung mit bewunderungswürdiger Schärfe präcisiert, ihm waren die Thatsachen des „Kampfes ums Dasein“ und der „künstlichen Zuchtwahl“ in ihrer sozialen Bedeutung keineswegs unbekannt, er ließ die Gesellschaft als eine Individualität höherer Ordnung entstehen, sich entwickeln und vergehen gleich einem Menschen oder Tiere und wie diese Krankheiten ausgesetzt sein, welche aus dem Widerstreite der Funktionen entstehen — und gleichwohl hat er nie die wissenschaftlichen Konsequenzen dieser Voraussetzungen für die Staatslehre gezogen; denn wenn er auch im Staate ein Erzeugnis der Natur erblickte, so sah er in demselben doch noch vielmehr eine Begründung der ewigen Idee des Rechtes und der Tugend. Die platonische Menschengesellschaft steht auf derselben Stufe wie der platonische Kosmos; die beseelten Sterne sind das Muster einer Gesellschaft, deren Vollkommenheiten Reflexe von der Vollkommenheit der Weltseele sind. Der Staat nimmt wie alles an Hyle und Nous teil und seine Vollendung liegt in der Ueberwindung der ersteren durch den letzteren, in dem Sieg der Idee, in der Annäherung an das Urprinzip. Eben weil die Gesellschaft natürlich (im platonischen Sinne) ist, hat sie also eine ethische Mission; nicht dann ist für Plato die Gesellschaft vollkommen, wenn sie gleich einem Tiere gesund und fruchtbar ist, sondern wenn sie ihre Mitglieder zu tugendsamen Bürgern macht; das kann sie aber nur dann, wenn über allen ihren Regungen die Idee des Guten und Rechten schwebt; der Staat ist also keineswegs für Plato — was er anfangs geschienen — ein sich selbst bestimmender Organismus, sondern eine Maschine, die von einer außer ihr stehenden Kraft, der Idee, getrieben wird. Für Plato handelt es sich nicht darum, wie der Staat ist, sondern wie er sein soll. In dem Idealbilde einer menschlichen Gesellschaft, die Plato entworfen hat, geht alles maschinell her, nichts bewegt und regt sich nach eigenen, natürlichen Impulsen, alles — Nahrung, Kleidung, Erholung und selbstverständlich auch der geschlechtliche Verkehr — ist bis ins kleinste Detail nach höchst vernünftigen Gesetzen geregelt, die von einem gottgleichen Staatsoberhaupte gehandhabt und überwacht werden. — Aristoteles hat den realistischen Teil der platonischen Gesellschaftslehre übernommen und weitergebildet, den idealistischen und teleologischen dagegen abgestreift und entschieden bekämpft. Zweck der Politik ist für ihn, nicht zu wissen, was der Staat sein soll, sondern was er ist, wie er es geworden ist und wie man mit den thatsächlichen Verhältnissen zu rechnen hat (Ἀνθρώπους οὐ ποιεῖ ἡ πολιτική, ἀλλὰ λαβοῦσα παρὰ τῆς φύσεως, χρῆται αὐτοῖς). Für Aristoteles ist der Staat ein Lebewesen (ζῷον), denselben organischen Gesetzen und Veränderungen unterworfen, wie alle anderen Lebewesen. Demnach müsse auch die Erforschung der Natur des Staates dieselbe Methode befolgen, wie jede andere Wissenschaft. Aristoteles selbst versuchte eine Entstehungsgeschichte der menschlichen Gesellschaft zu gewinnen und glaubte ihr Grundelement in dem geschlechtlichen Paar gefunden zu haben, welches die Familie begründet, die sich weiter zu Dorfgemeinden und größeren sozialen Körpern vergesellschaftet hätten. Die menschliche Gesellschaft verdankt nach Aristoteles ihren Ursprung der Notwendigkeit und dem Bedürfnis (γενομένη μὲν τοῦ ζῆν ἕνεκα, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν), und nicht irgend einer moralischen Absicht, aber in ihrer die tierischen Gesellschaften weit überfliegenden Entwickelungsfähigkeit könne sie, über die Befriedigung materieller Bedürfnisse hinaus, auch moralische Aufgaben übernehmen und erfüllen. Vollkommen ist auch nach Aristoteles der Staat erst, wenn er ein moralischer Organismus ist, aber diese Entwickelung muß eine von innen heraus natürlich erfolgende, keine von außen der Gesellschaft gesetzte sein.

Um den fundamentalen Gegensatz, der zwischen Plato und Aristoteles besteht und sich am einfachsten in der sophistischen Alternative φύσει oder θέσει formuliert, dreht sich eigentlich aller sozialphilosophischer Streit von zwei Jahrtausenden und von heute nicht minder. Das Christentum war durchtränkt von platonischem Geiste und so kam es, daß auch die sozialen Anschauungen der ersten Christen, die ja neben den religiösen einen sehr breiten Raum einnahmen, vorwiegend platonisch waren, d. h. Staat und Gesetze galten nicht als natürlich geworden (φύσει), sondern als von Gott eingesetzt (θέσει), um Gott zu verherrlichen, indem durch dieselben die Menschen ihrem sittlichen Ziele, der Ebenbildlichkeit Gottes nähergerückt werden sollten. Wie sehr sich auch die soziale Stellung des Christentums im Laufe der Jahrhunderte geändert haben mochte, und wie sehr auch diese Aenderung auf gewisse soziale Anschauungen (z. B. den Eigentumsbegriff) zurückwirken mußten, jene Grundanschauung vom Wesen der Gesellschaft hat sich in der ganzen vom Christentum beherrschten Zeit nicht geändert; ob wir nun einen der alten Kirchenväter oder einen modernen Vertreter der sog. christlichen Soziologie sprechen hören, ob wir den Dichter Dante Alighieri (der auch eine lateinische Staatsschrift „De monarchia“ verfaßt) oder den heiligen Thomas von Aquino (dessen Buch „De regimine principum“ bis heute die oberste Autorität der christlichen Gesellschaftslehre geblieben ist), oder den Verfasser der „Utopia“, den Märtyrer seiner Ueberzeugung, Thomas Morus, hören — der platonische Grundgedanke ist immer und

überall der leitende, nur wenig veränderte. Bei der Sterilität dieses Standpunktes ist es aber auch kein Wunder, wenn die Gesellschaftswissenschaft während der ganzen Zeit — in welcher der christliche Geist der alleinherrschende war — so gut wie keinen Fortschritt machte, durch keinen neuen Gedanken bereichert wurde. Wohl hatte an der Wende von Mittelalter und Neuzeit ein ebenso gründlicher Kenner der antiken Litteratur, wie der ihn umgebenden Welt, Niccolo Machiavelli, den Mut, die geistigen Schranken seiner Zeit zu übersetzen und in seinem Buche vom „Fürsten" ein unübertreffliches Meisterstück der empirischen und experimentellen Auffassungs- und Betrachtungsweise eines menschlichen Gemeinwesens zu liefern. Allein von seiner eigenen Zeit unverstanden, wird Machiavelli in dem stark moralistischen Zeitalter der Aufklärung geradezu als Verteidiger der politischen Unmoral angesehen und sprichwörtlich.

Die eben genannte Epoche der Aufklärung war überaus reich an Ideen über Wesen, Zweck und Aufgaben des Staates, und der Einfluß dieser politischen, rechts- und staatsphilosophischen Litteratur gelangte durch die französische Revolution zu weltgeschichtlicher Bedeutung; der gesellschaftswissenschaftliche Wert derselben ist aber um so geringer zu veranschlagen. Die fast allgemein acceptierte Annahme, daß die menschliche Gesellschaft das Resultat eines Vertrages (contrat social) sei, vor welchem der Mensch in einem idealen Naturzustande lebte, diese Theorie des Gesellschaftsvertrages war eine sehr fragwürdige Bereicherung der Anschauungen über die Natur der Gesellschaft. Es war die alte platonisch-christliche Auffassung in modernerem rationalistischem Gewande: an Stelle des paradiesischen Zustandes war der überaus glückliche und tugendhafte Wilde, an Stelle der ewigen Ideale Platos waren präsoziale Menschenrechte getreten, welche wieder in ihrer Fülle zu verwirklichen, die Aufgabe der mit Absicht gesetzten Gesellschaft sein sollte. Bezeichnenderweise waren die ersten Vertreter dieser Anschauung die großen Jesuiten Suarez und Mariana, welche diese Gesellschaftstheorie in dem Streite zwischen weltlicher und geistiger Macht gegen die erstere ausspielten, um den König bloß als den verantwortlichen Träger eines widerruflichen Mandates hinstellen zu können. Von den Jesuiten ging die Theorie auf England über und zwar zunächst wiederum auf die Vertreter religiöser Anschauungen: John Knox, Buchanan, Hooker u. a., und erst nach diesen wurde sie von ihren klassischen Vertretern, Hobbes, Locke, Rousseau u. a. — in sehr verschiedener Richtung — weitergebildet und verbreitet. Das merkwürdigste an dieser Theorie war der fast ungeteilte und kritiklose Glaube, den sie durch fast zwei Jahrhunderte fand. Philosophen und Staatsmänner nahmen die vollkommen unerweisbaren Voraussetzungen der Vertragstheorie, wie Axiome an, die Jurisprudenz stand bis weit in unser Jahrhundert herein unter dem Einfluß dieser Anschauungen, und auch der kantische Kriticismus fand sich mit dem teleologischen Staatstheorien Rousseaus ab, ja durch Fichte fanden dieselben ihre konsequenteste, utopistische Ausbildung. Erst Hegel hat mit der Lehre vom Gesellschaftsvertrage entschieden gebrochen und staatsphilosophische Gedanken geboten, die geeignet gewesen wären, zu einer natürlichen Betrachtung des Staates und der Gesellschaft zurückzuführen, die aber von den geistigen Erben Hegels nichts weniger als in diesem Sinne weitergebildet wurden, von dem rechten Flügel ebensowenig als von dem linken. Das, was geraume Zeit in Deutschland als Philosophie der Geschichte so hoch in Ansehen stand, war wohl ein Beweis für das allgemeine Bedürfnis nach einer Wissenschaft von der Gesetzmäßigkeit der menschlichen Entwickelung, keineswegs aber — wofür sie sich hielt — diese Wissenschaft selbst, welche mit dem damals herrschenden Apriorismus und Absolutismus vollkommen unverträglich ist.

Die Ansätze zu einer wirklich wissenschaftlichen Betrachtungsweise der gesellschaftlichen Natur reichen bis auf Spinoza zurück. Obwohl scheinbar den Standpunkt Hobbes teilend, faßte Spinoza den Staat dennoch als ein natürliches Gebilde auf, und zwar als ein Individuum, das selbst wieder aus Individuen zusammengesetzt, denselben Gesetzen unterworfen sei wie jedes andere natürliche Wesen, und dessen Seele die Gemeinsamkeit des Rechtes und die Uebereinstimmung des Willens der sie bildenden Einzelwesen sei. Die aristotelische Anschauung von dem natürlichen und organischen Charakter der Gesellschaft kehrt bei Spinoza wieder, bereichert um die Vorstellung einer gesetzmäßigen Entwickelung auch auf sozialem Gebiete. In einem 1725 erschienenen Buche (Principj di una scienza nuova) fordert Giambattista Vico für die Erforschung der gesellschaftlichen Natur eine neue Wissenschaft, welche an Stelle der bisher alleinherrschenden Vernunft a priori die Erfahrung als Erkenntnisquelle zu setzen hätte. Zwei Dezennien später suchte Montesquieu im „Geist der Gesetze" eine deskriptive Naturgeschichte der gesellschaftlichen Einrichtungen zu geben, deren empirischen Charakter, ihre natürliche Entstehung und ihre natürliche Determination darzuthun. Das Haupt der antirevolutionären und gegen die Lehre vom Contrat social sich richtenden Schule in Frankreich, Joseph de Maistre, knüpfte an Vico an und bestimmte die Methode der Gesellschaftswissenschaft schon genauer, indem er forderte, jede Frage über die Natur der

Gesellschaft müsse durch die Geschichte gelöst werden. Condorcet zog für die Untersuchung der sozialen Probleme die naturwissenschaftliche Methode vor und proponierte für die neue Wissenschaft den Namen „soziale Mathematik“; als ihre Aufgabe bezeichnete er: die sozialen Erscheinungen zu messen, um ihre Gesetze zu erkennen, aus der Kenntnis derselben die Voraussicht künftiger Ereignisse abzuleiten und darauf Kombinationen zu gründen, welche mit stetig wachsendem Erfolge Wohlfahrt und Verbesserung des Menschengeschlechtes sicherten. Condorcets Anschauungen bildeten den leitenden Gedanken der klassischen Schule der Nationalökonomie, welche zum erstenmal die Gesetzmäßigkeit — wenn auch nur eines Teiles — des gesellschaftlichen Lebens mit Erfolg untersucht und konkret erwiesen hat. Das von Joseph de Maistre empfohlene historische Verfahren fand seine Anwendung in der Geschichtsphilosophie, jedoch, wie schon erwähnt, mit sehr geringem Erfolge, da, abgesehen von dem herrschenden Apriorismus, das zu jener Zeit verfügbare Thatsachenmaterial doch allzu dürftig war und sich kaum auf die Geschichte der sog. Kulturvölker erstreckte. Mehr als diese „Geschichte der Geschichte“ leistete die wirklich wissenschaftliche Bearbeitung einzelner historischer Disziplinen, besonders die Kulturgeschichte, Linguistik, Geschichte der Kunst ꝛc., welche die Gesetzmäßigkeit menschlicher Entwickelung auf einzelnen Gebieten in exakter Weise darthaten. Der entscheidende Anstoß zur endgiltigen Grundlegung der Soziologie ging aber von den Naturwissenschaften, der Anthropologie, Physiologie und Biologie aus. Zumal die letzten, deren nahe Beziehungen zu den sozialen Problemen auch dem flüchtigeren Blicke erkennbar sein mußten, bildeten die Basis, auf welcher Auguste Comte eine neue Wissenschaft von der menschlichen Gesellschaft errichtete.

Der Vater des Positivismus stellte nicht nur die Forderung auf, cultiver la science sociale à la manière des sciences positives, er wollte auch die Forderung selbst erfüllen in der „Positiven Politik“ und damit sein Gebäude des Positivismus krönen. Allein der Verfasser der „Positiven Politik“ war nicht mehr der orthodoxe Positivist, dessen Schüler sich St. Mill genannt hatte, der in der Welt und im Leben nur die zusammenhangslosen Einzelerscheinungen sehen wollte. Comte hatte in der zweiten Hälfte seines Wirkens die Notwendigkeit erkannt und zugestanden, daß Wissenschaft nur dort möglich sei, wo das Leben in seiner Gänze und von einem einheitlichen Gesichtspunkte betrachtet werde. Dieser geänderte Standpunkt kam der Soziologie zu Nutzen und zu Schaden. Früher hatte Comte gefordert, daß der Positivismus den Menschen wie jedes andere Ding aus dem Weltganzen erklären müsse; im Gegensatze zu dieser „objektiven Methode“ forderte er jetzt, daß alles zuletzt nach der „subjektiven Methode“ erklärt werden müsse. Die Materie allein erkläre nicht alles am Menschen, es sei vielmehr die Intelligenz, welche über die Materie Aufschluß gebe, und über die Intelligenz stellte Comte noch die moralischen Fähigkeiten, das Gefühl: „der Mensch muß sich durch sein Herz erklären!“ Mit anderen Worten — die Gesellschaft soll aus den Regungen des sozialen Lebens selbst und nicht aus den sie bildenden Individuen erklärt werden. Real ist für Comte in jener Epoche nicht mehr das Individuum, sondern nur die Menschheit, die er (ganz ohne Berechtigung und obendrein in ganz unerlaubter Begriffserweiterung) zum Gegenstande seiner Gesellschaftswissenschaft machte. Comte mußte diesen Weg schon deshalb einschlagen, weil — wie schon erwähnt — bei dem damaligen Mangel völker- und urgeschichtlichen Thatsachenmateriales eine andere Behandlung des Gegenstandes einfach unmöglich gewesen und er gezwungen gewesen wäre, von der Krönung seines Lebenswerkes, von der Soziologie, überhaupt abzustehen. Comte meinte daher, die soziale Wissenschaft müsse sich — wie es auch andere exakte Wissenschaften thun mußten — auf den Ausbau der abstrakten Theorie beschränken, die unendlichen Komplikationen der Einzelfälle bei Seite lassen und auf die Erkenntnis der Hauptgesetze losgehen, welche das Zusammenwirken der Individuen in den zusammengesetzten Wesen beherrschen. Den Schlüssel zur Lösung dieses Rätsels glaubte er in der Biologie gefunden zu haben, die ihm die Gesetze auch für die sozialen Zusammenhänge lieferte. In der Methode, die Comte einzuschlagen gezwungen war, liegt der Grund seiner Bedeutung wie seiner Irrtümer. Sie ermöglichte dem genialen Manne eine große Konzeption zu liefern und die lange ersehnte und postulierte Wissenschaft auch wirklich zu begründen, mochte dieselbe auch in jedem einzelnen ihrer Züge noch so sehr der Korrektur kommender Generationen bedürftig sein. Andererseits verleitete die „subjektive Methode“ Comte zu gewagten und phantastischen Konstruktionen und öffnete allerhand, der Soziologie fernliegenden, teleologischen Nebentendenzen und Weltverbesserungsplänen Thür und Thor; bekanntlich hatte Comte auch nicht die Kraft, dieser Versuchung zu widerstehen. Was insbesondere die von Comte in die Soziologie eingeführte biologische Methode betrifft, so ist dieselbe gewiß der einzig gangbare Weg, um die allgemeinen Zusammenhänge der sozialen Erscheinungen zu ermitteln und zu begreifen, dagegen erweist sie sich für die Erforschung der besonderen Zusammenhänge und — wie Spencer sagen würde —

des „Biographischen“ irgend einer sozialen Erscheinung oder Einrichtung vollkommen unbrauchbar. Die Biologie kann einen sozialen Prozeß erklären, wenn sein Hergang bekannt ist, diesen Hergang ermitteln kann sie natürlich nicht. Versucht sie die dies dennoch aus den Mitteln ihrer eigenen Erkenntnisse zu thun, so muß sie die Soziologie notwendig zu gefährlichen Konstruktionen a priori und zu höchst unwissenschaftlichen Analogienspielereien verleiten, eine Versuchung, der nicht nur Comte, sondern auch zahlreiche andere, im einzelnen hochverdiente Soziologen, die in seine Fußstapfen traten, wie Espinas, v. Lilienfeld, Schäffle u. a. erlagen.

Ziemlich um dieselbe Zeit wie Comts grundlegende Schriften, erschien, gleichgiltig ob in beabsichtigter oder absichtsloser Opposition zu diesen, eine Reihe von Schriften (Essai de physique sociale 1835. — Lettre sur la théorie des probabilités, appliquée aux sciences morales et politiques 1846. — Du système social et des lois, qui le régissent 1848), in welchen Quételet eine andere Methode zur Erforschung der sozialen Körper in Anwendung brachte. Quételet meinte, da alle natürlichen Körper ihre Proportionen hätten und sich nur durch ein bestimmtes, konstantes Gleichgewicht ihrer Teile erhalten, müßten auch die sozialen Gebilde regelmäßige und harmonische Erscheinungen zeigen und durch eine bestimmte Konstitution in ihrer Integrität erhalten werden. Durch statistische Massenbeobachtungen suchte er darzuthun, daß die sozialen Thatsachen wirklich eine gewisse Stetigkeit besitzen, deren ziffernmäßiger Ausdruck nur geringe Schwankungen um eine Mittelzahl zeige und daß auch diese Schwankungen um das Mittel wiederum regelmäßige seien und einer mathematischen Kurve folgen, aus der man sie a priori ableiten könne. Daß das geistreiche und mühevolle Unternehmen Quételets so wenig, wie dasjenige Comtes, von direktem Erfolge für die Soziologie begleitet war, liegt in der offenbaren Unzulänglichkeit der Statistik als solcher, soziologische Erkenntnisse zu vermitteln; die Statistik kann das Vorhandensein von Ge-Gesetzen beweisen, aber sie kann das Gesetz nicht nennen und erklären. Die statistische Methode auf die Soziologie angewandt, kann es bei der Massenbeobachtung nicht auf Ziffernreihen, sondern nur auf den Nachweis des Gleichbleibenden im ewigen Wandel, des Uebereinstimmenden in der unendlichen Vielgestaltigkeit der Einzelerscheinungen abgesehen haben, wie es Bastian vorschwebte und neuerlich auch von einem Berufsstatistiker, Rucke, zugegeben wurde. Eine solche Aufgabe zu lösen, ist aber jene Wissenschaft, die man Statistik nennt, nicht in der Lage, sondern nur die Ethnologie, welche sich denn auch mit aller Selbstlosigkeit und Ausdauer auf die von Comte so perhorreszierte Einzelbeobachtung warf. Dank dem unermüdlichen Eifer, mit welchem Forscher wie Bachofen, Morgan, Lippert, Bastian, Post, Achelis, Westermarck, Wilken u. v. a. seit Jahrzehnten dieses Studium betreiben, ist heute unsere geschichtliche Kenntnis über den engen Raum und die kurze Zeit, welche die Geschichte der sog. Kulturvölker umfaßt, weit hinaus gediehen und umfaßt die wichtigsten Thatsachen aus dem sozialen Leben der Naturvölker und — was von besonderem Gewicht ist — einen großen Teil der menschlichen Urgeschichte. Zur ausschließlichen Basis der Soziologie können indes auch alle durch Anthropologie, Prähistorie und Ethnologie vermittelten Kenntnisse nicht werden, weil dann die Soziologie — wie dies bei Ch. Letourneau, dem typischen Vertreter der rein ethnographischen Methode, der Fall ist — aus den Kenntnissen nie zu Erkenntnissen sich aufschwingen könnte, weil sie auf die Ermittelung sozialer Gesetze verzichten und sich immerdar mit einer deskriptiven Rolle bescheiden müßte.

Es war Herbert Spencers bedeutendstes Verdienst, die einseitige und ausschließliche Bevorzugung dieses oder jenes Verfahrens von allem Anfange an perhorresziert, die biologischen Gesetze und Erfahrungen zur Konstruktion, die ethnologische Forschung zur Deskription und außerdem ein drittes Element, die exakte Psychologie, zur Erklärung der sozialen Phänomene herbeigezogen zu haben. Allerdings kann man nicht auch von Spencer sagen, daß er in seinen soziologischen Werken zu einem harmonischen Ausgleich der verschiedenen Verfahren kam. Entgegen dem natürlichen Gang der Dinge konstruiert er erst die allgemeinen Gesetze und liefert erst nachträglich – gewissermaßen als Probe auf die Rechnung — die Beschreibung der Thatsachen, und die zeitlich zwischen den rein synthetischen „Social Statics“ (1868) und der rein analytischen „Descriptive Sociology“ (seit 1873) liegenden „Prinzipien der Soziologie“ tragen ein Janushaupt, das mit einem — dem älteren — Gesichte die sozialen Vorgänge in rein biologischem, mit dem jüngeren Gesichte in fast ausschließlich ethnologischem Lichte sieht; die beiden Teile der „Principles“ sind nicht nur vollkommen unabhängig voneinander, sondern stellenweise auch einander widersprechend. Wenn H. Spencer trotzdem nicht wie andere vollkommenen Schiffbruch gelitten und der soziologischen Wissenschaft sieghaft manches Stück festen Landes erobert hat, so liegt die Erklärung hierfür vorwiegend in der Person dieses Säkularmenschen, in seinem unendlich weitgespannten Wissen und in seiner ganzen streng wissenschaftlichen Veranlagung, die ihn trotz seiner stark individualistischen Neigungen vor jedem Aufgehen in Einzel-

heiten und trotz allen Systematisierens vor jeder teleologischen Voreingenommenheit und Weltvervollkommnungstendenz bewahrte. Für Spencer bleibt die Soziologie immer reine Naturwissenschaft, welche von der durch Berechnung unterstützten Beobachtung auszugehen und die Zurückführung ihrer Gesetze auf die allgemeinen Gesetze der Bewegung anzustreben hat. Der herrschende Gedanke, welcher der Spencer'schen Soziologie im entschiedensten Fortschritte gegenüber Comte zu Grunde liegt — und seither auch von den theoretischen Gegnern Spencers acceptiert wurde — ist der der Entwickelung. Die Entwickelung herrscht nicht nur auf anorganischem und organischem, sondern auch — wie Spencer alles darüber Hinausgehende nennt — auf superorganischem Gebiete, d. h. in den sozialen Gebilden. Das Leben der letzteren äußert sich in „Thatsachen, wie kein isolierter organisierter Körper sie zeigt, wie sie aber aus Handlungen hervorgehen, welche diese aggregierten, organisierten Körper auf einander ausüben." Von dem allgemeinen Grundsatze ausgehend, daß die Eigenschaften der Einheiten die Eigenschaften des Aggregates bestimmen, schloß Spencer, daß es eine Sozialwissenschaft geben müsse, „welche das Verhältnis zwischen beiden (Einheit und Aggregat) mit so viel Bestimmtheit, als die Natur der betreffenden Erscheinungen gestattet, darstellt. Mit Typen und Menschen beginnend, welche nur kleine und zusammenhangslose soziale Aggregate bilden, muß eine solche Wissenschaft zeigen, inwiefern die individuellen Geistes- und Gemütseigenschaften eine weitere Aggregation negieren. Sie muß erklären, wie geringe Modifikationen der individuellen Natur, die unter modifizierten Lebensbedingungen entspringen, etwas größere Aggregate ermöglichen. Sie muß in Aggregaten von gewisser Größe die Genesis der Gesellschaft, als Lebensordnung im Leben, welche die Glieder aufnimmt, erforschen. Sie muß die stärkeren und dauernden sozialen Einflüsse zeigen, welche durch weitere Modifizierung des Charakters der Einheiten weitere Aggregation mit daraus folgender weiterer Kompliziertheit des sozialen Baues erleichtern. Für Gesellschaften aller Ordnungen und Größen, von den kleinsten und rohesten bis zu den größten und civilisiertesten, muß sie klarstellen, welche Züge, bestimmt durch die gemeinsamen Züge menschlicher Wesen, allen gemeinsam sind, welche minder allgemeinen Züge, wodurch sich gewisse Gruppen von Gesellschaften von anderen unterscheiden, aus Zügen resultieren, welche gewisse Menschenrassen charakterisieren und welche Eigentümlichkeiten in jeder Gesellschaft auf die besonderen Eigentümlichkeiten ihrer Glieder zurück zu verfolgen sind. Ueberall hat sie zum Gegenstande das Wachstum, die Entwickelung, den Bau und die Funktionen des sozialen Aggregats, wie sie durch die gegenseitigen Handlungen der Individuen hervorgerufen werden, deren Naturen teilweise denen aller Menschen, teilweise denen verwandter Rassen gleich, teilweise freilich unterschieden sind." Dies sind die Aufgaben der Soziologie nach H. Spencer. Daß Spencer viel dazu beigetragen, diese Aufgaben wenigstens teilweise wirklich zu lösen, zum anderen Teile einer gedeihlichen Lösung zuzuführen, können auch jene nicht leugnen, welche weder mit der Methode noch mit dem Grundstock der Ergebnisse seiner Soziologie sich einverstanden erklären.

In der That hat sich die jüngere Schule der Soziologen offenkundig von Spencer abgewendet. Die eine Gruppe, die sich um den unermüdlichen Franzosen Worms schart, arbeitet in biologischer Einseitigkeit weiter, während die große Mehrzahl der nennenswerten Systematiker neuester Zeit, Gustave Le Bon, Charles Letourneau, Professor Gumplowicz u. a., eine Aehnlichkeit zwischen der Struktur der sozialen Gebilde und derjenigen tierischer Organismen vollkommen leugnen, die Anwendung der Biologie in der Soziologie für eine „Metapher" erklären und diese Wissenschaft lediglich auf Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte gestellt wissen wollen. Indes zeigen die Werke der genannten Forscher nach jeder anderen Richtung hin keineswegs eine ähnliche Uebereinstimmung, wie in der Verhorreszierung der biologischen Methode. Während z. B. Professor Letourneau in seiner „Sociologie d'après l'Ethnographie" nichts als eine weitschweifige Enquete über eine Unmasse von sozialen Einzelheiten giebt und sich ausdrücklich darauf zu beschränken erklärt, „Thatsachen zu sammeln, zu gruppieren und hier oder dort mit der gehörigen Zurückhaltung und unvorgreiflich einer nachträglichen Revision irgend eine schüchterne Verallgemeinerung zu wagen", ergeht sich Gumplowicz in seinem „Grundriß der Soziologie" fast ausschließlich in Verallgemeinerungen, die gar oft nichts weniger als induktiven, sondern sehr dialektischen Ursprunges sind. Es wäre aber ein Irrtum, den Grund, warum heute auf soziologischem Gebiete noch so schwer unanfechtbare Resultate zu erlangen sind, ausschließlich in der Methode zu suchen. Bei dem bisherigen Stande der Forschung und bei der großen Jugend der in Frage stehenden Wissenschaft können alle „Systeme", „Grundrisse" ꝛc. der Soziologie samt und sonders als verfrüht angesehen werden. Die Soziologie darf keineswegs auf die Ermittelung der Gesetze verzichten, aber der Statuierung derselben muß die Massenbeobachtung vorausgehen, so wie der wissenschaftlichen Erkenntnis der organischen Natur eine

gründliche, unzähligen Revisionen unterworfene Deskription und Beobachtung der Einzelerscheinungen vorangehen mußte. Es liegt gewiß auch ein der Komik nicht ganz barer Widerspruch darin, weitläufige Systeme von Gesetzen der sozialen Entwickelung aufgestellt, und dabei die einfachsten — oft auch die wichtigsten — Thatsachen des gesellschaftlichen Lebens vollkommen im Dunkeln liegen zu sehen. Der vereinigten Bienenarbeit Hunderter von Ethnologen, Folkloristen, Philologen und Historiker ist es bis heute nicht gelungen, ein unbestreitbares Bild von der Entwickelungsgeschichte der menschlichen Ehe — also des wichtigsten Elementes der Sozialgeschichte — zu liefern; fast kein Punkt der scheinbar sichergestellten Geschichte dieser Institution ist wissenschaftlich unanfechtbar, einzelne, wie z. B. die für die soziale Entwickelung so hochwichtige Frage der Blutnähe, einfach unaufgeklärt, und erst in jüngster Zeit konnte ein achtbarer Gelehrter, Professor Mucke in Dorpat, mit Ansichten hervortreten, welche alle bisherigen Anschauungen über die Entwickelungsgeschichte der Ehe auf den Kopf zu stellen suchen und zu einem guten Teile thatsächlich geeignet sind, uns zu einer neuerlichen Revision der bisherigen Forschungsergebnisse anzuspornen. Ein anderes hochwichtiges Element der Soziologie, die Entwickelungsgeschichte des Eigentums, ist über einige schüchterne Ansätze von sehr zweifelhaftem Werte nicht hinausgekommen; gleichwohl handelt es sich gerade hier um eine der aktuellsten Fragen der Gegenwart, in welche Klarheit zu bringen von mehr als bloß wissenschaftlichem Interesse wäre. Noch ärger sind die weiteren Gebiete der sozialen Entwickelungsgeschichte bestellt, wo an Daten noch alles zu leisten, und das wenige Beigebrachte gründlich zu sichten und zu überprüfen ist. Neuerlich haben sich fast alle Disziplinen eine soziologische Spitze zu geben gesucht und thatsächlich oft mit großem Erfolge einzelne Gebiete und Teilprobleme der Soziologie bearbeitet. So haben die Juristen Post, Dargun, Kohler u. a. die sozialgeschichtlichen Grundlagen des Rechtes erforscht, die Naturwissenschaften (Anthropologie, Physiologie, Psychopathologie, experimentelle Psychologie) haben sich mit gewissen Problemen, wie das der Vererbung, der Rassen, der Kriminalität, der psychologischen Erscheinungen an sozialen Körpern ꝛc. befaßt, deren exakte Lösung unerläßliche Vorarbeiten einer wissenschaftlichen Soziologie sind (wir nennen hier aus der Fülle von Namen nur einzelne: Lombroso, Ferrero, Ribot, Haycraft, H. Ellis u. a.). Espinas hat durch seine meisterhafte Geschichte der tierischen Gesellschaften die unerläßliche Brücke zwischen diesen und den menschlichen Assoziationen geschlagen, und selbst die Philologen (Max Müller, Schrader u. a.) tragen ihren redlichen Teil bei zu einer exakten Wissenschaft von der menschlichen Gesellschaft. Mit einem Worte: die Soziologie scheint die kühnen Jünglingsträume, die nach nichts Geringerem als sofortigem Aufbau von Systemen standen — vorläufig aufgegeben und sich mit der Resignation, aber auch mit der vermehrten Arbeitskraft des Mannesalters in die stille Arbeitsstube zurückgezogen zu haben, um dort in ernster Einzelarbeit — wäre es auch erst für kommende Generationen — die empirischen Grundlagen der Soziologie zu schaffen.

2. Die Thatsachen der S. Eine Gesellschaft ist die Vereinigung mehrerer Individuen zur gemeinsamen Ausübung einer Funktion. Soziale Erscheinungen entspringen demnach aus den wechselseitigen Verhältnissen der Menschen untereinander, die sozialen Gebilde sind jedoch nicht bloße Verhältnisbegriffe, also Abstraktionen, sondern reale Wesen (wenn auch nicht konkreter, so doch diskreter Natur) mit selbständigen, von den Funktionen der sie bildenden Individuen verschiedenen, für diese meist unbewußten und oft unbegreiflichen Funktionen und mit Daseinsformen, welche die Individualitäten, sowie den Wandel von Zeit, Raum und Geistesrichtung überdauern. Der biologische Zusammenhang tritt in den tierischen Gesellschaften noch reiner zu Tage (z. B. bei den Hymenopteren), wo trotz der physiologischen Selbständigkeit der Individuen und der fortgeschrittenen Arbeitsteilung in Ausübung der gemeinsamen Funktionen nichtsdestoweniger die kollektive Aktion fast ausschließlich herrscht und die soziale Selbständigkeit kaum um Beträchtliches die der Elemente einer rein biologischen Einheit (wie der Badeschwamm) überwiegt. Mit der fortschreitenden Entwickelung eines sozialen Aggregates pflegt allerdings oft die persönliche Bedeutung der eine Gesellschaft bildenden Elemente zu wachsen (erkennbarer hervorzutreten), ohne daß die Gesellschaft jedoch jemals ihren biologischen Charakter verlöre, wie sich an den durch die Statistik aufgedeckten gesetzmäßigen Bewegungen der Massen auch bei den civilisiertesten und freiesten Völkern zeigt. Die sozialen Gebilde sind biologische Einheiten höherer Potenz, aber sie sind ebendeshalb Erscheinungen *sui generis*, und nicht einfach im Wege der Analogie zu begreifen. Als natürliche Gebilde stehen sie unter dem Einflusse der alles beherrschenden Naturgesetze und Naturkräfte, welche jedoch, da es sich um Wesen eigener Art handelt, entsprechend dem geänderten Charakter der Verhältnisse als soziale Kräfte und soziale Gesetze in Erscheinung treten.

Jedes soziale Gebilde muß sich als natürlich gewordene Form entwickeln, entstehen, verändern und zu Grunde gehen (*Gesetz der Epigenese und der Determination*).

Diese Entwickelung (im Sinne eines Fortschrittes zu größerem Umfange, stärkerem Zusammenhange, höherer Vielgestaltigkeit und Bestimmtheit) ist wie auf allen Gebieten eine regelmäßige und periodische; sie ist aber weder eine simultane (in ein und demselben Zeitpunkte eine Gesellschaft gleichmäßig ergreifende), noch stellt sie für eine jede Gesellschaft eine unbegrenzte Succession vor. Die Entwickelung schreitet im Gegenteil von einem Punkte aus längs der Linie des geringsten Widerstandes vor, so daß die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen in verschiedener Weise und verschiedenem Grade an der Entwickelung partizipieren und sich also ungleichmäßig entwickeln (zu spezifischen Energien). Diese Anpassung an bestimmte Entwickelungsstufen wird zuletzt aber das Hindernis der Anpassung an nächst höhere Stufen, und es tritt — wenn sich die Gesellschaft bis zu einem gewissen Grade entwickelt hat — Fixierung des Typus ein, der sich weiterer Entwickelung widersetzt (Gesetz der Beharrlichkeit). — Ein jedes soziales Gebilde beruht seiner natürlichen Entstehung nach auf Gegenseitigkeit (Gesetz des Mutualismus), indem sich alle Mitglieder in der Ausübung einer Funktion vereinigen; sie üben dieselbe aber jederzeit nach Maßgabe ihrer verschiedenen Veranlagung und Anpassung in verschiedenen Anteilen und mit verschiedenen Kräften aus (Gesetz der Arbeitsteilung). Sowohl die Thatsache der sozialen Bildsamkeit und Beharrlichkeit einerseits, wie der gesellschaftliche Mutualismus und die Arbeitsteilung andererseits beruhen auf der Wechselwirkung der heterogenen Elemente der Gesellschaft auf- und untereinander. Soziale Gebilde sind, wie schon erwähnt, diskrete Wesen, welche zwar aus artgleichen, der Besonderheit nach aber verschiedenen Elementen bestehen (Gesetz der Kompliziertheit und Heterogenität); und da von dem Ausgleich zwischen dem sozialen Entwickelungstrieb und der Beharrlichkeit (deren einseitige Ausbildung entweder Zerklüftung oder Erstarrung herbeiführt), sowie von dem zwischen Gegenseitigkeit und Arbeitsteilung (durch deren einseitige Betonung entweder das Interesse der Individuen oder das der Gemeinschaft verletzt wird) die Lebensfähigkeit eines jeden sozialen Körpers abhängt, so ist diese in letzter Linie durch die Art der Zusammensetzung des sozialen Aggregates bestimmt, d. h. es dürfen die assoziierten Teile ethnisch weder zu weit von einander entfernt noch zu nahe einander verwandt sein. Es muß also eine natürliche Auswahl stattfinden; wie groß auch die Rolle sein mag, welche bei der Bildung von Gesellschaften der Zwang spielt, wenn (dauerhafte) soziale Zustände Platz greifen sollen, muß zum Zwang doch die Wahl treten (Gesetz der Selektion). Wahl setzt aber wieder (bewußtes oder unbewußtes) Denken voraus; und so beruht jede Gesellschaft thatsächlich auf einem Gedanken (Gesetz der psychischen Konstitution der Gesellschaft), den man sich allerdings nicht als einen syllogistischen vorzustellen braucht. Wie sich aus dem unbewußten Naturdenken (Instinkt) ohne Sprung das bewußte Denken entwickelt, so vollzog sich auch allmählich die Umwandlung der durch den bloßen Instinkt angeregten Gesellschaft der Tiere und Naturmenschen zu den auf dem individuellen Selbstbewußtsein und auf vernünftigen Grundsätzen aufgebauten Gesellschaftsformen des Kulturmenschen; was auf der tierischen Stufe die Lebensfürsorge in ihrer instinktiven Form ist (gemeinsames Aufsuchen der Nahrung, gemeinsames Abwehr- oder Angriffsbedürfnis) das nimmt auf einer höheren Entwickelungsstufe die Formen des Bewußtseins eines gemeinsamen Blutbandes, Sprachbandes, Ortsbandes, der Gemeinsamkeit wirtschaftlicher, religiöser, sittlicher politischer &c. Voraussetzungen an. Immer ist aber das vergesellschaftende Moment ein Gedanke, das instinktive Empfinden oder klare Bewußtsein gemeinsamer Bedürfnisse und gemeinsamer Interessen. Nicht zu verwechseln mit diesem Gedanken, auf dem eine jede Assoziation beruht und der sich nur auf die Vorstellung von den nächstliegenden Objekten zu erstrecken braucht, ist ein angeblicher Zweck der gegenseitigen (physischen oder psychischen) Vervollkommnung; einen solchen Zweck können allenfalls einzelne kleine Gesellschaftskreise auf hoher Kulturstufe anstreben, der Gesellschaft als solcher liegt eine allgemeine Idee solcher Art aber fern; denn dieses Zweckbewußtsein geht über den einer jeden Gesellschaft zu Grunde liegenden und auch möglichen sozialen Gedanken weit hinaus, und die Absicht einer derartigen Vervollkommnung könnte demnach nicht im Plane der Gesellen, sondern nur in dem Plane der Natur gelegen sein, was aber unseren Anschauungen und Erkenntnissen von dem Wirken der Natur von Grund aus widerspricht. Wenn darum auch die Gesellschaft in späteren Entwickelungsstadien wirklich den Zweck körperlicher, geistiger oder moralischer Vervollkommnung mitverfolgt, so entspricht dies in jedem einzelnen Falle den Begriffen der Gesellen, nicht aber dem Begriffe der Gesellschaft; mit anderen Worten, die Gesellschaft ist nicht ethischer Natur, und die Soziologie als Wissenschaft hat jeden Versuch, die sozialen Probleme mit ethischen zu verquicken, als etwas ihr Fremdes zurückzuweisen.

Die primitivste Form der menschlichen Gesellschaft (das dem tierischen Rudel nächstverwandte Entwickelungsglied) ist die wilde Horde; der soziale Entwickelungsprozeß ist

in ihr kaum in seinen Keimen erkennbar. In der primitiven Horde giebt es kein anderes Herrschaftsverhältnis als die freiwillige Unterordnung unter den fallweise als Führer anerkannten Erfahrensten, Tüchtigsten, Aeltesten, der die Rolle des Leittieres im Rudel einnimmt), während die thatsächliche Gewalt bei der Gesamtheit der Horde (in ihrer Versammlung) liegt. Das Eigentum ist nur in der Form der selbsterzeugten Waffen, Schmuckgegenstände, Kleidungsstücke (Arbeitseigentum) bekannt. In geschlechtlicher Beziehung herrscht Promiskuität (welche durch fallweise, mit der Geburt eines Kindes in der Regel wieder sich lösende Einzelverhältnisse nicht alteriert wird); das Blutband ist ein allseitiges (— daher die feste Solidarität zwischen den Mitgliedern derselben Horde und der Haß gegen den als „Feind" auftretenden und nicht als „Mensch" anerkannten „Fremden" —) aber im allgemeinen nur einseitig, nämlich nach der Mutter, bekannt. Der lokale Verwandtschaftsverband (Familie?) ist also (wie meistenteils im Tierreiche) noch rein mütterlicher Natur, ohne Hinzutritt des Mannes und unter der Voraussetzung der sozialen Gleichstellung des Weibes mit dem Manne gebildet. Der Anstoß zur Weiterentwickelung erfolgt von außen, von anderen Horden, welche als Mitbewerber um die Existenzbedingungen und daher als „Feinde" auftreten; die natürliche Folge dieses wirtschaftlichen Wettbewerbes ist der Krieg, der alle sozialen Ansätze der primitiven Horde zur Entwickelung treibt. Er stärkt das Bedürfnis und damit auch das Gefühl der Herrschaft, er bringt zu dem bloßen Arbeitseigentum das Beuteeigentum; am durchgreifendsten ist aber die Wirkung des Krieges auf die Entwickelung der Geschlechtsverhältnisse. Das wertvollste Stück der Beute ist das Weib (der Mann wird getötet); dadurch wird ein Weib Sonderbesitz eines einzelnen, ursprünglich nicht in geschlechtlicher, wohl aber in wirtschaftlicher Beziehung, als Arbeitshilfe, Sklavin. Der Vorteil dieses Zustandes führt zur absichtlichen Herbeiführung derselben, zur „Raubehe". Neben der polyandrischen Mutterfamilie (mit oft gynäkokratischem Charakter) bildet sich die (wenigstens potentiell) polygyne (öfters auch schon auf primitiver Stufe infolge des Weibermangels und materieller Dürftigkeit monogame) Männerfamilie mit ausschließlich androkratischem Charakter. Anfangs bestehen beide Formen nebeneinander; die Vorteile, die in wirtschaftlicher, kriegerischer Beziehung, vor allem aber in Rücksicht auf die Erhaltung des Nachwuchses aus der ständigeren Vaterfamilie für den einzelnen, wie für die Gesamtheit erwachsen, verschaffen jedoch dieser in dem natürlichen Kampfe zwischen Vater- und Mutterfamilie den endlichen Sieg, was nicht geschehen kann, ohne daß vorher die (der geraubten Eigenfrau gegenüber) bevorrechtete Stellung der gemeinsamen Hordenfrau gebrochen, daß auch diese (durch [endogamen] Raub oder Kauf) angeeignet, ohne daß das Weib als solches unterjocht worden wäre. Die geschlechtliche Ausschließlichkeit tritt erst verhältnismäßig spät ein; vorderhand besteht neben dem Patriarchate das polyandrische Verhältnis (als Brüderehe und Leviratsehe) ja selbst die Promiskuität (gastliche Prostitution, Weibertausch ꝛc.) fort und ebenso bleibt für den Verwandtschaftsverband — der, abgesehen vom wirtschaftlichen und lokalen Verbande, sich zur Stammverwandtschaft erweitert — das Mutterrecht in ungeschwächter Geltung, bis das vollständige Aufgehen der sexuellen (Mutterfamilie) in die rein wirtschaftliche und lokale Gruppe (Vaterfamilie) auch äußerlich und rechtlich durch die Entwickelung des Vaterrechtes gekennzeichnet wird.

Mit dieser Entwickelung der Familie geht auch eine wesentliche Veränderung in den Herrschaftsverhältnissen (weil in der Machtverteilung) der primitiven Horde vor sich: die Horde besitzt jetzt nicht mehr die einfache Struktur von ehedem; in ihr haben sich einzelne Gruppen (von relativ großer Selbständigkeit) gebildet, die sich wieder um einen festen Mittelpunkt, den pater familias, gruppieren; die Macht (und das Recht) ist von der Gesamtheit der Horde auf eine verhältnismäßig kleine Anzahl (diese Gesamtheit jetzt repräsentierender) unter sich gleichberechtigter Familienoberhäupter (-besitzer) übergegangen, zu welchen die übrige, große Masse in dem (aus dem Eigentumsrechte folgenden) Verhältnisse absoluter Unterwürfigkeit steht. Der von diesen „Aeltesten" anerkannte (erwähnte) Führer ist noch immer bloß primus inter pares, bis auch die Herrschaftsverhältnisse mit der fortschreitenden Besitzverteilung sich weiter entwickeln. Die den gemeinsamen Lebensbedürfnissen dienstbaren Objekte sind auch Gemeineigentum der Horde (die Jagdgründe, Fischereigewässer, Hutweiden und Triften) weil sie nur in genossenschaftlicher Arbeit ausgebeutet werden können. Da aber einerseits die Werkzeuge der Arbeit (Jagd- und Fischereigeräte ꝛc.), sowie andererseits (mindestens zum größten Teil) das Resultat der Arbeit (Jagdbeute ꝛc.) als individueller Besitz anerkannt sind, so folgt daraus, daß die ihrem Wesen nach einen Arbeitsverband darstellende Vaterfamilie je nach der Verschiedenheit ihrer Größe und Leistungsfähigkeit auch einen verschiedenen wirtschaftlichen Effekt haben muß: wer die größere Familie hat, ist der Stärkere und daher auch

in der Horde der einflußreichere. Dieser Prozeß schreitet auf dem Standpunkte der Hirten mit der Verschiedenheit der Herden fort und artet hier oft geradzu in Kapitalismus mit allen Erscheinungsformen des Geldkapitalismus aus. Aber auch dort, wo bereits Seßhaftigkeit infolge des Ackerbaues eingetreten ist, und Grund und Boden streng als Gemeinbesitz der Horde (Dorfkommunismus) geachtet wird, treten — und zwar selbst auf den primitivsten Stufen — persönliche Besitzunterschiede in verschieschieden Formen hervor. Auch neben dem strengsten Dorf- (oder Stammes-)Kommunismus wird die Gunst des Privateigentums als Lohn für persönliches Verdienst (Verdiensteigentum) an (selbstgebauten) Gärten,(selbstgegrabenen) Brunnen,(selbstgepflanzten) Fruchtbäumen, ja sogar an (von der betreffenden Person oder Familie urbar gemachten) Grundstücken zuerkannt. Solche Ungleichheiten des Besitzes und der wirtschaftlichen Stärke laufen stets in politische Ungleichheiten aus; es kann aber auch geistige oder moralische Ueberlegenheit sein, was den einen über die anderen Uebergewicht in der Horde oder primitiven Dorfgemeinde verschafft. Besonders in friedlicheren Verhältnissen entwickelt sich die Herrschaft der geistig Ueberlegenen (Priester, Zauberer, Medizinmänner), überall jedoch, wo die Gesellschaft im Kampfe nach außen ihre Existenz zu verteidigen hat, überwiegt der Einfluß des klugen und glücklichen Schlachtenführers den aller anderen und die Rolle des fallweise erkorenen Führers geht bei längerer Dauer des kriegerischen Zustandes in die eines lebenslänglichen (bald auch erblichen) Häuptlings über.

Aber nicht bloß die primäre Gruppe verdankt in erster Linie dem Krieg ihre Entwickelung, auch die sozialen Gebilde höherer Potenz werden mittelbar oder unmittelbar durch den Krieg geschaffen. Die Konkurrenz um die natürlichen Existenzbedürfnisse muß zwei oder mehrere nebeneinanderlebende Gruppen notwendig in einen Kampf verwickeln, der früher oder später zur Unterjochung der einen durch die andere führt, wodurch ein neues Aggregat (höherer Ordnung, weil aus zwei oder mehreren einfachen Aggregaten hervorgegangen) entsteht. Solche sekundäre Aggregate können wohl auch auf freundschaftlichem Wege zustande kommen durch das gemeinsame Bedürfnis der Abwehr (Defensivbündnis) oder die gemeinsame Absicht des Angriffes (Offensivbündnis); aber derlei Bündnisse sind entweder nur vorübergehender Natur und lösen sich mit dem Aufhören der unmittelbaren Veranlassung freiwillig wieder auf, oder sie führen zur Hegemonie der einen (wie der Führer in der primären Gruppe zuerst als führend freiwillig anerkannten) Gruppe und enden dann meist gleichfalls mit der Unterjochung der anderen Gruppen. In jedem Falle kommen größere Gesellschaftsgebilde nie anders als durch die Vereinigung verschiedener kleinerer Gesellschaftsgruppen zustande, so daß ein jedes (über die primitive Horde hinausgehende) soziale Gebilde eine ethnische Vielheit darstellt; selbst dort, wo die Bündnisse aus früheren, vorwiegend durch die Exogamie (mit der Zeit und mit der Umwandlung des Raptus in Kauf und Tausch) geschaffenen, ständigen, freundschaftlichen Beziehungen natürlich hervorgehen (Stammesbund), hat man es mit verwandten, aber eben deshalb verschiedenen, und in der Auffassung dieser Völker selbst strenge geschiedenen Gruppen zu thun. Gerade dieses Mittelmaß der ethnischen Verschiedenheit bildet aber die (oben erwähnte) günstigste Voraussetzung für das Zustandekommen dauernder Aggregate höherer Ordnung eines Volkes, während der stärkste kriegerische Zwang oft nicht imstande ist, die ethnisch einander allzufernen Teile näher zu bringen, eine teilweise Amalgamierung in Brauch und Sitte, Recht und Sprache und somit dauernde Zustände herbeizuführen. — In der gleichen Weise wiederholt sich mit den sekundären Aggregaten, was sich mit den primären ereignet: Interessenkonflikt oder Interessengemeinschaft führen wieder zu Krieg und Unterjochung oder zu Bündnissen, Hegemonien und abermals Unterjochung der einen durch die anderen, tertiären Gebilden und sozialen Aggregaten höherer Potenz überhaupt. Diese komplizierten sozialen Gebilde sind jedoch auf niederer Kulturstufe meist von sehr kurzer Dauer und überleben fast nie den Tod ihres Begründers. Nur sehr selten und unter ganz bestimmten Bedingungen kommt es zur Staatenbildung, d. h. zur dauernden, rechtlichen Konstituierung der Gesellschaft; vor allem, wenn — nächst den unerläßlichen lokalen Voraussetzungen — die unter den neuen Herrschaftsverhältnissen zusammengefaßten Aggregate bereits die Stufe der Seßhaftigkeit erreicht haben und ethnisch einander nicht zu ferne stehen, um unter dem Einflusse möglichst vieler gemeinsamer Interessen sich noch weiter, bis zur Bildung einer auch durch das Sprachband und durch die Gemeinsamkeit der kulturellen Entwickelung erwachsenden Nation zu assimilieren.

Derselbe aus der Wechselwirkung der heterogenen Gemeinschaftselemente hervorgehende und auf die Arbeitsteilung hinauslaufende Differenzierungsprozeß, in welchem sich das primäre Aggregat aus einer fast homogenen Masse zu einer organisierten Gesellschaft entwickelte, tritt auch in den sozialen Aggregaten höherer Potenz, in der Entwickelung der Völker und Staaten in analogen Formen zu Tage. So wie früher die

Herrschaft bei dem siegreichen Führer, so ruht sie jetzt bei der siegreichen Gruppe (Stamm, Volk), welche die anderen unterjochten Gruppen für sich arbeiten läßt, während sie sich ausschließlich der Landesverteidigung und Landesregierung widmet; aus den ethnischen Gruppen werden so soziale Gruppen, Stände. Diese Stände gliedern sich unter der Wirkung der Arbeitsteilung in der Regel bald wieder in Unterabteilungen, die sich zu eigenen Ständen abgrenzen: der herrschende Stand teilt sich in einen Krieger- und Priesterstand, der beherrschte in einen Ackerbauer- und Handwerkerstand. Dort, wo die Arbeitsteilung vorwiegend lokalen Ursprungs ist, d. h. wo infolge besonderer lokaler Verhältnisse die Ausbildung einer bestimmten Produktion befördert oder unmöglich gemacht wird, dort tritt dann als Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion der Handel auf und als Träger dieser (keinesfalls mit dem Tausch wesensgleichen) sozialen Funktion meist ein neuer Stand, der Handelsstand, welcher (wenigstens auf der Stufe der sich erst vollziehenden Evolution) fast immer sich aus einem fremden Volke rekrutiert, also abermals eine ethnische Einheit für sich bildet und dadurch zu einem politischen Ferment von hoher Bedeutung wird. An die Stelle der alten familiären und gentilen Unterscheidungen treten also mit der vorschreitenden sozialen Entwickelung die berufsständischen; die Gesellschaft gliedert sich nach neuen Gesichtspunkten. — So wie in den höheren Aggregaten alle Herrschaft von dem siegreichen Volke ausgeht, während die unterworfenen Gebiete zu bloßen Provinzen, und die Provinzialen zu Halbfreien (Heloten, Hörigen) herabsinken, so werden auch deren frühere Führer (Häuptlinge) bloße Unterhäuptlinge (Vasallen), oft auch nur die Sklaven des siegreichen Führers (Oberhäuptlings, Königs), dessen Macht sich im gleichen Maße vermehrt und festigt, je mehr dem neuen Gesellschaftsgebilde von außen Krieg droht, je mehr so die Begriffe Volk und Armee zusammenfallen, und je mehr sonach Bedürfnis und Neigung besteht, die Heeresorganisation und kriegerische Disziplin auch auf die gesellschaftlichen Einrichtungen im Innern zu übertragen. Dort, wo die gesellschaftlichen Aggregate aus Stammesbündnissen hervorgehen, vollzieht sich der Prozeß der staatlichen Konzentration in wesentlich anderen Formen; die Vertretung der gemeinsamen Interessen liegt entweder in der Hand eines frei erwählten gemeinsamen Führers mit beschränkten Vollmachten oder einer (aus den Häuptlingen, Aeltesten, Adeligen und auch freien jeder einzelnen Gruppe gemeinsam beschickten) Bundesversammlung, welche abermals ihren ursprünglich bloß fallweisen Charakter in einen ständigen umzuwandeln sucht und (was allerdings schwieriger als bei den reinen Militärstaaten und nur unter ganz besonders günstigen lokalen und nationalen Verhältnissen eintritt) zur originären Republik (bald mit aristokratischem, bald mit mehr demokratischem Charakter) führt. Unter vorwiegend kriegerischen Verhältnissen zeigen auch solche aus dem Bündnisse hervorgegangenen Aggregate das Bestreben der Konzentration der Macht auf einige wenige und der Ausschließung der großen Masse von den Regierungsgeschäften und verwandeln sich in Oligarchien oder werden die Beute eines glücklichen Heerführers (Diktatur, Imperialismus) und führen sonach gleichfalls zum persönlichen Regimente.

Die höchste gesellschaftliche Konzentration, wie sie sich im Despotismus vollzieht, trägt naturgemäß auch wieder den Keim der Desintegration in sich. In dem Könige vereinigen sich alle sozialen Machtvollkommenheiten und er übt sie anfangs auch persönlich aus: er ist oberster Feldherr, (meist auch) oberster Priester, oberster Richter (oft sogar zugleich auch Nachrichter) und zumeist auch der einzige Eigentümer. Anfangs ist es nur das eroberte Land, welches dem König zufällt, der es den Mitgliedern des herrschenden Volkes (Standes) und seinen Günstlingen zu Lehen giebt, nach und nach wird aber aller Grund und Boden als Eigentum des Königs betrachtet, von dem es die einzelnen Familien nur zu Lehen haben. Dies ist thatsächlich der Anfang der individuellen Aneignung von Grund und Boden die (entlang der Linie des geringsten Widerstandes) mit der absoluten Herrschaft des Königs über Grund und Boden beginnt, sofort aber auch (wenn auch nicht de jure, so doch de facto) im Lehenseigentum bei den herrschenden Klassen eintritt und von diesem Punkte aus natürlich zur Umwandlung des bloßen usus fructus in ein dingliches Recht und zur Aufhebung der Gebundenheit des Besitzes führen muß. Wie auf wirtschaftlichem Gebiete vollzieht sich auch auf politischem die Desintegration gerade durch die scheinbar größte Konzentration der Macht. Gerade die Häufung aller Funktionen in der Hand des einen Herrschers (Monarchen) macht die persönliche Ausübung derselben unmöglich; er sieht sich gezwungen, Arbeitsteilung eintreten zu lassen, die Ausführung der Funktionen einzelnen Personen (Beamten) zu überlassen und sich mit Beratern (Ministern) zu umgeben oder die ursprünglichen Versammlungen zur Beratung heranzuziehen. Während aber diese Personen und Versammlungen im despotischen Staate anfangs nichts als bloße Adnexe der königlichen Herrschaft sind, in der sie allein ihre Berechtigung

finden, suchen sie sich später zu selbständigen Organen zu entwickeln, welche die Funktionen aus eigener Machtvollkommenheit üben; die Herrschaft geht auf die Beamten und Berater (Büreaukratie) über, oder auf jene Versammlung, welche mit der Zeit konsultative, judizielle Funktionen übernimmt, aus der Pflicht der Steuerbewilligung das Recht der Steuerverweigerung für sich ableitet und immer mehr und mehr die oberste Zentrale über die Thätigkeit der übrigen sozialen Organe, einschließlich des Königs, an sich reißt, während letzterer zum bloßen Automaten mit rein formellen Funktionen herabsinkt (parlamentarisches Regiment) oder ganz verschwindet (evolutionäre Republik).

Solche Entwickelungsprozesse sind immer die Produkte oder Begleiterscheinungen durchgreifender Metamorphosen, die sich in dem Gesamtcharakter des sozialen Körpers vollziehen und ihre Gründe in wirtschaftlichen Voraussetzungen, in geänderter Produktionsweise, geänderter Lebensführung, ihren Ausdruck aber in politischen Kämpfen finden. Wenn sich die sozialen Bedürfnisse eines Volkes verschieben, so erweist sich naturgemäß die einem früheren Bedürfnisse angepaßte soziale Gliederung unbrauchbar; das Schwergewicht der sozialen Bedeutung gleitet — falls der Körper überhaupt noch seine Bildsamkeit bewahrt hat — von einem Stande zum anderen, während Macht und Recht noch bei dem früher „staatserhaltenden" Stande ruht; dadurch entsteht ein Widerspruch zwischen der faktischen und der rechtlichen Verteilung der Macht in der Gesellschaft, der im politischen Kampfe um diese Macht, um die Herrschaft im Staate zum Austrage kommt. Dieser Entwickelungsprozeß geht genau in der Weise vor sich, wie jeder in der primären Gruppe der Horde, nur sind an Stelle der ethnischen Kampfesgruppen nach gemeinsamen (religiösen, nationalen, wirtschaftlichen, politischen) Gesichtspunkten ralliierte Parteien getreten, die aber ganz nach der Art der primitiven Horden kämpfen; sie organisieren sich, anerkennen den Fähigsten und Einflußreichsten als Führer, dem sie sich anfangs freiwillig unterordnen, der sich aber später oft zu ihrem Diktator aufwirft, wenn er sieghaft ist; Parteien gehen miteinander — wenn sie allein zu schwach sind — Bündnisse ein, in welchen die stärkste oder bestgeführte die Hegemonie erringt. Endet der Kampf der Parteien mit dem Siege der einen Partei, so unterjocht diese die anderen, indem sie deren (an der Macht befindliche) Führer stürzt und die übrigen (als Minister) an die Spitze der Regierungsgeschäfte stellt und endlich — falls der Sieg vollständig genug ist — den besiegten Parteien ihr Recht auferlegt, d. h. die dem siegreichen Teile durch historische und soziale Erziehung eigentümlichen und geläufigen Begriffe von Herrschaft, Familie und Eigentum sowie allen daraus entspringenden Verhältnissen zu den im Staate allgemein verbindlichen macht. Deshalb gehen auch große Parteikämpfe und politische Umwälzungen nie bloß auf die Umbildung der politischen (Herrschafts-)Verhältnisse aus, sondern führen meist eine ebenso durchgreifende Revolution der häuslichen (Familien-) und Besitzverhältnisse herbei. Die Gesetze, nach welchen sich solche Umwälzungen vollziehen, sind stets dieselben, welche auch schon im sozialen Elemente, der primitiven Horde wirksam sind, verschieden sind nur die Entwickelungsprodukte, deren Formenfülle wächst und sich ändert mit der zunehmenden Vielgestaltigkeit des Lebens überhaupt und vor allem mit der vorherrschenden Art der Lebensführung. Obwohl ein strikter Parallelismus zwischen der vorherrschenden Produktionsform und der vorherrschenden sozialen Bildungsform nicht nachweisbar ist, läßt sich doch im allgemeinen beobachten, daß auf dem (eine soziale Konzentration und Organisation überflüssig machenden) Standpunkte der reinen Jäger- und Fischervölker die originäre Anarchie, die undifferenzirte Horde, auf dem (ein engeres Zusammenleben und Zusammenwirken schon notwendig machenden) Standpunkte der umherschweifenden Hirtenvölker die differenzierte Horde und das sekundäre Aggregat jedoch mit mangelnder Integration, auf dem stabilen und konservativen Standpunkte der um ihre Scholle kämpfenden Ackerbauvölker die stark konzentrierten Aggregate höherer Potenz mit despotischen oder feudalen Formen vorherrschen, während der den Zwang verabscheuende und den Vertrag bevorzugende Industrialismus desintegrierend und (in dem eben angegebenen Sinne) reintegrierend wirkt und die Formen des parlamentarischen Regimentes und der evolutionären Republik bevorzugt.

Litteratur:

Ad 1. Zur Geschichte der Soziologie vgl. Fr. v. Bärenbach, Die Sozialwissenschaften zur Orientierung in den sozialwissenschaftlichen Schulen und Systemen der Gegenwart, Leipzig 1882. Fr. Pollock, Kurze Geschichte der Staatslehre. (Deutsche Ausgabe von J. Brown Scott und O. v. Boeningk, Leipzig 1893.) Alf. Espinas, Die tierischen Gesellschaften (deutsch von W. Schlosser, Braunschweig 1879. Die geschichtliche Einleitung zu diesem Werke ist wohl das beste, was bisher über die Geschichte der Soziologie geleistet wurde). L. Gumplowicz, Grundriß der Soziologie (1. zur Geschichte der Soziologie), Wien 1885. Außerdem findet sich zahlreiches Material in den vielen Monographien über einzelne Vertreter der Soziologie, wie in den litterarhistorischen Wer-

ken über verwandte Disziplinen, in den Geschichten der Philosophie, des Staatsrechtes, der Nationalökonomie, des Sozialismus 2c.

Ad II. (Systematische und methodologische Werke der Soziologie[1].) G. Lindner, Ideen zur Psychologie der Gesellschaft als Grundlage der Sozialwissenschaft, Wien 1871. A. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., Tübingen 1873. Derselbe, Bau und Leben des sozialen Körpers, 1875, neue Auflage 1896. Gesammelte Aufsätze, Tübingen 1885. Paul v. Lilienfeld, Gedanken über eine Sozialwissenschaft der Zukunft, 1873. Zweifel, Konstitution der Menschheit und die sozialen Naturgesetze, Zürich 1897. Sacher, Mechanik der Gesellschaft, Jena 1881. L. Gumplowicz, Grundriß der Soziologie, Wien 1885. Schmidt-Warneck, Die Soziologie im Umrisse ihrer Grundprinzipien, Braunschweig 1889. Otto Ammon, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entwurf einer Sozialanthropologie, Jena 1895. Herbert Spencer, The study of Sociology (deutsch: Einleitung in das Studium der Soziologie, von H. Marquardsen, Leipzig 1875.) Derselbe, Social Statics, London 1868. Principles of Sociology, London seit 1870, (deutsch: Die Prinzipien der Soziologie, von Vetter. System der synthetischen Philosophie, Bd. 6—9, Stuttgart 1877 ff.) Derselbe, Descriptive Sociology, London 1873 bis 1881. H. C. Carey, Die Einheit des Gesetzes, nachgewiesen in der Natur und Sozialwissenschaft, deutsch von F. Stöpel, Berlin 1878. Letourneau, La sociologie d'après l'ethnographie, Paris 1880. Ed. Roberty, La Sociologie, essai de philosophie sociologique, Paris 1881. Gustav le Bon, L'homme et les Sociétés, leurs origines et leur histoire. Paris 1881. René Worms, Essai de classification des sciences sociales, Paris 1893. Derselbe, La Sociologie, Paris 1893. Derselbe, Organisme et société, Paris 1896. Salvadori, La sociologia, esposta nelle sue leggi fundamentali, Udine 1885. Colorado, Fundamentos de la sociologia, Plasencia 1883. Tarde, Des lois d'imitation.

Periodische Schriften: Annales de l'Institut international de sociologie. publiée sous la direction de R. Worms, Paris seit 1895. Revue internationale de sociologie, Paris seit 1893.

Ernst Viktor Zenker.

Sparkassenwesen[2]).

A. Das S. in Deutschland. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Sachsen. 4. Württemberg. 5. Baden. 6. Hessen. 7. Mecklenburg-Schwerin. 8. Sachsen-Weimar. 9. Oldenburg. 10. Braunschweig. 11. Sachsen-Meiningen. 12. Sachsen-Altenburg. 13. Sachsen-Coburg-Gotha. 14. Anhalt. 15. Schwarzburg-Rudolstadt. 16. Schwarzburg-Sondershausen. 17. Reuß ä. Linie. 18. Reuß j. Linie. 19. Schaumburg-Lippe. 20. Lippe. 21. Mecklenburg-Strelitz. 22. Lübeck. 23. Bremen. 24. Hamburg. 25. Elsaß-Lothringen. B. Das S. in den außerdeutschen Staaten. 1. Oesterreich. 2. Ungarn. 3. Kroatien und Slavonien. 4. Italien. 5. Schweiz. 6. Rußland. 7. Finnland. 8. Rumänien. 9. Serbien. 10. Bulgarien. 11. Dänemark. 12. Norwegen. 13. Schweden. 14. Niederlande. 15. Belgien. 16. Großbritannien mit Britisch-Indien. 17. Frankreich. 18. Vereinigte Staaten von Amerika. 19. Japan. 20. Andere außereuropäische Staaten.

A. Das S. in Deutschland.

1. Preußen[1]). (Siehe Tabelle auf folgender Seite.)

Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 2. XII. 1895 waren im preußischen Staate überhaupt 53 728 Gemeindeeinheiten vorhanden mit 3837 Sparstellen und 2676 Verkaufsstellen von Sparmarken.

Von den Sparstellen waren

Sparkassen	Filial- oder Nebenkassen	Sammel- oder Annahmestellen
620 städtische Sparkassen	22	205
172 Landgemeinde-Sparkassen	—	23
370 Kreis- und Amts-Sparkassen	305	1368
6 Provinzial- und ständische Sparkassen	136	45
315 Vereins- und Privat-Sparkassen	52	198
Sa. 1483 Sparkassen	515	1839

Die vorläufigen Ergebnisse der preußischen Sparkassenstatistik für das Rechnungsjahr 1895/96 weisen 1495 Sparkassen nach.

Zu dem Bestande von 3999,16 Mill. M., welchen die Kassen zu Beginn des Rechnungsjahres hatten, kamen 112,82 Mill. M. an zugeschriebenen Zinsen und 1134,81 Mill. M. an Neueinlagen; nach Abzug von 901,55 Mill. M. an Rückzahlungen blieb ein Bestand von 4345,24 Mill. M., also ein Gesamtzuwachs der Einlagen um 346,08 Millionen und ein Ueberschuß der Neueinlagen über die Rückzahlungen von 233,26 Millionen. Der Rückgang der Zinsüberschüsse über die Einlagezinsen betrug im Jahre 1894/95 — 0,93 % der zinsbar angelegten Sparkassengelder, im Jahre 1895/96 dagegen 0,87 %. Außerdem ergiebt sich eine besonders starke Vermehrung der höheren Konten, von welchen in der Regel anzu-

1) Die älteren bereits im zweiten Abschnitte angeführten Werke bis einschließlich Comte und Quetelet sind hier nicht mehr wiederholt.

2) Der Artikel vermeidet alle Wiederholungen des Artikels „Sparkassenwesen" im Hauptbande, beschränkt sich daher auf die Ergänzung der Statistik und Gesetzgebung.

1) Für die leergelassenen Rubriken waren statistische Nachweisungen noch nicht aufgestellt.

Jahr	Zahl der Sparkassen	Filial- oder Nebenkassen	Sammel- oder Annahmestellen	Verkaufsstellen von Sparmarken	Betrag der Einlagen	Betrag des Separat- oder Sparfonds	Betrag des Reservefonds	Betrag des eigenen Vermögens	Betrag der Zinsenüberschüsse	Betrag der Verwaltungskosten	Von den Vermögen der Sparkassen sind zinsbar angelegt: in Hypotheken oder Grundschulden und zwar auf städtische Grundstücke	ländliche Grundstücke	in Inhaberpapieren
					M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1894/95	1483	515	1839	2676	4 000 671 650	5 587 726	292 043 083	3 641 489	38 699 552	7 337 145	1 234 678 315	1 109 437 537	1 211 817 944
1893/94	1471	517	1821		3 750 251 523	4 389 354	265 008 034	5 456 363	36 469 268	6 984 865	1 166 334 925	1 048 776 792	1 138 028 196
1892/93	1445	510	1746		3 551 705 144	5 098 229	246 431 970	4 789 116	35 182 071	6 674 497	1 104 836 229	994 650 768	1 076 568 450
1891/92	1412	507	1702		3 406 545 546	5 204 665	223 373 428	4 621 075	32 672 094	6 429 038	1 034 524 353	951 493 640	1 053 878 948
1890/91	1393	596	1621		3 281 571 002	4 422 417	212 624 412	4 873 322	30 517 074	6 295 826	957 502 390	895 001 992	1 071 513 059
1889/90	1378	492	1546		3 101 746 304	4 255 430	209 496 363	6 681 142	30 006 128	6 180 723	864 419 356	837 572 671	1 076 563 741
1888/89	1363	488	1402		2 889 268 342	4 172 940	197 171 562	6 654 812	28 482 257	5 706 826	791 510 343	784 132 269	1 004 141 732
1887/88	1340	496	1301		2 672 597 421	3 911 152	178 815 914	6 097 277	26 326 707	5 406 848	724 701 538	741 121 405	891 387 785
1886/87	1334	499	1184		2 470 443 156	4 084 277	165 859 088	5 851 278	24 536 947	5 194 286	668 545 275	692 879 959	786 618 352
1885/86	1318	476	1009		2 263 209 312	4 006 896	151 661 054	6 274 425	23 994 935	5 008 660	631 508 571	651 312 481	683 228 316
1884/85	1286	444	869		2 114 884 511	3 977 145	139 421 515	6 126 066	23 062 022	4 865 434	588 267 872	612 495 726	623 062 287
1883/84	1259	345	806		1 970 235 773	2 111 593	128 643 062	6 170 450	20 957 378	4 550 715	545 678 188	573 223 895	547 808 820
1882/83	1235	326	665		1 821 166 513	2 075 865	119 050 113	5 139 970	19 801 148	4 314 248	515 447 530	527 052 034	475 404 172

Jahr	Von den Vermögen der Sparkassen sind zinsbar angelegt: auf Schuldscheine ohne Bürgschaft	auf Schuldscheine mit Bürgschaft	gegen Wechsel	gegen Faustpfand	bei öffentlichen Instituten und Korporationen	in sonstigen Anlagen	zusammen	in Schuldverschreibungen (Nennwert) des Deutschen Reichs	Preußens	in Grundstücken und Zwangsversteigerungen	Betrag des baren Kassenbestandes
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1894/95	9 711 541	146 189 037	58 897 823	58 990 192	325 052 438	24 244 950	4 179 019 781	117 582 900	422 156 606	624	71 400 507
1893/94	11 286 781	147 278 935	58 058 031	57 469 724	296 804 142		3 934 383 529			(davon 1894/95	59 555 710
1892/93	9 918 463	143 455 241	52 398 973	55 138 347	272 712 903		3 719 195 376			erworben 116)	59 275 427
1891/92	9 060 383	138 618 473	52 438 225	53 675 354	250 046 637		3 552 753 016				55 366 396
1890/91	7 871 714	136 481 714	49 642 406	56 849 948	233 264 661		3 417 341 888				53 993 351
1889/90	6 640 585	134 625 052	48 086 116	54 328 956	213 776 086		3 245 039 566				55 356 210
1888/89	5 999 379	132 315 374	44 420 676	51 116 310	196 856 566		3 018 736 652				59 550 291
1887/88	5 852 105	131 784 649	49 467 225	51 253 150	184 114 685		2 787 071 545				52 359 572
1886/87	6 822 844	134 143 982	51 534 348	50 810 312	175 933 487		2 573 591 563				53 133 473
1885/86	5 590 356	135 495 655	50 776 395	52 258 210	158 804 975		2 373 845 962				46 569 149
1884/85	5 454 935	132 981 773	50 454 421	51 552 220	146 873 960		2 215 783 198				42 802 016
1883/84	9 608 342	131 329 388	50 772 181	49 911 284	135 345 618		2 045 502 719				39 920 997
1882/83	5 492 379	129 357 280	48 945 524	48 423 929	127 349 371		1 880 266 223				36 386 332

nehmen ist, daß sie nicht Ersparnisse des letzten Jahres, sondern früher entstandene Kapitalien darstellen, welche mit dem Eingange bei der Sparkasse lediglich ihren Anlageplatz wechseln. Es hat sich nämlich die Gesamtzahl* der umlaufenden Sparkassenbücher im Jahre 1895/96 um 348884 (271830) und zwar auf 6876221 Stück vermehrt. Die Neueinlagen sind in allen Provinzen erheblich größer gewesen als die Rückzahlungen.

Von den Einlagen entfielen:

auf	Mill. M.
Ostpreußen	84,62
Westpreußen	77,29
Berlin	191,41
Brandenburg	301,82
Pommern	202,25
Posen	68,59
Schlesien	363,78
Sachsen	472,09
Schleswig-Holstein	457,09
Hannover	577,92
Westfalen	700,88
Hessen-Nassau	202,12
Rheinland	631,99
Hohenzollern	13,46

Die Gesamtsumme der eingelegten Kapitalien erreichte die Höhe von 4542,22 Mill. M.

2. Bayern. In Bayern war der Stand der Gesamteinlagen am Schlusse des Jahres:

1884	1888	1892	1893
M.	M.	M.	M.
121 973 051	159 723 332	203 937 487	216 288 399

so daß auf den Kopf der Bevölkerung treffen an Gesamteinlagen am Schlusse des Jahres:

1884	1888	1892	1893
22,6 M.	29,0 M.	36,0 M.	37,9 M.

Die Zunahme der Gesamt-Spareinlagen betrug:

1888 gegen 1884	1892 gegen 1888	1893 gegen 1892	1893 gegen 1884
M.	M.	M.	M.
37 750 231	44 214 155	12 350 912	94 315 348
oder in Prozenten			
30,9	27,7	6,1	77,3

Am Jahresschlusse waren Einleger vorhanden:

1884	1888	1892	1893
436 922	530 373	617 621	638 887

Die Zunahme der Einleger beträgt am Schlusse des Jahres:

1888 gegen 1884	1892 gegen 1888
93 451 = 21,4 %	87 248 = 16,5 %
1893 gegen 1892	**1894 gegen 1884**
21 266 = 3,4 %	201 965 = 46,2 %

Auf 100 Personen der Bevölkerung treffen Einleger am Schlusse des Jahres:

1884	1888	1892	1893
8	10	11	11

Auf einen Einleger treffen als Durchschnittseinlage bei den Sparkassen am Schlusse des Jahres:

1884	1888	1892	1893
279 M.	301 M.	330 M.	339 M.

Der Reinertrag bei den bayerischen Sparkassen betrug am Schlusse des Jahres:

1884	1888	1892	1893
M.	M.	M.	M.
978 738	1 662 054	2 103 757	2 234 070

Auf 100 M. Spareinlagen tritt ein Reinertrag in den Jahren:

1884	1888	1892	1893
0,80 M.	1,04 M.	1,03 M.	1,03 M.

Insoweit der Reinertrag im Geschäftsjahre Verwendung fand, wurden an je 100 M. zugewendet in den Jahren:

1884		1888		1892		1893	
dem Reservefonds	der Gemeinde bezw. dem Distrikt	dem Reservefonds	der Gemeinde bezw. dem Distrikt	dem Reservefonds	der Gemeinde bezw. dem Distrikt	dem Reservefonds	der Gemeinde bezw. dem Distrikt
32,5	67,5	44,7	55,3	42,1	57,9	37,0	63,0

Von den Aktivkapitalien waren angelegt:

	in Ewiggeldern und Hypotheken M.	in Schuldverschreibungen des bayerischen Staates M.	in Schuldverschreibungen der unter unmittelbarer staatlicher Aufsicht stehenden juristischen Personen M.	in Schuldverschreibungen bayerischer Gesellschaften und Kreditinstitute M.	in anderer Weise M.
884	75 805 579 = 58,4 %	14 469 755 = 11,1 %	17 687 049 = 13,5 %	18 652 907 = 14,4 %	3 278 319 = 2,5 %
888	96 253 447 = 56,4 %	14 788 629 = 8,7 %	25 368 436 = 14,9 %	28 987 845 = 17,0 %	5 184 663 = 3,0 %
892	118 072 911 = 54,1 %	14 903 436 = 6,9 %	34 567 388 = 15,8 %	41 485 015 = 19,0 %	9 181 508 = 4,2 %
893	125 320 990 = 54,0 %	15 860 527 = 6,8 %	35 854 472 = 15,4 %	42 441 974 = 18,8 %	12 700 045 = 5,5 %

Der an den sämtlichen Sparkassen in Bayern gewährte Zinsfuß beträgt wie im Jahre 1892 auch für das Jahr 1893 durchschnittlich 3,3 %. Von den im Jahre 1893 thätig gewesenen Sparanstalten verzinsten die Einlagen 1 mit 2,66 %, 1 mit 2,75 %, 128 mit 3 %, 2 mit 3,2 %, 10 mit 3,25 %, 6 mit 3,3 %, 14 mit 3,33 %, 2 mit 3,4 %, 138 mit 3,5 %, 2 mit 3,6 %, 5 mit 3,75 %, 1 mit 3,8 % und 13 mit 4 %.

Von den 323 Sparkassen gewährten eine Verzinsung

von $2\frac{2}{3}$ % bis unter $3\frac{1}{2}$ % : 164 Kassen
„ $3\frac{1}{2}$ % „ „ 4 % : 146 „
„ 4 % „ „ : 13 „

Mit einzelnen Sparkassen sind Pfennig- oder Schulsparkassen in der Art vereinigt, daß die kleinen bei den hierfür bestimmten Annahmestellen eingezahlten Beträge an die betreffende Sparkasse abgeliefert werden.

Im ganzen bestanden im Jahre 1893 in Bayern 89 Pfennig-, Schul- oder Kindersparkassen. Sparmarken sind bei 37 Kassen eingeführt.

Die Verwaltungskosten betrugen für das Jahr 1893 im Königreich 467485. Auf 100 M. Spareinlagen treffen durchschnittlich Verwaltungskosten für 1893: 22 Pfg., gegen 27 Pfg. im Jahre 1884.

3. **Sachsen.** Im Königreich Sachsen bestehen gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Sparkassen nicht. Hinsichtlich der Gründung und Vertretung als Gemeindeunternehmungen kommen einzelne Vorschriften der revidierten Landgemeindeordnung, der revidierten Städteordnung vom 24. IV. 1873 und Punkt 24 zu 8 des Tarifs zum Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. XI. 1876 in Anwendung. Im übrigen wird das Sparkassenwesen durch reglementarische Bestimmungen geregelt.

Die Zahl der Sparkassen in Sachsen hat sich schon seit Jahrzehnten unausgesetzt vermehrt. Es waren unter Zugrundelegung fünfjähriger Zeitabschnitte:

	Zahl der Kassen	Einzahlungen (Anzahl)	Betrag der Einzahlungen M.	Durchschnittlicher Betrag der Einzahlungen M.	Rückzahlungen (Anzahl)	Betrag der Rückzahlungen M.	Durchschnittlicher Betrag der Rückzahlungen M.	Guthaben der Einleger M.	Zahl der Einleger	Durchschnittswert eines Sparkassenbuchs M.	Durchschnittsguthaben auf den Kopf der Bevölkerung M.	Zahl der Bewohner, auf welche durchschnittlich ein Sparkassenbuch entfällt
1858	106	226 650	15 864 027	69,9	112 684	12 444 210	110,4	44 223 598	246 398	179,4	20,8	8,62
1863	122	302 860	24 483 420	80,7	158 579	18 594 726	117,3	72 180 663	348 659	207,0	31,3	6,61
1868	134	348 512	33 210 033	95,4	231 222	26 425 191	114,3	98 738 814	428 182	230,6	40,5	5,69
1873	151	669 098	72 107 616	107,8	292 597	43 093 825	147,3	192 237 205	630 438	304,9	72,8	4,22
1878	168	648 363	75 732 151	116,8	512 410	74 997 384	146,4	305 793 359	821 444	372,2	104,9	3,64
1883	188	1 082 626	88 997 184	82,0	642 037	83 752 952	130,3	380 736 311	1 120 193	339,9	122,7	2,77
1888	211	1 378 963	121 465 430	88,0	768 778	105 660 554	137,4	523 077 375	1 471 968	355,3	158,9	2,24
1893	233	1 541 991	135 790 804	88,0	966 579	126 653 826	137,4	658 639 582	1 783 390	369,3	181,0	2,04

Die Zahl der Sparkassen hat sich im Jahre 1894 bereits auf 239 erhöht, die Zahl der Einlagen auf 1615040 mit einem Betrage von 143527010 M. und die Zahl der Rückzahlungen auf 1005909 mit einem Betrage von 133218420 M.

Nach ihrem kommunalen Charakter zerfielen 1893 die Sparkassen in 142 städtische und 91 Landgemeindesparkassen, gegen 132 städtische und 60 Landgemeindesparkassen im Jahre 1884. Die Zahl der zu honorierenden Konten (Zahl der Einleger) stieg in dem zehnjährigen Zeitraum von 1884 bis 1893 von 1199638 auf 1783390 und das Einlegerguthaben von 407617000 M. auf 658640000 M. Der Durchschnittswert eines Sparkassenbuchs (Einleger) hat sich von 1884 bis 1893 von 339,7 M. auf 369,3 M. erhöht. Die Anzahl der kleinsten Konten bis zu 60 M. ist in Sachsen sehr erheblich. Unter 100 Konten gehören 36,2 den kleinen Sparern an.

Die Einlagen wurden 1893 wie folgt verzinst: 1 Kasse mit $2\frac{3}{4}$, 44 Kassen mit 3, ferner 2 Kassen mit $3\frac{1}{6}$, 1 Kasse mit $3\frac{1}{5}$, 9 Kassen mit $3\frac{1}{4}$, 2 Kassen mit 3,3, 44 Kassen mit $3\frac{1}{3}$, 2 Kassen mit 3,4, 107 Kassen mit $3\frac{1}{2}$, 16 Kassen mit 3,6, 2 Kassen mit $3\frac{2}{3}$ und 3 Kassen mit $3\frac{3}{4}$ Prozent.

Hinsichtlich des Uebertragungsverkehrs, d. i. Uebertragung von Einlagen zwischen der betreffenden Sparkasse und anderen deutschen Staaten, sind 1893 1288 Benutzungsfälle zu verzeichnen gewesen, während 1886, in welchem Jahre die Erhebung der Uebertragungs-Verkehrs-Ergebnisse begann, 817 Benutzungsfälle gezählt wurden.

Der Verwaltungsaufwand aller Sparkassen Sachsens betrug 1893: 1 168 651 M. (1884: 789 321 M.).

Das Sparmarkensystem ist in Sachsen im Abnehmen. 1893 gab es 756 Verkaufsstellen gegen 1557 im Jahre 1886, und es wurden 1893: 396 466 Sparmarken mit dem Gesamtwerte von 32 469 M., gegen 1 215 525 Sparmarken mit einem Gesamtwerte von 144 469 M. verkauft.

Seit dem Bestehen der Sparkassen wurden aus den Ueberschüssen derselben zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken verwendet bezw. bestimmt 46 647 192 M.

4. **Württemberg.** In Württemberg besteht die im Jahre 1818 unter höchster Sanktion gegründete und aus dem „Landeswohlthätigkeitsverein" hervorgegangene „Württembergische Sparkasse in Stuttgart", welche für das ganze Land bestimmt ist und ausschließlich den ärmeren Volksklassen, insbesondere Dienstboten, die Gelegenheit eröffnen soll, kleine Ersparnisse mit Sicherheit auf Zinsen zu legen und auf diese Weise einen Spargroschen für Zeiten der Not zu sammeln. Ihrer Einrichtung liegt ein Erlaß der Zentralleitung des Landeswohlthätigkeitsvereins vom 12. V. 1818 zu Grunde, ihre Verwaltung wird durch staatlich geprüfte und mehrfach ergänzte „Grundbestimmungen" geregelt. Die Anstalt wird durch ein Kollegium von 16 Vorstehern, aus verschiedenen Ständen, verwaltet. Diese Vorsteher werden vom Könige ernannt und versehen ihr Amt freiwillig und unentgeltlich. Sämtliche Vorsteher wählen aus ihrer Mitte je auf ein Jahr einen ersten Vorsteher und einen Stellvertreter desselben. Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Einlegern und der Sparkasse sind sowohl in Stuttgart wie auch in anderen geeigneten Orten des Landes Agenturen errichtet, welche die Einlagen empfangen und an die Hauptstelle in Stuttgart abführen, andererseits im Auftrage der letzteren den Einlegern Zahlungen leisten. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1893 waren 507 solcher Agenturen vorhanden.

Unabhängig von der Württembergischen Sparkasse und ihren Agenturen haben sich später im Königreiche (körperschaftliche) Bezirkssparkassen gebildet. Diese sind entweder städtische oder Bezirkssparkassen, welche sich auf Gemeinden eines Oberamtsbezirks erstrecken und vom Amtsverwaltungsausschuß verwaltet bezw. beaufsichtigt werden. Im Jahre 1893 waren 54 solcher Bezirks- (Oberamts-)Sparkassen und 1 städtische Sparkasse (Stuttgart) mit 58 Annahmestellen vorhanden. Für die Verwaltung derselben sind außer den für die Verwaltung des Amtskörperschafts- bezw. Gemeindevermögens bestehenden allgemeinen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften (vergl. G. v. 21. V. 1891 Reg.-Bl. S. 103) und den für jede einzelne Kasse bestehenden Statuten, lediglich ministerielle Normalerlasse maßgebend.

Außerdem hat sich im Königreich das Vereinskassenwesen ziemlich stark entwickelt. Ende 1893 bestanden 104 Vorschuß- und Kreditvereine (Volks- und Gewerbebanken) zumeist eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und 574 landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften (Darlehnskassenvereine).

Die Beteiligung an den öffentlichen Sparkassen in den Kalender- und Rechnungsjahren 1883/84 bis Ende 1893:

Im Jahre	Württembergische Sparkasse		Bezirks-Sparkassen		Zusammen	
	Einlagen M.	Rückzahlungen M.	Einlagen M.	Rückzahlungen M.	Einlagen M.	Rückzahlungen M.
1893	13 684 089	8 633 328	23 265 444	16 645 176	36 949 533	25 278 504
1892	10 639 554	8 044 034	20 898 535	16 503 544	31 538 089	24 547 578
1891	9 869 666	7 976 260	19 662 844	14 910 785	29 532 510	22 887 045
1890	9 245 482	7 570 378	18 316 015	14 220 285	27 561 497	21 790 663
1889	8 894 815	7 165 309	17 252 370	13 507 368	26 147 185	20 672 677
1888	7 947 426	6 960 788	14 735 674	11 736 668	22 683 100	18 697 456
1887 bezw. 1887/8	7 313 641	6 577 428	15 370 909	11 712 419	22 684 550	18 289 847
1886 „ 1886/7	8 725 891	8 033 386	13 153 105	10 987 917	21 878 996	19 021 303
1885 „ 1885/6	9 119 042	8 711 112	13 234 457	9 659 987	22 353 499	18 371 099
1884/85	8 474 626	8 043 618	12 319 423	8 693 843	20 794 049	16 737 461
1883/84	7 849 053	7 620 645	9 492 417	7 380 480	17 341 470	15 001 125

Die württembergische Sparkasse verzinste im Jahre 1893 die Einlagen mit 3,6 %. Bei derselben waren in demselben Jahre im Umlauf:

36 553 Sparkassenbücher über Einlagen bis zu 100 M.
22 576 „ „ „ von 100 bis zu 200 M.
32 699 „ „ „ „ 200 „ „ 500 „
20 356 „ „ „ „ 500 „ „ 1000 „
20 641 „ „ „ „ mehr als 1000 „

überhaupt 132 825 Sparkassenbücher. Der Verwaltungsaufwand betrug 150 421 M. Das Aktivvermögen 81 160 914 M., das Passivvermögen 75 204 776 M. Vom Vermögen der Kasse waren zinsbar angelegt 78 856 995 M. Der Reservefonds betrug 5 956 138 M. Die ausgeliehenen Kapitalien werden im Durchschnitt mit 4,15 M. verzinst.

Die 55 Bezirkssparkassen verzinsten in demselben Jahre die Einlagen mit 3 bis höchstens 4 %. Bei denselben waren 1893 in Umlauf:

Sparkassenbücher	Einlagen
91 133	bis zu 100 M.
36 612	von 100 „ bis zu 200 M.
54 771	„ 200 „ „ „ 500 „
41 870	„ 500 „ „ „ 1000 „
17 296	„ mehr als 1000 „

im ganzen mithin 241 680 Sparkassenbücher. Der Verwaltungsaufwand betrug 206 604 M., das Aktivvermögen 87 742 095 M., das Passivvermögen 83 381 180 M. Vom Vermögen der 55 Kassen waren 85 454 755 M. zinsbar angelegt, die Reservefonds betrugen im ganzen 4 360 915 M. An Zinsen für ausgeliehene Kapitalien wurden 3,80—4,52 % erhoben. Im Königreich Württemberg entfielen hiernach 1893 auf je einen Einwohner ein Sparkassenguthaben von durchschnittlich 77,6 M. und auf je 5,44 Einwohner ein Sparkassenbuch. Auf je 1500 Einwohner entfällt eine öffentliche Sparannahmestelle.

5. Baden. In Baden trat mit dem Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen v. 9. IV. 1880 eine gleichzeitig verkündete landesherrliche Verordnung in Wirksamkeit, welche die Zuständigkeit der Staatsbehörden in Beziehung auf die in Sparkassenangelegenheiten der Staatsaufsichtsbehörde zukommenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen regelt. Eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. VII. 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 26, S. 276) bestimmt das Maß der Kosten der Staatsaufsicht über die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen und zwar im wesentlichen dahin, daß diese Kassen für die Abhör ihrer Rechnungen an die Staatskasse eine Gebühr zu entrichten haben, welche der Regel nach in 0,3 % des Sollbetrages der Jahreseinnahme der Kasse zu bestehen hat. Die in § 17 des vorgenannten Gesetzes in Aussicht gestellte Verordnung über die Form der Kassen- und Rechnungsführung bei den Sparkassen erging am 31. VII. 1887, ihre Vorschriften sind jenen über das Gemeinderechnungswesen insoweit angepaßt, als dies bei der Verschiedenartigkeit des Rechnungswesens der Gemeinden und Sparkassen thunlich war.

Im Jahre 1893 gab es in Baden 136 Sparkassen, von denen 118 mit Gemeindebürgschaft und 18 ohne Gemeindebürgschaft (als Privatsparkassen) begründet waren. Die Einlegerguthaben betrugen 293 136 111 M., das Reinvermögen abzüglich der Schulden (insbesondere der Einlagen) 18 694 159 M., wovon 15 468 599 M. dem Reservefonds zugehörten. Das durchschnittliche Guthaben eines Spareinlegers bei den Sparkassen überhaupt betrug 919 M., der Zinsfuß 3—4½ %, auf je einen Einwohner kam ein durchschnittliches Spareinlageguthaben von 176,21 M. und auf rund 5 Einwohner je 1 Sparkassenbuch.

Zu Ende des Jahres 1894 war die Zahl der Sparkassen im ganzen auf 138 angewachsen, von denen 120 solche mit Gemeindebürgschaft und 18 ohne Gemeindebürgschaft waren. Die Einlegerguthaben betrugen 309 593 886 M., das Reinvermögen 20 091 827 M. und der Reservefonds 16 511 908 M., das durchschnittliche Guthaben eines Spareinlegers belief sich auf 935 M., der Zinsfuß betrug 3—4 %, während auf je 1 Einwohner 1 Spareinlageguthaben von 186,73 M. und auf über 5 (genauer 5,11) Einwohner je 1 Sparkassenbuch entfiel.

6. Hessen. Im Großherzogtum Hessen, wo gesetzliche Bestimmungen über die Gründung und Verwaltung der Sparkassen nicht bestehen, wird hinsichtlich der Statuten ministerielle Genehmigung nur für diejenigen Sparkassen erfordert, welche von Gemeinden garantiert sind, was die Regel bildet. Von zwei auf das Sparkassenwesen bezüglichen Ministerialerlassen betrifft der eine, unterm 9. IV. 1862 an die Kreisämter gerichtete, die Statistik der Sparkassen, während der andere, unterm 12. I. 1866 an dieselben Behörden ergangene, die Verhältnisse und Behandlung der Sparkassen im allgemeinen zum Gegenstande hat.

Ueber die Entwickelung des Sparkassenwesens in Hessen giebt folgende Statistik Aufschluß. (Siehe Tabelle 1 auf folgender Seite.)

Die durchschnittliche Sparkasseneinlage im Jahre 1894 beträgt hiernach 753,73 M. Der bare Kassenbestand in den 43 Landessparkassen betrug 3 338 866,98 M., die verzinslich angelegten oder ausgeliehenen Kapitalien 155 368 878,57 M., der Reservefonds 12 363 870,44 M. Die Entwickelung des Sparkassenwesens in Hessen ergiebt sich besonders noch durch folgende Zahlen (siehe Tabelle 2 auf folgender Seite):

Tabelle 1.

Ende des Jahres	Zahl der Einleger	Betrag der Einlagen M.	Barer Kassenbestand M.	Verzinslich angelegte oder ausgeliehene Kapitalien M.	Reservefonds M.
1875	93 947	46 364 245,57	2 196 917,08	47 287 681,79	3 740 589,25
1876	92 777	50 511 690,87	2 339 547,78	50 312 132,26	4 028 248,01
1877	96 142	53 970 740,02	2 336 006,27	55 869 639,58	4 361 444,11
1878	98 318	56 997 738,47	2 329 009,58	58 819 334,62	4 694 770,18
1879	100 764	60 218 879,57	2 801 781,10	61 233 433,03	4 991 017,95
1880	108 236	67 143 357,56	3 526 248,54	67 655 244,27	5 313 152,94
1881	125 190	72 656 681,94	3 259 624,70	73 949 305,40	5 735 291,07
1882	136 893	78 271 932,76	3 256 476,83	79 703 603,46	6 122 080,92
1883	149 420	84 176 274,97	3 392 631,64	85 451 319,58	6 519 837,38
1884	160 745	90 588 724,75	3 604 181,80	92 009 524,12	6 961 509,51
1885	164 240	96 279 873,63	3 355 484,77	98 084 941,84	7 316 452,53
1886	167 722	101 646 470,17	3 421 444,40	103 947 299,52	7 716 913,89
1887	170 912	106 245 725,06	3 386 182,66	109 333 557,51	8 317 049,46
1888	173 890	111 924 612,71	3 461 198,28	115 623 056,01	8 908 281,87
1889	177 980	118 089 218,20	3 165 470,76	122 194 477,18	9 389 099,99
1890	183 265	123 352 148,39	2 952 231,50	128 073 926,69	9 864 666,54
1891	187 891	128 194 267,66	3 037 217,51	129 920 968,82	10 270 084,94
1892	190 635	134 779 768,01	3 179 822,67	138 589 541,81	11 068 664,18
1893	193 575	141 388 686,81	2 772 174,67	147 071 538,86	11 704 450,47
1894	199 034	150 019 475,75	3 338 866,98	155 368 878,57	12 363 870,44

Tabelle 2.

Ende der Jahre	Auf 1000 Einwohner kommen Einleger – Provinzen – Starkenburg	Auf 1000 Einwohner kommen Einleger – Provinzen – Oberhessen	Auf 1000 Einwohner kommen Einleger – Provinzen – Rheinhessen	Auf 1000 Einwohner kommen Einleger – Großherzogtum	Auf einen Einwohner kommen an Einlage – Provinzen – Starkenburg M.	Auf einen Einwohner kommen an Einlage – Provinzen – Oberhessen M.	Auf einen Einwohner kommen an Einlage – Provinzen – Rheinhessen M.	Auf einen Einwohner kommen an Einlage – Großherzogtum M.	Zunahme der Einlage auf einen Einwohner gegen das nächst vorausgegangene Jahr – Provinzen – Starkenburg M.	Zunahme … – Provinzen – Oberhessen M.	Zunahme … – Provinzen – Rheinhessen M.	Zunahme … – Großherzogtum M.
1875	134,42	115,60	62,09	107,64	67,88	45,44	37,28	52,44	5,65	2,02	2,36	2,66
1876	135,88	110,05	64,75	107,22	72,43	48,59	41,38	56,56	4,55	3,15	4,10	4,02
1877	136,92	113,72	67,86	109,81	75,46	50,49	45,94	59,63	3,08	1,90	4,56	3,17
1878	137,68	113,22	70,71	110,88	77,34	52,01	50,66	62,26	1,88	1,52	4,72	3,68
1879	138,39	113,38	74,65	112,41	79,58	53,93	54,99	65,04	2,24	1,92	4,38	2,78
1880	147,20	117,28	81,64	119,43	85,39	58,09	65,23	72,25	5,81	4,16	10,24	7,21
1881	164,83	128,44	89,97	132,23	91,77	59,04	71,82	76,74	6,38	0,95	6,59	4,49
1882	176,73	139,34	98,50	143,02	96,26	62,15	79,73	81,77	4,49	3,11	7,91	5,03
1883	191,45	149,59	106,28	154,42	101,08	64,42	88,22	86,99	4,82	2,27	8,49	5,22
1884	206,85	159,19	124,59	168,79	107,92	69,29	100,92	95,12	6,84	4,87	12,70	8,13
1885	212,88	153,83	130,95	171,69	113,67	70,17	110,17	100,65	5,75	0,88	9,25	5,53
1886	214,68	153,54	138,37	174,59	119,21	71,46	118,09	105,81	5,54	1,29	7,92	5,16
1887	219,62	153,28	141,87	177,66	125,98	72,90	122,55	110,44	6,77	1,44	4,46	4,63
1888	220,68	154,02	145,88	179,50	132,61	74,93	127,85	115,58	6,68	2,08	5,30	5,09
1889	220,28	153,04	149,90	180,46	137,08	75,94	134,27	119,74	4,42	1,01	6,42	4,21
1890	223,10	158,93	154,17	184,58	141,44	79,48	139,47	124,24	4,41	3,51	5,20	4,50
1891	225,65	166,21	154,60	187,75	146,70	82,85	141,56	128,10	5,26	3,37	2,09	3,86
1892	228,94	164,04	156,84	189,12	154,22	86,75	145,78	133,71	7,52	3,90	4,22	5,61
1893	231,29	161,20	160,42	190,66	160,27	88,49	153,60	139,26	6,05	1,74	7,82	5,55
1894	236,50	164,76	163,02	194,65	168,24	92,70	162,80	146,71	7,97	4,21	9,20	7,45

7. **Mecklenburg-Schwerin.** In Mecklenburg-Schwerin sind die Sparkassenverhältnisse statutarisch geregelt. Von den 38 Sparkassen haben 7 selbständige, von den Kommunen unabhängige Verwaltung, während 31 Gemeindeanstalten sind. Der gesamte Einlagenbestand der Kassen betrug Anfang 1894: 42007513 M., so daß auf einen Einwohner ein Guthaben von 72,6 M. entfällt.

8. **Sachsen-Weimar.** Auch im Großherzogtum Sachsen-Weimar bestehen besondere, das gesamte Sparkassenwesen umfassende landesgesetzliche Vorschriften nicht. Die ältesten und größten Sparkassen des Landes sind

Vereinssparkassen; neben denselben bestehen Gemeindesparkassen. Beide sind der staatlichen Oberaufsicht unterworfen und ihre Statutenänderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Einer Anzahl von Sparkassen ist nach der Ministerialbekanntmachung vom 15. VII. 1858 das Recht beigelegt, daß die von ihnen ordnungsmäßig ausgestellten Urkunden als öffentliche Urkunden betrachtet werden sollen. Die älteste Vereinssparkasse ist die Weimarische, deren Statut vom 10. VII. 1849 datiert, aber durch verschiedene Nachträge vom 15. VII. 1858, 6. VI. 1860, 25. XI. 1874, 4. IV. 1882 und 7. X. 1886 abgeändert bezw. ergänzt ist.

Jahre	Anzahl der in dem betr. Jahre bestehenden Sparkassen	Einlegermenge nach Sparkassenbüchern: Zahl der am Beginn d. Rechnungsjahres im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher	Zahl der im Laufe des Rechnungsjahres neu ausgelieh. Sparkassenbücher	Zahl der im Laufe des Rechnungsjahres d. Rückzahlung ꝛc. erloschenen Sparkassenbücher	Zahl der am Schlusse des Rechnungsjahres im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher	Gesamtguthaben der Einleger am Beginn des Rechnungsjahres M.	Pf.
1876	12	60 540	8 647	6390	62 797	16 753 728	70
1877	14	64 148	7 874	6669	65 354	18 526 784	02
1878	14	65 354	8 188	6722	66 820	19 118 538	98
1879	14	66 820	8 408	6845	68 383	19 916 150	92
1880	14	68 383	9 024	6839	70 568	20 701 196	97
1881	14	70 568	8 590	6547	72 611	21 978 966	70
1882	15	72 611	12 375	7976	77 010	22 403 952	78
1883	15	77 010	11 895	7521	81 384	23 277 852	70
1884	16	81 384	11 461	8074	84 771	24 092 560	20
1885	18	84 771	11 467	8306	87 932	25 268 231	20
1886	18	87 932	11 201	7917	91 216	26 628 494	65
1887	18	91 216	10 986	8559	93 643	27 985 372	03
1888	20	93 643	12 533	8724	97 452	29 179 338	91
1889	20	97 452	13 524	9469	101 507	30 882 427	26
1890	22	101 507	12 558	9469	104 596	32 444 128	69
1891	23	104 596	12 586	9325	107 857	33 476 553	57
1892	23	107 857	12 659	9366	111 150	35 309 220	14
1893	23	111 150	12 403	9834	113 719	37 268 527	19

Jahre	Bewegung der Einlagen: Betrag der im Laufe des Rechnungsjahres bei der Sparkasse neu angelegten Gelder M.	Pf.	Gesamtbetrag der Zinsen, welche am Schlusse d. Rechnungsjahres von d. Einlegern nicht erhoben, sondern zum Kapital geschlagen wurden M.	Pf.	Betrag der im Laufe des Rechnungsjahres von der Sparkasse erstatteten Rückzahlungen M.	Pf.	Gesamtguthaben der Einleger am Schlusse des Rechnungsjahres M.	Pf.
1876	5 135 451	66	591 203	99	4 283 136	17	18 197 248	18
1877	4 913 294	13	629 913	95	4 968 530	22	19 101 461	88
1878	5 044 939	06	674 675	14	4 922 002	26	19 916 150	92
1879	5 222 215	34	704 878	60	5 142 047	89	20 701 196	97
1880	5 816 130	09	748 922	63	5 287 282	99	21 978 966	70
1881	5 305 874	91	773 080	17	5 653 969	—	22 403 952	78
1882	5 760 194	58	799 892	31	5 686 186	96	23 277 852	70
1883	5 757 686	45	818 635	18	5 761 614	13	24 092 560	20
1884	6 174 776	40	850 087	44	5 849 192	84	25 268 231	20
1885	6 792 700	22	873 024	45	6 305 461	22	26 628 494	65
1886	6 751 682	81	895 756	73	6 290 562	16	27 985 372	03
1887	7 112 270	06	853 179	68	6 771 482	86	29 179 338	91
1888	7 983 416	46	874 301	99	7 154 630	10	30 882 427	26
1889	8 176 013	77	912 629	48	7 526 941	82	32 444 128	69
1890	7 908 142	84	941 822	42	7 817 540	38	33 476 553	57
1891	8 763 091	84	1017 308	48	7 947 733	75	35 309 220	14
1892	9 692 489	05	1074 061	15	8 807 243	15	37 268 527	19
1893	9 682 039	20	1126 499	23	9 477 250	04	38 599 815	58

Bei einer Einwohnerzahl von 326091 ergiebt sich, daß am Ende des Jahres 1893 die durchschnittliche Sparkasseneinlage 118,66 M. betrug, während auf einen Einleger ein Guthaben von 339,43 M. und auf 2,86 Bewohner ein Sparkassenbuch entfiel, mit anderen Worten mehr als der dritte Bewohner ein Sparkassenbuch besaß.

9. Oldenburg. Für Oldenburg besteht das G. v. 15. IV. 1865, welches die Errichtung von Ersparungskassen durch Gemeinden gestattet. Es ist indessen von der in diesem Gesetze den Gemeinden erteilten Befugnis, Ersparungskassen zu errichten, bisher kein Gebrauch gemacht worden. Anscheinend genügen die nach dem G. v. 4. IV. 1865 (ergänzt bezw. abgeändert durch G. v. 13. XII. 1875, 14. III. 1879 und 21. III. 1893) bestehende staatliche Ersparungskasse in Oldenburg, sowie die auf dem G. v. 16. IV. 1873 beruhende Jever'sche Ersparungskasse dem Bedürfnisse nach öffentlichen Sparkassen.

Die Ersparungskasse in Oldenburg ist durch landesherrliche V. v. 1. VIII. 1786 begründet und daher eine der ältesten Kassen Deutschlands. Durch Bekanntmachung vom 4. IV. 1896 ist für dieselbe anstatt des bisherigen vom 8. IV. 1865 ein revidiertes Geschäftsregulativ erlassen worden.

Es betrugen die:

Ende des Jahres	Summa der Einlagen (einschl. der kapitalisierten Zinsen) M.	Zahl der Einlagebücher	Reservefonds M.	Ausgeliehene Kapitalien, und zwar an oldenburgische Kommunen M.	an Banken M.	in Wechseln M	in Hypotheken M.	als Lombard M.	in Effekten M.	als Vorschuß an die Bodenkreditanstalt M.	insgesamt M.
880	7 841 034	26 371	734 175	2 500 614	1 477 521	228 135	3 308 011	28 200	357 100	—	8 394 581
881	7 590 810	26 105	728 350	2 437 623	1 388 972	165 085	3 849 629	20 100	292 600	—	8 154 011
882	7 748 629	26 696	732 575	2 403 730	1 639 300	74 735	3 965 487	1 400	233 600	—	8 318 252
883	8 136 489	27 742	734 674	2 815 934	1 407 595	49 200	4 241 012	—	186 600	9 200	8 709 541
884	8 553 436	28 865	787 787	2 987 075	1 428 081	35 700	4 223 036	—	186 600	297 900	9 158 392
885	9 105 982	30 374	744 078	3 254 393	1 672 837	35 400	4 165 049	—	37 900	473 500	9 639 079
886	9 797 253	32 360	795 219	3 166 438	2 911 135	12 600	4 228 591	—	37 900	4 600	10 361 264
887	10 212 101	34 063	865 647	2 712 378	2 503 509	12 600	4 277 780	—	1 181 136	87 000	10 765 403
888	10 804 890	35 760	870 997	2 641 534	2 297 983	—	4 457 929	—	1 787 445	187 800	11 372 691
889	11 439 468	37 644	921 829	3 028 250	2 452 733	—	4 551 131	—	1 784 415	296 700	12 113 229
890	12 204 187	39 965	984 084	3 217 085	2 555 212	—	4 983 072	—	1 784 415	388 000	12 927 784
891	12 620 661	41 390	1 042 478	4 004 935	1 440 503	—	5 638 004	—	1 784 415	519 000	13 386 857
892	12 955 653	43 090	1 079 592	4 455 327	985 441	—	5 943 224	—	1 578 528	809 400	13 771 920
893	13 616 560	45 080	1 084 824	4 873 875	1 357 375	—	6 297 578	—	1 850 528	44 000	14 423 356
894	14 584 958	47 448	1 120 078	4 985 902	1 503 516	—	6 992 693	—	1 825 828	150 000	15 457 939
895	15 517 710	49 592	1 167 066	4 965 826	2 285 728	—	7 190 961	—	1 969 628	150 000	16 412 145

Die Jever'sche Ersparungskasse beruht auf dem G. v. 16. IV. 1873. Das Einlagekapital bei derselben betrug am 31. XII. 1892: 396181 M. (gegen 394253 im Vorjahr).

10. Braunschweig. In Braunschweig erging unter dem 19. II. 1895 das Gesetz betr. die Errichtung von Schulsparkassen, Konfirmandensparvereinen und anderen Jugendsparkassen und Vereinen. Nach diesem ist zu derselben, sofern die Wirksamkeit dieser Sparkassen über den Verwaltungsbezirk einer einzelnen Kreisdirektion sich nicht erstreckt, die Genehmigung der letzteren, andernfalls die Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums erforderlich. Bei Erteilung der Genehmigung ist wesentlich darauf zu sehen, daß durch die Verfassung der Schulsparkasse &c. für eine zweckmäßige Geschäftsführung und für die Sicherung der angesammelten Gelder Sorge getragen ist. Die Geschäftsführung einer Schulsparkasse und die Einsammlung und Annahme von Beiträgen der Mitglieder vor Erteilung der Genehmigung ist mit Strafe bedroht, auch kann die Kasse durch die Landespolizeibehörde geschlossen werden, nicht minder steht den Teilnehmern das Recht zur Rückforderung der Einlagen nebst den gesetzlichen Zinsen und die Verweigerung der Zahlung von weiteren Beiträgen zu.

Es betrugen:

Ende des Jahres	das gesamte Einlagenkapital	Zahl der Bücher
1881	1 126 471	21 167
1882	1 168 518	22 389
1883	1 180 552	23 062
1884	1 450 175	26 883
1885	1 635 496	29 565
1886	1 756 956	30 437
1887	2 034 729	34 480
1888	2 365 657	39 294
1889	2 552 521	41 408
ultimo März 1891	2 356 667	40 219

Es haben sich also in der Zeit von Ende 1881 bis Ende März 1891 die Einlagen der Sparkasse um 1230196 M. und die Zahl der Bücher um 19052 vermehrt.

In der Zeit von Ende März 1892 bis dahin 1895 aber, also unter dem Einflusse des neuen Gesetzes vom 10. VI. 1892, hat sich das braunschweigische Sparkassenwesen weit mehr entwickelt, wie die folgenden Zahlen ergeben.

Es betrugen:

Ende März	die gesamten Einlagen	die Zahl der Bücher
1892	2 372 452	39 993
1893	2 436 200	42 335
1894	2 786 061	45 292
1895	3 296 399	61 066
1896	5 157 838	80 984

11. **Sachsen-Meiningen.** Im Herzogtum Sachsen-Meiningen bestehen besondere gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Sparkassenwesens nicht, jedoch bedürfen die Gemeinden und Kreise zur Errichtung von Sparkassen der obrigkeitlichen Genehmigung und damit der Genehmigung ihrer Statuten. Die Geschäftsführung und das Rechnungswesen unterliegt der Aufsicht derjenigen Behörden, welche die staatliche Aufsicht über die Gemeinden und Kreise handhaben. Durch Ausschreiben des Staatsministeriums, Abteilung des Innern, vom 28. XII. 1865 ist außerdem allgemein mit herzoglicher Genehmigung zufolge eines Antrages des statistischen Bureaus vereinigter Thüringischer Staaten zu Jena vorgeschrieben, daß die Sparkassen einen Bericht über ihre Geschäftsergebnisse für jedes Kalenderjahr nach dem im Regierungsblatte vom 6. I. 1866 veröffentlichten Formular zu erstatten haben.

Es waren

	im Umlauf Sparkassenbücher	mit einem Einlagenbestande von M.	so daß durchschnittl. auf 1 Sparkassenbuch kamen M.
Ende 1893	46 941	29 714 830	632
„ 1894	48 672	31 176 183	641
„ 1895	51 314	33 795 875	659

Hiernach entfiel

	auf 1 Einwohner ein Guthaben von M.	ein Sparkassenbuch auf Einwohner M.
Ende 1893	132,8	4,77
„ 1894	139,2	4,69
„ 1895	144,8	4,56

Der Reingewinn der Kassen betrug

Ende 1893	200 719 M.
„ 1894	225 864 „
„ 1895	222 563 „

Zinsbar angelegt waren

	in Staats- und Eisenbahnobligationen M.	anderweitig M.
Ende 1893	2 680 790	3 085 601
„ 1894	2 839 975	3 184 086
„ 1895	3 595 224	3 266 291

Besonders entwickelt ist hier das Schulsparkassenwesen; von 309 Schulgemeinden hatten am 31. XII. 1894 142 Schulsparkassen und von 40 279 Schulkindern waren 13 208, also 33 %, Spareinleger, hierzu kommen noch 1176 vorschulpflichtige und 654 aus der Schule entlassene Kinder, so daß die Summe der Einleger 15 038 betrug, während der Bestand der Schulsparkasse 360 782 M. war.

12. **Sachsen-Altenburg.** In Sachsen-Altenburg sind die gemeindlichen Sparkassen gleich anderen Gemeindeanstalten der Aufsicht der Staatsbehörden unterstellt, und ihnen die Rechte der milden Stiftungen zugestanden. Es bestehen im Herzogtum 15 öffentliche Sparkassen, von denen die zu Pölzig und Nußdorf erst 1890 bezw. 1895 gegründet sind. Ein Normalstatut besteht zwar nicht, doch sind die Ordnungen der einzelnen Kassen in den wesentlichsten Punkten übereinstimmend.

Ende	Zahl der Einleger (Sparkassenbücher)	Bestand der Einlagen (Guthaben einschl. der zugeschriebenen Zinsen) M.	Barer Kassenbestand	Verzinslich angelegte Kapitalien	Reservefonds
1883	52 959	14 273 712	254 848	14 312 521	510 937
1884	55 973	15 966 102	411 043	15 983 474	598 176
1885	58 449	17 047 768	299 990	17 201 683	704 792
1886	60 920	18 245 880	351 114	18 845 741	481 753
1887	63 722	18 346 387	239 485	19 156 156	561 192
1888	66 760	19 772 442	335 348	20 175 277	633 645
1889	69 825	21 429 100	308 459	21 915 721	699 203
1890	72 819	22 799 608	277 827	23 305 323	773 583
1891	75 435	24 341 875	435 802	24 793 146	844 599
1892	77 941	25 649 591	378 120	26 256 206	932 300
1893	80 488	26 525 179	366 157	27 585 885	1 516 702

Von den Ende des Jahres 1893 verzinslich verwerteten Kapitalien war der weitaus größte Betrag in Hypotheken angelegt, nämlich 21 756 000 M., so daß die Sparkassen im Herzogtum Sachsen-Altenburg gleichzeitig als Grundkreditanstalten bezeichnet werden dürfen. In Inhaberpapieren waren, zum Tageskurse berechnet, 2 683 490 M. angelegt, während an Gemeinden und andere öffentliche Institute und Korporationen 2 420 175 M. ausgeliehen waren. Gegen Faustpfand waren 254 724 M. und in sonstigen Anlagen noch 230 593 M. vergeben. Personalkredit wird in geringem Umfange gewährt, denn die Ausleihungen auf Schuldschein betrugen nur 240 300 M.

Verteilt man bei Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 170 864 die Zahl der Bücher auf dieselbe, so ergiebt sich, daß fast auf 2, genauer 2,12 Einwohner ein Sparkassenbuch kommt, während auf einen Bewohner ein Sparkassenguthaben von 155,24 M. entfällt. Die durchschnittliche Sparkasseneinlage aber beträgt überhaupt 329,55 M.

13. **Sachsen-Coburg-Gotha.** Die Verhältnisse der 4 Sparkassen im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha sind durch Statute geregelt; es bestehen daselbst der Sparkassenverein in Gotha und die drei städtischen Anstalten in Ohrdruf, Coburg und Neustadt.

Abgesehen von der Aussteuer- und Ersparnisanstalt in Gotha betrug im Jahre 1894 das Gesamtguthaben der Sparer im Herzogtum 29 374 479 M. Es entfielen daher von den Spareinlagen im Durchschnitt 108 M. auf je einen Einwohner und auf je 2,36 Einwohner durchschnittlich ein Sparkassenbuch, während auf je ein Sparkassenbuch ein Guthaben von 335,6 M. entfiel.

14. **Anhalt.** In Anhalt bestehen 11 öffentliche Sparkassen, von denen 4 Kreissparkassen und 7 städtische Sparkassen sind. Dieselben stehen unter staatlicher Oberaufsicht. (Siehe Tabelle auf S. 780 und 781.)

15. **Schwarzburg-Rudolstadt.** Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt gilt das Statut für die Sparkasse der Residenz Rudolstadt vom 28. XII. 1876 nebst zwei Nachträgen vom 19. I. 1885 und 9. II. 1894 als Normalstatut für die übrigen 9 Gemeindesparkassen und die Bezirkssparkasse Königsee.

Sparkassen	Jahr der Gründung	Zahl der Sparkassenbücher	Zinsfuß	Spareinlagen				Reservefonds
				neu eingezahlt	zurückgezahlt	Zinsenzuschrift	Bestand	
			%	M.	M.	M.	M.	M.
Gemeinde-Sparkassen								
Rudolstadt	1823	8 517	3	824 779	845 274	83 017	2 912 162	145 756
Stadtilm	1836	1 851	3	68 441	71 657	11 559	397 250	14 440
Leutenberg	1845	2 797	3	250 809	253 731	37 740	1 317 529	67 646
Blankenburg	1886	618	3	100 436	50 083	6 154	246 723	4 458
Königsee	1877	784	3	39 267	39 626	6 209	221 239	11 550
Schwarza	1850	285	3	23 379	15 350	1 865	70 861	7 928
Königsee	1842	3 732	3	159 603	208 418	30 224	1 034 119	103 412
Oberweißbach	1867	3 005	3	214 671	204 919	30 735	1 071 500	72 443
Frankenhausen	1836	2 650	3	254 887	323 275	45 368	1 524 712	24 914
Schlotheim	1860	1 013	3	133 984	90 023	11 525	519 648	25 982
Bezirks-Sparkassen								
Königsee	1883	2 756	3½	377 107	208 153	39 118	1 276 949	23 340
Summa		28 008		2 447 363	2 310 509	303 514	10 592 692	502 869

Es kommen hiernach auf 100 Einwohner 32,6 Sparbücher, während im Jahre 1892 auf diese nach den amtlichen Mitteilungen 31,5 entfallen waren. Dagegen entfällt auf ein Sparbuch ein durchschnittliches Guthaben von 378 M. und auf einen Einwohner eine Einlage von 123 M. gegen 118 M. im Jahre 1892.

16. **Schwarzburg-Sondershausen.** Die 4 Sparkassen im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, deren Verhältnisse durch Statuten geregelt sind, hatten am Schlusse des Rechnungsjahres 1884/85 im ganzen 12 119 Sparkassenbücher im Umlauf mit einem Einlegerguthaben von 1 875 386 M.

Dagegen 1893/1894 15 416 Bücher mit 3 575 237 M. Einlagensummen. Es entfällt daher im Durchschnitt auf je einen Einwohner ein Guthaben von 47,35 M. und auf je 4,8 Einwohner ein Sparkassenbuch.

Sparkassen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	im 1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883
1	Anzahl der Sparkassen	9	9	9	9	9	9	9
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
2	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres	9 408 676	10 780 578	12 393 780	14 271 675	14 585 481	15 542 854	17 044 292
3	Zuwachs während des Jahres							
	a) durch neue Einlagen	4 589 757	4 710 843	5 541 092	5 130 526	5 510 838	6 383 801	6 480 676
	b) durch Zuschreibung v. Zins.	150 715	172 222	202 970	237 760	270 216	305 371	345 230
4	Rückzahlungen während des Jahres	3 368 570	3 269 863	3 866 167	5 054 480	4 823 681	5 187 734	5 259 540
5	Bestand der Einlagen am Jahresschlusse	10 780 578	12 393 780	14 271 675	14 585 481	15 542 854	17 044 292	18 610 658
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
6	Am Jahresschlusse im Umlauf befindliche Sparkassenbücher	31 251	33 874	36 646	38 790	41 125	46 403	52 212
	Davon mit Einlagen bis 50 M.	8 426	8 970	9 782	10 693	11 880	14 542	17 394
	51—100 M.	4 378	4 786	4 964	5 309	5 501	5 902	6 638
	101—300 "	8 407	9 008	9 543	9 969	10 246	11 156	11 906
	301—600 "	5 085	5 402	5 760	5 995	6 321	6 807	7 474
	über 600 "	4 955	5 708	6 597	6 824	7 177	7 996	8 800
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
7	Betrag des Reservefonds	461 459	553 195	652 431	776 867	871 212	952 490	1 048 128
8	Von dem Vermögen der Sparkassen sind verzinslich angelegt überhaupt	11 303 482	13 035 776	14 947 880	15 366 814	16 438 565	17 919 471	19 723 894
	Davon							
	a) in Hypotheken auf städtische Grundstücke	3 720 830	4 251 592	4 418 782	4 444 363	4 577 385	4 842 245	4 860 762
	auf ländliche Grundstücke	3 017 215	3 602 843	4 384 866	5 199 210	5 356 541	5 708 539	5 145 351
	b) in auf den Inhaber lautenden Papieren	3 991 598	4 588 457	5 140 721	4 732 123	5 557 909	6 111 136	8 184 820
	c) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft	37 564	21 000	61 029	59 044	32 900	85 850	28 850
	d) gegen Faustpfand	341 275	484 334	478 435	343 982	258 751	313 173	296 950
	e) bei öffentlichen Instituten und Korporationen	195 000	87 550	464 047	588 092	655 079	858 528	1 207 161

1893 kam auf einen Einwohner ein Sparkassenguthaben von 122,70 M., während auf

17. Reuß ä. Linie. Im Fürstentum Reuß ä. Linie bestehen 4 Sparkassen, nämlich je eine in Pohlitz seit dem Jahre 1849, in Zeulenroda seit 1855, in Greiz seit 1866, in Fraureuth seit 1870. In den drei letztgenannten Orten sind die Sparkassen von den Gemeinden errichtet und unterstehen dieselben daher der für die Gemeindeverwaltung im allgemeinen gesetzlich angeordneten Oberaufsicht des Staates; im übrigen sind ihre Verhältnisse durch Statute geregelt.

Die Sparkasse in Pohlitz dagegen ist von einem Verein gegründet und steht die Aufsicht über die Verwaltung derselben nach statutarischer Bestimmung der fürstlichen Landesregierung zu. Dieser Verein hat das Recht der juristischen Persönlichkeit und wird von denjenigen volljährigen männlichen Personen aus dem Orte Pohlitz als Mitglieder gebildet, welche eine Einlage in die Sparkasse des Vereins gemacht haben, so lange ihnen ein Guthaben an dieselbe zusteht. Auswärtige können nach dem Ermessen des Vereinsvorstandes als Mitglieder zugelassen werden. Ueberschüsse des Sparkassenvereins sollen nach Abzug der Verwaltungskosten zu einem Teile zur Bildung und Erhaltung eines Reservefonds, im übrigen zu gemeinnützigen Zwecken der Gemeinde Pohlitz verwendet werden.

Es betrugen bei den Sparkassen des Fürstentums

	die Zahl d. Bücher	die Höhe der Einlagen	es waren angelegt in Hypotheken M.	in Staats- u. Eisenbahnobligationen M.	anderweitig M.	Höhe des Vermögens der Kassen M.
1. I. 1894	23 355	13 055 555	9 818 538	2 376 540	841 372	unbekannt
1. I. 1895	24 462	13 766 403	10 137 049	2 658 854	1 043 613	351 742
1. I. 1896	25 515	14 474 238	10 685 315	2 742 656	1 125 385	396 144
1. I. 1897	26 792	30 846 161	11 119 887	2 860 334	1 308 811	417 024

in Anhalt.

Jahre									
1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
9	9	9	9	9	9	10	11	11	11
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
18 610 658	20 471 090	22 348 107	23 681 630	25 144 483	26 948 509	28 416 510	30 159 744	31 731 829	33 370 453
7 089 270	7 676 962	7 605 653	7 952 616	8 985 257	8 934 119	9 261 926	9 755 071	10 054 979	9 364 671
397 235	454 889	506 737	544 700	546 540	583 364	605 048	656 780	703 186	823 804
5 626 073	6 254 833	6 778 867	7 034 463	7 727 771	8 049 482	8 193 993	8 839 766	9 119 541	8 880 509
20 471 090	22 348 107	23 681 630	25 144 483	26 948 509	28 416 510	30 159 744	31 731 829	33 370 453	34 678 419
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
56 543	60 990	64 066	67 530	71 508	75 065	80 084	83 983	87 710	90 797
18 870	20 477	21 507	22 800	23 941	25 232	26 796	27 945	29 487	29 719
7 168	7 556	7 778	7 981	8 369	8 625	9 130	9 525	10 962	10 148
12 866	13 583	14 247	14 723	15 446	16 231	17 191	17 811	16 462	19 091
7 913	8 574	88 895	9 204	10 066	10 589	11 215	11 886	12 653	12 828
9 726	10 800	11 639	12 822	13 686	14 388	15 752	16 816	18 146	19 011
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1 160 788	1 272 972	1 389 509	1 512 422	1 649 103	1 789 745	1 738 700	1 863 698	2 023 319	2 203 461
21 733 954	23 699 586	25 272 582	26 858 550	28 734 662	30 211 800	32 073 848	33 747 658	35 654 505	37 327 603
4 844 965	5 109 016	5 363 059	5 829 620	6 357 941	6 924 021	7 590 409	8 878 986	10 059 669	10 696 287
5 937 149	7 322 494	8 234 434	8 313 411	8 683 299	9 309 719	9 343 964	9 637 575	10 193 369	10 515 195
9 154 997	9 826 131	10 402 323	11 295 523	11 960 755	12 023 209	12 862 292	12 805 649	12 710 364	12 786 588
32 110	59 439	65 137	93 577	76 902	52 031	149 919	88 221	117 909	222 290
403 483	377 309	213 476	163 901	184 376	231 070	370 192	347 954	279 905	412 153
1 361 250	1 005 197	994 153	1 162 518	1 471 389	1 671 790	1 757 072	1 989 273	2 293 289	2 695 090

2995 Bewohner ein Buch kam.

Das Fürstentum hat nach der Volkszählung am 1. XII. 1895: 67 454 Einwohner. Es kommt hiernach am 1. I. 1897 auf 2,52 Einwohner ein Buch, während die Höhe des auf jeden Einwohner entfallenden Sparkassenguthabens 457,29 M. und die durchschnittliche Spareinlage 1151,32 M. beträgt.

18. **Reuß j. Linie.** Im **Fürstentum Reuß j. Linie** bestehen 3 Landessparkassen mit 2 Zweigsparkassen und zwar Gera, Schleiz mit der Zweigsparkasse Hohenleuben und Lobenstein mit der Zweigsparkasse Hirschberg. Diese Kassen regeln ihre Verwaltung nach dem revidierten Sparkassenstatut vom 22. XII. 1883 und den dasselbe abändernden bezw. ergänzenden Gesetzen vom 25. II. 1884, 22. XII. 1883, 1. IX. 1886, 27. VII. 1889 und 2. V. 1890, und haben die Eigenschaft einer juristischen Person.

Die Landessparkassen sind Spar- und Grundkreditanstalten unter staatlicher Garantie. Das Direktorium der einzelnen Sparkasse besteht aus wenigstens 8 vom Fürsten zu ernennenden Mitgliedern, dasselbe hat kollegialisch zu beraten und zu beschließen. Die Kassen haben Einlagen von 50 Pf. bis zu 300 M. von Angehörigen des Fürstentums anzunehmen, Mündel-, Konkurs-, Kautions- und Depositalgelder auch in höheren Beträgen. Ausnahmen sind dem Ermessen des Direktoriums überlassen. Die Rückforderung von Einlagen bis zu 150 M. ist an Kündigungsfristen nicht gebunden.

Die Unterbringung der Einlagen erfolgt vorzugsweise durch Beleihung inländischer Grundstücke. Die nach Abzug der Ausgaben bei den Kassen verbleibenden Ueberschüsse werden zu einem Reservefonds angesammelt. Aus den Ueberschüssen haben die Kassen eine vom Ministerium für jede Finanzperiode festzusetzende Abgabe an den Staat zu entrichten.

Die Entwickelung des Sparkassenwesens im Fürstentum veranschaulicht folgende Uebersicht:

Es betrug:

am 31. XII.	die Zahl der Einleger	das Gesamtguthaben derselben (auf volle Mark abgerundet) M.	Es kommt daher ein Einleger auf Bewohner des Landes	Von je 100 Einwohnern sind Einleger	Auf einen Einleger kommt im Durchschnitt ein Guthaben von M.	Auf einen Einwohner kommt im Durchschnitt ein Guthaben von M.
1893	68 381	55 964 357	1,7	57,1	818,42	467,11
1892	65 888	54 399 868	1,8	55,0	840,82	454,05
1891	63 506	51 893 382	1,9	53,0	817,14	433,12
1890	61 273	50 015 417	1,9	51,1	814,66	417,50
1889	58 768	48 743 565	1,9	53,1	829,42	440,73
1888	56 332	45 671 351	2,0	50,9	810,75	412,95
1887	53 745	42 620 258	2,1	48,6	793,01	385,36
1886	51 517	39 874 750	2,1	46,6	774,01	360,54
1885	49 074	36 426 064	2,2	44,4	742,26	329,36
1884	46 709	34 960 267	2,2	46,1	748,47	345,02
1883	44 257	37 612 681	2,3	43,6	845,35	371,19
1882	41 241	33 413 885	2,5	40,7	810 21	329,75
1881	38 670	30 326 509	2,6	38,1	784,24	299,28
1880	36 135	26 901 863	2,8	35,7	744,48	265,18

Die Einlagen von Angehörigen des Fürstentums bis zu 300 M., sowie die von Staatsbehörden des Fürstentums mit entsprechender Bezeichnung eingelegten Mündel-, Konkurs-, Kautions- und Depositalgelder werden mit 3 1/2 % verzinst. Die Landessparkasse in Gera hat Gelder, welche ihr von den beiden anderen Landessparkassen in Schleiz und Lobenstein überwiesen sind, anzunehmen und mit 3 1/2 % zu verzinsen.

Ende 1893 standen dem Gesamtguthaben der 3 Kassen von 55 964 357 M., welchen auf Grund des G. v. 25. II. 1884 noch 6 Millionen Sparkassenschuldverschreibungen hinzutreten, 64 686 279 M. ausgeliehene Kapitalien und 3 692 261 M. an eigenem Vermögen (Reservefonds) als Aktiva gegenüber.

Die Verwaltungskosten betrugen für 1893: 64 238 M.

19. Schaumburg-Lippe. Die 6 Sparkassen im Fürstentum Schaumburg-Lippe sind öffentliche, auf die Einleger als Mitglieder beschränkte Vereine mit juristischer Persönlichkeit unter staatlicher Oberaufsicht und Kontrolle. Eigenartig ist die Einteilung der Kassenmitglieder in Klassen nach der Art bezw. der Höhe der allmonatlich zu leistenden Einlagen. Die Ueberschüsse des Geschäftsbetriebes können, soweit sie nicht zur Bildung des Reservefonds bestimmt sind, zu Zwecken der Kommunalverbände des Geschäftsbezirkes der Sparkasse nach Beschluß der Generalversammlung verwandt werden.

Es betrug:

Jahre	Das Guthaben der Interessenten am 1. Januar M.	hinzugekommen M.	zurückgezahlt M.	Das Guthaben der Interessenten am 31. Dezember M.
1891	10 900 093,75	1 437 770,58	963 595,08	11 374 269,25
1892	11 374 269,25	1 505 596,18	1 067 642,68	11 812 222,75
1893	11 812 222,75	1 547 639,18	1 115 422,78	12 244 439,15

Hiernach entfällt auf einen Einwohner ein durchschnittliches Guthaben von 312,65 M.

20. Lippe. Die Verhältnisse der im Fürstentum Lippe bestehenden 9 öffentlichen Spar- und Leihekassen sind durch statutarische Bestimmungen geregelt. Die älteste Kasse ist die fürstliche Leihekasse in Detmold, welche, im Jahre 1786 gegründet, zu den ältesten Sparkassen Deutschlands gehört. Sie steht als staatliches Institut unter Aufsicht der fürstlichen Regierung, ihr jetzt giltiges Statut ist vom 1. VIII. 1892, mit einem Nachtrage vom 6. V. 1895.

Die fürstliche Landessparkasse in Detmold mit drei auswärtigen Annahmestellen besteht seit 1804, sie untersteht gleichfalls staatlicher Aufsicht, die jetzt giltigen Statuten datieren gleichfalls vom 1. VIII. 1892 resp. 6. V. 1895. Die Anstalt betreibt einen ausgedehnten Checkverkehr, die diesbezüglichen Bestimmungen sind unter dem 1. XII. 1883 erlassen.

Im Jahre 1894 betrugen

1) die Einzahlungen im Checkverkehr . . . . . . 779 874,04 M.
2) die Auszahlungen . . . . 698 392,55 „
3) die Zahl der Conten . 176
4) die Zinsen im 1. Halbjahre . 3 462,73 „
5) die Zinsen im 2. Halbjahre . 3 472,22 „

Die übrigen Sparkassen im Fürstentum sind kommunale Anstalten.

Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1893 M.	Zahl der Sparkassenbücher und Scheine am Schlusse des Jahres 1893 ca.
39 730 316,06	Bücher 41 998 Scheine 29 186
	Zusammen 71 184

Betrag des Reservefonds M.	Betrag der Zinsüberschüsse des Jahres 1893 (einschl. Zinsen des Reservefonds) M.	Von den Ueberschüssen sind zu öffentl. Zwecken verwendet M.	Auf Hypotheken sind ausgeliehen M.	Betrag des baren Kassenbestandes am Schlusse des Jahres 1893 M.	Betrag der Verwaltungskosten im Jahre 1893 M.
1 310 088,68	241 736,38	149 858,22	29 492 698,37	436 360,19	47 978,67

Auf einen Einwohner entfällt hiernach ein durchschnittliches Guthaben von 309 M. und auf 1,8 Einwohner ein Sparkassenbuch bezw. Einlageschein, während die durchschnittliche Höhe eines Sparkassenbuches bezw. Scheines 558 M. beträgt.

21. Mecklenburg-Strelitz. Im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont sind gesetzliche Bestimmungen über das Sparkassenwesen ebenfalls nicht vorhanden, vielmehr sind die Verhältnisse der Sparkassen dortselbst statutarisch geregelt, auch fehlt es an allgemeinen staatlichen Statistiken über dieselben.

In Mecklenburg-Strelitz sind neben 2 städtischen Sparkassen noch 3 Ersparnisanstalten als selbständige Institute vorhanden.

In Waldeck-Pyrmont giebt es 5 Sparkassen, von denen 3 Kreissparkassen sind. Von den übrigen ist die Sparkasse in Sachsenhausen eine mit Korporationsrechten ausgestattete gemeinsame Gemeindesparkasse (für 14 Gemeinden) und der Spar- und Leihekasseverein für das Fürstentum Pyrmont eine mit Korporationsrechten ausgestattete Vereinssparkasse (gegr. 1849) mit Grundgesetzen vom 13. XII. 1886 und 26. VII. 1887.

22. Lübeck. In Lübeck bestehen 6 Sparkassen, von denen nur die beiden Spar- und Anleihekassen in Lübeck und Travemünde und die mit der ersteren in Verbindung stehende Lübeckische Pfennigsparkasse obrigkeitlich bestätigt sind und daher zur Unterbringung von Mündelgeldern benutzt werden dürfen. Die Spar- und Anleihekasse Lübeck ist bereits 1817 gegründet.

23. Bremen. In Bremen bestehen 5 Sparkassen. Es betrugen hier

Am 31. XII.	Bestand der Spareinlagen: Bücher (Konten)	Bestand der Spareinlagen: Betrag M.	Einzahlungen (in den folgenden Rechnungsjahren) M.	Zinsenzuschreibungen (in den folgenden Rechnungsjahren) M.	Rückzahlungen (in den folgenden Rechnungsjahren) M.	Kassenvermögen: überhaupt M.	Kassenvermögen: Reservefonds M.
1884	82 000	56 556 563	23 858 937	2 023 242	22 230 383	59 702 858	3 046 395
1885	86 138	60 208 359	27 094 616	1 973 120	27 204 154	63 725 795	3 204 762
1886	93 286	62 071 941	26 307 317	2 041 006	24 755 209	65 731 981	3 336 912
1887	99 591	65 666 055	30 393 621	2 158 501	30 436 214	69 417 822	3 454 435
1888	106 205	67 780 963	30 752 161	2 193 194	30 886 626	71 678 710	3 574 615
1889	113 239	69 722 459	28 891 750	2 174 027	31 181 937	73 753 102	3 716 770
1890	119 267	69 606 299	29 165 886	2 126 834	29 982 789	74 009 154	3 886 383
1891	123 646	70 916 230	32 159 493	2 281 993	30 825 868	75 339 294	4 029 840
1892	128 435	74 531 848	32 070 080	2 391 789	32 629 926	79 131 836	4 205 612
1893	133 433	76 363 791	—	—	—	81 111 068	4 358 505

Es beträgt hiernach das auf einen Einwohner entfallende Guthaben 423 M., während auf etwa 0,8 Einwohner ein Sparkassenbuch entfällt, die durchschnittliche Sparkasseneinlage beträgt 572 M.

Am 31. XII.	Von dem Vermögen der Kassen waren belegt: handfestarisch auf 1. Sicherheit M.	%	gegen Faustpfand M.	%	in Staatspapieren u. dergl. M.	%	Es kommen auf 100 Einwohner: Konten	M.	Es kommen auf 1 Konto M.
1884	28 129 674	47,19	11 506 425	19,31	17 789 597	29,85	50,69	34 959	689,7
1885	27 575 930	43,27	12 556 280	19,70	21 383 583	33,56	52,12	36 434	699,0
1886	27 940 154	42,51	11 733 732	17,85	23 807 414	36,22	55,91	37 201	665,4
1887	27 445 641	39,54	10 881 701	15,68	23 805 999	34,29	58,86	38 809	659,4
1888	31 293 427	43,66	10 277 030	14,34	23 330 328	39,52	61,46	39 225	638,2
1889	35 648 531	48,33	9 489 109	12,88	26 979 754	36,58	64,38	39 643	615,7
1890	44 319 957	59,88	9 026 910	12,20	18 783 405	25,38	66,36	38 732	583,6
1891	45 836 984	60,84	10 604 813	14,08	17 464 397	23,18	68,29	39 165	573,5
1892	48 473 180	61,26	14 137 819	17,87	15 197 006	19,20	70,30	40 765	580,8
1893	49 752 005	61,34	12 920 371	15,93	16 869 541	20,80	71,44	40 882	572,3

24. Hamburg. Hamburg gebührt nach Braunschweig das Verdienst der ersten Einrichtung einer eigenen Sparkasse in Deutschland. Denn es trat hier im Jahre 1778 auf Anregung der „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe", der sog. „parteiischen Gesellschaft" und insbesondere ihrer Mitglieder, des Johann Friedrich Tonnies und des späteren Senators Johann Arnold Günther die allgemeine Versorgungsanstalt ins Leben. Dieselbe umfaßte 10 Klassen, von denen die neunte, die Ersparungsklasse, als die Vorgängerin der späteren „Hamburger Sparkasse von 1827" zu betrachten ist. Der Geschäftsverkehr derselben ist in neuerer Zeit ein sehr bedeutender. Das Guthaben der Einleger stellte sich

Ende	1884	auf	72 710	Bücher	mit	45 690 624	M.
„	1885	„	76 278	„	„	50 496 270	„
„	1886	„	78 209	„	„	53 574 291	„
„	1887	„	80 422	„	„	56 466 269	„
„	1888	„	83 080	„	„	60 009 031	„
„	1889	„	86 443	„	„	63 887 981	„
„	1890	„	88 878	„	„	65 037 480	„
„	1891	„	91 411	„	„	66 827 788	„
„	1892	„	94 283	„	„	69 924 931	„
„	1893	„	98 458	„	„	73 604 146	„
„	1894	„	102 483	„	„	79 436 001	„

Die „neue Sparkasse" in Hamburg ist 1864 gegründet, ihre revidierten Statuten sind unter dem 1. IV. 1887 vom Senat bestätigt. Es betrugen bei derselben

Ende Juni	Zahl der Gläubiger	das Gesamtguthaben
1870	11 034	2 443 089
1875	21 192	6 497 593
1880	31 936	11 590 753
1881	34 159	12 824 628
1882	37 322	14 228 673
1883	40 763	15 905 633
1884	44 472	18 189 038
1885	49 179	21 016 250
1886	53 290	23 918 506
1887	57 203	26 583 [illegible]33
1888	61 743	29 236 0[illegible]7
1889	66 462	32 270 766
1890	70 902	34 559 066
1891	74 597	36 173 808
1892	77 675	38 050 842
1893	80 963	40 424 251
1894	83 903	43 071 489

25. Elsaß-Lothringen. Die älteste Sparkasse des Reichslandes ist die Sparkasse zu Metz. Bereits am 17. XI. 1819 von der dortigen Leihanstalt gegründet, reicht sie in die erste Zeit der Entstehung der Sparkassen in Frankreich zurück und bildete, indem sie ihre enge Verbindung mit dem Leihhause stets gewahrt hat, auch zur Zeit noch eine Ausnahme von der strengen Sonderung, welche im übrigen früher sowohl wie jetzt zwischen Leihhäusern und Sparkassen stets eingehalten worden ist. Erst 1833 erfolgte in dem jetzigen Elsaß-Lothringen die Errichtung einer zweiten Sparkasse und zwar zu Mülhausen. In den Jahren 1834—1839 wurden 17 weitere Sparkassen und 2 Zweiganstalten errichtet. Einzelne dieser Sparkassen (z. B. Saargemünd, Diedenhofen und Zabern) verdanken ihre Entstehung Privatgesellschaften, welche sich in der Absicht gebildet hatten, die Anlegung geringer Ersparnisse zu erleichtern und dieselben zu vermehren. Dieselben pflegten sich dabei besondere Rechte bezüglich der Besetzung der Stellen der Mitglieder des Kassenvorstandes vorzubehalten. Im übrigen traten aber schon bald in erster Linie die Gemeinden als Förderer des Sparkassenwesens auf; seit Ende der 30er Jahre wurden den Gemeinden allein die Stellung der Anträge auf Errichtung von Sparkassen überlassen. In der Zeit von 1840 bis zum Ausbruch des Krieges 1870/71 wurden nur 4 Sparkassen, dagegen 21 Zweiganstalten bestehender Sparkassen neu errichtet, von denen 1 Sparkasse (Molsheim) und 9 Zweiganstalten: 1 (1850), 1 (1867) und 7 (1870) geschlossen wurden. Der Krieg unterbrach die Thätigkeit der Sparkassen und dieselben blieben geschlossen, bis die deutsche Verwaltung im Dezember 1871 die Wiederaufnahme der Geschäfte vom 1. I. 1872 an anordnete. 37 Sparstellen kamen dieser Anordnung nach. Bis zum Jahre 1885 wuchs die Zahl der Sparstellen auf 52. Die weitere Entwickelung der Sparstellen ergiebt sich aus folgender Nachweisung. Es waren vorhanden:

Zu Ende des Jahres	Sparkassen	Zweiganstalten	Sparstellen überhaupt	gegen das Vorjahr mehr
1885	31	21	52	keine
1886	45	22	67	15
1887	57	22	79	12
1888	61	22	83	4
1889	70	22	92	9
1890	99	22	121	29
1891	103	22	125	4
1892	106	22	128	3
1893	112	22	134	6

Bis zum 1. IV. 1896 galten für die öffentlichen Sparkassen Elsaß-Lothringens die G.G. v. 5. VI. 1835, 31. III. 1837, 22. VI. 1845, 15. VII. 1850, 30. VI. 1851, 7. V. 1853 und 3. VI. 1885, sowie die Dekrete v. 26. III. und 15. IV. 1852. Bis auf das G. v. 15. VII. 1850 und v. 3. VI. 1885 (von letzterem gelten noch die §§ 2, 5 und die folgenden) sind alle diese Bestimmungen durch § 35 des mit dem 1. IV. 1896 in Kraft getretenen Gesetzes betreffend die Sparkassen in Elsaß-Lothringen vom 14. VII. 1895 aufgehoben worden. Zu diesem G. v. 14. VII. 1895 ist seitens des Ministeriums unterm 19. I. 1897 eine Ausführungsanweisung erlassen worden, welcher ein Entwurf zu Mustersatzungen sowie Formularentwürfe für die neu einzurichtenden Bücher, Kontrollen, Nachweisungen u. dgl. beigefügt sind.

Bis zum Jahre 1888 konnten die im Lande angesammelten Sparkassengelder nur zu einem verschwindend kleinem Teile, nämlich nur insoweit zum Nutzen des Landes verwendet werden, als aus ihnen an Gemeinden, öffentliche Anstalten 2c. des Landes Darlehen gegeben worden sind. Das G. v. 18. VI. 1887 über die Errichtung öffentlicher Vorschußkassen hat einen Teil der Sparkassengelder für den Personalkredit zugänglich gemacht. Von den auf Grund dieses Gesetzes errichteten, 379 Gemeinden umfassenden 57 Vorschußkassen, welche ihre Betriebsfonds leihweise von der Staatsdepositenverwaltung erhalten, waren am 1. IV. 1892 rund 795000 M. zur Gewährung von Darlehen gegen Handscheine und Bürgschaft verwendet. Um die Thätigkeit der Sparkassen des Reichslandes dahin zu erweitern, daß die Kassen einen Teil der Spargelder in Darlehen an Private anzulegen befugt sind, erschien dort eine Aenderung der vor 1896 geltenden Gesetzgebung notwendig, weshalb die Regierung bereits 1894 einen Gesetzentwurf über die Errichtung von Spar- und Darlehnskassen mit Gemeindebürgschaft dem Landesausschusse vorlegte, welcher an Stelle der unbedingten staatlichen Zentralisation der Spareinlagen die volkswirtschaftlich wichtigere autonome Anlage eines Teiles derselben durch den Vorstand der Sparkasse zur Förderung des Kreditwesens des Landes eingeführt wissen wollte.

Der Landesausschuß hatte sich mit den Grundzügen des Entwurfs einverstanden erklärt, setzte die Vorlage jedoch von der Tagesordnung ab, weil eine gleichzeitige Behandlung mit der Gemeindeordnung angezeigt und es auch zweckmäßig erschien, in den Entwurf alle diejenigen Vorschriften über das Sparkassenwesen sachgemäß aufzunehmen, welche eine entsprechende Anwendung auf die Spar- und Darlehnskassen zu finden haben und weil endlich zunächst durch die Aufstellung eines Normalstatuts für die Spar- und Darlehnskassen Klarheit über die Bestimmungen des Entwurfs zu schaffen sei.

Diese Erwägungen haben demnächst zu dem unterm 30. IV. 1895 von dem Landesausschusse in dritter Lesung beschlossenen Gesetze, betreffend die Sparkassen, geführt, welches am 14. VII. 1895 erlassen und am 1. IV. 1896 in Kraft getreten ist.

Nach demselben erfolgt die Errichtung und die Auflösung öffentlicher Sparkassen durch Kaiserl. Verordnung. Die Sparkassen können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie genießen bezüglich aller nach Landesgesetzen zu erhebenden Steuern und Abgaben dieselben Vorrechte wie der Landesfiskus.

Spareinlagen müssen mindestens eine Mark betragen. Auf den Namen derselben Person wird nur ein Sparkassenbuch ausgestellt. Es finden jedoch gewisse Ausnahmen statt. Die Einzahlungen auf ein Sparkassenbuch dürfen 800 M. nicht überschreiten. Aus demselben Sparkassenbuche werden die Guthaben nur insoweit verzinst, als sie 800 M. nicht überschreiten. Wenn ein Guthaben diesen Betrag überstiegen hat, ist demjenigen, auf dessen Namen das Sparkassenbuch ausgestellt ist, oder dessen gesetzlichem Vertreter Mitteilung davon zu machen. Ist binnen einer Frist von 3 Monaten vom Tage der Absendung dieser Mitteilung an das Guthaben nicht mindestens auf den zulässigen Höchstbetrag zurückgeführt, so ist die Sparkassenverwaltung berechtigt, dasselbe bis zu einem Viertel anderweit zinsbar anzulegen. Die Anlage hat durch Erwerb solcher Wertpapiere oder Buchschulden zu geschehen, welche für die Anlegung der Bestände der Depositenverwaltung zugelassen sind. Die der Sparkasse bei der Anlage entstehenden Barauslagen können in Rechnung gestellt werden.

Bei Auszahlung des Guthabens oder eines Teiles desselben ist das Sparkassenbuch vorzulegen. Teilzahlungen werden nur in Beträgen von mindestens 1 M. geleistet.

Sind auf ein Sparkassenbuch 30 Jahre hindurch weder Einzahlungen noch Rückzahlungen geleistet, so erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens. Die verfügbaren Geldbestände der Sparkassen sind, soweit durch die Satzungen nicht anders bestimmt wird, an die Staatsdepositenverwaltung abzuführen, welche dieselben mit $3\frac{1}{2}$ % verzinst. Die Verzinsung der Guthaben seitens der Sparkassen bemißt sich nach den von der Staatsdepositenverwaltung vergüteten Zinsen nach Abzug von einem Viertel vom Hundert zur Deckung der Verwaltungskosten. Auf Antrag einer Sparkasse kann das Ministerium dieselbe ermächtigen, den Abzug bis zu einem Halben vom Hundert zu erhöhen. Zur Deckung von Verlusten wird ein Sicherheitsfonds bis zur Höhe von 5 % des Gesamtguthabens der Sparer gebildet, in welchen der erzielte Reingewinn, die verfallenen Guthaben und Zuwendungen aller Art fließen.

Die Anlage der Sparkassengelder kann, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch die Satzungen, in Wertpapieren oder Buchschulden, welche für Anlage der Bestände der Depositenverwaltung zugelassen sind; in Darlehen an Gemeinden und öffentliche Anstalten Elsaß-Lothringens; in Darlehen gegen erste Hypothek auf ertragfähige Grundstücke bis zur Hälfte des Wertes derselben; in Forderungen von Liegenschaften oder Erbteilungen, wenn diese Forderungen durch das Vorzugsrecht des Verkäufers oder der Erben und, solange dies keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürgschaft sichergestellt

sind; und endlich durch Erwerb von Grundstücken bei Zwangsverkäufen geschehen.

Die am 1. IV. 1896 bestehenden Sparkassen werden durch dies neue Gesetz in ihrem Bestande nicht berührt, sie haben jedoch ihre Satzungen und ihre Verwaltung spätestens bis 1. X. 1897 mit dem Gesetze in Einklang zu bringen.

Es betrugen:

	die Guthaben der Einleger M.	die Zahl der Sparkassenbücher
31. XII. 1869	21 023 496,91	77 367
31. III. 1883	34 647 246	108 797
31. III 1893	76 392 457	214 956

Die Steigerung der Guthaben der Einleger betrug in der Zeit vom

31. III. 1869 bis 31. III. 1883: 64,80 %
31. III. 1883 bis 31. III. 1893: 120,77 %

Die Steigerung der Zahl der Sparkassenbücher betrug in der Zeit vom

31. XII. 1869 bis 31. III. 1883: 40,62 %
31. III. 1883 bis 31. III. 1893: 97,60 %

Im Jahre 1869 fiel auf den Kopf der Bevölkerung ein Sparkapital von 13,16 M., welches sich bis zum 31. III. 1883 auf 22,12 M., bis zum 31. III. 1893 auf den Betrag von 47,64 M. steigerte.

Während zum Schlusse des Jahres 1869 auf 100 Seelen 4,84 Einleger kamen, fielen auf je 100 Seelen am 31. III. 1883 6,98 Einleger und am 31. III. 1893 13,44 Einleger.

Auf je 100 Seelen kommen

im Bezirk	Oberelsaß	10,14	Einleger
„	„	Unterelsaß	15,70	„
„	„	Lothringen	13,68	„

Auf jeden Einleger trifft am Schlusse des Jahres 1869 durchschnittlich ein Guthaben von 271,74 M., am 31. III. 1883 ein solches von 318,46 M. und am 31. III. 1893 von 355,39 M.

Auf je einen Einleger kommen im Bezirk Oberelsaß 379,58 M., Unterelsaß 358,49 M., Lothringen 334,38 M. durchschnittliches Guthaben.

1. An Guthaben sind hinzugetreten:

im Jahre	von Arbeitern	Dienstboten	Beamten	Militärs	sonstigen Ständen	Minderjährigen	Hilfsgenossenschaften	Zusammen
1883/84	594 625	309 831	192 145	65 438	1 182 403	567 350	23 142	2 934 934
1884/85	614 530	257 959	184 311	85 255	1 126 775	653 146	69 603	2 991 579
1885/86	537 655	233 466	158 348	70 196	1 038 487	550 281	71 838	2 660 271
1836/87	525 174	219 630	168 441	80 582	1 017 643	573 678	62 147	2 647 295
1887/88	645 878	263 533	205 378	133 707	1 231 966	739 542	85 376	3 305 380
1888/80	678 008	259 696	222 248	103 999	1 400 674	821 103	58 687	3 544 415
1889/90	621 685	279 045	238 920	120 880	1 346 226	849 357	47 861	3 503 974
1890/91	779 157	461 932	290 531	193 915	1 874 293	1 093 401	77 688	4 770 917
1891/92	716 968	315 370	300 351	135 708	1 792 062	1 061 637	60 035	4 382 131
1892/93	757 929	302 289	296 999	141 878	2 007 553	1 138 109	47 476	4 691 933
Summa	6 471 609	2 902 751	2 257 372	1 131 558	14 018 082	8 047 604	603 853	35 432 829
oder % der Gesamteinlage	18,3	8,2	6,1	3,2	39,6	22,8	1,8	

2. An Sparkassenbüchern sind hinzugetreten:

im Jahre	Arbeitern	Dienstboten	Beamten	Militärs	sonstigen Ständen	Minderjährigen	Hilfsgenossenschaften	Zusammen
1883/84	3 713	2 668	1 166	979	6 074	4 959	79	19 638
1884/85	3 856	2 303	1 108	1 235	6 479	5 872	151	21 004
1885/86	3 372	2 197	995	991	5 274	5 516	168	18 513
1886 87	3 257	2 073	1 015	1 176	5 137	5 707	136	18 501
1887/88	3 829	2 352	1 207	2 202	6 635	6 162	155	22 543
1988 89	4 113	2 381	1 323	1 424	6 875	6 622	163	22 931
1889,90	3 855	2 581	1 494	1 622	7 544	7 127	120	24 343
1890/91	4 982	2 981	1 780	2 541	9 467	9 468	145	31 364
1891/92	4 700	3 012	1 800	1 750	9 609	8 527	139	29 537
1892/93	5 817	2 847	1 797	1 982	10 050	8 978	109	31 580
Summa	41 524	25 395	13 685	15 903	73 144	68 938	1 365	239 954
oder % der Sparkassenbücher	17,3	10,6	5,7	6,6	30,5	28,7	0,6	

Neuere statistische Veröffentlichungen über das Sparkassenwesen haben bis Ende Mai 1897 nicht stattgefunden.

B. Das S. in den außerdeutschen Staaten.

1. Oesterreich. Es bestanden in Oesterreich

	Sparkassen
1889	414
1890	430
1891	438
1892	444
1893	460

Es entfiel eine Sparkasse auf

	Quadratkilometer	Einwohner
1889	724,70	57 719
1890	697,78	55 571
1891	684,99	55 069
1892	675,71	54 716
1893	652,20	53 343

Von den Ende 1893 bestehenden Sparkassen waren

Gemeindesparkassen	Vereinssparkassen	Bezirkssparkassen
368	66	26

Der Zuwachs in den 5 Jahren 1889—1893 betrug an

Gemeindesparkassen	Vereinssparkassen	Bezirkssparkassen	Sparkassen überhaupt
47	3	5	55

An Sparkassenbüchern waren im Umlaufe

Ende	
1889	2 299 306
1890	2 397 327
1891	2 481 415
1892	2 584 424
1893	2 687 805

Die Zunahme betrug

Ende	Bücher	%
1889	115 823	5,30
1890	98 021	4,26
1891	84 088	3,51
1892	103 009	4,15
1893	103 381	4,00

Die Einlegerzunahme von 1893 war somit um 372 größer als im Vorjahre und blieb nur hinter jener von 1889, der höchsten bisher nachgewiesenen, um 12 442 zurück.

Es entfielen auf je 1000 Einwohner

Ende	Sparkassenbücher	Zunahme gegen 1892	Auf 1 Sparkasse entfallen Ende 1893 Sparkassenbücher	Zunahme gegen 1892
1889	96	4	5567	174
1890	100	4	5576	9
1891	103	3	5665	89
1892	106	3	5821	156
1893	110	4	5843	22

Es betrug die Zahl der Sparkassenbücher

Ende	
1889	2 299 306
1890	2 397 327
1891	2 481 415
1892	2 584 424
1893	2 687 805

Das Durchschnittsguthaben eines Einlegers berechnet sich

1889	auf 537,84 fl.
1890	„ 535,05 „
1891	„ 538,87 „
1892	„ 544,23 „
1893	„ 543,80 „

Es war demgemäß eingetreten 1893 eine Abnahme von 0,43 fl., von 1888—1893 eine Zunahme von 15,40 fl.

Es betrug das Durchschnittsguthaben eines Einlegers

	Zahl der Sparkassen 1892	1893
unter 100 fl.	—	—
von 100 fl. bis zu 200 „	11	11
„ 200 „ „ „ 300 „	59	52
„ 300 „ „ „ 400 „	90	87
„ 400 „ „ „ 500 „	84	104
„ 500 „ „ „ 600 „	74	72
„ 600 „ „ „ 700 „	47	56
„ 700 „ „ „ 800 „	38	32
„ 800 „ „ „ 900 „	20	23
„ 900 „ „ „ 1000 „	7	11
mehr als 1000 „	14	12

Es betrug der Einlagenbestand mit Schluß des Jahres

1889	1 235 514 902 fl.
1890	1 282 767 504 „
1891	1 335 925 661 „
1892	1 406 578 732 „
1893	1 461 630 191 „

also die Zunahme von 1892 auf 1893: 55051459 fl. oder 3,91 % und das Durchschnittsguthaben Ende 1893 per Sparkassenbuch 543,80 fl., per Einwohner 59,57.

Die Einnahmen aus der gesamten Vermögensgebarung der Sparkassen betrugen

1889	14 705 859 fl.
1890	15 020 288 „
1891	15 373 909 „
1892	15 892 530 „
1893	16 394 377 „

Zunahme 1892 auf 1893 501 847 fl. oder 3,16 %,

dagegen die Ausgaben

1889	4 968 305 fl.
1890	5 029 291 „
1891	5 253 915 „
1892	5 695 595 „
1893	5 852 604 „

Zunahme 1892 auf 1893 157 009 fl. oder 2,06 %.

Es wurden verwandt

	Spenden zu gemeinnützigen Zwecken fl.	für sonstige Zwecke fl.	Zuweisung an die Reserve fl.
1889	4 135 781	644 485	9 575 731
1890	4 291 663	868 722	8 917 286
1891	4 510 753	746 065	7 490 136
1892	4 641 704	1 186 585	11 897 339
1893	4 806 165	1 195 042	6 719 941

Der Stand der gesamten Reserven betrug mit Ende

1889	108 593 864	fl.
1890	117 511 150	„
1891	125 001 286	„
1892	136 898 625	„
1893	143 618 566	„

Es betrug die Zunahme hiernach im Jahre 1893: 6 719 941 fl. = 4,92 % und die Zunahme von 1889 bis 1893 44 600 443 fl. = 45,04 %.

Die Gesamtreserven in Prozenten des Einlagenkapitals betrugen Ende des Jahres

1884	8,12
1885	8,61
1886	8,66
1887	7,66
1888	8,58
1889	8,79
1890	9,16
1891	9,86
1892	9,78
1893	8,88

Von den Sparkassenkapitalien waren angelegt in

Ende	Hypotheken fl.	Zunahme gegen das Vorjahr in fl.	Zunahme gegen das Vorjahr in %	In % des Gesamtaktivbestandes
1888	752 662 436			
1889	791 679 801	39 017 365	5,18	58,83
1890	832 783 552	41 103 751	5,19	58,90
1891	877 466 402	44 682 850	5,87	59,44
1892	923 103 144	45 636 742	5,20	59,01
1893	970 157 146	47 054 002	5,10	59,84
Von 1889 bis 1893		217 494 710	28,90	

Der Wechselverkehr gestaltete sich folgendermaßen:

Ende	Wechselvorrat in fl.	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegen das Vorjahr fl.	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegen das Vorjahr in %	Wechselvorrat in % aller Aktiven
1888	48 892 970			
1889	57 168 568	+ 8 275 598	+ 16,93	4,21
1890	55 160 777	— 2 007 791	— 3,51	3,90
1891	54 504 801	— 655 976	— 1,19	3,69
1892	53 386 314	— 1 118 487	— 2,10	3,41
1893	51 597 784	— 1 788 530	— 3,35	3,18
Von 1889 bis 1893		+ 2 704 814	+ 5,58	

Die Wechsel nahmen somit in den genannten 5 Jahren zwar um 2 704 814 fl. zu, doch trat thatsächlich nur im Jahre 1889 eine sehr erhebliche Zunahme (8 275 598 fl. oder 16,93 %) ein, während die letzten 4 Jahre eine ununterbrochene Abnahme von zusammen 5 570 784 fl. oder 9,74 % der 1889er Ziffer brachten. Der Wechselverkehr spielt von Jahr zu Jahr eine kleinere Rolle unter den Geldanlagen der Sparkassen und erscheint sein Anteil, der 1875 noch 8,17 % betrug, im Jahre 1893 auf die niedrigste bisherige Ziffer, auf nur 3,18 % reduziert, ein Satz, welcher demjenigen von 1870 mit 3,38 % am nächsten kommt.

Der Lombardverkehr gestaltete sich folgendermaßen:

Vorschüsse auf Wertpapiere und Pfänder

Ende	1888	16 966 584	fl.
„	1889	17 185 973	„
„	1890	18 908 604	„
„	1891	24 090 470	„
„	1892	21 892 440	„
„	1893	50 940 043	„

Hiernach betrug die Zunahme im Jahre 1893 gegen 1892 29 047 603 fl. und der Lombardverkehr in % aller Aktiven 1892: 1,40, 1893: 3,14.

Die Darlehen auf Personalkredit (abgesehen vom Wechselverkehr) betrugen:

Ende	fl.	Zunahme (+) od. Abnahme (—) gegen das Vorjahr in fl.	Zunahme (+) od. Abnahme (—) gegen das Vorjahr in %	Darlehen in % aller Aktiven
1888	722 824	—	—	—
1889	709 528	— 13 296	— 1,84	0,05
1890	794 056	+ 84 528	+ 11,91	0,05
1891	836 468	+ 42 412	+ 5,34	0,06
1892	896 944	+ 60 476	+ 7,28	0,06
1893	1 030 433	+ 133 489	+ 14,88	0,06
Von 1889 bis 1893		+ 307 609	+ 42,56	

Der Besitz an Wertpapieren bildet nach den Hypothekendarlehen die bedeutenste Post der Aktiven und befindet sich in konstanter Zunahme, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist.

Ende	Kurswert der Wertpapiere in fl.	Zunahme gegen das Vorjahr in fl.	Zunahme gegen das Vorjahr in %	Wertpapiere in % aller Aktiven
1888	307 691 954	—	—	–
1889	338 064 319	+ 30 372 365	+ 9,87	24,91
1890	354 256 374	+ 16 192 055	+ 4,79	25,05
1891	366 595 058	+ 12 338 684	+ 3,48	24,83
1892	402 549 065	+ 35 954 007	+ 9,81	25,73
1893	416 302 111	+ 13 753 046	+ 3,42	25,68
Von 1889 bis 1893		+ 108 610 157	+ 35,30	

Der Immobiliarbesitz hat sich ziemlich regelmäßig und in den letzten 5 Jahren folgendermaßen entwickelt:

Ende	Realitätenwert in fl.	Zunahme gegen das Vorjahr in fl.	Zunahme gegen das Vorjahr in %	Realitätenwert in % aller Aktiven
1888	25 094 784	—	—	—
1889	26 800 650	1 705 866	6,86	1,97
1890	28 000 711	1 200 061	4,48	1,98
1891	29 411 818	1 411 107	5,04	1,99
1892	30 783 009	1 371 191	4,66	1,97
1893	31 467 958	684 949	2,23	1,94
Von 1889 bis 1893		+ 6 373 174	+ 25,40	

Die „zeitlichen Anlagen“ der Sparkassen, worunter die Geldeinlagen bei den Bank- und Kreditinstituten, anderen Sparkassen, Vereinen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie auch namentlich die nicht hypothekarisch sichergestellten Darlehen an Gemeinden begriffen sind, stellten sich folgendermaßen:

Ende	Zeitliche Anlagen in fl.	Zunahme (+) oder Abnahme (—) gegen das Vorjahr in fl.	in %	Zeitliche Anlagen in % aller Aktiven
1888	76 995 662	—	—	—
1889	85 745 908	+ 8 749 246	+ 11,36	6,32
1890	84 927 366	— 818 542	— 0,95	6,01
1891	83 094 582	— 1 832 784	— 2,16	5,68
1892	90 305 635	+ 7 211 053	+ 8,68	5,77
1893	59 312 895	— 30 992 740	— 34,32	3,66
Von 1889 bis 1893		— 17 683 767	— 22,97	

Im Jahre	Vom Gesamtaktivstande entfallen auf: Hypothekardarlehen	Wechsel	Vorschüsse auf Wertpapiere und Pfänder	Vorschüsse auf Personalkredit	Wertpapiere	Realitäten	Zeitliche Anlagen	Kassenbestände	Sonstige Anlagen	Summa
1893	59,84	3,18	3,14	0,06	25,68	1,94	3,66	1,28	1,22	100,00
1892	59,01	3,41	1,40	0,06	25,73	1,97	5,77	1,43	1,22	100,00
1891	59,44	3,69	1,63	0,06	24,83	1,99	5,68	1,41	1,32	100,00
1890	58,90	3,90	1,34	0,05	25,05	1,98	6,01	1,46	1,31	100,00
1889	58,38	4,21	1,27	0,05	24,91	1,97	6,32	1,58	1,36	100,00
1888	59,43	3,86	1,34	0,06	24,30	1,98	6,08	1,50	1,45	100,00
1887	60,71	4,22	1,46	0,06	23,33	2,01	5,28	1,59	1,34	100,00
1886	58,54	4,61	1,51	0,05	24,53	1,97	5,95	1,55	1,29	100,00
1885	59,35	4,98	1,63	0,05	23,27	2,04	5,81	1,58	1,29	100,00
1884	60 24	4,62	1,71		21,73	2,11	6,43	1,86	1,30	100,00

Was die Zinsfußverhältnisse bei den österreichischen Sparkassen anbetrifft, so betrug die Normaleinlagenverzinsung mit Prozenten bei Sparkassen:

	3	$3^1/_2$	$3^6/_{10}$	$3^3/_4$	4	$4^1/_4$	$4^1/_2$	5	Zahl de Sparkassen
1889	1	2	—	—	303	—	87	21	414
1890	1	15	2	2	338	3	55	14	430
1891	1	28	2	5	347	2	41	12	438
1892	3	35	1	9	351	1	35	9	444
1893	3	61	14	33	315	—	27	7	460

Die 6%ige Verzinsung hörte schon im Jahre 1895, die $5^1/_2$%ige im Jahre 1889 auf, während noch im Jahre 1878 98 Anstalten Einlagen zu diesen hohen Sätzen verzinsten.

In welchem Maße von 1878, dem Jahre, von welchem ab die retrograde Bewegung zum Durchbruche kam, bis 1893 die Tendenz nach geringerer Verzinsung erfolgreich war, zeigen anschaulich die folgenden Relativzahlen:

Von sämtlichen Sparkassen verzinsten die Einlagen in Prozenten aller Anstalten:

Mit Jahresschluß	mit weniger als 4 %	mit 4 %	mit $4^1/_4$ und $4^1/_2$ %	mit 5 %	mit mehr als 5 %
1878	0,31	5,96	2,51	60,50	30,72
1879	0,31	5,86	4,94	66,98	21,91
1880	0,30	19,21	17,07	56,10	7,32
1881	0,30	35,82	23,88	37,61	2,39
1882	0,29	42,32	29,27	26,96	1,16
1883	0,28	40,34	34,66	23,87	0,85
1884	0,28	40,90	40,90	17,36	0,56
1885	0,54	50,14	33,43	15,62	0,27
1886	0,52	56,06	26,05	17,11	0,26
1887	0,75	60,20	24,44	14,36	0,25
1888	0,49	64,20	23,70	11,36	0,25
1889	0,73	73,19	21,01	5,07	—
1890	4,66	78,60	13,49	3,25	—
1891	8,22	79,22	9,82	2,74	—
1892	10,81	79,05	8,11	2,08	—
1893	24,18	68,48	5,87	1,52	—

	Zahl der Sparkassen, welche keinen Zinsfuß fixiert hatten	Der Normalzinsfuß für den Wechselkompte betrug % — Zahl der Anstalten: unter 4	4	$4^1/_2$	5	$5^1/_2$	6	$6^1/_2$	7	$7^1/_2$	8	Zahl der Sparkassen	Durchschnittszinsfuß in %
Summe 1889	130	2	1	9	47	33	130	19	39		4	414	5,904
„ 1890	131	1	3	12	53	46	131	19	30		4	430	5,818
„ 1891	135	1	3	14	58	46	142	13	21	1	4	438	5,757
„ 1892	137	1	3	10	68	51	138	7	25	1	3	444	5,735
„ 1893	139	1	2	16	81	56	132	7	22	1	3	460	5,667

Mit dem G. v. 28. V. 1882 wurde in Oesterreich die Postsparkasse eingeführt, zu welcher zahlreiche Verordnungen und Erlasse ergangen sind.

Nach der geltenden Gesetzgebung gehört das den Titel „k. k. Postsparkassenamt" führende Staatsinstitut insofern zum Ressort der Postverwaltung, als sämtliche Postämter der Staatssparkasse als Sammel- bezw. Zahlstellen zu dienen und deren Geschäfte zu führen haben. Im Geschäftskreise der Postsparkasse liegt die Annahme von Spareinlagen im Wege der Sammelstellen und Veranlagung derselben in Staatspapieren, ferner der Ankauf von gesetzlich bestimmten Wertpapieren für Rechnung der Einleger und die depotweise Verwahrung derselben, endlich die Uebernahme von Einlagen im Anweisungsverkehr und die Auszahlung und Anweisung dieser Einlagen; mit der Postsparkasse ist ein umfangreicher Check- und Clearingverkehr verbunden. Aus dem Erträgnisse der Sparkasse, das sich durch die Veranlagung der Spargelder ergiebt, hat die Sparkasse vorerst die Zinsen der gesamten Spareinlagen und dann die Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben zu bestreiten. Der Rest wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet, der 5 % von der Gesamteinlage der Spareinlagen, jedoch maximal 2 Mill. fl. ö. W. betragen soll. Hat der Reservefonds einmal diese Höhe erreicht, so sind von dem Momente ab alle Ueberschüsse, sowie die Zinsen des Reservefonds an den Staat bezw. an die Staatszentralkasse abzuführen. Den Einlegern gegenüber gewährleistet der Staat die Rückzahlung und Verzinsung, sowie die Steuerfreiheit der Zinsen von den Spareinlagen.

Im Postsparkassenverkehr in Oesterreich fungierten Ende 1894 5257 Postämter (+ 162 gegen Ende 1893) als Sammelstellen. Die Einlagen im Sparverkehr einschließlich der kapitalisierten Zinsen mit 953 752 fl. betrugen 1894 32 571 870 fl., die Rückzahlungen 27 826 757 fl., hiernach Einlagenbestand im Sparverkehr Ende 1894 38 426 551 fl. (+ 4 745 113 fl.). Die Zahl der neu ausgegebenen Einlagebücher betrug 1894 192 878, im ganzen 1 981 488. Die Zahl der saldierten Bücher betrug 1894 126 860, zusammen 943 964. Es hat sich demnach die Anzahl der Einleger im Jahre 1894 um 66 018 auf 1 037 524 gegen Ende 1893 vermehrt.

Von je 1000 Einwohnern der Gesamtbevölkerung Ende 1894 waren durchschnittlich 44 Personen Einleger des Postsparkassenamtes, gegen 41 Personen Ende 1893.

Die Durchschnittseinlage stellt sich 1894 auf 17,96 fl., gegen 17,95 fl. im Jahre 1893.

Der Gesamtfonds im Checkverkehr betrug 1894 52 874 775 fl. Die Zahl der Teilnehmer am Checkverkehr hat im Jahre 1894 zugenommen um 2363 und beträgt Ende 1894 25 834 (25 385 Conti für Personen und Firmen in Oesterreich und 449 Conti für solche, welche in Ungarn und im Auslande ihren Wohnsitz haben). Die Gesamtzahl der Transaktionen im Checkverkehr belief sich auf 12 283 893 (+ 842 652 gegen 1893) mit einem Umsatze von 2 730 952 273 (+ 225 258 531 fl.). Der Durchschnittsbetrag einer Einlage im Checkverkehr beträgt 1894 13 838 fl. gegen 14 282 fl. im Jahre 1893. Die Anzahl der Einlagen, welche durchschnittlich auf ein Checkkonto entfallen, beläuft sich 1894 auf 368 (+ 9 gegen 1893) im Betrage von 5 093 999 fl. (— 367,03 fl.). Von den Checkbücherbesitzern haben 54,33 % (gegen 54,17 % im Vorjahre) ein Guthaben unter 500,27 fl., 26,78 % (gegen 26,93 % im Vorjahre) ein Guthaben von 500—2000 fl. und 18,66 % (gegen 18,90 % im Vorjahre) ein solches über 2000 fl.

Im Clearingverkehr sind im Jahre 1894 2555 Kontoinhaber neu hinzugekommen, während 502 aus dem Clearingverkehr ausgeschieden sind. Die Anzahl der Ende 1894 verbliebenen Clearingmitglieder beläuft sich demnach auf 18 250 (+ 2053), d. i. 70,6 % (69,8 % Ende 1893); hiervon sind 304 im Auslande. Für die Teilnehmer am Clearingverkehr wurden im Jahre 1894 1 804 988 Transaktionen (+ 173 752 gegen 1893) mit einem Umsatz von 890 756 539 fl. (+ 62 070 756 fl.), seit 1883 10 899 864 Transaktionen mit einem Umsatz von 4 967 421 033 fl. vollzogen. Der Durchschnittsbetrag einer Gutschrift bezw. Lastschrift im Clearingverkehr beläuft sich im Jahre 1894 auf 493,50 fl. (— 14,51 fl. gegen 1893), die Anzahl der Gut- bezw. Lastschriften, welche für einen Teilnehmer am Clearingverkehr vollzogen wurden, auf 48 (— 1), ferner der Durchschnittsbetrag, welcher auf einem Konto im Clearingverkehr gut- bezw. abgeschrieben wurde, im Jahre 1894 auf 2 375 097 fl. (— 1098,67 fl.).

Die gesamten für Rechnung der Teilnehmer am Spar- und Checkverkehr bisher angekauften Staatspapiere betragen 44 903 415 fl. Nom. (im Sparverkehr 33 744 510 fl., im Checkverkehr 11 158 905 fl.); hiervon lagen am 31. XII. 1894 für 11 023 Rentenbücherbesitzer Staatspapiere im Nominalbetrag von 19 769 670 fl. in Verwahrung des Amtes.

Die Zahl der ausgegebenen Rentenbücher beträgt im Jahre 1894 für Einlage im Sparverkehre 1575 (+ 58), für Checkbücherbesitzer 80 (+ 2). Die Zahl der aufrecht bestehenden Rentenbücher beträgt Ende 1894 10 539 (+ 633) bezw. 484 (+ 45).

Das finanzielle Ergebnis ist folgendes: Mit Ende 1894 beziffert sich der Einlagensaldo inkl. der Kapitale, sowie Zinsen im Sparverkehr mit 38 541 802 fl., im Checkverkehr mit 53 542 530 fl., zusammen mit 92 084 332 fl. (+ 9 228 739 fl. gegen Ende 1893); derselbe war veranlagt in Partial-Hypothekenanwei-

sungen mit 10000000 fl., in Effekten mit 79920350 fl. Nom. (hiervon einheitliche Notenrente 29045000 fl., Silberrente 13958500 fl., österr. Kronenrente 10190000 fl.). Vergleicht man den Kostenpreis der Effekten mit dem Kurswerte derselben am 31. XII. 1894, so ergiebt sich ein Mehrwert sämtlicher Effekten um 6088822 fl. Von dem Reinerträgnis per 1362499 fl. (+ 52960 fl. gegen 1893) wurden 20 % dem Pensions- und Prämienfonds gutgeschrieben, 348366 fl. dem Reservefonds für den Spar- und Checkverkehr zugewiesen, wonach dieselben bis zur Höhe von 5 % der Einlagensaldi notiert sind und der Rest zu Gunsten der Postverwaltung abgeführt.

Siehe Tabelle auf S. 792.

2. Ungarn. Die auf dem Gebiete der ungarischen Krone bestehende Postsparkasse steht mit der österreichischen in keiner Verbindung. Sie umfaßt Ungarn mit Fiume sowie Kroatien und Slavonien, ist wie die cisleithanische mit Staatsgarantie versehen und untersteht dem ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikation. Zu ihrem Geschäftskreise gehört die Annahme von Spareinlagen im Wege der Vermittelungsämter, sowie der Ankauf von Wertpapieren für Rechnung der Einleger und die depotweise Verwahrung dieser Objekte, sowie die Veranlagung der den laufenden Rückzahlungsbedarf überschreitenden Spareinlagen in pupillarsicheren Wertpapieren. Die Maximalhöhe des Reservefonds ist hier auf 1 Mill. fl. festgesetzt.

Spareinlagengeschäft der königl. ungarischen Postsparkasse in den Jahren 1891 bis 1895.

Jahr	Anzahl der Sammelstellen mit Ende des Jahres	Einlagebücher: Im Laufe des Jahres ausgestellte	Einlagebücher: Im Laufe des Jahres ausgeglichene	Einlagebücher: Mit Ende des Jahres bestehend	Einlagen im Laufe des Jahres: Anzahl	Einlagen im Laufe des Jahres: in 1000 fl.	Rückzahl. im Laufe des Jahres: Anzahl	Rückzahl. im Laufe des Jahres: in 1000 fl.	Infolge Ankauf von Wertpapieren erfolgte Abschreibung (in 1000 fl.)	Stand der Einlagen mit Ende des Jahres (in 1000 fl.)	Auf 1 Einlagebuch durchschnittlich entfallende Summe mit Ende des Jahres (in fl.)	Nominalwert d. zur Fruktifikation d. Einlagen gekauften Wertpapiere (in 1000 fl.)	Von der jährl. Einlagensumme entfallen auf Ungarn und Fiume (in 1000 fl.)	Von der jährl. Einlagensumme entfallen a. Kroat. u. Slavonien (in 1000 fl.)
1891	3 864	67 207	47 253	188 660	491 407	7 436	170 340	6 259	1 631	5 968	31,63	6 186	6 930	506
1892	3 895	75 591	52 921	211 330	526 532	7 582	192 832	6 132	443	7 418	35,10	7 622	6 972	610
1893	3 907	79 985	57 184	234 131	564 259	8 601	214 480	7 181	548	8 838	37,75	9 039	7 965	636
1994	3 942	87 415	64 243	257 303	617 395	9 499	244 191	8 105	390	10 232	39,79	10 992	8 949	550
1895	3 983	91 618	72 356	276 565	642 959	9 818	267 661	9 192	692	10 858	39,26	11 604	9 020	798
Durchschn. 1891—95	3 918	80 363	58 791	233 598	568 510	8 587	217 901	7 374	741	8 663	36,71	9 089	7 967	620

Detaillierung der bei der königl. ungarischen Postsparkasse mit Ende des Jahres giltigen Sparbüchel nach der Höhe der Einlagen in den Jahren 1886—1895.

Detaillierung der Einlagebüchel dem Werte nach	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894		1895	
	der Anzahl nach								Anzahl	%	Anzahl	%
bis 5 fl.	52 261	68 856	79 035	94 118	104 544	144 455	126 898	139 385	154 253	60,0	166 667	60,8
5— 10	11 426	12 974	15 003	15 830	15 476	17 354	19 310	21 163	20 283	7,9	21 127	7,6
10— 20	8 856	10093	11 999	12 332	14 390	15 562	16 865	18 748	19 568	7,6	19 806	7,2
20— 30	3 895	5 041	5 773	6 650	7 766	8 465	9 462	10 556	11 726	4,6	13 088	4,7
30— 40	1 961	2 869	3 497	4 015	4 617	5 038	5 603	6 360	7 324	2,8	8 068	2,9
40 - 50	1 195	1 840	2 180	3 220	3 520	3 434	3 807	4 527	5 511	2,1	5 829	2,1
50—100	2 874	4 271	5 527	6 283	7 494	9 683	11 388	12 901	14 242	5,6	15 654	5,7
100—500	2 693	4 473	5 995	7 124	9 251	12 403	15 008	16 976	20 326	7,9	22 076	8,0
über 500	356	522	878	1 238	1 648	2 266	2 989	3 515	4 070	1,6	4 250	1,5
Zus.	85 517	110 939	129 887	159 810	168 706	188 660	211 330	234 131	257 303	100,0	276 565	100,0

Geschäftsergebnis des k. k. Postsparkassenamtes seit Bestand desselben.

Im Jahre	Einleger Spar-Verkehr	Einleger Check-Verkehr	Von den Checkbüchelbes. sind Teilnehmer im Clearingverkehr	Einlagen im Sparverkehre Anzahl	fl.	kr.	Einlagen im Checkverkehre beziehungsweise Anweisungs-Verkehre Anzahl	fl.	kr.	Clearing-Verkehre Anzahl	fl.	kr.	Zusammen Anzahl	fl.	kr.	Totale Anzahl	fl.	kr.
1894	66 018	2 363	2 053	1 759 937	32 571 870	78	8 973 799	921 829 069	30	902 494	445 378 269	58	9 876 293	1 367 207 338	88	11 636 230	1 399 779 209	66
1893	58 059	2 106	1 554	1 598 321	29 504 224	15	7 976 267	841 867 901	2	815 618	414 342 891	54	8 791 885	1 256 210 792	56	10 390 206	1 285 715 016	71
1892	65 731	1 974	1 289	1 452 644	26 506 491	41	7 105 535	760 954 220	36	736 290	360 498 168	5	7 841 825	1 121 452 388	41	9 294 469	1 147 958 879	82
1891	64 510	1 583	1 154	1 351 643	23 315 393	92	6 242 399	691 713 615	97	660 341	310 141 924	34	6 902 740	1 001 855 540	31	8 254 383	1 025 170 934	23
1890	63 775	1 762	1 175	1 277 805	21 597 857	9	5 475 201	616 481 607	9	592 280	264 262 296	41	6 067 481	880 743 903	50	7 345 286	902 341 760	59
1889	64 096	1 750	1 189	1 224 310	18 655 175	46	4 569 075	538 261 709	9	507 495	216 683 155	51	5 076 570	754 944 864	60	6 300 880	773 600 040	6
1888	57 627	1 315	1 078	1 147 910	16 050 585	44	3 847 169	466 228 851	17	434 611	177 846 958	—	4 281 780	644 075 809	17	5 429 697	660 126 394	61
1887	52 777	2 428	1 484	1 138 878	15 305 990	30	3 292 982	460 573 608	7	395 321	150 479 085	34	3 688 303	611 052 693	41	4 827 174	626 358 683	71
1886	57 541	3 676	2 541	1 171 926	15 530 844	44	2 415 540	376 302 400	33	284 828	102 185 786	4	2 700 368	478 488 186	37	3 872 294	494 019 030	81
1885	61 157	4 357	3 450	1 187 959	14 525 496	64	1 138 622	223 763 766	12	116 508	40 271 879	51	1 255 130	264 035 645	63	2 443 089	278 561 142	27
1864	73 347	2 353	1 283	1 350 628	10 511 890	4	145 138	44 632 211	58	4 146	1 620 102	26	149 284	46 252 313	84	1 499 912	56 764 203	88
1883	352 886	167	—	1 821 651	7 938 296	11	892	322 538	89	—	—	—	892	322 538	89	1 822 543	8 260 835	—
Sa.	1 037 526	25 834	18 250	16 483 612	232 014 115	78	51 182 619	5 942 931 498	99	5 449 932	2 483 710 516	58	56 632 551	8 426 642 015	57	73 116 163	8 658 656 131	35

Im Jahre	Rückzahlungen im Sparverkehre Anzahl	fl.	kr.	Rückzahlungen im Checkverkehre beziehungsweise Anweisungs-Verkehre Anzahl	fl.	kr.	Clearing-Verkehre Anzahl	fl.	kr.	Zusammen Anzahl	fl.	kr.	Totale Anzahl	fl.	kr.	Netto-Einlagen Spar-Verkehr fl.	kr.	Netto-Einlagen Check-Verkehr fl.	kr.
1894	599 635	27 826 757	14	1 505 106	918 366 664	87	902 494	445 378 269	58	2 407 600	1 363 744 934	45	3 007 235	1 391 571 691	59	4 745 113	64	3 462 404	43
1893	543 671	25 158 015	56	1 359 971	835 140 058	1	815 618	414 342 891	54	2 175 589	1 249 482 949	55	2 719 260	1 247 640 965	11	4 346 208	59	6 727 843	1
1892	513 469	22 013 256	78	1 231 153	755 759 862	80	736 290	360 498 168	5	1 967 443	1 116 258 030	85	2 480 912	1 138 271 287	63	4 493 234	63	5 194 357	56
1891	469 290	19 919 565	6	1 108 787	688 234 219	94	660 341	310 141 924	34	1 769 128	998 376 144	28	2 238 418	1 018 295 709	34	3 395 828	86	5 479 396	3
1890	428 909	18 197 149	21	990 929	614 134 828	52	592 280	264 262 296	41	1 583 209	878 397 124	93	2 012 118	896 594 274	14	3 400 707	88	2 346 778	57
1889	388 145	15 715 911	31	883 468	534 568 456	90	507 495	216 683 155	51	1 390 963	751 251 612	41	1 779 108	766 967 523	72	2 939 264	15	3 693 252	19
1888	356 184	13 731 443	53	803 533	466 184 058	80	434 611	177 846 958	—	1 238 144	644 031 016	80	1 594 328	657 762 460	33	2 319 141	91	44 792	37
1887	339 473	13 322 970	12	834 537	461 231 237	29	395 321	150 479 085	34	1 229 858	611 710 322	63	1 569 331	625 033 292	75	1 983 020	18	657 629	22
1886	322 500	13 634 030	49	709 268	364 621 511	14	284 828	102 185 786	4	994 096	466 807 297	18	1 316 596	480 441 327	67	1 896 813	95	11 680 889	19
1885	299 868	11 948 456	96	478 159	211 988 204	21	116 508	40 271 879	51	594 667	252 260 083	72	894 535	264 208 540	68	2 577 039	68	11 775 561	91
1884	286 716	8 254 727	37	115 976	39 614 327	9	4 146	1 620 102	26	120 122	41 234 429	35	406 838	49 489 156	72	2 257 162	67	5 017 884	49
1883	185 771	3 865 280	76	969	213 293	82	—	—	—	969	213 293	82	186 740	4 078 574	58	4 073 015	35	109 245	7
Sa.	4 733 631	193 587 564	29	10 021 856	5 890 056 723	39	5 449 932	2 483 710 516	58	15 471 788	8 373 767 239	97	20 205 419	8 567 354 804	26	38 426 551	49	52 874 775	64

Wertpapier-Geschäft der königl. ung. Postsparkasse in den Jahren 1891–1895.

Jahr	Anzahl der Gesuche, welche die an dem Spargeschäft Teilnehmend. behufs Einkauf v. Wertpapieren eingereicht haben	Anzahl der Gesuche, welche die an dem Checkgeschäft Teilnehmend. behufs Einkauf v. Wertpapieren eingereicht haben	Wertpapiere wurden thatsächlich eingekauft in Fällen	Summe der Wertpapiere, welche auf Grund der Gesuche eingekauft wurden: in dem Spareinlagengeschäft (Gulden)	Im Checkverkehr (Gulden)	zusammen (Gulden)	Hiervon wurden den Einlegern übersendet (Gulden)	Hiervon wurden bei d. Postsparkassen in Deposit belassen (Gulden)	Im Laufe des J. ausgestellte (Rentenbüchel)	Im Laufe des J. ausgeglichene (Rentenbüchel)	Mit Ende des Jahres bestehende (Rentenbüchel)	Die in Bewahrung der Postsparkasse befindl. Wertpapiere d. Rentenbüch.-Eigentüm.: 5-proz. Papierrente (Gulden)	4-proz. Goldrente (Gulden)	Verschiedene Pfandbriefe (Gulden)	Andere Wertpapiere (Gulden)	4-proz. ung. Kronenrente (Gulden)
1891	877	42	802	1 681 910	168 500	1 850 410	1 468 750	381 660	190	71	431	649 800	63 600	186 160	309 600	—
1892	925	34	821	471 450	98 800	570 250	421 110	149 140	160	102	489	640 500	81 000	241 900	394 900	—
1893	1104	1060	1060	732 150	73 000	805 150	513 300	291 850	171	84	576	—	65 200	618 950		966 000
1894	1169	985	985	530 700	73 350	604 050	486 500	117 550	165	119	622	—	62 300	620 700		1 084 700
1895	1101	907	907	631 750	107 900	739 650	709 400	30 250	170	99	693	—	47 400	742 800		1 007 750
D. Jn. 89. 95	1035	915	915	809 592	104 310	913 902	719 812	194 090	171	95	562	258 060	63 900	396 490		611 690

c) Rückzahlungen.

Jahr	Arten der Rückzahlungen: Mit Checks – Anzahl	Mit Checks – Tausend Gulden	Mit Kassenanweisungen – Anzahl	Mit Kassenanweisungen – Tausend Gulden	Mit Postanweisungen – Anzahl	Mit Postanweisungen – Tausend Gulden	Im Clearingverkehr – Anzahl	Im Clearingverkehr – Tausend Gulden	Durch Ueberweisungen an d. Oesterr.-Ungar. Bank – Anzahl	Durch Ueberweisungen an d. Oesterr.-Ungar. Bank – Tausend Gulden	Durch Ankauf von Wertpapieren – Anzahl	Durch Ankauf von Wertpapieren – Tausend Gulden	Zusammen – Anzahl	Zusammen – Tausend Gulden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1891	29 532	71 320	71 878	31 127	5 318	1231	22 518	26 715	2 143	4 804	34	161	131 423	135 358
1892	38 580	91 581	89 805	39 502	8 748	1987	34 076	39 300	8 596	23 258	25	98	179 830	195 726
1893	44 678	106 198	104 149	47 494	12 393	2833	47 572	51 063	14 289	39 084	19	70	223 100	246 742
1894	54 143	121 327	100 066	49 503	14 426	3276	60 867	57 270	17 689	48 998	20	71	247 211	280 445
1895	64 167	138 870	112 741	56 370	17 216	3623	73 360	69 040	21 798	57 751	34	99	289 346	325 753

Jahr	Von der gesamten Rückzahlung entfielen auf Ungarn (samt Fiume): Anzahl	Tausend Gulden	%	Auf Kroatien-Slavonien: Anzahl	Tausend Gulden	%
	16	17	18	19	20	21
1891	127 231	134 068	99,05	4192	1290	0,95
1892	174 285	193 987	99,05	5545	1739	0,89
1893	217 132	244 887	99,25	5968	1855	0,75
1894	242 159	278 501	99,31	5052	1944	0,69
1895	282 633	322 956	99,14	6713	2797	0,86

Check- und Clearingverkehr der kgl. ung. Postsparkasse in den Jahren 1891 bis 1894.

a) Conto-Inhaber.

Jahr	Anzahl der im Laufe des Jahres protokollierten Check-Conto-Inhaber	Anzahl der im Laufe des Jahres gelöschten Check-Conto-Inhaber	Mit Ende des Jahres verbliebene protokollierte Check-Conto-Inhaber	Von den Check-Contoinhabern nahmen an dem Clearing-Geschäfte teil	Unter den mit Ende des Jahres protokollierten Check-Conto-Inhabern waren: Inländer: aus Ungarn: aus Budapest	Inländer: aus Ungarn: aus der Provinz	Inländer: aus Fiume	Inländer: aus Kroatien, Slavonien	Inländer: Zusammen: Anzahl	Inländer: Zusammen: %	Ausländer: aus Oesterreich: aus Wien	Ausländer: aus Oesterreich: aus anderen Orten	Ausländer: aus dem übrigen Auslande	Ausländer: Zusammen: Anzahl	Ausländer: Zusammen: %
1891	561	54	1417	1005	352	682	9	52	1095	77,28	192	127	3	322	22,72
1892	580	59	1938	1367	435	887	12	72	1406	72,55	301	220	11	532	27,45
1893	696	66	2568	1751	555	1160	13	94	1822	70,95	401	327	18	746	29,05
1894	700	87	3181	2145	680	1400	20	113	2213	69,57	493	449	26	968	30,43
1895	712	126	3767	2549	788	1630	21	136	2575	68,36	601	550	41	1192	31,64

b) Einzahlungen.

Jahre	Arten der Einzahlungen: Mit Einzahlungs-Karten: Anzahl	Mit Einzahlungs-Karten: Tausend Gulden	Mit domizilierten Anweisungen: Anzahl	Mit domizilierten Anweisungen: Tausend Gulden	Im Clearing-Verkehr: Anzahl	Im Clearing-Verkehr: Tausend Gulden	Aus dem Verkehr von Wertpapieren: Anzahl	Aus dem Verkehr von Wertpapieren: Tausend Gulden	Aus d. Erlös d. Coupons v. Wertpapieren: Anzahl	Aus d. Erlös d. Coupons v. Wertpapieren: Tausend Gulden	Zusammen: Anzahl	Zusammen: Tausend Gulden	Von den gesamten Einzahlungen entfielen auf Ungarn (samt Fiume): Anzahl	auf Ungarn: Tausend Gulden	auf Ungarn: %	auf Kroatien, Slavonien: Anzahl	auf Kroatien, Slavonien: Tausend Gulden	auf Kroatien, Slavonien: %
1891	645 657	105 777	111 287	4266	22 518	26 715	2	9	189	2	779 653	136 769	730 358	130 201	95,20	49 295	6 568	4,[illegible]
1892	966 428	153 720	118 148	4250	34 076	39 300	1	5	69	6	1 118 722	197 281	1 039 386	186 634	94,60	79 336	10 647	5,4[illegible]
1893	1 281 598	191 955	129 864	4363	47 572	51 063	4	5	53	6	1 459 091	247 392	1 352 815	232 204	93,86	106 276	15 188	6,14
1894	1 588 388	219 500	152 503	4775	60 867	57 270	1	51	59	10	1 801 818	281 606	1 655 850	263 818	93,65	145 968	17 788	6,35
1895	1 903 105	252 445	162 354	4676	73 360	69 040	5	56	48	8	2 138 872	326 225	1 963 329	305 316	93,59	175 543	20 909	6,4[illegible]

Bilanz der königl. ungarischen Postsparkasse in den Jahren 1891 bis 1895.

a) Passiva.

Jahr	Geschäftszweig	Einlagen: Kapital (fl.)	Einlagen: kapitalisierte Zinsen (fl.)	Schulden an die Post und Telegraphen-Zentralkassa (fl.)	Verschied. Passiva (fl.)	Depots und fremde Kapitalien (fl.)	Ausgaberückstände (fl.)	D. die Einleg. auf Rent.-Büchel eing. Wertpap. 1) (fl.)	Reservefonds (fl.)	An Depot-Rt. d. Wertpapieren (fl.)	Gewinn (fl.)	Zusammen (fl.)
1891	Sparverkehr	5 812 095	155 832	296 265	6 835	840	9 778	1 100 760	—	4 357	—	7 386 762
	Check	3 303 386	18 765	33 413	—	3 395	8 921	108 400	—	—	—	3 476 280
	Zusammen	9 115 481	174 597	329 678	6 835	4 235	18 699	1 209 160	—	4 357	—	10 863 042
1892	Sparverkehr	7 227 140	191 003	286 112	—	731	11 396	1 245 900	—	4 897	—	8 967 179
	Check	4 877 051	28 367	—	—	4 932	14 894	112 400	—	—	—	5 037 644
	Zusammen	12 104 191	219 370	286 112	—	5 663	26 290	1 358 300	—	4 897	—	14 004 823
1893	Sparverkehr	8 599 578	238 971	200 982	8 640	852	11 220	1 491 000	—	5 775	154579 2)	10 711 597
	Check	5 555 268	37 199	—	—	5 998	17 634	159 150	—	—	94 924	5 870 173
	Zusammen	14 154 846	276 170	200 982	8 640	6 850	28 854	1 650 150	—	5 775	249 503	16 581 770
1894	Sparverkehr	9 953 487	278 480	—	7 856	1 211	10 787	1 592 700	—	5 105	17 624	11 867 250
	Check	6 754 142	42 204	—	—	7 132	20 990	175 000	—	—	83 705	7 083 173
	Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	249 502	—	10 657	260 159
	Zusammen	16 707 629	320 684	—	7 856	8 343	31 777	1 767 700	249 502	5 105	111 986	19 210 582
1895	Sparverkehr	10 603 230	254 964	—	—	1 412	12 745	1 621 550	—	7 063	78 005	12 578 969
	Check	7 216 705	51 513	—	—	3 379	25 566	176 400	—	—	123 044	7 596 607
	Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	302 502	—	15 245	317 747
	Zusammen	17 819 935	306 477	—	—	4 791	38 311	1 797 950	302 502	7 063	216 294	20 493 323

1) Im Nominalwert. 2) Mit Abrechnung des vorjährigen Verlustrückstandes von 159 431 fl. Der Gewinn vom Jahre 1893 betrug eigentlich 314 009 fl.

b) Aktiva.

Jahr, Geschäftszweig		Barvorrat	Ford. an die Post- und Telegraphenzentralkasse	Kontokorrent-Debitoren	Wertpapiere	Einnahme-Rückstände	Inventar	Verschiedene Aktiva	Deponierte Wertpapiere[1]	Saldo: Verlust vorangegangener Jahre	Saldo: Gewinn oder Verl. im Laufe der Jahre[2]	Zusammen
		Gulden										
1891	Sparverkehr	15 762	20 101	62 521	5 864 191	21 608	27 293	—	1 105 117	269 950	219	7 386 762
	Check	31 576	666 058	493 228	2 167 135	21 185	12 268	47	108 400	22 032	45 649	3 476 280
	Zusammen	47 338	686 159	555 749	8 031 326	42 793	39 561	47	1 213 517	291 982	45 430	10 863 042
1892	Sparverkehr	5 783	32 842	77 299	7 318 508	27 592	28 287	679	1 250 797	246 552	21 160	8 967 179
	Check	232 167	882 344	831 970	3 001 210	30 212	13 264	38	112 400	—	65 961	5 037 644
	Zusammen	237 950	915 186	909 269	10 319 718	57 804	41 551	717	1 363 197	246 552	87 121	14 004 823
1893	Sparverkehr	3 996	7 983	101 308	9 038 832	32 764	29 286	653	1 496 775	—	—	10 711 597
	Check	552 945	943 954	441 899	3 725 348	32 556	14 264	57	159 150	—	—	5 870 173
	Zusammen	556 941	951 937	543 207	12 764 180	65 320	43 550	710	1 655 925	—	—	16 581 770
1894	Sparverkehr	2 447	1 074	11 404	10 185 396	35 621	30 245	3 258	1 597 805	—	—	11 867 250
	Check	85 381	1 134 770	1 123 503	4 513 718	34 583	16 180	38	175 000	—	—	7 083 173
	Reservefonds	—	—	3	259 244	912	—	—	—	—	—	260 159
	Zusammen	87 828	1 135 844	1 134 910	14 958 358	71 116	46 425	3 296	1 772 805	—	—	19 210 582
1895	Sparverkehr	5 862	16 265	36 181	10 822 892	37 015	31 355	785	1 628 614	—	—	12 578 969
	Check	73 578	1 399 488	842 919	5 050 530	34 824	18 422	446	176 400	—	—	7 596 607
	Reservefonds	—	—	8	316 634	1 105	—	—	—	—	—	317 747
	Zusammen	79 440	1 415 752	879 108	16 190 056	72 944	49 777	1 232	1 805 014	—	—	20 493 323

Was die Gemeindesparkassen Ungarns anbetrifft, so gab es im Jahre 1893 568 Sparkassen mit einem eigenen Kapitalbesitz von 860 851 000 fl., welche einen Geschäftsgewinn von 121 697 000 fl. = 17,1% (des Kapitalbesitzes) erzielten, 1894: 595 Sparkassen mit 1 019 562 000 Kapitalbesitz mit 134 696 000 fl. = 13,2 % Geschäftsgewinn. Die Summe der Einlagen betrug Anfang 1893: 5 136 915 000 fl., 1894: 5 240 617 000 fl. Die Anzahl der Ende 1893 im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher betrug 693 032, 1894: 715 064.

3. Kroatien und Slavonien. In Kroatien und Slavonien sind die Sparkassen von Aktiengesellschaften gegründet und wirken nicht als Wohlthätigkeitsanstalten, sondern als Erwerbsgesellschaften. Ihre Rechtsverhältnisse werden vom Handelsgesetze geregelt. Besondere Gesetze wurden für sie nie erlassen und gelangten auch die in Oesterreich giltigen Bestimmungen über Sparkassenwesen in Kroatien nicht zur Geltung. Gleich Depositenbanken empfangen die Sparkassen Geldeinlagen von ihrer Klientel und legen die ihnen anvertrauten Kapitalien im Wechseleskompte- und Hypothekardarlehnsgeschäfte, außerdem aber auch in Vorschüssen auf Faustpfänder und im Kontokorrentgeschäfte fruchtbar an. Der Zinsfuß für die Einlagen schwankte bis zum Jahre 1884 zwischen 5—7%, während sich jener für die Aktivkapitalien teilweise zu 12—14% erhebt und nie unter 6% herabsinkt. Die Verteilung des Reingewinns, welche den Generalversammlungen zukommt, wird nur teilweise durch die Statuten beschränkt und hängt die Beteiligung öffentlicher Zwecke nur vom Belieben der Aktionäre ab.

Die erste Sparkasse wurde im Jahre 1846 in Slavonien nach dem Vorbilde der Preßburger Sparkasse gegründet. Es verging dann wieder eine geraume Zeit bis zur Errichtung der nächsten derartigen Anstalt. Von der Zentralregierung in Wien wurde wohl auch für Kroatien die Gründung von Gemeindesparkassen angestrebt, ihre Bemühungen führten aber zu keinem Erfolge. Als einziges Resultat derselben wurde im Jahre 1860 in Karlstadt eine Gemeindesparkasse errichtet, welche aber ihre Thätigkeit bald wieder einstellen mußte. Erst mit dem Jahre 1867 beginnt eine Reihe von Sparkassengründungen, die im Jahre 1872 ihren Höhepunkt erreichten und allein bis zum Jahre 1883 35 solcher Institute ins Leben

1) Im Nominalwerte.

2) Der jährliche Gewinn wurde bis zum Jahre 1892 unter den Aktiven ausgewiesen, nachdem bis zu diesem Jahre die jährlichen Gewinne zur Deckung der Verluste früherer Jahre verwendet wurden, diese Summen sind daher bei Aufstellung der Bilanz von dem aus den Vorjahren zurückgebliebenen Verlusten in Abzug zu bringen.

riefen, von denen am Ende des letztgenannten Jahres noch 33 existierten. Die Spareinlagen bildeten durchschnittlich etwas über 80% des gesamten Verwaltungsvermögens der Sparkassen.

Ende 1894 gab es in Kroatien und Slavonien 50 Sparkassen. Es betrugen die Aktiven sämtlicher Sparkassen 1 939 428 fl., die Wechsel 15 563 734 fl., die Wertpapiere 3 715 465 fl., die Darlehen (auch Schuldscheine) 430 057 fl., die Vorschüsse (Lombard) 451 116 fl., die Hypothekendarlehen 10 043 234 fl., der Reservefonds 1 353 517 fl., die Spezialreservefonds 248 747 fl., die Spareinlagen 28 896 773 fl., das Aktivkapital 2 000 750 fl.

4. Italien. In Italien unterscheidet man hauptsächlich zwei Arten von Sparkassen, die Casse di risparmio ordinarie und die Casse postali di risparmio. Im weiteren Sinne rechnet man auch zahlreiche Kreditgenossenschaften, Volksbanken und andere Kreditinstitute hierher, sofern sie Kontokorrentverkehr haben. Die älteste Sparkasse ist die zu Mailand, welche im Jahre 1823 gegründet wurde.

Stand und Bewegung der gewöhnlichen Sparkassen waren:

Im Jahre	Zahl der Kassen am 31. XII.	Zahl der Bücher		Einzahlungen		Auszahlungen		Am 31. XII. betrug	
		neuen	erloscheuen	Fälle	Summe 1000 Lire	Fälle	Summe 1000 Lire	die Zahl der Bücher	das Guthaben 1000 Lire
1875	326	156 432	99 479	1 042 969	210 759	541 238	157 449	769 257	527 201
1880	357	165 153	130 038	1 214 295	286 410	834 267	252 841	958 044	686 722
1885	388	182 583	134 695	1 456 772	358 937	929 226	326 325	1 189 167	954 458
1890	392	180 899	148 369	1 592 641	405 036	1 179 833	386 129	1 397 301	1 166 386
1893	395	191 470	153 523	1 575 600	456 617	1 238 391	411 274	1 457 008	1 258 052
1894	—	—	—	—	—	—	—	1 554 439	1 306 919

Die Postsparkassen bestehen durch G. v. 27. V. 1875 seit 1876. Sie haben sich in den 20 Jahren ihres Bestehens zu einem bedeutenden Institut entwickelt, welches noch von Jahr zu Jahr stetig an Ausdehnung gewinnt. Nach der im Ministerium für Post und Telegraphie bearbeiteten Statistik gab es:

Im Jahre	Zahl der Kassen am 31. XII	Zahl der Bücher		Einzahlungen		Auszahlungen		Am 31. XII. betrug	
		neuen	erloschenen	Fälle	Summe 1000 Lire	Fälle	Summe 1000 Lire	die Zahl der Bücher	das Guthaben 1000 Lire
1875	1989	61 350	3 996	123 246	3 709	18 490	1 299	57 354	2 443
1880	3313	114 187	13 211	559 253	53 059	262 066	34 273	339 845	46 253
1885	3903	284 618	93 846	1 744 108	142 656	883 670	119 664	1 206 101	176 909
1890	4479	305 746	120 711	2 074 622	196 716	1 336 812	181 598	2 126 289	310 484
1893	4686	353 772	204 441	2 382 751	256 023	1 595 313	233 295	2 673 127	400 039
1894[1])	4728	339 891	190 331	2 405 949	264 166	1 688 823	252 471	2 822 687	425 000

Weit geringer ist natürlich die Zahl der mit Kreditgenossenschaften, Volksbanken u. dgl. Einrichtungen verbundenen Sparkassen. Dagegen ist das Durchschnittsguthaben bei diesen weit höher. Derartige Sparkassen bestanden:

Im Jahre	Zahl der Kassen am 31. XII.	Zahl der Bücher		Einzahlungen		Auszahlungen		Am 31. XII. betrug	
		neuen	erloschenen	Fälle	Summe 1000 Lire	Fälle	Summe 1000 Lire	die Zahl der Bücher	das Guthaben 1000 Lire
1875	136	33 449	18 791	165 208	108 535	145 959	91 936	77 053	72 375
1880	233	57 455	42 387	326 936	240 897	343 234	222 589	177 384	177 181
1885	483	87 648	56 964	684 082	358 835	600 123	340 244	323 108	288 917
1890	749	76 079	64 420	687 129	347 142	685 754	352 020	424 304	315 501
1893	762	73 262	62 646	651 040	354 394	701 359	367 943	445 075	318 933

1) Vorläufige Ergebnisse.

Unter den 395 gewöhnlichen Sparkassen waren 172 Filialen.

Das Konto dieser Kassen balancierte am Jahresabschluß 1893 mit 1 778 125 583 Lire.

Unter den Aktiven befanden sich:

		Lire
Darlehen auf Hypotheken		294 915 000
„ „ Schuldschein		140 642 000
Pfandbarlehen	Staatspapiere	20 018 000
	Handels- und Industriepapiere	14 678 000
	Wertgegenstände und Waren	17 707 000
Wechselportefeuille		129 640 000
Effekten	Schatzscheine	101 722 000
	Andere Staatspapiere	347 943 000
	Vom Staat garantierte Effekten	146 112 000
	Andere Aktien u. Obligationen	103 832 000
Depots		224 561 000

Die Passiva verteilen sich, abgesehen von einigen kleineren Posten, auf:

	Lire
Sparguthaben	1 258 052 000
Reservefonds	145 565 000
Depots	224 561 000

Resultate der italienischen Schulsparkassen vom Jahre 1876 bis Ende 1893.

Jahr	Zahl der aufnehmenden Lehrer	Zahl der einlegenden Schulkinder	Zahl der von den Lehrern aufgenommenen Einlagen	Betrag der Einlagen Lire
1876	522	11 935	89 541	32 048,82
1877	522	8 096	69 260	29 679,81
1878	1060	17 759	144 926	53 631,82
1879	2304	28 432	295 481	107 021,70
1880	3240	40 956	432 237	174 596,62
1881	4248	55 043	635 356	238 544,93
1882	4580	54 841	636 305	251 457,83
1883	4549	46 212	613 018	253 467,03
1884	4526	46 936	533 750	295 506,63
1885	3451	65 062	573 037	376 344,87
1886	4354	76 645	678 013	423 395,66
1887	5401	87 664	876 115	464 697,05
1888	6683	102 832	819 842	496 563,99
1889	7600	105 121	676 514	455 873,69
1890	8234	90 974	624 979	382 674,41
1891	8020	103 109	707 812	445 555,39
1892	8388	100 972	464 801	408 316,33
1893	8123	90 607	464 940	395 443,55

5. **Schweiz.** In der Schweiz betrug nach der für die Landesausstellung in Genf erstellten Arbeit von Guillaume Fatio in Genf die Zahl der Sparkassen im Jahre

1895	1882	1872	1867	1862	1858	1854	1852	1835	1825
557	487	303	259	235	216	179	163	100	44
die Zahl der Einleger:									
1 196 540	746 984	542 162		355 291			181 172	60 028	
Durchschnittlich per 100 Seelen der Bevölkerung:									
39,6	26,2	20,3		14,2			7,6	2,8	
Einlagesumme in Tausenden von Franken:									
893 961	514 078	288 836		131 902			60 367	16 789	
Durchschnitt per 100 Seelen der Bevölkerung in Franken:									
29 268	18 063	10 821		5 261			2 523	770	

Nach ihrer Zweckbestimmung stellte sich die Zahl der Sparkassen in den Jahren 1895 und 1882 wie folgt

	1895	1882
eigentliche Sparkassen	161	175
Spar- und Leihkassen	168	158
Sparvereine	50	28
Fabriksparkassen	28	47
Schul- und Jugendsparkassen	150	79
Im ganzen	557	487

Die älteste Sparkasse in der Schweiz ist die 1787 gegründete „Hypothekenkasse des Kantons Bern" in Bern. Bezüglich der für die Kassen geleisteten Garantie kann man 5 Kategorien unterscheiden: Sparkassen mit Staatsgarantie (4% aller Kassen), Sparkassen mit Gemeindegarantie (8%), Sparkassen auf Aktien ohne Staats- oder Gemeindegarantie 27%), Vereinssparkassen ohne Staats- und Gemeindegarantie (5%), Privatsparkassen ohne Staats- und Gemeindegarantie (11%).

Diese Verschiedenheit der einzelnen Sparkassen läßt die Eigenartigkeit des schweizerischen Sparkassenwesens erkennen. Der Zinsfuß der Sparkassen stellte sich bis zum Jahre 1870 auf 3½—4½%, 1872 auf 4—4½%, 1882 auf 4%, 1892 auf 3¾% und 1895 auf 3½%. Die Anlage der Kapitalien erfolgt zu 56½% in Hypotheken, zu 23% in Darlehen gegen Unterpfand und Bürgschaft, zu 6% in Eisenbahn-, Staats- u. dgl. Papieren, zu ½% in Aktien 2c. Eine eidgenössische Aufsicht über die Sparkassen besteht nicht, dagegen hat die Mehrzahl der Kantonsregierungen sich mit der Gründung, der Leitung und den Garantien der Sparkassen beschäftigt. Das Aufsichtsrecht hat namentlich im Kanton Zürich einen scharfen Ausdruck durch das G. v. 24. VII. 1896 gefunden. Die Kantonalbank hat hier allein das Recht, Spareinlagen anzunehmen resp.

Sparkassen einzurichten, während dies privaten Banken untersagt wird. Aktiengesellschaften, Korporationen, Gemeinden, Bezirke rc. müssen deswegen erst um eine spezielle Konzession einkommen. Die Kantonsregierung führt über diese Anstalten die Aufsicht und behält sich das Recht vor, die Genehmigung wieder zurückzuziehen, wenn die Verwaltung der Kasse nicht ordnungsmäßig geführt wird. Postsparkassen giebt es in der Schweiz nicht. Der obengenannte Bearbeiter des schweizerischen Sparkassenwesens G. Fatio hält dieselben unter den schweizerischen Verhältnissen nicht für angebracht, meint aber, der Staat könne durch die Post das bestehende Sparkassenwesen mehr als bisher unterstützen, z. B. durch Vermittelung der Ein- und Rückzahlungen zu ermäßigten Portosätzen, wie dies ja auch schon für Deutschland in Vorschlag gebracht ist.

6. **Rußland.** Seit dem Jahre 1884 ist in dem russischen Sparkassenwesen ein erheblicher Umschwung und eine stetige Fortentwickelung eingetreten. Während bis dahin die Sparkassen sich fast ausschließlich in den Hauptstädten weiter entwickelten, wurden infolge des G. v. 21. II. 1884 Sparkassen nicht nur bei den Gouvernements- und Kreiskassen, sondern auch in den Umgegenden der Hauptstädte und in besonders wichtigen Industrie- und Handelspunkten begründet. Dazu trat die Einrichtung von Postsparkassen, indem im Jahre 1889 alle Post- und Telegraphenbureaus zur Annahme von Spareinlagen ermächtigt wurden. Endlich wurde auf Grund des G. v. 4. IV. 1893 der Staatsbank, welcher die Sparkassen bereits im Jahre 1863 unterstellt und bei deren Komptoiren und Abteilungen selbst später Sparkassen eingerichtet worden waren, überlassen, nach Uebereinkunft mit dem Zolldepartement Sparkassenschalter bei den Zollämtern zu eröffnen, zu deren Einrichtung zu Beginn des Jahres 1894 geschritten wurde. Durch die am 1. VI. 1895 Allerhöchst bestätigten Statuten wurde das Sparkassenwesen dann noch einheitlicher organisiert und die Sparkassen neben ihrer eigentlichen Institution als Sparanstalten zu Kreditinstituten namentlich an solchen Orten erweitert, welche von großen Zentren entfernt sind; indem sie sich auf die zentrale Reichskreditinstitution stützen, werden die Sparkassen für die Staatsbank zu einem Werkzeug bei Einführung des Kleinkredits für das Volk und zur Vermittelung des Kredits zwischen der Bank und der Bevölkerung. Ueberhaupt ist auf Grund der leitenden Idee der neuen Statuten den Kassen der Charakter rein staatlicher Anstalten verliehen worden mit Zuerteilung der Benennung Reichssparkassen, die als äußerer Ausdruck für die Garantien dient, welche die Regierung beim Umsatz der Sparkassen in Bezug auf die Deponenten auf sich nimmt. Im einzelnen bestimmen die Statuten, daß als Einleger, dem das Verfügungsrecht über die Einlage zusteht, die Person anerkannt wird, auf deren Namen die Einlage eingetragen ist. Bezüglich der Einleger und des von ihnen eingezahlten Geldes enthalten die Statuten die Forderung der strengsten Geheimhaltung. Besondere Beachtung verdient die Erweiterung des Begriffs in Betracht von Einlagen, die Bedingungen enthalten, zu denen nach dem Reglement nur Einlagen zählten, die zu Beerdigungszwecken dienen sollten. Jetzt werden alle Einlagen mit besonderer Bestimmung angenommen, wenn die Bestimmung der Einlage nicht gesetzwidrig ist und keine Gefahr oder Schwierigkeit bezüglich deren Ausführung bietet. Minderjährige verfügen über ihre Einlage ohne Beteiligung eines Vormundes oder Kurators auf allgemeiner Grundlage der Statuten. Um unter den Fabrikarbeitern ebenfalls Einleger heranzuziehen, ist die Bestimmung getroffen, auf Grund welcher der Deponent bei Entrichtung der Einlage die Person oder Institution angeben kann, der nach seinem Tode die Einlage ausgezahlt werden muß. Bei der alten Ordnung war für Deponenten aus dem Bauernstande, die auf Fabriken arbeiteten, der Uebergang der Einlage in die Hände ihrer nächsten Verwandten, wie z. B. der Frauen und Kinder, nicht sichergestellt, ihre Einlagen gingen entgegen der Bestimmung oft in den Besitz des Hauswirts, des Aeltesten im Hause, über. Dieser Umstand hatte natürlich die betreffenden Personen den Sparkassen ferngehalten. Auch das Markensystem ist nach den neuen Statuten zur Einführung gelangt. Der Höchstbetrag der Einlage ist wie früher 1000 Rubel, für juristische Personen ist er auf 3000 Rubel erhöht worden. Nachdem das Kapital mit Hinzuzählung der Zinsen die Summe erweist, die nicht überschritten werden darf, wird von der Kasse auf den Namen des Einlegers eine bestimmte Anzahl Wertpapiere gekauft, falls von seiten desselben im Laufe eines Monats nach stattgehabter Benachrichtigung keine andere Verfügung getroffen wird. Der Zinsfuß der Einlagen wird allerhöchst festgesetzt und die Herabsetzung desselben tritt nicht früher in Kraft, als 3 Monate nach deren Veröffentlichung. Reichssparkassen und deren Filialen können außer neben Institutionen der Staatsbank, Renteien, Zollämtern und anderen dem Finanzministerium unterstellten Anstalten eröffnet werden neben allen Regierungs- und Kommunalinstitutionen. Auch Privatpersonen wird die Eröffnung von Sparkassen gestattet, falls sie der Krone gegenüber die Verantwortung übernehmen, daß die ihnen anvertrauten Summen unversehrt bleiben.

Allgemeine Uebersicht aller im Jahre 1891 thätigen Sparkassen und ihrer Abteilungen.

Während im Jahre 1890 im ganzen 1826 Sparkassen bestanden, wurden im Jahre 1891 501 neue Zahlstellen eröffnet und 5 geschlossen, so daß am Ende des Etatsjahres sich 2322 Sparkassen in Thätigkeit befanden und zwar:

1) 20 Sparkassen in St. Petersburg und dessen nächster Umgebung,
2) 16 Sparkassen in Moskau und dessen nächster Umgebung,
3) 99 Sparkassen bei den Büreaus der kaiserlichen Bank,
4) 542 Sparkassen, ungerechnet derjenigen in Sangesurskt, als Abteilungen der Gouvernements-, Landschafts-, Kreis- und Ortskassen, sowie derjenigen bei dem Zollamte in Kronstadt,
5) 4 städtische Sparkassen, unter Stadtverwaltung, mittels allerhöchsten Erlasses vom 16. X. 1862 bestätigt,
6) 1645 Sparkassen bei den Post- und Telegraphenämtern, von denen im Laufe des Jahres 4 geschlossen wurden,

2326 zusammen
4 als geschlossen
2322 thätige Sparkassen.

(Siehe Tabelle auf folgender Seite.)

Gegenüber 1890 vermehrten sich die Einlagen um 52 851 562,14, in dieser Summe sind zinstragende Papiere in der Höhe von 592 684,89 enthalten.

Die Anzahl der Sparkassenbücher vermehrte sich um 200 810 St.

Die Anzahl der Wertpapiere vermehrte sich um 1857.

Die Einzahlungen im Jahre 1891 waren gegenüber 1890 um 45 313 696,41 Rubel, die der Auszahlungen um 21 133 287,01 Rubel größer, zusammen um 66 626 983,48 Rubel.

Sparkassen auf Grund besonderen Erlasses. Außer den oben erwähnten, unter Verwaltung der Kaiserlichen Bank stehenden Sparkassen funktionieren noch drei Sparkassen auf Grund besonderen Erlasses, die nur zur Berichterstattung über ihre Operation verpflichtet sind.

I. Bei der Arsamasskschen Gesellschaft, der Bobsosow'schen und Sajaschmikow'schen Bank verblieben am 1. I. 1891 auf Grund von 54 Sparkassenbüchern

	Rubel	Kop.
ein Guthaben von	1936	94
1891 für Einlagen auf 10 Sparkassenbücher	2545	35
Zinsen	42	86
	4523	15
Zurückbezahltes Kapital u. Zinsen auf 15 Sparkassenbücher	2672	95
Es verblieben zum 1. I. 1892 auf 49 Sparkassenbücher	1852	20

II. Bei der Nowgorod'schen Gesellschaftsbank verblieben am 1. I. 1891 auf 283 Sparkassenbücher

	Rubel	Kop.
ein Saldo von	31 016	83
1891 gingen Einlagen bei 60 Sparkassenbüchern ein	17 775	87
Zinsen	1 285	40
	50 078	10
Zurückbezahltes Kapital u. Zinsen	16 060	79
Am 1. I. 1892 verblieb bei 293 Sparkassenbüchern ein Saldo von	14 017	31

III. Bei der Bank des Irkutzkischen Waisenhauses verblieben am 1. I. 1891 bei 274 Sparkassenbüchern

	Rubel	Kop.
ein Saldo von	10 161	11
1891 gingen ein bei 68 Sparkassenbüchern	5 320	09
Zinsen	317	79
	15 798	99
Zurückgeforderte Kapitalien und Zinsen bei 67 Sparkassenbüchern	5 721	12
Am 1. I. 1892 verblieben bei 276 Sparkassenbüchern	10 086	87

Bei allen 2326 Sparkassen wurden 1891 372 754 neue Bücher erteilt. Die erstmaligen Einlagen auf dieselben beliefen sich auf 41 914 673 Rubel 26 Kopeken und verteilen sich auf:

	Sparkassenbücher		Summe		
	Anzahl	%	Rubel	Kopeken	%
Bauern	33 565	9,09	4 656 278	08	11,11
Arbeiter	46 246	12,41	4 688 373	83	11,19
Gewerbetreibende und Kleinhändler	67 000	17,98	7 039 666	87	16,76
Dienende Personen	43 466	11,60	2 896 318	79	6,92
Im Civildienste und Soldatenstand	55 644	14,93	5 931 659	92	14,16
Untere Chargen im Kriegs- und Seedienste	32 068	8,60	2 066 486	51	4,93
Personen mit unbestimmter Beschäftigung	43 345	11,63	4 616 947	36	11,02
Personen, die von ihren Renten leben	26 878	7,21	3 607 047	68	8,61
Gesellschaften und Stiftungen	24 533	6,58	6 411 894	22	15,30
Es entfallen:					
auf Einleger männlichen Geschlechts	215 747	61,96	21 813 340	40	61,44
„ „ Frauen	132 474	38,04	13 689 438	64	38,56
Es entfallen:					
auf volljährige Personen	273 779	78,62	29 638 234	70	83,47
„ minderjährige „	74 442	21,38	5 864 544	34	16,53

Der Gesamtumsatz aller Sparkassen, inkl. derjenigen der Post- und Telegraphenämter.

	Rubel	Kopeken	Rubel	Kopeken
In sämtlichen 2326 Sparkassen, in deren Abteilungen, den Gouvernements- und Kreiskassen, inkl. Post- und Telegraphenämtern, befanden sich am 1. Januar 1891 als Einlagen, auf Grund von 798401 Sparkassenbüchern in bar	138 907 008	63		
Zinstragende Papiere 50196	8 135 892	47	147 042 901	10
Im Laufe des Jahres 1891 gingen in allen 2326 Kassen und ihren Abteilungen von 2007427 Einlegern und auf Grund von neu erteilten Sparkassenbüchern 366786 in barem Gelde ein . .	115 694 002	18		
Durch die Kaiserliche Bank auf Grund von 651 Sparkassenbüchern wurden überwiesen	46 931	36		
Durch gegenseitige Ueberweisungen den Kassen untereinander auf Grund von 5317 Sparkassenbüchern	1 582 678	74		
Durch Ueberweisungen eingesandter zinstragender Papiere	104 468	19		
Für erworbene zinstragende Papiere 35634 St. auf Wunsch der Einleger	7 100 733	73		
Zinstragende Papiere für Rechnung der Kaiserlichen Bank 53081 Rub. 44 Kop. und in bar 63287,93 Rub.	116 369	37		
Für in der Ziehung gezogene 310 zinstragende Papiere	77 105	13		
Ueberweisungen durch die Post- und Telegraphenämter	808	25		
Für 11 753 St. zinstragende Papiere, von den Einlegern in Aufbewahrung gegeben und auf ihren Wunsch realisiert	1 760 505	00		
Für 5 Rubel Einzahlungen (für die Depots) und Zinsen der zur Aufbewahrung übergebenen Papiere	96 699	67		
Für 5 Rubel Einzahlungen und Zinsen auf zinstragende Papiere, in der Höhe von 14069000 Rubeln, solcher Personen, die keine Bareinlagen in den Sparkassen haben	891 055	54		
Für Umtausch von zinstragenden Papieren, nicht zur Aufbewahrung übergebenen und in der Ziehung gezogenen	636 714	14	128 108 071	20
Zinsen			6 170 496	64
			281 321 468	94
Für zurückbezahlte Summen und Zinsen in 783954 Rückforderungsfällen und Löschung von 166350 Sparkassenbüchern	64 246 147	54		
Durch die Kaiserliche Bank auf Grund von 86 Sparkassenbüchern	5 317	60		
Durch gegenseitige Ueberweisungen der Kassen von 5508 Sparkassenbüchern	1 599 003	77		
Auf andere Kassen überführte zinstragende Papiere	101 000	36		
Abschreibungen auf zinstragende Papiere 7100638,73 Rub. und für 95 Rub. für eingenommene, resp. bezahlte 5 Rubel Einlagen	7 100 733	73		
Retournierte zinstragende Papiere 29221 St. sowie 310 in der Ziehung gezogene	5 854 962	30		
Für zurückbehaltene Summen bei Austausch zinstragender Papiere	1 802	74		
Für 1/4 % Gewinnanteil für Ueberweisungen von Einlagen	3 978	39		
Für zur Aufbewahrung übergebene 11765 St. zinstragender Papiere	1 865 841	06		
Zur Bezahlung vorgestellte 4351 zinstragende Papiere	548 218	31	81 327 005	70
Am 1. Januar 1892 blieben zur Verfügung auf 999211 Sparkassenbücher	191 262 885	88		
52053 St. zinstragende Papiere	8 731 577	36		
	199 994 463	24		

Die Bewegung der Einlagen in die Sparkassen vom 1. I. 1882 bis 1. I. 1892.

Die Einlagen erreichten:

1882	10 000 000
1883	11 900 000
1884	14 470 000
1885	18 310 000
1886	26 620 000
1887	43 900 000
1888	68 750 000
1889	92 970 000
1890	118 090 000
1891	147 710 000
1892	199 990 000

1893 gab es 2886 Sparkassen.

Neue Bücher des Jahres 1893. Summe der ersten Einzahlung der Einleger.

Klassen der Einleger	Bücher		Summe der Einzahlungen		
	Zahl	%	Rubel	Kop.	%
Arbeiter	66 944	14,72	8 820 988	71	17,02
Tagelöhner, ländliches Gesinde 2c.	41 424	9,10	2 918 644	17	5,63
Handwerker, Handlungsbeflissene 2c.	81 201	17,85	8 615 717	73	16,62
Dienstboten	44 991	9,89	2 601 807	63	5,02
Offiziere und Civilbeamte	69 729	15,35	7 686 185	54	14,83
Unteroffiziere und Soldaten (Heer und Marine)	32 999	7,25	2 193 315	60	4,23
Freie Handwerker	63 337	13,93	7 720 345	06	14,90
Rentner (ohne Gewerbe)	24 971	5,49	4 624 889	23	8,92
Oeffentliche Institute und Vereine	29 215	6,42	6 648 291	74	12,83
Summa	454 811	100,00	51 830 185	41	100,00
Geschlecht der Einleger					
Männer	260 328	61,17	30 211 189	28	66,87
Frauen	165 268	38,83	14 970 704	39	33,13
Alter					
Erwachsene	341 171	80,16	38 017 259	41	84,15
Kinder	84 425	19,84	7 164 634	26	15,85

Verteilung der ersten Einzahlung nach ihrer Höhe.

	Bücher		Summe der Einzahlungen		
	Zahl	%	Rubel	Kop.	%
von 25 Kopeken bis 10 Rubel	115 713	25,44	705 214	13	1,36
„ 11 Rubel „ 50 „	182 935	40,23	7 062 712	37	13,62
„ 51 „ „ 100 „	63 479	13,95	5 709 727	18	11,02
„ 101 „ „ 500 „	64 141	14,10	16 373 249	23	31,58
„ 501 „ „ 1000 „	28 543	6,28	21 979 282	50	42,41
Im Durchschnitt 113,96 Rubel.					

Siehe die erste Tabelle auf folgender Seite.

Im Jahre 1895 betrugen in Rußland die Sparkassen-Einlagen 197 405 961 Rubel, die Rückzahlungen dagegen 167 473 197 Rubel. Die Einlagen des letzten Quinquenniums haben gegenüber den früheren Quinquennien eine bedeutende Steigerung erfahren. Demgemäß hat auch der gesamte Einlagenstand erheblich zugenommen. Derselbe betrug zu Ende des Jahres 1885 nur 18 310 000 Rubel, während er sich Ende des Jahres 1895 auf 377 165 352 Rubel belief.

In den letzten 20 Jahren war die stärkste Einlagenzunahme im Jahre 1894 bemerkbar; dieselbe betrug 52 951 562 Rubel gegen 49 173 144 Rubel im Jahre 1895. Der Betrag der Einlagen betrug am 1. VII. 1895 insgesamt 353,36 Mill. Kreditrubel, darunter 145,41 bei den Schatzämtern und 124,13 bei den Reichsbanknebenstellen; 40,87 bei den Postsparkassen; während es am 3. VII. 388 Annahmestellen gab, von denen 2604 bei der Postsparkasse, 604 bei den Schatzämtern, 112 bei den Succursalen der russischen Bank und 27 bei den Zollämtern, 21 in Petersburg 17 in Moskau und 3 Gemeindekassen waren.

Bemerkenswert sind noch die Resultate der Fabriksparkassen. Bis zum 1. I. 1895 sind von 116 954 Fabrikarbeitern 15 526 813 Rubel eingezahlt worden. Von diesen Einlegern haben 45 456 Arbeiter bis 25 Rubel, 47 347 bis 100, 25 650 bis zu 500 und 8511 Arbeiter über 500 Rubel eingezahlt.

Anlagen der Sparkassen.

Bezeichnung der Werte	Nennwert in Rubeln. Stand am 1. Januar 1893	1894	1895
I. Vom Staat aufgenommene Werte.			
5%ige Obligationen der Bank, 2. Emission	7 546 850	7 546 350	—
3. Orientanleihe	3 300	3 300	—
5%ige Eisenbahnanleihe, 1886	5 065 200	3 726 100	3 715 000
konsol. 4½%ige Eisenbahnanleihe, 1890	19 299 100	15 851 400	16 031 400
" " " 1892	65 885 400	58 689 400	56 799 400
4½%ige Anleihe von 1893	—	57 312 300	53 162 300
4%ige Anleihe, 1887, 1. Emission	—	280 000	279 800
" " 1891, 2. "	9 683 900	5 513 000	5 248 000
" " " 3. "	28 262 900	20 260 000	20 137 000
" " " 4. "	12 767 100	4 791 300	3 568 800
4%ige russische Rente von 1894	—	—	4 668 300
II. Hypothekarische Werte, aufgenommen von Regierungsinstituten.			
Pfandbriefe der adligen Bank	35 211 200	14 598 700	28 552 000
Pfandbriefe der bäuerlichen Bank	5 933 200	5 676 800	9 311 800
III. Von Eisenbahngesellschaften aufgenommene und vom Staate verbürgte Werte.			
5%ige Obligationen Rjäsan-Koslow	4 217 500	4 203 000	4 187 500
4½%ige " Rjäsan-Uralsk	—	—	18 838 200
" " Kiew-Woronesch	—	5 000 000	4 140 600
" " Süd Ost	—	10 122 300	46 729 900
4%ige " Orel-Griasi	1 991 500	1 981 500	1 969 500
" " Kursk-Charkow-Asow	2 203 000	2 195 000	2 187 900
" " Fastow	224 600	224 100	223 000
" " Nikolaus	—	3 000 000	3 000 000
" " Moskau-Kasan	—	—	9 611 900
" " Lodz	—	—	1 000 000
Summa	198 294 750	220 974 550	293 362 300

1893 gab es 2193 Postsparkassen.

Neue Bücher des Jahres 1893. Summe der ersten Einzahlung der Einleger.

Klassen der Einleger	Bücher Zahl	%	Summe der Einzahlungen Rubel	Kop.	%
Arbeiter	22 853	17,96	1 726 091	96	15,08
Tagelöhner, ländliches Gesinde 2c.	10 388	8,17	691 398	24	6,04
Handwerker, Handlungsbeflissene 2c.	24 173	19,01	2 234 585	93	19,52
Dienstboten	10 329	8,11	620 060	84	5,41
Offiziere und Civilbeamte	24 052	18,92	2 236 168	17	19,54
Unteroffiziere und Soldaten (Heer und Marine)	7 514	5,91	471 833	12	4,12
Freie Handwerker	20 003	15,73	2 168 651	43	18,95
Rentner (ohne Gewerbe)	7 838	6,15	1 285 374	79	11,23
Oeffentliche Institute und Vereine	58	0,04	12 379	23	0,11
Summa	127 208	100,00	11 446 543	71	100,00
Geschlecht der Einleger.					
Männer	84 390	66,37	8 732 169	—	76,37
Frauen	42 760	33,63	2 701 995	48	23,63
Alter					
Erwachsene	99 354	78,14	8 646 721	—	75,62
Kinder	27 796	21,86	2 787 443	48	24,38

Verteilung der ersten Einzahlung nach ihrer Höhe.

	Bücher Zahl	%	Summe der Einzahlungen Rubel	Kop.	%
von 25 Kopeken bis 10 Rubel	64 036	50,34	325 039	08	2,84
" 11 Rubel " 50 "	24 677	19,40	767 731	67	6,70
" 51 " " 100 "	14 905	11,72	1 351 716	98	11,81
" 101 " " 500 "	16 677	13,11	4 026 624	75	35,18
" 501 " " 1000 "	6 913	5,43	4 975 431	23	43,47
Im Durchschnitt 89,98 Rubel					

Zusammenstellung der neuesten Daten über die russischen Postsparkassen (nach den Mitteilungen des russischen Postamtsblattes). Im Monat August 1894 waren vorhanden 2675 Postsparstellen. Bei diesen wurden während des gedachten Monats bewerkstelligt: 2225128 Rubel Einzahlungen und 606411 Rubel Rückzahlungen. Dabei wurden 11180 Bücher neu ausgegeben und 5236 Bücher durch vollständige Auszahlung erledigt.

7. Finnland. Stand der Sparkassen im Jahre

	1893			1890	1885	1880	1870
	Stadt	Land	überhaupt	überhaupt	überhaupt	überhaupt	überhaupt
Anzahl der Sparkassen	32	120	152	136	121	109	12
Anzahl der Sparbücher am 1. Jan.	57 452	21 137	78 589	71 348	50 693	33 938	—
Anzahl der Sparbücher am 31. Dezbr.	59 813	21 097	80 910	77 031	52 518	36 470	15 193
Guthaben am 1. Januar . . F.M.[1]	30 719 398	8 187 669	38 907 067	36 904 914	21 836 919	—	—
Guthaben neu eingezahlt . . „	6 495 805	1 134 776	7 630 581	9 865 753	4 824 402	—	—
Guthaben abgehoben . . . „	6 194 429	1 486 320	7 680 749	6 919 684	4 320 042	—	—
Guthaben am 31. Dezbr. . . „	32 524 466	8 187 814	40 712 280	41 348 856	23 168 120	14 445 218	6 381 036
Reservefonds . . . . „	5 352 315	917 970	6 270 285	5 191 345	3 540 642	—	—
Von den Sparkassen verwaltete Gesamtsumme . . . . . . „	38 053 281	9 171 997	47 225 278	46 540 201	26 708 762	—	—
Verwaltungskosten . . . . . „	182 087	36 981	219 068	171 962	—	—	—
Auf je ein Buch kommt im Durchschnitt ein Guthaben von . „	543,77	388,10	503,18	536,78	441,60	396,08	419,99
Auf einen Sparer kommen Einwohner	4,31	104,11	30,83	30,90	42,0	56,5	116,8

Das Kapital teilt sich in

	1893				1890	1885
	Stadt	Land	Ueberhaupt	%	%	%
Darlehen gegen Faustpfand . . . . F.M.	340 683	47 270	387 953	0,8	1,3	1,50
„ auf Hypotheken . . . . . „	25 456 686	3 070 996	28 527 682	60,4	59,6	62,56
„ auf Schuldscheine . . . . „	5 991 416	5 451 732	11 443 148	24,2	22,8	23,23
„ anderer Art . . . . . . „	671 502	179 419	850 921	1,8	?	?
Obligationen . . . . „	1 278 785	70 007	1 348 792	2,9	6,5	7,51
Barbestand . . . . „	4 314 209	352 573	4 666 782	9,9	?	?
Im ganzen F.M.	38 053 281	9 171 997	47 225 278	100	—	—

Unter 100 Sparbüchern hatten eine Einlage von je

	1890			1885	1870
F.M.	Stadt	Land	Ueberhaupt	Ueberhaupt	Ueberhaupt
20	13,43	21,95	15,62	19,00	15,05
20— 100	19,70	25,17	21,11	21,70	22,31
100— 250	20,99	22,16	21,29	21,82	24,34
250— 500	15,48	12,38	14,68	14,25	16,81
500— 1 000	14,93	9,98	13,66	12,04	11,72
1 000 - 2 000	9,45	5,29	8,38	6,94	6,72
2 000— 5 000	5,13	2,52	4,46	3,60	3,02
5 000—10 000	0,64	0,46	0,60	0,48	0,02
10 000	0,25	0,09	0,20	0,17	0,01
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Auf je ein Sparbuch kam ein Guthaben von

	1890 F.M.	1885 F.M.	1870 F.M.
Stadt	600	496	449
Land	356	260	98
Ueberhaupt	537	442	419

Postsparkassen in Finnland 1887—1894. Die finnländische Sparkasse ist durch kaiserl Verordnung vom 24. V. 1886 errichtet worden und am 1. I. 1887 in Wirksamkeit getreten. Die Zahl der Annahmestellen betrug:

1. Januar	1887	150	31. Dezbr.	1891	310
31. Dezemb.	1887	189	„	1892	345
„	1888	223	„	1893	366
„	1889	253	„	1894	345
„	1890	274	„	1895	396

1) F.M., d. i. eine finnländische Mark, ist gleich 0,80 M.

Guthaben in den Postsparbanken Finnlands am 31. Dezember 1894.

	F.M.	Bücher	% der Bücher überhaupt
Guthaben je	1—5	7 948	38,80
„ „	5—10	3 267	15,95
„ „	10—20	3 054	14,91
„ „	20—50	2 621	12,80
„ „	50—100	1 318	6,43
„ „	100—500	1 893	9,24
„ „	500—1000	282	1,38
„ „	1000—3000	92	0,45
„ „	über 3000	8	0,04
		20 483	100,00

Das Gesamtguthaben in den Postsparkassen belief sich

am	auf	
31. Dezember 1894	981 480	F.M.
31. „ 1893	948 336	„
31. „ 1892	1 106 853	„
31. „ 1891	1 252 789	„
31. „ 1890	1 309 701	„
31. „ 1889	1 191 898	„
31. „ 1888	710 905	„
31. „ 1887	338 316	„

Der Verkehr in den Postsparkassen hat aufzuweisen in F. M.:

Im Jahre	Einzahlungen		Abhebungen		Durchschnittsbetrag einer	
	Fälle	Betrag	Fälle	Betrag	Einzahlung	Abhebung
1894	16 482	412 801	5939	406 589	25,05	68,46
1893	16 891	340 503	7045	527 553	20,15	74,08
1892	18 608	440 393	7671	619 916	23,66	80,81
1891	26 171	613 428	7305	706 838	23,44	96,81
1890	28 536	769 645	6224	596 223	26,97	95,78
1889	31 204	764 309	4796	398 629	24,49	83,12
1888	25 372	622 496	3108	263 665	24,53	84,51
1887	21 859	433 684	1147	100 995	21,10	87,94

Unter den 49 931 Personen, welche sich der Einrichtung der Postsparkassen im Jahre 1887 bedienten und bis zum 31. XII. 1894 die Postsparkasse benutzt haben, waren:

		%
Kinder unter 15 Jahre alt, Schüler, Studenten . . .	23 875	47,9
Dienstboten	4 604	9,2
Soldaten	3 998	8,1
Fabrikarbeiter	1 932	3,9
Uebrige Arbeiter	3 196	6,4
Handwerker, Gesellen, Lehrlinge	2 962	6,9
Landwirte	1 195	2,3
Beamte	1 402	2,8
Kaufleute	972	2,0
Geistliche, Lehrer, Lehrerinnen	709	1,4
Schiffer	200	0,4
Andere	4 886	9,7
	49 931	100,0

8. **Rumänien.** Rumänien besitzt eine staatliche Sparkasse, welche fortschreitend im Aufschwunge begriffen ist. Die frühere Annahme, daß dieselbe erst seit 1880 bestehe, scheint sich insofern nicht zu bestätigen, als rechnerische Ergebnisse derselben bereits aus dem Jahre 1865 bekannt geworden sind. Die Staatskasse hatte nämlich an Einlagen

im Jahre 1865	60 000	Lei
„ „ 1870	85 000	„
„ „ 1875	500 000	„
„ „ 1880	1 000 000	„
„ „ 1885	16 000 000	„

Weitere statistische Materialen waren nicht zu erlangen. Postsparkassen bestehen in Rumänien seit dem 5. I. 1880.

9. **Serbien.** Die Zahl der Privatsparkassen in Serbien betrug im Jahre 1893 28, von denen die zuerst gegründete (1880) diejenige in Sabac ist. Der Gesamt-Einlagegründungsfonds dieser Sparkassen beträgt 3 615 691 Frcs. 50 Cent., der Totalbetrag des Umsatzes im Jahre 1893 270 319 892 Frcs. 76 Cent.

Gläubiger der Staatssparkassen.

Jahr	Zahl der Anlagen	Zahl der Gläubiger welche Zinsen erhalten 5%	Zahl der Gläubiger welche Zinsen erhalten 3%	Zahl der Gläubiger im ganzen	Kapitalien der Gläubiger am Jahresschlusse: Zinsen 5%	Kapitalien der Gläubiger am Jahresschlusse: Zinsen 3%	Kapitalien der Gläubiger am Jahresschlusse: im ganzen	Im Laufe des Jahres angenommene Kapitalien: mit Zinsen 5%	Im Laufe des Jahres angenommene Kapitalien: mit Zinsen 3%	Im Laufe des Jahres angenommene Kapitalien: im ganzen	Im Laufe des Jahres den Gläubigern zurückgezahlte Kapitalien: mit Zinsen 5%	Im Laufe des Jahres den Gläubigern zurückgezahlte Kapitalien: mit Zinsen 3%	Im Laufe des Jahres den Gläubigern zurückgezahlte Kapitalien: im ganzen
					Frcs.								
1893	13	165	55	220	3 042 812,01	606 557,67	3 649 369,68	169 907,93	94 197,19	264 105,12	339 180,69	99 196,45	438 377,14
1892	11	170	49	219	3 095 156,14	491 048,85	3 586 204,99	337 070,52	191 212,09	528 282,61	541 761,17	92 267,58	634 028,[illegible]
1891	12	167	43	210	3 171 307,30	460 204,32	3 631 512,12	204 397,16	122 116,86	326 514,02	443 038,68	99 601,81	542 630,[illegible]
1890	13	172	43	215	3 170 302,43	465 503,30	3 635 805,73	206 167,99	78 295,40	284 463,39	365 030,04	95 442,06	460 472,[illegible]
1889	16	262	72	334	3 472 923,13	924 365,94	4 397 289,07	371 352,59	154 006,84	525 359,43	606 640,08	270 223,33	876 863,[illegible]
1888	16	245	74	319	3 427 410,79	981 581,24	4 408 992,03	336 762,37	147 765,46	484 527,83	461 700,69	233 688,91	695 389,64

Schuldner der Staatssparkassen.

Jahr	Zahl der Schuldner: des Bezirks am Sitze der Sparkassen	Zahl der Schuldner: der anderen Bezirke	Zahl der Schuldner: im ganzen	Die Sparkassen hatten bei den Schuldnern: des Bezirks am Sitze der Sparkasse	Die Sparkassen hatten bei den Schuldnern: der anderen Bezirke	Die Sparkassen hatten bei den Schuldnern: im ganzen	im Durchschnitt kam auf einen Schuldner	Auf einen Schuldner kam im Durchschnitt an Kapital: mit Zinsen 5%	Auf einen Schuldner kam im Durchschnitt an Kapital: mit Zinsen 3%	Auf einen Schuldner kam im Durchschnitt an Kapital: im ganzen
				Frcs.						
1893	6130	26	6156	2 825 791,58	27 909,88	2 853 701,46	463,56	18 441,28	11 028,32	16 588,04
1892	4743	1	4744	2 830 974,47	39 060,94	2 870 035,41	604,98	18 206,80	10 021,41	16 375,37
1891	6136	32	6168	2 490 840,86	22 040,62	2 512 881,48	407,41	18 989,86	10 702,44	17 292,92
1890	6791	44	6835	3 009 753,08	79 583,20	3 089 336,28	451,99	18 431,99	10 825,66	16 910,72
1889	6528	135	6663	3 652 829,75	134 178,57	3 787 008,32	568,36	13 255,43	12 838,41	13 165,54
1888	9522	173	9695	3 878 042,18	137 933,67	4 015 975,85	414,28	13 989,43	13 264,61	13 821,29

10. Bulgarien. Das Sparkassenwesen ist wenig entwickelt. Eine Statistik ist nicht vorhanden. 1895 fand unter dem Vorsitze des bulgarischen Bau- und Verkehrsministers Madjarow in der Telegraphenabteilung seines Ministeriums eine Kommission statt, die sich mit der Einführung des bereits im Jahre 1884 beschlossenen Gesetzes über Postsparkassen befaßte. Die Kommission beschloß prinzipiell, die Postsparkassen vom Januar 1896 (vorläufig nur in größeren Städten) einzuführen. Die Postsparkassen werden Einlagen von 1000—2000 Frcs. annehmen und dieselben mit 4 % verzinsen. Mit dem 1. IV. 1896 ist die Institution der Postsparkassen ins Leben getreten. In den ersten 3 Wochen wurden allein in Sofia 200 000 Frcs. eingezahlt.

11. Dänemark.

	1894 31. März	1890 31. März	1885 31. März	1881 [1]) 31. März	1870 31. März
Anzahl der Sparkassen	537	537	515	456	168
Darunter mit einer Guthabensumme:					
Von mehr als 3 Mill. Kronen	33	48	36	27	—
Von 2—3 Mill. Kronen	25				—
Von 1—2 Mill. Kronen	39	34	36	19	—
Von 250 000—1 000 000 Kronen	57	56	54		—
Von 50 000—250 000 Kronen	160	140	93	410	—
Von weniger als 50 000 Kronen	223	259	296		—
Der Zinsfuß war:					
höher als 4 % bei Kassen	2	6	38	53	—
4 % bei Kassen	319	325	444	389	—
niedriger als 4 % bei Kassen	216	205	33	14	—
Der Zinsfuß war im Durchschnitt %	3,69	3,77	3,94	—	—
Das gesamte Sparguthaben betrug Kron.	564 150 217	501 292 523	376 883 851	254 150 412	118 492 082
Die Gesamtzahl der Sparbücher war	970 297	857 778	675 593	492 296	262 228
Darunter mit einem Guthaben von					
unter 200 Kronen	643 344	563 220	428 657	288 576	—
200—2000 Kronen	256 453	231 504	188 453	137 154	—
über 2000 Kronen	70 500	63 054	43 981	26 396	—
Von dem gesamten Sparguthaben kommt auf die Bücher mit weniger als 200 Kron. Guthaben Kronen	25 642 911	22 884 388	18 064 664	12 909 414	—
auf die Bücher mit 200—2000 Kr. Guth. Kr.	177 626 828	160 056 797	126 699 975	90 517 038	—
auf die Bücher mit mehr als 2000 Kr. Guthaben Kr.	360 880 478	314 058 427	215 188 532	121 189 620	—

1) Infolge Neuregelung des Sparkassenrechnungsjahres im Jahre 1880 sind die Zahlen dieses Jahres nicht vergleichbar und werden infolgedessen in den amtlichen Zusammenstellungen gar nicht mitgeteilt.

	1894	1890	1885	1881	1870
Anzahl der Sparkassen, welche einen Reservefonds haben . .	499	492	468	—	—
			in Kronen		
Betrag des Reservefonds dieser Kassen	27 456 151	24 958 038	18 895 397	13 311 950	5 027 018
Von dem Kapital der Sparkassen sind angelegt in Darlehen . .	321 944 410	271 810 782	215 009 205	169 124 282	—
davon auf Hypotheken	249 439 266	212 316 914	167 254 571	131 466 130	—
Obligationen und Aktien . . .	127 134 006	127 379 009	75 077 345	79 384 195	—
Der Barbestand belief sich auf	16 697 758	17 534 981	12 085 125	21 104 722	—
Das Inventar bewertet sich auf	2 074 198	1 945 281	1 559 015	1 354 847	—

Die größte Sparkasse ist die im Jahre 1820 gegründete „Sparkassen for Kjöbenhavn og Omegn", bei welcher am 31. III. 1894 an Guthaben 93 584 970 Kronen gebucht waren. Die nächstgroßen Sparkassen haben Guthaben von

44,4 Mill. Kronen
35,0 " "
30,7 " "
29,8 " "
14,1 " "
13,0 " "
12,2 " "

12. Norwegen.

Jahr	Zahl der Kassen	Einnahmen Kr.	Ausgaben: Zinsen Kr.	Ausgaben: Sonstige Kr.	Ausgaben: Zusammen Kr.	Einlagen am Ende des Jahres: Zahl Kr.	Einlagen am Ende des Jahres: Betrag Kr.	Ausleihungen am 31. Dezbr. Kr.	Zinsendurchschnitt: Einlagen (ländl. Gemdn. / Städte) %	Zinsendurchschnitt: Ausleihungen (ländl. Gemdn. / Städte) %	Eigenes Kapital der Kassen Kr.	[illegible] Kr.
1894	367	11 741 081	8 111 624	2 490 685	10 602 309	523 918	217 247 755	202 289 035	3,95	5,21	28 899 668	[illegible]
1893	364	11 672 703	8 344 248	2 154 001	10 498 249	507 971	207 278 079	194 886 682	4,22	5,48	27 755 264	[illegible]
1892	361	11 502 904	8 542 027	2 669 646	11 211 673	499 245	200 925 537	187 981 502	4,45	5,69	26 392 489	[illegible]
1891	353	9 974 512	7 104 952	2 116 645	9 221 597	486 168	196 617 525	183 780 139	3,76	4,95	26 046 452	[illegible]
1890	350	8 810 700	5 822 432	2 751 334	8 573 766	470 799	194 141 420	173 144 064	3,17	4,85	25 303 275	[illegible]

13. Schweden. Sparkassen und Volksbanken in Schweden.

		1895	1890	1880	1870	1860
I. Sparkassen:						
Hauptkassen	Zahl	372	388	351	235	151
Filialen	"	367	529	574		
Einleger: Neu zugekommene . . .	"	90 704	102 024	81 024	66 020	
Ausgetretene	"	79 289	76 256	62 105	22 801	
Bestand am Jahresschluß	"	1 098 116	1 089 421	770 551	354 357	187 675
Guthaben: Neue Einzahlungen . .	Kron.	72 337 658	60 082 491	39 530 389	19 409 657	5 953 793
Auszahlungen	"	67 308 808	63 699 752	34 893 299	12 003 056	5 436 201
Bestand am Jahresschluß	"	339 339 266	281 726 996	147 555 662	57 376 611	27 291 937
Schulden der Kassen, abgesehen von dem Guthaben der Sparer . .	"	1 914 091				
Reservefonds: Zugang	"	3 885 532				
Abgang	"	2 175 682				
Bestand am Jahresschluß	"	31 383 447	23 648 545	11 365 954	4 263 110	2 096 061
Von dem Gesamtvermögen ist angelegt in						
Barbestand und Bankdepots . . .	"	21 897 921				
Immobilienbesitz und Inventar . .	"	5 690 624				
Staatspapiere, Obligationen von Hypothekengesellschaften u. dergl. .	"	46 169 995				
Darlehen an Gemeinden	"	14 073 184				
Darlehen auf Hypotheken	"	203 853 781				
Darlehen gegen Bürgschaft . . .	"	75 370 058				
II. Mit den Volksbanken verbundene Sparkassen						
Hauptkassen	Zahl	25	In den Sparkassen unter I mitenthalten.			
Filialen	"	1				
Zahl der Einleger am Jahresschluß	"	26 182				
Guthaben: Neue Einzahlungen . .	Kron.	3 236 080				
Auszahlungen	"	2 710 576				
Bestand am Jahresschluß	"	9 101 821				

	Eine Sparbank kommt auf		Ein Sparer kommt auf Einwohner	Das Durchschnittsguthaben je eines Buches beträgt	Verhältnis des Reservefonds zu d. Guthaben
	Quadratkilometer	Einwohner		Kronen	%
1892	1151	12 357	4	272,87	9,1
1890	1154	12 332	4	258,60	8,6
1880	1276	13 045	6	191,49	7,8
1870	1906	17 738	12	161,92	7,4
1860	2966	25 561	21	145,42	7,7

Es bestand in Schweden im Jahre 1882	1	Spark.
1821—1860 kamen hinzu	123	„
1861—1870 „ „	90	„
1871—1880 „ „	106	„
1881—1890 „ „	54	„
	374	Spark.
1891—1885 ist die Zahl zurückgegangen um	2	„
Im Jahre 1895 bestanden	372	Spark.

Der Zinsfuß betrug im Jahresdurchschnitt:

	%		%
1883	4,82	1888	4,82
1884	4,79	1889	4,10
1885	4,78	1890	3,86
1886	4,87	1891	3,95
1887	4,56	1892	4,00

Postsparkassen in Schweden.

		1895	1890	1885	1884
Annahmestellen	Zahl	2 251	1 942	1 688	1 575
Bücher:					
Zugang	„	73 385	—	—	—
Abgang	„	32 434	—	—	—
Bestand	„	408 288	237 060	112 724	79 513
Guthaben:					
Einzahlungen	Kron.	15 434 104	7 671 771	1 282 658	1 095 683
Auszahlungen	„	7 800 177	3 517 181	694 204	282 419
Gesamtguthaben	„	38 477 499	13 016 554	1 455 205	827 641
Im Durchschnitt auf ein Buch	„	94,24	54,91	12,91	10,41

14. Niederlande.

Jahr	Gesamtzahl der Kassen	Einlagen ausschl. der kapitalisierten Zinsen	Rückzahlungen einschl. der bezahlten Zinsen	Verschiedene Einnahmen	Verwaltungskosten	Reservefonds	Den Einlegern am Jahresschluß geschuldetes Guthaben	Zahl der Bücher am Jahresschluß	Bericht für das Ende des Jahres: Auf 1 Einw. entfallendes Guthaben	Auf 1000 Einw. entfallen Büch.	Durchschnittl. Einlage
		×f.1000	×f.1000	×f.1000	×f.1000	×f.1000	×f.1000				
1840	46	622	610	54	6	68	1 192	19 231	f. 0,41	7	f. 62
1850	82	1 313	1 065	92	10	188	3 811	30 396	1,24	11	125
1860	136	2 311	2 004	221	18	676	5 545	54 374	1,66	16	102
1870	171	3 987	4 643	566	51	1745	11 105	89 704	3,07	24	124
1880	273	12 032	10 087	1194	122	4228	36 671	224 069	9,08	55	164
1883 Privatspark.	278	12 096	11 761	2009	159	5400	44 181	258 300	10,46	61	171
1883 Postspark.	1	2 884	1 752	104	62	—	3 218	67 922	0,76	16	47
1884 Pr.-Sp.	276	13 562	12 124	2060	165	5853	47 023	264 094	10,99	62	178
1884 P.-Sp.	1	3 857	2 523	148	74	—	4 651	90 798	1,09	21	51
1885 Pr.-Sp.	276	13 845	13 187	2127	165	6244	49 233	270 380	11,86	62	182
1885 P.-Sp.	1	4 921	3 342	199	82	—	6 368	112 308	1,47	26	57
1886 Pr.-Sp.	273	15 561	13 477	2229	161	6741	52 903	282 380	12,05	64	187
1886 P.-Sp.	1	6 616	4 311	226	85	—	8 866	139 989	2,08	31	64
1887 Pr.-Sp.	265	15 345	14 170	2386	165	6750	55 629	286 938	12.49	64	194
1887 P.-Sp.	1	7 643	5 609	349	94	—	11 153	169 027	2,50	38	66
1888 Pr.-Sp.	264	15 437	14 992	2390	165	7385	57 781	297 682	12,84	66	194
1888 P.-Sp.	1	9 283	6 773	429	102	—	13 980	201 763	3,10	44	69
1889 Pr.-Sp.	259	16 156	15 822	2337	168	7951	59 593	297 238	13,29	65	200
1889 P.-Sp.	1	11 480	8 336	544	111	—	17 523	241 185	3.88	56	72
1890 Pr.-Sp.	256	16 161	15 930	2460	173	8175	61 545	301 928	13,48	66	204
1890 P.-Sp.	1	12 974	9 739	684	121	—	21 251	281 870	4,65	62	75
1891 Pr.-Sp.	255	15 724	16 687	2504	180	8471	62 370	311 599	13,49	67	200
1891 P.-Sp.	1	13 559	11 367	781	126	29	24 014	319 106	5,20	69	75
1892 Pr.-Sp.	246	15 526	15 704	2267	181	8339	57 267	294 105	12,26	63	195
1892 P.-Sp.	1	15 370	12 473	862	138	29	27 562	358 483	5,90	78	77

Kassen, welche bestimmt sind, von den im Sommer von den Einlegern gemachten Ersparnissen winterliche Bedürfnisse zu befriedigen.

Jahr	Gesamtzahl solcher Kassen	Zahl der Einleger z. Z. des Abschl. d. Büch.	Betrag der Einleger	Rückzahlungen		Eigene Einnahmen	Freiwillige Geschenke	Verwaltungskosten
				In Geld	In Naturalien			
			×fl. 1000	×fl. 1000	×fl. 1000	×fl. 1000	×fl. 1000	×fl. 1000
1870	31	7608	110	100	15	2	4	2
1871	33	7148	123	119	12	3	3	2
1872	32	7433	131	120	11	3	3	2
1873	32	7815	148	134	15	3	3	2
1874	32	7116	157	126	11	3	5	2
1875	31	6710	139	118	11	4	3	2
1876	31	6570	127	119	11	3	3	2
1877	31	5918	118	108	9	3	3	2
1878	29	5312	107	102	7	3	3	2
1879	29	5205	110	106	5	3	3	2
1880	27	5723	108	105	6	3	3	2
1881	16		80	77	5	1	2	1
1882	16		70	69	3	1	2	1
1883	16		70	70	3	1	2	1
1884	16		66	65	2	1	2	1
1885	16		61	60	2	1	2	1
1886	15		50	50	1	1	2	1
1887	15		47	41	1	2	2	1
1888	15		44	45	1	1	2	1
1889	16		46	47	1	1	2	1
1890	16		46	47	2	1	2	1
1891	15		48	50	1	1	2	1
1892	17		47	41	—	1	1	1

Ende des Jahres 1895 betrug die Zahl der bestehenden Bücher bei den Postsparkassen 499 963, die Summe der Einzahlungen 23 219 972 fl., der Rückzahlungen 17 727 430 fl., der Betrag des Guthabens der Einleger einschließlich der kapitalisierten Zinsen 44 184 833 fl. Das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers stellte sich auf 88,38 fl.; es fungierten im ganzen 1274 Postämter als Sammelstellen der Reichspostsparkasse, gegen 1267 am Schlusse des Jahres 1894 und 1251 am Schlusse des Jahres 1893.

15. Belgien. Oeffentliche Sparkassen Belgiens.

		Einnahmen und Ausgaben					
		1851—1860	1861—1870	1871—1880	1881—1890	1892	1893
Zahl der Einzahlungen	in neuen Büchern . .	1 785	1 138	2 117	6 457	3 874	3 525
	in alten Büchern . .	1 063	3 717	13 332	37 159	41 462	55 057
Einzahlungen	in aufgegebenem Kapital .	420 545	652 645	890 394	3 232 137	1 257 603	1 301 156
	in reserviertem Kapital .		240 891	500 328	690 391	322 716	319 123
Betrag der	bezahlten Renten	10 134	230 069	656 505	1 635 184	470 661	566 405
	zurückgezahlten Reservekapital.		2 808	37 139	125 423	36 976	26 579

Geschäfte vom 1. September 1891 bis 31. Dezember 1893.

	Verträge von				Im ganzen
	10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren	25 Jahren	
Zahl der Verträge am 31. XII. 1892 . . .	90	177	160	94	521
Zahl der Verträge im Jahre 1893	156	327	292	236	1 011
Zahl der Verträge im Jahre 1893	4	4	2	2	12
Zahl der Verträge am 31. XII. 1893 . . .	242	500	450	328	1 510
Versicherte Kapitalien am 31. XII. 1893 . .	411 658	1 124 715	1 200 652	1 086 009	3 823 033

Jahr	Offene Bureaux			Zahl der Bücher									
				eingerichtet			Saldos	am 31. Dezember					
								in den Bureaux			zum Vorteil		
	Zentralverwaltung u. Filialen, Agenturen der banque nationale	Postbureaux (Gebestellen und Unterhebestellen)	im ganzen	Zentralverwaltung u. Filialen, Agenturen der banque nationale	Postbureaux	im ganzen		d. Zentralverwaltung u. Filialen, der Agenturen der banque nationale	der Post	im ganzen	von Privatpersonen	von Kommunen und öffentlichen Anstalten	im ganzen
1865	36	—	36	820	—	820	17	803	—	803	803	—	803
1870	56	425	481	12 874	5 107	17 981	13 419	47 930	4 416	52 346	51 542	804	52 346
1875	64	488	552	21 869	7 997	29 866	15 746	83 804	22 508	106 312	104 754	1 558	106 312
1880	63	721	784	36 703	16 451	53 154	29 332	146 101	54 464	200 565	197 956	2 609	200 565
1885	63	776	839	31 637	67 262	98 899	61 468	182 179	261 908	444 087	440 040	4 047	444 087
1890	(2) 66	778	844	31 372	108 832	140 204	66 454	219 462	511 595	731 057	725 808	5 249	731 057
1892	(2) 70	784	854	33 814	122 592	156 406	86 533	234 569	635 378	869 947	864 290	5 657	869 947
1893	70	786	856	35 032	138 352	173 384	82 863	244 998	715 470	960 468	954 653	5 815	960 468

Jahr	Zahl der Einzahlungen					Zahl der Rückzahlungen			Schuldenregister an belgischen Renten		
			im ganzen							bestehende Schuldenregister	
	Zentralverwaltung u. Filialen, Agenturen der banque nationale	Postbureaux	Privatpersonen	Kommunen und öffentl. Anstalten	alles zusammen	Privatpersonen	Kommunen und öffentl. Anstalten	im ganzen	Zahl der Schuldenregister	Zahl	Nominalbetrag
1865	1 135	—	(4)	(4)	1 135	(4)	(4)	42	—	—	—
1870	130 079	14 389	(4)	(4)	144 468	(4)	(4)	31 943	—	—	—
1875	213 552	43 488	(4)	(4)	257 040	(4)	(4)	49 322	416	416	845 400
1880	240 213	83 453	321 712	1 954	323 666	95 138	1 587	96 725	342	1 687	7 341 400
1885	324 653	590 068	911 653	3 068	914 721	218 529	2 623	221 152	1 024	5 259	31 949 500
1890	372 957	1 093 157	1 462 274	3 840	1 466 114	341 808	2 663	344 471	1 120	8 033	51 777 300
1892	397 058	1 196 911	1 589 651	4 318	1 593 969	479 362	3 155	482 517	4 832	17 774	85 952 100
1893	422 958	1 343 041	1 761 310	4 689	1 765 999	492 095	3 108	495 203	3 524	19 175	92 490 400

Betrag der Einlagen									
seitens			Guthaben d. Einleger am 31. XII. des vorigen Jahres	kapitalisierte Zinsen			im ganzen		
Privatpersonen	kommunaler nnd öffentlicher Institute	im ganzen		für Privatpersonen	f. kommunale und öffentl. Institute	im ganzen	Privatpersonen	kommunale und öffentliche Institute	alles zusammen
(4)	(4)	598 389	—	(4)	(4)	2 273	(4)	(4)	600 661
(4)	(4)	13 578 455	16 821 654	(4)	(4)	555 861	(4)	(4)	30 955 970
(4)	(4)	32 134 887	37 326 103	(4)	(4)	1 194 429	(4)	(4)	70 655 419
59 056 520	8 483 537	67 540 057	108 214 282	2 872 044	411 152	3 283 196	156 893 108	22 144 427	179 037 535
96 018 919	5 903 920	101 922 839	158 829 010	4 587 489	268 855	4 456 344	249 233 905	16 374 288	265 608 193
145 692 157	5 214 500	150 906 657	282 588 099	8 273 080	244 828	8 517 908	427 157 060	14 855 604	442 012 664
160 555 026	9 698 040	170 253 066	333 428 732	8 935 102	265 763	9 200 865	493 038 901	19 843 762	512 882 663
171 038 746	10 558 513	181 597 259	351 308 338	9 981 252	283 137	10 264 389	518 759 558	24 410 428	543 169 986

Jahr	Betrag der Rückzahlungen			Saldo der Einlagen			Reservefonds am Ende jeden Jahres
	an Privatpersonen	an kommunale und öffentliche Institute	im ganzen	von Privatpersonen	an kommunale und öffentliche Institute	im ganzen	
1865	(4)	(4)	71 030	529 632	—	529 632	694
1870	(4)	(4)	11 335 244	10 415 049	9 205 678	19 620 727	504 704
1875	(4)	(4)	25 798 419	35 748 593	9 108 408	44 857 001	2 309 595
1880	47 313 722	6 625 525	53 939 247	109 700 370	15 397 917	125 098 287	3 774 740
1885	70 856 439	5 690 665	76 547 104	178 356 733	10 704 356	189 061 089	7 586 401
1890	111 731 858	4 865 394	116 597 252	315 456 406	9 959 006	325 415 412	9 001 336
1892	153 527 959	8 046 366	161 574 325	339 510 942	11 797 396	351 308 338	8 891 345
1893	140 671 895	12 316 316	152 988 211	378 016 862	12 164 913	390 181 775	9 450 438

Jahr	Durchschnitt des Betrages der			Durchschnittsbetrag der Einzahlungen von					Durchschnitt der Einlagenbücher von					Verhältnis in Prozenten der Zahl der Einzahlungen					Verhältnis in Prozenten der Zahl der Bücher von				
	Einzahlungen	Rückzahlungen	Einlagen auf ein Buch	1 bis 20 Frcs.	21 bis 100 Frcs.	101 bis 500 Frcs.	501 bis 1000 Frcs.	1001 Frcs. und darüber	1 bis 20 Frcs.	21 bis 100 Frcs.	101 bis 500 Frcs.	501 bis 1000 Frcs.	1001 Frcs. und darüber	1 bis 20 Frcs.	21 bis 100 Frcs.	101 bis 500 Frcs.	501 bis 1000 Frcs.	1001 Frcs. u. darüber	1 bis 20 Frcs.	21 bis 100 Frcs.	101 bis 500 Frcs.	501 bis 1000 Frcs.	1001 Frcs. u. darüber
1865	527,21	1691,18	656,48	5,05	45,12	284,12	884,66	5314,42	6,22	50,43	308,19	842,46	5430,55	30,7	31,1	23,0	8,1	7,0	19,9	31,5	28,2	10,6	9,9
1870	93,98	354,86	374,83	2,59	36,47	257,84	770,08	8602,20	3,41	31,81	230,96	686,72	6317,43	85,3	10,0	2,9	0,9	0,9	52,0	28,8	9,9	3,9	5,4
1875	125,02	523,06	421,93	4,16	59,10	259,41	814,95	6945,82	6,11	46,24	238,35	678,23	4312,67	84,1	8,3	4,7	1,4	1,5	55,0	18,7	12,3	5,3	8,7
1880	208,67	557,65	623,73	5,33	55,40	255,52	904,46	6531,35	6,38	48,21	251,05	687,03	4550,66	74,7	13,2	7,3	2,3	2,5	39,5	18,0	24,5	6,1	11,9
1885	111,42	345,91	425,72	5,80	46,82	246,71	834,39	4367,45	6,85	48,67	242,58	688,33	3328,78	77,1	13,5	5,9	1,8	1,7	47,8	21,7	14,7	5,9	10,4
1890	102,93	338,48	445,13	5,40	56,81	258,62	812,25	3411,22	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	73,2	15,6	7,6	2,0	1,6	42,9	20,7	16,8	6,7	12,9
1892	106,82	334,86	403,83	4,92	55,97	263,04	812,59	2878,16	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	70,8	17,2	8,2	2,0	1,8	42,7	20,1	17,1	7,0	13,1
1893	100,28	308,94	406,24	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	42,6	19,7	17,2	7,1	13,4

Schulsparkassen Belgiens.

	Zahl der Schulen	Schulkinderzahl			Zahl der Schulen mit Sparkassen	Zahl der Kinder, welche ein Sparkassenbuch besitzen			Zahl der Kinder, welche sparen, aber noch kein Sparkassenbuch haben			Zahl der Schulen ohne Sparkassen	Zahl der Kinder, welche nicht sparen			Betrag der Ersparnisse		
		Knaben	Mädchen	Im ganzen		Knaben	Mädchen	Im ganzen	Knaben	Mädchen	Im ganzen		Knaben	Mädchen	Im ganzen	Knaben	Mädchen	Im ganzen
1892	7943	475 115	477 294	952 409	5144	100 193	80 555	180 748	20 650	18 458	39 108	2799	354 272	378 281	732 553	2 474 162,27	2 107 511,69	4 581 673,96
1891	7753	462 310	463 178	925 488	5027	95 921	76 708	172 629	21 111	18 680	39 791	2726	345 278	367 790	713 068	2 361 960,68	1 945 216,16	4 307 176,84
1889	7547	449 985	444 791	894 776	4932	91 054	71 535	162 589	22 177	20 386	42 563	2615	336 754	352 870	689 624	2 036 699,93	1 698 343,37	3 735 043,30
1888	7447	445 784	446 058	891 842	4798	86 309	67 883	154 192	21 867	19 057	40 924	2649	337 608	359 118	696 726	1 960 111,42	1 616 114,87	3 576 226,29
1887	7007	443 092	446 228	889 320	4701	82 822	63 852	146 674	22 618	18 743	41 361	2306	337 652	363 633	701 285	1 905 177,28	1 485 658,22	3 390 835,50
1884	2243	180 887	147 668	328 555	—	69 548	53 166	122 714	15 582	13 065	28 647	—	95 757	81 437	177 194	1 275 879,96	965 024,17	2 204 904,13

Sparkassen unter Garantie kommunaler Verwaltungen.

Jahr	Einzahlungen			Auszahlungen			Guthaben am Ende des Jahres		Zinsfuß
	Zahl	Offene Bücher	Summa	Zahl	Geschlossene Bücher	Summa	Verblieben offene Bücher	Im Depot verbliebene Summe	%
Stadt Aloſt (gegründet 22. X. 1854)									
1855	285	220	147 755,19	35	17	28 573,52	203	119 181,67	3,96
1860	274	86	52 050,01	155	85	54 789,55	425	243 160,41	3,60
1870	602	194	138 672,26	326	149	118 219,88	900	533 668,40	3,60
1880	817	210	194 875,31	536	216	181 623,28	1479	911 193,74	3,60
1885	787	221	199 440,81	502	201	210 341,75	1562	989 507,80	3,60
1890	367	83	92 491,17	195	150	123 277,71	1315	932 988,47	3,24
1892	333	80	80 757,08	212	138	105 154,98	1179	883 565,10	3,24
1893	385	80	95 189,84	136	91	80 069,27	1169	898 685,17	3,24
Stadt Malines (Mecheln) (gegründet im Februar 1829)									
1830	—	—	7 647,27	—	—	9 708,12	—	8 999,46	—
1835	—	—	16 604,00	—	—	8 043,00	—	39 286,90	—
1840	—	—	—	—	—	—	—	78 141,95	—
1845	209	54	12 860,12	87	65	19 775,17	209	50 750,70	—
1850	90	21	4 338,59	43	27	6 303,00	215	50 004,92	—
1855	127	30	6 724,68	33	26	6 561,18	284	64 940,62	—
1860	466	65	29 320,04	115	62	26 864,04	419	150 104,40	4
1865	1200	199	80 233,46	234	124	57 033,76	739	270 904,30	4
1870	995	296	147 307,59	322	142	85 117,07	1148	495 849,30	4
1875	1714	562	403 373,22	635	242	211 535,27	2093	1 161 806,45	4
1880	2057	698	512 675,25	1081	519	382 007,59	3276	2 095 064,64	4
1885	2173	647	486 381,90	1107	463	339 693,02	3841	2 582 207,26	4
1890	641	203	96 630,00	695	310	204 451,03	1901	1 090 066,50	4 u. 3
1892	771	191	125 032,35	675	230	145 395,50	1845	1 036 200,35	4 u. 3
1893	912	222	173 547,00	669	171	122 165,55	1896	1 087 581,80	4 u. 3
Stadt Nivelles (gegründet 3. IV. 1829)									
1862	1539	287	835 852,34	442	143	556 338,24	2980	2 395 425,75	4
1870	1531	176	504 139,67	868	477	804 850,42	3376	3 640 310,66	3½
1880	2608	326	1 607 951,23	1290	374	1 498 696,92	2294	3 959 109,13	3½
1885	2716	290	1 482 003,62	1118	257	1 200 022,59	2227	4 471 940,51	3
1890	2000	260	897 022,49	1033	346	824 528,47	2607	4 163 409,86	3
1892	2135	333	1 168 928,53	1230	303	1 020 303,08	2611	4 416 826,64	3
1893	2216	363	950 307,85	1160	300	893 051,41	2674	4 474 083,08	3
Stadt Tournai (gegründet 1825)									
1830	—	—	—	—	—	—	—	4 657,40	—
1835	540	43	42 341,59	118	13	5 829,00	385	61 578,84	4
1840	1746	283	239 641,92	307	135	97 075,92	983	537 369,55	4
1850	2530	408	431 713,30	763	147	144 212,17	2037	1 273 091,20	4
1860	3191	165	441 091,02	1022	363	311 440,71	3145	2 099 077,27	4
1870	4375	485	486 398,36	1738	235	523 915,07	4274	2 508 594,61	4
1880	7694	597	398 670,11	2311	362	538 943,42	7929	3 693 720,28	4
1885	7154	562	600 241,35	2845	439	516 474,92	8579	4 059 414,55	4
1890	5829	607	458 405,42	3593	569	831 670,01	8416	3 041 403,40	3½
1892	6126	684	511 967,46	3471	525	520 487,30	8939	2 789 464,95	3½
1893	6782	711	576 400,44	3164	474	652 757,81	9176	2 713 107,58	3½

Privatsparkassen (nach den Nachweisungen, welche dem Finanzministerium durch die beteiligten Vereine erteilt sind).

Sparkassen	Jahr	Einzahlungen: Zahl	Einzahlungen: offene Bücher	Einzahlungen: Summa	Einzahlungen: kapitalisierte Zinsen	Einzahlungen: Im ganzen im Jahre	Rückzahlungen: Zahl	Rückzahlungen: geschlossene Bücher	Rückzahlungen: Summa	Guthaben am Ende des Jahres: verbleibende offene Bücher	Guthaben am Ende des Jahres: Im Depot verbleibende Summen	Zinsfuß
				Frcs.	Frcs.	Frcs.			Frcs.		Frcs.	%
Société générale pour favoriser l'industrie nationale (gegründet 1835)	1835	—	—	10 560 261,65	399 029,96	10 959 291,61	—	—	6 323 402,09	—	18 579 242,36	4 u. 3
	1840	—	—	19 808 613,67	400 138,94	20 208 752,61	—	—	13 944 252,10	36 955	49 477 624,70	4 u. 3
	1850	—	6930	5 342 427,60	301 566,79	5 643 994,39	—	7122	5 894 711,07	25 782	22 779 037,80	4 u. 3
	1860	—	5755	4 763 647,35	283 626,15	5 047 273,50	—	5324	5 024 180,45	27 229	17 763 043,45	3
	1870	—	2854	3 558 838,08	237 635,88	3 796 473,86	—	4687	5 124 115,73	19 704	12 203 771,58	3
	1880	—	2829	5 296 190,61	264 594,89	5 560 785,50	—	2777	4 772 016,07	18 433	14 658 737,69	3
	1890	—	1750	4 105 082,77	292 279,94	4 397 362,71	—	1723	4 012 116,08	16 072	15 506 940,25	3
	1893	—	1667	5 169 736,35	316 282,04	5 486 018,39	—	1550	4 414 561,11	16 078	17 300 579,45	3
Banque Liégeoise . . .	1840	1 841	953	672 192,51	14 723,40	686 915,91	1 283	238	480 722,87	1 565	1 885 548,49	4 u. 3½
	1850	3 366	826	448 096,49	28 466,64	476 563,13	2 175	519	469 883,60	3 619	2 387 777,88	4 u. 3
	1860	4 601	1052	1 087 432,29	39 356,02	1 126 788,31	3 963	806	1 139 122,78	4 926	2 380 473,72	4 u. 3
	1870	6 392	970	1 285 626,60	45 153,71	1 330 780,31	5 994	1125	1 350 545,27	6 334	2 770 207,77	4 u. 3
	1880	9 225	1131	1 820 634,12	130 408,51	1 951 042,63	9 008	1112	1 901 280,65	8 319	3 883 091,18	4 u. 3
	1890	12 815	1189	2 536 686,61	145 369,05	2 682 055,66	11 012	893	3 790 268,57	9 706	4 053 975,07	3½ u. 3
	1893	12 406	1075	2 547 984,44	132 475,56	2 680 460,00	12 010	848	3 054 630,84	10 310	4 476 545,25	3½ u. 3
Banque de Huy Succursale de Seraing (begann ihre Thätigkeit 1857)	1860	253	51	42 420,79	814,22	43 235,01	72	20	18 785,30	171	53 206,04	3½
	1870	432	80	51 595,38	2 983,36	54 578,74	356	167	107 138,17	212	86 526,96	3½
	1880	322	40	41 967,08	3 263,54	45 230,62	185	82	40 017,06	359	107 297,81	3½
	1890	154	10	18 473,02	2 163,93	20 636,95	60	17	20 567,60	190	73 817,49	3½ u. 3
	1893	100	7	17 027,56	1 973,05	19 000,61	44	8	16 634,87	177	71 207,42	3½ u. 3
Société anonyme des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne	1850	151	8	18 899,92	2 156,51	21 056,43	31	5	12 779,10	90	42 747,24	5
	1860	251	28	39 459,96	7 137,13	46 597,09	125	21	50 551,78	97	111 558,14	5
	1870.	539	50	68 212,67	9 774,74	77 987,41	152	21	58 423,79	221	214 475,90	5
	1880	878	34	149 843,14	26 803,21	176 646,35	289	32	122 194,84	396	568 977,06	5
	1890	2059	49	227 585,08	55 093,17	282 678,25	474	335	194 338,92	558	1 174 412,99	5
	1893	2797	73	232 391,47	59 384,24	291 775,71	498	69	276 419,48	763	1 360 308,08	5 u. 4
Société anonyme John Cockerill (begann ihre Thätigkeit 1872)	1880	776	62	253 572,95	43 249,75	296 822,70	225	48	171 623,95	410	969 980,60	5
	1884	1320	106	458 788,25	91 580,04	550 368,29	317	52	221 379,42	642	2 020 253,40	5
	1890	978	63	446 423,04	103 440,08	549 863,12	427	65	563 695,95	685	2 757 417,65	4 u. 4½
	1893	1288	94	1 104 169,64	129 304,76	1 233 474,40	496	52	412 696,35	846	3 741 816,67	4 u. 4½

16. Großbritannien mit Britisch-Indien.

Die Trustee Savings Banks in Großbritannien.

Die Anzahl der Sparbücher betrug in

im Jahre (20. XI.)	England	Wales	Schottland	Irland	Großbritannien
1895	1 013 841	18 791	435 474	48 123	1 516 229
1890	1 089 099	24 120	372 920	49 643	1 535 782
1885	1 190 502	31 786	320 473	50 236	1 592 997
1880	1 150 187	31 301	284 407	53 910	1 519 805
1870	1 098 949	30 448	195 195	60 164	1 384 756
1860	1 342 742	34 628	139 114	69 294	1 585 778
1835					537 517

Hierin sind eingeschlossen die von den Pfennigbanken, Wohltätigkeitssparkassen u. dgl. ausgestellten Sparbücher, deren Anzahl betrug:

1895	21 858	615	5951	606	29 030
1881	25 093	1119	3198	476	29 886

Ein- und Auszahlungen 1895. Guthaben.

	England £	Wales £	Schottland £	Irland £	Großbritannien £
1895 Einzahlungen	6 531 154	77 249	4 016 439	457 748	11 082 590
1895 Auszahlungen	6 676 659	145 214	3 101 308	416 465	10 339 646
1895 Gesamtguthaben	29 978 039	647 075	12 600 170	2 087 397	45 312 681
1890 "	31 232 451	852 455	9 553 971	2 011 675	43 650 552
1885 "	35 262 207	1 100 483	7 974 832	2 018 387	46 355 909
1880 "	34 223 298	1 079 039	6 573 945	2 100 165	43 976 447
1870 "	31 038 029	1 029 468	3 828 294	2 062 758	37 958 549
1860 "	35 666 481	1 034 732	2 414 073	2 143 082	41 258 368
1850 "	25 655 145	648 669	1 325 063	1 302 105	28 930 982
1817 "	—	—	—	—	ca. 400 000

Die Postsparkassen in Großbritannien.

Die Anzahl der Sparbücher betrug:

Jahr (31. XII.)	England	Wales	Schottland	Irland	Großbritannien
1895	5 912 496 (England und Wales)		260 602	280 499	6 453 597
1890	4 456 086 (England und Wales)		172 438	198 790	4 827 314
1885	3 150 863	121 838	127 172	135 777	3 535 650
1880	1 968 548	65 833	68 460	82 131	2 184 972
1876	1 539 961	52 347	49 396	60 670	1 702 347

Ein- und Auszahlungen 1895. Guthaben 1864—1895.

	England und Wales £	Schottland £	Irland £	Großbritannien £
1895 Einzahlungen	31 071 405	1 236 372	1 993 428	34 301 205
1895 Auszahlungen	23 611 750	721 680	1 364 866	25 698 296
1895 Gesamtguthaben	89 420 027	2 844 706	5 604 242	97 868 975
1890 "	62 421 994	1 499 084	3 713 729	67 634 807
1885 "	44 289 875	969 791	2 438 172	47 697 838
1880 "	31 568 770	619 973	1 555 894	33 744 637
1870 "	14 161 869	304 235	633 000	15 099 104
1864 "	4 687 893	123 747	181 484	4 993 124

Die von England im Jahre 1883 auf Helgoland eingerichtete Postsparkasse wurde mit der Erwerbung dieser Insel durch das Deutsche Reich (15. XII. 1890) von diesem übernommen. Bei derselben fanden bestimmungsmäßig die Ein- und Auszahlungen in deutscher Währung statt.

Regierungssparkassen (Government Banks) in Britisch-Indien.

	Anzahl der Kassen	Eingebor. Einleger		Europ. Einleger		Im ganzen		
		Anzahl	Guthaben Rupien	Anzahl	Guthaben Rupien	Einleger	Zinsertrag Rupien	Guthaben Rupien
1894/95 Presidency Banks .	3	28 766	7 230 644	9 819	3 300 780	38 585	316 430	10 531 424
1894/95 Civil Engineers Banks	1	95	285 940	551	2 473 759	646	102 079	2 759 699
1894/95 Railway Banks . .	11	11 904	2 757 677	3 147	3 631 881	15 051	212 386	6 389 558
1894/95 Post Office Banks .	6384	554 149	74 459 516	57 798	9 558 407	611 947	2 275 533	84 017 923
1894/95 Military Banks . .	165	—	—	16 980	1 650 651	16 980	58 169	1 650 651
1894/95 Ueberhaupt . . .	6564	594 914	84 733 777	88 295	20 615 478	683 209	2 964 597	105 349 255
1889/90 "	6545	355 017	59 382 763	76 291	14 585 775	431 308	2 668 965	73 968 538
1884/85 "	5859	190 667	35 193 828	52 370	11 785 885	243 037	1 580 372	46 979 713
1881 "	382	63 293	21 736 826	44 485	11 248 724	107 778	1 257 580	32 985 550
Die Statistik der Postsparkassen beginnt mit dem Jahre 1884 mit	5199	76 438	6 241 388	8 410	1 273 067	84 848	187 217	7 514 455
Durch Uebernahme der Distriktsparkassen, welche 1884	180	19 745	6 042 597	3 950	1 685 708	23 695	271 584	7 728 305
aufzuweisen hatten, und welche Ende 1885/86 aufgehört haben, sowie infolge schnell zunehmender Beliebtheit sind die Postsparkassen in kurzer Zeit stark gewachsen. Ihr Geschäftsbereich umfaßte 1886/87 . . .	6048	190 227	35 149 770	28 783	7 369 575	219 010	1 414 644	42 519 345
1889/90 . . .	6350	315 121	50 475 457	43 151	8 221 298	358 272	2 100 360	58 696 755
1894/95	Siehe oben.							

17. Frankreich. Die ersten Sparkassen wurden in Frankreich in den Jahren 1818 bis 1821 errichtet (1818 in Paris, 1819 in Bordeaux, 1820 in Rouen und 1821 in Marseille). Die Entwickelung des Sparkassenwesens nahm hier eine eigenartige Richtung an, indem im Gegensatz zu anderen Ländern der Staat den Sparkassen sehr bald die zinsbare Anlegung und Verwaltung der Sparkapitalien abnahm und ihnen für die hingegebenen Kapitalien einen festen, von Zeit zu Zeit veränderten Zinsfuß gewährte. Letzterer betrug zuerst 4 %, dann 5 %, dann $4^1/_2$ %, später wieder 4 % und ist erst im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen über das neue Sparkassengesetz vom Jahre 1896 auf 3,75 % und zuletzt auf 3,50 % herabgesetzt worden.

Hinsichtlich der Entwickelung der zu allen Zeiten sehr bedeutsamen französischen Gesetzgebung über das Sparkassenwesen soll hier auf die in dem Hauptbande unter diesem Titel enthaltene Darstellung Bezug genommen werden. Seitdem ist aber nach 9-jähriger parlamentarischer Beratung, welche wiederholt den Charakter heftigen Kampfes annahm, in Frankreich das G. v. 20. VII. 1895 über die Sparkassen zustande gekommen, welches im ganzen 26 Artikel umfaßt. Dasselbe sieht ein zweifaches Kontrollsystem vor: nämlich ein allgemeines kostenloses Oberaufsichtssystem, zu dessen Wahrnehmung eine aus 20 Mitgliedern bestehende Kommission berufen ist, und ein besonderes Kontrollsystem, welches sich mit der Prüfung der Richtigkeit der Ein- und Auszahlungen bei den einzelnen Sparkassen zu befassen hat, und dessen Kosten auf den allgemeinen Reservefonds zu übernehmen sind. Die Kontrolle wird durch Beamte der einzelnen Departements — durch die rechercheurs particuliers, durch die trésoriers-payeurs généraux und durch die inspecteurs des finances — ausgeübt.

Im übrigen sind die Hauptbestimmungen des Gesetzes die folgenden:

Art. 1. Die gewöhnlichen Sparkassen sind gehalten, alle Summen, welche bei ihnen eingelegt werden, der Caisse des dépôts et consignations zu überantworten. Diese Summen werden von der Caisse des dépôts — nach Rückhaltung der für den Auszahlungsdienst für notwendig erachteten Beträge — angelegt:

1) in Wertpapieren, welche vom Staate selbst ausgegeben oder von ihm garantiert sind,

2) in börsengängigen und voll eingezahlten Schuldverschreibungen der Departements, Gemeinden und Handelskammern, in Grund- und Gemeinde-Schuldverschreibungen des Crédit foncier.

Die nicht eingelegten Summen dürfen 10 % des Betrages aller Einlagen — nach dem rückliegenden 1. Januar jeden Jahres berechnet — nicht überschreiten. Sie werden teils auf Kontokorrent beim Staatsschatz unter denselben Bedingungen wie die anderen zinsentragenden Beträge der schwebenden Schuld, teils in Depot bei der Bank von Frankreich untergebracht. Der auf Kontokorrent beim Staatsschatz hingegebene Teil darf 100 Mill. Frcs. nicht übersteigen.

Art. 2. Jeder Sparer, dessen Guthaben dem Betrage nach genügend ist, um wenigstens eine Rente von 10 Frcs. zu kaufen (d. h. dessen Guthaben bei dem jetzigen Stande der Staatsrente etwa 330—340 Frcs. beträgt), kann den Ankauf kostenfrei durch die Sparkassenverwaltung bewirken lassen.

Ebenso findet der Verkauf solcher Rente auf Verlangen des Sparers statt. In diesem Falle hat jedoch der Sparer die Kosten des Verkaufs zu tragen und, wenn er den Verkaufserlös nicht abholt, keine Verzinsung zu fordern.

Art. 3. Die Aufsichts- und Verwaltungsräte der Sparkassen können die eingelegten Beträge auf Sicht zurückzahlen, seitens der Sparer aber können Rückzahlungen nur nach einer Frist von 14 Tagen verlangt werden.

Beim Vorliegen höherer Gewalt kann auf Vorschlag des Finanzministers und des Handelsministers nach Anhörung des Staatsrats ein Dekret erlassen werden, welches die Rückzahlungen auf 50 Frcs. für jeden 14-tägigen Zeitraum beschränkt. Ergänzungsfristen werden für die Kassen außerhalb des festländischen Frankreich durch ein besonderes Dekret bestimmt.

Die Bestimmungen über die Rückzahlungen werden durch Aufdruck auf das Sparbuch und durch Aushang in den Räumen der Sparkassen zur Kenntnis der Sparer gebracht.

Art. 4. Das Konto jedes Sparers darf nicht über den Betrag von 1500 Frcs. hinausgehen. Anderenfalls wird es gemäß den für die Postsparkasse geltenden Bestimmungen auf diesen Betrag zurückgeführt. Den Sparkonten, welche bei Verkündigung des Gesetzes indes bereits über den Betrag von 1500 Frcs. hinausgehen, wird für die Zurückführung eine Frist von 5 Jahren, von dem auf den Tag der Verkündigung des Gesetzes folgenden 1. Januar an gerechnet, bewilligt.

Der Gesamtbetrag der von einem Sparer innerhalb eines Kalenderjahres bewirkten Einlagen darf den Betrag von 1500 Frcs. nicht übersteigen.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Gesellschaften und Anstalten von öffentlichem Nutzen, deren Guthaben den Meistbetrag von 15000 Frcs. erreichen darf.

Art. 5. Der den gewöhnlichen Sparkassen seitens der Caisse des dépôts et consignations zu gewährende Zinsfuß richtet sich nach dem Ertrag, welchen die Werte des Portefeuilles und des Kontokorrents beim Staatsschatz, soweit sie von den Sparkassen herstammen, ergeben.

Die Abstufungen dieses Zinsfußes werden 0,25 % betragen.

Wenn es notwendig ist, den Zinsfuß abzuändern, soll die Festsetzung des Zinsfußes für das folgende Geschäftsjahr noch vor dem 1. November erfolgen.

Art. 6. Bei der Caisse des dépôts et consignations wird ein Garantie- und Reservefonds eingerichtet, welcher 10 % des Betrages aller Spargelder nicht überschreiten darf. Zum Reservefonds fließen:

1) die Fonds der schon vorhandenen Reserve;

2) der im Mindestbetrage auf 25 % des Gesamtbetrages der Sparkassenfonds festgesetzte Unterschied zwischen den den Sparkassen in jedem Jahr gewährten Zinsen und dem Ertrage der Werte des Portefeuilles und des Kontokorrents beim Staatsschatz;

3) die Zinsen und die Tilgungsquoten welche aus dem Reservefonds selbst herrühren;

4) die Zinsen derjenigen Sparer, welche diesem Gesetze dadurch zuwiderhandeln, daß sie gleichzeitig mehrere Sparbücher unterhalten.

Dem Reservefonds werden auferlegt:

1) die Verluste, welche behufs Sicherung des Rückzahlungsgeschäfts an Kosten und Zinsausfällen entstehen;

2) die Summen, welche, sei es endgiltig, sei es vorschußweise, für Verluste zuzuzahlen sind, weil das persönliche Vermögen einer Sparkasse allein nicht ausreicht;

3) die Kosten der durch dieses Gesetz eingeführten Spezialkontrolle.

Art. 8. Die gewöhnlichen Sparkassen erhalten von dem ihnen zufließenden Erträgnisse ihrer Anlagen bei der Caisse des dépôts eine Summe voraus, welche genügend ist, um die ihnen erwachsenden Miets- und Verwaltungskosten zu bestreiten, sowie um eine eigene Spezialreserve zu bilden.

Dies Voraus muß sich innerhalb der Grenzen von 0,25 bis zu 0,50 % des Gesamtbetrages der Sparguthaben halten.

Der den Sparern seitens der Sparkassen zu gewährende Zinsfuß kann nach der Höhe der Sparkonten abgestuft werden. Diejenigen Konten, bei denen der Umschlag — Einlagen, Auszahlungen und altes Guthaben zusammen-

gerechnet — im Laufe eines Jahres den Betrag von 500 Frcs. nicht überstiegen hat, können durch ein Prämiensystem oder durch eine Abstufung der Zinsen begünstigt werden. Die Guthaben der Gesellschaften und Anstalten von öffentlichem Nutzen gehören ohne Rücksicht auf ihre Höhe stets zur Klasse der meistbegünstigten Konten.

Der den Sparern als wirkliche Zinsen oder als Prämien gewährte Durchschnittsbetrag darf in keinem Falle den von der Caisse des dépôts bewilligten Zinsenbetrag überschreiten, nachdem von diesem das oben festgesetzte Voraus in Abzug gebracht ist. Ausgenommen hiervon ist jedoch der im letzten Absatz des Art. 10 vorgesehene Fall.

Die Sparkassen sind ermächtigt, Sparmarken zu einem Preise unter 1 Frcs. auszugeben und anzunehmen, sobald sie den Betrag der Mindesteinlage darstellen.

Art. 9. Jede Sparkasse muß einen Reserve- und Garantiefonds schaffen, welcher sich zusammensetzt:

1) aus der bereits vorhandenen Dotation und aus Geschenken und Legaten, welche ihm zugewandt werden;

2) aus dem Ertrage, welcher bei dem im voraufgehenden Art. erwähnten Voraus — nach Bestreitung der Miets- und Verwaltungskosten — erübrigt wird;

3) aus den Zinsen und Tilgungsquoten, welche aus diesem Reservefonds selbst herrühren.

Alle aus der Geschäftsführung der Sparkasse sich ergebenden Verluste müssen aus diesem Reservefonds, welcher das eigene Vermögen der Sparkasse bildet, bestritten werden.

Art. 10. Die Sparkassen sind ermächtigt, ihr persönliches Vermögen wie folgt anzulegen:

1) in Wertpapieren, welche vom Staate selbst ausgegeben, oder von ihm garantiert sind;

2) in börsengängigen und voll eingezahlten Schuldverschreibungen der Departements, Gemeinden und Handelskammern;

3) in Grund- und Gemeinde-Schuldverschreibungen des Crédit foncier;

4) für die Erwerbung oder die Herstellung von Gebäuden, welche für ihren Betrieb notwendig sind.

Sie können außerdem den Gesamtbetrag ihres persönlichen Vermögens und ein Fünftel des Kapitals dieses Vermögens anlegen:

in den hierunter namhaft gemachten Werten von lokaler Bedeutung, vorausgesetzt, daß diese Werte von Anstalten in dem Departement ausgegeben sind, in welchem die Kassen ihren Wirkungskreis haben, nämlich:

in Schuldverschreibungen von Wohlthätigkeitsanstalten und anderen Anstalten von öffentlichem Nutzen,

in Darlehen an Kooperativ-Kredit-Gesellschaften oder unter Gewährleistung solcher Gesellschaften,

für die Erwerbung oder die Herstellung von billigen Wohnungen,

in Hypothekendarlehen an Volks-Baugesellschaften oder solche Kredit-Gesellschaften, welche nicht den Bau der billigen Wohnhäuser selbst ausführen, sondern nur den Ankauf oder die Erbauung erleichtern wollen, und in Schuldverschreibungen dieser Gesellschaften. Sobald der Reservefonds wenigstens 2 % der gesamten Spareinlagen beträgt, kann ein Fünftel des jährlichen Erträgnisses des Fonds dazu verwendet werden, den Zinsfuß für die Inhaber derjenigen Konten zu erhöhen, bei denen der Umschlag — Einlagen, Auszahlungen und altes Guthaben zusammengerechnet — im Laufe eines Jahres den Betrag von 500 Frcs. nicht überschritten hat.

Von besonderer Bedeutung ist noch die im Art. 21 vorgesehene Bestimmung, nach welcher die Postsparkasse von dem ihr seitens der Caisse des dépôts zufließenden Ertrage für die von ihr zu bestreitenden Verwaltungskosten 2c. stets einen größeren Betrag zurückzustellen hat, als die gewöhnlichen Sparkassen. Diese Quote darf nicht unter 0,50 % betragen und muß groß genug sein, um den den Sparern zu gewährenden Zinsfuß immer 0,75 % niedriger zu halten, als der Zinsfuß ist, welcher den gewöhnlichen Sparkassen seitens der Caisse des dépôts gewährt wird.

Durch diese Maßregel soll den Klagen über Konkurrenz der Postsparkasse vorgebeugt werden; die Sparer der Postsparkasse werden danach, je nachdem die einzelnen gewöhnlichen Sparkassen zum Vergleich kommen, mindestens 0,25 bis 0,50 % weniger Zinsen erhalten, als die Sparer der gewöhnlichen Sparkassen.

Siehe Tabelle auf folgender Seite.

Der durchschnittliche Betrag einer Einlage belief sich im Jahre 1894 auf 148 Frcs. 48 Cent., im Jahre 1895 dagegen auf 144 Frcs. 14 Cent.

Der durchschnittliche Betrag einer Rückzahlung belief sich im Jahre 1894 auf 269 Frcs. 80 Cent., 1895 dagegen auf 270 Frcs. 16 Cent.

1896 betrug der Mehrwert des Portefeuille der Sparkassen

bei der Caisse des dépôts et consignations	598	Mill.	Frcs.
Vorhandene Reserven der Sparkassen ebendaselbst .	47½	"	"
Eigenes Vermögen d. Sparkassen selbst, Nennwert 87 Mill., dazu Mehrwert 12 Mill.	99	"	"
Dotationsfonds d. Postsparkasse	3	"	"
also Reserve zusammen	747½	Mill.	Frcs.

Gesamtergebnisse der Sparkassen vom Jahre 1882—1895.

Zahl der Sammelstellen	im Jahre	Erhaltene Einlagen: Erste Einzahlungen Zahl	Erste Einzahlungen Betrag Frcs.	Spätere Einzahlungen Zahl	Spätere Einzahlungen Betrag Frcs.	Im ganzen Zahl	Im ganzen Betrag Frcs.
7389	1895	499 527	118 441 077,26	2 297 355	284 701 823,81	2 796 882	403 142 901,07
7313	1894	486 552	117 962 476,50	2 171 610	276 731 250,22	2 658 162	394 693 726,72
7257	1893	416 558	99 670 649,28	1 936 661	238 421 121,15	2 353 219	338 091 770,43
7091	1892	486 737	132 417 470,03	2 012 592	255 670 633,28	2 499 329	388 088 103,31
6844	1891	420 097	117 303 901,58	1 796 382	206 040 160,60	2 216 479	323 344 062,18
6817	1890	348 847	100 973 521,33	1 600 524	161 025 610,82	1 949 371	261 999 132,15
6792	1889	293 129	78 220 984,32	1 408 138	130 189 573,16	1 701 267	208 410 557,48
6765	1888	261 966	67 573 159,67	1 193 814	101 739 643,87	1 455 780	169 312 803,54
6712	1887	236 888	58 640 041,71	1 054 964	85 746 736,27	1 291 852	144 386 777,98
6649	1886	239 502	58 522 168,38	956 846	74 710 132,09	1 196 348	133 232 300,47
6620	1885	221 107	52 185 749,17	818 600	60 742 740,78	1 039 707	112 928 489,95
6478	1884	222 159	46 780 639,82	694 972	47 316 475,00	917 131	94 097 114,82
6193	1883	207 827	40 440 833,07	489 606	32 594 938,13	697 433	73 035 771,20
6024	1882	227 438	47 606 879,75	245 717	17 027 502,06	473 155	64 634 381,81
im ganzen seit dem 1. I. 1882		3 582 255	900 335 998,11	14 208 816	1 411 225 267,21	17 791 071	2 311 561 265,32

Zahl der Sammelstellen	im Jahre	Zurückgezahlte Einlagen: Zurückzahlungen partielle Zahl	Zurückzahlungen vollständige Zahl	Zurückzahlungen Betrag Frcs.	Rentenankäufe Zahl	Rentenankäufe Betrag Frcs.	Im ganzen Zahl	Im ganzen Betrag Frcs.
7389	1895	1 038 605	288 318	352 608 821,88	6 054	7 511 344,90	1 332 977	360 120 166,78
7313	1894	944 043	281 619	325 378 078,19	4 955	6 643 466,50	1 230 617	332 021 544,69
7257	1893	893 995	300 759	351 502 593,74	5 907	7 905 679,35	1 200 661	359 408 273,09
7091	1892	831 346	246 800	289 070 813,95	4 142	5 451 152,70	1 082 296	294 521 966,65
6844	1891	711 652	191 021	238 218 275,94	4 323	5 662 082,05	906 996	243 880 357,99
6817	1890	589 253	145 902	187 245 246,17	3 406	4 275 768,95	738 561	191 521 015,12
6792	1889	498 021	121 370	147 819 746,05	3 255	3 981 973,05	622 646	151 801 719,10
6765	1888	421 793	111 579	129 200 313,17	3 293	4 014 899,60	536 665	133 215 212,77
6712	1887	352 511	102 344	112 904 198,81	3 878	4 599 768,95	458 733	117 503 967,76
6649	1886	290 582	87 031	97 848 996,34	3 196	3 933 787,75	380 809	101 782 784,09
6620	1885	218 936	69 848	74 752 309,38	2 856	3 391 726,10	291 640	78 144 035,48
6478	1884	156 556	56 674	56 025 991,86	2 661	2 927 258,25	215 891	58 953 250,11
6193	1883	102 365	43 569	42 154 983,65	2 877	2 889 452,10	148 811	45 044 435,75
6024	1882	36 682	15 858	16 410 817,90	1 416	1 399 622,25	53 956	17 810 440,15
im ganzen seit dem 1. I. 1882		5 103 692	1 492 763	1 743 154 286,96	41 210	50 433 171,10	6 637 665	1 793 587 458,06

Zahl der Sammelstellen	im Jahre	Ueberschuß der Einzahlungen über die Rückzahlungen Frcs.	Ueberschuß der Rückzahlungen über die Einlagen Frcs.	Ueberhaupt (Einzahlungen und Rückzahlungen) Zahl	Ueberhaupt (Einzahlungen und Rückzahlungen) Betrag Frcs.
7389	1895	43 022 734,34	—	4 129 859	763 263 067,80
7313	1894	62 672 182,03	—	3 888 779	726 715 271,41
7257	1893	—	21 316 502,66	3 553 880	697 500 043,52
7091	1892	93 566 136,66	—	3 581 625	682 610 069,96
6844	1891	79 463 704,19	—	3 123 475	567 224 420,17
6817	1890	70 478 117,03	—	2 687 932	453 520 147,27
6792	1889	56 608 838,38	—	2 323 913	360 212 276,58
6765	1888	36 097 590,77	—	1 992 445	302 528 016,31
6712	1887	26 882 810,22	—	1 750 585	261 890 745,74
6649	1886	31 449 516,38	—	1 577 157	235 015 084,56
6620	1885	34 784 454,47	—	1 331 347	191 072 525,43
6478	1884	35 143 864,71	—	1 133 022	153 050 364,93
6193	1883	27 991 335,45	—	846 244	118 080 206,95
6024	1882	46 823 941,66	—	527 111	82 444 821,96
im ganzen seit dem 1. I. 1882		539 290 309,92	21 316 502,66	24 428 736	4 105 148 723,38

Die mittels Dekrets vom 18. III. 1885 eingeführten und seit 1. VII. desselben Jahres aktivierten Schiffs-Postsparkassen entwickeln sich sehr langsam.

Es wurden im Jahre

1893 2717 Einl. i. Betr. v. 272 321 Frcs. 44 Cent.
1894 3064 „ „ „ „ 284 946 „ 64 „
1895 4363 „ „ „ „ 381 174 „ 51 „

gemacht. Die Rückzahlungen betrugen 1893: 745 im Betrage von 95 059 Frcs. 96 Cent., im Jahre 1894: 820 im Betrage von 107 505 Frcs. 96 Cent., im Jahre 1895: 1215 im Betrage von 149049 Frcs. 46 Cent.

In Gemäßheit des Dekrets vom 29. X. 1895 ist der Minister für Post und Telegraphen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Aeußeren und dem Finanzminister in den Städten des Auslandes, in welchen ein französisches Postamt funktioniert, eine unter Oberaufsicht des französischen Konsuls oder Vizekonsuls stehende Sammelstelle der Staatssparkasse zu errichten.

Es bestehen zur Zeit 7 solcher ausländischen Filialen und zwar in Alexandrien, Tanger, Port Said, Konstantinopel, Salonichi, Smyrna, Bayreuth. Bei den 3 ersten kann jedermann, ohne Unterschied der Nationalität, bei den 4 anderen können nur Franzosen oder die unter französischem Schutze stehenden Unterthanen Einlagen machen.

Seit 1. IV. 1884 wurden die Postämter in Algier und Tunis mit der Ausübung des Postsparkassendienstes in derselben Weise betraut wie die Sammelstellen in Frankreich. Die Konti der Einleger von Algier und Tunis wurden von der Direktion der Staatssparkasse in Paris geführt. Seit 1. VII. 1886 sind demnächst die Postanstalten in Algier, Tunis, Konstantine, Oran als selbständige Filialen mit der Führung der Postsparkassen-Agenturen betraut worden.

Gesamtbewegung der Geschäfte der Privatsparkassen in den Jahren 1889—1893.

Im Jahre	Zahl der Zweigniederlassungen	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher: am 1. Jan.	neue Konten	Uebertragungen	Saldos während d. Jahres	Rest am 31. Dez.	Den Einlegern am 1. Januar geschuldetes Saldo Frcs.	Zahl der Einzahlungen im Laufe des Jahres Frcs.	Konten der Bücher infolge von Uebertragungen Frcs.	Den Einlegern im Jahre gutgeschriebene Zinsen Frcs.
1893	1115	544	6 120 634	435 317	21 495	404 966	6 172 480	3 229 309 650,71	784 810 899,06	15 924 052,25	96 963 510,[illegible]
1892	1089	543	5 946 764	510 540	20 849	356 870	6 121 283	3 052 666 746,35	879 862 096,54	14 706 508,75	105 877 730,[illegible]
1891	1074	544	5 760 542	512 322	21 443	345 425	5 948 882	2 911 349 008,07	847 505 677,69	14 752 985,88	100 894 929,[illegible]
1890	1055	544	5 539 047	534 486	20 790	333 294	5 761 408	2 684 347 449,98	869 476 090,45	13 590 661,12	100 944 0[illegible]
1889	1028	543	5 361 632	479 951	19 937	322 882	5 538 638	2 495 213 793,86	765 552 407,89	12 703 829,04	92 567 669,[illegible]

Im Jahre	Betrag der Rückstände der von den Kassen erhaltenen Renten Frcs.	Rückzahlungen während des Jahres: durch Ankauf von Renten: Herabminderung d. Konten u. Begründung der Konten Frcs.	Auf Wunsch der Einleger Frcs.	Andere Rückzahlungen allgemeiner Art: 1. Geldsorten, 2. Einzahlungen an die Altersversorgungskassen, 3. Uebertragung auf andere Kassen Frcs.	Den Einlegern geschuldetes Saldo Frcs.	Durchschnittsbetrag der Bücher Frcs.	Zahl der Einzahlungen	Durchschnitt der Einzahlungen Frcs.	Zahl der Rückzahlungen (ausgenommen zum Ankauf von Renten)	Durchschnitt der Rückzahlungen Frcs.
1893	1 639 023,83	2 323 025,75	22 113 722,66	963 948 520,46	3 140 261 867,27	508,75	3 171 305	247,47	2 708 229	355,[illegible]
1892	1 583 871,05	2 228 319,33	18 253 706,55	806 774 244,88	3 227 437 682,60	527,25	3 508 348	259,79	2 557 846	315,[illegible]
1891	1 443 767,50	2 069 810,25	20 679 758,44	800 436 575,77	3 052 760 233,90	513,17	3 462 507	244,77	2 841 644	321,[illegible]
1890	1 327 836,98	1 681 740,90	17 258 118,05	739 023 848,48	2 911 722 358,88	505,38	3 531 622	246,20	2 298 551	321,[illegible]
1889	1 244 590,77	1 398 900,95	17 460 193,31	664 827 390,47	2 683 595 803,64	484,52	3 283 314	233,17	2 150 560	309,[illegible]

18. Vereinigte Staaten von Amerika.

	1882—83	1883—84	1884—85	1885—86	1886—87	1887—88
	630 Kassen	636 Kassen	646 Kassen	638 Kassen	684 Kassen	801 Kassen
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
Aktiva	1 118 790 944	1 177 740 919	1 203 025 698	1 260 840 941	1 377 660 724	1 519 936 049
Passiva	1 118 790 944	1 177 740 919	1 203 025 698	1 260 840 941	1 377 660 724	1 519 936 049

	1888—89	1889—90	1890—91	1891—92	1892—93	1893—94
	849 Kassen	921 Kassen	1011 Kassen	1059 Kassen	1030 Kassen	1025 Kassen
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
Aktiva	1 622 612 215	1 742 617 001	1 854 517 069	1 964 044 861	2 013 775 147	1 980 744 189
Passiva	1 622 612 215	1 742 617 001	1 854 517 069	1 964 044 861	2 013 775 147	1 980 744 189

Staaten, Territorien	1892—1893			1893—1894		
	Zahl der Einleger	Betrag der Einlagen Doll.	Durchschnittl. Einlage Doll.	Zahl der Einleger	Betrag der Einlagen Doll.	Durchschnittl. Einlage Doll.
Osten						
Maine	155 333	5 397 950	343,76	153 922	53 261 309	346,03
New Hampshire	174 654	74 377 279	425,85	169 510	70 616 944	416,59
Vermont	89 115	27 262 930	305,93	92 239	27 966 855	303,20
Massachusetts	1 189 936	393 019 862	330,29	1 214 493	399 995 570	329,35
Rhode Island	142 492	69 996 993	490,60	130 610	60 053 724	528,70
Connecticut	331 061	130 606 729	394,75	335 879	133 967 220	398,95
Zusammen	2 082 591	748 651 743	359,48	2 096 653	754 861 622	360,03
Mittel						
New York	1 593 804	629 358 274	394,88	1 585 155	617 089 449	390,50
New Jersey	140 772	36 488 246	259,20	137 895	34 266 298	248,49
Pennsylvanien	252 980	66 417 794	262,54	248 244	66 025 821	265,97
Delaware	18 613	3 739 483	200,90	18 264	3 693 311	202,22
Maryland	147 462	44 495 128	301,74	144 218	43 758 875	303,42
Distrikt von Columbia	1 400	74 729	53,38	1 258	72 667	57,76
Zusammen	2 155 031	780 573 655	362,21	2 135 036	764 906 421	358,26
Süden						
West-Virginia	5 149	237 707	46,16	3 522	236 025	67,01
Nord-Carolina	6 112	301 234	49,28	8 750	416 695	47,62
Süd-Carolina	24 422	5 913 139	242,12	23 246	3 939 976	169,49
Georgia	8 494	1 004 765	118,29	7 196	836 823	116,29
Florida	1 321	219 448	166,12	881	175 115	198,77
Alabama	1 848	73 032	39,52	2 590	102 347	39,52
Louisiana	6 507	2 003 854	307,95	7 786	2 057 845	264,30
Texas	2 583	356 553	138,04	2 450	301 648	121,12
Arkansas	844	123 451	146,27	—	—	—
Tennessee	14 406	1 778 174	125,88	9 964	1 412 840	146,19
Zusammen	71 406	12 011 357	168,21	66 085	9 479 314	143,44
Westen						
Ohio	85 614	34 606 213	404,21	77 533	27 403 922	253,45
Indiana	16 127	4 073 131	252,56	13 967	3 165 214	226,62
Illinois	84 861	23 498 504	276,90	83 802	22 870 005	272,90
Wisconsin	164	184 698	158,67	1 219	152 300	124,94
Iowa	73 168	26 426 031	361,46	72 397	26 230 214	362,31
Minnesota	42 212	10 658 564	252,50	38 493	8 054 575	232,63
Zusammen	303 086	99 447 141	328,11	287 411	88 776 230	308,88
Pacific-Staaten						
Oregon	2 461	683 620	277,78	1 732	753 080	434,80
Colorado	11 639	2 217 547	190,52	—	—	—
Utah	22 815	2 935 840	128,68	5 528	963 227	174,24
Montana	1 736	423 248	243,80	1 240	347 476	280,22
New Mexiko	885	186 923	211,21	182	37 476	205,91
Washington	—	—	—	11 595	2 415 669	208,34
Californien	178 949	138 019 874	771,28	172 225	125 420 765	728,24
im ganzen	218 485	144 467 061	661,22	192 502	129 937 693	674,99
Vereinigte Staaten zusammen	4 830 599	1 785 150 957	369,55	4 777 687	1 747 961 280	365,86

Zu Ende des Rechnungsjahres 1895 bestanden in den Vereinigten Staaten 1017 Sparkassen. Die Spareinlagen erreichten die Höhe von 1 810 597 023 $, die Reserven betrugen 147 762 594 $, der Reingewinn 26 347 305 $. Die hypothekarische Anlage der Aktiven war vorherrschend mit 792 492 458 $, die Effektenanlage betrug über 700 Mill. $, im Kontokorrentverkehr bei Banken waren 82 244 782 $ untergebracht.

19. Japan. Nach England hat von allen Völkern der Erde Japan die erste Postsparkasse eingerichtet. Die Organisation der japanesischen Sparkasse stammt aber thatsächlich erst aus dem Mai 1875. Die geringste Einzahlung ist 10 Sen, das Maximum 50 Yen. Die Zinsen sind durch den Verkehrsminister auf 4,2 % bis zur Summe von 1000 Yen, und von 3 % für höhere Beträge festgesetzt. Verheiratete Frauen und Minderjährige bedürfen zu Ein- und Auszahlungen der Zustimmung ihrer Ehemänner bezw. Vormünder. Gesuche um Rückzahlungen sind an die Zentraldirektion durch Vermittelung der Spezialbureaus der Postsparkasse zu richten; die Rückzahlungen erfolgen an denselben auf Sicht in jeder Höhe. Die Postsparkasse hat keinen besonderen Etat, sondern wird mit den Fonds des Finanzdepartements zusammen verwaltet.

Siehe die Tabellen auf folgender Seite.

20. Andere außereuropäische Staaten. Postsparkassen bestehen ferner in Kanada seit 1. IV. 1888, auf der Insel Hawaii seit dem 1. VII. 1886, in der Kolonie Ceylon seit 1. V. 1885, in der englischen Kolonie Sierra Leona und auf Gibraltar seit 1. I. 1882 und in Kapland.

Litteratur:

H. v. Mangoldt, Ueber die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparkassen, Tübingen 1847. Rechnungsabschluß und Verwaltungsbericht der Spargesellschaft des Hamburger Thorbezirks in Berlin (1. Sparperiode vom 1. IV. bis 1. X. 1845). Im Auftrage des Vorstandes Liebke, Berlin 1846. v. Fenneberg, Allgemeiner Prospektus für das gesamte Sparkassen- und Versicherungswesen, insbes. Zweck, Einrichtung und Benutzung aller in Deutschland bestehenden Lebensversicherungs- und Versorgungsanstalten, Weimar 1848. J. L. Spyri, Die Ersparniskassen der Schweiz, Zürich, 1864. C. A. B. Schierenberg, Eine Prämiensparbank und eine Zentralsparkasse des Norddeutschen Bundes, als volkswirtschaftliches Bedürfnis der Zeit, Detmold 1869. Samuel Smiles, Die Sparsamkeit, deutsche autorisierte Ausgabe von Moritz Busch, Leipzig 1876. Ludwig Elster, Ein Vorschlag zur Einführung der Postsparkassen in Deutschland, Jena 1881. Postsparkassen im Königreich Italien, Wien 1882. Heinrich Worel, Einführung der Sparkassen in der Schweiz, Berlin 1882. Heinrich Schröer, Wider die Schulsparkassen, Wittenberg 1882. Fortschritte der Jugend- und Schulsparkassen, Einladungsschrift zur ersten Generalversammlung des Vereins für Jugendsparkassen in Deutschland, Frankfurt a. O. 1883. Seid sparsam! Mahnungen eines Jugend- und Volksfreundes, nebst Belehrungen und Nachrichten über Jugend- und Pfennigsparkassen, Sparmarken rc. Herausgegeben vom Verein für Jugendsparkassen in Deutschland, Ausg. A, 3. Aufl., Frankfurt a. O. 1883. Seudel, Ueber die Erziehung der Jugend zur Sparsamkeit, Vortrag, Magdeburg 1883. Oeffentliche Versammlungen in Sachen der Jugend- und Schulsparkassen, Hannover 1883. Jahresbericht des Spar- und Unterstützungsvereins für Arbeiter, Brandenburg 1849 (Extrablatt zu Nr. 99 des Brandenburger Anzeiger). Das Sparkassenwesen im Herzogtum Braunschweig betreffend, aus dem statistischen Bureau (Braunschweig 1866). Sparsamkeit, 4. Zehntausend (soziale Fragen und Antworten, Heft 7), Bremen 1880. Dullo, Der Postsparkassengesetzentwurf und die Sparkassenreformen, Brandenburg 1884. Derselbe, Wider die Postsparkassen, Brandenburg 1884. Derselbe, Weg mit den Postsparkassen, Brandenburg, Berlin 1885. Karl Roscher, Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland, Dresden 1885. Das Sparkassenwesen in seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt (Schriften der Zentralstellen für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 6, Berlin 1895. Karl Grimm, Die Postsparkassen, Stuttgart T. I. Die Geschichte und Hauptresultate der bestehenden Postsparkassen 1896. Carl, Kaiserliche Post-Kreditbanken. Die Postsparkassen in England, Belgien, Holland und Frankreich mit Hinblick auf Oesterreich, Wien 1882. v. Bauer, Die englischen Postsparkassen, deren Vorschriften und Jahresbilanzen vom 16. IX. 1861 bis 31. XII. 1879 mit Anwendung auf Oesterreichs Verhältnisse übersetzt und verfaßt, Wien 1881. Scherl's Sparsystem in kurzen Umrissen, Berlin 1890. K. H. Perrot, Spar- und Darlehnskassen oder Vorschläge zur Abhilfe der Geldnot unter dem Kleinbürger- und Bauernstande in Elsaß-Lothringen durch Erweiterung und Verbesserung der Sparkassen und zweckentsprechende Regelung des ländlichen Kreditwesens, Straßburg i. E. 1881. Th. Lotz, Die Bestrebungen zur Einführung des Depositenbanksystems mit Giro- und Checkverkehr in Deutschland und die österreichischen Postsparbanken (Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung rc. 1885). Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen, Bd. I, Berlin 1896. Dictionaire des finances publié sous la direction de M. León Say par Mm. Louis Foyot, A. Lanjalley, Tome II E—Z., Nancy 1894 (caisses d'épargne). Brinlart, De l'institution comparée des caisses d'épargne en Angleterre et en France, I Imp. Costa-Goldephin, Les institutions de prévoyance du Portugal. Dupin (baron Charles), Histoire et avenu des caisses d'épargne en France. Levasseur, La prévoyance et l'épargne. Maret, L'épargne journalière pour garantir la vieillesse. Exposé sur la puissance

Postsparkassen.

Etatsjahr	Zahl der Kassen	Eingelegte oder zurückgezahlte Summen: den Einlegern am Jahresanfang geschuldetes Saldo (Yen)	Eingelegte oder zurückgezahlte Summen: während des Jahre eingelegte Summen (Yen)	Eingelegte oder zurückgezahlte Summen: Einlagezinsen (Yen)	Eingelegte oder zurückgezahlte Summen: Zinsen der Regierungs-Anweisungen (Yen)	Eingelegte oder zurückgezahlte Summen: Total (Yen)	Eingelegte oder zurückgezahlte Summen: Betrag der Rückzahlungen (Yen)	Eingelegte oder zurückgezahlte Summen: den Einlegern am Jahresschluß geschuldetes Saldo (Yen)	Zahl der Einleger: Zahl der Einleger am Jahresanfang	Zahl der Einleger: dazu während des Jahres	Zahl der Einleger: Total	Zahl der Einleger: Zahl der Einleger, welche gänzliche Rückzahlungen gewünscht haben	Zahl der Einleger: Zahl der Einleger am Jahresschluß	Durchschnitt (Yen)	Zinsen: für Kapitalien unter 1000 Yen (%)	Zinsen: für Kapitalien über 1000 Yen (%)	Etatsjahr
1894/95	3028	26 155 499	13 446 656	1 029 698	42 565	40 674 418	14 773 093	25 901 325	1 060 235	303 821	1 364 056	255 344	1 108 712	23,37	(a) 4,2	—	1894/95
1893/94	3023	22 826 060	14 522 893	972 879	36 420	38 358 252	12 202 753	26 155 499	947 934	330 997	1 278 931	218 696	1 060 235	24,67	(a) 4,2	—	1893/94
1892/93	2928	21 345 121	12 054 966	872 251	27 361	34 299 699	11 473 639	22 826 060	876 722	278 784	1 155 506	207 572	947 934	24,08	(a) 4,2	—	1892/93
1891/92	2864	19 197 942	11 452 240	795 183	14 290	31 459 655	10 114 534	21 345 121	813 721	251 071	1 064 792	188 070	876 722	24,35	(a) 4,2	—	1891/92
1890/91	2833	19 976 419	9 596 846	978 207	—	30 551 472	11 353 530	19 197 942	784 244	239 043	1 023 287	209 566	813 721	23,59	4,2	3,0	1890/91
1889/90	3032	20 142 169	10 377 816	813 965	—	31 333 950	11 357 531	19 976 419	706 340	251 523	957 863	173 619	784 244	25,47	4,2	3,0	1889/90

Seit Januar 1891 ist bestimmt, daß Einlagen über 500 Yen in Schatzanweisungen angelegt werden.
(a) Zinsen für Kapitalien unter 500 Yen.

Die amtliche Statistik Japans giebt ferner noch folgende Zahlen:

Sparkasseneinleger 1894.

	Zahl der Einleger am Ende des Jahres: Landwirte	Zahl der Einleger am Ende des Jahres: Kaufleute	Zahl der Einleger am Ende des Jahres: Industrielle	Zahl der Einleger am Ende des Jahres: andere	Zahl der Einleger am Ende des Jahres: im ganzen	Betrag der Summen: der eingelegten (Yen)	Betrag der Summen: der zurückgezahlten (Yen)	Betrag der Summen: der am Ende des Jahres verbliebenen (Yen)	Jahreszinsen: Maximum (%)	Jahreszinsen: Minimum (%)	Am Ende des Jahres als Einlagen verbliebene Summen (%)
Mittel-Nipon	9 425	24 704	8 252	40 169	82 550	7 138 182	4 139 447	2 998 735	6,0	3,6	36,33
Nord "	149	2 987	285	6 103	9 524	740 573	451 738	288 835	6,5	4,5	30,33
West "	6 732	55 874	18 499	65 453	146 558	9 627 443	6 109 316	3 518 127	6,0	4,2	24,01
im ganzen	16 306	83 565	27 036	111 725	238 632	17 506 198	10 700 501	6 805 697	6,5	3,6	28,52
Kiushiu	15	376	78	729	1 198	155 396	89 766	65 630	4,8	4,8	54,77
im ganzen	16 321	83 941	27 114	112 454	239 830	17 661 594	10 790 267	6 871 327	6,5	3,6	45,56

de l'épargne. Derselbe, Les conseils du père Vincent ou les bienfaits de l'épargne. de Malarce, Étude de législation comparée sur les caisses d'épargne par la poste, en Angleterre, Belgique etc. Derselbe, Le service d'épargne populaire, Paris 1879. Derselbe, Diagrammes résumant l'histoire des caisses d'épargne anglaises depuis 1850, Paris. Derselbe, Notice sur les caisses d'épargne scolaires, Paris 1876. John Titt, Pratt, The saving banks, London 1846. A. Prévost, Rapport sur les caisses d'épargne établies en Angleterre et sur l'institution des caisses d'épargne en Belgique. De Taillandier, Guide du déposant aux caisses d'épargne et d'assurances. Arnaud, Guide des caisses d'épargne et de burs déposants, Tours 1893. Depouchon, De l'institution d'une caisse d'épargne, Bruxelles 1862. William Lewins, A history of banks for savings in Great Britain and Ireland, including a full account of the origin and progress of Mr. Gladstones financial measures for post office banks, government annuities and government life insurance, London 1866. Brouchand, Les caisses d'épargne cantonales, Lyon de Paris 1868. A. Urghart Forbes, The law relating to trustee and post-office saving banks with notes of decisions and awards, London 1878. Charles Grod, Rapport sur les petitions adressées à la délégation d'Alsace-Lorraine touchant l'organisation des caisses d'épargne, Strasbourg 1883. Jean Rouquet, Les caisses d'épargne, leur regime ancien et nouveau. Avec une préface de Pierre du Marousson. Ouvrage contenant l'explication de la loi du 3. fevrier 1893 relative aux manoeuvres destinées à prévoyance des retraits de fonds et de celle du 20. juillet 1895; sur le nouveau fonctionnement des caisses d'épargne, Paris 1896. Von Zeitschriften enthalten speziell über das Postsparkassenwesen wissenswerte Mitteilungen das in Berlin erscheinende „Archiv für Post- und Telegraphie", herausgegeben im Auftrage des Reichspostamtes, und Union postale, Journal publié par le bureau international de l'union postale universelle. Bei der obigen Statistik sind in erster Linie die amtlichen Statistiken der einzelnen Länder benutzt worden, außerdem noch ergänzungsweise Grimm, Die Postsparkassen, Stuttgart 1896 und „Die Sparkasse" volkswirtschaftliche Zeitschrift, Hannover, und die „Sparkasse", volkswirtschaftliches Finanzblatt, Essen. Seidel.

Sparkassenwesen, Reform des,

insbesondere in Preußen.

1. Das Sparen im allgemeinen. 2. Die Aufgaben der öffentlichen Sparkassen in Deutschland. 3. Die Sparkassenreform in Preußen.

1. Das Sparen im allgemeinen. Seitdem vor etwa 100 Jahren in Frankreich, England und Deutschland fast gleichzeitig von wohlwollenden Fürsten, einsichtigen Menschenfreunden und gemeinnützigen Vereinen, in Deutschland insbesondere von Städteverwaltungen, im Rahmen der vorbeugenden Armenpflege Sparkassen als Aufbewahrungsstätten für die Ersparnisse des kleinen Mannes gegründet wurden, hat das Sparen weit über die Armenpflege hinaus sich eine Menge anderer, teilweise vollkommenerer Formen geschaffen. Es hat in der Lebensversicherung, die dem Sparer nicht persönlich zu gute kommt, seiner Fürsorge für die Zukunft einen edleren Ausdruck und durch die Einfügung des Zufalls einen wirkungsvolleren Reiz gegeben, es hat in den Kreditgenossenschaften das Wunder vollbracht, daß viele Nullen, wenn sie nur Sparer sind, ohne Zusatz einer Ziffer aller Arithmetik zuwider doch eine wirtschaftliche Ziffer, d. h. eine Gemeinschaft mit Kapital und Kredit bilden können. In beiden Fällen wird für den Sparer viel mehr erreicht, als die bloße Verzinsung seiner Einlagen, aber auch das mit dieser sich begnügende Sparen hat weitere Blüten getrieben in den Spareinrichtungen für einen bestimmten Zweck, z. B. in der Lebensversicherung, soweit sie nicht Todesfallversicherung ist, durch die sog. Aussteuer-, Konfirmanden-, Töchterversorgungs-, Militärdienst- 2c. Versicherungen, ferner in Privatvereinen, die namentlich im Arbeiterstande, aber auch in Beamtenkreisen sehr verbreitet sind, zur Ansammlung größerer Summen für Mietzins, Steuern, Anschaffung der Wintervorräte und häufig auch für ein gemeinsames Wintervergnügen. Diese Sparvereine, welche die Beiträge ihrer Mitglieder zu bestimmten Zeiten wieder auszuschütten pflegen, sind vielleicht nur als eine unentwickeltere Sparform zu betrachten, aber sie sind in ihrer Urwüchsigkeit die besten Beweise für die Vielgestaltigkeit, in welcher heutzutage der Sparsinn, namentlich auch in den unteren Volksschichten, sich bethätigt.

Der menschlichen Natur entsprechend haben mächtig zur Verbreitung des Sparens beigetragen das Zuckerbrot der Sparprämien, welche zumeist in Fabriksparkassen von wohlwollenden Arbeitgebern, aber auch von gemeinnützigen Vereinen und öffentlichen Sparkassen, von letzteren namentlich in der Form der Alterssparkasse, gewährt werden, und die Peitsche des Zwanges. Der Sparzwang liegt in den oben erwähnten Versicherungen für den Lebensfall und in abgeschwächter Weise in den „gesperrten" Sparkassenbüchern der Sparkassen. Bei den ersteren verpflichtet sich der Sparer zu terminweisen Zahlungen, widrigenfalls er bestimmte Nachteile zu erwarten hat, bei letzteren verzichtet er mindestens auf die freie Verfügung über sein Guthaben. Wer sich aber einen solchen Zwang auferlegt, sei es auch, um sich vor der eigenen Verschwendungssucht zu bewahren, der ist innerlich doch vielleicht freier, als derjenige,

der sich überhaupt nicht selbst zu bekämpfen mag. Jedes Sparen beruht auf einem gewissen Zwange, den man sich selbst auferlegt, und die Verstärkung dieses Zwanges bedeutet den wichtigsten Fortschritt auf dem Gebiete des Sparens, insofern als heute auch in der allgemeinen Volksanschauung ein äußerer Sparzwang nicht minder gerechtfertigt erscheint. So haben die unteren Volksklassen den mit der Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung verbundenen Sparzwang sich ruhig gefallen lassen, und die gegenwärtig von Rheinland und Westfalen ausgehenden Bestrebungen, in größeren Fabriken für minderjährige Arbeiter einen gewissen Sparzwang einzuführen, haben Aussicht auf Erfolg, wenn sie sonst mit genauer Kenntnis der Volksseele ins Werk gesetzt werden. Auch der Vorschlag des Prof. G. Schanz[1]) in Würzburg, den Sparzwang für alle Arbeiter als Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einzuführen, ist, abgesehen von etwaigen sonstigen Bedenken, als Beweis dafür anzuführen, daß ein Kenner der Volksseele den Sparzwang heutzutage nicht mehr bedenklich findet. Ist doch schon mit dem Abholungsverfahren, auf welches wir unten in einem anderen Gedankengange einzugehen haben werden, ein gewisser moralischer Zwang verbunden, und gerade die Arbeitersparvereine haben in weiser Selbsterkenntnis fast allenthalben diesen Zwang eingeführt.

Eine weitere psychologische Vertiefung hat das Sparen dadurch erfahren, daß man durch Pfennigsparkassen und das Sparmarkensystem es auch dem Aermsten ermöglicht, mit dem Sparen einen Anfang zu machen, und daß man in den Schul- und Jugendsparkassen, die im Grunde genommen wohl von den Eltern der Sparer gespeist werden, auf diese sowohl, als auch namentlich auf die heranwachsende Jugend erzieherisch einwirkt. So ist das Sparen eine volkswirtschaftliche Kraft ersten Ranges geworden, die sich vom Kapitalisieren wirtschaftlich nur durch die durchschnittlich kleineren Summen und psychologisch dadurch unterscheidet, daß hier mehr der für die Erziehung der Menschheit zu höheren Zielen so wichtige selbstbeherrschende Verzicht auf augenblicklichen Genuß hervortritt. Die Grenzen zwischen Sparen und Kapitalisieren sind zu flüssige, um im praktischen Leben immer berücksichtigt werden zu können. In der gesamten Sparkraft eines Volkes zeigt sich aber die sog. hemmende Energie, welche in ihrer Schlußwirkung gleich der thätigen, auf unmittelbare Gütererzeugung gerichteten Energie, der Volkswirtschaft neue Häuser, Maschinen, Verkehrswege 2c. zuführt und mit dem Unternehmertum der neuen Zeit das gemeinsam hat, daß sie gegenüber den utopistischen Ideen des Sozialismus einen gesunden Individualismus bekundet. Sie ist, wenn sie auch nicht den schöpferischen Geist des Unternehmertums zeigt, doch als rezeptives, sozusagen weibliches Unternehmertum gleich diesem die Quelle des Wohlstandes der Gegenwart geworden und bildet als der volkstümlichste Ausfluß des Individualismus gegen die sozialistische Gleichmacherei ein viel mächtigeres, zäheres Bollwerk, als das so viele Angriffspunkte darbietende männliche Unternehmertum.

Nach dem Vorstehenden können die vor 100 Jahren von der vorbeugenden Armenpflege gegründeten Sparkassen, obwohl sie mit nahezu 7 Milliarden in Deutschland eine größere Summe für den kleinen Mann aufgespeichert haben, als damals das Vermögen des ganzen deutschen Volkes betragen haben mag, für das Sparwesen im allgemeinen nicht mehr typisch genannt werden. Sie sind nur noch ein grünender und auch frische Schößlinge treibender Zweig an einem weitverästelten Baum, während man sie früher für den Baum selbst gehalten hat. Aber wenn sie sich ihre Eigenart bewahren, ist nicht zu befürchten, daß sie in absehbarer Zeit in anderen Formen untergehen werden. Wie sehr trotz der unsere heutige Volkswirtschaft ebenso mächtig, als der Unternehmungsgeist, durchdringenden Sparkraft die Verallgemeinerung der Spargelegenheit für den kleinen Mann noch als ein besonderes Bedürfnis empfunden wird, beweist die Thatsache, daß sie bei allen Vorschlägen für eine Reform des Sparkassenwesens in erster Reihe genannt wird. Diesem Bedürfnis haben ja auch in anderen Ländern die Postsparkassen ihren Ursprung zu verdanken. Ob die Postsparkassen, deren hohe politische Bedeutung wir nicht unterschätzen, das obige Bedürfnis in genügender Weise befriedigt und nicht vielmehr anderen Sparern, als den gerade aufzusuchenden genützt haben, wollen wir hier nicht untersuchen, denn für Deutschland dürfte gerade aus politischen Gründen die Postsparkasse in absehbarer Zeit nicht wieder in Frage kommen. Daß wir auch aus anderen Gründen die Einführung der Postsparkasse gerade für Deutschland nicht befürworten können, ergiebt sich aus unserem später zu erörternden Standpunkt, wonach das Sparkassenwesen im innigsten Zusammenhange mit der Armenpflege bleiben muß, die nach ihrer geschichtlichen Entwickelung bei uns nicht zentralisiert werden kann, sondern stets eine Last für die Kommunen bleiben wird, denen man dafür aber auch nicht in ihren Sparkassen ein wichtiges Organ abnehmen oder abstumpfen darf. Wir verlangen dagegen, daß die Reichspost ihre rund 25000 Annahmestellen in den Dienst der be-

---

1) Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, 1895, und „Neue Beiträge", 1897.

stehenden Sparkassen stellt, womit sie auch für sich kein schlechtes Geschäft machen wird, wenn sie nach dem auf der Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zu Berlin am 7. V. 1894 vom Fabrikanten Dr. Möller, Mitglied des preußischen Hauses der Abgeordneten, entwickelten Vorschlage[1]), die kleineren Einlagen unverzinslich annimmt und nur die größeren an die betreffenden Sparkassen abführt. Die Spargelegenheit muß räumlich, zeitlich und geschäftlich verallgemeinert werden. Daß die Reichspost durch ihre Ausdehnung auf die entlegensten Winkel unseres Vaterlandes räumlich und durch ihre längeren Annahmestunden auch zeitlich die Spargelegenheit befördern kann, liegt auf der Hand, aber auch einen großen geschäftlichen Vorteil kann sie gewähren, indem sie der nicht seßhaften Arbeiterbevölkerung den Verkehr zwischen der Sparkasse des früheren Wohnortes und einer neuen viel leichter und umfassender zu vermitteln vermag, als es durch den jetzt schon von vielen Sparkassen unter sich eingeführten Uebertragbarkeitsverkehr möglich ist.

Uebrigens ist bei uns die Forderung einer verallgemeinerten Spargelegenheit schon längst über die Postsparkassenfrage hinausgegangen, indem sie sich in der neuen Formel zuspitzt, daß die Sparkasse dem Sparer entgegenkommen soll. Dazu sind die Postsparkassen mit ihrem Mechanismus nicht imstande, denn wenn es sich nur um Annahmestellen handelt, so kann auch durch Automaten, wie sie in Padua und anderen italienischen Städten schon mit Glück eingeführt sind, die Spargelegenheit bis in die entlegensten Winkel eines Landes und auf die höchsten Bergspitzen getragen werden. Es bedarf vielmehr neuer Einrichtungen, wie sie in dem Abholungsverfahren hier und da, namentlich bei den Arbeiter-Sparvereinen, sich schon längst bewährt haben. Professor Schanz macht (in den Nummern 5 und 7 der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung" von 1895) den Vorschlag, daß auch hier die Reichspost mit ihrem Heer von Landbriefträgern helfend eingreifen solle. Das Abholen kann aber nicht als eine rein mechanische Thätigkeit gedacht werden, sondern der Abholende muß geradezu individualisierend in den verschiedensten Tonarten als Mahner auftreten und für diejenigen Sparer, die ihren Vorsätzen bezw. Verpflichtungen trotzdem untreu werden, in den verwandten Kreisen neue Sparer zu gewinnen suchen. Er wird ja durch die vielen Gänge in diesen Kreisen so bekannt, daß, wenn er, wie es in den Satzungen einiger Arbeiter-Sparvereine heißt: „ein gutes Mundwerk" hat, seiner abholenden Thätigkeit die werbende ganz von selbst sich anschließen wird. Dieses hat auch Schanz berücksichtigt, und er will darum in dem obigen Aufsatz den erfolgreich werbenden Landbriefträgern eine Vergütung in irgendwelcher Form zugebilligt wissen. Wir fürchten, daß die Postverwaltung, um die Briefträger nicht ihrem eigentlichen Beruf zu entfremden und zur Provisionsjägerei zu verlocken, auf diesen Vorschlag nicht eingehen wird. Sollte aber doch ein Versuch gemacht werden, so würden wir ihn im Interesse der Sparkassen mit Freuden begrüßen. In fast ebenso großartigem Umfange soll durch das im Artikel „Sparkassen" (Bd. V, S. 793) skizzierte Scherl'sche Sparsystem Deutschland mit einem Netz von Sparkassenboten überzogen werden, die aber obendrein in die Hütte des kleinen Mannes mit der freudigen Botschaft eintreten, daß er für die Ersparnisse eines Jahres unter Umständen mit einer Prämie von 100000 M. belohnt werden könne. Diese Verbindung des Spartriebes mit dem Spieltrieb ist von anerkannten Autoritäten, wie A. Wagner, Roscher, Vater und Sohn und Regierungsrat Evert zu Berlin in besonderen Gutachten als eine glückliche Idee bezeichnet worden, und auch der Ausschuß des Deutschen Sparkassenverbandes hat sich dahin ausgesprochen, daß das neue Sparsystem technisch ausführbar sei und für das Gesamtwohl hervorragend nützlich wirken könne. Nachdem aber die preußische Regierung den Plan einer Prämienverlosung verworfen und sich darauf beschränkt hat, die Scherl'sche Idee des Abholungsverfahrens den bestehenden Sparkassen ans Herz zu legen, müssen wir in dem engen Rahmen dieses Aufsatzes auf eine eingehende Erörterung verzichten, denn aus dem Vorstehenden dürfte genügend hervorgehen, daß eine Reform des **Sparkassenwesens** nicht mit der riesengroßen Aufgabe einer Reform des Sparwesens im allgemeinen verquickt werden kann. Sie wird mit Nutzen immer nur die bestehenden Sparkasseneinrichtungen, und zwar nur diejenigen einzelner Länder, mit Rücksicht auf deren geschichtliche Entwickelung, Staatsverfassung und Volksgewohnheiten ins Auge zu fassen haben. Wir werden uns daher auf die öffentlichen Sparkassen in Deutschland beschränken, die trotz mancher Verschiedenheiten in der inneren Verwaltung doch dem deutschen Geiste entsprechend ein gemeinsames Gepräge tragen und alsdann, da gesetzgeberische Vorschläge einstweilen nur für Preußen bekannt geworden sind, diese letzteren einer gesonderten Betrachtung unterziehen.

2. Die Aufgaben der öffentlichen Sparkassen in Deutschland. Wenn man die namentlich in den letzten Jahrzehnten so großartig und stetig fortschreitende Vermehrung der Spar-

---

1) Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1895.

kasseneinlagen in allen deutschen Landen betrachtet und dabei bedenkt, daß trotz der vereinzelt vorgekommenen Fehler und Veruntreuungen in der Verwaltung bei der Leistungsfähigkeit der Garanten, also zumeist der Kommunen, doch nirgends ein Sparer sein Geld verloren hat, namentlich auch in den kriegerischen Jahren 1848, 1866 und 1870 die runs der Einleger von allen Sparkassen mit Ehren überstanden sind, so könnte man zunächst wohl fragen, wo fehlt es denn eigentlich? Aber mit dem üppigen Wachstum der Sparkassen mußten auch die Ansprüche an ihre Leistungen wachsen, und so konnte es an Ausstellungen mit der Zeit nicht fehlen. Zunächst machte man den Sparkassen ihr üppiges Wachstum selbst zum Vorwurf, weil ihre Einlagen nicht allein von den kleinen Leuten herrührten, sondern, wie es schon in einer Königlich bayerischen Verordnung vom 30. I. 1843 heißt: „sich eine große Zahl von Unberufenen in den Mitgenuß eingedrängt hat". Daß die Sparkassen nicht nur zum Sparen, sondern auch zum Kapitalisieren, nebenbei auch zu bankmäßigen Belegungen für kurze Zeitfristen benutzt werden, ist eine Thatsache.

In welchem Umfange, ist beim Mangel einer zuverlässigen Berufsstatistik der Einleger, die sich ohnehin auch nicht auf die persönlichen Zwecke der Einlagen erstrecken könnte, niemals festzustellen. Daß dieser sog. Mißbrauch, dem man übrigens auch in den Satzungen der meisten Sparkassen durch Festsetzung eines Maximums für die Einlagen oder einer niedrigeren Verzinsung größerer Posten zu steuern sucht, den Vorwurf rechtfertigt, daß die Sparkassen ihrem ursprünglichen Beruf entfremdet seien, ist nicht ohne weiteres zuzugeben angesichts der Thatsache, daß z. B. nach der neuesten preußischen Sparkassenstatistik im Jahre 1895/96 auf Bücher bis zu 150 M. Einlage 44,76 % kamen, bei denen doch wenigstens die Vermutung dafür spricht, daß sie den Kreisen gehören, für welche die Sparkassen gegründet sind. Und warum sollen denn diese kleinsten Sparer durchaus unter sich bleiben? Auf dem am 26. VI. 1893 in Lüneburg stattgehabten hannoverschen Städtetage hat Oberbürgermeister Dr. Möllmann ziffernmäßig nachgewiesen[1]), daß bei der von ihm vertretenen Sparkasse zu Osnabrück mit einem Einlagenbestand von rund 19 Mill. M. für alle Einlagen bis zu 150 M. zugelegt wird und erst von 151 M. an sich nach Abzug der Verwaltungskosten von einem Sparkassenbuch ein Vorteil für die Kasse ergiebt. Auch der französische Handelsminister Terrier nennt in seinem Bericht an den Präsidenten über die Entwickelung der „caisses ordinaires d'épargne" von 1892 die kleinen Einlagen eine tote Last (lourde charge) und erklärt die Annahme höherer Einlagen für notwendig, um das Mißverhältnis zwischen kleinen und großen Einlagen einigermaßen auszugleichen. Jedenfalls wird man mit Maßregeln gegen das „Eindrängen Unberufener" sehr vorsichtig sein müssen, um nicht die Schützlinge durch die Notwendigkeit ungünstigerer Bedingungen behufs Deckung der Verwaltungskosten mehr zu schädigen, als es bei der Kooperation ihrer Ersparnisse und der bankmäßigen Einlagen geschieht. Schwerwiegender ist der zweite Vorwurf, daß die Sparkassen sich zu Erwerbsgeschäften herausgebildet hätten und zu sehr darauf Bedacht nähmen, Ueberschüsse zu kommunalen Zwecken herauszuwirtschaften. Wir können diesen Vorwurf zunächst nur in seiner Allgemeinheit betrachten, denn da unseres Erachtens jede Reform des Sparkassenwesens das Aktivgeschäft, die zweckmäßige Verwertung des anvertrauten Geldes, in erster Reihe ins Auge zu fassen hat, so werden wir die entsprechen- Vorschläge später auch ausführlicher zu besprechen haben. Aber man kann von vornherein doch wohl fragen, ist denn die Erzielung von Ueberschüssen und ihre Verwendung zu kommunalen Zwecken etwas Böses? Auf Ueberschüsse — natürlich ohne unsittliche und ungesetzliche Plusmacherei — muß die Verwaltung eines jeden Geldinstitutes hinarbeiten, und wir glauben nicht, daß die Sparkassen, ohne die Berufsfreudigkeit ihrer Beamten zu ertöten und im Wettbewerb mit verwandten Instituten schmählich zu unterliegen, sich diesem allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesetz entziehen können. Sie können durch entsprechende Erhöhung des Zinsfußes für Einlagen und Herabsetzung für Darlehen die Ueberschüsse, wenn nicht vermeiden, so doch wenigstens beschränken, aber da der allgemeine Geldmarkt sich um derartige wohlwollende Veranstaltungen nicht kümmert, so könnte es leicht kommen, daß sie dieselben im Interesse der Selbsterhaltung bald wieder zurücknehmen und die späteren Interessenten für dasjenige büßen lassen müßten, was sie den früheren Interessenten zu gute gethan hätten. Das ist das Gegenteil einer geordneten Kassenverwaltung, und man wird daher gut thun, die Sparkassen nicht in doktrinärer Weise zu einem gefährlichen Schaukelspiel zu verdammen, sondern sich auf die Frage zu beschränken, ob die durch eine geschickte Verwaltung innerhalb der statutarischen Grenzen erzielten Ueberschüsse zweckmäßig verwendet werden? Hier sagen nun die bewährtesten Gemeindevertreter, daß die Ueberschüsse keine Geschenke der Einleger, sondern durch Gegenleistungen von größtem Werte, nämlich sichere Aufbewahrung und angemessene Verzinsung

1) Die Rede ist abgedruckt in den Nummern 273 und 274 v. 15. VII. und 1. VIII. 1893 der „Sparkasse".

der Einlagen, errungene Verdienste der Gemeinde seien und eine Verwendung zu kommunalen Zwecken durchaus gerechtfertigt erscheine. Die meisten deutschen Regierungen, insbesondere die preußische, sind anderer Ansicht, aber wohl nicht, weil sie das Recht der Kommune an sich bestreiten, sondern weil sie die aus der Armenpflege hervorgegangenen Sparkassen nicht ihrem Ursprung sich entfremden lassen wollen. Wir glauben, daß dieser Zwiespalt sich lösen lassen wird, wenn nur die durch alle möglichen vom Staate ihnen auferlegten Lasten und die damit verbundene echt deutsche Reglementiererei mit Recht verstimmten Kommunen sich immer mehr darauf besinnen werden, daß die Armenpflege recht eigentlich ihr Arbeitsgebiet ist. Durchaus zutreffend sagt hierüber E. Loening in seinem Aufsatz „Armenwesen" im Schönbergschen Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. 3, S. 985: „Die deutsche Armengesetzgebung ruht auf dem Prinzip, daß das Gemeinwesen verpflichtet ist, den Verarmten vor dem Untergang zu retten und ihn womöglich der Armut zu entreißen. Aber sie hat die Verpflichtung zur Ausübung der Armenpflege nicht dem Staat, sondern den Selbstverwaltungskörpern, den Gemeinden und Armenverbänden, auferlegt. Mehr als auf jedem anderen Gebiet der staatlichen Thätigkeit ist auf dem des Armenwesens die Dezentralisation und Selbstverwaltung geboten. Zum größten Teil beruht die gedeihliche Wirksamkeit der Armenpflege auf einer genauen Kenntnis der örtlichen Zustände und der individuellen Verhältnisse. Diese Kenntnis kann nur innerhalb kleiner Bezirke erworben werden und nur von Personen, die seit längerer Zeit in denselben angesessen und in der Lage sind, sich über die privaten Verhältnisse jedes einzelnen, der die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, zu unterrichten. Schon die große Zahl der Personen, welche in der Armenpflege beschäftigt werden müssen, verbietet es, dieselbe besoldeten, vom Staat angestellten Beamten zu überlassen. Zur Ausübung der Armenpflege ist nicht eine berufsmäßige Vorbildung erforderlich, es werden nur verlangt: Kenntnis der Verhältnisse und der Personen, gesunder Menschenverstand und Hingabe an das Gemeinwesen. Im Ehrendienst für Staat und Gemeinde haben hier zahlreiche Staatsbürger ihre Kräfte zu verwerten und an der Lösung der dem Staat und der Gesellschaft obliegenden Aufgabe mitzuwirken. Nur die Selbstverwaltung vermag diese der Armenpflege notwendigen Kräfte heranzuziehen und mit dem zur Aufopferung von Zeit und Mühe bereiten Gemeingeist zu erfüllen. Aber auch nur die Selbstverwaltung, welche die Kosten der Armenpflege, zum Teil wenigstens, selbst aufzubringen hat, vermag mit der Humanität die Sparsamkeit zu verbinden, die allein die Steigerung der Armenlast zu einer bald unerträglichen Höhe zu verhüten imstande ist." Die Armenpflege ist nun bekanntlich bei dem gesteigerten Bedürfnis der Neuzeit zu nehmen und, wir dürfen es getrost aussprechen, auch zu geben, ein Abgrund, der weder durch öffentliche Mittel noch durch Sparkassenüberschüsse vollständig ausgefüllt werden kann, aber letztere müssen ergänzend mitwirken, und es ist daher gar nicht einzusehen, weshalb die Kommunen sich auf ihr gutes Recht versteifen wollen, dieselben für andere, noch so nützliche Zwecke zu verwenden, wenn sie durch die nächstliegende Verwendung vollständig erschöpft werden. Also keine Schulen, Wegebauten &c., deren Kosten aus dem allgemeinen Steuersäckel bestritten werden können, sondern nur volkstümliche Wohlfahrtseinrichtungen für den kleinen Mann, und zwar nicht etwa, weil er die Sparkassen vorzugsweise stützte, sondern weil diese ihn auch ohne sein Sparkassenbuch zu stützen berufen sind. Dieser Geist der Fürsorge für die unteren Volksklassen darf aber nicht nur bei der Verwendung von Ueberschüssen vorwalten, sondern er muß sich schon in dem gesamten Aktivgeschäft bewähren, so daß neben dem kategorischen Imperativ der unbedingten Sicherheit nicht die gewinnreichste, sondern die gemeinnützigste Verwendung der auszuleihenden Kapitalien im Vordergrund zu stehen hat. Für die Darlehnsgeschäfte der Sparkassen giebt es aber nur drei Formen, erstens die Unterstützung des örtlichen Realkredits, wobei sie durch Bevorzugung der kleinen Hypotheken, Erleichterungen bei Abschlagszahlungen bezw. Amortisationen ihren Beruf als Wohlfahrtsanstalten erweisen können, zweitens des Personalkredits, wobei sie durch liebevolles Eingehen auf die so mannigfaltigen Bedürfnisse des Handwerker- und Arbeiterstandes in den Städten, sowie der ländlichen Kleinbesitzer und Tagelöhner, allerdings unter schwierigeren Bedingungen, noch viel mehr nützen könnten, und drittens des Ankaufs von sicheren Wertpapieren, der für die stete Bereithaltung von flüssigen Mitteln bis zu einem gewissen Grade eine Notwendigkeit ist, aber auch schon die Begehrlichkeit vieler Regierungen als willkommene Stütze für den Staatskredit erregt hat. Es ist bekannt, daß der günstige Kurs der französischen und auch der englischen Staatspapiere wesentlich auf die Kapitalanlagen der Sparkassen zurückzuführen ist, und die Verquickung der französischen Sparkassen mit dem Staatskredit wird wegen der damit verbundenen Gefahren für Gläubiger und Schuldner in kritischen Zeiten, die 1848 und 1870 schon sehr bemerkbar hervorgetreten sind, von einsichtigen französischen Volkswirten geradezu als ein nationales Uebel bezeichnet. Wir verlangen für Deutschland, daß man den Spar-

kassen eine über ihr eigenes Interesse hinausgehende Kapitalanlage in Staatsanleihen nicht auferlege, lediglich als folgerichtige Aufrechterhaltung des Standpunktes, daß die Spargroschen des kleines Mannes in seinem Interesse verwendet werden sollen, während die allen Volksklassen gemeinsam obliegende Unterstützung des Staatskredits doch wohl erst nach Befriedigung dringenderer Bedürfnisse auch den unteren Volksklassen zugemutet werden kann. Hiernach bleiben nur die beiden ersten Formen der Kapitalbelegung für die Sparkassen zu betrachten, und es fragt sich, ob sie hier ihrer Aufgabe bislang gerecht geworden sind. Dieses wird in dem in No. 160 des Reichs- und Staatsanzeigers v. 7. VII. 1896 veröffentlichten, vom preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Landwirtschaftskammern ergangenen Erlasse verneint, indem für den Realkredit die Landschaften oder sonstige öffentliche Grundkreditinstitute, namentlich weil sie auf die Amortisationshypotheken besser eingerichtet seien, und für den ländlichen Personalkredit die Genossenschaften wegen ihrer intimeren Verbindung mit den Kreditsuchenden vorgezogen werden. Allerdings verhehlt sich auch der Minister nicht, daß die Sparkassen wegen der ungeheuren im Real- und Personalkredit angelegten Summen in absehbarer Zeit nicht aus ihrem bisherigen Geschäftsgebiet werden verdrängt werden können, aber er stellt es als wünschenswertes Ziel hin. Die Sparkassen brauchen seine Ansicht nicht tragisch zu nehmen, denn sie können sich gleich einem reichen Manne sagen: Wenn die bislang von dir Unterstützten anderwärts besser unterstützt zu werden glauben, so mögen sie gehen, denn an einer großen Anzahl Unterstützungsbedürftiger wird es dir doch niemals fehlen. Aber es liegt der obigen, immerhin beherzigenswerten, Kritik doch ein deutlicher Fingerzeig für die Sparkassen, daß sie sich angesichts der ihnen über den Kopf gewachsenen Kreditformen auf neue, gerade ihrem Berufe angemessene Kreditverfeinerungen besinnen müssen, um ihre geschichtlich gewordene Stellung aufrecht zu erhalten. Hier bleibt unseres Erachtens der einzige Leitstern die Fürsorge für das Wohl der unteren Volksklassen. Was in Bezug auf den Realkredit die Landschaften und sonstige Grundkreditinstitute den Sparkassen nicht nachmachen können, ist die Förderung des kleinen, aber volkswirtschaftlich darum nicht minder wichtigen Grundkredits, z. B. beim Bau von Arbeiterwohnungen. Wo bleibt da aber die auch für Sparkassen unerläßliche Sicherheit der auszuleihenden Kapitalien? Hier ist von den Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten der schöpferische Gedanke ausgegangen, zunächst Verbände der Interessenten ins Leben zu rufen, denen alsdann unter den sichersten Bedingungen Darlehen gewährt werden können. Auf diesem Wege müssen ihnen die Sparkassen folgen, die wegen ihrer besseren örtlichen Bekanntschaft vielleicht unter Umständen sogar zum eigenen Bau von Arbeiterwohnungen übergehen können[1]). Der Gedanke, gemeinnützige und durch die Solidarhaft oder vorhandenes Vermögen vollständig kreditwürdige Vereine mit Darlehen zu unterstützen, läßt sich vielleicht auch auf die Handwerkergenossenschaften ausdehnen. In höchst erfreulicher Weise nimmt unter den Handwerkern die Bewegung, Rohstoffvereine, Magazin- und Werkgenossenschaften zu bilden, immer festere Formen an. Hier sollen aber die Kuratoren der Sparkassen nicht warten, bis man mit einem Kreditgesuch zu ihnen kommt, sondern sie sollen sich erinnern, daß sie als Bürgermeister und Landräte die Genossenschaftsbewegung überhaupt zu fördern bezw. ins Leben zu rufen haben. Ist es nicht ein schöner Gedanke, daß ihnen dabei die Sparkasse als finanzieller Rückhalt zu dienen vermag? In derselben Weise können sie auch Produktivgenossenschaften von Arbeitern unterstützen und vor allem die aus privater Vereinsthätigkeit hervorgegangenen Stellen für Arbeitsnachweis, die neuerdings immer mehr als eine besondere Aufgabe der Kommune angesehen werden. In Bezug auf den eigentlichen Personalkredit gegen Lombard, Wechsel, Schuldschein &c. werden die Sparkassen nach ihrer ganzen Organisation niemals die individualisierende Thätigkeit der Genossenschaften erreichen können, aber je nach den örtlichen Verhältnissen werden sie doch auch hier stets ein ausgedehntes Thätigkeitsgebiet behalten, wenn sie sich nur veranlaßt sehen, dieser immerhin schwierigen Thätigkeit eine größere Sorgfalt zuzuwenden. Selbstverständlich würde dieses mancher Statutenänderungen bedürfen, die von den Regierungen nicht durch ein allgemeines Gesetz, überhaupt nicht nach der Schablone, sondern unter einsichtiger Beurteilung der jeweiligen Ortsverhältnisse gefördert werden müßten.

Der Gedanke, daß trotz des bislang recht üppigen Gedeihens der öffentlichen Sparkassen allenthalben Feinde entstehen, welche die ehrwürdige Einrichtung zu gefährden drohen, hatte schon 1881, also lange bevor der Entwurf eines Postsparkassengesetzes die kommunalen Sparkassen in ihrer weiteren Entwickelung bedrohte, zu Verbandsbestrebungen in den Provinzen Rheinland und Westfalen geführt, welche sich bald auf andere Provinzen ausdehnten und alsdann in dem „Deutschen Sparkassenverbande" als Zentralstelle eine feste Organisation gewannen.

---

1) Vergl. die Vorschläge des Landgerichtsdirektors Simon in Nr. 295 der „Sparkasse" v. 15. VI. 1894.

Charakteristisch ist, daß die ersten deutschen Sparkassentage, 1882 in Darmstadt und 1883 in Dresden, in Verbindung mit dem deutschen Armenpflegerkongreß stattfanden. Der deutsche Sparkassenverband, welcher sich seitdem kräftig aus seinen eigenen Wurzeln entwickelt hat, umfaßt nach einer Mitteilung der Geschäftsstelle zu Hannover gegenwärtig sämtliche Provinzen Preußens mit besonderen Unterverbänden, mit Ausnahme von Pommern und Schleswig-Holstein, von denen nur einzelne Städte angeschlossen sind, ferner Baden und Württemberg, Bremen, und von Bayern, Sachsen, Hessen-Darmstadt einzelne Städte, im ganzen 818 Sparkassen mit einem Einlagebestand von 3 Milliarden und 10 Mill. M. Er giebt ein eigenes, monatlich zweimal in der Stärke von etwa zwei Bogen erscheinendes Verbandsorgan, „Die Sparkasse", heraus, welches von 1881—1891 in Essen a. d. Ruhr redigiert wurde und seitdem in Hannover erscheint. In seinen jährlichen Versammlungen, sowie in denen der Einzelverbände, sind auf Grund von sorgfältig vorbereiteten Referaten die wichtigsten Reformen des Sparkassenwesens, namentlich auch in Bezug auf die innere Geschäftsführung, fachmännische Revisionen, Sicherung der Sparkassen gegen Krisen und Aneignung der neuesten Spar- und Kreditformen von den berufensten Vertretern der Kommunen und sonstigen Sachverständigen erörtert worden. Wir können bei dem uns knapp zugemessenen Raum leider nicht auf diese Verhandlungen und Beschlüsse eingehen, sondern nur versuchen, den Kern derselben herauszuschälen. Im allgemeinen geht die Ansicht dahin, daß eine gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens in Deutschland nicht erforderlich sei, sondern das es den Gemeindebehörden und kommunalen Verbänden überlassen werden müsse, je nach ihren örtlichen Verhältnissen und mit wohlwollender Unterstützung ihrer Regierungen aus sich selbst heraus den Anforderungen der Neuzeit sich anzuschmiegen. In der That hat denn auch in allen deutschen Ländern seit mehreren Jahrzehnten die Sparkassengesetzgebung geruht, bis auf Preußen, wo durch die 1895 veröffentlichten „Grundzüge zu einem Gesetz über die kommunalen Sparkassen" eine Reform von oben herab versucht wurde. Es ist dankbar anzuerkennen, daß die preußische Staatsregierung durch wiederholte Konferenzen mit den Vertretern des deutschen Sparkassenverbandes und einzelner Provinzialverbände diesen in ausgiebiger Weise Gelegenheit gegeben hat, ihre Wünsche vorzutragen, und diesen Beratungen mit den berufensten Sparkassenvertretern ist es auch wohl zuzuschreiben, daß der Entwurf schließlich zurückgezogen ist. Immerhin ist dadurch über die wichtigsten Gesichtspunkte für eine künftige Sparkassenreform eine größere Klarheit geschaffen.

3. Die Sparkassenreform in Preußen. Unter der wohlthätigen Herrschaft des Reglements vom 12. XII. 1838 und unter dem nicht minder wohlthätigen Mangel jeder gesetzlichen Regelung in den 1866 neu gewonnenen Provinzen hatte sich das Sparkassenwesen in Preußen als vorzugsweise von den Städten und seit der Ministerialverfügung vom 14. VII. 1854 auch von den Kreisen betriebener Geschäftszweig durchaus günstig entwickelt. Lästig empfunden wurde nur vielerorts die ängstliche, in die kleinsten Einzelheiten eingehende, Bevormundung der Aufsichtsbehörden, und so mag, nachdem die Angelegenheit einmal im Abgeordnetenhause angeregt war, auch wohl mancher Sparkassenvorstand an eine Flucht in die Gesetzgebung mit der leisen Hoffnung gedacht haben, daß eine Kodifikation der beengenden und teilweise widerspruchsvollen Verwaltungsvorschriften schon des helleren Tageslichts halber, in welchem jedes Gesetz vor den bureaukratischen Erlassen und Verfügungen erscheint, mildernd ausfallen werde. Das war aber auch der einzige Grund, der in Sparkassenkreisen — und im Publikum wurde der Wunsch noch weniger laut! — ein neues Sparkassengesetz erwünscht erscheinen ließ. Die obige Hoffnung ist durch die „Grundzüge zu einem Gesetze über die kommunalen Sparkassen" die, wie wir später nachweisen werden, einige fruchtbare Gedanken enthalten, nicht in allen Punkten erfüllt worden. Der Grundfehler des am Regierungstisch ausgearbeiteten Entwurfs lag wohl darin, daß er den regionalen Verschiedenheiten in der preußischen Monarchie gar keine Rechnung trägt und nach der Schablone die unter ganz verschiedenen Bedingungen arbeitenden Sparkassen in den Großstädten ebenso behandelt wie eine kleine Kreissparkasse in einem abgelegenen ländlichen Bezirk. So würden z. B. die für hypothekarische Belegungen ausgesprochene Beschränkung auf 50, höchstens mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde 60 % der Einlagen viele Sparkassen sich ruhig gefallen lassen können, aber es ist nachgewiesen, daß sie in einzelnen ländlichen Bezirken die Grundkreditverhältnisse vollständig zerrütten und die kleinen Grundbesitzer den Wucherern in die Arme treiben würde. In Schleswig-Holstein, wo die ländlichen Verhältnisse nicht einmal am ungünstigsten liegen, würden z. B. von den 54 kommunalen Sparkassen 30 Mill. M. den Hypothekenschuldnern zu kündigen sein. Wenn in dem Königreich Sachsen, dessen Sparkassen in ganz besonderer Blüte stehen, nach einer in Heft 1 und 2 der „Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus" von 1895 ent-

haltenen Statistik 96,6 % der Sparkassengelder auf Hypothek ausgeliehen waren, so wollen wir dieses Verhältnis zu anderen Kapitalanlagen nicht gerade als günstig bezeichnen, aber es läßt doch erkennen, was in dieser Beziehung möglich ist. Man hätte also in Preußen mindestens nicht generalisierend vorgehen dürfen.

Von den einzelnen Sparkassenverbänden und den aus ihrer Mitte von der Regierung zu Konferenzen in Berlin und verschiedenen Provinzialstädten eingeladenen Vertrauensmännern wurden ferner ziemlich übereinstimmend besonders folgende Bedenken gegen die „Grundzüge“ geltend gemacht: 1) Erhöhung des Sicherheitsfonds auf 10 %. Man war der Ansicht, daß gleichwie in Baden und Elsaß-Lothringen das neue Gesetz 5 % vorschreiben solle, wobei es dann ängstlichen Kommunen unbenommen bleiben könne, im Statut für sich einen höheren Satz zu bestimmen. Es ist anzunehmen, daß auch die Staatsregierung sich diesem Vorschlage anschließen wird. 2) Anlage der verfügbaren Kassenbestände in Schuldverschreibungen des preußischen Staates oder des Deutschen Reiches, welche trotz ihrer Beschränkung auf 10 % der Spareinlagen grundsätzlich abgelehnt wurde. Von weniger grundsätzlichen Gegnern wurde verlangt, daß innerhalb der obigen 10 % auch andere sichere Inhaberpapiere, also namentlich die Papiere der preußischen Rentenbanken, der Kommunen, der von Grundbesitzern gebildeten Korporationen zugelassen werden sollten. 3) Beschränkung der Ueberschüsse auf ½ % der Einlagen und die damit verbundene Bestimmung, daß das Mehr den Sparern gutgeschrieben werden soll. Letzteres würde auf große technische Schwierigkeiten stoßen, und nach verschiedenen Berechnungen würden die den Sparern gutzuschreibenden Beträge so gering sein, daß einer solchen Verzettelung an sich vielleicht bedeutender Summen doch niemand recht froh werden würde. Wir haben die wichtige Frage der Verwendung von Ueberschüssen schon unter II besprochen und wollen hoffen, daß zwischen der Regierung und den Kommunen, welche teilweise mit Eifer die Verwendung von Ueberschüssen zu kommunalen Zwecken als ihr gutes Recht beanspruchen, eine befriedigende Einigung zustande kommt. Zu bemerken ist aber, daß in den altpreußischen Provinzen die Verwendung von Ueberschüssen schon früher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterlegen hat. 4) Festsetzung des Verhältnisses des Zinsfußes der Einlagen und der ausgegebenen Darlehen durch das Statut. Die Sparkassen wollen nicht die freie Beweglichkeit, welche der Geldmarkt erfordert, durch eine unter Umständen in jedem Jahre vorzunehmende und immer höchst schwierige Statutenänderung gelähmt sehen, zumal als ein weiterer Eingriff in ihre freie Selbstverwaltung die Bestimmung aufgenommen ist, daß Statutenänderungen vom Oberpräsidenten mit Zustimmung des Provinzialrats abgelehnt und auch nun gegen den Willen der Garantieverbände eingeführt werden können. Andere nur den Geschäftsgang der Sparkassen betreffende Bedenken glauben wir hier übergehen zu dürfen. Im allgemeinen wurde darüber geklagt, daß der Entwurf es an der nötigen Klarheit darüber fehlen lasse, was durch Gesetz, Statut, Verwaltungsvorschriften oder durch die Gemeindevertretungen bezw. deren ausführende Beamten zu entscheiden ist, doch möchten die Klagenden sich darüber selbst nicht klar geworden sein, daß bei einer so strengen Scheidung der einzelnen Ressorts der Entwurf noch viel bureaukratischer hätte ausfallen müssen, während doch sonst mit Recht als Endziel jeder Reform eine größere Bewegungsfreiheit der Gemeinden verlangt wird.

Was an positiven Verbesserungsvorschlägen in Sparkassen- und verwandten Kreisen hervorgetreten ist, dürfte in den folgenden, auf dem Hannoverschen Städtetage am 8. VI. 1896 angenommenen Thesen zusammengefaßt sein: 1) Freiheit für Einrichtung der Buchführung, den Uebertragbarkeitsverkehr, Sparmarken, Annahmestellen, gesperrte Sparbücher; 2) die Möglichkeit der Verbindung mit anderen deutschen Sparkassen zur Revision und in Fällen von Krisen; 3) die Gestattung des Ankaufs von Pfandbriefen der vom Staat beaufsichtigten Hypothekenbanken; 4) die Feststellung des Bilanzwertes der Inhaberpapiere durch das Gesetz; 5) die Regelung der Beleihungsgrenzen durch das Statut; 6) die Gestattung der Anlegung von Mündelgeldern bei allen einem Revisionsverbande angehörden Sparkassen; 7) vereinfachte Vorschriften über Kraftloserklärung der Sparbücher; 8) die Einrichtung von Annahme- und Auszahlungsstellen für die Kommunalsparkassen bei den Postämtern gegen billige, die Selbstkosten nicht erheblich übersteigende, Vergütung.

Außer Punkt 8 enthalten diese Thesen keine grundlegenden Reformvorschläge. Punkt 1 betont nur die vielerorts schon eingeführten Reformen. Punkt 2 erweitert die von den „Grundzügen“ vorgesehene Verbindungsfreiheit der preußischen Sparkassen auf die deutschen. Ob Punkt 6 in ein Sparkassengesetz gehört oder nicht besser nach der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. IV. 1894 mit großer Stimmenmehrheit angenommenen Resolution in einer Abänderung des § 39 der Vormundschaftsordnung die er-

wünschte Erledigung findet, ist eine Formfrage[1]).

Dagegen enthalten die „Grundzüge“ zwei Bestimmungen, die für die künftige Gestaltung des Sparkassenwesens von der größten Bedeutung werden können; 1) Freigabe von Bankgeschäften, insbesondere Kommissionsgeschäften zum Ankauf und Verkauf mündelsicherer Wertpapiere, Check- und Kontokorrentverkehr mit öffentlichen Kassen und anderen Sparkassen, nach Erlaubnis der Aufsichtsbehörde auch mit Gemeinden und Privatpersonen, Depositengeschäften und Verwahrung und Verwaltung, sowie Diskontierung von Wechseln ohne Bürgschaft; 2) Fürsorge für die zur Buch- und Kassenführung berufenen Beamten, denen ein festes Gehalt und Anspruch auf Ruhegehalt gewährt werden soll, soweit nicht eine Ausnahme vom Oberpräsidenten ausdrücklich genehmigt ist. Diese Bestimmungen stehen in einem gewissen inneren Zusammenhange, denn ohne ein bankmäßig geschultes Personal sind natürlich die unter 1 erwähnten Geschäfte, die ohnehin nur für größere Sparkassen sich eignen dürften, nicht auszuführen. Viele Kommunen haben aber mit Rücksicht auf die relativ einfache Technik des bisherigen Sparkassenbetriebes in unangebrachter Sparsamkeit ihr Personal weit schlechter gestellt, als die sonstigen Gemeindebeamten und können ihnen daher größere Aufgaben nicht anvertrauen.

Aus diesem Grunde hat denn auch die in den „Grundzügen“ vorgesehene Selbständigkeit des Kassenvorstandes neben dem Magistrat bei vielen Städten Anfechtung gefunden. Wir sind aber der Ansicht, indem wir allerdings die freie Selbstverwaltung der Gemeinden und deren Schutz gegen bureaukratische Eingriffe für eine unerläßliche Vorbedingung halten, daß nur ein gehobener Stand der Sparkassenbeamten wirkliche Reformen des Sparkassenwesens wird anregen und ausführen können. Mit Rücksicht auf ein zu erstrebendes Reformziel sagte auch Schmoller auf der Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen am 7. V. 1894: „Gewiß bedarf es dazu einer langsamen Erziehung und bank- und kreditmäßigen Schulung unserer Sparkassenbeamten.“ Wir gehen aber noch einen Schritt weiter, indem wir verlangen, daß in allen kommunalen Körperschaften die begabtesten Dezernenten für das Ressort der Armenpflege und des möglichst damit zu verbindenden Sparkassenwesens bestimmt werden. Das geschieht ja schon jetzt in weitgehendem Maße, aber es bedarf noch viel mehr der Männer mit weitausschauendem Blick, welche die unter 1 erwähnten Freiheiten zum Nutzen ihrer Gemeinden und des öffentlichen Wohles anzuwenden vermögen. Es handelt sich um eine sozialpolitische Aufgabe ersten Ranges, nämlich darum, einzelne größere, städtische Sparkassen, denn diese können wohl zunächst nur in Betracht kommen, zu Stadtbanken auszubilden, welche dem in Privathänden so oft wucherisch wirkenden Großkapital eine gemeinnützig wirkende Konkurrenz machen. Wie dieses auszuführen ist, ohne die Sparkassen ihrem ursprünglichen Zwecke zu entfremden, darüber schweigen sich die „Grundzüge“ aus, und auch wir wollen uns eines Eingehens auf technische Einzelheiten enthalten. Wir wollen nur bemerken, daß Schreiber dieses schon in einem in Nr. 255 der „Sparkasse“ vom 15. X. 1892 abgedruckten Aufsatz, „Die Aristokratie im Geldwesen“, dahinzielende Vorschläge gemacht hat, über die Reichsbankpräsident Dr. Koch in einem Interview mit einem Berliner Schriftsteller (aus der „Deutschen Warte“ in Nr. 259 der „Sparkasse“ abgedruckt) sich u. a. dahin ausgesprochen hat: „Den Gedanken, die Sparkassen dem Check- und Depositenverkehr dienstbar zu machen, halte ich für einen gesunden und auch technisch nicht für undurchführbar.“ Minder günstig hat demselben Interviewer gegenüber (s. Nr. 261 der „Sparkasse“) Prof. G. Schmoller sich ausgesprochen, jedoch mit dem Hinzufügen: „Nichtsdestoweniger stehe ich der Tendenz sehr sympathisch gegenüber, die Sparkassen weniger bureaukratisch und ängstlich zu verwalten. Ich bin ganz dafür, ihnen mehr Beweglichkeit und Fluß zu geben. Es soll der Personalkredit nutzbar gemacht werden.“ Es dürfte vielleicht anzuerkennen sein, daß die Sparkassen nach ihrer gegenwärtigen Verfassung die von den „Grundzügen“ ihnen dargebotene Freiheit nicht werden benutzen können. Sie würden daher in der „Stadtbank“ eine aus ihren bereiten Mitteln zu speisende, aber sonst selbständige Tochteranstalt zu gründen haben, und zwar zu beiderseitigem Vorteil. Die alimentierende Sparkasse würde, da die Bürgschaft der Gemeinde natürlich auch auf die Stadtbank sich erstrecken müßte, einen bei der heutigen Schwierigkeit lohnender Kapitalanlagen nicht zu unterschätzenden Abnehmer für ihren Geldüberfluß finden, die Stadtbank könnte aber in allen größeren Städten sofort den unter den heutigen Bank- und Börsenverhältnissen allein lohnenden Großbetrieb aufnehmen. Damit würden auch ohne weiteres zwei andere wichtige Reformfragen des Sparkassenwesens ihrer Lösung näher

1) Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches enthielt im § 1664 die Erfüllung des berechtigten Wunsches der Sparkassen, in den zur Giltigkeit erhobenen § 1807 ist aber die Beschränkung hineingekommen, daß nur bei der von der Landesbehörde für geeignet erklärten Sparkasse Mündelgelder dauernd angelegt werden können.

geführt werden. 1) Der an sich berechtigte, aber aus den von uns dargelegten Gründen zurückzudrängende Wunsch der Gemeinden, über die Sparkassenüberschüsse frei zu kommunalen Zwecken verfügen zu dürfen, würde in Bezug auf die Ueberschüsse der Stadtbank erfüllt werden können, denn hier handelt es sich nicht unmittelbar um die Spargroschen des kleinen Mannes und hier verdient auch das Risiko und die im bankmäßigen Geschäft anzuwendende Geisteskraft eine ganz andere Entlohnung, als in dem einfachen Sparkassenbetriebe. 2) Die vom deutschen Sparkassenverbande schon seit vielen Jahren durch Verträge mit großen Banken, den Plan einer eigenen Zentralstelle und andere Maßnahmen bislang ohne Erfolg versuchte Sicherstellung gegen außerordentlichen Bedarf von flüssigen Mitteln in kritischen Zeiten würde für die mit einer Stadtbank verbundene Sparkasse sich von selbst ergeben. Man hat es längst erkannt, daß die größtmögliche Sicherung im Falle eines auswärtigen Krieges oder innerer Unruhen doch nur in dem Besitz von Prima-Diskonten, ausländischen Papieren, die von einer etwaigen hiesigen Krisis nicht betroffen würden, und sonstigen leicht realisierbaren Werten besteht, wie sie wohl ein großer Bankier, aber nicht eine Sparkasse stets bereit zu halten vermag. Ob das Reich in der Lage sein würde, nach den Vorgängen von 1848, 1866 und 1870 in Preußen und dem Norddeutschen Bunde die von den Sparkassen zu verpfändenden Sicherheiten in Darlehnskassenscheinen auszumünzen, wie auf verschiedenen Sparkassentagen vorgeschlagen wurde, ist von vornherein nicht abzusehen, jedenfalls wird es nicht heute schon eine die Sparkassen beruhigende Verpflichtung übernehmen. Manche Sparkassen haben daher mit Bankiers Verträge abgeschlossen, die ihnen für den Notfall Vorschüsse oder wenigstens Lombardierung der von ihnen nicht ohne Schaden zu begebenden Wertdokumente gewährleisten. Diese Notwendigkeit würde für die mit einer Stadtbank verbundene Sparkasse wegfallen, und sie würde vielleicht noch in der Lage sein, den kleineren Sparkassen ihres Bezirkes auszuhelfen.

Zum Schluß möchten wir unserer Ueberzeugung Ausdruck geben, daß eine wirksame Reform des Sparkassenwesens weder vom grünen Tisch der Regierungen, noch vom Tisch der grauen Theorie einzelner Volkswirte, sondern nur vom goldenen Baume der Sparkassen selbst ausgehen kann. Bei dem regen Leben, welches sich schon seit Jahren in den von den Gemeindevertretungen gegründeten Sparkassenverbänden entfaltet hat, ist die Hoffnung gerechtfertigt, daß auch die höheren sozialpolitischen Aufgaben der Sparkassen immer größere Berücksichtigung finden werden.

W. Schaefer.

Stände.

Geschichte des deutschen Ständewesens.

I. Urzeit.

1. Die Sippe. An der Schwelle ihres geschichtlich beglaubigten Daseins zeigen die deutschen Völkerschaften schon einen festen sozialen Unterbau ihrer politischen und ökonomischen Ordnung in der auf den Banden des Blutes und der Familie beruhenden Sippe. Wie sie im Heer nach Sippen geordnet waren, so zogen sie auch nomadisch wandernd geschlechterweise in ihre neuen Sitze ein und verteilten das Land wieder nach denselben Abteilungen. Es waren genossenschaftliche Verbände von im wesentlichen gleichberechtigten freien Männern, welche sich ihrer gemeinschaftlichen Abstammung von einem Stammvater noch bewußt, darin auch die Verpflichtung der gegenseitigen Hilfe und das Recht erblickten, sich als Gemeinschaft

innerhalb des Volkes und seiner Hundertschaften zur Geltung zu bringen. Die Wirksamkeit der Sippe ist demnach eine zweifache: sie ist eine Schutzgemeinschaft für die Einzelrechte aller ihrer Mitglieder und eine Rechtsgemeinschaft derselben gegenüber der öffentlichen Gewalt. Wer keiner Sippe angehört, der „ungeschlachte" Mann (ohne Geschlechtsverband) ist nach der ältesten Auffassung auch rechtlos; denn nur dem Genossen sichert die Sippe den Frieden; indem sie Fehde zwischen Genossen ausschließt und sie vor Angriffen schützt; die Sippe rächt den Genossen, haftet für sein Wergeld, gewährt Hilfe im Rechtsgang, ersetzt bei dem Wegfall des Hausvaters den Ehekonsens und die Wehrhaftmachung. Nur wer einen Schutzherrn seiner Rechte findet, vermag der Sippe zu entbehren, aber er hört damit auf, ein freier Mann zu sein.

Die Bedeutung der Sippe als Rechtsgemeinschaft lag vor allem auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Interessen. Sie bildete ursprünglich das Dorf oder den geschlossenen Kreis zerstreuter Ansiedelungen ihrer Genossen; sie beherrschte mit genossenschaftlicher Autonomie die gemeine Mark wie die verteilte Gemarkung und regelte die wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit an derselben; sie übte ein Recht der Ausschließung von Rodung und Ansiedelung durch Ungenossen, ein Heimfalls- und Erbrecht an den Genossengütern; an ihre Zustimmung war demgemäß die Veräußerung von Genossengut an Fremde geknüpft und ihr stand ein Beispruchsrecht zu, das die Vorhand bei solchen Erwerbungen sicherte.

2. Aelteste Ordnung der Stände. Aus derselben Wurzel, der Abstammung, ging die älteste Ordnung der Stände hervor. Vollfrei war nur der Freigeborene; er allein war Volksgenosse wie nur er Sippengenoß war. Der Stand der Vollfreien war der Kern des Volkes; ihm allein kamen öffentliche Rechte zu, Stimme in der Volksversammlung, Anteil am Volksgerichte, Wehrhaftigkeit und eine Hufe, frei von Diensten und Abgaben. Innerhalb des Standes der Vollfreien war der wenig zahlreiche Adel eine mehr durch Ehrenvorzüge als durch besondere Rechte ausgezeichnete Klasse; aber da der Adel auch nur durch Abstammung von edlem Geschlechte begründet war, also nicht erworben werden konnte, so fühlte er sich doch auch als besonderer Stand und seine Sippen hielten sich in vornehmer Abgeschlossenheit von den Geschlechtern der Gemeinfreien. Die nahen verwandtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zum herrschenden Geschlechte, der große Besitz, die herrschaftlichen Lebensgewohnheiten, das alles trug mehr als die spärlichen Vorrechte des Adels dazu bei, ihn über die Masse des Volkes sozial zu erheben.

Wer unfrei geboren war, der hatte keinen Teil an der Volksgenossenschaft und am Volksrechte; er gehörte gewiß auch ethnisch nicht zum Volks„stamme"; Unfreiheit führte auf fremdes, unterjochtes oder kriegsgefangenes Volkstum zurück; was an stammverwandten Volkselementen sich im Stande der Unfreiheit befand, das waren, wenigstens in ihren Vorfahren, gesunkene Existenzen, die wegen Verbrechen, Lastern oder Not in Knechtschaft geraten waren. Daher hatten Unfreie auch keine Sippe im Rechtssinne, nur eine natürliche Familie, auf die das Volksrecht keine Rücksicht nahm. Der Herr verfügte über den Unfreien wie über sein Vieh; über Leben und Tod, Aufenthalt und Beschäftigung, Ehe und Kinder entschied er. Die Unfreiheit ist also vielmehr ein Zustand als ein Stand; es giebt kein Standesrecht der Unfreiheit. Sozial sind aber schon in der taciteischen Zeit zwei Klassen von Unfreien zu unterscheiden; solche, welche zu reinen Knechtesdiensten im Haus und Hof des Herrn zur Verfügung stehen und nach Sklavenart gehalten sind und solche, die wie Kolonen auf Knechteshufen gesetzt, Feldbau und Viehzucht für den Herrn betrieben. Die Verknüpfung mit der Hufe, die relative Selbständigkeit der Wirtschaft und Lebenshaltung, die, wenn auch beschränkte Möglichkeit, eigenes Vermögen zu erwerben, hat die einen von Anfang an in eine günstigere Lage gebracht; aber auch die Knechte am Herrenhofe entbehrten nicht eines menschenwürdigen Daseins; zur Familie des Herrn sind sie immer gerechnet worden und gemeinsam wuchsen die Herrenkinder mit den Knechteskindern am selben Hofe auf.

Zwischen den Freien und den Unfreien stehen aber doch schon in der germanischen Zeit andere Bevölkerungselemente, die Liten (Aldien) und die Freigelassenen (liberti). Liten, welche nur bei den niederdeutschen Stämmen den Franken, Friesen, Sachsen und Angelsachsen, vorkommen und Aldien, wie die analogen Volkselemente bei Langobarden und Bayern genannt sind, werden gleichmäßig auf unterworfene Bevölkerungen zurückgeführt. Sie sind daher jedenfalls in ihrem Ursprung Unfreie, denen nur ein gewisses Maß von Rechten gelassen war, Vermögensfähigkeit, Familienrecht, Wergeld und ein Schutz dieser Rechte durch das Volksrecht. Insoweit konnte also auch ein Familienverband der Liten, einer Sippe ähnlich, wirksam werden, konnte die Rechtsstellung der Liten sich vererben; insoweit bildeten sie auch einen Stand, der durch dauernde Verbindung mit Grundbesitz sich immer mehr festigte (Laßhufe, mansus laetilis). Aber der Lite war doch auch an die Scholle gebunden, auf die ihn sein Herr

gesetzt hatte, damit er ihm den Hof bewirtschafte, Dienste und Abgaben davon leiste; zur Verehelichung bedurfte der Lite der Zustimmung des Herrn; vom Wergeld des Liten, von seiner Hinterlassenschaft fiel ein Teil an den Herrn; der Lite war zwar rechtsfähig, aber doch unfrei; er entbehrte der Freizügigkeit, der freien Sippe, des Genossenrechtes an der Mark und an der Hufe, des Anteils an Gericht und an der Volksversammlung. Die wirtschaftliche Lage der Liten unterschied sich, wenigstens insofern sie auf Herrengut angesiedelt waren, nicht viel von der Lage unfreier Knechte; wo sie in kompakten Ansiedelungen lebten, konnten immerhin auch korporative Einrichtungen bestehen, wie sie ja auch den geschlossenen Haufen germanischer Läten unter römischer Herrschaft schon zustanden. Die am Herrenhofe verwendeten Liten hatten durch ihre Personen- und Vermögensrechte einen größeren Vorsprung vor den unfreien Knechten und konnten leichter zu besserem Rechte und zu besserer sozialer Lage aufsteigen.

Der Freigelassenen kennt das germanische Recht zwei Klassen. Bei den Westgermanen sind die Freigelassenen im allgemeinen den Liten gleich und ähnlich erscheinen die Zustände der Freigelassenen überhaupt nach den Schilderungen des Tacitus. Auch der Freigelassene ist nicht frei, sondern nur rechtsfähig geworden. Er entbehrt der Sippe, die ihm der Freilasser nicht schaffen kann, der Rechte der Volksgenossen in der Mark, in Gericht und Heer, der Freizügigkeit. Er lebt am Hofe des Herrn oder auf geliehenem Gute, an dessen Scholle er gebunden ist. Er zinst und dient wie ein Knecht, nur daß seine Leistungen gemessen sind, und er also auch für sich Vermögen erwerben kann. Er kann mit Zustimmung seines Herrn eine Ehe schließen und die Kinder erben seinen Status, seine Person schützt ein Wergeld. Aber dieses wie sein Erbe geht ganz oder teilweise an den Herrn, der ihn vor Gericht vertritt und seinen Schutz statt des fehlenden Sippenschutzes für ihn einsetzt. Bei den Südgermanen hat die Freilassung zu minderem Rechte in allem Wesentlichen gleiche Wirkung; daneben tritt aber eine Freilassung des öffentlichen Rechtes ein, welche den Freigelassenen dem Vollfreien gleichstellen soll. Der König, der Herzog, die Volksversammlung kann sie aussprechen, aber damit sie wirksam sei, muß der Freigelassene zum vollberechtigten Glied der Gesellschaft aufgenommen werden, durch die Geschlechtsleite, die Aufnahme in eine freie Sippe, in die Markgenossenschaft derselben, in das Heer. Natürlich bildet diese Art von Freigelassenen keinen Stand für sich, sie gehen in den Stand der Freien über. Und auch die zu geringerem Rechte Freigelassenen bilden wirtschaftlich und sozial keinen eigenen Stand; was sie durch den Komplex ihrer Rechte und ihre ökonomische Lage von Freien und Knechten unterscheidet, teilen sie mit Liten und Aldionen, ob sie die Terminologie der Volksrechte von diesen unterscheidet oder von Anfang an mit ihnen identifiziert.

Für den gesamten sozialen Aufbau der germanischen Stämme waren die unfreien Knechte, Liten und Freigelassene gewiß ohne erhebliche Wichtigkeit. Weder in ihrer nomadisierenden Periode, noch in den Anfängen der Seßhaftigkeit war für unfreie Arbeit viel Verwendung; in kleinen Kreisen bewegte sich die Wirtschaft; nicht in größeren, organisierten Massen, sondern in Beschränkung auf den engsten Familienbedarf fand die Feldbestellung und die Viehzucht statt; selbst die Sippe kennt keine Feldgemeinschaft oder gar Gütergemeinschaft, die zu Großbetrieb mit dienenden Knechten Anlaß geboten hätte. Der Adel, an sich wenig zahlreich, und bei seiner Exklusivität rasch abnehmend an Zahl und Bedeutung, das Königtum, das aber vielmehr auf Heerbann und Gerichtshoheit, als auf Domänen begründet war, sie konnten fast allein auch auf größeren Gütern Knechtesbetriebe einführen oder Hufen an Unfreie austeilen. Wie wenig das aber geschah, dafür zeugen die späteren Vorgänge bei Bildung der großen Grundherrschaften; wären diese schon in der germanischen Zeit in Menge vorhanden gewesen, so wären solche Vorgänge im Wirtschaftsleben der fränkischen Zeit überhaupt nicht möglich gewesen. Und ebenso weist alles, was wir vom Volksheer der Deutschen, von ihren Volksversammlungen und ihren Dinggerichten, von der eminenten Bedeutung der Sippen und agrarischen Verbände, von ihrer Flurverfassung, ihrem Dorf- und Hausbau wissen, darauf hin, daß das Leben der freien Volksgenossen das Leben des Volkes selber ist, alle Unfreiheit ein fremdartiger Einschlag, der zwar so alt ist, als das Volksleben selbst, aber sich aus den besonderen Vorgängen erklärt, welche Krieg und Unterwerfung des Landes mit sich brachten und die nicht die gesellschaftliche Anlage des Volkes selbst erzeugt hat.

II. Die ältere fränkische Zeit.

3. Politische und rechtliche Veränderungen. Die Quellen des merowingischen Zeitalters ergeben schon ein in wesentlichen Zügen anderes Bild von der gesellschaftlichen Gliederung der deutschen Volksstämme. Vor allem ist ein zielbewußtes Eingreifen der königlichen Gewalt zu konstatieren, das scharf absticht gegen die rein volksgenossenschaftlich geregelte Ordnung der alten Sippenverbände. In den unter königlichem Einflusse redigierten und aufgezeichneten Volksrechten beginnt das Be-

streben, die rechtliche Anerkennung der Sippe als Schutz- und Rechtsgemeinschaft auf einen bestimmt umschriebenen Kreis von Verwandten zu beschränken. Ueber das fünfte bezw. sechste Glied hinaus sollten nach fränkischen Rechten, über das siebente Glied hinaus auch bei Langobarden, Bayern und Sachsen vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Sippenverbande nicht abgeleitet werden. Für Fehde und Wergeld wird bei den Franken in der Regel nicht über das dritte, nie aber über das vierte Glied hinausgegangen. Dabei wird die engere Familie mehr und mehr auf Kosten der entfernteren Verwandtschaft begünstigt, natürlich aber auch diese teilweise von alter volksgenossenschaftlicher Haftung für Wergeld, Rache und Eideshilfe losgezählt. Auch die vormundschaftliche Stellung der Sippe hat sich in der Folge nicht in vollem Umfange erhalten; die daraus abgeleitete Gewalt ist teils an den geborenen Vormund, den Hausvater und die Hausgenossenschaft übergegangen, teils von der öffentlichen Gewalt an sich gezogen worden.

Waren solche Veränderungen im Rechtszustande des Sippenverbandes, wie sie die öffentliche Gewalt in der Beschränkung der Fehde und die Wergeldhaftung durchzusetzen versuchte, gewiß im Interesse des allgemeinen Friedens gedacht, so sind sie andererseits doch unverkennbar nur Konsequenzen wesentlicher Veränderungen, welche in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Volkes selbst eingetreten waren.

4. Soziale und wirtschaftliche Veränderungen: Das Königtum. Jene allgemeine und im wesentlichen gleiche Vollfreiheit der Volksgenossen hatte in dem Sippenverband ihre beste Sicherung; ihr ganzes Wirken führte schließlich zu einer fortwährenden Ausgleichung individueller Unterschiede der Wertschätzung, des Vermögens, des gesellschaftlichen Einflusses und erhielt damit die Voraussetzung, unter welcher allein die Rechtsgleichheit der Vollfreien bestehen konnte. So war die Sippe nicht nur eine gesellschaftliche Grundform, sondern auch die unentbehrliche Unterlage für die ständische Gliederung.

Nun aber machten sich Kräfte geltend, welche Ungleichheiten der faktischen Lebensverhältnisse unter den Gemeinfreien erzeugten, die die Sippe zu überwinden oder auszugleichen nicht mehr die Kraft besaß. Das Königtum wuchs an Macht und Ansehen und damit auch an Reichtum, seit an die Stelle der kleinen Volkskönige der eine Frankenkönig getreten war, der die Fülle der Gewalten in seiner Hand vereinigte, der eine wenn auch mehr nur nominelle Herrschaft über die verschiedenen deutschen Stämme ausübte und der mit der Verfügung über die Staatsländereien, über alles nicht im Markenverbande stehende Land, über die konfiszierten Güter, den römischen Fiskalbesitz und über das eroberte und sonst herrenlose Land zu einem früher nicht gekannten Reichtum gedieh. Schwere Abgaben, nach römischem Muster in Neustrien eingehoben, dazu Regalien, wie Zölle, Münzen und Einkünfte aus der Gerichtshoheit, endlich reichlich fließende Jahresgeschenke mehrten fortwährend den königlichen Schatz.

5. Der königliche Dienst. Diese außerordentliche Erhöhung und Stärkung des Königtums wurde auch auf dem sozialen Gebiete zum Ausgangspunkte tiefgehender Veränderungen. Nicht nur, daß die kriegerische Gefolgschaft und der Hofstaat, dessen ja auch die Volkskönige nicht ganz entbehrten, nun ins große ging, — die Funktionen der königlichen Gewalt machten nun auch ein Beamtenheer notwendig, das aus königlichen Dienstleuten bestand und sich allmählich über alle Gebiete des Reiches verbreitete. Die persönliche Verbindung mit dem Könige und seinem Hofe, Macht und Einfluß, den dieses Gefolge damit zu erringen und geltend zu machen verstand, Grundbesitz und Einkünfte, welche ihm mit solcher Bedienstung zufielen, das alles bewirkte, daß die Hofleute, das Gefolge, die Beamtenschaft, wenn auch mannigfach abgestuft, doch immer eine ausgezeichnete soziale Stellung einnahmen, die sie über die Gemeinfreien erhob und dem Geburtsadel gleichwertig machte. Dagegen fiel nicht ins Gewicht, daß die Freien, die sich solcher Art in des Königs Dienst begaben, ihre Unabhängigkeit einbüßten und es hinnehmen mußten, Liten und selbst Unfreie, die der König zu Aemtern und Würden erhob, als Amtsgenossen neben, ja unter Umständen über sich zu sehen. Es waren eben neue Vorstellungen von gesellschaftlicher Wertschätzung aufgekommen, welche das höchste Gut der Vollfreiheit gering achteten gegenüber der gesteigerten Fülle von Kraft, Reichtum und Ansehen, wie sie der königliche Hof- und Dienstadel besaß. Im kleinen entwickelten sich ähnliche Vorgänge auch an den Höfen der Herzöge, ja selbst großer Grundherren, die in Nachahmung königlicher Hofhaltung Gefolge und höhere Dienerschaft hielten, denen sie Ehrenvorzüge verliehen, wie sie als Ersatz für verlorene Unabhängigkeit oder als Substrat für gesellschaftliche Erhebung ausreichend erschienen. Für alle, die sich mit ihrem Dienste in des Königs besonderen Schutz begaben, trat eine grundsätzliche Aenderung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse aber auch insofern ein, als sie nun des Sippenverbandes nicht mehr bedurften, aber auch nicht mehr für ihn taugten. Der Interessensphäre der Sippe waren sie entrückt, über das gesellschaftliche Niveau derselben hinaus gewachsen, wenn auch erst mit einer Minderung ihres Status; so gingen sie der Sippe verloren, aus der sie

stammten, und bildeten doch auch keine neue, denn ihre Stellung war zunächst viel zu persönlich, um auf die Verwandtschaft übertragen zu werden; nicht der Zusammenhang des Blutes, sondern des Dienstes wurde entscheidend; ihre soziale Verbindung suchten und fanden sie mit ihresgleichen; Amts- und Dienstrecht trat an die Stelle von Volks- und Sippenrecht, herrschaftlicher Besitz trat an die Stelle des Hufengutes in der Gemarkung der Sippe; leicht konnte das, was königliche Freigebigkeit bot, wenn es auch ein geliehenes Gut (beneficium) war, wertvoller erscheinen, als jene ererbte Hufe, die nur auf den einfachen Bedarf des Gemeinfreien berechnet war. Und nun häuften sich die Fälle, die in älterer Zeit natürlich selten waren, daß Volkshufen an Unfreie ausgethan wurden; die Sippe konnte es nicht wehren, daß einer ihrer Genossen, wenn er auch gesellschaftlich sich von ihr ferne hielt, sein Recht an der Hufe an seine Knechte und Liten verlieh. So kamen fremdartige Elemente in die Markgenossenschaft, die man ihnen nicht versagen konnte, wenn sie auch der Sippengenossenschaft nicht teilhaftig wurden.

6. **Herabsinken der Freien.** Wie auf solche Weise, durch Aufsteigen einzelner in einen sozial höher geachteten Stand, der Bestand der Sippe angegriffen wurde, so brachte andererseits das Herabsinken von Freien in die niederen Klassen der Liten und Knechte gleiche Wirkung hervor. Dieser Prozeß, der sichtlich schon in der Merowingerperiode einsetzt, ist durch die Vermehrung eines mit herrschaftlichem Besitz ausgestatteten Dienstadels und die Bildung kirchlicher Grundherrschaften, durch die Ausbildung der Schutzhörigkeit, die Anwendung niederer Formen der Güterleihe und der Hausgenossenschaft herbeigeführt. In letzter Linie sind allerdings wirtschaftliche Motive für das Eintreten dieser Umstände von entscheidender Bedeutung geworden. Denn die königlichen und sonstigen Landschenkungen, sollten sie dem Bedachten wirklich die Grundlage für eine höhere Lebensstellung und größeren Lebensaufwand bieten, mußten vor allem mit abhängigen Leuten besetzt werden; Haus- und Kirchenbau, Heerdienst und Fehde, Amt und Herrschaft verlangten größere Menschenmassen, über welche der neue Grundherr verfügen konnte; Eigenbetrieb oder Gewinnung von Grundrenten auf dem Besitz war nur mit Knechten und Zinsbauern zu erzielen. War das Gut außerhalb der gemeinen Mark ein eigener Wirtschaftsbezirk, so erforderte die Ausnutzung des Landes eine hörige Bevölkerung, der dasselbe zur Wirtschaft übergeben wurde; stand es im Markenverbande, so war das Interesse des Herrn darauf gerichtet, seine soziale Ueberlegenheit auch in der gemeinen Mark durch möglichst viele abhängige Leute auszubeuten. Die Schutzhörigkeit (mithio), in welche wirtschaftlich schwache Elemente der Vollfreien sich ergaben, war hier leicht Veranlassung zur Verleihung von Herrengut gegen Zins und Dienst, oder zu einer Aufnahme in die Hausgenossenschaft eines Mächtigen (senior) womit der Anfang zu Statusminderung und aller Art von Unfreiheit gemacht war. Wergeldschuld und sonstige Notlage führte solche Vorgänge immer wieder herbei, auch freiwillige Ergebung, besonders in den Dienst der Kirche, ist schon nicht eben selten. Schließlich hat die Sippe selbst, je mehr sie sich nach außen abschloß und durch Begünstigung der Verwandtschaftsehen das Vermögen zusammenzuhalten bestrebt war, dazu beigetragen, daß die Schutzbedürftigkeit freier Männer überhand nahm und viele in die unfreien Stände hinabgedrängt wurden. So ist der Sippenverband schon gegen Ende der Merowingerzeit nur mehr der Schatten der gesellschaftlichen Institution, auf der die altdeutsche Volksfreiheit wesentlich mit beruhte. In ihre Dörfer und in ihre Mark dringen immer mehr sippenfremde Elemente verschiedenen Status ein; es zersetzt sich die Rechtsgemeinschaft des Blutes, und die Rechtsgemeinschaft an der gemeinen Mark, an Dorf und Hufenland wird zur reinen Nachbargemeinde ohne irgend wesentlichen sozialen Inhalt.

7. **Der Adel.** Der Adel ist in der Merowingerzeit, wenigstens soweit er politische Bedeutung hat, schon wesentlich als Dienstadel aufzufassen. Alter Geschlechtsadel hat sich bei den verschiedenen Völkerstämmen in sehr verschiedenem Umfange erhalten; bei den Franken ist er ganz verschwunden, bei den Bayern auf fünf Geschlechter beschränkt, bei den Sachsen und Friesen aber noch sehr zahlreich. Er begann aber in den Ländern, welche schon in dieser Periode unter fränkische Botmäßigkeit kamen, selbst schon in den Hofdienst überzugehen und verschmolz so allmählich mit dem neu aufgekommenen Dienstadel, dem gleiches Wergeld, gleiche Ehrenvorzüge und zum Teil wenigstens Macht und Vermögen gleich zukamen. Da er wehrhaft war, Amtsrecht besaß und als Grundherr schaltete, übte er doch schon großen Einfluß auf die öffentliche Gewalt und auf die lokale Verwaltung aus. Insbesondere das Verhältnis zu seinen freien Hintersassen und Freigelassenen, die doch in merowingischer Zeit nachweislich wehrpflichtig waren, sowie zu Vasallen gab ihm Bedeutung und Einfluß im Heer und im Volke.

8. **Die Gemeinfreien.** Die numerische Bedeutung, welche dieser neue Adel bereits in der Merowingerzeit erlangt hatte, drückt sich schon in Bezeichnungen aus, wie sie nun für die freien Volksgenossen gebraucht wurden.

Der salfränkische minoflidus ist ein Gemeinfreier, welcher dem melior gegenübergestellt wird; auch in anderen Volksrechten sind ähnliche Ausdrücke angewendet, die nicht im Gegensatz zum alten Geschlechtsadel, sondern nur zu dem neu emporgekommenen Amts- und Dienstadel verständlich werden. Auch die früher nicht gekannte Erscheinung des freien Hintersassen, welcher Zins von einem Leihgute bezahlt, seinem Herrn in den Krieg folgt, ohne daß er seinen Status und seinen Gerichtsstand verliert oder in seinem Wergelde geschmälert wird, weist auf eine Aenderung der Volksanschauung über die Freiheit hin. Sie fängt schon an geringer bewertet zu werden, da ihr wesentliche Attribute der älteren Zeit abhanden kommen. Sie schützt nicht mehr vor Abhängigkeit von einem Herrn; sie verkümmert in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, denn sie gewährleistet nicht mehr die Gleichwertigkeit mit den Volksgenossen, von denen sich immer wieder einzelne zu größerem Besitz und zu größerer Macht erheben; die Hufe des freien Mannes wird durch das Aufkommen größeren Besitzes sozial entwertet; nur mehr als Substrat minderer Freiheit kann sie noch eine Geltung behaupten. Damit hört aber auch der Stand der Gemeinfreien auf, für das Gemeinwesen von maßgebender Bedeutung zu sein; nicht mehr von dem, was er leistet, wird die Gesamtleistung des Volkes bestimmt. Noch kann der Staat nichts ohne ihn; die Ordnung der Bodennutzung, des Rechtes, die Sicherheit und die Heeresmacht ruhen noch in wesentlichen Stücken in den Händen der Volksgemeinde; aber manches unternehmen schon die herrschenden Mächte gegen ihn, drängen ihm in Umarbeitungen des Volksrechtes ihren Willen auf, schieben ihn beiseite bei wichtigen Entschließungen und ersetzen mit unbedingt unterwürfigen Elementen Schritt für Schritt die öffentliche Wirksamkeit der Gemeinfreien. Gerade durch diese Heranziehung unfreier Elemente zu den öffentlichen Angelegenheiten, und deren Eindringen in die lokalen Volksverbände der Markgenossenschaft und der Gerichtsgemeinde wird die spezifische gesellschaftliche Stellung des Standes der Gemeinfreien andererseits ebenso wie durch die Ausbreitung des neuen Adels alteriert; die „Freiheit", welche ehedem das charakteristische Merkmal des Volkes und seiner Abteilungen als Genossenschaften sozial gleichwertiger Männer war, wird allmählich zu einem bloßen individuellen Rechte, einem Personenstand ohne eigentliche sozialpolitische Bedeutung; höchstens von einer Klasse der Gemeinfreien kann gesprochen werden, welche in konservativem Sinne die gleichartigen Interessen an der genossenschaftlichen Autonomie ihrer Markgemeinde und an der Sicherung ihrer Hufen und Herden vertritt. Ist das auch in den rein deutschen Gebieten des Merowingerreiches noch nicht voll zum Durchbruche gekommen, so haben die Ereignisse doch einen derartigen Zustand von allen Seiten her vorbereitet.

9. Die Liten und Freigelassenen. Die Klasse der Liten und Freigelassenen, welche schon vor der Völkerwanderung, wenn auch in bescheidenen Grenzen, das germanische Volkstum durchsetzt haben, ist während der Merowingerperiode auch in den rein deutschen Gegenden auf verschiedenen Wegen vermehrt worden. Vor allem hat die Kirche, nicht bloß mit ihrer Theorie von der Freiheit des Menschen und ihrer Heilslehre, sondern noch viel mehr mit ihrer Praxis der Herrschaft über die Menschen großen Einfluß ausgeübt. Die Freilassung von Sklaven erschien im Lichte dieser Heilslehre ein gottgefälliges Werk nicht nur als Opfer auf dem Altar des Glaubens, sondern auch weil sie dem Freigelassenen ein menschenwürdiges Los bereitete. Aber auch noch andere Wirkungen von großer Tragweite erwartete sich die Kirche von der Freilassung der Sklaven. Nur ein Freigelassener konnte aus eigenem Willen Christ werden, während dem unfreien Knechte der Herr die Taufe wehren, die gegen seinen Willen erfolgte jederzeit in Bezug auf seine ganze Lebensführung unwirksam machen konnte. Auch lag es mit den religiösen Motiven der Freilassung nahe, die Freigelassenen selbst dem Schutze der Kirche anzuvertrauen, eine Wirkung, welche die Kirche um so mehr anstrebte, je mehr sie davon auch selbst Vorteil haben konnte. Die Freilassung zu gunsten der Kirche erlangte auf diese Weise als besondere Form der Donation eine rasche Verbreitung. Wurde der Knecht mit der Hufe, die er baute, der Kirche freigelassen, so erwarb diese zugleich Güter, Arbeitskräfte und Abgaben; war der Freigelassene ein Haussklave gewesen, so übernahm ihn die Kirche als Schutzbefohlenen, der in der Regel auch eine Abgabe seines Dienstverhältnisses in Geld, Wachs oder anderem zu leisten hatte.

Eine wesentliche Verstärkung erhielt sodann diese Klasse der Halbfreien durch die Unterwerfung römischer und romanisierter Bevölkerungselemente, welche insbesondere in Süddeutschland (Schwaben, Bayern, Tirol) bei dessen Besiedelung durch deutsche Völkerschaften zurückgeblieben waren. Als Aldien, Barschalken, Sindmannen bilden sie eine Mittelstufe zwischen Gemeinfreien und freien Hintersassen einerseits, unfreien Knechten andererseits, welche in bestimmten Gegenden schon zahlreich auftritt und die gesellschaftliche Struktur des Volkes beeinflußt.

Aber auch die Ergebung von Freien in den Litenstand, wie sie vereinzelt auch früher

vorgekommen ist, nimmt in dieser Zeit schon größere Dimensionen an; seit geminderte Freiheit kein absolutes Hindernis mehr war, um doch zu höherer gesellschaftlicher Stellung emporzusteigen, und auch der Gemeinfreie sich oft genötigt sah, sich um einen Herrn umzuschauen, der ihn bei seinem Rechte und in seinen Interessen schützte; seit der Schutz der Sippe anfing wirkungslos zu werden und neue Formen der gesellschaftlichen Verbindung, die auch dem Liten zugänglich waren, sich bildeten, verloren die sozialen Folgen der Statusminderung ihre Strenge und wurden leichter durch die ökonomischen Vorteile aufgewogen, welche sie mit sich bringen konnte. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Lage der Halbfreien im ganzen sich besserte; die Erhebung von Liten in den Amtsadel oder doch in die Stellung von öffentlichen Bediensteten brachten günstige Wirkungen für den ganzen Stand hervor; der Schutz der Kirche, welche die Rechte der Liten verteidigte, sicherte gegen willkürliche Verkürzungen und Härten; die bevorrechtete Stellung, welche die Liten der königlichen Güter als Fiskalinen und Königsleute genossen, wurde vorbildlich auch für die Liten der Kirche und der weltlichen Großen. Die Lasten der Litenhufen sind demnach auch zumeist in mäßiger Höhe fixiert, bei den niederdeutschen Stämmen ist ein Sippenverband derselben auch rechtlich anerkannt; sie sind prozeßfähig, genießen das Recht des Eides und können sich selbst vertreten; bei den Sachsen erstreckt sich sogar die Heerpflicht auf die Liten, und ähnlich sind auch in Bayern Halbfreie unter den Heermännern (exercitales).

Ist aber auch der Stand der Liten und Freigelassenen im Laufe der Jahrhunderte ein Geburtsstand geworden, so fehlt ihm doch das feste genossenschaftliche Gefüge, das geeignet gewesen wäre, der Träger und Schützer seiner Standesrechte zu sein. Der Lite bedurfte doch allenthalben des Schutzes seines Herrn, der ihm aber nur individuell, nicht dem Stande als solchem zu teil wurde. Auch die Sippenverbände der Liten, wie sie bei den Friesen und Sachsen vorkommen, haben nur untergeordnete Bedeutung, weil ihnen doch die hauptsächliche wirtschaftliche Voraussetzung eines gesicherten Bestandes und einer sozialen Wirksamkeit fehlte, der Eigenbesitz der Genossen und der diesen umschließende und ergänzende genossenschaftliche Markenverband. So hat auch der Stand der Halbfreien vorwiegend nur die Bedeutung eines individuellen Rechtszustandes; nicht einmal als eine besondere soziale Klasse mit einem fest umschriebenen einheitlichen Interessenkreise treten die Liten auf, geschweige denn als ein sozialpolitisch und rechtlich abgegrenzter Stand mit bestimmten politischen oder sozialökonomischen Zielen.

10. Die unfreien Knechte. Auch in der untersten Schicht der Bevölkerung, bei den u n f r e i e n K n e c h t e n, ist während der Merowingerzeit eine nicht unerhebliche Veränderung eingetreten, welche in erster Linie auf die beginnende Differenzierung des alten Standes der Gemeinfreien zurückzuführen ist. Für die Masse der einfachen freien Volksgenossen, die mit ihren Hausgenossen die ererbte oder gerodete Hufe bauten, war der Besitz von Sklaven, wenn auch nichts seltenes, so doch unwesentlich, mehr oder minder zufällig. Anteil an der Kriegsbeute, Zuweisung bei der Unterwerfung der zurückgebliebenen Bevölkerung eines neubesetzten Gebietes, gelegentlich eine Schuldknechtschaft und ähnliche Ursachen konnten zu solchem Besitze führen; aber er trat weder massenhaft auf, noch hatte er die Bedingungen der Dauer in sich; vielmehr wahrscheinlich ist es, daß in ruhigen Zeiten unfreie Knechte, die in ganzen Familien auf dem Besitz der Gemeinfreien angesiedelt waren, in den Zustand der Freigelassenen übergingen oder durch Mangel an Nachwuchs ausstarben; nur neue Kriegszüge, neue Eroberungen konnten in größerem Maße wieder eine Vermehrung der Unfreien herbeiführen. Für den großen Grundbesitz dagegen, der nun doch schon zu einiger Bedeutung heranwuchs, war ein ausgiebiger Besitz von unfreien Knechten geradezu die Voraussetzung seiner Entwickelung. Die große Haus- und Hofhaltung konnte auch eine größere Zahl von Haussklaven nicht entbehren; auf den unfreien Hufen, in den unbebauten Marken, die nun ökonomisch genutzt und bevölkert werden sollten, konnten immer größere Massen von unfreien Knechten angesiedelt werden; ganze Ortschaften füllten sich mit diesen Elementen, die nun auch durch natürliche Vermischung und Vermehrung zu kompakten Volksmassen heranwuchsen, während in den kleinen Verhältnissen der Gemeinfreien eine Inzucht von Sklaven so gut wie ausgeschlossen war. Der Reichtum der Großen gab auch Gelegenheit zu fortwährenden Importen dieser Menschenklasse; die fränkischen, besonders neustrischen, Märkte trieben bald einen schwunghaften Einfuhrhandel mit der gesuchten Ware, die mit dem sieghaften Vordringen der Franken aus den verschiedenen Gegenden von Europa herbeigeschleppt wurde.

Eine erhebliche Vermehrung der Gesamtzahl der Unfreien und Halbfreien wird sich nicht nur für die eigentlichen Gebiete der Frankenherrschaft, sondern auch für die übrigen deutschen Stämme annehmen lassen; die Verschiebung des numerischen Verhältnisses der einzelnen Volksklassen kommt auch

in der abnehmenden Bedeutung des Standes der Gemeinfreien für das ganze öffentliche Leben und in den Aenderungen des Rechtszustandes der Unfreien zum Ausdruck. Wenn die Volksrechte der Reihe nach für die Tötung eines Knechtes nicht mehr bloß einen Wertersatz, sondern schon eine Buße festsetzen, die sich dem Charakter des Wergeldes nähert, wenn die Knechte schon eine beschränkte Rechts- und Vermögensfähigkeit erhalten, also in mancher Beziehung wenigstens schon als Personen, nicht mehr bloß als Sache behandelt werden, so weist das doch auf eine aufsteigende Linie in der Entwickelung ihres sozialen Zustandes hin. Freilich bessert sich derselbe zunächst nur für die angesiedelten Knechte (die servi casati), während die Haussklaven (mancipia) noch in voller Rechtlosigkeit verharren. Aber auch diesen, sofern sie wenigstens den Dienst um die Person des Herrn oder in dessen eigenem Haushalte versahen (vassalli, ministeriales), erwuchs aus der persönlichen Beziehung zum Herrn manch bleibender Vorteil, der in der Formulierung ihrer persönlichen Statusrechte schließlich zum Ausdrucke kam. Aus diesen Kreisen ihrer Unfreien wählten sich die fränkischen Großen sogar ein bewaffnetes Gefolge aus und es konnte nicht fehlen, daß damit der Uebergang zu höherer Stellung sich leicht ergab, aber auch die alte Ehre der Waffen des freien Mannes bedeutend abgeschwächt wurde. Aehnlich ergeben sich aber bei den auf Gütern angesiedelten Unfreien mannigfache Abstufungen ihrer Stellung und ihrer Rechte; des Königs Knechte waren besser daran als andere; ihre Stellung ist schon nahe daran erblich zu werden, und auch die unfreien Kolonen der Kirche werden bevorzugt. Auch völkerschaftlich ist ihre Lage nicht gleich. Bei den Franken und den oberdeutschen Stämmen setzt die Besserung derselben früher ein und auch ihre Rechte zeigen früher eine Hebung derselben an, als dies im Gebiete der niederdeutschen Volksstämme der Fall ist; doch wird schwer zu entscheiden sein, ob der Stammesadel, der bei diesem sich länger erhielt, besonders zäh an der niedrigen Auffassung der Unfreiheit festhielt, oder ob nicht die Ursache in dem differenten Volkscharakter der einzelnen Stämme selbst oder der Unfreien zu suchen ist. Auch in Skandinavien erhält sich lange Zeit eine besondere Strenge des Sklaventums; aber hier wie bei Friesen, Sachsen und Thüringern sind die Unfreien doch auch vorwiegend Reste eines inferioren Volkstums (Finnen, Kelten, Slaven), während die Hauptmasse der Unfreien bei den süddeutschen und fränkischen Stämmen romanisierte Kelten oder direkte Abkömmlinge einer römischen Bevölkerung waren, die doch im ganzen bereits bei ihrer Unterwerfung eine höhere Kulturstufe erreicht hatten.

Am Ende der Merowingerzeit sind die ständischen Unterschiede im deutschen Volke schon mannigfaltiger und tiefgehender als vor der Völkerwanderung, aber doch die zum gleichen Status gehörenden gesellschaftlich wenig organisiert und mehr durch Unterschiede ihrer ökonomischen und sozialen Lage getrennt, als durch die Gleichheit ihres Statusrechtes geeinigt; neue sozialpolitische Ideen, neue Formen gesellschaftlicher Organbildung finden in der Bevölkerung einen wohlvorbereiteten Boden.

III. Die Karolingerzeit.

11. Die Einheitlichkeit der Reichsgewalt. Die fünf Generationen des deutschen Volkes, welche in der Karolingerzeit nacheinander die Träger des öffentlichen Lebens gewesen sind, haben tiefgehende Veränderungen der allgemeinen Lebensverhältnisse und daher auch der ständischen Ordnung erfahren. Eine e i n h e i t l i c h e R e i c h s g e w a l t ist nun aufgerichtet, die auch in den deutschen Gauen nicht mehr nur dem Namen nach bestand und höchstens in gewissen wenigen Beziehungen praktisch wurde, wie zur Merowingerzeit, sondern die alles ergriff und durchdrang, was ihr erreichbar war. Die realen Faktoren der Macht, des Rechtes und der gesellschaftlichen Ordnung unterliegen dem Einflusse der centralen Politik; die Heeresverfassung wird einheitlich und die Wehrpflicht, bald auch die Wehrhaftigkeit des Volkes wird damit auf neue Grundlagen gestellt; die Rechtspflege erhält neue Formen und neue, einheitlich gedachte Organe und die Dingpflicht, bald auch das Recht der Mitwirkung an der Rechtssprechung, wird von diesem Standpunkte einheitlich geordnet; Aufgaben der Verwaltung, wie sie der Karolingische Staat in wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Hinsicht ganz neu aufnimmt, erfüllen die Beamtenkreise mit reicherem Inhalte und erhöhen ihre Bedeutung, während die alten Formen genossenschaftlicher Autonomie gerade dadurch an Wichtigkeit abnehmen. Auch die Ordnung der Reichsfinanzen hat schließlich darauf hingewirkt, die lebendigen Kräfte des Volkes dem großen Einheitsgedanken zuzuwenden; die Entwickelungstendenzen des Grundbesitzes und der Volkswirtschaft erhalten von dieser Reichspolitik eine Reihe sehr wirksamer Impulse, die sie emporheben über die engen Schranken lokaler Interessen und genossenschaftlicher Geltung.

Alle diese Lebensverhältnisse haben, vornehmlich unter dem Einflusse der Reichspolitik, einen Zug ins Große bekommen; die

weitere Entwickelung aller öffentlichen Einrichtungen war damit mächtig angeregt, aber leicht konnte darüber das Behagen des Lebens verloren gehen, wie es die Beschränkung auf kleinen Kreis erzeugt und die Sicherheit der sozialen Geltung, die sich ergiebt, solange nur gleichwertige Genossen in Frage stehen. Wer sich noch in der Merowingerzeit auf seiner ererbten Hufe in seiner Freiheit sicher fühlte, mußte jetzt besorgen, daß sie ihm nicht unverkümmert bliebe, wo um ihn her größere Grundbesitzverhältnisse entstanden, und auf diese allmählich Rechte beschränkt wurden, die ehedem Rechte eines jeden freien Mannes waren. Wer, gestützt auf seine Sippe in der Markgenossenschaft, im echten Ding für vollwertig galt, konnte jetzt wahrnehmen, daß der Halt des Sippenverbandes und der Markgenossenschaft verloren ging, und daß im Taiding das Volk von Herrn vertreten oder doch schon zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt wurde. Wer in der Gauversammlung fernerhin Einfluß haben wollte, mußte in der Regel Schöffe sein, und Schöffen nahm der königliche Beamte aus den besten Elementen der grundbesitzenden Bevölkerung des Gaues. Die Wehrpflicht, früher die Ehre des freien Mannes, wurde jetzt seine größte Sorge; der herrschend werdende Roßdienst war teuer, im Krieg und im Frieden, und die Feldzüge, welche das mächtige und weitausgereckte Reich führte, waren häufig, zeitraubend und gefährlich. Auch andere öffentliche Leistungen, Wachdienst, Vorspann und Botengang, Straßen- und Brückenbau, wenn sie auch schon in älterer Zeit gefordert werden konnten, erlangten doch erst jetzt großes Gewicht, seit die Verwaltung alle Verhältnisse durchdrang und die Veranlassung zur Inanspruchnahme der Bevölkerung ungleich häufiger und größer geworden waren.

12. Die Grundbesitzverteilung. Am unmittelbarsten hat aber doch die gewaltige Veränderung, welche die G r u n d b e s i t z v e r t e i l u n g in dieser Periode erfuhr, auf die ständischen Verhältnisse eingewirkt und allmählich eine gegenüber dem Hergebrachten wesentlich verschiedene gesellschaftliche Struktur der Bevölkerung herbeigeführt. Eine Reihe von Faktoren haben die Ausbildung großer Grundherrschaften begünstigt, welche die bedeutsamste Erscheinung dieses Zeitalters geworden ist. Die königliche Gewalt selbst wurde vor allem auf großen Grundbesitz in den verschiedenen Teilen des Reiches begründet; das Recht des Königs auf erobertes und herrenloses Land, die Einziehung erblos gewordener oder der Strafe der Konfiskation verfallener Güter führten der Krone einen überaus großen und teilweise schon wertvollen Besitz zu. Eine bedeutende Anzahl stattlicher Domänen, wie sie weder die königliche noch die herzogliche Gewalt in den deutschen Landen je früher gehabt hat, wird nun, nach einheitlichen Normen verwaltet, oder als Lehngut ausgethan, die feste Grundlage der Reichsfinanzen, ja wohl der Reichsgewalt selbst. Und ein geradezu bestimmender Einfluß ist von ihnen auf die ganze übrige Entwickelung des Grundbesitzes und seiner Bewirtschaftung ausgegangen. Die Großen des Reiches und die zahlreiche Beamtenschaft stützen sich gleichfalls auf Grundbesitz, dessen Ausdehnung bald mit der politischen Macht und sozialen Stellung seiner Inhaber gleichen Schritt hielt. In den Benefizien, mit welchen seit Karl Martell und seinen Söhnen der König die Träger seiner Aemter und Würden ausstattete, fanden sie die wirtschaftliche Grundlage ihrer ganzen Stellung; die Vergrößerung ihres Grundbesitzes, welche sie auf allen erdenklichen Wegen zu erreichen wußten, war das hervorragendste Mittel zur Erhöhung ihrer Macht und ihres Einflusses. Für die geistlichen Anstalten, Bistümer, Stifter und Klöster war die Ausstattung mit größerem Grundbesitze schon von Anfang an eine Lebensfrage; mit jeder Erweiterung ihres geistlichen Einflusses ging die Steigerung ihres Besitzes Hand in Hand, und alle Kreise der Bevölkerung vom König selbst bis zu den Geringsten im Volke wirkten in idealer Begeisterung oder auch in kluger Berechnung der damit zu erreichenden Vorteile zusammen, um das Kirchengut zu mehren. In allen Teilen des Reiches hat sich die mit der Ausbildung des großen Grundbesitzes eingetretene Verschiebung der Grundbesitzverteilung wirksam gezeigt; am Ende der Karolingerzeit schließen sich die Gebiete des großen Grundbesitzes schon so enge zusammen, daß der Bestand an alt ererbten Hufen der gemeinfreien Bevölkerung schon nur mehr als Ausnahme erscheint, nur in einzelnen Gegenden noch kompaktere Bestände zeigt. Und selbst in den Kreisen dieser kleinen freien Grundbesitzer muß diese Sucht nach Erweiterung ihres Besitzes, ein wahrer Landhunger, wirksam gewesen sein. Solche Verhältnisse sind in den Gesetzen wiederholt vorausgesetzt, wenn erst der Besitz von 3 oder von 4 Hufen als ausreichende Grundlage der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht und der Kriegsrüstung angesehen wird, kleinere Grundbesitzer aber — die Hauptmasse der alten Gemeinfreien — als arme Leute bezeichnet werden, die zwar als Umstand im ersten Ding zugelassen, aber schon als zu gering (viliores) befunden werden, um einen Sitz auf der Schöffenbank einzunehmen. Es ging auch durch diese Verhältnisse ein Zug ins große; wer sich behaupten oder gar erheben wollte, mußte viel größer werden als auch die Besten älterer Zeit; wem das nicht gelang, über das alte Normalmaß des Grundbesitzes hinauszuwachsen, der konnte sicher sein, über

kurz oder lang unter das alte Normalmaß der persönlichen Freiheit und wirtschaftlichen Geltung herabzusinken.

13. **Die großen Grundherrschaften.** Die sozialen Wirkungen, welche im Gefolge der vermehrten Bildung großer Grundbesitzungen einhergingen, wurden wesentlich verstärkt durch die besondere Rechtsstellung und die daraus sich ergebenden Herrschaftsrechte des Großgrundbesitzes über die auf demselben angesiedelte Bevölkerung. Die königlichen Fiskalgüter waren schon nach alter Rechtsauffassung auch eigene Gerichtsbezirke, ausgenommen von der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Grafen und Centenars. Die Bevölkerung dieser Königsgüter hatte daher auch ihren Gerichtsstand vor dem Fiskalbeamten, dem judex, und genoß die besondere Rechtsstellung, welche der König ihr einzuräumen für gut fand. Frühzeitig ist diese schon ausgezeichnet vor Leuten des gleichen Status, die aber nicht im Verbande eines königlichen Fiskus waren; der Unfreie genoß als Fiskaline die Rechte der übrigen Halbfreien; aber auch der freie Hintersasse eines königlichen Fiskus mußte sich daran gewöhnen, nach dem Rechte desselben zu leben und gerichtet zu werden, so daß schließlich ein einheitliches Klassenbewußtsein der auf Königsgut Angesessenen sich herausbildete. Mit der Uebertragung von Königsgut als Benefizium an weltliche und geistliche Herren ging dann auch diese bevorzugte Rechtsstellung an sie über, da ja das Gut seine Natur als königlicher Besitz nicht verlor. Insbesondere sind damit auch die Herrschaftsrechte über die auf dem Gute angesessenen Leute an den neuen Inhaber übergegangen; die Immunität gegenüber den öffentlichen Beamten, die ihm damit zustand, wurde auch zu einer Ausschließung der Kompetenz des ordentlichen Richters über die Leute des Benefiziums. Der kirchliche Besitz insbesondere erlangte diese Immunität und die damit verbundenen Herrschaftsrechte auch dann, wenn er nicht auf königlicher Verleihung beruhte und auch weltliche Große haben eine so erweiterte Immunität ihres Grundbesitzes erlangt; „Kirchenleute", „Immunitätsleute" werden schließlich geradezu standesmäßige Bezeichnung für alle Arten von Hintersassen der gefreiten Güter, weil sie eine besondere und auch gesicherte Rechtsstellung ausdrückte, die durch die Person des Immunitätsherrn auch eine gewisse höhere Achtung und eine Reihe von Vorteilen mit sich brachte. Aber nicht nur die besondere Rechtsstellung, welche der große Grundbesitz durch die Erwerbung der Immunität und seine Inhaber durch das Seniorat und die verschiedenen Arten öffentlicher Befugnisse erlangten, hat ihnen diesen großen Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung verschafft; mehr vielleicht noch bewirkte die volkswirtschaftliche Funktion, welche die große Grundherrschaft in der Karolingerzeit übernahm und mit entscheidendem Erfolge durchgeführt hat. Von ihr vor allem gehen die großen Rodungen aus, durch welche sie in weit aussehender Kulturarbeit neuen Boden dem Anbau unterwarfen; auf sie führen die Anfänge einer Organisation der volkswirtschaftlichen Kräfte der Bevölkerung zurück, welche in Bildung von großen Verbänden abhängiger Leute unter der persönlichen und wirtschaftlichen Führung der Grundherren geschaffen wurde; sie verstehen es, die Interessen der Unterworfenen gleichzeitig mit der Befriedigung von Gemeindebedürfnissen zu fördern und so die Vorteile der Zusammenfassung produktiver Kraft auch denen zukommen zu lassen, welche unter dem Einflusse des wachsenden gesellschaftlichen Abstandes eine Abschwächung, bald auch eine direkte Minderung ihrer Freiheitsrechte ertragen mußten. Mächtig ist dieses wirtschaftliche Bestreben von der weitblickenden Wirtschaftspolitik Karls des Großen beeinflußt, ja bestimmt worden, der im besten Sinne des Wortes der Repräsentant einer grundherrlichen Aristokratie genannt werden kann. Die königliche Domänenverwaltung stellt unerreichte Muster volkswirtschaftlicher Leistungen auf; an sie heranzureichen ist das Bestreben der großen Grundherrschaft in allen deutschen Gauen, und damit bestimmt sie auch weithin das Schicksal des Volkes, das sich dieser Führung seiner eigenen wirtschaftlichen Angelegenheiten überlassen muß, wenn es nicht auf der unentwickelten Stufe des Betriebes und der Lebensführung stehen bleiben will, auf welcher es die anbrechende Karolingerperiode noch vorgefunden hatte.

14. **Die Aristokratie.** Die Aristokratie welche in der Karolingerzeit als bestimmter Stand bereits in großer Anzahl und stark entwickeltem Ansehen auftritt, ist doch nur zu kleinem Teile noch Geburtsadel. Abgesehen von den Friesen, welche in den Gebieten geschonten Volkstums sich ihre Ethelinge mit großer Zähigkeit erhalten haben, ist der Geschlechtsadel nur in Sachsen noch ein bedeutsamer Faktor des politischen und sozialen Lebens geblieben. Aber auch er hat tiefgehende Veränderungen erfahren. In der blutigen Unterwerfung der Sachsenlande wurde auch der Adel dezimiert und teilte mit den Freien das Schicksal der Wegführung in die Fremde, der Konfiskation seiner Güter. Nach der Pacifizierung des Landes hat sich zwar der Adel früher als die übrigen Stände mit der neuen Ordnung der Dinge abgefunden: aber doch nur durch Eintritt in den königlichen Dienst und Uebernahme von Benefizien hat er sich dann behaupten können; sein altes Erbgut hat der Adel nach der Wiederkehr geordneter Verhältnisse wohl zum großen

Teile wieder erhalten, aber es ist wahrscheinlich, daß auch dies unter dem Vorbehalten königlichen Eigentums geschah. Da überdies auch in Sachsen die königliche Gewalt fortan vielfach durch fränkische Beamte geübt wurde, die dem sächsischen Geburtsadel an Rang und sozialer Stellung gewiß gleichkamen, so wird schließlich doch auch die ganze sächsische Aristokratie ein Dienstadel, für den die genealogische Ableitung aus dem Geburtsadel ein unwesentliches Moment war. Auch bei den übrigen deutschen Stämmen gehen die ohnehin nur spärlichen Ueberreste eines alten Geburtsadels rasch und wie es scheint vollständig in den neuen Dienstadel über. Es ist zum mindesten wahrscheinlich, daß sie vereinzelt, soweit sie sich wenigstens bei großem Grundbesitze erhalten haben, unter den Großen des Reiches eine Rolle einnahmen; aber gewiß nicht wegen ihrer edlen Geburt allein, sondern weil sie als Kronvasallen, Hofbeamte oder Grafen unter die Mächtigen gereiht wurden. Die Karolingische Verfassung gab fortwährend Veranlassung zum Eintritt angesehener Männer in den königlichen Dienst und erhob andererseits diesen Dienst selbst zu hohem Ansehen.

Sie sah sich veranlaßt, die Grafen aus den mächtigsten Grundbesitzern des Gaues zu bestellen und ihnen dann auch noch königliche Güter, die im Grafschaftsbezirke lagen, zur Nutzung zu überlassen. In den Grenzgebieten und den unterworfenen Marken, wo der König auf strenge und getreue Handhabung der öffentlichen Gewalt besonders zu schauen genötigt war, sind gewiegte und erprobte Männer zu Markgrafen bestellt und ihnen eine besonders große Machtfülle, aber auch ein besonders reiches Amtsgut übertragen. Das Heeresbedürfnis bringt eine ungleich größere Anwendung des Instituts der Vassalität mit sich, macht aber auch die Verleihung von Benefizien an die Vassallen immer notwendiger, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Position zu sichern, welche der teuere Kriegsdienst und der angesehene Hofdienst nötig machte. Er giebt eine Vorstellung von der Ausdehnung, welche diese Verhältnisse erfahren haben, wenn ein Kapitular Karls des Großen bestimmt, daß mit schwerer Reiterrüstung zu dienen nur verpflichtet sei, wer 12 Hufen Landes als Eigen oder Lehen besitze. Bei den häufigen und großartigen Kriegszügen dieser Zeit, die noch dazu schon vorwiegend mit Reiterei geführt worden sind, muß auf eine sehr große Zahl solcher kriegsdienstpflichtiger Güter geschlossen werden, von denen gewiß die meisten durch benefiziarische Verleihung gewonnen waren. Auch die weitgehende Zentralisation der Verwaltung und die ins Große gegangene Hofhaltung schufen zahlreiche Amtsstellen, deren Inhaber mit den Rechten und dem Ansehen des königlichen Dienstes entsprechenden Grundbesitz erhielten, mit dem ja fast allein Dienste solcher Art vergolten und eine entsprechende Lebenshaltung zu führen möglich war. Aber auch die alten Volksbeamten, der Hunne (centenarius) und der Schultheiß, sind in der Karolingischen Verwaltung wenigstens zum Teile zu Beamten des Staates geworden; sie erscheinen denn auch als Vassallen der Grafen und nehmen, wenn auch nur in bescheidenerem Maße, Teil an den sozialen Vorzügen des Dienstadels, der sich in mannigfacher Abstufung bis zu den höchsten Ehrenstellen des königlichen Hofes emporrankte.

Ein geschlossener Stand mit politischer Organisation und fest abgegrenzten Rechten ist trotz alledem der Adel in der Karolingerzeit nicht gewesen. Wohl erhielt sich in einzelnen Ländern das bereits volksrechtlich bestimmte höhere Wergeld des Adligen, und der königliche Dienst, in der Folge auch das höhere Ministerialenverhältnis bei weltlichen und geistlichen Großen, wurde gleichfalls durch höheres Wergeld geschützt; aber die Abstufungen dieses Wergeldes waren doch so bedeutend, von der Erhöhung um die Hälfte beim unfreien Vassallen, bis zum dreifachen seines Geburtswergeldes bei dem Grafen und dem Missus, daß sich darin große Unterschiede der Rangordnung innerhalb des Dienstadels spiegeln. Einen privilegierten Gerichtsstand hatte weder der Adel im ganzen, noch einzelne Stufen desselben. Doch hat sich im Laufe der Karolingerzeit bereits eine weitreichende Spezialgerichtsbarkeit des Königsgerichtes über Bischöfe, Aebte, Grafen und andere Große des Reiches ergeben, die ursprünglich auf Strafsachen sich beschränkte, später auch auf Angelegenheiten ihres Grundbesitzes und andere Civilstreite sich ausdehnte. Auch von besonderer Vertretung ständischer Interessen ist im allgemeinen nicht die Rede. Auch der Adlige erscheint noch als Volksgenosse in der Volksversammlung; praktisch aber bot doch die karolingische Reichsverfassung den Gemeinfreien nur einen geringen Spielraum auf derselben, während der Einfluß der Großen des Reiches und der ganzen Dienstesaristokratie ein immer mächtigerer wurde. Zu den Hoftagen, auf denen der Kaiser mit seinen Getreuen über Reichsangelegenheiten beriet, wurden nur die am Hofe anwesenden Großen und Angesehenen beigezogen; bei den Reichstagen erschienen auch die übrigen Großen des Reiches und die verschiedenen Gruppen des Amtsadels. Eine Teilnahme des ganzen Volkes findet nicht statt; wo sie erwähnt wird, ist sie nur Aeußerlichkeit, formelle Zustimmung (acclamatio) ohne irgendwelche ernste Bedeutung. Außerdem erhalten die in den Ländern wohnenden Großen und die

Beamten aller Grade in den von den Missi einberufenen Jahresversammlungen Gelegenheit, auf die Verwaltung bestimmend einzuwirken und dabei auch ihre eigenen Interessen geltend zu machen. Diese „Landtage" wurden nur von der Amtsaristokratie besucht und wurden in der Folge auch nach dem Eingehen der missatischen Institution mit dem späteren Herzogtume fortgesetzt.

Erblichkeit kam dem karolingischen Dienstadel im allgemeinen auf keiner Stufe zu. Aber doch ist es schon üblich geworden, die vom Vorgänger auf dem Throne verliehenen Ehrenvorzüge und die damit in Zusammenhang stehenden Güter durch den Nachfolger zu bestätigen, also sie bei Herrnfall aufrecht zu erhalten; später wird auch bereits vom Heimfall beim Tode des Vassallen vielfach abgesehen, wodurch allmählich der Uebergang des Benefiziums vom Vater auf den Sohn als etwas Herkömmliches angesehen wurde. Unter den schwächeren Karolingern wurde auch die Erblichkeit der Aemter, insbesondere des Grafenamtes und anderer Reichsämter, angebahnt und damit wenigstens auf den höheren Stufen des Reichsadels eine faktische Erblichkeit der Stellung begründet. Aber doch erst mit der vollen Erblichkeit der Lehen, welche erst in der folgenden Periode erreicht wird, sind auch die Bedingungen für die Erblichkeit des Adels und seiner Vorrechte vollkommen vorhanden.

Im allgemeinen befindet sich also die Standesbildung des Adels während der Karolingerzeit in einem hochbedeutsamen Uebergangsstadium; er ist nicht mehr bloß persönlicher Vorzug einer wenig zahlreichen, sozial und wirtschaftlich besser gestellten Klasse von Freien, wie in der vorangegangenen Zeit, aber er hat auch noch nicht die volle Ausprägung eines politischen Standes mit privilegierter, grundsätzlich über das Niveau der Freien emporgehobenen Rechtsstellung erlangt. Doch ist er sich einer sozial bevorzugteren Stellung im Reiche bewußt und beginnt sich von den übrigen Kreisen des Volkes bestimmt abzusondern und seine Rechte und Interessen in engem Anschlusse an seine Standesgenossen zu wahren und damit auch auf das öffentliche Leben im ganzen in bestimmter Weise einzuwirken.

15. **Die Gemeinfreien.** Der Stand der Gemeinfreien ist durch die einschneidenden Veränderungen, welche das politische und gesellschaftliche Leben in der Karolingerzeit erfahren hat, in seinen Wurzeln angegriffen, an Zahl und Bedeutung wesentlich herabgedrückt; nur schwache, für den sozialen Aufbau des Volkes wenig belangreiche Reste des ehemaligen Freienstandes haben sich in die nachfolgende Zeit mit ungeschmälertem Rechte, aber kaum mit unverminderter Geltung hinüber gerettet. Schon die Merowingerperiode hat die Reihen der Gemeinfreien in einzelnen Gegenden empfindlich gelichtet; aber doch war der freie Mann auf ererbter Hufe noch der hauptsächliche Träger des deutschen Volkstums. In der Karolingerzeit ist ihr numerischer Bestand von zwei Seiten angegriffen; die Gemeinfreien geben einen Teil ihrer besten Elemente an die oberen Klassen ab; sie werden in den königlichen und den herrschaftlichen Dienst gezogen, sie gelangen mit dem Seniorat in den bevorzugten Heerdienst als schwerbewaffnete Streiter und erhalten dafür eine rittermäßige Ausstattung mit Grundbesitz (12 Hufen), die sie ökonomisch hoch über ihre alten Hufengenossen emporhebt; selbst die für den regelmäßigen gemeinen Heerdienst Bestimmten, welche über 3—4 Hufen verfügen mußten, stehen ihnen schon näher als dem gemeinen Altfreien; denn dieser bewirtschaftete mit seiner Familie und wenig Gesinde seine Hufe und nutzte sein Gemeinrecht in der Mark; jene konnten auf ihren größeren Güterkomplexen und bei ihren öffentlichen Verpflichtungen kaum mehr regelmäßig selbst ihre Wirtschaft versorgen; Knechte, unfreie Zinsbauern und Liten mußten ihre Hufen bestellen; aus den gemeinen Vollfreien sind kleine Grundherren geworden, die, wenn sie auch Großen dienten, doch um so begieriger waren, noch Kleinere zu beherrschen. Die schwächeren Elemente unter den Gemeinfreien aber wurden von ihrem Stande geradezu herabgedrückt; die verschiedensten Ursachen haben da zusammengewirkt; die wachsende Macht des Adels und des Klerus, die Ausbildung der großen Grundherrschaften, des Seniorats und der Immunitäten, insbesondere auch die zunehmende Verarmung der kleinen Freien mit ihren Hauptursachen, dem drückend gehandhabten Kompositionensystem, den Einrichtungen des Heereswesens und der Heerbanngewalt der Grafen und sonstigen großen Grundherren, die Ausbeutung der Schwachen durch übermäßige Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Pflichten im Gericht, bei Fuhren, Wachen, Bauten und anderen Diensten. Auch die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltung, wie sie der volkswirtschaftliche Aufschwung dieser Periode mit sich gebracht hat, und der abnehmende Ertrag des Bodenanbaues bei unverändert gebliebener Technik des kleinbäuerlichen Betriebes haben die Widerstandsfähigkeit des kleinen Mannes in Behauptung seiner Freiheit geschwächt; in größtem Umfange sind durch alle diese Umstände die Gemeinfreien freiwillig oder gezwungen, zu freien Hintersassen, Liten oder gar zu Knechten geworden. Schwere Kriege und Landesverwüstungen, wie sie von Avaren und Slaven, von Dänen und Normannen in weiten Gegenden herbeigeführt wurden, haben diesen Prozeß beschleu-

nigt; in den sächsischen Landen ist die gewaltsame Unterwerfung des Volkes mit einer sehr weitgehenden Vernichtung des Freienstandes bewirkt worden.

Der Verfall der gemeinen Freiheit ist aber auch damit gekennzeichnet, daß die Freiheit weit weniger geachtet ist; der massenhaft erfolgte Verzicht von Freien auf ihren Stand läßt erkennen, daß sie damit wenig zu verlieren glaubten im Vergleich zu den Vorteilen, die sie sich in Abhängigkeitsverhältnissen verschiedener Art damit erkauften; und die Thatsache, daß auch abhängig gewordene noch als frei galten, zeigt, daß die Vorstellungen von der Freiheit schon wesentlich geändert waren. Auch der Freie, der von einem Grundherren ein Gut gegen Zins erhielt oder in dessen Dienst eintrat, galt nun noch als frei gegen alle Begriffe altgermanischer Vollfreiheit. Und doch ist der freie Hintersasse im allgemeinen in der Schutzgewalt und der Botmäßigkeit (obsequium) seines Herrn; er wird von ihm, wenn auch nicht unter allen Umständen, vor Gericht vertreten, und kann im echten Ding nicht Zeugnis ablegen. Soweit bereits gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Hofrecht) entwickelt ist, wird auch der freie Hintersasse vor dasselbe gezogen nicht nur in Streitigkeiten mit seinem Herrn, sondern auch mit anderen Hintersassen, sofern nicht schwere Straffälle (causae maiores) in Frage stehen, die er vor dem echten Ding verantworten muß. Vermöge seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von seinem Leiheherrn gehört er zum Hause (familia) desselben, empfängt er Weisungen über die Bewirtschaftung und über die Leistungen seines Zinsgutes und sonstigen wirtschaftlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung durch die Androhung der Entziehung des Gutes erzwungen werden kann. Aber das alles hindert nicht, daß auch der freie Hintersasse ausdrücklich als freier Mann bezeichnet wird, Eideshelfer sein kann, wehrpflichtig ist und andere Verpflichtungen des freien Mannes zu tragen hat, mit dessen Urbild doch nur mehr eine sehr schwache Aehnlichkeit bestand.

Aber freilich, auch der Gemeinfreie, der nicht in fremdem Dienst und Schutz stand, trug nur mehr verblaßte Züge seiner Vorfahren. Schon ein Kapitular aus Karls des Großen ersten Regierungsjahren beschränkt die Dienstpflicht der Gemeinfreien auf 2—3 Vollgerichte im Jahre, während die ältere Zeit 8—9 solcher Versammlungen zu hegen pflegt. Arme Leute sind die dingpflichtigen Gemeinfreien in dieser karolingischen Vorschrift genannt, welche die Last häufigerer Gerichtstage nicht zu tragen vermögen. Daß die Grafen sie trotzdem öfter zu dem Gerichte geboten, wird geradezu als eine Ursache ihrer Verarmung und Knechtung bezeichnet. Es ist auch bezeichnend, daß den gemeinen Freien nun öfter die Eideshelfer (die aus den Standesgenossen zu nehmen waren) fehlten, so daß ihre Prozeßstellung sich damit verschlechterte, daß sie für den Schöffendienst, für Beiziehung zu den Provinzialversammlungen und Gerichten der Missi nicht für gut genug befunden werden. Selbst in der Volksversammlung spielen sie nunmehr eine untergeordnete Rolle, die sich im wesentlichen auf den beistimmenden Zuruf zu dem beschränkt, was in vorhergehenden engeren Versammlungen der höher Gestellten beraten und beschlossen war. Ein auffallendes Zeichen des sozialen Niederganges der Freien ist die zunehmende Anwendung der Prügelstrafe gegen Freie, welche die alten Volksanschauungen als durchaus knechtische Strafe gekennzeichnet hatten. Auch in den wirtschaftlichen Verhältnissen der gemeinen Freiheit macht sich dieser Niedergang der Wertschätzung bemerkbar; für Rottland, das der Freie urbart, zahlt er jetzt schon vielfach einen Zins an den König oder an die Kirche, den medem und auch Hufenzins ist ihm nicht immer erspart; nie hätte der Altfreie früher sich dazu bequemt. Auch die Markgenossenschaft hat sich gründlich geändert; sie ist schon eine Genossenschaft sehr verschieden gestellter Teilhaber an der Marknutzung; der Freie taidingt hier mit dem Liten und dem Knechte zusammen über Markordnung und Frevel, er fügt sich aber auch schon mit diesen unfreien Elementen der Genossenschaft dem einen mächtigen Grundherrn in der Mark und sucht Halt und Stütze für seine wirtschaftlichen Interessen in dem Anschlusse an die Grundherrschaft.

Am Schlusse der Karolingerzeit ist der Stand der Freien, soweit er überhaupt erhalten geblieben war, zum großen Teile bereits in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu größeren Grundherren gekommen, in welchem sie Wahrung ihrer materiellen Interessen, gesellschaftlichen Halt und die Möglichkeit der Verbesserung ihrer Lebenslage finden. Die Gemeinfreien im Sinne der älteren ständischen Ordnung stehen ohne festen sozialen Verband mit wesentlich abgeschwächter rechtlicher und gesellschaftlicher Geltung isoliert in einer neuen Ordnung der Dinge, welche sich immer fester zusammenschließt und mit ihren weitreichenden Tendenzen diese zersprengten Elemente der Bevölkerung immer mehr zu umklammern und an sich zu ziehen sucht.

Es ist von symptomatischer Bedeutung für die Lage der Gemeinfreien in dieser Zeit, daß vereinzelte Versuche auftreten, den Verlust wertvoller gesellschaftlicher Verbindungen, wie sie ehedem im Heere und in den Volksversammlungen, in dem Sippen- und Markenverbande bestanden hatten, durch neuartige genossenschaftliche Verbände einigermaßen

wettzumachen. Verbrüderungen, Schwurgenossenschaften, von welchen sich schon im 8. und während des ganzen 9. Jahrh. Spuren finden, sind unter kleinen Freien sowohl als unter Unfreien, aber auch unter beiden zusammen eingegangen, um wechselseitige Unterstützung und Förderung sozialer und wirtschaftlicher Interessen zu finden. Hilfe im Falle der Verarmung, bei Bränden und Schiffbruch, gemeinsame Verfolgung von Räubern, welche ihr Hab und Gut bedrohen, sind die ausgesprochenen Zwecke dieser Verbrüderungen; gemeinschaftliche Gelage und religiöse Akte schließen sich an; Eidschwüre, oft auch die Pflicht der Geheimhaltung des Bundes, sollen ihn bekräftigen. Es ist deutlich, daß es sich um Interessen handelte, welchen die absterbenden Formen der älteren sozialen Ordnung nicht mehr entsprechen konnten; die neue Grundform der Gesellschaft aber, die Grundherrschaft, sofern sie dafür schon leistungsfähig war, verlangte dafür jedenfalls das Opfer der Freiheit. In diesem Dilemma sind die Versuche genossenschaftlicher Selbsthilfe verständlich, aber auch ihre Mißerfolge begreiflich. Dieselben Umstände, welche den Stand der Gemeinfreien zersetzten, waren auch die Ursachen der Schwäche solcher Verbrüderungen; die Eide der Verbrüderten erschienen als unvereinbar mit dem allgemeinen Unterthanenverbande wie mit dem besonderen grundherrlichen Verbande, auf welchen die politische und soziale Organisation der Karolingerzeit beruhte. Als nun gar verschiedene Unruhen in Lothringen, Flandern und Franken, schließlich der bekannte Aufstand des Stellingerbundes in Sachsen die Gefährlichkeit solcher Verbände darthaten, war es für die Grundherren ein leichtes, die Unterdrückung aller Verbrüderungen von der Gesetzgebung zu erwirken und damit auch diesen Versuchen mit neuen Formen genossenschaftlicher Selbsthilfe vorläufig ein Ziel zu setzen.

16. **Die Unfreien und Halbfreien.** Die verschiedenen Klassen der Unfreien haben während der Karolingerzeit ebenso weit verbreitete wie tiefgehende Veränderungen erfahren. Zwar die eigentlichen Liten, Aldien und ähnlich bezeichnete, welche die frühere Periode noch als klassenartig abgegrenzte Gruppe besser gestellter Unfreier erscheinen läßt, sind eher in Abnahme begriffen; wenigstens treten sie nur selten in so bestimmter Unterscheidung von anderen verwandten Klassen auf. Aber es darf unbedingt angenommen werden, daß die Liten u. ä. vielfach nur ihren Namen, nicht ihre Stellung geändert haben; andere Formen von Halbfreiheit, wie sie durch die Freilassung, durch die bessere Behandlung unfreier Kolonen und durch die Güterleihen an freie Hintersassen entstanden, sind dem Litenverhältnisse jedenfalls sehr nahe gekommen, so daß eine Verschmelzung der landläufigen Vorstellungen eine Nivellierung gesellschaftlicher Geltung mindestens dann eintreten konnte, als auch die unfreien Kolonen und die freien Hintersassen wenigstens de facto in erbliche Abhängigkeitsverhältnisse, aber auch in erbliche Besitzverhältnisse an dem geliehenen Gute gekommen waren.

Auf solche Verhältnisse arbeitete aber vor allem die Kirche mit ihrem bereits weitreichenden und noch stark wachsenden Einflusse hin; als geistlicher Hort aller Schwachen, wie als tonangebende grundherrliche Macht hat sie weithin die Freilassung unfreier Knechte durchgesetzt und erfolgreich den Anspruch erhoben, daß die Freigelassenen unter den Schutz der Kirche gestellt werden. Diese „Kirchenleute“, „Wachszinsige“ u. ä. Benannten treten den Liten, älteren Freigelassenen, Kolonen rc. an die Seite; schon beginnt man sie mit einem zusammenfassenden Ausdrucke der „Zinsleute“ (censuales) zu bezeichnen, obwohl darunter zuweilen auch Personen unzweifelhaft unfreien Standes verstanden wurden. Aber das eben ist auch bezeichnend, daß bereits, obgleich noch nicht allgemein, eine standesmäßige Bezeichnung von dem Verhältnisse der Personen zur Grundherrschaft geschöpft und der Unterschied des persönlichen status, des größeren oder geringeren Maßes von Freiheit der Personen vernachlässigt wird. Personen in einer im wesentlichen dem Litenverhältnisse nachgebildeten Stellung befinden sich auch auf den nunmehr schon sehr zahlreichen und großen königlichen Domänen, wo sie als „Fiskalleute“ sogar einer höheren gesellschaftlichen Achtung sich zu erfreuen hatten und gegenüber anderen Halbfreien einen Vorzug genossen. Auch der weltliche große Grundbesitz hat insbesondere die zerstreut liegenden Hufen solchen halbfreien Elementen zur Bewirtschaftung überlassen, sei es, daß er Knechte freigelassen, landlose Freie zu solchen Rechten angesetzt oder auch Freiengut an sich zog, um es seinem bisherigen Eigentümer als Zinsgut wieder zu überlassen. Gerade die weltlichen Grundherren hatten besondere Veranlassung dazu; da die Liten zum Heerbann genommen wurden, konnten die Grundherren ihrer Pflicht zur Stellung von Mannschaft am besten genügen, wenn sie neben Lehensleuten über solche halbfreie waffenfähige Leute in größerer Zahl verfügten. Auch waren zweifellos unter den halbfreien Censualen am ehesten bessere Elemente zu finden, denen die Grundherren auch wirtschaftliche Bedienstungen von größeren Ansprüchen und höherer Verantwortlichkeit übertragen konnten: Waldaufseher, Jäger, Fischer, dann aber auch Aufseher und Leiter in einzelnen herrschaftlichen Betrieben am Herrenhofe selbst

und für die dienenden Wirtschaften. Daß sich nach allem, was wir wissen, die Zahl dieser Klasse von halbfreien Personen im Laufe der Karolingerzeit sehr bedeutend vermehrt hat, scheint außer Zweifel zu sein; zugleich tritt aber eine gewisse Konzentration derselben auf den großen Grundherrschaften ein, wodurch sie natürlich für die wirtschaftliche und soziale Ordnung im allgemeinen noch erhöhte Bedeutung erlangen. Von einer wesentlichen Verbesserung ihrer Lage aber ist, wenigstens im großen und ganzen, doch keine Rede; die Ausbrüche der Unzufriedenheit, wie sie z. B. in Sachsen auftreten, lassen eher das Gegenteil vermuten. Auch der Halbfreie gehört noch zu dem Gute, das er bebaut; mit ihm wird er verschenkt und verkauft; durch dasselbe gehört er der lokalen Verwaltungsorganisation an, welche der Grundherr geschaffen. Mit der späteren Ausbildung derselben im Meieramte, dessen Ansätze bereits in der karolingischen Villenverfassung hervortreten, geht auch der halbfreie Censuale einer weiteren Herabdrückung seiner Lage entgegen, sofern es ihm nicht gelingt, sich aus dem lokalen Wirtschaftsverbande überhaupt zu emanzipieren.

In den Verhältnissen der eigentlichen Unfreien hat sich insbesondere durch die häufigere Anwendung und feste Ausgestaltung der Zinsleihe an Knechte eine bedeutende Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung ergeben. Die behausten Knechte (servi casati) sind ebenso wie die mit Zinsgut ausgestatteten Liten und Freigelassenen mit der Vermehrung des gutsherrlichen Besitzstandes ungleich zahlreicher als früher geworden. Ihre Verbindung mit dem Gute, das sie bebauen, ist allerdings noch inniger als im Litenverhältnisse. Sie gelten geradezu als Bestandteile desselben, werden in diesem Sinne zum unbeweglichen Gute selbst gerechnet und, da sie auch persönlich im Eigentum des Herrn stehen, mit demselben verschenkt, vertauscht und verkauft; auf ihnen insbesondere liegt auch die schwere Pflicht der Herrenarbeit auf den im Eigenbetrieb des Herrn bewirtschafteten Gütern, eine Pflicht, die eben erst anfängt auf ein festes Maß, dann gewöhnlich von 3 Tagen in der Woche (triduani servi) gebracht zu werden. Ihre Ehen waren von der Zustimmung des Herrn abhängig und ihre Kinder mußten sich gefallen lassen, zum Knechtesdienst auf dem Herrenhofe eingezogen zu werden. Aber im übrigen waren die Verhältnisse dieser behausten Knechte von denen der auf Zinsgut angesetzten Halbfreien doch nicht allzusehr verschieden. Denn auch diesen blieb, wenn der Herr das Litengut und die Dienste und Abgaben des Liten verkaufte, in der Regel nichts anderes übrig als mit dem Gute an den neuen Herrn überzugehen, wenn sie nicht geradezu ihre Existenz aufs Spiel setzen wollten. Die öffentlichen Fronden mußten auch die Halbfreien leisten und schwer war die Grenzlinie zu ziehen zwischen den Leistungen, welche der Gutsherr für den öffentlichen Dienst forderte und dem, was er für seine eigene Wirtschaft begehrte. Auch ihre Abgaben, ihre sonstigen Pflichten gegenüber der Gutsherrschaft waren so ziemlich dieselben, besonders seit auch die Leistungen der Knechte fixiert wurden; beide standen auch zunächst unter derselben lokalen Gutsobrigkeit, nutzten gemeinschaftlich die Allmende und waren Genossen im Märkerding und im Hofrecht. Das alles hob doch schließlich die Klasse der behausten Knechte so nahe an die Stellung der Halbfreien hinauf, daß beide Klassen schließlich wirklich zu einem Stande der Censualen verschmelzen konnten. Für den ganzen Kreis seiner Rechte und Pflichten, für seine Stellung in der öffentlichen Ordnung und im gesellschaftlichen Leben ist schließlich nicht mehr der persönliche Status des Einzelnen, sondern ausschließlich nur seine Beziehung zur Grundherrschaft maßgebend geworden; wie die Königsleute am meisten, die Kirchenleute besser als andere geachtet waren, so stufte sich auch im übrigen die soziale Wertschätzung je nach der des Herrn ab, dem diese Censualen unterworfen waren.

17. **Die Knechte.** Auf der untersten Stufe der Unfreiheit standen noch immer die nun schon mit bestimmter Bezeichnung sogenannten Mancipien, die unbehausten (non casati) Knechte, welche am Herrenhofe oder auch den Verwaltern und sonstigen Bediensteten des Herrn die niedrigen täglichen Dienste zu leisten haben, während die für höhere Dienstleistungen ausersehenen Unfreien sich schon ebenso bestimmt als Diener (ministri) von ihnen abheben. Diese Tageknechte (dageschalken), wie sie auch heißen, waren auch jetzt noch ganz nach Sklavenart gehalten; ja der Ausdruck Sklave wurde erst jetzt für sie üblich, seit die Eroberungskriege der Karolinger gegen Sorben, Wenden und Avaren große Massen von Slaven in die Knechtschaft der deutschen Grundherren brachten. Für diese Mancipien gab es natürlich auch jetzt noch kein Standesrecht und kein Recht der Persönlichkeit; noch galten sie überall als Fahrhabe, nicht bloß bei den Sachsen und Thüringern, wo auch die behausten Knechte verhältnismäßig spät zu besserem Rechte kamen, sondern ebenso bei den übrigen Stämmen. Giebt doch selbst die Reichsteilung von 806 den Verkehr mit nicht behausten Mancipien zwischen den drei Reichen frei, während kein Teil behauste Knechte eines anderen erwerben soll. Nur der Verkauf ins Ausland war für Knechte aller Art verboten; dafür aber sprechen zweifellos vielmehr Rücksichten des öffentlichen Inter-

esses als sozialpolitische Erwägungen. In wirtschaftlicher wie rechtlicher Beziehung mußte schließlich dieser Unterschied von einschneidender Bedeutung werden; der behauste Knecht konnte doch immerhin eine leiblich selbständige und gesicherte Existenz auf seiner Knechteshufe haben; Erwerb von Vermögen durch Steigerung des Gutsertrages und Verwertung der Arbeitskraft für eigene Rechnung war, wenn auch in beschränktem Maße, immerhin möglich. In dem Verwaltungskörper, zu dem seine Hufe gehörte, in der Markgenossenschaft, an der er Teil hatte, kamen doch auch seine Rechte, nicht nur seine Pflichten zur Geltung. Aber der unbehauste Knecht, der im Brote seines Herrn stand, täglich und stündlich seines Dienstes warten mußte, war durchaus nur auf seines Herrn Gunst gestellt; er hatte zwar zu leben und war, wenn er sich gut hielt, in der Regel auch für sein Leben versorgt; aber von einer Erhebung aus eigener Kraft war doch nur in den seltenen Fällen die Rede, wo es ihm gelang, sich zu höherem Dienste emporzuarbeiten; zu eigenem Erwerb fehlte jede Gelegenheit; sein Herr war zugleich sein einziger Richter, wenn er Unrecht that oder Unrecht zu leiden hatte; ja selbst die Ehe war ihm nur als Vergünstigung seines Herrn zugänglich, in der Regel blieb sie ihm versagt. Auch diese Art der Knechtschaft, eine volle Leibeigenschaft, nahm so lange überhand, als die Hofhaltungen der Großen sich vermehrten und vergrößerten, Reichtum und Luxus sich steigerten, den jede niedere Kulturstufe in zahlreicher Dienerschaft vor allem zu bethätigen liebt; aber auch die großen wirtschaftlichen Aufgaben, welche die Grundherrschaft mit der Rodung im Walde, mit der Kolonisation im Innern des Landes und mit der Besiedelung neu erworbener Gebiete auf sich genommen, erforderte große Massen von niederen Arbeitskräften, welche hierher und dorthin geworfen werden konnten, schließlich sogar einen großen Menschenverbrauch im Dienste der Erweiterung und Steigerung des Bodenanbaues gestatteten. Die Vermehrung dieser knechtischen Elemente der grundherrschaftlichen Bevölkerung war gerade unter diesen Gesichtspunkten eine wichtige Angelegenheit der großen Grundherrschaft; gegen sie vornehmlich richten sich die Klagen über Unterdrückung und Unterjochung besser gestellter Klassen. Neben diesem Wege und dem Ankauf von Sklaven gab aber auch die Herrschaft über die Unfreien noch weitere Gelegenheit zur beständigen Mehrung der knechtischen Bestände, indem die Kinder behauster Knechte, soweit sie nicht auf der Knechteshufe selbst nützlich zu verwenden oder zur Besetzung neu gewonnener Hufen nötig waren, zur persönlichen Dienstleistung am Herrenhofe willenlos herangezogen werden konnten.

So führten denn allerdings verbindende Fäden von einer Klasse der Unfreien zur anderen hinüber, und es mag ein schwacher Trost auch für die am schlechtesten gestellte Klasse gewesen sein, daß ihr individuell die Erhebung in günstigere Lage nicht unter allen Umständen versagt war. Aber je mehr die Verhältnisse der großen Grundherrschaften sich konsolidierten, um so fester und dauerhafter wurden doch auch diese Unterschiede; an der Besserung der Gesamtlage, welche die behausten Knechte schon im 9. Jahrh. unzweifelhaft erreichen, nehmen die Mancipien im allgemeinen keinen Teil; ihnen war eben die hauptsächliche Quelle eines sozialen Fortschritts, die Verbesserung ihrer materiellen Lage, verschlossen, solange sie keinen selbständigen Anteil an den Produktionsmitteln, keinen bestimmten Anspruch auf eine ihren Leistungen entsprechende Entlohnung aus dem Arbeitsprodukte hatten. Es mußte erst die wirtschaftliche Organisation der großen Grundherrschaft wesentlich verändert, der Bedarf an knechtischer Arbeitskraft überhaupt wesentlich gemindert werden, bevor auch diese unterste Volksklasse zu einem selbständigen Gliede des arbeitsteiligen Produktionsprozesses werden und damit die Bedingungen einer selbständigen standesmäßigen Existenz finden konnte.

18. **Ergebnis der sozialen Entwickelung.** Das bei weitem wichtigste Ergebnis der Entwickelung, welche die sozialen Verhältnisse während der Karolingerzeit genommen haben, ist die dominierende Stellung der großen Grundherrschaft. Nicht nur für die Ausgestaltung des nationalen Wirtschaftslebens ist sie von der höchsten Bedeutung geworden; die Gliederung der Gesellschaft selbst hat durch sie ihr Gepräge erhalten. Die Anziehungskraft, welche sie ausübte, schuf neue große Kreise von Interessen und Bedürfnissen, von Rechten und Pflichten; die Zugehörigkeit zu einem solchen Kreise wurde mit der Zeit viel mehr entscheidend für die soziale Stellung als alles, was einer in diese neue Ordnung der Dinge an persönlichen Rechten und Traditionen herübergenommen hatte. Und da die große Grundherrschaft sehr energisch bestrebt war, die von ihr inaugurierte Ordnung der Dinge zur herrschenden, womöglich zur ausschließlichen zu machen, so greift sie auch alle älteren Formen sozialer Organisation in ihrer Wurzel an und macht sie brüchig, wo sie dieselben nicht zu zerstören oder ganz in ihre eigene Gewalt zu bringen vermag. Sippe und Markgenossenschaft, Volksversammlung und Volksgericht, Heerfolge und Landfolge zur Friedensbewahrung verlieren ihre soziale Bedeutung für den freien Stand, der darin

einst seine festeste Stütze gefunden; anderen, vom Geiste grundherrlicher Organisation erfüllten Einrichtungen muß sich anschließen, was fortan Geltung und Ansehen im Gemeinwesen haben will; wem das nicht gelingt selbst Grundherr zu werden, der wird von dieser Organisation als dienendes Glied ergriffen oder führt unbeachtet ein sozial ganz bedeutungsloses Dasein. Am Schlusse der Karolingerzeit ist der alte Geburtsadel verschwunden, der Amtsadel zum großen Teile bereits in einen erblichen grundbesitzenden Adel umgebildet; Klerus und geistliche Institutionen, erfüllt von den Prinzipien der großen Grundherrschaft; beide zusammen bilden fortan den führenden gesellschaftlichen Stand im Reiche, dessen weitere Gliederung nur mehr von der Größe des Grundbesitzes und von der Stellung abhängt, welche der Grundherr etwa in der Hierarchie des königlichen Dienstes einnimmt. Freie und Unfreie finden sich in diesem Stande in mannigfacher Abstufung zusammen; aber die neue Würde und soziale Geltung deckt die Unterschiede der Geburt so vollkommen zu, daß davon alsbald keine Rede mehr ist.

Die dienende Bevölkerung andererseits ist je nach dem Rang und der Bedeutung ihrer Dienste abgestuft; königliche Hofdiener nehmen die oberste Stelle ein; alle anderen höheren Diener, Ministerialen, dann die Censualen in mehrfacher Schattierung, die Tagarbeiter und Sklaven endlich zeigen den sozialen Aufbau innerhalb der Grundherrschaft an. In diesen Kreisen wurden begreiflicherweise die Unterschiede des persönlichen Statusrechtes viel mehr noch geltend gemacht; Freie, selbst Halbfreie, unterlassen es nicht, sich als solche zu deklarieren, auch wenn sie sich in Knechtschaft ergeben. Aber praktischen Wert hatte dieser Status auf die Dauer doch nicht; was die dienstliche Stellung bedeutete, dies galt auch der Mann, ob er besserer oder schlechterer Herkunft war. Daher sind auch alte Verbände, soweit sie aufrecht bleiben (Markgenossenschaft!) nun nicht mehr von Statusgleichen, sondern von Genossen der gleichen Dienstbarkeit gebildet, welche sich als Standesgenossen in einem neuen Sinne fühlen; neugeartete Verbände, wie die Hofgenossenschaft, kennen überhaupt nur diesen Gesichtspunkt. Die alten ständischen Unterscheidungen der Gemeinfreien, Liten &c. haben zwar noch nicht aufgehört, aber sie sind sozial bedeutungslos geworden und unaufhaltsam rückt eine neue, herrschaftliche Ordnung der Gesellschaft an die Stelle der alten freien Volksgenossenschaft.

IV. Die Kaiserzeit.

19. Das Lehenswesen. Auf die Weiterbildung der ständischen Ordnung während der deutschen Kaiserzeit haben eine Reihe von Umständen eingewirkt, welche für die neuere Geschichte des Reiches überhaupt von einschneidender Bedeutung geworden sind: die Ausbildung des Lehenswesens, der Verfall der großen Grundherrschaften, das Aufkommen der Städte und die großen Kolonisationen im Osten. Das Lehenswesen entwickelte sich in dieser Periode zur spezifischen sozialen Organisationform der oberen Klassen. Aus einer Verschmelzung der schon der älteren Zeit angehörigen Institutionen des Benefizialwesens und der Vassallität hervorgegangen, hat es nun seine charakteristische Ausgestaltung als wichtigste politische und soziale Institution gefunden. Das ältere Benefizium war Dienstgut oder Zinsgut, brachte daher jedenfalls eine, wenn auch vielfach abgestufte, Abhängigkeit vom Leiheherrn hervor, und hatte im allgemeinen die Tendenz zur Unterwerfung unter die Grundherrschaft und zur Einbeziehung der Beliehenen in die Botmäßigkeit des Herrn zu führen. Die Vasallität andererseits, direkt aus unfreien Verhältnissen erwachsen, hatte doch schon in der Karolingerzeit gesellschaftliche Beziehungen von ganz spezifischer Bedeutung erzeugt. Sie wurde zu einem persönlichen Treueverhältnisse besonderer Art, dessen Bestimmung in der engen Verknüpfung der Grundherren und der nicht grundherrlich gebundenen Unterthanen mit dem Könige liegt. Politisch wurde die Lehenstreue ein Ersatz der allgemeinen Unterthanentreue, indem jede selbständige Existenz an eine andere durch die Vassallität geknüpft war, bis schließlich in der Person des obersten Lehensherrn alle diese Treueverpflichtungen zusammentrafen. Sozial wurde die Vassallität zunächst in der Weise wirksam, daß diejenigen, welche keiner grundherrschaftlichen Gewalt unterlagen, in der gemeinsamen Ehre und den gemeinsamen Pflichten des Lehenseides sich verbunden, zu einem ausgezeichneten Stande emporgehoben fühlten. Schon für sich allein wirkte die Vassalität sozial unterscheidend, standesbildend. Insbesondere in der Heeresverfassung hat sich dieses organisierende Prinzip der Vassallität frühzeitig wirksam erwiesen; mit der Ausdehnung des Seniorats und der bevorzugten Ausbildung des schweren Reiterdienstes tritt sie immer mehr in den Vordergrund der militärischen Interessen; aber auch in allen Richtungen des öffentlichen Dienstes werden diejenigen am meisten bevorzugt, welche dem Könige in besonderer Treue verbunden sind. Diese politisch und sozial schon so bedeutsame Institution bedurfte aber zu ihrer Festigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Unterlage, welche bei der volkswirtschaftlichen Struktur jener Zeit doch nur im Grundbesitz zu finden war. Schon früher sind Vassallen mit Benefizien ausgestattet worden; nun

wird diese Verbindung häufiger, alsbald ausnahmslose Regel. Die Natur der Vassallität ändert sich damit ebenso wie die Natur des Benefiziums; das rein persönliche Treueverhältnis erhält einen wirtschaftlichen Inhalt, die Nutzung des Benefiziums, das wirtschaftliche Benefizialverhältnis eine wesentliche Verstärkung durch die Lehenstreue. Die Vassallität nahm aber nicht nur das Institut der benefiziarischen Leihe in sich auf; sie veränderte dasselbe auch wesentlich in dem aristokratischen Geiste, der ihr zu eigen war. Der Vassall, der ein Benefizium erhielt, wurde nicht mehr von der Grundherrschaft des Leiheherrn ergriffen, im Gegenteil, das Benefizium, dessen sich ein Lehensmann unterwand, wurde selbst zu einem sozial ausgezeichneten Gute. Das Lehen war nicht der Preis der Lehenstreue, wie das alte Benefizium der Preis für den Dienst und Zins des Beliehenen gewesen war; es galt vielmehr als die notwendige wirtschaftliche Grundlage, welche der Lehensherr denen bieten mußte, welche seinen Lehenhof bilden sollten. Das Lehen sollte und konnte keine grundherrlichen oder andere Lasten tragen; nicht aus dem Benefizium, sondern aus der Vassallität waren die Lasten des Vassallen, Heerdienst und Hofdienst abgeleitet; jenes sollte nur dazu dienen, diese jederzeit sicherzustellen und den Vassallen zugleich die ausgezeichnete soziale Stellung zu erhalten, deren Wahrung in dieser Weise im Interesse des Lehensherrn wie des Lehensmannes gelegen war. So wurden die Lehen selbst qualifizierte Güter, nur den Lehensfähigen zugänglich, also von der gleichen aristokratischen Auffassung erfüllt, welche das Wesen der Vassallität bestimmt. Erst mit dieser Verbindung von Vassallität und Benefizium und der besonderen Ausprägung des so bereicherten Instituts ist das Lehenswesen die Grundlage eines besonderen Standes geworden, insbesondere seit mit der Erblichkeit der Benefizien auch die persönlichen Qualitäten der Lehensfähigkeit erblich geworden sind. Verstärkt wurde diese Entwickelung aber insbesondere dadurch, daß vassallitische Lehen nun auch den Grundherren selbst zugänglich wurden, ohne ihre gesellschaftliche Geltung oder ihr Statusrecht anzugreifen. Ja vom Standpunkte der Lehensherren mußte es als besonders wertvoll erscheinen, Lehensmannen zu haben, welche auch über eigenen (allodialen) Grundbesitz und eine hervorragende soziale Position verfügten; die Sicherheit der Lehenshilfe (in Krieg und Fehde) wurde dadurch vergrößert, die Schutzpflicht des Herrn gegenüber seinen Vassallen vermindert und das Ansehen des Lehensherrn durch einen vornehmeren Lehenshof selbst gehoben. Für den Grundherrn aber bot der Eintritt in ein Lehensverhältnis die Gelegenheit zur Vergrößerung und zur Abrundung seines Besitzes, die Ausdehnung seiner Herrschaft über Leute der verschiedensten Lagen, wirksame Verbindungen mit dem Herrn und den Lehensgenossen, unter Umständen sogar die Voraussetzungen für die Erringung voller Landeshoheit.

Mit dieser Ausbildung des Lehenswesens ist allmählich der ganze höhere öffentliche Dienst in Krieg und Frieden einer sozial und wirtschaftlich bevorzugten Klasse von Personen ausgeliefert, und dieses selbst damit auch beruflich abgeschlossen worden. Das Lehenswesen bildet den Adel dieser Zeit, der sich im wesentlichen schon vollkommen mit dem Begriffe der Fähigkeit zum echten Lehen deckte.

Wie nun schon in der älteren Zeit nicht nur der König, sondern auch der Herzog, der Graf und die übrigen Würdenträger, schließlich jeder große weltliche und geistliche Grundherr Benefizien verleihen und Vassallen erwerben konnte, so haben nun auch alle diese Klassen die aktive Lehensfähigkeit, d. h. das Recht erworben, Lehen zu vergeben. Ja es bot geradezu die passive Lehensfähigkeit, wenigstens aller besser gestellten Lehensträger, die Gelegenheit hierzu, indem mit Zustimmung des Lehensherrn jedes Lehen weiter vergeben, als Afterlehen ausgethan werden konnte. Es entstanden auf diese Weise ungezählte Krystallisationspunkte für politischen Einfluß und soziales Ansehen, die aber doch alle wieder untereinander durch Lehensbande verknüpft waren. Und demselben Zuge folgte nun auch die Gliederung des Lehensbesitzes; wie sich große Grundherrschaften durch Uebernahme von Lehen vergrößerten und abrundeten, so wurden auch wieder viele kleinere Güter durch Belehnung gebildet; die allgemeine Tendenz geht dahin, daß schließlich kein Lehensfähiger ohne Lehen, kein großer Grundherr ohne Vassallen war, und daß aller Grundbesitz und alle Personenklassen mit geringen Ausnahmen in irgend einem Lehensverbande standen. Die lehensfähigen Klassen waren untereinander in mannigfacher Kombination als Lehensherr und Lehensträger verbunden; von den nicht lehensfähigen Klassen sind zunächst die Grundhörigen irgend einem Lehengute zugewiesen, dessen Schicksale sie teilen, während die bloß Schutz- und Vogteihörigen mit ihren Gütern von der Immunität, der Vogtei, der Grafschaft ergriffen wurden, die doch alle selbst wieder Objekte der Belehnung waren. Es begreift sich, wie sehr die reiche Mannigfaltigkeit der Lehensverhältnisse, welche sich damit ergab, auf die Differenzierung aller Gesellschaftsklassen zurückwirken mußte. Vornehmlich durch Lehen, besonders aus dem reichen Grundbesitze der Kirche, sind die weltlichen Großen zu den Voraussetzungen einer vollen Landeshoheit ge-

kommen; durch einen klugen Gebrauch der Lehensinstitute haben die unfreien Ministerialen zum Teil sich ganz aus der Grundherrschaft loszulösen und zu einer neuen Kategorie von adeligen Grundbesitzern zu machen gewußt; und dazwischen liegen die mannigfachsten Abstufungen adeligen Standes, wie sie dann in den Heerschilden der folgenden Zeit charakteristisch ausgeprägt erscheinen.

Aber auch auf die übrigen Volksklassen, die nur mittelbar durch ihre Zinshufen oder durch ihr persönliches Abhängigkeitsverhältnis mit den Lehen zusammenhingen, sind die Wirkungen dieser sozialen Differenzierung der lehensfähigen Klasse ausgegangen. Wie schon in älterer Zeit die Königsleute, die Kirchenleute einer besseren Stellung gegenüber ihren Statusgenossen sich zu erfreuen hatten, so ist es auch jetzt für sie nicht gleich, wie die soziale Stellung des Lehensinhabers beschaffen war. Die Vogtei über Kirchengüter, der Uebergang von solchen an weltliche Vasallen war wohl im allgemeinen der angestrebten Besserung der gesellschaftlichen Verhältnisse der abhängigen Klassen ebensowenig förderlich, wie die Verlehnung von herrschaftlichem Gut an Ministerialen, Meier oder andere Beamte. Zum Teil erklären sich die Bestrebungen der Abhängigen, sich aus der Botmäßigkeit der kleinen Gewalthaber zu befreien, gerade daraus, aber freilich haben bestimmt erkennbare Veränderungen in den wirtschaftlichen Funktionen der großen Grundherrschaft auch so entscheidend auf diese Entwickelungstendenzen des Lehenswesens eingewirkt, daß von einer einfachen Ursache hier nicht die Rede sein kann.

20. Allmählicher Verfall der großen Grundherrschaften. Der zweite hauptsächliche Faktor, welcher auf die Umbildung der ständischen Ordnung in dieser Periode eingewirkt hat, ist in den Veränderungen zu erblicken, welche in den Verhältnissen der großen Grundherrschaft eingetreten sind. Eine Vermehrung und weitere Ausbreitung derselben ist zwar immer noch zu beobachten; da das 10. und 11. Jahrh. bringen die große Grundherrschaft erst zur vollen Bedeutung für das Wirtschaftsleben der Nation. Ebenso unverkennbar aber ist doch auch schon eine Abnahme der Intensität ihrer Leistungen, eine wachsende Zersplitterung und Auflösung der alten Organisationen, durch welche sie seinerzeit so stark geworden und so entscheidend für den Produktionsprozeß und für die soziale Struktur der Bevölkerung gewirkt haben. Vor allem die königliche Domanialwirtschaft zeigt schon ein ganz verändertes Bild. Das karolingische Königtum hatte den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Existenz in dem Eigenbetriebe großer geschlossener Domänenkomplexe, welche ihm in den verschiedenen Teilen des Reiches eine feste Position gaben; eine planmäßig organisierte Centralverwaltung sorgte dafür, daß diese Lokalbetriebe wirksam ineinander griffen und so einen möglichst großen Gesamteffekt ergaben. Wie die Beamten dieser Domänenverwaltung sich alle als Glieder eines großen Ganzen fühlten, so bildeten auch die dienenden Arbeitskräfte, mochten sie auf Hufen gesetzt, oder im Sallandsbetriebe verwendet sein, eine bestimmte gesellschaftliche Schicht der Fiskalinen. Aber schon in der späteren Karolingerzeit werden diese einheitlich verwalteten und bewirtschafteten Fiskalbezirke durch benefiziarische Verleihungen durchbrochen. Die Bedeutung der Reichsdomänen für die wirtschaftliche Stellung des Königtums nimmt ab, mehr durch die Auflösung der alten Verwaltungsordnung als durch direkte Schmälerung des Besitzstandes. Die Wirtschaftsbeamten, denen früher eine untergeordnete Stellung im Verwaltungsorganismus der Domänen zugekommen war, insbesondere die Meier auf den einzelnen Villen, bekamen allmählich die ganze Verwaltung derselben in ihre Hand; ihre Verwaltung und Bewirtschaftung nimmt natürlich einen mehr lokalen Charakter an und der Zusammenhang der einzelnen Villen eines Fiskalbezirks untereinander und mit der centralen Hofhaltung lockert sich immer mehr, bis er schließlich ganz verloren geht.

Auch der weltliche und der geistliche große Grundbesitz hat es nicht ferner verstanden, die Verwaltungsorganisation seiner Domänen im Geiste der karolingischen Wirtschaftsverfassung weiter auszubilden. Wohl hat sich die alte Gliederung der Domänenverwaltung in Haupt- und Nebenhöfen ziemlich erhalten und ist auch auf neu erworbenen Grundbesitz ausgedehnt; aber der Mangel zielbewußter Wirksamkeit macht sich doch deutlich fühlbar in dem immer loser werdenden Zusammenhang der Teile. Insbesondere nimmt die Bewirtschaftung von Gutshöfen auf eigene Rechnung des Herrn ab (Sallandsbetrieb). Die Sallandshöfe werden entweder im ganzen den Gutsverwaltern (Meiern) in Pacht oder zu Lehen gegeben, oder sie werden gänzlich aufgelöst, in kleine Bauernstellen zerschlagen, die den bisherigen Hofleuten als Zinsgut verliehen werden. Nicht minder wie auf dem Sallande, emanzipieren sich aber die Meier überhaupt in der grundherrlichen Verwaltung. Das Herrengut, auf dem der Meier sitzt und die zu demselben gehörenden dienenden und zinsenden Hufen bilden jetzt zusammen die Villikation, deren Erträgnisse der Meier nicht mehr wie ehedem, verrechnet und an die Zentralstelle abliefert, sondern für sich verwendet, während dem Herrn aus der ganzen Villikation

nur pauschalierte Naturalbezüge oder fixierte Geldeinnahmen übrig bleiben. Aehnlich wie bei dem Meieramte ist auch bei den übrigen herrschaftlichen Bedienstungen allmählich eine gewisse ökonomische Selbständigkeit eingetreten; das Medium hierfür war das Lehen.

Das Schenken-, das Marschallamt und andere Ministerien, insbesondere aber die Vogtei, wurden verliehen und damit selbstverständlich auch mit Grundbesitz ausgestattet, der doch in der Regel aus der Domäne selbst genommen werden mußte, auf welcher diese Aemter bestanden. Bei den geistlichen Grundherrschaften ergab sich außerdem noch eine besondere Ursache der Auflösung einheitlicher Gutsbetriebe; geistliche Stifter ohne Klosterzucht fangen an, ihren Mitgliedern Präbenden in Form von Landgütern zu verleihen, für deren Bewirtschaftung nun jeder Stiftsherr nach seinem Ermessen sorgt; und außerdem werden die einzelnen Zweige der stiftischen Verwaltung mit besonderen Gutseinkünften oder Gutswirtschaften ausgestattet; nicht mehr die einheitliche Stiftsgrundherrschaft, sondern der Abt, der Konvent, die Propstei rc. führen unabhängig die Wirtschaft und die Verwaltung auf den ihnen zugewiesenen Gütern durch.

Diese Vorgänge sind so allgemein und ziemlich gleichzeitig überall zu beobachten, daß allgemeine Ursachen hierfür als maßgebend angenommen werden müssen. Eine geänderte Ordnung des ganzen sozialen Lebens ist nicht nur von diesen Veränderungen im Zustande der großen Grundherrschaften weithin erzeugt worden, sondern sie hat sich selbst als Ursache dieser Veränderungen allgemein als wirksam erwiesen. In der Zeit des Lehenswesens ist der Grundherr in erster Linie Krieger und Hofmann geworden; dem landwirtschaftlichen Berufe ist er entfremdet. Aber auch die ihm zunächst standen, seine Vassallen und Ministerialen, die Vögte, Meier, Marschall, Kämmerer, Pröpste bewegen sich in diesen Interessenkreisen; sie alle haben durch ihre Bedienstung ein Gut, durch die Erblichkeit des Gutsbesitzes erbliches Amt und damit den Adel für ihr Geschlecht errungen; das Lehen war nur die Form, der Verfall des grundherrlichen Eigenbetriebes aber war der materielle Grund, warum das überall so gekommen ist. Mit dieser Standeserhöhung strebte aber auch jeder Ministeriale und jeder unfreie Ritter über die Grundherrschaft hinaus, in der er groß gewachsen war. Insbesondere die Unterordnung von Ministerialendienst unter irgend eine lokal selbständige Verwaltung innerhalb der großen Grundherrschaft vertrug sich fernerhin weder mit den Standes- noch den wirtschaftlichen Interessen der Ministerialen und sonstigen Vassallen. Denn eine wirtschaftliche Verbindung mit der Lokalverwaltung hätte nach der Anschauung der damaligen Zeit mit Notwendigkeit das Beharren oder Versinken in Unfreiheit zur Folge gehabt, während in dem direkten Dienstes- und Unterordnungsverhältnisse unter den Herrn der Grundherrschaft selbst persönliche Freiheit, ja niederer Adel zu erwerben und leicht zu behaupten war. Diese Bewegung, welche für alle Arten von höheren Dienstverhältnissen durch die Anwendung des Lehensprinzips siegreich für die Dienstmannen zum Abschluß gebracht wurde, hat sich in verwandter Form auch bei den nicht lehensfähigen Klassen der freien und halbfreien Zinsleute eingestellt. Die Aufhebung eines Fronhofes mit seinem Sallandbetriebe hat Personen niedriger Lebensstellung, die zu demselben im Schutz- und Pflichtenverhältnis standen, auch ohne doch Eigenleute zu sein, immer wieder vor die Frage gestellt, wie sie sich vor der Umklammerung durch den Vogt, den Meier und andere kleine Gewalthaber sichern könnten, die sich an die Stelle des Grundherrn zu setzen verstanden und die ihnen natürlich viel weniger erwünscht, ja vielleicht direkt gefährlich für die Wahrung ihrer Standesinteressen erscheinen mochten. Handelte es sich dabei um Personen, welche in die Ministerialität aufsteigen und auf diesem Wege zu Lehen kommen konnten, so war das natürlich der sicherste Weg, um den ungenehmen Ortsobrigkeiten zu entgehen; waren es andererseits Personen, denen die Freilassung noch eine geeignete Form der Statusverbesserung war (liti, servi), dann konnte wohl auch mit dieser zugleich die Freiheit von der Vogtei- oder Ortsgewalt ausgesprochen werden. Für die aber, welche zwischen beiden standen, die ein Zinsgut als persönlich Freie oder Halbfreie bauten und Dienst und Abgaben zu leisten hatten, bildete sich eine neue Form der Leihe aus, die überhaupt nur wirtschaftliche, keine persönlichen Verpflichtungen erzeugte und vermöge ihrer pachtähnlichen Natur auch gar nicht zu bestimmten örtlichen Betrieben oder Verwaltungen in direkte Beziehung gesetzt werden mußten. Mit der Umwandlung alter Zinsleihen, die zugleich ein Schutz- und Grundhörigkeitsverhältnis der Beliehenen zum Leiheherrn erzeugten, in solche freie Erbleihen mit ausschließlich wirtschaftlichem Inhalte ist die breite Möglichkeit geschaffen worden, auch auf fremdem Grund und Boden eine selbständige Existenz führen zu können, ohne Minderung des Status und ohne Verschlechterung der gesellschaftlichen Beziehungen.

Die Auflösung der Sallandsbetriebe hat aber noch weitere Konsequenzen für die sozialen Verhältnisse der abhängigen Bevölkerung gebracht. Es fiel damit für die

Grundherrschaft das Bedürfnis nach Fronarbeit in größtem Umfange weg und, soweit dieselbe nicht den Meiergütern oder einem eigenen herrschaftlich betriebenen Zweige (wie etwa Weinbergs- oder Beundekultur) zugewiesen wurde, konnte, ja mußte sie wohl auch gänzlich beseitigt werden. Diese Veränderung des Pflichtenkreises ist der abhängigen Bevölkerung im allgemeinen sehr zu statten gekommen. Wurden diese Frondienste auch nicht einfach geschenkt, sondern gegen Geld oder Naturalzins abgelöst, so war die reichlichere Verfügung über Arbeitskraft bei zunehmender Intensität des Betriebes doch unter allen Umständen ein Vorteil. Auch der Eigenmann, der an die Scholle gebunden war, wurde damit doch um einen Grad freier; der Censuale, wenn er keine Fronarbeit zu leisten hatte, konnte erst von seinem Rechte der Freizügigkeit Gebrauch machen, da er wohl Zinsen aus der Ferne entrichten, aber nicht wohl Dienste leisten konnte.

Natürlich gelang dieses Bestreben nicht allen in dieser Weise, und denen es mißlang, die konnten es schwer empfinden, wenn sie nun nicht mehr dem großen Herrn, sondern seinem Verwalter oder Dienstmann zu Zins und Dienst verpflichtet sein sollten; waren auch die Bedürfnisse dieser kleinen Gutsherren im ganzen geringer als jene der großen Grundherren, so waren sie doch leicht größer im Verhältnisse zu dem Gute, und die Hufen sollten nun auch für diese aufkommen, obgleich sie sich mehr des Schadens als des Nutzens von ihnen versahen. Konnte der Zinsmann es aber erreichen, daß er von der lokalen Obrigkeit frei blieb und nur dem Herrn zinspflichtig blieb, von dem das Gut stammte, so konnte er auch eine ungleich größere Selbständigkeit seiner eigenen Wirtschaft erreichen. Und diesen reihten sich die mit Land aus aufgelöstem Salgute ausgestatteten Knechte an, die Erbpächter der Neubruchs- und Kolonialländer, die Lehenbauern der Weingüter, die Handwerker der Fronhöfe, wie die Berg- und Salzarbeiter; in großen Mengen wurden kleine Betriebe der mannigfachsten Art selbständig gestellt und verblieben nur im Abgabenverhältnisse zur Grundherrschaft.

So einschneidende Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage der unteren Volksklassen konnten auch auf die sozialen Verhältnisse derselben nicht ohne bedeutsame Folgen bleiben. Die unfreien Knechte der Fronhofswirtschaft sind mit ihrer Ansiedelung auf herrschaftlichen Hufen zu Bauern geworden und stehen nun den unfreien Zinsbauern gleich, mit denen sie fortan eine Klasse besser gestellter Grundholden bilden. Mit dem Wegfall der Frondienste und mit der größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit der Bauerngüter ist aber auch ein großer Teil dieser Unfreien in die Stellung halbfreier oder auch freier Zinsleute aufgerückt, deren herrschaftliche Bindung dann nicht mehr als Grundhörigkeit, sondern nur als Schutz- und Vogteihörigkeit zu bezeichnen ist. Und auch aus diesen Verhältnissen hat sich ein Teil frei zu machen gewußt; die freien Erbleihen und Pachtverhältnisse haben mit der selbständigen Verfügung über den größten Teil des wirtschaftlichen Ertrages dieser Leihegüter auch die Bedingungen für die Gewinnung persönlicher Freiheit verschafft, freilich nicht jener vollen Volksfreiheit, um die noch in der Karolingerzeit gerungen wurde, aber doch einer Freiheit, wie sie die neue Zeit als ausreichend anerkannt hat für eine Teilnahme an den öffentlichen Rechten und an der Autonomie lokaler genossenschaftlicher Gemeinwesen. Aus einer Summe rechtloser Leibeigener hätte sich nie eine Genossenschaft des Hofrechts bilden lassen; dazu bedurfte es einer Bevölkerung des herrschaftlichen Gebietes, die der Grundherrschaft zwar persönlich oder dinglich unterworfen, aber doch des Schutzes eines fest umschriebenen Rechtskreises und eines gerechten Urteils sicher war. In diesem hofrechtlichen Verbande kam auch das ständische Interesse der Genossen zur Geltung; die angesessenen Unterthanen aller Art bildeten die Urteilsfinder und Rechtsweisen im Gericht wie in der Märkerversammlung; in Fragen der grundhörigen Wirtschaftsführung, der Abgaben und Dienste, der örtlichen Polizei und Statusverhältnisse konnten hier Urteile geschöpft, Beschlüsse gefaßt werden.

Wo einmal die Bewirtschaftung der grundherrschaftlichen Ländereien in der Hauptsache den Bauern überlassen war, die Grundherrschaft selbst sich auf die Perception von Gutsrenten und Naturalgefällen beschränkte und im übrigen nur öffentliche Funktionen ausübte, da mußte auch die innere Regelung der Wirtschaftssachen und die Schlichtung von Streitigkeiten untereinander den zunächst beteiligten bäuerlichen Elementen unter der Leitung des Vogts oder Meiers überlassen werden. Vielfach haben es auch die Ministerialen und die freien Censualen einer Herrschaft zu eigenen Genossengerichten gebracht, und häufig findet es sich, daß diese Klassen unter allen Momenten, welche sie von der unfreien Bevölkerung unterscheiden sollen, keines so nachdrücklich geltend machen, als die Freiheit von der Vogtei und der Genossenschaft des einzelnen Hofes. Aber so scharf waren diese ständischen Unterschiede doch nicht überall ausgebildet, daß es auch überall zur Bildung solcher speziellen Hofrechte der Ministerialen und Censualen gekommen wäre. Häufiger, wenigstens in älterer Zeit, ist der Fall, daß der Grund-

herr für alle seine Leute ein einziges Hofgericht hielt. Das soziale Ergebnis der Ausbildung solcher hofgenossenschaftlicher Institute war dann vielmehr eine Annäherung in der Gesamtlage der Unterthanen, bei allgemeiner Besserung der unteren Klassen; und dieses Resultat ist durch die Erwerbung der Immunität, welche den großen Grundherrschaften Exemtion von den ordentlichen Gerichten und die Ausübung der wichtigsten öffentlichen Rechte über alle Bewohner ihres Territoriums verschafft hat, nur noch verstärkt worden.

21. Die Anfänge des Städtewesens. Zu einem ganz neuen Ferment sozialer Schichtung erwuchsen in dieser Periode die Städte, welche dem deutschen Volkstum bis dahin fast gänzlich fremd gewesen waren. Von den Palatien und Haupthöfen der königlichen wie der bischöflichen Verwaltung sind manche schon frühzeitig zu Mittelpunkten des Verkehrs und zu hauptsächlichen Standorten gewerblichen Lebens geworden; eine zahlreiche Bevölkerung hat sich da eingestellt und hat dadurch Angebot und Nachfrage nach Waren zu einem kaufkräftigen Markte vereinigt. Unter besonders günstigen Umständen sind auch andere Orte durch gut gelegene Umschlagplätze oder Konzentration von Betrieben, wie Bergbau und Salzgewinnung, frühzeitig volkreich und wirtschaftlich belebt geworden. Auch die zur Sicherung der Marken, insbesondere seit Kaiser Heinrich I., angelegten befestigten Orte haben eine auf Handel und Verkehr bedachte Bevölkerung an sich gezogen und damit Bedingungen für die Entwickelung eines regelmäßigen Marktes erzeugt. So hat sich allmählich eine bisher nicht gekannte nationale Arbeitsteilung entwickelt, welche Gewerbe und Handel vornehmlich vom Lande und den zerstreuten Herrenhöfen der Großen in die vorhandenen oder neu geschaffenen Bevölkerungscentren zog und diesen damit auch ein ganz eigenartiges volkswirtschaftliches Gepräge gab. Die großen Vorteile, welche diese Konzentration der gewerblichen Arbeit und der Kaufmannschaft den großen Grundherren bot, auf deren Gebiet sich diese Stadtentwickelung vollzog, aber auch der ganzen Bevölkerung dieses Gebietes und schließlich doch auch dem Reiche überhaupt, das aus dem rasch entwickelten Verkehr reichen Nutzen zog, regten mächtig zur Ausbildung und zur Neugründung von Städten an. Das wichtigste Mittel hierzu war die Erteilung von Privilegien des freien Verkehrs, des erleichterten Erwerbs von Haus- und Grundbesitz, Steuer- und Zollfreiheit, sowie die Befreiung vom ordentlichen Richter und autonom-genossenschaftlicher Ordnung und Entscheidung aller auf den Stadtverkehr bezüglichen Angelegenheiten durch die Bürger der Stadt. Solche Privilegien haben zum Teil schon die sächsischen Kaiser den Reichskaufleuten und einzelne Land- und Stadtherren haben sie schon frühzeitig gewissen Marktorten als ius fori oder Stadtrecht verliehen. Damit ist denn auch die Stadt und ihre Bevölkerung aus der Grafschaft oder, sofern sie auf einem Fronhof begründet war, aus dem Hofrecht eximiert und zu einem eigenen Gerichtsbezirke, die Bevölkerung der Stadt zu einer autonomen Gerichtsgemeinde geworden.

Die soziale Struktur der Bevölkerung ist durch die Stadtprivilegien, aber auch durch den nivellierenden Einfluß volkswirtschaftlicher Faktoren, welche das gesellschaftliche Leben in den Städten beherrschten, von Grund aus geändert worden. In den Anfängen des spezifischen Stadtlebens war diese Bevölkerung aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzt. Zu den schon ortseingesessenen Leuten, welche den landrechtlichen wie den hofrechtlichen Klassen angehören, freie Grundherren, Dienstmannen und Zinsleute, aber auch Unfreie, Bauern und Knechte eines Fronhofes sein konnten, mit Hof- und Kriegsdienst, Handwerk und Handelschaft, aber auch Landbau und Tagarbeit aller Art beschäftigt sein konnten, traten nun die in Scharen zugewanderten, vorwiegend auf Gewerbe und Handelsbetrieb gerichteten Bevölkerungselemente, die selbst erst wieder aus den verschiedensten Schichten der Bevölkerung, zunächst aus der umliegenden Landschaft, aber auch oft von weither zugezogen waren, um der Erwerbsvorteile teilhaftig zu werden, welche die städtischen Privilegien in Aussicht stellten. Aber schon mit den ersten Anfängen der spezifisch stadtrechtlichen Entwickelung sind diese sozialen Unterschiede zum Teil nivelliert worden; ein einheitlicher Personenkreis wird dadurch geschaffen, der nicht auf der Gleichartigkeit der bisherigen Statusverhältnisse, sondern im wesentlichen auf der Gleichartigkeit des Besitzes und Berufes beruht. Wer mit Grund- und Hausbesitz in der Stadt ansässig war und vermöge seiner Beschäftigung an dem besonderen Kaufmanns- und Marktrechte partizipierte, war in den ältesten Stadtrechten zumeist schon als „Bürger“ anerkannt. Damit verband sich aber auch schon von Anfang an die Teilnahme an der autonomen Verwaltung der geschäftlichen Angelegenheiten und des Gerichtes, welche der Marktverkehr mit sich brachte. Und da dieser privilegierte Gerichtsstand persönliche und dingliche Freiheit von jeder Grundherrschaft oder Vogtei zur Voraussetzung hatte, so galt auch jeder wirkliche Bürger als ein freier Mann, der zwar der öffentlichen Gewalt des Stadtherrn unterlag, aber keiner, wie immer gearteten, privatrechtlichen Herrschaft unterworfen war. Nicht nur gemeinfreie Grund-

besitzer und freie Zinsleute, die städtische Realitäten nach Stadtrecht gegen Erbleihe erwarben, wurden zur Bürgerschaft gerechnet; auch ehedem unfreie Handwerker und insbesondere Kaufleute, die sich individuell oder generell der besonderen Privilegien zu erfreuen hatten, deren Vorteile ihnen als Preis für den Zuzug zur jungen Stadt vom Stadtherrn in Aussicht gestellt waren, galten als Bürger und nicht minder die Ministerialen und sonstigen Beamten der großen Grundherren, welche durch sie besondere wirtschaftliche und soziale Interessen in der Stadt wahren und ausüben wollten. Daneben blieb allerdings noch ein guter Teil der Stadtbevölkerung außerhalb der Bürgerschaft; alle unfreien Bauern und Knechte, die etwa innerhalb des Stadtgebietes auf dem Hofe oder auf den Hufen ihres Herrn saßen, dann aber auch alle sonstigen Hörigen und selbst persönlich freien Elemente, denen es nicht gelang, zu eigenem städtischen Besitz zu kommen und die daher zur Miete saßen. Insbesondere Handwerker, Handlanger und Tagelöhner waren häufig solcher Art; mit der Auflösung der Sallandsbetriebe ist ihre Anwesenheit am Herrenhofe, zu dem sie gehörten, entbehrlich geworden; ihrer Kopfzins- oder anderen Leistungspflicht konnten sie auch von der Stadt aus Genüge leisten; so kamen sie mit und ohne Zustimmung ihrer Herren massenweise in die jungen Städte mit ihrem hoffnungsreich aufblühenden Verkehr; aber zunächst blieben sie doch auch hier und in der Regel für lange Zeit in einer sehr untergeordneten sozialen und wirtschaftlichen Lage; selbst dann, wenn ihnen das Recht der Stadt nach länger andauerndem, unangefochtenen Aufenthalte die persönliche Freiheit zusprach und ihre ehemaligen Herren verhinderte, noch ferner auf sie zu greifen.

Der nivellierende Einfluß, welcher von der besonderen volkswirtschaftlichen Struktur des Stadtlebens auf die gesellschaftlichen Verhältnisse ausging, erstreckte sich aber auch über diejenigen Kreise der Bevölkerung hinaus, welche dem Stadtrechte direkt unterlagen. Die Stadt im volkswirtschaftlichen Sinne umfaßte auch die Bevölkerung der vielfach räumlich ganz mit dem Stadtgebiete zusammenhängenden Fronhöfe, vor allem der Pfalz, des Bischofshofes oder sonstigen Fronhofes des Stadtherrn, sowie auch oft die unmittelbar angrenzenden dörflichen Ansiedelungen. Auch hier erlangte die in der Stadt sich entwickelnde Arbeitsteilung, insbesondere die gewerbliche und Handelsthätigkeit, der Markt und Stapel bald eine entscheidende Bedeutung für ihre eigene Wirtschaftsführung. Die Steigerung der Grund- und Häuserpreise in der Stadt, der bald sich einstellende Geldverkehr, der Reichtum an mobilen Werten, der als Niederschlag des lebhaften Güterumsatzes zur Quelle eines früher nicht gekannten vielseitigen Luxus, stets neuer und vervollkommneter Betriebseinrichtungen und eines erleichterten und freieren Kreditgebrauchs wurde, das alles bewirkte, daß auch die im Rechtssinne nicht städtische Bevölkerung solcher größerer Wohnplätze in die Interessenskreise des städtischen Lebens mit Macht hineingezogen wurden. Der Adel und die Ministerialität auf den Fronhöfen, die freien Hintersassen wie die Grundhörigen derselben, die Bauern in den benachbarten Dörfern, sie alle nahmen bald Anteil an dem städtischen Leben, als Produzenten und Verkäufer, als Arbeiter und als Konsumenten. Ja ein großer Teil dieses Verkehrs wurde geradezu aus diesen Kreisen genährt; die Nachfrage nach Luxuswaren, nach Waffen und sonstigem ritterlichen Bedarf einerseits, der Wochenmarktshandel mit Landesprodukten andererseits. Indem sich so die Lebens- und Interessenkreise der innerhalb und außerhalb des Stadtrechts wohnenden Bevölkerungselemente der Stadt immer enger mit einander verknüpften, ist auch da, wo zunächst eine rechtliche Verschmelzung nicht eintrat, doch eine soziale Verschmelzung herbeigeführt worden. Edle und Ministerialen lassen sich in Kaufmannsgeschäfte ein, indem sie Verkaufshallen für die Produkte ihrer eigenen Domänen einrichten, oder herrschaftliche Betriebe (Münzen!) übernehmen oder sich an den Geschäften städtischer Kaufleute beteiligen; hofhörige Handwerker und Grundholden arbeiten auch für den städtischen Markt oder suchen ihre Arbeitskraft sonst im Dienste des städtischen Verkehrs zu verwerten. Andererseits erwerben Kaufleute und sonst reich gewordene Bürger großen Grundbesitz, übernehmen Städter Lehen und Hofdienst; als freie Bürger führen sie Waffen und werden so den rittermäßig Lebenden ebenbürtig. Das wechselseitige Kommerzium führt zum Connubium zwischen herrschaftlicher und städtischer Bevölkerung; dieser werden auf solchen Wegen immer neue Elemente zugeführt oder angegliedert, deren früheres Standesrecht und Standesbewußtsein sich unter dem Einflusse von Erwerb und Besitz umbildet und neuen ständischen Anschauungen, aber auch neuen ständischen Gliederungen Platz macht. Aus einem grundbesitzenden, vorwiegend ritterschaftlichen und einem kapitalkräftigen, vorwiegend handeltreibenden Elemente hat sich zunächst die älteste Form eines städtischen Patriziates gebildet, das sich alsbald in bestimmten Gegensatz zu allen übrigen gewerbetreibenden und dienenden Klassen stellte. Die Handwerker andererseits finden schon im 12. Jahrh. in der Bildung von Genossenschaften, den späteren Zünften, einen neuen Boden zur Behauptung ihrer Rechte, alsbald auch zur Verbesserung ihrer sozialen Lage.

So steht am Ende unserer Periode die gesellschaftliche Organisation der städtischen Bevölkerung doch erst in ihren Anfängen; sie ist noch weit davon entfernt, überall eine gleiche soziale Struktur und eine gleiche Verfassung des Gemeinwesens aufzuweisen. Aber doch war der Begriff des freien Stadtbürgers schon eine höchst bedeutsame Errungenschaft, eine ganz neue soziale Kategorie, welche die Kraft in sich trug, sich zu einem besonderen Stande mit bestimmten Rechten und einer auch reichsrechtlich nach Geltung ringenden politischen Bedeutung zu werden. Doch noch fehlte hierfür die Ausgestaltung der städtischen Verwaltungsautonomie als der unerläßlichen Voraussetzung, um die Bürgerschaft den bisher allein herrschenden Ständen als gleichwertig an die Seite zu stellen.

22. Die großen Kolonisationen. Schließlich ist die ständische Entwickelung in dieser Periode auch von den großen kolonisatorischen Vorgängen sehr wesentlich beeinflußt worden, welche in den östlichen und nördlichen Marken des Reiches, aber auch im Inneren zur Ausbreitung und Kräftigung der Landeskultur geführt haben. Die Ostmark, das spätere Oesterreich, hat schon in der Karolingerzeit eine erste Periode deutscher Kolonisation erlebt; aber sie war doch im ganzen noch wenig intensiv und konnte sich auch in der Folge dem Ansturme der Slaven und Ungarn gegenüber nicht behaupten. Erst vom 10. Jahrh. an wird neuerdings und nunmehr ununterbrochen und mit dauerndem Erfolge an der Besiedelung und Germanisierung dieser Gebiete gearbeitet. In den Gebieten östlich der Elbe ist der deutsche Vorstoß, den insbesondere die ersten Könige aus dem sächsischen Hause unternahmen, später für lange Zeit wieder zurückgedrängt; hier setzt dann mit dem Beginn des 12. Jahrh. eine neue kolonisatorische Bewegung ein, die teils in friedlicher Weise unbebaute und verödete Ländereien zahlreich an zuwandernde Kolonisten, besonders aus den Niederlanden, zur Besiedelung und Urbarmachung anweist, teils in Eroberungskriegen die von Slaven besetzten Gebiete im deutschen Nordosten unterwirft und mit deutschen Kolonisten auch eine neue und wesentlich vollkommenere wirtschaftliche Ordnung der Dinge einrichtet (Heinrich der Löwe, Albrecht der Bär). In der Ostmark wurden die Gebiete bis zur March, Leitha und darüber hinaus, welche die Ungarn mehr schweifend als wohnend besetzt hatten, ihnen abgerungen und ganz neu bevölkert; die slavische Bevölkerung dagegen, welche die südlichen Teile bis gegen die Donau hin besiedelt hatten, unterworfen und unter die Eroberer verteilt. Das ganze Gebiet wird von den Königen als erobertes Land in Besitz genommen und an die Markgrafen, Hochstifter und Klöster verliehen, die ihrerseits nun in denselben große Grundherrschaften errichten, indem sie Leute der verschiedensten Lebenslagen, freie Grundbesitzer und Hintersassen, Ministeriale und Ritter, Grundholden und Knechte vornehmlich aus Bayern heranziehen, um Dörfer und Höfe anzulegen, Wald und Wildnis zu roden und Gemeinden zu bilden. Die zurückgebliebene slavische Bevölkerung wird verknechtet, und den Herrenhöfen in den neuen Ansiedelungen als unfreie Zinsbauern und Knechte zugewiesen; die Kolonisten selbst erhalten von Anfang an eine freiere und bessere Stellung, welche ihnen Selbständigkeit ihrer Wirtschaftsführung, Rechtsschutz gegenüber den bestehenden örtlichen Gewalten, insbesondere der Vogtei, und ein gewisses Maß von Gemeindeautonomie einräumt. Die deutsche bäuerliche Bevölkerung befindet sich daher hier von Anfang an in einer relativ günstigen Stellung; die strengeren Formen der Unfreiheit sind bei ihr überhaupt nicht vorhanden. Die Ministerialen und Ritter, welche schon mit den Eroberungszügen oder in der Folge zu friedlicher Kulturarbeit und zum Schutze des Landes herangezogen waren, übernahmen vornehmlich auch die Organisation der neuen Ansiedelungen, wurden mit größeren Gütern und Rechten ausgestattet und traten frühzeitig mehr oder weniger alle in ein unmittelbares Dienstverhältnis zu den Markgrafen oder den großen und reichbegüterten bayerischen Hochstiftern, die in der Ostmark eifrig der kolonisatorischen Arbeit oblagen. So ist die deutsche Ministerialität hier selbst zur Stellung von Grundherren und damit auch politisch zu Einfluß und Recht gelangt.

Aehnlich in ihren Wirkungen, wenn auch sehr verschieden in den Formen, ist die Kolonisation im Norden des Reiches verlaufen. Die in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. von geistlichen und weltlichen Grundherren mit heranziehenden oder geworbenen niederländischen Bauern abgeschlossenen Kolonisationsverträge waren vorwiegend rein wirtschaftlichen Inhalts; auf ganz friedlichen Wegen wird hier Oedland einer Kolonistenschar zu erblichem Besitze angewiesen, wofür sie geringe Geldabgaben, Naturalzehent und Gerichtsgeld zu leisten hat. Aber doch werden auch schon hier zugleich die sozialen Verhältnisse dieser Kolonistenbauern geregelt; sie gelten durchaus als persönlich freie Leute, denen kein anderer Herr als der Grundherr des Gebietes selbst gesetzt werden soll; für ihre inneren Gemeindeangelegenheiten setzen sie sich selbst die Obrigkeit und erhalten auch die autonome Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit. Die kolonisatorischen Vorgänge, welche sich im Anschlusse an die Eroberung der Slavengebiete vollzogen, sind in sozialer Hinsicht von ähnlichen Wirkungen

begleitet gewesen. Auch hier wird die Kolonistenbevölkerung als persönlich frei mit einem erblichen Besitzrechte an der Kolonistenhufe ausgestattet und ihr Gemeindeautonomie und Niedergerichtsbarkeit eingeräumt; nur in Bezug auf die Leitung besteht in der Regel ein Unterschied, indem schon die Anlegung der Kolonie einem, gewöhnlich aus dem Kreise der Ministerialen genommenen Unternehmer übertragen war, der dann auch in der neu gegründeten Gemeinde als erblicher Vorsteher (Schulze) mit besonderen Rechten und größerem Besitz ausgestattet die öffentlichen Angelegenheiten und die wirtschaftliche Ordnung der Kolonie leitet. Damit war ein Ansatz geschaffen, der es möglich machte, daß aus diesen Unternehmern (Lokator) eine Klasse bevorzugter Grundbesitzer und unter Umständen sogar neue Herren für die Bauerngemeinde herauswuchsen; andererseits war freilich die landesherrliche Gewalt mächtig genug und auch darauf bedacht, zu verhindern, daß sich diese Schulzen eine eigentlich grundherrliche Gewalt anmaßen; auch war der ihnen zugewiesene Besitz keineswegs so groß daß sie sich auf Grund desselben schon zu einer Landaristokratie hätten entwickeln können, wie das die mit der Kolonisation in der Ostmark befaßten Ministerialen allerdings der Mehrzahl nach mit Erfolg versucht haben.

Scheinbar unabhängig von dieser im Süden und Norden parallel nach dem Osten gerichteten kolonisatorischen Begrenzung vollzieht sich während der ganzen Periode auch im Inneren Deutschlands ununterbrochen kolonisatorische Arbeit. Die großen geistlichen und weltlichen Grundherren, in deren Verfügung allmählich der größte Teil des noch unbebauten Landes gelangte, setzten die Rodungen der früheren Zeit und die Bildung neuer Ansiedelungen, wenigstens im 10. Jahrh., noch eifrig fort. Das 12. Jahrh. brachte dann eine Nachblüte jener Waldkolonisation, vornehmlich unter dem Einflusse der von den Benediktinern abgezweigten Orden, aber auch unabhängig von ihnen auf geistlichem und weltlichem Großgrundbesitze. Diese Art der kolonisatorischen Ausbreitung im Wald- und Oedlande setzte aber großen Zuzug von Arbeitskräften für den Anbau voraus und hatte das Zugeständnis eines besseren Personenrechtes für die Kolonisten, freierer Leiheformen und eine gewisse Selbständigkeit in der Regelung der Gemeindeangelegenheiten regelmäßig zur Folge. Auch die wachsende Bedeutung der Ministerialität und Meiergutsverwaltung (s. o.) war für die innere Kolonisation nicht ohne Bedeutung. Der besonders seit dem 12. Jahrh. häufige Burgenbau der Vasallen hatte zahlreiche Dorfgründungen im Gefolge, die großenteils nur auf Rodland, also im kolonisatorischen Anbau zu erreichen waren. Die Formen dieser neueren Waldkolonisation im alten Reichsgebiete zeigen viele Aehnlichkeit mit jenen, in welchen vornehmlich die Kolonisation des Ostens sich vollzog. Hier wie dort findet sich eine häufige Anwendung der Königshufe, jenes großen Landmaßes, das in erster Linie auf das größere Landbedürfnis neu gerodeter Hufen berechnet, diesen auch von Anfang an eine bessere Sicherung ihres ökonomischen Gedeihens verbürgen sollte. Auch das Hufenrecht hat durch die innere Kolonisation eine freiheitlichere Ausgestaltung erfahren. Um Kolonisten anzulocken, mußte die Grundherrschaft sich zu besseren Bedingungen verstehen; die dem Walde durch Rodung, Anlage der Gehöfte und Einrichtung ihrer Felder mühsam abgerungene Hufe erschien von Anfang an vielmehr als Frucht der Kolonistenarbeit, denn als Bestandteil des grundherrlichen Rechtes, und diese Arbeit war doch schon ungleich wertvoller als jene Knechtesarbeit, mit der Jahrhunderte früher die Grundherren erstmals ihre Villen aus Wald und Wildnis schufen. Diese Neuerung im Hufenrechte der Waldkolonisation ist die Leihe zu Waldrecht, welche den Gedanken verwirklicht, daß durch die Uebernahme fremden Grund und Bodens zur Urbarmachung und Bestellung rein wirtschaftliche Beziehungen zur Grundherrschaft geschaffen werden, welche das persönliche Recht des Bebauers nicht zu tangieren brauchten. Die Leihe zu Waldrecht war also eine Form freier Erbleihe, wie sie auch für Weinbergsanlagen und sonstige wertvolle Kulturleistung in dieser Zeit schon üblich geworden ist; sie haben wesentlich dazu beigetragen, dem Bauernstande eine freiere Stellung in der Gesellschaft zu verschaffen. An dieses verbesserte Hufenrecht schloß sich dann vielfach auch eine Aenderung in der lokalen Ordnung der öffentlichen Gewalt; aus der hofrechtlichen Villenverfassung entwickelt sich ein junges Gemeinderecht mit Exemtion von der Vogteigewalt, Selbstverwaltung des Niedergerichts, der Polizei und der inneren wirtschaftlichen Angelegenheiten, unter Umständen sogar der freien Wahl des Schultheißen.

Eine Reihe verwandter Züge gestattet also, diese inneren Kolonisationsvorgänge mit jenen zusammenzuhalten, welche sich ungefähr gleichzeitig in der kolonisatorischen Besiedelung des deutschen Ostens ergeben haben. Sie stellen sich zusammen als eine einzige große geschichtliche Thatsache dar, welche auf die soziale Struktur der Bevölkerung einen weitreichenden Einfluß ausübte. Sie ist im wesentlichen eingeleitet und durchgeführt von den großen Grundherrschaften, denen sie auch zahlreiche neue Kräfte und Nährquellen zuführte; aber sie war doch nur möglich dadurch, daß sich eine zahlreiche Bevölkerung

vorfand, welche durch das geschlossene Hufensystem der Heimat bereits die Aussicht auf Grundbesitz und landwirtschaftlichen Erwerb verloren hatte, und nun bestrebt war, in fernen Gegenden sich neue Bedingungen einer freien und selbständigen Existenz zu schaffen. Schon das verbesserte Hufensystem der Kolonieen war geeignet, strebsame Wirte in die Reihen der Kolonisten zu locken; im Zusammenhange mit den übrigen Zügen dieser Kolonialverfassung, insbesondere der Gewährung persönlicher Freiheit, gemeindlicher Selbstverwaltung und Befreiung von der drückenden Vogtei stellen die kolonisatorischen Gründungen des 12. Jahrh. die vollkommenste Form autonomer Gemeinden dar, die überhaupt in dieser Zeit vorkommt. Sie haben in der That den Geist eines freien selbstbewußten Bauernvolkes erzeugt und sind damit auch für die Verbesserung der Standesverhältnisse des Bauern in den alten Reichsteilen so maßgebend geworden, daß schon im 13. Jahrh. die Blütezeit des deutschen Bauernstandes eintrat und die kolonialen Einrichtungen ganz allgemein als deutsche Sitte, ihr Recht als ius teutonicum bezeichnet wurde.

23. Der Adel. Deutlicher schon und in sich geschlossener tritt in dieser Periode der Adel als gesellschaftliche Klasse auf, wenn er auch noch immer nicht als ein abgeschlossener Stand im Rechtssinne gelten kann. Aber von den Momenten, welche nach der Anschauung der Zeit als wesentlich für die Wertschätzung des Adels gelten, sind doch die meisten im Laufe dieser Zeit schon erblich geworden: das Lehen, das Amt und die damit verbundenen Würden, die ritterliche Lebensweise. Damit aber ergeben sich auch die sozialen Vorstellungen der adeligen Geburt und der Ebenbürtigkeit bei der Heirat, im Zweikampf, im Gericht und bei ähnlichen Fällen. Allerdings konnten die sozialen und rechtlichen Vorzüge, welche den Adel auszeichneten, auch durch Verleihung einzeln oder zusammen erworben werden und so immer neue Elemente in die Adelsklasse aufsteigen; aber den Grundstock bildeten fortan doch die Familien, welche ihre adeligen Qualitäten bereits auf mehrere Generationen hinauf nachzuweisen imstande waren.

Das trifft nun vor allem von jenen zu, welche auf der obersten Stufe der gesellschaftlichen Rangordnung, auch an der Spitze der ganzen Adelsklasse standen; wie sie schon die ältere Zeit die Großen des Reiches genannt hat, weil sie durch Besitz und Ansehen, hohes Amt und großen gesellschaftlichen Einfluß alle anderen überragten, so erzeugen alle diese Momente zusammen auch jetzt den besonders hohen gesellschaftlichen Rang, der nun in der Bezeichnung „Fürst" zum Ausdrucke kommt. Das Lehenswesen und die Erblichkeit der Aemter, die Verleihung von Hoheitsrechten an größere Territorialherren, die verstärkte Berücksichtigung hoher Abstammung und ebenbürtiger Verwandtschaft schufen schließlich einen ziemlich abgeschlossenen Kreis solcher fürstlicher Familien, welchen schließlich zur vollen rechtlichen Abgrenzung als besonderer Stand nur mehr die ausdrückliche Anerkennung ihrer faktischen Bevorrechtungen durch die Reichsgewalt fehlt. Noch in der Zeit der Hohenstaufen (Friedrich II.) ist auch diese erreicht und damit zugleich für die übrigen Stufen des Adels das Ferment fester Standesbildung geschaffen. Daß die geistlichen Fürsten, die Bischöfe und Aebte, den Laienfürsten in Rang und Würden, wie in ihren Rechten gleichgestellt wurden, ja sogar einen gewissen Vorzug erlangten, zeigt nun weiterhin, daß das für diesen Stand entscheidendste Moment doch die öffentlich-rechtliche Vorzugsstellung und der reiche Territorialbesitz war, welcher die wirtschaftliche Unterlage für jene bildete.

Als eine zweite Stufe des Adels, wenn auch noch nicht so bestimmt nach unten abgegrenzt, bildete sich in dieser Zeit der Stand der freien Herren aus. Auch sie sind zweifellos mit reichem Besitz an Eigengut und Lehen ausgestattet, auf dem sie auch Gerichtsbarkeit und sonstige Hoheitsrechte ausüben; auch sie führen durchaus ritterliche Lebensweise und sind vornehmlich durch sie auch den Fürsten nahe, welche wohl regelmäßig ihre Lehensherrn sind; auch sie haben bereits Erblichkeit ihrer Lehen, ihrer Rechte und Würden erlangt und sind damit auch zu erblichen Adelsgeschlechtern geworden. Aber es fehlte ihnen zumeist das höhere Reichsamt, das sie den Fürsten gleich gemacht hätte; nur wer eine Grafschaft erblich erwarb oder ein Fürstenlehen, konnte zu diesem höchsten Adelsrange aufsteigen. Um so mehr lag diesen freien Herrn daran, ihre Freiheit von jedem Dienst, außer dem Lehensdienste, scharf zu betonen, da dieses Moment vor allem sie von den Angehörigen des niederen Adels unterschied, der in Ministerialität und im niederen Ritterdienste persönlich gebunden, auch zumeist aus unfreien Verhältnissen hervorgegangen war. Es zeigt sich aber schon darin, daß solche freie Herren in dieser Zeit verhältnismäßig selten genannt sind und in der Folge der aufsteigende Uebergang aus den Reihen des niederen Adels in die Herrenklasse häufig sich vollzieht, daß ein eigentlicher Herrenstand sich noch nicht abgeschlossen hat; erst der folgenden Periode ist der Gegensatz zwischen Herrenstand und Ritterstand vollkommen geläufig geworden.

Der niedere Adel dieser Zeit wird gebildet von den Ministerialen aller besser Gestellten und der besonders entwickelten Klasse der Ritter, welche den qualifizierten Kriegsdienst

u Roß für ihre Lehensherren leisteten. Da ie in der Regel aus unfreien Verhältnissen ervorgegangen, die Ritter insbesondere auch etzt noch zumeist unfrei waren, konnten sie ich auf ihre Abstammung füglich nichts zu gute thun; um so mehr war für die bevorzugte gesellschaftliche Stellung, welche sie rstrebten und erreichten, die Art des Dienstes naßgebend, den sie leisteten und die damit usammenhängende Lebensweise. Führte sie er Kriegsdienst mit den freien Vasallen usammen, die ja auf dieselbe Weise, wenn uch nur kraft Lehensrechtes dienten, so rennte sie die ritterliche Lebensweise scharf von dem Bauern, auch wenn er frei war und von dem Städter, der seinem Erwerb nachging, nur ausnahmsweise auch zu den Waffen griff. Aber freilich ergeben sich auch zwischen der höheren Ministerialität der Fürsten und reien Herren und den unfreien Rittern sehr erhebliche soziale Unterschiede; jene waren noch regelmäßig mit größerem Lehengute belehnt, das sie selbst zu kleinen Grundherrn und mit der Erblichkeit der Lehen auch ziemlich selbständig gemacht hat; die Ritter waren zumeist arme Teufel, die auf den Burgen ihrer Herren herumlungerten oder auf einem kleinen Lehen saßen, das ihnen gerade den notdürftigen Unterhalt bot; die Dienstmannen konnten zur Ableistung ihrer wichtigsten Lehenspflicht, der Mannschaft, sich selbst Ritter halten, denen sie Teile ihres Lehens weiter verliehen; die Ritter waren ganz auf sich selbst gestellt und mußten auch unter allen Umständen persönlich in Krieg und Fehde dienen. Daher ist denn auch keine Ebenbürtigkeit der Dienstmannen und der Ritter vor Gericht und zur Ehe anerkannt und hatte die Freilassung ganz andere Wirkungen bei beiden; während die Dienstmannen dadurch in die Klasse der freien Herrn aufrückten, denen sie ja sozial ohnehin schon sehr nahe standen, ist der Ritter auch nach der Freilassung doch noch immer auf der untersten Stufe des Adels stehen geblieben; rechtlich ist er dadurch dem freien Landsassen, dem bäuerlichen Vollfreien gleichgestellt, von dem er sich aber doch wieder durch seine Ritterbürtigkeit in sozialer Beziehung scharf unterschied. Da aber die alten, für die ständische Ordnung einst so maßgebenden Unterschiede von Freiheit und Unfreiheit überhaupt schon wesentlich an Bedeutung verloren hatten, Beruf und politische Berechtigung entscheidend auch für die soziale Stellung geworden waren, so ist schließlich der niedere Adel dieser Zeit ausschließlich von den Rittern gebildet, während die höhere Ministerialität in den Herrenstand aufrückt.

24. **Die Gemeinfreien.** Der Standesbegriff der Gemeinfreien lebt sich in dieser Periode vollständig aus. Auf das Recht und die Ehre der Freiheit ist allerdings auch jetzt noch Wert gelegt; aber sie ist doch schon allzusehr ihres früheren Inhalts beraubt, auch in gesellschaftlicher Beziehung schon zu sehr abgeschwächt, als daß sie für sich fernerhin ausgereicht hätte, um das bestimmte Merkmal eines in sich geschlossenen Standes zu sein. Die höheren Klassen markieren ihre Freiheit, besonders ihre freie Geburt, um ihren Adelsrang zu bekräftigen, der ihnen durch Amt und Würde, Reichtum und edle Lebensart zukam; für die freien Herren ist die Freiheit das Merkmal, das sie von jenen unterscheiden sollte, welche Grundherrschaft besaßen und ritterliche Lebensweise führten, aber doch in Dienst- und sonstigen Abhängigkeitsverhältnissen standen. Aber wie das Moment der Freiheit für sich allein nicht ausreichte, um die Angehörigen der oberen Klassen zu einem einheitlichen Stande zu machen, vielmehr trotz derselben doch ein entschiedener Standesunterschied zwischen Fürsten und Herrn sich ausbildete, so hat die persönliche Qualität der Freiheit es auch in keiner Weise vermocht, die übrigen zwischen dem Herrenstande und der Klasse der nicht herrenmäßig lebenden Freien bestehenden sozialen Unterschiede zu verwischen oder auch nur zu mildern. Unaufhaltsam arbeiteten die Mächte, welche für die Ausgestaltung der öffentlichen Verhältnisse überhaupt wirksam waren, das Lehenswesen, die Heeresverfassung und die Gerichtsverfassung, auch an der Ausbildung einer ständischen Ordnung, in welcher der Stand der Gemeinfreiheit als solcher keine Stelle fand. Nur wer edel oder von Rittersart war, war lehensfähig; Lehensfähigkeit wurde das Merkmal der oberen Stände. Wer nicht lehensfähig war, gehörte den unteren Ständen an, wenn er auch die volle persönliche Freiheit und die Freiheit seines Grundbesitzes sich bewahrt hatte. Diese aber, die Gemeinfreien im älteren Sinne, vermochten schon wegen ihrer geringen Zahl und wirtschaftlichen Unbedeutendheit nicht ferner den rechtlichen Vorzug, welchen ihnen ihre Freiheit gegenüber allen Klassen von Unfreien gewährte, zu den festen sozialen Formen eines besonderen Standes auszuprägen. Politischen Einfluß hatten sie gar nicht, da die alten Volksversammlungen gänzlich aufgehört hatten, an den Märkerdingen und sonstigen Versammlungen zur Handhabung lokaler Autonomie aber die Hintersassen und Hörigen auf den Zinseshufen gleichfalls Anteil nahmen und die Grundherren überdies eine sehr maßgebende Rolle spielten. Von den Heereseinrichtungen waren sie so gut wie ausgeschlossen, da sie eben nicht ritterliche Lebensart pflegten, also nur als Fußtruppen oder im Troß erscheinen konnten, im allgemeinen aber Kriegsdienste überhaupt nicht leisteten. Im Land-(Grafen-)Gerichte

konnten sie zwar Schöffen oder Urteilsfinder sein und auch ihr Recht selbst suchen. Aber auch dieses, fast das einzige, Recht, das ihnen ihre Freiheit gab, wurde dadurch fast illusorisch, daß die Schöffenbänke immer ausschließlicher aus den Kreisen des Adels besetzt wurden und die Gerichtsbarkeit selbst als Lehen von einer Hand zur anderen ging, durch Vögte ausgeübt wurde, welche auch die Freien ihres Bezirkes in ihre Hörigkeit zu bringen wußten (homines advocatitii) und sie nun auf gleicher Stufe mit den sonstigen Hörigen behandelten, zur Ableistung von Zinsen und Diensten unter dem Titel öffentlicher Lasten zwangen und sie schließlich auch in der Verfügung über ihre Eigengüter zu beschränken suchten. Nichts ist so allgemein, aber im ganzen doch so unwirksam, als die Klagen über diese Bedrückungen durch die Vögte; es ist gewissermaßen der letzte starke Vorstoß der oberen Klassen gegen die alte gemeine Freiheit; er war aber auch von gründlichem Erfolge begleitet. Schon im 12. Jahrh. sind die freien Bauern durchweg pfleghaft, ihre Güter vogteipflichtig; wenn sie trotzdem auch fernerhin noch Freie genannt werden, so erklärt sich das nur daraus, daß dieser Zeit schon ein sehr abgeschwächter Begriff der Freiheit geläufig war; auch die freien Hintersassen, obwohl sie grundhörig waren, auch die Ministerialen, obwohl sie aus unfreien Verhältnissen hervorgegangen sind, gelten doch großenteils als Freie; ja es ist schon nicht mehr befremdlich, wenn Freie in der Gewalt eines Großen stehen und von ihm ebenso wie Knechte und Güter verschenkt werden.

Eine neue Bereicherung hat in dieser Zeit die Klasse der Freien erhalten durch die freien Erbleihen und Pachtverträge, durch die Kolonisation des Ostens und durch die Entwickelung eines freien Bürgertums in den Städten. Aber so sehr auch diese Erwerbung oder Wiedergewinnung persönlicher Freiheit für die ökonomische und soziale Stellung der beteiligten Kreise von günstigen Wirkungen begleitet war, so hat sie doch weder den alten Stand der Gemeinfreien neu belebt, noch einen Freienstand in neuen Formen und mit neuem Inhalte geschaffen. Die freien Erbpächter und die Kolonisten teilen im wesentlichen die Schicksale der freien Hintersassen und der freien pfleghaften Bauern; in der folgenden Periode treten sie schon vereint im eigentlichen Bauernstande innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung auf; der Bürgerstand andererseits schätzt zwar das Moment der persönlichen Freiheit so hoch, daß er es zu einem integrierenden Bestandteile des städtischen Rechtes macht; seine Standesbildung aber geht doch nicht von dieser Freiheit, sondern vielmehr von den ökonomischen Momenten des Erwerbs und Verkehrs aus.

25. Die verschiedenen Grade persönlicher Unfreiheit: leibeigene Knechte und unfreie Bauern. Ebenso wie das persönliche Recht der Freiheit in dieser Zeit nicht mehr die Kraft besaß, für sich allein die desselben Teilhaftigen zu einem besonderen Stande zusammenzuschließen, so haben auch die verschiedenen Grade persönlicher Unfreiheit, in denen sich die Mehrzahl der Bevölkerung bewegte, für sich weder trennend noch verbindend für die gesellschaftliche Struktur dieser Massen gewirkt. Zwar eine unterste Stufe dieser Unfreiheit gab es auch jetzt noch, auf welcher nichts anderes, als eben die Thatsache voller Unfreiheit für die soziale Lage entscheidend war; wer mit seinem Leibe einem Herrn zu eigen war, von ihm ernährt und erhalten wurde, ohne eigenen Besitz, ohne eigenen Erwerb nur als ein Inventarstück eines Haushaltes oder eines Wirtschaftsbetriebes galt, keine anerkannte Familie, keine Freizügigkeit, kein Erbrecht oder Genossenrecht hatte, der stand damit allerdings in einer fest umschriebenen Gesellschaftsklasse, aber diese Klasse war für ihn doch kein Stand; es fehlte ihr selbst jedes Klassenbewußtsein, jeder Zusammenhalt. Immer sind diese Knechte, wie sie heißen, einzelne, nur durch die Herrschaft, zu der sie gehörten, verbundene Elemente der Bevölkerung; wie sie nur zu persönlichen Diensten oder zur Arbeit in der Wirtschaft gehalten werden, ist auch ihre Lage, ihr ganzes Schicksal viel mehr individuell als klassenmäßig bestimmt, verschieden je nach ihren persönlichen Eigenschaften, ihrer Brauchbarkeit und Vertrauenswürdigkeit und je nach den persönlichen Verhältnissen ihres Herrn, seiner Milde oder Strenge, seinem Rang, seinem Reichtum. Aber groß war, wenigstens in der älteren Zeit, immerhin noch ihre Anzahl, wo Hofhaltung oder wirtschaftlicher Eigenbetrieb im großen Stile vorhanden war; mit der allmählichen Auflösung der Sallandsbetriebe und mit der zunehmenden Arbeitsgliederung in den großen Hofhaltungen hat sich ihre Zahl zusehends vermindert und ihre Lage gebessert.

Wo diese Knechte einmal, wenn auch in widerruflicher Weise, auf Bauerngüter angesetzt oder einem technischen Spezialzweige als Handwerker, Zeidler, Förster u. a. zugeteilt wurden, gingen sie rasch in die bessere Stellung über, deren die übrigen Genossen dieser Beschäftigung angehörten und nahmen dann auch an der aufsteigenden Bewegung teil, welche aus bekannten Gründen diese besser gestellten Klassen der Unfreiheit emporhob.

An den Verhältnissen der unfreien

Zinsbauern, welche sich noch in der Karolingerzeit im wesentlichen als Leibeigenschaft bezeichnen läßt, hat die nachfolgende Zeit die Härte der Lage wesentlich gemildert. Eine gewisse Eigenberechtigung kommt schon frühzeitig zur Geltung; Fronden und Zinsen wurden fixiert, eine beschränkte Verfügung über Eigengut unter Lebenden, auch schon auf den Todfall, zugestanden und der ruhige Besitz der Hufe war wenigstens für den Fügsamen auf Lebensdauer in der Regel nicht weiter in Frage gestellt. So verknüpft sich allmählich das Dasein dieser unfreien Bauern mit der Zinshufe; ihre Wirtschaft, ihre ganze Lebensführung konnte sich auf einen fest umschriebenen Kreis von Rechten und Pflichten einrichten: ein wesentliches Element für die Besserung der Verhältnisse war damit gewonnen. Von hier aus ist zunächst ein weiterer Fortschritt zu erzielen gewesen und im Laufe dieser Zeit zum großen Teile auch erreicht worden: Die Anerkennung der Erblichkeit im Besitze der Zinshufen. Der Ursprung eines unfreien Rechtsverhältnisses ist für diese Bauern damit vollständig verwischt; die unfreien Bauern sind dadurch zu einem wirklichen sozialen Stand geworden, welchem fortan die Landwirtschaft als erbliche Aufgabe in der Volkswirtschaft zugewiesen war. In gleicher Weise wurde dann aber auch der übrige Vermögenskreis dieser unfreien Bauern rechtlich geordnet; Besthaupt (Todfallsabgabe) und Bedemund (Heiratsabgabe) zeigen Beschränkungen eines früher ausgedehnteren Rechtes des Herrn am Vermögen und an der Person seinen Unfreien an; ein eigenes Erbrecht und ein Recht auf Ehe und Familie ist damit ausgesprochen. Weiterhin hat die Fixierung der Dienste und Abgaben in dieser Periode bedeutende Fortschritte gemacht; insbesondere mit der Erblichkeit der Zinshufen sind diese Lasten auf immer fixiert und infolge des steigenden Wertes die Arbeit und die Bodenrente auch immer leichter für die Pflichtigen geworden. Auch die bereits beginnende Umwandlung von Zinsen und Diensten in Geld war im wesentlichen eine Erleichterung und damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Bauern. Ja der Wegfall der regelmäßigen Fronarbeit auf dem Herrenhofe, welcher sich mit der Abnahme der Sallandsbetriebe von selbst einstellte, ist sogar von ganz besonderer Bedeutung für die soziale Stellung der unfreien Bauern geworden. Den Verhältnissen der Censualen sind sie dadurch nahe gebracht, deren spezifische Vorzüge vor den unfreien Zinsbauern ja gerade darin bestanden, daß ihre Pflichten gegen die Herrschaft vielmehr nur auf dem Gute lasteten, das sie bewirtschafteten, als auf der Person. Waren zuerst die Halbfreien der älteren Zeit durch die Abschüttelung solcher persönlichen Konsequenzen ihrer Unfreiheit den freien Zinsleuten überaus nahe gerückt, so sind nunmehr auch für die unfreien Zinsbauern Wege erschlossen, auf denen sie zu diesem Ziele gelangen konnten.

26. Die Ministerialität. Der zweite Weg aber, welcher von der Unfreiheit zu besserer sozialer Stellung führte, war mit dem Eintritt in die Ministerialität gegeben, welche zwar eine feste und umfassende persönliche Bindung an den Herrn mit sich brachte, aber dafür das Benefizialgut um so leichter zu einem lastenfreien Lehensgute zu machen Gelegenheit bot. Meiergutsverwaltung und Aufsicht über wirtschaftliche Spezialzweige wie Marstall, Forstverwaltung, Brauhausbetrieb u. a. waren auch für unfreie Zinsbauern erreichbare Bedienstungen besseren Rechtes, während andere vornehmlich aus den Kreisen der Freien besetzt wurden. Auch in der Klasse der unfreien Ministerialität ist aber schließlich viel mehr die Art und Weise des Dienstes und die Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse der Herren als der größere oder geringere Grad der Unfreiheit der Dienstmannen entscheidend geworden.

Gerade diese Differenzierung der großen sozialen Klasse der Unfreien ist nun ein spezifisches Ergebnis der wirtschaftlichen Entwickelung dieser Periode, wenn sie auch erst in den nachfolgenden Jahrhunderten zum vollen Abschluß gekommen ist. In ihren Grundzügen zeigt sie, ebenso wie die Entwickelung in den höheren Klassen, eine beständige Abschwächung der standesbildenden Momente der älteren Zeit, des ausschließenden Gegensatzes zwischen frei und unfrei, eine überaus mannigfache Abstufung durch Hinzutreten neuer, besonders beruflicher Momente, schließlich eine feste Standesbildung, die überhaupt nicht mehr von den Unterschieden des persönlichen Status, sondern von den sozialen Thatsachen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Organisation beherrscht wird. Diese sozialen Organisationen selbst sind wieder erzeugt und begrenzt durch die Funktionen, welche jeder von ihnen im öffentlichen Leben und in dem großen Gefüge der Volkswirtschaft zufallen; im Lehensband findet sich der Anschluß an die oberen, herrschenden, in dem ausschließlichen Verbande der Grundherrschaft der Anschluß an die niederen, dienenden Klassen und nur in den aufkeimenden Städten entwickelt sich ein Boden, auf dem es möglich ist, dieser Alternative zu entrinnen; gegenüber der aristokratischen Ständeordnung des Mittelalters der demokratische Ansatz zu einer ständischen Neubildung, in der Folge auch zu einer Umgestaltung der alten ständischen Ordnung überhaupt.

V. Die letzten Jahrhunderte des Mittelalters.

27. Ausbildung von Berufsständen. Der große Prozeß der Umbildung der Stände, welcher während des früheren Mittelalters sich ununterbrochen vollzog, hat mit dem Ende der Hohenstaufenzeit in der Hauptsache seinen Abschluß gefunden. Die festen, fast schon starren Kategorien der Statusverhältnisse, wie sie die Rechtsbücher des 13. Jahrh. spiegeln, lassen ersehen, daß sich hier eine große Bewegung ausgelebt hat. An diesen Kategorien hat auch die folgende Zeit nichts Erhebliches umgebildet; so wie sie waren, sind sie stehen geblieben, umflutet von den Wogen ganz neuer, wesentlich anders gearteter sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse, unter denen sie allmählich zur Bedeutungslosigkeit veralteten, bis sie endlich vom Strom der Zeit hinweggespült wurden.

Schon das spätere Mittelalter hat neue Kräfte und Bedingungen des Daseins, neue Ziele und Lebensformen entwickelt und damit neue Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens geschaffen. Mit der beginnenden Landeshoheit ist der Grund des modernen Staates, mit dem Aufblühen der Städte und ihres Erwerbslebens der Grund der modernen Volkswirtschaft gelegt worden und die soziale Ordnung wurde von diesen beiden hauptsächlichsten Faktoren auf das tiefste berührt. Was der älteren ständischen Ordnung durchaus fremd war, wird nun zum bauenden Prinzip für die neue Ordnung der Dinge: es entwickeln sich Berufsstände auf wesentlich volkswirtschaftlichen Grundlagen. Schon das 12. Jahrh. beginnt von einem eigenen Bauernstande, wie von einem Bürgerstande zu reden; im 13. Jahrh. sind diese Unterscheidungen durchgreifend und geläufig. Aber auch ein geschlossener Ritterstand hat sich schon ausgebildet und ein eigener Beamtenstand und ein geistlicher Stand kommen in gleichem Sinne zur Erscheinung. Demgegenüber treten alle Unterschiede des Standes, welche aus älterer Zeit sich noch erhalten haben, in zweite Reihe; das Gleichartige des Berufs und der damit geschaffenen Lebensstellung tritt hervor und nur innerhalb dieser großen Berufsstände erhalten sich noch jene älteren Unterscheidungen in einer gewissen Bedeutung.

Dieser Prozeß der Bildung von Berufsständen erhält zwar seinen Anstoß und seine Wahrung zunächst von den beiden grundlegenden politischen Einrichtungen, welche auch das spätere Mittelalter noch beherrschen: von dem Lehenswesen und der Landeshoheit; im letzten Grunde aber sind es doch die tiefgreifenden volkswirtschaftlichen Veränderungen, welche auch nach der sozialen Seite hin ihre Wirksamkeit äußern.

28. Die Lehensverfassung. Die volle Ausgestaltung der Lehensverfassung hat zunächst innerhalb der Bevölkerung eine scharfe Scheidung vollzogen zwischen den im engeren Sinne lehensfähigen und den nicht lehensfähigen Klassen; die ersteren hoben sich in der Folge als Adel sozial über die Masse des Volkes empor und unterscheiden sich auch beruflich durch den Ritter- und höheren Verwaltungsdienst, der ihnen zunächst allein zugänglich war, von den erwerbenden Klassen.

Zugleich ist aber die Klasse der Lehensfähigen doch auch wirtschaftlich charakterisiert durch den hervorragenden Anteil, den sie am ganzen Grundbesitz nimmt. Wie es unter der vollen Herrschaft der Lehensverfassung schließlich gar keinen großen Grundbesitz mehr gab, der nicht in irgend einer Form Gegenstand der Verleihung gewesen wäre, alle großen Grundherren selbst Lehensträger waren, ja auch die Erweiterung ihres Territorialbesitzes in erster Linie immer von der Uebernahme von Lehen erwarteten, so ist auch der mittlere Grundbesitz fast überall zu einem spezifischen Attribute der lehensfähigen Klassen geworden. Soweit Gutsherrschaften reichten, wurden sie von diesen ausgeübt und jeder Lehensmann war Gutsherr oder mußte danach streben, es zu werden.

Mit der abnehmenden Bedeutung der Ritterdienste, mit der Ausbildung der territorialen Aemterverfassung hat der Adel viel von seiner früheren politischen Bedeutung verloren; nur vorübergehend ist er durch die Ritterbünde noch zu gesteigertem politischen Ansehen gelangt. Nur im Lehensgute blieb eine wertvolle Grundlage für die soziale Besonderheit in dem Bestande der lehensfähigen Klassen erhalten; das rein wirtschaftliche Moment ist so für diese soziale Differenzierung ausschlaggebend geworden. Durch das Lehensgut ist auch der einfache Ritter überall zu einer grundherrlichen Stellung gekommen, die ihm mit ihren Einkünften auch Einfluß innerhalb der Bevölkerung sicherte; selbst da, wo er als einfacher Grundbesitzer in der Mark steht, werden ihm doch vermöge seines gesellschaftlichen Ranges Vorteile eingeräumt, welche er nur durch den Besitz des Lehengutes erlangen und genießen konnte.

29. Die Ausbildung der Landeshoheit. Die Ausbildung der Landeshoheit geht zwar zunächst, was ihren Einfluß auf die soziale Schichtung anbetrifft, auf den gleichen Wegen. Es ist im höchsten Maße im eigenen Interesse der Landesherren gelegen, ihren Lehenshof zu erweitern, nicht nur um sich der persönlichen Treue und kriegerischen Hilfeleistung der größeren und kleineren Grundherren zu versichern und den Glanz ihres Hofes zu erhöhen, sondern doch hauptsächlich, um ihre landesherrliche Gewalt auszudehnen

und abzurunden und so die Bedingungen für eine möglichst unumschränkte Herrschaft zu schaffen.

Auf seiten der Belehnten aber war für den Eintritt in den Lehensverband zum Landesherrn das Hauptmotiv ein wirtschaftliches, Erwerbung eines Lehengutes zur Begründung oder Verstärkung einer grundherrschaftlichen Position, Freiheit von landesherrlichen Abgaben, auch direkte Zahlungen an den Landesherrn für die Auftragung allodialen Grundbesitzes und den Eintritt in den Lehensverband.

Auch die „Standschaft" als das Recht der Teilnahme am Landtag nimmt ihren Ausgangspunkt vom grundbesitzenden Adel und den gleichfalls grundbesitzenden geistlichen Stiftern, welche beide doch wieder in dem Banne des Lehensrechtes standen; auch die verschiedenen Arten landherrlicher Bedienstung (Hof-, Staats-, Kriegsdienst) knüpfen entweder unmittelbar an die lehensrechtliche Ordnung der oberen Stände an, oder bringen sie wenigstens mittelbar, durch die vorzugsweise Besetzung aller Aemter mit Personen des Adels und des höheren Klerus, zur Geltung.

30. **Beamtenverwaltung.** Aber schon dadurch, daß sich nun in dem jungen, aufstrebenden Territorialstaate mit der raschen Ausdehnung seiner Wirksamkeit die Gelegenheit häufte, Hof- und Staatsdienst gegen Entgelt zu übernehmen, das nicht notwendigerweise auch Lehensgut war, ergab sich die Möglichkeit, daß sich ein Berufsstand entwickelte auf der ökonomischen Grundlage eines regelmäßigen Einkommens aus der Berufsstellung. Am frühesten sind wohl in den Marken hierfür die Bedingungen geschaffen worden. Sowohl die österreichischen Herzoge als die Markgrafen von Brandenburg haben schon im 13. Jahrh. eine Beamtenverwaltung eingerichtet, welche ihre wirtschaftliche Grundlage nicht im Lehensbesitze, sondern in den landesherrlichen Einkünften finden sollte. Insoweit diese Beamten den Hofhalt der Landesherren teilten, bezogen sie auch ihren Unterhalt in natura, Wohnung, Nahrung und Kleidung für sich, ihre Familie und ihre Dienerschaft direkt vom Hofe und genossen dabei einen fixen Geldgehalt, sowie Anteil an verschiedenen Gefällen und grundherrlichen Nutzungen. Waren sie dagegen im Lande umher auf Aemter gesetzt, oder als Räte und Hofgesinde in den landesherrlichen Dienst schlechthin aufgenommen, so bestand ihre Entlohnung doch schon frühzeitig vorwiegend in Gefällen und fixen Gehalten. Belehnungen mit den Aemtern selbst oder mit Grundbesitz, sowie Verpfändungen von solchen haben zwar auch in den Marken, in Zeiten landesherrlicher Geldnot, ab und zu wieder einen Rückschlag in die Zeit des vorherrschenden Lehensbesitzes der Aemter erzeugt, sind aber hier doch schon aus dem Grunde weniger belangreich gewesen, weil auch die so Belehnten durchweg Ministerialen waren, die sich dann doch immer mehr als Beamte, denn als bloße Vasallen fühlten.

Seit dem 14. Jahrh. sind aber doch auch in den übrigen landesherrlichen Territorien wenigstens die wichtigsten Aemter der Landesverwaltung in die Hände von angestellten Beamten übergegangen, welche durch ihren Diensteid und ihre Besoldung viel enger an den Landesherrn geknüpft waren, als bloße Vassallen an ihren Lehnsherrn; auf dieser Grundlage entwickelte sich auch ein Standesbewußtsein der Beamten, das neben idealen Momenten auch wesentlich wirtschaftliche Faktoren in sich schloß. Den Burggrafen, Landvögten, Statthaltern wurden zunächst als Amtslehen Güter, Renten und Gefälle, aber auch direkte Geldsummen überwiesen; in der Folge erscheinen diese Nutzungen als Pacht, teils aber schon als reiner Geldgehalt, der nur auf bestimmte Einkünfte angewiesen war. Den Meiern, Schultheißen und Amtleuten wurde überdies immer häufiger ein Fronhof ganz zu eigener Nutzung „in Amtmannsweise" gegen bestimmte Lieferung von Naturalien und Dienstleistungen überlassen und damit eine weitere vom Lehen abweichende Form der Entlohnung für Beamte der öffentlichen Verwaltung zur Anwendung gebracht.

Dieser neue Beamtenstand unterschied sich um so mehr von den alten ministerialischen Vasallen, je mehr sich die wirtschaftlichen Grundlagen seiner Existenz besonders mit dem Vordringen der Geldwirtschaft veränderten, die Einkünfte der Lehengüter der Beamten kleiner, ihre fixen Geldbezüge aus der fürstlichen Kammer größer wurden. Am Ende des Mittelalters ist schon ein ziemlich scharfer Gegensatz ausgebildet zwischen der „Regierung" und den „Ständen", obgleich auch jetzt noch besonders die höchsten Staatsbeamten nicht selten an der Standschaft teil hatten.

Tritt nun schon bei diesen beiden für die ganze Gestaltung des öffentlichen Lebens so hochwichtigen Faktoren, dem Lehenswesen und der Landeshoheit, das volkswirtschaftliche Moment als das eigentlich ausschlaggebende für die soziale Ordnung der oberen Klassen hervor, so ist es nahezu allein maßgebend für die Ausbildung der beiden unteren Stände, den Bauernstand und den Bürgerstand.

31. **Der Bauernstand.** Bis zum 12. Jahrh. ist von den Bauern als Berufsklasse selten die Rede. Die Unterschiede der alten Statusverhältnisse waren auch für die soziale Lage der Landbevölkerung noch immer wirksamer, als die Gleichartigkeit ihrer ökonomischen

Verhältnisse. Eigenleute und Grundhörige auf der einen Seite, freie Zinsleute und Vogteileute auf der anderen waren die vorherrschenden sozialen Kategorien des Landvolkes; erst mit der Abnahme der grundherrlichen Eigenbetriebe und mit der Vermehrung der freien bäuerlichen Leihen hat sich, teilweise aber doch schon als Resultat späterer Entwickelung, auch ein wirtschaftlicher Unterschied herausgebildet zwischen Bauern, welche nur von ihren Gütern Abgaben und Dienste (Reallasten) zu tragen hatten und solchen, welche auch persönlich Dienste und Abgaben leisten mußten. Daneben aber wird ein Unterschied gemacht nach der Größe des Bauerngutes in Vollhüfnern (Erben) und Halbhüfnern, Besitzern von kleinen Teilgütern, Schupposen und Söldnern, Köthnern und Häuslern. Solche Unterschiede, die auf den inneren Vorgängen der Gutsherrschaften wie der Dorfflurverfassung beruhten, sind schon frühzeitig vorbereitet, aber doch erst seit dem 13. Jahrh. durch den allmählichen Güterschluß zu dauernden Kategorien geworden.

Während nun solcherart alte Unterschiede der sozialen Lage der Landbevölkerung sich unter dem Einflusse veränderter wirtschaftlicher Zustände in modifizierter Form erhielten, zum Teile aber erheblichen Aenderungen ihrer Formulierung und Abgrenzung unterlagen, ist allmählich auch das Gleichartige in der wirtschaftlichen Gesamtlage des Bauernstandes mehr zum Bewußtsein gekommen und zu der wirtschaftlichen Lage anderer Volkskreise in bestimmten Gegensatz gebracht worden.

Zuerst scheint der Bauernstand als soziale Einheit unter dem Gesichtspunkte des Erwerbslebens aufgefaßt. Alle, die den Boden bearbeiteten, Vieh warteten und ausschließlich von diesem landwirtschaftlichen Betriebe lebten, wurden von der übrigen auf dem Lande lebenden Bevölkerung als Bauern (rustici) unterschieden; sie stehen im Gegensatze einerseits zu den nach Herrenart auf dem Lande Lebenden, deren Einkommen Gutsrenten, Pachtzinse, und deren Beschäftigung periodischer Heer- und Hofdienst, Verwaltung und Sport waren; andererseits aber auch zu den besitzlosen Taglöhnern und Handwerkern auf dem Lande, die, wie sie ohne jeden gesellschaftlichen Halt waren, so auch gar keiner sozialen Klassifikation unterlagen.

Von diesem Standpunkte aus ist der soziale Unterschied zwischen Herr und Bauer viel größer als der zwischen Bauer und Stadtbewohner (civis, mercator), mit dem er die auf Erwerb aus produktiver Arbeit gerichtete regelmäßige Beschäftigung gemein hat; ganz abgesehen davon, daß das bäuerliche Element an den Anfängen des Städtewesens doch auch noch einen bedeutenden Anteil hat.

Ein zweites Moment, welches die verschiedenen Kategorien der Landbevölkerung als eine einheitliche soziale Klasse erscheinen ließ, war ihr Grundbesitzverhältnis. Der Bauer war überall Grundbesitzer, aber er war das regelmäßig nicht zu eigenem Rechte; er saß auf abgeleitetem Grundbesitze und zwar nicht nach Lehens-, sondern nach Herrenrecht. Auch dadurch unterschied sich der Bauer von der lehensrechtlichen Klasse und — zunächst wenigstens — von freien Allodialgrundbesitzern, welche eine rittermäßige Lebensweise führten. Mochte sich da der vogteipflichtige Bauer noch so sehr wehren gegen eine Gleichstellung mit seinen grundhörigen Standesgenossen, noch so sehr auf alte Traditionen eines freien Ursprunges seiner Hufe aus wilder Wurzel und der Freiheit von jeglichem Lehensnexus sich berufen — es widersprach doch ganz der Anschauung der Zeit, daß Bauerngut keinen Herrn habe, und ebenso widersprachen seinen Prätensionen die Rechte, welche Grundherr und Vogteiherr faktisch an den Bauerngütern auch da ausübten, wo diese als freie Güter bezeichnet wurden.

Aber auch von den Stadtbewohnern wurde er durch dieses Moment scharf geschieden. Die städtischen Volksklassen hatten entweder von Anfang an freien Grundbesitz oder sie erwarben solchen zu Burgrecht (Weichbildrecht), das doch immer von jeder Art der bäuerlichen Leihe in charakteristischer Weise sich unterschied.

Aber nicht nur dieses rechtliche Moment eines abgeleiteten Besitzes an Grund und Boden war für die soziale Klasse der Bauern charakteristisch; es tritt auch noch als breite Regel hinzu, daß der Bauer nur einen kleinen Grundbesitz inne hatte und daß er denselben ganz regelmäßig selbst bewohnte und bewirtschaftete. Selbst große Bauerngüter bestehen doch noch immer nur aus wenigen Höfen, die, zu einem einheitlichen Landwirtschaftsbetriebe zusammengefaßt, von einer Hofstelle aus und mit den Arbeitskräften einer Bauernfamilie mit etlichen Knechten und Mägden, bewirtschaftet werden konnten. Und viel häufiger im allgemeinen als solche Großbauern waren die kleinen Bauerngüter, welche nicht einmal das Ausmaß einer alten Landhufe hatten, sondern nur als halbe, Viertels- und Achtelshufen bestanden.

Dabei ist es für die soziale Stellung der Bauern sehr bezeichnend, daß, wenigstens in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, die Halbhüfner (Schupposer, Lechner) überall, die Besitzer kleinerer Hufensplissen (Halb- und Viertelsschupposer oder -Lehner) wenigstens in der Regel gleichen Anteil an der Gemeindeverwaltung haben, wie die Vollhüfner, wenn auch ihre Rechte an dem Gemeindenutzen, entsprechend ihrem kleineren Besitzstand, geringer bemessen waren.

Die Existenz einer solchen Bauernfamilie konnte immerhin eine auskömmliche sein; reichlich waren ihr aber doch höchst selten die Güter des Lebens zugemessen. Eine Erweiterung des Besitzstandes aus eigenen Mitteln war wohl regelmäßig ausgeschlossen und ebenso fehlte die Ansammlung von beweglichem Vermögen; selbst wo der Bauer im Mittelalter in Ueberfluß schwelgte, ist es doch nur Nahrungs- und Kleiderluxus, den er sich erlauben kann; als reicher Mann kommt er doch höchstens ganz vereinzelt vor. Auf diesen Mangel von Grundeigentum, aber auch auf die sonstige Beengtheit seiner gesamten Lebensverhältnisse weist der Ausdruck „armer Mann“ hin, welcher schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, geradezu als synonym mit „Bauer“ gebraucht ist. Allerdings mag auch die aus der Zeit schwerer Unfreiheit stammende Gedrücktheit des ganzen Geisteslebens dieser Klasse noch dazu beigetragen haben, daß sich der Bauer das Prädikat des armen Mannes noch in einer Zeit beilegte, in welcher sich doch seine gesamte Lage schon wesentlich verbessert hatte; eine Art von Demoralisation, von kriechendem Wesen, lastet noch auf dem lange bedrückten Landvolke und prägt sich in solch armseligem Bewußtsein aus. Aber im Vergleiche zu der ökonomischen Lage der übrigen Volksklassen war doch der Bauer auch noch in dieser Zeit in der That der arme Mann in der bürgerlichen Gesellschaft und bildete als solcher eine bestimmt geschiedene soziale Klasse. Schließlich kommt bei dieser sozialen Abgrenzung des Bauernstandes doch auch das allgemeine Bildungsniveau zum Ausdrucke, auf dem sich in ziemlich gleichmäßiger Weise die verschiedenen Klassen der Landbevölkerung befanden. Weder die kirchliche, noch die höfische, noch die städtische Bildung übte auf den geistigen Zustand der Bauern irgend tiefer gehenden Einfluß aus; der Unterschied der Lebensart, der Kenntnisse und der allgemeinen Vorstellungen, der zwischen den Bauern und den anderen Volksklassen bestand, erweiterte sich in der Zeit, welche den höheren Klassen so viele und reiche Bildungselemente zuführte. Die Beschränktheit und Tölpelhaftigkeit des Bauern wird nun erst sprichwörtlich und giebt dem Volkshumor immer neue Nahrung; auch in diesem Sinne ist der Bauer der „arme Mann“ geworden.

War nun auch die Lage des Bauernstandes während der letzten 3 Jahrhunderte des Mittelalters immer und überall so geartet, daß er sich als Berufsstand scharf von den übrigen Ständen unterschied, so fehlt es in dieser Zeit doch nicht an bedeutsamen Vorgängen und Veränderungen in den Zuständen, welche für die soziale Lage des Bauernstandes bestimmend waren. Das 13. und auch noch das 14. Jahrh. waren im allgemeinen am günstigsten für ihn. Wohlgeordnete, im ganzen ziemlich freie Besitzverhältnisse an der Zinseshufe mit gesichertem Erbgang, feste, mäßige Zinsen, die mit dem steigenden Bodenertrag immer leichter zu leisten waren, keine Fronarbeit außer für öffentliche Bauten, geregelter Allmendenutzen, geringe Steuern — auf dieser wirtschaftlichen Grundlage konnte sich das Leben des Bauern sorgenlos bewegen und immerhin günstig entwickeln. Der Abfluß überschüssiger Bevölkerungselemente nach den neu erschlossenen Kolonialgebieten und in die jungen Städte gestattete überdies den Zurückbleibenden um so leichter, die Erträgnisse der Wirtschaft auch gesteigerten Lebensbedürfnissen anzupassen. Im 14. Jahrh. hat sogar die Pest, welche ganze Gegenden entvölkerte, eine ähnliche Wirkung wie die Abwanderung hervorgebracht.

Die damit verbundenen Kalamitäten der Grundherren haben allerdings einzelne Landesherren auch veranlaßt, die Freizügigkeit der Bauern zu beschränken, um die Deckung des Arbeitsbedarfes der Landwirtschaft dadurch sicherzustellen, andere haben dagegen darin die Aufforderung gesehen, die Lage der bäuerlichen Bevölkerung zu verbessern und sie dadurch dem Lande zu erhalten; und diese Richtung ist schließlich auch durchgedrungen. Aber auch abgesehen davon, hat die Verallgemeinerung der freien Erbleihen, welche mit der großen Kolonisation und der Städteentwickelung sich einbürgerten, das Los der Bauern weithin verbessert.

Im 15. Jahrh. hat sich dann allerdings eine bedeutende Verschlechterung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung eingestellt; zuerst ist sie bei der grundhörig gebliebenen Klasse der Bauern zu bemerken und in der Erhöhung ihrer Abgaben und Dienste, insbesondere in der Wiedereinführung der Fronden, zum deutlichsten Ausdrucke gelangt. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Beschränkung weiterer Teilung der Bauerngüter und das Aufhören des Abflusses der bäuerlichen Bevölkerung nach den Städten hat zuerst eine ungünstigere Lage des besitzlosen Teiles der Landbevölkerung erzeugt, der nun als im eigentlichen Sinne leibeigen von den Grundherren in Anspruch genommen wurde; im Verlaufe wurde auch der besitzende Teil der grundhörigen Landbevölkerung in diese Stellung hinabgezogen und selbst die freien Pächter konnten sich schwerschwiegenden Konsequenzen dieser Bewegung nicht entziehen; die Klasse der Bauern im ganzen, als Stand, ist dadurch herabgedrückt und damit auf lange Zeit der Möglichkeit beraubt worden, auch politisch zur Geltung zu kommen. Insbesondere auch der nun weit verbreitete Grundsatz, daß die Luft eigen mache, hat in den Grundherrschaften, in denen die Grundhörigkeit der Landbevölkerung die

Regel bildete, zu einer allgemeinen Herabdrückung der sozialen Lage der Bauern nur allzuleicht Veranlassung geboten. Wohl haben die Landesherren, auch im Verein mit den Ständen zuweilen gegen eine unbillige Bedrückung der Bauern mit Verordnungen und Amtsinstruktionen zu reagieren versucht; aber die Gesamtlage der Bauern ist dadurch doch in der Hauptsache nicht wesentlich verbessert worden; fehlte es doch der Landesherrschaft zumeist an den wirksamen Mitteln zur Durchführung ihrer Verordnungen und den Ständen in der Regel an dem guten Willen, wohl aber auch an der finanziellen Kraft, um Opfer zu ertragen, wie sie eine Erleichterung der bäuerlichen Lasten notwendigerweise hätte im Gefolge haben müssen.

32. **Die soziale Bedeutung der Markgenossenschaft.** Die genossenschaftlichen Verbände, welchen die Bauern der verschiedenen Klassen mehr oder minder alle angehörten, boten hierfür nicht nur einigen Ersatz, sondern erwiesen sich auch in der Folge leistungsfähiger für die sozialen Angelegenheiten der Bauern als in früherer Zeit.

Die Entwickelung der Markgenossenschaft hat schon in der früheren Periode dazu geführt, die verschiedenen auf dem Lande wohnenden Personenklassen, soweit sie nicht dem Herrenstande angehörten, in ihren rechtlichen und sozialen Verhältnissen sich näher zu bringen. Grundherrschaft und Vogtei haben immer mehr ihre obrigkeitliche Gewalt über die Markangelegenheiten und über die Markbewohner auszudehnen gestrebt, und damit den Prozeß der Verschmelzung der verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung begünstigt; nicht zum wenigsten ist freilich diese Entwickelung gerade dadurch begünstigt worden, daß die Markgenossen sich zur Wahrung ihrer Markberechtigung und zum Widerstande gegen die wachsende Uebermacht und Ausbeutungssucht der Grund- und Vogteiherren zusammenfanden.

In ähnlicher Weise ergab sich aber auch innerhalb der dem Hofrecht unterstehenden Hörigen und sonst abhängigen Bevölkerung eine Annäherung unter dem sozialen Gesichtspunkte; die Hofgenossenschaft nivellierte die bestehenden rechtlichen Unterschiede der Bauern und belebte das Bewußtsein gleicher Interessen und Bedürfnisse. Ja durch die teilweise Verschmelzung der Grundherrschaft mit der Vogtei und Obermärkerschaft ist auch eine gesellschaftliche Assimilierung zwischen den Bauern des Hofrechtes und der übrigen bäuerlichen Bevölkerung, wozu ohnehin bei der Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Lage Veranlassung genug war, nur begünstigt worden. Als nun mit dem allgemeinen Verfall der grundherrschaftlichen Verwaltung die bäuerlichen lokalen Interessen mehr und mehr sich selbst überlassen wurden und die Funktionen der Grund- und Vogteiherrschaft sich mehr auf die Einhebung der Gefälle und Abgaben, sowie auf die eigentliche Jurisdiktion zurückzogen, da ergab sich gleichsam von selbst ein größeres Maß von lokaler Selbstverwaltung für die bäuerliche Bevölkerung. In dem festeren genossenschaftlichen Zusammenschluß, welchen diese Kreise inzwischen gefunden hatten, gewann diese Selbstverwaltung eine kräftige Stütze und so konnte sich bald eine eigentliche Landgemeindeverwaltung mit selbstgewählten Vorständen und Ausschüssen, mit einer auf Flurverfassung und Marknutzung, Wege- und Wasser-, Sicherheits-, Sitten- und Verkehrspolizei sich erstreckenden Kompetenz ausbilden, der eine Rügegerichtsbarkeit und eine gewisse Kompetenz in nichtstreitigen Rechtssachen zur Seite trat.

Es war, abgesehen von althergebrachten markgenossenschaftlichen Funktionen, im wesentlichen eine Summe von Befugnissen, welche aus der obrigkeitlichen Kompetenz der Grundherrschaft und Vogtei stammte und nun mit der Abschwächung dieser auf die Landgemeinde überging.

Mit der fortschreitenden Entwickelung der Landeshoheit erhielten diese Vorgänge nur noch weitere Nahrung. Denn gerade weil sie die öffentliche Gewalt möglichst vollständig in eigener Hand zu konzentrieren bestrebt war, mußte sie auch dahin trachten, sich der lokalen Organe der Landgemeinden für ihre Zwecke zu versichern und ihnen, wenn auch nicht direkt den Amtscharakter, so doch gewisse amtliche Befugnisse einzuräumen, welche naturgemäß zu einer Verstärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung führten. Auf diese Weise hat sich, vom 13. Jahrh. angefangen, der genossenschaftliche Zusammenhalt in der bäuerlichen Bevölkerung neu belebt, zusehends gekräftigt und zur Stärkung der sozialen Position des Bauernstandes beigetragen, wie sich das in dem gesteigerten Selbstbewußtsein dieser Kreise und in ihrem kräftigen Auftreten auch ihren Herren gegenüber zeigt und aus der Sprache der Weistümer so deutlich herausklingt.

Dieser Gemeindeautonomie haben es die Bauern, allerdings nur unter besonderen Voraussetzungen, zu verdanken, wenn sie sogar die Standschaft und Vertretung in dem Landtage erringen konnten. Freilich ohne besondere Opfer war das in der Regel nicht zu erreichen; die Bauern kauften sich bei ihrem Grundherrn von dem besonderen Gerichte ab, unter dem sie gestanden und erlangten dadurch die Verfügung über ihre Allmende und das Niedergericht, während sie im Hochgericht unmittelbar dem Landes- oder Gerichtsherrn unterworfen blieben.

Als freilich seit dem 15. Jahrh. die allgemeinen ökonomischen Verhältnisse für die

Bauern wieder ungünstiger wurden, die Grundherrschaften persönliche Herrschaftsrechte über dieselben wieder in verschärftem Maße (Jagdfronden!) geltend machten, wozu seit dem Verfall der militärischen Bedeutung des Lehenswesens die Wiederaufnahme landwirtschaftlichen Eigenbetriebes im größeren Stile besonderen Anlaß bot, da litten auch die markgenossenschaftlichen Rechte der Bauern und ihre autonome Verwaltung empfindliche Einbuße.

Die Satzung des Gerichtsherrn tritt dann immer häufiger an die Stelle des Weistums, der autonomen Bekundung des Gewohnheitrechtes; und in diesen Satzungen verschärften sich die Rechte des Grundherrn wie die Pflichten der Unterthanen. Wie schwer schließlich der Druck auf dem Landvolke lastete, dafür sind die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in kurzen Zwischenräumen und in vielen Gegenden des Reiches ausgebrochenen Bauernkriege ein drastischer Beweis. Zugleich zeigt aber auch ihre Erfolglosigkeit, daß die wirtschaftliche und kulturelle Entwickelung der Bauern doch schwach und die gesellschaftliche Ordnung noch immerhin fest genug gefügt war, um dieser oft mächtig aufbrechenden Bewegungen in verhältnismäßig kurzer Zeit Meister zu werden.

33. **Der Bürgerstand.** Die Bildung des Bürgerstandes als Erwerbsstand steht im innigsten Zusammenhange mit der Entwickelung des städtischen Wirtschaftslebens; eben deshalb erfordert aber diese Betrachtung ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse der einzelnen Bevölkerungsklassen, welche in den städtischen Wohnplätzen zusammengesetzt waren.

Noch am Schlusse des 12. Jahrh. ist die Bevölkerung der Wohnplätze, welche städtischen Charakter bereits besaßen oder im Begriff waren, ihn zu erlangen, weit davon entfernt, überall eine gleiche soziale Struktur zu besitzen und sich als eigener Stand innerhalb des Volkes und im Gegensatz zu den übrigen ständisch unterschiedenen Bevölkerungskreisen zu fühlen. Die älteren Elemente der städtischen Bevölkerung stehen noch ganz überwiegend in dem Banne der sozialen Kategorien, welche teils in den Statusverhältnissen begründet, teils durch die Lehens- und Agrarverfassung geschaffen sind. Die unteren Volksklassen gehören entweder dem Stadtherrn als Eigenleute, Grund- oder Vogteihörige schon bei der Begründung der Stadt zu, oder sie wandern als Eigenleute oder Hörige eines auswärtigen Herrn in die Stadt ein, ohne doch damit sofort ihren Status zu ändern. Auch Ritter und Ministerialen heben sich gerade in der älteren Zeit noch stark von der übrigen Stadtbevölkerung ab; freilich tritt bei ihnen auch schon mehr das berufliche als das rein statusmäßige Element ihrer sozialen Stellung hervor. Daß daneben auch dem Stand nach Freie als solche in den Städten vorhanden waren und sich erhalten haben, kann nicht bezweifelt werden; wenn von ihnen wenig die Rede ist, so erklärt sich das damit, daß eben die persönliche Freiheit der Stadtbewohner die von Anfang an gewollte Regel bildet und eben deshalb viel weniger betont wird, als die diese Freiheit begründenden Thatsachen der Bürgerschaft oder die noch bestehen gebliebenen Ausnahmen.

Diese schon mit der Entstehung des Städtewesens gegebenen Ansätze zur Ausbildung eines spezifischen Bürgerstandes beruhen durchweg und in erster Linie auf den eigenartigen Erwerbsverhältnissen, welche das städtische Leben erzeugt hat. Die Unterschiede der alten Statusverhältnisse verblassen gegenüber der großen Interessengemeinschaft der städtischen Bevölkerung, welche die rechtliche Gleichstellung aller an derselben Beteiligten erzeugt. Aber doch erst in einem langen und zuweilen gewaltsamen Prozeß sind diese verschiedenen Elemente zu einem politischen Stande verschmolzen.

Wie die Entwickelung des deutschen Städtewesens sich durchaus auf dem Untergrunde einer gesteigerten nationalen Arbeitsteilung vollzog, so beruht auch der nunmehr sich bahnbrechende besondere Bürgerstand auf eben dieser Grundlage.

Solange noch die Grundherrschaft die Hauptform der volkswirtschaftlichen Organisation war, bewegte sich auch alles, was von Handwerk und Handel bereits entwickelt war, mehr oder weniger auf grundherrschaftlichem Boden. Als aber mit dem Verfall der grundherrschaftlichen Organisation viel gebundene Kräfte des Volkes frei und sich selbst überlassen wurden, erlangte der Markt als Organ des Güterumsatzes erst eine rechte Bedeutung. Die Nachfrage nach den Produkten einer nicht weiter grundherrlich bestimmten Erzeugung von Rohstoffen und Fabrikaten regte den Marktverkehr nicht minder an wie das Angebot solcher Produkte, die auf demselben die Abnehmer aufsuchen mußten.

Gab es früher ein Handwerk in der Hauptsache nur im Dienst und auf Rechnung der Grundherrschaft, so entwickelte es sich jetzt als eine freie Erwerbsart; bildeten früher die Handwerker nur besondere, nicht weiter unterschiedene Elemente der Zinsleute oder Hörigen, zu deren Stand sie wie die Bauern gerechnet wurden, so wurden nun die Unterschiede des Status zurückgedrängt und das Entscheidende für die soziale Charakteristik wurde der verschiedene Beruf; viel schärfer sonderte sich nun der Handwerker von dem Bauern als der grundhörige von dem vogtbaren Zinsmann. Und ähnlich, teilweise sogar schon früher, emanzipierte sich der Kaufmann

aus der abhängigen Stellung, in welcher er zur grundherrschaftlichen Organisation stand und wurde sein eigener Herr, der berufsmäßige Vermittler zwischen den Produzenten und Konsumenten jeder Art. In dieser Stellung nahm er nicht nur dem aufstrebenden Handwerker die Sorge um den Absatz seiner Produkte ab, sondern er machte auch für die grundherrschaftliche Verwaltung den doch immer nur sehr unvollkommenen Eigenbetrieb des Handels entbehrlich; viel besser als die herrschaftlichen Beamten konnte doch der geschulte Kaufmann den Verkauf der Gutserträge und Naturaleinkünfte besorgen und den mannigfachen Bedarf an Waren der Herrschaft vermitteln.

Diese Ausbildung neuer besonderer Erwerbszweige des Handwerks und Handels hat sich schon im Laufe der früheren Periode mit hinlänglicher Deutlichkeit und durchgreifendem Erfolge vollzogen. In einer Anzahl von alten und neu gegründeten Städten hatten sich auch schon die Formen für die Organisation eines ständigen Marktes, sowohl für Handwerksprodukte und eigentliche Kaufmannsware als für die Bodenprodukte der großen und kleinen Landwirtschaft gefunden. Immer mehr konzentrierte sich Handwerk und Handel unter dem fördernden Einflusse königlicher und landesherrlicher Privilegien in den Städten und hatte den alten Gemeinwesen dieser Art einen höchst bedeutsamen Einschlag, den neu gegründeten Städten sogar den Grundstock ihrer Bevölkerung geliefert. Aber doch erst nachdem dieser Prozeß eine gewisse Ausdehnung und Intensität gewonnen hatte, brach sich auch das allgemeine Rechtsbewußtsein Bahn, daß es sich hier in der That um eine ganz neue Gesellschaftsklasse, um einen eigenartigen Erwerbsstand handle, der mit dem Bestehenden und Hergebrachten in keiner Weise auf die gleiche Stufe zu stellen oder gar zu vermengen war.

Von dieser doch vornehmlich volkswirtschaftlichen Anschauung ging die Unterscheidung aus, welche nun seit dem 13. Jahrh. in durchgreifender Weise die „Bürger" (cives) neben den Rittern (ministeriales und milites) und den Bauern (rustici) nennt und in dieser Dreiteilung die große Masse des Volkes nach ihren wesentlichsten sozialen Unterschieden charakterisiert.

In diesem volkswirtschaftlichen Sinne waren die „Bürger" in der That eine neue soziale Kategorie; nur die beiden Erwerbsklassen der Kaufleute und Handwerker waren darunter begriffen, die sich in der That während des 12. und 13. Jahrh. erst deutlich aus der Masse der Erwerbtreibenden zu selbständiger Bedeutung, wenn auch in sehr verschiedener Weise, emporgearbeitet haben.

Diese Vorgänge sind vor allem genauer ins Auge zu fassen.

34. **Die Kaufleute.** Die Verhältnisse des deutschen K a u f m a n n e s haben sich mit dem Aufkommen des Städtewesens sehr rasch und entschieden zu seinem Vorteile verändert.

Allenthalben sind die Begünstigungen, welche den in die neue Stadt Einwandernden gewährt oder in Aussicht gestellt werden, in erster Linie auf die Kaufleute berechnet; es handelt sich in der That vielfach im Anfange des Städtewesens um eine Lokalisierung des Handelsverkehrs. Zu diesem Ende kam man den Kaufleuten entgegen und gewährte ihnen gesicherte Niederlassung, geschützte Freiheit des Marktverkehrs und privilegierten Gerichtsstand in Handelssachen; dazu kamen Befreiungen von den zahlreichen und lästigen Verkehrsabgaben zu Wasser und zu Land. Infolge dieser Privilegien, welche zuerst die Könige, später auch die Landesherren und Stadtherren selbst gewährten, entstand eine zahlreiche Einwanderung von Kaufleuten in die Städte; so sind Friesen in Worms, Lombarden in Konstanz, Kölner und Regensburger in Wien eingewandert, gar nicht zu gedenken der Juden, welche frühzeitig in fast allen Kaufmannsstädten Eingang fanden.

Unter den Kaufleuten, um deren Gewinnung die städtegründenden Land- und Burgherren sich besonders bemühten, werden wir uns im wesentlichen eigentliche Großkaufleute zu denken haben, wie sie die spätere Terminologie als Kaufherrn oder Gewölbherrn von den Kleinhändlern unterscheidet. Diese Kaufleute allein waren die rechten Träger des Handels, wie er als besonderer Zweig nationaler Betriebsamkeit in den Städten gepflegt werden sollte. Zugleich galten sie als die Träger des mobilen Kapitals, das sie im Waren- und im Geldverkehr umsetzten; von ihrem Reichtum erwarteten die Stadtherren auch eine Hebung des städtischen Wohlstandes und ihrer eigenen Einkünfte.

In älterer Zeit war der deutsche Kaufmann noch kein Spezialist. Er handelte mit Landesprodukten ebenso wie mit nordischen und orientalischen Waren; seine Geschäfte betrieb er zum großen Teile auf Handelsfahrten, die zeitraubend, kostspielig und gefährlich waren. Daher waren auch immer noch der Kaufleute nur wenige und um so größer der Wettbewerb der Städte um die Verknüpfung kaufmännischer Niederlassungen mit dem eigenen Gemeinwesen. Doch erst mit dem Eintritte einer gewissen Spezialisierung der Handelszweige ist eine größere Vermehrung der Kaufleute eingetreten; diese aber setzte eine Zunahme der gewerblichen Produktion und eine größere Lebhaftigkeit des lokalen Marktes voraus. Der Edelmetallhandel in Verbindung mit der Münze (Münzerhausgenossenschaft und Wechsler) und der Tuchhandel (Gewandschneider) waren

die beiden in der älteren städtischen Wirtschaft wichtigsten Spezialzweige des Handels, welche auch zur absoluten Vermehrung der Kaufleute bald das Wesentlichste beigetragen haben. Vereinzelt und insbesondere im deutschen Norden hat auch der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln schon früh einen besonderen Zweig des Großhandels gebildet; er ist aber teilweise, besonders als Vieh- und Kornhandel, bald in Mißkredit gekommen und auf den Kleinhandel übergegangen.

Dieser Kleinhandel in Landesprodukten und Gewerbserzeugnissen ist die zweite, kaum minder alte Form, in welcher sich die städtische Handelsthätigkeit regte; aber er stand doch immer weit ab von der wirtschaftlichen und sozialen Stellung, welche der Großhandel alsbald einnahm; die Krämer, Höcker, Fragner u. dergl. galten von Anfang an den Kaufleuten nicht als ebenbürtig; sie waren und blieben kleine Leute, deren wirtschaftliches Interesse, deren Geschäftskreis und Einfluß sie viel mehr auf die Seite der Handwerker als der Kaufleute stellte. Keine Spur des aristokratischen Zuges, welcher die Kaufleute so frühzeitig auszeichnete, ist bei ihnen wahrnehmbar; auch das Interesse der Stadtherren an dem Aufschwunge des Handels stand natürlich nicht auf ihrer Seite. Um ihretwillen ist keine Stadt gegründet, kein Stadtprivilegium verliehen. Krämer hätten auch nie das Zeug gehabt, um eine autonome städtische Verwaltung zu organisieren und eine thatkräftige, selbstbewußte Bürgerschaft zu erziehen. Natürlich nahmen auch sie teil an dem städtischen Verkehre; ja auf dem Wochenmarkte sind sie sogar wichtige Personen; aber die Bedeutung der Kaufmannschaft ist nicht nach der Zahl der Krämer zu messen, die sich in einer Stadt niedergelassen haben.

Die eigentliche Kaufmannschaft war wohl in allen Städten und zu aller Zeit numerisch stark in der Minderheit, was natürlich nicht hinderte, daß diese Minderheit in der Stadt herrschte und dem ganzen städtischen Wesen den Stempel ihres eigenen Wesens aufzudrücken suchte.

35. Die Handwerker. Auch die Gewerbetreibenden bilden schon in den Anfängen geordneten Städtewesens eine zahlreiche Einwohnerklasse und haben an der wirtschaftlichen Entwickelung der Städte kaum einen geringeren Anteil als die Kaufleute. Aber ihre soziale Stellung ist lange Zeit hindurch wesentlich ungünstiger. Drei und mehr Generationen mußten verstreichen, bis die Handwerker in der städtischen Gesellschaft jene Stellung sich errangen, wozu sie nach der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit ihrer Leistungen berufen waren. Zum Teile ist diese eigentümliche Erscheinung in dem unfreien Ursprung städtischer Handwerker begründet. In den großen Fronhöfen, an die sich viele junge Städte anschlossen, waren gewisse Zweige des Gewerbebetriebs regelmäßig vertreten; die Knechte und Hörigen, welche bei diesen Gewerben beschäftigt waren, konnten unter Umständen auch für den städtischen Markt arbeiten; mit der Auflösung der Fronhofswirtschaft ward das sogar zur Regel, aber es blieb doch noch immer eine ziemlich weitgehende Abhängigkeit solcher ursprünglicher Fronhofshandwerker übrig. In der Stadt, deren Verfassungsprinzip die Freiheit der Bürger und die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten war, konnten solche unfreie Elemente nicht zur vollen Geltung kommen, auch wenn ihre wirtschaftliche Leistung schon bedeutend war. Es ist aber auch in der Regel eine große Anzahl solcher höriger Handwerker nicht anzunehmen, da im 12. und 13. Jahrh. doch nur mehr wenige große Fronhofsbetriebe vorhanden waren. Die Hauptmasse der Handwerker ist ebenso wie die Kaufleute unter dem Schutze des Stadtrechts eingewandert, zum größten Teile allerdings aus Verhältnissen der Grundhörigkeit oder Censualität gekommen und schon deshalb denen sozial am nächsten verwandt, welche dem eigenen Fronhofe des Stadtherrn angehört hatten. Ihnen haben sich dann allerdings auch andere Elemente aus den sonstigen Kreisen der Bevölkerung angeschlossen, besonders seit die freie Erbteilung im abhängigen wie im freien Grundbesitze einer Singularsuccession Platz machen mußte.

Besonders günstig wird daher die Lage der Handwerker in den ersten Zeiten des Städtelebens nicht gewesen sein; wohl die Mehrzahl bildete unangesessene, mittellose Leute, auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, ohne viel geschäftliche Bildung und Erfahrung; ihre gewerblichen Anlagen höchst bescheiden, ihr Betriebskapital verschwindend. Sie lebten noch zahlreich ohne eigenen Hausbesitz zur Miete in der Stadt oder in den Vorstädten (Basel, Freiburg), arbeiteten auf Stöhr, Bestellung und nur in bescheidenem Maße für den freien Markt auf Vorrat. Eine Bevölkerungsklasse dieses Ursprungs, dieser Lebensverhältnisse konnte keinen besonderen Anspruch auf soziale Geltung erheben und die Machthaber in der Stadt schenkten ihnen auch geringe Beachtung bei der Rechtsbildung der neuen Gemeinwesen. Der Handwerker ist daher keineswegs vollberechtigt in der Stadt; er ist nicht Genosse des Stadtgerichts und der Stadtverwaltung, nicht Bürger im engeren Sinne des Wortes. Aber er partizipiert doch an den Vorteilen des Marktes; frühzeitig ist das Handwerk in der Stadt der wichtigste Lieferant von Gewerbswaren für den Kaufmann geworden;

das Gedeihen der städtischen Wirtschaft beruht wesentlich mit auf der rasch steigenden und tüchtigen Arbeit des städtischen Handwerks. Und da gewiß ein Kaufmann genügt, um die Produkte vieler Gewerbsleute, besonders bei extensivem Handwerksbetriebe älterer Zeit, umzusetzen, dieser überdies viele direkte Kundenarbeit hatte, so wird auch im allgemeinen eine viel größere Zahl von Handwerkern als von Kaufleuten in den Städten anzunehmen sein.

So haben Kaufleute, Krämer und Handwerker zusammen sich schon am Beginn unserer Periode zu einem eigenartigen Erwerbsstande ausgebildet und sich damit von den übrigen Klassen der Bevölkerung deutlich unterschieden. Das drückt sich insbesondere in dem in zahllosen Varianten wiederholten Gedanken aus, daß das Recht der Bürger oder, wie man auch sagt, des Marktes, der freie Kauf und Verkauf sei; es ist nur ein besonderer Ausdruck dafür, wenn die Bürger insgesamt als Kaufleute, d. i. Geschäftsleute (negotiatores) bezeichnet werden.

Aber untereinander bestand doch keineswegs eine vollständige Gemeinschaft der gesellschaftlichen Interessen und Bestrebungen; die Kaufleute als die hauptsächlichsten Träger des mobilen Kapitals, das in ihren Händen zuerst eine selbständige Bedeutung für die Volkswirtschaft erlangt hatte, standen wirtschaftlich und sozial frühzeitig in einem scharfen Gegensatz zu den Krämern und Handwerkern, die ohne nennenswertes Vermögen auf ihrer Hände Fleiß angewiesen waren, und von den Kaufleuten an Bildung wie an gesellschaftlicher Geltung weit übertroffen wurden, ganz abgesehen davon, daß sie die Verhältnisse persönlicher Unfreiheit und Gutszugehörigkeit keineswegs sofort abstreifen konnten, aus denen sie doch zum großen Teile hervorgegangen waren.

36. **Die Gegensätze innerhalb der Bürgerschaft: Gilden, Geschlechter, Zünfte, Pfahlbürger.** Diese Gegensätze, welche in dem neuen Erwerbsstande von Anfang an vorhanden waren und sich im Laufe der Zeit vielfach noch verschärften, prägten sich in den Städten in verschiedener Weise aus.

In einer Anzahl von Städten, besonders des nördlichen Deutschlands, hat sich die Kaufmannschaft jedenfalls schon frühzeitig zu Gilden zusammengeschlossen, welche gemeinsame Standes- und Erwerbsinteressen wahren sollten.

Dabei ist vor allem die Strenge bemerkenswert, mit welcher sich die Kaufmannsgilde von den übrigen erwerbstreibenden Klassen der Stadtbevölkerung abschloß. Es ist ein häufig wiederkehrender Satz der Gildestatuten, daß, wer Gilderecht erwerben wolle, zuerst das Handwerk abgeschworen haben müsse; es wird daraus deutlich ersichtlich, wie wenig vom Standpunkte der Kaufleute selbst an eine Identifizierung von Kaufmann und Handwerker gedacht ist.

Anderwärts kommt ein gleicher aristokratischer Zug in der Weise zum Ausdrucke, daß ein Teil der Stadtbevölkerung und zwar in erster Linie wieder Kaufleute, als „Geschlechter" eine sozial ausgezeichnete Stellung einnehmen, welche im Verlaufe von weitreichenden politischen, rechtlichen und sozialen Konsequenzen begleitet war. Insbesondere der Begriff des vollberechtigten Bürgers, ja des Bürgers selbst schloß sich daran an und verengerte auf diese Weise sehr erheblich den Inhalt der großen sozialen Klasse, welche unter dem alleinigen Gesichtspunkte des eigenartigen städtischen Erwerbslebens aufgefaßt und verstanden war.

Aber auch in den Kreisen der städtischen Bevölkerung, welche durch dieses aristokratische Hervortreten des Kaufmannstandes auf der Stufe eines untergeordneten, nicht vollberechtigten Bürgertums zurückgehalten war, stellten sich schon frühzeitig Elemente einer weiteren sozialen Differenzierung ein. Auch die Handwerker suchten und fanden bald die Formen eines besonderen gesellschaftlichen Zusammenschlusses in den Zünften. In ihnen fanden die Handwerker zunächst das Mittel, sich auch außerhalb der Geschlechterordnung doch eine sozial und wirtschaftlich gesicherte Position in der Stadt zu schaffen, bald auch die Kraft, der Vorherrschaft der Geschlechter in der Stadtverwaltung wirksam zu begegnen und sich die Gleichberechtigung im Bürgerrechte mit ihnen zu erzwingen. Wer aber diesen Erwerbskreisen nicht angehörte und Zunftrecht nicht gewann, dem fehlte gesellschaftlich und wirtschaftlich jeder Halt in der Stadt; als „Bönhase" u. dgl. zählte er nicht zur Bürgerschaft, ja selbst seine Duldung in der Stadt war oft in Frage gestellt. In diesen Kreisen der Bevölkerung werden auch vorzugsweise die sog. Muntmannen zu suchen sein, welche sich in Anbetracht ihrer hilflosen Lage zu den reichen und mächtigen, also namentlich patrizischen Geschlechtern in ein der Unfreiheit nahe kommendes Unterthänigkeitsverhältnis begeben hatten.

Gegen sie wendet sich mit seltener Einmütigkeit die Reichsgewalt wie die Landesherren, welche darin eine gefährliche Stärkung der in den Städten herrschenden Geschlechter erblickten. Aber auch aus den Kreisen der zünftig organisierten Bürgerschaft ist eine Opposition gegen das Institut der Muntmannen vielfach wahrnehmbar; eine Bedrohung der bürgerlichen Freiheit war darin jedenfalls zu sehen, die in erster Linie den Handwerkern und den unbemittelten Volksklassen überhaupt gefährlich werden konnte. Doch lassen sich Spuren der Muntmannschaft

in den Städten bis in die Mitte des 15. Jahrh. verfolgen.

Daneben gab es aber vielerorten in den „Pfahlbürgern“ Erwerbtreibende in verschiedener Lebensstellung, aber darunter insbesondere auch Handwerker genug, welche trotz ihrer engsten wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zur Stadt und des ausgeprägt städtischen Charakters ihrer ganzen Lebensführung doch nicht zur Bürgerschaft gerechnet wurden, da sie außerhalb des eigentlichen Stadtbezirkes angesiedelt waren. Ihnen war weniger die zünftig organisierte Bürgerschaft als vielmehr die öffentliche Gewalt in Reich und Land abhold; drei Jahrhunderte hindurch bekämpfte diese die von den Städten immer wiederholten Versuche, durch die Aufnahme der „Pfahlbürger“ in das städtische Bürgerrecht die Wehr- und Steuerkraft der Städte zu erhöhen; der Rechtsbegriff der Bürger ist auch auf diese Weise zum Teil wenigstens enger gefaßt worden, als er sich durch die bloße Beziehung auf den besonderen Erwerbstand der Kaufleute und Handwerker ergab.

37. **Die übrigen Bevölkerungselemente der Stadt.** Wie nun auf solche Weise der von der Gleichartigkeit des Erwerbes abgeleitete Begriff des Bürgers unter dem Einflusse verfassungsrechtlicher Bestimmungen sich vielfach verengerte, so ergab sich andererseits doch auch eine weitere Fassung desselben und damit auch ein Uebergreifen in andere Sphären der sozialen Ordnung durch die Thatsachen des örtlichen Zusammenlebens in der Stadt und ihre rechtlichen Konsequenzen.

Zu den Elementen der städtischen Bevölkerung gehörten eben, wenn auch im Einzelnen in sehr verschiedenem Maße von Anfang an auch freie Grundbesitzer, Ministerialen und Ritter des Stadtherrn oder auch fremde Grundherren, endlich rein agrarische Elemente in den verschiedensten rechtlichen Verhältnissen.

Daß die Bischofssitze, Abteien und weltlichen Fronhöfe vielfach nicht in den Stadtrechtskreis einbezogen sind, hat für die Frage nach der Gesamtbevölkerung der Städte und deren sozialer Struktur zunächst keine Bedeutung, ein lebhaftes Interesse an der Begründung und Entfaltung städtischen Verkehrs hat in diesen Kreisen jedenfalls bestanden und in der neugegründeten oder geordneten Stadt sollte es befriedigt werden. Und ebenso war doch die wirtschaftliche Entwickelung der Stadt ganz wesentlich mit auf diese sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zu der Bevölkerung der Pfalz, des Bischofshofes oder Fronhofes begründet, ohne sie, vielfach wenigstens, gar nicht zu denken.

Es ist dabei zunächst auch unwesentlich, ob der Fronhof innerhalb oder außerhalb des eigentlichen Stadtgebietes gelegen war; denn Fronhofsleute konnten doch auch in der Stadt wohnen, wie andererseits Stadtbürger auf dem Gebiete des Fronhofes Häuser bauen und dort wohnen konnten. Allerdings standen die Hofleute unter den Immunitätsprivilegien und daher in einem anderen Rechtsverhältnisse zur Stadt als wie die Bürgerschaft; aber doch haben sie sich vielfach zu den öffentlichen Lasten und Abgaben in der Stadt wie die anderen Stadtbewohner verstehen müssen, und sind im Laufe der Zeit auch mehr und mehr mit der Bürgerschaft verwachsen.

38. **Die Ministerialen und Ritter in den Städten.** Abgesehen nun davon, daß unter Umständen der Stadtherr selbst mit seiner ganzen Beamtenschaft (Burggraf, Vogt u. a.), bei geistlichen Herrschaften das Kapitel und sonstige Kleriker doch auch zur Stadtbevölkerung gehörten, kommen für die soziale Struktur derselben zunächst die Dienstmannschaft (Ministerialen und Ritter) in Betracht.

Seit Kaiser Heinrich I. angefangen hatte, in den östlichen Marken planmäßig Burgen zur Landesverteidigung zu bauen und sich hierzu, sowie zur Verteidigung des Landes von diesen Burgen aus seiner kriegerischen Dienstmannschaft bediente, vollzieht sich ununterbrochen ein Zuzug derselben in die Städte auch im Inneren Deutschlands und wird um so bedeutsamer, je mehr eine Stadt auch als befestigter Ort für die Landesverteidigung von Wichtigkeit war. In den eigentlichen Burgstädten bilden diese Ritter den Kern der städtischen Bevölkerung; aber auch wo sie z. T. in örtlicher Trennung neben der Bürgerschaft wohnen, oder wie in den Bischofsstädten nur in geringer Zahl auftreten, sind sie doch durch ihren gesellschaftlich bevorzugten Rang, ihre Beziehungen zum Stadtherrn und ihre zahlreichen Bedürfnisse für das städtische Leben ein wichtiger Faktor; stehen sie auch vielfach außerhalb des Stadtrechts und damit auch außerhalb der eigentlichen Bürgerschaft, so gehören sie doch sozial und wirtschaftlich ebenso zur städtischen Bevölkerung, wie die sonstigen Bewohner der Fronhöfe, die als Enklaven innerhalb des Weichbilds der Stadt oder in deren unmittelbarer Nähe lagen. Allerdings ergeben sich im Laufe der Zeit viele Mißhelligkeiten und Konflikte zwischen der Ritterschaft und den Bürgern in den Städten, welche vereinzelt sogar zur Ausschließung der ersteren aus der Stadt geführt haben. Aber daneben gehen doch auch beide gesellschaftlichen Klassen oft Hand in Hand gegen die Bedrückungen des Vogts oder gegen den Stadtherrn selbst und setzen sich gemeinschaftlich für städtische Angelegenheiten ein; ja sie tragen dann und wann mit den Bürgern städtische Steuern und Lasten (Schoß und Schuld), wogegen sie dann von spezifisch ministerialischen Leistungen

(Hergewette und Gerade) befreit werden. Auch ist nicht zu übersehen, wie mächtig gerade unter dem Einflusse der ritterlichen Gewohnheiten der Dienstmannen selbst die vermögenden Kreise der eigentlichen Bürgerschaft angezogen wurden und alsbald mit ihnen zu einem einheitlichen Patriziat verschmolzen, bei dem schwer zu entscheiden ist, ob die alten Traditionen der Erwerbstände oder der Dienstmannen den Ausschlag für seinen Gesamtcharakter gegeben haben.

39. **Das agrarische Element.** Endlich ist in der Bevölkerung der mittelalterlichen Städte auch das rein agrarische Element nicht zu übersehen, das, wenn auch in sehr verschiedener Stärke vertreten, doch nirgends gänzlich gefehlt hat. In den aus alten Gemeinwesen hervorgegangenen Städten ist es sogar anfänglich noch in der Mehrzahl, freilich ohne zu irgend einer Zeit für die spezifisch städtische Entwickelung in wirtschaftlicher und in sozialer Hinsicht entscheidend gewesen zu sein. Der Hauptsache nach gehört diese agrarische Bevölkerung in der älteren Zeit ohne Zweifel irgend einem Hofverbande an; es sind Zinsbauern, deren Gehöfte in das Weichbild der Stadt einbezogen sind, oder sie gehören zu einem geschlossenen Fronhofe, wie sie sich ja innerhalb der jungen Städte oder in ihrer unmittelbaren Umgebung vielfach erhalten haben. Daneben haben dann auch die Städte selbst für solche agrarische Elemente Nahrungsquellen erschlossen. Schon der Allmendebesitz der Stadt gab Veranlassung zu einer Viehhaltung, die teils von den Bürgern selbst, teils aber auch in eigenen landwirtschaftlichen Gewerben betrieben wurde; außerdem hat der städtische Grundbesitz, sowohl der Gemeinde selbst als der wohlhabenden Bürger, Gelegenheit geboten, Spezialkulturen, wie Wein- und Obstbau, Gartenbau, Anbau von Hopfen, Farbpflanzen u. a. zu betreiben, die dann wieder an den städtischen Gewerben und auf dem städtischen Markte ihre hauptsächlichen Absatzgelegenheiten fanden. Solche landwirtschaftliche Spezialbetriebe wurden dann gewöhnlich von Pächtern geführt, die in freien, mehr modernen Kontraktsverhältnissen standen und daher auch leicht den übrigen Bürgern gleichwertig und gleichberechtigt werden konnten, wie sie sich auch deren wirtschaftlichen und sozialen Ordnungen (Zünften) angeschlossen haben; die altagrarischen Elemente sind dagegen, wo sie in kompakten Massen vorhanden waren, lange auch bei ihren hergebrachten bauerschaftlichen Einrichtungen verblieben. Ueberdies erhielten sie auch während des ganzen Mittelalters immer wieder neuen Zuwachs durch die Einbeziehung von Dörfern in das Gebiet der Stadt und durch die Ausdehnung des städtischen Rechtskreises auf das umliegende flache Land. Insbesondere sind die Weichbildleute, d. h. die auf Weichbildhufen angesetzten Unfreien, sowie die Muntleute in den Stadtdörfern zur städtischen Bevölkerung zu rechnen. Noch in den späteren statistischen Quellen des Städtewesens erscheint daher ein nicht unbedeutender Bruchteil der Bevölkerung mit durchaus agrarischem Charakter, wenn auch von den Massen der bäuerlichen Bevölkerung ganz abgesehen wird, welche sich um ihrer Sicherheit willen in unruhigen Zeiten in die Stadt geflüchtet und damit die ortsanwesende Bevölkerung stark vermehrt haben.

40. **Die Gliederung der städtischen Bevölkerung im späteren Mittelalter: Das Patriziat, die zünftigen Handwerker.** Das spätere Mittelalter zeigt die städtische Bevölkerung fast überall in einer Dreiteilung, die auch sozial von einschneidender Bedeutung war. Die oberste Klasse bildete das Patriziat, die Geschlechter, aus den Großkaufleuten, Großgrundbesitzern und den in die Bürgerschaft aufgenommenen Ministerialen bestehend, welche sich durch Reichtum, Macht und Bildung über die übrigen Volksklassen emporgehoben haben. Diesen war von Anfang an die Vertretung der städtischen Interessen im Schöffenkollegium, im Stadtrat und in den wichtigsten städtischen Aemtern in die Hände gefallen; indem sie sich selbst korporativ abschlossen (Kaufmannsgilden, Richerzechheit in Köln u. a.), oder es erreichten, daß sich die städtischen Kollegien und Aemter aus sich selbst ergänzten und auch die ausgetretenen Funktionäre noch im Verbande der Kollegien blieben (verdiente Amtmänner), entwickelte sich allmählich eine erbliche städtische Aristokratie der ratsfähigen Geschlechter, die sich schroff von der übrigen Bürgerschaft abschloß und dieser jeden Einfluß auf das Stadtregiment zu entziehen bestrebt war.

Die zweite Klasse der Bürgerschaft war repräsentiert durch die in Zünften vereinigten Handwerker, welche es inzwischen zwar schon zur unbedingten Anerkennung ihrer Freiheit und eines Bürgerrechtes gebracht hatte, das auf Mitgenuß der städtischen Einrichtungen und Nutzungen, auf Anteil an dem städtischen Markte und auf den Schutz des Stadtrechtes Anspruch gab, aber doch an sich noch keinen Anteil an der städtischen Verwaltung und den sonstigen politischen Rechten der Geschlechter gewährte. Diese rechtliche Zurücksetzung der Zünfte stand im Mißverhältnis sowohl zu den bereits wohl geordneten korporativen Einrichtungen der Zünfte, als auch ihrer Bedeutung für die Wehrverfassung, für die gewerbliche Bedeutung und Wohlhabenheit der Bürger und wurde um so schwerer empfunden, als die aristokratischen Geschlechter ihre Vorzugsstellung der Bürgerschaft auch gesellschaftlich fühlen

ließen; mußte doch der Handwerker, welcher in die Gilde eintreten wollte, zuerst das Handwerk abschwören, und es sich gefallen lassen, von den Herren als unebenbürtig, trotz der Bestimmungen des Stadtrechtes, angesehen zu werden.

Der Gegensatz verschärfte sich im 14. Jahrh. schon so sehr, daß überall Konflikte, bald auch ernstliche Zusammenstöße zwischen Geschlechtern und Zünften erfolgten, bei denen die Stadtherren bald auf seiten der Geschlechter standen, bald mit den Zünften im Bunde waren. Die Erfolge dieser Zunftkämpfe waren durchaus nicht überall gleich günstig für die Aspirationen der Zünfte. Aber zu einer Besserung ihrer Stellung, zur Anerkennung wenigstens der allerwesentlichsten politischen Rechte haben sie doch überall geführt. Den Zünften wird mindestens ein Anteil an dem Stadtrate eingeräumt; vielerorten wurde derselbe geradezu zünftig organisiert und auch die Patrizier mußten sich dann bequemen, einer Zunft beizutreten. Das Selbstergänzungsrecht des Rates wird zumeist beseitigt und damit das Wahlrecht der Bürger von praktischer Bedeutung. Die in vielen Städten erfolgte Schaffung eines weiteren Rates neben dem alten, engeren Rat, gab dieser ganzen Bewegung dann noch einen ausgeprägten demokratischen Charakter, obgleich noch immer weite Kreise der Bevölkerung (Gesellen, Tagelöhner, die rein agrarischen Elemente, Hörige und Juden) von jeder politischen Berechtigung fern gehalten blieben. Mit diesen politischen Erfolgen der Zünfte ist aber auch eine wesentliche Verbesserung in der gesellschaftlichen Geltung derselben eingetreten, worin sie durch ihren wachsenden Wohlstand und ihr gesteigertes Selbstbewußtsein wesentlich unterstützt wurden. Der Gegensatz zwischen Geschlechtern und Zünften ist schon im 15. Jahrh. wesentlich abgeschwächt; freilich sind nicht nur die Patrizier unter dem Einfluß der übrigen Bürgerschaft etwas demokratischer, sondern auch die Handwerker unter dem Einfluß ihrer gebesserten politischen und sozialen Stellung etwas aristokratischer geworden. Die zünftig verbundenen Meister des 15. Jahrh. schließen sich gesellschaftlich ebenso von den unteren Volksklassen ab, wie es die Patrizier des 13. und 14. Jahrh. ihnen selbst gemacht hatten.

41. Die dienenden Klassen. Die dritte Klasse der städtischen Bevölkerung endlich hat auch in der späteren Zeit des Mittelalters noch kein Bürgerrecht. Während aber diese im wesentlichen aus Arbeitern, Dienstboten, und Unfreien der verschiedenen Herrschaften (auch der Bürger) gebildete Masse der bloßen Inwohner (Gäste) in der älteren Zeit gar nicht als besondere Klasse hervortritt, auch den Stadtrechten und Ordnungen kaum Veranlassung giebt, sich mit ihren Verhältnissen besonders zu beschäftigen, ändern sich die Zustände wenigstens in Bezug auf die Gesellen des Handwerks und teilweise auch der Gehilfen des Handels gleichzeitig mit der Aufrichtung des Zunftregiments und des damit geschaffenen Gegensatzes zwischen den berechtigten und den nicht berechtigten Elementen des Bürgerstandes. Eine neue, in der Folge tiefgreifende soziale Bewegung bemächtigt sich dieser qualifizierten Arbeiterschaft des Mittelalters und erzeugt das Bewußtsein eines sozialen Gegensatzes, der der älteren Zeit noch fremd gewesen ist. Solange die Meister der Handwerker selbst in erster Reihe an der Arbeit waren, und ihre Gesellen als sozial ebenbürtige Genossen der Arbeit ansahen, welche ihren Stand nur als Durchgangspunkt zur Selbständigkeit des Meistertums betrachteten; solange die Gesellen in bescheidener Anzahl im Hause des Meisters lebten und von ihrer Arbeit die Erfolge des Betriebes wesentlich mitbestimmt wurden, fehlten die Anlässe zu einer besonderen Klassenbildung des Gesellenwesens.

Aber Schritt für Schritt gingen diese Voraussetzungen verloren; die Meister bildeten sich zu einer privilegierten Handwerksaristokratie aus, deren persönliche Thätigkeit sich immer mehr auf öffentliche Angelegenheiten, Vermögensverwaltung und kommerzielle Leitung des Betriebes konzentrierte, während den Gesellen die ausführende Arbeit immer ausschließlicher zufiel; in ihrer gesellschaftlichen Stellung wie in der Entwickelung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse blieben sie damit immer weiter hinter den Meistern zurück; eine Kluft, wie sie die ältere Zeit nicht kannte, bildete sich zwischen beiden, welche immer schwerer zu überbrücken war, je reicher und vornehmer die Meister, je mehr zurückgesetzt und bedrückt die Gesellen wurden. Schließlich schwand in vielen Zweigen des Handwerks wenigstens überhaupt die Aussicht der Gesellen, Meister zu werden, wenn sie nicht selbst Meisterkinder waren; insbesondere in jenen Betrieben, welche sich in früher ungekannter Weise vergrößerten, damit auf eine zahlreiche Arbeiterschaft angewiesen waren und von der Mitwirkung reicher Betriebsmittel mindestens ebensosehr wie von der Leistung der Arbeiter ihre Erträge erwarteten.

42. Die Gesellenbewegung. Damit fingen die Gesellen an, sich als eine eigene gesellschaftliche Klasse innerhalb der handwerktreibenden Bevölkerung zu fühlen, deren privatrechtliche wie soziale Interessen ganz anders gelagert waren, als die der Meister; so sehr auch beide in der Beförderung der gewerblichen Produktion ein gemeinsames Ziel hatten, so verstanden sie es doch in sehr verschiedener Weise; der Klassengegensatz spielte auch auf das wirtschaftspolitische und spe-

ziell gewerbepolitische Gebiet hinüber und führte auch zu einer ausgesprochenen Gegnerschaft in Bezug auf Rechtsordnung und Stadtregiment.

Die Anfänge dieser Klassenbewegung treten in den ersten Dezennien des 14. Jahrh. fast gleichzeitig im Norden und im Süden und in den verschiedensten Gewerbszweigen auf. In charakteristischer Weise sucht sie sofort eine feste Organisation des Gesellenstandes zu gewinnen, womit es deutlich wird, daß es sich nicht bloß um einzelne Interessengegensätze zwischen Meistern und Gesellen handelt, sondern daß das Bewußtsein eines durchgreifenden prinzipiellen Gegensatzes schon vorhanden war. Diese Organisationsbestrebungen knüpfen vielfach an bereits früher vorhandene Bruderschaften der Gesellen an, wie sie, gleich denen anderer Kreise, zunächst auf religiösem Boden erwachsen waren. Geselligkeit und wechselseitige Unterstützung in Krankheit und Not schlossen sich an und bald tritt auch die gemeinsame Förderung der Standesinteressen in den Aufgabenkreis dieser Bruderschaften ein.

Von der Mitte des 14 Jahrh. an führen die Gesellen einen in zwei Jahrhunderten fast ununterbrochenen Kampf gegen die Meister des Handwerks, teilweise auch gegen das städtische und landesherrliche Regiment, zunächst um Anerkennung ihrer Organisation und mit derselben um Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse. Fragen des Lohnes, der Arbeitszeit und des Arbeitsvertrages sind ihre wichtigsten Zielpunkte; erst später, als die Gesellen es wirklich zu einer gewissen Abgeschlossenheit ihrer Klassensphäre gebracht haben, greifen sie mit ihren Bestrebungen auch hinüber auf das Gebiet der Gewerbepflege und Rechtsprechung selbst.

Das trifft im großen und ganzen seit dem Ende des 14. Jahrh. zu; die Gesellen haben es nun wirklich erreicht, was ihnen in den Anfängen der Bewegung selbst gewiß nicht vorschwebte, innerhalb der Sphäre des gewerblichen Lebens als ein vollkommen abgeschlossener Stand zu gelten, aus dem ein Aufsteigen in die höheren Klassen des Bürgertums nur wenigen beschieden war. Sie haben damit, gegenüber den ungeregelten und vielfach ungerechten Verhältnissen, in denen sie vorher leben mußten, manche Vorteile der persönlichen Lebensführung und manche wertvollen Rechte der Arbeit errungen; für das volkswirtschaftliche Leben der Nation sind diese Gesellenverbände und die durch sie bewirkte Klassenbildung aber doch nur insofern bedeutsam geworden, als sie eine vorzeitige Erschlaffung des städtischen Handwerks und eine plutokratische Herrschaft desselben in der Stadt verhüten halfen. Ein entscheidender Umschwung ist durch sie weder in den Verhältnissen der nationalen Produktion noch in der gesellschaftlichen Struktur der Nation überhaupt herbeigeführt worden. Am Schlusse des Mittelalters stehen die Gesellenverbände so ziemlich auf der Höhe ihrer Bedeutung; aber doch sind sowohl die gewerbliche Produktion als auch das Stadtregiment von den besitzenden Klassen der Bürger bestimmt.

In ihrem Kampfe um das Standesrecht fanden die Gesellen wohl nur vereinzelt Unterstützung bei den Geschlechtern, wenn diese die Bewegung gegen die Zünfte ausspielen wollten; eine bessere Förderung erfuhr die Sache der Gesellen in den Städten, welche sich frei von den dominierenden Einflüssen der Zünfte zu halten vermocht haben und nun die Gesellenbewegung, soweit sie sich mit dem Wohle der Stadt selbst vereinbaren ließ, durch zeitgemäße Zugeständnisse in geregelte Bahnen lenkten. Aber ihre hauptsächliche Stärke suchten und fanden doch die Gesellenverbände in einer interlokalen Vereinigung mit Verbänden des gleichen Handwerks in anderen Städten. Auch hierin folgten die Gesellen zunächst den Vorbildern, welche im Handwerk wie im Handel, aber auch von den Städten als solchen mit Bündnissen und Verträgen verschiedener Art gegeben waren; die regelmäßigen Wanderungen der Gesellen gaben stets Gelegenheit zur Anknüpfung näherer Beziehungen mit auswärtigen Genossen des gleichen Handwerks und des gleichen Standes.

Leicht läßt sich auf diese Weise, bei der Gleichförmigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Gesellen, die Herbeiführung eines gewissen Einvernehmens und eines gleichartigen Vorgehens in Standesangelegenheiten erklären; aber es müssen doch sehr zwingende Gründe und ein als unausweichlich geltender Druck der ganzen Lage vorhanden gewesen sein, wenn nun dieses Einvernehmen bis zu wohlorganisierten und mit eiserner Konsequenz festgehaltenen Widerständen gegen die bestehenden Einrichtungen sich steigerte, die sich über weite Gebiete, unter Umständen über ganze Teile des Reiches einheitlich erstreckten.

Gegen diese interlokale organisierte Arbeiterbewegung gab es natürlich vom Standpunkte der herrschenden Klassen aus nur e i n wirksames Mittel: die gleichfalls interlokale Verständigung über Gegenmaßregeln, welche sich leicht an die gemeinsamen Verabredungen anschließen ließen, die über andere Fragen des Gewerbebetriebes wünschenswert erschienen.

Die in der Hansa verbundenen norddeutschen Städte sind auf diesem Wege frühzeitiger und energischer als die Städte Süddeutschlands vorgegangen. Nachdem schon seit 1321 gemeinsame Verordnungen der wendischen Städte für einzelne Handwerker erlassen

worden, welche auf den Hansatagen beraten und beschlossen waren und sich meist auf die Güte des Materials, Mischung und Feingehalt der verarbeiteten Metalle, Einheit des Maßes, aber auch schon auf das Verhältnis der Gesellen bezogen, begegnen im 15. Jahrh. von den Aemtern dieser Städte selbst ausgehenden gemeinsamen Vereinbarungen zu gleichmäßigem Vorgehen in der Gesellenfrage, welche auch in der That die Wirkung hatten, die Umgestaltung der alten Zunftverhältnisse wenigstens während des ganzen Jahrhunderts noch aufzuhalten.

43. Reichs- und Landstandschaft. Für das politische Leben war diese Entwickelung der Stände von sehr verschiedener Bedeutung im Reiche und in den einzelnen Territorien, sowie innerhalb derselben für die einzelnen Hauptrichtungen der öffentlichen Angelegenheiten.

An der Reichsstandschaft, welche sich seit dem 13. Jahrh. immer mehr in festeren Formen ausbildete hatten nur die Reichsfürsten und höheren Prälaten einen unzweifelhaften Anteil; Reichsministerialen und einfache Edelleute, so oft sie auch zu Reichstagen zugezogen waren, verdankten diese Teilnahme doch nur ihrer persönlichen Stellung zum Könige, nicht ihrer rechtlichen Stellung zum Reiche. Ebenso hat das Mittelalter noch keine Standschaft der Reichsstädte gekannt, obwohl sie besonders zu Landfriedensverhandlungen vielfach beigezogen, unter Umständen auch von entscheidendem Einflusse geworden sind.

Zur Standschaft in den einzelnen Territorien haben es dagegen auch die unteren Stände in früherer Zeit und mit teilweise großem Erfolge gebracht. Insbesondere sind hier neben den im Territorium begüterten Fürsten, den Grafen und Herren des Landes und den sämtlichen Prälaten auch die Ministerialen, seit dem 14. Jahrh. auch die einfachen Edelleute und Ritter zur Standschaft gekommen. Ebenso erlangten die Städte, insbesondere unter dem Einflusse der geschworenen Bündnisse, welche sie ebenso, wie die Ritterschaft, stark machten, den Zutritt zu den Landtagen als eigene Kurie. Vereinzelt ist auch den Bauern, welche in den Gerichten und Aemtern direkt unter dem Landesherrn saßen, eine Teilnahme an den landständischen Versammlungen eingeräumt (Tirol).

Dieser Anteil der Stände an Reichstagen und den Landtagen konnte selbstverständlich, soweit der Einfluß diese Vertretungskörper auf die Gesetzgebung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten reichte, für die Richtung der inneren Politik und für die Geltendmachung sozialer und wirtschaftlicher Interessen der einzelnen Stände immerhin von Bedeutung werden.

44. Die Leistungen der Stände für die Wehrhaftigkeit. Tiefer jedoch prägt sich die in der ständischen Gliederung der Gesellschaft liegende Differenzierung ihrer Bedeutung in den großen Zweigen der Verwaltung aus, welche sich auf die Kraft und Leistungsfähigkeit der Stände stützen mußten. Bezüglich seiner Wehrhaftigkeit war das Reich zunächst ganz auf die Leistungsfähigkeit der Lehensverfassung angewiesen; die durch sie geschaffene soziale Ordnung der oberen Stände, welche aber keineswegs auf die Reichsgewalt allein zurückzuführen ist, bildete also eine wesentliche Stütze des Reiches. Auch die Landeshoheit beruhte zunächst in wesentlichen Stücken auf der Lehensverfassung. Aber die relativ bedeutende Territorialmacht der Landesherrn ist den Vasallen gegenüber doch erheblich selbständiger in Bezug auf die Organisation und Verwendung der Wehrkraft; die den Landesherrn als Grundherrn und obersten Vögten direkt unterworfene Bevölkerung gewann hier viel mehr Bedeutung. Mit dem Aufkommen der Soldheere tritt sodann die Bedeutung des Lehenswesens für den Kriegsdienst noch weiter zurück, im Reiche sowohl als wie in den Territorien der Reichsfürsten. Dagegen wird das Reichsheereswesen um so abhängiger von den Landesherren und nur teilweise emanzipiert sich das Reich durch die städtischen Kontingente und die von den Städten bewilligten Reichskriegssteuern; mit diesen Mitteln wird ein auf dem Unternehmerprinzip beruhendes geworbenes Soldheer unterhalten, womit der Zusammenhang der Wehrhaftigkeit mit der sozialen Ordnung ganz verloren geht.

45. Für die Rechtspflege. Auch für die Ausbildung der Rechtspflege war die ständische Ordnung, wie sie sich seit dem 13. Jahrh. herausgebildet hat, von höchster Bedeutung. Die lehensrechtlichen Klassen wurden ganz überwiegend die Träger der höheren Jurisdiktion. Das Reichshofgericht war nur aus den Großen in der Umgebung des Königs zusammengesetzt; die königlichen Landgerichte befanden sich in den Händen der Grafen und ihrer Ministerialen; diese und die freien Edelleute besetzten die Schöffenbänke; so war ihr Charakter der von Adelsgerichten, und nur in einigen Gegenden, wie Friesland, Ditmarschen, erhielt sich noch länger das populare Element in der landgerichtlichen Jurisdiktion. Aehnlich waren die Vogteigerichte in den Immunitäten, und die Hofgerichte durchaus in den Händen des Adels und der Geistlichkeit, und neben ihnen besaßen die Vasallen und Dienstmannen noch ihre eigenen ständischen Gerichte, mittels derer sie von der allgemeinen Jurisdiktion in ihren eigenen Angelegenheiten eximiert waren.

Eine ständisch gemischte Beteiligung an der Rechtspflege fand nur im Märkerdinge statt, insoweit die Markgenossenschaft nicht ganz unter grundherrliche Botmäßigkeit gekommen war; aber auch hier brachte es das Uebergewicht des Grundherrn als Obermärker in Verbindung mit dem Einflusse anderer an der Mark beteiligter weltlicher und geistlicher Grundherren leicht dahin, daß die Jurisdiktion des Märkergerichts faktisch in den Händen der adeligen und geistlichen Märker lag.

Die Bauern als Stand haben es während des Mittelalters nur vereinzelt zu einer selbständigen Bedeutung im Gerichtswesen gebracht, dann allerdings auch mit erkennbarem Erfolge für ihre allgemeine politische Stellung. Im Niedergerichte sind sie jedoch in der Regel auf die Schöffenbänke gekommen, auch dann, wenn sie grundhörig waren, wenigstens im Hofmarksgerichte.

Die Bürger in den Städten haben, wenn auch in sehr verschiedenartiger Abgrenzung gegenüber den übrigen Elementen der städtischen Bevölkerung, eine selbständige Jurisdiktion frühzeitig errungen, nicht bloß in Markt- und Handelssachen vermöge des privilegierten Marktrechts, sondern mit der Ausbildung des selbständigen Stadtrechts auch in Civil- und Strafrecht; die Stadtschöffen, aus denen ja vielerorten der Stadtrat hervorgegangen ist, waren schon von Anfang der städtischen Entwickelung an die Repräsentanten der Bürgerschaft im Rechtssinne; in der Erweiterung der Zugänglichkeit der Schöffenbank für die verschiedenen Kreise der besitzenden Bürgerschaft spiegelt sich die Veränderung, welche mit dieser selbst im Laufe der Zeit vor sich gegangen ist.

Die Gerichtsverfassung ist also im wesentlichen auf der ständischen Ordnung aufgebaut; spärlich sind die Fälle, in welchen verschiedene Stände zu einem und demselben Gerichte zusammengefaßt werden; wohl aber bestehen unter Umständen verschiedene Gerichte für denselben sozialen Stand. So hat sich denn auch der Wert und die Bedeutung dieser ständischen Ordnung in der Beteiligung an der Rechtspflege bewährt; jeder Stand ist für sich der Träger eines Teils der Rechtsordnung, deren Aufrechterhaltung und Ausbildung auf der Leistung der Stände beruht; der hörige Bauer im Hof- und Märkerding, der freie Bauer (ob Erbzinsmann, Landsasse oder Pfleghafte) im landrechtlichen Niedergerichte, der Bürger im Markt- und Stadtgerichte, die unteren lehenrechtlichen Klassen im Genossengerichte, im Lehen-, Land- und Märkergerichte, die obersten Lehensträger überdies im Reichs- und obersten Landgerichte — sie alle haben, jedes an seinem Teile, an der Pflege und Entwickelung der nationalen Rechtsanschauungen und Rechtsformen mitgewirkt. Mit der Ausbildung der Territorialverfassung dringt der einheitliche Staatsgedanke auch in Bezug auf die Rechtspflege mehr in die ständische Ordnung ein und schafft insbesondere in den Obergerichten Institutionen, welche mehr von der sozialen Struktur der Bevölkerung absehen, dem gelehrten Richterberufe zum Siege verhelfen und damit den Organen der Rechtspflege mehr den Beamtencharakter aufprägen, in den Untergerichten aber dem patrimonialen Gerichte zum Durchbruch verhelfen, das die popularen Elemente der Rechtsprechung gleichfalls auszuschließen geneigt ist. In diesem Entwickelungsgange der Rechtsprechung sind im Verlauf der Dinge die sozialen Elemente überall zurückgedrängt und damit auch eine Schwächung ihrer politischen Position erzeugt worden; wie der Niedergang des Bauernstandes nicht ohne ursächlichen Zusammenhang mit dem Verluste seiner Beteiligung an der Judikatur war, so ist auch die Rolle der städtischen Autonomie durch die Einschränkung der städtischen Eigengerichtsbarkeit und die Rolle der lehenrechtlichen Klassen durch den Verlust ihrer faktischen Gerichtsprivilegien in den Obergerichten bedeutend abgeschwächt, zu Gunsten einer einheitlichen Gerichtsorganisation und eines einheitlichen politischen Regiments in den Territorien.

46. *Für die öffentlichen Finanzen.* Für die öffentlichen Finanzen kamen die lehenrechtlichen Klassen zunächst insofern in Betracht, als jeder Lehensmann die Kosten der Ausrüstung seiner Leute und, für die erste Zeit, auch ihrer Verpflegung im Kriege und bei der Heerfahrt selbst zu tragen hatte. Diese aber wurden nicht nur durch die Lehen selbst, sondern, besonders in späterer Zeit, auch durch die speziellen Zahlungen für den Eintritt in den Lehensverband und für die Entschädigung von Kriegskosten wieder wettgemacht.

Von den ordentlichen Steuern (Beden), welche seit dem 13. Jahrh. zu regelmäßigen Lasten wurden, blieben die lehensrechtlichen Klassen allerdings zumeist frei. Mittelbar aber trugen auch sie ganz empfindlich mit an diesen wachsenden öffentlichen Lasten; die Geldbewilligungen der Stände an den Landesherrn wurden zwar, soweit sie zunächst Leistungen der Herren und Ritter, sowie der Geistlichkeit mit sich brachten, auf die abhängige Bevölkerung überwälzt; aber hierdurch, wie durch die direkte Inanspruchnahme derselben für öffentliche Zwecke wurde doch fortwährend die Basis geschmälert, aus welcher die grundherrliche Finanzwirtschaft ihre eigenen Renten zog und die finanzielle Deroute des Adels in der zweiten Hälfte des Mittelalters ist zu nicht geringem Teile diesen finanziellen Ansprüchen der Landes-

herrschaft zuzuschreiben, neben welchen für eine dem gesteigerten Lebensaufwande entsprechende Steigerung der gutsherrlichen Einkünfte nicht mehr genügend Raum vorhanden war.

Dazu kamen dann noch mannigfache andere materielle Leistungen der oberen Stände, welche gleichfalls dem öffentlichen Haushalte des Reiches und der Landesherrschaften zuflossen.

In erster Linie kommen hier die verschiedenen und großen Lasten in Betracht, welche dem Reichskirchengute auch in der Zeit oblagen, in welcher dasselbe schon prinzipiell nach den Grundsätzen des Lehenrechtes behandelt wurde.

Hohe Abgaben für die Investitur, die Bestreitung des gelegentlichen königlichen Hofhaltes und der Genuß der verliehenen Hoheitsrechte durch den König während seiner Anwesenheit an den Bischofssitzen, die Bestreitung der Kosten aufgetragener Gesandtschaftsreisen, die Ausstattung aller am Königshofe lebenden Kleriker mit Pfründen von Reichskirchen, endlich die Jahresabgaben der Reichsabteien und die außerordentlichen Reichssteuern aller Reichskirchen, alles das zusammen bildete einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zu den Kosten der Reichsverwaltung.

Auch die weltlichen Großen mußten sich in der Folge die Zahlungen des Lehenfalls in der doppelten Form des Haupt- und Mannfalls gefallen lassen. Von den sonstigen Lehendiensten ist insbesondere die Hoffahrt eine oft schwer empfundene Last geworden, welche doch mindestens zum Teil auch für die öffentliche Verwaltung getragen wurde; die Kosten der Landtage und der landesfürstlichen Gerichte, aber auch der Repräsentationsakte des Landesherrn wurden auf diese Weise auf die Schultern der zur Hoffahrt Verpflichteten abgewälzt.

Von ganz anderer Art war die finanzielle Bedeutung der Städte und ihrer Bürgerschaft für die Verwaltung des Reiches und der Territorien.

Das rasche Anwachsen der Größe und Volkszahl der Städte, sowie die bedeutende Anhäufung von beweglichem Vermögen und die Wertsteigerung der Grundstücke, welche Kaufmannschaft und Handwerker erzielten, lassen von vornherein vermuten, daß die Städte schon frühzeitig auch als ergiebige Quellen für die Bedeckung des öffentlichen Aufwands in Betracht gezogen wurden. Ist ja doch schon bei der Städtegründung vielfach von solchen finanziellen Gesichtspunkten ausgegangen und haben auch schon in der vorausgegangenen Periode die alten Städte reichlich, wenn auch nicht regelmäßig an den Reichslasten getragen und ihren Stadtherren große Summen zur Verfügung gestellt.

Spätestens am Beginne unserer Periode sind denn auch die Städte der überwiegenden Mehrzahl nach schon regelmäßig besteuert worden. Und zwar handelt es sich dabei nicht um die Grundzinse, welche die Stadtbewohner von der überbauten Grundfläche ihrer Häuser an den Grundherrn zu entrichten hatten, wenn auch diese Leistung gleichfalls als eine finanzielle Last der Städte und als eine Einnahme für die Verwaltung der Stadt in Betracht kommt. Vielmehr unterliegen auch die Städte in der Regel den Beden oder Steuern, welche als allgemeine Vermögensteuern von gelegentlich verlangten Opfern der Unterthanen bereits zu pflichtmäßigen Leistungen an den Stadtherrn bezw. den Vogt als den Trägern der öffentlichen Gewalt geworden waren, und außerdem werden neben den bischöflichen Städten auch alle Reichsstädte mit außerordentlichen Reichssteuern für Hof- und Heerfahrt in Anspruch genommen. Nur wenige Städte haben in der ersten Zeit ihres Bestandes ein Privilegium voller Steuerfreiheit erhalten und nur wenige von diesen vermochten es auf die Dauer zu behaupten.

Zu diesen öffentlichen Lasten der Städte traten dann auch noch insbesondere der Aufwand für das städtische Bauwesen, speziell für die Befestigungsbauten. Die großen hierfür nötigen Mittel brachten die Städte, seit ihnen diese Last selber zu tragen oblag, mit Vorliebe durch Verkehrsabgaben auf, welche mit ihrem üblichen Namen „Ungeld" schon auf ihren ungewöhnlichen Ursprung hinweisen. Schon im 13. Jahrh. ist das Ungeld eine weit verbreitete Steuerart, besonders als Getränkeaufschlag, aber auch auf Getreide und andere Lebensmittel ausgedehnt.

War diese Last auch in erster Linie um der eigenen städtischen Bedürfnisse willen aufgelegt, so ist sie doch auch nicht selten in den Dienst der Reichs- und der Landesverwaltung gestellt, ganz abgesehen davon, daß ja auch die Städtebefestigung ein Reichsdienst oder eine Pflicht gegen den Landes- und Stadtherrn war. Auch ist die Form des Ungeldes unter Umständen zur Aufbringung von Steuern überhaupt angewendet und, wenigstens in der Folge, spielte es auch als Staatssteuer eine Rolle.

Berücksichtigung verdienen daneben noch die Abgaben für Maß und Münze, Markt und Geleit, Straßen- und Brückenzoll, welche auf der städtischen Bevölkerung im allgemeinen ungleich schwerer als auf den übrigen Bevölkerungsklassen lasteten. Auch die großen Einkünfte, welche das Reich und die Landesherren von den Juden, insbesondere seit der systematischen fiskalischen Ausnützung des Judenschutzes zogen, fließen doch ganz wesentlich aus dem städtischen Erwerb und haben wohl auch, auf dem Wege der Ueberwälzung,

alle Klassen der städtischen Bevölkerung dauernd belastet.

So ist es offenbar kein Zweifel, daß die städtische Finanzkraft zunächst für die Reichsverwaltung schon im 13. Jahrh. von der größten Bedeutung war und sich auch einer erheblichen Steigerung zugänglich erwies.

Aber auch die Landesherren wußten schon frühzeitig die Steuerkraft ihrer Städte ausgiebig zu nutzen; in Oberbayern haben in den Jahren 1291—1293 die Städte (mit den Juden) gegen 43 % aller Einnahmen des Herzogs aufgebracht.

Bei der zuweilen maßlosen Steigerung, welche die den Ständen zugemuteten Steuern erfahren haben, darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn sich gelegentlich eine scharf gegensätzliche Auffassung zwischen der Herrenbank und den Städten Geltung verschaffte, die auch einen tiefliegenden sozialen Unterschied erkennen läßt. Gegenüber dem starren Standpunkte der oberen Stände, „daß sie Steuern von Fall zu Fall duldeten, es aber unerhört und nie dagewesen sei, daß der Adel neben den Städten gesteuert habe", erklären diese im 15. Jahrh. auf dem nieder-österreichischen Landtage, daß sie die Steuern durch harte Arbeit ihrer Bürger aufbringen müssen, während Adel und Geistlichkeit mühelos Einkünfte aus Zinsen und Zehenten beziehen.

Es wird sich daher nicht sagen lassen, daß die Lasten der öffentlichen Verwaltung im Reich und in den Territorien in letzter Linie die abhängige Bevölkerung allein getragen habe. Wohl ist Gericht und Vogtei, in denen sich in der Hauptsache die öffentliche Verwaltung konzentrierte, noch durchwegs als Einkommensquelle angesehen und die einzigen öffentlichen Abgaben jener Zeit, Grafenschatz und Bede, lagen auf der großen Masse der Landbevölkerung außerhalb der Immunitäten und teilweise auf den Städten, woneben die grundhörigen Hintersassen und unfreien Leute in den gefreiten Territorien in verdeckter Weise durch erhöhte grund- und vogteiliche Abgaben gleichfalls an den öffentlichen Lasten ihr schweres Teil zu tragen hatten; aber zugleich lag doch in diesen Belastungsvorgängen eine empfindliche Schmälerung der grundherrlichen Einkommensquellen, oder, was dasselbe besagen will, eine Summe von Opfern, welche die lehensrechtliche Klasse dem gemeinen Besten notgedrungen zu bringen hatte.

Als dann mit der Ausbildung der Landeshoheit die zersplitterte Staatsgewalt den Grundherren und Vögten mehr und mehr entzogen und in den Händen der Landesherren vereinigt wurde, trat auch sofort die Allgemeinheit der öffentlichen Belastung mehr hervor; die Bede, als Staatssteuer, wird verallgemeinert, die Prälaten und Lehensmannen können sich dieser außerordentlichen Besteuerung nicht entziehen und werden zu wichtigen Faktoren für die Landesfinanzen. Auch das Reich betrat diesen Weg, als eine größere Zentralisation der Leistungen für die Heereszwecke versucht wurde; der „gemeine Pfenning" giebt eine ziemlich gute Vorstellung von der finanziellen Bedeutung, welche in dem letzten Jahrhundert des Mittelalters den einzelnen sozialen Ständen zukam.

Nachdem bereits auf dem Nürnberger Reichstage von 1422 der hundertste Pfenning als direkte Vermögenssteuer anstatt der Heerfahrt der Verpflichteten gefordert war, ist dieser Grundgedanke auf dem Nürnberger Reichstage von 1429 weiter ausgestaltet worden. Nur die Kurfürsten sollten direkt Mannschaft (Söldner) und in Gemeinschaft mit anderen Reichsfürsten und Reichsstädten Kriegsmaterial liefern; im übrigen wurde von den Geistlichen eine 5%ige Vermögenssteuer, von den übrigen Klassen eine Kopfsteuer verlangt; der Graf sollte 25 fl., der Freie 15 fl., der Ritter 5 fl., der Edelknecht 3 fl. bezahlen.

47. Für die lokale Selbstverwaltung. In bedeutsamer Weise ist die ständische Ordnung des späteren Mittelalters endlich auch im Bereiche der *örtlichen Selbstverwaltung* wirksam geworden. In den Landgemeinden, welche doch erst mit dem Verfalle der großen Grundherrschaften und mit der Befreiung aus der strengen Hörigkeit älterer Zeit ein selbständiges Dasein zu führen begannen, haben die Bauern eine feste Ordnung der öffentlichen Interessen auf den Gebieten der Wirtschaftspflege (Handwerker- und Dienstbotenordnung) und insbesondere der Landeskultur (Flurordnung, Weidewirtschaft, Forstpflege, Viehzucht), dann der öffentlichen Sicherheit (Feuer- und Wasserpolizei, Bekämpfung der gefährlichen Klassen) und des Verkehrswesens (Wegeordnung, Maß und Gewicht) geschaffen; die Dorf- und Markenweistümer, in welchen diese Selbstverwaltung ihren Ausdruck findet, sind ein wichtiges Mittelglied zwischen den Anweisungen der älteren, direkt grundherrlichen Lokalverwaltung und den späteren, landesherrlichen Polizeiverordnungen. In ihrer Mannigfaltigkeit sind sie ein beredtes Zeugnis von der Selbständigkeit der Auffassung, mit der die Bauern dieser Lokalverwaltung gerecht wurden in der Zeit, welche die Blütezeit des deutschen Bauernstandes gewesen ist. Freilich wird man doch auch nicht übersehen dürfen, wie vieles die Grundherren selbst und insbesondere ihre leitenden Beamten zur Ausbildung dieser Autonomie dadurch beigetragen haben, daß sie der Landgemeinde nach wie vor eine Reihe von wertvollen persönlichen Diensten und kapitalistischen Beihilfen gewährten (Leitung der Ver-

sammlungen, Schutzpersonal, gemeinnützige Anstalten u. dgl.); haben die Grundherren dafür auch manchen materiellen Vorteil genossen und ihre soziale Position gestärkt, so ist doch andererseits der erziehliche Einfluß und der direkte wirtschaftliche Nutzen, den die Gemeinde daraus zog, eine wesentliche Voraussetzung für die spätere Entwickelung der Gemeindeautonomie geworden.

Aehnlich ist die Selbstverwaltung der städtischen Gemeinwesen zwar während der Blütezeit des deutschen Bürgertums in durchaus selbständiger Weise von diesem selbst durchgeführt. In der älteren Zeit städtischen Lebens ist hierfür so ziemlich überall neben dem engeren Kreis der Vollbürger, der die Kaufleute und freien Grundbesitzer und die Ministerialen in der Stadt umschloß, auch der Einfluß des Stadtherrn und seiner Beamten im Stadtgericht und Stadtrat für diese Aufgaben thätig; insbesondere Markt- und Gewerbepolizei, Wegewesen und öffentliche Sicherheit sind anfänglich durch die Privilegien und Organe des Stadtherrn autoritativ geregelt und erst in der Folge in den Bereich der bürgerlich-städtischen Autonomie einbezogen.

Für die besonderen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung wurden daneben die Kaufmannsgilden und andere verwandte Korporationen (Richerzechheit in Köln) von hervorragender Bedeutung. Das soziale Moment spielt dabei insofern eine Rolle, als es sich um die Beherrschung des Verkehrs und die öffentliche Ordnung der städtischen Wirtschaft überhaupt durch die Kaufleute und die mit ihnen in engerer Verbindung stehenden aristokratischen Elemente der Stadtbevölkerung handelt. Aber doch konnte auch das patrizische Stadtregiment nicht umhin, den Handwerkerverbänden (Zünften) einen gewissen Anteil an der Selbstverwaltung der wirtschaftlichen Interessen zu übertragen, indem ihnen der Amtscharakter verliehen und damit die Befugnis eingeräumt wurde, für die Pflege des öffentlichen Interesses innerhalb der Ordnung des Handwerks und in seinen Beziehungen zu dem übrigen städtischen Leben zu wachen. Als dann seit dem 14. Jahrh. die Zünfte sich auch einen Anteil am Stadtregimente selbst erzwungen, ja dasselbe zum Teil sogar ganz in ihre Hand gebracht hatten, waren ihnen auch so ziemlich alle Interessen der städtischen Wirtschaftspolitik anvertraut. Es gehört zu den vielen bedeutenden Leistungen des deutschen Städtewesens, daß hier früher als in den Territorien die Aufgaben der Verwaltung im Geiste moderner Auffassung öffentlicher Pflichten verstanden und in einem System von Maßnahmen und positiven Schöpfungen des Bürgertums zur Geltung gebracht wurden, welche für die ganze spätere Entwickelung der landesherrlichen Verwaltung vorbildlich geworden sind.

Andererseits zeigen aber auch die häßlichen Klassenkämpfe des 14. und 15. Jahrh., daß die allgemeine städtische wie die besondere Zunftautonomie auch fortwährend als Gegenstand der Ausbeutung für die besonderen sozialen und Vermögensinteressen der eben herrschenden Bürgerklasse behandelt und damit auch der Verfall vorbereitet wurde, dem das deutsche Städtewesen in den folgenden Jahrhunderten entgegenging.

48. **Ausblick auf die ständischen Verhältnisse der neueren Zeit.** Diese Ordnung des deutschen Ständewesens und dessen Bedeutung für das öffentliche Leben im Staate, wie es sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters herausgebildet hat, ist auch in den folgenden Jahrhunderten im wesentlichen bestehen geblieben. Dem hohen Adel gehören in der Folge diejenigen Mitglieder des Herrenstandes an, welchen die Reichsstandschaft zukam. Da diese aber in der Regel auf landesherrliche Familien beschränkt war, dagegen dem unter fremder Landeshoheit stehenden Adel versagt blieb und überdies auf Ebenbürtigkeit streng gesehen wurde, so grenzte sich der hohe Adel scharf von den übrigen Adelsklassen ab, bis er endlich in dem Begriff der standesherrlichen Familien erstarrte. Innerhalb des niederen Adels, dem die nicht reichsunmittelbaren freien Herren, die denselben bereits gleichgestellten Ministerialen und Ritter, aber auch die Reichsritterschaft, trotz ihrer beschränkten landesherrlichen Gewalt und Reichsunmittelbarkeit angehörten, hat die Unterscheidung von Reichs- und Landesadel in der Folge weniger, als die Unterscheidung des alten von dem neuen Brief- und Amtsadel soziale Bedeutung erlangt. Der erstere suchte insbesondere durch Festhalten an seinen Stammgütern, an seiner Ebenbürtigkeit und den Nachweis altadeliger Abstammung, sowie durch die Bewahrnng rittermäßiger Lebensweise sich dem hohen Adel näher zu bringen und gegenüber dem neuen Adel gewisse soziale Schranken aufzurichten. Das Patriziat in den Städten ist allmählich ganz in den niederen Adel übergegangen, ohne doch damit seine Stellung als eine gesellschaftlich bevorzugte Bürgerklasse aufzugeben. Im übrigen hat in dem Bürgerstande eine weitere Differenzierung nicht Platz gegriffen; die sozialen Bewegungen der Gesellen sind schon im 16. Jahrh. vollständig im Sande verlaufen. Der Zustand der bäuerlichen Klassen hatte sich schon gegen Ende des Mittelalters wesentlich verschlechtert. Die Bauernkriege des 16. Jahrh. konnten daran auf die Dauer nichts ändern: die Lage der Bauern des deutschen Bauernstandes ist bis in das 18. Jahrh. eine ökonomisch wie sozial sehr gedrückte; ein Verhältnis strenger Hörigkeit,

ja zum großen Teil der Leibeigenschaft ist vorherrschend geworden, auch in jenen Teilen Deutschlands, welche in früheren Jahrhunderten sich einer ziemlich freien Lage zu erfreuen gehabt hatten. Diese eigentümliche Erscheinung, daß während dreier Jahrhunderte eine fast gänzliche Stagnation in der Entwickelung des Ständewesens eingetreten ist, findet ihre hauptsächliche Erklärung wohl in dem tiefgehenden wirtschaftlichen Verfalle, welcher über das deutsche Volk durch die Zersplitterung der Staatsgewalt, den Verlust der beherrschenden Handelsstellung, die inneren Unruhen und schweren Kriege mit ihrer Zerstörung der Werte, ihrer Verwilderung des Volksgeistes und der gänzlichen Erschöpfung der Volks- und Staatskräfte gekommen war. In dieser Thatsache kommt die grundlegende Bedeutung der Volkswirtschaft für die soziale Ordnung, aber auch die Wechselwirkung zwischen Politik und Ständewesen zum überzeugenden Ausdruck.

Speziallitteratur zur Geschichte des deutschen Ständewesens.

Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, 2. Aufl. 1830. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit, 1812—1814. Stobbe, Die Stände des Sachsenspiegels, Zeitschr. f. deutsches Recht, Bd. 15, 1855. Hermann, Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen, Gierke Untersuchungen 17, 1884. Beseler, Zur Geschichte des deutschen Ständerechtes, Gratulationsschrift für Savigny, 1860. Jäger, Entstehung und Ausbildung der sozialen Stände in Tirol, Gesch. d. Landstände I, 1881. Schalk, Die niederösterr. Stände nach ihren Eigentumsverhältnissen, Mitt. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, II. Ergänzungsband. Ficker, Vom Reichsfürstenstand, 1861. Derselbe, Vom Heerschild, 1862. Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit, 1846. Schröder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte III. Stranz, Geschichte des deutschen Adels, 1845. v. Savigny, Beiträge z. Rechtsgeschichte des Adels, 1836. Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern. Löher, Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter, Sitzungsberichte der Münchener Akad. d. Wissensch., 1861. v. Fürth, Die Ministerialen, 1836. Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich, Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wissensch. CII, 1883. v. Zallinger, Ministeriales und Milites, 1878. Derselbe, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1887. Derselbe, Die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung IV. Frensdorf, Das Recht der Dienstmannen in Köln, Mitt. aus d. Stadtarchiv v. Köln, 1883. Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand, 1886. Derselbe, Das Patriziat in den deutschen Städten, 1856. Borch, Ritter und Dienstmannen fürstlicher und gräflicher Herkunft, 1881. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrh., 1859. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, 1871. Derselbe, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, 1862. Hegel, Städte und Gilden, 1889. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, 1877. Zum Wechsel des Freienstandes, Anzeiger f. schweiz. Geschichte, 1887. Boos, Liten und Aldionen nach den Volksrechten, 1874. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, 1803, Anhang 1817. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, 1818. Hanauer, Les paysans de l'Alsace en moyen-age, 1865. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 1887. Korn, Gesch. d. bäuerlichen Rechtsverhältnisse in d. Mark Brandenburg, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI. v. Brüneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen, ib. XXI. Die Leibeigenschaft in Pommern, ib. XXII. Derselbe, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I, 1891, II. 1895. Böhlau, Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, Zeitschr. f. Rechtsgesch. X. v. Inama-Sternegg, Ausbildung der großen Grundherrschaften, Schmoller, Forschungen I. 1, 1878. Wittich, Die Grundherrschaft in Norddeutschland, 1896. Unger, Geschichte der deutschen Landstände, 1844. v. Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg. Luschin-Ebengreuth, Die steirischen Landhandfesten, Beitr. z. Kunde steirischer Geschichtsqu. IX. — Außerdem die Hauptwerke über deutsche Verfassungsgeschichte von Waitz, Daniels, Sybel, Sickel, Maurer, Ficker, Roth, Sohm; über deutsche Rechtsgeschichte von Eichhorn, Walter, Zöpfl, Gaupp, Gfrörer, Gengler, Richthofen, Schröder, Siegel, Brunner, Gierke, Heusler, Amira; über territoriale Rechtsgeschichte von Chabert, Hasenöhrl, Huber, Luschin, Bachmann, Werunski (Oesterreich), Bluntschli, Blumer (Schweiz), Thudichum (Wetterau), Warnkönig (Flandern) Seibertz (Westfalen), Falck (Schleswig-Holstein); über deutsche Wirtschaftsgeschichte von Meitzen, Inama-Sternegg, Lamprecht, Gothein, und von den Werken über deutsche Geschichte insbesondere Arnold, Dahn, Lamprecht, Hegel, Janssen, Michael.

v. Inama-Sternegg.

Stempelsteuer.

(Das Preußische G. v. 31. VII. 1895.)

Vorbemerkung. 1. Gründe und Ziele der Reform. 2. System des Gesetzes. 3. Inhalt des Gesetzes. a) Gegenstand der St. b) Subjekt der Steuerpflicht. c) Befreiungen. d) Erfüllung der Stempelsteuerpflicht. e) Folgen der Nichterfüllung. f) Verwaltung der St. 4. Inhalt des Tarifs. a) Vertragsstempelsteuern. b) Gebührenstempelsteuern.

Vorbemerkung. Seit Veröffentlichung von Lehrs Artikel über Stempel und Stempel-

abgaben im 6. Bande des Handwörterbuchs hat Preußen im Anschlusse an die Reform seiner direkten Steuern auch die wichtigste indirekte Steuer, die Stempelabgabe, einer Neuordnung unterzogen.

Am 6. II. 1895 wurde durch den Finanzminister dem Abgeordnetenhause der Entwurf eines Stempelsteuergesetzes zur Beschlußfassung vorgelegt und nach Beratung in erster Lesung einer besonderen Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Diese beriet den Entwurf in zwei Lesungen, welche 21 Sitzungen in Anspruch nahmen und empfahl dem Hause, dem Entwurfe in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse die Zustimmung zu erteilen. Die zweite Lesung im Plenum, welche 5 Sitzungen umfaßte, ließ erhebliche Meinungsverschiedenheiten unter den größeren Fraktionen hervortreten, deren Ausgleichung von einer freien Kommission erfolgreich unternommen wurde. Am 26 VI. 1895 erteilte das Haus nach beendigter dritter Lesung dem Entwurfe in der veränderten Gestalt, die er allmählich angenommen hatte, die verfassungsmäßige Genehmigung. Nachdem das Herrenhaus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 8. VII. 1895 beigetreten war, wurde das Gesetz am 31. VII. 1895 vom Könige vollzogen und in Nr. 33 der Gesetzsammlung von 1895 Seite 413 fg. verkündet. In Kraft ist es am 1. IV. 1896 getreten und gilt für den Umfang der preußischen Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland.

1. Gründe und Ziele der Reform. Das Gesetz vom 7. III. 1822, das bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Grundlage des Stempelwesens der Monarchie bildete, entsprach vollkommen den einfachen und bescheidenen Bahnen, in denen sich der Verkehr zur Zeit seiner Emanation bewegte; der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich seither vollzogen hat, konnte es nicht genügen. Es bedurfte einer großen Zahl von Abänderungsgesetzen und Verordnungen, um Lücken auszufüllen, die schlimmsten Härten zu beseitigen, die veralteten Bestimmungen den neu gebildeten Verkehrsformen auch nur einigermaßen anzupassen. Die mehrfach abgeänderte Stempelgesetzgebung des Deutschen Reiches[1]) griff mit derogatorischer Wirkung hier und dort in das Gefüge des preußischen Stempelwesens ein; die Verfügungen der Finanzbehörden, mitunter durch Entscheidungen oberster Gerichtshöfe reprobiert, vermehrten den Rechtsstoff, so daß derselbe allmählich einen die Uebersicht fast ausschließenden Grad von Zusammenhangslosigkeit und Unklarheit erreichte. Diese oft und lebhaft beklagte Kalamität zu beseitigen, die zerstreut liegenden Gesetze und Verordnungen zu kodifizieren, erschien deshalb als eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung, für deren Inangriffnahme der gewählte Zeitpunkt um so günstiger erschien, als in demselben Jahre auch das preußische Gerichtskostenwesen und die Erbschaftssteuer, mit welchen Materialien das Stempelsteuerwesen vielfache Berührungspunkte hat, einer Neuregelung unterzogen wurden.

Neben diesem formalen Gesichtspunkte ist für die Reform jedoch auch die Absicht bestimmend gewesen, auf dem Gebiete der Stempelsteuer in höherem Grade als dies bisher der Fall gewesen, den Grundsätzen steuerlicher Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen. Dieser Tendenz entspringt die mehrfach durchgeführte Gleichstellung juristisch verschiedener, aber den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgender Rechtsgeschäfte, die häufige Ersetzung des Fixstempels durch einen progressiven Wertstempel und die Begünstigung der in Lohn und Dienst befindlichen meist unbemittelten Personen durch einzelne Steuerbefreiungen. Auch die Einfügung zahlreicher gebührenartiger Stempelansätze wird in den amtlichen Motiven dadurch gerechtfertigt, „daß es eine in der ausgleichenden Gerechtigkeit begründete Forderung sei, daß derjenige, welcher die Thätigkeit der Behörden für seine Privatinteressen in einem besonderen Grade in Anspruch nehme oder besondere Vorteile aus der Thätigkeit der Behörden erhalte, auch zur Entrichtung einer besonderen Abgabe angehalten werde."

Endlich aber sind unverkennbar auch finanzpolitische Erwägungen maßgebend gewesen, wenngleich der Finanzminister mehrfach erklärt hat, daß die Erwartung eines Mehraufkommens aus der Stempelsteuer für ihn nur von nebensächlicher Bedeutung gewesen sei. Die Steuersätze weisen neben einzelnen Ermäßigungen bei einem großen Kreise wirtschaftlich wichtiger Rechtsgeschäfte sehr wesentliche Steigerungen auf, die durch andere als finanzpolitische Rücksichten nicht zu motivieren sind.

2. System des Gesetzes. Das Gesetz stellt sich als Kodifikation des gesamten preußischen Stempelwesens dar, so daß alle früheren auf die Stempelsteuer bezüglichen preußischen Gesetzesvorschriften, soweit sie nicht in dem neuen Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten werden, aufgehoben sind.

In seiner äußeren Anordnung folgt es dem Vorbilde des preußischen Stempelgesetzes vom 7. III. 1822. Die Aufführung der einzelnen stempelpflichtigen Urkunden und die Angabe der Stempelsätze ist aus dem Gesetze selbst, das nur die allgemeinen Bestimmungen über die Materie enthält, in

1) Vergl. den Art. „Börsensteuer" im 1. Supplementbande des Handwörterbuches, S. 235.

eine Anlage verwiesen, den **Stempeltarif**.

Das **Gesetz** im engeren Sinne zerfällt in drei Abschnitte: „Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer", „Von der Erfüllung der Stempelsteuerpflicht und den Folgen der Nichterfüllung", „Besondere Bestimmungen". Der **Tarif** weist unter Verzicht auf Sonderung von **Verkehrssteuern** und **Gebühren** lediglich alphabetische Folge auf. Ein Ansatz zu systematischer Gliederung ist lediglich in der Unterordnung einzelner größerer Gruppen von Urkunden unter gemeinschaftliche Stichworte (wie Erlaubniserteilungen, Gesellschaftsverträge, Standeserhöhungen und Gnadenerweise und dergl.) zu finden.

Man hat diese Systemlosigkeit beklagt, indessen ist nicht zu verkennen, daß dem praktischen Bedürfnisse durch die gewählte alphabetische Anordnung ebenso Genüge geschieht, wie durch ein doch naturgemäß nur lückenhaftes System. Begründeter scheint das Bedenken, ob es zweckmäßig gewesen, die Gebühren für Akte öffentlicher Behörden überhaupt in den Kreis der Stempelabgaben einzureihen. Bei dieser Art von Abgaben, deren Erhebung sich doch niemals ohne behördliche Mitwirkung vollzieht, scheint ein Grund für den Umweg der Verstempelung nicht vorzuliegen.

3. **Inhalt des Gesetzes.** a) **Gegenstand der St.** In **formaler Hinsicht** charakterisiert sich die Stempelsteuer auch nach dem neuen Gesetz als eine auf der **Urkunde** ruhende Abgabe. Die Absicht des Entwurfes, bei einzelnen Vertragsgruppen das Rechtsgeschäft als solches, auch wenn es einen urkundlichen Niederschlag überhaupt nicht gefunden, mit der Stempelsteuer zu treffen, ist an dem Widerstande des Abgeordnetenhauses gescheitert. Die Urkunde muß vom Aussteller unterzeichnet sein; handschriftliche Vollziehung durch denselben wird jedoch nicht erfordert, es genügt vielmehr, wenn die Urkunde in seinem Auftrage von einem anderen unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck oder in anderer mechanischer Art unterzeichnet ist (§ 1 Abs. 2). Die alte Streitfrage der Stempelpflichtigkeit der sog. **Korrespondenzverträge** hat das Gesetz nunmehr entschieden: ergiebt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder aus einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betr. Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen (§ 1 Abs. 3). Unbedingt stempelpflichtig sind jedoch nach besonderer Vorschrift des Tarifs (vergl. Tarifstelle 48) durch Briefwechsel zustande gekommene Pacht-, Miets- und antichretische Verträge über unbewegliche Sachen.

In **materieller Beziehung** folgt aus der Natur der Stempelsteuer als einer die Urkunde, nicht das Rechtsgeschäft als solches belastenden Abgabe, daß die Frage, ob und in welchem Betrage eine Stempelsteuer zu entrichten sei, lediglich durch den Inhalt der Urkunde bestimmt wird (§ 3). Mündliche Abreden, Mängel des Rechtsgeschäfts, die aus der Urkunde sich nicht ergeben, überhaupt alle Umstände, die aus der Urkunde nicht hervorgehen, sind für deren Stempelpflichtigkeit belanglos. Ohne Bedeutung für dieselbe ist auch die Hinzufügung von Bedingungen, die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäftes (§ 3 Abs. 2). Die Härte, die diese strenge Durchführung des Urkundenprinzipes zuweilen mit sich bringen muß, wird gemildert durch den § 25 des Gesetzes, der, wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig ist oder durch gerichtliches Urteil für ungiltig erklärt wird, einen Anspruch auf Rückerstattung des verwendeten Stempels gewährt und für andere Fälle unterbliebener Ausführung eines beurkundeten Vertrages den Finanzminister ermächtigt, nach seinem Ermessen aus Billigkeitsrücksichten die Rückzahlung anzuordnen.

Mit Rücksicht darauf, daß für zahlreiche Vertragsgattungen nach dem Werte des Gegenstandes abgestufte Steuersätze eingeführt sind, war es erforderlich, Bestimmungen über die Wertsermittelung zu treffen. Die §§ 6–10 des Gesetzes übertragen die einschlägigen Grundsätze der neueren Gesetzgebung, insbesondere der Reichs-Zivilprozeßordnung, des preußischen Gerichtskosten- und Erbschaftssteuergesetzes mit einigen Abweichungen auf das Stempelwesen. Als neu hervorzuheben ist hier insbesondere die Vorschrift, daß bei der Schätzung des Wertes von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit das Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, berücksichtigt wird (§ 6 Abs. 10), sowie die fernere Bestimmung, daß, wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist, die Werte der **einzelnen** Gegenstände von dem Aussteller der Urkunde auch noch nachträglich angegeben werden können, wodurch dann verhütet wird, daß für die Berechnung des Stempels der höchste Satz zur Anwendung gelangt (§ 10). Natürlich ist die Steuerbehörde

an die Angaben des Steuerpflichtigen über den Wert des Gegenstandes nicht ohne weiteres gebunden, sie ist befugt, unter Zuziehung von Sachverständigen ein amtliches Ermittelungsverfahren einzuleiten. Behörden und Beamte sind verbunden, hierbei die Steuerbehörden durch Auskünfte über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu unterstützen. Andererseits braucht sich aber der Steuerpflichtige bei dem Ergebnisse des Ermittelungsverfahrens nicht zu beruhigen: ihm steht der Rechtsweg zu (§ 7). Für den Fall, daß bei einem Geschäft der Wert des Gegenstandes dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann, ist die besondere Vorschrift getroffen (§ 8), daß der Steuerpflichtige die Urkunde innerhalb der für die Stempelverwendung vorgeschriebenen Frist der Steuerbehörde vorzulegen hat, die dann ihrerseits das Erforderliche wegen der Zahlung der Stempelsteuer anordnet.

b) Subjekt der Steuerpflicht. Das Gesetz unterscheidet zwischen den zur Zahlung der Stempelsteuer eigentlich verpflichteten Personen, und denjenigen, die für die Entrichtung der Staatsstempelsteuer haften.

Den Kreis der eigentlich Verpflichteten begrenzt § 12, indem er drei Arten von Urkunden unterscheidet: bei behördlichen und notariellen Verhandlungen sind stempelsteuerpflichtig diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind; bei privaten einseitigen Erklärungen diejenigen, die die Schriftstücke ausgestellt haben; bei privaten Verträgen alle Teilnehmer. Eine Ausnahme bilden die Pacht-, Miets- und antichretischen Verträge über unbewegliche Sachen, bei denen zufolge der noch zu erwähnenden eigentümlichen Versteuerungsform lediglich die Vermieter, Verpächter und Verpfänder, nicht aber die Mieter, Pächter und Pfandinhaber Träger der Steuerpflicht sind. Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

Haftbar sind Beamte und Notare, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder die ihnen sonst wegen der Stempeleinziehung obliegenden Pflichten verabsäumen, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Namen oder Auftrage errichteten Verhandlungen unterliegen, weiter bei Auktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Auktion stattgefunden hat und die von diesen Personen zur Abhaltung der Auktion Beauftragten, endlich jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, der ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.

Der Steuerbehörde gegenüber sind die in § 13 aufgeführten „haftbaren" Personen in gleicher Weise zur Zahlung verbunden wie die eigentlich verpflichteten. Der Unterschied besteht nur darin, daß den haftbaren Personen grundsätzlich einen Rückgriff gegen die eigentlich verpflichteten zusteht.

c) Befreiungen. Wie das G. v. 7. III. 1822 enthält auch das neue Gesetz eine große Anzahl von Stempelbefreiungen und zwar sowohl objektiver Art zu Gunsten gewisser Rechtsakte als auch subjektiver Art zu Gunsten bestimmter Personen oder Personenkreise.

Von den Befreiungen der ersten Art geht die wichtigste dahin, daß Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, von der Stempelsteuer befreit sind, wenn dieser Wert 150 M. nicht übersteigt (§ 4 a). Ferner wird im § 4 zu b—g einer großen Reihe dem öffentlichen Interesse dienender Urkunden Steuerfreiheit gewährt und überdies zu h die Befreiung aller Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist, aufrecht erhalten. Zu bemerken ist, daß auch abgesehen von diesem § 4 des Gesetzes in zahlreichen Tarifstellen Befreiungen aufgeführt sind, die sich jedoch naturgemäß auf die von der einzelnen Tarifstelle behandelten Urkundengattungen beziehen und nicht wie die hier genannten Urkunden betreffen, die unter verschiedenartige oder alle Tarifstellen fallen können.

Von den persönlichen Befreiungen, über die der § 5 Festsetzungen trifft, mag die dem Könige, dem Reichsfiskus, dem Preußischen Staatsfiskus, den deutschen Kirchen, den öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, den öffentlichen Schulen und Universitäten und den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährte Stempelfreiheit Erwähnung finden. Sozialpolitischen Rücksichten entspringt die neue Vorschrift, daß von der Stempelsteuer befreit sind Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschaften zu verteilende Dividende auf höchstens 4 % ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft

nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Auch hinsichtlich der persönlichen Befreiungen gilt, daß die durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen u. dergl. gewährte Steuerfreiheit in Kraft bleibt.

d) Erfüllung der Stempelsteuerpflicht. Die Formen, in denen sich die Entrichtung der Stempelsteuer zu vollziehen hat, werden durch § 14 des Gesetzes in Verbindung mit Ziffer 10 und 14 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 13. II. 1896 bestimmt. Im Anschluß an die bisherige Gesetzgebung ist Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier, Verwendung von Stempelmarken, Einreichung der steuerpflichtigen Urkunde bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle und in gewissen Fällen auch Barzahlung der Stempelabgabe zugelassen. Inwieweit für den einzelnen Fall dem Steuerpflichtigen die Wahl zwischen diesen Modalitäten zusteht, ist in dem Gesetze und in der Ausführungsanweisung in eingehender Weise geregelt. Erweitert ist der Kreis der Fälle, in denen die Verwendung der Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung zulässig ist. Neu eingeführt ist eine Aversionalbesteuerung: der Finanzminister ist nämlich ermächtigt, für den Verkehr bestimmter Personen statt der Erhebung des Stempels im einzelnen die Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme zu gestatten (§ 14 Abs. 2). Diese Bestimmung ist namentlich im Interesse der Versicherungsgesellschaften getroffen, denen aus der Erhebung des Stempels im einzelnen schwere Belästigungen erwachsen könnten.

Die Frist, binnen welcher die Versteuerung stempelpflichtiger Schriftstücke bewirkt werden muß, beträgt nach wie vor zwei Wochen (§§ 15, 16). Sie beginnt in der Regel mit der Ausstellung der Urkunde. Für einzelne Arten von Urkunden ist Abweichendes verordnet: Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, sollen den Stempel für die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen vor der Ausfertigung verwenden, auch wenn die zweiwöchentliche Frist noch läuft; Privatpersonen sollen die Verstempelung der Urkunden, zu denen sie Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, ebenfalls vor der Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung bewirken; bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, die erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntnis erhalten.

Eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bringt der Abs. 2 des § 16: bisher war der Inhaber einer nicht ordnungsmäßig verstempelten Urkunde überhaupt nicht in der Lage, sofern die Frist für die Verwendung des Stempels abgelaufen war, die Versteuerung nachzuholen, auch wenn er selbst an der Unterlassung keine Schuld trug; er verfiel, wenn er die Urkunde vorzeigte, unweigerlich der Stempelstrafe und unter Umständen hatte er sogar, wenn die Strafe durch das Vorhandensein mehrerer Kontravenienten mehrmals verwirkt war, die Summe sämtlicher verwirkter Geldstrafen zu zahlen. Hier schafft nun das neue Gesetz Abhilfe, indem es einem jeden, der in den Besitz einer ohne sein Verschulden unversteuert gebliebenen Urkunde gelangt, die Möglichkeit gewährt, noch binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges die Versteuerung zu bewirken und sich dadurch vor Strafe zu schützen.

Die Erfüllung der Stempelpflicht kann wie die Erfüllung jeder Steuerpflicht im Verwaltungswege erzwungen werden. Doch ist nunmehr bei allen stempelrechtlichen Streitigkeiten dem Fiskus gegenüber der Rechtsweg zulässig (§ 26). Die Beschränkungen des früheren Rechts sind fortgefallen. Die Klage ist binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung zu erheben.

Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchteil des Wertes des Gegenstandes zu bemessen ist, in 10, sonst in 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen (§ 27 Abs. 1).

e) Folgen der Nichterfüllung. Wer den Vorschriften des Stempelgesetzes zuwiderhandelt, hat Bestrafung zu gewärtigen. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Geldstrafe im engeren Sinne, welche der ordentlichen Stempelstrafe des früheren Rechtes entspricht und in der Regel dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, in einzelnen Fällen auch das zehnfache desselben beträgt (§ 17), und der Ordnungsstrafe, die im Maximalsatze von 300 M. dann zu verhängen ist, wenn „aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist" (§ 18). Die Einführung dieser, dem bisherigen Rechte unbekannten, Ordnungsstrafe beruht auf der ohne Zweifel

zutreffenden Erwägung, daß eine nur auf Nachlässigkeit oder Irrtum beruhende Steuerhinterziehung geringer zu ahnden ist, als eine dolose Defraudation.

Nur einer solchen Ordnungsstrafe, nicht der ordentlichen Stempelstrafe unterliegen auch Beamte und Notare, welche die ihnen hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten verabsäumen. Hier soll die Strafe nicht über den Betrag des verwendeten Stempels und nicht über 150 M. hinausgehen (§ 19).

Straffreiheit tritt in allen Fällen, und zwar sowohl für Privatpersonen als auch für Beamte, dann ein, wenn der Stempel, entsprechend der Auskunft der zur Verwaltung des Stempelwesens bestellten Behörde, verwendet worden ist (§ 20). Diese Bestimmung enthält in Verbindung mit der Vorschrift des § 30 Abs. 2 des neuen Gesetzes, durch welchen abweichend von dem früheren Rechte den Stempelsteuerbehörden zur Pflicht gemacht wird, den zur Verwendung des Stempels verpflichteten Personen Auskunft über die Höhe des Stempels zu erteilen, eine Milderung gegenüber dem bisherigen Zustande, die von weittragender praktischer Bedeutung ist und dem Publikum die mitunter schwierige Aufgabe ordnungsmäßiger Stempelverwendung wesentlich erleichtert.

Was das Strafverfahren in Stempelsteuersachen anlangt, so hat das Gesetz selbst nur hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung von Strafverfolgung und Strafvollstreckung Vorschriften getroffen. In ersterer Hinsicht bestimmt es (§ 22), daß die Umwandelung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe nicht stattfindet und daß zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurteilten kein Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden darf. Als Verjährungsfrist für Strafvollstreckung und Strafverfolgung ist ein fünfjähriger Zeitraum festgesetzt (§ 23).

Im übrigen bilden für das gerichtliche Strafverfahren die einschlägigen Bestimmungen (§§ 459, 462) der Reichsstrafprozeßordnung, für das administrative Strafverfahren in Stempelsteuersachen nunmehr seit 1. X. 1897 die Bestimmungen des preußischen Gesetzes „betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und Wildbretsteuer" vom 26. VII. 1897 (G.-S. S. 237) die Grundlage.

Dieses Gesetz faßt die in den älteren Zollstrafgesetzen und ergänzenden Verordnungen verstreuten Bestimmungen zusammen, es regelt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Anschluß an die Reichsjustizgesetze, es ordnet das Zustellungs- und Ladungswesen, sowie das Verfahren bei der Beschlagnahme und Durchsuchung, es giebt dem sogen. Submissionsverfahren, bei welchem der Beschuldigte durch Einräumung seines Vergehens und freiwillige Unterwerfung unter die gesetzlichen Straffolgen jedes weitere förmliche Verfahren abwenden kann, die gesetzliche Grundlage, es beseitigt das sogen. Bagatellverfahren, welches sich von dem Submissionsverfahren nur durch die tabellarische Form unterschied und es bringt endlich die wesentliche Neuerung, daß der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung vor Erlaß des administrativen Strafbescheides nicht mehr antragen darf.

f) Verwaltung der St. Die Verwaltung des gesamten Stempelwesens wird unter Aufsicht des Finanzministers durch die Stempelsteuerämter, Zoll- und Steuerbehörden geführt (§ 30). Indessen ist auch allen denjenigen Staats- und Kommunalbehörden, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt eingeräumt ist, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei ihrer Amtsverwaltung auf die Befolgung der Stempelgesetze zu halten (§ 30 Abs. 3). Den Vorständen der Stempelsteuerämter, welche die nähere Aufsicht über die Beobachtung des Gesetzes führen, sind alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Auktionen abhalten, die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten, verpflichtet (§ 31 Abs. 2).

Ferner sind alle Verpächter, Vermieter und Verpfänder verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen auf Verlangen einzureichen (§ 31 Abs. 3). Im übrigen findet eine Verpflichtung von Privatpersonen, den Stempelfiskalen die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten, nicht statt.

Während die vorbezeichneten Aufsichtsbestimmungen im Landtage Widerspruch nicht erfahren haben, entspann sich daselbst ein lebhafter Kampf über eine weitere Vorschrift, welche Zwangsmaßregeln zum Gegenstand hat, die den Stempelbehörden allen Privatpersonen gegenüber zwecks Durchführung der Kontrolle zustehen sollen: liegt dringender Verdacht einer Stempelhinterziehung vor, so sollte nach dem Regierungsentwurfe das Stempelsteueramt ohne weiteres berechtigt sein, die gerichtliche Beschlagnahme und Durchsuchung in Antrag zu bringen. Als Ergebnis

eines Kompromisses ist dann der § 31 Abs. 3 Gesetz geworden, welcher dies Recht den Stempelbehörden beläßt, die Ausführung des gerichtsseitig angeordneten Zwangsmittels aber davon abhängig macht, daß vorher an den Verdächtigen eine Aufforderung ergangen ist, sich über die gehörige Beobachtung des Stempelsteuergesetzes auszuweisen und daß diese Aufforderung erfolglos geblieben ist.

4. Inhalt des Tarifs. a) Vertragsstempelsteuern. Wie der Stempeltarif von 1822, so geht auch das neue Gesetz davon aus, daß grundsätzlich alle Verträge vermögensrechtlichen Inhalts, sofern sie in Urkundenform abgeschlossen sind, der Stempelsteuer unterliegen, sofern nicht ausdrücklich durch das Gesetz eine Befreiung ausgesprochen ist. Demgemäß enthält auch der neue Tarif eine allgemeine Position „Verträge", welche alle Vertragsgattungen umfassen, die nicht schon unter einer besonderen Position des Tarifs figurieren. Dieser allgemeine subsidiäre Vertragsstempel war im bisherigen Rechte ein Fixstempel und betrug 1,50 M. Die Regierungsvorlage wollte denselben durch einen Wertstempel von $^1/_{10}$% des Wertes der im Vertrage bedungenen Leistung ersetzen. Das Abgeordnetenhaus hat es jedoch mit Rücksicht darauf, daß ein Wertstempel häufig ein lästiges Eindringen der Behörden in private Rechtsverhältnisse zur Folge hat, und daß ein solches Eindringen gerade bei der allgemeinen, die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse umfassenden Position „Verträge" vermieden werden muß, vorgezogen, es beim alten zu belassen, so daß nach wie vor der subsidiäre Vertragsstempel ein Fixstempel ist und 1,50 M. beträgt. Und auch dieser Stempel fällt aus den unter 2) angedeuteten Gründen fort, wenn es sich um einen Arbeits- oder Dienstvertrag handelt, in welchem ein 1500 M. nicht übersteigender Jahreslohn stipuliert wird.

Die wesentlich und praktisch bedeutsamsten Gruppen von Verträgen behandelt jedoch der Tarif unter besonderen Positionen. Von denselben sollen hier die für den Verkehr wichtigsten Erörterung finden.

α) Kauf-, Tausch- und sonstige Veräußerungsverträge. Hinsichtlich ihrer steuerlichen Behandlung wird ein wesentlicher Unterschied gemacht, je nachdem es sich um Veräußerung von Immobilien oder Mobilien handelt.

Für Immobiliarkaufgeschäfte besteht von jeher in Preußen der hohe Stempelsatz von 1% des Kaufpreises. Dieser Immobilienkaufstempel bildet das Rückgrat der preußischen Stempelsteuer überhaupt. Von den 33 Millionen, die die Stempelsteuer in Preußen durchschnittlich eingebracht hat, fallen nahezu $^2/_3$ allein auf ihn. Es ist deshalb begreiflich, daß von einer Ermäßigung des Stempelsatzes Abstand genommen ist. Geleitet von dem Bestreben, wirtschaftlich gleichwertige Rechtsgeschäfte auch zu dem gleichen Steuersatze heranzuziehen, ist der neue Tarif sogar noch einen Schritt weiter gegangen, als der frühere. Während nach diesem Kaufgeschäfte über unbewegliche Gegenstände, wenn sie sich in die Form der Cession kleideten, nicht mit dem Kaufstempel, sondern nur mit dem geringen Cessionsstempel belastet waren, hat das neue Gesetz alle Umgehungen des Kaufstempels dadurch unmöglich gemacht, daß es solche Cessionen, durch welche der wirtschaftliche Zweck der Eigentumsübertragung realisiert werden soll, nämlich „Uebertragungen von Rechten mit Veräußerungsgeschäften", sowie „Uebertragungen von Rechten aus dem Meistgebote" den Kaufverträgen gleichgestellt und mit dem Kaufstempel von 1% belegt hat. Ob freilich durch diese Neuerung der sozialpolitische Nebenzweck, welchen nach den Motiven die Staatsregierung im Auge gehabt hat, nämlich der künstlichen Wertsteigerung des Grundbesitzes und damit der Steigerung der Mietspreise entgegenzutreten, erreicht werden wird, ob nicht vielmehr im Gegenteil gerade das solide Grundstücksgeschäft und damit die Bauthätigkeit gehemmt werden wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Einigermaßen gemildert wird die Härte des neuen Tarifs durch die vom Abgeordnetenhause eingefügte Bestimmung, nach welcher Uebertragungen von Rechten und Veräußerungsgeschäften des ersten Erwerbers an einen Dritten in dem Falle nur eines Stempels von 1,50 M. bedürfen, in welchem der erste Erwerber schon bei dem Erwerbe im Auftrage des Dritten gehandelt hat, oder doch wenigstens als Geschäftsführer dieses Dritten auftreten wollte. Befreit sind vom Stempel Verträge, durch welche Immobilien von Ascendenten an Descendenten übertragen werden.

Hinsichtlich der Kauf- und Lieferungsverträge, die sich auf bewegliche Sachen beziehen, ist der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten. Danach unterliegen Kauf- und Lieferungsverträge, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden und börsenmäßig gehandelte Mengen von Sachen oder Waren zum Gegenstande haben, überhaupt keinem Landesstempel. Diese hat sich das Reich vorbehalten. Aber auch sofern nicht börsenmäßig gehandelte Waren in Frage stehen, sind vom Landesstempel befreit alle Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von

Sachen oder Waren, die zum Gebrauche als **gewerbliche Betriebsmaterialien** oder zur **Weiterveräußerung** bestimmt oder die von einem der Kontrahenten im **Inlande hergestellt** sind. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so beträgt der Stempel $^1/_3$% des Kauf- oder Lieferungspreises.

Tauschverträge werden den Kaufverträgen analog behandelt mit der Maßgabe, daß für die Berechnung des Stempels dasjenige der beiden Tauschobjekte, welches den **höheren** Wert hat, in Frage kommt. Tauschhandlungen unter **Miterben** bezw. Teilung der Erbschaft sind nur mit einem Fixstempel von 1,50 M. belegt.

β) **Pacht- und Mietsverträge.** Seit dem Jahre 1889 beträgt der Stempel, der bei schriftlichen Pacht- und Mietsverträgen entrichtet werden muß, $^1/_{10}$% des Mietspreises und diesen Satz hat der neue Stempeltarif beibehalten. Er hat sogar einige nicht unwesentliche Ermäßigungen eingeführt. Die Stempelpflicht soll nur dann eintreten, wenn der nach der Dauer eines Jahres berechnete Mietspreis mehr als 300 M. beträgt. Etwaige Nebenleistungen des Mieters sollen nicht mehr in Anrechnung kommen. Wenn Verträge vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit ihr Ende erreichen, so soll der Stempel nur für die Zeit des thatsächlichen Bestehens des Pacht- oder Mietsverhältnisses bezahlt werden. Dagegen ist die **Form** der Steuerentrichtung völlig geändert. Es ist nicht mehr die einzelne Urkunde zu verstempeln, sondern es sind sämtliche im Laufe des Jahres in Kraft gewesene stempelpflichtige, also sämtliche in Urkundenform oder durch Briefwechsel abgeschlossenen Pacht- oder Mietsverträge in ein Verzeichnis aufzunehmen und es ist dieses Verzeichnis vom Verpächter oder Vermieter zum Zwecke der Versteuerung nach Jahresabschluß der Stempelbehörde einzureichen. In finanzpolitischer Hinsicht bedeutet diese Neuerung einen wirksamen Schutz gegen Defraudation, da das Verzeichnis mit der Versicherung zu versehen ist, daß andere stempelpflichtige Verträge nicht abgeschlossen worden seien; in wirtschaftlicher Hinsicht hat es eine Entlastung der Pächter bezw. Mieter zum Nachteile der Verpächter bezw. Vermieter zur Folge. Inwieweit diese Entlastung durch Umwälzung der Steuer wird wieder aufgehoben werden können, entzieht sich zur Zeit der Beurteilung.

Die Vorschriften der Regierungsvorlage, welche auch mündliche Mietsverträge der Versteuerung unterwerfen wollten, sind nicht Gesetz geworden.

γ) **Gesellschaftsverträge.** Der Tarif des G. v. 7. III. 1822 enthielt eine besondere Position „Gesellschaftsverträge" überhaupt nicht. Dieselben unterlagen, welcher Art sie auch sein mochten, lediglich dem allgemeinen Vertragsfixstempel von 1,50 M. Der neue Tarif hat diesen Satz beibehalten für Verträge, durch welche offene Handelsgesellschaften errichtet werden, sowie für alle nicht handelsrechtlichen Sozietätsverträge. Sehr viel schärfer besteuert aber sind die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht und zwar werden bei diesen Gesellschaftsformen nicht allein die Begründungsverträge, sondern außerdem auch die Verträge, durch welche nicht in Geld bestehendes Vermögen in die Gesellschaft **eingebracht** wird, betroffen.

Was zunächst den Stempel für die **Errichtung** anlangt, so beträgt derselbe bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien $^1/_{50}$% des Aktien- bezw. Grundkapitals, welcher Stempel **neben** dem nach Tarif Nr. 1 zum Reichsstempelgesetz zu entrichtenden **Reichsaktienstempel** von 1% zu erlegen ist. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteht eine progressive Skala. Die Sätze betragen je nach der Höhe des Stammkapitals $^1/_{50}$%–1% desselben. Aehnliche Stempelsätze bestehen für Verträge, durch welche das Grundkapital vorhandener Gesellschaften erhöht wird.

Völlig neu ist die Einführung eines Stempels für das **Einbringen** von nicht in Gelde bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hatte den sog. Illationsvertrag, als einen von dem sonstigen Inhalt der Gesellschaftsverträge nicht loszulösenden Bestandteil derselben erachtet, welcher trotz der mit ihm verbundenen Eigentumsübertragung einer besonderen Besteuerung nicht unterliege. Die Finanzverwaltung, welche sich dieser Auffassung nur mit Widerstreben gefügt hatte, hat deshalb bei der Neuregelung des Stempelwesens auf gesetzlichem Wege einen **Illationsstempel** für sämtliche Arten handelsrechtlicher Gesellschaften einführen wollen. Im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen wurde bei offenen Handelsgesellschaften und einfachen Kommanditgesellschaften der Illationsstempel wieder beseitigt, bei Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung dagegen bestehen gelassen. Er steht der Höhe nach dem Kaufstempel gleich, beträgt also bei Immobilien 1%, bei Mobilien $^1/_3$% des Entgeltes, bei eingebrachten Forderungen $^1/_{50}$% des Wertes der Forderung. Zu bemerken aber ist, daß dieser Einbringungsstempel in dem Falle, wenn das Einbringen des Vermögens in die Gesellschaft zugleich

mit der Errichtung beurkundet wird, auf den Errichtungsstempel angerechnet wird.

Noch bleiben zu erwähnen zwei Arten von Stempeln, welche alle Gesellschaftsformen in gleicher Weise treffen. Die Ueberlassung der Rechte an dem Gesamtvermögen seitens eines Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter oder an einen Dritten ist mit einem Stempel von $^1/_{50}$ % belastet. Bedeutend höher ist dagegen der Stempel, der in dem Falle gezahlt werden muß, wenn bei Auflösung der Gesellschaft oder Ausscheiden eines einzelnen Gesellschafters aus dem Gesellschaftsvermögen Sachen oder Rechte dem ausscheidenden Gesellschafter zu besonderem Eigentum überlassen werden. Die bezüglichen Verträge unterliegen demselben Stempel wie die Einbringung, also einem Stempel von 1 %, wenn es sich um Immobilien, von $^1/_3$ %, wenn es sich um Mobilien und von $^1/_{50}$ %, wenn es sich um Forderungsrechte handelt. Es bleibt indessen bei Berechnung des Stempels derjenige Teil der zum Sondereigentum überlassenen Vermögensgegenstände außer Betracht, welcher der Beteiligung des erwerbenden Gesellschafters an der Gesellschaft entspricht. Vollkommen befreit sind Verträge über Ueberlassung von Rechten an dem Gesellschaftsvermögen an Personen, welche nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes von der Zahlung der Erbschaftssteuer befreit sind, das sind Ascendenten, Descendenten, Ehegatten, Fiskus, Armenanstalten 2c. und vollkommen befreit ist die Rückgewähr der von einem Gesellschafter eingebrachten Vermögensstücke an denselben.

δ) Schuldverschreibungen unterlagen bisher einem Stempelsatze von $^1/_{12}$ %. Diesen Satz behält der neue Tarif bei, ermäßigt ihn jedoch für soche Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder eines kürzeren Zeitraumes zurückzuzahlen sind, sowie für kaufmännische, nicht auf Ordre gestellte Verpflichtungsscheine auf $^1/_{50}$ %. Wird die Rückzahlungspflicht hinsichtlich eines kurzzeitigen Darlehns verlängert, so ist wiederum ein Stempel von $^1/_{50}$ % zu entrichten. Bei wiederholten Eneuerungen ist jedoch der Maximalbetrag der zu verwendenden Stempel auf $^1/_{12}$ % festgesetzt. Vollkommen befreit von jedem Stempel sind die sog. Lombarddarlehen. Das Gesetz definiert dieselben als zinsbare Darlehen, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von Edelmetallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden und innerhalb Jahresfrist oder eines kürzeren Zeitraumes zurückzuzahlen sind, vorausgesetzt, daß der Wert des hinterlegten Pfandes dem gewährten Darlehn mindestens gleichkommt. Desgleichen sind Sparkassenbücher und Bescheinigungen über einzelne Einlagen seitens öffentlicher und solcher Sparkassen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie der Sparkassen derjenigeu eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits bezwecken, vom Stempel befreit.

ε) Cessionen. Abtretungen von Rechten unterliegen, sofern nicht nach dem oben unter 1 gesagten der Kaufstempel eintritt, dem Steuersatze von $^1/_{50}$ % des Wertes der Gegenleistung. Befreit sind Beurkundungen der Uebertragungen der Konnossemente der Seeschiffe, Ladescheine der Frachtführer und Auslieferungsscheine über Waren und andere bewegliche Sachen durch Indossamente. Befreit sind ferner Urkunden, Cessionsurkunden, wodurch eine Forderung einem Kommunalverbande, einer Kommune oder einer Korporation ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder einer Grund- und Hypothekenbank abgetreten wird, falls auf Grund der Abtretung reichsstempelpflichtige Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.

Cessionsurkunden gleichgestellt sind Anträge auf eine Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuche, sofern nicht etwa über die Abtretung eine besondere Urkunde errichtet und verstempelt worden ist.

ζ) Vollmachten, Ermächtigungen und andere Mandatsverträge unterliegen nach dem bisherigen Tarife einem Fixstempel von 1,50 M. Nunmehr ist die Abgabe je nach dem Werte des Gegenstandes abgestuft. Sie steigt von 0,50—20 M. Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnis zu dem Vollmachtgeber, so beträgt sie höchstens 1,50 M. Handelt es sich um Prozeßvollmachten, so treten geringere Sätze ein.

η) Sicherstellung von Rechten. Beurkundungen hierüber unterliegen je nach dem Werte der sichergestellten Rechte einem Stempel von 0,50—5 M. Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen. Befreit sind Urkunden über Dienstkautionen der Beamten öffentlicher Behörden, sowie Urkunden über Sicherstellung der Vormünder; Prioritätscessionen unterliegen einem Steuersatz von 1,50 M.

ϑ) Schenkungen unter Lebenden einschließlich der remuneratorischen und der donationes sub modo unterliegen, insofern sie schriftlich beurkundet sind, einer Wertstempelabgabe, welche sich nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes vom 19. V. 1891 (siehe den Artikel hierüber im 1. Supplementbande zum Handwörterbuch

S. 306 fg.) bestimmt; jedoch mit der Maßgabe, daß bei immerwährenden Nutzungen das 25fache des einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen wird. An Stelle des Erblassers und des Erwerbers des Anfalles sind die Verhältnisse des Gebers bezw. des Beschenkten zu berücksichtigen. Als Schenkungsurkunden sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Teils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in Form eines lästigen Vertrages abgeschlossen worden ist. Bemerkt mag noch werden, daß dem Stempel jede auch nur privatschriftliche Schenkungsurkunde unterworfen ist, wenngleich das bürgerliche Recht, wie z. B. das Allgemeine Landrecht für das Schenkungsversprechen zur Wirksamkeit gerichtlichen Abschluß verlangt. Es liegt also hier eine Ausnahme von dem Grundsatze vor, daß die Stempelpflicht sich nur auf solche Urkunden erstreckt, bei denen nicht ein aus dem Schriftstücke selbst ersichtlicher, die Rechtsgiltigkeit ausschließender Umstand vorliegt.

Befreit sind Beurkundungen von Schenkungen der Arbeitgeber an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung ihrer Arbeiter und Bediensteten oder deren Angehörigen bezwecken.

ι) Versicherungsverträge. Nach dem Gesetz von 1822 beträgt der Stempel für Assekuranzpolicen ½ % der bezahlten Prämie und in allen Fällen, wo die Prämie 300 M. nicht übersteigt, 1,50 M., und zwar wurde dieser Stempel nach konstanter Rechtsprechung immer nur berechnet von dem Betrage der ersten Jahresprämie. Das neue Gesetz bringt sehr wesentliche Verschärfungen. Es unterscheidet zwischen den einzelnen Arten der Versicherung. Bei der Lebens- und Rentenversicherung soll der Stempel nicht mehr berechnet werden nach der Prämie, sondern nach dem Betrage des versicherten Kapitals. Befreit sollen sein Versicherungen, bei welchen die Versicherungssumme 3000 M. nicht übersteigt. Hiervon abgesehen, soll der Stempel ¹/₂₀ % der versicherten Summe betragen. Bei Unfall- und Haftversicherungen soll der Stempel ⅓ % des Gesamtbetrages der verabredeten Prämie, bei Feuer-, Hagel- und Viehversicherungen für jedes Jahr der Versicherungsdauer 1 Pf. von 1000 M. der versicherten Summe betragen. Befreit sind die öffentlichen Feuersozietäten und diejenigen auf Gegenseitigkeit begründeten, nicht die Erzielung von Gewinn bezweckenden Versicherungsanstalten, deren Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden und deren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht.

Befreit sind auch Verträge über Rückversicherungen, sowie die gesamte Transportversicherung.

Natürlich ist nach wie vor die öffentliche Arbeiterversicherung in allen ihren Zweigen stempelfrei.

κ) Verträge des Familien- und Erbrechts. Verträge über Annahme an Kindesstatt unterliegen einem Stempelsatz von 50 M., doch kann der Stempel bei nachgewiesener Bedürftigkeit auf 5 M. ermäßigt werden. Emanzipationserklärungen werden mit einem Fixstempel von 10 M. besteuert. Eheversprechen unterliegen einem Stempel von 1,50 M. Desgleichen Eheverträge, sofern durch dieselben über Vermögensgegenstände von nicht mehr als 6000 M. verfügt wird. Geht der Gegenstand des Ehevertrages hierüber hinaus, so beträgt der Stempelsatz 5 M. Fideikommiß- und Familienstiftungen unterliegen nach wie vor einem Stempelsatz von 3 % des Gesamtwertes der demselben gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der Schulden. Verfügungen von Todeswegen aller Art unterliegen einem Fixstempel von 1,50 M. Erbrezesse, durch welche die Verteilung einer erbschaftssteuerpflichtigen Erbschaft beurkundet wird, einem Wertstempel von ¹/₂₅ % des Wertes des Reinnachlasses, jedoch mindestens einem Stempel von 1,50 M. Erbrezesse über erbschaftssteuerfreie Erbschaften, sowie Erbverträge einem Fixstempel von 1,50 M.

b) Gebührenstempelsteuern. Einen der Position „Verträge" analogen subsidiären Stempelansatz für behördliche, zu Gunsten von privaten gethätigte Erlasse enthält der Tarif nicht. Stempelpflichtig sind daher nur die im Tarif besonders aufgeführten urkundlichen Akte der Staats- und der Gemeindebehörden. Die wesentlichsten derselben finden sich in Position 22 des Tarifes unter der Sammelbezeichnung „Erlaubniserteilungen (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen 2c.) der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten". Hier sind aufgeführt Konzessionen zum Betriebe einer Apotheke, Approbationen für Apotheker und Aerzte, Erlaubniserteilungen für Unternehmer von Krankenanstalten, zum Betriebe des Schauspielgewerbes, der Gast- und Schankwirtschaft, Genehmigungen zur Errichtung der in § 16 der Reichsgewerbeordnung für konzessionspflichtig erklärten Fabrikanlagen zur Anlegung von Dampfkesseln, für Unternehmer von Versicherungsanstalten, zum Betriebe von Eisenbahnunternehmen und sonstigen Transportgewerben u. dgl. m. Die Stempelsätze sind bald fest, bald sind sie abgestuft nach den Kosten der Anlage oder nach der Gewerbesteuerklasse, in welche das Unternehmen gehört. In einem Falle findet sich auch ein reiner Wertstempel, nämlich bei vererblichen und veräußerlichen Konzessionen zum Betriebe von Apotheken.

Abgesehen von dieser Position 22 enthält aber der Tarif unter besonderen Stichworten noch eine ganze Reihe von gebührenartigen Stempelansätzen; so Position 10 Ausführung behördlicher Schriftstücke, 11 Auszüge aus Akten, 12 Bestallungen für besoldete Beamte, 26 Gewerbelegitimationskarten, 33 Bestätigungsurkunden und Konsolidationen von Bergwerkseigentum, 35 Legalisationen von Urkunden, 39 Genehmigungen von Lustbarkeiten, 42 Genehmigungen von Namensänderungen, 43 Naturalisationsurkunden, 49 Pässe, 68 Verleihung von Bergwerkseigentum, 77 Amtliche Zeugnisse in Privatsachen.

Hierher gehört auch die Position 60 Standeserhöhungen und Gnadenbeweise, unter welche die Verleihung der Herzogs-, Fürsten-, Grafen- und Freiherrnwürde, sowie des Adels, Wappenvermehrung und Wappenänderung, die Verwendung eines Inbegriffs von Gütern zu einer Standesherrschaft, Verleihung des Kammerjunker- und Kammerherrnpatentes, endlich auch die Verleihung der Titel Kommerzienrat, Kommissionsrat und Geheimer Kommerzienrat begriffen werden. Die Stempelsätze, durch Fixstempel, steigen bei dieser Position bis zu 6000 M.

5. **Statistisches.** Die Ist-Einnahme an Stempelsteuer hat in Preußen — einschließlich der bei der Justizverwaltung unter den Gerichtskosten zum Soll gestellten Beträge —

im Etatsjahre	1895/96	34 355 359	M.	82 Pf.
„ „	1896/97	38 594 124	„	97 „

betragen, wovon indessen

im ersteren Jahre	669 737	M.	57 Pf.
„ letzteren „	509 710	„	90 „

wieder niedergeschlagen worden sind.

Die Einführung des neuen Tarifes hat also eine wesentliche Steigerung der Einnahmen zur Folge gehabt. Wie sich dieselbe auf die einzelnen Positionen verteilt, ist bei der Eigentümlichkeit der Erhebung der Stempelsteuer nicht einmal schätzungsweise zu ermitteln.

Litteratur:

Aus den Gesetzesmaterialien ist hervorzuheben der Regierungsentwurf nebst Begründung (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, 2. Session, Nr. 35), der Bericht der XI. Kommission (ebendaselbst Nr. 204) sowie die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 19. und 20. II., 11.—17. und 26. VI. 1895 und des Herrenhauses vom 8. VII. 1895. Von Kommentaren sind die vorzüglichsten die von Boehm, Berlin 1896, von Noelle, Berlin 1896, und von Heinitz, Berlin 1896, letzterer der eingehendste. Das Strafverfahren behandelt ausführlich Bonnenberg, Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen, Berlin.

Neisser.

T.

Theaterrecht.

1. Begriff und Geschichte. 2. Quellen. I. Das öffentliche T. 1. Theatergewerbepolizei. 2. Theatersicherheitspolizei. II. Das private T. 1. Bühnenengagement. 2. Theaterbesuch. 3. Aufführungsrecht. 4. Theateragenturverträge.

1. Begriff und Geschichte. Neben die wissenschaftlich schon seit Jahrhunderten als Spezialrechte anerkannten Disziplinen des Handels-, Landwirtschafts- und Bergrechts hat sich in neuester Zeit das Theaterrecht gestellt, dessen Anspruch auf Einreihung neben jene älteren Geschwister freilich noch lebhaftem Widerspruch begegnet. Allein Inhalt und Geschichte des Theaterrechts dürften hinreichend klar erweisen, daß hier thatsächlich eine jenen Spezialrechten zu koordinierende Rechtsbildung vorliegt, deren bisherige Nichtbeachtung lediglich äußeren, für das Wesen der Sache unerheblichen, Umständen zuzuschreiben ist. Das Theaterrecht umfaßt die Normen, mittels derer die im Theaterverkehr erwachsenden Rechtsverhältnisse ihre rechtliche Regelung empfangen; das Theaterrecht hat es also mit der Normierung von Verhältnissen zu thun, die durch Ausübung einer bestimmten wirtschaftlichen Thätigkeit hervorgerufen sind und zum großen Teil so eigenartige Gestaltungen aufweisen, daß für ihre Normierung die den allgemeinen Rechtsverkehr regelnden Normen nicht ausreichen, sondern sich für diesen Zweck ein dem Theaterverkehr eigentümlicher Rechtsstoff gebildet hat. Gerade dieser Inhalt des Theaterrechts deckt sich aber — mutatis mutandis — mit dem Inhalt der übrigen Spezialrechte, bei denen es sich ebenfalls um einen durch die Eigenart des seiner Anwendung unterliegenden wirtschaftlichen Substrats eigenartig ausgebildeten Rechtsstoff handelt.

Das Theaterrecht hat sich ferner, übereinstimmend mit den übrigen Spezialrechten, aus einem Standesrecht zum Recht objektiv bestimmter Lebensverhältnisse umgebildet. Wie das Bergrecht ursprünglich ein Recht der montani, das Handelsrecht ein Recht der mercatores war, so erscheint das Theaterrecht der ältesten Zeit als ein Recht der histriones, der Schauspieler, an dessen Stelle in langsamer durch die Forschung noch nicht genügend aufgehellter Entwickelung eine besondere rechtliche Regelung der Theatersachen, d. h. der im Theaterverkehr üblichen Rechtsverhältnisse getreten ist.

Im Gegensatz zu jenen Spezialrechten hat aber das Theaterrecht, namentlich in Deutschland, bisher der eingehenden wissenschaftlichen Durchforschung entbehrt, die seiner inneren Bedeutung nach ihm schon längst hätte zu teil werden müssen. Die Gründe für diese Vernachlässigung sind vornehmlich in dem Umstand zu suchen, daß sich das Theaterrecht in keiner Weise an das die wissenschaftliche Jurisprudenz fast ausschließlich beschäftigende römische Recht anknüpfen ließ, und daß die geringe Achtung, die dem Schauspielerstand entgegengebracht wurde, ebenfalls nicht geeignet war, das wissenschaftliche Interesse für das in diesen Kreisen herrschende Sonderrecht wachzurufen. Erst nach den gewaltigen Umwälzungen der französischen Revolution, die mit der grundsätzlich geforderten Gleichstellung aller Staatsbürger auch den Schauspielern den alten Makel nahm, und die, soweit sich ihre Wirkungen erstreckten, die Rechtswissenschaft vielfach zum Betreten neuer Bahnen zwang, trat auch das Theaterrecht aus dem bisherigen Dunkel hervor. An die erste, 1829 erschienene, wenig umfangreiche Bearbeitung von Vulpian und Gauthier, die sich noch kaum über eine unmittelbar für die Praxis bestimmte Darstellung erhob, hat sich eine immer mächtiger anschwellende litterarische Bewegung angeschlossen, die sich freilich bis vor kurzem auf die romanischen Länder beschränkte, nunmehr aber, hoffentlich dauernd, auch die deutschen Gebiete in ihren Bereich gezogen hat.

2. Quellen. Analog den anderen Spezialrechten umfaßt auch das Theaterrecht Normen von öffentlich-rechtlicher und solche von privatrechtlicher Bedeutung, deren Zusammenfassung zu einem einheitlichen Theatergesetz bisher noch nirgends erfolgt ist, jedoch neuerdings in dem (Burckhard'schen) Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes wenigstens teilweise versucht wurde. Aber auch die einzelnen Rechtsnormen sind nur zum geringsten Teil in das ius scriptum übergegangen; ihre große Masse bildet vielmehr ein lediglich durch die Uebung bezeugtes Gewohnheitsrecht. Speziell für das deutsche Theaterrecht läßt sich das Verhältnis der Quellen etwa in folgender Weise charakterisieren.

Das öffentliche Theaterrecht ist, soweit die Gewerbepolizei in Frage steht, durch die Reichsgewerbeordnung einheitlich geregelt; die Theatersicherheitspolizei unterliegt dagegen landesgesetzlicher Normierung, die sich indes in den einzelnen Gliedstaaten nach wesentlich übereinstimmenden Gesichtspunkten gestaltet hat.

Das private Theaterrecht wird dagegen, von dem durch das R.G. v. 11. VI. 1870 teilweis geregelten Aufführungsrecht abgesehen, ausschließlich vom Theatergewohnheitsrecht beherrscht, als dessen Erkenntnismittel die in der herkömmlichen Gestaltung der im Theaterverkehr begründeten Rechtsverhältnisse sich zeigende Rechtsübung und die Theaterrechtslitteratur in Betracht kommen. Da das private Theaterrecht nicht zu denjenigen Materien gehört, die das E.G. zum B.G.B. der Landesgesetzgebung vorbehält, so fällt es mit dem Inkrafttreten des B.G.B. ausschließlich in die Reichskompetenz; mit dem 1. I. 1900 wird daher das partikuläre Theatergewohnheitsrecht jede Geltung einbüßen und seine Entstehung auch für die Zukunft ausgeschlossen sein; die Bildung eines gemeinen Theatergewohnheitsrechts ist dagegen auch nach jenem Zeitpunkt, mindestens bis die reichsgesetzliche Regelung des privaten Theaterrechts erfolgt, für durchaus zulässig zu erachten.

I. Das öffentliche T.

1. Theatergewerbepolizei. Die hier zur Anwendung kommenden Grundsätze und der Zustand der Gesetzgebung bis 1893 sind bereits in Bd. 5 dieses Handwörterbuchs S. 519 fg. unter dem Art. „Schauspielunternehmungen" erörtert. Die folgenden Angaben beschränken sich deshalb auf einzelne Ergänzungen des daselbst Gebotenen.

Die von der R.Gew.O. in der Fassung von 1880 getroffene Regelung des Theaterkonzessionswesens war nicht geeignet, den Theaterunternehmungen diejenige solide Basis zu gewähren, die namentlich im Interesse der an ihnen beschäftigten Bühnenmitglieder erwünscht gewesen wäre. Der Umstand, daß die Konzession lediglich für ein Schauspielunternehmen als solches, nicht für eine bestimmte Art Schauspielunternehmen, erteilt wurde, hatte nicht selten die üble Folge, daß Unternehmer, deren artistische und finanzielle Eignung lediglich für das von ihnen bei Empfang der Konzession begonnene Unternehmen hinreichte, ihr Unternehmen auf andere, als die ursprünglich beabsichtigten Darstellungskategorien erstreckten, worunter nicht nur der künstlerische Charakter des Theaterwesens litt, sondern auch die Sicherheit der Schauspieler für die ihnen zustehenden pekuniären Ansprüche gegen die Unternehmer, die ihren Gewerbebetrieb in einer mit den thatsächlichen Verhältnissen gar nicht zu vereinbarenden und darum häufig zum geschäftlichen Ruin führenden Weise ausdehnen konnten, aufs empfindlichste gefährdete. Aehnlich verhängnisvolle Folgen zeitigte die dem Wortlaut des Gesetzes nicht widersprechende, wenn auch nicht in allen Bundesstaaten angenommene Auffassung, daß die einmal erteilte Konzession sich nicht auf den Bezirk der erteilenden Behörde beschränke, sondern für das ganze Reich Geltung besitze. Denn dadurch wurde es den Konzessionsinhabern niedrigster Gattung ermöglicht, selbst nachdem sie am Ort ihrer früheren Niederlassung allen Kredit eingebüßt haben mochten, ihr Unternehmen an einem anderen Ort, ohne zum Nachweis ihrer Eignung verbunden zu sein, wieder zu eröffnen und damit die erneute Gelegenheit zu gewinnen, andere mit der Vergangenheit ihrer Prinzipale unbekannte Schauspieler zum Abschluß schädigender, weil der versprochenen Gegenleistung meist entbehrender Engagements zu verleiten.

Durch das unablässige Drängen der Bühnenkreise veranlaßt, ist nunmehr durch die Novelle zur R.G.O. v. 6. VIII. 1896 eine Reform des Theatergewerbepolizeirechts vorgenommen worden, die den bisherigen Rechtszustand in folgenden Punkten ändert:

1) Während die Schauspielkonzession früher ohne einen bestimmten Inhalt, lediglich als Blankokonzession erteilt wurde, wird sie jetzt nur noch für das bei Erteilung der Konzession bezeichnete Unternehmen gegeben. Wechselt der Unternehmer seinen Wohnsitz, so berechtigt ihn der Besitz der alten Konzession nicht zum Betriebe eines Schauspielunternehmens an dem neuen Domizil, da das neue Unternehmen mit dem bei Erteilung der Konzession bezeichneten Unternehmen nicht als identisch gelten kann. Durch diese Bestimmung

wird dem Mißbrauch der sog. Reichskonzessionen ein wirksamer Damm entgegengestellt.

2) Die Konzession wird ferner nur noch für die beantragten Darstellungskategorien erteilt; die konzessionierende Behörde ist daher nunmehr in der Lage, die Eignung des Unternehmers unter genauer Berücksichtigung der individuellen Verschiedenheiten zu prüfen, nicht mehr, wie früher, gezwungen, sich über das Vorhandensein der Eignung in abstracto allein schlüssig zu machen. Hinzunahme anderer, als der genehmigten Darstellungskategorien jetzt eine Neukonzessionierung voraus.

3) Der Konzessionssucher, dem nach dem früheren Recht nur die Thätigkeit der Antragstellung oblag, muß — bei Vermeidung der Konzessionsversagung — nunmehr auch den Besitz der zu dem beabsichtigten Schauspielunternehmen nötigen Mittel nachweisen. Ob der hiermit beabsichtigte Zweck, das Schauspielerpersonal vor den Einbußen zu bewahren, die ihm beim Engagement durch einen nicht genügend kapitalkräftigen Unternehmer drohen, erreicht werden wird, dürfte jedoch zweifelhaft sein, da der Konzessionssucher sich nicht über das Eigentum der erforderlichen Mittel ausweisen muß, und er doch stets der Gefahr späterer Verluste ausgesetzt bleibt. Wirkliche Sicherheit böte den Engagementsansprüchen der Schauspieler eine Kautionspflicht der Unternehmer, wenn die hinterlegten Summen, dem Burckhard'schen Theatergesetzentwurf entsprechend, in erster Linie der Befriedigung der Honorarforderungen des Bühnenpersonals zu dienen bestimmt wären. Allein auch eine solche Maßregel wäre schweren Bedenken ausgesetzt, da das Verlangen der Sicherheitsstellung den Kreis der zum Theaterbetrieb geeigneten Personen wohl in allzu großem Umfang einschränken dürfte.

4) Eine unerhebliche Veränderung — ob Verbesserung, bleibe dahingestellt — hat endlich das Recht der im Umherziehen betriebenen Theatergewerbe (Wandertheater) erfahren, indem die konzessionierende Behörde ermächtigt worden ist, jedem noch nicht 25 Jahre alten Gesuchsteller die erbetene Konzession zu verweigern, während früher einer großjährigen Person gegenüber aus ihrem Alter kein Ablehnungsgrund entnommen werden durfte.

2. Theatersicherheitspolizei. Auch für diese Materie des Theaterrechts sind die allgemeinen Grundsätze bereits in dem, zu Anfang des Abs. 1 zitierten Artikel „Schauspielunternehmungen" dieses Handwörterbuches auseinandergesetzt. Hier sei deshalb nur der Schicksale gedacht, die das einen Bestandteil der Theatersicherheitspolizei bildende Institut der Theaterzensur in jüngster Zeit erfahren hat.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Theaterzensur, die freilich von jeder nicht durch parteipolitische Gesichtspunkte irre geleiteten Untersuchung unbedingt bejaht werden muß, ist in den letzten Jahren infolge der schärferen Handhabung, namentlich der Berliner Theaterpolizei, häufig erörtert worden; merkwürdigerweise ist man jedoch — wenigstens in Deutschland — über diese rein juristische Kontroverse nicht zu der viel wichtigeren Untersuchung vorgeschritten, ob sich nicht eine Gestaltung des Zensurinstitutes herstellen ließe, die unter Wahrung des anerkannt unentbehrlichen Prinzipes die mit Recht beklagten Mängel vermeiden würde. Einen derartigen Versuch macht dagegen neuerdings der Burckhard'sche Theatergesetzentwurf, indem er die äußere Form der Zensur, die Befugnis der Behörde zur Einsichtnahme in das Manuskript des aufzuführenden Werkes und zur Teilnahme an dessen Generalprobe, unverändert beibehält, den Ausspruch des Zensurverbotes aber nur dann gestattet, „wenn die Aufführung den Thatbestand eines strafgerichtlich zu verfolgenden Delikts in sich schließt". Trotz der unleugbaren Vorteile, die diesem Zensursystem innewohnen, das an Stelle der in den geltenden Zensurordnungen üblichen Kautschukbestimmungen eine feste, an der Hand der Strafrechtswissenschaft klarer Deutung fähige Norm setzt, dürften seiner Erhebung zum Gesetz unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Der Burckhard'sche Vorschlag wird dem vorbeugend-polizeilichen Charakter der Theaterzensur nicht gerecht, indem er übersieht, daß auch diejenige Aufführung, die sich selbst nicht als Verletzung des Strafgesetzes qualifiziert, unter Umständen ihre Zuhörer in eine der Begehung von Ordnungsstörungen geneigte Stimmung zu versetzen geeignet ist, die deren thatsächliche Vornahme als unmittelbar bevorstehend erscheinen lassen kann. Läßt sich aber eine solche Wirkung voraussehen — die Möglichkeit einer solchen Voraussicht wird nur derjenige leugnen, der jedes Operieren mit dem Begriff der „Wahrscheinlichkeit", dann aber auch die Notwendigkeit einer Sicherheitspolizei überhaupt verwirft — dann muß auch die Polizei ihren Eintritt zu verhindern befugt sein, was sich eben in vorliegendem Fall nur mittels Aufführungsverbotes ermöglichen läßt. Eine gewisse Willkür wird dann freilich von den Zensurentscheidungen unzertrennlich sein; aber diese Willkür ließe sich auf das geringste denkbare Maß zurückführen und namentlich von jeder parteipolitischen Rücksicht lösen, wenn die Zensurbehörde nicht ausschließlich mit einseitig kameralistisch oder juristisch geschulten Beamten besetzt wäre, sondern daneben auch aus psychologisch und litterarisch gebildeten Personen bestände, deren Ernennung, um jeden Verdacht unbe-

fugter politischer Einmischung fernzuhalten, vielleicht in die Hände der durchaus gut bewährten litterarischen Sachverständigenvereine gelegt werden könnte.

II. Das private T.

1. Bühnenengagement. Das Bühnenengagement, d. h. der Vertrag zwischen Schauspielunternehmer und Bühnenkünstler, bei dem letzterer sich zur Leistung schauspielerischer Thätigkeit, ersterer zur Leistung eines Entgelts verpflichtet, bildet entweder einen Gastspiel- oder einen Bühnendienstvertrag. Gastspielvertrag liegt da vor, wo die Thätigkeit des Schauspielers sich auf eine einzige Leistung bezw. auf mehrere, der Zahl nach fest bestimmte Leistungen bezieht; Bühnendienstvertrag dagegen, wo die Verpflichtung des Schauspielers eine unbestimmte, vom Unternehmer zu fixierende, Anzahl Leistungen umfaßt.

Der juristische Charakter des Engagements, das mit Rücksicht auf die künstlerische Leistung des Schauspielers nicht dem Begriff des durch die Gewerbeordnung geregelten Arbeitsvertrages unterstellt werden kann, ist streitig; es ist als Dienstvertrag, Werkverdingung und Innominatvertrag im Sinne des modernen Rechts bezeichnet worden, ohne daß es bisher der einen oder anderen Annahme den Rang einer communis opinio einzunehmen gelungen wäre. Die Verschiedenheit der Auffassungen ist wesentlich durch die abweichende Stellung veranlaßt, die von den einzelnen Theorien in der Frage der dem Schauspieler aus dem Engagement zustehenden Ansprüche vertreten wird. Allgemein wird dem Schauspieler ein Anspruch auf Entgelt zugestanden; aber nur die Dienstvertragstheorie beschränkt ihn hierauf. Die Theorie der Werkverdingung räumt dem Schauspieler auch noch die weitere Befugnis ein, die ihm übertragene Thätigkeit nach eigener Intention, nicht unter Anpassung an die Auffassung des Unternehmers, vorzunehmen, damit aber, nicht unselbständige Arbeiten zu leisten, sondern ein selbständiges Arbeitsprodukt, ein opus, zu erzeugen. Die Innominatsvertragstheorie billigt endlich dem Schauspieler einen Anspruch auf Beschäftigung, ein Recht auf Arbeit, zu, das ihn befugt, vom Unternehmer Zuweisung der vertraglich zu leistenden schauspielerischen Thätigkeit zu verlangen.

Nur die letzte Theorie ist als mit dem schauspielerischen Beruf vereinbar zu bezeichnen; denn die Thätigkeit des Schauspielers, die sich die Verwirklichung künstlerischer Ziele, die Umsetzung eines Dichtwerkes aus der Sphäre des Denkens in die leibhaftige Erscheinungswelt, zur Aufgabe setzt, darf nicht mit einer nur dem Erwerbszweck dienenden Thätigkeit auf eine Linie gestellt werden, sondern sie gleicht der Thätigkeit des Schriftstellers, des Beamten, die, zum Gegenstand vertraglicher Ausübung geworden, nicht in dem Anspruch auf pekuniäres Entgelt ihr Genüge findet, sondern auch zu dem Verlangen befugt, wirklich Gelegenheit zur Bethätigung, zur Offenbarung ihres Könnens zu gewinnen. So wie der Beamte neben der Gehaltsforderung den Anspruch erheben kann, in einer seinem Amt entsprechenden Weise beschäftigt zu werden, um seine Tauglichkeit für seine Stellung zu erweisen, so wie dem Schriftsteller außer dem Anspruch auf das zugesagte Honorar auch das Recht zusteht, vom Verleger Druck und Vertrieb des Schriftwerkes zu verlangen, um der Mitwelt als Autor bekannt zu werden, ebenso ist dem Schauspieler die Befugnis zuzuerkennen, während der Vertragsdauer angemessene Gelegenheit zum öffentlichen Auftreten vom Unternehmer geboten zu erhalten. Gerade für den Schauspieler ist die Zubilligung eines solchen Rechtes um so mehr als unumgänglich notwendig zu erachten, da ihm die üblichen Vertragsbedingungen bei hoher Konventionalstrafe das Auftreten auf einer anderen Bühne als der seines Prinzipals während der Kontraktszeit untersagen, demnach ein Schauspieler, dem nicht als Korrelat gegen diese Bestimmung ein Anspruch auf Beschäftigung gegen den Unternehmer zustände, sich der Gefahr ausgesetzt sähe, durch „Kaltstellung“ nicht nur in seinem Können beeinträchtigt, sondern auch dem Publikum gänzlich entfremdet zu werden, dadurch aber unter Umständen sogar für die Zukunft die Möglichkeit einer günstigeren Gestaltung seiner Erwerbsverhältnisse einzubüßen. In Verkennung der das Engagement charakterisierenden Eigenheiten hat freilich die deutsche Gerichtspraxis, die bei Beurteilung theaterrechtlicher Fragen überhaupt nicht selten das feine Verständnis, das hier gerade die französische Rechtsprechung auszeichnet, vermissen läßt, dem Anspruch des Schauspielers auf Beschäftigung meist ihre Anerkennung versagt; auch hier bedeutet der Burckhard'sche Theatergesetzentwurf eine entschiedene Wendung zum Besseren, indem er dem während eines gewissen längeren Zeitraumes gar nicht oder nicht angemessen beschäftigten Bühnenmitglied die Befugnis zum Vertragsrücktritt einräumt und damit indirekt den Theaterunternehmer zur Unterlassung lediglich aus Chikane vorgenommener „Kaltstellungen“ zwingt.

Für die praktische Gestaltung des Engagementsrechts ist übrigens die Frage nach seiner rechtlichen Konstruktion ziemlich unerheblich; denn fast sämtliche Engagements werden unter Benutzung üblicher Vertragsschemen abgeschlossen, die den Inhalt des Engagements in so eingehender Weise regeln

daß daneben die ergänzende Heranziehung von gesetzlichen Bestimmungen zur Ausfüllung etwaiger Lücken kaum jemals erforderlich wird. Man könnte allerdings versucht sein, die Notwendigkeit der juristischen Konstruktion dann für unumgänglich zu halten, wenn es sich etwa um Vertragsbestimmungen handelt, die mit zwingenden Normen der das Engagement umfassenden Vertragsform in Widerspruch ständen. Allein ein solcher Fall ist für das Gebiet des B.G.B. — wenn wir etwa von dem seiner Tragweite nach noch nicht ganz übersehbaren § 138 abstrahieren — kaum denkbar. Denn die einzigen beiden Vertragstypen, unter die das Bühnenengagement etwa eingereiht werden könnte, wenn man es nicht zutreffender als einen contractus sui generis (Innominatkontrakt im Sinne des modernen Rechts) auffaßt, der Dienst- und Werkvertrag, bieten nur wenig Bestimmungen zwingender Natur (etwa §§ 618, 624), die für das Engagementsverhältnis in Frage kommen können, so daß für die Auslegung der Vertragsbestimmungen fast ausnahmslos nur der beim Abschluß des Engagements erkennbar übereinstimmende Parteiwille bezw. die im Bühnenverkehr herrschende Usance zur Anwendung gelangt.

Die Gestaltung, die das Engagement unter dem danach fast unbeschränkt geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit im allgemeinen angenommen hat, muß als einer gesunden, Recht und Pflicht der Kontrahenten gleichmäßig verteilenden Rechtsordnung aufs offenbarste widersprechend bezeichnet werden. Die gleichen Ursachen, die unter der Herrschaft des Manchestertums die schrankenlose Ausbeutung des gewerblichen Arbeiters durch den Fabrikanten begünstigten, haben auch im Engagementsverhältnis die ideell gleiche Stellung von Unternehmer und Schauspieler so vollständig verrückt, daß der Vertragsinhalt thatsächlich im wesentlichen nur durch den Unternehmer und nur in dessen Interesse normiert wird, während der Schauspieler, um nur irgend eine Gelegenheit zur Ausübung seines Berufes zu finden, sich zur bedingungslosen Annahme eines ihm unter solchen Umständen gebotenen Engagements gezwungen sieht.

Die regelmäßige Uebereinstimmung in den Verhältnissen der einzelnen Theaterunternehmungen hat nämlich zur Ausbildung einer größeren Reihe von typischen, die Stellung des Schauspielers aufs schwerste beeinträchtigenden Vertragsbestimmungen geführt, die sich im wesentlichen nach folgenden Gesichtspunkten ordnen lassen:

1) Benachteiligungen des Schauspielers in den Kündigungsbestimmungen. Der Abschluß des Engagements erfolgt zwar regelmäßig für einen fest normierten Zeitraum (ganzjährig, Saison, monatlich), doch räumt der Vertrag fast ausnahmslos dem Unternehmer die Befugnis ein, jederzeit vom Vertrage zurückzutreten, sobald sich gewisse kontraktlich vorgesehene Eventualitäten verwirklichen, deren übliche Aufzählung „Brand des Theaters, Krieg, ansteckende Krankheiten, Landestrauer, Teilnahmlosigkeit des Publikums, Direktionswechsel, politische Umwälzung, bauliche Veränderungen oder sonstige Ereignisse (!)“ umfaßt. Dem Schauspieler steht dagegen keinerlei entsprechendes Rücktrittsrecht zu, so daß der Unternehmer zwar stets in der Lage ist, sich von den Fesseln eines ihm unbequem gewordenen Engagements zu befreien, während der Schauspieler für die ganze Vertragsdauer an den Kontrakt gebunden ist. Die Ausübung dieses einseitigen Kündigungsrechts verfolgt übrigens weniger häufig den Zweck, eine definitive Entlassung eines Bühnenmitgliedes hervorzurufen, als vielmehr den Schauspieler, der, mitten in der Saison stellenlos geworden, nur selten ein baldiges neues Engagement findet, zum Abschluß eines neuen ungünstigeren Vertrags mit seinem alten Unternehmer zu zwingen.

Eine fernere Ungleichheit besteht regelmäßig in der Ausbedingung häufigerer Kündigungstermine und kürzerer Kündigungsfristen zu Gunsten des Unternehmers, der namentlich durch die einseitig ihm das Recht, den Vertrag für verlängert zu erklären, einräumende Prolongationsklausel ein Mittel erhält, den Schauspieler in der drückendsten Abhängigkeit von sich zu erhalten. Denn der Schauspieler kann, bevor der Unternehmer nicht auf Geltendmachung des Prolongationsrechts verzichtet hat, kein neues Engagement schließen, während der Unternehmer stets in der Lage ist, beliebig mit anderen Schauspielern in Verhandlung zu treten, da ihm die eventuelle Benutzung der Prolongationsklausel seinen bisherigen Mitgliederbestand im Endfall sichert.

2) Benachteiligungen des Schauspielers in der persönlichen Freiheit. Während für alle anderen Vertragsverhältnisse, die unter den Kontrahenten ein unmittelbar persönliches Zusammenwirken begründen, oder die Möglichkeit einer Vertretung bei Vornahme der zugesagten Leistungen ausschließen, jedem Vertragsteil aus wichtigen Gründen ein Rücktrittsrecht zusteht, billigt das Engagement regelmäßig nur dem Unternehmer eine solche Befugnis zu, spricht sie dagegen dem Schauspieler prinzipiell, häufig auch noch in Einzelanwendungen, vollkommen ab. Der hiernach für den Schauspieler begründete Zwang, in einem Vertragsverhältnis selbst dann zu verharren, wenn die Voraussetzungen, unter

denen es eingegangen war, sich als unzutreffend erweisen oder in ihr Gegenteil verwandeln, ist aber mit dem liberalen Charakter der schauspielerischen Thätigkeit, der in entsprechenden Fällen auf anderen künstlerisch-litterarischen Gebieten den sofortigen Vertragsrücktritt gestattet, unvereinbar.

Einen weiteren Eingriff in die persönliche Freiheit bietet auch die übliche Vertragsklausel, daß der Schauspieler im Krankheitsfall nur auf Grund eines theaterärztlichen Zeugnisses zur Erhebung der Gage befugt sein solle, wodurch der Schauspieler in gewissem Umfang sich der Dienste eines bestimmten Arztes bedienen zu müssen gezwungen ist. — Endlich widerspricht auch der in analogen Verhältnissen geltenden Ordnung, daß die Verheiratung einer Schauspielerin nach dem üblichen Wortlaut des Engagements nicht zum Vertragsrücktritt berechtigt, während dem Unternehmer das Recht zusteht, auf Grund des gleichen Umstandes den Vertrag einseitig zu kündigen.

3) Benachteiligungen des Schauspielers in der Richtung des Entgelts. Eine größere Anzahl der üblichen Vertragsbestimmungen entzieht oder versagt dem Schauspieler, ohne daß dafür ein ausreichender Rechtsgrund vorhanden wäre, den vereinbarten Entgelt, so daß das Engagement auf seiten des Bühnenmitgliedes nicht selten den Charakter einer ohne Schenkungsabsicht erfolgenden unentgeltlichen Zuwendung von Leistungen annimmt. Dahin gehört die Verpflichtung zur unentgeltlichen Wahrnehmung der Vorproben, d. h. derjenigen Proben, deren Termin noch vor den Zeitpunkt, mit welchem die kontraktlichen Verpflichtungen des Unternehmers in Kraft treten, fällt und deren Abhaltung der Vorbereitung der die Saison eröffnenden Vorstellungen dient. Dahin gehört auch die Verpflichtung der Schauspielerinnen, sich auf eigene Kosten die für die zugeteilten Rollen erforderliche Kleidung (ohne Unterscheidung des modernen oder des historischen Kostüms) zu beschaffen, eine Bestimmung, die thatsächlich einem nicht selten völligen Entzuge des Entgelts gleich kommt und deshalb zu schon oft beklagten Mißständen auf moralischem Gebiet geführt hat. Innere Berechtigung kann dieser Belastung der weiblichen Bühnenmitglieder nicht zugesprochen werden; liefert der Unternehmer alles übrige Material für die Ermöglichung des Gewerbebetriebes auf seine Kosten, so müßte er auch zur Lieferung der dem gleichen Zweck dienenden Frauenkleidung verbunden sein oder, wenn einem solchen Verlangen unüberwindliche Schwierigkeiten technischer Art entgegenstehen sollten, den Schauspielerinnen der notwendigen Garderobenbeschaffung entsprechende Gehaltszuschüsse leisten. — Ungerechtfertigte Fälle des Entgeltsentzuges stützen sich ferner auf die regelmäßige Vertragsbestimmung, daß die Verpflichtung des Unternehmers zur Entrichtung der pekuniären Gegenleistung eine Unterbrechung erleidet, sobald eine zeitweilige Einstellung des Theaterbetriebes erfolgt. Dabei wird fast niemals eine Unterscheidung gemacht, ob die Einstellung auf willkürliche Anordnung des Theaterunternehmers eintrat oder durch zwingende, ihm nicht zur Last fallende Umstände veranlaßt wurde —; was diesem Gehaltsentzug aber vor allem den Charakter des Unberechtigten giebt, liegt hauptsächlich darin, daß auch während der Unterbrechung der Gehaltszahlungen der Schauspieler zur Fortsetzung der ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verbunden ist, namentlich das Auftreten auf jeder anderen Bühne unterlassen muß, seinerseits also nichts thun darf, um sich für den Ausfall an Gehalt zu decken. — Einem Gehaltsentzuge kommt endlich häufig die Verhängung der Konventionalstrafen gleich, mit denen die Theaterhausordnungen zahllose Uebertretungen ihrer Normen bedrohen. Soweit es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die der Aufrechterhaltung der in einem so viel Personen beschäftigenden Gewerbebetriebe durchaus notwendigen Disziplin dienen, kann die Berechtigung nicht in Frage gestellt werden; eine offenbare Benachteiligung des Schauspielers liegt aber darin, daß nur seine Vertragsvergehen unter Strafe gestellt sind, daß dagegen ihm selbst gegen vertragswidrige Handlungen des Unternehmers nicht gleichfalls ein Ersatz in der Aufstellung von Vertragsstrafen eingeräumt zu werden pflegt, und daß ferner oft der Betrag der für ganz geringfügige Vertragsverletzungen normierten Geldstrafen eine unverhältnismäßige Höhe erreicht, so daß der Schauspieler nicht selten seine ganze Gehaltsforderung mit den ihm zur Last fallenden Konventionalstrafen kompensiert sieht. Allerdings könnte der Schauspieler nach § 343 des B.G.B. eine Herabsetzung der Vertragsstrafe herbeizuführen versuchen; allein um diesen Erfolg zu erzielen, wäre meist Anstrengung eines Prozesses erforderlich, dessen Durchführung dem Schauspieler, bei dem häufigen Wechsel seines Domizils, in zahlreichen Fällen faktisch unmöglich wäre.

4) Benachteiligungen des Schauspielers in seiner künstlerischen Stellung. Im Gegensatz zu dem früheren Brauch, den Schauspieler nur für ein bestimmtes Rollenfach zu engagieren, ist in den modernen Bühnenverträgen die Fortlassung der Fachbezeichnung fast allgemein Regel geworden. Der Theaterunternehmer ist daher jetzt in der Lage, einen Schauspieler, ohne Rücksicht auf dessen Neigungen und Fähigkeiten, Rollen jeder Art zu übertragen, was nicht nur auf die künst-

lerische Ausbildung des betreffenden höchst nachteilig zu wirken pflegt, sondern dem Unternehmer auch die Möglichkeit giebt, das künstlerische Renommee des Bühnenmitgliedes durch dessen ungeeignete Beschäftigung zu untergraben. Nicht selten leiten die Unternehmer aus der Fortlassung der Fachbezeichnung auch das Recht her, den Schauspieler in der Komparserie und Statisterie zu verwenden, d. h. in Beschäftigungen, die keinen oder doch nur sehr untergeordneten künstlerischen Charakter tragen.

Eine Beseitigung der skizzierten Mißstände suchte der Schauspielerstand zunächst im Wege der Selbsthilfe herbeizuführen. Die 1871 begründete „Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger", der von den ca. 10000 Bühnenkünstlern deutscher Zunge nach dem letzten Jahresbericht 2878 Personen als zahlende Mitglieder angehören, stellte sich das Ziel, die geistigen und materiellen Interessen der deutschen Schauspieler zu sichern und zu heben, insbesondere einen festen Organismus zu schaffen „zur Wahrung der Interessen der deutschen Bühnenangehörigen in ihrem künstlerischen, rechtlichen und sozialen Verkehr". Auf dem Gebiete der Kontraktreform sind diese Bemühungen jedoch erfolglos geblieben, was wohl zum großen Teil daran lag, daß die Genossenschaft ihre Thätigkeit vornehmlich der Schaffung humanitärer Institutionen widmete, unter denen sich die Pensionsanstalt bald zu einer bedeutenden Ausdehnung entwickelt hat, und daß andererseits die absolut nicht unerhebliche Mitgliederzahl doch nicht groß genug war, um als Vertretung des ganzen Schauspielerstandes die Unternehmer zur Einräumung billigerer Vertragsbedingungen zwingen zu können.

In engeren Grenzen ist jedoch neuerdings durch die Thätigkeit des „Deutschen Bühnenvereins" eine günstigere Gestaltung des Engagements — freilich nur für eine Minderzahl der Bühnenkünstler — erreicht worden. Für die Engagements, die mit Direktoren der dem genannten Verband angehörenden Bühnen — von den ca. 700 deutschen Bühnen sind etwa 110 Mitglieder des „Bühnenvereins" — abgeschlossen werden, kommt nämlich ein einheitliches Kontraktformular zur Verwendung, das in allerdings unzureichender Weise die Ausbedingung einzelner, für den Schauspieler besonders nachteiliger Vertragsbestimmungen ausschließt.

Alle diese von privater Seite unternommenen Versuche, den Inhalt des Engagements in einer auch die berechtigten Ansprüche der Schauspieler befriedigenden Art umzugestalten, müssen jedoch als aussichtslos bezeichnet werden, da der durch sie gewonnene Vorteil immer nur einer geringen Minderheit von Berufsgenossen zu gute kommt, während die große Mehrheit, die an kleineren, mit wenigen Ausnahmen dem Bühnenverein nicht angehörenden Bühnen dritten und vierten Ranges Beschäftigung findet, sich auf jede, wenn die Gerechtigkeit auch noch so verletzende, Engagementsmöglichkeit einzulassen gezwungen ist. Eine wirkliche Abhilfe ließ sich vielmehr nur dann erreichen, wenn die staatliche Gesetzgebung die Vereinbarung der den Schauspieler verletzenden Bestimmungen unter zwingende Verbotsnormen stellte, wie dies die Gewerbeordnung zu Gunsten der Arbeitnehmer so vielfach thut, da hier wie dort die materielle Ungleichheit der Kontrahenten ohne ein den Schutz des schwächeren Vertragsteils normierendes Gesetz zu dessen schrankenloser Ausnutzung durch den wirtschaftlich stärkeren Vertragsgegner führen und damit eine das Wohl der Volksgesamtheit aufs intensivste gefährdende Gestaltung der Arbeitsverhältnisse erzeugen muß. Entschließt sich die Gesetzgebung zu diesem Schritt, wie es zum erstenmal der Burckhardsche Theatergesetzentwurf vorschlägt, so wäre damit wohl am geeignetsten die Ausdehnung auch der bereits bestehenden Sozialgesetzgebung (Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung) auf die Schauspieler zu verbinden, die in ihrer großen Masse wirtschaftlich nach den gleichen Gesichtspunkten, wie die der Zwangsversicherung bereits unterstellten Personen zu beurteilen sind.

2. **Theaterbesuch.** Die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse sind, soweit es sich um einen vertragsweisen Theaterbesuch handelt — der seitens des Theaterunternehmers ungenehmigte Theaterbesuch würde sich als Hausfriedensbruch qualifizieren — lediglich der Parteinormierung überlassen; eine zwingende Gesetzesbestimmung wäre jedoch, um den Kontrahierungszwang zu Lasten der Theaterunternehmungen außer jeden Zweifel zu stellen, durchaus am Platze. Denn das Volksbewußtsein verlangt die Anerkennung des Rechtssatzes, daß ein Theaterunternehmer mit jedem, der die generellen Zulassungsbedingungen erfüllt, Theaterbesuchsverträge abzuschließen gezwungen sei, da der Theaterbetrieb, wie der von Eisenbahnen, Dampfschiffen 2c., ein Massenbedürfnis befriedigt und darum den für quasipublizistische Unternehmungen bestehenden Normen, mithin auch dem Kontrahierungszwang, unterworfen sein muß. Zu dem gleichen Resultat führt auch die Erkenntnis der nationalen Bedeutung des Theaters, dessen Besuch seiner volkserzieherischen Aufgabe wegen nicht von der Entschließung eines privaten Besitzers abhängig gemacht werden darf.

3. **Aufführungsrecht.** Bezüglich der reichsgesetzlichen Grundlage ist auf den Artikel „Urheberrecht" in Bd. 6 dieses Handwörterbuchs, S. 400 ff. zu verweisen.

Das wichtigste darauf gestützte Rechtsgeschäft, der Aufführungsvertrag, wird lediglich von der Parteiwillkür und der Bühnenusance beherrscht, Faktoren, deren letzterer unverkennbar die Tendenz einer Herabdrückung der Ansprüche der Autoren in Bezug auf Beteiligung an der Inszenesetzung der dramatischen Werke zeigt. Ob die seit einiger Zeit wahrnehmbaren Versuche, den Verfassern eine angemessenere Position zu verschaffen, die sie über die Rolle der bloßen Entgeltsempfänger hinausversetzen und ihnen eine Einwirkung auch auf die Verkörperung ihrer Arbeiten selbst gestatten würde, Erfolg haben werden, bleibt abzuwarten; keinesfalls handelt es sich hier um Fragen, die eine Anrufung der Gesetzgebung notwendig machen, da die Autoren bei dem fühlbaren Mangel an dramatischer Produktion Machtmittel genug besitzen, um ihre Ziele durch eigene Hand zu erreichen.

Empfehlenswert wäre dagegen eine Aenderung der Reichsgesetzgebung durch Einführung des Abgabensystems, das einem jeden gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts an den Autor die Aufführung durch den Druck publizierter Werke vorzunehmen gestatten würde. Denn die jetzige Regelung, die dem Autor allein die Verfügung über das Stattfinden von Aufführungen vorbehält, verkennt den Charakter der Aufführung als einer selbständigen Kunstbethätigung, der das Autorprodukt nur als unerläßliches und darum zu honorierendes, nicht aber dem Verfasser auch über diese Kunstbethätigung ein absolutes Recht einräumendes Substrat zu Grunde liegt; und sie ermöglicht dem Autor ferner, die Bühnenverkörperung von Werken, die er durch die Herausgabe der allgemeinen Kenntnisnahme preisgegeben, nach Willkür auszuschließen, damit aber die Wirksamkeit des durch die dramatische Kunst gebotenen Kulturfaktors in einer dem Gesamtinteresse widersprechenden Weise einzuengen.

4. **Theateragenturverträge.** Für ein so großes Gebiet, wie das der deutschen Bühne, das neben den geschlossenen Länderkomplexen von Deutschland, Deutsch-Oesterreich und der deutschen Schweiz noch ausgedehnte Exklaven in Rußland, Ungarn, Holland und Nordamerika umfaßt, ist die Existenz von Theateragenten, d. h. von Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Vermittelung von Engagements befassen und den Abschluß von Aufführungsverträgen namens der Autoren herbeiführen, eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Wenn ihre Engagementsvermittelungsthätigkeit trotzdem Gegenstand heftigster Anfeindungen geworden, so erklärt sich das aus der Gestaltung der Engagementsagenturverträge, die, da auch hier der Schauspieler als der schwächere Vertragsteil sich häufig jeder, auch noch so drückenden Bedingung zu unterwerfen geneigt ist, einseitig im Interesse des Agenten abgefaßt zu sein pflegen. Die dem Agenten für seine Vermittelung zu entrichtende Gebühr besteht meist in einer 5—10 % der im Engagement zugesagten Gage umfassenden Provision, die während der ganzen vereinbarten Dauer des Engagements, auch während einer etwaigen Verlängerung, häufig überhaupt während eines bis auf 10 Jahre bemessenen Zeitraums von allen in diese Periode fallenden Engagements gezahlt werden muß, auch wenn der Agent sich um das Zustandekommen dieser weiteren Engagements in keiner Weise bemüht hat. Dazu pflegen dann noch weitere Verpflichtungen zu treten, wie das Versprechen des Schauspielers, sich ausschließlich der Dienste eines bestimmten Agenten zu bedienen oder das von letzterem herausgegebene Theaterblatt — durchschnittlich eine wertlose Reklamezusammenstoppelung — in einer größeren Anzahl von Exemplaren zu abonnieren. Die Geschäftsführung der Theateragenten untersteht allerdings gemäß § 38 der Gewerbeordnung obrigkeitlicher Kontrolle, und sie sind bei nachgewiesener gewerblicher Unzuverlässigkeit der Untersagung ihrer auf Engagementsvermittelung gerichteten Thätigkeit gemäß § 35 ebenda ausgesetzt. Wirksameren Schutz wird vermutlich § 655 des B.G.B. gewähren, der die gerichtliche Herabsetzung eines unverhältnismäßig hoch bedungenen Mäklerlohns ermöglicht.

Litteratur:

Astruc, Le droit privé du théâtre, Paris 1897. Burckhard, Das Recht der Schauspieler, Stuttgart 1896. Constant, Code des théâtres, 2. éd., Paris 1882. Deseure, Le droit et le théâtre, Paris et Bruxelles 1895. Guichard, De la législation du théâtre en France, Paris 1880. Krüll, Der Vertrag zwischen Direktor und Mitglied der deutschen Bühne, Frankfurt a. M. 1879. Lacan et Paulmier, Traité de la législation et de la jurisprudence des théâtres, 2 vol., Paris 1853. Opet, Deutsches Theaterrecht, unter Berücksichtigung der fremden Rechte systematisch dargestellt, Berlin 1897. (Dazu Burckhard, in der Neuen Freien Presse, Wien 1897, Nr. 11821 fg., Volkmann, im Juristischen Litteraturblatt, Bd. 8, S. 224—229, Schultzenstein, im Verwaltungsarchiv, Bd. 5, S. 458—476). Rivalta, Storia e sistema del diritto dei teatri, Bologna 1886. Rosmini, Legislazione e giurisprudenza dei teatri, 3. ed., Milano 1893. (Zum großen Teil Plagiat aus dem Werk von Lacan et Paulmier). Salucci, Manuale della giurisprudenza dei teatri, Firenze 1858. Vivien et Blanc, Traité de la législation des théâtres, Paris 1830. Vulpian et Gauthier, Code des théâtres, Paris 1829. Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes, Wien 1897. (Dazu Opet, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 24, S. 621—660). Reiches Material, in freilich wissenschaftlich unzulänglicher Weise, in den Zeitschriften: Deutsche Bühnengenossenschaft, Berlin 1872 fg. und Oesterreichischer Bühnenverein, Wien 1895 fg.

Otto Opet.

U.

Unfallstatistik.

Die nachfolgenden Zusammenstellungen sind entnommen: 1) für die deutsche Unfallstatistik den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts zu Berlin (vergl. insbesondere die Uebersichten für das erste Jahrzehnt der Unfallversicherung, Jahrg. 1895 Teil II, S. 73 fg. und 1897 S. 231/279 fg., sowie die Bekanntmachung v. 5. II. 1894 über die Berechnung des Kapitalwertes von Unfallrenten, Jahrg. 1894, S. 141/297 fg.); 2) für die österreichische Unfallstatistik den alljährlich vom Ministerium des Innern zu Wien veröffentlichten Ergebnissen der Unfallstatistik der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.

Ueber die neueren Erhebungen des Reichsversicherungsamts, um den thatsächlichen Verlauf der Unfallfolgen gegenüber den bei der ersten Eintragung des Unfalls vielfach nur schätzungsweise zu treffenden Annahmen für die zurückliegenden Jahre festzustellen und demgemäß das bezügliche Zahlenmaterial zu berichtigen, s. das Nähere in dem Rundschreiben v. 20. II. 1897, Amtl. Nachrichten des R.V.A., Jahrg. 1897 S. 243 fg. Ferner hat das Reichsversicherungsamt eine statistische Bearbeitung der im Jahre 1897 von den gewerblichen Berufsgenossenschaften zu entschädigenden Unfälle nach dem Vorbilde der gewerblichen Unfallstatistik vom Jahre 1887 (s. Bd. VI S. 305) eingeleitet, um die im verflossenen Jahrzehnt gemachten Erfahrungen klarzustellen und für den weiteren Ausbau der Unfallverhütung praktisch zu verwerten (vergl. Rundschr. v. 22./III. 1897, Amtl. Nachrichten des R.V.A. 1897 S. 294 fg.). Ueber die Einwirkung der Unfallverhütungsmaßnahmen auf die Verminderung der schweren Unfälle (mit tödlichem Ausgang oder dauernder Erwerbsunfähigkeit) und über die Ursachen der Zunahme der leichten Unfälle (mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit) vergl. die Rundschreiben des R.V.A. v. 22. II. 1892 und 30. VI. 1895, Amtl. Nachrichten 1892 S. 197 und 1895 S. 199, sowie die „Normal-Unfallverhütungsvorschriften", Amtl. Nachrichten 1895/96, S. 201/431 fg.

S. die Tabellen S. 898—903.

Erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen über die Abgrenzung der sog. Karenzzeit, der zeitlichen Scheidegrenze zwischen Kranken- und Unfallversicherung. Während man in Deutschland beim Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes in Anlehnung an die historische Entwickelung des Krankenkassenwesens und aus rein praktischen Gründen die Fürsorge für die Unfallverletzten während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall, also im wesentlichen die große Zahl der leichteren Unfälle (mit rasch vorübergehenden Folgen) nach wie vor den örtlich organisierten und deshalb leicht erreichbaren Krankenkassen beließ und nur die weniger zahlreichen, aber finanziell schwerwiegenden Unfälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit oder tödlichem Ausgange den über das ganze Reichsgebiet bezw. größere Bezirke organisierten und deshalb leistungsfähigeren Unfall-Berufsgenossenschaften zuwies, glaubte man in Oesterreich sich angesichts der mehrfach ungünstigen Finanzlage der Krankenkassen mit einer nur 4-wöchigen Karenzzeit begnügen zu sollen. Diese kurze Befristung hat sich in der Praxis

Tabelle 1.

1. Deutsche

Anzahl der durchschnittlich versicherten Personen und Zahl der gemeldeten und

Jahr	Gesamt-Ergebnis					Gewerbliche Berufsgenossenschaften				
	Versicherte	Unfälle		Auf 1000 Versicherte kommen Unfälle		Versicherte	Unfälle		Auf 1000 Versicherte kommen Unfälle	
		gemeldete	entschädigte	gemeldete	entschädigte		gemeldete	entschädigte	gemeldete	entschädigte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1886	3 725 313	89 619	10 540	24,06	2,83	3 473 435	82 596	9 723	23,78	2,80
1887	4 121 537	115 475	17 102	28,02	4,15	3 861 560	105 897	15 970	27,42	4,14
1888	10 343 678	137 447	21 057	13,29	2,04	4 320 663	121 164	18 809	28,04	4,35
1889	13 374 566	173 785	31 019	12,99	2,32	4 742 548	139 549	22 340	29,42	4,71
1890	13 619 750	198 706	41 420	14,59	3,04	4 926 672	149 188	26 403	30,28	5,36
1891	18 015 286	223 057	50 507	12,38	2,80	5 093 412	161 674	28 289	31,74	5,55
1892	18 014 280	234 726	54 827	13,03	3,04	5 078 132	165 003	28 619	32,49	5,64
1893	18 118 850	262 339	61 874	14,48	3,41	5 168 973	182 120	31 171	35,23	6,03
1894	18 191 747	280 842	68 677	15,44	3,78	5 243 965	190 744	32 797	36,37	6,25
1895	18 389 468	307 833	74 467	16,74	4,05	5 409 218	205 019	33 728	37,90	6,24
1886/95	135 914 475	2 023 829	431 490	14,89	3,17	47 318 578	1 502 954	247 849	31,76	5,24
		1886—1895: **21,32** 1891: **22,64** 1895: **24,19**					1886—1895: **16,49** 1891: **17,50** 1895: **16,45**			

Die fetten Zahlen bezeichnen das Prozentverhältnis der entschädigten zu den gemeldeten Unfällen.

Tabelle 2.

Folgen der Unfallverletzungen

Jahr	Gesamt-Ergebnis					Gewerbliche Berufsgenossenschaften				
	Entschädigte Verletzte überhaupt	tot	dauernd erwerbsunfähig		vorübergehend erwerbsunfähig	Entschädigte Verletzte überhaupt	tot	dauernd erwerbsunfähig		vorübergehend erwerbsunfähig
			völlig	teilweise				völlig	teilweise	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1886	2,83	0,73	0,48	1,06	0,56	2,80	0,70	0,44	1,09	0,57
1887	4,15	0,79	0,77	2,05	0,54	4,14	0,77	0,73	2,11	0,53
1888	2,04	0,35	0,21	1,07	0,41	4,35	0,68	0,43	2,38	0,86
1889	2,32	0,39	0,22	1,22	0,49	4,71	0,71	0,49	2,70	0,81
1890	3,04	0,44	0,20	1,66	0,74	5,36	0,73	0,38	3,27	0,98
1891	2,80	0,35	0,14	1,54	0,77	5,55	0,71	0,32	3,42	1,10
1892	3,04	0,32	0,15	1,69	0,88	5,64	0,65	0,30	3,55	1,14
1893	3,41	0,34	0,14	2,00	0,93	6,03	0,69	0,27	3,82	1,25
1894	3,78	0,34	0,10	2,14	1,20	6,25	0,65	0,16	3,82	1,62
1895	4,05	0,35	0,09	2,20	1,41	6,24	0,67	0,15	3,57	1,85
1886/95	3,17	0,38	0,17	1,74	0,88	5,24	0,70	0,35	3,08	1,11
	1886—1895: **27,76** 1886: **19,79** 1895: **34,81**					1886—1895: **21,18** 1886: **20,36** 1895: **29,65**				

Die fetten Zahlen bezeichnen das Prozentverhältnis der vorübergehenden Unfallsfolgen zu den

Tabelle 1.

Unfallstatistik.

entschädigten Unfälle bei den Berufsgenossenschaften[1]) und Ausführungsbehörden.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften: Versicherte	Unfälle: gemeldete	Unfälle: entschädigte	Auf 1000 Versicherte kommen Unfälle: gemeldete	Auf 1000 Versicherte kommen Unfälle: entschädigte	Ausführungsbehörden: Versicherte	Unfälle: gemeldete	Unfälle: entschädigte	Auf 1000 Versicherte kommen Unfälle: gemeldete	Auf 1000 Versicherte kommen Unfälle: entschädigte	Jahr
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
—	—	—	—	—	251 878	7 023	817	27,88	3,24	1886
—	—	—	—	—	259 977	9 578	1 132	36,84	4,35	1887
5 576 765	5 102	808	0,92	0,14	446 250	11 181	1 440	25,06	3,23	1888
8 088 698	19 542	6 631	2,42	0,82	543 320	24 694	2 048	27,04	3,77	1889
8 088 698	32 186	12 573	3,98	1,55	604 380	17 332	2 444	28,68	4,04	1890
12 289 415	42 296	19 359	3,44	1,58	632 459	19 087	2 859	30,18	4,25	1891
12 289 415	50 136	23 231	4,08	1,89	646 733	19 587	2 977	30,29	4,60	1892
12 289 415	59 006	27 553	4,80	2,24	660 492	21 213	3 150	32,12	4,77	1893
12 289 415	68 751	32 491	5,59	2,64	658 367	21 347	3 389	32,42	5,15	1894
12 289 415	80 598	37 383	6,56	3,04	690 835	22 216	3 356	32,16	4,86	1895
83 201 236	357 617	160 029	4,30	1,92	5 394 661	163 258	23 612	30,26	4,38	1886/95
	1888—1895: 44,75 1891: 45,77 1895: 46,38					1886—1895: 14,46 1891: 14,98 1895: 15,11				

1) Ohne die Versicherungsanstalten, da die Anzahl der bei ihnen versicherten Personen nicht feststeht.

Tabelle 2.

(auf 1000 Versicherte berechnet).

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften: Entschädigte Verletzte überhaupt	tot	dauernd erwerbsunfähig: völlig	dauernd erwerbsunfähig: teilweise	vorübergehend erwerbsunfähig	Ausführungsbehörden: Entschädigte Verletzte überhaupt	tot	dauernd erwerbsunfähig: völlig	dauernd erwerbsunfähig: teilweise	vorübergehend erwerbsunfähig	Jahr
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
—	—	—	—	—	3,24	1,17	0,91	0,72	0,44	1886
—	—	—	—	—	4,35	1,21	1,30	1,29	0,55	1887
0,14	0,06	0,01	0,03	0,04	3,23	0,78	0,61	1,29	0,55	1888
0,82	0,17	0,03	0,33	0,29	3,77	0,80	0,54	1,63	0,80	1889
1,55	0,23	0,05	0,67	0,60	4,04	0,80	0,62	1,82	0,80	1890
1,58	0,18	0,05	0,72	0,63	4,52	0,88	0,55	2,27	0,82	1891
1,89	0,16	0,06	0,90	0,77	4,60	0,78	0,54	2,33	0,95	1892
2,24	0,18	0,06	1,21	0,79	4,77	0,78	0,51	2,42	1,06	1893
2,64	0,18	0,04	1,40	1,02	5,15	0,84	0,51	2,65	1,15	1894
3,04	0,18	0,04	1,59	1,23	4,86	0,69	0,46	2,44	1,27	1895
1,92	0,17	0,05	0,96	0,74	4,38	0,83	0,59	2,05	0,91	1886/95
1888—1895: 38,54 1888: 28,57 1895: 40,46					1886—1895: 20,78 1886: 18,58 1895: 26,13					

entschädigten Unfällen überhaupt.

Tabelle 8. Ursachen und Folgen

Rechnungsjahr. a. Gewerbliche Berufsgenossenschaften b. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften c. Ausführungsbehörden		Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen 2)	Bestand aus den Vorjahren	Entschädigte Unfälle (Zahl der Verletzten, für Im Laufe des Rechnungs a) Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten: Erwachsene männliche	Erwachsene weibliche	Jugendliche (unter 16 Jahren) männliche	Jugendliche (unter 16 Jahren) weibliche	Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Spalte 8) 3)	b) Gegenstände und Vorgänge, bei: Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen ꝛc. aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1886 1)	a.	3 473 435	—	9 326	333	247	43	9 949	2,86	2335		49	790		2 293	1 861
	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—
	c.	251 878	—	856	3	—	—	859	3,41	60		19	41		53	105
Zusammen		3 725 313	—	10 182	336	247	43	10 808	2,90	2395		68	831		2 346	1 966
1887	a.	3 861 560	7 196	14 974	560	383	53	15 970	4,14	3610		87	937		3 072	2 924
	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—
	c.	259 977	718	1 128	4	—	—	1 132	4,35	60		1	11		77	149
Zusammen		4 121 537	7 914	16 102	564	383	53	17 102	4,15	3670		88	948		3 149	3 073
1888	a.	4 320 663	18 893	17 627	673	603	85	18 988	4,35	4 196	493	88	422	640	3 465	3 196
	b.	(5576765) 3)	—	658	115	26	9	808	0,19	92	1	1	4	1	47	211
	c.	446 250	1 663	1 427	11	2	—	1 440	3,23	71	10	4	11	10	107	204
Zusammen		10 343 678	20 556	19 712	799	631	94	21 236	—	4 359	504	93	437	651	3 619	3 611
1889	a.	4 742 548	31 897	21 235	749	676	110	22 770	4,71	4 757	643	197	378	685	4 218	3 872
	b.	(8 088 698)	640	5 235	1 109	236	51	6 631	0,82	1 014	5	1	26	15	648	1 562
	c.	543 320	2 855	2 010	29	3	6	2 048	3,77	66	8	4	27	15	298	238
Zusammen		13 374 566	35 392	28 480	1 887	915	167	31 449	—	5 837	656	202	431	716	5 164	5 672
1890	a.	4 926 672	48 092	25 172	860	882	107	27 021	5,36	5 926	775	159	358	882	4 740	4 346
	b.	(8 088 698)	5 679	9 741	2 316	394	122	12 573	1,55	1 756	34	—	41	18	1 027	3 061
	c.	604 380	4 442	2 404	35	5	—	2 444	4,04	95	15	9	19	24	362	280
Zusammen		13 619 750	58 213	37 317	3 211	1 281	229	42 038	—	7 777	824	168	418	924	6 129	7 687
1891	a.	5 093 412	66 873	26 925	992	944	130	28 991	5,55	6 145	826	147	362	1004	5 106	4 833
	b.	(12 289 415)	14 979	14 442	4 161	598	158	19 359	1,58	2 627	120	2	102	171	2 323	4 050
	c.	632 459	6 097	2 804	43	12	—	2 859	4,52	147	32	7	20	30	417	330
Zusammen		18 015 286	87 949	44 171	5 196	1 554	288	51 209	—	8 919	978	156	484	1205	7 846	9 213
1892	a.	5 078 132	86 133	27 413	947	982	104	29 446	5,64	5 837	842	129	432	938	5 424	5 025
	b.	(12 289 415)	29 094	17 145	5 209	650	227	23 231	1,89	2 796	17	2	100	50	1 497	6 568
	c.	646 733	8 212	2 935	33	9	—	2 977	4,60	93	42	10	16	22	443	307
Zusammen		18 014 280	123 439	47 493	6 189	1 641	331	55 654	—	8 726	901	141	548	1010	7 364	11 900
1893	a.	5 168 973	104 693	30 011	1 001	915	99	32 026	6,03	6 212	884	161	408	1082	5 803	5 662
	b.	(12 289 415)	44 783	20 371	6 234	704	244	27 553	2,24	2 907	14	2	99	110	1 775	7 762
	c.	660 462	10 270	3 097	44	8	1	3 150	4,77	117	44	7	17	20	443	388
Zusammen		18 118 850	159 746	53 479	7 279	1 627	344	62 729	—	9 236	942	170	524	1212	8 021	13 812
1894	a.	5 243 965	123 577	31 475	1 171	977	116	33 739	6,28	6 858	1035	156	405	997	6 115	5 770
	b.	(12 289 415)	61 931	23 752	7 589	868	282	32 491	2,64	3 019	16	10	131	106	2 250	9 045
	c.	658 367	12 606	3 320	65	4	—	3 389	5,15	130	36	25	8	22	572	417
Zusammen		18 191 747	198 114	58 547	8 825	1 849	398	69 619	—	10 007	1087	191	544	1125	8 937	15 232
1895	a.	5 409 218	143 984	32 541	1 234	913	100	34 788	6,24	7 119	1104	198	413	1104	6 083	6 270
	b.	(12 289 415)	83 857	26 485	9 629	960	309	37 383	3,04	3 777	28	11	100	167	2 353	10 851
	c.	690 835	15 000	3 274	75	5	2	3 356	4,86	93	38	5	15	24	535	474
Zusammen		18 389 468	242 841	62 300	10 938	1 878	411	75 527	—	10 989	1170	214	528	1295	8 971	17 595
1886 bis 1895	a.	—	—	236 699	8 520	7 522	947	253 688	5,24	59 597		1371	12 237		46 319	43 759
	b.	—	—	117 829	36 362	4 436	1402	160 029	1,92	18 223		29	1 241		11 920	43 110
	c.	—	—	23 255	342	48	9	23 654	4,88	1 157		91	353		3 307	2 892
Zusammen		—	—	377 783	45 224	12 006	2358	437 371	—	78 977		1491	13 831		61 546	89 761

1) Einschließlich des letzten Quartals 1885.
2) Während im übrigen die Eintragungen für die gewerblichen Berufsgenossenschaften (a) sich auf die 18 Versicherungsanstalten versicherten Personen, da deren Anzahl nicht feststeht, nicht berücksichtigt; deshalb sind auch in
3) Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 2 beruhen auf Schätzungen (vergl. die „Vorbemerkung“ unter 3. 2

Unfälle.

Tabelle 8.

e Entschädigungen festgestellt worden sind)

hinzugekommene Fälle

ich die Unfälle ereigneten | c) Folge der Verletzungen

Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art rc.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren rc.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord rc.)	Tiere (Stoß, Schlag, Biß rc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hammer, Aexte, Spaten, Hacken rc.)	Sonstige	Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: teilweise	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getöteten (Sp. 24): Witwen	Kinder	Aszendenten	Zusammen	Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 32)
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.
1 755				866		2 648	1 548	3 780	1 973	1 716	3 742	186	5 644	82 596	23,78
—				—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
505				76		336	230	181	112	264	537	11	812	7 023	27,88
2 260				942		2 984	1 778	3 961	2 085	1 980	4 279	197	6 456	89 619	24,06
3 246				2 094		2 956	2 827	8 126	2 061	1 892	4 229	197	6 318	105 897	27,42
—				—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
666				168		314	339	336	143	251	494	20	765	9 578	36,84
3 912				2 262		3 270	3 166	8 462	2 204	2 143	4 723	217	7 083	115 475	28,02
1 077	621	210	192	1 277	956	2 990	1 899	10 344	3 755	1 899	4 231	158	6 288	121 774	28,04
204	3	2	131	32	59	354	43	180	231	226	373	6	605	5 102	1,28
10	612	19	7	125	76	348	274	573	245	281	569	21	871	11 181	25,09
1 291	1 236	231	330	1 434	1 091	3 692	2 216	11 097	4 231	2 406	5 173	185	7 764	138 057	—
1 459	863	289	224	1 436	1 352	3 457	2 357	12 998	3 958	2 172	4 809	213	7 194	140 638	29,42
1 447	12	31	716	315	553	1 368	260	2 663	2 340	832	1 507	39	2 378	19 542	2,48
32	676	25	7	217	161	435	291	886	436	324	680	18	1 022	14 694	27,04
2 938	1 551	345	947	1 968	2 066	5 260	2 908	16 547	6 734	3 328	6 996	270	10 594	174 874	—
1 663	910	371	289	1 614	1 730	3 686	1 896	16 399	5 040	2 213	4 838	204	7 255	150 483	30,28
2 559	22	38	1 518	693	1 172	1 877	438	5 404	4 854	1 128	1 883	66	3 077	32 186	3,98
40	827	24	7	228	210	484	374	1 102	484	346	627	32	1 005	17 332	28,68
4 262	1 759	433	1 814	2 535	3 112	6 047	2 708	22 905	10 378	3 687	7 348	302	11 337	200 001	—
1 877	812	396	285	1 778	1 823	3 716	1 604	17 790	5 881	2 366	5 324	212	7 902	162 954	31,74
3 888	39	18	2 313	1 278	1 083	2 153	644	8 873	7 689	1 304	2 389	41	3 734	42 296	3,44
41	943	16	10	294	160	559	347	1 434	519	394	769	38	1 201	19 087	30,18
5 806	1 794	430	2 608	3 350	3 066	6 428	2 595	28 097	14 089	4 064	8 482	291	12 837	224 337	—
1 838	842	331	322	1 949	1 988	3 382	1 531	18 472	6 061	2 179	4 634	154	6 967	166 542	32,49
4 449	25	36	2 727	1 680	1 836	2 026	785	11 012	9 408	1 398	2 360	47	3 805	50 136	4,08
35	885	20	8	322	305	503	348	1 508	618	370	666	27	1 063	19 587	30,29
6 322	1 752	387	3 057	3 951	4 129	5 911	2 664	30 992	16 087	3 947	7 660	228	11 835	236 265	—
1 988	983	323	363	2 098	2 285	3 680	1 397	20 174	6 775	2 395	5 255	157	7 807	183 911	35,23
5 020	22	17	3 465	2 102	2 446	2 142	770	14 899	9 742	1 330	2 374	35	3 739	59 006	5,80
68	807	33	15	303	396	514	340	1 597	699	400	771	46	1 217	21 213	32,12
7 076	1 812	373	3 843	4 503	5 127	6 336	2 507	36 670	17 216	4 125	8 400	238	12 763	264 130	—
2 022	944	372	380	2 346	2 266	3 549	887	20 560	8 743	2 265	4 684	178	7 127	192 884	36,87
5 873	38	17	3 906	2 550	3 206	2 261	560	17 185	12 485	1 424	2 472	34	3 930	68 751	5,59
83	776	46	25	352	418	551	337	1 742	759	435	774	30	1 239	21 347	32,42
7 978	1 758	435	4 311	5 248	5 890	6 361	1 784	39 487	21 987	4 124	7 930	242	12 296	282 982	—
1 977	919	404	401	2 595	1 886	3 757	818	19 837	10 376	2 458	5 207	180	7 845	207 325	37,90
6 440	50	28	4 661	2 824	3 458	2 213	571	19 529	15 070	1 351	2 422	45	3 818	80 598	6,56
100	761	47	19	357	399	478	317	1 686	8 875	376	737	24	1 137	22 216	32,16
8 517	1 730	479	5 081	5 776	5 743	6 448	1 706	41 052	26 321	4 185	8 366	249	12 800	310 139	—
58 066				32 339		33 821	16 764	148 480	54 623	21 555	46 953	1 839	70 347	1 515 004	31,76
60 219				25 287		14 394	4 071	79 745	61 819	8 993	15 780	113	25 086	357 617	4,80
11 287				4 567		4 522	3 197	11 045	4 890	3 441	6 624	267	10 332	163 258	30,26
129 572				62 193		52 737	24 032	239 270	121 332	33 989	69 357	2 419	105 765	2 035 879	—

ngsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit erstrecken, sind in Spalte 2 unter a die bei den Ver-
9 bei a nur die sich nicht auf die Versicherungsanstalten beziehenden Unfälle auf das Tausend berechnet.
alljährlich veröffentlichten Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften in den Amtl. Nachr. des R.V.A.).

Tabelle 4. Tabelle 4.

Anzahl der Berufsgenossenschaften mit Unfallverhütungsvorschriften und Kosten der Unfallverhütung.

Jahr	Gesamtzahl der Berufsgenossenschaften mit Unfallverhütungsvorschriften	Gesamtkosten der Unfallverhütung[2]) (+ für sämtliche Berufsgenossenschaften) M.		Gewerbliche Berufsgenossenschaften: mit Unfallverhütungsvorschriften	Gewerbliche Berufsgenossenschaften: Kosten (+ für alle gewerblichen Berufsgenossenschaften) M.		Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften: mit Unfallverhütungsvorschriften	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften: Kosten (+ für alle landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften) M.		Zahl der angestellten Beauftragten: bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften	Zahl der angestellten Beauftragten: bei den landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften
1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.		8.	9.
1886	5	27 407,56	(+ 69 933,85)	5	27 407,56	(+ 69 933,85)	—	—	(+ —)	39	—
1887	30	70 443,78	(+ 361 588,91)	30	70 443,78	(+ 361 588,61)	—	—	(+ —)	79	—
1888	42	256 990,20	(+ 328 950,80)	41	256 935,40	(+ 328 819,80)	1	54,80	(+ 130,50)	124	1
1889	49	261 343,02	(+ 307 103,97)	47	260 029,59	(+ 302 316,69)	2	1313,48	(+ 4 787,28)	152	[illegible]
1890	52	295 176,94	(+ 346 645,65)	49	295 047,34	(+ 342 791,58)	3	129,60	(+ 3 854,12)	146	2
1891	56	393 051,75	(+ 435 883,86)	53	392 298,95	(+ 430 594,94)	3	752,80	(+ 5 288,42)	163	2
1892	58	394 562,04	(+ 445 859,77)	55	394 530,69	(+ 438 744,83)	3	31,35	(+ 7 115,44)	157	1
1893	60	445 113,20	(+ 549 251,07)	56	445 060,70	(+ 536 038,79)	4	52,50	(+ 13 212,28)	168	2
1894	63	519 995,77	(+ 643 314,08)	58	519 982,97	(+ 624 037,38)	5	13,80	(+ 19 276,70)	205	4
1895	65	612 302,45	(+ 772 826,55)	58	612 055,90	(+ 743 905,40)	7	246,55	(+ 28 921,15)	198	4
1896	68	—	(+ —)	60	—	(+ —)	8	—	(+ —)	204	2

Tabelle 5 Tabelle 5.

2. Österreichische Unfallversicherung[3]).

a) Zahl der gemeldeten und entschädigten Unfälle bei den Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten.

(Mit rund 1 600 000 versicherten Personen = 1 000 000 Vollarbeitern).

Jahr	Gemeldete Unfälle: Zahl	Gemeldete Unfälle: auf 1000 Vollarbeiter	Binnen 4 Wochen erledigte Unfälle (zu Lasten der Krankenversicherung): Zahl	Binnen 4 Wochen erledigte Unfälle: auf 1000 Vollarbeiter	Entschädigte Unfälle (zu Lasten der Unfallversicherung): Zahl	Entschädigte Unfälle: auf 1000 Vollarbeiter
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1890	16 041	19,5	9 300	11,3	6 741	8,2 (42,1)
1891	21 316	24,9	12 532	14,6	8 784	10,2 (41,0)
1892	26 298	29,4	16 876	18,9	9 422	10,5 (35,7)
1893	32 917	35,0	22 016	23,4	10 901	11,6 (33,1)
1894	40 259	40,7	27 707	28,0	12 552	12,7 (31,2)
1890—1894	136 831	29,9	88 431	19,2	48 400	10,7 (35,8)

Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 7 bezeichnen das Prozentverhältnis der entschädigten zu den gemeldeten Unfällen.

1) Einschließlich der Versicherungsanstalten.
2) Einschließlich der Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall.
3) Da die österr. U.V. — abgesehen von den landw. Motorenbetrieben — nur gewerbliche Betriebe umfaßt, kann die Statistik der österr. Versicherungsanstalten nur derjenigen der deutschen gewerblichen B.Genossenschaften gegenübergestellt werden.

b) Folgen der Unfallverletzungen.

Jahr	Tod		Dauernde Erwerbsunfähigkeit (darunter + völlige)		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (von mehr als 4 Wochen)	
	Zahl der Unfälle	auf 1000 Vollarbeiter	Zahl der Unfälle	auf 1000 Vollarbeiter	Zahl der Unfälle	auf 1000 Vollarbeiter
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1890	548	0,67	1 593 (+ 100)	1,98	4 600	5,59
1891	565	0,66	2 151 (+ 105)	2,51	6 068	7,08
1892	574	0,64	2 530 (+ 120)	2,83	6 318	7,07
1893	649	0,69	3 244 (+ 115)	3,45	7 008	7,45
1894	670	0,68	3 701 (+ 116)	3,74	8 181	8,26
1890—1894	3006	0,67	13 219	2,89	32 175	7,09

c) Unfälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit. (Nach ihrem Rentensatz in Prozenten des Jahresarbeitsverdienstes.)

Jahr	0—20 %		21—30 %		31—40 %		41—50 %		60 % (völlige Erwerbsunfähigkeit)	
	Zahl der Unfälle	auf 1000 Vollarbeiter	Zahl der Unfälle	auf 1000 Vollarbeiter	Zahl der Unfälle	auf 1000 Vollarbeiter	Zahl der Unfälle	auf 1000 Vollarbeiter	Zahl der Unfälle	auf 1000 Vollarbeiter
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1890	791	0,96	368	0,45	143	0,17	191	0,23	100	0,12
1891	1272	1,48	371	0,43	140	0,16	263	0,31	105	0,12
1892	1570	1,76	373	0,42	216	0,24	251	0,28	120	0,13
1893	1986	2,11	584	0,62	239	0,25	320	0,34	115	0,12
1894	2521	2,55	531	0,53	257	0,26	276	0,28	116	0,12
1890 - 1894	7940	1,77	2427	0,49	995	0,22	1301	0,29	556	0,12

d) Steigerung der Unfälle. (Nach ihrer Schwere.)

Jahr	Tod	mehr als halbe Invalidität	weniger als halbe Invalidität	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (von mehr als 4 Wochen)
	auf 1000 Vollarbeiter	auf 1000 Vollarbeiter	auf 1000 Vollarbeiter	auf 1000 Vollarbeiter
1.	2.	3.	4.	5.
1890	0,67	0,52	1,11	5,59
1891	0,66	0,59	1,91	7,08
1892	0,64	0,65	2,18	7,07
1893	0,69	0,71	2,73	7,45
1894	0,68	0,66	3,09	8,26
1890—1894	0,67	0,63	2,26	7,09
Steigerung:	1,5 %	27 %	120 %	48 %

nicht bewährt; vielmehr haben die praktischen Erfahrungen ergeben, daß die für die zentralisierte Organisation der österreichischen Arbeiterversicherungsanstalten überaus schwierige und kostspielige Behandlung der zahlreichen leichteren Unfälle, deren Folgen sich zwischen dem Ablauf der 4. und dem Beginn der 14. Woche erledigen, allein an Regiekosten nahezu 50 % des bezüglichen Entschädigungserfordernisses und insgesamt 23 % aller Verwaltungskosten verschlungen hat. Es zeigt sich daher im allgemeinen das Bestreben, bei der geplanten Reform des österreichischen Unfall-Versicherungsgesetzes die Karenzzeit nach deutschem Vorbilde auf 13 Wochen auszudehnen, ev. unter Schadloshaltung der Krankenkassen seitens der Versicherungsanstalten für die bezügliche Mehrbelastung, um dadurch dem auf gänzliche Aufhebung der Karenzzeit gerichteten Verlangen der Krankenkassen zu begegnen. (Vergl. hierzu v. Woedtke, Kommentar zum U.V.G., 4. Aufl., Berlin 1889, S. 21, 53, 115, 123 fg.; Denkschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins zur Reform des U.V.G. Wien 1895, S. 24 fg.; Mitteilungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien (No. 15 v. 10. I. 1894 S. 10 fg.) bezw. Bericht des Vorstandes derselben V.A. betr. die zur Beseitigung des Betriebsdefizits dienlichen Maßnahmen, Wien 1896, S. 60 fg. und Protokoll über die Verhandlungen des durch Experte verstärkten Versicherungsbeirates, Wien 1896 S. 98 fg.).

In Deutschland hat dagegen die mit der Beratung der Unfallversicherungsnovelle (s. den nachfolgenden Art. „Unfallversicherung") befaßte Kommission des Reichstages in erster Lesung (März 1897) gerade umgekehrt eine Herabsetzung der Karenzzeit nach österreichischem Muster von 13 auf 4 Wochen beschlossen, im wesentlichen mit der Begründung, daß die Krankenkassen gegenwärtig die allermeisten Unfälle selbst zu tragen hätten und dadurch ungebührlich belastet würden. Die gewerbliche Unfallstatistik ergiebt aber, daß die finanzielle Belastung der Krankenkassen durch die Unfälle vorhand der ersten 13 Wochen zu der Belastung der Berufsgenossenschaften durch die übrigen Unfälle in einem geradezu umgekehrten Verhältnis steht, wie die bloße Anzahl der den Krankenkassen einerseits und den Berufsgenossenschaften andererseits zufallenden Unfälle:

Siehe erste Tabelle auf Spalte 2.

	Unfallstatistik von 1881		Unfallstatistik von 1886—1895	
	Zahl der Unfälle %	Finanz. Belastung %	Zahl der Unfälle %	Finanz. Belastung %
Krankenkassen . . .	93,4	16,5	83,5	12
Berufsgenossenschaften	6,6	83,5	16,5	88

Hiernach tragen die Berufsgenossenschaften nur $^1/_6$ aller Unfälle aber $^5/_6$ der Unfalllasten, die Krankenkassen zwar $^5/_6$ der Unfälle, aber nur $^1/_6$ der Unfalllasten.

Da ferner die Beiträge zur Krankenversicherung zu $^1/_3$ von den Arbeitgebern aufgebracht werden, so tragen die Arbeiter selbst zu den Unfalllasten nur $^2/_3$ von 12 % = 8 % bei, wofür sie bei der Unfalluntersuchung, Unfallverhütung und Unfall-Rechtsprechung zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern beteiligt sind. Hiernach wird man von einer Ueberlastung der Arbeiter durch die bestehende Karenzzeit der Unfallversicherung um so weniger sprechen können, als in Oesterreich die Arbeiter sogar einen direkten Beitrag von 10 % zur Unfallversicherung zu leisten und außerdem noch indirekt, d. h. mittels der Krankenkassen alle Unfälle während der vierwöchigen Karenzzeit oder $^7/_8$ sämtlicher Unfälle mitzutragen haben.

Eine Verkürzung der Karenzzeit von 13 auf 4 Wochen würde nach den bisherigen Erfahrungen der deutschen und österreichischen Unfallstatistik (s. oben Z. 1 u. 2) die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle überhaupt verdoppeln, die der leichteren Unfälle (mit nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit) sogar auf das Siebenfache steigern:

	Auf 100 gemeldete Unfälle		Auf 1000 versicherte Personen	
	bei einer Karenzzeit von			
	13 Wochen	4 Wochen	13 Wochen	4 Wochen
Entschädigungspflichtige Unfälle überhaupt	16,5	35,8	5,24	10,7
Unfälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit . . .	3,5	23,8	1,11	7,09

Praktische Interessen der Versicherten oder der Berufsgenossenschaften lassen sich für eine Verkürzung der Karenzzeit umsoweniger geltend machen, als den letzteren durch § 76 c der Krankenkassennovelle v. 10. IV. 1892

(R.G.Bl. S. 379/417) bereits die Befugnis eingeräumt ist, in Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, das Heilverfahren sofort auf eigene Kosten zu übernehmen — eine Befugnis, von welcher in den dazu geeigneten Fällen im allseitigen Interesse immer häufiger Gebrauch gemacht wird (vergl. Rundschr. des R.V.A. v. 6. III. 1897 Amtl. Nachr. 1897 S. 279).

Bei der 2. Lesung der Reichstags-Kommission (Mai 1897) erfolgte ein Kompromiß dahin, daß es zwar bei der bisherigen Karenzzeit von 13 Wochen verbleiben, aber die entschädigungspflichtige Berufsgenossenschaft der Krankenkasse für die Dauer der vom Ablauf der 4. Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährten Fürsorge den gesetzlichen Mindestbetrag des Krankengeldes vergüten soll (vergl. Drucksache des Reichstags, 9. Legislatur-Periode, IV. Session 1895/97, No. 909 a, S. 26 fg. und ad No. 909 a § 5 f).

Litteratur:

van der Borght, 1) „Die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung", in v. Mayrs Allg. statist. Archiv, Bd. 2 S. 227 fg. 2) „Reform und Erweiterung der deutschen Unfallversicherung", in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Bd. 9 S. 35 fg. Wilhelm Kley, Die Berufskrankheiten und ihre Stellung in der staatlichen Arbeiterversicherung, Kassel 1897. Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches (5. Ausg.) Berlin 1897.

Zacher.

Unfallversicherung.

1. Die U. in Deutschland. a) Revision der U. b) Statistisches. 2. Die U. in Oesterreich. a) Ausdehnung der U. b) Reform der U. c) Statistisches.

1. Die U. in Deutschland. a) Revision der U. Der unter dem 17. XI. 1896 dem Reichstag (Drucksache Nr. 570) vorgelegte „Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze" beschränkt sich nach dem Vorgang der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. IV. 1892 (R.G.Bl. S. 379) auf die Vornahme einer Sonderrevision; er nimmt Abstand von einer Verschmelzung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung), weil ein gangbarer Weg dazu noch nicht gefunden sei, und ebenso von dem Versuch, in einem einzigen Gesetze die gemeinschaftlichen Grundsätze der Unfallversicherung zusammenzufassen und dann die Sonderbestimmungen für die einzelnen Gebiete: Gewerbe, Landwirtschaft, Seewesen in Schlußabschnitten daran anzuschließen, da ein derartiges Gesetz einerseits zu umfangreich, andererseits für den einzelnen Unternehmer oder Arbeiter, der in der Regel nur mit einem Gebiet der Unfallversicherung in Berührung komme, zu schwer verständlich sein würde. Auch von der grundsätzlichen Ausdehnung der Unfallversicherung auf Handel, Handwerk und Kleingewerbe, wie es der in Nr. 144 des Reichsanzeigers vom 21. VI. 1894 veröffentlichte Gesetzentwurf betreffend Erweiterung der Unfallversicherung vorschlug, ist abgesehen worden.

Der Abänderungsentwurf bezweckt im wesentlichen eine Erweiterung des Versicherungskreises, Vereinfachung der Verwaltung und Vervollkommnung des Entschädigungsverfahrens (vergl. im Einzelnen die Zusammenstellung in der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft", Berlin, Nr. 1 v. 10. I. 1897, S. 5 fg.).

1) Durch die Erweiterung des Versicherungskreises sollen vornehmlich die Mißstände beseitigt werden, welche sich aus

der zur Zeit nur teilweisen Versicherung gewisser Betriebe und Personen ergeben haben.

Ferner werden die Leistungen der Unfallversicherung zu gunsten der Versicherten nicht unwesentlich erweitert. Insbesondere soll die Lücke zwischen der Krankenversicherung und der Unfallversicherung, welche sich ergiebt, wenn die Krankenfürsorge während der Karrenzzeit eingestellt wird, aber eine teilweise Erwerbsbeschränkung noch zurückbleibt, zu Lasten der Berufsgenossenschaft derart ausgefüllt werden, daß diese die Unfallrente sofort, d. h. im Anschluß an die Krankenfürsorge schon vor der 14. Woche zu gewähren hat; auch soll bei tödlichen Unfällen der Kreis der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen auf den Witwer, uneheliche Kinder alleinstehender Frauenspersonen und elternlose Enkel ausgedehnt werden, wodurch zugleich eine weitere Einschränkung der privatrechtlichen Haftpflicht der Unternehmer erreicht wird.

2) Die auf die Vereinfachung der Verwaltung bezüglichen Abänderungen bezwecken eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetzen, eine Legalisierung der in freier Auslegung und Fortbildung dieser Gesetze geübten Praxis des Reichs-Versicherungsamts, eine Entlastung des letzteren von allen unwichtigeren Geschäften, insbesondere den sehr zahlreichen Kataster- und Strafbeschwerden, ein vereinfachtes Wahlverfahren bei Bestellung der Arbeitervertreter und verschiedene Erleichterungen für die berufsgenossenschaftliche Verwaltung bei der Einziehung der Beiträge, Anlegung von Geldern, Auszahlung der Renten 2c.

3) Eine Verbesserung des Entschädigungsverfahrens wird namentlich nach der Richtung angestrebt, daß der Versicherte auch in solchen Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, welche Berufsgenossenschaft einzutreten hat, rasch und sicher zu seinem Recht gelangt. Auch wird widersprechenden Entscheidungen zwischen dem Reichsversicherungsamt und den Landesversicherungsämtern bezw. zwischen den Instanzen der Unfallversicherung und den ordentlichen Gerichten vorzubeugen gesucht.

Im übrigen soll die Feststellung der Entschädigung sobald wie möglich erfolgen, und, wenn die endgültige Feststellung nicht sofort angängig ist, jedenfalls eine vorläufige Entschädigung zugebilligt werden, auch die Verjährungs- und Rechtsmittelfrist in Berücksichtigung der geringen Geschäftsgewandtheit der Arbeiter selbst dann gewahrt sein, wenn der Entschädigungsanspruch oder das Rechtsmittel bei einem nichtzuständigen Genossenschaftsorgan oder einer anderen als der zuständigen Berufsgenossenschaft bezw. Behörde angemeldet wird.

Dagegen will der Entwurf nach dem Vorbilde der bewährten Einrichtungen auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung den Rekurs an das Reichsversicherungsamt für Streitigkeiten auf rein thatsächlicher Grundlage (über den Grad der Erwerbsunfähigkeit und die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes) ausschließen und die Zahl der Mitglieder des Rekurskollegiums von 7 auf 5 beschränken. Die mit der Beratung des Entwurfs befaßte Kommission des Reichstags lehnte in erster Lesung (März 1897) diese Einschränkungen ab, in der Befürchtung, daß dadurch nicht bloß die einheitliche Rechtsprechung und Rentenzumessung, sondern auch das Vertrauen der Arbeiter zu der instanziellen Rechtsprechung beeinträchtigt werden möchten. In der 2. Lesung (Mai 1897) wurde im Wege des Kompromisses die notwendige Entlastung des R.V.A. von den minder wichtigen Fällen u. A. dadurch erstrebt, daß in den Unfallsachen, in welchen das Schiedsgericht dem Verletzten zwar eine Rente, aber nur bis zum Betrage von 25% der Vollrente zugesprochen hat, an die Stelle des Rekurses das (dem J. u. A.V.G. entnommene) Rechtsmittel der Revision treten soll (vergl. Drucksache des Reichstags, 9. Legislatur-Periode, IV. Session 1895/97, Nr. 909a, S. 150 fg. u. ad Nr. 909a, § 63a).

Endlich ist noch bei dem Seeunfallversicherungsgesetz die von der deutschen Reederei dringend gewünschte Neuerung vorgesehen, daß die Seeberufsgenossenschaft die Invaliditäts- und Altersversicherung der bei ihr versicherten Personen an Stelle der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten in einer besonderen Kasseneinrichtung übernehmen und damit eine Witwen- und Waisenversicherung der Hinterbliebenen der Versicherten verbinden darf.

Der Gesetzentwurf hat in der Reichstags-Kommission mehrfache, nicht unerhebliche Abänderungen erfahren (vergl. Reichstags-Drucksache Nr. 909), ist aber wegen des am 25. VI. 1897 erfolgten Sessionsschlusses im Plenum des Reichstags nicht mehr zur 2. Lesung gelangt.

b) Statistisches. Die nachfolgenden Zusammenstellungen sind den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts entnommen (vergl. insbesondere die statistischen Uebersichten Jahrg. 1895, Teil II, S. 73 fg. und 1897, S. 231 fg.).

A. Organisation.

Rechnungsjahr a. Gewerbliche Berufsgenossenschaften b. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, c. Ausführungsbehörden		Zahl der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden	Zahl der Sektionen	Zahl der errichteten Schiedsgerichte	Zahl der Betriebe	Versicherte Personen: Unternehmer	Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte, Arbeiter und andere Personen	Versicherte Personen: Zusammen	Lohnbeträge (soweit sie für die Beitragsberechnung anzurechnen sind) M.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1886 [1]) .	a.	62	366	404	269 174	2 686	3 470 749	3 473 435	2 704 228 830,80
	b.	—	—	—	—	—	—	—	—
	c.	47	—	48	—	—	251 878	251 878	—
Zusammen		109	366	452	269 174	—	—	3 725 313	2 704 228 830,80
1887 . .	a.	62	366	405	319 453	4 118	3 857 442	3 861 560	2 389 349 536,84
	b.	—	—	—	—	—	—	—	—
	c.	48	—	47	—	—	259 977	259 977	—
Zusammen		110	366	452	319 453	—	—	4 121 537	2 389 349 536,84
1888 . .	a.	64	366	414	350 697	2 909	4 317 754	4 320 663	2 646 092 664,95
	b.	42	549	559	3 046 007	—	—	[2])(5 576 765)	—
	c.	178	—	174	—	—	446 250	446 250	—
Zusammen		284	915	1147	3 396 704	—	—	10 343 678	2 646 092 664,95
1889 . .	a.	64	365	413	372 236	18 656	4 723 892	4 742 548	2 947 138 403,91
	b.	48	552	588	4 753 808	—	—	(8 088 698)	—
	c.	285	—	275	—	—	543 320	543 320	—
Zusammen		397	917	1276	5 126 044	—	—	13 374 566	2 947 138 403,91
1890 . .	a.	64	358	411	390 622	33 678	4 892 994	4 926 672	3 183 823 207,12
	b.	48	553	589	4 843 621	—	—	(8 088 698)	—
	c.	316	—	310	—	—	604 380	604 380	—
Zusammen		428	911	1310	5 234 243	—	—	13 619 750	3 183 823 207,12
1891 . .	a.	64	358	409	405 241	51 881	5 041 531	5 093 412	3 311 444 320,88
	b.	48	555	591	4 776 520	—	—	(12 289 415)	—
	c.	352	—	329	—	—	632 459	632 459	—
Zusammen		464	913	1329	5 181 761	—	—	18 015 286	3 311 444 320,88
1892 . .	a.	64	358	404	415 335	55 878	5 022 254	5 078 132	3 292 782 432,81
	b.	48	556	593	4 859 618	—	—	(12 289 415)	—
	c.	348	—	334	—	—	646 733	646 733	—
Zusammen		460	914	1331	5 274 953	—	—	18 014 280	3 292 782 432,81
1893 . .	a.	64	358	409	420 874	63 131	5 105 842	5 168 973	3 366 587 328,77
	b.	48	556	593	4 769 243	—	—	(12 289 415)	—
	c.	372	—	358	—	—	660 462	660 462	—
Zusammen		484	914	1360	5 190 117	—	—	18 118 850	3 366 587 328,77
1894 . .	a.	64	358	409	426 335	59 464	5 184 501	5 243 965	3 431 714 380,86
	b.	48	556	593	4 793 256	—	—	(12 289 415)	—
	c.	385	—	368	—	—	658 367	658 367	—
Zusammen		497	914	1370	5 219 591	—	—	18 191 747	3 431 714 380,86
1895 . .	a.	64	358	409	435 137	61 764	5 347 454	5 409 218	3 577 395 160,04
	b.	48	556	593	4 813 572	—	—	(12 289 415)	—
	c.	393	—	395	—	—	690 835	690 835	—
Zusammen		505	914	1397	5 248 709	—	—	18 389 468	3 577 395 160,04

1) Einschließlich des letzten Quartals 1885.
2) Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 8 beruhen auf Schätzungen (vgl. den Art. „Unfallstatistik").

B. Verwaltung: Einnahmen und Ausgaben der

Rechnungsjahr. a. Gewerbliche Berufsgenossenschaften b. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften c. Ausführungsbehörden		Ausgaben										
		Entschädigungsbeträge										
		Erwerbsunfähigkeit		Todesfälle		Unterbringung im Krankenhaus						
		Kosten des Heilverfahrens M.	Renten an Verletzte M.	Beerdigungskosten M.	Renten an Witwen, Kinder und Ascendenten Getöteter sowie Abfindungen an Witwen im Falle der Wiederverheiratung M.	Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt M.	Renten an Ehefrauen, Kinder und Ascendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter M.	Abfindungen an Ausländer M.	Summe der Entschädigungsbeträge (Sp. 2 bis 8) M.	Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen M.	Schiedsgerichtskosten M.	Unfallverhütungskosten (Ueberwachung der Betriebe 2c., Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall) M.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12
1886 [2]	a.	100,9	941,6	113,7	398,3	101,8	49,7	5,7	1 711,7	88,9	125,5	73,16
	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c.	16,2	102,7	13,9	59,3	7,7	4,8	0,8	205,5	0,5	8,8	0,02
Zusammen		117,1	1 044,3	127,6	457,6	109,5	54,5	6,5	1 917,2	89,4	134,3	73,18
1887	a.	289,6	3 345,5	148,1	1 155,5	256,3	122,8	55,6	5 373,5	158,2	205,8	361,6
	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c.	36,1	338,8	13,4	149,3	14,6	7,2	—	559,1	0,5	9,7	5,1
Zusammen		325,7	3 684,3	161,5	1 304,8	270,9	130,0	55,6	5 932,6	158,7	215,5	366,7
1888	a.	418,3	5 630,2	149,8	1 896,0	396,5	163,1	28,3	8 682,2	268,4	237,6	328,8
	b.	1,6	14,9	10,3	14,2	1,4	0,5	—	42,9	8,2	4,0	0,1
	c.	48,2	631,6	15,3	232,9	20,3	8,0	—	956,4	2,1	11,4	7,2
Zusammen		468,1	6 276,7	175,4	2 143,1	418,2	171,6	28,3	9 681,5	278,7	253,0	336,1
1889	a.	533,0	8 191,0	178,8	2 697,6	529,8	206,8	61,3	12 398,4	367,3	303,2	302,3
	b.	32,7	423,8	41,8	131,1	40,7	7,9	0,4	678,8	72,6	29,1	4,8
	c.	65,7	918,7	19,0	350,5	24,5	8,8	0,4	1 387,6	3,5	17,8	17,0
Zusammen		631,4	9 533,5	239,6	3 179,2	595,0	223,5	62,1	14 464,8	443,4	350,1	324,1
1890	a.	641,0	10 989,6	200,9	3 582,1	775,3	257,2	124,2	16 570,2	508,4	314,4	342,8
	b.	91,0	1 288,4	57,3	306,0	120,5	14,9	0,3	1 878,4	160,8	57,9	3,8
	c.	87,1	1 260,6	21,6	449,1	35,4	12,9	—	1 866,7	7,8	19,1	21,8
Zusammen		819,1	13 538,6	279,8	4 337,2	931,2	285,0	124,5	20 315,3	677,0	391,4	368,4
1891	a.	781,2	13 757,1	213,2	4 457,9	976,2	320,1	113,6	20 619,4	597,5	381,2	430,6
	b.	154,8	2 505,7	66,7	504,4	180,3	21,2	3,7	3 436,7	266,2	89,5	5,3
	c.	90,0	1 641,0	26,0	548,7	45,4	15,1	4,1	2 370,3	9,1	24,8	18,2
Zusammen		1 026,0	17 903,8	305,9	5 511,0	1 201,9	356,4	121,4	26 426,4	872,8	495,5	454,1
1892	a.	887,3	16 139,0	197,8	5 349,0	1 312,6	411,2	117,2	24 414,2	658,7	391,4	438,8
	b.	207,1	3 793,4	67,2	702,1	238,3	23,3	1,6	5 033,0	363,4	116,3	7,1
	c.	100,7	2 013,6	24,6	674,1	55,6	20,8	3,4	2 893,0	13,0	26,6	18,5
Zusammen		1 195,1	21 946,8	289,6	6 725,2	1 606,5	455,3	122,2	32 340,2	1 035,1	534,3	464,4
1893	a.	894,6	18 584,6	209,3	6 153,4	1 546,6	469,9	157,2	28 015,6	736,0	450,1	536,0
	b.	248,5	5 125,1	72,1	908,2	312,5	32,3	5,3	6 704,1	450,9	152,1	13,2
	c.	110,6	2 416,7	24,5	791,8	66,0	25,8	8,7	3 444,1	18,4	31,7	20,3
Zusammen		1 253,7	26 126,5	305,9	7 853,4	1 925,1	528,0	171,2	38 163,8	1 205,3	633,9	569,5
1894	a.	906,2	21 294,3	206,6	6 941,6	1 736,7	524,3	140,4	31 750,4	852,4	463,1	624,0
	b.	314,7	6 647,9	75,6	1 113,3	407,4	42,8	6,8	8 608,0	545,8	181,0	19,3
	c.	112,8	2 780,5	27,8	898,4	76,2	24,7	3,0	3 923,3	27,9	35,6	18,2
Zusammen		1 333,7	30 722,7	310,2	8 953,3	2 220,3	591,8	150,2	44 281,7	1 426,1	679,7	661,5
1895	a.	852,1	23 965,9	217,9	7 661,5	1 844,9	546,1	157,4	35 245,7	1 023,4	514,7	743,9
	b.	338,6	8 175,6	75,7	1 325,5	464,0	45,3	4,4	10 429,1	650,2	241,2	28,9
	c.	126,7	3 164,7	25,6	1 009,5	88,1	24,2	12,0	4 451,0	32,0	40,6	5,5
Zusammen		1 317,4	35 306,2	319,2	9 996,5	2 397,0	615,6	173,8	50 125,8	1 705,6	796,5	778,3
Zusammen für 1886 bis 1895	a.	6 304,2	122 839,0	1 836,4	40 293,2	9 476,6	3 071,1	960,9	184 781,4	5 259,2	3 387,0	4 182,6
	b.	1 389,0	27 974,8	466,7	5 004,6	1 675,0	187,7	22,6	36 810,4	2 518,1	871,3	82,6
	c.	794,1	15 269,2	211,8	5 163,6	433,9	152,4	32,3	22 057,3	114,8	225,9	131,2
		8 487,3	166 083,0	2 514,9	50 461,4	11 675,5	3 411,2	1 015,8	243 649,1	7 892,1	4 484,2	4 396,4

1) Einschließlich der Versicherungsanstalten.

2) Einschließlich des letzten Quartals 1885.

Berufsgenossenschaften¹) und Ausführungsbehörden (in 1000 Mark).

Ausgaben							Einnahmen				
Allgemeine Verwaltungskosten											
Reisekosten u. Tagegelder zc. der Mitglieder d. Genossenschafts- u. Sektionsvorstände, d. Vertrauensmänner, Delegierten u. Beamten M.	Gehälter der Beamten und Bediensteten M.	Lokalmieten, Heizung und Beleuchtung zc. M.	Schreibmaterialien, Druckkosten, Portokosten, Botenlöhne, Insertions- zc. Kosten, Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand M.	Allgemeine Verwaltungskosten zusammen (Spalte 13—16) M.	Einlagen in den Reservefonds M.	Summe der Ausgaben M.	Eingegangene Umlagen bezw. Prämien M.	Sonstige Einnahmen (Strafgelder, Einnahmen aus Policen und Zinsen) M.	Summe der Einnahmen einschließlich des Bestandes am Anfang des Rechnungsjahres M.	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres M.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres M.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
589,9	1 383,2	154,1	1 758,2	3 885,8	5 401,9	11 286,5	12 231,8	162,8	12 394,1	1 107,6	5 463,-
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2,2	2,2	—	217,0	—	—	—	—	—
589,9	1 383,2	154,1	1 760,4	3 887,5	5 401,9	11 503,5	12 231,8	162,8	12 394,1	1 107,6	5 463,1
467,8	1 489,5	156,0	1 009,4	3 122,8	9 935,4	19 157,4	19 598,1	160,6	22 266,5	3 109,1	15 720,8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,1	—	—	0,4	0,6	—	575,2	—	—	—	—	—
467,9	1 489,5	156,0	1 009,8	3 123,4	9 935,4	19 732,6	19 598,1	160,6	22 266,5	3 109,1	15 720,8
476,5	1 765,7	189,4	1 063,1	3 494,7	12 358,5	25 370,2	26 607,9	287,7	30 004,7	4 634,4	28 355,2
68,6	138,3	4,8	181,4	393,1	13,4	461,8	456,4	6,8	463,2	177,8	13,4
0,1	—	—	2,8	2,9	—	980,0	—	—	—	—	—
545,2	1 904,0	194,2	1 247,3	3 890,7	12 371,9	26 812,0	27 064,3	294,5	30 467,9	4 812,2	28 368,6
483,5	2 005,7	208,3	1 112,6	3 810,2	12 828,9	30 010,3	32 319,4	311,0	37 254,2	7 243,9	42 003,2
63,6	342,3	14,8	350,7	771,4	158,2	1 714,3	1 621,4	26,0	1 825,2	491,1	171,7
0,7	2,5	—	4,2	7,4	—	1 433,3	—	—	—	—	—
547,8	2 350,5	223,1	1 467,5	4 589,0	12 987,1	33 157,9	33 940,8	337,0	39 079,4	7 735,0	42 174,9
470,6	2 174,1	227,5	1 112,2	3 984,5	12 211,8	33 932,0	35 249,7	435,0	42 928,6	8 996,6	55 561,4
82,0	474,9	20,0	302,2	879,1	412,7	3 392,8	3 091,8	40,4	3 623,2	686,3	569,5
0,05	2,9	—	5,1	8,0	—	1 923,4	—	—	—	—	—
552,6	2 651,9	247,5	1 419,5	4 871,6	12 624,5	39 248,2	38 341,5	475,4	46 551,8	9 682,9	56 130,9
502,9	2 354,2	247,7	1 165,1	4 269,8	12 347,7	38 646,2	40 656,8	594,0	50 247,0	11 600,8	69 766,7
89,1	552,0	26,1	390,0	1 058,2	752,9	5 608,8	5 430,1	32,1	6 148,5	1 074,5	1 331,7
0,1	2,7	—	2,6	5,4	—	2 427,8	—	—	—	—	—
592,1	2 909,9	273,8	1 557,7	5 333,4	13 100,6	46 682,8	46 086,4	626,1	56 395,5	12 675,3	71,098,4
535,9	2 505,2	263,1	1 186,7	4 490,9	11 938,9	42 332,9	42 555,1	832,5	54 988,4	12 655,5	83 780,4
86,9	589,7	31,4	441,2	1 149,1	800,9	7 469,9	6 942,6	44,9	8 062,0	1 498,1	2 168,3
0,2	3,7	—	3,0	6,9	—	2 957,9	—	—	—	—	—
623,0	3 098,6	294,5	1 630,9	5 646,9	12 739,8	52 760,7	49 497,7	877,4	63 050,4	14 153,6	85 948,7
529,1	2 667,4	275,6	1 261,9	4 734,0	11 512,9	45 984,7	45 384,2	854,5	58 894,3	12 934,9	97 863,7
87,7	664,8	37,4	527,5	1 317,5	801,7	9 439,5	8 749,0	57,6	10 304,7	1 770,9	3 028,0
0,5	2,8	—	3,2	6,5	—	3 520,9	—	—	—	—	—
617,3	1 335,0	313,0	1 792,6	6 058,0	12 314,6	58 945,1	54 133,2	912,1	69 199,0	14 705,8	100 891,7
554,5	2 817,2	288,0	1 422,9	5 082,6	9 416,5	48 189,2	47 778,7	1257,5	61 971,0	14 019,5	110 061,9
86,5	713,8	40,6	741,4	1 582,8	944,5	11 880,8	11 470,9	70,1	13 298,2	1 992,3	4 056,0
0,5	3,6	—	3,9	8,1	—	4 013,0	—	—	—	—	—
641,5	3 534,6	328,6	2 168,2	6 673,0	10 361,0	64 083,0	59 249,6	1327,6	75 269,2	16 011,8	114 117,9
548,5	2 938,7	312,7	1 479,8	5 279,7	7 556,1	50 363,5	50 533,1	1360,8	65 913,8	15 627,8	121 022,9
92,5	801,4	44,2	861,8	1 799,4	370,2	13 519,1	12 847,4	142,9	14 982,7	2 231,0	4 515,3
0,2	6,6	—	5,8	12,6	—	4 541,7	—	—	—	—	—
641,2	3 746,7	356,9	2 346,9	7 091,7	7 926,8	68 424,3	63 380,5	1503,7	80 896,0	17,858,3	125 538,2
5159,2	22 101,0	2322,8	12 572,0	42 154,5	105 508,8	345 272,8	352 913,9	6256,3	436 861,9	—	—
657,0	4 278,2	219,4	3 795,6	8 950,2	4 254,4	53 486,9	50 609,6	420,9	58 707,8	—	—
2,4	24,8	—	33,3	60,5	—	22 590,8	—	—	—	—	—
5818,6	26 404,0	2541,7	16,400,9	51 165,2	109 763,2	421 350,0	403,523,5	6677,2	495 569,7	—	—

C. Rechtsprechung (im Ressort des Reichs-Versicherungsamts).

I. Anzahl der Bescheide, Berufungen u. Rekurse.

Jahr	Bescheide			Berufungen			Prozentsatz der angefochtenen Bescheide			Rekurse			Prozentsatz der angefochtenen Schiedsgerichtsurteile			Jahr
	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1886	10 000	.	10 000	2 446	.	2 446	24,46	.	24,46	267	.	267	10,92	.	10,92	1886
1887	16 189	.	16 189	5 941	.	5 941	36,70	.	36,70	1 065	.	1 065	17,98	.	17,98	1887
1888	18 761	786	19 547	8 300	71	8 371	44,24	9,03	42,82	1 613	.	1 613	19,43	.	19,27	1888
1889	42 499	6 769	49 268	10 313	912	11 225	24,27	13,47	22,78	. 1)	.	2 010	.	.	17,91	1889
1890	54 580	14 104	68 684	12 835	2 044	14 879	23,52	14,49	21,66	.	.	2 354	.	.	15,82	1890
1891	64 587	22 562	87 149	15 054	3 369	18 423	23,31	14,93	21,14	2 972	406	3 378	19,74	12,05	18,34	1891
1892	69 604	29 428	99 032	17 371	4 878	22 249	24,96	16,58	22,47	3 685	555	4 240	21,21	11,88	19,06	1892
1893	75 807	38 192	113 999	18 772	6 576	25 348	24,76	17,22	22,24	4 341	963	5 304	23,12	14,64	20,92	1893
1894	80 812	46 667	127 479	21 314	8 790	30 104	26,37	18,84	23,61	5 633	1 419	7 052	26,43	16,14	23,43	1894
1895	86 981	56 802	143 783	22 699	10 854	33 553	26,10	19,11	23,84	6 060	1 746	7 806	26,70	16,09	23,26	1895
1896	94 861	66 011	160 872	24 497	14 150	38 647	25,82	21,44	24,02	6 573	2 700	9 273	26,88	19,08	23,99	1896
							25,33	**18,72**	**22,99**				**24,45**	**16,02**	**22,01**	

Die fetten Zahlen bezeichnen den Durchschnittsprozentsatz seit 1891.

II. Statistik der Rekurse.

Jahr	A. Gesamtzahl der anhängig gewordenen Rekurse			B. Zahl der durch Urteil erledigten Rekurse			Jahr
	gewerbliche	landw.	zusammen	gewerbl.	landw.	zusammen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1886	267	.	267	70	.	70	1886
1887	1 065	.	1 065	364	.	364	1887
1888	1 613	.	1 613	1 545	.	1 545	1888
1889	. 1)	. 1)	2 010	.	.	1 538	1889
1890	.	.	2 354	.	.	1 772	1890
1891	2 972	406	3 378	2 666	278	2 944	1891
1892	3 685	555	4 240	2 785	459	3 244	1892
1893	4 341	963	5 304	3 973	725	4 698	1893
1894	5 633	1 419	7 052	3 640	955	4 595	1894
1895	6 060	1 746	7 806	5 921	1 430	7 351	1895
1896	6 573	2 700	9 273	5 602	1 979	7 581	1896

Den durch Urteil erledigten Rekursen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.	
	ob ein Betriebsunfall vorlag	ob der Unfall erwiesen war	ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigk. anzunehmen war	ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	welcher Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen war	welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	ob § 65 des U.V.G. (§ 70 des landw. U.V.G., § 38[2] des Bau-U.V.G., § 78 des See-U.V.G.) anwendbar war	ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenh. unterbring. zu lassen, oder ob das Heilverf. beendigt war	sonstige Streitfragen	zusammen
in Fällen 1892	357	270	353	67	150	83	1 459	—	—	505	3 244
in Fällen 1893	404	488	500	79	144	134	2 151	—	70	728	4 698
in Fällen 1894	416	506	480	70	161	110	2 067	—	53	732	4 595
in Fällen 1895	572	850	758	104	203	135	1 526	2 142 2)	96	965	7 351
in Fällen 1896	621	999	716	131	214	129	1 598	2 255 2)	84	834	7 581

1) Die landwirtschaftlichen Rekurse sind von den gewerblichen erst seit 1891 gesondert geführt.
2) Erst seit 1895 besonders geführt, bis dahin in g mitenthalten.

Von den durch Urteil erledigten Rekursen sind

A.
von den Versicherten eingelegt:

Jahr	gewerbliche	davon (Spalte 2) zu gunsten der Versicherten entschieden		landwirtschaftliche	davon (Spalte 5) zu gunsten der Versicherten entschieden		zusammen (Spalte 2 und 5)	davon (Spalte 8) zu gunsten der Versicherten entschieden		Jahr
		Zahl	Proz.		Zahl	Proz.		Zahl	Proz.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1886	43	12	27,9	.	.	.	43	12	27,9	1886
1887	263	98	37,3	.	.	.	263	98	37,3	1887
1888	1 154	260	22,5	.	.	.	1 154	260	22,5	1888
1889	.[1])	.	.	.[1])	.	.	1 185	301	25,4	1889
1890	.	.	.	.	.	.	1 348	317	23,5	1890
1891	2 070	470	22,7	185	61	33,0	2 255	531	23,5	1891
1892	2 144	572	26,7	294	73	24,8	2 438	645	26,5	1892
1893	3 183	907	28,5	442	120	27,1	3 625	1 027	28,3	1893
1894	3 048	763	25,0	633	183	28,9	3 681	946	25,7	1894
1895	4 971	1 103	22,2	991	217	21,9	5 962	1 320	22,1	1895
1896	4 665	1 181	25,3	1 386	370	26,7	6 051	1 551	25,6	1896
							28 005	7 008	25,0	

B.
von den Berufsgenossenschaften eingelegt:

Jahr	gewerbliche	davon (Spalte 12) zu gunsten der Berufsgenossenschaften entschieden		landwirtschaftliche	davon (Spalte 15) zu gunsten der Berufsgenossenschaften entschieden		zusammen (Spalte 12 und 15)	davon (Spalte 18) zu gunsten der Berufsgenossenschaften entschieden		Jahr
		Zahl	Proz.		Zahl	Proz.		Zahl	Proz.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1886	27	7	25,9	.	.	.	27	7	25,9	1886
1887	101	48	47,5	.	.	.	101	48	47,5	1887
1888	391	169	43,2	.	.	.	391	169	43,2	1888
1889	.[1])	.	.	.[1])	.	.	353	137	38,8	1889
1890	.	.	.	.	.	.	424	151	35,6	1890
1891	596	263	44,1	93	36	38,7	689	299	43,4	1891
1892	641	290	45,2	165	85	51,5	806	375	46,5	1892
1893	790	295	37,3	283	149	52,7	1 073	444	41,4	1893
1894	592	257	43,4	322	154	47,8	914	411	45,0	1894
1895	950	394	41,5	439	207	47,2	1 389	601	43,3	1895
1896	937	351	37,5	593	304	51,3	1 530	655	42,8	1896
							7 697	3 297	42,8	

Hinsichtlich der Verwaltungskosten ergeben die nachfolgenden Zusammenstellungen, daß die territoriale Organisation keineswegs billiger arbeitet als die berufsgenossenschaftliche, und daß die privaten Versicherungsgesellschaften schon wegen der hohen Acquisitionskosten, welche bei der staatlichen Zwangsversicherung ganz fortfallen, erheblich teurer als diese wirtschaften.

1) Die landwirtschaftlichen Rekurse sind von den gewerblichen erst seit 1891 gesondert geführt.

Verwaltungskosten[1]) a) der deutschen gewerblichen Unfall-Berufsgenossenschaften.

Jahr	Auf 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne M.	Auf 100 M. Versicherungsbeiträge M.	Auf 100 M. Entschädigungen M.	Auf einen Betrieb M.	Auf eine versicherte Person M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1886	1,43	26,09	186,46	11,86	0,92
1887	1,61	19,64	71,62	12,05	1,00
1888	1,58	16,12	48,16	11,90	0,97
1889	1,55	14,57	37,25	12,29	0,96
1890	1,53	14,23	29,81	12,46	0,99
1891	1,63	13,58	26,56	13,29	1,06
1892	1,73	13,75	23,80	13,74	1,12
1893	1,83	13,84	22,41	14,63	1,19
1894	1,95	14,40	21,47	15,66	1,27
1895	2,01	14,61	20,81	16,49	1,33
1896	—	—	—	—	—
1886/90	1,54	16,75	46,57	12,13	0,97
1886/95	1,70	15,02	28,49	13,60	4,09

b) der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.

1890	1,35	9,7	180	11,73	0,70
1891	1,66	11,3	73	12,63	0,77
1892	1,81	11,9	57	13,97	0,85
1893	1,95	12,9	47	15,50	0,94
1894	2,09	14,2	40	17,31	1,02
1890/94	1,88	12,1	55,7	14,38	0,87

Nach dem „Protokoll über die in der Zeit vom 25. XI. bis 5. XII. 1895 abgeführten Verhandlungen des durch Experte verstärkten Versicherungsbeirates, betr. angeregte Abänderungen des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes", Wien 1896 kamen:

durchschnittliche Verwaltungskosten

a) auf 1 fl. der ausgezahlten Entschädigungen

im Jahr	bei den deutschen Berufsgenossenschaften kr.	im Jahr	bei den österreichischen Versicherungsanstalten kr.
1886	369	1890	144
1887	64	1891	64
1888	43	1892	48
1889	33	1893	37
1890	26	1894	31,9

b) auf 1 fl. der eingezahlten Prämien

im Jahr	bei der Prager Versicherungsanstalt kr.	bei den privaten Versicherungsgesellschaften kr.
1890	8	29
1891	9	33
1892	9,8	32
1893	9,2	30,1
1894	10,3	31

Nach dem 3. Geschäftsbericht des arbeitsstatistischen Amts für den Staat Minnesota (Third biennial report of the Bureau of Labor Statistics for 1891/92, Minneapolis 1893), in welchem eingehende Untersuchungen über die Unkosten, besonders die Verwaltungskosten bei den amerikanischen privaten bezw. genossenschaftlichen Versicherungsanstalten einerseits und der deutschen Arbeiterversicherung andererseits angestellt sind, betragen die Verwaltungskosten im 10-jährigen Durchschnitt: bei den Privatgesellschaften für Unfallversicherung im allgemeinen 50% der Prämieneinnahmen und 167% der Entschädigungszahlungen; bei den Privatgesellschaften für industrielle Unfallversicherung 53% der Prämieneinnahmen und 142% der Entschädigungszahlungen; bei den Privatgesellschaften für Eisenbahn-Unfallversicherung 52% der Prämieneinnahmen und 120% der Entschädigungszahlungen; bei den Arbeitergewerkvereinen im allgemeinen 20% der Mitgliederbeiträge und 28% der Unterstützungszahlungen; bei den Gewerkvereinen der Eisenbahnangestellten 9% der Mitgliederbeiträge und 10% der Unterstützungszahlungen, so daß in diesem Bericht die deutsche Arbeiterversicherung, deren Verwaltungskosten nach dem vom Reichsversicherungsamt zusammengestellten „Leitfaden" nur 7% der Beiträge und 11% der Entschädigungen betragen, als das umfassendste und doch „billigste Versicherungssystem der Welt" bezeichnet wird.

Ueber die Einwirkung einer zu kurzen „Karenzzeit" auf die Höhe der Verwaltungskosten der Unfallversicherung vergl. den Art. „Unfallstatistik", ferner Ergebnisse der österreichischen Unfallstatistik im Jahre 1892, Wien 1894, S. 4 fg. und Protokoll der Verhandlungen des Versicherungsbeirates, Wien 1896, S. 11 u. 103 fg.

2. Die U. in Oesterreich. a) **Ausdehnung der U.** durch das G. v. 20. VII. 1894 (R.G.Bl. S. 168) umfaßt i. W. wie nach dem deutschen Ausdehnungsgesetz die Transportbetriebe des Binnenlandes und die Lagereibetriebe, sodann die Theaterbetriebe, Berufsfeuerwehren, Gewerbebetriebe der Straßenreiniger, Kanalräumer und Rauchfangkehrer, endlich die Gewerbebetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenkonstrukteure, soweit diese Betriebe in die Versicherungspflicht noch nicht einbezogen waren, insgesamt etwa 150000 Personen.

---

1) Kosten der Unfallfeststellung, der Schiedsgerichte, der Unfallverhütung (Ueberwachung der Betriebe) und allgemeine (laufende) Verwaltungskosten.

Bei Benutzung der österreichischen Unfallstatistik ist 1 Gulden gleich 1 Mk. 70 Pf. gerechnet und in den Spalten 5/6 die Gruppe der landwirtschaftlichen Motorenbetriebe ausgeschieden.

Dabei ist im Interesse der Eisenbahnbediensteten, um diese nicht ungünstiger als unter der bisherigen Herrschaft des Haftpflichtgesetzes vom 5. III. 1869 (R.G.Bl. S. 27) zu stellen, noch die besondere Bestimmung getroffen, daß diese Personen mit ihrem vollen Jahresarbeitsverdienst einschließlich der veränderlichen Bezüge (Kilometer- und Stundengelder &c.) in die Versicherung einzubeziehen und die für sie zu leistenden Beiträge von dem Betriebsunternehmer allein zu tragen sind, ferner daß in solchen Fällen, in welchen den gedachten Personen oder ihren Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch nach dem Haftpflichtgesetz zustehen würde, die Unfallrente für den Verletzten um die Hälfte und im Falle eines dauernden Siechtums bis zum doppelten Betrage, d. h. auf 90 bezw. 20 % des vollen Jahresarbeitsverdienstes und für die Hinterbliebenen um ⅓ zu erhöhen ist. Endlich ist, um wenigstens die Möglichkeit einer noch weiteren Ausdehnung der Unfallversicherung zu bieten, die Institution der freiwilligen Versicherung eingeführt d. h. die Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe dürfen sich selbst, ihre Bevollmächtigten und andere den Gefahren des Betriebes ausgesetzte Personen bei der zuständigen Versicherungsanstalt freiwillig versichern und dasselbe Recht ist auch den Unternehmern nicht versicherungspflichtiger Betriebe neben der korporativen Versicherung ihres Betriebspersonals eingeräumt worden.

b) Reform der U. Vergl. Berichte des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1893/1894, Beil. 649/932 der stenographischen Protokolle; Denkschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins, Wien 1895; Protokoll über die Verhandlungen des durch Experte verstärkten Versicherungsbeirates, Wien 1896, und Bericht des Vorstandes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, betr. die zur Beseitigung des Betriebsdefizits dienlichen Maßnahmen, Wien 1896. Auf Grund dieser Vorverhandlungen soll demnächst eine Vorlage über die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes erfolgen.

c) Statistisches. Die nachfolgenden Zusammenstellungen, welche die 7 territorialen Versicherungsanstalten (Wien, Salzburg, Prag, Brünn, Graz, Triest, Lemberg) und die berufsgenossenschaftliche Anstalt der österreichischen Eisenbahnen umfassen, sind den seit 1891 vom Ministerium des Innern zu Wien veröffentlichten „Ergebnissen der Unfallstatistik der Arbeiterunfallversicherungsanstalten" entnommen.

Umfang der Versicherung.

Jahr a) gewerbl. b) landw. Betriebe	Versicherte Betriebe	Versicherte Personen: durchschnittliche Zahl	Versicherte Personen: Vollarbeiter	Lohnsumme in Mill. Gulden	Unfälle: angezeigte	Unfälle: auf 1000 Vollarb.	Unfälle: entschädigte	Unfälle: auf 1000 Vollarb.	Jahr a) gewerbl. b) landw. Betriebe
1890 a.	53 193	893 324	795 758	235,26	15 613	19,62	6 417	8,06	a. 1890
1890 b.	78 133	338 494	27 408	1,68	428	15,62	324	11,82	b. 1890
Zusammen	131 326	1 231 818	823 166	236,94	16 041	19,49	6 741	8,19	Zusammen
1891 a.	58 386	957 525	832 702	257,98	20 774	24,95	8 377	10,06	a. 1891
1891 b.	86 923	412 238	24 581	2,74	542	22,05	407	16,56	b. 1891
Zusammen	145 309	1 369 763	857 284	260,67	21 316	24,86	8 784	10,25	Zusammen
1892 a.	61 645	1 003 306	866 836	276,70	25 716	29,67	9 029	10,41	a. 1892
1892 b.	88 588	377 575	27 046	3,35	582	21,52	393	14,58	b. 1892
Zusammen	150 233	1 380 881	893 882	280,05	26 298	29,42	9 422	10,54	Zusammen
1893 a.	64 441	1 070 428	915 083	298,50	32 335	35,34	10 510	11,49	a. 1893
1893 b.	95 916	395 842	25 860	3,40	582	22,50	391	15,12	b. 1893
Zusammen	160 357	1 466 270	940 343	301,90	32 917	34,98	10 901	11,59	Zusammen
1894 a.	66 690	1 124 675	962 877	230,98	39 571	41,10	12 075	12,54	a. 1894
1894 b.	125 336	473 729	27 110	3,96	688	25,38	477	17,60	b. 1894
Zusammen	192 026	1 598 404	989 987	324,94	40 259	40,67	12 552	12,68	Zusammen

Die zunehmende Verschlechterung der Finanzlage der Versicherungsanstalten, welche einerseits auf die andauernde Steigerung der Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle, andererseits auf gewisse Mängel des Gesetzes (s. oben litt. b), insbesondere den unzureichenden Schutz gegen Beitragshinterziehungen, zurückgeführt wird (vergl. Ergebnisse der Unfallstatistik für das Jahr 1894, S. 15), ergiebt sich aus den nachstehenden Jahresbilanzen (in 1000 Gulden):

Jahr	Einnahmen (einschl. Zinsen) insgesamt	Einnahmen: darunter (Sp. 2) Versicherungsbeiträge	Ausgaben (einschl. Rücklagen) insgesamt	Ausgaben: darunter (Sp. 4) Entschädigungsbeiträge	Ausgaben: darunter (Sp. 4) Verwaltungskosten	Gebarungsüberschuß, -abgang	Jahr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1890	3854,8	3785,3	3290,3	205,6	367,2	+ 564,5	1890
1891	4272,1	3824,2	4215,8	586,2	433,8	+ 56,3	1891
1892	4866,9	4270,1	4939,8	887,6	506,5	— 72,3	1892
1893	5261,8	4559,8	5812,3	1248,3	587,7	— 550,6	1893
1894	5718,8	4790,5	6698,6	1691,2	678,9	— 979,8	1894

Einen Anhalt für die Vergleichung der Beitrags- und Entschädigungsleistungen auf seiten der österreichischen Versicherungsanstalten einerseits und der deutschen Berufsgenossenschaften andererseits gewährt die Gegenüberstellung dieser Leistungen und der versicherten Lohnsummen:

Rechnungsjahr	Entschädigungen in ‰ der Lohnsummen bei den österreichischen Versicherungsanstalten	Entschädigungen in ‰ der Lohnsummen bei den deutschen gewerbl. Berufsg. (ohne die Knappschaft)	Jahr	Beiträge in % der Lohnsummen bei den österreichischen Versicherungsanstalten	Beiträge in % der Lohnsummen bei den deutschen gewerbl. Berufsg. (ohne die Knappschaft)	Jahr
1.	1890: 0,76	1886: 0,60	1890	1,396	1,00	1890
2.	1891: 2,25	1887: 1,94	1891	1,366	1,15	1891
3.	1892: 3,17	1888: 2,91	1892	1,372	1,17	1892
4.	1893: 4,13	1889: 3,75	1893	1,369	1,21	1893
5.	1894: 5,20	1890: 4,70	1894	1,365	1,24	1894

Litteratur:

I. Deutschland. Bellom, Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger (II. Assurance contre les accidents), Paris 1895. Brooks, Compulsory insurance in Germany (Fourth special report of the commissioner of labor), Washington 1893. Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895. van der Borght, „Reform und Erweiterung der deutschen U.V." in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. IX S. 35 fg. und „Die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung", im Allgem. statist. Archiv von Dr. G. v. Mayr, Bd. II, S. 227 fg. Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales (3. session) Milan 1894. Görres, Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reichs. Freiburg i./B. 1892. Guillot, Les assurances ouvrières, Paris 1897. Handbuch der Unfallversicherung (von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts bearbeitet), 2. Aufl., Leipzig 1897. „Kompaß", Organ der Knappschafts-B.-G. für das Deutsche Reich, Berlin (im Selbstverlag des Vorstandes), nebst Anlage: Die Rekursentscheidungen des R.V.A. als Spruchkollegium in Unfallversicherungsangelegenheiten. Kries, Die Krankenhausbehandlung nach den U.V.Gen., Berlin 1894. Kulemann, „Die Vorlage, betreffend die Abänderung der U.V.", in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. II, S. 119 fg. Laß, Haftpflicht und Reichs-Versicherungsgesetzgebung, Marburg 1890. Morisseaux, La législation du travail (p. 601/617), Bruxelles 1895. Piloty, Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, Würzburg 1893. Reger, Grundzüge der land- und forstwirtschaftlichen Unfall-Versicherung, München 1893. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Berlin 1893. Roth, Zur Reform der U.V. (Im Auftrag des Instituts für Gemeinwohl) Frankfurt a. M. 1897. Schönfeld, Les principes rationnels de l'assurance ouvrière (Conséquences prochaines et éloignées du système des assurances en Allemagne), Bruxelles 1893. Weyl, Lehrbuch des Reichs-Versicherungsrechts, Leipzig 1894. v. Woedtke, Kommentar a) zum Unfall-Versicherungsgesetz, 4. Aufl. Berlin 1889; b) zum landw. Unfall-Versicherungs-Gesetz, 2. Aufl. Berlin 1888. Wolff (Henry W.), Employers' Liability, What ought it to be? London 1897. Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs (deutsch, französisch, englisch; 5. Aufl.), Berlin 1897. Ferner vom ärztlichen Standpunkt: Aerztliche Sachverständigen-Zeitung, seit 1895 in Berlin (14tägig). Archiv für Unfallheilkunde, Gewerbehygiene und Gewerbekrankheiten, Stuttgart (bei F. Enke) 1896. Monatsschrift für Unfallheilkunde, seit 1894 in Leipzig. Ferd. Bähr, Die praktische Handhabung der Unfall-Versicherungs-Gesetze, Berlin 1892. L. Becker, Anleitung zur Bestimmung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit nach Verletzungen, Berlin 1888; Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigen-Thätigkeit für die Unfall- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzgebung, Berlin 1895. Golebienski, Aerztlicher Kommentar zum Unfall-Versicherungs-Gesetz, 2. Aufl., Berlin 1896. C. Kaufmann, Handbuch der Unfallverletzungen, Stuttgart 1893. H. Magnus, Leitfaden für Begutachtung und Be-

rechnung von Unfallbeschädigungen der Augen, Breslau 1894; die Einäugigkeit in ihren Beziehungen zur Erwerbsfähigkeit, Breslau 1895. A. Mooren, Die Sehstörungen und Entschädigungsansprüche der Arbeiter, Düsseldorf 1891. — Eine deutsche Uebersetzung des in Norwegen am 1. VII. 1895 in Kraft getretenen U.V.G. für Fabrikarbeiter etc., welches im wesentlichen dem deutschen bezw. österr. U.V.G. nachgebildet ist, findet sich in Nr. 9 der „Arbeiterversorgung", Berlin, 21. III. 1895.

II. Oesterreich. Handbücher: Geller, Wien 1888. Mandl, Wien 1893 u. 1894. Menzel, Leipzig 1893. Zeitschriften: Die Gebarung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten, seit 1891 vom Ministerium des Innern zu Wien alljährlich veröffentlicht. Kaan, Erkenntnisse und Bescheide der Unfall-Schiedsgerichte, Wien. Mitteilungen der Unfall-Versicherungs-Anstalt für Nieder-Oesterreich in Wien, seit 1. I. 1890. Bericht des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Nieder-Österreich in Wien, betreffend die zur Beseitigung des Betriebsdefizits dienlichen Maßnahmen, mit einem Anhang, betreffend die Betriebs- resp. Unfallstatistik der Jahre 1890—1892, Wien 1896. Denkschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins zur Reform der Unfall-Versicherung, Wien 1895. Protokoll über die Verhandlungen des durch Experten verstärkten Versicherungsbeirates betreffend angeregte Abänderungen des Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Gesetzes, Wien 1896. Zacher.

Universitäten.

I. Die U. in Schweden. II. Die U. in Norwegen. III. Die U. in Rußland. IV. Die U. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Die U. in Schweden.

Einleitende Bemerkung. Legale Stellung. A. Die U. zu Upsala und Lund. 1. Geschichtliches. 2. Aeußere und innere Organisation. 3. Der Lehrkörper. 4. Die Studenten. 5. Der Unterricht. 6. Examina, Promotionen, Dauer des Studiums. 7. Oekonomische Verhältnisse. B. Das Karolinische Institut und die Hochschulen in Stockholm und Gotenburg. 1. Karolinska Institutet. 2. Stockholms Högskola. 3. Göteborgs Högskola.

Einleitende Bemerkung. Der schwedischen Hochschulen giebt es zur Zeit fünf[1]). Von diesen sind zwei vollständige Universitäten, nämlich die beiden zu Upsala und Lund. Die übrigen haben nur je eine Fakultät oder Sektion; und zwar Karolinska Institutet in Stockholm eine medizinische, Stockholms Högskola eine naturwissenschaftliche, und Göteborgs Högskola eine humanistische.

1) Außerdem giebt es noch eine Technische Hochschule, die aber hier nicht in Betracht kommt.

Die drei erstgenannten sind staatliche Einrichtungen, die beiden letzten halb kommunale, halb private Bildungen, „Göteborgs Högskola" jedoch mit staatlicher Anerkennung.

Legale Stellung. Die beiden alten Universitäten in Upsala und Lund waren früher korporativ eingerichtet. Die Bedingungen dieses Charakters — die ökonomische Autonomie und die eigene Gerichtsbarkeit — gingen jedoch schon um die Mitte des Jahrhunderts ein. Seit 1830 gehen die Universitätsbudgets nach und nach im allgemeinen Budget auf. Die eigenen Einnahmequellen der Universitäten, besonders die der Lundenser, reichten nicht mehr aus; infolgedessen leistete der Staat immer größere Zuschüsse, die bald zu dem genannten Resultate führten.

Die nach den ältesten Statuten ziemlich umfassende Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Universität wurde durch die neuen Verordnungen vom Jahre 1852 wesentlich auf die Disziplinargewalt eingeschränkt.

Die genannten Universitäten sind also zur Zeit staatliche Anstalten, obwohl sie zufolge ihrer Organisation und des bestimmenden Einflusses, den sie auf die Rekrutierung ihrer Mitglieder ausüben, noch immer eine selbständige Stellung einnehmen, die den übrigen Staatsanstalten abgeht.

Von den übrigen Hochschulen hat Karolinska Institutet eine legale Stellung, die der der beiden alten Universitäten ziemlich ähnlich ist. Göteborgs Högskola ist als eine vorwiegend kommunale Anstalt anzusehen, die jedoch vom Staate mit dem Rechte, Examina mit staatlicher Anerkennung abzuhalten, eine gewisse Autorität erhalten hat. Stockholms Högskola hat mehr den Charakter einer privaten Einrichtung, der nur kommunale Anerkennung zuteil geworden ist.

Alle sind übrigens juristische Persönlichkeiten. Nebenbei dürfte zu erwähnen sein, daß die Errichtung neuer Hochschulen weder staatlicher noch kommunaler Genehmigung bedarf, und daß auch die staatliche Anerkennung, falls eine solche begehrt wird (wie von „Göteborgs Högskola"), ohne Einmischung des Reichstages auf administrativem Wege nach dem Gutachten der Regierung erfolgt, resp. verweigert wird.

Wir lassen jetzt zunächst eine Darstellung der beiden alten Universitäten folgen und behandeln dann die drei jungen Hochschulen, und zwar eine jede für sich.

A. Die U. zu Upsala und Lund.

1. Geschichtliches. Die älteste Hochschule des Nordens, die zu Upsala, ward im Jahre 1477 gegründet. Vor dieser Zeit hatte sich Schweden genötigt gesehen, diejenigen von seinen Söhnen, welche seine höheren geistigen Interessen bewahren und fördern sollten, auf Universitäten des Auslandes zu senden, da-

mit sie dort ihre Bildung erhielten. In Paris, Prag, Leipzig, Rostock und anderen Städten wurde so eine zukünftige schwedische Geistlichkeit herangebildet. Oekonomische Schwierigkeiten, eine genügend große Anzahl von Studenten zu unterhalten, und das zu jener Zeit erwachende Nationalbewußtsein weckten den Gedanken an die Gründung einer eigenen Universität. Wie schon erwähnt, wurde der Gedanke 1477 zur Wirklichkeit. Die Hoffnungen, die man auf diese Pflanzschule schwedischer Geistespflege gesetzt hatte, sollten indeß während der nächsten Zeit noch nicht in Erfüllung gehen. Der Mangel an einheimischen Lehrern und die ökonomische Notlage — die Unionsstreitigkeiten rasten gerade damals aufs heftigste — bildeten das Hindernis. Bei der Einführung der Reformation geriet die junge Hochschule in neue Schwierigkeiten; ja, der Religionszwist mit Johann III. hatte sogar (1580) zur Folge, daß sie ganz und gar geschlossen wurde. Auf dem Upsalienser Konzil (1593), wo die Reformation ihren endgiltigen Sieg davontrug, wurde jedoch die Wiedererrichtung der Universität beschlossen und 1600 konnte sie ihre erste Promotion festlich begehen. Erst der große Gustav Adolf, der, wie auf fast allen Gebieten, so auch auf diesem neuschaffend eingriff, gab der Universität durch die reiche Schenkung von Grundbesitz, die er ihr (1624) zuwandte, eine unabhängige und sorgenfreie Stellung. Neue Konstitutionen, in ihren Grundzügen noch bis zur Mitte unseres Jahrhunderts geltend, wurden von demselben Könige gegeben, und so konnte sich denn die Universität endlich frei ihrer Aufgabe hingeben: eine Zeit der Blüte folgte — es war ja auch gleichzeitig des ganzen Landes Glanzperiode.

Unter den hervorragenden Männern, die während der ersten Hälfte des 17. Jahrh. in Upsala wirkten, dürften Joh. Rudbeckius und Messenius vor allen zu nennen sein; während der zweiten Hälfte treten besonders die Repräsentanten der Altertumsforschung Olaus Rudbeckius, Schefferus und Verelius in den Vordergrund.

Eine neue Universität gesellte sich zu dieser Zeit in den (1658) neu erworbenen südlichen Provinzen der älteren Schwester bei, um sich mit ihr in die Pflege der schwedischen Kultur zu teilen. Schon Carl X. Gustav hatte zum Zwecke der geistigen Inkorporation der neuen Provinzen den Plan zur Gründung einer höheren Bildungsanstalt in Lund entworfen, doch ward es erst der Vormundschaftsregierung seines Sohnes vergönnt, den Gedanken zur Verwirklichung zu bringen. Am 28. I. 1668 wurde die neue Universität eingeweiht und nach Carl Gustav Academia Carolina genannt. Es waren unruhige Zeiten, in denen die neue Hochschule entstanden war; und es sollte sich gar bald zeigen, daß dieselbe anfangs keineswegs den großen Ansprüchen gewachsen war, die man an sie gestellt hatte. Die Zusammensetzung des ersten Lehrkörpers war nicht geeignet, dänischem Einfluß entgegenwirken zu können: nur die kleinste Anzahl waren Schweden, die übrigen Dänen und Deutsche (unter diesen finden wir den größten Namen der neuen Hochschule während des 17. Jahrh., den Namen, der ihren Ruf in die ganze damalige gelehrte Welt Europas hinaustragen sollte: Samuel Pufendorf). Auch durfte man sich nicht lange friedlichem Ringen hingeben. Der bald ausbrechende neue Krieg mit Dänemark rief eine Unterbrechung der Wirksamkeit der Universität hervor; und als diese 1682 neuorganisiert wurde, geschah dies auf anderen Grundlagen.

Der Grundbesitz, den die Universität früher besessen hatte, war von Carl XI. reduziert worden. Sie begann ihre Arbeit mit geringerem Lehrerpersonal und kleineren Einkünften. Obgleich jedoch die äußeren Hilfsmittel, welche die Universität nunmehr zu ihrer Verfügung hatte, gering waren, konnte sie jetzt, auf völlig schwedischen Grund gestellt, erfolgreich für das Ziel wirken, dessen Erreichung man mit ihrer Gründung im Auge gehabt hatte. Doch wirkten natürlich die schweren Kriegsjahre immerhin lähmend auf ihre Arbeit ein. Erst nach dem Ende des großen Krieges (1720), während der sogen. Freiheitszeit, erhält sie darum — sie, wie die andere schwedische Hochschule — einen neuen Aufschwung. Im allgemeinen kann man sagen, daß damals in Upsala hauptsächlich die Naturwissenschaften betrieben wurden (Karl v. Linné und A. Celsius) — auf dem Gebiete der Sprachforschung findet sich jedoch auch ein großer Name: Joh. Ihre — während es in Lund die humanistischen Wissenschaften waren, welche die hervorragendsten Männer der Lehranstalt zu den ihren zählen durften (Rydelius, Lagerbring).

Das wiedererwachende allgemeine Interesse für wissenschaftliche Forschung, das unser Jahrhundert auszeichnet, hat natürlich auch in hohem Grade zu der Entwickelung der schwedischen Universitäten beigetragen. Wo die Geldmittel, die den Universitäten zur Verfügung standen, zur Erfüllung der Anforderungen, die an sie gestellt werden konnten, nicht ausreichten, kam der Staat jetzt zu Hilfe. Neue Lehrstühle und neue zeitgemäße Institute haben der Universität die Mittel zu erfolgreicher Arbeit im Dienste der Wissenschaft gegeben. Die früheren Konstitutionen, die mit ihren veralteten Formen hemmend auf die freie Entwickelung der Universität einwirkten, sind gleichfalls durch neue ersetzt worden (die letzten vom 10. I. 1876).

Von den Männern, die während des bald entschwundenen Saeculums in erster Reihe die

schwedischen Universitäten geziert haben, sind zu nennen: E. G. Geyer, P. D. A. Atterbom, E. Fries und Chr. J. Boström in Upsala; K. A. Agardh, Es. Tegnér, Sven Nilsson und C. J. Schlyter in Lund.

2. **Aeußere und innere Organisation.** Die für die Universitäten geltenden Statuten sind, wie bereits oben erwähnt, am 10. I. 1876 ausgefertigt worden (einige kleinere Veränderungen wurden 1891 vorgenommen). Betreffs der Universitätsbehörde verordnen dieselben, daß die Oberleitung von einem Kanzler geführt werde, der vom „Großen Konsistorium" gewählt und vom König ernannt wird. Das Kanzleramt kann von einer Person für beide Universitäten bekleidet werden. Prokanzler ist jedesmal der Bischof der Universitätsstadt. Die unmittelbare Leitung der Universität und deren Angelegenheiten wird von dem Rektor gehandhabt, der zugleich mit dem Prorektor von dem „Großen Konsistorium" auf je 2 Jahre gewählt wird und von neuem gewählt werden darf. Der Rektor ist Vorsitzender der Konsistorien, des „Großen" (större) und des „Kleinen" (mindre). Ersteres besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren, letzteres aus dem Rektor, dem Prorektor und 5 für 3 Jahre gewählten Professoren. In beiden haben der Bibliothekar und der Rentmeister Sitz und Stimme, wenn die Tagesordnung deren Amtsverwaltung betrifft. Das „Große Konsistorium", einstmals der Mittelpunkt der ganzen Leitung der Universität, beschäftigt sich nunmehr hauptsächlich mit der Beratung vorkommender Organisationsfragen, der Besetzung lediger Stellen und der Verteilung von Stipendien. Das „Kleine Konsistorium" erledigt alle laufenden Geschäfte, welche den Unterricht und die damit in Verbindung stehende allgemeine Verwaltung der Universität betreffen. Ueber die Behandlung der ökonomischen Angelegenheiten werden wir weiter unten sprechen.

Seit alters verteilt sich der Unterricht auf den schwedischen Universitäten auf 4 Fakultäten: 1 theologische, 1 juristische, 1 medizinische und 1 philosophische. Eine Veränderung hat hierbei nur insofern stattgefunden, als die philosophische Fakultät 1877 in 2 Sektionen geteilt wurde, eine humanistische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche.

Von den Instituten, die mit den Universitäten verbunden sind, dürfen die Bibliotheken als die bedeutendsten genannt werden. Die Upsalienser zählt jetzt ca. 280000 Bände, wozu noch ca. 5000 Kapseln und 11000 Handschriften kommen. Lunds Universitäts-Bibliothek dürfte etwa 160000 Bände, 6000 Kapseln und ca. 5000 Handschriften zählen. Ebenso wie die Königl. Bibliothek in Stockholm, so erhalten auch die Universitätsbibliotheken ein Exemplar eines jeden schwedischen Druckes. Deren Jahreseinnahme beträgt ca. 18000 Kr. für eine jede (1895). Doch hat Upsala seit 1896 eine Erhöhung von jährlich 9000 Kr. erhalten.

Die Sammlungen und wissenschaftlichen Institute, die sich an beiden Universitäten finden, außer den Bibliotheken sind: die chirurgische, medizinische, ophthalmiatrische, obstetrische und psychiatrische Klinik; die Institute für Anatomie, Histologie, Physiologie, Pathologie, Pharmakologie, medizinische Chemie, Allgemeine Chemie, Geologie, Mineralogie, Physik, Astronomie, Botanik, Zoologie, Zootomie, der Botanische Garten, das Anatomische Museum, das Historische Museum, das Kunstmuseum, das Münzenkabinet, der Musiksaal, der Zeichensaal, die Gymnastikhalle, die Seminarien für die humanistischen Wissenschaften, das mathematische Seminar und dessen Instrumentensammlung. In Lund hat man außerdem noch ein Institut für Gerichtliche Medizin, in Upsala ein Metereologisches Institut, ein Seminar für Theologie, ein Museum für ägyptische Altertümer, einen Reitsaal und eine „Slöjd"-Werkstatt.

3. **Der Lehrkörper.** Die Universitätslehrer bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Laboratoren, Observatoren, Assistenten, Docenten, Lektoren und Fachlehrern. Von diesen werden die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und von den übrigen Beamten der Universität der Bibliothekar, der Rentmeister und der Sekretär vom Könige, die übrigen vom Kanzler auf Vorschlag von seiten der zuständigen Behörde ernannt.

Wenn ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Professor — zwischen beiden existiert kein anderer Unterschied als der, daß der letztere keinen Sitz im Konsistorium hat und geringeres Gehalt erhält — angestellt werden soll, werden, nachdem die Bewerber während einer Zeit von drei Monaten ihre wissenschaftliche Kompetenz für den betr. Platz nachzuweisen Gelegenheit gehabt haben, mindestens drei Sachverständige gehört, welche ihr Gutachten über die wissenschaftliche Befähigung der Bewerber abzugeben haben. Nachdem sich dann die Fakultät oder die Sektion geäußert hat, bringt das „Große Konsistorium" drei der Bewerber zum Vorschlag, und zwar in der Reihenfolge, in welcher man sie für die zu besetzende Stelle würdig befunden hat. Außerdem wird vom Prokanzler und dem Kanzler Gutachten gegeben, worauf dann der König einen der in Vorschlag gebrachten Bewerber ernennt. Doch hat die Fakultät oder Sektion, eventuell auch das Konsistorium das Recht, besonders verdiente Gelehrte auch ohne Bewerbung für eine Professur anzumelden.

Alle Universitätslehrer werden auf Lebenszeit ernannt, mit Ausnahme der Lektoren, die jedesmal auf zwei Jahre angestellt wer-

den. Doch kann das Recht, als Docent an der Universität zu unterrichten auf Antrag der Fakultät oder Sektion und des Konsistoriums vom Kanzler entzogen werden.

Die ordentlichen Professoren, sowie der Bibliothekar und der Rentmeister beziehen ein Jahresgehalt von 6000 Kr., die außerordentlichen Professoren und der Sekretär erhalten 4000 und 4500, die Laboratoren, Observatoren, Assistenten und der Kämmerer 3000 und die Lektoren der modernen Sprachen 2000 Kr.

Was die Docenten betrifft, so erhalten diese im allgemeinen kein Gehalt. Doch giebt es eine Anzahl von Stipendien für Docenten (in Upsala 18, davon 13 im Betrage von 1500, 5 von 1200 Kr.; in Lund 14, davon 9 von 1500 und 5 von 1200 Kr. und seit 1896 noch ein weiteres höheres Stipendium).

Die höheren Stipendien werden auf je 3 Jahre verliehen mit dem Rechte der Verlängerung auf neue 3 Jahre. Darauf kann ein kleineres Stipendium bezogen werden, das ebenfalls 6 Jahre lang behalten werden kann.

Die Anzahl der Universitätslehrer im Jahre 1896 wird aus folgender Tabelle ersichtlich[1]):

	Upsala						Lund					
	Theol. Fak.	Jurist. Fak.	Mediz. Fak.	Philos. Fak. Human. Sekt.	Philos. Fak. Math.-nat. Sekt.	Sa.	Theol. Fak.	Jurist. Fak.	Mediz. Fak.	Philos. Fak. Human. Sekt.	Philos. Fak. Math.-nat. Sekt.	Sa.
O. Prof.	5	5	7	10	8	35	4	4	6	9	6	29
A.o. Prof.	3	2	7	8	5	25	2	2	5	5	6	20
Laborat.			2		1	3			1		1	2
Observat.					1	1					1	1
Assistenten	1					1			1		1	2
Lektoren				3		3				3		3
Docenten	5	2	3	23	21	54	3	5	3	17	16	44
Hilfslehrer			2	1	1	4						
Fachlehrer						4						3
	14	9	21	45	37	130	9	11	16	34	31	104

4. Die Studenten. Um auf einer schwedischen Universität immatrikuliert werden zu können, ist das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule erforderlich.

Schon seit dem 17. Jahrh. sind die Studenten in „Nationen" oder „Landschaften" (z. B. in Upsala 13, in Lund 12) eingeteilt. Ein jeder Student muß einer Nation angehören. Die Nationen haben eigene, von dem „Kleinen Konsistorium" bestätigte, Statuten und üben über ihre Mitglieder eine gewisse Disziplinargewalt aus. Als Leiter ihrer Angelegenheiten hat die Nation einen Kurator, dem ein Seniorenkollegium zur Seite steht. Die Oberaufsicht wird von einem Inspektor gehandhabt, der von der Nation aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt wird. Die Nationen haben eigene Kassen und Bibliotheken, in Upsala zumeist auch eigene Häuser. Die für diese Zwecke erforderlichen Mittel werden durch die Abgaben bestritten, die jedes Mitglied herzugeben verpflichtet ist. Die Abgabe beziffert sich z. B. in Upsala zu 12—18 Kr., in Lund zu 11 Kr. per Semester. Außer diesen legalen Organisationen haben sich in letzter Zeit verschiedene Fachvereine aufgethan, die Studierende gleicher Fakultät und Studienrichtung umfassen und dem heutigen Studentenleben neuen und freieren Ausdruck geben. Endlich bilden die Studenten in ihrer Gesamtheit ein Korps mit eigenen Statuten, eigener Repräsentation und in Lund auch eigenem Gebäude — alles ganz frei und ohne jewelche Autorisation.

In Upsala, wo gewöhnlich jede der verschiedenen Nationen ihr eigenes Nationshaus hat, hat man noch kein Heim für das ganze Korps, doch dürfte dies bald ein solches erhalten. Der hierfür bestimmte Baufonds betrug Ende 1895 413 559 Kr.

Die Leitung der Angelegenheiten des Studentenkorps ruht in den Händen eines für je 1 Jahr gewählten Vorsitzenden. In den meisten Fällen faßt das Korps seine Beschlüsse selbst direkt, in anderen wird dies einer Versammlung von Deputierten der verschiedenen Nationen anvertraut.

In Lund giebt es außerdem noch den „Akademischen Verein" (gegr. 1850), der aus sämtlichen Studenten und sonstigen Mitgliedern — meist Universitätslehrern — besteht. Den Bemühungen dieses Vereines ist es vor allem zu danken, daß das gemeinschaftliche Studentenhaus zustande gekommen ist, das Versammlungslokale, das Athenäum für Zeitungen und Zeitschriften, das Convictorium, eine Bibliothek, eine Anzahl Studentenwohnungen 2c. in sich schließt. Der Akademische Verein hat einen eigenen Vorstand und eigene Repräsentation. Er hat viel zur Entwickelung eines allgemeinen Studentenlebens und einer engeren Verbindung zwischen Universitätslehrern und den Studierenden beigetragen.

Die Anzahl der auf den Universitäten immatrikulierten Studenten war während des Herbstsemesters 1896 in Upsala 1549, in

1) Die Zahl der Docenten, stets etwas schwankend, ändert sich oft mehrmals im Jahre.

Lund 655. Die Verteilung auf die verschiedenen Fakultäten war folgende[1]):

	Theol.	Jurist.	Mediz.	Philos.		Summa
Upsala:	263	376	149	761	=	1549
Lund:	73	121	107	364	=	665
Summa	336	497	256	1125	=	2214

Betrachtet man die Stärke der Fakultäten während der letzten Dezennien, so findet man, daß dieselbe beträchtlichen Schwankungen unterworfen gewesen ist. Zieht man die studierende Jugend des „Karolinska Institutet“ und der „Göteborgs Högskola“ mit heran (seit 1891)[2]), so ergiebt sich folgendes ungefähres Verhältnis:

1870: theologische Fakultät 1/8, juristische Fakultät 1/10, medizinische Fakultät ca. 1/9 und die philosophische Fakultät ca. 3/5 der ganzen Anzahl der Studenten; für 1886 stellen sich die Zahlen so: 1/11, 2/11, 1/4 und 1/2 und jetzt belaufen sie sich auf 1/10, 1/8, 1/5 und 1/2 der ganzen Anzahl. Auch im Verhältnis zur Bevölkerung ist natürlich die Anzahl der Studierenden im Laufe der Zeit sehr verschieden gewesen. Doch kann man seit der Mitte des Jahrhunderts eine konstante Steigerung beobachten bis zum zweiten Quinquennium der 80er Jahre, wo das Maximum erreicht wird. Auf 100 000 Einwohner kommen Studenten:

1855/56—1861	33,0	1876/77—1881	49,8
1861/62—1866	38,0	1881/82—1886	57,3
1866/67—1871	42,3	1886/87—1891	63,7
1871/72—1876	48,8	1891/92—1895	55,5

Seit Anfang der 70er Jahre haben auch Frauen das Recht, auf schwedischen Universitäten Studien obzuliegen. Von diesem Rechte haben bis jetzt (Ende 1896) 140 Gebrauch gemacht. Während des Herbstsemesters 1896 waren auf der Universität Upsala 39, in Lund 14 Studentinnen immatrikuliert[3]). Was den Zutritt der Frauen zu den akademischen Studien betrifft, verdient übrigens bemerkt zu werden, daß sie denselben ganz ohne den Lärm und die Agitation gewonnen haben, die anderenorts die Fortschritte der sog. Frauenemanzipation kennzeichnet. Die gegebenen Ziffern zeigen aber, daß jenes Recht bis jetzt kein sonderlich starkes Zuströmen weiblicher Studierender veranlaßt hat. Und die Erfahrungen, die man in Schweden in Bezug auf das Studium der Frauen gewonnen hat, berechtigen weder zu Befürchtungen noch freilich zu irgendwelchen Hoffnungen für die, welche sich möglicherweise mit solchen getragen haben. Der geistige Gewinn ist minimal und wird sicherlich stets so bleiben.

Die Stipendien, welche die Universitäten an Studenten alljährlich austeilen, betragen für Upsala (1896) 87 305 Kr., für Lund 35 597 Kr. Dazu treten noch die Stipendien, die von den Nationen und verschiedenen Domkapiteln verwaltet werden. Außerdem gehören noch zufolge privater Schenkungen zu den Universitäten sog. Studentenheime, in welchen Studenten gegen eine geringe Bezahlung Kost und Logis erhalten. Außer dem Stipendiatenheim des Akademischen Vereins giebt es in Lund noch 3, in Upsala 4 solcher Studentenheime.

5. Der Unterricht. Das akademische Jahr wird vom 1. September an gerechnet und in 2 Semester eingeteilt: das Herbstsemester vom 1. September bis zum 15. Dezember und das Frühlingssemester vom 15. Januar bis 1. Juni. Der Unterricht wird auf den schwedischen Universitäten teils in der Form von Vorlesungen und propädeutischen Kursen, teils in der von praktischen Uebungen und Seminarien erteilt. Jeder Professor ist verpflichtet, wöchentlich 4 Stunden publice zu lesen oder entsprechenden anderen Unterricht (Seminar) zu erteilen, jeder Docent, der Docentstipendium hat, 1 Stunde. Die Lektoren sollen 3 Stunden wöchentlich gratis Unterricht im Sprechen und Schreiben ihrer Sprache erteilen und 3mal privatim gegen ein von der humanistischen Sektion bestimmtes Honorar. Seminarien, deren Ziel höhere Studien sind, sind nur für die humanistische Sektion und für Mathematik eingerichtet. Doch hat Upsala noch ein theologisches Seminar.

Auch ihr Besuch ist, wie der der übrigen Vorlesungen, unentgeltlich. In den übrigen Studienzweigen werden die Seminare durch die Fachvereine und praktischen Uebungen ersetzt.

Im allgemeinen sind auch die praktischen Uebungen unentgeltlich; doch haben die Laboranten zuweilen eine geringe Gebühr zu entrichten, die dem Institute zufällt. Außerdem hat man natürlich dann auch noch den privaten Unterricht. Kollegien, d. h. entgeltliche Privatvorlesungen, werden von den Professoren nur ausnahmsweise gehalten; sonst bleibt dies den Docenten überlassen.

6. Examina, Promotionen, Dauer des Studiums. Die eigentliche Examensperiode sind die 14 ersten und 14 letzten Tage eines jeden Semesters. Während dieser Zeit finden im allgemeinen keine Vorlesungen oder Uebungen statt. Die Examina, welche an den schwedischen Universitäten abgelegt werden, sind teils die in der theologischen und juristischen Fakultät für die Ausbildung von Beamten

1) Hierbei verdient erwähnt zu werden, daß zum Eintritt in die theologische, juristische oder medizinische Fakultät die Ablegung eines vorbereitenden Examens vor der philosophischen Fakultät erforderlich ist. Dadurch wird natürlich die Anzahl der unter der philosophischen Fakultät Aufgeführten im Vergleich mit den Verhältnissen anderer Länder bedeutend höher.

2) Für Stockholms Högskola fehlen die Angaben.

3) Hierzu einige in Gotenburg ebenso wie in Stockholm.

vorgeschriebenen Examina, teils solche zur Erlangung von akademischen Graden (Kandidaten- und Licentiatenexamen) in allen Fakultäten. Hierzu kommen für Eintritt in die drei anderen Fakultäten die der philosophischen Fakultät zugehörigen vorbereitenden Prüfungen. Das theologische und das juristische Kandidatenexamen verleiht dieselbe Kompetenz wie die entsprechenden Berufsexamina (Staatsexamina). Das philosophische Kandidatenexamen berechtigt zur Anstellung als Lehrer in den untersten und mittlersten Klassen der Gymnasien und Realschulen, das philosophische Lizentiatenexamen zu gleicher Stellung in den obersten Klassen. Die beiden letztgenannten Examina können auf 2 Prüfungen mit einer Zwischenzeit von höchstens 9 Monaten verteilt werden. Frauen haben zu allen Examina — mit Ausnahme jener der theologischen Fakultät — vollen Zutritt.

Doktoren der Jurisprudenz, Medicin und Philosophie dürfen die Universitäten selbst kreieren; die Doktoren der Theologie ernennt der König. Um Doktor zu werden, ist vorherige Ablegung des Lizentiatenexamens sowie Abfassung, Herausgabe und öffentliche Verteidigung einer akademischen Abhandlung erforderlich. Zu Ehrendoktoren können die Fakultäten hervorragende Personen ernennen, honoris causa.

Was die Studienzeit betrifft, so ist dieselbe im Verhältnis zu anderen Ländern recht lang. Für die theologische Fakultät haben die vorbereitenden Examina während der Periode 1870—1886 im Durchschnitt 3,4—4,3 Semester in Anspruch genommen, das theoretisch theologische Staatsexamen 8,51 (Upsala) und 9,58 (Lund) und das abschließende praktische Examen 7,41 (Upsala) und 8,34 (Lund) Semester. Die Studierenden der Jurisprudenz haben im Durchschnitt gebraucht: 2,77 (Upsala) und 3,03 (Lund) Semester für das vorbereitende Examen; das Staatsexamen hat eine Zeit von 8,15 (Upsala) und 6,65 (Lund) Semestern in Anspruch genommen. Für die vorbereitenden Examina der medicinischen Fakultät sind durchschnittlich 3,63 Semester nötig gewesen, für das medicinische Kandidatenexamen 10,48 (jetzt 9,29) in Upsala und 9,07 (jetzt 8,23) in Lund. Das medicinische Lizentiatenexamen hat 8,72 (jetzt 7,75) in Upsala und 7,56 (jetzt 7,00) in Lund erfordert oder zusammen 22 (jetzt 19,8) Semester in Upsala und 21 (jetzt 18,8) in Lund. Zur Erreichung des philosophischen Doktorgrades sind in der humanistischen Sektion 15,48 (Upsala) und 16,3 (Lund) Semester in der mathematisch-naturwissenschaftlichen 14,15 Semester von nöten gewesen.

7. Oekonomische Verhältnisse. Die ökonomischen Angelegenheiten führt ein „Finanzausschuß", der aus einem Rentmeister und drei von dem Großen Konsistorium auf 3 Jahre gewählten ordentlichen Professoren besteht. Der Rektor ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und ist dann Vorsitzender; anderenfalls fungiert eines der gewählten Mitglieder als solcher. Im übrigen wird die Verwaltung der Finanzangelegenheiten von dem Rentmeister und dem Kämmerer besorgt. Diejenigen das Finanzwesen betreffenden Fragen, welche laufende sind, werden von dem Finanzausschuß allein erledigt; in anderen Angelegenheiten beschließt das Konsistorium oder der Kanzler.

Während des Jahres 1895 belief sich die Einnahme der Universität Upsala auf 842 752 Kronen, wovon 459 901 Kronen auf den Staatszuschuß, 150 371 Kronen auf den Ertrag des Bodenbesitzes und des Zehnten, 149 153 auf Zinsen und 83 327 auf Einnahmen verschiedener Art kommen. Von den Ausgaben betrugen die Gehälter 390 067 Kronen, Stipendien 9700, Verwaltungskosten 55 087, Pensionen 39 544, Institutskosten 287 469, Reparaturkosten 14 000, verschiedene Ausgaben 46 885 Kronen. Der von der Universität zur Verwaltung übernommene Stipendienfonds wies Ende 1895 eine Kapitalsziffer von 2 480 210 Kronen auf; der ausgezahlte Zinsbetrag war 87 305 Kronen.

Die Ausgaben der Universität Lund beliefen sich für dasselbe Jahr auf 474 091 Kronen, davon Gehälter 314 079, Institute 104 498, Verschiedenes 46 564, Pensionen 8950. Von den Einnahmen waren 389 925 Kronen Staatszuschuß. Die Summe der Stipendienkapitalien war Ende 1895 1 058 952 Kronen; an Stipendien wurden zusammen 33 788 Kronen von dem Universitätsrentamt ausbezahlt.

B. Das Karolinische Institut und die Hochschulen in Stockholm und Gotenburg.

1. Karolinska Institutet. Das Karolinische Institut ist aus älteren zur Ausbildung von Feldscheeren bestimmten Anstalten hervorgegangen. Die älteste von diesen wurde 1571 eingerichtet. Im Anfang unseres Jahrhunderts wurde das Institut umgebildet, aber erst 1874 mit den medizinischen Fakultäten der Universitäten betreffs der Ausbildung von Aerzten gleichgestellt. Die Organisation des Institutes ist im großen und ganzen dieselbe wie die der Universitäten. Die oberste Leitung liegt in den Händen des Kanzlers der Universität Upsala. Das Lehrerkorps besteht zur Zeit (Herbst 1897) aus 11 ordentlichen und 11 außerordentlichen Professoren, 3 Laboratoren, 1 Prosektor, 1 Assistenzarzt und 14 Dozenten. Die Anzahl der Schüler war im Frühlingssemester 1896 313. Die für das Institut geltenden Konstitutionen wurden am 29. IV. 1886 gegeben. — Die Einkünfte des Institutes beliefen sich 1895 auf 196 855 Kronen (Staatszuschuß 178 716. Extra-Einnahmen 7618, Zinsen 10 521 Kronen). Die Ausgaben verteilen sich auf folgende

Posten: Gehälter 147 568 Kronen, Materialien ꝛc. 4298, Institute 32 346, Verschiedenes 2643. Die Fonds beliefen sich Ende desselben Jahres auf 425 738 Kronen. An Stipendien wurden 8210 Kronen ausbezahlt. Die Bibliothek zählt ungefähr 30 000 Bände und erhält einen Jahreszuschuß von 4000 Kronen. Außerdem sind Institute für Anatomie, Chemie, Histologie, Physiologie, pathologische Anatomie, Pharmakologie, gerichtliche Medizin und Hygiene vorhanden. Für den klinischen Unterricht ist mit dem Institute eine Nervenklinik, eine medizinische, eine chirurgische, eine ophthalmologische, eine pediatrische, eine psychiatrische, eine gynäkologische und eine syphilitische Klinik, sowie eine Gebäranstalt verbunden.

2. **Stockholms Högskola.** Schon vor langer Zeit hatten sich Stimmen für die Gründung einer Universität in Stockholm erhoben. Da man jedoch anfänglich beabsichtigte, die Upsalienser Universität nach der Hauptstadt zu übersiedeln, führten diese Bestrebungen zu keinem Resultate. Ein weiterer Schritt in der Vorgeschichte der Hochschule wurde erst 1869 durch die Gründung des Hochschulvereins gethan. 1877 konnte dieser die Statuten der Hochschule feststellen, welche schon im folgenden Jahre ihre Wirksamkeit begann. Die oberste Verwaltung der Hochschule liegt in den Händen eines Vorstandes, der aus 7 von verschiedenen Korporationen gewählten Mitgliedern besteht. Die Anstellung von Lehrern geht im großen und ganzen in derselben Weise vor sich wie bei den Universitäten, nur daß es hier der Vorstand ist, der ernennt. Zur Zeit sind 21 Lehrer vorhanden: 9 Professoren, 4 assistierende Lehrer und 8 Docenten. Die überwiegende Mehrzahl gehört der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät an; zunächst in Aussicht genommen dürfte wohl die Errichtung einer juristisch-staatswissenschaftlichen Fakultät werden. Das Recht, als Schüler der Hochschule inskribiert zu werden, steht einer jeden unbescholtenen männlichen oder weiblichen Person zu, die das 16. Lebensjahr vollendet und hinreichende Vorkenntnisse in einem der Lehrfächer der Hochschule dargethan hat. — Ein eigentliches ordentliches Budget läßt sich nicht aufstellen, da die Hochschule noch im Werden ist. Der hauptsächlichste Teil der Einkünfte besteht in den Zinsen der Fonds der Hochschule (alle durch Schenkungen entstanden; Ende 1893 ca. 3 500 000 Kronen). Zu der Hochschule gehören ein zootomisches, ein mineralogisch-geologisches, ein botanisches, ein chemisches und ein physikalisches Institut, sowie ein mathematisches Seminar; alle mit Fachbibliotheken. Die Hochschule besitzt außerdem eine allgemeine Bibliothek von ungefähr 25 000 Bänden und eine wertvolle Gemäldegallerie.

3. **Göteborgs Högskola.** Die jüngste der höheren schwedischen Lehranstalten ist ebenso durch die Freigebigkeit von Privatpersonen und der Stadt Gotenburg entstanden. 1887 ward ihre Errichtung beschlossen und im September 1891 trat sie in Wirksamkeit. Die Leitung ihrer Verwaltung fällt in der Hauptsache einem zumeist aus privaten Korporationen gewählten 9-Männer-Vorstand zu. Der König bestätigt die Statuten, setzt den Vorstand ein und sanktioniert die Professorsernennungen. Die jetzt geltenden Statuten sind am 5. IV. 1889 festgestellt worden; einige Aenderungen rühren vom 23. I. 1894 her. Seit 1893 hat die Hochschule Examenrecht. Der Rektor, der vom Lehrerrate gewählt wird, hat Sitz und Stimme im Vorstande und ist die ausübende Behörde. Bei der Anstellung von neuen Lehrern wird der Lehrerrat befragt. Zur Zeit hat die Hochschule 7 Professoren, 6 Docenten und 1 Lektor — alle gehören der humanistischen Sektion an. Inskribiert waren im Frühlingssemester 1896 49 Hörer, darunter 2 weibliche, 12 Auskultanten; außerdem 956 freie Zuhörer. — Die Fonds der Hochschule beliefen sich Ende 1895 auf 2 019 100 Kr. Die Ausgaben betrugen 1895 71 000 Kr. (davon kommen auf die Verwaltung 4000, auf die Gehälter 54 000, Miete 3500, Bibliothek 4000, Beitrag zur Bildung eines Pensionsfonds 4000 und zufällige Ausgaben 1500 Kr.). Die Bibliothek, welche die Hochschule mit dem Gotenburger Museum sowie der Gesellschaft der Wissenschaft und schönen Litteratur gemeinsam hat, zählt ca. 60 000 Bände. Sie besitzt an Mitteln etwa 16 500 Kr. jährlich.

Lund. Pontus Fahlbeck.

II. Die U. in Norwegen.

Norwegen hat bis jetzt nur eine einzige Universität in der Hauptstadt Christiania, welche durch Reskript des Königs Friedrich VI. vom 2. IX. 1811 gegründet ist. Die lateinischen Diplome sowie das Sigill der Universität enthalten daher die Bezeichnung „Universitas Regia Fredericiana“.

Erörtert worden ist der Plan zur Errichtung einer zweiten norwegischen Universität zu Bergen, aber noch nicht zur Verwirklichung gebracht.

Während der Zeit der Vereinigung zwischen den Königreichen Norwegen und Dänemark, welche bis 1814 bestand, haben die Norweger, die nicht nach Deutschland, Frankreich und Italien um ihrer Studien willen gingen, die dänische Universität zu Kopenhagen besucht. Bei der großen Ausdehnung des dünn bevölkerten Norwegens, dessen beinahe einziges Kommunikationsmittel in der früheren Zeit die See war, hatte der größte Teil des Landes ebenso leichte Verbindung mit Kopenhagen wie mit Christiania. Dazu kam noch,

daß den zwei nahe verwandten Völkern Wissenschaft, Litteratur und Schriftsprache gemeinsam waren.

Nicht eher als in den letzten Dezennien der Vereinigungszeit, da Norwegen in einer stark blühenden Entwickelung begriffen war, wurde der Drang zu einer eigenen Universität stark genug, um die Königliche Zustimmung zur Errichtung einer solchen auszuwirken.

Seitens Dänemark, wo man die Bestrebungen für eine eigene Universität nicht ohne Grund als sezessionistisch auffaßte, wurde versucht, denselben Widerstand zu leisten. Die Errichtung wurde auch dadurch solange hinausgeschoben, daß man kaum über die vorbereitenden Schritte hinausgekommen war, als die Trennung der zwei seit mehr als 400 Jahren verbundenen Königreiche im Jahre 1814 erfolgte. Die politischen Ereignisse in Norwegen in diesem und den nächstfolgenden Jahren waren einer ruhigen Organisationsarbeit nicht günstig, und erst vom 28. VII. 1824 datiert daher das Fundationsgesetz für die Königliche norwegische Friedrichs-Universität, welches mit den unten erwähnten Ergänzungs- und Aenderungsbestimmungen noch geltend ist. Nach dem Königlichen Reskript vom 24. III. 1812 sollte die Universität 8 Fakultäten haben: die philosophische, die theologische, die juridische, die medizinische, die mathematische, die naturwissenschaftliche, die philologisch-historische und die staatsökonomische. Der älteste Professor in jeder Fakultät — der „Dekanus" — sollte dem „Senat" zutreten, an dessen Spitze der älteste Dekanus im ersten Jahre als „Rektor" stehen sollte. Später sollten die übrigen Dekane in Reihenfolge Rektor werden. Diese Ordnung gelangte jedoch nicht zur Durchführung vor der Emanation des „Universitätsfupdats" vom 28. VII. 1824, welches die Universität einem außer dem Lehrpersonal stehenden, vom Könige ernannten, Kanzler unterstellte. Ein in derselben Weise eingesetzter Prokanzler trat als sein Stellvertreter ein, wenn er verhindert war. In dem akademischen Kollegium, welchem die Repräsentation sowie die Administration der Universität anvertraut waren, sollten Platz haben außer dem Prokanzler als Vorsitzenden: sämtliche Dekane der von dem Gesetz errichteten 4 Fakultäten (der theologischen, der juridischen, der medizinischen und der philosophischen) und dazu zwei jährlich unter und von den Mitgliedern der letztgenannten Fakultät gewählte Assessoren. In Verhinderungsfällen war der älteste Dekan als Stellvertreter des Prokanzlers der Vorsitzende. Die Dekane der verschiedenen Fakultäten wurden durch Neuwahl jedes Jahr abgelöst.

Durch das G. v. 17. IX. 1845 wurden die Kanzler- und Prokanzlerstellen abgeschafft. Se. Königl. Hoheit der Kronprinz Oskar, welcher 1844 König wurde, war die ganze Zeit von 1824 bis zu seiner Thronbesteigung der Kanzler der Universität, übte aber diese Funktion niemals aus, weshalb der Prokanzler der eigentlich funktionierende Kanzler blieb, der älteste Dekan, also ein Universitätslehrer, stets de facto der Vorsitzende des akademischen Kollegiums gewesen war. Durch das oben erwähnte Gesetz wurde die Ordnung eingeführt, daß der Vorsitzende unter und von den Mitgliedern des Kollegiums gewählt werden solle. Dasselbe Gesetz verlängerte die Funktionszeit der Dekane von 1 bis 2 Jahre, wie es auch in vielen anderen Beziehungen bedeutende Aenderungen und Zusatzbestimmungen zu dem ursprünglichen Fundationsgesetz einhielt.

Die Anzahl der Mitglieder des akademischen Kollegiums (damals 6) wurde durch das G. v. 25. II. 1860 auf 5 beschränkt. Nach diesem Gesetze fand eine Teilung der philosophischen Fakultät in eine geschichtlich-philosophische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche statt. Die Dekane der zwei neuen Fakultäten sollten im akademischen Kollegium den Dekan und die zwei gewählten Assessoren der philosophischen Fakultät ersetzen.

In einem vom akademischen Kollegium im Jahre 1890 abgegebenen Gesetzentwurfe, welcher jedoch noch nicht seine abschließende Behandlung gefunden hat, ist eine weitere Umgestaltung der Administration der Universität vorgeschlagen, wodurch ein unter und von sämtlichen Professoren derselben auf ein Jahr gewählter Rektor an der Spitze der Universität stehen sollte, mit einem Prorektor (dem Rektor des vorigen Jahres) als Stellvertreter. Der Rektor (als steter Vorsitzender), der Prorektor und die auf 4 Jahre gewählten 5 Dekane bilden den akademischen Senat.

Die Universität hat juristische Persönlichkeit wie eine selbständige Stiftung mit eigenen Rechtsverhältnissen auch dem Staate gegenüber, obwohl sie zugleich eine Staatseinrichtung ist, welche den Verfügungen der Staatsbehörden in Beziehung sowohl auf die Wirksamkeit als die Mittel derselben unterliegt. Nach der geltenden Auffassung muß die Ordnung der Universität auf einem Gesetzesakt beruhen.

Freie Universitäten, jedoch ohne eine öffentliche Autorität, können aber ohne Genehmigung des Staates errichtet werden.

Jede Fakultät stellt selbst die Diplome der für dieselbe abgelegten Examina aus, wie sie auch in inneren Fragen, besonders über die Ordnung des Unterrichtes und was damit zusammenhängt, und in Disziplinarfragen, welche die Studenten der Fakultät betreffen, eine gewisse Selbständigkeit besitzt. Juristische Persönlichkeit kann man jedoch nicht bei den Fakultäten anerkennen.

Die Universität und die zugehörenden Gebäude derselben sind von allen Staats- wie Gemeindeabgaben frei, in betreff der kommu-

nalen Grundsteuer jedoch nur in der Hauptstadt. Einfuhrzoll wird für Sendungen an die Universität vom Auslande auch nicht erhoben. Dazu genießt dieselbe das Recht, ihre Korrespondenz mit der öffentlichen Post frei von Porto zu befördern, sowie auch Frachtfreiheit für Sendungen für ihre Sammlungen mit den öffentlichen Postdampfschiffen. Weiter hat die Universität das alleinige Recht, Almanache und Schreibkalender auszugeben. Endlich ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß von jedem Druckwerk, welches in Norwegen erscheint, zwei Exemplare an die Bibliothek der Universität ohne Kosten abgegeben werden sollen.

Wie oben schon angedeutet, hat das akademische Kollegium in Beziehung sowohl auf die Oekonomie als den Unterricht die Fürsorge für die Angelegenheiten der Universität. Unter seiner Aufsicht sind einem Quästor die vermögensrechtlichen Angelegenheiten und einem Sekretär die Führung der Matrikel und die allgemeine Schriftführung und sonstigen Angelegenheiten anvertraut. Die theologischen, medizinischen und juristischen Fakultäten haben besondere Schriftführer, haben aber sonst keine anderen Vertreter oder Organe als die gewählten Dekane.

Das akademische Kollegium steht unmittelbar unter dem Departement (Ministerium) des Kirchen- und Unterrichtswesens.

Um die Gründung der Universität zu erleichtern, wurde im Jahre 1811 eine Nationalsubskription eröffnet, mit dem Erfolg, daß schon Mitte 1813 mehrere Tausend Personen Beiträge zu leisten sich verpflichtet hatten — einige nur einmal, andere jährlich, am meisten in Geld (zum Teil aber seitens einer Anzahl von Gutsbesitzern in Getreide). Ein Gesamtbetrag von etwa 800000 Reichsbankthaler Courant wurde auf diese Weise zusammengebracht. Die dauernden Leistungen in Geld betrugen gegen 13400 Reichsbankthaler Courant jährlich — dazu kamen 750 Tonnen Gerste und etwa 250 Tonnen Hafer jährlich. Ursprünglich wurden auch die Professoren teils mit Geld, teils mit einer gewissen Anzahl Tonnen von Getreide jährlich bezahlt.

Auf die Einforderung von dergleichen Jahresbeiträgen, insofern nicht später veräußerte Grundstücke damit behaftet waren, wurde jedoch im Jahre 1842 von dem norwegischen Staate verzichtet. Von dem übrig gebliebenen Reste dieser Beiträge sind später die meisten durch Einlösung aufgehoben. Im Jahre 1894 beliefen sich die Einnahmen unter diesem Konto nur auf 2236 Kronen[1]). Im Jahre 1812 wurde ein großes Landgut in der Umgebung von Christiania auf etwa 12000 Ar, „Töien" genannt, vom Könige Friedrich VI. der neuen Universität geschenkt. Damals ziemlich fern von der Stadt gelegen, jetzt aber durch die spätere Erweiterung derselben in deren Weichbild einbezogen, hat dieses Grundstück, woselbst u. a. der botanische Garten Platz gefunden, der Universität im Laufe der Zeit ganz bedeutende Vermögensvorteile verschafft.

Vom 1. VII. 1894 bis zum 30. VI. 1895 (dem letzten Jahre, für welches ein Bericht im Drucke vorliegt) war der Gesamtbetrag der Einnahmen etwa 510000 Kr., davon direkter Staatszuschuß 231000 Kr. Beinahe 200000 Kr. rühren aus den Einkommen des „Fonds zur Förderung der Aufklärung" her. Die Bildung eines solchen Fonds durch Aufsammlung der Kaufsummen für veräußerten Staatsbesitz, welcher früher Kirchengut u. dgl. gewesen, ist durch ein G. v. 20. VIII. 1821 vorgeschrieben. Ein Drittel der jährlichen Zinsen und Einnahmen dieses Fonds ist durch dasselbe Gesetz der Universität für immer zugewiesen. Der Almanachverleger (vgl. oben) bezahlte in demselben Jahre 28300 Kr. Etwa 7200 Kr. machen besondere Abgaben von Außenständen und 345000 Kr. Zinsen und Einnahmen aus verschiedenen der Universität zugehörenden Fonds. Endlich wurden etwa 7000 Kr. in Examensgebühren (20—40 Kr. für jeden Kandidaten) und in Honoraren für Benützung der chemischen und metallurgischen Laboratorien eingenommen.

Die Inskriptionsgelder für Examenskandidaten betragen, wie eben angeführt, von 20—40 Kr., Auditorien- und Kollegiengelder kommen nicht vor. Der Zutritt zu den Vorlesungen ist frei für alle, mit Ausnahme der Privatissima, die von Professoren außer dem festgesetzten Studienplan gehalten werden können, welche aber kaum jemals vorkommen. Nur um Examina ablegen zu können, muß man ein akademischer Bürger sein.

In dem ersten Dezennium des Bestehens der norwegischen Universität konnte man durch ein sog. Präliminarexamen (G. v. 6. VI. 1816) ohne das akademische Bürgerrecht erworben zu haben, Zutritt zu einem medizinischen und einem juridischen Lizenziatexamen („Amtsexamen") geringeren Grades, „norwegisches" Examen genannt, erhalten. Bei den für akademische Bürger bestimmten Staatsprüfungen, sog. lateinische Examen, waren mehrere Disziplinen aufgenommen, die bei den norwegischen nicht vorkamen. Dazu hatten die Kandidaten bei ersterem ihre schriftlichen Aufgaben in der lateinischen Sprache zu beantworten, was nun weggefallen ist. Das Präliminarexamen sowie die norwegischen Examina für Juristen und Mediziner sind seit lange her abgeschafft.

Das akademische Bürgerrecht mit dem daraus folgenden Recht, die Universitätsexamina abzulegen, erhält man durch das sog. „Examen artium". Während dasselbe früher eine nur an der Universität selbst gehaltene

———

1) 1 Krone = M. 1,11 in deutscher Reichswährung.

Zutrittsprobe war, ist dieses Examen seit dem G. v. 16. VI. 1883 im allgemeinen das Abiturientenexamen der staatlichen Gymnasien (oder der Privatgymnasien, welche kraft besonderer Königlicher Konzession das Recht, Examen abzuhalten, haben). Das Examen artium wird entweder mit Latein und Griechisch (das sog. „klassische") oder mit Englisch und Naturwissenschaften an deren Stelle (das sog. „Realartium") abgelegt. Für die theologischen und philologischen Examina ist das klassische Examen artium obligatorisch. Realstudenten können jedoch dazu Zutritt erhalten, wenn sie sich einer besonderen Prüfung in Latein und Griechisch unterwerfen.

Ein Gesetz von 1896, welches jedoch noch nicht in Kraft getreten ist, wird den höheren Unterricht gänzlich umgestalten. Das neue Gesetz stellt eine sprachlich-historische und eine realwissenschaftliche Linie der Gymnasien auf. Griechisch wird ausgeschlossen und Latein nicht mehr obligatorisch sein.

Diejenigen, die das Abiturientenexamen der Königlichen Offizierschule bestanden haben, können auf Verlangen bei der Universität immatrikuliert werden. Sie sind dann als Realstudenten anzusehen.

Endlich können bei einer fremden Universität als akademische Bürger immatrikulierte Ausländer auch bei der norwegischen Universität als solche eingeschrieben werden, ohne sich dem Examen artium zu unterwerfen, wenn sie sonst beweisen können, daß sie die dazu erforderlichen Kenntnisse haben und dazu ein zuverlässiges Testimonium vitae beibringen.

Die Professoren sind alle vom Könige bestallt. Die vom Unterrichtsministerium eingesetzten „Dozenten" sind nur bis auf weiteres angestellt.

An die Stellen als Universitätslehrer können auch Ausländer gerufen werden, während sonst der Regel gemäß die Staatsanstellungen dem Inländer vorbehalten sind. Insofern kein besonderer Vorbehalt bei der Ernennung geschehen ist, können die Professoren nur kraft eines förmlichen Urteilsspruches gegen ihren Willen entsetzt werden.

Die theologische Fakultät hat gegenwärtig 4 Professoren, wird indessen wahrscheinlich bald ein fünftes Mitglied erhalten; die juridische Fakultät hat 6, die medizinische 14 Professoren. Die historisch-philosophische Fakultät zählt 20 Professoren. 4 Dozenten in sprachlichen Disziplinen stehen außerhalb der Fakultät. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät hat 14 Professoren; außer der Fakultät steht ein Dozent der Mathematik. Zwischen den verschiedenen Fakultäten sind 10 Adjunkt-Stipendiaten verteilt, welche auch eine beschränkte Pflicht haben, Vorlesungen zu halten, so wie auch die Amanuensen bei den verschiedenen Laboratorien, Sammlungen und anderen der Universität unterstellten Instituten den vorstehenden Professoren darin beistehen, den daselbst arbeitenden Studierenden Anleitung zu geben.

Die ordentlichen Professoren erster Klasse, sowie die außerordentlichen (die sog. „extraordinaren") haben ein jährliches Gehalt von 4500 Kr. mit Alterszulagen von je 500 Kr. nach 5, 10 und 15 Dienstjahren. Statt freier Wohnung auf dem obengenannten Eigentum „Töien" erhalten die 20 ältesten Professoren aus den Zinsen der aufgesammelten Kaufsummen der im Laufe der Zeit veräußerten Teile desselben einen jährlichen Zuschuß von 600 Kr.

Die Professoren zweiter Klasse haben Gehälter von 1800—2400 Kr.

Die höchste Zahl von neu immatrikulierten Studenten bei der Universität wurde 1886 mit 375 erreicht.

Im Laufe der 2 oder 3 ersten Semester unterwerfen sich die neuen Studenten dem Examen philosophicum, welches außer Philosophie als obligatorischem Fach 5 andere Disziplinen nach eigener Wahl der Kandidaten umfaßt.

Eine genaue Statistik der Studierenden läßt sich nicht geben, da keine Kontrolle des Kollegienbesuches vorgeschrieben ist und eine solche nur gelegentlich erfolgt. Nach der stattgefundenen Schätzung kann nachstehende Uebersicht für die letzten Jahre aufgestellt werden:

	1891	1892	1893	1894	1895
Studierende z. Examen philosophicum	345	350	335	350	330
Theologen	150	140	120	90	70
Juristen	320	310	280	255	270
Mediziner	501	463	443	428	411
Philologen	90	64	80	42	40
Realisten (darunter auch Mineralogen)	52	39	32	26	21
Zusammen	1458	1366	1290	1191	1142

Dazu sind noch zu rechnen Pharmazeuten und viele andere, nicht als akademische Bürger eingeschriebene, Studierende, welche die Vorlesungen der Universität besuchen.

Gerechnet vom absolvierten Examen philosophicum, ist nach den Berichten der letzten Jahre die durchschnittliche Studienzeit für Theologen etwa 9 Semester, für Juristen gegen 8 Semester, für Mediziner 13 bis 14 Semester, für Philologen 12 bis 14 Semester und für Realisten und Mineralogen 11 bis 12 Semester. Es giebt keine Vorschrift über die Dauer der Studienzeit.

Von dem gesamten Legatvermögen der Universität, 1106000 Kronen, können die Zinsen von etwa ½ Mill. Kronen als Stipendien für dürftige Studenten verwendet werden. Dazu kommen auch die Einnahmen von gewissen Stiftungen. Der König schenkt jedes Jahr 900 Kronen zu dergleichen Stipendien.

Die Vorlesungen werden nach einem bestimmten Studienplan abgehalten, welchen jede Fakultät mit Zustimmung des akademischen

Kollegiums selbst festsetzt. Praktische Uebungen, Besuche von Sammlungen, Exkursionen, finden nach Bedürfnis statt; Seminarübungen werden nur ausnahmsweise getrieben.

Doktorpromotionen finden, außer in der medizinischen Fakultät, ziemlich selten statt. Wer den Doktorgrad wünscht, muß das „Amts-" („Embeds-")Examen in seinem Fache mit Laudabilis bestanden haben (für den philosophischen Doktorgrad genügt jedoch das Examen philosophicum mit Laudabilis). Eine von der betreffenden Fakultät oder deren Zensurkomité angenommene Abhandlung in der lateinischen oder in der norwegischen Sprache muß in öffentlicher Disputation verteidigt werden, nachdem der Doktorand 3 Probevorlesungen gehalten hat. Für die Beförderung der eingelieferten Abhandlung in den Druck muß der Doktorand selbst sorgen. Sonst ist die Promotion nicht mit Ausgaben verbunden.

Mit den schweren Examensforderungen steht der Lizentiatgrad der norwegischen Universität dem Doktorgrad der meisten fremden Universitäten nahe.

Durch die Gesetze vom 15. VI. 1892 und vom 14. VI. 1894 ist den weiblichen Studenten dieselbe Gelegenheit wie den männlichen gegeben, sich den verschiedenen Prüfungen zu unterwerfen, die akademischen Grade zu erlangen und Legate und Stipendien zu beziehen.

Mit der gleichen Zulassung der Frauen zu den öffentlichen Aemtern ist man noch nicht über die vorbereitenden Erwägungen gelangt.

In der Regel jedes Semester erscheint ein Band (sog. Universitätsprogramm), eine oder mehrere Abhandlungen enthaltend, besonders reich bei Jubiläen u. dergl. Angelegenheiten.

Zu der norwegischen Universität gehören, abgesehen von den derselben zugehörigen Laboratorien, Sammlungen und dergleichen Einrichtungen, mehrere bedeutende Institute, die hier besonders erörtert werden dürfen.

Die Universitätsbibliothek mit etwa 330 000 Bänden. Der Lesesaal steht jedermann offen ohne Zutrittskarte, an jedem Werktag 11—3 und 5—8 Uhr. Wer einen zuverlässigen Bürgen stellt, kann auch Bücher auf 3 Wochen ausgeliehen erhalten zum Gebrauch außer dem Lesesaal, ohne Rücksicht darauf, ob er ein akademischer Bürger ist oder nicht.

Ein großer botanischer Garten, ein astronomisch-magnetisches Observatorium, ein meteorologisches und ein pathologisch-anatomisches Institut gehören gleichfalls zu der Universität.

Universitätskliniken, wenn auch nicht der Universität zugehörend, sind das sog. „Reichshospital" und das öffentliche „Gebärhaus", beide Staatsanstalten in Christiania, deren Oberärzte sämtlich Universitätslehrer und Mitglieder der medizinischen Fakultät sind.

Litteratur:

N. Nicolaysen, „Norske Stiftelser", Bd. 3, Christiania 1858, S. 40 fg. M. J. Monrad, „Det kongelige norske Universitets Stiftelse", Universitätsprogramm für das Jahr 1861. L. M. B. Aubert, „Kristiania Universitet", Aufsatz im 1. Bande des „Nordisk Tidsskrift för Vetenskap, Konst och Industri, utgifven af Litterstedtska Föreningen, Stockholm 1878, S. 701 fg. „Udkast til Lov om Universitetet med Motiver" (Gesetzentwurf mit Motiven) vom akademischen Kollegium an das Kirchen- und Unterrichtsministerium im Jahre 1890 abgegeben. O. A. Oeverland, „Illustreret Norges Historie", Christiania 1891—1895, Bd. V, S. 1376 fg., 1635 fg. und 2255 fg. Die Königliche „Storthings-Proposition" (Regierungsvorlage) Nr. 42 für die ordentliche Sammlung 1896. Die Jahresberichte der Universität, welche jedes Jahr gedruckt werden, sind nicht im Buchhandel. Von denselben haben die seit 1835 in Christiania erschienene Jahresschrift „Norske Universitets- og Skoleannaler" Auszüge geliefert. Vom Jahre 1896 an ist der ganze Jahresbericht darin aufgenommen.

Christiania im Dezember 1896.

And. Færden.

III. Die U. in Rußland.

1. Historische Uebersicht. 2. Die Organisation der U. 3. Der Lehrkörper. 4. Die Hörer. 5. Die Prüfungen.

1. Historische Uebersicht. Die Geschichte der Universitäten in Rußland beginnt mit der Gründung der Universität Moskau am 12./23. I. 1755 durch die Kaiserin Elisabeth Petrowna. Die unmittelbar dem Senate unterstellte Universität hatte zwei Kuratoren, den Mäcen J. Schuwalow und Blumentrost, den Leibarzt Peters des Großen und ersten Präsidenten der Akademie der Wissenschaften. Sie zerfiel in 3 Fakultäten: eine philosophische (4 Katheder), eine juristische (3 K.) und eine medizinische (3 K.). Da die Professoren fast ausschließlich Ausländer waren, wurden die Vorlesungen lateinisch und russisch gehalten. Die ersten Studenten waren Zöglinge der geistlichen Akademie und der Seminare. Studieren durfte man 20 Jahre, mit Genehmigung des Senates auch länger. Bis zum Anfange unseres Jahrhunderts blieb die Lage der Universität in wissenschaftlicher wie in materieller Beziehung eine höchst traurige. Von Alexander I. wurden die Universitäten Wilna[1]) (18./30. V. 1803) und Dorpat[2])

1) Mit 5 Fakultäten, darunter einer römisch-katholisch-theologischen.

2) Mit 4 Fakultäten, darunter einer evangelisch-theologischen. Das besondere Statut für Dorpat von 1803 wurde 1820 und 1865 erneuert; danach wurde die philosophische Fakultät in eine historisch-philologische und eine physiko-mathematische zerlegt, so daß die Universität seitdem 5 Fakultäten hatte.

12./24. IX. 1803) erneuert, **Charkow** (5./17. XI. 1804) und **Kasan** (5./17. XI. 1804) gegründet. Infolge der Errichtung der Ministerien (1802) wurden die Universitäten dem Ministerium der Volksaufklärung unterstellt. Das für die Universitäten Moskau, Charkow und Kasan am 5./17. XI. 1804 erlassene Statut bestimmte 4 Fakultäten: eine moralisch-politische (6 Katheder), eine physiko-mathematische (9 K.), eine philologische (7 K.) und eine medizinische (6 K.). Die Universitäten wurden als gelehrte Körperschaften konstituiert und erhielten ein bedeutendes Maß von Selbständigkeit. An ihrer Spitze stand ein von den Professoren gewählter Rektor; höchste Instanz in allen Angelegenheiten war das Konseil; alle mittleren und unteren Lehranstalten im Lehrbezirke wurden den Universitäten unterstellt. 1815 wurde befohlen, nur des Russischen kundige Professoren anzustellen; bis dahin waren die Vorlesungen russisch, lateinisch, französisch und deutsch gehalten worden. 1817 wurde zuerst eine Zahlung von den Studenten erhoben, und zwar in Moskau (später in St. Petersburg) 28 Rub. 57 Kop., in den übrigen Universitäten 14 Rub. 28 Kop.[1]). 1819 wurden zuerst die gelehrten Grade eingeführt. Die später von Alexander I. gegründete Universität **St. Petersburg** (8./20. II. 1819), die aus dem „Pädagogischen Institute" hervorgegangen war und keine medizinische Fakultät besaß, erhielt ein weniger günstiges Statut (z. B. stand neben dem Rektor ein Direktor mit sehr ausgedehnten Vollmachten). Unter dem Einflusse der reaktionären Strömungen im ersten Viertel unseres Jahrhunderts verlor das Statut von 1804 bald seine praktische Bedeutung. Die Metternich'schen Ideen von der Beschränkung der akademischen Freiheit, die u. a. in den Karlsbader Beschlüssen zum Ausdruck gelangt waren, fanden in Rußland begeisterte Anhänger. Magnizki, 1819 zum Kurator der Universität Kasan ernannt, verwandelte diese beinahe in ein Klosterseminar. Sein ebenbürtiger Nachfolger Runitsch in St. Petersburg entließ die tüchtigsten Professoren. Aehnliches geschah in Charkow, wo der Mystiker Karnejew die statutenmäßige Professorenzahl von 28 auf 8 beschränkte. Am wenigsten zu leiden hatte Moskau. An Stelle der 1832 aufgehobenen Universität Wilna wurde von Nikolaus I. die St. Wladimir-Universität in **Kiew** am 8./20. XI. 1833 gegründet, die ein besonderes Statut erhielt, das am 9./21. VI. 1842 durch ein anderes ersetzt wurde. Für die Universitäten St. Petersburg, Moskau, Charkow und Kasan wurde am 26. VII./7. VIII. 1835 ein neues **Statut** erlassen, das die damals in Deutschland geltenden, die akademische Freiheit arg beeinträchtigenden, Bestimmungen teilweise zum Vorbild genommen hatte. Die Kompetenzen des Konseils wurden beschränkt und die Aufsicht über die anderen Lehranstalten der Universität entzogen; die Studentenuniform wurde eingeführt. Die Anzahl der Lehrstühle wurde auf 35 vermehrt: in der philosophischen Fakultät 9, in der physiko-mathematischen 8, in der juristischen 8 und in der medizinischen 10. Die Studienzeit wurde von 3 auf 4 Jahre verlängert. Die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 in Westeuropa, von denen Rußland zwar unberührt blieb, übten doch auf die Universitäten einen weiteren Druck aus. Die Regierungskontrolle über sie wurde verschärft, der Rektor wurde von der Regierung ernannt, die Studentenzahl wurde auf 300 beschränkt (ohne die Stipendiaten der Regierung) außer in der medizinischen und in der theologischen Fakultät in Dorpat; die Zahlung an die Universität wurde erhöht. Infolgedessen sank die Zahl der Studierenden am Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre rasch: in den 6 damals bestehenden Universitäten gab es 1836 2002 Studenten, 1847 3398, 1848 4016, 1849 3256, 1850 3018, 1852 3112, 1854 3551. Am 22. X./3. XI. 1854 erhielt St. Petersburg eine vierte Fakultät, die der orientalischen Sprachen. Die Regierung Alexanders II. brachte neben vielen andèren auch eine Universitätsreform. Neue Lehrstühle wurden eröffnet, so daß ihre Anzahl auf 53 stieg; in der historisch-philologischen Fakultät 11, in der physiko-mathematischen 12, in der juristischen 13 und in der medizinischen 17. Junge Gelehrte wurden wieder in das Ausland gesandt, die Beschränkung der Studentenzahl aufgehoben, ihre Uniform abgeschafft und die Zahlung an die Universität ermäßigt. Ihren Abschluß fand die Reform im liberalen **Statut** vom 18./30. VI. 1863, das nach eingehender Prüfung durch in- und ausländische Gelehrte zustande gekommen, die russischen Universitäten dem Typus der deutschen evangelischen Hochschulen nahe brachte. Höchste Instanz wurde wieder das Konseil, das den Rektor, die Dekane und den Inspektor wählte; die Studienangelegenheiten leiteten die Fakultäten, die Wirtschaftsangelegenheiten besorgte die Administration unter Vorsitz des Rektors. Selbstverwaltung, eigenes Gericht, Lehrfreiheit im weitesten Sinne war gewährt. Das Institut der Privatdozenten (seit 1820 in Dorpat, seit 1842 in Kiew) erhielt weitere Ausgestaltung. Das Statut von 1863 fand Anwendung auf alle Universitäten[1]), auch auf die am 11./23. VII. 1864 aus dem Richelieu-Lyceum hervorgegangene „Neurussische Universität" in **Odessa** (bisher ohne medizinische Fakultät.

1) Was 1845 auf 40 und 20 Rubel erhöht wurde und 1848 eine weitere Steigerung erfuhr.

1) Außer Dorpat, das dafür 1865 ein besonderes Statut erhielt.

deren Eröffnung indessen nahe bevorsteht) und die 1869 gegründete Universität Warschau (mit unbedeutenden Veränderungen). Die jüngste russische Universität ist die von Alexander III. in Tomsk (Sibirien) am 22. VII./3. VIII. 1885 gegründete, vorläufig nur mit einer medizinischen Fakultät[1]). Eine vollständige Umgestaltung erfuhr das gesamte Universitätswesen Rußlands durch das letzte Statut vom 23. VIII./4. IX. 1884, das seit 1889 zum Teil auch auf Dorpat ausgedehnt wurde, wo die bisherige deutsche Vortragssprache nur für die theologische Fakultät bestehen blieb. Seinen Inhalt geben die folgenden Ausführungen des näheren wieder.

2. Die Organisation der U. Sämtliche russischen Universitäten sind Staatsanstalten, die den besonderen Schutz des Kaisers genießen und deswegen „Kaiserliche" heißen. Sie zerfallen in vier Fakultäten, die als Bestandteile eines Ganzen gelten. Sie unterstehen dem Minister der Volksaufklärung und der ganz besonderen Aufsicht der Lehrbezirkskuratoren. Ihre unmittelbare Leitung besorgt der Rektor mit Unterstützung des Konseils, der Administration, der Fakultäten und Dekane, sowie des Inspektors. Zu den besonderen Vorrechten der Universitäten gehört die Befreiung von der Zensur und die Befugnis, eigene Druckereien, Bücherläden und Apotheken zu unterhalten. Sie sind berechtigt, bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben. Sie genießen Befreiung von Zoll- und Stempelgebühren, von Stadt- und Landabgaben u. dergl. m. Mit Genehmigung des Ministers können sie Ehrenmitglieder ernennen und gelehrte Gesellschaften gründen. Die Einkünfte vom Universitätseigentume, soweit sie nicht den Spezialmitteln der Universität zugewiesen sind, fallen dem Fiskus anheim. Die von den Studenten und freien Zuhörern zum Besten der Universitäten erhobenen Zahlungen, sowie die Spezialmittel der Universitäten stehen zu ihrer freien Verfügung.

Der **Kurator** übt nicht nur ein sehr ausgedehntes Aufsichtsrecht über die Studien- und Verwaltungsangelegenheiten aus, sondern kann auch überall selbständig eingreifen durch Berufung des Konseils, der Administration, der Fakultäten und durch Teilnahme an ihren Sitzungen. Er darf dem Rektor direkt Anweisungen geben und von ihm Bericht fordern. Der gesamte Verkehr zwischen der Universität und dem Ministerium geht durch die Hände des Kurators.

Der **Rektor** wird vom Minister aus der Zahl der ordentlichen Professoren bestimmt und vom Kaiser auf vier Jahre ernannt. Seine Amtszeit kann mit allerhöchster Genehmigung um dieselbe Frist verlängert werden. Ihm kommt die unmittelbare Leitung in allen Universitätsangelegenheiten zu. Er führt den Vorsitz im Konseil und in der Administration, falls er es für wünschenswert hält, auch in den Fakultätssitzungen. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der im Dienste älteste Dekan. Der Rektor ist verantwortlich für das regelmäßige und vollständige Abhalten der Vorlesungen, für die Ordnung in den Instituten, für die gesetzmäßige Verwendung der Gelder und für die Unversehrtheit des Universitätseigentums.

Die **Fakultäten** bestehen aus dem Dekan, den Professoren und Privatdozenten, sowie den Beamten der wissenschaftlichen Institute. An den Sitzungen nehmen unter Vorsitz des Dekans die Professoren teil; die übrigen Fakultätsmitglieder können gleichfalls herangezogen werden. Der Dekan wird vom Kurator aus der Zahl der Professoren bestimmt und vom Minister auf 4 Jahre bestätigt, was für dieselbe Zeit verlängert werden kann. Im Verhinderungsfalle wird der Dekan durch den im Dienste ältesten Professor der Fakultät vertreten. Die Obliegenheiten der Fakultäten zerfallen in vier Kategorien: 1) Angelegenheiten, die die Fakultät endgiltig entscheidet: Examina zur Erlangung gelehrter Grade, Prüfungen zur Kontrolle der Studenten (seit 1889 in allen Fakultäten halbjährlich vorzunehmen), Anrechnung der Semester und Ausstellung der Entlassungszeugnisse nach vollendetem Universitätskurse, Ausgabe von Zeugnissen über die Berechtigung zum Halten von Vorlesungen als Privatdozent, Durchsicht der Universitätspublikationen, Ausschreiben von Preisaufgaben und Zuerkennung der Belohnungen dafür 2c. 2) Angelegenheiten, die dem Konseil zu unterbreiten sind: Vorschläge über die Besetzung vakanter Lehrstühle, Verleihung gelehrter Grade, Ausarbeitung der Lehrpläne, Zusammenstellung des Vorlesungenverzeichnisses 2c. 3) Angelegenheiten, die der Administration zu unterbreiten sind: Verteilung der Universitätsräumlichkeiten an die Institute, Befürwortung von Stipendien und Unterstützungen an die Studenten. 4) Fakultätsbeschlüsse, die dem Kurator zur Bestätigung vorzustellen sind und dem Konseil zur Kenntnisnahme: Anstellung der Beamten in den wissenschaftlichen Instituten, Zulassung von Privatdozenten, Verleihung von Stipendien an Universitätsabsolventen zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung unter Belassung bei der Universität oder Abkommandierung in das Ausland.

1) Die Eröffnung der juristischen Fakultät wird in Bälde erwartet.

Das Konseil besteht unter dem Vorsitze des Rektors aus allen Professoren. Seine Protokolle werden dem Kurator mitgeteilt. Seine Obliegenheiten zerfallen in drei Kategorien: 1) Angelegenheiten, die es endgiltig entscheidet: Zahl und Verteilung der jährlich zu verleihenden Preismedaillen an die einzelnen Fakultäten, Bestätigung der gelehrten Grade. 2) Konseilsbeschlüsse, die vom Kurator zu bestätigen sind: Wahl der Lektoren, Verteilung der den einzelnen Fakultäten für die wissenschaftlichen Institute angewiesenen Summen unter dieselben. 3) Beschlüsse, die dem Minister zur Bestätigung vorzustellen sind: Ernennung von Ehrenmitgliedern der Universität, Ernennung von Professoren, Errichtung neuer Katheder und Verlegung bestehender in eine andere Fakultät, Honorierung der Privatdozenten, Bestätigung gelehrter Gesellschaften an der Universität, Verleihung der für die wissenschaftlichen Institute angewiesenen Summen unter die einzelnen Fakultäten, Genehmigung der von den Fakultäten vorgestellten Lehrpläne und des Vorlesungenverzeichnisses, Durchsicht des von der Administration aufgestellten Budgets.

Die Administration besteht unter dem Vorsitz des Rektors aus allen Dekanen und dem Inspektor. Ihre Protokolle werden dem Kurator vorgelegt. Die Administration besorgt alle Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten der Universität und verrichtet zum Teil die Funktionen des ehemaligen Universitätsgerichts. Sie verwaltet das Universitätseigentum, nimmt die Universitätseinkünfte entgegen und haftet für deren ordnungsmäßige Verwendung. Ihre Obliegenheiten zerfallen in vier Kategorien: 1) Angelegenheiten, die sie endgiltig entscheidet: Verfügung über die zum Unterhalt der Universität angewiesenen Summen, außeretatmäßige Verausgabung von Spezialmitteln bis zu 300 Rubel jährlich im einzelnen Fall, Abschließung von Kontrakten bis zu 5000 Rubel im einzelnen Fall, Ueberweisung der Universitätspublikationen zum Druck, Untersuchung und Bestrafung sich vergangen habender Studierenden. 2) Angelegenheiten, die dem Konseil zu unterbreiten sind: Aufstellung des jährlichen Budgets. 3) Administrationsbeschlüsse, die dem Kurator zur Bestätigung vorzustellen sind: Außeretatmäßige Verausgabung von Spezialmitteln bis zu 1000 Rubel jährlich im einzelnen Fall, Abschließung von Kontrakten bis zu 7000 Rubel im einzelnen Fall, Verabfolgung von Stipendien und Unterstützungen an die Studenten, sowie Befreiung von der Zahlung an die Universität, Verteilung der Universitätsräumlichkeiten an die Institute und Beamten, Engagierung von Lehrern der Künste und Honorierung derselben, Ernennung des Bibliothekars und der übrigen Bibliotheks- und Verwaltungsbeamten. 4) Beschlüsse, die dem Minister zur Bestätigung vorzustellen sind: Außeretatmäßige Verausgabung von Spezialmitteln über 1000 Rubel jährlich im einzelnen Fall, Abschließung von Kontrakten über 7000 Rubel im einzelnen Fall.

Der Inspektor der Studenten wird auf Vorstellung des Kurators vom Minister ernannt und untersteht unmittelbar dem Rektor. Zum Lehrkörper gehört er nicht. Er hat über die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung in der Universität und das Wohlverhalten der Studenten und freien Zuhörer auch außerhalb derselben nach Möglichkeit zu wachen. Ihm unterstehen mehrere Gehilfen und ein Sekretär für die Angelegenheiten der Studierenden. Zur Ueberwachung der Studierenden inner- und außerhalb der Universität stehen ihm zahlreiche Inspektionsdiener zu Gebote.

Die Einnahmen der russischen Universitäten fließen aus zwei Quellen a) den etatmäßig jährlich von der Reichsrentei angewiesenen Summen, die den weitaus überwiegenden Teil der Einnahmen bilden; b) den „Spezialmitteln" der Universität, d. h. 1) der von Studenten und freien Zuhörern zu leistenden Zahlung zum Besten der Universität von 25 Rubeln halbjährlich, 2) den Einnahmen der Universitätsinstitute (Kliniken, Druckerei, botanischer Garten, Apotheke ꝛc.), 3) den Zinsen von der Universität gehörigen Kapitalien. Dazu kommen ferner außerordentliche staatliche Kredite und zahlreiche Zuwendungen von Privatpersonen und Gesellschaften meistens zu Stipendien- und Unterstützungszwecken. Das Budget der einzelnen Universitäten veranschaulicht nachstehende Tabelle.

Uebersicht der Budgets:

			Kapital der Universitäten
1896	St. Petersburg	591 391[1])	
1896	Moskau . . .	1 569 804	4 015 000
1894	Charkow . . .	482 620	
1894	Kasan	546 861	305 611
1895	Kiew	508 000	
1895	Warschau . .	498 181	
	Odessa		
	Tomsk . . .		
	Dorpat . . .		

1) Die Ziffer für St. Petersburg giebt nur die Ausgaben der Universität an, die sich noch um 34 835 Rubel erhöhen, wenn man die den Studenten erlassenen Zahlungen berücksichtigt.

3. **Der Lehrkörper.** Er besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten und Lektoren[1]).

Die Professoren müssen den Doktorgrad besitzen und mindestens drei Jahre als Privatdozenten an einer Universität thätig gewesen sein (oder an einer anderen höheren Lehranstalt doziert haben). Erledigte Lehrstühle besetzt der Minister der Volksaufklärung entweder von sich aus oder er überläßt es der Fakultät, ihm geeignete Personen vorzuschlagen. Nach 25 Dienstjahren werden die Professoren „Emiriti“ und können nur mit ministerieller Genehmigung noch 5 Jahre im Amte verbleiben. Nach 30 Dienstjahren hören sie auf, etatmäßige Professoren zu sein, und können nur als außeretatmäßige Professoren mit Verbleib in der Fakultät und im Konseil Vorlesungen halten, wofür ihnen vom Minister 1200 Rubel jährlich angewiesen werden können auf 5 Jahre, was um dieselbe Frist verlängert werden kann. Unabhängig von dieser Vergütung beziehen sie ihre volle Pension. Die Einnahmen der Professoren bestehen in dem Gehalte von 3000 Rubeln (2400 Gage, 300 Tisch- und 300 Quartiergelder, für die ordentlichen und 2000 Rubeln (1600 + 200 + 200) für die außerordentlichen, und den 1884 zuerst in Rußland (außer Dorpat[2]) eingeführten Kollegiengeldern, die im Betrage von so viel Rubeln (75 Kopeken in der medizinischen Fakultät), wie die Vorlesung wöchentliche Stunden ausfüllt, halbjährlich erhoben werden. Dazu kommen Vergütungen für die Prüfungen. Nach Ausdienung von 25 Jahren ist die Gage als Pension erworben, nach 30 Jahren das Gehalt als volle Pension. Die ordentlichen Professoren stehen in der V. Hauptklasse des Zivildienstes, die außerordentlichen in der VI.

Die Privatdozenten müssen wenigstens das Magisterexamen bestanden haben (die öffentliche Verteidigung der Dissertation kann später erfolgen) und vor mindestens 3 Jahren die Universität absolviert haben. Nach zwei Probevorlesungen (die eine nach Bestimmung der Fakultät, die andere nach eigener Wahl) werden sie mit Zustimmung der Fakultät vom Kurator als Privatdozenten zugelassen. Für ihre Vorlesungen erhalten sie eine Gratifikation, deren Höhe von der Fakultät oder vom Kurator oder vom Minister bestimmt wird. Meist beträgt sie 1200 Rubel jährlich. Dazu kommt das Kollegiengeld. Privatdozenten, die ihre Vorlesungen ein Semester grundlos aussetzen, verlieren ihren Charakter als solche; Privatdozenten, die ihre Vorlesungen vor Schluß des Semesters abbrechen, verlieren den Anspruch auf die Gratifikation.

Die Lektoren der modernen Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch und Italienisch) und des Orientalischen (in St. Petersburg außerdem) werden auf Vorschlag der Fakultät (der hist.-phil. resp. der oriental. in St. Petersburg) vom Kurator bestätigt und beziehen ein Gehalt von 1000 Rubel (800 Gage, 100 Tisch- und 100 Quartiergeld) jährlich. Nach 25 Jahren erhalten sie die Gage als Pension, nach 30 das Gehalt als volle Pension. Sie stehen in der VIII. Rangklasse des Zivildienstes.

Zusammensetzung des Lehrkörpers am 1. Januar:

		ord. Prof.	a.ord. Prof.	Priv.-Doz.	Lektoren
1897	St. Petersburg	58	14	93	6
1897	Moskau . .	60	33	142	4
1895	Charkow . .	58	16	50	4
1895	Kasan . . .	52	24	41	3
1896	Kiew . . .	56	20	44	3
1896	Warschau . .	45	19	3	4
	Odessa . . .				
	Tomsk . . .				
	Dorpat . . .				

4. **Die Hörer.** Sie sind entweder bei einer Fakultät inskribierte Studenten, die mindestens 17 Jahre alt und unverheiratet sein müssen und das Reifezeugnis des Gymnasiums besitzen (ihre Aufnahme erfolgt einmal jährlich vor dem 20. VIII./1. XI.) oder freie Zuhörer (zu denen auch die Pharmazeuten gerechnet werden). Innerhalb der Universität unterstehen die Studierenden der Inspektion, außerhalb derselben auch der Polizei. Die Strafen, die von der Administration über sie verhängt werden können, bestehen in Verweis, Karzer, zeitweilige Entfernung und Ausschließung (Relegierung). Ein Student, dem 3 Semester hintereinander oder 5 Semester überhaupt nicht angerechnet worden sind, muß die Universität verlassen. Seit 1885 tragen die Studenten wieder Uniform. Jeder Student und freie Zuhörer hat halbjährlich eine Zahlung zum Besten der

1) Nach dem Statut von 1884 setzt sich der Lehrkörper ohne die Privatdozenten folgendermaßen zusammen:

Fakultät	Katheder	ord. Prof.	a.o. Prof.	Lektoren
histor.-philosoph.	11	12	5	4
physiko-math. .	10	12	5	
juristische . . .	12	11	4	
medizinische*) .	23	14	9	nebst 6 Prosektor. u. 6 Prosektorsgehilfen
orient. Sprach. i. St. Petersburg	9	6	3	8

An allen Universitäten giebt es einen Professor der Theologie für die Studenten orthodox-griechischer Konfession, der zu keiner Fakultät gehört, aber Mitglied des Konseils ist und das Gehalt eines ordentlichen Professors (3000 Rubel) bezieht, jedoch keine Kollegiengelder.

*) Fehlt in St. Petersburg und Odessa; bildet die einzige Fakultät in Tomsk (20 Katheder).

2) Wo sie von jeher bestanden haben.

Universität von 25 Rubeln (seit 1887) zu entrichten, sowie Kollegiengelder zum Besten der Dozenten (seit 1884) im Betrage von soviel Rubeln (75 Kopeken in der medizinischen Fakultät), wie die Vorlesung wöchentliche Stunden ausfüllt. An allen Universitäten genießen die Studenten sehr zahlreiche Stipendien, Unterstützungen, Befreiungen von den Zahlungen an die Universität und sonstige Vergünstigungen in ausgedehntem Maße, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Uebersicht der den Studenten zuteil gewordenen materiellen Unterstützungen:

	Studenten			Rubel		
	Stipend.	Unterstützung.	Erlasse	Stipend.	Unterstützung.	Erlasse
1896 St. Petersburg .	312	474	766	85 728	7 759	34 835
1896 Moskau	512	497	777	156 510	17 897	z
1894 Charkow . . .	213	x	y	45 068	11 408	z
1894 Kasan	182	516	281	33 652	17 412	z
1895 Kiew			417	50 934		z
1895 Warschau . . .	213	273	85	42 335	5 962	z
Odessa						
Tomsk						
Dorpat						

Jährlich werden von den Fakultäten den Studenten Preisaufgaben gestellt, die mit goldenen und silbernen Medaillen, Diplomen und Geldbeträgen belohnt werden. Das Studienjahr zerfällt in zwei Halbjahre (Semester), deren erstes vom 20. VIII./1. IX. bis zum 20. XII./1. I. und deren zweites vom 15./27. I. bis zum 30. V./11. VI. dauert. Die Dauer des Studiums ist in der medizinischen Fakultät auf 5 Jahre berechnet, in den übrigen auf 4 Jahre. Die gewöhnliche Form des Unterrichts sind die Vorlesungen, außerdem werden praktische Uebungen angestellt — der Besuch beider ist obligatorisch. Vorlesungen und Praktika finden ausschließlich innerhalb der Universitätsräumlichkeiten statt. Beim Beginne eines jeden Studienjahres wird ein offizieller Lektionskatalog gedruckt.

Um nach beendeter Studienzeit von der Fakultät ein Entlassungszeugnis über die Anrechnung von 8 (in der medizinischen Fakultät 10) Semestern zu erhalten, ist es notwendig, die im Lehrplane für einen jeden Wissenszweig angegebenen Vorlesungen gehört, und an den praktischen Uebungen sich beteiligt zu haben, ebenso muß man sich den schriftlichen und mündlichen Kontrollprüfungen in einem jeden Semester erfolgreich unterworfen haben.

Zahl der Studierenden am 1. Januar:

	hist.-phil.	phys.-mathem.	jurist.	medizin.	oriental. Spr.	Studenten	freie Zuhörer	Pharmaz.
1897 St. Petersburg	172	1181	1842	—	125	3320	72	—
1897 Moskau . . .	217	1022	1578	1389		4206	101	154
1895 Charkow . .	43	132	330	770		1275	35	—
1895 Kasan . . .	32	113	190	424		759	35	794
1896 Kiew	53	329	1020	1032		2434	35	96
1896 Warschau . .	29	137	347	453		966	10	112
Odessa . . .				—				
Tomsk . . .	—	—	—		theol.			
Dorpat . . .								

5. Die Prüfungen. Man unterscheidet zwei Arten derselben): a) das Staatsexamen vor der Regierungskommission zur Erlangung eines Universitätsdiplomes erster oder zweiter Klasse (das in der medizinischen Fakultät den „Arzt“-Titel verleiht[1]); b) das Examen vor der Fakultät zur Erlangung der gelehrten Grade eines „Magister“ oder „Doktor“.

Um zu dem Staatsexamen zugelassen zu werden, ist erforderlich das Entlassungszeugnis der Universität (s. oben) und die Entrichtung einer Gebühr von 20 Rubeln. Die Mitglieder und Vorsitzenden der Kommissionen, gewöhnlich entsprechend der Anzahl der Fakultäten, werden vom Minister alljährlich ernannt, wobei es üblich ist, daß der Vorsitzende dem Professorenkollegium einer anderen Universität angehört.

Die beiden nacheinander zu erwerbenden Gelehrten-Grade „Magister“ und „Doktor“ (in der medizinischen Fakultät giebt es nur letzteren) werden von den Fakultäten erteilt. Um zur Magister-Prüfung (in der medizin. Fakultät zur Doktor-Prüfung) zugelassen zu werden, ist ein Universitätsdiplom erster oder zweiter Klasse erforderlich, das ausnahmsweise durch das Doktordiplom einer aus-

1) Abgesehen von den Kontrollprüfungen während der Studienzeit.

ländischen Universität ersetzt werden kann. Nach erfolgreich bestandenem mündlichen Examen vor der Fakultät ist eine von ihr genehmigte gedruckte Dissertation öffentlich zu verteidigen. Zur Erlangung des Doktor-Grades (außer in der medizinischen Fakultät) ist nur letzteres erforderlich. Die Fakultät hat das Recht, bei dem Konseil darum nachzusuchen, jemand, der seine Magister-Dissertation verteidigt hat, direkt zum Doktor zu kreieren. Bekannte Gelehrte können ohne Examen und ohne Dissertation auf Antrag der Fakultät vom Konseil mit Bestätigung des Ministers zu Doktoren ernannt werden.

Die Zahl der Promotionen betrug:

		Magister	Doktoren
1896	St. Peterburg .	6	4
1896	Moskau . . .	8	25
1894	Charkow . . .	3	5
1894	Kasan	2	6
1895	Kiew	4	4
1895	Warschau . . .	—	2
	Odessa		
	Tomsk		
	Dorpat . . .		

Litteratur:

W. Ikonnikow, Die russischen Universitäten im Zusammenhange mit dem Bildungsgange der Gesellschaft (im „Westnik Jewropy", 1876, September—November). P. Ferljudin, Historische Uebersicht der Maßnahmen für höhere Bildung in Rußland, Bd. 1. Die Akademie der Wissenschaften und die Universitäten, Ssaratow 1893.

J. von Roscius.

IV. Die U. in den Vereinigten Staaten von Amerika[1]).

1. Colleges und U. 2. Die Organisation der U. 3. Der Lehrkörper. 4. Der Unterricht. Die Studenten. 5. Die Vorbildung und Leistungen der Studenten. 6. Das Frauenstudium. 7. Die 4 Fakultäten als Fachschulen.

1. Colleges und U. Die amerikanischen Bezeichnungen für die höchsten Unterrichtsanstalten: University und College, sind für einen Deutschen in hohem Maße irreführend, da sie als gleichbedeutend aufgefaßt und gebraucht werden. Viele Anstalten des Westens, die kaum unseren Gymnasien gleichstehen, nennen sich University, während das hervorragende Institut in Cambridge bei Boston, welches unseren Universitäten völlig ebenbürtig ist, offiziell als Harvard-College bezeichnet wird.

Ursprünglich standen die höchsten Unterrichtsanstalten der Vereinigten Staaten nur auf der Stufe unserer Gelehrtenschulen, während daneben völlig isoliert oder in ganz losem Zusammenhange Spezialschulen für die Theologie, Jurisprudenz und Medizin bestanden. Erst ganz allmählich ist man bestrebt gewesen, die letzteren mit den ersteren zu verschmelzen und sie auch vollzählig wie in Deutschland zusammenzufügen. Vielfach ging man noch darüber hinaus und verband unser Polytechnikum damit, in welchem dann mitunter sogar der Schwerpunkt liegt, sowie auch eine höhere Kunstschule. Der Gründer der Cornell-University stellte es z. B. als sein Ziel hin, ein Institut zu schaffen, in dem jede Art des höheren Wissens und Könnens erlangt werden könnte. Daneben, und das ist das Eigentümliche, behielten aber sämtliche Anstalten auch noch die ursprüngliche Schule bei, mit Ausnahme der Clark-University, welche von Anfang an nur den höheren Universitätsunterricht anstrebte, aber noch in der ersten Entwickelung begriffen ist. Die Universitäten in der amerikanischen Union sind deshalb sämtlich, abgesehen von der erwähnten Ausnahme, entweder bloße Gymnasien resp. Realschulen oder zugleich Gymnasien und Universitäten. Die unteren Klassen, und zwar der ersten zwei, vielfach drei Jahre entsprechen resp. sollen unseren höheren Gymnasialklassen entsprechen, woran sich dann auf den höheren Instituten, namentlich des Ostens, der Unterricht unserer philosophischen Fakultät schließt, seltener der übrigen Fakultäten. Viele dieser Institute, namentlich des Westens, kommen über die Leistungen unserer Untersekunda nicht hinaus.

Eine falsche Beurteilung der amerikanischen Hochschulen wird für einen Deutschen leicht dadurch herbeigeführt, daß in den unteren, also den Gymnasialklassen, schon mancherlei getrieben wird, was auf dem europäischen Kontinent der Universität vorbehalten bleibt, wie Philosophie, Geologie, Astronomie, Staatsrecht, amerikanisches Verwaltungsrecht und die politische Oekonomie. Außerdem durch die vielfach großartige Ausstattung, welche auch auf einfach schulmäßigen Instituten an Lehrmitteln geboten wird, wie sie bei uns nur die Universitäten haben; so an Bibliotheken, Museen ꝛc., namentlich den Laboratorien, weil in den Colleges die Naturwissenschaften stets eine hervorragende Rolle spielen.

2. Die Organisation der U. Die Universitäten der Vereinigten Staaten zerfallen vor allem in zwei verschiedene Arten: die

---

[1]) Da Herr Prof. James in Chicago, der die Besprechung übernommen hatte, leider verhindert war, den Artikel rechtzeitig zu liefern, hat sie die Redaktion übernommen. Der Unterzeichnete ist dabei nicht in der Lage gewesen, die Universitäten des Südens zu berücksichtigen, die vielmehr ganz außerhalb der Betrachtung geblieben sind.

Staats- und die Privatuniversitäten. Ein jeder, der die nötigen Mittel zur Verfügung stellt, kann eine Universität gründen, ohne von den Behörden erst die Erlaubnis einzuholen; dafür haben sie aber auch dem Staate gegenüber gar keine Rechte. Solche Neugründungen sind in den letzten Dezennien wiederholt vorgekommen. Die Staatsuniversitäten sind hauptsächlich in Mittel- und Westamerika vorhanden. Die hauptsächlichsten sind Ann-Arbor in Michigan, und Madison in Wisconsin, Columbus in Ohio. Alle Hauptuniversitäten des Ostens sind dagegen private Gründungen, wie auch die University of Chicago und die Stanford-University in Kalifornien. Diese Privatgründungen hatten in früheren Zeiten alle einen ausgesprochenen konfessionellen Charakter. In der neueren Zeit ist er mehr zurückgetreten. Gewöhnlich wird nur noch daran festgehalten, daß der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates sämtlich oder zum Teil der Sekte des Stifters angehören müssen, während bei den Dozenten gewöhnlich darauf keine Rücksicht mehr genommen wird. Bei der Gründung der Cornell-University wurde sogar festgesetzt, daß keine bestimmte religiöse Richtung überwiegende Vertretung haben dürfe.

Außer Ann-Arbor standen die Staatsuniversitäten bisher in ihren Mitteln und Leistungen auf einem niedrigeren Niveau. Sie haben aber in der neueren Zeit einen erheblichen Aufschwung genommen.

Die Organisation der Universitäten ist in der Hauptsache bei beiden Kategorien gleich. Die ganze Leitung liegt in den Händen des Präsidenten und der Trustees. Die letzteren bilden eine Art Verwaltungs- und Aufsichtsrat, welcher überall die letzte Entscheidung hat. Der Board of Trustees ernennt, ohne irgendwie, außer an die Statuten, gebunden zu sein, sowohl den Präsidenten wie die Professoren und entläßt sie nach Gutdünken. Er entscheidet über alle Geldbewilligungen, er vollzieht durch den Präsidenten, wenn auch auf Anregung und Vorschlag der Fakultäten, die Ehrenpromotionen. Infolgedessen ist die Zusammensetzung des Board of Trustees von der höchsten Bedeutung für das Gedeihen der Universität. Bei den Staatsuniversitäten ist es der Gouverneur des betreffenden Staates und die Volksvertretung, welche die Mitglieder wählen, und der Gouverneur gehört selbst dazu. Bei den Privatuniversitäten sind die Bestimmungen verschieden. Vielfach ergänzen sich die Trustees ganz durch Kooptation, bald nur zum Teil, während die Graduierten der Universität, die Nachkommen der Stifter und andere in den Urkunden festgesetzte Personen und Behörden für die übrigen Stellen ein Wahlrecht besitzen. In den Staatsuniversitäten werden hauptsächlich Politiker, dann Geschäftsleute und sonstige angesehene Persönlichkeiten gewählt. In den Privatuniversitäten überwiegen die Finanzmänner. Je größer der Einfluß der Graduierten ist, um so mehr akademisch Gebildete treten neben jenen auf, wie Geistliche, Advokaten, Aerzte rc.

Diese Zusammensetzung des Board of Trustees in der Hauptsache aus nicht Sachverständigen ergiebt naturgemäß, daß die eigentliche Leitung ganz in der Hand des Präsidenten liegt. Auf sein Urteil müssen sich im allgemeinen die Trustees in allen Personal- und Unterrichtsfragen, in betreff der nötigen Lehrmittel rc. verlassen, und namentlich die Details bleiben ihm thatsächlich vorbehalten. Nur in den Geldfragen sind ihm die Hände ganz gebunden. Daher hängt auch von der Persönlichkeit des Präsidenten das Gedeihen der Universität in höherem Maße ab, als wohl in irgend einem anderen Lande von einer Person; und man sucht die bedeutendsten Männer für diesen Posten zu gewinnen, die man aus jeder beliebigen Lebensstellung herausgreift. Es giebt darunter frühere Universitätsdozenten, Advokaten, Aerzte, Schulräte, aber auch mitunter angesehene Geschäftsmänner, weil die Vermögensverwaltung bei den Stiftungsuniversitäten eine Hauptaufgabe des Präsidenten ist. Man giebt ihm auch äußerlich eine glänzende Stellung: freie Amtswohnung, 5—10 000 $ Gehalt. Je hervorragender die Persönlichkeit des Präsidenten ist, um so größer ist natürlich auch der Einfluß auf die Trustees und um so mehr trägt die Universität den Stempel seiner Individualität.

An der Spitze der Fakultät steht der Dean, unser Dekan. Er wird von den Trustees aus der Zahl der ordentlichen Professoren ganz nach Belieben gewählt und bleibt im Amte, bis die Trustees es für angemessen halten, ihn durch einen anderen zu ersetzen. Er erhält für seine Thätigkeit ein besonderes Gehalt; ihm steht auf den größeren Universitäten ein Bureau zur Verfügung, und er besitzt als Leiter der Examinationskommission und eigentlicher Geschäftsführer in allen Universitätssachen einen großen Einfluß.

Alle Geldsachen gehen durch die Hand des Treasury, welcher einer der Trustees und ein früherer Geschäftsmann zu sein pflegt, der sich zur Ruhe gesetzt hat. Er ist natürlich nur ausführendes Organ.

3. Der Lehrkörper. Der Lehrkörper ist im Vergleich zu anderen Ländern ein außerordentlich großer und zerfällt in eine größere Zahl verschiedener Kategorien von Dozenten, als irgend wo anders. Neben den ordentlichen, den Full- oder Head-Professors, steht der Associate-Professor, der unseren Extraordinarien zu vergleichen ist, dann folgt der Assistant-Professor, bloße Assistants, Associates,

Instructors und Readers, von denen die beiden letzteren unseren Lektoren, die ersteren unseren Privatdozenten zu vergleichen sind; nur daß dort niemand ohne eine Remuneration die Lehrthätigkeit ausübt, und daher Dozenten nur zugelassen werden, wenn Bedarf dafür vorliegt.

Für die Zusammensetzung führen wir folgende Beispiele an: Die allerdings erst im Werden begriffene University of Chicago zählt bei 1560 Studenten 38 Haupt- oder ordentliche Professoren, 49 Assistant-Professors, 32 Instructors, 12 Associates, 15 Assistants, 4 Readers (Lektoren für Sprachen) und 9 Dozenten.

In Cornell finden wir bei 1700 Studenten: 34 Head-, 13 Associate-, 20 Assistant-Professors, 75 Instructors und Assistants, im ganzen 142 Dozenten.

In der Urbana-Universität (Staatsuniversität) in Illinois sind 21 odentliche Professoren und 22 Assistant-Professors und 34 Instructors und Assistants bei 855 Studenten angestellt.

Die älteste Universität ist die John Hopkins-University in Baltimore, sie zählt 30 ordentliche Professoren, 11 Associate-Professors, 17 Associates, 27 Instructors und Assistants, 21 Lecturers bei 593 Studenten.

Das Harvard-College hat

	98	Full-Professors
	29	Associate-Professors
inkl. med. Assistenten, Lektoren für Musik, Zeichnen, Gymnastik	138	Instructors
do.	21	Lecturers
in Summa	286	Lehrer.

Bei einer Studentenzahl:

in den Collegeklassen	1754	
in der naturwissenschaftl. Abteilung der philosoph. Fakultät .	368	1729
in der histor.-phil. Abteilung . .	295	
" " theologischen Fakultät . .	37	
" " juristischen Fakultät . .	475	
" " medizinischen Fakultät . .	554	
" " zahnärztlichen Abteilung .	131	
" " tierärztlichen Abteilung .	52	
in Summa	3666	

Die ordentlichen Professoren wurden bis in die neueste Zeit allgemein, auch jetzt noch vielfach, nur auf ein Jahr angestellt; in der neueren Zeit immer allgemeiner auf Lebenszeit. Doch ist thatsächlich die Anstellung unter solchen Bedingungen gemacht, daß die Trustees stets die Möglichkeit haben, unliebsame oder unzureichende Dozenten ohne Entschädigung zu entlassen. Eine Selbständigkeit und Lehrfreiheit der Dozenten wie an den deutschen Universitäten ist hiernach thatsächlich nicht vorhanden.

Die Besoldung der Professoren ist nicht gering, aber für die amerikanischen Verhältnisse doch nur ausnahmsweise besonders günstig. Gewöhnlich beginnt das Gehalt des ordentlichen Professors mit 2500 $, an den kleineren Colleges auch wohl mit 2000 $ und steigt bis 4000, an den großen bis 5000 $, ganz ausnahmsweise auch darüber. Außerdem beziehen sie keinerlei Gebühren. Die Zahlung von Kollegienhonorar ist dort unbekannt.

4. Der Unterricht. Die Studenten. Die Art des Unterrichts hat im allgemeinen den Schulcharakter bewahrt, was für die unteren Klassen nach dem Gesagten selbstverständlich ist. Meistens ist aber dieses Verfahren auch auf die höheren Klassen, also damit auch bei den eigentlichen Studenten, beibehalten.

Der Student hat freie Wahl, welchen Kursus er annehmen will, und zwar schon in der eigentlichen College-Abteilung. Damit ist der Vorzug verbunden, daß er sich schon in einem frühen Alter mehr auf die Gegenstände konzentrieren kann, für welche er sich besonders interessiert. Um einer zu großen Willkür entgegenzutreten, ist aber genau festgesetzt, was zu einem Kursus gehört. Diese Bestimmungen sind aber an den einzelnen Universitäten verschieden.

Wer einen bestimmten Kursus gewählt hat, ist nun auch verpflichtet, alles regelmäßig zu hören, was in demselben verlangt wird. In jeder Stunde wird durch den Dozenten oder einen Assistenten genau kontrolliert, ob jeder an seinem Platze ist. Wer mehrmals ohne Entschuldigung fehlt, wird vor den Dekan geladen und ermahnt; bei Wiederholung mit Verlust des Semesters bestraft und schließlich fortgewiesen.

Der Unterricht selbst wird verschieden gehandhabt. An den kleineren Universitäten und allgemein in den unteren Klassen ist er vollständig schulmäßig. An der Hand eines Lehrbuches werden die einzelnen Partien durchgegangen, durch Zwischenfragen sucht sich der Dozent zu überzeugen, ob er verstanden ist und ob der Schüler das Nötige nachgearbeitet hat, und ebenso stellen die Schüler Zwischenfragen. In der neueren Zeit geht man an den größeren Universitäten immer allgemeiner dazu über, sich der deutschen Methode zu nähern und den freien, selbständigen Vortrag in den Vordergrund treten zu lassen, und das Abfragen auf bestimmte Stunden zu beschränken. Am Schlusse jedes Jahres werden alle Zuhörer einem recht eingehenden, schriftlichen wie mündlichen Examen unterzogen, und erst nach Absolvierung desselben können die Studierenden zu dem nächsten Kursus übergehen. Der Freshman wird Sophomor, und dieser nach Vollendung des 2. Jahres Junior, schließlich erlangt er auf dem College das Senoriat im 4. Jahre und am Schlusse desselben den B. A., das ist das Baccalaureat der historisch-philosophischen Abteilung, oder B. C., das ist das Baccalaureat der naturwissenschaftlichen

Abteilung. Die Inhaber dieser Diplome werden demnach erst in unserem Sinne Studenten. Ihre Bildung ist aber, wie erwähnt, eine von der unserigen verschiedene und außerordentlich ungleiche, je nach dem Institute, das sie besuchten, und den Fächern, die sie studieren wollen.

Das Alter der Studierenden ist sehr verschieden. Im Durchschnitte treten sie erst mit dem 19. Jahre in die unterste Klasse, und zwar die Männer wie die Mädchen. Nach abgelegtem vierjährigen Kursus, also erst mit dem 22. bis 23. Jahre, wenden sie sich einem Fachstudium zu.

Ungeachtet dieses verhältnismäßig hohen Alters stehen die Studierenden unter einer Kontrolle, wie kaum in einem Lande des europäischen Kontinents, auch abgesehen von den vielen Prüfungen nnd der Ueberwachung des Studiums. Auf den Privatuniversitäten sind sehr allgemein große Dormatorien vorhanden, zum großen Teil durch besondere Schenkungen. In ihnen findet ein großer Teil der Studenten angemessene Wohnung zu mieten, teils mit, teils ohne Möbel, und sie werden dort durch einen Dozenten, der vielfach seine Wohnung in dem Hause hat, kontrolliert. Als Ergänzung zu diesen finden sich häufig, gleichfalls unter Universitätsleitung, große Speiseanstalten, in denen die Studierenden ihre ganze Beköstigung nehmen können, und in denen allgemein alkoholische Getränke gänzlich ausgeschlossen sind. Auf den größeren Universitäten stehen den Studierenden Lesezimmer und Bibliotheken den ganzen Tag zur Verfügung, was in Deutschland auf den Universitätsbibliotheken noch nicht erreicht ist.

5. **Die Vorbildung und Leistungen der Studenten.** Die Anforderungen an die Neueintretenden sind außerordentlich ungleich. Im Osten, wo der Zudrang zu den Universitäten ein großer ist, sind sie wesentlich höher als im Westen. In den Statuten heißt es gewöhnlich, daß nur, wer eine der bestimmten Schulen absolviert hat, die entweder namentlich aufgeführt oder nur als dem Präsidium speziell bekannt bezeichnet sind, oder auf Grund eines besonderen Aufnahmeexamens zum Studium zugelassen werden kann. Die hauptsächlichsten Universitäten unterwerfen einen jeden einer Aufnahmeprüfung, die auch bei gleichen Bestimmungen ganz außerordentlich verschieden gehandhabt wird. Die angesehensten Anstalten verlangten bisher allgemein die alten Sprachen von demjenigen, der den B.A. erlangen wollte, während man sich für das Studium der Naturwissenschaften schon bisher mit den neueren Sprachen begnügte. Unter Einwirkung des Präsidenten Eliot v. Harvard hat 1894 eine sog. Elfer-Kommission getagt, welche für die größeren Universitäten des Osten und Chicago eine Einigung über die gleichen Aufnahmebedingungen erzielte, und auch im ersteren Falle den Ersatz der alten Sprachen durch die neueren gestattet.

Viele Universitäten haben besondere Vorbereitungsschulen eingerichtet, in denen junge Leute mit unzulänglicher Vorbildung hauptsächlich durch die Universitätsdozenten für das Aufnahmeexamen geschult werden.

Ebenso verschieden wie die Aufnahmebedingungen sind natürlich die Anforderungen für die Abgangszeugnisse; schon nach den statutarischen Bestimmungen, in noch höherem Maße nach der praktischen Handhabung. In dem Westen gelangen im allgemeinen diejenigen, welche die Collegeklassen der Universität absolviert haben, wenig über eine Tertianerbildung hinaus, während sie an den hauptsächlichsten Instituten des Ostens den deutschen Primanern etwa gleich zu erachten wären. An diesen letzteren wird der Bachelorgrad erst nach 4-jährigem Studium erlangt, ein Jahr darauf der Master. Um den Doktor der Philosophie zu erlangen, ist der Bachelorgrad Voraussetzung. Wer nur den Bachelor of Science besitzt, muß sich meistens noch in Latein und Philosophie einer Prüfung unterziehen und hat dann noch 2 oder 3 Jahre zu studieren. Es wird eine Dissertation gefordert und ein mündliches Examen in einem Spezialfach. Die Zahl derjenigen, welche den Doktorgrad erreichen, ist verhältnismäßig gering.

Die Unkosten. Die von den Studenten verlangten Zahlungen sind außerordentlich verschieden. In der Northwestern-University werden 69 $ pro Jahr gezahlt. Für ein Diplom 8, im chemischen Laboratorium pro Termin 5 $; in dem höheren Kursus 10 $. In der medizinischen Fakultät Eintrittsgeld 5 und jährlich 100 $, Frauen 75 $. Ebenso in der Lawschool. In der John Hopkins-University betragen die Immatrikulationsgebühren 5 $, Registrierungsgebühren 5 $; für einen 5-stündigen Kursus 50 $; für das chemische Laboratorium 25 $; für das physikalische 12 $. Ein Kandidat für den Mastergrad hat dagegen 200 $ zu zahlen. Die Mediziner für die speziell medizinisch-klinischen Kurse 100 $; für einen einzelnen 50 $.

In Harvard hat der Student im Jahre 150 $ an die Universität zu entrichten. In dem Katalog der Universität wird angegeben, daß der Student im Studienjahre mindestens 372 $ gebraucht, er sich mit 472 $ einschränken muß, mit 622 $ gut zu leben vermag, wobei die Ausgaben an die Universität mit inbegriffen sind.

In Columbus-Ohio werden die gesamten Unkosten des Studiums auf 145—350 $, durchschnittlich auf 216 angegeben. In der Northwestern-University in Evenston 293—480 $, durchschnittlich 370 $.

Ueber die Einnahmen der Universitäten liegen uns nur wenige Angaben vor. Die Staatsuniversität von Illinois Urbana hat eine Jahreseinnahme von 170000 $, wovon ein Teil von der Union gegeben wird, die außerdem 320 Acres Land zu einer landwirtschaftlichen Versuchsstation gewährt hat; die Zahl der Studenten betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 600. Die Cornell-University hatte 1895/96 ein Vermögen von 9 Mill. $. Das gesamte Einkommen belief sich auf 570000 $, wovon 250000 $ für Gehälter ausgegeben wurden. Von den Studenten wurden 119000 $ gezahlt.

Die Harvard-Universität hatte 1319506 $ Ausgaben im Jahre 1894/95 inkl. 48000 $ für die Bibliothek. Für die philosophische Fakultät 253596 $, die theologische Fakultät 30818 $, die juristische Fakultät 56487 $, die medizinische Fakultät 119915 $, für die Collegeklassen 457146 $.

6. **Das Frauenstudium.** In den Volksschulen werden beide Geschlechter vereinigt unterrichtet. Das ist auch noch in den Sekundärschulen, den Highschools, im Westen allgemein der Fall; im Osten dagegen nur zum Teil, wo namentlich in den Privatschulen die Trennung der Geschlechter noch aufrecht erhalten wird. In dieselben kommen die Schüler meistens erst mit dem 15. Jahre. Sie haben dort bereits eine große Freiheit in der Wahl der Unterrichtsgegenstände, denen sie sich widmen wollen. Der Unterricht ist ein wesentlich freierer als in Deutschland und umfaßt in der Woche gewöhnlich nur 15—18 Stunden, der Sonnabend ist völlig frei. Außerordentlich bezeichnend ist nun schon die Beteiligung der Mädchen an den einzelnen Unterrichtsstunden, worüber der Report of the Commissioner of Education pro 1893/94, Vol. 2, Auskunft giebt. Latein trieben danach 51000 Knaben und 71000 Mädchen, Griechisch 10700 Knaben und 3600 Mädchen, Deutsch 2600 Knaben und 2200 Mädchen, Französisch 5000 Knaben und 28000 Mädchen, Chemie und Physik 45000 Knaben und 58000 Mädchen. Geometrie und Algebra 66000 Knaben und 96500 Mädchen. Es ergiebt sich hieraus, daß eine größere Zahl von Mädchen sich eine gründlichere Bildung aneignet, als junge Männer, daß namentlich das Studium der alten Sprachen wie der Mathematik und Naturwissenschaften bei den amerikanischen Frauen eine Verbreitung hat, wie man das in Deutschland nicht kennt und nicht ahnt.

Da die Anforderungen der Schulen überhaupt wesentlich geringere sind als in Deutschland, so hat dieser Unterricht auch auf den weiblichen Organismus nicht besonders schädlich wirken können, zumal den Schülern längere Zeit für das Studium gelassen und in ganz vortrefflicher Weise auch durch die Schule für die Körperpflege gesorgt wird. Bei solchen Vorbedingungen liegt natürlich gar kein Grund vor, den Frauen den Zutritt zu den höheren Unterrichtsanstalten zu verwehren. Die hauptsächlichsten Universitäten des Ostens wie Harvard, John Hopkins, Columbia-University in New York 2c. lassen gleichwohl Frauen nicht zum Studium zu. Einmal, weil in jenen Gegenden die Mädchen auf den Sekundärschulen von den Knaben getrennt unterrichtet zu werden pflegen, und zweitens, weil sie einen genügenden Zuzug männlicher Studierenden haben und ein Bedürfnis für weiteren Zuzug nicht vorliegt.

Nach dem Report von 1896 waren im Jahre 1894 auf den Colleges und Universities 58465 Damen. Davon besuchten 23707 isolierte Damencolleges, 34758 studierten mit Männern zusammen und machten 24,2 % der Studierenden aus. Da, wie wir sahen, der hauptsächlichste Unterricht auf diesen Unterrichtsanstalten Schulcharakter hat, so wäre es sehr falsch, diese angegebenen Zahlen auf Studentinnen in unserem Sinne anzuwenden. Je höher die Klassen steigen, um so geringer wird der Prozentsatz der Damen, und in den Fachschulen oder eigentlichen Fakultäten treten sie erheblich zurück und verschwinden in der juristischen und theologischen fast ganz (s. a. Münsterberg in Kirchhoff, Das Frauenstudium, Berlin 1896).

Außer an diesen beiden Geschlechtern gemeinsamen Colleges erhalten Damen in ganz isolierten Anstalten höheren Unterricht wie Bryn-Mawr bei Philadelphia, Wellesley und Smithcollege u. a., welche durch großartige Schenkungen eine vorzügliche Ausstattung erhalten haben und bis 1000 Damen in ihren Pensionaten aufnehmen. In dem ersteren Orte waren 1895/96 17 Dozenten und 7 weibliche Lehrerinnen für 283 Studentinnen angestellt, davon hatten 49 einen Grad erreicht, in dem letzten Jahre 26 den B. A., eine den Master of Arts, eine den Dr. of Philosophy. Alte und neuere Sprachen werden von den meisten getrieben. Etwa ein Sechstel beschäftigt sich mit Mathematik und Naturwissenschaften, ebensoviele mit Philosophie und Nationalökonomie. Eine etwas größere Zahl hört Geschichte. Im allgemeinen werden nur 10 Stunden in der Woche gehört. Für das Studium wird ein Jahresgeld von 100 $ bezahlt, für das Arbeiten im Laboratorium 15 $, für die Wohnung 30—150 $, für die Kost 150 $. Die Gesamtunkosten stellen sich deshalb für das Studienjahr von ca. 8 Monaten auf ca. 15—1700 M. Bei weitem der größte Teil der Studierenden betreibt das Studium nur zu seiner allgemeinen Ausbildung, aber nicht, um es praktisch zu verwerten. Eine kleine Zahl bereitet sich dort für den Lehrberuf vor. Eine dritte Art findet sich z. B. in Radcliffe-College in Cambridge, wo die Dozenten von Harvard-Uni-

versity in der Hauptsache die Vorlesungen übernommen haben und dort meist dieselben wie an der Universität halten. In den letzten Jahren haben 14 Damen dieses Institutes infolge ihres guten Examens Aufnahme in die Graduatedklasse der Harvard-University erlangt. 23 erreichten den B. A., der völlig gleichwertig mit dem von Harvard-University ist. Die Gegenstände sind die gleichen wie in Bryn-Mawr.

Die vierte Art des Frauenstudiums findet auf den isolierten Fakultäten statt, von denen eine Anzahl für Frauen allein eingerichtet sind. Bei weitem am meisten Damen studieren Medizin. Nach dem Report waren es im Jahre 1893|94 902, das sind 5,1 % aller Mediziner, dazu kamen aber noch 351 weibliche Homöopathie-Studierende, 21,1 %; dazu noch 86, welche allein einzelne Zweige der Medizin studierten, 10,7 %; außer den 88 Zahnärztinnen 2,1 %. 88 widmeten sich dem pharmazeutischen Studium. Jura studierten in dem betreffenden Jahre 54 Damen 0,7 %. Der Zensus von 1890 ergab 208 Frauen in den Vereinigten Staaten, welche als Juristen thätig waren. Da die ganze Bewegung für das höhere Frauenstudium nur wenig über 20 Jahre alt ist, und gerade in den letzten Jahren das Interesse dafür wesentliche Ausdehnung gewonnen hat, so ist schon für die nächste Zukunft eine erhebliche Erweiterung desselben zu erwarten. Bis jetzt hat es wohl auf die Hebung der allgemeinen Bildung einen höhern Einfluß, aber nicht für die berufliche Verwertung eine Bedeutung erlangt. Die Verbreitung weiblicher Beamten ist außerordentlich groß für Subalternthätigkeit, besonders Schreiberdienste aller Art, aber nur in dem Kommunalwesen ist es ihnen gelungen, einzelne höhere Posten zu erlangen. In den theologischen Fakultäten und Seminarien finden sich auch vereinzelt weibliche Studierende, doch sind das hauptsächlich weibliche Missionäre und Studierende der orientalischen Sprachen.

7. **Die 4 Fakultäten als Fachschulen.** Wie aus dem obigen hervorgeht, wird der akademische Fachunterricht nur an wenigen Colleges oder Universities erteilt, vielmehr hauptsächlich in isolierten Fakultäten geboten. Liegt auch in der neueren Zeit unverkennbar das Streben vor, eine größere Zahl von Universitäten allseitig auszubauen und die 4 Fakultäten Deutschlands an die Colleges anzugliedern, so ist es doch bisher nur sehr wenigen gelungen, dieses mit Vollständigkeit zu erreichen, wie in Harvard und Cornell. Namentlich die theologische Fakultät fehlt fast allgemein, auf welche man aber an der University of Chicago wiederum besonderen Nachdruck legt, und sie in besonderer Weise ausbildet.

Die isolierten Fakultäten und Seminarien sind zum größten Teile Privatinstitute. Eben deshalb besitzen sie auch keine selbständige Autorität und sind in ihren Ansprüchen an Vorbildung wie in ihren Leistungen ganz außerordentlich verschieden. Bei den mit den Universitäten und Colleges verbundenen „professional Schools“ wird fast durchweg das Bakkalaureat als Vorbedingung der Aufnahme verlangt, während an den übrigen die Bedingungen sehr willkürlich sind, und in den noch zurückgebliebenen Staaten und Instituten man so ziemlich jeden acceptiert, der sich meldet und zahlt. Ebenso ist der Kursus ein ganz verschiedener. Manche Institute begnügen sich mit einem resp. zwei Jahren, während die besseren 3—4 Jahre fordern, bevor sie auf Grund einer Prüfung ein Diplom ausstellen. Ein Recht gewährt aber dieses Diplom nicht. Es ist nur eine Art Empfehlungsbrief. In einem jeden Staate sind besondere Kommissionen eingesetzt, welche die Staatsprüfungen abhalten, durch welche die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes, des Lehramts an einer staatlichen Schule, eines Richteramtes und einer Advokatur erlangt wird. Während Privatlehrer keines Zeugnisses bedürfen und nicht unter Staatskontrolle stehen, darf der ärztliche Beruf nur auf Grund einer Staatsprüfung ausgeübt werden. Um die Kirche kümmert sich bekanntlich Staat und Gemeinde gar nicht. Die organisierten Religionsgesellschaften haben ihre eigenen theologischen Seminarien. Der Synodalvorstand nimmt die Prüfungen ab und ordiniert diejenigen, welche für ausreichend befunden werden. Die einzelnen Kirchengemeinden haben natürlich völlig freie Wahl.

Unter diesen Verhältnissen herrscht selbstverständlich zwischen den einzelnen Staaten die größte Verschiedenheit. Je schwieriger es in den betreffenden Territorien oder Staaten ist, den Bedarf an geeigneten Kräften zu decken, um so geringer sind die Ansprüche an Vorbildung und fachmännische Leistungen. Wo, wie im Osten, das Angebot reichlich, da ist man auch bestrebt, das Bildungsniveau immer mehr zu heben, und das Diplom einer angesehenen Universität oder Fakultät ist die Voraussetzung auf Grund welcher allein das Staatsexamen bestanden und eine angemessene Stellung erlangt werden kann. Das medizinische Diplom von John Hopkins wird sogar in dem betreffenden Staate als ausreichend anerkannt, so daß von dem Inhaber eines solchen ein besonderes Examen nicht gefordert wird.

Nach dem Report für 1894 existierten 7658 Theologiestudierende der verschiedenen Konfessionen. Von diesen waren 1375 Presbyterianer, d. s. 17,9 %, 12,50 Katholiken, 16,3 %, 1101 Baptisten, 14,4 %, 938 Lutheraner, 12,2 %, 924 Methodisten, 12,1 %, Kongregationals

626, 8,2 %, Episkopal-Protestanten 444, d. h. 5, 8 %. Von den Theologie Studierenden erhielten in dem betr. Jahre 19 % ein Diplom. Genauere Berichte lagen für über 147 theologische Seminarien vor, mit 4699 Studenten, davon hatten 2185 das Bakkalaureat erlangt.

Eine übermäßige Ausdehnung hat in der neueren Zeit das medizinische Studium gewonnen. Im Jahre 1883/84 wurden 10600 medizinische Studenten gezählt, 1893/94 schon 17601. Dazu kommen noch 1883 1627 Homöopathen, 1893 1666. Zählt man zu diesen noch die eclectic medic., d. h. diejenigen, welche nach einem bestimmten Heilsystem ausschließlich (also Naturheilkunde) verfahren, hinzu und die weiblichen Studierenden, so kommt man im Jahre 1894 auf 21802 Studenten der Medizin. Das ist eine weit größere Zahl als in irgend einem in Betracht kommenden Lande. In England zählt man etwa 7000 auf 37 Mill. Einwohner, in Frankreich 5144 auf 40 Mill. Einwohner, in Deutschland 8684 auf 50 Millionen, also im Vergleich zur Bevölkerungszahl etwas über die Hälfte, auf eine Mill. Einwohner 173 Mediziner, in den Vereinigten Staaten 311. Dafür ist aber auch die Qualität eines großen Teiles unglaublich unterwertig, da es im Westen eben vorkommt, daß ein ganz ungebildeter Barbier schon nach einem Jahre des medizinischen Studiums durch ein Staatsexamen das Recht erhält, sich der leidenden Menschen anzunehmen. Mit Sicherheit ist zu erwarten, daß bei dem jetzigen reichlichen Angebot dieser Mißbrauch in den meisten Staaten sehr bald beseitigt wird.

Die Zahnheilkunde ist auch dort vollständig getrennt von der Medizin, steht selbständig da und hat bekanntlich eine außerordentliche Ausbildung erlangt. Man zählte im letzten Jahre 4152 zahnärztliche Studenten. Dann 3658 Pharmazeuten, 554 Studierende der Tierheilkunde.

In 67 Lawschools studierten 7311 Juristen, wovon 2455 in dem Jahre den Bachelor of laws erlangten, 8 von den obigen Schulen geben bereits nach einem Jahre das Baccalaureat of Laws, die meisten nach zwei Jahren, wenige nach drei Jahren. Wer den Master of Laws erlangen will, hat noch ein weiteres Jahr zu studieren. Im Westen kommt es vor, daß ein ganz ungebildeter Gerichtsschreiber nach einem Jahr das Recht erlangt, als Richter oder Rechtsanwalt zu fungieren. Im Osten werden dagegen recht hohe Ansprüche gemacht. Die Rechtsschule in Harvard ist als eine der angesehensten der Welt anerkannt, wo eine allseitige, wissenschaftliche Durchbildung gewonnen wird, und nur mit dem B. A. Diplom versehene Studenten Aufnahme finden.

Die deutsche philosophische Fakultät ist, wie erwähnt, mit den größeren Colleges verbunden und hat dadurch eine ganz außerordentliche Verbreitung gewonnen. Die neueren Sprachen und die Naturwissenschaften werden besonders gepflegt und die chemischen Laboratorien, physikalischen Institute, zoologische wie auch archäologische Sammlungen, sind verhältnismäßig außerordentlich reich dotiert, vortrefflich ausgestattet und sehr gut besucht. Sehr häufig findet man noch, wie erwähnt, ein vollständiges Polytechnikum mit der Universität verbunden, aber auch, wie z. B. in Boston selbständig und in jeder Hinsicht vortrefflich eingerichtet. Damit ist meistens verbunden eine Abteilung für mechanische Arbeiten, hauptsächlich Möbeltischlerei, Schlosserei, Gelb- und Eisengießerei zur praktischen Vorbereitung für den Maschinenbau, während man in Deutschland einen praktischen Kursus in einer Fabrik vor der Aufnahme oder dem Examen verlangt.

Eine ausgedehnte Wirksamkeit entfalten neuerdings mehrere Universitäten, namentlich Philadelphia und Chikago in der sog. University-extension, indem sowohl Dozenten der Universität wie besonders dazu herangezogene Kräfte den Unterricht für außerhalb der Universität stehende Kreise in den Städten der weiteren Umgebung übernehmen, und damit erhebliche Erfolge aufzuweisen haben.

Nach dem Report über das Jahr 1894 gab es in den Vereinigten Staaten 476 Colleges und Universities mit 143633 Schülern. Davon waren 24 % Frauen und 4,9 % Farbige. Die Zahl der Dozenten belief sich auf 10897, darunter 13,8 % Frauen. 166 Colleges nahmen nur Damen auf, und haben für 23707 Schülerinnen 2460 Lehrerinnen.

Von den Einnahmen der Institute wurden 34,3 % dem eigenen Besitz entnommen. 38,1 % wurden durch die Studierenden aufgebracht, 17 % stammten aus öffentlichen Mitteln, 10,6 % aus anderen Quellen.

Litteratur:

Für die einzelnen Universitäten sind die Hauptquellen: die Catalogues oder Register und Annual Report of the President and Treasurer. Für die gesamte Statistik: Report of the Commissioner of Education. Herbert B. Adams, U. S. Bureau of Education Circular of Information No. 1, 1888, No. 2, 1894. Contributions to American Educational History. Washington, Govern. Print. Office 1885, N. 19. History of Education in Maryland, by Bernard C. Steiner, Washington 1894. Baumeister, Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre, Bd. I, 2. Abt., S. 584, Nordamerika, Ver. St., von Prof. Benjamin Ide Wheeler, München 1897.

J. Conrad.

Unterrichtswesen s. Volksschulwesen.

V.

Verkehrswesen im deutschen Mittelalter.

1. Verkehrswege. 2. Verkehrshemmnisse. 3. Verkehrsfördernisse. 4. Transportmittel und Botenwesen. 5. Ergebnis.

1. **Verkehrswege.** Aus dem Nebel vorgeschichtlicher Zeiten tauchen nur in flüchtigen Umrissen die Handelsstraßen auf, die dem Verkehr zwischen den Griechen von Massilia und Etruskern und den Germanen dienten. Wir erfahren nur, daß neben der Nordsee die Ostsee wegen ihres hochgeschätzten Produktes, des Bernsteines, von südlichen Kaufleuten und nordischen Zwischenhändlern vornehmlich auf drei Wegen aufgesucht worden ist: einer zog vom Schwarzen Meer die Weichsel aufwärts, ein zweiter von der Mündung des Po an über die Donau die Oder aufwärts, ein dritter von Massilia aus das Rhonethal hinauf durch Gallien nach dem Gebiet der Teutonen an der Nordsee[1]). Daneben weiß man auch, daß die Kelten in der Schweiz und im Jura manche Wege gegraben haben[2]). In geschichtlicher Zeit haben die Römer sich um Anlage und Ausbau von Straßenzügen in Deutschland verdient gemacht, ein ausgedehntes Netz von Straßen, die in erster Linie Heerstraßen waren und meist in ziemlicher Höhe angelegt wurden, zog über die Provinzen Germania superior und Germania inferior. Wir erfahren, daß den Rhein entlang von Bingen bis Xanten meist drei Heerstraßen gezogen sind[3]), die sich weiterhin nach Wiesbaden und von Kastel über Friedberg nach Hessen und Thüringen und von Aschaffenburg

1) Vgl. Jahrb. des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland, Heft 64, von Sadowski, Die Handelsstraßen der Griechen und Römer ꝛc., deutsch von Cohn, 1877.

2) Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Bd. 2, S. 13.

3) Schneider, Die alten Heer- und Handelsstraßen der Germanen, Römer und Franken, Bd. 3, S. 19.

durch das Mainthal nach dem Süden fortsetzten. Auch dem Limes entlang, der bekanntlich von der Maingegend bei Hanau nach dem mittleren Neckar und der unteren Altmühl ging, verlief eine Handelsstraße. Die Rheinstraßen verzweigten sich ebenso nach Leyden und Nymwegen hin wie nach der Ems und über Soest zur Wesermündung, während andererseits von Siegen über den Westerwald und durch die Wetterau die Verbindung mit der am Limes verlaufenden Handelsstraße hergestellt war. In Süddeutschland waren Augsburg und Regensburg die Zielpunkte der Wege, die über den Splügen und Brenner die Alpen überschritten. Götz hat ausgerechnet[1]), daß in der Römerzeit ein Paketfuhrwerk von dem mittleren Oberitalien in 7–8 Tagen den Bodensee, in 10–11 Tagen Augsburg erreichte, während Regensburg von Verona aus in 15 Tagen, Salzburg von Aquileja in 11 Tagen erreicht wurde. Nach Mainz kam man in gleicher Weise von Basel in 5–6 Tagen, nach Köln in weiteren 2 Tagen und an die Weser von Bonn aus in 7—8 Tagen, die ganze Strecke von Rom bis Leyden konnte in 34 Tagen zurückgelegt werden. Gegenüber den Landstraßen wurden die Wasserstraßen zur Römerzeit weniger im Dienste des Verkehrs benutzt, noch am meisten der Rhein in seinem Unterlaufe, auch die Weser, aber noch weniger als der obere und mittlere Lauf des Rheines die Donau. Seit dem dritten nachchristlichen Jahrhundert stockte dann auch die Fortbildung des Landstraßennetzes, das die Römer über die Rheingegend und das südliche und nordwestliche Deutschland ausgespannt hatten, wenn auch freilich viele der sorgsam und solid gebauten Anlagen sich lange Zeit und bis in die Neuzeit hinein erhalten haben. So beispielsweise jene Römerstraße von Bacharach nach der

1) Die Verkehrswege im Dienst des Welthandels, S. 362—377. S. über die Alpenwege nach Italien, v. Inama-Sternegg, D. W.G. Bd. 1, S. 450.

Mosel, von der Sebastian Münsters Kosmographie im Jahre 1544 sagte (V, 169): „Man findet auch in diesem rauen Lande eine alterhabene und gepflasterte Straße, die gehet zwerchüber den Hunnsrück von Bacharach bis gegen Berncastel, und von dannen fort bis gen Trier und also forthin durch das Land Lützelburg, die ist so richtig, gleich als wäre sie mit einer Schnur abgemessen, ist etwann Tisches, etwann Baumeshöhe, etwann höher zu beiden Seiten erhaben." Ungleich härter als die Römerstraßen litten indessen die mancherlei Feld-, Wald- und Dorfwege, die meist in ziemlich mangelhafter Art von den Mark- und Dorfgenossenschaften der Germanen angelegt worden waren, unter den gewaltigen Stürmen der großen Wanderung. Erst seit den Tagen der Karolinger, kann man sagen, hat sich die Grundform der mittelalterlichen Verkehrslinien in Deutschland fixiert. Es hängt dies wiederum zusammen mit dem Eintritt Deutschlands in das System des Welthandels, das bis ins 15. Jahrh. hinein Bestand hatte, wenn auch die verschiedenartige Entwickelung, die der Welthandel während dieser Jahrhunderte genommen hat, nicht ohne Rückwirkung auf die Ausbildung der Verkehrslinien im einzelnen geblieben ist.

Man kann unter den Landstraßen Deutschlands im Mittelalter ein System von 9 Hauptlinien unterscheiden[1]), die von Süden nach Norden und von Osten nach Westen verliefen: Die Donaustraße, die Regnitzstraße, die Magdeburgerstraße, die Erfurterstraße und die niederelbische Straße. Die Donaustraße ging von Salzburg nach Ulm und Regensburg, dann weiter über Wien nach Konstantinopel, die Regnitzstraße von Nürnberg über Sulzbach und Pilsen nach Prag, die Erfurterstraße kam von Braunschweig und ging über Erfurt und Suhl nach Bamberg und Nürnberg, die Magdeburgerstraße zog nach Leipzig und dann entweder über Hof nach Nürnberg oder über Hof und Eger-Waldsassen nach Regensburg, die niederelbische Straße verlief von Braunschweig nach Bardewiek nördlich von Lüneburg. Dazu kommen die zwei nord-südlichen Rheinstraßen, deren eine von Utrecht und Köln her über Mainz nach Basel oder über Cannstadt nach Ulm, die zweite durch das Wesergebiet entweder nach Hersfeld, Fulda und Würzburg oder über Marburg, Friedberg nach Frankfurt kam; von Würzburg strebte dann eine über Nördlingen ziehende Straße bei Donauwörth eine Vereinigung mit der Straße an, die von Nürnberg her über Bamberg und Suhl nach Erfurt verlief.

1) Mit dem folgenden vereinige ich die scheinbar entgegengesetzten Ansichten von Gasner, Zum deutschen Straßenwesen, S. 40 und Götz, a. a. O. S. 550—552.

Schließlich sind die Handelsstraßen zu erwähnen, die Mainz über Frankfurt, Fulda, Eisenach, Gotha und Erfurt mit Leipzig und Görlitz und Köln über Soest und Paderborn mit Wolfenbüttel verbanden.

Es ist selbstverständlich, daß die Entwickelung des Welthandels, die in der Begründung der Handelssuprematie der italienischen Seestädte über den Süden seit den Kreuzzügen gipfelt, die besondere Ausgestaltung dieser Handelsstraßen im einzelnen beeinflussen mußte. Nicht mehr auf der Donaustraße kamen die Waren des Orients nach Deutschland, an die Stelle Regensburgs traten Wien, Augsburg und Ulm; Nürnberg, die oberschwäbischen und oberrheinischen Städte erwuchsen jetzt erst zu Sitzen des Großhandels, Ulm und Augsburg verzweigten ihre Handelsbeziehungen bis nach Ungarn, Böhmen und Polen und bildeten eine Durchgangsstelle für die Kaufleute, die aus Flandern und Brabant nach Italien zogen, jetzt erst gewann die Verkehrsstraße des Rheines Bedeutung im System der deutschen Handelsstraßen.

Drei Straßen benutzten die deutschen Kaufleute, um von Oberdeutschland nach Italien zu gelangen: die tiroler Straße an Innsbruck vorbei durch die Klause nach Trient und der Lombardei, eine westliche schweizer Straße von Basel über Luzern und den Vierwaldstädtersee, dann weiter durch das Schöllenen- und Urserenthal über den St. Gotthard und den Lago maggiore, schließlich eine östliche schweizer Straße, die mit der tiroler Straße in Verbindung stand, von Basel über Zürich, Chur, Chiavenna, Riva über den Lago di Como[1]). Doch ist der Gotthard erst im späteren Mittelalter erschlossen worden[2]).

In das System des orientalischen und italienischen Handels gliederte sich auch die Hansa ein, aber nicht vermittelst ihres Handels mit Rußland, sondern mit Hilfe der niederländischen Marktplätze, damit denn auch teilweise wiederum durch die Vermittelung der Städte an der oberen Donau. Wie sich die Warenzüge im einzelnen bewegt haben, ist noch keineswegs hinlänglich geklärt, es bestanden aber Handelsverbindungen von Hamburg und Lübeck über Lüneburg, Braunschweig und Göttingen mit Frankfurt a. M. und über Magdeburg und Dresden mit Böhmen. Gewisse nähere Aufschlüsse können aus der hanseatischen Verfassung, die im späteren Mittelalter den Handelsbund in vier Quartiere zerlegte, gewonnen werden. Folgendes Schema mag die Quartiereinteilung der Hansa verdeutlichen:

I. Die wendischen Städte: Vorort Lübeck. Wismar, Rostock, Stralsund, Greifs-

1) Vgl. Hüllmann, Städtewesen, Bd. 1, S. 348 ff.
2) So Götz, a. a. O., S. 365.

wald, Kiel, Hamburg, Bremen, Lüneburg, Stettin, Anklam, Kolberg, Stolp 2c.

II. Die westlichen Städte: Vorort Köln. 1. niederländische: Nymwegen, Deventer, Kampen, Arnheim, Gröningen, Dortrecht, Amsterdam, Utrecht, Dinant, Mastricht, Emden 2c. 2. westfälische: Soest, Osnabrück, Dortmund, Duisburg, Münster, Wesel, Minden, Paderborn, Herford, Bielefeld, Hamm, Andernach 2c.

III. Die sächsischen und brandenburgischen Städte: Vorort Braunschweig. 1. Magdeburg, Halle, Hildesheim, Goslar, Göttingen, Einbeck, Hannover, Hameln, Stade, Halberstadt, Quedlinburg, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Helmstädt, Nordheim 2c. 2. Stendal, Salzwedel, Brandenburg, Berlin 2c.

IV. Die preußischen und livländischen Städte: Vorort Danzig. Thorn, Elbing, Königsberg, Kulm, Braunsberg, Riga, Reval, Dorpat 2c.

Es erscheint selbstverständlich, daß zwischen den einzelnen Städten der Quartiere noch besondere Verkehrsstraßen bestanden, die seitab von den allgemeinen Verkehrslinien, die oben bezeichnet worden sind, sich bewegten.

Gruppieren wir etwa um Köln, das sich gerade seit dem 13. Jahrh. inmitten des deutsch-italienischen Handelssystems zu einer Herrscherstellung im Verkehrsleben emporgeschwungen hat, die rheinischen Handelsstraßen damaliger Zeit. Den Rhein abwärts zogen Verkehrswege bis nach Holland und weiter nach Norwegen, westlich von Köln die Eifel und Ardennen entlang zur Maas nach Maastricht und Lüttich, wo wiederum die Linien sich längs der Maas und Sambre und längs der Schelde hin verzweigten. Diese Straße hatte mit dem mittelrheinischen und oberrheinischen Gebiete gleichfalls Zusammenhänge. Denn von Mainz aus bewegte sich der Landtransport über den Hunsrück nach Trier, von da über Merzkirchen nach Metz oder durch die Eifel über Bidburg, Junkerath, Marmagen und Zülpich nach Köln. Auf dem rechten Ufer des Rheines führte die „hohe" oder „kölnische" Straße durch den Westerwald über Limburg nach Frankfurt[1]) — es ist die Straße, die weiterhin nach Straßburg und Nürnberg verlief und auf der die Produkte des Nordens, namentlich Tücher und getrocknete Fische, gegen Weine, Seidenstoffe und die Erzeugnisse der Levante umgesetzt worden sind[2]).

Wollen wir uns ein Bild des Warenverkehrs machen, der auf den rheinischen Landwegen vor sich ging, so erscheinen in ihm außer dem Wein und Getreide vornehmlich Zinn aus England, die Produkte der holländischen Viehzucht und Fischerei, die farbigen Wollenzeuge aus Flandern, Brabant und Lüttich, Kupfer und Metallgeräte aus Huy, Dinant und Namur, Bier und Schweine aus Westfalen, Waffen und Wachs aus Köln, Honig und Wachs aus Neuß und Duisburg[1]).

Genau können wir nicht entscheiden, für welche Gegenstände der Landweg und für welche der Wasserweg gewählt worden ist; wenn es anging, gab man allemal dem letzteren den Vorzug — gerade umgekehrt, wie in der Römerzeit, wo die Landstraßen in Deutschland eine bedeutendere Stelle im Verkehrsleben einnahmen als die Wasserstraßen.

Nur eine eingehende Durchforschung der zahllosen lokalen Quellen des Mittelalters könnte den Anspruch erheben, im einzelnen völlig gesichert den Verlauf der Verkehrsstraßen zu erkennen. So können wir z. B. aus dem 8. Jahrh. einen der sogen. „Königswege" genauer bestimmen, der von Mainz herkam, sich am Himmelsberg vom Ortesweg trennte, bei dem Dorfe Hemmen die Fulda schnitt und dann über das Gebirge nach Norden in die Hersfelder Gegend und nach Thüringen verlief. Daß dieser Weg eine Handelsstraße war, ist ausdrücklich dadurch bezeugt, daß der auf ihm ziehende spätere Abt von Fulda, Sturm, hier Slaven findet, die zum Zwecke des Handels einen Dolmetscher bei sich führten[2]). Nicht immer sind wir in so günstiger Lage, und es wird wohl kaum jemals vollständig gelingen, die Straßenzüge, deren Anlage durch Fürsten und Grundherren, Stadt- und Landverbände, Genossenschaften und Korporationen weltlicher und geistlicher Art bezeugt ist, einwandfrei zu lokalisieren.

Ueber die Technik des Wegebaues, die Breite und Ausstattung der Straßen, das Wegebaumaterial, die Zweckmäßigkeit der Lage sind wir in mittelalterlicher Zeit nicht so eingehend unterrichtet wie über die römischen Straßenanlagen. Jedenfalls steht fest, daß die fahrbaren Wege in den Thälern seltener waren als über die Höhenzüge der Gebirge. Dieselben Gründe, die Völker auf verhältnismäßig primitiver Kulturstufe zum Ackerbau auf Berghänge führen, bedingen auch diese Höhenanlage der mittelalterlichen Landstraßen: vor allem wirkte die größere Sicherheit gegen verkehrsstörende widrige

1) Mittelrheinisches Urkundenbuch, II, Einleitung S. 219.
2) Vgl. Wallraf, Beiträge zur Geschichte von Köln, S. 5.

1) Mittelrheinisches Urkundenbuch, II, Einleitung S. 219. Lacomblet, Urkundenbuch II. 728, III, 174, 538, 582, IV, 50.
2) Eigili vita Sturmii. M. G. SS. II, 370 f. Vgl. Schwarz, Fuldaer Gymnasialprogramm 1586, und Falk, Nass. Annalen Bd. XII, 2.

Naturereignisse und Witterungsverhältnisse dabei mit. Statt allen Anführungen einzelner Veränderungen und Erlasse mag hier die für die deutsche Auffassung der Dinge überaus bezeichnende Stelle des Sachsenspiegels folgen [1]): „des koninges strate sal sin also breit, dat en wagen deme anderen gerumen moge. — die idele wagen sal rumen deme geladenen, und die min geladene deme sverren; die ridene wike deme wagene, die gande deme ridene. Sin sie aver in enem engen wege oder up ener brucge, unde jaget man enen ridenen oder to vot, so sal die wagen stille stan, bit sie mogen vore komen. Svelk wagen erst up die brucgen kumt, die sal erst overgan, he sie idel oder geladen."

Der Schwabenspiegel setzte dann, vielleicht im Anschluß an römische Bestimmungen [2]), die Straßenbreite auf 16 Fuß fest [3]), aber auch mit dieser Verordnung ist für die Kenntnis der Durchschnittsbreite, der Herstellung und Bauart aller Landstraßen natürlich nicht viel gewonnen. Denn es ist methodologisch unstatthaft, in der früher beliebten Weise Stellen des Sachsen- und Schwabenspiegels ohne anderweitige quellenmäßige Bestätigung ohne weiteres zur Erkenntnis des mittelalterlichen Wirtschaftslebens heranzuziehen. Man wird im allgemeinen nicht fehlgehen, wenn man sich von den Landstraßen des mittelalterlichen Deutschland keine allzu rosigen Vorstellungen macht: nur „der Not gehorchend" haben die Landesherren die ausgefahrenen Landstraßen mit Reisig und Steinen ausgefüllt, und das noch sehr häufig unter der schärfsten Opposition der zunächst Beteiligten.

Auch für die Bemessung des Verhältnisses, in dem die Benutzung der Landstraßen zu der der Wasserstraßen während des Mittelalters gestanden hat, fehlen genauere quellenmäßige Unterlagen. Erst nach der Römerzeit sind die natürlichen Straßen, die Flußläufe der großen Ströme Deutschlands, von dem Verkehr in stärkerem Maße aufgesucht worden (Tausend Schiffe sah im Jahre 1252 Erzbischof Konrad zu Köln am Seile hangen [4]), bis dann seit dem Beginn des 14. Jahrh. die übergroße Belastung der Schiffahrt den Verkehr von den Wasserstraßen weg auf die Landstraßen hinlenkte [5]). Vom Rhein wissen wir zum Beispiel, daß er erst im 17. Jahrh. wieder einigermaßen seine verkehrfördernde

1) Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht, herausgegeben von Homeyer 1861³, II, 59,3 und A. 15, S. 287.

2) L. 8 D. VIII, 3.

3) Ausgabe v. Laßberg, 1840, S. 103, Art. 221. Landau in Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, 1856.

4) Siehe Niederrheinisches Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Poesie, 1843, I, 141.

5) Siehe Sommerlad, Rheinzölle im Mittelalter, S. 141.

Bedeutung erlangen konnte [1]) und zwar hängt das nicht nur mit mancherlei Leistungen des Landesfürstentums zusammen, sondern auch mit der heillosen Verwüstung und dem Zerfall der deutschen Landstraßen während des 30-jährigen Krieges. Quetsch citiert (S. 20) jene Verse des 17. Jahrh.:

„Unmöglich ist, wer eine ferne Reyß
Thun will, daß er könnt treffen das recht Geleyß.
Die Straßen, die gebaut warn vor der Zeit,
Mit Hecken, Dornen, Unkraut seyn bekleidt."

2. **Verkehrshemmnisse.** Alle die Faktoren, die wir heute als die belebenden Grundkräfte des Verkehrswesens anzusehen gewohnt sind, fehlten dem Mittelalter. Das Zeitungswesen mangelte dem Mittelalter ebenso wie große Büchersammlungen (die Bibliothek der Abtei Hirschau zählte im 12. Jahrh. nicht mehr als 60 Bände) und entwickelte sich erst seit dem Anfang des 16. Jahrh., die erste wöchentlich erscheinende Zeitung ist sogar erst 1609 in Straßburg herausgegeben worden [2]). Natürlich, vor der Erfindung der Kunst des Druckes mit beweglichen gegossenen Lettern und vor der Einführung eines geregelten Postverkehrs war die Ausbildung der Presse nicht möglich, aber damit fehlte eine Hauptstütze des Verkehrslebens, die sich ebenso wie der Mangel einer schriftlichen Korrespondenz recht fühlbar machen mußte. Das Münzwesen war in einer Zeit, wo die Münzherren an fast 500 voneinander völlig unabhängigen Münzstätten zum Zwecke persönlicher Bereicherung nur auf Münzverschlechterung und Münzvorrat bedacht waren, ein Verkehrshemmnis sondergleichen, weder die Qualität der Münze noch die Stetigkeit des Münzfußes konnte einem steigenden Verkehrsbedürfnis und der fortschreitenden Geldwirtschaft genügen. Vom Bankwesen, der notwendigen Vorbedingung für ein ausgiebiges Handelskapital, gab es nicht einmal die kümmerlichsten Anfänge, und auch die mangelhafte Entwickelung des Geldleihegeschäfts bot nicht die geringste Möglichkeit zur Befriedigung der beständig anwachsenden Geldnot. Und über alledem die unvollkommene Gestalt der Rechtspflege, die Unsicherheit der Verkehrsstraßen zu Wasser und Land, die Mängel des Speditions- und Kreditwesens, der ganze monopolistische Geist des mittelalterlichen Handels, das kanonische

1) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 421 fg.

2) Vergl. Weller, Die ersten deutschen Zeitungen. Gregor XIII. schleuderte im Jahre 1580 gegen die Zeitungsschreiber den Bann, der Speyerer Reichstag von 1575 wollte die Druckereien auf die größeren Städte beschränkt wissen. S. Stephan im historischen Taschenbuch, 1869, IV, 10, S. 410.

Zinsverbot der Kirche — alles das trug nicht gerade dazu bei, einen schnellen Aufschwung des Verkehrslebens und eine günstige Gestaltung der mit ihm zusammenhängenden sozialen Verhältnisse herbeizuführen. Vornehmlich haben aber drei barbarische Rechtsgewohnheiten des Mittelalters einen fortgesetzten lähmenden Druck auf die Verkehrsverhältnisse ausgeübt: das Strandrecht, das Grundruhrrecht und das Stapelrecht.

Vermöge des Strandrechtes gehörte vermutlich bis ins Ende des 12. Jahrh. das Gut der Schiffbrüchigen nebst allen Bestandteilen des gescheiterten Schiffes an Küste und Flußufer dem König[1]), dann weiterhin den eigentlichen Strandherren, Landesfürsten und Städten. An mancher Küste dehnte sich das Strandrecht auch auf die Schiffbrüchigen selber aus und machte sie zu Leibeigenen des Strandherren. Vornehmlich die städtischen Einungen, und hier besonders die Hansa, haben allerhand Schutz- und Milderungseinrichtungen dagegen vereinbart, und wenigstens so viel meistens erreicht, daß entweder nur das herrenlose Strandgut der Konfiskation verfiel oder aber der Eigentümer auf seine Reklamation hin zur Zahlung eines Bergelohnes an die Arbeiter verpflichtet war[2]). Indessen die Abschaffung des Strandrechtes ist erst unsäglich langsam vor sich gegangen, und in manchem biederen Ost- und Nordseestädtchen hat bis in unsere Tage hinein der Pastor im sonntäglichen Kirchengebet den Himmel um ein gesegnetes Strandrecht angefleht.

Dem Strandrecht entsprach auf dem Lande das Grundruhrrecht: die Ladung eines Wagens, der den Boden des Grundherrn berührt hatte, war diesem verfallen. Nach Reichsrecht ist die Grundruhr im Jahre 1255 abgeschafft worden, doch haben sich die Grundherren ebensowenig wie um andere reichsrechtliche Bestimmungen darum gekümmert.

Das Stapelrecht ist ursprünglich immer ein natürliches Ergebnis der geographischen Lage einer Stadt[3]); besondere Schwierigkeiten der Gegend, Strudel und Wirbel im Fluß oder unwegsame Felsen in der Nähe u. a. m. zwangen die Kaufleute und Reisenden dazu, an dieser Stelle ihre Waren abzuladen und mit Hilfe der Ortsbewohner weiterzuschaffen. Aus dieser anfänglichen Gepflogenheit entwickelte sich allmählich durch Usurpation ein Recht, vermöge dessen die Waren an dem Abladeplatze erst eine gewisse Zeit ausgestellt und feilgeboten werden mußten, ehe sie weitergeführt wurden: das sog. „Vorkaufsrecht" oder „Niederlagerecht" (ius emporii). Fortgeschafft durften aber die Waren meist nur durch die Fuhrleute und Schiffer der betr. Stadt werden (sog. „Umschlagsrecht"), und wiederum mußten die Waren in der Stadt gegen eine besondere Gebührentrichtung zuvörderst gewogen werden[1]) (Krahnrecht). An der Donau besaßen Passau, Regensburg und Ingolstadt, am Rhein Köln, Frankfurt, Trier, Speyer, Straßburg, an der Weser Bremen und Minden, an der Fulda Kassel, an der Elbe Pirna, Halle, Magdeburg und Hamburg, an der Oder Breslau, Frankfurt, Oderberg, Landsberg, Posen und Stettin Stapelrechte. Auch dieses Stapelrecht galt im Hochmittelalter als kaiserliches Regal, das im Einzelfalle verliehen werden sollte, wenn das auch keineswegs allezeit erfolgte. Im allgemeinen hat der Stapelzwang immer nur einer Gegend und einem Gewerbe Unterstützung gebracht auf Kosten der Entwickelung des Straßennetzes und auf Kosten anderer Gegenden und Gewerbszweige, mithin der Lokalisierung des Reichtums bedenklichen Vorschub geleistet — und das bis in eine Zeit, die immer mehr sich dem naturalwirtschaftlichen Gängelbande zu entwinden suchte. Erst in unserem Jahrhundert ist eine Besserung eingetreten, indem der Artikel 114 der Wiener Schlußakte die Neueinführung von Stapel- oder Umladerechten an den mehreren Staaten gemeinsamen Flüssen untersagte und die Fortdauer bereits bestehender derartiger Rechte von der Erkenntnis ihres allgemeinen volkswirtschaftlichen Nutzens seitens der Uferstaaten abhängig machte[2]).

3. **Verkehrsfördernisse.** Eine Mittelstellung nimmt das mittelalterliche Zollwesen in Deutschland[3]) insofern ein, als es aus einer ursprünglich verkehrfördernden Institution allmählich zu einer großen Verkehrsbelastung geworden ist. Das Salische Volksrecht schon, dann weiter Karls des Großen Kapitular von 805 und zahllose spätere Verordnungen enthalten die Bestimmung, daß das Recht der Zollerhebung eine Gegenleistung erforderlich mache: eine Beseitigung der Verkehrshemmnisse. Alle Zolleinnahmen dürfen ursprünglich nur erhoben werden als ein Aequivalent für die Leistung von Verkehrs- und Sicherheitsdiensten. Es herrschte das Gebührenprinzip und entfaltete seine segensreiche Kraft für Fortschritte und Ausdehnung des Verkehrslebens. Die öffentliche Gewalt und das vollfreie Grundeigentum hatten für

1) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. IV, S. 135, Bd. VIII, S. 275. Der Bestand eines königlichen Strandregals müßte m. E. erst eingehend bewiesen werden.
2) S. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 516.
3) Vergl. Kohl, Der Rhein, I, 225.

1) S. über die einzelnen Stapelrechte, Roscher, Bd. III, § 21.
2) Klüber, Oeffentl. Recht, II, 22.
3) S. über das folgende Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter.

das Verkehrswesen auf ihrem Gebiete Sorge zu tragen, und auch der König hatte lediglich als Grundbesitzer das Recht der Zollerhebung, wenn er auch seit dem 8. Jahrh. durch seine Verordnungen in besonderer Weise sich um die Aufrechterhaltung des Gebührenprinzips bemüht zeigte. In dem Zolltarifsystem jener Zeiten tritt außerdem klar die Stabilität der Produktenpreise zu Tage, und es war so zunächst bei dem Mangel eines Seltenheitspreises, bei der ungefähren Gleichmäßigkeit der Produktionskosten und der namhaften Höhe der Durchgangszölle selbstverständlich, daß der Produzent des Ortes wirtschaftlich besser gestellt war als der Händler. Eine kapitalfeindliche Tendenz, die als Eigentümlichkeit der Zunftverfassung öfters hervorgehoben worden ist, und die auch in der stets nur bedingten Erteilung der mittelalterlichen Zollbefreiungen zur Erscheinung kommt, bildet die wirtschaftspolitische Grundlage des mittelalterlichen Zollwesens: ein Zwischenhandel, der das Verhältnis von Konsument zu Produzent hätte verschieben müssen, lag nicht im Charakter eines Zeitalters, das in Recht und Brauch lange Zeit die rein naturalwirtschaftliche Grundstimmung zum Ausdruck brachte. Ebenso in der Zolltarifierung, die im früheren Mittelalter einfach nach dem Transportmittel festgelegt war, kommt das Gebührenprinzip zum Ausdruck, das allein zu einer Gliederung des Transportmittelveranlagungssystems Veranlassung bot. Auch dieses Tarifsystem wiederum förderte die Fortschritte des Verkehrslebens; denn indem man sich bemühte, die Höhe der Zollbelastung des Transportmittels durch möglichste Ausdehnung der Ladung zu mindern, gelangte man zu einer Vervollkommnung der Fahrzeugtechnik, die sich schon im 13. Jahrh. bemerkbar machte.

Diese für den Verkehr günstige Entwickelung des Zollwesens wurde seit dem 10. Jahrh. unterbrochen von dem Augenblick an, wo sich die Vergabung der Zolleinnahmen erweiterte. Daran vermochte auch die Usurpation eines königlichen Oberzollregals, das im Anfang des 12. Jahrh. aus römisch-rechtlicher Grundlage sich entfaltete, nichts zu ändern. Und gerade während des thatsächlichen Bestandes eines Königlichen Oberzollregals vom Jahre 1111 bis zu Friedrichs II. Confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom Jahre 1220 erwuchsen die Zölle zu einer Verkehrsbelastung sondergleichen. Die Zahl der Rheinzollstätten betrug Ende des 12. Jahrh. 19, des 13. Jahrh. 44, des 14. Jahrh. 64, die Zahl der Elbzölle 35, in Unterösterreich gab es 77 Donauzölle. Die fortwährende Neuanlage von Zollstätten, die höchstens zu einer Begünstigung der lokalen Produktion führte, die zunehmende Verpfändung, die für die Gläubiger des Zollherrn das Befriedigungsmittel in Bargeld bot, der gänzliche Mangel einer einheitlichen Tarifierung und die wachsende Zahl von Privilegierungen, die eine Unmenge Monopolien im Verkehrsleben begründeten, alles das waren Momente, die zur Steigerung der ungeheuren Verkehrsbelastung beitrugen. Die umständliche Verwaltung der verpfändeten Zollstätten, der ganze Raubbau im Finanzwesen, die Belastung des Verkehrslebens (der Rheinzoll z. B. betrug Mitte des 14. Jahrh. zwischen Bingen und Koblenz etwa 53 bis 67 % des verzollten Wertes) führten zu einer Umgehung der Wasserstraßen, zu dem sog. „Abfahren der Zölle", aber auch zu allerlei Versuchen, um die unerträglichen Verkehrsplackereien zu beseitigen. Allein weder die Eingriffe der deutschen Könige und Päpste, noch die Selbsthilfe städtischer Einungen zeitigten dauernde Ergebnisse, gerade die Einrichtung von Landfriedenszöllen und Geleitsgeldern bedeutete eine neue, freilich zunächst unbeabsichtigte Belastung des gesamten Verkehrswesens.

Auch das Geleit bildete ursprünglich eine verkehrfördernde Institution. Das Geleit war von Anfang an ebenso wie der Zoll eine Obliegenheit der grundherrlichen Gewalt, die dem Fremdling, und besonders dem Kaufmann, der ihr Gebiet betrat, Sicherheit und Schutz gewähren mußte. Weder mit dem Königsfrieden noch mit dem Marktfrieden hat das Geleitsrecht zunächst etwas zu thun[1]. Im 12. Jahrh. erscheint das Geleitsrecht als Hoheitsrecht des Königs, aber schon im Schwabenspiegel[2] steht zu lesen swaz dem koufman schaden geschicht, den sol im der gelten, der in da geleitet — die Verpflichtung des lokalen Machthabers, durch Stellung einer Begleitung den Reisenden und den Warentransport gegen Ueberfälle zu sichern, ist damit bereits festgelegt. „Das Geleit ist ein Vertrag zwischen dem Inhaber des Geleitsrechts und dem Geleitsempfänger" (Uhlmann a. a. O.) Das Geleit wurde entweder in der Form des Geleitsbriefes oder als „lebendiges Geleit" durch bewaffnete Geleitsmänner erteilt. Landesfeinde, Räuber, Landläufer, herrenlose Knechte und Zigeuner waren davon ausgeschlossen, die Juden standen im Geleit des Königs oder des Landesherren und hatten dafür ein im Einzelfalle fest normiertes Fixum zu entrichten. Es ist begreiflich, daß das Geleitsgeld, das mitunter unter hartem obrigkeitlichen Zwang eingetrieben wurde, den reisenden Kaufmann

1) Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Hus (Halle 1894) stellt das Geleit mit dem Königsfrieden, Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, mit dem Marktfrieden zusammen. Gegen Sohm mit Recht v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 95.

2) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 459.

um so mehr belasten mußte, je zerstückelter und vielgestaltiger die Territorialverhältnisse in Deutschland wurden, je weniger es dem Geleitsinhaber überall gelang, den Geleitsbruch zu verhindern und je mehr er sich der Zahlung eines Schadenersatzes entziehen konnte, wenn der Kaufmann einen ungewöhnlichen Weg eingeschlagen hatte. Zahlreiche Reichsabschiede aus neuerer Zeit beweisen es, wie wenig ernst die Geleitsherren ihre Schutzverpflichtung nahmen, aber wie emsig und genau sie mit der Einziehung der Geleitsgelder verfuhren. Wie das Zollwesen zu einem Verkehrshemmnis wurde, als an die Stelle des Gebührenprinzips finanzpolitische Gesichtspunkte traten, so offenbarte das Geleitswesen eine verkehrsschädliche Wirkung, je häufiger von der Seite des Geleitsinhabers der Vertragscharakter dieser Institution gebrochen wurde. Und Entschuldigungsgründe, die etwa darin hätten gesucht werden können, daß eine solche Veränderung in der beiderseitigen Situation eingetreten wäre, daß der gedachte Zweck unerreichbar geworden wäre [1]) — m. E. der einzige Grund, der Vertragsbruch rechtfertigen könnte — werden wohl nur in den seltensten Fällen vorgelegen haben.

Es soll und kann freilich keineswegs geleugnet werden, daß die Grundherren im mittelalterlichen Deutschland zuweilen ihre Verkehrseinnahmen verwendeten, um thatsächliche Verkehrserleichterungen einzurichten. Mehr als die weltliche Grundherrschaft hat hier die Kirche ihre Verdienste. Indem sie den Brückenbau ebenso wie den Kirchenbau als gottgefälliges Werk anpries, hat sie seit dem 10. Jahrh. den Bau steinerner Brücken wesentlich in Deutschland gefördert, so besonders über Main, Nahe und Altmühl. Namentlich die Cistercienserklöster haben vom Rheinland bis nach Danzig hin in vielen Stücken dem Verkehrswesen Nutzen gestiftet. Wie sie im Rheingau ihre Schutzvorrichtungen gegen Hochwasser und Eisgang anbrachten, so haben sie auch an der Düna durch Kanalisationsunternehmungen mannigfaltigster Art verkehrfördernd gewirkt [2]).

Für das Kanalisationswesen haben unter den mittelalterlichen Herrschern eigentlich nur Karl der Große und Karl IV. ein lebhafteres Interesse bekundet. Die gesamte Einrichtung des karolingischen Einnahmesystems war ja auf eine Benutzung der Wasserstraßen hingewiesen [3]), und es ist bekannt, daß Karl den Bau eines Donau-Main-Kanals unternommen hat, nicht nur, wie Einhard 793 sagt, „ut posset a Danubio in Rhenum navigare", sondern um dem levantinischen Warentransport einen Weg ins Rhein- und Donaugebiet zu bahnen, den Warenzug, der vom Schwarzen Meer über Dniepr und Weichsel nach der Ostsee sich bewegte, in sein Reich zu lenken. Der Bau des Kanals, der zwischen der Altmühl und Regnitz angelegt wurde und dessen Spuren heutzutage noch zwischen Treuchtlingen und Weißenburg bemerkbar sind, ist freilich durch Regengüsse in seinem Fortgang verhindert worden.

Nächst Karl dem Großen hat Karl IV. bis ins einzelne sich des Verkehrslebens angenommen [1]) und auch dem Kanalisationswesen seine Aufmerksamkeit zugewandt. Aber wie Karls des Großen Plan nicht zur Ausführung gelangte, so ist auch die Absicht Karls IV., die Elbe mit der Donau zu verbinden, gescheitert.

Vor allem aber sind hier die Bemühungen hanseatischer Städte um die Kanalisation des mittelalterlichen Deutschlands gebührend zu würdigen. Drei künstliche Wege sollten die Ostsee mit der Nordsee verbinden. Ende des 14. Jahrh. wurde der Stecknitzkanal erbaut, wodurch die Schiffe aus der Elbe in die Trave und Ostsee gelangen konnten, ein zweiter Kanal zog sich aus der Elbe bei Dömitz in die Elde und den Schwerinersee nach Wismar, ein dritter von der Elbe durch Sude und Schaale gleichfalls nach Wismar. Im Widerstreit mit dem Wettbewerb der englischen Schiffahrt versuchte Lübeck immer wieder die dänischen Gewässer zu umgehen, aber seine Pläne gelangten keineswegs völlig zur Ausführung, ebensowenig wie das Vorhaben Christians III. von Dänemark (1534—1559), der eine Durchstechung Schleswigs bei Ribe und Haldersleben plante. Der Vizeadmiral Batsch [2]) betont, daß je nach dem Steigen oder Sinken des dänischen Einflusses das Nord-Ostsee-Kanalprojekt vom Norden oder Süden ausging. Andere Wasserverbindungen, die Lüneburg und Braunschweig in Angriff nahmen, scheiterten ebenso wie die Absicht des der Hansa nicht unfreundlich gesinnten Wallenstein, Holstein von Wismar aus zu durchqueren. Es war selbstverständlich, daß nicht alle Projekte zur Ausführung gediehen, und allzu natürlich, daß dem mutigen Beginnen nicht immer Fort-

1) Vergl. Martens, Internationales Recht, Bd. I, S. 427.

2) Vergl. Sommerlad, Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Conrads Jahrbüchern, III. F. Bd. VII, S. 664.

3) Vergl. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes 1892, Bd. I, S. 238.

1) Vergl. Wigand, Das Femgericht Westfalens 1825, S. 247. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern, Bd. II, S. 95, v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., I, 11.

2) Im „Globus" 67, 19, S. 293. Vergl. auch Beseke, Entstehungsgeschichte des Nord-Ostsee-Kanals.

schritt und Dauer beschieden waren. Die zersetzten politischen Verhältnisse Deutschlands haben manchen Grundherren, dem nach langem Kampfe die Einwilligung abgerungen war, die Möglichkeit geboten, den Kanal, der sein Gebiet kreuzte, einfach später zuzuschütten. Ueberdem war der Stand der Technik noch so unentwickelt, daß selbst der hauptsächlichste hanseatische Kanal, der Stecknitzkanal, nur für ganz flache Fahrzeuge geeignet war. Und je weniger es gelang, die hanseatische Verfassung derart zu regeln, daß die unbedingt notwendigen Mittel zur Fortführung der kühnen Unternehmungen einzelner Städte aus der Bundeskasse flüssig gemacht werden konnten, um so rascher verschlammten und versandeten seit dem 17. Jahrh. die Kanäle, und immer noch war statt der neuen Schiffsschleußen mit zwei Fangthüren die alte Kanalfahrt mit Stauschleußen üblich.

So ergiebt sich im allgemeinen, daß alle Förderung des Verkehrslebens im mittelalterlichen Deutschland von Genossenschaften und Korporationen ausgegangen ist, die Verordnungen der Reichsgewalt standen auf dem Papier und hielten sich an herkömmliche, wenig individualisierte Formeln, alle unbedingt notwendigen Reformen, wie die des Münz- und Gewichtswesens, scheiterten an dem Widerspruch und Egoismus der einzelnen Verkehrsherren. Die Leitung des Verkehrswesens, die Aufrechterhaltung jeglichen Kredits und jeglicher Sicherheit, die Instandsetzung der Leinpfade, der natürlichen und künstlichen Straßen, die Sorge für eine den materiellen Interessen günstige Rechtspflege, die technische Erleichterung des Verkehrs, die Beseitigung der Unsicherheit auf den Verkehrsstraßen, mit einem Worte die Ausgestaltung von Verkehrssitte und Verkehrssittlichkeit, blieb der Selbsthilfe und dem guten Willen der Territorialmächte überlassen. Die schlimmen und unzuträglich zerstückelten politischen Zustände haben verschuldet, daß aus allen ursprünglich im Interesse des Verkehrs getroffenen Einrichtungen Verkehrshemmnisse sondergleichen geworden sind. Wie der einzelne Mensch im Kindheitsalter, so lebte die mittelalterliche Menschheit gewissermaßen von der Hand in den Mund, und erst im Ausgange des Mittelalters unter dem erstarkenden Einflusse der Städte und des Bürgertums, ebenso wie unter den Einwirkungen der Territorialmächte haben sich langsam Anschauungen Bahn gebrochen, die an Stelle einer privatrechtlichen Auffassung die staatsrechtliche, an Stelle eines fiskalischen Ausbeutungssystems der Volkswirtschaft eine zielbewußte zukunftsbedachte Wirtschaftspolitik begründeten.

Freilich: dabei waren zahllose Vorurteile zu überwinden, und gar manchmal schreckten ungeheuere Mißerfolge den Mut der Wagelustigen auf Jahrhunderte zurück. Wie charakteristisch ist hierfür der Ausspruch der Städte, den Jakob Twinger von Königshofen[1]) uns bewahrt hat, aus dem Ende des 14. Jahrh.: „sü hettent von iren vordern, den alten und den weisesten dicke gehört sagen, das die ryneschen stette soltent keinen bunt machen über Ryn.“ Das war das entsagungsreiche Ergebnis der verkehrsfreundlichen Geschichte des großen rheinischen Städtebundes vom Jahre 1254!

4. Transportmittel und Botenwesen. Die mancherlei **Landtransportmittel**, deren sich die Römer auch in Deutschland bedienten (cisium, rheda, pilentum, arcera, carpentum, clabulare, petorritum, carrus, plaustrum, birota), sind in mittelalterlicher Zeit nicht weiter benutzt oder ausgebildet und vervollkommnet worden. Bis ins 10. Jahrh. hinein gebrauchte man schwere Lastfuhrwerke mit zwei oder vier Rädern, die von Ochsen gezogen wurden, erst seit diesen Zeiten wurden auch Pferde als Zugtiere angespannt und Esel zur Personenbeförderung gehalten. Nur langsam entwickelte sich der Wagenbau, erst seit dem 16. Jahrh. gewann das Landfuhrwesen eine bedeutendere Ausbreitung. Die Tragfähigkeit der zweiräderigen Karren, die im deutschen Mittelalter zum Sachentransport im Gebrauche waren, hat man auf etwa 30—35 Zentner berechnet, in gesetzlichen Verordnungen aus dem 16. Jahrh. erscheint die Tragfähigkeit höher, etwa 50—55 Zentner. Der schlechte Zustand der mittelalterlichen Landstraßen, die Unsicherheit und Belastung derselben, die ziemlich hohen Kosten des Landtransportes wiesen den Wasserstraßen die vorwiegende Verkehrsvermittelung zu, und deshalb haben sich auch die Wassertransportmittel im Mittelalter weit mehr und besser entwickelt als die Landtransportmittel.

Aus den Nachrichten, die über die mittelalterlichen **Wassertransportmittel** erhalten sind, und aus den vereinzelten Abbildungen, die wir besitzen, gewinnen wir die Ueberzeugung, daß bis zur Mitte des 12. Jahrh. die Schiffsbautechnik noch nicht derartig entwickelt war, daß größere Ladungen zu Schiffe verfrachtet werden konnten. Seit dieser Zeit befuhren z. B. den Rhein „einspannige“, „zweispannige“ und „vierspannige“ Schiffe. Ein einspanniges Schiff war 80 Fuß lang und 6 Fuß breit und lud 500 Centner, ein zweispanniges war 90—95 Fuß lang und 8 Fuß breit und lud 1000 Zentner, ein vierspanniges war 100—110 Fuß lang und 9—10 Fuß breit und lud 2000 Zentner. Vielleicht enthält die Unterscheidung des Koblenzer Rheinzolltarifes von 1209 (Floß, Vollschiff und Nachen) eine gewisse Beziehung

1) Deutsche Städtechroniken, Bd. IX, S. 836.

zu diesen drei Arten von Rheinschiffen Regelmäßige Verbindungen waren zwischen den Hauptverkehrsplätzen an den großen Strömen durch Marktschiffe hergestellt. Stephan giebt an, daß das Fahrgeld auf einem Marktschiff im Durchschnitt 4 Kreuzer für die Meile betragen habe und daß man im Anfange des 15. Jahrh. von Frankfurt nach Mainz 12 Heller zahlte, also etwas über das Doppelte von dem Preise eines Pfundes guten Rindfleisches in dieser Zeit. Außer den Marktschiffen befuhren die Flüsse auch Wachtschiffe, die namentlich in der Herbstzeit bei der Verfrachtung der neuen Ernte für die Sicherheit des Betriebes Sorge zu tragen hatten. Daß diese Wachtschiffe ziemlich gut ausgestattet waren, zeigt eine Notiz über das Ehrenfelser Wachtschiff aus dem Jahre 1347; dieses war mit Glasfenstern und einem Schindeldach versehen und wurde für 5 Pfennig Heller = 60 Gulden verkauft[1].

Stromaufwärts wurden die Schiffe meist durch Menschenkraft fortbewegt. Die Stellung der Leute zum Treideln und die dazu notwendige Instandhaltung der Leinpfade war die Pflicht derjenigen Uferherren, die im Besitze des Zollerhebungsrechtes waren, wenn auch selbstverständlich seit den Fortschritten der Schiffsbautechnik die Schiffer selber oft genug, um unnötige Scherereien zu vermeiden, die nötigen Treidler mit sich führten. Inwieweit die Pferdekraft zum Ersatz der menschlichen Arbeit hierbei herangezogen wurde, läßt sich für das Mittelalter kaum entscheiden. Im allgemeinen setzte man die Kraft eines Pferdes der von 7 Menschen gleich und brauchte zur Bergfahrt eines vierspannigen Schiffes auf dem Rhein etwa 10 Pferde oder 65 Menschen, doch wechseln auch diese Zahlen im einzelnen je nach der Gegend und der größeren oder geringeren Schwierigkeit des Transportes, je nach der besseren oder schlechteren Beschaffenheit der Leinpfade. Quetsch bemißt (S. 64) den Preis eines Ziehpferdes von Köln bis Mainz auf 8—10 Thaler, bei hohem Hafer auf 12—17 Thaler.

Um die Entwickelung des **Botenwesens** und der **Post** im Mittelalter haben sich in Deutschland kirchliche, gewerbliche und gelehrte Korporationen, vornehmlich aber die Städte, hohe Verdienste erworben. Die städtischen Botenanstalten sind seit dem Aufblühen der Hansa seit dem 14. Jahrh. emporgekommen, von Brügge bis Hamburg, Stettin, Danzig und Riga und von Brügge über Köln, Soest und Kassel nach Braunschweig zogen sich regelmäßige Botenkurse, Nürnberg stand mit Frankfurt und Köln, Breslau mit Krakau und Prag in allwöchentlicher Verbindung.

1) Dahl, Panorama des Rheinstromes, S. 50.

Die Hansa hatte in den Jahren von 1540—1554 für Boten und Briefe 1810 M. verausgabt, von 1554—1579 bereits 4274 M., von 1579—1604 weiter 2604 M.[1]. Der Botenlohn betrug im Jahre 1503 durchschnittlich 12 Heller für die Meile, also im Monat bei 5 Meilen täglicher Wegstrecke 8 1/3 Gulden[2] — es war keine schlechte Bezahlung, wenn man bedenkt, daß dieser Betrag ungefähr dem Monatsgehalt eines städtischen Rottmeisters gleichkam[3]. Es mag noch erwähnt werden, daß im Beginn des 17. Jahrh. das Briefporto von Frankfurt nach Köln und Nürnberg 6 kr., nach Hamburg und Bremen 8 kr., nach Wien und Prag 10 kr. betrug. So imponierend auch das Botennetz war, welches die deutschen Städte des ausgehenden Mittelalters hergestellt hatten und so weit auch Deutschland damals allen Nachbarstaaten vorausgeeilt war, dem mittelalterlichen Postwesen war ebenso der politische Charakter der Post des Altertums verloren gegangen wie ihm der Grundzug des modernen Postwesens mangelte — die unbedingte Zugänglichkeit für jedermann und damit die Zuverlässigkeit, die naturgemäß nur ein starker Staat gewähren und gewährleisten kann. Jene Zwitter von Staatenbund und Bundesstaat, wie sie das mittelalterliche Reich und auch die deutsche Hansa darstellten, waren nicht imstande, die weitere Ausgestaltung des deutschen Postwesens zeitgemäß zu beeinflussen. Ein Privatmann, Franz v. Taxis, hat im Jahre 1516 die erste wirkliche Post zwischen Wien und Brüssel angelegt; ohne Unterstützung der fürstlichen Reichsvertretung, allein gefördert von den Privilegien Kaiser Maximilians trat eine der wichtigsten Grundlagen des modernen Verkehrswesens ins Leben.

5. **Ergebnis.** Dem starren Widerstand der Germanen, dem trotzigen Eigenwillen des jedweder Institution feindseligen Naturvolkes, sind nur mit Mühe die unveräußerlichen Grundbedingnisse des Verkehrslebens abgerungen worden. Lag in manchen der noch formlosen und unfertigen Einrichtungen, wie in dem Zoll und dem Geleit, ein durchaus richtiger Grundgedanke verborgen, die Wahrnehmung, daß alle Institutionen in erster Linie dem Wohle der Gesamtheit dienen müssen, so mangelte es freilich wiederum an der faktischen Macht, die nach dem übereinstimmenden Urteil aller dazu berufen schien, dieses Wohl der Gesamtheit in erster Linie zu wahren und zu bestimmen. Ein Zeitalter des Verkehrs ist ebensowenig denkbar, wenn die einzelnen und die Völker einander gewaffnet gegenüberstehen, wie in einer Epoche, wo der Staatsgedanke noch nicht zur Ent-

1) Stephan a. a. O. S. 412.
2) 1 fl. damals = 216 Heller.
3) Stephan a. a. O. S. 437.

faltung gekommen ist. Es ist kein Zufall, daß unser mittelalterliches Bürgertum, jener aus dem materiellsten Stoff herausgeborene Faktor des nationalen Lebens, zugleich der erste und ergiebigste Nährboden war für die Entstehung und Entwickelung des modernen Staatsgedankens. Aber die Erziehung der Nation in diesem Gedanken konnte nur ein Staatswesen selber übernehmen, das festgefügte Werk der Hohenzollern, der brandenburgisch-preußische Staat. In langem schwierigem Werdegange lernte es unser Volk begreifen, daß nur die Institutionen den Interessen des Verkehrs dienen, die zugleich denen des Staates dienstbar gemacht werden, selbstverständlich des Staates, der eine Anstalt zur Pflege der Wohlfahrt aller seiner Bürger geworden ist. Im hochentwickelten Verkehrsleben der modernen Welt hat gerade der nationale Staat eine hohe Kulturmission, das lehrt die Geschichte des deutschen Verkehrswesens im Mittelalter.

Litteratur:

Fischer, Geschichte des deutschen Handels, 1793. Klöden, Die Stellung des Kaufmanns im Mittelalter, 1843. Hoffmann, Geschichte des Handels, der Erdkunde und Schiffahrt aller Völker und Staaten, 1847. Scherer, Allgemeine Geschichte des Welthandels, 1852—1853. Kiesselbach, Einleitung in die europäische Handelsgeschichte, 1852. Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schiffahrt der alten Germanen, in Haupts Zeitschr. für das deutsche Altertum, Bd. 9, 1853, S. 530. Falke, Der deutsche Handel im Mittelalter, Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte, 1857. Flegler, Zur Geschichte der Posten, 1858. Falke, Das deutsche Zollwesen im Mittelalter, Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte; Geschichte des deutschen Handels, 1859. Kiesselbach, Der Gang des Welthandels und die Entwickelung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter, 1860. Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels, 1860—1884. Andrée, Geographie des Welthandels, 1863—1872. Büchele, Geschichte des Welthandels, 1867. Stephan, Das Verkehrsleben im Mittelalter, Historisches Taschenbuch, 1869. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, 1869. Perrot, Zur Geschichte des Verkehrswesens, 1871. Schmoller, Der moderne Verkehr im Verhältnis zum wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Fortschritt, 1873, Reden zur deutschen Sozialpolitik, 1890. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin Nr. 27. Barth, Wandlungen im Welthandel, Nr. 63, 64. Jastrow, Welthandelsstraßen des Abendlandes. Moschkau, Geschichte der Briefmarken und der Philatelie, 1878. Kohl, Die natürlichen Lockmittel des Völkerverkehrs, 1878. Steiner, Bilder aus der Geschichte des Verkehrs, 1880. Hübbe-Schleiden, Deutsche Kolonisation, 1881. Gelcich, Studien über die Entwickelungsgeschichte der Schiffahrten, 1882. Barlet, Histoire du commerce et de l'industrie de la Belgique, 1884. Crescent, L'industrie et le commerce français au moyen-âge, Bull. de la soc. de géographie de Lyon, T. V, p. 10. Herzog, Die Einwirkungen der modernen Verkehrsmittel auf die Kulturentwickelung, 1885. Simonsfeld, Die Deutschen als Kolonisatoren in der Geschichte, 1885. Delbrück, Die Bedeutung der Erfindungen in der Geschichte, Preußische Jahrbücher, April 1886. Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, 1888. Gasner, Zum deutschen Straßenwesen, 1889. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik, 1889. Crole, Geschichte der deutschen Post von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, 1889. Quetsch, Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein, 1891. v. d. Borght, Die wirtschaftliche Bedeutung der Rhein-Seeschiffahrt, 1892. Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, 1892. E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire, 1892, Festschrift für Konrad v. Maurer. Weithase, Geschichte des Weltpostvereins, 1893. Huber, Die geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs, 1893. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, 1894. Vergl. außerdem die zahlreiche Litteratur über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung und über die deutsche Hansa, sowie Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, und Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes an verschiedenen Stellen.

Theo Sommerlad.

Viehzucht.

1. Volkswirtschaftliche Bedeutung. a) Nahrungsmittel. b) Bekleidungsgegenstände. c) Arbeitsleistung. 2. Landwirtschaftliche Bedeutung. 3. Stand der Viehzucht in Deutschland. a) Allgemeines. b) Pferdezucht. c) Rindviehzucht. d) Schafzucht. e) Schweinezucht. f) Ziegenzucht. g) Geflügelzucht. h) Fischzucht. i) Bienenzucht. 4. Stand der Viehzucht in anderen Ländern. 5. Förderungsmittel.

1. **Volkswirtschaftliche Bedeutung.** In entwickelteren Kulturstaaten wird die Viehzucht gleich wie die ganze Landwirtschaft in der Bedeutung als Erwerbszweig relativ zurücktreten. Dahingegen wird die Aufgabe der Viehzucht, die notwendigen tierischen Produkte zu liefern, wichtiger werden. Diese lassen sich in drei Abteilungen scheiden:

a) Nahrungsmittel. Mit steigender Kultur nimmt namentlich in gemäßigterem und kälterem Klima die Fleischnahrung eine größere Ausdehnung an. Der Vegetarismus hat in den genannten Klimaten doch nur eine ganz beschränkte Ausdehnung erfahren. Der Fleischkonsum, wie er in Bd. 3, S. 557, dargestellt ist, dürfte nach neueren Untersuchungen sich wesentlich höher gestalten. In Preußen

wird dort 17 kg Konsum an Rind-, Schaf- und Schweinefleisch angegeben, während Lichtenfelt in Thiels landw. Jahrb. 1897, S. 144, 37,3 kg berechnet. In deutschen Ländern zeigt nach Lichtenfelt Baden mit 57,0 kg den höchsten, Sachsen mit 32,4 kg den niedrigsten Konsum. Der durchschnittliche Verbrauch von Deutschland wird zu 39,9 kg pro Kopf und Jahr angegeben. Neben dem Fleisch sind namentlich Eier, ferner Milch und deren Produkte animalische Nahrungsmittel von größerer Wichtigkeit. Wohl hat die Neuzeit mancherlei Surrogate für tierische Nahrungsmittel gebracht, z. B. die zum großen Teil aus pflanzlichen Stoffen hergestellte Margarine, aber es ist doch dies zu unbedeutend, um die Wichtigkeit der Viehzucht wesentlich herabzusetzen. Nach dem Stande des heutigen Wissens wird man es auch als unwahrscheinlich bezeichnen müssen, daß in der nächsten Zeit in nennenswerter Ausdehnung Surrogate für animalische Nahrungsmittel gefunden werden und dadurch die Bedeutung der Viehzucht herabgemindert würde.

b) B e k l e i d u n g s g e g e n s t ä n d e. Nach dieser Richtung hin ist namentlich Wolle und Leder zu nennen, welche aber auch wie Horn und Haare zu verschiedenen anderen gewerblichen Zwecken Verwendung finden. Es hat die neuere Zeit für diese Art Produkte schon eine größere Zahl Surrogate, so namentlich Baumwollfabrikate, Gummi, Guttapercha, Cellulose ꝛc. gebracht und es hat auch die halbwilde Viehzucht weit abliegender Länder in diesen leicht zu versendenden Produkten der Viehzucht höher entwickelter Kulturstaaten eine große Konkurrenz bereitet, so daß die Aufgaben unserer Viehzucht nach dieser Richtung heute geringer geworden sind.

c) A r b e i t s l e i s t u n g. Es kommt hierfür hauptsächlich das Pferd, dann der Esel und das Maultier und erst in zweiter Linie das Rind in Betracht. Die Neuzeit hat durch die Anwendung von Elementarkräften, insbesondere Dampf, Wind, Wasser, der Verwendung tierischer Kraft bedeutend Abbruch gethan. Die elektrische Uebertragung verstärkte noch die Möglichkeit der Anwendung von Elementarkräften. Maschinelle Vorrichtungen, wie Dampfpflug, Feldeisenbahn, ermöglichten ebenfalls eine Reduktion der tierischen Arbeitskräfte. Trotzdem sehen wir, daß in modernen Kulturstaaten mit vermehrter Maschinenverwendung die Zahl der Pferde nicht zurückgeht, sondern meist noch ansteigt. Es ist dies darin begründet, daß mit steigender Kultur immer mehr menschliche Kraft durch tierische ersetzt wird, daß durch intensive Landwirtschaft, größere Industrie und stärkeren Handel mehr Arbeitstiere nötig werden, ferner der Kriegsdienst mit den modernen großen Armeen ein zahlreiches Pferdematerial beansprucht, und schließlich auch der Luxus zu Reit- und Fahrzwecken immer mehr Pferde bedarf.

2. Landwirtschaftliche Bedeutung. Bis in das 19. Jahrh. hinein war in Deutschland wie in anderen Kulturstaaten die landwirtschaftliche Auffassung des Nutzviehes wesentlich die als D ü n g e r p r o d u z e n t. Drastisch stellt dies noch Thünen im „Isolierten Staat“ dar wie folgt: „Das Vieh ist also als eine unentbehrliche Maschine anzusehen, wodurch Heu und Stroh in Dung verwandelt werden; und die Viehzucht muß mit dem Ackerbau verbunden bleiben, wenn sie auch gar keine Einnahmen gewähren sollte.“ Eine derartige Auffassung besteht heute nicht mehr zu Recht. Wir sehen, daß die Krafterhaltung des Ackerlandes auf leichtem wie auf schwerem Boden durch Kunstdünger und Gründüngung technisch ebenfalls erreicht werden kann. Es hat sogar der viehlose Ackerbaubetrieb in der Neuzeit eine nicht unbeträchtliche Verbreitung erfahren. Unter den nötigen Voraussetzungen zeigt sich derselbe sogar sehr lohnend und liefert jedenfalls den Beweis dafür, daß mit der Auffassung der Viehhaltung lediglich als Düngerproduzent gebrochen werden muß.

Wesentlich anders gestaltet sich die Viehhaltung, wenn sie als F u t t e r v e r w e r t e r aufgefaßt wird. Es wird damit eine ganz andere Ackernutzung als wie durch vorwiegenden Körnerbau angedeutet. Mit dem durch einen besseren Ackerbau ermöglichten Fruchtwechsel wird auch eine bessere Handhabung der Viehzucht Hand in Hand gehen. Aber auch diese Auffassung entspricht nicht modernen landwirtschaftlichen Verhältnissen, weil hierbei die Viehzucht immer noch als unentbehrliches Anhängsel zum Ackerbau, als „notwendiges Uebel“, fungiert.

Am richtigsten insbesondere für deutsche Verhältnisse ist z. B. die Auffassung der Viehhaltung als t e c h n i s c h e s G e w e r b e, als s e l b s t ä n d i g e r B e t r i e b s z w e i g, eine Auffassung, die allerdings nur möglich ist, wenn die Viehzucht in die letzte der drei von Roscher aufgestellten Perioden eingetreten ist, in welcher auf höchster Kulturstufe ein großer Bedarf an Milch, Fleisch ꝛc. ist, während vorher die Getreidenahrung mehr hervor-, die Fleischnahrung mehr zurücktrat, wogegen in der ersten Periode die Viehzucht wieder stärker betrieben wurde. Die Auffassung der Viehhaltung als selbständiger Betriebszweig wird schon von römischen Schriftstellern verteidigt, z. B. von Columella, der die Viehzucht als rentabelsten Zweig der Landwirtschaft empfiehlt. Von landwirtschaftlichen Autoren der Neuzeit vertritt namentlich Settegast diesen Standpunkt und Fühling empfiehlt sogar, bei Organisation der Landgutswirtschaft zunächst die Feststellung des Viehstandes vorzunehmen und danach den Ackerbau einzurichten.

Mit Bezug auf die obige Ausführung

daß die Krafterhaltung des Landes, die sogen. Statik, auch ohne Viehhaltung möglich sei, muß erwähnt werden, daß jener technischen Möglichkeit doch der wirtschaftliche Vorteil entgegengehalten werden muß, der darin besteht, daß eine gut organisierte und dirigierte Viehzucht die Krafterhaltung billiger herbeiführt. In den tierischen Produkten werden nur sehr wenige Mineralstoffe ausgeführt im Vergleich zu pflanzlichen Produkten. Für 100 M. wird etwa einer Wirtschaft entführt nach letztjährigen Preisen:

50 kg	Butter,	darin	0,1 kg	Asche
100 „	Fleisch,	„	1,0 „	„
700 „	Weizen,	„	12,8 „	„
5000 „	Zuckerrüben,	„	35,6 „	„
2500 „	Wiesenheu,	„	150,0 „	„
5000 „	Stroh,	„	225,0 „	„

Außer den genannten Gesichtspunkten treten in der Neuzeit zu Gunsten der Viehzucht noch folgende Momente hervor. Ein Vergleich der Preise landwirtschaftlicher Produkte der Neuzeit mit den Preisen vor ca. 300 Jahren ergiebt eine Steigerung der Preise tierischer Produkte um etwa das fünffache, von Getreide nur um das dreifache. — In den 1890er Jahren zeigen die Preise von Getreide einen starken Rückgang, während bei den Preisen tierischer Produkte ein geringer Rückgang oder ein Gleichbleiben vorhanden ist. — Der Bedarf tierischer Produkte in der Bevölkerung ist in steter Zunahme begriffen. Im Königreich Sachsen z. B. stieg nach Langsdorf in den Jahren 1836—83 der Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung von 16,05 auf 25,45 kg pro Jahr. — Trotz der bedeutenden Anstrengungen, die in der Neuzeit von den den Konsumtionszentren ferner liegenden Ländern gemacht werden, um tierische Produkte zu versenden, wird doch stets die Verfrachtung derselben größere Schwierigkeiten und höhere Unkosten bieten, als wie die von pflanzlichen Produkten. Es tritt auch noch die Seuchengefahr als ein für den Import tierischer Produkte ungünstiges Moment hinzu. Speziell in Deutschland haben die Import- und Exportverhältnisse tierischer Produkte in den letzten Dezennien sich so gestaltet, daß der Export stetig zurückgegangen ist, der Import sich ganz bedeutend vermehrt hat. — Futterbau und Viehzucht beanspruchen einen verhältnismäßig geringeren Arbeitsaufwand wie Getreidebau und Handelsfruchtbau. Bei den steigenden Arbeitslöhnen der Neuzeit wird dadurch der Viehhaltung ebenfalls eine größere Bedeutung zugewiesen.

3. **Stand der Viehzucht in Deutschland.** a) Allgemeines. In Band VI, S. 483 sind die wichtigsten Ergebnisse der Viehzählung in Deutschland von 1892 niedergelegt. In Ergänzung dazu mögen noch folgende Zahlen dienen, welche die Zusammensetzung der einzelnen Viehharten darstellen, ferner den Verkaufswert und das Lebendgewicht der Tiere.

(Siehe Tabelle auf S. 950 und 951.)

Aus der Tabelle ist ersichtlich, welche beträchtlichen Unterschiede in der Viehzucht in den einzelnen Landesteilen in Deutschland herrschen. Vergleicht man die angegebenen Durchschnittsverkaufswerte und die Lebendgewichte des Rindviehes mit den entsprechenden Zahlen renommierter Viehwirtschaften, so muß man daraus den Schluß ziehen, daß im allgemeinen die Landesviehzucht noch keinen befriedigenden Stand erreicht hat und noch bedeutend verbesserungsfähig ist.

b) Pferdezucht. Die Pferdezucht in Deutschland hat von jeher durch die Liebhaberei der Fürsten eine besondere Pflege erfahren. In der Neuzeit haben namentlich die militärischen Rücksichten eine weitgehende Beachtung der Pferdezucht von seiten des Staates nötig gemacht. Die Organisation der Haupt- und Landgestüte in Preußen ist geradezu musterhaft zu nennen, wie auch die Erfolge in Bezug auf die Zucht eines leistungsfähigen Militärpferdes allgemein anerkannt werden. Als Verbesserungsmaterial der einheimischen Pferdeschläge diente hauptsächlich in der neuesten Zeit zu Militär- und ähnlichen Gebrauchszwecken das englische Vollblut. Um die Zucht desselben zu fördern, sah sich der preußische Staat veranlaßt, ein Gestüt in Gradit einzurichten sowie Pferderennen und ähnliche Leistungsprüfungen weitgehend zu unterstützen.

Neben der Verbesserung des mit Vollblut vermischten edleren Pferdes hat die Neuzeit in Deutschland eine vermehrte Berücksichtigung der Zucht der sog. kaltschlägigen Rassen gebracht. Der intensivere Ackerbau mit seinen Ansprüchen des tieferen Pflügens, Fortbewegung größerer Lasten bei Dünger-, Ernte- und Produktenfuhren, ferner die entwickeltere Industrie mit ihrem Bedarf für schweren Transport führten an vielen Orten zu dem Wunsche nach einem schweren Pferdematerial, welches in Süddeutschland durch Züchtung des einheimischen Pinzgauers, in Mittel- und Norddeutschland durch Einführung des französischen Percherons, des schweren Belgiers und des englischen Clydesdales und Shires erreicht wurde. Die größere Frühreife des kaltblütigen Pferdes, sein ruhigeres Temperament, welches geringere Ansprüche an Behandlung und Führung stellt, und endlich seine Eigenschaft auch bei voluminöserem, billigerem Futter noch zu gedeihen, gewähren dem Kaltblüter große Vorteile. Leider hat die Produktion des Inlandes nicht Schritt mit der Nachfrage gehalten, so daß gerade von dem Kaltblüter eine sehr große Zahl von dem Auslande importiert werden muß.

	Pferde				Rindvieh					
	überhaupt		dav. 4 J. u. älter		überhaupt			davon Kühe		
	Anzahl	Verkaufswert in 1000 M.	Anzahl	Verkaufswert pro Stück exkl. Zuchthengste M.	Anzahl	Verkaufswert in 1000 M.	Lebendgewicht in Tonnen	Anzahl	Verkaufswert pro Stück M.	Lebendgewicht pro Stück kg
Provinz Ostpreußen	423 792	120 887,9	302 767	290	958 288	147 063,6	311 455,6	468 507	187	401
„ Westpreußen	221 274	80 125,1	170 118	397	553 600	99 054,1	191 724,4	307 865	224	428
Stadt Berlin	43 943	31 344,0	43 616	714	7 293	1 677,2	2 883,3	5 236	250	425
Prov. Brandenburg	266 509	146 935,9	224 516	589	760 965	177 923,5	307 261,1	446 591	283	407
„ Pommern	200 585	101 295,7	164 534	531	598 254	126 955,2	221 429,7	378 291	255	447
„ Posen	231 436	58 471,7	170 049	260	752 746	117 135,3	247 188,2	417 134	197	404
„ Schlesien	296 725	121 852,8	248 714	436	1 457 576	261 843,5	476 654,3	845 834	215	398
„ Sachsen	198 358	133 891,9	172 190	704	697 906	179 228,5	284 648,6	397 844	305	479
„ Schlesw.-Holst.	172 107	99 327,6	126 836	620	823 539	174 991,7	314 505,3	445 738	271	508
„ Hannover	222 582	118 519,0	174 909	558	985 279	202 485,1	333 043,9	596 250	258	423
„ Westfalen	133 171	84 373,2	109 902	685	603 305	120 538,1	212 710,6	396 975	243	422
„ Hessen-Nassau	75 561	38 546,2	65 185	534	548 210	119 591,2	185 153,6	311 895	268	420
„ Rheinland	162 357	101 181,7	141 019	645	1 076 945	214 936,0	354 823,8	645 497	247	404
Hohenzollern	5 244	2 064,6	4 151	416	47 475	9 427,6	13 030,4	23 803	267	377
Königr. Preußen	2 653 644	1 238 817,3	2 118 506	500	9 871 381	1 952 850,6	3 456 512,7	5 687 460	244	430
„ Bayern	369 015	189 262,6	291 359	557	3 337 978	665 519,7	1 042 161,4	1 735 027	232	308
„ Sachsen	148 499	113 385,0	136 131	786	664 833	154 097,6	251 165,5	453 115	276	448
„ Württemberg	101 679	43 619,7	88 002	447	970 588	188 071,4	300 836,0	501 507	239	39[illegible]
Großh. Baden	67 595	38 823,7	60 960	598	634 984	142 235,7	213 046,2	337 967	272	40[illegible]
„ Hessen	52 439	24 438,5	47 724	469	321 641	72 121,2	111 281,4	190 746	285	444
„ Meckl.-Schw.	96 046	52 840,8	75 501	566	301 751	57 167,4	102 415,2	208 412	221	40[illegible]
„ S.-Weimar	19 121	11 363,6	16 392	612	119 720	28 056,1	45 628,8	68 678	278	44[illegible]
„ Meckl.-Strelitz	18 768	9 669,4	13 960	522	46 630	8 984,2	15 866,3	30 542	230	4[illegible]
„ Oldenburg	38 881	20 817,6	27 108	560	234 086	43 821,7	74 748,3	129 451	244	406
Braunschweig	31 682	24 102,0	29 250	771	113 798	29 602,9	45 040,2	61 609	323	451
Sachsen-Meiningen	6 279	3 813,8	5 654	691	68 237	14 444,6	27 683,7	36 866	245	454
Sachsen-Altenburg	11 009	4 647,7	9 975	422	65 438	14 889,2	24 041,8	39 515	279	4[illegible]
Sachs.-Coburg-Gotha	9 211	4 699,9	7 955	490	61 679	13 344,6	23 263,6	35 496	251	45[illegible]
Anhalt	17 300	10 465,9	15 686	609	59 985	16 524,2	25 418,9	30 545	298	4[illegible]
Schwarzb.-Sondersh.	4 472	2 734,7	3 601	616	21 964	4 326,3	7 550,9	13 236	234	404
Schwarzb.-Rudolstadt	3 094	1 884,8	2 794	621	19 847	3 637,4	6 553,8	12 196	203	3[illegible]
Waldeck	6 381	3 078,7	4 851	539	25 602	4 461,3	8 612,8	14 723	216	41[illegible]
Reuß ä. L.	1 691	1 472,2	1 488	900	13 015	2 960,1	4 946,7	6 580	250	45[illegible]
Reuß j. L.	3 911	2 361,0	3 497	626	32 136	6 628,5	11 590,2	15 265	243	4[illegible]
Schaumburg-Lippe	3 075	2 242,5	2 733	751	10 910	2 810,7	4 168,9	7 652	308	4[illegible]
Lippe	8 967	6 892,8	7 804	826	35 350	6 810,4	12 535,8	23 699	219	[illegible]
Lübeck	3 438	1 687,7	3 028	500	8 236	1 449,1	2 521,5	6 351	199	3[illegible]
Bremen	5 715	2 738,2	5 087	485	15 494	3 679,0	4 777,1	8 290	300	[illegible]
Hamburg	16 937	10 540,0	16 009	631	13 168	2 615,6	4 150,7	8 926	238	3[illegible]
Elsaß-Lothringen	137 327	54 440,3	109 679	429	487 243	106 188,2	163 133,3	282 310	265	3[illegible]
Deutsches Reich	3 836 256	1 880 839,2	3 104 737	524	17 555 694	3 547 297,7	5 989 651,7	9 946 164	246	[illegible]

c) **Rindviehzucht.** Die Rindviehzucht hat entschieden von allen Tierarten in der neuesten Zeit die meisten Fortschritte zu verzeichnen und sie stellt heute jedenfalls die bedeutendste Viehzucht dar. Dem Wert nach ist an Rindvieh in Deutschland beinahe 1½ mal so viel als an den anderen Tierarten zusammen. Es hat sich namentlich in den letzten Jahren die Anzahl der Kühe beträchtlich vermehrt, von 1885—1892 fast um 1 Mill. Stück. Es steht dies in Verbindung mit dem Aufschwung, den die Milchwirtschaft in der Neuzeit genommen hat, und mit den vermehrten Ansprüchen an die Zucht. Vielfach hat auch der Rückgang der Schafzucht zu einer Vermehrung des Rindviehes geführt, ob überall mit wirtschaftlicher Berechtigung, mag dahingestellt bleiben, denn die Rindviehhaltung hat mit einem größeren Kapitalbedarf, mit höheren Arbeits- und Unterhaltungskosten vielfach noch höhere Verluste resp. geringere Gewinne gebracht als die extensiver zu betreibende Schafzucht.

Auch in der Rindviehzucht macht sich das Streben geltend, einzelne hervorragende Rassen stärker zu verbreiten und damit andere Rassen und Schläge zu verdrängen. Nach einem wüsten Kreuzen und Blutmischen in der Mitte dieses Jahrhunderts hat man

Schafe				Schweine				Ziegen	
überhaupt		davon unter 1 Jahr		überhaupt		davon unter 1 Jahr			
Anzahl	Verkaufswert in 1000 M.	Anzahl	Verkaufswert pro Stück M.	Anzahl	Verkaufswert in 1000 M.	Anzahl	Verkaufswert pro Stück M.	Anzah	Verkaufswert pro Stück M.
937 039	12 707,7	222 310	8	699 971	30 494 2	528 167	34	25 545	15
952 025	13 050,6	284 202	7	424 908	18 775,1	321 582	33	78 808	15
4 101	78,0	1 024	12	4 651	388,7	1 985	60	1 056	20
1 187 247	18 208,0	316 441	9	762 883	44 430,4	513 960	36	256 021	16
1 851 813	25 426,8	489 959	7	634 293	32 515,0	478 781	38	80 721	15
1 001 489	13 615,1	293 930	8	548 871	25 511,7	391 604	30	104 142	15
657 271	11 397,6	157 596	7	658 702	32 979,7	561 664	42	206 268	15
1 064 994	18 508,8	301 389	10	893 112	59 915,0	646 882	50	291 304	15
289 521	10 575,6	105 346	24	344 968	26 191,0	286 506	65	44 653	17
1 177 016	17 685,4	340 390	9	1 040 990	60 280,0	759 507	43	221 343	17
316 327	5 345,6	91 110	11	638 308	43 655,0	508 766	59	206 817	17
410 933	6 698,8	124 160	10	404 282	25 632,5	286 221	49	152 229	18
249 238	3 894,8	69 253	10	646 481	36 737,8	547 069	49	292 007	16
10 530	208,2	2 717	12	23 027	1 553,8	20 117	61	2 995	15
10 109 544	157 399,7	2 799 827	9	7 725 447	439 059,9	5 852 811	44	1 963 909	16
968 414	15 381,6	261 314	11	1 358 744	71 281,6	1 074 022	44	268 471	14
105 194	2 751,9	30 291	17	433 800	22 863,5	347 620	35	128 562	16
385 620	6 424,8	116 587	12	394 616	18 230,1	345 543	39	70 305	14
98 107	1 947,8	32 540	14	390 464	26 111,7	314 465	60	102 682	15
91 277	1 689,8	24 639	11	246 913	14 320,9	198 666	48	115 158	15
732 177	12 651,4	190 376	11	318 659	19 776,0	239 613	44	26 645	17
113 208	2 161,7	32 079	11	122 974	7 232,9	96 666	44	46 405	13
161 957	2 941,1	42 481	11	53 694	3 734,8	34 266	42	8 707	15
139 595	1 803,8	44 259	10	133 456	5 676,8	111 701	33	32 490	15
178 552	3 673,8	51 784	14	141 215	9 262,5	89 196	42	52 388	16
44 349	798,1	14 304	11	62 487	3 763,8	48 787	50	33 411	14
14 165	214,0	3 530	8	53 200	1 923,6	41 639	27	14 741	12
58 069	980,6	16 370	10	71 336	4 975,0	59 208	62	32 962	17
110 107	2 320,1	28 909	14	72 506	5 563,4	49 810	48	30 620	13
47 420	785,5	13 096	12	28 801	1 290,6	23 483	31	13 300	14
29 946	481,2	8 383	11	24 846	1 292,7	19 348	40	16 006	13
52 566	890,2	16 882	10	27 469	1 471,5	20 300	42	8 053	12
2 468	49,7	928	15	7 979	584,6	6 530	60	3 663	15
11 064	182,0	3 201	10	21 295	1 142,9	17 225	43	10 373	12
2 682	52,5	827	15	19 473	931,3	12 428	45	6 127	15
27 092	469,7	7 711	12	64 453	4 024,6	47 627	44	32 543	13
4 007	66,3	1 384	11	7 605	533,7	5 388	52	1 691	15
1 127	39,1	403	25	9 995	819,0	8 264	70	4 254	12
3 602	66,7	1 102	14	12 456	945,3	9 376	54	5 723	14
97 303	1 524,9	29 642	10	370 405	17 836,2	295 875	38	62 098	16
13 589 612	217 747,5	3 772 849	10	12 174 288	684 647,4	9 369 857	44	3 091 287	16

hierbei mit größerem Erfolg in der Neuzeit die Reinzucht angestrebt. Die Ausstellungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft haben in den letzten Jahren ca. 30 verschiedene Rindviehschläge vorgeführt. In Norddeutschland ist es namentlich die Holländer Rindviehrasse, die in mannigfaltigen Schlägen und Unterabteilungen als Oldenburger, Ostfriesen, ostpreußische Holländer, Danziger Niederungsschlag 2c. sich verbreitet hat. Es hat diese Holländer Rasse ihre hauptsächlichste Bedeutung zur Milchnutzung, befriedigt aber auch noch ziemlich in der Fleischproduktion. Um nach dieser Richtung hin zu bessern und auch die äußeren Körperformen günstiger zu gestalten, hat man in den 60er und 70er Jahren vielfach mit englischen Shorthorns gekreuzt. So ist z. B. der Wesermarschschlag entstanden. Einige originelle Rindviehrassen weist Schleswig-Holstein auf, so das kleine milchergiebige Angler Rind, ferner die durch Shorthornblut verbesserten und charakteristisch gewordenen Wilstermarsch-, Dittmarsch- und Breitenburger Rinder.

In Süd- und Mitteldeutschland hat namentlich die Zucht der Simmenthaler Rasse in der neuesten Zeit große Verbreitung gefunden. Es dürfte diese Rasse auch in kleinbäuerlichen Verhältnissen für mehrseitige Nutzungsrichtung sehr geeignet sein,

während für den Großbetrieb nach englischem Muster mehr einseitige Nutzung und die daraufhin gezüchteten Rindviehschläge bevorzugt werden. Weniger Verbreitung als die Simmenthaler Rasse hat die zweitwichtigste Schweizerrasse, das Braunvieh, in Deutschland gefunden, obwohl auch diese Zucht manche Fortschritte zu verzeichnen hat. — Eine Anzahl mitteldeutscher Landschläge, die in der Neuzeit mit besonderer Sorgfalt gezüchtet und regeneriert wurden, sind sodann noch hervorzuheben, so das Frankenvieh, das zur Zugnutzung seine vornehmste Verwendung findet, ferner der Glanschlag, der Harzer-, Vogelsberger-, Westerwälderschlag. Für die etwas futterkärglichen Verhältnisse des badischen Schwarzwaldes ist das Wäldlervieh gezüchtet. Sodann ist noch zu erwähnen das schlesische Rotvieh, während eine Anzahl weiterer Schläge nur Unterabteilungen der genannten vorstellen.

d) Schafzucht. Die deutsche Schafzucht war bekanntlich Anfang dieses Jahrhunderts die erste der Welt. Die führenden landwirtschaftlichen Geister widmeten sich ganz besonders dieser Zucht und die Rentabilität war bei der günstigen Konjunktur für Wolle und der aufblühenden Tuchindustrie eine ganz vorzügliche. Leider blieben bei diesen Bestrebungen die Extreme durch eine zu große Verfeinerung der Wolle und durch Vernachlässigung einer kräftigen Körpergestalt nicht aus und brachten mancherlei Schaden.

Mehr aber noch schädigten die Schafzucht die Fortschritte der Industrie, die allmählich auch lernte, minderwertige Wolle noch zu verhältnismäßig feinen Stoffen zu verarbeiten und ganz besonders die Konkurrenz überseeischer Länder, die gerade in der Wolle ein vorzügliches Exportprodukt erblickten. So kam es, daß man allmählich wieder mehr Gewicht auf die Fleischnutzung des Schafes legte und demzufolge auch die Schafrassen änderte. Während im vorigen Jahrhundert primitive deutsche Landrassen allgemein verbreitet waren, wurden zu Anfang dieses Jahrhunderts die Merinos mehr und mehr eingeführt, oder es wurden durch Kreuzung von Merinos mit Landschafen wertvolle neue Rassen gebildet, wie z. B. das württembergische Bastardschaf. Der Rückgang der extremen Merinozucht mit ihren verschiedenen Spielarten als Elektoral, Negretti, wovon das erste Wolle von höchster Feinheit, das letztere durch starke Körperfaltenbildung Wolle in größerer Menge liefern sollte, gab Veranlassung, zunächst Merinos mit größerem Körper, wie die französischen Rambouillets, zu bevorzugen. In der Neuzeit wurden dann Merinokammwollschafe und Merinofleischschafe gezüchtet. Eine große Verbreitung fanden aber sodann die englischen Fleischschafe, die sowohl zur Reinzucht wie zur Kreuzung mit deutschen Landschafen dienten. Ganz besonders wurden zu diesen Zwecken die Oxfordshires, Shropshires, Hampshires, weniger Southdowns und Cotswolds verwendet. — Von deutschen Landschafrassen haben mit Rücksicht auf ihre örtlichen Verhältnisse heute eine größere Bedeutung die Lüneburger Haidschnucken, das ostfriesische Milchschaf, das Rhönschaf, Frankenschaf, Leineschaf, Teutoburgerschaf.

Trotz des Ueberganges zur Fleischschafhaltung in der Neuzeit konnte der bedeutende Rückschritt in der Schafhaltung der Zahl nach nicht aufgehalten werden. Von 28 Millionen Anfang der 60er Jahre ist der Schafviehbestand auf 24,9 Millionen 1873, auf 19,1 im Jahre 1883 und 13,5 Millionen 1893 zurückgegangen.

Dieses Zurückgehen ist besonders auffallend, weil in England in der neuesten Zeit fortwährend der Schafviehbestand in der Vermehrung begriffen ist.

e) Schweinezucht. Erfreulicher als wie die Schafzucht ist die neuere Entwickelung der Schweinezucht. Von 6,4 Millionen in den 60er Jahren vermehrte sich die Stückzahl in Deutschland auf 7,1 Millionen, 9,2 Millionen und 12,1 Millionen in den Jahren 1873, 1883 und 1892. Nicht gering ist auch die Verbesserung der Qualität des Schweinematerials anzuschlagen. Die hochbeinigen, schmalrippigen, langköpfigen, spätreifen alten Landrassen sind durch englische frühreife mastfähige Rassen mit guten Körperformen verbessert worden. Allerdings waren in den englischen Rassen extreme Ueberbildungen nicht ausgeblieben, von denen man sich in der Neuzeit wieder emanzipierte. Man unterscheidet heute nur noch ein weißes englisches Edelschwein anstatt der vielen früheren Bezeichnungen große, mittlere, kleine Yorkshires, Suffolks ꝛc. Sodann sind die englische Berkshires- und Tamworth-Rasse, die amerikanische Polandchina-Rasse in Deutschland in Reinzucht und Kreuzung verbreitet. Mit gutem Erfolg hat man aber auch deutsche Landschweine verbessert und konsolidiert, so das Meißner, das westfälische, das bayerische Schwein.

f) Ziegenzucht. Diese Zucht hat in Deutschland in der neueren Zeit einen verhältnismäßigen Aufschwung genommen, wie sich auch die Zahl der Ziegen von 1883—1892 um 17% vermehrt hat. Die Ziege wird namentlich als Haustier des kleinen Mannes mehr und mehr berücksichtigt und hat in Süd- und Westdeutschland ihre hauptsächlichste Verbreitung. In Bezug auf die Rassen hat man in der neueren Zeit die einheimischen Ziegen durch die Schweizer Saanenziege mit Erfolg verbessert.

g) Geflügelzucht. Immer wieder wird darauf hingewiesen, wie bedeutend die Ein-

fuhr an Eiern und Geflügel aus dem Ausland nach Deutschland ist. Im Durchschnitt der Jahre 1891—1895 wurden jährlich für 65,4 Mill. M. Eier und 15,6 Mill. M. Federvieh eingeführt. Der Marktpreis von Geflügelprodukten ist ein solcher, daß bei richtigem Betrieb die Zucht recht lohnend sein kann. Auch nach dem Standpunkt, den die Geflügelzucht z. B. in Italien und England einnimmt, sollte die Hebung derselben in Deutschland angestrebt werden. Es besteht auch allerwärts eine bedeutende Bewegung zur Förderung der Zucht und namentlich sind es zahlreiche Geflügelzuchtvereine, die sich diesen Bestrebungen widmen. Leider wird aber die Geflügelzucht viel zu sehr als Liebhaberei und Nebenbeschäftigung anstatt als gewerbliche Haustierzucht betrieben.

h) Fischzucht. Die Fischzucht in wilden Gewässern hat durch Schiffahrt und industrielle Anlagen in der Neuzeit viel Schädigung erfahren. Dafür hat aber die Teichwirtschaft an Bedeutung und besserer Handhabung gewonnen. Die künstliche Fischzucht, die Verbesserung der einheimischen Rassen durch fremdes Blut, rationelle Fütterung der Fische, bessere Transportvorrichtungen für den Absatz sind Fortschritte, die in der Neuzeit erzielt wurden.

i) Bienenzucht. Die Zuckerindustrie und die Fortschritte in der Verwendung des Zuckers haben der Bienenzucht beträchtlich Abbruch gethan, doch besitzt dieselbe immer noch eine nicht gering anzuschlagende Bedeutung. Die Zahl der Bienenstöcke ist von 1883—1892 in Deutschland sogar um 6 % gestiegen und namentlich ist die Qualität bedeutend verbessert worden durch Einführung der beweglichen Waben, die in dem genannten Zeitraum sogar um 73 % sich vermehrt haben. Auch diese Zucht ist mehr Sache der Liebhaberei und Nebensache geworden als wie gewerblicher Hauptbetrieb.

4. Stand der Viehzucht in anderen Ländern. Unstreitig ist in verschiedenen außerdeutschen Staaten sowohl im ganzen als auch in einzelnen Zweigen der Stand der Viehzucht ein höherer als in Deutschland, wodurch sehr beachtenswerte Beispiele geboten werden, während allerdings Deutschland den meisten Ländern gegenüber auf einer höheren Stufe steht.

Als das Land der besten Viehzucht hat von jeher Großbritannien gegolten, dem wir die vollkommensten Kunstrassen der Neuzeit in allen Tierarten verdanken. Wir sehen auch, daß auf gleicher Fläche in Großbritannien und Irland wesentlich mehr Rindvieh und ca. viermal soviel Schafe gehalten werden als wie in Deutschland. Im Jahre 1896 wurden in dem vereinigten Königreich gezählt 2,1 Mill. Pferde. 10,9 Mill. Rindvieh, 30,8 Mill. Schafe, 4,3 Mill. Schweine. Wie die Zahlen zeigen, tritt die Schweinezucht an Bedeutung relativ zurück. Es liegt dies an der geringen Beliebtheit, die Schweinefleisch in England besitzt. Die englische Viehzucht ist im allgemeinen durch Zucht auf Spezialitäten charakterisiert. In der Pferdezucht hat man ganz besondere Schläge für Renn- (Vollblut-), Reit- (Hackney), Fahr- (Norfolktrotter), Jagd- (Hunter), Pflug- (Clydesdale) und Lastzwecke (Shire) gezüchtet. In der Rindviehzucht wiederum sind besondere Schläge für Fleischnutzung (Shorthorn, Devon, Hereford), für Butterbereitung (Jerseys und Guernseys), für Käsebereitung (Ayrshires), für Frischmilchverkauf (Holländer). Für die rauhen Verhältnisse Schottlands züchtete man die Aberdeen-Angus und die Westhighlands, für den kleinen Mann Irlands die Kerryrasse. In der Schafzucht hat man vorzugsweise die Fleischnutzung berücksichtigt. Für sehr gute Futterverhältnisse hat man die Southdowns und Shropshires, die zugleich edlere Wolle tragen, für weniger gute Futterverhältnisse hat man die Oxfordshires und Hampshires, die eine geringere Wolle besitzen, gezüchtet. Langwollige Schafrassen mit großen Körpern sind die Cotswolds, Leicesters und Cheviots. Für das schottische Hochland züchtete man das Black-faced-Schaf. Auch in der Kleinviehzucht, Hunde-, Kaninchen-, Geflügelzucht leistet man in England Großes.

In den Niederlanden finden wir pro Quadratkilometer die größte Zahl Rinder, nämlich 47,1 Stück, während Belgien 46,9 Stück. Dänemark 36,9 Stück und Deutschland 32,5 Stück zählt. Auch der Qualität nach hat die Zucht in den Niederlanden einen hohen Standpunkt erreicht, wozu hauptsächlich der Umstand beitrug, daß man sich nur auf eine Rasse konzentrierte.

Sehr gute Leistungen in Pferdezucht wie Rindviehzucht und Schweinezucht weist auch das kleine Dänemark auf.

In Frankreich ist nach vieler Richtung hin die Viehzucht nicht besonders entwickelt. Am bedeutendsten ist die Pferdezucht, und zwar diejenige der schweren Schläge (Percherons), doch werden auch gute Halbblutpferde gezüchtet (Anglonormannen). Im Süden Frankreichs hat die Esel- und Maultierzucht eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung. Auf hoher Stufe steht sodann in ganz Frankreich die Geflügelzucht.

Von Belgien ist hauptsächlich dessen renommierte, vom Staat bestens geförderte Pferdezucht zu erwähnen.

In der Schweiz wird die Rindviehzucht von dem Staat mit außerordentlichem Aufwand und Sachverständnis gefördert. Hierdurch und durch die natürlichen günstigen Verhältnisse hat sie auch trotz der bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse eine hohe Stufe erreicht.

In Oesterreich-Ungarn hat die Pferdezucht einen großen Ruf, doch haben nur einzelne größere Grundbesitzer und die Staatsdomänen wirkliche Elitezuchten, während die Landeszucht manches zu wünschen läßt. Aehnliches ist auch von der Zucht der übrigen Haustiere hier zu erwähnen.

Das russische Reich weist entsprechend seiner Größe die größten Viehbestände von den europäischen Ländern auf. Es tritt gegenüber anderen Ländern ganz besonders die Pferdezucht hervor. Einzelne Kunstrassen, z. B. die Orlows, genießen schon seit langer Zeit einen guten Ruf.

Von Italien, Spanien und den Balkanstaaten ist wenig Günstiges in Bezug auf die Viehzuchtverhältnisse zu erwähnen, was mit auf die geringe Tierliebhaberei der betr. Nationen zurückzuführen ist.

Von außereuropäischen Ländern macht namentlich Nordamerika große Anstrengungen in der Viehzucht und weist der Qualität wie der Zahl nach gute Leistungen auf. Ganz besonders ist die Schweinezucht in Nordamerika gut entwickelt und stellt die zweitwichtigste Viehzucht des Landes dar.

Im Verhältnis zur Bevölkerung sind die viehreichsten Länder Australien und Südamerika. Es entfallen in Buenos Ayres auf 100 Einwohner 1118 Rinder, 6695 Schafe, in Australien 310 Rinder, 3269 Schafe. Die Viehzucht übertrifft in diesen Ländern bei weitem den Ackerbau und die klimatischen Verhältnisse rechtfertigen dies auch größtenteils.

In Südafrika findet sich ebenfalls eine bedeutende Viehzucht, die sich wesentlich auf Rindvieh und Schafe gründet, während Pferde und Schweine fast verschwinden. In Asien leistet Indien hauptsächlich einiges in der Viehzucht: Rindvieh-, Schaf- und Ziegenzucht sind nicht unbedeutend, während in den übrigen asiatischen Ländern, insbesondere in China, die Viehzucht infolge der Gesetze des Buddhismus sehr wenig entwickelt ist.

5. **Förderungsmittel.** Daß in verschiedenen Staaten durch Förderungsmittel der Regierung ein Fortschritt in der Viehzucht erreicht ist, wurde oben schon angedeutet. So hat namentlich in der Pferdezucht die staatliche Beschaffung von Vatertieren Großes geleistet. Am meisten ist jedenfalls nach dieser Richtung hin Ungarn entwickelt, welches auch in Bezug auf die übrigen Haustiere die Züchtung von Elitetieren auf den Staatsgütern anstrebt.

Die gleichen Zwecke werden beabsichtigt durch die staatlichen Körungen, die in tierzüchterisch hochentwickelten Ländern wie England allerdings unbekannt sind, aber in anderen Ländern, namentlich unter bäuerlichen Verhältnissen, großen Nutzen gestiftet haben. Es kann meistens nur eine Körung von Zuchttieren durch den Staat erreicht werden, wenn es sich um Benutzung von Vatertieren durch mehrere Züchter handelt, während ein Eingriff in lediglich private Züchterthätigkeit bisher nicht erfolgte.

Große Aufgaben erwachsen der staatlichen Förderung durch den Seuchenschutz, und es haben die diesbezüglichen Einrichtungen moderner Kulturländer Großes geleistet.

Neben der staatlichen Förderung ist ganz besonders die genossenschaftliche Förderung der Viehzucht zu erwähnen. Die Vereinigungen zur Verbesserung der Züchtung, der Pflege und Haltung der Haustiere, zur Beschaffung des Absatzes, haben in allen Ländern in der Zucht aller Haustiere große Leistungen aufzuweisen.

Die Körung kann durch genossenschaftliches Vorgehen viel schärfer durchgeführt werden, als wie durch obrigkeitliche Verordnung und kann auch auf weibliche Tiere ausgedehnt werden.

Die Viehversicherung ist mit Erfolg vom Staate ausgeführt worden, z. B. in Baden, ist aber doch mehr der Gesellschafts- und Genossenschaftsunternehmung vorbehalten geblieben.

Das Ausstellungs- und Prämiierungswesen nimmt in der Reihe der Förderungsmittel der Viehzucht ebenfalls einen nicht unbedeutenden Platz ein.

Schließlich ist noch der Förderung der Viehzucht durch die Wissenschaft zu erwähnen. Die Veterinärwissenschaft hat durch die Erkennung und Bekämpfung der Tierseuchen ebenso der Viehzucht im allgemeinen genützt, wie durch bessere Gesundheitspflege und Krankheitsheilung in speziellen Fällen. Durch strenge Abschließung ist es gelungen, manche Seuchen, z. B. die Rinderpest, ganz zu prohibieren. Die Schutzimpfungen werden immer mehr ausgebaut und dürften noch zu großen Aufgaben berufen sein.

Die Tierzuchtlehre als Unterabteilung der Landwirtschaftswissenschaft hat dazu beigetragen, die Züchtung auf wissenschaftliche Grundsätze zu basieren, für die Zuchtwahl, Paarung und Zeugung wichtige Prinzipien aufzustellen. Die Rassenkunde, Beurteilungslehre sind wissenschaftlich ausgebaut worden. Ganz besonders hat aber die Fütterungslehre Nutzen gestiftet. Die alten Grundsätze der Fütterung, die sich lediglich auf Empirie und willkürliche Schätzungen stützten, z. B. die Heuwertslehre, sind durch die chemischen Forschungen von Liebig, Boussingault, Laws und Gilbert, Henneberg, Voit, Pettenkofer, Wolff u. a. umgestoßen worden. Botanische und neuerdings bakteriologische Forschungen brachten ebenfalls manche neuen Erkenntnisse in Bezug auf Zusammensetzung des Futters, Zubereitung und Wirkung der Futtermittel.

In ganz rapider Weise wurde die Milchwirtschaft in der neueren Zeit umgestaltet. Die hierdurch bewirkte Rentabilität der Milchviehhaltung förderte auch in hohem Grade die Rindviehzucht als wichtigsten Zweig der Viehzucht.

So manche Fortschritte auch auf dem Gebiete der Viehzucht gerade durch die wissenschaftliche Förderung zu verzeichnen sind, so dürften wir doch eher am Anfang als am Ende der Entwickelung stehen. Es zeigen sich bei tieferem Eingehen noch viele Probleme, die einer befriedigenden Lösung harren.

Litteratur:

1) Statistik. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1894. Live Stock Journal, Almanac, London 1897. Yearboek of the United States, Department of agriculture, Washington 1895. — 2) Förderungsmittel. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1893. — 3) Wirtschaftliche Bedeutung der Viehzucht. Lehrbücher der landwirtschaftlichen Betriebslehre von v. d. Goltz, Settegast, Pohl, Dünckelberg, Fühling. — Allgemeine Tierzucht. Settegast, Die Tierzucht, Breslau 1869. Baranski, Tierproduktion, 1890. Dünckelberg, Allgemeine und angewandte Tierzucht, Braunschweig 1892. H. v. Nathusius, Vorträge über Viehzucht und Rassekenntnis, Berlin 1880. Wilkens, Form und Leben der landwirtschaftlichen Haustiere. Settegast, Die deutsche Viehzucht, Berlin 1890. Leisewitz, Lehr- und Handbuch der allgemeinen landwirtschaftlichen Tierzucht, 1888. Wilkens, Grundriß der landwirtschaftlichen Haustierlehre, 1888. Sanson, Traité de Zootechnie, Paris 1882. — 5) Fütterung. Kühn, Die zweckmäßige Ernährung des Rindviehes, Dresden 1897. Wolff, Fütterungslehre. Pott, Die landwirtschaftlichen Futtermittel. Werner, Futterbau und Fütterung. — 6) Gesundheitspflege. Dammann, Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Haussäugetiere. Haubner, Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Haustiere. Ellenberger, Physiologie der Haussäugetiere. — 7) Pferdezucht. Müller und Schwarzenecker, Pferdezucht. Born und Möller, Pferdekunde. Lehndorff, Handbuch für Pferdezüchter. Stöckel, Deutschlands Pferde im Jahre 1890. — 8) Rindviehzucht. Rohde, Rasse, Züchtung und Ernährung des Rindes. Krämer, Das schönste Rind. Werner, Rinderzucht. — 9) Schafzucht. Mentzel, Schafzucht. Bohm, Schafzucht. — 10) Schweinezucht. Rohde, Schweinezucht. May, Schweinezucht. — 11) Uebrige Viehzucht. v. d. Borne, Die Fischzucht. Huber, Die Bienenzucht. Baldamus, Federviehzucht.

Backhaus.

Volksschulwesen.

I. Allgemeines. II. Verfassung und Stand des V. A. Deutschland. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Sachsen. 4. Württemberg. 5. Baden. 6. Hessen. 7. Mecklenburg-Schwerin. 8. Sachsen-Weimar. 9. Mecklenburg-Strelitz. 10. Oldenburg. 11. Braunschweig. 12. Sachsen-Meiningen. 13. Sachsen-Altenburg. 14. Sachsen-Coburg-Gotha. 15. Anhalt. 16. Schwarzburg-Sondershausen. 17. Schwarzburg-Rudolstadt. 18. Waldeck und Pyrmont. 19. Reuß ä. L. 20. Reuß j. L. 21. Schaumburg-Lippe. 22. Lippe. 23. Lübeck. 24. Bremen. 25. Hamburg. 26. Elsaß-Lothringen. B. Oesterreich-Ungarn. 1. Oesterreich. 2. Ungarn. C. Rußland. D. Frankreich. E. Großbritannien und Irland. F. Italien. G. Schweiz. H. Belgien. I. Niederlande. K. Dänemark. L. Schweden und Norwegen. 1. Schweden. 2. Norwegen. M. Spanien. N. Portugal. O. Rumänien. P. Griechenland. Q. Serbien. R. Bulgarien. S. Türkei. T. Vereinigte Staaten von Amerika. U. Mexiko. V. Brasilien. W. Argentinien. X. Australien. Y. Japan. Z. Britisch-Indien. III. Vergleichende Uebersicht des Anteils der Schulkinder an der gesamten Bevölkerung.

I. Allgemeines.

Die Idee des Volksschulunterrichts, der Unterweisung der Jugend aller Kreise des Volkes in den Anfangsgründen geistiger Bildung, verdankt ihre Ausbreitung wesentlich der Reformation, wenn sie gleich schon im Mittelalter einzelnen Männern, wie u. a. Karl dem Großen, nicht fremd gewesen ist. Waren auch schon lange vor der Reformation organisierte Unterrichtsanstalten dieser Art vorhanden, so bestanden sie in der Hauptsache doch nur als Vorstufe für die Ausbildung zum geistlichen Beruf. Nachdem Luther die Bibel übersetzt und das Bibellesen durch die Reformation zu einem wichtigen Faktor religiöser Erziehung geworden war, entstand und wuchs in steigendem Maße das Bedürfnis nach Versorgung der gesamten Jugend mit Unterricht in den Elementen. Der so von den protestantischen Ländern ausgehenden Entwickelung folgen langsam auch die katholischen nach, wo allerdings die Befürchtung vor etwaiger Gefährdung des religiösen Sinnes durch eine allgemeinere Verbreitung des Unterrichts dieser hemmend entgegentrat. Aber auch in protestantischen Ländern war man der Förderung des Volksschulwesens keineswegs überall in gleichem Maße geneigt, am wenigsten in England, wo der Adel die Erhaltung des Geistes der Unterordnung der Massen durch fortschreitende Volksbildung bedroht glaubte. Innerlich wuchs die Volksschule allmählich zu um so größerer Bedeutung heran, je mehr sie seit der Reformation unter dem Einfluß von Männern, wie Ratich, Comenius, Locke,

Rousseau, Pestalozzi, Herbart u. a., ihre Aufgaben über ihre ursprünglichen Ziele hinaus zu vertiefen und zu erweitern vermochte, wobei sie denn schließlich dahin gereift ist, daß sie in unserer Zeit zu einer Pflanzstätte nicht ausschließlich der Religion, sondern zugleich der Pflege des nationalen Bewußtseins, wie endlich zu einer unentbehrlichen Vorbereitungsanstalt für die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens geworden ist. „Die Aufgabe der niederen Schulen ist die religiöse, sittliche und nationale Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten" (Minister Dr. Falk im Unterrichtsgesetzentwurf von 1877).

Noch im Anfange dieses Jahrhunderts war selbst in protestantischen Ländern die Versorgung der Gemeinden mit Unterrichtsanstalten mehr oder minder unvollständig. Bezeichnend nach dieser Richtung ist die Angabe im 120. Bande der Preußischen Statistik (Das gesamte Volksschulwesen im preußischen Staat im Jahre 1891, herausgegeben von Schneider und Petersilie), wonach selbst in Berlin noch 1818 etwa 6000 schulpflichtige Kinder, d. i. mehr als 1 Fünftel aller, ohne Unterricht waren.

Von größtem Einfluß auf die äußere Verbreitung der Volksschule war das Eingreifen des Staates in die Angelegenheiten derselben, wozu schon Luther die erste Anregung gegegeben. In der „Predigt, daß man Kinder zur Schule halten solle", heißt es: „Kann die Obrigkeit die Unterthanen zwingen, daß sie müssen Spieße und Büchse tragen, wenn man kriegen soll, wie viel mehr kann und soll sie die Unterthanen zwingen, daß sie ihre Kinder zur Schule halten." Ihre erste Verwirklichung fand diese Forderung in der württembergischen Kirchen- und Schulordnung von 1559, auf welche im 17. Jahrh. gesetzliche Bestimmungen für Hessen-Darmstadt, Sachsen-Gotha ꝛc., im 18. Jahrh. für Preußen und Bayern folgten. In den meisten außerdeutschen Ländern rührt der Beginn staatlicher Fürsorge für das Volksschulwesen erst aus diesem Jahrhundert her, in welchem es dafür zu um so größerer Blüte gelangt ist. So meint Levasseur wohl nicht mit Unrecht, das 19. Jahrh. verdiene unter den vielen Bezeichnungen, die man ihm gegeben, auch diejenige, daß es das Jahrhundert des Volksschulunterrichts sei.

Bei der folgenden Darstellung der Verfassung und des Standes des Volksschulwesens sind neben den einzelnen Monographien über die Gesetzgebung und der amtlichen statistischen Litteratur besonders die Levasseur'schen Arbeiten im Bulletin de l'Institut international de Statistique (Bd. VI und VIII) und das soeben erschienene umfassende Werk Petersilie's (Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche und in den übrigen europäischen Kulturländern, 2 Bde., Leipzig 1897) mehrfach zu Rate gezogen worden.

II. Verfassung und Stand des V.

A. Deutschland.

1. Preußen. Die preußische Schulgesetzgebung nimmt ihren Anfang mit der „Königl. preuß. evang.-reform. Inspektions-Presbyterial-Klassikal-Gymnasien- und Schulordnung" vom 24. X. 1713. Die die Grundlage aller Volksschulentwickelung bildende Einführung der allgemeinen Schulpflicht erfolgte durch die „Verordnung, daß die Eltern ihre Kinder zur Schule und die Prediger die Catechisationes halten sollten vom 28. IX. 1717". Die Schulunterhaltungspflicht war vorerst noch provinzweise geregelt, am eingehendsten für Preußen durch die „Principia regulativa" vom 30. VII. 1736. Unter Friedrich dem Großen wird durch das „General-Landschul-Reglement" vom 12. VIII. 1763 mit dem Geltungsbereich für die ganze Monarchie die allgemeine Schulpflicht von neuem vorgeschrieben (mindestens vom 5. bis zum 13., später in allen Provinzen bis zum 14. Lebensjahre ausgedehnt). Das Einkommen des Lehrers wird auf die Einnahmen aus Schulgeld gegründet, welches sich nach dem Stande der erworbenen Kenntnisse des Schülers richtet: 6 Pf. wöchentlich, bis das Kind lesen gelernt, danach 9 Pf., und wenn es schreibt und rechnet, 1 Groschen; im Sommer sind nur ⅔ dieser Sätze zu zahlen. Für arme Kinder hat die Dorfkasse aufzukommen, „damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselben auch beydes, armer und reicher Leute Kinder, mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen". Weiter behandelt das Reglement die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der Lehrer, Lehrgegenstände, Lehrbücher, Schulzucht ꝛc. Im allgemeinen Landrecht wird neben der allgemeinen Schulpflicht, die mit zurückgelegtem 5. Altersjahre beginnt (§ 43) und solange dauert, bis das Kind „nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat" (§ 46), auch sichere Bestimmung über die Schulunterhaltungspflicht und zwar dahin getroffen, daß dieselbe den „sämtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses" (§§ 29 und 34) obliegen soll. Durch die Kabinetsordre vom 14. V. 1825 wurden diese Vorschriften auf die im Wiener Kongreß neu hinzugetretenen Landesteile ausgedehnt. In der preußischen Verfassung vom 31. I. 1850

sind in den Artikeln 21 bis 25 gleichfalls Bestimmungen über allgemeine Schulpflicht, Staatsaufsicht, Schulunterhaltungspflicht der Gemeinden, für welche der Staat nur „im Falle nachgewiesenen Unvermögens“ einzutreten habe, ferner über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Volksschule enthalten, indessen soll es nach Artikel 112 bis zum Erlaß des in Artikel 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes „bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen“ bewenden. An Entwürfen eines solchen Gesetzes, das bisher (1897) noch nicht zustande gekommen, hat es nicht gefehlt; hervorgehoben seien nur die Entwürfe vom Jahre 1869, 1891 und 1892. Allgemein geregelt ist: die Versorgung der Witwen der Elementarlehrer durch das G. v. 22. XII. 1869, und die dasselbe abändernden Gesetze v. 24. II. 1881 und 19. VI. 1889 (mindestens 250 M. Witwengehalt), ferner die Versorgung der Lehrerwaisen durch G. v. 27. VI. 1890, die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen durch das G. v. 6. VII. 1885, welches über den Beginn der Pensionsberechtigung (vom zurückgelegten 10. Dienstjahre ab) und die Höhe der Pension ($^{15}/_{60}$ des zuletzt bezogenen Diensteinkommens bei 10-jähriger Dienstzeit, $^{1}/_{60}$ mehr für jedes weitere Dienstjahr bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$) die gleichen Bestimmungen enthält, wie sie für Staats- und Gemeindebeamten bestehen, und aus dessen weiteren Festsetzungen hervorzuheben ist: die Anrechnung der gesamten Zeit, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienst in Preußen sich befunden hat, ferner die Gewährung eines Staatsbeitrages bis zur Höhe von 600 M. für jede Pension, deren überschießender Betrag von den bisher zur Aufbringung der Pension Verpflichteten zu tragen ist. Behufs Ausgleichs dieser den Schulverbänden noch verbliebenen Pensionslast innerhalb des Regierungsbezirks sind durch das G. v. 23. VII. 1893 Ruhegehaltskassen begründet worden, aus denen die Pensionen an die Berechtigten gezahlt werden. Die Beiträge der Schulverbände an die Ruhegehaltskasse richten sich nach der Jahressumme des pensionsberechtigten Diensteinkommens unter Abrechnung von 800 M. für jede Stelle. Durch Erlaß v. 28. VI. 1890 wurde den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Orten mit 10000 oder weniger Einwohnern eine staatliche Alterszulage zum Diensteinkommen bewilligt, welche nach vollendetem 10. Dienstjahre für Lehrer jährlich 100 M., für Lehrerinnen 70 M. beträgt, und die von 5 zu 5 Jahren um 100 bezw. 70 M. bis zum Höchstbetrage von 500 bezw. 350 M. steigt. Durch das **Lehrerbesoldungsgesetz** v. 3. III. 1897 ist eine anderweite Regelung eingetreten, wie auch durch dasselbe diejenigen Bestimmungen des Gesetzes betr. die Erleichterung der Volksschullasten v. 14. VI. 1888 bzw. 31. III. 1889 aufgehoben sind, nach welchen als Entschädigung für die in demselben Gesetz ausgesprochene grundsätzliche Aufhebung des Schulgeldes ohne Rücksicht auf die Größe des Schulverbandes ein Staatszuschuß von 500 M. für jeden alleinstehenden oder ersten Lehrer, von 300 M. für jeden anderen ordentlichen Lehrer, von 150 M. für jede Lehrerin, von 100 M. für jeden Hilfslehrer oder jede Hilfslehrerin bisher gezahlt worden war. Das neue, am 1. IV. 1897 in Kraft getretene Lehrerbesoldungsgesetz unterscheidet als Bestandteile des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Volksschulen: 1) Das Grundgehalt von nicht weniger als 900 M. für Lehrer, und nicht weniger als 700 M. für Lehrerinnen, 2) Alterszulagen von nicht weniger als 100 M. bezw. 70 M. nach 7-jähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst, nach je weiteren 3 Dienstjahren steigt die Alterszulage um denselben Betrag, und zwar so lange, bis im ganzen der 9-fache Betrag der ersten Alterszulage erreicht ist, was hiernach nach 31 Dienstjahren der Fall ist. 3) Freie Dienstwohnung oder entsprechende Mietsentschädigung. Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für jeden Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse errichtet, in welche der Staat für jede Lehrerstelle 337 M., für jede Lehrerinnenstelle 184 M., höchstens jedoch nur für 25 Stellen jeder Gemeinde einzahlt. Die dem Staat dadurch erwachsende Mehrleistung gegenüber seinen bisherigen Ausgaben für Alterszulagen wird zu einem Teil auf die größeren Gemeinden abgewälzt, indem der auf Grund des Gesetzes v. 14. VI. 1888 bzw. 31. III. 1889 für **jede** ordentliche Lehrer- bzw. Lehrerinnenstelle, und **jede** vollbeschäftigte Hilfslehrkraft bisher gezahlte Staatszuschuß nunmehr nur noch für höchstens 25 Stellen überhaupt geleistet wird. Zur Ermäßigung des den größeren Gemeinden hierdurch entstehenden Ausfalls an Staatszuschüssen leistet der Staat einen dauernden Zuschuß in Höhe derjenigen Summe, um welche der Ausfall den Betrag von 2% des Veranlagungssolls übersteigt, welches der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 M. jährlich für das Jahr 1. IV. 1897/98 zu Grunde liegt. Die gemeinsame Bestreitung der Alterszulagen geschieht nun in der Weise, daß von jeder Gemeinde derjenige Betrag abzüglich des Staatszuschusses (von 337 bezw. 184 M. für jede, jedoch höchstens für 25 Stellen) in die Alterszulagenkasse einzuschießen ist, der sich bei Verteilung des Gesamtbedarfs an Alterszulagen im Regierungsbezirk auf Grund des Produktes aus der Anzahl der der Kasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen und dem

Einheitssatz der Alterszulagen (d. i. das Verhältnis ihres örtlichen Betrages zum Mindestsatz von 100 bezw. 70 M.) ergiebt.

Bezüglich der Schulaufsicht ist von grundlegender Bedeutung das G. v. 11. III. 1872, in welchem die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zugesprochen wird, bezüglich der inneren Organisation die „Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preuß. Volksschule" vom 15. X. 1872.

Stand nach der schulstatistischen Aufnahme v. 25. V. 1891:

Zahl der öffentlichen Volksschulen		34 742
„ „ Unterrichtsklassen .		82 746
darunter Knabenklassen		12 168
„ Mädchenklassen		12 281
„ gemischte Klassen . . .		58 297
Schulkinder		4 916 476
a) nach dem Geschlecht		
Knaben		2 467 558
Mädchen		2 448 918
b) nach der Konfession		
evangelisch		3 107 701
katholisch		1 766 835
sonst christlich		11 554
jüdisch		30 386
c) nach der Zahl der aufsteigenden Klassen der Schulen		
in Schulen mit 1 aufsteigenden Kl.		969 598
„ „ „ 2 „ „		1 047 507
„ „ „ 3 „ „		850 383
„ „ „ 4 „ „		476 403
„ „ „ 5 „ „		274 412
„ „ „ 6 „ „		994 952
„ „ „ 7 und mehr „		303 221
	Lehrer	Lehrerinnen
Vollbeschäftigte ordentliche Lehrkräfte	61 807	8287
darunter evangelisch .	44 314	3381
„ katholisch . .	17 153	4847
„ sonst christlich	4	1
„ jüdisch . . .	336	58
Vollbeschäftigte Hilfslehrkräfte . .	1 430	207
darunter evangelisch .	623	164
„ katholisch . .	806	43
„ sonst christlich	1	—
„ jüdisch . . .	—	—

Kosten der Volksschule . .	146 225 312
darunter	
1) persönliche (ohne den Wert der freien Wohnung bezw. Mietsentschädigung und der Feuerung) .	92 716 500
und zwar	
a) Stelleneinkommen	74 735 602
darunter für vollbeschäftigte Lehrer	67 015 142
„ „ „ Lehrerinnen	7 720 460
b) persönliche und Dienstalterszulagen aus Staatsmitteln . .	8 431 975
und zwar	
persönliche Zulagen . . .	148 882
Dienstalterszulagen	8 283 093
c) Betrag der persönlichen Zulagen aus Mitteln der Gemeinden und sonstigen Verpflichteten . . .	1 003 835
d) Aufwendungen für nicht vollbeschäftigte Hilfslehrkräfte . .	626 981
e) Aufwendungen für nicht vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen	2 186 679
f) Aufwendungen für Adjuvanten	72 669
g) „ „ Pensionen .	5 969 185
und zwar	
für Lehrer	5 734 478
„ Lehrerinnen	234 707
2) sächliche Unterhaltungskosten .	53 508 812
und zwar	
a) für Neubauten	15 065 910
b) „ Erweiterungsbauten . . .	2 160 488
c) „ Reparaturbauten	4 593 796
d) „ Wert der freien Wohnung bezw. Mietsentschädigung und Feuerung	17 543 886
e) sonst. sächliche Aufwendungen .	14 144 732

Deckung der Volksschulkosten

	Absolut	in %
a) durch Einkünfte vom Schul- 2c. Vermögen	12 894 688	8,82
b) aus Mitteln der Gemeinde 2c.	84 114 285	57,52
c) aus Staatsmitteln . . .	46 495 831	31,80
d) durch Abgaben des Dienstnachfolgers	310 426	0,21
e) durch Schulgeld	1 378 983	0,94
f) aus sonstigen Quellen . .	1 031 099	0,71
Summa	146 225 312	100,00

2. Bayern. Der erste Eingriff der Obrigkeit in die Angelegenheiten der Volksschule erfolgte bereits durch die Schulordnung von 1548, eine weitere wurde 1569, ferner 1616 erlassen. Die Schul- und Zuchtordnung von 1659, erneuert 1682 und 1738, behielt bis 1770 Geltung, wo die bis dahin in Gemeinschaft mit der Kirchenbehörde vom Staat ausgeübte Schulgesetzgebung von diesem allein in Anspruch genommen wird. Durch dasselbe Gesetz erfolgt die Einführung der allgemeinen Schulpflicht. In der Verfassung vom 26. V. 1818 wird der Kirche bestimmender Einfluß nur bezüglich des Religionsunterrichtes und des religiösen Lebens in den Schulen eingeräumt; in allem übrigen untersteht die Schule dem Staat. Ein das gesamte Schulwesen umfassendes Schulgesetz ist in Bayern noch nicht zustande gekommen. Eine allgemeine Regelung ist jedoch bezüglich der Aufbringung der Schulunterhaltungskosten und der Lehrerbesoldungen durch das Schuldotationsgesetz v. 10. XI. 1861 erfolgt. Den Gemeinden liegt danach die Schul-

1) Einschließlich 310 426 M., die durch beim Stelleneinkommen bereits verrechnete Abgabe des Dienstnachfolgers gedeckt werden.

unterhaltungspflicht in erster Linie ob, nur bei Leistungsunfähigkeit werden Zuschüsse aus der vom Staat den Kreisen überwiesenen Kreisschuldotation oder aus anderen Kreisfonds bewilligt. Beträgt die Zahl der Schüler eines Lehrers nach 5-jährigem Durchschnitt mehr als 100, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Stelle angehalten werden. In Ansehung der Lehrerbesoldungen sind in dem angeführten Gesetz nach Größengruppen der Gemeinden gegliederte Mindestsätze aufgestellt: 857,20 M. (500 fl. nach alter Währung) in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, 771,50 M. (450 fl.) in Gemeinden von 2500—10 000 Seelen, 600 M. (350 fl.) in kleineren Gemeinden. 1874 wurden diese Sätze in der untersten Gruppe um 100 fl., also auf 450 fl. = 771,50 M., in der vorletzten (2500—10 000 Seelen) auf 500 fl. = 857,20 M. erhöht. Durch den Ministerialerlaß v. 23. VIII. 1876 sind staatliche Dienstalterszulagen im Betrage von 90 M. eingeführt; sie werden erstmals nach 10-jähriger Dienstzeit bewilligt und steigen alle weiteren 5 Jahre um den gleichen Betrag. Für Ruhegehälter ist durch die vom Schuldotationsgesetz geforderten Unterstützungsvereine gesorgt, in jedem Regierungsbezirk besteht ein derartiger, durch Beiträge der Beteiligten und Zuschüsse des Staates und der Kreise unterhaltener Verein.

Nach der V. v. 5. XI. 1880 beginnt die Schulpflicht für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre und umfaßt 10 Jahre, 7 Jahre als Werktagsschulpflicht, 3 Jahre als Sonn- und Feiertagsschulpflicht.

Stand 1893/94:

I. Werktagsschulen.

Schulen (einschließlich 50 Privatschulen)		7 253
und zwar:		
a) nach dem Geschlecht		
Knabenschulen	425	
Mädchenschulen	427	
gemischte Schulen	6 401	
b) nach der Konfession		
katholische Schulen	5 114	
protestantische „	1 910	
simultane „	141	
jüdische „	88	
Unterrichtsklassen		13 625
darunter aufsteigende Klassen	12 533	
„ Parallelklassen	1 092	
Schulkinder		819 565
a) nach dem Geschlecht		
Knaben	402 082	
Mädchen	417 483	
b) nach der Konfession		
katholisch	585 210	
protestantisch	227 896	
jüdisch	5 789	
sonst. Konfession	670	

	männlich	weiblich
Lehrkräfte	17 953	6 299
a) nach der Thätigkeit		
ordentliche Lehrkräfte	11 707	2 007
Religionslehrer	6 124	—
Fachlehrer für den Turn-, Zeichen- und Arbeits- 2c. Unterricht	122	4 292
b) nach der Konfession		
katholisch	12 352	5 590
protestantisch	5 428	698
jüdisch	169	10
sonst. Konfession	4	1

Schulgeld wurde an 5502 Schulen erhoben und hierfür eingenommen 1 615 417 M.

II. Feiertagsschulen.

Feiertagsschüler		297 245
a) nach dem Geschlecht		
Knaben	131 434	
Mädchen	165 811	
b) nach der Konfession		
katholisch	216 670	
protestantisch	79 115	
jüdisch	1 287	
sonst. Konfession	173	

III. Gesamtaufwendungen für die Schulen.

a) für sämtliche Lehrkräfte	18 818 592 M.
b) „ sächliche Zwecke	7 786 756 „
zusammen	26 605 348 M.

3. **Sachsen.** In der am 1. I. 1580 als Bestandteil einer Kirchenordnung erlassenen allgemeinen Schulordnung sind, obwohl sie sich wesentlich auf die lateinischen Schulen bezog, die Grundlagen der Volksschulverfassung enthalten, wie sie bis 1835 bestanden. Ergänzungen und Reformen wurden durch die Schulordnung vom 20. XI. 1724, ferner durch das G. v. 17. III. 1773 herbeigeführt, welches letztere besonders durch die darin vorgeschriebene Erweiterung des Lehrstoffes bemerkenswert ist. In dem Generale vom 4. III. 1805 erfolgte die Einführung der allgemeinen Schulpflicht. Durch das G. v. 6. VI. 1835 werden die Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen verpflichtet, deren Aufsicht und Leitung aber den kirchlichen Behörden übertragen ist. Nachdem in den 40er und 50er Jahren verschiedene Bestimmungen dieses Gesetzes, wie diejenigen über Disziplinarverfahren, Schulvorstände, sowie über Lehrerbesoldung, Ruhe- und Witwengehälter durch besondere Gesetze abgeändert worden waren, hat eine allgemeine Regelung durch das umfassende Volksschulgesetz vom 26. IV. 1873 stattgefunden. Das Gesetz zählt als Volksschulen auf: a) die einfachen, mittleren und höheren Volksschulen, b) die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-)schulen. Für die einfache Volksschule erstreckt sich die Schulpflicht vom vollendeten 6. bis 14. Lebensjahre. Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch 3 Jahre lang zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet. Der Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre entbindet von der Fortbildungsschulpflicht. Die Schulaufsicht wird im

Auftrage der Staatsbehörde von dem Ortsschulvorstande ausgeübt; der kirchlichen Behörde steht nur die Aufsicht über den Religionsunterricht zu. Die Schulunterhaltungspflicht liegt den Gemeinden ob. Die Kosten sind durch Erhebung von Schulgeld, das von den Ortsschulvorständen festzusetzen und nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft werden kann, in zweiter Reihe erst durch Umlage auf alle Gemeindemitglieder aufzubringen. Im Unvermögensfalle erhalten die Gemeinden Staatszuschüsse. Nach dem G. v. 26. IV. 1892 erhalten übrigens alle Gemeinden, die nicht über 5 M. — ausnahmsweise, mit ministerieller Genehmigung, 8 M. — durchschnittlich an Schulgeld erheben, für jede ständige Lehrerstelle einfacher oder mittlerer Volksschulen 300 M., für jede Hilfslehrerstelle 150 M. Staatszuschuß. Die letzte Erhöhung der Lehrerbesoldungen, auf welche sich besonders die G. v. 9. IV. 1872 und 23. I. 1874 bezogen hatten, fand durch das Einkommengesetz vom 4. V. 1892 statt, nach welchem das Mindestgehalt ohne Wohnungsentschädigung 1000 M. beträgt. Für die ständigen Lehrer an Volksschulen mit mehr als 40 Schülern erhöht sich das Mindestgehalt nach 5 Dienstjahren auf 1200 M., nach 10 Jahren auf 1350 M., nach 15 Jahren auf 1500 M., in den späteren 5-jährigen Perioden bis zum 30. Dienstjahre um je 100 M. Bei Schulen mit 40 und weniger Kindern beträgt die in denselben Perioden steigende Alterszulage 75 M., zu deren Bestreitung im Unvermögensfalle den Gemeinden staatliche Beihilfe gewährt wird. Die Ruhegehaltsverhältnisse sind durch das G. v. 25. III. 1892 geregelt: pensionsberechtigt werden die Lehrer nach vollendetem 65. Lebensjahr oder 40. Dienstjahr, bezw. nach 10-jähriger Dienstzeit bei eintretender Untauglichkeit. Das Ruhegehalt steigt von $^{80}/_{100}$ bis $^{80}/_{100}$ des am 1. I. des vorhergehenden Jahres bezogenen Diensteinkommens.

Stand am 1. XII. 1894.

Oeffentliche Volksschulen		2 254
darunter:		
a) einfache Volksschulen	2 005	
b) mittlere Volksschulen	210	
c) höhere Volksschulen	39	
Unterrichtsklassen		14 320
und zwar:		
a) in den einfachen Volksschulen	9 998	
b) in den mittleren Volksschulen	3 749	
c) in den höheren Volksschulen	573	
Schulkinder		617 848
und zwar:		
a) nach dem Geschlecht		
Knaben	302 720	
Mädchen	315 128	
b) nach der Konfession		
evangelisch	601 808	
römisch-katholisch	13 548	
sonst christlich	1 041	
dissidentisch	500	
jüdisch	951	
c) nach der Art der Volksschulen		
in einfachen	453 749	
„ mittleren	147 384	
„ höheren	16 715	
Lehrkräfte		11 278
und zwar:		
1. Lehrer	8 672	
hiervon:		
a) Direktoren	306	
b) Oberlehrer bezw. dirigirende Lehrer	664	
c) ständige Lehrer	6 132	
d) Hilfslehrer	1 312	
e) Fachlehrer	54	
f) Vikare	204	
2. Lehrerinnen	2 606	
hiervon:		
a) ständige Lehrerinnen	186	
b) Hilfslehrerinnen	59	
c) Fachlehrerinnen	12	
d) Vikare	11	
e) Handarbeitslehrerinnen	2 338	

Von den Lehrkräften (ausschließlich der Handarbeitslehrerinnen) sind evangelisch 8801, katholisch 139.

Der Gesamtaufwand für die öffentlichen Volksschulen ohne die Seminarübungsschulen betrug 1893 23 387 144 M.

und zwar:	
a) persönliche Ausgaben	17 520 213 M.
b) sächliche Ausgaben	5 866 931 „
Deckung:	
a) durch Zuschuß aus Gemeindekassen, Stiftungsfonds 2c.	15 129 874 M.
b) durch Schulgeld	4 245 614 „
c) aus Staatsmitteln	4 011 656 „

Das Einkommen der Lehrkräfte (nach dem Etat für 1894) betrug insgesamt 16 926 126 M.

4. Württemberg. In Württemberg ist unter dem Einfluß der Reformation schon 1559 die „Kirchen- und Schulordnung“ erlassen worden, die zwar wesentlich die lateinischen Schulen betrifft, jedoch unabhängig von diesen auch die Einrichtung deutscher Schulen für die ärmeren Klassen behandelt und damit die Idee der allgemeinen Volksschule zum ersten Mal zu verwirklichen sucht. Die Begründung von Schulen bleibt aber noch wesentlich auf die Städte beschränkt. Durch die Verordnung von 1649 wird die allgemeine Schulpflicht eingeführt. Die „Erneute Ordnung v. 26. V. 1729“ setzt Näheres bezüglich der Lehrziele fest. Im Jahre 1739 erfolgt die Begründung von Sonntagsschulen, „in denen die jungen Leute beider Geschlechter bis zu ihrer Verheiratung und unter der Leitung

des Schulmeisters ihre Kenntnisse im Katechismus, Gesang, Lesen und Schreiben vervollständigen sollen". Durch die V. v. 10. IX. 1808 für die katholischen, v. 31. XII. 1810 für die evangelischen Schulen wurde die Grundlage der gegenwärtigen Schulverfassung geschaffen. Auf das Schulgesetz v. 29. IX. 1836 folgte als eine der wichtigeren Verordnungen die Novelle v. 6. XI. 1858, in welcher die Dauer der Schulpflicht vom Anfang des 7. bis zum 14. Lebensjahr abgegrenzt ist. Die Sonntagsschulpflicht dauert, wofern nicht anderweit für Weiterbildung gesorgt ist, bis zum 18. Lebensjahr. Die innere Ordnung der Schule ist durch die Lehrpläne v. 21. V. 1870 und 28. VI. 1892 festgesetzt. Die Gehaltsverhältnisse sind durch das G. v. 25. V. 1865 und die Novellen v. 18. IV. 1872, 22. I. 1874 und 30. XII. 1877 geregelt; das Mindestgehalt endgiltig angestellter Lehrer beträgt auf dem Lande und in kleinen Städten 946 M. nebst freier Wohnung und steigt nach der Größe des Ortes bis zu 1386 M. Als staatliche Alterszulagen werden gewährt: von der festen Anstellung bis zum Lebensalter von 35 Jahren 150 M., im Alter von 35—40 Jahren 200 M., 40–45 Jahren 250 M., 45—50 Jahren 300 M., 50–55 Jahren 400 M., im Alter von mehr als 55 Jahren 500 M. Der Anspruch auf Ruhegehalt beginnt nach 10-jähriger Dienstzeit bei unverschuldet eintretender Dienstuntauglichkeit. Vorher kann eine Staatsunterstützung bis zu 40% des Gehaltes bewilligt werden. Das Ruhegehalt beträgt nach 10-jähriger Dienstzeit 40% des Gehaltes einschließlich der staatlichen Alterszulage und steigt mit jedem weiteren bis zum 40. Dienstjahr um 1½%, so daß es sich schließlich auf 92½% des Diensteinkommens belaufen kann. Für die Hinterbliebenen sorgt die staatlich unterstützte Witwen- und Waisenpensionskasse. Die Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen liegt den Gemeinden ob, die die Kosten, soweit zur Deckung nicht anderweit Einnahmen zur Verfügung stehen, aus Gemeindemitteln und erforderlichen Falls durch Umlage nach dem Steuerfuß aufbringen. Das Schulgeld unterliegt staatlicher Festsetzung und richtet sich nach der Größe des Ortes. Im Falle des Unvermögens der Gemeinden leistet der Staat Beihilfe.

Stand am 1. I. 1896.

Volksschulen		2 317
und zwar		
a) Knabenschulen	51	
b) Mädchenschulen	79	
c) gemischte Schulen . . .	2 187	
Schulklassen		4 763
Schulkinder		302 896

und zwar

	Knaben	Mädchen
a) in den evangelischen und katholischen Volksschulen .	142 420	156 904
b) in den jüdischen Volksschulen	292	342
c) in den Seminarübungsschulen	772	95
d) in den Rettungs- und Erziehungsanstalten	820	573
e) in den weiteren Privatschulen	14	664

Lehrstellen		4 766
und zwar		
a) Schullehrerstellen . . .	3 455	
b) sog. ständige Schulamtsverwesereien	58	
c) Unterlehrerstellen . . .	443	
d) Lehrergehilfenstellen . .	180	

Gesamtaufwand der Staatskasse für das Volksschulwesen (Etat 1895/96)			3 027 420 M.
A. Gemeinsame Posten		1 796 915 M.	
1) Gehalts- und Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen, einschl. der Oberlehrer an den Schullehrerseminarien, Erziehungshäusern, den Ackerbauschulen und der Weinbauschule	1 013 000 M.		
2) Beiträge an Gemeinden zu den Gehältern ihrer Schulstellen, zur Belohnung der Oberlehrer an den Volksschulen und für Winterabendschulen	680 000 „		
3) Unterstützung von bedürftigen Lehrern, Lehrerinnen und Lehrerwitwen . . .	13 000 „		
4) Beiträge an Gemeinden zu den Kosten des Turnunterrichts an Volksschulen .	3 000 „		
5) Industrieschulen	35 260 „		
6) Unterstützung von Privatschulamtszöglingen	52 655 „		
B. Besondere Posten		510 505 „	
1) Schullehrerseminarien	249 867 „		
2) Lehrerinnenseminar in Markgröningen	19 470 „		
3) Besoldungen der Schuldiener	104 763 „		
4) Entschädigungen derselben für Einkommensverluste durch Ablösungen . .	49 56 „		
5) Sonstiger Aufwand auf die Volksschulen	131 449 „		
C. Die Leistungen der Staatskasse für Pensionen der Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen		720 000 „	
1) an die Pensionskasse der Volksschullehrer	560 000 „		
2) an die Witwen- und Waisenpensionskasse der Volksschullehrer	160 000 „		

5. Baden. Durch das Gesetz von 1834 ist die allgemeine Schulpflicht für Knaben von 6—14 Jahren, für Mädchen nur von 6—13 Jahren (später gleichfalls auf 14 Jahre erhöht) vorgeschrieben. Der Schullehrer hatte ohne Entschädigung auch das Amt des Küsters und Organisten zu versehen. Mittels Gesetz vom 18. II. 1874 erfolgte die Wiedereinführung der 1868 aufgehobenen Fortbildungsschulen, die von den Knaben 2 Jahre, von den Mädchen 1 Jahr hindurch zu besuchen ist. Neben oder als Ersatz der einfachen Volksschule besteht die erweiterte Volksschule, in deren Lehrplan auch Französisch und Englisch aufgenommen ist. Nach dem Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. V. 1891 wird die örtliche Aufsicht, sowie die Verwaltung des Schulvermögens durch den Gemeinderat unter Zuziehung eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnis, ferner des ersten Lehrers von jeder daselbst bestehenden Volksschule ausgeübt. Die Lehrstellen werden teils von Hauptlehrern, teils von Unterlehrern versehen. Bei Schulen mit 2—5 Lehrstellen kann 1, bei solchen mit 6—10 können 2, bei 11—15 Lehrern 3 Stellen mit Unterlehrern besetzt werden. Der Gehalt der Hauptlehrer steigt von 1100—2000 M. durch Alterszulagen von 100 M., die zuerst 3 Jahre nach etatsmäßiger Anstellung, dann weiter in 3-jährigen Zwischenräumen bewilligt werden. Außerdem erhalten sie freie Wohnung (4 Wohnräume, wovon 2 heizbar sein sollen) bezw. Mietsentschädigung. Hauptlehrerinnen erhalten dasselbe Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstgehalt von 1500 M. Den Lehrern und Lehrerinnen in nicht etatsmäßiger Stellung werden 800 M. bezw. 900 M. nach Bestehen der „Dienstprüfung" bewilligt. Die der Städteordnung unterstehenden Städte können die Gehälter in anderer, aber nicht ungünstigerer Weise festsetzen. Für die der Städteordnung nicht unterstehenden Orte übernimmt der Staat die Bestreitung der Besoldungen und Vergütungen ausschließlich der Aufwendungen für Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, sowie der Mietsentschädigungen für sämtliche Lehrkräfte. Dafür haben diese Gemeinden an die Staatskasse zu zahlen: a) Bauschalbeträge je nach der Einwohnerzahl (für Hauptlehrer in Gemeinden von nicht über 500 Einw.: 780 M., 501—1000 Einw. 840 M., 1001—2500 Einw. 960 M., über 2500 Einw. 1080 M., für Unterlehrer in Gemeinden bis 2500 Einw. 660 M., darüber 700 M.); b) einen Jahresbeitrag gleich dem Produkt aus der Zahl der Schulkinder nach 10-jährigem Durchschnitt und dem Betrag von 2 M. 80 Pf. Die Mittel zu diesen Beiträgen entnehmen die Gemeinden aus dem Ertrage des Schulvermögens, ferner durch Erhebung eines Schulgeldes von 3 M. 20 Pf. jährlich, endlich, soweit erforderlich, durch Steuerumlage, die aber einen bestimmten Verhältnissatz nicht zu übersteigen braucht (14 Pf. auf 100 M. Steuerkapital). Soweit die gemeindlichen Leistungen an den Staat zur Bestreitung der Besoldungen nicht ausreichen, übernimmt er selbst die Deckung der fehlenden Beträge. Die der Städteordnung unterstehenden Städte haben diese Staatsbeiträge nicht zu entrichten, dafür aber die sämtlichen Besoldungen direkt aus der Gemeindekasse zu zahlen. Die Ruhe- und Unterstützungsgehälter werden auch hier, wie in den anderen Gemeinden vom Staate getragen. Die Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt überall den Gemeinden ob, jedoch sind staatliche Beihilfen zu Schulbauten nicht ausgeschlossen.

Stand 1894/95.

I. Volksschulen.

Schulen			1 588
Einfache Volksschulen	Lehrer		2 891
	Lehrerinnen		135
	Schulkinder		231 271
Erweiterte Volksschulen	Lehrer		592
	Lehrerinnen		153
	Schulkinder		36 850

II. Fortbildungsschulen.

Lehrkräfte[1]		2 038
Schulkinder		46 226
darunter:		
Knaben	28 370	
Mädchen	17 856	

III. Industrieschulen.

Lehrerinnen	1 789
Schülerinnen[2]	84 994

IV. Waisen-, Rettungs- rc. Anstalten, welche Schulanstalten sind.

Anstalten		21
Lehrkräfte		43
darunter:		
Lehrer	32	
Lehrerinnen	11	
Zöglinge		1040
darunter:		
Knaben	656	
Mädchen	384	

V. Privatschulen auf der Stufe der Volksschulen.

Schulen		16
darunter:		
einfache	10	
erweiterte	6	
Lehrkräfte		68
darunter:		
Lehrer	36	
Lehrerinnen	32	

1) Die Zahl dieser Lehrer ist in der Zahl der Volksschullehrer enthalten, weil nur von diesen Fortbildungsunterricht erteilt wird.

2) Die Industrieschulen sind mit den Volksschulen verbunden; es ist daher die Zahl der Industrieschülerinnen auch bei der Zahl der Volksschulkinder verrechnet.

Schulkinder		1262
darunter:		
Knaben	421	
Mädchen	841	

Der Gesamtaufwand der Staatskasse für Lehrergehälter betrug 1893: 957 177 M.

6. **Hessen.** Die erste schulgesetzliche Bestimmung rührt aus dem 17. Jahrh. her, weitere Verordnungen sind 1733, 1827 und 1832 erlassen. Nach dem Schulgesetz v. 16. VI. 1874 dauert die allgemeine Schulpflicht vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Hieran schließt sich eine 3-jährige Fortbildungsschulpflicht. Die Lehrerbesoldungen sind geregelt durch die G. v. 9. III. 1878, 23. VII. 1890 und 11. IV. 1896. Festangestellte Lehrer erhalten neben freier Wohnung oder einer Mietsentschädigung von 120—550 M. (unverheiratete: 100—250 M.) ein nach dem Dienstalter steigendes Gehalt von 1100—2000 M. Das vom Staat bestrittene Ruhegehalt beträgt in den ersten 10 Dienstjahren bei unverschuldet eingetretener Dienstuntauglichkeit 40 % des Einkommens, mit jedem weiteren Dienstjahr 1½ % mehr bis zum vollen Gehalt nach 50 Dienstjahren. Die Schulunterhaltungskosten sind von der Gemeinde zu tragen, bei deren Leistungsunfähigkeit der Staat Beihilfe leistet. Bei mindestens 30 schulpflichtigen Kindern in einer Gemeinde ist diese zur Errichtung einer Volksschule verpflichtet.

Stand im Frühjahr 1896:

I. Einfache Volksschulen.

Schulen		990
und zwar:		
a) nach dem Geschlecht		
ganz getrennte	27	
zum Teil gemischte	56	
ganz gemischte	907	
b) nach der Konfession		
gemeinsame	889	
evangelische	49	
römisch-katholische	50	
jüdische	2	
c) nach den Schulklassen		
einklassige	509	
zweiklassige	246	
dreiklassige	110	
vierklassige	63	
mehrklassige	62	
d) nach der Schulgeldzahlung		
ohne Schulgeldzahlung	642	
mit "	348	
Schulkinder		155 335
und zwar		
a) nach dem Geschlecht		
Knaben	76 982	
Mädchen	78 353	
b) nach der Konfession		
evangelische	104 821	
römisch-katholische	47 256	
jüdische	2 369	
anderer Konfession	889	
Lehrpersonal (exkl. besonderer Lehrer und Lehrerinnen)		2 496

darunter 2317 Lehrer und 179 Lehrerinnen.

II. Fortbildungsschulen.

Schulen		901
und zwar:		
a) einklassige	746	
b) zweiklassige	101	
c) drei- und mehrklassige	54	
Schüler		24 623

III. Privatunterrichtsanstalten auf der Stufe der Volksschulen.

Anstalten 55; Schulkinder 3972 (Knaben 1235, Mädchen 2737); Lehrpersonal (exkl. besonderer Lehrer und Lehrerinnen) 245, darunter Lehrer 118, Lehrerinnen 127.

IV. Erweiterte Volksschulen.

Schulen 30; Schulkinder 4021 (Knaben 2144, Mädchen 1877); Lehrpersonal (exkl. besonderer Lehrer und Lehrerinnen) 164, darunter Lehrer 134, Lehrerinnen 30.

7. **Mecklenburg-Schwerin.** Die allgemeine Schulpflicht dauert vom 7. bis 13. Lebensjahr. Die Domanialschulen werden von der Gemeinde unterhalten; hierzu wird aus landesherrlichen Mitteln außer dem Brennmaterial die Hälfte des Bargehaltes für unverheiratete und Hilfslehrer, ¼ des Gehaltes für Handarbeitslehrerinnen und ⅓ der Ruhegehälter beigesteuert. Die Unterhaltung der Ritterschaftsschulen liegt der Gutsherrschaft ob, von den Einwohnern ist nur das Schulgeld von 3 M. jährlich zu entrichten.

Stand zu Anfang 1893: Volksschulen 1192; Schulklassen 1978; Lehrkräfte 2057 (1912 Lehrer, 145 Lehrerinnen); Schulkinder 84 834 (43 692 Knaben, 41 142 Mädchen), wovon 84 467 evangelisch-lutherisch, 34 reformiert, 246 katholisch, 2 sonst christlich, 85 jüdisch.

8. **Sachsen-Weimar.** Nach dem Volksschulgesetz v. 24. IV. 1874 dauert die allgemeine Schulpflicht vom 6. bis 14. Lebensjahre. Die Fortbildungsschule ist von den Knaben 2 Jahre hindurch zu besuchen. Das Mindestgehalt der ordentlichen Lehrer beträgt je nach dem Ort und dem Dienstalter 900—1710 M. In Weimar und Eisenach steigt das Gehalt bis 2100 M. Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt 80 % des Diensteinkommens und wird nach 37 Dienstjahren erreicht. Die Schulunterhaltungspflicht liegt den Gemeinden ob, unvermögende Gemeinden erhalten Staatsbeihilfe, sofern ein angemessenes Schulgeld erhoben wird.

Stand 1891/92: Volksschulen 465, und zwar: evangelische 449, katholische 15, jüdische 1; Lehrkräfte 872 (863 Lehrer, 9 Lehrerinnen); Schulkinder 53 540 (26 506 Knaben, 27 034 Mädchen). Besuch der Fortbildungsschulen: 5387 Schüler. Privatanstalten 20. Staatsaufwendungen für die Volksschulen — ohne die Kosten für die Schulaufsicht (Bezirksschulinspektoren) und die Volksschullehrer-Seminare — 520 762 M., Aufwendung der Schulgemeinden 1 099 626 M.

9. **Mecklenburg-Strelitz.** Die allgemeine Schulpflicht erstreckt sich vom 6. Jahre bis zur Konfirmation. Die ritter- und landschaftlichen Schulen, deren Unterhaltung wesentlich den Gutsherren obliegt, erheben ein Schulgeld von jährlich 3 M. Die Lehrer erhalten nach der V. v. 5. II. 1869 freie Wohnung und Feuerung, Landdotation, Naturalien, Weide und Winterfutter und 90 M. bare Zulage; bei den Domanialschulen beträgt die Zulage je nach dem Dienstalter 50 bis 150 M.

Stand 1892: Volksschulen 236; Schulklassen 347; vollbeschäftigte Lehrer 355; Schulkinder 15309 (7726 Knaben, 7583 Mädchen), von denen 15235 evangelisch-lutherisch, 40 katholisch, 7 dissidentisch, 27 jüdisch waren.

10. **Oldenburg.** Nach dem Volksschulgesetz von 1855 dauert die allgemeine Schulpflicht vom vollendeten 6. bis 14. Lebensjahr, in den Fürstentümern für Knaben bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Das Gehalt beträgt auf der Geest außer freier Wohnung und Landdotation für Hauptlehrer 525 bis 750 M., für Nebenlehrer 375 bis 600 M., in Städten und in der Marsch für Hauptlehrer 180 bis 300 M. mehr, für Nebenlehrer 150 M. mehr, und bei ungenügender Landdotation 90 bis 120 M. mehr. Viermal werden nach je 5-jährigen Zwischenräumen Alterszulagen von je 75 M. bewilligt. Die aus Staatsmitteln bestrittenen Ruhegehälter betragen 50 % nach 10-jähriger Dienstzeit und steigen jedes Jahr um 1 % bis zum Höchstbetrage von 90 % des Einkommens nach 50 Dienstjahren.

Stand 1892: Volksschulen 594; Schulklassen 1007; vollbeschäftigte Lehrer 960; Schulkinder 60407 (30556 Knaben und 29851 Mädchen), wovon nach schätzungsweiser Ermittelung 47723 evangelisch, 12458 katholisch und 226 jüdisch. Gesamtaufwendungen für das Volksschulwesen 2068428 M., aus Staatsmitteln gedeckt 696420 M.

11. **Braunschweig.** Nach dem G. v. 12. V. 1840 betr. die Schulpflichtigkeit ꝛc. dauert die Schulpflicht vom Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Konfirmation. Das G. v. 4. III. 1895 regelt die Gehalts- und Pensionsverhältnisse: Auf dem Lande beträgt das Einkommen außer freier Wohnung je nach dem Dienstalter 1000 bis 1900 M. (1.—3. Dienstjahr 1000 M., 4.—6.: 1100, 7.—8.: 1200, 9.—10.: 1300, 11.—12.: 1400, 13.—15.: 1500, 16—18.: 1600, 19.—21.: 1700, 22.—24.: 1800, nach 24 und mehr Dienstjahren: 1900 M.); in den Städten 1050 bis 2100 M. (1.—3. Dienstjahr: 1050 M., 4.—6.: 1200, 7.—9.: 1350, 10.—12.: 1500, 13.—16: 1650, 17.—20.: 1800, 21.—24.: 1950, nach 24 und mehr Dienstjahren: 2100 M.), außerdem Mietsentschädigung (auf den beiden untersten Stufen: 120 M., auf der dritten und vierten: 150 M., auf den übrigen: 180 M.). Das Ruhegehalt steigt von 33⅓ % des Diensteinkommens nach 5 Jahren für jedes weitere Dienstjahr um 1½ % bis zum vollen Betrage des Gehalts. Nach dem G. v. 8. XII. 1851 liegt die Schulunterhaltung der Gemeinde oder dem Schulverbande ob.

Stand 1892: Volksschulen 410; Schulklassen 1581; vollbeschäftigte Lehrer 1049; Schulkinder 68999, wovon

	Knaben	Mädchen
lutherische Schulkinder . . .	33683	33476
reformierte " . . .	208	160
katholische " . . .	642	571
jüdische " . . .	58	64
Kinder sonstiger Religionsgemeinschaften	56	47
Kinder, welche keiner Religionsgemeinschaft angehören . .	23	11
zusammen	34670	34329

Gesamtaufwendungen für Volksschulen 1227874 M., hiervon aus Staatsmitteln gedeckt 435222 M., und zwar zu den allgemeinen Schullasten 262000 M., zur Deckung der Ausfälle am Schulgelde 173222 M.

12. **Sachsen-Meiningen.** Nach dem Volksschulgesetz v. 22. III. 1875 dauert die Schulpflicht vom 6. bis 14. Lebensjahre. Für die Fortbildungsschule besteht eine 2-jährige Schulpflicht. Das Mindestgehalt fest angestellter Lehrer beträgt in den Städten 850 bis 1200 M., der Schuldirektoren 1800 bis 1900 M. Alterszulagen für Hauptlehrer: nach 5-jähriger Dienstzeit 70 M., nach je weiteren 5 Dienstjahren 100, 150, 200 M., nach 30 Dienstjahren 300 M. Die Alterszulagen von über 70 M. werden aus der Staatskasse bestritten. Die Mietsentschädigung für den Fall, daß eine Dienstwohnung nicht vorhanden ist, wird auf 10 bis 12 % des Diensteinkommens festgesetzt. Das Ruhegehalt erreicht nach 50 Jahren den vollen Betrag des zuletzt bezogenen Diensteinkommens.

Stand 1892: Volksschulen 314; Schulkinder 39592 (39205 evangelisch, 157 katholisch, 51 sonst christlich und 179 jüdisch); Lehrer 589. Persönliche Kosten für die Volksschulen 1028300 M., davon 734100 M. aus Gemeindemitteln und 294200 M. aus Staatsmitteln gedeckt.

13. **Sachsen-Altenburg.** Die allgemeine Schulpflicht dauert vom 6. bis 14. Lebensjahr. Nach dem G. v. 16. VI. 1862 bestehen 4 Minimalklassen für die Besoldungen der Landschullehrer: 900—1050—1200—1350 M., nach 25 Dienstjahren werden 1150 bezw. 1300, 1500 und 1650 M. gewährt. Das Ruhegehalt beträgt nach vollendetem 11. Dienstjahre 34 % und steigt auf 88 % des zuletzt bezogenen Diensteinkommens nach 44 Dienstjahren.

Stand 1892: Volksschulen 193; Schulklassen 637; Schulkinder 29625 (14439 Knaben und 15186 Mädchen), darunter 29478 Evan-

gelisch-lutherische, 132 Römisch-katholische, 12 Baptisten, 2 Juden, 1 Dissident.

14. Sachsen-Coburg-Gotha. Die allgemeine Schulpflicht ist schon in der Verordnung von 1642 vorgeschrieben. Für Coburg ist ein Volksschulgesetz am 27. X. 1874 erlassen, hervorzuheben ist ferner die Schulordnung vom 26. IV. 1876. Das Anfangsgehalt fest angestellter Lehrer beträgt auf dem Lande 690 bis 1050 M. neben freier Wohnung, in Coburg 1050 bis 1650 M., in den übrigen Orten 850 bis 1650 M., je nach dem Dienstalter. Das Ruhegehalt kann bis zum vollen Gehalt steigen. Für Gotha setzt das Volksschulgesetz von 1863 die Schulpflicht für das Alter vom 6. bis 14. Lebensjahr fest. Die Besoldung fest angestellter Lehrer beträgt auf dem Lande bei 50 und weniger Schülern neben freier Wohnung mindestens 600 bis 870 M., bei über 50 Schülern mindestens 600 bis 960 M., an Stadtschulen 750 bis 1200 M. je nach dem Dienstalter. Das Ruhegehalt beginnt mit dem Betrage von 40 % des Diensteinkommens und steigt jährlich um 1 $^1/_2$ %. Die Schulunterhaltungspflicht liegt wie in Coburg den Gemeinden ob, die im Unvermögensfalle Staatsbeihilfe erhalten.

Stand 1892: Volksschulen 250 (einschließlich der herzoglichen Taubstummenanstalt); Schulklassen 611; vollbeschäftigte Lehrkräfte 580; Schulkinder 33 503 (16 581 Knaben, 16 922 Mädchen), von denen 33 359 evangelisch, 120 katholisch, 24 jüdisch waren. Gesamtaufwand für die Volksschulen ohne die katholische Schule zu Gotha, jedoch einschließlich der Taubstummenanstalt: 869 684 M., hiervon 24 035 M. für die Schulreferenten des Ministeriums und für die Schulinspektion; Deckung aus Staatsmitteln 303 840 M.

15. Anhalt. Die Schulpflicht dauert vom vollendeten 6. bis 14. Lebensjahre. Auf dem Lande in den Herzogtümern Dessau und Köthen ist der Unterricht nur halbtägig, so daß er in jeder der beiden Klassen nur 14 bis 18 Stunden umfaßt. Das Gehalt, das nirgends unter 750 M. betragen darf, richtet sich nach dem Dienstalter und dem Ort; außerdem wird eine nicht ruhegehaltsberechtigte Teuerungszulage von 90 M. auf dem Lande, von 120 M. in den Städten gewährt. Das Ruhegehalt erreicht nach 50 Jahren den vollen Betrag des zuletzt bezogenen Diensteinkommens. Nach dem G. v. 23. II. 1873 leistet der Staat sämtliche Unterhaltungskosten, soweit sie nicht aus den Erträgen des Schulvermögens oder Rechtsverpflichtungen Dritter gedeckt werden, dafür zieht er 40 % des aufkommenden Schulgeldes ein. Ferner übernimmt der Staat $^5/_6$ der Kosten für Schulbauten oder größere Reparaturen.

Stand am Schlusse des Schuljahres 1891/92: Volksschulen 264; Schulklassen 980; vollbeschäftigte Lehrer 786 einschießlich 93 Lehrerinnen (20 wissenschaftliche und 73 Handarbeits-Lehrerinnen); Schulkinder 45 222 (22 673 Knaben, 22 549 Mädchen), wovon evangelisch 44 370, katholisch 718, dissidentisch 15, jüdisch 119. Aufwendungen für die Volksschulen nach dem Etat 1892/93 (ohne Baukosten) 1 388 904 M.; Aufwendungen für Neubauten von Volksschulen 1892/93: 463 275 M.

16. Schwarzburg-Sondershausen. An die allgemeine Volksschulpflicht, die sich bis zum 14. Jahre erstreckt, schließt die Fortbildungsschulpflicht mit 2-jähriger Dauer an. Das Mindestgehalt ist nach dem G. v. 6. VI. 1883 in Landorten 750 M., in den Städten 900 M. Vom 6. Dienstjahre ab werden Alterszulagen in 5-jährigen Zwischenräumen gewährt. Außerdem können bei besonderen Bedürfnissen und Ortsverhältnissen Zulagen bis 150 M. bewilligt werden. Die Ruhegehälter sind in gleicher Weise wie bei den Staatsdienern festgesetzt.

Stand 1893: Volksschulen 94; Schulklassen einschließlich der an geteilten Schulen gebildeten Klassen unter einem Lehrer 241; vollbeschäftigte Lehrer 204; Schulkinder 12 963 (6479 Knaben, 6484 Mädchen), wovon 12 936 evangelisch, 20 katholisch, 7 jüdisch. Gesamtaufwendungen für das Volksschulwesen, abgesehen von den Ausgaben für die Schulbehörden, 264 032 M., hiervon aus Staatsmitteln gedeckt 49 849 M.

17. Schwarzburg-Rudolstadt. Die Schulpflicht erstreckt sich bei Knaben vom 6.—14. Lebensjahr, bei Mädchen nur bis zu 13 $^1/_2$ Jahren. Nach der Verordnung von 1875 beträgt das Mindestgehalt bei Landschulen 750 M., bei Stadtschulen 850 M. Das Ruhegehalt beläuft sich nach 10-jähriger Dienstzeit auf 40 % des Einkommens und steigt bis auf 100 % nach 50-jähriger Dienstzeit.

Stand 1893. Volksschulen 131 (130 evangelische, 1 katholische); Schulen mit 1 Lehrer 93, mit 2 oder mit mehr Lehrern 38; Schulklassen 253; Lehrer 243; Schulkinder 14 567 (bis auf 29 katholische sämtlich evangelisch), 7380 Knaben und 7187 Mädchen. Gesamtaufwendungen für die Volksschulen 298 600 M., hiervon gedeckt aus Staatsmitteln 90 300 M.

18. Waldeck und Pyrmont. Maßgebend ist die Gesetzgebung v. 1. X. 1846 und 9. VII. 1855.

Stand 1892. Volsschulen 121; Schulklassen 285; vollbeschäftigte Lehrer 147; Schulkinder 10 440 (5625 Knaben, 4815 Mädchen), wovon 10087 evangelisch, 243 katholisch, 110 jüdisch. Gesamtaufwendungen für die Volksschulen 218 976 M., hiervon aus Staatsmitteln gedeckt 29 043; außerdem Dienstalterszulagen aus Staatsmitteln an Volksschullehrer 13 500 M.

19. Reuß ä. L. Nach dem G. v. 4. XII. 1874 beträgt das Mindesteinkommen der Lehrer

neben freier Wohnung oder Mietsentschädigung auf dem Lande 690 M., in der Stadt 780 M. Auf dem Lande werden 4 Alterszulagen von je 75 M. in 5-jährigen Zwischenräumen, in den Städten nach den ersten 5 Dienstjahren 210, dann dreimal je 150 M. gewährt. Das Ruhegehalt, für welches die Lehrer jährlich 2 % zum Pensionsfonds zu zahlen haben, steigt von 40 % des Diensteinkommens innerhalb der ersten 10 Jahre bis zum Höchstbetrage von 80 %.

Stand 1892. Volksschulen 46; Schulklassen 222; vollbeschäftigte Lehrkräfte 141 (darunter 7 Lehrerinnen); Schulkinder 10 988 (5417 Knaben, 5571 Mädchen), wovon 10 880 evangelisch-lutherisch, 63 katholisch, 2 jüdisch, 43 andersgläubig. Gesamtaufwendungen für die Volksschulen 298 947 M., hiervon aus Staatsmitteln gedeckt 16 880 M.

20. Reuß j. L. Das Volksschulgesetz vom 4. XI. 1870 bestimmt als Mindesteinkommen neben freier Wohnung 800 M. auf dem Lande, 850 M. in Flecken und kleinen Städten, 900 M. in Schleiz und Lobenstein. Die in 5-jährigen Zwischenräumen gewährten Alterszulagen steigen von 100 M. an um je 100 M. bis 600 M. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts ist 80 % des Diensteinkommens und wird nach 40 Dienstjahren erreicht.

Volksschulen 114; Schulklassen 447; Lehrer 290, Handarbeitslehrerinnen 18; Schulkinder 19 503 (9702 Knaben, 9801 Mädchen), wovon 19 428 evangelisch, 58 katholisch, 16 dissidentisch, 1 jüdisch. Gesamtaufwendungen für das Volksschulwesen 571 000 M., hiervon aus Staatsmitteln gedeckt 185 000 M.

21. Schaumburg-Lippe. Die Schulverfassung entspricht der preußischen.

Stand 1891/92. Volksschulen 42; Schulklassen 126; vollbeschäftigte Lehrer 71; Schulkinder 6758 (3389 Knaben, 3369 Mädchen), wovon 6530 lutherisch, 124 reformiert, 58 katholisch, 8 sonstige Christen, 38 jüdisch. Gesamtaufwendungen für das Volksschulwesen 123 500 M., hiervon aus Staatsmitteln gedeckt 10000 M.

22. Lippe. Die allgemeine Schulpflicht erstreckt sich vom 6.—14. Lebensjahre. Die Besoldung der Neben- und Hilfslehrer beträgt nach dem Gesetz von 1878 600 M., Hauptlehrer erhalten neben freier Wohnung 900 M. und in 5-jährigen Perioden Zulagen um je 150 M. bis 1500 M. Das Ruhegehalt beträgt nach 10 Dienstjahren 40 % und steigt bis zu 80 % des zuletzt bezogenen Einkommens.

Stand 1892. Volksschulen 150, darunter evangelische 140, katholische 7 und jüdische 3; Schulklassen 473; Lehrer 273; Schulkinder 23 535 (12 061 Knaben, 11 474 Mädchen), wovon 23 028 evangelisch, 461 katholisch, 46 jüdisch. Gesamtaufwendungen für die Volksschulen 1893 285 397 M.

23. Lübeck. Im Schulgesetz von 1866 ist die Dauer der allgemeinen Schulpflicht vom vollendeten 6.—14. Lebensjahr abgegrenzt. Nach dem G. v. 10. XI. 1873 beträgt das Gehalt eines Hauptlehrers neben freier Wohnung 2400 M., alle 5 Jahre steigt es um je 180 M. bis 3120, festangestellte Lehrer erhalten 1800—2520 M., nicht festangestellte 720 bis 1200 M.

Stand 1891/92. 1) Oeffentliche Volksschulen: Schulen 48; Schulklassen 227; vollbeschäftigte Lehrkräfte 234 (149 Lehrer, 85 Lehrerinnen); Schulkinder 9951 (5237 Knaben, 4714 Mädchen), von denen 9919 evangelisch, 5 katholisch, 5 dissidentisch, 22 jüdisch waren. Gesamtaufwendungen für diese Schulen 426 039 M., davon Staatszuschuß 321 901 M.

2) Nicht öffentliche Volksschulen: Schulen 13; Schulklassen 46; vollbeschäftigte Lehrkräfte 50 (21 Lehrer, 29 Lehrerinnen); Schulkinder 1323 (234 Knaben, 1089 Mädchen), von denen 1162 evangelisch, 113 katholisch, 48 jüdisch waren.

24. Bremen. Stand 1894. Volksschulen 60, davon öffentliche 56, Privatschulen 4; Schulklassen 520; Schulkinder 25 100 (12 399 Knaben, 12 701 Mädchen); Lehrkräfte 601 (476 Lehrer, 125 Lehrerinnen).

Ausgaben für die Volksschulen
(ohne die 4 protestantischen Kirchengemeindeschulen und die 4 Privatschulen).

1) Ausgaben für Neubau und Erweiterung	269 649 M.
2) Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb	1 323 455 „
zusammen	1 593 104 M.

Deckung der vorstehenden Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb

1) durch Schulgeld	196 645 M.
2) aus Gemeindemitteln	837 881 „
3) „ Staatsmitteln (für Vegesack, Bremerhaven und Landgebiet)	288 929 „
zusammen	1 323 455 M.

25. Hamburg. Die Schulpflicht dauert vom vollendeten 6. bis zum 14. Lebensjahr. Nach dem G. v. 30. XII. 1892 bestehen für die festangestellten Lehrer 2 Gehaltsklassen; jeder Klasse gehört die Hälfte dieser Lehrer an. In der ersten Klasse steigt das Gehalt von 2000 M. an alle 3 Jahre um 250 M. bis 3000 M., in der zweiten von 1800 M. um dieselben Alterszulagen bis 2800. Hauptlehrer erhalten 4000 M. Anfangsgehalt, das alle 3 Jahre um 300 M. bis 5200 M. ansteigt, für die ihnen etwa gewährte Dienstwohnung tritt ein Gehaltsabzug von 700 M. ein. Festangestellte Lehrerinnen empfangen 1200 M. Gehalt mit in 3-jährigen Zwischenräumen gewährten Alterszulagen von je 200 M. bis zum Höchstgehalt von 2000 M. Die Besoldung der Hilfslehrer beträgt 1400 M., die der Hilfslehrerinnen 1000 M.

Stand am 31. III. 1892. Oeffentliche Volksschulen 92; Schulklassen 1360; Lehrpersonen 1622 (1081 Lehrer, 541 Lehrerinnen); Schulkinder 66658 (33370 Knaben, 33288 Mädchen), von denen 62820 lutherisch, 461 reformiert, 645 katholisch, 120 jüdisch, 2612 konfessionslos. Gesamtaufwendungen für die Volksschulen, ausschließlich des Grunderwerbs 4059472 M., hiervon gedeckt durch Staatszuschuß 3442219 M.

26. Elsaß-Lothringen. Die Grundlage der Schulgesetzgebung bilden zur Zeit noch die französischen GG. v. 28. VI. 1833 und 15. III. 1850 mit den Abänderungen v. 9. III. 1852 und 14. VI. 1854. Von den hinzugekommenen deutschen Gesetzen sind hervorzuheben: die Verfügung des Generalgouverneurs v. 18. IV. 1871, durch welche die allgemeine Schulpflicht eingeführt wurde, die Gesetze betr. die Besoldung der Lehrer 2c. v. 4. VI. 1872, bezw. das Unterrichtswesen v. 12. II. 1873, die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer v. 23. XII. 1873, die Pensionen der Witwen und Waisen der Beamten und Lehrer v. 24. XII. 1873, die Ausgaben für den Elementarunterricht v. 29. III. 1889.

Stand am 1. IV. 1892. Oeffentliche Elementarschulen 2779 mit 4828 Schulklassen; private Elementarschulen 88 mit 161 Schulklassen; vollbeschäftigte Lehrer der öffentlichen Elementarschulen 4839 (2657 Lehrer und 2182 Lehrerinnen); Schulkinder 223845; vollbeschäftigte Lehrer an den privaten Elementarschulen 167 (46 Lehrer und 121 Lehrerinnen); Schulkinder 5783. Zuschüsse zu den Kosten der öffentlichen Elementarschulen aus Landesmitteln ca. 2310000 M., aus Bezirksmitteln ca. 290000 M.

B. Oesterreich-Ungarn.

Im Reichsvolksschulgesetz v. 14. V. 1869 sind die leitenden Grundsätze für die gesamte Schulverfassung enthalten, nach welchen die Landesgesetzgebung sich zu richten hat. Die allgemeine Schulpflicht beginnt bei vollendetem 6. und dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Neben der Volksschule besteht die Bürgerschule mit eingehenderem Unterricht und höheren Lehrzielen, aber gleichwohl mit Volksschulcharakter. Den Lehrern ist eine auskömmliche Besoldung zu gewähren, wie auch für Ruhegehälter und Unterstützung der Hinterbliebenen Sorge zu tragen ist. Die Schulunterhaltungspflicht liegt den Gemeinden ob, in zweiter Linie dem Schulbezirk, zuletzt dem Land.

1. Oesterreich. Die Einführung der allgemeinen Schulpflicht erfolgte unter Maria Theresia, die das erste organische Gesetz über das Volksschulwesen 1775 erlassen. Durch das G. v. 16. IX. 1816 wurde die Schulpflicht auf die Fortbildungsschule ausgedehnt. Die kirchliche Aufsicht über die Volksschulen wurde durch die Gesetzgebung v. 25. V. 1868 und 14. V. 1869 beseitigt. Die Lehrerstellen werden zu einem Teil — 2 bei 4 oder 5 Lehrstellen, zu einem Drittel bei mehr Lehrkräften — mit Unterlehrern besetzt. Das Mindestgehalt schwankt je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 300 und 900 fl. bei Volksschulen, zwischen 600 und 1000 fl. bei Bürgerschulen. Dienstalterszulagen werden bis zum 30. Dienstjahre meist in 5-jährigen Zeiträumen bewilligt. Die Unterlehrerstellen sind entweder mit einem festen Betrage (200—600 fl.) oder nach einem bestimmten Verhältnissatz zum Gehalt des ordentlichen Lehrers dotiert. Lehrerinnen erhalten höchstens 80% des Lehrergehalts. Tritt Dienstuntauglichkeit vor Ablauf 10-jähriger Dienstzeit ein, so erfolgt lediglich Abfindung und zwar meist in Höhe des $1^1/_2$-fachen Jahresgehalts; nach längerem Dienst wird ein jährliches Ruhegehalt gewährt, das von $^1/_3$ des Diensteinkommens bis zum vollen Betrage desselben nach 40 Dienstjahren steigt. Die Schulunterhaltungspflicht liegt in den meisten Kronländern neben der Ortsgemeinde auch dem Lande ob, in einigen Ländern auch dem Bezirk. In Görz wird die Volksschullast ausschließlich vom Bezirksschulfonds getragen. Schulgeld ist bei den Volksschulen und Bürgerschulen der meisten Kronländer aufgehoben und häufig nur auf auswärtige Schüler beschränkt.

Stand 1894. Oeffentliche Volksschulen überhaupt 18182, darunter Bürgerschulen 572, allgemeine Volksschulen 17610; allgemeine Volksschulen mit 1 Klasse 8281, mit 2 Klassen 4224, mit 3 Klassen 1955, mit 4 Klassen 1130, mit 5 Klassen 1738, mit 6 Klassen 258, mit 7 Klassen 27, mit 8 Klassen 2; Lehrkräfte 68038 (Lehrer 49828, Lehrerinnen 18210); schulpflichtige Kinder 3897376; schulbesuchende Kinder an den öffentlichen Volksschulen 3195780, an Privatvolksschulen (964) 116750. Gesamtausgaben für die öffentlichen Volksschulen 1890: 40929879 fl., und zwar a) persönliche Kosten 29011196 fl. (Gehälter 26583956, Pensionen 2427240), b) sächliche Kosten 10866288 fl. (Neubauten 5873468, sonstige sächliche Ausgaben 4992820), c) sonstige Ausgaben 1052395 fl.; Gesamteinnahmen für die öffentlichen Volksschulen 1890: 43804548 fl., und zwar:

a) Kassareste, nicht näher zu spezifizierende Fondszuschüsse und Ueberschüsse		2410683 fl.
b) Einnahmen aus dem Schulvermögen und Spezialzuflüsse für Schulzwecke		5729363 „
c) Einnahmen aus allgemeinen öffentlichen Mitteln		34867190 „
hiervon:		
1) von Gemeinden und Gutsgebieten . . .	12838868 fl.	
2) von Bezirken .	8524712 „	
3) vom Lande .	13222534 „	
4) vom Staate .	281076 „	
d) anderweitige Einnahmen . . .		797312 „

2. Ungarn. Unter Maria Theresia wurde 1777 die Ratio educationis erlassen. Das Volksschulgesetz v. 5. XII. 1868 bestimmt für die Dauer der Schulpflicht das Alter von 6—12 Jahren, an welches bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die Fortbildungsschulpflicht anschließt. Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern haben höhere Volksschulen zur Weiterführung des Unterrichts der einfachen Volksschule einzurichten. Der Kursus derselben umfaßt 3 Jahre für Knaben, 2 Jahre für Mädchen. Das Mindestgehalt beträgt außer freier Wohnung nebst Garten 300 fl. für ordentliche Lehrer der einfachen Volksschulen, 550 fl. bei der höheren Volksschule, für Lehrer an Bürgerschulen größerer Städte 800 fl., kleinerer Städte 700 fl. Mit vollendetem 65. Lebensjahr und 40. Dienstjahr wird voller Anspruch auf ein Ruhegehalt von 300 fl. bei den einfachen Volksschulen, von 400 fl. bei höheren Volksschulen und Bürgerschulen erworben. Träger der Schulunterhaltungspflicht ist die Gemeinde, die bei vorliegender Bedürftigkeit staatlichen Zuschuß erhält. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Schulkosten eine Schulsteuer, die aber höchstens nur 5 % der direkten Staatssteuer betragen darf. Weitere Einnahmen, abgesehen von denen aus dem Schulvermögen 2c., fließen aus Schulgeldern.

Stand 1895. Zahl der Schulen 16 838; Lehrer 22 281, Lehrerinnen 4135, zusammen 26 416 Lehrkräfte; Schulkinder 2 342 939, darunter evangel. 544 364, jüd. 114 525.

Die Kosten des Volksschulunterrichts beliefen sich auf 18 843 115 fl. Der Staatszuschuß betrug 2 586 695 fl.

C. Rußland.

Obwohl schon Peter der Große in einem Ukas v. 28. XII. 1715 die Errichtung von Schulen für Kinder jeden Standes — zur Ausbildung der Geistlichkeit und des Adels waren Schulen seit dem 11. Jahrh. vorhanden — vorgeschrieben und den Schulbesuch obligatorisch erklärt hatte, sind diese Forderungen doch niemals zur vollen Verwirklichung gelangt, so daß auch heutzutage noch keine allgemeine Schulpflicht und keine dementsprechende Versorgung mit Elementarunterricht besteht. Von größerer praktischer Bedeutung für die Entwickelung des Volksschulwesens wurde die Einsetzung der „Organisationskommission der Volksschulen“ unter Katharina II. im Jahre 1782. Weitere Fortschritte der Schulgesetzgebung sind durch die Statuten von 1804, 1825 und 1835 bezeichnet. Die wirksamste Förderung erhielt indessen das Volksschulwesen erst nach Aufhebung der Leibeigenschaft unter Alexander II. Das „Reglement für die Volksschulen“ v. 14. VII. 1864 erfuhr Ergänzung und teilweise Abänderung durch das G. v. 25. V. 1874. Schulen können von den Landschaften, Gemeinden oder Privaten nach eingeholter Genehmigung des Volksschulinspektors und des Adelsmarschalls errichtet werden. Die Schulunterhaltungspflicht ist den Gemeinden nicht ausdrücklich aufgelegt. Stadtschulen können nach dem G. v. 31. V. 1872, falls sie Staatszuschüsse nicht erhalten, 5—6 Klassen haben, sonst nur höchstens 4 Klassen. Der volle Lehrgang umfaßt 6 Jahre. Kinder im Alter von 7—10 Jahren werden ohne Aufnahmeprüfung zugelassen. Die Lehrpersonen sind Staatsbeamte und haben demgemäß Anspruch auf Ruhegehalt. Vom 1. IV. 1897 ab erhalten die Lehrer auf dem Lande außer Landdotation 300—500 Rubel, in den kleineren Städten 400—600 Rubel. In den größeren Städten sind höhere Gehälter zu zahlen. Das Höchstgehalt wird nach 25 Dienstjahren erreicht. Das Ruhegehalt steigt bis zum vollen Betrage des Diensteinkommens nach 45-jähr. Dienstzeit.

Stand für das europäische Rußland ohne Finnland 1891: Volksschulen 47 970; Schüler 2 357 552 (1 833 424 Knaben, 524 128 Mädchen).

Von den 46 887 im Jahre 1887 vorhandenen Volksschulen waren

	Volksschulen	Schulkinder
a) dem Ministerium des öffentl. Unterrichts unterstellt .	24 952	1 625 251
b) dem h. Synod unstellt	19 155	515 113
c) jüdische	1 264	29 262
d) Kosakenschulen . .	1 516	68 681
zusammen	46 887	2 238 307

D. Frankreich.

Das erste Volksschulgesetz von wirklich organisatorischer Bedeutung ist dasjenige von 1833. Es unterschied 2 Grade des Volksschulunterrichts: niederen und höheren (école primaire élémentaire und école primaire supérieure). Durch die Gesetzgebung von 1848 wurde jeder kirchliche Einfluß auf die Volksschule beseitigt; durch das Gesetz von 1850 wiederhergestellt, ist dieser Einfluß durch das Gesetz von 1879 von neuem aufgehoben, woran auch die spätere Gesetzgebung nichts geändert hat. Durch das G. v. 16. VI. 1881 wird die absolute Unentgeltlichkeit des öffentlichen Volksschulunterrichts vorgeschrieben. Die Einführung der allgemeinen Schulpflicht vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr erfolgte durch das G. v. 28. III. 1882, welches die Religion als Lehrgegenstand vollständig aus dem Programm der Volksschule entfernt und durch Unterricht in Sittengesetzen und Bürgerpflichten ersetzt hat. Um indessen die Erteilung von Religionsunterricht außer-

halb des Schulhauses zu erleichtern, ist außer dem Sonntag noch ein Tag in der Woche (Donnerstag) freigegeben. Das Dekret v. 6. VII. 1882 bestimmt die Errichtung von Schulbataillonen über 12-jähriger Knaben, die meist von aktiven Offizieren militärisch zu schulen sind. Nach dem G. v. 30. X. 1886 muß das Lehrerpersonal aller öffentlichen Schulen durchweg aus Laien bestehen, 5 Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes sollte der Ersatz des geistlichen Lehrpersonals durch weltliches an den Knabenschulen beendet sein. Die Lehrer und Lehrerinnen zerfallen in Probelehrer (stagiaires) und ordentliche Lehrer (titulaires), letztere müssen mindestens 2 Jahre als stagiaires gewirkt und ein besonderes pädagogisches Befähigungszeugnis erworben haben. Der Mindestgehalt der Probelehrer beträgt 800 Frcs., das der ordentlichen Lehrer 1000 Frcs. Für die letzteren, sowie für die ordentlichen Lehrerinnen sind 5 Gehaltsklassen gebildet, 1000—1200—1500—1800—2000 bezw. 1000—1200—1400—1500—1600 Frcs.; daneben wird freie Wohnung oder Mietsentschädigung gewährt. Leiter von Schulen mit 3 oder 4 Klassen erhalten 200 Frcs. Zulage, bei mehrklassigen Schulen 400 Frcs. Außerdem werden den Leitern von mehr als zweiklassigen Schulen, sowie den Direktoren und Lehrern der höheren Volksschulen örtlich verschiedene Teuerungszulagen von 100—800 Frcs. (in Paris 2000 Frcs.), den übrigen Lehrern die Hälfte dieser Beiträge gewährt. Die Ruhegehaltsverhältnisse entsprechen den bezüglichen Bestimmungen für Staatsbeamte. In Ansehung der Schulunterhaltungspflicht ist hervorzuheben, daß den Gemeinden nur die sächlichen Ausgaben einschließlich der Mietsentschädigung aufgelegt sind, während die Gehälter vom Staate bezahlt werden.

Stand 1894/95 (einschl. Algier). Volksschulen überhaupt 83 242, worunter 34 824 Mädchenschulen. Oeffentliche Schulen 67 470, Privatschulen 15 772, Laienschulen 64 666, Kongreganistenschulen 18 576; Lehrer 67 265, Lehrerinnen 83 648, zusammen 150 913 Lehrkräfte, wovon an öffentlichen Schulen 105 162, an privaten 45 751. Schüler 5 540 095, wovon 2 790 710 Knaben, 2 749 385 Mädchen.

Schüler der öffentlichen Volksschulen	4 215 411
„ „ privaten „	1 324 684
„ „ Laienschulen	3 900 240
„ „ Kongreganistenschulen	1 639 855

Die Gesamtkosten beliefen sich 1892 auf 186 306 077 Frcs., wovon von den Gemeinden 32,4 %, vom Staate 67,6 % aufgebracht wurden.

E. Großbritannien und Irland.

Die erste staatliche Bethätigung in den Angelegenheiten der Volksschule fand erst im Jahre 1833 statt, wo zur Unterstützung der privaten Bestrebungen für Errichtung von Schulen ein Betrag von im ganzen 20000 £ vom Parlament bewilligt worden ist. Sind auch diese Beträge, die wesentlich für die Unterstützung der dem Zweck der Förderung des Volksschulwesens dienenden Gesellschaften, der British and Foreign School Society, und der National Society (letztere mit konfessioneller Grundlage) verwendet wurden, in den späteren Jahren beträchtlich höhere geworden, so wurde die staatliche Fürsorge doch erst durch die Elementary Education Bill v. 9. VIII. 1870 umfassender ausgestaltet. Dieses Gesetz bestimmte, daß die alljährlich vom Parlament für die Zwecke des Volksschulunterrichts und der Lehrerbildung zu bewilligenden Summen von dem als eine besondere Abteilung des Privy Council, des Kabinetsrats der Königin, zu begründenden Education Department zur Verteilung zu bringen seien und zwar ist diese Verteilung an die Anstalten von der Erfüllung bestimmter staatlicher Anforderungen abhängig zu machen. Nur solche Anstalten kommen hierbei in Betracht, in welchen der Elementarunterricht der Hauptteil des Unterrichts ist, und die keine Abteilung enthalten, in der das Schulgeld mehr als 9/4 sh. beträgt. Unter den weiteren Bedingungen sind hervorzuheben: die Schule muß einem vorhandenen Bedürfnis entsprechen, die Lehrer und Lehrerinnen müssen geprüft sein und dem Laienstande angehören, kein Kind darf entgegen dem Wunsche der Eltern zur Teilnahme an einer Andacht oder einem Religionsunterricht in der Schule angehalten werden ꝛc. Die Höhe der Staatszuschüsse wird in umständlicher Weise nach dem thatsächlichen Durchschnittsbesuch und nach einem mehr oder weniger mechanischen Maßstabe der Leistungen festgesetzt. So wird — um ein Beispiel zu nennen — an Schulen für Kinder von 7—14 Jahren für jedes Kind des thatsächlichen Durchschnittsbesuches ein Grundzuschuß von 12½ oder 14 M. je nach dem Gesamteindruck der Schule geleistet, 14 M. jedoch nur, wenn die Kinder eine für jede Stufe besonders festgesetzte Zahl von Zeilen aus Milton oder Shakespeare auswendig wissen und verstehen (vergl. Wagner: Volksschule und Lehrerbildung in England in Heft Nr. 1 des 26. Bandes — 1897 — der Pädagogischen Blätter, herausgeg. von Schöppa). Die Feststellung dieser Leistungen liegt den Königlichen, dem Education Department unmittelbar unterstehenden Schulinspektoren ob. Die Zuschüsse werden an die in jeder Stadt und auf dem Lande in jeder Pfarrgemeinde bestehenden Schoolboards gezahlt, die mit dem Recht der Einführung des Schulzwanges für ihren Bezirk mittels Erlasses eines der Genehmigung des Privy Council bedürfenden Byelaw ausgestattet sind.

Hiermit ist also nicht eigentlich staatlicher Schulzwang, sondern nur die Möglichkeit seiner Einführung geschaffen, sofern letztere von der Gemeinde selbst gewünscht wird, was übrigens thatsächlich wohl durchweg der Fall ist. In jedem Falle sind die Schoolboards verpflichtet, für die Beschulung aller Kinder vom vollendeten 5.—13. Lebensjahre Sorge zu tragen. Zur Deckung der Schulunterhaltungskosten, soweit hierfür die Einnahme aus Schulgeldern, Staatszuschüssen ꝛc. nicht ausreicht, können die Schoolboards noch eine nach dem Mietwert der Häuser zu bemessende Schulsteuer erheben. Eine weitere staatliche Aufsicht, als die zur Festsetzung der Zuschüsse ausgeübte, besteht nicht. Jeder hat das Recht, Schulen zu gründen, nach Belieben geprüfte oder nicht geprüfte Lehrkräfte anzustellen, Schulgeld in beliebiger Höhe zu erheben, den Lehrplan festzusetzen ꝛc., ohne daß alles dies staatlicher Kontrolle unterliegt, die eben nur dann eintritt, wenn staatliche Zuschüsse beansprucht werden. Die Lehrer zerfallen in Hauptlehrer und sonstige ordentliche Lehrer (Certificated teachers), Hilfslehrer (Assistant teachers), Schulzöglinge (mindestens 15-jährige pupil-teachers und mindestens 14-jährige probationers). Das Durchschnittsgehalt eines geprüften Lehrers beträgt 115, das einer Lehrerin 70 £. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ruhegehalt besteht nicht. Der Staat bestreitet eine bestimmte Zahl von Ruhegehältern: im ganzen Reich 611 zum Gesamtbetrage von 276400 M. (Einzelbetrag 400, 500 oder 600 M.).

Stand von 1894 (nach dem amerikanischen Report of the Commissioner of Education).

	Schüler	Lehrer
England	5 198 741	105 495
Schottland	686 335	14 585
Irland	815 539	12 732
Zusammen	6 700 615	132 812

	Kosten	
England	44 513 316	Doll.
Schottland	6 694 438	„
Irland	5 939 712	„
Zusammen	57 147 466	Doll.

F. Italien.

Das Gesetz Casati v. 13. XI. 1859 blieb auch nach vollendeter Einigung Italiens das das Volksschulwesen beherrschende. Es forderte die Errichtung und Unterhaltung einer Knaben- und einer Mädchenschule in jeder Gemeinde, höherer Elementarschulen in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern. Durch das G. v. 15. VII. 1877 wird die allgemeine Schulpflicht für die niedere Elementarschule mit der Dauer vom 6.—9. Lebensjahre eingeführt; hieran schließt einjährige Schulpflicht zum Besuch der Abendschulen. Der Mindestbetrag des Lehrergehalts beträgt 500 Lire auf dem Lande, 800 Lire in den Städten. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ruhegehalt besteht nicht. Die durch G. v. 1878 ins Leben getretene Pensionskasse berücksichtigt nur Lehrkräfte bis zum 55. Lebensjahre, für die anderen bestehen private Unterstützungsvereine.

Stand 1892/93. 49722 Klassen öffentlicher Volksschulen mit 20433 Lehrern und 30952 Lehrerinnen, zusammen 51385 Lehrkräften, 1246234 Schülern, 1045732 Schülerinnen, zusammen 2291966 Schulkindern.

Die privaten niederen Unterrichtsanstalten zählten 8555 Klassen mit 195837 Schülern. In 2485 Gemeinden bestanden 3492 Abendschulen mit 128780 Schülern und 2454 Sonntagsschulen mit 64580 Schülern.

Die Schulunterhaltungskosten beliefen sich 1895 auf ca. 63000000 Frcs.

G. Schweiz.

Mit der Revision der Bundesverfassung v. 29. V. 1874 gelangte der nach der Dauer in den einzelnen Kantonen allerdings verschieden bemessene Schulzwang zur Einführung. Derselbe beginnt in allen Kantonen mit dem 7. Lebensjahre und dauert: 6 Jahre in Zürich, Uri, Ob- und Nidwalden, Zug, Basel-Land, Appenzell J.-Rh. und Luzern, 7 Jahre in Schwyz, Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Neuenburg und Genf, 8—9 Jahre in Graubünden, Thurgau, Bern und Waadt. Jeder Kanton hat seine besondere Schulorganisation; in einigen Kantonen haben die Gemeinden die Schulunterhaltungskosten allein zu tragen, in anderen erhalten sie von der Kantonsregierung Zuschüsse.

Stand 1890. 1041 Knabenklassen, 1068 Mädchenklassen, 7135 gemischte Klassen, zusammen 9244 Klassen mit 6196 Lehrern und 3043 Lehrerinnen, zusammen 9239 Lehrkräften, 238070 Schulknaben, 238031 Schulmädchen, zusammen 476101 Schulkindern.

Die Schulunterhaltungskosten beliefen sich 1887 auf 19 Mill. Frcs.

H. Belgien.

In der Konstitution von 1830 ist völlige Unterrichtsfreiheit ausgesprochen. Das Recht zu lehren stand jedem Bewohner des Landes frei. Der Staat übte keinerlei Aufsichtsrechte aus. Die Folge war eine starke Zunahme der unter geistlicher Leitung stehenden Schulen. Der liberalen Partei gelang es, durch das G. v. 23. IX. 1842 insofern Wandel herbeizuführen, als in demselben den Gemeinden die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung von Schulen aufgelegt ist. Die Gemeindeschulen sollten die Regel bilden, die privaten aber nur soweit zugelassen werden, als sie sich den für die ersteren erlassenen Bestimmungen unterwerfen. Nach dem G. v. 20. IX. 1884 — weitere Gesetze sind am 4. I. 1892 und 15. IX. 1895 erlassen — muß jede

Gemeinde mindestens eine öffentliche Schule haben. Zu den Kosten steuert im Bedürfnisfalle die Provinz bezw. der Staat bei. Der Schulbesuch ist nicht obligatorisch. Das Gehalt der Lehrer und Lehrerinnen, die im Besitze eines Prüfungszeugnisses sein müssen, beträgt je nach der Größe des Ortes 1200—2400 bezw. 2200 Frcs., für Unterlehrer 1000—1400 Frcs. Außerdem werden Zulagen im Betrage von 100–600 Frcs. je nach dem Dienstalter gewährt. Nach den V. v. 31. XII. 1842, 10. und 27. II. 1843 und 10. XI. 1852 bestehen in den Hauptstädten Pensionskassen für ländliche Lehrer und deren Hinterbliebene. Die Kassen werden durch Beiträge der Lehrer, Zuschüsse der Provinz und des Staates und sonstige Zuwendungen erhalten. Der Anspruch auf Ruhegehalt beginnt nach 12 Dienstjahren bei eintretender Dienstunfähigkeit, sonst nach 30 Dienstjahren im Alter von 60 Jahren. Auch noch nicht ruhegehaltsberechtigten Lehrern gewährt die Kasse Unterstützung. Für die städtischen Lehrer besteht eine Zentralkasse in Gemäßheit des G. v. 23. IX. 1842.

Stand 1894. 6209 Volksschulen, worunter 1720 für Knaben, 2228 für Mädchen und 2261 für beide Geschlechter. Unter den 6209 Volksschulen befinden sich 4238 Kommunalschulen mit 9100 Laienlehrern und 142 geistlichen Lehrern. An den übrigen unter Staatsaufsicht stehenden 1971 Volksschulen wirkten 1780 Laien- und 2547 geistliche Lehrer

465 814	Schüler der Kommunalschulen	
229 397	„ „ sonstigen unter Staatsaufsicht stehenden Volksschulen	
695 211	Schüler der Volksschulen überhaupt	
	darunter	370 775 Knaben
		324 436 Mädchen

1893: 30 263 534 Frcs. Schulunterhaltungskosten, zu denen 1 785 807 Frcs. von der Provinz, 11 353 776 Frcs. vom Staat beigesteuert wurden.

I. Niederlande.

Die ersten das Volksschulwesen betreffenden Gesetze rühren aus der Zeit der batavischen Republik her: vom 15. VI. 1801, 15. II. 1806. In dem G. v. 13. VIII. 1857 ist die Schulunterhaltungspflicht den Gemeinden aufgelegt. Nach dem G. v. 17. VIII. 1878 kann der Staat den Gemeinden Zuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten bis zum Betrage von 30 % gewähren. Zum Schulbesuch (im Alter von 6 bis 12 Jahren) soll durch Bekanntmachung der Schülerlisten, sowie durch gewisse indirekte Strafmaßregeln für unterbleibenden Schulbesuch — wie Entziehung öffentlicher Unterstützungen — angeregt werden, die ausdrückliche Vorschrift der allgemeinen Schulpflicht besteht nicht. Das Mindestgehalt der Lehrer beträgt 700 fl. Der Anspruch auf Ruhegehalt, das ausschließlich vom Staat bestritten wird, beginnt mit dem 65. Lebensjahr und 40. Dienstjahr.

Stand 1893. 3022 öffentliche, 1351 private, zusammen 4373 Volksschulen. 12 245 Lehrer, 4708 Lehrerinnen, zusammen 16 953 Lehrkräfte. 355 406 Schüler, 328 123 Schülerinnen, zusammen 683 529 Schulkinder. Die Schulunterhaltungskosten, soweit sie vom Staat und den Gemeinden getragen wurden, betrugen 13 011 520 fl.

K. Dänemark.

Die allgemeine Schulpflicht war zwar schon durch die Verfügung vom 23. I. 1739 vorgeschrieben, konnte aber, solange die Leibeigenschaft bestand (bis 1788), in wirksamer Weise nicht zur Geltung gelangen. Das noch heute das Volksschulwesen beherrschende Gesetz ist das unter dem 29. VII. 1814 erlassene, das durch die G. v. 2. V. 1855 und vom 8. III. 1856 ꝛc. ergänzt ist: Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem Anfange des 7. Lebensjahrs, und kann auf Wunsch der Eltern mit vollendetem 13., sie muß aber mit dem 15. Lebensjahr beendet sein. Die Anstalten mit nur 1 Lehrkraft und 2 Klassen können entweder an je 3 vollen Tagen der Woche oder täglich abwechselnd an Vor- oder Nachmittag für jede Klasse Schule halten. Nach dem G. v. 8. III. 1856 ist in den Städten für die älteren Lehrer bis zur Hälfte aller ein Mindestgehalt von 600 Kronen, für die andere Hälfte von 300 Kronen vorgeschrieben, zu welchem freie Wohnung und Feuerung, 50 t Gerste (= 250 Rdlr.) und ein Teil des Schulgeldes hinzukommen. Das Gehalt der Lehrerinnen beträgt mindestens ²/₃ des Lehrergehaltes. Das Ruhegehalt steigt nach der Dienstzeit und erreicht den Höchstbetrag mit ²/₃ des Gehalts nach 29 Dienstjahren. Den Lehrerwitwen wird jährlich der Betrag von ¹/₈ des Lehrergehaltes gewährt. Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, sich zu Gunsten ihrer Frauen bei der vom Staat begründeten Lebensversicherungsanstalt zu versichern. Die Schulunterhaltungskosten sind von der Gemeinde zu tragen, der Staat leistet hierzu einen Beitrag von 300 000 Kronen, seit dem 1. IV. 1895 von 400 000 Kronen für Lehrerbesoldungen, ferner einen Beitrag von 365 000 Kronen an die Bezirks-Schulfonds zur Verwendung für Dienstalterszulagen, für Ruhegehälter, Unterstützungen und für Besoldung der Hilfslehrer.

Neuere Angaben über den Stand des Volksschulwesens liegen nur bezüglich der Schülerzahl vor. Dieselbe belief sich 1894 auf 292 077.

L. Schweden und Norwegen.

1. **Schweden.** Die Anfänge der Schulgesetzgebung reichen ins 17. Jahrh. zurück. Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1640 sollte

in jeder Stadt eine Schule begründet werden. Durch das Gesetz von 1686 waren die Küster zum Unterricht der Kinder im Lesen und Schreiben verpflichtet. Die Grundlage des gegenwärtigen Volksschulrechtes ist das G. v. 20. I. 1882. Außer den eigentlichen Volksschulen, die schon einige Kenntnisse der Elemente voraussetzen, bestehen als Vorbereitungsschulen zu den vorgenannten die Kleinschulen (småskolor), ferner können Schulen niedrigeren Ranges (mindre folkskolor), deren Lehrer nicht die sonst erforderliche Lehrbefähigung zu besitzen brauchen, in abgelegenen Orten errichtet werden. In den dünn bevölkerten Gebieten bestehen Wanderschulen, in denen an zwei oder mehreren Orten desselben Schuldistrikts abwechselnd Unterricht erteilt wird. Endlich giebt es noch höhere Volksschulen (högre folkskolor) mit denselben Lehrgegenständen, aber höheren Zielen, als die der gewöhnlichen Volksschule. Jede Gemeinde kann nach Benehmen mit der Schulkommission das Alter für den Beginn des Unterrichts festsetzen, nur darf der Eintritt in die Schule nicht über das 9. Jahr hinaus aufgeschoben werden. Meist beginnt der Schulunterricht mit dem 7. und dauert bis zum 14. Jahr. Der Mindestbetrag der Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an eigentlichen Volksschulen beträgt 600 Kronen, seit 1892 nach 5-jähriger Dienstzeit auf 700 Kronen erhöht; hinzutreten freie Wohnung, und Feuerung, Viehfutter und Landdotation. Im Alter von 55 Jahren und 30 Dienstjahren wird ein Ruhegehalt im Betrage von 75 % des Einkommens gewährt. Tritt Dienstunfähigkeit früher ein, so kann ein für jedes fehlende Jahr um 1 % niedrigeres Ruhegehalt gewährt werden. Die Schulunterhaltungspflicht liegt den Gemeinden ob, doch leistet der Staat Zuschüsse zu den Lehrerbesoldungen, außerdem besondere Beihilfen für unvermögende Gemeinden.

Stand 1893. 10 889 Volksschulen mit 13 448 Lehrkräften, 681 645 Schülern. Die Schulunterhaltungskosten betrugen 14 758 236 Kronen, davon durch Staatszuschuß gedeckt 4 098 669 Kronen.

L. Norwegen. Nach dem Volksschulgesetz vom 16. V. 1860 besteht allgemeine Schulpflicht für das Alter vom vollendeten 8. Jahre ab bis zur Konfirmation, die im 14. oder 15. Lebensjahr stattfindet. Die Volksschulen gliedern sich in niedere und höhere, in Schulen ohne und mit Schulgeldzahlung. Für die Aufnahme in die höhere Volksschule ist das Alter von 12 Jahren vorgeschrieben. Die Unterhaltungspflicht liegt den Gemeinden ob, indessen leisten die Bezirkskassen und der Staat Zuschüsse zu den Lehrerbesoldungen. Nach dem G. v. 19. VI. 1878 wird den Lehrern neben freier Wohnung und Landdotation ein bares Gehalt gewährt, dessen Mindestbetrag der Amtsvorstand festzusetzen hat, ferner erhalten sie Alterszulagen nach 5, 10 und 15 Dienstjahren. Die Bewilligung des Ruhegehaltes erfolgt in jedem einzelnen Falle durch das Storthing.

Stand 1893. 6008 Landschulen mit 246 848 Schulkindern, 3778 Lehrern und 938 Lehrerinnen. In den Stadtschulen 59 865 Schulkinder, die von 567 Lehrern und 985 Lehrerinnen unterrichtet werden.

Kosten der Landschulen: 4 056 961 Kronen, der Stadtschulen 3 201 530 Kronen.

M. Spanien.

Das maßgebende Gesetz ist dasjenige vom 9. IX. 1857. Neben den gewöhnlichen bestehen höhere Volksschulen. In jeder Gemeinde von 500 Einwohnern und mehr muß eine niedere, in Städten von mehr als 10 000 mindestens eine höhere Volksschule vorhanden sein. Die allgemeine Schulpflicht besteht für das Alter von 6–9 Jahren.

Stand 1885. Oeffentliche Volksschulen 24 529, darunter 257 höhere; private Volksschulen 5576, darunter 678 höhere. Zahl der Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen im Jahre 1880: 23 783, an privaten 9751. Zahl der Schüler öffentlicher Volksschulen (1885) 886 850 Knaben, 665 584 Mädchen, zusammen 1 552 434, privater 135 479 Knaben, 155 270 Mädchen, zusammen 290 749.

Schulunterhaltungskosten 1886/87:

	Pesetas	davon wurden gedeckt aus Mitteln der Gemeinde	der Provinz	des Staates
persönl.	21 514 864	19 312 377	1 512 737	689 750
sächliche	7 634 210	6 912 284	343 026	378 900
Zus.	29 149 074	26 224 661	1 855 763	1 068 650

N. Portugal.

Die Grundgesetze für den öffentlichen Volksschulunterricht sind die v. 20. IX. 1844, 8. V. 1878, 11. VI. 1880 und 18. VII. 1885. Durch das Dekret v. 6. V. 1892 wird das Volksschulwesen der Staatsaufsicht unterstellt.

Stand 1888/89. 3825 Oeffentliche Volksschulen mit 2646 Lehrern und 1423 Lehrerinnen, 1514 private Volksschulen. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen an den öffentlichen Volksschulen betrug 126 429 bezw. 55 544, zusammen 181 973, an Privatschulen 26 238 bezw. 29 489, zusammen 55 727.

O. Rumänien.

Die Gesetzgebung nimmt ihren Anfang erst mit dem Jahre 1838, wo die Errichtung von Schulen „für Anfänger“ für die größeren Städte vorgeschrieben wurde. In den ländlichen Gemeinden waren Volksschulen bis zum Jahre 1833 überhaupt noch nicht vorhanden. 1864 wurde ein allgemeines Unterrichtsgesetz erlassen, nach welchem der öffentliche Unterricht obligatorisch (für das Alter

von 8—12 Jahren) und unentgeltlich ist. Nach dem neuen Gesetz von 1893 ist die Dauer der Schulpflicht vom 7. bis zum 14. Lebensjahr erhöht, und kann bei ungenügenden Leistungen noch um 1—2 Jahre ausgedehnt werden. Die Schulunterhaltungspflicht liegt den Gemeinden und dem Staat gemeinsam ob, letzterer bestreitet die Lehrergehälter.

Stand 1891/92. Oeffentliche Volksschulen

	Schulen	Schüler männl.	Schüler weibl.	Lehrkräfte männl.	Lehrkräfte weibl.
in den Städten	363	37 378	22 109	660	560
auf dem Lande	3210	137 600	23 957	2846	532
überhaupt	3573	174 978	46 066	3506	1092
		221 044		4598	

Die Unterhaltungskosten der Volksschulen betrugen 1892/93 10 725 689 Frcs., davon wurden gedeckt

vom Staat	7 494 451	Frcs.
von den Departements	1 195 692	„
von den Gemeinden	2 035 546	„

P. Griechenland.

Durch das G. v. 6. II. 1834 wurde die allgemeine Schulpflicht für das Alter von 5 bis 12 Jahren eingeführt. Indessen ist der Schulbesuch bei weitem kein dementsprechend vollständiger. — Nach dem amerikanischen Report of the commissioner of education betrug die Zahl der Schüler und Schülerinnen in den öffentlichen Volksschulen im Jahre 1889 78815 bezw. 18986, zusammen 97801, die Zahl der Lehrer 1641.

Q. Serbien.

Die ersten Volksschulen wurden erst nach der Befreiung von der türkischen Herrschaft errichtet. Durch das Gesetz von 1882 ist allgemeine Schulpflicht und Unentgeltlichkeit des Unterrichts eingeführt.

Nach dem Stande von 1892/93 waren 65 275 Schüler, 11 204 Schülerinnen, zusammen 76 479 Schulkinder vorhanden, die von 920 Lehrern und 576 Lehrerinnen unterrichtet wurden.

R. Bulgarien.

Die allgemeine Schulpflicht wurde 1879, also unmittelbar nach der Lostrennung von der Türkei eingeführt.

Stand von 1890/91. 196 615 Schüler, 72 659 Schülerinnen.

S. Türkei.

Die allgemeine Schulpflicht ist zwar seit 1847 vorgeschrieben, doch in Wirklichkeit nicht durchgeführt. Nähere schulstatistische Angaben liegen nicht vor.

T. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die ersten Anfänge der Entwickelung des Volksschulwesens in den Vereinigten Staaten ruhen ähnlich wie in Deutschland auf religiöser Grundlage: zur Befestigung im Glauben sollte die Jugend zum Lesen der geistlichen Bücher fähig gemacht und angehalten werden. In Massachusetts bestimmte schon eine Verordnung vom Jahre 1647, daß jeder Ort mit mindestens 50 Familien einen Lehrer für den Unterricht im Lesen und Schreiben halten solle. Langsam folgten die anderen Kolonien diesem Beispiele nach, stets unter Betonung der religiösen Lehrziele. Wurde auch nach der Unabhängigkeitserklärung die Organisation der Volksschule eine einheitlichere, so hatte doch die äußere Ausbreitung und innere Fortgestaltung des Unterrichtes erheblichere Fortschritte zunächst nicht aufzuweisen. Eine schnellere und kräftigere Entwickelung beginnt erst mit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts. Wiederum war es Massachusetts, das mit der gesetzlichen Einführung der allgemeinen Schulpflicht (vom 8. bis 14. Jahre) im Jahre 1852 den Anfang machte, die später auch in der Mehrzahl der übrigen Staaten Eingang gefunden (für das Alter von 6—16 Jahren in Newhampshire, 7—12 Jahren in New Jersey, 7—14 Jahren in Illinois und Wisconsin, 7—15 Jahren in Rhode-Island, 8—13 Jahren in Pennsylvanien, 8—14 Jahren in Ohio, Michigan, Nebraska, Kansas, Montana, Colorado, Utah, Nevada, Idaho, Oregon, Kalifornien, 8—15 Jahren in Maine, Vermont, 8—16 Jahren in Connecticut, New York, Minnesota 2c.). Fast überall durchgeführt ist der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts, in einer Reihe von Staaten schon seit vielen Jahren (Pennsylvanien seit 1818, Illinois seit 1823, Delaware seit 1831, Ohio seit 1838, Michigan seit 1850, New York seit 1851).

Die Aufsicht und die Verwaltung des Schulwesens wird von jedem Staate selbständig ausgeübt. Das ausführende Organ der Schulbehörde — State board of education oder State board of commissioners genannt — ist der Superintendent of public instruction, der die Schulen zu beaufsichtigen und jährlich Bericht zu erstatten hat. Von bedeutendem Einfluß wurde das 1867 eingerichtete Bureau of Education in Washington, dessen Aufgabe wesentlich in der Sammlung und Mitteilung der in den einzelnen Staaten gemachten Erfahrungen besteht. Obwohl mit eigentlichen Verwaltungsbefugnissen nicht ausgestattet, hat das Bureau durch die von ihm ausgehenden Informationen, sowie durch seine eingehenden, auch das Schulwesen des Auslands berücksichtigenden Jahresberichte sich wesentliche Verdienste um den öffentlichen Unterricht erworben.

Die Schulunterhaltungspflicht liegt den Gemeinden ob. Vom Staate werden Zuschüsse gewährt, die zu einem Teil aus den Erträgen größerer, für Schulzwecke seiner Zeit vorbehaltenen Landdotationen bestehen. Die Lehrerbesoldungen sind gesetzlich nicht geregelt. Auf dem Lande, wo vielfach nur während eines Teiles des Jahres Schule gehalten wird, erfolgt die Bezahlung der Lehrer meist monatlich, in den Städten jährlich. In den common schools findet eine Trennung der Schüler nach dem Geschlecht in der Regel nicht statt.

Stand von 1894. Zahl der eingeschriebenen Schüler 13 960 288. Zahl der Lehrkräfte: 125 317 männliche, 263 214 weibliche, zusammen 388 531. Gesamtbetrag der Besoldungen in $: 108 476 638, der Schulunterhaltungskosten überhaupt 170 639081.

U. Mexiko.

Das Gesetz von 1846 regelt das Unterrichtswesen. Ungeachtet des gesetzlichen Schulzwanges und der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes ist das Schulwesen der Besserung noch sehr bedürftig. Die Schulen werden von den Gemeinden oder Korporationen unterhalten, die Bundesregierung leistet Zuschüsse.

Stand von 1893. Zahl der Schüler (mit Ausschluß von 5 Provinzen, für welche das Anuario statistico de la Republica Mexicana von 1893 Angaben nicht enthält) 483 337, darunter 318 129 Knaben, 165 208 Mädchen.

V. Brasilien.

Das Volksschulwesen gründet sich auf die Gesetzgebung von 1851 und 1854. Der allgemeine Schulzwang ist nicht in allen Provinzen durchgeführt, dagegen besteht meist Unentgeltlichkeit des Unterrichts.

Stand von 1889. 7500 öffentliche und private Volksschulen mit 300 000 Schülern.

W. Argentinien.

Das G. v. 8. VII. 1884 mit den Zusätzen vom 28. VI. 1885 rc. bildet die Grundlage der Unterrichtsverfassung. Die allgemeine Schulpflicht erstreckt sich vom 8. bis 14. Lebensjahre. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Schulunterhaltungspflicht liegt den Provinzen und Gemeinden ob. Der Staat leistet Zuschüsse gemäß dem G. v. 25. IX. 1871.

Stand von 1895. 2394 öffentliche Volksschulen mit 1817 Lehrern, 4011 Lehrerinnen, 90 723 Schülern, 82 741 Schülerinnen; 855 Privatschulen mit 924 Lehrern, 1342 Lehrerinnen, 30 201 Schülern, 27 801 Schülerinnen; überhaupt 3249 Volksschulen mit 2741 Lehrern, 5353 Lehrerinnen, 120 924 Schülern und 110 542 Schülerinnen.

X. Australien.

In Britisch-Australien ist fast überall der Schulzwang gesetzlich eingeführt, doch keineswegs durchweg mit vollem Erfolg. Die Schulpflicht ist begrenzt vom 6. bis 12. Lebensjahre in Queensland, vom 6. bis 13. in Victoria, vom 6. bis 14. in Neu-Südwales und Westaustralien, vom 7. bis 13. in Südaustralien, Tasmanien und Neuseeland. In einigen Kolonien, wie in Victoria und Neuseeland, ist der Unterricht unentgeltlich, in anderen, wie in Neu-Südwales, Westaustralien, Tasmanien, wird Schulgeld erhoben.

Stand von 1894:

Kolonie	Oeffentliche Schulen	Lehrkräfte	Durchschnittl. Zahl der Schulanwesenden
Neu-Südwales .	2508	4 382	130 089
Victoria . . .	1956	4 202	132 083
Queensland . .	696	1 429	45 050
Südaustralien .	609	1 110	37 886
Westaustralien .	116	173	3 552
Tasmanien . .	247	486	10 594
Neuseeland . .	1410	3 306	103 490
Zusammen	7542	15 088	462 744

Y. Japan.

Die ersten öffentlichen Volksschulen wurden nach der Restauration von 1867 errichtet. In dem kaiserlichen Erlaß von 1872 wird die Verbreitung des Unterrichts mit folgenden Worten gefordert: ... „darum muß der Unterricht so erteilt werden, daß hinfort in keinem Dorf eine unwissende Familie und in keiner Familie ein unwissendes Glied gefunden werde." Die allgemeine Schulpflicht erstreckt sich vom 6. bis 14. Lebensjahre. Während 32 Wochen mindestens muß jährlich Schule gehalten werden. Nach der Gesetzgebung von 1890 sind die Volksschulen in niedere und höhere eingeteilt; in den letzteren müssen die Geschlechter getrennt unterrichtet werden. Die Schulunterhaltungspflicht liegt den Lokalbehörden ob, Schulgeld kann und wird meist erhoben. Die Besoldungen der Lehrer sind geringfügig, das monatliche Gehalt beträgt zwischen 9 und 25 Yen (der Wert des Silber-Yen war 1895 durchschnittlich 2,13 M.), wozu noch staatliche Alterszulagen hinzutreten. Durch 15-jährige Dienstzeit wird Anspruch auf Ruhegehalt erworben, dessen Höchstbetrag im Alter von 60 Jahren erreicht wird.

Stand Anfangs 1894. 23 960 Volksschulen mit 57 595 männlichen, 3961 weiblichen, zusammen 61 556 Lehrkräften, 2 266 025 Schulknaben, 1 071 535 Schulmädchen, zusammen 3 337 560 Schulkindern.

Z. Britisch-Indien.

Seit dem Bestehen der britischen Herrschaft sind in der Verbreitung des Volksschulunterrichtes zwar Fortschritte zu verzeichnen, doch ist der gegenwärtige Stand noch immer relativ niedrig.

Stand von 1893/94. 91 785 Knabenschulen mit 2 658 224 Schülern, 5613 Mädchenschulen mit 294 351 Schülerinnen, außerdem waren 1892 noch 39 084 Privatschulen mit 513 600 Schulkindern vorhanden.

III. Vergleichende Uebersicht des Anteils der Schulkinder an der gesamten Bevölkerung.

Wenn auch der internationale Vergleich der schulstatistischen Angaben nur mit äußerster Vorsicht ausgeführt werden darf, da die Rubrizierung in den verschiedenen Staaten keineswegs überall nach denselben Gesichtspunkten erfolgt, ferner auch in den zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen, wie z. B. bezüglich der Dauer der Schulpflicht — soweit dieselbe überhaupt eingeführt ist — mehr oder minder erhebliche Abweichungen von Land zu Land bestehen, so mögen doch wenigstens die Angaben über die relative Stärke der Schulbevölkerung nach der Aufstellung des Bureau of Education in Washington für die vorstehend behandelten und einige andere außereuropäische Staaten hier mitgeteilt werden.

Land	Jahr	Auf 100,0 der Gesamtbevölkerung kommen Schüler
Deutschland	1891/94	18,50
Anhalt	1891	16,60
Baden	1891	19,20
Bayern	1894	20,00
Bremen	1891	17,00
Braunschweig	1891	17,00
Hamburg	1894	15,00
Hessen	1891	19,40
Lippe	1891	18,80
Lübeck	1894	18,50
Mecklenburg-Schwerin	1891	14,60
Mecklenburg-Strelitz	1891	16,00
Oldenburg	1891	17,00
Preußen	1891	18,80
Reuß j. L.	1891	17,00
Reuß ä. L.	1891	17,50
Sachsen-Altenburg	1891	17,30
Sachsen-Coburg-Gotha	1891	16,20
Sachsen-Meiningen	1891	17,70
Sachsen-Weimar	1891	18,40
Königreich Sachsen	1891	19,00
Schaumburg-Lippe	1891	17,80
Schwarzburg-Rudolstadt	1891	17,00
Schwarzburg-Sondershausen	1891	17,10
Waldeck-Pyrmont	1891	18,20
Württemberg	1894	17,05
Elsaß-Lothringen	1891	14,00
Oesterreich-Ungarn	1892	13,2
Belgien	1893	10,40
Bulgarien	1890/91	8,14
Dänemark	1893	11,74
Frankreich	1892/93	14,34
England	1893/94	17,29
Schottland	1894	16,64
Irland	1894	17,38
Griechenland	1894	4,47
Italien	1892/93	7,63
Niederlande	1893/94	14,61
Norwegen	1891	10,57
Portugal	1890	3,85
Rumänien	1891	3,80
Europäisches Rußland ohne Finnland	1887	1,94 (?)
Serbien	1892/93	3,84
Spanien	1885	8,83
Schweden	1891	14,39
Schweiz	1892	19,00
Japan	1893	8,28
Kap der Guten Hoffnung	1894	6,74
Aegypten	1887	2,90
Mexiko	1893	3,80
Argentinische Republik	1894	5,59
Bolivia	1890	1,50
Brasilien	1889	2,60
Chile	1894	3,41
Venezuela	1890	4,39
Victoria	1894	19,54
Vereinigte Staaten von Amerika	1894	20,4 [1])

Litteratur:

Strack, Geschichte des deutschen Volksschulwesens 1872. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 733 fg. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1893, I, S. 228 fg. Jolly, Abschnitt Unterrichtswesen in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, III, S. 936 fg., Tübingen 1885. Illing, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, 1895, II, S. 1 fg. Schneider u. v. Bremen, Die Volksschulen im preußischen Staat 1886. Giebe, Die Verordnungen betr. das gesamte Volksschulwesen 1882. Preußische Statistik, Bd. 101, 1889 (Das gesamte Volksschulwesen im preuß. Staat 1886), Bd. 120 I, 1893, u. II, 1892 (Das ges. Volksschulw. im preuß. Staat 1891). Petersilie, Die öffentlichen Volksschulen in Preußen und die zur Unterhaltung derselben erforderlichen Aufwendungen, X. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Bureaus, 1882. Derselbe, Preußens öffent-

1) Nach Levasseur im Bulletin de l'Institut international de Statistique, Tome VIII, 2me livraison.

liche Volksschulen, Zeitschr. des Königl. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 1883, S. 45 fg. Derselbe, Die öffentlichen Volksschulen im preuß. Staat, Amtliche Denkschr. u. tabell. Nachweisungen. XIII. Ergänzungsheft z. Zeitschr. d. Königl. preuß. statist. Bureaus, 1883. Derselbe, Das niedere Schulwesen Preußens in statistischer Beleuchtung, Zeitschr. des Königl. preuß. statist. Bureaus 1893. Derselbe, Das Volksschulwesen im Deutschen Reich, Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Bureaus 1894. Derselbe, Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche und in den übrigen europäischen Kulturländern, 2 Bde. der III. Hauptabteilung des von Frankenstein herausgegebenen Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften, 1897. Silbergleit, Die Verteilung der Volksschullast in Stadt und Land und die in den größeren Städten zu erwartende Wirkung des Lehrerbesoldungsgesetzes, Mitteilungen des statist. Amts der Stadt Magdeburg, Nr. 3, 1896. Derselbe, Die Mehrleistungen der größeren Städte seit Erlaß des Gesetzes betr. Erleichterung der Volksschullasten vom 14. VI. 1888 bezw. 31. III. 1889, Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg, Nr. 5, 1897. Derselbe, Abschnitt Unterrichtswesen im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, Jahrgang 4, 5 u. 6. Neefe u. Domke, Abschnitt Unterrichtswesen, ebenda, Jahrg. 1. Pabst, Abschnitt Unterrichtswesen ebenda, Jahrg. 2 u. 3. Englmann, Handbuch des bayerischen Volksschulrechts, 1888. Mayr, Statistik des Unterrichts und der Erziehung in Bayern für 1869—1872 (23. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern), Zeitschrift des Königl. bayerischen statist. Bureaus, Jahrgang 1895 und frühere. Walter, Das Königl. sächs. Volksschulrecht, 1882. Bericht über den Stand der Unterrichtsanstalten im Königr. Sachsen, veröffentlicht vom Ministerium des Kultus u. öffentl. Unterrichts, 1881; das Volksschulwesen im Königreich Sachsen 1874 u. 1884 nach amtlichen Quellen, 1885. Schäffler, Handbuch des evangelischen Volksschulwesens in Württemberg, 1876. Krafft, Das württemb. Volksschulgesetz, 1885. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1895 und frühere. Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg, Schuljahr 1894/95 und früher. Joos, Die Gesetze und Verordnungen über den Elementarunterricht in Baden, 1879. Renk, Die Schulen des Großherzogtums Baden, 1873. Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden, Jahrg. 1894 und frühere. Kopp, Die badische Volksschulgesetzgebung. Mitteilungen der Großherzoglich hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik, Jahrg. 1896 und frühere Jahrgänge. Jahrbuch für Bremische Statistik, Jahrgang 1894 und frühere. Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat, 4. Ausgabe und frühere. Oesterreichisches statistisches Handbuch, Jahrgang 1895 und frühere. Körösi, Statistik des Unterrichtswesens der Hauptstadt Budapest, 1885/88. Statistique de l'enseignement primaire, T. 5, Paris 1891–92. Sombart, Wanderungen durch Pariser Volksschulen und Fachschulen, Sonderabdruck aus der Wochenschrift „Die Nation", 1896. Derselbe, Einiges über englische Schulverhältnisse, ebenda. Wagner, Artikel „Volksschule und Lehrerbildung in England", Pädagogische Blätter, herausgeg. von Schöppa, Bd. 26, 1. Heft, 1897. Statistica dell' istruzione elementare per l'anno scolastico 1891/92, Roma 1893. Jahrbuch des Unterrichtswesens der Schweiz. Annuaire statistique de la Belgique, T. 26. Danmarks Statistik. Statistik Aarbog, Bd. 1. Statistik Aarbog for Kongeriget Norge, 1896. Report of the commissioner of education for the year 1894/95. Buletinul Statistic general a Romaniei 1892. Volljahn, Japanisches Schulwesen, 1896. Levasseur im Bulletin de l'Institut international de Statistique, T. 6 2me livraison: Rapport sur la statistique de l'enseignement primaire. Derselbe im Bulletin etc., T. 8, 2me livraison. La statistique de l'enseignement primaire, Deuxième rapport. Derselbe, L'enseignement primaire dans les pays civilisés, 1897. Monthaye, L'instruction populaire en Europe et aux Etats-Unis d'Amérique, Bruges 1876.

Silbergleit.

W.

Währungsfrage.

1. Die Goldproduktion. 2. Die Verwendungen des Goldes und die Preise. 3. Die Silberproduktion und der Silberpreis. 4. Die amerikanischen Vorschläge. 5. Die Antwort der indischen Regierung. 6. Aussichten des Silbers.

1. Die Goldproduktion. Die Goldproduktion hat in den letzten Jahren noch weiter zugenommen und alles deutet darauf hin, daß sie ihren Höhepunkt noch nicht sobald erreichen wird. Nach der Schätzung des amerikanischen Münzdirektors belief sie sich 1894 auf 278197 kg und 1895 auf 301361 kg Feingold im Werte von bezw. 181,6 und 200,4 Mill. $. A. de Foville nimmt in einem in den Annales de géographie erschienenen Artikel für 1895 eine noch etwas höhere Ziffer an, nämlich 1075 Mill. Frcs., indem er auch 28 Mill. Frcs. für das Gold in Anschlag bringt, das sich in den Goldwäschereien der Kontrolle entzieht, sowie auch für das in den Silbererzen enthaltene, das erst nach der Ausfuhr abgeschieden wird. Die Direktion der französischen Bergwerksverwaltung dagegen giebt eine etwas niedrigere Schätzung, als die amerikanische, nämlich 1023,3 Mill. Frcs. Bei diesen Schätzungen ist aber auch die chinesische Goldproduktion mit gerechnet, die nach dem amerikanischen Berichte 3,5 Mill. $, nach A. de Foville 30 Mill. Frcs. und nach der französischen Bergwerksdirektion 31,2 Mill. Frcs. betragen soll. Diese Zahlen sind indes sehr unsicher und es dürfte am besten sein, wie ich dies auch in früheren Referaten gethan habe, von der Goldproduktion Chinas ganz abzusehen. Es wird allerdings eine beträchtliche Menge Goldes aus diesem Lande ausgeführt, aber ein großer Teil desselben ist jedenfalls amerikanischen und australischen Ursprungs. Die Goldproduktion Brasiliens wird in den drei genannten Quellen auf 11,5 Mill. Frcs. veranschlagt; ich habe aber in den Jahrbüchern für Nat. und Stat. (Jahrg. 1896, Bd. I, S. 517) die Gründe angegeben, aus denen ich diesen Posten auf höchstens 5 Mill. M. schätze. Die Goldproduktion Rußlands ist von der französischen Bergwerksdirektion in Uebereinstimmung mit den offiziellen russischen Berichten zu 125 Mill. Frcs. angegeben, während der amerikanische Münzdirektor und A. de Foville rund 150 Mill. Frcs. annehmen. Ohne Zweifel ist die wirkliche Produktion größer, als die amtlich festgestellte, aber es dürfte doch am besten sein, sich an die offiziellen Zahlen zu halten. Jedenfalls wurde in Sibirien im Jahre 1895 weniger Schlichgold (zu durchschnittlich ungefähr 900/1000 Feinheit) gewonnen, als in den drei vorangegangenen Jahren, nämlich 2509 Pud gegen 2622 Pud im Jahre 1894, 2739 Pud im Jahre 1893 und 2627 Pud im Jahre 1892. Die mexikanische Goldproduktion wird von dem amerikanischen Münzdirektor mit 6 Mill. $ wahrscheinlich zu hoch geschätzt und die von der französischen Bergwerksdirektion angenommene Ziffer von 21,6 Mill. Frcs. dürfte der richtigen näher kommen.

Legen wir im übrigen die amerikanische Tabelle zu Grunde, so ergiebt sich nach Ausscheidung von China und nach Anbringung der angedeuteten Berichtigungen für 1895 eine Gesamtproduktion von Gold im Werte von 189 Mill. $ oder 794 Mill. M. Im Jahre 1896 soll die Goldproduktion der Vereinigten Staaten nach den vorläufigen Angaben des Engeneering and Mining Journal wieder um etwa 25 % gegen 1895 gestiegen sein und demnach mehr als 55 Mill. $ betragen haben. In Australien stellte sie sich auf 2375737 Unzen im Werte von 185 Mill. M., um 1,3 Mill. M. höher als im Vorjahre. In Transvaal wurde der Fortschritt durch die bekannten politischen Ereignisse gehemmt, gleichwohl ergab sich im Witwatersrand-Bezirk eine Mehrproduktion von 44100 Unzen. Die übrigen Distrikte blieben jedoch einigermaßen im Rückstande und so ergab sich ein Gesamtertrag von 2503587 Unzen (gegen 2509851 im Jahre 1895) im Werte von 182 Mill. M. Die Goldgewinnung Indiens nahm um etwa 4 Mill. M.

zu. Nimmt man die russische Produktion gleich der von 1895 an, so findet man für 1896 als Gesamtwert des gewonnenen Goldes, mit Ausschluß des chinesischen, rund 850 Mill. M. Noch weit größer aber wird der Fortschritt im Jahre 1897 sein. Nachdem die Ausbeute Alaskas schon seit einigen Jahren wesentlich gestiegen war, ist durch die Goldentdeckungen in dem benachbarten kanadischen Gebiete, namentlich am Klondike, der hohe Nordwesten Amerikas zu einer ungeahnten Bedeutung für die Goldproduktion gelangt, wenn auch die Schwierigkeiten des Betriebes wegen des unwirtlichen Klimas noch sehr groß sind. Daß der Ertrag in diesem Jahre schon 20 Mill. $ erreiche, ist vorläufig eine ganz unkontrollierbare Schätzung, und wir wollen hier nur die Hälfte dieser Summe in Anrechnung bringen. Eine bedeutende Steigerung der Ausbeute ist auch für Transvaal zu verzeichnen, das in diesem Jahre mehr als 3 Mill. Unzen Rohgold im Werte von 210 Mill. M. liefern wird. Auch in Westaustralien ist die von der Spekulation erwartete günstige Entwickelung endlich eingetreten. Während im Jahre 1896 nur 281 263 Unzen gewonnen wurden, hat die Ausbeute in den ersten 10 Monaten von 1897 bereits 526727 Unzen erreicht, so daß das Jahresergebnis mindestens auf 650 000 Unzen steigen und die gesamte Goldproduktion Australiens um wenigstens 30 Mill. M. über die des Jahres 1890 herausgehen dürfte. Auch die Minen des Colar-Distriktes in Indien werden voraussichtlich in diesem Jahre wieder 4—5 Mill. M. mehr liefern. Halten wir für die früheren Jahre die im ersten Supplementbande S. 863 gegebenen Zahlen fest, so betrug die Goldproduktion der Erde mit Ausnahme von China:

Jahr	kg	Mill. M.
1890	173 000	483
1893	233 000	650
1894	258 000	720
1895	285 000	794
1896	305 000	850
1897	340 000	950

2. Die Verwendungen des Goldes und die Preise. Die Ausmünzung von Gold hat ebenfalls im ganzen beträchtlich zugenommen. In Deutschland wurden geprägt in den Etatsjahren (vom 1. IV. bis 31. III.) in Mill. M.

1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1896/7
45,59	113,65	152,82	114,78	89,85

In Frankreich in Mill. Frcs.

1893	1894	1895	1896	1897 (6 M.)
50,94	9,83	108,01	112,54	105,90

In England wurden ausgegeben (in 1000 £)

1892	1893	1894	1895	1896
13 698	8715	6329	3593	4985

Dagegen an zu leicht gewordenen Münzen zurückgezogen

17 368	6300	3600	2400	2600

Die Vermehrung des Münzumlaufs betrug also hiernach in den 5 Jahren nur 5167000 £. In England fallen aber auch die australischen Prägungen bedeutend ins Gewicht, wie schon daraus hervorgeht, daß die Bank von England im Jahre 1896 3013 040 £ in neuen australischen Goldmünzen erhielt. Es wurden geprägt in der Münze zu Sidney (1000 £)

1892	1893	1894	1895	1896
2837	2969	3067	2758	2544

in der Münze zu Melbourne

3492	3750	4173	4288	4659

Die Goldprägungen Oesterreich-Ungarns betrugen (in Mill. Kronen)

1892	1893	1894	1895	1896
48,64	270,08	194,65	84,02	160,23

In Rußland wurden geprägt (in Mill. Goldrubel zu 3,24 M.)

1893	1894	1895	1896	1897 (3 M.)
3,00	3,00	50,00	0,001	51,00

In Italien wurde in den Jahren 1894–96 kein Gold geprägt. Im Jahre 1892 beliefen sich die Prägungen auf 674120 und 1893 auf 824 280 Lire.

In Belgien sind die Goldprägungen seit 1883 eingestellt.

In der Schweiz wurden geprägt (in Mill. Frcs.)

1892	1893	1894	1895	1896
2,00	2,00	2,41	4,00	8,00

Holland hat seit 1889 keine nennenswerten Beträge in Gold ausgemünzt. Spanien weist nur im Jahre 1892 eine Prägung von 48 606 600 Pesetas auf. Auch in den 3 skandinavischen Staaten ist in den letzten 5 Jahren nur wenig Gold geprägt worden.

Sehr bedeutend waren die Goldprägungen in den Vereinigten Staaten (in Mill. Doll.)

1892	1893	1894	1895	1896
34,79	57,00	79,55	59,62	47,05

Als Material für die amerikanischen Prägungen dienten in den Jahren 1894 und 1895 überwiegend Goldbarren (für bez. 76,5 und 57,3 Mill. Doll.), dagegen setzte sich dasselbe im Jahre 1896 zusammen aus 29,7 Mill. in Barren, 1,9 Mill. in alten amerikanischen und 15,4 Mill. in fremden Goldmünzen. Auch 1893 waren an letzteren 12,6 Mill. und 1892 6,5 Mill. Doll. eingeschmolzen worden. In Deutschland wurden 1895 für 54 Mill., in Oesterreich-Ungarn für 65 Mill. M. fremde Münzen umgeprägt. Die Gesamtsumme der angeführten Prägungsziffern nach Abzug der englischen Umprägungen und mit Einrechnung der russischen Ausmünzungen in den drei ersten Monaten von 1897 belief sich im Jahre 1896 auf 788 Mill. M. Von diesen

wurden in Amerika, wie eben erwähnt, 73 Mill. aus eingeschmolzenen Goldmünzen geprägt; auch in Rußland und Oesterreich-Ungarn haben wahrscheinlich bedeutende Einschmelzungen stattgefunden, immerhin aber dürften etwa 600 Mill. M. von neuen Goldbarren herstammen und demnach einen reinen Zuwachs des Goldmünzenbestandes der Kulturwelt bilden.

Angesichts dieser statistischen Thatsachen und des Umstandes, daß die nachweisbaren Goldbestände der großen Banken im Jahre 1897 auf 11 Mill. M. gestiegen sind, ist es schwer zur begreifen, daß die Redensart von der Goldknappheit und Goldverteuerung als Ursache des Sinkens der Warenpreise noch immer nicht verstummen will. Sogar R. Giffen hat bei Gelegenheit des Berichts der englischen Agrikulturkommission diese von ihm allerdings zuerst und unabhängig von' den Bimetallisten aufgestellte Lehre abermals verkündigt. Man muß denn doch vor allem fragen, weshalb die Vermehrung der Goldproduktion von 453 Mill. M. im Jahre 1888 auf mehr als 900 Mill. im Jahre 1897 keine Steigerung der Preise bewirkt hat, wenn die Menge des Goldgeldes eine so entscheidende Bedeutung hat. Thatsächlich sind die Index Numbers des Economist, die ein zwar nicht theoretisch richtiges, aber doch praktisch brauchbares Bild der allgemeinen Preisbewegung geben, gerade in dieser Periode der steigenden Goldproduktion fast kontinuierlich gesunken. Sie betrugen

am 1. I.	1888	2230
	1891	2224
	1894	2082
	1895	1923
	1896	1999
	1897	1950
am 1. III.	1897	1938
am 1. VII.	1897	1885

Im Jahre 1897 ist also der niedrigste bisher dagewesene Stand erreicht worden, obwohl gerade in diesem Jahre die Getreidepreise 30% höher stehen als in der ersten Hälfte des Jahres 1896. Es ist also klar, daß nicht die Geldverhältnisse, sondern die Produktions- und Transportbedingungen die Preisbewegung bestimmt haben, was sich für jede Warenart im einzelnen nachweisen ließe. Am offenkundigsten ist dies bei den Bergwerks- und Industrieerzeugnissen der Fall. Die Preise derselben sind im Vergleich mit dem Stande im Anfang der 70er Jahre ohne Zweifel sehr niedrig, aber nach den gegenwärtigen Produktionsbedingungen sind sie nicht nur normal, sondern teilweise sogar als sehr günstig zu bezeichnen, denn die betreffenden Unternehmungen erzielen einen sehr befriedigenden, zum Teil sogar sehr hohen Gewinn. Namentlich die deutsche Industrie hat sich in den letzten Jahren in einer durchweg befriedigenden Lage befunden, wie die Dividenden der Aktiengesellschaften beweisen. Von 94 Berg- und Hüttenwerksgesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse notiert werden, haben im Jahre 1896 nicht weniger als 59, also über 60%, mehr als 6% und 27 mehr als 10% Dividende ergeben und bei den eigentlichen industriellen Gesellschaften stellten sich die Resultate in einigen Zweigen noch günstiger. Unter solcher Umständen dürften die Preise gar nicht höher sein, weil sie übertriebene Gewinne einschließen würden, und es ist ganz naturgemäß, daß zunehmende Konkurrenz sie herabzudrücken strebt.

Die industrielle Verwendung des Goldes nimmt jährlich 250—260 Mill. M. in Anspruch. Die Erhebungen in den Vereinigten Staaten, die noch immer die relativ vollständigsten sind, ergaben im Jahre 1896 für diese Verwendung 11 400 000 $, 2 Mill. weniger als 1895. Ueberhaupt zeigen die amerikanischen Zahlen seit 1891 einen Rückgang. In Deutschland sind von seiten des Reichsamtes des Inneren Maßregeln vorbereitet worden, um eine amtliche Statistik des industriellen Goldverbrauches zu schaffen.

3. **Die Silberproduktion und der Silberpreis.** Die Silberproduktion hat trotz des immer ungünstiger werdenden Preises noch immer nicht erheblich abgenommen. Nach den amerikanischen Berichten betrug sie in Mill. kg:

1891	4,22	1894	5,12
1892	4,76	1895	5,26
1893	5,15	1896	5,01

Da das Kilogramm nach dem alten Wertverhältnis 180 M. gilt, so hätte also die Produktion im Jahre 1896 nach dem früheren Preise noch immer mehr als 900 Mill. M. dargestellt.

Der höchste und der niedrigste Silberpreis betrug in London für die Unze von Standard Feinheit (37/40) in Pence:

1892	43 3/4	(Jan.)	37 7/8	(Aug.)
1893	38 3/16	(Jan.)	31 1/2	(Okt.)
1894	31 3/4	(Jan.)	27	(März)
1895	31 3/8	(Okt.)	27 3/16	(Jan.)
1896	31 15/16	(Apr.)	29 3/4	(Nov.)
1897	29 13/16	(Jan.)	23 3/4	(Aug.)

Der japanisch-chinesische Krieg brachte eine Besserung des Preises mit sich, die sich unter dem Einfluß der amerikanischen Wahlbewegung noch etwas länger zu behaupten vermochte. Im Jahre 1897 aber trat ein Rückgang ein, der durch den Entschluß Japans, zur Goldwährung überzugehen, beschleunigt und durch die angeblich günstigen Ergebnisse der Bemühungen der bimetallistischen amerikanischen Unterhändler nicht gehemmt wurde, sondern den Preis im August auf den unerhört niedrigen Satz von 23 3/4 Pence brachte.

Was nun diese amerikanischen Unterhandlungen betrifft, so war der Präsident Mac Kinley zur Beruhigung in der im Wahlkampf geschlagenen Silberpartei auf den Antrag des Senators Wolcott eingegangen, nach welchem die abermalige Berufung einer internationalen Münzkonferenz versucht werden sollte. Nachdem Herr Wolcott sich zunächst in nicht-amtlicher Eigenschaft bei einigen europäischen Regierungen, und zwar auch in Berlin, umgesehen hatte, trat er im Mai 1897 zusammen mit den Herren Paine und Stevenson seine Sendung an.

4. **Die amerikanischen Vorschläge.** Die Bimetallisten glaubten sich, wie so oft schon, des Sieges gewiß, besonders nachdem die französische Kammer auf Antrag Melines einen Beschluß zu Gunsten der internationalen Doppelwährung gefaßt hatte. Die Amerikaner vereinbarten nun mit der französischen Regierung ein Programm, dessen Hauptpunkt folgende waren: Frankreich und die Vereinigten Staaten sind bereit, ihre Münzstätten für die freie Silberprägung nach dem Wertverhältnisse 1 : 15½ zu öffnen, wenn sie von den anderen Staaten in der Nachfrage nach Silber so weit unterstützt werden, daß ihr Vorgehen gerechtfertigt erscheint. Was man in dieser Hinsicht von England erwartete, teilten die amerikanischen Unterhändler am 15. VII. der britischen Regierung mit. Es waren folgende Vorschläge.

1) Die indischen Münzstätten werden wieder eröffnet, und die (gar nicht existierende) Verordnung, nach welcher der Sovereign in Indien gesetzliche Zahlungskraft besitzt, wird aufgehoben.

2) Die Bank von England legt (wozu sie nach der Peel'schen Akte befugt ist) ⅕ ihres Metallvorrates in Silber an.

3) Der Silberumlauf wird dadurch vermehrt, daß die gesetzliche Zahlungskraft der Silbermünzen auf 10 (statt 2) £ erhöht wird, daß silbergedeckte 20-sh-Noten mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgegeben werden, daß die halben Sovereigns eingezogen und durch silbergedeckte Noten ersetzt werden.

4) Es wird eine bestimmte Summe vereinbart, die jährlich entweder in Silber ausgeprägt oder zum Ankauf von Barrensilber verwendet wird.

5) Die englischen Münzstätten werden für die Prägung von Rupien und eines britischen Dollars geöffnet, der in den Kolonien mit Silberwährung unbeschränkte und auch im Vereinigten Königreich Zahlungskraft bis zu einem bestimmten Betrage besitzt.

6) Die Kolonien werden zur Beteiligung an der Aktion zu Gunsten des Silbers veranlaßt, und auch Aegypten soll Silbermünzen prägen.

7) Es soll etwas im Sinne des Huskissonschen Plans (von 1826) geschehen (nach welchem die Königliche Münze Silberbarren annehmen und Empfangsbescheinigungen darüber ausstellen sollte, die ihren Wert nach dem Verhältnis 1 : 15½ angäben).

Was zunächst das Wertverhältnis 1 : 15½ betrifft, so haben die Herren Meline und Wolcott sich wohl gar nicht klar gemacht, was eine solche Vereinbarung zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten für eine praktische Bedeutung hat. Amerika besitzt 443 Mill. $ in Silbermünzen, die nach dem Wertverhältnis von 1 : 16 geprägt sind. Gegenwärtig liegt allerdings der größte Teil dieser Dollars in den Gewölben des Schatzamtes und ist im Verkehr durch Certifikate vertreten. Sobald es aber wahrscheinlich würde, daß das französische Wertverhältnis bei freier Silberprägung wirklich in Kraft gesetzt würde, wäre mit Sicherheit zu erwarten, daß das Publikum die Silbercertifikate zur Einlösung präsentieren würde, und daß jene 443 Mill. $ sämtlich eingeschmolzen würden zu dem Zwecke, das Barrensilber nach dem neuen Wertverhältnis wieder ausmünzen zu lassen, was den Besitzern einen Gewinn von 3,2 % im ganzen von 14 Mill. $ einbringen würde. Wenn die amerikanischen Münzstätten den Andrang dieses Silbers nicht rasch genug bewältigen könnten, so stände natürlich nichts im Wege, es zum Teil auch nach Paris zu schicken.

Was dann die der englischen Regierung gemachten Vorschläge betrifft, so ist vor allem bemerkenswert, daß man darauf verzichtete, England zum bimetallistischen System zu bekehren, und nur verlangte, daß im britischen Reich die Bedingungen für eine größere Nachfrage nach Silber geschaffen würden, während die Goldwährung des Vereinigten Königreichs grundsätzlich unberührt bleiben sollte. England befand sich in der vorteilhaftesten Lage, daß es jetzt die Wiedereröffnung der indischen Münzen als eine große Konzession geltend machen konnte, während man früher die freie Silberprägung in Indien fast als etwas Selbstverständliches betrachtete. Zu der Wiederaufnahme von Silber in den Barvorrat der Bank bis zu ⅕ des Gesamtbetrages hatte man sich englischerseits schon im Jahre 1881 geneigt gezeigt, und die Bankdirektion erklärte sich im August auf eine Anfrage des Schatzkanzlers in der That zu dieser Maßregel bereit, aber unter der Bedingung, daß Frankreich und die Vereinigten Staaten die freie Silberprägung gestatteten und daß die Möglichkeit gesichert sei, das Silber stets zu einem festen Preise zu verwerten. Zu einer Vermehrung der silbernen Scheidemünzen und einer Erhöhung ihrer gesetzlichen Zahlungskraft hätte sich England wohl ohne Schwierigkeit entschließen können; weit bedenklicher aber war die Zumutung, daß auch die silbernen Kolonial-

dollars in London geprägt werden und bis zu einem gewissen Betrage gesetzliche Zahlungskraft erhalten sollten, und mit dem Prinzip der Goldwährung kaum vereinbar war die Forderung, daß silbergedeckte Noten mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlungskraft ausgegeben werden sollten. Daß über diesen wichtigen Punkt nichts Näheres angegeben ist, namentlich auch nichts über die notwendige Beschränkung einer solchen Emission, ist ein Beweis für die Oberflächlichkeit der Fassung der französisch-amerikanischen Vorschläge, die sich auch in der Unbestimmtheit der beiden letzten Punkte zeigt. Bei den mündlichen Verhandlungen war die Rede davon, daß England jährlich für 10 Mill. £ Silber ankaufen solle.

5. **Die Antwort der indischen Regierung.** Die entscheidende Frage war die der Wiedereröffnung der indischen Münzstätten, und über diese hatte die indische Regierung die entscheidende Stimme. Diese hatte noch im Jahre 1892 den allgemeinen Bimetallismus empfohlen, und man glaubte daher, daß sie auch jetzt die prinzipiell ja ebenfalls bimetallistischen Bestrebungen Amerikas und Frankreichs bereitwillig unterstützen werde. Aber seit 1892 hatten sich die thatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert. Die Rupie ist von der Silberbasis losgelöst und bis zu einem gewissen Grade ein Kreditgeld geworden. Der Kurs von 16 Pence, den man in der ersten Zeit nach der Schließung der Münzstätten vergebens aufrecht zu erhalten suchte, ist in den letzten Jahren nahezu erreicht worden, und als im August der innere Metallwert der Rupie auf 9 Pence gesunken war, stand der Kurs auf 15³/₄ Pence. Was der englische Handel hauptsächlich erstrebte, ein annähernd fester Wert der Rupie, war somit in genügender Weise erreicht, und die indische Regierung trug daher jetzt Bedenken, sich auf neue Experimente einzulassen. In einer Depesche vom 16. September empfahl sie daher dem Indischen Amt in London dringend, die Vorschläge Frankreichs und der Vereinigten Staaten abzulehnen. Es sei ihre entschiedene Ansicht, „daß es sehr unklug wäre, als einen Teil des vorgeschlagenen Uebereinkommens die Wiedereröffnung der indischen Münzstätten zuzugestehen, namentlich zu einer Zeit, da Indien allem Anscheine nach durch sein alleiniges und selbständiges Vorgehen der Erreichung der Stetigkeit der Währung nahekomme."

Als Gründe für diese Ablehnung werden angeführt: die Störung, die Handel und Industrie durch die plötzliche Steigerung des Rupienkurses von 16 auf vielleicht 23 Pence erleiden werden. Die Ausfuhr würde dadurch zeitweilig vernichtet werden, und wenn das Publikum in Bezug auf die Haltbarkeit des neuen Zustandes mißtrauisch würde, so könnte wieder ein ebenso schädlicher Rückschlag erfolgen. Das ganze Risiko des Experimentes würde Indien zu tragen haben. Ein Eingehen auf ein solches Wagnis wäre nur zulässig, wenn die volle und absolute Gewißheit des Gelingens gegeben sei, was aber nicht der Fall sei. Es sei nicht wahrscheinlich, daß Frankreich und Amerika allein imstande seien, das Wertverhältnis 1 : 15¹/₂ aufrecht zu erhalten. Es sei zweifelhaft, ob selbst drei Nationen dies vermöchten, wenn Großbritannien nicht unter ihnen sei. Das vorgeschlagene Wertverhältnis übersteige in hohem Maße das jetzige Marktwertverhältnis des Silbers zum Golde und es sei wohl möglich, daß der gesamte Vorrat von Goldmünzen in Frankreich und den Vereinigten Staaten verschwinde und durch Silbermünzen ersetzt werde, bevor der Silberpreis auf die Höhe des neuen Wertverhältnisses gestiegen sei. Es sei nicht wahrscheinlich, daß diese Staaten den Abfluß des Goldes ruhig gestatten würden; Maßregeln gegen denselben würden aber unter Beibehaltung des neuen Systems unwirksam bleiben, und die Versuchung würde dann sehr stark werden, das Experiment aufzugeben. Wenn dies auch nur von einem Teile geschehe, so würde der Zusammenbruch des ganzen Systems unvermeidbar sein. Die bedeutende Steigerung des Rupienkurses würde, wenn sie aufrecht erhalten werden könnte, allerdings für die indischen Finanzen in einer Hinsicht von Vorteil sein, aber der zu erwartende Sturz der Preise würde ungünstig auf die Grundsteuer einwirken, und infolge der Schädigung der Ausfuhr auch die Eisenbahneinnahmen vermindern. Die gegenwärtig bestehende künstliche Erhöhung des Rupienkurses sei nur eine Uebergangsmaßregel, das Ziel sei die Goldwährung. Im Jahre 1892 habe die indische Regierung die Bildung einer allgemeinen internationalen bimetallistischen Vereinigung erstrebt, während es sich jetzt um eine unzulängliche Verbindung einzelner Staaten handle; nachdem sich herausgestellt habe, daß der Widerstand Englands die Erreichung des ersteren Zieles in absehbarer Zeit unmöglich mache, habe sie sich für den Anschluß an England und den Uebergang zur Goldwährung entschieden. Da die Maßregeln zur Erreichung dieses Zieles einen baldigen Erfolg erwarten ließen, so halte sie es für das Beste, auf dem 1893 eingeschlagenen Wege zu bleiben, bis England bereit sei, einem internationalen bimetallistischen Bunde beizutreten.

Auf Grund dieses Votums erklärte Lord Salisbury dem amerikanischen Gesandten in einer Note v. 19. X. 1897, daß die britische Regierung nicht imstande sei, den ersten Punkt der Vorschläge Amerikas und Frankreichs anzunehmen. Auf die übrigen Punkte einzu-

gehen, hielt er mit Recht nicht für nötig, da die Wiedereröffnung der indischen Münzstätten die conditio sine qua non für alle weiteren Maßregeln war. Die amerikanische Sendung war somit gescheitert und der Bimetallismus hatte eine tödliche Niederlage erlitten. Am schmerzlichsten mußten seine Anhänger empfinden, daß auch ihr hochgepriesener Paladin Balfour als erster Lord des Schatzes an diesem gegen sie gerichteten Schlage beteiligt war. Die deutschen Bimetallisten haben ihn dafür denn auch feierlich in Acht und Bann gethan. Sie wollten eben nicht glauben, was ihnen oft genug gesagt worden ist, daß England niemals an das Aufgeben der reinen Goldwährung denken werde, aber gern bereit sei, andere Länder für den Bimetallismus zu gewinnen und dazu auch seinerseits mit allerlei kleinen Mitteln mitzuwirken. Die britische Regierung hat wahrscheinlich, wie nach ihrer Erklärung im März 1896, so auch im Sommer 1897 selbst geglaubt, daß die indische Regierung zur Wiederaufnahme der Silberprägungen bereit sein werde; nachdem aber diese sich so entschieden ablehnend ausgesprochen hatte, konnte man in London nicht daran denken, die Sache weiter zu verfolgen.

Welche Stellung Deutschland der Wolcottschen Mission gegenüber eingenommen hat, ist nicht bekannt. In amtlicher Eigenschaft ist Herr Wolcott gar nicht in Berlin gewesen, und bei seiner privaten Anwesenheit wird man ihm gegenüber wohl jede Entschließung von seinem Erfolge in England abhängig gemacht haben. Nach dem Scheitern ihrer Bemühungen in London haben die amerikanischen Delegierten die Unterhandlungen überhaupt nicht weiter fortgesetzt, sondern sind in ihre Heimat zurückgekehrt.

Auch abgesehen von diesem diplomatischen Mißerfolg haben die Dinge in Amerika eine für die Bimetallisten wie für die eigentliche Silberpartei ungünstige Wendung genommen, weil ihnen das Argument, durch welches sie die Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung bisher am wirksamsten in Bewegung setzen konnten, entzogen worden ist. Bisher und namentlich in dem Bryanschen Wahlfeldzug hat man dreist verkündigt, daß der Niedergang der Getreidepreise mit der Entwertung des Silbers zusammenhänge; seit dem Herbst 1896 aber zeigt die Erfahrung, daß das Getreide bedeutend im Werte gestiegen ist, während das Silber eine weitere enorme Wertverminderung erfahren hat. Noch wichtiger als diese mehr theoretisch bedeutsame Erfahrung ist die Thatsache, daß sich die Lage der amerikanischen Farmer im Jahre 1897 wesentlich gebessert hat, da ihre Ernte, trotz der anfangs verbreiteten gegenteiligen Nachrichten, durchweg befriedigend und in manchen Gegenden recht gut ausgefallen ist, während die Preise sich auf dem erhöhten Stande behaupten. Damit fällt für die Landwirte das praktische Interesse weg, das bisher die eigentliche Ursache war, die sie der Silberpartei zugeführt hat. Allerdings ist es möglich, daß bis zur nächsten Präsidentenwahl wieder ein Rückgang der Getreidepreise eintritt. Immerhin aber würden die Landwirte dann doch den Vorteil einer Erleichterung ihrer Schuldenlast bewahrt haben, und ihr Vertrauen auf die Lehre der Silbermänner wäre jedenfalls erschüttert.

6. Aussichten des Silbers. Wie wird sich nun in Zukunft Gewinnung und Verbrauch von Silber gestalten, wenn die freie Prägung in den europäischen Ländern, den Vereinigten Staaten, Indien und fortan auch Japan ausgeschlossen bleibt? Für das Jahr 1895 verzeichnet der amerikanische Münzdirektor noch Silberprägungen im Gesamtbetrage von 121,6 Mill. $ (nach dem alten Silberwert). Darunter befinden sich aber 23,9 Mill. in japanischen Silbermünzen, die künftig wegfallen werden, 9,1 Mill. in österreichisch-ungarischen, die, abgesehen von den Maria-Theresiathalern, jedenfalls nur von Umprägungen älterer Münzen herrühren, 24,8 Mill. in mexikanischen Piastern, die größtenteils nicht für den inländischen Verkehr ihres Heimatlandes, sondern für die Ausfuhr bestimmt sind und demnach zur Belastung des Silbermarktes beitragen. Auch unter den übrigen Prägungen befinden sich viele Umprägungen (in England und seinen Kolonien z. B. wurden im Jahre 1895 für 432 940 £ abgenutzte Silbermünzen eingezogen) sowie solche, die nur einem vorübergehenden Bedarf entsprechen. Im Jahre 1896 kamen dem Silber die russischen Prägungen zu statten, die sich auf 26 Mill. Rubel, also nach dem alten Werte auf 83 Mill. M. beliefen. Die russischen Ausmünzungen dauerten auch noch im Jahre 1897 fort und beliefen sich in den ersten 3 Monaten bereits auf 14 Mill. Rubel. Im ganzen sollen, wie es heißt, 140 Mill. Rubel geprägt werden, so daß also auch im Jahre 1898 von dieser Seite noch Nachfrage für Silber zu erwarten wäre. Der lateinische Münzbund hat vor kurzem beschlossen, die Kopfquote der silbernen Scheidemünze von 6 auf 7 Frcs. zu erhöhen. Zugleich erhält Frankreich die Erlaubnis, auch die Bevölkerung seiner Kolonien mit in Anrechnung zu bringen, so daß sich sein Kontingent im ganzen um 130 Mill. Frcs. erhöht. Von dieser Summe sollen jedoch 127 Mill. aus eingeschmolzenen Fünffrankenstücken und nur 3 Mill. aus Barrensilber hergestellt werden, und die übrigen Staaten dürfen ebenfalls höchstens je 3 Mill. aus Barrensilber prägen.

Für den Absatz von neuem Silber ist also durch diese Neuerung sehr wenig gewonnen. Wenn Rußland, Oesterreich-Ungarn und

Japan ihre Münzreform durchgeführt haben, stellen sich die Aussichten des Silbers auf Verwendung in den Münzstätten höchst ungünstig. Um den Bedarf der Länder mit Goldwährung oder eingestellter Courantsilberprägung an Silberscheidemünzen nach Maßgabe der Bevölkerungszunahme zu decken, sind jährlich höchstens 50 Mill. M. (nach dem alten Werte) erforderlich. Mexiko und die wenigen anderen Silberwährungsländer außer den asiatischen werden schwerlich mehr als die gleiche Summe jährlich in ihre Cirkulation aufnehmen. Von den mexikanischen Piastern findet sich der größte Teil wieder in den Listen des von Europa und Amerika nach Ostasien ausgeführten Silbers; gleiches gilt von den von Frankreich für Indo-China geprägten Piastern (1896 im Nennwerte von 65 Mill. Frcs.). Dasselbe gilt von den in Bombay geprägten britischen Dollars, soweit das Material derselben nicht durch Einschmelzen von älteren Rupien gewonnen war. Die Silberausfuhr nach Ostasien aber ist seit 1895 erheblich zurückgegangen und betrug 1896 nach dem alten Werte mit Einschluß der Einfuhr aus Amerika weniger als 300 Mill. M. Diese Summe kann durch die Einführung der Goldwährung in Japan und die Pläne der indischen Regierung nur noch vermindert werden. Der gesamte Silberbedarf für Prägungszwecke und für die Ausfuhr nach Ostasien wird sich daher in der nächsten Zeit auf höchstens 400 Mill. M. erniedrigen, während die Produktion gegenwärtig nach dem alten Werte noch 900 Mill. M. darstellt. Die Schätzungen des industriellen Silberverbrauchs aber gehen bisher nicht über 1 Mill. kg (180 Mill. M.) jährlich hinaus, demnach kann man, obwohl der Silberpreis seit September wieder auf 27 und 27 $^1/_2$ Pence (im November) gestiegen ist, für die Zukunft nur ein so starkes Sinken desselben erwarten, daß endlich ein Gleichgewicht zwischen der abnehmenden Produktion und der zunehmenden industriellen Konsumtion erreicht wird. Daß der Preisrückgang bisher nicht stärker auf die Produktion zurückgewirkt hat, erklärt sich daraus, daß die den größten Rohertrag an Silber liefernden Gruben zugleich diejenigen sind, die mit den geringsten Produktionskosten arbeiten. Die Produktionskosten dieser Gruben genau festzustellen, ist freilich schwierig, weil entweder neben dem Silber Nebenprodukte gewonnen werden, die ebenfalls einen erheblichen Wert haben, oder weil das Silber zusammen mit einem anderen, das eigentliche Hauptprodukt bildenden Metall gewonnen wird. Man kann nun darüber streiten, wie unter solchen Umständen die speziell auf das Silber fallenden Kosten zu berechnen sind, jedoch ist die richtige Methode ohne Zweifel die, daß der Gewinn aus dem Nebenprodukt als eine Verminderung der Kosten des Hauptprodukts aufgefaßt wird. E. Atkinson hat nun gezeigt, daß für die Broken Hill Proprietary Company (Neu-Südwales), die in den letzten Jahren die größte Silberausbeute mit Blei und Gold als Nebenprodukten erzielt hat, die Produktionskosten der Unze Silber in den Jahren 1891—1896 sich auf 12 $^1/_2$ Pence gestellt haben, und daß die Anakonda-Mine in Montana, die bisher die zweite Stelle in der Silberproduktion einnahm, aus ihrem Hauptprodukt, Kupfer, bereits einen Gewinn über ihre sämtlichen Kosten aller Art erzielte, so daß der ganze Wert des ausgebrachten Silbers — im letzten Betriebsjahr 6 057 067 Unzen fein — einen reinen Mehrgewinn darstellte und diese Produktion somit bei einem Silberpreise von wenigen Pence noch lohnend geblieben wäre.

Was endlich die Einführung der Goldwährung in Indien betrifft, so scheint die indische Regierung die Tragweite dieses Schritts denn doch nicht genügend zu würdigen. Die Bedenken, die ich in dem Art. „Silber" des Hauptwerks (Bd. 5, S. 676) dagegen erhoben habe, sind zwar dem Anscheine nach durch die Erfahrungen der nächstfolgenden Jahre widerlegt worden, sie bleiben aber grundsätzlich bestehen und haben jetzt, nachdem der gesetzliche Maximalkurs der Rupie nahezu erreicht ist, auch praktische Bedeutung erlangt. Die Folge der Einführung der Goldwährung in Indien würde sein, daß die stets aktive indische Handelsbilanz mehr und mehr durch Goldsendungen aus Europa ausgeglichen werden müßte. Die Silbereinfuhr nach Indien hat sich bisher allerdings auf einer höheren Ziffer behauptet, als man im Jahre 1893 hätte voraussehen können; aber sie weist immerhin einen starken Rückgang auf, der sich naturgemäß beschleunigen muß, wenn der indischen Bevölkerung deutlich zum Bewußtsein kommt, daß das Silber nicht mehr Geldmetall ist und 40 bis 45 % unter dem dem Kurse der Rupie entsprechenden Werte steht. Es wurden eingeführt (in Mill. Rupien) in den Fiskaljahren:

1891/92	106,0	1894/95	78,2
1892/93	152,8	1895/96	83,4
1893/94	153,1	1896/97	89,9

Andererseits nahm die Silberausfuhr aus Indien nach anderen ostasiatischen Ländern, besonders diejenige der in Bombay geprägten britischen Dollars, in den letzten Jahren bedeutend zu, so daß die Nettoeinfuhr, die 1893/94 137,2 Mill. betrug, 1894/95 auf 63,3 Mill., 1895/96 auf 65,8 Mill. und 1896/97 auf 58,6 Mill. Rupien sank. Die Goldeinfuhr belief sich 1895/96 schon auf 50,3 Mill. und 1896/97 auf 44,9 Mill., allerdings bei einer gleichzeitigen Ausfuhr von 25,0 und 22,0 Mill. Rupien. Nach Einführung der Goldwährung aber müßte man ein baldiges

Anwachsen der definitiven Goldeinfuhr Indiens auf 120—150 Mill. M. jährlich erwarten, und ein solcher stetiger Abfluß würde sich denn doch trotz der gestiegenen Goldproduktion in den Geldverhältnissen Europas und in erster Linie Englands in sehr unbequemer Weise fühlbar machen. Daher würde es weit zweckmäßiger scheinen, daß die indische Regierung sich nur die Befestigung des Rupienkurses auf 16 Pence als Ziel setzte und stets soviel Rupien in Council Bills anböte, daß dieser Kurs nicht überschritten werden könnte. Zur Deckung dieser Council Bills könnte sie nötigenfalls auch Silber nach Indien schicken und dieses auf ihre Rechnung prägen lassen, also ohne daß die Münzstätten wieder für die Privatprägung geöffnet würden.

Litteratur:

Annual Report of the Director of the Mint for the fiscal Year 1896, Washington 1897. Annual Report of the Deputy Master of the Mint for 1896, London 1897. Administration des Monnaies, Rapport au Ministre des finances, Paris 1897. Bulletin russe de Statistique financière, St. Pétersbourg 1897. A. Raffalovich, Le marché financier en 1896|97, Paris 1897. Biermer, Leitsätze zur Beurteilung der Währungsfrage, Berlin 1896. Lexis, Die Edelmetallgewinnung und -Verwendung in den letzten 10 Jahren, Jahrb. f. Nat. und Stat., 3. Folge, Bd. 11, S. 507 fg. Prager, Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten, Stuttgart 1897. Heyn, Kritik des Bimetallismus, Berlin 1897. Boissevain, La Situation monétaire en 1897, Paris 1897. Die englischen Aktenstücke über die Verhandlungen von 1897 sind abgedruckt im 8. Heft der „Währungsbibliothek“ (Das neue Fiasko der internationalen Doppelwährung), Stuttgart 1897.

Lexis.

Wertpapiere (Aufbewahrung).

Das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896.

1. Das unverschlossene Depot. 2. Das Kommissionsgeschäft in Effekten. a) Pflichten des Einkaufskommissionärs. b) Zentral- und Provinzialbankier. 3. Strafvorschriften.

Der Gesetzentwurf, wie das Börsengesetz, durch die Erregung über die Bankbrüche und Depotunterschlagungen des Jahres 1891 veranlaßt, wurde gleichzeitig mit jenem vorgelegt und ist in erster Lesung nicht besonders diskutiert, dann nach viertägiger Kommissions- und eintägiger, fast debatteloser Plenarberatung mit einigen nicht unerheblichen Verschärfungen gegen die Vorlage angenommen, sodann als Gesetz in Nr. 19 des R.G.Bl. von 1896 in inkorrekter Fassung publiziert und in Nr. 20 desselben „berichtigt“ worden. Die Bestimmungen beziehen sich auf Vollkaufleute (§ 13) und auf „vertretbare Wertpapiere“ außer Banknoten und Papiergeld, von denen Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Talons, Inhaber- und durch Indossement übertragbare Schuldverschreibungen genannt sind. Sie behandeln 1) das unverschlossene Verwahrungs- oder Pfanddepot (§ 1 und 2), 2) die Pflichten des Kommissionärs (§§ 3—8), endlich enthalten §§ 9 bis 12 Strafvorschriften.

1. Das unverschlossene Depot. Nach § 1 sind vertretbare Wertpapiere, die einem Kaufmann in seinem Gewerbetrieb unverschlossen in Verwahrung oder als Pfand gegeben sind, 1) für jeden Kunden gesondert und äußerlich bezeichnet aufzubewahren, ferner 2) in ein Handelsbuch oder ein besonderes Verzeichnis nach Nummern rc. einzutragen. Eine allgemeine Pflicht zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses an den Kunden ist nicht statuiert, wäre auch nicht ohne Belastung zumal des Lombardverkehrs mit schweren Kosten durchführbar und überflüssig. — § 2 setzt die Vorschriften des § 1 für den Fall außer Kraft, daß Rückgewähr in genere vereinbart ist; es soll aber fortan 1) diese Vereinbarung und 2) ebenso die damit nicht ganz identische, daß der Bankier zur Verfügung über die Papiere auch zu seinem Nutzen befugt sein soll, zwischen Nichtbankiers nur a) ausdrücklich, b) schriftlich und c) nur für das einzelne Geschäft getroffen werden können. Die ad 2) genannte Vereinbarung ist — wie Rießer zutreffend hervorhebt — nur dann, wenn eine Einschränkung auf bestimmte Verfügungen zum Nutzen des Bankiers vereinbart ist, von der zu 1) genannten verschieden; für diesen praktisch kaum erheblichen Fall also bleibt, solange die Verfügung nicht getroffen ist, das Eigentum des Kunden und damit § 1 bestehen. Ein Mittelding zwischen einfachem Depositum mit dinglichem Recht des Deponenten einerseits und lediglich persönlichem Anspruch des Kunden andererseits erkennt offenbar das Gesetz nicht an, und dies hat seine Konsequenzen auch für die Regelung der Rechtsstellung des Kommissionärs.

2. Das Kommissionsgeschäft in Effekten. a) Pflichten des Einkaufskommissionärs. Das Gesetz schreibt für die Einkaufskommission allgemein und unter Zulassung des Verzichtes nur schriftlich, „ausdrücklich“ und für das einzelne Geschäft die Uebersendung eines Stückeverzeichnisses an den Kommittenten innerhalb von 3 Tagen, nachdem, bei Benennung des Drittkontrahenten, der Kommissionär die Stücke bezogen hat oder sie, bei Nichtbenennung desselben,

beziehen kann, vor, mit der Wirkung, daß diese Uebersendung der späteste Zeitpunkt des Ueberganges des Eigentums an den Kommittenten und damit des Eintrittes der Pflichten des § 1 für den Kommissionär sein solle (§ 3, 7). Bei Nichterfüllung der Verpflichtung innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Mahnung kann der Kommittent die Anerkennung des Geschäfts ablehnen und Schadenersatz verlangen, muß dies aber bei Verlust des Rechts 3 Tage nach Ablauf der dreitägigen Nachholungsfrist erklären. Bei Stückeumtausch beträgt die Frist für das Stückeverzeichnis über die neuen Stücke 2 Wochen. — Ob, wie Rießer annimmt, die Rechtsfolge des Verzichtes auf das Stückeverzeichnis der Nichterwerb des Eigentums durch den Komittenten und dessen Beschränkung auf einen rein persönlichen Anspruch ist, der Kommissionär also lediglich als „auf Stückekonto erkennend" behandelt werden muß, kann zweifelhaft sein. Zuzugeben ist, daß diese rein romanistische Erledigung der Frage der Anschauungsweise des Gesetzes entspricht, welches das Gewicht auf die Frage des „Eigentums" des Kommittenten legt und damit der Uebersendung des Stückeverzeichnisses die Bedeutung des Besitzkonstituts beilegt.

b) Zentral- und Provinzialbankier. § 8 des Gesetzes behandelt den legislatorisch schwierigen, auch in der Börsenenquete erörterten, Fall, daß der Bankier des Kunden dessen Papiere zur Aufbewahrung und zum Umtausch oder Bezug von Talons oder Coupons weitergiebt und hat, auf Verlangen der Reichstagskommission, mit diesem den Fall der Weitergabe einer Ein- oder Verkaufskommission kombiniert. Die Gefährdung des Kunden im Fall des Konkurses des Weitergebenden (Provinzialbankiers) durch Schulden desselben an den Dritten (Zentralbankier), für welche dessen Pfandrecht an den Kundenpapieren validierte, erschien unbillig. In allen jenen Fällen soll jetzt nach dem Gesetz der Weitergebende (Provinzialbankier) gehalten sein, sofort anzugeben, daß der Auftrag für fremde Rechnung erfolge bezw. die Papiere fremde seien, und soll die Folge davon sein, daß der Zentralbankier nunmehr sein Pfandrecht bezw. ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen konnexer Forderungen geltend machen kann, nicht aber wegen anderweitiger aus seinen Geschäftsbeziehungen zum Provinzialbankier herrührender Ansprüche. Die Anwendbarkeit des § 8 entfällt aber für die Fälle der Kommission, welche der Reichstag hinzugefügt hat, wenn der Lokalbankier dem Kunden gegenüber Selbstkontrahent ist, also in so gut wie allen Fällen. Auch ist für den Fall der Verkaufskommission das Verfügungsrecht des Provinzialbankiers im Verhältnis zum Zentralbankier nicht eingeschränkt, wie Rießer zutreffend hervorhebt.

3. **Strafvorschriften.** Die §§ 9—12 bedrohen zunächst (§ 9) die Depotunterschlagung außerhalb des § 246 St.G.B. und ebenso die gewinnsüchtige Verletzung der Vorschriften des § 8, weiter (§ 10) die Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der §§ 1—5 für den Fall der bei Zahlungseinstellung eintretenden Schädigung des Kunden mit Gefängnis und bezw. (§ 5) Geldstrafe, § 11 die Depotunterschlagung im Fall der Zahlungsunfähigkeit des unterschlagenden Bankiers mit Zuchthaus, § 12 dehnt die Strafvorschriften auf Vorstände und Liquidatoren der Handelsgesellschaften aus. —

Die Wirkungen des Gesetzes in der Praxis bleiben abzuwarten. Die Berliner großen Banken haben sich offiziell entschlossen, zur Vermeidung des Anscheins einer Umgehung des Gesetzes von der Ermächtigung des § 2 Abs. 2 in Fällen regulärer Depots (§ 1) keinen allgemeinen Gebrauch zu machen und keine entsprechenden Formulare drucken zu lassen. Thatsächlich wird dennoch die Tendenz zur Beseitigung des regulären Depots durch die Bestimmungen des § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 verstärkt werden. Die Bestimmungen der §§ 3—7 werden, namentlich bei den minder kapitalkräftigen Banken, in allen Fällen nicht sofortiger Abnahme gegen bar den jedesmaligen formularmäßigen Verzicht des Kunden auf Stückverzeichnisse zur Folge haben und erschweren für diesen Fall den Versuch, mit Hilfe der Konstruktion der Stellung des Kommissionärs als Treuhänders dingliche Rechte des Kunden an irgendwelche andere Vorgänge zu knüpfen. Die Bestimmung des § 8 wird für den Fall der Weitergabe zum Umtausch und zum Bezug von Talons und Coupons ihren Dienst thun. Nicht so beim Kommissionsgeschäft. Die Berliner Banken haben ihrer Provinzialbankiersklientel alsbald erklärt, daß sie lediglich zwei Depots führen werden, ein „Depot A" für Effekten, die nicht als fremde bezeichnet werden, also unbeschränkt als Kreditunterlage dienen, und ein „Depot B" für die als fremde bezeichneten Effekten, welche in keinem Fall — also auch nicht für die konnexen Forderungen — als Kreditunterlage angenommen werden. Als Grund wird angegeben, daß es unmöglich sei, für jeden einzelnen Auftrag jedes einzelnen Kunden des Provinzialbankiers, der an den Zentralbankier — überdies ohne Namensnennung des Kunden — gelangt, ein besonderes Geldkonto außerhalb des Kontokorrents anzulegen. Diese Kreditsperrung muß die Folge haben, daß mindestens die kapitalschwachen Provinzialbankiers sich in jedem Fall von allen Vorschriften des Gesetzes entbinden lassen, daß also irreguläres Deposit und „Erkennen auf

Stückekonto" das reale Vorhalten der Kundenpapiere weiter zurückdrängen. Die Arbeit des Reichstags ist hier wie beim Börsengesetz praktisch unbrauchbar.

Litteratur:

Textausgabe mit Anmerkungen von Lusensky in der Guttentagschen Sammlung. Besonders aber: Rießer, Das Bankdepotgesetz, Berlin 1897, in Form eines Kommentars desselben.

Max Weber.

Wettbewerb, unlauterer.

Vorbemerkung. 1. Firmen- und Namenmißbrauch. 2. Herabsetzung der Konkurrenten. 3. Reklameschwindel. 4. Quantitätsverschleierung. 5. Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. 6. B.G.B. und H.G.B.

Vorbemerkung. Bei Erscheinen des im 1. Supplementband, S. 869 ff. veröffentlichten Art. konnten nur die Entwürfe des damals noch der Beratung des Reichstags unterliegenden Reichsgesetzes berücksichtigt werden. Es sind deshalb hier die Aenderungen, welche das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. V. 1896 gegenüber den Entwürfen, besonders gegenüber dem Entwurf III, brachte, angeführt.

1. Firmen- und Namenmißbrauch. In § 8 des R.G. wurde nach einem Vorschlag der Reichstagskommission zu dem Verbot des Mißbrauches der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes noch „eines gewerblichen Unternehmens" hinzugefügt. Diese Ergänzung war überflüssig, denn sie wird schon durch „Erwerbsgeschäft" umfaßt.

Eine wichtige Erweiterung erfuhr § 8, indem nun auch originellen Buch- und Zeitungstiteln („oder einer Druckschrift") ein Rechtsschutz gegen unbefugte Aneignung durch Dritte gewährt und damit eine nach bisherigem Rechte strittige Frage im Sinne der Petitionen aus den Kreisen des Zeitungs- und Buchverlags außer Zweifel gestellt wurde.

Mit dem Inkrafttreten des B.G.B (1. I. 1900) wird nach dessen § 12 ein weitgehender Schutz des Namens gegen unbefugten Gebrauch gesichert. Der Verletzte kann Beseitigung der Namensbeeinträchtigung, z. B. Entfernung des Schildes, fordern und auf Unterlassung klagen.

2. Herabsetzung der Konkurrenten. Die betreffenden Bestimmungen des Entwurfes (§ 6 R.G.) blieben unverändert.

Nach § 824 B.G.B. zieht die Aufstellung und Verbreitung unwahrer Angaben, die den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen geeignet sind, wenn der Aufsteller oder Verbreiter die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß, die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich. § 6 des R.G. v. 27. V. 1896 wird auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. als Sondervorschrift in Geltung bleiben für Behauptungen, die zu Zwecken des Wettbewerbs aufgestellt werden. § 824 ergreift aber alle anderen Fälle übler Nachrede, geht auch über die Fälle der Betriebs- und Kreditgefährdung (§ 6 R.G. v. 1896) hinaus.

3. Reklameschwindel. Während der Entwurf nur den Schutz gegen bestimmt bezeichnete Arten unrichtiger Angaben (über Beschaffenheit, Herstellungsart 2c.) kannte, wurde durch den Reichstag im Einklang mit der im 1. Suppl.-Bd. S. 881 gemachten Bemerkung eine Generalklausel in § 1 aufgenommen („geschäftliche Verhältnisse insbesondere"), so daß diese bestimmten Arten nur mehr exemplifikativ gebraucht und einem höheren allgemeinem Begriffe untergeordnet sind. Die Gerichte können also jetzt auf alle lügnerischen Angaben, z. B. Alter des Geschäftes, Ausdehnung des Betriebes, Menge der Vorräte, Hinweis auf Zweigniederlassungen, Anerkennungsbriefe, Bestellungen u. dgl. m., sofern solche Angaben zur Irreführung geeignet sind, den Begriff des unlauteren Wettbewerbs anwenden.

Da der die Bestrafung des Reklameschwindels regelnde § 4 die Generalklausel „geschäftliche Verhältnisse" nicht aufgenommen hat, kann also eine kriminelle Ahndung nur beim Vorliegen eines der bestimmten, schon im Entwurfe enthaltenen Formen des Reklameschwindels eintreten, während darüber hinaus lediglich civilrechtliche Reaktion (Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz) erfolgen kann.

Der neu aufgenommene Abs. 5 des § 1, daß unter Waren auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen seien, besagt nur Selbstverständliches. Der Reichstag wollte durch diese Erläuterung nur die Kreise der Landwirtschaft darauf hinweisen, daß auch ihnen ein gesetzlicher Schutz zustehe.

4. Quantitätsverschleierung. Die Befugnis des Bundesrats, den Verkauf bestimmter Waren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengeneinheiten vorzuschreiben und einen Bezeichnungszwang einzuführen, wurde auf Vorschlag der Reichstagskommission, um die Hohlmaße auszuschließen, (§ 5) präzisiert, indem statt „Mengeeinheiten" gesetzt wurde „Einheiten der Zahl, der Länge und des Ge-

wichts", z. B. 5 Strähne, 50 Centimeter, 500 Gramm, aber nicht ½ Liter.

Dieses Prinzip wurde aber durchbrochen durch Aufnahme von Abs. 2 in § 5, der den Bundesrat ermächtigt, für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen (Abweichung des thatsächlichen Inhaltes von dem angegebenen) vorzuschreiben. Auf andere Flüssigkeiten, z. B. Wein, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Der Bundesrat kann nur die Angabe des Inhaltes der Bierflaschen oder -krüge, nicht aber eine amtliche Inhaltsangabe (Eichung) oder einen bestimmten Inhalt vorschreiben.

Der Bundesrat ist verpflichtet (§ 5 Abs. 3), solche im R.G.Bl. zu veröffentlichende Vorschriften über Quantitätsverschleierung dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bis jetzt hat der Bundesrat von der ihm durch § 5 erteilten Vollmacht noch keinen Gebrauch gemacht.

5. Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Das meist umstrittene und schwierigste Problem des Gesetzes hat die Lösung gefunden, daß man (§ 9) von einem Schutze der qualifizierten, d. h. der urkundlich genau bezeichneten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Geheimhaltung für eine bestimmte Zeit zugesichert werden sollte, Umgang nahm. Nur für die Dauer des Dienstverhältnisses erkennt § 9 einen Schutz gegen Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Es iegte also im Reichstag jene Strömung, die nit Beendigung des Dienstverhältnisses jede rechtliche Verpflichtung zur Geheimhaltung ıufgehoben wissen wollte.

Eine weitere Abschwächung des Schutzes iegt darin, daß die Geheimhaltungspflicht ıicht auf die Dauer des „Dienstvertrages", ondern auf die des „Dienstverhältnisses" rstreckt wurde. Der durch Bestechung eines onkurrenten zum Verrat veranlaßte Angeellte braucht also nur das Dienstverhältnis ufzulösen, um jeder Bestrafung zu entgehen. Während der Entwurf eine Verfolgung des ngestellten nur in Aussicht nahm, wenn der errat zum Zweck des Wettbewerbs erfolgt, ritt derselbe jetzt auch auf Grund eines Vorblages der Reichstagskommission ein, wenn e unbefugte Mitteilung in der Absicht, dem nhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuıfügen, erfolgt war. Ein aus Rache oder osheit gegen den Prinzipal begangener errat wird daher nicht straflos bleiben.

Eine Verschärfung der Strafe des Anftens enthält § 10, der eine Geldstrafe bis 00 M. oder Gefängnis bis zu 9 Monaten ıdroht (Entwurf: 1500 M. oder 6 Monate).

6. B.G.B. und H.G.B. Da das R.G. v. 27. V. 1896 bestimmte Formen des unlauteren Wettbewerbs trifft, so wird es, wenn eine dieser Formen vorliegt, stets zur Anwendung kommen müssen. Darüber hinaus kommt für andere durch dieses R.G. nicht getroffene Formen des unlauteren Wettbewerbs vom 1. I. 1900 an als Generalklausel zur Anwendung § 826 B.G.B.: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet." Diese Bestimmung gewährt den Gerichten eine scharfe Waffe zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Durch eine nicht formalistische Auslegung wird die Rechtsprechung in Deutschland dem soliden Handel und Verkehr Schutz gegen alle illegalen Manipulationen zu gewähren in der Lage sein. Siehe noch Z. 1 und 2 am Ende.

Im neuen H.G.B., § 74 (steht im 6. Abschnitt, der schon am 1. I. 1898 in Kraft tritt), wird eine Form des unlauteren Wettbewerbs geregelt, die sogen. Konkurrenzklausel, eine zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen getroffene Vereinbarung, die diesen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt. Eine Verletzung dieser Vertragspflicht, also ein unlauterer Wettbewerb gegen den früheren Prinzipal kann nur die vertragsmäßig übernommenen Rechtsnachteile im Gefolge haben.

Litteratur:

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht' Zeitschr. herausgeg. von Osterrieth, Jahrg. 1897· H. Böttger, Was ist dem Konkurrenten verboten und erlaubt? Berlin 1896. H. Müller, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Lichte des allgemeinen Interesses. Bern 1897. Gareis, Das R.G. v. 27. V. 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Erlangen 1896. Lobe, R.G. ... (systemat. dargestellt), Leipzig 1896. Kommentare zu diesem R.G. von: Bachem und Röhren, 2. Aufl., Leipzig 1896; Birkenbihl, Berlin 1896; Christiani, Berlin 1896; Daltrop, Dresden 1896; Engel II, Berlin 1896; Finger, Berlin 1897; Ludw. Fuld, Hannover 1896; Grünewald, München 1896; Hauß, Berlin 1896; Heinze, Leipzig 1896; J. Kahn, München 1896; Kunreuther, Berlin 1896; Alexander Meyer, Berlin 1896; E. Müller, Fürth 1896; Osterrieth, Berlin 1896; Stephan, Berlin 1896.

Eduard Rosenthal.

Wiesen und Wiesenbau.

1. Charakteristik, Arten und Verteilung der W. 2. Die wirtschaftliche Bedeutung der W. 3. Die Förderung des Wiesenbaues.

1. Charakteristik, Arten und Verteilung der W. Wiesen bilden zusammen mit den Weiden die ständigen Futterflächen; beiderlei Grundstücke produzieren dauernd Futter für die landwirtschaftlichen Haustiere. Die auf ihnen wachsenden Pflanzen gehören zum bei weitem größten Teil der Familie der Gräser an, es finden sich aber auch mehr oder weniger Vertreter aus anderen Familien. Wegen des Ueberwiegens der Gräser pflegt man das erzeugte Produkt Gras (in getrocknetem Zustande Heu) zu nennen; aus dem gleichen Grunde bezeichnet man die Wiesen und Weiden auch wohl als ständiges Grasland.

Ein spezifischer Unterschied zwischen Wiesen und Weiden hinsichtlich des erzeugten Produktes existiert also nicht, ein solcher ist nur bezüglich der Art ihrer Benutzung vorhanden. Das Produkt der Wiesen wird abgemäht, durch Trocknen in Heu verwandelt und als Winterfutter verwendet; das Produkt der Weiden wird direkt von den Tieren abgefressen und dient also zu deren Ernährung im Sommer. Daraus folgt, daß man die gleichen Flächen an und für sich sowohl als Wiesen wie als Weiden benutzen kann; in der Praxis kommt es auch häufig vor, daß man ein Stück Grasland in dem einen Sommer oder in einer Hälfte des Sommers abmäht, in dem anderen Jahre oder in der anderen Hälfte des Sommers abweiden läßt. Ueber die größere Zweckmäßigkeit dieser oder jener Nutzung entscheidet zunächst der Bedarf an Sommer- oder an Winterfutter in seinem Verhältnis zu den in Aussicht stehenden Erntemengen an Gras oder an Heu. Weiter kommt die Wirkung der beiderseitigen Nutzung auf die betreffenden Flächen in Betracht. Bei der Nutzung als Wiese werden dem Boden fortdauernd Pflanzennährstoffe entzogen, ohne daß dafür von selbst ein Ersatz gewährt wird, wogegen bei der Weidennutzung durch den Dünger der Weidetiere ein mehr oder minder erheblicher Teil der durch die Pflanzenproduktion fortgenommenen Nährstoffe wieder zurückgegeben wird. Das durch die Natur gewiesene Düngungsmittel für die Wiesen ist das Wasser. Daher sollte man in der Regel nur solche Grundstücke, wenigstens dauernd, als Wiesen benutzen, die durch Wasser ohne oder mit Zuthun des Menschen gedüngt werden. Endlich kommt bei der Frage, ob Wiesen- oder Weidenutzung zweckmäßiger ist, die physikalische Beschaffenheit der Grundstücke in Betracht. Solche mit sehr weichem Boden sollten gar nicht oder doch höchstens vorübergehend in sehr trockenen Perioden als Weide benutzt werden, weil durch das Treten der Weidetiere auf nassen Grundstücken die Grasnarbe geschädigt und die Oberfläche zu uneben wird.

Die Wiesenpflanzen bedürfen und vertragen viel Feuchtigkeit. Wird den Wiesen außer dem atmosphärischen, in Form von Thau, Regen, Schnee auf sie fallenden Wasser noch von benachbarten Grundstücken oder Wasserläufen stammendes Wasser in genügender Menge und Beschaffenheit zugeführt, so können sie unausgesetzt reichliches und gutes Gras erzeugen, ohne irgend welcher Düngung zu bedürfen. Andererseits lassen sich Grundstücke, die regelmäßigen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, wenigstens unter mitteleuropäischen klimatischen Verhältnissen, nicht als Ackerland verwenden; auch die Weidenutzung ist häufig ausgeschlossen, sei es wegen der zu weichen Beschaffenheit des Bodens, sei es weil die Gesundheit der Weidetiere durch den ständigen Aufenthalt auf dem nassen Terrain Schaden leiden würde.

Die Mehrzahl der Wiesen gehört daher zu dem absoluten Wiesenland d. h. zu den Grundstücken, die zweckmäßigerweise nur als Wiesen genutzt werden können oder die doch bei dieser Nutzung unzweifelhaft den höchsten Reinertrag gewähren. Unter welchen Verhältnissen bei solchen Grundstücken auch eine Weidenutzung in Frage kommen kann, wurde bereits erwähnt.

Hieraus folgt, daß man nicht jedes beliebige Grundstück als Wiese verwenden kann, sondern daß hierzu eine besondere klimatische und örtliche Lage erfordert wird. Zu Wiesen eignen sich nur solche Grundstücke, die entweder 1) einen sehr hohen Grundwasserstand haben, oder 2) regelmäßigen Ueberflutungen oder Ueberstauungen ausgesetzt sind, oder bei denen 3) das erforderliche Wasser durch besondere Vorrichtungen ohne zu große Kosten künstlich herbeigeschafft werden kann. Trocken gelegene Grundstücke bringen bei der Wiesennutzung einen zu geringen Ertrag; man verwendet sie besser als Ackerland oder, wenn dies nicht geht, als Weide. Je feuchter und kälter das Klima, desto rentabler wird im Verhältnis zur Ackernutzung die Wiesennutzung und umgekehrt. Auf den Wiesen kommen die Pflanzen nicht zur Reife und dürfen es nicht; auf dem Ackerlande müssen sie dies. Zum Reifwerden bedürfen aber auch die nämlichen Pflanzen viel mehr Wärme und vertragen weniger Feuchtigkeit, als wenn sie in grünem Zustande abgeerntet werden.

Die Verteilung der Wiesen ist daher in den verschiedenen Ländern und Landesteilen eine äußerst abweichende. Wir finden sie be-

sonders in den Mündungsgebieten großer Flüsse wie des Rheins, der Weser, der Elbe, der Oder, der Weichsel, der Memel: die Niederungswiesen. Ferner in dem mittleren Lauf von Flüssen, wo das Flußbett breit und die Ufer flach sind: die Flußwiesen. Weiter an den unteren Abhängen von Gebirgsthälern, wo entweder das austretende Bachwasser oder das von oberhalb liegenden Grundstücken herabströmende Tagewasser die für die Wiesen nötige Feuchtigkeit und Pflanzennahrung gewährt: die Thal- und Gebirgswiesen. Eine besondere Gruppe von Wiesen wird noch gebildet durch die Bruch- oder Moorwiesen. Diese befinden sich auf Torf- oder Moorboden, der in seiner natürlichen Beschaffenheit sich für den Ackerbau nicht eignet, aber wegen seines meist hohen Grundwasserstandes oft viel, wenngleich weniger nahrhaftes, Gras erzeugt.

Nach der Bodenstatistik für das Deutsche Reich von 1893 nahmen die Wiesen von der Gesamtfläche des Reiches bezw. der einzelnen Länder oder Landesteile in Anspruch:

im ganzen Deutschen Reich	. . .	10,95 %
„ Königreich Preußen	. . . .	9,39 „
in der Provinz Ostpreußen	. . .	11,91 „
„ „ „ Westpreußen	. . .	6,43 „
„ „ „ Brandenburg	. .	10,29 „
„ „ „ Pommern	. . . .	10,21 „
„ „ „ Posen	. . . .	8,55 „
„ „ „ Schlesien	. . . .	8,02 „
„ „ „ Sachsen	. . . .	8,29 „
„ „ „ Schleswig-Holstein	.	10,80 „
„ „ „ Hannover	. . . .	10,33 „
„ „ „ Westfalen	. . . .	7,82 „
„ „ „ Hessen-Nassau	. .	11,57 „
„ „ „ Rheinland	. . .	7,77 „
im Königreich Bayern	. . . . .	16,93 „
„ „ Sachsen	. . . . .	11,80 „
„ „ Württemberg	. . .	14,83 „

Während Bayern 16,93 %, Württemberg 14,83 % der Gesamtfläche an Wiesen aufweist, haben die preußischen Rheinlande nur 7,77 % und Westpreußen gar nur 6,43 %.

Nach der Zahl der jährlich auf der nämlichen Fläche zu gewinnenden Ernten unterscheidet man ein-, zwei-, dreischnittige (-schürige) Wiesen. Unter deutschen klimatischen Verhältnissen sind die nicht künstlich bewässerten Wiesen sämtlich ein- oder zweischnittig; auf Kunstwiesen erzielt man auch wohl drei Schnitte. Je länger infolge der klimatischen Lage der Sommer, d. h. die Vegetationsperiode dauert, je wärmer Boden und Luft während derselben sind, desto mehr Schnitte kann eine Wiese liefern; dabei ist Voraussetzung, daß es im Sommer nicht an der nötigen Feuchtigkeit fehlt und daß das Bewässerungswasser die genügende Menge von Nährstoffen enthält. Unter den gleichen Boden- und Bewässerungsverhältnissen erzielt man in den tief gelegenen Thälern des westlichen und südlichen Deutschlands infolge des günstigeren Klimas oft einen Schnitt mehr von den Wiesen, als in den hoch gelegenen Distrikten daselbst und als im nördlichen und östlichen Deutschland.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung der W. Die Wiesen bilden die sicherste Grundlage für die Futterproduktion und damit für die Viehhaltung. Auf dem Ackerlande kann die Futterproduktion, ohne den Gesamtertrag zu schädigen, nicht über eine gewisse Grenze ausgedehnt werden. Zudem ist der Futterbau auf dem Acker weniger sicher, weil die Futterpflanzen immer aufs neue angesäet werden, und gerade im jugendlichen Zustande, aber auch später noch, manchen Gefahren ausgesetzt sind. Je mehr Wiesen vorhanden sind, desto stärker kann man das Ackerland zur Kultur von Marktpflanzen, besonders Getreide, verwenden. Weiter: je mehr und je ertragreichere Wiesen existieren, desto stärker kann man die Viehhaltung ausdehnen, desto besser kann man das Vieh ernähren, desto mehr und desto wertvollerer Dünger wird gewonnen. Die ausgiebigere Düngung gewährt wieder die Möglichkeit, von dem Ackerland größere Erträge zu erzielen. Das Vorhandensein vieler und guter Wiesen ist daher von der größten Bedeutung für die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes und für dessen Rentabilität. In letzterer Beziehung ist es außerdem noch von Wichtigkeit, daß Wiesen verhältnismäßig wenig Unterhaltungskosten beanspruchen. Einer gewissen Pflege bedürfen ja auch sie; aber eine eigentliche Bearbeitung der Bodens und der darauf wachsenden Pflanzen findet doch nicht statt, auch eine Düngung nur ausnahmsweise. Der Reinertrag der Wiesen ist im Vergleich zum Ackerland und im Verhältnis zum Rohertrag ein hoher. Wiesen pflegen daher durchschnittlich auch höher bezahlt zu werden als Ackergrundstücke. Ihr Preis hängt freilich nicht nur von ihrer Beschaffenheit ab, sondern ist auch bei gleicher Beschaffenheit und unter sonst gleichen Verhältnissen in den einzelnen Gegenden ein sehr abweichender. Er wird nämlich in hohem Grade bedingt durch das Mengeverhältnis, in dem in einer bestimmten Gegend das Ackerland zu den Wiesen sich befindet. Wiesen sind für den landwirtschaftlichen Betrieb fast unentbehrlich. Ist deren Umfang in einer Gegend sehr gering, so steigt wegen der starken Nachfrage ihr Preis ungewöhnlich hoch; ebenso sinkt er in Gegenden, die an Wiesen sehr reich sind. Im Deutschem Reich ist der Gesamtumfang der Wiesen durchschnittlich zwar keineswegs klein, aber doch nicht so groß, wie es im Interesse erfolgreichster Wirtschaftsführung wünschenswert wäre. Eine erhebliche Vermehrung ist ausgeschlossen, da, wie früher

gezeigt wurde, das Gedeihen der Wiesen an bestimmte natürliche Voraussetzungen in Bezug auf die örtliche und klimatische Lage gebunden ist.

Es giebt allerdings Bezirke im Deutschen Reiche, in denen die Wiesen in großer, selbst in übergroßer Menge vertreten sind, so z. B. in einzelnen Niederungen und in einzelnen Gebirgsdistrikten. Ihnen fehlt es zuweilen an genügend großen, zum Ackerbau geeigneten Flächen. Dem stehen aber andere, weit umfangreichere Bezirke gegenüber, die an Wiesen einen entschiedenen Mangel leiden.

Im Durchschnitt des ganzen Deutschen Reiches ist nach der Bodenstatistik von 1893 das Mengeverhältnis von Wiesen zu Ackerland wie 1 : 4,35. Bezeichnet man mit Bezug hierauf ein Verhältnis wie 1 : 4—5 als ein mittleres, so kann man ein Verhältnis wie 1 : 3—4 ein günstiges, ein Verhältnis wie 1 : 2—3 ein sehr günstiges nennen; dagegen ist ein solches wie 1 : 5—6 ein ungünstiges, ein Verhältnis wie 1 : 6—7 ein sehr ungünstiges. Alle diese Verhältnisse, sogar solche, die über diese Zahlen nach oben oder unten hinausgehen, finden sich im Deutschen Reiche. Um die große Verschiedenheit bezüglich des Mengeverhältnisses zwischen Wiesen- und Ackerland anschaulich zu machen, mögen hier nur einige wenige Angaben aus einzelnen deutschen Ländern oder Landesteilen folgen. Es stellte sich 1893 der Umfang der Wiesen zu dem des Ackerareales:

im Königreich Preußen	wie	1 : 5,30
„ „ Bayern	„	1 : 2,32
„ bayr. Reg.-Bez. Schwaben	„	1 : 1,26
„ Großherzogtum Baden	„	1 : 2,77
„ badischen Bezirk Freiburg	„	1 : 1,72
„ „ „ Mannheim	„	1 : 6,18
„ preußischen Rheinland	„	1 : 5,77
in der Provinz Ostpreußen	„	1 : 4,47
„ „ „ Westpreußen	„	1 : 8,46

Zuweilen wird ja der relative Mangel an Wiesen durch anderweitige besonders günstige Verhältnisse mehr oder minder ausgeglichen, aber doch nicht vollständig. Die an Wiesen reichen Gegenden oder Landgüter haben immer einen wirtschaftlichen Vorzug vor den an Wiesen armen. Dies namentlich in dicht bevölkerten Ländern, deren eigene Produktion an unentbehrlichen Nahrungsmitteln nicht mehr ausreicht, um den Bedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken, die also einen Teil vom Ausland her beziehen müssen. Der Transport von Brotfrüchten, also von Getreide, ist auf weite Entfernungen viel leichter und wohlfeiler zu bewerkstelligen als der von lebendem Vieh oder von anderen tierischen, zur menschlichen Ernährung dienenden Produkten, wie Fleisch, Fett, Milch, Butter. Daher sind in dicht bevölkerten Ländern die Preise der aus dem Tierreich stammenden Nahrungsmittel im Verhältnis zu den aus dem Pflanzenreich stammenden hoch. Solches gilt seit 2—3 Jahrzehnten auch für das Deutsche Reich. Die Erzeugung tierischer Produkte ist hier relativ lohnender als die von Getreide, und deshalb sind diejenigen Bezirke und Güter, welche vermöge ihrer günstigen Wiesenverhältnisse der Viehhaltung eine große Ausdehnung geben können, im Vorteil vor solchen, bei denen dies nicht zutrifft.

3. **Die Förderung des Wiesenbaues.** Die sachgemäße Fürsorge für die Wiesen pflegt erst viel später in die Hand genommen zu werden, als die für das Ackerland. Zum Teil liegt dies daran, daß bei vielen Wiesen seitens des Menschen überhaupt wenig zur Hebung ihrer Erträge geschehen kann. Die Hauptursache ist aber wohl die, daß alle Wiesen jahraus jahrein Erträge bringen, auch wenn der Landwirt nichts oder so gut wie nichts zu ihrer Pflege thut. Das Ackerland muß regelmäßig bearbeitet, gedüngt, besäet werden, wenn es überhaupt genutzt werden soll; und jeder Landwirt merkt es schnell, daß eine Erhöhung der Erträge durch die voraufgegangene Vermehrung der Kulturkosten bedingt ist. Bei den Wiesen kann er die gleiche Erfahrung nicht machen, solange er überhaupt für deren Verbesserung wenig aufwendet. Auch im Deutschen Reiche ist, abgesehen von einigen ziemlich eng begrenzten Bezirken, für die Wiesen in früheren Zeiten wenig geschehen. Erst seit den letzten 2—3 Jahrzehnten hat man ihrer Pflege größere Aufmerksamkeit zugewendet. Die Ursache ist teils in der fortgeschrittenen Intelligenz der ländlichen Bevölkerung zu suchen; teils aber liegt sie in dem Umstande, daß das Preisverhältnis zwischen den pflanzlichen und tierischen Produkten zu Gunsten der letzteren sich verschoben hat und daß, infolge der vermehrten und verbesserten Verkehrsmittel, der Transport von lebendem Vieh und tierischen Produkten erheblich leichter und wohlfeiler geworden ist.

Der Ertrag der Wiesen nach Menge und Güte hängt vorzugsweise von der Art ihrer Bewässerung ab, viel mehr als von der ursprünglichen Beschaffenheit des Bodens. Die Hauptaufmerksamkeit bei den Wiesen ist daher auf die Zuführung von Wasser in genügender Menge und guter Beschaffenheit zu richten, sowie darauf, daß die Bewässerung zur rechten Zeit und in der richtigen Weise stattfindet. Manche Wiesen werden ohne Zuthun des Menschen bewässert durch das zeitweise Uebertreten angrenzender Wasserläufe oder durch das von oberhalb liegenden Flächen herabströmende Tagewasser. Hier braucht der Landwirt nur entweder dafür zu sorgen, daß das Wasser nicht unzeitig auf die Wiesen gelangt, zu welchem Zwecke Dämme (Sommerdeiche) längs der Wiesen aufzuführen

sind; oder, wenn es sich um herabströmendes Tagewasser handelt, muß er an geeigneten Stellen Zuleitungsgräben anlegen, welche eine einigermaßen gleichmäßige Verteilung des Wassers auf der ganzen Wiese ermöglichen. Zu letzterem Zwecke ist es gewöhnlich nötig, das Terain der Wiesen selbst etwas umzugestalten: große Erhöhungen abzutragen, Vertiefungen auszufüllen, sowie auf den hohen Stellen Bewässerungs-, in den tiefen dagegen Entwässerungs-Rinnen anzulegen. Indessen findet in allen genannten Fällen keine vollständige Umgestaltung der Wiesen selbst statt, sondern es werden nur verhältnismäßig einfache und wenig kostspielige Vorkehrungen getroffen, um den Zu- wie den Abfluß des Wassers in einigermaßen zweckentsprechender Weise zu regeln. Man nennt solche Wiesen natürliche im Gegensatz zu den künstlichen oder Kunstwiesen.

Zu den Kunstwiesen rechnet man diejenigen, bei welchen die ganze Fläche derartig umgestaltet worden ist, daß überall ein gleichmäßiger Zu- und Abfluß des Wassers bewirkt wird. Eine ganz scharfe Grenze zwischen natürlichen und Kunstwiesen läßt sich allerdings kaum ziehen, da es auch nach dem natürlichen System umgebaute Wiesen giebt, die in ihrer Anlage von den künstlichen wenig abweichen. Im allgemeinen ist aber doch ein deutlicher Unterschied zwischen ihnen vorhanden; dieser zeigt sich nicht nur in der Art ihrer Anlage, sondern auch in den durch jene bedingten Herstellungskosten wie in den Erträgen. Solche stellen sich bei den künstlichen Wiesen im Durchschnitt sehr viel höher wie bei den natürlichen.

Je nach der Art der Zuführung des Wassers unterscheidet man zwischen Stau- und Rieselwiesen und bei den letzteren wieder zwischen Hang- und Rückenwiesen. Dementsprechend giebt es drei Wiesenbausysteme: Ueberstauungs-, Hang-, und Rückenbausystem. Eine eigentümliche, von dem Hofbesitzer Petersen in Wittkiel (Schleswig-Holstein) 1860 eingeführte Wiesenbaumethode stellt eine unmittelbare Verbindung von Bewässerung und gleichzeitiger Drainierung der Wiesen dar; sie heißt nach dem Erfinder Petersen'sches System oder nach ihrer charakteristischen Eigentümlichkeit Drainbewässerungsbau. Ihre Anwendung ist nur in verhältnismäßig wenigen Fällen zweckmäßig. — In den meisten Fällen ist die Art des zu wählenden Systems durch die natürliche Lage der Flächen gegeben. Ueberstauungsbau ist nur anwendbar bei sehr ebenen Flächen mit geringem Gefälle; ist das Gefälle etwas stärker, so kann allerdings auch Rückenbau angewendet werden. Die Entscheidung liegt in der Kostenfrage. Der Ueberstauungsbau ist die bei weitem wohlfeilste Art des Wiesenbaues, der Rückenbau die teuerste, noch teurer wie der Hangbau. Bei dem Rückenbau wird das nötige Gefälle künstlich dadurch hergestellt, daß man die ganze Fläche in Rücken legt, was viel Erdarbeit verursacht. Hangbau ist nur möglich bei starkem natürlichen Gefälle; die Kosten stellen sich bei ihm durchschnittlich etwas niedriger als beim Rückenbau, aber erheblich höher als beim Ueberstauungsbau. Die Herstellung von Rieselwiesen erfordert zwar einen größeren Aufwand wie die von Stauwiesen, jene liefern dafür aber auch einen an Menge entsprechend größeren und an Beschaffenheit ebenso besseren Ertrag als diese. Genaue Angaben über die Kosten des künstlichen Umbaues von Wiesen zu machen, ist deshalb schwierig, weil diese je nach den Terrainverhältnissen und je nach den örtlichen Arbeitslöhnen sich sehr verschieden gestalten. Im allgemeinen kann man annehmen, daß die Kosten des Umbaues pro ha betragen: bei Stauwiesen 50—150 M., bei Hang- und Rückenwiesen 500—1000 M., unter ungünstigen Verhältnissen auch wohl noch mehr. Bei Anwendung des natürlichen Wiesenbaues rechnet man bei Hangbau 50—75 M., bei Rückenbau 75—120 M., falls nicht größere Erdtransporte vorgenommen werden.

Die Kosten für den Kunstwiesenbau erscheinen ja sehr hoch; sie pflegen sich aber, wenn jener an der richtigen Stelle und in zweckmäßiger Weise angewendet wird, durch das Wachstum der Erträge reichlich bezahlt zu machen. Steigt beispielsweise, was gar nichts so Seltenes ist, durch den Umbau der Ertrag pro ha um 50 Ztr. Heu und veranschlagt man den Wert pro Ztr. Heu auf 2,50 M., so repräsentiert der jährliche Mehrertrag einen Wert von 125 M. Davon würden zwar die etwas größeren Werbungskosten für das mehr gewonnene Heu und die größeren Unterhaltungskosten für die umgebaute Fläche abzuziehen sein; diese Kosten pflegen aber durch die bessere Qualität des Heues reichlich aufgewogen zu werden. Kostet der Umbau der Wiesen 1000 M. pro ha, so repräsentiert der Mehrertrag von 125 M. eine Verzinsung von 12,5 % des Anlagekapitals; selbst bei einem Kostenaufwand von 1250 M. pro ha wird in dem angeführten Fall noch eine Verzinsung von 10 % erzielt.

In der Lombardei hat man schon seit Jahrhunderten der Pflege der Wiesen und dem Kunstwiesenbau besondere Sorgfalt gewidmet. Diesem Beispiel folgten später auch andere Länder, so namentlich die Schweiz, Holland, die französische Normandie. In Deutschland wurde der Kunstwiesenbau durch die Nassau-Oranischen Fürsten während des 18. Jahrh. eingebürgert und zwar in dem Sieg- und

Dillthal. Der Siegener Wiesenbau hat dann in diesem Jahrhundert als Muster für ähnliche Anlagen in anderen Teilen des Deutschen Reiches gedient und erfüllt diesen Zweck auch in der Gegenwart noch, wenngleich, den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend, in der Art der Ausführung mancherlei Abweichungen vorkommen.

Die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten und ebenso die größeren Kommunalverbände, wie die landwirtschaftlichen Vereine haben sich im letzten Menschenalter die Förderung des Wiesenbaues sehr angelegen sein lassen. Es ist dies in der Erkenntnis geschehen, daß hierdurch mit verhältnismäßig geringen Opfern viel erreicht werden kann, sowohl zur Steigerung der Roherträge aus Viehhaltung und Ackerbau, wie auch zur Verbesserung der materiellen Lage der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer. Zahlreiche Wiesenbauschulen zur Ausbildung von Wiesenbaumeistern sind gegründet worden; an verschiedenen landwirtschaftlichen oder anderen technischen Hochschulen ist die Kulturtechnik, von der der Wiesenbau einen wichtigen Zweig bildet, ein besonderes Unterrichtsfach, für welches allein mehrere Dozenten angestellt sind. Wiesenbauschulen zum Zwecke der theoretischen und praktischen Ausbildung von Wiesenbaumeistern giebt es im Deutschen Reiche 7, von denen 3 auf Preußen, 2 auf Bayern, je 1 auf Sachsen und Baden kommen. Außerdem wird auf allen Ackerbau- und landwirtschaftlichen Winterschulen Unterricht im Wiesenbau erteilt.

In vielen deutschen Ländern oder Landesteilen sind seitens des Staates oder der größeren Kommunalverbände Wiesenbaumeister angestellt, deren Aufgabe darin besteht, den einzelnen Landwirten bei der Anlage und der Pflege der Wiesen mit Rat und That behilflich zu sein. Diese heißen auch wohl Kulturtechniker oder Kulturingenieure und liegt ihnen dann auch die Unterstützung von sonstigen in das Gebiet der Kulturtechnik gehörenden Meliorationen, namentlich von Entwässerungsanlagen (Drainage) ob.

Nur verhältnismäßig wenige Besitzer von Wiesen sind in der glücklichen Lage, bei Neuherstellung von bewässerten Wiesen, die ja in der Regel gewisse Aenderungen in dem bisherigen Laufe und in der bisherigen Ausnutzung des Wassers erfordert, selbständig, d. h. ohne Rücksicht auf benachbarte, hierbei ebenfalls interessierte, Grundbesitzer vorgehen zu können, sie sind vielmehr an deren vorherige Zustimmung gebunden. Die Schwierigkeit, solche zu erlangen, ist ein Hauptgrund, weshalb der Wiesenbau früher so geringe Fortschritte gemacht hat; dies um so mehr, als in den meisten deutschen Ländern das Wasserrecht sehr unklar und die Wasserrechtsgesetzgebung sehr vernachlässigt war. In den letzten Jahrzehnten ist dies etwas besser geworden und hierzu hat besonders die Erkenntnis beigetragen, daß es notwendig sei, die Hindernisse zu beseitigen oder doch zu verringern, die einer umfassenden Anwendung sowohl der Wiesenbewässerung wie der Drainage im Wege standen. In den meisten größeren deutschen Staaten sind jetzt Gesetze erlassen, welche die Bildung von Wassergenossenschaften zum Zwecke der Herstellung von gemeinschaftlichen Be- und Entwässerungsanlagen ermöglichen, auch wenn nicht alle daran Beteiligten zustimmen. In Preußen machte das G. v. 28. II. 1843 den Anfang zu einer staatlichen Regelung des Wassergenossenschaftswesens; ihm folgten dann weitere GG. v. 1. IV. 1879 und 1. VIII. 1883. Aehnliche Gesetze sind dann auch für andere deutsche Staaten ergangen; so für Bayern am 28. V. 1852, für Baden am 13. II. 1851 und am 25. VIII. 1876, für Hessen am 30. VII. 1887, für Elsaß-Lothringen am 2. VII. 1891. Für Oesterreich ist die Bildung von Wassergenossenschaften durch das G. v. 30. V. 1869, für Ungarn durch das G. v. 14./23. VI. 1885 ermöglicht. In Frankreich waren schon im vorigen Jahrhundert, bald nach Ausbruch der Revolution, verschiedene Gesetze und Verordnungen erlassen, welche die Bildung von Wassergenossenschaften zum Zwecke der Ent- und Bewässerung erleichtern sollten. Eine den unterdessen veränderten Bedürfnissen entsprechende Umgestaltung und Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen ist dann in Frankreich am 21. VI. 1865 erfolgt. (S. Art. „Bewässerung und Bewässerungsrecht" in Bd. II und Art. „Wassergenossenschaften" in Bd. VI des „Handwörterbuchs".)

Litteratur:

A. von Lengerke, Anleitung zum praktischen Wiesenbau, 2. Aufl. 1844. L. Vincent, Der rationelle Wiesenbau, dessen Theorie und Praxis, 3. Aufl. 1870. Fr. Wilh. Dünkelberg, Der Wiesenbau in seinen landwirtschaftlichen und technischen Grundzügen, 3. Aufl. 1894. Perels, Handbuch des landwirtschaftlichen Wasserbaues, 2. Aufl. 1884. C. Fuchs, Der Petersen'sche Wiesenbau, 1885. Ed. Birnbaum, Wiesen- und Futterbau, 1892. Ch. Aug. Vogler, Die Grundlehren der Kulturtechnik, 1896.

Th. Frhr. von der Goltz

Wolle und Wollindustrie.

A. Allgemeines. B. Wollproduktion. I. Die europäischen Staaten. 1. Rußland. 2. Großbritannien. 3. Frankreich. 4. Die übrigen Staaten. II. Die außereuropäischen Staaten. 5. Die Vereinigten Staaten von Amerika. 6. Die südamerikanischen Staaten. 7. Die englischen Kolonien. 8. Andere außereuropäische Gebiete. 9. Uebersicht der Wollproduktion. C. Wollindustrie. 1. Allgemeines. 2. Großbritannien. 3. Vereinigte Staaten von Amerika. 4. Deutsches Reich. 5. Frankreich. 6. Oesterreich-Ungarn. 7. Italien.

A. Allgemeines.

Die gegensätzliche Entwickelung der Schafwollproduktion und der Schafwollindustrie, die wir im Hauptartikel in Kürze gezeichnet haben, hat in den 90er Jahren die gleiche Tendenz wie in den vorhergegangenen 20 Jahren behauptet, doch wurde neuestens ihre Intensität teilweise abgeschwächt. Der Schafbestand und die Wollproduktion ist wiederum in Europa herabgemindert, in den überseeischen Gebieten teilweise sehr stark vergrößert worden. Die überseeischen Zufuhren haben seit 1891 wohl nicht in den früheren Maßen, aber doch recht bedeutend zugenommen und der Wollverbrauch in der Industrie ist wieder wesentlich größer geworden. Die Wollpreise sind mit kurzen Pausen weiter rückgängig und nehmen gegenwärtig, wie die folgende Tabelle zeigt, zwar nicht den tiefsten, aber doch einen sehr tiefen Stand ein.

im Jahre	Wollpreise in England (Lincoln Half Hogs) p. Pfd. Pence	Ver. Staaten von Amerika (Washed Ohio fleece Wool, middle)[1] p. Pfd. Cts.	Deutschland (norddeutsche Schäferei, mittel, Berlin) 1 kg M.
1882	11¼	45	3,30
1885	9⅞	31	2,68
1890	11	37	2,88
1891	9¾	35	2,78
1892	8¾	34	2,48
1893	10¼	26	2,82
1894	10⅛	21	2,16
1895	12	21	2,28
1896	11½	18	2,85

Wie sich in den einzelnen Staaten diese Entwickelung darstellt, die in Europa die Schafzucht immer mehr auf magere Weiden einschränkt und zur Aufzucht von Fleischtieren drängt, andererseits aber die Wollindustrie fördert, wird im folgenden kurz beleuchtet.

1) Anfang Juli des genannten Jahres.

B. Wollproduktion.

I. Die europäischen Staaten.

1. Rußland. Für den Schafbestand in europäisch Rußland liegen gegenwärtig offizielle Nachweise vor, die je nach den verschiedenen Gouvernements aus den Jahren 1888, 1892 und 1893 stammen. Danach ergiebt sich ein Schafstand von 57004845 Stück, während wir im Hauptartikel nur 48,2 Mill. Stück als existent angeben konnten. Auf derselben Grundlage wie dort berechnet, würde somit für 1892, 1893 die Wollproduktion Rußlands auf 342 Mill. Pfd. russisch oder 140 Mill. kg zu schätzen sein.

2. Großbritannien. Der Schafstand ist hier seit 1892, in welchem Jahre er den Hochstand von 33,64 Mill. Stück erreichte, wesentlich zurückgegangen. Offiziell wurde nämlich die Zahl der Schafe seither für die Mitte des Jahres und zwar für 1893 auf 31,77, für 1894 auf 30,04, für 1895 auf 29,77, für 1896 auf 30,85 Mill. Stück festgestellt. Die Wollproduktion wurde demgemäß auch von Jahr zu Jahr niedriger geschätzt und steht, wie folgende Uebersicht lehrt, gegenwärtig etwa auf dem Stand vor 10 Jahren.

Englische Wollproduktion.

Im Jahre	1000 Pfd.	Im Jahre	1000 Pfd.
1880	148 729	1893	151 000
1885	136 130	1894	142 000
1890	137 725	1895	135 000
1892	153 000	1896	136 000

3. Frankreich. In Frankreich ist seit 1890 der Schaf- und Ziegenbestand neuerdings nicht unbedeutend reduziert worden. Demgemäß nahm auch die Wollproduktion und noch mehr ihr Wert ab. Offiziell berechnete man nämlich

	den Bestand an Schafen am Jahresschluß auf 1000 Stück	Ziegen	die Wollproduktion auf Mill. kg	Mill. Frcs.
1890	21 658	1505	59,18	91,60
1891	21 792	1480	57,90	87,65
1892	21 505	1529	48,64	70,31
1893	20 276	1466	43,53	62,81
1894	20 722	1485	41,16	58,33
1895	21 164	1510	41,38	57,28

Danach bewertete man 1890 das Kilogramm Wolle noch mit 1,55 Frcs., 1895 aber nur mit 1,38 Frcs.

4. Die übrigen Staaten. Für Spanien wird im Jahre 1895 ein Schafbestand von 16469303 Stück angegeben. Daneben wurden noch 2820827 Stück Ziegen erhoben. Danach darf man die Wollproduktion wie in den 80er Jahren auf rund 30 Mill. kg schätzen.

Die letzte Zählung der Schafe im Deutschen Reiche fand am 1. XII. 1892 statt

und ergab endgiltig die Zahl von 13589612 Stück. 1893 wurden nur die Rinder und Schweine gezählt, erst Ende 1897 wird wieder eine allgemeine Viehzählung stattfinden. Mit Rücksicht auf den 1893 konstatierten Rückgang des Rinderstandes, der sich infolge von Futtermangel ergab, und mit Rücksicht auf den seit den 60er Jahren anhaltenden Rückgang des Schafstandes wird man denselben für 1895 wohl nicht viel über 12,5 Mill. Stück und danach den Wollertrag auf höchstens 17 Mill. kg schätzen dürfen.

In Oesterreich ergab die letzte Viehzählung von 1890 einen nicht unbedeutenden Rückgang des Schafstandes auf 3,19 Mill. Stück. Da dieser Rückgang angehalten haben dürfte, wird man die Wollproduktion in Oesterreich für 1895 auf höchstens 4 Mill. kg schätzen dürfen. In Ungarn wurde 1895 eine Viehzählung vorgenommen. Nach den vorläufigen Angaben über deren Ergebnisse betrug der Schafstand in Ungarn bloß 7453671 Stück. Rechnet man dazu jenen von Kroatien-Slavonien nach den Angaben von 1880, so ergiebt sich ein Schafstand von 8039681 Stück, d. h. um 3,2 Mill. weniger als nach den älteren Zählungen angenommen wurde. Man wird daher die Wollproduktion Ungarns für 1895 viel niedriger, etwa auf 14 Mill. kg zu schätzen haben.

Für Italien liegt seit 1890 keine neuere Berechnung des Schafbestandes vor. Damals wurde die Zahl der vorhandenen Schafe auf 6,9, jene der Ziegen auf 1,8 Mill. geschätzt. Dagegen wird die Wollproduktion jährlich offiziell geschätzt, und zwar für

1891	auf	9623000	kg
1892	„	9958000	„
1893	„	9730000	„
1894	„	9609000	„
1895	„	9777000	„

In Portugal soll der Schafstand im Jahre 1882 2977454 Stück betragen haben, so daß gegen 1870 nur ein mäßiger Rückgang eingetreten ist und die Wollproduktion wohl auf gleicher Höhe geblieben sein dürfte.

Für Rumänien wird neuestens der Schafbestand etwas höher, nämlich mit 5 Mill. (für 1891) angegeben, so daß man die Wollproduktion dieses Landes wohl mit 8,15 Mill. kg annehmen darf.

In der Schweiz ist der Bestand an Schafen in den letzten Jahrzehnten beständig verkleinert worden, seit 1866 von 447001 auf 271432 im Jahre 1896. Man wird daher die Wollproduktion wohl nur mehr auf 407000 kg schätzen dürfen. Auch in den übrigen Staaten Europas ist fast durchgängig ein Rückgang der Schafhaltung zu beobachten. Es betrug nämlich nach den neuesten Erhebungen der Schafstand und zwar

in	im Jahre	Stück
Bulgarien	1892	7060300
Serbien	1895	3094206
Griechenland	1892	2900000
Norwegen	1890	1412295
Schweden	1895	1313385
Dänemark	1893	1246552
Farör	1893	99657
Finnland	1894	1028425
Niederlande	1894	665300
Belgien	1880	365400
Malta	1895	14800
	zusammen	19200320

Gegenüber der Nachweisung im Hauptartikel ergiebt sich somit ein Minus von 2,85 Mill. Schafen. Dementsprechend setzen wir auch die Wollproduktion dieser Gebiete statt mit 30, nur mehr mit 26 Mill. kg in Rechnung.

II. Die außereuropäischen Staaten.

5. Die Vereinigten Staaten von Amerika.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich der Schafbestand zwar auch seit 1885 fast beständig verkleinert, aber nichtsdestoweniger hat die Wollproduktion ihre frühere Höhe behauptet, offenbar weil die Zahl der geschlachteten Schafe relativ größer und die Ausnützung des Vließes zweckmäßiger geworden ist. Die offiziellen Berichte geben aber für die fraglichen Momente folgende Daten:

Schafstand und Wollproduktion

Im Jahre	Millionen Stück Schafe	Pfd. Wolle
1885	50,36	308
1890	44,34	276
1893	47,27	303,2
1894	45,05	298,1
1895	42,29	309,7
1896	38,30	—

Von der großen inländischen Wollproduktion wird, wie folgende Tafel lehrt, nur wenig ausgeführt, ja die Einfuhr fremder Wolle ist in den letzten Jahren kaum um ¹/₃ kleiner als die Inlandsproduktion. Die Vereinigten Staaten kommen daher für die Wollindustrie mehr als Konsumenten denn als Produzenten in Betracht. Es betrug übrigens die

Im Jahre	Ausfuhr einheimischer Wolle (Mill. Pfd. engl.)	Einfuhr fremder Wolle (Mill. Pfd. engl.)	Ausfuhr fremder Wolle (Mill. Pfd. engl.)
1859—60	1,06	26,28	0,15
1870—71	0,03	68,06	1,31
1877—78	0,35	48,45	5,95
1883—84	0,01	78,35	2,30
1890—91	0,29	129,30	2,64
1892—93	0,09	172,43	4,22
1893—94	0,52	55,15	5,98
1894—95	4,28	206,03	2,34
1895—96	6,95	230,91	0,98

6. Die südamerikanischen Staaten. Argentinien und Uruguay haben einen ungeheuren, aber kaum genau festzustellenden Schafstand. Für Argentinien wird derselbe neuestens etwas niedriger, nämlich für 1895 mit 74,4 Mill. Stück angegeben. Daneben sollen noch 2,7 Mill. Stück Ziegen vorhanden sein. Ein viel zutreffenderes Bild über die mächtige, sich fortwährend weiterentwickelnde Wollproduktion dieses Landes giebt der Ausfuhrhandel, da wohl die ganze inländische Produktion zur Ausfuhr gelangt. Diese ist aber enorm und hat gerade in den letzten Jahren außerordentlich zugenommen. Es betrug nämlich die Wollausfuhr (Lana sucia, ungewaschene Wolle) per Jahr

im Jahresdurchschnitte	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1870—74	78,78	1892	154,685
1875—79	90,27	1893	123,230
1880—84	109,21	1894	161,907
1885—89	128,64	1895	201,353
1890—95	139,86	1896	187,619

In Uruguay betrug nach dem Anuario estadistico die Anzahl der versteuerten Schafe im Jahre 1895 14 333 626 Stück, wozu nur 4029 Ziegen kamen. Die Gesamtzahl der existierenden Schafe wird man aber, wie im Hauptartikel gezeigt wurde, um 10—12 Mill. Stück höher schätzen dürfen, zumal der besteuerte Schafbestand seit 1890 um ca. 4 Mill. Stück zunahm und die Ausfuhrquantitäten von Schafwolle jährlich wachsen. Es wurde nämlich ausgeführt

ungewaschene Schafwolle (Lana sucia)

Im Jahre	Mill. kg	Im Jahre	Mill. kg
1880	18,800	1892	27,972
1885	29,337	1893	28,789
1890	21,940	1894	39,157
1891	25,910	1895	50,650

7. Die englischen Kolonien. In den australischen und südafrikanischen Besitzungen Englands ist neuestens ein ziemlich beträchtlicher Rückgang der Schafhaltung zu bemerken. In Australien mit Fidschi zählte man 1891 124,29, im Kapland und Natal zur gleichen Zeit 17,53 Mill. Schafe. 1895 war der Schafstand dort auf 111,63, hier auf 16,62 Mill. reduziert. Dagegen wird für Britisch-Indien im Jahre 1894/95 der Bestand an Schafen mit Einschluß der Ziegen auf 32,38 Mill. gegen 29 Mill. Stück im Jahre 1891/92 angegeben, und ebenso für Kanada mit 3,63 gegen 3 Mill. Stück um 1881. Einen relativ bedeutenden Schafbestand haben 1895 noch die Falklands-Inseln (791 442 Stück), Ceylon (94 964 Stück), Jamaica (12 931 Stück) und Lagos (3983 Stück).

Die mittlere Wollproduktion dieser Gebiete wird man somit auf mehr als 300 Mill. kg schätzen dürfen. Zutreffender als hierdurch wird aber die Wollproduktion von Australien und Südafrika durch die Ausfuhrdaten dargestellt, während jene von Indien und Kanada wohl größer ist, als aus den Ausfuhrzahlen hervorgeht. Es betrug aber die

Im Jahre	Ausfuhr einheimischer Rohwolle in tausend engl. Pfd. aus					
	Australien [1])	Kapland	Natal	Britisch Indien [2])	Kanada [3])	Zusammen
1885	404,088	34,432	17,906	23,149	990	480,565
1891	642,638	75,521	27,688	22,314	1108	769,269
1892	659,667	70,335	20,888	24,718	916	776,524
1893	643,364	66,660	24,067	24,249	1169	759,509
1894	671,775	54,541	17,795	31,150	80	775,341
1895	?	65,633	17,087	31,042	5463	?

Die Wollproduktion der englischen Kolonien zeigt in den 90er Jahren somit nur ein mäßiges Wachstum, das gar nicht im Verhältnis zu jener Zunahme steht, die im Jahre 1891 gegenüber 1890 Platz griff, und das auch kleiner ist als die Zunahme in den 80er Jahren. In Kilogramm umgerechnet betrug aber die Ausfuhr einheimischer Rohwolle 1870 110, 1880 195, 1890 276, 1891 349, 1894 352 und 1895 ca. 360 Mill. kg.

Noch größer sind die Schätzungen der Zufuhrmengen von Wolle aus Australien und Südafrika nach Europa und Amerika, wie sie jährlich von den Fachmännern des englischen Journals Economist vorgenommen werden. Danach betrugen die

Im Jahre	Wollzufuhren nach Europa und Amerika aus		
	Australien	Südafrika	Zusammen
	tausend engl. Pfund		
1890	564,400	115,200	679,600
1891	673,200	128,800	802,000
1892	734,000	116,400	850,400
1893	710,000	119,600	829,600
1894	758,400	102,400	860,800
1895	800,400	107,600	908,000
1896	738,400	115,200	853,600

8. Andere außereuropäische Gebiete. Von den übrigen außereuropäischen Gebieten kommen für die Wollproduktion insbesondere die Türkei, Aegypten, Algier, Tunis und das asiatische Rußland in Betracht. Im Jahre 1895 soll sich die Wollproduktion der Türkei

1) Nettoausfuhr. — 2) Für die Fiskaljahre, die mit 31. III. des dem gen. Jahre folgenden Jahres endigen. — 3) Für die Fiskaljahre, die mit 30. VI. des gen. Jahres endigen.

auf 15—18 Mill. kg belaufen haben. Nur ein Teil der Produktion geht ins Ausland. Speziell nach Großbritannien wurden nach den englischen Handelsausweisen aus der europäischen und asiatischen Türkei eingeführt Schafwolle (mit Ausschluß von Ziegenwolle und Haaren)

Im Jahre	Mill. engl. Pfd.	Im Jahre	Mill. engl. Pfd.
1891	17,82	1894	16,03
1892	22,77	1895	21,87
1893	14,68	1896	16,54

Die Zahl der Schafe betrug in Aegypten 1887 957 999 Stück, so daß man eine Wollproduktion von 1½—2 Mill. kg annehmen kann. Diese Produktion dürfte fast ganz zur Ausfuhr gelangen und zwar meist mit der Bestimmung nach England, wie folgende Tafel zeigt. Es betrug nämlich nach den offiziellen Handelsausweisen Aegyptens resp. Englands die

Im Jahre	Ausfuhr aus Aegypten Mill. kg	Einfuhr nach England Mill. engl. Pfd.
1890	1,164	2,80
1891	0,809	1,52
1892	0,762	1,57
1893	1,054	2,01
1894	1,165	2,46
1895	1,286	4,40
1896	1,564	3,15

In Algier und Tunis sollen sich 1893 resp. 1892 10 725 527 Stück Schafe befunden haben, so daß man die dortige Wollproduktion auf 14,5 Mill. kg als Mindestertrag schätzen darf. Die Ausfuhr von Rohwolle aus Algier betrug aber 1895 allerdings nur 4,34 Mill. kg.

Der Bestand an Schafen im asiatischen Rußland wird für 1892 auf 26 599 750 Stück angegeben, wozu noch 711 560 Ziegen kommen. Man wird somit die dortige Wollproduktion auf rund 35 Mill. kg schätzen dürfen.

Auch aus den südamerikanischen Staaten Peru, Chile, Venezuela, Paraguay, Brasilien und von einigen westindischen Inseln werden Rohwollen verschiedener Art bezogen. Nach England insbesondere kamen von dort 1891 : 12,86, 1892 : 17,57, 1893 : 19,34, 1894 : 21,50 1895 sogar 24,04 Mill. Pfd. Offenbar deckt sich diese Menge nicht mit der Gesamtproduktion jener Länder; es ist aber schwer, den Ueberschuß letzterer zu bestimmen, da nur von einigen die Größe des Schafstandes bekannt ist. So werden für Venezuela (1888) 5 727 517, für Guatemala (1891) 500 000, für Paraguay (1891) 62 920, für Cuba (1892) 78 494, für Columbia (1883) 41 696, für Guadeloupe und Martinique (1888) 28 524 Stück Schafe angegeben. Danach dürfte man die Produktion der letztgenannten Gebiete auf 10—12 Mill. kg schätzen und für die Gesamtproduktion der oben genannten Länder könnte man immerhin 25 Mill. kg annehmen.

9. Uebersicht der Wollproduktion. Nach den vorhin angeführten Detailangaben läßt sich also die Wollproduktion der Erde folgendermaßen berechnen:

Wollproduktion.

I. Europa.

	im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
Rußland	1888	118,62	1893	140,00
Großbritannien mit Irland	1890	62,52	1895	61,29
Frankreich	1890	59,18	1895	41,38
Spanien	1890	30,00	1895	30,00
Ungarn	1884	19,57	1895	14,00
Deutsches Reich	1892	18,50	1895	17,00
Italien	1890	11,97	1895	9,78
Rumänien	1890	7,32	1891	8,15
Portugal	1882	5,26	1882	5,26
Oesterreich	1890	4,14	1895	4,00
Schweiz	1886	0,51	1896	0,41
Andere Staaten	—	30,00	—	26,00
	zusammen	367,59		357,27

II. Außereuropäische Staaten.

		im Jahre	Mill. kg		im Jahre	Mill. kg
Australien	Ausfuhr	1890	223,87	Ausfuhr	1894	304,98
Argentinien	"	1890	118,41	"	1895	201,85
Vereinigte Staaten	Produktion	1890	125,80	Produktion	1895	140,60
Uruguay	Ausfuhr	1890	21,94	Ausfuhr	1895	50,65
Kapland und Natal	"	1890	41,96	"	1895	37,55
Türkei	"	1890	7,98	Produktion	1895	15,00
Algier	"	1889	9,58	"	1893	14,50
Brit. Ostindien	"	1890	9,69	Ausfuhr	1895	14,09
Brit. Nordamerika	Produktion	1890	4,00	Produktion	1895	5,00
Aegypten	Ausfuhr	1890	1,16	Ausfuhr	1895	1,29
Andere Gebiete	—	—	55,00	—	—	60,00
		zusammen	618,84			845,01
		Summe	986,43			1202,28

Die statistisch erfaßbare Wollproduktion hat sich somit von 1890 bis 1895 wieder beträchtlich vermehrt, dabei ist sie aber in allen Staaten Europas, außer Rußland und Rumänien wesentlich kleiner geworden. Es ist dies dieselbe Tendenz, die wir im Dezennium 1880—1890 beobachten konnten. Es betrug nämlich die Wollproduktion rund Millionen kg in den

	um 1880	um 1890	um 1895
europäischen Staaten . . .	386	368	357
außereuropäischen Staaten u. Gebieten	478	619	845
zusammen	864	987	1202

Danach ergiebt sich in Prozent eine Zunahme (+) resp. Abnahme (—) der Produktion in den

	zwischen 1880 u. 1890	1890 u. 1895	1880 u. 1895
europäischen Staaten . .	— 4,6	— 3,0	— 7,5
außereuropäischen Staaten und Gebieten	+ 29,5	+ 36,5	+ 76,8
zusammen	+ 14,1	+ 21,8	+ 39,1

Die Produktionsvermehrung einerseits, wie die Abnahme andererseits war somit in den 90er Jahren wesentlich größer. Man darf aber nicht übersehen, daß sich die Vermehrung von 1890 auf 1895 zum größten Teil in der Zeit von 1890 auf 1891 vollzog. Die 4 Großproduzenten, Australien, Argentinien, Vereinigte Staaten von Amerika und Uruguay, die jetzt weit mehr als $^4/_5$ der außereuropäischen, und weit mehr als die Häfte der gesamten Wollproduktion liefern, produzierten 1890 489,5 Mill. kg gegen 377,8 im Jahre 1880. Im Jahre 1891 ergaben sie fast 100 Mill. kg mehr, nämlich 585,7 Mill. und 1895 lieferten sie auch nur 112 Mill. mehr, nämlich 697,6 Mill. kg.

Diese außerordentlich große Vermehrung der Wollproduktion und ihre Verteilung nach Zeit und Ort macht es begreiflich, daß die Wollpreise, wie oben gezeigt wurde, stark gefallen sind, daß dieser Rückgang in den Jahren 1891, 1892 und in den Vereinigten Staaten am schärfsten hervortrat. Wenn dieser Preisfall nicht noch stärker ausfiel, teilweise auch aufgehalten wurde, so ist dies, abgesehen von dem Einfluß der Zölle, auf den gesteigerten Verbrauch in der Wollindustrie zurückzuführen, die, wie im folgenden gezeigt wird, sich in den letzten Jahren wieder mächtig entwickelt hat.

C. Wollindustrie.

1. Allgemeines. Wie wir bereits im Hauptartikel andeuteten, hat sich die Wollindustrie trotz aller Widerstände in den 90er Jahren nicht nur in ihrer bisherigen Größe behauptet, sondern weiter kräftig ausgedehnt und zwar ganz besonders in England, Amerika, Frankreich und Deutschland. Allerdings lassen sich keine neueren Industrieerhebungen vorführen, aber die steigenden Verbrauchsmengen von Rohwolle lassen auch ohne diese Hilfe ein zutreffendes Urteil fällen. So betrugen nach den Aufstellungen des englischen Economist die Zufuhren außereuropäischer Wolle nach Europa, der Ballen zu 181 kg gerechnet:

im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1880	317,34	1893	526,35
1890	452,50	1894	548,43
1891	512,23	1895	596,94
1892	539,56	1896	561,64

Das Wachstum der Zufuhren ist also zwischen 1890 und 1895 (144 Mill. kg) größer als zwischen 1880 und 1890 (135 Mill. kg), und zwar entfallen von diesem Wachstum auf das Jahr 1891 60, auf 1892 27 und auf 1895 48 Mill. kg. Nur 1893 und 1896 ist ein Abfall zu bemerken. Im letzteren Jahre haben sich auch die unverbrauchten Wollvorräte erhöht und zwar von 34,7 Mill. kg Ende 1895 auf 39,4 Mill. kg Ende 1896.

Ein ganz ähnliches Resultat liefert die Durchsicht der Handelsausweise der europäischen Staaten. Nach ihnen betrug in den wichtigsten Industriestaaten Europas, in Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Belgien, Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, Rußland, Italien und der Schweiz die Mehreinfuhr roher Schafwolle jeder Provenienz:

im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1880	320	1893	535
1890	410	1894	577
1891	506	1895	606
1892	508	1896	643

Das Wachstum der Mehreinfuhren in diesen Staaten ist also noch größer, als das vorhin nachgewiesene. Von 1880 bis 1896 haben sie sich verdoppelt und in den letzten 6 Jahren um 50 % erhöht. Von der absoluten Zunahme entfallen aber auf diese 6 Jahre gut zwei Dritteile und auf das eine Jahr 1891 fast ein Drittel! Die größeren Zahlen der letzten Tabelle erklären sich übrigens, nebenbei bemerkt, einerseits aus der Verschiedenheit der Berechnungsart, andererseits aus dem Umstande, daß in der Darstellung des Economist nur die außereuropäischen Zufuhren enthalten sind, während in derjenigen nach den Handelsausweisen auch die Ergebnisse der Mehrausfuhr aus Spanien (1895 13 Mill. kg), aus den kleineren Balkanstaaten, der Türkei, Algier und Tunis die Größe der Mehreinfuhren bestimmen und die außer Betracht gebliebenen, anderen europäischen Staaten minimale Mehreinfuhren ausweisen, so Dänemark, Schweden, Norwegen zusammen 1895 4 Mill. kg.

Da weiterhin die einheimische Produktion der genannten 8 Staaten auch nicht annähernd in dem gleichen Maße zurückging, so muß der Wollverbrauch ihrer Industrien ganz enorm gestiegen sein. Nach den oben angegebenen Produktionsdaten darf man ihn in der That für 1880 auf 630, für 1890 mit 700 und für 1895 auf 890 Mill. kg schätzen. Diese Verbrauchszunahme stellte sich, wie sofort gezeigt werden soll, in allen großen Industriestaaten Europas ein, und ebenso wuchs der Konsum auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, denn hier betrug er 1880/81 290, 1890/91 411, 1894/95 509 Mill. engl. Pfd.

2. Großbritannien. Für die Ausstattung und Thätigkeit der englischen Wollindustrie-Etablissements liegen keine neueren Nachweisungen vor als jene vom Jahre 1890, die im Hauptartikel berücksichtigt wurden. Gleichwohl läßt sich die Entwickelung dieser Industrie deutlich genug durch jene des Rohwollverbrauches und der Ausfuhr von Wollwaren charakterisieren. Die Ueberschüsse der Einfuhr über die Ausfuhr fremder und einheimischer Rohwolle und die durch Zurechnung der inländischen Produktion gewonnenen Verbrauchsmengen betrugen aber

im Jahre	Mehreinfuhr (Mill. engl. Pfd.)	Verbrauch (Mill. engl. Pfd.)
1890	272,8	410,8
1891	319,1	467,1
1892	295,0	448,0
1893	316,1	467,1
1894	347,5	489,5
1895	349,5	484,5
1896	366,1	502,1

Danach beläuft sich der durchschnittliche Jahresverbrauch der Rohwolle in der Periode 1891—95 auf 471 Mill. Pfd. oder 214 Mill. kg gegen 169 Mill. kg in der Periode 1886—90, was die beträchtliche Zunahme von 45 Mill. kg ergiebt. Der durchschnittliche Verbrauch würde sich noch um ca. 20 Mill. Pfd. erhöhen, wenn man die Einfuhrmengen von Ziegenhaar, Mohair und wollenen Lumpen mit in Rechnung zieht, wie dies z. B. der Berichterstatter im Economist thut.

Die Ausfuhr von Produkten der Wollindustrie ist schon wegen des infolge der Bevölkerungsvermehrung gewachsenen inländischen Verbrauches nicht in gleichem Maße gestiegen, aber der Abfall, der zu Beginn der 90er Jahre eintrat, ist doch wieder eingebracht worden, wie die unten folgende Tabelle zeigt. Die Ausfuhr von Wollgarnen ist jetzt größer als je und jene an Wollwaren ist zwar lange nicht so groß als wie in den 80er und 70er Jahren, aber er ist doch wieder im Wachsen begriffen. Auch der Ausfuhrwert ist wieder größer und erreichte 1895 fast den Stand von 1889.

Ausfuhr aus Großbritannien

im Jahre	von Wollgarnen Mill. Pfd.	von anderen Wollwaren Mill. Yards	Zusammen Mill. £
1881	29,70	272,80	21,4
1891	41,44	230,20	22,4
1893	50,10	194,05	20,9
1894	53,02	168,48	18,7
1895	61,07	241,70	25,1
1896	62,24	218,26	23,9

3. Vereinigte Staaten von Amerika. Auch für die amerikanische Wollindustrie liegen keine neueren Daten als die im Hauptartikel besprochenen Zensusergebnisse des Jahres 1890 vor. Offenbar findet aber die daraus sichtbar gewordene große Entwickelung dieser Industrie auch in den 90er Jahren ihre Fortsetzung. Der Verbrauch von Wolle wenigstens ist, wie folgende Tabelle zeigt, seit 1890/91 wieder um ca. 100 Mill. Pfd., d. h. um nicht viel weniger als im Dezennium 1881—91, gewachsen. Es betrug nämlich die

im Finanzjahre	Produktion	Ausfuhr einheimischer	Mehreinfuhr fremder	Verbrauchsmenge einheimischer u. fremder
	Rohwolle in Mill. Pfd.			
1859—60	60,26	1,06	26,13	85,33
1870—71	160,00	0,08	66,75	226,72
1877—78	208,25	0,85	42,50	250,40
1880—81	240,00	0,07	50,46	290,39
1883—84	300,00	0,01	76,05	376,04
1890—91	285,00	0,29	126,67	411,38
1891—92	294,00	0,20	145,66	439,46
1892—93	303,15	0,09	168,22	471,28
1893—94	298,06	0,52	49,18	346,72
1894—95	309,75	4,28	203,69	509,16
1895—96	272,47	6,95	230,02	495,54

Seit 1860 ist also der Wollverbrauch auf das 6fache, seit 1878 auf das Doppelte gestiegen. Der durchschnittliche Jahresverbrauch betrug in den Perioden

1871/72—1875/76	235,0	Mill. Pfd. =	106,6	Mill. kg
1881/82—1885/86	346,9	„ „ =	157,4	„ „
1885/86—1890/91	392,1	„ „ =	178,0	„ „
1891/92—1895/96	452,4	„ „ =	205,3	„ „

Die Verbrauchszunahme ist also in der jüngsten Periode größer als in der unmittelbar vorangegangenen und 1881—91 ebenso groß als 1871—81. Beachtenswert ist, daß auch in Amerika, wie folgende Tabelle zeigt, die wachsende Industrie einerseits im steigenden Maße auf die Zufuhr fremden Rohmateriales angewiesen ist, andererseits hauptsächlich auf dem vermehrten Bedarf der stets größer und kaufkräftiger werdenden einheimischen Bevölkerung beruht. Aehnliche Relativzahlen für den Wollverbrauch per Einwohner und den Verbrauch fremder Wolle wie gegenwärtig hat eben nur noch das exceptionelle Jahr 1872 ausgewiesen, nämlich 6,75 Pfd. per Einwohner und 45,3 % fremde Wolle gegen 54,7 einheimische.

Jahr	Wollverbrauch per Einwohner Pfd.	davon fremde %
1870	5,43	22,7
1880	6,11	34,9
1885	6,69	18,0
1890	6,03	27,0
1891	6,43	30,8
1892	6,72	33,1
1893	7,05	35,7
1894	5,08	14,2
1895	7,82	40,1
1896	6,95	46,4

Wie sehr die Wollindustrie Amerikas auf den inländischen Konsum angewiesen ist, das zeigen auch die Daten des auswärtigen Handels. Trotz der hohen Zölle kehrt der Wert der Einfuhr von Wollwaren, allerdings unter mächtigem, aber begreiflichem Schwanken immer wieder zu den alten Hochziffern zurück, und wächst der Ausfuhrwert nur in geringem Maße.

Wollwarenhandel der Vereinigten Staaten

im Jahre	Einfuhr $	Ausfuhr $
1884—85	35 776 559	775 962
1889—90	56 582 432	437 479
1891—92	35 565 879	367 737
1892—93	38 048 515	326 055
1893—94	19 439 372	774 580
1894—95	38 539 890	670 226
1895—96	53 494 400	913 609

4. **Deutsches Reich.** Auch in Deutschland ist der Verbrauch an Rohwolle beständig gestiegen. Nach den offiziellen Handelsausweisen betrug nämlich die

im Jahre	Mehreinfuhr von Rohwolle in Mill. kg.	Mehrausfuhr von Kunstwolle und Wollabfällen in Mill. kg.
1890	119,6	2,4
1891	136,6	2,7
1892	151,5	0,2
1893	139,8	3,2
1894	151,3	2,7
1895	172,0	2,0
1896	161,1	5,3

Rechnet man nun bloß 18,5 Mill. kg Wolle für die inländische Produktion, so ergiebt sich für 1891—95 ein Rohwollverbrauch von rund 169, für 1892—96 aber ein solcher von 174 Mill. kg gegen 160—165 Mill. kg in der Periode 1886—90.

Dem gewachsenen Wollverbrauch entsprechend ist auch die Ausfuhr von Wollgarnen und Wollwaren, wie die folgende Tabelle zeigt, in den letzten Jahren ganz beträchtlich gestiegen, während die Einfuhr von Wollwaren ziemlich stationär blieb und nur jene von Wollgarnen, charakteristisch genug, zunahm. Beachtenswert ist ferner auch das Anwachsen der Ausfuhr von Wollzeugen, Tuchen und Plüschen, wovon 1880 erst 16643, 1885 aber schon 20455, 1890 22332 und 1895 25457 t ausgeführt wurden. Es entspricht dieses Wachstum einer Zunahme von 53 % in 15 Jahren.

Im Jahre	Einfuhr		Ausfuhr				
					davon		
	Garne[1]	Waren[2]	Garne[1]	Waren[2]	Zeuge[3]	Strumpfwaren	Posamentierwaren[4]
	in Tonnen zu 1000 kg						
1891	17 824	2560	6043	29 747	22 387	4038	1230
1892	20 252	2355	6960	31 023	23 898	3925	1073
1893	24 266	2660	7027	31 166	23 600	3579	1654
1894	20 997	2422	8589	27 976	20 795	3515	1463
1895	24 605	2115	9048	33 195	25 457	3787	1327
1896	23 993	2779	8238	32 612	25 138	3444	1266

Der Handelswert der Wollgarne ist, wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, bis 1895 in der Ein- und Ausfuhr beständig gestiegen, jener der anderen Waren ist zwischen 1892 und 1894 in der Ein- und Ausfuhr rückgängig gewesen, seither aber wieder beträchtlich gewachsen. Immerhin resultiert ein sehr beträchtlicher Mehrwert der Ausfuhr, welcher sich neuerdings wieder gehoben hat.

Im Jahre	Wert der Einfuhr von		Wert der Ausfuhr von		Mehrwert d. Ausfuhr
	Garnen	Waren	Garnen	Waren	
	in Mill. M.				
1891	85,4	16,0	36,5	227,8	162,9
1892	94,1	14,0	38,5	220,6	151,0
1893	117,3	15,8	37,9	217,9	123,2
1894	100,6	13,6	42,8	186,7	115,3
1895	119,4	12,3	46,8	222,1	137,2
1896	114,1	16,1	44,9	215,6	130,3

Da bei Roh- und Kunstwolle die Einfuhr bedeutend mehr wert ist als die Ausfuhr, 1896 z. B. 216,5 Mill. M., so ergiebt sich im Handelsverkehr bei Wolle und Wollwaren überhaupt ein Mehrwert der Einfuhr von 100 und mehr Mill. M.

5. **Frankreich.** In Frankreich, wo in letzter Zeit die offiziellen Ausweise über die industriellen Etablissements einer Aenderung unterworfen waren, betrug 1893 die Zahl der Etablissements der Wollindustrie, welche

1) Kamm- und Wollgarn aller Art ohne Watte.

2) Tuch- und Zeugwaren, Plüsche, Posamentier- und Strumpfwaren, Shawls, Spitzen, Stickereien, Fußdecken; Filze, Tuchleisten, auch Dach- und Asphaltfilz.

3) Zeuge, Tuchwaren, Plüsche und Shawls aller Art.

4) Posamentier- und Knopfmacherwaren.

Dampfmaschinen verwendeten, 809. Sie besaßen 1433 Dampfkessel und 975 Dampfmaschinen mit 35 834 Pferdekräften. 1894 wurden der Steuer unterworfen: 837 Spinnereien mit 3 173 272 Spindeln, 1043 Webereien mit 11 734 mechanischen und 16 604 Handstühlen, 229 Wollkrempelanstalten und 82 Etablissements für Teppich- und Stickereierzeugung mit 5961 Stühlen. Deutlicher als in diesen Zahlen zeigt sich das Wachstum der Wollindustrie in dem Wachstum der Einfuhr und dem Verbrauch von roher Wolle. Es betrug aber

im Jahre	die Mehreinfuhr roher Wolle in	der Verbrauch Millionen kg
1890	138,75	197,98
1891	161,20	219,10
1892	172,11	220,75
1893	183,80	227,88
1894	189,27	230,58
1895	171,94	213,32

Der durchschnittliche Jahresverbrauch von Rohwolle darf danach im Quinquennium 1891/95 auf 222,2 Mill. kg gegen 205 Mill. kg im Quinquennium 1886/90 geschätzt werden, so daß sich auch hier ein bedeutend größerer Verbrauch von Rohmaterial zeigt, der übrigens im Zusammenhang steht mit einer großen und wertvollen Wollwarenausfuhr. Der Wert dieser Ausfuhr ist in den ersten 90 Jahren rückgängig gewesen, hat sich aber 1895 und 1896 wieder beträchtlich gehoben und da der relativ stärker fallende Wert der eingeführten Wollwaren in diesen Jahren nur mäßig anwuchs, so hat sich eine beträchtliche Erhöhung des Wertes der Mehrausfuhr ergeben, der, wie folgende Tafel zeigt, wieder nahe an 300 Mill. Frcs. betrug. Der durchschnittliche Wert der Mehrausfuhr stellte sich in dem Quinquennium 1891—95 allerdings nur auf 257,2 Mill. Frcs. gegen 317,5 Mill. resp. 293,5 Mill. in dem Quinquennien 1886—90 und 1881—85, es darf aber nicht übersehen werden, daß in diesen Perioden die Wollwarenpreise wesentlich zurückgegangen sind.

Wollwaren

Im Jahre	Einfuhr			Ausfuhr			Im ganzen Mehrausfuhr
	Garn (fils de Laine)	Gewebe (Tissus de Laine)	Zusammen	Garn (fils de Laine)	Gewebe (Tissus de Laine)	Zusammen	
	Millionen Frcs.						
1885	22,7	75,5	98,2	35,9	330,1	366,0	267,8
1890	10,2	66,9	77,1	34,7	361,3	396,0	318,9
1892	12,1	56,0	68,1	20,7	328,5	349,2	281,1
1893	12,5	50,2	62,7	21,0	278,9	299,9	237,2
1894	9,8	43,6	53,4	18,5	242,3	260,8	207,4
1895	13,6	42,0	55,6	31,1	323,1	354,2	298,6
1896	15,4	45,1	60,5	29,6	294,1	323,7	263,2

6. Oesterreich-Ungarn. In den letzten 10 Jahren ist hier die Mehreinfuhr von Rohwolle fast auf das Dreifache gestiegen, sie betrug 1886 7,8 und 1896 22,9 Mill. kg. Im Detail ergab sich folgende Entwickelung:

Oesterreich-Ungarns Mehreinfuhr an Rohwolle in Mill. kg

Im Jahre		Im Jahre	
1886	7,8	1892	20,3
1887	17,5	1893	22,0
1888	13,6	1894	22,2
1889	13,9	1895	22,8
1890	15,0	1896	22,9
1891	18,6		

Nimmt man nun auch die Rohwollproduktion zwischen 1886 und 1890 mit 24,0 und zwischen 1891 und 1895 mit nur 18,5 Mill. kg an, so ergiebt sich doch für das erste Quinquennium ein Verbrauch von 37,6, für das 2. ein solcher von 39,7 Mill. kg. Dieser Entwickelung des Rohwollverbrauches entspricht nicht die des auswärtigen Handels mit Wollwaren. Es betrug nämlich die

Im Jahresdurchschnitt resp. Jahre	Einfuhr von		Ausfuhr von		Mehreinfuhr von Garnen	Mehrausfuhr von Webwaren[1])	Mehrwert der Mehreinfuhr von Garnen
	Garnen	Webwaren[1])	Garnen	Webwaren[1])			
	Mtr.-Ztr.		Mtr.-Ztr.		Mtr.-Ztr.		Mill. fl.
1886—90	54 484	18 792	12 433	50 615	42 051	31 823	1,4 [2])
1891—95	71 009	23 234	6 845	42 633	64 164	19 399	13,9
1891	61 414	21 754	8 047	37 895	53 367	16 141	10,9
1892	71 871	23 599	5 465	41 541	66 406	17 942	14,0
1893	62 487	23 185	8 458	48 162	54 029	24 977	10,6
1894	78 205	24 369	6 687	42 616	71 518	18 247	15,3
1895	81 069	23 261	5 570	42 953	75 499	19 692	18,4
1896	73 684	20 635	8 235	46 106	65 449	25 471	14,3

1) Mit Einschluß der Posamentier- und Knopfwaren, Shawls, Spitzen und Filzwaren. 2) Der Mehrwert der Mehrausfuhr von Webwaren betrug 1,4 Mill. fl.

Die Mehreinfuhr von Garnen hat also neuerdings zugenommen, was allerdings auf eine Ausdehnung der Webereiindustrie schließen läßt, die Mehrausfuhr von Webwaren ist aber gegenüber jener der 80er Jahre stark rückgängig, was zum Teil auf den gestiegenen Inlandsverbrauch, zum Teil auf die Schutzzollmaßregeln der auswärtigen Staaten zurückzuführen ist. In den 90er Jahren ist daher der auswärtige Handel mit Wollmanufakturen passiv geworden.

7. **Italien.** Hier ist der Rohwollverbrauch wie die folgende Tafel zeigt, bis 1894 rückgängig gewesen, 1895 aber wieder stark gewachsen. Es betrug nämlich die

Im Jahre	die Mehreinfuhr von Rohwolle	der Verbrauch in Mill. kg
1890	6,89	18,86
1891	7,71	17,88
1892	7,50	17,46
1893	7,11	16,84
1894	6,81	15,92
1895	9,45	19,23
1896	7,21	—

Juraschek.

Z.

Zinsfuß, Geschichte des, im klassischen Altertum.

Die älteste Form des Darlehens war auch in Griechenland das Fruchtdarlehen. Der Bauer, der kein Brotkorn mehr hatte, ging zu dem wohlhabenderen Nachbar, und lieh was er brauchte[1]), mit dem Versprechen, das Geliehene nach der Ernte zurückzugeben. Damit war beiden Teilen gedient; der Darleiher bekam statt des alten frisches Getreide, und der Entleiher konnte sich bis zur Ernte durchschlagen. Es ist ein Nachklang dieser alten Zustände, wenn noch die attische Komödie des ausgehenden 5. Jahrh. das Wort μετρεῖν (zumessen) auch in der Bedeutung von „darleihen" gebraucht[2]).

Indes wurde es schon früh üblich, bei Rückerstattung des Darlehens mehr zu geben, als man empfangen hatte, um den Gläubiger zu künftigen Darlehen geneigt zu machen[3]). Was zuerst freiwillig geschehen war, wurde dann gefordert, sobald die Entwickelung des Handels und der Industrie der landwirtschaftlichen Produktion einen aufnahmefähigen Markt gegeben hatte[4]). So entstand der Zins. Und es lag in der Natur der Sache, daß der geforderte Zins hoch war; handelte es sich doch um Notstandsdarlehen, bei denen der Gläubiger in der Lage war, die Bedingungen zu diktieren. So warnt schon Hesiod den Bauer vor Schulden; er hat seine „Werke und Tage" hauptsächlich zu diesem Zwecke verfaßt[5]). Wie weit die Dinge kamen, zeigen die Zustände Attikas am Anfang des 6. Jahrh.; nur durch Solons gewaltsames Eingreifen wurde der tiefverschuldete Bauernstand gerettet.

Inzwischen hatte der griechische Handel einen Grad der Entwickelung erreicht, der auch hier zur Entstehung des Kreditwesens führen mußte. Schon in der Odyssee sagt Mentor (daß es Athena in seiner Gestalt ist, thut nichts zur Sache), er müsse ins Land der Kaukonen, wo er eine alte Schuldforderung habe[1]); und dieses Guthaben eines Ithakesiers in einem fremden Staate kann doch nur aus Handelsbeziehungen erwachsen sein. Der Dichter entnimmt die Farben zu seinen Schilderungen den Verhältnissen seiner ionischen Heimat; es muß also im 8. Jahrh. nichts Ungewöhnliches gewesen sein, daß ein Bürger z. B. von Milet in Samos oder Chios Schuldforderungen ausstehen hatte. Allerdings war Ionien damals der wirtschaftlich am meisten vorgeschrittene Teil der griechischen Welt. Von Zinsen ist übrigens an dieser Stelle noch nicht die Rede.

Ohne Zweifel eben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handels hat Solon davon abgesehen, ein Zinsmaximum festzusetzen; vielmehr gestattete eines seiner Gesetze dem Gläubiger ausdrücklich, jeden beliebigen Zins zu bedingen[2]). Natürlich konnte für manche Rechtsgeschäfte ein gesetzlicher Zinsfuß nicht entbehrt werden; so bestimmte z. B. ein (solonisches?) Gesetz, daß die Mitgift, die bei der Scheidung nicht sogleich zurückerstattet würde, mit 18 % zu verzinsen sei[3]). Dieser Satz wird also zu der Zeit, als das Gesetz gegeben wurde, etwa dem landesüblichen Zinsfuße entsprochen haben.

Sonst haben wir aus der Zeit vor dem 4. Jahrh. über die Höhe des Zinsfußes nur

---

1) Hesiod, Werke und Tage, 349, 396.
2) Aristoph. Acharn., 1021 mit den Scholien, Theop. fr. 26 Kock (Com. Att. Frag. I, S. 740.
3) Hesiod, Werke, 349, εὖ μὲν μετρεῖσθαι παρὰ γείτονος, εὖ δ'ἀποδοῦναι, αὐτῷ τῷ μέτρῳ, καὶ λώιον, αἴ κε δύνηαι, ὡς ἄν χρηίζων καὶ ἐς ὕστερον ἄρκιον εὕρῃς.
4) Meine Griechische Geschichte, I, 222.
5) Hesiod, Werke, 403 fg., ἀλλά σ'ἄνωγα φράζεσθαι χρειῶν τε λύσιν λιμοῦ τ' ἀλεωρήν, vergl. 647.

1) Odyss. γ 367 fg.
2) Lysias 10 (g. Theomnestos I), 18.
3) Demosth. 27 (g. Aphob. I), 17. 59 (g. Neaera), 52. Derselbe Satz scheint in Mykonos gegolten zu haben: Dittenberger, Sylloge 433, vergl. Dareste Haussouiller Reinach, Recueil des Inscr. Juridiques grecques, S. 60.

die Angabe, daß der delische Tempel im Jahre 434|3 zu 10 % ausgeliehen hat, wobei die einfachen Zinsen (also ohne Zins und Zinseszins) erst nach 10 Jahren zugleich mit dem Kapital zurückgezahlt werden sollten[1]. Am offenen Markte wird der Zinsfuß damals ohne Zweifel höher gestanden haben. Der athenische Staat verzinste während des peloponnesischen Krieges seine bei dem Tempelschätzen Attikas aufgenommenen Anleihen mit 1,2 %, was Boeckh wohl mit Recht als den Zehnten eines Zinses von 12 % ansieht, der also bereits in der Friedensperiode vor dem peloponnesischen Kriege der in Attika landesübliche gewesen sein würde, wie wir ihn später, im 4. Jahrh., als solchen wiederfinden[2].

Zunächst aber brachten der dekeleiische Krieg, die Revolution, und dann der korinthische Krieg einen Rückschlag. Es sei leichter, Geld auf der Straße zu finden, als welches geborgt zu erhalten, sagt Xenophon von der Zeit des Parteikampfes zwischen den Oligarchen in Athen und den Demokraten im Peiraeus[3]. Während des korinthischen Krieges mußten selbst bei Darlehen auf Faustpfand 25 % Zinsen bezahlt werden[4]. Sokrates Schüler Aeschines, der um diese Zeit eine Salbenfabrik betrieb, mußte das Kapital dafür zu 30 % aufnehmen, wobei er freilich auf die Länge nicht bestehen konnte; es gelang ihm denn auch endlich, das Geld von anderer Seite zu 18 % zu erhalten[5]. Denselben Zinsfuß von 18 % setzt Isaeos als landesüblich voraus in einer Rede, die um 380 gehalten ist[6]. Als dann Athen nach dem Antalkidasfrieden allmählich seine alte wirtschaftliche Blüte wieder erlangte, sank der Zinsfuß; 18 % galten in dieser Zeit für hoch[7], das übliche sind 12 %[8], ja selbst zu 10 % konnte man wohl Geld erhalten[9], wenn auch natürlich, je nach der Konjunktur des Geldmarktes, mitunter höhere Zinsen gezahlt werden mußten, selbst bei hypothekarischer Sicherheit[10].

Eine besondere Stellung nimmt das sog. Seedarlehen ein, bei dem Schiff und Ladung als Unterpfand dienten und der Gläubiger das Risiko mittrug. Kapital und Zinsen wurden nach der glücklichen Ankunft im Bestimmungshafen bezahlt; ging das Schiff unter, so war alles verloren. Die Höhe der Zinsen stand natürlich im Verhältnis zu der Weite der Fahrt und der damit verbundenen Gefahr. So wurden in Demosthenes Zeit für die einfache Fahrt vom Hellespont nach Athen 10–12 oder 12½ % gezahlt[1], für die Fahrt nach dem Pontos 22½ %, wobei ausdrücklich bestimmt wird, daß das Schiff vor dem Beginn der Herbststürme die Heimfahrt antreten muß, anderenfalls sollen 30 % Zinsen gezahlt werden[2]; und auch sonst werden 25 oder 33⅓ % in dieser Zeit als übliche Seezinsen erwähnt[3].

Athen war im 4. Jahrh. der Mittelpunkt des griechischen Geldmarktes; es liegt in der Natur der Sache, daß der Zinsfuß unter gewöhnlichen Umständen hier niedriger stehen mußte als sonst. Das wird denn auch durch die wenigen Angaben bestätigt, die aus dieser Zeit über die Höhe des Zinsfußes in anderen Teilen der griechischen Welt überliefert sind. So mußte die Gemeinde Klazomenae den rückständigen Sold ihrer Mietstruppen zu 20 % verzinsen[4]; und am kimmerischen Bosporus stand um 326 der gewöhnliche Zinsfuß auf 16⅔ %[5].

In der Zeit nach Alexander ist dann der Zinsfuß von 10–12 %, wie er im 4. Jahrh. in Athen stand, im größten Teile der griechischen Welt zum landesüblichen Zinsfuß geworden; ja der Zinsfuß ist zeitweise noch unter diesen Betrag gesunken. So zahlen die kleinen Städte auf Amorgos um den Anfang des 2. Jahrh. für ihre Anleihen 8⅓, 10 und 12 %[6]; der Hypothekenzinsfuß auf der Insel stand auf 10 %[7]. In Ilion werden, etwa um dieselbe Zeit, Tempelgelder zu 10 % ausgeliehen[8]; zu dem gleichen Zinsfuß verleiht der delische Tempel seine Kapitalien[9]. Auf

1) Corpus Inscr. Atticarum, I, 283.
2) Boeckh, Staatshaushaltung der Athener, I², S. 581.
3) Xen., Denkwürdigkeiten, II, 7, 2.
4) Lysias 19 (v. Aristoph. Verm.), 25 fg.
5) Lysias g. Aesch. 1.
6) Isaeos 11 (v. Hagnias Erbschaft), 42; die richtige Zeitbestimmung giebt Schaefer, Demosth. III B., 229 fg., dem Blaß hätte folgen sollen.
7) Aeschin. g. Timarch. 107.
8) Demosth. 27 (g. Aphob. I), 23. 35. 37 (g. Pantaen.), 4; Aeschin. g. Ktes. 104.
9) Demosth. 30 (g. Onetor I), 7; Aristot. Rhet. III 10 S. 1411a.
10) Demosth. 53 (g. Nikostr.) 13, wo ein Zins von 16 % erwähnt wird.

1) Demosth. 50 (g. Polykl.) 17, Diphilos bei Athen. VII, 292b.
2) Demosth. 35 (g. Lakritos) 10—13, vergl. 34 (g. Phorm.) 23.
3) Xen., v. d. Eink. III, 7—14, vergl. Isaeos (g. Kalliphon) bei Harpokrat. ἐπιτρίταις.
4) [Aristot.] Oekon. II 16, S. 1348b.
5) Demosth. 34 (g. Phorm.), 23.
6) Bull. de Corr. Hell., VIII (1884) S. 23 fg., XVI (1892), S. 268 fg., Dareste, Haussouiller, Reinach Inscr. Juridiques, S. 312 ff.
7) Dittenberger, Sylloge, 438; es handelt sich um ein Darlehen in Form eines Kaufes mit dem Recht des Rückkaufes für den Verkäufer.
8) Corp. Inscr. Graec., II, 3599. Auch in einem Dekret von Oropos ca. 250 v. Chr. werden 10 % als normaler Zinsfuß vorausgesetzt, (Inscr. Graec. Sept., I, 4263).
9) Bull. de Corr. Hell., VI (1882), S. 68 VIII (1884), S. 321, XIV (1890), S. 439.

Thera werden um den Anfang des 2. Jahrh. Stiftungsgelder zu 7 % ausgeliehen[1]); in Delphi wird ein an die Stadt vom König Attalos Philadelphos bald nach 159 geschenktes Kapital zu $6\frac{2}{3}$ % auf Hypothek ausgethan, wobei bestimmt wird, daß die verpfändeten Grundstücke den doppelten Wert der ausgeliehenen Summe haben müßten[2]). — Dagegen scheinen im griechischen Westen andere Verhältnisse geherrscht zu haben. Wenigstens bestimmt ein Volksbeschluß aus Korkyra aus dem 2. Jahrh., daß Stiftungsgelder zu 24 % ausgeliehen werden sollen, was also damals der dort landesübliche Zinsfuß gewesen sein muß[3]). Einen noch höheren Zinsfuß (36 %) finden wir um 200 in dem böotischen Orchomenos; doch handelt es sich hier um Verzugszinsen, die gezahlt werden sollen, wenn die Stadt ihren Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt[4]). Der gewöhnliche Zinsfuß stand also ohne Zweifel beträchtlich niedriger. In Aegypten scheinen während des 2. Jahrhunderts 24 % der übliche Zinsfuß gewesen zu sein, wenigstens bei Verzugszinsen im Falle unpünktlicher Zahlung: doch ist unsere Kenntnis der ägyptischen Währungsverhältnisse in dieser Zeit noch zu unvollständig, als daß wir imstande wären, die Höhe des bedungenen Zinses in jedem Falle mit Sicherheit zu bestimmen[5]).

Die Krise des mithridatischen Krieges hatte dann wieder ein Steigen des Zinsfußes zur Folge, zum Teil bis auf unerträgliche Höhe. Um die Kriegskontributionen zahlen zu können, blieb den griechischen Gemeinden nichts übrig, als bei römischen Bankiers zu Wucherzinsen Geld aufzunehmen. So machte in dieser Zeit die Stadt Gytheion in Lakonien bei den Brüdern N. und M. Cloatius ein Anleihe von 4200 Drachmen zu 48 %, „weil sonst niemand borgen wollte"; es wurde den Darleihern zum großen Verdienst angerechnet, daß sie den Zins nach einigen Jahren auf 24 % ermäßigten[6]). Bei solchen Bedingungen konnte natürlich von einer Abzahlung der Kriegsschulden, oder auch nur von eiuer regelmäßigen Zinszahlung nicht die Rede sein. So wuchs die Kriegskontribution von 20000 Talenten, die Sulla der Provinz Asien aufgelegt hatte, durch die rückständigen Zinsen und Zinseszinsen in 14 Jahren auf 120000 Talente an, bis endlich Lucullus eingriff, und den unerträglichen Zuständen dadurch ein Ende machte, daß er den Zinsfuß auf 12 % herabsetzte und die rückständigen Zinsen niederschlug, soweit sie den Betrag des Kapitals überstiegen[1]). Auch die einzelnen Städte gingen nach dem Kriege im Bereich ihrer Machtsphäre mit ähnlichen Maßregeln vor; in Ephesos z. B. wurde das Zinsmaximum für Hypothekenschulden auf $8\frac{1}{2}$ % festgesetzt[2]). So notwendig und für den Augenblick heilsam nun solche Maßregeln auch sein mochten, sie konnten jedenfalls nicht dazu beitragen, das Vertrauen zu befestigen; und das Piratenunwesen ebenso wie der Druck der römischen Verwaltung, endlich die Bürgerkriege sorgten dafür, daß die griechischen Provinzen finanziell nicht wieder zu Kräften kamen. Die Gemeinden blieben tief verschuldet, und der Zinsfuß hielt sich infolgedessen auf drückender Höhe. In Sicilien stand er unter Verres Verwaltung (73–71 v. Chr.) auf 24 %[3]), und als die Stadt Salamis auf Kypros im Jahre 57 eine Anleihe aufnehmen wollte, mußte sie sich zum Versprechen von 48 % Zinsen verstehen, die sie dann natürlich nicht zu zahlen imstande war[4]). Verständige Geldmänner sahen dann wohl die Unmöglichkeit ein, den vollen Betrag ihrer Forderungen herauszupressen, wie die schon erwähnten Gebrüder Cloatius in Gytheion, oder jener L. Aufidius Bassus, der um die Mitte des 1. Jahrh. v. Chr. den Zins für seine Schuldforderungen an die Gemeinde Tenos auf 12 % und zum Teil sogar auf 8 % herabsetzte, und auch sonst Erleichterungen in der Zahlung gewährte, wofür die Gemeinde dann auch mit den verdienten Ehrenbezeugungen nicht kargte[5]). Doch das waren nur Ausnahmen; und auch die Bemühungen wohlwollender Statthalter, wie Ciceros in Kilikien[6]), den Zinsfuß herabzusetzen, blieben ohne durchgreifenden Erfolg. Das Uebel lag tiefer; und erst der

1) Testament der Epikteta, Cauer, Delectus² 148, besser bei Ricci, Monumenti antichi pubblicati per cura dell' Accademia dei Lincei, II (1893), S. 70 fg.

2) Dittenberger, Sylloge 233.

3) Inscr. Graeciae Septentr. III 694.

4) Inscr. Graeciae Septentr., I, 3171. In Böotien sah es damals mit der Rechtspflege sehr übel aus (Polyb. XX, 6, 1), woraus sich die Höhe des Zinsfußes erklärt.

5) Grenfell und Hunt, Greck Papyri II S. 35 (Oxford 1897); vergl. Grenfell, Revenew Laws of Ptolemy Philadelphus, S. 211 fg. (Oxford 1896).

6) Dittenberger, Sylloge 255.

1) Plut. Luc. 20; Appian, Mithrid. 62 fg.

2) Dittenberger, Sylloge, 344, 74.

3) Cic. Verr. III, 71, 165 fg.

4) Cic. an Atticus, V, 21 fg., VI, 2 vergl. Savigny, Abh. der Berl. Akad. 1818 und 1819, S. 179–188.

5) Corp. Inscr. Graec., II, 2335.

6) Er setzte das von Lucullus bestimmte Zinsmaximum von 12 % wieder in Kraft, gestattete aber, daß die rückständigen Zinsen am Ende des Jahres zum Kapital geschlagen wurden (an Atticus, V, 21).

Weltfrieden, den die Kaiserzeit herbeiführte, hat dauernde Abhilfe gebracht.

In Rom soll bereits das Zwölftafelgesetz ein Zinsmaximum von 8 1/3 % (unciarium foenus) festgesetzt haben[1], während nach anderen Angaben diese Maßregel erst im Jahre 357 v. Chr. erfolgt wäre[2]. Im Jahre 347 soll dann der gesetzliche Zinsfuß auf die Hälfte (4 1/6 %) ermäßigt[3], und endlich 342 das Zinsnehmen überhaupt verboten worden sein[4]. Es liegt in der Natur der Sache, daß solche Gesetze unmöglich durchgeführt werden konnten. Ein sehr einfacher Weg zu ihrer Umgehung war der, daß man Bürger latinischer Kolonien oder italischer Bundesstädte als Mittelspersonen vorschob; es wurden deswegen im Jahr 193 die Schuldgesetze auch auf den Verkehr mit diesen ausgedehnt[5], aber natürlich brachte das auch keine Abhilfe. Als dann in der Krisis des Bundesgenossenkrieges (89 v. Chr.) der Prätor A. Sempronius Asellio die alten Gesetze wieder zur Anwendung bringen wollte, wurde er von den Gläubigern auf dem Forum erschlagen[6].

Wie hoch der Zinsfuß in Rom in älterer Zeit wirklich gestanden hat, wissen wir nicht; unsere Angaben darüber beginnen erst in der Zeit nach dem Sozialkriege. Damals war Rom infolge seiner politischen Stellung der Mittelpunkt des Geldverkehrs im ganzen Reiche und über dessen Grenzen hinaus; und die gewaltigen Kapitalien, die hier zusammenströmten, mußten den Zinsfuß in Rom und Italien herabdrücken. Im Jahre 62 v. Chr. konnte ein kreditwürdiger Mann (bonum nomen) in Rom zu 6 % soviel Geld geborgt bekommen, wie er nur brauchte[7]; die innere Ruhe war durch die Niederwerfung der catilinarischen Verschwörung gesichert

1) Tac. Ann. VI, 16. Die Zinsberechnung nach Prozenten des Kapitals (centesimae) widerstrebt dem römischen ebenso wie dem sikeliotischen Münzsystem; sie kann also in Rom erst üblich geworden sein zur Zeit lebhafter Handelsverbindungen mit dem hellenischen Osten. Folglich ist das foenus unciarium der alten Wuchergesetze nicht 1/12 der centesima (1 % jährlich), sondern des Kapitals, also 8 1/3 %, was dann natürlich als jährlicher Zins aufgefaßt werden muß. Diese auch sachlich einzig haltbare Auffassung ist hauptsächlich durch Niebuhr begründet und zur Geltung gebracht worden (Röm. Gesch. III, 64 fg.); Geschichte der Kontroverse bei Streuber, Der Zinsfuß bei den Römern, Basel 1857, S. 12 fg.

2) Liv. VII, 16.

3) Liv. VII, 27, vergl. Tac. a. a. O.

4) Liv. VII, 42, vergl. Appian, Bürgerkriege, , 54, Tac. a. a. O.

5) Liv. XXXV, 7.

6) Appian a. a. O., I, 54, Liv. Periochae 74, Val. Max. IX, 7, 4.

7) Cic. fam. V, 6, 2.

und im Osten die römische Herrschaft soeben durch Pompeius aufs neue befestigt, und auf Syrien ausgedehnt worden. Im nächsten Jahre versteifte sich dann allerdings der Geldstand wieder; es gab Kapitalisten, die nicht unter 12 % ausleihen wollten[1]. Aber wenige Jahre später, zur Zeit des ersten Triumvirats, war der Zinsfuß sogar auf 4 % gesunken; er schlug dann freilich infolge der großen Summen, die zu Wahlbestechungen aufgewendet wurden, am 15. VII. 54 plötzlich auf 8 % auf[2]. Das konnte natürlich nur vorübergehend sein. Einen schweren Rückschlag brachten dann die Bürgerkriege; gleich im Jahre 49 brach in Italien eine solche Krisis aus, daß Cäsar sich zu tief einschneidenden Eingriffen in die Kreditverhältnisse genötigt sah[3], und noch vor der Schlacht bei Aktion stand der Zinsfuß in Italien auf 12 %[4].

Die Beendigung der Bürgerkriege führte dann wieder normale Zinsverhältnisse zurück. Gleich nach der Eroberung Aegyptens durch Augustus sank der Zinsfuß in Italien von 12 auf 4 %[5], und 5—6 % sind dort während der langen Friedensperiode der Kaiserzeit der landesübliche Zinsfuß geblieben. Der ältere Plinius nennt 6 % eine usura civilis ac modica[6], Columella legt denselben Zins seiner landwirtschaftlichen Rentabilitätsberechnung zu Grunde[7]. Wenn Schuldforderungen Privater an den Staat übergehen, sagt Paulus, sollen sie mit 6 % verzinst werden, auch wenn der bisher bezahlte Zins niedriger war[8]. Der jüngere Plinius verpflichtete sich, ein von ihm zu Alimentationszwecken gestiftetes Kapital zu diesem Fuße zu verzinsen[9]. Die Gelder für die großen Alimentationsstiftungen Traians wurden zu 5 % ausgeliehen[10], und überhaupt bildet der Zinsfuß von 5—6 % für gute Anlagen während der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit in

1) Cic. an Atticus, I, 12, 1.

2) Cic. an Atticus, IV, 15, 7, an Quintus, II, 14 b, 4.

3) Cäsar, Bürgerkr., III, 1; Suet., Caes. 42, Dio Cass. 41, 37 fg.

4) Dio Cass. 51, 21, 5.

5) Dio Cass. a. a. O.

6) Plin., Nat. Hist., XIV, 56.

7) Colum. III, 6.

8) Dig. XXII, 1, 17, § 6.

9) Plin., Epist. VII, 18.

10) Corp. Inscr. Latin. XI, 1147 (Veleia), IX, 1455 (Ligures Baebiani in Samnium); wenn in letzterer Urkunde usurae sextantariae semunciariae, d. h. 2 1/2 %, festgesetzt werden, so sind das nach Mommsens wahrscheinlicher Annahme (a. a. O., S. 129) halbjährige Zinsen. Bei der Alimentationsstiftung der Caelia Macrina in Tarracina wird ein Ertrag des Kapitals von mindestens 4 1/2 % vorausgesetzt (C.I.L., X, 6328).

Italien die Regel [1]. Nur vereinzelt werden höhere Zinsen erwähnt [2].

In den Provinzen stand der Zinsfuß zum Teil höher, strebte aber danach, sich dem in Italien herrschenden Satze anzugleichen. So stand er unter Traian in Asien auf 9 %; es fing aber bereits an, schwierig zu werden, Gelder zu diesem Satze sicher anzulegen [3]. In Athen werden um dieselbe Zeit Stiftungsgelder zu 8 % ausgeliehen [4]; daneben wird hier allerdings auch ein Zins von 12 % erwähnt [5]. Auch in Aegypten war bei Darlehen auf kurze Frist und im Bankgeschäft 12 % der übliche Zinsfuß [6]; einmal, in Augustus Zeit, finden wir einen Zins von 18 % ausbedungen [7], ein anderes Mal, unter Antonius Pius, nur 10 % [8]. Bei einem Darlehen auf Faustpfand im Jahre 93 n. Chr. werden nur 8 % gezahlt [9], und in einer Tempelrechnung von Arsinoë aus 215 n. Chr. wird 6 % als der „gewöhnliche Zinsfuß“ bezeichnet, zu dem die heiligen Gelder ausgeliehen wurden [10]. In den westlichen Provinzen des Reiches finden wir einen Zinsfuß von 6 % im narbonnesischen Gallien [11], von 5 % in Spanien [12], von 5—6 % in Afrika [13]; daneben kommt hier allerdings auch ein Zins von 12 % vor [14]. In manchen Teilen des Reiches ist der landesübliche Zinsfuß im Laufe des 2. Jahrh. noch unter 5 % herabgegangen. So bestimmt Ulpian, daß Mündelgelder, die der Vormund im eigenen Interesse verwendet,

1) 5 %: Persius, V, 149, C.I.L., XIV, 352 (Ostia, 2. Jahrh.); $5^1/_2$ %: C.I.L., X, 2112 (Lanuvium, 136 n. Chr.); 6 %: C.I.L., X, 107 (Croto, 2. Jahrh.), X, 114 (Petelia, 1. oder 2. Jahrh.), X, 5853 (Ferentinum, 2. Jahrh.). Natürlich beabsichtige ich keineswegs, hier und im folgenden die Belegstellen vollständig aufzuführen.

2) 12 %: C.I.L., V, 1978 (Opitergium, 2. Jahrh.), XIV, 326. 2101 (Ostia, Anfang des 3. Jahrh.).

3) Greek Inscr. of the Brit. Mus. III, S. 127 ff.; Plin. an Traian, 54, dazu Mommsen, Hermes, V, 132 a, 2.

4) Corp. Inscr. Att., III, 61, dazu Mommsen, a. a. O.

5) C.I.A., III, 39, aus der Zeit nach Hadrian.

6) Aegyptische Urkunden aus den königlichen Museen in Berlin, I, 272 (aus 138 n. Chr.), 301 (aus 157 n. Chr.); Corpus Papyrorum Raineri, I, 15 (149 n. Chr.), 16 (163 n. Chr.).

7) Aegypt. Urkunden 2c., I, 189 (7 n. Chr.).

8) Aegypt. Urk. 2c., I, 328, Kol. II.

9) Corp. Pap. Rain. I, 12.

10) Wilcken, Hermes XX, S. 430 fg.

11) C.I.L. XII 1587 (aus Dea Augusta, etwa 2. Jahr.), wahrscheinlich auch XII 4393 (Narbo aus 149 n. Chr.).

12) C.I.L. 4511 (Barcino, 3. Jahrh.).

13) 5 %: C.I.L. VIII 1641 (Sicca Veneria, unter Marcus und L. Verus), 6 %: Ephem. Epigr. V n. 328 (Civitas Goritana, etwa 3. Jahrh.).

14) C.I.L. VIII 1845 (Tebessa, etwa 2. Jahrh.), 1127 (Tunes, 2.—3. Jahrh.).

secundum morem provinciae, mit 5 %, 4 %, oder noch niedriger zu verzinsen seien [1]. Antoninus Pius gab aus seinem Privatvermögen, Alexander Severus aus dem Staatsschatze Darlehen zu 4 %, minimis usuris, wie unsere Quelle hinzufügt [2]; einmal wird sogar ein Zins von 3 % erwähnt [3].

Als gesetzliches Zinsmaximum galt um die Wende vom 2. zum 3. Jahrh., und wohl schon früher der Satz von 12 %: Usurae supra centesimam solutae sortem minuunt, consumpta sorte repeti possunt, sagt Paulus [4]. Ein höherer Zinsfuß wird denn auch in unseren Urkunden seit Tiberius, soviel ich sehe, niemals erwähnt, wenn es auch natürlich immer Wucherer gegeben hat, die mehr nahmen. Alexander Severus machte den Versuch, 4 % als Zinsmaximum festzusetzen, und untersagte den Senatoren überhaupt auf Zinsen zu leihen, konnte aber das Verbot nicht aufrecht erhalten und mußte schließlich den Senatoren doch gestatten, 6 % Zinsen zu nehmen; für Nicht-Senatoren wird also wahrscheinlich die centesima (12 %) als Zinsmaximum wieder in Kraft getreten sein [5]. In der Revolutionszeit des 3. Jahrh. scheint dann der Zinsfuß wieder gestiegen zu sein, doch wissen wir darüber nichts Näheres. Ein Edikt Konstantins vom Jahre 325 schärfte das Zinsmaximum von 12 % für Gelddarlehen aufs neue ein, gestattete aber bei Fruchtdarlehen 50 % zu nehmen [6]. Auch diese Verordnung hatte freilich keine dauernde Wirkung, und Theodosius mußte im Jahre 386 das Verbot der Zinsen über 12 % noch einmal in Kraft setzen [7]. Arcadius erneuerte dann im Jahre 405 die Verordnung des Alexander Severus, die den Senatoren untersagte, mehr als 6 % Zinsen zu nehmen [8]. Unter dem Einflusse der Kirche, die schon auf dem Konzil von Nicäa (325) den Zins als der Schrift widerstreitend verurteilt hatte, erließ dann Justinian sein Zinsgesetz, in dem er den Senatoren nicht über $4^1/_6$ % (von jedem Solidus eine Siliqua), den Fabrikanten und Kaufleuten nicht über $8^1/_3$ %, bei Seezinsen bis zu 12 %, allen übrigen nicht über $6^1/_4$ % zu nehmen gestattete. Der Fruchtzins wurde auf $8^1/_2$ % festgesetzt, Zins und Zinseszins zu nehmen überhaupt untersagt, und Zinsen sollten nicht über den Betrag des Kapitals hinaus gefordert werden [9].

1) Dig. XXVI 7, 5 § 10.

2) Vita Anton. Pii 2, Vita Alexandri 21.

3) Scävola, Dig. XXXI, 1, 21 § 4.

4) Sententiae II, 14, 2.

5) Vita Alexandri 26.

6) Cod. Theod. II, 33, 1, vergl Cod. Just. IV, 32, 25.

7) Cod. Theod. II, 33, 2; 4, 19.

8) Cod. Theod. II, 33, 4.

9) Cod. Just. IV, 32. 26. 28, Nov. 32. 33. 34. 121. 138. 160.

Die Geschichte des Zinsfußes im Altertum zerfällt also in zwei Perioden: eine Periode hohen Zinsfußes bis zum 3. Jahrh. v. Chr., und eine Periode niedrigeren Zinsfußes, die sich im 2. Jahrh. v. Chr. vorbereitete, und nach einer Unterbrechung durch die Kriege und Bürgerkriege der Jahre 90—30 v. Chr. durch die ganze Kaiserzeit andauerte, vielleicht mit einem Rückschlag während der Wirren des 3. Jahrh. Innerhalb beider Perioden hat der Zinsfuß, bei allen Schwankungen im einzelnen, doch im großen und ganzen die Tendenz zu sinken.

Die Ursachen dieser Entwickelung liegen klar genug zu Tage, und sind im vorstehenden zum Teil bereits angedeutet worden. Griechenland war im 6. und auch noch im 5. Jahrh. ein kapitalarmes Land, während die mächtig aufblühende Industrie bedeutender Kapitalien bedurfte. Der Prozeß der Kapitalbildung aber wurde durch die häufigen Kriege verlangsamt, und zeitweilig ganz gehemmt, namentlich in der Periode seit dem Ausbruche des großen Kampfes zwischen Athen und Sparta [1]). Unter diesen Umständen mußte der Entgelt für die Kapitalnutzung hoch sein. Dazu kam dann aber weiter die Risikoprämie; wie sehr dieses Moment ins Gewicht fiel, zeigt am besten die Höhe des Seezinses. Nun war das griechische Schuldrecht ja streng genug, aber die Griechen sind zu allen Zeiten schlechte Zahler gewesen, und die Rechtspflege in den unzähligen Kleinstaaten, in welche die Nation zersplittert war, war meist so durch und durch korrumpiert, daß es oft sehr ungewiß war, ob der Gläubiger zu seinem Gelde kommen würde. Dazu trat die geringe Stabilität aller politischen Zustände; wer mochte sagen, ob nicht morgen eine Revolution ausbrechen würde, die einen allgemeinen Schuldenerlaß verkündete, oder ob ein plötzlich ausbrechender Krieg nicht alle Schuldforderungen entwerten würde?

Die makedonische Hegemonie machte der Unsicherheit der inneren Zustände zum großen Teile ein Ende; seit der Begründung der römischen Vorherrschaft im 2. Jahrh. begannen auch die Kriege seltener zu werden, bis endlich die Kaiserzeit den Weltfrieden und eine geordnete Rechtspflege brachte. So konnte die Kapitalbildung ungestört vor sich gehen, während die Risikoprämie bei guten Anlagen auf ein Minimum reduziert war. Und wenn später in der Zeit des Verfalls die Kapitalbildung langsamer vor sich ging, oder auch ganz zum Stocken kam, so verminderte sich in gleichem oder noch höherem Maße der Bedarf an Kapitalien, so daß das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage unverändert blieb, oder auch das Angebot überwiegen mochte [1]).

1) Vergl. meine Griechische Geschichte, II, S. 336 ff.

Litteratur:

Salmasius, De usuris, Leyden 1638, und De modo usurarum, ebd. 1639, weitschweifig und jetzt natürlich veraltet. Boeckh, Staatshaushaltung der Athener, 2. Aufl., Bd. 1, S. 173 fg. (die 3. Aufl., Berlin 1886, ist ein unveränderter Abdruck davon mit einigen Zusätzen des Herausgebers Max Fränkel). Szanto, Anleihen griechischer Staaten, Wiener Studien, VII, VIII. Matthiaß, Das foenus nauticum und die geschichtliche Entwickelung der Bodmerei, Würzburg 1881. Streuber, Der Zinsfuß bei den Römern, Basel 1857 (giebt eine Zusammenstellung der älteren Litteratur über das römische Zinswesen). Marquardt, Römische Staatsverwaltung, Bd. 2², S. 58 fg. (ungenügend). Anderes ist oben an seinem Orte angeführt.

J. Beloch.

1) Wenn es sich darum handelt, die Höhe des Zinsfußes für irgend ein Land oder irgend eine Periode des Altertums zu bestimmen, so werden wir in der Regel, soweit nicht ganz besondere Verhältnisse obwalten, uns an die niedrigsten unter den überlieferten Angaben zu halten haben, denn in ihnen gelangt der Zins im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. der Entgelt für die Kapitalnutzung, am reinsten zum Ausdruck. Wo wir höhere Zinsen gezahlt finden, kommt der Unterschied zum großen Teil auf Rechnung der Risikoprämie, mag das Risiko nun in der Art des Geschäftes, oder in der geringeren Kreditwürdigkeit des Schuldners, oder endlich in politischen Konjunkturen seinen Grund haben. Damit erledigt sich, was wohl hin und wieder über die Unmöglichkeit gesagt worden ist, aus den uns überlieferten, zum Teil so weit differierenden Angaben die Höhe des Zinsfußes im Altertum zu bestimmen. — Der Versuch von Rodbertus (in Conrads Jahrbüchern VIII, 1884, S. 513 fg.) die „Höhe des antiken Zinsfußes“ aus seiner Theorie von der „Oikenwirtschaft“ zu erklären, scheitert schon an der einen Thatsache, daß der Zinsfuß in der Kaiserzeit nur etwa auf der halben Höhe stand, wie im 5. und 6. Jahrh. v. Chr., obgleich doch in der Kaiserzeit zwar nicht die „Oikenwirtschaft“ in Rodbertus Sinne, wohl aber etwas Aehnliches wirklich bestanden hat, im 5. oder 4. Jahrh. v. Chr. aber keineswegs. Vergl. Eduard Meyer in Conrads Jahrbüchern, III. Folge, Bd. 9, 1895.

Zinsfuß im Mittelalter.

1. Das kanonische Zinsdogma. 2. Der Rentenkauf. 3. Das kurzfristige Darlehen.

1. Das kanonische Zinsdogma. Es ist eine irrtümliche Ansicht, daß im Mittelalter Anlage und Benutzung von Kapitalien unmöglich gewesen sei. Diejenigen, die unermüdlich diese Ansicht vertreten, führen einmal für sie den naturalwirtschaftlichen Charakter des Mittelalters und dann das kanonische Zinsverbot der Kirche ins Feld. Aber weder diese noch jene Begründung kann als stichhaltig und irgendwie beweiskräftig gelten. Wohl hatte die Kirche mit aller Energie ihr Zinsverbot ausgebildet und verfochten, in äußerer Anlehnung an die alte aristotelische Verkennung der Fruchtbarkeit des Geldes und an die Bibelstelle Lucas 6, 34 (s. Knies, Kredit I, 333 u.). Zunächst als Moralgebot, dann als Rechtsgebot gepredigt, wurde die Lukasstelle auf die Kleriker bezogen, dann aber auch auf die Laien ausgedehnt und namentlich durch Thomas von Aquino (1224 bis 1274) im 13. Jahrh. wissenschaftlich begründet. Die Gegner jeglichen materiellen Sinnes und jeglichen Privateigentums, die Mönchsorden der Dominikaner und Franziskaner, sind besonders für die Weiterbildung des Zinsdogmas eingetreten und haben in einer Zeit, wo durch die Entfaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse eigentlich die Theorie unhaltbar geworden war, für die Aufrechterhaltung der Theorie emsig und eifrig gekämpft.

Bei der Beurteilung des Zinsverbotes muß Eines besonders berücksichtigt werden, worauf zuerst Wilhelm Arnold aufmerksam gemacht hat, daß es „der rechtliche Ausdruck wirtschaftlicher Zustände" war. Es konnte in einer Zeit aufgestellt und verfochten werden, wo das Geldkapital überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden war, wo das Vermögen vornehmlich in Grundbesitz bestand, wo die Kapitaleigenschaft dem Gelde mangelte und wo deshalb die zinsbare Verwertung des Geldes dem allgemeinen Stande der Wirtschaft zuwiderlief. Freilich ist mit dieser Festlegung zugleich ein Anderes gegeben. Von dem Augenblick an, als die Geldwirtschaft und der Geldverkehr sich entwickelte und der reinen Naturalwirtschaft ein Ende bereitete, trat das Zinsdogma in grellen Gegensatz zu dem realen Leben und dem gewandelten Volks- und Rechtsbewußtsein einer neuen Epoche. Allein die beständige Klage über die zunehmende Sündhaftigkeit des Menschengeschlechtes enthielt keine zeitgemäß ausreichende Begründung des Dogmas mehr, und so wenig das 14. Jahrh. noch eine Empfindung für den einstmals so berauschenden Duft der scholastischen Philosophie besaß, so wenig konnte das gesteigerte Verkehrsleben des ausgehenden Mittelalters seinen Inhalt in den abgestandenen Formen einer längst überwundenen Wirtschaftsepoche bergen und zur Wesenskraft bringen. Nur die wirtschaftliche Notlage des 16. Jahrh., die unter dem Geldzufluß der neuentdeckten Welt und der überreichen Ausbeute deutscher Bergwerke eine unglaubliche Preissteigerung bedeutete, ließ für einige Zeit die energische Vertretung des kanonischen Zinsverbotes durch Luther und die deutsche Reformation gerechtfertigt erscheinen.

Es darf indessen niemals vergessen werden, daß auch in den Zeiten des frühen und hohen Mittelalters das kirchliche Zinsdogma keineswegs völlige Realität und praktische Geltung genossen hat. Und auf der anderen Seite ist es eine irrige Vorstellung, als ob im Mittelalter zur Zeit der kirchenrechtlichen und kirchenwissenschaftlichen Ausbreitung der kanonischen Lehre die Form für die Kapitalsanlage, der Zins, verboten gewesen wäre. Es ist selbstverständlich, daß eine Epoche, für die das Vermögen in Grundbesitz bestand, auch für Anlage und Nutzung dieses Vermögens eine besondere Form ausbildete, diese war der Rentenkauf. Der Rentenkauf ist kein Mittel zur Umgehung des Zinsverbotes, sondern wie dieses lediglich der Ausdruck einer rein naturalwirtschaftlichen Zeit. Zinsverbot und Rentenkauf drücken beide denselben Gedanken aus, „daß das Geld noch nicht die Eigenschaft von Kapital habe und darum keinen Zins bringen könne" (Arnold).

2. Der Rentenkauf. Von verschiedenen Grundlagen aus sind Arnold und Rosenthal zu gleichen Ergebnissen über die Natur und Entwickelung der Institution des Rentenkaufes gelangt. Den Entwickelungsstufen: Gutsleihe (Erbleihe), Häuserleihe, Geldleihe entsprechen Grundzins, Rentenkauf und Zins im heutigen Sinne. Wie man zuerst das Grundstück selbst verkaufte (Erbleihe), so verkaufte man späterhin die Rente von einem Grundstücke, „läßt das belastete Grundstück dem Rentenkäufer zu Eigentum, um es von ihm für die jährliche Entrichtung dieses als Rente verkauften Zinses zu erblichem Besitze zurückzuempfangen" (Rosenthal). Also die Aufnahme von Kapital geschah durch Kauf gegen eine Rente, eine jährlich erfolgende Geld- oder Naturalleistung als dingliche Last, die zur Abtragung des Kapitals die Möglichkeit bot. „Wer Geld bedurfte, mußte dasselbe kaufen, d. h. eine entsprechende Rente dafür in Pfennigen oder Früchten anweisen" (Arnold). Je mehr sich nun das dem Rentenschuldner zuständige Recht des Wiederkaufes entwickelte, um so mehr vollzog sich die Mobilisierung der Rente und die Umwandlung zum Hypothekendarlehen der modernen Zeit.

Bis ins 14. Jahrh. hinein ist die Höhe der Rente, der Zinsfuß von zahllosen Zufällig-

keiten, namentlich persönlichen und politischen Umständen, abhängig gewesen, und nur das ist festzuhalten, daß der Zinsfuß ziemlich hoch blieb, je geringer das Angebot des Kapitals und je höher dessen Gebrauchswert war.

Wenn auch im 14. Jahrh. der Zinsfuß noch mannigfachen Schwankungen unterlag, so betrug er im Durchschnitt doch zumeist 10%. Die Rente konnte demnach mit dem 10-fachen Betrage ihres Wertes gekauft werden. Gerade bei der Verpfändung der Rheinzollstätten hat sich mir die Bestätigung der Ergebnisse von Arnold und Rosenthal herausgestellt. Der Zoll wurde meist auf unbestimmte Zeit vergabt, indem festgesetzt wurde, daß der Verleiher die Lehensrente mit dem 10-fachen Betrage ablösen könne, wofür alsdann der Belehnte sich verpflichten mußte, ein dem Werte nach entsprechendes Lehnstück anzuweisen.

Vom 14. Jahrh. ab sinkt dann der Zinsfuß bis zum 16. Jahrh. beständig, die Rentenkäufe wurden im allgemeinen für den 20-fachen Betrag der Rente, also zu 5%, abgeschlossen, und dieser Zinsfuß muß im 16. Jahrh. als der normale gegolten haben. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 bestimmte in Art. 26 § 9: „daß von den Wiederkauffs-Gülden hinfürter von dem Hundert nicht mehr denn fünff, wie gebräuchlich, gegeben und genommen werden soll."

3. **Das kurzfristige Darlehen.** Neben der offiziellen Form der Kapitalsanlage stand im Mittelalter der Zinsfuß, den die außerhalb der rechtlichen und wirtschaftlichen Sphäre der Zeit stehenden Juden, sowie die Lombarden und Wechsler für ihre Darlehen auf kurze Zeit erhoben, der wochenweise meist gezahlt wurde und die unglaublichsten Verschiedenheiten aufwies.

Die Lex Romana Wisigothorum vom Jahre 506 bestimmte als Zins vom Gelddarlehen etwas über 12%, von geliehenen Früchten mehr als 30%. Wenn wir hören, daß in Italien vom 12. bis ins 14. Jahrh. 20%, in Verona im 13. Jahrh. 12 1/2 % üblich gewesen seien (Hüllmann, Städtewesen II, 58 ff., Cibrario, economia politica del Medio Evo III, 9), daß in Lindau sogar der Zinsfuß zuweilen auf 216 2/3 %, in Zürich auf 43 1/3 % gestiegen ist, so erscheinen diese Angaben außerordentlich hoch, bestätigen aber alle, wie wenig man durch gesetzliche Maßnahmen einer Verwilderung der natürlichsten Art der Entschädigung für die Geldkapitalnutzung zu steuern suchte und wie sehr der Bodenertrag als die einzige gesetzmäßige Einkunftsquelle erschien. Es mag denn auch nicht viel genutzt haben, wenn der Mainzer Städtetag des Jahres 1255 als gesetzliches Maximum für das kurzfristige freie Darlehen 33,3% bestimmte (Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 607).

Im allgemeinen gelten noch immer die Worte, die Wilhelm Arnold im Jahre 1861 schrieb: „Wenn für das Mittelalter Angaben aus verschiedener Zeit, aus kleinen und großen Städten, kultivierten und unkultivierten Ländern nebeneinander gestellt werden, so ist damit für die Geschichte des Zinsfußes nicht das Mindeste gewonnen. Um zu einer solchen zu gelangen, bedarf es für jede wichtigere Stadt und jedes Land besonderer Nachweisungen, und nur wenn diese in hinreichender Menge und streng chronologischer Ordnung geliefert sind, können die Resultate zu einem Gesamtergebnis verbunden werden."

Litteratur:

Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschaftslehre, 1874—1883. Derselbe, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, Jahrb. f. Nat., I. Contzen, Geschichte der volkswirtschaftlichen Litteratur im Mittelalter, 1872. Arnold, Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, 1861. Rosenthal, Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg, 1878. Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, 1879.

Theo Sommerlad.

Nachtrag

zu dem Artikel „Arbeiterversicherung und öffentliche Armenpflege". S. 79.

Die Ergebnisse der von dem Reichskanzler durch das Rundschreiben v. 29. IV. 1894 veranlaßten Erhebungen sind in dem Kaiserl. Statistischen Amte verarbeitet und, nachdem der Druck des obigen Artikels schon vollendet war, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, 1897, Heft 2, S. 1—54 veröffentlicht worden. (Der Aufsatz ist auch in Sonderabdruck erschienen.) Die auf das Rundschreiben des Reichskanzlers bis Januar 1896 eingegangenen Materialien werden darin in 4 Tabellen vorgeführt. Tabelle I enthält die Zahlen der selbstunterstützten Land- und Ortsarmen, sowie die Beträge des Aufwandes für dieselben in den Jahren 1884 bis 1893, jedoch nur so weit, als für die Gebiete einzelner Bundesstaaten und Landesteile (Provinzen in Preußen, Kreise in Bayern) vollständige Angaben vorlagen. Es sind dies verhältnismäßig nur wenige Staaten, nämlich Bayern (und dessen 8 Kreise), Württemberg, Baden, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe, Hamburg. Aus Preußen lagen solche Angaben nur vor für Westpreußen, Berlin und Hohenzollern. Neben den absoluten Zahlen werden die hieraus berechneten relativen Zahlen für je 100 Einwohner angeführt. Tabelle II enthält die selbstunterstützten Land- und Ortsarmen, sowie den Aufwand für dieselben in den Land- und Ortsarmenverbänden, für welche Angaben über die Jahre 1884—93 eingegangen sind, ebenfalls in absoluten und relativen Zahlen. Indes sind alle diese Angaben wenig brauchbar. Zwar haben mehr als 1500 Armenverwaltungen Auskunft erteilt, aber das Material ist nicht vollständig dem Statistischen Amte zugegangen, sondern die Provinzial- und Landesbehörden haben die Angaben zusammengestellt, vielfach ohne Angabe der befragten Verbände oder auch nur ihrer Zahl. Es lassen sich deshalb die Angaben der verschiedenen Land- und Ortsarmenverbände untereinander gar nicht vergleichen, nur die einzelnen Angaben der verschiedenen Jahre lassen untereinander einen Vergleich zu. Tabelle III giebt für die Jahre 1884—93 die Zahlen der selbstunterstützten Ortsarmen und den Aufwand für dieselben für 92 städtische und ländliche Ortsarmenverbände mit mehr als 10000 Einwohnern und in einem Anhange für 22 Ortsarmenverbände mit weniger als 10000 Einwohnern. Indes auch diese Angaben sind sehr ungleichartig gemacht. In dem einen Armenverband ward jeder Unterstützte nur einmal gezählt, in dem anderen so oft, als er Unterstützung erhielt; bald sind die in anderen Ortsarmenverbänden wohnhaften, von der befragten Gemeinde unterstützten Armen mitgezählt worden, bald nicht. Bei den Angaben über den Aufwand für die öffentliche Armenpflege sind die an andere Armenverbände erstatteten Unterstützungsbeträge bald miteingerechnet, bald nicht miteingerechnet worden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der von anderen Armenverbänden, von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten erstatteten Beträge.

Hieraus erklärt sich auch, daß die hier für das Jahr 1885 gegebenen Zahlen mit den Zahlen der Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885 (Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. 29) nicht übereinstimmen, weder in Bezug auf die Zahl der Selbstunterstützten, noch in Bezug auf den Betrag des Armenaufwands. Sie weichen zum Teil sehr beträchtlich voneinander ab. So kamen im Jahre 1885 auf 100 Einwohner, je nachdem man die Reichsstatistik oder die jetzige Aufnahme zu Grunde legt, in Berlin 4,19 oder 16,19 Selbstunterstützte, in Westpreußen 2,23 oder 3,08, in Württemberg 1,89 oder 2,68 ꝛc.

In einer vierten Tabelle werden aus den 92 Ortsarmenverbänden mit mehr als 10000 Einwohnern, für welche in Tabelle III Angaben gemacht sind, die Aeußerungen der Ortsbehörden über die Einwirkung der Versicherungsgesetze auf die Armenpflege in synoptischer, übersichtlicher Darstellung vorgeführt. Es sind die Antworten, welche auf den dem Rundschreiben des Reichskanzlers beigegebenen Fragebogen (s. o. S. 83) eingelaufen sind.

In einer diesen Tabellen vorausgeschickten Einleitung werden die Ergebnisse der Erhebung im Anschluß an die aufgestellten Fragen zusammengefaßt und gewürdigt. Das Kaiserl. Statistische Amt hebt hierbei wiederholt hervor, daß das Material ungleichartig und nicht überall zuverlässig ist und nur mit großer Vorsicht benutzt werden darf. Im wesentlichen wird das oben S. 86 Gesagte bestätigt. „Die Erhebungen haben dargethan, daß ein wohlthätiger Einfluß der sozialen Versicherung in mehrfacher Weise bereits zu

Lage tritt, und daß dieser Einfluß, wenn auch nicht ziffermäßig feststellbar, so doch in bemerkbarem Maße der Armenpflege im Sinne einer Entlastung derselben zu Gute kommt" (S. 11). Aber die Erhebungen bestätigen auch, „daß ein Eingreifen der Armenpflege neben den Leistungen der Arbeiterversicherung ziemlich häufig notwendig ist, teils weil die Armenpflege nicht immer die erforderliche Kenntnis davon hat, daß der von ihr Unterstützte bereits in eine Rente eingewiesen ist, obschon in dieser Beziehung neuerdings von mehreren Armenpflegen eine Besserung der Verhältnisse in die Wege geleitet ist, zum anderen Teil, weil die versicherungsrechtlichen Unterstützungen vielfach nicht ausreichen. . . . Mit Einstimmigkeit wird aus allen Teilen des Reichs berichtet, daß *die Armenpflege sehr häufig ergänzend eingreifen müsse*, weil die Alters- und Invalidenrente gegenwärtig noch niedrig bemessen sei, dagegen beim Empfänger nicht selten gänzliche Erwerbsunfähigkeit und Krankheit vorliege und ihm zudem die Sorge für eine mehr oder weniger große Zahl erwerbsunfähiger Familienangehöriger vielfach zur Last falle; auch sonst reiche die Rente für die in größeren Städten, besonders in Berlin und Hamburg übliche Lebenshaltung nicht aus, wenn Ersparnisse oder Familienglieder, die mit ihrer Hilfe eintreten, fehlen. . . Auch die Fälle sind nicht selten, in welchen der Armenverband für den von den *Krankenkassen* nicht gedeckten Rest an erwachsenen Kurkosten u. dgl. aufzukommen hat" (S. 10 fg.).

Ebenso wird durch die Erhebungen bestätigt (s. o. S. 85), daß in der *Höhe des Armenaufwands* nicht nur keine Minderung, sondern sogar eine beträchtliche Steigerung eingetreten ist. Sie ergeben aber auch, daß in vielen Gebieten, für welche Angaben vorliegen, in noch höherem Maße als oben (S. 84) angenommen wurde, die Zahl der Unterstützten nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zur Bevölkerung gewachsen ist. Im Jahre 1884 kamen auf 100 Einwohner in Westpreußen 3 Selbstunterstützte, im Jahre 1893 3,29; in Berlin 1884 15,80, 1893 35,04; in Hohenzollern 1884 1.92, 1893 2,46; in Magdeburg 1884 5,74, 1893 9,86; in Hamburg 1884 1,80, 1893 2,64; in Mühlheim a. R. 1884 9,57, 1893 13,02. — In anderen Armenverbänden ist dagegen die Zahl der Armen im Verhältnis zu der Bevölkerung in geringem Maße zurückgegangen oder wenigstens nicht gestiegen. Als Gründe für die Zunahme des Armenaufwands und zum Teil auch der Armenbevölkerung ergeben sich aus den Berichten: „Eine Reihe Hilfsbedürftiger wird von den Versicherungsgesetzen gar nicht oder nur zum Teil getroffen, z. B. Dienstboten, landwirtschaftliche Arbeiter, selbständige Handwerker, die allein arbeiten. Die Scheu vor dem almosenartigen Charakter einer Armenunterstützung tritt bei den Hilfsbedürftigen zurück, die öffentliche Fürsorge wird von Nichtversicherten und Nichtrentenempfängern häufiger denn früher als Anspruch geltend gemacht, dergestalt, daß sie selbst Privatwohlthätigkeit zurückweisen. Auch fühlen sich die Nichtversicherten durch die Leistungen, welche den Versicherten seitens der Kassen zufließen, versucht, bei den Armenverwaltungen um eine reichlichere Unterstützung, als ihnen bisher zu Teil wurde, einzukommen, und erreichen sie auch nicht selten... Außerdem wird auf den starken Bevölkerungszuwachs in den größeren Städten hingewiesen, der besonders durch den Zuzug von arbeitslosen, hilfsbedürftigen Familien bewirkt wird, sowie auf die gedrückte wirtschaftliche Konjunktur, die in manchen Industriezweigen eine Einschränkung des Betriebs und folglich Mangel an Erwerbsgelegenheit verursachen" (vergl. S. 9). Alle Ergebnisse der Erhebung, so lückenhaft sie sind, bestätigen und bestärken nur die Gründe, auf welche sich die Forderung einer Ergänzung und Erweiterung der Arbeiterversicherung stützt.

E. Loening.

Berichtigung.

Wir ersuchen, im 1. Supplementbande zum „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" (Jena 1895) im Art. „Papiergeld" folgende Berichtigungen vornehmen zu wollen:

Die beiden Absätze Seite 661 linke Spalte unten, beginnend mit den Worten: „Die Menge der ausgegebenen Staats- und Banknoten" und „Durch das Sinken" bis „eine schwankende" (also linke Spalte Zeile 6 von unten bis rechte Spalte Zeile 4 von oben) sind auf Seite 658 linke Spalte nach dem ersten Absatze, der mit den Worten schließt: „Silbergulden vorhanden sind", einzuschalten.

Ferner sind zu berichtigen:

Seite 660 rechte Spalte Zeile 19 von unten: statt „1/2, 1 und 10" — „1/2, 1, 5 und 10".
„ 661 rechte Spalte Zeile 2 von unten: statt „220 437 602" — „220 446 702".
„ 662 linke Spalte Zeile 1 von oben: statt „54 736 934" — „54 746 034".
„ 663 rechte Spalte Zeile 11 von unten: statt „wollte" — „sollte".
„ 665 linke Spalte Zeile 7 von oben: statt „219" — „209".

Register.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1650